3. Exempl.
LZ88
Sep.

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

№ 1.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

LANDES-BIBLIOTHEK DETMOLD

1.

Geschehen Detmold im landständischen Locale auf dem Rathhause den 11ten Juni 1849, 10½ Uhr Morgens.

In Folge des Berufungsschreibens Fürstlicher Regierung vom 15ten v. M. hatten sich die sämmtlichen Landtags-Abgeordneten eingefunden. Der älteste Abgeordnete Canzleyrath Althof übernahm den Vorsitz, der Syndicus Hausmann als jüngstes Mitglied die Function eines Schriftführers.

Fürstliche Regierung wurde zuvörderst mittelst Schreibens um Verabfolgung der Wahlacten ersucht, welche letztere jedoch vor Absendung des Schreibens durch den Landtagsboten überreicht wurden.

Hiernächst stellte der Abgeordnete Hausmann den Antrag „den Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung, deren Inhalt bereits von vielen Mitgliedern privatim besprochen, der Versammlung zur beliebigen Annahme in Bausch und Bogen vorlesen zu dürfen.

Dieser Antrag, welcher nach einer darüber Statt gefundenen Debatte, von mehreren Mitgliedern, auch vom Abgeordneten Böhmer mit dem Zusatz unterstützt wurde, daß gleichzeitig eine Commission zur Revision ernannt werde, fand durch Stimmenmehrheit die Billigung der Versammlung, worauf dann die Lesung des hier angelegten Entwurfs

№ 1.

erfolgte.

Nach beendigter Vorlesung stellte der Abgeordnete Petri der ältere das Amendement

„einstweilen nur die sieben ersten Paragraphen des Entwurfs anzunehmen,"

indem die Fassung mehrerer anderer Paragraphen für die augenblickliche Lage der Sache nicht passend erscheine. Hierüber entstand eine längere Debatte, in Folge deren jenes Amendement angenommen wurde.

Der Abgeordnete Hausmann beantragte nun die Beschlußnahme der

Versammlung über die übrigen Paragraphen des Entwurfes. Der Abgeordnete Böhmer nahm aber die Priorität des von ihm gestellten Zusatzantrages an; worauf derselbe von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Alterspräsident vertheilte hierauf die von Fürstlicher Regierung eingesandten Wahlacten an die in Gemäßheit von §. 6 der provisorischen Geschäfts-Ordnung gebildeten 5 Wahlcommissionen.

Die beiden eingegangenen Reclamationen der Bewohner der Bauerschaften Nalhof, Schwelentrup und Rott gegen die Wahl des 25sten Bezirks und mehrerer Wähler des Fleckens Schwalenberg gegen die Wahl des 3ten Bezirks, welche der Abgeordnete Meyer zu Varenholz überreichte, wurden den betreffenden Ausschüssen zur Berücksichtigung überwiesen.

Schließlich verabredeten die Mitglieder der Versammlung heute Nachmittag um 4 Uhr eine zweite Sitzung zu halten, um die Berichte derjenigen Ausschüsse, welche die Prüfung der Wahl bereits beendigt, anzuhören und zugleich die beschlossene Wahl der zur Prüfung der provisorischen Geschäftsordnung niederzusetzenden Commission vorzunehmen, worauf sich dann die Versammlung trennte.

Vorgelesen und genehmigt.

Althof,
Alters-Präsident.

Hausmann,
Jugend-Secretär.

2.

Fortgesetzt Detmold an demselben Tage Nachmittags 4 Uhr.

Die Landtagsabgeordneten hatten sich sämmtlich wieder eingefunden.

Nach Eröffnung der Versammlung erstattete zunächst der Abgeordnete Hildebrand für die 5te Commission Bericht über die Wahl des Abgeordneten Schierenberg im ersten Wahlbezirke ab.

Die Versammlung trat dem auf Nichtbeanstandung lautenden Commissionsberichte bei.

Ein Aehnliches geschah in Ansehung der von mehreren Wählern angefochtenen Wahl des Abgeordneten König im 3ten Bezirke.

Die

Die Wahlen der Abgeordneten Hausmann im 2:en, Meyer im 4ten, Kuhlemann im 5ten Bezirke wurden für nicht beanstandet erklärt.

Ferner wurden auf Antrag des Berichterstatters der 1sten Commission des Abgeordneten Meyer die Wahlen der Abgeordneten Bunte im 6ten, von Reden im 7ten, Stukmann im 8ten, Klocke im 9ten, Hagemann im 10ten Wahlbezirke für gesetzlich vollzogen angenommen.

Desgleichen auf Antrag des Abgeordneten von Reden, des Berichterstatters der 3ten Commission, die Wahlen der Abgeordneten von Stieteneron im 11ten, des Abgeordneten Petri im 12ten, Meier zu Hörentrup im 13ten, des Abgeordneten Schütz im 14ten, Tenge im 15ten Wahlbezirke.

Die Wahl des Abgeordneten Amtsassessor Petri gab in sofern zu einer Debatte Veranlassung, als der Abgeordnete Bunte es rügte, daß die betreffende Wahlcommission den Abgeordneten von Stieteneron, welcher mit auf der engern Wahl gestanden, nicht zu einer Erklärung über die Annahme der bereits definitiv auf ihn gefallenen Wahl im 11ten Wahlbezirke aufgefordert, bevor sie zur Abhaltung des 2ten Termins geschritten wäre.

Bei der Debatte betheiligten sich die Abgeordneten Hildebrand, Meyer, von Stieteneron, Petri I. und von Reden.

In Ermangelung eines bestimmten Antrages fuhr man jedoch ohne weitern Beschluß mit der Prüfung der Vollmachten fort.

Der Abgeordnete Petri II. berichtete Namens der 4ten Commission über die Wahlen der Abgeordneten Petri im 16ten, Althof im 17ten, von Cölln im 18ten, Echterling im 19ten, Leizmann im 20sten Bezirke. Zu den Wahlen der Abgeordneten Althof und Echterling brachte der Berichterstatter verschiedene formelle Erinnerungen zur Sprache, sämmtliche Wahlen wurden jedoch gut geheißen.

Ein Gleiches geschah in Ansehung der Wahlen der Abgeordneten Tappe im 21sten, Böhmer im 22sten, Oberbracht im 23sten, Bornemeier im 24sten, Hildebrand im 25sten Bezirke, über welche der Abgeordnete Althof Bericht erstattete. Hinsichtlich der Wahl des Abgeordneten Hildebrand wurde anfangs Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der 2ten Abstimmung erhoben. An der darüber entstandenen Debatte nahmen die Abgeordneten Schierenberg, von Reden, Petri I., Petri II. und Böhmer Theil. Nachträglich wurde jedoch auch diese Wahl für nicht beanstandet erklärt.

Der Tagesordnung gemäß schritt man hiernach zur Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Geschäftsordnung, welche auf die Abgeordneten Hausmann, Böhmer, Meyer zu Varenholz, von Stieteneron und Schierenberg fiel.

Der Alterspräsident schloß, nachdem die Berathung über den zu revi-

 diren-

direnden Entwurf der provisorischen Geschäftsordnung, so wie die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und des übrigen ständischen Büreau auf die Tagesordnung gesetzt worden, mit der Anzeige, daß die morgende Sitzung in der lutherischen Kirche Statt finden werde.

Auch wurde zuvor noch beschlossen, den betreffenden Reclamanten durch einen mit Gründen versehenen Protocollar-Extract Nachricht zu ertheilen.

Vorgelesen und genehmigt.

Althof,
Alters-Präsident.

Hausmann,
Jugend-Secretair.

3.

Geschehen Detmold in der lutherischen Kirche den 12ten Juni 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Landtagsabgeordnete.

Der Herr Alterspräsident eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Ansprache an die Versammlung über die Aufgabe des gegenwärtigen Landtages.

Hiernächst verlas der Schriftführer die Protocolle von den beiden gestrigen Sitzungen.

Der Abgeordnete Meyer zu Varenholz hatte dagegen einzuwenden, daß bei der Erwähnung des Einganges über die Reclamation mehrerer Einwohner des Fleckens Schwalenberg die durch ihn geschehene Ueberreichung übergangen sey, welche Reclamation für begründet erachtet und darnach das Protocoll vervollständigt wurde.

Ein Gleiches geschah hinsichtlich der weitern Reclamation desselben Abgeordneten: daß nämlich in der Sitzung am Nachmittage auch noch der Beschluß gefaßt worden; den beiden betreffenden Reclamanten durch einen mit Gründen versehenen Protocollarextract Nachricht zu ertheilen.

Der Abgeordnete Petri II. machte darauf aufmerksam, daß ein bloßer Auszug aus dem Protocolle ungenügend sey, indem daraus die Beweggründe, aus welchen die Versammlung die erhobenen Einwendungen verworfen, nicht zu ersehen, und schlug vor: den erwähnten Protocollarauszügen die schriftlichen Berichterstattungen der betreffenden Prüfungsausschüsse beizulegen.

Dieser Vorschlag, welchem in Folge einer darüber entstandenen Debatte die Abgeordneten Meyer zu Varenholz und Hildebrand beitraten, wurde von der Versammlung gutgeheißen.

Hiernächst

Hiernächst forderte der Alterspräsident die Versammlung auf, nunmehr zur Wahl eines Präsidenten und Vicepräsidenten zu schreiten, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Vor Beginn derselben stellte jedoch der Abgeordnete Petri den Antrag, die Dauer der Präsidenten- und Vicepräsidenten-Würde auf 4 Wochen festzusetzen. Der Abgeordnete Schierenberg unterstützte diesen Antrag mit der Bemerkung, daß diese Bestimmung auch in dem heute vorzulegenden revidirten Entwurfe der provisorischen Geschäftsordnung enthalten sey.

Der Antrag wurde sodann einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Die nunmehr erfolgende Wahl ergab folgendes Resultat:

Der Abgeordnete von Cölln erhielt 15, der Abgeordnete Hausmann 8, der Abgeordnete von Stietencron 2 Stimmen, worauf der erstere als erwählter Präsident der Versammlung vom Alterspräsidenten verkündet wurde.

Bei der sodann Statt findenden Wahl des Vicepräsidenten erhielten der Abgeordnete Hausmann 11, von Stietencron 7, Meyer zu Varenholz 3, Althof 2, Petri der ältere 1, Böhmer 1 Stimmen;

In Ermangelung der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit wurden nach Vorschrift von §. 9 der provisorischen Geschäftsordnung, die 3 erst genannten Abgeordneten auf die engere Wahl gebracht, wobei auf den Abgeordneten Hausmann 16, auf von Stietencron 8, auf Meyer zu Varenholz 1 Stimme fiel.

Erstgenannter wurde hierauf vom Alterspräsidenten als Vicepräsident erklärt.

Der Alterspräsident trat sodann den Vorsitz an den nun erwählten Präsidenten ab, welcher letzterer der Versammlung in kurzer Anrede ausdrückte, wie sehr er das ihm bewiesene Vertrauen zu würdigen wisse und wie er alle seine Kräfte aufbieten werde, durch getreue Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten für die Wohlfahrt des Landes zu wirken.

Der Vicepräsident dankte hierauf gleichfalls der Versammlung für das ihm bewiesene Vertrauen mit der Versicherung, daß er sich eintreffenden Falls unabläßig bemühen werde, das ihm übertragene Amt in einer, der hohen Aufgabe der Versammlung entsprechenden Weise zu führen.

Der Abgeordnete Petri der ältere stellte sodann unter Berufung auf die betreffende Verordnung Fürstlicher Regierung der Versammlung die Nothwendigkeit vor, Fürstliche Regierung vor allen Dingen unverzüglich von der geschehenen Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten in Kenntniß zu setzen.

Im Verlaufe einer dadurch hervorgerufenen Debatte, worin jener ausgesprochenen Ansicht von der Versammlung im Allgemeinen beigepflichtet wurde, stellte der Abgeordnete von Reden den Antrag:

jene

jene Anzeige Fürstlicher Regierung auf der Stelle zu erstatten und mit allen weitern Geschäften bis nach der Morgen Stattfindenden förmlichen Eröffnung des Landtags zu warten.

Die Versammlung lehnte jedoch diesen Antrag, nach vorheriger Besprechung, wobei sich die Abgeordneten Petri der ältere, Hildebrand, Meyer, Tappe, so wie auch der Antragsteller lebhaft betheiligten, ab.

Der Tagesordnung gemäß verlas hiernächst der Abgeordnete Schierenberg, als Berichterstatter des zur Prüfung der provisorischen Geschäftsordnung erwählten Ausschusses, den von den letztern neu redigirten Entwurf: woran der Abgeordnete König unmittelbar den Antrag knüpfte:

1) daß die Geschäftsordnung nach eben geschehener erster Lesung in Bausch und Bogen angenommen werde,
2) daß zur definitiven Gültigkeit derselben eine zweite Lesung und Berathung der einzelnen Paragraphen erforderlich erklärt,
3) daß der Druck der von der Commission entworfenen Geschäftsordnung verfügt,
4) dieselbe dann baldmöglichst den einzelnen Abgeordneten zugestellt und die 2te Lesung zur Beschlußnahme auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werde.

Derselbe wurde einstimmig von der Versammlung angenommen. Der Abgeordnete Schierenberg beantragte dann ferner:

provisorisch 2 Schriftführer zur Besorgung der Secretariatsgeschäfte zu erwählen,

da jener Posten durch die Wahl des Abgeordneten Hausmann zum Vicepräsident für den Augenblick unbesetzt sey.

Nach einer hierüber sich entspinnenden lebhaften Debatte, woran sich viele Mitglieder betheiligten, brachte der Abgeordnete Böhmer eine Abänderung dahin in Vorschlag:

dem zweit-jüngsten Mitgliede der Versammlung das Geschäft des Schriftführers auf so lange zu übertragen, bis über die Annahme der Geschäftsordnung und damit zugleich auch über die demnächst beliebte Besetzung jenes Amtes definitiv entschieden worden.

Der Abgeordnete Schierenberg schloß sich dem an, worauf auch die Versammlung nach darüber stattgefundener Debatte, woran sich vorzugsweise die Abgeordneten Hildebrand, Petri der ältere und jüngere, Schierenberg und Böhmer betheiligten, den Antrag zum Beschlusse erhob.

Als zweit-jüngstes Mitglied der Versammlung wurde der Abgeordnete König ermittelt, welcher sich zur Uebernahme des Schriftführeramtes mit dem morgenden Tage bereitwillig erklärte.

Hier-

Der Vicepräsident verlas dann die von ihm inzwischen entworfene Anzeige an Fürstliche Regierung über die Statt gehabte Präsidenten und Vicepräsidenten-Wahl, welche, da keine Reclamationen dagegen erfolgten, vom Alterspräsidenten unterzeichnet und zur Beförderung übergeben wurde. Auf die morgende Tagesordnung wurde die zweite Lesung und Berathung der revidirten Geschäftsordnung gesetzt und sodann die Sitzung vom Präsidenten mit der Bemerkung geschlossen, daß über den Zeitpunkt des Beginnes der morgenden Versammlung die einzelnen Mitglieder noch näher in Kenntniß gesetzt werden würden.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

F. Hausmann.

№ 2.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

4.

Geschehen Detmold im landständischen Locale auf dem Rathhause den 13ten Juni 10½ Uhr Morgens.

Nachdem heute Morgen die Abgeordneten durch den Präsidenten zu einer Berathung über die etwaige auf die heute zu erwartende Eröffnungsrede des Herrn Regierungspräsidenten zu ertheilende Antwort hierher eingeladen waren und dieselben sich mit Ausnahme der Abgeordneten Kulemann und Bunte eingefunden hatten, wurde zunächst die erwähnte Eröffnungsrede, welche der Präsident sich zu diesem Ende ausgebeten, vorgelesen und dann zugleich der von ihm concipirte Entwurf der auf solche zu ertheilenden Antwort durch Vorlesung mitgetheilt.

Auf Antrag des Abgeordneten Hausmann wurde jedoch beschlossen, auf die fragliche zu erwartende Eröffnungsrede des Herrn Regierungspräsidenten sofort keine Antwort zu ertheilen und die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise dies vielleicht später geschehen solle, weiterer Berathung und Beschlußfassung zu überlassen.

Fortgesetzt in der lutherischen Kirche den 13ten Juni 11 Uhr Morgens.

In der heutigen Sitzung hatten sich sämmtliche Mitglieder Fürstlicher Regierung, nämlich die Herrn Präsident Petri, Regierungsrath von Meien, Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman, Regierungsrath Meyer und Geh. Regierungssecretär Kellner eingefunden, desgleichen waren sämmtliche Abgeordnete erschienen.

Der Herr Regierungspräsident Petri hielt eine Anrede an die Versammlung und erklärte sodann den Landtag für eröffnet, welchemnächst mit Vorlesung des gestrigen Protocolls verfahren, da gegen dasselbe keine Reclamation vorgebracht wurde, solches für genehmigt erklärt wurde.

Hierauf wurde vom Landtagspräsidenten ein an den Landtag erlassenes

Rescript

Rescript Fürstlicher Regierung vom 1. d. M., die Reichsverfassung und die deutschen Verhältnisse betreffend, nebst den 3 Anlagen, jedoch ohne die gleichfalls angebogenen Nebenanlagen, vorgelesen, welchemnächst der Abgeordnete Hausmann den dringlichen Antrag stellte, daß sofort eine Commission von 9 Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung dieser Vorlage ernannt werde.

An der hierdurch veranlaßten Debatte betheiligten sich die Abgeordneten Petri I., von Stietencron, König, von Reden. Die Dringlichkeit wurde jedoch dem fraglichen Antrag mit 15 gegen 10 Stimmen nicht zuerkannt.

Der Abgeordnete Meier stellte dann den weitern dringlichen Antrag auf den Druck des oben erwähnten Rescripts der Regierung nebst sämmtlichen Anlagen und Nebenanlagen. Dieser Antrag wurde nach einer hauptsächlich von den Abgeordneten Schierenberg und von Stietencron geführten Debatte mit 15 gegen 10 Stimmen für dringlich erkannt.

Demnächst beantragte Petri I. die Sache selbst anlangend, daß die beiden Nebenanlagen des in Rede stehenden Rescripts, welche in dem von Preußen, Hannover und Sachsen ausgegangenen Entwurf einer Reichsverfassung und dem Reichs-Wahlgesetz von denselben Staaten bestehen, von dem beabsichtigten Druck in Rücksicht auf die Kosten und, weil doch ein jeder sich diese bereits gedruckten Documente leicht verschaffen könne, ausgeschlossen werden sollten, was nach längerer Debatte angenommen, worauf, mit der erwähnten Ausnahme, der Meiersche Antrag schließlich gleichfalls angenommen wurde.

Demnächst ging man zu der auf der heutigen Tagesordnung stehenden speciellen Berathung der von der dazu ernannten Commission entworfenen Geschäftsordnung über.

Rücksichtlich der Ueberschrift des fraglichen Entwurfs, beantragte der Abgeordnete Kulemann, daß dort statt „Landtag des Fürstenthums Lippe", „Volkskammer des Fürstenthums Lippe" gesagt werde. Es debattirten hierüber namentlich die Abgeordneten Leizmann, Petri I., Bunte und Kulemann worauf jedoch durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, daß es bei der im Entwurf gewählten Bezeichnung sein Bewenden behalten solle.

§. 1 des Entwurfs wurde sodann ohne Debatte angenommen.

Zu §. 2 beantragte Abgeordnete Tappe eine Redactionsveränderung, der §. wurde indeß in der Fassung des Entwurfs gleichfalls angenommen.

Zu §. 3 reservirte sich der Abgeordnete Petri II. bei Gelegenheit der Berathung des §. 8 einen Aenderungsantrag zu stellen.

Zu §. 4 beantragte derselbe am Ende statt „von der Regierung mit zutheilen sind" zu sagen „mitgetheilt werden."

Nachdem hierüber einige Zeit debattirt worden, wurde der Entwurf

Zu

jedoch unverändert angenommen. Zu denselben §. beantragte Petri I. statt „Wahlurkunden“ zu sagen „Legitimationen“, Petri II. stellte Statt dessen den Antrag, zu setzen „die Wahlen.“ Petri I. nahm hierauf seinen Antrag wieder zurück, worauf derjenige von Petri II., nachdem der Commissions-Antrag verworfen, angenommen wurde.

§. 5 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

§. 6 desgleichen.

§. 7 desgleichen.

§. 8 desgleichen bis zu dem im vorletzten Satz sich befindenden Worten „2 Schriftführer“ Statt dieser Worte beantragte Petri II. daß gesagt werde „und der Landsyndicus“ und damit der fragliche §. schließe. Der Antragsteller suchte seinen Antrag namentlich durch Bezugnahme auf dessen Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. Der Abgeordnete von Reden unterstützte denselben und betheiligten sich an der Debatte auch noch die Abgeordneten Leizmann und Hausmann. Nachdem der Schluß der Debatte beschlossen und noch der Abgeordnete Schierenberg als Referent der Majorität der Commission den Majoritätsantrag, von Stieteneron den Minoritätsantrag vertheidigt hatten, beantragte der Abgeordnete Bornemeier und Genossen namentliche Abstimmung. Nunmehr kam es wegen der Fragstellung zu einer fernern Debatte, worauf dieselbe durch Beschluß dahin festgestellt wurde, daß zunächst der Antrag der Majorität der Commission zur Entscheidung kommen solle. Bei der nunmehr vorgenommenen namentlichen Abstimmung stimmten mit Ja die Abgeordneten Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeier, Hildebrand. Mit Nein stimmten die Abgeordneten von Reden, von Stieteneron, Petri II., Hörentrup, Schütz, Petri I. und von Cölln.

Demnach war der Commissionsantrag mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen und damit zugleich der Petrische Antrag erledigt. Hierauf nahm der Herr Geh. Regierungsrath Piderit das Wort und machte den Vorschlag, die definitive Beschlußnahme über den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung vorläufig noch auszusetzen, da dieselbe mehrere Punkte enthalte, welche erst bei der Berathung und Beschlußnahme über die Verfassung ihre Erledigung finden könnten. Auf diesen Vorschlag ging jedoch die Versammlung nicht ein, nachdem namentlich vom Abgeordneten Böhmer der §. 40 des Entwurfs zur Berücksichtigung in Betreff der zur Erörterung stehenden Frage empfohlen worden war. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung der Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung auf Antrag des Abgeordneten Leizmann auf heute Nachmittag 4 Uhr fortgesetzt.

Fortgesetzt

Fortgesetzt Detmold in der lutherischen Kirche den 13ten Juni 4 Uhr Nachmittags.

Nachdem die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten erschienen, wurde mit Berathung der Geschäftsordnung fortgefahren und wird bemerkt; daß nach und nach im Lauf der Debatte die sämmtlichen Abgeordneten sich einfanden.

In Betreff des §. 9 beantragte der Abgeordnete König, daß derselbe an der hier gewählten Stelle wegfalle und nach §. 13 des Entwurfs eingeschaltet werde. Sodann monirte der Abgeordnete Kulemann eine angeblich von Petri II. heute Morgen bei Berathung des §. 8 geschehene Aeußerung, daß der Landesarchivar von der Regierung oder doch vom Landtage gesetzlicher Bestimmung gemäß auf Lebenszeit zu erwählen sei und wollte der Redner die fragliche Behauptung des Abgeordneten Petri II. für unpräjudicirlich erklärt haben. Petri II. stellte jedoch die der Bemerkung des Abgeordneten Kulemann zu Grunde liegende Thatsache in Abrede.

Der Antrag des Abgeordneten König wurde hierauf durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 10 des Entwurfs wurde gleichfalls ohne Debatte angenommen.

§. 11 desgleichen.

§. 12 desgleichen, nur daß der Abgeordnete Petri I. beantragte, im Anfang des §. statt der Worte „der Präsident und in dessen Behinderungsfalle der Vicepräsident ꝛc." zu setzen „der Präsident und im Fall der Behinderung desselben," was von der Versammlung angenommen wurde.

Zu §. 13 beantragte der Abgeordnete Meyer, die sämmtlichen, in diesem §. benannten Geschäfte des Schriftführers dem Archivar zu übertragen unter Controlle des Schriftführers, so daß mithin dieser §. eigentlich ausfalle, statt dessen §. 9 dem oben erwähnten Beschlusse gemäß ohne Weiteres eintrete und dann im folgenden §. einfach gesagt werde, daß der Schriftführer übrigens in allen Punkten den Archivar zu controlliren habe. An der hierauf entstandenen Debatte betheiligten sich namentlich die Abgeordneten Schierenberg, Hausmann, Hildebrand, Leizmann und Petri I. Der Abgeordnete Meyer formulirte sodann seinen Antrag bestimmt dahin, daß §. 13 so gefaßt werde: der Landtagsarchivar besorgt das Protocoll u. s. w. bis zu Ende, alsdann der Zusatz gemacht werde: In allen diesen Functionen steht der Landesarchivar unter der Controlle des Schriftführers.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag der Commission abgelehnt und der des Abgeordneten Meyer angenommen.

Der Abgeordnete Petri I. schlug sodann noch vor, daß überall in der Geschäftsordnung Statt „Landesarchivar" gesagt werden möge „Landtagsarchivar", welchem die Versammlung beistimmte.

Der

Der Abgeordnete Hildebrand beantragte rücksichtlich des hier einzuschaltenden §. 9 des Entwurfs, daß derselbe mit §. 13 zu verschmelzen sei und das Nähere in dieser Beziehung der Redaction überlassen werde. Der Abgeordnete Leizmann beantragte, den Ende des §. 9 befindlichen passus „er muß in Detmold wohnen", zu streichen. Der Abgeordnete Hildebrand schlug hierauf die gänzliche Streichung des §. 9 vor. An der so entstandenen Debatte betheiligten sich namentlich Petri I., Schierenberg und Tenge.

Nachdem der Schluß der Debatte beschlossen worden, zog der Abgeordnete Hildebrand seinen letzten Antrag auf Streichung des ganzen §. 9 wieder zurück, worauf endlich durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt wurde, daß der Redaction die Verschmelzung der §§. 9 und 13 in angemessener Weise überlassen sey. Der §. 14 wurde hierauf mit der von Petri I. beantragten Modification angenommen, daß Statt des Worts „Cammer" „Landtag" zu setzen sey.

Zu §. 15 stellte der Abgeordnete Meyer den Antrag, daß denjenigen Abgeordneten, welche durch eine nicht längere als 3tägige Krankheit von der Theilnahme an den Sitzungen abgehalten würden, die Diäten nicht zu entziehen seyen. Der Abgeordnete Petri I. schlug statt dessen vor, daß bei nur vorübergehender leichter Krankheit überall mit Auszahlung der Diäten kein Anstand zu nehmen sey.

Der §. 15 wurde sodann zunächst mit Vorbehalt der Entscheidung über die beantragten Zusätze angenommen und wurde demnächst auch der Meyersche Antrag angenommen und beschlossen, daß der Redaction die nähere Formulirung desselben überlassen werden solle.

§. 16 wurde ohne Debatte angenommen.

Das zu §. 17 gestellte Minderheitserachten wurde von dem Abgeordneten Kulemann bekämpft und dem Abgeordneten von Stietencron vertheidigt.

Schließlich und nachdem auch der Abgeordnete Petri I. das fragliche Minoritätsgutachten bekämpft hatte, nahm der Antragsteller von Stietencron solches zurück und wurde sodann der §. 17 in der von der Mehrheit der Commission gewählten Fassung angenommen.

§. 18 wurde ohne Debatte angenommen.

Zu §. 19 beantragte der Abgeordnete Tappe, Statt der Worte im zweiten Satze „die Cammer tritt jedoch u. s. w." zu sagen „ausnahmsweise tritt die Cammer" und die im ersten Satze befindlichen Worte „in der Regel" wegfallen zu lassen.

Der Abgeordnete Kulemann beantragte, dem zweiten Satze statt der in dem Entwurf angenommenen, folgende Fassung zu geben: die Cammer tritt jedoch auf den Antrag des Präsidenten, des Landesherrlichen Commissarius oder auf den schriftlichen Antrag eines einzigen Mitgliedes, welcher

Antrag,

Antrag, wenn er bei dem Präsidenten eingereicht, von dem letztern vorgelesen und von 4 Abgeordneten mündlich unterstützt wird, zu einer vertraulichen Berathung zusammen, worin ꝛc.

Der Abgeordnete Tappe nahm den von ihm gestellten letzten Antrag zurück, worauf überall der von der Commission gemachte Antrag angenommen wurde, wonach es bei der Fassung des Entwurfs sein Bewenden behält.

Zu §. 20 beantragte der Abgeordnete Hörentrup, daß anstatt des zweiten Absatzes die Verbindlichkeit der Regierungscommissarien zur Beantwortung der an sie gerichteten Interpellationen und die Zeit für die von ihnen zu gebenden Antworten genauer zu bestimmen sey.

Der Abgeordnete Petri I. beantragte, daß statt der Bestimmung des Entwurfs, daß das Protocoll vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen sey, gesetzt werde, daß dies vom Präsidenten und dem Protocollführer geschehen müsse.

Der Abgeordnete Böhmer schlug vor zu sagen „von dem Präsidenten und dem fungirenden Schriftführer."

In der entstandenen Debatte erinnerte Petri I. an die im §. 12 getroffene Bestimmung. Der Abgeordnete Meyer stellte den Antrag, daß außer dem Präsidenten und Schriftführer das Protocoll auch vom Protocollführer zu unterzeichnen sey.

Vor der Abstimmung nahm Petri I. seinen Antrag zurück, und wurde der Meyersche Zusatzantrag, nachdem der betreffende Commissionsantrag angenommen, gleichfalls durch Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Hörentrup wurde dagegen abgelehnt, nachdem namentlich der Abgeordnete Hausmann bemerkt hatte, daß die vom Antragsteller gewünschte Bestimmung in der Verfassung ihren Platz finden werde.

Sodann wurde der letzte Absatz des §. 20 ohne Debatte angenommen.

Der §. 21 wurde gleichfalls ohne Debatte angenommen.

§. 22 desgleichen.

Zu §. 23 beantragte der Abgeordnete Böhmer, daß bei der Redaction die Bestimmung beigefügt werde, „daß stehend vom Platz aus geredet werden müsse, was angenommen wurde und ebenso mit der fraglichen Modification der übrige Inhalt des §.

§. 24 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 25 desgleichen.

Zu dem zweiten Absatz des §. 26 beantragte der Abgeordnete Althof, daß statt der Bestimmung, daß wenn der Präsident wegen fortwährenden tumultuarischen Charakters der Discussion die Sitzung aufgehoben habe, dieselbe vor Ablauf einer Stunde nicht wieder eröffnet werden dürfe, festzusetzen sey, „daß dies schon nach einer halben Stunde geschehen könne."

Der

Der Abgeordnete von Reden beantragte dagegen, über die Zeit der Wiedereröffnung in der Geschäftsordnung keine feste Bestimmung zu treffen, vielmehr in dieser Hinsicht Alles dem Ermessen des Präsidenten zu überlassen.

Der Abgeordnete Stuckmann stellte den Antrag, „daß für den Fall, daß einzelnen Mitglieder durch Beschluß des Landtages das Wort entzogen worden, ausdrücklich zu bestimmen sey, daß solche Entziehung sich nur auf die jedesmalige letzte Rede beziehe. An der Debatte betheiligten sich die Abgeordneten Schütz und Petri II. Der Abgeordnete Hildebrand erinnerte daran, daß der Sinn der fraglichen Bestimmung nicht zweifelhaft sey.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Commissionsantrag vorbehältlich der Beschlußfassung über die Zusatzanträge angenommen. Hierauf wurde der Stuckmannsche Antrag gleichfalls angenommen und die bestimmte Formulirung desselben der Redaction überlassen.

Schließlich wurde sodann auch noch der von Reden'sche Antrag angenommen und danach noch Zurücknahme des Althofschen Antrags beschlossen, daß die Zeit der Wiedereröffnung der Sitzung, bei Schließung derselben durch den Präsidenten lediglich dem Ermessen desselben anheim gegeben werden solle.

Zu §. 27 stellte der Abgeordnete König den Antrag, daß auch die Commissionsberichte 24 Stunden bevor sie auf die Tagesordnung gesetzt würden, gedruckt den Mitgliedern zuzustellen seyen. Der Abgeordnete Althof wünschte dasselbe auch rücksichtlich der Verbesserungsanträge, wenigstens derjenigen, welche sich auf die ganze Proposition bezögen.

Der Abgeordnete von Reden stellte den Antrag, daß die Anträge nicht sämmtlich vor der Berathung gedruckt zu werden brauchten, und formirte der Abgeordnete Hausmann dies näher dahin, daß in der Regel nur Regierungsvorlagen und Gesetzentwürfe gedruckt werden müßten.

Der Abgeordnete Althof nahm sodann seinen ersten Antrag zurück und schlug statt dessen die Streichung des ganzen §. 27 vor, welchem Petri I. beitrat.

Bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag und der Althofsche verworfen, desgleichen derjenige des Abgeordneten König. Der Hausmannsche Antrag wurde angenommen.

§. 28 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 29 desgleichen.

Zu §. 30 erinnerte der Abgeordnete Klocke, daß statt „Schriftführer" „Protocollführer" zu setzen sey und schlug Petri I. vor, im ersten Satze statt „deren Antrag" zu setzen „der Antrag darauf", was so wie der übrige Inhalt des fraglichen §. ohne Debatte angenommen wurde.

§. 31 wurde gleichfalls ohne Debatte angenommen.

§. 32 desgleichen.

Zu §. 33 beantragte Abgeordneter Klocke die Bestimmung, „daß die zweite Lesung erst 14 Tage nach der ersten Lesung folgen dürfe.

Der Antrag wurde indeß nach einer kurzen Debatte wieder zurückgenommen.

Der Abgeordnete Hildebrand beantragte dann, daß in der ersten Zeile des §. hinter dem Worte „Artikel" die Worte eingeschoben würden: „einer Proposition der Regierung und" und wurde der Commissionsantrag mit dem Hildebrandschen Zusatz angenommen.

§. 34 ohne Debatte angenommen.

Rücksichtlich des §. 35 beantragte der Abgeordnete Kulemann die gänzliche Streichung desselben und eventuell für den Fall der Annahme dieses Antrags, daß, wenn von den anwesenden Mitgliedern sich mehrere der Abstimmung enthalten sollten, und zwar soviel, daß dadurch die zwei Drittheile der für gültige Beschlußnahme erforderlichen Abgeordneten beeinträchtigt sey, diese dann dennoch zur Beschlußnahme berechtigt seyn solle.

An der Debatte betheiligte sich namentlich der Abgeordnete Leizmann, welcher den Commissionsantrag aufrecht erhalten wünschte, was denn bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Zu §. 36 beantragte der Abgeordnete Petri I., daß der erste Satz dieses §. folgende Fassung erhalte: „die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt"; dies und ebenso der übrige Theil des §. und zwar letzterer in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung wurde angenommen.

Zu §. 37 beantragte Petri II., daß im ersten Satze hinter dem Worte „geschieht" „in der Regel" eingeschaltet werde, was so wie im übrigen der Commissionsantrag angenommen wurde.

§. 38 beantragte der Abgeordnete Hildebrand statt „neue Wahl" zu setzen „Neuwahl", nahm diesen Antrag indeß zurück, worauf der Commissionsantrag angenommen wurde.

§. 40 wurde ohne Debatte angenommen.

Hiernächst wurde der Schluß der heutigen Sitzung beschlossen, worauf der Präsident noch ein Gesuch des Richters Ziegler hieselbst, ihm die Stelle eines Landtagsarchivars zu übertragen, zur Kenntniß der Versammlung brachte.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen den 14. Juni Morgens 9 Uhr in der lutherischen Kirche anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Wahl der beiden Schriftführer,
2) Bestimmung der zunächst vom Landtage vorzunehmenden Arbeiten,
3) Wahl der hiernach zuvörderst nöthigen Commissionen,
4) eventuelle Berathung über die vorzunehmende Wahl des Landtags-Ausschusses.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

№ 3.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

7.

Geschehen Detmold in der Lutherischen Kirche den 14ten Juni 1849 Morgens 9 Uhr.

In der heutigen Landtagssitzung hatten sich sämmtliche Abgeordnete eingefunden. Desgleichen waren erschienen die Herren Regierungsrath Meier und Regierungsrath Heldman, später stellte sich auch noch der Hr. Geh. Regierungsrath Piderit ein. Es wurde mit Vorlesung des Protocolls über die gestrigen 3 Sitzungen verfahren, wobei folgende Reclamationen gemacht wurden:

Der Abgeordnete von Stietencron bemerkte, daß in der gestern Morgen in der lutherischen Kirche Statt gehabten Sitzung außer den im Protocoll bereits benannten Mitgliedern Fürstlicher Regierung auch der Herr Geh. Regierungssecretair Kellner anwesend gewesen.

Der Abgeordnete Leizmann trug darauf an, daß er im Protocoll von gestern Morgen ausdrücklich als derjenige namhaft gemacht werde, welcher den Antrag auf eine Nachmittags-Sitzung gestellt habe. Diese beiden Reclamationen wurden als begründet anerkannt und ist hiernach sofort zur kurzen Hand das gestrige Protocoll vervollständigt.

Petri II. monirte, daß er in Bezug auf die zu Anfang der Sitzung von gestern Nachmittag gemachte Bemerkung des Abgeordneten Kulemann nicht nur die dieser Bemerkung zu Grunde liegende angebliche Thatsache, sondern auch die Möglichkeit, daß er eine derartige Aeußerung könne gethan haben, in Abrede gestellt habe, da solches im directen Widerspruch mit der früheren landständischen Verfassung stehen würde. Petri II. beantragte, diese Reclamation dem heutigen Protocoll einzuverleiben.

Weitere Reclamationen waren nicht erhoben worden und wurde darnach das Protocoll von gestern vom Präsidenten für genehmigt erklärt.

Demnächst legte der Präsident ein vom Richter Ziegler hies. eingereichtes Schreiben auf der Tafel des Hauses nieder.

Ferner

Ferner theilte der Präsident der Versammlung mit, daß er auf den gegen ihn vom Hrn. Regierungspräsidenten Petri geäußerten Wunsch, denselben gestern von der heutigen Tagesordnung benachrichtigt habe und in gleicher Weise auch für die Zukunft verfahren werde, wenn dagegen Nichts zu erinnern befunden werde. Hiergegen wurde überall kein Einwand erhoben.

Nach einigen Bemerkungen über die Art und Weise des zu veranstaltenden Drucks der Protocolle wurde namentlich verabredet, daß dieselben sofort nach dem Druck auch den einzelnen Mitgliedern zugestellt werden sollten.

Sodann überreichte der Abgeordnete Meyer dem Präsidenten eine Interpellation an Fürstliche Regierung, welche wörtlich lautet, wie folgt:

„Da nach den stenographischen Berichten der constituirenden deutschen National-Versammlung vom 24. v. M. der Abgeordnete des Fürstenthums Lippe, Professor und Gymnasial-Director Schierenberg aus derselben ausgetreten, bislang aber dessen Ersatz nicht stattgefunden, indem dessen Stellvertreter, Geheimer Canzlei-Rath Petri auf dem jetzigen Landtag als Abgeordneter fungirt, so ersuche ich Fürstliche Regierung um Mittheilung, ob das Reichs-Ministerium Hochdieselbe aufgefordert hat, den Stellvertreter zu berufen, oder eine Neuwahl zu veranlassen; auf welche Weise solcher Aufforderung entsprochen ist, wie bei der notorischen Thatsache, daß der genannte Stellvertreter das ihm angetragene, von ihm angenommene und von ihm noch nicht zurückgegebene Mandat bis jetzt nicht ausgeführt, vielmehr sich durch die Annahme der Wahl zu dem jetzigen Landtage dazu außer Stand gesetzt hat und außer Stande ist, Hochfürstliche Regierung wegen der nöthigen Neuwahl sich zu verhalten gedenke.

Detmold den 14. Juni 1849.

Meyer."

Diese Interpellation wurde vom Präsidenten der Versammlung durch Vorlesung bekannt gemacht.

Sodann ging man zur Tagesordnung und zwar zunächst zur Wahl der beiden Schriftführer über.

Zunächst wurde mit der Wahl des ersten Schriftführers verfahren.

Nachdem die Stimmzettel gesammelt und die Stimmen gezählt worden, ergab sich, daß der Abgeordnete König 20 Stimmen, der Abgeordnete Petri II. 5 Stimmen erhalten hatte. König nahm die hierdurch auf ihn gefallene Wahl an und dankte für das ihm bewiesene Vertrauen.

Bei der in gleicher Weise vorgenommenen Wahl des 2ten Schriftführers erhielten Petri II. 16 Stimmen, Schütz 6 Stimmen und von Reden 3 Stimmen. Petri II. nahm gleichfalls die hiernach auf ihn gefallene Wahl an.

Sodann ging die Versammlung als 2ten Gegenstand der heutigen Tages-

ordnung, zu der Berathung über die zunächst vom Landtag vorzunehmenden Geschäfte und Wahl der hiernach zuvörderst nöthigen Ausschüsse über.

Nachdem der Präsident die sämmtlichen von der Regierung bis jetzt gemachten Propositionen einzeln namhaft gemacht, stellte der Abgeordnete Meyer den Antrag, daß sobald als möglich die deutsche Frage zur Verhandlung gelange und demnach auch noch heute die Commission zu Begutachtung derselben gewählt werde.

Als einen außerdem baldigst vorzunehmenden Gegenstand bezeichnete der Abgeordnete Meyer die Berathung und Beschlußfassung über die von der Regierung gemachte Proposition des Staatsgrundgesetzes.

An der hierdurch veranlaßten Debatte betheiligten sich insbesondere die Abgeordneten von Stietencron, Hausmann und Böhmer, der letztere schlug außerdem vor, daß für den Fall der Annahme des Meyer'schen Antrags dann dritten Orts die Berathung und Beschlußfassung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt als dringend bezeichnet werde.

Petri I. bemerkte hiergegen, daß es zweckmäßig seyn dürfte, gleichzeitig sowohl mit letzterm, als mit Berathung über das Staatsgrundgesetz voranzugehen, worauf der Abgeordnete Leizmann vorschlug, daß einige Wochentage für die Verfassung und einige andere für die Finanzfrage bestimmt würden.

Der Abgeordnete von Stietencron verwahrte sich sodann gegen eine frühere Behauptung des Abgeordneten Hausmann, daß zur Zeit das Lippische Land sich ohne eine rechtsgültige Verfassung befinde.

von Stietencron war der Ansicht, daß bis zur Annahme einer neuen, noch die alte Verfassung, soweit solche nicht bereits aufgehoben oder abgeändert, in gesetzlicher Gültigkeit bestehe.

Petri II. sprach sich dafür aus, daß die Berathung der Lippischen Verfassung oder des Staatsgrundgesetzes bis dahin ausgesetzt werden möge, daß rücksichtlich der deutschen Verfassung ein Entschluß zu Stande gekommen sey.

Der Abgeordnete Hildebrand sprach darauf auch für die Dringlichkeit der Lippischen Verfassungsfrage, welchem der Abgeordnete Meyer beitrat, insbesondere noch aus dem Grunde, weil die frühere Verfassung in Folge des neuen Wahlgesetzes und der Grundrechte des deutschen Volks für aufgehoben angesehen werden müsse.

Hiernächst kam der Antrag auf Schluß der Discussion zur Abstimmung und wurde angenommen.

Demnächst wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß als möglichst zu beschleunigende Berathungsgegenstände angesehen werden sollten:

1) die deutsche Frage,
2) die Verfassung oder das Staatsgrundgesetz und
3) die Trennung des Staatshaushaltes von dem Domanialhaushalt oder die Finanzfrage, und zwar möglichst in der eben angeführten Reihenfolge.

Petri I. beantragte sodann auch die 5te Proposition der Regierung wegen der Wechselordnung, die 7te wegen der Verwaltungsordnung für die Landes-Strafanstalt und die 8te, den Gesetzentwurf über Gemeinheitstheilung und die Ablösung von Hudeservituten betr., baldmöglichst in die Berathung zu nehmen.

Hiergegen trat der Abgeordnete Meyer auf und betheiligten sich an der Debatte außerdem namentlich Hausmann, Böhmer, Althof, letzterer stellte auch den Antrag, der Berathung über die Umgestaltung der Rechtspflege vor den von Petri I. vorgeschlagenen Gegenständen den Vorzug zu geben, was vom Abgeordneten Bunte unterstützt wurde.

Dagegen sprach der Abgeordnete Tenge.

Hierauf wurde der Schluß der Debatte beschlossen und der Antrag des Abgeordneten Petri I., nachdem solcher mit seiner Genehmigung vom Präsidenten dahin formulirt worden, daß für die 3 vom ihm bezeichneten Gegenstände zwar gleichfalls Ausschüsse erwählt werden sollten, über die Zeit der Berathung aber das Nähere noch vorbehalten bleibe, angenommen, nachdem zuvor der Abgeordnete Althof den von ihm gestellten Antrag zurückgezogen hatte.

Der Abgeordnete Meyer stellte nunmehr den Antrag, daß sofort heute auch wegen sämmtlicher sonstiger vorliegender Berathungsgegenstände Commissionen erwählt würden. Dagegen äußerten sich der Abgeordnete von Reden, Tenge und Petri I., worauf der Meyersche Antrag von der Versammlung verworfen wurde.

Der Abgeordnete Hausmann beantragte sodann, daß nunmehr 9 Mitglieder für die Commission wegen der deutschen Frage gewählt würden, welcher Antrag, nachdem derselbe von Leizmann unterstützt worden, angenommen wurde.

Hiernächst wurde zur Wahl der letztgedachten Commission durch Stimmzettel geschritten und stellte sich nach geschehener Stimmzählung das Resultat dahin heraus, daß in die Commission gewählt worden waren: Der Abgeordnete Hausmann mit 25 Stimmen, Schierenberg mit 24, Hildebrand mit 24, Tenge mit 23, Leizmann mit 23, Bornemeier mit 21, von Stietencron mit 15, Petri I. mit 14 und Schütz gleichfalls mit 14 Stimmen.

Der

Der Abgeordnete Böhmer schlug hierauf vor, daß auch in die Commission wegen der Lippischen Verfassung 9 Mitglieder gewählt würden, was von der Versammlung beschlossen wurde.

Die hiernächst vorgenommene Wahl ergab das Resultat, daß Hausmann 21 Stimmen, König 20 Stimmen, Böhmer 20, Leizmann 20, Althof 19, Meyer 15, Hildebrand 14, Kulemann 13 und Bornemeier von Stietencron und Petri jeder 11 Stimmen erhalten hatten.

Rücksichtlich der 3 letztern wurde durch das Loos für Petri I. entschieden und besteht demnach die Commission aus den 8 erstgenannten Abgeordneten und Petri I.

Demnächst wurde auf Antrag des Abgeordneten Hausmann beschlossen, daß auch die Commission wegen der Finanzfrage aus 9 Mitgliedern bestehen solle.

Bei der hiernächst vorgenommenen Wahl wurden in solche gewählt: die Abgeordneten Schierenberg mit 25 Stimmen, Böhmer mit 23, Schütz mit 21, Tenge mit 21, Klocke mit 19, Petri I. mit 14, Hausmann mit 14, Meyer mit 13 und von Reden mit 12 Stimmen.

Sodann wurde der Beschluß gefaßt, daß in die Commission wegen des Wechselrechts 3 Mitglieder gewählt werden sollten.

Die hierauf vorgenommene Wahl ergab das Resultat, daß Böhmer mit 19, Althof mit 17, Petri II. mit 13 Stimmen gewählt worden waren.

Sodann wurden zu der Commission für Prüfung der Proposition in Betreff der Verwaltungsordnung für die Landes-Strafanstalt dem gefaßten Beschluß gemäß, gleichfalls 3 Mitglieder gewählt und zwar die Abgeordneten von Cölln mit 24, von Stietencron mit 9 und Oberbracht mit 8 Stimmen.

In die Commission zur Prüfung und Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Gemeinheitstheilung und Ablösung von Hudeservituten wurden sodann zu Folge des hierüber gefaßten Beschlusses 7 Mitglieder gewählt, nämlich die Abgeordneten Stuckmann mit 22, Oberbracht mit 22, Meyer mit 21, Hörentrup mit 19, Klocke mit 17, Schütz mit 16, Petri II. mit 13 Stimmen.

Hierauf bat der Herr Regierungsrath Heldman ums Wort und eröffnete der Versammlung für den Fall etwa gewünschter Auskunftsertheilung, daß für die deutsche Frage der Herr Regierungspräsident Petri zum Referenten ernannt worden, derselbe sich jedoch die Ernennung eines Subsistuten vorbehalten habe. Für die erste der von Fürstlicher Regierung dem Landtag gemachten Propositionen sey der Sprecher, Regierungsrath, Heldman

man selbst als Referent bestellt; die zweite Proposition habe der Herr Geheime Regierungsrath Piderit im Referat, die 3te, 4te, 5te, 6te, 7te der Herr Regierungsrath Meyer, die 8te und 9te Herr Geheime Regierungsrath Piderit, die 10te, 11te, 12te der Herr Regierungsrath Meyer, die 13te die Regierungsräthe Meyer und Heldman, die 14te Meyer, die 15te Heldman und die 16te Meyer.

Hierauf wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Morgen früh 10 Uhr festgesetzt.

Auf die Tagesordnung für morgen waren folgende Gegenstände gestellt:

1) Berathung über den Landtagsausschuß,
2) Wahl des Landtagsarchivars,
3) Berathung wegen der auf die Eröffnungsrede des Herrn Regierungspräsidenten Petri zu ertheilenden Antwort.
4) eventuell die Vorlesung der Geschäftsordnung nach der definitiven Redaction derselben.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

6.

Actum Detmold am Landtage den 15ten Juni 1849 Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete.

Regierungscommissäre: Heldman und Meyer.

Nachdem das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt worden, eröffnete der Vorsitzende, daß nach einer ihm zugegangenen Benachrichtigung der bisherige Landsyndicus Dr. Rosen die etwa auf ihn fallende Wahl zum Landtagsarchivar nicht annehmen werde.

Hierauf wurden die in voriger Sitzung ernannten Commissionen zum Zusammentreten aufgefordert und die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

a) eine Beschwerde des Ziegelmeisters Kiel zu Brake, nebst Anl., in welcher er wegen Verweigerung eines ihm zum Zweck seiner Verheirathung im Großherzogthum Oldenburg begehrten Heimathscheines gegen die Fürstliche Regierung Beschwerde führt und darauf anträgt, daß die Ausstellung des Heimathscheines verordnet werde;

b)

b) eine Eingabe des Vorstehers Süllwold und Consf. zu Stemmen nebst Anl., in welcher sie wegen einer gegen sie eingeleiteten Criminal-Untersuchung auf schleunige Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publicationspatentes vom 16. August 1836, wegen Zulassung der Actenverschickung und wegen der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts in Criminalsachen, antragen,

c) eine Addresse des Vaterländischen Vereins zu Donop, in welcher auf Herabsetzung der Diäten der Landtagsabgeordneten von 3 auf 2 Rthl. angetragen wird.

In Gefolge einer durch den Abgeordneten Böhmer eingeleiteten Debatte, an welcher die Abgeordneten Petri I., König, von Reden, Hausmann, Meyer, Petri II., Schierenberg, Tenge und Althof sich betheiligten, wurde hierauf beschlossen eine aus 3 Mitgliedern bestehende sogenannte Pititionscommission zu wählen, an welche alle bei der Versammlung von außen eingehenden Petitionen, Addressen und Anträge von Privaten, Vereinen und Corporationen, nachdem ihr Gegenstand im Allgemeinen durch den Vorsitzenden zur Kenntniß der Versammlung gebracht worden, abzugeben seyn, damit diese wegen etwaiger Verweisung an die Fachcommissionen, oder wegen sonstiger Beschlußfassung der Versammlung Vorschläge eröffne.

Der Abgeordnete Meyer verlas hierauf einen Antrag wegen der Verordnung vom 17. Oct. 1848, die Aufhebung der Neuwohner-Abgaben betreffend, und beantragte den Druck desselben, jedoch ohne die Anlagen, und die Ueberweisung an eine Commission. Nach stattgehabter kurzer Debatte wurde beschlossen, den Antrag an die zur Begutachtung der 1 Proposition erwählte Commission zu verweisen und dieser Commission auch die Berichterstattung darüber zu überlassen, ob der Druck des Antrags zu bewilligen sey.

Demnach wurde zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zunächst zu der Frage, ob ein Landtagsausschuß zu erwählen sey.

Tappe stellte den Antrag eine solche Wahl nicht vorzunehmen; sondern die Geschäfte des frühern Ausschusses theils durch das Büreau, theils durch besonders dazu gewählte Mitglieder der Versammlung besorgen zu lassen. Tenge erörterte dagegen die Zweckmäßigkeit des Instituts und empfahl die Vornahme der Wahl. Seiner Ausführung trat der Abgeordnete Petri II. bei; derselbe hob außerdem hervor, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche die Verfassung vom 6. Jul. 1836 mit den aus dem Patente vom 9. März 1848 hervorgehenden Modificationen als noch bestehend anerkannten, jene Wahl, die ohnehin durch die mit Zustimmung der Landstände erlassene Verordnung vom 16. Jan. 1849 vorgeschrieben werde, für rechtlich nothwendig zu halten hätten. Diejenigen Mitglieder aber, welche

che eine solche Anerkennung versagten, doch aus Gründen der Zweckmäßigkeit für die Wahl sich würden erklären dürfen. Dieser letztern Ansicht trat indeß der Abgeordnete Meyer entgegen, welchemnächst folgende drei Anträge eingebracht wurden:

a) vom Abgeordneten Althof: „der Landtag wolle beschließen, daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte neue Ausschußdeputirten zu wählen seyn, alle Dienstfunctionen der bisherigen oder der neu zu wählenden jedoch zugleich mit dem Schluße des gegenwärtigen Landtags aufhören." Er bat die Debatte und Abstimmung hierüber auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

b) v. Reden beantragte zum Zweck der Vermittelung: „die bisherigen Ausschußdeputirten in ihren Functionen fortbestehen zu lassen."

c) Bornemeier beantragte: „in Erwägung daß das Institut des Landtags-Ausschußes als aufgehoben zu betrachten sey, die laufenden Arbeiten aber, namentlich die Controle der Cataster-Commission keine Unterbrechung erleiden dürfe, zur Besorgung derselben aus der Mitte der Versammlung eine aus drei Personen bestehende Commission zu wählen, die definitive Entschließung über das Institut aber bis zur Berathung des Verfassungsgesetzes vorzubehalten."

Schierenberg sprach für die Wahl eines provisorischen Ausschußes, Petri I. sah in der aufgeworfenen Frage keine Principienfrage, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit und empfahl in dieser Rücksicht das Institut provisorisch bestehn zu lassen und die Wahl in der Art vorzunehmen, wie die Verordnungen vom 16. Jan. c. vorschreibe. Meyer suchte wiederholt zu zeigen, daß man durch eine solche Wahl die Verfassung vom 6. Jul. 1836 als noch zu Recht bestehend anerkennen werde, gegen welche Anerkennung er feierlichst protestiren müße. Leizmann hielt die Wahl für zweckmäßig und wegen der Verordnung vom 16. Jan. c. auch für nothwendig, es könnten jedoch dem zu wählenden Ausschuße nicht diejenigen Rechte übertragen werden, welche den frühern Ausschußdeputirten zugestanden hätten, weil durch die am 18. Jan. c. ins Leben getretenen deutschen Grundrechte alle Standesvorrechte abgeschafft seyn, mithin der neu zu wählende Ausschuß nicht, wie der frühere, Rechte der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes zu vertreten haben könne.

Nachdem hierauf der Regierungscommissar, Herr Regierungsrath Heldman, über die Rechte und Pflichten der frühern Ausschußdeputirten sich geäußert hatte, wurde der Schluß der Discussion beliebt. Nach weiter stattgehabten Erörterungen über die Frageſtellung und nach Verwerfung der vom Vorsitzenden gestellten Frage: „ob von der Abstimmung nicht zunächst über die dem Institute zu gebenden Modalitäten zu sprechen sey," wurde der

Antrag:

Antrag: daß nach Maaßgabe der Verordnung vom 16 Jan. 1849 ein Landtagsausschuß zu wählen sey, mit 17 gegen 5 Stimmen verworfen und dann unter Vereinigung der übrigen Antragsteller per Majora beschlossen, provisorisch einen aus drei Personen bestehenden Landtagsausschuß zu wählen, die definitive Entschließung über das ganze Institut jedoch vorzubehalten.

Der Antrag des Abgeordneten Tenge, eine Commission zu wählen, welche eine Instruction für den zu erwählenden Ausschuß entwerfe, wurde abgelehnt, dagegen der Antrag des Abgeordneten Petri I., nach welchem der Ausschuß selbst eine solche Instruction entwerfen und der Versammlung vorlegen solle, angenommen.

In den Ausschuß wurden die Abgeordneten Petri I. mit 18 Stimmen, v. Stietencron mit 15 und Schierenberg mit 15 Stimmen gewählt.

Nach Erledigung dieses ersten Punktes der heutigen Tages-Ordnung wurde ohne Debatte zur Wahl des provisorischen Landtagsarchivars geschritten. Der Canzleisecretair Ulrich wurde in erster Abstimmung mit 18 Stimmen gegen 7, welche dem Auditor Dresel zufielen, gewählt, und hierauf alsbald zum 3. Punkte der Tages-Ordnung übergegangen.

v. Reden stellte den Antrag, daß auf die Eröffnungsrede des Herrn Regierungspräsidenten überall nicht geantwortet werde. Meyer verlangte die nochmalige Verlesung jener Rede, worauf vom Präsident mitgetheilt wurde, daß eine officielle Abschrift noch nicht ertheilt sey. Meyer beantragte demzufolge die Frage auf eine weitere Tages-Ordnung zu setzen. Klocke erklärte sich conform mit v. Reden, ebenso Hildebrand, welcher dazu erinnerte, daß es jedem Mitgliede der Versammlung freistehn werde etwaige specielle Anträge späterhin zu stellen; es sey also nur die heutige Tages-Ordnung für erledigt zu erklären. Petri I. war ebenfalls mit v. Reden conform, jedoch mit dem Zusatze daß die Eröffnungsrede auf dem Tische des Hauses niederzulegen sey, damit jedem Mitgliede die Einsicht und die Anbringung bezüglicher Anträge ermöglicht werde. Nachdem der Herr Regierungsrath Heldman mitgetheilt hatte, daß die Abschrift in kürzester Frist erfolgen werde und der Abgeodnete Meyer den Druck der Rede beantragt hatte, wurde unter Vereinigung der Anträge des Abgeordneten v. Reden und des Abgeordneten Petri I. beschlossen, daß eine Antwort auf dieselbe nicht erfolgen, indeß eine Abschrift der Rede auf dem Tische niedergelegt werden solle, damit jedem Milgliede freistehe etwaige specielle Anträge zu stellen. Auch wurde beschlossen, daß die Rede mit dem Landtagsprotocolle gedruckt werde.

Nach Erledigung dieses Punktes verlas der Abgeordnete Schierenberg

den

den schließlich revidirten Entwurf der Geschäftsordnung, welcher dann von der Versammlung, nachdem sie den §. 13 auf den Antrag des Abgeordneten Petri I. dahin gefaßt hatte:

daß der Landtagsarchivar nicht nur in Detmold wohnen, sondern daselbst wohnhaft seyn müsse,

definitiv angenommen wurde.

Nächste Sitzung: Sonnabend den 16. Juni Mittags 12 Uhr.

Tages-Ordnung:

Wahl der Petitionscommission und Mittheilung über die Erklärung des Secretair Ulrich.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Petri.

№ 4.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

7.

Actum Detmold am Landtage den 16ten Juni 1849. Mittags 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete;

Aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsräthe Heldman und Meyer.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung ohne Reclamation verlesen war und der Vorsitzende den Eingang der officiellen Abschrift der Eröffnungsrede des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. dieses Mon. bekannt gemacht und selbige auf dem Tische niedergelegt hatte, theilte derselbe mit, daß von dem Auditor Dresel eine Petition eingegangen sey, in welcher er aus Rücksicht auf eine gegen ihn eingeleitete Criminal-Untersuchung um Aufhebung der §§. 2. 3 des Publicationspatents vom 16. Aug. 1836 bittet.

Auf den Wunsch des Abgeordneten Meyer versprach der Vorsitzende, künftig bei der Anzeige von Petitionen jedesmal das Mitglied der Versammlung namhaft zu machen, durch welches sie ihm zugestellt worden seyn.

Hierauf stellte Kulemann den Antrag:

„In Erwägung, daß die Bewegung vom März vorigen Jahres ganze Völker und auch unser deutsches Vaterland in der Weise ergriff, daß es nicht mit den vormärzlichen Gesetzen Widerstand leisten konnte; — in Erwägung, daß das deutsche Volk von dieser Bewegung getrieben, die Nationalversammlung als große Machtvollkommenheit schuf, welche die einzelnen bestehenden Machtvollkommenheiten überschritt; — in Erwägung, daß selbst die einzelnen von dieser Bewegung ergriffenen Regierungen gegen die frühere deutsche Verfassung und den alten gesetzlichen Rechtsboden insofern einen Anstoß gaben, daß sie diesen Boden verließen um sich auf einen neuen zu stellen; — in Erwägung, daß um so mehr einzelne, in diese Bewegung hineingezogene Individuen, wenn sie in Folge davon sich verstießen und vergingen, als entschuldigt anerkannt werden müssen; — in Erwägung, daß das Werk des Neubaues am besten mit einem Akt der Versöhnung begonnen werde: beschließt der Lippische Landtag, Fürstliche Regierung dringend aufzufordern,

eine

eine Amnestie für die wegen politischer und Preßvergehen, namentlich auch wegen der Vergehen, die aus Mißverständniß der Grundrechte (z. B. Hude- und Jagdrecesse) hervorgegangen sind, Verurtheilten, wie auch die Niederschlagung aller derartigen, noch schwebenden Untersuchungen dem regierenden Landesherrn empfehlen zu wollen."

Der Antragsteller nahm für diesen seinen Antrag die Dringlichkeit in Anspruch.

Der Abgeordnete Hildebrand verwies dagegen auf §. 22 der Geschäftsordnung und verlangte, daß zur Tages-Ordnung übergegangen werde. Hausmann und Schierenberg machten darauf aufmerksam, daß die Dringlichkeit des Antrags zur Discussion zu stellen sey. Von Stietencron erklärte sich gegen die Dringlichkeit, Hausmann für dieselbe, ebenso auch Bunte, mit Hinweisung auf Lemgoer Vorfälle. König erklärte sich entschieden gegen die Dringlichkeit und bemerkte, daß es dem einen oder andern Verurtheilten, welcher etwa zur Antretung seiner Strafe angehalten werden sollte, leicht sein werde, bei Fürstl. Regierung einen kurzen Aufschub auszuwirken. Tenge erklärte sich mit Hinweisung auf ähnliche Vorgänge in Preußen gegen die Dringlichkeit, ebenso auch der Abgeordnete Petri I., namentlich auch deswegen, weil der Antragsteller keine einzelnen Facta angebe und für die Dringlichkeit seines Antrags keine Gründe vorgebracht habe, und man nicht wisse, ob den Angeschuldigten mit einer Amnestie gedient sei. Hausmann für die Dringlichkeit: wer die Amnestie nicht wünsche, habe das Recht, sie abzulehnen. Leizmann für die Dringlichkeit mit Hinweisung auf Lemgo, falls nicht den Verurtheilten das vom Abgeordneten König erwähnte Mittel, einen kurzen Aufschub zu erreichen, zustehen sollte. — Nachdem hierauf der Schluß der Debatte beantragt war, erklärte der Herr Regierungsrath Heldman, daß die Regierung dem rechtskräftig Verurtheilten welcher darum bitte, einen Aufschub in der Execution des Urtheils gern auf kurze Zeit gewähren werde. Gesuche um Begnadigung seien in letzter Zeit bei der Regierung überall nicht eingegangen.

Nachdem hierauf der Schluß der Discussion angenommen war, wurde von 17 gegen 8 die Dringlichkeit des Antrags verworfen.

Als sodann zur Tagesordnung, der Wahl der Petitionscommission, übergegangen werden sollte, stellte der Abgeordnete Hausmann den Antrag, daß wegen der Wichtigkeit dieser Commission dieselbe nicht aus 3, sondern aus 7 Mitgliedern zu bestehn haben solle, nahm indeß diesen Antrag auf die unter Zustimmung der Versammlung erfolgende Bemerkung des Abgeordneten Petri I., daß die Commission nur formelle Geschäfte, nämlich die auf sachlichen Gründen beruhende Verweisung der betr. Eingaben an die dazu geeigneten und bezie-

hungs-

hungsweise noch zu bildenden Commissionen, zu besorgen habe, wieder zurück. Bei der dann erfolgenden Wahl erhielten der Abgeordnete Meyer 9 Stimmen, Petri II., König und Althof jeder 8 Stimmen, es hatte daher unter letztern dreien das Loos zu entscheiden. Durch dieses wurde der Abgeordnete Petri II. ausgeschieden und besteht demnach die Petitionscommission aus den Abgeordneten Meyer, Althof und König.

Der Abgeordnete Hausmann zeigte sodann an, daß der Canzleisecretair Ulrich unter der Voraussetzung, daß Fürstl. Regierung ihm ihre Zustimmung gebe, das Amt als Landtagsarchivar auf unbestimmte Zeit annehme.

Hiernächst drückte der Abgeordnete Böhmer noch den Wunsch aus, daß den Abonnenten des Regierungsblattes die gedruckten Landtagsprotocolle nicht blos am Sonnabend jeder Woche, sondern mehrmals zugesandt werden möchten und ersuchte das Büreau um weitere Rechergen dieserhalb, welche sofort vom Vorsitzenden zugesagt wurden. Der Abgeordnete Meyer verlangte, daß das Büreau eine Bekanntmachung an die Abonnenten erlasse, damit dieselben sich darüber erklären könnten, ob sie bereit seien, die hoffentlich nur geringen Mehrkosten zu tragen, welche hiedurch entstehen möchten, und nahm für diesen Antrag die Dringlichkeit in Anspruch. Gegen die Dringlichkeit wurde jedoch vom Abgeordneten Petri I. bemerkt, daß eine solche Bekanntmachung, wenn sie auch beliebt werden sollte, jedenfalls durch die im hiesigen Lande vorhandenen Privatblätter erst am Mittwoch und Donnerstag, durch das Regierungsblatt aber sogar erst über 8 Tage würde erfolgen können, so daß also der Antrag als dringlich nicht zu bezeichnen sein werde. Abgeordneter Meyer begehrte jedoch Abstimmung über die Dringlichkeit seines Antrags, es erhob sich indeß außer ihm kein Mitglied der Versammlung für die Dringlichkeit, die demnach abgelehnt ist.

Nächste Sitzung: Montag Morgen 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht der Commission wegen der deutschen Frage und eventuelle Berathung. 2) Bericht der Commission wegen des Wechselgesetzes. 3) Bericht der Petitionscommission über die am 14. eingegangenen Anträge. 4) Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Kulemann.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Petri.

№ 5.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

8.

Geschehen Detmold am Landtage den 18ten Juni 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete und die Mitglieder Fürstlicher Regierung: Regierungspräsident Petri, Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman, Regierungsrath Meyer.

Nach Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung wurde gegen dasselbe vom Abgeordneten Böhmer nur erinnert, daß in demselben der Regierungsrath Heldman nicht als solcher sondern als Regierungs-Commissarius zu bezeichnen gewesen wäre. Die anwesenden Mitglieder Fürstlicher Regierung bemerkten jedoch, daß besondere Regierungs-Commissarien für gegenwärtigen Landtag nicht ernannt seien, sondern als solche alle Mitglieder der Regierung fungirten, welche gerade den Sitzungen beiwohnten. Der Abgeordnete Böhmer nahm demnach seine Erinnerung zurück.

Hierauf wurden durch den Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition des Volksvereins in Lemgo vom 14. d. M., eingereicht durch den Abgeordneten Kulemann, Neuwahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung, Absendung eines Regierungsbevollmächtigten an die Reichsregentschaft zu Stuttgart, Beeidigung der Beamten, des Militairs und der Bürgerwehren auf die Reichsverfassung, Stellung der beiden letzteren zur Disposition der Nationalversammlung in Stuttgart zur Durchführung der Reichsverfassung, Amnestie für politische Vergehen, unverzügliche Einführung des Instituts der Geschwornengerichte, Aufhebung sämmtlicher Feudallasten ohne Entschädigung und Erklärung der Domainen für Staatseigenthum betreffend.

2) Eine Petition der Bürgerwehr zu Lage vom 16. d. M., eingereicht durch den Abgeordneten Echterling, die Aufrechterhaltung der Deutschen Reichsverfassung betreffend.

3) Eine Petition vieler Einwohner der Gemeinden Niese, Köterberg und Rischenau vom 16. d. M., übergeben durch den Abgeordneten Meyer, denselben Gegenstand betreffend.

4) Eine Petition des Volksvereins zu Langenholzhausen vom 17. d. M., eingereicht durch denselben Abgeordneten und denselben Gegenstand betreffend.

5) Eine Petition des Sternberger Volksvereins vom 17. d. M., eingereicht durch den Abgeordneten Hildebrand, denselben Gegenstand betreffend.

6) Eine Vorstellung der Bürger Carl Bredemeier und Hermann Plöger zu Lemgo für sich und den Uhrmacher Fischer zu Lage, heute eingesandt an den Präsidenten der Versammlung und von diesem übergeben, Erlaß eines Amnestiegesetzes betreffend.

Dieselben gehen an den Petitions-Ausschuß.

Sodann berichtete der Abgeordnete König rücksichtlich der darüber eingezogenen Erkundigung, welche Kosten eine etwaige Versendung der gedruckten Landtagsprotocolle an die Abonnenten des Regierungs- und Anzeigeblatts gleich nach deren Erscheinen verursachen, dahin, daß nach der Erklärung der hiesigen Postverwaltung bei Versendung der Protocolle unter Kreuzband durch das Bureau des Landtages das hierfür gewöhnliche Porto, bei Versendung durch die Post selbst aber 25% des Abonnementspreises von jedem Exemplar berechnet werden müsse.

Nachdem nun die Anfrage des Abgeordneten Böhmer, ob die jetzige Versendung der Protocolle mit dem Regierungsblatte besondere Kosten veranlasse, von dem Redacteur des Blattes, Abgeordneten Petri I., und dem Herrn Geheime Regierungsrath Piderit, von Letzterem mit dem Zufügen, daß seiner Meinung nach bei Versendung der Protocolle durch das Bureau etwa nur bei nöthiger Anwendung außerordentlicher Kräfte die Post Gebühren fordern könne, verneint worden war, wiederholte derselbe seinen Antrag, die Protocolle an die Abonnenten des Regierungsblattes gleich nach ihrem Erscheinen durch die Post zu versenden, und fügte auf die Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten Petri, daß das Abonnement jenes Blattes nicht willkürlich erhöht werden könne, den Zusatz hinzu, daß die Versendung auf Kosten der Landescasse, da die Ausgabe jedenfalls nicht bedeutend sein würde, geschehe.

Der Abgeordnete Petri II. bemerkte hiergegen, daß die Versendung der Regierungs- und Anzeigeblätter nicht bloß durch die Post, sondern auch durch Boten geschehe, welche dieselben von der nächsten Poststation abholten. Der vorliegende Antrag sei daher unausführbar.

Der Abgeordnete Petri I. stellte den Antrag, die Protocolle in angegebener Art durch die Post nach Eröffnung eines besonderen Abonnements an

Die-

Diejenigen zu versenden, welche sich unterzeichneten und den Preis des Abonnements auf 20 Sgr. festzusetzen.

Der Abgeordnete Schierenberg dagegen stellte den Antrag, die Protocolle in Paqueten an die einzelnen Behörden einzusenden und diesen die weitere Vertheilung zu überlassen, wogegen der Abgeordnete Tappe erinnerte, daß eine solche Vermehrung der Arbeiten, namentlich der Bauerrichter, unthunlich sein würde.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, daß seiner Meinung nach bei Couvertirung jedes einzelnen Paquets die Post verpflichtet sei, dieselben unentgeltlich zu versenden, da hier von einer öffentlichen Angelegenheit die Rede sei. Es sei indeß zu wünschen, daß die Post eine andere unentgeltliche Versendung übernehme, da sie einer solchen in der angegebenen Weise doch nicht ausweichen könne. Er wolle in dieser Beziehung mit der Postverwaltung Rücksprache nehmen und das Resultat zur Kenntniß des Bureau bringen.

Demnach wurde beschlossen, die Sache vorerst für erledigt zu erachten und weiteren Bericht des Bureau zu erwarten.

Hierauf berichtete der Abgeordnete Petri II., daß nach der bei der Meyer'schen Hofbuchhandlung eingezogenen Erkundigung bei einer Auflage der Landtagsprotocolle von 1500 Exemplaren der Bogen im bisherigen Drucke auf 3 Thlr. für den Satz, 3 Thlr. für den Druck und 1 Thlr. 15 Sgr. für 1 Ries Papier also auf $7\frac{1}{2}$ Thlr. zu stehen komme, und dieser Preis von der Buchhandlung für möglichst billig erklärt sei, was er insofern für richtig halte, als er ausdrücklich bemerkt habe, daß dieserhalb weitere Erkundigungen eingezogen werden würden.

Der Abgeordnete Petri I. bemerkte berichtigend, daß nach den angegebenen Positionen der Bogen auf $10\frac{1}{2}$ Thlr. zu stehen komme, indem auf 1500 Exemplare 3 Ries Papier gehen, welche Berichtigung anerkannt wurde. Bei der folgenden Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Meyer, Echterling, Leizmann und Hausmann betheiligten, wurde allgemein gewünscht, daß in Betreff der Angemessenheit der Preise weitere Erkundigung eingezogen werde.

Abgeordneter Echterling stellte namentlich den Antrag, durch gleichzeitige Befragung des Buchdruckers Wagner in Lemgo eine Concurrenz zu eröffnen, wogegen der Abgeordnete Petri II. bemerkte, daß wegen der nöthigen Correctur der Satzbogen der Druck nur in Detmold stattfinden könne. Beistimmend bemerkte jedoch der Abgeordnete Leizmann, daß ꝛc. Wagener vielleicht geneigt sei, hier eine Presse aufzustellen und den Druck zu befördern.

Der

Der Gegenstand wurde in Erwartung weiteren Berichts von der Versammlung verlassen.

Als nun der Vorsitzende zur Tagesordnung schreiten wollte, stellte der Abgeordnete Meyer schriftlich folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung

1) daß die bis jetzt an Ausschüsse verwiesenen Gesetzentwürfe wegen ihres Umfangs in kürzester Zeit noch nicht zur allgemeinen öffentlichen Berathung des Landtags gelangen können,

2) der größere Theil der Abgeordneten in den gewählten Ausschüssen noch nicht beschäftigt ist,

3) durch die Bildung der Ausschüsse für sämmtliche vorliegende Gesetzentwürfe die gewählten Mitglieder derselben aber darauf hingewiesen werden, die Vorlagen zu gelegener Zeit einer eigenen sorgfältigen und vorbereitenden Prüfung zu unterziehen,

beantragt der Abgeordnete Meyer:

daß die Wahl der Ausschüsse für sämmtliche vorliegende Gesetzentwürfe auf die nächste Tagesordnung verstellt werde.

Zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags bezieht sich derselbe auf die sub 1. 2. 3 angeführten Gründe.

Detmold den 18. Juni 1849.

Meyer."

Abgeordneter Petri I. bemerkte hiergegen, der Antrag sei gerade seines Inhalts wegen kein dringlicher, indem er die Feststellung eines Theils der Tagesordnung für die nächste Sitzung betreffe, also ohnedem am Schlusse der Sitzung gestellt werden könne.

Die Versammlung pflichtete dieser Ansicht bei.

Der Abgeordnete Meyer stellte hierauf den ferneren dringlichen Antrag:

„In Erwägung:

1) daß es zur Instruction der Abgeordneten erforderlich ist, vor der allgemeinen Berathung die erstatteten Ausschuß-Berichte über Gesetzentwürfe einer eigenen sorgfältigen Prüfung jener zu überlassen,

2) durch den jedesmaligen Beschluß, ob ein Ausschußbericht gedruckt werden solle, aber ein zweckloser Zeitverlust in Rücksicht auf die nothwendige Gesetzgebung und den Kostenaufwand des Landtages entsteht,

beantrage ich:

daß jeder Ausschußbericht über Gesetzentwürfe, sobald er vom Präsidenten dem Landtage angezeigt wird, ohne weitere Beschluß-

nah-

nahme, gedruckt und 24 Stunden vor der bezüglichen Tagesordnung den Abgeordneten in 5 Exemplaren zugestellt werde.

Detmold den 18. Juni 1849.

Meyer."

Abgeordneter Schierenberg bemerkte, daß dieser Antrag, welcher eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke, nach dem §. 40 der letzteren nicht als ein dringlicher eingebracht werden könne, sondern auf dem gewöhnlichen Wege zu erledigen sei.

Abgeordneter König erklärte, so sehr er für den Antrag selbst sei, müsse er doch dem Vorredner beipflichten; er beantrage Berücksichtigung des Antrags bei Festsetzung der Tagesordnung am Schlusse der Sitzung.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen, nachdem dieselbe die Dringlichkeit des Meyer'schen Antrags durch Stimmenmehrheit für nicht begründet erachtet hatte.

Es wurde sodann zur Tagesordnung geschritten.

Abgeordneter Hausmann als Berichterstatter des Ausschusses für die deutsche Frage trug nach einigen einleitenden Worten einen Erlaß an Fürstliche Regierung, Anl. № 2, vor, nebst einem Minderheitserachten der Abgeordneten Hausmann, Leizmann, Bornemeier, Hildebrand, welchen ersteren der Ausschuß dem Landtage zur Annahme empfehle.

Nachdem nun der Abgeordnete v. Stietencron bemerkt hatte, daß er als Mitglied des Ausschusses gegen den ganzen Inhalt des Berichtes gestimmt habe, beantragte der Abgeordnete König, daß bei dieser Frage, einer der wichtigsten, welche dem gegenwärtigen Landtage vorliege, vor allem berathenden Eingehen auf dieselbe der sofortige Druck des vorgeschlagenen Erlasses und ferner beschlossen werde, daß erst, nachdem derselbe 24 Stunden sich in den Händen der Abgeordneten befunden, zur Berathung desselben geschritten werde.

Abgeordneter Tappe dagegen beantragte sofortige Berathung.

Nachdem nun auf Befragen des Abgeordneten Böhmer, wie in dieser Beziehung der Ausschuß sich entschieden habe, der Abgeordnete Hausmann, daß hierüber in der Commission nicht verhandelt sei, der Abgeordnete Petri I., der Ausschuß habe vorausgesetzt, die Versammlung selbst werde die Zeit der eingehenden Berathung festsetzen, erwiedert hatten, erklärten sich die Abgeordneten Oberbracht, Meyer und Hausmann für den Königschen Antrag, und wurde dieser nach Verwerfung des Tappe'schen Antrags durch Stimmenmehrheit angenommen.

Sodann stellte der Abgeordnete Meyer den Zusatzantrag, daß jedem Abgeordneten 10 Exemplare des Berichts, damit dieselben einen Theil den

Wählern

Wählern zustellen könnten, behändigt würden, welchem Antrage der Abgeordnete Kulemann sich anschloß.

Dagegen sprachen sich die Abgeordneten v. Stieteneron, Petri I., v. Reden und Böhmer aus, da der Druck zum Gebrauch der Mitglieder genüge.

Böhmer stellte zugleich den Antrag, den Bericht auch gleichzeitig mit dem Protocolle der heutigen Sitzung drucken zu lassen.

Der Meyer'sche Antrag wurde gegen 9 Stimmen abgelehnt, dagegen der Böhmer'sche Antrag mtt 15 gegen 10 Stimmen angenommen.

Hr. Regierungspräsident Petri erklärte sodann noch berichtigend, die Regierung habe, wie der Bericht des Ausschusses anführe, nicht gesagt, sie beabsichtige, das octroyirte Wahlgesetz anzuerkennen und auf diesem Wege zur Berufung eines neuen Reichstages mitzuwirken; dieß sei nicht der Fall, sie habe entschieden erklärt, daß sie in jeder Beziehung den gesetzlichen Weg innehalten, also nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage handeln werde.

Im weiteren Verfolg der Tagesordnung und nachdem inmittelst der Präsident den Vorsitz an den Vicepräsidenten abgegeben, stattete der Abgeordnete Petri II. mündlich den Bericht der zur Prüfung der Einführungsbestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. Nov. 1846 und des Wechselproceßgesetzes ernannten Commission ab. In der Commission sei auch der Herr Regierungsrath Meyer anwesend gewesen und habe über verschiedene Punkte Auskunft ertheilt. Die Commission beantrage nur wenige Abänderungen des Einführungsgesetzes und des Wechselproceßgesetzes und empfehle dieselben sonst zur Annahme *).

Der Abgeordnete Schierenberg stellte bezüglich des Einführungsgesetzes den Antrag, dasselbe wie folgt zu fassen:

§. 1.

Alle seit dem 1. Mai d. J. einschließlich eingegangenen Wechselverpflichtungen, mag dieß durch Ausstellung, Indossirung, oder Annahme eines Wechsels geschehen sein, sind nach den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu entscheiden.

§. 2.

Demnach haftet wechselmäßig:

a) der Aussteller eines vor dem 1. Mai d. J. gezogenen Wechsels nur, insofern er selöst der Bezogene ist (eigene Wechsel, Art. 6 und 96 bis 99 incl.

---

*) Die Aenderungsvorschläge der Commission werden zu den einzelnen §§. bemerkt werden.

incl. der a. d. W. O.) und nach dem 1. Mai d. J. einen solchen Wechsel mit seinem Accept versehen hat.

b) der Indossant haftet wechselmäßig für jedes Indossament, welches er seit dem 1. Mai d. J. nach §. 14 der a. d. W. O. vollzogen hat.

c) der Bezogene haftet wechselmäßig für jedes nach dem 1. Mai d. J. vollzogene Accept.

§. 3.

Ist dem betreffenden Indossament oder Accept das Datum nicht beigefügt, so hat der Inhaber den Beweis zu führen, daß dieß an oder nach dem 1. Mai d. J. geschehen sei. Es geschieht dieß durch die gewöhnlichen Beweismittel.

§. 4.

Alle obigen Bestimmungen gelten auch für die vor dem 1. Mai d. J. prolongirten Wechsel.

---

sodann aber die §§. 2. 3 und 4. des Einführungsgesetzes unter weiter laufenden Nummern folgen zu lassen. Vicepräsident Hausmann bringt vorab die Frage zur Abstimmung, ob sofort auf Berathung und Prüfung des Berichts eingegangen werden solle? Die Abstimmung ergiebt 13 Stimmen für, 12 gegen sofortige Berathung. Sodann bemerken Herr Regierungsrath Meyer, die Abgeordneten Petri I. und Althof gegen den Schierenberg'schen Antrag, daß dieser der Wechselproceßordnung rückwirkende Kraft geben würde, und daß sowol dieß als überhaupt die Beurtheilung ein und desselben Rechtsgeschäfts in verschiedenen Stadien nach verschiedenen Gesetzen völlig unpractisch sei, welchem Einwande sich die Abgeordneten Echterling und Böhmer anschließen.

Es wird darauf §. 1 des Einführungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluß angenommen.

Zu §. 2 desselben hat die Commission den Antrag gestellt, den Schluß des ersten Absatzes so anfangend „die Anträge auf ꝛc. bis „angebracht werden" wegzulassen, da dieß eine unnöthige Belästigung der Beamten sei und die allgemeine Vorschrift, daß dieselben eilige Geschäfte sofort vorzunehmen haben, zu welchen die im §. erwähnten jedenfalls gehören, genüge.

Die Commission hatte zugleich die Einführung eines eigentlichen Wechselstempels und einer Abgabe dafür anheimgegeben, jedoch beantragt, daß die nähere Bestimmung vorbehalten bleibe, wobei der Abgeordnete Tenge bemerkte, daß diese Frage vor Revision der Steuergesetzgebung nicht wol zur Discussion kommen könne.

Nachdem Herr Regierungsrath Heldman noch bemerkt hatte, daß die Bestim-

Bestimmung rücksichtlich der Sonn- und Festtage wegen §. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht wegfallen könne, stellt der Abgeordnete Petri I. den Antrag, daß die gemeinten Festtage einzeln bestimmt und genannt würden.

Zur Abstimmung kam sodann die Frage:

Soll §. 2 des Einführungsgesetzes unter Vorbehalt der Abstimmung über die Anträge der Commission und des Abgeordneten Petri I. angenommen werden?, welche durch Stimmenmehrheit bejahet wurde. In derselben Weise wurde der Antrag der Commission und der des Abgeordneten Petri I. verworfen. Der Abgeordnete Böhmer behielt sich rücksichtlich der Verwerfung des Commissionsantrags die Nachbringung eines Separat-Votums vor.

Zu §. 3 hatte die Commission beantragt zu bestimmen, daß das Gesetz am Tage der Publication in Kraft trete, welcher Antrag gleich dem Antrage der Commission zu §. 4, die Auslassung durch die Worte „vor dem Tage der Publication" auszufüllen, angenommen wurde.

Die Versammlung schritt sodann auf Vorschlag des Vicepräsidenten Hausmann zur Berathung des Wechselproceßgesetzes selbst.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II., bemerkte, daß nach den Erläuterungen des Herrn Regierungsraths Meyer dieses Gesetz dem gleichen Braunschweigischen durchaus angepaßt sei. Dieses empfehle sich auch durch die Gleichheit andrer Gesetze beider Länder und aus Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des höchsten Gerichtshofes. Die Commission habe nur bei 2 §§. Erinnerungen vorzubringen, welche bei diesen erörtert werden könnten.

Es wurden darauf §. 1 bis 10 einschließlich ohne Debatte angenommen.

Zu §. 11 stellte Abgeordneter Tenge den Antrag, 48 Stunden statt 24 zu setzen, welcher, nachdem Herr Regierungsrath Meyer auf die Unzweckmäßigkeit einer Aenderung der Fristen aufmerksam gemacht hatte, nach Annahme der ursprünglichen Fassung vom Vorsitzenden für abgelehnt erklärt wurde.

Zu §. 12 wurde ein Druckfehler gerügt, indem es dort statt „aufgehoben" heißen muß „aufgeschoben".

Zu demselben §. beantragte die Commission den Zusatz, am Schlusse desselben zu setzen „und den Parteien zu eröffnen", welcher Antrag angenommen wurde.

§. 13 und 14 wurden weiter ohne Debatte angenommen.

Zu §. 15 bemerkte der Berichterstatter, daß die Commission den Art. 2 der Wechselordnung dahin auslege, daß das Wort „bestimmt" dort gleichbedeutend sei mit „sollen bestimmt werden" und daß dieselbe den Wegfall der Ausnahme sub Nr. 4 beantrage.

Auch

Auch dieser Antrag wurde angenommen.

Zu §. 16 bemerkte der Berichterstatter, daß Nr. 2 in Folge des vorigen Beschlusses ausfalle, welcher Ansicht beigestimmt wurde.

Zu demselben §. beantragte der Abgeordnete Tenge, sub Nr. 1 zu setzen, daß die Sicherstellung sich auf Kosten und Capital beziehen müsse.

Herr Regierungsrath Meyer macht bemerklich, daß hier ein Redactionsfehler vorliege und es würde heißen müssen:

> wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat.

Diese Fassung, sowie der §. 17 wurden durch Mehrheitsbeschluß angenommen, ebenso das ganze Gesetz mit den heute beschlossenen Abänderungen unter Vorbehalt der zweiten Lesung.

Der Abgeordnete König beantragte sodann die Verweisung des Gesetzes an die frühere Commission zu neuer Redaction desselben, welchem Antrage vom Präsidium Folge gegeben wurde.

Der Abgeordnete Althof aber nahm den dann gestellten Antrag, daß das Gesetz, nachdem es von Neuem redigirt worden, nicht wieder besonders für die Abgeordneten gedruckt werde, nach der Bemerkung des Vorsitzenden, daß dieß der Commission überlassen bleiben müsse, zurück.

In weiterer Verfolgung der Tagesordnung berichtete sodann der Abgeordnete Althof namens der Petitions-Commission über mehrere Petitionen, nämlich

1) über eine Petition des Vorstehers Süllwold für sich und die übrigen Eingesessenen zu Stemmen wegen Aufhebung der §. §. 2 und 3 des Publicationspatents vom 17. August 1836, und beantragt die Verweisung an den Verfassungs-Ausschuß.

Der Abgeordnete Böhmer dagegen beantragte die Bildung einer besonderen Commission zur Begutachtung aller Anträge auf Abänderung der Landesgesetze und die Verweisung der erwähnten Petition an diesen Ausschuß.

Vor weiterer Berathung erbat sich der eine Zeitlang abwesend gewesene und inmittelst wieder eingetretene Abgeordnete Meyer das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, er sei nämlich bei der Abstimmung über das Wechselproceßgesetz abgetreten, weil die Art dieser Abstimmung, die Annahme ganzer §. §. ohne Debatte, nachdem der Commissionsbericht nicht einmal schriftlich vorgelegen, also eine gründliche und allseitige Prüfung der Sache unmöglich gewesen, seine Billigung nicht habe finden und er sich nicht habe überwinden können, in dieser Art abzustimmen, abgesehen davon, daß dieses Verfahren geradezu seinem heute gestellten Antrage präjudicire.

Sodann sprachen sich die Abgeordneten Petri II. und König für den

obigen Böhmerschen Antrag aus, letzterer mit dem Hinzufügen, daß Seitens der Petitionscommission nur die Frage zu beantworten gewesen, ob eine Petition einer der bereits bestehenden Commissionen zuzuweisen sei.

Die Frage, ob die erwähnte Petition dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden solle, wurde durch Stimmenmehrheit verneint, sodann aber auf eine Bemerkung des Abgeordneten Petri II. der Böhmersche Antrag zur Berücksichtigung bei Feststellung der Tagesordnung verstellt.

Der Abgeordnete Althof berichtete ferner

2) über eine Beschwerde des Ziegelmeisters Heinrich Kiel aus Brake, jetzt zu Obenstroh, Amtes Varel, im Oldenburgischen, Ertheilung eines Heimathscheines betreffend.

Die Verweisung an den Verfassungsausschuß wurde abgelehnt, dagegen die eventuelle Verweisung an den nach dem Böhmerschen Antrage ad 1 zu bildenden Ausschuß angenommen.

Der Antrag desselben Berichterstatters,

3) eine Petition des Vorstandes des Vaterländischen Vereins zu Donop wegen Herabsetzung der Diäten der Abgeordneten von 3 Rthl. auf 2 Rthl. dem Verfassungsausschusse zuzuweisen, wurde angenommen.

Dagegen wurde der gleiche Antrag desselben Berichterstatters,

4) eine Petition des Neuwohners Meyer und Genossen in Sabbenhausen, Herabsetzung der Neuwohnerabgaben betreffend, an den Verfassungsausschuß zu verweisen, abgelehnt und der Antrag des Abgeordneten Petri I. auf Verweisung an den Finanzausschuß angenommen.

Der Abgeordnete Meyer wünschte schleunige Berichterstattung unter Berücksichtigung seines denselben Gegenstand betreffenden Antrages vom 14. d. M., welcher der Petition angeschlossen sei.

Hiernächst führte die Tagesordnung zur Berathung des im Protocolle der vorigen Sitzung enthaltenen Kulemannschen Antrages, die Ertheilung der Amnestie für alle im hiesigen Lande seit dem März v. J. vorgekommenen politischen und Preßvergehen, namentlich der aus Mißverständniß der Grundrechte hervorgegangenen, dem Landesfürsten dringend zu empfehlen.

v. Reden ist gegen den Antrag; es sei einestheils schwer zu ermitteln, welche von den vorgekommenen Vergehen rein politischer Natur seien, andererseits lehre die Erfahrung, daß die ertheilten Amnestien selten versöhnt haben.

Der Redner beantragt Uebergang zur einfachen Tagesordnung über den vorliegenden Antrag.

Diesem Antrage schließt sich der Abgeordnete Petri II. an; der Begriff der Amnestie schließe alle und jede Untersuchung über die Art und Natur der im Allgemeinen zur Amnestierung empfohlenen Vergehen aus; eine

allgemein

allgemein leitende Definition politischer Verbrechen gebe es nicht, auch seien die in dem Antrage gebrauchten einzelnen Bezeichnungen solcher Vergehen durchaus dunkel und unbestimmt, so daß auch in dieser Beziehung eine Entscheidung darüber, welche Vergehen unter jene dunklen Bezeichnungen fallen, unmöglich sei; er könne deßhalb nicht für Annahme des Antrags stimmen und halte nur die Begnadigung auf Nachsuchen in einzelnen Fällen für überhaupt möglich.

Leizmann für den Antrag; er räume zwar ein, daß es keine gesetzlich anerkannte Definition politischer Vergehen gebe, ermitteln könne die Versammlung aber doch, welche zu den rein politischen und welche zu den gewöhnlichen Vergehen gehörten; er beantrage deßhalb die Niedersetzung einer Commission zur Prüfung der einzelnen seit dem März v. J. vorgekommenen Verbrechen und zur Festsetzung gewisser Categorien unter denjenigen derselben, welche im Allgemeinen politischer Natur seien und rücksichtlich deren eine Amnestie zu empfehlen sei, denn diese fordere sowol die Humanität, als der Vorgang fast aller anderen deutschen Staaten. Begnadigung setze ein Gesuch des zu Begnadigenden um solche bei dem Landesfürsten voraus und unterscheide sich dadurch von der Amnestie, welche von den Staatsgewalten aus eigener Bewegung allgemein ertheilt werde.

Abgeordneter Hagemann sprach für den Antrag, da die meisten der im Antrag bezeichneten Vergehen aus Unwissenheit hervorgegangen seien.

Abgeordneter Kulemann bemerkte noch, die Amnestie sei ein staatsrechtlicher Act; eine Sonderung einzelner Vergehen sei dabei nicht möglich, sie müsse eine allgemeine sein; nur dann enthalte sie ihr wahres Wesen und sei eine Versöhnung der Staatsgewalt und des Volkes nach gewaltsamer Aenderung der Verfassung über das Princip der neuen.

Abgeordneter Tappe für den Kulemannschen Antrag; die allgemeine Praxis in Deutschland bestimme den Ausdruck Amnestie; auch hier seien zu amnestirende Vergehen politischer Natur vorgefallen; viele derselben haben im letzten Grunde edle Motive, namentlich bei jugendlichen für die Freiheit begeisterten Männern gehabt; Strafe könne nur Besserung oder Schutz des Staates bezwecken, es sei also in einem Staate, welcher der politischen Bewegung nicht entschieden entgegen trete, kein Grund zur Bestrafung derjenigen Vergehen vorhanden, welche nur aus jener hervorgegangen. Die Humanität fordere in solchem Staate die Amnestie.

Abgeordneter Meyer für den Kulemannschen Antrag; wegen nach dem Criminalgesetzbuch strafbarer Vergehen, welche Privatpersonen verletzt haben, sei eine Amnestie nicht, sondern nur rücksichtlich der rein politischen zu ertheilen; er freue sich anerkennen zu können, daß von der Regierung im Jagdgesetzentwurfe bereits die Ertheilung einer theilweisen Amnestie vorgeschlagen

schlagen sei und glaube, daß sie geneigt sein werde auf einen allgemeinen Antrag einzugehen.

Abgeordneter König unterstützt den Leizmann'schen Antrag, da die vorliegende Frage jedenfalls nicht ohne näheres Eingehen erledigt werden dürfe.

Abgeordneter Bunte für den Kulemannschen Antrag; die Revolution sei entstanden aus der früheren Knechtung und Belastung des Volkes; er wolle gerade nicht sagen, daß diese eine absichtliche gewesen sei, aber sie sei dagewesen, und es habe eine Aenderung nur im Wege der Revolution erfolgen können; dieser sei nur ein kleiner Theil des Volkes, diejenigen, welche immer Alles beim Alten lassen wollten, abgeneigt gewesen. Da nun hier das Volk schläfrig gewesen und nicht genug politische Einsicht und Thatkraft gehabt, so haben ihnen diese durch seine Führer gegeben werden müssen, und es seien, wie bei jeder Revolution, manche Gesetzesübertretungen die Folge der politischen Bewegung gewesen. Rücksichtlich dieser könne aber nur eine Amnestie empfohlen und nicht Begnadigung nachgesucht werden, wenigstens widerstreite das seinem Gefühl, da nur in der Amnestie eine Anerkennung der Revolution liege. Er beantrage daher, dem Landesfürsten die Ertheilung einer Amnestie für alle seit dem März v. J. durch Wort, Schrift oder That verübten Vergehen, sofern deren Beweggründe rein politischer Natur gewesen seien, zu empfehlen.

Es wurde sodann der Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Bei der hiernächst vom Vicepräsidenten eingeleiteten Abstimmung wurde der Kulemannsche Antrag, so wie er gestellt worden, verworfen.

Bei der Frage: ob die Versammlung über den erwähnten Antrag zur einfachen Tagesordnung übergehen wolle? wurde die namentliche Abstimmung beantragt und stimmten sodann mit „Ja" die Abgeordneten:

v. Reden,
Stuckmann,
v. Stietencron,
Petri II.,

mit „Nein" dagegen die Abgeordneten:

Schierenberg,
Hausmann,
König,
Meyer,
Kulemann,
Bunte,
Klocke,
Hagemann,
Hörentrup,
Schütz,

Schütz,
Tenge,
Petri I.,
Althof,
v. Cölln,
Echterling,
Leizmann,
Tappe,
Böhmer,
Oberbracht,
Bornemeier,
Hildebrand;

die einfache Tagesordnung war also mit 21 gegen 4 Stimmen verworfen.

Der Leizmannsche Antrag auf Niedersetzung einer Commission zu Prüfung des Kulemannschen Antrags wurde hiernächst mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, wodurch zugleich der Buntesche Antrag erledigt war.

Da hiermit die heutige Tagesordnung erledigt worden, wurde der Schluß der Sitzung verlangt und angenommen.

Nächste Sitzung: Dienstag den 19. Juni, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung für diese Sitzung:

1) Berathung wegen Niedersetzung eines Ausschusses zur Begutachtung beantragter Aenderungen der Landesgesetze und eventuelle Beschlußfassung. — Böhmerscher Antrag.

2) Wahl der Ausschüsse für sämmtliche vorliegende Gesetzentwürfe. — Meyerscher Antrag.

3) Berathung des Antrags des Abgeordneten Meyer, daß jeder Ausschußbericht über Gesetzentwürfe, sobald er vom Präsidenten dem Landtage angezeigt wird, ohne weitere Beschlußnahme, gedruckt und in 24 Stunden vor der bezüglichen Tagesordnung den Abgeordneten in 5 Exemplaren zugestellt werde.

4) Weiterer Bericht der Commission für das Wechselproceßgesetz.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Vdt. Petri.

Ulrich.

Anlage № 2.

LANDES-BIBLIOTHEK DETMOLD

Bericht des Ausschusses für die Deutsche Frage.

An

Fürstliche Regierung.

Aus der Bereitwilligkeit, womit Fürstliche Regierung sofort aus eigenem Antriebe die mit der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der beabsichtigten neuen Reichsverfassung gepflogenen Unterhandlungen zur Begutachtung vorgelegt, hat der Landtag mit Freuden entnehmen zu können geglaubt, daß Fürstliche Regierung bei der beklagenswerthen Zerrüttung, in welcher sich Deutschland befindet, Hand in Hand mit der Landesvertretung zu gehen gesonnen sey.

Die Landtagsabgeordneten fühlen sich gedrungen, dieses Entgegenkommen ihrerseits mit gleichem Vertrauen zu erwiedern, über die ihnen vorgelegten Gegenstände sich offen und rückhaltslos auszusprechen, zuvor aber Fürstlicher Regierung aufrichtigen Dank zu sagen für die Bereitwilligkeit, womit sie seither den National-Interessen untergeordnet, den Beschlüssen der Nationalversammlung sowie der Centralgewalt Folge gegeben hat, und für die wiederholte Versicherung treu dem gegebenen Worte sich nur auf gesetzlichem Wege von der anerkannten Deutschen Reichsverfassung trennen zu wollen.

Zur Sache selbst übergehend, hat der Landtag nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen eine einseitige Anknüpfung mit der Königlich Preußischen Regierung oder gar der Beitritt zu dem von dieser mit den Regierungen von Hannover und Sachsen eingegangenen Bündniß zum Heile für unser Land gereichen würde.

Abgesehen davon, daß es bei den eingenommenen Sonderstellungen Oesterreichs, Baierns und anderer süddeutschen Staaten sehr zweifelhaft ist, ob eine Vereinigung des gesammten Deutschen Vaterlandes auf dem eingeschlagenen Wege zu Stande kommen wird, dürfte der einseitige Eintritt in jene Verbindung weder für die materiellen Interessen, noch für die Selbstständigkeit unseres Landes günstige Aussichten darbieten oder erwünschte Bürgschaften gewähren.

Bei

Bei der Auflösung, in welcher gegenwärtig der Deutsche Staaten-Verband begriffen ist, dürfte der einzuschlagende, in der Lage der Verhältnisse begründete Weg der sein, daß die 29 Regierungen, welche die Reichsverfassung angenommen, also gleiches Interesse und gleiche Gefahr haben, sich zu gemeinsamem Handeln und gegenseitigem Schutze eng aneinanderschließen, um auf diese Weise im treuen Bunde mit ihren Völkern eine Macht, einen Stützpunkt zu bilden, von welchem möglicherweise die verlorene Einheit und die gefährdete Ehre der Deutschen Nation dereinst wieder hergestellt werden kann.

Den vereinigten 29 Regierungen würde es dann vorbehalten sein: zu versuchen, wie weit eine Vereinigung mit den drei verbundenen Mächten zu erreichen stände. Aber selbst, wenn dieser Versuch scheitern sollte, dürfte es rathsamer sein: die Ereignisse ruhig abzuwarten, und im Bewußtsein der gerechten Sache der Zukunft zu vertrauen, als sich freiwillig einem für das Wohl des Landes so zweifelhaften Bündnisse hinzugeben.

Der Landtag kann nicht die ausgesprochene Ansicht Fürstlicher Regierung theilen: daß in dem vorgelegten Preußischen Verfassungs-Entwurfe das Hauptprincip gewahrt und die so zu schaffende Verfassung insofern nicht octroyirt zu nennen sei, als sie annoch einem Deutschen Reichstage zur Begutachtung vorgelegt werden soll. Octroyirt würde sie deßhalb schon zu nennen sein, weil sie nicht von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossen, deren Verfassung-gebende Macht bei ihrem Zusammentritt von den Fürsten und Völkern, thatsächlich anerkannt worden. Wollte man aber auch annehmen, daß jener Entwurf, wodurch die wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Deutschen Volkes gefährdet sind, durch die Revision eines spätern Reichstages sanctionirt werden könnte, so müßte letzterer doch mindestens nach demselben Wahlgesetze zusammenberufen werden, wie die frühere Nationalversammlung.

Das neue octroyirte Wahlgesetz berechtigt aber nicht das ganze Volk, welches aus der Gesammtzahl der Staatsbürger besteht, zur Wahl, sondern nur diejenigen, welche directe Steuern zahlen, und zwar in einem solchen Maße, daß die Stimme eines reichen Mannes ebensoviel gilt, wie diejenige von vielleicht fünfzig oder hundert Unbemitteltern *). Die Gerechtigkeit er-

---

*) **Minoritätserachten.**

An die Stelle des frühern Erbadels würde also gewissermaßen ein neuer Geldadel gesetzlich geschaffen, während doch die Gerechtigkeit gleiche Stimmberechtigung aller Staatsbürger erheischt.

Hausmann, Leizmann, Bornemeier, Hilbebrand.

erheischt eine gleiche Stimmberechtigung aller Staatsbürger. Ein so zusammengesetzter Reichstag würde nicht das ganze Volk, sondern nur einzelne Classen desselben darstellen, und deßhalb würde ihn die Nation nicht für competent zur Beschließung über ihre Rechte und Freiheiten erachten können.

Der Landtag kann mit Fürstlicher Regierung demnach insbesondere nicht darin übereinstimmen, daß der in der Proposition Königlich Preußischer Regierung behufs Abänderung der beschlossenen Reichsverfassung vorgeschriebene Weg der gesetzliche sei, wie solches in der Mittheilung an den Landtag vom 12. d. M. ausgesprochen worden.

Aus den vorentwickelten Beweggründen vermag der Landtag dem Inhalte des Erwiederungs-Schreibens an Königlich Preußische Regierung vom 5. d. M., soweit er die Bereitwilligkeit zum Beitritte in das beabsichtigte Bündniß ausspricht, nicht beizupflichten. Sein dringender Wunsch und Rath geht vielmehr dahin:

Fürstliche Regierung wolle sich

1) der einseitigen Unterhandlungen mit Königlich Preußischer Regierung enthalten, vielmehr
2) nur in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit den übrigen 28 Regierungen, welche die Reichsverfassung angenommen, weitere Schritte vornehmen;
3) eine Vereinigung und näheren Anschluß jener Regierungen nach Kräften herbeizuführen suchen,
4) zu jeder definitiven Entschließung aber, welche eine Abänderung des bisherigen verfassungsmäßigen Zustandes bezweckt, zuvor der Zustimmung des Landtags sich versichern.

Der Landtag hegt die Hoffnung, daß auf diese Weise in gemeinschaftlichem treuen Zusammenhalten von Regierung und Volk unser Land durch die Wirrnisse und Gefahren der Gegenwart glücklich hindurch geführt werde.

№ 6.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

9.

Geschehen Detmold am Landtage den 19ten Juni 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung wurden gegen dasselbe folgende Reclamationen erhoben:

Der Abgeordnete Stuckmann erinnerte, daß er bei der Abstimmung über die Frage: ob rücksichtlich des Kulemannschen Antrages auf Empfehlung der Ertheilung einer Amnestie für politische Vergehen zur einfachen Tagesordnung übergegangen werden solle — aus Mißverständniß dieselbe bejaht habe, er habe mit nein stimmen wollen.

2) der Abgeordnete Schierenberg erinnert, daß er seinen Antrag auf Versendung der Landtagsprotocolle durch die Post an die Bezirksbehörden nur in der Art gestellt habe, daß damit eine interimistische Maßregel eintreten solle.

3) Abgeordneter Petri I. bemerkte, daß bei der Beschlußfassung über die Festsetzung der Tagesordnung der heutigen Sitzung für diese auch die Wahl einer Commission zur Begutachtung der Petitionen von Süllwold und Genossen und des H. Kiel bestimmt sei, welche Reclamation anerkannt wurde.

Hierauf zeigte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, an, daß die festgestellte Geschäftsordnung der Regierung ohne weiteren eingehenden Bericht von ihm mitgetheilt worden sei, und machte sodann die Eingänge bekannt, nämlich

a) eine Petition der Einlieger und Neuwohner in Belle und der Einlieger in Tintrup vom 18. d. M., Berücksichtigung derselben bei Theilung der Hude betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Oberbracht.

2) „Separatvotum des Abgeordneten Böhmer zu dem Einführungsgesetze für die allgemeine deutsche Wechselordnung vom 26. Novbr. 1846. zum Protocolle vom 18. Juni 1849."

ferner dahin lautend:

Der

„Der Bestimmung, daß Anträge auf Protesterhebung bei den dazu vorläufig bestimmten Behörden nur Morgens von 8 bis 12 Uhr sollen eingebracht werden können, bin ich entgegen, da ich darin eine einschränkende und nachtheilige Bestimmung sehe. Ich habe im Ausschuß beantragt, daß, wie dies in den meisten Wechselgesetzen festgesetzt ist, der Protest täglich, von Sonnen-Aufgang bis Niedergang, müsse erhoben werden können. Der Ausschuß konnte sich, in Berücksichtigung, daß bei der vorläufigen Einrichtung von den zur Protestaufnahme bestellten Beamten nicht verlangt werden könne, für dies Geschäft immer anwesend zu sein, jedoch nur dahin einigen, daß im Gesetze die Bestimmung „Morgens von 8 bis 12 Uhr" gestrichen und dadurch dann folgen werde, daß Proteste zu jeder Tagesstunde, wenn der betreffende Beamte anwesend sei, würden erhoben werden können.

Der Verbesserungsantrag ist jedoch vom Landtage per majora abgelehnt.

Karl Böhmer."

3) Eine Interpellation des Abgeordneten Hausmann an Fürstliche Regierung, dahin lautend:

„An Fürstliche Regierung.

Interpellation

des Abgeordneten Hausmann,

die Herstellung einer Postverbindung zwischen Paderborn, Blomberg und Schieder über Kohlstädt und Horn betreffend.

Unter Bezugnahme auf verschiedene von den Bewohnern der Stadt Horn eingereichte Bittschriften findet sich der unterzeichnete Abgeordnete zu der Anfrage veranlaßt:

1) ob Fürstliche Regierung nicht gesonnen sei, die schon seit mehreren Jahren vollendete, allgemein als trefflich anerkannte Chaussee, welche von Paderborn über Kohlstädt und Horn nach Blomberg und Schieder führt, baldigst dem Postverkehre zu eröffnen;

2) was für Hindernisse der Herstellung einer solchen Postverbindung bisher im Wege gestanden, da doch die gewünschte Passage für die Fahrten von Paderborn nach Blomberg, resp. Schieder und Pyrmont, kürzer und bequemer sein würde, als die jetzt bestehende über die Gauseköthe und Detmold, wodurch die Stadt Horn ganz umgangen und somit außer Verkehr gesetzt werde?"

Detmold den 19. Juni 1849.

F. Hausmann,

Abgeordneter des 2ten Wahlbezirks."

Die Interpellation soll Fürstlicher Regierung in gewöhnlicher Weise mitgetheilt werden.

Es

Es wurde sodann zur Tagesordnung geschritten und zwar, nach der heutigen Reclamation des Abgeordneten Petri I. zur Wahl der Commission für Begutachtung der Petitionen von Süllwold und Genossen und des H. Kiel. Nachdem der Vorschlag des Vicepräsidenten Hausmann, für dieselbe drei Mitglieder zu ernennen, ohne Widerspruch angenommen war, wurde zur Wahl geschritten und fiel diese auf die Abgeordneten:

König mit 17 Stimmen,
Althof " 13 " und
Petri II. " 13 "

Die Tagesordnung führte nunmehr zu dem Böhmerschen Antrage auf Niedersetzung einer Commission zur Begutachtung, aller Abänderungen der Landesgesetze beantragender, Petitionen.

Bei der über denselben eröffneten Debatte betheiligten sich der Abgeordnete Tenge, v. Reden, Schierenberg, Petri I., Petri II. und v. Stietencron gegen den Antrag, indem sie denselben theils zu allgemein und unbestimmt fanden, theils die Wahl ähnlicher Commissionen, wie die heute ernannte, passender erachteten, theils auch glaubten, daß der Landtag durch die Ernennung einer solchen Commission sich zu sehr werde gebunden haben.

Für den Antrag sprachen der Antragsteller und Vicepräsident Hausmann, und begründeten denselben theils durch das zu erwartende Einlaufen vieler die Abänderung von Landesgesetzen beantragender Petitionen, theils dadurch, daß die häufige Wiederkehr der Wahlen von Commissionen zur Begutachtung verschiedener, aber doch gleichartiger Petitionen unzweckmäßig und zu sehr zeitraubend sei.

Nach Annahme des beantragten Schlusses der Debatte wurde der Böhmersche Antrag gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es folgte sodann die Berathung des im Protocolle der vorigen Sitzung aufgenommenen Antrags des Abgeordneten Meyer,

daß die Wahl der Ausschüsse für sämmtliche vorliegende Gesetzentwürfe auf die nächste Tagesordnung verstellt werde.

Abgeordneter Petri I. ist gegen den Antrag in seiner Allgemeinheit und zeigt, nach Anführung der einzelnen Gesetzentwürfe, für welche Ausschüsse noch nicht ernannt worden, daß für mehrere derselben diejenigen Gesetzentwürfe präjudiciell seien, für deren Begutachtung bereits Ausschüsse ernannt worden. Es gelte dies namentlich rücksichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über den Staatsdienst und rücksichtlich des Gesetzentwurfes, die Umgestaltung der Rechtspflege betreffend; er beantrage daher, daß wenigstens diese von dem vorliegenden Antrage ausgenommen werden.

Abgeord-

Abgeordneter Tenge theilte diese Bedenken und fügte noch hinzu, daß auch der Gesetzentwurf die Einrichtung des Landgestüts und die Bewilligung für dasselbe aus der Landcasse betreffend zu den auszunehmenden gehöre, indem demselben die Erledigung des Gesetzentwurfs die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend vorausgehen müsse.

Beide Abgeordnete einigten sich hierauf zu dem Verbesserungsantrage, den Meyerschen Antrag mit Wegfall der Wahl von Ausschüssen für die erwähnten drei Gesetzentwürfe anzunehmen.

Abgeordneter Meyer findet, daß die von den Vorrednern angeführten Bedenken seinem Antrage nicht hinderlich sein könnten; es brauche die Wahl der Ausschüsse an sich nicht aufgehoben zu werden, wenn es auch richtig sei, daß einzelne Gesetzentwürfe nur vorberathen aber vor Erledigung der präjudiciellen Entwürfe nicht auf die Tagesordnung gebracht werden könnten. Viele Mitglieder seien in Commissionen noch nicht beschäftigt, und es sei zu wünschen, daß alle Gesetzentwürfe, so viel wie nur möglich sei, vorberathen und gefördert würden.

Hiergegen erwiederte der Abgeordnete Petri II., nachdem der Abgeordnete Althof sich für den Meyerschen Antrag ausgesprochen hatte, daß die von dem Vorredner erwähnte vorläufige Prüfung auch der Entwürfe, denen andere präjudicirten, füglich und, ohne Erledigung der lezteren, nur von den einzelnen Abgeordneten vorgenommen werden könne, weil sonst für dieselben überall keine sichere Grundlage gewonnen sei. Er trete demnach dem Antrage der Abgeordneten Petri I. und Tenge bei.

Nachdem nun der Abgeordnete v. Reden sich gegen den Meyerschen Antrag mit dem Anführen ausgesprochen hatte, daß, da allein in den beiden wichtigsten Ausschüssen 18 Abgeordnete beschäftigt und außerdem fast alle Abgeordnete bis auf wenige in anderen Ausschüssen thätig seien, es den neu zu wählenden Commissionen kaum möglich sein werde, die Vorberathung wirklich fördernde Sitzungen zu halten; nachdem der Abgeordnete Leizmann hiergegen bemerkt, daß in den beiden wichtigsten Ausschüssen nur etwa 10 bis 12 Abgeordnete beschäftigt seien, indem mehrere von ihnen in beiden fungirten, und sich für den Meyerschen Antrag ausgesprochen hatte, erhielt der Abgeordnete Schierenberg das Wort und bemerkte, es ließen sich so viele Commissionen, als nach dem Antrage des Abgeordneten Meyer vorgeschlagen sei, nicht gut gleich nach einander in einer Sitzung wählen, weil dabei den Abgeordneten der nöthige Ueberblick und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Vertheilung genommen oder wenigstens sehr erschwert sei. Er stelle daher den Verbesserungsantrag,

daß

daß für die noch zurückstehenden Gesetzentwürfe in den nächsten Sitzungen nach einander baldmöglichst Ausschüsse ernannt würden.

Bei diesem Antrage bleibe es dann immer zur Erwägung und in den Willen des Landtages verstellt, einzelne Gesetzentwürfe, etwa die in dem Verbesserungsantrage der Abgeordneten Petri I. und Tenge erwähnten, vorerst zurückzulegen.

Es wurde hierauf der Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Nachdem nun der Abgeordnete Meyer, um seinen Antrag mit dem Schierenbergschen zu vereinigen, denselben dahin modificirt hatte, daß die Wahl für eine der nächsten (statt für die nächste) Sitzungen auf die Tagesordnung gestellt werde; nachdem der Abgeordnete Schierenberg hiergegen erinnert, daß auch nach dieser Modification die Wahl der sämmtlichen Ausschüsse gegen seinen Verbesserungsantrag in ein und derselben Sitzung erfolgen müsse — und nachdem die Abgeordneten Petri I. und Hausmann sich gegen den Vorgang des Schierenbergschen Antrags bei der Abstimmung erklärt hatten — kam der Meyersche modificirte Antrag zur Abstimmung und wurde gegen 10 Stimmen abgelehnt, sodann aber der Antrag der Abgeordneten Petri I. und Tenge mit 14 Stimmen angenommen, daher denn der Schierenbergsche Antrag wegfiel.

Die Tagesordnung führte sodann zur Debatte über den zweiten Meyerschen Antrag,

daß jeder Ausschußbericht über Gesetzentwürfe, sobald er vom Präsidenten dem Landtage angezeigt werde, ohne weitere Beschlußnahme gedruckt und 24 Stunden vor der bezüglichen Tagesordnung den Abgeordneten in 5 Exemplaren zugestellt werde.

Der Abgeordnete Oberbracht erklärte sich gegen den Antrag in dieser Fassung, indem es genüge, den Beschluß des Drucks in das Ermessen der Ausschüsse zu stellen, und beantragte, nachdem der Abgeordnete Petri I. sich für diese Aenderung ausgesprochen, den Meyerschen Antrag dahin zu modificiren.

Nachdem der Abgeordnete Bunte für den ursprünglichen Antrag, der Abgeordnete v. Reden gegen denselben sich ausgesprochen hatten, bemerkte der Abgeordnete Leizmann, daß es in jedem Falle nicht nöthig sein werde, den Ausschußbericht drucken zu lassen, namentlich wenn nach demselben ein Gesetzentwurf ohne wesentliche Abänderungen zur Annahme empfohlen werde, er beantrage daher, daß gesetzt werde, der Druck der Ausschußberichte solle „in der Regel" erfolgen.

Der Abgeordnete Böhmer sprach sich für eine Vereinigung des Oberbrachtschen und Leizmannschen Antrages aus.

Der

Der Abgeordnete Meyer vertheidigte seinen Antrag in der ursprünglichen Fassung, denn es müsse den Abgeordneten Gelegenheit gegeben werden, vor der Berathung alle Commissionsberichte erst einer reiflichen Prüfung zu unterziehen; auch der Zeitverlust, welcher bei dem früheren Verfahren eingetreten, komme wol in Betracht und müsse vermieden werden; die wichtigste Rücksicht sei aber die, daß den Abgeordneten Gelegenheit gegeben werde, sich durch Mittheilung der Berichte vor der Berathung mit den Wählern in nähere Verbindung zu setzen und diesen Gelegenheit zu geben, dem Abgeordneten ihre Ansichten und Wünsche vorzutragen; das könne auch den Abgeordneten selbst nur erwünscht sein, denn wenn dieselben auch, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen, annehmen dürften, daß sie im Allgemeinen den Willen des Volks repräsentirten, so dürften sie sich doch nicht sagen, daß sie in jeder Beziehung die Wünsche und Forderungen des Volks in sich aufgenommen hätten. Als einen Weg zur Verständigung in dieser Beziehung betrachte er seinen Antrag.

Es wurde hierauf der Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Auf Vorschlag des Vicepräsidenten Hausmann vereinigten sodann die Abgeordneten Oberbracht und Leizmann ihre Anträge zu der Fassung, daß am Schlusse des Meyerschen Antrags gesetzt werde:

„insofern nicht der Ausschuß ausdrücklich solches für überflüssig erklärt."

Der Abgeordnete Meyer beantragte zur Fragstellung, daß sein Antrag in zwei Theilen, zuletzt nämlich die Bestimmung wegen der Anzahl der Exemplare, zur Abstimmung gebracht werde.

Der Präsident, hierauf eingehend, brachte dann auch den ersten Theil des Meyerschen Antrags, ohne die Bestimmung wegen der Anzahl der Exemplare, zur Abstimmung und wurde derselbe gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten Oberbracht und Leizmann aber, in der erwähnten Fassung, wurde, wie die Bestimmung, daß fünf Exemplare, für jeden Abgeordneten gedruckt werden sollten, durch Stimmenmehrheit angenommen.

Hiernächst wurde zur Wahl des Ausschusses für Begutachtung des Kulemannschen Amnestieantrags geschritten und fiel die Wahl, nachdem der Vorschlag des Abgeordneten Leizmann, der Ausschuß möge des wichtigen Gegenstandes wegen aus 5 Mitgliedern bestehen, ohne Widerspruch angenommen war, auf die Abgeordneten:

v. Cölln mit 15 Stimmen
Leizmann „ 13 „

Hildebrand

Hildebrand mit 13 Stimmen
König " 13 "
Petri II. " 12 "

Der nunmehr beantragte Schluß der Sitzung wurde angenommen, der dann gestellte Antrag des Abgeordneten König,

es sei die morgende Sitzung auszusetzen und die Berathung der deutschen Frage für übermorgen auf die Tagesordnung zu bringen,

nachdem die Abgeordneten Schütz und Bunte sich wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes dafür erklärt, die Abgeordneten Leizmann und Hausmann dagegen sich zwar für eine Aussetzung der Berathung über die deutsche Frage, aber gegen den übrigen Theil des Antrags erklärt hatten — jedoch abgelehnt und als Tagesordnung für die morgende Sitzung festgestellt:

1) Berathung wegen der deutschen Frage.

2) zweite Lesung der Einführungs-Bestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 und zum hiesigen Wechselproceßgesetzentwurfe und dieses Entwurfs selbst.

3) Wahl der nach dem heute angenommenen Verbesserungsantrage der Abgeordneten Petri I. und Tenge noch zu ernennenden Ausschüsse.

Schluß der Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Beginn der nächsten 10 Uhr Morgens.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 7.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

10.

Geschehen Detmold am Landtage den 20sten Juni 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete und sämmtliche Mitglieder Fürstlicher Regierung.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und ohne Reclamation genehmigt, ebenso der Antrag des Präsidenten, daß von ihm in Zukunft der Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung ausgehe und erst dann die Abgeordneten etwaige deren Festsetzung betreffende Anträge stellten.

Der Vorsitzende machte sodann die Einläufe bekannt und wurden dieselben durch den Schriftführer König verlesen, nämlich

1) ein Rescript Fürstlicher Regierung, vom 19. d. M., worin dieselbe dem erwählten Landtags-Archivar, in der Voraussetzung der noch erfolgenden officiellen Anzeige seiner Erwählung die erbetene Stellvertretung in seinen Geschäften als Canzleisecretair gestattet.

2) einen Erlaß Fürstl. Regierung vom 19. d. M., die Niederlegung des Mandats Seitens des Abgeordneten v. Reden betreffend, worin anheimgegeben ist, demselben, um eine Neuwahl zu vermeiden, einen Urlaub von 4 Wochen zu bewilligen.

3) einen Antrag des Abgeordneten Hagemann, Aufhebung der Marktabgaben betreffend, vom 20. d. M.

4) ein Promemoria der Petitionscommission bezüglich der Petitionen, welche die deutsche Frage betreffen, mit dem Antrage auf Verlesung derselben vor Berathung der deutschen Frage.

Der Vorschlag wurde ohne Widerspruch angenommen und sind danach die einzelnen betreffenden Petitionen durch den Schriftführer König vorgelesen worden.

Herr Regierungsrath Heldman gab hierauf vor dem Uebergang zur

Tagesordnung rücksichtlich seiner Rücksprache mit der Postbehörde wegen Versendung der Landtagsprotocolle durch die Post die Auskunft, daß die Postbehörde nach einem derselben mitzutheilenden Verzeichnisse derjenigen, welche die Protocolle zu erhalten wünschten, die Versendung derselben 3 Mal in jeder Woche für den Preis von $2^1/_2$ Sgr. vierteljährlich für jedes Exemplar übernehmen wolle, welches Anerbieten ihm annehmbar erscheine.

Der Abgeordnete König erwähnte, daß ihm gleichfalls dieselbe Antwort geworden sei, jedoch mit dem Zufügen, daß bei Versendung der Protocolle auf 2 Mal in jeder Woche vierteljährlich 2 Sgr. für das Exemplar gefordert würden.

Die Abgeordneten Schierenberg und Echterling stellten hierauf den Antrag, daß die Abonnenten des Regierungsblatts befragt würden, ob sie bei dreimaliger Zusendung der Protocolle in jeder Woche vierteljährlich $2^1/_2$ Sgr. dafür zahlen wollten, und rücksichtlich derer, welche nicht zustimmten, diese Art der Versendung aufgegeben werde. Es wurde jedoch der Antrag des Abgeordneten Petri I., dem Büreau es zu überlassen, die Sache nunmehr nach bestem Ermessen zu reguliren, angenommen — und sodann zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Debatte über die deutsche Frage.

Der Berichterstatter, Vicepräsident Hausmann, verlas nochmals den Ausschußbericht und die Anträge des Ausschusses.

Es erhielt nach ihm der Abgeordnete v. Stieteneron das Wort und stellte den Gegenantrag:

> der Landtag wolle beschließen, das bisherige von der Regierung in der deutschen Verfassungsangelegenheit beobachtete Verfahren zu billigen und derselben anheimzugeben, den von Preußen untergebreiteten Entwurf einer deutschen Reichsverfassung zur Zeit nicht abzulehnen, vielmehr den in Vorschlag gebrachten Reichstag zu beschicken, endliche Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der also revidirten Reichsverfassung für unser Staatsgebiet aber dem Landtage vorzubehalten.

Er halte diesen Weg für den einzig richtigen, könne sich aber auf eine weitere Erörterung nicht einlassen, da er einen Streit über bloß politische Principien vermeiden wolle.

Abgeordneter Tappe für den Commissionsantrag, nur billige er die Motive nicht ganz, denn es habe entschiedener hevorgehoben werden müssen, daß der von der Regierung nicht abgelehnte Anschluß an das Ministerium Brandenburg mit Entrüstung zurückgewiesen werde. Die Abgeordneten seien keine Politiker, sondern Vertreter des Volks, und berufen, nur das Recht des Volks zu verfechten ohne Furcht und Bedenken, sie müßten das Schwarze

schwarz,

schwarz, das Weiße weiß nennen. Das Ministerium Brandenburg aber sei ein Ministerium, von welchem das Volk keine Freiheit, sondern nur Knechtung erwarte.

Abgeordneter Leizmann entgegnete, die Aufgabe der Abgeordneten sei es allerdings, Politiker zu werden und politisch zu handeln, und es sei gut, daß der Ausschuß die vorliegende rein politische Frage als solche aufgefaßt, daß ihn die Hoffnung geleitet habe, auf dem vorgeschlagenen Wege mit vereinten verwandten Kräften die Reichsverfassung, namentlich auch das Reichswahlgesetz zu retten und dem Volke zu erhalten.

Abgeordneter Petri I.: da der Abgeordnete Tappe keinen Antrag gestellt, so stehe dessen Bemerkung eigentlich nicht zur Discussion; er wolle jedoch darauf aufmerksam machen, daß es nicht der Brauch sei, daß politische Körper, wie unser Landtag, sich in die innern Angelegenheiten anderer Länder mischten; bei der vorliegenden Frage habe vor Allem auch das wahre Wohl unseres Landes ins Auge gefaßt werden müssen.

Abgeordneter Kulemann gegen die Anträge der Commission: mit einzelnen Vorschlägen sei er einverstanden, mit anderen aber nicht; der Commissionsantrag wolle eine Vereinigung mit den 28 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben und mit diesen gemeinsame Verhandlung mit Preußen; dabei scheine das Wohl unsers Landes entschieden zu haben; auch ihm, einem Lipper, sei dieses theuer, aber höher stehe ihm das Wohl des ganzen deutschen Vaterlandes, von dem kein Theil sich trennen dürfe; der Standpunct der Commission sei aber der der Isolirung, der der Hoffnung, sie wolle endlose und resultatlose Verhandlungen, wolle die Thatsachen abwarten, wolle sie kommen lassen, um — sich ihnen zu fügen; man wolle ein Organ suchen, um die deutsche Reichsverfassung zu retten, die 28 Regierungen, ein Organ, das noch im Blauen hange; Preußen repräsentire jetzt die Thatkraft ohne das Recht; wir aber müßten uns an das Recht mit der Thatkraft halten, unser Weg sei allein der, uns der Nationalversammlung in Stuttgart anzuschließen, welche thatkräftig das Recht stütze; kleine Staaten haben ja doch keine Politik, nur das Recht sei ihre Politik, deßhalb haben auch die Regierungen der größeren Staaten sie unterdrücken wollen; Neutralität oder Isolirung könnten wir nicht bewahren, wir würden gezwungen werden, nicht neutral zu sein, wir würden in Preußen aufgehen und das sonderbündlerische Deutschland ohne das Recht haben; mit dem Anschluß an die deutsche Nationalversammlung in Stuttgart haben wir aber das ganze Deutschland mit dem Recht; er stelle daher die in dem folgenden Antrage enthaltenen und formulirten Verbesserungsanträge:

 Fürst-

Fürstliche Regierung wolle sich

1) der Unterhandlungen mit Königlich Preußischer Regierung enthalten, vielmehr

2) auf der Grundlage der Reichsverfassung und zur Durchführung derselben eine Vereinigung und näheren Anschluß der sie anerkannt habenden Regierungen nach Kräften herbeizuführen suchen,

3) von der bisherigen provisorischen Centralgewalt sich entschieden lossagen, die Neuwahl eines Abgeordneten veranstalten und einen Bevollmächtigten an die von der gesetzlich gültigen Reichsversammlung gewählte Regentschaft absenden, und

4) das in Schleswig-Holstein gegenwärtig unter preußischem Commando stehende, zu preußischen Zwecken verwandte Militair augenblicklich zurückberufen.

Abgeordneter Tappe machte hierauf noch die persönliche Bemerkung, daß er statt Politiker habe Diplomaten sagen wollen und erinnerte dabei an die Fabel vom Fuchs und dem Igel.

Abgeordneter Meyer: der Gesichtspunkt in der vorliegenden Frage sei ein zweifacher, der des Rechts und der Politik. Vom Standpunkte des Rechts sei ein Anschluß an die drei Regierungen für uns nicht möglich, denn die Grundrechte des deutschen Volks, die deutsche Reichsverfassung seien für uns als Gesetze publicirt, seien wohlerworbenes Eigenthum des Volkes, welches der Preußische Entwurf in Frage stelle. Aber auch vom Standpunkte der Politik sei der Anschluß nicht möglich, denn Nichtachtung der Gesetze bringe einen Staat nothwendig zum Untergange; die drei größten Staaten hätten sich der Reichsverfassung nicht unterworfen, sie würden uns durch Gewalt zwingen können, wir dürften uns aber nicht freiwillig unterwerfen unter eine Verfassung, welche von einem Ministerium Brandenburg ausgehe; die gewaltigen Heere jener Staaten seien auch aus dem Volk, sie würden vielleicht noch viele Demokraten morden, aber nicht die Demokratie vernichten, die auf Vernunft und Recht beruhe; auch würden jene Staaten nicht lange den ungeheuren Aufwand für jene Heere ertragen können; Süddeutschland unterwerfe sich nie der Verfassung der 3 verbündeten Regierungen, es werde also eine weitere Trennung eintreten, nachdem bereits eine schmerzliche Trennung von Großdeutschland stattgefunden;

er sei im Ganzen einverstanden mit den Motiven des Commissionsberichts, nur stelle er den Verbesserungsantrag,

sub № 1 des Commissionsantrags das Wort „einseitig" zu streichen, denn damit seien für die Verhandlungen der einzelnen Staaten Hinterthüren gelassen, von denen auch der bloße Schein wegfallen müsse.

Ab-

Abgeordneter Bunte: er könne sich dem Commissionsberichte nicht anschließen, da daraus nichts Energisches hervorgehe; energisch müsse aber jetzt gehandelt werden, denn auch der Frankfurter Versammlung habe nur der Mangel an Energie geschadet, sie habe das Volk hinter sich gehabt, sich aber nicht darauf gestützt; wenn damals die Centralgewalt zur Unterstützung Wiens auch nur 50000 Mann habe marschiren lassen, so würde es anders stehen; der Kern der Nationalversammlung, die Versammlung in Stuttgart habe allein Energie, und ihr müsse man sich anschließen; er unterstütze den Kulemannschen Verbesserungsantrag.

Abgeordneter Tenge: Zurückführung der Sache auf ein practisches Gebiet sei durchaus nothwendig; es könnten drei Stützpunkte für uns angenommen werden; aber der eine, die Versammlung in Stuttgart, sei haltlos, sowol in Rücksicht auf die moralische Kraft als auch die Zahl derselben, sie sei nur eine Fraction und habe die Mehrheit der eigentlichen Nationalversammlung stets gegen sich gehabt; der zweite Stützpunkt, der Anschluß an den Bund der drei Könige, sei von der Commission ganz abgelehnt, sie habe sich für den dritten, für eine Vereinigung mit den übrigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ausgesprochen und damit die richtige Mitte gehalten; das nur sei practisch und könne erwartet werden, daß Preußen jener Vereinigung gegenüber seinen Entwurf wesentlich modificiren werde.

Abgeordneter Leizmann: er stelle sich auf den Standpunkt des Commissionsberichts, werde aber auf den v. Stietencronschen Gegenantrag nicht weiter eingehen, da derselbe vom Antragsteller nicht einmal motivirt sei.

Der Kulemannsche Antrag sei eigentlich ein ganz neuer, er müsse sich gegen denselben erklären. Es stehe zwar im Allgemeinen das Ganze stets höher als ein Theil, also auch das Wohl des ganzen deutschen Vaterlandes höher als das Wohl unseres Landes, zu bedenken sei aber, daß den Vertretern des letzteren vor Allem dessen Wohl am Herzen liegen müsse; zwar nur wenn das Ganze sich wohl befinde werde dauernd Wohl den einzelnen Theilen bleiben, aber unsere Kräfte, und die Kraft entscheide doch, reichten nicht aus, das Wohl des Ganzen, wol aber das unsers Landes herbeizuführen; indeß Vereinigung mache stark, wir müßten uns daher mit den verwandten Kräften, die auf gleichem Boden, auf dem Boden des Rechts, mit uns ständen, um von diesem aus unsre Sache zu verfechten, verbinden; das sei aber kein die Hände in den Schoß legen, denn es solle eine Verbindung zu gemeinsamem Handeln sein, um das Beste der Reichsverfassung dauernd zu retten; es sei das kein ins Blaue hinein gehen, denn die 29 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, seien ganz concrete

Dinge

Dinge und ständen auf dem deutschen Boden; er leugne aber nicht die Schwierigkeiten des vorgeschlagenen Weges, es sei dies aber kein Weg der Isolirung. Ein Anschluß an die Stuttgarter Nationalversammlung sei nicht möglich; dieselbe bestehe zwar formell noch als Nationalversammlung, es sei dies aber blos formeller Schein, und sie werde, da sie nach den letzten Nachrichten bereits nicht mehr beschlußfähig gewesen, wenn dies länger daure, auch formell vernichtet sein; erst wenn die 29 Staaten sie vollständig beschickten erhalte sie wieder innere Wahrheit, Geist und Leben und dann, wenn sie erst wieder eine wahre kräftige Vertreterin des ganzen deutschen Volkes geworden sei, müsse man sich ihr anschließen.

Abgeordneter Petri II.: er unterstütze den v. Stietencronschen Antrag; er wisse wol, daß sie Andere in dieser Versammlung nicht zu ihrer Ansicht herüberziehen würden und daß sei eben kein erhebendes Gefühl — er wolle deßhalb nur Weniges sagen; er stimme weder mit den Anträgen noch mit den Motiven des Commissionsberichts überein, denn wenn man politisch gerecht sein wolle, so müsse man anerkennen, daß gegenwärtig nur die Preußische Regierung als die wahre Vorfechterinn und Vertreterin des Vaterlandes zu betrachten sei. Er könne nicht wie der Bericht wolle Fürstlicher Regierung aufrichtigen Dank sagen für die Bereitwilligkeit, womit sie seither den Beschlüssen der Nationalversammlung Folge gegeben habe, namentlich nicht dafür, daß sie die Frankfurter Reichsverfassung anerkannt, welche bloß das Werk einer unheilvollen Vereinigung der Parteien gegen deren eigene Ueberzeugung sei und der Wohlfahrt des Volks durchaus hinderliche Beschlüsse enthalte, in dem Preußischen Entwurfe aber seien diese nicht enthalten; eine consequente Durchführung der Reichsverfassung würde unsere Regierung zu der Stellung einer bloßen Verwaltungsbehörde herabdrücken, die Selbstbestimmung würde dem Lande genommen sein; die Selbstständigkeit desselben zu erhalten und sein Wohl zu fördern sei aber vor Allem die Aufgabe des Landtages; er sei der Meinung, daß allerdings in dem Preußischen nicht octroyirten, sondern noch durch einen Reichstag zu revidirenden Verfassungsentwurfe das Hauptprinzip gewahrt, daß darin das wahre Wohl und Bedürfniß des Volks berücksichtigt sei; die nöthige Selbstständigkeit der einzelnen Staaten sei gewahrt und alle die Bestimmungen des Frankfurter Entwurfs weggelassen, welche nur Concessionen ohne Ueberzeugung an die äußersten Parteien enthalten; das neue Wahlgesetz sei vielleicht vielfach zu tadeln, es sei aber doch immer besser als das Reichswahlgesetz, er wenigstens halte die Wahl nach einem Census immer noch für besser, als die nach der bloßen Kopfzahl und glaube, daß mit der Revision der gesetzliche Weg gewahrt sei.

Abge-

Abgeordneter Hildebrand: Als Mitglied der Commission werde er nicht nöthig haben, über das Material sich weiter auszusprechen; nur bitte er anführen zu dürfen, daß wenigstens von ihm und, so viel er glaube von mehreren Mitgliedern der Commission gerade beabsichtigt sei, so wenig als thunlich in den großdeutschen Standpunkt einzutreten. Bei dem geringen Gewichte, welches aus unserm Lande in die Wagschale gelegt werden könnte, würden am Ende doch für uns die Ereignisse entscheiden. Vor allem könne er nur dafürhalten, daß der gegenwärtige Landtag noch zu ganz andern Geschäften, namentlich zu dem Verfassungswerke, dringend gerufen werde. Er könne nur empfehlen, für den Commissionsantrag zu stimmen und damit den Gegenstand genugsam erledigt anzunehmen.

Nachdem nun der Abgeordnete Kulemann nachzuweisen versucht, daß er in mehreren Beziehungen von dem Abgeordneten Leizmann mißverstanden sei, wurde der Schluß der Debatte verlangt und angenommen und das Wort noch dem Berichterstatter, Vicepräsidenten Hausmann, gegeben.

Derselbe vertheidigte den Entwurf in materieller wie in formeller Beziehung; im Ganzen stimme er mit dem Abgeordneten Leizmann überein, müsse aber noch einige Bemerkungen der Vorredner zur Erörterung ziehen; er müsse die Aeußerung des Abgeordneten Tappe zurückweisen, daß es der Commission an dem Muth zur wahren Motivirung ihrer Anträge gefehlt habe, denn es sei überall der Standpunkt des Rechts und einer kräftigen Vertheidigung desselben aufrecht erhalten; auch Petri I. könne er aber nicht beipflichten, daß es nicht der Beruf des Landtages sei, sich über die inneren Angelegenheiten anderer Staaten auszulassen, die Aufgabe desselben würde eine sehr beschränkte sein, wenn er sich nur zu bekümmern hätte um die Bedürfnisse unsers Landes; ein Anschluß an die Nationalversammlung sei unmöglich, denn sie bestehe nur noch formell, werde aber zur Zeit durch das Volk nicht gestützt; auch eine Zersplitterung des großen Vaterlandes beabsichtige die Commission nicht, sondern nur eine Vereinigung mit den Staaten, welche mit uns in gleicher Lage seien, um die Reichsverfassung zu retten.

Unsere Hauptaufgabe sei es, der Regierung die Mittel zu geben, daß sie die Freiheit und Existenz des Landes wahre, daß sei mit Preußen aber nicht möglich, denn dessen Regierung gehe den Weg der Gewalt, habe alle gesetzlichen Organe des Landes aufgelöst, die eigene Verfassung wiederholt gebrochen und werde am wenigsten die Rechte kleinerer Staaten schützen und achten; es könne die Gewalt nur durch große Heere aufrechterhalten und würden auch wir hieran Theil nehmen müssen; er glaube, daß der Abgeordnete Petri II. nicht allein hier, sondern auch im Volke fast allein ste-

hen

hen werde; die Nationalversammlung könnten wir am wenigsten verlassen, denn wäre sie nicht ins Leben getreten, so würde auch die gegenwärtige Versammlung, ihre Schöpfung, nicht hier tagen; er beharre fest dabei, daß der Weg des Rechts nie verlssen werden dürfe, dann möge kommen, was da wolle.

Nachdem nun die namentliche Abstimmung beantragt und angenommen, auch über die Fragstellung debattirt war, kamen die Anträge der Commission mit Vorbehalt der Abstimmung über das Meyersche Amendement zur Abstimmung. Auf die Frage, ob sie mit dem Vorbehalt angenommen werden sollten antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Hörentrup, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeier und Hildebrand;

mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, v. Reden, v. Stietencron und Petri II.,

also 20 Stimmen dafür, 5 dagegen.

Hierauf kam das Minoritätserachten der Commissionsmitglieder Hausmann, Leizmann, Bornemeier und Hildebrand zur Abstimmung.

Dafür stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeier, Hildebrand —

dagegen aber mit Nein die Abgeordneten:

König, v. Reden, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Hörentrup, Tenge, Petri I., von Cölln, Oberbracht.

Das Minoritätserachten war also mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen.

Es folgte nunmehr die Abstimmung über das Meyersche Amendement, und es stimmten für Streichung des Wortes „einseitig" im ersten Antrage der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Leizmann, Tappe, Bornemeier —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, v. Reden, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Hörentrup, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand —

das Amendement war also mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die

Die Abstimmung über den v. Stietencronschen Antrag fiel nach Annahme der Commissionsanträge weg.

Hierauf stimmten für die Annahme der Kulemannschen Anträge unter den Nummern 2, 3 und 4 mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemann, Bornemeier —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, v. Reden, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Hörentrup, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand —

die Anträge waren also mit 21 Stimmen gegen 4 abgelehnt.

Der hierauf beantragte Schluß der Sitzung wurde nicht angenommen und zur zweiten Lesung der Einführungsbestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 und zum hiesigen Wechselproceßgesetz-Entwurfe geschritten.

Zu §. 1 bemerkte der Abgeordnete Schierenberg, daß er seine früheren Anträge fallen lassen wolle, dagegen beantrage, den §. so zu fassen:

„Alle vor dem 1. Mai d. J. eingegangenen Wechselverbindlichkeiten sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen."

und motivirte diesen Antrag näher, erklärte sich jedoch, — als Herr Regierungsrath Meyer bemerkt hatte, es unterliege zwar der richterlichen Beurtheilung, in jedem Falle zu entscheiden, ob ein neues Geschäft, eine novatio, vorliege; um jedoch jedes Mißverständniß zu vermeiden mache er den Vorschlag so zu setzen:

„Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher im hiesigen Lande hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen, insofern nicht nachher neue wechselmäßige Verpflichtungen an die Stelle des früheren Vertrages getreten sind" —

für diese Fassung und nahm dieselbe mit Aufgeben des frühern Antrags als Antrag auf.

Der Abgeordnete Tenge beantragte den §. 1. so zu fassen:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, welche die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel zur Folge haben, sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen."

Bei der Abstimmung wurde die Fassung des Entwurfs, vorbehältlich der Abstimmung über den Schierenbergschen Zusatzantrag, mit Stimmenmehrheit angenommen, der Schierenbergsche Zusatzantrag aber in gleicher Weise abgelehnt, wonach der Tengesche Antrag wegfiel.

Zu §. 2 beantragte der Abgeordnete Schierenberg wiederholt, die Worte „Morgens von 8 bis 12 Uhr" zu streichen.

Der Abgeordnete Echterling dagegen stellte den Antrag, dafür zu setzen:

„von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends."

Bei der Abstimmung wurde der Entwurf so, wie er zur zweiten Lesung nach den Beschlüssen bei der ersten Lesung ausgearbeitet worden, vorbehältlich der Abstimmung über das Schierenbergsche Amendement, durch Stimmenmehrheit angenommen.

Sodann wurde das Schierenbergsche Amendement, nachdem inzwischen 4 Abgeordnete sich entfernt hatten, mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, wonach das Echterlingsche Amendement wegfiel.

Der beantragte Schluß der Sitzung wurde nunmehr angenommen, die nächste Sitzung auf Morgen früh 10 Uhr, und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Petitions-Commission über verschiedene Petitionen;
2) zweite Lesung des Wechselproceßgesetz-Entwurfs;
3) Wahl der Commissionen nach dem Beschlusse auf den Antrag der Abgeordneten Petri I. und Tenge.
4) der Hagemann'sche Antrag wegen Aufhebung der Marktabgaben.
5) die v. Reden'sche Urlaubsfrage.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 8.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

11.

Geschehen Detmold am Landtage den 21sten Juni 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete und die Mitglieder Fürstlicher Regierung: Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Heldman.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der vorigen verlesen und genehmigt; nur bemerkte der Abgeordnete v. Reden rücksichtlich der Tagesordnung für die heutige Sitzung berichtigend, daß er selbst um Urlaub nicht nachgesucht, sondern nur Fürstliche Regierung die Ertheilung eines solchen auf seine Anzeige, daß er mit dem heutigen Tage sein Mandat niederlegen werde, empfohlen habe.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, ersuchte sodann diejenigen Abgeordneten, welche Mitglieder von Commissionen seien, zur Besprechung und Regelung einiger deren Thätigkeit betreffender Angelegenheiten nach Schluß der Sitzung noch versammelt zu bleiben, und zeigte an, daß das Bureau beschlossen habe, namentlich zur Erleichterung der Commissionswahlen, eine Anzahl von Verzeichnissen der Mitglieder drucken zu lassen — was ohne Widerspruch genehmigt wurde.

Der Schriftführer Petri II. zeigte sodann an, daß im nächsten Regierungsblatte eine Ankündigung wegen der beschlossenen Versendung der Landtagsprotocolle erfolgen werde.

Der Abgeordnete Schierenberg machte darauf aufmerksam, daß der Druck dieser Protocolle in 1500 Exemplaren bedeutende Kosten verursachen werde und stellte den Antrag, eine Commission zur nähern Prüfung der Sache einzusetzen.

Der Vorsitzende bemerkte dagegen, daß der Druck von 1500 Exemplaren bereits beschlossen sei und es sich nur um die den Empfängern zur Last fallenden Kosten der Versendung durch die Post handle.

Nachdem nun der Abgeordnete Böhmer, daß nur die Kosten des Ueber-

drucks

drucks in Betracht kämen, der Abgeordnete König aber, daß der Schierenbergsche Antrag ein selbstständiger sei, erst schriftlich eingereicht und auf die Tagesordnung gesetzt werden müsse, bemerkt hatten, und nach weiterer Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Petri II. und Meyer betheiligten, wurde beschlossen, daß es vorerst bei der Anordnung des Bureau sein Bewenden haben solle.

Der Abgeordnete Schierenberg reichte später seinen Antrag schriftlich dahin ein:

Der Landtag möge eine Commission niedersetzen, welche prüfen solle:

a) ob die Versendung der Landtagsverhandlungen auf frühere Weise geschehen solle,

b) eventuell ob die Verhandlungen in ihrer ganzen Ausdehnung mit dem Regierungsblatte versandt werden sollten, oder ob zur Ersparung der Kosten damit eine abkürzende Redaction vorgenommen werden solle.

Es wurden sodann die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Eingabe des Justizcanzleiraths Althof und des Cammersecretairs Kestner, die Clostermeier-Stiftung betreffend, nebst der Stiftungsurkunde vom 18. April 1849, deren Niederlegung auf den Tisch des Hauses und demnächstige Aufnahme in das Archiv des Hauses beschlossen wurde.

2) Zwei schriftliche Anträge des Abgeordneten Bunte, dahin lautend:

„Ich stelle folgende Anträge:

a) daß die Mitglieder der Ausschüsse die Commissionsberichte durch ihre Namensunterschriften unterzeichnen, damit dieselben zur Kenntniß des Volks gelangen.

b) Daß nach festgesetzter Tagesordnung die einzelnen Commissionsmitglieder sich um ihren Zusammentritt berathen, den Ort und die Zeit der Zusammenkunft bestimmen, und diese Bestimmung dann durch den Präsidenten in der Versammlung verkündigt werde.

Antragsteller L. Bunte."

3) Ein Antrag des Abgeordneten Schierenberg, dahin lautend:

„Antrag des Abgeordneten Schierenberg.

In Erwägung, daß vor der Hand die Versammlung vorzugsweise in den Ausschüssen ihre Thätigkeit wird entwickeln müssen, daß dazu eine bestimmte Anordnung nöthig sein wird, um diese Thätigkeit zu regeln, daß endlich die einzelnen Abgeordneten in den Stand gesetzt werden müssen, den Sitzungen der Commissionen, deren Mitglieder sie nicht sind, beizuwohnen,

beschließt die Versammlung:

a) Jede Commission hat innerhalb 24 Stunden nach ihrer Wahl einen Vorsitzenden zu ernennen und darüber alsbald den Präsidenten in Kenntniß zu setzen.

b) Die

b) Die Vorsitzenden setzen nach gemeinsamer Rücksprache die Sitzungen der einzelnen Commissionen an und macht der Präsident die Versammlung mit Zeit und Ort der Commissionssitzungen bekannt.

Detmold am 21. Juni 1849."

4) Ein Separatvotum desselben Abgeordneten, dahin lautend:

„Separatvotum des Abgeordneten Schierenberg zu den Einführungsbestimmungen der Wechselordnung:

Da nach meiner Ansicht der §. 1 des betreffenden Gesetzes die Bestimmung enthält, daß alle Wechsel, welche vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt worden, nicht nach der Wechselordnung zu beurtheilen sind, auch wenn sie nach dem 1. Mai indossirt oder acceptirt sind; da ich mich überzeugt habe, daß viele Juristen, und zwar solche, die richterliche Functionen bekleiden, jenem §. die nämliche Deutung geben, hingegen andere der entgegengesetzten Ansicht sind, welcher zugleich auch die Regierung beipflichtete, daß nämlich jede nach dem 1. Mai d. J. eingegangene Wechselverbindlichkeit, sei es durch Indossament oder Acceptation, unter die Bestimmungen der Wechselordnung falle, auch wenn der Wechsel, worauf jene Verbindlichkeit verzeichnet steht, vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt ist, so schien und scheint mir, damit die letzte Ansicht, welche auch ich für die allein richtige und in der Natur der Sache begründete halte, nicht zweifelhaft bleiben möge, und damit nicht in ganz gleichen Fällen sich ganz entgegenstehende richterliche Erkenntnisse erfolgen, es nöthig, daß im §. 1 anstatt der Worte „ausgestellte Wechsel" der Ausdruck „eingegangene Wechselverbindlichkeiten", oder ein ungefähr dasselbe sagender, gewählt werde.

Detmold den 21. Juni 1849.

Schierenberg."

Nachdem diese verlesen waren, wurde zur Tagesordnung übergegangen und auf Vorschlag des Berichterstatters der Petitions-Commission, Abgeordneten Althof, die im Protocolle vom 18. d. M. sub № 5 und 1 aufgeführten Petitionen an die zur Prüfung des Amnestieantrags niedergesetzte Commission, die im Protokolle vom 16. d. M. erwähnte Petition des Auditors Dresel an die sogen. Süllwold-Kiel'sche Commission — endlich die im Protocolle vom 19. d. M. erwähnte Petition der Einlieger und Neuwohner in Belle und der Einlieger in Tintrup an die Commission zur Begutachtung der 8ten Proposition verwiesen.

Hierauf führte die Tagesordnung zur zweiten Lesung des Wechselproceß-Gesetzes.

Zu §. 1 beantragt der Abgeordnete Echterling, statt „bei dem Gerichte des Wohnorts" zu setzen: „bei dem Bezirksgerichte," da nicht in jedem Orte

ein

ein Gericht sei; der Abgeordnete Meyer aber beantragt die Weglassung des zweiten Absatzes, weil darin eine unzulässige subjective Klagenhäufung liege.

Nach einiger Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Petri II., gegen beide Anträge, namentlich mit dem Bemerken, daß das „Gericht des Wohnorts" bekanntlich die Bezeichnung des ordentlichen Gerichtsstandes erster Instanz bezeichne, ebenso der Abgeordnete Petri I. sich betheiligten; nachdem Herr Regierungsrath Meyer bemerkt hatte, daß er im 2ten Absatze nur das forum connexitatis causarum begründet finden könne — stellte der Abgeordnete Tenge den vom Abgeordneten Hausmann unterstützten Verbesserungsantrag, nach den Worten „die übrigen" und vor „Wechselschuldner" das Wort „einländischen" einzuschalten, da Ausländer durch hiesige Gesetze nicht gebunden werden könnten.

Es wurden jedoch nach Annahme des §. mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge die letzteren in der angegebenen Reihenfolge verworfen.

Der §. 2 wurde unverändert angenommen.

Zu §. 3 stellte der Abgeordnete Meyer den Verbesserungsantrag, am Schlusse statt „der Termin weiter hinauszusetzen" die Fassung „der Termin weiter in möglichst kurzer Frist hinauszusetzen" anzunehmen, welcher Verbesserungsantrag, nach vorheriger Annahme des übrigen Inhalts des §. angenommen wurde.

Der §. 4 wurde ohne Einwenden angenommen.

Zu §. 5 stellte der Abgeordnete Meyer den Verbesserungsantrag, vor dem letzten Worte „auszuführen" die Worte „bei dem Gerichte, bei welchem die Wechselklage anhängig gemacht wird" einzuschalten.

Abgeordneter Petri II. bemerkte, daß das rücksichtlich eines etwa einzuleitenden criminellen Verfahrens nicht immer möglich sei, der Abgeordnete Petri I. aber fand es gegen den allgemein geltenden Grundsatz nicht gerechtfertigt, daß dem Kläger die Wahl zwischen mehreren competenten Gerichten genommen werden solle.

Der Verbesserungsantrag wurde hierauf verworfen.

Die §§. 6 bis 12 einschließlich wurden ohne Einwenden angenommen.

Zu §. 13 stellte der Abgeordnete Meyer den Verbesserungsantrag, statt „vier Wochen" zu setzen „acht Tagen," da jene Frist zu lang und eine frühere Instruction immer möglich sei.

Der Abgeordnete König beantragte, statt dessen „vierzehn Tagen" zu setzen, da die im Entwurfe angenommene Frist zu lang, die vom Abgeordneten Meyer vorgeschlagene aber zu kurz sei, nahm jedoch diesen Antrag, als Herr Regierungsrath Meyer das frühere Bedenken gegen eine Aenderung

der

der Fristen äußerte, zurück, worauf derselbe vom Abgeordneten Schütz wieder aufgenommen wurde.

Der Abgeordnete Petri I. machte darauf aufmerksam, daß es sich hier um eine unerstreckliche Frist bei Verlust der Rechte und um Geltendmachung illiquider Ansprüche handle, weßhalb die im Entwurfe vorgeschlagene Frist nicht zu lang sei.

Der §. 13 wurde hierauf vorbehältlich der Abstimmung über die Verbesserungsanträge angenommen, der Meyer'sche Verbesserungsantrag aber abgelehnt.

Bei der Abstimmung über den vom Abgeordneten Schütz wieder aufgenommenen Königschen Antrag erklärte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, denselben für abgelehnt. Der Abgeordnete Hildebrand aber erinnerte dagegen, daß, da der Abgeordnete Klocke während der Abstimmung nicht anwesend, sondern nur auf seinen Platz zugeschritten sei, da der Abgeordnete v. Reden das Haus schon seit längerer Zeit verlassen und 12 Abgeordnete für den Verbesserungsantrag gestimmt hätten, derselbe angenommen sei.

Der Abgeordnete Klocke hatte inzwischen seinen Platz wieder eingenommen und bestätigte, daß er nicht mit gestimmt habe.

Wegen der erhobenen Zweifel wurde demnach auf Vorschlag des Vorsitzenden eine nochmalige Abstimmung beschlossen und ergab dieselbe 12 Stimmen für und 12 Stimmen gegen den Verbesserungsantrag, wodurch nach der Geschäftsordnung in nächster Sitzung eine zweite Abstimmung erforderlich wurde.

Die §§. 14 und 15 wurden ohne Einwendung angenommen, da wegen der Consequenz dem Abgeordneten Petri I. nach Verlesung des §. 16 zu einem Einwande gegen §. 15 das Wort nicht mehr gegeben wurde.

Zu §. 16 beantragte der Abgeordnete Meyer, nach den Worten „oder dafür" zu setzen „daß er seine Verbindlichkeiten binnen 4 Wochen erfüllen werde, Sicherheit geleistet hat."

Nachdem der Abgeordnete König hiergegen bemerkt hatte, daß durch dieses Amendement die characteristische Maßregel des Wechselprocesses, der Personalarrest, so zu sagen ganz aufgehoben werde, und nachdem die Abgeordneten Petri I. und Hausmann dem beigestimmt hatten, wurde nach Annahme des §. unter Vorbehalt der Abstimmung über den Meyerschen Verbesserungsantrag der letztere verworfen.

Der §. 17 wurde ohne Einwendung angenommen, ebenso der Vorschlag des Abgeordneten Böhmer, die Abstimmung über das ganze Gesetz bis nach Erledigung des §. 13 aufzuschieben.

Es wurde sodann zur Wahl der Commissionen geschritten und sind nach

Annahme

Annahme der Vorschläge des Abgeordneten Petri I. rücksichtlich der Anzahl der Commissionen und der Mitglieder derselben folgende gewählt worden:

a) für die 6. Proposition (Gesetz über die Eidesleistungen):

v. Cölln mit 24 Stimmen
Kulemann „ 12 „
Petri II. „ 10 „

b) für die 9. Proposition (Gesetz die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 betreffend)

Tenge mit 21 Stimmen
Klocke „ 15 „
Oberbracht „ 14 „
Petri I. „ 13 „
Tappe „ 13 „
Meyer „ 12 „
Bunte „ 12 „

c) für die 10., 11. und 12. Proposition (Gesetz über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen — Gesetz die Aufhebung des §. 2 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betreffend — abändernde Bestimmungen des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847)

Althof . . mit 23 Stimmen
Meyer . . „ 21 „
Tenge . . „ 19 „
v. Stieteneron „ 13 „
Kulemann . . „ 11 „

letzterer, nachdem zwischen ihm und dem Abgeordneten Hörentrup das Loos entschieden hatte.

d) für die 13. Proposition (Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung des Jagdrechts betreffend)

Hausmann mit 13 Stimmen
Klocke . „ 12 „
Böhmer „ 12 „
König . „ 12 „
Leizmann „ 12 „

e) für die 14. und 16. Proposition (Gesetz über das Verbot der Privatlotterien — Bestimmungen über Verhaftungen und Haussuchungen)

Althof . mit 20 Stimmen
Böhmer . „ 19 „
Schierenberg „ 10 „

letzterer

letzterer, nachdem zwischen ihm und dem Abgeordneten Echterling das Loos entschieden hatte.

Die Berathung des Hagemannschen Antrags wurde hierauf für heute ausgesetzt und sodann der Erlaß Fürstlicher Regierung, die Niederlegung des Mandats seitens des Abgeordneten v. Reden betreffend, zur Discussion gestellt.

Der Abgeordnete Bunte beantragte, daß der Austritt des Abgeordneten v. Reden als unzulässig nicht genehmigt werde, zog jedoch später diesen Antrag zurück.

Nachdem nun die Abgeordneten Leizmann und Hausmann erinnert hatten, daß es angemessener gewesen sein würde, wenn der Abgeordnete v. Reden seine Erklärung dem Präsidenten des Landtags eröffnet hätte, der Abgeordnete v. Stietencron aber erwiedert hatte, daß die Anzeige wegen Niederlegung des Mandats wie die Erklärung über Annahme desselben nur bei Fürstlicher Regierung erfolgen könne — stellte der Abgeordnete Bornemeier den Antrag,

> die Niederlegung des Mandats seitens des Abgeordneten v. Reden anzuerkennen und Fürstliche Regierung zu ersuchen, sofort eine Neuwahl zu veranlassen.

Der Abgeordnete Oberbracht unterstützte diesen Antrag mit dem Bemerken, es könnten ja sofort die alten Wählerlisten wieder aufgelegt und Reclamationen gegen dieselben erwartet werden. Der Abgeordnete König unterstützte gleichfalls den Antrag, da ja ein Urlaubsgesuch seitens des Abgeordneten v. Reden gar nicht vorliege.

Es wurde demnach der Bornemeiersche Antrag angenommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde, damit Zeit für die Commissionssitzungen gewonnen würde, die nächste Sitzung auf Sonnabend den 23. d. M. und, nachdem der Hagemannsche Antrag, die Sitzung um 9 Uhr beginnen zu lassen, verworfen war, auf 11 Uhr Morgens anberaumt.

Als Tagesordnung für diese Sitzung wurde festgestellt:

1) zweite Abstimmung über den vom Abgeordneten Meyer zu §. 13 des Wechselproceßgesetzes gestellten Verbesserungsantrag, sowie über das ganze Gesetz und die Einführungsbestimmungen.

2) der Hagemannsche Antrag.

3) die heutigen Anträge der Abgeordneten Bunte und Schierenberg, die Commissionen betreffend.

4) der Schierenbergsche Antrag wegen Versendung der Landtagsprotocolle durch die Post.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 9.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

12.

Geschehen Detmold am Landtage den 23sten Juni 1849, Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Reden und Hörentrup, und die Mitglieder Fürstlicher Regierung: Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung erinnerte dagegen der Abgeordnete Meyer, daß unter den von ihm zur Begründung seines Verbesserungsantrags zu §. 1 des Wechsel-Proceß-Gesetzes angeführten Motiven, das zweite übersehen sei, daß nämlich die Bestimmung im zweiten Absatz jenes §. bereits im ersten enthalten, also überflüssig sei, auch nicht erwähnt worden, daß er sich rücksichtlich des gedachten Verbesserungsantrags die Einreichung eines Seperatvoti vorbehalten habe — welche Erinnerungen für begründet erachtet wurden.

Hiernächst wurden vom Vorsitzenden die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition der hudepflichtigen Besitzer der Vogtei Hohenhausen, die §. §. 32 bis 40 incl. des Entwurfs des Hudeablösungs-Gesetzes betreffend, überreicht am heutigen Tage durch den Abgeordneten Klocke;

2) eine durch denselben Abgeordneten heute überreichte Petition von 45 Colonen der Bauerschaft Bavenhausen, die Aufhebung der Hude auf fremdem Grund und Boden betreffend, vom 18. d. M.;

3) eine durch den Abgeordneten Stuckmann heute überreichte Petition der Eingesessenen zu Calldorf und Bentorf, die Aufhebung der Hand- und Spanndienste betreffend;

4) eine durch den Abgeordneten Bornemeyer heute überreichte Petition von 68 Einwohnern des Fleckens Alverdissen, die deutsche Frage betreffend, vom 19ten d. M.;

5) ein selbstständiger Antrag des Abgeordneten Schütz, die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend, und also lautend:

„Selbst-

„Selbstständiger Antrag
des Abgeordneten Schütz,
die Verbesserung der Lage der Einlieger,
und die Niedersetzung einer Commission
dieserhalb betr.

Wenn eine Klasse der Bewohner des Landes, die Wirksamkeit der zu diesem Landtage versammelten Abgeordneten mit Recht für sich in Anspruch nimmt, und gespannt den Verhandlungen derselben folgt, so ist es offenbar die zahlreiche Klasse der Einlieger! —

Um so mehr und mit vollem Rechte ist dieses auch deßhalb der Fall, als die Einlieger zum ersten Mal an der Wahl der Abgeordneten Theil genommen haben, und doch nun auch gern wissen wollen, weßhalb das geschehen ist und was es ihnen hilft, daß sie sich bei dieser Wahl betheiligten!

Groß ist die Noth eines sehr bedeutenden Theils dieser Klasse der Landesbewohner, mannichfach sind die Entbehrungen, die sie sich gefallen lassen, und mühselig sind die Arbeiten, denen sie sich unausgesetzt unterziehen müssen! Gewiß ist es, daß ihnen zu Hülfe gekommen werden muß; aber schwer ist es allerdings, in einer durchgreifenden und entsprechenden Weise diese Hülfe zu bringen!

Da es indeß nicht zweifelhaft seyn kann, daß es an der Zeit ist, Mittel ausfindig zu machen, welche den Zweck mehr oder minder erreichen lassen, so kann und darf es auch nicht länger aufgeschoben werden, Hand an das Werk zu legen! —

Der unterzeichnete Abgeordnete in Folge seiner Berufs-Geschäfte seit Jahren mit der Lage der Einlieger vertraut, glaubt, daß es unter Anderm der Mehrzahl derselben, wenn diese auch im Stande ist, sich nothdürftig Lebensmittel, Kleidung und Wohnung zu verschaffen, hauptsächlich zum größten Drucke gereicht, derjenigen Baarschaften Herr zu werden, welche sie bisher unter mancherlei Titeln zu zahlen hatten. Denn grade der Umstand, daß es für sie unendlich schwer wird, dazu baares Geld zu erübrigen, hält sie beständig in einer harten Bedrängniß und Knechtschaft, und macht sie muthlos!

Diejenigen baaren Ausgaben, die den Einlieger vornehmlich drücken, und die er zum größten Theile in dem nämlichen Betrage, wie der Wohlhabende, zahlt, sind:

1) das Schulgeld und die Kosten der Schulbücher.
2) Die Stol-Gebühren für Taufe, Copulation und Begräbniß.
3) Die Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, soweit solche auf die Hütten und Häuser repartirt werden, die der Einlieger bewohnt.
4) Das Einliegergeld und die Webstuhl-Abgabe.

Dem

Dem Einlieger müssen diese Abgaben abgenommen, und deren Entrichtung, soweit diese verfassungsmäßig bestehen bleibt, vom Staate getragen werden!

In anderer Weise läßt sich dem Einliegerstande zu Hülfe kommen durch

1) die Aufhebung oder Verminderung der Steuern von denjenigen Lebensmitteln und Bedürfnissen, die ihm unentbehrlich sind, z. B. auch vom Salze. —

2) Errichtung einer Unterstützungs-Kasse, namentlich für die gewerbtreibenden Einlieger, woraus ihnen gegen Sicherheitsleistung zinslose Unterstützung gewährt wird. —

3) Einführung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Gesinde-Ordnung. —

4) Regulirung der Mieths-Verhältnisse, insbesondere rücksichtlich der Kündigung der Wohnung und Ländereien. —

5) Ertheilung des Unterrichts, namentlich in Hand-Arbeiten, vielleicht in Verbindung mit den Spinnschulen. —

6) Sorge für Herbeischaffung eines billigen Brenn-Materials. —

7) Bildung von Commissionen in den Amtsgemeinden zur unentgeldlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Einlieger und dem Miethsherrn. —

8) Errichtung von Sparkassen auf dem Lande, insbesondere für den dienenden Theil der Einlieger. —

Indem ich dem Landtage die hohe Wichtigkeit der Sache selbst und die Prüfung des Materials dringend ans Herz lege, stelle ich zugleich den Antrag:

> es wolle der Landtag geneigtest ungesäumt die Niedersetzung einer Commission von fünf Mitgliedern aus seiner Mitte beschließen, und diese mit Bearbeitung des in Vortrag gebrachten Gegenstandes zur Erreichung der Absicht beauftragen. —

Detmold, am 22. Juni 1849.

Der Abgeordnete:
Julius Schütz.

An
den Präsidenten des Lippischen Landtags,
Herrn Pastor von Cölln
Hochehrwürden
hier.“

6) ein selbstständiger Antrag des Abgeordneten Hausmann, Aufhebung des Schulgeldes in den Volks- und niederen Gewerbe-Schulen und Uebernahme desselben auf die Landcasse betreffend, also lautend:

An-

„Antrag.

In Erwägung daß

1) nach Art. VI. §. 27 der im hiesigen Lande gesetzlich eingeführten Grundrechte des deutschen Volkes, für den Unterricht in den Volksschulen und niedern Gewerbschulen kein Schulgeld bezahlt wird,

2) dieser Vorschrift bis dahin noch kein Genüge geleistet worden ist; außerdem

3) den unbemitteltern Ernährern zahlreicher Familien bei dem ohnehin geringen Verdienste auch dadurch eine willkommene Erleichterung verschafft würde,

beschließt der Landtag:

„daß das Schulgeld für den Unterricht in den Volks- und niedern Gewerbsschulen von jetzt an nicht ferner erhoben und bis „auf weiteres auf die Landcasse übernommen werde."

Detmold den 23. Juni 1849.

F. Hausmann,
Landtagsabgeordneter für den zweiten Wahldistrict."

7) eine Petition des Volksvereins zu Brake vom 17. d. M., die Ertheilung einer Amnestie für politische Vergehen betreffend, eingesandt an den Präsidenten der Versammlung, welche sofort an die für diesen Gegenstand niedergesetzte Commission verwiesen wurde.

Als hierauf zur Tagesordnung geschritten werden sollte, erbat sich Herr Regierungsrath Heldman das Wort, um die Interpellation des Abgeordneten Hausmann zu beantworten. Es wurde bemerkt, daß zwei der jetzt bestehenden Postcourse über Horn verlegt werden könnten, nämlich der von Paderborn nach Hameln und der von Paderborn nach Bielefeld; es seien dieß aber beide sogenannte gemeinschaftliche, über deren Regelung die Preußische und die Thurn- und Taris'sche Postverwaltung sich einigen müßten; für Horn sei bisher nur eine Localpost zwischen dieser Stadt und Detmold eingerichtet gewesen, welche täglich ein Mal dorthin und zurück fahre. Es habe nun der Magistrat zu Horn schon anfangs vorigen Jahrs bei der Regierung die Verlegung der erwähnten beiden Course über Horn beantragt und sei dieserhalb von derselben sofort das hiesige Thurn- und Taris'sche Post-Commissariat zum Bericht aufgefordert. Dasselbe habe unter'm 24. Juli v. J. vorläufig berichtet, daß es ohne Einwilligung Preußens nicht im Stande sei, jene Verlegung zu bewerkstelligen, aber dieserhalb Verhandlungen einleiten wolle. Nachdem nun der Magistrat in Horn am 29. August und im December v. J. von Neuem die Angelegenheit in Erinnerung gebracht und das Post-Commissariat jedesmal zu weiterem Bericht aufgefordert wor-

worden, habe dasselbe zu Ende vorigen Jahres diesen dahin erstattet, daß das Generalpostamt in Berlin die diesseitigen Anträge entschieden abgelehnt. Erst unter'm 16. Mai d. J. habe dasselbe weiter berichtet, daß nunmehr in dieser Angelegenheit Aussicht auf Erfolg vorhanden sei. Die Regierung aber werde aus der Interpellation Anlaß nehmen, einen Abschluß der Verhandlungen im Sinne des Interpellanten in Frankfurt a. M. ernstlich zu betreiben; ein Weiteres aber könne, da die erwähnten Course gemeinschaftliche seien, nicht geschehen.

Der Abgeordnete Hausmann erwiederte, daß er nach diesen Erläuterungen die Interpellation vorerst für erledigt erachte, indem er erwarte, daß die Regierung die Verhandlungen eifrig betreiben werde, im Uebrigen aber sich weitere Anträge vorbehalte.

Hierauf erinnerte der Abgeordnete Meyer, daß bisher seine frühere Interpellation, die Neuwahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung betreffend, nicht erledigt; ferner der verfügte Druck der Rede des Herrn Regierungspräsidenten Petri bei Eröffnung des Landtages noch nicht erfolgt sei und daß bisher der erwählte Landtagsausschuß den zugesagten Bericht über den Umfang seiner Functionen nicht erstattet habe.

Der bisher aus Versehen unterbliebene Druck der Eröffnungsrede

Anlage 3

wurde sofort angeordnet, auch der Bericht des Landtagsausschusses für eine der nächsten Sitzungen zugesagt.

Zur Beantwortung der Interpellation erbat sich Herr Regierungsrath Heldman das Wort und erwiederte: die Regierung sei der Ansicht gewesen, daß dieselbe nach der Abstimmung über die deutsche Frage gleichfalls erledigt worden. Es habe zwar unterm 1. d. M. die Regierung durch das Reichsministerium des Innern die Anzeige vom Austritt des Abgeordneten Schierenberg aus der Nationalversammlung mit der Aufforderung, den Stellvertreter zu veranlassen, statt seiner in Frankfurt einzutreffen, erhalten; da aber diese Aufforderung an dem Tage hierhergelangt sei, an welchem die Nationalversammlung ihre Uebersiedelung nach Stuttgart beschlossen und bald darauf auch ausgeführt habe, so sei die Regierung der Ansicht gewesen, daß sie vor Ausspruch des Gutachtens des Landtags in dieser Angelegenheit nicht beschließen könne. Bei Gelegenheit der Abstimmung über die deutsche Frage sei nun aber die Sendung eines Abgeordneten zur Nationalversammlung nach Stuttgart mit 21 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und könne also auch die Regierung darauf nicht eingehen.

Der Abgeordnete Meyer behielt sich hiernach weitere bezügliche Anträge bevor.

Der

Der Landtag schritt nunmehr zur Tagesordnung.

Nachdem der Abgeordnete Schütz seinen Verbesserungsantrag zu §. 13 des Wechselproceß-Gesetzes mit dem Bemerken, daß er sich inmittelst überzeugt habe, wie wünschenswerth es sei, die deutschen Gesetze möglichst mit einander in Einklang zu bringen, zurückgezogen hatte, wurde derselbe von dem Abgeordneten Meyer wieder aufgenommen. Der Abgeordnete v. Stieteneron sprach sich dahin aus, daß diese Wiederaufnahme im gegenwärtigen Stadium bei der zweiten Abstimmung nicht mehr geschehen könne, und erregte dadurch eine kurze Debatte, an welcher die Abgeordneten Leizmann, Hausmann, Petri I. und König sich betheiligten und namentlich anführten: wenn das Zurückziehen eines Antrags jetzt noch möglich sei, so könne auch das Wiederaufnehmen desselben nicht gehindert werden; nach stattgehabter Discussion über denselben sei jeder Antrag Gemeingut der Versammlung und dem einseitigen Willen des Antragstellers entzogen; im Gegentheil würde dem Antragsteller eine gefährliche Macht eingeräumt sein.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten, der Verbesserungsantrag zu §. 13 mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt und sodann das ganze Wechsel-Proceß-Gesetz nebst den Einführungs-Bestimmungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung und zum Wechsel-Proceßgesetze mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Es wurde hiernächst zur Berathung des Hagemannschen Antrags übergegangen.

Zur Erläuterung factischer Verhältnisse erbat sich Herr Regierungsrath Heldman das Wort und bemerkte, daß die fraglichen Abgaben theils in Standgelde, theils in Abgaben von dem zu Markte gebrachten Vieh beständen, daß sie in den Städten in die Cämmereicasse flössen; es müßten aber davon die Kosten der Markteinrichtung und der Sicherheitspolizei während der Märkte bestritten werden, so daß auf dem Lande kaum Ueberschüsse verblieben; in den Städten aber seien die Ueberschüsse meistens sehr bedeutend und daher nicht leicht zu ersetzen, z. B. in Lemgo, welches das Recht, Marktabgaben zu erheben, titulo oneroso von der Regierung erworben habe. Indeß stehe es jeder Stadt frei, in ihrem Interesse die Abgaben abzuschaffen, wie dieß z. B. in Horn rücksichtlich der Viehabgaben bereits geschehen sei; das Standgeld könne aber nicht gut aufgehoben werden, da sonst jedenfalls unter den Marktverkäufern Streit über die besseren Plätze und über deren Raum entstehen würde; die Marktabgaben-Ueberschüsse vom platten Lande seien unter denjenigen Einkünften begriffen, welche nach der ersten Proposition die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend der Landcasse überwiesen werden sollten.

Der Abgeordnete Tappe schloß sich unbedingt dem Hagemannschen Antrage

trage an, weil, wie der Redner an einzelnen Beispielen zu zeigen suchte, die fragliche Abgabe eine verderbliche und ungerechte, den Verkehr hemmende Steuer sei und meistentheils die unbemittelte Classe der Bevölkerung sehr hart treffe; er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, eine Commission zu wählen, welche mit Prüfung des Hagemannschen Antrags und unsers ganzen Steuerwesens beauftragt werde, und welche den Weg zu einem gerechteren und einfacheren Steuersysteme anbahne.

Der Abgeordnete Tenge erwähnte, daß in den Nachbarländern ähnliche Abgaben früher von den Cammern erhoben, später aber den Gemeinden für Hergabe des Platzes, für besondere Einrichtungen ꝛc. überwiesen seien, Viehabgaben würden indeß dort seines Wissens nicht mehr erhoben. Er müsse sich jedoch gegen den Tappe'schen Antrag erklären, da die Abgabenverhältnisse nur durch allgemeine und vollständige Reform regulirt werden könnten; es gebe viele dem angeregten ähnliche Verhältnisse, welche der Abänderung bedürften, zur Zeit aber könne dazu noch nicht geschritten werden, er beantrage

Ueberweisung des Hagemannschen Antrags an die Finanzcommission.

Der Abgeordnete Böhmer erklärte sich gegen den Antrag; die fraglichen Abgaben seien auf den verschiedenen Märkten und in den einzelnen Orten sehr verschieden; von den Städten aber sei das Recht zu ihrer Erhebung titulo oneroso erworben und könne also ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden.

Der Abgeordnete Hausmann trat dem ersten Theile des Tappe'schen Antrags bei, da die Natur und Größe der Abgaben sehr verschieden sei und das Recht zu deren Erhebung verschieden aufgefaßt werde.

Der Abgeordnete Leizmann erklärte sich mit dem Vorredner einverstanden; die Aufgabe des Landtags sei es, wahre staatsbürgerliche Freiheit auf dem Wege des Gesetzes zu schaffen, dazu sei aber ein freies selbstständiges Gemeindeleben erforderlich und müsse er sich gegen den Antrag als einen dieses beeinträchtigenden erklären, er könne allenfalls nur für Aufhebung der Viehabgaben stimmen, welche die Natur der Zölle haben.

Nachdem der Schluß der Debatte verlangt und angenommen, auch der Antragsteller dem Antrage auf Niedersetzung einer Commission beigetreten war, wurde der Tappe'sche Verbesserungsantrag mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt, der Hausmannsche Antrag auf Niedersetzung einer besondern Commission aber mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen, wonach der Tenge'sche Antrag wegfiel.

Es kamen hierauf die Anträge der Abgeordneten Bunte und Schierenberg, welche in voriger Sitzung eingebracht worden, zur Berathung.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Petri I. wurden der zweite Buntesche

und

und der Schierenbergsche Antrag dem Präsidium zur Berücksichtigung überwiesen, der erste Buntesche Antrag, Unterzeichnung der Commissionsberichte durch die Mitglieder der Commissionen betreffend, aber zur Abstimmung gebracht und mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Schierenbergsche Antrag, die Versendung der Protocolle durch die Post betreffend, wurde, nachdem der Abgeordnete Böhmer sich dafür erklärt, auf Vorschlag des Abgeordneten König an die Commission für die Geschäftsordnung verwiesen.

Der Schriftführer Petri II. gab hierauf Auskunft über die weiter rücksichtlich der Druckkosten eingezogenen Erkundigungen und wurde nach den von Junfermann in Paderborn, Bösendahl in Rinteln und J. D. Küster Wwe. in Bielefeld eingelaufenen Nachrichten der von der Meyerschen Hofbuchhandlung gestellte Preis als angemessen erachtet, auch beschlossen, dieser bis auf Weiteres den Druck zu übertragen, da der Buchdrucker Wagner in Lemgo erklärt hatte, daß er täglich nicht mehr als $^1/_2$ Bogen liefern könne, wiewohl der Preis circa 1 Rthl. per Bogen billiger gestellt war.

Die nächste Sitzung wurde auf kommenden Montag, Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Antrag des Abgeordneten Schütz, die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend;

2) Antrag des Abgeordneten Hausmann, Aufhebung des Schulgeldes in den Volks- und niederen Gewerbe-Schulen und Uebernahme desselben auf die Landcasse betreffend;

3) Wahl der Commission zur Begutachtung des Hagemannschen Antrags wegen Aufhebung der Marktabgaben;

4) Bericht der Süllwold-Kiel'schen Commission, über das Kiel'sche, eventuell über das Gesuch von Süllwold und Genossen;

5) Bericht der Commission über den Gesetzentwurf wegen der Privatlotterien.

Die Berichte ad 3 und 4 sollen nach dem Ausspruch der Commissionen nicht gedruckt werden.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 3.

Rede
des Regierungs-Präsidenten Petri,
bei Eröffnung des Landtags am 13. Juni 1849.

Sie sind, meine hochgeehrtesten Herren, hierher berufen durch die Wahl sämmtlicher Landesangehörigen, also durch den Willen des Volks, das hierdurch gegen Sie die Erwartung ausgesprochen hat, Sie werden in dem Ihnen gegebenen Wirkungskreise das Wohl des Landes und seiner Bürger, mit gewissenhafter Treue gegen die bestehende Ordnung, unter der zu leben Ihre Wähler sich glücklich fühlen, so wie gegen Fürst und Vaterland, berathen und befördern.

Diese große heilige Pflicht ist Ihnen zu einer Zeit auferlegt, wo drohende Gefahren uns umringen, wo das edle Bestreben, unser großes Deutsches Vaterland zur Einheit und Freiheit zu führen, Kämpfe der betrübendsten Art veranlaßt, Brüder gegen Brüder in die Waffen gerufen, den heiligen Boden des Vaterlandes mit Blut getränkt, unter dem Deckmantel von Freiheitsbestrebungen Anarchie verbreitet und Reaction begünstigt, überhaupt dahin gewirkt hat, daß das mit Deutscher Besonnenheit begonnene große Werk seinem Untergange entgegen geführt und der Gefahr ausgesetzt ist, entweder die alten Zustände wieder herbeizuführen oder, in völliger Auflösung aller gesetzlichen Bande, die heilige Deutsche Erde fremden Räubern Preis zu geben und sie ausländischer despotischer Willkühr zu unterjochen.

Ihre Deutschen Herzen werden durchdrungen sein von dem Gefühl für Deutsche Ehre, Recht und Freiheit, Sie müssen daher zurückschaudern vor den uns drohend umringenden Gefahren und um so inniger werden Sie Ihre Pflicht fühlen, durch besonnene Haltung, durch ernste ruhige Prüfung dessen, was dem Vaterlande Noth thut, durch Entfernung aller überstürzenden Gelüste auf dem Wege des Gesetzes und mit strenger Beachtung der bestehenden Ordnung Ihren Mitbürgern die Wohlthaten zu verschaffen und zu sichern, welche die gegenwärtige Zeit ihnen bietet.

Wir sind auf diesem Wege bisher fortgeschritten, Dank sei der Vorsehung die über uns väterlich gewacht hat, Dank den edlen landesväterlichen Gesinnungen unsers erhabenen Fürsten, der die Verwaltung unsers Vaterlandes mit aufopfernder Hingebung geleitet hat, Dank dem gesunden Sinn der-

der braven Lipper, die allen Anfechtungen und Aufreizungen mit ruhiger Besonnenheit entgegen treten und der Anhänglichkeit an ihr angestammtes Fürstenhaus unverbrüchlich treu blieben. Wir sind mit dem Beispiel der Mäßigung, der Achtung für Gesetz, Ordnung und Recht vorangegangen und haben gezeigt, wie auf diesem Wege allein wahre Freiheit errungen und dauerndes Glück des Volkes begründet werden kann; und unser Beispiel ist, wir können es mit Stolz sagen, nicht ohne Anerkennung im großen Deutschen Vaterlande geblieben. Lassen Sie uns in gegenseitigem Vertrauen auf diesem Wege fortwandeln! Der vorige Landtag hat in redlicher Uebereinstimmung mit der Regierung die neue Ordnung der öffentlichen Verhältnisse hervorgerufen und Sie, meine hochgeehrtesten Herrn, sind hier versammelt, sie in gleichem Geiste zu befestigen.

Was die Regierung für die Erreichung des großen Ziels dem wir entgegen streben, gethan hat, ersehen Sie, meine hochgeehrten Herren, aus den Vorlagen, welche Ihnen bereits gemacht sind und welche Ihnen im Laufe des gegenwärtigen Landtags noch zukommen werden. Diese Vorlagen sind zum Theil durch die der Deutschen Nation gegebenen Grundrechte hervorgerufen, im Uebrigen aber aus den landesväterlichen Gesinnungen unsers edlen Fürsten entsprungen, damit das Wohl des Landes und seiner Angehörigen fest begründet und für alle Zukunft gesichert werde. Die Vorlagen wegen der Trennung des Domanialhaushalts von dem Staatshaushalt, so wie das Staatsgrundgesetz geben hiervon laut redendes Zeugniß.

Die Regierung darf hiernach auf das Vertrauen des gegenwärtigen Landtags gerechten Anspruch machen, so wie sie Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, vertrauet, daß Sie nur die Wohlfahrt des Landes fest im Auge halten, in dem Streben dieselbe zu befördern sich mit der Regierung redlich vereinigen und abweichende Ansichten mit ruhiger Besonnenheit prüfen und darüber verhandeln werden. Wenn uns alle hierin ein gleicher patriotischer Sinn beseelt, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß wir unsre innern Verhältnisse auf eine die Zufriedenheit und das Glück unserer Mitbürger sichernde Art begründen und zugleich eine Achtung gebietende Stellung zu den äußern Verhältnissen, über welche ich Ihnen eine besondere Mittheilung zu machen beauftragt bin, gewinnen werden, damit das unserer Sorge anvertrauete Staatsschiff durch die schwer drohenden Stürme sicher in den Hafen der Ordnung und Ruhe geleitet werde.

Wir alle flehen zu der Vorsehung, daß sie auch ferner segnend die Geschicke unsers theuren engern Vaterlandes lenken möge und im festen Vertrauen auf sie erkläre ich Namens und im Auftrage unsers Durchlauchtigsten Fürsten den gegenwärtigen Landtag für eröffnet.

№ 10.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

13.

Geschehen Detmold am Landtage den 25sten Juni 1849, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Reden und Meyer; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath v. Meien, Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman, Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der vorigen verlesen und genehmigt. Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, nachdem er vom Landtage zur Anweisung des Betrags für Anschaffung einiger kleiner Utensilien ermächtigt war, machte die Eingänge bekannt, nämlich

1) einen Nachtrag des Ziegelmeisters Heinrich Kiel aus Brake zu seiner Beschwerde vom 15. d. M.,

2) eine Vorstellung und Bitte des Meiers Tasche zu Lückhausen und Genossen, Schaafhude betr., vom 24. Juni c.,

3) eine Petition mehrerer Colonen zu Stemmen, die Hudeservituten betr., vom 24. d. M.,

4) eine Vorstellung der Vorsteher Roog und Dierking Namens der Dorfschaft Heesten, Burgfest- und Extra-Dienste betr., vom 23. d. M.,

sämmtlich eingesandt an den Präsidenten des Landtags und übergeben durch denselben;

5) eine Interpellation des Abgeordneten Bornemeyer an Fürstliche Regierung, also lautend:

„Das Straßenpflaster der Hauptstraße der Stadt Barntrup befindet sich in einem so schlechten Zustande, daß es namentlich für jegliches Fuhrwerk höchst beschwerlich und gefährlich ist, die Stadt Barntrup zu passiren. Fürstlicher Regierung ist dieses aus den Beschwerden des Barntruper Magistrats wie des hiesigen Post-Commissariats, so wie endlich aus eigener Anschauung verschiedener Mitglieder derselben bekannt genug. Schon im vorigen

Jahre

Jahre sollte der Neubau der Straße vorgenommen werden, aber statt dessen wurden im Spätherbst die schadhaftesten Stellen mit sogenannten Chausseesteinen ausgefüllt, welches mehr schadete als nützte.

Ich richte deßhalb auf den dringenden Wunsch der Stadt Barntrup an Fürstliche Regierung die Frage, ob der Neubau der betreffenden Straße Barntrups noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen werden soll.

Detmold den 25. Juni 1849.

Bornemeyer,
Abgeordneter des 24sten Wahlbezirks."

Nachdem der Vorsitzende die Beförderung der Interpellation zugesagt, wurde zur Tagesordnung übergegangen und nach Verlesung des Antrags des Abgeordneten Schütz, die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend, die Debatte darüber eröffnet.

Der Antrag fand vielfache Unterstützung, namentlich Seitens der Abgeordneten Hörentrup, Tappe, Hausmann, Tenge und Petri I., nur beantragte der Abgeordnete Hausmann, eine Commission von 9 Mitgliedern zu wählen, denn die zunehmende Armuth sei jetzt das Uebel, woran alle Staaten litten, Abhülfe sei dringend nothwendig, die Lösung dieser Aufgabe aber eine der schwierigsten und werde sofortige Arbeit der Commission nicht möglich sein, dieselbe werde sich am zweckmäßigsten erst mit Sammlung des Materials beschäftigen können. Dem stimmten die Abgeordneten Tenge und Petri I. bei, letzterer mit dem Bemerken, daß er aus den angeführten Gründen die sofortige Wahl der Commission nicht für nöthig erachte. Der Abgeordnete Schütz erklärte, er habe die Wahl einer Commission von 5 Mitgliedern deßhalb vorgeschlagen, weil er in den bereits ernannten zahlreicheren Commissionen erfahren habe, daß diese wieder Subcommissionen zu bilden gezwungen gewesen.

Bei der Abstimmung wurde die Wahl einer Commission, und zwar von 9 Mitgliedern, beschlossen.

Es wurde hierauf der Hausmannsche Antrag auf sofortige Aufhebung des Schulgeldes verlesen und erbat sich Herr Geheime Regierungsrath Piderit das Wort und bemerkte: es werde nächstens dem Landtage der Entwurf eines Schulgesetzes zur Berathung vorgelegt werden, welcher auch nach den Bestimmungen der Grundrechte die Aufhebung des Schulgeldes in den Volks- und niederen Gewerbeschulen berücksichtige; die Grundrechte des deutschen Volks forderten aber keine sofortige Aufhebung, sondern nur eine Aufhebung durch Erlaß organischer Gesetze in den Einzelstaaten, wofür indeß nicht, wie bei den Bestimmungen wegen Aenderung der Verfassung, eine Frist vorgeschrieben sei; in der vorliegenden Angelegenheit werde die Frage hauptsächlich

lich die sein, ob für das etwa 15000 bis 18000 Rthl. betragende Schulgeld die Entschädigung von den Gemeinden oder vom Staate zu übernehmen sei; wenigstens aber sei vor einer Entscheidung der Finanzausschuß zu befragen.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte in finanzieller Beziehung, daß bekanntlich die Einkünfte der Landcasse in den Zollrevenüen und der Grundsteuer beständen; erstere, welche nach der Schlußabrechnung für 1848 sogar 20000 Rthl. weniger als früher betragen haben, ließen sich aber nicht willkührlich erhöhen; man könne den Ausfall also nur auf die Grundsteuer, welche dann um 4 bis 5 Simpla erhöht werden müsse und bisher nur von den Grundbesitzern des platten Landes getragen werde, übernehmen.

Der Abgeordnete König war gegen den Antrag, da im Wesentlichen der Gegenstand in der Commission für den Schütz'schen Antrag erledigt werden würde.

Der Abgeordnete Klocke ebenfalls, da der Antrag bis zum Eingang des Schulgesetz-Entwurfs auf sich beruhen könne; er beantrage Verweisung desselben an den für den Schütz'schen Antrag zu wählenden Ausschuß.

Der Abgeordnete Tappe für den Antrag, die erwähnten Maßregeln müßten sofort ergriffen werden, da unter Berufung auf die Grundrechte schon jetzt viele Pflichtige zum größten Schaden der Lehrer das Schulgeld weigerten.

Abgeordneter Hausmann hob hervor, daß sein Antrag formell mit dem des Abgeordneten Schütz nicht übereinstimme und in ganz anderer Weise begründet sei, da er von dem Grundsatze ausgehe, daß nach den Grundrechten die Nichtzahlung von Schulgeld bereits ein wohlerworbenes Recht sei. Es sei aber dringend nothwendig, daß das Volk immer mehr einsehe, daß die Grundrechte eine Wahrheit würden, und könne daher die Maßregel provisorisch für 1/4 Jahr, bis wohin die gesetzliche Entscheidung erfolgt sein könne, um so mehr eintreten, als die Grundsteuer kaum den 4ten Theil der Zollrevenüen betrage, zu welchen Alle steuerten.

Abgeordneter Tenge gegen den Antrag; die Schullehrer würden in Zukunft Staatsdiener sein und also wol auf Gemeindemittel nicht angewiesen werden können, in Anbetracht jedoch, daß diese Angelegenheit auch in der für den Schütz'schen Antrag zu wählenden Commission zur Sprache kommen und in Erwägung, daß von den Herren Regierungs-Commissarien die baldige Vorlage eines Schulgesetzentwurfs zugesagt sei, beantrage er den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Stuckmann ist gegen den Antrag, da derselbe vor Erledigung der Steuerregulirung nicht angenommen werden könne; man dürfe

dürfe nicht eher bauen, als bis man wisse, woher man das Material nehmen könne.

Der Abgeordnete Petri I. gegen den Antrag; nach den Grundrechten sei das Schulgeld nicht sofort aufgehoben und würden darüber diejenigen, welche das irrthümlich glaubten, leicht zu belehren sein; dem Antrage könne aber auch deßhalb nicht Folge gegeben werden, weil nicht allein, wie regierungsseitig angeführt worden, die Einnahme bedeutend gefallen, sondern auch die Ausgaben sehr bedeutend gestiegen seien; er wolle nur die Kosten, welche jetzt das Militair und der Landtag selbst verursache anführen; es werde also zur Zeit nur dürftig für die Lehrer gesorgt werden können, das sei aber sehr gegen die Grundsätze unserer Gesetzgebung und Verwaltung, die wol wisse, welchen Einfluß die bessere Stellung der Lehrer auf die Moralität des Volks ausübe.

Herr Regierungsrath Heldman führte noch an, daß nach Artikel VII. des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten die alten Gesetze bis zum Erlaß der neuen, wofür aber keine Frist vorgeschrieben sei, in Kraft blieben; nur für die Verfassungsänderungen in den Einzelstaaten sei eine Frist von 6 Monaten festgesetzt; sofortige Aufhebung sei nicht im Interesse der Lehrer, da erst deren Entschädigung ermittelt und dafür eine Durchschnittsberechnung gesetzlich festgestellt sein müsse.

Der Abgeordnete Echterling sprach sich für den Antrag aus, es könne ja eine Anleihe aufgenommen werden.

Abgeordneter Leizmann ist im Allgemeinen auch für den Antrag; da die Schullehrer Staatsdiener würden, müsse in Zukunft das Schulgeld vom Staate gezahlt werden; eine provisorische Maßregel auf kürzere Zeit müsse schon jetzt eintreten, da die ärmeren Classen des Volks vor Allem eine materielle Frucht der Märzerrungenschaften sehen wollten, den größten Druck verursachten ihnen aber das Schulgeld und die Stolgebühren.

Auf Anfrage des Abgeordneten Schütz, welcher sich für den Hausmannschen Antrag erklärte, erwiederte noch Herr Geheime Regierungsrath Piderit, daß das Schulgesetz bereits vor mehreren Monaten entworfen sei und jetzt bei den Mitgliedern der Regierung circulire; die Vorlage desselben solle beschleunigt werden.

Abgeordneter Petri II. gegen den Antrag; der Antragsteller habe sich, wie es scheine, selbst überzeugt, daß die Grundrechte keine sofortige Aufhebung des Schulgeldes, sondern nur den Erlaß eines organischen Gesetzes forderten; der Antrag bezwecke Erleichterung der ärmeren Classe, wirkliche Arme zahlten aber jetzt schon kein Schulgeld, für diese liege also in der Maßregel keine Wohlthat; die Zahl derer, welche jetzt Schulgeld zahlten

und

und in Zukunft von einer etwaigen Steuer nicht betroffen würden, sei gering; außerdem sei in den verschiedenen Gegenden das Schulgeld sehr ungleich, 10 Sgr. bis 1 Rthl. 10 Sgr. jährlich; im höchsten Satze bringe das vierteljährlich 10 Sgr. für ein Kind. Hiernach sei die Erleichterung, die doch nur wenigen zu Nutze komme, an sich so unbedeutend, daß, weil ohnehin in wenigen Monaten ein definitives Gesetz erlassen werde, die vorgeschlagene provisorische Maßregel an sich und bei der jetzigen Finanzlage durchaus nicht gerechtfertiget.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Hildebrand sich für Verweisung des Antrags an die für den Schütz'schen Antrag zu ernennende Commission ausgesprochen und der Abgeordnete Klocke noch erwähnt hatte, durch die provisorische Maßregel werde die Last von den Schultern des Einen auf die des Andern gewälzt, der sie eben so wenig tragen könne, unter der ländlichen Bevölkerung namentlich nicht die kleineren Besitzer, Hoppenplöcker und Straßenkötter, und daß solche Lasten erst dann auf die Landcasse übernommen werden könnten, wenn alle Staatsbürger den ihren Kräften entsprechenden Steueranitheil entrichteten, erklärte Herr Regierungsrath Heldman, daß der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes gleichfalls demnächst vorgelegt werden solle.

Es wurde dann der Schluß der Debatte angenommen und namentliche Abstimmung beantragt.

Hierauf stimmten für Uebergang zu der oben motivirten Tagesordnung mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Hörentrup;

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand;

also 3 Stimmen dafür und 20 Stimmen dagegen.

Für Ueberweisung des Antrags an die für den Schütz'schen Antrag zu ernennende Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, Petri II., Hörentrup, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand;

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, v. Stietencron, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer;

der

der Antrag war also mit 14 gegen 9 Stimmen an die Commission für den Schütz'schen Antrag verwiesen und der ursprüngliche Antrag beseitigt.

Hiernächst wurde zur Wahl von drei Mitgliedern für die Commission zur Begutachtung des Hagemannschen Antrags wegen Aufhebung der Marktabgaben geschritten und gewählt:

Schierenberg mit 20 Stimmen,
Böhmer " 15 "
Hildebrand " 11 "

Sodann berichtete der Abgeordnete Althof Namens der Commission über das Gesuch des Ziegelmeisters Kiel, die Ertheilung eines Heimathscheins betreffend, dahin, daß dem Gesuche, welches auch durch die heutige Eingabe nicht besser begründet worden, nach Ansicht der Commission, nicht zu willfahren sei, weil demselben der §. 15 des Heimathsgesetzes bestimmt entgegenstehe.

Der diesem Bericht entsprechende Beschluß wurde sodann auch vom Landtage gefaßt.

Derselbe Abgeordnete berichtete ferner Namens der Commission wegen des Entwurfs eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien:

Die Commission halte den Entwurf durch die beigefügte „Begründung" genügend motivirt, nur bringe sie eine Abänderung in Vorschlag, um das Verbot der Privatlotterien als Regel noch mehr hervorzuheben, nämlich statt in 2, das Gesetz in 3 §§. einzutheilen und dasselbe so zu fassen:

§. 1.

Das Verloosen und Ausspielen von Gegenständen ist verboten.

§. 2.

Nur behuf eines gemeinnützigen [Zusatz nach dem Minoritätsantrage von Schierenberg „oder wohlthätigen"] Zweckes darf dasselbe ausnahmsweise stattfinden.

Darüber ob u. s. w. wie im Entwurfe.

§. 3.

Die Ziffer 9 u. s. w. wie im Entwurfe.

Der Druck beider Berichte war nicht für nöthig erachtet.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf morgen, Vormittags 11 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Wahl der Commission für den Schütz'schen Antrag;

2) Berathung des Commissionsberichts, das Gesetz über das Verbo der Privatlotterien betr.;

3) Be

3) Bericht des Landtagsausschusses über die ihm zu ertheilende Instruction;
4) Bericht der Petitions-Commission.
Schluß der heutigen Sitzung $12^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 11.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

14.

Geschehen Detmold am Landtage den 26sten Juni 1849, Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete und aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der vorigen verlesen und genehmigt und theilte sodann der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, mit, daß bis zur Feststellung der Verfassung Fürstlicher Regierung nur nachrichtliche Mittheilung über diejenigen Gegenstände, welche am Landtage erledigt seien, gemacht werden solle, namentlich sei die bisher unterbliebene Einsendung der Landtagsprotocolle noch nachzuholen, die betreffenden Schreiben aber sollten der Präsident, ein Schriftführer und der Landtagsarchivar unterzeichnen. Es wurden diese Vorschläge ohne Widerspruch genehmigt, sodann aber vom Vorsitzenden die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition der Wegaufseher des Landes, Verbesserung ihrer Lage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Böhmer;

2) eine Vorstellung des August Laufhäger zu Barntrup, Allodification eines Lehns betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Bornemeyer;

Dieselben wurden vom Vorsitzenden an die Petitions-Commission verwiesen;

Zur Tagesordnung schreitend wählte sodann die Versammlung zunächst diejenigen 9 Mitglieder, welche nach dem Beschlusse der vorigen Sitzung die Commission zur Prüfung des Schütz'schen Antrags, die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend, bilden sollten.

Es wurden gewählt:

Schütz	mit	23	Stimmen,
Meyer	"	22	"
Stuckmann	"	13	"
Tenge	"	13	"
Petri I.	"	13	"
Althof	"	12	"

Ober-

Oberbracht mit 12 Stimmen,
v. Cölln " 12 "
Petri II. " 11 "

nachdem zwischen Letzterem und den Abgeordneten Echterling, Bornemeyer, Böhmer, König und Klocke, welche gleichfalls 11 Stimmen erhalten hatten, das Loos entschieden.

Sodann wurde zur Berathung des Commissions-Berichts, den Gesetzentwurf über ein Verbot der Privatlotterien betreffend, übergegangen.

Abgeordneter Petri II. erklärte sich gegen den Vorschlag der Commission, den §. 1 des Entwurfs in 2 §§. zu trennen; eine solche Trennung einer einzigen Ausnahme von der Regel sei nicht nur nicht gebräuchlich, sondern auch wol im vorliegenden Falle nicht logisch richtig; auch sei im §. 1 des Entwurfs die in den §. 2 der Commission aufgenommene Bestimmung präciser gefaßt.

Zu §. 2 des Entwurfs (§. 3 der Commission) machte derselbe darauf aufmerksam, daß nicht bloß Ziffer 9 der Verordnung vom 1. April 1783, sondern überhaupt alle früheren den Gegenstand betreffenden Gesetze aufgehoben werden müßten.

Herr Regierungsrath Meyer schloß sich der ersten Erinnerung an und bemerkte, daß bei der Trennung in 2 §§. sonst jedenfalls im §. 1 der Commission hinzugefügt werden müsse: „mit Ausnahme der Bestimmung im §. 2."

Indeß brauchten außer der Ziffer 9 der Verordnung vom 1. April 1783 keine weitere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben zu werden, da jenes die einzige bedingungsweise erlaubende, alle übrigen aber gleichfalls verbietende seien.

Abgeordneter Meyer sprach sich für das Schierenberg'sche Minoritätserachten aus; Verloosung zu Wohlthätigkeitszwecken sei in der Regel etwas Gemeinnütziges; wenigstens befürchte er, daß, wenn darauf nicht bestimmt hingewiesen werde, eine verschiedene Auffassung des Gesetzes bei den Landesbehörden eintreten und manchen Bedürftigen oder auch armen Handwerkern die Gelegenheit zur eigenen Hülfe in der Noth geraubt werden mögte; es müßte nur die Verloosung solcher Gegenstände ausgeschlossen sein, welche einen sogenannten Marktpreis haben.

Abgeordneter Petri I. ist gegen das Minoritätserachten; der Begriff des Wohlthätigen sei in dem des Gemeinnützigen enthalten, wenigstens dürfe nur in diesem Falle die gesetzliche Berücksichtigung eintreten, gehe man darüber hinaus, so verstoße man gegen den in der „Begründung" angeführten Beschluß der Nationalversammlung vom 8. Jan. d. J., welcher Privatlotterien lediglich nur zu gemeinnützigen Zwecken gestatte.

Abgeordneter Schierenberg nahm hierauf seinen Minoritätsantrag zurück, da er sich überzeugt habe, daß seine Befürchtung, die Behörden würden

den Wohlthätigkeitszwecke, welche zugleich als gemeinnützige characterisirt seien, ganz ausschließen, nicht eintreten werde, ja vielmehr bei Annahme des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes eine zu weit gehende Auslegung möglich sei.

Abgeordneter Petri II. nimmt den Antrag wieder auf; die Wohlthätigkeitszwecke könnten nicht ausgeschlossen sein; dieselben müßten aber besonders erwähnt werden, da nicht alle, so anerkennenswerth sie auch sonst seien, unter den Begriff des Gemeinnützigen fielen; auch stehe der Beschluß der Nationalversammlung nicht im Wege, da er keine gesetzliche Bestimmung enthalte, sondern nur ein Protocollarbeschluß sei.

Der Abgeordnete Meyer schloß sich dem an mit der Bemerkung, daß eine verschiedene Auslegung der einzelnen Behörden vermieden werden müsse.

Nachdem Herr Regierungsrath Meyer noch bemerkt hatte, daß bei Annahme des Minderheitserachtens gerade der verschiedensten Auslegung Eingang verschafft werde, namentlich wenn zur Verdeckung der eigentlichen Absicht ein Wohlthätigkeitszweck als Vorwand diene, wie das nach den Erfahrungen der Regierung so häufig der Fall sei, und die Abgeordneten Meyer und Petri II. darauf aufmerksam gemacht hatten, daß hiergegen Absatz 2 des §. 1 des Entwurfs genügenden Schutz gewähre, erklärte sich der Abgeordnete Hausmann für das Minderheitserachten; die Verhütung von Wucher und Betrug sei das Motiv des Gesetzes, die Verloosungen zu Wohlthätigkeitszwecken seien in der Regel nicht belangreich und gäben keine Veranlassung zu jenen, wo sie aber bloß als Vorwand und Deckmantel des eigenen Interesse aufträten, würden die Behörden dieß bald ermitteln und sie verhindern können.

Es wurde sodann der Schluß der Debatte angenommen, und bemerkte noch der Berichterstatter, Abgeordneter Althof, die Commission habe die Trennung des §. 1 in 2 §§. für zweckmäßig erachtet, um das Verbot als Regel noch mehr hervorzuheben, habe sie auch weder für ungewöhnlich noch für unlogisch gehalten.

Gegen das Minderheitserachten habe sich die Commission in ihrer Mehrheit deßhalb erklärt, weil Wohlthätigkeitszwecke, bei denen blos das Interesse Einzelner vorwalte, hier auch nicht zu begünstigen seien, sobald man aber das Interesse der Gesammtheit, ein allgemeines, dabei im Auge habe, seien sie ebenfalls an sich schon gemeinnützige.

Bei der Abstimmung wurde hierauf nach Verwerfung der Trennung des §. 1 des Entwurfs in 2 §§. die Fassung des Entwurfs angenommen.

Rücksichtlich des vom Abgeordneten Petri II. als Antrag wieder aufgenommenen Minoritätserachtens beantragte der Abgeordnete Meyer namentliche Abstimmung, welcher Antrag hinlänglich unterstützt wurde.

Für dasselbe stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Haus-

Hausmann, Meyer, Kulemann, Klocke, Hagemann, Petri II., Hörentrup, Schütz, Leizmann, Tappe, Hildebrand;

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt — und wurde hiernach die ursprüngliche Fassung des Entwurfs angenommen.

Sodann stattete der Abgeordnete Petri I. Namens des Landtagsausschusses den Bericht

Anlage 4

über die demselben zu ertheilende Instruction ab, und beantragte, die Beschlußfassung über die erste und zweite Bestimmung der Instruction, da die erwähnten Geschäfte keine Unterbrechung erleiden dürften, auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, im Uebrigen aber den Bericht etwa an die Verfassungscommission zu verweisen. Die Commission hat den Druck des Berichts nicht für nöthig gehalten, derselbe wurde aber vom Landtage auf Antrag des Abgeordneten Meyer beschlossen.

Hierauf berichtete der Abgeordnete Althof Namens der Petitionscommission, daß diese die Petitionen der Colonen zu Stemmen und des Meiers Tasche zu Lückhausen und Genossen an die Commission für das Hudeablösungsgesetz — die Petitionen der Dorfschaft Heesten und der Eingesessenen zu Calldorf und Bentorf an die Commission für das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 — endlich die Petition vieler Einwohner zu Alverdissen an die Commission für die deutsche Frage zu verweisen beantrage, womit der Landtag sich einverstanden erklärte.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, die nächste auf den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien;

2) Berathung des Berichts des Landtagsausschusses;

3) Bericht der Commission für das Gesuch von Süllwold und Genossen;

4) ein noch einzubringender selbstständiger Antrag des Abgeordneten Bunte.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

Anlage 4.

Gutachten

über die dem Landtags-Ausschusse zu ertheilende Instruction.

Das Institut der Ausschußdeputirten, wie es bisher bestanden, hatte den Zweck, eines Theils eine Controle für die Verwaltung der Landcasse zu bilden, und andern Theils eine Vertretung der ständischen Rechte im Allgemeinen für die Zeit herzustellen, wo die Stände nicht versammelt, und deshalb außer Stande waren, ihre Rechte unmittelbar wahrzunehmen.

Die von den Ausschußdeputirten im Auftrage der Stände über die Verwaltung der Landcasse ausgeübte Controle erstreckte sich theils auf das Verfahren bei der Anlegung und Erhebung der auf den Landtagen bewilligten Steuern, und theils auf das Landcasse-Rechnungswesen.

In der ersten Beziehung bildeten die Ausschußdeputirten mit einem Mitgliede der Regierung als Director die Landes-Catastercommission. In der zweiten Beziehung traten sie, ebenfalls mit einem, das Directorium führenden, Mitgliede der Regierung als Landcasse-Administrationscollegium zusammen.

Die Landescataster-Commission stellte die zur Aufnahme und Berichtigung der Steuercataster erforderlichen Beamten, Geometer, Taxatoren, Schreiber u. s. w., an, entwarf die Instructionen für dieselben, leitete die den Bezirksbehörden für die Aufnahme der Cataster übertragenen Geschäfte, und stellte nicht nur die Cataster, sondern auch die jährlichen Heberegister, die s. g. Simplencataster fest. Bei der Feststellung der Simplencataster dienten die auf den Landtagen von der gesammten Ständeversammlung gemachten Bewilligungen zur Richtschnur, und auch im Uebrigen hatte sich das Verfahren der Commission nach den auf den Landtagen erfolgten Beschlüssen zu richten.

Das Landcasse-Administrationscollegium controlirte das Rechnungswesen der Landcasse, sowohl in der vom Landreceptor geführten Hauptrechnung, als in den Nebenrechnungen, für welche besondere Rechnungsführer bestellt sind, nämlich der Militaircasserechnung, der Wegbaurechnung, der

Hof-

Hofgerichtsrechnung, der Brandcasserechnung, der Zuchthausrechnung und der Strafwerkhausrechnung. Diese sämtlichen Rechnungen wurden, nachdem sie von dem Referenten in der Regierung geprüft waren, durch das Landcasse-Administrationscollegium in der Einnahme und Ausgabe einer nochmaligen Revision unterzogen, um die Richtigkeit der Rechnungen zu ermitteln, und fest zu stellen, daß die Verwendung der Gelder allenthalben den auf den Landtagen gefaßten Beschlüssen entsprechend geschehn sey. Von dem Landcasse-Administrationscollegium erhielten dann die Rechnungsführer ihre Decharge. — Außerdem ist es immer Regel gewesen, daß die Regierung einseitig die Landcasse nicht mit Schulden belasten dürfe, selbst in den Fällen nicht, wo eine derartige Belastung einem auf dem Landtage gefaßten Beschlusse gemäß gewesen wäre. Die auf den Credit der Landcasse ausgestellten Schuldverschreibungen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Mitunterzeichnung der Ausschußdeputirten, welche dann vor der Unterzeichnung die verfassungsmäßige Begründetheit der einzugehenden Schuldverbindlichkeit zu prüfen hatten.

Als Vertreter der Stände außer dem Landtage traten die Ausschußdeputirten in Thätigkeit, wenn außerordentliche Umstände von der Regierung eine eilige Entschließung in Angelegenheiten forderten, welche verfassungsmäßig nicht ohne Zustimmung der Stände erlediget werden konnten. In dergleichen Fällen versah die zustimmende oder auch ablehnende Erklärung der Ausschußdeputirten einstweilen die Stelle der im regelmäßigen Verlaufe der Angelegenheiten von den Landständen unmittelbar abzugebenden Erklärung. Dann hatten die Ausschußdeputirten die Obliegenheit, die Rechte der Landstände gegen etwaige verfassungswidrige Uebergriffe der Regierung oder anderer Behörden zu wahren. Für diesen Zweck, und auch in andern Fällen, wo es den Umständen nach nöthig erschien, stand ihnen die Befugniß zu, die Stände zur Berathung und Beschlußfassung in den zu erledigenden Angelegenheiten, nach vorheriger Anzeige bei der Regierung, zusammen zu berufen.

Fragt es sich nun, welche von diesen Obliegenheiten und Befugnissen dem auf dem gegenwärtigen Landtage in der Sitzung vom 15. d. M. gewählten Ausschusse zu übertragen seyn, so dürfte sich Folgendes herausstellen:

1) Die Organisation der Landcatastercommission wird in den Berathungen über die Verfassung einer besonderen Erwägung unterzogen werden müssen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß erhebliche Aenderungen in den gegenwärtigen Einrichtungen sich als zweckmäßig darstellen werden. Die Geschäfte der Commission leiden aber keine Unterbrechung, und die Unterbrechung wird am einfachsten dadurch vermieden, daß der Ausschuß die Catastercommission

tastergeschäfte einstweilen weiter versieht, bis in den Berathungen über die Verfassung eine andere Organisation beschlossen seyn wird.

2) Ganz so wie mit der Catastercommission verhält es sich mit dem Landcasse-Administrationscollegium. Es ist wahrscheinlich, daß auch die Einrichtung dieses Collegiums in den Berathungen über die Verfassung nach den jetzigen Verhältnissen als unzureichend befunden wird. Die Rechnungsgeschäfte müssen aber ihren ununterbrochenen Fortgang haben, und diesen erhalten sie, wenn der Ausschuß auch diese Geschäfte in bisheriger Art einstweilen, bis etwas Andres beschlossen wird, weiter besorgt.

3) Nicht so unbedenklich, wie rücksichtlich der Geschäfte der Landescatastercommission und des Landcasse-Administrationscollegiums dürfte die einstweilige Uebertragung der Functionen der früheren Ausschußdeputirten an den neu gewählten Ausschuß in Beziehung auf die Vertretung der Landes-Abgeordneten außer dem Landtage seyn. Es wird zwar zweckmäßig seyn, auch außer dem Landtage in dem Ausschusse eine dauernde Behörde zu besitzen, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages und des Landes zu wahren hat, und zu den in dieser Beziehung erforderlichen Schritten fortwährend legitimirt ist. Dagegen erscheint es nach jetzigen Verhältnissen nicht erforderlich, dieser Behörde, oder dem Ausschusse die in der bisherigen Verfassung den Ausschußdeputirten beigelegte Befugniß der Zustimmung zu provisorischen Gesetzen, Anleihen, Steuererhebungen u. dgl. einzuräumen. Selbst in den eiligsten Fällen wird durch eine außerordentliche Zusammenberufung sämtlicher Landesabgeordneten zum Behuf der Beschlußfassung genügende Aushülfe gewährt werden können. Jene Befugniß dürfte daher dem neu gewählten Ausschusse zu versagen seyn. Im Uebrigen steht Nichts entgegen, und dürfte es zweckmäßig seyn, dem neu gewählten Ausschusse die Wahrung der Rechte des Landtages für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, in eben der Weise zu übertragen, wie früher die Ausschußdeputirten die Rechte der Landstände in der Zeit, wo sie nicht versammelt waren, zu wahren hatten. Der wesentliche Unterschied würde nur seyn, daß jetzt nicht mehr die landständischen Rechte, sondern die Rechte der Abgeordnetenversammlung und des Landes, wie sie sich durch die seit dem März vorigen Jahres in den öffentlichen Verhältnissen unseres Landes eingetretenen Aenderungen fest gestellt haben, zu wahren sind, und daß der Ausschuß nicht durch die Deputirten der drei Stände, sondern durch die in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 16. Jan. d. J. gebildete Abgeordnetenversammlung ernannt worden ist. — Eine Veranlassung zur Thätigkeit des Ausschusses in der letzten Function wird allerdings schwerlich eintreten, da ja die neue Verfassung, welcher die schließliche Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise das Institut der Aus-

schuß-

schußdeputirten beizubehalten sey, überlassen bleibt, hoffentlich schon bald zu Stande kommen wird, und während der Versammlung des Landtages selbst dieser unmittelbar seine Rechte wahrzunehmen hat.

Sollte die Versammlung den vorbemerkten Ansichten beistimmen, so würde die Instruction des Ausschusses in folgender Weise zu fassen seyn:

1) Der Ausschuß führt die Geschäfte in der Landescatastercommission einstweilen in der nämlichen Weise fort, wie es von den früheren Ausschußdeputirten geschehn.

2) Eben so versieht der Ausschuß die Geschäfte im Landcasse-Administrationscollegium einstweilen in der Art weiter, wie es den früheren Ausschußdeputirten oblag.

3) Der Ausschuß vertritt den Landtag außer der Zeit, wo dieser versammelt ist, in so fern, als er dessen Rechte wahrzunehmen hat, und zu den in dieser Beziehung zu thuenden Schritten fortdauernd legitimirt ist. Bindende Erklärungen kann er statt des Landtages nur in Gemäßheit eines von sämtlichen Landesabgeordneten gefaßten Beschlusses abgeben. In Fällen, wo solche Erklärungen erforderlich sind hat er deshalb die Landesabgeordneten für den Zweck der Beschlußfassung vorher zusammen zu berufen.

4) Der im Werke begriffenen neuen Verfassung bleibt die schließliche Bestätigung, oder die Modification oder auch die gänzliche Aufhebung der vorstehenden Bestimmungen vorbehalten.

Detmold, 26. Juni 1849.

Petri.
Schierenberg.
J. Frhr. v. Stietencron.

№ 12.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

15.

Geschehen Detmold am Landtage den 28sten Juni 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Abgeordneten Hörentrup, und aus Fürstlicher Regierung die Herren: Geheime Regierungsrath v. Meien, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer; während der Verhandlungen erschien auch Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung bemerkte der Abgeordnete Leizmann, daß der Abgeordnete v. Reden, welcher sein Mandat niedergelegt habe, im Protocoll nicht mehr als nicht anwesend aufgeführt werden könne. Es ist hiernach das Protocoll br. m. geändert. Der Abgeordnete Bunte erklärte, daß er den für die heutige Sitzung angekündigten selbstständigen Antrag vorerst noch nicht einbringen wolle.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, bemerkte hierauf, es sei gewünscht worden, daß denjenigen Erlassen an Fürstliche Regierung, mit welchen vom Landtage in zweiter Lesung erledigte Gesetzvorschläge eingesandt würden, der Wunsch alsbaldiger Publication hinzugefügt werden möge; wenn kein Widerspruch erfolge, so werde danach verfahren werden, so lange die Verfassung noch nicht feststehe.

Der Abgeordnete v. Stietencron wollte dieß nicht als Regel aufgestellt wissen, sondern beantragte, daß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beschluß des Landtags gefaßt werde.

Nach weiterer Debatte, an welcher die Abgeordneten Leizmann, König, Meyer, Hausmann, Kulemann und Tappe sich betheiligten, wurde der Vorschlag des Vorsitzenden angenommen.

Derselbe forderte sodann wiederholt dazu auf, daß vor Beginn jeder Sitzung die Vorsitzenden der Commissionen zu einer Berathung zusammentreten mögten, damit mögliche Collisionen in deren Sitzungen vermieden und dieselben den Abgeordneten bekannt gemacht werden könnten, um deren Theilnahme daran zu erleichtern.

Es wurden sodann die Eingänge vom Schriftführer König bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung, die Bestätigung der Wahl des Landtags-Archivars betreffend, vom 26. d. M.;

2) ein Erlaß derselben von demselben Tage, die Zurückziehung und Abänderung des §. 27 der Proposition wegen Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes von 1838 betreffend;

3) eine Bitte der Ehefrau Klemann aus Wellentrup, vorläufige Freigebung ihres wegen politischer Vergehen inhaftirten Ehemannes betreffend, eingesandt am 27. d. M. an den Präsidenten des Landtags;

4) eine Petition der in einer Volksversammlung zu Hörstmar am 24. d. M. zusammengetretenen Volksvereine zu Lemgo, Hörstmar, Lieme, Brake, Heiden und Lage, verschiedene Gegenstände betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Leizmann;

5) ein Bitte des Ziegelmeisters Fr. Berke in Lage, Erlaß von Concessionsgeldern betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Echterling;

6) eine Petition von 397 Eingesessenen des Amtes Oerlinghausen, die Erhöhung der Salzpreise betreffend, mit Begleitschreiben übergeben durch den Abgeordneten Tenge;

7) ein selbstständiger Antrag des Abgeordneten Stuckmann, also lautend:

„Es ist bekannt, daß der vielfache und heiße Wunsch in manchen Gegenden unsers Landes ausgesprochen ist, es mögten den Einliegern und auch den kleineren Stättebesitzern Ländereien von den sogenannten Meiereien überlassen werden. Es sind deßhalb, so viel ich weiß, manche Petitionen seit dem vorigen Jahre bei Hochfürstlicher Regierung eingelaufen. Aber nur wenige Wünsche haben befriedigt werden können. Theils mußten die Supplicanten abgewiesen werden, weil die Pachtperioden noch nicht abgelaufen, weil die Pächter durch eine plötzliche Umgestaltung gar zu vielen Schaden gehabt hätten, theils konnten die Meiereien nicht, weil sie sonst die ihnen zugewiesenen Spanndienste nicht hätten beschäftigen können.

Soviel ich weiß sind unter Kurzem nur in einigen Gegenden unsers Landes Ländereien abgetreten, und namentlich von Johannettenthal. Dieß ist aber, so viel es auch gewünscht ist, nicht geschehen im Amte Varenholz, oder, wenn auch Kleinigkeiten, doch in zu geringem Maße.

Jetzt aber bietet sich die schönste Gelegenheit dar, indem hoffentlich die Hand- und Spanndienste fixirt werden und deßhalb die Länderei, welche früher durch die Dienste verarbeitet wurde, nunmehr abgetreten werden kann. Soviel ich bis jetzt weiß wünschen besonders die Bewohner von Stemmen, Erder und Varenholz von der Meierei zu Varenholz Länderei zu erhalten, und haben noch vor Kurzem besonders darum gebeten, daß der Landtag dahin streben möge, daß dieser ihr Wunsch erfüllt würde, und mich beauftragt, sie hierin zu vertreten, auch erklärt, daß sie, wenn es nöthig sei, eine besondere Petition beim Landtage einreichen wollten.

Ich

Ich kann dieses Gesuch um so freier vertreten, da ich das volle Bewußtsein habe, daß dessen Gewährung zum großen Segen für die ganze Umgegend gereichen würde, und der Landtag wird, wenn er es befördert, mit heißem Danke überschüttet werden.

In Erwägung der oben angeführten Gründe trage ich darauf an, daß der Landtag dieß befördern und dieser Antrag zugleich der Commission für den Schütz'schen Antrag zugewiesen werde.

Detmold den 28. Juni 1849.

Stuckmann,
Abgeordneter des 8ten Wahlbezirks."

8) Ein selbstständiger Antrag des Abgeordneten Echterling, also lautend:

„Unterzeichneter stellt an den Landtag folgenden Antrag:

Als bekanntlich zu Anfang des Jahres 1842 Lippe dem Zollverbande einverleibt wurde, fürchtete die Regierung, daß die auf der Grenze wohnenden, durch diesen Anschluß brodlos werdenden Schmuggler als Diebsgesindel in Banden hiesiges Land heimsuchen würden. Zum Schutze gegen diese vermeintliche Gefahr wurde daher, mit Zustimmung der damaligen Stände, das Institut der Gensdarmerie geschaffen. Da nun der Zweck, für welchen diese Schöpfung geschah, erreicht, indem die damals drohende Gefahr vorüber ist, und in Erwägung, daß der zur Zeit von den Gensdarmen zu leistende einfache Polizeidienst von den Polizeidienern, welche in außerordentlichen Fällen die neugeschaffene Bürgerwehr unterstützen wird, genügend verwaltet werden kann; in Erwägung, daß die Gensdarmerie dem Lande jährlich 4000 Rthl. kostet, diese Ausgabe aber für ein so wenig nutzendes und eigentlich ganz überflüssiges Institut zu machen nicht gerechtfertigt erscheint, um so mehr nicht, da die Ansprüche auf die Landcasse sich mehren werden — nur des Schulgeldes zu gedenken — in Hinsicht aller dieser Gründe beschließt der Landtag:

Fürstliche Regierung aufzufordern, die Gensdarmerie baldmöglichst aufzulösen.

Detmold den 28. Juni 1849.

J. B. Echterling."

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien.

Zu §. 1 beantragte der Abgeordnete Meyer wiederholt die Abstimmung über das als Antrag wieder aufgenommene Minoritätserachten. An der darüber eröffneten Debatte betheiligten sich außerdem die Abgeordneten Petri I., Petri II., König, Kulemann und Leizmann. Es wurden im Wesentlichen die früheren Gründe für und gegen erörtert, sodann bei der Abstimmung

das

das Minoritätserachten mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt und schließlich die einzelnen §§. und der ganze Entwurf unverändert per majora angenommen.

Hierauf wurde die dem provisorischen Landtagsausschusse nach dessen Bericht zu ertheilende Instruction nochmals verlesen und vom Berichterstatter, Abgeordneten Petri I., erläutert.

Der Abgeordnete Bornemeyer beantragte die Nummern 1 und 2 der Instruction ohne Debatte zu genehmigen, welcher Antrag angenommen wurde.

Nummer 3 der Instruction wurde vom Abgeordneten Tappe beanstandet, indem die dort erwähnten Rechte einem bloß provisorischen Ausschusse nicht übertragen werden könnten.

Abgeordneter v. Stietencron bemerkte dagegen, daß nach jener Bestimmung dem Ausschusse nicht, wie früher, Rechte, sondern nur Pflichten übertragen seien.

Der Abgeordnete Meyer hält die Bestimmung für überflüssig, da der Landtag versammelt sei und seine Rechte selbst wahrnehmen könne.

Der Abgeordnete Böhmer beantragt, die Bestimmung vorerst in die Instruction nicht aufzunehmen, sondern Beschluß darüber vorzubehalten.

Abgeordneter Hausmann ist für den Wegfall; die Bestimmung würde der Verfassung vorgreifen; auch könne der Ausschuß keine Rechte des Landtags im Fall einer Auflösung oder Vertagung vertreten, da diese Rechte noch nicht festgestellt seien.

Der Abgeordnete König hält die Bestimmung für unverfänglich, da der Ausschuß nur auf Grund von Landtagsbeschlüssen handeln könne.

Abgeordneter Bunte ist für den Wegfall; die Bestimmungen unter den Nummern 1 und 2 beträfen bloß etwas Materielles, bei Nummer 3 aber handle es sich um politische Rechte, diese könnten dem Ausschuß nicht übertragen werden; er beantrage dem Präsidium die Wahrnehmung derselben aufzugeben.

Der Abgeordnete Bornemeyer sprach gleichfalls für den Wegfall.

Abgeordneter Petri I. führte an, der Landtag, wenn er versammelt sei, werde seine Rechte selbst wahrnehmen; er sei aber nicht rechtlos, wie der Abgeordnete Hausmann meine, sondern habe wesentliche und bestimmte Rechte, und es dürfte wünschenswerth sein, in dem Ausschusse ein Organ zu besitzen, welches erforderlichenfalls den Landtag zur Fassung nöthiger Beschlüsse auffordere; die fragliche Bestimmung sei aber schon in voriger Sitzung vom Ausschuß nicht als dringlich bezeichnet, sondern die Verweisung an den Verfassungsausschuß anheimgegeben.

Der Wegfall der Bestimmung unter Nummer 3 wurde sodann bei der Abstimmung beschlossen.

Abgeordneter Petri I. beantragte nunmehr die Abstimmung rücksichtlich der Verweisung an den Verfassungsausschuß.

Der

Der Abgeordnete Hausmann erinnerte jedoch, daß dieser verspätete Antrag nicht mehr zur Abstimmung gelangen könne und besonders eingebracht werden müsse.

Die Abgeordneten v. Stietencron und Petri I. behaupteten dagegen, der Antrag sei bereits vor der Abstimmung, ja schon bei der Berichtserstattung gestellt.

Auch entgegnete der Abgeordnete König, daß die Erinnerung des Abgeordneten Hausmann nicht mehr zulässig sei, weil solche erst mitten in der Abstimmung vorgebracht worden; es könnten Viele zuerst für den Wegfall der Nummer 3 gestimmt haben, in der Meinung, daß sie dann für den zweiten Antrag würden stimmen können.

Nach Annahme des Schlusses der Debatte wurde jedoch die Abstimmung über den Petri'schen Antrag für nicht mehr zulässig erklärt.

Der Antrag des Abgeordneten Tappe, in die Instruction die neue Bestimmung aufzunehmen:

„der Ausschuß hat über seine Thätigkeit dem Landtage Bericht zu erstatten"

welchen der Vorsitzende für nicht mehr zulässig erachtete, wurde dadurch erledigt, daß der Abgeordnete Petri I. die Pflicht zur Berichterstattung für selbstverständlich erklärte, wie dieß bei jeder Commission der Fall sei.

Sodann erstattet namens der sogenannten Süllwold-Kiel'schen Commission der Abgeordnete Althof ausführlichen Bericht über das Gesuch von Süllwold und Genossen. Die Mehrheit der Commission, Althof und König, stellen den Antrag, die Versammlung wolle beschließen:

1) daß die durch den §. 2 des Publicationspatents vom 16. Aug. 1836 bisher untersagt gewesene Actenversendung in Criminalsachen wiederum freizugeben, und daß

2) die im §. 3 daselbst aufgeführten Ausnahmen von der Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel aufzuheben, Fürstliche Regierung auch zu ersuchen sei, die darnach bezüglich des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts etwa nöthigen Unterhandlungen unverzüglich zu eröffnen.

Der letztere Beschluß wird als ein bloßes Provisorium bis zu definitiver Neugestaltung des Gerichtswesens beantragt.

Ein Minderheitserachten (des Commissionsmitgliedes Petri II.) beantragt ad 1 eine andere Motivirung und den Beschluß:

1) Fürstliche Regierung zu ersuchen in Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 2. April 1848 den §. 2. des Patents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung wiederum aufheben und damit die Actenversendung unbedingt gestatten zu wollen;

2) auf das Gesuch um provisorische Aufhebung des §. 3 des Patents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung nicht eingehen zu wollen.

Herr

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte hierauf, daß der §. 2 des erwähnten Patents bereits durch eine auf ein Gesuch von Süllwold und Genossen abgegebene und Fürstlichen Criminalgerichte mitgetheilte Erklärung beseitigt sei; darin habe die Regierung diese Ansicht ausgesprochen mit Bezugnahme darauf, daß der Bundestagsbeschluß vom 15. Nov. 1835, welcher jene Ausnahmsverfügung enthalte, durch den Bundestagsbeschluß vom 2. April 1848 beseitigt sei.

Schon jetzt den §. 3 jenes Patents aufzuheben halte er nicht nur nicht für dringlich, sondern auch so kurze Zeit vor gänzlicher Neugestaltung des Gerichtswesens für bedenklich und unausführbar.

Der Abgeordnete Hausmann beantragte, die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissarius ad 1 zu acceptiren.

Abgeordneter Petri I. ist mit dem Antrage ad 1) einverstanden, aber gegen den zweiten Antrag der Majorität der Commission; die vorgeschlagene Aenderung könne nur nach vorgängiger Einigung mit den übrigen Staaten, welche mit Lippe das O. A. G. zu Wolfenbüttel besäßen, und nach Zustimmung dieses Gerichts selbst erfolgen; eine solche werde aber nicht zu Stande kommen, da einestheils in Braunschweig selbst die frühere Stellung jenes Gerichts in Frage stehe, anderntheils auch in unserm Lande unter Kurzem eine Aenderung getroffen werde, endlich auch nicht, weil jenes Gericht selbst nicht auf eine solche Erweiterung seines Geschäftskreises eingehen werde und z. B. schon frühere ähnliche Anträge Waldeck's abgelehnt habe.

Nachdem der Abgeordnete Meyer erinnert, daß ohne Annahme der Dringlichkeit auf die Berathung des gegenwärtigen Gegenstandes nicht eingegangen werden könne, wurde von der Versammlung die Fortsetzung der Debatte beschlossen.

Der Abgeordnete König führte an, die Majorität der Commission habe nicht verkannt, daß §. 3 nur im Wege der Verhandlung aufgehoben werden könne, deßhalb habe sie aber auch beantragt, Fürstliche Regierung um Eröffnung derselben zu ersuchen; der vorgeschlagene erste Beschluß werde nicht allgemein den vorhandenen Uebelständen abhelfen, denn der Arme werde die Kosten der Actenverschickung nicht tragen können, es werde ihm also immer eine eigentliche zweite Instanz fast ganz, die dritte aber durchaus entzogen; es müsse also, um für genügenden Rechtsschutz zu sorgen, auch der zweite Antrag angenommen werden, da das O. A. G. für Arme die Justiz unentgeldlich verwalte.

Abgeordneter Hausmann fand auch nichts Bedenkliches bei sofortiger Annahme des zweiten Antrags der Mehrheit; man solle nur das O. A. G. selbst über die Annahme der bisher von seiner Competenz ausgenommenen Sachen entscheiden lassen; er erwarte sicher im Interesse des Rechts die Annahme.

Abge-

Abgeordneter Petri I. fügte den früheren Gründen gegen den Antrag noch hinzu, daß bereits öfter schon über die geringen Arbeitskräfte des O. A. G. von diesem Beschwerde geführt, namentlich daß dasselbe aus unserm Lande mit Arbeiten überhäuft sei; auch müsse er sich gegen jedes Herausreißen einzelner Fragen erklären und könne nur eine Justizreform im Ganzen anrathen.

Abgeordneter Petri II. fügte zu den Motiven seines Minderheitserachtens noch hinzu, daß es jedenfalls nicht loyal sei, sofort eine Aufhebung des §. 3 ohne vorherige Verhandlung mit Braunschweig und dem O. A. G. zu Wolfenbüttel zu beschließen, wie dies der Antrag der Majorität ausdrücklich vorschlage, namentlich aber nicht bloß bei Gelegenheit des Berichts über einzelne Petitionen und in Rücksicht auf solche.

Der Abgeordnete König entgegnete, es sei keineswegs wahrscheinlich gemacht, daß die einzuleitenden Unterhandlungen resultatlos bleiben würden; vollkommener Rechtsschutz sei eine Frage, die den Staat selbst berühre, und eine allgemeine Auffassung derselben könne wol durch einzelne Petitionen angeregt werden.

Nachdem hierauf der Abgeordnete Petri I. die Verweisung des zweiten Antrags an die Commission für Justizreform beantragt hatte, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

In einem ausführlichen Resumé suchte sodann der Berichterstatter, Abgeordneter Althof, nachzuweisen, daß die beantragten Verhandlungen, da die Maßregel nur eine provisorische auf kurze Zeit sei, nicht erfolglos sein und namentlich im O. A. G. selbst kein Hinderniß finden würden; ein gesicherter Rechtszustand sei erstes Bedürfniß eines jeden freien gesitteten Volks, dazu gehöre aber volles rechtliches Gehör, ein voller und genügender Instanzenzug und Richter zu denen der Angeschuldigte in jeder Lage des Processes volles Zutrauen haben könne. Ein voller Instanzenzug sei aber für alle Vergehen nicht da, denn als eine volle Instanz könne das Plenum nicht angesehen werden, gegen dessen Bildung schon früher der verstorbene Criminalgerichtsrath Sterzenbach und er, Redner, sich erklärt haben, denn es hätten darin die früheren 4 Richter wieder Sitz und das Directorium wechsle nicht. Diese Einrichtung müsse aber nothwendig auch auf das Vertrauen der Angeschuldigten zu ihren Richtern von üblem Einfluß sein. Eine dritte Instanz fehle in vielen Sachen ganz, was bei der Mangelhaftigkeit der zweiten Instanz zu bedenklich sei, namentlich so lange noch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fehle. Er sei daher aus Gründen des Rechts und der Humanität auch für den zweiten Antrag.

Der Abgeordnete Petri I. hielt den ersten Antrag durch die Erklärung des Regierungscommissarius für erledigt, wogegen sich aber Petri II. erklärte, da einestheils auch das Publicum davon in Kenntniß gesetzt werden müsse

müsse und anderntheils ein förmliches Gesetz, wie der §. 2. des Patents sey, nur durch ein andres Gesetz, und nicht durch eine Instruction an das betr. Gericht aufgehoben werden könne.

Es wurde sodann auf Antrag von 5 Mitgliedern namentlich abgestimmt und die Anträge der Mehrheit der Commission angenommen.

Für den ersten Mehrheitsantrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Böhmer, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand;
dagegen mit Nein die Abgeordneten:
v. Stietencron, Petri II., Petri I. —
also 20 Stimmen dafür, 3 dagegen.

Für den zweiten Majoritätsantrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Klocke, Hagemann, Schütz, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand;
dagegen mit Nein die Abgeordneten:
Schierenberg, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Petri I. —
also 17 Stimmen dafür, 5 dagegen.

Der Abgeordnete Stuckmann war beim 2ten Namensaufruf nicht anwesend.

Nach dieser Abstimmung fielen die Minoritätsanträge weg.

Als Tagesordnung für die nächste Sitzung, morgen 12 Uhr Mittags, wurde sodann festgesetzt:

1) Berathung des Echterlingschen Antrags, die Aufhebung der Gensdarmerie betreffend;

2) Wahl eines Abgeordneten in die Commission für die erste Proposition, an die Stelle des Herrn v. Reden.

Der selbstständige Antrag des Abgeordneten Stuckmann wurde dem Schlußantrage gemäß sofort der für den Schütz'schen Antrag niedergesetzten Commission überwiesen.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 13.

Landtags-Verhandlungen
des
Fürstenthums Lippe.

16.

Geschehen Detmold am Landtage den 29sten Juni 1849, Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Abgeordneten Hörentrup, sowie aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung wurde zunächst vom Vorsitzenden der Erlaß Fürstlicher Regierung vom 26. d. M. die Zurückziehung und Abänderung des §. 27 des Verordnungs-Entwurfs, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 betreffend, an die zur Prüfung des letzteren ernannte Commission zur kurzen Hand ohne Widerspruch verwiesen, sodann aber vom Schriftführer Petri II. die Eingänge bekannt gemacht, wie folgt:

1) eine Vorstellung und Bitte des Volksvereins im Schuldistricte Helpup, die Tagegelder der Abgeordneten betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Schütz.

2) eine Vorstellung und Bitte des H. Schuckenböhmer zu Augustdorf und des Bürgers Eichmann zu Schwalenberg, Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publications-Patents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung betr., eingesandt an den Präsidenten des Landtags.

3) eine Petition des Volksvereins zu Schönemark, das Jagdgesetz betr., übergeben durch den Abgeordneten Althof und zur kurzen Hand an die Commission für jenes Gesetz verwiesen.

4) eine Vorstellung der Gemeinden im 4ten Wahlbezirk, Aufhebung der Wrasemeistereien betr.,

5) ein Gesuch der Vorsteher im 4ten Wahlbezirk, Aufhebung des Handwerksgeldes betr.,

6) eine Vorstellung und Bitte der Einwohner zu Rischenau, Elbrinxen ꝛc., Chausseegelderhebung vor Rischenau betr.,

7) eine Vorstellung und Bitte der Einwohner des 4ten Wahlbezirks, Verlegung der Chaussee von Rischenau über Paenbruch betr.,

8) eine Vorstellung und Bitte der Gemeindevorsteher aus Rischenau, Niese und Hummersen, Vereinzelung der Domainen, insbesondere die Meierei Falkenhagen betr.,

9) eine Bitte der Vorsteher im 4ten Wahlbezirke, Aufhebung des von den Einliegern an die Rentcammer zu zahlenden Hudeschatzes betr.,

10)

10) eine Vorstellung und Bitte der Einlieger und Neuwohner zu Niese und Sabbenhausen, Ausweisungen vom Falkenhager Forste betr.,

11) eine Darstellung der Rechte des Volks im 4ten Wahlbezirke am herrschaftlichen Walde, nämlich dem Schwalenberger und Falkenhager Forste.

Die Eingaben unter № 4 bis 11 sind durch den Abgeordneten Meyer übergeben.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Debatte über den Echterlingschen Antrag auf Aufhebung des Instituts der Gensdarmerie.

Der Antragsteller selbst bemerkte, da das Institut vielleicht nicht genügend bekannt sei, die bedeutende Ausgabe, welche dasselbe veranlasse, aber eine genaue Prüfung des Antrags wünschenswerth mache, so stelle er den Zusatzantrag,

seinen Antrag an die Finanz-Commission zur Prüfung und Berichterstattung zu verweisen.

Der Abgeordnete Klocke beantragte,

für jetzt über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Die Abgeordneten Meyer und v. Stietencron waren, damit jede, durch den Antrag etwa hervorgerufene falsche Auffassung alsbald widerlegt werde, für sofortige Erledigung des Antrags. Der Abgeordnete Hausmann bemerkte, der Antrag scheine ihm ein in die Verwaltung eingreifender zu sein, und ersuchte den Antragsteller, denselben zurückzuziehen.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte für den Fall, daß über den Antrag selbst debattirt und abgestimmt werden solle, daß er sich eine Darlegung der Wirksamkeit und Wichtigkeit des Instituts, woraus hervorgehen werde, daß es kein nutzloses sei, vorbehalte.

Der Abgeordnete Petri I. war für Uebergang zu der vom Abgeordneten Klocke beantragten Tagesordnung, welcher Antrag denn auch mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen wurde, so daß der Antrag auf Verweisung an die Finanzcommission wegfiel.

Bei der sodann vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes der Finanzcommission an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten v. Reden wurde der Abgeordnete v. Stietencron mit 12 Stimmen gewählt.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf morgen, Mittags 12 Uhr, und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Petitions-Commission über die eingegangenen Petitionen;

2) Bericht der Commission für das Jagdgesetz;

3) Bericht der Commission für den Hagemannschen Antrag auf Aufhebung der Marktabgaben; eventuell Berathung des Gegenstandes.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 14.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

17.

Geschehen Detmold am Landtage den 30sten Juni 1849.
Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Abgeordneten Hörentrup, und aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath v. Meien, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde genehmigt und sodann vom Schriftführer Petri II. die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 26. d. M., die Mittheilung folgender weiterer Propositionen betreffend:

a) Proposition, die Aufhebung des §. 3 der Gesindeordnung von 1795 betreffend, 17te;

b) Proposition eines Gesetzes, die Ausübung der Militairpflicht betreffend, nebst der Instruction zur Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen, 18te;

c) Proposition eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken, 19te;

d) Proposition eines Gesetzes, das Colonatrecht betreffend, 20ste;

2) eine Petition der Neuwohner der Bauerschaft Erdbruch, die Handdienste betr., eingesandt an den Präsidenten des Landtags.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen und erstattete zunächst der Abgeordnete Hausmann namens der Commission für das Jagdgesetz den Bericht

Anlage 5,

dessen Druck von der Versammlung beschlossen wurde.

Sodann berichtete der Abgeordnete Hildebrand namens der Commission für den Hagemannschen Antrag auf Aufhebung der Marktabgaben. Die Commission hat dafürgehalten, daß erst nach Erledigung der Frage wegen

Tren-

Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte auf diesen Gegenstand zurückzukommen und dann auch in besondere Berücksichtigung zu ziehen sei, in welchem Maße diejenigen Städte auf eine Entschädigung Anspruch machen dürften, welche das Recht der Marktaccise unter lästigem Titel erworben haben. Die Commission beantragt, der Landtag wolle mit diesem Vorbehalte über den vorliegenden Antrag zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Herr Regierungsrath Heldman nahm zunächst das Wort und gab zur Ergänzung des Thatsächlichen eine Uebersicht über diejenigen Einnahmen, welche im Durchschnitt Fürstliche Rentcammer von den Märkten auf dem platten Lande gehabt habe, im verflossenen Jahre 154 Rthl. 14 Sgr. 10 Pf.; dieser Ertrag sei zwar unbedeutend, aber in den einzelnen Städten, welche das Recht, Marktaccisen zu erheben, meistens oneros erworben hätten, sei er viel bedeutender, und werde diese Einnahme ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden können.

Der Abgeordnete Petri I. hielt zwar den Commissionsantrag für angemessen, da durch ein Eingehen auf die Sache selbst der Finanzreform vorgegriffen werden würde, beantragte jedoch den Antrag selbst und den Bericht der Commission zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung der Commission für den Gesetzentwurf, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, zu überweisen, zumal da die bei der Frage in Betracht kommenden einzelnen Verhältnisse weder vom Antragsteller noch in der Debatte klar dargelegt worden, auch sei der Landtag nicht befugt, dergleichen Abgaben ohne Weiteres aufzuheben.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Hildebrand, beantragte vorbehältlich des Antrags der Commission die Verweisung an die zur Prüfung des Hagemannschen Antrags ernannte Commission, damit diese den Gegenstand seinerzeit wieder aufnehme.

Der Abgeordnete Schierenberg erklärte sich für den Antrag des Abgeordneten Petri I.; nach diesem werden die Frage wegen Entschädigung der Cammer bald entschieden und dann auch rücksichtlich der Städte und des Fürsten von Schaumburg-Lippe wegen des Markts zu Willbaßen die geeigneten Schritte eingeleitet werden können.

Der Abgeordnete Hausmann hielt zwar die Aufhebung der Marktabgaben für zeitgemäß; außer denselben seien aber auch noch viele andere nicht mehr zeitgemäße Abgaben aufzuheben, aber es könne dieß nicht eher geschehen, als bis nach erfolgter Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zur Reform der Abgabenverhältnisse des Landes im Ganzen geschritten werde; wenn nun auch nicht bezweifelt werden könne, daß der Landtag vollkommen

kommen befugt sei, bestehende Abgaben aufzuheben oder neue einzuführen, so halte er doch im vorliegenden Falle den Hildebrandschen Antrag für angemessen, namentlich damit die Commission bestehen bleibe und ähnliche Gegenstände, mit Vermeidung einer neuen Wahl, ihr zugewiesen werden könnten.

Der Abgeordnete Meyer beantragte, rücksichtlich der Marktaccise und der Viehabgaben den Hagemannschen Antrag sofort anzunehmen; er halte diese Abgaben für den freien Verkehr durchaus nachtheilig und finde darin eine Beeinträchtigung der grundrechtlichen Gleichberechtigung aller Staatsbürger; rücksichtlich der Standgelder sei eine Ausnahme zulässig, da diese nur eine Entschädigung für gehabte Auslagen u. s. w. darstellten.

Der Abgeordnete Böhmer erklärte, die Commission habe sich nicht im Allgemeinen, sondern nur gegen sofortige Aufhebung der Marktabgaben ausgesprochen; durch dieselben würden aber die Grundrechte des deutschen Volks nicht verletzt, da diese der Erhebung solcher Communalabgaben nicht entgegenständen.

Der Abgeordnete Hagemann begründete seinen Antrag weiter dadurch, daß er anführte, die in Rede stehenden Abgaben seien nicht nur den Grundsätzen des Zollvereins zuwider und deßhalb auch in den meisten Nachbarländern bereits aufgehoben, sie paßten auch nicht mehr in die Neuzeit, welche freien Verkehr im Innlande fordere.

Diesen Gründen schloß sich der Abgeordnete Tappe an, auch er halte die fraglichen Abgaben für solche, deren Aufhebung die Nationalversammlung grundsätzlich bereits ausgesprochen habe; deren Ertrag sei nun, wie aus der Eröffnung des Herrn Regierungscommissarius hervorgehe, vom platten Lande sehr gering, die dadurch herbeigeführten Nachtheile und die Hemmung des Verkehrs seien aber ungleich bedeutender, er sei daher für die Aufhebung, und möge man rücksichtlich der Städte die etwa nöthigen Verhandlungen einleiten.

Der Abgeordnete Leizmann sprach sich für den Antrag der Commission aus; gegen die Erhebung der Standgelder sei überhaupt nichts einzuwenden, es sei dieß lediglich eine Gemeindeangelegenheit; unzeitgemäß seien aber die Accise und die Viehabgaben, und könne man hoffen, daß die Gemeinden dem Zeitgeiste nachgeben und sie abschaffen würden, es sei dieß aber keine so dringende Sache und habe namentlich der vorgeschlagene Weg mancherlei Bedenken gegen sich.

Es wurde hierauf der beantragte Schluß der Debatte angenommen und nach einem Resumé des Berichterstatters, Abgeordneten Hildebrand, vom Vorsitzenden die Reihefolge der Fragstellung dahin bestimmt, daß

1) der Antrag der Commission — Uebergang zur motivirten Tagesordnung —

2) der

2) der Antrag des Abgeordneten Petri I. — Verweisung an die sogenannte Finanzcommission —
3) der Antrag des Abgeordneten Hildebrand — Verweisung an die für den Antrag selbst ernannte Commission —
4) der Hagemannsche Antrag selbst —
5) der Antrag des Abgeordneten Meyer — Aufhebung der Marktaccise und Viehabgaben —

zur Abstimmung gelangen sollen.

Der Abgeordnete Hildebrand bestritt die Zulässigkeit der zweiten Frage, da sich der Landtag bereits in der Sitzung vom 23. d. M. dagegen ausgesprochen habe.

Der Vorsitzende hielt sie jedoch im jetzigen Stadium der Verhandlung wieder für zulässig, für welche Ansicht der Landtag sich durch Abstimmung entschied.

Der Abgeordnete Meyer beantragte für sämmtliche Anträge die namentliche Abstimmung, welche jedoch nur rücksichtlich des von ihm selbst gestellten Antrags unterstützt wurde.

Es wurde sodann der Antrag ad 1 mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen; die Anträge ad 2 und 3 wurden per majora abgelehnt; die Anträge ad 4 und 5 fielen hiernach weg.

Auf den namens der Petitions-Commission erstatteten Bericht des Abgeordneten Althof wurden sodann die Petitionen der Wegaufseher des Landes, Verbesserung ihrer Lage betr., der Eingesessenen des Amtes Oerlinghausen, die Salzpreise betr., und des Ziegelmeisters Berke, Erlaß von Concessionsgeldern betr., an die sogenannte Finanzcommission — ferner die Petition der Ehefrau Klemann, vorläufige Entlassung ihres Ehemanns aus der Haft betr., und die Petition der Volksversammlung zu Hörstmar, letztere zunächst, an die Amnestiecommission verwiesen.

Die Petition von Schuckenböhmer und Eichmann wurde für erledigt erachtet durch den Beschluß vom 28. d. M., die Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publicationspatents vom 16. Aug. 1836 betreffend.

Die nächste Sitzung wurde auf den 2. Juli, Morgens 10 Uhr, anberaumt und die Berathung des Jagdgesetzes auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

Anlage 5.

Bericht

über

den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd,

erstattet von dem zur Begutachtung jenes Entwurfes erwählten aus den Abgeordneten

1) Böhmer,
2) König,
3) Klocke,
4) Leizmann und
5) Hausmann

bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender König. Berichterstatter Hausmann.

Nach Ansicht des niedergesetzten Ausschusses besteht die eigentliche Aufgabe des in Frage stehenden Gesetzes darin, Maßregeln zu treffen, welche verhindern, daß das nach §. 37 der deutschen Grundrechte den Eigenthümern zurückgegebene Jagdrecht auf eignem Grund und Boden sich nicht in eine Quelle von Mishelligkeiten und Nachtheilen verwandele, die am Ende die Vortheile jener Errungenschaft aufwiegen und so den Zweck des Gesetzgebers vereiteln würden.

Es folgt hieraus, daß die Ausübung des Jagdrechts, welche zu ordnen den Gesetzgebungen der Einzelstaaten zufolge der eben angeführten Bestimmungen vorbehalten ist, nur solchen Beschränkungen unterworfen werden darf,

darf, die zur Abwendung von Gefahren, Unglücksfällen, Eingriffen in das Eigenthum Anderer, Streitigkeiten ꝛc. erforderlich scheinen und sich in dieser Beziehung rechtfertigen lassen.

Da nun aber eine jede solche Einschränkung immer nur auf Kosten der Freiheit geschehen kann, und stets gegen die völlig unbedingte und willkührliche Ausübung des Jagdrechtes verstoßen wird, so leuchtet es ein, wie schwierig es ist, gerade das Richtige, das Zweckmäßige zu treffen, und wie wenig Aussicht, wenn irgend, so besonders bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden ist, nach allen Seiten hin zufrieden zu stellen. Der Entwurf Fürstlicher Regierung ist, wie die vorgenommene Prüfung ergeben hat, und auch die angehängte Begründung besagt, gleichfalls aus dem vorangestellten Gesichtspunkte ausgegangen, und in seinen Hauptzügen von dem Ausschusse für durchaus zweckmäßig und angemessen befunden.

Die in Ansehung der Ausübung des Jagdrechts getroffenen Beschränkungen beziehen sich lediglich auf den Gebrauch der Schußwaffe, während alle andere Arten und Weisen, des Wildes habhaft zu werden, einem jeden Eigenthümer ungeschmälert verbleiben.

Durch jene Beschränkungen wird der Gebrauch der Schußwaffe hauptsächlich von vier Bedingungen abhängig gemacht, nämlich

1) einem zusammenhängenden Flächenraume von 300 Scheffelsaat,
2) einem Alter von 18 Jahren,
3) der Einlösung eines Jagdscheines gegen eine an die betreffende Gemeinde-Casse zu zahlende Gebühr von 1 Rthl.,
4) dem Einhalten des für die Eröffnung und den Schluß der Jagd auf gewisse Wildarten bestimmten Zeitraumes.

Von diesen Punkten, welche sämmtlich durch die dem Entwurfe beigefügte Begründung ihre Rechtfertigung erhalten, dürfte der 2te und 4te wenig Anfechtung erleiden; größern Widerspruch und mehr Unzufriedenheit wird voraussichtlich der 1ste und 3te Punkt hervorbringen, weshalb ein näheres Eingehen auf dieselben an der Stelle seyn dürfte.

Für diejenigen, welche mit dem Jagdwesen einigermaßen vertraut sind, ist es eine bekannte That- und Erfahrungssache, daß zur Ausübung der Jagd mit dem Schießgewehre ein beträchtlich großer Flächenraum erforderlich ist, weil auf einem kleinen Raume das Wild nicht verfolgt werden kann. Bei der Zersplitterung des Grundbesitzes in den meisten Dorfschaften, vorzugsweise aber in den Feldmarken der Städte, wo nicht selten ein Morgen um den anderen in verschiedenen Händen ist, würde der auf seinem Grundstücke jagende Eigenthümer sehr oft erst nach dem aufgehenden Wilde einen Schuß anbringen können, wenn es sich bereits auf dem Felde des Nachbarn

barn befände. Er würde sich dadurch schon einen Eingriff in das Recht jenes erlaubt haben, noch mehr aber, wenn er, was bei der Schwäche der menschlichen Natur im Allgemeinen und eines Jägers insbesondere nicht gerade undenkbar wäre, sich auch beigehen ließe, das etwa erlegte, auf das Grundstück des Nachbars niedergefallene Wild sich anzueignen, also dem Nachbar zu entwenden.

Hätte er aber nicht getroffen, so würde seine Jagd beendigt seyn, weil er das auf fremden Feldern wieder einfallende Wild nicht weiter verfolgen dürfte.

Bei so bewandten Umständen würden also die kleinern Eigenthümer die Jagd mit einigem Erfolge entweder gar nicht betreiben können, oder sich fortwährender Excesse gegen die benachbarten Grundbesitzer schuldig machen müssen.

Wie leicht dies zu Feindschaft, thätigen Streitigkeiten, Processen, gerichtlichen Untersuchungen u. s. w. Anlaß geben kann, bedarf eben so wenig einer Erwähnung, als daß bei einer solchen Einrichtung im Allgemeinen die Nachtheile den Nutzen und das Vergnügen bei weiten übertreffen würden.

Bei dem gleichzeitigen Jagen vieler Eigenthümer auf parcellirten Grundstücken ist außerdem die Gefahr eines Unglücks viel größer, als auf ausgedehnten Revieren.

Die Natur der Sache fordert also schon die kleinern Grundeigenthümer auf, sich zu größeren Bezirken zusammenzulegen, und würde dies auch ihrem eigenen Antriebe überlassen werden können, falls sich mit Zuversicht ein besonnenes Nachdenken über diesen Gegenstand und das Zustandekommen einer freiwilligen Vereinigung erwarten ließe. Da letzteres aber bei den vielen sich entgegenstehenden Interessen doch noch immer ungewiß und zweifelhaft ist, es dem Staate aber jedenfalls sehr zum Vorwurfe gereichen würde, wenn Unglücksfälle oder Nachtheile entständen, welche er durch Erlassung angemessener Vorschriften hätte verhindern können, so erscheint die Bestimmung hinsichtlich der 300 Scheffelsaat um so gerechtfertigter, da jene Größe, wie der Entwurf besagt, auf dem Gutachten von Sachverständigen beruht.

In Betreff des dritten Punkts muß vor allen Dingen darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Seltenheit des Wildes der Ertrag der Jagd mit dem Aufwande von Zeit, Kräften und Kosten Behufs Anschaffung von Jagdgeräthschaften in gar keinem Verhältnisse steht, daher nur lediglich als ein Vergnügen und zwar als ein theures Vergnügen betrachtet werden kann, welches sich nur die Wohlhabenden zu erlauben im Stande seyn werden.

Damit

Damit nun aber auch denjenigen, welche ihrer Verhältnisse wegen sich nicht bei der Jagd betheiligen können, etwas zu Gute kommt, dürfte eine Abgabe an die Gemeindecasse für Lösung eines Jagdscheines nicht unbillig seyn.

Für die Besitzer von 300 Scheffelsaat Landes oder darüber ist jene Abgabe von 1 Rthl. nicht zu hoch.

Legen sich mehrere kleinere Grundbesitzer zusammen, so bedürfen sie nur eines Jagdscheins, indem sie durch eine Person die Jagd ausüben lassen, der sie sich als Begleiter anschließen können.

Die Lösung eines Jagdscheins im Allgemeinen, abgesehen von der zu erlegenden Gebühr, erscheint unerläßlich, wenn überhaupt irgend eine Regelung oder Beaufsichtigung Seitens der Polizeibehörde Statt finden soll.

Bei verschiedenen Paragraphen des Entwurfs, wo entweder eine Abweichung von dem Eingangs aufgestellten Gesichtspunkte oder eine Unvollständigkeit entdeckt wurde, hat sich der Ausschuß die nachstehenden Abänderungen und Zusätze in Vorschlag zu bringen erlaubt:

Zu §. 6.

Statt der beiden letzten Absätze wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Desgleichen ist dem Grundeigenthümer das Schießen von Raubthieren, „schädlichen Vögeln, so wie auch jeglicher Art des Wildes innerhalb seines „Hofraumes, umzäunter Gärten, mit einer Mauer umgebener Grundstücke, „oder wirklicher Wildparks, unter den in §. 9 und 10 enthaltenen Beschrän„kungen jederzeit gestattet; auf offenen Feldern ist das Schießen von Raub„thieren und schädlichen Vögeln ohne Erledigung der in §. 8 enthaltenen „Auflagen nur in der Zeit erlaubt, wo die Jagd auf Hasen und Hühner „geschlossen ist."

Es würde eine Härte enthalten, wenn man dem Eigenthümer nicht einmal gestattete, schädliche Vögel ꝛc. von seinen Früchten durch Schießen zu vertreiben. Dieser Fall wird aber nur vorkommen, so lange das Getraide auf dem Halme steht.

Nach geschehener Abärntung würde jene Erlaubniß nur dazu dienen, Uebertretungen der §§. 7 und 8 herbeizuführen. Es dürfen aber in einem Gesetze keine Bestimmungen vorkommen, welche sich einander illusorisch machen.

Zu §. 7.

An die Stelle der beiden ersten Sätze dürfte die nachstehende Bestimmung treten:

„Im Uebrigen ist zur Ausübung der Jagd mit Schießgewehren ein zu„sammenhängender Flächenraum von wenigstens 300 Scheffelsaat erforderlich.

„Die-

„Diejenigen Grundbesitzer, welche eine solche Fläche nicht besitzen, kön„nen die Befugniß zu jener Ausübung nur dadurch erlangen, daß sie sich „durch Zusammenlegung ihrer Grundstücke einen Bezirk von jener Größe „bilden, und entweder durch einen Dritten oder einen aus ihrer Mitte ver„walten lassen.

„Ausnahmsweise ist jedoch denjenigen Grundeigenthümern, welche soge„nannte Zuschläge, d. h. so vom Walde eingeschlossene Grundstücke besitzen, „daß sie sich mit andern Nachbarn zusammen zu legen nicht im Stande sind, „die Ausübung der Jagd auch bei geringerm Flächenraum für den Fall ge„stattet, daß der Eigenthümer des Waldes, oder der sonstige Nachbar so„wohl die Zusammenlegung Behufs Bildung der vorschriftsmäßigen Fläche, „als auch den Ersatz des Schadens durch Wild bei einer etwaigen Anpach„tung verweigert."

Ist die zur Ausübung der Jagd als erforderlich angenommene Fläche von 300 Scheffelsaat vorhanden, so liegt kein weiterer Grund vor, die verschiedenen Interessenten zur Verpachtung zu nöthigen, dieselben können die Ausübung dann einem Einzigen ein für alle Mal übertragen oder abwechselnd übernehmen.

Um zu vermeiden, daß nicht gleichzeitig auf jenem immerhin noch sehr beschränkt zu nennenden Raume verschiedene Jagdparthien sich bilden, dürfte es angemessen seyn, daß eine Person, welche den Jagdschein bei sich zu führen hat, als eigentlicher Verwalter dasteht, dem die übrigen als Begleiter sich anschließen können. Dem Eigenthümer darf niemals die Möglichkeit genommen werden, seine Feldfrüchte gegen den Schaden des Wildes zu schützen, und erscheint die Ausnahme der in den beiden ersten Absätzen enthaltenen Beschränkung bei den vom Walde eingeschlossenen Grundbesitzern durchaus gerechtfertigt und zulässig.

Bei dem 3ten Satz dürfte als Schluß ein für alle Mal der 1ste Februar festgesetzt werden, und daher hinter den Worten: „der Schluß derselben" eingeschalten werden:

„welcher auf den 1sten Februar ein für alle mal festgesetzt wird."

Zu §. 8.

Dürfte bei dem 2ten Absatze hinzuzusetzen seyn:

„der Schein kann Behufs der Stellvertretung einem jeden Drit„ten unter den im §. 9 enthaltenen Beschränkungen behändigt „werden."

Zu §. 9.

Ad 2 wird eine Abänderung dahin gewünscht:

„diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung

„ent-

„entehrenden Verbrechens Zwangarbeit, oder schwere Strafe, so „wie diejenigen, welche wegen gewaltsamer Widersetzung gegen „die Obrigkeit Gewaltthätigkeit oder Körperverletzung mindestens „die Strafe des Werkhauses erlitten haben."

Ad 3 dürfte die Entziehung auf 5 Jahre zu beschränken seyn und hinter dem Worte „sind" der Zusatz folgen:

„für die Dauer von 5 Jahren."

Zu §. 13.

Ist das Strafmaaß zu allgemein gehalten.

Um dem Richter keine gar zu große Willkühr zu lassen, welche ihm selbst nur Verlegenheit bereiten würde, wird nachstehender Zusatz empfohlen:

„Für die Größe der Strafe in einzelnen Fällen sind folgende „Bestimmungen maßgebend. Es zahlt:

a) „wer ohne Jagdschein die Jagd außerhalb der im §. 6 bezeichneten Räume ausübt 2 Rthl. Strafe,

b) „wer auf fremdem Grund und Boden außer den öffentlichen oder „zuständigen Privatwegen mit einem Schießgewehre betroffen wird „3 Rthl.,

c) „wer ein Stück niedern Wildprets entfremdet 5 Rthl., „ein Stück hohen Wildprets den 4fachen Betrag des Werthes, „jedoch mindestens 15 Rthl., falls auch der Werth noch einen „geringern Satz ergeben sollte.

„Der Schadenersatz bleibt außerdem vorbehalten.

d) „wer außer dem in §. 7 vorgeschriebenen Zeitraume die Jagd „auszuüben sich erlaubt 5 Rthl.

„In andern Contraventions-Fällen ist das Strafmaaß von dem richterlichen Ermessen abhängig."

Schließlich wird, was die Beachtung der Jagdvorschriften betrifft, wovon der Entwurf Nichts enthält, die Annahme des hier eingeschobenen 14ten Paragraphen empfohlen.

§. 14.

Die Forstbeamten, Flurschützen, Gensd'armen und Polizeidiener sind verpflichtet, auf die Befolgung der Jagdvorschriften zu achten, und erstreckt sich die ihren Anzeigen im Allgemeinen beigelegte Glaubwürdigkeit auch auf die Jagdvergehen.

Die Bestimmung über den Druck des Berichtes giebt der Ausschuß dem Beschlusse der Versammlung anheim.

Detmold den 30. Juni 1849.

F. Hausmann. Böhmer. C. König.
F. A. Klocke. Leizmann.

№ 15.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

18.

Geschehen Detmold am Landtage den 2ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abgeordneten König; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung erinnerte der Abgeordnete Meyer, es sei in demselben nicht aufgenommen, daß er die Behauptung des Abgeordneten Böhmer, die Erhebung der Marktabgaben sei eine reine Communalangelegenheit und würden dadurch die Grundrechte nicht verletzt, damit widerlegt habe, daß die fragliche Abgabe nicht bloß von den Mitgliedern der Communen, sondern vorzugsweise von Nichtmitgliedern derselben gehoben, also als eine diesen auferlegte Steuer anzusehen sein würden.

Der Abgeordnete Hildebrand erinnerte, daß er den Antrag ad 3 rücksichtlich der Marktabgaben nicht gestellt habe, und fand sich, daß derselbe vom Abgeordneten Hausmann gestellt war.

Der Abgeordnete Althof erinnerte, daß bei der Eingabe von Schuckenböhmer und Eichmann nicht erwähnt worden, daß diesen Nachricht von dem betreffenden Beschlusse des Landtags ertheilt werden solle.

Diese Reclamationen wurden für begründet erachtet.

Sodann wurden vom Schriftführer Petri II. die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition des Volksvereins zu Langenholzhausen, die Gemeindeordnung betr., übergeben von dem Abgeordneten Meyer;

2) eine Petition von 17 Einliegern zu Bavenhausen, Ueberlassung von Land von der Meierei Breda betr., übergeben von dem Abgeordneten Meyer;

3) eine Petition des Volksvereins zu Langenholzhausen, die Steuergesetzgebung betr., übergeben von demselben Abgeordneten;

4) eine Petition des Detmolder Volksvereins, Amnestie betr.,

5) eine

5) eine Petition desselben, die Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen betr., beide eingesandt an den Präsidenten des Landtags;

6) eine Petition der Dorfschaft Hagen, das Jagdgesetz betr., übergeben vom Abgeordneten Leizmann;

7) eine Petition der Vogtei Falkenberg, denselben Gegenstand betreffend, übergeben vom Präsidenten v. Cölln.

Die beiden letzteren wurden, wie auch die Petition des Volksvereins zu Schönemark vom 29. v. M. verlesen.

8) ein Antrag des Abgeordneten Tenge zu §. 6 et seqq. des Jagdgesetzentwurfs, also lautend:

Statt der Bestimmungen der §§. 6. 7. 8 und 9 beantrage ich die folgende einfachere und sachgemäßer erscheinende Fassung:

Das Tragen der Waffen im Freien zur Ausübung der Jagd auf Hasen und Hühner ist nur gestattet:

a) dem Eigenthümer, welcher mindestens 400 Scheffel Grundes im Zusammenhange besitzt, oder dem von ihm hierzu Concessionirten und dessen Begleitern;

b) demjenigen, welcher auf einer ähnlichen oder größeren zusammenhängenden Grundfläche das Recht zur Ausübung der Jagd zeitweise erworben hat;

c) in beiden Fällen aber auch nur Personen, welche das 18te Jahr erreicht, nicht Zuchthausstrafe erlitten, nicht 3 Mal wegen eines Jagddiebstahls bestraft worden sind; überdieß nach erfolgter Legitimation vor der betreffenden Verwaltungsbehörde einen auf ein Jahr berechneten Waffenschein gegen 1 Rthl. zu Gunsten der betreffenden Gemeinde-Casse gelöset haben."

Hiernächst wurde zur Tagesordnung und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden zur allgemeinen Debatte über den Jagdgesetzentwurf geschritten.

Abgeordneter v. Stieteneron spricht gegen den Grundsatz, welchen die Regierung und die Commission aufgestellt haben; wenn einmal die Grundrechte als Norm dienen sollten, so könne keine Beschränkung der Jagdausübung auf bestimmte Flächen zusammenliegenden Grundbesitzes, sondern nur eine Beschränkung gewisser Personen, bei denen man sich des Mißbrauchs versehen könne, und ein strenges Polizeigesetz gestattet sein.

Abgeordneter Hildebrand sprach sich in gleichem Sinne aus; es sei das natürliche Recht, daß das Wild als herrenlose Sache dem gehöre, der es zuerst ergreife oder erlege, durch die Grundrechte zurückgegeben; eigentliche Jagdercesse könnten also nicht mehr vorkommen, und könnten nur rücksichtlich der etwaigen Gefährlichkeit des Gebrauchs der Schußwaffe ꝛc. polizeiliche

Bestim-

Bestimmungen getroffen werden; das scheine ihm der Entwurf und der Commissionsbericht nicht beachtet und vielmehr, namentlich im §. 12, wieder ein eigentliches Jagdrecht geschaffen zu haben.

Abgeordneter Tappe stimmte beiden Vorrednern bei; es könne ein Verbieten der Jagdausübung nur bei Personen stattfinden, bei denen man sich im Voraus des Mißbrauchs versichert halten müsse; ohne hiervon auszugehen führe der Entwurf wieder Verbote und Einschränkungen ein, die gerade, wie früher, erst zur Uebertretung reizen würden; der Entwurf wolle eine unpassende Bevormundung, wolle dem Volke wieder die Waffen nehmen und stehe mit dessen Willen in geradem Widerspruch.

Abgeordneter Klocke sprach für den Commissionsbericht; nach den Grundrechten sei das Jagdrecht immer nur mit dem Eigenthum verbunden, es würden also Jagdercesse nach wie vor vorkommen, weil die Nichtbesitzenden überall ausgeschlossen seien; die Beschränkung auf eine Fläche von 300 Schfls. zusammenliegenden Landes sei daher zweckmäßig und das einzige Mittel, den vielen Excessen und Gefahren vorzubeugen.

Abgeordneter Petri II. sprach sich wie der Abgeordnete v. Stietencron aus, und führte weiter aus, wie sowol der Entwurf als der Commissionsbericht eine Inconsequenz seien; er beantrage daher die Zurückverweisung an die Commission zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs.

Herr Regierungsrath Meyer führte hierbei an, daß nach den stenographischen Berichten in der Nationalversammlung zu Frankfurt eine Beschränkung der kleineren Grundbesitzer, eine Zusammenlegung ihrer Besitzungen zu Revieren, gestattet sei.

Abgeordneter Meyer für den Commissionsbericht; er sei überall für die Freiheit, aber nur für eine gesetzliche und vernünftige; die Fläche von 300 Scheffelsaat sei nur rücksichtlich des Gebrauchs der Schußwaffe angenommen, in keiner andern Weise sei der Habhaftwerdung des Wildes entgegengetreten; jene Beschränkung sei aber unbedingt erforderlich, um den vielen Verletzungen fremder Rechte, die sonst eintreten würden, vorzubeugen und Sicherheit von Personen und Eigenthum aufrecht zu erhalten; den kleineren Besitzern sei der Nutzen, den die Abgabe an die Gemeindecasse gewähre, von größerem Vortheil, als ein kostspieliges und gefährliches Jagdrecht.

Abgeordneter Tenge hielt die Einschränkung für zweckmäßig; namentlich in den Rheinlanden und im östlichen Preußen in neuerer Zeit seien die größten Klagen erhoben über die unbeschränkte Ausübung der Jagd mit dem Schießgewehr, man habe deshalb namentlich in den Rheinlanden die Jagden den Gemeinden übertragen, welche sie verpachteten.

Der Abgeordnete Stuckmann sprach für den Commissionsbericht, beantragte

tragte jedoch statt der Fläche von 300 Scheffelsaat eine solche von 200 Scheffelsaat anzunehmen, weil es bei vielen Grundstücken schwer halten werde, sie zu einer zusammenhängenden Fläche von 300 Scheffelsaat zu vereinigen.

Abgeordneter Echterling gegen den Entwurf und den Bericht; es würden wegen des Zwangs zum Zusammenlegen Viele die Jagd gar nicht ausüben können, wenn ihre Nachbarn die Zusammenlegung weigerten.

Abgeordneter Bornemeyer sprach gleichfalls gegen den Entwurf und den Bericht; wollte auch den §. 37 der Grundrechte ausdrücklich als §. 1 in das Jagdgesetz aufgenommen wissen.

Abgeordneter Leizmann für den Commissionsbericht; die Freiheit sei überall nur rücksichtlich der Schießwaffe eingeschränkt; die Commission habe ja für Feststellung der öffentlichen Sicherheit sorgen müssen und nur als eine dadurch geforderte Maßregel sei ihr die Beschränkung des Gebrauchs der Schußwaffe auf Flächen von je 300 Scheffelsaat erschienen; es liege darin auch nur der Schein einer gewissen aristocratischen Bevorzugung, denn einestheils könne beim Zusammenlegen doch Jeder mit Schießgewehr jagen, und sei damit den Grundrechten Genüge geschehen, anderntheils würden bei Annahme eines geringeren Maßes immer Diejenigen dieselbe Klage führen, welche noch weniger besäßen; eine Uebertragung des Rechts, sich über die Ausübung der Jagd zu einigen, an die Gemeinden sei hier nicht durchführbar, da auch die Fluren einzelner Dörfer durch einander lägen.

Herr Regierungsrath Heldman führte an, man scheine anzunehmen, daß die Begründung eines eigentlichen Jagdrechts beabsichtigt werde, das sei aber nicht der Fall; das Jagdrecht sei nach dem Entwurfe nur eine Art der Benutzung des Eigenthums, und könne diese, wie andere Benutzungsarten, z. B. das Huderecht während einer Viehseuche, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden; diese Beschränkung treffe aber nur den Gebrauch der Schußwaffe; ein Maß für denjenigen Flächenraum, innerhalb welchem derselbe gestattet werden könne, müsse gefunden werden, und da seien nach dem Gutachten Sachverständiger 300 Scheffelsaat noch sehr gering; er wisse nicht, was man an die Stelle setzen wolle, wenigstens habe der Abgeordnete Petri II. gar nicht angegeben, in welcher Art der Entwurf zu ändern sei.

Abgeordneter v. Stieteneron: er könne den Gründen für den Entwurf nicht beitreten, denn derselbe enthalte sogar die Inconsequenz, den Gebrauch der Schußwaffe zur Tödtung von schädlichen Vögeln, Raubthieren ꝛc. auf dem kleinsten Besitzthum zu gestatten; gerade das sei aber gefährlich; außerdem aber hätten die Jagdreviere ihre Grenzen, auf denen der Gebrauch der Schußwaffe wieder ebenso gefährlich werde, wie im kleinsten Besitzthum.

Abgeord-

Abgeordneter Tenge: gesetzliche Bestimmungen, wie sie hier vorlägen, seien mit den Grundrechten sehr wohl vereinbar; es trete demnach eigentlich nur eine Beschränkung der Hasen- und Hühnerjagd ein, dadurch werde aber dem Müssiggang gesteuert und die öffentliche Sicherheit gewährleistet; die Erfahrung habe überall gelehrt, daß 300 Scheffelsaat die kleinste Fläche sei, auf welcher der Gebrauch der Schußwaffe gestattet werden könne; er beantrage dafür 400 Scheffelsaat festzustellen, dann würden wir im Lande immer noch 2000 Jäger haben.

Abgeordneter Böhmer: die Nothwendigkeit sichernder Polizeigesetze verabrede Niemand, es sei aber unmöglich, solche zu erlassen, wenn auf dem kleinsten Raume der Gebrauch der Schußwaffe gestattet sein solle.

Abgeordneter Schierenberg ist gegen den Entwurf und den Commissionsbericht; wenn die allgemeine Freiheit sich nicht durchführen lasse, so bleibe Nichts übrig, als den Gemeinden die Bestimmungen rücksichtlich der Ausübung der Jagd zu überlassen.

Abgeordneter Meyer machte wiederholt auf die Gefährlichkeit des Gebrauchs der Schußwaffe auf beschränktem kleinem Raume aufmerksam, namentlich beim Gebrauch durch Unerfahrene; auch würde dabei alles Wild bald vertilgt sein, und es komme doch nationalöconomisch der nicht unbedeutende Werth der Fleischmasse, welche bei einer einigermaßen geregelten Jagd gewonnen werde, wol in Betracht.

Abgeordneter Leizmann bemerkte noch, eine gewisse Controle zum Zweck der öffentlichen Sicherheit sei unumgänglich nothwendig, dieselbe sei aber nicht möglich, wenn man nicht bestimmt wisse, wer in einem größeren Bezirke zunächst berechtigt sei.

Abgeordneter Althof war für eine neue Redaction des Gesetzes vom bloß polizeilichen Gesichtspunkte mit Aufnahme der grundrechtlichen Bestimmungen in dasselbe; die Regelung der Ausübung des Rechts, welches man einmal nicht nehmen könne, würde am zweckmäßigsten den Gemeinden selbst übertragen werden.

Abgeordneter Petri I.: man wolle nur ein Polizeigesetz, kein Jagdgesetz, keine Beschränkung aus Rücksicht auf das Vergnügen Einzelner, kein Hegen des Wildes; ihm erscheine nun im Wesentlichen der Entwurf als ein Polizeigesetz; nur im §. 7 wegen der Bestimmung rücksichtlich der 300 Schffls. sei ihm dieß zweifelhaft; er komme aber nicht zu dem Resultate, der Commission den Entwurf zu neuer Redaction zurückzugeben; das würde für diese selbst unthunlich sein; er beantrage vielmehr, auf die Debatte im Einzelnen einzugehen und alle die Bestimmungen auszumerzen, welche über ein Polizeigesetz hinausgingen.

Abgeord-

Abgeordneter Hagemann bemerkte, von der Freiheit, welche die Grundrechte gewährten, dürfe nicht abgewichen werden, vorzugsweise aber sei es eine Nothwendigkeit, daß den am Walde Wohnenden, welche vom Wilde viel Schaden litten, jederzeit die Schußwaffe zu dessen Erlegung auf ihrem Eigenthume gestattet sei; nur ungeschickten und unzuverlässigen Leuten könne dieß verboten sein; für den zu lösenden Schein sei aber eine Abgabe von 5 Sgr. hoch genug.

Nach Annahme des Schlusses der Debatte sprach noch der Berichterstatter, Abgeordnete Hausmann: die Commission habe sich durch Nichts leiten lassen, als durch die Ueberzeugung, daß die vorgeschlagene Beschränkung des Gebrauchs der Schußwaffe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt durchaus erforderlich sei, damit endlose Streitigkeiten, Excesse, Verletzungen von Personen und Eigenthum und andere unausbleibliche Verluste und Uebelstände möglichst vermieden würden, man habe aber nicht die Absicht gehabt, das Wild zu schonen oder eine Art Aristocratie der größeren Grundbesitzer zu bilden; es habe ihn überrascht, daß heute sogar einzelne Abgeordnete auf die Grundrechte Bezug genommen hätten, welche noch vor wenigen Tagen bei der beantragten Aufhebung des Schulgeldes dieselben nicht hätten anerkennen wollen; werde der Gebrauch der Schußwaffe, und nur rücksichtlich dieser sei eine Beschränkung vorgeschlagen, Jedem gestattet, so liege darin für den kleineren Besitzer eine stete Lockung und Veranlassung zur Uebertretung seiner Befugnisse und Verletzung des Rechts Anderer, da für den kleineren Besitzer das Recht kaum einen Werth habe; derselbe werde Aufwand an Geld und Zeit sparen, wenn das Recht Anderen übertragen und dafür an die Gemeindecasse der Jagdschein bezahlt werde, oder, wenn die vom Gesetze beabsichtigte Einigung der Einzelnen erreicht würde, so werde auch er theilnehmen können.

Die Sache in die Hände der Gemeinden zu legen sei unzweckmäßig, weil diese dadurch in den Stand gesetzt sein würden, ein eigentliches Jagdrecht wieder einzuführen.

Das wolle aber die Commission nicht; dieselbe sei indeß außer Stande den Entwurf umzuarbeiten, da andere Maßregeln für die öffentliche Sicherheit hier nicht vorgeschlagen seien und die Commission andere nicht auffinden könne; er sei für ein Eingehen ins Einzelne.

Abgeordneter Petri II. machte noch die persönliche Bemerkung, er sei durchaus mißverstanden; er habe sich nur auf den Boden der Consequenz gestellt, dabei sei es gleichgültig geblieben, ob er die Grundrechte anerkenne, sie für bindend und gesetzlich zu Stande gekommen halte oder nicht; er habe

nur

nur gesagt, daß der Gesetzentwurf, da er auf den Grundrechten beruhen solle, eine Inconsequenz sei.

Es wurde hierauf der Antrag des Abgeordneten Petri II. mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Abgeordneten Petri I. aber per majora angenommen und hierauf zur Debatte über die einzelnen §§. geschritten.

Zu §. 1 beantragte der Abgeordnete Althof, das hier Gesagte und eine Bezugnahme auf den §. 37 der Grundrechte in die Einführungsbestimmungen aufzunehmen.

Abgeordneter Bornemeyer stellte den Antrag, §. 1 des Gesetzes so zu fassen:

> die Jagd auf eigenem Grund und Boden ist nach §. 37 der Grundrechte des deutschen Volkes frei und nur den in den §§. . . . . enthaltenen Bestimmungen unterworfen —

sodann aber den §. 1 des Entwurfs als §. 2 folgen zu lassen.

Der Abgeordnete Tenge bemerkte, die Worte „so weit letztere nicht auf Vertrag beruhen" verstießen gegen die Grundrechte und beantragte den Wegfall derselben, eventuell aber statt „Vertrag" „Pachtvertrag" zu setzen.

Es wurde jedoch die Fassung des Entwurfs nach Ablehnung aller Zusatz- und Verbesserungs-Anträge per majora angenommen.

Vor der Abstimmung entstand noch Zweifel darüber, ob der Antrag, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden solle nur gegen Entschädigung aufgehoben werden, gleichfalls wirklich gestellt worden sei. Es hatten diesen Gegenstand die Abgeordneten Hildebrand und v. Stietencron erwähnt. Es stellte sich jedoch heraus, daß der Abgeordnete Hildebrand nur seine Meinung dahin ausgesprochen hatte, es würde für den Fall, daß ein eigentliches Jagdrecht, wie der Entwurf es wolle, bestehen bleibe, unbillig sein, das frühere ohne Entschädigung aufzuheben.

Der Abgeordnete v. Stietencron wollte aber den Antrag ausdrücklich gestellt haben, was mehrere Abgeordnete bestätigten, der Abgeordnete Meyer trat jedoch mit dem Bemerken dagegen auf, daß der Antrag, auch wenn er gestellt worden, in Rücksicht auf die Grundrechte völlig unzulässig sei; durch Abstimmung wurde indeß mit 17 gegen 6 Stimmen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Antrag nicht ausdrücklich gestellt sei.

§. 2 und 3 wurden hierauf per majora angenommen.

Zu §. 4 Absatz 2 stellte der Abgeordnete Tenge den Verbesserungsantrag, zu setzen:

> die letztere besteht in der Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechts gewährten Gegenleistung nach dem Geldwerthe, den

diese

diese zur Zeit der Ablösung besitzt, oder im Fall das Kaufpretium nicht zu ermitteln ist, in dem Ersatze des durch Sachverständige zu ermittelnden und festzustellenden Werthes.

Darüber, wie bei der Werthschätzung zu verfahren ist, bestimmen die Vorschriften der Ablösungs-Ordnung.

Es wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt und absatzweise die Fassung des Entwurfs per majora angenommen, ebenso der §. 5 mit dem Vorbehalte der eventuellen Aenderung des zweiten Absatzes; hiernächst aber der Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf den 3. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) fernere Berathung des Jagdgesetzentwurfs;
2) Erstattung des Berichts der Commission für die Verwaltungsordnung der Strafanstalt;
3) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cöln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 16.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

19.

Geschehen Detmold am Landtage den 3ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Hörentrup und König; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer und später auch Herr Regierungsrath Heldman.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung erinnerte der Abgeordnete Meyer, daß er die mögliche Vertilgung des Wildes nicht als Motiv angeführt habe; eine weitere Reclamation desselben Abgeordneten und eine Erinnerung des Abgeordneten Stuckmann wurde br. m. im Protocoll der vorigen Sitzung berücksichtigt.

Hierauf zeigte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, an, daß der Abgeordnete König angezeigt habe, er könne erst am Donnerstag zurückkehren und bedürfe deßhalb eines weiteren als des nach der Geschäftsordnung vom Präsidenten zu gestattenden dreitägigen Urlaubs. Derselbe wurde vom Landtage ohne Widerspruch ertheilt.

Der Vorsitzende zeigte ferner an, daß der Abgeordnete Hörentrup um einen Urlaub für die Zeit von mindestens 4 Wochen nachgesucht und ein ärztliches Attest darüber beigebracht habe, daß er während dieser Zeit eine Badekur gebrauchen müsse.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Hausmann wurde die Beschlußfassung für die nächste Tagesordnung festgestellt.

Sodann wurden vom Schriftführer Petri II. die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Vorstellung des Vorstandes des Fleckens Alverdissen, Salzversellung betr., eingesandt an den Präsidenten des Landtags;

2) ein Gesuch der Colonen und Einlieger zu Matorf, Leimkuhle und Bredaerbruch, Ueberlassung von Länderei von der Meierei Breda betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Klocke;

3) eine

3) eine Petition des Gemeinderaths des Amtes Oerlinghausen, den Communalwegbau betr., eingereicht durch den Abgeordneten Schütz;

4) ein selbstständiger Antrag desselben Abgeordneten, also lautend:

„Selbstständiger Antrag
des Abgeordneten Schütz,
den Landes-Chaussee-Bau, mit besonderer Berücksichtigung des Amts Oerlinghausen betreffend.

Der unterzeichnete Abgeordnete weiß, daß der Landtag bey allen Verhandlungen über das Wohl und Wehe des Landes dem Grundsatze getreu seyn wird, überall Gerechtigkeit walten zu lassen, und darf unbedingt voraussetzen, daß denjenigen Mängeln wo sie sich auch finden, so viel als thunlich abgeholfen werde, welche jenem Grundsatze nicht entsprechen!

Es kann nun nach Ansicht des Unterzeichneten darin Gerechtigkeit nicht gefunden werden, wenn alle übrigen Districte des Landes in Bezug auf den Chausseebau so sehr begünstigt sind, deren Wohlstand dadurch vorzugsweise befördert wird, — wogegen das Amt Oerlinghausen nur allein zurückgesetzt, und dadurch dessen Bewohnern zu den gerechtesten Beschwerden die gegründetste Veranlassung gegeben ist, — während doch sämmtliche Bewohner des Landes gleichmäßig zu den Chausseebaukosten beitragen müssen!

Um die Sache anschaulich zu machen erlaubt sich der Unterzeichnete eine Karte des Lippischen Landes auf die Tafel des Landtags niederzulegen, auf welcher sowohl die einzelnen Aemter möglichst genau bezeichnet, als auch die darin vorhandenen Chausseestrecken bestimmt markirt worden sind. Aus einer auf den Grund derselben sowie nach zuverlässigen Angaben, — (man vergleiche die Uebersicht des Herrn Baurath Brune in № 22 Jahrgang 1847 des Lippischen Magazins) — formirten Berechnung ergibt sich nun, daß die Landes-Chausseen jetzt eine Strecke von 40 Meilen einnehmen, wovon auf das Amt Oerlinghausen nur $1^1/_2$ Meilen kommen. Wenn nun aber auf 108,000 Landesbewohner 40 Meilen fallen, so müßte das Amt Oerlinghausen bei 8500 Einwohnern 3 Meilen Chaussee haben, es hat aber nur die Hälfte also $1^1/_2$ Meilen zu wenig! —

Ich frage den Landtag ob dieses Ergebniß nicht einen schreienden Contrast zu dem Grundsatze bildet, auf jede mögliche Weise den Bewohnern des Landes gleichmäßig zu Hülfe zu kommen! —

Das Amt Oerlinghausen hat sich aus dringendem Bedürfniß, und in der sichern Hoffnung daß die Gerechtigkeit bald den Sieg erhalten würde, in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, vom s. g. Scheerenkruge bis zur Gränze des Amts Schöttmar, den Bau eines chaussirten Communal-Wegs zu unternehmen. — Es ist diese Wegestrecke lang 1733 Ruthen, — und

sind

sind davon 1260 Ruthen chaussiert, — sie würde also soviel austragen, als womit das Amt Oerlinghausen zu wenig bedacht ist, und hat demselben bisjetzt 7000 Rthl. gekostet, (zur Vollendung sind noch 2275 Rthl. nöthig). Die dieserhalb contrahirte Schuld von 5000 Rthl. lastet nun wie ein Alp auf den Bewohnern des Amts, und sie sehnen sich mit vollem Rechte danach, von dieser Ueberbürdung bald befreit zu werden. —

Der Unterzeichnete in Betracht, daß sich aus dem Vorgetragenen eine Zurücksetzung des Amts Oerlinghausen handgreiflich herausstellt, und daß es die Gerechtigkeit fordert, diese Unbill schleunigst zu beseitigen; — in Erwägung ferner, daß die Verbindung, welche durch eine Chaussee vom Scheerenkruge nach Schöttmar erzielt wird, nicht allein für die Aemter Oerlinghausen und Schöttmar sondern auch für das ganze Land von der größten Wichtigkeit ist — stellt nunmehr den Antrag, es beschließt der Landtag:

1) Die Wegestrecke vom Scheerenkruge nach Schöttmar wird Landes-Chaussee, und die zu dem Bau derselben noch erforderlichen Kosten, sind aus Landes-Cassen, beziehungsweise dem Chausseebaufonds zu bestreiten. —

2) Der Gemeindecasse des Amts Oerlinghausen werden die zu jenem Wegbau vorgeschossenen Kosten erstattet, und die dieserhalb contrahirte Schuld vom Lande übernommen. —

3) Es wird eine Commission von drei Mitgliedern des Landtags niedergesetzt, welche die vorgetragenen Thatsachen prüft, und sich gutachtlich darüber äußert, ob dem Antrage ohne Weiteres stattzugeben oder falls dieses zur Zeit noch nicht thunlich ist, wie den Bewohnern des Amts Oerlinghausen unter Berücksichtigung der vom Gemeinderathe jenes Amts heute eingereichten Petition, in Bezug auf jenen Wegbau zu Hülfe zu kommen ist! —

Detmold, am 1. Juli 1849.

Der Abgeordnete des XIV. Bezirks:
Julius Schütz.

An
den Präsidenten des Lippischen Landtags,
Herrn Pastor von Cölln
Hochehrwürden
hierselbst."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden erstattete sodann zunächst der Abgeordnete v. Stietencron den Bericht der Commission für die Verwaltungsordnung der Strafanstalt,

Anlage 6,

dessen Druck beschlossen wurde.

Hierauf wurde zur weitern Berathung des Jagdgesetzes geschritten.

Der Abgeordnete Tenge beantragte mit Bezugnahme auf seinen in das

Pro-

Protocoll der vorigen Sitzung aufgenommenen Antrag zu den §§. 6. 7. 8 und 9, daß über diese zusammen die Debatte eröffnet werde.

Hiergegen sprach sich der Abgeordnete Hausmann aus und beantragte, daß zunächst vor §. 6 der §. 7 berathen werde, denn wenn dieser später wegfallen sollte, würde §. 6 ganz seine Bedeutung verloren haben.

Abgeordneter Petri I. beantragte jedoch, die Reihenfolge der §§. beizubehalten.

Es wurde aber der Hausmannsche Vorschlag nach Ablehnung der beiden entgegenstehenden der Abgeordneten Tenge und Petri I. per majora angenommen.

ad §. 7 erster und zweiter Abschnitt.

Nachdem die betreffende Fassung des Entwurfs und der Verbesserungsantrag der Commission vorgetragen waren, erklärte Herr Regierungsrath Meyer, daß gegen letzteren die Regierung keine Erinnerungen zu machen habe; er wolle nochmals darauf aufmerksam machen, daß der hier angenommene Grundsatz rücksichtlich der Fläche zu 300 Schfls. zwar vielfache Anfechtungen erfahren, daß aber Niemand an die Stelle desselben andere positive Vorschläge zu setzen gewußt habe. Auch in der Regierung sei er vielfach angefochten, man habe ihn zuletzt aber doch für den einzig practischen gehalten, wie dieß in beiden Hessen, Waldeck, Hannover und Braunschweig auch geschehen sei; auch sei man meistens da, wo früher volle Freiheit geherrscht, auf diesen Weg gekommen, da jener Zustand sich im Leben nicht bewährt habe, auch in Preußen werde das der Fall sein; die Regierung würde das Jagdrecht den Gemeinden zu übertragen vorgezogen haben, wenn dieß nach den Grundrechten thunlich gewesen wäre.

Nachdem nun der Abgeordnete Tenge aus Gründen seines vorhin erwähnten Verbesserungsantrags, der Abgeordnete Petri I. aber principiell, da er implicite wieder ein eigentliches Jagdrecht festsetze, den §. angefochten und dessen Streichung mit dem Vorbehalt, im §. 6 die nöthigen polizeilichen Maßregeln festzusetzen, beantragt hatte, vertheidigte gegen beide der Abgeordnete Hausmann den Verbesserungsantrag der Commission.

Darauf wurde vorab beschlossen, daß die Abstimmung über den Tenge'schen Verbesserungsantrag bis zur geschehenen Abstimmung über die §§. 6. 7. 8 und 9 vorbehalten bleiben solle, sodann aber nach Verwerfung des Petri'schen Antrags auf Wegfall gegen 9 Stimmen, und der Fassung des Regierungsentwurfs per majora — der Verbesserungsantrag der Commission mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Zu §. 7 Absatz 3 vertheidigte der Abgeordnete Meyer den angenommenen Grundsatz, da in der Zeit, welche man dabei im Auge habe, die Ausübung der Jagd mit Schießgewehr am gefährlichsten und den Feldfrüchten

am

am schädlichsten sein werde; es müßten jedoch feste Termine bestehen und beantrage er daher zu setzen:

> Die Hegezeit für das niedere Wildprett dauert vom 1. Febr. bis 1. Sept.; die Eröffnung der Jagd kann jedoch durch die Regierung auf einen späteren Termin hinausgeschoben werden, sofern es durch die Verspätung der Ernte nothwendig wird.

Der Abgeordnete Leizmann war gegen diesen Antrag und für den Commissionsvorschlag; eine eigentliche Hegezeit habe man nicht gewollt, sondern nur Ruhen der Jagd für die Zeit, wo den Feldfrüchten am meisten Schaden zugefügt werden könne; deßhalb müsse der Schluß der Jagd im Frühjahr sehr früh angesetzt, der Anfang im Herbst aber wegen des wechselnden Schlusses der Ernte wandelbar bleiben.

Abgeordneter Klocke für den Commissionsvorschlag, nur beantrage er hinter „jährlich" die Worte „nach jedesmaligem Gutachten der Gemeinderäthe" einzuschalten.

Abgeordneter v. Stietencron ist gegen jede Zeitbestimmung für ein Ruhen der Jagd; da Jeder auf eigenem Grund und Boden jage, oder daselbst das Jagen Anderer verhindern könne, so möge man auch Jedem überlassen, ob er dadurch seine Feldfrüchte der Gefahr der Beschädigung aussetzen wolle oder nicht; gerade im Herbste sei das Jagen aber auch am gefährlichsten, namentlich zur Zeit der Kartoffelernte und der Bestellung; er beantrage den Wegfall des dritten Absatzes.

Der Abgeordnete Hausmann einigte sich mit Herrn Regierungsrath Meyer zu einer Redactionsänderung des Commissionsvorschlags dahin:

„Die Ausübung der Jagd auf Hasen und Hühner ist außerdem nur innerhalb des für die jährliche Eröffnung und den Schluß derselben bestimmten Zeitraums gestattet. Der Schluß der Jagd wird ein für allemal auf den 1. Febr. festgesetzt, die Zeit der Eröffnung aber jährlich von der Regierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht."

Es wurde hierauf der v. Stietencron'sche Antrag mit 17 gegen 5 Stimmen, und die Fassung des Gesetzentwurfs per majora abgelehnt, der Commissionsantrag mit der obigen Redactionsänderung mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen; ferner der Antrag des Abgeordneten Klocke mit 13 gegen 9 Stimmen und der Antrag des Abgeordneten Meyer per majora abgelehnt.

Zu §. 6 Abs. 1 beantragte Abgeordneter v. Stietencron, denselben so zu fassen:

„Das Erlegen oder Einfangen des Wildes steht dem Grundeigenthümer zu jeder Zeit auf seinem Grundeigenthume zu."

Dagegen sprachen sich die Abgeordneten Leizmann und Hausmann aus, weil dadurch die so eben gefaßten Beschlüsse zu §. 7 wieder umgestoßen

würden

würden — dafür Abgeordneter Petri I., welcher einen Unterschied zwischen bloßem Todtschießen und der zu §. 7 beschlossenen eigentlichen Jagd für zulässig hielt.

Abgeordneter Tappe stellte zur Vermeidung aller möglichen Härte den Verbesserungsantrag, im Entwurfe nach „demselben“ und vor„ frei“ zu setzen „im Fall eines bedeutenden Schadens auch mit Schießgewehr.“

Der v. Stietencron'sche Antrag wurde, da eine Erinnerung des Abgeordneten Meyer gegen dessen Zulässigkeit nach dem Schluß der Debatte nicht mehr gestattet wurde, mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt, die Fassung des Gesetzentwurfs mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen und der Tappesche Verbesserungsantrag mit 17 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 6 Absatz 2 und 3 stellte der Abgeordnete Meyer den Verbesserungsantrag, beide zu streichen und statt derselben zu setzen:

„desgleichen ist dem Grundeigenthümer erlaubt, Vögel zu schießen sowie jegliche Art des Wildes, letzteres innerhalb seiner mit einer Mauer umgebenen Grundstücke oder wirklicher Wildparks unter den in §. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.“

Bei der Abstimmung wurde jedoch sowol dieser Verbesserungsantrag, als auch der Entwurf der Regierung und der Verbesserungsantrag der Commission per majora abgelehnt.

Zu §. 9 Absatz 1.

Derselbe wurde mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 2 stellte der Abgeordnete Hagemann den Verbesserungsantrag, daß rücksichtlich jeder über 300 Schffls. überschießenden 50 Schffls. der Jagdschein um 5 Sgr. erhöht werde.

Der Abgeordnete Meyer stellte den Verbesserungsantrag:

„Für 300 Schffls. beträgt die Gebühr für den Jagdschein 1 Rthl.

„	600	2 „
„	1000	3 „
„	1500	4 „
„	2000 und darüber	5 „

Für die herrschaftlichen Forsten werden für jede 2000 Schffls. 5 Rthl. gezahlt.“

Der Abgeordnete Tappe stellte den Zusatzantrag zum Hagemannschen Verbesserungsantrage, daß für die Jagd in sogenannten Zuschlägen, die weniger als 300 Schffls. betragen, bei je 50 Schffls. weniger der Jagdschein um 5 Sgr. ermäßigt werde.

Der Abgeordnete Schütz stellte den Verbesserungsantrag, daß es den Gemeinden überlassen werde, die Gebühr für den Jagdschein zu bestimmen.

Die Abstimmung ergab sodann:

1) der Regierungsentwurf, vorbehältlich der Abstimmung über die Verbesserungs- und Zusatzanträge wurde mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen;

2) der Hagemannsche Verbesserungsantrag wurde mit 16 gegen 6 Stimmen,

3) der Tappesche Zusatzantrag mit 14 gegen 8 Stimmen,

4) ebenso der Meyersche Verbesserungsantrag abgelehnt;

5) der Schütz'sche Verbesserungsantrag wurde per majora verworfen;

6) der Zusatzantrag der Commission mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der 3te Absatz wurde per majora verworfen,

der 4te Absatz mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Zu §. 9 wurde die Einleitung und № 1, per majora angenommen.

Zu № 2 beantragte der Abgeordnete Kulemann, diese Ausnahme zu streichen, weil es hart und ungerecht sei, Personen, welche ihre Strafe erlitten hätten und dadurch mit dem Staate versöhnt seien, solchen Ausnahmen zu unterwerfen.

Der Antrag wurde von den Abgeordneten Leizmann und Meyer unterstützt; letzterer wollte zu den durch das Criminalgesetzbuch eingeführten Ausnahmezuständen keine neue hinzugefügt wissen.

Gegen den Antrag erklärten sich die Abgeordneten Tenge und v. Stietencron, letzterer mit dem Bemerken, daß er keine Härte in der vorliegenden Ausnahme finden könne, so lange noch die Maßregel der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erlittener Strafe bestehe.

Der Kulemannsche Antrag wurde hierauf mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt, ebenso die Fassung des Entwurfs und der Zusatzantrag der Commission, beide mit 12 gegen 10 Stimmen.

Zu № 3 wurde die Fassung des Entwurfs per majora abgelehnt, die von der Commission vorgeschlagene aber per majora angenommen.

Der Abgeordnete Echterling hatte beantragt, folgende weitere Ausnahmen festzusetzen:

„4) Blödsinnigen und Trunkenbolden, oder überhaupt solchen Personen, welche zeitweise ihres Verstandes nicht mächtig sind;

5) zur Nachtzeit."

Die erste dieser Ausnahmen wurde per majora angenommen, die zweite aber per majora abgelehnt, und sodann für heute der Schluß der Debatte über diesen Gegenstand der Tagesordnung angenommen.

Hiernächst wurden noch auf Vorschlag des Berichterstatters der Petitionscommission, Abgeordneten Althof, folgende Petitionen:

a) an die sogenannte Finanzcommission:

1) die Vorstellung der Einwohner des 4ten Wahldistricts, die Verlegung der Chaussee von Rischenau über Paenbruch betreffend;

2) die Petition der Vorsteher im 4ten Wahldistrict, Aufhebung des von den Einliegern an die Rentcammer zu zahlenden Hudeschatzes betreffend;

3) die Vorstellung der Gemeindevorsteher aus Rischenau, Niese und Hummersen, die Vereinzelung der Domainen, insbesondere die der Meierei Falkenhagen betreffend;

4) das Gesuch der Vorsteher im 4ten Wahldistrict, Aufhebung des Handwerksgeldes betreffend;

5) die Vorstellung der Einwohner zu Rischenau, Elbrinxen u. s. w., Chausseegeld-Erhebung vor Rischenau betreffend;

b) an die Commission für Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838:

1) die Vorstellung der Neuwohner zu Erdbruch, Aufhebung der Handdienste betreffend;

2) die Darstellung der Rechte des Volks im 4ten Wahlbezirke am herrschaftlichen Walde, nämlich dem Schwalenberger und Falkenhager Forste;

3) die Vorstellung der Gemeinden im 4ten Wahlbezirk, Aufhebung der Wrasemeistereien betreffend;

c) an die Commission für Familienfideicommisse und Allodification der Lehen die Vorstellung der Gebrüder August und Friedrich Laufhäger zu Barntrup.

d) an die Verfassungscommission die Vorstellung des Volksvereins im Schuldistricte Helpup, die Tagegelder der Abgeordneten betreffend;

e) an die Hudeablösungscommission die Vorstellung der Einlieger und Neuwohner zu Niese und Sabbenhausen, Ausweisungen vom Falkenhager Forste betreffend; —

verwiesen.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf morgen 10 Uhr und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Beschluß wegen des Urlaubsgesuchs des Abgeordneten Hörentrup;

2) Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes;

3) der heute eingebrachte selbstständige Antrag des Abgeordneten Schütz;

4) Wahl eines Mitgliedes zur Hudeablösungscommission an die Stelle des Abgeordneten Hörentrup.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

Anlage 6.

Commissions-Bericht

zu der Verwaltungs-Ordnung für die Landesstraf-Anstalt zu Detmold.

Commissions-Mitglieder:

v. Cölln,
Oberbracht,
v. Stietencron.

Berichterstatter:

v. Stietencron.

Die Commission hat der ihr von dem Landtage gestellten Aufgabe, die Prüfung der Verwaltungs-Ordnung für die Landes-Strafanstalt zu Detmold, in der Art zu genügen gesucht, daß sie

1) das Local worin die Ordnung zur Anwendung gebracht werden soll, einer genauen Besichtigung unterzogen;

2) die Verwaltungs-Ordnung selbst, nach ihren verschiedenen Endzwecken, geprüft und die angemessen und wünschenswerth erschienenen Abänderungen mit dem Regierungs-Commissar vorläufig besprochen hat, und beehrt sie sich in Folgendem ihre Bemerkungen dem Landtage vorzulegen.

ad 1. das Local betreffend, so darf es hier genügen, wenn die Commission ihre Ansicht dahin ausspricht, daß das neue Zuchthaus in Hinsicht auf Raum das Bedürfniß für unser Land sowohl als das Bedürfniß nach Maßgabe des Criminal-Gesetzbuches und der vorgelegten Hausordnung befriedigt, wenn gleich nicht zu verkennen war, daß die Anordnung des innern Baues in Rücksicht auf Uebersicht und dergleichen mannigfache Wünsche gestattet.

Der Bau der Anstalt ist noch nicht ganz vollendet und wird hier namentlich die Begränzung des zur Anstalt gehörenden Gartens mit einer entsprechenden hohen Mauer als noch nothwendig herausgehoben. Die Beschäftigung der Gefangenen mit Gartenarbeit ist in der Haus-Ordnung zweckmäßig vorgesehen, dieselbe kann aber nicht füglich in ungeschlossenen Räu-

Räumen vorgenommen werden, ohne daß mancherlei Nachtheile für die Anstalt wiederum dadurch herbeigeführt werden mögten.

ad 2. die Verwaltungs-Ordnung selbst betreffend, bedarf es der Vorbemerkung, daß der sogenannte eigene Haushalt der Anstalt zu genauer Untersuchung der muthmaßlichen Kosten eines solchen, die Commission um so mehr veranlaßt hat, als Erfahrungen uns hinreichend belehrt haben, wie kostspielig dergleichen Menagen auf Staatsrechnung, andere Ursachen nicht zu erwähnen, schon deßhalb häufig geführt werden, weil dem öconomischen Talente der Officianten nur mindere Wichtigkeit bei Auswahl derselben beigelegt werden kann, durch den eigenen Haushalt auch ein großer Theil derjenigen Zeit des Hausverwalters in Anspruch genommen wird, welche zweckmäßiger für die Industrie und den moralischen Zweck der Anstalt zu verwenden seyn wird.

In der bisherigen Anstalt hat in der letzten Reihe von Jahren ein einiger Haushalt nicht statt gehabt; man hat durch Accorde die Nahrungsmittel für die Gefangenen in angemessener Güte von Speisewirthen beschafft. Die Commission war aus den angeführten Gründen der Ansicht, daß die Einführung eines eigenen Haushalts noch zur Zeit dem Landtage nicht zu empfehlen seyn dürfte, vielmehr in bisheriger Art die Speisung der Gefangenen so lange fortzusetzen, bis sich Inconvenienzen für die Anstalt bemerklich machen sollten. Ebenso hat die Commission die in die Verwaltungsordnung aufgenommene Abendsuppe als nicht herkömmlich und nicht nothwendig, ablehnen zu müssen geglaubt; statt dessen Abends eine Brodt-Rate als genügend angenommen. Die in den Gärten erzogenen Früchte würden entweder auf dem Markte oder durch Ueberweisung an die Militair-Menage entsprechend verwerthet werden können.

Indem die Commission sich im Allgemeinen mit den Grundzügen der Verwaltungs-Ordnung einverstanden erklärt, beantragt sie jedoch zu den einzelnen §§. folgende für zweckmäßig gehaltene Abänderungen:

Zu §. 4 im letzten Absatze hinzuzufügen: „auf Vorschlag des Geistlichen der Anstalt zu übertragen."

Zu §. 9 um die Identität der Person außer Zweifel zu setzen, dürfte das Signalement bei der Aufnahme eines Gefangenen in die Strafanstalt niemals fehlen. Hiernach dürfte der zweite Absatz des § 9 zu ändern seyn: so wird das Sachen-Verzeichniß, wenn dieses fehlt, vom Vorsteher aufgenommen ꝛc.

Zu §. 11 hinter „Arzte" zu setzen „möglichst sogleich" oder „spätestens bei ihrer".

Zu §. 13 wird der Zusatz beantragt: „in Gegenwart des Arztes besichtigt"; ferner hinter Er „nach Umständen" zu streichen.

Zu §. 26 ad 1 wird beantragt: „auf eine Art" zu streichen und statt dessen zu setzen „in gefährlicher Art". Hinter „bedroht werden" ist ein Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.

ad 2 das „zweimalige" zu streichen, statt dessen zu setzen „nach vorgängigem".

Ferner den ersten Absatz nach 2 zu streichen.

Desgleichen den letzten Absatz des §. zu streichen.

Zu §. 27 „nach Umständen" ebenso „öffentliche" zu streichen.

in fine des §. statt „Etwas" würde „ein Verschulden" zu setzen sein.

Zu §. 35 „stets" zu streichen.

Zu §. 38 in der Uebersicht statt Absonderung zu setzen „Eintheilung", dem §. würde in fine zuzusetzen sein: „Jugendliche Gefangene sind nach Möglichkeit abgesondert zu halten."

Zu §. 44 der Satz „daneben bis wird" zu streichen.

Zu §. 51 der Absatz „Sollte bis nöthig" zu streichen.

Zu §. 53 zu setzen statt „Wo möglich soll" „Es soll". Desgleichen hinter „gehalten werden" ein Punkt; desgleichen „und nach Umständen ꝛc." zu streichen, statt dessen der Zusatz: „der Geistliche, dem die Seelsorge anvertraut ist, hat wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen".

Zu §. 54 in fine „so lange" zu streichen; desgleichen „als der Grund" ꝛc.

Zu §. 57 wäre „3 Abendessen" zu streichen.

Zu §. 58 wäre „Abendkost bis Salz" zu streichen.

Zu §. 59 würde der Satz voranzustellen sein: „das Brod wird täglich in zweimaligen Raten Morgens und Abends verabreicht."

Zu §. 62 der letzte Absatz ist zu streichen.

Zu §. 64 den §. zu fassen: das Frühstück, sowie die Mittagskost soll vor der Austheilung frisch bereitet sein. Jeder Gefangene erhält sein bestimmtes Maß an Speise in Gegenwart des Hausverwalters.

Zu §. 66 statt „langen" ist „kurzen" und statt „kurzen" ist „langen" zu setzen.

Zu §. 83 „eine irdene Waschschale" desgleichen „ein Handtuch" zu streichen.

Zu §. 87 statt des ersten Absatzes zu setzen: Der Hausverwalter hat sich persönlich zu überzeugen, daß 8 Uhr Abends die Lampen auf den Arbeitssälen und Einzelzellen, sowie vor seinem Zubettegehen das Feuer in Oefen und auf dem Küchenheerde gelöscht sind.

Zu §. 96 hinter „sich ankleiden" ein Punkt zu setzen; „die Hände bis kämmen" zu streichen.

Vor dem §. 98 einen §. einzuschieben, worin das Waschen und Kämmen der Gefangenen auf den Enden der Gänge vor den Arbeitssälen angeordnet wird.

Die in Einzelzellen gehaltenen Gefangenen werden sich auf diesen waschen und kämmen müssen und bedarf es keiner besondern Erwähnung, daß die Bemerkung zu §. 96 sich auf solche nicht beziehen kann.

Zu §. 100 statt „das Abendessen" „des Abends um 7 Uhr die Brodportion". Ferner Absatz 2, soll heißen: Vor dem Mittagsessen haben die Gefangenen sich zu waschen und wird alsdann sowie vor dem Abendbrod jedesmal von einem Gefangenen ein Gebet vorgelesen.

Zu §. 101 statt „9 Uhr" zu setzen „8 Uhr".

Zu §. 103 wird der Zusatz beantragt: der Aufseher hat nachzusehen, ob die zurückerhaltene Wäsche unnöthig beschmutzt oder muthwillig zerrissen ist.

Zu §. 119 und 120 werden die Strafsätze zu verdoppeln sein.

Zu §. 144 wird der Zusatz beantragt: der Ueberverdienst soll so geregelt werden, daß dem einzelnen Gefangenen resp. 5 und 10 Procent seines Arbeitsverdienstes zu Gute kommen.

Zu §. 146 zu streichen „Kau".

Zu §. 157 die Worte „nur mit Genehmigung des Vorstehers" zu streichen, statt dessen zu setzen „nicht".

Zu §. 191 statt „soll" ist zu setzen „kann" und wird hinzusetzen sein: Sollte ein eigener Haushalt nicht bestehen, so sind entsprechende Accorde über die Nahrungsmittel mit Unternehmern oder andern Instituten, woraus zweckmäßig die Speisung beschafft werden kann, abzuschließen.

Zu §. 195 statt „die Waschanstalt hat der Hausverwalter" zu setzen: „die Wäsche für die Anstalt hat der Hausverwalter durch die Gefangenen vornehmen zu lassen, genau zu beaufsichtigen ꝛc."

Zu §. 202 „der Regierung" zu streichen.

Zu §. 203 in fine statt „bis zur — aufbewahren" zu streichen und dafür zu setzen „sie in das Contobuch des Gefangenen einzutragen."

Der Beschluß über den Druck des Berichts wird dem Landtage anheimgegeben.

Detmold den 3. Juli 1849.

v. Cölln.

Oberbracht.

J. Frhr. v. Stietencron.

№ 17.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

20.

Geschehen Detmold am Landtage den 4ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten König und Hörentrup; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt und sodann die Eingänge bekannt gemacht:

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung den §. 25 des Gesetzentwurfs die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Hudeservituten betreffend, vom 3. d. M., welcher br. m. an die betreffende Commission verwiesen wurde.

2) eine Vorstellung der Erbpächter Kampe und Genossen zu Berten, wegen Contribution, eingesandt an den Präsidenten des Landtags.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Debatte über das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Hörentrup.

Für Bewilligung sprach der Abgeordnete Bunte, da der Grund des Gesuchs Krankheit sei.

Abgeordneter Petri I. beantragte, den Urlaub vorläufig auf 14 Tage zu bewilligen und erst nach Ablauf derselben definitiv zu entscheiden.

Abgeordneter Hausmann sprach gegen das Gesuch, da es ein unbestimmtes und die Zeit des Wiedereintritts ungewiß sei; es könne also der Fall eintreten, daß der Abgeordnete Hörentrup für die ganze übrige Dauer des Landtags abwesend sei; er beantrage die Verweigerung.

Für diesen Antrag sprachen sich auch die Abgeordneten Böhmer, Hildebrand und Petri II. aus, letzterer namentlich mit dem Bemerken, daß der Landtag sonst unbillig gegen v. Reden gewesen sein würde, bei welchem gleich triftige Gründe für die Ertheilung eines Urlaubs vorgelegen hätten.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte noch, mit einer Neuwahl würden wenigstens 4 Wochen bei aller Beschleunigung verfließen, wie sich dieß

dieß beim Austritt des Abgeordneten v. Reden gezeigt habe; derselbe sei am 22. v. M. ausgetreten und erst auf den 16. d. M. habe die Neuwahl angeordnet werden können.

Der Abgeordnete Meyer stellte den Antrag, den Urlaub mit der Erklärung zu verweigern, der Abgeordnete Hörentrup habe in 14 Tagen wieder einzutreten, widrigenfalls sein Austritt als erfolgt angenommen werden solle.

Es wurde jedoch sowol der Urlaub auf unbestimmte Zeit, wenigstens 4 Wochen, als auch der vorläufige Urlaub auf 14 Tage verweigert und soll der Abgeordnete Hörentrup hiervon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes geschritten und zwar, nachdem der Abgeordnete Tenge seinen Antrag zu den §§. 6. 7. 8. und 9 vorerst bis zur zweiten Lesung zurückgezogen hatte, zur Berathung des

§. 10. Zu diesem stellte der Abgeordnete Leizmann den Antrag, nach „an öffentlichen Wegen" noch „in der Dunkelheit" einzuschalten.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, statt „menschlichen Wohnungen" „Gebäuden" zu setzen.

Abgeordneter Meyer beantragte, den §. zu streichen, eventuell den zweiten Absatz von „Insbesondere" an, weil darin eine große Belästigung und Veranlassung zu vielen Excessen liege; die früheren Bestimmungen in §. 6 und 9 genügten.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, nach „Wohnungen müsse ein —, — stehen, und beantragte, nach „eines geladenen Gewehrs" einzuschalten „desgleichen das Legen von Fallen oder Schlingen, welche Menschen gefährlich werden könnten."

Abgeordneter Stuckmann wollte, daß überhaupt der Begriff des Unvorsichtigen genau bestimmt werde, weil sonst die verschiedenste Auslegung zulässig sei.

Abgeordneter Hagemann beantragte den Zusatz, daß in Städten und Dörfern das Gewehr mit der Mündung nach oben zu tragen sei.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer auf Streichung des ganzen §., eventuell des zweiten Absatzes wurde abgelehnt;

Die Anträge der Abgeordneten v. Stietencron, Petri I. und Hagemann wurden angenommen, der Antrag des Abgeordneten Leizmann aber verworfen.

Zu §. 11.

Der Abgeordnete Tenge beantragte, den §. zu streichen, denn er sei theils überflüssig, indem auf fremdem Grund und Boden die Handlung so schon

schon verboten sei — theils dem Principe des Gesetzes entgegen, weil dem Grundeigenthümer auch die Nester der Singvögel gehörten; von diesem sei aber eine Verletzung derselben nicht zu befürchten.

Abgeordneter Hausmann wollte den §. im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit beibehalten wissen.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, die Beibehaltung sei zweckmäßig, weil die Verbote hauptsächlich gegen die Schulkinder gerichtet seien.

Abgeordneter Kulemann bemerkte noch, man könne die Singvögel nicht, wie das Wild, dem Ungeziefer gleichstellen, sie gehörten der ganzen Gesellschaft.

Die Beibehaltung des §. wurde hierauf beschlossen.

Zu §. 12.

Abgeordneter Hildebrand hob hier mit dem Bemerken, daß er sich die Einreichung eines Separatvoti vorbehalte, nochmals die Principienfrage hervor; es zeige sich in diesem §. klar, daß man nicht bei dem durch die Grundrechte zurückgegebenen gemeinen Rechte stehen bleiben, sondern ein eigentliches Jagdrecht und den Begriff eines Wilddiebstahls von Neuem wieder gründen wolle.

Abgeordneter Tenge entgegnete, durch die Grundrechte sei vielmehr der Grundsatz des französischen Rechts, daß das Wild gleich der Pflanze als zu dem Grund und Boden gehörend, worauf es sich befinde, betrachtet werde, eingeführt worden. Es sei daher der erste Absatz überflüssig und beantrage er, denselben zu streichen. Nach Verwerfung dieses Antrags wurde jedoch der ganze §. angenommen.

Zu §. 13.

Der Abgeordnete Tenge stellte den Antrag, den §. so zu fassen:

„1) für das unbefugte Jagen in jedem Fall 5 Rthl.; außerdem

2) im Fall Wild erlegt ist einen Ersatz bis zum fünffachen Werthe desselben;

3) in allen übrigen Fällen nach dem Ermessen der betreffenden Behörde eine Strafe von 1 Rthl. bis 5 Rthl., oder, im Falle des Unvermögens, statt solcher Gefängnißstrafe, bei welcher ein jeder Tag der Haft der Strafe von 1 Rthl. gleich geachtet wird."

Abgeordneter Tappe stellte den Antrag im Zusatzantrage der Commission die zu hohen Strafansätze in der Art zu mildern, daß ad a. $^1/_2$ Rthl., ad b. 1 Rthl., ad c. 2 Rthl. und für 15 Rthl. — 10 Rthl. gesetzt werde; sowie den Zusatzantrag: „Sonstige Rechtsnachtheile sind mit Jagdvergehen nicht verbunden."

Der

Der Abgeordnete Echterling beantragte, im Entwurf statt „2 Rthl. bis 30 Rthl." zu setzen „1 Rthl. bis 10 Rthl."

Abgeordneter Petri II. beantragte, daß die Bezugnahme auf die früheren §§. getrennt werde, in der Art, daß zuerst rücksichtlich der §. 7 und 8 und sodann rücksichtlich der §. 9 — 12 abgestimmt werde, und wurde vorbehalten, in dieser Trennung über alle Anträge am Schluß nochmals abzustimmen.

Die Abstimmung ergab sodann, daß außer der Fassung des Entwurfs nur der Tappesche Verbesserungsantrag zum Zusatzantrage der Commission ad b angenommen wurde.

Abgeordneter Petri II. zog nunmehr seinen Antrag zurück.

Hierauf wurde der Zusatzparagraph der Commission mit der von dem Abgeordneten Petri I. vorgeschlagenen Aenderung „das beeidigte Forstschutzpersonal" statt „Forstbeamten", sowie der §. 14 des Entwurfs, letzterer ohne Debatte, angenommen.

Zu §. 15 beantragte der Abgeordnete Tenge, den ersten Absatz, als sich von selbst verstehend, zu streichen.

Abgeordneter Echterling stellte den Zusatzantrag, daß Denjenigen, welchen wegen verweigerter Zulegung die Ausübung der Jagd unmöglich gemacht worden, Erstattung des durch das Wild verursachten Schadens zugesichert werde.

Beide Anträge und schließlich der ganze §. wurden jedoch verworfen. §. 16 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

Vor der Abstimmung über das ganze Gesetz beantragte der Abgeordnete Hildebrand dessen Verwerfung, da es ein eigentliches Jagdgesetz sei und nur ein Polizeigesetz geschaffen werden dürfe; nach dessen Verwerfung würde er die Wahl einer Commission zur Ausarbeitung des letzteren beantragen oder ein solches vermittelst eines selbstständigen Antrags einbringen.

Abgeordneter Petri I. ist ebenfalls gegen das ganze Gesetz, so wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen; er beantrage, falls das Gesetz verworfen werden sollte, die Verweisung desselben an eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines geeigneten Polizeigesetzes wiederum zur ersten Lesung, an die frühere eventuell an eine neu zu erwählende.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, es seien hier mehrfach, namentlich vom Abgeordneten Hildebrand, die Grundsätze des gemeinen, also des römischen, Rechts verfochten; das würde aber zu eigenen Consequenzen führen, denn durch ein bloßes Polizeigesetz müsse man am Ende denjenigen, der einen Sperling schieße, eben so hart bestrafen, als denjenigen, welcher einen Hirsch tödte; für uns eigne sich aber nur das, was uns die deutsche

Gewohnheit und Sitte an die Hand gebe; Jahrhunderte hindurch hätten wir nun ein eigentliches Jagdrecht gehabt und im Volke lebe die Ueberzeugung, daß es ein Eigenthum am Wilde gebe, daß es dem gehöre, auf dessen Grund und Boden es sich einfinde. Von diesem Grundsatze gehe das vorliegende Gesetz aus.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer auf namentliche Abstimmung wurde hinreichend unterstützt, und stimmten hierauf für das ganze Gesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Leizmann, Böhmer, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, v. Stieteneron, Petri II., Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand.

Das Gesetz war also nach erster Lesung mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es wurde hierauf zur Debatte über den Schütz'schen Antrag übergegangen.

Abgeordneter Klocke beantragte, denselben auf 8 Tage zurückzulegen; es werde in Kurzem eine ähnliche Petition aus dem 9ten Wahlbezirke eingehen, und werde er dieselbe gleichfalls mit einem ähnlichen selbstständigen Antrage einreichen.

Abgeordneter Stuckmann sprach sich im Allgemeinen gegen ein Eingehen auf den Antrag aus; derselbe könne nicht eher in Betracht gezogen werden, als bis überhaupt die Finanz- und Steuerverhältnisse geregelt seien; eher könne man auf dergleichen Anträge nicht eingehen, namentlich nicht wenn ein einzelnes Amt so bedeutende Forderungen stelle.

Herr Regierungsrath Heldman schlug vor, den Gegenstand allgemeiner aufzufassen, eine Commission für den Communalwegbau überhaupt zu ernennen und an diese den vorliegenden Antrag zu verweisen.

Abgeordneter Hagemann erwähnte, der Communalwegbau sei schon bedeutend fortgeschritten, und hätten aus gleichem Grunde viele Dorfschaften bedeutende Schulden contrahirt, würden also gleiche Ansprüche machen; wer aber solche Schulden contrahire müsse auch selbst wissen, woher er sie bezahlen könne.

Abgeordneter Petri I. ist gegen Zulassung des Antrags und verwahrte sich wiederholt gegen das Herausreißen einzelner Fragen aus dem natürlichen Zusammenhange und gegen die Verhandlung derselben, zumal da der Landtag ohnedem genug zu thun habe; er beantrage, den Antrag bis dahin zurückzulegen, daß der Wegbauetat berathen werde.

Abgeordneter Tenge beantragte, im Allgemeinen eine Commission für innere

innere Angelegenheiten zu ernennen, welcher dergleichen Anträge und Petitionen zugewiesen werden könnten.

Abgeordneter Schütz nahm den Vorschlag des Herrn Regierungscommissarius als Antrag auf; derselbe wurde jedoch verworfen und der Antrag des Abgeordneten Petri I. angenommen, womit der Tengesche Antrag abgelehnt war.

Die denselben Gegenstand betreffende Petition des Gemeinderaths des Amtes Oerlinghausen wurde auf Antrag des Abgeordneten Schütz an die Petitionscommission verwiesen.

Zur Commission für das Hudeablösungsgesetz an die Stelle des Abgeordneten Hörentrup wurde hierauf der Abgeordnete Schierenberg gewählt, sodann die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Berichts der Commission für die Verwaltungs-Ordnung der Landesstrafanstalt.

2) Bericht der Commission für das Gesetz über Verhaftungen und Hausfuchungen.

Schluß der heutigen Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 18.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

21.

Geschehen Detmold am Landtage den 5ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Hörentrup und König; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem das Protocoll verlesen und genehmigt war erwähnte der Präsident von Cölln, daß der Abgeordnete Hörentrup sofort von dem ihn betreffenden Beschlusse der vorigen Sitzung in Kenntniß gesetzt sei, und machte dann den Vorschlag, daß zunächst der Bericht der Commission für den Entwurf eines Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen abgestattet werde, welcher Vorschlag genehmigt ward.

Der Abgeordnete Schierenberg trug sodann den Bericht der Majorität der Commission,

Anlage 7.

und hierauf der Abgeordnete Althof ein Minderheitserachten,

Anlage 8.

vor, deren Druck beschlossen und angeordnet wurde.

Als hierauf zur Berathung des Berichts der Commission für den Entwurf einer Verwaltungsordnung für die Landesstrafanstalt zu Detmold geschritten werden sollte, stellte der Abgeordnete Hildebrand den Antrag:

„nach dem Commissionsgutachten die Verwaltungsordnung für die Landesstrafanstalt ohne Lesung, eventuell ohne Discussion als Gesetz anzunehmen, eventuell dabei nur eine Discussion darüber vorbehalten zu lassen, wie für Untersuchungshaft Strafzellen nicht in Anwendung kommen sollten."

Der Abgeordnete Petri I. war gleichfalls für eine Abkürzung der Berathung, zumal da hier keine eigentliche Gesetzesvorlage, sondern im Wesentlichen eine Instruction für Verwaltungsbeamte vorliege; auch habe die frühere Ständeversammlung den Erlaß der Verwaltungsordnung Fürstlicher

licher Regierung übertragen und sich nur vorbehalten, zu prüfen, ob darin den Anforderungen des Criminalgesetzbuchs Genüge geschehen sei.

Abgeordneter Leizmann theilte den gleichen Wunsch, wollte jedoch, daß eine allgemeine Discussion, sodann aber bei jedem Abschnitt eine Erörterung vorher zu demselben angemeldeter Verbesserungsanträge stattfinde.

Auf Vorschlag des Präsidenten v. Cölln wurde auf die jedesmalige Lesung der Gesetzesvorlage verzichtet.

Abgeordneter Böhmer wollte gleichfalls, daß eine allgemeine Discussion stattfinde.

Abgeordneter Hausmann entgegnete, dadurch werde eine Abkürzung der Debatte nicht erreicht, er beantrage, das Gesetz abschnittsweise zu berathen und bei jedem Abschnitt die Frage zu stellen, ob etwa ein Mitglied Verbesserungsanträge zu stellen habe.

Der Abgeordnete Hildebrand erklärte sich hiermit einverstanden.

Abgeordneter Petri I. hielt diesen Antrag nicht für passend, weil der Commissionsbericht auch allgemeine Bemerkungen in der Einleitung enthalte und sowol diese als die Verbesserungsanträge der Commission der abschnittweisen Berathung des Entwurfs vorangehen müßten.

Auch mit dieser Bemerkung erklärte sich der Abgeordnete Hildebrand einverstanden und verlangte die Abstimmung über seinen so modificirten Antrag, nachdem die Voraussetzung, es werde darnach verfahren werden bezweifelt worden war.

Abgeordneter Petri I. bemerkte jedoch, daß bei einer eigentlichen Abstimmung diese nur über den ursprünglichen Antrag stattfinden könne.

Abgeordneter Hildebrand verlangte nunmehr die Abstimmung über seinen ursprünglichen Antrag; derselbe wurde jedoch verworfen.

Abgeordneter Petri I. stellte sodann den modificirten Antrag, es mögten zuerst die Verbesserungsanträge der Commission durchgegangen, sodann aber nach dem Hausmannschen Antrage das Gesetz abschnittsweise berathen werden.

Abgeordneter Hausmann erinnerte jedoch dagegen, daß er bei seinem Antrage es für selbstverständlich gehalten habe, daß zu jedem Abschnitt zunächst die Verbesserungsanträge der Commission erörtert würden.

Abgeordneter v. Stietencron billigte den so gefaßten Vorschlag, wollte jedoch, daß vorab erst die allgemeinen Bemerkungen der Commission berathen würden.

Mit diesem Zusatze wurde sodann der Hausmannsche Vorschlag angenommen.

Zu den allgemeinen Bemerkungen der Commission machte hierauf zunächst der Abgeordnete Tenge eine Erinnerung wegen der innern Einrichtung

des

des Gebäudes der Strafanstalt; er vermisse nämlich die bei allen solchen Anstalten üblichen Abschierungen, Gitter und Thüren für die einzelnen Abtheilungen, welche den Zweck hätten, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren.

Der Berichterstatter der Commission, Abgeordneter v. Stietencron, machte hiergegen darauf aufmerksam, daß der Bau noch nicht vollendet, die erwähnte Einrichtung aber von dem Herrn Regierungscommissarius in Aussicht gestellt sei.

Herr Regierungsrath Meyer bestätigte auch, daß dieselbe noch getroffen werden würde und erwähnte sodann rücksichtlich einer eigenen Menage für die Anstalt, daß die Regierung eine solche für vortheilhafter halte, sowol rücksichtlich der Kosten, wie dieß eine genaue Prüfung der Menagen im Strafwerkhause und in der Caserne und eine Vergleichung der Ausgaben für diese und für die Beköstigung der Strafanstaltsgefangenen ergeben habe, als auch weil bei dem eigenen Haushalte manche Gefangene zweckmäßig verwendet werden könnten. Die Regierung wolle aber vorerst, namentlich jetzt bei der geringen Anzahl der Gefangenen, nicht darauf eingehen und später dem Lande eine Vorlage machen.

Abgeordneter Meyer wollte jedoch, daß sofort ein eigener Haushalt gegründet werde, weil dabei die Gefangenen besser gehalten würden; die Strafanstalt liege von Detmold entfernt, es würden also die aus der Stadt geholten Speisen kaum warm gehalten werden können; auch betrachte ein Unternehmer die Beköstigung immer als Speculation und werde nur seinen Vortheil, nicht die Gefangenen im Auge haben, diese verdienten aber alle Rücksicht, da für sie der Verlust der Freiheit schon hart genug sei. Aus gleichem Grunde dürfe auch die warme Abendsuppe nicht wegfallen.

Abgeordneter Leizmann sprach in gleicher Weise und bemerkte noch im Allgemeinen über den Commissionsbericht, daß ihm derselbe nicht genüge, weil er einestheils Gewährungen des Regierungsentwurfs entzogen, anderntheils zu harte Bestimmungen desselben nicht entfernt habe.

Abgeordneter v. Stietencron bemerkte dagegen, die Commission habe ebenfalls genaue Berechnungen darüber angestellt, wie hoch die Beköstigung einer einzelnen Person zu stehen komme, sowohl bei einem eigenen Haushalte als in dem Falle, wenn die Speisen von Speisewirthen bezogen würden; im letzteren Falle habe nun ein billigerer Durchschnitt sich ergeben, allein die Commission sei nicht bloß durch dieses Resultat, sondern auch durch die Erwägung, daß es zweckmäßiger sein würde, später für mehrere öffentliche Anstalten eine gemeinsame Menage zu errichten, bewogen worden, vorerst einen eigenen Haushalt für die Landesstrafanstalt nicht zu beantragen.

Was

Was die Abendsuppe betreffe, so sei die Commission der Meinung gewesen, daß man Gefangene nicht besser zu beköstigen brauche, als z. B. unsere Soldaten, die auch Abends keine warme Suppe erhielten, welche außerdem einem großen Theile der Bewohner unsers Landes auch nicht zu Theil werde, und in der Strafanstalt früher nicht gereicht sei.

Es wurde hierauf beschlossen, daß zur Zeit ein eigener Haushalt nicht eingerichtet werden sollte.

Rücksichtlich der Frage, ob auch eine Abendsuppe gereicht werden solle, war Gleichheit der Stimmen für und wider (11) vorhanden, so daß in nächster Sitzung nochmals abgestimmt werden muß.

Sodann wurde mit der weiteren Berathung des Gesetzentwurfs nach dem modificirten Hausmann'schen Antrage unter wechselndem Vorsitz des Präsidenten und des Vicepräsidenten fortgefahren.

Zu Abschnitt I. §. 1 bis 7.

Der Zusatz der Commission zu §. 4 gab zu einiger Debatte Veranlassung; indem der Abgeordnete Meyer darin eine Verletzung der Grundrechte, welche die Schule lediglich unter die Oberaufsicht des Staats stelle, finden wollte.

Diese Ansicht wurde vom Abgeordneten Petri I. bekämpft, auch bemerkte der Präsident v. Cölln, nachdem er den Vorsitz an den Vicepräsidenten Hausmann abgetreten, es liege in dem Zusatze keine Principienfrage, es handle sich nicht um die Trennung der Schule von der Kirche, sondern es sei überhaupt bei der Frage nur der Geistliche der Anstalt gemeint, ein vom Staate für dieselbe Angestellter; der Umstand, daß man diesem das beste Urtheil habe zutrauen können und weil es bereits früher so gehalten worden, der Regierung aber die Entscheidung bleibe — sei Veranlassung des Zusatzes gewesen.

Herr Regierungsrath Meyer schlug vor zu setzen: „auf Vorschlag des Directors und des Geistlichen der Anstalt zu übertragen," welchen Vorschlag der Präsident v. Cölln als Antrag aufnahm, worauf derselbe auch vom Landtage durch Abstimmung angenommen wurde.

Zu §. 1 bemerkte der Abgeordnete Böhmer noch, ob derselbe nicht in Rücksicht darauf zu ändern sei, daß, wie er vernommen, das Gebäude auch zur Aufbewahrung von Untersuchungsgefangenen dienen solle.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, es sei dieß vom Criminalgerichte gewünscht worden, und werde wahrscheinlich die obere Etage, jedoch getrennt von den übrigen Räumen und mit besonderem Eingange versehen, dazu verwandt werden.

Zu Abschnitt II. §. 8 bis 16 wurden die Verbesserungsanträge der Com-

Commission zu den §§. 9. 11 und 13 angenommen, weitere aber nicht gestellt, worauf nach dem beliebten Verfahren der ganze Abschnitt angenommen wurde.

Zu Abschnitt III. §. 17 bis 29.

Zu §. 26 wurden die Verbesserungsanträge der Commission ad 1) angenommen, ad 2) aber abgelehnt, ebenso die weiteren Verbesserungsanträge zu demselben §.

Zu §. 27 wurden die Aenderungen der Commission mit Ausnahme der Streichung der Worte „nach Umständen" angenommen.

Zu dem §. beantragte Abgeordneter Petri II. noch die Redactionsänderung, zu setzen:

„von der Entweichung eines Gefangenen hat der Vorsteher sogleich die Polizeibehörden des Landes, nach Umständen auch die der Nachbarstaaten, in Kenntniß zu setzen".

Zu Abschnitt IV. §. 30 bis 42.

Dieser Abschnitt wurde mit den Verbesserungsanträgen der Commission angenommen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte noch, daß nach Annahme des Zusatzes der Commission zu §. 38 die Worte „und auch diese — gehalten" wegfallen könnten.

Abschnitt V. §. 43 bis 51 wurden mit den Aenderungen der Commission zu den §§. 44 und 57 angenommen.

Abschnitt VI. §. 52 bis 55 in derselben Weise mit den Aenderungen der Commission zu den §§. 53 und 54.

Der Antrag des Abgeordneten Leizmann auf Streichung des zweiten Absatzes im §. 54 wurde abgelehnt.

Zu §. 55 beantragte der Abgeordnete Tappe den Zusatz: „wöchentlich an 3 Tagen 1 Stunde Abends findet unter Anleitung und Erläuterung des Lehres das Lesen guter Volksschriften statt."

Für und gegen diesen Zusatz waren gleiche (11) Stimmen, so daß derselbe in nächster Sitzung nochmals zur Abstimmung kommt.

Zu Abschnitt VII. §. 56 bis 64 wird bemerkt, daß die Aenderungen der Commission zu den §§. 56 und 58 nach der heutigen Abstimmung wegen der Abendsuppe in nächster Sitzung nochmals zur Abstimmung gelangen.

Die Aenderung der Commission zu §. 62 wurde abgelehnt.

Herr Regierungsrath Meyer schlug vor, in diesem §. statt Benennung der einzelnen zu setzen „andere Getränke," welche vom Abgeordneten Petri I. als Antrag aufgenommene Aenderung, wie auch der Verbesserungsvorschlag der Commission zu §. 64 angenommen wurde.

Zu Abschnitt VIII. §. 65 bis 79 wurden die Aenderungen der Commission angenommen.

Zu Abschnitt IX. §. 80 bis 84 ebenso.

Zu Abschnitt X. §. 85 bis 87.

Die Aenderung der Commission zu §. 87 bestritt der Abgeordnete Petri I., weil 8 Uhr noch nicht die Zeit des Zubettegehens sei, der Abgeordnete Tenge aber, weil den Gefangenen nicht die Gelegenheit zu Ueberverdienst entzogen werden dürfe.

Der Abschnitt wurde demnach ohne die Aenderung der Commission angenommen.

Abschnitt XI. §. 88 bis 95, zu welchem von der Commission Aenderungen nicht vorgeschlagen sind, wurde angenommen.

Zu Abschnitt XII. §. 96 bis 103 wurden die Aenderungen der Commission, mit Ausnahme der Aenderung zu §. 101 angenommen, nachdem der Antrag des Abgeordneten Hausmann, die Bestimmung wegen Vorlesung eines Gebets zu streichen, weil weder Zwang zum Beten stattfinden, noch ein bestimmtes Gebet vorgeschrieben werden könne, indem beides nicht auf innerer Erhebung beruhe, verworfen war.

Abgeordneter Leizmann, welcher die Discussion über diesen Gegenstand angeregt hatte, ohne einen Antrag zu stellen, behielt sich solchen zur zweiten Lesung bevor.

Abschnitt XIII. §. 109 bis 126 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen, nachdem sowol der Verbesserungsantrag der Commission zu den §§. 119 und 120, als auch der Antrag des Abgeordneten Meyer, die auf die einfache Entweichung und deren Versuch gesetzten Strafen zu streichen, verworfen waren.

Zu §. 116 behielt sich für die zweite Lesung der Abgeordnete Hausmann den Verbesserungsantrag bevor: „den Gefangenen ist es verboten, die nächtliche Ruhe zu stören."

Zu Abschnitt XIV. §. 127 bis 142 beantragte der Abgeordnete Klocke zum §. 134, daß die Strafgewalt des Vorstehers wegfalle und die Entscheidung der Regierung übertragen werde für den Fall, daß der Vorsteher selbst beleidigt oder verletzt sei, welcher Antrag, sowie der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Hausmann: „zur Erkennung der Strafen sub Nr. 5 und 6 ist die Zustimmung des Geistlichen und des Arztes der Anstalt erforderlich" angenommen wurde, nachdem der Antrag des Abgeordneten Meyer, die Strafbestimmungen unter Nr. 2 bis 6 zu streichen und deren Erkennung dem Criminalgericht oder der Regierung allein zu übertragen, verworfen war.

Zu Abschnitt XV. §. 143 bis 154 wurden die Aenderungen der Commission verworfen und der Entwurf der Regierung angenommen.

In gleicher Weise wurden Abschnitt XVI. §. 155 bis 157 und sodann die Abschnitte XVII. bis XX. §§. 158 bis 190 ohne Erinnerung angenommen.

Abschnitt XXI. §. 191 bis 195 wurde mit den Aenderungen der Commission, dem früheren Beschlusse gemäß angenommen.

Die Abschnitte XXII. und XXIII. §§. 196 bis 201 wurden ohne Erinnerungen, der Abschnitt XXIV. §§. 202 und 203 aber mit den Aenderungen der Commission angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Sonnabend den 7. Juli, Morgens 10 Uhr, anberaumt, und wurde als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Mehrheits- und Minderheits-Erachtens der Commission für den Entwurf eines Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen.

2) Abstimmung über diejenigen Anträge, rücksichtlich deren heute Stimmengleichheit sich ergeben.

3) Abstimmung über die Verwaltungsordnung der Landesstrafanstalt nach erster Lesung.

4) zweite Lesung derselben.

Schluß der Sitzung $2^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

Anlage 7.

Bericht des Ausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der in den §§. 8 und 10 der deutschen Grundrechte enthaltenen Bestimmungen über Verhaftungen und Haussuchungen.

Mitglieder des Ausschusses:

Althof,
Böhmer,
Schierenberg, Berichterstatter.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist ein doppelter Gesichtspunkt festzuhalten, indem auf der einen Seite die persönliche Freiheit des Einzelnen gegen die willkührlichen Eingriffe der Polizeigewalt gesichert sein soll, auf der anderen aber die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden darf. In letzterer Beziehung muß also der Polizeigewalt ein gewisser Raum gestattet werden, innerhalb dessen sie sich frei bewegen kann, und kann es nur darauf ankommen, ihr möglichst enge und bestimmte Grenzen zu ziehen. Nach Ansicht der Commission liegt aber die Hauptgarantie gegen den Mißbrauch der Polizeigewalt schon in der Bestimmung der Grundrechte, daß auch in den Fällen, wo der Polizeigewalt ausnahmsweise die Verhaftung einer Person gestattet ist, diese im Laufe des folgenden Tages der richterlichen Gewalt übergeben werden muß. Hiermit scheint eine bedeutende Gewähr gegen den Mißbrauch der Polizeigewalt zu liegen.

Diesemnach hat die Commission nur folgende wenige Abänderungen vorschlagen zu müssen geglaubt.

Zu §. 1.

Dem Begriff „auf frischer That" scheint durch die Bestimmung „wenn die öffentliche Stimme ihn als Thäter bezeichnet," eine zu weite Definition gegeben zu sein, weshalb auf Streichung dieses Satzes angetragen wird. Ebenso würde das Wort „Schriften" zweckmäßig wegfallen können, indem dadurch die Ansicht hervorgerufen werden könnte, als sei es bei dieser Bestimmung vorzugsweise auf politische Verbrecher abgesehen.

Zu

Zu §. 2

wären die Worte „und verpflichtet" zweckmäßig zu streichen, da eine solche Bestimmung in die betreffende Instruction gehört, auch allen Gerichts- und Polizeibeamten eine solche Verpflichtung nicht wohl wird zugemuthet werden können.

ad §. 4.

ad Z. 1 fallen die Worte „und Jagd" weg, indem dort nur von Holzentwendungen die Rede ist, den Jagdofficianten nicht aber als solchen, sondern nur in so fern sie etwa zugleich auch Forstofficianten sein möchten, die Berechtigung zu Haussuchungen zuzugestehen sein dürfte.

ad Z. 4 beantragt die Commission, statt „Städtischen" zu sagen „Communalfeuerordnungen," um die etwaigen Feuerordnungen der Flecken oder Amtsgemeinden nicht auszuschließen.

In so fern nun der Umstand Bedenken erregen möchte, daß in dem vorgelegten Gesetzentwurfe mehrfach auf alte Verordnungen oder Gesetze hat Bezug genommen werden müssen, welche zwar den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erscheinen, gleichwohl nicht eher aufgehoben werden können, als bis etwas Anderes dafür an die Stelle treten kann, so erachtet die Commission es angemessen, es hiermit ausdrücklich auszusprechen, daß sie jenen Gesetzen, wie sich freilich schon von selbst versteht, nur eine provisorische Gültigkeit hat zugestehen wollen, und daher beantragt:

Der Landtag wolle Hochfürstliche Regierung ersuchen, jene Gesetze und Verordnungen, namentlich das Forst-Straf-Regulativ, baldmöglichst einer Revision zu unterwerfen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich über wesentliche Punkte nicht einigen können, und hat sich der Abgeordnete Althof deshalb einen Minoritätsbericht vorbehalten.

Die Bestimmung über den Druck dieses Berichts wird der hohen Versammlung anheim gegeben.

Detmold den 4. Juli 1849.

Schierenberg.
Böhmer.

Minderheits-Gutachten und zugleich selbstständiger Antrag

Seitens

der, aus den Abgeordneten Böhmer, Schierenberg und Althof

bestehenden Commission zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der in den §§. 8 und 10 der „deutschen Grundrechte" enthaltenen Bestimmungen über Verhaftungen und Haussuchungen.

Die Grundrechte, in ihren §§. 8 und 10, verheißen dem deutschen Volke Unverletzlichkeit, sowohl der Person als auch der Wohnung. Also auf Schutz der Person und der Wohnung ist es hier grundsätzlich abgesehen.

Allein es sind auch Ausnahmen zugelassen. Die Verhaftung soll nämlich geschehen dürfen

1) wenn Jemand „auf frischer" (verbrecherischer) „That" ergriffen wird,

2) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, der dem Verhafteten innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden muß. Daneben ist aber auch

3) der Polizei ein freier, genügender Spielraum gelassen. Sie darf Personen in „Verwahrung nehmen," muß sie aber am folgenden Tage entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Die Haussuchung ist zulässig

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, der sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung „auf frischer That" durch den gesetzlich berechtigten Beamten und

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Der von Fürstlicher Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung gedachter §§. 8 und 10 der Grundrechte gibt nun

I. eine Erklärung des Ausdrucks „auf frischer That" (§. 1), bezeichnet
II. diejenigen Beamten, welche zur Verhaftung auf frischer That berechtigt seyn sollen (§. 2), benennt
III. die Beamten, welche, im Fall der Verfolgung „auf frischer That," zu Haussuchungen befugt seyn sollen (§. 3) und macht
IV. die Behörden und Beamten namhaft, welchen auch ohne richterlichen Befehl die Vornahme von Haussuchungen zustehen soll, wobei diejenigen Gesetze angeführt werden, in Folge deren jenen die Befugniß zu Haussuchungen bisher zugestanden hat.
V. Der §. 5 hebt alle entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen auf.

Zu §. 1.

In Erwägung nun

1) daß der criminalrechtliche Begriff des technischen Ausdrucks „auf frischer That" ein sehr einfacher, an den eigentlichen Sinn der Worte gebundener ist und eine Ausdehnung auf ganz andere thätsächliche Verhältnisse überall nicht zuläßt, aber

2) gerade durch eine solche Ausdehnung die Tendenz der Grundrechte verfehlt werden würde;

so glaubt der Unterzeichnete darauf antragen zu müssen, daß der ganze §. 1 auf die Worte:

> Eine Ergreifung und Verfolgung „auf frischer That" im Sinne der §§. 8 und 10 der deutschen Grundrechte ist anzunehmen, wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung betroffen wird

beschränkt, alles Uebrige aber gestrichen werde.

Zu §. 2.

wie die Mehrheit der Commission.

Zu §. 3.

hat sich keine Erinnerung gefunden.

Zu

Zu §. 4.

ad 1.

Hinsichtlich der Worte „und Jagd" mit der Mehrheit übereinstimmend.

In Erwägung aber

1) daß der §. 10 der Grundrechte vor allen Dingen beabsichtigt, den rechtlichen Bürger vor nicht gehörig motivirten Haussuchungen zu schützen;

dieser Absicht aber

2) die uneingeschränkte Willkühr nicht entspricht, welche, bei Haussuchungen zum Schutze des Waldeigenthums, das „Revidirte Forst-Straf-Regulativ von 1806 einräumt; dazu auch

3) im Art. 7 des Einführungs-Gesetzes vom 27. Dcbr. 1848 gerade diese bestimmte Art von Haussuchungen überall da in Deutschland, wo sie bis dahin gesetzlich gewesen, ausdrücklich nur noch „vorläufig," also nur noch so lange gestattet worden ist, bis die, in dem Art. 3 № 5 eben dieses Gesetzes, vorgeschriebenen „Aenderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebungen" durch „Erlassung" neuer Gesetze erfolgt sein werden —

Zu vergleichen die „Bekanntmachung" Fürstlicher Regierung vom 10. Jan. 1849, „das Reichsgesetz über „„die Grundrechte des deutschen Volks"" betreffend," namentlich das daselbst ad §. 10 der Grundrechte Gesagte —

so glaubt der Unterzeichnete darauf antragen zu müssen:

der Landtag möge die Anmerkung 9 des gedachten Strafregulativs von 1806 als, in ihrer gegenwärtigen Unbeschränktheit, jetzt noch zulässiges Gesetz nicht anerkennen.

ad 2.

Die hier angeführten Gesetze und Bestimmungen im 8. Bande der Landes-Verordnungen dürften zuvörderst gleichfalls einer Revision, beziehungsweise in Gemeinschaft mit den betreffenden Vereinsstaaten, zu unterwerfen seyn.

ad 5.

Auch die hier angezogenen §§. 3. 4. 5 der Bekanntmachung vom 20. Jan. 1846, die Gendarmerie und deren Instruction betreffend, möchten der Revision und zeitgemäßen Modification bedürfen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich schließlich den weitern Antrag:

Der Landtag wolle den ihm vorgelegten Gesetz-Entwurf für nicht genügend erklären, Fürstliche Regierung vielmehr veranlassen,

eine

eine zeitgemäße Abänderung der einschlagenden Vorschriften in Steuersachen bei den übrigen Vereinsstaaten in Anregung zu bringen, aber, bezüglich der Haussuchungen bei Holz-Entwendungen und bezüglich der Instruction für die Gendarmerie, einen anderweiten zweckentsprechenden und zeitgemäßen Entwurf zur „Aenderung und Ergänzung der Landesgesetzgebung" baldigst dem Landtage mitzutheilen.

Detmold den 5. Juli 1849.

Althof.

№ 19.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

22.

Geschehen Detmold am Landtage den 7ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Hörentrup und Schütz; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman nud Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann vom Präsidenten angezeigt, daß der Abgeordnete Schütz wegen Dienstgeschäften für heute sich Urlaub erbeten habe. Hierauf wurden die Eingänge bekannt gemacht, nämlich:

1) eine Vorstellung des Colon Fasse zu Hillentrup, Handdienste betr., übergeben durch den Abgeordneten Bornemeyer;

2) ein Antrag des Kaufmanns F. W. Schäffer in Lage, verbesserte Organisation der Rettungsanstalten bei entstehenden Feuersbrünsten betr., übergeben vom Abgeordneten Echterling;

3) eine Vorstellung des Magistrats zu Barntrup, Chausseegelderhebung vor Barntrup betr., übergeben durch den Abgeordneten Hildebrand;

4) Bemerkungen und Wünsche der Dorfschaften Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen, den Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betr., eingereicht durch den Präsidenten v. Cölln.

Sodann wurde zur Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen übergegangen.

Zu §. 1 bemerkte zunächst Herr Regierungsrath Meyer, daß der Begriff „auf frischer That" nicht wie die Commissionsberichte voraussetzten, aus dem Römischen, sondern aus dem Französischen Rechte entnommen sei, welches denselben in der im §. angegebenen Weise erweiternd definire. Es gehe auch aus den stenographischen Berichten der Nationalversammlung hervor, daß man den Begriff nach Französischem Rechte habe auffassen wollen.

Die

Die Berichterstatter der Minderheit und der Mehrheit der Commission nahmen hierauf ihre Anträge zurück.

Abgeordneter Meyer erklärte sich hierauf gegen die Bestimmung „wenn die öffentliche Stimme ihn als Thäter bezeichnet," es sei dieser Begriff zu vage und die Annahme desselben gefährlich, namentlich wenn ein aus früheren ähnlichen Vergehen Verdächtiger bezeichnet werde; er sei aber auch überflüssig, weil nicht Flüchtige gemeint seien, gegen welche ein richterlicher Verhaftbefehl ausgewirkt werden könne; er beantrage die Streichung der angefochtenen Worte.

Hiergegen erklärten sich jedoch die Abgeordneten König, Petri I., Althof und Hausmann, weil, wie aus der vom Herrn Regierungscommissarius vorgetragenen Stelle des Französischen Rechts hervorgehe, vorausgesetzt werde, daß die öffentliche Stimme Jemanden gleich nach der That, und zwar als Thäter, nicht als Verdächtigen bezeichne.

Abgeordneter Meyer beantragte ferner, die Worte „Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern" zu streichen, da der allgemeine Ausdruck „von Gegenständen" genüge — sodann aber zwischen „Theilnehmer" und „verdächtig" das Wort: „dringend" einzuschalten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte hiergegen, die Erinnerungen des Abgeordneten Meyer würden sich heben lassen, wenn dem §. noch die Bestimmung der französischen Gesetzesstelle am Schluß wegen der Zeit hinzugefügt werde; es verstehe sich dieß indeß auch schon von selbst, und man müsse, wenn man einmal Begriffe eines fremden Rechts aufnehme, sie unverändert lassen, weil sonst die verschiedenste Auslegung entstehen werde.

Abgeordneter v. Stieteneron erklärte sich in gleicher Weise und bemerkte namentlich noch, in den Worten: „wenn die öffentliche Stimme ꝛc." liege hauptsächlich auch die Bezeichnung Jemandes als Thäter durch Zeugen der That, und unter Schriften würden z. B. auch Werthpapiere zu verstehen sein.

Nachdem nun auf eine Anfrage des Abgeordneten Leizmann: ob auch bei Preßvergehen eine Ergreifung und Verfolgung auf frischer That stattfinde? Herr Regierungsrath Meyer erwiedert hatte, er könne das nicht bezweifeln, da der §. ganz allgemein laute — beantragte derselbe, daß die Bestimmungen auf Preßvergehen nicht angewendet würden, da dieß für die Freiheit der Presse gefährlich sei, wie der Fall des Versuchs einer Verhaftung des früheren Redacteurs des National, Armand Carel's, gezeigt habe.

Abgeordneter Petri II. erklärte sich dagegen, weil Artikel 3. §. 8 — Abschnitt 6 der deutschen Grundrechte gegen allen möglichen Mißbrauch schütze, und bekämpfte aus gleichem Grunde die Anträge des Abgeordneten Meyer.

Abgeord-

Abgeordneter Tappe sprach für den ersten Antrag des Abgeordneten Meyer, weil durch Einzelne die öffentliche Stimme auch in böser Absicht hervorgerufen und verleitet werden könne.

Abgeordneter Petri I. sprach gegen den Leizmannschen Antrag; es würde erforderlich sein, daß der Begriff der Preßvergehen genauer bestimmt werde; wolle man aber dieß und auch die anderen vorgeschlagenen Ausnahmen gestatten, so bedürfe es, wenn die Beschlußfassung eine wohlüberlegte sein solle, eines genauen Studiums des französischen Rechts, wozu Niemand sofort im Stande sein werde; wir hätten nun aber für das Gesetz, wie es vorliege bedeutende Gewährsmänner, das französische Recht, die Grundrechte und die Braunschweigische Gesetzgebung, auch seien polizeiliche Verhaftungen überall nicht ausgeschlossen, er beantrage daher, den §. ohne Aenderung anzunehmen.

Der Abgeordnete Althof, welcher die Bemerkung des Hrn. Regierungsrath Meyer auf den zweiten Antrag des Abgeordneten Meyer als Antrag aufgenommen hatte, und Abgeordneter Leizmann behielten sich hierauf ihre Anträge für die zweite Lesung bevor.

Bei der Abstimmung wurde sodann der §. mit Vorbehalt der Abstimmung über die Amendements, von diesen aber nur das dritte des Abgeordneten Meyer — vor „verdächtig" „dringend" zu setzen — angenommen.

Zu §. 2.

Abgeordneter Tenge vermißte eine Bestimmung, welche den Verletzten berechtige, eine Verhaftung vorzunehmen und beantragte, hinter den Worten: „zu Verhaftungen auf frischer That sind" die Worte: „außer dem Verletzten" hinzuzufügen.

Abgeordneter Kulemann beantragte die Streichung des letzten Satzes, da die Bestimmung zu weit gehe; es könne z. B. danach Jeder verpflichtet sein, bei der Verhaftung eines Bettlers Hülfe zu leisten, für den er wol gar in Zeiten der Theuerung und Noth Sympathie hegen könne.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, der letzte Satz enthalte nur eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, von welcher in freien Staaten, z. B. in England, Niemand sich ausschließe.

Abgeordneter Petri I. sprach gegen den Antrag der Commission; diese sei im Irrthum, denn der Beamte habe nicht bloß Verpflichtungen gegen seine Vorgesetzten und gegen den Staat, sondern auch gegen den Verletzten, zu dessen Schutze er berufen sei; das sei im §. gemeint, und falle damit auch der Tengesche Antrag weg; der Kulemannsche Antrag aber sei nicht zulässig, weil man dem Beamten auch die Möglichkeit geben müsse, seine Pflicht zu thun; Jeder, der ihn darin unterstütze, thue damit nur seine Schuldigkeit.

Abgeord-

Abgeordneter Meyer sprach für den Gesetzentwurf und gegen die Verbesserungsanträge.

Abgeordneter Leizmann unterstützte den Kulemannschen Antrag, in Staaten welche freie Institutionen besäßen, herrsche ein gesetzlicher Sinn, und dieß sei z. B. in England der Grund, weßhalb jeder Staatsbürger aus eigener Bewegung die Diener des Gesetzes unterstütze; als gesetzlicher Zwang könne eine solche Pflicht aber nicht ausgesprochen werden, das sei gegen die Natur, denn man könne da am Ende gezwungen sein, die Verhaftung des eigenen Bruders zu unterstützen.

Abgeordneter Echterling beantragte, im letzten Satze nach „aufgefordert wird," und vor „verpflichtet" die Worte „in der Regel" einzuschalten.

Abgeordneter Böhmer stellte zu dem Commissionsantrage den eventuellen Verbesserungsantrag zu setzen: „berechtigt und „auf Anrufen des Verletzten" verpflichtet" — zog jedoch während der Abstimmug diesen Antrag zurück.

Es wurde hierauf der Kulemannsche Antrag gegen 7 Stimmen verworfen.

Der Entwurf vorbehältlich der Abstimmung über die Verbesserungsanträge, von diesen jedoch nur der Tengesche, wurde angenommen, da rücksichtlich des Echterlingschen Antrags die Stimmen für und wider (11) gleich waren, so daß darüber in nächster Sitzung nochmals abgestimmt werden muß.

Zu §. 3.

Abgeordneter Petri I. beantragte, hinter „Polizeibeamten" die Worte „die Magisträte in den Städten" einzuschalten.

Abgeordneter Tenge beantragte, hinter „Landgemeinden" die Worte, „in deren Verhinderung die Milglieder der Gemeideräthe" einzuschalten.

§. 3 wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über diese Anträge angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten Petri I. mit 13 gegen 9 Stimmen; der Antrag des Abgeordneten Tenge aber wurde mit 13 gegen 9 Stimmen verworfen.

Zu §. 4.

ad № 1 wurde der Commissionsantrag angenommen, nachdem Herr Regierungsrath Meyer erklärt hatte, die Worte beruhten auf einem Redactionsfehler.

Abgeordneter Meyer beantragte, hinter „Polizeibeamte" zu setzen Ortsvorsteher", da dieß auch mit dem Forststrafregulativ stimme.

Es wurde auch dieser Antrag angenommen.

Zu dem Antrage des Minoritätserachtens ad 1 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, nachdem er die Anmerkung 9 des Forststrafregulativs vorge-

vorgetragen, daß diese Bestimmung sehr weit gehe und einer Abänderung bedürfe; auch die Regierung sei dieser Ansicht und beabsichtige, das ganze Regulativ zu revidiren und Abänderungsvorschläge zu machen; dazu sei aber jetzt nicht die Zeit, und ständen die Grundrechte dem einstweiligen Fortbestehen nicht entgegen.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, der zweite Satz der Anmerkung 9 gehöre gar nicht hierher, sei aber auch angefochten; es müsse jedoch dem Waldeigenthümer eben so gut Schutz angedeihen, als jedem Andern, und dazu seien Haussuchungen durchaus nothwendig, weil der entwandte Gegenstand consumirt werde.

Abgeordneter Leizmann beantragte, daß die Haussuchungen wegen Holzfrevel nur am Tage gestattet würden, wegen nicht gerechtfertigter Belästigungen und Unbilden, welche Haussuchungen bei Nacht mit sich brächten.

Die Abgeordneten Petri I. und v. Stieteneron sprachen sich dagegen aus, ebenso der Abgeordnete Petri II.; auch diese Aenderung müsse der Revision des Forststrafregulatives, welche vom Herrn Regierungscommissarius bereits zugesagt sei, vorbehalten bleiben; seine Erfahrung lehre ihm nicht, daß Klage über die nächtlichen Haussuchungen oder mit ihnen verbundene Unbilden geführt sei; der Antrag des Minderheitserachtens könne nicht sofort angenommen werden, da keine neue Bestimmung, welche die dadurch herbeigeführte Lücke ausfüllen solle, vorgeschlagen sei.

Abgeordneter Klocke bemerkte noch, die Haussuchungen bei Nacht müßten auch deßhalb gestattet sein, weil sehr viel Holz zum Brodbacken, welches meistens des Nachts geschehe, entwandt werde, eine Entdeckung also hier unmöglich sein würde; auch kämen die Holzentwendungen meistens des Nachts vor.

Es wurde hierauf die Discussion geschlossen und noch dem Abgeordneten Althof das Wort gestattet, welcher anführte, er sei nicht gegen die Haussuchungen wegen Holzfrevel an sich, sondern nur in der jetzigen Ausdehnung, wonach es gestattet sei, in 20 bis 30 Häusern ohne irgend einen Verdacht nachzusuchen; darin liege eine enorme Belästigung und Beschränkung der Freiheit der Staatsbürger; nur wenn Jemand im Allgemeinen oder bestimmt einer Holzentwendung verdächtig sei, dürfe bei ihm eine Haussuchung stattfinden.

Nachdem hierauf der Abgeordnete Leizmann seinen Antrag zurückgezogen, der Abgeordnete Kulemann aber ihn wieder aufgenommen hatte, wurde derselbe, demnächst auch der Antrag der Commissionsminderheit, verworfen.

№ 2 und 3 wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen.

№ 4 wurde nach Ablehnung des Commissionsantrags angenommen.

Abge-

Abgeordneter Petri I. bemerkte noch, ohne einen Antrag zu stellen, das Wort „städtischen" dürfte zu streichen sein.

Zu № 5 nahm der Abgeordnete Althof den Minderheitsantrag zurück und verzichtete auf das Wort, da nach der früheren Abstimmung zu № 1 derselbe keinen Anklang finden werde.

§. 5 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Abgeordneter Althof zog hierauf auch mit der früheren Bemerkung den Schlußantrag des Minderheitserachtens zurück.

Rücksichtlich des Schlußantrags des Mehrheitserachtens bemerkte der Abgeordnete Petri II., wenn man beabsichtige, denselben zur Verhandlung zu ziehn, so müsse vorher das Forststrafregulativ geprüft und diese Prüfung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Antrag der Commissionsmehrheit wurde hierauf verworfen.

Die Tagesordnung führte sodann zur nochmaligen Abstimmung über diejenigen Anträge bezüglich der Verwaltungordnung der Strafanstalt, rücksichtlich deren in voriger Sitzung Stimmengleichheit sich ergeben.

Was die Abendsuppe betrifft, so wurde der Commissionsantrag auf Streichung angenommen, womit der Meyersche Antrag wegfiel.

Der Antrag des Abgeordneten Tappe, das Lesen von Volksschriften betr., wurde mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt, sodann aber die ganze Verwaltungsordnung nach erster Lesung angenommen.

Gegen die sofortige 2te Lesung derselben äußerte sowol der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, als auch der Abgeordnete Meyer Bedenken, letzterer wollte namentlich, daß jedesmal zwischen der ersten und zweiten Lesung einige Zeit zu genauerer Prüfung gelassen werde.

Abgeordneter Leizmann war für die sofortige zweite Lesung, da der Gegenstand einfach sei und kein eigentliches Gesetz vorliege.

Durch Abstimmung wurde aber die zweite Lesung heute ausgesetzt, die nächste Sitzung auf Montag den 9ten Juli, Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) zweite Lesung der Verwaltungsordnung für die Strafanstalt;

2) Nochmalige Abstimmung über den heutigen Echterlingschen Antrag zu §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen;

3) zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs.

Schluß der heutigen Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

№ 20.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

23.

Geschehen Detmold am Landtage den 9ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Hörentrup, Bunte und Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde nach sofortiger Aenderung einer Erinnerung des Abgeordneten v. Stietencron und einer Erinnerung des Abgeordneten Leizmann genehmigt und hierauf das Antwortschreiben des Abgeordneten Hörentrup vom Präsidenten mitgetheilt, wonach derselbe wiederholt um Bewilligung eines Urlaubs auf unbestimmte Zeit bittet, eventuell aber dem Landtage anheimgiebt, eine Neuwahl zu veranlassen. Gegen den Vorschlag, den Gegenstand in nächster Sitzung in Berathung zu nehmen, erklärte sich der Abgeordnete Petri II. und beantragte, sofort Beschluß zu fassen, damit eventuell noch morgen aus der Regierungssession eine neue Wahl angeordnet werden könne.

Abgeordneter Hildebrand wollte jedoch, daß die Sache einer Commission zur genauen Prüfung überwiesen werde, da es ihm sehr zweifelhaft erscheine, ob etwa der Landtag befugt sei, einem Abgeordneten, welcher krank geworden, Präjudize zu stellen, welche ihn zum Austritt für eine ganze Landtagsperiode zwängen.

Abgeordneter Meyer machte darauf aufmerksam, es müsse erst die Dringlichkeitsfrage gestellt werden, wenn über den Gegenstand in Berathung getreten werden solle.

Die Dringlichkeit begründete sodann Abgeordneter v. Stietencron damit, daß Hörentrup selbst eventuell die Anordnung der Neuwahl anheimgegeben und Abgeordneter Petri II. damit, daß nach der früheren Urlaubsverweigerung es nicht wahrscheinlich sei, daß der Urlaub jetzt bewilligt werde.

Die Dringlichkeit wurde hierauf vom Landtage angenommen.

Abgeordneter Hildebrand bezweifelte wiederholt die Berechtigung des Land-

Landtags zur Ausschließung eines Abgeordneten; ein Strafverfahren gegen dieselben, namentlich gegen kranke Abgeordnete, sei nicht zulässig, so lange die beschlußfähige Anzahl vorhanden sei; selbst die Urlaubsverweigerung könne höchstens den Erfolg der Entziehung der Tagegelder haben.

Abgeordneter Petri I. machte darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Falle Hörentrup selbst die Neuwahl anheimgegeben; der vom Abgeordneten Hildebrand vorgeschlagene Weg sei nicht möglich, da nach der Geschäftsordnung jedes Mitglied an den Sitzungen Theil nehmen müsse.

Abgeordneter Petri II. bemerkte, bei einer Neuwahl sei überall keine Gefahr, da es ja den Wählern freistehe, den Abgeordneten Hörentrup wieder zu wählen.

Abgeordneter Hagemann bemerkte, es sei von höchster Wichtigkeit, daß an gegenwärtigem Landtage jeder Wahlbezirk auch vertreten sei.

Abgeordneter Klocke beantragte, ohne weitere Discussion Fürstliche Regierung zu ersuchen, eine Neuwahl im 13ten Wahldistricte anzuordnen, welcher Antrag per majora angenommen wurde.

Der Schriftführer König machte hierauf die Eingänge bekannt, nämlich:

1) eine Petition der Vorsteher im Amte Horn, Burgfest- und Extradienste betr., eingereicht durch den Abgeordneten Hausmann;

2) eine Petition der Eingesessenen der Bauerschaft Pivitsheide, Vogtei Lage, Aufhebung von persönlichen Diensten betr., übergeben durch den Abgeordneten Tappe;

3) eine Bitte des Colons Schmidtmeier zu Meiersfeld, Dienste betr., übergeben vom Abgeordneten Althof;

4) ein Antrag und Bitte des Kaufmanns F. W. Schäffer in Lage, Verbesserung der Chaussee von Lage nach Bielefeld betr., übergeben vom Abgeordneten Echterling;

5) ein Antrag und Bitte desselben, die Maklerprofession in Lage betr., übergeben von demselben Abgeordneten;

6) Bitte und Antrag des Thierarztes Kronshage in Lage, bessere Stellung der Thierärzte betr., übergeben von demselben Abgeordneten;

7) eine Petition der den Gemeinderath der Vogtei Hohenhausen bildenden Vorsteher, Beibehaltung der Gensdarmerie betr., übergeben vom Abgeordneten Klocke;

8) eine Petition derselben, Friedensgerichte betr., übergeben von demselben Abgeordneten;

9) eine Vorstellung des ꝛc. Reichenbach in Lemgo, Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens der Unterbedienten in Lemgo betr., übergeben durch den Abgeordneten Leizmann;

10) Er-

10) Erinnerungen des Vorstandes der Dorfgemeinden in Heiden namens der Dorfschaft zu den Propositionen Fürstlicher Regierung, übergeben durch denselben Abgeordneten;

11) Vorstellung derselben, Steuerfreiheit betr., übergeben durch denselben Abgeordneten.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Petri I. wurden die 3 ersten Petitionen sofort an den Ausschuß für den Verordnungs-Entwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 betr., verwiesen.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur zweiten Lesung der Verwaltungsordnung für die Landesstrafanstalt.

Nach dem früheren Verfahren wurden die fünf ersten Abschnitte, wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, ohne Erinnernng angenommen.

Zu Abschnitt VI. §. 52 bis 55.

Zu §. 54 am Schluß stellte der Abgeordnete Kulemann den Verbesserungsantrag, den Satz so zu fassen:

„Gefangenen, welche der Prediger der Theilnahme am Genusse des heiligen Abendmahls für unwürdig hält, bleibt es unbenommen, sich dieserhalb an einen andern Prediger zu wenden."

Abgeordneter Petri I. unterstützte den früheren Leizmann'schen Antrag auf Streichung des letzten Satzes, da man die allgemeine Regel in dieser Beziehung gelten lassen könne und der Geistliche gegen Gefangene dieselbe Pflicht habe, wie gegen jeden Andern.

Abgeordneter Meyer beantragte, den ganzen §. zu streichen, eventuell aber den letzten Satz so zu fassen:

„Gefangenen, welche den Genuß des heiligen Abendmahls begehren, muß dasselbe gereicht werden, wenn nach ihrem Begehren keine Aeußerungen von ihnen ausgehen, welche den Geistlichen veranlassen, sie des Genusses für unwürdig zu halten."

Präsident v. Cölln, nachdem er den Vorsitz dem Vicepräsidenten Hausmann übergeben, erklärte sich für den von Petri I. wieder aufgenommenen Antrag.

Die Streichung des ganzen §. wurde sodann verworfen;

die Streichung des zweiten Satzes wurde angenommen;

die Verbesserungsanträge der Abgeordneten Kulemann und Meyer waren damit verworfen.

Der Abgeordnete Tappe empfahl hierauf der Versammlung wiederholt seinen Zusatzantrag zu §. 55 jedoch mit der Modification, daß statt der

Worte

Worte „unter Anleitung und Erläuterung des Lehrers" gesetzt werde „nach Auswahl und Anordnung des Vorstandes.

Abgeordneter v. Cölln erklärte sich für den Antrag, wenn nämlich derselbe in folgender Fassung ganz allgemein gehalten werde:

„es soll dafür gesorgt werden, daß auch anderweite, nicht bloß religiöse, Lectüre den Gefangenen nach Auswahl und Anordnung des Vorstandes gegeben werde."

Gegen den früheren Antrag sei er gewesen, weil danach ein besonderer Lehrer habe angestellt werden müssen, auch der Antrag ohne Debatte zur Abstimmung gekommen sei. Die Auswahl der Schriften könne auch nur nach reiflicher Prüfung geschehen, da manche sonst gute Volksbücher doch für Gefangene nicht passend seien, z. B. Hebels Schatzkästlein, wegen der darin enthaltenen Erzählungen, welche das Spitzbubenwesen von der komischen Seite schilderten; in der von ihm vorgeschlagenen Weise sei auch früher schon den Gefangenen Lectüre gegeben.

Gegen den Tappe'schen Antrag erklärte sich der Abgeordnete Petri II., welcher dagegen den Antrag des Abgeordneten v. Cölln für zweckmäßiger hielt.

Gegen beide Anträge erklärte sich Abgeordneter Petri I.; die Gefangenen sollten arbeiten, aber kein Recht auf derartige Lectüre haben, damit werde die ganze Hausordnung vernichtet; derartige Lectüre dürfe höchstens als Belohnung gestattet werden.

Für den v. Cölln'schen Antrag erklärten sich die Abgeordneten Leizmann, Tappe, v. Stietencron.

Abgeordneter König stellte den Verbesserungsantrag:

„Auch kann nach Ermessen des Vorstandes einzelnen Gefangenen geeignete Lectüre außer der eigentlich religiösen bewilligt werden."

Der v. Cölln'sche Antrag wurde jedoch per majora angenommen, hierauf auch der ganze Abschnitt.

Zu Abschnitt VII. §. 56 bis 64.

Abgeordneter Meyer beantragte wiederholt die Abstimmung über seinen Antrag zu §. 57 und 58.

Abgeordneter Althof stellte zu den §§. 57, 58 und 59 den Verbesserungsantrag:

„daß den Gefangenen um den andern Tag die Abendsuppe bewilligt, an dem Tage, wo sie Abendsuppe erhalten, aber 1/4 Pfund Brod weniger, als im §. 59 bestimmt sei, verabreicht werde;" —

Abgeordneter v. Stietencron war wiederholt für Streichung der Abendsuppe;

Abge-

Abgeordneter Leizmann für den Regierungsentwurf;
Abgeordneter Petri II. für den Beschluß bei erster Lesung.

Im Wesentlichen wurden die früher bereits für und wider erörterten Gründe wiederholt.

Der Meyer'sche Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wurde abgelehnt.

Für den Althof'schen Antrag verlangte der Abgeordnete Meyer die namentliche Abstimmung, welcher Antrag genügend unterstützt wurde.

Abgeordneter v. Stieteneron bestritt jedoch die Zulässigkeit der Abstimmung über diesen Antrag, da er ein bloßer Verbesserungsantrag sei, der Satz aber jetzt gestrichen sei, welchen er verbessert wissen wolle.

Abgeordneter Petri I. stimmte dem bei.

Die Abgeordneten Hausmann und Leizmann bemerkten jedoch, der Antrag sei zwar ein Verbesserungsantrag zum Regierungsentwurfe, könne aber jetzt auch als ein Zusatzantrag angesehen werden.

Die Zulässigkeit der Abstimmung wurde sodann per majora von der Versammlung ausgesprochen, und stimmten hierauf für den Althof'schen Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Klocke, Hagemann, v. Stieteneron, Petri II., Schütz, Petri I., v. Cölln.

Der Antrag war also mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Abschnitte VIII. bis XI. wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen.

Zu Abschnitt XII. §. 96 bis 108.

Zu §. 98 beantragte der Abgeordnete Meyer nur zu setzen „ein Morgengebet gehalten", welchem Antrage der Abgeordnete Leizmann sich anschloß.

Der Antrag wurde aber verworfen.

Zu §. 100 beantragte der Abgeordnete Hausmann, nachdem wiederum der Präsident v. Cölln den Vorsitz übernommen, den zweiten Satz zu streichen, welcher Antrag ebenfalls abgelehnt wurde.

Im Uebrigen wurde der Abschnitt ohne Erinnerung angenommen.

Zu Abschnitt XIII. §. 109 bis 126.

Zu §. 116 beantragte der Abgeordnete Hausmann die Abstimmung über seinen bei erster Lesung vorbehaltenen Antrag.

Derselbe wurde verworfen und der Abschnitt angenommen.

Zu Abschnitt XIV. §. 127 bis 142.

Abgeordneter Kulemann beantragte zu §. 134 den Zusatz:

„zum Schutze der Gefangenen gegen etwaige Uebergriffe des Vorstehers und des Vorstandes wird ein Anwalt angeordnet, der die Züchtlinge zu vertreten hat", schloß sich aber später der Modification des Abgeordneten Hausmann an, „daß vom Landtage eine controlirende Behörde ernannt werde, welcher das Recht zustehe, die Strafanstalt zu inspiciren und Beschwerden der Gefangenen entgegen zu nehmen."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte jedoch, daß damit der Landtag sich Verwaltungsbefugnisse zuschreiben würde — und erklärten sich aus gleichem Grunde und im Allgemeinen gegen den Antrag und dessen Zweckmäßigkeit die Abgeordneten Petri II. und König.

Der Antrag wurde sodann auch verworfen.

Der Abgeordnete Meyer beantragte zu demselben §., daß darüber, jedesmal über eine einzelne Nummer, abgestimmt werde, ob die Erkennung der im §. 134 aufgeführten Strafen dem Vorsteher gestattet sein solle, und beantragte wiederholt die Streichung der № 2 bis 6 incl.

Abgeordneter Leizmann beantragte, nur die № 6 zu streichen, da der Dunkelarrest eine grausame Strafe und eine Erfindung der Inquisition sei.

Bei der Debatte betheiligten sich außerdem noch die Abgeordneten König, Petri I., Hausmann und Klocke, welche auf die Nothwendigkeit der Strafen überhaupt und namentlich harter Strafen aufmerksam machten, weil sonst kaum die Ordnung aufrecht zu erhalten sei, hauptsächlich da die Stockprügel bereits abgeschafft seien.

Der Leizmann'sche Antrag wurde hierauf mit 12 gegen 9 Stimmen verworfen.

Abgeordneter Petri I. bemerkte sodann, nach dieser Abstimmung blieben № 1 und № 6, die gelindeste und härteste Strafe, jedenfalls stehen, er halte daher die Abstimmung über den Meyer'schen Antrag für überflüssig, beantrage aber, wenigstens erst darüber abzustimmen, ob in der vom Abgeordneten Meyer vorgeschlagenen Weise abgestimmt werden solle.

Abgeordneter Meyer zog hierauf seinen Antrag zurück.

Der ganze Abschnitt wurde sodann im Uebrigen ohne Erinnerung genehmigt, ebenso die folgenden Abschnitte des Entwurfs bis zum Schluß.

Sodann wurde das ganze Gesetz nach zweiter Lesung per majora angenommen.

In weiterem Verfolg der Tagesordnung wurde hierauf über den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Echterling zu §. 2 des Gesetzentwurfs über Verhaftungen und Haussuchungen, im letzten Satze vor „verpflichtet" die

die Worte „in der Regel" einzuschalten, rücksichtlich dessen in voriger Sitzung Stimmengleichheit eingetreten, nochmals abgestimmt und derselbe per majora verworfen, sodann aber das ganze Gesetz über Verhaftungen und Hausuchungen nach erster Lesung per majora angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Stietencron, die zweite Lesung des Gesetzes noch auszusetzen, bis die Abgeordneten nach dem heute mitgetheilten Protocolle die durch die erste Lesung herbeigeführten Aenderungen hätten prüfen können, wurde angenommen, auf Morgen Mittags 12 Uhr, um den Commissionen Zeit zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen zu lassen, eine kurze Sitzung anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Neue Wahl des Bureau;
2) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 21.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

24.

Geschehen Detmold am Landtage den 10ten Juli 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde genehmigt, nachdem eine Erinnerung des Abgeordneten Leizmann sofort berücksichtigt war.

Es wurden hierauf vom Schriftführer König die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition der Schiederschen Lehrerversammlung, deren Ansichten und Wünsche wegen Reform das Volksschulwesen betreffend, mit Begleitschreiben des Lehrers Ottomeier zu Rischenau, eingereicht durch den Präsidenten v. Cölln.

2) Vorstellung und Bitte der Glasfabrikanten Gebrüder Gundlach und Stender zu Falkenhagen, Concession zum Betriebe der Schenkwirthschaft betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Meyer.

3) Vorstellung der Vorsteher Ostmann Nr. 4 und Brinkmann Nr. 8 zu Wissentrup, wegen Beleidigung des Amtes Lage, eingereicht durch den Abgeordneten Echterling.

4) Petition der den Gemeinderath des Amts Varenholz, Vogtei Hohenhausen, bildenden Vorsteher, die Tagegelder der Abgeordneten betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Klocke.

5) Vorstellung und Bitte mehrerer Colonatsanerben des Amtes Brake, ihren Lebensunterhalt vor Antritt ihres Erbguts betreffend, übergeben von demselben Abgeordneten.

Die Petitionen werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Sodann interpellirte der Abgeordnete Meyer die für den Kulemann-

schen

schen Antrag auf Ertheilung einer Amnestie niedergesetzte Commission und wünschte zu wissen, ob in dieser höchst dringlichen Sache baldigst Bericht abgestattet werden könne.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, entgegnete, daß der Bericht deßhalb noch nicht habe erstattet werden können, weil erst vor wenigen Tagen die Commission die erbetenen Untersuchungsacten erhalten und unter ihre Mitglieder zum Referat vertheilt habe.

Abgeordneter Petri II. fügte noch hinzu, die Verzögerung habe namentlich darin ihren Grund, daß mehrere Untersuchungsacten auch von einzelnen Aemtern und Stadtgerichten hätten erbeten werden müssen und diese auf eine Verfügung Fürstlicher Regierung noch nicht angelangt seien.

Abgeordneter Meyer beantragte sodann, der Commission aufzugeben, in kürzester Frist Bericht zu erstatten.

Abgeordneter Leizmann interpellirte hierauf die Commission für den Schütz'schen Antrag rücksichtlich des Berichts über den dahin verwiesenen Antrag des Abgeordneten Hausmann auf Aufhebung des Schulgeldes.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, erwiederte, die Commission habe zwar den Gegenstand bereits in Berathung genommen, indeß sich noch nicht definitiv einigen können; es sei beschlossen, noch eine Sitzung zur schließlichen Berathung zu halten, wonach der Bericht erstattet werde solle.

Abgeordneter Meyer fügte hinzu, die Mehrheit der Commission habe sich bereits über mehrere Anträge geeinigt; er selbst beabsichtige, einen selbstständigen Antrag in dieser Angelegenheit zu stellen und habe denselben nur in Rücksicht auf die nochmalige Berathung in der Commission zurückgehalten.

Hierauf wurde zur Erneuerung des Bureau geschritten.

Zum Präsidenten wurde Abgeordneter v. Cölln, zum Vicepräsidenten Abgeordneter Hausmann, jeder mit 22 Stimmen, wieder gewählt; und dankten beide der Versammlung für diesen erneuerten Beweis des Zutrauens mit der Versicherung, daß sie sich unter dem Schutze der Nachsicht der Versammlung unausgesetzt bemühen würden, ihr Amt mit Eifer und Unparteilichkeit zu verwalten.

Zum ersten Schriftführer wurde Abgeordneter König mit 18 Stimmen wieder gewählt.

Bei der Wahl des zweiten Schriftführers erhielt zuerst Abgeordneter

Petri

Petri II. 8 und Abgeordneter Hildebrand 9 Stimmen, beide Abgeordnete mußten also auf die engere Wahl gebracht werden, und wurde bei dieser Abgeordneter Hildebrand mit 13 Stimmen gewählt.

Hiernächst wurde auf den Bericht der Petitionscommission beschlossen:

1) die Petition des Volksvereins zu Langenholzhausen, Regelung des Laufs der Bäche ꝛc. betreffend, soll einer besonders zu erwählenden Commission überwiesen werden.

2) Die Petition desselben Vereins wegen Aufhebung der Feudallasten wurde an die Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung verwiesen;

3) die Petition der Einlieger zu Bavenhausen an die Schütz'sche Commission;

4) die Petition der Colonen und Einlieger zu Matorf, Leimkuhle und Bredaerbruch an dieselbe Commission.

5) Die Petition des Gemeinderaths des Amtes Oerlinghausen soll vorläufig zurückgelegt werden und in den Händen der Petitionscommission verbleiben, bis sie einer Commission überwiesen werden kann.

6) Die Petition der Vorsteher zu Alverdissen wegen Aufhebung des Salzzwangs wurde an die jetzige Finanzcommission verwiesen.

7) Die Vorstellung der Erbpächter zu Berten wegen Contribution soll bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission zurückgelegt werden.

8) Die Petition des Colon Fasse zu Hillentrup geht an die Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung.

9) Die Petition das Magistrats zu Barntrup, Chausseegelderhebung vor Barntrup betreffend, ist zurückzulegen bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission.

10) Der Antrag des Kaufmanns F. W. Schäffer in Lage, verbesserte Organisation der Rettungsanstalten bei entstehenden Feuersbrünsten betreffend, ist vorerst zurückzulegen.

11) Ebenso die Petition des Volksvereins zu Langenholzhausen, das Heimathgesetz, die Armenpflege und den Communalwegbau betreffend.

12) Die Petition des Detmolder Volksvereins, Amnestie betreffend, geht an die Commission für den Kulemannschen Antrag.

13) Die Petition desselben, Aufhebung des Schulgeldes betreffend, an die Schütz'sche Commission.

Abge-

Abgeordneter Stuckmann bemerkte noch, er habe eine Petition der Einlieger zu Langenholzhausen erhalten, könne dieselbe aber noch nicht einreichen, weil erst die Unterschriften noch nachzuholen seien.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Wahl der Commissionen für die von Fürstlicher Regierung mit dem Erlaß vom 26. Juni c. weiter vorgelegten 4 Gesetzentwürfe.

2) 2te Lesung des Gesetzes über Verhaftungen und Hausuchungen.

3) Beschlußfassung wegen des vom Abgeordneten Meyer in Folge seiner Interpellation heute gestellten Antrags.

4) 2te Lesung des Jagdgesetzes.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 22.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

25.

Geschehen Detmold am Landtage den 11ten Juli 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath v. Meien, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Auf eine Erinnerung des Abgeordneten Meyer, seine Worte zur Interpellation des Abgeordneten Leizmann betreffend, wurde das Protocoll der vorigen Sitzung sofort geändert und genehmigt.

Hierauf nahm Herr Geheime Regierungsrath v. Meien das Wort zur Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Bornemeyer: es sei richtig, daß die Regierung die Instandsetzung des Straßenpflasters in Barntrup als nothwendig anerkannt habe, auch seien dieserhalb bereits vielfache Verhandlungen geführt worden; durch den Tod des früheren Bürgermeisters zu Barntrup und einige andere Verhältnisse habe jedoch die Sache nicht sobald erledigt werden können; veranschlagt sei jedoch die Wiederherstellung des Pflasters bereits und zwar zu 1500 Rthl. für ein eigentliches Pflaster und zu 800 Rthl. für chausseemäßige Instandsetzung; auch dieser bedeutende Unterschied in den Anschlagsummen habe die Sache verzögert, weil dadurch noch eine genauere Prüfung bedingt werde, welche von ihm, Referenten, unter Zuziehung von Technikern schon in nächster Zeit an Ort und Stelle vorgenommen werden solle; indeß sei bereits beschlossen, die Anlage in den diesjährigen Wegbauetat aufzunehmen.

Abgeordneter Bornemeyer erklärte sich mit dieser Antwort auf seine Interpellation zufriedengestellt. Vom Schriftführer König wurden hierauf die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Vorstellung und Bitte des Colon Niere Nr. 90 zu Sonneborn, Befreiung von Handdiensten betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Bornemeyer;

2) eine Petition der Einlieger zu Langenholzhausen, namens derselben un-

unterzeichnet „Krietenstein", Anweisung von Land von der Meierei Varenholz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Stuckmann;

3) eine Vorstellung und Bitte des Volksvereins zu Horn, die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Hausmann.

Nr. 1 und 2 gehen an die Petitionscommission; Nr. 3 wird heute verlesen werden. —

Sodann beantragte der Abgeordnete Böhmer, die auf heutiger Tagesordnung stehende Wahl von Commissionen ihrer Wichtigkeit wegen und damit die übrigen Vorlagen in den Commissionen erst erledigt würden, vorerst auszusetzen.

Abgeordneter König unterstützte den Antrag; durch die Wahl so vieler Commissionen werde die Thätigkeit der bereits bestehenden nur zersplittert und aufgehalten und fortwährender Anlaß zu Collisionen gegeben.

Abgeordneter Leizmann unterstützte den Antrag gleichfalls, zumal da auch der Abgeordnete Tenge einen die Regelung der Thätigkeit der Commissionen betreffenden Antrag bereits angekündigt habe, den man erst hören möge.

Aus dem gleichen Grunde unterstützte der Abgeordnete Tenge den Antrag — und wurde hierauf beschlossen, die Wahl vorerst auszusetzen.

Demnächst wurde zur zweiten Lesung des Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen geschritten.

Zu §. 1 stellte der Abgeordnete Hildebrand den Antrag:

Behufs der Bestimmung des Falles der Ergreifung auf frischer That ist im §. 1 des Entwurfs Dasjenige, was im Französischen Rechte ausgedrückt ist

„le cas ou le prévenu est poursuivi par la clameur publique"

unrichtig in zwei Sätze getrennt, und die damit eintretende Erweiterung des Begriffs „auf frischer That" halte ich für unnöthig und unrichtig. Ich beantrage daher: die beiden Sätze:

„wenn die öffentliche Stimme ihn als Thäter bezeichnet;"

und

„wenn der Thäter auf der Flucht ist;"

zu streichen und statt derselben zu setzen:

„wenn die öffentliche Stimme einen Flüchtigen als Thäter bezeichnet."

Abgeordneter Leizmann unterstützte diesen Antrag.

Abgeordneter Althof brachte den bei erster Lesung vorbehaltenen Antrag ein, dahin lautend:

Nach

Nach der Fassung des §. 1 im Entwurfe bleibt es zweifelhaft, ob die Bezeichnung „durch die öffentliche Stimme," gleichwie die „Flucht" des Thäters allgemein, oder nur auf die Zeit kurz oder bald nach der That zu beziehen und zu verstehen sind.

Um diese störende Zweifelhaftigkeit zu entfernen wird folgende Fassung des ganzen §. beantragt:

> Eine Ergreifung und Verfolgung „auf frischer That" im Sinne der §§. 8 und 10 der deutschen Grundrechte ist anzunehmen, wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung oder sogleich nach derselben betroffen wird, wenn ihn alsbald die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet; wenn er kurz nach der That auf der Flucht ist, oder im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer besonders verdächtig machen.

Herr Regierungsrath Meyer schlug vor, die Versammlung möge die authentische Uebersetzung des Westphälischen Gesetzes annehmen und bis zu deren Einsicht den definitiven Beschluß aussetzen, eventuell aber eine wörtliche Uebersetzung des Französischen Gesetzes.

Abgeordneter Meyer unterstützte den Hildebrand'schen Antrag, wiederholte auch eventuell seinen früheren Antrag die Worte „wenn ihn die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet," zu streichen.

Abgeordneter Petri I. erklärte sich gegen den Antrag des Abgeordneten Hildebrand und für Annahme der authentischen Uebersetzung des Westphälischen Gesetzes; nach Hildebrands Antrage fielen die zwei Fälle weg, wenn der Thäter nur auf der Flucht aber durch die öffentliche Stimme nicht verfolgt, und wenn der Thäter durch die öffentliche Stimme bezeichnet aber nicht flüchtig sei; in beiden Fällen sei aber eine sofortige Verhaftung eben so gerechtfertigt, als in dem in den Hildebrand'schen Antrag aufgenommenen.

Abgeordneter v. Stietencron bezweifelte, daß nach dem Hildebrand'schen Antrage der Französische Text richtig ausgelegt sei.

Abgeordneter Petri II. beantragte, die authentische Uebersetzung des Westphälischen Gesetzes nach deren Einsicht anzunehmen, bis dahin aber den definitiven Beschluß auszusetzen, welchen Antrag der Abgeordnete Schierenberg unterstützte.

Abgeordneter Hildebrand war gegen diesen Antrag, da die Uebersetzung nicht vorliege, deren materieller Inhalt also nicht beurtheilt werden könne; in den beiden Fällen, welche Petri I. als ausgenommen erwähnt habe, trete nach seinem Antrage die grundrechtliche Bestimmung — keine Verhaftung

tung ohne richterlichen Befehl — ein; das „poursuivi par la clameur publique“ halte er dem Rufe auf unsern Märkten „haltet den Dieb“ gleich.

Dem Hildebrand'schen Antrage trat auch der Abgeordnete Tenge bei.

Es wurde hierauf der Schluß der Debatte angenommen und beantragte noch Abgeordneter Petri I.: den §. 1 nach erster Lesung anzunehmen; Abgeordneter Meyer aber eventuell, auch die Worte „Waffen, Geräthschaften oder andern“ zu streichen.

Es wurden sodann die Anträge der Abgeordneten Petri I. und Petri II. abgelehnt, der Althof'sche Antrag aber mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen, wonach die Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Meyer wegfielen.

Zu §. 2 beantragte der Abgeordnete Kulemann wiederholt die Streichung des letzten Satzes.

Abgeordneter Althof beantragte, die Worte „außer dem Verletzten“ wieder zu streichen, da der Verletzte wol zur Detention und Beförderung des Thäters zur Haft nicht aber zu einer eigentlichen Verhaftung berechtigt sei. Ebenso beantragte derselbe nach dem Antrage der Commission nach „berechtigt“ die Worte „und verpflichtet“ zu streichen.

Abgeordneter Leizmann unterstützte den Kulemann'schen Antrag; wenigstens aber könne die in dem danach zu streichenden Satze ausgesprochene Pflicht nicht weiter gehen, als das Criminalgesetzbuch in §. 49, und beantrage er daher eventuell, hinter „Jeder Landeseinwohner ist“ einzuschalten: „mit Berücksichtigung des §. 49 des Criminalgesetzbuchs.“ —

Abgeordneter Klocke beantragte, den §. nach erster Lesung anzunehmen.

Abgeordneter Schierenberg unterstützte die Althof'schen Anträge; eine Bestimmung wegen Verpflichtung einzelner Beamten zu Verhaftungen gehöre in die Instructionen derselben, und könnten namentlich nicht alle Gerichtsbeamte zu Verhaftungen verpflichtet werden.

Abgeordneter Petri I. entgegnete, es sei die Verpflichtung dem Verletzten gegenüber aufzufassen; die Collisionen zwischen moralischen und rechtlichen Verpflichtungen, deretwegen Abgeordneter Kulemann den letzten Satz wolle gestrichen haben, könnten überall eintreten; in solchen Fällen habe Jeder selbst zu ermessen, welcher Pflicht er folgen wolle und träten hier die allgemeinen Grundsätze ein.

Abgeordneter Tenge war für Beibehaltung des Zusatzes „außer dem Verletzten“ im Interesse der öffentlichen Sicherheit und daß er keinen Unterschied zwischen Detention und Verhaftung finde.

Es wurde hierauf der Schluß der Debatte angenommen und stellte hier-

hiernach noch Abgeordneter Petri II. für den Fall, daß die Worte „außer dem Verletzten" gestrichen würden, den Zusatzantrag:

„Der Verletzte oder sein Stellvertreter ist berechtigt, einen Verbrecher, welchen er bei Ausführung der strafbaren Handlung oder sogleich nach derselben betrifft, in Verwahrung zu nehmen."

Abgeordneter Stuckmann beantragte, statt „außer dem Verletzten" zu setzen: „und auf Anrufen des Verletzten".

Hierauf wurde bei der Abstimmung verworfen:

1) die Fassung nach erster Lesung;

2) die Streichung der Worte „außer dem Verletzten", womit die eventuellen Anträge der Abgeordneten Petri II. und Stuckmann wegfielen;

3) die Streichung des Wortes „verpflichtet" im ersten Satze;

4) die Streichung des letzten Satzes.

Der Regierungsentwurf mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Leizmann aber wurde angenommen.

Zu §. 3 stellte der Abgeordnete Petri II. den Antrag, zu setzen: „berechtigten und verpflichteten Beamten sind:"

Dagegen erklärte sich Abgeordneter Meyer, weil hier von Haussuchungen, also einem minder wichtigen Gegenstande die Rede sei und nicht alle Beamte zur Vornahme von Haussuchungen verpflichtet sein könnten.

Dafür erklärte sich Abgeordneter v. Stietencron, weil ein Beamter ein Recht seines Amtes immer nur aus einer Verpflichtung herleiten könne.

Abgeordneter Meyer beantragte Streichung des ganzen §., da er ihn deßhalb für überflüssig halte, weil in den Instructionen der betreffenden Beamten ihre Berechtigung zu Haussuchungen auf frischer That ausgesprochen werden könne.

Abgeordneter Petri I. hielt die Streichung für sehr gefährlich, da der §. eine Beschränkung der Haussuchungen durch Bezeichnung gewisser allein dazu befugter Personen enthalte.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer wurde hierauf nach angenommenem Schluß der Debatte abgelehnt, der §. nach erster Lesung wurde mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Petri II. angenommen, letzterer aber verworfen.

§. 4 wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Hildebrand ohne Debatte so, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

Zu §. 5 stellte der Abgeordnete Althof folgenden Zusatzantrag:

„Der §. 1 des Entwurfs bringt uns nur eine Erweiterung des Ausdrucks „auf frischer That," der §. 4 aber nur eine Erneuerung und Bestätigung der früheren Polizeigesetze. Diese entsprechen, zu

einem

einem großen Theile, den §§. 8 und 10 der Grundrechte nicht. Das Einführungsgesetz wollte sie verändert wissen.

Sind uns die Grundrechte lieb, aber Polizeigesetze verhaßt, sofern sie die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Person und Wohnung **mehr als billig** compromittiren, wollen wir aber dennoch den Gesetzentwurf als ungenügend nicht ablehnen;

so beantrage ich zu dem §. 5 den Zusatz:

hinsichtlich der im §. 4 angezogenen Gesetzstellen aber wird eine baldige Revision und, wo sie erforderlich und thünlich, eine zeitgemäße, den §§. 8 und 10 der Grundrechte entsprechende Abänderung hiermit vorbehalten.

Es würde dann hinter dem letzten Worte „aufgehoben" des Entwurfs das Punctum in ein Semicolon zu verändern sein."

Abgeordneter Petri I. erklärte sich hiergegen, denn ein solcher Vorbehalt verstehe sich von selbst und gehöre nicht in ein Gesetz; auch könne er die Tragweite des Antrags nicht sofort beurtheilen.

Abgeordneter Althof entgegnete: letztere bestimme sich nach den §§. 8 und 10 der Grundrechte; eine allgemeine Zusicherung genüge nicht, sie müsse sich auf bestimmte Gesetze erstrecken.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, den §. 5 nach erster Lesung unverändert anzunehmen, was per majora geschah, und wonach der Althofsche Zusatzantrag wegfiel.

Sodann wurde das ganze Gesetz nach der heutigen zweiten Lesung angenommen.

Auf den Interpellationsantrag des Abgeordneten Meyer, die Amnestiefrage betreffend, erwiederte hierauf der Abgeordnete Petri II., der Antrag sei gar nicht begründet, also kaum zu bekämpfen; es sei sehr leicht zu sagen, mach', daß du fertig wirst! wenn man keine Gründe angebe, weßhalb dieß habe geschehen können. Der Commission sei aufgegeben, das Material zu sammeln und bestimmte Categorien zu amnestirender Verbrechen aufzustellen; sie habe sich also die betreffenden Acten verschaffen müssen, habe dieselben aber ohne nähere Bezeichnung vom Criminalgerichte nicht sofort erhalten können, später nach einem Verzeichniß aller seit dem März v. J. anhängigen Untersuchungen die Acten ausgewählt, diese zum Theil vor Kurzem erhalten und an ihre Mitglieder zum Referat vertheilt; 3 Actenstücke habe sie vom Criminalgerichte noch nicht erhalten, weil sie in den Händen der Vertheidiger gewesen oder der Spruch darin habe erfolgen müssen. 3 Actenstücke seien von andern Behörden zu requiriren gewesen, aber auf eine Verfügung Fürstlicher Regierung der Commission noch nicht mitgetheilt.

Ein Bericht sei also bisher gar nicht möglich gewesen.

Abge-

Abgeordneter König fügte noch hinzu, es leide wohl gar keinen Zweifel, daß die Commission selbst zu beurtheilen habe, welche Instruction sie sich verschaffen wolle.

Abgeordneter Meyer entgegnete, es komme nur auf Feststellung gewisser Principien an, aber gerade diese schienen mehreren Mitgliedern der Commission nicht zu gefallen.

Abgeordneter Leizmann erwiederte, hiernach sei eine Erledigung des Antrags gar nicht möglich, da es keine gesetzliche Definition politischer Vergehen gäbe; wolle man also die Amnestie politischer Vergehen allgemein empfehlen, so liege die Entscheidung immer wieder in den Händen der Behörden; die Commission habe daher auf die einzelnen Fälle eingehen müssen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte zog hierauf Abgeordneter Meyer in Berücksichtigung der gegebenen Erläuterungen seinen Antrag zurück.

Als sodann zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes geschritten werden sollte, trug der Abgeordnete Hildebrand ein von ihm und dem Abgeordneten Petri II. ausgehendes „Separatvotum und weiterer Antrag zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes"

Anlage 9

vor und bemerkte, der Abgeordnete Bornemeyer wolle demselben gleichfalls beitreten, jedoch mit Vorbehalt einer Aenderung der Abgabe für den Waffenschein; er beantrage die Abstimmung darüber, ob über den Antrag in die Discussion eingegangen werden solle; werde dieß abgelehnt, so würden die Antragsteller in loyaler Weise auf eine Berathung des Jagdgesetzes nach erster Lesung eingehen.

Hierauf wurde vom Schriftführer König die heute eingereichte Petition des Volksvereins zu Horn, vorliegenden Gegenstand betreffend, verlesen.

Abgeordneter Petri I. beantragte die Lesung des ganzen Entwurfs des Jagdgesetzes, wie er aus erster Lesung hervorgegangen zur Prüfung und Vergleichung mit dem Hildebrand'schen Vortrage; gegen das von Hildebrand und Petri II. vorgeschlagene Gesetz werde er ungern stimmen, es müsse dasselbe aber erst geprüft werden, ohne vorgängige Prüfung müsse er aber dagegen stimmen.

Abgeordneter Hausmann hielt den Hildebrandtschen Antrag nicht für zulässig; die zweite Lesung des Jagdgesetzes stehe auf der Tagesordnung; erst wenn in dieser das Gesetz verworfen sei, könne jener Antrag als selbstständiger in Berathung gezogen werden.

Abgeordneter König beantragte, zur zweiten Lesung zu schreiten, das Gesetz aber ausdrücklich als ein bloß provisorisches zu bezeichnen; die spätere Erfahrung werde dann eine Revision des Gesetzes oder dessen Beibehaltung

an

an die Hand geben. Er glaube nicht, daß die Abgeordneten schon jetzt die nöthige Erfahrung zur practischen Beurtheilung der einzelnen vorliegenden Entwürfe hätten.

Abgeordneter Petri II. bemerkte noch, es sei in der früheren Debatte denjenigen Abgeordneten, welche im Sinne des heute vorgelegten Entwurfs gestimmt hätten, vorgeworfen, daß sie keine positive Bestimmungen vorlegten, das sei von ihm und dem Abgeordneten Hildebrand heute geschehen und erwarte er eine Debatte über den Antrag.

Abgeordneter Hausmann wiederholte nochmals, die Versammlung könne nur dazu gelangen, wenn sie die ganze zweite Lesung ablehne.

Abgeordneter Meyer sprach gegen den Königschen Antrag, der Zusatz sei überflüssig, weil er sich von selbst verstehe.

Abgeordneter König entgegnete, es werde aber der Landtag eher Anlaß haben, eine Revision vorzunehmen, wenn jener Zusatz angenommen werde.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, die zweite Lesung des Jagdgesetzes heute auszusetzen, den Antrag der Abgeordneten Hildebrand und Petri II. drucken zu lassen und sodann in Berathung zu nehmen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, auch das Jagdgesetz nach erster Lesung zur genaueren Prüfung drucken zu lassen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Stietencron, die zweite Lesung des Jagdgesetzes heute auszusetzen, wurde mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Petri I., das Jagdgesetz nach erster Lesung drucken zu lassen, wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Hildebrand, über den von ihm und dem Abgeordneten Petri II. eingereichten Antrag in Discussion zu treten, wurde mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Sodann wurde die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr anberaumt und die zweite Lesung des Jagdgesetzes auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung $12^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 9.

Separatvotum und weiterer Antrag zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes.

In Erwägung:

1) daß die grundrechtliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und folglich die Bestimmung: daß die Berechtigung zur Jagd immer wenigstens schon an und für sich im Grundeigenthum liegen soll, in keiner Weise für eine Abänderung Dessen gelten kann, was gemeinrechtlich über das Rechtsverhältniß des Wildes feststeht;

2) daß nach Aufhebung der Jagdgerechtigkeit nun von selbst also die gemeinrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung des Eigenthums am Wilde eintreten;

3) daß denn also das Wild eine herrenlose Sache ist und demjenigen gehört, welcher zuerst sich seiner bemächtigt;

4) daß demnach die Voraussetzung im §. 12 des Regierungsentwurfs:

> das Wild gehört demjenigen, innerhalb dessen Jagdbezirk's es eingefangen wird oder todt liegen bleibt,

eine unrichtige ist;

5) daß solche Bestimmung, wenn sie ein neues Recht für die Erwerbung des Eigenthums am Wilde gesetzlich einführen wollte,

a. weder durch die Grundrechte vorgeschrieben ist,

b. noch den — ausdrücklich anderslautenden — gemeinen Rechten entspricht,

c. und zumal ein solches neues Jagdrecht bei dem nun wegfallenden Anspruch auf irgend eine Entschädigung für Wildschaden nur unangemessen und bei der vorliegenden unentgeltlichen Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten nicht anders als unwürdig erscheinen kann;

6) daß denn also bey Jedwedem, welcher zuerst eines Wildes sich bemächtigt, und dadurch an und für sich rechtlichermaßen dasselbe

selbe sich aneignet, von einem Wilddiebstahl und einer Entfremdung oder Entwendung von Wild — wie mehrfach in dem Jagdgesetz und insonders zu §. 13 zu lit. c. — überall nicht und in keiner Weise mehr die Rede sein kann;

proponirt der Landtag mit Ablehnung des demselben von Fürstlicher Regierung vorgelegten Entwurfs

folgendes

Gesetz

über die Ausübung der Jagd und das Führen und den Gebrauch von Schußwaffen.

Nachdem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch §. 37 der Grundrechte aufgehoben ist, das Jagen nach Wild mit Schußwaffen seiner Gefährlichkeit wegen aber polizeilich beschränkt werden muß; so soll das Führen und der Gebrauch von Schußwaffen folgendermaßen eingeschränkt sein.

§. 1.

Wer zur Führung und zu dem Gebrauch vom Schießgewehr außerhalb seines Wohnorts befugt sein will, hat einen mit Personbeschreibung zu versehenden Waffenschein zu lösen, wofür jährlich 1 Rthl. — vorläufig in die Gemeindecasse — gehoben wird.

§. 2.

Wer ohne Waffenschein mit einem zum Gebrauch geeigneten Schießgewehre außerhalb seines Wohnorts betroffen wird, hat 2 Rthl. Strafe zu bezahlen.

§. 3.

Solchen Personen, welche noch nicht 18 Jahr alt geworden sind, oder welche eine Zwangsarbeitstrafe oder eine noch schwerere Strafe erlitten haben, ist der Waffenschein zu versagen.

§. 4.

Wer auf fremdem Grund und Boden oder nach einem Ziele im fremden Eigenthum schießt, soll auf deßfallsige Anklage — die vom betreffenden Eigenthümer jedoch zurückgezogen werden darf — mit einer Geldstrafe von 2 Rthl. belegt werden, welche vorbehaltlich etwaigen Schadensersatzes bis auf 30 Rthl. erhöhet werden kann. Und soll bey dem gefährlichen Reiz des

Schießens

Schießens nach Wildpreet diese Strafe immer mindestens den doppelten Werth des etwa erlegten Wildes betragen.

§. 5.

Die Strafgelder werden gleichfalls vorläufig den betreffenden Gemeindecassen überwiesen. Im Fall des Unvermögens werden dieselben in verhältnißmäßige Leibesstrafe verwandelt.

§. 6.

Wer über Contraventionen gegen dieses Gesetz dreimal bestraft ist, hat in den nächstfolgenden drei Jahren keinen Anspruch auf Erlangung eines Waffenscheins.

§. 7.

Von der Verpflichtung, mit einem Waffenscheine sich zu versehen, sind Alle ausgenommen, welche sonst schon durch staatliche Anordnungen zur Führung der Schußwaffe ausdrücklich berechtigt sind.

§. 8.

Das beeidigte Forstschutzpersonal, Flurschützen, Gensdarmen und Polizeidiener sind verpflichtet: Contraventionen gegen dieses Gesetz zur Anzeige zu bringen; und erstreckt sich die ihren Anzeigen im Allgemeinen beigelegte Glaubwürdigkeit auch auf diese Contraventions-Fälle.

§. 9.

Alle zur Zeit noch schwebenden Untersuchungen wegen begangener Jagdexcesse sind mit Niederschlagung der Kosten aufgehoben.

Detmold, den 10ten Juli 1849.

Hildebrand. Petri II.

№ 23.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

26.

Geschehen Detmold am Landtage den 12ten Juli 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem eine Reclamation des Abgeordneten Meyer, daß er in Erwiderung der Erläuterungen einiger Mitglieder der Amnestiecommission etwa nur gesagt habe: ihm sei es völlig gleichgültig, ob Hans oder Kunz amnestirt werde, es komme ihm nur auf Feststellung gewisser Principien der Amnestie an; indeß schiene die Begründung seines Antrags mehreren Mitgliedern der Commission nicht zu gefallen — als richtig anerkannt war — wurde im übrigen das Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt und sodann vom Schriftführer König, was eingegangen, bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 10. Juli c., die Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publicationspatents vom 16. Aug. 1836 betr.;

2) ein Nachtrag des Erbpächters Kampe und Genossen zu Berten zu ihrer Petition, Contribution betr.;

3) eine Vorstellung des Leibzüchters Strohsiek und seines Sohnes Herman zu Pivitsheide, wegen Holzerceß;

4) Petition der Eingesessenen der Bauerschaft Pivitsheide, Vogtei Heiden, Erlassung von persönlichen Diensten betr., erstere eingesandt an den Präsidenten des Landtags, letztere übergeben vom Abgeordneten Tappe;

5) zwei selbstständige Anträge des Abgeordneten Hildebrand und Klocke, die Anwendung der §§. 18. 23 und 28 betr., also lautend:

„Zwei Anträge
der Abgeordneten Hildebrand und Klocke,
die Anwendung der §§. 18, 23 und 28
der Gschäftsordnung betreffend.

I. Der Schlußsatz im §. 23 der Geschäftsordnung: Dem Referenten gebührt vor der Abstimmung noch einmal das Wort; ist in der Versammlung einige Male und resp. gestern

1) auch

1) auch auf Vertreter von Minoritätsgutachten und

2) auf den Fall der zweiten Lesung angewandt. Und da es nun unerläßlich ist, hierüber eine Entscheidung eintreten zu lassen — da aber denn die Sache anbetreffend

ad 1 kein Grund vorliegt, dem im §. 18 der G. O. nur behandelten Minoritätsgutachten auch ein solches im höchsten Grade exceptionelles Vorrecht einzuräumen, und da namentlich nach unserer Geschäftsordnung, sowie sowie sie jetzt besteht, von diesem exceptionellen Vorrecht nicht für mehrere Referenten und nicht von einer, sonst denn doch unerläßlichen, Rangordnung unter solchen die Rede ist; und da

ad 2 dieses exceptionelle Vorrecht zu Gunsten des Commissionsgutachtens in zweiter Lesung, wo gar nicht einmal von einem Bericht wieder die Rede ist, nicht wiederum eintreten und die Debatte etwa nur resultatslos machen darf; so beantragen wir: der Landtag wolle hierüber sich entscheiden und dahin sich aussprechen:

ad 1 das exceptionelle Recht auf das Wort noch einmal nach dem Schlusse der Debatte ist für Vertreter von Minoritätsgutachten in der G. O. nicht gegeben;

ad 2 ein nochmaliges Eintreten dieses Vorrechts in zweiter Lesung, wo kein neuer Bericht wieder vorliegt, findet nicht Statt.

II. Da auch mehrfach die Bestimmung des §. 28 der Geschäftsordnung: Nachdem die Discussion geschlossen, wird zur Abstimmung geschritten; durch immer dem noch zwischengeschobene Anträge ꝛc. derangirt worden ist; so beantragen wir gleichfalls: der Landtag wolle auch hierüber entscheidend dahin sich aussprechen, daß die discutirten Gegenstände ohne anderweitige Unterbrechung immer zur Abstimmung zu bringen sind, nachdem die Discussion geschlossen.

Detmold, den 12. Juli 1849.

Hildebrand. F. A. Klocke."

Als sodann zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes geschritten werden sollte, wiederholte Abgeordneter König den präjudiciellen Antrag, das zu erlassende Gesetz, wie es auch aus der Berathung hervorgehen möge, ausdrücklich als ein provisorisches zu bezeichnen.

An der Debatte betheiligten sich die Abgeordneten Hausmann, Hildebrand und Tappe für sofortige Erledigung dieses Antrags; der Abgeordnete Hausmann beantragte jedoch, die Bemerkung wegen des Provisorii am Schlusse hinzuzufügen.

Gegen sofortige Beschlußfassung sprachen die Abgeordneten v. Stietencron und Petri II., weil ein Gesetz nicht als provisorisch bezeichnet werden könne, ehe man es votirt habe.

Es wurde jedoch beschlossen, schon jetzt über den Königschen Antrag abzu-

abzustimmen, und ferner: die Bemerkung in die Einleitung des Gesetzes aufzunehmen.

Abgeordneter Hildebrand beantragte hierauf die Abstimmung darüber, ob der von ihm und Petri II. eingebrachte Antrag im Princip zu verwerfen sei.

Die Abgeordneten Hausmann und Leizmann traten gegen die Zulässigkeit dieses Antrages auf, der Entwurf der Abgeordneten Hildebrand und Petri II. sei nicht geschäftsordnungsmäßig eingebracht, der Landtag als solcher kenne ihn also gar nicht; solle er in Berathung genommen werden, so müsse heute wieder die zweite Lesung ausgesetzt werden.

Die Abgeordneten Hildebrand und Petri II. bemerkten dagegen, es müsse jedenfalls über das dem Gesetze zu Grunde zu legende Princip abgestimmt werden; gegen die Discussion des Entwurfs hätten gestern einige Mitglieder nur deßhalb gestimmt, weil sie in der Meinung gestanden, die Abstimmung beziehe sich nur darauf, ob gestern habe der Entwurf berathen werden sollen; gestatte man nicht einmal die Abstimmung über das Princip, so würden sie wiederum gezwungen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Es wurde jedoch die Frage, ob die Abstimmung nach dem Hildebrand'schen Antrage noch zulässig sei, per majora verneint.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und beantragte der Abgeordnete Hausmann, die §§. 1 — 5 incl. ohne Debatte und unverändert nach erster Lesung anzunehmen.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, die §§. 1 — 4 incl. zu streichen, eventuell im §. 1 die Worte „ohne Entschädigung" zu streichen, weil er es der Ehre des Landtags zuwider halte, daß derselbe einen Raub mit so bestimmten Worten gesetzlich ausspreche.

Abgeordneter Hausmann entgegnete hierauf, der letztere Antrag sei völlig unzulässig, da er ein Gesetz als ungültig anfechte, welches von der Nationalversammlung für ganz Deutschland geschaffen und in unserem Lande bereits Gesetzeskraft erlangt habe, er beantrage, den Antrag als unzulässig und hochverrätherisch zu verwerfen.

Abgeordneter v. Stietencron erwiderte, in dieser Weise sei der Antrag nicht aufzufassen; er habe nur die Streichung der Worte beantragt, aber noch nicht, daß eine Entschädigung stattfinden solle.

Nachdem noch der Abgeordnete Leizmann sich gegen die Ausdrucksweise des Abgeordneten v. Stietencron in dieser Versammlung und gegen die Vertreter der ganzen deutschen Nation entschieden verwahrt hatte, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abgeordneter König stellte noch den Antrag, den v. Stietencron'schen Antrag einfach als unzulässig zu verwerfen, welchem Antrage der Abgeordnete Hausmann beitrat.

§. 1

§. 1 bis 15 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

Gegen die Abstimmung über den Königschen Antrag protestirte der Abgeordnete v. Stietencron, weil nach der Geschäftsordnung über jeden Antrag abgestimmt werden müsse, derselbe also nur in dieser Abstimmung verworfen werden könne.

Dagegen erklärten sich die Abgeordneten Leizmann und Meyer, denn aus demselben Grunde müsse auch über den Antrag, einen Antrag, welcher Gesetze in Frage stelle, deren Anfechtung nicht zur Competenz des Landtags gehöre, abgestimmt werden und zwar, da er präjudiciell sei, zunächst.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, machte darauf aufmerksam, daß in der Abstimmung über den Königschen Antrag zugleich eine Principienfrage, ein Präjudiz für künftige Fälle liege, er glaube der Antrag könne nur als selbstständiger zur Abstimmung kommen.

Abgeordneter König zog hierauf den früheren Antrag zurück und beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem hierauf noch Abgeordneter Petri II. erklärt hatte, Abgeordneter v. Stietencron sei formell zu seinem Antrage berechtigt gewesen — wurde der Uebergang zur Tagesordnung mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen, womit der Antrag, den v. Stietencronschen Antrag für unzulässig zu erklären beseitigt war.

Zu §. 6 beantragte sodann Abgeordneter Hausmann als Berichterstatter der Commission, den bei erster Lesung verworfenen Verbesserungsantrag für den 2ten und 3ten Absatz anzunehmen.

Abgeordneter Stuckmann beantragte den Zusatz: „Fuchseisen oder andere gefährliche Fallen dürfen jedoch nur an solchen Stellen angebracht werden, wo dieselben nicht gefahrbringend sind;" zog jedoch den Antrag bei der Abstimmung zurück, da er bereits in einem späteren §. berücksichtigt sei.

Abgeordneter Tappe beantragte, das Erschießen von Hunden und andern nützlichen Thieren in den Jagdrevieren ausdrücklich zu verbieten, der Vorsitzende und Herr Regierungsrath Heldman machten jedoch darauf aufmerksam, daß dieß im §. 14 bereits geschehen sei.

Abgeordneter Tenge behielt sich seinen Antrag zu den §§. 6. 7. 8 und 9 für den Fall bevor, daß zu diesen die Anträge der Commission nicht angenommen werden sollten.

Abgeordneter Petri I. beantragte, in dem Verbesserungsantrage der Commission die Worte „innerhalb seines Hofraums" u. s. w. bis „Wildparks" zu streichen.

§. 6 nach erster Lesung wurde hierauf sowie der Verbesserungs- jetzt Zusatz-Antrag der Commission vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Petri I. per majora angenommen, letzterer aber per majora verworfen.

Zu

Zu §. 7 nach erster Lesung beantragte der Berichterstatter der Commission, den Verbesserungsantrag, hinter den Worten „Ausnahmsweise ist jedoch denjenigen Grundeigenthümern, welche" die folgenden bis zu „die Ausübung der Jagd" zu streichen und dafür zu setzen:

„vom Walde eingeschlossene oder daran grenzende Grundstücke besitzen" —

sowie den Zusatzantrag:

„bei einem Flächenraume von 1200 Schfflf. kann jeder Interessent gegen Lösung eines Jagdscheins zu 15 Sgr. an der Ausübung der Jagd Theil nehmen."

Abgeordneter Stuckmann beantragte 200 Schfflf. statt 300 Schfflf. zu setzen.

Abgeordneter Schierenberg beantragte, für §. 7 mit Ausnahme des letzten Absatzes und für §. 8, nachdem dieselben gestrichen, zu setzen:

„die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren ist jedem Grundeigenthümer auf eigenem Grund und Boden gestattet, wenn er einen von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellenden auf die Dauer eines Jahrs gültigen Waffenschein einlöset, wofür 10 Sgr. an die Gemeindecasse zu zahlen sind."

Das Jagdrecht muß persönlich ausgeübt werden. Nur wer eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 Scheffls. besitzt ist befugt, zur Ausübung der Jagd Begleiter mit sich zu nehmen oder sein Recht an einen Andern zu übertragen, und zwar in beiden Fällen nur unter Genehmigung der Behörde.

Die Zahl der mitzunehmenden Begleiter darf nicht 4 übersteigen, ist im Waffenschein zu bemerken, und für jeden derselben sind 10 Sgr. in die Gemeindecasse zu zahlen.

Uebrigens bleibt es den Besitzern kleinerer Grundstücke gestattet, die Jagd auf denselben gemeinschaftlich verwalten zu lassen oder zu verpachten, wenn die Gesammtfläche mindestens 1000 Schfflf. beträgt. Die desfallsigen Anordnungen bedürfen der Genehmigung und stehen unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde des Bezirks."

Für diesen Antrag wurde die namentliche Abstimmung verlangt und genügend unterstützt.

Abgeordneter Meyer beantragte, den Schlußabsatz zu streichen und dafür zu setzen:

„der Schluß der niedern Jagd findet am 1. Febr., die Eröffnung am 1. Sept. statt. Der letztere Termin kann jedoch durch die Gemeindebehörden verlängert werden, sofern es durch die Verspätung der Ernte nothwendig wird."

Für

Für den Schierenbergschen Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Bunte, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Petri I.;

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Schütz, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand;

Derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen verworfen.

Von den übrigen Anträgen wurde dann nur der §. nach erster Lesung mit dem Verbesserungs- und dem Zusatz-Antrage der Commission angenommen.

Zu §. 8 beantragte die Commission, den in erster Lesung verworfenen 1sten Absatz des Entwurfs anzunehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Commission beantragte ferner, im zweiten Absatz hinter „Bescheinigung" ein Punktum zu setzen, die Worte „für welche sie 1 Rthl. zur Gemeindecasse zu zahlen haben" zu streichen und dafür zu setzen:

„die in die Ortsgemeindecasse dafür zu zahlende Gebühr beträgt bei einer Fläche von 300 Schfflf. und darunter 15 Sgr. und steigt von da mit 5 Sgr. für je 100 Schfflf. bis zum höchsten Satze von 3 Rthl."

Abgeordneter Hagemann stellte den Verbesserungsantrag hierzu, die Steigung des Preises durch einen höchsten Satz nicht zu beschränken.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte für jeden Jagdschein den Preis ein für allemal auf 5 Sgr. festzusetzen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, wegen der möglichen Gefährlichkeit die Bestimmung wegen Uebertragung des Scheins an Andere zu streichen.

Es wurde jedoch der Absatz so angenommen, wie er nach dem Verbesserungsantrage der Commission lauten würde, alle übrigen Anträge aber verworfen.

Zu Absatz 3 wurden mehrere die Zahl der Begleiter beschränkende Anträge gestellt.

Die Abgeordneten Meyer, v. Stietencron und Tenge erklärten sich gegen jede Beschränkung.

Der Absatz wurde nach der Fassung in erster Lesung angenommen, nachdem die Verbesserungsanträge zurückgenommen waren mit Ausnahme des vom Abgeordneten Klocke wieder aufgenommenen Hausmannschen Antrags, bei einer Fläche von 300 Schfflf. die Zahl der Begleiter auf 6 zu beschränken, der jedoch nach Annahme der Fassung in erster Lesung nicht zur Abstimmung gelangte.

Zu §. 9. wiederholte der Abgeordnete Hausmann den Verbesserungs-

antrag

antrag des Commissionsberichts zu der № 2 des Entwurfs als Zusatzantrag.

Abgeordneter Meyer wie früher dagegen und beantrage er die namentliche Abstimmung, welcher Antrag genügend unterstützt wurde.

Abgeordneter Tenge beantragte, in № 2 nach erster Lesung für „Jagd-Excesse" das Wort „Wilddiebstahl" zu setzen.

Für den Antrag der Commission stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

Derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Tenge wurde per majora verworfen.

Zu §. 10 beantragte der Abgeordnete Meyer, den Satz: „Insbesondere ꝛc." wegen der vielen daraus entstehenden Belästigungen zu streichen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, den letzten Satz zu streichen, da er durch die Worte „das unvorsichtige Tragen ꝛc." genügend ersetzt werde.

Der §. wurde jedoch, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, nach Verwerfung jener Anträge, angenommen, nur ist zur Redaction noch zu bemerken, daß das Legen von Fallen ꝛc., welche Menschen gefährlich werden könnten, überall zu verbieten sei.

§. 11 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 12 wurde nach Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Oberbracht, den letzten Absatz zu streichen, angenommen.

Zu §. 13 beantragte die Commission wiederholt die Annahme ihres Zusatzes, das Strafregulativ betreffend.

Die Abgeordneten Echterling, Tenge und Tappe wiederholten ihre bei erster Lesung gestellten Verbesserungsanträge.

Abgeordneter Meyer beantragte ad d. des Commissionszusatzantrages 2 Rthl. statt 5 Rthl. zu setzen.

Die Abstimmung ergab hierauf, daß der §. nach erster Lesung mit dem Zusatzantrage der Commission, nach Verwerfung der übrigen Verbesserungsanträge, angenommen wurde, mit Ausnahme der Sätze unter b) wo schon bei erster Lesung statt 3 Rthl. 1 Rthl. angenommen war, und ad d. wo heute nach dem Meyerschen Antrage statt 5 Rthl. 2 Rthl. angenommen wurde.

Die §. 14. 15 und 16 nach erster Lesung wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen, nachdem der Abgeordnete Petri I. seinen Antrag, den

§. 15

§. 15 des Entwurfs wegen der Bestimmungen im §. 7 rücksichtlich der Verpachtungen auf die Bemerkungen der Commissionsmitglieder Hausmann und König, die Commission habe diese Bestimmungen für selbstverständlich und überflüssig gehalten, zurückgezogen hatte.

Sodann beantragten die Abgeordneten Petri II., Hildebrand und v. Stietencron die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz und bemerkten, daß sie ein Separatvotum zu den Acten geben würden.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde genügend unterstützt, und stimmten für das Jagdgesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, v. Stieteneron, Petri II., Tenge, Hildebrand —

Dasselbe war also mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Hildebrand gab sodann folgendes Separatvotum zu Protocoll:

„Einer Bekämpfung des dem Gesetze zu Grunde liegenden und von mir für unrichtig geachteten Princips habe ich bei den einzelnen Positionen nur darum mich enthalten, weil ich eine längere Verzögerung dieser Jagdgesetz-Verhandlungen nicht wollte."

Abgeordneter Tappe trat demselben mit der Bemerkung bei, daß er aus diesem Grunde auch nur für das ganze Gesetz gestimmt habe.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für diesebe festgesetzt:

1) Vorläufiger Bericht der Verfassungs-Commission;

2) Berathung der heute eingereichten selbstständigen Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Klocke;

3) Bericht der Petitions-Commission.

Schluß der heutigen Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 24.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

27.

Geschehen Detmold am Landtage den 13ten Juli 1849.
Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt war, erbat sich der Abgeordnete Böhmer das Wort zu einer Interpellation an Fürstliche Regierung dahin lautend:

„Aus den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags ergiebt sich, daß die Regelung des Finanzhaushalts für das laufende Jahr und die Genehmigung der Voranschläge für die Landesbedürfnisse nur provisorisch und unter dem Vorbehalt nur bis dahin beschlossen worden ist, daß die nach dem Wahlgesetz vom 16. Jan. d. J. gewählten Volksvertreter anderweitig darüber berathen und beschließen würden. Die neue Volksvertretung ist seit dem 11. Juni c., also über vier Wochen versammelt, ohne daß derselben bis jetzt eine Vorlage in Betreff der Landesbedürfnisse gemacht worden ist. Wenn sich nun auch nicht in Abrede stellen läßt, daß die feste Regelung unsers Finanzhaushalts nur nach der Entscheidung über das Domanialvermögen wird stattfinden können, so wird man doch zugeben müssen, daß, da voraussichtlich jene feste Ordnung erst mit dem Jahre 1850 frühestens wird ins Leben treten können, nothwendig für das laufende Jahr wird Vorsorge getroffen werden müssen. Diesemnach wird die Prüfung der Rechnungen aus der abgelaufenen Finanzperiode sich nöthig machen und dann die Prüfung und resp. Genehmigung der Voranschläge für das laufende Jahr vorgenommen und ertheilt werden müssen. Ich erachte dieß um so nothwendiger, als ich anzunehmen nicht umhin kann, daß die laufenden Einnahmen für die bedeutenden extraordinairen Ausgaben nicht hingereicht haben oder ausreichen werden. Ich finde mich daher zu den Anfragen veranlaßt:

1) Ob Fürstliche Regierung nicht gesonnen ist, dem Landtage in Betreff

treff der abgelaufenen Finanzperiode die erforderliche Nachweisung zu geben?

2) Ob die nur provisorisch und bis zum Zusammentritt des jetzigen Landtags bewilligten Steuern zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bisher ausgereicht haben und ferner ausreichen werden? und

3) Ob Fürstliche Regierung sich nicht veranlaßt findet, im Fall außerordentliche Mittel und Wege zur Bestreitung der Landesbedürfnisse beschafft werden müssen, darüber dem Landtage baldigst Vorlagen zu machen?

Detmold den 13. Juli 1849.

Böhmer."

Sodann reichte der Abgeordnete König zu §. 30 der Geschäftsordnung den selbstständigen Antrag ein:

„Ich trage darauf an, daß bei den namentlichen Abstimmungen von jetzt an in der Weise verfahren werde, daß bei derartigen Abstimmungen im ersten Fall mit dem Aufruf des Abgeordneten des ersten Wahlbezirks, dann mit demjenigen des Abgeordneten des zweiten Bezirks u. s. w. begonnen werde."

Der Abgeordnete Stuckmann kündigte einen selbstständigen Antrag zu §. 25 der Geschäftsordnung an für den Fall, daß die auf heutiger Tagesordnung stehenden Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Klocke angenommen werden sollten.

Hierauf erhielt Abgeordneter Petri I. das Wort, um im Auftrage der Verfassungs-Commission über deren Berathungen vorläufigen Bericht zu erstatten, und führte derselbe an:

am 14. Juni c. sei die Commission gewählt worden, und habe seitdem 13 Sitzungen gehalten; in den 3 ersten Sitzungen sei der Entwurf Fürstlicher Regierung geprüft worden, dabei hätten sich aber so wesentliche Abweichungen davon in den Principien der Commissionsmitglieder ergeben, daß es zweifelhaft geworden, ob derselbe ferner, namentlich vom 3ten Abschnitte an, den Berathungen zu Grunde gelegt werden könne; es sei daher eine aus 3 Mitgliedern bestehende Subcommission gewählt worden; deren Auftrag zugleich die Ermächtigung zur Vorlegung eines selbstständigen Entwurfs befaßt habe. In der Subcommission seien nun 2 selbstständige Entwürfe vorgelegt und den Berathungen in 8 Sitzungen namentlich einer dieser Entwürfe unter theilweiser Berücksichtigung des zweiten zu Grunde gelegt worden. Nachdem die Subcommission ihre Berathungen geschlossen, sei deren

Resultat

Resultat wiederum in der ganzen Commission zur Abstimmung gebracht, nach dieser Abstimmung ein Entwurf festgestellt und am 9. d. M. dem Regierungs-Commissarius zu baldmöglichster Erklärung mitgetheilt; derselbe habe gestern geantwortet, daß von ihm der Entwurf bei den Mitgliedern Fürstlicher Regierung in Circulation gesetzt sei, die Berathung baldmöglichst beschleunigt und alsbald über deren Resultat Nachricht gegeben werden solle. Mündlich sei ihm, Referenten, noch die Mittheilung gemacht worden, daß die Regierung heute oder morgen über den Entwurf in Berathung treten werde. Es sei demnach zu erwarten, daß dem Landtage bald der Bericht der Commission vorgelegt werden könne.

Die Versammlung ging hierauf zur Berathung der Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Klocke über.

Ad I. 1. sprach Abgeordneter Meyer gegen den Antrag; die Majoritäts- und Minoritäts-Erachten müßten vor dem Landtage gleiche Geltung haben, sie seien beide das Ergebniß der Commissionsberathungen und die Grundlage der Debatte; es müsse also auch dem Berichterstatter der Minorität dasselbe Recht eingeräumt werden, wie dem Berichterstatter der Majorität; es erfordere dieß auch die Gerechtigkeit, weil ein Minoritätsgutachten immer schon weil es ein solches sei weniger sich empfehle; es könne sonst häufig durch die Schlußanträge dem Berichterstatter das Wort ganz genommen werden.

Die Abgeordneten König und Petri II. waren für den Antrag; es seien die Minoritätserachten nicht mehr zu bevorzugen, als die Anträge anderer Mitglieder; diesen ständen sie völlig gleich.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, der Antrag sei weiter nichts, als eine richtige Auslegung der Geschäftsordnung; diese kenne keine Berichterstatter für Minoritätserachten.

Abgeordneter Hildebrand bemerkte, etwas Anderes als eine richtige Auslegung der Geschäftsordnung sei durch den Antrag auch nicht beabsichtigt.

Abgeordneter Hausmann war gegen den Antrag; die Mitglieder der Commissionen würden mit einer sorgfältigen Prüfung der Vorlagen beauftragt, sie hätten hierzu Vorarbeiten zu machen und müßten allseitiger auf den Gegenstand eingehen, und wenn Einzelne Minoritätserachten einbrächten, so müßten diese gleich den Majoritätserachten vertheidigt werden dürfen; ein solches Vorrecht der Berichterstatter sei jedoch nur in erster Lesung erforderlich.

Letzte-

Letzteres bezweifelte der Abgeordnete Meyer und fügte noch hinzu, dadurch, daß den Berichterstattern der Minorität oder Mitgliedern der Commissionen, welche Minoritätsanträge gestellt hätten, nochmals nach Schluß der Debatte das Wort gegeben werde, könne kein Zeitverlust eintreten, da die Tagesordnung doch jedesmal erledigt werden müsse.

Abgeordneter v. Stietencron bestritt die Behauptung, daß die Mitglieder der Commissionen vorzugsweise die Vorlagen reiflich prüften, das werde jedes Mitglied des Landtags thun.

Es wurde hierauf der Antrag mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

ad I. 2, wurde der Antrag nach einer kurzen Debatte — an welcher sich die Abgeordneten Petri I., Hildebrand und Hausmann betheiligten und darin einverstanden waren, daß, wenn kein neuer Bericht vorliege, auch von einem Berichterstatter und einem Vorzug desselben nicht die Rede sein könne, während Abgeordneter Meyer auch in zweiter Lesung bei neuen Gegengründen und Abgeordneter Oberbracht, weil die zweite Lesung die wichtigste sei, das Vorzugsrecht anerkannt wissen wollten — mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

ad II., fand es der Abgeordnete Petri I. sehr bedenklich, dem Antrage beizustimmen; es sei sehr zu wünschen, daß die Versammlung stets auch die weiteren Anträge kenne, weil dann erst eine wohlüberlegte Abstimmung über die früheren erfolgen könne, gehört müßten sie wenigstens und dürften nicht durch den Antrag auf Schluß der Debatte entfernt werden.

Abgeordneter Hildebrand entgegnete, es sei mit dem Antrag nur beabsichtigt, festzustellen, daß das früher beliebte Verfahren nach der Geschäftsordnung nicht begründet sei; eine Abänderung derselben auf einen selbstständigen Antrag könne immer erfolgen.

Abgeordneter Hausmann hielt es für angemessen und erforderlich, daß nach dem Antrag auf Schluß der Debatte jedesmal noch die Abgeordneten gehört würden, welche bereits um's Wort gebeten hätten und einen Antrag stellen wollten, man würde sonst ungerecht gegen sie sein und die Berathung selbst beeinträchtigen; sei einmal der Schluß angenommen, so könne das nicht mehr geschehen.

Abgeordneter Petri I. hielt das frühere Verfahren für zweckmäßig; es werde oft die Berathung über einen generellen Gegenstand, über einen ganzen §. u. s. w. eröffnet; es sei also jedenfalls zweckmäßig, wenigstens bei den Anträgen auf Schluß genau zu unterscheiden, ob über den bisher dis-

cutirten

cutirten oder über den allgemeinen Gegenstand der Debatte der Schluß angenommen werden solle.

Abgeordneter Petri II. schloß sich der Erklärung des Abgeordneten Hildebrand an, und werde der vom Abgeordneten Stuckmann zu §. 25 der Geschäftsordnung heute angekündigte Antrag wol zur wünschenswerthen Erledigung der Sache führen.

Der Antrag ad II. wurde jedoch mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Hiernach wurden auf Bericht der Petitionscommission verwiesen:

1) an die Amnestiecommission:

a. die Vorstellung des ꝛc. Reichenbach zu Lemgo, Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der Unterbedienten daselbst betreffend;

b. die Petition der Colonen Ostmann und Brinkmann zu Wissentrup, Beleidigung des Amts Lage betreffend; —

2) an die Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung vom 4. September 1838:

die Vorstellung des Colon Niere zu Sonneborn, Befreiung von Handdiensten betreffend.

Vorerst zurückgelegt wurden:

1) bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission — die Petition der Dorfgemeinde Heiden, Besteuerung vererbpachteter Kirchengüter betreffend;

2) bis zur Bildung einer Commission für das Gesetz wegen des Colonatrechts — die Petition mehrerer Anerben des Amts Brake, ihren Lebensunterhalt vor Antritt des Erbguts betreffend;

3) bis zur Bildung einer Commission für die Justizreform — die Petition der Vorsteher der Vogtei Hohenhausen, Friedensgerichte betr. —

Sodann wurde der heutige Antrag des Abgeordneten König, die namentliche Abstimmung betr., ohne Erinnerung dem Bureau empfohlen und genehmigt, die nächste Sitzung auf Morgen 12 Uhr Vormittags anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Einbringung eines selbstständigen Antrags des Abgeordneten Echterling, die Herabsetzung der sogenannten Negotiengebühren betr.;

2) des-

2) desgl. eines Antrags des Abgeordneten Leizmann auf Wahl der Commission für die Justizreform;

3) Anzeige der Hudeablösungs-Commission;

4) Bericht der Petitions-Commission.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 25.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

28.

Geschehen Detmold am Landtage den 14ten Juli 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen ist nur eine Petition der Dorfschaft Elbrinxen, Chausseegeld von herrschaftlichem Heuer- und Zinskorn betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Meyer.

Sodann interpellirte der Abgeordnete Leizmann den Ausschuß für den Gesetzentwurf die Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung vom 4. Sept. 1838 betreffend, wie weit dessen Arbeiten gediehen, und ob baldigst ein Bericht zu erwarten sei?

Abgeordneter Petri I. als Vorsitzender des Ausschusses erwiederte: die Commission habe schon mehrere Sitzungen und Berathungen gehalten und über die Principien sich geeinigt; mehrere materielle Verhältnisse hätten jedoch noch der näheren Nachforschung bedurft; diese Arbeit hätten die einzelnen Mitglieder unter sich getheilt und werde wahrscheinlich am nächsten Montag von denselben in der Commission berichtet werden, so daß der allgemeine Bericht bald zu erwarten sei.

Hierauf interpellirte der Abgeordnete Tappe den Ausschuß für den Gesetzentwurf die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr.:

„In Rücksicht darauf, daß die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte der dringend nothwendigen Regelung unserer Finanz- und Steuerverhältnisse vorangehen, ihr zur Grundlage dienen müsse, hat

der

der Landtag bald nach seinem Zusammentritte einen Ausschuß für diese hochwichtige Angelegenheit erwählt. Das Land sieht dem Resultate der Arbeiten dieser Commission mit Spannung entgegen und wünscht dasselbe möglichst bald in diesem Hause zu vernehmen.

Da auch der Landtag in vielen seiner Arbeiten dadurch sich gehemmt sieht, daß er nicht weiß, welches er als Staats- und welches er als Fürstliches Familien-Gut zu betrachten hat, welche Hülfsquellen demnach außer den Steuern in Zukunft dem Staate zu Gebote stehen werden, so richte ich die Anfragen an genannten Ausschuß:

1) Wie weit derselbe in seiner Arbeit vorgerückt sei?

2) In wie langer Zeit der Vollendung derselben entgegen gesehen werden darf?"

Abgeordneter Petri I. als Berichterstatter des Ausschusses antwortete, im Wesentlichen sei diese Interpellation ebenso zu beantworten, wie die vorhergehende, nur seien bei dieser Commission die Einzelarbeiten weit umfassender und von einzelnen Mitgliedern bereits im Ausschusse Berichte erstattet, andere aber für die nächsten Tage zugesagt; auch bedürfe die Commission noch der Einsicht mehrerer Acten, welche von Fürstlicher Cammer erbeten seien, sie habe aber selbst ihre Aufgabe als dringlich betrachtet und werde baldmöglichst Bericht erstatten.

Hierauf wurde vom Abgeordneten Echterling der angekündigte selbstständige Antrag vorgetragen, so lautend:

„Selbstständiger Antrag über Herabsetzung und Fixirung der Geldmakler-Gebühren.

An dem sogenannten Geldanschaffen, Anweisen von Capitalien, wird mitunter ein unverantwortlich großer Gewinn erpreßt. Wer eine Summe anleihen oder ein gekündigtes Capital umleihen muß, ist in der Regel gezwungen, sich an einen Unterhändler zu wenden, denn die meisten Capitalisten lassen durch diese ihre Gelder unterbringen.

Für ihre Bemühungen rechnen die Geldmakler gewöhnlich zwei Procent, mitunter auch wol noch mehr, besonders, was öfter vorkommt, wenn der Verleiher einen Antheil an den Negotien verlangt, muß mehr gezahlt werden.

Dieses unglückselige Schachern, welches mit den zu verleihenden Capitalien geschieht, hat schon manchen fleißigen und braven Mann um seinen nur mäßig belasteten Grundbesitz gebracht, denn begierige Gläubiger und geschäftige Makler waren stets, um die 2 Procent zu profitiren, darüber aus, seine Schulden zu kündigen und umzuleihen. Mit Negotien werden aber so wenig Zinsen wie Schulden bezahlt.

In

In Erwägung dieser Gründe proponirt der Landtag folgendes

Gesetz:

§. 1. Wer von seinen eigenen Capitalien Negotien erhebt zahlt eine Strafe, die dem zehnfachen Betrage des Erhobenen gleichkommt.

§. 2. Geldmakler oder Unterhändler dürfen bis zu einem halben Procent für die angeschafften Gelder als Lohn ihrer Mühe berechnen.

Ueberschreitung dieses Satzes wird mit dem zehnfachen Betrage des zu viel Gehobenen bestraft.

Detmold den 13. Juli 1849.

J. B. Echterling."

Abgeordneter Leizmann zog hierauf den von ihm angekündigten Antrag in Rücksicht auf den heute von Herrn Tenge einzubringenden umfassenderen Antrag zurück.

Namens der Commission für den Gesetzentwurf die Theilung der Gemeinheiten und die Ablösung der Hudeservituten betreffend zeigte Abgeordneter Meyer an, daß der Bericht am nächsten Montag abgestattet werden könne — und erwiederte auf den Antrag des Abgeordneten Petri I., daß der Druck desselben heute noch angeordnet werden möge: es sei dieß unthunlich, da die Minoritätsanträge noch einer näheren Begründung bedürften; bei der heutigen schließlichen Abstimmung in der Commission habe sich aber erst ergeben, wer zu einem Minoritätsantrage genöthigt sei.

Auf Antrag des Abgeordneten Althof als Berichterstatters der Petitions-Commission wurden hierauf verwiesen:

1) an die Commission für den Schütz'schen Antrag: die Petition der Einlieger zu Langenholzhausen, Anpachtung von Ländereien der Meierei Varenholz betreffend;

2) an die Amnestiecommission: die Vorstellung des Leibzüchters Strohsiek und seines Sohnes Hermann zu Pivitsheide, wegen Holzerceß;

3) an die Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung vom 4. September 1838: die Petition der Eingesessenen der Bauerschaft Pivitsheide, Vogtei Heiden, Erlassung von persönlichen Diensten betreffend;

4) Zurückzulegen sind vorerst:

a. die Vorstellung und Bitte der Glasfabrikbesitzer Gebrüder Gundlach und Stender zu Falkenhagen, wegen Concession zum Betriebe der Schenkwirthschaft;

b. für die künftige Schulgesetzcommission der Vortrag der Ansichten und Wünsche der Schiederschen Lehrerconferenz, das Volksschulwesen betreffend;

c. die

c. die Petition des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, Beibehaltung der Gensdarmerie betreffend;

d. für die künftige allgemeine Finanzcommission die „Bitte und Antrag" des Thierarztes Kronshage, Verbesserung seiner Stellung betreffend;

e. der Antrag und Bitte des Kaufmanns F. W. Schäffer in Lage Gesetzerlaß wegen dortiger Maklerprofession betreffend;

f. desselben Antrag und Bitte, Verbesserung der Chaussee von Lage nach Bielefeld betreffend;

5) Auf der Tafel des Hauses ist zur Einsicht der Abgeordneten niederzulegen: der Vortrag des Vorstandes der Dorfgemeinde Heiden, Bemerkungen zu den Propositionen Fürstlicher Regierung betreffend. —

Schließlich brachte noch mit Genehmigung der Versammlung der Abgeordnete Tenge folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Der Unterzeichnete beantragt die Bildung folgender Commissionen:

1) für Reform der Justizverfassung und einschlägige Gegenstände;
2) für allgemeine Finanzen und Steuerverfassung;
3) bezüglich des Innern für Militairwesen und Polizei;
4) für Ackerbau, Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten;
5) für's Auswärtige resp. für die in Politik eingreifenden Verhältnisse;
6) für den Cultus, für's Schul- und Medicinalwesen.

Tenge."

Hierauf wurde die nächste Sitzung auf Montag Morgens 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des heutigen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Echterling;

2) Bericht der Commission für den Gesetzentwurf die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Hudeservituten betreffend;

3) Berathung des heutigen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Tenge;

4) Erste Lesung der 17ten Proposition, die Aufhebung des §. 3 der Gesindeordnung von 1795 betreffend.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 26.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

29.

Geschehen Detmold am Landtage den 16ten Juli 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt, sodann aber vom Schriftführer König was eingegangen bekannt gemacht, nämlich

1) eine an den Präsidenten des Landtags von Lemgo aus ohne Datum und Unterschrift durch die Post eingesandte Petition, die Amtsmusiken betr.;

2) eine Petition von Eingesessenen der Dorfschaft Talle, pachtweise Ueberlassung von Bredaischem Meiereilande betr., eingereicht durch den Abgeordneten Klocke;

3) eine Petition, unterzeichnet „W. Werder, Präsident" und „Heinr. Stockmeyer, Schriftführer," die Ablösung der Grundlasten betr, übergeben durch den Abgeordneten Bunte;

4) eine eben so unterzeichnete Petition einer Volksversammlung zu Brake, sofortige Aufhebung des Schulgeldes, Aufhebung der Stolgebühren und Berücksichtigung der Nichtbesitzenden bei Gemeinheitstheilungen betr., eingereicht durch den Abgeordneten Bunte;

5) eine Petition betheiligter Bürger zu Lage, einen Durchstich der Werre betr., übergeben durch den Abgeordneten Echterling;

6) eine Petition mehrerer Colonen zu Schwelentrup, Anpachtung eines Theils Wiesenfläche von der Meierei Göttentrup betr., eingereicht durch den Abgeordneten Bornemeyer.

Diese Petitionen gehen zur Berichterstattung an die Petitionscommission.

Sodann reichte der Abgeordnete Schütz folgenden selbstständigen Antrag,

den

den Erlaß eines Gesetzes, das Colonatrecht und den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr., ein:

„Die Commission zur Prüfung des Gesetzentwurfs, Ablösung der Hudegerechtsame und Gemeinheitstheilung betr., hat ihre Arbeiten der Hauptsache nach vollendet.

Stattdem beantrage ich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache:

Die Bildung einer Commission von sieben Mitgliedern des Landtags zur Prüfung resp. weiteren Ausarbeitung des Gesetzentwurfs das Colonatrecht betr. und des damit in enger Verbindung stehenden Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

Dieser Antrag bedarf wohl keiner näheren Begründung, da allgemein bekannt sein dürfte, wie sehr der Gegenstand das materielle Wohl der Landesbewohner bedingt und wie wesentlich er zur Lösung der Frage, wie dem fernern Verfall des Einliegerstandes vorzubeugen sei, beiträgt.

Detmold am 16. Juli 1849.

Julius Schütz."

Hierauf interpellirte der Abgeordnete Meyer das Bureau wegen der beschlossenen Versendung der Landtagsprotocolle durch die Post: obgleich nämlich die Varenholzer Abonnenten die Bestellung am 23. Juni c. gemacht — hätten dieselben doch erst vor Kurzem die Protocolle und zwar mit der Anzeige erhalten, daß die Protocolle außer mit dem Regierungsblatte nur einmal in der Woche versandt würden. Es sei ihm diese Angabe von dem Postbeamten zu Varenholz bestätigt worden.

Der erste Schriftführer, Abgeordneter König, bemerkte, die letzte Bemerkung namentlich sei dem Bureau ganz neu, es solle deßhalb weiter nachgeforscht und Auskunft ertheilt werden.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Echterling, die Negotiengebühren betreffend.

Abgeordneter Klocke gestand zu, daß bei dem Geldmakel mancher Unfug getrieben und daß es zweckmäßig sei, wenn das hier zur Sprache gebracht werde. Indeß sei der vorgeschlagene Weg zur Abhülfe nicht geeignet. Der im §. 1 des Gesetzvorschlags erwähnte Mißbrauch sei bereits mit Strafe bedroht. Die im §. 2 erwähnten Negotien seien bei kleineren Capitalien bis etwa zu 500 Rthlr. nicht zu hoch, wegen der mannigfachen Mühe, welche namentlich die Anschaffung des Geldes auf dem Lande verursache, sie könnten indeß bei Capitalien bis 2000 Rthl. etwa auf $1\frac{1}{2}$ Rthl., bei Capitalien über 2000 Rthl. auf 1 Rthl. vom Hundert herabgesetzt werden. In der

Regel

Regel werde aber die Herabsetzung den Geldbedürftigen selbst schaden. Die öftere Kündigung sei das schlimmste Uebel, damit würden wucherlich in einem Jahre oft 4 % Negotien verdient. Indeß sei er nicht dafür, die Freiheit des Verkehrs selbst in dieser Beziehung einzuschränken; er beantrage, den Antrag zurückzulegen, bis eine Revision des Leihecasse-Instituts erfolge oder die Gründung einer Landescreditcasse zur Sprache komme.

Abgeordneter Tenge pflichtete diesen Gründen bei und fügte noch hinzu, er halte ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, durchaus nicht für practisch, weil es immer und leicht umgangen werden würde; er beantrage, den angeregten Gegenstand im Allgemeinen zur Prüfung und Eröffnung von Vorschlägen der sog. Schütz'schen Commission zu überweisen.

Abgeordneter Tappe war für den Gesetzvorschlag, weil es sich hier um den Schutz der Unterdrückten und Schwachen handle, schilderte im Allgemeinen Fälle des gröbsten Mißbrauchs aus eigener Erfahrung und meinte, man müsse noch weiter gehen, dem Blutsaugerwesen so gut wie den Diebstählen entgegentreten und die Namen der ertappten Blutsauger durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Abgeordneter v. Stietencron wollte die gerügten Uebelstände und Inconvenienzen nicht verkennen; der Gesetzvorschlag werde aber nur schlimm und nachtheilig für den Anleiher wirken, denn wer Credit habe könne sich offen nennen und werde leicht ohne Unterhändler Darlehne erhalten; in andern Fällen sei es billig, daß die oft bedeutende Mühe belohnt werde. Die 2 % Negotiengebühren seien indeß nur herkömmlich, nicht gesetzlich bestimmt, man könne sie nur fordern, wenn sie auf Vertrag beruhten, also mit dem Unterhändler leicht ein anderes Abkommen treffen; auch habe man ja an der Leihecasse ein Institut, von welchem ohne solche Gebühren Anleihen zu erhalten seien. Er beantrage den Uebergang zur Tagesordnung.

Abgeordneter Hagemann rügte gleichfalls den Unfug, der bei dem Anschaffen von Capitalien getrieben werde; es sei das ein wahrer Krebs an der menschlichen Gesellschaft und es könne nur Abhülfe erfolgen, wenn Jeder, soweit seine Sicherheit reiche, aus der Leihecasse Geld gegen landesübliche Zinsen erhalten könne, der Rendant aber vom Staate besoldet werde.

Abgeordneter Petri I. bemerkte: für den Fall, daß Jemand von seinen eigenen Capitalien Negotien nehme, würden bereits die Wuchergesetze angewandt; die vom Abgeordneten Tappe erwähnten Fälle paßten nicht hierher, da sie gleichfalls groben Betrug und Wucher befaßten; indeß sei in allen solchen Fällen der Regel nach der Beweis zu schwer zu erbringen.

Die im §. 2 des Gesetzvorschlags beliebte Maßregel sei nur eine unpassende polizeiliche Bevormundung, da Negotiengebühren überall nur auf

Grund

Grund eines Vertrags gefordert werden könnten, 2 % auch nicht die Regel bildeten, denn namentlich bei größeren Capitalien seien die Sätze viel geringer.

Abgeordneter Böhmer ist gegen das Gesetz und überhaupt gegen polizeiliche Maßregeln in Angelegenheiten des freien Verkehrs; mit dem Gesetze werde Leuten ohne oder von nicht festem Credit die letzte Aushülfe, Geld zu erhalten, abgeschnitten; der Unfug sei auch im Allgemeinen nicht so groß, wie er geschildert worden; gesetzliche Bestimmungen, wie die vorgeschlagenen, würden immer umgangen werden; die freiesten Staaten kennten keine solche Einschränkungen.

Abgeordneter Leizmann hält den §. 1 des Gesetzvorschlags durch die Bemerkung des Abgeordneten Petri I. beseitigt; für §. 2 aber sei er in sofern, als er die Festsetzung eines höchsten Satzes für dringend nothwendig halte, so gut wie beim Zinsfuß; was darüber hinaus genommen werde sei ebenso als Wucher zu betrachten; es sei dies ein negativer Schutz gegen die Despotie des Geldes, eine nur scheinbare polizeiliche Bevormundung im Interesse der Freiheit.

Von glaubhaften und ehrenhaften Männern seien ihm schauderhafte Beispiele, namentlich von solchen Personen erzählt, die selbst ihre öffentliche Stellung zu derartigem Wucher mißbraucht hätten.

Abgeordneter Meyer ist gegen jede derartige Beschränkung des Privatverkehrs; der Staat könne da nur indirect helfen durch Gründung von Hypothekenbanken oder anderer Creditanstalten, sonst werde man am Ende Handel und Verkehr selbst vernichten. Zur Beseitigung zweier bedeutender Uebelstände beantrage er indeß schon jetzt die nachfolgenden Bestimmungen anzunehmen:

1) Für Capitalien, welche aus öffentlichen Cassen dargeliehen werden, sind auch vom Anweisenden Negotiengebühren nicht anforderbar.

2) Im Staatsdienst Angestellte haben auf Negotiengebühren überall keinen Anspruch.

3) In Contraventionsfällen sind die gesetzwidrig gezogenen Negotien zu restituiren und zahlt der Empfänger 10 Rthl. Strafe.

Abgeordneter Hausmann ist für Festsetzung eines Maximum der Negotiengebühren zu 1 Rthl. vom Hundert, das sei keine polizeiliche Bevormundung, sondern eben so gerechtfertigt, wie die Festsetzung der Taxe von allgemeinen Verbrauchsgegenständen, als Brod, Fleisch, Bier u. s. w.

Abgeordneter v. Stietencron ist gegen die Festsetzung eines Maximum, da es sehr bald zur Regel werden würde.

Uebrigens sei der Antrag des Abgeordneten Meyer ein selbstständiger.

Abgeordneter Tappe erklärte sich für den Hausmannschen Antrag, denn die Unterhändler seien stets Leute, welche hohen Gewinn suchten, meistens

auch

auch mit den Capitalisten in der engsten Verbindung ständen, so daß man von diesen ohne sie Geld nicht erhalten könne.

Abgeordneter Echterling begründete seinen Antrag noch durch das Anführen: der gerügte Unfug sei von allen Rednern eingestanden; überall sonst seien die Procente geringer, z. B. in Bremen erhalte der Geldmakler nur $^1/_8$ %; selbst gut gestellte Beamte trieben Mißbrauch mit dem Negotiiren; ein öffentliches Auftreten der Geldbedürftigen sei nicht möglich, im Regierungsblatt z. B. würden sie immer wieder den Maklern begegnen.

Abgeordneter Böhmer wollte noch berichtigen, daß in Bremen $^1/_8$ % die Courtage für Waarengeschäfte sei.

Abgeordneter Echterling beantragte die namentliche Abstimmung über seinen Antrag.

Nach einer Debatte darüber, ob der heutige Antrag des Abgeordneten Meyer als ein selbstständiger zu betrachten sei? — wofür sich v. Stieteneron, Petri I. und Schierenberg erklärten, weil der Antragsteller gegen den Gesetzvorschlag selbst gestimmt habe und dieser das Maß der Gebühren, jener aber ein Verbot derselben in einzelnen Fällen betreffe — dagegen aber Abgeordneter Leizmann nach dem bisherigen Brauch des Hauses — und nachdem der Abgeordnete König bemerkt hatte, im Interesse des Meyer'schen Antrags selbst sei eine nähere Prüfung zu wünschen und heute darüber nicht abzustimmen — wurde per majora erklärt, daß der Antrag ein selbstständiger sei.

Sodann brachte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, die vom Abgeordneten Klocke beantragte motivirte Tagesordnung, nämlich den Antrag auf sich beruhen zu lassen, bis zur Beschlußnahme über die Einrichtung der Landescreditcasse, welchem Antrage Abgeordneter v. Stieteneron nach Zurückziehung seines Antrags auf einfache Tagesordnung sich anschloß, zur namentlichen Abstimmung, da der Antrag darauf genügend unterstützt war.

Für die motivirte Tagesordnung stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Schütz, Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, Tenge, Petri I., Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

also 11 Stimmen dafür und 11 dagegen, da der Abgeordnete Hildebrand erst nach der Abstimmung im Hause erschien — so daß in nächster Sitzung nochmals über diesen Antrag abgestimmt werden muß.

Hierauf stattete der Abgeordnete Petri II. namens der Commission für

den

den Gesetzvorschlag, die Ablösung der Hudeservituten und die Theilung der Gemeinheiten betreffend, den Bericht

Anlage 10.

ab, dessen Druck sofort angeordnet wurde.

Abgeordneter Meyer bemerkte zu demselben noch, er halte ein Recht der Einlieger auf einen Antheil an der Gemeinheit für begründet und sei gegen jede Erschwerung der Theilungen, stimme also in diesen Beziehungen dem Berichte nicht bei.

Es wurde sodann zur Berathung des Antrags des Abgeordneten Tenge, die Wahl allgemeiner Fachcommissionen betreffend, geschritten.

An der Debatte betheiligten sich der Antragsteller und der Abgeordnete Leizmann für den Antrag, gegen denselben die Abgeordneten Klocke und Petri I., welche die Bildung von Commissionen für einzelne Vorlagen zweckmäßiger erachteten, sowie der Abgeordnete Meyer, welcher jedoch die Bildung der volkswirthschaftlichen Commission beantragte.

Bei der Abstimmung wollte der Antragsteller, daß über die einzelnen Commissionen der Reihe nach abgestimmt werde und zog seinen Antrag vorläufig zurück, als die Versammlung nur die Abstimmung über den ganzen Antrag für zulässig erklärt hatte.

Zu dem 4ten Gegenstande der Tagesordnung, dem Gesetzvorschlage die Aufhebung des §. 3 der Gesindeordnung von 1795 betreffend, führte Herr Regierungsrath Meyer an, die Bestimmung stamme aus der Zeit der Leibeigenschaft, werde in den Städten längst schon nicht mehr gehalten und auf dem platten Lande in der Regel umgangen oder durch Zahlung einiger Thaler in die Armencasse erledigt; sie stehe auch mit dem Heimathgesetze in Widerspruch, indem sie dort unter den Bedingungen, welche bei der Verheirathung zu erfüllen seien, nicht aufgeführt worden; endlich verstoße sie gegen die Freiheit der Erziehung.

Abgeordneter Klocke beantragte hierauf, das Gesetz ohne Debatte anzunehmen, welchem Antrage die Versammlung per majora entsprach.

Um den wichtigeren Commissionen die erforderliche Zeit zu ihren Sitzungen zu verschaffen, wurde sodann die nächste Sitzung auf Mittwoch den 18. Juli, Morgens 9 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) 2te Abstimmung über die rücksichtlich des Echterlingschen Antrags vorgeschlagene motivirte Tagesordnung; eventuell Abstimmung über die ferneren Anträge;

2) Berathung des heute eingebrachten Antrags des Abgeordneten Schütz;

3) 2te Lesung der 17ten Proposition;
4) Berathung des Berichts der Commission für das Gesetz die Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten betreffend. —
Schluß der heutigen Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 10.

Bericht

über

den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten

Entwurf

eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten,

erstattet von dem zur Begutachtung jenes Entwurfs erwählten, aus den Abgeordneten

1) Meyer,
2) Schütz,
3) Oberbracht,
4) Klocke,
5) Stuckmann,
6) Schierenberg,
7) Petri II.

bestehenden Ausschusse.

Berichterstatter: Petri II.

Der von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten bezieht sich auf Gegenstände, deren Erledigung so allgemein als Bedürfniß bezeichnet und anerkannt ist, daß eine Erörterung darüber hier nicht an der Stelle seyn kann. Nachdem an den verschiedenen, seit 1839 abgehaltenen, Landtagen in Eingaben der Landesbewohner und in ständischen Desiderien der dringende Wunsch nach Erlassung eines solchen Gesetzes vielfach kund gegeben war, hat Fürstliche Regierung seit mehreren Jahren umständliche Untersuchungen zur Klarstellung der Verhältnisse eintreten lassen und von ver-

schie-

schiedenen Sachkundigen Gutachten eingezogen, um auf solche Weise die in der Sache selbst liegenden bedeutenden Schwierigkeiten zu entfernen. Die Vorlage des Gesetzes erscheint demnach als eine Erfüllung jener Wünsche und der vielfach gegebenen Zusicherung, daß Fürstliche Regierung dieselben in reifliche Erwägung ziehen wolle, und es kann nur noch Aufgabe des Landtags seyn, die Bestimmungen des Gesetzes einer sorgsamen Prüfung zu unterwerfen.

Wenn hiernach die Commission es für unzweifelhaft ansieht, daß das Gesetz an sich nothwendig und verdienstlich sey, so hat sie doch gegen die Ordnung des Materials, gegen die Eintheilung desselben und gegen die Fassung mancher Bestimmungen des Gesetzentwurfes vielfache Bedenken gehabt und durch diese sich veranlaßt gesehen, denselben einer Umarbeitung zu unterwerfen und bei ihren Berathungen der Ordnung dieses neuen Entwurfes zu folgen. Da der Herr Regierungscommissar sich mit dieser neuen Formirung einverstanden erklärt hat, so empfiehlt die Commission umsomehr, ihren Entwurf bei der landtägigen Berathung zu Grunde zu legen. Eine Nachweisung der formellen Verschiedenheit beider Entwürfe scheint nicht erforderlich zu seyn, weil sie bei einer Vergleichung derselben sich von selbst ergiebt, es ist aber dadurch, daß den §§. des Commissionsentwurfes die Nummern der entsprechenden §§. des Regierungsentwurfes in ( ) beigesetzt sind, Sorge dafür getragen, einen raschen Ueberblick über die gesammten formellen Aenderungen zu gewinnen. Zugleich aber ist hierdurch eine Vergleichung des Inhalts der beiderseitigen §§. so sehr erleichtert, daß es auch nicht für erforderlich gehalten werden kann, diejenigen Punkte einzeln hervorzuheben, in denen der Commissionsentwurf von dem vorgelegten Gesetzentwurfe Fürstlicher Regierung abweicht, wie es denn auch am zweckmäßigsten geschienen hat, die Motivirung dieser Abweichungen bei der Discussion des Gesetzes zu geben.

Nur über Einen Gegenstand desselben muß die Commission sich hier einige Bemerkungen erlauben; es ist dies die Theilung der Gemeinheiten.

Schon durch die Verordnung vom 24. April 1777 ist das Vortheilhafte der Gemeinheitstheilungen hervorgehoben; sie sind den Dorfschaften gestattet und durch verschiedene, in jenem Gesetze ausgesprochene Begünstigungen empfohlen. Zwar ist dieses Gesetz durch eine Verordnung vom 7. Juni 1808 suspendirt worden, weil sich gegen die Theilungen zu viel Widerspruch erhoben habe, und es daher zunächst einer gesetzlichen Vorschrift zur Beseitigung dieses Widerspruchs bedürfe; es sind aber, ungeachtet eine solche nie erfolgt ist, die meisten Gemeinheiten des Landes unter Oberleitung und Entscheidung Fürstlicher Regierung bereits zur Theilung heran-

herangezogen und es wird demnach nur ein verhältnißmäßig kleiner Rest seyn, bei welchem den Interessenten der, trotz der Zweckmäßigkeit jener Leitung an und für sich nicht zu verkennende, Nachtheil einer gesetzlichen Regulirung zu Theil wird.

So unleugbar es ist, daß die meisten derartigen Hauptflächen durch Cultivirung zu einem höhern Ertrage zu bringen sind, und daß demnach die Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen für nützlich zu halten sind und den Interessenten Vortheil bringen, so wenig hat die Commission doch auch verkennen dürfen, daß einer zahlreichen, stets in der Steigerung begriffenen Klasse der Landesbewohner, den Einliegern, mit Ausführung jener Theilungen oft ein empfindlicher Nachtheil zugefügt wird. Obwohl sie zu den dinglich berechtigten Gemeindegliedern nicht gehören und daher auch bei den bisherigen Theilungen stets leer ausgegangen sind, so ist doch auch anderseits bekannt, daß in dem Edicte vom 21. Januar 1783 §. 17 und 18 und in der Verordnung vom 25. März 1788 ihnen die Befugniß zum Betriebe der Hude unter gewissen Voraussetzungen gegeben wird und sie thatsächlich durch Auftreiben ihres Viehes von der Hude einen Nutzen gezogen haben, welcher mit Theilung derselben sofort wegfällt.

Es kann nun nicht daran gedacht werden zu ihren Gunsten diese Theilung ganz zu untersagen oder ihnen eine gewisse Fläche der Gemeinheit — wie dies im benachbarten Preußischen gebräuchlich seyn soll und auch im hiesigen Lande schon Nachahmung gefunden hat — zur weitern Ausübung der Hude gesetzlich zu überweisen: denn das verstieße nach dem Erachten der Commission gegen die Gerechtigkeit, ohne für alle Fälle zweckdienlich zu seyn; aber es wird gestattet seyn die Ausführung der Theilung zu erschweren, und zwar in einer Weise zu erschweren welche, mit allgemeinen Rechtsprincipien im vollkommensten Einklang stehend, im Wesentlichen nur die Garantie einer besonnenen Prüfung zu verschaffen bestimmt ist.

Aus dieser Erwägung ist mit Ablehnung der von Fürstlicher Regierung aufgestellten entgegengesetzten Principien die Fassung des 19ten §. hervorgegangen.

Im Uebrigen ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß der 3te Satz des 3ten §. des Regierungsentwurfes als unnöthig oder zu Mißdeutungen führend, der §. 47, die §§. 52 und 53 und der §. 70 dagegen als unzweckmäßig von der Commission ganz weggelassen sind. Die §§. 52 und 53 haben zwar nach Erläuterung des Herrn Regierungscommissars nur den Zweck, Fürstlicher Rentkammer es möglich zu machen, kleinen Stättebesitzern und Einliegern Waldflächen, welche vorzugsweise zur Cultivirung sich eignen zu solchem Zwecke auszuweisen, ohne die ganze Hude

 des

des Districts ablösen zu müssen, indeß hat die Commission die Fassung der §§. doch für so unbestimmt gehalten, daß sie dieselben zur unbedingten Annahme nicht empfehlen kann.

Indem die Commission hiemit den von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit den Minoritäts-Erachten überreicht, erlaubt sie sich schließlich zu bemerken, daß die oben angezogenen Gesetze wegen Theilung der Gemeinheiten, von denen das erste nur bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes suspendirt ist, also mit dem jetzt zu berathenden neuen Gesetze jedenfalls insoweit wieder ins Leben treten würde, als die Gemeinheits-Interessenten nunmehr die in den §§. 2 und 3 für den Fall der Theilung ihnen zugesicherten außerordentlichen Vergünstigungen würden ansprechen können, und als durch §. 5 die Beamten verpflichtet werden auf Beförderung der Theilungen hinzuwirken, — durch eine ausdrückliche Erklärung aufzuheben waren, und sie daher sich veranlaßt gesehn hat einen Zusatzparagraphen, welcher im Regierungsentwurfe sich nicht findet, zur Annahme vorzuschlagen.

Der Druck des Berichts und des Entwurfes ist nothwendig.

Petri. Klocke. J. Schütz. Schierenberg.

Meyer jedoch vorbehältlich seiner Separat-Gutachten und Anträge.

Oberbracht desgleichen.

Stuckmann desgleichen.

Ge-

Gesetz

über

Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung des Objects; Behörden; Regeln der gerichtlichen Verhandlung; Provocationsrecht *).

§. 1. (1 und 13.)

Ueber die Theilung der sogenannten Gemeinheiten, so wie über die Ablösung der vermöge eines dinglichen Rechtes auf fremdem Grund und Boden stattfindenden Hudeberechtigungen gelten fortan die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche, so weit sie nicht ausreichen, durch analoge Anwendung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 und der Verordnung vom 23. März 1841 zu ergänzen sind.

§. 2. (27. 28.)

Patrimonialgüter der Städte und Flecken, auf denen die Hude nicht vrmöge eines privatrechtlichen Titels, sondern vermöge des Gemeindebürgerrechtes ausgeübt wird, sind von diesem Gesetze ausgeschlossen. Das Eigenthum derselben steht der Gemeinde als moralischen Person zu.

Wenn jedoch von dem Einen oder Andern die Hude auf denselben vermöge einer Servitut oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ausgeübt wird, so können beide Theile die Ablösung beantragen und gelten alsdann die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Abfindung muß auf Verlangen des Berechtigten mit Grund und Boden geleistet werden.

§. 3.

Anmerkung. Die in () beigesetzten §§. sind die des Regierungsentwurfs.

§. 3. (12. 11.)

Die obere Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Hudeablösungssachen steht der durch den §. 73 der Ablösungs-Ordnung ins Leben gerufenen Ablösungscommission zu, welche daher namentlich die in Frage kommenden Berechtigungen klarstellen zu lassen, die nöthigen Vermessungen und Abschätzungen anzuordnen und die Auseinandersetzung in zweckmäßigster Art zu bewirken, alle Streitigkeiten, mit Ausschluß der zur gerichtlichen Verhandlung zu verweisenden, zu entscheiden und die nöthigen Anordnungen wegen der anzulegenden Wege und Abzugsgräben, so wie wegen Vertheilung und Aufbringung der Kosten zu treffen hat.

§. 4. (78. 80. 79.)

Der Antrag auf Theilung einer Gemeinheit oder auf Ablösung einer Hude, in welchem übrigens das Object und die Betheiligten genau anzugeben sind, ist jedoch ohne Rücksicht auf Exemtion bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Gerichtsbezirke die zu theilende Gemeinheit oder das von der Hude zu befreiende Grundstück liegt. Erstreckt die eine oder andre sich in zwei oder mehrere Gerichtsbezirke, oder ist die Competenz des Gerichtes sonst zweifelhaft, so bestimmt die Ablösungscommission diejenige Gerichtsbehörde, bei welcher die Provocation anzubringen ist.

§. 5. (81.)

Das Gericht hat den Provocaten und die sonstigen ihm namhaft gemachten Betheiligten Behufs Abgabe ihrer Erklärung zu einem Termine vorzuladen. Im Fall einer Betheiligung Fürstlicher Rentcammer ist dieselbe von dem angesetzten Termine zeitig zu benachrichtigen, damit sie sich in demselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen könne.

§. 6. (82. 83. 84. 10.)

Ergiebt sich in diesem Termine, daß die Berechtigungen streitig sind, so müssen, falls nicht eine Vermittelung oder ein Compromiß zu bewirken ist, diese Streitigkeiten mit Ausnahme des im §. 44 gedachten Falles zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen werden; ergeben sich dagegen solche Streitigkeiten nicht oder sind sie der Art, daß unbeschadet der streitigen Rechte mit der Theilung oder Ablösung vorgeschritten werden kann, so hat das Gericht die Verhandlungen zur weitern Verfügung an die Ablösungs-Commission einzusenden, welche dann dem Gerichte oder einem zu ernennenden Commissarius die Instruction der Sache aufträgt.

§. 7. (96. 87. 5.)

Die Instruction geschieht in der Regel mündlich zu Protocoll. Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in Betracht kommenden Berechtigungen vollkommen klar gestellt werden. Zu dem Ende sind gleich Anfangs

fangs durch das Regierungs- und Anzeigeblatt und in sonst üblicher Weise Edictalladungen mit Bestimmung einer dreimonatigen Präjudicialfrist für alle etwa betheiligte Personen zu erlassen, nach deren Ablauf die Präclusion aller nicht angemeldeten Rechte auszusprechen und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist. Eine Restitution findet nur aus erheblichen Gründen und auf alleinige Kosten des darum Nachsuchenden, keinenfalls aber noch dann statt, wenn die Theilung bereits vollzogen, d. h. den Einzelnen ihr Antheil nach §. 53 überwiesen ist.

§. 8. (2. 96.)

Die Behörden haben bei vorfallenden Streitigkeiten thunlichst auf gütliche Auseinandersetzung hinzuwirken und Anträge, welche eine solche zu erzielen bestimmt sind, zu berücksichtigen (v. §. 54.)

§. 9. (95. 94. 96.)

Sämmtliche Fristen sind peremtorisch. Das Verfahren ist an die strengen processualischen Regeln nicht gebunden und, unbeschadet des vollständigen rechtlichen Gehörs und gründlicher Untersuchung möglichst zu beschleunigen.

Gegen den Ungehorsam einer Partei ist mit den geeigneten Mitteln, namentlich durch Androhung und Realisirung von Rechtsnachtheilen, einzuschreiten.

§. 10. (86.)

Ueber etwaige, im Laufe der Verhandlungen sich ergebende, nicht zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisende Anstände und Irrungen, welche nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, ist mit Einsendung der Acten zur Entscheidung derselben an die Ablösungs-Commission zu berichten.

§. 11. (85.)

Gegen Verfügungen der Unterbehörden oder des ernannten Commissarius (§. 6) steht der Recurs an die Ablösungs-Commission frei. Derselbe muß binnen einer Nothfrist von 10 Tagen nach Publication der betreffenden Verfügung, oder wenn sie nicht publicirt ist, nach Insinuation derselben, beim Instructionsrichter angemeldet und innerhalb der nach dem Ablaufe dieser zehntägigen Frist zunächst folgenden 14 Tage bei der Ablösungs-Commission ausgeführt und gehörig begründet werden, widrigenfalls die angefochtene Verfügung in Kraft bleibt.

§. 12. (93.)

Gegen Verfügungen der Ablösungs-Commission steht der Recurs an die Regierung frei. Die Fristen sind die im §. 11 bestimmten. Die Recursschrift ist bei der Ablösungs-Commission einzureichen und von dieser mit den Acten an die Regierung einzusenden.

Votum des Abg. Meyer: statt Regierung: „Obergericht".

§. 13.

§. 13. (5. 6.)

Das Provocationsrecht steht nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem erblichen Nutznießer zu.

Zeitpächter können der Gemeinheitstheilung oder der Hudeablösung nicht widersprechen, und müssen sich, wenn gegen ihren Verpächter provocirt wird, mit derjenigen Geldentschädigung begnügen und beziehungsweise dieselbe leisten, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelt und festgestellt wird.

§. 14. (7.)

Mehrere Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Gutes gelten für Eine Person. Können sich dieselben über eine zu beantragende Gemeinheitstheilung oder Hudeablösung nicht einigen, so entscheidet unter ihnen die nach der Größe ihrer Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit.

Votum des Abg. Meyer statt Stimmenmehrheit: Stimmengleichheit für die Ablösung und resp. Theilung.

§. 15. (9.)

Der Procant kann, so lange die Abschätzung nicht vollzogen ist, von der Provocation zurücktreten, in welchem Falle er jedoch die sämmtlichen veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Votum der Abg. Meyer, Oberbracht, Stuckmann: „solange der Provocat sich noch „nicht auf die Provocation eingelassen hat."

§. 16. (5.)

Dritten Betheiligten steht ein Widerspruchsrecht nicht zu, sie können aber innerhalb der im §. 7 bestimmten Frist ihre Rechte anmelden und deren Sicherstellung fordern.

§. 17. (58. 57.)

Der Werth der Berechtigung wird bei Gemeinheitstheilungen wie bei Hude-Ablösungen, mit Ausnahme des in den §. 25 und 31 gedachten Falles, durch Taration Sachverständiger ermittelt.

Votum des Abg. Meyer: „falls eine Vereinbarung nicht eintritt."

§. 18. (54. 55. 56.)

Erfolgt die Entschädigung in Gelde, so hat der Pflichtige den 25fachen Betrag des ermittelten Reinertrags in einer Summe zu zahlen, und zwar 6 Monate nach definitiver Feststellung derselben, ausgenommen im Falle des §. 30 a. E. bei Bördehuden, wo die Zahlung erst mit dem Aufhören der Hudeausübung erfolgt.

Das Huderecht selbst erlischt in allen Fällen erst mit erfolgter Zahlung.

Votum des Abg. Meyer: daß die unter Lit. B. gedachten Huden mit dem 10fachen Betrage abgelöst werden sollen, jedoch nur für den Fall, daß sein principaler Antrag auf unentgeltliche Aufhebung derselben in der Minorität bleibt.

II. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Gemeinheitstheilungen und Hude-Ablösungen.

A. Gemeinheitstheilungen.

§. 19. (8. 18.)

Die Theilung einer Gemeinheit kann nur durch eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ sämmtlicher hierbei berechtigter Interessenten (vgl. §. 21), welche unter Angabe des Zwecks der Berathung und unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden als der Mehrzahl beistimmend angesehn werden sollen, zu der abzuhaltenden Dorfsversammlung gehörig vorgeladen sind, beschlossen werden. Die Nichterscheinenden werden, als der Mehrzahl beistimmend, mitgezählt. Die Versammlung ist jedoch nur beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Interessenten sich eingefunden hat. Steht eine Stimme mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kommt der §. 14 zur Anwendung.

Meyer und Oberbracht stimmen dafür, daß die Theilung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden könne und im Fall der Stimmengleichheit dieselbe für beschlossen zu gelten habe.

§. 20. (19.)

Die Abfindung der Berechtigten erfolgt nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte, unter Berücksichtigung der sonstigen, dem berechtigten Gute auf fremdem Grund und Boden oder einer andern Gemeinheit zustehenden Hudenutzungen.

§. 21. (24 und 25.)

Solche Gemeinheiten, welche zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung, ohne Hainungsrecht (Potterei) benutzt werden, können sowohl auf Antrag der Pottereiberechtigten wie der Hudeberechtigten getheilt werden. (Vgl. §. 19).

Die Pottereiberechtigten erhalten zur Abfindung die Hälfte des Grund und Bodens, auf welchem ihre Potterei steht, beziehungsweise einen, dieser Hälfte gleichzuachtenden, anderweiten Theil der zu theilenden Gemeinheit.

§. 22. (26. 72. 73.)

Der den Hudeberechtigten zur Abfindung zu überweisende Flächenraum ist von den Sachverständigen mit möglichster Schonung der noch nicht haubaren Bestände, zugleich aber mit Rücksicht auf Lage und Bodenbeschaffenheit, auf die vorhandenen Holzbestände und die Lage des abzufindenden Hofes zu ermitteln, und in einer von den Sachverständigen zu bestimmenden Frist abzuholzen. Das Holz verbleibt, in sofern keine andre Uebereinkunft zu Stande kommt, dem Eigenthümer. Ist dasselbe jedoch noch nicht haubar,

so kann der Hudeberechtigte fordern, daß es ihm gegen Bezahlung des, durch die Sachverständigen zu ermittelnden, Verkaufspreises überlassen wird.

Das Votum der Abg. Meyer, Schierenberg, Stuckmann geht dahin, daß der Hudeberechtigte dies auch in dem Falle soll fordern könne, wenn das Holz schon haubar ist.

§. 23. (20.)

Wenn mehrere Gemeinden oder neben einer Gemeinde auch eine herrschaftliche Meierei, oder ein Gut, oder mehrere Güter zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt sind, so muß eine Generaltheilung vorhergehen. Bei dieser kommen gleichfalls diejenigen Huden in Anrechnung, welche den Berechtigten anderweit auf fremdem Grund und Boden oder einer andern Gemeinheit zustehen.

§. 24. (22.)

Bei einer ungleichen Bodengüte ist die zu theilende Fläche zuvor abzuschätzen und in entsprechende Klassen zu bringen (zu bonitiren).

§. 25. (23.)

Die nöthigen Wege, Gräben und Abzugscanäle sind in zweckmäßigster Weise anzulegen, worüber die Ablösungscommission, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, entscheidet.

§. 26. (21.)

Finden auf einer Gemeinheit sonstige dingliche Berechtigungen statt, z. B. das Recht des Plaggenhiebs und Haidemähens, das Recht, Torf zu stechen und Lehm zu graben, so steht den Berechtigten zwar nicht das Recht der Provocation und des Widerspruchs gegen die Theilung zu, es muß aber denselben eine entsprechende Entschädigung an Grund und Boden, und zwar möglichst so gewährt werden, daß die specielle Benutzungsweise auch fernerhin auf dem Abfindungstheile stattfinden kann.

Votum des Abg. Meyer: „und zwar so gewährt werden, daß sie durch die Theilung nicht gehindert sind, die hergebrachte Berechtigung auszuüben".

B. Koppelhuden, Vor- und Nachhuden, Hude auf Brach- und Stoppelfeldern.

§. 27. (29. 30.)

Die Hude, welche durch die Gemeindeheerde in der Feldflur der betreffenden Gemeinde ausgeübt wird, unterliegt den Anordnungen der Gemeindebehörde.

Die Hude, welche einzelne Mitglieder einer Gemeinde wechselseitig auf ihren Grundstücken ausüben, kann durch Beschluß der Mehrzahl aufgehoben werden.

Der Grundeigenthümer soll jedoch durch diese Huden in der möglichst vortheilhaften Benutzung seines Grundeigenthumes nicht gehindert werden und

namentlich befugt sein, ein Ackergrundstück in einen Garten, in eine Wiese oder in einen Hudekamp zu verwandeln oder dasselbe behufs eines andern öconomischen oder technischen Zweckes einzufriedigen. In allen diesen Fällen ruht die Ausübung der Hude ohne Entschädigung so lange, bis der Grund der Befreiung wieder wegfällt.

§. 28. (31.)

Wenn mehrere Gemeinden oder Grundbesitzer verschiedener Gemeinden ihre Feldfluren wechselseitig behüten, so sind beide Theile (nämlich jede Gemeinde und beziehungsweise die Grundbesitzer jeder der verschiedenen Gemeinden für sich) berechtigt, aus dieser Gemeinschaft auszuscheiden, und die Hude im Bereiche ihrer Feldmark allein auszuüben. Sollte der eine oder andere Theil hiebei Schaden leiden, so kann er von demjenigen, welchem erweislich Vortheil daraus erwächst, Entschädigung in Gelde fordern.

Meyer und Stuckmann beantragten die §§. 27 und 28 zu streichen und statt dessen zu bestimmen: wechselseitige Koppelhuden sind aufgehoben, wodurch jedoch die Vereinbarung über deren Fortbestand nicht ausgeschlossen wird.

§. 29. (32. 33.)

Die auf Wiesen und in geschlossenen Kämpen stattfindende Vor- und Nachhude, kann sowohl auf Antrag des Berechtigten, wie des Verpflichteten, abgelöst werden. Die Entschädigung wird nach den im §. 31 enthaltenen Bestimmungen in Gelde geleistet.

§. 30. (34. 36. 37. 39.)

Die in den Feldfluren auf Stoppel- und Brachfeldern, vermöge einer Servitut, stattfindende Hudeberechtigung, ist gleichfalls mit Gelde ablöslich, jedoch nur auf Antrag des Verpflichteten.

Erstreckt sich dieselbe über die ganze Feldmark einer Gemeinde oder über einen großen Theil derselben, so muß auf Verlangen des Berechtigten die Ablösung von den Besitzern sämmtlicher hudepflichtiger Aecker bewirkt werden. Erstreckt sich dieselbe jedoch über die Feldfluren mehrerer Ortschaften (sogen. Bördehuden) und der Berechtigte muß in Folge der Ablösung nachweislich seinen Wirthschaftsbetrieb ändern, so kann er verlangen, daß ihm die Hude nach Festsetzung der Entschädigungssumme noch einige Zeit, jedoch höchstens 6 Monate, belassen wird.

Die Abgeordneten Meyer und Oberbracht erklärten sich dahin, daß auch dann, wenn der Hudeberechtigte in Folge der Ablösung seinen Wirthschaftsbetrieb ändern muß, die Hude mit Festsetzung der ihm zu zahlenden Summe sofort aufhören müsse.

§. 31. (38. 35.)

Bei Ablösung der in den §§. 27. 28. 29. 30. gedachten Huden, wird die Entschädigungssumme nicht durch Sachverständige mittelst Taration ermittelt, sondern es gelten darüber folgende Bestimmungen:

1) Ein halbes Contributionssimplum wird als jährlicher Reinertrag

 fest-

festgesetzt für diejenigen Ackerländereien, auf denen die Hude von beendigter Erndte bis alten Maitag (12 Mai) ausgeübt werden darf.

2) Ein ganzes Contributionssimplum wird festgesetzt für diejenigen Wiesen und Huden, auf welchen die Hude von alten Michaelis (10. Oct.) bis alten Maitag (12. Mai) ausgeübt werden darf.

3) Bei Huden, welche nur von alten Michaelis bis Liebfrauen (21. März) ausgeübt werden dürfen, wird die Hälfte obiger Ansätze genommen.

4) Bei Huden, welche eine andre Zeit wie die zu 1) und 2) gedachte, umfassen, wird nach obigen Sätzen die Entschädigung ermittelt.

Hat der Grundeigenthümer die Vor- oder Mithude, so kommen obige Ansätze nur halb zur Berechnung.

Da wo nicht das Landescataster eingeführt ist, ist unter Vergleichung der bei Anlegung des Landescatasters befolgten Grundsätze mit den bei Anlegung jenes andern Catasters befolgten, das Contributionssimplum durch Sachverständige so zu bestimmen, wie es nach ersteren sich herausstellen würde.

Meyer trägt darauf an die in dem §. angesetzten Preise auf die Hälfte herabzusetzen. Petri II.: sie auf das Doppelte zu setzen.

§. 32. (40.)

Verbleibt dem Berechtigten die Hude auf hinterwärts belegenen Grundstücken, so müssen deren Besitzer, falls sie ihm einen etwa unumgänglich nothwendigen Triftweg nicht verschaffen, die Hude ablösen.

Der Abgeordnete Meyer trägt auf Streichung der §§. 29. 30. 32. an, und sei statt dessen zu setzen: „die Vor und Nachhude auf fremdem Grundbesitz ist, falls solche nicht erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist, in welchem Falle die im §. 31 fixirte Entschädigung anforderbar ist, ohne Entschädigung aufgehoben."

Meyer und Stuckmann beantragten (eventuell) den §. 30 zu streichen und statt desselben zu setzen: „die vermöge einer Servitut behaupteten Hudeberechtigungen auf Stoppel- und Brachfeldern, sowie auf Wiesen, sind ohne Entschädigung aufgehoben, falls solche nicht ꝛc." wie oben.

Meyer, Stuckmann, Klocke, (eventuell): die sogenannten Bördehuden (Vor- und Nachhude mit Schaafen auf fremdem Grundbesitz) sind ohne Entschädigung aufgehoben, falls solche nicht ꝛc." wie oben.

C. Waldhude.

§. 33. (41 — 43.)

Die sogenannte Waldhude findet sowohl in Forsten oder Holzungen mit Hainungsrecht, als auch in solchen ohne Hainungsrecht statt.

In beiden Fällen steht nur dem Forstherrn das Provocationsrecht zu, ausgenommen, wenn nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ablösung ohne wesentlichen Nachtheil für den Forstherrn sich ausführen läßt, oder das Huderecht durch die fortschreitende Forstcultur mit einer sehr erheblichen Beeinträchtigung bedroht wird.

Wenn

Wenn Mehrere in demselben Reviere hudeberechtigt sind, so kann ein von ihnen ausgehender Antrag auf Ablösung nur berücksichtigt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit sich dafür erklärt hat.

Steht die Hude einer Gemeinde zu, so entscheidet die nach den Vorschriften des §. 19 zu ermittelnde Stimmenmehrheit. Sind mehrere Gemeinden berechtigt, so wird die Ablösung nur dann als beschlossen angenommen, wenn die Mehrzahl der Gemeindebeschlüsse sich für dieselbe erklärt hat; bei etwaiger Stimmengleichheit giebt diejenige Gemeinde den Ausschlag, welche die stärkste Berechtigung hat.

Abgeordneter Meyer stimmt dafür, daß im Anfange des §. die Worte „ohne Hainungsrecht“ gestrichen werden.

§. 34. (44. 45. 48. 71.)

Die Abfindung der Hudeberechtigten erfolgt mit Grund und Boden und zwar in der Art, daß ihnen ein solcher Flächenraum zu Eigenthum überwiesen wird, welcher dem Viehe so viel Nahrung gewährt, als die bisherige Hude im Walde. Dabei ist jedoch nicht bloß die Menge, sondern insbesondre auch die Güte der Nahrungsmittel in Betracht zu ziehn. Hinsichtlich der Ausmittelung des Antheils der Hudeberechtigten haben die Sachverständigen die Vorschriften des §. 26 zu beachten und übrigens namentlich die vorhandenen Blößen zur Abfindung anzuweisen.

Abgeordneter Meyer: „die Abfindung erfolgt im Verhältniß des Nutzens, welchen „die Hude und die Holzanzucht nach dem Gutachten Sachverständiger gewährt haben.“

§. 35. (46. 71.)

Bei Ermittelung desselben ist übrigens ein mittelmäßiger Forstculturzustand als maaßgebend anzunehmen. Die in Hainung liegenden Flächen bleiben außer Anschlag und ist dafür jeden Falls $^1/_{10}$ des der Hude unterworfenen Forstreviers abzusetzen, wenn nämlich die Hainungen nicht so viel betragen sollten. Eben so bleiben bei Forstrevieren, welche mit permanenter Hude belastet sind, die zu deren Bepflanzung bisher unterhaltenen oder nach dem Urtheile der Sachverständigen erforderlichen Baumschulen (Eichelkämpe) außer Ansatz.

§. 36. (50. 51.)

Findet in einem mit Eichen oder Buchen bestandenen Forstreviere zugleich Mastberechtigung statt, so verringert diese den Werth der Hude, in so fern dieselbe während der Mastzeit nicht ausgeübt werden darf.

Der Mastberechtigte, welchem übrigens kein Provocationsrecht zusteht, erhält, wenn er nicht zugleich der Forstherr ist, von diesem eine dem Reinertrage seiner Berechtigung entsprechende Geld-Entschädigung. Bei Festsetzung derselben ist der durchschnittliche Ertrag der zuletzt verflossenen 24 Jahre zum Grunde zu legen.

D. Un-

D. Ungewisse Eigenthumsverhältnisse.

§. 37.

Sollte bei einer Hudefläche, welche zugleich zu Holzanzucht durch Bepflanzung (ohne Hainungsrecht) benutzt wird, ungewiß sein, wem das Eigenthum derselben zusteht, so gelten, wenn nicht innerhalb der zu bestimmenden Frist die Eigenthumsfrage bei Gericht anhängig gemacht wird, wegen Theilung derselben die in den §§. 19 und ff., insbesondre 25. 26 aufgestellten Regeln.

III. Abschnitt.

Ausmittelung der Sachverständigen; allgemeine Regeln für dieselben; Vorschriften des Verfahrens.

§. 38. (58. 59.)

Die Ablösungs-Commission hat zum Zweck der Bildung eines Generalverzeichnisses der Sachverständigen des Landes den Districtsbehörden aufzugeben, nach Rücksprache mit dem Gemeinderathe resp. den Stadtverordneten die nach §. 86 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Sept. 1838 für qualificirt zu haltenden Landwirthe ihres Bezirks der Ablösungs-Commission namhaft zu machen. Aus der Zahl sämmtlicher auf solche Weise ermittelten Sachverständigen wählt jede Partei einen, die Ablösungs-Commission den dritten.

Die Abgeordneten Schütz, Oberbracht, Petri II. stimmen dafür, statt des letzten Satzes folgende Bestimmung zu treffen: „Aus der Zahl sämmtlicher auf solche „Weise ermittelten Sachverständigen schlägt die Ablösungs-Commission in jedem ein„zelnen Falle den Parteien 9 vor, und gestattet einer jeden Partei 3 davon zu ver„werfen. Wird von jenem Rechte innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch ge„macht, so bestimmt die Ablösungs-Commission diejenigen drei Landwirthe, welche „mit dem Geschäfte zu beauftragen sind."

§. 39. (60.)

Bei der Ablösung von Waldhuden ist den 3 Landwirthen eine gleiche Anzahl Forstverständiger beizuordnen.

§. 40. (61. 62. 63.)

Als Forstverständige sind zu betrachten:

a) alle, welche auf Forstbildungsanstalten die Forstwissenschaft erlernt und eine Staatsprüfung bestanden haben;

b) diejenigen, welche ein Forstrevier von wenigstens 200 Schfls. für die Landesherrschaft, für sich, für Gemeinden oder für Andre selbstständig verwalten.

Ausländer können jedoch nur dann als Sachverständige zugelassen werden, wenn sie eine Staatsprüfung bestanden haben und der Verwaltung eines Forstes vorstehen.

Die

Die Ermittelung der Forstverständigen des Landes und die Auswahl aus der Zahl derselben für den einzelnen Fall geschieht nach der im §. 39 angegebenen Weise; es steht jedoch jeder Partei frei, einen nach §. 39 lit. b. für qualificirt zu haltenden auswärtigen Sachverständigen statt eines einheimischen vorzuschlagen.

§. 41. (64. 65.)

Die Sachverständigen dürfen bei dem ihrer Beurtheilung unterstellten Falle nicht betheiligt, auch in keinem Dienst- oder so nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu den Parteien stehn, daß sie als Zeugen verdächtig sein würden.

Der Umstand, daß ein Sachverständiger anderswo und andern Parteien gegenüber hudeherechtigt ist oder hudepflichtige Grundstücke besitzt, schließt seine Wahl nicht aus.

§. 42. (66. 68. 88.)

Die Sachverständigen werden von der Ablösungscommission mit angemessener Instruction versehen (gegen welche jedoch die Parteien Erinnerungen vorbringen können) und auf dieselbe beeidigt. Die Sachverständigen haben sich, in so weit es zur richtigen Abschätzung des in Frage stehenden Rechtes und der dafür zu leistenden Entschädigung erforderlich ist, mit den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen genau bekannt zu machen, auch zu dem Ende die etwa vorhandenen schriftlichen Nachrichten, Charten, Pachtanschläge, Register u. s. w. einzusehn.

§. 43. (67.)

Die Betheiligten sind verpflichtet, derartige in ihren Händen befindliche Papiere auf erstes Verlangen den Sachverständigen mitzutheilen und ihnen auch sonst jeden wünschenswerthen Aufschluß zu geben.

§. 44. (69. 89.)

Ist eine Vermessung oder Chartirung der zu theilenden Fläche erforderlich, so ist dieses vorab zu befördern. Vereinigen sich die Parteien nicht auf einen damit zu beauftragenden Geometer, so hat die Ablösungs-Commission einen solchen zu bestimmen.

§. 45. (68. 15.)

Wenn nur die Anzahl des aufzutreibenden Viehes streitig ist, nicht aber das Recht selbst, so ist, wenn nicht der Berechtigte innerhalb der ihm vorzuschreibenden Präjudicialfrist auf den Weg Rechtens provocirt, die Anzahl des Viehes nach dem Bedürfniß und den wirthschaftlichen Verhältnissen des berechtigten Gutes (bez. Gemeinde) in seinem aus dem Cataster sich ergebenden ursprünglichen Bestande mit Berücksichtigung der nahen oder entfernten Lage desselben und der sonstigen auf fremdem Grund und Boden oder

andern

andern Gemeinheiten demselben zustehenden Hudenutzungen durch Sachverständige zu ermitteln und festzustellen.

Bei Hudeberechtigungen mit verschiedenem Vieh werden 1 Pferd, 10 Schaafe, 8 Schweine, 18 Gänse 2 Rinder einer Kuh gleichgerechnet, 2 Fohlen einem Pferde.

Das Saugvieh kommt gar nicht in Ansatz.

§. 46. (3. Abs. 4.)

Die Sachverständigen haben etwaige Gegenleistungen des Berechtigten zu taxiren und von dem Werthe der Hude abzusetzen.

§. 47. (74.)

Der Ablösungs-Commission bleibt es vorbehalten, auch ohne Antrag der Parteien den Sachverständigen in einzelnen Fällen noch eine besondere Instruction zu geben, welche jedoch den Parteien ebenfalls zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen mitzutheilen ist.

Auch wird dieselbe auf desfallsigen Bericht der Sachverständigen bei sich ergebenden Zweifeln und Ungewißheiten das Geeignete verfügen.

§. 48. (75.)

Die Sachverständigen reichen ein gemeinschaftliches, mit Gründen unterstütztes Gutachten ein. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit hat der Einzelne seine abweichende Meinung besonders zu entwickeln und gehörig zu begründen.

§. 49. (76.)

Bei Abschätzungen muß das Resultat in bestimmten Zahlen angegeben werden, aus welchen sodann um den wirklichen Werth zu finden der Durchschnitt genommen wird.

§. 50. (90. 77. 91.)

Das Gutachten oder die Schätzung wird den Parteien eröffnet, welchen es unbenommen bleibt, innerhalb der ihnen zu bestimmenden Präjudicialfrist ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen und eine abermalige Begutachtung oder Abschätzung durch Sachverständige zu beantragen, deren Auswahl alsdann in der vorgeschriebenen Weise von der Ablösungs-Commission angeordnet wird. Denselben sind neben ihrer Instruction die frühern Gutachten und alle einschlagenden Verhandlungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 51. (92.)

Das Gutachten dieser zweiten Sachverständigen wird den Parteien ebenfalls eröffnet, es finden aber alsdann keine Anträge auf nochmalige Begutachtung mehr statt.

§. 52. (97.)

Ist das Verfahren so weit gediehen, daß zur Theilung oder Auseinander-

dersetzung selbst geschritten werden kann, so ist der Plan dazu auszuarbeiten und den Betheiligten in einem anzusetzenden Termine zur Erklärung darüber vorzulegen. Werden Ausstellungen dagegen vorgebracht, welche sich nicht in der Güte beseitigen lassen, so ist mit Einsendung der Acten darüber an die Ablösungs-Commission zu berichten.

§. 53. (98.)

Nach erfolgter Entscheidung ist mit der Auseinandersetzung selbst in zweckmäßigster Weise zu verfahren. In einem zu dem Ende anzusetzenden Termine ist jedem der Betheiligten unter Vorlage der Charte sein Antheil an Ort und Stelle anzuweisen.

§. 54. (99. 100.)

Die Ablösungs-Commission berechnet nur in Fällen des Ungehorsams oder einer unbegründeten Beschwerdeführung, das instruirende Gericht in allen Fällen, sportelnordnungsmäßige Gebühren, welche mit Ausnahme der Expeditions-, Pedellen- und Boten-Gebühren den öffentlichen Kassen zufließen. Die Kostenverzeichnisse der Unterbehörden und die der etwa ernannten Commissarien sind von der Ablösungs-Commission festzustellen. Die Gebühren für Localtermine werden von den Beamten, die Commissionsgebühren von den Commissarien bezogen.

§. 55. (101.)

Die Kosten, welche Jemand durch Ungehorsam oder unbegründete Beschwerdeführung oder durch erfolglose Vergleichsvorschläge nach Ertheilung der Instruction an die Sachverständigen, veranlaßt, fallen ihm allein zur Last. Im Uebrigen ist es in Ansehung der Kosten so zu halten:

a) bei Theilung von Gemeinheiten mit oder ohne Potterei sind dieselben auf Hude- und resp. Pottereiberechtigten nach Maßgabe ihrer Abfindungen zu vertheilen.

b) Bei Ablösung von Hudeservituten, wofür eine Geldentschädigung gegeben wird, fallen die Kosten dem Provocanten zur Last. Derselbe kann jedoch, um die Kosten der Abschätzung zu ersparen, ein Angebot eröffnen oder eine Forderung stellen, und sollen, wenn der Provocat hierauf nicht eingeht, diesem die Kosten der Taxation zur Last fallen, wenn das Resultat derselben nicht um 10 Procent das Angebot übersteigt oder beziehungsweise unter der Forderung bleibt.

Abg. Meyer trägt darauf an, statt der Bestimmungen ad a. b. c. zu setzen:
„im Uebrigen sind die Kosten nach Verhältniß des Interesses der Betheiligten von diesen gemeinschaftlich zu tragen“;
eventuell sub. b. den Satz, von „derselbe kann jedoch“ anfangend, zu streichen.

c) Ist die Abfindung einer Waldhude für statthaft erklärt, so sind die

Kosten zwischen dem Forsteigenthümer und dem Hudeberechtigten nach Maßgabe der Abfindungen zu vertheilen.

d) Wer mit der ersten Abschätzung oder Begutachtung durch Sachverständige unzufrieden ist, und eine zweite beantragt, hat die Kosten der letztern allein zu stehn, wenn die zweite Taration nicht 10 Procent mehr, oder resp. weniger, wie die erstere ergiebt.

§. 56. (102.)

Nach beendigtem Verfahren und bewirkter Auseinandersetzung hat die Ablösungs-Commission eine Urkunde aufzusetzen, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Auseinandersetzung oder Ablösung zusammengestellt werden. Davon ist jedem Theile eine beglaubigte Abschrift zuzufertigen.

§. 57. (103.)

Sollte sich eine Eintragung in das Cataster, eine Löschung oder Umschreibung in demselben nöthig machen, so hat die Ablösungs-Commission solche zu befördern.

§. 58. (16.)

Die Bestellung von Hudeservituten wird bei Strafe der Nichtigkeit untersagt. Auch können dieselben durch Verjährung nicht weiter erworben werden.

§. 59.

Die Verordnungen vom 24. April 1777 und vom 7. Juni 1808 werden hierdurch aufgehoben.

№ 27.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

30.

Geschehen Detmold am Landtage den 18ten Juli 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten König; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, wurden vom zweiten Schriftführer die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Proposition Fürstlicher Regierung, weitere Bewilligung für die Landesstrafanstalt und Einrichtung derselben betr., vom 30. Juni c., welche verlesen wurde;

2) eine Petition der kleineren Eingesessenen zu Langenholzhausen, für diese unterzeichnet „der Vorsteher F. E. Bauer" Ueberlassung einer Wiese der Meyerei Varenholz in Pacht betr.; eingesandt an den Präsidenten des Landtags;

3) eine Petition der Vorsteher des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, gegen sofortige Aufhebung des Schulgeldes, eingereicht durch den Abgeordneten Klocke;

4) eine Petition der Eingesessenen zu Calldorf, denselben Gegenstand betr., eingereicht durch den Abgeordneten Stuckmann;

5) eine Vorstellung und Bitte der eingesessenen kleinen Stättebesitzer und Einlieger der Dorfschaft Stemmen, Ueberlassung von Pachtland von der Meierei Varenholz betr., eingereicht durch den Abgeordneten Stuckmann.

Hierauf zeigte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, an, daß der Abgeordnete König wegen Unwohlsein in heutiger Sitzung nicht erscheinen könne; ferner, daß in dem Commissionsberichte die Ablösung der Hudegerechtsame und die Theilung der Gemeinheiten betreffend folgende Druckfehler zu verbessern seien:

S. 3

S. 3 Zeile 3 v. o. statt Nachtheil „Vortheil."
„ „ „ 5 „ „ statt Hauptflächen: „Hudeflächen."
„ 4 „ 12 „ „ statt §. 5: „§. 4."
„ 5 „ 9 „ „ statt dringlichen: „dinglichen."
„ 6 „ 11 „ u. statt §. 44: „§. 45."
„ 7 „ 12 „ o. statt §. 54: „§. 55."
„ 8 „ 13 „ u. statt §. 25: „§. 22."
„ 13 „ 19 „ o. statt §. 26: „§. 22."
„ 14 „ 7 „ „ statt §. 25. 26: „§. 21. 22."

und daß der Abgeordnete Stuckmann den selbstständigen Antrag

Anlage 11

eingereicht habe, welcher verlesen wurde.

Abgeordneter Leizmann nahm hierauf den früher schon angekündigten selbstständigen Antrag,

alsbald eine Commission von sieben Mitgliedern für die Justizreformfrage zu erwählen —

wieder auf.

Abgeordneter Meyer erklärte, er wolle den rücksichtlich der Negotiengebühren in voriger Sitzung gestellten Antrag heute als selbstständigen Antrag eingebracht haben und empfehle vorerst dessen Verweisung an die Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung, da diese sich gerade mit der Frage, ob eine Landescreditcasse gegründet werden solle, beschäftige.

Abgeordneter Echterling brachte folgenden selbstständigen Antrag ein:

„In Erwägung, daß der Geist der jetzigen Zeit Aufhebung der Monopole jeglicher Art und Gewährleistung der persönlichen Freiheit des Einzelnen auch in den Gewerbeverhältnissen anstrebt;

in fernerer Erwägung, daß §. 3 der deutschen Grundrechte ausdrücklich jedem Deutschen das Recht zuspricht, jeden Nahrungszweig zu betreiben;

in fernerer Erwägung, daß die Landesgesetze hinsichtlich des Lumpensammelns (vom 26. Sept. 1780; vom 4. Aug. 1801; vom 2. Dec. 1806; vom 18. Oct. 1825; vom 28. März 1826 — endlich vom 8. Nov. 1836) sowol dem Geiste der Zeit, als auch dem §. 3 der Grundrechte widersprechen, indem sie das Geschäft des Sammelns und Ankaufs von Lumpen zu Gunsten der inländischen Papierfabrikanten allerseits beschränken und monopolisiren;

in Erwägung endlich, daß das Lumpensammeln als unzünftiges und nicht handwerkmäßiges Geschäft nicht unter die Bestimmungen der in Aussicht stehenden Gewerbeordnung fallen wird —

bean-

beantrage ich:

der constituirende Landtag wolle die auf den Lumpenhandel bezüglichen oben angegebenen Gesetze aufheben und den Lumpenhandel für frei erklären.

Detmold den 18. Juli 1849.

J. B. Echterling."

Abgeordneter Hausmann forderte dazu auf, dergleichen Anträge für jetzt zurückzuziehen, da es zunächst vor Allem darauf ankomme, die Verfassung festzustellen und die Frage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zu erledigen.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen und zunächst in nochmaliger Abstimmung bezüglich des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Echterling, die Negotiengebühren betreffend, der Antrag des Abgeordneten Klocke auf motivirte Tagesordnung, nachdem der Abgeordnete Echterling auf namentliche Abstimmung verzichtet hatte, mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen, womit die weiteren Anträge wegfielen.

Zu dem selbstständigen Antrage des Abgeordneten Schütz auf Wahl einer Commission von sieben Mitgliedern für die Gesetzentwürfe, das Colonatrecht und den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betreffend, beantragte der Abgeordnete Böhmer, diesen Gegenstand vorerst ausfallen zu lassen.

Es wurde dieser Antrag abgelehnt und der Antrag des Abgeordneten Schütz, die Wahl sogleich vorzunehmen, angenommen.

Es wurden sodann gewählt:

Abgeordneter	Klocke	mit	14	Stimmen,
"	Stuckmann	"	14	"
"	Oberbracht	"	13	"
"	Schütz	"	11	"
"	Petri II.	"	10	"
"	Meyer	"	10	"
"	König	"	9	"

letzterer, nachdem zwischen ihm und dem Abgeordneten Hagemann, welcher ebenfalls 9 Stimmen erhalten, das Loos entschieden hatte.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, für diese Commission sei in den Regierungsacten ein reichhaltiges Material vorhanden und sollten dieselben auf Verlangen zur Benutzung mitgetheilt werden.

Hiernächst wurde auf Antrag des Abgeordneten Leizmann das Gesetz, die Aufhebung des §. 3 der Gesindeordnung von 1795 betreffend, auch in zweiter Lesung ohne Debatte angenommen.

Sodann

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Debatte darüber, wie bei der Berathung des Gesetzentwurfs die Ablösung der Hudegerechtsame und die Theilung der Gemeinheiten betreffend verfahren werden solle.

Abgeordneter Leizmann beantragte, erst eine allgemeine Discussion über die zu Grunde zu legenden Principien zu eröffnen, sodann aber das Gesetz nach den einzelnen §§. zu berathen.

Abgeordneter Hausmann beantragte, die Berathung heute auszusetzen, da die Abgeordneten den Bericht erst so spät erhalten hätten, daß eine sorgfältige Prüfung nicht möglich gewesen sei.

Die Abgeordneten Leizmann und Schütz waren gegen, die Abgeordneten Petri I., Meyer und Petri II. für diesen Antrag.

Abgeordneter Böhmer beantragte, das Gesetz zu verlesen und dann zu entscheiden, ob es heute berathen werden solle.

Gegen die Abstimmung protestirte der Abgeordnete Meyer, denn die Berathung verstoße gegen die Geschäftsordnung, da der Bericht nicht 24 Stunde vor der Sitzung in den Händen der Abgeordneten gewesen sei.

Der Vorsitzende bemerkte hiergegen, die Bestimmung wegen der 24 Stunden sei nicht wörtlich zu nehmen, es sei damit nur gemeint, daß der Bericht am Tage vor der Sitzung den Abgeordneten mitgetheilt sei, wenigstens sei in einem früheren Falle auf Antrag des Abgeordneten König bereits so entschieden; der erste Theil des Berichts sei auch schon 24 Stunden in den Händen der Abgeordneten.

Abgeordneter Leizmann bemerkte, die erwähnte Bestimmung beruhe auf einem Beschlusse des Hauses, welches jederzeit eine Ausnahme davon machen könne, stehe aber nicht in der Geschäftsordnung.

Nachdem hierauf die Abstimmung für zulässig erklärt war, wurde die sofortige Berathung des Gesetzes beschlossen, worauf der Abgeordnete Böhmer seinen Antrag zurückzog.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte hierauf: im Wesentlichen stimme der Entwurf der Commission mit dem Regierungsentwurfe überein, der erstere sei nur anders angeordnet und dabei im Ganzen Nichts zu erinnern; die Regierung habe eine Abfindung jedes Interessenten nach dem gehabten Nutzen beantragt und die Natur oder Rechtsbeständigkeit des Nutzungsrechts gar nicht untersucht, das würde zu weit geführt und Processe veranlaßt haben. In einem Punkte sei indeß die Commission abgewichen; sie habe an einer Stelle von vorn herein eine Entschädigung bestimmt festgesetzt, es möge dieß auch im Allgemeinen zweckmäßig sein, da es das Verfahren abkürze, wenn auch nicht in allen Fällen gerecht; die Regierung

werde

werde den modificirten Entwurf annehmen, im Einzelnen aber sich Bemerkungen vorbehalten.

Zu §. 1 bemerkte derselbe Herr Redner: im Regierungsentwurfe sei der Begriff der Gemeinheit näher bestimmt und definirt, da der Ausdruck keinen bestimmten juristischen Begriff bezeichne und im gemeinen Leben in der verschiedensten Bedeutung gebraucht werde; eine Beibehaltung dieser Begriffbestimmung, wonach diejenigen Flächen damit gemeint seien, auf welchen eine Hudeberechtigung einer Gesammtheit die Hauptnutzung sei, werde zweckmäßig sein, weil der Erfolg sonst ein durchaus verschiedener sein werde; nach dem Regierungsentwurfe sei z. B. das Detmolder Bruch, nicht aber nach dem Commissionsberichte theilbar, wenigstens bedürfe es nach dem letzteren noch der richterlichen Entscheidung namentlich über die Natur der Rechte der Hudeberechtigten und des Magistrats.

Abgeordneter Meyer war hiermit nicht einverstanden, da der Begriff zu enge sei, die Nebennutzungen seien danach gar nicht berücksichtigt.

Abgeordneter Petri II. bemerkte, die Definition des Regierungsentwurfs sei nur eine Beschreibung und umfasse nicht alle Gemeinheiten; die Abweichung beider Entwürfe liege in der Auffassung der Eigenthumsfrage, diese sei von der Regierung nicht berücksichtigt, was in der Praxis zu vielen Ungerechtigkeiten führen werde, während die Commission das Eigenthum für ein zu berücksichtigendes Recht gehalten, es möge sich in den Händen Einzelner, oder von Gemeinschaften und Communen befinden.

Abgeordneter Leizmann war für Aufnahme der Definition, wenn sie auch nur eine beschreibende sei; viele Zweifel würden immer dadurch entfernt.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit schlug einen Zusatz und folgende Fassung vor: „offener Weideplätze, auf welchen, abgesehen von sonstigen Nebennutzungen, Mehrere zur Hude berechtigt sind."

Herr Regierungsrath Heldman hielt diesen Zusatz für zweckmäßig, da die Hude sich stets über das Ganze erstrecke und die Benennung nach der Hauptnutzung zweckmäßig sei.

Abgeordneter Petri I. wollte auch hierin nur eine Beschreibung und eine nicht richtige finden, da nur der Gegensatz gegen Servituten ausgedrückt werde.

Nachdem nun Abgeordneter Petri II. als Berichterstatter nochmals die Fassung nach dem Commissionsentwurfe vertheidigt hatte, wurde diese — und sodann die §§. 2 bis 11 incl. ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 12 vertheidigte der Abgeordnete Meyer das Minoritätserachten; die Entscheidnng, wie sie nach dem §. erforderlich sei, könne nur ein Ausfluß der richterlichen Gewalt sein; ein Mitglied der Regierung werde stets

den

den Vorsitz in der Ablösungscommission führen, auch deßhalb sei die von der Commission angenommene Bestimmung nicht zweckmäßig; größere Kosten würden beim Obergericht auch nicht entstehen, da dieses angewiesen werden könne, die Kosten nach den früheren Sätzen der Regierung in Ablösungssachen zu berechnen; nach den Grundrechten sollten auch Verwaltung und Justiz getrennt sein.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, die eigentlichen Rechtssachen seien bereits im Entwurfe den Gerichten zugewiesen, hier liege eine Verwaltungssache vor; auch könne die Unparteilichkeit der Regierung nicht bestritten werden, da es sich von selbst verstehe, daß der Vorsitzende der Ablösungscommission sich durchaus der Theilnahme an den Verhandlungen in der Recursinstanz enthalte.

Abgeordneter Petri I. hielt dafür, daß hier nur von Verwaltungssachen die Rede sei, also gegen die Grundrechte nicht verstoßen werde; nach der Ablösungsordnung gelte dasselbe Verfahren.

Abgeordneter Hausmann war für das Minoritätserachten; es sei in keiner Beziehung mehr zweckmäßig und gestattet, daß die Regierung eine richterliche Function übernehme, denn diese liege hier vor, wenn auch nicht geradezu über Mein und Dein gestitten werde.

Abgeordneter Petri I. wollte die Behauptung nicht gelten lassen, daß überall da eine Rechtssache vorliege, wo Beschwerde gegen ein früheres Verfahren geführt werde.

Abgeordneter Hausmann war wiederholt der Meinung, daß nur Beschwerden über Verzögerung des Verfahrens an die Regierung gehörten; wo die Anwendung von Gesetzen in Frage komme hätten die Gerichte zu entscheiden.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit machte darauf aufmerksam, daß dann eine Inconsequenz darin liege, daß man die Ablösungssachen in erster Instanz der Commission, einer Verwaltungsbehörde, übertrage.

Abgeordneter Hausmann entgegnete, die Commission sei nur als ein Ausnahmegericht zu betrachten.

Die Abgeordneten Stuckmann und Hagemann waren für das Mehrheitserachten, damit größere Kosten und processualische Weiterungen vermieden würden.

Abgeordneter Böhmer ebenfalls und beantragte er den Zusatz nach dem ersten Satze: „An diesem Verfahren hat der Vorsitzende der Ablösungscommission als Regierungsmitglied sich nicht zu betheiligen."

Nach angenommenem Schluß der Debatte vertheidigte Abgeordneter Meyer noch das Minderheitserachten und trat den Gründen des Abgeordneten

neten Hausmann bei; auch schreibe das Gesetz ein vollständiges processualisches Verfahren vor, Rechtsnachtheile würden angedroht und ausgesprochen ꝛc.; beim Obergerichte würden auch die Kosten sich nicht höher belaufen, da ein sehr beschleunigtes, Verfahren vorgeschrieben sei.

Abgeordneter Petri II. als Berichterstatter vertheidigte das Mehrheitserachten. Der Begriff der Justiz und der Rechtssachen müsse scharf bestimmt sein; hiernach liege aber eine processualische Verhandlung in den für Rechtssachen üblichen Formen gar nicht vor; auch komme der Fall häufig vor, daß im Verwaltungswege über Rechte der Staatsangehörigen oder in solche eingreifend entschieden werden müsse; auch werde die Regierung nie in die Stellung der eigentlichen Ministerien, wie in größeren Staaten, treten können, sondern immer noch zum Theil Administrativbehörde bleiben. Für die Commission sei es auch entscheidend gewesen, daß die Regierung stets mit Männern besetzt sey, welche aus dem Beamtenstande hervorgehend mit den hier einschlagenden Verhältnissen aus Erfahrung bekannt seyen, während bey Besetzung der Obergerichte doch nur auf juristische Kenntnisse und dergleichen zu sehen sey. In der vorgeschlagenen Art sei auch früher nach der Ablösungsordnung zu allgemeiner Zufriedenheit verfahren und verstehe es sich von selbst, daß der Vorsitzende der Ablösungscommission in der Regierung sich bei den Verhandlungen nicht betheilige.

Es wurde hierauf §. 22 mit Vorbehalt der Abstimmung über den Böhmer'schen Zusatzantrag per majora, dieser aber, da inmittelst die Abgeordneten v. Stietencron, Klocke, Oberbracht und Tenge sich entfernt hatten, mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

§. 13 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 14 bemerkte der Abgeordnete Meyer, daß das Minoritätserachten nach der entsprechenden Fassung des Regierungsentwurfs zu rediciren sei; es sollten danach in Uebereinstimmung mit diesem die Theilungen begünstigt werden.

Abgeordneter Petri II. als Berichterstatter erklärte, die Commission habe, da die Abweichung von der Regel unbedeutend und selten practisch sei, die gewöhnliche Regel festgestellt.

Es wurde jedoch der §. nach dem Minoritätsantrage des Abgeordneten Meyer angenommen.

Zu §. 15 begründete Abgeordneter Meyer das Minoritätserachten damit, daß bei ungünstigen Entscheidungen das Recht nach dem Commissionsentwurfe leicht mißbraucht werden könne; die Frist sei auch überhaupt zu weit hinausgeschoben.

Berichterstatter Petri II. führte an, relevant sei nur die Einigung über

über den Betrag der Abfindung; §. 90 der Ablösungsordnung nehme denselben Grundsatz an, während das Minoritätserachten von processualischen Grundsätzen ausgehe.

Die Fassung der Commission wurde hierauf mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

§. 16 wurde ohne Erinnerung angenommen, §. 17 nach Verwerfung des Minoritätsantrags.

Zu §. 18 erklärte Abgeordneter Meyer, daß er die Debatte über den Minoritätsantrag bei den späteren §§. für zweckmäßiger halte und wurde darauf der §. vorbehältlich der Abstimmung über den Minoritätsantrag angenommen.

Abgeordneter Petri II. bemerkte, die folgenden §§. hätten die Abgeordneten zu spät im Druck erhalten, auch komme bei §. 19 gleich die wichtige Frage zur Sprache, ob und wie die Einlieger bei den Theilungen berücksichtigt werden sollten, er beantrage daher, heute hier zu schließen, damit noch eine reifliche Prüfung möglich sei.

Dieser Antrag wurde angenommen, die nächste Sitzung auf Morgen 10 Uhr anberaumt und für die Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt.

Schluß der heutigen Sitzung $12\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 11.

Selbstständiger Antrag

des

Abgeordneten Stuckmann.

Aus den Wahlen der Commissionen geht hervor, daß gleichzeitig mehre Commissionen gewählt sind; die beiden Commissionen: Erstens die für die Trennung des Staats- von dem Domanialhaushalte und zweitens die für die Verfassung gewählt sind, haben eine schwere Aufgabe. So viel ich aber jetzt in Erfahrung gebracht, geht die Commission mit der Verfassung voran, ohne zu wissen, wie es mit der Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte werden soll, da nach meiner Ueberzeugung die Sonderung des Vermögens der Fürstlichen Familie von dem des Staates die Erste seyn muß, nämlich die Domainen-Frage. Denn soviel ich weiß liegt unserer Volksklasse am meisten daran, daß hierbei eine verständige und ernste Auseinandersetzung zu Stande kommt. Die Vorlagen Fürstlicher Regierung zu № 21 des Regierungs- und Anzeigeblattes geben das selbst zu erkennen, indem hierin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß es dem Willen des Durchlauchtigsten Fürsten, der Wohlfahrt des Landes und den Rechten des Fürstlichen Hauses, in entsprechender Weise umgestaltet werde.

Zu der Wohlfahrt des Landes Opfer zu bringen, ist unser Durchlauchtigster Fürst bereit; wir erkennen hierin die Landesväterliche Gesinnung und hoffen um so mehr, daß bei bevorstehender Trennung unser Werk um so glücklicher gedeihe, wenn wir das Sinken unser'er gedrückten Volksklassen in Einfachheit darstellen, mit Gründen beweisen und Vorschläge machen, in welcher Weise das Uebel gehemmt werden kann.

Ich erlaube mir daher folgende Vorschläge zu machen, wodurch ich den Landtag zu überzeugen hoffe, daß die Domainen-Frage vorangehen muß und

daß

daß besonders bei Trennung des Vermögens der Fürstlichen Familie von dem des Staats folgende Grundsätze berücksichtigt werden.

Zwei der wichtigsten Nahrungszweige sind, wie bekanntlich, erstens Spinnen und Weben und dann zweitens die Hollandsgänger in unserm Lande.

Diese wichtigen Institute sind in den letzten Jahren so bedeutend gelähmt, daß eine gänzliche Lähmung in unserer geringen Volksklasse zu befürchten steht, wenn bei der Trennungsfrage unvorsichtig verfahren wird; obwohl nicht allenthalben durch die Trennung gleichmäßige Abhülfe geschehen kann, so kann doch im Allgemeinen viel geschehen.

Am meisten sind gedrückt diejenigen Bewohner unsers Landes, die von Städten weit entfernt liegen und durchaus keinen Erwerbszweig haben, als einen kärglichen Tagelohn und oft so wohnen, daß auch dieser nicht möglich ist. Die Maschinengarne haben uns're Spinner schon seit längern Jahren gedrückt und hauptsächlich sind die schlechtern Colonatsbesitzer eben dadurch am meisten benachtheiligt.

Werden diese angeführten Volksklassen bei der Trennung nicht hauptsächlich berücksichtigt, alsdann steht zu befürchten, daß wir über Kurzem eine ganze Menge hülfloser und characterloser Menschen besitzen, die höchstwahrscheinlich jetzt noch mit einer Kleinigkeit zu retten sind.

Denn nie hat uns'rer Lippischen Volksklasse der Ruhm gefehlt, daß sie fleißig sind, und seit Menschengedenken nicht verabscheut, vielfach Weib und Kind auf ein halbes Jahr zu verlassen, um ihre Familie auf redlichem Wege durchzubringen. Dieses würde aber dennoch immer nicht möglich gewesen seyn, wenn nicht während der Zeit der Abwesenheit der Männer auch gleichzeitig Frauen und Kinder auf mancherlei Weise und namentlich durch Spinnen und Weben eine bedeutende Summe in die Familie gebracht hätten. Schon damals bei dem Zollanschlusse hoffte man, daß durch die bevorstehende Freiheit manche Veränderung zum Bessern hervorgehn würde, allein wir haben uns getäuscht; die damals angeregten Aussichten, daß nun mancherlei Fabriken angelegt werden können, um unser eigenes Bedürfniß an Coiting, Tuch ꝛc. selbst zu fabriciren und auf diese Weise manchen Handarbeiter in Thätigkeit zu setzen, und uns're eigene Wolle zu verarbeiten: auch dieß ist bisher so wenig in Anregung gebracht, daß es kaum nennenswerth ist. Andere Gründe, die nur zu Weitläuftigkeit führen würden, liegen klar vor, daß durch den Zollanschluß Manches zum Nachtheil unsers Landes nicht genau genug beobachtet ist. Jedoch das Geschehene ist geschehn und der beste Wille kann irren, um so klüglicher und vorsichtiger haben die Vertreter jetzt zu verfahren.

Antragsteller ist der festen Ueberzeugung, daß die Landtagsabgeordneten

ten das Wohl des Landes nach besten Kräften befördern werden, um so mehr aber ist es die Pflicht jedes Einzelnen, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und in der Art Vorschläge zu machen. Noch mehr aber fühlt sich Antragsteller veranlaßt, augenblicklich diesen Antrag zu stellen, da es sonst scheinen könnte, als wolle der Landtag nur eine Verfassung, die mehr aus dem Willen des Landtags hervorgehe, und lieber Titel als Mittel besitzen, was gewiß nicht der Fall ist.

Bei einer neuen Einrichtung werden wir gewiß manchen Uebelstand beseitigen und Bedacht nehmen, daß eine einfachere Lebensregel genommen wird. Einer Hohen Ständeversammlung kann nichts Wichtigers je anvertraut werden, als dasjenige, was Ihr jetzt anvertraut ist. Wer fühlt nicht darin eine Wehmuth, daß ein Gebäude, das seit mehren Jahrhunderten mit der Inschrift gestanden, die Wohnung eines Landesvaters zu seyn, jetzt eine andere Inschrift erhalten wird. Die früher milde Gesinnung unsers Fürstlichen Hauses, war der Zufluchtsort mancher unglücklichen Familie, es war Fürsorge getroffen, daß bei Unglücksfällen jeglicher Art Unterstützungen erfolgen konnten.

Aber auch eben so muthig und hingebend anhangend an unser Fürstenhaus stand jedes männliche Herz in Wallung, wenn aufgefordert wurde, zu kämpfen mit Muth und Blut zur Ehre des Fürsten und des Vaterlandes. Mit Muth und Hingebung stand nicht allein die männliche Jugend bereitwillig, sondern alle Kräfte in andrer Weise standen zu Dienste.

So wie nun das Eine verkettet durch das Andere, so kann nicht übergangen werden, daß bei Trennung dieß vor Allem berücksichtigt werde und vor Allem, bevor die Verfassung beendigt, die Trennung vorangezogen wird.

Und daß dann folgende Grundsätze festgehalten werden: Erstens, daß Ländereien von den Meiereien abgetreten werden, um daß es der jetzigen Mehr-Bevölkerung möglich wird, falls kein Verdienst im Auslande ist, und im Inlande nicht ausreichender Verdienst, alsdann, wo möglich selbstständiges Familienleben befördert wird. Die Abtretung kann geschehen in ähnlicher Weise, wie auf dem sogenannten Bruchhofe zwischen Langenholzhausen und Möllenbeck;

Zweitens, billigere und festgesetzte Holzpreise; Untersagung der Versteigerung;

Drittens, mildes Verfahren bei Ablösung, besonders bei den schon ohnehin bedrückten Colonen, die dienstpflichtig und verschuldet;

Viertens, Aufhebung der Armenpflege von der Amtsgemeindecasse nach der Grundsteuer, die wirklich Unterstützungsbedürftigen aber, falls eine gesetz-

liche

liche Armenpflege bleiben soll, nicht nach der Grundsteuer, sondern nach dem Einkommen, wozu alsdann bei Trennung gleichzeitig Bedacht genommen werden muß, Spinner und Weber aber, solange nicht andere Mittel erfunden, durch Prämien befördert.

In Erwägung der angeführten Gründe geht mein Antrag dahin, daß nicht die Verfassung, sondern die Trennung des Staats- vom Domanial-Haushalte vorangehe. Eventuell aber, wenn dieser abgelehnt, ein Ausschuß gewählt, der dieß zu prüfen hat und die Erreichung dieser Absicht befördert.

Detmold den 17ten Juli 1849.

F. P. Stuckmann.

№ 28.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

31.

Geschehen Detmold am Landtage den 19ten Juli 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungspräsident Petri, Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, angezeigt, daß die betreffende Commission in nächster Sitzung über die Gesetzentwürfe die Aufhebung der Familienfideicommisse und des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betreffend werde berichten können.

Abg. König als erster Schriftführer erklärte sodann auf die Interpellation des Abg. Meyer, die Versendung der Landtagsprotocolle betr., daß diese von der Postbehörde durch ein gleichlautendes Circular in der vom Landtage beschlossenen Weise angeordnet sei, also wahrscheinlich ein Versehen der Posterpedition zu Varenholz vorliegen werde; das hiesige Postcommissariat habe weitere Auskunft nach geschehener Anfrage zugesagt.

Hierauf wurden vom Schriftführer Hildebrand die Eingänge bekannt gemacht, nämlich:

1) eine Petition des Gemeinderaths des Amtes Lage gegen sofortige Aufhebung des Schulgeldes, eingereicht durch den Abg. Petri II.;

2) eine Petition einer Anzahl Colonen zu Unter- und Oberwüsten, den Gesetzentwurf über das Colonatrecht betr., nebst Schreiben des Küsters Knöner zu Wüsten, eingereicht durch denselben Abgeordneten;

3) eine Petition von Einwohnern der Bauerschaft Greste, Verbesserung der Lage des dortigen Lehrers betr., übergeben durch den Abg. Tenge;

4) eine Petition der Vorsteher im Amte Horn, Abschaffung des Schulgeldes betr., unterzeichnet „H. Tintelnot, Vorsteher", übergeben durch den Abg. Hausmann;

5) eine Petition derselben, unterzeichnet „Meier Wolff", Aufhebung der Wrasemeisterei-Gerechtigkeit betr., übergeben durch denselben Abgeordneten;

6) eine Vorstellung und Bitte der Lehrerconferenz in Lage, Entschädigung

gung der Lehrer für die Aufhebung des Schulgeldes betr., eingereicht durch den Abg. Schütz, unterzeichnet „Meyer, Vorsitzender. Kuhlemann, zweiter Schriftführer“;

7) eine Petition der Einlieger zu Breitenheide, Ausweisung von Gartenland im Heysundern betr., eingereicht durch den Abg. Echterling. —

Hierauf wurde der Tagesordnung gemäß mit der Berathung des Gesetzentwurfs die Ablösung der Hudegerechtsame und die Theilung der Gemeinheiten betr. nach Anleitung des Commissionsentwurfs fortgefahren.

Zu §. 19 bemerkte zunächst Herr Geheime Regierungsrath Piderit: der Entwurf der Commission habe hier das dem Regierungsentwurfe entgegengesetzte Princip angenommen und die Theilung von einem Gesammtbeschluß abhängig gemacht, während der Regierungsentwurf jedem Interessenten die Ausscheidung gestatte; es sei dieß geschehen, weil eine gemeinschaftliche Benutzung einen geringeren Ertrag ergebe, als wenn ein Grundstück in Privathänden sei; die Gemeinschaft sei eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten; der Grundsatz des Regierungsentwurfs entspreche auch den gemeinrechtlichen Principien über die Societät.

Wenn aber auch der letztere Grundsatz nicht angenommen werde, so müßten doch die Stimmen nach der Größe des Antheils berechnet werden, wie dieß auch nach der Ablösungsordnung von 1838 geschehe; §. 19 sei auch nicht ganz in Harmonie mit §. 21, dort seien die Hude- und die Potterei-Berechtigten getrennt, es werde also hier „Hudeinteressenten“ statt „Interessenten“ heißen müssen.

Abg. Tenge war für die Fassung des Regierungsentwurfs; eine Hemmung der Landescultur stimme nicht mehr mit der Zeit des Fortschritts; die Einlieger würden schon durch die vermehrte Arbeit, durch billigere Pacht ꝛc. später von dem getheilten Grundstück mehr Nutzen haben; auch das Preußische Theilungsgesetz nehme den Grundsatz der Regierung aus Rücksicht auf die Landescultur an; er stelle daher den Verbesserungsantrag:

„Jeder Mitberechtigte kann aus der Gemeinheit ausscheiden und eine verhältnißmäßige Abfindung an Grund und Boden verlangen; die Theilung der ganzen Gemeinheit kann aber nur durch einfache Stimmenmehrheit der hierbei berechtigten Interessenten ꝛc. beschlossen werden.“

Abg. Tappe ist im Allgemeinen für den Minoritätsantrag; er gestehe den Einliegern ein Recht an der Gemeinheit (ob es ein dingliches sei? wolle er nicht untersuchen) zu, und also auch auf Berücksichtigung bei der Theilung; den einzelnen Colonaten könne ein bestimmter Theil zur Nutzung der Einlieger zugewiesen werden; er stelle den Verbesserungsantrag:

„Zur Specialtheilung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei dieser muß auch das Recht und Interesse der Einlieger berücksichtigt werden.“

Abg. Echterling und Abg. Bornemeyer sprachen für die Fassung des Regierungsentwurfs; die Theilung sei den Einliegern, auch wenn sie keinen Antheil erhielten nützlicher, aus den von dem Abg. Tenge angeführten Gründen;

den; zudem seien die meisten Gemeinheiten bereits getheilt und auf den nicht getheilten trüge die Hude kaum Etwas ein.

Abg. v. Stietencron ist mit dem Abg. Tenge einverstanden; solle einmal getheilt werden, so müsse man die Theilung auch erleichtern; er beantrage jedoch, daß die Mehrheit nur nach dem Gewicht und dem Maße der Berechtigung berechnet werde. Was die Einlieger betreffe, so glaube auch er, daß sie ohne Antheil an der Theilung zu haben, doch, wie schon angeführt, nach derselben mehr Nutzen haben würden als jetzt, wenn sie auch nur den bei der jetzigen Hude sich ergebenden Düngerverlust berechneten; man könne indeß nur auf sie Rücksicht nehmen, wenn sie wirkliche Rechte hätten, und seien diese vorhanden, so würden sie sie auch nach dem Gesetze geltend machen können.

Abg. Oberbracht erklärte sich gegen das beliebige Austreten der einzelnen Berechtigten; schon aus Rücksicht auf die Einlieger, welche sonst am Ende ganz leer ausgehen würden, dürfe das nicht geschehen; im Interesse der Einlieger stelle er daher den Zusatzantrag:

„Daß bei künftigen Gemeinheitstheilungen von der Gemeinheit für die Neuwohner und Einlieger eine solche Fläche zur Benutzung liegen bleibe, vorbehältlich der Eigenthumsrechte der betreffenden Gemeinde, als nach dem Ermessen von Sachverständigen erforderlich sein werde, um sie für den während der letzten 10 Jahre ihnen gewährten Gemeinheitsnutzen schadlos zu halten.“

Abg. Kulemann war für den Regierungsentwurf und gegen die Fassung der Commission; er halte jedoch auch die Einlieger zur Theilnahme berechtigt und schließe das aus dem Regierungsedicte vom 7. Juni 1808; der Commissionsentwurf sei nicht vollkommen gerecht; die Bevorzugung der Erstgeborenen, welche das Colonatrecht gebe, habe den Einliegerstand vermehrt, so daß das Verhältniß jetzt wie 5 zu 1 sei; es könne sich noch ungünstiger stellen, wenn etwa die Frieslandsgängerei aufhöre. Den Einliegern könne nur durch Grund und Boden geholfen werden; wer besitzlos sei, hoffe auf Besitz und sei in spannender Erwartung danach und liebe die plötzlichen Veränderungen; die Abgeordneten aber seien Feinde der Revolutionen, man möge daher ihnen vorbeugen, die Schwankungen durch Zuweisung von Grund und Boden befestigen, die Gefängnisse unnöthig machen, statt sie zu bevölkern, und wenn auch nur Weniges geschehen könne, so möge man das Wenige nicht gering achten; er stimme im Wesentlichen mit dem Antrage des Abg. Oberbracht überein und stelle zu demselben den Zusatzantrag:

„Der Einliegerstand wird in Rücksicht auf seine überwiegende Anzahl und in Rücksicht auf seine bedrängte Lage bei Theilung von Gemeinheiten vorzugsweise berücksichtigt und zwar so, daß ihm der abgetrennte und zugewiesene Theil zu beliebiger gemeinschaftlicher Benutzung überlassen wird.“

Abg. Klocke ist für die Fassung der Commission; man theile Gemein-

 heiten

heiten nur, wenn es wegen der Bodengüte vortheilhaft sei und dann werde sich leicht die erforderliche Mehrheit finden; Theilungen seien aber meistens nur vortheilhaft für die größeren Besitzer, die kleineren verkauften an diese in der Regel ihre geringen Antheile, um Schulden zu decken, eine Beschränkung sei also auch deßhalb zweckmäßig. Die Einlieger hätten kein eigentliches Recht an der Gemeinheit; man könne auch deßhalb in der vorgeschlagenen Weise nicht für sie sorgen, weil darin in Rücksicht auf die bereits getheilten Gemeinheiten eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit liege; es würden sich die Einlieger in die Gemeinden drängen, wo getheilt werden solle; auch hätten eigentlich nur wenige wohlhabende Einlieger Kühe. Eine Unterstützung der Einlieger könne nur für alle und nur auf Kosten der Gesammtheit beantragt werden.

Abg. König stimmte den Gründen des Rechts und der Billigkeit für Berücksichtigung der Einlieger bei; es seien auch noch viele Gemeinheiten zu theilen, namentlich wenn die Gemeinden erst wegen der Waldhuden abgefunden seien; er stelle daher zum Zweck der gründlichen Erwägung der Frage den Antrag: „daß der §. 19 zur Untersuchung der Frage, ob und in welcher Weise die Einlieger bei Gemeinheitstheilungen zu berücksichtigen seien, zur schleunigen Berichterstattung an die sogen. Schütz-Commission verwiesen werde mit der Aufgabe, daß diese darüber vor der zweiten Lesung Bericht erstatte.“

Abg. Böhmer war für den Antrag des Abg. Oberbracht; das Recht der Einlieger müsse jedenfalls ausdrücklich erwähnt und berücksichtigt werden, da sie bisher ein Nutzungsrecht gehabt hätten.

Abg. Stuckmann erwähnte, die Einlieger hätten kein eigentliches Recht, auch nicht durch Verjährung, aber die Billigkeit fordre ihre Berücksichtigung, denn bei den Theilungen hätten sie immer nur bedeutenden Schaden gehabt.

Abg. Tenge meinte, der Antrag des Abg. Oberbracht sei unausführbar; darnach verliere ein Einlieger den Nutzen, wenn er wegziehen müsse. Seit 30 Jahren sei es ihm auch nicht möglich gewesen, $^2/_3$ der Interessenten bei den Gemeinheiten für die Theilung zu stimmen, bei denen er betheiligt sei. Durch die Theilungen steige aber Erwerb, Nahrung und Cultur und der Pachtpreis sinke. Darin liege der größte Nutzen.

Abg. Bornemeyer war für die Anträge der Abg. Oberbracht und Kulemann, damit den Einliegern geholfen werde, auch wenn sie früher kein Recht gehabt hätten.

Abg. Petri I. beantragte zunächst, statt „Dorfsversammlung“ den erforderlichen allgemeinen Ausdruck „Versammlung“ zu setzen; sodann eventuell im Minderheitserachten statt: „und im Falle der Stimmengleichheit dieselbe für beschlossen zu gelten habe“ es heißen zu lassen:

„Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Theilung für abgelehnt.“

Letzteres sei die gewöhnliche Regel und die Abweichung davon ganz unnöthig

nöthig; bei den früheren nicht durch ein Gesetz geregelten Theilungen sei fast Stimmengleichheit erforderlich gewesen und sie seien doch zu Stande gekommen.

Den Antrag des Abg. Oberbracht halte er für unausführbar, da keine Principien der Ermittelung angegeben seien; er sei auch unzweckmäßig, da die Zahl der Einlieger immer mehr zunehme, es sei also nicht für das wachsende Bedürfniß gesorgt und die liegen bleibende Fläche sei am Ende ganz nutzlos. Die Hülfe für den Einliegerstand sei nicht bloß der Ackerbau treibenden Classe der Einwohner aufzuerlegen; der Einliegerstand sei vorzugsweise ein industrieller, durch die gewerbliche Thätigkeit sei er angewachsen, in ihm ruhe hauptsächlich die Kraft des Volks, wie schon Justus Möser nachgewiesen habe; er bringe Geld ins Land durch Arbeit, unterstütze aber auch den Landwirth durch Arbeit; ihm müsse seinem Wesen nach im Allgemeinen durch industrielle Maßregeln geholfen werden.

Abgeordneter Schütz stellte noch den Antrag: „eine Beschlußnahme über die Art der Theilnahme der Einlieger an den Gemeinheiten bleibt heute ausgesetzt und einer Privatverständigung der Abgeordneten vorbehalten" — schloß sich aber später dem Königschen Antrage an, rücksichtlich dessen der Antragsteller die Abstimmung nach allen übrigen Anträgen beantragte.

Es ward hierauf der Schluß der Debatte angenommen und sprachen dann noch der Abgeordnete Meyer als Antragsteller des Minderheitserachtens und der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II.

Abgeordneter Meyer: das Gesetz habe zum Princip die Förderung der nationalöconomischen Interessen; deßhalb seien die Theilungen schon früher befördert; sei man aber von deren Nutzen überzeugt, so müsse man sie auch möglichst begünstigen; sie seien auch den Einliegern indirect von Nutzen, es werde mehr Land urbar gemacht und der Pachtpreis dadurch geringer. Man müsse ihnen aber auch den directen Nutzen lassen, den sie früher gehabt, nicht bloß aus Gründen der Humanität, sondern auch des Rechts, wie die Landesgesetze, die Verordnung vom 25. März 1788, es festgestellt hätten; erst im Laufe der Zeit seien sie überall unterdrückt und ihr Recht in Frage gestellt. Dem Nutzen, den sie bisher gehabt, werde es entsprechen, wenn man ein für alle Mal ihnen einen bestimmten Theil der Gemeinheit ($^1/_{10}$) zur Benutzung in bisheriger Weise belasse.

Abgeordneter Petri II. erklärte, daß die Commission mit der vorgeschlagenen Redactionsänderung des Abgeordneten Petri I. „Versammlung" statt „Dorfsversammlung" einverstanden sei.

Die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissarius, daß §. 19 mit §. 21 der Commission in Widerspruch stehe, sei nicht richtig; Hude- und Pottereiberechtigte bildeten gemeinsam die Interessenten, und nach §. 19 stehe nur der Mehrzahl beider der Beschluß der Theilung zu.

Die Annahme des Grundsatzes, daß jeder Berechtigte ausscheiden könne, sei nicht gut möglich; da werde jedesmal eine kostspielige Bonitirung und

Ver-

Vermessung nöthig sein; es könne nicht immer Jeder Anschüsse erhalten, und würden auch Wege und Abzugsgräben nicht immer zweckmäßig gelegt werden können, auch mehr dafür liegen bleiben müssen; dem gemeinen Rechte rücksichtlich der Societät stehe die Verordnung vom 7. Juni 1808 entgegen.

Die Commission würde sich für die einfache Stimmenmehrheit entschieden haben, wenn sie nicht auf die Einlieger habe Rücksicht nehmen wollen; der Einwand, die Einlieger hätten von der Hude auf den Gemeinheiten fast keinen Nutzen, sei bereits von einigen Vorrednern widerlegt; wenn aber der Wegfall dieses Nutzens ihnen ersetzt werden solle, so müsse eine bedeutend gesteigerte Cultur des Grund und Bodens eintreten; es lehre aber die Erfahrung, daß dazu trotz vieler Theilungen noch wenig Sinn sei, namentlich für die so einträgliche Wiesenculturen, bei denen hauptsächlich Arbeit verschafft werden könne; die Colonen ließen wenig mehr arbeiten, als was sie selbst und mit ihrem Gesinde beschicken könnten. Es sei bereits nachgewiesen, daß der Antrag des Abgeordneten Oberbracht nicht practisch sei. Der Antrag des Abgeordneten Kulemann sei nicht ausführbar, dessen Plan entspreche nicht dem Sinne des Volks, dem eine solche Compagnie nicht genehm sein würde, der Plan sei auch, wie der des Abgeordneten Oberbracht, nicht gerecht, weil die Last bloß den Grundbesitzern auferlegt werden; der Staat dürfe überhaupt nicht in die Rechte der Unterthanen eingreifen, bloß zum Vortheil einer Classe derselben.

Die Einlieger hätten kein Recht an den Gemeinheiten, es gehe dieß aus der Polizeiordnung von 1620, aus der Verordnung wegen der Cataster von 1783 und aus der Verordnung vom 25. März 1788 hervor; es existire nur eine Vergünstigung für dieselben gegen Entrichtung einer Abgabe in die Gemeindecasse und gegen Zahlung von Hudeschatz; so habe es immer festgestanden und diese Ansicht liege in rechtskräftigen Erkenntnissen selbst gegen Neuwohner vor; eine Verjährung bei bloß precario gewährter Nutzung sei nicht möglich.

Die Commission habe daher eine gerechte Hülfe nur in der Erschwerung der Theilung finden können.

Für den Oberbrachtschen Antrag wurde hierauf die namentliche Abstimmung beantragt und genügend unterstützt.

Sodann wurde der §. 19 mit Vorbehalt der Abstimmung über alle Verbesserungs- und Zusatzanträge angenommen und zwar mit der vom Abgeordneten Petri I. vorgeschlagenen Redactionsänderung.

Der Antrag des Abgeordneten Tenge, daß jeder Theilnehmer auszuscheiden berechtigt sein solle wurde abgelehnt.

Für den Antrag des Abgeordneten Oberbracht stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

da-

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Schierenberg —

Derselbe war also mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen, da der Abgeordnete Hausmann sich bereits entfernt hatte.

Der Antrag des Abgeordneten Kulemann wurde abgelehnt; der des Abgeordneten Tappe war nach Annahme des Antrags des Abgeordneten Oberbracht als weggefallen zu betrachten; der Antrag der Minorität und des Abgeordneten Tenge — einfache Stimmenmehrheit entscheidet — wurde angenommen, der Antrag des Abgeordneten Petri I. zu demselben jedoch abgelehnt; hiermit war der Commissionsantrag ($^2/_3$ der Stimmen) beseitigt; der Antrag des Abgeordneten v. Stietencron — die Majorität der Berechtigungen solle entscheiden — wurde abgelehnt, schließlich aber der Antrag des Abgeordneten König — Verweisung an die Schütz-Commission — angenommen.

Zu §. 20 erklärte sich der Abgeordnete Tenge für Annahme des Regierungsentwurfs (§. 19); der Unterschied in der Schätzung werde danach sehr bedeutend sein.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit vertheidigte denselben gleichfalls; es sei kein Grund dafür, die privative Hude bei der Schätzung nicht in Anschlag zu bringen, geschehe das nicht, so nehme man den kleinen Colonen einen Vortheil, da diese selten privative Hude (Hudekämpe) hätten.

Abgeordneter Petri II. vertheidigte den Commissionsentwurf; die Hude auf eigenem Grund und Boden sei wandelbar, die einzelnen Besitzer hätten bald mehr bald weniger, sie könne verpachtet werden ꝛc., die Abfindung müsse erfolgen nach dem speciellen Rechte an der Gemeinheit.

Abgeordnetee Petri I. bemerkte, die Commission verstoße gegen die Grundsätze anerkannter sachkundiger Schriftsteller z. B. Thaer und Koppe und gegen die bisherige Praxis; auch sei die Benachtheiligung der kleineren Colonen augenscheinlich.

Die Abgeordneten Hagemann und Tappe waren gleichfalls für den Regierungsentwurf.

Für den Commissionsentwurf sprachen noch die Abgeordneten Stuckmann, Meyer, Schierenberg und v. Stietencron.

Abgeordneter Tenge beantragte, den §. 45 der Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 als Zusatz des Regierungsentwurfs anzunehmen, derselbe laute:

„Solche besondere Weiden, die in neueren, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden."

Auf die Erinnerung des Abgeordneten Petri II., es werde von Bedeutung sein, wenn man die frühere Praxis kenne — ging aus den Erläuterungen der Herren Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman, Regierungspräsident Petri, der Abgeordneten Meyer und Petri I. hervor, daß nur in wenigen Fällen die privativen Huden in Anschlag gekommen seien, weil die Theilung gewöhnlich durch Vertrag herbeigeführt und meistens auch andere Grundlagen der Theilung angenommen seien.

Nach Verwerfung der Fassung der Commission wurde hierauf die des Regierungsentwurfs mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Tenge angenommen, sodann aber dieser Gegenstand für heute verlassen.

Am Schlusse der Sitzung beantwortete noch Herr Regierungspräsident Petri die Interpellation des Abgeordneten Böhmer:

ad 1 sei eine Nachweisung der bisherigen Einnahmen und Ausgaben den Ausschußdeputirten mitgetheilt; bei den Zollrevenüen habe sich ein Ausfall von 15000 Rthl. ergeben, der in diesem Jahre noch stärker werden würde; bedeutende Capitalien hätten zur Auszahlung der Ablösungssummen für das Drittel der Steuer von früher steuerfreiem Grundbesitz angeliehen werden müssen; der Wegbauetat habe für Terrainentschädigungen Viel gefordert. Die Nachweisung solle auch dem Landtage mitgetheilt werden;

ad 2 müsse leider mit Nein beantwortet werden, wegen der Verpflichtungen, welche die Zeitereignisse dem Lande auferlegt hätten;

ad 3 trotz der dadurch veranlaßten enormen Ausgaben hätten die Ausschußdeputirten sich überzeugt, daß diese unvermeidlich gewesen und dabei mit möglichster Sparsamkeit verfahren sei; das werde auch ferner geschehen, die Regierung sei für alle Ausgaben verantwortlich und müsse demnach das Vertrauen fordern, daß man eine Ueberschreitung des Nothwendigen nicht voraussetze. Eine Vorlage werde erfolgen, sobald eine Zusammenstellung der Bedürfnisse möglich sei und sie sich übersehen ließen.

Abgeordneter Böhmer behielt sich in Aussicht der weiteren Aufklärung fernere Anträge bevor.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Commission über die Gesetzentwürfe die Aufhebung der Familienfideicommisse und des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betreffend;

2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 29.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

32.

Geschehen Detmold am Landtage den 20sten Juli 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit; Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung hat eingetretener Hindernisse wegen nicht ausgearbeitet werden können und wird daher morgen verlesen werden.

Da weiter Nichts vorlag, wurde sofort zur Tagesordnung übergegangen, und trug zunächst der Abgeordnete Althof namens der Commission

1) den Bericht über Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung

Anlage 12.

und

2) den Bericht über Aufhebung der Familienfideicommisse

Anlage 13.

vor, der Abgeordnete Meyer aber sein und des Abgeordneten Kulemann Minoritätserachten zu letzterem Berichte —

Anlage 14.

Dieselben sollen mit dem Protocolle gedruckt werden.

Hierauf wurde zur ferneren Berathung des Gesetzentwurfs über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten geschritten.

Den §. 21 der Commission hielt der Abgeordnete Tenge nicht für angemessen; das Recht, nicht der Zufall müsse entscheiden; nach dem Commissionsantrage werde der Pottereiberechtigte am Ende Nichts erhalten, wenn er gerade abgeholzt habe; auch sei die Pottereiberechtigung rücksichtlich der Holzarten sehr verschieden — es könne daher kein Normalsatz angenommen werden. Er beantrage, den §. so zu fassen:

„Die Theilung der Hudeflächen, welche zugleich zur Holzzucht durch Bepflanzung benutzt werden, erfolgt sowol auf Antrag der Mehrzahl der Hudeberechtigten, als der Pflanzungsberechtigten, und zwar bei Unterstellung

lung des durch Sachkundige zu ermittelnden Nutzens resp. Interesses dieser Betheiligten."

Abgeordneter Hausmann erklärte sich aus gleichen Gründen für den Regierungsentwurf und beantragte die Annahme des §. 25 desselben.

Abgeordneter Hagemann wollte, daß das alte Huderecht entscheide, nicht das neuere durch ungesetzliche Ausdehnung der Pottereien geschmälerte.

Abgeordneter Schütz vertheidigte den Commissionsentwurf; das Recht des Pottereiberechtigten sei danach ebenso aufgefaßt, wie es der Abgeordnete Tenge wolle — die Commission sei dafür, daß statt der Worte „auf welchen ihre Potterei steht" der größeren Verständlichkeit wegen gesetzt werde: „auf welchen ihnen die Potterei zusteht."

Eine Schätzung hätten aber die Sachverständigen für unzweckmäßig, ja in gerechter Weise unmöglich gehalten, wegen der stets wechselnden Beschaffenheit des Bestandes, darnach erscheine bald die Potterei-, bald die Hudeberechtigung als die vorzüglichere; die Commission habe daher nach der früheren Observanz gleiche Theilung angenommen.

Abgeordneter Petri I. empfahl den Regierungsentwurf, weil man danach in jedem einzelnen Falle den Berechtigten gerecht werden könne; die Fassung der Commission gehe selbst nur aus einem Sachverständigenurtheil hervor.

Abgeordneter Klocke stimmte dem Abgeordneten Schütz bei, die Erfahrung habe zu häufig gelehrt, wie schwankend die Urtheile der Sachverständigen bei der unterstellten Frage seien.

Abgeordneter Stuckmann war für den Commissionsantrag; der Regel nach finde nur Eichenpotterei statt.

Nach angenommenem Schluß der Debatte, nachdem Herr Geh. Regierungsrath Piderit erklärt, daß er sich dem Commissionsentwurfe conformirt und auch die Regierung Nichts dabei zu erinnern habe, damit Kosten ꝛc. vermieden würden — und nachdem aus gleichem Grunde der Abgeordnete Hausmann seinen Antrag zurückgezogen hatte, bemerkte der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II., nur noch, daß der Antrag des Abgeordneten Tenge, sofern danach schon die Mehrheit der Potterei- resp. Hude-Berechtigten solle provociren können, von §. 19 abweiche.

Es wurde sodann der §. nach dem Entwurfe der Commission mit der vom Abgeordneten Schütz angegebenen Redactionsänderung angenommen, womit der Tenge'sche Antrag wegfiel.

Zu §. 22 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, die Bestimmung sei an sich zweckmäßig, aber kaum von practischem Werth, da es kaum noch geschlossene Pottereibestände, noch weniger aber haubare, gebe.

Als

Als solche wurden jedoch vom Abgeordneten Hildebrand das Wennerbruch bei Elbrinren zu 150 Morgen, vom Abgeordneten Tappe ein großer Theil der Pivitsheider Gemeinheit angeführt.

Der Herr Regierungscommissarius meinte, diese seien Forstgrund, rücksichtlich dessen die Commission, nicht aber die Regierung, andere Principien angenommen habe.

Abgeordneter Schütz führte die Oetenhauser Gemeinheit an, und beantragte, den §. ohne Debatte anzunehmen.

Abgeordneter Meyer vertheidigte das Minderheitserachten, dieses gehe davon aus, die Holzbestände möglichst zu erhalten, weil auch ein haubarer Bestand noch Zuwachs habe.

Abgeordneter Tappe beantragte, die Worte: „mit möglichster Schonung der haubaren Bestände" zu streichen, da darin ein Hinderniß der Theilung nach der Rücksicht, wo der beste Hude- und wo der beste Holzgrund sei, öfters liegen werde.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, haubare Bestände müßten forstwirthschaftlich auch gefällt werden, in dem Minderheitserachten liege also eine nicht gerechtfertigte Expropriation.

Der Commissionsantrag wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über die weiteren Anträge angenommen; sodann wurden der Antrag des Abgeordneten Tappe und das Minderheitserachten, letzteres mit 12 gegen 11 Stimmen, abgelehnt.

Zu §. 23 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, hier müsse wenigstens eine Bestimmung getroffen werden, daß rücksichtlich der Generaltheilung ein Ausscheiden Einzelner gestattet sei, wie der Regierungsentwurf das allgemeine gethan habe.

Abgeordneter Bornemeyer nahm diese Bemerkung als Antrag auf und stellte den weiteren Antrag, hinter „vorhergehen" ein (,) zu setzen und dann wie im Regierungsentwurfe fortzufahren: „wobei gleichfalls diejenigen Huden in Anregung kommen, welche den Berechtigten anderweit zustehen," sonst trete dieser §. mit dem §. 20 in Widerspruch, der nach dem Regierungsentwurfe angenommen sei.

Abgeordneter Tappe stellte den Zusatzantrag: „hat Fürstliche Cammer von der von einer herrschaftlichen Meierei und einer berechtigten Gemeinde gemeinschaftlich benutzten Hudefläche gegen den Bezug von Rentgefällen an eine andere Gemeinde Flächen zum Anbau abgetreten und diese zur Hude berechtigt, so hat dieselbe beide berechtigten Gemeinden zu entschädigen.

Der Antheil der Einlieger (§. 19) muß auch bei der Generaltheilung mit in Anschlag gebracht werden."

Es

Es sei dieß allein gerecht und werde der Fall z. B. bei der Theilung zwischen Fürstlicher Cammer und den Dorfschaften Augustdorf und Pivitsheide vorkommen.

Abgeordneter Leizmann war für den zweiten Bornemeyer'schen Antrag, es werde aber dasselbe erreicht werden, wenn die Worte „auf fremdem Grund und Boden oder einer andern Gemeinheit" im letzten Satze gestrichen würde — welche Modification der Abgeordnete Bornemeyer annahm.

Abgeordneter Klocke beantragte für den Fall, daß dieser Antrag durchgehe, hinter „anderweit" zu setzen „mit Ausnahme der künstlichen Huden."

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte rücksichtlich des Tappeschen Antrags, es könne nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, in einem allgemeinen Gesetze einzelne Rechtsfälle zu entscheiden, das sei Sache des Richters.

Es wurden hierauf der §. nach dem Commissionsantrage und die Anträge des Abgeordneten Bornemeyer angenommen, die übrigen Anträge aber abgelehnt.

Die §§. 24 und 25 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 26 sprachen sich Herr Geheime Regierunsrath Piderit und der Abgeordnete Schütz übereinstimmend gegen das Minderheitserachten aus, darnach würden die dort genannten Berechtigten einen unverhältnißmäßig großen Theil erhalten oder ganze Theilungen illusorisch machen.

Abgeordneter Tenge beantragte den §. so zu fassen:

„das Recht zum Plaggen- und Heidehieb wird nach Maßgabe des Umfangs der Gerechtigkeit, des öconomischen Bedarfs und des Gegenstandes dieser Dienstbarkeit durch Sachverständige ermittelt, sowie bei Unterstellung des Werths vom Grunde und Boden durch solchen ausgeglichen.

Torfstiche, welche eine dauernde Nutzung gewähren, werden dem Berechtigten unter Berechnung des Bodenwerths überwiesen.

Steinbrüche, sowie Lehm- und Sandstiche, die sich als ein Bedürfniß der Gemeinheits-Interessenten herausstellen, werden für solche auch in dem Falle dem Einzelnen reservirt, daß sich hierdurch für denselben ein particularer und in geeigneter Weise nicht zu ersetzender Nutzungswerth ergiebt.

Bei Ablösung sonstiger Dienstbarkeiten sollen die hier unterstellten Grundsätze leitend sein."

Abgeordneter Hagemann erklärte, man dürfe Niemanden ein Recht entziehen, das ihm an der Gemeinheit zustehe.

Abgeordneter Schütz führte an, der Tenge'sche Antrag sei schon dadurch beseitigt, daß die Commission eine „entsprechende" Entschädigung festgestellt habe.

Nach-

Nach Schluß der Debatte führte Abgeordneter Meyer für das Minderheitserachten noch an: das Bedürfniß sei der Entstehungsgrund der in Frage kommenden einzelnen Rechte; wegen derselben könnten kostbare Anlagen, Ziegeleien, Töpfereien ꝛc. gemacht sein, es müßten also diese Rechte nicht möglichst, sondern vollständig geschützt werden.

Abgeordneter Petri II. als Berichterstatter meinte dagegen, man müsse sich vor Extremen hüten; seien so kostbare Anlagen vorhanden, so würden sie den Werth der Gemeinheit übersteigen; in jedem Falle genüge aber eine entsprechende Entschädigung und ein weiterer Widerspruch müsse entfernt werden.

Der §. wurde hierauf vorbehältlich der Abstimmung über den Minoritätsantrag nach der Fassung der Commission angenommen, das Minoritätserachten aber abgelehnt; damit war der Tengesche Antrag weggefallen.

§. 27 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 28 sprach Abgeordneter Stuckmann für das Minderheitserachten, die Koppelhuden, namentlich beim Einzelhüten, seien fast ohne Nutzen für den Berechtigten und zu großem Nachtheil der Grundstücke, sie müßten aufgehoben werden.

Die Abgeordneten Leizmann und Schütz waren für die Fassung der Commission, da diese zum Vortheil der kleineren Besitzer sei, welche die Grundstücke der größeren mit behüteten.

Es wurde hierauf das Minoritätserachten, die §§. 27 und 28 zu streichen, abgelehnt, womit §. 28 nach der Fassung der Commission angenommen war.

Zu §. 29 beantragte Abgeordneter Meyer, eine allgemeine Debatte über die §§. 29 bis 32 incl. wegen des dem letzteren nachgesetzten Minoritätserachtens auf Streichung zu eröffnen. Es wurde dieß aber auf die Bemerkung des Abgeordneten Petri I.: es sei zweckmäßiger die einzelnen §§. zu berathen, schon beim ersten könnten die Gründe der Minorität entwickelt werden — abgelehnt und der §. auf Antrag des Abgeordneten v. Stietencron unter Vorbehalt der Abstimmung über den auf einen späteren §. sich beziehenden Satz angenommen.

Zu §. 30. bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, dieser weiche vom Regierungsentwurfe ab, insofern nur der Verpflichtete provociren könne; es sei das ungerecht, weil so die Hude ganz zersplittert und nutzlos gemacht werden könne, ohne daß der Berechtigte Entschädigung erhalte.

Abgeordneter Tenge führte dieß gleichfalls aus und beantragte, dem ersten Absatze hinzuzufügen: „oder der Gesammtheit der Berechtigten jeder

Feld-

Feldmark." Derselbe beantragte ferner, im letzten Satze des 2ten Absatzes die Bestimmuug aufzunehmen:

„es erfolgt die Ablösung nach Ablauf des Nutzungsjahrs, in welchem der betreffende Ablösungsreceß vollzogen ist."

Der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II., bemerkte noch berichtigend, das Minoritätserachten sei nur vom Abgeordneten Oberbracht allein gestellt.

Abgeordneter Stuckmann empfahl die Annahme seines und des Abgeordneten Meyer dem §. 32 nachgesetzten Minoritätserachtens, den §. zu streichen ꝛc. — Es bestehe kein Recht zu den Bördehuden, dieselben seien nicht ins Cataster eingetragen und hätten für den Berechtigten nicht einmal Nutzen; sie fänden meistens in mageren Gegenden statt, und der Verpflichtete könne sie durch zeitiges Umbrechen seiner Grundstücke gänzlich unergiebig machen; auch wenn die Ernte sich bis an den Winter hinziehe und dieser von Dauer sei, hätten sie gar keinen Nutzen, bloß die Schäfer seien dafür wegen des ihnen daraus erwachsenden Vortheils.

Abgeordneter v. Stietencron bemerkte, es könnten dann die Verpflichteten die Taration ruhig erwarten — und nahm die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars als Antrag auf.

Abgeordneter Oberbracht empfahl das von ihm gestellte Minderheitserachten, er wünsche, daß die mannigfachen Excesse, die wieder, wie im vorigen Jahr, entstehen würden, vermieden werden könnten; die Berechtigten seien große Güter, welche die Nutzung wol entbehren könnten; es habe dieß im vorigen Jahre die Erfahrung gelehrt, wo sie auch wenig oder gar nicht ausgeübt seien.

In gleicher Weise sprach sich Abgeordneter Klocke aus.

Abgeordneter Hagemann führte an, es gebe kein Recht zu den Bördehuden, diese hätten sich bloß eingeschlichen.

Abgeordneter Schütz war für Fassung der Commission.

Nach Schluß der Debatte bemerkte Abgeordneter Meyer noch, er behalte sich die Begründung des dem §. 32 nachgesetzten Minoritätserachtens für die zweite Lesung bevor und werde dann eine allgemeine Debatte über §. 29 bis 32 wieder beantragen.

Der Berichterstatter, Petri II., vertheidigte den Commissionsentwurf. Excesse würden nicht vorkommen, wenn erst die Ablösung ausgesprochen sei; die Bestimmung wegen der 6 Monate beruhe auf dem Urtheil Sachverständiger und sei gerecht; die Cataster enthielten nur die Angaben der Verpflichteten und seien z. B. gegen die Cammer nicht beweisend, da diese sich ausdrücklich dagegen verwahrt habe; die Bördehuden fänden nicht bloß in mageren

geren Gegenden statt, wie bekannt sei, auch sei ein Vortheil dabei nicht in Abrede zu stellen, da sie in jedem Pacht-Anschlage abgeschätzt seien.

Zu den nach §. 32 gesetzten Minderheitserachten war von 5 Mitgliedern namentliche Abstimmung beantragt.

Für das Minderheitserachten der Abgeordneten Meyer und Stuckmann — §. 30 zu streichen ꝛc. — stimmten demnach mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König —

dasselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der §. mit Vorbehalt der Abstimmung über sämmtliche weitere Anträge wurde sodann nach der Fassung der Commission per majora angenommen, und — nachdem in gleicher Weise die Anträge der Abgeordneten v. Stietencron, Tenge und Oberbracht verworfen waren — die heutige Berathung geschlossen, die nächste Sitzung auf Morgen 9 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Wahl der Commission für die Justizreform;
2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Bericht

über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des §. 2 der Verordnung „wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten" von 1786; erstattet von dem zur Begutachtung des Entwurfs erwählten, aus den Abgeordneten v. Stietencron, Tenge, Meyer, Kulemann und Althof bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender und Berichterstatter Althof.

Der §. 2 der Verordnung wegen der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten vom 13. April 1786 schließt die Ritterschaft und den Adel von der im Lande geltenden Regel der unter den Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft aus.

Es ist diese Ausnahme nicht mehr zeitgemäß und der Ausschuß hat sich, von den Motiven, die dem Entwurfe beigefügt sind, geleitet, einstimmig dahin ausgesprochen, daß dem Landtage die unveränderte Annahme des Gesetzes zu empfehlen sei.

Detmold den 20. Juli 1849.

Althof.
J. Fhr. v. Stietencron.
Meyer.
Kulemann.
Tenge.

Bericht

über den, von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen; erstattet von dem zur Begutachtung des Entwurfs erwählten, aus den Abgeordneten v. Stietencron, Tenge, Meyer, Kulemann und Althof bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender und Berichterstatter Althof.

Es handelt sich hier von der, durch ein Gesetz anzuordnenden Ausführung des ersten Satzes des §. 38 der „Grundrechte" und dabei von der Feststellung des Unterschiedes zwischen Familien-Fideicommissen und Familien-Stiftungen und von der „Art und den Bedingungen" der Aufhebung der ersteren.

Mit Ausnahme der §§. 4 und 6 des Entwurfs Fürstlicher Regierung, hat sich die Commission mit den Bestimmungen der übrigen §§., dem Wesen nach, einverstanden erklärt und nur hinsichtlich der §§. 1 und 5 eine etwas veränderte, unten näher angegebene Fassung wünschenswerth gefunden.

Bezüglich

a) des §. 4 trennte sich die Ansicht der Commission, indem die Majorität (v. Stietencron, Tenge, Althof), mit dem Entwurfe, für eine nochmalige fideicommissarische Fortvererbung, die Minorität (Meyer und Kulemann) aber dafür sich aussprach, daß die Familien-Fideicommisse sofort, in der Hand des gegenwärtigen Besitzers, aufzuheben seien.

Die Gründe für die eine und für die andere dieser Meinungen beruhen weniger auf streng-juristischer, als vielmehr auf individuell-persönlicher Anschauungsweise und auf Motiven der Billigkeit, die auch schon früher anderwärts in der Gesetzgebung zur Geltung gebracht worden sind. Die Majorität berücksichtigte dabei unter andern auch den Umstand, daß der gegenwärtige Besitzer eines Familien-Fideicommisses zugleich mit der Uebernahme desselben die Verbindlichkeit zu einer gleichmäßigen, nämlich fideicommissarischen Weitervererbung überkommen habe, und diese Verbindlichkeit dürfe ein späteres Gesetz nicht wohl aufheben. Die Minderheit dagegen ging von der Ansicht aus, daß im Interesse des gesammten Publikums die Fideicommisse sobald als möglich, mithin sogleich und pure müßten aufgehoben werden.

Mit dem im §. 4 angegebenen Berechtigungs-Grunde für den nächsten, letzten, Fideicommiß-Erben war übrigens die Majorität nicht einverstanden und hat ihre Ansicht in der proponirten, unten ersichtlichen theilweisen Aenderung dieses §. ausgesprochen.

An-

Anlangend

b) den §. 6, so hat sich die Commission, mit Ausnahme eines Mitgliedes (Kulemann), gegen eine Einmischung des Staats bezüglich der Errichtung von Familien-Stiftungen, und vielmehr für den hier festzuhaltenden Grundsatz einer freien Willensbestimmung jedes Staatsbürgers aussprechen zu müssen geglaubt und diesem gemäß für den §. 6 einen andern §. in Vorschlag gebracht.

Nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission würde das zu erlassende Gesetz so zu fassen sein:

Gesetz über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen.

§. 1. Familien-Fideicommisse, d. h. Anordnungen, wonach gewisse Grundstücke oder Capitalien für die Zukunft bei einer Familie bleiben sollen, sind nichtig.

§. 2. Die bisher bestandenen Fideicommisse werden hierdurch aufgehoben und mit den in §§. 3 und 4 enthaltenen Beschränkungen der freien Verfügung des jetzigen Inhabers unterworfen, ohne daß die übrigen Familienglieder dafür eine Entschädigung in Anspruch nehmen können.

§. 3. Die Rechte sonstiger dritter Personen, namentlich der Zeit- oder Erbpächter, der antichretischen und hypothekarischen Gläubiger, sowie die auf dem Fideicommißgute bereits haftenden Alimenten-Ansprüche, Abfindungen, Leibgedinge und Witthümer bleiben vorbehalten.

§. 4. Es findet noch ein Mal eine Beerbung nach der in der Fideicommiß-Urkunde oder sonst hergebrachten Erbfolgeordnung zu Gunsten des beim eintretenden Erbfalle nächstberufenen Erben statt.

Im Fall einer solchen Beerbung behalten die übrigen Erben die ihnen rechtlich zustehenden Ansprüche gegen den Fideicommiß-Erben.

§. 5. Familien-Stiftungen, d. h. Anordnungen, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken, Gerechtsamen oder Capitalien für eine Familie oder bestimmte Mitglieder derselben auf die Zukunft aussetzt, bleiben auch ferner gestattet.

§. 6. Zur Errichtung von Familien-Stiftungen ist jeder Einwohner des Staats berechtigt, in so weit er über sein Vermögen frei verfügen kann. Derartige Dispositionen sollen bei der Staats-Regierung eingereicht werden.

Abänderungen einer Familien-Stiftung sind von der Zustimmung sämmtlicher betheiligten Familienglieder abhängig.

Aufhebung einer Familien-Stiftung kann nur erfolgen, wenn solche in der Stiftungs-Urkunde nicht untersagt ist und alle betheiligten Familienglieder dafür stimmen, auch der oberste Gerichtshof des Staats die Aufhebung genehmigt.

Detmold den 20. Juli 1849.

Althof. J. v. Stietencron. Tenge.

Minderheits-Gutachten

Seitens

der Abgeordneten Kulemann und Meyer

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen.

Ad §. 1. 2. des Regierungs-Entwurfes.

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen.

§. 1.

Anordnungen, nach welchen gewisse Grundstücke oder Capitalien für die Zukunft bei einer Familie verbleiben sollen, sind nichtig.

§. 2.

Die in Folge solcher Anordnungen bisher entstandenen Familien-Fideicommisse werden hierdurch aufgehoben und mit den im §. 3 enthaltenen Beschränkungen der freien Verfügung des jetzigen Inhabers unterworfen, ohne daß die übrigen Familienglieder dafür eine Entschädigung in Anspruch nehmen können.

Ad §. 4.

Dieser §. werde gestrichen.

Ad §. 5.

Er laute im ersten Absatz:

„Stiftungen, wodurch bestimmte Einkünfte oder Nutzungen sich in einer oder mehreren Familien nicht fortvererben, sondern deren Mitgliedern nur für bestimmte Zwecke oder Fälle nach den nähern Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde zu Gute kommen, bleiben auch ferner gestattet."

Ad §. 6.

Dieser §. werde gestrichen.

Auch können sich die Unterzeichneten mit den von der Majorität des Ausschusses im §. 6 vorgeschlagenen Bestimmungen nicht einverstanden erklären.

Detmold den 19. Juli 1849.

Meyer. Kulemann.

№ 30.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

33.

Geschehen Detmold am Landtage den 21sten Juli 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Die Protocolle der Sitzungen vom 19ten und 20sten d. M. wurden vorgelesen und genehmigt und sodann die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung, die Wahl des Abgeordneten Hagemeister im 7ten Wahldistrict betr.;

Derselbe wurde der früheren Commission zur Berichterstattung überwiesen.

2) eine Petition des Schmuck, m. Meyerkord zu Osterhagen, Rechte eines unehelichen Kindes am Colonat der Mutter betr., eingereicht durch den Abgeordneten Meyer. —

Nachdem nunmehr unter Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann zur Tagesordnung übergegangen war beantragte der Abgeordnete Leizmann, daß zu der Commission für die Justizreform ihrer Wichtigkeit wegen 9 Mitglieder gewählt werden mögten.

Abgeordneter König beantragte, dem ursprünglichen Antrage gemäß nur 7 Mitglieder zu wählen.

Die Versammlung entschied sich für den Leizmann'schen Antrag und wurden sodann gewählt:

Abgeordneter	Hausmann	mit	21	Stimmen,
"	Schütz	"	20	"
"	Hildebrand	"	18	"
"	Schierenberg	"	18	"
"	Leizmann	"	18	"
"	Althof	"	17	"
"	Böhmer	"	14	"

Abge-

Abgeordneter Petri II. mit 12 Stimmen,
" Bornemeyer " 12 "

Die beiden Letzteren nachdem zwischen ihnen und dem Abgeordneten Meyer, welcher gleichfalls 12 Stimmen erhalten, für sie das Loos entschieden hatte.

Sodann wurde zur ferneren Berathung des Gesetzentwurfs der Commission, die Ablösung der Hudeservituten und die Theilung der Gemeinheiten betreffend, übergegangen.

Zu §. 31 stellte der Abgeordnete v. Stietencron den Antrag, im ersten Satze das Wort „nicht" zu streichen, hinter „ermittelt" ein (.) zu setzen und sodann den Rest des §. zu streichen: nur die Taxation könne die richtige Entschädigung ergeben; bei Festsetzung der Contribution habe der Körnerertrag der Grundstücke den Maßstab gegeben, hier aber komme der Graswuchs in Frage, es lägen also ganz andere Verhältnisse vor.

Der Berichterstatter der Commission, Abgeordneter Petri II., führte zur Vertheidigung des Entwurfs an: im Allgemeinen sei wol die Taxation das beste Mittel zur Ermittelung der jedesmal angemessenen Entschädigung, hier aber hätten die unverhältnißmäßig hohen Kosten die Commission zur Annahme eines festen Satzes bewogen; anfangs habe die Commission 3 Classen festgesetzt und darunter die 23 Classen des Catasters vertheilt, später aber auf Vorschlag eines Mitgliedes die Contributionssimpla zu Grunde gelegt; nach angestellten Berechnungen komme das im Ganzen auf Eins hinaus; es sei dieß und die Angemessenheit der Sätze durch zugelegte Berechnungen ermittelt; da aber später einige Mitglieder der Commission die Ansätze bei Wiesen und Hudeplätzen für nicht angemessen erklärt hätten, so dürfte eine wiederholte sorgfältige Prüfung anzurathen sein.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte zunächst, daß im vorliegenden §. die Bezugnahme auf die §§. 27 und 28 nicht richtig sei, was der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II., zugab. Der §., sofern er einen festen Satz für die Entschädigung annehme, stehe in Widerspruch mit dem Entwurfe der Regierung, da aber dadurch die Ablösung erleichtert und das Verfahren abgekürzt und Kosten vermieden würden, so habe er sich im Grundsatze damit conformirt; die Sätze schienen ihm indeß zu niedrig zu sein, es werde z. B. danach für die fragl. Hude auf 1 Schfls. des besten Landes nur ein Ablösungscapital von $12\frac{1}{2}$ Mgr. und wenn der Eigenthümer die Mithude habe, nur $6\frac{1}{4}$ Mgr. gezahlt werden; diese Frage müßten Sachverständige entscheiden, aber auch die Ansichten dieser würden sehr von einander abweichen, und das spreche wieder für Annahme eines festen Satzes.

Eine

Eine Lücke habe der §. aber immer, indem er das Verhältniß nicht festsetze, nach welchem mehrere auf demselben Grundstück gleichzeitig Berechtigte sich in das Ablösungscapital zu theilen hätten.

Abgeordneter Tenge bemerkte: nach einer angestellten Berechnung werde die Stoppelhude auf 1500 Schfls. für 300 Stück Schafe nach Abzug des Pfergs, Lohn des Hirten ꝛc. für den Berechtigten einen reinen Werth von 16 Rthl. haben, also 9 Pf. im fünfundzwanzigfachen Betrage capitalisirt pro Schfls. eine angemessene Entschädigung sein; dieselbe stimme im Ganzen mit den angenommenen Sätzen.

Er beantrage, den Satz nach № 4 zu streichen, da die Vor- oder Mithude bei der Geringfügigkeit der Sache keinen wesentlichen Unterschied mache.

Abgeordneter Petri I. beantragte, daß heute ein Beschluß nicht gefaßt, sondern vorab anderweit Gutachten von Sachverständigen eingeholt würden; er halte die angenommenen Sätze für zu hoch — modificirte aber später den Antrag dahin, daß der §. zur wiederholten Berichterstattung nach Einholung anderweiter Gutachten an die Commission zurückverwiesen werde.

Abgeordneter Schütz: es handle sich hier zwar um einen Gegenstand, welcher keinen Marktpreis habe, dessen Werth also eigentlich nur durch Sachverständige ermittelt werden könne; die Commission sei aber hiervon abgewichen, weil in vielen Fällen das Resultat der Schätzung durch deren Kosten absorbirt werden würde; auch kenne er viele derartige Schätzungen, bei denen am Ende Nichts richtig gewesen, als die Kostenrechnung; die Qualität des Graswuchses entscheide über dessen Werth, diese richte sich aber, wie der Körnerertrag, nach der Bodengüte, der angenommene Maßstab sei also angemessen; die Erfahrung lehre, daß die Dauer der fraglichen Hude der Zahl der Tage nach, weil sie sehr von der Jahreszeit abhange, durchaus schwankend sei, die festgesetzte Entschädigung sei also auch nicht zu gering; er stimme gleichfalls für nochmalige Vernehmung von Sachverständigen, es dürften dazu aber nicht Meiereipächter des Landes genommen werden; er selbst habe von Oeconomen im Paderborn'schen Gutachten erbeten und werde dieselben seinerzeit dem Landtage mittheilen.

Abgeordneter Klocke vertheidigte in gleicher Weise den Commissionsentwurf; bei einer Begutachtung dürften indeß überhaupt keine Betheiligte zugelassen werden.

Abgeordneter Schierenberg beantragte, unter № 2 müsse es statt „Huden" „Hudekämpen" heißen, und unter № 4 werde verständlicher statt „nach obigen Sätzen" der Ausdruck „im Verhältniß zu obigen Sätzen" zu gebrauchen sein. Was die Sache selbst anlange, so habe die Commission

von

von zwei Uebeln das kleinere gewählt, nachdem Sachverständige den angenommenen Maßstab für angemessen erklärt hätten. Indeß glaube er, daß es zweckmäßig sein werde, rücksichtlich der Ablösungssumme noch einen Unterschied zwischen Bördehuden und Vor- und Nachhuden zu machen.

Es wurde hierauf der Antrag des Abgeordneten Petri I. abgelehnt und sodann der §. absatzweise, mit der Redactionsänderung „Hudekämpen" statt „Huden" unter № 2 vorbehältlich der Abstimmung über die Minoritätserachten angenommen, womit die Anträge der Abgeordneten v. Stietencron und Tenge weggefallen waren. Das Minoritätserachten des Abgeordneten Meyer wurde abgelehnt, das des Abgeordneten Petri II. bis zur zweiten Lesung zurückgezogen; das bis jetzt zurückgestellte Minoritätserachten des Abgeordneten Meyer zu §. 18 wurde ebenfalls abgelehnt.

Zu §. 32 wurde nach der Bemerkung des Berichterstatters, daß die Bedenken einzelner Mitglieder der Commission bei der zweiten Lesung erörtert werden sollten, und nachdem bis zu dieser auch das Minoritätserachten zurückgezogen war, angenommen.

Zu §. 33 beantragte der Abgeordnete Tenge, diesen und die §§. 34 und 35 zu streichen und dafür folgende Fassung anzunehmen:

„§. 33.

Die Ablösung der auf Forsten haftenden Hudeservituten wird veranlaßt, wofern deren Eigenthümer oder die einfache Mehrheit der Weideberechtigten solche beantragt.

§. 34.

Zum Zweck der Auseinandersetzung wird sowohl der actuelle Nutzungswerth der Waldhude, als der Umfang der in den abgewichenen 10 Jahren zur Anwendung gekommenen Weidegerechtigkeit ermittelt.

Erreicht oder überschreitet der sich hiernach herausgestellte Weidebedarf die vorgefundene Nahrungsfähigkeit der Waldhude, so bildet zwar die Totalität derselben, aber nicht der Mehrbedarf an Hude den Gegenstand der Entschädigung.

Gesetzt daß die vorhandene Waldhude den Bedarf von solcher jedoch überschreitet, so kommen die hierüber hinausgehenden Huden nicht in Betracht, und wird die Abfindung des Berechtigten auf diesen Bedarf beschränkt.

§. 35.

Die den Hudeberechtigten gebührende Abfindungsquote erfolgt dadurch, daß denselben an Grund und Boden eine Fläche eigenthümlich übertragen wird, deren Capitalwerth die valuta der Hudegerechtigkeit erreicht.

§. 36.

Die Abschätzung des Bodens findet Statt nach Maßgabe des gemeinen Werths

Werths desselben und ohne Rücksicht des auf dem Stamme stehenden und vom Waldeigenthümer abzuräumenden Holzes, sowie jene der Huden durch Unterstellung des Werths einer Kuhhude und durch deren Ueberführung auf die in Betracht kommende Totalität derselben.

§. 37.

Ausgeschlossen von der Ermittelung und von der Entschädigung ist derjenige Theil des Waldes, welchen der Waldeigenthümer in Schonung zu legen berechtigt ist und der im Zweifel zum 10ten Theil des Bodenwerths des Forstes bemessen wird.

§. 38.

Maßgebend bei der Ablagerung der Entschädigungsquote ist das Interesse der Betheiligten und, insoweit jenes des Forsteigenthümers es erfordert, sind Blößen hiezu vorzugsweise zu bestimmen."

Man wolle die Servituten von Grund und Boden nehmen aber hier gerade, wo das Interesse der Hude- und der Forstberechtigten sich wie Wasser und Feuer entgegenständen, wo die Ablösung am nöthigsten sei, wolle man Erschwerungen eintreten lassen; er empfehle daher die vorgeschlagenen Grundsätze zur Annahme und behalte sich vor, bei zweiter Lesung des Gesetzes die Abstimmung darüber zu beantragen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an, der Regierungsentwurf mache einen Unterschied zwischen Forsten und Pflanzhölzern; in ersteren sei die Hude nur Nebensache, bei letzteren aber meistens von Bedeutung und oft wichtiger und Ertragreicher als die Holznutzung, sie hätten auch meistens für die Beackerung günstige Lage und Boden; daher habe die Regierung sie für theilbar erklärt und die Frage ganz außer Acht gelaßen ob die verschiedenen Rechte jure dominii, jure condominii oder jure servitutis ausgeübt würden.

Die Commission habe aber den Unterschied aufgehoben und nur die besondere Categorie der Gemeinheiten mit Pottereirecht gebildet. Zwischen diesen und den Pflanzhölzern sehe er aber rücksichtlich der Nutzung keinen Unterschied, gerade bei letzteren sei die Eigenthumsfrage kaum zu entscheiden, die Nutzungsrechte seien sich wenigstens gleich; dingliche Rechte hätten aber ebensogut Anspruch auf Schutz wie das Eigenthum und wo solche miteinander concurrirten, Scheidung aber zweckmäßig sei, könne sie nur nach der Nutzung erfolgen.

Die Commission habe die Conservirung des Waldes im Auge gehabt, darauf komme es aber namentlich bei Pflanzhölzern nicht an, dieselben beständen meistens aus Eichen, welche, genau gerechnet, nur einen geringen Reinertrag lieferten.

Abge-

Abgeordneter Tappe nahm die bezüglichen Grundsätze des Regierungsentwurfs als Antrag auf; das Recht des Forstherrn sei zwar für ihn selbst und den Staat wichtig aber doch nicht gerade voranzustellen, namentlich wenn, wie hier, das Ergebniß das sein würde, daß Fürstliche Cammer fast nie provociren aber die Pflanzungen immer mehr ausdehnen werde.

Abgeordneter Petri II. bemerkte, die Grundrechte forderten wol Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden dinglichen Lasten, dazu bedürfe es aber nur eines Provocationsrechtes für den Verpflichteten; wolle man es auch den Berechtigten geben, so müsse man consequent auch einen Zwang zur Ablösung einführen.

Das Eigenthum an Grund und Boden befinde sich entweder in den Händen der Forstberechtigten, oder der Hudeberechtigten, oder es sei ungewiß; nur im letzteren Falle könne Theilung des Grund und Bodens stattfinden, in den beiden anderen aber sei nur eine Entschädigung für den Servitutberechtigten gerecht.

Abgeordneter Meyer war für das Minoritätserachten, welches der Herr Regierungscommissarius bereits vertheidigt habe; der Commissionsentwurf werde eine Menge Processe über die Eigenthumsfrage hervorrufen.

Abgeordneter Stuckmann beantragte, den §. an die Commission zurückzuverweisen, damit diese vorab den Antrag des Abgeordneten Tenge prüfe.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II., bemerkte noch, alle neueren Vorschäge könnten in der Zwischenzeit zwischen erster und zweiter Lesung reiflich geprüft werden, denn er setze voraus, daß dazu bei diesem wichtigen Gesetze einige Zeit gelassen werde. Man müsse indeß ein bestimmtes Princip annehmen und durchführen; werde hier der Commissionsvorschlag verlassen, so hätte man auch bei den Bördehuden ꝛc. beiden Theilen ein Provocationsrecht einräumen müssen.

Es wurde hierauf der Antrag des Abgeordneten Stuckmann abgelehnt, der Commissionsentwurf vorbehältlich der Abstimmung über den Minoritätsantrag (da der Abgeordnete v. Stietencron sich entfernt hatte) mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen, womit die Anträge der Abgeordneten Tenge und Tappe wegfielen, das Minoritätserachten aber wurde abgelehnt.

Zu §. 34 sprach Abgeordneter Petri I. für das Minoritätserachten, weil darnach allein eine gerechte Abfindung möglich sei; nach dem Commissionsantrage werde am Ende nicht so viel Grund und Boden da sein, als beide ihrer Nutzung nach erhalten müßten, weil nicht in Betracht gezogen, daß der Grund und Boden zu alleiniger Benutzung und zu Eigenthum abgetreten werde; so müßten also beide Theile nachgeben und werde es doch

auf

auf das Minoritätserachten hinauskommen, mit welchem §. 25 des Regierungsentwurfs übereinstimme.

Abgeordneter Meyer und Herr Geheime Regierungsrath Piderit pflichteten diesen Gründen bei, nur bemerkte namentlich letzterer, daß nach Aussage Sachverständiger die vorgeschlagene Art der Abfindung ein kaum lösbares Problem sei.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Petri II. führte an, gegen das Minderheitserachten spreche der Umstand, daß hier nur der Hudeberechtigte nach seiner früheren Nutzung abgefunden werden solle; er denke sich das Verfahren so, daß diese in Gelde veranschlagt werde und so viel Grund und Boden abgetreten werde, als in Rücksicht auf die alleinige Nutzung denselben Ertrag gebe.

Abgeordneter König war für den Commissionsentwurf; jede Ungerechtigkeit sei dadurch entfernt, daß nur dem Forstherrn das Provocationsrecht zustehe; den Hudeberechtigten müsse unbedingt so viel Fläche abgetreten werden, als nöthig sei, um das frühere Maß der Hude auszuüben, es werde sonst Verarmung ganzer Dorfschaften die Folge sein.

In gleicher Weise sprach sich der Abgeordnete Hagemann aus.

Abgeordneter Tenge führte die Gründe seines zu §. 33 gestellten Antrags an.

Abgeordneter Schierenberg stimmte den Gründen des Berichterstatters bei, und erläuterte an einem Beispiele, daß bei Pflanzungsrecht häufig der Forstherr gar keinen eigentlichen Nutzen habe.

Der §. wurde hierauf unter Vorbehalt der Abstimmung über den Minderheitsantrag nach dem Antrage der Commission angenommen, der Minderheitsantrag aber verworfen.

Zu §. 35 fand Herr Geheime Regierungsrath Piderit den Ausdruck „permanente Hude" nicht passend, da solche auch in Forsten mit Hainungsrecht vorkomme.

Der Berichterstatter erläuterte, es sei damit die Hude in Pflanzhölzern gemeint.

Abgeordneter Tenge fand den Ausdruck „mittelmäßig" nicht richtig und beantragte, den ersten Satz des §. 46 des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Der §. wurde jedoch ohne diesen Verbesserungsantrag angenommen.

Zu §. 36 behielt sich der Abgeordnete Tenge zur zweiten Lesung den Antrag bevor, daß für die Masiberechtigung bei Hochwald 1 Procent, bei Nieder- und Mittelwald $^1/_2$ Procent vom Grund und Boden abgetreten werden solle.

Der §. wurde hierauf angenommen.

Zu

Zu §. 37 waren die Abgeordneten Tenge und Petri I. für die Annahme, daß bei den hier in Rede stehenden Hudeflächen mit Bepflanzungsrecht der zu letzterem Berechtigte auch der Eigenthümer des Grund und Bodens sei.

Abgeordneter Meyer behielt sich für die zweite Lesung in Uebereinstimmung mit dem Minoritätserachten zu §. 33 den Antrag auf Streichung bevor.

§. 37 wurde hierauf angenommen.

Zu §. 38 führte Herr Geheime Regierungsrath Piderit an, daß von den Betheiligten erwählte Sachverständige, wie die Erfahrung lehre, sich in der Regel als Anwälte derselben betrachteten, die Annahme des Minoritätserachtens dürfte also zu empfehlen sein.

Abgeordneter Schierenberg schloß sich demselben an, er habe sich später von dessen Zweckmäßigkeit überzeugt.

Dafür sprachen noch die Abgeordneten Schütz, Petri II., Oberbracht und Stuckmann, denn es werde darnach eher eine wahre Taration sich herausstellen, eine Retaxation aber vermieden werden.

Abgeordneter Klocke war für den Majoritätsantrag; es sei einmal nicht in Abrede zu stellen, daß manche Sachverständige durchweg zu hoch, manche zu niedrig tarirten, nach dem Minoritätserachten werde dieß also auch im Resultate der Schätzung der Fall sein können, während bei von den Betheiligten gewählten Sachverständigen sich gewöhnlich der richtige mittlere Satz ergebe.

§. 38 wurde hierauf unter Vorbehalt der Abstimmung über das Minderheitserachten angenommen, dieses aber abgelehnt — und sodann die heutige Berathung geschlossen.

Die nächste Sitzung wurde auf Montag den 23. Juli, Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Commission zur Prüfung der Wahl des Abgeordneten Hagemeister;

2) Fortsetzung der heutigen Berathung;

3) Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Stuckmann rücksichtlich der Trennungs- und der Verfassungs-Frage;

4) Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Meyer, das Negotiiren betreffend;

5) Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Echterling, den Handel mit Lumpen betreffend.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 31.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

34.

Geschehen Detmold am Landtage den 23sten Juli 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Meyer und Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann vom Präsidenten v. Cölln angezeigt, daß der Abgeordnete Petri II. wegen Krankheit heute nicht erscheinen könne.

Vom Schriftführer Hildebrand wurden hierauf folgende Eingänge bekannt gemacht:

1) eine Bitte des Neuwohners Feld zu Berlebeck im Namen sämmtlicher Neuwohner das., Hudeberechtigung resp. Gemeinheitstheilung betr., eingereicht durch den Abgeordneten Meyer;

2) eine Bitte des Fr. Holste zu Billerbeck, im Namen aller dortigen Neuwohner, denselben Gegenstand betr. und eingereicht durch denselben Abgeordneten;

3) eine Petition mehrerer Einwohner von Lemgo, Aufhebung der Zehnten und anderer Lasten ohne Entschädigung betr., übergeben durch den Abgeordneten Kulemann;

4) eine Petition des Stadtverordneten-Collegium zu Barntrup, Parcellirung der Meierei zu Barntrup betr., eingereicht durch den Abgeordneten Bornemeyer;

5) eine Vorstellung des B. M. Struchtemeier zu Alverdissen, Aufhebung von Diensten betr., übergeben durch denselben Abgeordneten;

6) eine Vorstellung und Bitte des Colons Kersting zu Selbeck, Chausseegeld betr., eingereicht durch denselben Abgeordneten;

7) eine Petition des Volksvereins zu Schwalenberg, die Chaussee zwischen Schwalenberg und Brakelsiek betr., eingereicht durch den Abgeordneten König;

8) eine Vorstellung und Bitte des Volksvereins in Horn, Aufhebung des Schulgeldes betr., eingereicht durch den Abgeordneten Hausmann.

Sodann berichtete der Abgeordnete v. Stietencron namens der dritten Wahlprüfungscommission über die Wahl des Abgeordneten Hagemeister im 7ten Wahlbezirk. Derselbe ist bereits heute in den Landtag eingetreten, und ging der Antrag der Commission auf Nichtbeanstandung der Wahl. Dieselbe sei gesetzlich vollzogen, wenn es auch nach dem Wahlgesetze wol der ausdrücklichen Wiederernennung der bei dem Wahlacte fungirt habenden Commission bedurft hätte.

Es wurde hierauf die Wahl für nicht beanstandet erklärt.

Sodann wurde mit Berathung des Hudeablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes fortgefahren. Die Commission hatte für den heute abwesenden Abgeordneten Petri II. den Abgeordneten Schierenberg zum Berichterstatter ernannt.

Zu §. 39 beantragte Abgeordneter Tenge den Zusatz am Schluß: „welche die Eigenschaft classischer Zeugen haben" dagegen in Consequenz dieses Antrags §. 41 mit Ausnahme des letzten Absatzes und §. 42 zu streichen; die Preußischen Gesetze sprächen sich in gleicher Weise aus und sei mit jener Bestimmung allen Anforderungen genügt.

Der §. wurde jedoch, nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit und der Abgeordnete Petri I. sich gegen den Antrag erklärt hatten, ohne den Zusatz angenommen.

§. 40 wurde nach Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Tenge auf Streichung angenommen und die Bemerkung des Abgeordneten Schütz zur Redaction, daß es im letzten Absatz das erste Mal statt „§. 39" — „§. 38" heißen, das 2te Mal aber „§. 39" zu streichen sei, für richtig erklärt.

§. 41 wurde, nachdem der Antrag des Abgeordneten Tenge auf Streichung zurückgenommen war, angenommen.

Zu §. 42 beantragte der Abgeordnete Tenge die Worte „und auf dieselbe beeidigt" zu streichen und dafür zu setzen: „und dahin beeidigt, daß sie ihr Urtheil nach bestem Wissen und Gewissen auf eine parteilose Weise abgeben wollen."

Der

Der §. wurde jedoch ohne diesen Verbesserungsantrag, nachdem die Abgeordneten Schütz und Petri I. sich dagegen erklärt hatten, angenommen.

§. 43 wurde angenommen, nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkt hatte, es dürfte bei der neuen Redaction hier eine Bezugnahme auf §. 9 eintreten, um anzudeuten, in welcher Weise der §. wirksam zu machen sei — und nachdem der Abgeordnete v. Stietencron für die neue Redaction die Wahl eines weniger unbegrenzten Ausdrucks für „wünschenswerthen Aufschluß" empfohlen hatte.

§. 44 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 45 wurden folgende Redactionsbemerkungen vom Herrn Geheimen Regierungsrath Piderit gemacht und notirt:

1) die Worte „auf fremdem Grund und Boden oder andern Gemeinheiten" seien in Consequenz der früheren Beschlüsse zu streichen.

2) die Worte: „wenn nicht der Berechtigte innerhalb der ihm vorzuschreibenden Präjudicialfrist auf den Weg Rechtens provocirt" seien wo sie stehen zu streichen und die erforderliche Bemerkung am Schluß des §. hinzuzufügen.

Abgeordneter Petri I. beantragte, das Wort „ursprünglichen" zu streichen, da im ganzen Gesetze der Durchwinterungsmaßstab angenommen sei, welchem Antrage der Abgeordnete König und der Berichterstatter, Abgeordneter Schierenberg, beistimmten. Dagegen sprachen sich die Abgeordneten Meyer und Hagemann aus, ersterer namentlich mit dem Anführen, daß das Wort deßhalb angenommen sei, weil einzelne Colonate durch Veräußerungen in ihrem Bestande verändert sein könnten, wodurch aber gewöhnlich der Gemeinheitsnutzen unverändert bleibe.

Abgeordneter Tenge beantragte die Worte „in seinem aus dem Cataster sich ergebenden ursprünglichen Bestande" ganz zu streichen, da die Worte „berechtigten Gutes" genügten.

Abgeordneter Schierenberg bemerkte noch, bei zweiter Lesung werde zu berücksichtigen sein, im vorletzten Absatze hinter „10 Schaafen" die Worte „oder Ziegen" einzuschalten.

Es wurde hierauf der §. unter Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge angenommen, die Anträge der Abgeordneten Tenge und Petri I. aber wurden, letzterer mit 12 gegen 11 Stimmen, abgelehnt.

Sodann wurden die §§. 46 bis 54 einschließlich ohne Erinnerung angenommen.

Zu

Zu §. 55 resp. 54 behielt sich der Abgeordnete Meyer den Antrag für die zweite Lesung bevor, daß die Gebühren, soweit sie in öffentliche Cassen fließen sollten, wegfielen; sie seien nämlich auch früher nicht dahin geflossen, sondern von den Beamten als Emolumente bezogen, und die Ablösungen und Theilungen müßten möglichst begünstigt werden.

Die Minderheitserachten seien dadurch begründet, daß im §. 17 die Taxation als Regel vorgeschrieben sei, die Bestimmung des §. 55 werde also ungerecht sein.

Dafür erklärten sich der Abgeordnete Tenge; auch im Preußischen gelte der Grundsatz des Minderheitserachtens.

Dagegen erklärten sich die Abgeordneten v. Stietencron, Schütz und Schierenberg; der Provocant habe das bedeutendere Interesse, könne auch Kosten durch ein angemessenes Angebot unnöthig machen; der Ausdruck des Minderheitserachtens „nach Verhältniß des Interesses der Betheiligten" sei zu unbestimmt und vage, das Interesse könne ein sehr verschiedenes sein.

Zu bemerken ist noch, daß das Minderheitserachten auch auf Streichung von lit. d. geht, was im Berichte übersehen ist.

Der §. wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über die Minderheitserachten angenommen, diese aber abgelehnt.

Zu §. 56 beantragte der Abgeordnete Tenge, den Zusatz: „Jedem Interessenten wird eine beglaubigte Abschrift der ihn betreffenden Clauseln des Generalrecesses auf Verlangen mitgetheilt", wie dieß auch im Preußischen üblich sei, wogegen sich die Abgeordneten Schütz und v. Stieteneron erklärten.

Der §. wurde sodann ohne den Zusatz angenommen.

Die §§. 57. 58 und 59 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 58 machte Abgeordneter v. Stietencron noch die Redactionsbemerkung, es werde zweckmäßiger statt „nicht weiter" zu setzen sein „nach Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr."

Abgeordneter Tenge beantragte, dem Gesetze einen §. hinzuzufügen, in welchem ausdrücklich erklärt werde, daß auch das Recht, Leseholz zu holen, Fallholz zu holen ꝛc. Gegenstand der Ablösung sei, behielt sich jedoch auf die Bemerkung des Abgeordneten Schütz, daß dieß im §. 26 bereits vorgesehen sei, den Antrag für die zweite Lesung bevor.

Abgeordneter Leizmann kündigte für die zweite Lesung den Antrag an,

dem

dem Gesetze einen Zusatz §. 60 hinzuzufügen, durch welchen bei gewissen Arten der Hudeexcesse die Untersuchungen und Strafen mit den Kosten niedergeschlagen würden.

Es wurde darauf das ganze Gesetz nach erster Lesung angenommen und auf Antrag des Abgeordneten König beschlossen, die neue Redaction desselben vor der zweiten Lesung drucken zu lassen.

Als sodann zur Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Stuckmann übergegangen werden sollte, bemerkte der Antragsteller, daß, wie er vernommen habe, es die Absicht der betreffenden Commission selbst sei, die Verhandlung der Trennungsfrage vor der Verfassungsfrage zu veranlassen; bei dem Antrage habe er hauptsächlich im Auge gehabt, eine Berücksichtigung der Lage der ärmeren Classe der Einwohner bei der Frage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zu veranlassen, damit ihnen namentlich die Vergünstigungen, welche sie von der Landesherrschaft früher genossen, erhalten bleiben, billigere Holzpreise gewährt und billiges Pachtland gegeben werde; da nun die Trennungsfrage wol vorab verhandelt werden würde, so wolle er bis dahin seinen Antrag zurückziehen.

Sodann wurde zur Berathung des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Meyer, das Negotiiren betreffend, übergegangen.

Für denselben erklärte sich der Abgeordnete Hagemann, namentlich damit dem Uebelstande abgeholfen werde, daß in dieser Art das Volk von den Unterbedienten ausgesogen werde.

Abgeordneter Petri I. war gegen den Antrag; er sehe nicht ein, was dazu motiviren solle, rücksichtlich der Capitalien aus öffentlichen Cassen und anderer einen Unterschied zu machen, es komme doch nur auf die Mühe des Mandatars an. Dergleichen Bestimmungen würden aber auch immer umgangen werden.

Abgeordneter Hildebrand war aus gleichem Grunde gegen das Gesetz, welches durch Scheingeschäfte leicht umgangen werden könne und wodurch am Ende Solchen, die keinen festen Credit mehr haben, die letzte Hülfe entzogen werde.

Abgeordneter Tappe war für den Antrag, da durch das Negotiiren die Stellung der Beamten in Mißcredit komme.

Abgeordneter Hausmann beantragte, den Vorschlag an die künftige Commission für das Staatsdienergesetz zu verweisen, welcher Antrag, nachdem der Abgeordnete Meyer sich ihm angeschlossen hatte, angenommen wurde.

Zu

Zu dem selbstständigen Antrage des Abgeordneten Echterling auf Freigebung des Lumpenhandels bemerkte Abgeordneter Petri I., daß dieser Gegenstand jedenfalls bei der künftigen Berathung einer Gewerbeordnung zur Sprache kommen werde, wie das in mehren solchen Gesetzen der Fall gewesen; er beantrage daher, ihn bis dahin zurückzulegen.

Abgeordneter Echterling erklärte, daß er sich hiervon gleichfalls überzeugt habe, und zog den Antrag einstweilen zurück.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Morgen 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Commissionsberichts den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Familienfideicommisse betreffend;

2) Berathung des Commissionsberichts den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betreffend;

3) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der Sitzung $12^{3}/_{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 32.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

35.

Geschehen Detmold am Landtage den 24sten Juli 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten, mit Ausnahme der Abgeordneten Petri II. und Meyer; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann folgende Eingänge bekannt gemacht:

1) Vorstellung und Bitte der Colonen der Bauerschaft Hörste und Hillentrup, Aufhebung des von Fürstlicher Cammer auf ihrer privativen Gemeinheitshude angelegten Torfstichs betr., eingereicht durch den Abg. Tappe;

2) eine von 69 Lehrern des Landes eingereichte Petition, Reform des Schulwesens betr., eingereicht durch den Abg. Schütz.

Hierauf zeigte der Abg. Petri I. als Vorsitzender der Commission für die Verfassungsfrage an, daß diese in nächster Sitzung ihren Bericht einbringen werde.

Abg. Leizmann brachte folgende Interpellation an Fürstliche Regierung ein:

„Da glaubhaften Nachrichten zufolge die Statthalterschaft der vereinigten Herzogthümer Schleswig-Holstein den einseitig von Preußen mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand wegen seines mit der Ehre und Freiheit der Herzogthümer und überhaupt Deutschlands streitenden Inhalts als unverbindlich erklärt und die sämmtlichen Regierungen der übrigen deutschen Staaten um ferneren Schutz und Beistand zur Aufrechterhaltung ihrer gerechten Sache ersucht hat, so ergeht an Fürstliche Regierung von dem Unterzeichneten die Anfrage, welche Maßregeln die erstere namentlich in Beziehung auf unsere in Schleswig-Holstein befindlichen Truppen in Uebereinstimmung mit dem Landtage zu nehmen gedenke?

Detmold den 24. Juli 1849.

Leizmann.“

Sodann

Sodann wurde der Antrag des Abg. Schütz, womit heute die Petition der Lehrer nach Unterstützung des Inhalts übergeben war,

dieselbe vorab bei den Mitgliedern des Landtags zur reiflichen Prüfung circuliren und sodann an die demnächst zu bildende Commission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen gelangen zu lassen —

angenommen.

Hierauf berichtete der Abg. Althof nach Umstellung der Reihefolge der Tagesordnung namens der Petitions-Commission, und wurden auf deren Antrag verwiesen:

1) an die sogenannte Schütz-Commission:

a) die Petition der Eingesessenen zu Talle, Ueberlassung von Land zur Hude von der Meierei Breda betr.;

b) die Petition der Eingesessenen zu Calldorf gegen sofortige Aufhebung des Schulgeldes;

c) die Petition der Vorsteher des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, denselben Gegenstand betr.;

d) die Petition der Volksversammlung zu Brake, sofortige Aufhebung des Schulgeldes betr.;

e) die Vorstellung und Bitte der kleinen Eingesessenen zu Stemmen und der Einlieger das., Anweisung von Länderei von der Meierei Varenholz betr.;

f) die Petition der kleinen Eingesessenen zu Langenholzhausen, denselben Gegenstand betr.;

2) an die Verfassungscommission die Petition des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, Herabsetzung der Diäten von 3 Rthl. auf 2 Rthl. betr.

3) an die Finanzcommission die Vorstellung und Bitte der Dorfschaft Elbrinxen, Chausseegeld von herrschaftl. Heuer- und Zinskorn betr.;

4) bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission ist zurückzulegen die Petition von 6 Colonen zu Schwelentrup, Ueberlassung von 1 Schffls. Wiesewachs an Jeden derselben von der Meierei Göttentrup betr. —

Sodann wurde der Gesetzentwurf, die Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betr., nachdem Herr Regierungsrath Meyer bemerkt hatte, derselbe sei wegen der sonst erforderlichen und veranlaßten Nachschichtungen und sonstigen Störungen der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf die früher bestandenen und schon bestehenden Ehen nicht ausgedehnt — auf den Vorschlag der Commission ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Hiernächst wurde zur Berathung des Commissionsberichts, den Entwurf eines Gesetzes über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen betr., übergegangen.

Zu

Zu §. 1 des Entwurfs der Majorität der Commission bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, durch die Fassung dieses und des §. 5 werde der Zweck des Gesetzes im Wesentlichen vereitelt, denn daß ausdrücklich im Regierungsentwurfe nur „Privat-“ (Vermögensgegenstände) erwähnt seien, habe wegen der rücksichtlich des Fürstlichen Familienfideicommisses nach den Grundrechten gestatteten Ausnahme geschehen müssen; der allgemeine Ausdruck „Vermögensgegenstände“ statt der Ausdrücke im Commissionsentwurfe „Grundstücke oder Capitalien“ müsse auch beibehalten werden, weil sonst Renten, Zehnten, Juwelen, Gemäldesammlungen ꝛc. wieder mit einem Fideicommiß würden belegt werden können; es müsse ferner auch ausdrücklich untersagt werden, daß ein Gut ꝛc. „bei einer „„oder mehreren““ Familien bleibe, wie der Regierungsentwurf es thue; der Ausdruck des Commissionsentwurfs „für die Zukunft“ bedeute die ganze Zukunft, es sei also ein Familienfideicommiß für mehrere Geschlechtsfolgen gestattet; endlich sei der Ausdruck im Commissionsentwurfe „bei einer Familie bleiben sollen“ nicht so präcis als der des Regierungsentwurfs „unveräußerliches ꝛc. sich vererbendes Gut.“

Abg. Leizmann pflichtete diesen Gründen bei und beantragte die Annahme des §. 1 des Regierungsentwurfs.

Abg. Tenge war für die Fassung der Commission, diese stimme mit dem Preußischen Gesetze überein; die Entziehung der Disposition über die Substanz sei das Wesen der Fideicommisse, Familienstiftungen dagegen hätten es nur mit den Früchten zu thun; rücksichtlich der nicht erwähnten beweglichen Gegenstände könne eine Bemerkung nachgetragen werden.

Abg. Hausmann war für den Regierungsentwurf, da dieser alles Erforderliche enthalte und deutlicher sei.

Abg. v. Stietencron vertheidigte den Commissionsentwurf; das Wort „Privat“ sei weggelassen, weil durch die Grundrechte die Familienfideicommisse der regierenden Häuser ausdrücklich ausgenommen seien; rücksichtlich der nicht erwähnten beweglichen Gegenstände stimme er mit dem Abg. Tenge überein; indeß seien sie nicht erwähnt worden, weil man das für unwichtig gehalten habe, indem dabei ein Fideicommiß doch nicht gesichert werden könne; der Commissionsentwurf habe nur solche Fideicommisse, welche den damit belegten Gegenstand dem Verkehre entzögen, aufheben und verbieten wollen, die übrigen hätten den Genuß der Früchte mit den Familienstiftungen gemein und entzögen die Substanz nicht dem Verkehre, seien also auch nicht gemeinschädlich.

Der Abg. Petri I. und Hildebrand waren aus den bereits entwickelten Gründen für den Regierungsentwurf, und bezeichnete namentlich der Erstere den Commissionsentwurf als eine juristische Unwahrheit.

Abg.

Abg. Kulemann vertheidigte das Minderheitserachten; man habe es für zweckmäßig gehalten, ein allgemeines Verbot voranzustellen und durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen festzustellen, in wie weit Stiftungen noch erlaubt sein sollten.

Es wurde hierauf §. 1 nach Ablehnung des Entwurfs sowol der Minorität als der Majorität der Commission nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Abg. Hildebrand beantragte hierauf, daß nunmehr der Regierungsentwurf der Berathung zu Grunde gelegt werde, da die Commission gar keine Gründe für ihre abweichende Fassung angegeben habe, nachdem jedoch die Abg. v. Stietencron, Tenge, Klocke, Kulemann und Althof sich dagegen erklärt hatten, weil ein solches Verfahren nicht gebräuchlich und rücksichtslos gegen die Commission sei, auch Gründe im Bericht und der Debatte, wo sie zweckmäßiger entwickelt werden könnten, angegeben seien — wurde der Antrag zurückgezogen.

Zu §. 2 beantragte der Abg. Schierenberg, vor „Fideicommisse" die Worte „Privat-Familien-" einzuschalten, welcher Antrag und damit der ganze §. angenommen wurde.

Die Ziffer 4 bleibt vorbehalten bis nach der Abstimmung über §. 4.

§. 3 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 4 schlug Herr Regierungsrath Meyer folgende veränderte Fassung für den ersten Absatz vor:

„Es findet noch ein Mal eine Beerbung nach der in der Fideicommiß-Urkunde bestimmten oder sonst hergebrachten Erbfolge-Ordnung zu Gunsten des nächstberufenen Erben statt, jedoch nur insofern derselbe zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits lebt."

Hierdurch sei der aus dem Französischen Gesetze angenommene Grundsatz, welchen die Billigkeit fordere, weil rücksichtlich des eventuellen Erbrechts schon Verpflichtungen existiren könnten, richtig ausgedrückt, während die Mehrheit der Commission zu weit gegangen sei.

Abg. Tenge war für den Commissionsentwurf; derselbe stimme mit dem im früheren Königreich Westphalen angenommenen Gesetze und unserem Gesetze über Allodification der Lehen überein. Eventuell für den Fall der Ablehnung des Commissionsentwurfs beantrage er folgende Fassung des ersten Absatzes:

„Es findet noch einmal eine Vererbung nach der in der Fideicommiß-Urkunde bestimmten oder sonst hergebrachten Erbfolge-Ordnung zu Gunsten des zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits lebenden nächstberufenen Erben statt, **wenn nicht dem Fidei-**

com-

commißbesitzer nach Erlassung des Gesetzes ein Descendent geboren wird, welcher die Qualität eines Civil- und Fideicommißerben vereinigt. Für diesen Fall tritt der letztere in die Erbfolge ein.“

Herr Regierungsrath Meyer entgegnete, bei Erlassung des Allodificationsgesetzes sei der Grundsatz des Französischen Rechts rücksichtlich des premier appellé mißverstanden worden; die Schlußbestimmung des Tengeschen Antrags gehe zu weit, weil in diesem Falle, wie der Regierungsentwurf wolle, die gewöhnliche Erbfolge eintreten müsse.

Abg. Leizmann war für das Minoritätserachten, weil er keinen Grund der Billigkeit für §. 4 finde; eventuell wolle er anfragen, ob auch für den posthumus die Erbfolge gelte? welche Frage Herr Regierungsrath Meyer nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bejahte.

Abg. Hausmann war für das Minoritätserachten; sei jetzt die Billigkeit für das Majoritätserachten, so werde das auch später der Fall sein; es werde dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes auf lange Jahre hinausgeschoben; eine Ungerechtigkeit, wenn sie wie hier einmal erkannt worden, müsse sofort aufgehoben werden; die Anhäufung großer Güter in einer Hand sei gemeinschädlich, es habe dieß den bevorzugten Adelstand hervorgerufen; auch das komme nicht in Betracht, daß rücksichtlich des künftigen Erbrechts bereits Schulden contrahirt sein könnten, das sei von Seiten des Darleihers immer ein gewagtes und unreelles Geschäft, weil er z. B. auch der Lebensdauer des Anleihers bis zum Eintreten des Erbfalls nicht sicher sei.

Abg. Petri I. war für die vom Herrn Regierungscommissarius modificirte Fassung und nahm sie als Antrag auf; erworbene, wenn auch nur eventuelle, Rechte müßten möglichst geschont werden; der entgegenstehende Grundsatz widerspreche allen früheren Gesetzgebungen; der bereits geborene Fideicommißerbe sei auch meistens schon in Rücksicht auf die Erbfolge in das Fideicommiß, in der Regel ein bedeutendes Landgut, erzogen; es werde z. B. beim Colonatrecht rücksichtlich der Anerben dieselbe Frage entstehen; der Commissionsentwurf gehe zu weit. —

Nach angenommenem Schluß der Debatte vertheidigte Abg. Kulemann noch das Minderheitserachten; gleiches Erbrecht nach dem Tode des Erblassers für alle seine Nachkommen sei eine Forderung der Gerechtigkeit, derselben müsse also sofort entsprochen werden; die Anhäufung bedeutender Vermögensgegenstände in einer Hand, namentlich in der sogenannten todten Hand, sei ein Nachtheil in staatsöconomischer Beziehung; aus dem Boden werde nicht das erzielt, was daraus gewonnen werden könne; das lehrten die Verhältnisse von Spanien und Portugal denen Frankreichs nach der Revolution

volution gegenüber; die Fideicommisse harmonirten auch nicht mit dem Geiste des alten deutschen Rechts, wie es z. B. im Sachsenspiegel ausgesprochen sei — sie seien eine Ungerechtigkeit.

Abg. Althof als Berichterstatter der Majorität vertheidigte deren Entwurf; er wolle zu den früheren Gründen nur Weniges anführen; §. 38 der Grundrechte sage nur: die Fideicommisse „sind aufzuheben" nicht: „sind aufgehoben", es sei also den Einzelgesetzgebungen gestattet, die nochmalige Erbfolge stattfinden zu lassen; das jus quaesitum des bereits lebenden Fideicommißerben sei nur ein eventuelles, es müsse also, wenn noch ein an sich näherer gebohren werde, dieser in das Recht eintreten.

Hierauf wurde das Minoritätserachten mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt; aber auch das Majoritätserachten, und die Anträge der Abgeordneten Petri I. und Tenge wurden per majora abgelehnt.

Zu §. 5 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, daß auch hier, wie im §. 1. der Commission, das Wesentliche des Gesetzes vernichtet sei; es würden danach z. B. Renten wieder mit der Fideicommißqualität belegt werden können, auch fehle hier der zweite Absatz des Regierungsentwurfs, so daß also z. B. die Wiederherstellung der Klöster nicht verboten sei.

Abg. Klocke war für die Fassung der Commissionsmehrheit; die Anhäufung von Capitalien in einer Hand werde immer stattfinden und sei nicht so gefährlich, als die Anhäufung unbeweglicher Güter.

Abg. Hildebrand hielt es für zweckmäßig, den §. ganz zu streichen, da die Grundrechte die Familienstiftungen auch nicht erwähnten; hätten sie mit den Familienfideicommissen gleiche Natur so seien sie ohnedem verboten. Im andern Falle würden sie von diesem Gesetze gar nicht betroffen. —

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, dadurch würden Verwirrungen herbeigeführt werden, da die Familienstiftungen im gemeinen Leben häufig mit den Familienfideicommissen verwechselt würden.

Die Abg. Hausmann, Petri I. und Schierenberg beantragten, §. 5 des Regierungsentwurfs anzunehmen, da Familienstiftungen nicht gemeinschädlich seien, indem sie der Regel nach Wohlthätigkeitszwecke hätten.

Abg. Kulemann vertheidigte das Minoritätserachten; auch müsse der zweite Absatz wegen des Oberaufsichtsrechts des Staates stehen bleiben, weil hier hauptsächlich gemeinnützige Zwecke vorlägen und nicht bloß Einzelnen der Nutzen zu Theil werde.

Abg. Tenge vertheidigte das Mehrheitserachten; die Fideicommisse hätten dem Gemeinwohl zum Opfer fallen müssen, anders aber verhalte es sich mit den Familienstiftungen, wie sie hier bestimmt seien; die Frage werde z. B. da sehr wichtig werden, wo es sich um die Frage handle, ob

nach

nach Aufhebung des Colonatsrechts es den Colonen noch gestattet sein solle, für ihre Familien derartige Stiftungen zu errichten; einzelne Zwecke derselben und besondere Tendenzen könne man nicht allein ins Auge fassen.

§. 5 wurde hierauf nach Ablehnung der Anträge der Mehrheit und Minderheit der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu §. 6 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer: Juristische Personen, Stiftungen, könnten nur Leben erhalten durch Anerkennung des Staats; die Anerkennung könne nun erfolgen: 1) durch die Gerichte, das habe aber die Regierung für unzweckmäßig erachtet, weil diese ihrem Wesen nach immer mehr bloße Spruchcollegien werden müßten; 2) durch die Regierung, dabei habe diese Nichts zu erinnern, weil das aber bureaucratisch erscheinen könne habe sie es für zweckmäßiger gehalten, sich für den dritten Weg zu entscheiden, daß sie durch ein verfassungsmäßiges Gesetz erfolge; das sei dem Geiste der Zeit angemessen; eine Oberaufsicht aber sei nöthig, damit dem Zwecke des Staats nicht entgegengehandelt werde.

Abg. Tenge wollte keine solche Eingriffe in das Privateigenthum und beantragte für den Fall der Verwerfung des Commissionsantrags folgende Fassung:

„§. 6.

„Es ist einem jeden Staatsangehörigen gestattet, Fimilienstiftungen unter Genehmigung der Regierung zu errichten, welche auf geschehenen Antrag nicht versagt werden soll, wofern solche nicht gegen die bestehenden Gesetze, namentlich nicht gegen die den Pflichttheil betreffenden Vorschriften verstoßen.

§. 7.

Zur Abänderung bestehender Familienstiftungen bedarf es eines gleichen Consenses, zudem aber auch der Zustimmung sämmtlicher betheiligten Nutznießer und Anwärter.

§. 8.

Eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der Stiftungen ist lediglich abhängig von dem Einverständnisse der Betheiligten, vorausgesetzt daß die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich ein Anderes als maßgebend verordnet.

Sind öffentliche Anstalten bei der Stiftung betheiligt, so unterliegt sowohl die Abänderung derselben als deren Aufhebung der Beitrittserklärung der competenten Behörde. —"

Abg. Bunte beantragte, im zweiten Absatze des Commissionsentwurfs statt „sämmtlicher" zu setzen „von $^2/_3$ der", damit eine Abänderung erleichtert sei und die Stiftungen für die betheiligten Familienglieder nutzbarer gemacht werden könnten; so könnten z. B. von dem Tropphager Stipendium

dium in Lemgo die meisten Betheiligten keinen Nutzen ziehen, da sie zu unbemittelt seien.

Abg. Petri I. beantragte im dritten Absatz statt „der oberste Gerichtshof des Staats" zu setzen „die Staatsregierung," weil es so auch im ersten Absatze laute, welchem Antrage die Mehrheit der Commission beitrat.

Abg. Hausmann beantragte, den §. 6 des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Abg. Echterling beantragte zu diesem den Zusatz:

„Nur wenn $^2/_3$ der Familienmitglieder es genehmigen, kann eine Aufhebung oder Abänderung der Familienstiftungen erfolgen."

Von den Anträgen wurde jedoch nur der Commissionsentwurf mit der vom Abg. Petri I. beantragten Modification, hierauf aber das ganze Gesetz nach erster Lesung angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Verfassungscommission;

2) 2te Lesung des Gesetzentwurfs die Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betreffend —

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

№ 33.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

36.

Geschehen Detmold am Landtage den 25sten Juli 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann vom Präsidenten v. Cölln vorgeschlagen, der Petition der Lageschen Lehrerconferenz, welche nach dem Beschlusse in voriger Sitzung bei den Abgeordneten circuliren solle, auch die Petition der Schiederschen Lehrerconferenz beizufügen, welcher Vorschlag genehmigt wurde.

Sodann wurden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1) eine Vorstellung und Bitte mehrerer Neuwohner zu Belle, Lange und Cons., die Neuwohnerlasten betr.;

2) eine Petition der Dorfschaft Belle, Weggeldbefreiung betr.;

beide eingereicht durch den Abgeordneten Oberbracht.

Hierauf trug der Abgeordnete Hausmann als Berichterstatter den Bericht der Commission für die Verfassungsfrage

Anlage 15

vor und bemerkte, der Abgeordnete Petri I. habe sich einen Minderheitsbericht vorbehalten, welcher alsbald einkommen werde.

Nach einiger Debatte, in welcher die Abgeordneten v. Stietencron, Petri I., Meyer und Leizmann dafür, die Abgeordneten Althof, König und Hausmann aber dagegen sich erklärten — wurde auch der von der Mehrheit der Commission ausgegangene Verfassungs-Entwurf vorgelesen.

Nachdem dieß geschehen, erklärte Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Regierung erwarte vor allen Dingen ein Gutachten des Landtags über den von ihr proponirten Verfassungsentwurf, denn das Land habe bereits eine Verfassung, welche nur ausgebildet zu werden brauche; über die

Regie-

Regierungsvorlagen sich auszusprechen sei ein Recht, aber auch eine Pflicht des Landtags, und ehe dieser genügt sei, werde die Regierung sich auf den Verfassungs-Entwurf der Commission nicht einlassen; man möge also nicht unnöthiger Weise Conflicte herbeiführen.

Abgeordneter Kulemann bemerkte hierauf noch, daß er rücksichtlich des suspensiven Veto und der Frage wegen Auflösung des Landtags Minderheitserachten noch einbringen werde.

Da die Commission den Druck des Berichts und des Verfassungsentwurfs für erforderlich gehalten, so wurde derselbe angeordnet.

Sodann wurde der Gesetzentwurf, die Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaftsordnung betr., auch in zweiter Lesung ohne Debatte angenommen.

Am folgenden Tage werden wichtige Commissionssitzungen stattfinden; es wurde deßhalb die nächste Sitzung auf den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Amnestiecommission;

2) zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Familien-Fideicommisse und Stiftungen betr.;

3) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der heutigen Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 15.

Bericht

des

für die Verfassungs-Angelegenheit erwählten Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten:

Althof.
Petri I.
König.
Böhmer.
Leizmann.
Kulemann.
Meyer.
Hildebrand.
Hausmann.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Hausmann.

Der Ausschuß hat auf Vorschlag des zum Vorsitzenden erwählten Abgeordneten Petri I. seine Arbeiten damit begonnen, den von Fürstlicher Regierung vorgelegten Entwurf eines Staatsgrundgesetzes vorerst cursorisch durchzugehen, um zuvörderst im Allgemeinen die Ansichten und Wünsche der Mitglieder in Beziehung auf den Inhalt kennen zu lernen und darnach das weiter einzuschlagende Verfahren zu bestimmen.

Eine Zusammenstellung der auf diese Weise bei den einzelnen Paragraphen vorgebrachten Erinnerungen und Bemerkungen, welche von dem zum Protocollführer ernannten Abgeordneten Hildebrand aufgezeichnet wurden,

lieferte

lieferte das Ergebniß, daß der Regierungs-Entwurf nicht geeignet erscheine, den fernern ins Einzelne gehenden Berathungen als Grundlage zu dienen, weil eines Theils, die Form anlangend, keine leitende Grundsätze vorangestellt seyen, woraus sich die übrigen Bestimmungen ableiten und auslegen ließen, überhaupt in dem Ganzen kein genügender logischer Zusammenhang und keine gehörige Absonderung der einzelnen Materien herrsche, wie sie zur Uebersicht im Ganzen und zur Prüfung des Einzelnen erforderlich sey, andern Theils aber auch, was den Inhalt betreffe, die Arbeit nicht von dem Geiste der zu Recht bestehenden Reichsverfassung ausgegangen sey, welche den Verfassungen der Einzelstaaten zum Vorbilde dienen müsse, und insbesondere die Stellung des Volkes nicht diejenige Berücksichtigung gefunden habe, welche ihm nach den in unserm Vaterlande Statt gehabten Vorgängen und nach seiner jetzigen Entwicklungs-Stufe gebühre.

Es wurde deshalb eine aus den Abgeordneten Petri I., Althof und Hausmann bestehende Subcommission mit dem Auftrage niedergesetzt, den von dem Abgeordneten Althof vorgelegten selbstständigen Entwurf zu prüfen oder auch gleichzeitig noch andere Entwürfe zu liefern.

Nach Verlauf von etwa 10 Tagen überreichte dann die Subcommission dem Ausschusse sowohl die Althof'sche Arbeit als auch einen von dem Abgeordneten Hausmann in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Hildebrand aufgestellten neuen Entwurf, welchem der Althof'sche Entwurf, die Regierungsvorlage, sowie die Belgische und Dessau'sche, vorzugsweise aber die Reichsverfassung als Material gedient haben.

Der Hausmann'sche Entwurf wurde hiernächst von dem Ausschusse der nun erfolgenden nähern Berathung zum Grunde gelegt, und wird nunmehr so wie er aus jener Berathung und einer zuvor Statt gehabten Conferenz mit den Herren Regierungscommissarien Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman hervorgegangen ist mit beigefügten Minoritätserachten der Versammlung überreicht.

Der

Der Hauptunterschied zwischen dem neuen Entwurfe des Ausschusses und der Regierungsvorlage und derjenige Punkt, woran vorzugsweise die Einigung mit den Herren Regierungscommissarien scheiterte, besteht darin, daß nach dem erstern die letzte entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung den Vertretern des Volkes (dem Landtage), dem Fürsten dagegen nur das Recht zusteht, die Gültigkeit der von jenen gefaßten Beschlüsse Behufs Vermeidung etwaiger Uebereilungen durch Verweigerung seiner Zustimmung für die Dauer gewisser Jahre zu hindern (s. g. suspensives Veto), nach dem letztern aber der Fürst befugt seyn soll, jene Beschlüsse durch seinen Widerspruch für alle Zeiten unwirksam zu machen, (absolutes Veto). Es ist über diesen Grundsatz bereits in einer angesehenern Versammlung, in der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, gekämpft worden und jeder Volksabgeordnete wird sich ein festes Urtheil schon darüber gebildet haben.

Der Ausschuß glaubt sich deshalb einer weiteren Begründung hier füglich überheben und solche passender der demnächst stattfindenden Debatte überlassen zu können.

Detmold den 24. Juli 1849.

F. Hausmann. Althof. Böhmer. Hildebrand. Leizmann. Meyer. C. König mit dem Bemerken jedoch, daß er durch eine in Familienangelegenheiten erforderliche Reise behindert, zufolge des betreffenden Protocolls an der Berathung wesentlicher Theile des Verfassungsentwurfs nicht Theil genommen und unter den hieraus und den gestellten Minoritätserachten sich ergebenden Vorbehalten.

Verfassungs-Entwurf.

Abschnitt I.

Vom Staatsgebiet im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Fürstenthum Lippe in seinen gegenwärtigen Grenzen bildet ein untheilbares unter einer und derselben Verfassung vereinigtes Staatsgebiet.

Artikel 2.

Dasselbe ist ein Bestandtheil des Deutschen Reichs.

Die Reichsgesetze sowie die Verfügungen der Reichsgewalt erlangen ohne Weiteres im Fürstenthume verbindliche Kraft.

Artikel 3.

Die Abtrennung eines Gebietstheils, sowie eine etwaige Gebietsausgleichung mit den Nachbarstaaten erfordert die Zustimmung des Landtags.

Abschnitt II.

Von den Lippern und deren Rechten.

Artikel 4.

Das Staatsbürgerrecht wird unter den im Gesetze über das Heimathsrecht enthaltenen Bedingungen erworben und verloren.

Artikel 5.

Jeder volljährige männliche Staatsangehörige hat das volle Staatsbürgerrecht.

Artikel 6.

Die durch das Reichsgesetz vom 27. Oct. 1848 — Abschn. VI. §. 130 bis 190 — verkündeten, einen Bestandtheil der Deutschen Reichsverfassung bildenden als Anhang beigefügten Grundrechte des Deutschen Volks, werden jedem Lipper gewährleistet und bilden hinfort die Grundlage für die weitere Ausbildung des öffentlichen Rechtszustandes.

Dieselben sind als ein unzertrennlicher Bestandtheil des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes zu betrachten.

In Ansehung der darnach nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetze ist das Einführungsgesetz vom 10. Januar 1849 maßgebend.

Abschnitt III.

Von den Gewalten im Staate.

Artikel 7.

Die Gewalten theilen sich in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt, und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Minoritätserachten.

Alle Gewalten gehen vom Volke aus. Sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt. Sie theilen sich in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt.

Kulemann. Hausmann. Leizmann. Hildebrand.

Artikel 8.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem Volke in Gemeinschaft mit dem Fürsten nach Maßgabe der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Bestimmungen, die vollziehende Gewalt dem Fürsten zu. Die richterliche Gewalt wird von selbstständigen dazu eingesetzten Behörden ausgeübt.

Kapitel I.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Artikel 9.

Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt durch 25, nach Maßgabe des beigefügten Wahlgesetzes gewählte Vertreter, welche Eine Kammer, den Landtag, bilden.

Artikel 10.

Der Landtag vertritt das ganze Land und seine Bewohner, deren verfassungsmäßige Rechte er zu währen und deren Wohl er pflichtmäßig zu befördern hat.

Arti-

Artikel 11.

Die Landtagsabgeordneten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Artikel 12.

Sie haben bei der Berathung und Abstimmung lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, und dürfen sich an keine Instruction binden.

Artikel 13.

Die Abgeordneten sind wegen ihrer, in der Landtagsversammlung gethanen Aeußerungen außer dem Landtage unverantwortlich. Sie können wegen ihrer Abstimmungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 14.

Auch können dieselben während der Dauer des Landtags, außer bei Ergreifung auf frischer That, ohne Zustimmung des Landtags nicht in Untersuchung oder Haft gezogen werden.

In jenem Falle ist sofortige Anzeige zu machen, und die Fortdauer der Haft von der Zustimmung des Landtags abhängig.

Letzteres gilt auch für den Fall, daß der zum Abgeordneten Erwählte sich bereits in Haft befand.

Artikel 15.

Niemand ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet, auch steht es einem Abgeordneten frei, sein Amt zu jeder Zeit niederzulegen.

Artikel 16.

Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs. Es genügt eine Anzeige bei der vorgesetzten Behörde. Für die Stellvertretung hat der Staat Sorge zu tragen.

Minoritätserachten.

Für die Stellvertretung hat nöthigenfalls der Staat Sorge zu tragen, jedoch auf Kosten des Erwählten:

Meyer, Böhmer, Kulemann.

Artikel 17.

Die Landtagsabgeordneten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, nach deren Ablauf eine allgemeine Neuwahl stattfindet, worin dieselben wieder wählbar sind.

Minoritätserachten.

Auf die Dauer von 4 Jahren. Böhmer.

Artikel 18.

Sobald ein Abgeordneter von der Regierung ein besoldetes Amt oder eine Beförderung in demselben annimmt, hat er sich einer Neuwahl zu unterwerfen.

Artikel 19.

Die erwählten Volksvertreter verlieren diese ihre Eigenschaft, sobald Umstände eintreten, welche ihre Wahl von vorn herein unzulässig gemacht haben würden.

Artikel 20.

In allen Fällen, wo vor dem Ablaufe der Landtagsperiode ein Mitglied ausfällt, ist sofort eine Neuwahl anzuordnen.

Artikel 21.

Der Landtag wird regelmäßig Anfangs Juni jedes Jahrs und im Uebrigen, so oft es der Fürst zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet, zusammenberufen.

Minoritätserachten.

Der Landtag wird regelmäßig alle 2 Jahre im Monat Juni berufen ꝛc. Böhmer.

Artikel 22.

Erfolgt diese Einberufung nicht zur vorgeschriebenen Zeit, so kann nach Ablauf von 4 Wochen der Landtag auf Einladung des Präsidenten aus eigener Machtvollkommenheit zusammentreten.

Artikel 23.

Außerdem tritt bei einem Regierungswechsel der Landtag, auch wenn er nicht besonders einberufen werden sollte, zusammen, um das von dem neuen Staatsoberhaupte auszustellende Gelöbniß entgegen zu nehmen und die etwa sonst nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel 24.

Sonstige eigenmächtige Landtage, mit Ausnahme der in den §§. 22. 23. 57 und 105 vorgesehenen Fälle, sind verfassungswidrig und die in ihnen gefaßten Beschlüsse sind nichtig. Die Abhaltung von sogenannten Deliberationstagen ist aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 25.

Die Einberufung des Landtages geschieht durch ein im Regierungsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben.

Artikel 26.

Die Landtagsabgeordneten versammeln sich zur bestimmten Zeit in dem Landschaftlichen Locale zu Detmold, und schreiten unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten zur Prüfung der Wahlen, worüber die Entscheidung allein dem Landtage zusteht.

Artikel 27.

Nach vollzogener Prüfung, insofern sich wenigstens die Wahlen von 17 Mitgliedern unbeanstandet hergestellt haben, erwählt die Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit und auf die Dauer von 4 Wochen einen

Präsi-

Präsidenten, Vicepräsidenten und die Schriftführer, und ordnet sodann dasjenige an, was sonst noch zur Vervollständigung ihres Bureaus erforderlich ist. Bis dahin fungirt das jüngste Mitglied als Schriftführer.

Artikel 28.

Nach so geschehener Constituirung wird der Regierung Behuf der Eröffnungs-Feier durch den Fürsten oder dessen Bevollmächtigten Anzeige erstattet.

Artikel 29.

Jeder Abgeordnete hat folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe Aufrechthaltung der Staatsverfassung und unverbrüchliches Streben für die Landeswohlfahrt, so wahr ꝛc.

Minoritätserachten.

Ich gelobe ꝛc. Treue dem Fürsten als verfassungsmäßigen Staatsoberhaupte ꝛc.

Böhmer.

Artikel 30.

Der Präsident leistet diesen Eid in die Hände des Fürsten, oder dessen Stellvertreters, die übrigen Abgeordneten in die Hände des Präsidenten.

Artikel 31.

Die Wiederholung einer solchen Verpflichtung findet bei einem und demselben Abgeordneten, falls er später von Neuem erwählt wird, nicht statt; vielmehr genügt die Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

Artikel 32.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Geheime Sitzungen können ausnahmsweise, in Folge eines von $^2/_3$ der Anwesenden gefaßten Beschlusses stattfinden.

Artikel 33.

Die Zuhörer dürfen die Ruhe in den Versammlungen nicht stören und haben sich den Anordnungen des Präsidenten zu fügen.

Artikel 34.

Der Präsident und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Vicepräsident führt den Vorsitz in den Versammlungen, hält auf Ordnung in denselben, leitet die Verhandlungen und ist nach Außen hin der Vertreter der Versammlung. An ihn gelangen zunächst alle für den Landtag bestimmten Eingaben, so wie er denn auch alle auszufertigenden Verfügungen, Erlasse und Erklärungen Namens des Landtags unterzeichnet.

Artikel 35.

Den Schriftführern liegt die Besorgung des Protocolls sowie die Aufsicht der Registratur und das Expeditionsgeschäft ob.

Artikel 36.

Die über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags auf-

aufzunehmenden Protocolle sollen in geeigneter Weise sofort durch den Druck veröffentlicht werden.

Artikel 37.

Während der Dauer des Landtages übt dieser selbst wegen unwürdigen Benehmens seiner Mitglieder das Strafrecht gegen dieselben aus, und kann im äußersten Falle die Ausschließung verfügen. Dieß darf jedoch nur geschehen, wenn wenigstens $^2/_3$ der Stimmen sich dafür aussprechen.

Minoritätserachten.

Der fernere Inhalt des Artikels nach den Worten „gegen dieselben aus" fällt weg.
Hildebrand, Meyer, Leizmann, Kulemann.

Artikel 38.

Um berathen und beschließen zu können müssen wenigstens 17 Abgeordnete zusammen sein.

Zu einem gültigen Beschlusse ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und falls sich auch dann keine Majorität herausstellt, der Antrag für abgelehnt zu achten.

Zur Vornahme von Wahlen, falls solche nicht den Präsidenten, Vicepräsidenten, die Schriftführer oder den Landtags-Archivar betreffen, genügt die relative Stimmenmehrheit.

Artikel 39.

Der Landtag selbst bestimmt die Art und Weise, wie er seine Arbeiten erledigt.

Das Nähere darüber, sowie über die Functionen, und die Wahl der einzelnen Beamten, besagt die Geschäftsordnung.

Artikel 40.

Das letztgewählte Bureau des Landtags bleibt eventuell bis zur Neuwahl für alle Zeit in Function.

Artikel 41.

Der Landtag verhandelt in Landesangelegenheiten nur mit der Regierung.

Die Mitglieder der letzteren, so wie andere vom Fürsten ausdrücklich ernannte Landtags-Commissarien sind berechtigt, den Landtagssitzungen beizuwohnen.

Es ist ihnen, falls sie solches verlangen, am Schlusse einer jeden Rede das Wort zu gestatten.

Artikel 42.

Dagegen kann auch der Landtag verlangen, daß wenigstens Ein Mitglied der Regierung in den Sitzungen gegenwärtig sei, um den etwa erforderlichen Aufschluß zu ertheilen.

An

An den Commissionsberathungen nehmen die Regierungsmitglieder und Landtagscommissarien nur auf besondere an sie ergehende Einladung Theil.

Artikel 43.

Der Landtag ist befugt, Beschwerden, Anträge und Gesuche der Landesbewohner entgegen zu nehmen und dieselben bei dem Fürsten oder der Regierung zu befürworten. Die Letztere ist zu einer baldigen Erwiderung darüber verbunden.

Artikel 44.

Dergleichen Eingaben dürfen dem Landtage während der Sitzung nicht persönlich eingereicht, sondern müssen an den Präsidenten gerichtet oder von einem Landtagsabgeordneten vorgelegt werden.

Artikel 45.

Der Landtag kann verlangen, daß die Regierung auf etwaige, in Verwaltungs- und Staatsangelegenheiten von einzelnen Mitgliedern an sie gestellte Anfragen (Interpellationen) in einer der nächsten Sitzungen Antwort ertheilt.

Artikel 46.

Dem Landtage steht das Recht der Beschwerdeführung über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung, so wie über ein gesetzwidriges Verfahren der Behörden zu.

Er kann sowol die Regierungsmitglieder in corpore als einzelne Mitglieder derselben, sowie auch andere Beamte wegen Entgegenhandlung gegen die Verfassung oder die Gesetze anklagen. Jene sind bei dem Reichsgerichte, und so lange solches nicht ins Leben getreten ist, beim Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel, diese bei dem zuständigen Landesgerichte zu belangen.

Artikel 47.

Der Landtag hat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, vollständige Gesetzentwürfe einzubringen und darüber Beschluß zu fassen.

Artikel 48.

Die von der Regierung etwa vorzulegenden Gesetzesvorschläge sind vorher zu veröffentlichen.

Artikel 49.

Zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Auslegung alter, sowie zur Erlassung neuer Gesetze, ist die Zustimmung des Landtags und die Sanction des Fürsten erforderlich.

Artikel 50.

Der Fürst verkündet die Gesetze in folgenden Worten:

„Titel

„Titel des Fürsten ꝛc. bestätigen hiermit die nachstehenden von dem Landtage gefaßten Beschlüsse und verkünden dieselben als Gesetz."

Jene Verkündigung der Landtagsbeschlüsse muß spätstens binnen 4 Wochen durch die Gesetzsammlung Statt finden, widrigenfalls dieselbe als verweigert angesehen wird.

Artikel 51.

Der Fürst kann, wenn nach seinem Ermessen das Staatswohl dies gebietet, die Bestätigung und Verkündung eines Gesetz-Beschlusses verweigern, in welchem Falle dann der Beschluß während desselben Landtags nicht wieder aufgenommen werden kann.

Wird jener verworfene Beschluß aber von zwei folgenden Landtagen, worunter mindestens ein neugewählter sein muß unverändert angenommen, ohne daß die Bestätigung erfolgt, so erhält er nach Ablauf von 4 Wochen von selbst gesetzliche Kraft.

Artikel 52.

Wird auf Antrag von 5 Mitgliedern, nach vorgängiger Berathung durch eine Commission von 7 Mitgliedern und nach angehörter Vertheidigung der Regierung bei namentlicher Abstimmung von $^2/_3$ der Versammlung dem Fürsten die Erklärung abgegeben, daß die Gesammtregierung das Vertrauen des Landes verloren habe, und dieser Beschluß auf einem aus neuen Wahlen hervorgegangenen Landtage wiederholt; so muß die Gesammtregierung entlassen werden, oder eine, die Majorität in dem Collegium verändernde, Besetzung stattfinden.

Artikel 53.

Ohne Zustimmung des Landtags dürfen weder Steuern ausgeschrieben oder erlassen, noch Staatsgut veräußert oder Anleihen gemacht werden; jedoch dürfen die erforderlichen Geldmittel, um Verpflichtungen gegen das Reich zu erfüllen, nicht verweigert werden.

Artikel 54.

Dem Landtage muß der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für die nächste Finanzperiode vorgelegt werden. Sollte dabei eine Verzögerung eintreten, so können die bewilligten Steuern nur noch 3 Monate forterhoben werden.

Artikel 55.

Der Landtag hat die Landes-Finanz-Verwaltung zu controliren. Das Nähere bestimmt das Finanzgesetz. —

Minoritätserachten.

Ursprüngliche Fassung: Der Landtag hat die Landes-Finanz-Verwaltung zu controliren. Das Nähere bestimmt das Finanzgesetz. — Es sind ihm zu dem Ende die

die bereits abgenommenen und festgestellten Rechnungen der verschiedenen Landescassen vorzulegen, damit er sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der bewilligten und erhobenen Gelder überzeuge. Hausmann.

Artikel 56.

Nachdem der Landtag seine Arbeiten erledigt hat, wird derselbe durch Verlesung eines zuvor mitzutheilenden Landtagsabschiedes vom Fürsten oder einem Bevollmächtigten desselben geschlossen.

Artikel 57.

Der Fürst kann nach seinem Ermessen den Landtag auch auflösen; in welchem Falle aber innerhalb 3 Tagen die Anordnung einer neuen Wahl und spätestens binnen 3 Monaten die Zusammenberufung des Landtages erfolgen muß.

Geschieht dieß nicht, so treten die Neuerwählten, oder sofern die neuen Wahlen noch nicht vollzogen sein sollten, die zuletzt versammelt gewesenen Vertreter zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes aus eigener Machtvollkommenheit zusammen.

Artikel 58.

Der Fürst kann den Landtag, jedoch nur mit dessen Zustimmung, auf höchstens 6 Wochen vertagen. Imgleichen kann der Landtag aus bewegenden Gründen und auf vorgängige Anzeige beim Fürsten für jene Zeit sich selbst vertagen.

Artikel 59.

Die Landtagsabgeordneten beziehen während der Dauer des Landtags, mit Einschluß des Tags der Hin- und Zurückreise, eine Gebühr von täglich 3 Rthl.

Kapitel 2.

Von der vollziehenden Gewalt.

A. Von dem Fürsten und dem Fürstlichen Hause.

Artikel 60.

Der Fürst ist Oberhaupt des Staats und übt alle Rechte der Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich.

Artikel 61.

Die Nachfolge in der Regierung vererbt sich im Mannsstamme des regierenden Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Artikel 62.

Der Fürst und der präsumtive Thronfolger oder Erbprinz werden mit vollendetem 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig.

Artikel 63.

Ist der Fürst minderjährig oder aus andern Gründen an der Ausübung der Regierungsrechte verhindert, so tritt für die Dauer jener Verhinderung eine Regentschaft ein.

Artikel 64.

Dieselbe gebührt, wenn nicht von dem Regierungs-Vorgänger mit Zustimmung des Landtags eine andere Verfügung deshalb getroffen ist, zunächst der leiblichen Mutter, würde sich dieselbe nicht mehr am Leben befinden oder anderweit vermählt oder sonst verhindert sein, dem in der Erbfolge zunächststehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

Artikel 65.

Würde es an einer zur Regentschaft berechtigten oder befähigten Person fehlen, so steht dem Landtage die Wahl zu.

Artikel 66.

Ueber die Nothwendigkeit einer bei Lebzeiten des Fürsten anzuordnenden Regentschaft hat der Landtag zu entscheiden.

Artikel 67.

Der Regentschaft steht in allen Fällen ein aus 3 Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, von welchem der Regent das Eine, die beiden andern der Landtag ernennt.

Artikel 68.

Zu allen Regierungshandlungen bedarf der Regent der Zustimmung des Regentschaftsrathes.

Artikel 69.

Im Uebrigen übt der Regent die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht, in dessen Namen aus. Es liegen ihm auch dieselben Pflichten ob.

Artikel 70.

Derselbe führt zugleich die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten und dessen minderjährige Geschwister.

Artikel 71.

Bei jedem Regierungswechsel stellt der Fürst oder Regent, bevor er die Regierung antritt, vor dem sofort zu berufenden Landtage ein schriftliches Gelöbniß aus: daß er die Verfassung unverbrüchlich aufrecht erhalten und in Gemäßheit derselben sowie nach den Gesetzen regieren wolle.

Artikel 72.

Bevor jenes Gelöbniß abgelegt, ist der Regent zur Ausübung der Regierung

gierung oder Regentschaft nicht befugt, und werden in der Zwischenzeit die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten von der Regierung unter deren Verantwortlichkeit im Namen des Volkes ausgeübt.

Artikel 73.

Der Fürst übt die ihm allein zustehende vollziehende Gewalt durch seine dem Volke verantwortlichen Minister auf verfassungsmäßige Weise. Seine Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens Einem Mitgliede der Regierung.

Artikel 74.

Der Fürst besetzt alle Staatsämter, soweit dieß nicht in der Verfassung ausdrücklich beschränkt ist. Er leitet und überwacht die gesammte innere Staatsverwaltung.

Artikel 75.

Derselbe vertritt ferner das Land nach Außen und ist ermächtigt, unter Zustimmung des Landtages Staatsverträge mit auswärtigen Staatsregierungen abzuschließen, insofern solches nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung zulässig ist.

Artikel 76.

Der Fürst unterhält die Beziehung zu der Reichsgewalt und, soweit die Reichsverfassung nicht im Wege steht, zu andern Staaten durch Abordnung von Bevollmächtigten.

Artikel 77.

Der Fürst führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht und verfügt über dieselbe, soweit sie nicht für den Reichsdienst in Anspruch genommen wird.

Artikel 78.

Derselbe übt das Recht der Begnadigung, sowie der Niederschlagung anhängiger Untersuchungen; in Fällen, wo vom Landtage gegen Mitglieder der Regierung oder andere Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung oder der Landesgesetze Anklage erhoben wird, kann dieß aber nur mit Zustimmung des Landtages geschehen.

Artikel 79.

Dem Fürsten steht die Sanction und Publication der Gesetze, so wie das Recht zu, dem Landtage Gesetzes-Vorlagen zu machen.

Artikel 80.

Er hat ferner das Recht, den Landtag zu berufen, zu entlassen, und unter den in der Verfassung ausgesprochenen Beschränkungen zu vertagen oder aufzulösen, und überhaupt diejenige Theilnahme an der Gesetzgebung, welche in den §§. 47 51 und 58 näher bestimmt ist.

 Arti-

Artikel 81.

Der Fürst darf den Sitz der Staatsregierung nicht außer Landes verlegen, ohne Zustimmung des Landtages dort seinen wesentlichen Aufenthalt nicht nehmen und nicht in den Dienstpflichten eines andern Staates stehn.

Artikel 82.

Nachdem die Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ihre Erledigung gefunden haben werden, soll die Bestimmung über die finanzielle Stellung des Fürsten in das Staatsgrundgesetz mit aufgenommen werden.

Artikel 83.

In seinen privatrechtlichen Beziehungen giebt und nimmt der Fürst vor den ordentlichen Landesgerichten Recht.

B. Von der Regierung.

Artikel 84.

Die Regierungsmitglieder sind dem Lande für die getreue Beachtung der Verfassung und der Landesgesetze verantwortlich.

Artikel 85.

Die Verantwortlichkeit für die Beschlüsse und Amtshandlungen des Collegiums trifft jedes Mitglied, welches daran Theil genommen und nicht durch ein zu den Acten gegebenes Separatvotum ausdrücklich dagegen sich verwahrt hat. Insbesondere hat jedes Mitglied die Verantwortung für die von ihm unterzeichneten Verfügungen zu übernehmen.

Artikel 86.

Gegen das ganze Regierungs-Collegium oder einzelne Mitglieder desselben kann von dem Landtage wegen einer Verletzung der Verfassung oder der Landesgesetze beim Reichsgerichte eine Anklage erhoben werden.

Die Art und Weise der Anklage sowie die zuständige Behörde wird ein besonderes Gesetz ordnen, bis wohin das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel zuständig ist.

Artikel 87.

Die Mitglieder der Regierung sind berechtigt, den Versammlungen des Landtages beizuwohnen, desgl. auch verpflichtet, den Ausschuß-Versammlungen auf Ersuchen entweder in Person oder durch Commissaire die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Artikel 88.

Die Regierung muß in jeder Landtagssitzung durch wenigstens Ein Mitglied vertreten seyn.

Arti-

Artikel 89.

Ueber die Stellung der in Folge eines Mistrauensvotums entlassenen Minister entscheidet das Staatsdienergesetz; worin überhaupt die Dienstverhältnisse auch der übrigen Staatsdiener noch näher geordnet werden.

C. Von der Finanz-Verwaltung.

Artikel 90.

Zur Einführung neuer, sowie zur Aenderung und Forterhebung der bestehenden Steuern, nicht minder auch zur Aufnahme neuer Landesschulden ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Artikel 91.

Die betreffenden Schuldurkunden müssen von den gesammten Regierungs-Mitgliedern, so wie von dem Präsidenten des Landtags unterzeichnet werden.

Artikel 92.

Die Finanzperiode währt Ein Jahr, und wird der Voranschlag von dem Landtage bewilligt. Diese jedesmalige Bewilligung ist als ein besonderes Gesetz anzusehen. Nach Ablauf der Finanzperiode wird dem Landtage über die Verwaltung und Verwendung Rechnung abgelegt.

Artikel 93.

Das Genauere hierüber, sowie über den Beitrag der Staatsangehörigen zu den Staatslasten, also die Steuerverfassung, wird ebenfalls in einem besonders zu erlassenden Gesetze festgesetzt.

D. Von der bewaffneten Macht.

Artikel 94.

In Ansehung der Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Vertheidigung des Vaterlandes sind die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung maßgebend.

Artikel 95.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere und der Volkswehr.

Artikel 96.

Der Regent hat als solcher den Oberbefehl über die gesammte Militairmacht.

Artikel 97.

Die Größe des Contingents, soweit solche nicht durch die Reichsgewalt gefordert wird, ist von der Zustimmung des Landtags abhängig.

Ar-

Artikel 98.

Die Organisation der Volkswehr, beziehungsweise die Abänderung des bestehenden Wehrmannsgesetzes durch ein besonders zu erlassendes Gesetz wird vorbehalten.

Kapitel 3.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 99.

In Ansehung der Rechtspflege gelten die in den Grundrechten des Deutschen Volks enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 100.

Die Behuf Einführung derselben nothwendig gewordene Umgestaltung der bis jetzt bestehenden Gerichtsverfassung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Abschnitt IV.

Von der Gewährleistung und Abänderung der Verfassung.

Artikel 101.

Der Regent leistet beim Antritte seiner Regierung das im §. 71 vorgeschriebene Gelöbniß über die Aufrechthaltung der Verfassung.

Artikel 102.

Alle Staatsdiener, sowie die gesammte bewaffnete Macht, werden auf die Verfassung beeidigt.

Artikel 103.

Wird der Landtag gewaltsamer Weise aufgehoben, so ist derselbe befugt, sich an jedem Orte des Fürstenthums zu versammeln und durch einen Beschluß von $^2/_3$ Stimmenmehrheit die Forterhebung der bewilligten Steuern zu sistiren.

Artikel 104.

Dem Landtage sowie dem Fürsten steht es zu: eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu beantragen, so weit solches nach den Bestimmungen der Reichsverfassung zulässig ist. Wenn einer solchen auf zwei, aus verschiedenen Wahlen hervorgegangenen, Landtagen beschlossenen Abänderung vom Fürsten die Sanction verweigert wird, so muß jener Beschluß binnen 6 Monaten der Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, welche zur Wahl von Landtagsabgeordneten berechtigt sind, in den einzelnen Wahlbezirken vorgelegt werden.

Nimmt

Nimmt die Majorität der Wahlberechtigten den Beschluß an, so kann der Fürst die Bestätigung desselben nicht verweigern. Erfolgt diese dennoch nicht binnen 4 Wochen, so erhält der Beschluß von selbst gesetzliche Kraft.

I. Minoritätserachten.

Der Artikel ist von „Wenn“ an zu streichen. C. König.

II. Minoritätserachten.

Abänderungen der Verfassung, soweit solche nach den Reichsgesetzen zulässig sind, können durch $^2/_3$ der Stimmen des Landtags beschlossen werden.
Das Recht des Fürsten bleibt nach Maßgabe des Artikel 51 vorbehalten.
Meyer. Böhmer. Althof.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 105.

Alle dieser Verfassung entgegenstehenden Bestimmungen und Gesetze sind aufgehoben.

Artikel 106.

Die in der gegenwärtigen Verfassung vorbehaltenen, sowie die zur Durchführung der Grundrechte, namentlich auch in Beziehung auf das Schul- und Kirchenwesen erforderlichen, Gesetze müssen in möglichst kurzer Zeit erlassen werden.

Artikel 107.

Das nach Art. 71 erforderliche Gelöbniß wird auch von dem jetzt regierenden Fürsten nach erfolgter Sanction dieser Verfassung abgegeben werden.

Artikel 108.

Falls die dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze unterliegende Deutsche Reichsverfassung nicht sollte ins Leben treten, so kann die Unterordnung unter eine andere Gewalt, sobald irgend eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks dadurch herbeigeführt wird, nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen.

№ 34.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

37.

Geschehen Detmold am Landtage den 27sten Juli 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath von Meien und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt und sodann vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, angezeigt, daß von Fürstlicher Regierung dem Landtage mittelst Rescripts vom 24sten d. M. zwei weitere Propositionen, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommen-Steuer und das Volksschulwesen betr., mitgetheilt seien.

Hierauf wurden vom Schriftführer König die Eingänge bekannt gemacht:

1) eine Petition des Colon Althöfer Nr. 7 zu Werl und 27 Genossen, Vereinzelung der Meierei Stukenbrok betr., überreicht vom Abg. v. Stietencron;

2) eine Vorstellung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Blomberg, die Umgestaltung des Gerichtswesens betr., überreicht vom Abg. Böhmer;

3) eine Petition von 37 Einwohnern Lemgo's, Aufhebung und Aenderung der Stiftungen betr., überreicht vom Abg. Kulemann;

4) eine Petition des Colon Mellies oder Klaas Nr. 28 zu Heiligenkirchen, Anstellung betr., überreicht durch den Abg. Althof;

5) eine Petition des Volksvereins zu Heiden, ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Regierung betr., überreicht vom Abg. Leizmann;

6) eine Petition des katholischen Lehrers zu Grevenhagen, Berücksichtigung bei Neugestaltung des Volksschulwesens betr., überreicht vom Abg. Hausmann.

Sodann brachte der Abg. Meyer einen selbstständigen Antrag, die Abände-

änderung des §. 5 des landesherrlichen Patents, die Einführung des Criminal-Gesetzbuchs betreffend,

Anlage 16 a.

ein.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und trug der Abg. Hildebrand namens der Amnestiecommission als Berichterstatter deren Bericht,

Anlage 16

vor, dessen besonderer Druck von der Commission nicht für nöthig erachtet worden, mit dem Hinzufügen, daß der Abg. Petri II., weil er inmittelst erkrankt sei, den Bericht nicht habe unterzeichnen können.

Den besonderen Druck beantragten die Abg. Meyer und Kulemann; dagegen erklärten sich die Abg. Leizmann, König und v. Stietencron.

Vom Abg. Kulemann wurde der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, aber nicht genügend unterstützt.

Die Versammlung sprach sich hierauf per majora dagegen aus, daß der Bericht besonders gedruckt werde.

Zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung berichtete sodann der Abg. Althof als Berichterstatter der Commission für das Gesetz, die Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen betr., daß die Commission für §. 4 eine andere die bei erster Lesung sich entgegenstehenden Ansichten vermittelnde Fassung vorschlage; es werde danach zu Gunsten eines eventuell berechtigten Seitenverwandten nochmals die fideicommissarische Erbfolge eintreten, dagegen, wenn Descendenten da seien, die gemeinrechtliche Erbfolge eintreten, also der Uebelstand vermieden werden, daß nur ein männlicher Descendent, oder, wenn bloß Töchter da seien, nur eine erbe oder dieselben ganz ausgeschlossen würden.

Der Wortlaut des Antrags wird unten folgen.

Zu §. 1 des Gesetzes beantragte der Abg. Meyer, da er den gemachten Unterschied zwischen Familienfideicommissen und Familienstiftungen für juristisch unrichtig halte, folgende Fassung:

„Fideicommisse aller Art, durch welche Privatvermögensgegenstände entweder auf immer oder durch mehrere Geschlechtsfolgen (Generationen) für ein unveräußerliches innerhalb einer oder mehrerer bestimmten Familien sich vererbendes Gut erklärt werden, sind aufgehoben und in Zukunft nichtig.“

Es werde hiernach auch die Fassung des §. 2 entsprechend geändert und die Redaction rücksichtlich der Worte „sind aufgehoben“ bis nach der Abstimmung über §. 4 vorzubehalten sein.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, daß die Preußische und Oesterreichische Gesetzgebung denselben als unjuristisch gerügten Unterschied machten.

Abg.

Abg. v. Stietencron war im Wesentlichen mit dem Abg. Meyer einverstanden, beantragte jedoch, die in ( ) stehenden Worte „mit einem Familien-Fideicommiß belegt“ zu dem Ende zu streichen.

Es wurde hierauf die Fassung des §. 1 nach erster Lesung mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. v. Stietencron angenommen, dieser aber abgelehnt, womit der Antrag des Abg. Meyer weggefallen war.

Die §. §. 2 und 3 wurden in der Fassung nach erster Lesung ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 4 lautet die heute eingebrachte Fassung der Commission:

„Der jetzige Besitzer eines Fideicommißgutes vererbt dasselbe als Allodium auf seine Descendenten; sind solche aber zur Zeit seines Todes nicht vorhanden, so tritt noch einmal eine fideicommissarische Vererbung auf den nächstberufenen Erben ein, sofern derselbe zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon lebte.

Abg. Petri I. sprach sich gegen diesen Antrag aus, der gemachte Unterschied zwischen Descendenten und Seitenverwandten sei nicht gerechtfertigt; nach demselben würde ein Seitenverwandter auch in dem Falle fideicommissarisch erben, wenn jetzt vorhandene Descendenten vor dem Tode des jetzigen Fideicommißbesitzers verstürben, derselbe gehe also weiter, als der in voriger Sitzung modificirte Regierungsentwurf, welchen er anzunehmen beantrage.

Herr Regierungsrath Meyer war derselben Ansicht und machte eventuell darauf aufmerksam, daß der Antrag wenigstens dahin zu modificiren sei, daß wenn bei Erlassung des Gesetzes Descendenten vorhanden seien, immer die gemeinrechtliche Erbfolge eintreten solle.

Abg. Meyer wiederholte den Antrag auf Streichung des §.

Abg. Hausmann sprach sich auch für die Streichung, eventuell für den heutigen Antrag der Commission aus.

Abg. v. Stietencron beantragte, damit die Gründe des Rechts und der Billigkeit vollständig zur Geltung kämen, im modificirten Regierungsentwurf zu setzen: „nächst berufenen „„oder substituirten““ Erben.“

Abg. König war für den modificirten Regierungsentwurf.

Abg. Tenge wiederholte seinen bei erster Lesung gestellten eventuellen Antrag.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde sodann genügend unterstützt, und stimmten für den Antrag des Abg. Meyer auf Streichung mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer —

da-

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

Derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den heutigen Antrag der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Kulemann —

Derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen, womit die anderen Anträge weggefallen waren.

Zu §. 5 beantragte der Abg. Meyer, das Wort „Familien" vor Stiftung zu streichen.

Dagegen erklärte sich der Abg. Petri I. aus den zu §. 1 entwickelten Gründen und wurde der §. ohne den Verbesserungsantrag angenommen.

Zu §. 6 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, daß im ersten Absatze nach erster Lesung hinter „Staats-Regierung" die Worte „zur Genehmigung" einzuschalten sein dürften, welche Bemerkung die Commission in ihren Antrag aufnahm.

Abg. Meyer beantragte die Streichung des §.

Abg. Bunte wiederholte den bei erster Lesung gestellten Verbesserungsantrag zum zweiten Absatze.

Abg. v. Stietencron war für die Fassung nach erster Lesung.

Herr Regierungsrath Meyer schlug folgende Fassung für den zweiten und dritten Absatz vor:

„Die Abänderung oder Aufhebung einer Familienstiftung kann, insofern hierfür nicht in der Stiftungs-Urkunde selbst andere Bestimmungen enthalten sind, nur dann erfolgen,

wenn von den öffentlich zusammberufenen Familiengliedern $^2/_3$ darüber einverstanden sind und die Regierung außerdem ihre Genehmigung ertheilt."

Abg. Leizmann war für den Antrag des Abg. Bunte und beantragte, im zweiten Absatze nach erster Lesung hinter dem Worte: „Familien-Stiftung" einzuschalten: „insofern dieselben nicht gegen das Wesen der Stiftung verstoßen." —

Abg. Schütz nahm die Bemerkung des Herrn Regierungscommissarius als Antrag auf.

Abg.

Abg. Tenge beantragte anfangs, daß Abänderungen, welche die Früchte und Verwaltung beträfen von $^2/_3$ der Betheiligten — solche jedoch, welche die Substanz beträfen, nur einstimmig sollten getroffen werden können, schloß sich jedoch später dem Antrage des Abg. Leizmann an, da dieser im Ganzen dasselbe enthalte.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde genügend unterstützt und stimmten hierauf, nachdem die Reihefolge der Anträge bestimmt worden, für den Antrag des Abg. Meyer auf Streichung mit Ja die Abg.:

v. Stietencron, Petri I., Meyer —

dagegen mit Nein die Abg.:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Bunte —

Derselbe war also mit 20 gegen 3 Stimmen verworfen.

Hierauf stimmten unter Vorbehalt der Abstimmung über die ferneren Anträge für die Fassung nach erster Lesung mit Ja die Abg.:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Bunte —

dagegen mit Nein die Abg.:

König, Meyer, Hagemeister. —

Der Antrag war also mit 20 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf stimmten für den Verbesserungsantrag des Abg. Bunte mit Ja die Abg.:

Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Bunte —

dagegen mit Nein die Abg.:

Klocke, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann. —

Der Antrag war also mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen.

Vor der Abstimmung über den Leizmannschen Verbesserungsantrag wurde der 2te Absatz, wie er danach lauten würde, auf Antrag des Abg. v. Stietencron vom Antragsteller verlesen, welcher dabei die Bestimmung rücksichtlich der $^2/_3$ der Betheiligten nicht aufnahm.

Es stimmten hierauf für den Antrag mit Ja die Abg.:

v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Klocke —

dage-

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

Derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Als sodann der Präsident v. Cölln zur Fragstellung rücksichtlich des Antrags des Abgeordneten Schütz schreiten wollte, protestirten dagegen die Abgeordneten v. Stietencron und Petri I., denn nach Verwerfung des Bunte'schen Antrags und nach Annahme des Leizmannschen, welcher überhaupt nur keine Aenderung gegen das Wesen der Stiftungen wolle, könne der Schütz'sche Antrag nicht mehr zur Abstimmung gelangen; dagegen machten die Abgeordneten Hausmann und Schütz geltend, daß auch der Schütz'sche Antrag vorbehalten sei, daß anfangs der Antrag des Abgeordneten Leizmann als Zusatzantrag zum Bunte'schen Antrage betrachtet und daher ein Mißverständniß entstanden sei.

Abgeordneter Leizmann führte an, daß er allerdings zwar den Bunteschen Antrag habe unterstützen ihn aber nicht in seinen Zusatzantrag aufnehmen wollen.

Nach längerer Debatte wollte der Vorsitzende darüber abstimmen lassen, ob der Antrag des Abgeordneten Schütz noch zur Abstimmung gelangen könne, aber auch hiergegen und gegen jede fernere auf diesen Gegenstand sich beziehende Abstimmung protestirte der Abgeordnete v. Stietencron, da sie völlig unzulässig seien.

Es wurde jedoch die Frage des Vorsitzenden, ob der Antrag des Abgeordneten Schütz nach alle seinen Bestimmungen noch zur Abstimmung gelangen könne? mit 13 gegen 10 Stimmen bejaht.

Für den Antrag des Abgeordneten Schütz stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

Dagegen mit Nein die Abgeordneten

Tenge, Petri I., v. Cölln, Meyer —

Während der Abstimmung hatten sich entfernt die Abgeordneten:

v. Stietencron, Althof, Leizmann, Schierenberg, Stuckmann, Klocke;

der Antrag des Abgeordneten Schütz war also mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Für das ganze Gesetz nach zweiter Lesung stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Schütz,

Schütz, v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, König, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

Dagegen mit Nein die Abgeordneten

Tenge, Petri I., Althof, Leizmann, Hildebrand, Schierenberg, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron —

Der Abgeordnete Kulemann hatte sich entfernt;

das ganze Gesetz war also mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Auf Antrag des Abgeordneten Althof als Berichterstatters der Petitionscommission wurden hierauf verwiesen:

1) an die sogen. Schütz-Commission:

a) die Petition des Amtsgemeinderaths zu Lage, Aufhebung des Schulgeldes betr.,

b) die Petition des Volksvereins zu Horn, denselben Gegenstand betr.,

c) die Petition der Vorsteher des Amtes Horn, denselben Gegenstand betr.;

2) an die Commission für Abänderung der Ablösungsordnung:

a) die Petition der Vorsteher des Amts Horn, Aufhebung der Wrasemeistereien betr.,

b) die Petition vieler Bürger zu Lemgo, Zehnten betr.,

c) die Petition des Volksvereins zu Brake, denselben Gegenstand betr.,

d) die Petition des B. W. Struchtemeier zu Alverdissen, Aufhebung von Diensten betr.;

3) an den Ausschuß für das Colonatrecht:

a) die Vorstellung mehrerer Eingesessenen zu Wüsten, Aenderung des Colonatrechts betr., sowie

b) die Petition mehrerer Anerben des Amts Brake, ihren Lebensunterhalt vor Antritt des Erbguts betr.;

4) an die Commission für Justizreform die Petition der Vorsteher der Vogtei Hohenhausen, Friedensgerichte betr.;

5) zurückzulegen sind:

a) für eine demnächstige Gewerbe-Commission die Petition aus Lemgo, die Amtsmusiken betr.;

b) für die demnächstige Commission zur Regelung des Laufs der Flüsse und Bäche — die Petition von 6 Bürgern zu Lage, Durchstich der Werre betr. —

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf morgen 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Commission für die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte;

2) Be-

2) Berathung des Berichts der Amnestiecommission.

Rücksichtlich des Gegenstandes ad 1) wurde schriftlich von 12 Mitgliedern eine geheime Sitzung beantragt, und wird daher morgen die Sitzung im Landschaftlichen Locale beginnen, der zweite Gegenstand der Tagesordnung aber jedenfalls in öffentlicher Sitzung berathen werden.

Auf die Interpellation des Abgeordneten Meyer an das Bureau, daß das Jagdgesetz der Regierung noch nicht eingesandt sei — erwiederte der Vorsitzende, Präsident von Cölln, daß dieß in den nächsten Tagen geschehen werde, durch welche Erklärung der Abgeordnete Meyer sich befriedigt erklärte.

Schluß der heutigen Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 16.

Bericht

des aus den Abgeordneten Präsident von Cölln, Leizmann, König, Petri II. und Hildebrand bestehenden Ausschusses zur Prüfung und Begutachtung eines, vom Abgeordneten Kulemann zu Protocoll vom 16. Juni gestellten, Antrages auf Amnestie für politische, oder aus Mißverständniß der Grundrechte veranlaßte Excesse.

Berichterstatter: Hildebrand.

Der lange verhalten gewesene, durch die Pariser Februar-Ereignisse des vorigen Jahrs dann über ganz Europa fast und die Gesammtheit der Deutschen Nation angeregte, politische Aufschwung characterisirt sich wesentlich dahin, daß die Intelligenz das Urtheil gesprochen hat: der Staat als solcher hätte bisher der individuellen Geltung der Menschheit nicht diejenige Rechnung getragen, welche immer der Einzelne im Staat auch anzustreben wohl befugt sein mochte. Die in diesen Schranken gar nicht ungerechtfertigte Demokratie trat auf. — Sie trat mit der Besonnenheit auf, welche auch den individuellen Rechten der Fürsten in der Deutschen Nation eine gleichmäßig gebührende Rechnung zu tragen nicht hat vergessen wollen. Sie trat auf der andern Seite aber mit derjenigen Heftigkeit und Plötzlichkeit auf, welche dadurch geschah: daß über den Verkehr mittelst der Eisenbahnen und durch die gewaltsam sich losmachende Presse der intelligente Theil des Volks die allgemeine Kraft des Individuums in der Zahl sicher erkannte und — daß auch namentlich die, auf eine bessere staatliche Freiheit losstrebende, vieljährige Demagogie auch der nicht intelligenten Masse von Individuen mittelst communistischer und socialistischer Vorspie-

spiegelungen in einer nun bald wegen der Verwickelung der Zweck-Wege genug entschuldigten, an sich aber verwerflichen, Weise zur verwirklichenden Thatkraft sich vergewissert hatte. — — Es mußten bei diesem politischen Aufschwunge denn auch Excesse eintreten.

Der politische Aufschwung ist gerechtfertigt durch die Resultate, die aus ihm hervorgegangen sind. Alle Staaten und das gesammte Deutschland — sie organisiren sich neu. Die Excesse — — sie fallen unter das Gesetz. Aber der Umstand darf bei denselben berücksichtigt werden: daß in der gerechtfertigten allgemeinen Veranlassung und beziehungsweise in der stattgehabten Demagogie ein Grund zu veränderter Beurtheilung und Entschuldigung gefunden werden mag.

Auch in unserm engeren Vaterlande ist der allgemeine politische Aufschwung durch das damit hervorgerufene Patent des Fürsten vom 9. März v. J. anerkannt worden, und der demnach auf neuen individuellen Rechten basirende Staat wird auf dem gegenwärtigen dazu berufenen Landtage seiner Neu-Organisirung zugeführt. Es kann für den hier zu begutachtenden Amnestie-Antrag eine formelle Begründung vorliegen.

Die Commission hat von den in Betracht kommenden Excessen durch eine genaue Einsicht der, auf Verfügung Fürstlicher Regierung Seitens des Fürstlichen Criminalgerichts und resp. anderer Gerichte ihr mitgetheilten Verhandlungen die erforderliche Kunde genommen, und die eingegangenen betreffenden Petitionen dabei in Rücksicht gezogen. Sie hat Einsicht genommen von den Untersuchungen

1) gegen Niedermeyer zu Henkenbrink wegen etwaiger Aeußerung einer Beleidigung hinsichtlich des Fürsten, die nach dem Criminalgesetzbuche unter die Kategorie: Majestätsbeleidigung, fiele;

2) gegen Schneider Werder in Brake wegen Aufreizung und beleidigender Rede in Beziehung auf die Landesregierung;

3) gegen den inzwischen nach Amerika ausgewanderten ehemaligen Schullehrer Watermeyer auf der Kirchheide wegen öffentlicher beleidigender Aeußerung in Beziehung auf den Fürsten und seine „Zubehörungen";

4) gegen den Meyer zu Bürten wegen etwaiger Aufreizung;

5) gegen den Vorsteher Süllwold und 31 Eingesessene zu Stemmen wegen öffentlicher Eigenmacht und gewaltthätiger Bedrohung des erkennenden Gerichts in einer Streitsache gegen eine rechtlich anerkannte Schäfereigerechtigkeit;

6) gegen den Schreiber Wülker, ehemaligen provisorisch angestellt gewesenen und entlassenen Grenzaufseher, wegen ungebührlicher Beleidigung der Regierung in einer dem Fürsten eingereichten Schrift;

7) ge-

7) gegen 17 Lemgoer Einwohner, welche in den Monaten April, Mai und Juni v. J. bei Gelegenheit einer in mehrfachen Beziehungen von Seiten der Behörden — einschließlich der Regierung selbst — factisch anerkannten Aufregung über eine von Anderen geleitete „Mißstimmung zwischen „Magistrat und Bürgerschaft" des Hausfriedenbruches und des ungebührlichen Betragens bei massenweisem Eindringen in die Magistrats-Sitzung sich schuldig gemacht haben;

8) gegen 4 Personen resp. aus Lemgo und Lage, welche am 21. Januar a. c. bei der Gelegenheit vorzugsweise als Excedenten bemerklich geworden sind, wo über eine, unter ungewöhnlichen und etwa anregenden Umständlichkeiten geschehene Ergreifung zweier ad 7 verurtheilten Lemgoer ein wie Aufruhr erscheinender großer Zug von offenbar politisch verleiteten Landeseinwohnern nach Detmold geschehen ist, um durch eine so begleitete Deputation mittelst Ueberreichung einer motivirten Petition beim Fürsten die Wiederlosgebung einstweilen und resp. die Begnadigung der Strafgefangenen zu erbitten;

9) gegen die Redacteure der Wage, welche in diesem Localblatte ein ihrer Ansicht nach unconstitutionelles Verfahren des Fürsten und unconstitutionelles Nachgeben der Regierung bei Besetzung einer zweiten Auditeurs-Stelle mit etwa ungebührlichen und dem Criminalgesetzbuch nach etwa beleidigenden Ausdrücken ihrer Kritik unterzogen haben;

10) gegen den Literaten Wolff in Lemgo, gegen welchen auf Instanz der requirenden Preußischen Behörden zur Beurtheilung gekommen ist, daß er das Verfahren des Königs von Preußen in Hinsicht auf Rechte des Preußischen Volks mit seinerseitigen Aufsätzen in einer zu Lemgo erscheinenden Zeitschrift: „Der Volksfreund", in ungebührlichen und Majestät-beleidigenden Ausdrücken seiner Kritik unterzogen hätte.

Die Commission, welche beiläufig übrigens einstimmig eine Beziehung zwischen dem sub Nr. 6 aufgeführten Falle und dem Kulemann'schen Antrage in keiner Weise erkannt, mag nur nicht unerwähnt lassen, daß die ad 2 erkannte Strafe in dem eingeschlagenen Wege der Gnade schon auf $^1/_3$ gemildert ist, daß ferner der Fall ad 3 von selbst auf sich beruht, auch daß ad 1 und 4 ein Straferkenntniß ebenwenig wie ad 9 bislang vorliegt, und daß endlich ein erstes Erkenntniß ad 10 nicht zur Rechtskraft geschritten ist, übrigens aber mehrere von den Verurtheilten ihre Strafe schon theilweis oder ganz abgebüßt haben, nachdem dieselbe auf Nachsuchen mehrfach gemildert und ermäßigt worden ist.

Und ohne denn ein specielleres Eingehen auf die wenigen auch etwa sonst nicht gar zu bedeutenden — auf Ansichten ohne Erheblichkeit, auf be-

son-

sonderer Unbesonnenheit und Verleitung beruhenden Vorkommenheiten nöthig zu halten', glaubt die Commission zwar einerseits, daß kein genügender Anlaß vorliegt: in der Gerechtigkeitspflege formell den Gang der Regierung nicht ungehemmt zu lassen; daß aber übrigens in bethätigender Anerkennung der im allgemeinen wohlmeinenden Gesinnung und besonnen-intelligenten Kraft des Lippischen Volks der Landtag, wie hiermit seitens der Commission beantragt, beschließen möge:

die in einzelnen selbst noch anderweitigen Fällen bereits erfolgte billige Berücksichtigung der stattgefundenen allgemeinen Aufregung und resp. der politischen Verleitung der Fürstlichen Regierung vertrauensvoll mit der Bitte zu empfehlen, daß sie auf fernerweites Angehen von Betheiligten diese möglichst möchte mit Kosten und Strafen verschont bleiben lassen.

Der besondere Druck des Berichts wird unnöthig geachtet.

Detmold den 26sten Juli 1849.

v. Cölln.

C. König.

Hildebrand.

Leizmann, mit dem Vorbehalt auf den erweiterten Antrag: Dem regierenden Fürsten wolle Fürstliche Regierung obige Angeschuldigte und Verurtheilte zur Straferlassung empfehlen.

№ 35.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

38.

Geschehen Detmold am Landtage den 28sten Juli 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nach Beendigung einer vertraulichen Sitzung im Landschaftlichen Locale hatten sich die Abgeordneten in das gewöhnliche Sitzungslocal begeben und wurde hier das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen.

Abg. Hildebrand erinnerte dagegen, daß er für das ganze Gesetz, die Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen betreffend, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, so wie er meine gestimmt habe oder wenigstens habe stimmen wollen.

Abg. Kulemann erinnerte dagegen, daß in demselben nicht angegeben, daß und wie er den Antrag des Abg. Bunte zu §. 6 jenes Gesetzes unterstützt habe; es sei von ihm gesagt, die Aufhebung der Familienstiftungen oder deren Abänderung müsse gleichfalls erleichtert werden, wenn sie auch edler seien, als die Familienfideicommisse, indem gewöhnlich der besser Befähigte die Rente erhalte, auch unterstütze er den Antrag des Abg. Bunte mit Rücksicht auf die eingereichte Petition der 37 Einwohner Lemgo's.

Es wurde diese Erinnerung für begründet erachtet.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und trug zunächst der Abg. Schütz als Berichterstatter den Bericht der Commission über die Vorlage Fürstlicher Regierung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, vor.

Anlage 17.

Es wurde beschlossen, daß nur der Bericht gedruckt, die Anlagen aber vorerst weder vorgelesen noch gedruckt werden sollten.

Hierauf

Hierauf wurde zur Berathung des Berichts der Amnestiecommission übergegangen.

Abg. Althof stellte zunächst den Antrag:

„Unter Bezugnahme auf den gestrigen Bericht der Amnestie-Commission beantrage ich, daß der Landtag auch diejenigen Gesuche um Amnestie berücksichtigen wolle, wobei es sich nicht um politische Verbrechen handelt, namentlich die Petition der Vorsteher Ostmann und Brinkmann zu Wissentrup."

Die gedachten Vorsteher hätten in einem Dienstberichte das Verfahren des Amtes Lage als ein willkührliches bezeichnet; die gegen sie erkannte Strafe sei zwar im Wege der Gnade erlassen, nicht aber die Untersuchungskosten.

Abg. Leizmann erwähnte, der Abg. Petri II. habe über den vom Abg. Althof erwähnten und einige andere Fälle berichten wollen, es habe dieß aber nicht geschehen können, da derselbe inmittelst erkrankt sei.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte rücksichtlich des Kulemann'schen Antrags: das Recht der Begnadigung sei eine Landesherrliche Prärogative, man möge also dieser durch einen Beschluß, durch welchen die Ertheilung einer allgemeinen Amnestie empfohlen werde, nicht vorgreifen; das Criminalgesetzbuch mache keinen Unterschied zwischen politischen und nicht politischen Vergehen, auch könnten die im Berichte der Commission erwähnten nicht als rein politische betrachtet werden, da sie mit anderen gewöhnlichen und schweren Vergehen gemischt seien; in unserem Lande sei vom Fürsten Gnade stets leicht ertheilt, sogar auch bei bloß gemeinen Verbrechen, sobald Umstände vorgelegen, wodurch sie empfohlen gewesen; dazu gehöre aber wenigstens, daß die Excedenten Reue zeigten, ihr gesetzwidriges Beginnen und Handeln aufgäben und um die Gnade nachsuchten; diese könne aber nicht ertheilt werden, wenn sie in ihrem gesetzwidrigen Beginnen verharrten und dasselbe als solches nicht erkennen wollten.

Abg. Kulemann vertheidigte seinen ursprünglichen Antrag; die in dem Berichte aufgeführten einzelnen Fälle fielen unter die Categorie der politischen Vergehen; z. B. das Eindringen in Privatwohnungen und Gerichtslocale, wie es in Lemgo vorgekommen, sei an sich ein gewöhnliches strafbares Vergehen, aber so, wie es im vorigen Jahre sich ereignet habe, ein politisches; das Verhältniß zwischen Beamten und Volk sei früher ein feindliches gewesen; die ersteren hätten meistens verächtlich auf das Volk herabgesehen; in Lemgo habe Heimlichkeit des Verfahrens und Willkühr geherrscht, die Rechnungen über die Verwaltung seien nicht abgelegt, man habe nicht die Befähigten sondern diejenigen befördert, welche der pietistischen Richtung gehuldigt; da sei die Revolution in Frankreich ausgebrochen und sei auch in

Deutsch-

Deutschland, im Lippischen Lande mächtig aufgetreten; selbst die Regierung habe die mannigfachen Mängel der Verwaltung in Lemgo zugegeben; das Volk habe auch dort eine vollständige Aenderung zum Besseren gewollt, durch die Macht der Revolution seien die Leute gleich vom Markte aus in die Gerichtslocale getrieben, ohne kaum zu wissen wie; dieses kleine Ereigniß sei aus dem großen, der Revolution, entsprungen; das sei ein Anderes, als wenn ein großes Verbrechen aus niederen Beweggründen entstehe; die Amnestie setze nun ihrem Wesen nach Parteien voraus, eine siegende und eine besiegte; das Volk sei jetzt die besiegte, aber doch sei die Stellung der siegenden, der Machthaber und Regierungen, jetzt eine bessere geworden, es seien die Volksvertreter jetzt im wahren Sinne des Worts Abgeordnete des Volks, darum gebühre dem kämpfenden und leidenden Volke ihr Dank und Anerkennung durch die Amnestie.

Abg. Bunte sprach für den Kulemann'schen Antrag; überall, in Frankreich, in Wien, in Berlin hätten die Machthaber die Revolution hervorgerufen; nicht die Volksmänner, welche gegen den alten verderbten Zustand angekämpft hätten; in dieser Frage dürfe man sich nicht auf den bloß juristischen Standpunkt stellen, sondern auf den Standpunkt derer, welche in der Revolution mitgekämpft, die Barrikaden gebaut und vertheidigt hätten und von edlen Beweggründen geleitet seien, das sei wenigstens sein Standpunkt; er verlange eine Anerkennung der Revolution, eine Anerkennung derer, welche aus reiner Ueberzeugung zu einem guten Zwecke gehandelt, und das könne nur durch Ertheilung einer Amnestie, nicht durch Begnadigung geschehen; man möge doch auch daran denken, daß das Blatt sich noch wenden könne, und er hoffe, daß es sich noch wende; um Begnadigung könne der nicht bitten, welcher aus reiner Ueberzeugung gehandelt, er wenigstens würde sich so tief nicht beugen können.

Abg. Leizmann vertheidigte seinen erweiterten Minoritätsantrag; er stelle sich auf den Boden des Strafgesetzbuchs, welches außerordentliche Seelenzustände, unter denen gehandelt worden, den Schuldigen als Milderungsgründe anrechne; unter diesen seien nun zwar die mächtige Aufregung und die außerordentlichen Seelenzustände, welche eine Revolution hervorbringe, und die sich in Worten und Werken des nach Freiheit strebenden Volks äußerten, nicht ausdrücklich aufgeführt; aber er stelle sich auf den Standpunkt eines Richters, welcher die Vergehen nicht bloß nach dem Buchstaben der Gesetzestafel, sondern auch vom allgemein menschlichen Standpunkte auffasse; das Recht der Begnadigung sei das schönste Vorrecht der Fürsten, aber am schönsten, wenn durch ein einziges Wort ohne Feilschen und Handeln eine allgemeine Amnestie ausgesprochen werde; er wiederhole

seinen Antrag rücksichtlich der im Commissionsberichte aufgeführten Fälle; die unbedeutenderen, bloß bei den Untergerichten anhängig gewesenen seien der Commission nicht bekannt geworden, er sei aber überzeugt, daß auch diese berücksichtigt würden, wenn bei den wichtigeren die Amnestie eintrete.

Abg. Hausmann war für den Kulemannschen, eventuell für den Leizmannschen Antrag; für eine geeignete Verwendung des Landtags seien genügende Gründe vorhanden; politische Vergehen seien die nothwendige Folge des Ankämpfens gegen die früheren schlechten politischen Zustände, und es werde kaum ein Mitglied der Versammlung sein, welches sich, streng genommen, eines solchen nicht schuldig gemacht hätte; in der Regel entscheide der Erfolg über Schuld und Nichtschuld; gelinge eine Bewegung, so würden diejenigen Handlungen Einzelner als preiswürdig anerkannt, welche als Verbrechen gestempelt würden, wenn sie nicht gelinge; er wolle nur auf Sylvester Jordan aufmerksam machen, den das Volk stets als einen Märtyrer betrachtet und der auch jetzt durch die hessische Regierung zu hohen Würden befördert sei, während die frühere ihn verfolgt, eingekerkert und mißhandelt habe; die politischen Vergehen gingen meistens aus edlen Motiven hervor; Alles beim rechten Namen zu nennen sei nicht so strafbar in Zeiten, wie wir sie erlebt; eine Versöhnung sei daher dringend zu empfehlen.

Abg. Meyer war aus den schon angeführten Gründen für den Leizmannschen Antrag, wünschte aber die Ausdehnung auf einen in Lüdenhausen sich ereignet habenden Fall, wo mehrere junge Burschen nach Eindringen in die Wohnung eines dortigen Einwohners, der mit einer Person andern Geschlechts einen unerlaubten Umgang gepflogen, beide mißhandelt, namentlich die letztere Person in einen Teich geworfen haben; beide Verletzte hätten bereits ihre Verzeihung ausgesprochen; von den im Commissionsberichte erwähnten wollte er nur den Fall des Literaten Wolff hervorheben; die angebliche Beleidigung des Königs von Preußen könne hier, wo die Reichsverfassung anerkannt sey, nicht als solche angesehen werden, da der König von Preußen die Reichsverfassung nicht anerkannt habe und uns feindlich gegenüber stehe; die Vollziehung der Strafen werde nur Erbitterung hervorbringen, er rathe daher zur Versöhnung.

Abg. König führte an, die Commission habe einzelne im Berichte nicht genannte Fälle nicht ausschließen wollen und daher ihren Antrag allgemeiner gefaßt, jene Fälle seien im Berichte nur deßhalb nicht angeführt, weil sie nicht zur Kenntniß der Commission gelangt seien; er müsse sich gegen den Leizmannschen Antrag aussprechen, da dieser die Begnadigung unbedingt empfehle, also gar keine Prüfung der Regierung zugestehen wolle; die vor-

liegen-

liegenden Fälle seien sehr verschiedener Natur und meistens keine eigentlich politische Vergehen.

Abg. Bunte bestritt die letztere Behauptung, namentlich sei der Wolff'sche Fall ein rein politisches Vergehen, es solle darin eine Majestätsbeleidigung liegen; derselbe habe aber nur gesagt, der König von Preußen trete das Gesetz mit Füßen; das sei aber wahr, denn dieser habe die Kammer widerrechtlich aufgelöst, ihr also einen Fußtritt gegeben und das Gesetz mit Füßen getreten, er, Redner, stelle aber den Gesetzgeber höher als das Gesetz.

Abg. v. Stieteneron erklärte, er wolle sich nur einfach für den Commissionsantrag aussprechen und bemerken, daß er seinerseits das Gesetz höher stelle als den Gesetzgeber.

Abg. Althof zog hierauf seinen Antrag zurück, da der Commissionsantrag auch die von ihm erwähnten und ähnliche Fälle befasse.

Abg. Kulemann stellte eventuell den Verbesserungsantrag zum Commissionsantrage:

„Die in einzelnen selbst noch anderweitigen Fällen bereits erfolgte billige Berücksichtigung der stattgefundenen allgemeinen Aufregung der Fürstlichen Regierung vertrauensvoll mit der Bitte zu empfehlen, daß sie über hiesige politische Vergehen Amnestie ausspreche."

Auf die Bemerkung des Abg. Petri I. jedoch, daß dieser Antrag gleichfalls die Amnestie wolle, also im Wesentlichen der ursprüngliche Kulemannsche Antrag sei — lehnte der Landtag die Zulässigkeit desselben ab.

Nach angenommenem Schluß der Debatte bemerkte noch der Berichterstatter, Abg. Hildebrand, er wolle nur für den Commissionsantrag noch anführen, daß dieser weiter gehe, als der Kulemannsche, indem er, wie es bei einem Antrage auf Amnestie nicht möglich sei, auch rücksichtlich anderer, als bloß politischer Vergehen die Begnadigung beantrage; er gehe auch weiter, als der Leizmann'sche Antrag, welcher rücksichtlich der Kosten Nichts erwähne.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde hierauf genügend unterstützt und sodann die Reihefolge der Anträge zur Abstimmung so festgestellt, daß diese zuerst rücksichtlich des Kulemann'schen, sodann rücksichtlich des Minoritäts-, endlich rücksichtlich des Majoritäts-Antrags erfolge.

Es stimmten hierauf für den Kulemann'schen Amnestieantrag mit Ja die Abg.:

Echterling, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abg.:

Tenge,

Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz —

Derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen. —

Für den Leizmann'schen (Minoritäts-) Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abg.:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge —

Der Antrag war also mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen.

Als hierauf zur Abstimmung über den Antrag der Commissionsmehrheit geschritten werden sollte, entfernten sich plötzlich die Abg.: Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Meyer, Stuckmann, Bunte und Hagemann; welche bei der vorhergehenden Abstimmung in der Minorität geblieben waren, so daß die Versammlung beschlußunfähig geworden war und die Sitzung um $1^3/_4$ Uhr vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, geschlossen werden mußte.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 17.

Bericht

die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte betreffend,

begleitet

von einem Entwurfe zur Erzielung dieser Trennung im Wege freier Vereinbarung, nebst Einleitung und Begründung, und vorgelegt von dem in dieser Angelegenheit erwählten, aus den Abgeordneten

1) Schierenberg,
2) v. Stietencron,
3) Klocke,
4) Tenge,
5) Petri I.,
6) Böhmer,
7) Meyer,
8) Hausmann,
9) Schütz,

bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Schütz.

Eine der wichtigsten, dem gegenwärtig versammelten Landtage gestellten Aufgaben ist unstreitig die der Herbeiführung einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte! Wie auch diese Angelegenheit dem erwünschten Ziele zugeführt werden mag, gewiß ist es, daß dadurch das

mate-

materielle Wohl aller Landesbewohner für die Zukunft bedingt ist, daß erst nach Erreichung der Absicht eine entsprechende Umgestaltung der Landes-Finanz- und Steuer-Verhältnisse möglich wird, und daß damit das Vertrauen der Landesbewohner zu dem Fürsten und der Regierung von Neuem und dauernd befestigt wird! Aber wie es zu geschehen pflegt, so ist die Lösung der wichtigsten Aufgabe auch die schwierigste; zumal wenn es sich darum handelt, die allerdings sich gewissermaßen widerstreitenden Interessen des Fürsten und die der Landesbewohner, in gerechter und beiden Theilen wünschenswerther Weise, zu vereinigen!

Die Vorlage Fürstlicher Regierung über diesen Gegenstand vom 21. Mai 1849, ist nicht, wie es bei allen übrigen dem Landtage gemachten Propositionen der Fall ist, ein bestimmter Entwurf zu einer Auseinandersetzung, sondern eine übersichtliche, durch die nöthigen Berechnungen unterstützte Darstellung des dermalen bestehenden Sachverhältnisses; — und so war es denn dem Landtage überlassen, die Grundlage zu einer Vereinbarung ausfindig zu machen! —

Zu diesem Ende hat der Landtag in einer der ersten seiner Sitzungen die Bildung eines aus Neun Mitgliedern bestehenden Ausschusses angeordnet und diesen sowohl mit Prüfung des vorhandenen Materials, als mit Eröffnung bestimmter Vorschläge beauftragt.

Gleich in der ersten Sitzung der Commission hielt der Abgeordnete Tenge einen Vortrag, der nachher zum Druck befördert ist, über die Frage „wie lassen sich die Interessen beider paciscirenden Theile auf eine, den Verhältnissen am meisten entsprechende Weise vereinigen?“ und setzte in Folge derselben auseinander:

I., welcher Modus bei fraglicher Auseinandersetzung zu unterstellen sei, — und

II. nach welchen Grundsätzen bei Bemessung der Höhe des landesherrlichen Interesses zu verfahren sein werde. —

Demnächst stellte der Abgeordnete Meyer den Antrag, auf die Vorlage der Regierung zu erklären:

„Der Landtag könne sich nicht veranlaßt sehen, die Vorlage Fürstlicher Regierung als Grundlage der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte anzunehmen; er müsse dagegen zunächst darauf bestehen, daß das Privatrecht der Fürstlichen Familie an den Domänen entweder durch Vereinbarung oder durch rechtliche Entscheidung festgestellt werde, und beantrage zum Zweck der Vereinbarung, daß Fürstliche Rentcammer die Ansprüche

sprüche der Fürstlichen Familie an die Domänen profitire und durch Vorlage der dazu dienlichen Documente den Landtag in den Stand setze, solche zu prüfen. Zu der nöthigen Instruction des Landtags sei insbesondere erforderlich die specificirte Nachweisung

I. der Aufkünfte a) von den Meiereien, b) der Korngefälle, c) der Ueberschüsse der frühern Richterrechnungen in den Städten, d) der Forsten, e) der Lehnsgelder, f) des Salzwerks, g) der Domaine Alverdissen, h) der vermischten und außerordentlichen Einnahme, i) der vereinnahmten Ablösungs-Capitalien und deren Verwendung.

II. der Ausgaben, sub 5 der Bau- und Besserungskosten, sub 8 Zinsen mit Angabe des Zeitpuncts, an welchem die einzelnen Capitalien aufgenommen sind, und deren Verwendung, sub 11 der vermischten Ausgaben, sub 12 außerordentliche Ausgaben, sub 13 Apanagen.

Der Landtag erwarte in diesem Umfange die baldmöglichste Vorlage, zur schleunigsten Förderung dieser sowohl für die Fürstliche Familie als den Staat höchst wichtigen Auseinandersetzung." —

Alle übrigen Mitglieder der Commission opponirten diesem Antrage, und waren der Ansicht, daß allerdings die Vorlage der Regierung geeignet sei, dieselbe bei Abfassung eines Commissionsgutachtens zu benutzen, und widersetzten sich namentlich einer Feststellung des Sachverhältnisses im Wege rechtlicher Entscheidung. Sodann ward nach längerer Berathung über das einzuschlagende Verfahren im Allgemeinen eine Subcommission, bestehend aus den Abgeordneten Petri I., Schierenberg und Schütz niedergesetzt mit dem Auftrage, sowohl das Material, welches der Regierungs-Vorlage zum Grunde gelegt ist, sich vorlegen zu lassen und solches zu prüfen, als auch wo möglich daraus ein dem vorhabenden Zwecke entsprechendes Resultat zu ziehen, welches den weitern Verhandlungen der Commissionen zum Anhaltspuncte dienen könne. Diese Subcommission säumte dann auch nicht, sich durch Vermittelung des betreffenden Herrn Regierungs-Commissairs zunächst die Rentei-Rechnungen der Jahrgänge 1804, 1805, 1806, 1845, 1846 und 1847 aushändigen zu lassen, um daraus die nöthigen Extracte behufs Vergleichung des frühern mit dem gegenwärtigen Sachverhältnisse zu formiren, als auch die der Regierungs-Vorlage angehängten Berechnungen zu prüfen. Nächstdem sind Beläge zu Land-Rentei-Rechnungen, die Forst- und Saline-Rechnung, Special-Rentei- und Kornboden-Rechnungen, Verträge, Testamente und sonstige Archivalien von der Subcommission eingefordert und zur Sache benutzt. Wichtig wäre es gewesen, wenn der Commission auch ein s. g. Corpus Bonorum, d. h. eine Zusammenstellung aller einzelnen

Bestand-

Bestandtheile des gesammten Domaniums hätte mitgetheilt werden können; es ward indeß von Seiten Fürstlicher Rentcammer auf eine desfallsige Anfrage erklärt, daß ein solches nicht vorhanden sei. —

Es sind nun sowohl von dem Abgeordneten Schütz aus den einzelnen Titeln der Landrentei-Rechnungen die zur vergleichenden Uebersicht erforderlichen Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben aus den frühern und letzten Jahrgängen extrahirt, als auch namentlich von dem mit dem Sachverhältniß auf den Landtagen des Jahrs 1847 vertraut gewordenen Abgeordneten Schierenberg folgende Arbeiten geliefert, als

1) vergleichende Uebersicht der Landrentei-Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1803 bis 1805 und 1845 bis 1847,

2) ein Auszug aus der Forst-Rechnung vom Jahre 1847,

3) ein desgleichen aus der Saline-Rechnung vom Jahre 1847,

4) eine Zusammenstellung der Einnahmen vom Grund und Boden, so wie von Zehnten, Diensten und sonstigen Gefällen, und der davon zu bestreitenden Ausgaben,

5) eine vergleichende Uebersicht über die Verwendung der Einnahme der Landrentei in den einzelnen Jahren,

6) eine Uebersicht der verschiedenen Aufkünfte von den Meiereien.

Mit Hülfe dieses Materials, sowie der Original-Rechnungen und sonstigen Schriftstücke überhaupt, hat sodann der Abgeordnete v. Stietencron, welcher bereits auf dem Landtage der Jahre 1845 und 1847 mit der Trennungsfrage vielfältig beschäftigt gewesen und mit dem Sachverhältniß genau bekannt geworden ist, so wie der Abgeordnete Schierenberg von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehend, Aufsätze und Berechnungen geliefert, welche in den Anlagen enthalten sind, und mit denen deren Minoritäts-Gutachten begründet worden.

Das Memorandum des Abgeordneten Tenge beschäftigt sich vornehmlich damit, es anschaulich zu machen, wie sich die Verhältnisse der Landrenteirevenüen herausstellen, wofern man solche auf frühere reichs- und landesverfassungsmäßige Grundlagen zurückführen, sowie die Einwirkungen der Deutschen Grundrechte hierbei in Betracht ziehen werde, und sind sodann an das Ergebniß seiner Ermittelungen auch Vorschläge zu einem dem Interesse des Fürstlichen Hauses und des Landes gleichmäßig entsprechenden Uebereinkommen gereiht.

Die Arbeiten des Abgeordneten Meyer bestehen dagegen in summarischen Nachweisungen über die in den Jahren 1839 bis 1848 incl. einestheils abgetragenen und wieder contrahirten Schulden, — erstere betragen danach

159,008

159,008 Rthl., letztere 264,950 Rthl., — ferner in Uebersichten über die Einnahme für die in den Jahren 1839 bis 1848 abgelösten Domainen-Gefälle und verkaufte Grundstücke, welche für diesen Zeitraum 316,593 Rthl. betragen, und der Ausgaben für acquirirte Grundstücke, abgelöste Deputate, Zehnten und für sonstige Acquisitionen, welche in den Jahren 1839 bis 1848 eine Summe von 271,630 Rthl. ausmachen.

Im Uebrigen haben, außer dem Abgeordneten von Stietencron, die Herrn Abgeordneten Meyer, Tenge, und Schierenberg einen bestimmten Auseinandersetzungs-Vorschlag nicht gemacht, was auch nicht von den übrigen Commissionsmitgliedern geschehen ist. —

Es muß hier bemerkt werden, daß während die Commission sich mit den ihr aufgetragenen Arbeiten beschäftigte, an deren Mitglieder sowie an sämmtliche Landtags-Abgeordnete überhaupt, eine Denkschrift betitelt:

„Ueber die Fürstlich Lippischen Domainen oder Cammergüter"

ohne Angabe des Verfassers vertheilt worden ist, welche sich über die Natur dieser Domainen mit Rücksicht auf die ältere deutsche Geschichte, Zeugnisse deutscher Staatsrechtslehrer im Allgemeinen, sowie mit Bezugnahme auf die Lippische Geschichte, auf Testamente, Verträge, Kauf-Contracte ꝛc. insbesondere beschäftigt. —

Nach weitern Erwägungen und vielseitiger Erörterung des allerdings hochwichtigen Gegenstandes, gelangte die Commission zu der Ueberzeugung, daß der Versuch einer Auseinandersetzung auf dem früher betretenen Wege und bei Unterstellung rein rechtlicher Principien, — daß ferner eine Untersuchung über die Substanz und Qualität der Land-Rentey-Einnahme an sich, und die darauf dem Lande gegenüber ruhenden Lasten, — und endlich eine Erforschung über die Natur des theilweise sich in graue Vorzeit verlierenden Ursprungs des Domanialbesitzes, — zu erstreben, durchaus nicht zum Ziele führe, — sondern daß dieses nur im Wege einer freien Vereinbarung, wie sie das Interesse des fürstlichen Hauses nicht gefährdet, und dem Lande in bleibender Weise zum Heil gereicht, erreicht werden könne. —

Einen von den Abgeordneten Hausmann, Böhmer und Schütz abgefaßten Entwurf zu einer derartigen vergleichsweisen Uebereinkunft, begleitet von einer Einleitung und Begründung, dessen Haupt-Inhalte nach stattgehabter mehrfacher Berathung die Majorität der Commission beigetreten ist, erlaubt sich der Ausschuß hiermit dem Landtage vorzulegen, überzeugt dessen Annahme um so mehr ohne Discussion, als die Grundlage einer Vereinbarung, empfehlen zu dürfen, als des vorwaltenden Sachverhältnisses halber, es sich eben nur um das Zustandekommen eines Vergleichs handelt, der von einer

Seite

Seite ausgegangen, zunächst dem andern Theile zur Prüfung und Gegenerklärung vorzulegen ist.

Die Commission hält den Druck des Berichts und sämmtlicher darin allegirten Anlagen für erforderlich.

Detmold den 28. Juli 1849.

Schütz.
F. Hausmann.
Böhmer.
Schierenberg.
Tenge.
Fhr. v. Stietencron.
Meyer.

Minoritäts-Erachten.

Die Commission hält den Druck dieses Berichts für erforderlich, erachtet aber die darin angezogenen Anlagen noch nicht zur Veröffentlichung geeignet. Schierenberg.

Nachtrag.

Die Commission beantragt nun von Vorlesung der Anlagen des Berichts, deren Inhalt den Mitgliedern bereits bekannt ist, zu entbinden, und daß mit dem heutigen Protocolle lediglich der Bericht ausgegeben, die Veröffentlichung der Anlagen aber vorläufig ausgesetzt werde.

Detmold eodem.

Schütz. Petri. T. A. Klocke. Hausmann. Böhmer.
Fhr. v. Stietencron. Tenge.

№ 36.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

39.

Geschehen Detmold am Landtage den 30sten Juli 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Tenge und Petri II.; aus Fürstl. Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und, nachdem eine Erinnerung des Abgeordneten Meyer und eine Reclamation des Abgeordneten Althof sofort berücksichtigt waren, genehmigt.

Vom Schriftführer König wurde hierauf eine Petition vieler Eingesessenen des Amtes Schieder, die Verlegung des Sitzes eines Kreisgerichts in die Stadt Blomberg betr., eingereicht vom Abgeordneten Oberbracht, als eingegangen angezeigt.

Abgeordneter Leizmann interpellirte sodann das Bureau rücksichtlich seiner Interpellation an Fürstliche Regierung und fragte, wann wol dieselbe beantwortet werden würde.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, erwiederte, daß die Interpellation Fürstlicher Regierung alsbald mitgetheilt sei, rücksichtlich der Zeit der Beantwortung könne er aber Auskunft nicht ertheilen.

Abgeordneter Leizmann erklärte hierauf, daß er rücksichtlich dieses Gegenstandes in nächster Sitzung einen selbstständigen Antrag einbringen werde.

Hierauf trug der Abgeordnete Meyer den selbstständigen Antrag der Minorität der sogen. Schütz-Commission, die sofortige Aufhebung des Schulgeldes betr.,

Anlage 18

vor, und übergab denselben nebst den Anlagen zu den Acten.

Die vom Präsidenten des Landtags durch Circular vorgeschlagene Tagesordnung wurde hierauf genehmigt.

Es

Es stimmten sodann in der Amnestiefrage für den Antrag der Commissionsmehrheit mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, Petri I. —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Schütz —

auch dieser Antrag war also mit 14 gegen 8 Stimmen verworfen, so daß in der Amnestiefrage ein Beschluß überall nicht vorliegt.

Abgeordneter Leizmann übergab sodann die folgende „Separat-Erklärung" für sich und die ferner benannten Abgeordneten:

„Die Unterzeichneten haben gegen den Antrag der Majorität der Amnestie-Commission gestimmt, weil

1) derselbe keinem der Betheiligten eine größere Vergünstigung zugesteht, als ihm ohnehin in jedem Augenblicke kraft seines Staatsbürgerrechts anheimgegeben bleibt;

2) weil in der im Commissionsberichte enthaltenen allgemeinen Begründung politische Ansichten dargelegt werden, welche die Unterzeichneten durchaus nicht theilen können.

Ungeachtet dessen hoffen jedoch die Unterzeichneten, daß Serenissimus die aus dem Verlauf der Debatte klar gewordene Intention derselben berücksichtigen und aus seiner Fürstlichen Machtvollkommenheit einen freien Act der Vergebung und Versöhnung üben werde.

Bornemeyer, Echterling, Tappe, F. Hausmann, Leizmann, Böhmer, Meyer, Hagemann, Kulemann, Bunte."

Zu dem selbstständigen Antrage des Abgeordneten Meyer, die Aenderung der Strafgesetzgebung rücksichtlich der Injurien betr., bemerkte zunächst Herr Regierungsrath Meyer, daß der Antrag zweckmäßig an die Commission für Justizreform zu verweisen sein dürfte, weil die vorgeschlagenen Aenderungen im genauesten Zusammenhange mit jener ständen; in Zukunft würden in Strafsachen Richter und Geschworene nur nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen haben; die Actenverschickung werde bei mündlichem Verfahren nicht mehr stattfinden können; sowol dem Staatsanwalt wie dem Verletzten werde das Recht der Berufung auf eine höhere Instanz zustehen; es bleibe also nur der Antrag auf Wiedereinführung der Abbitte, Ehrenerklärung ꝛc. — aber diese seien bereits aus den Strafgesetzgebungen fast aller Länder verschwunden und unzweckmäßige Strafen, da sie nur zu leicht zu neuen Ehrenkränkungen den Anlaß gäben.

Abge-

Abgeordneter Althof bezog sich auf seinen dem Bureau bereits übergebenen Antrag, welcher übereinstimmend mit dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissarius dahin lautet:

„Ich trage darauf an, daß der von dem Abgeordneten Meyer gestellte Antrag auf Aufhebung des §. 5 des Publications-Patents vom 18. Juli 1843 an den Ausschuß für die Justiz-Reform zum Bericht verwiesen werde.

Althof.“

Dieser Antrag wurde vielfach unterstützt; Abgeordneter Meyer aber verlangte die Abstimmung, denn es lägen schon jetzt mehrere Fälle vor, wo die Entscheidung der Frage nach seinem Antrage wichtig und wünschenswerth sei; gewöhnliche Injurien gelangten zudem auch nicht vor die Geschworenen; eventuell beantrage er, seinen selbstständigen Antrag zur schleunigen Berichterstattung an eine besonders zu wählende Commission zu verweisen.

Es wurde jedoch der Antrag des Abgeordneten Althof mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen, womit der ursprüngliche und der eventuelle Antrag des Abgeordneten Meyer beseitigt waren.

Abgeordneter Petri I. kündigte noch für die nächste Sitzung die Einbringung des Minoritäts-Berichts in der Verfassungsfrage an.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des selbstständigen Antrags der Minorität der sogen. Schütz-Commission, sofortige Aufhebung des Schulgeldes betr.;

2) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 18.

Antrag

der Minorität des Ausschusses Schütz, Oberbracht, Meyer, zur Berathung des vom Abgeordneten Hausmann in der Sitzung vom 24. Juni d. J. gestellten Antrags, die sofortige Aufhebung des Schulgeldes für den Unterricht in den Volks- und niedern Gewerbeschulen betr.

In der Sitzung des Landtags vom 23. Juni d. J. stellte der Abgeordnete Hausmann den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß das Schulgeld für den Unterricht in den Volks- und niedern Gewerbsschulen von jetzt an nicht ferner erhoben und bis auf weiteres auf die Land-Casse übernommen werde.

In der Sitzung vom 25. ej. m. wurde beschlossen, jenen Antrag an den s. g. Schützschen Ausschuß für die Verbesserung der Lage der ärmeren Volks-Classen zu verweisen.

In diesem wurde der Abgeordnete Meyer beauftragt, über den Antrag dem Ausschuß Bericht zu erstatten. Der erstattete Bericht ist diesem Antrage angeschlossen. Es ist in demselben beantragt:

der Ausschuß wolle dem Landtag die öffentliche Erklärung:

> daß fortan Schulgeld für die Benutzung der Volks- und niedern Gewerbeschulen nicht mehr gehoben, der dadurch für die Lehrer entstehende Ausfall aber bis zur definitiven Organisation des Schulwesens aus der Land-Casse bezahlt werden solle,

empfehlen.

Nachdem hiernächst durch Majorität des Ausschusses beschlossen war, daß

1) dem Antrag des Abgeordneten Hausmann bis zur definitiven Organisation des Schulwesens nicht Folge gegeben werden solle, und

2) der

2) der Ausschuß hierüber dem Landtag keinen besondern Bericht erstatten wolle,

wogegen sich die Abgeordneten Schütz, Oberbracht und Meyer, welche besondere Berichterstattung forderten, erklärten, nahm der Ausschuß auf weiteren Antrag des Abgeordneten Meyer diesen Gegenstand noch einmal in Berathung und wählte nunmehr eine Sub-Commission von 3 Mitgliedern des Ausschusses mit dem Auftrage:

Fürstliche Regierung zu befragen, wann eine Vorlage derselben über die Organisation des Schulwesens dem Landtage in Aussicht stehe.

Der Abgeordnete Meyer betheiligte sich bei der Wahl dieser Sub-Commission nicht, weil sie ihm eben so zwecklos, als überflüssig erschien.

Schon nach kaum 3 Tagen hatte die letztere, aus den Abgeordneten von Cölln, Petri I. und Althof bestehend, sich beeilt, den ihr ertheilten Auftrag zu erledigen. Sie berichtete, daß der Regierungs-Commissarius, Herr Geheime Regierungs-Rath Piderit, die Mittheilung gemacht habe, daß die Vorlage baldmöglichst statt finden solle. Die Majorität des Ausschusses beschloß nunmehr, die betreffende Vorlage zu erwarten.

Diese erschien mit dem Regierungs- und Anzeige-Blatt vom 21. d. M.

Da indeß die Majorität des Ausschusses sich bisjetzt noch nicht veranlaßt gesehen hat, ihre früheren Beschlüsse abzuändern, da ferner in dem von Fürstlicher Regierung vorgelegten Entwurfe zur Organisation des Schulwesens die Erhebung des Schulgeldes auch noch im III^ten Quartal statt finden soll, die unterzeichnete Minorität aber aus den im Bericht des Abgeordneten Meyer entwickelten Gründen die weitere Erhebung des Schulgeldes, da sie mit den Grundrechten des deutschen Volks im Widerspruch steht, gesetzwidrig erachtet und durch dieselbe die Veranlassung zu gerechter Widersetzlichkeit und beklagenswerthen Excessen befürchtet, so hält sie sich verpflichtet, die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

Durch den Beschluß der Majorität, dem Landtag keinen besondern Bericht erstatten zu wollen, ist die Minorität außer Stand gesetzt, die ihr angemessen erscheinende Entscheidung des Langtags durch die gewöhnliche Form eines Minoritäts-Gutachtens herbeizuführen, weshalb sie sich zu diesem selbstständigen Antrage genöthigt sieht. Sie beantragt die dem in dem Berichte des Abgeordneten Meyer gestellten Antrage entsprechende Beschlußnahme des Landtags.

Detmold den 30. Juli 1849.

Schütz.
Oberbracht.
Meyer.

Anlage 18 a.

Bericht

des Abgeordneten Meyer,

den Antrag des Abgeordneten Hausmann um sofortige Aufhebung des Schulgeldes betreffend.

Zur Erledigung des mir vom Ausschuß ertheilten Auftrags habe ich von Fürstlichem Consistorio die erforderlichen Materialien begehrt und ist mir bereitwilligst,

1) die Consistorialrechnung pro 1847 und

2) eine tabellarische Uebersicht des mit den Volksschulen verbundenen, zu Gelde angeschlagenen Einkommens s. f. r. mitgetheilt.

Ich habe daraus folgende mir sachdienlich scheinende Notizen entnommen.

1) Die gesammten Einnahmen der Küster-, Cantor- und Schulstellen sind veranschlagt zu 26954 Rthl. 23 Sgr. Davon kommen durch das Schulgeld 11498 Rthl. 17 Sgr. 9 pf. auf. Es ist jedoch zu Lemgo nur die Pfarrgemeinde St. Johannis in Berechnung gebracht und sollen daselbst noch sonstige Volksschulen bestehen.

Aus Armenmitteln sind an Schulgeld 553 Rthl. 6 Sgr. 6 pf. berechnet. In der Pfarrgemeinde Falkenhagen, in welcher 6 Schuldistricte mit einem Einkommen von 1043 Rthl. 13 Sgr. 1 pf. sich befinden, wird kein Schulgeld gehoben.

Die Einnahme an Schulgeld außer in den Städten hat betragen:

pro 1844	8646 Rthl.	22 Sgr.	3 pf.
= 1845	9066 =	9 =	1 =
= 1846	9393 =	3 =	— =
= 1847	9464 =	14 =	1 =
= 1848	9365 =	26 =	3 =
pro 1848 im III. Quartal	2017 Rthl.	10 Sgr.	4 pf.
= = = IV. =	2676 =	5 =	8 =

Im Schulgelde werden 4% Hebungsgebühren in Abzug zu bringen sein.

2) Die Einnahmen Consistorii sind im Jahre 1847 wie folgt berechnet:

Tit. I.

Tit. I. Beständige Einnahmen aus öffentlichen Cassen		12200 Rthl.	27 Sgr. 4 pf.
Darunter:			
1) Aus dem Falkenhager Fond . .	2555 Rthl. 16 Sgr. 8 pf.		
2) Aus der Landrentei			
a. für den Unterricht armer Schulkinder .	102 = 6 = 8 =		
b. für Schulprämien	51 = 3 = 4 =		
c. = den Schullehrer zu Bremke . .	71 = 16 = 8 =		
3) Aus der Landcasse für die Schulen . .	5882 = 16 = 8 =		
	8663 Rthl. — Sgr. — pf.		
Tit. II. Aus kirchlichen Armenmitteln .		144 =	26 = 8 =
= III. An Zinsen . . . . zu $3\frac{1}{2}$ Proc. 10700 Rthl.		2129 =	25 = 4 =
Die Capitalien betragen 51050 Rthl. — Sgr. — pf.			
darunter Gold 5000 Rthl.			
Conv. Münze 8600 =			
An Zuschüssen zu den bei der Landcasse belegten Geldern für geistliche Stellen	2613 Rthl. 6 Sgr. 4 pf.		
Tit. IV. An Pachtgefällen . . . sind Korngefälle.		2634 =	12 = 2 =
= V. Stipendiengefälle . . .		84 =	29 = 8 =
= VI. Vom Entruper Zehnten . .		184 =	7 = — =
= VII. An Pachtsalz aus Uflen . .		451 =	15 = — =
= VIII. Canon und Geldgefälle . .		288 =	15 = 2 =
= IX. An Landmiethe (Herfordsche Grundstücke)		117 =	27 = 6 =
= X. Ad pias causas von Unpflichten .		207 =	9 = 3 =
= XI. An Terminen von Darlehnen, welche Schullehrer erhalten haben, so auch Schuldistricte, incl. Zinsen		71 =	28 = 4 =
1847 incl. war Capitalbestand 8904 Rthl. 18 Sgr. Die terminlichen Abträge betrugen 1848 1531 Rthl. $27\frac{1}{2}$ Sgr.			
		18514 Rthl.	11 Sgr. 5 pf.

Transport der Einnahme			18514 Rthl.	11 Sgr. 5 pf.
Tit. XII. Von Schullehrern, welche erhaltene Vorschüsse terminlich wieder abtragen an Terminen und Zinsen		71 =	28 =	4 =
Sind Meliorations-Capitalien. Capitalbestand pro 1847 1071 Rthl. 5 Sgr. — Pf. Terminliche Abträge . 39 = 7 = 10 =				
Tit. XIII. Zinsen von verbesserten Schuldotationen		196 =	11 =	7 =
= XIV. Copulationsgebühren . .		125 =	12 =	6 =
= XV. Für die Charité-Casse . .		49 =	5 =	— =
= XVI. Für Kirchenadvocatur . .		40 =	7 =	6 =
Ad XV. XVI. wird für die Landhebamme verwendet.				
Tit. XVII. Für Dispensationen . .		116 =	20 =	— =
Summa		20788 Rthl.	25 Sgr.	4 pf.

Fernere Einnahme:

An Freikaufsgeldern . .	3429 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf.			
Von examinirten Candidaten	4 = — = — =			
Außerordentlich	13 = 3 = 7 =			
An Restanten	146 = 1 = 6 =			
= eingegangenen Capitalien	5308 = 10 = — =			
		8901 =	1 =	2 =
Bestand der vorigen Rechnung . .		3338 =	17 =	10 =
Summa		33028 Rthl.	15 Sgr.	— pf.

3) Die Ausgaben des Consistorii betragen pro 1847:

Tit. I. An Gehalten				
a) des Consistorii und der Prediger	3734 Rthl.	20 Sgr.	5 Pf.	
b) der Schullehrer . . .	8356 =	13 =	7 =	
c) der Gehülfslehrer und temporäre Gehaltszuschüsse	2187 =	28 =	6 =	
d) Sonstige Gehalte . . .	278 =	1 =	4 =	
Zuchtmeister Wagener 73 Rthl. 18 Sgr. Dr. Meyer 204 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.				
e) der Consistorial-Boten . .	317 =	3 =	4 =	
= II. Pensionen für Schullehrer .	470 =	16 =	8 =	
	15344 Rthl.	23 Sgr.	10 pf.	

Tit. III.

	Transport	15344	Rthl.	23	Sgr.	10	pf.
Tit. III.	Für allgemeine Zwecke . Schulbibliotheken, Schul-Visitationen, Lehrmittel, für Predigten an Candidaten.	459	=	14	=	—	=
= IV.	Für milde Zwecke . . Darunter: Dem Magistrat zu Blomberg für Unterhaltung der s. g. Geisthäuser 96 Rthl. Für den Generalarmenfonds 300 Rthl. Für den Unterricht armer Schulkinder 512 Rthl. 3 Sgr. 6 Pf. Zur Charité-Casse 48 Rthl. 5 Sgr. An einzelne Kirchenarmen-Cassen 75 Rthl. 19 Sgr. 6 Pf. An Unterstützungen und Gratificationen von Predigten ꝛc. 470 Rthl.	1501	=	28	=	—	=
= V.	An Zinsen von Passivcapitalien Diese betragen 9134 Rthl. 13 Sgr. 7 Pf.	433	=	22	=	2	=
= VI.	An Reparaturen von Gebäuden	166	=	2	=	10	=
= VII.	An Stipendiengeldern . .	84	=	29	=	8	=
= VIII.	An öffentlichen Abgaben .	11	=	24	=	1	=
= IX.	An allgemeinen Administrationskosten	399	=	14	=	5	=
	=	18402	Rthl.	9	Sgr.	—	Pf.
	Belegte Capitalien . . .	7602	=	28	=	11	=
	Belegte außerordentliche Vorschüsse	25	=	10	=	11	=
	Restanten	146	=	2	=	1	=

Die Verhältnisse des Falkenhager Fond sind dem Berichterstatter aus den ihm vorliegenden Materialien, aus welchen in der Anlage ein Extract geliefert ist, nicht klar geworden und muß er sich dieserhalb weitere Recherchen vorbehalten.

Diese unberücksichtigt stellt sich als Einnahme des Consistorii zu Schulzwecken heraus nach der Rechnung de 1847:

Tit. I.	2) Aus der Landrentei für den Unterricht armer Schulkinder .	102	Rthl.	6	Sgr.	8	Pf.
	5) Aus derselben für Schulprämien	51	=	3	=	4	=
	6) Aus derselben für den Prorector	59	=	9	=	—	=
	8) Aus derselben für den Schullehrer zu Bremke . . .	71	=	16	=	8	=
	10) Aus der Landcasse . .	5882	=	16	=	8	=
		6166	Rthl.	22	Sgr.	4	pf.

Als

	Transport	6166	Rthl.	22 Sgr.	4 pf.
	Als directe Ausgabe:				
Tit. I. B. 6)	an Gehalten incl. Falkenhagen	8356	ℳ 13 ßgr 7 ₰		
C.	Für Gehülfslehrer ꝛc.	2187	= 26 = 6 =		
Tit. II.	An Pensionen .	470	= 16 = 8 =		
Tit. III.	Für Lehrmittel .	100	= — = — =		
= =	Für Schulvisitationen	59	= 14 = — =		
Tit. IV.	Für den Unterricht armer Schulkinder	512	= 3 = 6 =		
	Außerordentliche Unterstützung . .	40	= — = — =		
Tit. VI.	Reparaturen an Gebäuden, deren Unterhaltung dem Consistorio obliegt . .	97	= 27 = 3 =		
Tit. VIII.	Abgaben . .	1	= 10 = 9 =		
		11825	= 22 = 3 =		
	Mithin beträgt die Ausgabe mehr	5658	Rthl.	29 Sgr.	11 Pf.
	Davon in Abzug die Ausgabe für Falkenhagen	837	=	19 =	10 =
	bleiben	4821	Rthl.	10 Sgr.	1 =

Referent hat sich zu den vorstehenden Notizen, wiewohl sie durchgängig zur Erledigung der ihm vom Ausschuß aufgetragenen Berichterstattung über den Hausmannschen Antrag nicht erforderlich erscheinen, veranlaßt gesehen, weil sie ihm für die weiter entstehende Frage: welche Ansprüche hat der Staat an die Consistorialcasse, wenn er die Kosten des Volksunterrichts übernimmt, von Wichtigkeit zu sein scheinen.

Was den Hausmannschen Antrag den sofortigen Erlaß des Schulgeldes betr. anlangt, so ergeben die Notizen, daß zur Besoldung der Lehrer durch das Schulgeld . . . . . 11498 Rthl. 17 Sgr. 9 Pf., wozu ein noch nicht ermittelter Betrag der nicht berechneten Volksschulen zu Lemgo (etc. der Pfarrgemeinde St. Johannis) kommen, aufgebracht werden, diese mithin in Folge der Aufhebung des Schulgeldes anderweit beschafft werden müssen.

Der Antrag ist zu beurtheilen:

1) aus dem Gesichtspunkte des Rechts,

2) aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit.

Das Recht anlangend, so bestimmt der §. 27 der Grundrechte:

„Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt"

In

In dem Einführungsgesetz ist sub. III. angeordnet:

> Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen **ungesäumt** auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden und zwar:
>
> 1) etc.
>
> 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§. 23. 26. 27.

Unter VII. des Einführungsgesetzes ist verordnet:

> „In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft."

Wenn demnach auch nach der letzten Bestimmung zugegeben werden muß, daß, da eine Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§. 23. 26. 27 der Grundrechte noch nicht vom Staate getroffen ist, daraus zunächst folgt, daß das Schulwesen noch der Beaufsichtigung der Geistlichkeit unterworfen; daß die öffentlichen Lehrer noch nicht die Rechte der Staatsdiener haben und das Schulgeld nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und der Observanz ferner zu zahlen sein würde, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß, da die bezüglichen Einrichtungen **ungesäumt** getroffen werden sollten, der Staat schon jetzt in einer Versäumniß sich befindet, für welche Referent Entschuldigungsgründe dem Volke gegenüber nicht aufzufinden vermag. Es erscheint ihm als die Pflicht des Landtags, der betreffenden Bestimmung des Grundrechts ungesäumt Folge zu geben, wenn er sich nicht zum Mitschuldigen der unleugbar vorliegenden Versäumniß und damit einer Rechtsverletzung machen will. Dem etwa eingewandt werdenden Grunde, daß dem Erzeuger der Kinder sowohl die Pflicht der Ernährung, als auch ihrer die Qualification eines Staatsbürgers begründeten Erziehung obliege, glaubt Referent nichts anders als die allegirte Bestimmung der Grundrechte des deutschen Volks:

> „Daß für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen kein Schulgeld bezahlt werden soll"

entgegensetzen zu müssen.

Da demnach die Rechtsfrage keinem Bedenken unterliegt, so können Gründe der Zweckmäßigkeit für die Annahme des Antrags des Abgeordneten Hausmann nicht einmal in Betracht kommen, und finden vielmehr in jener bereits ihre Entscheidung, da die strengste Gesetzlichkeit im Staate die einzige und sicherste Garantie des Staates selbst und daher zweckmäßig ist.

Aber auch eine erhebliche Schwierigkeit der Aufhebung des Schulgeldes

vermag

vermag Referent nicht zu erkennen. Denn nach den aufgestellten Berechnungen sind für die beiden folgenden Quartale dieses Jahrs durch die Aufhebung des Schulgeldes nicht ganz 6000 Rthl. anderweit aufzubringen, wozu die Consistorialcasse einen nicht unerheblichen Beitrag contribuiren muß. Die der Landcasse pro 1849 zur Last fallende neue Ausgabe beträgt daher kaum ein Simplum der auf dem Grundbesitz haftenden Contribution; fallen aber diesem nur zu einem kleinen Theil zur Last, da $^4/_5$ der Einnahme der Landcasse aus den Zollrevenüen aufkommen und es nicht wohl einem Zweifel unterworfen werden kann, daß schon für das Jahr 1849 das Einkommen vom sonstigen Vermögen der Landesbewohner mit einer Steuer belastet werden wird.

Diesemnach ist die der Land-Casse entstehende pecuniäre Verpflichtung eine nicht erhebliche.

Die größere bedrängte Masse der Bevölkerung des Fürstenthums Lippe erwartet vom Landtage die durch die Grundrechte angeordnete Befreiung vom Schulgelde, dessen Bezahlung ihr eine drückende Last ist. Diese Erleichterung ist in der Meinung jener fast die einzige werthvolle Errungenschaft der Revolution, wofür sie die ihr kaum verständliche staatsbürgerliche Freiheit allenfalls aufzugeben bereit sein würde. Wie wenig auch der Norddeutsche geneigt ist, den allgemeinen Interessen Deutschlands sowie den höhern Forderungen des Staatsbürgers irgend ein Opfer zu bringen oder sich einer Gefahr für dieselben auszusetzen, so hält er doch fest an dem, was er für sein wohlerworbenes Recht erachtet, falls er in diesem materielle Vortheile erkennt. Deshalb ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß fernere Schulgelderhebungen nur durch executivische Maaßregeln ausführbar sind, welche aber um so bedenklicher erscheinen, als jene jeder rechtlichen Grundlage entbehren und vielmehr eine offene Gesetzwidrigkeit enthalten würden. Durch solche würde der Landtag die Achtung des Landes verlieren und seine Wirksamkeit für die Entwickelung einer staatsbürgerlichen Freiheit in Gefahr bringen. Aus diesen Gründen und weil die in Folge der Grundrechte erforderliche Organisation des Schulwesens noch nicht hat bewerkstelligt werden können, sieht sich Referent zu folgendem Vorschlag veranlagt:

der Ausschuß empfehle dem Landtag die öffentliche Erklärung:

> daß fortan Schulgeld für die Benutzung der Volks- und niedern Gewerbeschulen nicht mehr gehoben, der dadurch für die Lehrer entstehende Ausfall aber bis zur definitiven Organisation des Schulwesens aus der Land-Casse bezahlt werden solle.

Detmold, den 5. Juli 1849.

Meyer.

In der Consistorial-Rechnung werden unter der Rubrik:
„Aus dem Falkenhager Fond" vereinahmt Tit. I. 2555 ₰ 16 Sgr 8 ₰
Für die Gemeinde Falkenhagen kommen in Ausgabe:

Tit. I. B. a. Gehalt des Predigers				15 ₰	10 Sgr	— ₰
" I. B. b. Gehalte der Schullehrer						
a) für Falkenhagen . . .				27 "	7 "	11 "
und				10 "	6 "	8 "
Das Einkommen der Küsterschule ist berechnet zu	231 ₰	28 Sgr	4 ₰			
b) für Rischenau				147 "	27 "	11 "
Das Einkommen ist berechnet zu	169 "	23 "	7 "			
c) für Niese				119 "	— "	— "
Das Einkommen ist berechnet zu	165 "	16 "	10 "			
d) für Wörderfeld				152 "	25 "	10 "
Das Einkommen ist berechnet zu	157 "	8 "	9 "			
e) für Sabbenhausen				152 "	22 "	6 "
Das Einkommen ist berechnet zu	157 "	10 "	2 "			
f) für Hummersen				155 "	1 "	6 "
Das Einkommen ist berechnet zu	161 "	15 "	5 "			
Tit. IV. An die Armen in Falkenhagen				20 "	13 "	4 "
An die Kirche das.				36 "	24 "	2 " — 837 " 19 " 10 "
					bleiben Ueberschuß	1717 " 26 " 10 "

Nach Tit. XI. der Ausgabe und Tit. XX. der Einnahme besteht ein besonderer Falkenhagener Fond, weil aus demselben
nach Tit. XX. eingegangene Capitalien . . . 1000 Rthl. vereinnahmt
und Tit. XI. belegte Capitalien . . . . . 3000 "
verausgabt sind.

№ 37.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

40.

Geschehen Detmold am Landtage den 31sten Juli 1849.
Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Oberbracht und Petri II.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Kulemann machte jedoch darauf aufmerksam, daß im Protocolle der Sitzung vom 28. Seite 6 Z. 5 von unten ein Druckfehler sich eingeschlichen habe, indem es dort statt „Stuckmann" werde heißen müssen „Kulemann", da er, nicht der Abg. Stuckmann sich mit entfernt habe.

Hierauf wurden die Eingänge:

1) eine Vorstellung der Dorfschaft Billerbeck, die Berücksichtigung der Einlieger bei künftigen Gemeinheitstheilungen betr., eingesandt durch den Abg. Oberbracht;

2) eine Vorstellung und Bitte der Eingesessenen der Dorfschaft Stemmen, Vorsteher Süllwold und Genossen, wegen Ablösung der Dienste, übergeben vom Abg. Stuckmann;

3) eine Petition mehrerer Eingesessenen aus Lieme, Lükhausen, Hardissen, Hagen, Grastrup und Hölsen, Retzen und Holzhausen, Ablösung der Hudeservituten betr., übergeben vom Abg. Meyer;

vom Schriftführer Hildebrand bekannt gemacht.

Sodann brachte der Abg. Leizmann folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage der vereinigten Herzogthümer Schleswig-Holstein stellt der Unterzeichnete folgenden Antrag, dessen weitere mündliche Begründung er sich vorbehält:

Der Landtag wolle gegen Fürstliche Regierung die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, dieselbe werde in Verbindung mit solchen Regierungen deutscher Staaten, welche den einseitig von Preußen mit Dänemark geschlossenen

schlossenen und mit der Ehre und Würde des großen deutschen Volkes unverträglichen Waffenstillstand nicht anerkennen, der Statthalterschaft der vereinigten Herzogthümer Schleswig-Holstein erbetenen und zur Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit und Freiheit diensamen Beistand nicht versagen.

Detmold am 30. Juli 1849.

Leizmann."

Hierauf trug der Abg. Petri I. den Minoritätsbericht zur Verfassungsfrage vor,

Anlage 19.

dessen Druck beschlossen wurde.

Sodann erstattete namens der betreffenden Commission der Abg. Schierenberg den Bericht für die zweite Lesung des Gesetzes die Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten betr.,

Anlage 20.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, bemerkte, es werde nunmehr die zweite Lesung beginnen können, da die sogenannte Schütz-Commission wahrscheinlich schon Morgen zum §. 19 ihren Bericht erstatten könne; sie habe sich in ihrer Mehrheit gegen eine Berechtigung der Einlieger an den Gemeinheiten ausgesprochen, werde aber die Frage, wie denselben etwa zu helfen sei, noch in weitere Berathung nehmen.

Der Abg. Hagemann brachte hierauf folgenden selbstständigen Antrag ein:

„In Erwägung, daß die außerordentlichen Ereignisse des vorigen Jahres unsere Staatscasse erschöpft haben; in Erwägung, daß die Einführung „der Grundrechte des deutschen Volks" neue Opfer fordert; in Erwägung endlich, daß eine gerechte Vertheilung der Steuern eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist — trage ich darauf an, daß sobald wie möglich eine aus 9 Personen bestehende Commission gewählt werde, welche sich mit der Prüfung des von Fürstlicher Regierung dem Landtage übergebenen Gesetzentwurfes, die Besteuerung des Einkommens betr., beschäftigen möge.

Detmold den 31. Juli 1849.

Hagemann,
Abgeordneter des zehnten Wahlbezirks."

Abg. Bunte brachte den selbstständigen Antrag ein:

„Ich stellte folgenden Antrag: der Landtag möge beschließen, daß diejenigen, welche wegen politischer Vergehen in Untersuchung gerathen, die aber bis jetzt noch nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil in letzter Instanz verurtheilt sind, und die, welche noch in Untersuchung gerathen sollten, vor ein Geschworen-Gericht gestellt werden.

Detmold den 31. Juli 1849.

L. Bunte."

Abg.

Abg. Klocke stellte den selbstständigen Antrag:

„Ich bin durchaus für die Aufhebung des Schulgeldes, aber nicht anders, als wenn dabei nach dem Einführungsgesetz zu diesem Grundrecht gehörig verfahren wird. Da nun das Einführungsgesetz Art. III. № 7 ausdrücklich heißt:

> die Abänderung unserer Gesetzgebung zum Zweck der Aufhebung des Schulgeldes solle durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§. 23. 26 und 27 der Grundrechte geschehen —

so beantrage ich die ungesäumte Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen, insbesondere die Erwählung einer Commission in nächster Sitzung und protestire gegen die Aufhebung des Schulgeldes durch eine Einzelgesetzgebung, wie sie beantragt worden, welche ich dem Einführungsgesetze durchaus nicht entsprechend halte.

Klocke."

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Berathung des selbstständigen Antrags der Abg. Schütz, Oberbracht und Meyer (Minorität der sogenannten Schütz-Commission) den Antrag des Abg. Hausmann auf sofortige Aufhebung des Schulgeldes und Uebernahme desselben auf die Landcasse betr.

Der Abg. Meyer trug den Antrag und seinen der Schütz-Commission erstatteten Bericht vor.

Sodann nahm der Abg. Petri I. das Wort für die Majorität der Schütz-Commission; diese sei der Meinung gewesen, daß man sich lediglich an die Grundrechte zu halten habe; der Sinn, welchen der Abg. Meyer den betreffenden Bestimmungen gebe, beruhe aber auf Mißverständniß, denn die §§. 23. 26 und 27 in Verbindung mit Art. III. № 7 und Art. VII. des Einführungsgesetzes wollten nichts Anders, als Erledigung der angeregten Frage gleichzeitig mit der Umgestaltung des ganzen Schulwesens, und es sollten die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, bis die neuen festgestellt seien; die Commission sei daher einverstanden mit dem heutigen Antrage des Abg. Klocke, zumal da von den Antragstellern keine Mittel zur Deckung der beantragten Ausgabe nachgewiesen und die vorgelegten Berechnungen nicht geprüft seien.

Abg. Stuckmann wollte, man solle nicht eher bauen, als bis Material zum Bau da sei; der Landtag müsse vorsichtig und wohlüberlegt handeln, wenn er das Vertrauen des Landes verdienen wolle; er stelle daher den dringlichen Antrag:

„Nach §. 27 der Grundrechte soll in den Volks- und niederen Gewerbeschulen kein Schulgeld bezahlt werden. Dieß anerkennend muß ich doch

vor

vor Reform des Schulwesens die Aufhebung des Schulgeldes entschieden ablehnen; es könnte und würde nur Mißtrauen hervorrufen, wenn der Landtag Steuern aufhöbe, ohne Mittel anzugeben, wie diese wieder beschafft werden sollten. Eventuell aber, wenn der Landtag vorzieht, zur Begünstigung der ärmeren Volksklasse das Schulgeld vor Einführung der Einkommensteuer aufzuheben, beantrage ich, daß es in folgender Weise aufgebracht wird, und zwar nur für's nächste Quartal:

1) die Landtagsabgeordneten bewilligen hierzu den 6ten Theil ihrer Diäten;

2) die Angestellten in unserm Lande, welche ein Gehalt über 600 Rthl. beziehen, bezahlen verhältnißmäßig $^1/_4$;

3) $^1/_4$ wird gehoben nach dem Capitalvermögen;

4) das Uebrige nach der Grundsteuer.

Detmold den 31. Juli 1849.

Stuckmann."

Abg. Klocke wollte wiederholt, daß man keine einzelne Fragen aus dem Ganzen herausreiße; dem Landtage sei schon öfter der Vorwurf gemacht, daß er auf diese Weise die Verhandlungen verzögere; solche Nebenfragen erledigten sich von selbst, wenn man an die Hauptfrage komme; er empfehle daher die Annahme seines selbstständigen Antrags, denn wenn mit Unterlassung der sofortigen Aufhebung des Schulgeldes Verrath an den Grundrechten ausgeübt werde, so geschehe dieß noch mehr dadurch, daß der Landtag nicht sofort alle danach erforderlichen Gesetze geschaffen habe.

Abg. v. Stietencron stimmte den Gründen des Abg. Petri I. bei; der verfassungsmäßige Weg sei hier einzuhalten, das habe auch die Regierung gethan; der vorgeschlagene sei aber nicht der verfassungsmäßige Weg.

Abg. Tenge: er gehöre der Majorität der Schütz-Commission an und theile deren Auffassung der Sache; es werde hier nur ein Provisorium vorgeschlagen, provisorische Maßregeln führten aber immer Uebelstände und Unbequemlichkeiten mit sich, da habe man denn neue für die alten; die Nachfragen nach den Verhältnissen der einzelnen Lehrer, die Liquidestellung ihrer Forderungen würden zeitraubender sein, als die Berathung der Schulgesetzproposition selbst.

Abg. Schütz: er sei für den Antrag, gestützt auf die Grundrechte und den Willen der Mehrzahl der Einwohner des Landes; Befürchtungen seien nicht da, weil für das jetzige Quartal etwa nur 3000 Rthl. erforderlich wären; die Mitglieder der Majorität der Schützcommission seien auch nicht einig unter sich; einige wollten, daß man warte, bis die Mittel beschafft seien, andere, bis die Schulgesetzproposition berathen, andere bis das ganze

Volks-

Volksschulwesen reformirt sei; von alle diesen Fragen lasse sich aber die vorliegende leicht trennen, und der verfassungsmäßige Weg werde nach dem Antrage innegehalten.

Abg. Hausmann: zu dem Antrage haben ihn die Grundrechte bewogen; das Volk glaube ein wohlerworbenes Recht auf die Befreiung vom Schulgelde zu haben und die Meisten sähen den feinen Unterschied nicht ein, daß diese Frage noch mit der gesammten Schulfrage zusammenhängen solle; dieselbe habe reiflich genug erwogen werden können, und man werde dadurch, daß man dem Antrage entspreche, dem Lande zeigen, daß man endlich dessen und namentlich der ärmeren Volksclasse Interessen wahrnehmen wolle; bei den vielen dem Lande verursachten außerordentlichen Ausgaben im Interesse des ganzen Deutschlands, welche bereitwillig gezahlt seien, werde die hier erforderliche geringe Summe nicht in Betracht kommen können.

Abg. Tappe: man solle hier das Zögern und Zaudern, welches im Deutschen Character liege, nicht wieder eintreten lassen und endlich etwas für die Armen thun; die Reform des Schulwesens brauche nicht abgewartet zu werden, denn der Lehrer müsse doch seinen Lohn haben; die Absicht der Grundrechte sei edel und gerecht, es solle Jeder beitragen zur Unterhaltung der Volkslehrer, weil eine tüchtige Volksschule die beste Stütze eines geordneten Staats sei, die Last solle den Ärmeren abgenommen und auf die Schultern derer gewältzt werden, welche sie tragen könnten.

Abg. Leizmann: es liege hier nur eine finanzielle Frage vor; es sei vielleicht zweckmäßig, das Schulgesetz zugleich mit zu berathen, dann müsse man aber auch sofort an die Finanzreform gehen und damit werde diese wichtige Sache sehr verzögert und in diesem Jahre keine Aenderung mehr möglich sein; die Schule sei eine der wichtigsten Anstalten im Staate, sie müsse aber basirt sein auf das Princip der Gerechtigkeit, getragen von der Theilnahme aller Staatsbürger nach ihren Kräften; fast $^3/_4$ der Einwohner des Landes seien unbemittelte und besitzlose, welche gleich den Bemittelten das Schulgeld zahlen müßten und außerdem im Wege indirecter Steuern über ihre Kräfte zu den Staatseinnahmen beitrügen.

Abg. Echterling sprach sich in gleicher Weise, wie der Vorredner, aus.

Die Abg. Klocke und Petri I. sprachen sich wiederholt gegen ein Herausreißen dieser einzelnen Frage aus dem Zusammenhange aus; nur durch geordnete Verhandlungen werde der Landtag die Achtung des Landes gewinnen; auch seien ebensoviel Stimmen gegen sofortige Aufhebung des Schulgeldes, auch von Nichtbesitzenden, laut geworden, als dafür.

Abg. Böhmer führte an, er habe früher gegen die sofortige Aufhebung gestimmt,

gestimmt, werde aber jetzt dafür stimmen, da er darin keine Schwierigkeit sehe; die Lehrer würden nach den üblichen attestirten Listen ihre Forderungen bald liquide stellen können.

Abg. Bunte: die sofortige Aufhebung sei von allen Seiten gefordert, namentlich von den im democratischen Sinne erlassenen Petitionen; die democratische Partei sei aber die stärkste im Lande, nur die Bourgoisie und Aristocratie ständen ihr feindlich gegenüber und wollten auch die Aufhebung des Schulgeldes nicht; es sei aber gerade die Absicht, sie jetzt einmal an die Kreide zu nehmen, noch mehr aber werde dieß bei der Einkommensteuer der Fall sein; damit werde man am Ende die Hagestolze, Geizhälse ꝛc. noch zu Politikern machen, die nur ein Interesse für ihren Geldbeutel hätten, sie müßten dann sich doch um des Geldes willen um Politik bekümmern, und man schlage zwei Fliegen mit einer Klappe, man erhalte Geld und verbreite politische Bildung bei jenen Leuten; was hier beschlossen werde, das sei Gesetz und also auch der verfassungsmäßige Weg eingehalten.

Abg. Meyer: der Vorschlag des Abg. Stuckmann, daß das Schulgeld nur von einzelnen Staatsbürgern getragen werden solle, sei unpassend, denn die Gesammtheit müsse daran Theil nehmen; der verfassungsmäßige Weg sei auch gewahrt, da es dem Landtage allein zustehe, Steuern einzuführen; die sofortige Aufhebung des Schulgeldes sei von dem größten Theile des Volks rechtlich gefordert, müsse also auch erfolgen, und es würde ebenso dem rechtlichen Verlangen der Lehrer entsprochen werden müssen, wenn sie sofort die ihnen durch die Grundrechte gewährte Stellung als Staatsdiener und die Entfernung der Aufsicht der Geistlichen verlangten; es sei die heiligste Pflicht des Landtags, die Grundrechte schleunigst ins Leben zu rufen; hier liege die gesetzliche Nothwendigkeit vor; der ärmeren Volksclasse sei es nur um Aufhebung des Schulgeldes zu thun, um die Organisation des Volksschulwesens kümmere sie sich nicht; es würden vielfache Excesse zu fürchten sein, wenn man ihrem Wunsche nicht entspreche; andererseits sei die Last für die Besitzenden sehr geringe, sie würden nicht mehr zu zahlen haben, als bei der einzuführenden allgemeinen Steuer; es werde nur ein Anspruch auf den Geldbeutel der Reichen und Besitzenden gemacht und auf die Steuerkräfte des ganzen Landes, da sollte man nicht habsüchtig und geizig sein.

Die namentliche Abstimmung wurde hierauf von 5 Mitgliedern verlangt.

Es stimmten sodann für den Antrag des Abg. Klocke, soweit solcher nicht die Eigenschaft eines selbstständigen bezüglich des Volksschulgesetzes hat, mit Ja die Abg.:

v. Cölln,

v. Cölln, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof —

dagegen mit Nein die Abg.:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz —

derselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen verworfen.

Für den von der Minorität der sogen. Schütz-Commission durch selbstständigen Antrag wieder eingebrachten Hausmannschen Antrag stimmten mit Ja die Abg.:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abg.:

Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

derselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen und damit der Stuckmannsche Antrag ausgeschlossen.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen 9 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) 2te Lesung des Gesetzes über Ablösung der Hudeservituten und Gemeinheitstheilungen;

2) eventuell Bericht der Schütz-Commission zu § 19. jenes Gesetzes;

3) der heute eingebrachte selbstständige Antrag des Abg. Leizmann.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 19.

Minoritätsgutachten

zu dem Commissionsberichte über den Verfassungsentwurf.

In den Berathungen der Commission für den Verfassungsentwurf hat über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eine Besprechung mit den Regierungscommissarien bis jetzt nicht Statt gefunden. Die einzige Zusammenkunft, welche mit ihnen gehalten wurde, brachte die Berathung vorab auf die allgemeinen Grundsätze, von welchen der Entwurf in den Bestimmungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ausgeht. Während der Verfassungsentwurf der Regierung dem Landtage sowohl wie dem Fürsten eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung beilegt (s. g. absolutes Veto), überträgt der aus den Majoritätsbeschlüssen der Commission hervorgegangene Entwurf die entscheidende Stimme dem Landtage allein, und dem Fürsten giebt er nur die Befugniß, die Ausführung der Beschlüsse des Landtages für eine gewisse Zeit, nach deren Ablaufe, wenn der Landtag wiederholt darauf beharrt, sie unmittelbar Gesetzeskraft haben sollen, aufzuschieben (s. g. suspensives Veto). Die Regierungscommissarien erklärten in der Zusammenkunft, auf eine derartige Bestimmung nicht eingehen zu können. Die Commission dagegen blieb bei dem von ihr aufgestellten Entwurfe, und sie beschloß, denselben nunmehr dem Landtage zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

In der Commission, und früher in der Subcommission, in welcher der Entwurf ausgearbeitet wurde, habe ich mich gegen die Ansicht der Majorität erklärt. Es liegt mir daher ob, meine Ansicht, als Minoritätsgutachten, dem Landtage ebenfalls mitzutheilen.

Die von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossene Reichsverfassung enthält im §. 187 unter den „Grundrechten, welche den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen sollen," die Bestimmung:

> „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung."

Mit dieser Bestimmung ist die in mehreren Deutschen Staaten früher streitig gewesene Frage, ob dem Landtage eine entscheidende oder nur eine berathende Stimme bei der Gesetzgebung zustehe, erlediget. Auch bei uns war diese Frage bis zum Jahre 1848 streitig, indem die Stände eine entscheidende Stimme, das s. g. votum negativum bei der Gesetzgebung allgemein in Anspruch nahmen, die Regierung ihnen aber eine entscheidende Stimme

Stimme nur bei der Finanzgesetzgebung, und bei allen übrigen Zweigen der Gesetzgebung bloß eine berathende Stimme zugestehn wollte. Bei uns wurde indeß die Streitfrage schon im vergangenen Jahre, noch ehe die Nationalversammlung in Frankfurt zusammentrat, entschieden, nämlich durch das landesherrliche Patent vom 9. März v. J., in welchem der Fürst dem Landtage eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung ausdrücklich zusprach.

Der von der Commission ausgearbeitete Verfassungsentwurf geht nun über das, was die Deutschen Grundrechte und das Patent vom 9. März v. J. gewähren, hinaus. Er legt die Entscheidung bei der Gesetzgebung in die Hände des Landtags allein, und gesteht dem Fürsten nur die Befugniß zu, die Ausführung der Beschlüsse des Landtags in oben näher bezeichneter Art für eine bestimmte Zeit zu verschieben.

In dem Berichte der Majorität ist Bezug genommen auf die Reichsverfassung, die Belgische Verfassung, und die Verfassung des Herzogthums Anhalt-Dessau; und es ist dort bemerkt, daß diese Verfassungen dem Entwurfe der Commission hauptsächlich als Material gedient hätten.

Von den genannten Verfassungen hat nur die Anhalt-Dessau'sche über diesen Gegenstand Bestimmungen, welche mit denen des Commissionsentwurfes übereinkommen. Welche Norm die Reichsverfassung in den Grundrechten für die Verfassungen der Einzelstaaten hinstellt, ist schon oben erwähnt worden. Für die Reichsgesetzgebung legt sie dem Reichsoberhaupte zwar keine entscheidende, sondern nur eine aufschiebende Stimme bei. Aber sie setzt doch auch für sie eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt fest, nämlich zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause, von welchen ein jedes eine entscheidende Stimme oder ein s. g. absolutes Veto bei der Gesetzgebung hat.

Die Belgische Verfassung hat ein Wahlgesetz, welches die Wahlberechtigung auf einen Census zurück führt und auch sonst mehr einschränkt, wie unser Wahlgesetz. Dann hat sie indirecte Wahlen und zwei Cammern. Die gesetzgebende Gewalt aber theilt sie zwischen den beiden Cammern und dem Könige in der Art, daß sie einer jeden Cammer und zugleich dem Könige eine entscheidende Stimme (absolutes Veto) beilegt. Kein Beschluß der ersten oder zweiten Cammer kann zum Gesetz erhoben werden, wenn nicht die andere Cammer und zugleich der König ihm beistimmt.

Die Verfassungen, welche die neuere und neueste Zeit ins Leben gerufen hat, stützen sich, sofern sie von Dauer gewesen, insgesammt auf eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt. Eine derartige Theilung hat man nothwendig erachtet sowohl für den Zweck der Sicherung eines dem wahren Bedürfnisse des Volks entsprechenden Inhalts der zu schaffenden Gesetze, im Interesse der Gesetzgebung unmittelbar, als im Interesse der Freiheit des Volkes. In der Gesetzgebung, der höchsten Gewalt im Staate, für welche

nicht

nicht die Bedürfnisse und Ansichten des Augenblicks und einzelner Staatsangehörigen maßgebend sind, sondern welche es mit den dauernden Verhältnissen der Gesammtheit zu thun hat, soll gar kein Absolutismus sein, weder der eines Einzelnen, noch der einer Versammlung und ihrer Majorität. Dieß gilt für die verschiedenartigsten Verfassungsformen.

Als im vergangenen Jahre die Schweizerische Eidgenossenschaft ihre Bundesverfassung revidirte, theilte sie die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Nationalrathe und dem Bundesrathe, und sie gab einem jeden dieser beiden Räthe eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung, dem andern Rathe gegenüber das absolute Veto. In gleicher Weise theilt die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Hause der Repräsentanten und dem Senate; und das Nämliche ist der Fall bei den Verfassungen der Einzelstaaten des Nordamerikanischen Bundesstaates, von den älteren dieser Verfassungen, z. B. der des Staates Pennsylvania an, bis zu der jüngsten, der Verfassung des Staates Texas hin.

In den monarchischen Verfassungsstaaten sind die Organe der gesetzgebenden Gewalt eines Theils der Fürst mit seinen verantwortlichen Räthen, und andern Theils der Landtag, letzterer in einer oder in zwei Versammlungen, je nachdem die Verfassung auf das Eincammersystem oder auf das Zweicammersystem gegründet ist. Die bisherigen constitutionellen Verfassungen der Europäischen Staaten, so weit sie Bestand gehabt haben, sind regelmäßig auf den Grundsatz gebaut, daß jedem dieser Organe der gesetzgebenden Gewalt eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung gebürt. Nur eine einzige Ausnahme besteht von dieser Regel: die Verfassung, welche Norwegen zur Bedingung machte, als es im Jahre 1814 sich dem Könige von Schweden unterwarf. Die Verfassung Norwegens giebt dem Könige nur eine aufschiebende Stimme bei der Gesetzgebung, in der Weise, daß ein Beschluß des Reichstages unmittelbar Gesetzeskraft erhält, wenn er auf drei verschiedenen Reichstagen, welche nach jedesmaligem Zwischenraume von drei Jahren gehalten werden, wiederholt worden ist. Die Norwegische Verfassung hat aber daneben indirecte Wahlen, und für die Berechtigung zur Theilnahme an den Urwahlen sehr einschränkende Bestimmungen. Auch schreibt diese Verfassung vor, daß kein Gesetz auf dem Reichstage zur weiteren Erörterung kommen kann, welches nicht vorab durch die erste Cammer, das Odelsthing, angenommen ist. Dergleichen eigenthümliche Vorschriften lassen eine Anwendung der Norwegischen Einrichtungen auf andere Verhältnisse nicht zu.

Bei einer Verfassung, welche die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Staatsoberhaupte und der Volksvertretung theilt, und auch jenem eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung (absolutes Veto) beilegt, sind England und Belgien zu Freiheit und Wohlstand empor gestiegen. Die Volksver-

vertretung vertritt dort, wenn man will, vorzugsweise den Fortschritt in der Gesetzgebung. Man würde aber irren, wenn man glaubte, den Beruf der vollziehenden Gewalt in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung seinem Wesen nach als einen hemmenden und aufschiebenden bezeichnen zu können. Die Krone und ihre für die Ausführung der Gesetze verantwortlichen Räthe vertreten dem Wesen nach die Ausführbarkeit der Gesetzgebung, die Uebereinstimmung derselben mit den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung. Die Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen der Krone und der Volksvertretung hat in England und Belgien bewirkt, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Regierung eine volksthümliche ist.

Wollen wir die Einrichtungen anderer Länder uns zur Lehre dienen lassen, so mögen wir auf diejenigen Länder unser Augenmerk richten, deren Verfassungen sich bereits bewährt haben. Zu diesen Ländern gehören England und Belgien. Anhalt-Dessau aber gehört zu ihnen nicht.

Neben den allgemeinen Rücksichten, welche hier entscheidend sind, kommt dann noch unser Verhältniß zu den übrigen Staaten Deutschlands und zu der Gesammtheit des deutschen Staatenverbandes in Betracht. In grundsätzlicher Beziehung wollen wir mit unserm Verfassungswerke den übrigen Staaten Deutschlands und dem Gange der Entwickelung, welchen die Gesammtheit nimmt, nicht entgegen treten; und wenn wir es wollten, würde es vergebens sein, und würden wir nur einem machtlosen Streben uns überlassen, welches einen guten Theil der Landeswohlfahrt zum Opfer fordert, während ihm ein erreichbares Ziel nicht gesteckt ist. Daß der Gang der Entwickelung in den öffentlichen Verhältnissen Deutschlands ein anderer ist, wie der, auf welchen die Grundsätze des Commissionsentwurfes hindeuten, ist nicht heute erst klar, sondern war es schon im Juni vorigen Jahres in Folge der damals von der Nationalversammlung zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse.

Aus diesen Gründen habe ich in der Commission gegen den aus den Majoritätsbeschlüssen derselben hervor gegangenen Verfassungs-Entwurf stimmen müssen, und halte ich noch jetzt dafür, daß der Entwurf in seiner grundsätzlichen Unterlage die Wohlfahrt des Landes zu sichern nicht geeignet sei.

Sollte der Landtag dieser Ansicht beitreten, so würde der Entwurf, weil die veränderte Grundlage eine Modification der wesentlichsten übrigen Bestimmungen zur Folge haben muß, an die Commission zurück zu weisen sein, damit eine der veränderten Grundlage entsprechende anderweite Redaction zur Berathung vorgelegt werde. Dieß beantrage ich hierdurch.

Detmold 29. Juli 1849.

Petri I.

Anlage 20.

Zweiter Bericht

des für das Gesetz über

Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen

niedergesetzten Ausschusses.

Durch den Beschluß des Landtags vom 23. d. M. ist bestimmt worden, daß das vorliegende Gesetz, so wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, gedruckt werde, ehe man zu dessen zweiter Lesung schreite. Die Commission hat daher die neue Redaction so wie den Druck derselben möglichst beschleunigt, damit das Gesetz im Zusammenhange gehörig übersehen werden könne und nochmals vor der weiteren Berathung von jedem Einzelnen sorgfältig geprüft werden möge. Es werden hiermit nur noch wenige Bemerkungen nachgeliefert, zunächst um einige vorgekommene Abänderungen zu begründen.

Dahin gehört namentlich die Verschmelzung des ersten Absatzes des §. 45 mit §. 6 des Entwurfs, indem die betreffenden Bestimmungen des §. 45 zu §. 6 in naher Beziehung stehen, überdem nicht allein auf die Waldhude, sondern auch auf die Theilung der Gemeinheiten sich beziehen, so daß sie zweckmäßiger im ersten Abschnitte unter den allgemeinen Bestimmungen ihren Platz zu finden schienen. Aus denselben Gründen ist der §. 20 des Commissionsentwurfs am Ende des ersten Abschnittes eingeschaltet, um nicht ein und dieselbe Bestimmung mehrmals wiederholen zu müssen.

Was den Inhalt des Gesetzes selbst betrifft, so hat die Commission, und zwar sowol die Majorität derselben als die Minorität, in allen wesentlichen Punkten ihre in dem ursprünglichen Commissionsentwurfe ausgesprochene Meinung nicht ändern können, hat es aber nicht für angemessen erachtet hier wieder-

wiederholt dieselben Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wogegen sich in erster Lesung die Majorität der Versammlung erklärt hatte, obgleich fast in allen Fällen die dagegen vorgebrachten Gründe ihre Ueberzeugung nicht abzuändern vermocht haben. In allen diesen Fällen behält sich die Commission vor, ihre früheren Vorschläge wieder aufzunehmen und zu vertheidigen, weshalb sie sich hier darauf beschränkt auf ihre erste Vorlage im Allgemeinen Bezug zu nehmen.

Die Frage in wie weit die Einlieger und Neuwohner bei Theilung der Gemeinheiten berücksichtigt werden sollen, ist bekanntlich der Schütz-Commission zur näheren Prüfung und Begutachtung überwiesen, welche der Versammlung selbst Bericht darüber erstatten wird, weshalb auch diese Frage hier unberührt bleiben kann.

Demnach beschränkt sich die Commission auf folgende wenige Vorschläge:

Zu §. 12

den in Folge des Böhmerschen Antrags gemachten Zusatz als überflüssig wieder zu streichen.

Zu §. 13 am Ende den Zusatz zu machen:

„wenn dagegen der Verpächter provocirt, so ist er verpflichtet den Pächter für den durch die Ablösung ihm nachweislich erwachsenden Nachtheil schadlos zu halten."

Zu §. 19

trägt die Commission auf Wiederherstellung der Fassung des früheren §. 20 an, da sie den Grundsatz festhalten muß, daß privative Huden überall nicht bei der Theilung von Gemeinheiten oder Waldhuden in Anrechnung kommen dürfen.

In allen übrigen Fällen, wo eine Einstimmigkeit in den Ansichten unter den Mitgliedern der Commission selbst nicht vorhanden war, hat der Discussion selbst eine weitere Begründung der abweichenden Ansichten vorbehalten bleiben müssen.

Der besondere Druck dieses Berichts wird von der Commission nicht für nöthig erachtet.

Schierenberg.
Meyer.
Schütz.
Stuckmann.
Klocke.

№ 38.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

41.

Geschehen Detmold am Landtage den 1sten August 1849.
Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt war stellte der Abg. Böhmer den selbstständigen Antrag

Anlage 21.

Nachdem hierauf der Präsident v. Cölln den Vorsitz an den Vicepräsidenten Hausmann abgetreten hatte wurden als auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung sich beziehend verlesen:

1) die Petition mehrerer Eingesessenen zu Lieme, Lükhausen ꝛc., Hudeablösung betr.;

2) die Vorstellung der Dorfschaft Billerbeck, die Berücksichtigung der Einlieger bei künftigen Gemeinheitstheilungen betr.;

3) die Petition der Volksversammlung zu Brake, denselben Gegenstand, sowie die Aufhebung des Schulgeldes und der Stolgebühren betr.;

4) die Petition der Einlieger zu Breitenheide, Anweisung von Gartenland im Heysundern betr.;

5) die Bitte des Neuwohners Fr. Holste zu Billerbeck im Namen der dortigen Neuwohner, Hudeberechtigung resp. Gemeinheitstheilung betr.;

6) die Petition der Dorfschaft Talle, Ueberlassung von Grundstücken der Meierei Breda zur Hude betr. —

Sodann wurde beschlossen, daß der Bericht der sogenannten Schütz-Commission erst zu dem betreffenden §. 20 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen, wie solches nach erster Lesung redigirt worden, erstattet werden solle.

Hiernächst erhielt Herr Regierungsrath Heldman das Wort zur Beantwortung der Interpellation des Abg. Leizmann und gab diese dahin:

Die am 27. v. M. mitgetheilte Interpellation habe nicht eher beantwortet werden können, weil erst noch Verhandlungen mit einer andern Regierung erforderlich gewesen und diese erst gestern zum Schluß gediehen seien; sobald die Regierung von dem Abschluß des Waffenstillstands Nachricht erhalten, habe sie darüber Berathung gepflogen und sich entschlossen, dem Waffenstillstande nicht beizutreten und ihn nicht anzuerkennen; im Uebrigen könne aber den Forderungen der Interpellation nicht entsprochen werden, denn die Centralgewalt für Deutschland habe unser Bataillon unter die Befehle eines Oldenburgischen Generals gestellt, und die Oldenburgische Regierung habe auf erfolgte Anfrage gestern erwiedert, daß ihrerseits dieser General Befehl habe, die combinirten Truppen nach Altona zu führen, damit dieselben von dort in ihre Heimath zurückkehrten, demnach würden unsere Truppen etwa in 8 Tagen anlangen.

Die Frage, was die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage zu thun gedenke? könne hier nicht beantwortet werden, da es sich lediglich um eine Maßregel der vollziehenden Gewalt handle, der Fürst den Oberbefehl über die Truppen und nach Rath der Regierung, wie erörtert worden, gehandelt habe; jene Frage könne nur zur Erörterung kommen, wenn es sich etwa um einen Vertrag mit der Statthalterschaft der Herzogthümer über Stellung der Truppen zu deren Disposition handle; das sei aber von jener nicht beantragt, also keine Veranlassung vorhanden, jene Frage zur Erörterung zu ziehen.

Abg. Leizmann bemerkte, er werde, was er in dieser Beziehung zu bemerken habe, bei der Berathung seines selbstständigen Antrags vorbringen.

Sodann wurde zur Berathung des Gesetzes über Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten übergegangen.

Zu §. 1 machte Herr Geheime Regierungsrath Piderit wiederholt darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein werde, die Definition des Begriffs „Gemeinheiten" nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen: „offener Weideplätze, auf welchen Mehrere zur Hude berechtigt sind" — im gemeinen Leben würden mit jenem Worte die verschiedensten Begriffe bezeichnet, durch die Definition aber mancher Rechtsstreit vermieden, wie z. B. dazu rücksichtlich der Verhältnisse des Detmolder Bruchs Anlaß gegeben sein würde.

Abg. König nahm diese Bemerkung als Antrag auf und bemerkte noch, daß namentlich auch offene Plätze in Dörfern „Gemeinheit" genannt würden, welche aber das Gesetz nicht im Auge habe.

Abg. Leizmann sprach sich für diesen Antrag aus; schon weil es im Ge-

Gesetze heiße: „sogenannte" Gemeinheiten, wodurch der Begriff als schwankend bezeichnet sei, müsse er definirt werden.

Abg. Petri I. war gegen den Antrag; die vorgeschlagene Definition sei unrichtig, die richtigere aber stehe nach der Praxis und nach früheren Gesetzen juristisch fest; Gemeinheiten seien Grundstücke, welche sich im Eigenthum einer universitas befänden; sei ein dritter Eigenthümer, Einzelne oder eine Gesammtheit aber hätten die Hude auf demselben, so liege eine Hudeservitut vor und es könne nur von Ablösung derselben, nicht von Theilung der Gemeinheit die Rede sein; man dürfe nicht Gesetze in Rücksicht auf einzelne Fälle geben; die (von dem Redner historisch entwickelten) Verhältnisse des Detmolder Bruchs seien ganz singulärer Natur, würden sich aber nach dem Gesetze auch ohne Definition des Begriffs der Gemeinheiten leicht rechtlich feststellen lassen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erwiederte dagegen, das Detmolder Bruch sei von ihm nur beispielsweise angeführt, die Hude auf demselben sei keine Servitut, da sie nicht einem berechtigten Gute zustehe, sondern ein rein persönliches Recht; die Gemeinheiten seien nicht der Regel nach im Eigenthum einer universitas, sondern namentlich auf dem platten Lande häufig im Eigenthum Einzelner.

Abg. Tenge hielt den Ausdruck „Gemeinheiten" für genügend, er umfasse sowohl das Interessentenvermögen als das Patrimonialeigenthum; ersteres komme in der Regel auf dem Lande, letzteres in den Städten vor; eventuell beantrage er jedoch, jenen Ausdruck durch den Zusatz näher zu bestimmen: „d. h. gemeinschaftliche Hudeanger".

Abg. Meyer hielt die Definition des Abg. Petri I. für nicht richtig, die hier gemeinten Gemeinheiten seien in der Regel im Eigenthum der Landesherrschaft; er beantrage, den Ausdruck dahin zu definiren: „Grundstücke, auf welchen Mehrere zur Nutzung berechtigt sind".

Abg. Althof beantragte, daß in Uebereinstimmung mit den früheren Landesgesetzen zur näheren Bestimmung hinter „Gemeinheiten" in () gesetzt werde: „gemeinen Huden".

Abg. Schierenberg als Berichterstatter der Commission sprach sich gegen die beantragten Definitionen aus; das Wort „Gemeinheiten" sei durch den Sprachgebrauch schon besser bestimmt, als es durch die vorgeschlagene Definition der Regierung geschehe, nach dieser würden z. B. auch Waldblößen zur Theilung heranzuziehen sein; die übrigen Definitionen enthielten auch nur andere Worte, keine Begriffsbestimmung, und nach fast allen würden Waldblößen ebenfalls als Gemeinheiten zu betrachten sein.

§. 1 wurde hierauf vom Vorsitzenden mit Vorbehalt der Abstimmung

 über

über die Verbesserungsanträge für angenommen erklärt, und wurde nach Verwerfung der übrigen Anträge der des Abg. Althof mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Zu §. 2 stellte der Abg. Tenge den Antrag, auch die Patrimonialgüter für theilbar zu erklären und im ersten Absatze den Schluß des ersten Satzes so zu fassen:

„sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, wenn $^2/_3$ der Betheiligten sich dafür erklären";

es sei wahrhaft betrübend, gerade in der Nähe der Städte, wo die Theilung für die Besitzlosen so heilsam sein werde, Gemeinheiten wüst und unbenutzt wie zu Adams Zeiten liegen zu sehen; in den Nachbarländern habe man auch die Patrimonialgüter für theilbar erklärt und seien dort aus sterilen Angern blühende Fluren geschaffen.

Abg. Schierenberg war gegen den Antrag; die Bewohner der Städte selbst würden nicht für die Theilung sein.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte gegen den Antrag an, das Eigenthum an jenen Grundstücken stehe nicht den Bürgern, sondern den Städten als moralischen Personen zu, der Antrag verstoße also gegen die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung derselben; auch sei ein Maßstab der Theilung gar nicht angegeben.

Abg. Petri I. erwähnte, die Nutzung an jenen Grundstücken sei ein Ausfluß des Bürgerrechts und gehe mit diesem verloren.

Abg. Klocke behauptete, daß die Theilung nicht allein aus dem vom Vorredner angeführten Grunde unzweckmäßig sei, sondern auch deshalb, weil sie zum Nachtheil der später in den Städten sich Niederlassenden gereichen würde.

Abg. Hildebrand beantragte den Zusatz am Schluß des ersten Absatzes nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen:

„deren Vorstand auch darüber im verfassungsmäßigen Wege zu verfügen hat".

Abg. Leizmann stellte den Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Abg. Tenge: statt $^2/_3$ zu setzen

„die Mehrheit".

Der §. wurde jedoch nach Verwerfung jener Anträge so, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

§. 3 und 4 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 5 beantragte der Abg. König die Streichung des letzten Satzes, da die Fürstliche Cammer als Partei vor Gericht allen Anderen gleichgestellt werden müsse, damit auch diefelbe die Verhandlungen durch bloße Einsendung

dung von Reſcripten, wie dieß nach der Ablöſungsordnung geſchehen, nicht unnöthig in die Länge ziehen könne.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, das ſei auch die Abſicht des Geſetzes, jene Beſtimmung ſei nur ausdrücklich aufgenommen, weil §. 1 eine allgemeine Hinweiſung auf die Ablöſungsordnung enthalte, alſo ohne ausdrückliche Beſtimmung nach dieſer verfahren werden dürfte.

Abgeordneter Hildebrand ſtellte den Antrag, an die Stelle des zu ſtreichenden Satzes zu ſetzen: „Fürſtliche Rentcammer hat im Falle der Betheiligung gleichmäßig zu der terminlichen Verhandlung durch einen Bevollmächtigten zu concurriren.“

Präſident v. Cölln ſtellte den Verbeſſerungsantrag, hinter „iſt dieſelbe“ einzuſchalten: „gleich wie die übrigen Betheiligten.“ Für dieſen Antrag erklärte ſich der Abgeordnete Schütz.

Abgeordneter v. Stieteneron war für Beibehaltung des §. nach erſter Leſung, da darin das frühere Vorzugsrecht ausdrücklich aufgehoben ſei.

Abgeordneter Tenge war für den Antrag des Abgeordneten König, zumal da man ja auch die Betheiligung der Cammer nicht immer wiſſen könne.

Abgeordneter Althof ſtellte den Verbeſſerungsantrag, an die Stelle des zu ſtreichenden Satzes zu ſetzen: „Einer beſonderen Benachrichtigung der Rentcammer bedarf es nicht.“

Abgeordneter Schierenberg war für den v. Cölln'ſchen, Abgeordneter Meyer für den König'ſchen Antrag.

Abgeordneter Echterling beantragte für den Fall der Streichung an die Stelle zu ſetzen: „Die Betheiligten müſſen perſönlich erſcheinen, oder ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.“

Der Antrag des Abgeordneten König wurde hierauf, nachdem im Uebrigen der Inhalt des §. für genehmigt erklärt worden, angenommen; die Anträge der Abgeordneten Althof und v. Cölln wurden durch Abſtimmung für hierdurch beſeitigt erklärt, die Anträge der Abgeordneten Hildebrand und Echterling aber abgelehnt.

Nachdem hierauf der Präſident v. Cölln den Vorſitz wieder übernommen hatte, ſtellte zu §. 6 Abgeordneter Petri I. wiederholt den Antrag, im 2ten Abſatze die Worte: „in ſeinem aus dem Cataſter ſich ergebenden urſprünglichen Beſtande“ zu ſtreichen, da überall im Geſetze der Durchwinterungsmaßſtab angenommen ſei.

Die Abgeordneten Hagemann und Meyer ſprachen ſich dagegen aus.

Der §. 6 wurde ſodann, wie er aus erſter Leſung hervorgegangen, angenommen.

Die §§. 7 bis 11 einſchließlich wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu

Zu §. 12 hat die Commission beantragt, den bei erster Lesung angenommenen Zusatzantrag des Abgeordneten Böhmer wieder zu streichen. Abgeordneter Meyer wiederholte den bei erster Lesung gestellten Antrag, statt „Regierung" zu setzen „Obergericht" mit der bei erster Lesung entwickelten Begründung.

Abgeordneter Böhmer erklärte sich gegen den Antrag der Commission, der Abgeordnete König gegen den Meyerschen Antrag, welchen außerdem der Abgeordnete Petri I. und Herr Geheime Regierungsrath Piderit mit den bei erster Lesung entwickelten Gegengründen bekämpften.

Abgeordneter König stellte zu dem letzten Satze den Verbesserungsantrag, zu setzen: „diejenigen Mitglieder der Regierung, welche zugleich Mitglieder der Ablösungscommission sind, haben an diesem Verfahren sich nicht zu betheiligen."

§. 12 wurde hierauf nach Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Meyer mit dem Verbesserungsantrage des Abgeordneten König angenommen.

§. 13 wurde mit dem im Berichte der Commission zur zweiten Lesung gestellten Zusatzantrage angenommen.

Zu §. 14 stellte der Abgeordnete Schütz den Antrag auf Streichung des letzten Satzes, weil mitunter die Theilungen auch nachtheilig seien; da werde im Falle der Entscheidung durch Stimmengleichheit stets Hader und Streit zwischen den Interessenten herrschen, was bei Entscheidung durch Stimmenmehrheit nicht denkbar sei.

Abgeordneter Schierenberg war dagegen, weil es sich hier nur um den Fall handle, wo eine Stimme unter mehrere Berechtigte getheilt sei, auch die Stimmen nach der Größe der Antheile berechnet, und der Fall sehr selten eintreten werde.

Der §. wurde hierauf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

Zu §. 15 stellte nach Analogie der processualischen Regeln der Abgeordnete Meyer den schon bei erster Lesung eingebrachten Antrag in modificirter Fassung: statt „so lange die Abschätzung nicht vollzogen ist" zu setzen — „so lange der Provocat sich auf die Provocation in ihrem materiellen Bestandtheile nicht eingelassen hat."

Für den Antrag war Abgeordneter König, dagegen die Abgeordneten Tenge und Petri I., welcher namentlich anführte, daß gerade die Fassung nach erster Lesung mit den processualischen Regeln übereinstimme, weil eine Klage vor Erlaß des Urtheils immer zurückgezogen werden könne und der Kläger dann nur die Kosten zu tragen habe.

§. 15 wurde hierauf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

Die §§. 16 und 17 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 18 bemerkte der Abgeordnete Meyer, daß er bei einem späteren §. den Antrag stellen werde, daß die Börde-, sowie die Vor- und Nachhuden unentgeltlich aufgehoben, eventuell, daß sie nur im 10fachen Betrage der Rente abgelöst würden, es sei also hiernach eventuell eine Aenderung vorzubehalten.

Mit diesem Vorbehalte wurde der §. genehmigt.

Zu §. 19 hat die Commission in ihrem Berichte die Wiederannahme des §. 20 des früheren Commissionsentwurfs, also Wegfall des zweiten Absatzes, beantragt.

Nachdem der Abgeordnete Tenge sich dagegen, Herr Geheime Regierungsrath Piderit und die Abgeordneten Petri I. und Tappe sich dafür erklärt, auch der Abgeordnete Meyer für den Berichterstatter den Antrag der Commission vertheidigt hatte — wurde der Antrag mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen und im Uebrigen der §. genehmigt.

Hierauf beantragte der Abgeordnete Bornemeyer, diesen Gegenstand der Tagesordnung hier zu unterbrechen und nur noch den Bericht der Schütz-Commission zu hören.

Abgeordneter König beantragte, daß erst nach Anhörung des Berichts darüber abgestimmt werde, ob dieser Gegenstand heute verlassen werden solle, welcher Antrag angenommen wurde.

Abgeordneter Petri I. erstattete sodann den Bericht der Schütz-Comission dahin:

Nachdem an diese der Antrag des Abgeordneten Oberbracht zur Prüfung verwiesen worden, habe dieselbe zwei Fragen zu prüfen gehabt:

1) ob den Einliegern ein wirkliches Recht an der Gemeinheit zustehe? und 2) ob ihnen ein solches jetzt neu zu bestellen sei, wenn sie es früher nicht gehabt haben sollten? —

ad 1) sei eine Untercommission zur Prüfung, bestehend aus den Abgeordneten Meyer, Althof und ihm, Referenten, gewählt worden, und habe in dieser der Abgeordnete Meyer in einer Exposé sich für, der Abgeordnete Althof aber in einer gleichen Arbeit sich gegen ein wirkliches Recht der Einlieger ausgesprochen, der letzteren Ansicht sei auch die Mehrheit der Commission beigetreten; der Abgeordnete Meyer habe hauptsächlich nachzuweisen gesucht, daß das Eigenthum an den Gemeinheiten der Landesherrschaft zustehe, also die Colonen nicht mehr Recht hätten, wie die Einlieger, während die Mehrheit sich dahin ausgesprochen habe, daß die Gemeinheiten wenn auch nicht im Eigenthum, doch in der gemeinsamen privatrechtlichen Nutzung

der

der Colonen sich befänden, den Einliegern aber gleich wie den Neuwohnern, Beamten und Predigern ꝛc. nur gegen gewisse Prästationen die Hude gestattet sei. Diese Ansicht theilten auch die Gerichte des Landes.

Zur weiteren Begründung desselben wurde die schriftliche Arbeit des Abgeordneten Althof vorgetragen.

ad 2) habe die Commission sich in noch größerer Mehrheit verneinend ausgesprochen; die Grundrechte wollten keine Eingriffe in das Eigenthum außer bei gesetzlichen Enteignungen und gegen vollständige Entschädigung; eine Enteignung sei aber vom Abgeordneten Oberbracht nicht beantragt, auch keine Mittel seien angegeben, woher die Entschädigung genommen werden könne.

Die Commission habe auch mit Grunde bezweifelt, daß der Beschluß den Einliegerstand heben werde; wenigstens $^4/_5$ der Gemeinheiten seien schon getheilt und da fast alle, wo die meisten Einlieger sich niedergelassen haben, in den Aemtern Lage, Oerlinghausen und Schötmar; wolle man dennoch den Beschluß beibehalten, so müßten auch die schon getheilten Gemeinheiten nach gleichem Verhältnlß herangezogen werden, wenn er Hülfe gewähren solle; aber der Vortheil werde dem Einlieger doch nicht zu Gute kommen, weil in den Ortschaften, wo Hude für dieselben von den Gemeinheiten liegen geblieben sei, die Miethsherren diese Nutzung mit veranschlagen würden.

Da nun die verschiedensten Verhältnisse vorlägen, so wolle die Commission weiter prüfen, ob nicht die Zurückführung des Gegenstandes auf bestimmte Fragen möglich sei und, wenn der Landtag zustimme, Fürstliche Regirrung ersuchen, über jene Fragen das Gutachten der Amtsgemeinderäthe einzuholen — da diese in den erwähnten Verhältnissen erfahren seien und ihnen doch die Entscheidung wegen einer Unterstützung der Einlieger meistens zustehe.

Hiernächst trugen die Abgeordneten Meyer und Schütz jeder ein Minderheitserachten, in welchen die entgegengesetzte Ansicht vertreten war, vor.

Es wurde nunmehr der Bornemeyersche Antrag vielfach unterstützt und angenommen, der Antrag des Abg. Tappe aber, die schriftlichen Arbeiten der Abg. Althof, Meyer und Schütz drucken zu lassen, abgelehnt.

Hierauf nahm der Abg. Leizmann das Wort zur Begründung seines selbstständigen Antrags: Im Ganzen sei er durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissarius befriedigt, die Regierung habe den Waffenstillstand nicht anerkannt und rücksichtlich der Zurückziehung der Truppen nicht anders handeln können, auch habe er nur wegen der etwaigen Geldfrage in seiner Interpellation die Betheiligung des Landtags erwähnt.

Der von ihm gestellte selbstständige Antrag müsse aber doch wegen der mög-

möglichen Folgen der Nichtanerkennung des Waffenstillstandes und damit auch der Landtag sich ausspreche zur Verhandlung kommen. Es sei nun, die linke Seite des Hauses möge ihm den Ausdruck verzeihen, die Erbsünde, gedacht als Losreißung des Sonderwillens von dem Willen der Gesammtheit, eine Thatsache; dieser schlechte miserable Egoismus finde sich bei Individuen und Staaten, im religiösen wie im politischen Leben; im religiösen Leben sei es der Pietismus, der sich als ausschließliche Gotteskindschaft hinstelle, im politischen ein Verhalten, wie es sich Preußen von jeher und namentlich seit 1848 in deutschen Angelegenheiten habe zu Schulden kommen lassen und womit es vor dem Gericht der Weltgeschichte nie bestehen könne; von den besten Kräften Deutschlands habe es sich von jeher genährt, aber stets seinen Einzelwillen dem allgemeinen Willen entgegengestellt; schon 1795 beim Baseler Frieden habe es gegen Frankreich zu seinen Gunsten geltend gemacht, daß es diesem gegen das Interesse Deutschlands behülflich gewesen, dasselbe möge auch gegen Dänemark bei Abschließung des Waffenstillstandes geltend gemacht sein, denn eine so elende Kriegsführung eines mächtigen Landes gegen ein, er dürfe wol sagen, so lumpiges Volk, als die Dänen seien, wäre noch nie erlebt worden. Unser Land sei nun zwar sehr unbedeutend, es könne aber wenigstens die allgemeine Stimme Deutschlands durch Verwerfung des Waffenstillstandes unterstützen, und wenn andere Staaten und Kammern in gleichem Sinne handelten, so werde auch wol die Kraft und Gelegenheit zur Unterstützung der Schleswig-Holsteinschen Sache sich finden.

Abg. Hausmann unterstützte den Antrag; als Schleswig von Holstein habe getrennt werden sollen, habe ein Schrei der Entrüstung ganz Deutschland durchbebt, und in unzähligen Adressen habe man Gut und Blut daran zu setzen gelobt, die Rechte der Herzogthümer zu wahren; jetzt sei es Zeit, die Treue zu bewähren, das gegebene Wort zu halten; die Regierungen hätten es nicht gethan, so solle denn das Volk seine Ehre wahren.

Abg. Petri I. machte darauf aufmerksam, daß der Antrag in sofern auf einem Mißverständniß beruhe, als er den Herzogthümern die erbotene Hülfe gewährt wissen wolle, solche sei aber, wie aus der Erklärung des Herrn Regierungscommissarius hervorgehe, nicht erbeten worden.

Abg. Leizmann entgegnete, der Antrag sei ganz allgemein gestellt und könne füglich angenommen werden, da die Hülfe noch erbeten werden könnte, er setze aber natürlich voraus, daß sie nur dann zu gewähren sei, wenn die Theilnahme anderer mächtigerer Staaten Erfolg in Aussicht stelle.

Abg. König hielt es nicht für zweckmäßig, schon für die Zukunft einen Beschluß zu fassen und sich zu binden, die weitere Entwickelung der Verhältnisse werde dabei immer in Betracht gezogen werden müssen.

Abg. Althof entgegnete, es komme hier nur eine politische Demonstration in Betracht, und insofern könne der Antrag schon jetzt angenommen werden.

Abg. Bunte wollte, daß bei ergehender Aufforderung mit Gut und Blut Hülfe geleistet werde, nicht bloß mit Worten, sondern mit Thaten; man solle zu dem einen noch das zweite Bataillon ausrüsten und die Bürgerwehr jetzt ins Leben rufen; man werde auch die Preußen schlagen, indem man die Dänen schlage, und das wolle doch wol Jeder.

Abg. Schütz beantragte den Zusatz: Fürstliche Regierung zu ersuchen, in dem Falle, daß den Schleswig-Holsteinern wirklich Hülfe geleistet werden solle, wegen des Umfangs derselben mit dem Landtage in Berathung zu treten.

Abg. Petri I. beantragte, die Sache beruhen zu lassen, bis wirkliche Hülfe erbeten werde.

Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Leizmann mit dem Zusatzantrage des Abg. Schütz durch Stimmenmehrheit angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf morgen 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Fortsetzung der heutigen zweiten Lesung des Gesetzes über Hudeablösung und Gemeinheitstheilung;

2) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Böhmer, die Vertagung betr. —

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 21.

Antrag

des Abgeordneten Böhmer, Vertagung des Landtags betreffend.

Während der Dauer des gegenwärtigen Landtags, seit den 11. Juni d. J., sind von den vorliegenden 22 Gesetzentwürfen 16 in Berathung gezogen, von denen 8, nemlich a) das Gesetz über Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, b) über das Verbot der Privatlotterien, c) über Familienfideicommisse und Familienstiftungen, d) über Aufhebung des Jagdrechts, e) über Haussuchungen und Verhaftungen, f) über Aufhebung des §. 2 der Gütergemeinschaft unter Eheleuten und g) des §. 3 der Gesindeordnung von 1795 und endlich h) Verwaltungsordnung für die neue Landes-Strafanstalt, erledigt sind. Außerdem ist das Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen berathen und bis auf die zweite Lesung beendigt. In Betreff der Gesetze über Eidesleistungen, Allodification der Lehen, Veränderungen des Ablösungsgesetzes und des Staatsgrundgesetzes dürfte die Berathung auf nächste Tagesordnungen verstellt und über die Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte ebenfalls in den nächsten Tagen ein vorläufiger Beschluß gefaßt werden können. Da jedoch eine definitive Vereinbarung in Ansehung des letzteren Gegenstandes

mit

mit dem Fürstlichen Hause erst nach längerer Zeit wird getroffen werden können, mittlerweile auch die Erndte begonnen und diese, so wie auch wahrscheinlich andere Berufsgeschäfte, eine längere Abwesenheit vom Landtage für manche Abgeordnete wünschenswerth machen, so erlaube ich mir den Antrag: daß, nach Erledigung der vorstehend bezeichneten Arbeiten, der Landtag eine Vertagung bis zum 1sten October d. J. möge eintreten lassen.

Detmold, den 1. August 1849.

Böhmer.

№ 39.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

42.

Geschehen Detmold am Landtage den 2ten August 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt war, wurden vom Schriftführer Hildebrand die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 31. Juli c., die Landesbedürfnisse betr.;

2) eine Bitte des Tagelöhners Meyer zu Spork und der Louise Grote aus Meinberg, Heirathsconsens betr.;

3) Vorstellung und Bitte der Gemeinde Sonneborn, verschiedene Gegenstände betr., übergeben durch den Abg. Bornemeyer.

Sodann trug der Abg. Schierenberg ein Separatvotum zur Begründung seiner Abstimmung wegen der Aufhebung des Schulgeldes vor,

Anlage 22.

welchem sich die Abg. v. Stietencron, Stuckmann, König, Tenge, Klocke, Althof, Petri I. und v. Cölln anschlossen.

Hierauf wurde zur ferneren Berathung des Gesetzes über Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten übergegangen.

Zu §. 20 nahm der Abgeordnete Schütz Bezug auf sein gestern vorgetragenes Minderheitserachten und wiederholte den dort gestellten Antrag, den §. 20 zu streichen und demselben folgende Fassung zu geben:

„Die Theilung einer Gemeinheit wird durch Stimmenmehrheit der zur Hude und Potterei berechtigten Interessenten beschlossen.

Bei Theilung dieser Gemeinheiten und der durch Ablösung der Waldhude erworbenen Abfindung in Grund und Boden bleibt zur alleinigen Benutzung der Neuwohner und Einlieger so viel in einer Fläche liegen, als ihr Antheil im Verhältniß ihres Hudeexercizes zu dem der Colonen resp. Guts-

Gutsbesitzer an der Gesammtfläche ausmachen würde. Bei der Ermittelung des Antheils ist der actuelle Zustand in Ansehung des Hudeexercizes zur Zeit des Antrags auf Theilung maßgebend."

Man solle doch endlich auch handeln und nicht bloß überlegen, wie den Einliegern zu helfen sei; die Weglassung des Satzes, wonach bei Stimmengleichheit die Theilung als beschlossen gelten solle, habe er schon gestern vertheidigt; der actuelle Zustand zur Zeit des Antrags sei angenommen, weil die Zahl des von den Einliegern gehaltenen Viehs sehr wandelbar sei; ebenso sei ihr Wohnsitz wandelbar, es könne ihnen also ihr Antheil nicht zu Eigenthum übergeben werden; dadurch aber, daß ihnen ein solcher übergeben werde, könne endlich auch das so schädliche Hüten derselben an Wegen, Feldern und Grasfurchen abgestellt werden.

Abg. Hildebrand trug zur Begründung seiner heutigen Abstimmung ein Separatvotum,

Anlage 23.

vor.

Abg. Tappe: zur Begründung der Ansicht des Abg. Meyer wolle er nur anführen, daß die Dorfschaft Pivitsheide ein Stück ihrer Gemeinheit für 35 Rthl. verkauft, Fürstliche Cammer aber das Eigenthum an dieser Gemeinheit und dem fragl. Theile derselben in Anspruch genommen, und daß das Eigenthum und jener Kaufpreis ihr durch Urtheil zugesprochen sei; die Hudeberechtigten übten also nur eine Servitut aus, welche den Einliegern gleichfalls zustehe.

Abg. Althof: er habe die Deductionen des Abg. Meyer und die betreffenden Landesgesetze genau geprüft, nirgends aber ein Recht der Einlieger, sondern nur gefunden, daß ihnen die Hude bedingungsweise gegen gewisse Abgaben zugestanden sei; man solle also keine Rechtsverletzung beschließen, da die Einlieger ihrer Mehrheit nach selbst gegen Recht und Gesetz Nichts verlangten; es müsse ihnen auf andere Weise durch Erlaß drückender Abgaben ꝛc. geholfen werden, und sei der Weg dazu von der Mehrheit der Schütz-Commission schon vorgeschlagen.

Abg. Stuckmann: §. 32 der Grundrechte stehe dem vorgeschlagenen Beschlusse entgegen; hätten die Einlieger ein Recht, so würden sie es geltend machen können, hätten sie es nicht, so habe auch der Landtag nicht die Macht, es ihnen ohne Entschädigung zuzusprechen; die Maßregel werde auch eine bedenkliche Aufregung bei den Einliegern hervorrufen, welche in Dorfschaften wohnten, wo die Gemeinheiten schon getheilt seien.

Abg. König: nach seinem früheren Antrage habe er eine reifliche Prüfung der Sache gewünscht, das sei geschehen, und habe er sich jetzt überzeugt, daß in dem vorgeschlagenen Beschlusse eine Rechtsverletzung liegen würde; der Abg. Schütz habe sich auf das Naturrecht berufen, aber bei

Mein

Mein und Dein könne nur das positive Recht entscheiden; das Eigenthum der Landesherrschaft an den Gemeinden bestreite er durchaus; nur für die Colonen seien die Hudeberechtigungen in die Cataster eingetragen, und wenn gesagt worden, daß diese es selbst gern sehen würden, wenn der vorgeschlagene Beschluß gefaßt werde, so möge man es ihnen überlassen, sich dahin zu einigen, nicht aber sie zwingen.

Abg. Tenge: er sehe überall keinen practischen Nutzen in der vorgeschlagenen Maßregel für die Einlieger; sie könnten in dem Genuß ihrer Hude nicht geschützt werden, wenn die Miethsherrn sie entließen, oder sie würden mehr Miethe zahlen müssen, und da habe der Colon den meisten Nutzen, welcher die meisten Einlieger aufnehme; man könne wol die Lage der Einlieger verbessern, dürfe es aber nicht so geradezu auf Kosten der Miethsherrn thun; es werde hier ein Gesetz über Theilung der Gemeinheiten berathen in der Absicht, diese nutzbar zu machen, und nun solle doch ein Theil wieder zu magerer Hude liegen bleiben; was die rechtliche Seite anbelange, so sei gesagt, den Colonen werde nicht das Eigenthum, sondern nur die Nutzung entzogen, was sei aber Eigenthum ohne Nutzung desselben; das Eigenthum sei die erste Grundlage des Staats, man solle es ebenso schützen, wie es gegen einen Angriff des Abgeordneten Proudhon die Nationalversammlung zu Paris gethan, welche am 31. Juli v. J. „in Erwägung, daß der Antrag des Bürgers Proudhon ein gehässiger Eingriff in die Grundrechte der öffentlichen Sittlichkeit sei, daß er das Eigenthum verletze, daß er den Verrath ermuthige, und daß er eine Provocation der schlimmsten und gefährlichsten Leidenschaften enthalte, in Anbetracht, daß er die Februar-Revolution dadurch verleumde, daß er sie als Mitschuldige der von ihm entwickelten Theorien darstelle" mit 691 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen sei.

Abg. Bunte: man solle nur nicht viel Worte in dieser klaren Sache machen und in der Abstimmung fest bei dem früheren Beschlusse bleiben; die früheren Theilungen seien eine Ungerechtigkeit gewesen; die Gemeinheiten hätten früher keinen großen Werth gehabt und seien ein gemeinsames Gut der Dorfschaften gewesen, wie die Patrimonialgüter der Städte, woran Jeder Theil habe; man werde indeß keine Einlieger zu Sachverständigen wählen und da würden sie durch Taration wieder benachtheiligt sein, er beantrage daher, ihnen ein für allemal $^1/_3$ der Gemeinheiten anzuweisen.

Abg. Klocke: er glaube nicht, daß die Einlieger ein Recht hätten, sei dieß aber der Fall, so werde es ihnen Niemand nehmen können; schon bisher hätten die Grundbesitzer allein für die Einlieger sorgen müssen, da diese allein in die Amtsgemeindecasse zahlten, während doch die Unterstützungen an Bedürftige von allen Staatsangehörigen sollten gemeinsam getragen werden; vor 100 bis 150 Jahren habe es kaum noch Einlieger gegeben und

in

in noch früheren Zeiten nur Colonen; die Schutzverwandten in den Städten hätten auch kein Recht an den Gemeinheiten.

Abg. Leizmann: er begreife die Bangigkeit vieler Herren vor einer Maßregel, die wie ein Eingriff in das Eigenthum erscheine; diese hätten aber einen ganz falschen Begriff vom Eigenthum; solches finde nur im Staate, nur durch denselben und nicht außer ihm statt; der Staat habe also auch das Recht, im Interesse der Gesammtheit darüber zu verfügen; die Einlieger hätten einen Nutzen an den Gemeinheiten gehabt und dafür an die Cammer gezahlt; diese sei zugleich eine Staatsbehörde und glaube er, daß deßhalb auch der Staat ein Recht an den Gemeinheiten habe.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit entgegnete, dieser Grundsatz sei sehr bedenklich für die Rechtssicherheit; es finde allerdings nur im Staate Eigenthum statt, aber die aus diesem Satze gezogene Consequenz, daß deßhalb der Staat darüber verfügen könne, gehe zu weit, das sei gerade gegen den Zweck des Staats, welcher das Recht schützen solle.

Das angebliche Recht der Einlieger müsse er bezweifeln und würde es auch unter keinen einzigen Rechtsbegriff zu bringen im Stande sein; die in Bezug genommenen Landesgesetze seien nur Steuergesetze; die vorgeschlagene Art der Hülfe sei gar nicht zulänglich, wie gestern im Commissionsberichte nachgewiesen worden, die Maßregel sei auch nicht ausführbar; so hätten z. B. vor Kurzem 4 Colonen in Unterwüsten eine Gemeinheit von etwa $6\frac{1}{2}$ Schffls., lauter hier und da liegende Lappen, getheilt; welche Einlieger sollten nun da berechtigt sein und wo sollte ihnen ihr Antheil angewiesen werden?

Herr Regierungsrath Heldmann führte als Beispiel die Dorfschaft Wellentrup an, welche in 2 Districten die Gemeinheit schon getheilt habe, die Heysundern aber noch nicht — sollten nun alle Einlieger der ganzen Dorfschaft Theil nehmen?

Gemeinheiten befänden sich im Eigenthum einzelner Colonen, das sei gerade das, was sie von den Patrimonialgütern unterscheide; die Cammer habe häufig das Eigenthum an den Gemeinheiten, auch da, wo sie keine Nutzung gehabt, beansprucht, es sei aber stets dagegen erkannt worden.

Die Abgaben von der Gemeinheitshude seien Contribution zur Landcasse; außerdem hebe die Cammer von den einzelnen Dorfschaften für eine bestimmte Anzahl Vieh das Mahlkuhgeld; zu letzterem hätten die Dorfschaften die Einlieger mit herangezogen.

Abg. Stuckmann stellte nun den Antrag: die Anträge der Abg. Oberbracht und Schütz einer besondern Gesetzgebung vorzubehalten — da es wünschenswerth sei, erst die von der Schütz-Commission einzuholenden Gutachten der Amtsgemeinderäthe zu kennen.

Abg. Meyer beantragte, den zweiten Absatz des §. 20 so zu fassen:

„Bei

„Bei künftigen Gemeinheitstheilungen soll für die den Neuwohnern und Einliegern auf den Gemeinheiten zustehenden Nutzungsrechte in dem in den letzten 10 Jahren stattgefundenen Umfange eine durch Sachverständige zu ermittelnde unveräußerliche Fläche reservirt bleiben. Die Benutzung derselben durch die Neuwohner und Einlieger bestimmt die Commune."

Abg. Schierenberg beantragte, den letzten Satz im ersten Absatze so zu fassen: „Tritt Stimmengleichheit ein, so gilt die Theilung für abgelehnt."

Nach angenommenem Schluß der Debatte vertheidigte der Abg. Meyer sein Minderheitserachten:

Die Herren von der Rechten und vom Besitz seien gegen den Antrag und wollten der Linken das Gewissen rühren, er halte es aber gerade für einen Raub, den Einliegern ihren Antheil zu nehmen, worauf sie, wie er durch Gesetze bewiesen einen Anspruch hätten; seine Beweisführung sei nicht entkräftet; an Abgaben dürften nur Hudeschatz und Mahlkuhgeld gehoben werden und der vom Abg. Tappe angeführte Fall beweise, wie die Ausweisungen von den Gemeinheiten an Neuwohner, das Eigenthum der Landesherrschaft; das Gesetz habe die Absicht, zweifelhafte Rechte festzustellen, man solle also die Einlieger nicht auf den processualischen Weg weisen, dazu seien sie zu schwach, sie hätten keinen Besitz, also seien ihre Rechte auch nicht in die Saalbücher eingetragen; der freie Wille der Grundbesitzer habe die Wohlfahrt der Einlieger noch nie gefördert, im Gegentheil seien sie durch diese gerade gedrückt; nach seinem Antrage stehe es im Ermessen der Communen, den Einliegern die zu reservirende Fläche zur Hude oder sonstigen Nutzung anzuweisen.

Abg. Schütz führte noch an, §. 20 enthalte keine Enteignung, sondern wolle nur die Erhaltung eines bestehenden Zustandes; der Landtag sei kein Gerichtshof, der nach bestehenden Gesetzen spreche, sondern er solle neue Gesetze schaffen; wie es denn hier sich z. B. gerade darum handle die im Walde bisher bloß servitutweise zur Hude Berechtigten zu freien Eigenthümern eines Theils des Grund und Bodens des Waldes zu machen; die vorgeschlagene Hülfe sei zwar nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, man müsse aber mit Tropfen anfangen, bis für die Einlieger ein befruchtender Regen daraus werde; der freie Wille der Colonen sei zwar vielfach da, den Einliegern einen Theil der Gemeinheit zu überlassen, er könne aber durch den Widerspruch eines Einzigen unwirksam gemacht werden.

Abg. Petri I. vertheidigte den Bericht der Majorität der Schütz-Commission; die rechtliche Seite der Sache sei genug erörtert; die Annahme, daß den Einliegern ein Miteigenthum zustehe, beruhe auf der Voraussetzung, daß der Landesherrschaft das Eigenthum an den Gemeinheiten zustehe — aber kein Gericht des Landes theile diese Ansicht, bei keiner der früheren Theilungen sei ein solcher Anspruch erhoben, kein Anwalt werde sie vertreten.

Die

Die Grundrechte verböten Eingriffe in das Eigenthum ohne volle Entschädigung; durch den Zusatz zu §. 20 werde auch den Einliegern nicht geholfen, wie gestern gezeigt worden, vielmehr werde ihr Verhältniß nur den Colonen gegenüber ein feindseliges werden, namentlich da, wo bereits getheilt sei; durch Gesetze allein könne man ihnen nicht helfen; die Gemeinden und Besitzenden könnten dieß allein und würden es auch thun, wenn man ihnen nur den rechten Weg zeige, dieser sei gestern angedeutet — man solle also den Colonen nicht den Dank vorwegnehmen.

Abg. Schierenberg als Berichterstatter der Commission verzichtete auf das Wort.

Es wurde hierauf Abs. 1 des §. 20 für ohne Erinnerung angenommen erklärt und sodann der Antrag des Abg. Schierenberg rücksichtlich des letzten Satzes ("abgelehnt" statt „angenommen") mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen.

Rücksichtlich der übrigen Anträge war namentliche Abstimmung von 5 Mitgliedern verlangt.

Es stimmten hierauf für den Antrag der Commission auf Streichung des 2ten Absatzes in §. 20 mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Echterling —

derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Abg. Stuckmann war hierdurch erledigt.

Der erste Satz des 2ten Absatzes wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge für angenommen erklärt.

Für den Zusatz des Abg. Schütz (daß auch von der Abfindung wegen der Waldhude den Einliegern ein Antheil reservirt werden solle) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Schütz, Leizmann,

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Böhmer, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling —

derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Bunte ($^1/_3$) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Klocke, v. Stietencron —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe —

derselbe war also mit 20 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Schütz (actuelle Nutzung) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Schütz, Echterling, Leizmann, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abgeordneten Meyer (zehnjähriger Durchschnitt der Nutzung) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der letzte Satz wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über den Zusatzantrag des Abg. Meyer (die Benutzungsart ist durch die Commune zu bestimmen) angenommen.

Für den Zusatzantrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Hausmann, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Kulemann, Bunte, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

Sodann wurde auf Antrag des Abgeordneten v. Stietencron zur Berathung des Antrags des Abg. Böhmer auf Vertagung übergegangen.

Abg. Böhmer modificirte den Antrag dahin: „der Landtag wolle, nachdem das Staatsgrundgesetz berathen und angenommen, auch in der Trennungsfrage des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ein Beschluß gefaßt sein wird, auf welchen weitere Verhandlungen stattfinden können, eine Vertagung bis zum 1. October d. J. veranlassen.

Abg.

Abg. Tappe war gegen den Antrag, Abg. König dafür, beantragte jedoch eine Vertagung vom 8. August bis 1. October.

Für diesen Antrag erklärten sich die Abg. Tenge und Hagemeister.

Abg. Meyer sprach sich gegen eine Vertagung aus und stellte den Antrag:

„In Erwägung

1) daß die dem Landtage vorliegenden Gesetze für das Land von größter Wichtigkeit sind und deshalb deren Verzögerung die größten Nachtheile herbeiführen würde,

2) die vom Abg. Böhmer beantragte Vertagung des Landtags diese nachtheilige Verzögerung im Gefolge haben würde,

3) eine solche aber nicht entstehen würde, wenn während der Vertagung durch Wahl des Landtags ein Ausschuß von 10 Mitgliedern desselben mit dem Auftrage, sämmtliche Vorarbeiten zu vollenden, gebildet würde,

4) hierdurch ohne Nachtheil für die Gesetzgebung und ohne Beeinträchtigung der Rechte sämmtlicher Abgeordneten dem Lande eine tägliche Ersparniß von 45 Rthl. entsteht, die Vorarbeiten auch in erheblich kürzerer Zeit beendigt werden können,

beschließt der Landtag,

nach constituirter Verfassung sich auf 6 Wochen zu vertagen, durch Wahl aber zur Beendigung sämmtlicher Vorarbeiten einen Ausschuß von 10 Mitgliedern zu bilden.

Abg. Klocke beantragte, eine Vertagung nach erster Lesung der Verfassung und des Vorschlags in der Trennungsfrage eintreten zu lassen.

Abg. Schütz beantragte den Uebergang zur Tagesordnung über den Böhmerschen Antrag.

Sämmtliche Anträge wurden jedoch verworfen, nachdem der Abg. Meyer seinen Antrag zurückgezogen.

Der Vorsitzende theilte sodann noch einen Erlaß Fürstlicher Regierung die Wahl des Pastor Wessel im 13ten Wahldistrict betr. mit und wurde derselbe mit den Wahlacten an die betreffende Commission verwiesen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen 9 Uhr anberaumt und die Fortsetzung der heutigen Berathung über das Gesetz wegen Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 22.

Separatvotum
des Abgeordneten Schierenberg.
Zum Protocoll vom 31. Juli d. J.

Ich bin der Ansicht, daß die in den Grundrechten ausgesprochene Aufhebung des Schulgeldes baldmöglichst ins Leben treten müsse, habe aber dennoch dem in dieser Angelegenheit von der Minorität der sogenannten Schütz-Commission gestellten Antrage, auf Abgabe der darin vom Landtage verlangten öffentlichen Erklärung, nicht beistimmen können.

1) Weil eine solche vom Landtage abgegebene Erklärung mir als eine ganz unpassende Form erscheint.

2) Weil der sofortigen Ausführung eines solchen Beschlusses große Schwierigkeiten im Wege stehen, indem es nöthig ist, zuvor mancherlei dadurch berührte Verhältnisse zu reguliren, namentlich das Verhältniß zu den Städten.

3) Weil ich es für unangemessen halte, daß dergleichen den Theil eines Gesetzes bildende Bestimmungen abgerissen und für sich ins Leben gerufen werden.

4) Weil ich keinen Grund einsehe, eine solche Erklärung jetzt schon abzugeben, da die betreffende Bestimmung erst nach Ablauf von 2 Monaten ins Leben treten kann, indem der im Laufe der Discussion vorgebrachte Grund: der Landtag müsse zeigen, daß er für das Volk auch etwas zu thun bereit sei; für mich nicht maßgebend sein kann, mich nur vielmehr zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt, daß ich bei meinen Handlungen und Abstimmungen durch dergleichen Rücksichten mich nicht werde leiten lassen.

5) Weil ich die im Bericht des Abgeordneten Meyer gegebene Andeutung

tung, ohne solche Erklärung werde der Landtag die Achtung des Landes verlieren und zu Excessen Veranlassung geben, für unzutreffend erachte, vielmehr umgekehrt befürchte, eben diese Erklärung des Landtags werde möglicher Weise unnöthige Aufregung im Lande hervorrufen können.

6) Weil ich mit der in demselben, der Schütz-Commission vom Abgeordneten Meyer erstatteten Berichte, aufgestellten Behauptung: daß die größere Masse der Bevölkerung unseres Landes so bedrängt sei oder auf solchem politischen Standpunkte stehe, daß sie gegen die Befreiung vom Schulgelde ihre staatsbürgerliche Freiheit allenfalls aufzugeben bereit sei, mich durchaus nicht einverstanden erklären kann, vielmehr meinerseits eine viel bessere Meinung von unserer Bevölkerung hege.

Detmold am 1sten August 1849.

Schierenberg.

Anlage 23.

Die vieljährige Zunahme der Bevölkerung hat zur Folge gehabt, daß zumal bei denjenigen, welche ohne Vermögens-Vorrath sind, der Lebensunterhalt mehr und mehr erschwert ist. Heut zu Tage wird darum mit Recht an den Staat die unabweisliche Forderung gemacht: daß er die Vermögenslosen in keiner Weise mehr drücke, sondern ihnen jede Erleichterung nach Recht und nach Billigkeit zu Theil werden lasse.

Diese Tendenz ist am gegenwärtigen Landtage allgemein auf- und angenommen. Man will eine Steuervertheilung nach den Steuerkräften, man will progressive Steuern und Beseitigung aller Kopfsteuern. Der Landtag hat in dieser Richtung namentlich auch bei Aufhebung des Schulgeldes sich bethätigt. Der Landtag wird ebenso bereitwillig sein: auf Beseitigung der Salzsteuer und der auf unentbehrlichen Lebensmitteln noch ruhenden Zölle hinzuwirken, von den Stolgebühren Erleichterung zu schaffen, Industrie und Gewerbe mit allen Mitteln zu befördern, und namentlich auch das Eigenthum zu todter Hand in nutzbareren Verkehr gelangen zu lassen.

Auch dem Oberbracht'schen Antrage liegt die gute Absicht zum Grunde: den Vermögenslosen zu helfen. Nach reiflicher Prüfung aber sehe ich mich außer Stande: dieses Mittel für ein zuständiges oder nur geeignetes zu halten. Ich bin außer Stande, mich zu überzeugen, daß mit dem Oberbracht'schen Antrage den Vermögenslosen geholfen würde. Und zumal, da in den meisten Gemeinden die Gemeinheiten schon getheilt sind, so glaube ich überdem: die Annahme des Oberbracht'schen Antrages müßte nur geeignet sein, eine verwerfliche Ungleichheit hervorzubringen.

Den

Den aufgeworfenen Rechtspunkt halte ich aber nicht mich befugt, im Sinne wie die Vertheidiger des Oberbracht'schen Antrages zu Gunsten der Landesherrschaft (?) zu entscheiden. Und glaube ich nur, daß es mehr Nutzen schafft, wenn die ganzen Gemeinheiten in die Theilung kommen, sodann aber desto mehr Gelegenheit eintritt: Garten- und Ackerland in Miethe zu nehmen. Denn anders als effectiv in Miethe und Pacht würde den Einliegern dennoch nicht der Oberbracht'sche Antheil aus der Gemeinheit zu Theil. Und da ist es offenbar, daß diese Miethe nicht so nutzbar sein könnte, als die Miethe eines nutzbaren Stückes aus der getheilten Gemeinheit. Sonst brauchte man überhaupt nicht theilen zu wollen.

Ich muß diesemnach gegen den ganzen Gegenstand des Oberbracht'schen Antrags stimmen, wenn gleich dennoch sonst die Majorität für denselben sich aussprechen wird.

Hildebrand.

№ 40.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

43.

Geschehen Detmold am Landtage den 3ten August 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird morgen vorgelesen werden. Heute wurde unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann zur ferneren Berathung des Gesetzes über Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten in zweiter Lesung geschritten.

Zu §. 21 stellte der Präsident v. Cölln den Antrag, nach den Anfangsworten „Solche Gemeinheiten" die Worte „oder sonstige Hudeflächen" einzuschalten und dann den §. 37 zu streichen, damit die Pflanzhölzer den Gemeinheiten mit Pottereirecht völlig gleichgestellt seien.

Abg. Tappe bemerkte, die hier angenommne Abfindung mit der Hälfte des Grund und Bodens sei nicht gerecht, weil das Gesetz überall sonst den Grundsatz aufstelle, daß nur nach der Nutzung abgefunden werde, er beantrage daher, den zweiten Absatz so zu fassen:

„Die Pottereiberechtigten erhalten nach Werthschätzung ihrer Nutzung durch Sachverständige eine verhältnißmäßige Entschädigung und Abfindung an Grund und Boden."

Abg. Schierenberg machte darauf aufmerksam, daß der Antrag des Präs. v. Cölln nur zur Undeutlichkeit führen werde, weil hier nur von Gemeinheiten mit Pottereirecht die Rede sei.

Präs. v. Cölln hatte Nichts dagegen, den Antrag erst bei den Abschnitten sub C. und D. vorzubringen und hier fallen zu lassen, er sei nur gestellt worden, weil er wünsche, daß die Erörterung der Eigenthumsfrage nicht zu verwickelten Processen führe und weil ein Unterschied zwischen Gemeinheiten mit Pottereirecht und Pflanzhölzern an sich nicht begründet sei.

Abg. Schütz war gegen den Antrag des Abg. Tappe, nicht die gegenwär-

wärtige Nutzung, sondern das Recht überhaupt müsse bei den Pottereien in Betracht kommen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit empfahl die Annahme des Regierungsentwurfs und des dort aufgestellten Unterschieds zwischen Gemeinheiten mit Pottereirecht und Pflanzhölzern.

Abg. Echterling beantragte für den Fall, daß der Antrag des Abg. Tappe nicht angenommen werden sollte, die Abfindung des Pottereiberechtigten auf $^1/_3$ des Grund und Bodens festzustellen.

Abg. Stuckmann war für den v. Cöllnschen Antrag.

Abg. Oberbracht beantragte, die §. §. 24 und 25 des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Abg. Hagemeister erklärte sich für den Antrag des Abg. Tappe, wollte jedoch, daß die Nutzung beider Berechtigten ermittelt und danach die Abfindung bestimmt werde.

Abg. v. Stietencron war für die Annahme des Regierungsentwurfs, er glaube, der Unterschied komme daher, daß man „Potterei" das Pflanzungsrecht der Privaten und Gemeinden nenne, habe die Cammer das Pflanzungsrecht, so sei anzunehmen, daß die betreffende Fläche Forstgrund sei.

Abg. König war gleichfalls für den Regierungsentwurf, damit die Processe über die Eigenthumsfrage vermieden würden; dabei seien die Hudeberechtigten stets im Nachtheil, weil es beim Alten bliebe, wenn sie unterlägen; der Regierungsentwurf sei für beide Theile vortheilhaft, weil er die Theilungen begünstige und danach der Forstherr und die Gemeinden volle Freiheit für ihre Nutzung erhielten.

Abg. Schütz war für die Fassung nach erster Lesung, sie beruhe auf dem Urtheil Sachverständiger und auf der früheren Praxis; erklärte sich auch für den Antrag des Präs. v. Cölln, jedoch könne dieser erst bei §. 37 zur Erörterung kommen.

Abg. Schierenberg beantragte die Beibehaltung des Unterschieds zwischen Pottereien und Pflanzhölzern, also Uebergang zur Tagesordnung über alle Anträge, welcher Antrag angenommen wurde, womit denn die übrigen Anträge wegfielen.

Nach der Abstimmung behauptete der Abg. Echterling, daß dabei ein Mißverständniß obgewaltet und beantragte, daß nochmals abgestimmt werde; dieser Antrag wurde jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die §. §. 22. 23 und 24 wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen, nur ist zur Redaction zu bemerken, daß §. 23 nach der veränderten Fassung des §. 19 rücksichtlich der Anrechnung der Huden gleichfalls abzuändern ist.

Zu

Zu §. 25 beantragte der Abg. Bornemeyer, statt „Ablösungscommission“ zu setzen „Bezirksverwaltungsbehörde“, nahm jedoch später die Bemerkung des Herrn Geheime Regierungsrath Piderit, daß es wol zweckmäßiger „Theilungsbehörde“ heißen dürfte, als Antrag auf; es würden hierdurch Kosten erspart — nach dem Antrage aber auch hinter „Recurses“ die Worte „an die Regierung“ wegfallen müssen.

§. 25 wurde mit diesem Verbesserungsantrage angenommen.

Nachdem hierauf der Präsident v. Cölln den Vorsitz wieder übernommen, beantragte zu §. 26 der Abg. Tenge die Annahme seiner bei erster Lesung vorgeschlagenen Fassung.

Es erklärten sich jedoch die Abg. v. Stietencron, Petri I., Schütz, Hildebrand, Schierenberg und der Herr Regierungscommissarius für die allgemeinere Fassung nach erster Lesung, welche dann auch heute wieder angenommen wurde.

Hierauf wurde der Antrag des Abg. Meyer zu den §. §. 27 und 28, darüber, ob Koppelhuden beizubehalten oder sofort aufzuheben seien, eine allgemeine Debatte zu eröffnen, angenommen.

Abg. Meyer führte sodann an, daß die Koppelhuden im Widerspruch mit der Freiheit des Grundbesitzes ständen; die Aufhebung derselben sei sehr leicht, weil der Berechtigte auch zugleich der Verpflichtete sei; sollten sie aber nicht ohne Weiteres aufgehoben werden, so sei er dafür, wenigstens die Bestimmung aufzunehmen, daß deren Fortdauer von dem Beschluß der Mehrheit der Gemeindemitglieder abhange, — vorab jedoch beantrage er, die §. §. 27 und 28 zu streichen und statt derselben zu bestimmen: „Wechselseitige Koppelhuden sind aufgehoben, wodurch jedoch die Vereinbarung über deren Fortbestand nicht ausgeschlossen wird.“

Die Abg. Klocke und Leizmann erklärten sich gegen die Anträge, weil die Koppelhuden den kleinen Besitzern gerade den meisten Vortheil brächten.

Die Anträge des Abg. Meyer wurden hierauf verworfen und die §. §. 27 und 28, da keine weitere Erinnerung vorgebracht wurde, für angenommen erklärt.

Auch rücksichtlich der §. §. 29 bis 32 beantragte Abg. Meyer die allgemeine Debatte wegen der Vor- und Nachhuden, welcher Antrag angenommen wurde.

Abg. Meyer suchte sodann nachzuweisen, daß die Vor- und Nachhuden *selbst* eher ein Raub seien, als deren Aufhebung ohne Entschädigung; für die andern Huden sei das landwirthschaftliche Bedürfniß und der Umstand, daß sie auf Grundstücken stattfinden, die in Niemandes Eigenthum sich befänden oder deren Eigenthum zweifelhaft sei, der Entstehungsgrund;

für

für die Vor- und Nachhuden lasse sich kein vernünftiger Grund des Entstehens auffinden, weil der Verpflichtete sie jeden Augenblick durch Umpflügen ꝛc. aufheben könne — weil die Ausübung von den zufälligsten Umständen abhange, z. B. davon, ob der Winter ꝛc. spät eintrete — weil sich das Rechtsgefühl der Verpflichteten stets dagegen erklärt habe. Eine Entschädigung sei unthunlich, weil dafür die Grundlage der Abschätzung und ein Nutzen für die Verpflichteten fehle — sie sei unzweckmäßig und unpolitisch, weil sie die Befreiung des Grundbesitzes hindere, weitere Excesse durch die Fortdauer der Hude veranlaßt, wegen der Schwierigkeit des Nachweises eines rechtlichen Besitzes verwickelte Processe entstehen würden, weil sie vorzugsweise den kleineren Besitzern lästig sei, die Domainen vorzugsweise die Berechtigten seien und manche andere Berechtigte schon selbst die Aufhebung ohne Entschädigung unterstützt haben; vor allem seien die Bördehuden aufzuheben; nur wenn Vertrag als Entstehungsgrund nachzuweisen sei, müsse ein Unterschied gemacht werden.

Er stelle daher folgende Anträge:

1) Die §. 29. 30. 31. 32 sind zu streichen und ist statt derselben zu setzen:

„Die Vor- und Nachhude auf den im Eigenthum eines Andern befindlichen Wiesen, in geschlossenen Hudekämpen, in den Feldfluren auf Stoppel- und Brachfeldern ist ohne Entschädigung aufgehoben, falls solche erweislich nicht durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist.“

2) eventuell statt §. 30:

„die s. g. Bördehuden, d. h. die Vor- und Nachhude mit Schafen auf fremdem Grundbesitz ist ohne Entschädigung aufgehoben, falls solche erweislich nicht durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag anforderbar ist.“

Abg. Kulemann sprach sich gleichfalls wie der Abg. Meyer aus; die Bördehuden seien ein Ueberbleibsel des feudalistischen Staats und wie dieser aus der Gewalt entsprungen; eventuell beantrage er zu §. 29 das Amendement:

„die auf Wiesen und in geschlossenen Kämpen stattfindende Vor- und Nachhude kann, wenn sowol Berechtigte als Verpflichtete einzelne Staatsangehörige sind, sowol auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden. Steht aber das Domanium als berechtigter Theil einzelnen Staatsangehörigen gegenüber, so findet die Ablösung unentgeltlich statt.“

Herr Geheime Regierungsrath Piderit sprach sich gegen solche Grundsätze aus, es seien die Hudeservituten ebenso zu schützen, wie jedes andere ding-

dingliche Recht; die Ansichten des Abg. Meyer seien nur gar nicht zu beweisende Hypothesen, man könne Dasselbe von vielen andern dinglichen Rechten sagen, jetzt aber auf solche Weise deren Ursprung untersuchen zu wollen, führe ins Bodenlose — man solle nicht rütteln am Gerechtigkeitsprincipe.

Nachdem auch die Abg. König und Petri I. sich gegen die vorgebrachten Anträge erklärt und im Einzelnen die entwickelten Gründe als unhaltbar nachzuweisen versucht hatten, wurde der erste Antrag des Abg. Meyer mit Vorbehalt des eventuellen Antrags zu §. 30 zu der beantragten namentlichen Abstimmung gebracht; für denselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

derselbe war also mit 20 gegen 3 Stimmen verworfen.

Zu §. 29 beantragte der Abg. Schierenberg, diesen §. der Deutlichkeit wegen mit §. 30 zu verschmelzen und dort im ersten Absatz nach „Brachfeldern" einzuschalten „sowie auf Wiesen und Hudekämpen"; eventuell aber im §. 29 hinter „Kämpen" einzuschalten „vermöge einer Servitut."

Gegen den Antrag erklärten sich die Abg. Leizmann, Hausmann und Petri I., dafür der Abg. Oberbracht.

Abg. Stuckmann beantragte, statt „geschlossenen Kämpen" zu setzen „Hudekämpen".

Diese Anträge wurden jedoch sämmtlich abgelehnt, auch der vorhin schon angeführte Antrag des Abg. Kulemann in namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 5 Stimmen; für denselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemann, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg. —

Zu §. 30 beantragte der Abg. Hagemann, den ersten Satz im 2ten Absatze zu streichen.

Abg. Klocke beantragte, den letzten Satz im 2ten Absatze zu streichen und dafür zu setzen: „Mit Festsetzung der Entschädigungssumme hört die Hude auf".

Abg. Schierenberg nahm die Bemerkung des Regierungscommissarius, daß

daß im ersten Satze des zweiten Absatzes zweckmäßig statt „einer Gemeinde“ zu setzen sein dürfte „einer oder mehrerer Gemeinden“ als Antrag auf.

Es wurde sodann der früher schon erwähnte Antrag des Abg. Meyer zu diesem §. in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt; dafür stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Hagemeister, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann. —

Auch die übrigen Anträge wurden verworfen und der §. nach erster Lesung beibehalten.

Nachdem hierauf der Präsident v. Cölln den Vorsitz an den Vicepräsidenten Hausmann abgetreten, sprach sich zu §. 31 im Allgemeinen der Herr Regierungscommissarius für den Entwurf der Commission aus, wünschte jedoch, daß, um auch dafür einen Maßstab zu haben, ein Zusatz etwa dahin angenommen werde:

„Wenn Mehrere zur Hude berechtigt sind, so wird die Ablösungssumme verhältnißmäßig unter sie getheilt.“

Abg. Petri I. führte an, es seien ihm gegen den Vorschlag der Commission von sachverständigen Landwirthen vielfache Bedenken geäußert, namentlich daß die Stückzahl und Gattung des Viehs nicht berücksichtigt, daß die Größe der Reviere nicht in Betracht gezogen, daß der Maßstab principwidrig sei, weil die Contribution nach dem Körnerertrage festgesetzt sei, ein Boden aber, welcher diesen reichlich liefere gebe schlechte Hude, denn nur bei schlechterem Boden wuchere das Gras unter den Halmfrüchten. Indeß sei die Fixirung wünschenswerth, wenn eine billige und gerechte Festsetzung möglich sei.

Abg. König machte darauf aufmerksam, daß die Festsetzung der Termine gegen die Verordnung vom 2. Sept. 1802 verstoße, nach welcher dieselben auf die Tage des verbesserten Calenders zurückgeführt seien.

Abg. Althof beantragte den Zusatz:

„Tritt aber der Fall ein, daß eine Hudeberechtigung, entweder allein oder als Zubehörung eines Gutes, längere Jahre verpachtet gewesen ist, so steht es in der Wahl der Hudepflichtigen, ob sie nach vorstehenden Bestimmungen oder in der Art die Entschädigung leisten wollen, daß sie den 25fachen Betrag des durchschnittlichen jährlichen Pachtzinses der letzten 10 Jahre zahlen.“

Abg.

Abg. Klocke beantragte zu diesem Zusatze den ferneren Zusatz nach §. 70 des Regierungsentwurfs, daß unter den Verpflichteten die von jedem zur Entschädigungssumme zu zahlende Quote nach Maßgabe der Contribution aufgebracht werde.

Abg. Tenge beantragte, den vorletzten Satz zu streichen und dort einzuschalten:

„Im Grundeigenthume liegt das Recht der Mithude.“

Abg. Meyer bemerkte, hier habe die Commission jedenfalls einen Eingriff in das Eigenthum gemacht, einen Raub begangen — wie man jetzt jede Bekämpfung eines alten zweifelhaften Rechtes nenne, denn nur durch Zufall könne gerade der von der Commission angenommene Satz gerecht sein; man könne bei diesen Huden etwa nur alle 3 Jahr eine volle Nutzung annehmen, er stelle daher den Verbesserungsantrag:

„Die Entschädigungssumme ist nach der Größe der berechtigten Heerde und dem Umfange des Hudereviers, sowie mit Berücksichtigung der sonstigen dem Berechtigten zustehenden Hudenutzungen und des landwirthschaftlichen Bedürfnisses des Berechtigten mittelst Taxation zu ermitteln.

Der ermittelte Reinertrag ist mit dem 10fachen Betrage abzulösen.“

Er erkläre sich für den Antrag des Abg. Klocke, aber gegen den des Abg. Tenge, der nur auf eine Verdoppelung der Sätze hinausgehe.

Abg. Schütz vertheidigte die Fassung nach erster Lesung, denn durch Taxation werde nur eine schwankende Festsetzung erfolgen.

Abg. Leizmann war ebenfalls für dieselbe; die feste Taxe sei zwar hoch, das gliche sich aber durch den Wegfall der Taxationskosten reichlich aus.

Abg. Schierenberg stellte den Antrag, in Rücksicht auf die Verordnung vom 2. Sept. 1802 überall das Wort „alten“ und das Datum zu streichen — sowie den Zusatzantrag nach № 4 folgend:

„Die so ermittelte Entschädigungssumme ist unter die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte zu vertheilen.“

Nachdem noch die Abgeordneten v. Stietencron und Petri I. jeder einen Antrag gestellt hatten, wurde auf Antrag des letzteren die Sitzung auf 10 Minuten zum Zweck der Besprechung der Abgeordneten über die gestellten Anträge ausgesetzt.

Nachdem die Sitzung wieder begonnen hatte, zeigten die Abg. v. Stietencron und Petri I. an, daß sie ihre Anträge dahin vereinigt hätten:

„Bei Ablösung der in den §§. 28. 29. und 30. gedachten Huden wird die Entschädigungssumme durch Sachverständige mittelst Taxation festgesetzt. Ist jedoch eine Hudeberechtigung (u. s. w. wie §. 70 des Regierungsentwurfs).

Die

Die Repartition der Entschädigungssumme auf die einzelnen Hudepflichtigen geschieht nach dem Contributionsmaßstabe.“

Hierauf wurde §. 31 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungs- und Zusatz-Anträge (mit der zu erwähnenden Ausnahme) angenommen, womit wie vorher festgestellt worden, der erste Absatz des Antrags des Abg. Meyer und der Antrag der Abg. v. Stietencron und Petri I. weggefallen waren.

Der Antrag des Abg. Schierenberg („alten“ und das Datum zu streichen) wurde angenommen;

der Antrag des Abg. Tenge wurde abgelehnt;

die Zusatzanträge der Abg. Klocke, Althof und Schierenberg wurden angenommen;

der zweite Absatz des Antrags des Abg. Meyer (Ablösung im 10fachen Betrage) wurde durch die beantragte namentliche Abstimmung mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt; dafür stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König. —

Der Abg. v. Stietencron war während der Abstimmung nicht mehr anwesend.

Zu §. 32 beantragte der Abg. Meyer, denselben zu streichen.

Dagegen erklärte sich Abg. Schütz, dafür Abg. Hagemann.

Der §. wurde jedoch in der Fassung nach erster Lesung angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf morgen 9 Uhr anberaumt und die weitere Berathung des Gesetzes die Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten betr. auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 41.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

44.

Geschehen Detmold am Landtage den 4ten August 1849.
Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Das heute vorgelesene Protocoll der Sitzung vom 2. Aug. wurde genehmigt. Eingegangen sind:

1) eine Vorstellung und Bitte der Colonen Depping und Kielsmeier zu Stemmen, das Gesetz über Ablösung der Hudeservituten betr., übergeben vom Abg. Meyer, welche sofort verlesen wurde;

2) ein Vortrag und Bitte der Einwohner der Dorfschaften Billinghausen, Hörste und Pivitsheide, die Verfassung betr., unterzeichnet von 6 Vorstehern und übergeben vom Abg. Tappe;

3) ein Gesuch von Seiten der Vorsteher Brokmeier und Deppe zu Brakelsiek, Göke und Runte zu Lothe und Brand zu Ruensiek, die Verlegung des Sitzes eines Kreisgerichts nach der Stadt Blomberg betr., übergeben vom Abg. König;

4) eine Erklärung des Abg. Petri II., die Amnestiefrage betr., Anl. a.;

5) ein selbstständiger Antrag des Abg. König, so lautend:

„Ich stelle folgenden Antrag:

der Landtag möge sich vom 11. d. M. bis zum 1. Octbr. d. J. vertagen.

Detmold den 4. Aug. 1849.

C. König."

Hierauf stellte der Abg. Klocke den dringlichen Antrag:

„Da die zur Prüfung der Wahl im 13. Wahldistricte niedergesetzte Commission die Prüfung vollendet hat, bei der Wahl aber einige im Gesetz vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beachtet sind, so stelle ich den dring-

dringlichen Antrag, vorab den Bericht der Wahlcommission zu hören, damit der Landtag in dieser Sache Beschluß fassen könne."

Sodann brachte der Abg. Petri I. als Vorsitzender der Commission einen Antrag der zur Herbeiführung einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte niedergesetzten Commission, Anl. b., ein.

Da eine Erinnerung gegen die sofortige Erstattung des Berichts der zur Prüfung der Neuwahl im XIII. Wahldistrict niedergesetzten Commission nicht erhoben wurde, so trug nach Aufforderung des Vorsitzenden der Abg. Bunte als Berichterstatter den Bericht, Anl. c., vor und behielt sich weitere Erläuterung für die Debatte bevor.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte, er selbst kenne die Acten nicht genau, es werde aber der Herr Departementsrath, Regierungsrath Heldman, sogleich erscheinen, er ersuche daher die Versammlung, bis dahin die Berathung auszusetzen.

Abg. Leizmann war dagegen, der Landtag habe allein ohne Betheiligung der Regierung die Wahlen zu prüfen; auch bei den früheren Wahlprüfungen sei es so gehalten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit entgegnete, es handle sich hier nicht um eine Principienfrage, sondern nur um eine Aufklärung factischer Verhältnisse, diese aber müsse der Landtag selbst wünschen, wenn er, wie es seine Pflicht sei, reiflich prüfen wolle.

Abg. Meyer nahm die Bemerkung des Regierungscommissarius als Antrag auf.

Abg. Petri I. beantragte, die Debatte bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, damit jeder Abgeordnete erst die Wahlacten einsehen könne.

Abg. Hausmann beantragte, die weitere Erörterung bis zur Erledigung der Tagesordnung auszusetzen.

Abg. Klocke war für sofortige Debatte,

Abg. König für den Antrag des Abg. Petri I.

Abg. v. Stietencron beantragte, den Gegenstand heute zu erörtern, aber erst in nächster Sitzung abzustimmen.

Abg. Althof beantragte, den Berichterstatter erst mit den vorbehaltenen mündlichen Erörterungen zu hören.

Abg. Schütz beantragte, erst nach dem Bericht des Herrn Regierungscommissarius Heldman Beschluß zu fassen, worauf die Abg. Petri I. und v. Stietencron ihre Anträge zurückzogen.

Es wurde sodann die einstweilige Aussetzung des Gegenstandes und der Antrag des Abg. Schütz zum Beschluß erhoben.

Unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann stellte sodann der Prä-

sident v. Cölln zu §. 33 des Gesetzentwurfs, die Ablösung der Hudeservituten betr., den Antrag, einschließlich der Ueberschrift, folgende veränderte Fassung anzunehmen:

„C. Hude in Forsten oder Holzungen mit Hainungsrecht."

§. 33.

„Wenn in Forsten und Holzungen mit Hainungsrecht Hude ausgeübt wird, so steht nur dem Forstherrn das Provocationsrecht zu, ausgenommen" ꝛc. (wie im Entwurf nach erster Lesung) — sodann aber die Ueberschrift über §. 37 so lauten zu lassen:

„D. Hude in Pflanzhölzern ohne Hainungsrecht" —

und §. 37 nach dem Inhalte des Regierungsentwurfs §. 24. 25 resp. 21. 22 und 23 so zu fassen:

§. 37.

„Hudeflächen, welche zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung (ohne Hainungsrecht) benutzt werden, sind gleichfalls der Theilbarkeit unterworfen, auch wenn sie nicht zu den Gemeinheiten gerechnet werden können. Sowohl die Hudeberechtigten als die Pflanzungsberechtigten können die Theilung beantragen, wobei die nach der Größe der Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Theilung geschieht in Verhältniß des Nutzens, welchen die Hude und die Holzanzucht nach dem Gutachten Sachverständiger den Berechtigten gewähren.

Die Bestimmungen in den §§. 24 bis 26 treten hier gleichfalls ein."

Der jetzige Antrag sei mit einigen Modificationen der von ihm zum §. 21 bereits erwähnte; jene Modificationen haben ihm bei näherer Erwägung nothwendig geschienen.

Nach dem jetzt vorliegenden Entwurfe wolle die Commission, daß überall die Eigenthumsfrage entschieden werde, dazu könne kein anderer Grund bestimmend gewesen sein, als die Absicht, dem Eigenthümer des Grund und Bodens einen Vorzug einzuräumen; das Eigenthum könne nun hauptsächlich nur da in Frage kommen, wo vorzugsweise zwei fast gleiche Berechtigungen concurrirten — Hude und Pflanzung; da seien dann nach der Vorlage drei Fälle angenommen: 1) die Hudeinteressenten seien zugleich Eigenthümer des Grund und Bodens, dann kämen §. 21 und 22 in Anwendung, aber ein Vorzug sei den Hudeinteressenten aus dem Grunde, weil sie Eigenthümer seien nicht gegeben; wie die beiden concurrirenden Rechte sich hier zu einander verhielten könnten nur Sachverständige entscheiden und nach deren Ausspruch hätten sich die Commission und die Regierung dahin entschieden, daß die Nutzung beider Rechte sich mindestens gleichstände, ein Vorzug für den Eigenthümer sei also nicht ersichtlich;

 2) bei

2) bei Forsten mit und ohne Hainungsrecht werde der Forstherr als Eigenthümer des Grund und Bodens betrachtet, ihm stehe allein das Provocationsrecht zu, auch werde er ein praecipuum erhalten, weil der Hudenutzen in Geld veranschlagt und eine dem Capital entsprechende Fläche vom Grund und Boden abgetreten werden solle, §. 33 et seq.;

3) sei das Eigenthum ungewiß, so werde der Forstherr stets auf die processualische Entscheidung dringen, weil er, wenn zu seinen Gunsten entschieden werde, zur Ablösung nicht gezwungen werden könne, wenigstens auch bei der Ablösung der Bevorzugte sei. Derartige Processe seien aber langwierig und kostspielig und viele Einwohner des Landes seien dabei interessirt, daß sie nicht von Neuem solchen Verderben bringenden Processen ausgesetzt würden. Er habe daher den obigen Antrag aus dieser Rücksicht und um die Hudeberechtigten einigermaßen den Pflanzungsberechtigten gleichzustellen eingebracht.

Abg. Meyer: die eben entwickelten Motive seien dieselben, welche ihn zu dem Antrage bewögen, nämlich den ersten Absatz des §. 33 so zu fassen: „die sogenannte Waldhude findet in Forsten mit Hainungsrecht statt;" es sei dann §. 37 ganz zu streichen und im §. 21 die Redaction dahin zu ändern, daß in der 2ten Reihe des ersten Absatzes „(Potterei)" gestrichen und überall statt „Pottereiberechtigten" gesetzt werde „Pflanzungsberechtigten."

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte sich auch für einen Unterschied zwischen eigentlichen Forsten und Pflanzhölzern, bei letzteren sei schon nach nationalöconomischen Grundsätzen beiden Theilen die Provocation einzuräumen, die Hudeberechtigten könnten aber nicht die Hälfte erhalten wie gegenüber den Pottereiberechtigten, weil bei den Pottereien die Entfernung der Stämme gesetzlich auf 30 Fuß bestimmt sei, während sie bei Pflanzhölzern gar nicht oder nur auf höchstens 18 Fuß festgesetzt sei; es mögten also hier nur Bestimmungen rücksichtlich der Forsten und zu §. 37. die Grundsätze des Regierungsentwurfs rücksichtlich der Pflanzhölzer angenommen werden.

Als hierauf von 5 Mitgliedern der Schluß der Debatte beantragt war, wurden noch folgende Anträge gestellt:

Abg. Klocke beantragte folgende Fassung für §. 33:

„Die sogenannte Waldhude findet sowohl in Forsten oder Holzungen mit Hainungsrecht, als auch in solchen ohne Hainungsrecht statt."

Im ersteren Falle steht nur dem Forstherrn das Provocationsrecht zu, im letzteren sowohl diesem als den Hudeberechtigten, im ersteren ausgenommen, wenn nach dem ꝛc. (wie im Entwurfe.)

Abg.

Abg. Tenge wiederholte den bei erster Lesung zum Protocolle vom 21. Juli gestellten Antrag und fügte „für den Fall, daß dem Antrage auf eine die Interessen der Hudeberechtigten und Forsteigenthümer gleichmäßig schützende und die Auseinandersetzung unter denselben förndernde Gesetzesbestimmung für jetzt noch nicht entsprochen werden mögte, den eventuellen Antrag hinzu:

„Die §§. 33. 34 und 35 mittelst einer besonderen Commission von Sachverständigen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sowie eine desfallsige schlüssige Bestimmung einer demnächstigen Verhandlung vorzubehalten."

Abg. Tappe stellte den Antrag: „In Forsten mit Hainungsrecht steht sowohl dem Forstherrn, als auch den Hudeberechtigten das Provocationsrecht zu."

Abg. Althof stellte den Antrag: „In Absatz 2, Zeile 4 und 5 heiße es: „„oder das Huderecht durch die fortschreitende Forstcultur in dem Maße bedroht wird, daß dem Viehe nicht mehr die genugsame Nahrung verbleibt.""

Abg. Schütz stellte für den Fall, daß der Antrag des Präsidenten v. Cölln verworfen werden sollte, den Antrag, den zweiten Absatz so zu fassen:

„Im ersteren Falle steht nur dem Forstherrn, im letzteren beiden Theilen, das Provocationsrecht zu.

Wenn indeß nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ablösung der Waldhude in Forsten mit Hainungsrecht ohne wesentlichen Nachtheil für den Forstherrn sich ausführen läßt, oder das Huderecht durch die fortschreitende Forstcultur mit einer sehr erheblichen Beeinträchtigung bedroht wird, soll auch dem Hudeberechtigten das Provocationsrecht zustehen."

Abg. König machte, nachdem die Antragsteller ihre Anträge motivirt hatten, darauf aufmerksam, daß wenn der Antrag des Abg. Tappe angenommen werde §. 34 jedenfalls rücksichtlich der Art der Abfindung zu ändern sein würde.

Abg. Petri I. führte an, die Regierung habe in ihrem Entwurfe den öconomischen Grundsatz, die Commission aber den Rechtsgrundsatz, die Versammlung aber den letzteren in erster Lesung angenommen; in einer Beziehung trete nun der v. Cölln'sche Antrag dem letzteren wieder entgegen, und werde das ganze Gesetz umzuarbeiten sein, wenn man ihn annehme, da der Hauptgrundsatz überall streng durchzuführen sei. Nach dem Rechtsgrundsatze könne nur der Forstherr das Provocationsrecht haben; bei erster

Lesung

Lesung und nach dem Entwurfe sei dasselbe indeß wesentlich und genügend gemildert.

Abg. Oberbracht erklärte sich für den v. Cölln'schen Antrag.

Nachdem hierauf der Schluß der Debatte angenommen war, vertheidigte der Berichterstatter, Abg. Schierenberg den Entwurf nach erster Lesung; er trete den Gründen des Abg. Petri I. gegen den v. Cölln'schen Antrag bei; das Provocationsrecht und die Art der Abfindung ständen mit einander in der innigsten Beziehung und müßte die letztere im §. 34 geändert werden, wenn beiden Theilen das Provocationsrecht zugesprochen werde; die Commission habe sich dafür ausgesprochen, daß bei Pflanzhölzern der zur Pflanzung Berechtigte Eigenthümer des Grund und Bodens sei, wenigstens im benachbarten Preußischen sei dieß ganz außer Frage, deßhalb sei ihm auch allein das Provocationsrecht zugestanden.

Da übrigens erst heute so viele wichtige Anträge gestellt worden, so sei er für Annahme des eventuellen Antrags des Abg. Tenge.

Dieser Antrag wurde jedoch, weil die angegebene Eventualität zu allgemein und unbestimmt sei, für nicht zulässig erklärt.

Der schon bei erster Lesung gestellte Antrag des Abg. Tenge wurde hierauf verworfen, der Antrag des Präsidenten v. Cölln aber angenommen. Die Anträge der Abg. Meyer und Tappe waren damit ausgeschlossen; die Anträge der Abg. Klocke und Schütz waren zurückgezogen; der Antrag des Abg. Althof aber wurde angenommen.

Abg. v. Stietencron gab sodann einen Protest gegen vorstehend angegebene Abstimmung dahin zu Protocoll, daß er die sofortige Abstimmung über §. 37, über welchen gar nicht debattirt worden und der nicht einmal verlesen sei, für unzulässig und ungültig halte.

Nachdem hierauf der Präsident v. Cölln den Vorsitz wieder übernommen hatte, stellte zu §. 34 der Abg. v. Stietencron den Antrag, dessen Inhalt zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Abfindung der Hudeberechtigten erfolgt mit Grund und Boden und zwar in der Art, daß ihnen ein Flächenraum zu Eigenthum überwiesen wird, dessen Bodenwerth dem ermittelten Werthe der bisherigen Hude im Walde entspricht. Bei Werthsermittelung der Hude ist nicht bloß die Menge, sondern auch die Güte der Nahrungsmittel in Betracht zu ziehen. Unter Beachtung der Vorschriften des §. 26 ist den Hudeberechtigten ihre Abfindung in angemessener Lage zu gewähren."

Nach-

Nachdem die Abg. Petri I., Schierenberg, Hagemann, Tenge und Klocke sich dafür, Abg. Tappe aber, weil die Hudeberechtigten nach diesem Antrage sehr benachtheiligt sein würden, sich dagegen erklärt hatten — wurde die Fassung des §. 34 nach erster Lesung abgelehnt, der Antrag des Abg. v. Stietencron aber angenommen.

Die §§. 35 und 36 wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen.

Abg. Meyer beantragte sodann die Annahme eines Zusatzes §. 37. in folgender Fassung:

„Sollte eine mit einer Hudeservitut belastete Waldfläche sich mit Vortheil in Gärten, Ackerland oder Wiesen verwandeln lassen, worüber eintretenden Falls Sachverständige zu entscheiden haben, so steht, falls das Bedürfniß der Hudeberechtigten es erfordert, weder dem Forst- noch dem Hude-Berechtigten gegen die Verwandlung ein Widerspruchsrecht zu.

In diesem Falle wird der Ertrag der ausgewiesenen Fläche zwischen dem Forst- und den Hudeberechtigten gleich getheilt."

Dieser Antrag enthalte denselben Grundsatz, wie §. 52 des Regierungsentwurfs.

Es erklärten sich jedoch die Abg. v. Stietencron, Hausmann, Schütz und Petri I., sowie die Herren Regierungscommissarien, Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman, dagegen, weil hierin ein selbstständiger, eine Expropriation, selbst des einen Hudeinteressenten gegen den anderen und eines Dritten gegen den Forstherrn und die Hudeinteressenten, liege, die nicht gerechtfertigt sei, auch der Antrag etwas ganz Anderes besage, als der §. 52 des Regierungsentwurfs.

Abg. Meyer widersprach dem und führte namentlich an, daß der Antrag gar nicht so gemeinet sei, einem Dritten die Befugniß zur Expropriation der erwähnten Parcelen gegen den Willen des Forstherrn und der Hudeberechtigten einzuräumen.

Aber auch nach dieser Erklärung wurde der Antrag abgelehnt.

Ein weiter beantragter Zusatz-§. des Abg. Tenge, dahin lautend:

„Berechtigungen zum Entnehmen von Stuken, weichen und sonstigen Holzarten werden ebenfalls gegen Ersatz in baarem Gelde abgelöst" — wurde, nachdem der Abg. Hagemann sich aus dem Grunde dagegen erklärt, weil solche Rechte den Armen gelassen werden müßten, ebenfalls abgelehnt.

§. 37 ist schon nach dem v. Cöllnschen Antrage in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Auf

Auf Antrag des Abg. Schütz wurde hierauf zur Berathung des Berichts der zur Prüfung der Neuwahl im XIII. Wahlbezirk niedergesetzten Commission übergegangen.

Herr Regierungsrath Heldman setzte dem Commissionsberichte Folgendes entgegen: in der Regel solle zwar in den Wahlbezirken, in denen keine Stadt liege, der Justizbeamte den Vorsitz in der Wahlcommission führen, die Regierung könne aber auch einen andern Beamten damit beauftragen; da nun der Abg. Petri II. früher im XIII. Wahlbezirke Vorsitzender gewesen und jetzt nicht wieder habe ernannt werden können, auch der Amtsrath Helwing mit Geschäften sehr überhäuft sei, habe die Regierung dem Amtsrendanten Weßel den Vorsitz übertragen; außerdem seien 6 Mitglieder der Commission nach dem Wahlgesetze gleichfalls ernannt, drei derselben seien aber am Erscheinen verhindert gewesen, z. B. der Meier Hörentrup durch Krankheit, indeß sei die Majorität bei dem Wahlacte gegenwärtig gewesen; das Auslegen der Wahllisten sei durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, ebenso der Wahltermin; die Atteste der Bauerrichter fehlten auch bei den übrigen Wahlacten, hier sei aber von dem Protocollführer attestirt, daß die specielle Citation geschehen; die Bedingung, welche der Pastor Weßel vor definitiver Annahme der Wahl gestellt, mache diese nicht ungültig; derselbe werde auch auf die ergangene Aufforderung am Landtage erscheinen; daß mit Ausnahme des Vorsitzenden die frühere Wahlcommission wieder fungirt habe, sei in dem gleichen Falle bei der Wahl des Abg. Hagemeister nicht beanstandet worden.

Die Abg. Schütz, Hagemeister, Stuckmann, Klocke und v. Stietencron hielten dafür, daß nach dieser Erläuterung die Wahl nicht weiter zu beanstanden sei.

Dagegen erklärten sich die Abg. Hausmann, Meyer, Echterling und der Berichterstatter Bunte aus den im Commissionsberichte angeführten beiden ersten Gründen.

Die Wahl wurde jedoch mit 11 gegen 10 Stimmen für unbeanstandet erklärt.

Es wurde sodann in der unterbrochenen Tagesordnung (Berathung des Hudeablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetz-Entwurfs) fortgefahren.

Zu §. 38 beantragte der Abg. Schierenberg die Annahme des Minoritätserachtens zu dem Berichte der Commission.

Es wurde jedoch der §. in der Fassung nach erster Lesung angenommen.

Die

Die §§. 39 bis 53 einschließlich wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 54 beantragte der Abg. Meyer wie bei erster Lesung, daß außer den Expeditions-, Pedellen- und Boten-Gebühren Kosten nicht berechnet würden.

Abg. Petri I. sprach sich dagegen aus, denn nur bei Ungehorsam oder unbegründeten Beschwerden würden von der Ablösungscommission Kosten berechnet; dieselben seien aber außerdem wenigstens so lange beizubehalten, als auch die Proceßkosten nicht abgeschafft seien.

Abg. Schütz erklärte sich gleichfalls dagegen; wenn der Antrag angenommen würde, so würden weit leichter Streitigkeiten und Processe entstehen.

Es wurde hierauf §. 54 ohne den Verbesserungsantrag des Abg. Meyer angenommen.

Die §§. 55 bis 59 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Abg. Leizmann zog hierauf seinen für die zweite Lesung angekündigten Zusatz-§., die Niederschlagung der Strafen, Untersuchungen und Kosten rücksichtlich verschiedener Hudeerceße betr., wegen des Ausgangs des Antrags auf Amnestie zurück.

Das ganze Gesetz wurde hierauf, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Abg. Meyer erklärte, daß er gegen das Gesetz gestimmt habe, weil es mehrere verderbliche und ungerechte Grundsätze enthalte, er werde zur Motivirung seiner Abstimmung ein Separatvotum zu den Acten einreichen.

Es wurde hierauf die nächste Sitzung auf den 6ten d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Antrags der Commission zur Herbeiführung einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte;

2) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Bunte, Einführung von Geschwornengerichten für die politischer Vergehen Angeklagten betr.;

3) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Klocke, Wahl einer Commission für die Schulgesetzproposition betr.;

4) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Hagemann, Wahl einer Commission für die Proposition, die Einführung einer Einkommensteuer betr. —

Schluß der heutigen Sitzung um 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage a.

zum Protocoll vom 4. August 1849.

In № 34 der Landtagsverhandlungen (Protocoll vom 27. Juli) findet sich S. 2 folgender Passus:

> Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und trug der Abgeordnete Hildebrand namens der Amnestiecommission als Berichterstatter deren Bericht,
>
> Anlage 16.
>
> vor, dessen besonderer Druck von der Commission nicht für nöthig erachtet worden, mit dem Hinzufügen, daß der Abgeordnete Petri II., weil er inmittelst erkrankt sei, den Bericht nicht habe unterzeichnen können.

Ich finde mich durch die letzteren Worte zu folgender Bemerkung veranlaßt:

1) Da ich bereits am 22. Juli Abends erkrankte, so bin ich bei der Berathung und Formulirung eines Commissionsberichts überall nicht zugegen gewesen und kenne einen solchen noch bis zu dieser Stunde nicht. 2) Ich würde jedenfalls nur einen solchen Commissionsbericht mitunterzeichnet haben, in welchem dem Landtage empfohlen wäre, den Antrag auf Befürwortung einer Amnestie pure zu verwerfen, und habe diese meine Ansicht fortwährend ausgesprochen.

Ich bitte diese meine Erklärung ins heutige Protocoll aufzunehmen.

Detmold den 4. August 1849.

Petri.

An
den Herrn Landtagspräsidenten v. Cölln.

Anlage b.

zum Protocoll vom 4. August 1849.

Antrag

der zur Herbeiführung einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte niedergesetzten Commission.

In der Landtags-Sitzung vom 28. Juli c. hat die, bezüglich der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, erwählte Commission Bericht erstattet, und sich darin auf den Entwurf zu einer Vereinbarung nebst Einleitung und Begründung bezogen, hat den Druck des Berichts und der darin allegirten Anlagen für erforderlich erklärt, aber zugleich beantragt, die Veröffentlichung der Anlagen vorläufig auszusetzen, welchem Antrage der Landtag die Zustimmung ertheilt hat. —

Die Bedenken, welche diesen Beschluß motivirten, sind nicht mehr vorhanden, die Commission trägt deshalb darauf an, es beschließe der Landtag:

1) der Entwurf zu einer Vereinbarung zum Zweck der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, sowie die dazu gehörige Einleitung und Begründung, sind nunmehr nebst dem von dem Abgeordneten v. Stietencron erstatteten Minoritäts-Gutachten, zu veröffentlichen. —

2) Es komme die Verhandlung über diesen Gegenstand auf die nächste Tages-Ordnung.

Ob die übrigen in dem erstatteten Berichte in Bezug genommenen Minoritäts-Gutachten und resp. Aufsätze dem Druck zu übergeben sind, stellt die Commission dem Ermessen des Landtags anheim.

Detmold am 4. August 1849.

Die Commission:

Böhmer. J. Schütz. Petri. Meyer. Schierenberg. Tenge. F. Hausmann. J. Fhr. v. Stietencron. F. A. Klocke.

Anlage c.

zum Protocoll vom 4. August 1849.

Bericht

der Commission zur Prüfung der am 30. Juli 1849 stattgefundenen Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den 13ten Wahlbezirk, bestehend aus den Landtags-Abgeordneten: Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Bunte.

Berichterstatter Bunte.

In dem Erlasse Fürstlicher Regierung vom 2. August 1849, welcher uns nebst den Wahlacten mitgetheilt ist, wird zwar behauptet, daß die am 30. Juli 1849 in der Schule zu Wülfer stattgefundene Neuwahl für den 13ten Wahlbezirk unter Beachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattgefunden habe. Nach einer genauen Prüfung der Wahlacten hat sich die Wahlcommission hiervon nicht überzeugen können, und sieht sich deshalb veranlaßt, die Wahl zu beanstanden und zwar aus folgenden Gründen.

In der Verordnung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, heißt es: Die Wahlcollegien bestehen in den Wahldistricten, in welchen keine Stadt liegt, aus dem Justizbeamten und sechs Gemeinde-Vorstehern. Aus dem anliegenden Protocolle des Herrn Weßel geht aber hervor, daß nur 3 Commissions-Mitglieder und der Herr Weßel bei der Wahl anwesend gewesen sind.

Es geht ferner aus dem Protocolle nicht hervor, daß die Special-Wahllisten in sechs Bauerschaften acht Tage vorher ausgelegt sind, welches doch gesetzmäßig vorgeschrieben ist.

Fer-

Ferner fehlen bei den Wahlacten auch die Atteste der Bauerrichter der sechs Bauerschaften, daß die 885 Wähler zu der Wahl vorgeladen sind. Da von diesen 885 Wählern nur 99 gewählt haben, so könnte diesem nach die Vorladung bezweifelt werden. Von diesen 99 erschienenen Wählern hat der Pastor Weßel 76 Stimmen erhalten. Was nun endlich die Erklärung des Herrn Pastor Weßel wegen der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl betrifft, so hat solcher dieselbe wie aus anliegendem Schreiben hervor geht, zwar nicht abgelehnt, jedoch will er die Wahl nur bedingungsweise annehmen, und erst mit Hochfürstlichem Consistorio wegen seiner Amtsgeschäftsführung in Unterhandlung treten. Da jedoch diese Erklärung für den Landtag nicht maßgebend sein kann, so sieht sich die Commission veranlaßt, die Wahl aus oben genannten Gründen zu beanstanden, stellt es jedoch dem Ermessen der Versammlung anheim, ob dieselbe die Wahl für gültig erklären wolle oder nicht.

Detmold den 4. August 1849.

Hagemann. Klocke. Stuckmann. Bunte.

№ 42.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

45.

Geschehen Detmold am Landtage den 6ten August 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Klocke und Petri II.; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungspräsident Petri, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Zunächst wird bemerkt, daß heute der neugewählte Abg. des XIII. Wahlbezirks, Pastor Weßel aus Schötmar, in den Landtag eingetreten ist.

Das Protocoll vom 3. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt; sodann machte der Schriftführer Hildebrand die Eingänge bekannt, nämlich:

1) 3 Petitionen vieler Eingesessenen des Amts Oerlinghausen gegen sofortige Aufhebung des Schulgeldes, übergeben vom Abg. Tenge;

2) eine Vorstellung und Bitte vieler Bewohner des Amts Brake, Aufhebung der bestehenden Fischereigerechtigkeiten betr., übergeben vom Abg. Hagemeister;

3) Bitte des Magistrats und der Stadtverordneten zu Barntrup, Berücksichtigung bei der Gerichtsorganisation betr., übergeben vom Abg. Bornemeyer;

4) Vorstellung der Eingesessenen zu Leopoldsthal, Contribution von Erbpachtsgrundstücken betr., übergeben vom Abg. Hausmann;

5) eine Vorstellung und Bitte des Krameramts zu Salzuflen, den Hausirhandel betr., übergeben vom Abg. v. Stietencron;

6) ein Gesuch des Krameramts zu Horn, denselben Gegenstand betr., übergeben vom Abg. Schierenberg;

7) Bitte und Antrag der Neubauer zu Brakelsiek und Lothe, Besteuerung betr., übergeben vom Abg. König;

8) Bitte und Antrag der Einlieger und Neubauer zu Brakelsiek, Ueberlassung von Land von der Schiederschen Meierei betr., übergeben vom Abg. König;

9) eine Petition von 220 Eingesessenen des Amtes Blomberg, Verlegung eines Kreisgerichts nach Blomberg betr., übergeben vom Abg. Böhmer. —

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Berathung des

des Antrags der Commission für Herbeiführung der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte.

Nachdem von der Versammlung die Vorlesung genehmigt worden, trug der Abg. Schütz als Berichterstatter die einleitenden Bemerkungen, den Entwurf einer Trennung und die Begründung desselben vor.

Anl. 24. 25. 26.

Ein von dem Abg. v. Stieteneron ausgearbeitetes Minderheitserachten konnte nicht vorgetragen werden, da dasselbe bei den Acten der Commission fehlte.

Die Abg. Schütz und Böhmer waren für ein sofortiges Eingehen auf den Entwurf rücksichtlich des in demselben enthaltenen Hauptprincips; dagegen erklärten sich die Abg. König, Schierenberg, Stuckmann, Petri I. und v. Stieteneron.

Herr Regierungsrath Heldman hielt ein Eingehen heute für unzulässig, da das Minderheitserachten nicht vorgetragen werden könne, auch ein Mitglied der Versammlung, der neu eingetretene Abg. Weßel, gar nicht instruirt sei.

Nachdem hierauf der Abg. Schütz den Antrag auf ein sofortiges Eingehen zurückgezogen, wurden die Anträge der Commission angenommen und nur ein sehr umfangreiches Exposé des Abg. Tenge vom Druck ausgeschlossen. — Das Minoritätserachten des Abg. v. Stieteneron und die Ausarbeitungen der Abg. Schierenberg und Meyer sind angeschlossen.

Anl. 27. 28. 29.

Hierauf motivirte der Abg. Bunte seinen Antrag auf Stellung derjenigen, welche wegen politischer Vergehen in Untersuchung gerathen, bis jetzt aber nicht rechtskräftig verurtheilt seien, sowie derer, welche noch in Untersuchung gerathen mögten, vor Geschwornengerichte — damit, daß in der Amnestiefrage gar kein Beschluß gefaßt sei; den politisch Angeklagten müsse ihr Recht durch das Volk werden; der Abg. Kulemann habe nun sicher bei Stellung seines Antrags sich die Abgeordneten gewissermaßen als Geschworne gedacht; die Sache sei aber von der Mehrheit rein juristisch betrachtet.

Abg. v. Stieteneron stellte den Antrag, den Bunte'schen selbstständigen Antrag einer besonders zu wählenden Commission zum Bericht zu überweisen.

Abg. Meyer war für den Antrag und nahm zur Begründung desselben Bezug auf §. 46 der Grundrechte und Art. III. des Einführungsgesetzes, wonach die Geschwornengerichte ungesäumt einzuführen seien; seit Einführung der Grundrechte seien indeß schon 7 Monat vergangen; wenn nun auch noch mancherlei Einrichtungen erforderlich seien, um jene Gerichte ins Leben zu rufen, so sei wenigstens erforderlich, daß kein Angeklagter mehr von den bisherigen Gerichten abgeurtheilt, sondern damit Anstand genommen werde, bis Geschwornengerichte eingeführt seien.

Abg. Petri I. machte darauf aufmerksam, daß die Sache nicht so einfach sei, sonst würde die Commission für Justizreform wol schon berichtet haben;

haben; er beantrage Verweisung des Antrags an diese Commission; ein justitium, wie es der Abg. Meyer wolle, sei ein Unding, denn es müsse jederzeit Gerichte geben, welche alle Verbrecher zur schleunigsten Untersuchung und Bestrafung heranzögen.

Abg. Leizmann ist für den Antrag, da ihn der Bericht der Commission wegen Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publicationspatents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung vollständig überzeugt habe, daß unsere Criminaljustiz nicht zweckmäßig organisirt sei; es würde nicht schwer sein, Geschwornengerichte sofort zu bilden, dieß sei in Sachsen-Weimar schon im Januar geschehen und jetzt erst schreite man dort zur vollständigen Justizreform; man wolle nur Gerichte in gegenwärtiger Zeit, welche vollständig auf das Vertrauen des Volks und der Angeklagten Anspruch machen könnten; indeß habe ihn der Abg. Petri I. überzeugt, daß eine Sistirung des criminellen Verfahrens unthunlich sei, um so mehr aber müsse der Hauptantrag Unterstützung finden.

Abg. Hausmann führte an, die Angeklagten könnten nicht darunter leiden, daß die Grundrechte rücksichtlich der Geschwornengerichte noch nicht ins Leben getreten seien; auf der andern Seite leuchte es ein, daß der Staat nicht in der Lage gewesen, dieselben sofort ins Leben zu rufen — es sei daher das Beste, die Urtheile wegen politischer Vergehen hinauszuschieben, das sei wol möglich und durchaus nicht gefährlich.

Abg. Meyer führte noch an, in Hessen seien schon vor 4 Monaten Geschwornengerichte gebildet; von einem justitium aber könne keine Rede sein, da es sich nicht um Sistirung der Untersuchungen, sondern nur der Urtheile handle.

Abg. Petri I.: unser Land sei zu klein, es könnte in demselben der vollständige Organismus der Geschwornengerichte nicht eingeführt werden und sei deßhalb auch schon mit Braunschweig unterhandelt worden; Weimar sei bis jetzt das einzige der kleineren Länder Deutschlands, in welchem Geschwornengerichte eingeführt seien, da sei es aber schon eher möglich gewesen, als bei uns; ein justitium sei allerdings beantragt, das würde ein Act der Cabinetsjustiz sein; solche Eingriffe verbiete Nov. 113, und er glaube nicht einmal, daß der Staat das Recht und die Macht dazu den Gerichten gegenüber habe.

Abg. Schütz war für den Antrag des Abg. Petri I.

Abg. Althof bemerkte, er werde für den Bunteschen Antrag stimmen, da der §. 3 des Publicationspatents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung noch nicht aufgehoben sei.

Vor der Abstimmung bemerkte noch der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, da er abstimmen müsse, wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß die Frage noch gar nicht erörtert worden, wer denn die Entscheidung darüber haben solle, ob ein politisches Vergehen vorliege.

Es

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. v. Stietencron abgelehnt, der Antrag des Abg. Petri I. aber mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Rücksichtlich des selbstständigen Antrags des Abg. Hagemann, die Wahl einer Commission für den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes betr., stellte Abg. Schütz den Antrag, erst Beschluß wegen des Vertagungsantrags zu fassen und bis dahin den Hagemannschen Antrag zurückzustellen.

Dagegen erklärten sich der Abg. Tappe und der Antragsteller — und wurde nach Ablehnung des Antrags des Abg. Schütz beschlossen, daß die Wahl demnächst stattfinden solle.

Der gleiche Beschluß wurde hinsichtlich des Antrags des Abg. Klocke auf Wahl einer Commission für den Schulgesetzentwurf gefaßt und der Antrag des Abg. v. Stietencron, daß diese Commission gleichfalls aus 9 Mitgliedern bestehen möge, angenommen.

Abg. Meyer machte darauf aufmerksam, daß durch die Krankheit des Abg. Petri II. in den wichtigen Commissionen für das Colonatrecht und die Justizreform eine Lücke entstanden sei, und beantragte, daß provisorisch derjenige Abgeordnete, welcher nach den gewählten die meisten Stimmen gehabt, in die Commissionen eintrete.

Abg. Stuckmann sprach sich gegen den Antrag aus, Abg. von Stietencron ebenfalls dagegen, es sei das unpassend bei bloß zeitweiser Verhinderung eines Mitgliedes und würde darin auch ein testimonium paupertatis für die Commissionen liegen.

Abg. Leizmann führte an, es sei zu wünschen, daß dem Antrage entsprochen werde, damit wegen der Abstimmungen die Zahl der Commissionsmitglieder wieder unpaar sei.

Abg. König sprach sich entschieden dagegen aus, für den Fall der Erkrankung von Commissionsmitgliedern Ersatzwahlen vorzunehmen.

Abg. Hausmann war ebenfalls dagegen; die Commissionen seien so zahlreich besetzt, daß eine Stellvertretung nicht nöthig sei.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde hierauf abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen 9 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Petitionscommission;
2) Neuwahl des Bureau;
3) Berathung des Antrags des Abg. König auf Vertagung;
4) Berathung des Berichts der Verfassungscommission.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

C. König.

Ulrich.

Anlage 24.

Einleitende Bemerkungen

zu

einer Vereinbarung zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und dem Landtage, über das Domanial-Vermögen, in Beziehung auf die von Fürstlicher Regierung dem Landtage gemachte desfallsige Vorlage.

Seit einer Reihe von Jahren ist es der Wunsch des Landes gewesen, es möge eine Scheidung in Ansehung desjenigen Domanial-Vermögens eintreten, dessen Ertrag theils für die Fürstliche Hofhaltung, theils zum Besten des Landes verwendet worden ist.

Diesem Wunsche lag das Streben nach Wahrheit zum Grunde, und in seiner Erfüllung die Absicht, ein Mißtrauen zu beseitigen, welches zwischen der Landesregierung und den Landesbewohnern um so mehr entstehen mußte, als das Letztere über den Verbleib des Staats-Einkommens in Finsterniß gehalten, und ihm darüber nicht klare Rechenschaft gelegt wurde, zu welchen Zwecken die Aufkünfte des Landes nöthig waren, wie sie wirklich verwendet wurden und ob die Art der Vertheilung die richtige sei. Denn es liegt sehr nahe, daß Jeder, der zu den Staatslasten beitragen soll, auch wissen will, ob der Gesammt-Ertrag diejenige Verwendung findet, für die er bestimmt ist, und die sich rechtfertigen läßt.

Erst in neuerer Zeit, nämlich auf den Landtagen der Jahre 1845 und 1847, hatte sich die Landes-Regierung bereit erklärt, auf die hier in Frage stehende Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, und dadurch auf eine Festsetzung des Fürstlichen Privatvermögens, näher einzugehen. Die darüber gepflogenen Verhandlungen haben aber ein Resultat nicht herbeigeführt, sie scheiterten an dem Umstande, daß die Landesregierung mit der Cammer noch verbunden war, die erstere die Interessen der letzteren vertreten half, und daß die damaligen Stände vergeblich eine Lösung der Frage versuchten, in welcher Substanz und welchen Einkünften das Fürstliche Haus- und Familien-Fideicommiß bestehen, und welche Verpflichtungen darauf dem Lande gegenüber lasteten.

Es fragt sich nunmehr, ob diese Hindernisse durch die seitdem stattgehabten Ereignisse der Zeit beseitigt sind, oder wie sonst dem Ziele, einen der Hauptwünsche des Landes in Erfüllung gehen zu sehen, näher gerückt ist.

In dem Patente des Fürsten vom 9. März 1848 ist nicht nur ein Stein des Anstoßes in dieser Sache, die Verbindung der Rentcammer mit der Regierung hinweggeräumt, sondern es ist auch die Scheidung dieser ober-

obersten Landesbehörde unmittelbar darauf wirklich vollzogen, und zugleich die Verheißung ausgesprochen, daß den Wünschen des Landes in Ansehung der Kassen-Trennung entsprochen werden solle.

Die Vorlage Fürstlicher Regierung vom 13. Juni 1849

„Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte betreffend"

und die derselben zugelegten Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Land-Casse und Land-Rentei stimmen mit den darüber behufs einer Prüfung dem Landtage vorgelegten Registern, Belägen und sonstigen Nachweisen überein und setzen es außer Zweifel, daß von jener obersten Landesbehörde dadurch diejenigen Aufschlüsse gegeben sind, welche unumgänglich erforderlich waren, um dem Lande eine Uebersicht in Betreff der Finanz-Verhältnisse und des dermalen bestehenden Sachverhältnisses zu geben, auf deren Basis allein die Verhandlungen zur Erreichung der vorhabenden Absicht zu stützen sind.

Zur Prüfung dieser Grundlage wird hier zunächst auf diejenigen Landtagsverhandlungen, welche sich über den vorliegenden Gegenstand verbreiten, Bezug genommen, und hat demnach Fürstliche Rentcammer im Erlasse an Fürstliche Regierung vom 9. September 1842 ausgesprochen:

„Es beruht auf hiesiger alter Verfassung, daß der hohe Landesherr aus seiner Cammerkasse nicht nur die Kosten der Hofhaltung, sondern auch die Lasten der Landesverwaltung trägt, daß aber das Land Höchstdemselben dabei nach Bedürfniß zu Hülfe kommen muß."

Hiernach ergiebt sich als Grundsatz, daß die Bestreitung der Kosten der Staatshaushaltung zunächst auf der Fürstlichen Landrentei ruhet, und wenn deren Kräfte dazu nicht ausreichen, erst dann das Land die fehlenden Mittel herbeizuschaffen hat. — Demgemäß hat denn auch Fürstliche Regierung in Betreff Bestehenbleibens des Unterstützungsverhältnisses zwischen Landrentei und Landcasse nach erfolgter Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte, in dem Erlasse vom 29sten Januar 1845 unter Anderm erklärt:

„das bisherige Verhältniß, daß die Cammer die Regierungslasten zu tragen hatte und dazu aus der Landcasse unterstützt wurde, jene also principaliter, diese nur subsidiarisch verpflichtet war, hört seinem Bestehen nach auf u. s. w."

Auf diese Voraussetzung stützte sich denn auch die in den Anlagen 1 und 2 Seite 10 und 17 der Regierungsvorlage vom 22. Mai resp. 13. Juni 1849, enthaltenen Berechnungen.

Es kann jetzt noch nicht darauf ankommen zu untersuchen, ob das Princip, welches der Berechnung zum Grunde liegt, richtig ist, sondern lediglich darauf, ob mit dessen Realisirung diejenigen Wünsche und Interessen

des

des Landes in Erfüllung gehen, welche man von der Trennungsfrage erwartet. Diese Frage muß verneint werden! — Denn es ist in der Proposition und ihren Anlagen weder die Absicht ausgesprochen, geschweige denn Garantie dafür geleistet, daß das Erträgniß des Domanial-Besitzes, nach Befriedigung der Bedürfnisse der Fürstlichen Hofhaltung, dem Lande zu Gute kommen solle; und daß dasselbe nicht zu befürchten brauche, Gefahr zu laufen, das Opfer von Privat-Speculationen zu werden.

Diese Befürchtungen liegen aber sehr nahe, wenn namentlich sowohl die Verwaltung der Forsten als die Verwendung des Products derselben in Betracht gezogen werden, indem dabei sämmtliche Landesbewohner unmittelbar betheiligt sind.

Auch der Zweck der Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte, in der Weise, wie in der Regierungs-Vorlage beabsichtigt wird, wäre im Falle einer Ueberschuldung des Domanial-Vermögens verfehlt; und die Annahme, daß in Betreff Bestreitung der Kosten für die Fürstliche Hofhaltung von Sublevationen Seitens des Landes nicht mehr die Rede sein könne, nur illusorisch. —

Gleichwie bei den frühern Verhandlungen der Landtag vornehmlich die Frage ventilirte, worin die Substanz des Fürstlichen Privatvermögens bestehe, und wie bei der Auseinandersetzung das Interesse des Fürsten und des Landes zu vereinigen sei, so kann es *jetzt* nur die Absicht sein, das Ziel unter Beiseitesetzung der Vorfragen im Wege der Vereinbarung zu erreichen. Zu dem Ende kann hier vorläufig der Inhalt der den Abgeordneten zugefertigten Schrift — „Ueber die Fürstlichen Domänen oder Cammergüter" — insofern dadurch der Nachweis im historischen Wege geführt werden soll, jene Domänen seien lediglich der Disposition des Fürsten unterworfen, — nicht weiter Gegenstand der Kritik sein, da die darin entwickelte Ansicht vielfältig und mit Erfolg z. B. u. A., in einem Rechts-Gutachten der Tübinger Juristen-Facultät bei Gelegenheit der Hannoverschen Domänen-Frage, bestritten und widerlegt worden ist.

Die Untersuchung, worin in Ansehung der Domänen die Rechte und Verpflichtungen des Fürsten als solchem, und deren, welche ihm als Privat-Eigenthümer competiren, bestehen, führen theils dem ursprünglichen Verhältnisse nach, nicht mehr zu einem festen Resultate, theils sind darin im Laufe der Zeit und ihrer Ereignisse solche Veränderungen eingetreten und als Regel angesehen, daß eine Beschreitung des Rechtswegs zu dem angegebenen Zwecke zunächst nur ein Heer von Processen hervorrufen, deren Ende nicht abzusehen und rücksichtlich deren Ausgang es zweifelhaft sein würde, ob damit dasjenige, was der Landtag vornemlich bei Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte beabsichtigt, irgendwie erreicht wäre!

Da es sich aber darum handelt, in Ansehung der vorliegenden Frage nicht nur überhaupt eine Vereinigung der Interessen des Fürsten und des

Lan-

Landes zu erzielen, sondern auch Gründe laut genug dafür sprechen, daß solches baldigst geschieht, — so bleibt auch nichts übrig, als nunmehr ungesäumt der Vorlage Fürstlicher Regierung gegenüber, von Seiten des Landtags directe Vorschläge zu eröffnen, in welcher Art eine Vereinbarung herbeigeführt wird, wie sie allein dem Lande zum Heil gereicht!

Wenn es nun, wie mit Rücksicht auf Erfahrung und das Patent Sr. Durchlaucht vom 9. März 1848 nicht bezweifelt werden darf, Höchstdessen Absicht ist, eine Verständigung in Bezug auf die Domänenfrage unter möglichster Berücksichtigung der Sorge für eine dauernde Wohlfahrt der Landesbewohner herbeizuführen, — so möchte über die Art der Ausführung der Vorgang anderer kleineren Staaten Deutschlands insofern einen Anhaltspunkt darbieten, als daselbst die nämlichen Verhältnisse und Interessen obwalteten, und ein gleiches Motiv, wie es hier vorliegt, für die Vereinbarung in der Art, wie sie zu Stande gekommen ist, die Richtschnur hergab.

Denn auch dort sind die Vertreter des Volks von der Ansicht ausgegangen, es könne nur dann eine Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte dem Lande zum Heil gereichen, wenn eben die Verwaltung der Domänen nicht gewissermaßen in der Hand eines Einzigen bleibt, und solche nicht lediglich vornehmlich dessen Interessen im Auge hat, sondern wenn, bei Befriedigung der Bedürfnisse des Landesherrn, die Domänen in der Art verwaltet werden, daß dadurch auch für die Landesbewohner eine Erleichterung dauernd entsteht, und derjenigen Noth vorgebeugt würde, deren Eintritt immerhin zu befürchten stände, wenn das gesammte Domanium in bisheriger Weise zur Disposition des Regenten verbliebe.

Aus den der Vorlage Fürstlicher Regierung in den Anlagen 3 und 4, Seite 33 und 50 beigefügten Berechnungen erhellt nun, daß von denjenigen Einnahmen, welche zur Landrentei fließen, nach Abzug der davon künftig zu bestreitenden Ausgaben der s. g. Hofstaats-Casse ein Betrag von 85000 Rthl. verbleibt, und also auch in Anspruch genommen werden wird, wenn in einer andern als der von Fürstlicher Regierung proponirten Weise, eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden soll.

Hiernach kann es denn zunächst nur darauf ankommen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten mit Rücksicht auf den dringenden Wunsch und das allseitige materielle Interesse der Landesbewohner, die Frage vorzulegen, ob Höchstderselbe Sich zu einer ähnlichen Vereinbarung, wie sie im Großherzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Waldeck zu Stande gekommen und allbereits ins Leben getreten ist, und solche in beigefügtem Entwurfe proponirt wird, herbeizulassen geneigt sei.

Detmold im Juli 1849.

gez. Schütz.

Anlage 25.

Entwurf

einer Vereinbarung zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und dem Landtage, über das Domanial-Vermögen.

---

§. 1.

Aus dem bisherigen Domanial-Vermögen werden Domainen zum Ertrage von 50,000 Rthlr. ausgeschieden, und für freies Privat-Eigenthum der regierenden Fürstlichen Familie erklärt. —

§. 2.

Der Fürst hat unter den gesammten Domainen, jedoch mit Ausnahme der Forsten und der Saline, die Wahl. Die Ermittlung des Werths derselben, geschieht durch eine Commission Sachverständiger, deren Mitglieder von beiden Seiten zu gleichen Theilen erwählt werden.

§. 3.

Das ermittelte Privat-Vermögen geht als ein Fideicommiß, auf den jedesmal regierenden Landesherrn über. —

§. 4.

Der Fürst und dessen Nachfolger begeben sich mit Ausnahme der auf Anl. A. verzeichneten Schlösser und Zubehörungen, deren Unterhaltung ihnen dann aber obliegt, so lange die Fürstliche Würde währt, der Verwaltung jener für Privat-Eigenthum erklärten Domainen, und beziehen statt dem vom Lande eine jährliche reine Revenüe von: Fünf und Siebenzig Tausend Thalern, in monatlichen oder vierteljährigen, praenumerando auszuzahlenden, Raten. —

§. 5.

§. 5.

Sodann erhält der jedesmalige Erbprinz bei seiner Vermählung eine Apanage von: Zehn Tausend Thalern jährlich außerdem.

§. 6.

Von jenem durch das Landes-Finanz-Collegium verwalteten Fürstlichen Privat-Eigenthum darf ohne Zustimmung des regierenden Fürsten Nichts veräußert oder verpfändet werden. —

Wogegen aber auch eine derartige Veräußerung von Seiten des Fürsten in seiner Eigenschaft als Staats-Oberhaupt, unzulässig und ungültig ist. —

§. 7.

Von dem Augenblicke an, wo die regierende Fürstliche Familie aufhört Oberhaupt des Staats zu sein, tritt dieselbe in den uneingeschränkten Besitz der in den §§. 1. 2 und 3 bezeichneten Domainen.

§. 8.

Die zu verwaltenden Gegenstände müssen in einem guten normalmäßigen Zustande erhalten werden. Wesentliche Veränderungen in der Substanz, besondere Anlagen oder industrielle Unternehmungen, können nur mit Zustimmung des Fürsten stattfinden, wenn bei einer im §. 7 vorgesehenen Uebereignung die Land-Casse Ansprüche auf Vergütung für Meliorationen geltend machen will. —

§. 9.

Das gesammte übrige Domanial-Vermögen geht mit allen Rechten und Verpflichtungen, auf den Staat und dessen Verwaltung über.

§. 10.

Die Ausübung der Jagd auf demselben verbleibt ausschließlich dem regierenden Fürsten, aus dessen Schatulle indeß die Ansprüche auf Ersatz für Wildschaden zu beseitigen sind. —

Detmold am 16. Juli 1849.

Hausmann. Böhmer. Schütz.

Anlage 26.

Begründung

des

von den Abgeordneten Böhmer, Hausmann und Schütz vorgelegten Entwurfs vom 16. d. M., betreffend die Vereinbarung zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und dem Landtag über das Domanialvermögen.

---

1) Das s. g. Domanium oder dasjenige Vermögen, welches bis jetzt unter der ausschließlichen Verwaltung Fürstlicher Rentcammer gestanden, hat seit unvordenklichen Zeiten sowohl zur Bestreitung des Unterhalts der regierenden Fürstlichen Familie, als auch der Kosten der Staatsverwaltung gedient, und zwar unter Beihülfe eines von der Ritterschaft, den Städten und später der Landcasse unter dem Namen von Herren-, Kreis- und Sublevations-Gelder geleisteten Zuschusses.

2) Die gegenwärtig daneben bestehende Landcasse ist erst um die Zeit des dreißigjährigen Krieges dadurch entstanden, daß der Kaiser so wie überhaupt in Deutschland auch dem hiesigen damaligen Landesherrn gestattete, den Unterthanen eine außerordentliche Kriegssteuer, Contribution aufzuerlegen, welche dann aber auch nach Beendigung des Krieges forterhoben und so zu sagen mißbräuchlich in eine ständige Abgabe verwandelt wurde.

3) Das s. g. Domanium bildete daher ursprünglich die eigentliche und alleinige Staatscasse, aus welcher alle Landesbedürfnisse bestritten werden mußten.

Es besagt dies eines Theils schon der Name Landrentei-Casse, anderes Theils geht es daraus hervor, daß eigentliche Staatsabgaben, als Strafen, Gewerbesteuern ꝛc. in dieselbe fließen und das gesammte Staatsdiener-Personal daraus besoldet wird.

4) Eine Untersuchung darüber, in wie weit der regierenden Familie oder dem Lande ursprünglich ein Eigenthum an diesem oder jenem Theile des Cammervermögens zugestanden, kann durchaus zu keinem Ergebnisse führen,

ren, weil zur Zeit, bis zu welcher die ältesten, geschichtlichen Urkunden hinaufreichen, nämlich im 12ten oder 13ten Jahrhunderte, die Vorfahren des jetzigen Regentenstammes, die Edlen zur Lippe, bereits Beherrscher oder Herren des Landes waren, also zu dem letzteren der Hauptsache nach ganz in dem nämlichen Verhältnisse standen, als gegenwärtig der Fall ist.

Ueber den vor dieser Zeit liegenden Zustand lassen sich nicht einmal gegründete Vermuthungen aufstellen. Es ist möglich, daß die Edlen zur Lippe von jeher ansehnliche Grundgüter besaßen und später die Landeshoheit dazu erwarben, aber eben so möglich und noch wahrscheinlicher, daß sie von vorne herein mit der Landeshoheit und in Gefolge deren mit dem Domanium, vielleicht für geleistete Kriegsdienste, von einem der Kaiser zwischen dem 8ten und 12ten Jahrhunderte belehnt wurden, zumal seit Karl dem Großen diese Art der Belehnung von Reichsländereien sehr üblich war.

5) Es läßt sich also nicht nachweisen, daß die Fürstliche Familie das im Domanium begriffene Grundgut zu irgend einer Zeit als freies Eigenthum besessen hat; vielmehr ist die Verpflichtung, die Bedürfnisse des Landes oder die Kosten der Staatsverwaltung davon zu bestreiten, fortwährend unzertrennlich damit verbunden gewesen.

Ebenso wenig läßt sich behaupten, daß der eine Titel der Einnahme der zum Domanium gehörenden Vermögensstände vorzugsweise zu Landes-, der andere zu Privat-Zwecken bestimmt sei. Eine solche Unterscheidung würde rein willkührlich und nicht zu rechtfertigen sein.

Im Gegentheil ruht die doppelte Verpflichtung auf dem Cammervermögen in seiner Gesammtheit.

6) Eine Bestimmung darüber, ein wie großer Antheil von den Aufkünften des Domaniums der Fürstlichen Familie oder dem Lande gebührt, ist gleichfalls nicht vorhanden. Das Verhältniß ist zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes gewesen. Im Jahre 1804 und 1805 sind pp. 37,000 Rthl. für die Hofhaltung und pp. 47,000 Rthl. für's Land verwandt, im Jahre 1846 und 1847 pp. 44,000 Rthl. für's Land und pp. 107,000 Rthl. für die Hofhaltung, die Verwendung für's Land hat sich daher um 3000 Rthl. vermindert, dagegen die für die Hofhaltung um 70,000 vergrößert.

7) In dem Testamente des Grafen Simon vom Jahre 1597, so wie in dem Erlasse Fürstlicher Regierung an die Stände vom 29sten Januar 1845 ist jedoch im Allgemeinen Seitens der Landesherrschaft anerkannt worden, daß das Domanialvermögen vorab (principaliter) für die Regierungslasten verhaftet, die Verpflichtung der Landcasse zur Unterstützung dagegen nur eine subsidiarische sei.

8) Wenn nun auch zu verschiedenen Zeiten, namentlich im Jahre 1845,

von

von den Ständen so erhebliche Zuschüsse aus der Landcasse bewilligt sind, daß in Wirklichkeit von den eigentlichen Domanialeinkünften sehr wenig zu den Regierungslasten beigetragen worden, so kann dieser Umstand doch in dem ursprünglichen beiderseitigen Rechtsverhältnisse Nichts ändern, weil jene Bewilligung lediglich auf dem freien Willen der Stände beruhte, eine eigentliche Verpflichtung erst dann eintrat, wenn sich zeigte, daß die Kräfte der Cammercasse zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht ausreichten, und es ja durchaus ungewiß war, ob etwaige spätere Landstände dieselbe Ansicht über die Hülfsbedürftigkeit Fürstlicher Rentcammer haben würden.

9) Eine gehörige Berücksichtigung des bisher Gesagten führt zu der Ueberzeugung, daß die Auseinandersetzung der zwischen der regierenden Familie und dem Lande in Beziehung auf das Cammer- oder Domanial-Vermögen bestehenden Gemeinschaft einzig und allein auf dem Wege des Vergleichs oder der Vereinbarung zu erreichen steht.

10) Die möglichste Berücksichtigung der Interessen beider Theile, soweit solche mit dem Wohle der Gesammtheit verträglich ist, die allgemeine Billigkeit, die Anforderungen der Zeit, und die Vorgänge in andern Staaten müssen für einen solchen Vergleich die Grundlage bilden.

11) Daß die Auseinandersetzung nicht auf ein bloß für eine bestimmte Zeit oder die Dauer gewisser Verhältnisse geltendes Arrangement, sondern auf eine endgültige Theilung der gesammten Substanz des Cammervermögens hinauslaufe, scheint vor allen Dingen erforderlich, um durch Uebertragung eines festen, freien Eigenthums die Subsistenz der fürstlichen Familie vor allen möglichen Wechselfällen der Zukunft zu sichern.

13) Was die als Eigenthum aus der Substanz des Cammervermögens zu überweisenden Gegenstände anbetrifft, so wird sich eine angemessene Anzahl der vorhandenen Domainen oder Gütercomplexe als die zur Erreichung des eben angegebenen Zweckes geeignetste Abfindung erweisen.

13) Es darf aber keineswegs der gesammte, zum Domanium gehörige, Grundbesitz, welcher vielleicht den fünften Theil des Flächeninhalts des ganzen Landes ausmacht, in den Privatbesitz eines Einzelnen übergehen, weil dadurch bei der ohnehin starken Bevölkerung in Zukunft leicht die Wohlfahrt des Landes gefährdet werden könnte.

14) Ganz besonders macht sich dieses Bedenken in Beziehung auf den Forst geltend. Derselbe umfaßt bekanntlich einen sehr bedeutenden Flächenraum und verzweigt sich in alle Theile des Landes. Viele Ortschaften sind von ihm umgeben und theilweise ganz eingeschlossen.

Er liefert nicht allein das völlig unentbehrliche Brenn- und Bau-Material, erleichtert durch die hergebrachte oder ertheilte Befugniß zum Sammeln

meln von Leseholz, Laub, Gras, Buch, Eicheln und Beeren, ganz abgesehen von der Hude- und Mastgerechtigkeit das Fortkommen der ärmern Classen, sondern verschafft auch durch die erforderlichen Culturen und Beaufsichtigung einer großen Anzahl von Bewohnern Beschäftigung und Unterhalt. Er darf wohl ohne Uebertreibung der Hauptreichthum und eine Lebensbedingung des Landes genannt werden.

Wenn bei den landesväterlichen Gesinnungen der jetzt regierenden Familie auch nicht zu befürchten steht, daß die bisherigen Verhältnisse eine nachtheilige Veränderung erleiden werden, so ist doch anders Theils durchaus keine genügende Bürgschaft dafür vorhanden, daß, im Fall etwa unser Staat in den Stürmen der Zeit seine Selbstständigkeit verlieren sollte, der Forst nicht vielleicht dereinst in andere Hände übergehen könnte.

Wollte man in Vorausberechnung eines solchen Falles auch die Holzpreise fixiren, was übrigens auch für alle Zeiten seine Schwierigkeit haben möchte, so würde es doch dem etwaigen Privateigenthümer zur Erzielung eines größern Gewinns unbenommen seyn, ganze Flächen auf einmal abzutreiben, den Boden zu veräußern und dadurch sowie durch eine mangelhafte Bewirthschaftung, den Forst mit der Zeit zu ruiniren, wodurch denn die Bevölkerung in die größte Noth, in die drückendste Lage versetzt würde. Der Privateigenthümer des Forsts erhält gewissermaßen das ganze Land in seiner Abhängigkeit.

Wenn der Forst, wie wohl nicht verkannt werden kann, eine Lebensbedingung für's Land ist, so muß er lediglich unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses bewirthschaftet werden, so daß er nachhaltig die Bedürfnisse der Bewohner zu befriedigen im Stande ist. Dies kann aber nicht anders geschehn, als wenn er in den Besitz und die Verwaltung des Staats übergeht.

Der Besitz in den Händen eines Privaten ist mit der Wohlfahrt der Gesammtheit durchaus unverträglich und jeder, dem diese letztere am Herzen liegt, wird jenen zu verhindern suchen müssen.

15) Eine gleiche Bewandtniß wie mit den Forsten hat es mit der Saline Uslen, welche das Land mit dem Salze, einem bekanntlich ebenso unentbehrlichen Bedürfnisse versieht, und deßhalb von den als Privateigenthum auszuwählenden Grundgütern ausgeschlossen bleiben müßte.

16) Bei Entwerfung von Vorschlägen für die Auseinandersetzung ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, etwaige bei der frühern Gemeinschaft gefühlte Uebelstände zu beseitigen. Ein Hauptübelstand der seitherigen Einrichtung lag darin, daß zwei verschiedene Verwaltungen, die Rentcammer und die Regierung, gewissermaßen gleichberechtigt nebeneinander

der bestanden, von denen die erstere ungeachtet ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Staatscasse doch so zu sagen vorzugsweise das Interesse der Fürstlichen Familie vertrat und ohne jegliche Controle Seitens des Landes geführt wurde; die letztere dagegen nur als eigentliches Organ der Gesammtheit oder des Staates angesehen werden konnte.

Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, daß die sich oft widerstreitenden Interessen dieser beiden Verwaltungen zu manchen Conflicten führten, den ganzen Organismus des Staats lähmten, den nothwendigen Verbesserungen hindernd im Wege standen, und durch eine Menge dadurch hervorgerufener Inconvenienzen die Quelle von Unzufriedenheit und des Mistrauens im Lande geworden sind.

Das Beispiel der übrigen kleinen Staaten, die Zweckmäßigkeit, die Ersparung und der Geist der Zeit erfordern, daß nur eine, der Regierung untergeordnete, der Volksvertretung verantwortliche Finanzbehörde im Lande bestehe, welche das gesammte Staatsgut einschließlich des ausgeschiedenen Fürstlichen Privatgutes verwaltet.

Für den regierenden Fürsten würde das Begeben der Verwaltung der Domainen und an deren Statt der Bezug eines reinen Einkommens aus der Landescasse im Grunde kein Opfer zu nennen sein, da er jene Domainen ohnehin nicht selbst auf eigene Rechnung bewirthschaften, sondern wie früher verwalten lassen würde; die uneingeschränkte Disposition der bisher benutzten Schlösser nebst deren Zubehörungen, so wie die Ausübung des Jagdrechts auf dem gesammten Cammergrunde ihm in früherer Weise verbleiben würde, der einzige Unterschied also nur darin bestände, daß die Gelder für die Privatschatulle anstatt aus der Cammer- jetzt aus der Landcasse erfolgen.

Anderntheils würde das Ansehn der Fürstlichen Würde insofern dadurch gehoben, als die Person des Regenten der Sphäre des Privatinteresses und der daraus herzuleitenden Beurtheilungen der Regierungshandlungen völlig entrückt wäre.

17) Um den Betrag des für die Fürstliche Familie auszuscheidenden Eigenthums zu bestimmen, wird es erforderlich sein, die nach Abzug der darauf haftenden Schulden, sonstigen Verpflichtungen und Belastungen, sowie der muthmaaßlichen Ausfälle, bleibende reine Substanz des Cammervermögens festzustellen.

Zufolge der hier beigefügten, aus den vorgelegten Rechnungen formirten Uebersicht der Hauptposten über Einnahme und Ausgabe beläuft sich die Gesammtaufkunft auf die Summe von 223,306 Rthl. Hiervon würden abzusetzen sein:

1) der

1)	der aus der Landcasse erfolgende Zuschuß zu .	29,000 Rthl.
2)	die Apanagen zu	26,425 "
3)	die Zinsen der Schulden, welche sich augenblicklich wahrscheinlich belaufen werden auf . .	14,000 "
4)	die Unterhaltungs-Kosten für Gebäude zu pp.	20,000 "
5)	das Einkommen von dem Salzwerke zu . indem dieser Ertrag nur lediglich durch den Aufschlag des Preußischen Zolls auf das Salz erzielt wird und daher nur als eine zeitweilige Consumtionssteuer angesehen werden kann.	14,000 "
6)	die Verwaltungskosten für das Cammervermögen, welche mindestens wohl angeschlagen werden können auf	6,000 "
7)	die Aufkunft für das Gewerberegal zu . welche wahrscheinlich durch die Einführung einer deutschen Gewerbeordnung beseitigt würde	7,000 "
	=	116,000 Rthl.

mithin würden bleiben 107,306 Rthl. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß durch die Einführung der Grundrechte und die weiter nothwendig gewordene Gesetzgebung, sich die Rentgefälle, Judenschutzgelder ꝛc. bedeutend verringern werden; und demnach als reiner Bestand nur die Summe von 100,000 Rthl. angenommen werden kann, welche einem Capitalwerthe von $2^1/_2$ Millionen Thaler gleich kommen würde. In Ermangelung irgend eines vorhandenen andern Maaßstabes würde es, wie wohl bei Vergleichen im sonstigen Leben üblich ist, im Zweifel das richtigste sein, jene Summe unter die beiden Berechtigten, die Fürstliche Familie und das Land, gleichmäßig zu theilen, wodurch sich die Ertragsquote von 50,000 Rthl. für jeden Theil herausstellen würde.

Der Fürstlichen Familie aber noch mehr zuzusprechen, als der Gesammtheit der 100,000 Unterthanen, dafür würde es an jeglichem triftigen Grunde fehlen, ja es würde dieses unbillig gegen das Land sein, wenn man erwägt, daß sich seit 1804 die Einkünfte der Landrenteicasse um circa 100,000 Rthl. vermehrt haben, ohne daß die Verwendung für das Land in gleichem Verhältnisse gesteigert ist, vielmehr jener Ueberschuß, abgesehen von dem Einkaufe einiger Güter, fast lediglich von der Hofhaltung verbraucht worden;

wenn man ferner erwägt, daß seit den letzten 10 Jahren sehr beträchtliche Ablösungscapitalien eingekommen, trotzdem aber die Schuldenlast vergrößert worden, —

und

und wenn man endlich erwägt, daß die nothwendig gewordene Umgestaltung vieler Staatseinrichtungen, die Ausrüstung des Contingents ꝛc., die Kräfte des Landes bei der Erwerblosigkeit und der Armuth der niedern Volksclassen sehr in Anspruch nehmen und schwere Opfer kosten werden.

18) Jenes Einkommen von 50,000 Rthl. würde aber in der jetzigen Zeit zur Bestreitung der Fürstlichen Hofhaltung nicht ausreichend sein und ist selbiges daher der Forderung der Renteammer annähernd auf 75 und im Falle der Vermählung des Erbprinzen auf 85,000 Rthl. festgesetzt.

19) Bei der solchergestalt in Vorschlag gebrachten Auseinandersetzung, welche sich den Vorgängen in andern deutschen Staaten, wie Oldenburg, Gotha, Dessau und Waldeck im richtigen Verhältnisse anschließt, würden das Interesse der regierenden Familie, die Fürstliche Würde, sowie auch die Wohlfahrt des Landes die gebührende Berücksichtigung gefunden haben, und dürfte die Annahme desselben wesentlich dazu beitragen, außer einer ruhigen Entwickelung des Staates das gute Einverständniß zwischen Fürst und Volk von neuem zu begründen und zu befestigen.

Detmold den 18. Jul. 1849.

F. Hausmann.

An=

Anlage 26 a.

Einnahme der Landrentei.	Von Areal. Rthl.	Sgr.	Pf.	Zehnten, Dienste und andere Gefälle. Rthl.	Sgr.	Pf.
Rentgefälle	20460	—	—	24920	—	—
von Meiereien	37000	—	—	28000	—	—
„ Kornboden	—	—	—	16000	—	—
Richtergefälle	—	—	—	200	—	—
Judenschaft	—	—	—	800	—	—
von Forsten	30000	—	—	—	—	—
Lehnsgelder	—	—	—	1000	—	—
Herrengelder	—	—	—	8559	—	—
Sublevations-Gelder	—	—	—	12266	—	—
Salzwerk	6000	—	—	14000	—	—
Sporteln	—	—	—	2000	—	—
Alverdissen	2100	—	—	1000	—	—
Vermischte	—	—	—	10000	—	—
Summa	95561	—	—	118745	—	—
Dazu noch aus dem Gewerberegal	—	—	—	7000	—	—
Außerordentlich	—	—	—	2000	—	—
				127746	—	—
ferner	—	—	—	95561	—	—
Davon zahlt die Landcasse 29,000 Rthl.				223306	—	—

Ausgabe der Landrentei.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Apanagen	26425	—	—
Gehalt der Civilbedienten	27502	—	—
Kirchen- und Schuldiener	10525	—	—
Pensionen	7880	—	—
Baukosten	22000	—	—
Diäten, Schreibmaterialien	1500	—	—
Zinsen	10000	—	—
Abgänge und Remissionen	1000	—	—
Landgestüt	2000	—	—
zum Wegebau	500	—	—
Vermischt, Bibliothek, Straßenbeleuchtung, Brand	2000	—	—
Beiträge zu den Amtsgemeinde-Cassen	3000	—	—
Kosten der Justizpflege	10000	—	—
=	124332	—	—
Davon würde das Land zu übernehmen haben 44000 Rthl.			

Anlage 27.

Minoritäts-Gutachten,

die Trennung des Staatshaushalts vom Hofhaushalte betreffend,

von dem Abgeordneten J. Fhr. v. Stietencron.

Bei der Trennung des Staatshaushalts vom Hofhaushalte, oder bei der Auseinandersetzung desjenigen Vermögens, welches dem Fürstlichen Hause als Eigenthum und davon die Revenüen zur Sustentation desselben verbleiben sollen, und derjenigen Revenüen und Einkünfte, welche dem Lande in Rücksicht der auf dem domanio ruhenden Regierungslasten zu übertragen sein würden, gehe ich von der Ueberzeugung aus, daß diese Auseinandersetzung oder Trennung ein unabweisliches Bedürfniß der Zeit geworden ist.

Diese Trennung zurückzuweisen würde die größesten Gefahren sowol für das Fürstliche Haus, als für das Land in unvermeidlichem Gefolge haben.

Sie ist daher von beiden Theilen mit derjenigen Bereitwilligkeit zu erstreben, welche das eigene Interesse besonnenen leidenschaftslosen Parteien vorsteckt.

In gegenwärtiger Zeit und nach Sachlage der Verhältnisse hat das Fürstliche Haus bei der Trennung den Vortheil für sich, daß es sich im Besitz von Gütern und Revenüen befindet, welche das Land nur im Wege des Vertrages erwerben kann.

Das Land hat den Vortheil für sich, daß Erfahrung und Geschichte der neueren Zeiten gelehrt haben, wie wenig Recht oder Besitzverhältnisse berücksichtigt werden, sobald das Interesse einer großen Anzahl dem Interesse Einzelner oder einer geringen Anzahl von Personen entgegen tritt.

Es ist daher ein Gebot der Klugheit, die Verhältnisse so zu ordnen, daß das gleiche Interesse einer größern Anzahl der Stützpunkt werde für die Interessen des Fürstlichen Hauses, und die Interessen des Fürstlichen Hauses wiederum der Stützpunkt werde für die Interessen einer größern Anzahl der Staats-Angehörigen; ich meine die besitzenden Classen.

Das Fürstliche Haus würde die Regeln der Klugheit und das eigene Interesse nicht beachten, wenn dasselbe sein gesammtes Eigenthum bei der vorliegenden Auseinandersetzung dem Lande abtreten und dafür eine sogenannte

nannte Civilliste vereinbaren wollte, die Gefahren und Nachtheile brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden, ich will nur auf die Unsicherheit einer solchen Geldrente in Bezug auf Fortdauer und Werth hinweisen. Das Land hat ein hohes Interesse den Besitz aller sogenannten Regalien, zum Zweck angemessener Gesetzgebung und Besteuerung, imgleichen den Besitz aller derjenigen Einkünfte des Fürstlichen Hauses zu erwerben, welche durch die Ablösungs-Ordnung in ihrem Bestande ohnmöglich und in ihrer Erhaltung gefährdet sind. Den reinen Grundbesitz des Fürstlichen Hauses wird aus politischen und finanziellen Gründen das Fürstliche Haus dem Lande nicht abtreten und würden alle rechtlichen Versuche des Landes dieses zu erzielen an dem durch die Natur der Sache begründeten Widerstande des Fürstlichen Hauses scheitern. Es muß daher das Mögliche, insofern auch dieses das Interresse des Landes fördert, erstrebt werden.

Rücksichtlich des bei der Trennung zu beobachtenden Verfahrens bin ich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Weg der auf den Landtagen von 1845 und 1847, sowie derjenige der in der diesem Landtage untergebreiteten Regierungsvorlage eingehalten ist, ein außerordentlich weitläuftiger und in den zu erhaltenden Resultaten beiden Theilen nicht zusagender genannt werden muß. Ich habe daher einen modus untergelegt, der nach meiner Ansicht in so weit practischer ist, als dadurch beide Theile weitläufiger Erörterungen die Natur des domanii und die An- und Zurechnungsfähigkeit einzelner Revenüen betreffend enthoben werden, und habe dabei wie aus allen Berechnungen erhellet, angenommen, daß die Summa von 85,000 Rthlr., welche als reines Einkommen jetzt von der Regierung für das Fürstliche Haus in Anspruch genommen werden, als wirklicher Ueberschuß der gesammten Cammer-Revenüen dem Fürstlichen Hause vom Lande zugestanden werden können. Diesen Betrag schlage ich vor in folgender Weise für das Fürstliche Haus auszuscheiden:

Das Fürstliche Haus behält unter später aufgeführten dem Lande zu leistenden Garantien:

1) Die zeither in Besitz habenden Schlösser, Güter, Grundstücke und Ländereien; davon werden abgetrennt alle Dienste, Zehnten, Sackfrüchte, Canons, nicht limitirte Erbpachten, und gehen alle diese im unmittelbaren Grundbesitz nicht bestehende Einkünfte in das Eigenthum des Landes über.

2) die zeither im Besitz habenden Waldungen, sie mögen Peritinenzien einzelner Güter oder unabhängige Complexe sein.

3) Da die Intraden dieses reinen Grundbesitzes nicht genügen: eine durch Rechnung unten gefundene, jährlich in $^1/_4$teljährigen Raten aus der Staatscasse zu zahlende Rente, als Ersatz für die dem Lande abzutretenden Ein-

Einkünfte, an Regalien, Zehnten, Kornböden, Dienste, Salzwerk, Leihecasse, Ueberschüsse ꝛc. ꝛc. Um die Summe dieser jährlich zu zahlenden Rente zu finden, lege ich folgende Positionen der Rechnung unter, mit dem Bemerken, daß die Zahlen den gründlichen Untersuchungen des Herrn Abg. Schierenberg entnommen sind.

1) Lasten, welche das Fürstliche Haus ferner zu tragen und respective deren Vermehrung zu übernehmen haben würde:

a) Kosten der Verwaltung des Grundbesitzes und der Erhebung der Revenüen	15,000 Rthlr.
b) Apanagen der Gräflichen Linien und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses jetzt	26,425 "
c) Erhaltung der Schlösser und Meierei-Gebäude, Brandcasse-Beiträge zu Kirchen und Schulen	22,000 "
d) Grundsteuer zu Staats- und Gemeinde-Cassen	5,000 "
2) Für das Fürstliche Haus die Hofhaltung, den Marstall, Gestüt ꝛc.	85,000 "
NB. Davon würden ingleichen zu bestreiten sein die künftig anwachsenden Apanagen-Witthümer ꝛc.	
3) Die Zinsen und Abtrag der Schulden . .	14,000 "
Summa	167,425 Rthlr.

Um die Summe von rund 167,000 Rthlr. zu decken sollen dem Fürstlichen Hause überwiesen und respective berechnet werden:

a) Die Einkünfte aus unmittelbarem Grundbesitz .	56,000 Rthlr.
b) Die Einkünfte aus den Forsten und Waldungen, berechnet zu	35,000 "
c) Eine jährliche Rente aus der Staatscasse zu .	76,000 "
=	167,000 Rthlr.

Sollte beliebt werden, die constituirten Apanagen und die Zinsen für die Schulden auf das Land zu übernehmen, so würde selbstredend die aus der Staatscasse dem Fürstlichen Hause zu zahlende Rente sich um 40,000 Rthl. vermindern. Ich bin jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß die apanagirten Herrn sich an das Land nicht verweisen lassen werden, und daß die Belassung der contrahirten Schulden dem Fürstlichen Hause Veranlassung geben werde, durch sparsame Wirthschaft den Stand wieder herzustellen und dadurch nothwendige Fonds für später selbst zu tragende anderweite Apanagen niederzulegen.

Die Garantien, welche das Land sowohl in Absicht auf die Art der Verwaltung dieses bleibenden Fürstlichen Hausvermögens als in Bezug auf die Erhaltung und Conservirung der Substanzen und der Rentabilität nothwendig

wendig erfordern und demselben gegeben werden müssen, sollen hier bloß in Grnndzügen angedeutet werden und, einen der Verfassung angehörenden genauen Tractat vorbehältlich, lassen sich solche etwa entsprechendst dadurch beschaffen, daß die Rentcammer dem jedesmaligen Landtage einen Rechenschafts-Bericht über die Art der Verwaltung vorzulegen hat, wobei es dem Landtage überlassen bleibt, monita über die Verwaltung der Cammer bei der Staats-Regierung zu stellen; die Forstbetriebspläne sind in gleicher Weise dem Landtage vorzulegen, Abweichungen davon zu erläutern, und bleibt dem Landtage auch hierbei im Interresse des gemeinen Wohles und der Conservirung der Waldung ein jus monendi. Durch ein auf das gesammte Grundvermögen des Fürstlichen Hauses zu ingrossirendes öffentlich bekannt zu machendes Fideicommiß, wie imgleichen durch persönliche Verhaftung der Mitglieder der Rentcammer für contrahirte Schulden, ist die Substanz der Güter und Besitzungen zu sichern.

Anlage 28. a.

Nachweisung der von Fürstlicher Landren-Rentei in den Jahren 1839 bis 1848 incl. contrahirten Darlehen.

	Darunter Gold.		Conv. M.		Ueberhaupt.	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1839.						
Es sind angeliehen . .	500	—	—	—	1000	—
1840 . . .	500	—	—	—	8550	—
1841 . . .	2000	—	—	—	60300	—
1842 . . .	37000	—	—	—	73650	—
1843 . . .	—	—	—	—	39950	—
1844 . . .	4000	—	—	—	25250	—
1845 . . .	—	—	—	—	1500	—
1846 . . .	—	—	—	—	23800	—
1847 . . .	2000	—	—	—	10000	—
1848 . . .	1700	—	—	—	20950	—
Summa totalis	47700	—	—	—	264950	—

Anlage 28 b.

Nachweisung der in den Jahren 1839 bis 1848 incl. aus Fürstlicher Landrentei abgetragenen Schulden.

	Darunter Gold.		Conv. M.		Ueberhaupt.		
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Aus dem Jahr 1838 sind an Schulden übertragen 178508 Rthl. 25 Sgr. 10 Pf.							
Davon an Zinsen verausgabt .	2048	$11\frac{1}{4}$	3317	$14\frac{2}{3}$	5873	10	—
An Bestand sind übertragen 52204 Rthl. 24 Sgr. 2 Pf.							
1839 sind abgetragen . .	1000	—	3900	—	5900	—	—
Zur Hermanns-Vereins-Casse 5500 Rthl.							
1840 sind abgetragen . .	3500	—	6300	—	10800	—	—
1841 " " . .	—	—	1000	—	8283	10	—

Nach-

Nachweisung der in den Jahren 1839 bis 1848 incl. aus Fürstlicher Landrentei abgetragenen Schulden.

	Darunter Gold.		Conv. M.		Ueberhaupt.		
	Rthl	Sgr	Rthl	Sgr	Rthl	Sgr	₰
1842 sind abgetragen . .	300	—	—	—	4272	6	8
1843 " " . .	14000	—	—	—	45258	10	—
1844 " " . .	18300	—	—	—	33308	10	—
1845 " " . .	—	—	—	—	17822	8	—
1846 " " . .	—	—	—	—	2198	18	4
1847 " " . .	3500	—	—	—	13700	—	—
1848 " " . .	1000	—	—	—	11965	8	4
Summa	41600	—	11200	—	153508	11	4
Dazu obigen Abtrag an die Hermanns-Vereins-Casse . .	—	—	—	—	5500	—	—
Summa totalis	41600	—	11200	—	159008	11	4
Im Jahr 1847 sind an Schulden aufgeführt 269903 R. 25 S. 7 P.							
Davon sind an Zinsen verausgabt	2468	7½	—	—	9774	13	1

Anlage 28 c.

Nachweisung der außerordentlichen Einnahmen Fürstlicher Landrentei für abgelöste Domainen-Gefälle und verkaufte Grundstücke seit dem Jahr 1839 bis 1848 incl.

	Darunter Convent. M.			Ueberhaupt.		
	Rthl	Sgr	₰	Rthl	Sgr	₰
1839.						
I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1 für Burgfest- und Wochendienste . .	—	—	—	1397	7	11
2 " Extra-Dienste	10	—	—	763	10	—
3 " Korngefälle	—	—	—	19149	7	5
4 " sonstige Prästationen . . .	51	15	—	1248	12	8
	61	15	—	22558	8	—
II. Für abgetretene Grundstücke in Summa	1350	—	—	1924	14	10
Summa der Einnahme	1411	15	—	24482	22	10

Fort-

	Fortsetzung.	Darunter Convent. M. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Rthl.	Sgr.	Pf.
	1840.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	1513	7	6	9273	27	—
2	„ Extra-Dienste	20	—		241	2	7
3	„ Korngefälle	—	—	—	9143	28	—
4	„ sonstige Prästanden . . .	8	18	4	9430	6	—
		1541	25	10	28088	3	7
	II. Für veräußerte Grundstücke und Gerechtigkeiten	560	—	—	1100	25	5
	Summa der Einnahme	2101	25	10	29189	29	—
	1841.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	6760	23	7
2	„ Extradienste	60	—	—	177	16	8
3	„ Korngefälle	—	—	—	4979	—	2
4	„ sonstige Prästanden . . .	157	15	—	16400	2	3
	Darunter Gold 240 Rthl.						
		217	15	—	28317	12	8
	II. Für veräußerte Grundstücke ꝛc. .	—	—	—	1589	18	9
	Darunter Gold 240 Rthl.						
	Summa der Einnahme	217	15	—	29907	1	5
	1842.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	11873	23	7
2	„ Extra-Dienste	—	—	—	92	5	7
3	„ Korn-Prästationen . . .	—	—	—	4475	16	3
4	„ sonstige Prästanden . . .	—	—	—	3204	1	11
		—	—	—	19645	17	4
	II. Für veräußerte Grundstücke ꝛc. .	—	—	—	4191	28	9
	Summa der Einnahme	—	—	—	23837	16	1
	1843.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	10696	21	8
2	„ abgelöste Extra-Dienste nichts .	—	—	—	—	—	—

Fort-

	Fortsetzung.	Darunter Convent. M. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Für abgelöste Korngefälle . . .	—	—	—	13592	18	—
4	„ „ sonstige Prästanden .	—	—	—	11805	18	9
		—	—	—	36094	28	5
	II. Für veräußerte Grundstücke . .	—	—	—	1094	2	1
	Summa der Einnahme	—	—	—	37189	—	6
	1844.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	9464	15	8
2	„ Extra-Dienste	—	—	—	420	15	—
3	„ Korngefälle	—	—	—	49032	25	—
4	„ sonstige Prästanden . . .	—	—	—	2407	16	11
		—	—	—	61325	12	7
	II. Für veräußerte Grundstücke ꝛc. .	—	—	—	1345	27	1
	Summa der Einnahme	—	—	—	62671	9	8
	1845.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	8650	11	5
2	„ Extra-Dienste	—	—	—	118	22	6
3	„ Korngefälle	—	—	—	16091	5	2
4	„ sonstige Gefälle	—	—	—	2301	20	4
		—	—	—	27161	29	5
	II. Für veräußerte Grundstücke . .	—	—	—	2001	25	8
	Summa der Einnahme	—	—	—	29163	25	1
	1846.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	4337	20	9
2	„ Extra-Dienste nichts . . .	—	—	—	-	—	—
3	„ Korngefälle	—	—	—	13832	24	6
4	„ sonstige Prästanden . . .	—	—	—	7777	22	11
		—	—	—	25948	8	2
	II. Für veräußerte Grundstücke . .	—	—	—	1783	7	11
	Summa der Einnahme	—	—	—	27731	16	1
	1847.						
	I. Für abgelöste Domainen-Gefälle.						
1	Für Burgfest- und Wochendienste .	—	—	—	3502	28	9

Fort-

	Fortsetzung.	Darunter Convent. M. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
2	Für abgelöste Extra-Dienste . .	—	—	—	12	15	—
3	" " Korngefälle . . .	—	—	—	28687	8	10
4	" sonstige Prästanden . . .	—	—	—	1994	1	4
		—	—	—	34196	23	11
	II. Für veräußerte Grundstücke ꝛc. .	—	—	—	5133	28	3
	Summa der Einnahme 1848.	—	—	—	39330	22	2
1	Für abgelöste Dienste . . .	—	—	—	4754	21	3
2	" sonstige Prästanden ꝛc. . .	—	—	—	6678	12	1
3	" veräußerte Grundstücke . .	—	—	—	1656	16	6
	Summa der Einnahme	—	—	—	13089	19	10

	Recapitulatio.	Darunter Gold. Thlr.	Sgr.	Conv. M. Thlr.	Sgr.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	sind eingekommen . .	—	—	1411	15	24482	22	10
1840	" " . .	—	—	2101	25	29189	29	—
1841	" " . .	240	—	217	15	29907	1	5
1842	" " . .	—	—	—	—	23837	16	1
1843	" " . .	—	—	—	—	37189	—	6
1844	" " . .	—	—	—	—	62671	9	8
1845	" " . .	—	—	—	—	29163	25	1
1846	" " . .	—	—	—	—	27731	16	1
1847	" " . .	—	—	—	—	39330	22	2
1848	" " . .	—	—	—	—	13089	19	10
	Summa totalis	240	—	3730	25 5/6	316593	12	9

Anlage

Anlage 28 d.

Nachweisung der Ausgaben Fürstlicher Land-Rentei für acquirirte Grundstücke, abgelöste Deputate und abgelöste Zehnten, und sonstige Acquisitionen; in den Jahren 1839 bis 1848 incl.

		Darunter Gold.		Ueberhaupt.		
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	1839.					
1	Für acquirirte Grundstücke . . .	—	—	745	—	—
2	= abgelöste Deputate	—	—	1834	27	—
3	= abgelöste Zehnten und sonstige Acquisitionen	—	—	112	18	10
	Summa der Ausgabe	—	—	2692	15	10
	1840.					
1	Für angekaufte Grundstücke . . .	7852	—	17066	—	—
	Darunter Conv. M. 1637 Rthl. 10 Sgr.					
2	Für abgelöste Deputate	—	—	9654	16	4
3	= = Zehnten und sonstige Acquisitionen	—	—	9685	25	—
	Summa der Ausgabe	7852	—	36406	11	6
	1841.					
1	Für angekaufte Grundgüter . . .	—	—	37585	23	10
2	= abgelöste Deputate	—	—	215	16	4
3	= = Zehnten ꝛc.	—	—	548	2	4
	Summa der Ausgabe	—	—	38349	12	6
	1842.					
1	Für angekaufte Grundgüter . .	50876	16⅔	81755	14	7
2	= abgelöste Deputate nichts					
3	= = Zehnten ꝛc.	—	—	554	18	4
	Summa der Ausgabe	50876	16⅔	82310	2	11
	1843.					
1	Für angekaufte Grundgüter . . .	400	—	1750	29	6
2	= abgelöste Deputate	—	—	180	—	—
3	= = Zehnten ꝛc.	—	—	715	18	10
	Summa der Ausgabe	400	—	2646	18	4

Fort-

	Fortsetzung.	Darunter Gold. Rthl.	Sgr.	Convent. M. Rthl.	Sgr.	Ueberhaupt. Rthl.	Sgr.	D.
	1844.							
1	Für angekaufte Grundstücke .	—	—	—	—	51308	18	11
2	" abgelöste Deputate . .	—	—	—	—	1150	15	4
3	" " Zehnten ꝛc. .	—	—	—	—	541	22	1
	Summa der Ausgabe	—	—	—	—	53000	26	4
	1845.							
1	Für angekaufte Grundstücke .	—	—	—	—	12591	19	9
2	" abgelöste Deputate . .	—	—	—	—	1762	12	—
3	" " Zehnten ꝛc. nichts	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	—	—	—	—	14354	1	9
	1846.							
1	Für angekaufte Grundgüter .	25	—	—	—	12003	8	1
2	" abgelöste Deputate . .	—	—	—	—	1192	10	5
3	" " Zehnten ꝛc. .	—	—	—	—	86	—	—
	Summa der Ausgabe	25	—	—	—	13281	18	6
	1847.							
1	Für angekaufte Grundstücke .	480	—	—	—	22950	24	1
2	" abgelöste Deputate . .		—	—	—	200	—	—
3	" " Zehnten ꝛc. nichts	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	480	—	—	—	23150	24	1
	1848.							
	Laut mitgetheilten Verzeichnisses .	—	—	—	—	5438	—	—

	Recapitulatio.	Darunter Gold. Rthl.	Sgr.	Convent. M. Rthl.	Sgr.	Ueberhaupt. Rthl.	Sgr.	D.
1839	sind verausgabt . .	—	—	—	—	2692	15	10
1840	" " . .	7852	—	—	—	36406	11	6
1841	" " . .	—	—	—	—	38349	12	6
1842	" " . .	50876	$16\frac{2}{3}$	—	—	82310	2	11
1843	" " . .	400	—	—	—	2646	18	4
1844	" " . .	—	—	—	—	53000	26	4
1845	" " . .	—	—	—	—	14354	1	9
1846	" " . .	25	—	—	—	13281	18	6
1847	" " . .	480	—	—	—	23150	24	1
1848	" " . .	—	—	—	—	5438	—	—
	Summa	59633	$16\frac{2}{3}$	—	—	271630	11	9

Anlage 29.

Motivirtes Votum,

die Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte betreffend,

vorgetragen vom Abgeordneten Schierenberg in der Sitzung des Ausschusses am 17ten Juli 1849.

„Es beruht auf hiesiger alten Verfassung, daß der hohe Landesherr aus seiner Cammercasse nicht nur die Kosten der Hofhaltung sondern auch die Lasten der Landesverwaltung trägt, daß aber das Land Höchstdemselben dabei nach Bedürfniß zu Hülfe kommen muß," heißt es in einem Erlasse Fürstl. Cammer an die Regierung vom 9. Sept. 1842, wie dies in den Landtagsverhandlungen von 1843 S. 57 näher nachzulesen ist, während Fürstl. Regierung in dem Erlasse vom 29. Jan. 1845 es ebenfalls ausspricht, daß die Cammer principaliter verpflichtet sei, die Regierungslasten zu tragen, während die Landcasse nur (subsidiarisch) zur Aushülfe verpflichtet sei. Da also die Verpflichtung selbst nicht, sondern nur ihre Ausdehnung zweifelhaft sein kann, so wird eben zu ermitteln sein, in wie weit der Cammer die Verpflichtung obliege, die Kosten der Landesverwaltung zu tragen. In dieser Beziehung hat man die Behauptung aufgestellt (wie dies namentlich in dem mitgetheilten Schriftchen „Ueber die Fürstlich Lippischen Domainen ꝛc." geschehen), es seien nur diejenigen Cammer-Einkünfte, welche Clostermeier Einkünfte des Landesherrlichen Fiscus nennt, zur Bestreitung der Regierungslasten bestimmt, also die aus den Hoheitsrechten des Regenten herfließenden Einkünfte, der Ertrag der Zölle, der Gerichtsbarkeit, der Concessionsgelder von den Gewerben u. s. w.; indeß scheint diese Behauptung in den früheren lippischen Verhältnissen durchaus ihre Begrün-

 dung

dung nicht zu finden, indem früher eine solche Trennung der Cammereinnahmen nie Statt gefunden hat, vielmehr aus dem Simonischen Testamente gerade im Gegentheil hervorgeht, daß eben die Meiereien und sonstigen Gefälle bestimmt sein sollten, den Regenten in den Stand zu setzen „die Last und Bürde des Regiments und was dem zugehörig, besser tragen und ausrichten zu können," wie es dort heißt. In dieser Beziehung wird ferner zu berücksichtigen sein, wie seit den ältesten Zeiten das Cassewesen hiesigen Landes so mit einander verschmolzen gewesen ist, daß sich auch nicht annähernd bestimmen läßt, was man in frühern Zeiten als zum ausschließlichen Privatvermögen des Fürsten gehörig betrachtet habe, wie man vielmehr aus der völligen Verschmelzung der Einkünfte aus dem Domanialvermögen mit den Landeseinkünften scheint schließen zu müssen, daß die Fürstl. Familie, seit sie die Landeshoheit erworben, ihre Besitzungen als reines Privatvermögen zu betrachten aufgehört habe, ja daß sie eben durch ein solches Verhalten vielleicht die Landeshoheit erworben habe. Indeß sind dies immer nur Vermuthungen, wofür der Beweis nicht mehr geführt werden kann. Dagegen dürfte der Beweis leichter sein, daß die späteren Erwerbungen, wodurch das Domanialvermögen nicht unbedeutend vermehrt wurde, theilweise auf Kosten des Landes gemacht sind, wie denn z. B. im Jahre 1607 durch Tausch der Büchenberg bei Veldrom und ein Theil der Schiederschen und Schwalenberger Forsten von Paderborn erworben wurde, wogegen Lippe an Paderborn seine Jurisdictionsrechte in Steinheim und dessen Umgegend nebst allen Nutzungen abtrat. Gegen Abtretung von Hoheitsrechten wurde hier also eine Vergrößerung des Domanialbesitzes erzielt.

In so fern aber in neueren oder auch älteren Zeiten der Domanialbesitz durch Ankauf vermehrt worden ist, so läßt sich aus dem Umstande, daß die dazu erforderlichen Gelder aus der Cammercasse entnommen worden, noch nicht der Beweis führen, daß nun eben jene Erwerbungen in den Privatbesitz des Fürstl. Hauses übergegangen seien, da ja die Cammercasse nicht die Privatcasse des Fürsten, sondern nur eine Landescasse, und zwar die hauptsächlichste Landescasse war und sich nachweisen läßt, daß seit einer langen Reihe von Jahren die Einkünfte des landesherrlichen Fiscus und die directen Zuschüsse des Landes mehr betragen haben als die Cammercasse zu den Landesverwaltungskosten verwandt hat. Ich will in dieser Beziehung nur kurz auf die dem Landtage gemachte Vorlage verweisen, wo die dem Lande zu überweisenden Einnahmen auf pptr. 48,800 Rthl., die vom Lande zu übernehmenden sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung selbst, in so weit sie bisher aus der Landrenteicasse bestritten worden, aber nur auf 43,800 Rthl. berechnet sind, während der ersteren Summe noch verschiedene Einnahmeposten zuwachsen dürften, welche

als

als Steuern zu den Einkünften des landesherrlichen Fiscus gerechnet werden müssen, namentlich die unter den Rentgefällen begriffenen Jahresschätze und die im Ertrage der Saline steckende Salzsteuer, beide im Gesammtbetrage von etwa 20,000 Rthl., so daß das Domanialvermögen selbst also, anstatt zu den Kosten der Landesverwaltung beizutragen, nur vermöge der vom Lande gelieferten Ueberschüsse sich zu vermehren im Stande war. Jene Ueberschüsse belaufen sich diesem Nachweis zufolge auf 20 bis 25,000 Rthl.

Nach diesem vorläufigen Blicke auf die Natur des Domanialvermögens, woraus hinlänglich erhellen wird, daß eine weitere Untersuchung über das Eigenthum desselben weitaussehende und wenig Erfolg versprechende Arbeiten voraussetzt, wende ich mich zu der Rechnung selbst, um durch Zahlen fest zu stellen, welchen jährlichen Reinertrag das Domanialvermögen gewährt hat.

In der von Fürstl. Regierung vorgelegten Proposition findet sich in Anl. 3 Seite 33 eine Zusammenstellung derjenigen Einnahmeposten, welche, als Einkünfte des reinen Domanialvermögens, der Fürstl. Cammercasse verbleiben sollen, im Gesammtbetrage von 183,833 Rthl. und dürften die einzelnen Positionen dieser Berechnung selbst zunächst einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

I. Rentgefälle, berechnet zu 45,383 Rthl. Unter diesem Titel wurden früher auch die Concessionsgelder von Gewerben berechnet, welche nunmehr dem Lande überwiesen werden sollen und auf circa 7,000 Rthl. angeschlagen sind. Es betrugen die unter diesem Titel gehobenen Einnahmen der Cammer also gegen 52,000 Rthl., während sie in der Landrenteirechnung nur mit 42,000 Rthl. sich berechnet finden, was sich dadurch erklärt, daß aus den einzelnen Rentrechnungen gegen 10,000 Rthl. für Gehalte der Beamten u. s. w. direct verausgabt wurden, so daß nach Abzug derselben also nur 42,000 Rthl. zur Berechnung kommen konnten. Von der hier berechneten Summe zu 45,000 Rthl. dürfte indeß die letzte Position, nämlich die unter № 8 berechneten Jahresschätze zu 4731 Rthl. auszuscheiden sein: welche als eine Steuer zu betrachten sind und deshalb nicht unter die eigentlichen Domanialeinkünfte sondern zu den Einnahmen zu rechnen sind, welche als dem landesherrlichen Fiscus angehörig bezeichnet sind. Die übrig bleibenden 40,600 Rthl. bestehen zur Hälfte in eigentlicher Grundrente, in Zeit- und Erbpachtgeldern von vereinzelten Grundstücken, von Mühlen und Krügen; die andere Hälfte besteht aus Diensten und anderen Gefällen.

II. In Betreff der Meiereien habe ich bereits nachgewiesen, daß, wenn die eingehenden Pachtgelder in so fern gesondert werden, als sie

1) in eigentlicher Pacht von den Grundstücken selbst bestehen, diese etwa 36,000 Rthl. betragen mag, während

2) die

2) die Einkünfte von Diensten, Zehnten und sonstigen mit den Meiereien verbundenen Gefällen gegen 29,000 Rthl. betragen.

III. Die Einkünfte der Kornböden sind hier nach den gegenwärtigen niedrigen Kornpreisen berechnet mit 14,000 Rthl., während sie in anderen Jahren 20,000 und selbst 24,000 Rthl. betragen haben, so daß hier ein Durchschnitt von 18,000 Rthl. nicht zu hoch erscheinen dürfte.

Zu IV. Ueberschuß der Richterrechnungen zu 200 Rthl. dürfte nichts zu erinnern sein.

V. Die Einnahme aus den Forsten ist zu 30,000 Rthl. zu niedrig angeschlagen, indem der von mir aufgestellte Auszug aus der Forstrechnung pro 1847 ergiebt, daß die Ausgaben für Jagd und Fischerei aus der Forstrechnung bestritten werden, zugleich auch das für die Zwecke der Domanialverwaltung erforderliche Brenn- und Nutzholz frei verabfolgt wird. Mindestens würde unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse der Reinertrag der Forsten auf 35,000 Rthl. angeschlagen werden müssen.

VI. An Lehnsgeldern, veranschlagt zu 1000 Rthl., wie zu IV.

VII. Die Einnahme vom Salzwerke, welche hier auf 21,500 Rthl. berechnet ist, dürfte sich auf den dritten oder vierten Theil reduciren, wenn das, was davon dem Lande gehört, nämlich die Salzsteuer, davon getrennt und dem Lande zurückgegeben wird. Nach der bereits aufgestellten Uebersicht der Salzwerksrechnung würden sich die Einkünfte desselben auf nichts reduciren, wenn sämmtliches Salz zu dem Preise abgegeben würde, wozu Preußen dasjenige Quantum übernimmt, welches in Uflen über den Bedarf unseres Landes fabricirt wird. Da indeß den eingezogenen Erkundigungen nach nicht angenommen werden kann, daß der Salzbedarf des hiesigen Landes zu jenem Preise zu beschaffen sei, auch wenn der Salzhandel völlig frei gegeben würde, daß vielmehr die größere Entfernung anderer Salinen und die durch den weiteren Transport bedingte Vertheuerung dem Fabricate der hiesigen Saline einen wesentlich höheren Marktpreis sichern würde, der etwa um 20 % jenen von Preußen gezahlten Preis übersteigen dürfte, so ergiebt sich, daß die Salzsteuer, welche jetzt in dem Ertrage der Saline mit begriffen ist, auf etwa 14,000 Rthl. anzuschlagen ist.

Zu den Positionen VIII. bis XI., die Einkünfte von den Domainen im Amte Alverdissen, die außerordentlichen und vermischten Einnahmen, so wie die Cammersporteln betreffend, finde ich keine erhebliche Bemerkungen zu machen.

Aus den vorstehenden Bemerkungen ergiebt sich, daß meiner Ansicht nach von denjenigen Einnahmen, welche die Regierungsproposition für die Cammerrechnung in Anspruch nimmt, die Salzsteuer und die Jahresschätze

der

der Rentrechnungen im Gesammtbetrage von etwa 20,000 Rthl. in Abzug zu bringen sind, daß also der Brutto-Ertrag des Domanialvermögens etwa 163,000 Rthl. betragen mag.

Um nun den Reinertrag zu ermitteln, würde es nöthig sein, die nothwendigen Ausgaben festzustellen und zwar

1) die darauf ruhenden Lasten,
2) die nothwendigen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten.

Unter die erste Rubrik gehören

1) die Apanagen im Betrage von . . . (davon erhalten die erbherrlichen Linien gegen 21,000 Rthl. in Folge früherer Verträge, wonach sie die sonst in ihrem Besitz gewesenen Domanialgüter abgetreten haben. Den Rest von 5,400 Rthl. bezieht der Bruder des Fürsten, Prinz Friedrich.)	26,425	Rthl.
2) die Zinsen im Betrage von circa . . .	14,000	=
3) die künftig zu zahlende Contribution mit . .	5,000	=
	45,425	Rthl.

Was nun die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten betrifft, so wird vor der Hand der gegenwärtige Zustand und das wirkliche Verhältniß zu Grunde zu legen sein, wenn sich dabei auch nicht verkennen läßt, daß in dieser Beziehung bedeutende Ersparungen sich noch werden bewerkstelligen lassen, wenn die Verwaltung auf das Nothwendige und Zweckmäßige zurückgeführt und möglichst vereinfacht wird, und namentlich überflüssige Stellen und Aemter nicht mehr geschaffen werden. Demnach mag zunächst die Proposition der Regierung auch hier maßgebend sein und lege ich daher die in Anlage 4 S. 50 angegebenen Sätze meiner Berechnung vorläufig zu Grunde, indem ich diejenigen Posten, welche nicht hierher zu gehören scheinen, weglasse. Danach ergeben sich folgende Verwaltungs- und Unterhaltungskosten:

1) Gehalte der Hebungsbeamten ꝛc. . . .	3,949	Rthl.
2) Gehalte	11,152	=
3) Pensionen	3,486	=
4) Bau- und Besserungskosten	20,000	=
	38,587	Rthl.
Dazu die Lasten sub № I.	45,425	=
	84,012	Rthl.

Werden diese Ausgaben, welche auf dem Domanialvermögen lasten, von dem oben ermittelten Brutto-Ertrage zu 163,000 Rthl. in Abzug gebracht

bracht, so ergiebt sich ein jährlicher Reinertrag von 79,000 Rthl., der zu 4 % capitalisirt ein Vermögen von beinahe 2 Millionen repräsentirt.

Nehmen wir an, daß an den Kosten der Verwaltung und Unterhaltung 10,000 Rthl. erspart werden können, daß aber der durchschnittliche Ertrag der Forsten und Kornböden um 10,000 Rthl. zu niedrig angeschlagen ist, so vermehrt sich dadurch der Reinertrag auf 99,000 Rthl. und repräsentirt nach dem oben angenommenen Maßstabe ein Capital von etwa $2^1/_2$ Millionen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß der Netto-Ertrag des gesammten Domanialvermögens unter günstigen Verhältnissen, d. h. bei Sparsamkeit in der Verwaltung und hohen Kornpreisen: 100,000 Rthl., unter ungünstigeren Verhältnissen aber nur etwa 80,000 Rthl. jährlich beträgt. In den letzten Jahren, von denen die Rechnung vorgelegen hat, (1845—1847), mag sich der durchschnittliche Ertrag auf etwa 90,000 Rthl. belaufen. In diesen Jahren sind aber nach Ausweis der Landrenteirechnungen für Hofhaltung, Marstall und Sennergestüt durchschnittlich gegen 130,000 Rthl. verwandt, so daß die desfallsigen Ausgaben den Reinertrag des sämmtlichen Domanialvermögens um etwa 40,000 Rthl. jährlich oder fast um die Hälfte überstiegen haben. Dieser Mehraufwand ist theils durch die bisher in die Landrentei geflossenen Landeseinkünfte, theils durch neue Anleihen gedeckt, oder es sind, — was mit dem letzteren Falle gleichbedeutend ist — die eingegangenen Ablösungscapitalien dazu verwandt. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher abnormer Zustand auf die Dauer nicht bestehen konnte, und das von Jahr zu Jahr immer mehr hervortretende Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, das durch den Schleier der Heimlichkeit, der diese Angelegenheiten verdeckte, nicht ganz mehr verhüllt werden konnte, rief den allgemeinen und dringenden Wunsch im ganzen Lande hervor, die Verwaltung des Domanialvermögens von der des Staats zu trennen. Die an mehreren Landtagen deshalb geführten Verhandlungen dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie 1847 von Seiten der Regierung gänzlich abgebrochen wurden.

Wenn jetzt unter ganz veränderten Zeitverhältnissen diese Frage wieder aufgenommen wird, so dürfte sie auf anderer Grundlage zu lösen sein, als man vor einigen Jahren beabsichtigen konnte. Damals war nur von einer billigen Ausgleichung, von einer Auseinandersetzung der Land- und Landrentei-Casse die Rede, welche man allein dadurch zu bewerkstelligen suchte, daß man die Landcasse von denjenigen Zuschüssen entband, welche sie bisher an die Landrentei geleistet hatte, um ihr dagegen alle Ausgaben für die Lan-

Landesverwaltung zu überweisen, während man gegenwärtig das alte Verhältniß wird zu Grunde legen müssen, wornach die Kosten der Landesverwaltung zunächst auf dem Domanialvermögen haften. Die Frage, in wie weit das Domanialvermögen Privateigenthum der Fürstlichen Familie sei und in wie weit das Land seine Eigenthumsansprüche geltend machen könne, wird dabei, der verwickelten Verhältnisse wegen, nicht zu untersuchen sein, vielmehr wird es am zweckmäßigsten sein, die Sache auf dem Wege des Vergleichs zu lösen und dabei die bisherigen Verhältnisse im Ganzen zu Grunde zu legen, ohne gar zu genau zu untersuchen, ob diese oder jene frühere Einnahme der Landrentei auf völlig genügendem Rechtstitel beruhe, um so mehr da jetzt hier nur das Domanialvermögen im engeren Sinne in Betracht kommt, die sonstigen Einnahmen der Landrentei dem Lande ohnedem schon überwiesen werden sollen.

Es wird sich daher hier um 2 Fragen handeln,

1) welche Summe für den Fürsten zur Bestreitung der Kosten seiner Hofhaltung erforderlich und festzusetzen sei;

2) wie es für die Folge mit der Verwaltung des Domanialvermögens gehalten werden solle.

Was den ersten Punkt, die Kosten der Hofhaltung betrifft, so ist bereits oben nachgewiesen, daß diese in den letzten Jahren gegen 130,000 Rthl. betragen haben, während der Reinertrag des gesammten Domanialvermögens im Mittel nur auf 90,000 Rthl. veranschlagt werden kann, und in Folge der fortschreitenden Ablösungen eher eine Verminderung als Vermehrung dieses Ertrages in Aussicht steht.

In der Vorlage der Regierung ist für die Kosten der Fürstlichen Hofhaltung eine Summe ausgeworfen, welche den Reinertrag des sämmtlichen Domanialvermögens völlig absorbirt, das alte Verhältniß, wonach das Domanialvermögen die Kosten der Landesverwaltung mit zu tragen hat, würde also auf diese Weise nicht wieder hergestellt werden können. Wenn aber das Land auf den Mitgenuß der Einkünfte des Domanialvermögens verzichtet, so wird es um so mehr Anspruch darauf machen können, daß die vollständigsten Garantien gegeben werden, sowohl für die ungeschmälerte Erhaltung des Besitzes als auch für eine solche Verwaltung desselben, wobei das Wohl des Landes und seiner Einwohner möglichst berücksichtigt wird. Demnach würde die Fürstliche Rentcammer aufhören müssen eine Landesbehörde zu sein, die von ihr abhängigen Verwaltungszweige und Anstalten würden an das Land übergehen müssen, und sie würde auch die Verwaltung des Domanialvermögens selbst unter die Mitaufsicht des Landes stellen oder ganz auf dasselbe übertragen müssen.

Zu denjenigen Zweigen der Verwaltung, welche ganz auf das Land übergehen müssen, rechne ich:

1) Die Saline, indem das bisher bestandene Verhältniß, wonach die vom Lande aufgebrachte Salzsteuer in die Landrenteicasse fällt, selbstredend aufhören muß; die Salzfabrication an sich aber nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der Einkünfte vom Salzwerk abwirft, bei Freigebung der Concurrenz aber vielleicht nur wenig oder nichts mehr eintragen würde.

2) Die Aufkünfte der Kornböden. Da diese Gefälle ablösbar sind, mit der Zeit also aufhören oder doch sich bedeutend verringern werden, das Land aber ein besonderes Interesse dabei hat, daß die dafür aufkommenden Capitalien erhalten und sicher gestellt werden, sich daher doch immer eine besondere Controle darüber vorbehalten müßte, so erscheint es angemessener, die Verwaltung derselben von vornherein dem Lande zu überweisen, um so mehr, da dann der Landesherr nicht in die unpassende Lage versetzt werden kann, mit seinen Unterthanen um einiger Thaler willen Processe zu führen.

3) und 4) Auf ähnliche Weise verhält es sich mit denjenigen ablösbaren Gefällen, welche unter den Einkünften der Meiereien und Rentgefälle begriffen sind, also alle Dienste, Zehnten, Viehabgaben und sonstige gutsherrliche Gefälle, sie würden sämmtlich in die Landesverwaltung übergehen müssen.

Dagegen würde ich nichts dabei zu erinnern finden, wenn alle diejenigen Einkünfte, welche auf den Besitz von Grund und Boden basirt sind, also namentlich die Grundpacht der Meiereien selbst, sowie die (Zeit-) Pachtgelder vereinzelter Grundstücke, Mühlen und dergl., und diese Grundstücke selbst in der Verwaltung der Cammer bleiben, wenn, wie dies allerdings zu vermuthen ist, der Fürst dies verlangen sollte.

Es würde dabei der Rentwerth dieser Gründgüter durch Sachverständige zu ermitteln sein, insofern nicht etwa eine öffentliche meistbietende Verpachtung dies überflüssig macht. Immer aber setze ich voraus, daß diejenigen Garantien gegeben werden, welche das Wohl der Landesbewohner erfordert, und rechne ich dahin namentlich solche Bestimmungen, wonach den Bedürfnissen der Classe, welche keinen Grundbesitz hat, in so fern Rechnung getragen werden muß, als ihnen von den Ländereien der Meiereien, bei neuer Verpachtung derselben, soviel gegen den tarirten Pachtwerth überlassen werden muß, als die Verhältnisse erfordern oder gestatten. —

5) Bleiben noch die Forsten über, die, wie sie der wichtigste Gegenstand sind, so auch die meisten Schwierigkeiten, hinsichtlich einer beiden Theilen zusagenden Regulirung, bieten dürften. Das Land muß in dieser Beziehung vor allen Dingen seine Ansprüche auf Miteigenthum festhalten,

und

und sollte es nicht zu erreichen sein, daß die Forsten ganz in die Verwaltung des Landes übergehen, so würde doch eine gemeinschaftliche Verwaltung unter gegenseitiger Controle eintreten müssen; es würde wegen Festsetzung der Holzpreise, wegen Art und Weise der Verabfolgung desselben, wegen Bewirthschaftung der Forsten, eine bündige Uebereinkunft zu treffen sein; insbesondere aber würde eine bestimmte Summe als Reinertrag festzustellen, und der etwaige künftige Mehrertrag ganz dem Lande zu überweisen sein.

In Vorstehendem sind die Grundzüge angedeutet, welche, meiner Ansicht nach, der Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte zu Grunde zu legen sind; bestimmtere Vorschläge zu machen, halte ich erst dann für angemessen, wenn die verschiedenen, in der Commission besprochenen Ansichten, mit dem Regierungscommissarius erörtert sein werden. Die anliegende Uebersicht der Einkünfte vom Domanialvermögen im engeren Sinne und der davon zu bestreitenden Ausgaben, werden es deutlich machen, was ich zu dem ersteren rechne; und auf welche Weise ich zu dem oben angegebenen Resultate gelange, wonach der jährliche Reinertrag desselben sich auf 80,000 Rthl., unter günstigen Verhältnissen aber auf 90,000 Rthl. oder 100,000 Rthl. belaufen kann.

Anlage 29 a.

Uebersicht der Aufkünfte vom Domanialvermögen.

| | | |

№ 43.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

46.

Geschehen Detmold am Landtage den 7ten August 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Klocke und Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Die Protocolle vom 4. und 6. d. M. wurden vorgelesen und genehmigt, und sodann auf Vorschlag des Vorsitzenden die heute eingegangene Petition vieler Einlieger zu Oerlinghausen, sofortige Aufhebung des Schulgeldes betr., übergeben vom Abg. Hausmann, wegen Erledigung des Gegenstandes zurückgelegt.

Hierauf interpellirte der Abg. Leizmann wiederholt die Commission für den Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung betr., ob dieselbe noch nicht berichten könne.

Abg. Tenge als Mitglied der Commission erwiederte, es seien in dieser Commission viele Fragen zu erörtern, namentlich ob das frühere Gesetz noch zur Grundlage dienen könne, ob etwa Normalsätze anzunehmen, eine Tilgungscasse einzurichten sei ꝛc. — Einige Ausarbeitungen seien jetzt dem Regierungscommissarius mitgetheilt, und betrachte übrigens die Commission ihre Arbeiten selbst als eilig.

Abg. Petri I. als Vorsitzender der Commission fügte noch hinzu, es circulire noch eine sehr umfassende Arbeit des Abg. Meyer bei den Mitgliedern, auch komme rücksichtlich dieser das Einkommensteuergesetz in Betracht; wenn diese Arbeit circulirt habe, werde die Commission wieder Sitzungen halten.

Abg. Althof erbat sich hierauf das Wort zu dem in Anl. 30 begründeten und enthaltenen Antrage, welcher als dringlich bezeichnet wurde, weil heute die Verfassung auf der Tagesordnung stehe.

Die Abg. König und Petri I. wollten den Antrag nur als einen präjudiciellen angesehen wissen, der Abg. Hausmann und der Antragsteller waren für sofortige Erledigung.

Mit

Mit 13 gegen 10 Stimmen wurde der Antrag als dringlich anerkannt.

Abg. Tappe war gegen den Antrag; es würde das erste Mal sein, daß eine Volkskammer diesen Weg einschlage; sie würde sich damit ein Zeugniß geistiger Armuth ausstellen; auch seien ja vorher die Ansichten der im Antrage benannten Männer als sehr conservativ bekannt.

Abg. Meyer war aus gleichen Gründen und weil die Verfassung aus dem Volke selbst hervorgehen müsse dagegen, oder man solle wenigstens nicht einseitig sein und z. B. auch vom Professor Vogt aus Gießen ein Gutachten einholen.

Die Abg. Kulemann und Hausmann waren aus gleichem Grunde dagegen.

Abg. Stuckmann war für den Antrag, damit die Verfassung nicht bloß eine provisorische und nur ein Stückwerk werde; die vorgeschlagenen Männer seien Ehrenmänner und ein Ehrenmann brauche sich nicht zu schämen, die Ansichten anderer Ehrenmänner von Erfahrung zu Rathe zu ziehen.

Abg. Leizmann war in jeder Beziehung gegen den Antrag und eine Begutachtung dnrch jene Männer, welche Nichts für das große deutsche Volk gethan, aus der Nationalversammlung schmählich ausgerissen seien und sich später der von den drei Königreichen octroyrten Verfassung angeschlossen hätten, deren Handlungen von politischer und staatsmännischer Unfähigkeit zeugten.

Abg. Bunte trat den Gründen der Vorredner gegen den Antrag bei und nahm den vom Abg. Meyer zurückgezogenen eventuellen Antrag, auch vom Professor Vogt ein Gutachten einzuholen, wieder auf.

In der von 5 Mitgliedern beantragten namentlichen Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, v. Stieteneron, Petri I., Althof, v. Cölln, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Weßel, Schütz, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebraud, Schierenberg, Hausmann, Meyer —

Derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt und damit der vom Abg. Bunte wieder aufgenommene Antrag beseitigt.

Abg. Althof berichtete hierauf Namens der Petitionscommission und wurden verwiesen:

1) an die Commission für Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte:

a) die Petition des Stadtverordneten-Collegiums zu Barntrup, Parcellirung der dortigen Meierei betr.,

b) die

b) die Petition der Eingesessenen zu Werl, Vereinzelung der Meierei Stukenbrok betr.,

c) die Petition der Dorfschaft Belle, Weggeldbefreiung betr.,

d) die Vorstellung und Bitte des Colons Kersting zu Selbeck, Chausseegeld betr.,

e) die Petition des Volksvereins zu Schwalenberg, denselben Gegenstand betr., —

2) an die sogen. Schütz-Commission:

a) die Bitte des Wilhelm Feld zu Berlebeck, Hudeberechtigung resp. Gemeinheitstheilung betr.,

b) die Petition der Gemeinde Sonneborn, verschiedene Gegenstände betr., —

3) an die Commission wegen Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung:

a) die Petition mehrerer Neuwohner zu Belle, Neuwohnerlasten betr.,

b) die Vorstellung und Bitte der Eingesessenen zu Stemmen, Ablösung der Dienste betr.,

c) die Petition der Volksversammlung zu Hörstmar, verschiedene Gegenstände betr, —

4) an die Commission für das Schulgesetz, wenn dieselbe gewählt worden:

a) die Petition des Lehrers Heinekamp zu Grevenhagen;

b) die Vorstellung und Bitte der Lehrerconferenz zu Lage, Schulgeld betr.,

c) die Petition mehrerer Colonen zu Greste, Verbesserung des Gehalts des dortigen Lehrers betr., —

5) an die Commission für das Colonatrecht:

die Petition des Schmuck oder Meyerkord zu Osterhagen, —

6) an die Justizcommission:

a) die Petition des Volksvereins zu Lemgo, verschiedene Gegenstände betr.,

b) die Vorstellung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Blomberg, Umgestaltung des Gerichtswesens betr.,

c) die Petition vieler Eingesessenen des Amts Schieder, Verlegung eines Kreisgerichts nach Blomberg betr., —

7) auf der Tafel des Hauses ist niederzulegen:

die Petition des Volksvereins zu Heiden, Verantwortlichkeit der Regierung betr., —

8) bis

8) bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission ist zurückzulegen:

die Petition der Colonen der Bauerschaft Hörste und Hillentrup, Aufhebung eines Torfstichs auf der Gemeinheitshude betr., —

9) zurückzulegen sind:

a) die Petition mehrerer Bürger zu Lemgo, Aufhebung und Aenderung der Stiftungen betr.,

b) die Bitte des Mellies oder Claas zu Heiligenkirchen, Verwaltung mehrerer Aemter durch eine Person betr.,

c) die Bitte des Tagelöhners Meyer zu Spork und der Louise Grote zu Meinberg, Heirathsconsens betr. —

Hierauf wurde zur Neuwahl des Bureau für weitere 4 Wochen geschritten und wurden gewählt:

1) zum Präsidenten: v. Cölln mit 19 von 23 Stimmen;

2) zum Vicepräsidenten: Hausmann mit 14 von 23 Stimmen;

3) zum ersten Schriftführer: Hildebrand in dritter Abstimmung mit 11 gegen 10 Stimmen, welche der Abg. König auch bei den früheren Abstimmungen erhalten hatte;

4) zum zweiten Schriftführer: Schütz mit 14 von 23 Stimmen.

Abg. König nahm hierauf zur Begründung seines Antrags auf Vertagung Bezug auf die für eine solche in der Debatte über den Antrag des Abg. Böhmer angeführten Gründe und fügte hinzu, es sei nicht wohl thunlich, die Verfassung schon jetzt definitiv zu berathen, es sei nothwendig, daß die Abg. erst wieder mit den Wählern, mit dem practischen Leben in Berührung kämen; er sei früher zwar für eine sofortige Berathung der Verfassung gewesen, damals habe man aber noch die Hoffnung gehabt, daß die Reichsverfassung zu Stande komme, welcher dann unsere Verfassung nur anzupassen gewesen sein würde; die jetzige isolirte Stellung könne Lippe nicht bewahren, es werde sich einem größeren Staatsverbande anschließen müssen; damit stehe denn auch die Verfassung in enger Beziehung; sodann seien auch die persönlichen Rücksichten, der Wunsch nach Erholung, Beginn der Erndte, Ordnung der eingentlichen Berufsgeschäfte u. s. w. wol in Betracht zu ziehen.

Abg. Meyer beantragte, den Vertagungsantrag für unzulässig zu erklären, da der frühere Antrag des Abg. Böhmer ebenso der des Abg. König, von dem sich der jetzige nur dadurch unterscheide, daß der Anfangstermin um 3 Tage später gesetzt sei, verworfen worden.

Abg. Bunte beantragte Uebergang zur Tagesordnung.

Beide und die Abg. Tappe und Böhmer sprachen sich außerdem gegen den

den Antrag aus, da das Land noch wenig von der Thätigkeit des Landtags erfahren habe, der Antrag gar keine Rücksicht auf die Erledigung der wichtigsten Vorlagen nehme und nur eine Verzögerung der Berathung derselben bezwecke.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde hierauf abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Bunte stimmten hierauf in der von 5 Mitgliedern beantragten namentlichen Abstimmung mit Ja die Abg.:

Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abg.:

Stuckmann, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

Derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen und damit der Antrag auf Vertagung weggefallen.

Es wurde hierauf zur Berathung des Berichts der Verfassungscommission übergegangen.

Abg. Meyer stellte den Antrag:

der Landtag möge sich darüber erklären, ob der Regierungsentwurf oder der Entwurf der Commission der ferneren Berathung zu Grunde gelegt werden solle.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit nahm hierauf das Wort:

es trete der Landtag jetzt an die Berathung des wichtigsten Gegenstandes heran; er wolle, wie er schon früher gethan, nochmals die Ansicht der Regierung entwickeln; es sei nun die Pflicht des Landtags, vorab die Regierungsproposition zu berathen und umfassendes Gutachten darüber zu eröffnen, denn eine so rücksichtslose Beseitigung derselben, wie sie die Commission vorschlage, lasse sich nach der Verfassung von 1836 nicht rechtfertigen. Die Regierung habe sich streng auf den Boden des Rechts und der bestehenden Verfassung gestellt, sie müsse dieß auch thun und könne keinen Augenblick annehmen, daß das Land ohne Verfassung sei, könne sich nicht auf den Boden der Revolution stellen und die frühere Verfassung umstoßen, sondern nur sie zeitgemäß ausbilden. Der von ihr vorgelegte Entwurf entspreche nun allen wesentlichen Anforderungen an eine constitutionelle Regierung und Staatsform. Stets habe Lippe seinen Regenten gegenüber eine Verfassung gehabt, die älteste sei 1836 durch Vertrag mit den Ständen reformirt, durch dieselbe aber der alte Streit über das votum negativum, über eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung, unerledigt gelassen. Im März vorigen Jahres sei nun allgemein der Wunsch ausgespro-

sprochen, daß der Fürst in diesem Punkte nachgebe, und sei diesem und einigen andern Wünschen durch das Patent vom 9. März 1848 entsprochen; es sei dadurch die Verfassung zwar bedeutend modificirt, aber im Uebrigen zu Recht bestehen geblieben. Die so modificirte Verfassung entspreche dem constitutionellen Systeme, wie es zur Zeit in Deutschland angenommen sei, es sei danach die höchste Gewalt im Staate gleich getheilt. Weil die gesetzgebende Gewalt für alle Verhältnisse von der größten Wichtigkeit sei, enthielten auch alle Verfassungen, selbst der freiesten Staaten, diese gleiche Theilung der Gewalt zwischen Fürst und Volksvertretung oder einzelnen gesetzgebenden Körpern. Man könne diese Gewalt nicht in die Hände eines Einzelnen oder einer Körperschaft legen, denn wo dieß der Fall sei bestehe eine absolute Gewalt — Souverain im Staate sei Derjenige, welcher seinen Willen unbehindert zum Gesetz erheben könne. Er sei ein Feind jedes Absolutismus, der einer Körperschaft aber sei der gefährlichste und wenn er wählen müsse, werde er sich doch lieber für den Absolutismus eines Einzelnen erklären.

Der Entwurf der Commission huldige nun dem Principe der Volkssouverainetät, das democratische Princip sei der rothe Faden, welcher durchlaufe; eine constitutionelle Verfassung sei dadurch gänzlich beseitigt, dem Fürsten nur eine formelle Betheiligung bei der Gesetzgebung gelassen, denn im Wesentlichen gehe auch das suspensive Veto darauf hinaus, es sei also der Absolutismus des Landtags darin ausgesprochen. In Deutschland sei aber noch nicht die Zeit für eine solche, rücksichtlich der Bestimmung wegen der gesetzgebenden Gewalt selbst über eine republicanische hinausgehende Verfassung.

Für den Fürsten sei es also eine moralische und rechtliche Unmöglichkeit, sich der Attribute seiner Fürstlichen Macht gänzlich zu entäußern und die ganze gesetzgebende Gewalt allein in die Hände des Landtags zu legen; der Entwurf der Commission werde entschieden abgelehnt und nicht angenommen.

Abg. Meyer: er halte die Verfassung von 1836 für nicht mehr zu Recht bestehend, aber auch abgesehen von diesem Grunde könne der Landtag einen andern Entwurf einbringen, weil er die Initiative in der Gesetzgebung habe, sobald er den von der Regierung vorgelegten nicht für zweckmäßig halte; der vom Herrn Regierungscommissarius vorgeschlagene Weg sei nur zeitraubend; die Commission habe sich mit 8 gegen 1 Stimme für das suspensive Veto ausgesprochen: die Abgeordneten aber hätten nur ihrer Ueberzeugung zu folgen und dürften vor Drohungen nicht zurückweichen.

Gegen die letztere Aeußerung verwahrte sich Herr Geh. Regierungsrath Piderit, er habe nicht gedroht, sondern nur die Meinung der Regierung

rung ausgesprochen, und dieser stehe doch wol das Recht zu, eine Meinung zu haben.

Abg. Meyer führte noch an, eine weitere Berathung sei nicht nothwendig, weil die Abg. schon beide Entwürfe kennten, es sei nur eine Entscheidung über das Veto erforderlich — damit werde zugleich die Frage entschieden sein, welcher Entwurf der Berathung zu Grunde zu legen sei.

Abg. Kulemann: er theile nicht die Anschauung des Herrn Regierungs-Commissarius, ihm gelte eine Regierungsproposition nichts mehr und nichts weniger, als Anträge der Abg., die angenommen und verworfen werden könnten; er beantrage, den Entwurf der Commission der Berathung zu Grunde zu legen.

Abg. Hausmann: es sei hier nur über die Art und Weise der Berathung der Verfassung zu beschließen, in dieser Beziehung müsse sich der Landtag für den Antrag der Majorität oder der Minorität der Commmission entscheiden, der eine schließe den andern aus, und werde nach letzterem die Verfassung zur Aenderung an die Commission zurückgelangen.

Abg. Tenge: es sei noch ein dritter Weg möglich, nämlich eine vorhergehende Debatte über die Hauptprincipien beider Entwürfe und dann erst eine Entscheidung des Landtags darüber, welcher der ferneren Berathung zu Grunde zu legen sei.

Abg. Weßel: er freue sich über das kräftige Wort des Herrn Regierungscommissarius; Kraft thue Noth in dieser Zeit, wo ein Theil dieser Versammlung darauf hinausgehe, die Regierung ganz und gar zu schwächen; überall herrsche spannende Erwartung wegen des Ausgangs der Verfassungsfrage; indeß sei jetzt die Deutsche Frage offenbar in einem Umschwunge begriffen, die Frankfurter Verfassung sei nicht mehr zu halten, die Zeit eine ganz andere; es sei der Schlange der Revolution der Kopf zertreten und sei das noch nicht geschehen, so würde es die Aufgabe der Gegenwart sein. Er beantrage, den Regierungsentwurf der Berathung zu Grunde zu legen.

Abg. Hagemann: er sei für den Entwurf der Commission; die frühere Gewalt habe den sauren Schweiß des Volks dahin verwendet, wo er nur zur Verschwendung geführt, das Volk schaue nun auf den Landtag, wie auf die Sonne wenn sie des Morgens aufgehe und baue auf ihn wie auf einen Fels, daß er eine andere Gewalt einsetze.

Abg. Petri I.: wegen seines Minderheitserachtens sei eine Entscheidung über die Principien gar nicht zu umgehen, der Regierungsentwurf könne auch dadurch nicht sofort beseitigt sein, daß die Commission, ohne Einverständniß der Regierungs-Commissarien sich dafür ausgesprochen habe, es sei dieß erst anzunehmen, wenn der Landtag ihn an die Commission zurückgehen

gehen lasse. Uebrigens möge jeder Abgeordnete seine Meinung über die Principien aussprechen, Jeder habe bei dieser wichtigen Frage eine schwere Verantwortung und müsse vor dem Lande gerechtfertigt dastehen.

Abg. Leizmann war für eine allgemeine Debatte, wie der Abg. Tenge sie empfohlen; Abg. Böhmer sprach sich dagegen und für den Entwurf der Commission aus; er habe seine Ansicht nicht geändert, wenn auch die Zeitverhältnisse andere geworden; er folge seiner Ueberzeugung; auch sei es nicht die Absicht des Landtags, die Regierungsgewalt zu schwächen.

Vom Vorsitzenden wurde hierauf vorgeschlagen, die verschiedenen Anträge dahin zu vereinigen, daß vorab darüber abgestimmt werde: ob zunächst über die Hauptprincipien beider Entwürfe zu discutiren seien? Der Vorschlag wurde angenommen und wurden hierauf die übrigen Anträge, namentlich auch der Antrag des Abg. Weßel, zurückgezogen.

Ueber jene Frage wurde namentlich abgestimmt und dieselbe mit 22 gegen eine Stimme, die des Abg. Bornemeyer, zum Beschluß erhoben.

Auf Antrag des Abg. Hausmann wurde die heutige Berathung hier abgebrochen, auch der Antrag des Abg. Böhmer, von morgen an, so lange die Verfassung berathen werde, täglich 2 Sitzungen zu halten, angenommen.

Die nächste Sitzung beginnt morgen um 10 Uhr und steht die Verfassung auf der Tagesordnung.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 30.

Selbstständiger Antrag
zur
Verfassungs-Frage.

Im Verfassungs-Ausschusse habe auch ich mich, jedoch unter Vorbehalt der weitern Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen in dem vorgelegten Entwurfe, für eine, dem Lande zu gebende freisinnige, zeitgemäße Constitution ausgesprochen, nicht bloß im Interesse des Volks, sondern ausdrücklich auch im Interesse von Fürst und Regierung.

Daß dem Volke sie gewährt werden müsse, dieß ist, nach meiner Ueberzeugung, schon deshalb nothwendig, weil sein gegenwärtiges politisches Bewußtsein sie erheischt. Dabei darf auch nicht erst nach einem erweislichen Rechte dazu gefragt werden, da in politischen Dingen der Fortschritt, die sich Bahn brechenden neuen Ideen selbst es sind, welche das Bedürfniß und damit zugleich das Recht auf Befriedigung dieses Bedürfnisses im Volke hervorrufen und begründen.

Jede Regierung, zumal in kleinen Staaten, die für die Durchführung eines absoluten Willens nicht auch die entsprechende Macht einlegen kann, wird hierauf achten müssen, sofern sie sich nicht muthwillig oder unbedachtsam der sichersten Garantie ihres wohlthätigen Wirkens, nämlich der Liebe und des Vertrauens des Volks, berauben will. Kein Fürst, sei er auch noch so mächtig, vermag die geistige Entwickelung eines Volks lange zurückzudrängen oder eigenwillig zu lenken. Wo es aber gut im Staate bestellt ist, da gehen Beider Interessen Hand in Hand.

Be-

Bereitwillig nahm im Laufe des vorigen Jahres das Volk der kleinern deutschen Staaten sich der Sache der Fürsten an, als von deren Mediatisirung die Rede war. Gegenwärtig, wo seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr so günstig stehen als damals, wird es an den Fürsten sein, die ihnen bewiesene Treue mit Vertrauen zu erwiedern und dem Volke dasjenige hochherzig in der Verfassung zu gewähren, was ihm nach seinem Rechtsgefühle so sehr gebührt.

Damit, eben damit aber fördern die Regierungen ihr eigenes Interesse. Denn je freisinniger eine Verfassung ist, je mehr darin den politischen Ansichten und Bedürfnissen des Volks Genüge geschehen ist, um so größer wird dessen Liebe und Anhänglichkeit an dieselbe, dessen eifriges Streben für ihre Aufrechthaltung sein; um so tiefer werden bei ihm Treue und Vertrauen zu der Regierung ihre Wurzeln schlagen; um so weniger wird der Same der Verdächtigung und Aufregung gegen die Regierung und ihre Maßregeln einen günstigen Boden finden; um so weniger wird je das Volk geneigt sein, von den ihm eingeräumten Rechten Mißbrauch zu machen; um so fester endlich werden Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Staate begründet werden.

Das sind lauter Folgen, die nur in dem entschiedensten Wunsche jeder verständigen, mit dem Volke es wohlmeinenden Regierung liegen können.

Von alle dem aber tritt, bald mehr, bald weniger, das gerade Gegentheil ein, wenn Vorurtheil, Irrthum oder Mißtrauen in Gewährung politischer Rechte an das Volk, mehr als billig und zeitgemäß ist, kargen. —

Wenn übrigens die Verfassungen einiger der kleinern Staaten Deutschlands allerdings nicht so freisinnig sind, als die vom Ausschusse vorgelegte es ist, so darf das sowohl Regierung als Landtag am allerwenigsten kümmern. Im Zeitgemäßen voraus sein, ist immer ehrenhaft, erhält auch am dauerndsten die Zufriedenheit derjenigen, die gegen Andere nicht zurück, sondern eben voraus sind.

Je schmerzlicher dieser Versammlung es aber war, als sie unlängst an dieser Stelle, bezüglich der Verfassungs-Angelegenheit, von in Aussicht stehenden „Conflicten" zwischen Regierung und Landtag reden hören mußte, und je weniger sie möchte geneigt sein können, zu deren Abwendung, zu Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wie das Minoritätsgutachten vom

29. v.

29. v. M. sie anräth und beantragt; um so mehr dürfte es wohl an der Zeit sein, ernstlich an Mittel zu denken, auf welche Weise in diesem Punkte eine Verständigung und Einigung zwischen Regierung und Ständen herbeizuführen sei.

Jedenfalls ist eine Angelegenheit, wodurch die Verfassung des Landes festgestellt, vielleicht auf Jahrhunderte festgestellt werden soll, von sehr großer Wichtigkeit. Sie darf weder zu leicht genommen, noch übereilt werden. Wir können ihr nicht genug Fleiß und Sorgfalt zuwenden und sind doch bei der größten Vorsicht nicht vor Irrthum und Vorurtheil sicher. Dieß gilt vom Landtage, aber auch eben so sehr von der Fürstlichen Regierung.

Zur Zeit der Reformation wandte man sich zu seiner Belehrung in Religionsangelegenheiten sehr häufig an gelehrte Theologen. Sollte jetzt, wo es sich um politische, das gesammte Staatswohl betreffende Fragen handelt, es nicht gut und angemessen sein, in ähnlicher Weise zu verfahren und an, nicht bloß anerkannt tüchtige, sondern auch gleich ehrenhafte Staatsmänner sich zu wenden, um in so wichtigen und schwierigen Dingen deren Ansicht und Belehrung sich zu erbitten?

Solche Männer finden sich in Deutschland, und unter ihnen auch solche, die hinlänglich bewiesen haben, daß ihnen das Gesammtwohl Deutschlands aufrichtig am Herzen liegt. Sie werden gern bereit sein, auch zu dem Wohl jedes einzelnen deutschen Staats durch Wort und Rath mitzuwirken.

Ihre Meinung, wie schwer sie auch immerhin in das Gewicht fallen wird, soll doch nicht bindend für uns sein, sondern nur dazu dienen, uns vor Unrecht, Einseitigkeit, Irrthum und Vorurtheil zu schützen. Bei einer so wichtigen Sache darf Keiner unter uns ohne eine klare, deutliche Anschauung und Auffassung dessen bleiben, worüber er abstimmen, sein Ja oder Nein abgeben soll, was so leicht für das Land verhängnißvoll werden kann.

Theilt die Versammlung diese meine Ansichten, so darf ich ihr vertrauensvoll den Antrag stellen, sie wolle beschließen:

1) daß die hier einschlagenden Schriftstücke an einige deutsche Staatsmänner, namentlich an die Herren, Freiherrn Heinrich von Gagern, die Hofräthe Dahlmann und Gervinus und die Geh.-Räthe Mitter-

termaier und Welcker, mit dem Ersuchen um gefällige Ertheilung ihrer Gutachten, unverzüglich zu senden seien,

2) daß Fürstliche Regierung zuvor zu befragen, ob sie sich dieser Maßregel anzuschließen geneigt sei, oder doch damit einverstanden sich erkläre, und

3) daß bis zu den ad 1 erfolgten Antworten die Berathung der Verfassung ausgesetzt bleiben solle.

Detmold den 7. August 1849.

Althof.

№ 44.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

47.

Geschehen Detmold am Landtage den 8ten August 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten Klocke und Petri II.; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Als eingegangen wurden zunächst vom Schriftführer Hildebrand angezeigt:

1) eine Petition der kleinen Stättebesitzer und Einlieger zu Heidelbeck, Einzelverpachtung des dortigen herrschaftlichen Guts betr., eingereicht vom Abg. Hagemann;

2) Bitte der Einlieger und Neuwohner zu Wörderfeld, Ausweisung von Gärten auf herrschaftlichem Forstgrunde betr., eingereicht vom Abg. Meyer;

3) Vorstellung und Bitte der Lehrerconferenz zu Schötmar, den Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen betr., eingereicht vom Abg. Bornemeyer.

Nach Uebergang zur Tagesordnung erhielt zunächst der Berichterstatter der Verfassungscommission, Abg. Hausmann, das Wort:

„Der von der Commission vorgelegte Entwurf sei streng logisch geordnet und gewähre einen leichten Ueberblick, Vorzüge, welche dem Regierungsentwurfe fehlten; indeß sei es nur ein Entwurf, nur der Rahmen zu einem Gesetze und zu der Annahme der verschiedensten Bestimmungen bei der Debatte über die einzelnen §§. geeignet; das Minoritätserachten des Abg. Petri I. dagegen sei nur ein solches zu einem einzelnen §., nicht zu dem ganzen Gesetze, derselbe würde sonst einen selbstständigen Entwurf haben vorlegen müssen; jenes Minoritätserachten könne also bei dem betreffenden §. erledigt werden; der Entwurf sei gerade nach der auch regierungsseitig als gut gepriesenen belgischen Verfassung geordnet und sei dadurch selbst die

Annahme eines absoluten Veto nicht ausgeschlossen oder unmöglich gemacht. Soviel was die Form anlange.

Was den Inhalt betreffe, so sei darauf schon gestern eingegangen. Die Commission habe den Entwurf der Regierung nicht für geeignet zur Grundlage der Verhandlung gehalten, weil dem Volke darin nicht der ihm gebührende Antheil an der Gesetzgebung gegeben sei; die gleiche Theilung der gesetzgebenden Gewalt sei die geringste Forderung, aber auch diese sei in dem Regierungsentwurfe nicht bestimmt enthalten und dadurch, daß der Fürst sich erst am Schluß des Landtags über die Beschlüsse desselben erklären wolle, dieser gewissermaßen wieder zu einem bloß berathenden Körper herabgedrückt.

Die Commission sei indeß dafür, daß das Volk die letzte entscheidende Stimme in der Gesetzgebung haben müsse; die Regierung habe die Reichsverfassung anerkannt, welche auch diesen Grundsatz enthalte, nach dieser seien die Verfassungen der Einzelstaaten zu bilden und wenn sie auch vielleicht nicht ins Leben treten sollte, so müsse man doch für jetzt noch daran festhalten, nur auf das Bedürfniß des Landes und nicht auf andere Verhältnisse Rücksicht nehmen. Das Volk wisse am besten, was ihm Noth thue, ihm müsse also die letzte Entscheidung bleiben; würde diese im vorigen Jahre ohne Anstand bewilligt sein, weil das Bedürfniß vorhanden gewesen, so gelte derselbe Grund auch noch jetzt, möchten auch die politischen Conjuncturen sich geändert haben. Das Lippische Volk habe den Bildungsgrad, welcher für dasselbe die entscheidende Stimme fordre, alle Classen desselben nähmen den regsten Antheil an dieser Frage, und die Regierung selbst habe das Volk für urtheilsfähig erklärt, indem es dasselbe über das Fortbestehen unsers Staats sich habe aussprechen lassen. Zwei sich entgegenstehende entscheidende Stimmen würden stets in Widerspruch gerathen, deshalb müsse ein gesetzlicher Ausschlag durch das Volk gegeben werden, weil durch das absolute Veto sonst Alles beim Alten bleibe und zu neuen Revolutionen der Anlaß gegeben werde, die man nicht aus Vergnügen mache, sondern weil das Rechtsbewußtsein des Volks aufs tiefste verletzt sei.

Es bestehe zwar auch in Republiken eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt, dort aber werde die vollziehende Gewalt stets vom Volke neu gewählt; in den größeren constitutionellen Staaten müßten die Minister stets die Mehrheit der Cammer für sich haben oder abtreten, bei uns aber, wo nur eine ständige Regierung möglich sei, würde jeder Fortschritt gehemmt sein, wenn nicht das Volk nach Anwendung des suspensiven, eine wohlüberlegte Gesetzgebung sichernden Veto den Ausschlag gebe, sonst würde der Landtag nicht der wahre Vertreter seines Willens sein.

Die frühere Verfassung bestehe nicht mehr zu Recht seit dem Beschlusse

der

der Nationalversammlung, daß jedes Einzelland eine Verfassung mit Volksvertretung und diese eine entscheidende Stimme haben solle, damit sei von der früheren ständischen Verfassung fast Nichts geblieben.

Die Würde und Gewalt des Fürsten werde nicht durch das suspensive Veto, nicht dadurch verletzt, daß derselbe seinen Willen dem des Volkes unterordne und wie Friedrich der Große sage, er sei der erste Diener des Staats.

Er empfehle den Entwurf der Commission zur Annahme.

Abg. Althof stellte hierauf den Antrag:

„Ich trage darauf an, daß vor der heutigen Berathung und Abstimmung über die Principien unserer künftigen Verfassung erst die ganze Angelegenheit sofort an den Verfassungs-Ausschuß zurückgewiesen werde, um zuvörderst auch das Wahlgesetz vom 16. Januar d. J. einer sorgfältigen Revision zu unterziehen und gleich in den nächsten Tagen gutachtlichen Bericht zu erstatten."

Dieser Antrag müsse jedenfalls vorab erledigt werden, er möge nun als dringlich oder als präjudiciell angesehen werden; über das Princip der künftigen Verfassung könne nicht eher entschieden werden, als bis ein vom Landtage anerkanntes Wahlgesetz vorliege; das Wahlgesetz stehe in der genauesten Verbindung mit der Verfassung und sei auch überall in anderen Ländern mit dieser publicirt; im Ausschuß sei es nur beiläufig zur Sprache gekommen, und müsse das Versäumte nachgeholt werden.

Die Abg. Meyer und Leizmann waren dagegen, der Antrag sei unzulässig und erfolglos, auch gewissermaßen beleidigend für den Ausschuß, welcher wohlüberlegt bisher das Wahlgesetz nicht berücksichtigt habe, da dieses erst nach Feststellung der Verfassung revidirt werden könne.

Abg. Tenge: die Ansichten seien getheilt, man verlange auf der einen Seite, daß dem Fürsten nur ein suspensives Veto eingeräumt werde — auf der andern gleiche Theilung der gesetzgebenden Gewalt; für ersteres habe sich die Mehrheit der Commission, für letzteres das Minderheitserachten und die Regierung ausgesprochen, es müsse daher ein vermittelnder Weg eingeschlagen werden. Die in Bezug genommene belgische Verfassung habe kein suspensives Veto, die Dessauische stehe isolirt da und habe sich noch nicht bewährt; die deutsche Reichsverfassung müsse zwar maßgebend für die Verfassungen der Einzelstaaten sein, aber auch diese nehme eine gleiche Theilung der Gewalt, zwischen Volks- und Staaten-Hause, an, nach ihr sei also der vorliegende Entwurf nicht aufgestellt, sie stehe außerdem auf schwachen Füßen und die vermeintliche Basis der Commission werde vielleicht in wenigen Wochen in der Luft schweben; in der Commission sei die Berathung

 nur

nur eine einseitige gewesen; jede Verfassung müsse auf der einen Seite ein bewegendes Volksprincip auf der andern ein stabiles haben — es sei daher eine Annäherung an die Regierung und eine Verständigung über wesentliche Punkte zu wünschen, und stelle er deßhalb den Antrag:

„es wolle der Landtag aus seiner Mitte eine Commission von 3 Mitgliedern erwählen, welchen es zur Aufgabe gestellt wird, nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Verhältnisse mit Fürstlicher Regierung in Communication zu treten und eine Verständigung bezüglich der wesentlichsten Punkte des Verfassungsgesetzes vorzubereiten."

Abg. Hausmann war gegen die Zurückweisung an den Ausschuß, es müsse hier erst der Wille der Kammer ermittelt werden und erst dann, wenn keine Einigung mit der Regierung möglich sei, wären die Anträge am Platze. Uebrigens nehme der Verfassungs-Entwurf auch auf das Wahlgesetz Bezug, indem er sage, daß nach demselben gewählt werden solle.

Die Abg. Hagemann und Tappe waren gleichfalls gegen die Anträge.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abg.:

Stuckmann, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König —

dagegen mit Nein die Abg.;

Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

Derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen.

Für den Antrag des Abg. Tenge stimmten mit Ja die Abg.:

v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln. Stuckmann —

dagegen mit Nein die Abg.:

Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

Derselbe war also mit 16 gegen 7 Stimmen verworfen. —

Hierauf erhielt der Abg. Leizmann das Wort und sprach sich für ein suspensives Veto aus; in objectiver Beziehung halte er zwar die Frage nicht für erheblich, denn diese, ob nämlich in den deutschen und in unserer Verfassung ein absolutes oder suspensives Veto stehen solle, werde nicht durch die Regierungen, nicht durch die Volksabgeordneten entschieden werden, sondern durch die Geschichte, diese werde aber nicht im Sinne der Metternich und Anderer, nicht im Sinne der verdummungssüchtigen Pfaffen, sondern so ent-

entscheiden, wie schon Napoleon während seiner Gefangenschaft auf St. Helena zu Las Casas voraussehend gesagt habe.

In subjectiver Beziehung aber liege die Frage anders für die Volksabgeordneten, sie glauben voraussehen und ahnen zu können, daß die Geschichte in ihrem Sinne entscheiden werde für das Volk, sie hätten also die heiligste Verpflichtung, dem Gange der Weltgeschichte in die Hände zu arbeiten.

Das suspensive Veto, das democratische Princip, sei durch die überwiegende Mehrheit der Commission empfohlen, das absolute Veto nur durch das Minderheitserachten; dieses sei aber, wie er nicht verkenne, in seinen Gründen bedeutend — Gründe müßten aber am Ende überall entscheiden, die Logik sei der absolute Herr der Welt. Es sei nun zwar nicht zu leugnen, daß diejenigen Staaten, in denen den Herrschern ein absolutes Veto zustehe und die vom Abg. Petri I. angeführt seien, namentlich England und Belgien, bei allen Stürmen der Revolution ruhig geblieben seien, daß ihr Staatsgebäude feststehe; der Grund liege aber nicht im absoluten Veto; dieses bedeute entweder gar nichts oder sei der wirkliche Absolutismus. In England sei das absolute Veto ein bloßes Compliment, das man der Krone gemacht habe, dort sei nur eine auf die Mehrheit des Unterhauses gestützte Regierung möglich und weder die Krone noch das Oberhaus könnten jenem widerstehen, die Durchführung des absoluten Veto sei unmöglich, wie viele Vorgänge der englischen Geschichte gezeigt hätten; in Belgien beständen ähnliche Verhältnisse. In Deutschland aber, in Oesterreich, ja selbst in den constitutionellen Staaten Deutschlands sei das absolute Veto Alles, es werde dadurch die Revolution provocirt und permanent gemacht. Eine höchste Gewalt im Staate sei durchaus nöthig; er sei aber im Interesse des Fürsten und des Volks für ein suspensives Veto, es liege darin kein Nehmen der Fürstlichen Macht, sondern eine Stütze derselben.

Abg. Weßel: er sei für ein absolutes Veto und stimme mit dem Vorredner darin überein, daß nicht wir sondern die Geschichte diese Frage entscheiden werde. Er glaube, das absolute Veto müsse zugestanden werden nach dem Wesen der constitutionellen Monarchie, welches in der gleichen Theilung der gesetzgebenden Gewalt bestehe. Bei einem suspensiven Veto des Fürsten habe man nicht eine constitutionelle Monarchie in Wahrheit, sondern nur dem Namen nach, und er warne davor sich nach dem Vorschlage der Commission zwischen zwei Stühle zu setzen.

Eine principielle Opposition sei das Gefährlichste im Staate, Landtag und Regierung aber sollten Hand in Hand gehen zum Wohle des Volks; wolle man ein bloß suspensives Veto, so werde Landtag und Regierung so

lange

lange in Widerspruch gerathen, bis ein Princip siege, die Republik oder die constitutionelle Monarchie.

Das absolute Veto führe nicht zum Absolutismus, denn gegen diesen habe das Volk die kräftigsten Garantien; zunächst den Verfassungsentwurf der Regierung selbst, der aus einem liberalen Geiste hervorgegangen sei, denn eine Verfassung solle nicht bloß eine Partei befriedigen, sondern im Geiste der Zeit das Bedürfniß des ganzen Volks; dann das votum negativum, das Petitionsrecht, das Assotiationsrecht, die Preßfreiheit, wenn man letztere in ihrer edleren Bedeutung nehme und von den Gemeinheiten absähe, die unsere Localblätter enthielten.

Auch bewege ihn das Beispiel anderer Staaten für ein absolutes Veto zu stimmen; England, Belgien, beide mächtige Staaten, hätten eine Verfassung, die es bei einem weniger freien Wahlgesetze und 2 Kammern enthielte; Dessau und Gotha könne für uns ein Beispiel nicht abgeben, die dort begründeten Verfassungen seien nur ein Versuch der sich noch nicht bewährt habe; das schwerste stehe dort noch bevor, daß nämlich die Verfassung in Fleisch und Blut des Volkes übergehe.

Abg. Tappe: über die vorliegende Frage sei schon seit Jahrhunderten gekämpft, wie das Beispiel des Königs Salomo und seines Hofes, sowie seines Nachfolgers lehre. Auch in unseren Tagen sei das Volk vor den Thronen erschienen und sei ihm Erleichterung von der dasselbe drückenden Last versprochen; nachdem aber die Fürsten ihre Bajonette übersehen, nähmen sie ihre Versprechungen zurück; er wolle nicht sagen, daß auch unsre Regierung so handle, aber der allgemeine politische Zustand wirke auch auf sie ein; das votum negativum sei früher nie bewilligt, es sei dieß erst im März 1848 geschehen, das Volk aber habe damals die letzte entscheidende Stimme darunter verstanden und nur die Diplomaten eine entscheidende Stimme daraus gemacht, da werde denn jetzt für den Fürsten die andere und endlich entscheidende in Anspruch genommen. Die Volksvertreter aber dürften dem Volke ein Recht nicht vergeben, das ihm gebühre.

Abg. Tenge: er sei nicht unbedingt für ein suspensives Veto, das seine Schattenseiten habe; er wünsche eine Cammer der Reform, aber der ruhigen und bedächtigen Reform, deßhalb sei der entscheidende Wille des Volks auf sichere Basen zu stützen; wären die Abg. die Quintessenz des Volks, so könne man wol für ein suspensives Veto stimmen, sie seien aber jetzt nur die Repräsentanten der Kopfzahl. Die particularen Interessen der Ritterschaft und der Städte seien jetzt entfernt, an ihre Stelle aber müßten die Interessen nach Volksclassen und Berufsarten treten und danach das Wahlgesetz gebildet werden; bei dem jetzigen entschieden nicht die Interessen

der

der verschiedenen Classen, sondern nur der Zufall. Auch in Republiken sei die gesetzgebende Gewalt nie in den Händen bloß einer Versammlung, er könne deßhalb nicht für den Entwurf der Commission stimmen, denn während dieser die Despotie von Oben entfernen wolle, werde sie dadurch nach Unten wieder aufgerichtet.

Abg. Meyer: er sei nicht der Ansicht des Herrn Regierungscommissarius, daß der Landtag sich auf den Boden der Revolution stelle und in heilige Rechte des Fürsten eingreife, wenn er ein suspensives Veto festsetze; auch dürften die Zeitereignisse nicht auf die Ueberzeugung der Abg. einwirken, eben so wenig Furcht oder andere Rücksichten. Schon vor dem Jahre 1848 habe er das suspensive Veto für das allein Richtige gehalten, es gehe das aus dem Begriff des Staates als solchen, einer Gesellschaft von Menschen, die sich unter ein und dasselbe Gesetz stelle, nothwendig hervor, darnach könne nur die Gesammtheit Gesetze geben; es werde daher das suspensive Veto dem Fürsten nicht als ein ursprüngliches Recht zugestanden, sondern nur aus Rücksicht auf das Interesse des Volkes selbst, damit in dieser Beziehung das Staatsoberhaupt einer unbesonnenen Gesetzgebung entgegentreten könne; im Uebrigen seien die Fürsten nur Individuen in der Gesellschaft, wie alle anderen Mitglieder derselben. Der Wille der Gesammtheit sei überall durchzuführen, deßhalb habe durch das suspensive Veto das Volk Gelegenheit, andere Vertreter zu wählen, wenn es die Beschlüsse der früheren nicht billige. Der Landtag habe zudem über die Regierungsform nicht zu entscheiden, dieß sei schon durch die anerkannte Reichsverfassung, mit welcher ein absolutes Veto in Widerspruch stehe, geschehen. Auch glaube er, daß nach der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte Bedenken gegen das suspensive Veto nicht mehr obwalten würden. Nach dem Verfassungsentwurfe der Commission bleibe der Regierung immer eine genugsame Betheiligung an der Gesetzgebung, sie habe außerdem Gelegenheit zur umfangreichsten Prüfung und die Erfahrung lehre ja, daß ihre Vorlagen gewöhnlich angenommen würden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit nahm hierauf Bezug auf die frühere Erklärung, nur wolle er noch einige in der Debatte aufgestellte Argumente widerlegen.

Das Argument, die Reichsverfassung enthalte nur ein suspensives Veto, habe Grund, aber nur unter der Bedingung, daß die Reichsverfassung auch ins Leben trete; bis jetzt aber sei sie nur ein Phantom, ein Embryo, der schwerlich lebensfähig werde; es sei das zwar sehr zu bedauern, aber gerade das darin aufgenommene suspensive Veto trage den größten Theil der Schuld, es sei dasselbe nur durch die Vereinigung der ultra-

montanen

montanen mit der radicalen republikanischen Partei, nur durch eine österreichische Intrige hineingeschmuggelt, aber nicht von den Männern ausgegangen, denen wir hauptsächlich die Reichsverfassung verdankten.

Aber auch selbst dann, wenn die Reichsverfassung ins Leben trete, sei das Argument nicht zutreffend, denn jene beruhe auf dem Zweikammer-System; über 500 der intelligentesten Männer Deutschlands würden das Volkshaus bilden, und es sei wol nicht anmaßend zu sagen, daß ein Lippischer Landtag, wenn er auch noch so viele gediegene Köpfe und Charactere enthalte, nicht auf gleicher Stufe stehe; außerdem sei ein Staatenhaus oder eine erste Kammer hier nicht vorhanden; es könnten also dem Landtage nicht die gleichen Attribute ertheilt werden. Hier lägen ganz andere Verhältnisse vor; es sei der Fürst der eine Factor der Gesetzgebung, ihn aber wolle man als solchen entfernen, der Landtag sei der andere Factor; es müsse aber auch hier die gleiche Theilung der gesetzgebenden Gewalt eintreten, denn nur darin liege eine Garantie gegen den Absolutismus.

Der Entwurf der Commission sei der Verfassung Dessau's nachgebildet; dort habe allerdings die Democratie ihren höchsten Triumpf gefeiert; aber die Verfassung habe noch die Probe nicht bestanden: er halte sie nicht für lebensfähig.

Dessau und Gotha seien bis jetzt die einzigen Länder mit solchen Verfassungen; nun nehme aber der Entwurf das Princip der Majorität im Uebrigen an, man solle also auch hier sich nach dem Ganzen, nach der Mehrheit der 40 Milionen Deutschen richten, gegen welche die etlichen hunderttausend in Dessau und Gotha nicht in Betracht kämen.

Der Standpunkt, von welchem man ausgehe, werde entscheiden; die Regierung stelle sich auf den Rechtboden, die Commission auf den Boden der Revolution, sie habe aber nicht erwogen, daß mit dieser durch das Patent vom 9. März 1848 abgeschlossen sei; die dadurch gemachten Zugeständnisse genügten vorläufig.

Abg. Hausmann führte um thatsächlich zu berichtigen an, daß in dem Entwurfe ausdrücklich gesagt worden, daß die gesetzgebende Gewalt zwischen Fürst und Volke getheilt sei.

Herr Regierungsrath Heldman: er wolle nicht auf die Principien zurückkommen, diese seien genügend erörtert; da er aber glaube, daß diejenigen in der Versammluug, welche für ein suspensives Veto seien, nicht von dem Standpunkte derer ausgingen, welche in der Nationalversammlung kein Hehl davon gemacht, daß sie nur, um dadurch zur Republik zu gelangen, dafür stimmten, daß sie es als eine Abschlagszahlung betrachteten,

so

so wolle er die Worte eines der Hauptredner für das suspensive Veto hier wiederholen.

Der Redner fuhr, nachdem er eine Stelle aus der Rede Mittermaier's vorgetragen, fort:

Mittermaier verweise zur Begründung seiner Abstimmung für das suspensive Veto auf das absolute Veto, welches das Volkshaus und das Staatenhaus gegen einander ausübten, und finde in dem Staatenhause den Halt, welcher ein suspensives Veto des Kaisers unbedenklich erscheinen lasse; es sei dieß auch der Hauptgrund aller derer, welche sich aufrichtig und ohne republikanische Hintergedanken für ein suspensives Veto ausgesprochen; hier aber fehle dieser Grund, hier werde bei einem bloß suspensiven Veto die Wohlfahrt des Volks untergraben werden, denn eine zweimalige Aufschiebung eines Beschlusses sei nicht hemmend, man werde dann bei den Neuwahlen alle Leidenschaften aufwühlen und die Zwietracht zum Princip erheben; die verschiedenen Interessen würden gegen einander ankämpfen, die socialen sich in den Vordergrund drängen und deßhalb sei eine durch ein absolutes Veto starke Regierung ein Bedürfniß. Die Regierung werde stets gern bewährte Einrichtungen anderer Staaten einführen, aber zum Vorangehen in politischen Fragen sei Lippe nicht berufen, es werde, wie er fest überzeugt sei, dann seine Selbstständigkeit nicht bewahren können, was doch im vorigen Jahre der allgemeine Wunsch des Landes gewesen sei.

Abg. Echterling: er sei für das Veto, wie es die Commission festgestellt habe; man wisse zu gut, wie das absolute Veto von den Herren von Gottes Gnaden gebraucht worden, wie es namentlich der König von Preußen angewendet, welcher die deutsche Kaiserkrone verschmäht habe, wie es auch hier, z. B. bei den früheren Anträgen der Stände auf Aenderung der Jagdgesetze, angewendet sei; mit dem absoluten Veto würden die alten Zustände wieder zurückkehren und die Landtagsbeschlüsse am Ende nur Entwürfe bleiben; dazu koste aber der Landtag zu viel Geld; ein Herrscher sei nur dann groß, wenn er mit dem Volke gehe; wolle man zurückgehen, so möge man das absolute, wolle man vorwärts nur das suspensive Veto einräumen.

Abg. Bunte: er sei überhaupt gegen ein Veto, was der Landtag beschließe müsse Gesetz sein; es seien zwar nicht mehr die Zeiten, wie im Jahre 1848, wo viele mit ihm übereingestimmt haben würden, er wolle aber doch seine Ansicht nicht verleugnen, wenn sie auch von seinen politischen Freunden nicht getheilt werde; wenn man aber aus Angst vor der Republik den Entwurf der Commission nicht annehmen wolle, so könne er nur versichern, daß er viele republikanische Schriften gelesen und studirt, aber danach nicht gefunden habe, daß der Entwurf republikanische Grundsätze enthalte.

Abg. Petri I.: es sei in seinem Minoritätserachten entwickelt, aus welchen Gründen er den Entwurf der Mehrheit der Commission für nicht geeignet halte, er habe namentlich gerügt, daß darin dem Fürsten nur eine aufschiebende Stimme in der Gesetzgebung zugestanden sei, weil damit der Absolutismus in den Landtag gelegt worden.

In so hochwichtigen Angelegenheiten sei es nicht wohlgethan, nur seiner subjectiven Ansicht und Neigung rein und unbedingt zu folgen; um unbefangen urtheilen zu können, müsse man die beiden großen Lehrmeisterinnen zu Rathe ziehen, die Geschichte und die Wissenschaft. In ersterer Beziehung sei in dem Minoritätserachten erörtert, daß noch in keinem Lande der Welt, vorübergehende Versuche ausgenommen, eine Verfassung bestanden habe, welche den Grundsatz des Commissionsentwurfs rücksichtlich der gesetzgebenden Gewalt enthalte. Die Ausnahme, welche Norwegen machen solle, sei nur eine scheinbare, denn dessen Stellung sei eine singuläre, es habe sich einem fremden Herrscher unterworfen und dabei seine Nationalität wahren wollen; übrigens hätten auch dort die beiden Kammern jede gegen die andere das absolute Veto.

Auch die Wissenschaft habe er eifrig zu Rathe gezogen, aber keinen Schriftsteller von Autorität über staatliche Angelegenheiten gefunden, der solche Grundsätze verfechte, wie sie die Commission vorschlage; alle seien für eine gleiche Theilung der gesetzgebenden Gewalt selbst in Republiken.

Er bitte darum, daß er in beiden Beziehungen von dem Redner, der nach ihm spreche, widerlegt werde. Nachdem der Redner die Worte eines neueren Schriftstellers über diese Frage vorgelesen, fuhr derselbe fort:

Das gerade sei das Schlimmste, daß bei dem suspensiven Veto ein principielles Mißtrauen des Volks vorhanden sei, und die Consequenz würde fordern, daß man den Volksvertretern auch einen Antheil an der ausübenden Gewalt vindicire.

Selbst vom republikanischen Standpunkte aus sei der Entwurf ein Zwitterding. Man sei gegen das absolute Veto und frage, was dann geschehen solle, wenn es eingelegt werde — er sage, dann werde der zurückgewiesene Beschluß von Neuem vorgebracht, und am Ende werde doch das Richtige, das Vernünftige siegen. Denn principiell ruhe alle Gesetzgebung im Volke, die gesetzgebenden Gewalten hätten nur die im Volke gewordene Sitte durch die Gesetzgebung festzuhalten. Anhalt-Dessau könne nicht als Beispiel dienen, dort sei die politische Bildung sehr zurück gewesen, das Land habe seit mehr als 50 Jahren keine Volksvertretung gehabt, woraus das jetzige Ueberschlagen erklärlich werde. Man solle sich an die bewährten Beispiele Nordamerika's und Belgiens halten.

Abg.

Abg. Hausmann als Berichterstatter der Majorität der Commission: der Vorredner erkenne an, daß der Wille des Volks Gesetz werden müsse, wenn man aber leugnen wolle, daß dieser vorhanden sei, nachdem bei dem suspensiven Veto das Volk dreimal durch seine Vertreter denselben Ausspruch gethan, so sei gar kein Wille des Volks zu ermitteln. Nach dem Entwurfe sei der Fürst nicht ausgeschlossen von der Gesetzgebung, auch er habe eine entscheidende Stimme; da aber die Verfassung der Weg sein solle, um Revolutionen unnöthig zu machen und damit dem Volke sein Recht nicht vorenthalten werden könne, sei die letzte Entscheidung ihm vorbehalten. Die Wissenschaft und die Geschichte zeigten zwar keine Verfassung gerade wie die vorliegende auf, aber das Alterthum kenne doch ähnliche Verfassungen und selbst solche, z. B. in Sparta und Athen, wo Könige unter gesetzgebenden Versammlungen gestanden. In Republiken würden übrigens auch die Regierungen stets neu vom Volke gewählt, in wirklich constitutionellen Staaten sei nur eine auf die Mehrheit der Volkskammer gestützte Regierung möglich — da biete also auch das absolute Veto keine Gefahr dar.

Die Entscheidung der vorliegenden Frage sei nicht der Zeit zu überlassen, sondern das Volk selbst müsse sie durch seine Vertreter entscheiden und sich die Verfassung schaffen. Eine Monarchische Verfassung müsse auch eine durchaus freie sein, wenn die Monarchie geschützt sein solle.

Als hierauf der Vorsitzende zur Fragestellung schreiten und zunächst die Frage, ob der Entwurf der Commission der ferneren Berathung zu Grunde zu legen sei in der Weise, daß damit eine Anerkennung des in derselben liegenden Princips ausgesprochen sein sollte — dann aber den Antrag des Minderheitserachtens zur Abstimmung verstellen wollte, erklärten sich die Abg. Hausmann, Meyer, Leizmann, Kulemann und Hildebrand gegen die Fragestellung des Vorsitzenden, da eine Abstimmung über das Princip erst bei den betreffenden §§. erfolgen könne; die Abg. Petri I. und v. Stietencron wollten die Frage so, wie sie vom Präsidium normirt war, gestellt wissen, da nach der stattgehabten Debatte und wegen des Minderheitserachtens eine Entscheidung über das Princip doch nicht zu vermeiden sei.

Nachdem hierauf die Abg. v. Stietencron, König, Stuckmann, Althof und Schierenberg sich entfernt hatten, wurde auf Antrag des Abg. Meyer die Debatte und Abstimmung für die nächste Sitzung ausgesetzt.

Dieselbe findet diesen Nachmittag um 4 Uhr zur ferneren Berathung der Verfassung statt.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 45.

Landtags-Verhandlungen
des
Fürstenthums Lippe.

48.

Geschehen Detmold am Landtage den 8ten August 1849.
Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten, außer Petri II. und Klocke; aus Fürstlicher Regierung der Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Die in die Nachmittagssitzung ausgesetzte Abstimmung wurde denn auf die Frage gerichtet:

> soll nun — ohne alles Präjudiz hinsichtlich der Frage über ein absolutes oder ein so oder anders zu modificirendes suspensives Veto — der von der Commission empfohlene Verfassungsentwurf zur Grundlage für die Verfassungsberathung angenommen werden?

Es wurde vom Herrn Landtagspräsidenten hierbei ausgesprochen, daß denn also durch Bejahung dieser Frage noch keiner verhindert wäre, selbst für ein absolutes Veto zu stimmen.

Nach solcher Regulirung der heute in der Morgensitzung streitig gewordenen Frage wurde denn auch das Minoritätserachten des Abg. Petri I. wegen beantragter Zurückweisung und principieller Umarbeitung des Commissionsentwurfs zur Abstimmung vorbereitet und sodann zuvörderst hierüber zur namentlichen Abstimmung geschritten. Dafür stimmten mit Ja die Abgeordneten: Weßel, Petri I. und v. Cölln; dagegen mit Nein die Abgeordneten: v. Stietencron, Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann und Hagemann. Und war also dieß Minoritätserachten mit 19 gegen 3 Stimmen verworfen.

Für die Verfassungsberathung nach obiger Fragstellung mit Zugrundelegung des Commissionsentwurfs stimmten sodann mit Ja die Abgeordneten: Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann und Hagemann; dagegen aber mit Nein, die Abgeordneten: Weßel, Petri I., v. Cölln und v. Stietencron. Und war also für diese Frage mit 18 Stimmen gegen 4 entschieden.

Un-

Unmittelbar auf diesen, von der zubehörigen Fragstellung durch die Zwischenverhandlung entrückten Beschluß, erhob sich der Herr Regierungscommissarius und gab im Namen der Regierung die Erklärung ab: daß an der Verhandlung durch ihn nicht weiter Theil genommen würde, nachdem die Versammlung somit das im Commissionsentwurf aufgenommene Princip, das suspensive Veto, anerkannt hätte. — Als derselbe auch schon im Begriff war, sich zu entfernen, wurde aber namentlich zunächst von den Abgeordneten Althof, Schierenberg, Stuckmann und Tenge in Erinnerung gebracht, wie es ja ausdrücklich vorbehalten wäre, daß die Annahme des Commissionsentwurfs für die Berathung gar noch nicht über ein Veto irgend einer Art, selbst nicht gegen ein absolutes Veto, präjudiciren sollte, und so wollte denn darauf hin der Herr Regierungscommissarius die Verhandlung noch einmal weiter anhören. Er müßte aber ausdrücklich auf seine früheren Erklärungen verweisen, und würde er dann die bestimmte Ansicht der Regierung bei den betreffenden Paragraphen noch einmal in Kürze wiederholen.

Es hatten über diesen Zwischenfall nachträglich auch noch die Abgeordneten Hausmann, Kulemann, Leizmann und Meyer das Wort, und sprachen dieselben etwa übereinstimmend dahin sich aus: der Entwurf wäre zur Zeit ein Rahmen, der Alles aufnähme — und es könnten überall Anträge gestellt werden: daß beliebig Etwas ausfallen oder eingerückt werden sollte — und es möchte also Fürstl. Regierung nicht veranlaßt sein wollen, eher von der Verhandlung abzubrechen, als bis Alles wohl geprüft und bis zu einem schließlichen Gesammtresultate gelangt sein möchte.

Hiernächst beantragte der Abgeordnete Althof:

1) bis zur geschehenen Festsetzung der Deutschen Reichsverfassung — eventuell aber jedenfalls

2) bis nach einer vorgängigen Vertagung, in die Verfassungsberathung nicht weiter einzugehn.

Auf des Abg. Meyer mehrseitig unterstützten Antrag wurde hierüber gleich ohne Discussion namentlich abgestimmt. Gegen den Antrag stimmten zunächst ad 1 mit Nein die Abgeordneten: Schütz, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte und Hagemann; dafür mit Ja die Abgeordneten: Petri l., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König, v. Stietencron und Weßel; sodann ferner ad 2, dagegen mit Nein die Abgeordneten: Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann und Schütz, dafür aber mit Ja die Abgeordneten: Tenge, Petri l., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron und Weßel. Es war demnach der ganze Antrag ad 1 mit 14 Stimmen gegen 9 und ad 2 mit 12 Stimmen gegen 11 verworfen.

Es

Es wurde zu der Verfassungsberathung übergegangen.

Zu Artikel 1 erinnerte Tenge an Lippstadt und meinte, es würde wohl ausschließungsweise erwähnt werden müssen. Er beantragte die Einschaltung: abgesehen von Lippstadt; und motivirte dieß damit, daß Lippstadt zwar mit Preußen in derjenigen Verbindung stände, welche eine Ausdehnung unserer Verfassung auf diese Stadt zwar unmöglich machte — daß aber doch diese Stadt ein Aggregat unseres Landes wäre und also dieselbe nicht dürfte in unserm Staatsgrundgesetz übergangen werden.

Nachdem aber der Herr Regierungscommissarius erörtert hatte: Lippstadt wäre ein Theil der Preußischen Monarchie und käme uns nur für die Domainen-Frage — für die Verfassung aber gar nicht in Betracht; so wurde der Verbesserungsantrag des Abg. Tenge vom Landtage abgelehnt, und sodann der Artikel, wie auch Artikel 2 und 3 genehmigt.

Zu Artikel 4 erinnerte der Herr Regierungscommissarius: das Grundgesetz dürfte nicht auf ein gewöhnliches Gesetz, wie das Heimathsgesetz, Bezug nehmen, welches jeden Tag geändert werden könnte. Es müßte der bestimmte Inhalt — die betreffende Bestimmung des Heimathsgesetzes, ausgesprochen werden.

Der Abg. v. Stietencron nahm dieß auf und stellte Antrag auf die deßfallsige Redaction. Der Abg. Meyer stellte den bestimmten Antrag: die betreffende Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen. Letzteres wurde durch Abstimmung vom Landtage angenommen.

Artikel 4 wurde sonach angenommen, und Art. 5 und 6 wurde gleichfalls genehmigt.

Art. 7 wurde sodann aber von dem Herrn Regierungscommissarius angefochten. Solche Bestimmung gehörte wohl etwa in ein Lehrbuch, aber nicht in eine Verfassung. Es wäre der Satz in neurer Zeit sehr angefochten; denn es gäbe vielmehr nur Eine höchste Staatsgewalt — die Gesetzgebung. Der §. könnte seitens der Regierung nicht angemessen gehalten werden.

Leizmann schloß sich der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Regierungscommissarius etwa an, und erörterte dann, daß er ein anderes Minoritätserachten hier gestellt hätte, welches zufällig im Entwurf nicht gedruckt worden wäre. Er beantragte demnach, statt Art. 7 zu setzen: „Die „Quelle aller Staatsgewalt ist das Volk. Sie wird auf verfassungsmäßige „Weise ausgeübt."

Kulemann sprach für das Minoritätserachten, das er unterschrieben hätte. Das Volk wäre die Quelle dieser drei Gewalten. Wie man die 3 Quellen des Nils in der Neuzeit entdeckt hätte, so wäre auch jenes eine Entdeckung der Neuzeit, an welcher er festhielte. Er gratulirte der Neuzeit zu dieser Entdeckung.

Schierenberg stellte Antrag auf Streichung des Art. 7.

Und nachdem bei einer weiteren Debatte die Abgeordneten Hausmann, Meyer, König und Petri I. sich noch mitbetheiligt hatten, wurde der Schierenbergsche Antrag mit namentlicher Abstimmung derartig durch 13 gegen 9 Stimmen verworfen, daß dafür die Abgeordneten Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron und Weßel; dagegen aber die Abgeordneten Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister und Hagemann stimmten.

Ob nun noch eine andere Fassung des Artikels beschlossen werden könnte, diese Frage wurde per majora verneint.

Das Minoritätserachten wurde per majora abgelehnt. Ebenso der Tengesche Antrag, welcher dahin gestellt war: das Wort „insbesondere" zwischen „theilen sich" — und in die gesetzgebende ꝛc. einzuschalten.

Der Art. 8 wurde von dem Herrn Regierungscommissar gleichfalls beanstandet. Nicht dem Volke, sondern den verfassungsmäßigen Gewalten, Fürst und Landtag, stände die Gesetzgebung zu.

Der Abgeordnete v. Stietencron beanstandete im letzten Satze das Wort: selbstständige.

Der Abgeordnete Böhmer beantragte: im ersten Satz für Volk — Volksvertretung zu setzen. Der Abgeordnete Weßel beantragte statt Volk zu setzen: aus dem Volke und vom Volke gewählten Landtage. Aus diesem Antrage nahmen Böhmer und Kulemann die Bezeichnung: aus dem Volk und vom Volke gewählt, auf

Und wurde hiernächst der Böhmersche Antrag in so modificirter Gestalt:

> die gesetzgebende Gewalt steht der aus dem Volke und vom Volke gewählten Volksvertretung in Gemeinschaft ꝛc. zu

per majora angenommen.

Es wurde sodann auch per majora der durch den Abgeordneten Althof unterstützte und näher bestimmte Antrag des Abgeordneten v. Stietencron per majora dahin angenommen: daß für selbstständige, das Wort: unabhängige, gesetzt werden sollte.

Auf Antrag des Abgeordneten Hausmann wurde die heutige Berathung abgebrochen, und nachdem die Sitzung für morgen auf 10 Uhr anberaumt, und die Fortsetzung dieser Berathung auf die Tagesordnung gestellt worden, wurde die Sitzung um halb sechs Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 46.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

49.

Geschehen Detmold am Landtage den 9ten August 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 7. d. M. wurde verlesen und erinnerte dagegen der Abg. Stuckmann, es sei darin nicht aufgenommen, daß er die Commission ausdrücklich darüber befragt habe, auf welche Grundlage sie ihren Entwurf gebaut habe.

Abg. Kulemann erinnerte, daß seine Entgegnung auf die Worte des Abg. Weßel dahin: es sei nicht die Absicht die Regierung zu schwächen; er wolle nicht von der Regierung Lippe's reden, die im Ganzen mit dem Volke befreundet sei, aber die vormärzlichen Regierungen überhaupt hätten das Volk hungern lassen und durch Emissäre zu verdummen gesucht; diese zu schwächen, um selbst zu Kraft zu gelangen, habe das Volk ein Recht gehabt — im Protocoll nicht aufgeführt sei.

Diese Erinnerungen wurden für begründet erachtet und im Uebrigen das Protocoll genehmigt.

Eingegangen ist eine Bitte des Bürgers Green hieselbst, Assignation einer Rechnung betr., welcher sofort entsprochen wurde.

Es wurde hierauf zur ferneren Berathung der Verfassung übergegangen.

Zu Art. 9 beantragte der Abg. Meyer, hinter „übt" einzuschalten: „unter verfassungsmäßiger Betheiligung der Landesregierung". Es sei diese durch die Aenderung im Art. 8 bedingt.

Abg. Schierenberg stellte den mit einer Bemerkung des Herrn Geh. Regierungsrath Piderit übereinstimmenden Antrag, den Artikel so zu fassen: „Die Volksvertretung besteht aus 25, nach Vorschrift des beigefügten Wahl-

gesetzes erwählten Landesabgeordneten, welche Eine Kammer, den Landtag, bilden".

Abg. Tenge führte an, das Wahlgesetz sei nicht unbedingt anzuerkennen und eine Revision desselben wünschenswerth, er beantrage daher, den Artikel dahin zu fassen: „Das Volk übt die ihm verfassungsmäßig zustehende gesetzgebende Gewalt durch 25 Vertreter aus, welche nach Maßgabe des der Revision zu unterwerfenden Wahlgesetzes erwählt werden".

Abg. Hagemann erklärte sich gegen jede Aenderung des Wahlgesetzes, eine solche werde die Ruhe des Landes gefährden.

Abg. Petri 1. bemerkte, das Wort „beigefügten" bezeichne noch kein bestimmtes Wahlgesetz; die Frage, welches Wahlgesetz beigelegt werden solle, sei später zu erledigen.

Abg. Kulemann beantragte, die Worte „nach Maßgabe" zu streichen und dafür zu setzen „nach dem beigefügten Wahlgesetze"; die ersten Worte deuteten die Möglichkeit einer Aenderung an, die Grundlage des Wahlgesetzes, die directe Wahl, solle aber jedenfalls bleiben.

Abg. Hausmann führte an, es sei das jetzt bestehende Wahlgesetz gemeint, denn eine Verfassung ohne Wahlgesetz würde ein unvollständiges Werk sein. Dem Volke stehe indeß die Gesetzgebung ursprünglich zu, nicht dessen Vertretern, er werde also bei zweiter Lesung die Wiederannahme der Fassung der Commission zu Art. 8 und resp. 9 beantragen.

Abg. Leizmann beantragte, die Fassung „des zu Recht bestehenden Wahlgesetzes" anzunehmen.

Abg. Althof: das Wahlgesetz sei nur beiläufig in der Commission erwähnt worden, da aber jetzt das Wahlgesetz vom 16. Jan. d. J. gemeint sein solle, so beantrage er, vorab dasselbe durch eine Commission prüfen zu lassen.

Abg. König: die Frage wegen des Wahlgesetzes müsse jedenfalls eine offene bleiben, ein solches könne hier nicht beiläufig angenommen werden; eventuell beantrage er, das Wort „beigefügten" zu streichen; das Wahlgesetz werde dann später zu discutiren sein.

Abg. Weßel: das Wahlgesetz müsse jedenfalls einer Prüfung unterzogen werden, er beantrage daher zu setzen, „nach Maßgabe des beizufügenden Wahlgesetzes".

Abg. Echterling beantragte, zu setzen: „nach Maßgabe des zu Recht bestehenden Wahlgesetzes vom 16. Jan. d. J."

Abg. v. Stietencron beantragte: der Landtag wolle erklären, daß er hier unter dem anzulegenden Wahlgesetze das Wahlgesetz vom 16. Januar d. J. nicht verstehe.

Abg.

Abg. Meyer machte darauf aufmerksam, wenn über das Wahlgesetz entschieden werden solle, so könne das nicht sofort heute, sondern erst in einer andern dazu angesetzten Sitzung geschehen.

Es wurde hierauf der in Folge dieser Erklärung gestellte Antrag des Abg. Hausmann, die Berathung des Wahlgesetzes bis morgen auszusetzen, verworfen, der Antrag des Abgeordneten Schierenberg aber, diese Berathung bis nach erster Lesung auszusetzen, angenommen.

Abg. v. Stietencron beantragte hierauf, die Berathung über den ganzen Artikel auszusetzen, da auch die Zahl der Abgeordneten nach dem Wahlgesetze zu bestimmen sei; der Antrag wurde aber mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt und sodann Artikel 9 in der Fassung des Abg. Schierenberg, nachdem der Berichterstatter der Commission sich für diese erklärt hatte, vorbehältlich des Beschlusses wegen des Wahlgesetzes angenommen.

Art. 11 und 12 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu Art. 13 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, vor dem Gesetze müsse Jeder gleich sein, und alle Privilegien aufhören, er schlage also den Zusatz vor: „sofern nicht Privatrechte verletzt werden."

Dagegen erklärten sich die Abg. Hausmann, Kulemann, Leizmann, Althof und Bunte; damit werde am Ende jeder Tadel der Verwaltung und Amtsführung der Beamten ausgeschlossen sein, das Strafrecht in der Versammlung habe der Vorsitzende auszuüben, auch sei bei den Abgeordneten eine beleidigende Absicht nicht anzunehmen, dieselben stellten das Volk dar, und da könne auch von einem Privilegium nicht die Rede sein, das angegebene Recht sei ein bewährtes Recht aller alten Parlamente.

Da ein Antrag nicht gestellt war, wurde Art. 13 vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Art. 14 wurde genehmigt, nur ist die Redactionsbemerkung des Abg. Schierenberg zu notiren, daß es „diesem" statt „jenem" heißen und hinter „ist" einzuschalten sein würde: „dem Landtage".

Art. 15 wurde genehmigt.

Zu Art. 16 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit: wer ein Amt übernehme, müsse auch bei freiwilliger Uebernahme einer andern Stellung, so lange er jenes beibehalte, für seine Stellvertretung sorgen, diese werde er selbst auch billiger beschaffen können, als der Staat.

Abg. Klocke nahm diese Bemerkung als Antrag auf, und beantragte ferner statt „Beamten" zu setzen „Staatsbeamten", denn diese könnten nur gemeint sein.

Abgeordn. Meyer sprach sich in gleicher Weise aus und beantragte den Zusatz:

 „Die

„Die Kosten der Stellvertretung trägt der Gewählte, jedoch darf die von ihm angebotene Stellvertretung ohne erhebliche ausdrücklich anzuführende Gründe nicht verweigert werden."

Abg. Kulemann war für das Minoritätserachten; der Staat solle nur dann für die Vertretung sorgen, wenn der Gewählte nicht in der Lage sei, einen Stellvertreter aufzufinden, wozu der Staat immer im Stande sei.

Abg. Tappe wollte, daß der Gewählte die Kosten der Stellvertretung trage, der Staat aber diese anordne, weil sonst dem Gewählten hinsichtlich der von ihm vorgeschlagenen Vertretung Schwierigkeiten gemacht werden könnten.

Die Abg. Böhmer und Hausmann waren für das Minderheitserachten.

Abg. v. Stietencron beantragte, hinter „Staat" zu setzen „auf Kosten des Gewählten."

Der Antrag des Abg. Klocke, „Staatsbeamten" statt Beamten zu setzen, wurde angenommen, ebenso das Minoritätserachten, nachdem der Antrag des Abg. v. Stietencron abgelehnt war; auch der Zusatz des Abg. Meyer wurde abgelehnt.

Zu Art. 17 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, der Regierungsentwurf nehme 6 Jahre an, es sei dieß auch besser, um die häufigen Wahlen zu vermeiden, welche Bemerkung der Abg. v. Stietencron als Antrag aufnahm.

Abg. Hagemann beantragte, 2 Jahre zu setzen, damit das Volk eher in der Lage sei, einen anderen Abgeordneten zu wählen, wenn der zuerst Gewählte seinen Erwartungen nicht entspreche.

Abg. Böhmer war für das Minderheitserachten, er beantrage dessen Annahme aus Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit einer zweijährigen Finanzperiode.

Abg. Tenge beantragte, da hier die Bestimmung wegen der Finanzperiode maßgebend sei, die Abstimmung bis nach Erledigung des Art. 92 auszusetzen.

An der Debatte betheiligten sich außerdem für die Fassung der Commission die Abg. Kulemann, Tappe und Hausmann, Bunte für Hagemanns Antrag, Klocke und Meyer für das Minoritätserachten.

Nachdem hierauf die Anträge der Abg. Tenge und v. Stietencron abgelehnt waren, trat Stimmengleichheit (12 gegen 12) rücksichtlich des Minoritätserachtens ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen, eventuell die weitere Abstimmung über die Fassung der Commission und den Antrag des Abg. Hagemann vorzunehmen ist.

Zu Art. 18 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, es würde näher zu bestimmen sein, was unter Beförderung verstanden sei.

Abg. Hausmann, als Berichterstatter der Commission erläuterte, es sei jede Verbesserung und Beförderung im Amte, Gehalte oder Titel gemeint.

Der Artikel wurde hierauf genehmigt. Art. 19 wurde ohne Erinnerung genehmigt. Zu Art. 20 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, das Wort „sofort" sei doch zu categorisch und dürfte zu streichen sein.

Abg. Hildebrand nahm diese Bemerkung als Antrag auf, und wurde nach Annahme desselben der Artikel genehmigt.

Zu Art. 21 beantragte der Abg. Tenge, „October" statt „Juni" zu setzen und die Abstimmung aus dem bei Art. 17 angegebenen Grunde bis zur Erledigung des Art. 92 auszusetzen.

Abg. Meyer beantragte, die Abstimmung so lange auszusetzen, bis Art. 17 festgestellt sei, welchem Antrage der Berichterstatter beistimmte.

Abg. Schierenberg beantragte, diesen Artikel jetzt zu erledigen und nach dem gefaßten Beschlusse Art. 17 zu redigiren.

Es wurde jedoch der Antrag des Abg. Tenge rücksichtlich der Aussetzung der Abstimmung angenommen.

Art. 22 wurde ohne Erinnerung angenommen, ebenso Art. 23 mit der vom Abg. Leizmann aufgenommenen Bemerkung des Herrn Geh. Regierungsrath Piderit, vor „zusammen" einzuschalten: „binnen 3 Wochen."

Im Artikel 24 muß es statt §§. heißen Artikel und statt 105 ist 103 zu setzen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit empfahl die Streichung des letzten Satzes. Früher sei wegen der Deliberationstage viel Streit zwischen Regierung und Ständen gewesen; jetzt gestatte aber das Assotiationsrecht solche Versammlungen, ein Zusammentreten des Landtags als Corporation sei aber nur auf dem gewöhnlichen Wege gestattet.

Abg. Leizmann führte an, man habe sich nur vorberathende Versammlungen, bei denen Beschlüsse nicht gefaßt und Diäten nicht gezahlt würden, darunter gedacht, wie sie auch vor der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags stattgefunden hätten.

Der Berichterstatter, Abg. Hausmann, führte an, der letzte Satz sei nur aufgenommen, damit der übrige Inhalt des Artikels nicht etwa dem Assotiationsrechte entgegenstehe.

Herr Regierungsrath Heldman machte darauf aufmerksam, dann um

Zwei-

Zweifel zu entfernen für „Deliberationstage“ einen andern Ausdruck zu wählen.

Abg. Böhmer führte an, er habe sich doch die früheren Deliberationstage darunter gedacht, d. h. durch das Bureau berufene und geregelte Zusammenkünfte, in denen zwar keine Beschlüsse mit Gesetzeskraft gefaßt würden, die aber zur Vorbereitung und Verständigung dienten.

Abg. Meyer sprach sich in gleicher Weise aus; solche Berathungen seien auch nöthig, z. B. für den Fall, daß Conflicte zwischen dem Landtage oder dem Ausschusse und der Regierung entständen.

Herr Regierungsrath Heldman erwiederte auf die Bemerkung des Abg. Meyer, daß er selbst als Abgeordneter früher dem Landtage das Recht, Deliberationstage zu halten, vindicirt habe — das sei allerdings der Fall gewesen; es habe aber damals das Assotiationsrecht nicht existirt; jetzt seien sie überflüssig, wenigstens festzusetzen, daß gültige Beschlüsse dort nicht gefaßt werden könnten.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit bemerkte, die Deliberationstage hätten während der älteren Verfassung, in welcher eine regelmäßig wiederkehrende Zeit der Landtagssitzungen nicht festgestellt gewesen, dann stattgefunden, wenn der Landtag lange Zeit nicht einberufen sei; dieser Grund falle jetzt weg.

Abg. Tenge beantragte, den Artikel zu streichen; der erste Satz, die bloße Verweisung, sei überflüssig; über den letzten Satz sei man einig.

Abg. v. Stietencron beantragte, den Artikel so anzunehmen, wie er gefaßt sei; auf den Deliberationstagen könne der Landtag als Organ des Landes auftreten, wie z. B. in Folge eines auf einem solchen früher gefaßten Beschlusses das 6te Contributionssimplum, welches die Regierung noch habe forterheben wollen, nachgelassen sei.

Abg. Hausmann meinte, in dieser Weise seien die Deliberationstage nicht mehr erforderlich, da die Verfassung genügende Garantien böte; bei Verfassungsverletzungen könne das Bureau den Landtag zusammenberufen; er beantrage, den letzten Satz so zu fassen: „die Abhaltung von vorbereitenden Versammlungen der Abgeordneten ist damit nicht ausgeschlossen.“

Abg. Böhmer beantragte, den Satz so zu fassen: „die Abhaltung von Berathungstagen, welche das Präsidium veranlaßt, ist damit nicht ausgeschlossen.“

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Tenge wurde jedoch der Antrag des Abg. v. Stietencron angenommen, womit die übrigen Anträge wegfielen.

Hierauf wurde der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste

nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt und die weitere Berathung der Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.
Hildebrand.
Ulrich.

50.

Geschehen Detmold am Landtage den 9ten August 1849.
Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II.; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 5. d. verlesen, worin ein in dem darum noch nicht publicirten Jagdgesetze verbliebener Widerspruch nachgewiesen war. Der Erlaß wurde der betreffenden Commission zur Hand des in derselben zum Berichterstatter bestellt gewesenen Abg. Hausmann übergeben.

Nun erfolgte die wiederholte Abstimmung über das Minoritätserachten des Abg. Böhmer zu Art. 17, und wurde dasselbe mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Als hiernächst auch die, wegen der Beziehung zu der Abstimmung über Art. 17 ausgesetzte, Abstimmung über das Minoritätserachten zu Art. 21 nachgeholt werden sollte, wurde von einigen Mitgliedern Bedenken dagegen erhoben, und dafür gehalten: daß man heute in der Morgensitzung beschlossen hätte, diese Abstimmung bis bei Art. 92 auszusetzen. Die Versammlung entschied jedoch durch Abstimmung hiergegen und wurde dann der Minoritätsantrag und damit der Art. 21 in solcher Modification mit Stimmenmehrheit angenommen.

Bei der alsdann fortgesetzten Berathung wurde Art. 25 angenommen.

Zu Art. 26 beantragte der Abg. Tenge die Streichung, die Abstimmung entschied aber dagegen und für die Annahme des Artikels.

Der Abg. Meyer erörterte dann die unerläßliche Nothwendigkeit eines Landtagsarchivars, und beantragte zu Art. 27, daß eine deßfallsige Verfassungsbestimmung, lautend: Es ist ein Landtagsarchivar zu wählen. Der Aus-

Ausschuß ist anzuweisen, die durch dessen Anstellung erforderlichen Art. in zweiter Lesung der Verfassung in Vorschlag zu bringen. — Meyer", — beschlossen werden möchte. Der Antrag wurde von den Abg. Hausmann, Leizmann und Tenge bekämpft, indem von denselben, namentlich von dem Abg. Tenge, darauf verwiesen wurde, daß die im Art. vorgesehene Anordnung dessen was zum Bureau erforderlich, ausreichende Erledigung des Gegenstandes wäre.

Die Abg. Petri I. und v. Stietencron unterstützten übrigens den Antrag, und zwar namentlich damit: daß die Bureau-Ordnung nur für die Zeit des Landtages, aber nicht außer dieser Zeit, genügte. Es wäre aber ein bleibender verfassungsmäßiger Landtagsarchivar unerläßlich nöthig, um auch außer der Zeit die Acten ꝛc. in Ordnung zu halten.

Der Abg. Althof beantragte die Streichung des Artikels.

Nachdem schließlich der Abg. Hausmann das Commissionsgutachten vertheidigt hatte, wurde durch Abstimmung zuvörderst die beantragte Streichung des Art. verworfen, der Art. damit denn vorbehaltlich des Meyerschen Zusatzantrages genehmigt angesehn, und sodann dieser Zusatzantrag abgelehnt.

Art. 28 wurde genehmigt.

Zu Art. 29 erörterte der Herr Regierungscommissarius: es würde von Seiten der Regierung darauf bestanden werden müssen, daß der Eid auch dem Fürsten geleistet würde, wie eben nach dem Minoritätserachten. Der in dieses Minoritätserachten aufgenommene Zusatz: als verfassungsmäßigem Staatsoberhaupte, wäre aber unangemessen, weil dieß sich von selbst verstände.

Der Abg. v. Stietencron beantragte, daß der Landtag hiernach das Minoritätserachten und zwar ohne den beanstandeten Zusatz annehmen möchte.

In der hiernach denn über den Gegenstand sich verbreitenden Debatte sprachen die Abg. Kulemann, Hausmann, Meyer, Hagemann und Bunte für das beizubehaltende Commissionsgutachten. Der Wortlaut des Art. bezöge sich mittelbar auf den Fürsten. Wenn weiter ausdrücklich gesagt würde: Treue dem Fürsten; so träte das unangemessenerweise in Gegensatz zu der Treue gegen das Volk. Und namentlich der Abg. Bunte meinte: einer Persönlichkeit könnte nimmermehr jemand einen Eid der Treue leisten sollen.

Auch wäre es unnöthig, erörterte der Abg. Hausmann, das Minoritätserachten anzunehmen, weil eben der Fürst verfassungsmäßiges Oberhaupt des Staates wäre und in der Verfassung also auch ihm die Treue geleistet würde.

Der Abg. Böhmer aber vertheidigte eventuell den in seinem Minoritäts-

tätserachten unbeschadet der Beanstandung beizubehaltenden Zusatz. Solche Fassung grade wäre in der Neuzeit zumeist genehm gehalten und adoptirt.

Der Abg. Weßel entschied sich für den v. Stietencronschen Antrag. Es bedürfte keiner weiteren Begründung dazu, weil es sich bei einer besonnenen Beurtheilung von selbst verstände.

Der Abg. Althof war auch dafür, um dem Fürsten die Hochstellung zu gewähren, welche er als solcher einnähme. Der Abg. Tenge aber beantragte die Streichung des Art., um die Differenz zu beseitigen, und motivirte diesen Antrag insonders damit, daß solche eidliche Verpflichtung überall unnöthig zu achten wäre.

Nachdem auch bei der Debatte die Herren Regierungscommissarien sich noch betheiligt gehabt, und namentlich der Herr Geh. Regierungsrath Piderit noch besonders hervorgehoben hatte: daß der Fürst zum Volke gehörte, daß er aber die Spitze des Volkes wäre und das Oberhaupt, und daß darum ihm besonders Treue geschworen werden müßte, und daß eine anderweitige so scharfe Unterscheidung zwischen Fürst und Volk zu den unangenehmsten Consequenzen führen müßte — und namentlich der Herr Regierungsrath Heldman des Weiteren auseinander gesetzt hatte: daß die Aenderung der Eidesformel nach dem Entwurfe der Commission als ebenso neu und auffallend wie unnöthig nur lediglich zu mißbilligen wäre; wurde denn zuvörderst der Tenge'sche Antrag auf Streichung des Art. abgelehnt, sodann der Art. mit Vorbehalt der Modification nach dem Minoritätserachten von Böhmer oder nach dem v. Stietencronschen Antrage angenommen und sodann beschlossen, daß über diese Zusätze beide, zuerst über den vom Abg. v. Stietencron beantragten, namentlich abgestimmt werden sollte.

Für den v. Stietencron'schen Antrag stimmten mit Ja die Abg.: Petri I. Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron und Weßel, dagegen mit Nein die Abg.: Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz und Tenge. Derselbe war mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für das Böhmersche Minoritätserachten stimmten mit Ja die Abg.: Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Schütz und Tenge; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte und Hagemann. Es war dieß Minoritätserachten mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen.

Artikel 30. 31 und 32 wurden genehmigt.

Artikel 33 wurde mit gleichem Vorbehalt zu Art. 34 von dem Abg. Leizmann beanstandet. Sein Inhalt gehörte nur in die Geschäftsordnung. Und dieß Dafürhalten wurde von den Abg. Althof und Tenge auch unterstützt. Die Abg. Petri I., Meyer und Schütz, schließlich auch Hausmann als Berichterstatter, vertheidigten indeß den Artikel, und wurde dann mittelst Verwerfung des Antrages auf Streichung der Artikel angenommen.

Als darauf der Abg. Leizmann den gleichen Antrag zu Art. 34 zurückzog, nahm der Abg. König solchen Antrag auf, und erörterte: daß hier noch mehr es lediglich um Bestimmungen sich zu handeln schiene, welche nur in der Geschäftsordnung und nicht in der Verfassung stehen brauchten; die Abstimmung entschied aber auch hier gegen die Streichung des Artikels.

Art. 35 und 36 wurden genehmigt.

Zu Art. 37. sprach der Abg. Meyer für das Minoritätserachten. Ebenso die Abg. Kuhlmann und Leizmann. Der Landtag könnte an und für sich nicht die Berechtigung haben: ein Mitglied auszuschließen. Es läge darin eine unbefugte Ausschließung des betreffenden Wahldistricts. Es wäre auch eine Maßregel, die von starken Parteien gefährlich gemißbraucht werden könnte. Auch der Abg. v. Stieteneron, war dagegen. Er hätte noch gar nicht einsehn können, was für Gründe der Ausschuß für das angemaßte Ausschließungsrecht geltend machen wollte, und müßte den Ausschuß auffordern, solche Gründe zu bezeichnen. Und eventuell tadelte der Abg. Leizmann auch die unbestimmte Fassung des Entwurfs, welche kaum eine practische Anwendung zulassen würde. Die Abg. Althof aber und Hausmann als Berichterstatter vertheidigten den Entwurf. Ersterer führte namentlich an, daß die Ausschließung keineswegs den Wahlbezirk träfe, weil dieser wieder wählen — ja sogar denselben Abg. wieder wählen könnte. Und Hausmann: es wäre diese Ausschließungsbefugniß das Mittel, dem Landtage eine im äußersten Falle genügende Strafmacht zu geben. Sonst müßte gar bestimmt werden, daß etwa auch ein anderweites Gericht gegen Landtagsmitglieder eintreten dürfte, und das ginge doch nicht. Die $^2/_3$ Majorität sicherte auch genugsam vor einem doch schon an und für sich nicht gedenkbaren Mißbrauche der Befugniß.

Nachdem auch der Herr Regierungscommissarius zu der Debatte das Wort genommen, und erörtert hatte, daß auch die Regierung kein Bedenken gehabt hätte, die jetzt beanstandete Bestimmung ihrerseits dem Landtage vorzuschlagen, dazumal die Reichsverfassung §. 114 dieselbe Bestimmung enthielte und da der Landtag in seiner Sphäre doch die höchste Behörde wäre, und ein Mißbrauch durch die doch vorauszusetzende Discretion beim Gebrauch des Ausschließungsrechts wohl genugsam ausgeschlossen zu achten wäre;

wäre; so wurde denn hiernach mit Vorbehalt des Zusatzantrages vom Abg. Schütz namentlich abgestimmt.

Es stimmten für das Minoritätserachten mit Ja die Abgeordneten: Echterling, Leizmann, Tappe Bornemeyer, Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Klocke, Hagemann und v. Stietencron; dagegen mit Nein die Abg.: Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, Hausmann, König, Hagemeister, Stuckmann, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof und v. Cölln. Dasselbe war mit 13 gegen 11 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Abg. Schütz: das Wort „provisorische" einzuschalten, so daß es hieße: und kann (der Landtag) im äußersten Falle die provisorische Ausschließung verfügen, wurde hiernach mit Stimmenmehrheit angenommen. Und war sonach der Artikel beschlossen.

Auf des Abg. Oberbracht Antrag wurde in der Berathung für heute abgebrochen, und nach Festsetzung der Tagesordnung auf morgen früh 10 Uhr, zum Bericht des Ausschusses für das Jagdgesetz und dann zur Fortsetzung der Verfassungs-Berathung, wurde die Sitzung kurz vor 6 Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 47.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

51.

Geschehen Detmold am Landtage den 10ten August 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Die Protocolle der Sitzungen vom 8. d. M. wurden vorgelesen und genehmigt.

Die Abg. Oberbracht und Bornemeyer brachten den selbstständigen Antrag

Anlage 31.

die Befreiung der Brennholz- und Dienstfuhren vom Chausseegelde betr., ein.

Als eingegangen wurden vom Schriftführer Hildebrand angezeigt:

1) eine Petition des Krügers Franzmeier zu Reelkirchen, Canon von Krugwirthschaft betr.,

2) eine Petition der bespannten Colonen aus Herrentrup und Reelkirchen, Benutzung der gemeinen Hude durch Gemeindehirten betr.,

beide eingereicht vom Abg. Oberbracht.

Hierauf stellte der Abg. Meyer als dringlich den Antrag:

„In der Sitzung vom 15. Juni d. J. übergab ich einen dringlichen Antrag, die von Fürstlicher Regierung ohne Zustimmung des Landtags erlassene Verordnung vom 17. October 1848 wegen Aufhebung der Neuwohner-Abgaben betr. — Der Antrag wurde zur Begutachtung an die für die Vorlage Fürstl. Regierung, die Trennung des Staats- und Domanialhaushalts betr., bestellte Commission verwiesen. Es ist bis jetzt Bericht darüber nicht erstattet und auch mein Verlangen, daß die Commission meinen Antrag berathe, vergebens gewesen. Da ich durch die in Erwähnung gebrachte Verordnung die Rechte des Landtags verletzt erachte und aus derselben für das Rechtsverhältniß der in Betracht kommenden Abgabe gefährliche Con-

Consequenzen befürchte, so beantrage ich, daß der Landtag der genannten Commission die schleunigste Berichterstattung über diesen Gegenstand aufgebe.

Detmold den 10. August 1849.

Meyer.

Abg. Petri I. als Vorsitzender der Commission bestritt die Dringlichkeit; diese sei auch seitens der Commission nicht anerkannt, da die angezogene Verordnung oder Bekanntmachung schon bestehe; dieselbe sei übrigens auch wol eine Folge der Ablösungsordnung, indem man es für unzweckmäßig gehalten, für ablösbar erklärte Abgaben ferner noch aufzuerlegen.

Diese Ansicht bestätigte Herr Geheime Regierungsrath Piderit und fügte noch hinzu, die fraglichen Abgaben seien Domanialeinkünfte, könnten also auch einseitig von der Landesherrschaft erlassen werden.

Abg. Meyer erwähnte, die Sache sei in der Commission gar nicht zur Sprache gekommen, obwol der Vorsitzende von ihm mehrere Male daran erinnert sei.

Abg. v. Stietencron: er erinnere sich nicht, daß der Antragsteller seinen Antrag in einer Commissionssitzung zur Sprache gebracht, die bloße Erinnerung an den Vorsitzenden genüge noch nicht.

Nachdem dieser Umstand von mehreren Mitgliedern der Commission bestätigt worden war, wurde die Dringlichkeit nicht anerkannt.

Hierauf berichtete der Abg. Hausmann als Vorsitzender der Jagdcommission über den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 5. d. M.; die Commission erkenne an, daß die angenommene Fassung des §. 7 im vierten Absatze zu Mißdeutungen führen könne und daß die von Fürstlicher Regierung vorgeschlagene Redactionsänderung diese angemessen entferne, sie beantrage daher deren Annahme.

Der Landtag genehmigte hierauf dieselbe ohne Debatte.

Sodann wurde zur ferneren Berathung der Verfassung geschritten.

Zu Art. 38 beantragte Abg. Schierenberg, das Wort „berathen" zu streichen, ebenso den letzten Absatz, da die fragliche Bestimmung schon im Artikel 27 vorgesehen sei.

Dagegen waren die Abg. Hausmann und Petri I.; berathen und beschließen sei völlig gleichzustellen; der letzte Absatz müsse wegen der Commissionen stehen bleiben; er gehöre zwar eigentlich in die Geschäftsordnung, es seien aber schon mehrere eigentlich dorthin gehörige Bestimmungen aufgenommen.

Der Antrag auf Streichung des Wortes „berathen" wurde hierauf zurückgezogen, der Artikel auch nach Ablehnung des ferneren Antrags angenommen.

Art.

Art. 39 wurde genehmigt.

Zu Art. 40 bemerkte der Abg. Meyer, derselbe sei nicht vollständig genug und stellte deshalb den Antrag:

„Es ist ein Ausschuß zu wählen, welcher in der Zwischenzeit von einem zum andern Landtage diesen vertritt und dessen Rechte wahrzunehmen hat. Der Verfassungs-Ausschuß werde angewiesen, die näheren Bestimmungen über die Functionen des Ausschusses in Vorschlag zu bringen."

Für einen solchen Ausschuß erklärten sich die Abg. Petri I., Leizmann, v. Stietencron und Böhmer, dagegen die Abg. Hausmann und Tappe, welche das Bureau für die erforderliche Vertretung genügend erachteten.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde dann angenommen.

Art. 41 bis 47 incl. wurden genehmigt.

Im Art. 48 wurde auf Antrag des Abg. v. Stietencron das Wort „etwa" gestrichen, und ist der Redactionsvorschlag des Abg. Althof, zu setzen: „Gesetzesvorschläge der Regierung sind vorher zu veröffentlichen" — zu notiren.

Hierauf stellte der Abg. Schierenberg zu Art. 49. 50. 51 und 52 den Antrag,

Anlage 32.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit nahm hier nochmals das Wort und sagte im Wesentlichen: Es sei der Regierung eine nochmalige Ueberlegung und Prüfung der so entscheidenden Vetofrage empfohlen und sei diese mit aller Unbefangenheit vorgenommen; die Regierung aber könne bei der ruhigsten Ueberlegung von ihrer Ansicht nicht abgehen, denn der Fürst könne ohne Unterordnung unter den Landtag ein bloß suspensives Veto nicht annehmen. Man habe angeführt, der Volkswille müsse einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung haben; er gebe das zu und glaube, daß in jetziger Zeit keine Gewalt auf die Dauer der öffentlichen Meinung widerstehen könne, eine solche sei aber nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Vernunft der Gründe zu ermitteln. Er glaube, daß bei einigen Ansprüchen rücksichtlich des erforderlichen Maßes an Einsicht, Kenntnissen und Erfahrung unter den etwa 20000 Wählern des Landes nur verhältnißmäßig wenige sein würden, welche über diese Frage ein selbstständiges Urtheil hätten. Es sei eine bloße Fiction und Täuschung, wenn man sage, der Landtag sei identisch mit dem Volke, die Abgeordneten sprächen den Willen der Wähler aus; es spreche vielmehr jeder nach seiner Ueberzeugung, seiner Erfahrung, seinen Kenntnissen; solche Meinung sei eine bloß subjective, nicht der Wille des Volks; dieses müsse aber ein Organ zur Ermittelung der öffentlichen Meinung haben, und dazu sei der Landtag, aber auch die

Staats-

Staatsregierung und der Fürst da; beide hätten ihre Rechte und Pflichten, beide bemühten sich, im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln. Es sei nun nur das richtige Verhältniß beider zu einander zu ermitteln, und da spreche, wie schon der Abg. Petri I. überzeugend nachgewiesen, Theorie und Praxis für die gleiche Theilung der gesetzgebenden Gewalt. Vom Berichterstatter der Commission sei gesagt worden, deren Verfassungsentwurf sei der belgischen Verfassung nachgebildet — warum denn aber nicht auch in diesem Punkte, während doch in Belgien bei zwei Kammern die Krone das absolute Veto habe? Das Land sei zudem durch eine Revolution selbstständig geworden, habe sich einen König gewählt und diesem Bedingungen stellen können, doch aber das absolute Veto bewilligt.

Der Fürst könne nimmermehr seine Krone als Gnadengeschenk aus den Händen des Landtags zurücknehmen, er und seine Vorfahren hätten sie seit Jahrhunderten mit Ehren getragen und er sei sich wohl bewußt, daß er nicht bloß Pflichten sondern auch Rechte habe.

Man habe gesagt, das Land sei jetzt ohne Verfassung, das sei aber nicht so, dann würde auch kein Fürst, keine Regierung, kein Landtag da sein, dann würde hier nicht getagt werden, sondern ein gesetzloser Zustand, die Anarchie herrschen.

So weit aber solle es nicht kommen. Er wolle nur nochmals erinnern, daß wenn das suspensive Veto angenommen werde, die Regierung an den ferneren Verhandlungen nicht mehr Theil nehmen könne.

Abg. Meyer: der Antrag des Abg. Schierenberg sei durchaus unzulässig und schon der 6te Antrag der Rechten, welcher in veränderter Form eine Aufschiebung der allen Abgeordneten klaren Frage wolle; er beantrage, diesen Antrag als unzulässig zu verwerfen, eventuell auch ihn ohne Debatte abzulehnen.

Abg. Hildebrand: es mögte nun wol der Moment gekommen sein, wo die Frage entstehe, ob der Landtag constituirend sei oder nicht — aber es sei zu wünschen, daß diese Frage erst am Schlusse desselben erledigt werde. Unter Constituiren verstehe er, daß zwei Factoren zusammentreten, um eine Einigung über gewisse Verhältnisse zu Stande zu bringen; dazu bedürfe es von beiden Seiten keiner Gewalt; der Landtag habe nicht die Macht dazu, die Regierung werde sie nicht anwenden wollen; es sei der Landtag in derselben Lage, wie die Regierung; nach jenes Ueberzeugung stimme das absolute Veto nicht mit den Wünschen des Volks, nach der Ueberzeugung der Regierung nicht mit dem Patente vom 9. März 1848 als Abschluß der Revolution. Constitution bedeute ihm, daß die ausübende Gewalt bei der Regierung, die Gesetzgebung beim Volke sei; dem sei von der Regierung

entgegen-

entgegengesetzt, daß unser Staat, weil er zu klein sei, diese politische Frage nicht entscheiden könne — beide Ansichten ständen sich entgegen und nun stehe ein Conflict in Aussicht. Er halte diesen für heilsam und wolle ihn der Regierung empfehlen; das Volk müsse sehen, daß seine Vertreter gesonnen seien, mit friedlicher Macht seine Wünsche durchzuführen, dann werde es selbst sich beruhigen und keine Gewalt mehr üben, sondern Vertrauen zu seinen Vertretern haben. Er bitte daher die Regierung, sich in keinem Falle zu entfernen, sondern den Conflict friedlich zu lösen.

Abg. Kulemann: aus der Rede des Herrn Regierungscommissarius habe er vernommen, daß die Regierung gegenwärtig leider wieder der Aristocratie und der Höhe zueile und von der Basis des Volks sich entferne; wenn die 20000 Wähler nicht im Stande sein sollten, sich ein Urtheil über die vorliegende Frage zu bilden, so würden sie überhaupt auch nicht im Stande sein, Gesetze zu begreifen; dann sei hier die Berathung unnöthig und man müsse sie ihm mit Gewalt aufdrängen. Der Abgeordnete vertrete das Land und die einzelnen Bezirke und habe nicht bloß seinem individuellen Bewußtsein zu folgen; gelöst vom Bewußtsein des Volks werde sein Wirken höchst unpractisch sein.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erwähnte zur factischen Berichtigung, er habe nur gesagt, daß unter den etwa 20000 Wählern wenige sein würden, welche sich ein auf Erfahrung und Kenntnisse gestütztes selbstständiges Urtheil zu bilden im Stande seien.

Abg. Leizmann: er müsse sich dagegen verwahren, als wenn er einer bloßen Theorie zu Liebe für das suspensive Veto stimme, er thue es aus Gründen der sich durchdringenden Philosophie und Geschichte, aus Gründen der Wissenschaft. Es sei Belgien als Beispiel angeführt; aber das belgische Volk habe eine volksthümliche Literatur, eine bestimmte öffentliche Meinung, die in kleinen deutschen Staaten nicht vorhanden seien. In constitutionellen Staaten überhaupt gebe es zwar die beiden angegebenen Factoren der Gesetzgebung, aber auch eine wechselnde und keine ständige Regierung wie hier, wo zur Herbeiführung einer solchen nicht die finanziellen Mittel vorhanden seien. Die Regierung stelle daher hier das stabile Princip dar, um so mehr müsse für das Volk das bewegende gefordert werden; seine Abstimmung fuße auf diesen und anderen staatsrechtlichen Gründen, er handle nicht einer bloßen Theorie zu Liebe.

Abg. Bunte: er habe zwar nicht direct den Antrag gestellt, daß der Fürst gar kein Veto haben solle, aber sich dafür ausgesprochen; es sei ihm erwiedert, daß er damit die Republik wolle; so habe er dann den Antrag stellen wollen, daß ein Veto nicht stattfinde, wenn der Landtag mit 20 gegen

gen 5 Stimmen Beschluß fasse, habe aber damit bei seinen politischen Freunden keinen Anklang gefunden, ebensowenig mit dem Antrage, daß bei Einstimmigkeit der Abgeordneten ein Veto nicht eintreten dürfe. Er habe daher sich an das Centrum gewandt und sei ihm gesagt, der Antrag werde wol angenommen. Von beiden Seiten sei um das Veto gekämpft von den verschiedensten Standpunkten aus, der Eine habe diese, der Andere jene Ansichten und Gründe entwickelt; er selbst stehe auf dem Boden der Revolution, so lange die Ungarn noch nicht besiegt seien, sei auch diese noch nicht bewältigt. Bei dieser Frage aber müsse er sich mit dem Abg. Petri I. dahin aussprechen, daß das suspensive Veto nur ein Zwitterding sei, nicht gehauen und nicht gestochen, eine bloße langwierige Verzögerung der Entscheidung; er wolle aber entweder — oder, entweder gar kein Veto oder — — — gar kein Veto; er stelle nämlich den Antrag, daß bei einstimmigen Beschlüssen des Landtags ein Veto nicht eingelegt werden dürfe.

Abg. Petri I.: er sei früher dafür gewesen, daß vorab das Princip zur Abstimmung komme, jetzt aber sei er für den Schierenbergschen Antrag, weil dieser ein versöhnender sei; es sei danach noch immer eine freie Discussion möglich; auf der andern Seite aber werde es nicht gut sein, wenn ein Conflict eintrete, da sonst viele wichtige Vorlagen und die Frage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte nicht erledigt werden könnten, denn er habe die feste Ueberzeugung, daß der Landtag unterliegen und dadurch das Vertrauen zu ihm geschwächt werden würde; er hoffe eine friedliche Ausgleichung, denn er habe die Ueberzeugung, daß alle Abgeordneten nur das wahre Wohl des Landes wollten.

Abg. Hausmann: es müßten die Abg. frei ihre Ueberzeugung aussprechen ohne Rücksicht auf mögliche Folgen oder Zeitverhältnisse; in dieser Beziehung sei die Art und Weise der Erklärung der Regierung nicht gut, denn sie enthalte eine Drohung noch ehe ein Beschluß des Landtags vorliege. Noch sei nicht einmal ein Beschluß nach erster Lesung gefaßt; erst wenn ein definitiver Beschluß des Landtags vorliege möge die Regierung thun, was sie für das Wohl des Staats erforderlich halte. Eine Gefahr für den Staat liege nicht darin vor, daß einzelne Abg., vielleicht die Mehrheit, nicht von ihrer Ueberzeugung abgehen und nur für ein suspensives Veto stimmen könnten; sie seien in der stattgehabten Debatte von ihrer Ueberzeugung nicht abzubringen gewesen; diese wollten sie nur aussprechen, wie sie auch der Regierung die volle Freiheit des Entschlusses zugeständen, einen Conflict herbeiführen, auf dem Wege der Revolution wirken wollten sie nicht und würden stets davon abrathen, sie wollten nur den friedlichen gesetzlichen Weg gehen. Er ersuche daher die Herrn Regierungscommissarien,

keinen-

keinenfalls die Versammlung zu verlassen und nicht ihrerseits den Conflict herbeizuführen.

Für ein Aufschieben der Beschlußfassung bis ans Ende aber vor Schluß der ersten Lesung sei er indeß und beantrage dieses, da auch die Prüfung des Wahlgesetzes bis dahin ausgesetzt sei.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit: es sei behauptet worden: die Erklärung der Regierung sei eine Drohung — aber die Regierung habe nur ihre Meinung offen und frei heraussagen zu wollen und geglaubt, dazu vor der Beschlußfassung verpflichtet zu sein, weil die Entscheidung für das suspensive Veto die constitutionelle Staatsform umstoße und in wesentliche Rechte des Fürsten eingreife; mit jener Entscheidung führe also der Landtag den Conflict herbei und breche ab, nicht die Regierung.

Abg. Tenge war für den Schierenbergschen Antrag, denn es bleibe danach die Entscheidung nach beiden Seiten hin offen und werde sich dieselbe nach den allgemeinen deutschen Verhältnissen zu richten haben.

Abg. Hildebrand entgegnete noch berichtigend auf eine Bemerkung des Abg. Petri I., er habe nur gesagt, ein Conflict zwischen Regierung und Landtag sei besser, als zwischen Regierung und Land.

Sodann wurde in der von 5 Mitgliedern beantragten namentlichen Abstimmung der Antrag des Abg. Schierenberg, für welchen mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

gegen welchen mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz —

mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen, womit der Hausmannsche Antrag wegfiel.

Abg. Echterling behielt sich die Einreichung eines Separatvoti zu den Acten bevor, Abg. Kulemann ein Minderheitserachten zu Art. 51.

Sodann wurde der Schluß der Sitzung angenommen, und die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr zur Fortsetzung der Berathung der Verfassung angesetzt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand

Ulrich.

Anlage 31.

Selbstständiger Antrag

der Abgeordneten Oberbracht und Bornemeyer.

Die Befreiung der Brennholz- und Dienstfuhren vom Chausséegelde betreffend.

Wenn es für den Augenblick auch nicht möglich sein sollte, die Chausséegelderhebung ganz aufzuheben, so dürfte es doch an der Zeit sein, einige damit verbundene Belästigungen vieler Staatsbürger baldigst abzuschaffen. Hierin rechnen wir die Chausséegelderhebung, 1) von Brennholz- und 2) von Dienstfuhren.

Zur Begründung unseres Antrages erlauben wir uns, nur auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, deren weitere Ausführung wir uns für die Debatte vorbehalten:

1) Es sind nur diejenigen Staatsbürger mit jener Steuer belastet, welche in der Nähe der Hebestellen wohnen. Ganze Ortschaften und Gegenden sind vermöge ihrer Lage frei, während andere Ortschaften unter der Last der Wegeabgaben seufzen.

2) Es trifft diese Abgaben mehr die Armen und Unbemittelten, als die Wohlhabenden. Wer z. B. aus seinem eigenem Walde Holz abfährt, ist vom Chausséegelde frei; wer aber das Brennholz theuer kaufen muß, erleidet noch obendrein eine Geldbuße durch die ungemein hohe Wegesteuer.

Aus diesen und noch verschiedenen anderen Gründen stellen wir den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Chausséegelderhebung von Brennholz- und Dienstfuhren hört mit dem 1. October d. J. auf.

Detmold, den 10. August 1849.

Oberbracht. Bornemeyer.

Anlage 32.

In Erwägung: daß die Frage, ob in den kleinen deutschen Einzelstaaten den Regenten ein absolutes oder suspensives Veto zustehen solle, nicht im Fürstenthum Lippe gelöst werden kann, sondern mehr oder weniger von der Gesammtentwickelung des deutschen Gesammtstaats abhängig ist;

daß aber, falls der gegenwärtige Landtag diese Frage nicht im Sinne der Regierung lösen sollte, ein ernster Conflict zwischen beiden zu befürchten ist, wodurch das Zustandekommen der vom Lande mit Sehnsucht erwarteten Einrichtungen, namentlich die Vereinbarung über das Domanialvermögen, erschwert und hinausgeschoben werden dürfte, wodurch dem Lande Schaden und unnöthige Kosten erwachsen, in Erwägung, daß die Entwickelung der Gesammtverhältnisse Deutschlands einer Entscheidung entgegen zu gehen scheint, und daß daher vielleicht in einigen Monaten sich diese Angelegenheit mit Leichtigkeit wird erledigen lassen, beantrage ich: daß die Abstimmung über die Artikel 49 bis 52 incl. des vorliegenden Verfassungsentwurfs bis nach der bevorstehenden Vertagung und zwar dahin ausgesetzt bleibe, daß die 2te Lesung dieses Entwurfs auf die Tagesordnung gesetzt wird in der Art, daß erst vor Beginn der 2ten Lesung über diesen §. abgestimmt und so die erste Lesung vervollständigt wird.

Schierenberg.

№ 48.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

52.

Geschehen Detmold am Landtage den 10ten August 1849. Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geh. Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Es wurde mit der Berathung des Verfassungsentwurfs fortgefahren.

Zu Art. 53 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, daß derselbe zu allgemein gefaßt sei, indem doch der Landtag einmal übernommene Verpflichtungen halten müsse, dieß aber nach der allgemeinen Fassung des Artikels zweifelhaft sein könne.

Dagegen erklärten sich jedoch die Abg. Hausmann, Böhmer, König, Tenge und Petri I., denn der Artikel enthalte nur das allgemeine Steuerbewilligungsrecht.

Abg. Althof machte die Redactionsbemerkung, daß statt „jedoch" zweckmäßiger „und" zu setzen sein würde.

Abg. Meyer beantragte Streichung des Artikels von dem Worte „jedoch" an bis zum Schluß, weil diese Bestimmung bereits in einem früheren Artikel enthalten sei.

Nach Verwerfung dieses Antrags wurde aber der Artikel nach der Fassung der Commission angenommen.

Art. 54 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 55 beantragte Abg. Hausmann die Annahme des Minoritätserachtens.

Die Abg. Tenge und v. Stietencron sprachen sich dagegen aus; der Zusatz sei überflüssig, nachdem das Recht der Controle festgestellt worden; auch lasse sich eine solche ohne Vorlegung der Rechnungen gar nicht denken.

Der Artikel wurde hierauf ohne den Zusatz des Minoritätserachtens angenommen.

Zu Art. 56 bemerkte Herr Geh. Reg.-Rath Piderit, die vorherige Mittheilung des Landtagsabschiedes vor dessen Verlesung sei nicht wohl thunlich, auch nicht angemessen; der Fürst sei vollkommen in seinem Rechte, wenn das frühere Verfahren innegehalten werde; dadurch werde auch dem

Land-

Landtage nicht präjudicirt, welcher immer gegen den Landtagsabschied auftreten könne.

Abg. Meyer hielt nach der jetzt einzuführenden Verfassung einen Landtagsabschied für völlig überflüssig und beantragte die Streichung des Artikels.

Herr Reg. Rath Heldman bemerkte dagegen, daß wegen mancher Petitionen, Anträge und hauptsächlich des nicht sofort auszuarbeitenden Finanzgesetzes ein Landtagsabschied nicht überflüssig sei.

Die Abg. Hausmann und Böhmer waren für Beibehaltung des Artikels; ersterer bemerkte, der Landtag habe ein wesentliches Interesse, den Landtagsabschied vor dessen Verlesen zu kennen, da er sonst öfters erst nach 2 Jahren dagegen auftreten könne; letzterer bemerkte, der Landtag könne ja zur Verlesung des Landtagsabschiedes besonders wieder zusammenberufen werden, daher sei die vorherige Mittheilung des Landtagsabschiedes und dadurch eine nochmalige Prüfung des Finanzgesetzes wol möglich.

Es wurde hierauf Art. 56 nach Verwerfung des Antrags des Abg. Meyer auf Streichung angenommen.

Zu Art. 57 bemerkte Herr Geh. Reg. Rath Piderit, die 3tägige Frist zur Anordnung einer neuen Wahl sei zu kurz; es scheine darin ein Mißtrauen gegen die Regierung zu liegen; die Frist von 3 Monaten für das Zusammentreten des Landtags genüge.

Herr Regierungsrath Heldman trat dieser Erinnerung mit dem Bemerken bei, daß ja auch der Regierung kein Präjudiz für den Fall gestellt worden, daß innerhalb 3 Tagen die neue Wahl nicht angeordnet sei.

Abg. Hausmann trat dagegen auf, das Land müsse sofort wissen, daß nach einer Auflösung auch wirklich eine neue Wahl in der gesetzlichen Frist stattfinden werde; der Wahltermin aber könne immerhin weiter hinausgesetzt werden, wenn nur nach 3 Monaten der neugewählte Landtag zusammentrete.

Abg. Kulemann beantragte die Streichung des ganzen Artikels; dieser Antrag sei eine Folge seines zu Art. 51 zu stellenden Minderheitserachtens und behalte er sich die Motivirung bis dahin bevor, daß der Landtag an die Berathung dieses Artikels gelange.

Die Abg. Meyer und Bunte traten den Gründen des Abg. Hausmann bei; ersterer bemerkte noch, durch die Auflösung spreche die Regierung ein Mißtrauen gegen den Landtag aus, die Berufung an das Volk durch Anordnen neuer Wahlen müsse also sofort erfolgen; das Nichteinhalten des dreitägigen Termins würde eine Verfassungsverletzung sein, eine Anklage wegen solcher sei also selbstverständlich das der Regierung gestellte Präjudiz.

Abg. Bunte bemerkte noch, die Fassung „nach seinem Ermessen" sei zu allgemein; in dem Erlasse müsse der Grund der Auflösung angegeben werden.

Abg. Schütz hielt die Frist von 3 Tagen für zu kurz und beantragte, dafür 3 Wochen zu setzen; innerhalb dieser sei eine reiflichere Prüfung möglich.

Nach

Nach Ablehnung dieses und des Kulemannschen Antrags auf Streichung wurde jedoch der Artikel in der Fassung der Commission angenommen.

Zu Art. 58 bemerkte Herr Geh. Reg. Rath Piderit, der Zusatz „jedoch nur mit dessen Zustimmung“ hebe das Recht der Vertagung auf, es liege darin ein Widerspruch.

Herr Reg. Rath Heldman machte darauf aufmerksam, daß es nicht passend sei, hier ungleiche Rechte eintreten zu lassen und nur dem Landtage das Recht zu geben, sich selbst ohne Widerspruch zu vertagen.

Abg. Leizmann trat diesen Erinnerungen bei und beantragte die Streichung der Worte „jedoch nur mit dessen Zustimmung“.

Abg. Meyer führte an, die traurigen Erfahrungen der neueren Zeit, namentlich in Hannover, wo durch Vertagung die Stimme des Volks unterdrückt worden, seien Veranlassung der Bestimmung; auch könne der Landtag selbst am besten beurtheilen, in wiefern eine Vertagung zweckmäßig sei.

Abg. Hausmann bemerkte, das unbedigte Recht der Auflösung genüge; sonst könne auch durch eine Vertagung der Wille des Volks gehemmt werden.

Der Antrag des Abg. Leizmann wurde jedoch angenommen, sowie im Uebrigen der ganze Artikel.

Zu Art. 59.

Abg. v. Stietencron stellte ohne weitere Motivirung den Antrag, diesen Artikel zu streichen.

Abg. Stuckmann: bei diesem Art. komme die Reihe an die Abg. selbst, beim Eingehen der alten und Einführen der neuen Verfassung Opfer zu bringen; die besitzlose Classe hoffe viel vom Landtage, dieser solle daher mit Sparsamkeit vorangehen; er stelle daher den Antrag, den Art. so zu fassen:

„Die Landtagsabgeordneten beziehen während der Dauer des Landtags mit Einschluß des Tages der Hin- und Zurückreise eine Gebühr von täglich 2 Rthl. und zwar von heute an. Der Landtagsarchivar bezieht während der Dauer des Landtags täglich 3 Rthl.“

Abg. Tenge beantragte Herabsetzung der Diäten auf täglich $1\frac{1}{2}$ Rthl.; in andern Verhältnissen komme es vor, daß mit Ehrenämtern verbundene Geschäfte ohne jeglichen Ersatz übernommen würden.

Abg. Klocke war gegen den Antrag des Abg. v. Stietencron, nach welchem nur die Geldaristocratie zum Landtage gewählt werden könne; auch die Anträge der Abg. Tenge und Stuckmann seien unzweckmäßig, denn die Tagegelder sollten nur eine gerechte Entschädigung sein; er beantrage daher für die außerhalb Detmold wohnenden Abgeordneten $2\frac{1}{2}$ Rthl., für die in Detmold wohnenden aber 2 Rthl. Tagegelder festzusetzen, wie dieß auch in Braunschweig und Belgien geschehen.

Abg. Hausmann war für den Artikel in der Fassung des Entwurfs; er habe früher 3 Rthl. für zu viel gehalten, sich aber später überzeugt, daß dieß namentlich bei denen nicht der Fall sei, welche für einen Stellvertreter

sorgen

sorgen müßten; diese und manche Andere würden unnöthige Opfer bringen, wenn die Diäten geringer angesetzt würden; nur das Zweckmäßige und nach allen Seiten hin Befriedigende könne angenommen werden.

Abg. Kulemann war gleichfalls für den Entwurf; es müsse ein Satz angenommen werden, welcher jedem Abgeordneten gestatte, anständig zu leben, das könne man nun wol mit etwas aber auch nur mit unbedeutend Wenigerem als 3 Rthl.; es gebe Beamten, welche einen höheren Gehalt bezögen, als die Diäten eines Abg. betragen würden, wenn der Landtag das ganze Jahr durch daure; die Abg. aber ständen über allen Beamten, sie seien vom Volke gewählt und eine Herabsetzung der Diäten würde für die Sache des Volks gefährlich sein, sie würde nicht allein den Beutel der Beamten beeinträchtigen, sondern auch den des kleinen Geschäftsmannes, der Schaden genug dadurch habe, daß er durch den Landtag seinem Geschäfte entzogen werde; es sei ein Mann von Character einem intelligenten Manne ohne Character stets vorzuziehen; die Reichen hätten bisher nicht für die Armen gewirkt, diese bildeten aber zur Zeit noch die Mehrheit und würden unabhängig gemacht werden durch einen genügenden Diätensatz.

Abg. Meyer war ebenfalls für den Entwurf; mit weniger als 3 Rthl. würden wol Einige aber nur Wenige auskommen können, zumal da der Beamte hier selbst für seine Vertretung zu sorgen habe, während sie in Belgien und Braunschweig der Staat stehe; es müsse sonst Derjenige, der die Verpflichtungen gegen seine Familie erfüllen wolle, eine auf ihn fallende Wahl ablehnen; die freisinnige Partei habe gegen die vorgeschlagene Höhe der Diäten Nichts zu erinnern, die reactionäre aber sage, die Democraten hätten Nichts und durch Herabsetzung der Diäten könne man sie vom Landtage entfernen; die Aristocratie habe aber bisher das Volk schlecht vertreten, und Geiz habe dem Staate nie genützt, der z. B. bei schlechten Besoldungen nie tüchtige und ehrliche Beamten haben werde. Da nun die früheren Ausschußdeputirten einen Gehalt von 133 Rthl. bezogen hätten, so stelle er den Antrag, den Artikel allgemeiner so zu fassen:

„Die Landtagsabgeordneten beziehen für die ihnen obliegenden Functionen eine Gebühr von täglich 3 Rthl.“; hiernach würden auch außerordentliche Bemühungen Einzelner, z. B. eines Ausschusses nicht ohne Entschädigung geleistet werden.

Abg. Bunte sprach sich gegen den Stuckmannschen Antrag aus; dem Volke werde damit nicht geholfen sein, daß man von den Diäten der Abg. abzwacke; es gebe Beamte, ja Pensionäre, welche über 1000 Rthl. jährlich bezögen, würden deren Gehalte herabgesetzt, so wolle er gern auf Diäten verzichten — dann werde man helfen können; auch der Tengesche Antrag sei unzweckmäßig, denn nur mit Knausern könne man bei $1\frac{1}{2}$ Rthl. auskommen.

Abg. Böhmer stellte den Antrag, am Schluß des Artikels hinzuzufügen: „auf welche nicht verzichtet werden darf."

In der beantragten und genügend unterstützten namentlichen Abstimmung stimmten hierauf für den v. Stietencronschen Antrag auf Streichung mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Hagemeister, Klocke, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling.

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für den Diätensatz der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Leizmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Althof, Echterling —

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen, wodurch die Anträge der Abg. Klocke, Stuckmann und Tenge wegfielen.

In gewöhnlicher Abstimmung wurde hierauf die Fassung des Antrags des Abg. Meyer abgelehnt und damit die der Commission angenommen, ebenso mit 13 gegen 11 Stimmen der Zusatzantrag des Abg. Böhmer.

Art. 60 und 61 wurden hierauf ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 62 bemerkte der Abg. Bunte, daß eine Bevorzugung des Erbprinzen als solchen nicht gerechtfertigt sei, auch er müsse, wie jeder andere Staatsbürger, erst mit dem 25sten Jahre volljährig werden.

Abg. Petri I. stimmte dem bei, übrigens sei es unzweckmäßig, etwaige Vormundschaften über die Gebühr auszudehnen; er stelle daher den Antrag, den Artikel so zu fassen:

„Der Fürst wird mit vollendetem 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig."

Gegen diesen Antrag sprachen die Abg. Leizmann und Hausmann, dafür der Abg. v. Stietencron, worauf der Artikel in der Fassung des Antrags des Abg. Petri I. angenommen wurde.

Die Art. 63 bis 66 incl. wurden sodann ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 67 und 68 bemerkte Herr Geh. Reg.-Rath Piderit, der Regentschaftsrath scheine ihm eine Sinecure, das fünfte Rad am Wagen zu sein, eine kostspielige und dazu unverantwortliche Zwischenbehörde zwischen

schen dem Fürsten und der verantwortlichen Regierung, so daß der Anlaß zu Conflicten nahe liege.

Die Abg. Leizmann und Hausmann erklärten, der Regentschaftsrath solle etwa die Stellung eines Staatsraths haben und sei an sich wol wichtig, z. B. im Falle einer weiblichen Vormundschaft oder wenn die Ernennung eines Regierungsmitgliedes erforderlich sei; besoldet solle derselbe nicht sein.

Reg.-Rath Heldman bemerkte, da nach Art. 68 der Regentschaftsrath zu allen Regierungshandlungen seine Zustimmung geben solle, so würden doch Conflicte mit der Regierung unvermeidlich sein.

Abg. Petri I. erwähnte, schon in der Commission seien namentlich gegen Art. 68 Bedenken erhoben; derselbe verstoße eigentlich gegen das constitutionelle Princip; etwas Anderes und eher zu rechtfertigen sei die Stellung des früheren von den Ständen abhängigen Regentschaftsraths gewesen; er beantrage daher Aussetzung der Abstimmung über Art. 67 und 68 bis zur zweiten Lesung; bis dahin würden geeignete Vorschläge über die Stellung des Regentschaftsraths gemacht werden können.

Abg. v. Stietencron beantragte, die Abstimmung über die Artikel 67. 68. 69 und 70 vorerst auszusetzen und der Verfassungscommission aufzugeben, darüber zu berichten, ob und in wiefern die darin aufgenommenen Bestimmungen mit dem alten lippischen Grundgesetze, dem pactum tutorium, in Einklang ständen.

Abg. Meyer beantragte eventuell die Streichung der Artikel 67 und 68.

Abg. Leizmann beantragte, im Art. 68 statt „Zustimmung" zu setzen „Anhörung."

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. v. Stietencron angenommen, womit die übrigen Anträge wegfielen.

Art. 71 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Im Art. 72 wurden die Worte „im Namen des Volks," welche nach der Erklärung der Abg. Petri I. und Hausmann von der Commission nicht angenommen waren, gestrichen.

Zu Art. 73 bemerkte Herr Geh. Reg.-Rath Piderit, es dürfte statt „Minister" zweckmäßiger „Räthe" zu setzen sein.

Diese Bemerkung wurde von der Commission als Antrag aufgenommen, und in der hiernach modificirten Fassung, nachdem auf Antrag des Abg. König die Worte „dem Volke" gestrichen waren, der Artikel angenommen.

Zu Art. 74 beantragte Abg. Tenge, statt „in der Verfassung" zu setzen „durch die Gesetze", da man noch nicht wisse, in wie weit in Zukunft das Volk selbst Staatsämter durch Wahl besetzen werde.

Abg. Hausmann bemerkte, letzteres werde nur nach Erlassung organischer Gesetze der Fall sein können; diese seien aber ein Theil der Verfassung, also sei die Fassung der Commission genügend.

Abg.

Abg. Petri I. bemerkte, da nicht Verfassungsurkunde gesetzt sei, so bedeute das Wort „Verfassung" die ganze Gesetzgebung.

Abg. v. Stietencron beantragte eventuell, das Wort „ausdrücklich" zu streichen.

Abg. Althof beantragte zu setzen: „soweit dieß nicht verfassungsmäßig beschränkt ist."

Nach Annahme des Artikels unter Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge wurde der Antrag des Abg. Tenge abgelehnt, der des Abg. Althof aber angenommen, womit zugleich der eventuelle Antrag des Abg. v. Stietencron erledigt war.

Art. 75 wurde angenommen, nachdem Herr Geh. Regierungsrath Piderit sich gegen dessen Fassung, da die darin enthaltene Beschränkung zu weit gehe, und für die entsprechende Fassung des Regierungsentwurfs ausgesprochen, der Abg. Hausmann aber dagegen erwiedert hatte, daß die Zustimmung des Landtags, wie sie hier allgemein ausgesprochen worden, erforderlich sei, weil die in Bezug genommenen Verträge stets wesentlichen Einfluß auf die Rechte der Unterthanen hätten.

Art. 76 wurde ohne Erinnerung, Art. 77 nach Verwerfung des Antrags des Abg. Echterling, die Worte „und verfügt über dieselbe" zu streichen, Art. 78 wiederum ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 79 bemerkte Herr Geh. Regierungsrath Piderit, die bloße Sanction sei nach dem absoluten Veto, welches die Regierung für den Fürsten fordere, nicht genügend, es werde danach heißen müssen: „der Fürst erläßt und publicirt die Gesetze und hat das Recht ꝛc. er werde später auf diese Bemerkung zurückkommen.

Art. 79. 80 und 81 wurden hierauf genehmigt, nachdem eine Bemerkung des Herrn Regierungsrath Heldmann, daß im Art. 80 die in Bezug genommenen Artikel nicht die richtigen seien, für die Redaction bemerkt worden war.

Zu Art. 82 wurde die Redactionsbemerkung des Abg. v. Stietencron notirt, zu setzen: „die Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte soll in das Staatsgrundgesetz mit aufgenommen werden" — und derselbe im Uebrigen angenommen.

Art. 83 bis 91 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt, nur ist nach dem früheren Beschlusse im Art. 89 „Räthe" statt „Minister" zu setzen.

Im Art. 92 ist nach dem früheren Beschlusse zu Art. 17 statt „Ein Jahr zu setzen „zwei Jahr"; mit dieser Aenderung wurde der Artikel angenommen.

Art. 93 wurde ohne Erinnerung, Art. 94 mit dem Zusatzantrage des Abg. Leizmann: „und gelten bis zu deren definitiver Feststellung in dieser Beziehung die Landesgesetze" — Art. 95 wieder ohne Erinnerung angenommen.

Art.

Art. 96 wurde gestrichen, nachdem die Commission sich mit dem Antrage des Abg. Echterling auf Streichung, weil die fragliche Bestimmung schon im Art. 77 enthalten sei, einverstanden erklärt hatte.

Art. 97 wurde nach dem Tengeschen Antrage in der Fassung angenommen: „die Größe des Contingents und dessen activer Zustand, soweit solche ꝛc.

Art. 98. 99 und 100 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Abg. Tenge behielt sich für die zweite Lesung den Antrag bevor, hier einen Abschnitt über die Rechte des Volks bezüglich der innern Verwaltung einzuschalten.

Abg. Petri I. bemerkte, der Gegenstand sei sehr wichtig, hier aber übergangen, weil er bei der Reorganisation der Gemeindeverfassung zur Sprache kommen müsse; jedenfalls sei aber erst eine reifliche Prüfung erforderlich.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit bemerkte, es könnten in der Verfassung nur die allgemeinen Grundzüge angedeutet werden; in dieser Beziehung sei §. 88 des Regierungsentwurfs zu empfehlen.

Abg. Hausmann hielt die in dem Entwurfe enthaltene Bezugnahme auf die Grundrechte für genügend.

Art. 101 und 102 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu Art. 103 bemerkte Herr Geh. Regierungsrath Piderit, der Ausdruck „gewaltsamer Weise" würde eine Beleidigung der Regierung enthalten, weil er ein Verbrechen voraussetze.

Abg. v. Stietencron beantragte, dafür zu setzen „widerrechtlicher Weise".

Abg. Althof beantragte Art. 103 und 104 zu weiterem Bericht an die Commission zurückzuverweisen, welcher Antrag angenommen wurde.

Die Art. 105. 106. 107 und 108 wurden hierauf angenommen.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit bemerkte noch zu Art. 107: in der Sanction liege schon das Gelöbniß; und zu Art. 108: es sei dies eine singuläre Bestimmung, indeß habe er gegen die Sache selbst Nichts zu erinnern.

Wegen der rücksichtlich verschiedener Artikel beschlossenen Aussetzung der Abstimmung wurde auch die Abstimmung über die Verfassung nach erster Lesung ausgesetzt, die nächste Sitzung auf Morgen 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte;

2) Beschlußfassung wegen eines Erlasses Fürstlicher Regierung, Bewilligung der zur Aenderung der Einrichtung des Strafwerkhauses erforderlichen Gelder betreffend;

3) Berathung des heutigen Antrags des Abg. Meyer, die Neuwohnerabgaben betreffend. —

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Der Landtagspräsident
v. Cölln.
Hildebrand.
Ulrich.

№ 49.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

53.

Geschehen Detmold am Landtage den 11ten August 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Die Protocolle der Morgen- und Nachmittagssitzung vom 9ten d. M. wurden vorgelesen und genehmigt und sodann als eingegangen angezeigt: eine Petition des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, Communalwegbau betreffend. —

Hierauf interpellirte der Abg. Bunte die Justizcommission rücksichtlich des Berichts über den von ihm bezüglich der Stellung der wegen politischer Vergehen Angeklagten vor Geschwornengerichte gestellten Antrag; die Sache sei eilig und, da eine Vertagung bevorstehe, baldiger Bericht der Commission und ein dem Antrage entsprechender Beschluß des Landtags zu wünschen, da nur durch einen solchen die Verwerfung des Kulemannschen Antrags auf Befürwortung der Ertheilung einer Amnestie wieder gut gemacht werden könne.

Abg. Althof als Vorsitzender der Commission erwiederte, dieselbe habe 2 Sitzungen gehalten; in letzterer Zeit haben solche wegen der Morgen- und Nachmittags-Sitzungen nicht stattfinden können und sei eine bereits angesetzte Sitzung nicht zu Stande gekommen; es solle aber noch heute oder am Montag Morgens eine Sitzung stattfinden und Bericht erstattet werden.

Abg. Bunte erklärte, daß er durch diese Auskunft zufrieden gestellt sei.

Demnächst reichte der Abg. Meyer den selbstständigen Antrag

Anlage 33

zu §. 34 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hudeservituten ein.

Abg. Echterling gab ein Separatvotum

Anlage 34

zum Protocoll vom 10ten d. M., resp. zum Schierenbergschen Antrage (Anl. 32) zu den Acten.

Abg.

Abg. Böhmer stellte hierauf den dringlichen Antrag, der Landtag wolle sich vom nächsten Montag an bis zum 1. Oct. c. vertagen und über diesen Antrag, nachdem rücksichtlich der Vorlagen wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ein Beschluß gefaßt worden, berathen und beschließen.

Die Dringlichkeit dieses Antrags wurde anerkannt, nachdem der Abg. Meyer sich dagegen erklärt und eventuell den weiter unten zu erwähnenden Antrag angekündigt hatte.

Hierauf trug namens der Commission für Herbeiführung einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte als Berichterstatter derselben der Abg. Schütz vor: der Landtag habe aus den gedruckten Arbeiten der Commission ersehen, welche Motive diese zu dem von der Mehrheit angenommenen Entwurfe, welcher von ihm und den Abg. Hausmann und Böhmer ausgegangen, veranlaßt haben; aus Gründen, die nicht hierher gehörten, sei der Entwurf dem betr. Referenten in Fürstl. Regierung bereits zugestellt; bevor aber die Regierung sich darüber erklären könne, müsse der Landtag die Commission zu weiteren Verhandlungen durch die ausdrückliche und förmliche Erklärung ermächtigen, daß er den Entwurf für geeignet zur Herbeiführung einer Vereinbarung halte; specielle Discussion über die Begründung des Entwurfs sei übrigens nicht gut möglich; die Grundlage der Masse von Zahlen, worauf der Entwurf fuße, sei nicht allgemein bekannt, er sei übrigens sehr gründlich geprüft und könnten die einzelnen Positionen der Rechnungsauszüge als richtig angenommen werden, da sie hauptsächlich durch die Abg. Schierenberg und v. Stietencron festgestellt seien, welche den Verhandlungen über denselben Gegenstand schon auf den Landtagen von 1845 und 1847 beigewohnt hätten. Er stelle daher namens der Commission den Antrag:

„Der Landtag erklärt, den in dem Entwurfe der Finanz-Commission enthaltenen Vorschlag über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zu dem seinigen machen, ihn als Grundlage zu einer Vereinbarung in dieser Sache betrachten und demgemäß Fürstlicher Regierung zur Erklärung zustellen zu wollen.“

Abg. Tenge: er sei im Wesentlichen mit den Positionen des Entwurfs einverstanden, müsse sich aber doch für Annahme eines mehr generellen Vorschlags aussprechen; ein solcher enthalte nichts Präjudicirliches und sei geeigneter, weiteren Verhandlungen zur Grundlage zu dienen. Finde einmal die Trennung statt, so werde auch der Fürst sein Fideicommiß- oder Kron-Gut selbst verwalten müssen, wie das Land den ihm zufallenden Antheil, Collisionen würden sonst unvermeidlich sein, und werde die nöthige Sicherstellung der Interessen des Landes auch ohnedem möglich sein. Er stelle daher den Antrag:

„Als

„Als Ergebniß seiner reiflichen Erwägung proponirt der Landtag Fürstlicher Regierung eine Vereinbarung, kraft welcher das Vermögen der Landrentei der Hauptsache nach für Eigenthum des Staats erklärt, sowie demgemäß auf denselben mit Lust und Last übertragen, dem Fürstlichen Hause dagegen nach Maßgabe einer näheren, auch auf mögliche Eventualitäten berechneten Stipulation eine jährliche Netto-Revenüe von 75,000 Rthl. aus Domainen und öffentlichen Cassen gesichert werde, welche sich im Falle der Verehelichung des Erbprinzen zu dessen Gunsten um 10,000 Rthl. erhöht.“

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, es seien vom Vorredner bereits Schwächen des Entwurfs gerügt, welche auch die Regierung rügen werde, aber es sei jetzt keine ins Einzelne gehende Debatte, kein Eingehen auf den Inhalt, sondern nur ein Ermächtigen der Commission zu weiteren Verhandlungen mit der Regierung erforderlich; diese werde dann eine gründliche Prüfung des Entwurfs vornehmen, namentlich in der Rücksicht, inwiefern dadurch die Rechte des Fürsten gewahrt und zugleich das Wohl des Landes gefördert sei — dann werde sie in weitere Verhandlungen mit der Commission eintreten, denn er sei nicht im Stande, zu erklären, daß die Proposition unbedingt angenommen werde; die Regierung werde demnächst eine definitive Vorlage einbringen.

Abg. Leizmann: er wolle auf das Materielle des Entwurfs nicht eingehen, es sei hier nur eine Grundlage für weitere Verhandlungen festzustellen; er wolle nur erwähnen, daß in allen kleineren Staaten die Unzufriedenheit sich meistens gegen die Domainenverwaltung gewendet habe, so auch 1848 bei uns; für diese allgemeine Erscheinung lägen bedeutende Gründe vor, die er jedoch heute nicht näher entwickeln wolle, daher seien überall Verhandlungen eingeleitet, die Fürstlichen Familien zur Abtretung der Verwaltung des Domanialvermögens an das Land zu bewegen; es sei dieß auch eine Forderung des constitutionellen Staats, welchen ja die Regierung mit begründen wolle; die Cammer als Staatsbehörde müsse eingehen und die Regierung einzige höchste Finanzbehörde werden; erst dann werde das Finanzwesen des Landes klar und geordnet werden können.

Abg. Hausmann: der Entwurf einer Trennung sei bekannt und ebenso dessen Begründung; er beantrage daher, ohne weiteres Eingehen über die der Commission zu gebende Ermächtigung abzustimmen.

Nachdem dieser Antrag von allen Seiten unterstützt war, stellte der Abg. Althof vor der Abstimmung noch den Zusatzantrag:

„daß der Entwurf der Commission vorbehältlich der darin angegebenen Vergleichssummen und vorbehältlich der Frage, ob die Fürstliche Sustentationssumme für immer oder etwa nur für die Regierungsdauer des jetzt regierenden Fürsten gelten solle, vom Landtage anerkannt werde.“

Es

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. Schütz mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen, der Zusatzantrag des Abg. Althof aber per majora abgelehnt; nach Annahme des Schütz'schen Antrags war der Tengesche Antrag weggefallen.

Hierauf wurde zur Berathung des Erlasses Fürstlicher Regierung vom 8. d. M. an den Landtagsausschuß, Bewilligung der veranschlagten Kosten einer baulichen Veränderung im Strafwerkhause betr., übergegangen.

Abg. Schierenberg berichtete namens des Landtagsausschusses, die bauliche Veränderung betreffe die Anlage zweier Arbeitssäle in der ersten Etage, die dadurch nöthige Verlegung der lithographischen Anstalt, die Anlage einer Treppe zu den Arbeitssälen in der zweiten Etage aus dem Zimmer des Strafwerkmeisters, Anlegung von Gitterthüren ꝛc. und sei zu 160 bis 170 Rthl. veranschlagt; es solle dadurch eine bessere Beaufsichtigung der Corrigenden durch den Strafwerkmeister und eine Absonderung der jugendlichen und minder verderbten Corrigenden von den übrigen möglich gemacht werden. Der Ausschuß beantrage aus Rücksicht auf den anerkennenswerthen Zweck die geringe Anschlagssumme sofort zu bewilligen; nöthigenfalls könnten auch die Verhandlungen vorab zur Einsicht auf dem Tische des Hauses niedergelegt werden.

Herr Regierungsrath Heldman führte noch an, bisher habe der Strafwerkmeister in der untern Etage gewohnt und seien ohne leichte Verbindung mit dessen Zimmer in der obern Etage nur 2 Arbeitssäle gewesen, so daß nur eine Trennung nach dem Geschlecht habe stattfinden können; die vorgeschlagenen Aenderungen seien daher nothwendig, wenn die angegebenen Zwecke erreicht werden sollten.

Abg. Böhmer hielt die Aenderungen für sehr zweckmäßig und habe er sich selbst davon genauer überzeugt; er beantrage jedoch, erst in nächster Sitzung abzustimmen.

Die Abg. Weßel und Oberbracht wollten jedoch sofortige Erledigung, da die Aenderung sich schon wegen des Grundsatzes der Besserung empfehle.

Es wurde hierauf nach dem Schierenberg'schen Antrage die Anschlagssumme mit überwiegender Stimmenmehrheit bewilligt.

Sodann wurde zur Berathung des Böhmerschen Vertagungsantrags übergegangen und nahm zur Begründung desselben der Antragsteller Bezug auf die in dieser Beziehung schon früher von ihm entwickelten Gründe; er wolle nur hinzufügen, daß er den jetzigen Zeitpunkt für den geeignetsten halte, da die wichtigsten Vorlagen bis zu einer gewissen Vollendung gebracht seien; auch die geschäftlichen und anderen Rücksichten dürften Beachtung verdienen.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, daß auch die Regierung eine Vertagung wünsche, um mit Muße in der Trennungsfrage berathen zu können;

nen; bei den currenten Arbeiten und der langen Dauer der Landtagssitzungen bleibe dazu den Regierungsmitgliedern keine Zeit; auch für den Landtag werde eine Vertagung erwünscht sein, namentlich für die Mitglieder der Finanzcommission, wenn diese etwa zu weiteren Verhandlungen berufen werde.

Abg. Meyer: es sei nicht zu leugnen, daß der Landtag bisher fleißig gearbeitet habe, über eine Vertagung und den Landtag selbst würden aber die Wähler nicht günstig urtheilen, weil dem Volke noch nicht viele Resultate der Thätigkeit des Landtags bekannt geworden seien; noch sei die Verfassung nicht einmal in erster Lesung ganz berathen, das Aufschieben der Abstimmung über die wichtigsten Punkte sei ein feiges Aussetzen gewesen, und so werde auch eine Vertagung ein feiges und pflichtwidriges Verlassen des Auftrags sein.

Nach dieser Aeußerung wurde von mehreren Abgeordneten verlangt, daß der Redner zur Ordnung gerufen werde. Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, forderte ihn auf, die Aeußerung zurückzunehmen und rief ihn zur Ordnung, als er die Aeußerung nicht zurücknehmen zu wollen erklärte.

Abg. Meyer appellirte gegen den Ordnungsruf an das Haus, welches jedoch per majora den Ordnungsruf billigte.

Abg. Meyer fuhr sodann fort: der Umstand, daß bei einzelnen Abgeordneten die geistigen oder körperlichen Kräfte geschwächt seien, könne kein Grund der Vertagung nach erst achtwöchiger Arbeit sein, eben so wenig Berufs- oder andere Geschäfte der Abgeordneten, denn es habe Jeder vorher gewußt, daß der Landtag viele Zeit rauben werde, man habe also die Wahl ablehnen sollen; jetzt würden die deutschen Verhältnisse einen Beschluß des Hauses darüber erforderlich machen, ob etwa der durch den Bund der 3 Könige in Aussicht gestellte Reichstag beschickt werden solle; auch könne eine Vertagung nicht ohne Genehmigung des Fürsten stattfinden. Am entschiedensten spreche aber gegen eine Vertagung, daß es die Aufgabe des Landtags sei, durch ungesäumte Erledigung der Gesetzvorlagen die Grundrechte völlig einzuführen, welche eine ungesäumte Erledigung der den Einzelgesetzgebungen überlassenen Bestimmungen vorschrieben; in der Vertagung liege also ein Widerstreben gegen die Grundrechte, und er müsse annehmen, daß man andere Zwecke dabei im Auge habe, als zum Wohle des Volks führende.

Sollte aber doch eine Vertagung beschlossen werden, so behalte er sich den eventuellen Antrag bevor, der Landtag möge eine Commission von 10 Mitgliedern beauftragen, während der Vertagung die Commissionsarbeiten zu erledigen.

Abg. Bunte bemerkte noch, er habe zwar bei Berathung der Verfassung schon für einen Vertagungsantrag gestimmt, habe dabei aber nur an eine Vertagung auf 3 Tage gedacht.

Die

Die Bemerkung des Abg. Schütz, der Landtag werde eine Vertagung nicht ohne Anzeige bei dem Fürsten und ohne ein Gesuch um Zustimmung zu derselben beschließen können, wurde durch die Entgegnung des Herrn Regierungsraths Heldman, daß seine Erklärung als Erklärung der Regierung genüge, erledigt.

Abg. Hausmann beantragte noch, daß eine Vertagung bis zum 15. Oct. eintrete.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung über alle Anträge wurde genügend unterstützt und stimmten hierauf für den Böhmerschen Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe. —

Derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für den Hausmannschen Antrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Schierenberg, Hausmann, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Hierauf begründete der Abg. Meyer seinen eventuellen Antrag noch damit, daß dadurch eine Ersparniß an Kosten und eine raschere Erledigung der Arbeiten herbeigeführt werde; später würden dann nur öffentliche Sitzungen stattfinden; man habe bisher auf Oeconomen und Kaufleute Rücksicht genommen, man möge nun auch auf die Beamten Rücksicht nehmen, welche im Winter am meisten zu thun hätten; er glaube auch nicht, daß eine gewisse Eifersucht rücksichtlich des Ausfalls der Wahl dem Antrage entgegenstehe.

Abg. Kulemann war gegen den Antrag; pecuniäre Vortheile könnten für den Landtag nicht leitend sein, derselbe habe sonst bei der Diätenfrage Gelegenheit nehmen können, darauf Rücksicht zu nehmen; bei den hier zu fassenden Beschlüssen dürften überhaupt solche Rücksichten nicht genommen werden; 10 Abgeordnete würden nur einen kleinen Landtag bilden; da aber der große gefallen sei, müsse auch der kleine fallen; 10 Abgeordnete würden nur ein Compendium des Landtags sein, und in einem Compendium, wie Hamlet sage, stehe Nichts.

Abg.

Abg. Leizmann war für den Antrag, beantragte jedoch, den Ausschuß nur aus 5 Mitgliedern bestehen zu lassen; auch in anderen Staaten habe die Rücksicht auf Sparsamkeit und Förderung der Arbeiten die Landtage zu einem ähnlichen Beschlusse bewogen.

Abg. Bunte war gegen den Antrag; man solle Nichts verkleinern, auch den Landtag nicht; in dem Beschlusse würde der Ausspruch liegen, daß überhaupt 10 Abg. genügten; wir hätten 25 Abg. und 25 verschiedene Ansichten, er wenigstens theile nie die eines Andern, wenn er nicht durch Gründe überzeugt sei; durch die Wahl der beantragten Commission werde eine Partei siegen, unter den 10 Abg. würden also nicht alle Ansichten vertreten sein, die Extreme aber müßten einander entgegengesetzt werden, nur darin liege die Wahrheit.

Abg. Meyer schloß sich dem Leizmannschen Antrage an, worauf Abg. Bunte den eventuellen Antrag stellte, zu der erwähnten Commission nur einen Abg. zu wählen.

Für eine Commission von 5 Mitgliedern stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Meyer, Klocke, Echterling, Leizmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Böhmer, Oberbracht. —

Derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt, worauf Abg. Bunte seinen Antrag zurückzog.

Im weiteren Verfolge der Tagesordnung berichtete hierauf der Abg. Petri I. als Vorsitzender namens der Commission für Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte über den in der Sitzung vom 10. d. M. eingebrachten selbstständigen Antrag des Abg. Meyer, die Neuwohnerabgaben betreffend, und erklärte nach Verlesung dieses Antrags und der Verordnung vom 17. Oct. 1848: die Commission sei der Ansicht, daß es zur Zeit nicht angemessen sei, eine Protestation gegen die gedachte Verordnung zu beschließen, weil diese Angelegenheit sowohl bei der allgemeinen Festsetzung der Steuerverhältnisse, als bei den Verhandlungen über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zur Sprache komme und ein Herausreißen einer einzelnen Frage, eine Trennung ihrer Verbindung mit einem allgemeinen Gegenstande, der doch zur Verhandlung komme, mißlich sei; übrigens könne es wol zweifelhaft erscheinen, ob die Regierung das Recht gehabt habe, jene Verordnung zu erlassen; indeß sei auch die Verordnung vom 2. Decbr. 1828, wodurch jene Abgaben eingeführt seien, von der Regierung einseitig ohne landständische Genehmigung erlassen; die fraglichen Abga-

Abgaben aber würden unter den Domanialgefällen und zu denselben vereinnahmt; in ähnlicher Weise sei z. B. auch das Webestuhlgeld erlassen, wogegen nie protestirt worden; die Commission sei daher der Meinung, daß der Gegenstand bis zur näheren allgemeinen Untersuchung der Abgabenverhältnisse beruhen könne, und beantrage, über den selbstständigen Antrag des Abg. Meyer zur Tagesordnung überzugehen.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, die Neuwohnerabgaben seien keine Landessteuern; indeß habe der Bericht der Commission über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte bereits eizelnene nach dem Vorschlage der Regierung dem Lande zu überweisenden Einkünfte des Domaniums als in dieser Eigenschaft zweifelhaft bezeichnet, man möge also nicht einen einzelnen Posten herausreißen, zumal da sich die Sache, wenn eine Einigung erzielt werde, von selbst erledige; werde eine solche nicht erzielt, so könne eine Erinnerung und eine Aufforderung der Regierung zur Verantwortung noch immer stattfinden — andernfalls werde man nur störend in die Verhandlung der Trennungsfrage eingreifen.

Abg. Meyer trug zur Begründung seines Antrags in der Eigenschaft als Mitglied der Trennungscommission das Minoritätsgutachten

Anlage 35.

vor, worauf die Abstimmung ohne weitere Debatte und in gewöhnlicher Weise (da der Antrag des Abg. Meyer auf namentliche Abstimmung nicht unterstützt wurde) beschlossen und per majora der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen wurde.

Die folgende Sitzung wurde auf Montag den 13. d. M., Morgens 11 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des heutigen selbstständigen Antrags des Abg. Meyer rücksichtlich des §. 34 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen;

2) Wahl der Commission für den Gesetzentwurf das Volksschulwesen betreffend;

3) Wahl der Commission für den Gesetzentwurf die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend;

4) eventuell: Bericht der Justizcommission über den Antrag des Abg. Bunte, Stellung der wegen politischer Vergehen Angeklagten vor Geschwornengerichte betreffend.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

v. Cölln.
Hildebrand.
Ulrich.

Anlage 33.

Antrag

des Abgeordneten Meyer.

In der Sitzung vom 4. August wurde auf Antrag des Abgeordneten v. Stietencron der §. 34 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösung so formulirt:

„Die Abfindung der Hudeberechtigten erfolgt mit Grund und Boden und zwar in der Art, daß ihnen ein Flächenraum zu Eigenthum überwiesen wird, dessen Bodenwerth dem ermittelten Werthe der bisherigen Hude im Walde entspricht. Bei der Werthsermittelung der Hude ist nicht blos die Menge, sondern auch die Güte der Nahrungsmittel in Betracht zu ziehen. Unter Beachtung der Vorschriften des §. 26 ist den Hudeberechtigten ihre Abfindung in angemessener Lage zu gewähren."

Wiewohl es nach meiner Ansicht nicht wohl einem Zweifel unterliegen kann, daß der Landtag durch jene Bestimmung nur beabsichtigt hat, den Hudeberechtigten vollständig zu entschädigen, er mithin einen solchen Flächenraum zum Eigenthum erhalten soll, welcher dem Vieh so viel Nahrung gewährt, als die bisherige Hude im Walde, so könnte jene Formulirung doch zu einem andern höchst ungerechten Grundsatze verleiten, mindestens verwickelte und die Theilung verschleppende Nachtheile herbeiführen, indem nicht klar das Verhältniß des Bodenwerthes der Abfindung zu der bisherigen Hudenutzung ausgesprochen ist, vielmehr ein anderer Werth des überwiesenen Grundstücks, als solcher für den Zweck der Hude in Betracht kommt, der Abfindung zum Grunde gelegt werden könnte. Ein solcher Maßstab würde der Gerechtigkeit widersprechen und mit dem §. 26 des Gesetzes, wonach eine entsprechende Entschädigung und zwar so gewährt werden muß, daß die specielle Benutzungsweise auch fernerhin auf dem Abfindungstheile stattfinden kann, in Widerspruch stehen, daher beantrage ich die Declaration und die derselben entsprechende Redaction des §. 34 dahin:

es solle zwischen dem Worte „dessen" und dem Worte „Bodenwerth" eingeschoben werden:

„zur Beschaffung der bisher bestandenen Hudenutzung erforderliche".

Detmold den 10. August 1849.

Meyer.

Anlage 34.

Zum Protocoll vom 10. August.

Ich habe gegen den Schierenbergschen gleichwie gegen alle derartigen, in diesen Tagen gestellten Anträge, die eine Hinausschiebung der Veto-Frage bezweckten, gestimmt; weil nach meinem Dafürhalten vorab grade dieser Gegenstand erledigt werden müßte; denn würde dem Fürsten das absolute Veto eingeräumt, so mag der Landtag beschlossen haben, oder beschließen, was er will, was kann's nützen? Der Fürst bestätigt nur Das, was Ihm beliebt; der Landtag ist alsdann nur ein berathendes Collegium und als solches entbehrlich und überflüssig, die enorme Geld-Ausgabe hierfür wahrlich nur Verschwendung! Denn Rath und Gutachten kann die Regierung gratis erhalten; dafür brauchen keine Tausende verausgabt zu werden. Ich halte in diesem Falle es für unverantwortlich, mein Mandat auch nur eine Stunde zu behalten.

Detmold den 11. August 1849.

J. V. Echterling.

Anlage 35.

Minoritäts-Gutachten

des Abgeordneten Meyer,

die Aufhebung der Neuwohnerabgaben von den künftig errichtet werdenden Neuwohnerstätten durch die von Fürstlicher Regierung erlassene Verordnung vom 17. October 1848 betreffend.

Durch die Verordnung vom 2. December 1828 wurden auf die Neuwohnerstätten folgende Lasten gelegt:

die Contribution von der Haus-Taxe 9 Mgr. 3 pf. Petrischatz incl. Hofgerichtssteuer;

3 Handburgfestdienste;

3 Extradienste mit der Hand;

Jagd- und Reihedienste;

den Geistlichen die Pflicht.

Im Eingang der Verordnung wird angeführt, daß in Ansehung der Neuwohnerabgaben bisher keine gewisse Regel bestanden habe; es wären vielmehr dieselben bei Anlegung neuer Stätten von den Aemtern unter verschiedenartigen Benennungen bald höher, bald niedriger in Vorschlag gebracht.

Die obigen Abgaben sollen nur in denjenigen Ortschaften, wo bisher eine abweichende Norm für diese Lasten in unzweifelhafter Art hergebracht war, wie namentlich in Schwalenberg und Augustdorf, keine Anwendung finden, es vielmehr bei dem Herkommen sein Bewenden behalten.

Die ältere Landesgesetzgebung giebt über die Abgaben von Neuwohnerstätten keine Auskunft, die Verordnungen vom 13. Mai 1766 und 14. September 1779 schreiben die Numerirung der Neuwohnerstätten vor.

In der Vorlage Fürstlicher Regierung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalt betreffend, sind die Neuwohnerabgaben zu denjenigen Einnahmen der Landrentei gerechnet, welche dieser als Fürstliches

liches Haus- und Familien-Fideicommiß verbleiben sollen. Zu diesen Aufkünften sind außer den Domänen, Forsten, der Saline, auch diejenigen Leistungen und Abgaben der Unterthanen, welche aus dem gutsherrlichen Verbande entsprungen sind oder auf privatrechtlichen Titeln beruhen, gezählt.

Ich vermag keinen Grund aufzufinden, durch welchen jene Neuwohner-Abgaben auf einen gutsherrlichen Verband oder auf einen privatrechtlichen Titel zurückgeführt werden könnten. Die Neuwohnerstätten werden auf Grundstücken errichtet, welche im Privat-Eigenthum sich befinden oder sind auf ausgewiesenen Gemeinheitsplätzen erbaut, wodurch sich von selbst die gutsherrliche Qualität der auf denselben lastenden Abgaben schon ausschließt. Sie sind unleugbar eine Steuer, über welche auch nach §. 5 der landständischen Verfassungs-Urkunde von 1836 der Landes-Regierung überall keine einseitige Disposition zusteht.

Die Verordnung vom 17. October 1848 enthält eine solche einseitige Disposition; diese ist um so gefährlicher und präjudiciell, als die Neuwohner-Abgaben in der angezogenen Regierungs-Vorlage als Fürstliches Haus- und Familien-Fideicommiß erklärt und deren gutsherrliche oder privatrechtliche Qualität ausgesprochen ist und der Regierungs-Commissarius am Landtage erklärt hat, daß der Fürst nach Belieben sie verschenken oder erlassen dürfe.

Deshalb wird die Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit des von mir beantragten Protestes wohl keinem Bedenken unterliegen.

Detmold den 11. August 1849.

Meyer.

№ 50.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

54.

Geschehen Detmold am Landtage den 13ten August 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II., Oberbracht und König; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geh. Regierungsrath v. Meien, Geh. Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Meyer.

Zunächst wurde das Protocoll der Morgensitzung vom 10. d. M. vorgelesen und genehmigt und sodann die Eingänge bekannt gemacht, nämlich:

1) eine Petition der Eingesessenen zu Almena, namens derselben unterzeichnet von dem Vorsteher Knoph, die Leggeordnung betr., eingereicht vom Abg. Hagemann;

2) eine Petition 8 kleiner Colonen zu Barkhausen und Brokhausen, Colon Pferde=Ahrend und Genossen, Ermäßigung des Chausseegeldes bei der Hebestelle Apenkrug betr., eingereicht vom Abg. Althof;

3) eine Petition des Amtsgemeinderaths der Vogtei Langenholzhausen, Verbleiben des Amtssitzes zu Varenholz betr.;

4) eine Vorstellung und Bitte der 28 Neuwohner in Schötmar, die unentgeltliche Aufhebung mehrerer ihnen aufgebürdeter Abgaben betr.;

5) eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lage, die Verlegung eines Kreisgerichts nach Lage betr. —

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, zeigte hierauf an, daß auf eine von ihm gemachte Anzeige die Vertagung des Landtags nomine Serenissimi von Fürstlicher Regierung genehmigt sei.

Sodann berichtete der Abg. Schütz namens der s. g. Schütz=Commission über diejenigen Petitionen (6 der Zahl nach) welche rücksichtlich pachtweiser Ueberlassung von Meiereigrundstücken an Gemeinden und Einzelne dem Landtage übergeben sind.

Nach Ansicht der Commission könne der Landtag hierbei um so weniger direct zu Hülfe kommen, als dieß mit dem von ihm in der Trennungsfrage gemachten Vorschlage in Widerspruch stehen würde; ferner vermöge derselbe nicht einmal zu beurtheilen, ob es mit dem in den Petitionen angegebenen Sachverhältnisse, sowohl was Bedürfniß als Ausführbarkeit anbetreffe,

treffe, seine Richtigkeit habe, da aus denselben größtentheils gar nicht hervorgehe, ob sich die Petenten bereits an die betreffenden Behörden gewandt haben und wie sie beschieden seien; einige Anträge, z. B. die der Eingesessenen zu Stemmen, wegen Zerreißen und Vertheilen der Meierei Varenholz, seien auch so maßlos, daß sich der Landtag eventuell nur gegen deren Berücksichtigung würde aussprechen können. Wenn nun der Landtag nicht Widerspruch erhebe, so würde die Commission die Petitionen wegen Ueberlassung von Meierei-Grundstücken mit geeigneter Vorstellung an Fürstliche Regierung gelangen lassen. Die Commission spreche zugleich den Wunsch aus, es mögten diejenigen Herren Abgeordneten, welche Bittschriften eingereicht haben, oder in deren Wahlbezirke die Petenten wohnen, diese mit dem Sachverhältnisse und den Gründen, welche der Gewährung der Gesuche von Seiten des Landtags entgegenstehen, mündlich näher bekannt machen.

Schließlich werde noch bemerkt, daß die Commission Vorschläge berathen und festgesetzt habe, welche nach ihrer Ansicht sowohl dem Einliegerstande Hülfe gewähren, als dem ferneren Verfalle vorzubeugen geeignet sein mögten; es seien solche vorab Fürstlicher Regierung mit dem Gesuche, darüber die gutachtlichen Erklärungen der Amtsgemeinderäthe und Aemter einholen zu wollen, mitgetheilt und werde seiner Zeit dem Landtage das Resultat mitgetheilt werden.

Die Vorschläge der Commission wurden ohne Erinnerung angenommen.

Hierauf übergab der Abg. Meyer ein Separatvotum, das Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betreffend,

Anlage 36

zu den Acten.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Berathung des Antrags des Abg. Meyer rücksichtlich des §. 34 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, machte zunächst in formeller Beziehung darauf aufmerksam, daß die zweite Lesung des betr. Gesetzes bereits vollendet und also nach dem Antrage wieder aufgehoben werden müsse; überhaupt aber sei es nicht klar, ob der Antrag ein Zusatzantrag sein oder nur die Interpretation eines schon vollendeten Gesetzes bezwecken solle; in beiden Fällen werde wenigstens eine zweimalige Lesung wie bei Gesetzesvorlagen erforderlich sein.

Abg. Hausmann bemerkte, der Antrag behaupte nur, daß der §. 34 an einer Dunkelheit leide, die auch ihm vorhanden zu sein scheine, eine Declaration müsse also erfolgen, und nur eine solche sei beantragt.

Abg. Schierenberg behauptete, der §. 34 leide nicht an Dunkelheit, sondern sei durchaus klar; würde dem Antrage entsprochen, so müsse das ganze Gesetz revidirt und an die Commission zur Prüfung zurückverwiesen werden.

Abg. Tenge sprach sich in gleicher Weise aus und fügte hinzu, er habe

sich

sich früher auch gegen die angenommene Fassung des §. 34 ausgesprochen und es scheine ihm derselbe nicht in Einklang mit den übrigen §§. des Abschnitts zu stehen; in jetziger Sachlage aber könne ohne weitere Vorbereitung auf den Antrag des Abg. Meyer, welcher eine ganz andere Art der Entschädigung wolle, nicht eingegangen werden, das sei Sache einer besonderen Berathung.

Abg. v. Stietencron fand den §. 34 so, wie er angenommen, sehr klar; es solle danach ein entsprechender Bodenwerth an die Stelle des Hudewerths treten, und beide Abschätzungen würden von denselben Taratoren vorgenommen; der vorliegende Antrag aber laufe auf eine völlige Verwirrung der Taratoren hinaus, die nach der darin vorgeschlagenen Fassung zu einem Resultate nicht würden gelangen können; nach vollendeter zweiter Lesung sei eine dritte, und etwas Anderes bezwecke der Antrag nicht, durchaus unzulässig, sonst würde der Versuch, auf diesem Wege namentlich Beschlüsse, welche nur mit einer Stimme Majorität erfolgt seien, wieder aufzuheben, oft gemacht worden. Er beantrage daher, nicht weiter in die Berathung des Antrags einzugehen.

Abg. Meyer erklärte, sein Antrag bezwecke nur eine Declaration des §. 34; dieß sei auf dem vorgeschlagenen Wege möglich, wie es auch nach vollendeter zweiter Lesung auf Antrag der Regierung bei einem §. des Jagdgesetzes geschehen sei; es könne also der Landtag, wenn er selbst eine Dunkelheit und Unrichtigkeit finde, sofort zur Revision schreiten; er selbst finde nun zwar im §. 34 den Sinn, welchen er in seinem Antrage entwickelt habe, von Andern habe er jedoch mehrfach gehört, daß er anders aufgefaßt werde; es sei daher eine Declaration dringend nöthig.

Abg. Bunte erklärte, er sei gegen die Annahme des v. Stietencron'schen Antrags zu §. 34 gewesen und sei auch noch heute dagegen; derselbe sei aber durch Mehrheitsbeschluß angenommen und könne daher jetzt nicht mehr abgeändert werden.

Abg. Hagemeister war für den Antrag und eine erneuerte Prüfung, da nach §. 34, wie er jetzt laute, die Hudeberechtigten eine zu geringe und nicht gerechte Abfindung erhalten würden.

Abg. Tappe sprach sich gleichfalls für ein Eingehen auf den Antrag aus, da der v. Stietencron'sche Antrag zu §. 34 erst in zweiter Lesung unvorbereitet eingebracht, so zu sagen hereingeschneit und eine sorgfältige Prüfung nicht möglich gewesen sei.

Hiergegen trat Abg. v. Stietencron auf; auch dann dürfe keine dritte Lesung stattfinden, wenn ein neuer Antrag erst in 2ter Lesung vorgebracht werde, auch halte er den Landtag für jederzeit urtheilsfähig.

Abg. Petri I. bemerkte, der Antrag sei nur formell als selbstständiger eingebracht, seinem Wesen nach sei er aber ein neuer Gesetzvorschlag, der, was er hiermit beantrage, an die Commission zu verweisen und nach deren

Bericht

Bericht in 2 Lesungen von der Versammlung zu erledigen sei; es werde sonst heute eben so gut eine Ueberrumpelung stattfinden können, wie sie rücksichtlich des v. Stietencron'schen Antrags vorhin behauptet sei; in dem das Jagdgesetz betreffenden Falle habe auch erst die Commission berichtet, obgleich nur eine Redactionsänderung, die hier nicht vorliege, von der Regierung beantragt sei.

Abg. Tenge sprach sich in gleichem Sinne aus, beantragte jedoch, die Regierung zu ersuchen, das Gesetz nicht eher zu publiciren, als bis der heutige Antrag erledigt sei, die Beschlußfassung über denselben aber noch auszusetzen.

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. v. Stietencron per majora angenommen, der des Abg. Petri I. aber in gleicher Weise abgelehnt, womit der Tengesche Antrag weggefallen war.

Sodann wurde zur Wahl der Commission für das Schulgesetz geschritten und wurden gewählt.

Abg.	v. Cölln	mit	22	Stimmen,
"	Böhmer	"	19	"
"	Leizmann	"	19	"
"	Bornemeyer	"	13	"
"	Tappe	"	13	"
"	Hagemeister	"	13	"
"	Hausmann	"	12	"
"	Schütz	"	11	"
"	Schierenberg	"	9	"

letzterer, nachdem zwischen ihm und dem Abg. Weßel und Petri I., welche gleichfalls 9 Stimmen erhalten, das Loos entschieden hatte.

Hiernächst wurden in die Commission für das Einkommensteuer-Gesetz gewählt:

Abg.	Schütz	mit	20	Stimmen,
"	Oberbracht	"	14	"
"	Hausmann	"	13	"
"	Böhmer	"	13	"
"	Hagemeister	"	12	"
"	Schierenberg	"	12	"
"	Petri I.	"	11	"
"	Tenge	"	11	"
"	Echterling	"	11	"

Es berichtete sodann der Abg. Althof namens der Justizcommission über den Bunte'schen Antrag und schlug einen Beschluß dahin vor:

„Der Landtag möge der Regierung den Bunte'schen Antrag vom 31. v. M. zur Berücksichtigung in dem Maße empfehlen, daß die endliche Aburtheilung der politischen Vergehen bis zur erfolgten Einführung der Schwurgerichte auszusetzen sei und sodann durch diese erfolge."

Für

Für die Commission sei hierbei die zur Zeit mangelhafte Einrichtung unseres criminellen Verfahrens, der Umstand, daß bei Gelegenheit des Beschlusses in der Syllwold'schen Angelegenheit nur die Actenverschickung von Fürstlicher Regierung, nicht aber eine dritte Instanz vor dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel in allen Strafsachen bewilligt sei, die Kostspieligkeit der nun bloß freistehenden Actenverschickung, zu welcher deßhalb nicht Alle ihre Zuflucht nehmen könnten, das Nichtzustandekommen eines Beschlusses in der Amnestiefrage, die dringende Forderung der Grundrechte bestimmend gewesen. Der Aufschub werde auch voraussichtlich nicht bedeutender sein, als der durch eine Actenverschickung, namentlich wenn diese zwei Mal gefordert werde, veranlaßte. Er beantrage Annahme des Antrags ohne Debatte.

Herr Regierungsrath Meyer trat gegen den Antrag auf; er sei unausführbar, da das öffentliche Gerichtsverfahren ein geschlossenes Ganzes bilde, aus dem sich ein Theil nicht herausreißen und mit dem alten Verfahren, in welchem die Inquisitionsmarime vorherrsche, verbinden lasse; der Ausspruch über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" durch Geschworene sei nur ein Theil jenes Ganzen; ein Vorverfahren nach den alten Gesetzen und ein öffentliches Schlußverfahren vor Geschworenen ließen sich nicht vereinigen; es müsse also auch das Vorverfahren aufgeschoben werden; dann aber würden Zeugen versterben oder ihre Wissenschaft verlieren können; eine unnatürliche Verlängerung der Untersuchungshaft werde eintreten, überhaupt ein rechtloser Zustand; ja es müsse dann auch bei nicht politischen schweren Verbrechen dieselbe Vergünstigung eintreten; die Grundrechte stellten nur eine allgemeine Regel auf, bei deren Durchführung aber die Regierung Nichts versäumt habe; da hier im Lande das öffentliche Anklageverfahren selbstständig nicht habe durchgeführt werden können, so habe man sich nach Braunschweig richten müssen, dort aber sei die Angelegenheit nicht weiter gediehen als hier, weil man alle Maßregeln nur als provisorische betrachtet und die allgemeine Regelung durch ein Reichsgesetz gehofft habe; übrigens habe die Regierung diese Angelegenheit stets als eine eilige betrachtet und behandelt.

Abg. Weßel sprach sich dahin aus, man müsse der Gerechtigkeit freien Lauf lassen und sie nicht hemmen durch Ausnahmemaßregeln, was bei der Unabhängigkeit der Gerichte, welche während der Revolution nie durch Lüge und Verläumdung angegriffen sei, nicht durchgeführt werden könne.

Abg. Petri I. trat den Gründen des Herrn Regierungscommissarius bei und entwickelte gleichfalls die Unmöglichkeit einer vereinzelten Ueberweisung vor Geschworenengerichte und einer Trennung des Verfahrens; die Verlängerung der Untersuchungshaft würde dann auch die treffen, welche auch vom Criminalgerichte oder in weiterer Instanz würden freigesprochen sein, und er wisse nicht anders, als daß das Criminalgericht stets human und milde aufgetreten sei.

Abg.

Abg. Bunte empfahl den Antrag zur Annahme, da in der Amnestiefrage kein Beschluß gefaßt sei; es sei dieß nur durch ein Mißverständniß oder Mangel an Verständigung herbeigeführt, weil sonst der Leizmannsche Antrag würde angenommen sein; es werde doch wol Niemand so hartherzig sein, der die seit dem März v. J. politischer Vergehen Angeschuldigten noch dem alten Verfahren unterwerfen wolle, nach welchem in alter Zeit in Lemgo die Hexen verdammt seien.

Abg. Leizmann bemerkte, er zeihe nicht das Criminalgericht der Härte, wol aber das Criminalgesetzbuch, welches noch nach dem alten Polizeistaate schmecke, und der Richter habe nach dem Wortlaut der Gesetze das Urtheil zu sprechen; in denjenigen Fällen, welche der Amnestiecommission vorgelegen, werde eine Verlängerung der Untersuchungshaft nicht eintreten, da die am schwersten Gravirten Caution gestellt hätten; weitere politische Vergehen würden wol nicht vorkommen; in Weimar hätten auch die gewöhnlichen Gerichte nach dem alten Verfahren die Untersuchung geführt, Geschworene aber hätten über „Schuldig" und „Nicht schuldig" geurtheilt; man möge daher die Regierung ersuchen, dem Antrage, soweit sie es der Selbstständigkeit der Gerichte gegenüber vermöge, zu entsprechen — es müsse hier aus der Noth eine Tugend gemacht werden.

Diesen Gründen schloß sich der Abg. Hausmann an und fügte noch hinzu: meistens seien die Untersuchungen nicht langwierig, namentlich aber nicht bei Geschworenengerichten; weil sie hier nicht durch Leugnen verzögert werden könnten; das Criminalgesetzbuch sei nicht allein zu hart, es lasse auch verschiedentlich verschiedene Auffassungen zu; übrigens sei ja nicht mehr erforderlich, als daß dem Antrage rücksichtlich derer entsprochen werde, die es wünschten und also etwaige Nachtheile freiwillig übernähmen.

Abg. Hagemann: eine Amnestie sei nicht beschlossen und Begnadigung könnten die politischer Vergehen Angeklagten nicht nachsuchen; sie müßten vor ein anderes Gericht, wie es die neuere Zeit fordere, gestellt werden; diese Forderung solle man begreifen und nicht die alte Finsterniß wieder predigen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte nahm noch der Berichterstatter, Abg. Althof, das Wort und entwickelte wiederholt die Gründe, welche die Commission zu ihrem Antrage bewogen; die politischer Vergehen Angeklagten könnten unserm mangelhaften Verfahren nicht ausgesetzt werden; es müsse irgend eine Auskunft da sein, nachdem der Weg nach Wolfenbüttel nicht freigegeben; die vorgebrachten Erinnerungen beträfen bloß leicht zu überwindende Formalien.

Herr Regierungsrath Meyer machte wiederholt darauf aufmerksam, daß eine Verschmelzung der Inquisitionsmaxime und des Anklageverfahrens nicht möglich sei, und entgegnete, daß diejenigen, welche vor Geschworenen nach dem neuen Verfahren abgeurtheilt würden — nur schwererer Vergehen

hen Angeklagte — auch nach dem alten Verfahren Rechtsmittel beim Oberappellationsgerichte ausführen könnten.

In der beantragten namentlichen Abstimmung stimmten hierauf für den Commissionsantrag die Abgeordneten:

Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen aber die Abgeordneten:

Hildebrand, Wessel, Petri I., v. Cölln;

derselbe war also mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

Abg. Althof erstattete sodann Bericht namens der Petitionscommission und wurde demgemäß beschlossen:

a) die Petition der den Gemeinderath der Vogtei Hohenhausen bildenden Vorsteher, Rieke und Genossen, den Communalweg von Niedernmühle über Calldorf an die Rinteln-Lemgoer Chaussee betr., ist Fürstlicher Regierung mit der Bitte um thunlichste Berücksichtigung zu überreichen;

b) die Petition der Lehrerconferenz zu Schötmar geht an die Schulgesetz-Commission;

c) der Schütz-Commission sind zuzustellen:

1) die Bitte und Antrag von Brakelsieker Einliegern und Neubauern, Ueberlassung von Land von der Schiederschen Meierei betr.;
2) die Bitte der Einlieger und Neuwohner der Gemeinde Wörderfeld, Ausweisung von Gärten auf herrschaftlichem Forstgrunde betr.;
3) die Bitte der kleinen Stättebesitzer und Einlieger zu Heidelbeck, die Einzelverpachtung des dortigen herrschaftlichen Guts betr.

d) die Petition der Einwohner der Dorfschaften Billinghausen, Hörste und Pivitsheide, die Verfassungsfrage betr., geht an den Verfassungsausschuß.

e) An die Justizcommission sind abzugeben:

1) das Gesuch der Vorsteher Brockmeier und Deppe zu Brakelsieck, Göke und Runte zu Lothe und Brand zu Ruensiek, Verlegung eines Kreisgerichts nach der Stadt Blomberg betr.;
2) die Bitte des Magistrats und der Stadtverordneten zu Barntrup, Berücksichtigung bei der Gerichtsorganisation betr.;
3) die Petition von 220 Eingesessenen des Amtes Blomberg, Verlegung eines Kreisgerichts nach Blomberg betr.;

f) die Petition der Brakelsieker und Lother Neubauer, Besteuerung betr., geht an die Commission für Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes;

g) die Petition mehrerer Eingesessenen des Amts Brake, Aufhebung der bestehenden Fischereigerechtigkeiten betr., geht an die Jagdgesetz-Commission;

h) Bis

h) Bis zur Bildung einer Commission für das Gewerbewesen sind zurückzulegen:

1) die Petition des Krameramts zu Salzuflen, den Hausirhandel betr.;

2) die Petition des Krameramts zu Horn, denselben Gegenstand betr.;

i) Bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission sind zurückzulegen:

1) die Petition des Krügers Franzmeier zu Reelkirchen, Canon von der Krugwirthschaft betr.

2) die Vorstellung der Eingesessenen zu Leopoldsthal wegen auferlegter Contribution;

k) die Petition des Vorstehers Niederkrüger zu Herrentrup und des Vorstehers Schäfer zu Reelkirchen, das Viehhüten auf der gemeinen Hude betr., ist vorerst zurückzulegen.

l) Als erledigt ist zurückzulegen:

1) die Vorstellung von Eingesessenen des Amts Oerlinghausen, Löwe und Genossen, Aufhebung des Schulgeldes betr.

2) die Petition von Lüking und Genossen, denselben Gegenstand betr.;

3) die Petition von Bolhöfer und Genossen, denselben Gegenstand betr. —

Hierauf beantragte der Abg. Hagemann, die heute eingebrachte Petition der Eingesessenen zu Almena Fürstlicher Regierung einzusenden und zur Berücksichtigung zu empfehlen, da die Sache dringend sei und der Landtag schon heute sich vertage — nahm jedoch den Antrag nach der Bemerkung des Abg. Petri I. zurück, daß sich die Petenten sofort auch direct an Fürstliche Regierung wenden könnten.

Sodann wurde beschlossen, daß die noch nicht vorgelesenen Protocolle, nach Unterzeichnung durch den Präsidenten des Landtags, den ersten Schriftführer und den Landtagsarchivar, gedruckt und etwaige Erinnerungen den Abgeordneten vorbehalten bleiben sollten.

Die nächste Sitzung wurde sodann wegen der Vertagung auf den 1sten October c. Morgens 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission für den Gesetzentwurf, die Allodification der Lehen betr.;

2) eventuell Bericht der Trennungs-Commission.

Schluß der heutigen Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 36.

Separat-Votum

des Abgeordneten Meyer,

das Gesetz über Gemeinheits-Theilungen und Hudeablösungen betr.

Ich habe dem in zweiter Lesung angenommenen Gesetze über Gemeinheits-Theilungen und Hudeablösungen meine Zustimmung nicht ertheilen können, weil

1) nach §. 12 der Recurs gegen Verfügungen der Ablösungs-Commission bei Fürstlicher Regierung ausgeführt werden soll; diese Bestimmung aber mit §. 48 der Grundrechte des deutschen Volks, so lautend: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn" in Widerspruch steht.

2) weil in den §. 21. 33 und 37 die Waldhuden classificirt sind.

a) in solche, welche auf Gemeinheiten, die zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung, ohne Hainungsrecht (Potteri) benutzt werden, bestehen

b) in solche, welche in Forsten oder Holzungen mit Hainungsrecht, als auch in solchen ohne Hainungsrecht stattfinden.

Diese Classification wird, weil zur Ermittlung der Abfindung in den §. 21. 33. 34. 35 und 37 verschiedene Grundsätze in Anwendung kommen sollen, bei jeder Theilung in Forsten ohne Hainungsrecht die verwickeltesten Processe über die Frage, wer Grundeigenthümer ist, ob die Bestimmungen der §§. 21 und 22, oder der §§. 33. 34. 35. 37. in Anwendung zu bringen sind, veranlassen, welche um so bedenklicher sind, da jedes sichere Merkmal der Unterscheidung zwischen den im §. 21 gedachten Pflanzhölzern ohne Hainungsrecht und den im §. 33 aufgeführten Forsten oder Holzungen ohne Hainungsrecht im Gesetz fehlt und nicht wohl aufgestellt werden kann.

Die

Die mir allein richtig scheinende Unterscheidung der Waldhuden ist in dem von Fürstlicher Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, wonach im §. 24 Hudeflächen, welche zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung ohne Hainungsrecht und im §. 41 Huden auf Forstgründe mit Hainungsrecht unterschieden und verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen untergeordnet sind, enthalten.

3) weil nach dem §. 27 wechselseitige Koppelhuden in der Feldmark der betreffenden Gemeinde den Anordnungen der Gemeindebehörden unterliegen sollen.

Es steht diese Bestimmung mit dem Princip des Gesetzes, den Grundbesitz von Nutzungen Dritter zu liberiren, in Widerspruch.

4) weil nach den §§. 29. 30. Vor- und Nachhuden auf Wiesen, geschlossenen Kämpen, in den Feldfluren auf Stoppel- und Brachfeldern, wenn auch ihre Entstehung durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag nicht nachgewiesen werden kann, nur gegen Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Ich beziehe mich auf die von mir vorgetragenen im Protocolle vom 3ten August d. J. (Landtags-Verhandlungen № 40) enthaltenen Gründe.

5) weil im §. 31 für die Vor- und Nachhuden feste Ablösungssätze angeordnet sind und nicht vielmehr die Taration des Werths derselben nachgelassen ist.

Da die beliebten festen Sätze kein Fundament ihrer Angemessenheit haben, vielmehr dabei nicht berücksichtigt ist, „mit wieviel Vieh und von welcher Gattung der Berechtigte die Vor- und Nachhude ausüben darf, welche sonstige Hude-Reviere ihm zustehen," so kann durch dieselben eine gerechte Entschädigung nicht herbeigeführt werden.

6) weil die angeordneten festen Entschädigungssätze mit dem 25fachen Betrage abgelöset werden sollen, während der Berechtigte nur selten zu einer vollen Hudenutzung im Stande ist; vielmehr durch im Herbst früh eintretenden oder im Frühjahr lang anhaltenden Winter meistentheils verhindert wird.

7) weil nach §. 34 zur Abfindung der Hudeberechtigten ein solcher Flächenraum, dessen Bodenwerth dem ermittelten Werth der bisherigen Hude im Walde entspricht, und nicht vielmehr ein solcher, welcher dem Vieh so viel Nahrung gewährt, als die bisherige Hude im Walde, zum Eigenthum überwiesen werden soll. Meiner Ansicht nach steht die angeordnete Entschädigung mit der Gerechtigkeit nicht im Einklang.

8) weil die von mir vorgeschlagene Bestimmung:

„Sollte

„Sollte eine mit einer Hudeservitut belastete Waldfläche sich mit Vortheil in Gärten, Ackerland oder Wiesen verwandlen lassen, worüber eintretenden Falls Sachverständige zu entscheiden haben, so steht, falls das Bedürfniß der Hudeberechtigten es erfordert, weder dem Forst- noch dem Hudeberechtigten gegen die Verwandlung ein Widerspruchsrecht zu. In diesem Falle wird der Ertrag der ausgewiesenen Fläche zwischen dem Forst- und den Hudeberechtigten gleich getheilt"

nicht angenommen ist.

Durch diese Bestimmung würde die durch viele dem Landtage eingereichte Petitionen als nothwendig dargestellte Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses gesetzlich möglich gemacht und die Härte des angenommenen Grundsatzes, daß nur dem Forstherrn das Provocations-Recht zustehen soll, gemildert seyn.

Detmold den 13. Aug. 1849.

Meyer.

№ 51.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

LANDES-BIBLIOTHEK DETMOLD

55.

Geschehen Detmold am Landtage den 1sten October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Schütz und Tenge; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Heldman.

Nach Genehmigung der während der Vertagung den Landtagsabgeordneten mitgetheilten Protocolle wurde das der Sitzung vom 13. v. M. vorgelesen und gleichfalls genehmigt.

Der Vorsitzende verlas hierauf die Eingänge:

1) einen Erlaß Fürstlicher Regierung, das Schulgeld betr., Anlage a., welcher auf Antrag des Abg. Meyer an die Commission für das Volksschulwesen verwiesen wurde;

2) eine Verwahrung der Stadt Lippstadt wegen der Verfassung, auf Antrag des Abg. Petri I. an die Verfassungs-Commission verwiesen;

3) eine Vorstellung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lage, Beförderung des Gesetzes über Justizreform betr., auf Antrag des Abg. Althof sofort an die Justizcommission verwiesen.

Die übrigen Einläufe, nämlich

4) eine Petition der zu Lemgo versammelt gewesenen bevollmächtigten Vertreter eines großen Theils der Handwerker des Landes, Einführung einer Gewerbeordnung betr., überreicht vom Abg. Petri I. mit 25 Exemplaren der von den Petenten aufgestellten „Grundzüge einer Gewerbeordnung für das Fürstenthum Lippe" zur Vertheilung an die Abgeordneten;

5) eine Bitte des Vaterländischen Vereins zu Donop, die Stellung der Schule zur Kirche betr., übergeben durch den Abg. Petri II. mit dem Bemerken, daß die Ueberreichung durch seine Krankheit und durch die eingetretene Vertagung des Landtags sich wider seinen Wunsch verzögert habe;

6) eine Vorstellung der Colone und Einlieger in Entrup, wegen Contribution;

7) ein Gesuch der Bewohner des Kirchspiels Wüsten um Verlegung eines Gerichtshofes in die Stadt Salzuflen, nebst Begleitschreiben des Burgemeisters Capellen zu Uflen an den Präsidenten des Landtags —

wurden an die Petitionscommission verwiesen.

Abg. Meyer interpellirte sodann das Bureau wegen der verspäteten Ausfertigung der bei der Vertagung des Landtags noch nicht erledigten Protocolle und Rückstände.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, machte darauf aufmerksam, daß während der letzten Wochen vor der Vertagung, namentlich als auch die Nachmittagssitzungen eingetreten, die Arbeiten für den Protocollführer sich so gemehrt hätten, daß sie selbst mit Hülfe des ersten Schriftführers, Abgeordneten Hildebrand, nicht hätten erledigt werden können; aus demselben Grunde seien die sonstigen Ausfertigungen rückständig geblieben und diese Arbeit, da die Mitglieder des Bureau in Detmold nicht anwesend gewesen, dem Landtagsarchivar allein zur Last gefallen, zu dessen Unterstützung und schnellerer Erledigung der Ausfertigungen jedoch, wie er anerkennend erwähne, der erste Schriftführer, Abg. Hildebrand, Anfangs September 4 Tage nach Detmold herübergekommen sei. Indeß würde die Arbeit noch rascher gefördert sein, wenn dem Landtagsarchivar nicht körperliches Unwohlsein hinderlich gewesen. Er bitte daher, den Gegenstand damit zu verlassen.

Als hierauf zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, fand sich, daß diese nicht innegehalten werden könne, da der Berichterstatter der Commission für den Gesetzentwurf, Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betr., Abg. Tenge, nicht anwesend war und einen Bericht nicht eingesandt hatte — auch in der Trennungsfrage der Commission von Fürstlicher Regierung die erwarteten Mittheilungen nicht gemacht waren. Was letztere betrifft, so kündigte dieserhalb der Abg. Böhmer eine Interpellation an Fürstliche Regierung an.

Außerdem erklärten die anwesenden Mitglieder der Commission für den Gesetzentwurf, die Allodification der Lehen betr., daß sie sofort nach der Sitzung zusammentreten und einen neuen Berichterstatter wählen wollten; es könne dann der Bericht, da die Commission den Gegenstand hinlänglich berathen habe, am Mittwoch gedruckt in den Händen der Mitglieder des Landtags sein und auf die Tagesordnung für Donnerstag dessen Berathung angesetzt werden.

Auf Antrag des Abg. v. Stietencron wurde hierauf beschlossen, daß erst am Donnerstag wieder öffentliche Sitzung sein und bis dahin in den Commissionen gearbeitet werden solle.

Es wurden hierauf unter Leitung des Vorsitzenden die Sitzungen der einzel-

einzelnen Commissionen für die folgenden Tage angeordnet und als Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag den 4. d. M. Morgens 10 Uhr festgesetzt:

1) Berathung des Berichts, die abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betr.;

2) Berichterstattung der Commission für das Gesetz, die Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung betr.;

3) Wahl der Commissionen für die Gesetzvorlagen, den Militairdienst, den Staatsdienst und das Landgestüt betr.; es wurde beschlossen, daß zu ersterer 5, zu der zweiten 7 und zu der dritten 3 Mitglieder gewählt werden sollten.

Die Regierungsvorlage, Verwendungen für die Landesstrafanstalt betr., geht zur Berichterstattung an die frühere Commission für die Verwaltungsordnung jener Anstalt.

Schluß der heutigen Sitzung 12¼ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 7420. pr. 23. Septbr. 1849.

Anlage a.

Zum Protocoll vom 1. Oct. 1849.

Aus dem Schreiben vom 7/8 d. M. ersieht die Regierung den in der Sitzung des Landtags vom 31. Juli d. J. gefaßten Beschluß: daß das Schulgeld in den Volks- und niederen Gewerbeschulen fortan nicht mehr erhoben und der für die Lehrer dadurch entstehende Ausfall bis zur definitiven Organisation des Volksschulwesens auf die Landcasse übernommen werden soll.

Der Landtag hat sich nicht darüber geäußert, wie die Entschädigung der Schullehrer zu ermitteln und festzustellen sey; ob nämlich, wie in dem zur Bera-

An
den Landtag.

Berathung vorliegenden Entwurfe eines Schulgesetzes vorgeschlagen worden, nach einem mehrjährigen Durchschnitt oder nach der actuellen Schülerzahl. In dem letzteren Falle bedarf es einer Bestimmung darüber, ob für arme Schulkinder das volle oder, wie seither, ein ermäßigtes Schulgeld bezahlt werden soll. Eine fernere Bestimmung ist in diesem Falle darüber erforderlich, ob die gesetzlichen 4 Procent Hebungsgebühren auch ferner an dem Schulgelde gekürzt werden sollen oder nicht.

Wie es in den Städten mit der Erhebung des Schulgeldes gehalten wird, ist der Regierung nicht bekannt; nach der Schulordnung für das platte Land vom 23. Sept. 1783 müssen die Listen 4 Wochen vor Ablauf des Quartals aufgestellt und an die Hebungsbeamten abgegeben werden, welche die Gelder sogleich nach Ablauf des Quartals an die General-Schulgeldscasse einzusenden haben. Da der Ablauf des 3ten Quartals d. J. nahe bevorsteht, so ist es nicht wohl möglich, an die Pastoren, Hebungsbeamten und Schullehrer noch zeitig genug die nöthigen Instructionen zu erlassen und würde daher wahrscheinlich Verwirrung entstehen. Auch kann die Regierung es nicht in der Ordnung finden, daß der Landtag, bevor er über ein ihm proponirtes Gesetz in Berathung tritt, über einen einzelnen wesentlich conneren Punkt abstimmt und daß er der Landcasse eine neue beträchtliche Ausgabe aufbürdet, ohne die Mittel zu deren Deckung berathen zu haben.

In Erwägung aller dieser Gründe muß die Regierung es ablehnen, die Landesherrliche Sanction des fraglichen Beschlusses, insofern derselbe die Aufhebung des Schulgeldes schon vom 3ten Quartale d. J. an bezweckt, zu befördern, und sieht sie vielmehr dem baldigen Gutachten über das vorgelegte Schulgesetz entgegen, damit wegen Aufhebung des Schulgeldes vom 4ten Quartale d. J. an zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

Detmold, den 18. Sept. 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

№ 52.

Landtags-Verhandlungen
des
Fürstenthums Lippe.

56.

Geschehen Detmold am Landtage den 4ten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge, Schütz und Hagemeister; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt, nur bemerkte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, daß auf der Tagesordnung für heute zunächst der Bericht der Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung stehe. Zugleich zeigte derselbe an, daß die Commission für das Schulgesetz Morgen über den Erlaß Fürstlicher Regierung, die Aufhebung des Schulgeldes betr., werde berichten können.

Eingegangen sind:

1) eine Petition des Stadtverordneten-Collegium zu Lemgo, einen Ausgabeposten der dortigen Cämmereirechnung betr., übergeben vom Abg. Kulemann;

2) eine Vorstellung der Einlieger in Hörste, Verbesserung des Einliegerstandes betr., übergeben vom Abg. Echterling;

3) eine Vorstellung und Bitte der Einwohner der Stadt Lage und Umgegend, die künftigen Kreisgerichte betr., übergeben von demselben Abgeordneten.

Diese Petitionen gehen an die Petitionscommission.

4) eine Vorstellung und Bitte des Maurers Vietmeier zu Bega und des Zimmermanns Tempel zu Humfeld für sich und namens der übrigen Handwerker daselbst, Aufhebung und Befreiung von der Gewerbesteuer betr., übergeben von dem Abg. Bornemeyer mit dem selbstständigen Antrage,

Anlage a.

5) ein selbstständiger Antrag des Abg. Stuckmann, den Bezug des Brennholzes betr.

An-

Anlage b.

6) ein selbstständiger Antrag des Abg. Meyer, also lautend:

„Die Titel I., II. und III. des Criminal-Gesetzbuches enthalten Bestimmungen, welche theils nicht mehr zeitgemäß sind, theils unangemessene Strafen vorschreiben. Ich beantrage daher, daß baldigst ein Ausschuß zur Revision derselben ernannt werde."

Als sodann zur Tagesordnung übergegangen werden sollte erklärte der Abg. Petri I. namens der Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung, daß der Bericht noch nicht erstattet werden könne, weil einige Mitglieder der Commission in der letzten Sitzung nicht anwesend gewesen, der Bericht werde aber wol heute vollendet und könne dann sofort gedruckt werden.

Es wurde sodann zur Berathung des Gesetzentwurfs die Ergänzung des Gesetzes über Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 betr. übergegangen, da der Bericht der Commission

Anlage 37.

den Abgeordneten bereits gestern gedruckt mitgetheilt war.

Es wurde zunächst dieser Bericht vorgelesen.

Sodann aber trug der Abg. Althof den motivirten Minoritätsantrag zu dem Zusatz-§. 7 der Commission

Anlage c.

vor, dessen nähere Begründung in den Commissionssitzungen von ihm vorbehalten sei.

Es wurde hierauf §. 1 des Gesetzentwurfs ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 2 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, es sei in der Commission gewünscht worden, daß hinter dem Worte „Wrasemeistereien" die nähere Bezeichnung „oder sogenannte Cavillereilehen" eingeschaltet würde; es sei dieß zweckmäßig und Nichts dabei zu erinnern.

Abg. Althof nahm diese Bemerkung als Antrag auf und wurde sodann der §. 2, sowie der Antrag des Abg. Althof per majora angenommen.

§. 3 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 4 beantragte der Abg. v. Stietencron:

1) diesen §. zu streichen und den §. 5 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 an die Stelle zu setzen;

2) eventuell: den §. 4 dahin abzuändern, daß die 3jährige Zwangsfrist zur Aufhebung alles Lehnsverbandes wegfalle und das Provocationsrecht nur dem Vasallen zustehe.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte dagegen, daß die Grundrechte

eine

eine Aufhebung des Lehnsverbandes forderten; eine Frist müsse also bestimmt werden.

Abg. Althof beantragte Abstimmung ohne weitere Debatte.

Abg. v. Stietencron bemerkte, eine Ablösungsordnung genüge vollkommen, wenn man den Grundrechten Folge geben wolle; man solle es daher den Vasallen überlassen ob sie ablösen wollten oder nicht, denn nur in ihrem Interesse werde das Gesetz erlassen, es trete also die Rechtsregel ein: beneficia non obtruduntur.

Herr Regierungsrath Meyer machte hiergegen darauf aufmerksam, daß nach den stenographischen Berichten der Nationalversammlung der Beschluß der Aufhebung des Lehnsverbandes deßhalb gefaßt sei, weil die Aufhebung der Lehen als eine Forderung der Gegenwart, welche darin ein veraltetes, nicht mehr zeitgemäßes und nachtheiliges Institut erblicke, aufgefaßt sei; hieraus aber folge die Nothwendigkeit der Bestimmung einer Frist für die Aufhebung.

Abg. Meyer forderte die Versammlung dazu auf, die Anträge des Abg. v. Stietencron als einen neuen Angriff auf die Grundrechte abzulehnen.

Abg. v. Stietencron behauptete, daß nach der Auffassung des Herrn Regierungscommissars aus der bezüglichen Bestimmung der Grundrechte consequent auch zu folgern sei, der Lehnsverband sei ohne Entschädigung aufzuheben, wie dieß z. B. in Preußen rücksichtlich des Lehnsherrn, jedoch mit Ausnahmen, bereits im vorigen Jahrhundert geschehen sei.

Der erste Antrag des Abg. v. Stietencron wurde hierauf per majora abgelehnt, womit, nach der Bevorwortung des Vorsitzenden, der §. 4 mit Vorbehalt der Abstimmung über den zweiten v. Stietencronschen Antrag angenommen war; es wurden sodann aber auch beide Bestimmungen des zweiten Antrags abgelehnt.

Vor Uebergang zu §. 5 des Entwurfs stellte hierauf Abg. Meyer den Antrag:

„Es möge ein Zusatz-§. 5 eingeschaltet werden des Inhalts:

„„Es wird aufgehoben der §. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 also lautend: es findet indeß noch eine einmalige Succession nach dem bestehenden Lehnrechte in die allodificirten Lehen bei dem ersten Erbfall nach geschehener Allodification statt ꝛc.““

und cessirt demgemäß auch der §. 17 des angezogenen Gesetzes.“

Eventuell beantrage er die dem §. 4 des Gesetzes wegen der Familienfideicommisse und Familienstiftungen entsprechende Bestimmung, wonach der einzuschaltende §. 5 lauten würde:

„„Der jetzige Besitzer eines Lehngutes vererbt dasselbe als Allodium auf

auf seine Descendenten; sind solche aber zur Zeit seines Todes nicht vorhanden, so tritt noch einmal eine Vererbung nach dem bestehenden Lehnrecht auf den nächstberufenen Erben ein, sofern derselbe zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon lebte.

Im Fall einer solchen lehnrechtlichen Beerbung behalten die übrigen Erben die ihnen rechtlich zustehenden Ansprüche gegen den Lehnserben.""

Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß dieser Antrag wol in Betracht zu ziehen sei, nachdem in dem Gesetze über die Familienfideicommisse die mit dem §. 8 des Gesetzes über Allodification der Lehen übereinstimmende Fassung des Regierungsentwurfs verworfen sei; zweckmäßig würde es jedoch sein, wenn der Antrag an die Commission zur Berichterstattung verwiesen werde.

Abg. König nahm diese Bemerkung als Antrag auf.

Abg. Meyer beantragte jedoch sofortige Berathung, da die Mitglieder des Landtags sich über die vorliegende Frage wegen Berücksichtigung des premier appelé aus der früheren Verhandlung hinlänglich klar sein würden, eventuell Ansetzung derselben für die nächste Tagesordnung.

Abg. Petri I. war für den König'schen Antrag, zumal der Antragsteller als Commissionsmitglied Gelegenheit gehabt habe, schon früher in der Commission eine Prüfung des Antrags zu veranlassen.

Abg. v. Stieteneron führte an, eine vorhergehende Prüfung in der Commission sei auch deßhalb erforderlich, weil viele Lehngüter zugleich mit der Fideicommißqualität behaftet seien.

Es wurde hierauf, nach Verwerfung des Antrags des Abg. Meyer auf sofortige Berathung, der Antrag des Abg. König angenommen.

§. 5 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 6 empfahl Herr Regierungsrath Meyer die Annahme des Regierungs-Entwurfs, da das Zusammenfassen der Rente in einen Pauschsatz einfacher sei, indem hier im Lande die Laudemialgebühren zwar verschieden aber sehr unbedeutend seien, für den Heimfall eine Rente aber überall nicht sicher berechnet werden könne. Der Grundsatz des Entwurfs sei auch überall angenommen, nur nicht in Hannover, wahrscheinlich weil dort die Laudemialgebühren höher seien. Indeß sei es unumgänglich nöthig, bei der Rente für den Heimfall auch auf die Wahrscheinlichkeit desselben Rücksicht zu nehmen, weil sonst bei Lehen, welche auf 4 oder gar 2 Augen ständen, dem Vasallen unnöthiger Weise ein Geschenk gemacht werde; in diesem Falle müßte eigentlich die Rente noch höher oder gar keine Ablösung gestattet sein, welcher Grundsatz sich in verschiedenen Gesetzgebungen finde.

Abg.

Abg. v. Stieteneron machte darauf aufmerksam, daß das Gesetz einen Zwang zur Ablösung innerhalb 3 Jahren einführe, in welchem Zeitraume muthmaslich 4 Augen eben so viele Chancen für sich hätten als 6 Augen, es sei daher kein Grund für den aufgestellten Unterschied zu finden; der Fall, daß ein Lehen auf 2 Augen stehe komme im Lande nicht vor und nur der Meyer zu Vogelhorst sei in der Lage, daß sein Lehen auf 4 Augen stehe; es würde also eine sehr große Härte sein, für den einzelnen Fall eine Ausnahme zu machen.

Dann aber sei es der Natur der Sache und dem Rechte nicht gemäß, eine Gebühr, für welche die Rente sich sehr leicht berechnen lasse, die Laudemien, mit dem so unsichern Heimfallrechte zusammenzuwerfen und für beide einen Pauschsatz anzunehmen; seit 200 Jahren sei ein Heimfall nicht vorgekommen.

In Preußen sei für den Heimfall gar keine Entschädigung in einem noch dazu im vorigen Jahrhundert erlassenen Gesetze angenommen.

Er mache nochmals darauf aufmerksam, wie hart ein Unterschied in der Rente, je nachdem ein Lehen auf 2, 4 oder mehr Augen stehe, bei zwangsweiser Ablösung innerhalb 3 Jahren sein würde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte zur factischen Berichtigung an, daß das Cruel'sche Lehen in Lemgo schon seit 30 Jahren auf 2 Augen stehe, das des Meyers zu Vogelhorst aber schon allodificirt sei.

Der Heimfall sei hier im Lande nicht unbedeutend, so sei z. B. ein König'sches Lehen im Blomberg, ein Rolf'sches in Billerbeck heimgefallen; die Laudemien dagegen seien unbedeutend.

In dem Entwurfe seien indeß die Gebühren für die Ablösung so unbedeutend angenommen, daß die Vasallen wohl zufrieden sein könnten.

Uebrigens sei in Preußen, seiner Meinung nach, das Heimfallrecht nicht unentgeldlich aufgehoben, wenigstens würden in den östlichen Provinzen noch bedeutende Lehnabgaben erhoben.

Abg. v. Stieteneron bemerkte, von den Gütern in Preußen jenseits der Elbe werde eine bedeutende Rittersteuer erhoben, es sei dieß aber keine Lehnsrente; indeß bestehe respectu agnatorum in Preußen das Lehnsverhältniß noch fort.

Eine Berechnung der Rente für die Laudemien an sich und wenn man bei dem angenommenen Pauschsatze sie nur zu $^1/_4$ des letzteren veranschlage, habe ergeben, daß sie sich im letzteren Falle bedeutend höher belaufe als im ersteren.

Abg. Petri I. machte darauf aufmerksam, daß bei der Abstimmung über den v. Stieteneron'schen Minoritätsantrag jedenfalls dessen 4 einzelne Punkte, die Trennung der Laudemien und des Heimfalls; der Wegfall

des

des Unterschiedes zwischen Lehen, welche auf 2 und 4 Augen, und denen, welche auf mehr Augen stehen; die Bestimmung für den Fall, daß Lehen sich im Besitze von Gemeinden oder Corporationen befinden; die einzelnen Sätze der Ablösungscapitalien — getrennt werden müßten.

Er sei indeß für den Regierungsentwurf, weil danach die Berechnung einfacher sei, zugleich aber auch sehr niedrig gegriffen, denn es würde kein Lehen mehr im Lande existiren, wenn die vorgeschlagenen Sätze schon vor 20 Jahren gesetzlich eingeführt gewesen; überhaupt aber komme es bei Ablösungen nur auf das gegenwärtige Recht an.

Abg. v. Stietencron: es werde durch die kurze Frist von 3 Jahren einzelnen Vasallen die Gelegenheit genommen werden können, sich mit mehr Augen zu versehen, und es sei die Entschädigung nach seinem Antrage hoch genug, da z. B. das verwandte Gutseigenthum ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Herr Regierungsrath Meyer führte noch an: die früher fast ausschließliche Pflicht der Vasallen zum Kriegsdienste sei jetzt eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, ohne daß hier, wie z. B. in Sachsen, eine Rittersteuer an die Stelle getreten; in Braunschweig beständen noch die früheren Sätze von resp. 4 und 2%, während sie hier auf die Hälfte herabgesetzt seien.

Als Berichterstatter der Commission vertheidigte Abg. Meyer den Regierungs-Entwurf.

Auf einzelne mögliche Fälle, wie der Abg. von Stietencron wollte, sei nicht Rücksicht zu nehmen; die meisten Lehen ständen auf mehr als 4 Augen, die Ablösungsrente sei daher sehr billig und auch für die, welche nun von der steten Furcht vor dem Heimfall befreit würden; das gewährte Recht sei sehr werthvoll, weil die Lehnsbesitzer aus bloßen Nutznießern freie Eigenthümer würden; die Ablösungsrente werde von den Vermögendsten im Lande gezahlt, und schon aus diesem Grunde habe man mehr auf das Interesse des Staats zu sehen, welcher die Rente im Interesse Bedürftiger verwenden könne; andernfalls werde man den wohlhabenden Vasallen nur unnöthiger Weise ein Geschenk machen.

Nach längerer Debatte über die Fragestellung wurde hierauf der §. 6. mit Vorbehalt der Abstimmung über den v. Stietencronschen Antrag angenommen, dieser Antrag aber abgelehnt.

Es wurde sodann zur Berathung des von der Commission vorgeschlagenen Zusatz-§. 7 übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer sprach sich für den Althof'schen Minoritätsantrag, Anl. c. zum heutigen Protocoll, aus, denn auch bei consentirten Schulden liege zunächst eine persönliche Verpflichtung des Vasallen vor, für welche vorab das Allodialvermögen und die Früchte des Lehns hafteten,

eine

eine Verringerung des Werths der Hypothek trete fast nie ein; Preußen und Hannover hätten in ihren Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, daß die consentirten Schulden nicht abzuziehen seien, andere Gesetzgebungen übergingen die Frage mit Stillschweigen. Man möge die Vasallen nicht noch weiter begünstigen, eventuell aber wenigstens nur den v. Stietencronschen Minoritätsantrag annehmen.

Abg. Petri II.: das was er habe anführen wollen, sei bereits vom Herrn Regierungscommissar entwickelt, das Lehen hafte nur subsidiär; sollte jedoch der v. Stietencronsche Antrag zur Abstimmung gelangen, so stelle er dazu den Verbesserungsantrag:

„Die auf den Lehen haftenden Schulden werden von dem zu ermittelnden Werthe des Lehnguts abgezogen, wenn sie auf unbestimmte Zeit consentirt sind."

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an, seines Wissens seien in den letzten 10 Jahren Consense nicht ertheilt; jedenfalls sei das Object sehr unbedeutend.

Abg. Althof bezog sich auf die Motive seines Antrags; ein Princip sei in einem Gesetze immer festzustellen, möge auch der Gegenstand unbedeutend sein.

Abg. Meyer als Berichterstatter war für den Commissionsantrag; der Consens sei eine theilweise Aufhebung des Lehnsnexes bis zum Belauf der Hypothek; auch sei für den Consens bereits eine Gebühr entrichtet, die bei den bloß terminlichen Consensen noch bedeutender sei, da diese wol nur eine öftere Zahlung der Gebühr bezweckten; die Unbedeutenheit des Gegenstandes spreche gerade für Annahme des Princips der Commission.

Es wurde hierauf in erster Abstimmung der Althof'sche Antrag angenommen, womit die übrigen Anträge ausgeschlossen waren.

§. 7. des Entwurfs wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Hierauf brachte Abg. Petri I. als Vorsitzender der Trennungscommission den dringlichen Antrag derselben

Anlage d.

ein, worauf der Abg. Böhmer den angekündigten Interpellationsantrag zurückzog.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte, die Verhandlungen ruhten nicht allein in den Händen der Regierung, es seien Communicationen mit der Cammer erforderlich gewesen und dadurch die Erklärung verzögert; indeß sei Nichts dabei zu erinnern, wenn ein förmliches Maturationsgesuch an Fürstliche Regierung abgehe.

Es wurde hierauf vom Landtage die Dringlichkeit des Antrags anerkannt und derselbe zum Beschluß erhoben.

Hierauf

Hierauf wurden in die Commission für das Gesetz über den Staatsdienst gewählt:

Abg.	Althof	mit 18	Stimmen,
"	Petri II.	" 15	"
"	Hildebrand	" 14	"
"	Hausmann	" 12	"
"	Petri I.	" 11	"
"	v. Stietencron	" 10	"
"	Bornemeyer	" 9	"

letzterer, nachdem zwischen ihm und dem Abg. Hagemeister, welcher gleichfalls 9 Stimmen erhalten, das Loos entschieden hatte.

In die Commission zur Prüfung der Vorlage wegen des Landgestüts wurden gewählt:

Abg.	Oberbracht	mit 15	Stimmen,
"	Klocke	" 15	"
"	v. Stietencron	" 12	"

In die Commission für das Militair-Dienst-Gesetz wurden gewählt:

Abg.	Böhmer	mit 16	Stimmen,
"	König	" 15	"
"	Bunte	" 11	"
"	Kulemann	" 9	"
"	v. Stietencron	" 9	"

Die nächste Sitzung wurde sodann auf morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Commission für das Gesetz über Volksschulwesen rücksichtlich des Erlasses Fürstlicher Regierung wegen Aufhebung des Schulgeldes; eventuell Berathung des Berichts; —

2) Bericht derselben Commission über das Gesuch von Löwe und Genossen zu Greste, Erhöhung des Gehalts des dortigen Nebenlehrers betr.;

3) Bericht der Commission für das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Allodification der Lehen betr., rücksichtlich des heute von Abg. Meyer beantragten Zusatz-§. 5; —

Berathung der heute eingebrachten selbstständigen Anträge:

4) des Abg. Bornemeyer;

5) des Abg. Meyer;

6) des Abg. Stuckmann;

7) Bericht der Petitionscommission. —

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Zum Protocolle vom 4. October 1849.

pr. 4. Oct. 1849.

Anlage a.

An hohen Landtag!

Indem ich anliegend hohem Landtage die Petition der Handwerker der Bauerschaften Bega und Humfeld wegen Aufhebung des sogenannten Handwerker- oder Professionistengeldes, überreiche, erlaube ich mir zugleich, einen hierauf bezüglichen selbstständigen Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, in der nächsten öffentlichen Sitzung eine aus 5 Personen bestehende Commission zu wählen, welche den in der bezeichneten Petition angeregten Gegenstand, nämlich die Aufhebung des so sehr lästigen Handwerksgeldes, einer genauen Prüfung unterwerfen und demnächst, und zwar so schleunigst wie möglich, darüber Bericht erstatten möge, auf welche Weise den Petenten gewillfahrt werden könne.

Detmold, den 4. October 1849.

Bornemeyer.

An=

pr. 4. October 1849.

Anlage b.

Selbstständiger Antrag.

Zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gehört in unserm Lande das Brennholz, und betrifft dies namentlich die geringere Volksklasse. Die Preise sind zwar in dem Walde erträglich, werden aber durch das Fuhrlohn bedeutend erhöht; durch die Mehrbevölkerung ist den Bewohnern des Landes das Quantum bis auf eine halbe Klafter verringert. Die Deputate aber sind geblieben, so wie auch eine bedeutende Masse für die Meiereien. Dazu wird in einigen Forsten mit der Verabfolgung zurück gehalten, und werden deshalb bedeutende Forstfrevel ausgeübt und die besten Stellen des Waldes verdorben. Ich trage daher darauf an, der Landtag wolle beschließen:

1) daß die halbe Klafter von $1\frac{1}{2}$ Rthl. auf 1 Rthl. herabgesetzt;

2) die überflüssigen Deputate, sowie den überflüssigen Gebrauch des Brennholzes auf den Meiereien, sowie auch eine Versteigerung zu untersagen;

dann 3) anzuordnen, daß die Verabfolgung früher geschehe und die Oerter, wohin schlechte Wege führen, voran gesetzt werden.

Eine weitere Begründung behalte ich mir für die Debatte bevor.

Detmold den 4. October 1849.

Stuckmann.

Anlage c.

Minoritäts-Antrag.

Der Anspruch auf Consensgebühren, wenn der Lehnträger auf das Lehngut Schulden contrahiren will, ist einmal ein ganz für sich bestehendes, dann aber auch für den Lehnsherrn in so fern ein oneroses Recht, als dieser beim Heimfalle verpflichtet ist, diese Schulden anzuerkennen und selbst zu übernehmen, wiewohl nicht ihm, sondern lediglich dem Vasallen die angeliehenen Capitalien zu gute kamen. Das Recht des Lehnsherrn auf Consensgebühren, als ein selbstständiges, hat überhaupt auf den sonstigen gesammten Lehnsner keinen weitern Einfluß: sind etwa die Schulden auch noch so hoch angewachsen, so können deshalb an der üblichen Lehnwaare und übrigen Abgaben keine Abzüge gemacht werden.

Wollte man daher von dem Allodifications-Capitale deshalb die Schulden in Abzug bringen, weil der Lehnsherr die Consensgebühren gehoben habe, so würde das eine entschiedene Unbilligkeit gegen den Lehnsherrn, aber eine sehr unverdiente Begünstigung des Vasallen sein.

Aus diesen Gründen trage ich darauf an, der Landtag wolle beschließen:

daß der §. 14 des Allodifications-Gesetzes vom 18. Mai 1847 unverändert beizubehalten sei, der im Bericht beantragte Zusatz-§. 7 aber zu verwerfen.

Althof.

Anlage d.

Dringlicher Antrag der Commission für den Gesetzentwurf, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend.

Als am 13. Aug. d. J. der Landtag seine Arbeiten einstweilen einstellte, und sich bis zum 1. Octbr. vertagte, wurde gehofft, daß die Verhandlungen wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte in der Zwischenzeit durch die für diese Angelegenheit niedergesetzte Commission würden weiter gefördert werden können. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen, und auch noch jetzt sieht sich die Commission außer Stande, wieder in Thätigkeit zu treten, weil die Erklärung Fürstlicher Regierung, von welcher die Wiederaufnahme der Verhandlungen abhängt, bisher nicht eingegangen ist. Es bedarf aber nicht der Nachweisung, wie sehr wünschenswerth es ist, daß vorzugsweise dieser Gegenstand einer baldigen Erledigung entgegen geführt werde. Der Fortgang der Berathungen und die Beschlußnahme in einer großen Zahl der übrigen Angelegenheiten, und gerade der wichtigeren, welche dem Landtage vorliegen, ist durch die vorgängige Regulirung des Finanzwesens, wie sie aus den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte hervorgehen soll, bedingt. Auch kann die Feststellung der Etats, welche bisher in der Hoffnung ausgesetzt wurde, daß die Verhandlungen wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte bald zur Erledigung kommen würden, und dann die dadurch begründete Ordnung den Etats zum Grunde gelegt werden könnte, nicht wohl länger mehr anstehen.

Die Commission beantragt deßhalb, daß der Landtag Fürstliche Regierung um baldige Mittheilung der in dieser Angelegenheit noch ausstehenden Erklärung ersuchen wolle; und sie erlaubt sich zugleich, diesen Gegenstand unter den obwaltenden Umständen noch besonders als dringlich zu bezeichnen.

Detmold, 4. October 1849.

Anlage 37.

Bericht

des zur Berathung des Entwurfes von abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze: „über die Allodification der Lehen“ vom 18ten Mai 1847 erwählten Ausschusses,

bestehend aus den Abgeordneten

v. Stietencron, Althof, Tenge, Kulemann, Meyer.

Vorsitzender: Althof.
Berichterstatter: Meyer.

Die von Fürstlicher Regierung in Vorschlag gebrachten Abänderungen des Gesetzes vom 18ten Mai 1847 „über die Allodification der Lehen“ sind durch den §. 39 der deutschen Grundrechte, also lautend:

> Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

veranlaßt.

Der Ausschuß hat sich mit den §§. 1 bis 7 des Entwurfes aus den denselben beigefügten Motiven einverstanden erklärt, auch haben die Abgeordneten Althof, Kulemann und Meyer zu dem §. 6 ihre Zustimmung ertheilt, da die darin vorgeschlagene Entschädigung des Lehnsherrn zwar willkührlich ist, jedoch deren Maaß nur nach Wahrscheinlichkeiten berechnet werden kann. Eine Vergütung für die Aussicht des Heimfalls des Lehens, welche nach der größeren Berechtigung zu derselben verschiedene Normen haben muß, erschien aus Rücksicht auf den Lehnsherrn nicht allein gerecht, sondern auch wegen des dem Vasallen durch die Allodification entstehenden großen Vortheils der freien Disposition über das Lehnsgut billig.

Vom

Vom Abg. v. Stietencron ist jedoch das angeschlossene Minoritäts-Gutachten eingereicht.

Es hat der Majorität des Ausschusses ferner angemessen erschienen, daß von dem ermittelten Werthe des Lehngutes die darauf haftenden consentirten Schulden bei Berechnung des Allodifications-Capitals in Abrechnung gebracht werden, weil für den Consens des Lehnsherrn die Gebühr bereits bezahlt ist.

Danach ist im vorliegenden Gesetze die bezügliche Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 abzuändern und ist in jenem als §. 7 hinzusetzen:

„Die auf dem Lehen haftenden consentirten Schulden werden von dem nach §. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 zu ermittelnden Werthe desselben in Abzug gebracht."

Der Abg. Althof ist mit dieser Bestimmung nicht einverstanden; er will vielmehr die Schulden vom Werthe des Lehngutes nicht in Abzug bringen lassen.

Der Abg. v. Stietencron will solchen Abzug nur dann gestatten, wenn der Termin, bis zu welchem consentirt ist, zur Zeit der Allodification noch nicht abgelaufen ist.

Detmold den 2ten October 1849.

Althof. J. Fhr. v. Stietencron.
Kulemann. Meyer.

Zu §. 6:
Minoritäts-Gutachten.
v. Stietencron.

Diese Entschädigung besteht:

1) in Ablösung der bei Lehnveränderungen hergebrachten Laudemien und Gebühren, soweit letztere nicht in Ausfertigungs- und Boten-Gebühren bestehen, sowie in Ablösung des bei verschiedenen Lehen üblichen Heergewettes. Bei der ersteren Abgabe wird angenommen, daß sie alle 15 Jahre, bei der letzteren, daß sie alle 30 Jahre eintrete.

2) in Vergütung des eventuellen Heimfallrechts und zwar

a) bei Lehen, welche im Lehnbriefe als Erbmannlehen bezeichnet sind, mit $1\frac{1}{2}$ % des zu ermittelnden Werthes derselben,

b) bei

b) bei Erbkunkel- und solchen Lehen, deren Eigenschaft aus dem Lehnbriefe nicht erhellet, in $^3/_4$ % des zu ermittelnden Werthes derselben.

Bei Lehen, welche sich im nutzbaren Eigenthume von Gemeinden oder sonstigen Corporationen befinden, findet nur eine Entschädigung des Lehnsherrn für die unter 1) vorkommenden Abgaben statt.

ad 1) Der für das einzelne Jahr sich ergebende Betrag der einen oder andern Abgabe wird mittelst Erlegung des 25fachen Betrages abgelöset.

ad 2) Der Werth des Lehens wird unter Zugrundelegung des Reinertrages nach den ortsüblichen Preisen, und unter Abzug der Lehnsherrlicher Seits über den im §. 4 vorgeschriebenen Termin hinaus consentirten Schulden durch Taration ermittelt.

Motive.

Eine vollständige Entschädigung des Lehnsherrn für die unter 1 aufgeführten Abgaben des Vasallen muß unzweifelhaft eintreten, und scheint es mir daher nothwendig, daß diese sichere und leicht zu ermittelnde Abgabe bei Aufhebung des Lehnsverbandes zur besondern Berechnung komme.

Ganz anders verhält es sich mit der sub 2) aufgeführten Vergütung des Lehnsherrn für den durch Aufhebung des Lehnsverbandes eintretenden Verlust seiner spes des Heimfalles.

Die Antecedentien in unserer Gesetzgebung sowohl, wie in andern deutschen Ländern rücksichtlich der Entschädigung für das aufgehobene Heimfallrecht bei bäuerlichen Gütern weisen unzweifelhaft nach, daß die sub 2) untergelegten Positionen reichlich hoch gegriffen sind, indem in den meisten Fällen hierfür gar keine Entschädigung stattgefunden hat. Einen Unterschied auf die Zahl der Augen des Vasallen zu begründen, erscheint mir eben so willkührlich wie in den meisten Fällen unbegründet, indem zufällige oder nicht in der Berechnung liegende Umstände die untergelegten Annahmen häufig verändern.

Außerdem aber muß hier besonders berücksichtigt werden, daß das Gesetz vorschreibt, es soll binnen 3 Jahren abgelöset werden, daß dadurch aber dem Vasallen häufig die ihm sonst gegebene Möglichkeit genommen wird, sich mit mehr Augen zu versehen.

Daß bei Ermittelung des Werthes des Lehngutes die consentirten Schulden abzuziehen sind, erscheint rechtlich unter bezeichneten Umständen außer Frage, indem der Lehnsherr pro tempore in die Entäußerung des entsprechenden Werthes gewilliget, und dafür die Consens-Gebühren vom Vasallen bezogen hat.

J. Fhr. v. Stietencron.

№ 53.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

57.

Geschehen Detmold am Landtage den 5ten October 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge, Schütz und Hagemeister; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde genehmigt, nachdem zwei Erinnerungen des Abg. v. Stietencron sofort berücksichtigt waren, — sodann aber die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 2. Oct. c., das Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betr.,

Anlage 38.

2) eine Petition des Stadtverordneten = Collegiums zu Lemgo, die Einführung einer verbesserten Gemeindeordnung betr., nebst einem Entwurfe derselben, übergeben vom Abg. Kulemann;

3) ein von demselben Abg. vorgetragener selbstständiger Antrag

Anlage a.,

einen Ausgabeposten der Lemgoer Cämmereirechnung betr. —

Hierauf trug der Abg. Hausmann den Bericht der Commission für das Volksschulwesen rücksichtlich des Erlasses Fürstl. Regierung wegen des Schulgeldes vor

Anlage 39,

dessen Druck nach dem vom Berichterstatter und dem Abg. Meyer unterstützten Antrage des Abg. Petri I., da er umfassend sei und manche erst zu prüfende thatsächliche Bemerkung enthalte, vor weiterem Eingehen erst erfolgen soll.

Abg. Böhmer berichtete sodann namens derselben Commission über das Gesuch von Löwe und Genossen zu Greste, Verbesserung des Gehalts des dortigen Nebenlehrers betr., und schloß mit dem Antrage, da die Commission nur vorschlagen könne, die Angelegenheit bis zur definitiven Einrichtung des

Volks=

Volksschulwesens beruhen zu lassen, den Petenten durch das Bureau eröffnen zu lassen, aus welchen Gründen ihrem Gesuche für jetzt nicht zu willfahren sei, welcher Antrag angenommen wurde.

Abg. Meyer trug hierauf einen Bericht namens der Commission für den Gesetzentwurf, die abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze wegen Allodification der Lehen betr., rücksichtlich des gestern vom Abg. Meyer beantragten Zusatz-§. 5 zu jenem Gesetzentwurfe vor. Es konnte derselbe jedoch vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, als Commissionsbericht nicht zugelassen werden, weil 2 Mitglieder der Commission, die Abg. v. Stietencron und Althof, sowol gegen einige Motive des Berichts protestirten, als auch erklärten, daß der Bericht von den Commissionsmitgliedern nicht unterzeichnet sei, und wurde von demselben die Commission aufgefordert, den Bericht anderweit zu redigiren.

Abg. Meyer führte zu seiner Rechtfertigung an: der Gegenstand des Berichts sei gestern von der Commission geprüft und bei dieser Prüfung rücksichtlich der angefochtenen Bestimmungen von der Commission

1) mit Ausnahme des Abg. v. Stietencron, daß §. 8 und 17 des Allodificationsgesetzes zu streichen seien, und

2) daß die Bestimmung wegen des premier appellé überall nicht beizubehalten sei — beschlossen worden; ihm aber sei aufgetragen, die Beschlüsse der Commission berichtlich vorzutragen. Statt nun, wie in vielen anderen Fällen geschehen, mündlich zu berichten, habe er das von ihm Vorzutragende schriftlich aufgesetzt; er müsse also die ihm gemachten Vorwürfe entschieden zurückweisen.

Der Landtag war indeß der Ansicht des Vorsitzenden, daß der Bericht neu zu redigiren sei, nachdem Abg. Petri I. auf den nach dem Bunte'schen Antrage gefaßten Beschluß aufmerksam gemacht, daß die schriftlichen Berichte von den Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen seien.

An der Debatte über den selbstständigen Antrag des Abg. Bornemeyer, die Aufhebung des Handwerker- und Professionistengeldes betr., nachdem derselbe und die mit ihm übergebene Petition verlesen waren, betheiligten sich hierauf die Abg. Böhmer, Petri I., Althof, Klocke, Bunte, v. Stietencron und Leizmann für einen Antrag des Abg. Petri I., daß eine allgemeine Gewerbe-Commission von 7 Mitgliedern gewählt werde, welcher dieser Gegenstand, sowie die bereits eingegangenen und noch eingehenden einschlägigen Petitionen zur Berathung überwiesen werden sollten.

Die Abg. Hausmann und Schierenberg waren gegen die Wahl einer besonderen Commission, namentlich gegen die sofortige Wahl, da bei dem Vorhandensein so vieler Commissionen für die wichtigsten Gegenstände dieselben

ben sich nur gegenseitig hinderlich seien, und beantragte Abg. Hausmann Verweisung des Antrags an die sogen. Schütz-Commission.

Abg. Bornemeyer beharrte bei seinem Antrage, für welchen auch Abg. Hagemann sich erklärte.

Abg. Hildebrand beantragte, die Petition und den selbstständigen Antrag, womit sie übergeben sei, der Petitionscommission bis dahin zu überweisen, daß sie von dieser einer allgemeinen Gewerbecommission übergeben werden könnten.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Bornemeyer abgelehnt, der des Abg. Petri I. angenommen, und waren damit die Anträge der Abg. Hildebrand und Hausmann weggefallen.

Rücksichtlich des selbstständigen Antrags des Abg. Meyer, die 3 ersten Titel des Criminalgesetzbuchs betr., wurde der von den Abg. Leizmann, Hildebrand und Althof unterstützte Antrag des Abg. Petri I., denselben an die Justiz-Commission zur Prüfung zu verweisen, angenommen.

Rücksichtlich des selbstständigen Antrags des Abg. Stuckmann, den Bezug des Brennholzes betr., bei welchem derselbe beharrte, stellte der Abg. König den Antrag, denselben an die Schütz-Commission zu verweisen.

Abg. Hildebrand beantragte dessen Verweisung an die Commission für Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte und derselben anheimzugeben, seinerzeit darüber zu berichten.

Abg. Bunte beantragte Uebergang zur Tagesordnung.

Nach Ablehnung dieses, sowie der Anträge der Abg. Stuckmann und König, wurde der Antrag des Abg. Hildebrand angenommen.

Namens der Petitionscommission berichtete sodann der Abg. Althof über folgende Petitionen:

1) die Petition des Stadtverordneten-Collegium zu Lemgo, einen Ausgabeposten der Cämmereirechnung betr., möge an die Süllwold'sche Commission verwiesen werden.

Abg. Hildebrand beantragte Verweisung derselben mit dem heutigen selbstständigen Antrage des Abg. Kulemann an die Justizcommission.

Es wurde jedoch der Antrag des Abg. Kulemann ohne Weiteres genehmigt, den Beschluß auszusetzen, bis sein selbstständiger Antrag zur Debatte komme.

2) An die zu wählende Gewerbecommission wurden verwiesen:

a) die Petition der Handwerker, eine Gewerbeordnung betr.;

b) nach dem Antrage des Abg. Petri I. die Petition der Eingesessenen zu Almena, Aufhebung der Legge betr., nachdem der Antrag der Commission auf Ueberweisung an die Schütz-Commission und der hiergegen gerichtet

richtet gewesene Antrag des Abg. Hildebrand auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt waren.

3) Die Vorstellung der Colone und Einlieger zu Entrup, Beitrag zu den Bürgerwehrkosten betr., wurde nach dem Antrage der Commission, nachdem der Antrag des Abg. Petri I. auf Uebergang zur Tagesordnung, verworfen war, an die sogen. Süllwold'sche Commission verwiesen.

4) Die Vorstellung und Bitte der 28 Neuwohner in Schötmar, die unentgeltliche Aufhebung mehrerer ihnen aufgebürdeter Abgaben betr., wurde an die Trennungscommission verwiesen.

5) die Vorstellung der Einlieger zu Hörste, Verbesserung des Einliegerstandes betr., wurde an die sogen. Schütz-Commission verwiesen.

6) An die Justizcommission sind abzugeben:

a) die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lage, Verlegung eines Kreisgerichts nach Lage betr.;

b) die Vorstellung und Bitte der Einwohner der Stadt Lage und Umgegend, denselben Gegenstand betr.;

c) die Petition des Gemeinderaths der Vogtei Langenholzhausen, Belassung des Amtssitzes zu Varenholz betr.;

d) das Gesuch der Bewohner des Kirchspiels Wüsten, Verlegung eines Gerichtshofes in die Stadt Salzuflen betr.;

7) Die Petition von Pferdeahrend zu Brokhausen und Genossen ist zurückzulegen bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf morgen 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Commission für Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung;

2) Bericht der Commission für den Gesetzvorschlag, die Ergänzung des Allodificationsgesetzes betr., über den vom Abg. Meyer beantragten Zusatz-§. 5, eventuell Berathung desselben;

3) eventuell Wahl der Gewerbecommission.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 38.

Mittelst Erlasses vom 7. v. M. ist der Gesetz-Entwurf über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen, wie derselbe aus den landtägigen Berathungen hervorgegangen, hierher eingereicht und einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden. Obgleich die Regierung sich mit den beschlossenen Abänderungen des von ihr vorgelegten Entwurfs keineswegs überall einverstanden erklären kann, so würde sie nichts destoweniger die Landesherrliche Sanction und Publication des Gesetzes ohne Weiteres befördert haben, wenn nicht der §. 20 in der vorliegenden Fassung so erhebliche Bedenken bei ihr erregt hätte, daß sie sich für verpflichtet erachtet, dieselben vor weiterer Verfügung zur nochmaligen Erwägung des Landtags zu verstellen.

Der vorgedachte §. macht die Theilung einer Gemeinheit von einem nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse abhängig, ohne sich darüber auszusprechen, ob die Stimmen blos nach den Köpfen gezählt oder ob die Größe der Berechtigung dabei berücksichtigt werden soll. Nach der Ansicht der Regierung ist das letztere Princip das richtigere; dasselbe harmonirt auch mit der Ablösungs-Verordnung von 1838 sowie mit der Bestimmung im §. 14 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Eine solche Bestimmung wird daher zur Verhütung von Zweifeln und Ungewißheiten auch dem §. 20 noch einzuschalten seyn.

Der vorgedachte §. macht keinen Unterschied zwischen General- und Specialtheilung, wiewohl der §. 23 bestimmt, daß erstere vorhergehen müsse, wenn mehrere Gemeinden, herrschaftliche Meiereien oder Güter zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt sind. Es fragt sich daher: Soll auch die Generaltheilung von einem nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusse abhängig gemacht werden, oder ist jede betheiligte Gemeinde, resp. jede herrschaftl. Meierei und jedes größere in keinem Dorfsverbande stehende Gut aus der

An
den Landtag.

der Gemeinschaft auszuscheiden berechtigt? Die Regierung ist der letzteren Ansicht und erachtet jedenfalls eine Bestimmung darüber für nothwendig.

Die Bestimmung im 2ten Abschnitte des §. 20, abgesehen davon, daß sie über fremdes Eigenthum verfügt und gegen das Rechtsprincip verstößt, erscheint practisch kaum ausführbar und wird dadurch nur der Keim zu Verwickelungen und processualischen Weiterungen gelegt.

Zunächst läßt es der Gesetz-Entwurf ungewiß, ob die Ausscheidung des für die Einlieger und Neuwohner zu asservirenden Gemeinheitstheils gleich bei der Generaltheilung oder erst bei der Specialtheilung erfolgen soll. Eine Bestimmung hierüber erscheint nothwendig.

Sodann liegt eine Inconsequenz darin, wenn die Einlieger und Neuwohner nach Maßgabe der Nutzung in den letztverflossenen 10 Jahren abgefunden werden sollen, während der §. 6 des Entwurfs die Vorschrift enthält, daß die Anzahl des aufzutreibenden Viehs nach dem Bedürfniß und den wirthschaftlichen Verhältnissen zu ermitteln und festzusetzen sey. Ein solches bei den Gemeinheitstheilungen zur Anwendung kommendes verschiedenartiges Princip kann gar leicht den Erfolg haben, daß die Grundbesitzer auf die ihnen von Rechts wegen gebührende Abfindung ganz oder doch größten Theils Verzicht leisten müssen.

Der Regel nach sind die Bewohner mehrerer Ortschaften zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt und dürfte sich der für die Einlieger und Neuwohner zu asservirende Theil schwerlich so auswählen lassen, daß derselbe für Alle gelegen ist. Sehr häufig sind auch nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeglieder hudeberechtigt, indem z. B. einige Colonen einer Dorfschaft hier, die anderen dort die Hude exerciren, und noch andere ihre eigenen Hudekämpe betreiben. Es kommen selbst Fälle vor, daß die Interessenten einer Gemeinheit nicht nur verschiedenen Dorfsgemeinden, sondern auch verschiedenen Amtsgemeinden angehören, und fragt es sich alsdann, welcher politischen Gemeinde das Eigenthum sowie die Disposition über die Art der Benutzung vorbehalten bleiben soll?

Dieser Vorbehalt macht übrigens den beabsichtigten wohlthätigen Zweck ganz illusorisch. Wenn die Eigenthümer es in ihrer Hand haben, die Art und Weise sowie die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen dritte Personen ihr Eigenthum zu benutzen haben sollen: so sind sie im Stande, diese Benutzung ganz zu vereiteln. Es brauchen sich z. B. die betreffenden Grundeigenthümer nur darüber zu verständigen, ihren Einliegern zu kündigen und keine neue aufzunehmen, um sich den lästigen Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen.

Diese Bemerkungen dürften es außer Zweifel setzen, daß die wohlmeinende Absicht, wovon der Landtag sich hat leiten lassen, in der vorgeschlagenen Weise nicht zu erreichen steht. Die Lage der Einlieger wird dadurch nicht verbessert; wohl aber wird der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Gemeinheitstheilungen zu erleichtern und zu befördern, offenbar erschwert und vielleicht ganz vereitelt, so daß es gerathener seyn dürfte, die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen aus dem Gesetze ganz auszumärzen, und es in Ansehung ihrer beim Alten bewenden zu lassen. Die Regierung verstellt dieß, bevor sie den Gesetz-Entwurf zur höchst Landesherrlichen Sanction vorlegt, zur nochmaligen Erwägung des Landtags und sieht der schließlichen Erklärung desselben entgegen.

Detmold, den 2. October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

Anlage a.

Zum Protocoll vom 5. October 1849.

Selbständiger Antrag.

Es ist bekannt, daß Bürgerschaft und Stadtverordneten zu Lemgo seit langer Zeit Beschwerde gegen den dortigen Magistrat führen. Lemgo, die ursprünglich größte und reichste Stadt des lippischen Landes kann vor lauter Streit und Zerwürfniß nicht emporkommen.

Bereits vor Jahren hatte man sich von Hochfürstlicher Regierung einen Commissär erbeten, um Klarheit in den verdunkelten Stadthaushalt zu bringen. Aber derselbe blieb aus.

Endlich erschien in Folge einer Deputation, die in diesem Jahre von Seiten der Lemgoer Bürgerschaft, mit Umgehung Hochfürstlicher Regierung, abgesandt wurde, um beim Fürsten selber über die Beamten der Commüne Beschwerde einzulegen, auf Befehl Sr. Durchlaucht ein Commissär zu Lemgo und zwar in der Person des Herrn Regierungsrath Meyer.

Die Untersuchung desselben ergab ein für die Verwaltungsbeamten der Stadt nicht günstiges Resultat: sie hatten sich Unordnungen und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wie es wörtlich in einem Regierungsrescript heißt.

Dennoch aber hat der Magistrat, obwohl die Bürgerschaft Protest dagegen eingelegt, auf Befehl und Anweisung einer Hochfürstlichen Regierung die Diätenrechnung des Herrn Regierungsrath Meyer ꝛc. aus der Stadtcasse bezahlen lassen.

Also für die Leiden, die man erweislich der Bürgerschaft zufügte, erhält dieselbe Bezahlung durch neue Leiden, die man zu erstern hinzuthut!

Eine solche Ungerechtigkeit wird der Landtag nicht zugeben.

Daher

Daher geht in Rücksicht auf das, was nebst Belegen im Auftrage des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo von mir in den Landtag eingebracht wurde, mein Antrag dahin:

Der Landtag möge beschließen,

daß das auf Befehl Hochfürstlicher Regierung der Stadtcasse zu Lemgo enthobene Geld für die vom Herrn Regierungsrath Meyer geleitete Untersuchung der Stadtcasse zurückerstattet werde, indem anheimgestellt wird, ob man das also verausgabte Geld entweder den Verwaltungsbeamten, die sich die Unordnungen und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, oder der Staatscasse auferlegen wolle.

Detmold, den 5. October 1849.

Der Abgeordnete
Kulemann.

Anlage 39.

Bericht

des

für die Prüfung des Schulgesetz-Entwurfes erwählten Ausschusses über die Mittheilung Fürstlicher Regierung vom 18. September d. J.

die Aufhebung des Schulgeldes für das 3te Quartal betr.

Ausschußmitglieder:

1) v. Cölln,
2) Böhmer,
3) Schierenberg,
4) Leizmann,
5) Schütz,
6) Bornemeyer,
7) Tappe,
8) Hagemeister,
9) Hausmann.

Vorsitzender: v. Cölln. Berichterstatter: Hausmann.

Der ebenbenannte Ausschuß hat den ihm zur Berichterstattung überwiesenen Erlaß Fürstlicher Regierung vom 18. v. M., die Aufhebung des Schulgeldes vom 3ten Quartal betreffend, einer genauen Erörterung unterzogen und bringt der geehrten Versammlung die nachstehende Erwiederung gehorsamst in Vorschlag:

Der Landtag hat mit Bedauern aus der Mittheilung vom 18. v. M. ersehen, daß Fürstliche Regierung dem Beschlusse vom 31. Juli d. J. wegen sofortiger Aufhebung des Schulgeldes in den Volks- und niedern Gewerbschulen und einstweiliger Uebernahme des Ausfalles auf die Landcasse die Bestätigung und Ausführung verweigert hat.

Die

Die wohlgemeinte Absicht der Versammlung, den ärmern und bedrückten Bewohnern des Landes unverzüglich diese von ihnen längst ersehnte Erleichterung und zugleich dem Volke die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Durchführung der Grundrechte mit allem Eifer angestrebt werde, ist dadurch vereitelt worden.

Die Art und Weise, wie der durch die Aufhebung des Schulgeldes für die Lehrer entstehende Ausfall, beziehungsweise die denselben zu gewährende Entschädigung zu ermitteln sei, glaubte der Landtag füglich dem Ermessen Fürstlicher Regierung überlassen zu können, indem ja nicht zweifelhaft sein kann, was unter dem Ausdrucke Ausfall zu verstehen sei.

Ueberhaupt vermag sich der Landtag nicht zu überzeugen, daß jene Ermittelung mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, als daß sie sich nicht hätte vor Ablauf des 3ten Quartals bewerkstelligen lassen, zumal zwischen der am 8. v. M. geschehenen Ueberreichung des Landtagsbeschlusses und dem Erhebungs-Termine des Schulgeldes noch ein Zeitraum von fast 4 Wochen lag.

Jener Zeitraum wurde, nach unmaßgeblicher Ansicht, sicher ausreichen, um an die betreffenden Unterbeamten die Ordre zu erlassen, das Schulgeld für das 3te Quartal nicht zu erheben. Die Ermittelung der Entschädigung für die Lehrer hatte Zeit bis zum 1. November, wo ohnehin erst das Schulgeld abgeliefert zu werden pflegt.

Bis dahin ließen sich etwaige Zweifel in Ansehung des Ermittelungs-Maßstabes sehr wohl beseitigen und würden auch die Lehrer selbst nichts dagegen zu erinnern gehabt haben, wenn sich die Auszahlung 8 oder 14 Tage verzögert hätte.

Noch weniger als bei diesem vermag sich der Landtag bei dem zweiten Ablehnungs-Grunde zu beruhigen, welchem zu Folge „Fürstliche Regierung „es nicht in der Ordnung findet, daß der Landtag, bevor er über ein ihm „proponirtes Gesetz in Berathung tritt, über einen einzelnen wesentlich con„nexen Punkt abstimmt und daß er der Landcasse eine neue beträchtliche „Ausgabe aufbürdet, ohne die Mittel zu deren Deckung berathen zu haben.

Der auf §. 27 der Grundrechte fußende Antrag auf sofortige Aufhebung des Schulgeldes war mindestens 14 Tage bis 3 Wochen früher gestellt, als die Vorlage über das Schulgesetz von Fürstlicher Regierung erfolgte, kann also nicht als ein herausgerissener Theil oder ein connexer Punkt jener bezeichnet werden.

Aber auch abgesehen davon, so nimmt die Volksvertretung das Recht in Anspruch, die Reihefolge, in welcher sie die einzelnen Gegenstände nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit glaubt erledigen zu müssen, selbst zu bestimmen,

men, und muß deshalb das Ansinnen der Regierung, hierin eine Ordnung vorschreiben zu wollen, mit Entschiedenheit zurückweisen.

Ebenso kann der Landtag auch Fürstlicher Regierung nicht die rechtliche Befugniß einräumen, Abgaben, welche in Gemäßheit der Grundrechte aufgehoben und von dem Landtage auf die Landcasse übernommen sind, noch ferner zu erheben.

Es bedarf wohl weiter keiner Auseinandersetzung, daß mit der Bewilligung einer Ausgabe auch der erforderliche Credit für den Fall gewährt ist, daß der Bestand der Casse nicht ausreichen sollte.

Ein Deficit ist bekanntlich in den Staatscassen nichts Seltenes, und da Fürstliche Regierung schon im Stande gewesen ist, nicht vorhergesehene Ausfälle im Betrage von 10,000 Rthl. und darüber zu decken, so würde es ihr doch gewiß auch nicht schwer gefallen sein, jenen Ausfall an Schulgelde im Betrage zu etwa 3 bis 4000 Rthl. für's Quartal zu beschaffen.

Das Zustandekommen des Schulgesetzes kann möglicherweise an unwesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Schulwesens scheitern, welche mit der Zahlung des Schulgeldes nichts zu schaffen haben; sollte letzteres demunerachtet aber noch immer forterhoben werden, so würde die Bestimmung in den Grundrechten, daß für den Unterricht in den Volks- und niedern Gewerbschulen kein Schulgeld gezahlt werde, ein leerer Schall bleiben.

Der Landtag ist außer Stande, die von Fürstlicher Regierung angeordnete Forterhebung des Schulgeldes zu hindern, er muß sich deshalb darauf beschränken, hiergegen sowie gegen alle aus der oben angeführten Stelle für das Recht des Volkes etwa herzuleitende nachtheiligen Präjudize Verwahrung einzulegen, und für die aus der Nichtachtung des fraglichen Beschlusses etwa entstehenden Folgen, Fürstliche Regierung verantwortlich zu machen.

Im Uebrigen wünscht der Landtag ebenfalls das baldige Zustandekommen des fraglichen Gesetzes und wird sich thunlichst beeilen, die Regierungsvorlage zu berathen und Beschluß darüber zu fassen.

Sollte sich aber die Publication jenes Gesetzes wider Erwarten über das gegenwärtige Jahr hinaus verzögern, so spricht der Landtag die zuversichtliche Erwartung aus, daß denn doch mindestens für das 4te Quartal der fragliche Beschluß in Vollzug gesetzt werde, und genehmigt für diesen Fall, daß den Lehrern das volle Schulgeld nach der Kopfzahl der Kinder gezahlt, oder, falls Fürstliche Regierung auch hiermit nicht einverstanden

sein

sein sollte, daß den Lehrern das Schulgeld in der früher üblichen Weise, also nach Abzug der Hebungsgebühren und der Ermäßigung für arme Kinder aus der Staatscasse gewährt werde.

Detmold den 3. October 1849.

F. Hausmann. Leizmann. Bornemeyer.
Böhmer. Tappe.

Die Unterzeichneten treten dem obigen Gutachten nur insoweit bei, als dasselbe mit dem zur Sache abgegebenen Separatvotum des Abgeordneten Schierenberg vom 1. August, welchem auch der Abgeordnete v. Cölln (lt. Protocoll vom 2. August d. J.) sich angeschlossen hat, nicht im Widerspruche steht.

Schierenberg. v. Cölln.

№ 54.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

58.

Geschehen Detmold am Landtage den 6ten October 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig außer Schütz sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt war wurden als eingegangen angezeigt:

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 2. d. M., die endliche Aburtheilung der politischen Vergehen betr., Anl. a.;

2) eine Petition des Meiercord und Genossen zu Kriegerheide, Benutzung von Ackergrundstücken betr. —

Rücksichtlich des Erlasses ad 1 wurde nach dem Antrage des Abg. v. Stietencron beschlossen, daß nur der Erlaß Fürstlicher Regierung, nicht aber das mit demselben mitgetheilte Gutachten des Criminalgerichts gedruckt werden solle.

Demnächst trug Abg. Meyer namens der Commission für den Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung betr., deren Bericht

Anlage 40

vor, mit dem gewöhnlichen Antrage auf Druck desselben in fünf Exemplaren für jeden Abgeordneten.

Sodann trug Abg. Althof namens der zur Berathung des Entwurfs von abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze über die Allodification der Lehen erwählten Commission den Bericht derselben über den vom Abg. Meyer beantragten Zusatz-§. 5, Anl. b., vor, und fügte demselben noch hinzu, es sei in Einverständniß mit dem Herrn Regierungs-Commissarius die Fassung des vorgeschlagenen Zusatz-§. 5 festgestellt worden als eine nothwendige Consequenz des Gesetzes über die Fideicommisse; dieses habe auch die angenom-

nommene Zeitbestimmung bei Lehen, die zugleich Fideicommisse seien, bedingt und sei hier, obwohl es sich auch von selbst verstehe, um jeden Zweifel zu entfernen, der Ausdruck „ehelichen Descendenten“ statt einfach „Descendenten“ gebraucht.

Abg. Meyer erklärte, es sei von ihm der Bericht nicht mit unterzeichnet, weil er mit der Begründung des Antrags nicht einverstanden sei, dem Antrage selbst aber schließe er sich an.

Abg. Hausmann beantragte, denselben ohne Weiteres anzunehmen, da es die Consequenz in Rücksicht auf die angenommene Fassung des Gesetzes über die Aufhebung der Familienfideicommisse fordere.

Abg. Hildebrand erklärte, er bedaure, daß in der Commission nicht, wie bei dem Gesetze über die Familienfideicommisse ein Minoritätsantrag auf sofortige gänzliche Aufhebung der Lehen gestellt worden, da hier die Grundrechte die Aufhebung forderten, ohne der Landesgesetzgebung die Art und Weise derselben anheimzugeben, und er werde deßhalb den entsprechenden Antrag stellen, wenn er Unterstützung finde. Namentlich für kinderlose Lehnsträger und vor Allem für die mit denselben in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau würde die von der Commission beantragte gesetzliche Bestimmung sehr hart sein.

Abg. Tenge sprach sich aus Gründen der Consequenz für den Commissionsantrag aus, unter andern Verhältnissen aber würde er für den v. Stietencronschen Antrag gestimmt haben.

Abg. Meyer bemerkte, auch ihn bewege die Consequenz, für den Commissionsantrag zu stimmen, wiewol derselbe viele Nachtheile haben werde, denn da erst der Tod des jetzigen Besitzers über die Art der Erbfolge entscheide, so werde derselbe, auch wenn er eheliche Descendenten habe, nie freier Besitzer werden, weil dieselben vor ihm versterben könnten, er also bei jeder Disposition Sicherheit für diesen Fall leisten müsse.

Abg. Petri I. erklärte, er wünsche von der Commission selbst zu erfahren, wie sie den gestellten Antrag auffasse, dessen Fassung in dieser Beziehung unklar sei, ob nämlich der jetzige Besitzer, welcher Descendenten habe, sofort freier Disponent werde, oder ob wegen der hinzugefügten Eventualität erst mit dessen Tode die Frage entschieden werde; im letzteren Falle werde derselbe natürlich nie freier Disponent, das könne aber nicht die Absicht sein, da es nur auf das zur Zeit der Publication des Gesetzes bereits vorhandene Recht des Zunächstberufenen ankomme; er stelle daher den Zusatzantrag:

„Sind zur Zeit der Publication dieses Gesetzes lehensfähige Descendenten vorhanden, so ist der Lehnsträger sofort freier Disponent.“

Abg. Tenge erklärte, es enthalte der §. nur eine bedingte Reservation

der

der Rechte des Nächstberufenen, welcher kein Descendent sei; die vorgeschlagene Fassung sei genügend und klar, gegenüber dem vom Abg. Petri I. angeführten könne ja auch der Fall eintreten, daß ein zur Zeit der Publication des Gesetzes noch kinderloser Lehnsträger später eheliche Descendenz erhalte.

Abg. Hildebrand nahm sodann ausdrücklich den ursprünglichen Antrag des Abg. Meyer, die §§. 8 und 17 des Gesetzes über Allodification der Lehen zu streichen, wieder auf — man möge nur ohne Weiteres die Lehen aufheben, wie es die Grundrechte forderten, denn wenn darin ein Unrecht läge, so beginge es der Landtag ebenso gut, wenn er sie erst für die zweite Erbfolge aufhöbe; aber die Lehen seien nun einmal als ein veraltetes und schädliches Institut erkannt worden und deren sofortige Aufhebung wünschenswerth.

Abg. v. Stietencron führte an, in dem Gesetze sei dem Lehnsherrn eine bedeutende Entschädigung für den auch bloß möglichen Heimfall bewilligt, und nun solle der zunächst berufene Lehnserbe eine solche nicht haben, während er zwischen dem Vasallen und dem Lehnsherrn stehe, während sein noch werthvolleres Recht ebenso auf das Lehnrecht sich stütze, wie das Recht des Lehnsherrn; er frage, ob das gerecht sei, und wolle die Antwort in der Abstimmung über seinen Minoritätsantrag erwarten.

Nachdem hierauf nochmals Abg. Althof den Commissionsantrag vertheidigt hatte, verlangte der Abg. Hildebrand die namentliche Abstimmung über seinen Antrag; da dieß Verlangen genügend unterstützt wurde, so ward demgemäß zur Abstimmung geschritten.

Für den Antrag des Abg. Hildebrand stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Hausmann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Kulemann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wurde sodann, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. Petri I., per majora angenommen, der Antrag des Abg. Petri I. aber abgelehnt. Der Minoritäts-Antrag des Abg. v. Stietencron war durch Annahme des Commissionsantrags beseitigt.

Hierauf beantragte mit genügender Unterstützung Abg. v. Stietencron die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz nach erster Lesung, und es stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Schie-

Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge —

dasselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen angenommen.

Demnächst wurden in die Gewerbecommission gewählt:

Abg.	Petri I.	mit	22	Stimmen,
"	Böhmer	"	17	"
"	Schierenberg	"	16	"
"	Echterling	"	15	"
"	Schütz	"	14	"
"	Meyer	"	11	"
"	Kulemann	"	10	"

Die nächste Sitzung wurde auf Montag den 8. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Berichts der Commission für das Volksschulwesen über den Erlaß Fürstl. Regierung, die Aufhebung des Schulgeldes betr.;

2) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Kulemann, einen Ausgabeposten der Cämmereicasse zu Lemgo betr. —

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 40.

Bericht

des zur Berathung des Gesetz-Entwurfes „die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend" gewählten Ausschusses,

bestehend aus den Abgeordneten:

Petri I., Tenge, Klocke, Oberbracht, Bunte, Tappe, Meyer.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Meyer.

Bei der Berathung des rubricirten Gesetzentwurfes sind vom Ausschusse die §§. 34. 35. 36 der deutschen Grundrechte in Erwägung gezogen, welche so lauten:

„§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden."

Der §. 34 hebt den Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband auf. In unserm Lande ist dieß bereits durch die Verordnung vom 27. Decbr. 1808, die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums betreffend, geschehn. Die Majorität des Ausschusses (Klocke, Tappe, Petri, Bunte, Tenge, Oberbracht) war deshalb der Ansicht, daß dieser Paragraph für die hiesige Gesetzgebung nicht mehr in Betracht komme.

Der §. 35 redet von den mit der Grund- und Schutzherrlichkeit in Verbindung stehenden Lasten. Er bestimmt, in wie weit diese Lasten ohne Entschädigung aufgehoben seyn sollen. Ohne Entschädigung sollen zunächst, Nr. 1, aufgehoben seyn: die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben. Auch von dieser Bestimmung glaubte die Majorität des Ausschusses, daß sie hier außer Betracht bleiben müsse, und zwar aus dem Grunde, weil die in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei erforderliche anderweite Regulirung des Gerichtswesens und der öffentlichen Verwaltung kein Gegenstand für das Ablösungsgesetz ist, vielmehr einer besondern Gesetzgebung angehört.

Der §. 35 bestimmt aber ferner, unter Nr. 2, daß die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben seyn sollen.

Die Majorität des Ausschusses (Klocke, Bunte, Petri, Oberbracht) ist der Ansicht, daß nach dieser Bestimmung alle gegenwärtig noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der genannten Art ohne Entschädigung aufgehoben seyn. Dabei ist ihrer Ansicht nach der geschichtliche Ursprung der bestehenden Abgaben und Leistungen gleichgültig; und es läßt sich aus der obigen Bestimmung nicht etwa folgern, daß auch die gegenwärtig *dinglichen* Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung weg fallen, wenn sie ursprünglich persönlich gewesen, und aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande hervor gegangen sind.

Die Majorität des Ausschusses stützt ihre Ansicht:

1) Auf die Verhandlungen der Nationalversammlung zu Frankfurt. Weder die stenographischen Berichte, noch die Gutachten der Ausschüsse enthalten irgend Andeutungen darüber, daß bei der Beurtheilung einer Abgabe für die Anwendung der obigen Bestimmung von der gegenwärtigen Eigenschaft derselben abzusehn, und auf den geschichtlichen Ursprung zurück zu gehn sey.

2) Auf die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, welche sich mit der

der Ausführung des §. 35 der Grundrechte beschäftigt haben. Es haben in dieser Beziehung dem Ausschusse die Gesetzgebungen von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt vorgelegen; und es ist dem Ausschusse kein einziges Ablösungsgesetz bekannt geworden, welches nicht in seinen Vorschriften mit der oben bemerkten Ansicht der Majorität in Uebereinstimmung stände.

Nach den von dem Herrn Regierungscommissarius dem Ausschusse gemachten Mittheilungen sind über die im Verwaltungswege zu bewirkende Aufhebung der unter die Bestimmung des §. 35, Nr. 2, der Grundrechte fallenden Abgaben und Leistungen bei Fürstlicher Regierung schon im vergangenen Jahre Verhandlungen gepflogen, und es sind danach die in einzelnen Gegenden des Landes bestandenen Einliegerdienste, Botenfrohnen und Gartendienste ohne Entschädigung aufgehoben; andere Leistungen, welche unter jene Bestimmung zu rechnen seyn, haben sich bisher nicht ergeben.

Das Ablösungsgesetz hat es zwar streng genommen nur mit der Ausführung des §. 36 der Grundrechte zu thun. Indeß hält der Ausschuß für zweckmäßig, auch den §. 35, Nr. 2 in das Gesetz aufzunehmen. Dieß würde nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses am besten in allgemeiner Fassung geschehn. Sie schlägt vor, dem Gesetze als §. 1 voran zu stellen:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, z. B. die Einliegerdienste, die Botenfrohnen, die Gartendienste, und andere Leistungen, welche ihrer Eigenschaft nach erweislich hieher zu rechnen sind."

In ähnlicher Weise ist in den Ablösungsgesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Großherzogthums Oldenburg der §. 35 der Grundrechte berücksichtigt.

Der Abg. Meyer hat sich mit der Ansicht der Majorität nicht vereinigen können. An sich erachtet er es für nicht angemessen, durch das Gesetz selbst zweifelhafte Rechtsverhältnisse und die Nothwendigkeit verwickelter Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen. Er ist aber auch der Ansicht, daß in Folge des §. 34 der Grundrechte alle aus dem Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbande entstandenen und noch bestehenden Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben werden müssen; er subsumirt darunter die durch das angezogene Gesetz vom 27. Decbr. 1808 zur Vergütung für die aus dem Leib- und Guts-Eigenthum dem Staate entstandenen Nutzungen angeordneten und beibehaltenen Abgaben, bestehend

1) in einem Canon zu Einem Mariengroschen von jedem Thaler des catastermäßigen Taxatums, welcher jedoch bei denjenigen Colonaten, die

der

der Landesherrschaft entweder nur Sterbfalls- oder nur Weinkaufspflichtig gewesen, auf die Hälfte reducirt ist;

2) in den schon vor dem Gesetz bestandenen Prästationen derjenigen Colonate, welche in solchen Prästationen zu sehr von der Regel abweichen.

Abg. Meyer bringt deshalb folgende gesetzliche Bestimmung in Vorschlag.

§. 1.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) alle aus dem Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbande bestehenden Abgaben und Leistungen.

Es gehören dahin:

a) die nach §. 4 der Verordnung vom 27. Decbr. 1808, die Aufhebung des Leibs- und Gutseigenthums betr. auferlegten und nicht aufgehobenen Abgaben;

b) die im §. 5 desselben Gesetzes erwähnten aus dem Privat-Leibeigenthum entstandenen Abgaben und Leistungen;

c) die unter dem Namen Knechtgelder, Freischilling, Consens-Gelder bei Veräußerungen von Colonats-Zubehörungen, und s. g. Gewinngelder, welche bei Aufkunft eines neuen Colonus oder einer neuen Colona gezahlt werden müssen, vorkommenden Abgaben.

2) Die aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei bestehenden Abgaben.

3) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entstandenen persönlichen Abgaben und Leistungen. Als solche sind diejenigen nicht zu betrachten, welche in das Saalbuch eingetragen und von jedem Besitzer des dienenden Grundgutes prästirt werden müssen.

Der eventuelle Antrag des Abg. Meyer geht dahin, daß jedenfalls die Hälfte des erwähntee Canons ohne Entschädigung erlassen werde, wenn etwa in Berücksichtigung, daß durch die Verordnung vom 27. Decbr. 1808 das Leibs- und Gutseigenthum aufgehoben ist, die Grundrechte aber die aus dem Gutseigenthum entstandenen dinglichen Leistungen und Abgaben nicht aufheben, angenommen werden möchte, daß die Nutzungen, zu deren Vergütung jener Canon gesetzlich angeordnet ist, zur Hälfte für das Leib-, zur Hälfte für das Guts-Eigenthum in Anrechnung zu bringen wären.

Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes haben zu folgenden Bemerkungen und Beschlüssen des Ausschusses Veranlassung gegeben.

Ad §. 3 soll das Provocations-Recht nur dem Verpflichteten zustehen.

Ad §. 4. Die Abgeordneten Tappe, Bunte und Meyer wollen zur Beförderung der Ablösung diese durch Erlegung des 20fachen Werths bewirken.

wirken. Der Abg. Meyer erachtet nur dann den 25fachen Betrag angemessen, wenn die Abgabe erweislich durch Vertrag übernommen ist.

Ad §. 5 ist der Zusatz nothwendig: „sofern solcher nicht in §. 33 fixirt ist."

Ad §. 8. Der zweite Absatz ist zu streichen.

Minoritäts-Gutachten.

Die Ablösung findet auf Antrag des Verpflichteten durch Erlegung des 20fachen Betrages statt.

Tappe. Bunte. Meyer.

Ad §. 14.

Minoritäts-Gutachten.

Statt des 25fachen Betrags der 20fache.

Bunte.

Ad §. 17. Der Ausschuß ist in Erwägung, daß der Erbpachts-Canon dem Werth der Erbpacht gleichstehen könne, der Ansicht, daß die Entschädigung für das Heimfallsrecht nur von dem etwa vorhandenen höheren Werth derselben angefordert werden könne.

Ad §. 23.

Minoritäts-Gutachten.

Es werde §. 23 gestrichen.

Tenge.

Ad §. 26. Der Werth werde nach den örtlichen Preisen des Nutzholzes berechnet.

Ad §. 27. Fürstliche Regierung hat in dem Erlasse vom 26. Juny 1847 die proponirte Bestimmung zurückgezogen und statt derselben in Vorschlag gebracht:

„Wenn der Forstherr provocirt, so hat er, insofern nicht eine andere gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, oder der in der Verordnung vom 1. April 1845 unterstellte Fall eintritt, den Berechtigten mit Grund und Boden abzufinden, d. h. ihm einen solchen Theil des belasteten Forstes zur ausschließlichen Benutzung zu überweisen, welcher nach sachverständigem Gutachten bei forstwirthschaftlicher Behandlung die alljährlich abzugebende Holzmasse nachhaltig zu liefern im Stande ist. Für etwaige Nebennutzungen, worauf dem Berichtigten ein Anspruch nicht zusteht, hat derselbe dem Verpflichteten eine Entschädigung zu gewähren und zwar nach dem Ermessen der Sachverständigen entweder durch eine verhältnißmäßige Verringerung der Abfindung oder durch Capitalzahlung.

Wenn dagegen der Berechtigte provocirt, so erfolgt die Ablösung durch Capital-Zahlung, vermittelst Erlegung des 25fachen Werths, wobei die allgemeinen Vorschriften in den §§. 9 und 10 zur Anwendung kommen."

Der Ausschuß hat sich mit dieser Proposition einverstanden erklärt.

Ad §. 28. Die Majorität des Ausschusses proponirt folgende Fassung des §. 28:

Da,

Da, wo nicht nur den Colonen, sondern auch den Leibzüchtern freier Brand zusteht, ist im Falle der Ablösung für das Colonat die Hälfte des Holz-Quantums als alljähriger Bezug zu berechnen, welches dem jedesmaligen Leibzüchter für die Zeit, wo ein solcher auf dem Colonate vorhanden ist, jährlich gebühren würde.

Klocke. Bunte. Oberbracht. Petri. Tenge.

Minoritäts-Gutachten.

Für die den Leibzüchtern zustehende Berechtigung soll der Verpflichtete den 4ten Theil desjenigen, was der Colon zu seiner Abfindung erhält, gewähren.

Meyer. Tappe.

Ad §§. 29. 30. 31. Es waren für die Dienste feste Preise in Vorschlag gebracht.

So wünschenswerth eine Fixation der Preise zur Vermeidung weitläuftiger Taxationen auch erschien, so konnte sich doch bei der von Fürstlicher Rent-Cammer nachgewiesenen großen Ungleichheit der Dienstleistungen und Gegenleistungen der Ausschuß zur Annahme der vorgeschlagenen festen Preise nicht entschließen.

Ad §. 30. Dem Dienstpflichtigen muß jedenfalls vorbehalten bleiben, die Taxation zu fordern und ist daher hinter „so wird" einzuschalten

„falls der Dienstpflichtige die Taxation nicht vorzieht."

Ad §. 31. Die Majorität des Ausschusses hält bei Dienstablösungen den 20fachen Betrag des ermittelten Werthes für genügend.

Tappe. Bunte. Oberbracht. Meyer.

Die Minorität will dem Vorschlag des Gesetzentwurfes beitreten.

Petri. Tenge. Klocke.

Ad §. 33. Es werden folgende feste Sätze, falls nicht die in den letzten 10 Jahren bestandenen Pachtverträge einen geringeren Betrag ergeben, in Vorschlag gebracht.

für die Mahlkuh . .	11	Rthl.	10	Sgr.	— Pf.
= ein fettes Schwein . .	5	"	—	"	— "
= = mageres = . .	2	"	15	"	— "
= einen Hammel . .	1	"	5	"	— "
= ein Schaf . .	1	"	—	"	— "
= = Lamm . . .	—	"	15	"	— "
= eine Gans . . .	—	"	7	"	6 "
= einen Hahnen oder ein Huhn	—	"	2	"	6 "
= 6 Eier	—	"	—	"	10 "
= eine Wurst . .	—	"	2	"	6 "
= ein Brod . . .	—	"	3	"	— "
= 1 Pfd. gereinigten Flachs	—	"	3	"	— "

Für

für 1 Pfd. rohen Flachs .	—	Rthl.	—	Sgr.	6 Pf.
= 1 Stück langes Garn .	—	"	2	"	6 "
= 1 = kurzes Garn .	—	"	1	"	— "
= 1 Pfd. Butter . .	—	"	3	"	— "
= 1 Pfd. Wachs . . .	—	"	10	"	— "

Ad §. 24.

Minoritäts-Gutachten.

Statt des 25fachen Betrages werde der 20fache bestimmt.

Tappe. Bunte. Meyer.

Ad §. 36. Es werde hinter: „Bei Ablösung kleiner" eingeschalten: „im §. 33 nicht genannten."

Minoritäts-Gutachten.

Der §. 36 werde gestrichen.

Meyer.

Ad §. 37.

Minoritäts-Gutachten.

1) Die Rückzahlung der aus der Leihe-Casse dargeliehenen Capitalien kann terminlich binnen 20 Jahren gefordert werden.

Bunte. Meyer.

2) Mit Ausnahme des Zinsfußes zu Gunsten der Dienstpflichtigen soll dieser 3⅓ Procent betragen.

Tappe. Bunte. Meyer.

Ad §. 41. Der zweite Satz, anfangend: „Sollte es dennoch geschehen." werde gestrichen.

Der Ausschuß erachtet den Druck dieses Berichts für erforderlich.

Detmold, den 5ten October 1849.

Meyer.
Petri.
Bunte.
Klocke.
Tappe.
Oberbracht.
Tenge vorbehaltlich meines Separatvotums.

№ 55.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

59.

Geschehen Detmold am Landtage den 8ten October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Schütz und Echterling; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde genehmigt, worauf Abg. Petri I. den Antrag,

Anlage 41

für die zweite Lesung des Gesetzes über Allodification der Lehen vortrug und eine weitere Begründung für die Debatte vorbehielt.

Die Anträge des Abg. Tenge, den gestellten Antrag der Commission zur Prüfung zu überweisen, und des Abg. v. Stietencron, denselben mit dem Protocolle drucken zu lassen, wurden ohne Widerspruch angenommen.

Als hierauf zur Berathung des Berichts der Schul-Commission über den Erlaß Fürstl. Regierung, das Schulgeld betr., übergegangen wurde, stellte Abg. Althof den präjudiciellen Antrag:

„Ich beantrage, daß sich die Mitglieder des Landtags kurz, ohne weitere Erörterung, darüber einzeln aussprechen, ob sie dem Berichte unbedingt oder in der modificirenden Art der Minorität beistimmen und daß sodann, ohne Debatte, gleich darüber abgestimmt werde, ob vorgeschlagene Erwiederung an die Regierung gelangen solle oder nicht."

Abg. Petri I. war gegen diesen Antrag, da eine Erklärung in solle nicht gut möglich sei, weil man einzelnen Gründen beipflichten, anderen seine Zustimmung versagen könne, und das werde nur die Debatte aufklären.

Abg. Althof entgegnete, die wesentlichen Bedenken gegen den Bericht seien in dem von der Minorität der Commission in Bezug genommenen Separatvotum des Abg. Schierenberg enthalten.

Abg. Hausmann stimmte im Wesentlichen dem Abg. Althof bei; ein vorgelegter Bericht lasse sich nicht leicht in einzelne Theile, um darüber abzustim-

zustimmen, zerlegen; es könne nur der Antrag der Majorität oder der Minorität angenommen werden.

Abg. Petri I. stellte für diesen Fall den Verbesserungsantrag, am Schlusse des Berichts die Worte „daß den Lehrern das volle Schulgeld nach der Kopfzahl der Kinder gezahlt, oder falls Fürstliche Regierung auch hiermit nicht einverstanden sein sollte" zu streichen; ein solcher Beschluß sei ohne weitere Prüfung der Gründe für und gegen denselben noch nicht motivirt und als Abweichung von der früheren Regel bedenklich.

Abg. Böhmer machte darauf aufmerksam, daß der Beschluß ja auch in der Alternative die frühere Regel aufgenommen und die Entscheidung Fürstl. Regierung anheimgegeben habe.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte: der Regierung sei es nicht allein erwünscht, sie müsse auch Gewißheit darüber haben, in welchem Betrage im nächsten Quartale das Schulgeld gezahlt werden solle. Er wolle das zugeben, daß im Nothfalle wol schon für das vorige Quartal der Beschluß des Landtags habe in Ausführung gebracht werden können, diesen Nothfall habe aber die Regierung nicht annehmen können, da die Bedürftigen ohnedem kein Schulgeld entrichteten und die Uebrigen nur einzelne Groschen zahlten. Ueberhaupt sei es noch wol in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht bei den vielfachen Ansprüchen an die Landcasse die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes, welches den Wohlhabenden nicht lästig werde, aufzugeben und dafür die Freiheit vom Schulgelde weiter auszudehnen sei.

Abg. Hausmann war gegen jede motivirte Abstimmung', es könne nur der Majoritäts- oder Minoritäts-Antrag zur Abstimmung gelangen; da übrigens die Regierung Gewißheit darüber haben wolle, wie die Entschädigung der Lehrer beschafft werden solle, so stelle er den Antrag, daß ihnen das volle Schulgeld nach der Kopfzahl der Kinder gezahlt werde.

Abg. Petri I. stellte ferner den Antrag, dieser ganze Gegenstand möge ausgesetzt werden bis zur Berathung des Schulgesetzes.

Abg. v. Stietencron stellte den Antrag, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, da die Berathung des Schulgesetzes wieder auf diesen Gegenstand zurückführe.

Abg. Hildebrand forderte dazu auf, zur Abstimmung zu schreiten, da ja nur Formfragen erörtert würden, die sich durch die Abstimmung erledigten.

Abg. Meyer führte an, die Sachlage sei sehr einfach; es liege nur der auf einen Beschluß des Landtags erfolgte Erlaß Fürstl. Regierung vor, dessen Gründe zu prüfen seien; diese Prüfung werde ergeben, ob man den Beschluß aufgeben oder gegen den ablehnenden Erlaß protestiren solle. Der Beschluß des Landtags sage nun weiter Nichts, als daß das Schulgeld den

Lehrern

Lehrern in der bisherigen Weise, jedoch aus der Landcasse, gezahlt werden solle, es habe also auch die Ermittelung des Betrags in früherer Weise stattfinden können, und sei nur erforderlich gewesen, daß die Regierung durch eine einfache Bekanntmachung die Art der Assignation auf die Landcasse angeordnet habe; dieß sei aber, obwol der Beschluß vom Bureau erst spät ausgefertigt worden, noch am 8. Sept. c. sehr gut möglich gewesen. Er sei also mit dem Berichte völlig einverstanden, beantrage jedoch die Streichung des letzten Satzes von „Sollte sich" an, denn da eine Verfassung zur Zeit nicht existire, so habe auch der Landtag kein Mittel, einen Beschluß durchzuführen, und habe er daher einfach bei dem früheren Beschlusse zu beharren.

Nach angenommenem Schluß der Debatte stellte Abg. Petri I. noch den eventuellen Antrag:

1) Aussetzung zur Berathung des Schulgesetzes, insofern hier Schulangelegenheiten in Betracht kommen;

2) Zurückverweisung an die Commission, insofern hier Verfassungsangelegenheiten in Betracht kommen.

Es wurde sodann vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, die Reihefolge der Anträge für die Abstimmung geordnet und durch Abstimmung festgesetzt und von demselben die Bemerkung des Abg. Petri I., daß er den danach zuerst zur Abstimmung gelangenden Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung nicht gestellt habe, zurückgewiesen, weil die Abstimmung bereits durch Beschluß geordnet sei — auch darauf aufmerksam gemacht, daß, um Irrungen zu vermeiden, die Anträge in Zukunft der Geschäftsordnung gemäß, schriftlich einzureichen seien.

Rücksichtlich der beiden Anträge auf Tagesordnung und des Antrags der Commission war von 5 Mitgliedern namentliche Abstimmung verlangt.

Abg. Althof hatte seinen Antrag, weil bereits eine Debatte stattgefunden habe, zurückgezogen.

Es stimmten hierauf für den Uebergang zur einfachen Tagesordnung nach dem Antrage des Abg. Petri I. mit Ja die Abgeordneten:

König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I.

dagegen mit Nein die Abgeordneten

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Dieselben Abgeordneten, welche für Uebergang zur einfachen Tagesordnung

nung gestimmt hatten, stimmten hierauf nach dem v. Stieteneronschen Antrage mit Ja für Uebergang zur motivirten Tagesordnung — ebenso dagegen mit Nein dieselben Abgeordneten, welche gegen die einfache Tagesordnung gestimmt hatten.

Der v. Stieteneron'sche Antrag war also gleichfalls mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für den Commissionsantrag mit Vorbehalt der Abstimmung über den Meyerschen und den Hausmannschen Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König —

Derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abg. Meyer (Streichung des letzten Satzes von „Sollte sich" an) wurde per majora abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Hausmann (das volle Schulgeld nach der Kopfzahl der Kinder), so daß also die Zahlung des Schulgeldes im bisherigen Betrage erfolgen soll.

Der Minoritätsantrag, sowie der eventuelle Antrag des Abg. Petri I. waren durch die früheren Abstimmungen ausgeschlossen.

Abg. Kulemann nahm hierauf das Wort zur Begründung seines Antrags.

Es seien so wie früher auch jetzt wol Einige geneigt, den Unruhen in Lemgo und den dortigen Verhältnissen einige Aufmerksamkeit zu widmen; bedeutende Unruhen hätten dort stattgefunden, ja Lemgo sei der unruhigste Ort im Lande gewesen; die Unruhen hätten ihren Grund in Vermuthungen gehabt, daß im Stadthaushalte die größte Unordnung herrsche; es sei dieß immer das Schicksal Lemgo's gewesen; schon 1811 seien Klostermeier und Antze als Regierungs-Commissaire abgesandt, um den Stadthaushalt zu ordnen. Die Vermuthungen seien endlich fast zur Gewißheit geworden und daher eine Deputation von 12 Bürgern von der Bürgerschaft Lemgos an den Fürsten abgesandt; diese habe die Resolution erhalten, daß die angeschuldigten Beamten ohne Urtheil und Recht nicht abgesetzt werden könnten. Diese Resolution habe nicht befriedigt, und sei es am 3. Juni v. J. in Lemgo sehr lebhaft hergegangen, so daß 3 Mitglieder des Magistrats aus dieser Behörde ausgetreten seien. Da sei eo ipso — von selbst — und ungerufen Herr Geheime Regierungsrath Piderit als Commissar nach Lemgo gekom-

gekommen, also kein Grund vorhanden gewesen, die etwaigen Diäten desselben der Stadtcasse zur Last zu legen. Kurz darauf habe eine sehr lebhafte Bürgerversammlung stattgefunden und man habe beschlossen, zur Ordnung der städtischen Angelegenheiten und zur Untersuchung des Sachverhalts einen unparteiischen Juristen, wie er meine den Herrn Amtmann Meyer, zu berufen. In der Bürgerversammlung seien einige Detmolder anwesend gewesen und nach 2 Tagen sei dann der Herr Regierungsrath Meyer als Commissar gleichfalls ohne Ruf durch die Bürgerschaft eo ipso — von selbst — herübergekommen. Also auch dessen Diäten könnten der Stadtcasse nicht zur Last gelegt werden.

Bedeutende Unordnungen in der städtischen Verwaltung, namentlich zu hohes Sportuliren ꝛc., hätten sich herausgestellt, und berufe er sich in dieser Beziehung nur auf die Acten Fürstlicher Regierung und die betreffenden in den Händen des Herrn Advocat Dreves sich befindenden Acten. —

Abg. Hagemann trat dem Antrage bei, sofern die Commissionskosten den säumigen Beamten zur Last gelegt werden sollten.

Abg. Meyer machte darauf aufmerksam, zunächst sei in dieser Sache die Competenz des Landtags zu prüfen, diese sei aber nicht vorhanden, da hier eine Rechtsfrage vorliege und erforderlichen Falls die Stadtverordneten eine condictio indebiti anzustellen hätten. Eine Verfassung habe das Land jetzt eigentlich nicht, indeß gebe auch die frühere dem Landtage nicht das Recht, in dieser Frage zu entscheiden. Er beantrage daher, über den Antrag des Abg. Kulemann und die Petition der Stadtverordneten zu Lemgo zur Tagesordnung überzugehen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an: der Regierungsrath Meyer sei im Interesse der Stadt Lemgo committirt und sei diese Maßregel durch die Beschwerden der Stadtverordneten provocirt. Derselbe habe nun nicht alle Zweige der Verwaltung in Ordnung gefunden; Rechnungen seien zu spät abgelegt und angenommen, Concurse seien verschleppt — es habe sich aber nicht entschieden eine Schuld bestimmter Personen ergeben, und auch die früheren Stadtverordneten seien in der Controle nachlässig gewesen. Da nun kein Grund zur Bestrafung bestimmter Personen vorgelegen, so hätten auch die Kosten auf die Stadtcasse angewiesen werden müssen, da andere Fonds dazu nicht dagewesen. Jedoch würde die Regierung wol nicht abgeneigt sein, ihre Zustimmung zu ertheilen, wenn der Landtag geneigt sein sollte, die betr. Diäten auf die Landcasse zu übernehmen. — Indeß habe der Commissar den größten Theil der Zeit dazu verwandt, die Verwaltung Lemgo's auch für die Zukunft zu ordnen, habe Reglements ꝛc. hierzu entworfen, also sei der Stadt Lemgo auch direct genützt.

Die

Die Hauptfrage sei übrigens gewesen, ob den bestimmten einzelnen Personen eine solche culpa zur Last falle, daß sie die Kosten zu tragen schuldig gewesen; diese Frage habe aber die Regierung zu entscheiden aus Gründen unterlassen, denn das stehe nur dem Richter zu; es hätten also die Stadtverordneten nöthigenfalls die richterliche Entscheidung zu veranlassen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte stellte noch Abg. Leizmann den Antrag:

„Ich beantrage, daß der Kulemannsche Antrag an die Justizcommission verwiesen werde."

Abg. Meyer stellte den eventuellen Antrag, Fürstliche Regierung um Mittheilung der betreffenden Acten zu ersuchen.

Abg. Kulemann beantragte, seinen selbstständigen Antrag an eine besondere Commission zu verweisen.

Für den Antrag des Abg. Meyer auf Uebergang zur Tagesordnung wurde von 5 Mitgliedern namentliche Abstimmung verlangt; es stimmten hierauf für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten —

Kulemann, Bunte, Hagemann, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann. —

Derselbe war also mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen, wodurch die übrigen Anträge beseitigt waren.

Es wurde hierauf die nächste Sitzung auf Mittwoch den 10. d. M. Morgens 10 Uhr zur Berathung des Gesetzentwurfs über Abänderungen und Ergänzungen der Ablösungsordnung angesetzt. —

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 41.

Antrag

für die zweite Lesung des Gesetzentwurfes wegen abändernder Bestimmungen zu dem Gesetze über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847.

Antrag.

Der in erster Lesung beschlossene Zusatz zu dem Gesetze, dahin lautend:

> Der jetzige Besitzer eines Lehnsgutes vererbt dasselbe als Allodium auf seine ehelichen Descendenten; sind solche aber zur Zeit seines Todes nicht vorhanden, so tritt noch einmal eine lehnrechtliche Vererbung auf den nächstberufenen Erben ein, sofern derselbe zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon lebte. Im Fall einer solchen lehnrechtlichen Beerbung behalten die übrigen Erben die ihnen rechtlich zustehenden Ansprüche gegen den Lehnserben

möge gestrichen werden.

Gründe.

1) Der Zusatz entspricht nicht dem Zwecke, welcher damit erreicht werden soll, und steht mit andern Bestimmungen des nämlichen Gesetzes im Widerspruche.

a) Der Zusatz sagt, daß der jetzige Besitzer das Lehngut als Allodium auf seine Descendenten vererbe. Unter dem jetzigen Besitzer kann kein anderer verstanden werden, als der zur Zeit der Publication des Gesetzes vorhandene. Der §. 4 des Gesetzes giebt aber den Betheiligten für die Allodification des Lehns eine dreijährige Frist. Träte der Zusatz in gesetzliche Kraft, so würde der jetzige Besitzer innerhalb der dreijährigen Frist das Lehngut auch in dem Falle auf seine Descendenten als Allodium vererben, wenn noch gar keine Allodification geschehen ist. Dies widerspricht dem §. 4 des nämlichen Gesetzes.

Das Gesetz über die Familienfideicommisse vom 4. Sept. d. J., aus welchem der Zusatz herüber genommen ist, bildet hier keine Analogie, da die Aufhebung der Familienfideicommisse nach jenem Gesetze ohne Weiteres, sofort mit der Publication, eingetreten ist, die Aufhebung der Lehen aber nicht ohne vorherige Allodification eintreten soll.

b) Der Zusatz läßt das Lehngut vom jetzigen Besitzer als Allodium

auf

auf die Descendenten mit Ausschließung des zur Zeit der Publication des Gesetzes schon lebenden nächstberufenen Lehnserben, vererben, ohne in Beziehung auf die Eigenschaft der Descendenten einen Unterschied zu machen. Es giebt aber zweierlei Descendenten, welche hier in Betracht kommen: eines Theils lehnfähige, z. B. bei Mannlehen, die Söhne; und andern Theils nicht lehnfähige, z. B. bei Mannlehen, die Töchter. Damit, daß der Zusatz auch durch nicht lehnfähige Descendenten den nächstberufenen schon lebenden Lehnserben ausschließen läßt, hebt er den Zweck, welchem er überhaupt hat dienen sollen, ohne Grund theilweise wieder auf.

Der Zusatz will das Recht des schon lebenden nächsten Lehnserben gegen die Allodification und gegen die gemeinrechtliche Erbfolge in Schutz nehmen. Durch die Allodification soll ihm nichts entzogen werden. Nur mit möglichster Schonung der bestehenden Privatrechte soll die gemeinrechtliche Erbfolgeordnung an die Stelle der lehnrechtlichen gesetzt werden. Diesem Grundsatze widerspricht es, daß nicht lehnfähige Descendenten dem schon lebenden nächstberufenen Lehnserben vorgehen sollen.

Die sofortige Aufhebung der Lehenseigenschaft würde nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht ohne eine Entschädigung der Lehensnachfolger für den Verlust ihres eventuellen Erbrechts geschehn können. An der Stelle dieser Entschädigung läßt man nach erfolgter Allodification noch einmal eine lehenrechtliche Erbfolge eintreten. Gegen jene Grundsätze der Gerechtigkeit stößt der Zusatz an, indem er den schon lebenden nächsten Lehensfolger durch Descendenten ausschließen läßt, die nicht lehensfähig sind, und die bisher gar keinen Anspruch, auch nicht einmal einen eventuellen, auf das Lehngut gehabt haben.

Bloß in dem einen Falle, wo lehensfähige Descendenten mit nicht lehensfähigen andern Descendenten, Brüder mit Schwestern, concurriren, kann als Folge der Allodification die gemeinrechtliche Erbfolge sofort eintreten. Denn für diesen Fall gilt der, im §. 2 des Allodificationsgesetzes vom 18. Mai 1847 noch ausdrücklich bestätigte Grundsatz, daß rücksichtlich der Lehen die Handlungen der Väter für die Kinder verbindlich sind.

c) Der Zusatz sagt, daß in Ermangelung von Descendenten noch einmal eine lehenrechtliche Vererbung auf den nächstberufenen Erben eintrete, sofern derselbe zur Zeit der Publication des Gesetzes schon gelebt. Hat der nächstberufene Erbe zur Zeit der Publication des Gesetzes noch nicht gelebt, so soll, wie nach der Fassung des Zusatzes wohl nicht anders anzunehmen ist, gemeinrechtliche Erbfolge eintreten. Diese Bestimmung setzt die Erbfolgeordnung in eine bedenkliche Ungewißheit, und es steht ihr das Bedenken entgegen, daß danach ein Erbberechtigter durch einen Dritten

Dritten von der Erbschaft ausgeschlossen wird, welcher selbst kein Erbrecht hat. Hinterläßt z. B. der Lehensbesitzer einen Bruder, welcher nach der Publication des Gesetzes geboren ist, so kann dieser nicht erben, weil er zur Zeit der Publication des Gesetzes noch nicht gelebt hat. Er schließt aber dennoch den schon vor der Publication des Gesetzes geborenen entfernteren Verwandten aus, weil der entferntere Verwandte, so lange der Bruder lebt, nicht der nächstberufene Erbe ist. So lange der Bruder lebt, kann der Lehensbesitzer sich als freien Disponenten ansehn. Stirbt aber der Bruder vor der Eröffnung des Lehens, so tritt das Recht des entfernteren Verwandten wieder in Kraft, und es muß noch einmal eine Vererbung nach Lehenrechte Statt finden.

2) Der Zusatz-Paragraph ist überflüssig.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat es bloß mit den durch §. 39 der Grundrechte nothwendig gewordenen Abänderungen des Allodifications-Gesetzes vom 18. Mai 1847 zu thun. Das Allodificationsgesetz von 1847 erschöpft aber den in dem Zusatz-Paragraphen berührten Gegenstand schon vollständig; und der §. 39 der Grundrechte macht in dieser Beziehung keine Aenderung nöthig.

Das Allodificationsgesetz bestimmt nämlich im §. 8:

„Es findet indeß noch eine einmalige Succession nach dem bestehenden Lehenrechte in die allodificirten Lehen bei dem ersten Erbfalle nach geschehener Allodification Statt, jedoch nur zu Gunsten desjenigen oder derjenigen, welche bei einer Erbfolge als nächste Lehnsfolger eintreten, mögen dieselben gegenwärtig bereits am Leben seyn, oder noch geboren werden. Alle andern Lehnsfolger, auch wenn sie schon leben, können als solche keinen weiteren Anspruch auf Succession machen."

Diese Bestimmung wahrt den Grundsatz der Gerechtigkeit, von welchem bei der Berathung des Zusatz-Paragraphen ausgegangen wurde, vollständig, ohne daß sie zu den anderweiten Bedenken Veranlassung giebt, welche dem Zusatz-Paragraphen entgegen stehen. Auch hat jene Bestimmung bei den seit Erlassung des Allodificationsgesetzes vorgekommenen Allodificationen zur Richtschnur gedient; und gegen ihre Angemessenheit haben sich aus der bisherigen Erfahrung keine Zweifel ergeben.

Es dürfte hiernach die Streichung des Zusatz-Paragraphen und die Beibehaltung des §. 8 des Allodificationsgesetzes auch für künftige Allodificationen gerechtfertiget erscheinen.

Detmold, den 8. Octbr. 1849.

Petri I.

№ 56.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

60.

Geschehen Detmold am Landtage den 10ten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Schütz sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde genehmigt.

Als eingegangen waren anzuzeigen:

1) eine Vorstellung der Zuchtknechts Jasper, wegen Pension;

2) eine Petition des Einliegers H. Perezovski zu Schötmar, Ueberlassung von Land von der Meierei Heerse betr.;

3) eine Vorstellung und Bitte der Handwerker der Bauerschaft Schwelentrup, Aufhebung des Handwerker- und Professionistengeldes betreffend, übergeben vom Abg. Bornemeyer und sofort an die Gewerbe-Commission verwiesen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, zeigte hierauf an, daß sich wegen der oft collidirenden Commissionssitzungen die Ausmittelung eines zweiten geheizten Locals nöthig mache; es wurde das Bureau vom Landtage ermächtigt, hierfür die nöthige Sorge zu tragen.

Sodann trug Abg. Hagemeister einen selbstständigen Antrag, die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen betreffend, vor, also lautend:

„In Erwägung

1) daß durch die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit die Zahl der Jäger sich sehr bedeutend vermehrt hat;

in Erwägung

2) daß jetzt an den Sonn- und Festtagen Viele herausgehen, um zu jagen, und namentlich solche, welche mit einem Gewehr gar nicht umzugehen verstehen, wozu viele von der großen Zahl der nach dem Jagdgesetz nicht Berechtigten gerechnet werden können;

in

in Erwägung

3) daß hiedurch die Sonn- und Festtage, welche Tage der Ruhe und des Friedens sein sollen, jetzt die Tage der Unruhe und der Gefahr für diejenigen werden, welche in ihren Feldern gehen, oder auf den Landstraßen wandern;

in Erwägung

4) daß mehrere Landesverordnungen, z. B. die Verordnung vom 14. September 1808, die Entweihung der Sonn- und Festtage nachdrücklich untersagen, in den jetzigen Jagd-Ausübungen eine solche Entweihung aber unzweifelhaft gefunden werden muß;

in Erwägung

5) daß in mehreren Aemtern des Landes das Jagen an den Sonn- und Festtagen, gestützt auf die obige Landesverordnung, welche die Entweihung der Sonn- und Festtage verbietet, untersagt ist, z. B. im Amte Lage, es demnach nothwendig erscheint, daß der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in polizeilichen Maßregeln wegen, ein solches Verbot für das ganze Land erlassen wird, beantrage ich:

der hohe Landtag wolle Fürstliche Regierung auffordern, ein polizeiliches Verbot gegen die Ausübung der Jagd an den Sonn- und Festtagen für das ganze Land zu erlassen.

Detmold den 10. October 1849.

Hagemeister.“

Herr Regierungsrath Heldman führte zur Erläuterung an, daß die in Bezug genommene Verordnung vom 14. Septemb. 1808 sich allerdings auch auf das Schießen an Sonn- und Festtagen beziehe, es sei deshalb der Hauptmann Hornhardt bereits instruirt, die Gensdarmen anzuweisen, alle etwaigen Contraventionen zur Anzeige zu bringen, und weiter zu berichten, wenn etwa einzelne Behörden nicht der Meinung sein sollten, daß jenes Gesetz sich auf das Jagen an Sonn- und Festtagen beziehe.

Abg. Hausmann erklärte, er sei bisher der letzteren Ansicht gewesen und könne daher der Antrag wol in Berathung gezogen werden.

Abg. Tenge trug hierauf ein Separatvotum zu dem Ablösungsgesetze

Anlage 42

vor.

Ein vom Abg. Stuckmann, den Passus S. 2 Abs. 5 „dabei ist ihrer Ansicht nach der geschichtliche Ursprung der bestehenden Abgaben und Leistungen gleichgültig“ betreffend, wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgezogen.

Abg. Hausmann kündigte sodann folgenden Verbesserungsantrag zu dem von der Commission vorgeschlagenen §. 1 für die zweite Lesung an:

„§. 1.

„§. 1. Alle aus dem Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbande herrührenden der Landesherrschaft als solcher zeither geleisteten Abgaben und Leistungen, nämlich

1) Leibeigenthums- oder Freiheitscanon, Sterbfälle und Weinkäufe,
2) Burgfest-, Extra- und derartige Dienste,
3) die seitherigen Neuwohnerlasten,
4) Oster- und Petri-Schatz und Hofgerichtssteuer

sind ohne Entschädigung aufgehoben."

Er habe beabsichtigt, den Antrag nach vollzogener Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte zu stellen, da aber seiner Ansicht nach die Trennung nicht zu Stande komme, so sei er genöthigt, ihn jetzt vorzubringen; Abg. Tenge habe zum Theil die Motive des Antrags entwickelt; jene Lasten seien früher die eigentlichen Staatslasten gewesen und müßten jetzt, wo an deren Stelle andere getreten, wegfallen, gleichwie jene Voraussetzung gefallen sei.

Abg. Meyer: da er bei näherer Prüfung sich überzeugt habe, daß die Verordnung vom 27. December 1808 nur die aus dem Leib- und Gutseigenthum entspringenden persönlichen Leistungen aufgehoben habe, so wolle er den von ihm in Vorschlag gebrachten §. 1 dahin modificiren:

die Bestimmung sub lit. a. soll lauten:

„die nach §. 4 der Verordnung vom 27. December 1808, die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums betreffend, den damals im herrschaftlichen Leibeigenthum gestandenen Colonaten auferlegten und die von diesen beibehaltenen Abgaben".

Der eventuell gestellte Antrag werde damit zurückgenommen.

Nachdem hierauf der Druck des Tenge'schen Separatvoti zum Protocoll beschlossen war, motivirte Abg. Meyer den von ihm beantragten §. 1: er habe sich mit demselben streng auf den Boden der Grundrechte gestellt, denn das Leibeigenthum sei unter den Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband zu subsumiren; bei uns seien nun jene zwar durch das Gesetz von 1808 aufgehoben, indeß sei ein Canon an deren Stelle getreten, und da nun jene durch die Grundrechte unentgeldlich aufgehoben wären, so müsse auch jener Canon wegfallen; man könne sich dabei nicht auf eine novatio, die im Jahre 1808 eingetreten sein solle, berufen, denn diese sei ein neuer Vertrag, bei welchem das ursprüngliche Verhältniß bestehen bleibe; hier aber sei dieses, das Leibeigenthum, und zwar durch ein Gesetz, nicht durch Vertrag, aufgehoben, dasselbe sei auch kein privatrechtlicher sondern ein Gegenstand des öffentlichen Rechts gewesen; wenn jetzt das Gesetz von 1808 nicht vorhanden wäre, so würde doch sicher an die Stelle des Leibeigenthums

und

und der Gutshörigkeit keine Entschädigung treten; es seien noch Weinkäufe und Sterbfälle geblieben, für deren Aufhebung sowol die Regierung als die Cammer sich ausgesprochen — aber den Leibeigenthumscanon wollten sie beibehalten.

Herr Regierungsrath Heldman führte bezüglich der lit. a. des Meyerschen Antrags an: er habe selbst die Verhandlungen darüber, welche Abgaben unentgeldlich aufzuheben seien, geleitet; es seien durch Circular vom 30. Januar d. J. die Beamten zum Gutachten über diese Frage aufgefordert, welche Gutachten auch der Commission mitgetheilt worden. Es seien nun vielerlei Abgaben, lauter Leistungen persönlicher Natur, meistentheils der Einlieger, z. B. in Sonneborn, Alverdissen, Schieder, und zwar theils an hiesige, theils an die Bückeburgische Cammer, theils an Privaten, benannt, welche indeß schon aufgehoben seien.

Rücksichtlich der weiteren vom Abg. Meyer bezüglich des §. 4 der Verordnung vom 27. December 1808 angeregten Frage hätten sich bei Weitem die meisten Berichte gegen die vom Abg. Meyer geforderte unentgeldliche Aufhebung ausgesprochen, und zwar nicht bloß, weil eine novatio — die Verwandlung in eine in das Cataster eingetragene Reallast — vorliege, sondern auch, weil die Leibeigenen nicht bloß für ihre Person verpflichtet gewesen seien, sondern auch deren Gut, das Colonat. 1808 seien nun alle jene Lasten aufgehoben und an deren Stelle ein Contributionssimplum bei den Colonaten, die im Leib- und Gutseigenthum, $^1/_2$ Simplum bei denen, die nur im Gutseigenthum gestanden. Es sei diese Abgabe sehr gering im Verhältniß zu den dafür gewährten Rechten, denn es sei der Heimfall und mehrere Reallasten, der Consens bei Veräußerungen und Verpfändungen, welcher mit Abgaben verbunden gewesen, dagegen aufgehoben. Wollte man jenen Canon jetzt aufheben, so würde man damit gegen die Grundrechte eine Menge Reallasten und Lasten dinglicher Natur aufheben, oder man müßte dann die Verordnung von 1808 als nicht existirend betrachten, in welchem Falle aber die Entschädigung für jene sich höher belaufen würde, als der Canon im Gesetze von 1808, wo man habe billig sein müssen, weil man so schnell als möglich das ganze Verhältniß habe beseitigen wollen.

Uebrigens befänden sich die Colonate nur zum geringen Theile in den Händen der Familien, die sie 1808 besessen — bei den gekauften Colonaten sei der Canon schon am Ertrage abgesetzt; wegen der Lastenrepartition bei Veräußerungen einzelner Parcelen ruhe auf vielen Colonaten nicht mehr die volle Abgabe, der von den Käufern übernommene Theil der Abgabe sei aber auch von diesen bei Bestimmung des Kaufpreises berechnet und vertragsmäßig übernommen, und sei nicht einzusehen, weshalb den Käufern

nun

nun ein Präsent gemacht werden solle; es würde das nicht einmal gerecht sein. Jedenfalls aber sei eine Prüfung erforderlich, ob ein Zurückgehen auf die Verhältnisse vor dem Gesetze vom 27. December 1808 nicht nachtheiliger sein würde, als ein Beibehalten dieses Gesetzes und seiner Folgen.

Abg. Tappe führte an, er sei mit der Majorität nicht einverstanden, wol aber mit dem Abg. Meyer, jedoch leite er die Verpflichtung zur unentgeldlichen Aufhebung einiger Abgaben aus §. 35 Nr. 2 der Grundrechte ab; auch sei er mit dem Abg. Tenge darin einverstanden, daß auch die Extra- und Burgfestdienste und die Neuwohnerabgaben hierher zu rechnen seien.

Abg. Hausmann bemerkte, eine Wiederholung der betreffenden Bestimmung der Grundrechte im 1sten §. dieses Gesetzes sei nicht erforderlich, ja es könnte sogar die Folgerung daraus gezogen werden, daß dieselbe sonst keine Gültigkeit habe; gegen eine einfache Anführung der betreffenden §§. der Grundrechte sei indeß Nichts zu erinnern.

Durch die Grundrechte seien nun zwar nur die persönlichen aus dem Leib- und Gutseigenthum fließenden Leistungen, nicht aber die anfänglichen Reallasten oder die zu dinglichen umgewandelten aufgehoben; indeß liege kein Widerspruch, kein Handeln gegen die Grundrechte darin, wenn eine Einzelgesetzgebung sie aufheben wolle.

Vor Allem sei in dieser Weise der Leibeigenthums-Canon aufzuheben, denn es sei schon an sich widersinnig, bei der Gewährung der Freiheit eine Abgabe vorzubehalten; die früher Leibeigenen seien damals auch bei der Gesetzgebung nicht vertreten gewesen, sonst würde wol ein anderes Resultat erzielt sein. Aehnlich sei zwar der Consens bei Veräußerungen, wie er früher stattgehabt, aufgehoben, indeß auch jetzt noch sei die Veräußerung nicht vollkommen frei und werde eine Abgabe dabei erhoben.

Dingliche Lasten seien früher die einzigen Staatsabgaben gewesen; an ihre Stelle seien jetzt andere allgemeine Steuern getreten und müßten daher jene erlassen werden. Er stimme mit dem Antrage des Abg. Tenge überein, soweit die betr. Abgaben der Landesherrschaft geleistet würden.

Abg. Hagemann erklärte, es müßten die älteren Abgaben aus vergangenen Zeiten aufgehoben werden, wenn immer neue Steuern auferlegt würden, sonst könne der arbeitende Stand die Last nicht tragen; der eingeführte Canon sei sehr drückend, denn z. B. sein Großvater habe vom Colonat nur 4 Rthl. Weinkauf gezahlt, sein Vater schon 11 Rthl., er aber durch den Canon bereits mindestens 25 Rthl. Den arbeitenden Stand gerade müsse man in Schutz nehmen und erleichtern und nicht alle Aufkünfte des Staats nach oben verwenden; der arbeitende Stand sei die Wurzel des

Staats,

Staats, er zahle gern, wenn es erträglich zugehe; nie seien durch Geben, sondern nur durch zu vieles Nehmen Unruhen entstanden.

Herr Regierungsrath Heldmann führte noch an, es erhebe nicht bloß die Rentcammer die fraglichen Abgaben, sondern auch die meisten größeren Grundbesitzer des Landes, man werde also auch diesen nehmen, was ihr Eigenthum sei. Weinkauf und Sterbfälle, wie der Abg. Meyer behauptet, würden nicht mehr gehoben, sondern nur ein sogen. Weinkaufs- und Sterbfalls-Urkund bei Aufheirathungen oder Sterbfällen von den Colonaten, welche nicht leibeigen gewesen; da nämlich im Lande die Leibeigenschaft die Regel gewesen, so hätten die Freien durch Urkunden ihre Freiheit nachweisen müssen, wofür in jenen Fällen des Besitzwechsels eine kleine Abgabe gezahlt worden; es betrage diese Abgabe jährlich etwa nur 30 bis 40 Rthl. für die Renteammer, dieselbe sei in den Vorlagen wegen der Trennung bereits unter den zu überweisenden und aufzuhebenden Abgaben benannt, da Regierung und Camme deren Unzweckmäßigkeit erkannt hätten.

Abg. Meyer: die vorliegende Frage sei nicht lediglich nach §. 35 № 2 der Grundrechte zu entscheiden, dann werde der Herr Regierungscommissarius Recht haben — aber nur rücksichtlich dieses §. sei das Gutachten der Behörden gefordert; er aber fuße vorzugsweise auf §. 34, wonach aller Leibeigenthums- und Hörigkeitsverband aufgehoben sei, also auch die damit verknüpften und daraus geflossenen Lasten. Wenn nun durch Aufhebung derselben etwaigen Käufern ein Geschenk gemacht werde, so sei das kein Grund zur Beschwerde für die Verkäufer. Uebrigens sei in keinem einzigen Saalbuche ein Leibeigenthums- oder Gutsherrlicher Canon aufgeführt; nach dem Inhalte der Saalbücher werde aber die Lastenrepartition vorgenommen. Neuwohnerabgaben, Petrischatz ꝛc. als eigentliche Steuern könnten indeß erst bei Einführung einer allgemeinen Einkommen-Steuer aufgehoben werden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, der §. 34 der Grundrechte finde bei uns gar keinen Gegenstand mehr; schon vor seiner Aufhebung im Jahre 1808 habe das Leibeigenthum hier im Lande nur dem Namen nach noch existirt, nur wenige unständige Abgaben habe es noch gegeben, von denen die wenigsten persönlicher Natur, die meisten aber aus dem Gutseigenthum entsprungen gewesen; es müsse also wenigstens nachgewiesen werden, welche von jenen Abgaben persönlicher Natur gewesen; der Canon sei übrigens dinglicher Natur und werde von den Grundrechten gar nicht berührt; es könne also nur eine Aufhebung aus andern Gründen in Betracht kommen; nur sehe er nach dem von den Abg. Tenge und Hausmann Angeführten nicht ein, warum gerade diese Abgabe, welche nur Colonatsbesitzer zahlten, aufgehoben sein solle; diese als die wohlhabendste, als die

besitzende Classe des Volks bedürften einer solchen Unterstützung nicht, weit eher seien die Taglöhner und kleinen Handwerker zu unterstützen, darauf könne man Bedacht nehmen, wenn Mittel dazu vorhanden seien. Jene Grundabgaben betrügen etwa 3000 Rthl. und würden, wie er hoffe, in Folge der Trennungsverhandlungen auf die Landcasse übergehen, es müsse also jedenfalls anderweit für ihre Deckung gesorgt werden.

Abg. Tenge entgegnete, nach seinem Antrage thue man nur, was andere Gesetzgebungen schon vor 40 Jahren gethan; die Leibeigenschaft sei eine deutsche Sclaverei gewesen und Lippe sei eins der wenigen Länder, in welchem sie in Gestalt einer Abgabe noch forteristire, diese Abgabe müsse nach den Grundrechten wegfallen, man solle also auch dieß Ueberbleibsel der feudalen Zeit verbannen, zumal da nach den neueren Prüfungen auch in der Wissenschaft festgestellt worden, daß alle ungemessene Dienste und Leistungen, z. B. Sterbfall, bloß persönlicher Natur seien.

Herr Regierungsrath Heldman verwahrte sich gegen einige Behauptungen des Vorredners; schon 1808 sei hier im Lande das Leib- und Gutseigenthum mit allen Folgen aufgehoben; Lippe sei hierin anderen deutschen Staaten mit rühmlichem Beispiel und in liberaler Weise vorangegangen; in andern deutschen Staaten sei noch lange das Leibeigenthum geblieben, das Gutseigenthum aber in sehr vielen; so existire z. B. im benachbarten Rietbergischen noch das Heimfallrecht.

Abg. Petri I. machte darauf aufmerksam, die dem Landtage bei der vorliegenden Gesetzgebung gestellte Aufgabe müsse beschränkend und bestimmt festgestellt werden; die Majorität der Commission sei nun nur der Ansicht gewesen, daß eine Ergänzung und Abänderung der Ablösungsordnung vorliege, namentlich die Einführung des §. 36 der Grundrechte.

Eine andere Frage sei es, ob unsere Abgaben- und Steuerverhältnisse zweckmäßig seien, diese Frage habe aber die Einkommensteuer-Commission zu prüfen; solle diese Frage hier herangezogen werden, so müsse jede Abgabe speciell geprüft werden, in der beliebten Allgemeinheit sei das aber nicht möglich. Er beantrage daher, da 4 verschiedene als §. 1 in Vorschlag gebrachte Anträge vorlägen, zunächst darüber abzustimmen, ob überhaupt dem Gesetzentwurfe noch ein auf die Grundrechte Bezug nehmender §. vorangestellt werden solle.

Abg. Kulemann bemerkte noch rücksichtlich des Leibeigenthums-Urkund, daß viele nicht leibeigene Colonen, welche diesen entrichtet, z. B. der Thurmmeier vor Lemgo, in einem Lehnsverhältniß gestanden; deren Abgaben seien also nach dem Allodificationsgesetze abzulösen.

Abg. Tenge: er wolle noch Herrn Regierungsrath Heldman gegenüber berich-

berichtigen, daß in Rietberg das Heimfallrecht lange nicht mehr existire; übrigens habe er nur gesagt, Lippe sei eins der wenigen Länder, wo noch eine Leibeigenthumsabgabe existire.

Nach angenommenem Schluß der Debatte sprach sich der Landtag per majora rücksichtlich des Antrags des Abg. Petri I. bejahend aus.

Es wurde sodann die Sitzung geschlossen, die nächste auf Morgen um 9 Uhr angesetzt und als Tagesordnung für dieselbe bestimmt:

1) Bericht der Commission für das Gesetz, die Ablösung der Hudeservituten und die Gemeinheitstheilungen betr. über den Erlaß Fürstl. Regierung wegen des §. 20 des Gesetzes.

2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 42.

Separatvotum
des Abgeordneten Tenge
zum Bericht

des zur Berathung des Gesetz-Entwurfs „die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend" gewählten Ausschusses.

Eingetretener Abhaltungen wegen war es mir nicht gestattet, einer jener Commissions-Verhandlungen beizuwohnen, in welcher der dem Landtage vorgelegte Bericht beschlossen worden ist, und weil mir derselbe in Absicht einiger der wesentlichsten Bestimmungen fraglichen Gesetzes theils nicht erschöpfend erscheint, solcher auch theilweise keine entsprechende Tragweite hat, so erlaube ich mir zu dessen Ergänzung und Berichtigung das Folgende in Vortrag zu bringen. — Zu diesem Ende trete ich hier den Fragepunkten näher:

1) welchen Einfluß haben nicht nur die deutschen Grundrechte, sondern auch die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der hiesigen Verhältnisse auf diejenigen Abgaben geäußert, welche unter der Kategorie von grundherrlichen Leistungen bezahlt und erhoben werden?

2) Welche gesetzliche Bestimmungen dürften außer den bereits in Vortrag gebrachten zu treffen sein, um die bis dahin erschwerte Ablösung von Hand- und Spanndiensten zu befördern? und

3) durch welches Verfahren wird eine allmählige Tilgung der Grundrenten zu Gunsten der Verpflichteten in entsprechender Weise erleichtert.

Will man der sub Nr. 1 aufgeworfenen Frage näher treten, und findet sich solche in den §§. 34 und 35 der Grundrechte vermeintlich nicht hinreichend beantwortet, so mögte schwerlich zu dem erstrebten Ziele zu gelangen sein, wofern man, wie es auf Anlaß eines Commissions-Mitgliedes geschehen, nach der uns fremden und fernen Scholle Landes, nach dem Staate Schwarzburg-Rudolstadt blickt oder sich nach dem Großherzogthume Oldenburg wendet, wo nur einige Landestheile vorkommen, in welchen in Ansehung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die alten Zustände des ehemaligen Kreises Westfalen einheimisch geworden sind. — Mehr nähert man sich dem Wesen dieser Verhältnisse und Zustände, falls man solche einestheils bei ihrer Wurzel erfaßt, und anderntheils darauf zurückgeht, von welchem Geiste die bezüglichen Bestimmungen der deutschen Grundrechte zeugen, wo ihre wahren Fundamente ruhen.

Betrachtungen, welche sich hierüber und namentlich über die Natur der

im

im hiesigen Fürstenthume überhaupt bestehenden Abgaben verbreiten, führen nun auf 3 besondere Kategorien derselben zurück, und zwar

1) auf jene Leistungen, welche gegen Verleihung von Grund und Boden auferlegt, und übernommen worden sind;
2) auf Steuern, also auf Abgaben, die nicht nur für Staats- oder Gemeindezwecke erhoben und hiezu verwendet, sondern auch zu diesem Ende auf verfassungsmäßigem Wege ausgeschrieben werden, und
3) auf Abgaben, die zu keiner der beiden vorhergehenden Kategorien gehören, die also Grundverleihungen ebensowenig ihr Dasein verdanken, als zur Bestreitung der Landesbedürfnisse dienen und Zuständen einer abgestorbenen Zeit, der Zeit des Feudalwesens angehören, die noch forterhoben werden, ohne daß der Zweck, für welchen sie dienten, ohne daß die Gegenverpflichtungen, die sie ins Leben riefen, noch bestehen.

Diese Feudallasten, diese Abgaben, welche dem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbande angehören, und sich als Leistungen schutzherrlicher Natur herausstellen, haben die Grundrechte aufgehoben, und nach Obigem mit vollem Rechte. — Sie bestimmten hierin nichts mehr und nichts weniger, als dasjenige, was die dem zeitgemäßen Fortschritte huldigenden Regierungen bereits seit 41 Jahren begründet haben. — Es disponirten hierüber namentlich die Königlich westfälische, die großherzoglich bergische, sowie die Regierung des frühern französischen Kaiserreichs in Absicht der deutschen Departements, nachträglich aber auch noch die Gesetzesherrschaft des preußischen Staats, und sie brachten hierdurch den von der Frankfurter Nationalversammlung adoptirten Grundsatz zur Geltung:

> fortan schützt nur der Staat, und nur diesem gebührt dafür Ersatz durch Steuern.

Ein jeder Gutsherr und früherer Dynast, und folgerecht auch die landesherrlichen Domainen-Cassen, wurden in diesem Betrachte dem Bezuge der Abgaben schutzherrlicher Natur ohne Ersatz enthoben. —

Jene Regierungen beherrschten nun, bis auf einige kleine enclavirte Landestheile, den ehemaligen westfälischen Kreis, in welchem sich die alten germanischen und namentlich die feudalistischen Verhältnisse auf eine gleichartige Weise gestaltet und entwickelt haben. Was dieselben durch eine Reihe von Gesetzen in fraglicher Beziehung begründeten, stellt sich sonach als den wahren Vorläufer der §§. 34 und 35 der deutschen Grundrechte heraus, und es kann solches bei dessen Anwendung auf unsere Verhältnisse umsomehr als eine sichere Basis betrachtet werden, weil das Fürstenthum Lippe einen kleinen integrirenden Theil, eine Enclave des frühern westfälischen Kreises bildete, und dessen Verhältnisse nach den allgemeinen Grundzügen dieses deutschen Landes entwickelt worden sind.

Nun haben die vorgedachten Gesetzgebungen zu den Ausflüssen des frühern

hern Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes, zu den Abgaben feudaler Natur insbesondre gerechnet: Schatzungen und ungemessene oder solche Dienste, welche der frühere Feudalherr in Folge außergewöhnlicher Bedürfnisse zu allgemeinen Zwecken verlangte, und es sind in Folge dessen alle Schatzungen resp. Schutzgelder, Burgwalldienste, Jagdfrohnden und Abgaben ähnlicher Art ohne Weiteres aufgehoben worden. —

In ähnlicher Art ist hier zu Lande aber nicht verfahren, und als von einer chinesischen Mauer umgeben, haben die Zeiten der Reform in Absicht fraglicher Verhältnisse keinen Eingang in solches finden können. Es sind zwar allerdings in Folge der Anforderungen der neuern Zeit vermehrte Landesabgaben und Lasten ins Leben gerufen, es werden für den Schutz, für die Unterhaltung der bewaffneten Macht, zur Handhabung der Bundespflichten bedeutende Abgaben gefordert und gezahlt; aber es werden auch noch für die Unterhaltung nicht mehr bestehender Burgen, Dienstleistungen und Abgaben, es werden Burgfestdienste, desgl. behufs der Vertheidigung derselben durch Landesknechte, Knappen und Mannen Schatzungen beantragt, ohne daß selbst ein Geist der Vorzeit auf den Trümmern der Burgen eine Herberge finden kann. Ferner werden Extradienste, Neuwohnerdienste und Leistungen, welche in frühern Zeiten zu allgemeinen Landeszwecken dienten, erhoben; es wird aber den Gemeinden, dem Lande die Fürsorge für die Erhaltung der Wege und sonstiger öffentlichen Anlagen und Anstalten, für Kriegsfuhren u. dgl. m. auferlegt. — Kurz, es hat die Behörde der frühern Feudalherrschaft, mit derselben Consequenz jene Abgaben festzuhalten und zu erweitern getrachtet, mit welcher sie sich ihren desfallsigen Gegenverpflichtungen zu entziehen wußte, und es ist theilweise die Idee bis auf's äußerste verknöchert, daß jene aufgedrungenen Abgaben mit denen für Grundverleihungen rangiren. Es ist selbst bis zu dem Stadio gekommen, daß von Fürstlicher Regierung nach Maßgabe des §. 1 ihres Entwurfs die Burgfest-, Extra- und Neuwohnerdienste als der Ablösung zum 25fachen Betrage unterworfen bezeichnet worden sind. — Gegen ein solches Ansinnen, und gegen das Princip, was dabei zu Grunde liegt, muß ich mich Angesichts des ganzen Landes verwahren, und aus den vorhin entwickelten Gründen den Antrag stellen, daß im §. 1 des vorliegenden Gesetzes

> die Petri-, Michaeli- und sonstige mit den Grundrenten gehobene Schatzungen, die Burgfest- desgleichen die Neuwohnerdienste und die an deren Stelle getretenen Geldabgaben als solche ausdrücklich bezeichnet werden, welche in Folge der Bestimmungen der §§. 34 und 35 der Grundrechte ohne Ersatz aufgehoben worden sind.

Mögte über die Natur dieser Abgaben aber auch noch ein fernerer Zweifel aufgeworfen werden können, steht es dagegen zweifellos fest, daß der Zweck, zu dessen Gunsten dieselben auferlegt worden sind und noch auferlegt werden, nicht mehr besteht. so würde nichts destoweniger bei jenem

An-

Antrage zu inhäriren und darauf zu bestehen sein, daß dem sich bis dahin im hiesigen Lande vielleicht ohne Erwägung aller betreffenden Verhältnisse jedoch ausnahmsweise fortgepflanzten Mißbrauche auf gesetzlichem Wege ein Maaß und Ziel gesetzt werde.

Zu einem gleichen Antrage fühle ich mich veranlaßt bezüglich derjenigen Prästanda, welche dem Leibeigenthumsverbande entspringen, die zu jenen Abgaben zu subsummiren sind, welche ebenfalls nach Maßgabe der §§. 34 und 35 der Grundrechte ohne Ersatz aufgehoben, und in allen vorgedachten Landestheilen Westfalens ebenfalls ohne Weiteres weggefallen sind. —

Es ist in dieser Beziehung überall zum Grundsatze erhoben

daß, weil die frühere Sclaverei, welche unter dem Titel des Leibeigenthums im alten Westfalen bestand, mit der einem jeden Staatsangehörigen verliehenen persönlichen Freiheit unverträglich ist, auch die in Folge dieser Unfreiheit auferlegten Abgaben für immer wegfallen müssen.

Nun hat zwar das heimathliche Gesetz vom Decbr. 1808 den frühern Leibeigenthumsverband aufgelöst, aber es hat dasselbe das Leibeigenthum, das Recht auf den Leib des Pflichtigen, in ein Recht auf dessen Börse umgewandelt, und zu dem Ende besondere Abgaben bedungen. Bezüglich dieser Leistungen disponirt nun §. 35 der Grundrechte dahin

ohne Ersatz sind aufgehoben

2) die aus dem guts- oder schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Leistungen. —

Während der vorhergehende §. 34 den noch bestehenden Unterthänigkeitsverband für immer auflöset, verlangt der folgende §. consequenter Maaßen, daß derjenige Ersatz, welcher in die Stelle der früheren Unfreiheit getreten ist, ohne Weiteres wegfallen solle. — Auch in dieser Hinsicht stellen sich die grundrechtlichen Satzungen nicht als neue Schöpfungen heraus, und es sind solche vielmehr nur Gesetzen jener Staaten gefolgt, welche auf zeitgemäße Reformen Anspruch machen, und namentlich den Landestheilen des nordwestlichen Deutschlands angehören. — Würden unsere nunmehrigen gesetzgebenden Gewalten, welche sich entsprechende Reformen zur Aufgabe gestellt haben, jene Abgaben persönlicher Natur voraussichtlich auch ohne Rücksicht auf die betreffenden grundrechtlichen Bestimmungen aufheben, so liegt, bei deren Unterstellung, nur noch Veranlassung vor, mittelst unsrer Gesetzgebung, in Ausführung der bundesrechtlichen Bestimmungen, näher zu declariren, was für Abgaben zu jenen zu subsumiren sind, welche die Grundrechte, als vom persönlichen Verbande relevirend, zur unentgeltlichen Aufhebung bestimmen.

Insoweit es nun hierauf hinausgeht, sind Zweifel im Allgemeinen auch leicht zu beseitigen, wofern man sich auf diejenigen Thatsachen stützt, welche in unsern eigenen Verhältnissen vorliegen, und sich in ähnlicher Art entwickelt haben, wie solches in Westfalen überall der Fall gewesen ist. Gehen

wir

wir nun hierauf zurück, so stellen sich uns als Leistungen des persönlichen Verbandes heraus

a) Abgaben für den Sterbfall, oder bei der Unterstellung, daß dem Gutsherrn beim Absterben seines Leibeigenen dessen Eigenthum per se verfällt, ein Ersatz für die von ihm hinterlassenen Bestandtheile des demselben bei Lebzeiten belassenen beweglichen Vermögens. — Außerdem kommen hierbei aber auch noch bezüglich unserer Verhältnisse in Betracht:

b) alle ungemessene Dienste, insoweit sie nach Obigem nicht der Feudalherrschaft verfallen, indem die Verleihung gewisser Grundstücke nur bestimmte Abgaben zur Folge hatte, und die hierüber hinausgehenden nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Eigenbehörigen und seiner Familienmitglieder als Personalfrohnden bemessen und geregelt wurden. —

Es rechtfertigt sich sonach ein Antrag, welcher darauf hinausgeht,

daß zu den ohne Ersatz aufgehobenen Leistungen auch die ungemessenen Dienste, beziehungsweise der dafür bedungene, imgleichen jener Ersatz gerechnet werde, welcher für die unter dem Titel von Sterbfall Mortuarium oder Besthaupt bestandene Leistung übernommen ist, und daß im Falle einer stattgehabten Ueberführung des Sterbfalls- und Weinkaufsrechts zu einer Geldprästation, die Hälfte derselben auf den Sterbfall gerechnet werde.

Daß der Weinkauf oder die Gewinngelder der Regel nach die Höhe der beim Sterbefalle bedungenen Abgaben erreichen, ist von den meisten der betreffenden Gesetzgebungen anerkannt, und wird sich bei näherer Revision bezüglicher Nachweisungen voraussichtlich auch hier zu Lande bestätigt finden.

ad 2) Im Verlaufe der Commissions-Verhandlungen ist mehrseitig anerkannt worden, daß die Bemessung fester Reluitionssätze für die der Umwandlung zu unterwerfenden Leistungen sehr viel für sich habe, daß hierdurch nicht nur sehr viel Kosten und Weitläuftigkeiten, sondern auch jene Bedenken beseitigt werden, welche die Ungewißheit über das Ergebniß der Taxen für jeden besondern Fall hervorgerufen haben, und unter den bisherigen Verhältnissen fortan hervorgerufen werden.

Es sind denn auch in diesem Betrachte wegen verschiedener Prästationen für angemessen erachtete Normalsätze in Vorschlag gebracht; aber es wurde wegen der großen Verschiedenartigkeit der Dienstleistungen Bedenken getragen, ohne vielseitige und zeitraubende Erörterungen feste Sätze für solche zu unterstellen, und es ist bezüglich dieser Leistungen sonach auf Abhülfe des Uebelstandes nicht zurückgegangen, welcher der Umwandlung beregter Leistungen bis dahin sehr hemmend entgegen getreten ist. —

Hiemit vermag ich mich umsoweniger zu beruhigen, weil die Valuten der Dienste wohl ein Mehreres, wie jene aller übrigen grundherrlichen Verpflichtungen umfassen, weil deren baldige Umwandlung umsomehr zu wünschen ist, indem gerade der Dienstzwang der besseren Benutzung des in den phy-

physischen Kräften bestehenden National-Vermögens hemmend entgegensteht, und weil unsere größern Nachbarstaaten mit günstigem Erfolge den Mißstand beseitigt haben, welcher sich herausstellen dürfte, mögten der Dienstleistungen wegen vielleicht 5000 Taxen aufgenommen, und 1000 Retaxaten so wie 20 — 30,000 Rthl. an Kosten veranlaßt werden.

Es wird denn auch dem Landtage empfohlen und bei demselben darauf angetragen, daß eine gesetzliche Bestimmung veranlaßt werde, in deren Folge durch besondere Commissionen nach näherer Ermittlung der einschlägigen Verhältnisse der Werth aller Arten der Dienstleistungen unter bestimmte Normen gebracht, und daß hiezu ehestens Veranlassung gegeben werde.

Es ist nicht die Absicht gegenwärtigen Separatvoti, mich über das in dieser Angelegenheit zu unterstellende Verfahren speciell zu verbreiten, jedoch mag es mir gestattet sein, solches durch die dabei zu unterstellenden wesentlichsten Grundzüge mit folgenden Zeilen zu bezeichnen:

Es soll für einen jeden Verwaltungsbezirk eine besondere Commission gebildet werden, welcher die Normirung des Werths der Natural-Dienstleistungen zur Aufgabe gestellt wird. —

Es soll die Commission gebildet werden aus einem von Seiten der Berechtigten, sowie aus einem von Seiten der Verpflichteten gewählten Sachverständigen; überdieß aber auch aus einem selbstständigen die Commissionsverhandlungen leitenden Beamten, welcher im Falle die Ansichten der beiden Commissarien nicht zu vereinigen sein sollten, einen bei den Verhältnissen unbetheiligten dritten Sachkundigen als Obmann hinzuzuziehen hat.

Die Wahl des Sachverständigen aus der Mitte der Verpflichteten erfolgt Seitens der betreffenden Gemeinde-Vorstände, jene des Sachverständigen der Berechtigten von Fürstlicher Rentkammer unter Beitritt etwaiger Privat-Berechtigten, und wird der das Geschäft leitende Beamte von Fürstlicher Regierung für sämmtliche Commissionen dieses Landes ernannt.

Es sind die in Eid und Pflicht zu nehmenden Einschätzungs-Commissarien darauf hinzuweisen: die verschiedenartigen Dienstleistungen unter Berücksichtigung der bis dahin üblich gewesenen Reluitionssätze und in deren Ermangelung oder bei deren Unzulänglichkeit, oder bei ihrer Unangemessenheit nach Maßgabe des Umfangs und der Beschaffenheit derselben, aber auch unter Abrechnung des Werths etwaiger Gegenleistungen, nach ihrem wahren Werthe einzuschätzen. — Die hiernach ermittelten normalen Ablösungssätze werden nach, von Fürstlicher Regierung erfolgter Revision und Approbation derselben, als maßgebend zur öffentlichen Kenntniß und Anwendung gebracht.

ad 3. Soll das Ablösungsverfahren zur Wahrheit übergehen und der Grundbesitz von den darauf ruhenden Lasten befreit werden, so handelt es sich

sich nicht nur um Bemessung angemessener Reluitionssätze, sondern auch um Herbeiführung der Möglichkeit, die benöthigten Ablösungscapitalien ohne Beschwerde zu beschaffen. Dieses einsehend haben mehrere Gesetzgebungen Deutschlands in ähnlichen Fällen Institute ins Leben gerufen, mittelst welcher die Ablösung erleichtert und es den Grundbesitzern möglich gemacht ist, den sich vorgesetzten Zweck zu erreichen, ohne daß sie zur Aufnahme von Darlehen schreiten und sich hierdurch dem Nachtheil aussetzen, welchen der Wucher vielfach herbeigeführt, überhaupt mit der Aufkündigung und der Wiederaufnahme von Capitalien verbunden ist. Desfallsige Auskunftsmittel hat man nun erkannt

1) in der Errichtung von Rentenbanken, sowie

2) in der Begründung von Pfandbrief-Instituten, und haben sich beide Institute, je nachdem die Verhältnisse sich herausstellten, gut bewährt.

Außerdem ist aber auch noch

3) bei der Ablösung von Renten ein geringerer wie der 25fache Jahres-Betrag als Multiplikator zur Ermittelung des Capitalwerths der Rente unterstellt und hierdurch ermöglicht, daß in Folge einer 30 bis 40jährigen Entrichtung der Zinsen der Ablösungsbeträge sowohl Capital als Zinsen getilgt werden.

Für einen Rückschritt auf die letztre Verfahrungsweise vermag ich mich überall nicht zu erklären, weil sie, bei Lichte betrachtet, eine Beraubung des Berechtigten umfaßt; und insoweit es sich um Erreichung des Zweckes handelt, welchen sich die benachbarten Staaten mittelst ihrer Pfandbrief-Institute und Rentenbanken vorgesetzt haben, ist es mit Rücksicht auf unsere partikularen Verhältnisse auch kein Erforderniß, auf diese Auskunftsmittel zu fußen. Denn in dem Vermögen, was die Landrentei in ihren Renten besitzt, haben wir den vornehmlichsten Stock, dessen es zu einem Amortisationsverfahren bedarf, und insoweit die Renten der Privatberechtigten in Betracht zu ziehen sind, vermag die Leihecasse die erforderliche Aushülfe zu gewähren.

Ist bei einer derartigen allmähligen Rententilgung aber auch noch in Betracht zu ziehen, welche Erleichterung man den Verpflichteten, nach dem Vorbilde andrer Staaten und bei Unterstellung der Anforderungen der gegenwärtigen Zeit, ohne Gefährdung der Interessen des Berechtigten theilhaftig werden lassen mögte, so glaube ich ein desfallsiges Auskunftsmittel in der Bemessung eines mäßigen Zinsfußes für das der Tilgung zu unterwerfende Renten-Capital erkennen zu können.

Hierauf hat Fürstliche Regierung mittels der §§. 37 und 38 ihres Entwurfs nun zwar auch bereits zurückgeführt, indem dieselbe die Ablösung nicht nur durch Darlehne aus der Leihcasse erleichtern, sondern auch den Zinsfuß für Capitalien, welche für Dienstleistungen zu zahlen sind bis auf 3% ermäßigen will.

Hiermit kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. — Denn

eines-

einestheils hat Fürstliche Regierung die Mittel der Leihecasse jedenfalls überschätzt, indem die Ablösungscapitalien, welche für Dienstleistungen im ganzen Lande zu übernehmen sein werden, mindestens den Betrag von anderthalb Millionen Thaler umfassen werden, der eigenthümliche Vermögensbestand der Leihecasse verlautlich aber nicht mehr als 80,000 Rthl. beträgt, imgleichen weil anderntheils, bei einem so sehr ermäßigten Zinsfuße, auch selbst der Begüterte von drei procentigen Darlehen Gebrauch machen und sein eigenes Capital dagegen zu 4% belegen würde, weil überdieß eine derartige Zinsreduction die Leihcasse mit einem sehr bedeutenden Ausfalle bedrohen könnte, und endlich weil nach entsprechender Bemessung der für Dienstleistungen zu unterstellenden Reluitionssätze keine Veranlassung vorliegt, die Ausgleichung dieser Leistungen mehr zu begünstigen, wie solches bei den übrigen Prästationen beabsichtigt wird.

Es ist meine Proposition in obigem Betrachte, aber auch mit Rücksicht darauf, daß es nicht den bestehenden Principien entspricht, Grundrenten nach dem Belieben einzelner Pflichtiger bis auf etwaige Zeiten fortbestehen zu lassen — darauf berechnet, daß gesetzlich festgesetzt werde:

1) Bis zu Anfang des Jahres 1852 sollen Grundrenten zu Ablösungscapitalien umgewandelt sein, oder es soll bis dahin doch eine desfallsige Provocation unten dem dem Berechtigten zu stellenden Präjudize erfolgen.

2) Die sich in Folge dieses Verfahrens herausstellenden Ablösungscapitalien werden, sofern von den Verpflichteten eine frühere Abtragung nicht vorgezogen wird, mit $3\frac{1}{2}$ % verzinset, und mit $1\frac{1}{2}$ % jährlich amortisirt, so daß die Verzinsung und Amortisation mit 5% erfolgt.

3) Insoweit Fürstliche Rentei die Berechtigte ist, hat sich dieselbe dieser allmähligen Amortisation zu unterziehen, und in Verhältnissen der Privatrentenbesitzer wird die Leihcasse die erforderlichen Ablösungscapitalien beschaffen und deren allmählige Amortisation nach Anleitung des §. 2 bewirken.

4) Die Ablösungscapitalien treten mit allen Rechten an die Stelle der bisherigen Leistungen, und die landesherrliche Leihcasse nach Ausgleichung des Rentencapitals in jene der bisherigen Privatberechtigten. —

Diese Propositionen werden schwerlich einer weitern Erläuterung bedürfen, und es mögten sich dieselben noch dadurch empfehlen, daß Fürstliche Rent-Cammer bei dem Wiedereintritte gewöhnlicher Zeiten große Ablösungscapitalien unter pupillarischer Sicherheit schwerlich über $3\frac{1}{2}$ % hinaus wird belegen können, und dieselbe bei Unterstellung dieses Zinsfußes in ihren Interessen sonach nicht gefährdet ist, die Besitzer kleiner verpflichteten Stätten bei einem solchem Zinsfuße aber nach Umständen ein bis ein und ein halbes Prozent profitiren und hierdurch ein Tilgungsfond erhalten, mittelst dessen dieselben sich ihrer Rentenschuld ohne Capitalzahlungen in 30 und einigen Jahren wieder erledigen können.

№ 57.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

61.

Geschehen Detmold am Landtage den 11ten October 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Schütz und Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt war, trug Abg. Meyer eine Interpellation an Fürstliche Regierung, das Recht des Landtags zur Beschickung des Generalhofgerichts betr., vor, also lautend:

„Im §. 4 des Gesetzes vom 16. Januar d. J. die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betr., heißt es:

„„Die dem Wahlgesetz gemäß erwählten Abgeordneten haben bis zur erfolgten Feststellung einer neuen Verfassung sämmtliche den seitherigen Landständen verfassungsmäßig zustehende und durch Unser Patent vom 9. März 1848 verliehenen Rechte auszuüben.““

Zu den Rechten und Pflichten der früheren Landstände gehört nach Tit. II. der Hofgerichtsordnung von 1593, daß aus der Ritterschaft und den Städten 2 Beisitzer cum voto dem General-Hofgericht beigeordnet werden.

Dem Vernehmen nach ist in vergangener Woche ein General-Hofgericht abgehalten. Es ist der Landtag davon nicht in Kenntniß gesetzt, weshalb derselbe von seiner gesetzlich nothwendigen Betheiligung an demselben ausgeschlossen ist. Es soll aber bei demselben der Herr v. Stietencron aus Schötmar die Ritterschaft repräsentirt und votirt haben.

Indem ich mich noch auf §. 137 der Reichs-Verfassung, (§. 7 der Grundrechte) worin es heißt:

> Der Adel ist als Stand aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

beziehe, richte ich an Fürstliche Regierung folgende Fragen:

1) wes-

1) weshalb ist der Landtag zur gesetzlichen Beschickung des abgehaltenen General-Hofgerichts nicht aufgefordert;

2) mit welcher Legitimation hat sich der Herr v. Stietencron bei dem abgehaltenen General-Hofgericht betheiligt und votirt.

Detmold den 10. October 1849.

Meyer."

Sodann trug Abg. Schierenberg den Bericht der Commission für das Gesetz, die Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten betr., über den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 2. d. M., rücksichtlich §. 20 jenes Gesetzes

Anlage 43

vor, und berichtigte rücksichtlich der Bemerkung des Abg. Petri II., daß in der erwähnten Beziehung Fürstliche Regierung keine Abänderung, sondern nur eine deutlichere Fassung des Gesetzes beantragt habe.

Abg. Meyer trug hierauf sein und des Abg. Oberbracht Separatvotum

Anlage 44

vor — und wurde der Druck beider zum Protocolle beschlossen.

Als hiernächst zur weiteren Berathung des Ablösungsgesetzes übergegangen werden sollte, erklärte Abg. Hausmann: der Abg. Petri I. habe in voriger Sitzung auf die Zweckmäßigkeit einer Trennung der die Annahme eines Zusatz-§. 1, welcher auf die Grundrechte Bezug nehme, bezweckenden Anträge von der Berathung des Gesetzentwurfs aufmerksam gemacht. Es habe auch ihm dieß zweckmäßig geschienen und hätten nach genommener Rücksprache die Antragsteller sich entschlossen, alle jene Anträge hier zurückzuziehen und demnächst als selbstständige Anträge wieder einzubringen.

Die Commissionsmitglieder, sowie die Abg. Tenge und Meyer traten ihrerseits dieser Erklärung bei. Ein Antrag des Abg. Stuckmann, den Bericht an die Commission zurück zu verweisen, damit diese in Beziehung auf §. 35 der Grundrechte sich eingehender darüber ausspreche, ob die Entstehung der darin erwähnten Leistungen sich nicht geschichtlich nachweisen lasse, oder ob die in den zurückgezogenen Anträgen erwähnten Leistungen dem geschichtlichen Hergange nach nicht zu den aus dem Schutzverbande herrührenden zu rechnen seien, bis zur Erledigung dieser Frage aber die Debatte auszusetzen — wurde abgelehnt.

Präsident v. Cölln bemerkte hierauf, da noch der Beschluß vorliege, daß dem Gesetze ein Zusatz-§. 1 voranzustellen sei, welcher erst in zweiter Lesung wieder aufgehoben werden könne, so werde §. 1 des Entwurfs als §. 2 u. s. w. zu betrachten sein.

Zu §. 1 stellte Abg. Hausmann in Rücksicht auf die vorbehaltenen An-

Anträge den Antrag, denselben von den Worten „und sollen" an zu streichen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte, daß hierbei Nichts zu erinnern sei.

Abg. Tenge beantragte jedoch, die Beschlußfassung über diesen §. bis zur zweiten Lesung vorzubehalten, da die Anträge auf unentgeldliche Aufhebung der hier erwähnten Leistungen vorbehalten seien.

Abg. Hausmann erklärte sich gegen diesen Antrag, da die unentgeldliche Aufhebung auch ohne den Vorbehalt erfolgen könne.

Abg. Petri I. sprach sich gleichfalls dagegen aus und für die Annahme des §., damit wenigstens die Verwandlung in eine Geldrente möglich sei.

Der Antrag des Abg. Tenge wurde hierauf abgelehnt und §. 1 mit der Modification nach dem Hausmannschen Antrage angenommen.

§. 2 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 3 sprach sich Abg. Tenge gegen den Antrag der Commission und für den Entwurf der Regierung aus, nahm auch denselben als Antrag auf, da es sehr zu wünschen sei, daß die hier erwähnten Abgaben so bald als möglich fortgeschafft würden; es müsse dieß jedoch auf dem Wege der Amortisation durch Rentenzahlung geschehen, und empfehle er in dieser Beziehung die Prüfung seines Separatvoti; es sei der Zweck auch durch die Leihecasse leicht zu erreichen, um so mehr, da die meisten Pflichtigen der Rentcammer pflichtig seien.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit empfahl gleichfalls den Regierungsentwurf; hier, wo es sich nur um geringe Abgaben, um wenige Groschen handle, sei die baldige Abschaffung, jedoch nicht durch eine weitläuftige Amortisation, wünschenswerth, zumal da es im Allgemeinen der Gerechtigkeit entspreche, beiden Theilen das Provocationsrecht einzuräumen, namentlich hier, wo bei einzelnen Ablösungen dem Berechtigten die Kosten der Einsammlung für die nicht abgelös'ten bleiben würden.

Abg. Klocke war für den Antrag der Commission; nach Annahme des Regierungsentwurfs werde der Berechtigte, zumal sogar eine unentgeldliche Aufhebung der fraglichen Leistungen vielseitig beantragt sei, sofort provociren; das könnte aber vielen Verpflichteten zu großem Nachtheile gereichen, und zu deren Nutzen solle doch vorzugsweise das Gesetz erlassen werden; dann aber müsse auch ohne Rücksicht auf den Betrag der Leistungen durch das ganze Gesetz dasselbe Princip herrschen; höchstens könne rücksichtlich der Verwandlung in eine Rente beiden Theilen das Provocationsrecht zugestanden werden.

Abg. Meyer als Berichterstatter trat diesen Gründen bei und fügte hinzu,

hinzu, es handle sich hier zunächst um Begünstigung der Verpflichteten, indeß dürften Wohlthaten nicht aufgedrängt werden; die Abgaben seien auch nicht gering, da sie meistens von kleinen Leuten prästirt würden, denen auch Groschen zu zahlen beschwerlich falle.

Es wurde hierauf §. 3 nach dem Commissionsantrage angenommen, womit der Tengesche Antrag ausgeschlossen war.

Zu §. 4 bemerkte Abg. Petri I.: die Gründe der Commission für Ablösung im 25fachen Betrage seien die, daß nach unserm Gesetze die Lasten nur zu dem Betrage tarirt würden, welchen sie dem Berechtigten werth seien, nicht zu dem, welchen sie dem Verpflichteten kosteten; in dem Ablösungsgesetze bliebe auch bei viel wichtigeren Lasten die Ablösung im 25fachen Betrage — man werde also bei diesen von der Ablösung abhalten, wenn die Verpflichteten sähen, daß die Gesetzgebung in ihren Principien so leicht wechsle; die Grundrechte gestatteten auch Enteignungen nur gegen völlige und gerechte Entschädigung — eine Ablösung, welche nur auf Provocation des Verpflichteten stattfinden könne, sei aber nichts anderes, als eine Enteignung; solle außerdem dem Verpflichteten eine Erleichterung gewährt werden, so könne dies nur auf Kosten des Staats, der Gesammtheit geschehen, wie auch im §. 37 des Entwurfs durch Bewilligung von Leihecassedarlehnen zu 3% in genügender Weise geschehen sei, nicht aber auf Kosten der Berechtigten; dem landesüblichen Zinsfuße zu 4% entspreche die Ablösung im 25fachen Betrage bei diesen völlig sicher gestellten Lasten.

Abg. Hausmann erklärte sich mit diesen Gründen der Commission im Wesentlichen einverstanden; solle einmal eine Entschädigung der Berechtigten stattfinden, so müsse sie auch eine gerechte sein; rücksichtlich der Beihülfe durch den Staat werde er indeß später einen bezüglichen Antrag stellen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an: eine Grundrente sei immer sicherer gestellt, als ein ausgeliehenes Capital; dem landesüblichen Zinsfuße zu 4% entspreche nur die Ablösung im 25fachen Betrage; der Minoritätsantrag aber laufe auf einen Eingriff in die Eigenthumsrechte hinaus und sei der erste Schritt zum Communismus, dem Disponiren über das Eigenthum des Einen zu Gunsten des Andern.

Abg. Meyer erklärte, von den Gründen der Vorredner sei er nicht überzeugt; es sei eine ganz willkührliche Annahme, daß der 25fache Betrag gerechter und angemessener sei als der 20fache; auch fühle er sich durch Beantragen des letzteren in seinem Gewissen nicht beläßtigt, denn die fraglichen Lasten seien ein Ueberbleibsel des feudalen Staats, während die früheren Gegenleistungen, Schutz der Person und des Eigenthums, den Berechtigten nicht mehr oblägen, sondern vom Staate übernommen seien; in

Süd-

Süddeutschland habe man meistens den 15fachen Betrag angenommen, und selbst das aristocratische Ministerium Brandenburg-Manteuffel habe den 18fachen Betrag in Vorschlag gebracht.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit entgegnete, der 25fache Betrag sei keine willkührliche Annahme, sondern er beruhe auf dem landüblichen Zinsfuße; überhaupt müsse man eine Sache nehmen, wie sie gegenwärtig sei, nicht wie sie sein könnte, einen ungerechten und feudalen Ursprung der Lasten zu behaupten genüge nicht, es müsse dieß auch bewiesen werden, was indeß schwer werden dürfte; überhaupt sei es eine mißliche Sache, in das graue Alterthum zurückzugehen, um den Ursprung von Rechten zu prüfen; der Besitzstand sei ein Grundpfeiler des Staats und eben so gut zu schützen, wie jedes andere Recht; in Norddeutschland gelte der 25fache Betrag, nur in Hessen bei Kornabgaben der 20fache, dort aber werde zum vollen Marktpreise taxirt, während hier von der Taxe 20 % abgingen; in Süddeutschland seien die Verhältnisse andere, es sei von der Revolution unterwühlt, und der Communismus habe sich dort schon Bahn gebrochen.

Abg. Leizmann: in Zeiten politischer Umwälzungen gebe es gewisse vage Bezeichnungen, welche die verschiedenen Parteien sich als Gespenster entgegenhielten; ein solches Gespenst sei auch der Communismus; er begreife aber nicht, wie davon hier die Rede sein könne, wo ein Antrag gestellt worden, auf Ablösung im 20fachen Betrage nämlich, wie er in Baden und Würtenberg von beiden, selbst von den aristocratischen ersten Cammern schon längst zum Gesetz erhoben sei; er werde indeß auch für den 25fachen Betrag stimmen und nur eine ausgedehntere Erleichterung der Verpflichteten durch den Staat unterstützen.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte noch, da wo ein geringerer Betrag angenommen, hätten besondere Verhältnisse vorgelegen; so sei z. B. bei Provocation Seitens der Berechtigten im Paderbornschen mit dem 18fachen Betrage abgelös't, womit dieselben gern zufrieden gewesen, da in bedrückten Zeiten die Abgaben dort nicht viel werth gewesen; die bisherige 10jährige Erfahrung habe wol viele Klagen der Berechtigten, namentlich der Prediger, nicht aber der Verpflichteten zu seiner Kenntniß gebracht; bei Darlehen zu 3 % aus der Leihecasse zahle übrigens der Verpflichtete nur den $18\frac{3}{4}$fachen Betrag.

Abg. Meyer: die Schwierigkeit des Beweises, daß die fraglichen Abgaben in den feudalen Zeiten unrechtmäßig entstanden, sei nicht zu verkennen, ließe sich derselbe sicher führen, so würde er die unentgeldliche Aufhebung beantragt haben; indeß stehe fest, daß die früheren Gegenleistungen weggefallen seien, und da werde es doch wol gestattet sein, den 20fachen

Be-

Betrag in einer Zeit zu beantragen, wo selbst das aristrocratische Ministerium Brandenburg-Manteuffel den 18fachen in Vorschlag bringe; ein Unrecht gegen die, welche bereits abgelös't hätten, liege darin auch nicht; sei doch auch bei Kornabgaben schon eine Erleichterung durch Kürzung des Marktpreises um 20% eingetreten.

Abg. Petri I.: es sei zwar blendender, eine Erleichterung der Verpflichteten in den Procenten eintreten zu lassen, besser aber, sie, wie es hier der Fall sei, bei der Art der Taxation stattfinden zu lassen; in Süddeutschland gelte nicht die billige Taxe wie hier; bei Kornabgaben würden 20% abgesetzt, bei Diensten nur der wirkliche Nutzen, den sie nach Anrechnung vieler den Verpflichteten hemmenden Verhältnisse dem Berechtigten gewährten; eine Erleichterung der Verpflichteten aber könne nur der Gesammtheit aufgebürdet werden.

Von 5 Abgeordneten wurde namentliche Abstimmung verlangt und stimmten sodann für den Entwurf der Regierung (Ablösung im 25fachen Betrage.) mit Ja die Abgeordneten:

König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen und der Antrag der Minorität damit beseitigt.

§. 5 wurde mit dem Zusatze der Commission und sodann §. 6 und §. 7 ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 8. beantragte Abg. v. Stietencron, es solle auch dem Berechtigten das Provocationsrecht zustehen, da bei diesen Geldabgaben, weil die Verpflichteten das Capital aus öffentlichen Cassen erhielten, es einerlei sei, ob sie die Zinsen an diese oder an die Berechtigten zahlten; die Abgaben seien zudem unbedeutend.

Abg. Hildebrand stellte, nachdem Abg. Klocke sich gegen jenen Antrag erklärt hatte, weil diese Abgaben in der Regel von kleinen Leuten prästirt würden, den Antrag: „Bei kleinen, keinen vollen Rthl. betragenden Geldabgaben steht das Provocationsrecht auf Ablösung zum 18fachen Betrage auch dem Berechtigten zu."

Abg. Meyer erklärte sich gegen den Antrag des Abg v. Stietencron, da auch im §. 4 schon dem Berechtigten ein Provocationsrecht nicht eingeräumt

räumt sei, eventuell aber für den Antrag des Abg. Hildebrand, weil bei Geldabgaben dem Verpflichteten sonst keine Vortheile gewährt seien.

Abg. Petri I. erklärte sich hier um so mehr für Ablösung zum 25fachen Betrage, weil das Rentencapital hier völlig gleich sei mit dem Ablösungscapitale und zugleich sicherer stehe als jedes auf Hypothek ausgeliehene Capital.

Abg. Weßel führte noch an, es sei Thatsache, daß bei solchen Geldabgaben früher auf dem Wege des Vertrags mehrfach im 33fachen Betrage abgelöst worden.

Es wurde hierauf §. 8 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge angenommen; das Minoritätserachten zum 1sten Absatze (Ablösung im 20fachen Betrage) wurde abgelehnt; sodann wurde Abs. 2 mit Vorbehalt der Abstimmung über den Hildebrand'schen Antrag angenommen, wonach der Antrag des Abg. v. Stietencron beseitigt war — der Antrag des Abg. Hildebrand aber wurde abgelehnt.

§. 9 bis 13 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 14 wurde ohne Erinnerung angenommen, nachdem Abg. Bunte den Minoritätsantrag zurückgezogen hatte; er habe denselben nur gestellt in der Erwartung, daß in dem Gesetze überall der 20fache Betrag angenommen werde, da aber schon im §. 4 in dieser Beziehung den Forderungen der Gegenwart nicht entsprochen sei, so werde auch hier sein Antrag nicht angenommen werden; die Verhältnisse der Erbpächter der Cammer, mögten sie früher auch wol besser gewesen sein, könnten indeß jetzt vollkommen mit der Lage der Dienstpflichtigen in eine Linie gestellt werden.

§. 15. 16 und 17 wurden ohne Erinnerung genehmigt, letzterer mit Rücksicht auf die Bemerkung im Commissionsberichte; in letzterer Beziehung bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, daß im Wesentlichen die Regierung dasselbe wolle, wie die Commission.

Abg. Schierenberg schlug darauf vor, daß dann zweckmäßig der größeren Deutlichkeit wegen in der letzten Reihe vor dem Worte „Werths" zu setzen sein dürfte „übrigen." —

Abg. Tenge kündigte zu §. 17 für die 2te Lesung einen Antrag auf Wegfall des Heimfallrechts an, weil in dem Erbpachtsgrundstücke der Regel nach das Resultat langjähriger Arbeit des Erbpächters stecke.

§. 18 bis 22 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 23 bemerkte Abg. Tenge, es müsse ein Redactionsfehler vorliegen, denn sein Minderheitserachten solle nur eine Streichung der Bestimmung, welche die Zeitpachten auf 30 Jahre beschränke, bezwecken; Zeitpachten für einen langen Zeitraum seien für größere Grundbesitzer oft das einzige Mittel,

tel, sonst unbenutzt liegende Strecken nutzbar zu machen, denn Erbpachtscontracte würden nach dem gegenwärtigen Gesetze den Veräußerungen gleichstehen; er beantrage daher, den 2ten Absatz des §. 23 zu streichen, eventuell statt 30 Jahr zu setzen: 99 Jahr.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, 30 Jahr sei ein ganzes Menschenalter und könnten auch für diese Zeit geschlossene Pachtcontracte immer erneuert werden; eine 99jährige Pachtperiode nähere sich schon dem Erbpachtverhältnisse und werde bei solcher der Pächter in eine mißliche Lage versetzt, wenn er nach allem angewandten Fleiße, namentlich wenn er ein Haus auf dem Grundstücke erbaut habe, dasselbe verlassen müsse; das gebe zu vielen mißlichen Processen Veranlassung, und 30 Jahre seien seines Ermessens ein völlig genügender Zeitraum.

Abg. Petri I. führte an: die Commission sei der Ansicht gewesen, daß, wenn einmal die Erbpachten als schädlich nicht mehr gestattet sein sollten, die Dauer der Zeitpachten auch ein Menschenalter nicht übersteigen dürfe, weil sonst jedenfalls während derselben mehrere Sterbfälle einträten; bei einer Dauer von 99 Jahren, wie sie in England zur Erhaltung des Glanzes der Familien üblich seien, falle endlich das Grundstück doch mit dem durch den Verlauf der Zeit und durch die Culturen des Erbpächters erhöhten Werthe an den Erbverpächter oder dessen Nachkommen zurück.

Abg. Tenge erwiederte: das vorliegende Gesetz solle nur eine Ablösungsordnung sein und ständen mit demselben Zeitpachtverhältnisse in keiner Verbindung; die im 2ten Absatze vorgeschlagene Bestimmung würde auch eine auf deutschem Boden ganz singuläre sein; diese Bestimmung beenge die Freiheit des Grundbesitzers, während diese hier gefördert werden solle; gerade bei 30jähriger Pachtzeit trete, falls vorher uncultivirte Strecken in Pacht gegeben seien, der Fall ein, daß eine Familie ein Grundstück ohne Nutzen von ihren Verwendungen zu ziehen verlassen müsse.

Die Abstimmung ergab jedoch die Annahme des §. in der Fassung des Entwurfs, nachdem die Anträge des Abg. Tenge verworfen waren.

§. 24 wurde nach dem Entwurfe genehmigt, da der Antrag des Abg. Hagemann „die Ablösung der Holzabgaben findet nur auf Antrag des Berechtigten statt" abgelehnt wurde.

§. 25 wurde ohne Erinnerung genehmigt. Zu §. 26 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, bei dem Vorschlage der Commission sei am Ende wenig zu erinnern: die örtlichen Preise aber seien sehr schwankend, die Cammertaxe dagegen sehr günstig für die Berechtigten, da sie viel höher sei als der Marktpreis.

Abg.

Abg. v. Stietencron bestätigte dieß und nahm den Regierungsentwurf als Antrag auf.

Abg. Hagemeister war gleichfalls für letzteren, Abg. Tappe aber für den Antrag der Commission.

Abg. Meyer führte an, die Cammertaxe sei für das ganze Land gleich, es habe daher der örtliche Preis der Commission gerechter geschienen.

Da der Antrag der Commission und der vom Abg. v. Stietencron aufgenommene Regierungsentwurf sich einander ausschlossen, so wurde nach Ablehnung des ersteren der letztere vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

§. 27 wurde nach der Fassung in dem Erlasse Fürstl. Regierung vom 26. Juni d. J. und wie derselbe nach deren Berichte von der Commission angenommen war, genehmigt.

Zu §. 28 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, er müsse seine Erklärung über den Commissionsantrag für die zweite Lesung vorbehalten, da zu dessen erschöpfender Beurtheilung verschiedene Sachkenntnisse erforderlich seien.

Abg. v. Stietencron führte an, der Antrag der Majorität beruhe auf der Berechnung der Lebensdauer und Annahme der durchschnittlichen Altersstufen, bei deren Eintritt ein Anerbe das Colonat anzutreten und seinerseits wieder die Leibzucht zu beziehen pflege.

Die Abg. Schierenberg und Klocke waren gleichfalls für den Antrag der Majorität, dagegen die Abg. Hagemeister und Tappe für das Minderheitserachten, da die Leibzuchten häufig doch durchschnittlich von längerer Dauer zu sein pflegten, als die Majorität annehme.

Gegen das Minderheitserachten führte Herr Geheime Regierungsrath Piderit an, daß es, namentlich im Amte Schwalenberg, Fälle gebe, wo der Leibzüchter eben soviel Holz erhalte, als der Colon, also jedenfalls benachtheiligt sein würde.

Abg. Meyer: diese Thatsache sei ihm unbekannt und werde er nähere Erkundigung einziehen; das Minderheitserachten fuße auf der Annahme, daß nur bei größeren Colonaten die von der Mehrheit angenommene durchschnittliche Dauer der Leibzuchten zutreffen möge, weil die wohlhabenden Besitzer in der Regel lange Zeit meierten; die größeren Colonate bezögen indeß selten Holzdeputate, dieß sei vorzugsweise bei den kleinen und mittleren Colonaten der Fall, auf denen Leibzuchten häufiger und von längerer Dauer seien, weil den Besitzern das Colonat meistens nur bei angestrengter Mühe und Arbeit nothdürftigen Unterhalt gewähre und sie baldmöglichst die Last abzuwälzen suchten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Abg. König führten jedoch hier-

hiergegen berichtigend an, daß namentlich in mehreren Dorfschaften des Amtes Schwalenberg alle Colonen Holzdeputate bezögen.

Abg. Petri I. vertheidigte den Antrag der Commissionsmehrheit; derselbe sei aus dem Bedenken hervorgegangen, daß bei dem 20jährigen Durchschnitte Colonate sehr benachtheiligt sein könnten, auf denen während dieser oder langer Zeit keine Leibzucht gewesen; dasselbe könne zufällig in einer ganzen Gemeinde der Fall gewesen sein, wenn deren gesammte Berechtigung abgefunden werde; die Commission habe daher berechnet, wie lange Zeit durchschnittlich auf einem Colonate ein Leibzüchter zu sein pflege und komme dieß auf die Hälfte der ganzen Zeit heraus.

Es wurde hierauf der Antrag der Majorität angenommen und damit der Antrag der Minorität beseitigt.

Es wurde sodann der Schluß der Sitzung angenommen.

Abg. Tenge legte hierauf ein Verzeichniß von im Preußischen angewendeten Ablösungs-Normalsätzen zur Kenntnißnahme und Prüfung der Abgeordneten auf der Tafel des Hauses nieder.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen um 10 Uhr festgesetzt und als Tagesordnung für dieselbe bestimmt:

1) Fortsetzung der heutigen Berathung;

2) eventuell Bericht der Commission für das Gesetz über Allodification der Lehen;

3) eventuell der selbstständige Antrag des Abg. Hagemeister, die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen betreffend.

Schluß der heutigen Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 43.

Bericht

des Ausschusses für das „Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten", betreffend: den zum Gutachten mitgetheilten Erlaß Fürstl. Regierung vom 2. pr. 5. October.

Ausschußmitglieder:

Meyer, Schütz, Oberbracht, Klocke, Stuckmann, Schierenberg, Petri II.

Berichterstatter: Schierenberg.

Nachdem mit dem Erlasse Fürstl. Regierung vom 2. pr. 5. d. M. das vorstehend genannte Gesetz dem Landtage zur nochmaligen Erwägung einiger in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen zurückgestellt und zur Prüfung der Regierungsseitig erregten Bedenken und Berichterstattung darüber dem Ausschusse überwiesen worden, hat derselbe die Erinnerungen Fürstl. Regierung geprüft und theilt der geehrten Versammlung in Folgendem seine Ansicht darüber mit:

1) Was die Fassung der ersten Hälfte des §. 20 betrifft, so scheint dieselbe nicht wohl zu Zweifeln oder Ungewißheiten Veranlassung geben zu können, indem wenn von Stimmenmehrheit die Rede ist, man nur eben die Kopfzahl darunter versteht, und wenn ein anderer Maßstab gemeint wäre, eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung hätte aufgenommen werden müssen, wie dies im Regierungsentwurfe der Fall war. Dadurch daß die Commission in ihrem Entwurfe die betreffende Bestimmung wegließ, hat sie schon hinreichend an den Tag gelegt, daß sie das von der Regierung zu Grunde gelegte Princip, wonach die Größe der Berechtigung maßgebend sein sollte, nicht als das richtige anerkannte, wie denn auch die Gründe dafür bei der Discussion schon näher entwickelt sind. Waltete indeß darüber noch irgend ein Zweifel ob, so geben die Landtagsverhandlungen genügenden Aufschluß, indem nicht allein der Herr Regierungscommissar bei der Verhandlung am Landtage das von der Commission aufgestellte Princip der Abstimmung nach Köpfen als unrichtig bezeichnet und dagegen die Abstimmung nach der Größe der Berechtigung empfohlen hat, sondern indem bei derselben Gelegenheit der Abgeordnete v. Stieteneron ausdrücklich einen Antrag darauf gestellt hat,

indem

indem er den Vorschlag der Regierung wieder aufnahm. Dieser Antrag wurde, wie die Landtagsverhandlungen № 28 S. 7 nachweisen, verworfen, so daß der Deutlichkeit wegen hier eine nähere Bestimmung oder andere Fassung anzunehmen nicht nöthig erscheint.

2) Was die Bezugnahme auf §. 14 betrifft, so ist in demselben nur von dem seltenen Falle die Rede, wo eine Stimme unter mehrere Personen getheilt ist. Dies scheint so wesentlich verschieden von dem anderen Falle, wo eine ganze Gemeinde über die Theilung einer Gemeinheit einen Beschluß zu fassen hat, daß die Commission in diesem Mangel an Harmonie der beiden §§. wenigstens keinen Uebelstand finden kann.

3) Eben so wenig kann die Commission die Bemerkung zu §. 23 für begründet erachten, denn am Ende dieses Paragraphen, in welchem von der Generaltheilung die Rede ist, heißt es am Schlußsatze ausdrücklich: Es steht dabei jedem Theile frei, für sich aus der Gemeinschaft auszuscheiden. Es scheint als ob Fürstl. Regierung diese Bestimmung entgangen sei.

4) Was nun schließlich den 2ten Abschnitt des §. 20 betrifft, so hat die Commission in ihrer Majorität, bekanntlich in erster wie in zweiter Lesung dagegen gestimmt; sie hat bis hierher ihre Ansicht nicht geändert, ist vielmehr mit den von der Regierung vorgebrachten Gründen, die bei der Discussion selbst schon näher erörtert sind, im Wesentlichen einverstanden. Es muß daher hier überflüssig erscheinen, auf die Sache selbst näher einzugehen, da bereits Gesagtes nur wiederholt werden müßte, weshalb sich die Commission darauf beschränkt,

die Streichung des 2ten Abschnitts im §. 20 hiermit zu beantragen.

Die Minorität der Commission, Meyer und Oberbracht, hat sich mit dem unter № 4 Gesagten nicht einverstanden erklären können, und deshalb ein Minoritätsgutachten einzubringen sich vorbehalten.

Detmold, 9. Octbr. 1849.

Klocke. Schierenberg.

Stuckmann. Petri II., jedoch mit dem Bemerken ad 1) daß er jetzt, wo das aus verschiedenen Gründen von der Commission empfohlene Princip der $^2/_3$ Majorität verworfen und für die Einlieger ein bestimmter Theil der Gemeinheit reservirt ist, sich für das, an sich richtige Princip Fürstlicher Regierung erklären muß, nach welchem die Stimmen nach Maßgabe der Berechtigungen gewogen werden.

Anlage 44.

Separat-Votum

der Abgeordneten Oberbracht und Meyer,

die von Fürstlicher Regierung beantragte Abänderung des §. 20 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösung betr.

Fürstliche Regierung hat in dem Erlasse vom 2. d. M. die Abänderung des §. 20 des rubricirten Gesetzes zur nochmaligen Erwägung gestellt, damit also nicht erklärt, daß demselben die landesherrliche Sanction verweigert werde.

Das in Betracht kommende Gesetz ist vom Landtag in zweimaliger Lesung berathen und über die darin enthaltenen Bestimmungen Beschluß gefaßt. Eine Abänderung desselben, sofern sie eine klare Bestimmung enthält und wie im §. 20 ein Princip feststellt, können die Unterzeichneten als nicht zulässig erachten; eine solche muß als neuer Gesetzvorschlag eingebracht und behandelt werden. In solcher Weise entschied sich der Landtag in der Sitzung vom 13. August d. J. gegen den Antrag des Abg. Meyer, die Abänderung des §. 34 dieses Gesetzes betr.

Während die Unterzeichneten demnach den Vorschlag Fürstlicher Regierung schon aus formellen Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet halten, sind sie ebensowenig von der Zweckmäßigkeit desselben durch dessen Begründung überzeugt, sie erachten vielmehr die Bestimmung des §. 20, daß für die Neuwohner und Einlieger ein Theil der zu theilenden Gemeinheit nach Maaßgabe der Nutzung in den letztverflossenen 10 Jahren asservirt werde, als eine Nothwendigkeit des Rechts und der Billigkeit, so wie für eine angemessene Berücksichtigung ihrer gesetzlich bestehenden Nutzungsrechte.

Mit Beziehung auf die bei der Berathung des §. 20 vorgetragenen Gründe bringt die Minorität, welche im Uebrigen der von der Majorität vorgeschlagenen Fassung der an Fürstliche Regierung zu erlassenden Antwort beistimmt, in Betreff des angefochtenen eben erwähnten Princips folgende Ewiederung in Vorschlag:

„Abgesehen davon, daß der Landtag sich nicht berechtigt erachten kann, eine nach 2maliger Lesung des Gesetzes durch die Majorität zum Beschluß erhobene gesetzliche Bestimmung in Folge der von Fürstlicher Regierung begehrten nochmaligen Erwägung wieder aufzuheben, kann er auch die dage-

gen

gen erhobenen Bedenken als richtig und begründet nicht anerkennen. Er ist nicht der Meinung, daß durch die mißbilligte Bestimmung über fremdes Eigenthum verfügt sey; wohl aber, daß gesetzlich bestehende Nutzungsrechte, wie sie den Neuwohnern und Einliegern auf den Gemeinheiten unzweifelhaft zustehen, gewährt werden müssen und am wenigsten wohlbegründete Rechte der bedrängtesten Volks-Classe entzogen werden dürfen. Es hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß in den Orten, in welchen leider mit Verkennung der gesetzlichen Nutzungsrechte der Einlieger die Gemeinheiten bereits getheilt sind, dieselben einer schnellern Verarmung, als in den Orten, wo die Gemeinheiten noch nicht getheilt wurden, überwiesen sind.

Es versteht sich aber von selbst, daß der für die Einlieger und Neuwohner zu reservirende Theil erst bei der Special-Theilung auszuscheiden ist, während selbstredend die in den letztverflossenen 10 Jahren ausgeübten Nutzungen derselben schon bei der General-Theilung in Berechnung gebracht werden müssen.

Auch vermag der Landtag darin eine Inconsequenz nicht zu entdecken, daß die Neuwohner und Einlieger nach Maaßgabe ihrer Nutzungen in den letztverflossenen 10 Jahren vor der Theilung abgefunden werden sollen. Denn bei der ungleichen Zahl der Einlieger, welche bald hier, bald dort wohnen, bald eine, bald keine Kuh besitzen, läßt sich eine genauere und sichere Feststellung ihres Bedürfnisses nicht anders beschaffen, als daß die in einem bestimmten Verlauf von Jahren von den vorhandenen Einliegern ausgeübten Nutzungen in Berücksichtigung gezogen werden, wovon dann angenommen werden muß, daß dadurch das wirthschaftliche Bedürfniß der Einlieger, wie es im §. 6 für die Colonen vorgeschrieben ist, ermittelt ist. Auf spätere Verhältnisse, ob einmal die Zahl der Einlieger größer oder geringer seyn wird, kann nicht wohl Rücksicht genommen werden. Daß ein solches Princip leicht den Erfolg haben könne, daß die Grundbesitzer auf die ihnen gebührende Abfindung ganz oder doch größtentheils Verzicht leisten müßten, könnte nur dann eintreten, wenn die Neuwohner und Einlieger die Nutzungen der Gemeinheit allein oder zum größten Theil in dem zur Ermittlung ihres Bedürfnisses festgesetzten Zeitraum bezogen hätten; Fälle, die nicht wohl gedenkbar sind, da die Einlieger die Gemeinheiten gesetzlich nur mit einer Kuh betreiben dürfen, und bei ihrer täglich sich vermehrenden Armuth leider nur selten im Stande sind, eine Kuh zu halten. Mindestens werden die Nutzungen der Grundbesitzer auf jeder Gemeinheit die überwiegenden seyn und die der Einlieger dazu im angemessenen Verhältniß stehen.

Wenn mehrere Ortschaften zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt sind,

sind, so muß zwar, wie schon oben erwähnt wurde, bei der General-Theilung auf die aus jeder Ortschaft in den letzten 10 Jahren statt gefundene Nutzung der Neuwohner und Einlieger Rücksicht genommen werden; da aber jede Ortschaft den ihr gelegensten Theil der Gemeinheit möglichst erhalten wird, so participiren jene an diesem, wie es der §. 20 vorschreibt. Sind nur einzelne Gemeindeglieder berechtigt, so haben an deren Antheil die gesammten Einlieger der Gemeinde selbstredend kein Anrecht.

Es kann auch die Beantwortung der Frage für den Fall, daß die Interessenten einer Gemeinheit verschiedenen Amtsgemeinden angehören, nach dem obigen keinem Zweifel unterliegen.

Die Besorgniß Fürstlicher Regierung, daß die Disposition der Commüne über den zur Nutzung der Einlieger asservirten Gemeinheitstheil den vom Landtag beabsichtigten wohlthätigen Zweck ganz illusorisch machen könne, kann nur dann begründet seyn, wenn der Stand der Einlieger nur als eine Last der Colonen und deshalb als ein für den Staat überflüssigen Theil der Bevölkerung betrachtet werden möchte. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeit der Einlieger eine Quelle der Wohlhabenheit der Colonen ist; daß diese jene nicht entbehren können und von denselben beträchtlich directe Einnahmen für Miethe und ihre landwirthschaftlichen Producte haben. Sollten daher auch die Colonen unmenschlich genug seyn, wie nicht angenommen werden kann, wegen der den Einliegern conservirten unbedeutenden Gemeinheits-Nutzung denselben die Wohnungen zu kündigen, so würden sie einestheils gegen ihr eignes Interesse intriguiren, anderntheils würde ihnen damit nichts geholfen seyn, da nicht zugegeben werden könnte, daß die recipirten Einlieger sich ohne Obdach befinden, mithin in die leer stehenden Wohnungen wieder immittirt werden mußten. Auch würde den Colonen daraus kein directer Vortheil erwachsen, da sie selbst in den Genuß der Nutzungen des für die Einlieger reservirten Gemeinheits-Theils sich zu setzen nicht berechtigt wären. Ein vorhandener Neuwohner würde sie daran mit vollem Rechte verhindern.

Ueberdem liegt in der der Commüne zustehenden Disposition zu Gunsten der Neuwohner und Einlieger eine genugsame Guarantie gegen die Intriguen der etwaigen unverständigen Habgier des Einzelnen.

Indem daher der Landtag, aus formellen und materiellen Gründen, sich nicht bewogen sehen kann, die Bestimmungen des §. 20 zurückzunehmen oder abzuändern, ersucht er nunmehr Fürstliche Regierung um baldigste Publication des beschlossenen Gesetzes, da deren Verzögerung im Lande bereits vielfach beklagt ist."

Detmold den 11. October 1849.

Meyer. Oberbracht.

№ 58.

Landtags-Verhandlungen
des
Fürstenthums Lippe.

62.

Geschehen Detmold am Landtage den 12ten October 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Schütz und Petri II.; aus Fürstl. Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Bei Beginn der Sitzung interpellirte Abg. Leizmann die Commission für den Gesetzentwurf wegen des Colonatrechts, ob dieselbe, da sie schon lange Zeit Sitzungen gehalten noch nicht bald werde berichten können; auch die zuletzt gewählten Commissionen schienen sich noch nicht einmal constituirt zu haben, und wolle er außerdem hier ausdrücklich den Wunsch aussprechen, daß an Tagen an welchen öffentliche Sitzungen nicht stattfänden, mehr Commissionssitzungen gehalten werden mögten; so habe am vorigen Dienstag nur die Schulcommission Sitzungen gehalten.

Abg. Petri I. erklärte, die Gewerbecommission sei zusammengetreten und habe ihn zum Vorsitzenden gewählt; am Dienstag habe die Schulcommission zwei lange Sitzungen gehalten und die Berathungen so gefördert, daß bald der Bericht erstattet werden könne; da diese aus 9 Mitgliedern bestehe, so hätten andere Commissionen nicht gut Sitzung halten können.

Abg. Klocke erwiederte, der Vorsitzende der Commission für den Gesetzentwurf, das Colonatrecht betr., sei noch nicht anwesend; die Meinungen der Mitglieder seien anfangs sehr von einander abgewichen, es wären 7 Entwürfe eingebracht; indeß habe die Commission sich jetzt mehr geeinigt, der Regierungscommissar sei zu den Berathungen hinzugezogen, und werde bald Bericht erstattet werden können.

Die Commission für die Gesetzvorlage, das Landgestüt betr., habe unter Vorsitz des Abg. v. Stietencron sich constituirt und seien von derselben vorab 2 Landwirthe und 2 Thierärzte zum Gutachten aufgefordert.

Abg.

Abg. Althof forderte dazu auf, daß die Commission für den Gesetzentwurf, den Staatsdienst betr., sich nach der Sitzung constituiren möge.

Abg. Böhmer beantragte auf den Wunsch und mit Unterstützung vieler Abgeordneten die Einforderung der bis zum 1. Octbr. aufgelaufenen Druckkostenrechnung.

Abg. Hildebrand übernahm deren Besorgung und zeigte zugleich an, daß ein zweites geheiztes Local für die Commissionssitzungen beim Herrn Burgemeister Meyer ermittelt sei, es werde nur Heizung und Licht berechnet und beides sofort beschafft, wenn $^1/_2$ Stunde vor den Sitzungen Anzeige derselben erfolge.

Es wurde hierauf mit der Berathung des Ablösungsgesetzes fortgefahren.

In Beziehung auf §. 29 bedauerte Abg. Tenge, daß die Bedenken und Zweifel der Commission nicht noch zu einer näher eingehenden umfassenden Prüfung geführt hätten; es sei ein bedeutender Unterschied, ob man feste Normalsätze oder schwankende Taxationen annehme; daß die Commission auf erstere nicht sofort eingegangen sei, möge recht sein; indeß seien von fast allen Regierungen durch Commissionen gebildete feste Normalsätze angenommen, deren Ermittelung durch Commissionen, um die bedeutenden Taxationskosten zu vermeiden, in seinem Separatvotum beantragt worden; er stelle daher den Antrag:

„Die §§. 29. 30 und 31 werden von der ersten Lesung ausgeschlossen, und es wird dem betreffenden Ausschusse aufgegeben, den von dem Abg. Tenge gemachten Vorschlag bezüglich der Normirung fester Ablösungssätze für Dienstleistungen durch Vermittlung besonderer Commissionen in nähere Berathung zu ziehen, sowie dem Landtage über das Ergebniß derselben zur 2ten Lesung Vortrag zu halten.“

Abg. Petri I. bemerkte, es würde zweckmäßiger sein, den Antrag als einen selbstständigen zu behandeln; übrigens berühre er auch den Inhalt der genannten §§. nicht, sondern würde eher zu §. 5 gehören.

Abg. Althof beantragte, daß die Commission über die angeregte Frage zu berichten beauftragt, übrigens aber über die §§. abgestimmt werde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es seien feste Sätze zwar wünscheuswerth, der Modalitäten bei den Diensten seien aber unzählige und würden am Ende die Commissionen doch alle Dienste zu tariren haben; die Pachtpreise, sowol die vertragsmäßigen, als die in den Meiereipachtanschlägen angenommenen zu Grunde zu legen, sei eben so einfach und für die Pflichtigen vortheilhaft, da jene niedrig seien, wenigstens die von Fürstlicher Cammer, welche fast alle Dienste zu beziehen habe festgesetzten, denn es würden nur noch wenige Dienste in natura geleistet; die Commission würde dem-

demnach vielleicht besser thun, wenn sie sich zu nochmaliger Prüfung die Pacht- und Anschlagpreise von Fürstl. Cammer verschaffte; das von Herrn Tenge vorgeschlagene Verfahren würde sehr weitläuftig und kostspielig sein, wenigstens aber dürfe nur eine Commission gebildet werden, in welcher Weise z. B. für das ganze Fürstenthum Calenberg Normalsätze für die Jahre 1835 bis 1844 ermittelt seien.

Abg. Klocke und auch Abg. Tenge, letzterer mit dem Bemerken, daß das Verfahren nach seinem Antrage einfach sei und in ähnlicher Weise in Preußen und Hannover Kreiscommissionen gebildet seien, traten dem Antrage des Abg. Althof bei, welcher dann auch angenommen wurde.

Zu §. 29 stellte sodann Abg. Klocke den Antrag, daß in Betreff der Dienstablösungen der Dienstpflichtige, welcher den Dienst gepachtet habe, dessen Ablösung nach Maßgabe der zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bestehenden Pachtpreise verlangen könne, weil sonst die Pflichtigen die Berechtigten vielleicht zwingen mögten, die bisher verpachteten Dienste zu ihrer größten Belästigung in natura zu nehmen oder billigere Pachtpreise zu bewilligen.

Abg. König beantragte, daß hinter dem Worte „Dienst“ eingeschaltet werde „von dem Eigenthümer des berechtigten Guts“, dieß müsse ausdrücklich bestimmt sein, damit nicht gegen den Grundsatz verstoßen werde, daß der Berechtigte nicht mehr erhalten solle, als ihm der Dienst werth sei.

Nach kurzer Debatte, an welcher Herr Geheime Regierungsrath Piderit und die Abgeordneten Oberbracht und Meyer Theil nahmen, wurden jedoch beide Anträge, nachdem der §. 29 mit Vorbehalt der Abstimmung über dieselben angenommen war, abgelehnt.

§. 30 wurde nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu §. 31 sprach sich Abg. Oberbracht für Ablösung im 20fachen Betrage aus; seine Erfahrung lehre ihm, daß in der Regel der fünfte Dienstag schon wegen des Wetters verloren gehe, auch werde von den Pflichtigen oft mehr verdorben als genützt, so daß man nur wünschen könne, daß die Dienste baldmöglichst aus der Welt kämen, was aber ohne jene Erleichterung schwerlich der Fall sein werde, wenigstens genüge 1% Zinsnachlaß nicht.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, gerade die angeführten mißlichen den Werth der Dienste herabsetzenden Verhältnisse würden bei Taxationen und Pachtanschlägen berücksichtigt und führten die hier üblichen geringen Sätze herbei, eine weitere Begünstigung sei also nicht motivirt.

Abg. Petri I. bemerkte, bei den Taxationen sei überall der 25fache Betrag angenommen, er sehe also nicht ein, was hier bei Pachtpreisen, mit denen der Pflichtige bisher zufrieden gewesen, den 20fachen motiviren solle.

Abg.

Abg. Schierenberg: es sei gesagt, 1 % Zinsnachlaß sei keine genügende Erleichterung, es sei das aber der 4te Theil, also 25 %; steige der Zinsfuß, so habe natürlich der Pflichtige noch größeren Vortheil, falle er aber etwa auf 3 % so sei er auch nicht benachtheiligt, weil dann die Ablösung eigentlich im 33⅓fachen Betrage erfolgen müßte; überhaupt sei aber das Gesetz in jeder Beziehung günstig für den Verpflichteten, auch die Dienste würden ihm sehr billig tarirt, während er doch immer bei Leistung in natura für einen Tag sein Gespann verliere.

Abg. Klocke fügte noch hinzu, an die Cammer würden für einen Spanndienst höchstens 10 Sgr. gezahlt.

Abg. Echterling beantragte den Zusatz: „falls der Verpflichtete auf Taration verzichtet", womit die Minorität der Commission sich einverstanden erklärte.

Abg. Meyer war für Ablösung im 20fachen Betrage; gerade bei den Diensten habe der Staat das bedeutendste Interesse, sie so bald als möglich aus der Welt zu schaffen, denn sie würden mit solcher Faulheit und Vergeudung der Arbeitskräfte geleistet, daß darin eine bedeutende Verminderung des Nationalreichthums liege.

Es wurde sodann §. 31 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Anträge der Commissionsmehrheit und des Abg. Echterling angenommen.

Für den Antrag der Majorität war namentliche Abstimmung von 5 Abgeordneten verlangt und stimmten demgemäß dafür mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg, Hausmann, König. —

Der Abg. Stuckmann hatte sich inzwischen entfernt; es war demnach mit 11 gegen 11 Stimmengleichheit eingetreten, so daß in nächster Sitzung nochmals über diesen und dann über den Echterlingschen Antrag abgestimmt werden muß.

§. 32 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 33 erklärte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, er könne nicht beurtheilen, ob die von der Commission vorgeschlagenen Preise angemessen seien; in einigen Positionen schienen sie ihm aber niedrig zu sein, eine definitive Erklärung müsse er jedoch vorbehalten.

Für die Angemessenheit der Preise erklärten sich, in Rücksicht auf die bisherigen Verpachtungen, die Abg. Tenge, Klocke, Hagemann, Echterling

und

und Böhmer, letzterer mit dem Antrage, über alle Sätze zugleich abzustimmen. Für zu niedrig wurden die Preise von den Abg. Weßel und v. Stietencron erklärt.

Der ganze §. 33 wurde sodann nach dem Böhmerschen Antrage in einer Abstimmung so, wie ihn die Commission vorgeschlagen, angenommen.

§. 34 wurde mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag der Minorität auf Ablösung im 20fachen Betrage angenommen, letzterer aber abgelehnt.

§. 35 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 36 sprach Abg. Meyer für den Antrag der Minorität; das Angebot enthalte einen Vergleichsvorschlag, und könne er keinen Rechtsgrund dafür auffinden, warum bei Nichtannahme dieses Vergleichs Seitens des Berechtigten in dem im §. benannten Falle der Pflichtige die Kosten tragen solle.

Abg. Petri I.: durch die Bestimmung in diesem §. werde bezweckt eine Kostenersparung zu erreichen, er sei daher nicht überflüssig, aber auch nicht nachtheilig, da er dem Pflichtigen nur eine seiner Erwägung überlassene Befugniß gebe.

Das Minderheitserachten wurde hierauf abgelehnt und §. 36 mit dem Zusatze der Commissionsmehrheit angenommen.

Zu §. 37. 38 und 39 stellte Abg. Tenge den Antrag: „Es werden diese §§. von der ersten Lesung ausgeschlossen, und wird dem betreffenden Ausschusse aufgegeben, das von dem Abg. Tenge mittelst Separatvoti in Vorschlag gebrachte Rententilgungsverfahren in nähere Berathung zu treten, sowie dem Landtage über das Ergebniß derselben zur zweiten Lesung Vortrag zu halten." Das beste Denkmal, welches die Versammlung sich setzen könne, würde es sein, wenn sie die Ablösungsgesetzgebung durch eine Rentenamortisation kröne.

Abg. König stellte zu dem Antrage das Amendement, daß zwar heute mit Berathung der genannten §§. fortgefahren, der Tenge'sche Antrag jedoch der Commission zur Berichterstattung vor der zweiten Lesung überwiesen werde. Die möglichst rasche und billige Ablösung sei sowol im Interesse der Pflichtigen, als der Berechtigten zu wünschen, und könne die Commission mit dem Tengeschen Antrage zugleich auch darüber berathen, ob nicht auch durch andere Institute, etwa durch Creirung von Papiergeld, eine Erleichterung möglich sei.

Abg. Hagemeister sprach dafür, daß die vorgeschlagenen Erleichterungen namentlich auch bei Erbpachten, nachdem diese jetzt zur Contribution herangezogen, einträten, denn die Colonate seien durch Festsetzung von Dien-

Diensten, Naturalabgaben ꝛc., die das Pachtgeld repräsentirt hätten, erworben, also noch billiger, als die Erbpachten.

Abg. Klocke war für den Königschen Verbesserungsantrag.

Abg. Petri I. führte an, der Tengesche Vorschlag wolle dasselbe, wie der Regierungsentwurf, nur durch ein anderes Institut.

Abg. Bunte: seiner Meinung nach sei das ganze Gesetz nur nach dem Interesse der Berechtigten beschlossen, man solle jetzt endlich etwas für die Verpflichteten thun und die Tengeschen Vorschläge annehmen.

Abg. Böhmer: er habe für den 25fachen Betrag nur in Erwartung einer genügenden Unterstützung durch den Staat gestimmt; der Vorschlag des Abg. Tenge möge gut sein, solche Institute ließen sich aber nicht über Nacht schaffen; man möge daher den Entwurf annehmen, jenes Institut könne später noch immer eingeführt werden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte: weitere Unterstützungen, als im Entwurfe vorgeschlagen, könnten, soweit dabei die Leihecasse in Betracht komme, hier nicht beschlossen werden; dieselben könnten nur durch die Finanzcommission geprüft und vorgeschlagen werden.

Abg. Meyer: die Commission habe bereits schon das Rentenbankwesen und andere Erleichterungsvorschläge geprüft, indeß nicht finden können, daß darin eine Erleichterung für die Pflichtigen liege.

Der Antrag des Abg. Tenge wurde hierauf abgelehnt, der Verbesserungsantrag des Abg. König aber angenommen.

Zu §. 37 bemerkte dann Abg. Meyer, die Minorität habe die jetzige Einrichtung der Leihecasse im Auge gehabt, welche durch Gewohnheit den Landleuten bereits bekannt und lieb geworden sei, namentlich weil dabei ein Aussetzen der Termine möglich sei, was bei dem Rentenbanksysteme der Majorität nicht angehe.

Abg. Petri I. entgegnete, die Minorität wolle nur etwas, was bereits da sei, die Majorität aber mit dem Regierungsentwurfe etwas Neues, eine weitere Begünstigung.

An der Debatte betheiligten sich außerdem die Abgeordneten Weßel, Schierenberg, v. Stietencron, Hausmann, Klocke und Böhmer, letzterer mit dem Antrage, hinter „Ablösungscapitalien" zu setzen „bis auf Weiteres", ersterer für das erste Minderheitserachten — sowie Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Es wurde sodann §. 37 mit Vorbehalt der Abstimmung über die weiteren Anträge angenommen, diese aber — der Antrag des Abg. Böhmer und die beiden Minderheitserachten — wurden abgelehnt.

Zu §. 38 stellte Abg. Hausmann folgenden Verbesserungsantrag, hinter

ter den Worten „zu Gunsten" werde eingeschaltet: „der Ablösung von Zehnten und sonstigen Natural- oder an deren Stelle getretenen Geld-Abgaben auf drei, von Diensten aber auf zwei Procent ermäßigt werden." Die vielfachen Gründe für die Abschaffung jener Abgaben seien genügend entwickelt, es könne dieß aber nur durch eine ausreichende Unterstützung Seitens des Staats geschehen, und habe er nur in der Erwartung für den 25fachen Betrag gestimmt, daß diese gewährt werde.

Abg. v. Stietencron bemerkte, der Staat thue genug, wenn er dem Verpflichteten seinen bedeutenden Credit zu Theil werden lasse, er stelle daher den Antrag, daß den Pflichtigen im Allgemeinen die Ablösungscapitalien zu $3\frac{1}{2}$ % bei Diensten aber zu 3 % gewährt würden.

Abg. Klocke war für den Regierungsentwurf.

Abg. Leizmann: er billige zwar das Princip Hausmanns, stimme jedoch für den v. Stietencron'schen Antrag und mache von dessen Annahme seine Abstimmung rücksichtlich des 25fachen Betrags abhängig; nur bei Diensten, der lästigsten aller Leistungen, werde er für den 20fachen Betrag stimmen, da hier die Cammer, die doch theilweise auch eine Staatsbehörde sei, fast allein berechtigt sei; in anderen Staaten, namentlich in Baden, sei eine weit größere Erleichterung eingetreten, dort seien z. B. die Dienste im 12fachen Betrage, von dem der Staat 6 Theile übernommen, abgelös't.

Abg. Echterling stellte den Antrag: „Bei einer zu errichtenden Creditcasse soll zu Gunsten der Ablösungen der Zinsfuß auf $3\frac{1}{3}$ % ermäßigt werden."

Abg. Böhmer war für den v. Stietencronschen Antrag, da die Leihecasse zu $3\frac{1}{2}$ % anleihe, also keinen Schaden habe; weiter aber könne man nicht gehen, da dann keine Deckung vorhanden sein würde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, auf Kosten der Leihecasse könne nicht weiter gegangen werden, als der Regierungsentwurf vorschlage; weiter könne etwa nur durch Gründung einer Rentenbank, nachdem der Landtag geprüft, welche Mittel dazu erforderlich sein würden und wie diese zu decken seien, geholfen werden.

Es wurde hierauf der §. 38 nach dem Regierungsentwurfe — wodurch der Echterlingsche Antrag ausgeschlossen war — mit Vorbehalt der Abstimmung über die übrigen Anträge angenommen; der Antrag des Abg. Hausmann wurde abgelehnt, der des Abg. v. Stietencron aber angenommen.

§. 39 und 40 wurden ohne Erinnerung, ebenso §. 41 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgestellt:

1) Nochmalige Abstimmung über den Antrag der Commissionsmehrheit zu §. 31 des Ablösungsgesetzes und weitere Abstimmung über den Echterlingschen Antrag zu diesem §.

2) Abstimmung über das ganze Gesetz nach erster Lesung;

3) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Hagemeister, das Jagen an Sonn- und Festtagen betr.

4) eventuell Berathung des Berichts der Commission für das Gesetz wegen Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen über den Erlaß Fürstl. Regierung vom 2. pr. 6. Oct. d. J.

Schluß der heutigen Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 59.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

63.

Geschehen Detmold am Landtage den 13ten October 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Schütz sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll der Sitzung vom 11. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren

1) eine Petition vieler Eingesessenen und Einlieger zu Schlangen, verschiedene Gegenstände betr., übergeben vom Abg. Hausmann;

2) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 9. d. M. die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr., Anl. a.

Abg. Schierenberg trug sodann den selbstständigen Antrag, Anl. b., die §§. 27 und 29 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betr., vor.

Hierauf interpellirte Abg. Meyer den Ausschuß für den die Eidesleistungen betreffenden Gesetzentwurf und fragte an, warum bisher von diesem schon seit so langer Zeit bestehenden Ausschusse noch nicht berichtet sei. Die Erledigung der Vorlage sei dringlich, weil zur Zeit die Eide immer noch confessionell abgenommen würden und abgeleistet werden müßten.

Präsident v. Cölln als Vorsitzender der Commission erklärte, es sollte in einer der nächsten Sitzungen diese Interpellation nach Rücksprache mit den übrigen Commissionsmitgliedern beantwortet werden.

Nach Uebergang zur Tagesordnung wurde hiernächst nochmals über den Antrag der Majorität der Commission zu §. 31 des Gesetzentwurfs zur Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung abgestimmt und zwar namentlich nach dem früheren Antrage.

Es stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Kule-

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg, Hausmann, König —

es war demnach wiederum mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten, und wurde daher, der Geschäftsordnung gemäß, der Antrag für abgelehnt und der der Minorität der Commission vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

In gewöhnlicher Abstimmung wurde hierauf der Echterlingsche Antrag zu §. 31 angenommen.

Rücksichtlich der Abstimmung über das Gesetz nach erster Lesung wurde von 5 Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt, und stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Tappe, Hildebrand, Meyer, Kulemann —

dasselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Abg. Hildebrand übergab hierauf das Separatvotum, Anl. c., rücksichtlich dieses Gesetzes zu den Acten.

Abg. Petri II. erklärte, er habe nur deßhalb gegen das Gesetz nach erster Lesung gestimmt, weil er in der gestrigen Sitzung nicht anwesend gewesen und die dort gefaßten Beschlüsse nicht kenne, da das betr. Protocoll heute nicht verlesen sei.

Es wurde hierauf zur Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Hagemeister, die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen betr., übergegangen.

Abg. Hagemeister erklärte, er müsse jetzt um so mehr die beantragte Erlassung eines polizeilichen Verbots wünschen, da, wie der Herr Regierungscommissar erklärt habe, die Gensdarmen bereits auf Grund des Gesetzes von 1808 instruirt seien, an Sonn- und Festtagen Jagende zur Wruge zu bringen, damit nicht aus Unwissenheit Viele in Strafe genommen würden.

Herr Regierungsrath Heldman verlas die betr. Bestimmung des Gesetzes

setzes von 1808, die ihm allerdings zureichend erscheine; indeß sei eine allgemeine Bekanntmachung immer wünschenswerth.

Abg. v. Stietencron beantragte, den Antrag ohne weitere Discussion anzunehmen, vorausgesetzt, daß es der Regierung überlassen bliebe, die Art und Weise der Bekanntmachung zu bestimmen.

Abg. Leizmann war für den Antrag, bemerkte jedoch, die Jagd sei ein Vergnügen und keine „Handthierung," wie das Gesetz von 1808 sich ausdrücke, es sei deßhalb ein ausdrücklicher Beschluß über die Ausdehnung jenes Gesetzes auf das gefährliche, meistens von Unbefugten getriebene Jagen an Sonn- und Festtagen erforderlich, zumal da die Beamten, wie er vernommen habe, in dieser Beziehung das Gesetz verschieden auslegten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es scheine ihm jetzt doch auch so, als wenn nicht bloß eine Erinnerung an jene Verordnung, sondern eine Erläuterung und Ausdehnung derselben erforderlich sei, da die Jagd zu den öffentlichen Vergnügungen zu zählen sei und also vor und nach dem Gottesdienste gestattet sein würde. Die vorgeschlagene Bekanntmachung werde aber der Regierung erwünscht sein.

Abg. Weßel war für den Antrag, da das fragl. Jagen eine Schändung des Sabbaths sei und verboten werden müsse, wie viele andere dergleichen Mißbräuche, z. B. Märkte an Sonntagen ꝛc. —

Abg. Echterling stellte den Antrag, daß dem Jagdgesetze ein Verbot über das Jagen an Sonn- und Festtagen beigegeben und zugleich beschlossen werde, daß alle bis zur Publication dieses Gesetzes begangene Excesse dieser Art, resp. Strafen und Untersuchung niedergeschlagen sein sollten — was bei der verschiedenen Auslegung der gesetzlichen Bestimmung billig erscheinen werde.

Abg. Meyer behauptete, es liege in dem Antrage der Vorschlag eines neuen Gesetzes vor, derselbe bedürfe also zweier Lesungen; er stelle indeß den Verbesserungsantrag, es möge bestimmt werden: vor beendigtem Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienste wird das Jagen bei 3 Rthl. Strafe verboten.

Abg. Petri I. war für den Antrag so wie er gestellt worden; das Verbot sei in der Verordnung von 1808 noch nicht enthalten, da das Jagen, wie das an Sonntagen oft gestattete Scheibenschießen, zu den Vergnügungen gehöre; indeß sei das Sonntagsjagen vieler unbefugter junger Leute, die öfters mit verrosteten Gewehren und nur zum Zeitvertreib, um einmal loszuknallen, hinaus gingen, sehr gefährlich.

Abg. Meyer: es sei nur dahin zu sehen, daß die kirchliche Feier nicht gestört werde, dieserhalb aber eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich;

nach

nach dem Gottesdienste müsse das Jagen eben so gut gestattet sein, wie Scheibenschießen, Tanz- und andere Lustbarkeiten; dem Städter seien zwar Sonntags viele solche Zerstreuungen und Vergnügungen geboten, für den einsam wohnenden Landmann sei aber die Jagd am Sonntag fast das einzige Vergnügen, wolle man ihm dieses noch nehmen und glaube man berechtigt dazu zu sein, so wäre es ja besser, gleich zu befehlen, daß Jeder den ganzen Sonntag beten solle, um alle möglichen Störungen zu entfernen.

Abg. Hausmann: einer Verschärfung der die Sabbathfeier schützenden Gesetze bedürfe es nicht, es handle sich hier nur um ein Verbot des gefährlichen Sonntagsjagens, da dürfe dann aber auch nach dem Gottesdienst das Jagen nicht gestattet sein, weil das nur wieder zu Mißbrauch Anlaß gebe, er beantrage daher: „Fürstliche Regierung werde ermächtigt, das Jagen an Sonn- und Festtagen durch ein polizeiliches Verbot in Zukunft bei 1 Rthl. Strafe zu verbieten.

Abg. Hildebrand: es handle sich hier um die Freiheit des Jagdrechts; nun habe man schon bei der Berathung des Jagdgesetzes gesehen, daß das Jagen eigentlich nur ein Vergnügen für den Vornehmen und Reichen sein solle, der nicht vornehme Mann, der es etwa Sonntags ausüben könne, brauche ja keinen Theil daran zu haben; dazu komme, daß die Kirche eine strenge Sabbathfeier fordre — sie müsse ihren Willen haben und fordre die Hülfe des Staats, dem sie dann ihre Hülfe wieder anbiete — er wundre sich, daß nicht der Antrag gestellt worden, es solle alle Tage Sonntag und damit das Jagdrecht ganz abgeschafft sein. Die Kirche aber sei durch die Grundrechte vom Staate getrennt, sie müsse jetzt auf eigenen Füßen stehen, ihre eigenen Wege gehen und ihrer geistigen Mittel sich bedienen ohne Hülfe des Staats. Es sei erwähnt worden: das Jagen am Sonntag sei „unpassend". Wenn alles Unpassende polizeilich verboten werden sollte, das führte zu einer Denunciantenjagd; höchstens würde er für den Meyerschen Antrag stimmen können, da seinem Gefühle nach während des Gottesdienstes Ruhe sein solle.

Abg. Kulemann war gleichfalls gegen den Antrag; die Ansicht des Abg. Hagemeister, daß es hier nur auf eine Anwendung des Gesetzes von 1808 ankomme, sei eine Privatansicht, die er nicht theile; die Ansicht des Abg. Weßel, daß das Jagen eine Schändung des Sabbaths sei, wäre nur eine particulare Ansicht; Staat und Kirche seien jetzt getrennt und in staatsbürgerlicher Hinsicht, Christen, Juden, Mahomedaner gleich berechtigt; mit demselben Rechte, wie hier der Christ, könne der Jude verlangen, daß an seinem Sabbath, den Sonnabend nicht gejagt werde; der Staat dürfe jetzt nur bürgerliche Rücksichten kennen.

Der

Der Antrag des Abg. Hagemeister wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über die ferneren Anträge angenommen; rücksichtlich des Hausmannschen Antrags trat mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein; der Antragsteller wollte nun den Antrag in der Erwartung, daß Fürstliche Regierung die Strafe wol nicht höher als auf 1 Rthl. bestimmen werde, zurückziehen, derselbe wurde aber vom Abg. Echterling wieder aufgenommen — so daß in nächster Sitzung nochmals abgestimmt werden muß; der erste Theil des Echterlingschen Antrags wurde abgelehnt, der zweite, die Amnestie betr., wurde angenommen, schließlich aber der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt.

Es wurde hierauf zur Berathung der den §. 20 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorlage und Commissionsberichte übergegangen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an: das formelle Bedenken der Minorität möge begründet sein in dem Falle, wenn nach zweiter Lesung ein Antrag, wie er Regierungsseitig vorliege, von einem der Mitglieder des Landtags gestellt worden; für die Staatsregierung aber sei ein Beschluß des Landtags nicht eher bindend, als bis sie ihm ihre Zustimmung ertheilt habe; die Regierung habe im vorliegenden Falle einen versöhnlichen Weg eingeschlagen, damit wegen eines einzelnen wol auszugleichenden Punktes nicht ohne Weiteres die Verweigerung der Sanction eintrete; würde der Landtag den Vorschlag der Regierung ohne weitere Prüfung ablehnen, so müsse diese darin eine störende Unwillfährigkeit erblicken; es sei überall in constitutionellen Staaten Sitte, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Factoren der Gesetzgebung durch Communicationen auszugleichen versucht werde.

Was die Sache selbst betreffe, so könne, wenn einfach von Stimmenmehrheit in einem Gesetze die Rede sei, zwar nur angenommen werden, daß die Kopfzahl entscheiden solle, indeß seien doch Zweifel dagegen, denn wenn man nur auf die bloße Vernunft sich berufe, so sage diese, daß bei ungleichen Antheilen die Entscheidung nach deren Größe erfolgen müsse, wie dieser Grundsatz z. B. bei Actiengesellschaften allgemein angenommen sei; ein positives Gesetz für die Kopfzahl gebe es nicht, unsere particulare Gesetzgebung sei aber in analogen Fällen dagegen, z. B. im Ablösungsgesetze, auf welches im Allgemeinen §. 1 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich verweise; es sei also auch hier eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich, weil ein Gesetz in sich selbst klar sein müsse und man, um es auszulegen, nicht auf die Landtagsverhandlungen zurückgehen könne.

ad 3) des Berichts der Commission gebe er die Bemerkung derselben als richtig zu.

ad 4) nehme er auf die Gründe des Erlasses Fürstlicher Regierung Bezug, wo nachgewiesen worden, daß, da die Einlieger kein Recht zur Theilnahme an den Gemeinheitstheilungen hätten, es sich hier um ein Geben auf Kosten Dritter handle und am Ende in der Art, daß daraus den Beschenkten kein Nutzen erwachse.

Abg. Tenge war für einen vermittelnden Weg was den Punkt sub 1) anlange, in der Art, wie z. B. bei der Paderborner Eisenbahngesellschaft 20 der höchste Betrag der Stimmen eines Actionärs sei, derselbe möge auch noch so viele Actien besitzen. Er beantrage demnach den Zusatz: die Stimmberechtigung wird theils nach der Kopfzahl, anderntheils nach Maßgabe des Interesses der Betheiligten und zwar derart bemessen, daß denjenigen eine Stimme gebührt, welche das Recht zur Hude mit Kühen bis zur Zahl von zweien derselben oder mit sonstigen diesen in der Nutzung gleichstehenden Gerechtsamen besitzen, daß dagegen jenen Interessenten, deren Berechtigung wenigstens ein dreifaches, beziehungsweise ein sechs- und mehrfaches Nutzungsrecht zusteht, 2 resp. 3 Stimmen beigelegt sein sollen.

Abg. Hausmann beantragte hierauf, daß zunächst über die 3 ersten Punkte, worüber Majorität und Minorität einverstanden seien, abgestimmt, dann aber zum 4ten übergegangen werde.

Diesem Antrage trat der Abg. Leizmann bei.

Abg. Meyer beantragte, daß vorab die formellen Bedenken der Minorität der Commission erledigt würden, für welchen Antrag, welcher dann auch angenommen wurde, sich die Abgeordneten Petri I. und Petri II. erklärten.

Abg. Meyer führte hierauf an: durch die Verfassung müsse erst die Frage entschieden werden, welche Wirkung der Regierung gegenüber ein Landtagsbeschluß habe; sobald indeß eine Verweigerung der Sanction nicht vorliege hätten die Mitglieder der Regierung und diese selbst, wenn sie einen Punkt zur Erwägung stellten, nicht mehr Recht, als bei den gewöhnlichen Berathungen, wo eine solche Bemerkung als Antrag aufgenommen werden müsse; das sei aber nach vollendeter zweiter Lesung nicht mehr möglich, wie der Herr Regierungscommissar selbst zugegeben habe; indem er auf das Minoritätserachten Bezug nehme, stelle er daher den Antrag, zu beschließen, daß aus formellen Bedenken nicht auf die Berathung des Regierungserlasses eingegangen werden könne und solle.

Abg. Kulemann: die Art des Veto stehe durch die Verfassung noch nicht fest; der Herr Regierungscommissar nehme das absolute Veto in Anspruch, es sei dieß dessen Privatansicht, aber auch ein stets suspensives Veto

werde

werde hier dieselbe Wirkung haben; er könne aber auf den Erlaß nicht eingehen, weil ihm der Landtag als Vertreter des Volks, eines Ununterbrochenen, höher stehe als die Regierung, die etwas Definirtes, Wechselndes sei.

Abg. Petri I.: der Landtag könne bei seinem Beschlusse beharren; indeß sei es nach seinem Ermessen gut, auf den Erlaß einzugehen und nochmals zu prüfen; die Regierung habe ein suspensives Veto in der mildesten Form gewählt; würde aber auf den Erlaß nicht eingegangen, so bliebe nur die Verweigerung der Sanction des Gesetzes übrig.

Abg. Hildebrand: es sei zu wünschen, daß in dieser unbedeutenden Sache kein Conflict entstehe, das dürfe nur bei staatsgefährlichen Dingen der Fall sein; es möge also entweder die Sache erst entschieden werden, wenn die Vetofrage durch die Verfassung erledigt sei, oder die Regierung möge das Gesetz publiciren, da dann der Landtag doch alle Verantwortung zu übernehmen habe.

Abg. Hausmann: abgesehen von den formellen Bedenken komme in Betracht, daß der Beschluß des Landtags nach reiflicher Prüfung und allseitiger Erörterung der jetzt wieder vorgebrachten Bedenken gefaßt worden, durch ein Abgehen von dem Beschlusse werde also der Landtag zugestehen, daß er unbesonnen gehandelt oder es würde darin Furcht vor der Andeutung der Sanctionsverweigerung liegen. Wäre diese wirklich eingetreten, so werde die Sache anders stehen. Dem Landtage stehe wenigstens ein Gutachten zu, ändere er nun sofort seinen Beschluß, so werde er zugeben, daß er kein wohlüberlegtes Gutachten abgegeben habe.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, der Wunsch des Abg. Hildebrand, daß ein Conflict vermieden werde, habe gerade die Regierung zu dem Erlasse motivirt; in einer Aenderung des Beschlusses würde auch, wie der Abg. Hausmann behaupte, keine Schwäche des Landtags liegen, derselbe könne eben so gut irren als ein einzelner Mensch und sei nicht untrüglich; die Regierung habe neue materielle Gründe gegen den Beschluß vorgebracht, würde darauf gar nicht eingegangen, so dränge man die Regierung in eine andere Stellung.

Herr Regierungsrath Heldman fügte hinzu: bei dem Jagdgesetze hätten einem Erlasse der Regierung dieselben formellen Bedenken entgegengestanden, wie hier; dort sei derselbe Weg eingeschlagen und der Landtag bereitwillig darauf eingegangen; eben so unbedenklich, wie dort, werde hier ein Eingehen auf die drei ersten Punkte sein; der Beschluß wegen des Antheils der Einlieger sei unausführbar und mit den bestehenden Verhältnissen nicht zu vereinigen. Alle übrigen Punkte, obgleich viele von dem Regierungsentwurfe abweichende Beschlüsse gefaßt worden, seien genehmigt, der

Land-

Landtag möge daher in diesem einen nachgeben, das sei keine Schwäche, wenn ein Factor der Gesetzgebung dem andern aus Gründen nachgebe; man möge wegen des einen Punkts nicht das ganze wichtige Gesetz in Frage stellen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte wurde hierauf der Antrag des Abg. Meyer — Ablehnung aus formellen Bedenken — verworfen.

ad 1) des Berichts stellte hierauf Abg. Schierenberg, da er durch die Erläuterung des Herrn Regierungscommissars überzeugt sei, den Antrag, im ersten Absatze hinter „beschlossen werden" die Worte: „wobei die Stimmen nach der Kopfzahl berechnet werden" hinzuzufügen.

Abg. Tenge wiederholte den oben gestellten Antrag; bei Annahme der Kopfzahl würden z. B. die Besitzer mehrerer Stätten sehr benachtheiligt sein.

Abg. Petri II.: er verstehe den Erlaß der Regierung so, daß diese das Princip der Abstimmung nach der Größe der Antheile angenommen zu sehen wünsche; er stelle daher, da die frühere $^2/_3$ Majorität nur aus Rücksicht auf die Erschwerung der Theilungen zu Gunsten der Einlieger beschlossen sei, diesen aber jetzt ein Antheil werden solle, folgende Anträge:

1) die Frage, ob nach der Kopfzahl oder nach der Größe der Antheile gerechnet werden solle, auszusetzen bis nach der Abstimmung über die Frage, ob der ad 4) gedachte Punkt aufgehoben werden solle;

2) im §. 20 im ersten Absatze die Worte „nach Maßgabe der Berechtigungen" einzuschalten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte: die Regierung für sich sei für die Berechnung nach Antheilen; vorzugsweise aber wünsche sie, daß mögliche Zweifel entfernt würden, und werde sich dem Beschlusse des Landtags conformiren.

Es wurden hierauf der erste Antrag des Abg. Petri II. und der Antrag im Berichte der Commission abgelehnt, der Antrag des Abg. Schierenberg aber angenommen, womit zugleich der 2te Antrag des Abg. Petri II., der Antrag des Abg. Tenge und die Bedenken ad 2) und 3) des Berichts erledigt waren.

ad 4) wurde von 5 Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt.

Abg. König führte für den Antrag der Majorität noch den Grund an, daß nur in den Dorfschaften, wo sämmtliche Colonen das Huderevier gemeinschaftlich betrieben, die Einlieger Antheil an der Hude nähmen; es gebe indeß Dörfer, wo № 1 bis 6 einen besonderen Bezirk, № 7 bis 12 ebenso u. s. w. behüteten, dort würde also den Einliegern kein bestimmter Antheil zugewiesen werden können.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Principienfrage sei bereits genügend erörtert; an jedes Gesetz müsse aber vorab die Forderung gestellt werden,

werden, daß es ausführbar sei, das mögte nun hier vielleicht noch der Fall sein, wenn das Gesetz nur die auf den hudeberechtigten Colonaten wohnenden Einlieger berücksichtigte; nun sei aber auch von den Neuwohnern die Rede. Auf der Wahmbeckerheide z. B. seien nur die im Dorfe Wiembeck (nicht die in der Dorfschaft Wiembeck) wohnenden Colonen, ferner die Colonen in Laßbruch, die Meierei Brake und der Meier zu Röhrentrup hudeberechtigt; letzterer wohne im Amte Lage; welche Einlieger, namentlich aus Wiembeck und Röhrentrup, sollten nun da berechtigt sein? Dann gebe es auch Neuwohner deren Stätte schon 60 und mehr Jahre bestehe und die bereits wegen dieser Stätte hudeberechtigt seien; sollten diese nochmals einen Antheil erhalten? Wie solle es bei der Generaltheilung gehalten werden? Solle etwa Brake, wenn es ausscheiden wolle, einen Antheil für die Einlieger und Neuwohner und nach welchem Maßstabe liegen lassen? Die Minorität der Commission sage, das verstehe sich von selbst; seiner Meinung nach gehe das aber aus der Fassung des §. 20 nicht hervor; wenn aber auch, sollten dann die Einlieger und Neuwohner und welche jenen Theil gleich erhalten, oder solle er zur Benutzung der nicht Ausscheidenden liegen bleiben? Alle diese praktischen Bedenken seien nicht zu beseitigen, es würde daher beim Festhalten des Landtags an dem früheren Beschlusse besser sein, wenn das Gesetz über Hudeablösungen von dem über Gemeinheitstheilungen, weil letztere durch jenen Beschluß ganz verhindert würden, getrennt werde, damit diese Wohlthat wenigstens ins Leben trete.

Abg. Leizmann beantragte sofortige Abstimmung ohne weitere Debatte, welcher Antrag angenommen wurde.

Abg. v. Stietencron stellte noch eventuell den Antrag, daß die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen aus dem vorgelegten Gesetze ausfallen sollten.

Für den Antrag der Mehrheit der Commission (Streichung des 2ten Absatzes im §. 20) stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte —

so daß also mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten war und in nächster Sitzung wiederholt und weiter abzustimmen ist.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Montag den 15. d. M. Morgens 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) 2te Abstimmung über den vom Abg. Echterling wieder aufgenommenen Antrag des Abg. Hausmann rücksichtlich des Jagens an Sonn- und Festtagen.

2) 2te Abstimmung über den Antrag der Majorität der Commission zu §. 20 des Hudeablösungsgesetzes, eventuell weitere Abstimmung.

3) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Schierenberg zu den §§. 27 und 29 jenes Gesetzes.

Schluß der heutigen Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Zum Landtagsprotocolle vom 13. October 1849.

№ 8036. pr. 13. Oct. 1849.

Anlage a.

Auf den Erlaß des Landtags vom 4ten d. M., die baldige Zustellung der Erklärung über den vorgelegten Entwurf zu einer Vereinbarung wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, erwiedert die Regierung ergebenst, daß in jenem Entwurfe von den Grundsätzen, welche bei der landesherrlichen Proposition über denselben Gegenstand leitend gewesen sind, wesentlich abgewichen ist und Vorschläge eröfnet werden, welche in die bestehenden Rechtsverhältnisse tief eingreifen.

Die Vorlage des Landtages bedarf daher der reiflichsten Erwägung und macht eine Verhandlung mit Fürstlicher Rentcammer, welche seither die zum Domanial-Vermögen des regierenden Fürstlichen Hauses gehörenden Einkünfte ausschließlich verwaltet hat, nothwendig. Dazu sind die Einleitungen getroffen; indeß ist es, wegen Kürze der Zeit, da die Verhandlungen des Landtages nur erst am 8ten v. M. der Regierung officiell mitgetheilt sind, nicht möglich gewesen, zu einer definitiven Beschlußnahme zu gelangen.

Die Regierung vermag daher für jetzt nur die Erklärung abzugeben, daß sie die hohe Wichtigkeit des von dem Landtage wiederum in Anregung gebrachten Gegenstandes vollständig anerkennt und ebenso für wünschenswerth es erachtet, eine baldige Einigung darüber herbeizuführen; daß jedoch, soll diese Einigung eine dauernde und die öffentliche Wohlfahrt fördernde seyn, der bestehende Rechtszustand einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müsse, damit sowohl die Rechte des hohen Fürstlichen Hauses gehörig gewahrt, als die Interessen des Landes nicht verletzt werden.

Die reifliche Erwägung der Vorschläge des Landtages soll jedenfalls möglichst beeilt und eine weitere Erklärung darüber baldigst ertheilt werden.

Detmold, den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

An-

pr. 13. Oct. 1849.

Anlage b.

Antrag
des Abgeordneten Schierenberg,

die §§. 27 und 29 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betreffend.

Die Fassung der obengenannten §§. giebt zu Zweifeln Veranlassung, deren Beseitigung wünschenswerth erscheinen muß. Im ersten Abschnitt des §. 27 heißt es:

> Die Hude, welche durch die Gemeindeheerde in der Feldmark der betreffenden Gemeinde ausgeübt wird, unterliegt den Anordnungen der Gemeindebehörde.

Nach den Bestimmungen dieses §. kann also der Verpflichtete seine Wiesen oder Kämpe nicht von der Hude befreien, welche durch die Gemeindeheerde ausgeübt wird, sondern er ist in dieser Beziehung von dem Beschluß der Gemeindebehörden abhängig.

Nun heißt es zwar im §. 29: „Die auf Wiesen und in geschlossenen Kämpen stattfindende Vor- und Nachhude, kann sowohl auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden." Indeß genügt diese Bestimmung deshalb nicht, weil §. 29 zu §. 30 augenscheinlich in unmittelbarer Beziehung steht, indem in §. 29 bestimmt ist, daß beide Theile provociren können, wenn die Hude in Wiesen und Kämpen ausgeübt wird, während §. 30 festsetzt, daß nur dem Verpflichteten das Provocationsrecht zustehen soll, wenn die Hude auf Ackergrundstücken ausgeübt wird; indem ferner noch §. 29 jeder einzelne Besitzer einer Wiese oder eines Kamps ablösen kann, während nach §. 30 der Berechtigte sich nur dann darauf einzulassen braucht, wenn sämmtliche Besitzer der hudepflichtigen Aecker ablösen wollen.

Wenn demnach in Folge der Bestimmungen des §. 29 es auch feststeht, daß jeder Einzelne diejenige Hude ablösen kann, welche vermöge einer Servitut, also etwa von einem Schäfereibesitzer, in seiner Wiese ausgeübt wird,

wird, bleibt es immer zweifelhaft, ob er nach seinem Ermessen seine Wiesen auch von der Hude befreien kann, welche der Gemeindehirt observanzmäßig darin ausübt, oder ob er in dieser Beziehung an den Beschluß der Gemeindebehörde gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, so wird in der Regel dem Einzelnen die Ablösung nicht gestattet werden und es wird dann namentlich in den Städten die Wiesencultur nicht empor kommen können. Es geht mein Antrag deshalb nicht auf eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes, sondern nur dahin:

> es möge im Protocolle die Erklärung niedergelegt werden, die Versammlung habe den §. 29 so verstanden, daß die Bestimmungen desselben auch da Anwendung finden sollen, wo die Hude durch den Gemeindehirten ausgeübt wird.

Detmold den 13. October 1849.

Schierenberg.

Anlage c.

Ich stimme gegen das Gesetz, weil ich davon keinen Erfolg erwarte, wie er zeitgemäß zu wünschen wäre. Ich hätte überall für Ablösung gegen den 18fachen Betrag der Jahresrente gestimmt, und für Rentenbanken, welche dann die Ablösung erleichtert und vermittelt hätten. Wenn damit die Ablösungen sofort gefördert worden wären, so fände ich darin eine vorzügliche Befestigung des Staatsverbandes, und das wäre mir ein genügendes Motiv für jenen billigen Ablösungsmaßstab.

Jetzt wird das Gesetz — wo nicht fast wirkungslos so doch ohne diejenige Wirkung bleiben, welche selbst ein Preußisches Ministerium zu erstreben sich wohlmotivirt geachtet hat.

Die anderweit beliebten Erleichterungen der Ablösungen aus Staatsmitteln, die nenne ich socialistisch und communistisch, und ich mißbillige den Socialismus als Staatsmaxime.

Detmold, den 13ten October 1849.

Hildebrand.

№ 60.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

64.

Geschehen Detmold am Landtage den 15ten October 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig, außer Oberbracht, sämmtliche Abgeordnete und Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Die Protocolle der Sitzungen vom 12. und 13. d. M. wurden vorgelesen und genehmigt. Abg. Stuckmann bemerkte zum Protocoll vom 12. d. M., daß er, wie auch dem Präsidium angezeigt worden, wegen Unwohlsein sich aus der Sitzung entfernt habe.

Eingegangen waren:

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 9. d. M., die projectirte unser Land berührende Fortsetzung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn betr.,

Anlage 45.

welcher verlesen und dessen Druck zum Protocolle beschlossen wurde.

Abg. Tenge behielt sich vor, ein diesen Gegenstand betreffendes P. M. zu den Acten einzureichen.

2) eine Vorstellung der Procuratoren Dreves, Ziegler, Dr. Meyer und Sp. Herford, die Justizreform betr., welche sofort an die Justizcommission verwiesen wurde.

Es wurde hierauf die Abstimmung über den vom Abg. Echterling wieder aufgenommenen Hausmannschen Verbesserungsantrag zu dem Hagemeisterschen Antrage, das Jagen an Sonn- und Festtagen betr., wiederholt und derselbe mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Vor Wiederholung der Abstimmung über den Antrag der Majorität der Commission in dem Berichte über §. 20 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen zog Abg. v. Stietencron seinen eventuellen Antrag zurück; Abg. Stuckmann nahm denselben wieder auf, es wurde jedoch vom Landtage beschlossen, daß darüber nicht abgestimmt werden solle.

Für

Für den Antrag der Majorität der Commission stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König — dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte — so daß wiederum mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten und damit der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes im §. 20 abgelehnt war.

Es wurde sodann zur Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Schierenberg zu §. 27 und 29 des Gesetzes, die Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betr., übergegangen.

Abg. Petri I. bemerkte, die Bedenken würden bereits durch Abs. 3 des §. 27 erledigt, weil im Falle der Verwandlung und Einfriedigung die Hude von selbst wegfalle.

Abg. Petri II.: die Bemerkung sei nicht allgemein zutreffend, namentlich wenn die Hude auch in geschlossenen Kämpen ausgeübt werde; indeß beziehe sich seiner Ansicht nach §. 27 nur auf die Hude der Gemeindeheerde, die, wie er glaube, in Wiesen und geschlossenen Kämpen nie stattfinde; indeß werde bei Befreiung nach §. 27 keine Entschädigung bezahlt, wol aber bei Ablösung nach §. 29 und könnte dieß zu Zweifeln Anlaß geben; da es jedoch erforderlich sei, erst über die Thatsache, ob Hude der Gemeindeheerde auch in Wiesen und geschlossenen Kämpen stattfinde, Erkundigung einzuziehen, so beantrage er, den Antrag an die Commission für das betreffende Gesetz zum Bericht zu verweisen.

Abg. Schierenberg: der Gemeindehirt hüte auch, z. B. in Horn, durch Wiesen und Kämpe; das sei aber namentlich für Flößwiesen vom größten Nachtheil, weßhalb auch der Einzelne müsse ablösen können; er stimme jedoch dem Antrage des Abg. Petri II. bei.

Abg. Petri I. bemerkte noch, seiner Meinung nach werde die Hude in Wiesen, geschlossenen Kämpen und Gärten nur mißbräuchlich ausgeübt und würde also leicht abzustellen sein.

Abg. Schierenberg entgegnete, jene Hude sei überall im ganzen Lande Brauch, der Einzelne werde also immer von einem Gemeindebeschlusse abhängig sein.

Abg. Hausmann bestätigte die Behauptung des Vorredners, wenigstens werde von Horn aus die Hude selbst in geschlossenen Kämpen ausgeübt; er sei indeß der Meinung gewesen, daß §. 27 die Ablösung schon gestatte — eine weitere Prüfung werde jedoch zweckmäßig sein.

Abg.

Abg. v. Stieteneron führte noch an, von Schötmar aus würden mit der Gemeindeheerde sämmtliche Wiesen, sobald das Heu eingebracht sei, und auch Riegelkämpe, sobald das Riegelwerk weggenommen sei, behütet, ebenso z. B. in Lemgo die Grevenmasch.

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. Petri II. angenommen.

Abg. Böhmer reichte noch folgenden selbstständigen Antrag, die Erlassung des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen betr., ein:

„Nach einer Erklärung des Herrn Regierungscommissars könnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Gesetz über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen wegen einer Bestimmung im §. 20 desselben der Sanction des Landesherrn werde unterbreitet werden.

Ich beantrage daher, der Landtag möge eine Erklärung dahin abgeben, daß, falls Fürstliche Regierung ein Bedenken gegen die Publication des fraglichen Gesetzes wegen jener Bestimmung im §. 20 desselben gerechtfertigt erachten sollte, dadurch die Bestimmungen über die Hudeablösungen nicht zurückgestellt werden könnten, vielmehr das Gesetz ohne die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen publicirt werden müsse."

Es wurde hierauf die nächste Sitzung auf Morgen um 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Bericht der Commission für das Gesetz über das Volksschulwesen.

2) Bericht der Commission für das Gesetz über Allodification der Lehen, eventuell zweite Lesung desselben.

3) Berathung des vorstehenden selbstständigen Antrags des Abg. Böhmer.

Schluß der heutigen Sitzung um $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 8121. pr. 14. Oct. 1849.

Anlage 45.

Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, sind Ingenieurs von Cassel seit einiger Zeit mit Localuntersuchungen im hiesigen Lande beschäftigt, um zu ermitteln, ob sich in der Richtung von Driburg oder Altenbeken über Horn, Detmold und Rinteln, nach Bückeburg eine Eisenbahn erbauen lasse?

Die Regierung ist zwar noch nicht in dem Falle, in Beziehung auf diesen projectirten Bau bestimmte Anträge stellen zu können; nichtsdestoweniger erachtet sie es für ihre Pflicht, dem Landtage, damit derselbe den Stand dieser Angelegenheit auf officiellem Wege kennen lerne, schon vorläufig eine Mittheilung darüber zu machen.

Seitdem die großen Vortheile der Eisenbahnen, die hohe Bedeutung derselben für alle Verkehrsverhältnisse erkannt worden, hat die Regierung ihr Augenmerk darauf gerichtet, auch dem hiesigen Lande jene Vortheile wo möglich zuzuwenden. Die erste Eisenbahn, welche in der unmittelbaren Nähe des hiesigen Landes zur Ausführung kam, war die Cöln-Mindener, deren Richtung über Herford und Bielefeld die Natur angewiesen hat, wenn sie auch nicht durch die auf diese Städte zu nehmenden Rücksichten geboten worden wäre. Das hiesige Land verdankt dieser Eisenbahn, wenngleich es von derselben nicht berührt wird, dennoch nicht unerhebliche Vortheile, da sie unter den dermaligen Verhältnissen vorzugsweise seinen Personen- und Güterverkehr mit dem Auslande vermittelt und den westlichen Aemtern, wo das Brennmaterial seither am höchsten im Preise stand, die Steinkohlen zu einem sehr ermäßigten Preise zuführt, so daß ein Mangel oder eine weitere Vertheurung des Brennholzes daselbst nicht zu besorgen, vielmehr eine Ermäßigung des Preises desselben in Folge der eingetretenen Concurrenz der Steinkohlen in Aussicht steht.

Noch ehe und bevor der Bau der Cöln-Mindener Eisenbahn zur Ausführung kam, wurde der Plan zu einer anderen entworfen, welche an der Südseite unsers Landes vorbei, von Cassel über Paderborn und Lippstadt nach Hamm, zum Anschluß an die erstgedachte Bahn geführt werden soll. Der beabsichtigte Zweck würde sich, wenn Lippe eine Preußische Provinz gewesen

wäre

An
den Landtag.

wäre und die Interessen der Stadt Paderborn nicht entgegengestanden hätten, auf kürzerem Wege und mit weit geringeren Kosten durch den Bau einer Eisenbahn von der Hessischen Gränze über hier nach Herford oder Bielefeld haben erreichen lassen. Eine zu Paderborn gebildete Actiengesellschaft hatte sich indeß der Sache bemächtigt und eine Staats-Concession zu erwirken gewußt, wodurch die Richtung der Bahn mit Umgehung des hiesigen Landes unabänderlich festgestellt wurde.

Zwei Eisenbahnen werden demnach inskünftige in der Richtung von Osten nach Westen unmittelbar an den Gränzen unsers Landes, ohne es zu berühren, vorbeiführen. Die Ausschließung desselben von dem großen Handelsverkehr in der vorgedachten Richtung ist um so empfindlicher, da es früherhin vermöge seiner geographischen Lage einen nicht unerheblichen Antheil daran hatte, indem eine Haupthandelsstraße vom Rhein nach der Weser und Elbe hindurch führte. Es ließ sich aber die Sache nicht ändern und blieb daher für das hiesige Land nur die Aussicht auf eine in der Richtung von Süden nach Norden zu erbauende Zweigbahn, um die von Minden und resp. Cassel bis Hamm parallel laufenden beiden Eisenbahnen an den geeigneten Punkten mit einander zu verbinden und dadurch zugleich den großen Handelsverkehr zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu vermitteln. Hierzu bedarf es nämlich nur einer Verbindungsbahn zwischen den Hessischen und Hannoverschen Eisenbahnen, von denen jene ihre Arme bis Frankfurt und Thüringen, diese bis Hamburg und Bremen erstrecken.

Die Regierung versäumte es daher nicht, mit der zu Paderborn eingesetzten Eisenbahn-Direction in Verbindung zu treten und diese für das Project einer durch das hiesige Land zu führenden Eisenbahn, als deren Ausgangs- und resp. Endpunkte Paderborn und Herford bezeichnet wurden, günstig zu stimmen. Der einzige geeignete Punkt für diese Verbindungs-Eisenbahn, um das zwischen hier und Paderborn sich hinziehende Gebirge zu übersteigen, war die Dörenschlucht. Dieselbe konnte nicht direct von Herford über Lage nach der Dörenschlucht geführt werden; sondern, um allmählig die Höhe des Gebirges zu gewinnen, hätte der Umweg über Detmold gemacht werden müssen. Diesem Bauprojecte stellten sich indeß so mancherlei und so erhebliche Bedenken entgegen, daß die Regierung Anstand nahm, darauf näher einzugehen, zumal da bald nachher sehr ungünstige Conjuncturen für die Eisenbahnen eintraten und in Folge hiervon die Paderborner Eisenbahn-Gesellschaft sich ganz auflöste.

Nebenher möge hier des Plans zu dem Bau einer Eisenbahn Erwähnung geschehen, welcher von einem Mitgliede des Landtags, dem Abgeordneten

neten Tenge, ausging. Als Besitzer der benachbarten Grafschaft Rietberg hat derselbe ein wesentliches Interesse bei der Erbauung einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen Paderborn und Bielefeld, welche durch jene Grafschaft führen würde. Käme diese Bahn zu Stande — wozu auch noch jetzt viel Aussicht vorhanden sein soll —; so würde das Fürstenthum Lippe auf der Süd-, West- und Nordseite von den Eisenbahnen umgangen und völlig isolirt werden. Um dasselbe hierfür zu entschädigen, ging der Vorschlag des vorgedachten Proponenten dahin, von Detmold ab durch die Dörenschlucht zu bauen und an einem geeigneten Punkte in der Senne anzuschließen, um auf diese Weise eine Verbindung des Fürstenthums Lippe mit Paderborn und Bielefeld, und dadurch mit dem ganzen Deutschen Eisenbahn-Netze herzustellen. Der Vorschlag mogte gut gemeint sein; die Regierung hat denselben jedoch den Lippischen Interessen so wenig entsprechend gefunden, daß sie darauf nicht näher eingegangen ist.

Der Schwindel in Eisenbahn-Unternehmungen hat durch die Zeitereignisse einen tödlichen Stoß erlitten. Das Hungerjahr 1847 und dann das Revolutionsjahr 1848 übten einen so schweren Druck auf die Eisenbahn-Actien, daß auch die besten derselben weit unter den Nennwerth herabsanken. Unter solchen Umständen konnte an den Bau neuer Eisenbahnen nicht gedacht werden und hat daher auch die Regierung die Sache auf sich beruhen lassen, wenngleich sie der Ueberzeugung lebt, daß, sobald Friede, Ordnung und Ruhe wiederhergestellt sind, auch der Eisenbahnbau mit verjüngten Kräften wieder aufgenommen werden wird.

Ein Impuls zur Wiederaufnahme des Projects einer durch das hiesige Land zu erbauenden Verbindungs-Eisenbahn ist in neuerer Zeit von Cassel aus gegeben. Man fühlt nämlich dort das Bedürfniß einer mit dem Norden Deutschlands, namentlich mit den Hanseestädten Hamburg und Bremen, herzustellenden Verbindung durch Eisenbahn-Schienen, und hat dabei das Augenmerk auf das hiesige Land gerichtet. Zur Erläuterung wird hier bemerkt, daß nach erfolgter Auflösung der vor einigen Jahren zu Paderborn constituirten Eisenbahn-Gesellschaft das Königlich Preußische Gouvernement es übernommen hat, den Bau der Eisenbahn von der Hessischen Gränze über Paderborn, Lippstadt u. s. w. bis Hamm auf Staatskosten zu übernehmen. Nach dem früheren Plane sollte dieselbe gleich in der Nähe von Warburg, bei der s. g. Carlsschanze, über das Gebirge, und sodann in vielfachen Windungen bis Paderborn geführt werden. Dieser Plan ist neuerdings aufgegeben und soll nunmehr von Warburg bis in die Gegend von Driburg oder Altenbeken und von da weiter bis Paderborn gebauet werden. Es bedarf also jetzt nur noch einer Zweigbahn von 6 bis 8 Meilen,

len, um eine vollständige Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands über Cassel herzustellen. Auf die Frequenz der Kurhessischen Bahnen, folglich auch auf deren Rentabilität, würde diese Verbindung einen sehr vortheilhaften Einfluß äußern.

Dieses erkennend, hat die Direction der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn zu Cassel die Idee ergriffen und ist bemühet, dieselbe der Verwirklichung entgegen zu führen. Sie hat zu dem Ende um die Erlaubniß nachgesucht, auch hier im Lande, und zwar in der Richtung auf Rinteln, die nöthigen Voruntersuchungen, Vermessungen, Nivellements u. s. w. vornehmen zu lassen, welche gern ertheilt worden ist. Dieselben haben auch bereits stattgefunden; das Resultat ist jedoch auf officiellem Wege noch nicht zur Kenntniß der Regierung gelangt, soll aber dem äußeren Vernehmen nach ein durchaus günstiges sein.

Die Richtung über Rinteln nach Bückeburg, zum Anschluß an die Hannoversche Bahn daselbst, ist aus dem Grunde gewählt, weil sich in derselben die Verbindung mit den Hansestädten auf dem kürzesten Wege herstellen läßt. Außerdem haben aber auch wol Rücksichten auf die Kurhessische Grafschaft Schaumburg und die Steinkohlen-Bergwerke daselbst obgewaltet. Nach den vorläufigen Ermittelungen würde die Bahn von der Paderbornschen Gränze her, zwischen Horn und Meinberg hindurch auf Diestelbruch, von hier über Schönhagen, Cappel und Rothekuhle nach Barntrup und weiter nach Alverdissen geführt werden müssen. Von dem letzteren Orte an würde sie dem Exterthale bis nach Rinteln folgen.

Diese Bahnlinie ist, wie kaum näher ausgeführt zu werden braucht, den Interessen des hiesigen Landes keinesweges günstig, weil sie durch eine wenig bevölkerte Gegend und in einer Richtung fortführt, in welcher seither der Personen- und Güterverkehr nur unbedeutend gewesen ist. Offenbar würde den hiesigen Interessen eine Bahn weit mehr zusagen, welche von Driburg oder Altenbeken über Horn, Detmold, Lage und Salzuflen nach Herford führte. Dieselbe ließe sich auch mit weit geringeren Kosten ausführen, weil der Weg kürzer ist und der Bau einer kostspieligen Brücke über die Weser (bei Rinteln) vermieden wird. Was den Kostenpunkt betrifft, so kommt freilich in Betracht, daß, falls über Rinteln nach Bückeburg gebauet werden sollte, das Kurhessische Gouvernement sich wahrscheinlich ansehnlich betheiligen würde, was im andern Falle wol nicht geschehen dürfte. Der Bau über Rinteln nach Bückeburg hat das für sich, daß der Weg etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen kürzer sein würde, als der Umweg über Herford und Minden. Eine solche Distanz will freilich auf einer Eisenbahn wenig bedeuten; sie würde aber in dem Falle allerdings wesentlich in

Betracht

Betracht kommen, wenn es unseren Nachbaren, den Hannoveranern, gelingen sollte, auf ihrem Territorium eine noch kürzere Weglienie zu ermitteln. Daß dieselben den Bau einer Eisenbahn durch das hiesige Land in der Richtung auf Cassel mil schelen Augen ansehen, und Alles aufbieten werden, um sich den Verkehr in dieser Richtung zu erhalten, daran läßt sich nicht zweifeln. Es wird daher, falls es zum Bau kommt, die zweckmäßigste Bahnlinie noch näher erwogen werden müssen. Die Regierung sieht zuvor den weiteren Eröffnungen von Seiten der Direction der Friedrich-Wilhelm's-Nordbahn zu Cassel entgegen und wird nicht ermangeln, alsdann auch dem Landtage weitere Mittheilung zu machen.

Von den Kosten und den Mitteln zu deren Deckung ist bis dahin noch keine Rede gewesen; soviel glaubt die Regierung jedoch schon vorläufig bemerken zu müssen, daß an die Ausführung des Bauplans nicht zu denken steht, wenn sich nicht das Land ansehnlich dabei betheiligt. Es wird demnächst näher zu erwägen sein, ob, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen dies geschehen solle? Dabei wird sich hauptsächlich fragen, wie hoch man den Werth einer Eisenbahn anschlägt und welche Opfer muthmaßlich erforderlich sind, um dem Lande die Vortheile derselben zu sichern. Nach der Ansicht der Regierung üben die Eisenbahnen schon jetzt auf die politischen wie auf die socialen, auf die commerciellen wie auf die industriellen Verhältnisse einen außerordentlichen Einfluß aus, welches inskünftige noch mehr der Fall sein dürfte. Dieselben werden den ganzen Verkehr vermitteln, und zwar auf weit schnellere, sicherere und zugleich wohlfeilere Weise, als seither die besten Landstraßen und selbst die großen Wasserstraßen gethan haben. Ein Land, welches künftighin keine Eisenbahn besitzt, wird von der Welt abgeschlossen, wird isolirt. Wegen der in Vergleich zu den Eisenbahnen langsamen und kostspieligen Communication können sowenig Handel als Gewerbe daselbst gedeihen. Es steht zu erwarten, daß der Landtag diese Ansicht theilen und im Verein mit der Regierung Alles aufbieten werde, dem Lande die großen Wohlthaten einer Eisenbahnverbindung zuzuwenden. Vorläufig wird diese Mittheilung genügen, um die Aufmerksamkeit desselben auf den wichtigen Gegenstand zu lenken.

Detmold, den 9. October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

№ 61.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

65.

Geschehen Detmold am Landtage den 16ten October 1849.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II. und Oberbracht.

Das in der gestrigen Sitzung aufgenommene Protocoll wurde verlesen und genehmigt, und sodann die von der Meyerschen Hofbuchhandlung eingezogene Rechnung über die bis zur neuligen Vertagung aufgelaufenen Druckkosten bekannt gemacht. Dieselbe beläuft sich auf 683 Rthl. 6 Sgr. und wurde auf Antrag des Abg. Böhmer zur beliebigen weiteren Einsicht auf der Tafel des Hauses niedergelegt.

Derselbe Abgeordnete erinnerte sodann an die frühere Anordnung: daß die Landtagsverhandlungen den Subscribenten dreimal wöchentlich zugehn sollten, und zeigte an: daß dieß dennoch nicht geschähe. Er möchte dieß geordnet sehn und zugleich wünschen: daß die Landtagsverhandlungen auch ohne das Regierungsblatt möchten bezogen werden können. Ueber letzteres wollte die damit beauftragte Geschäfts-Commission, Vorsitzender Abg. Schierenberg, Vorschläge eröffnen.

Der Abg. Meyer nahm sodann das Wort: es wären Landtagsmitglieder nachlässig in ihrer Theilnahme an den Commissionssitzungen. Es könnte die Thätigkeit der Commissionen dadurch gehindert werden und müßte er wünschen, daß die Abgeordneten dieserhalb auf ihre Pflicht sich verwiesen sein ließen. Abg. Petri I. verwahrte sich hiergegen, und könnte der Abg. Meyer zu einer solchen Rüge nicht veranlaßt achten. Er könnte wenigstens in solcher Allgemeinheit die Rüge nicht anders als zurückweisen, denn er wäre Mitglied in vielen Commissionen und in diesen allen wäre irgend ein nachlässiges Ausbleiben nicht vorgekommen. Auch der Abg. v. Stietencron verwahrte sich mit dem ausdrücklichen Hinzufügen: daß gestern der Abg. Meyer selbst, wie freilich ebenso auch er, ja an einer Commissionssitzung Theil zu nehmen versäumt hätte. Und wurde sodann der Gegenstand verlassen, nachdem der Vorsitzende das Ersuchen ausgesprochen hatte: es möchten

ten die Abgeordneten, um nicht unwissentlich die Theilnahme an einer Commission zu versäumen, am Schusse jeder Landtagssitzung ausharren, bis die Ausschußberathungen verabredet worden.

Zur Tagesordnung sodann machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß der Bericht des Ausschusses für das Gesetz über die Allodification der Lehen in erster Stelle entgegenzunehmen sein möchte, weil der Herr Regierungscommissarius in der Regierungssitzung benachrichtigt zu werden wünschte, falls die eventuell zur Tagesordnung verstellte Berathung des Berichts geschehen sollte. Und erstattete sodann der Abg. Althof den unter № 46 anliegenden Bericht, dessen besonderen Druck die Commission unnöthig geachtet hätte. Auf Bevorwortung des Abg. Petri I. wurde in die Berathung jedoch nicht sofort eingetreten.

Sodann erstattete der Abg. Leizmann den Ausschußbericht über das Volksschulwesen,

Anlage 47.

welcher denn also in 5 Exemplaren für jeden Abgeordneten gedruckt werden mußte.

Als sodann der Böhmersche Antrag zur Berathung kommen sollte, zog der Antragsteller denselben zurück, weil er inzwischen sich überzeugt hätte: daß dafür eine Majorität nicht zu erlangen wäre.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen früh 11 Uhr bestimmt und die zweite Lesung des Gesetzes über Allodification der Lehen auf die Tagesordnung gestellt, unter dem Vorbehalt jedoch: daß der heute abgestattete Bericht noch heute gedruckt und ausgetheilt würde. Es wollte diese Besorgung vom Landtagsbureau soweit thunlich erwartet werden.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

66.

Geschehen Detmold am Landtage den 17ten October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Petri II. und Oberbracht sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Nach Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung erinnerte dagegen der Abg. Meyer, es sei nicht erwähnt, daß er auf die Erinnerung des Abg. v. Stietencron, er selbst, der Redner, habe in einer Commissionssitzung gefehlt, entgegnet, er habe den Vorsitzenden von seinem Ausbleiben in Kenntniß gesetzt; dieser Umstand werde zwar von letzterem in Abrede gestellt, er werde ihn aber nöthigenfalls durch Zeugen beweisen können.

Abg. Althof: mit dieser Behauptung werde die Sache fast persönlich, der Abg. Meyer habe seiner Aufforderung, mit ihm in die fragliche Commissionssitzung zu gehen, die Aeußerung entgegengesetzt: machen Sie was Sie wollen, ich komme nicht — und sei später auch nicht erschienen.

Abg. Leizmann: solle einmal jener Vorfall im Protocolle vollständig aufgeführt werden, so müsse auch die Aeußerung des Abg. v. Stietencron nachgetragen werden, dahin lautend: er selbst fühle sich zwar von der Bemerkung des Abg. Meyer getroffen, indem er verhindert gewesen eine Commissionssitzung zu besuchen, in dieser sei aber auch der Abg. Meyer nicht anwesend gewesen.

Im Uebrigen wurde das Protocoll genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Vorlage Fürstl. Regierung vom 8. d. M., den Militair-Etat betreffend,

Anlage 48.

welcher vorerst zurückzulegen und vorläufig nicht zu drucken ist, da eine ergänzende weitere Mittheilung zu erwarten ist.

2) eine Vorlage derselben, den Anschluß unsers Landes an das Verfassungsbündniß vom 26. Mai d. J. betr., vom 13. d. M.,

Anlage 49.

welche zum Protocoll zu drucken und der früheren Commission für die deutsche Frage zum Bericht zuzustellen ist.

Abg. Tenge legte sodann ein die ihn erwähnende Stelle der die Fortsetzung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn betreffenden Vorlage Fürstlicher Regierung erläuterndes P. M. zur Kenntnißnahme der Abgeordneten auf

der

der Tafel des Hauses nieder und ersuchte das Bureau, das P. M. demnächst Fürstlicher Regierung zu ihren Acten mitzutheilen.

Es wurde hierauf zur zweiten Lesung der Gesetzvorlage, die abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze „über die Allodification der Lehen" vom 18. Mai 1847 betr., übergegangen.

Die §§. 1. 2. 3 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 4 stellte Abg. Hildebrand den Zusatz-Antrag: „Ausnahmsweise steht bei Lehen, die auf 2 oder 4 Augen stehen, das Provocationsrecht nur dem Vasallen zu."

Abg. v. Stietencron stellte den Antrag: „§. 4 fällt weg" — in Rücksicht darauf, daß §. 5 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 die Bestimmung enthalte, daß nur der Vasall provociren könne.

Herr Regierungsrath Meyer: die Gründe gegen letzteren Antrag seien schon bei erster Lesung entwickelt, diese ständen aber auch dem Antrage des Abg. Hildebrand entgegen, da es sich hier darum handle, ein als schädlich erkanntes Institut baldmöglichst aufzuheben.

Abg. Petri I. war für den v. Stietencron'schen Antrag; auch er sei der Meinung, daß man mit Gewalt Niemand glücklich machen solle, das sei nur unzeitgemäße Bevormundung; §. 5. des Gesetzes von 1847 habe bisher Jedermann sehr gerecht geschienen, und dem §. 39 der Grundrechte werde damit, wenn nur die Ausnahmen, welche jenes Gesetz noch enthalte, aufgehoben würden, vollkommen genügt; zwinge man übrigens den Vasallen zur Allodification, so müsse auch eine Wohlthat für ihn darin liegen, das sei aber hier, wo nochmals eine Erbfolge bedingungsweise eintreten solle, nicht der Fall, der jetzige Besitzer erhalte keine freie Disposition, und es könne ihm gleichgültig sein, ob sein Erbe A. seinem Erben B. etwa gewisse Procente herauszahle; es sei ihm nur ein nach Erlaß der Grundrechte vorgelegtes Allodificationsgesetz bekannt, das Hessen-Darmstädtische, nach welchem der Vasall sofort freier Besitzer werde, der Lehnsanwärter aber bei der ersten Vererbung auf Descendenten oder Seitenverwandte resp. 25 % oder 50 % des Werths als Entschädigung erhalte.

Abg. Meyer: die Grundrechte hätten nicht die Absicht, den Vasallen glücklich zu machen, sondern nach Wegfall des alten Schutzverhältnisses ein veraltetes feudalistisches Institut, welches die freie Disposition über das Eigenthum, also auch dessen volle Nutzung, zum Nachtheil des Staats hemme, aus dem Wege zu schaffen; deßhalb müsse aber auch eine Frist hierfür festgesetzt werden; der Zwang zur Allodification sei nur ungerecht bei Beibehaltung des premier appellé, der wegen seiner bloßen ungewissen Hoffnung auf billige Rücksichtnahme keinen Anspruch machen könne.

Herr

Herr Regierungsrath Meyer: es sei bisher immer übersehen, daß es sich auch hier, wie bei Aufhebung der Fideicommisse, um eine Aenderung der Erbfolgeordnung handle, es müsse also eine jenem Gesetze entsprechende Fassung eintreten.

Abg. Tenge war für Beibehalten des §. 4 nach erster Lesung; eine etwaige Härte für den jetzigen Besitzer könne dadurch entfernt werden, daß man erst dessen Erben die Zahlung des Allodifications-Rentecapitals auferlege.

Der Antrag des Abg. v. Stietencron wurde hierauf verworfen und §. 4 nach erster Lesung ohne den vom Abg. Hildebrand beantragten Zusatz angenommen.

Zu §. 5 (Zusatz-§. nach erster Lesung) stellte Abg. Meyer den Antrag, denselben so zu fassen:

„Der §. 8 des Gesetzes über die Allodification der Lehen vom 18. Mai 1847 ist aufgehoben."

Die Bestimmung im §. 4 des Gesetzes über Aufhebung der Familienfideicommisse stehe nicht entgegen, zumal eine nochmalige abweichende Vererbung eines Fideicommisses nur in dem seltenen Falle eintrete, wenn der jetzige Besitzer ohne Descendenten sterbe und der Zunächstberufene schon zur Zeit der Publication des Gesetzes gelebt habe; falle hier jetzt der premier appellé und trete sofort die freie Disposition ein, so werde sogar auch eine Schwierigkeit jenes Gesetzes damit gehoben.

Abg. Petri I. stellte den Antrag, daß §. 5 gestrichen werde und danach der §. 8 des Gesetzes von 1847 in Kraft bleibe.

Einige der von ihm aufgestellten Bedenken seien zwar durch die von der Commission vorgeschlagene neue Fassung entfernt; es blieben aber folgende:

1) es müsse zu „vererbt ꝛc. auf seine ehelichen Descendenten" hinzugefügt werden: „nach gemeinem Rechte", sonst trete ein Erbzwang und keine freie Disposition ein;

2) da nicht alle Descendenten lehnsfähig seien, so müsse im Uebrigen statt „Descendenten" gesetzt werden: „wenn lehnsfähige und nicht lehnsfähige Descendenten zugleich vorhanden sind" sonst liege eine Inconsequenz gegenüber der Bestimmung wegen des Erbgangs in der Seitenlinie vor und ein Zwischenschieben nicht lehnsfähiger zwischen dem jetzigen Besitzer und den Nächstberufenen;

3) der auf das Gesetz wegen der Familienfideicommisse sich beziehende Nachsatz müsse wegfallen, sonst würden hier wieder dieselben wesentlichen Mängel eintreten, die jenes Gesetz habe. Dem gegenüber bedürfe die Bestimmung im Gesetze von 1847, die damals gerecht und billig erschienen, keiner Aenderung.

Herr

Herr Regierungsrath Meyer: seit die Bestimmung im §. 4 des Gesetzes über Aufhebung der Familienfideicommisse vorhanden sei, bleibe nur die Alternative, jene abzuändern oder hier eine gleiche aufzunehmen; ersteres gehe aber nicht, denn ein Gesetz solle etwas stetiges sein; die Bedenken des Abg. Petri I. seien durch die neue Fassung völlig entfernt, übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn nach „auf seine Descendenten" hinzugefügt werde: „nach gemeinem Rechte."

Abg. v. Stieteneron stellte den Antrag:

„Durch die Allodification wird das Lehen sofort Allodium, es tritt jedoch eine Entschädigung für die nächstberufenen Erben in der Art ein, daß derselbe oder dieselben, falls sie zugleich Allodialerben sind, 25 %, falls sie nur Lehnserben oder Agnaten des allodificirenden Besitzers sind 50 % vom Werthe des Lehnguts als Entschädigung für ihre Erbansprüche haben sollen."

Dieser Anspruch auf Entschädigung wird dann fällig, wenn der Erbanfall des betreffenden Gutes eintreten sollte.

Der Anspruch auf diese Entschädigung kann auf Antrag ingrossirt werden.

Abg. Kulemann: er habe schon bei dem Gesetze über die Familienfideicommisse gegen den premier appellé gestimmt und werde es auch hier thun, da er hier wie dort nicht finden könne, daß ihm Berücksichtigung zu Theil werden müsse.

Abg. Althof: die gegen die Fassung der Commission vorgebrachten Gründe motivirten ein Aufgeben derselben nicht; manche Lehen seien zugleich Fideicommisse, deßhalb habe das Gesetz über letztere hier die eingetretene Berücksichtigung finden müssen; dabei werde die Freiheit des früher gebundenen Grundbesitzes auch erreicht, und wenn dieß mit einiger Unbequemlichkeit verknüpft sei, so möge man bedenken, daß dieß in Uebergangsperioden stets der Fall sei, in solchen aber die Grundsätze der Billigkeit namentlich von Denen nicht außer Acht gelassen werden dürften, deren Beschluß Gesetz werde.

Es wurde sodann von vielen Mitgliedern über alle Anträge namentliche Abstimmung verlangt.

Für den Antrag des Abg. Meyer mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. v. Stieteneron stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuck-

Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, Schierenberg, König —

derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen und dadurch der Antrag des Abg. Petri I. und die neue Fassung der Commission beseitigt.

Für den Antrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, König, Bunte, Stuckmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Abg. v. Stietencron beantragte nunmehr, hier in der Tagesordnung abzubrechen; es sei so eben beschlossen, daß der Lehnsanwärter gar keine Entschädigung haben solle, dagegen enthalte §. 7 eine solche in bedeutendem Betrage für den Lehnsherrn, zwischen welchem und dem jetzigen Besitzer doch der Anwärter noch gestanden, es werde also zweckmäßig sein, die weiteren §§. vorab nochmals reiflich zu prüfen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

§. 6 nach erster Lesung (§. 5 des Entwurfs) wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 7 (§. 6 des Entwurfs) stellte Abg. Tenge folgende Anträge:

1) nach dem Worte „Erbmannlehen" werde eingeschaltet: „welche als solche in dem Lehnbriefe bezeichnet sind";

2) im 2ten Absatze heiße es statt „fünf, beziehungsweise zehn Procent" abändernd: „drei, beziehungsweise sechs Procent."

Abg. v. Stietencron wiederholte den in Anl. 37 der Landtagsverhandlungen enthaltenen Minoritätsantrag und stellte eventuell den Zusatzantrag:

„Der Werth des Lehns wird unter Zugrundelegung des Reinertrags nach den ortsüblichen Preisen, und unter Abzug der Lehnsherrlicher Seits über den im §. 4 vorgeschriebenen Termin hinaus consentirten Schulden durch Taration ermittelt."

Es wurde hierauf §. 7 mit Vorbehalt angenommen, ebenso der vorbehaltene erste Antrag des Abg. Tenge; der vorbehaltene zweite Antrag des Abg. Tenge und der eventuelle Antrag des Abg. v. Stietencron wurden abgelehnt. Der Hauptantrag des Abg. v. Stietencron war durch diese Abstimmung beseitigt.

§. 8 (§. 7 des Entwurfs) wurde ohne Erinnerung angenommen.

Abg.

Abg. Tenge beantragte sodann eine schon bei §. 8 erwähnte Bestimmung als Zusatz-§. 9, dahin lautend:

„Die Bestimmung vom §. 14. lit. b, des Allodificationsgesetzes vom 18. Mai 1847 wird aufgehoben und statt ihrer festgesetzt:

Bei den in Grundbesitz oder in besonderen Gerechtigkeiten bestehenden Lehen tritt eine Taration durch Sachverständige ein. Es haben dieselben den sich abzüglich der Realverbindlichkeiten und Steuern herausstellenden Reinertrag zu ermitteln und solchen als Grundlage der Werthschätzung desjenigen Objectes zu unterstellen, auf welches der nach §. 6. № 1. lit. a bis d zu gewährende Ersatz zu repartiren ist.“

Die Motive zu einer solchen begrenzenden Bestimmung lägen in dem Umstande, daß der gewöhnliche Kauf- und der Tar-Werth häufig bedeutend von einander abwichen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, und sodann über das ganze Gesetz nach zweiter Lesung namentlich abgestimmt. Es stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke —

dasselbe war also mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, indem die Abgeordneten Hildebrand und Bunte schon vor der Abstimmung sich entfernt hatten.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Berichts des für den Gesetzentwurf über das Volksschulwesen gewählten Ausschusses;

2) Bericht der Commission für das Gesetz über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen rücksichtlich des Schierenberg'schen die §. 27 und 29 jenes Gesetzes betreffenden Antrags;

3) Bericht der Petitionscommission.

Schluß der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 46.

Berichtliche Erklärung

bezüglich des am 8. d. M. von dem Abg. Petri I. gestellten Antrags, Seitens der Commission wegen Allodification der Lehen, bestehend aus den Abg. v. Stietencron, Tenge, Kulemann, Meyer, Althof.

Vorsitzender und Berichterstatter: Althof.

Das in dem vorgedachten Antrage in Frage gestellte Wort „jetzige" bezieht sich auf denjenigen Zeitpunct, wo binnen der 3 Jahre die Lehns-Allodification nach §. 27 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 anzunehmen ist. Die Sache würde als eine Redactionsbemerkung gelten müssen, wenn nicht der §. 8 des Gesetzes bei der zweiten Lesung überhaupt eine andere Fassung erhalten sollte.

Im Uebrigen beschäftigt sich jener Antrag mit einem Beschlusse, der so von dem Landtage gar nicht gefaßt wurde, dessen beantragte Streichung daher auch nicht möglich ist.

Unter diesen Umständen vermag die Commission nur vorzuschlagen, über den Antrag vom 8. d. M. hinwegzugehen.

Die vorerwähnte andere Fassung des in Frage stehenden §. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1847 wird dahin beantragt:

> Der Besitzer eines Lehnguts vererbt dasselbe von dessen Allodification an (§. 27 des Allodificationsgesetzes vom 18. Mai 1847) auf seine (ehelichen) Descendenten; sind solche aber zur Zeit seines Todes nicht vorhanden, so tritt noch einmal eine lehnrechtliche Vererbung auf den oder die nächstberufenen Erben ein, sofern der eine oder die mehreren zur Zeit der Allodification bereits lebten. Dieser letztere Zeitpunct ist auch bei denjenigen Lehngütern entscheidend, die zugleich Fideicommisse waren.

Bis

Bis zur erfolgten Allodification gelten dagegen, sowohl hinsichtlich der Vererbung eines Lehnguts, als hinsichtlich dessen etwaigen Heimfalls an den Lehnsherrn, die lehnrechtlichen Grundsätze, auch in dem Falle, wenn das Lehngut zugleich Familien-Fideicommiß war.

Beim Eintritt der vorgedachten Lehnssuccession verbleiben jedoch den Allodialerben alle ihnen rechtlich zustehenden Ansprüche an den Lehnsherrn oder die Lehnserben.

Durch diese Fassung des gesammten §. 8 werden nicht bloß zweifelhafte Auslegungen des Gesetzes genügend entfernt, sondern es wird auch bei denjenigen Gütern, welche zugleich Lehn und Fideicommiß sind, das Verhältniß gehörig festgestellt, worin beide Qualitäten zu einander stehen. Es wird daher die Annahme der obigen Fassung des §. 8 hiermit beantragt.

Diesem Antrage treten die Mitglieder der Commission: v. Stietencron und Meyer nur eventuell bei, indem beide, jedoch von einander abweichende Anträge bezüglich des §. 8 sich vorbehalten haben.

Der obige Antrag in Betreff des Antrags vom 8. d. M. ist von der Commission einstimmig gefaßt worden.

Detmold den 15. Octbr. 1849.

J. Frhr. v. Stietencron. Tenge. Meyer.
Kulemann, mit Vorbehalt des Minoritätserachtens.

Althof.

Anlage 47.

Bericht

des zur Berathung des Gesetz-Entwurfes über das Volksschulwesen gewählten Ausschusses,

bestehend aus den Abgeordneten

von Cölln, Böhmer, Hausmann, Hagemeister, Tappe, Bornemeyer, Schierenberg, Schütz, Leizmann.

Vorsitzender: von Cölln.
Berichterstatter: Leizmann.

Der Ausschuß hat sich bei näherer Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes mit den Grundzügen desselben im allgemeinen einverstanden gefunden. Wenigstens ist die überwiegende Mehrheit des Ausschusses bei der Ansicht fest stehen geblieben, daß eine schärfere Trennung der Schule von der Kirche, als im vorliegenden Gesetz-Entwurf vorgesehen ist, in so fern sie durch die Grundrechte des deutschen Volkes nicht mit Nothwendigkeit geboten erscheint, weder in dem eigensten Interesse der Schule wünschenswerth sein dürfte, noch der Denkweise und Willensmeinung unseres Volkes entsprechen würde. Außerdem haben sich auch gegen die im Regierungs-Entwurfe festgehaltene, gewissermaßen gemischte Stellung der Schule zwischen Staat und Gemeinde, welche den wirklich bestehenden Verhältnissen unseres Landes entsprechend sein möchte, bei der Mehrheit des Ausschusses keine so erheblichen Bedenken herausgestellt, daß sich dieselbe in dieser Beziehung zur Eintragung eines einseitigen und ausschließlichen Principes in die vorliegende Gesetzes-Aufgabe hätte veranlaßt sehen können. Jedoch hat sich eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Hausmann, welchem in dem einen oder andern Falle die Abgeordneten Tappe, Bornemeyer und Schütz beigetreten sind, nicht von der Ansicht trennen können, daß in den Paragraphen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes der Charakter der Schule als Staatsanstalt und desgleichen ihre schärfere Trennung von der Kirche bestimmter, als die Mehrheit des Ausschusses in Uebereinstimmung

mung mit dem Regierungs-Entwurfe für heilsam erachtet, hervorzuheben wären, und diese Minderheit hat daher bei den betreffenden Gesetzesparagraphen darauf bezügliche Gutachten gestellt.

Wenn indessen auch die Mehrheit des Ausschusses oder vielmehr der ganze Ausschuß eine Reihe von Verbesserungen zu den einzelnen Paragraphen des fraglichen Gesetz-Entwurfes vorgeschlagen hat, so hat er sich dabei von der Ueberzeugung leiten lassen, daß einestheils den Lehrern der Volksschulen eine größere Betheiligung an der Anordnung und Beaufsichtigung des eigentlichen Unterrichtswesens zuzugestehen sei, als in dem Regierungs-Entwurfe maaßgebend ist; und daß anderntheils diesen Männern, die ein so schweres, mühseliges, aber für die ganze Staatsgesellschaft unendlich wichtiges Amt für einen in der Regel geringen Gehalt zu verwalten haben, noch manche in den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht mit aufgenommene, materielle Erleichterung zu gönnen sei.

Außerdem hat sich noch bei dem ganzen Ausschusse auch die Meinung geltend gemacht, daß den Schulgemeinden selbst theils bei der Wahl des Schulvorstandes, theils bei der ihrer Lehrer, theils endlich bei der Beschlußnahme über die Aufbringung der zur Erhaltung ihrer Schulen erforderlichen Geldmittel ein größeres Maaß selbstthätiger Theilnahme wünschenswerth sein müsse, als ihnen nach Ansicht des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zugestanden bleiben sollte.

Aus allen diesen Gründen beschränkt sich der Ausschuß auf folgende Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen des in Berathung gezogenen Entwurfes:

ad §. 2. Derselbe soll heißen: Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staats.

Minoritätserachten.

ad §. 2. Die Volksschulen sind Staatsanstalten unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden. Hausmann.

ad §. 5. Am Schlusse soll es statt der Worte: „welche zu den Schulbedürfnissen beisteuern“ heißen: welche in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

ad §. 6. Der letzte Satz dieses §. ist zu streichen.

ad §. 8. Zu diesem §. wird der Zusatz vorgeschlagen: Wenn Prägravation statt findet, trägt der Staat die Kosten der Umschulung.

ad §. 12. Hinter dem Wort „erfolgen“ ist einzuschalten: unter Leitung und Oberaufsicht des Staats.

ad §. 13. Die Worte: „die letztern aber durch seine Handlungen verpflichtet“ sind zu streichen.

ad §. 14. Der dritte Satz dieses §. soll heißen: „Er wird ferner durch

durch Vermittlung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten dahin sehen u. s. w.“ Der Schlußsatz aber ist ganz zu streichen.

ad §. 16. Unter lit. c. ist die vorliegende Bestimmung ganz zu streichen und statt deren zu setzen: „der oder die Hauptlehrer, jedoch nicht bei Berathungen über persönliche Angelegenheiten und Geldbewilligungen.

Minoritätserachten:

Unter lit. a. ist die Bestimmung (der Prediger als ständiges Mitglied im Schulvorstande) ganz zu streichen. Hausmann. Bornemeyer.

ad §. 17.

Minoritätserachten:

Der zweite Satz dieses §. soll bloß heißen: In den Städten und auf dem Lande u. s. w. Hausmann. Bornemeyer. Tappe.

ad §. 18. Die Schlußworte des §.: „und 30 Jahr alt“ sind zu streichen.

ad §. 19. Der Ausschuß wünscht, daß alle 3 Jahre eine Erneuerung des Schulvorstandes zur Hälfte statt finde.

ad §. 20. Der Schlußsatz des §. soll heißen: Von der getroffenen Wahl ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

ad §. 22.

1) Minoritätserachten:

Die Worte „dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können“ sind zu streichen. Bornemeyer.

2) Minoritätserachten:

Zu dem §. ist noch der Zusatz zu machen: Zur Erinnerung und Zurechtweisung während des Unterrichts ist dasselbe nicht befugt.

Hausmann. Bornemeyer. Tappe. Schütz.

ad §. 23. Die beiden ersten Sätze des §. sollen heißen: Der Schulvorstand hat die Amtsführung der Lehrer zu überwachen. Die etwa von ihm nöthig befundenen Erinnerungen u. s. w.

Minoritätserachten:

Im zweiten Satze ist das Wort: „Zurechtweisung“ zu streichen.

Hausmann. Tappe. Schütz.

ad §. 24. Im ersten Satze muß es statt „des Schulvorstandes“ heißen: des im §. 22 speciell Beauftragten.

ad §. 28. Statt „einmal in jedem Monat“ ist zu setzen: in jedem Vierteljahre.

ad §. 31. Statt „die Lehrer“ ist zu setzen: die Nebenlehrer.

ad §. 36. Zu diesem §. soll der Zusatz kommen: Zu diesen sind zwei durch die Lehrer aus ihrer Mitte auf 6 Jahr gewählte Volksschullehrer zur Begutachtung des Unterrichtsplans, der Lehrbücher u. s. w. hinzu zuziehen.

1) Minoritätserachten:

Das kirchliche Mitglied der Oberschulbehörde ist ganz zu streichen. Hausmann.

Das kirchliche Mitglied der Oberschulbehörde ist nur in Religionsangelegenheiten stimmberechtigt. Tappe.

ad §. 38. Der Schlußsatz soll heißen: Nach Befinden u. s. w. werden

für

für einzelne Kreise besondere Schulinspektoren durch die Lehrer aus ihrer Mitte (auf 6 Jahr) gewählt.

ad §. 40.

Minoritätserachten:

Der erste Satz soll heißen: Die Lehrer sind Staatsdiener.
Hausmann. Tappe. Schütz.

ad §. 41. Der §. soll heißen: Für die Bildung der lippischen Volksschullehrer besteht ein Landesseminar. Um als Lehrer wählbar zu sein, muß man mit einem Zeugniß der Reife von der Oberschulbehörde versehen sein.

ad §. 42. Der §. soll heißen: Ausländer sind nur in Ermangelung qualificirter Einheimischer zuzulassen.

Minoritätserachten:

Der §. ist zu streichen. Schierenberg. Leizmann.

ad §. 48. Im zweiten Satze soll statt der Worte „der betreffende Schulvorstand" gesetzt werden: die betreffende Schulgemeinde.

ad §. 49. Dieser §. ist zu streichen.

ad §. 54. Am Schlusse des §. sind noch die Worte anzufügen: deren Revision vorbehalten wird.

ad §. 65. Statt der Worte „dem Schulvorstande" ist zu setzen: dem Vorsitzenden des Schulvorstandes.

ad §. 69. Die Worte „auf dessen Verlangen" sind zu streichen.

ad §. 78. Als Zusatz soll angefügt werden: die monatlich einzureichenden Absentenlisten haben öffentlichen Glauben.

ad §. 84. Am Schlusse sind die Worte beizufügen: insbesondere aus der Landes- und Vaterlandskunde.

ad §. 85. Die Worte des §. „und von dem Schulvorstand genehmigten" sind zu streichen.

ad §. 89. Dieser §. soll heißen: Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden Unterricht zu ertheilen. Davon kommen täglich 3 Stunden auf den Vormittag und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auf den Nachmittag.

Minoritätserachten:

Im letzten Absatze des §. ist hinter dem Worte „sollen" das Wort: thunlichst einzuschalten. Hausmann. Bornemeyer. Hagemeister. Leizmann.

Majoritätserachten:

Als Zusatz zu dem §. ist zu stellen: Die Oberklasse ist nur in den Morgenstunden zu unterrichten. v. Cölln. Schierenberg. Böhmer. Tappe. Schütz.

ad §. 92. Hinter den Worten: „Verrichtung häuslicher Geschäfte" sind die Worte einzuschalten: während der Unterrichtsstunden.

ad §. 98. Der Nachsatz im ersten Satze soll heißen: so hat der Schulvorstand, wenn keine gütliche Beilegung erfolgt, der Oberschulbehörde darüber Anzeige zu machen.

ad §.

ad §. 99. Statt des Wortes „körperliche“ ist zu setzen: gesundheitsgefährliche.

ad §. 101. Unter Ziffer 5) ist nach Neujahr ein Punktum zu setzen und die übrigen Worte sind zu streichen.

ad §. 104. Dieser §. ist zu streichen.

ad §. 105. Dieser §. soll heißen: Der Oberschulbehörde steht die Disciplinarstrafgewalt zu, welche sie nach Anleitung des Staatsdienstgesetzes auf Bericht des Schulvorstandes ausüben wird.

ad §. 107. Im Anfange des §. soll es heißen: Das jährliche Diensteinkommen eines ordentlichen Hauptlehrers soll nebst freier Wohnung nicht unter 150 Rthl. u. s. w.

ad §. 109. Im zweiten Absatz sind die Worte „freie Wohnung“ zu streichen.

ad §. 110. Der letzte Satz des §. ist zu streichen und dafür zu setzen: Sollten bei einer neuen Organisation der Kirche die kirchlichen Funktionen der Lehrer aufhören, so ist ihnen für die damit verbundenen Diensteinkommen eine hinreichende Entschädigung zu gewähren.

ad §. 112.

Minoritätserachten.

Es ist der Zusatz zu machen: Veräußerungen und Veränderungen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde geschehen, und ist dann der Lehrer erforderlichen Falls entsprechend zu entschädigen. v. Cölln.

ad §. 113. Im Schlußsatze sind die Worte: „vorerst und bis auf weiteres“ zu streichen.

ad §. 115. Statt der Worte: „in bisheriger Weise aus den dazu bestimmten Fonds“ ist blos zu setzen: aus Staatsmitteln.

ad §. 116. Dieser §. soll lauten: Die Kosten und die Besorgung der Schulstubenheizung liegen der Schulgemeinde ob, insoweit nicht schon Mittel dafür angewiesen und vorhanden sind.

ad §. 117. Es wird die Anfügung des Zusatzes vorgeschlagen: Die Umzugskosten fallen zur Hälfte auf die Schulgemeinde.

ad §. 120. Der §. soll lauten: Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Staatskasse.

ad §. 121. Den Schlußworten des §. soll noch hinzugesetzt werden: und in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen hat.

ad §. 123. Der §. soll heißen: Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat u. s. w. und die nöthige Aufwartung gegen eine nach dem Ermessen der Oberschulbehörde festzusetzende und aus Staatsmitteln zu gewährende Vergütung zu übernehmen. Die sonstige Renumeration ist auf die Staatskasse zu übernehmen.

ad §.

ad §. 125. Der Ausschuß meint, daß bei Um- und Neubauten noch eine dritte Stube für den Lehrer, respective Nebenlehrer, einzurichten und wo es das Bedürfniß erheischt, auch ein Backofen anzubringen sei.

ad §. 126. Hinter dem Worte „angemessen" ist einzuschalten (§. 125).

ad §. 127. Als Zusatz zu diesem §. wird vorgeschlagen: Es ist Sorge zu tragen, daß jedem ständigen Landschullehrer der Bezug des durchschnittlichen Hausbedarfs an Milch und Gemüse mittelst Gütergenusses ermöglicht werde.

Minoritätserachten:
Dieser §. ist zu streichen. Bornemeyer.

ad §. 130. Dem Schlusse des §. ist noch anzufügen: und wenn der Kostenbetrag 25 Rthl. übersteigt, die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

ad §. 131. Die Anfangsworte des §. müssen nun heißen: Wenn der Schulvorstand oder Gemeinderath sich weigert u. s. w.

ad §. 133. Statt der Ziffer 25 ist die Ziffer 50 zu setzen.

ad §. 134. Der §. soll lauten: Das Weißen sämmtlicher Zimmer, Reinigen der Oefen, der Schornsteine, Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben u. s. w. hat der Lehrer gegen Empfang einer entsprechenden Aversionalsumme aus der Schulcasse selbst besorgen zu lassen. Der Schlußsatz ist dann zu streichen.

ad §. 135.

Minoritätserachten:
Die Schlußworte im zweiten Absatz des §. sollen heißen: liegen die vorgedachten Verpflichtungen dem angestellten Schulwärter unter Oberaufsicht der Lehrer ob.
Böhmer.

Detmold am 16. October 1849.

Hausmann. Tappe. Hagemeister. Böhmer.
Schierenberg. Bornemeyer. Schütz. v. Cölln.
Leizmann.

№ 8255. pr. 17. Oct. 1849.

Anlage 48.

Dem auf den 18. December v. J. zusammen berufenen Landtage wurde ein vorläufiger Etat über die Bedürfnisse der Militärcasse für das Jahr 1849 mit der Eröffnung vorgelegt, daß in demselben der Bedarf nachgewiesen sei, welchen die Unterhaltung der im Dienst befindlichen Mannschaft erfordere; daß das weitere Bedürfniß noch zur Zeit nicht sich übersehen lasse und daß eine Vorlage darüber dem nächsten Landtage gemacht werden solle.

In jenem Etat war unter den angegebenen Voraussetzungen der Bedarf für das Militär im Betrage zu 34,845 Rthl. ausgeworfen und zu dessen Deckung ein Zuschuß aus der Landcasse in monatlichen Raten von 2500 Rthl. in Anspruch genommen worden. Die Voraussetzungen, von welchen dabei ausgegangen wurde, waren: daß es gestattet sein werde, ohne Vermehrung des Officier-Corps, in 4 Compagnieen, 60 Unterofficiere und 170 Soldaten präsent zu halten.

Diese Voraussetzungen sind nicht eingetreten; die Zeitverhältnisse haben vielmehr eine außerordentliche Vermehrung des Bundes-Contingents und dessen Ausrüstung nöthig gemacht, und sind dadurch die Ausgaben für das Militär in enormer Weise gesteigert worden.

Die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 15. und 22. Juli v. J. hatten eine Vermehrung der deutschen Streitkräfte bis auf 2 Proc. der Bevölkerung genehmigt und zur Vollziehung der für nöthig erachteten Maßregeln der provisorischen Centralgewalt den Auftrag ertheilt. Das Reichs-Kriegs-Ministerium erließ demgemäß auch hierher die Aufforderung, das seitherige Bundes-Contingent, in 720 Mann bestehend, auf 2160 Mann und zwar in der Weise zu vermehren, daß davon drei Viertheile oder 1620 Mann activ gehalten werden sollten, während das letzte Viertheil, in 540 Mann bestehend, als Reserve zu führen war.

Um dieser Anordnung zu entsprechen, wurde durch die Verfügung vom 29. August v. J. die nachträgliche Einziehung von 800 Recruten und zwar von 200 aus dem Losungsjahre 1845, von 300 aus dem Losungsjahre 1846 und von 300 aus dem Losungsjahre 1847, sowie deren theil-

weise Einübung bis gegen Ende October verordnet und zur vollständigen Bildung des Contingents durch die weitere Verfügung vom 2. Januar 1849 die Einbeorderung von 600 Conscribirten aus dem Losungsjahre 1848 befohlen.

Wenn gleich auf solche Weise die nach dem Beschlusse der Nationalversammlung auf das Fürstenthum fallende Mannschaft gestellt war, so erachtete doch das Reichs-Ministerium die getroffenen Anordnungen nicht für ausreichend. Zunächst nämlich wurde von demselben verlangt, daß für das, nach der Bundes-Kriegs-Verfassung in Cavallerie und Artillerie zu stellende Contingent ein Ersatz in Infanterie, und zwar von 3 Mann Infanterie für 1 Mann Cavallerie und Artillerie, geleistet werde, wodurch eine weitere Vermehrung des Contingents bis zur Stärke von mehr als 3000 Mann nöthig geworden sein würde.

Die Regierung wandte jedoch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel auf, um die Ausführung einer Maßregel zu hintertreiben, welche die durch die Vermehrung des Contingents dem Lande aufgelegte große Last bis ins Unerträgliche gesteigert haben würde und es ist dieselbe dann auch nicht zur Vollziehung gekommen.

Den von der Centralgewalt getroffenen weiteren Anordnungen mußte dagegen, nachdem eine Inspection des Contingents und eine Revision des vorhandenen Kriegsmaterials durch den Abgeordneten derselben, General-Major Spangenberg, stattgefunden hatte, Folge gegeben werden.

Diese Anordnungen bestanden in der Completirung des Officier- und Unterofficier-Corps, in der Zusammenziehung und Einübung der Recruten, in der vollständigen Armirung und Uniformirung der beiden, aus dem Contingent zu bildenden und zum Ausmarsch parat zu haltenden Bataillone.

Es wurde ihnen genügt:

1) dadurch, daß der zur Gendarmerie kommandirte Hauptmann Hornhardt und der mit Aussetzung von Wartegeld beurlaubte Hauptmann Kestner zum activen Dienst herangezogen, der Hauptmann Großkopf zum Major, die Premier-Lieutenants Falkmann, v. Exterde und Kellner I. zu Hauptmännern, der Premier-Lieutenant v. Meien zum Stabs-Capitain, die Seconde-Lieutenants Rohdewald, Kellner II., Großkopf und Pustkuchen zu Premier-Lieutenants, die Portepeefähnriche Eschenburg und Kellner III., sowie die Feldwebel Landgraf I., Hanke, Schulz und Landgraf II. zu Seconde-Lieutenants befördert wurden.

Die Zahl der Officiere reichte nunmehr aus, um den vier Compagnieen des einen Bataillons, wenn dessen Ausmarsch nöthig werden sollte, jeder 3 Officiere, einen Hauptmann, einen Premier-Lieutenant, einen Se-

Seconde-Lieutenant, außer dem Commandeur und dessen Adjutanten, zuzutheilen; während dem zweiten Bataillon zwei Officiere für jede Compagnie, welche zur vorläufigen Einübung der Mannschaft für ausreichend gehalten wurden, verblieben.

2) Die Anzahl der schon eingeübten Soldaten war sehr gering, weil im Jahre 1847 der herrschenden Theuerung wegen von den zum activen Dienste einberufenen Conscribirten nur 100 Mann 4 Wochen hindurch in den Waffen geübt waren und weil im Jahre 1848 seit dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15.—22. Juli eine zu kurze Zeit übrig blieb, um die vollständige Einübung vorzunehmen. Es war daher nicht zu vermeiden, daß vom Anfang des Monats Februar d. J. an fortdauernd 1000 bis 1200 Soldaten zum Zweck des Exercirens zusammengezogen und theils in Detmold, theils in Lemgo einquartirt wurden.

3) Die Ausgaben für die Armatur konnten, da eine genügende Anzahl von Gewehren vorhanden war, sehr beschränkt werden; dagegen ließ sich die Herbeischaffung der Uniformstücke und des erforderlichen Lederzeugs um deshalb nur mit einem großen Kosten-Aufwande bewerkstelligen, weil es nöthig wurde, zur Gleichstellung des Contingents mit den übrigen deutschen Truppen, völlig neue Uniformen: Waffenröcke und Helme, einzuführen.

Nachdem die Ausrüstung in der vorgeschriebenen Weise bewerkstelligt war, erfolgte dann vom Reichs-Ministerium der Befehl, das eine Bataillon mobil zu machen und zum Reichskriege nach Schleswig-Holstein ausmarschiren zu lassen. Es ließ sich das nicht bewerkstelligen, ohne daß wiederum sehr bedeutende Ausgaben der Militärcasse daraus erwachsen wären. Denn es waren den ausmarschirenden Truppen die, vom Reichs-Ministerium in den für das deutsche Reichsheer erlassenen Verwaltungs-Grundsätzen zugebilligten Mobilmachungs-Gelder auszuzahlen; es waren zur Vervollständigung des Trains neue Wagen und die zur Bespannung des Fuhrwerks erforderlichen Pferde anzuschaffen; endlich aber waren auch die Kosten vorzuschießen, welche die Unterhaltung des Bataillons im Felde veranlaßte.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche der Militärcasse auf solche Weise erwachsen, sind in der

Anlage 1.

möglichst vollständig verzeichnet worden.

Die Belege, welche die Richtigkeit der ausgeworfenen Summen nachweisen, befinden sich bei der Rechnung vom laufenden Jahre und werden mit der letztern den Ausschuß-Deputirten in dem demnächstigen Rechnungs-Abnahme-Termine vorgelegt werden.

 Ueber

Ueber die Art und Weise, wie jene Ausgaben gedeckt werden sollten, hat eine Berathung mit den Ausschuß-Deputirten stattgefunden, nachdem ihnen ein Voranschlag über dieselben, soweit sie sich damals übersehen ließen, vorgelegt war. In Folge jener Berathung sind nun die ausstehenden Capitalien der Militärcasse mit möglichster Schonung der Schuldner nach und nach eingezogen worden und steht es zu hoffen, daß dieselben ausreichen werden, den außerordentlichen Bedarf zu decken.

Außer den Verwendungen für das Militär veranlaßte dann auch noch die Aufbringung der von dem hiesigen Fürstenthum nach dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 14. Juni 1848 zu zahlenden Beiträge zu den Kosten, welche die Bildung einer deutschen Kriegsflotte veranlaßte, außerordentliche Ausgaben, welche auf keine der Landescassen etatmäßig angewiesen waren und nach dem Beschlusse der Regierung durch erhobene Militärcasse-Capitalien berichtigt sind.

Der außerordentliche Aufwand, welchen die Militärcasse in Folge der Zeitereignisse hat leisten müssen, beträgt 76,444 Rthl. 27 Sgr. 1 pf.

Nach vollendeter Einübung der Soldaten des I. Bataillons und nach der Rückkehr des II. Bataillons aus Schleswig-Holstein haben Beurlaubungen im ausgedehntesten Umfange stattgefunden; indeß ist es doch nicht möglich gewesen, die Zahl der im activen Dienste zurückgebliebenen Soldaten soweit zu reduciren, als es nöthig wäre, um von jetzt an den vom Landtage genehmigten Etat der Militärcasse inne halten zu können.

Die Regierung hat jene Beurlaubungen in der Weise eintreten lassen, daß jeder Soldat, welcher darauf antrug, nach Hause entlassen ist; dagegen hat sie noch zur Zeit Anstand genommen, den Urlaub gegen ihren Willen auch solchen Soldaten zu ertheilen, welche durch den Eintritt in den Militärdienst ihrem bürgerlichen Beruf entzogen waren und nicht im Stande sind, für sich sofort wieder ein Unterkommen auszumitteln.

Außerdem ist es unthunlich, die Zahl der Officiere und Unterofficiere beliebig zu reduciren und dürfte es nicht gestattet sein, die Cadres der beiden Bataillone aufzulösen, so lange der Beschluß der Nationalversammlung wegen Vermehrung der Streitkräfte auf 2 Proc. der Bevölkerung Gültigkeit hat.

Gegenwärtig sind in den beiden Bataillonen im Dienst außer den Officieren 8 Feldwebel, 31 Sergeanten, 3 Fouriere, 47 Corporale und 312 Spielleute und Soldaten. Mit Einschluß des Unterstabs und der Reserve beträgt die im Dienst befindliche Mannschaft 445 Mann, während bei Aufstellung des Etats im Anfang des Jahrs vorausgesetzt wurde, daß die

Zahl

Zahl der im Dienst befindlichen Soldaten auf 274 Mann sich werde beschränken lassen.

Die durch Vermehrung der im Dienst stehenden Soldaten erwachsenden Ausgaben sind in dem neu aufgestellten Etat der Militaircasse

Anlage 2 mit Nebenanlage,

berücksichtigt worden. Es ist darin die bisherige Etatsumme gleichfalls ausgeworfen und wird durch die beigefügten Erläuterungen die Mehrausgabe gerechtfertigt erscheinen. Für die letzten 4 Monate des Jahres wird danach zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben die Landcasse, statt des bisher geleisteten Zuschusses von 2500 Rthl. monatlich, einen solchen von 4200 Rthl. zu leisten haben.

Die definitive Feststellung des Militair-Etats für die Zukunft hängt von der künftigen Wehrverfassung Deutschlands ab und läßt sich daher ein zuverlässiger Voranschlag über die Kosten, welche die Unterhaltung des Bundes-Contingents dem Lande verursachen wird, noch zur Zeit nicht aufstellen.

Die Regierung wird bemüht sein, in aller Weise und soweit es der Zweck gestattet, Ersparnisse eintreten zu lassen, wenn gleich es nicht ausführbar sein wird, die Ausgaben auf den frühern Betrag zu vermindern, solange der Beschluß der National-Versammlung wegen Vermehrung der Streitkräfte auf 2 prc. der Bevölkerung Gültigkeit hat.

In Beziehung auf das in der Nebenanlage A. zur Anlage 2 beigefügte Verzeichniß des Dienst-Einkommens des Officier-Corps ist zu bemerken: daß die Gage der beiden Majore und der beiden ältern Capitains mit den, in den andern deutschen Staaten bewilligten Gagen in keinem Verhältniß steht und daß daher die Regierung sich für verpflichtet erachten muß, die Festsetzung der Gage der Majore auf 1000 Rthl. und der beiden ältesten Capitaine auf 800 Rthl. für jeden in Antrag zu bringen.

Dem jüngsten Hauptmann Kellner I. ist beim Ausmarsch nach Schleswig-Holstein eine Gage von 40 Rthl. monatlich ausgesetzt; dem Stabs-Capitain von Meien aber die Premier-Lieutenants-Gage nicht erhöhet worden. Es wird jedoch die Genehmigung des Landtags dazu erbeten, daß beiden an Servis der Betrag von 60 Rthl. jährlich von Neujahr k. J. an bewilligt werde.

Den 6 jüngsten Seconde-Lieutenants ist eine Gage von 20 Rthl. monatlich ausgesetzt, während früherhin die Seconde-Lieutenants sofort mit 24 Rthl. monatlich gagirt wurden. Die Regierung beabsichtigt, den letztern Betrag nach Verlauf einer dreijährigen Dienstzeit wiederum im

Etat

Etat zum Ansatz zu bringen und künftig den Seconde-Lieutenants im Beginn ihrer Dienstzeit regelmäßig nur 20 Rthl. zu verwilligen.

Die beiden Garnison-Militairärzte, Dr. Oltendorf und Hofchirurgus Mosel, haben in Folge der Vermehrung des Militairs und der großen Zahl von Soldaten, welche sich fortwährend im activen Dienst befindet, einen sehr erheblichen Zuwachs an Geschäften und ist deshalb von Beiden um eine Verbesserung ihres Gehalts nachgesucht worden. Die Regierung hat noch zur Zeit Bedenken getragen, auf die Gewährung des Gesuches einzugehen; sie hält jedoch dafür, daß, so lange die jetzigen Verhältnisse dauern, eine jährliche Gratification von 50 Rthl. jedem der beiden Aerzte zu bewilligen sei.

Die neu angestellten Aerzte: Schuster, Clasing und Theopold erhalten die für sie ausgeworfene Gage als Wartegeld und sind dagegen verpflichtet, sobald es sich als nothwendig ergiebt, in den Militairdienst wieder einzutreten.

Für den Compagnie-Chirurgus Harland wird dagegen das ihm seither bewilligte Wartegeld von Neujahr k. J. an aus der Militaircasse nicht weiter zu zahlen sein, da derselbe nach beigebrachtem ärztlichen Zeugnisse nicht im Stande ist, in das frühere Dienst-Verhältniß zurückzutreten.

Dagegen wird demselben wegen seiner Leistungen als Armenarzt im Amte Lage ein angemessener Gehalt aus der Medicinalcasse zu verwilligen sein.

Die Prüfung und Genehmigung des vorgelegten Etats und der obigen Vorschläge wird hiernach anheim gegeben.

Detmold, den 8. October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An-

Anlage 1.

Zu Anlage 48.

Specification der außerordentlichen Ausgaben der Militaircasse im Jahre 1849.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I. Ausrüstung des Contingents.				Das für das Militair verbrauchte Tuch ist wiederum zum größern Theil unmittelbar aus Fabriken bezogen.
A. Montur.				Früherhin wurden gezahlt
Zur vollständigen Uniformirung der beiden Bataillone des Contingents sind an Uniformstücken neu angefertigt worden:				für graues Tuch . . 23 Sgr.
917 Mäntel; 1647 Waffenröcke; 1834 Tuchhosen; 811 linnene Hosen; 1624 Paar Tuch-, 800 Paar linnene Gamaschen; 880 Feldmützen; 352 Paar Fausthandschuhe; 803 Unterhosen.				" grünes Tuch . . 28⅔ "
				" rothes Tuch . . 36 "
				" schwarzes Tuch . 26 "
				für die Berliner Elle.
				Jetzt sind gezahlt worden
				für graues Tuch: 21½ Sgr.
				22½ Sgr., 23 Sgr. und 24⅔ Sgr.
				für grünes Tuch: 24½ Sgr.
				26 Sgr. und 27 Sgr.
				" rothes Tuch . 32 Sgr.
				" schwarzes Tuch . 26⅔ "
				und zwar von grauem Tuche
				2000 Ellen à . . 21½ Sgr.
				2900 Ellen à . . 22½ "
				1400 Ellen à . . 24⅔ "
				der Rest zu . . . 23 "
				vom grünen Tuche:
				2000 Ellen à . . 24½ Sgr.
				1000 Ellen à . . 26 "
				der Rest zu . . . 27 "
Dazu sind angekauft worden:				
8660¾ Ellen graues Tuch 4557¼ " grünes Tuch 608½ " rothes Tuch 34 " gelbes Tuch 500 " schwarzes Tuch . .	14426	27	7	
21631¾ Ellen Linnen	2103	6	3	
2400 " Futterkattun . .	280	—	—	
77½ " Wachsleinwand .	40	—	—	
für Knöpfe	551	5	9	
" Haken und Oese	17	15	—	
Schneiderlohn	2608	21	7	
2076 Paar Schuhe	3287	—	—	
2000 " Socken	490	—	—	
1358 Hemden	963	18	4	
1162 Unterhosen	531	—	—	
1510 Halsbinden	276	25	—	
800 Drelljacken	541	26	6	

1600 Hel-

	fl	Kr	d	Bemerkungen.
1600 Helme, incl. der Stempel zu den Schilden;	4471	—	—	
für goldene Tressen ꝛc.	199	29	11	
= Leder und Handwerkszeug zu Schuh-Reparaturen	326	10	6	
Summa ad I. A. =	31115	6	10	
B. Lederzeug:				
901 Torniſter 577 Patrontaſchen 400 Feldkeſſelriemen 16 Tambour-Schurzfelle . .	3044	10	—	
für die Umarbeitung des alten Lederzeuges	1228	24	3	
für Lack zu Patrontaſchen . . .	2	25	—	
= 1607 Torniſterhaken = 1600 Zündhütchen-Doſen .	377	10	2	
= 1600 Leibriemen-Schlöſſer .	400	—	—	
= lederne Ueberzüge zu den Inſtrumenten der Horniſten	35	14	6	
für Beſetzung der Säbeltaſchen .	8	20	—	
= das Anpaſſen des Lederzeuges	7	10	—	
Summa ad B. =	5104	23	11	
C. Armatur:				
652 Säbel	1043	—	—	
1200 Soldaten-, 60 Unterofficier-Portepees	318	10	—	
100 Gewehr-Riemen . . .	25	—	—	
1000 Piſton-Futterale . . .	33	10	—	
für Regenpropfen und dergl. . .	14	1	4	
100000 Zündhütchen	167	25	—	
1000 Pfd. Pulver	203	22	6	
52 Federhaken	26	—	—	
2372 Pfd. Blei	379	21	2	
Summa ad C. =	2211	3	—	
D. Kochgeſchirr, Wagen und Train:				
800 Brodbeutel	103	10	—	

	Rtl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
880 Kochgeschirre	831	3	4	
die Ueberzüge für dieselben . . .	139	6	8	
Instandsetzung der alten Wagen .	102	12	1	
3 neue Wagen	477	15	—	
23 Pferde mit Geschirr	2627	23	2	
Fütterung der Pferde und Beschlag	102	3	5	
desgl. nach der Rückkehr . . .	143	19	2	
Bekleidung der Trainsoldaten . .	46	12	6	
Summa ad D. =	4573	5	4	
Für die verkauften Pferde sind aufgekommen	1833	—	—	
bleiben =	2740	5	4	
II. Kosten der Einquartirung des Contingents während der Einübung:				
in Detmold, vom 8. Febr. bis 14. Juli	1976	28	—	
in Lemgo, vom 20. März bis 26. April	3063	13	9	
Summa ad II. =	5040	11	9	
III. Mobilmachung des Contingents:				
Equipirungsgelder für 6 Lieutenants	600	—	—	
= = den Bataillonsarzt	150	—	—	
Equipirungsgelder für zwei Militairärzte	80	—	—	
Equipirungsgelder für den Auditeur	100	—	—	
für drei Dienstpferde	436	10	—	
Mobilmachungsgelder für das II. Bataillon	2672	—	—	
desgleichen für den Train . . .	31	15	—	
für angeschaffte Medicamente . .	67	10	11	
Summa ad III. =	4137	5	11	
IV. Kosten des Marsches und der Unterhaltung des II. Bataillons im Felde:				
Transportkosten auf der Eisenbahn nach Minden .	160	28	—	

Trans-

	ℳ	Sgr.	₰	Bemerkungen.
Transportkosten nach Haarburg .	1136	8	9	
= für den Train .	162	3	4	
der Kriegscasse des II. Bataillons	13020	17	6	
Rückmarsch: den Noncombattanten für freie Verpflegung .	53	—	—	
Transport auf der Eisenbahn . .	1361	7	—	
Summa ad IV. =	15894	4	7	
V. Beiträge zur Deutschen Flotte.				
der erste Beitrag	6801	7	2	Die Zahlung der zweiten Hälfte ist noch zur Zeit ausgesetzt.
= zweite Beitrag zur Hälfte . .	3400	18	7	
Summa ad V. =	10201	25	9	
Zusammentrag:				
I. A. Montur	31115	6	10	
B. Lederzeug	5104	23	11	
C. Armatur	2211	3	—	
D. Train	2740	5	4	
II. Einquartirungskosten . . .	5040	11	9	
III. Mobilmachungskosten . . .	4137	5	11	
IV. Kriegskosten	15894	4	7	
V. Flottenbeiträge	10201	25	9	
Summa =	76444	27	1	

Anlage 2.

Zu Anlage 48.

Etat der Militaircasse.

Nach dem Bedarf für die letzten vier Monate des Jahrs 1849.

Tit.	Ausgabe.	bisherige Etatsumme. ℔	Sgr.	jetziger Bedarf. ℔	Sgr.	Bemerkungen.
III.	Verwaltung	565	—	565	—	
IV.	Ausgaben für das active Militair:					
	A. Sold:					
	I. Löhnung:					
	a) Unterstab . .	1446	—	1806	—	
	b) die Compagnien	8604	—	14832	—	
	c) die Reserve .	1227	—	1227	—	
	II. Gage	8833	20	12,157	20	
	B. Brod	2500	—	3500	—	
	C. Krankenpflege . .	400	—	600	—	
	D. Montur	800	—	1600	—	
	E. Armatur	150	—	250	—	
	F. Schreibmaterialien .	140	—	200	—	
	G. Militairgebäude .	800	—	1200	—	
V.	Pensionen	2100	—	2100	—	
VI.	Beitrag zu den Bundesfestungen	3960	—	3960	—	
VII.	Quartier-Vergütung . .	800	—	3222	—	
VIII.	Militair-Menage . . .	1520	—	1520	—	
IX.	Vermischt	1000	—	1500	—	
	Summa	34,845	20	50,239	20	

Erläu-

Erläuterungen:

1) ad IV. A. I. a.

Die Löhnung des Unterstabs erhöhet sich durch die Anstellung

1) des Musikmeisters Räuber mit einer monatlichen Gage von 24 Rthl.,

2) des Bataillons-Tambours Meier desgl. 6 Rthl.,

jährlich um 360 Rthl.

2) ad IV. A. I. b.

Die 8 Compagnien bestehen gegenwärtig aus

8 Feldwebeln à 8 Rthl. Monats-Gage . .	64	Rthl.
31 Sergeanten à 6 Rthl.	186	"
3 Fourieren à 6 Rthl.	18	"
47 Corporalen à 4 Rthl.	188	"
312 Spielleuten und Soldaten à 2½ Rthl. . .	780	"
Dieselben erhalten monatlich	1236	Rthl.

oder im Jahre = 14832 Rthl.

3) ad IV. A. II. ist ein specielles Verzeichniß beigefügt. (Siehe Nebenanl. A.)

4) der berechnete Zuwachs ad IV. B. C. D. E. F. G. beruht auf den seither gemachten Erfahrungen und auf dem Umstande, daß sich fortwährend, statt 274 Mann, wie bei Aufstellung des Etats angenommen wurde, 445 Mann im Dienst befinden.

5) ad VI. Nach einer Verfügung des Reichsministeriums sollte zu den Baufonds der Festungen Ulm und Rastatt ein außerordentlicher Beitrag von 2474 Rthl. 1 Sgr. 6 Pf. gezahlt werden. Die Zahlung ist indeß, wegen der eingetretenen Zeitverhältnisse, nicht geleistet worden und wird vorläufig noch ausstehen können.

6) Durch die neu angestellten Officiere vermehrt sich die Ausgabe für Servis jährlich um . . . . . 370 Rthl.

Außerdem muß die um 171 Mann vermehrte Zahl der im Dienst befindlichen Soldaten für Geld einquartirt werden und beträgt die Ausgabe dafür durchschnittlich 1 Sgr. pr. Tag oder im Jahr 12 Rth. Es beträgt demnach die Ausgabe . . . . . 2052 "

Die seitherige Etatsumme war . . . . . 800 "

facit = 3222 Rthl.

7) Die vermischten Ausgaben haben sich gleichfalls vermehrt, indeß ermag der Zuwachs nicht genauer nachgewiesen zu werden.

Nebenanlage A. zu Anlage 2.

Zu Anlage 48.

Diensteinkommen der Officiere und Militairbeamten.

		Gage.		Servis.		Fourage-Vergütung.	
		ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.
1	Oberst Roth	1226	20	81	23⅓	144	—
2	Major von Eyben	900	—	60	—	72	—
3	" Groskopf	900	—	60	—	72	—
4	Hauptmann Steffen	700	—	60	—	—	—
5	" Reinecke	700	—	60	—	—	—
6	" Hornhardt	—		fällt hier aus.			—
7	" Falkmann	600	—	60	—	—	—
8	" Kestner	600	—	60	—	—	—
9	" von Exterde	600	—	60	—	—	—
10	" Kellner I.	480	—	32	—	—	—
11	Stabs-Capitain von Meien . . .	360	—	32	—	—	—
12	Premier-Lieutenant Rohdewald . .	360	—	32	—	—	—
	derselbe als Adjutant	60	—	—	—	72	—
13	Premier-Lieutenant Kellner II. . .	360	—	32	—	—	—
14	" " Groskopf . .	360	—	32	—	—	—
15	" " Pustkuchen . .	360	—	32	—	—	—
16	" " Plage . . .	360	—	32	—	—	—
17	Seconde-Lieutenant Knipping . .	288	—	32	—	—	—
18	" " Eschenburg . .	240	—	30	—	—	—
19	" " Kellner III. .	240	—	30	—	—	—
20	" " Landgraf I. .	240	—	30	—	—	—
21	" " Schulz . . .	240	—	30	—	—	—
22	" " Hanke . . .	240	—	30	—	—	—
23	" " Landgraf II. .	240	—	30	—	—	—
24	Auditeur von Meien	360	—	32	—	—	—
25	Bataillonsarzt Schuster	150	—	—	—	—	—
26	Militairarzt Dr. Oltendorf . . .	150	—	—	—	—	—
27	" Clasing	60	—	—	—	—	—
28	" Theopold	60	—	—	—	—	—

Gar-

		Gage.		Servis.		Fourage-Vergütung.	
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
29	Garnison-Chirurgus Mosel . . .	61	10	—	—	—	—
30	Compagnie-Chirurgus Harland . .	61	10	—	—	—	—
31	Bataillonsschreiber Dornheim . .	294	10	24	16	—	—
32	Gefangenwärter Klöpping . . .	18	—	—	—	—	—
33	Portepee-Fähnrich Tölke	96	—	—	—	—	—
34	" " Cronemeyer . .	96	—	—	—	—	—
35	" " Hornhardt . .	96	—	—	—	—	—
	Summa	12,157	20	994	$9\frac{1}{3}$	360	—

Bemerkung:

Der Auditor Eschenburg, welcher beim Ausmarsch des zweiten Bataillons mit einer Gage von 24 Rthl. monatlich als Auditeur und Zahlmeister angestellt wurde, ist nach beendigtem Feldzuge aus dem Dienstverhältniß zurückgetreten und erhält jene Gage nur noch pro September, October und November.

Anlage 49.

Als die Regierung unterm 12. Juni d. J. dem Landtage die Actenstücke, das von den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover, zur Begründung der Einheit Deutschlands, abgeschlossene Bündniß vom 26. Mai d. J. betreffend, vorlegte, zugleich erklärte, daß sie, im Hinblick auf die dem gemeinsamen Vaterlande drohenden großen Gefahren, die Theilnahme an diesem Bündnisse nicht abgelehnt habe, und den Landtag um gutachtliche Aeußerung über das in dieser hochwichtigen Angelegenheit ferner zu beachtende Verfahren ersuchte, erklärte derselbe in dem Beschlusse vom 20. Juni d. J., das von der Regierung eingehaltene Verfahren im Allgemeinen anerkennend, daß eine Vereinbarung mit den 28 deutschen Regierungen, welche die von der National-Versammlung in Frankfurt ausgegangene deutsche Verfassung anerkannt hatten, zu erstreben und mit ihnen gemeinschaftlich über den Beitritt zu beschließen sei, drückte auch zugleich die Erwartung aus, daß die Regierung sich zu einer definitiven Entschließung der Genehmigung des Landtages versichern werde.

Die von der Regierung nicht weniger wie von dem Landtage gewünschte Vereinbarung mit den bei der Frankfurter deutschen Verfassung betheiligten Regierungen ist versucht aber nicht gelungen, da dieselben es vorgezogen haben, jede besonders wegen ihres Beitritts zu unterhandeln. Wie diese Beitritts-Erklärungen erfolgt und wann sie ratificirt sind, ergiebt das abschriftlich angelegte officielle Verzeichniß, dem noch Waldeck und Schaumburg-Lippe, welche nach sichern Nachrichten, in diesen Tagen ihren Beitritt erklärt haben, beizufügen sind. Es fehlen demnach von den minder mächtigen deutschen Staaten, welche sich um Preußen zusammengeschaart haben, um die Einheit Deutschlands zu retten, nur noch wenige und das Bündniß umschließt gegenwärtig, mit Einschluß Preußens, vorerst abgesehen von Sachsen und Hannover, eine Bevölkerung von etwa 17 oder, mit Hinzurechnung der ganzen Bevölkerung Preußens, von mehr wie 20 Millionen.

Die

An
den Landtag.

Die Voraussetzung des Landtages, daß die Regierung in Gemeinschaft mit den bei der Frankfurter Verfassung betheiligten Staaten handeln werde, war, obgleich diese Vereinigung formell nicht zu bewerkstelligen gewesen, hiernach durch die That herbeigeführt und der Zeitpunct eingetreten, den der Landtag in dem Gutachten vom 20. Juni d. J. als zum Anschluß an das Bündniß geeignet betrachtete. Die Regierung durfte mit ihrer Erklärung nicht länger zögern, da sie erneuerte Aufforderungen deshalb erhielt, die von Oesterreich in Verbindung mit Baiern ausgehende, die Selbstständigkeit der minder mächtigen deutschen Fürsten zum höchsten gefährdende Opposition immer drohender wurde und der die vereinigten Fürsten repräsentirende Verwaltungsrath, hierdurch gedrängt, in Thätigkeit treten und durch Ausschreibung des Reichstags, von dessen Theilnahme das in jeder Beziehung an das Bündniß vom 26. Mai d. J. gewiesene Fürstenthum nicht ausgeschlossen bleiben durfte, die deutsche Einheit, soweit sie bis dahin hatte zu Stande gebracht werden können, sanctioniren mußte. Des regierenden Fürsten Durchlaucht war daher dringend veranlaßt, ohne allen Verzug einen Bevollmächtigten nach Berlin zu entsenden um wegen des Beitritts zu dem Bündniß vom 26. Mai d. J. zu verhandeln und einen Vertrag abzuschließen, der dem Landtage nach dessen Wiederversammlung vorgelegt werden könne.

Der Bevollmächtigte reisete am 24. v. M. von hier nach Berlin, traf den, durch die Ernennung des Staatsministers von Bodelschwingh zum Vorsitzenden neu gekräftigten, Verwaltungsrath zwar mit den Vorbereitungen zur Constituirung des Reichstags und sonst vielfach beschäftigt, es gelang ihm gedoch, den im abschriftlich angelegten Separat-Protocolle enthaltenen Vertrag, auf Grundlage der mit sämmtlichen übrigen beigetretenen Staaten vereinbarten Verträge schon am 29. v. M. abzuschließen. Es wird dieser Vertrag dem Landtage mit dem Ersuchen vorgelegt, demselben die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen, indem von des regierenden Fürsten Durchlaucht die höchste Ratification bereits zugesichert worden ist. Die Regierung zweifelt an dieser Genehmigung umsoweniger, da die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene deutsche Verfassung, selbst von denjenigen Staaten verworfen, welche gegen das Bündniß vom 26. Mai d. J. anstreben, unmöglich in das Leben treten kann, demnach in den fortdauernden traurigen Zerwürfnissen Deutschlands dieses Bündniß den einzigen Anhaltspunct darbietet, durch welchen die vom ganzen Volke ersehnte deutsche Einheit gerettet werden kann, da ferner die auf das Bündniß vom 26. Mai sich stützende Verfassung, nach den öffentlichen Nachrichten, durch die von dem Verwaltungsrathe beschlossene Ausschreibung des Reichstages

der

der definitiven Sanction entgegen geführt werden soll, die sie unter der das Bündniß umschließenden Macht und der sich in dem Verwaltungsrathe entwickelnden Energie ohne Zweifel erhalten wird, da endlich die von Sachsen und Hannover der Constituirung des Reichstags entgegengesetzte Remonstration von keiner Wirkung sein kann, indem sich beide Staaten im Art. IV des vereinbarten Statuts des Bündnisses vom 26. Mai d. J. feierlich und ohne Beschränkung verpflichtet haben, den Entwurf der Reichsverfassung einer zu berufenden Reichs-Versammlung vorzulegen, eine Verpflichtung, von der sie ohne offenen Treubruch, den man bei ihnen nicht voraussetzen kann, nicht zurückzutreten vermögen.

Wir stehen an der Pforte der Entscheidung über Deutschlands Einheit und Macht, über die Forteristenz der minder mächtigen Staatenverbände in ihrer Selbstständigkeit, über die Ruhe und Zufriedenheit der zu unserm großen Vaterlande vereinten Volksstämme. Lassen Sie uns hineintreten! Die Bahn zum ersehnten Ziele ist gebrochen, sie wird sich immer mehr ebnen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Particularismus und die Vergrößerungssucht einiger Regierungen an den deutschen Gesinnungen, der Treue und Energie der vereinten Regierungen, sowie dem gesunden Sinne des deutschen Volkes scheitern und eine Vereinigung auch mit ihnen wird herbeigeführt werden.

Die Regierung sieht der baldigen Erklärung des Landtages entgegen.

Detmold, den 13. October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

Zu Anlage 49.

Verzeichniß

der dem Bündniß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 bis jetzt beigetretenen deutschen Regierungen, nebst Angabe des Tages, sowohl des Beitritts als der Ratification.

	Name der Regierung.	Tag des Beitritts.	Tag der Ratification.
1	Baden . . .	21. Juni 1849	1. Juli 1849
2	Anhalt-Bernburg .	23. Juni "	5. Juli "
3	Sachsen-Weimar .	10. Juli "	23. Juli "
4	Nassau . . .	29. Juni "	31. Juli "
5	Kurhessen . . .	31. Juli "	6. August "
6	Mecklenburg-Strelitz .	27. Juni "	6. August "
7	Sachsen-Coburg-Gotha	18. Juli "	10. August "
8	Braunschweig . .	10. August "	12. August "
9	Sachsen-Altenburg .	26. Juli "	14. August "
10	Reuß ältere Linie .	15. August "	22. August "
11	Mecklenburg-Schwerin	27. Juni "	23. August "
12	Hamburg . . .	14. August "	29. August "
13	Bremen . . .	23. Juli "	30. August "
14	Reuß jüngere Linie .	15. August "	3. September "
15	Großherzogthum Hessen	3. September "	3. September "
16	Oldenburg . . .	13. Juli "	10. September "
17	Anhalt-Dessau und Köthen	12. September "	14. September "
18	Schwarzburg-Rudolstadt	3. August "	—
19	Schwarzburg-Sondershausen	5. September "	—
20	Lippe . . .	29. September "	—

Copia copiae.

Zu Anlage 49.

Separat-Protocoll

der

45sten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin den 29. September 1849, Vormittags 11 Uhr in Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten Staatsminister von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Directors Pfeiffer;

des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;

des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Staatsrath Seebeck;

des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;

des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;

des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten Oberst Mosle;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt. —

Das Protocoll führt der Königlich Preußische Geheime Justizrath Blömer.

Der in heutiger Sitzung erschienene Fürstlich Lippische Regierungs-Präsident Petri überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zur Lippe d. d. Schieder den 20. September 1849 vollzogene Urkunde, Inhalts deren er beauftragt ist:

> mit dem durch den Art. III. des Statuts des Bündnisses vom 26. Mai d. J. ernannten Verwaltungsrathe über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu diesem Bündniß zu unterhandeln, und den Beitritts-Vertrag, mit Vorbehalt der Ratification des Fürsten, abzuschließen.

Diese Urkunde ist von dem Protocollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt worden.

Re-

Regierungs-Präsident Petri trägt vor, daß er zum Zwecke seiner Erklärung vorher noch der Vergewisserung des Verwaltungsraths über folgende Punkte entgegen sehe. Die von ihm vertretene Regierung gehe von der Voraussetzung aus, daß alle, den anderen beigetretenen Regierungen Seitens des Verwaltungsrathes bisher gemachten Zugeständnisse, namentlich in Bezug auf Besetzung des Bundes-Schieds-Gerichts, auf die Mitbetheiligung im Verwaltungsrathe und auf die Modificationen des Wahlgesetzes, auch der Fürstlichen Regierung für den Fall ihres Beitritts zuerkannt seien, wobei er, soviel es den letztern Punkt betreffe, allerdings nur solche Modificationen im Auge habe, deren Ausführung mit der Aufrechthaltung des Prinzips des Wahlgesetzes zu vereinigen bleiben. Die Fürstliche Regierung sei zur Zeit zwar nicht entschlossen, ihrerseits einen besondern Vertreter in den Verwaltungsrath zu entsenden, gedenke vielmehr vorderſamſt eines der bereits fungirenden Mitglieder des Verwaltungsraths um Uebernahme auch ihrer Vertretung zu ersuchen; sie setze aber voraus, daß ihr hierdurch das Recht der Vertretung durch einen eigenen Bevollmächtigten unverkürzt verbleibe, und daß sie dieses Recht jederzeit zur Ausführung bringen könne. Schließlich wünscht Regierungs-Präsident Petri, daß der Verwaltungsrath sich noch über das Verhältniß ausspreche, in dem das Fürstenthum Lippe den Reichstag im Staaten- und im Volkshause zu beschicken haben werde. —

Der Vorsitzende erwiedert im Namen des Verwaltungsraths, daß alle von dem Regierungs-Präsidenten Petri vorstehend gemachten Voraussetzungen als völlig begründet anerkannt werden, so wie auch, daß die Berechtigung der Fürstlichen Regierung sich im Verwaltungsrathe auf die von ihr selbst zu beliebende Weise, sei es durch einen eigenen Bevollmächtigten, oder durch Uebertragung ihres Bevollmächtigten an den Vertreter einer andern Regierung, jeder Zeit vertreten zu lassen, keinem Zweifel unterliege. Das für das Fürstenthum Lippe maßgebende Verhältniß bei Beschickung des Reichstages sei, soviel es das Staatenhaus betreffe, in Art. 2 Abschnitt IV. des Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich, und soviel es das Volkshaus betreffe, in den Art. 8—10 des Wahlgesetzes grundsätzlich festgestellt, auf welche Bestimmungen also hier zurückgewiesen werde.

Auf Grund dieser Erwiederung gibt Regierungs-Präsident Petri die Erklärung

> daß er Namens und im Auftrag des regierenden Fürsten zur Lippe Durchlaucht, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26. Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach,

die

die Ratification seines Hohen Vollmachtgebers vorbehalten, für das Fürstenthum Lippe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten durch Beurkundung zu gegenwärtigem Protocoll.

Auf Anregung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten spricht der Vorsitzende zuletzt noch den Wunsch aus, daß die für das Fürstenthum Lippe zu bezweckenden Modificationen des Wahlgesetzes von Fürstlicher Regierung dem Verwaltungsrathe baldigst zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden, was der Fürstlich Lippische Bevollmächtigte auf das bereitwilligste, und mit der bekräftigenden Versicherung zusagt, daß die von ihm vertretene Regierung fest entschlossen sei, sich in jeder Weise dem Bündnisse treu zu erweisen, und daß sie gleiche Treue bei allen andern Regierungen gewärtige.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protocoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten mit dem Protocollführer unterzeichnet worden zu Berlin wie Eingangs.

(gez.) Bodelschwingh.
" v. Zeschau.
" H. v. Wangenheim.
" v. Meysenbug.
" Pfeiffer.
" v. Lepel.
" Seebeck.
" Vollpracht.
" Liebe.
" Mosle.
" Smidt.
" Petri.
" Blömer.

Die Uebereinstimmung mit dem Original attestirt. —

(L. S.) Horn,
Königl. Preuß. Geh. Secretär.

№ 62.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

67.

Geschehen Detmold am Landtage den 18ten October 1849.
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer v. Stietencron sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung nahm Herr Geheime Regierungsrath Piderit das Wort zur Beantwortung der Interpellation des Abg. Meyer, das Recht des Landtags zur Besetzung des Generalhofgerichts betr., und erklärte:

„Ich habe darauf Namens der Regierung zu erwiedern:

zu 1) der Landtag ist niemals von der Regierung zur Beschickung des Generalhofgerichts aufgefordert worden, und hat dazu eine Veranlassung auch jetzt überall nicht vorgelegen. Das verfassungsmäßige Recht der Ritterschaft so wie der Städte, einen Assessor des General-Hofgerichts zu ernennen, war facultativ; es war mithin ihre Sache, bei einer eingetretenen Vacanz einen geeigneten Candidaten in Vorschlag zu bringen, welcher, wenn sich sonst kein Anstand ergab, Landesherrlich bestätigt und sodann am Generalhofgerichte eidlich verpflichtet wurde.

Der letzte städtische Assessor war der Syndicus Runnenberg hieselbst, welcher im Monat Februar v. J. dieses sein Amt niederlegte, wovon damals dem Ausschuß-Deputirten des zweiten Standes Nachricht gegeben ist. Ob die Städte noch jetzt unter den veränderten Verhältnissen von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht, kann der Regierung gleichgültig sein. Im bejahenden Falle haben sie einen geeigneten Candidaten in Vorschlag zu bringen und wird darauf das Geeignete verfügt werden.

Zu 2) Der Herr Gutsbesitzer von Stietencron ist im Jahre 1846 als ritterschaftlicher Assessor des Generalhofgerichts präsentirt, von des Fürsten

sten Durchlaucht bestätigt und sodann in Eid und Pflicht genommen. Derselbe ist seit jener Zeit ordentliches Mitglied des Generalhofgerichts und bedurfte keiner besonderen Legitimation um an der letzten Sitzung desselben Theil zu nehmen."

Es wurde hierauf das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt und sodann zur Tagesordnung übergegangen.

Abg. Schierenberg erklärte, der Bericht der Commission für Ablösung der Hudeservituten und Gemeinheitstheilungen über seinen die §§. 27 und 29 des bezüglichen Gesetzes betreffenden Antrag könne heute noch nicht erstattet werden, da ein Mitglied der Commission durch Krankheit verhindert gewesen, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Abg. Althof berichtete hierauf Namens der Petitions-Commission. Es wurden demgemäß verwiesen:

1) die Petition des Zuchtknechts Jasper, wegen Pension, an die Commission für Prüfung der Exigenz für das Zuchthaus;

2) die Petition des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo, die Gemeindeverfassung betr., an die Verfassungs-Commission;

3) die von Lemgo durch die Post ohne Unterschrift eingegangene, die Amtsmusiken betr. Petition an die Gewerbecommission;

4) an die sogenannte Schütz-Commission:

a. die Petition von Meiercord und Genossen zu Kriegerheide, Ueberlassung von Länderei betr.;

b. die Petition des ꝛc. Perezovski zu Schötmar, denselben Gegenstand betr.;

c. die Petition der Stättebesitzer und Einlieger zu Schlangen, denselben Gegenstand betr.;

5) als erledigt ist zu reponiren die Petition des Stadtverordneten-Collegium zu Lemgo, die auf die Stadtcasse angewiesenen Kosten der commissarischen Untersuchung des Stadthaushalts ꝛc. betreffend.

Als auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung sich beziehend wurden die in der Petition des Donoper Vereins, die Stellung der Kirche zur Schule betreffend, enthaltenen Anträge verlesen.

Es wurde hierauf zur Berathung des Gesetzentwurfs über das Volksschulwesen übergegangen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, erklärte, er sei im Uebrigen mit der Mehrheit der Commission einverstanden, nur zu §. 38 werde er einen von deren Beschlusse abweichenden Antrag stellen und sich bei Berathung jenes §. das Wort erbitten, jener Antrag sei folgender:

Haupt-

Hauptantrag:

Zu dem zweiten Absatze des §. 38 im Regierungsentwurfe werde hinzugesetzt: „das Nähere in dieser Beziehung wird eintretenden Falls durch ein Gesetz bestimmt."

Eventueller Antrag:

Zu dem zweiten Absatze des §. 38 im Regierungsentwurfe werde hinzugesetzt:

„Zu diesem Amte können nur theoretisch und praktisch gebildete Sachkundige erwählt werden; die Wahl geschieht unter Mitwirkung der Volksschullehrer. Das nähere über die Wahl, den Geschäftskreis und das Diensteinkommen der Schulinspectoren soll durch ein Gesetz festgestellt werden."

Abg. Petri II. stellte sodann den präjudiciellen Antrag:

„der Landtag wolle beschließen, daß das Schulgesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgehen wird, nicht als solches zu publiciren, sondern durch Fürstliche Regierung der obersten Kirchenbehörde mitzutheilen sei, um mit dieser eine Vereinbarung über das gemeinschaftliche Werk zu erzielen."

Der Staat habe zwar ein Recht dazu und könne veranlaßt sein, Volksschulen zu gründen; die Lippische Volksschule sei aber eine Tochter der Kirche und es handle sich hier nicht um Gründung neuer Volksschulen, sondern um eine neue Organisation der vorhandenen, eine Vereinbarung mit der bisher betheiligten Kirche sei deshalb erforderlich.

Abg. Petri I.: er halte den Antrag für unzulässig; Regierung und Landtag bildeten die gesetzgebende Gewalt; eine Pactirung mit der Kirche sei daher den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen.

Abg. Hagemann sprach sich gleichfalls dahin aus, daß hier nur eine Aufgabe der Gesetzgebung vorliege.

Abg. Hausmann: in den Ausführungsbestimmungen zu den Grundrechten sei die Durchführung der Trennung der Schule von der Kirche allein den Landesgesetzgebungen überwiesen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: bei uns sei die Kirche keine selbstberechtigte Autorität, wie etwa die katholische Kirche, der Landesherr sei zugleich Oberhaupt der Kirche (summus episcopus) und die Kirche habe sich der Landesgesetzgebung unterzuordnen.

Abg. Weßel: der Landtag habe wol gesetzgebende Gewalt, aber nicht in kirchlichen Dingen; der Staat habe die Oberaufsicht über die Schule, aber nicht in religiöser Beziehung; sollten die Schulen bloß Staatsanstalten sein, so müsse der Religionsunterricht davon getrennt werden, wo nicht, so müßten die Vertreter der Kirche als solche beim Schulwesen betheiligt sein,

sein, sie könnten nicht Diener eines bekenntnißlosen Staates sein; er sei daher für den Antrag.

Abg. Bornemeyer beantragte, über den Antrag des Abg. Petri II. zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Tappe: der Antrag sei ihm ein Zeichen hierarchischen Strebens; es sei doch jedenfalls erst abzuwarten, in wiefern die Forderungen der Kirche bei Feststellung des Gesetzes berücksichtigt würden, ehe ein solcher Antrag gestellt werden könne.

Abg. Petri II.: die Erklärung des Herrn Regierungscommissars sei ihm sehr befremdend gewesen, deren Widerlegung werde aber zu weit führen; er wollte nur wiederholen, daß es sich hier um eine neue Ordnung eines Vorhandenen, nicht um eine neue Schöpfung handle; was das Aeußere anbetreffe, so stelle sich die Verbindung der Kirche und der Schule in den Küster- und Kantorstellen klar dar — wolle man diese der Gefahr aussetzen, die Unterstützung aus Kirchenmitteln zu verlieren?; was die Verbindung rücksichtlich des Innern betreffe so liege, wie die Petition des Donoper Vereins nachgewiesen, die Verletzung dieser in jedem §. des Gesetzes vor.

Abg. Hausmann: die Kirche sei durch die Grundrechte vom Staate getrennt, also das Staatsoberhaupt nicht mehr summus episcopus; die Schule aber gehöre ganz dem Staate an und außer in Glaubenssachen habe die Kirche sich der Gesetzgebung unterzuordnen.

Abg. Weßel: der Staat dürfe der Kirche nicht nehmen, was ihr gebühre, er solle sie nicht zwingen, ihre eigenen Schulen zu stiften und sich ganz von der Volksschule zu trennen; die Folge würde sein, daß sie auch die Gehalte der Küster und Kantoren einziehen müßten, welche etwa $^1/_5$ der Gehalte der Volksschullehrer betrügen.

Abg. Stuckmann war für den Antrag; man solle ja nicht glauben, daß es den Aeltern im Lande gleichgültig sei, ob ihre Kinder religiös erzogen würden oder nicht, und das hange wesentlich davon ab, ob man der Kirche noch eine Betheiligung an der Volksschule zustehe oder nicht.

Abg. Leizmann: die Schule sei keine Tochter der Kirche, einzelne Schulen wol, nicht aber die städtische Bürgerschule, welche von der Gemeinde begründet worden; das Vermögen der Schule sei zwar auf religiösem Grunde entsprungen durch Stiftungen, diese seien aber für Kirche, Schule und Bedürftige, Arme und Kranke, gemeinsame gewesen, und die Kirche werde nicht nachweisen können, was ihr vorzugsweise gebühre; aus den von den Vorrednern schon angeführten Gründen sei er für den Antrag des Abg. Bornemeyer.

Da dieser einer Ablehnung des Antrags des Abg. Petri II. gleichkam,

so

so wurde der letztere, dem Antrage von 5 Abgeordneten gemäß, zur namentlichen Abstimmung gebracht. Für denselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Stuckmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke —

derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§. 1 wurde hierauf ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 2 beantragte Abg. Weßel die Wiederannahme des Regierungsentwurfs mit dem Zusatze: „mit gesetzlicher Betheiligung der Kirche," denn er wünsche, daß der Geistliche als solcher Mitglied der Oberschulbehörde ꝛc. sei.

Abg. Kulemann: er wünsche, daß das nicht geschehe, sonst werde den jüdischen Geistlichen dasselbe Recht vindicirt werden müssen, da sie im Staate gleichberechtigt seien.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: alle Schulgesetze, welche ihm bis jetzt bekannt geworden, erklärten die Schulen für Gemeindeanstalten; damit sei nicht ausgeschlossen, daß sie Staatsanstalten seien, sie wären es aber nur mittelbar, wie in vielen anderen Verhältnissen andere Anstalten.

Abg. Hausmann: er empfehle das Minoritätserachten, weil der Inhalt des Gesetzes doch dem Staate das Uebergewicht einräume und auch der Staat vorzugsweise das Schulwesen in die Hand nehmen müsse, da er mit Verwendung der Staatsmittel die Ungleichheit der Kräfte der Gemeinden beseitigen und mehr als diese für eine gleichmäßige Bildung thun könne.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: er glaube nicht, daß der Staat besser im Stande sei, für die Schule zu sorgen, als die Gemeinde; der Staat sei ein Ideal, er verwalte durch Centralbehörden; aber es seien auch kleinere Kreise erforderlich und von diesen die Gemeinde der wichtigste, die alle Verwaltung übernehmen müsse, welche der Staat irgend abgeben könne; die Bestreitung aller Bedürfnisse der Schule aus der Staatscasse werde auf diese eine drückende Last wälzen und viel theurer zu stehen kommen, weil dann überall die Ansprüche stiegen, während in der Gemeindeverwaltung weit mehr Oeconomie herrsche.

Die Abg. Meyer und Tappe waren für das Minoritätserachten.

Abg. Hildebrand war für den Antrag der Majorität; es sei ebensowenig die unbedingte Machtvollkommenheit des Staats zu wünschen als die der Kirche, letztere aber müsse bloß geistiger Natur sein.

Abg.

Abg. Weßel vertheidigte wiederholt seinen Antrag; in christlichen Schulen müsse die Kirche betheiligt sein, sonst stehe sie schutzlos da, wenn die Kinder z. B. durch unchristliche Lehrer irregeleitet würden.

Abg. Leizmann: die Commission habe die allgemeine Fassung vorgeschlagen, weil die Schule dem Staate und der Gemeinde gemeinsam gehöre und das größere Gewicht weder auf den Staat noch auf die Gemeinde habe gelegt werden sollen; eventuell nehme er den Regierungsentwurf wieder auf; eine Betheiligung der Kirche sei im Entwurfe genugsam festgestellt, die Schule werde eine christliche bleiben, denn auch die Mitglieder des Schulvorstandes außer dem Geistlichen seien Christen.

Abg. Tenge: er sei gegen das Minoritätserachten, denn das alte Princip, das Regieren von oben herab, müsse zu einer größeren Selbstregierung der Gemeinden übergehen; da indeß früher die Bedürfnisse der Schule getheilt aus den Mitteln der Gemeinde, der Kirche, des Consistoriums und verschiedener Stiftungen bestritten seien, so müsse jetzt der Staat mit allgemeinen Mitteln eintreten, damit keine Prägravation einzelner Bezirke eintrete.

Abg. Petri II. war für den Weßel'schen Antrag; §. 2 sei nur eine Ueberschrift und müsse also vollständig sein; der Antrag sei nur eine Redactionsbemerkung und präjudicire dem Inhalte des Gesetzes nicht.

Abg. Petri I.: die Schulen müßten Gemeindeanstalten sein, sie dienten der Gemeinde und würden im Wesentlichen von derselben unterhalten; das liege auch im Interesse der Schule selbst, weil die Gemeinde dann bereiter zu Opfern sein werde, aber auch im Interesse der Gemeinde, weil diese erst dann Beruf habe, sich dafür zu interessiren; er beantrage daher die Annahme des Regierungsentwurfs.

Rücksichtlich des Minderheitserachtens des Abg. Hausmann wurde namentliche Abstimmung verlangt und stimmten für dasselbe, unter Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. Weßel, mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke —

dasselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen verworfen.

Das Majoritätserachten wurde hierauf in gewöhnlicher Abstimmung angenommen; der nach dem Antrage des Abg. Petri I. hinzuzufügende Zusatz sowie der Antrag des Abg, Weßel wurden abgelehnt.

Zu §. 3 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit: gerade wegen

gen der vorliegenden Bestimmung seien die Grundrechte vielfach angefochten; in dem sogen. Dreikönigs-Entwurfe sei nur den Unbemittelten Freiheit vom Schulgelde zugestanden; dieser Grundsatz sei auch richtiger, weil man dann nicht ohne Noth eine große Last dem Staate aufbürde, denn der Wohlhabendere zahle das Schulgeld gern, es sei ihm das sogar Ehrensache; auch lege man gewöhnlich nicht viel Werth auf Dinge, die man umsonst erhalte; indeß seien die Grundrechte einmal publicirt und jetzt ein anderer Grundsatz nicht gut anzunehmen.

Abg. Leizmann: in Mitteldeutschland, in Sachsen, seien die Schulen anderweit sehr gut fundirt, die Aeltern hätten dort ein lebhaftes Interesse für die Schulen, und doch sei dort erst in neuerer Zeit eine kleine Abgabe für Schulzwecke erhoben; das Schulgeld müsse aufgehoben werden, weil es im Interesse der Gesammtheit und namentlich der Reichen und Besitzenden liege, daß durch den Volksunterricht eine allgemeine sittliche Erziehung erreicht werde.

Abg. Weßel stellte den Antrag, daß §. 3 so gefaßt werde:

„Das Schulgeld wird in allen Schulbezirken, in denen es nicht bereits niedriger steht, auf 20 Sgr. herabgesetzt, für zwei Kinder einer Familie, welche zugleich die Schule besuchen auf 1 Rthl., für drei auf 1 Rthl. 5 Sgr., für vier und mehr auf 1 Rthl. 10 Sgr. und ist in die öffentlichen Cassen zu zahlen.

Unbemittelten wird freier Unterricht gewährt.

Die Entscheidung darüber, wer unbemittelt ist, steht dem Schulvorstande zu.“

Es sei ungerecht gewesen, daß früher der Lehrer oft $^1/_5$ der Kinder unentgeltlich habe unterrichten müssen; für manche Aeltern aber sehr hart, für viele Kinder zugleich das volle Schulgeld zu zahlen; so gut die Aeltern für Nahrung, Kleidung ꝛc. ihrer Kinder zu sorgen hätten, so gut liege ihnen diese Sorge auch in geistiger Beziehung ob; die Grundrechte aber würden doch schwerlich zur Geltung kommen oder bestehen bleiben.

Abg. Meyer: §. 3, wie er im Entwurfe stehe, sei nur eine Consequenz des §. 2, wenn letzterer nach dem Minderheitserachten angenommen werde, müßten aber die Schulen aus Gemeindemitteln unterhalten werden, so bringe dieser §. gar keine Erleichterung.

Abg. Petri II. war für den Antrag des Abg. Weßel; die Grundrechte könnten als Reichsgesetz nicht bindend sein, so lange die Voraussetzung, das im §. 1 der Reichsverfassung genannte deutsche Reich, nicht existire; die Centralgewalt sei auch nicht mehr vorhanden. Die Grundrechte seien also nur ein Landesgesetz, dessen Abänderung beantragt werden könne.

Abg. Hausmann beantragte jedoch: „der Antrag des Abg. Weßel werde,

werde, weil er eine Abänderung des §. 27 der Grundrechte bezwecke, als unzulässig verworfen" — welcher Antrag auch mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und die Fortsetzung der heutigen Berathung auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 63.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

68.

Geschehen Detmold am Landtage den 19ten October 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Meyer.

Nachdem vom Vorsitzenden im Landtage bekannt gemacht worden, daß das Protocoll aus voriger Sitzung wegen Unwohlbefindens des Landtagsarchivars heute nicht verlesen werden könnte, wurde eine eingegangene Adresse von Handwerkern aus dem Amte Brake, Aufhebung des Handwerksgeldes betr., zu kurzer Hand an die Gewerbecommission (Vorsitzenden Abg. Petri I.) gegeben, und sodann in der Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen fortgefahren.

Der §. 4 wurde ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 5 Abg. Klocke: müßte durchaus dahin sich erklären, daß er nicht zu der Meinung sich bekennen könnte: als gebühre jemandem ein Stimmrecht der nicht auch bezahlte. Wie hinsichtlich der Ausübung von allen politischen Rechten der Grundsatz zur Geltung kommen müßte: wer nicht mit thatete, der sollte auch nicht mit rathen; so daß also die Ausübung solcher Rechte von der Bedingung und dem Maße abhängig wäre, daß und wie jemand zu den Kosten des Staats Steuern bezahlte — ebenso könnte denn also auch in Schulangelegenheiten nur derjenige stimmberechtigt sein, welcher auch zu den Schulbedürfnissen beisteuerte. Und nach diesem Grundsatze müßte er gegen das Commissionsgutachten sich erklären, welches jedem schon in Schulangelegenheiten ein Stimmrecht geben wollte, der in der Gemeinde stimmberechtigt wäre, und wollte er also beantragen: die Bestimmung des Regierungsentwurfs bestehen zu lassen.

Abg. Kulemann entgegnete dem Vorredner: die Leute, welche er eben aller Berechtigung verlustig gesprochen, die thateten wohl gern, wenn sie nur könnten, und dieser bedauerliche Uebelstand, daß solche Leute Nichts bezahlen könnten, müßte kein Grund sein: von aller Berechtigung sie auszuschlie-

zuschließen. Der Abg. Klocke hätte wohl vergessen, daß er selbst hier in diesem Hause säße, gewählt von solchen, denen er die politische Berechtigung denn absprechen wollte.

Abg. Stuckmann: er müßte aber dem vom Abg. Klocke ausgesprochenen Grundsatze auch beistimmen. Wer nicht mit thatete, der sollte auch nicht stimmen und nicht wählen — nicht rathen.

Abg. Meyer nahm dagegen das Commissionserachten in Schutz. Der Klocke'sche Satz wäre zur Zeit sehr streitig. Wer in der Gemeinde stimmberechtigt wäre, der müßte jedenfalls auch in Schulangelegenheit Stimmrecht haben. Eine weiter gehende Beschränkung müßte er sehr mißbilligen.

An der Debatte betheiligten sich noch ferner die Abg. Weßel: für den Regierungsentwurf, da die Sache nach Maßen wie künftig die politischen Rechte im Sinne der von ihm erwarteten Verfassung geordnet werden müßte; Tappe: für das Commissionsgutachten, weil im Allgemeinen überhaupt auch der ärmste Einlieger namentlich zur Zollcasse steuerte und insonders bei der Schulangelegenheit: weil da das Interesse an der Anstalt für die Stimmberechtigung maßgebend wäre, indem derjenige nämlich, welcher Kinder in die Schule hielte, über die Anstalt zu bestimmen haben müßte; Stuckmann: die nicht thateten, griffen gern in die Taschen Anderer, das würde die Amtsgemeindecasse gewahr; Hausmann: es gäbe keine Leute, die nicht mitthateten — es wäre unrecht, daß einer darum Nichts gelten sollte, weil er Nichts hätte, und es müßte nothwendig auch in Schulangelegenheiten nach Analogie der allgemeinen Wahlberechtigung in Angelegenheiten des Staats allgemeine Stimmberechtigung mindestens wie nach dem Commissionsgutachten zugestanden werden — wenn die Besitzer bäuerlicher Grundgüter dieß nicht zugeständen, so würfen sie sich jetzt in die Rolle der früheren Ritterschaft und wollten vergessen, wie sie eben erst ihrerseits die frühere Ausschließung von politischer Berechtigung, und daß sie Bauern geheißen die kein Recht auf Vertretung hätten, Unrecht genannt hätten; Tenge aber: für die Beibehaltung des §. 5 nach seiner ursprünglichen Fassung im Reg. Entwurf, da überhaupt auf Seiten der Besitzlosen eine unbedingte und allgemeine Befähigung zu politischen Rechten nicht überall volle Anerkennung finden möchte — eventuell für die erweiterte Fassung des Majoritätserachtens, weil das hierdurch begründete Stimmrecht dem bereits bestehenden Wahlrechte sich anschlösse.

Es hatte auch der Herr Regierungscommissarius, Geheime Regierungsrath Piderit dahin sich ausgesprochen: bei einer Anstalt, wie die Schule hier, wer da nicht beitrüge, könnte auch nicht darüber zu bestimmen haben,

ben, und er wäre darum auch der Meinung, daß es bei der Bestimmung, wie im Regierungsentwurfe, bleiben könnte.

Als dann der Schluß beantragt wurde, brachte der Abg. Echterling den Antrag ein, statt der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung zu setzen:

welche einen eignen Haushalt führen.

Es wurde jedoch der Schluß, gegen welchen Abg. Klocke das Wort genommen, nicht beliebt.

Sodann der Abg. Kulemann: aus dem todten Gelde, welches jemand besäße oder nicht besäße, könnte er kein Stimmrecht und keine politischen Rechte herleiten wollen. Bei der Schule also wäre das Interesse an derselben, und ob jemand Schüler hinein zu schicken hätte, unerläßlich zu berücksichtigen. Und unser Wahlgesetz zum Landtage wäre hier maßgebend; sonst fielen wir auf Inconsequenzen.

Abg. Klocke aber dagegen, und wäre der Meinung, entgegen dem Abg. Hausmann: daß der Besitz in der Folge ein Großes in die Wagschale legen würde. Das Wahlrecht müßte in ein Verhältniß gebracht werden zu dem Steuerbeitrage. Und er könnte dem Princip der Kopfberechtigung nicht huldigen. Wer mehr bezahlte, müßte mehr politische Berechtigung haben. Er wollte darum hier bei der Schule die ausdrückliche Bestimmung, wie nach dem Regierungsentwurf, obgleich zur Zeit nach der Gemeindeordnung auch nur Grundbesitzer stimmberechtigt wären. Er wollte rücksichtlich der Schulangelegenheit vorbeugen für den Fall, daß die Gemeindeordnung in bevorstehender Revision erst noch leichtfertig geändert würde.

Der Abg. v. Stietencron brachte den Antrag ein:

Das Stimmrecht in der Schulgemeinde findet nach dem Verhältniß des Beitrages zu den Schulgemeindelasten statt.

Und nach so verlassener Debatte und nachdem der Abg. Leizmann als Berichterstatter für das Commissionsgutachten gesprochen, auch dieß namentlich als principiell richtig bezeichnet hatte, weil darnach offen gelassen wäre, wie die Gemeindeverfassung immer sich gestalten würde; so stimmten in der vom Abg. Kulemann beantragten und hinlänglich unterstützten namentlichen Abstimmung für das Commissionsgutachten mit Ja die Abgeordneten: Schütz, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann und v. Stietencron; mit Nein dagegen die Abgeordneten: Weßel, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Stuckmann, Klocke und Petri II. Es war das Commissionsgutachten unter Ausschließung

ßung der Bestimmung im Regierungsentwurf mit 17 — 8 Stimmen angenommen. Hinsichtlich des Echterlingschen Antrages war angenommen worden, daß er bei Annahme der Regierungsvorlage oder des Commissionsgutachtens ausgeschlossen gölte. Nicht so der v. Stietencron'sche Antrag. Dieser wurde in der noch erfolgenden Abstimmung abgelehnt.

Zu §. 6 stellte der Abg. Klocke die Frage: ob jemand bei einem neu zu bauenden Gebäude mit Gültigkeit erklären könnte: es sollte vom Schulbezirk ausgeschlossen sein? Der Abg. Schierenberg beantwortete die Frage. Desgleichen der Herr Regierungscommissarius Geheime Regierungsrath Piderit: das ginge natürlich nicht. Derselbe erklärte weiter auch sich zustimmig zu dem Antrage der Commission auf Streichung des letzten Satzes des §. Die Bestimmung über den Bestand der Schulbezirke wäre genug entscheidend, eben weil es sich von selbst verstände, daß alle Gebäude: bewohnte wie unbewohnte, im Schulbezirke begriffen wären.

Abg. Weßel: wenn aber ein Haus auf der Grenze stände? Da könnte es streitig sein, zu welchem Schulbezirke es gehörte. Hier müßte seiner Meinung nach eine genauere Bestimmung eintreten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: eigentlich genommen wäre eine Grenzlinie zu klein für den Raum eines Hauses. Wo aber dergleichen vorkäme, da wäre dieß natürlich eine quaestio facti.

Auf Antrag von 5 Mitgliedern wurde der Schluß beschlossen, und, da Abg. Weßel einen Antrag nicht gestellt haben wollte, der §., wie nach dem Commissionsgutachten, für genehmigt angenommen.

Der §. 7 wurde gleichfalls angenommen.

Zu §. 8 Herr Geheime Regierungsrath Piderit: das Commissionserachten wäre etwas dunkel. Er möchte den Fall der Prägravation, welcher etwa gemeint wäre, näher bezeichnet sehn. Dieß übernahm der Abg. Bornemeyer: wenn eine Dorfschaft aus dem Schulbezirk A umgelegt würde in den Schulbezirk B bald nach dem Neubau einer Schule in A, und wenn dann in B bald wiederum ein Neubau eintreten sollte, dann träte der von der Commission gemeinte Prägravations-Fall ein, wo der Staat entschädigen sollte.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: das wäre denn also mit „Kosten der Umschulung" nicht richtig bezeichnet. Es müßte da etwa nur eine billige Sublevation aus Staatsmitteln eintreten sollen.

Es wurde dieß für die zweite Lesung, wenn die Sache angenommen würde, der Commission zur Redaction verstellt.

Der Abg. Tenge sodann: bei Umschulungen könnte auch sonst Prägravation (?) über weitere Schulwege z. B. eintreten. In dergleichen Fällen

von

von Beläſtigung wie bei der außerordentlichen Laſt wiederholt etwa eintretender Baukoſten könnte er aber immer nur gegen die Umſchulung und nie dafür ſprechen: daß in ſolchem Falle der Staat ſubleviren ſollte. Dagegen müßte er ſeinen Antrag richten:

> Es möchte der 2te Abſatz des §. 8 dahin gefaßt werden: „die „Bewohner müßten ſich die Umſchulung unter der Vorausſetzung „gefallen laſſen, daß der Schulbeſuch ihrer Kinder hierdurch nicht „erſchwert und ſie in ihrem Intereſſe nicht prägravirt würden.“

Der Abg. v. Stietencron unterſtützte auch dieſen Tengeſchen Antrag. Jede Prägravation müßte vermieden werden, und in ſolchen Fällen könnte aus Staatsmitteln nicht ſublevirt werden.

Der ſodann beantragte Schluß wurde denn angenommen und in der Abſtimmung unter Ausſchließung des Tengeſchen Antrages §. 7 mit dem von der Commiſſion vorbehaltlich der Redaction gemeinten Zuſatze genehmigt.

Die §§. 9 und 10 wurden ohne weiteres angenommen.

Abg. Weßel zu §. 11: die Bildung einer neuen, wie die Aufhebung einer beſtehenden Schulgemeinde wäre nicht Sache der Geſetzgebung, ſondern lediglich Sache der Adminiſtration, und dieſe Anordnungen müßten nur der Oberſchulbehörde zuſtehn. Darauf richtete er den Antrag, §. 11 in folgender Weiſe zu faſſen:

> „ob die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer beſtehen„den Schulgemeinde nöthig oder nützlich ſei, hat die Oberſchul„behörde vorbehältlich des Recurſes an die Regierung zu ent„ſcheiden.“

Abg. Bornemeyer aber müßte ſich dagegen für die unveränderte Beibehaltung des Regierungsentwurfs erklären. Er hätte einen Schulbezirk im Auge, der wäre durch eine ſolche Verfügung, wie der Abg. Weßel meinte, zerriſſen. Das wäre mit gar zu vielen Verdrießlichkeiten zugegangen und im vorigen Jahre gar auf gewaltſame Weiſe wieder rückgängig geworden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: er müßte im Princip dem Abg. Weßel zuſtimmen. Dieſer Gegenſtand wäre Verwaltungsſache. Es käme aber gar zu leicht Gezänk und Streit über Abänderung dieſer Art beſtehender Verhältniſſe; darum wäre die von der Regierung vorgelegte Beſtimmung wohl vorzuziehn. In ähnlichen Dingen würde auch mehrfach z. B. in England mit gutem Nutzen ganz ähnlich in Form der Geſetzgebung verfahren.

Abg. v. Stietencron müßte dieß Verfahren im Wege der Geſetzgebung hier ganz zweckmäßig achten.

Die Abſtimmung entſchied ſodann für die Annahme des §. 11 mit Verwerfung des Weßelſchen Antrages.

§. 12

§. 12 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatze wurde genehmigt.

Zu §. 13 sprach Abg. Petri II. für den unveränderten Regierungsentwurf mit Beantragung des Zusatzes, daß der Schulvorstand aber auch

„so weit er sich in den Grenzen seiner Befugniß hält"

die Schulgemeinde verpflichten sollte. Sonst könnte der Schulvorstand kaum mit einem Professionisten Contracte schließen. — Worauf Abg. Leizmann denn in so fern einging, als die Commission nämlich dasselbe gerade, was der Antragsteller mit seiner Einschaltung, ihrerseits mit der beantragten Streichung beabsichtigt hätte. Das weiter Nöthige wäre in spätern §§. genugsam enthalten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte sich aber gegen die beantragte Streichung. Betreffende spätere §§. enthielten nur Bestimmungen über Anordnung von Baulichkeiten. Es könnten aber auch Schulsachen angeschaft werden müssen. Der Schulvorstand müßte doch z. B. befugt sein eine Wandtafel etwa anzuschaffen. Wenn der Vorstand die Schulgemeinde vertreten sollte, so müßte er nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte haben.

Man einigte sich denn auch dahin; daß die Commission den Gegenstand mittelst neuer Redaction erledigen sollte.

Sodann zu §. 14 Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Streichung des Schlußsatzes wäre nicht gut beantragt. Man schiene ohne Noth an das Wort Ueberwachung sich gestoßen zu haben. Darin läge Nichts entehrendes. Ueberwachung müßte jeder sich gefallen lassen. Und nahm sodann der Abg. v. Stietencron hierauf die Beibehaltung dieses Schlußsatzes als seinerseitigen Antrag auf.

Abg. Meyer dagegen: er hielte die Sache eigentlich für sich von selbst verstehend, sofern im Allgemeinen allerdings jeder von jedem überwacht werden könnte. Ein ganz anderes aber wäre die betreffende ausdrückliche Bestimmung im Gesetz. Diese hielte er nicht nur für überflüssig, nein vielmehr für höchst unpassend und sehr nachtheilig. Sie müßte zu einem gehässigen Uebervormundungswesen und zu den lästigsten Uebertreibungen erst die schlechte Veranlassung werden.

Abg. Leizmann machte besonders darauf aufmerksam, daß die Commission um so mehr hätte veranlaßt sein können: die Streichung des Schlußsatzes hier zu beantragen, weil die ähnliche Bestimmung in Rücksicht auf die Amtsführung der Lehrer zu §. 23 stehn geblieben. Auch hätte es namentlich ganz unpassend geschienen, daß der Vorstand darauf hingewiesen sein sollte: ein gutes Vernehmen zwischen dem Lehrer und der Gemeinde zu unterhalten oder nicht zu unterhalten. Ein gutes Einvernehmen zwischen zweien — dieß

wäre

wäre einem Dritten zu machen schlechterdings unmöglich, es wäre die Sache der beiden Betheiligten. Es könnte nur unter den Betheiligten begründet sein, aber nicht anderweit künstlich eingeschoben werden zwischen sie.

Abg. Stuckmann: die Bestimmung, Lehrer unter Aufsicht zu stellen, wenn es Noth thäte, diese Bestimmung hätten die Lehrer nöthig. Er müßte nach Vorkommissen so urtheilen.

Abg. Hausmann erklärte sich gegen die Nothwendigkeit: im Allgemeinen und in gesetzlichem Wege auszusprechen, daß die Lehrer weiter als wegen ihrer Amtsführung zu überwachen wären. Abg. Weßel aber: das wäre ja nur so eine freundschaftliche Vermittelung, die er aus der Bestimmung über die Ueberwachung und über die Unterhaltung des Einvernehmens zwischen Lehrer und Schulgemeinde herleiten wollte, darum wollte er dazu gesetzliche Autorisation.

Abg. Tappe jedoch müßte für den ganzen Lehrerstand dagegen sich verwahren: als wollten sie keine Beaufsichtigung dulden, so daß es dazu gesetzlicher Bestimmungen bedürfte. Sie wünschten grade Aufsicht, aber keine verdächtigende gesetzliche Anordnung der Ueberwachung, und diese namentlich nicht hinsichtlich ihres Privatverlebens. Das gehörte nicht zur dienstlichen Disciplin.

Dahingegen wiederum der Abg. v. Stietencron: müßte entgegen dem Abg. Leizmann und in Uebereinstimmung mit dem Abg. Weßel befürworten, daß der Schulvorstand berechtigt sein müßte zu vermitteln und Einvernehmen zu unterhalten. Auch im Civilprocesse der Richter wäre verpflichtet: Vergleich zu vermitteln. Und was die Aufsichtsrechte anbeträfe, da genügte ihm der §. 23 nicht. Auch z. B. über Benutzung der Gebäude ꝛc. müßte der Schulvorstand Aufsichtsrechte haben. Er müßte für unveränderte Beibehaltung des Regierungsentwurfs sich erklären.

Abg. Stuckmann sprach nochmals für die Ueberwachung. Viele Lehrer wären mit einem schlechten Beispiele vorgegangen. Das müßte verhindert werden.

Abg. Bornemeyer erwiederte hiergegen: wenn der Vorredner vielleicht meinte, daß viele Lehrer etwa dadurch mit einem schlechten Beyspiele vorgegangen wären, daß sie nicht Missionsblätter gelesen und mit pietistischen Tractätchen nicht sich breit gemacht und nicht alle Heulervereine besucht hätten; dann wollte er in solcher Hinsicht nur wünschen, daß die Lehrer mit solchem guten Beyspiele, wie Abg. Stuckmann etwa dafür hielte, nicht vorgingen.

Nachdem denn auch der Abg. Meyer nochmals dagegen sich ausgesprochen, daß im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben würde was in natürlicher Weise und unschädlicher Art von selbst sich verstände; nahm noch der Herr

Geheime

Geheime Regierungsrath Piderit das Wort für die gesetzliche Bestimmung der Beaufsichtigung der Lehrer. Daß wir sonst z. B. bei allen andern Beamten diese Bestimmung nicht auch hätten, läge nur daran, daß wir in den betreffenden andern Brauchen noch keine so organische Gesetze hätten, wie das vorliegende. Und wurde sodann der Schluß der Debatte angenommen und demnächst, nachdem der Abg. Leizmann als Berichterstatter nochmals das Commissionserachten befürwortet und namentlich auch hervorgehoben hatte: Ueberflüssigkeiten brauchten in einem Gesetze nicht zu stehen; wurde das Commissionsgutachten mit Vorbehalt des v. Stietencronschen Antrages auf Beibehaltung des letzten Satzes in der Abstimmung angenommen, sodann aber dieser Antrag auf Beibehaltung des von der Commission gestrichenen letzten Satzes verworfen.

Zu §. 15 nahm Abg. Kulemann das Wort dagegen, daß nicht der Schulvorstand lediglich frei gewählt werden sollte. Er wollte gar keine ständige Mitglieder im Schulvorstande. Das Ständige liefe auf Privilegien heraus; wir alle aber, wie wir in dem Hause säßen, wir lieferten eben ja den Beweis, daß die persönlichen Vorrechte — daß das Ständige abgeschafft wäre.

Abg. v. Stieteneron stellte dem Vorredner entgegen, wir hätten eine Menge Personen, welche ständig mit einem gewissen Geschäfte betraut wären. Die Prediger wären ständig, die Lehrer wären ständig. Wo die Lehrer ständig, da wäre doch nicht abzusehn: warum nicht auch ständige Mitglieder im Schulvorstande sein sollten!

Aber der Abg. Kulemann nannte diese Voraussetzungen unrichtig. Ein Individuum nach seiner Beschäftigung könnte nicht ständig heißen. Es wäre etwas anderes, wenn ohne Rücksicht auf die Individualität eine moralische Person ständig sollte Mitglied des Schulvorstandes sein. Dieß ließe sich höchstens bei dem Prediger gerechtfertigt achten, weil da angeführt werden könnte, daß dieser als solcher, also als moralische Person, in den Schulvorstand sich wohl qualificirte.

Bei der Abstimmung blieb aber der Kulemann'sche Antrag auf Verwerfung ständiger Mitglieder in der Minorität. Der Antragsteller nahm aber zu §. 16 die Bekämpfung der ständigen Mitglieder wieder weiter auf, und erörterte: es wären zwar Prediger zu allen Zeiten die größten Pädagogen gewesen — auch aus unserm Lippischen wären ein Ewald, ein Cölln, ein Weerth rühmlichst zu nennen; dennoch aber fürchtete man von Predigern als ständigen Mitgliedern im Schulvorstande einen nachtheiligen Einfluß. Man fürchtete diesen nachtheiligen Einfluß von den Predigern, weil diese vielfach von dem modernen Pietismus inficirt wären, welcher von dem Pietismus

tismus eines Spener — eines Franke ganz verschieden wäre. Solche Prediger würden mit Recht von den Lehrern gescheut.

Was die Verwaltungsbeamten beträfe, so wäre es bei denen wohl ebenso. Er kennte Oertlichkeiten, wo drei pietistische Verwaltungsbeamte auf einen pietistischen Prediger kämen. Und die Verwaltungsbeamten wären denn noch umsomehr zu scheuen, weil von ihretwegen selbst wohl Regierungen durch einen pietistischen Nebel sich decontenensiren ließen. — Um Allem zu entgehen, wollte er nochmal den Antrag stellen: daß alle Mitglieder des Schulvorstandes frei gewählt werden sollten, und daß sonst nur der Prediger ständiges Mitglied sein sollte; daß hingegen aber, wenn ebenso die übrigen vorgeschlagenen ständigen Mitglieder angenommen würden, sodann auch der Schullehrer ständig eintreten sollte.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß der erste Punkt des Antrages nach dem Beschlusse zum vorigen §. unzulässig wäre, und daß im übrigen ja wohl der Antrag mit dem Majoritätsgutachten aus der Commission zusammenfiele.

Abgeordneter Tenge: wäre der Meinung, daß der Geistliche als solcher ständiges Mitglied sein müßte. Auch müßte er, wenn zwei ständige Mitglieder sein sollten, in zweiter Stelle den Verwaltungsbeamten dem Lehrer weit vorziehn, da der Lehrer vom Vorstande überwacht werden sollte und bei demgemäßer Stellung des Lehrers von einer Parität — einer Collegenschaft hinsichtlich der Vorstandsmitglieder nicht eigentlich die Rede sein könnte. Für ein drittes Mitglied wüßte er keinen Grund und könnte namentlich nicht einsehn, was den Vorschlag hinsichtlich des Rechnungsführers zum ständigen Vorstandsmitgliede veranlaßt haben wollte.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit: der Rechnungsführer könnte sehr zweckmäßigerweise in ökonomischen Dingen immer zuzuziehen sein. Er wollte diese Erinnerung, die wohl nicht so genugsam berücksichtigt wäre, der Commission zu näherer Erwägung nur empfehlen.

Daß aber auch der Lehrer in den Vorstand eintreten sollte, dieß müßte er in Anerkennung des vom Abg. Tenge dagegen Erörterten nur für unausführbar halten. In den Vorstand für Lehrer und Schule könnte doch der Lehrer selbst nicht eintreten.

Abg. Meyer: er könnte nicht zugeben, daß der Prediger ständiges Mitglied des Vorstandes sein sollte. Dabei entstände nur etwa der unangenehme Zwiespalt zwischen Prediger und Lehrer, wie wir im Lande davon betrübende Beispiele hätten. Vor allen Dingen aber müßte er gegen den Prediger als ständiges Mitglied sprechen, weil er fest und treu halten wollte an den Grundrechten des Deutschen Volks. In diese gestattete er, soweit

und solange er vermöchte, nicht einen Riß von der Breite eines Haars. Und endlich möchte er sonst auch schon wegen des unter uns bestehenden Sectenwesens nicht zugeben, daß immer der Prediger in den Schulvorstand träte.

Er empföhle auch, den Verwaltungsbeamten als solchen zu verwerfen. Und es wäre denn wohl am besten, alle vorgeschlagenen ständischen Mitglieder zu verwerfen.

Abg. Hausmann: der Zweck, den er nach Verwerfung seines Minoritätserachtens zu §. 2 nunmehr vor Augen hätte, wäre möglichste Selbstständigkeit der Schulgemeinde; diese könnte aber nicht eintreten, wenn der Prediger und zweitens auch der Verwaltungsbeamte ständige Vorstandsmitglieder. Diese würden regieren, und der Gemeinde bliebe dann weiter keine Selbstständigkeit als zu bezahlen.

Abgesehn von diesem Motive müßte er sonst auch anerkennen, daß bei dem unter uns eingetretenen religiösen Riß die Ständigkeit des Predigers im Vorstande nicht passend wäre.

Wenn jetzt die Schulgemeinden nicht möglichst selbstständig stehn sollten, dann hätte er immer lieber die Schulen ganz unter den Staat gestellt sehn mögen.

Abg. v. Stietencron: er wäre wohl für ständige Vorstandsmitglieder, aber gegen den Schullehrer als solchen, weil dieser zusehr Partei.

Abg. Bornemeyer nahm auf die Motivirung des Abg. Meyer über Ausschließung des Geistlichen vom Vorstande Bezug.

Die Beanstandung des Lehrers betreffend machte er darauf aufmerksam: daß ja in manchen Dingen derselbe grade am besten müßte urtheilen können, z. B. über An- und Abschaffung von Schulbüchern, und in dieser Hinsicht müßte er ständig im Vorstande sein. Im Uebrigen hätte die Commission hinlänglich Unterschied gemacht, und genau bezeichnet, wo der Lehrer aus dem Vorstande zurückstehen sollte. Er empföhle zu a. das Commissionserachten und zu c. das Minoritätsgutachten.

Abg. Weßel: wenn der Prediger als solcher nicht ständiges Vorstandsmitglied, dann müßte der Religionsunterricht nothwendig aus der Schule heraus — dann wäre die Kirche durchaus gezwungen: besondere Unterrichtsanstalten zu errichten. (Kulemann vom Platz: das könnte sie ja thun.) Und wenn der Vorredner Bornemeyer das Commissionsgutachten damit begründen wollen: daß die Lehrer über An- und Abschaffung von Schulbüchern zu sprechen haben müßten, so fiele mit diesem Grunde vollends der Gegenstand selbst, da die An- und Abschaffung von Schulbüchern lediglich Sache der Behörden wäre.

Nach-

Nachdem noch Abg. Tenge beantragt: die Abstimmung auf jedes ausständig in Vorschlag gebrachte Vorstandsmitglied besonders zu richten, dieß auch genehmgehalten worden, nahm Abg. Leizmann noch als Berichterstatter das Wort für das Commissionserachten. Insonders: es wäre keineswegs der Fall, daß die Ausschließung des Predigers durch die Grundrechte positiv vorgeschrieben würde. Er müßte vielmehr mit dem Abg. Kulemann immer eher für den Prediger stimmen, als sonst für den Verwaltungsbeamten, denn namentlich beim Verwaltungsbeamten, wenn zumal der Prediger nicht dabei, würde es dann nur wie in Gellerts Fabel heißen: ach ja, Herr Amtmann! ja!

Er müßte auch nochmals befürworten, daß es nur im eigensten Interesse der Schule sein könnte: den Lehrer in den Vorstand zu stellen. Derselbe müßte ja sonst doch immer zugezogen werden.

Es stimmten sodann in namentlicher Abstimmung

1) für den Prediger

mit ja: die Abgg. Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., und Weßel, dagegen mit Nein: die Abgeordneten Echterling, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer und Hagemann.

2) für den Verwaltungsbeamten

mit ja: die Abgg. Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, von Stietencron, Petri II., Weßel und Schütz; dagegen mit Nein: die Abgg. Tenge, Echterling, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Stuckmann und Hagemann.

3) Für den Hauptlehrer mit Ja die Abgeordneten: v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann und Schütz; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Petri I., Althof, Hildebrand, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel und Tenge.

4) Für den Rechnungsführer mit Ja die Abgeordneten: Althof, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II. und Weßel; dagegen mit Nein die Abgeordneten: v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge und Petri I.

Es waren also der Prediger mit 19 gegen 6 Stimmen, der Verwaltungs-

tungsbeamte mit 18 gegen 7 und der Hauptlehrer mit 17 gegen 8 Stimmen als ständige Mitglieder angenommen, der Gemeinderechnungsführer als solches aber mit 19 gegen 6 Stimmen verworfen.

Zu §. 17 sprach Abg. Echterling seine Verwunderung darüber aus, daß in den Städten mittelst des indirecten Wahlmodus gewählt werden sollte. Worauf der Herr Geh. Regierungsrath Piderit entgegnete: es läge diese Verschiedenheit von dem Wahlverfahren auf dem Lande in der Natur der Sache, indem nämlich der Amtsgemeinderath auf dem Lande die Schulvorstände nicht wählen könnte, weil die Bezirke nicht zupaßten. In den Städten wäre das anders, darum hier auch indirecte Wahlen.

Abg. Petri I.: und in den Städten hätten wir schon Schulvorstände, die wären schon nach der bisherigen Städteverfassung indirect gewählt. Diese hier schon einschlagende Verfassungsbestimmung die müßte hier bleiben. Wir müßten künftig 'mal die Gemeindeordnung und die Städteordnung revidiren, aber im einzelnen Falle hier nicht den Gegenstand wollen ordnen.

Abg. Bunte beantragte, statt 4 bis 8 gewählte Mitglieder 6 bis 8 zu nehmen.

Abg. Weßel dagegen:

1) statt 4—8 soll gesetzt werden 2—4;
2) auf dem Lande sollen diese von den drei ständigen Mitgliedern und den Dorfschaftsvorstehern gewählt werden.

Nach angenommenem Schluß sprach Abg. Hausmann für die Minorität der Commission zu Gunsten directer Wahlen auch in den Städten. Man müßte den Einzelnen die Rechte nicht wieder nehmen wollen und auf Corporationen übertragen. Man müßte nicht sagen: dies könnte an anderer Stelle, nämlich wenn erst 'mal die Städteordnung — geordnet werden. Er müßte immer dafür stimmen, daß auch in den Städten directe Wahlen einträten.

Für die Majorität der Commission nahm Abg. Leizmann Bezug auf den Abg. Petri I.; derselbe hätte die Motive entwickelt.

Sodann noch Abg. Bornemeyer zu factischer Berichtigung: zu Barntrup gehörte Wierborn in die Schule, da träfen die Bezirke auch nicht zusammen. Worauf Abg. Petri I.: das ginge denn nach dem Verhältniß wo die Schule läge. Und wurde in der Abstimmung nun unter Vorbehalt der Verbesserungsanträge der §. 17 angenommen.

Die Bestimmung, daß 4 bis 8 Vorstandsmitglieder zugewählt werden sollten, wurde angenommen.

Das Minoritätserachten wurde abgelehnt.

Das

Das Weßel'sche Amendement wurde abgelehnt.

Zu §. 18 beantragte Abg. Weßel die Beibehaltung des Alters von 30 Jahren.

In der Abstimmung wurde das Commissionserachten angenommen und war der andere Antrag damit verworfen.

Zu §. 19 Abg. Tenge: dreijährliche „Erneuerung" des Schulvorstandes schlösse etwa die Wiederwahl aus. Das möchte nicht gemeint sein. Es müßte etwa in dieser Weise anders redigirt werden. Und wurde mit dem Vorbehalt, daß dies beliebig Redactionssache, der §. angenommen.

Zu §. 20 beantragte Abg. Schierenberg den Zusatz:

die Lehrer können (§. 16) nicht zu Vorsitzenden erwählt werden.

Abg. Petri I. war dagegen: die Wahl müsse frei sein. Diese Ausschließungsbestimmung ginge zu sehr in's Kleine.

Abg. v. Cölln nach Abgebung des Vorsitzes für diese Verhandlung: hätte zu dem Antrage vielleicht Veranlassung gegeben, weil er nämlich auch glauben müßte, daß derjenige nicht Vorsitzender sein könnte, welcher nach §. 16 für ein Theil der Geschäfte gar nicht im Vorstande bliebe.

Abg. Schierenberg: es wäre auch sonst in noch mehreren Beziehungen nicht passend, daß der Lehrer sollte Vorsitzender sein können.

Die von der Commission beantragte Aenderung und Streichung des Schlußsatzes in §. 20 wurde vom Abg. Weßel bestritten. Es wäre nothwendig, daß der Regierungsentwurf hier unverändert bliebe. In der Abstimmung sodann wurde jedoch das Commissionsgutachten angenommen, mit Ausschluß des Weßel'schen Antrages. Und demnächst wurde auch der Schierenberg'sche Zusatzantrag angenommen.

Der §. 21 wurde genehmigt.

Zu §. 22 zog Abg. Vornemeyer sein Minoritätserachten zurück. Zu dem zweiten Minoritätserachten aber nahm Abg. Hausmann das Wort: es müßte jede Zurechtweisung des Lehrers in Gegenwart der Kinder in den Augen dieser den Lehrer in nachtheiliger Weise verkleinern.

Abg. Petri I.: müßte dem revidirenden Schulvorsteher soviel Schicklichkeitsgefühl zutrauen, daß darum hierüber eine ausdrückliche Bestimmung unnöthig würde.

Abg. v. Stietencron ginge noch weiter: es müßte auch ein sofortiges Einschreiten dem Schulvorstande als Recht zustehn.

Abg. Hagemann: so etwas müßte unter 4 Augen abgemacht werden.

Abg. Tappe: denn bisher hätte mancher Schulinspector grade viel Gebrauch davon gemacht, dem Lehrer grade in Gegenwart der Kinder zu zeigen: „sieh ich bin Dein Herr".

Nach

Nach angenommenem Schluß sprach Abg. Hausmann für dies Minoritätserachten, weil nämlich im Ausschuß grade Bedenken dagegen geltend gemacht worden, daß die Inspicirenden die Schicklichkeit auch immer beobachten würden.

Abg. Leizmann für die Majorität: diese hätte gern eingehn wollen auf eine Concession mit dem Minoritätserachten — hätte dazu das Wort: Erinnerungen, nehmen wollen; da aber auch hierauf nicht eingegangen wäre, hätte man die andere Ansicht in der Minorität lassen müssen.

Es wurde das Commissionserachten vorbehältlich des Minoritätserachtens angenommen und dann dieses abgelehnt.

Zu §. 23 beantragte der Abgeordnete Weßel Wiederherstellung und Wiedereinfügung des „Lebenswandel." Es läge in der Ueberwachung des Lebenswandels nichts Entehrendes. Er wünschte solche Bestimmung selbst über Prediger in einer neuen Kirchenordnung von ganzem Herzen.

Abg. Hausmann: jeder würde überwacht, aber nur von der Oeffentlichkeit. Eine Vorschrift der Ueberwachung wäre ganz ungehörig — führte am Ende wohl gar zu gehässiger Spionirerei wie zur Inquisition.

Hr. Geh. Reg.-Rath Piderit: eine Beaufsichtigung des Mannes in seinen Amtssachen würde etwa ohne gleichmäßige Beaufsichtigung seines Lebenswandels nicht thunlich sein.

Abg. Weßel: und dann wollte er Mißbräuchlichkeiten bei der Ueberwachung der Amtshandlungen auch sowenig wie bei der Ueberwachung des Lebenswandels in Schutz nehmen. Darum aber könnte er die Ueberwachung nicht verwerfen. Sie, die Prediger, müßten einen musterhaften Lebenswandel führen. Dasselbe ließe sich auf die Lehrer anwenden.

Abg. Bunte: eine Ueberwachung der Prediger möchte wohl eher nöthig sein, als die der Lehrer.

Abg. Kulemann: denn bei einem Prediger könnte der Lebenswandel vielleicht wohl etwa gut heißen sollen: bei einem Keller voll Wein, wo man es auch ein fideles Leben nennen möchte. Wenn dann aber der Schulmeister einmal im Kruge ein Schnäpschen tränke, so müßte der Pastor noch nicht sollen hingehn und sagen: der führte einen schlechten Lebenswandel.

Nachdem der Abg. Hausmann für die Minorität und Abg. Leizmann für die Majorität gesprochen und letzter namentlich daran erinnert hatte, daß wir die hierarchische Ueberwachung, wie mit ihrer höchsten Vollkommenheit im Jesuitismus ja wohl kennen müßten, und daß wir diese Dressur verachten müßten, wurde das Commissionserachten nach der Majorität angenommen und in namentlicher Abstimmung der Weßelsche Antrag mit 20 — 5 Stimmen abgelehnt, indem namentlich dafür mit Ja: die Abg. Stuckmann,

v. Stie-

v. Stietencron, Petri II., Weßel und Petri I., mit Nein aber dagegen stimmten: die Abg. v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge und Althof.

Es wurde $^3/_4$ 2 Uhr hier geschlossen, und für Morgen die Sitzung auf 9 Uhr zur Fortsetzung der Berathung anberaumt.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 64.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

69.

Geschehen Detmold am Landtage den 20sten October 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 18. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt, ebenso das Protocoll vom 19. d. M., doch wurden folgende Erinnerungen für begründet erachtet:

1) die Erinnerung des Abg. Weßel, daß er zu §. 6 sich so geäußert: es giebt allerdings Häuser, die auf der Grenze stehen, so daß die Grenze mitten durch das Haus geht — und daß er zu §. 23 gesagt: die Wirksamkeit des Lehrers wie des Predigers sei ohne allen Erfolg, wenn sich dieselbe nicht auf einen christlichen Wandel stütze;

2) die Erinnerung des Abg. Tenge, daß die Motive seines Vortrags zu §. 5 nicht richtig angegeben seien, er habe nämlich gesagt, die Vorschläge entsprächen den übrigen bereits bestehenden, den Wahlmodus betreffenden Bestimmungen.

Eingegangen war eine Vorstellung und Bitte der Dorfschaft Lipperode, die Zollrevenüen betreffend.

Es wurde sodann zur ferneren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen übergegangen.

Zu §. 24 beantragte Abg. Meyer, daß im ersten Absatze vor „stattfinden" eingeschaltet werde: „länger als einen Tag", sonst sei die Bestimmung für den Lehrer, der dann nicht einmal eine einzige Stunde aussetzen könne, zu hart; die Staatsdiener seien nicht so beschränkt.

Dagegen erklärten sich der Herr Regierungscommissarius und die Abg. Weßel, Klocke und Leizmann, denn der Staatsdiener müsse nacharbeiten, was bei Lehrern nicht angehe; dem Schulinspector könnten dadurch vergebliche Wege verursacht werden, auch sei ja das Bitten um Urlaub nicht entehrend; eine solche Bestimmung werde zu vielem Unfug Anlaß geben.

Abg.

Abg. v. Stietencron beantragte, im ersten Absatze statt „des Schulvorstandes" zu setzen: „des Vorsitzenden des Schulvorstandes."

Nach Annahme des §. 24 unter Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge wurden jedoch diese abgelehnt.

Die §§. 25. 26. 27. 28 (nachdem der Herr Regierungscommissarius dem Vorschlage der Commission beigestimmt hatte) 29 und 30 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 31 beantragte Abg. Meyer dessen Streichung; den Vorschlag der Commission könne er nicht verstehen, wenigstens sei eine Zuziehung auch ohne diese Bestimmung möglich.

Abg. Leizmann: im Schulvorstande könnten die Zeit der Lehrstunden die Unterrichtsgegenstände, Abtheilung der Schüler ꝛc. zur Sprache kommen, wobei auch der Nebenlehrer interessirt sei.

Der Herr Regierungscommissarius erklärte sich für den Antrag, da nach dem früheren Beschlusse der Hauptlehrer zum Vorstande gehöre, und die Nebenlehrer meist junge Leute seien, für collegialische Berathung noch nicht geeignet, die außerdem aber immer nach Belieben des Vorstandes zu den Berathungen zugezogen werden könnten.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde hierauf angenommen.

Die §§. 32. 33. 34 und 35 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 36 bemerkte zunächst der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, daß die Commission ihren Antrag dahin erweitere, statt „u. s. w." zu setzen: „und überhaupt des Technischen im Unterrichte."

Abg. Petri II. war gegen den Antrag der Commissionsmehrheit; die Wahl sei danach einseitig auf einen Stand beschränkt und liege darin keine Garantie für ein besseres oder eben so gutes Gutachten, als es, wie bisher, die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl der Befähigten einholen könne; er stelle daher den Verbesserungsantrag: „Zu dieser sind zwei durch Deputirte der sämmtlichen Schulvorstände auf sechs Jahr gewählte Mitglieder bei wichtigen Berathungen und Beschlüssen zuzuziehen, namentlich zur Begutachtung des Unterrichtsplans, der Lehrbücher und bei Besetzung von Schulstellen." Nach diesem Vorschlage würden durch die Wahl nicht bloß die Lehrer, sondern auch die Gemeinden vertreten sein.

Abg. Hausmann vertheidigte sein Minoritätserachten; die dadurch in Frage gestellte Bestimmung sei den Grundrechten (§. 17) geradezu entgegen; eine Staatskirche existire nicht mehr und da es verschiedene Kirchen gebe, so entstehe die Frage, aus welcher Kirchenbehörde das Mitglied des Vorstandes zu nehmen sei, womit denn der Staat immer einen Vorzug ausspreche; übrigens stehe es der Staatsregierung ja immer frei, einen Geistlichen zu dem betr. Amte zu wählen.

Abg.

Abg. Tenge: in allen Oberbehörden müßten sämmtliche untergeordnete Fächer vertreten sein, hier also auch der Religionsunterricht durch einen Geistlichen, er beantrage daher, statt „ein Mitglied der künftigen obersten Kirchenbehörde" zu setzen: „ein Geistlicher"; dagegen müsse das Mitglied der Regierung wegfallen, weil diese die Recursinstanz bilde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: sollten die beiden zuzuziehenden Lehrer ordentliche Mitglieder der Oberschulbehörde sein, so sei der Vorschlag der Commissionsmehrheit nicht angemessen, weil der Staatsregierung die Anstellungen verbleiben müßten; sollten jene bloß berathende technische Assistenten sein, so gehe das nicht, weil jede Behörde, wenn sie ein Gutachten nöthig habe, sich müsse Raths erholen können, wo sie es am besten zu finden glaube; der Vorschlag sei auch nicht zweckmäßig, weil dadurch den Lehrern in ihrer Gesammtheit als solchen Corporationsrechte eingeräumt würden. — Wenn auch keine Staatskirche, so würden wir doch immer eine Landeskirche der Mehrheit der Einwohner mit einer obersten Behörde haben; das aus dieser zutretende Mitglied könne übrigens stets ein Geistlicher sein. — Ein Recurs an die Regierung werde nur in wenigen Fällen stattfinden, es dürfte also gegen ein Mitglied aus der Regierung, zumal da es natürlich in der Recursinstanz nicht mit votire, hier eben so wenig etwas zu erinnern sein, als bei der Ablösungscommission.

Abg. Kulemann: er sei gegen den Grundsatz, daß aus bestimmten Behörden ein für alle Mal und überhaupt ständige Mitglieder in die Oberschulbehörde einträten, das würde ein Privilegium sein; vom Standpunkte der Grundrechte sei er durch frühere Beschlüsse weggeschoben, er gehe also über zum Utilitätsprincipe; Lehrer überhaupt, Verwaltungsbeamte und Geistliche seien, als den gebildeten Ständen angehörend, fähig zur Beurtheilung von Schulangelegenheiten; Lehrer könnten Vorgesetzte von Lehrern sein, wie Geistliche und Verwaltungsbeamte Vorgesetzte ihrer Collegen wären; außerdem aber wünsche er, daß in der Oberbehörde ein Mitglied sei, welches das ganze Volk repräsentire. Er stelle daher den Antrag: „die Oberschulbehörde wird aus 5 Mitgliedern bestehen, nämlich

1) aus einem Regierungsmitgliede, 2) aus zwei Lehrern, 3) aus einem Geistlichen, 4) aus einem aus der Zahl sämmtlicher Staatsgenossen Gewählten.

Sämmtliche Mitglieder werden vom Landtage gewählt."

Letztere Bestimmung füge er hinzu, weil der Landtag das ganze Volk repräsentire.

Abg. Tappe: der Antrag der Commissionsmehrheit gehe vom practischen Gesichtspunkte aus; solle der Lehrer mit der nöthigen Freudigkeit das belebende Princip der Schule bleiben, so müsse er dadurch Zutrauen zu seiner Oberbehörde haben, daß in dieser sachkundige Fachgenossen säßen;

es

es gehöre schon Viel dazu, ein tüchtiger Volksschullehrer zu sein, ein solcher wisse aber in der Regel auch am Besten, was in seinem Fache Noth thue.

Für das von ihm gestellte Minderheitserachten sprächen die Grundrechte, welche die Kirche vom Staate getrennt hätten; die Schule sei jetzt Staatsanstalt und habe mit der Religion an sich Nichts zu thun, sie solle nur eine vernünftige und sittliche Erziehung und Bildung herbeiführen.

An der weiteren Debatte nahmen die Abg. Hausmann und Tappe für den Antrag der Commissionsmehrheit, und die Abg. Meyer und Klocke für den Antrag des Abg. Petri II., Theil.

Abg. v. Stietencron machte darauf aufmerksam, daß die Majorität der Commission gegen die Grundrechte die Bevorzugung eines Standes vorschlage; er sei für den Antrag des Abg. Petri II. und beantrage eventuell Streichung des Antrags der Commissionsmehrheit.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit machte noch darauf aufmerksam, daß die Anträge der Commissionsmehrheit und des Abg. Petri II. auf eine Vermehrung der Kosten hinausliefen, während das, was durch die Beiordnung der beiden technischen Assistenten erreicht werden solle, sich durch anderweite Einholung von Gutachten leichter und ohne Kosten erreichen lasse.

Abg. Hausmann beantragte, daß den technischen Assistenten in ihrem Geschäftskreise eine entscheidende Stimme beigelegt werde.

Abg. Leizmann erklärte, daß er für sich dem Antrage des Abg. Petri II. beistimme, derselbe sei principiell richtig und aus echt democratischem Geiste hervorgegangen.

Nachdem sodann die Fragstellung vom Vorsitzenden geordnet war wurde zur Abstimmung geschritten.

Der erste Satz des §. 36 wurde angenommen; ebenso im zweiten Satze der Zutritt eines Mitgliedes der Regierung, sowie eines Mitgliedes der obersten Kirchenbehörde; durch Annahme des letzteren waren der Tenge'sche Verbesserungsantrag und das Minoritätserachten des Abg. Hausmann ausgeschlossen; das Minoritätserachten des Abg. Tappe wurde abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. v. Stietencron auf Streichung des Zusatzantrags der Commissionsmehrheit, sowie (mit 13 gegen 12 Stimmen) dieser letztere; der Verbesserungsantrag des Abg. Petri II. wurde angenommen, abgelehnt aber der vom Abg. Hausmann beantragte Zusatz zu demselben, daß die 2 technischen Assistenten entscheidende Stimme haben sollten, und die aus dem Kulemannschen Antrage noch gebliebenen Bestimmungen: ein aus allen Staatsgenossen gewähltes Mitglied und Wahl aller durch den Landtag. —

Nachdem hierauf der Präsident v. Cölln den Vorsitz dem Vicepräsidenten Hausmann übertragen hatte wurde §. 37 ohne Erinnerung genehmigt.

Zu

Zu §. 38 nahm Präs. v. Cölln das Wort zur Begründung seines schon in der Sitzung vom 18ten d. M. vorgetragenen Antrags: das Institut der Schulinspectoren sei vielleicht ganz zu entbehren, da es seit 60 bis 70 Jahren sich eben nicht als nachtheilig herausgestellt, daß das Mitglied des Consistoriums, welches vorzugsweise die Schulsachen bearbeite, die Inspection geführt habe, was bei vielen anderen Geschäften desselben bisher stets regelmäßig geschehen sei; ein unnöthiges neues Institut solle man nicht schaffen, zumal da jetzt das Schulwesen schon in gutem Gange sei und manche Lehrer sich dahin geäußert, daß die Kreisinspectoren überflüssig seien.

Solle aber dennoch eine nähere Bestimmung getroffen werden, so empfehle er die Annahme des eventuellen Antrags; es sei ein begründeter Wunsch der Lehrer, daß nur Sachkundige die technische Inspection führten, es brauchten dies aber nicht gerade im Dienst stehende Volksschullehrer zu sein; man berufe sich zur Widerlegung vielleicht auf die Einrichtung bei den Predigern; es würde aber noch besser sein, wenn sich auch da der Grundsatz in gleicher Allgemeinheit aufstellen ließe, weil bei Controle durch Gleichgestellte der Controlirte meistens auch die Amtsführung des Controlirenden zur Beurtheilung ziehen werde und bei der menschlichen Schwäche Collisionen unvermeidlich seien; der Lehrer solle nicht ausgeschlossen sein, aber auch Andere nicht ausschließen, er solle Aussicht auf eine höhere Stellung, also einen Sporn zu angestrengtem Vorwärtsstreben haben, zugleich aber auch bei der Wahl seiner Inspectoren, weil diese zugleich Männer seines Vertrauens sein müßten, betheiligt sein. Die nähere Bestimmung über Wahlmodus, Geschäftskreis und Diensteinkommen könne füglich einem besonderen Gesetze und späterer Zeit der Erfahrung überlassen bleiben.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Regierung habe die Schulinspectoren in dem Falle für unnöthig erachtet, daß die Schulvorstände eine wirksame Aufsicht führten; es werde dann die Inspection, wie sie jetzt statt habe, bleiben können, und statt wie bisher etwa alle 3 bis 4 Jahr, alle Jahr stattfinden, wenn dem betr. Mitgliede der Oberschulbehörde einige andere Geschäfte genommen würden; in das Gesetz sei daher nur ein Vorbehalt aufgenommen; ein Selbstwählen ihrer Inspectoren durch die Lehrer könne aber nicht stattfinden, da diese nicht die Interessen der Lehrer wahrzunehmen hätten, sondern die des Staats, der Schulgemeinden und der Schulen — die Anstellung müsse dem Staate bleiben und die unnöthige Ertheilung von Corporationsrechten wegfallen.

Abg. Meyer beantragte Streichung des zweiten Absatzes aus den von den Vorrednern angeführten Gründen; es sei schon eine genügend besetzte Oberschulbehörde gebildet, welche Zeit und Kräfte genug habe, auch die Schulinspection durch ihre Mitglieder vornehmen zu lassen.

Für

Für diesen Antrag war der Abg. Klocke, für den eventuellen Antrag des Abg. v. Cölln aber der Abg. Böhmer.

Es wurde sodann der erste Absatz des §. 38 angenommen, der zweite aber nach dem Antrage des Abg. Meyer gestrichen.

Zu §. 39 beantragte Abg. Weßel, den Nachsatz von „welches mit der Ausführung ꝛc." an zu streichen, eventuell aber nach „Consistorio" ein (.) zu setzen und dann weiter: „Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und der darin enthaltenen Vorschriften leitet die Regierung." Es würde sonst eine Inconsequenz gegen den §. 2 des Gesetzes vorliegen, da man nun die Kirche und ihre Behörde nicht zwingen könne, gegen ihren Willen für den bekenntnißlosen und entchristlichten Staat zu handeln, das werde in Zukunft im freien Willen der Geistlichen stehen.

Gegen den Antrag sprachen die Abgeordneten Bornemeyer und Kulemann, dafür Petri II.

Der Herr Regierungscommissar bemerkte, dem Antrage werde in geschäftlicher Beziehung nicht entsprochen werden können; außerdem handle es sich hier um einen Uebergang in eine neue Organisation und das Consistorium sei früher zugleich die oberste Schulbehörde gewesen.

Es wurde hierauf der §. 39 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Weßel'schen Verbesserungsanträge angenommen, letztere aber abgelehnt.

Präsident v. Cölln übernahm nunmehr wieder den Vorsitz und sprach Abg. Hausmann zu §. 40 für das Minoritätserachten; die Schullehrer seien nach den Grundrechten wirklich Staatsdiener, es werde also nur eine Anerkennung dieser ihrer Eigenschaft gefordert.

Abg. Schierenberg: die Grundrechte sagten nur, die Schullehrer g e n i e ß e n die Rechte der Staatsdiener; auch stehe der frühere Beschluß zu §. 2 entgegen.

Abg. Meyer war für den Antrag; die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß die Schulen Gemeindeanstalten seien, wäre abgelehnt.

Abg. Kulemann war gleichfalls dafür, zumal da ja auch die Besoldung der Lehrer aus der Staatscasse erfolge.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Schule sei wesentlich Gemeindesache und man solle die Grundrechte, wie im Hause schon so oft ausgesprochen, nicht abändern.

Abg. v. Stieteneron: die Fassung des Entwurfs genüge und werde dadurch späteren Beschlüssen nicht vorgegriffen.

Abg. Leizmann: die jetzige Zeit fordre, daß man möglichst wenige Staatsbeamte und mehr Gemeindebeamte anstelle, wenn der bureaucratische Staat schwinden solle; die Stellung der Schule sei eine gemischte, sie stehe unter dem Einfluß des Staats **und** der Gemeinde.

§. 40

§. 40 wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über das Minderheitserachten angenommen, letzteres aber abgelehnt.

Zu §. 41 erklärte sich Herr Geheime Regierungsrath Piderit mit der allgemeineren Fassung der Commission einverstanden.

Auf Antrag des Abg. Petri II., welcher eine deutlichere Fassung des §. 41 bezüglich der Frage wünschte, ob auch Ausländer als Lehrer zuzulassen seien, wurde auch §. 42 zur Debatte herangezogen. An derselben nahmen die Abg. Stuckmann, Hausmann und Leizmann Theil, welche, wie der Herr Regierungscommissar, für die Zulassung unter der von der Commission festgesetzten Einschränkung waren.

Zu §. 41 stellte Abg. Meyer das Amendement, den §. so zu fassen: „Als Volksschullehrer kann nur der angestellt werden, welchem die Oberschulbehörde ein Zeugniß seiner Befähigung zur Verwaltung eines Schulamtes ertheilt hat."

§. 41 wurde mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Antrag angenommen, letzterer aber abgelehnt.

Zu §. 42 stellte Abg. Meyer den Antrag: die Worte „und im hiesigen Seminar nicht gebildete" sowie den zweiten Absatz zu streichen.

Abg. Schierenberg stellte eventuell den Zusatzantrag: „Als Ausländer sind nur diejenigen zu betrachten, welche das deutsche Reichsbürgerrecht nach §. 2 der Grundrechte des deutschen Volks nicht erworben haben."

Der Minoritätsantrag auf Streichung des §. 42 wurde abgelehnt, der §. aber mit Vorbehalt der Abstimmung über den Schierenbergschen Antrag nach dem Antrage der Commissionsmehrheit, mit welchem der Antrag des Abg. Meyer gleichbedeutend war, angenommen.

Ueber den Schierenbergschen Antrag wurde namentlich abgestimmt und stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Schierenberg, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Althof, v. Cölln. —

Derselbe war also mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, da die Abg. Böhmer, Oberbracht und König sich kurz vor der Abstimmung entfernt hatten.

Die §§. 43. 44. 45 und 46 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 47 beantragte Abg. Meyer dessen Streichung, auch die Nebenlehrer müßten von den Gemeinden gewählt werden; die Kündigungsbestimmung sei hier sowol wie im Staatsdienstgesetze unangemessen; die Prüfung entscheide über die Fähigkeit; die Kündigungsclausel aber werde wol keinen andern Zweck haben, als die politische Gesinnung der Betreffenden zu erfahren, und würden dadurch nur Heuchler herangebildet.

Herr

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: gegen die Wahl der Nebenlehrer durch die Gemeinde sei Nichts zu erinnern; die Bestimmung wegen der Kündigung erledige sich später durch das Staatsdienstgesetz.

Abg. v. Stietencron: die Wahl der Nebenlehrer könne nur zweckmäßig durch die Oberschulbehörde stattfinden, weil diese auch eher für deren weitere Verwendung sorgen könne; die Kündigungsfrist habe nur den Zweck, die Nebenlehrer zu weiterer Ausbildung zu veranlassen, weil durch die Prüfung ihre Fähigkeit als practische Lehrer noch nicht erwiesen sei.

Abg. Weßel stellte den Zusatzantrag:

„Vor der definitiven Anstellung der Nebenlehrer als Hauptlehrer kann die Oberschulbehörde ein zweites Examen anordnen."

Der Zweck sei, daß ein Antrieb zu weiterer sorgfältiger wissenschaftlicher Ausbildung gegeben werde.

Abg. Tappe: nur die Oberschulbehörde kenne die angehenden Nebenlehrer, könne sie also auch nur anstellen; er beantrage daher statt „von dem Schulvorstande" zu setzen: „von der Oberschulbehörde"; er sei gegen die 3 Jahre provisorischer Anstellung, denn ein Lehrer sei abhängig im Vergleich zu einem Staatsbeamten, namentlich könne ein fähiger und gewissenhafter aber strenger Lehrer sich leicht bei der Gemeinde und dem Vorstande verhaßt machen.

Abg. Tenge stellte den Verbesserungsantrag: „die Vocation erfolgt von Seiten der Schulgemeinde, und soll die Genehmigung der Oberschulbehörde zu solcher nicht versagt werden, wofern gegen die Qualification, sowie gegen die Führung des zum Schulamte Berufenen wohlbegründete Bedenken nicht erhoben werden können."

Abg. Petri II.: nur die Oberschulbehörde kenne die Nebenlehrer vor ihrer ersten Anstellung, könne sie also auch nur anstellen. Die Kündigung durch den Schulvorstand müsse bleiben, weil die Aeltern und die Schulgemeinde berücksichtigt und gesichert werden, nicht aber für alle Zeit gebunden sein müßten.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Meyer auf Streichung des §. 47 abgelehnt, wonach der §. mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge angenommen war.

Die Anträge des Abg. Tenge, Tappe und Weßel wurden aber abgelehnt.

Die Sitzung wurde hier, nachdem die nächste auf Montag den 22. d. M. Morgens 11 Uhr zur ferneren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen angesetzt war, um $1^1/_4$ Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 65.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

70.

Geschehen Detmold am Landtage den 22sten October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Hausmann, König und Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt, und erhielt hierauf Herr Geheime Regierungsrath Piderit das Wort zu folgender Erklärung:

„Eine in dem Landtags-Protocolle vom 8. d. M. № 55 mir beigelegte Aeußerung hat zu einer Reclamation Veranlassung gegeben. Die vormaligen Stadtverordneten der Stadt Lemgo finden sich nemlich durch die darin vorkommenden Worte: „„auch die früheren Stadtverordneten seien in der Controle nachlässig gewesen““ verletzt und haben den hierin liegenden Vorwurf in einem an mich gerichteten Schreiben zurückgewiesen. Meine damals gesprochenen Worte sind unvollständig wiedergegeben. Der Sinn derselben ging dahin, daß bei der stattgefundenen Revision namentlich das Rechnungswesen der Stadt Lemgo nicht in der gehörigen Ordnung befunden worden, daß sich aber dabei nicht herausgestellt habe, wem die Schuld davon zunächst und hauptsächlich beizumessen sei, ob den Rechnungsführern oder dem Magistrate oder auch den Stadtverordneten als der controlirenden Behörde.

Bei meiner Aeußerung ist die Absicht nicht dahin gegangen, die vormaligen Stadtverordneten zu Lemgo, welche ich für durchaus ehrenwerthe und pflichtgetreue Männer halte, zu kränken, wenngleich ich nach meiner actenmäßigen Kenntniß der Lemgoer Verhältnisse der Ansicht bin, daß dieselben mit mehr Energie auf eine prompte Ablegung der städtischen Rechnungen hätten dringen können.

Ich wünsche, daß diese meine Erklärung zur Beruhigung der Reclamanten in das heutige Protocoll aufgenommen werden möge."

Eingegangen waren:

1) eine

1) eine Vorstellung mehrerer Bauerschaften des Amtes Schieder, Erlaß oder Ermäßigung des von Brennholzfuhren zu zahlenden Weggeldes betr., übergeben vom Abg. Oberbracht;

2) eine Vorstellung und Bitte von 67 Handwerkern des Amtes Brake, die Gewerbeordnung betr., übergeben vom Abg. Hagemeister;

3) eine Vorstellung und Bitte der Bäckerzunft zu Barntrup und der Bäckermeister zu Alverdissen und Bösingfeld, Einbringen von Bäckerwaaren aus dem Auslande zum Hausirhandel ꝛc. betr., übergeben vom Abg. Bornemeyer;

4) eine Beschwerde des W. Bentrup zu Greste, einen Proceß betreffend.

Auf Antrag des Abg. Petri I. wurden die Eingänge sub 2) und 3) sofort an die Gewerbecommission verwiesen.

Es wurde sodann zur weiteren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen übergegangen.

Zu §. 48 sprach Abg. Leizmann für das Commissionserachten; es sei darin kein neuer Grundsatz ausgesprochen und sei die Wahl durch die Gemeinden zu wünschen, wenn diese selbstständiger werden sollten; der von ihr gewählte Lehrer werde der Gemeinde willkommen sein, viel weniger der ihr gesetzte; auch der Lehrer werde dann eine bessere Stellung haben, da diese auf Vertrauen beruhe; die Behörde kenne den Lehrer oft nur nach Berichten, in der Wahl aber spreche sich die Stimme des Volks aus; für den Lehrer sei es ein stärkerer Antrieb, sich weiter auszubilden, wenn er wisse, daß er zu einer besseren Stelle durch Wahl des Volks gelangen könne; das von der Commission angenommene Princip werde auch durch die Erfahrungen bei der Wahl der Prediger und Landtagsabgeordneten bestätigt.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: er wolle nicht über das politische Princip, ob directe oder indirecte Wahlen vorzunehmen seien entscheiden; im vorliegenden concreten Falle müsse er sich aber für die indirecte Wahl aussprechen, diese sei besser und sicherer und unbedenklich, weil der Vorstand bereits der größeren Zahl nach aus von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehe; die Beurtheilung der Lehrer sei für die Schulgemeinde schwerer, als etwa die eines Predigers oder Landtagsabgeordneten, sie werde entweder der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach gleichgültig dabei sein oder Intriguen würden den Ausschlag geben. Uebrigens könne der Wahlkörper etwa durch Hinzutreten des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten und der Vorsteher auf dem Lande verstärkt werden.

Abg. Böhmer: seiner Erfahrung nach müsse er sich hier für die indirecte Wahl aussprechen, aber auch für Verstärkung des Wahlcollegs; er stelle daher den Antrag, im Regierungsentwurfe statt „der betreffende Schulvor-

vorstand" zu setzen: „in den Städten der betreffende Schulvorstand unter Zuziehung des Magistrats und der Stadtverordneten und auf dem Lande der Schulvorstand unter Zuziehung der betheiligten Mitglieder des Amtsgemeinderaths."

Für diesen Antrag sprach sich Abg. Petri I. aus, weil es bei der Wahl auf Beurtheilung besonderer Fähigkeiten ankomme und hierzu die Vertreter der Gemeinde geeigneter seien, auch z. B. die Prediger nur durch diese indirect gewählt würden.

Abg. Weßel stellte den Antrag: „die Anstellung erfolgt in der Weise, daß der betreffende Schulvorstand 3 Candidaten vorschlägt, von denen die Oberschulbehörde einen auswählt und bestätigt" — weil nur in diesem Falle die Betheiligung der Gemeinde Bedeutung habe.

Hiergegen trat Abg. Leizmann auf; gerade wenn die Oberschulbehörde drei Candidaten vorschlage, die also fähig sein würden, könne directe Wahl eintreten; die Schulgemeinde habe aber nicht die Fähigkeit, Candidaten vorzuschlagen.

Abg. Meyer war für den Antrag der Majorität des Ausschusses, beantragte jedoch, statt des Wortes: „Oberschulbehörde" im §. zu setzen: „Schulvorstand."

Für diesen Antrag war auch der Abg. Hagemeister.

Abg. Petri II. vertheidigte den Antrag des Abg. Weßel.

Abg. Hildebrand stellte das Amendement zu dem Weßelschen Antrage: „der Vorschlag erfolgt auf directe Wahl der Schulgemeinde."

Von 5 Mitgliedern war für den Antrag der Commissionsmehrheit namentliche Abstimmung verlangt und stimmten für denselben unter Vorbehalt der Abstimmung für die Anträge der Abg. Meyer und Böhmer mit Ja die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Althof —

derselbe war also mit 17 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abg. Weßel und der Verbesserungsantrag des Abg. Hildebrand zu demselben waren hiernach weggefallen; die Anträge der Abg. Böhmer und Meyer wurden abgelehnt.

Zu §. 49 erklärte Herr Geh. Regierungsrath Piderit, daß er gegen die Streichung Nichts zu erinnern habe.

Abg.

Abg. Kulemann beantragte dessen Beibehaltung, da nach §. 48 jetzt die Gemeinde wähle.

Für diesen Antrag war der Abg. Schierenberg, dagegen die Abg. Petri II. und Meyer.

Abg. Hildebrand kündigte zur zweiten Lesung den Antrag an, daß ein §. eingeschaltet werde, welcher der Schulgemeinde das Recht gebe, alle drei Candidaten einmal zu recusiren.

Nach dem Antrage der Commission wurde dann die Streichung des §. 49 angenommen.

Zu §. 50 beantragte Abg. Meyer, daß der Commission aufgegeben werde, denselben mit §. 37 in Einklang zu bringen.

Die Abg. Petri II. und Leizmann wollten das Vorhandensein eines Widerspruchs nicht zugeben.

Abg. Schütz beantragte, hinter „weiteres" zu setzen „aus der Zahl der 3 vorgeschlagenen Candidaten."

Der §. wurde jedoch nach Ablehnung der Anträge der Abg. Schütz und Meyer für angenommen erklärt.

§. 51 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 52 beantragte Abg. Meyer, da die Verpflichtung auf Handschlag nicht genügend sei, denselben so zu fassen: „die Verpflichtung derselben geschieht durch die Oberschulbehörde nach Vorschrift des Gesetzes über den Staatsdienst, welchemnächst sie durch den Schulvorstand in ihr Amt eingeführt werden."

Dieser Antrag wurde jedoch, nachdem Abg. Leizmann sich dagegen erklärt, weil es sich hier bloß um die Befolgung der Schulordnung handle und in dieser Beziehung das vorgeschlagene Verfahren üblich sei, durch Annahme des ursprünglichen §. ausgeschlossen.

§. 53 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

§. 54 wurde ohne den Zusatz der Commission angenommen, nachdem Abg. Leizmann erklärt hatte, der Zusatz sei als unverfänglich auf den Wunsch einiger Commissionsmitglieder aufgenommen, nachdem die Abg. Petri II. und Petri I. sich dagegen erklärt hatten, weil der Landtag eine Verordnung, die er gar nicht kenne, ohne Prüfung nicht für unzweckmäßig erklären könne — und die Abg. Meyer und Bornemeyer den Zusatz vertheidigt hatten.

§. 55 wurde genehmigt, der Antrag des Abg. Meyer aber, hinter „Oberschulbehörde" einzuschalten „und des Schulvorstandes" wurde abgelehnt.

§. 56. 57 und 58 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 59 beantragte Abg. Meyer dessen Streichung, da er gegen §. 24 der Grundrechte verstoße; Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte

merkte jedoch, daß nach den Grundrechten Aeltern und Vormünder verpflichtet seien, ihren Kindern resp. Mündeln das gehörige Maß von Unterricht zu Theil werden zu lassen; die Bestimmung beziehe sich nur auf den Fall, daß der öffentliche Unterricht nicht stattfinde — worauf Abg. Meyer den Antrag zurückzog.

Abg. v. Stietencron nahm denselben in so fern wieder auf, daß er die Streichung des §. von „welcher nach" an beantragte, da darin eine zu große Beschränkung der persönlichen Freiheit liege.

Vorbehältlich dieses Antrags wurde darauf §. 59 angenommen, der Antrag aber abgelehnt.

Die §§. 60. 61. 62. 63 und 64 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 65 wurde angenommen, jedoch ist zur Redaction zu bemerken, daß nach „dem Vorsitzenden des Schulvorstandes" zu setzen ist: „welcher letztere."

Zu §. 66 wurden die beiden Anträge des Abg. Meyer: 1) es werde hinter „unbeachtet" hinzugesetzt: „oder wird nicht nachgewiesen, daß der Unterricht anderweit beschafft sei" — und 2) es werden gestrichen die Worte „erster Instanz" und vor „Gericht" gesetzt: „zuständigen" — mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissars als Redactionsbemerkungen angenommen.

Die §§. 67 und 68 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 69 wurde nach dem Commissionsantrage angenommen, womit ein Antrag des Abg. Meyer, den §. so zu fassen:

„Zur Führung solcher Fleißlisten sind auch die Lehrer der in den §§. 57 und 58 gedachten Unterrichtsanstalten verpflichtet." —

weggefallen war.

Die §§. 70 bis 77 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 78 ist zur Redaction zu bemerken, daß statt „Absentenliste" gesetzt werde: „Versäumnißliste." Der §. wurde nach dem Antrage der Commission angenommen, wodurch ein Antrag des Abg. Meyer, der §. werde so gefaßt:

„Wird der Schulbesuch auf unentschuldbare Weise vernachlässigt, so hat zunächst der Lehrer, sodann auf dessen Anzeige der Schulvorstand die betreffenden Aeltern oder deren Vertreter und Dienstherrschaft zu gesetzlichem Schulbesuch aufzufordern. Ist diese Aufforderung vergebens, so ist dem zuständigen Gerichte Anzeige zu machen. Dieses hat im ersten Falle eine Geldstrafe von 5 Sgr., im Falle des Unvermögens 6stündige Gefängnißstrafe, bei jedem Wiederholungsfalle aber die frühere Strafe bis zum Betrage von 6 Rthl. oder sechstägigem Gefängniß zu verdoppeln. Erfolgt bei dem

dem Gerichte im Laufe eines Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuchs, so werden frühere Strafen nicht in Anrechnung gebracht. Die monatlich einzureichende Versäumnißlisten haben öffentlichen Glauben."

ausgeschlossen war.

Die §§. 79 bis 83 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt, ebenso die §§. 84 und 85 nach den Anträgen der Commission.

§. 86 wurde für angenommen erklärt, nachdem der Antrag des Abg. Meyer, denselben zu streichen, da die Bestimmung schon im §. 37 enthalten sei, abgelehnt war.

Die §§. 87 und 88 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 89 wurde zunächst über die Stundenzahl debattirt.

Abg. Weßel beantragte in dieser Beziehung die Wiederannahme des Regierungsentwurfs, welchem Antrage die Abg. Stuckmann, Petri I., Bunte und Petri II. beistimmten, da der Schulvorstand öfters für besonderen Unterricht zu sorgen habe, bei kleinen Schulen leicht mehr Stunden übernommen werden könnten und dem Lehrer stets etwaige Beschwerde bei der Oberschulbehörde freistehe. Dieser Ansicht pflichtete auch der Herr Regierungscommissarius bei; man könne dem Schulvorstande wol einigen Spielraum lassen, da zu erwarten sei, daß derselbe die Verhältnisse gewissenhaft erwägen werde.

Abg. Petri II. wollte in den Regierungsentwurf noch die Worte aufgenommen haben: „und von der Oberschulbehörde genehmigt," welchen Antrag Abg. Weßel aufnahm.

Gegen den Antrag waren die Abg. Tappe, Bornemeyer und Leizmann, da bei der Classeneintheilung 26 Stunden schon völlig genügend sei, da früher jedes Kind wöchentlich 18 Stunden durchschnittlich erhalten habe, da es sehr schwer sei, große Classen zu übersehen und in Ordnung zu halten, auch die Kinder in den ersten Jahren nicht lange sitzen dürften, und dem Lehrer einige Zeit für Privatunterricht bleiben müsse.

Abg. Meyer beantragte den Zusatz zum Commissionsantrage:

„In den Fällen, in welchen der Schulvorstand für den besonderen Unterricht Sorge zu tragen hat, hat der Lehrer für diesen auf Anordnung jenes wöchentlich 6 Stunden zu verwenden."

Es wurde hierauf rücksichtlich der Stundenzahl der Antrag der Commission angenommen; der Antrag des Abg. Weßel war als Zusatzantrag zu betrachten; es trat rücksichtlich desselben mit 11 gegen 11 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist; der Zusatzantrag des Abg. Meyer wurde abgelehnt.

Rück-

Rücksichtlich der Tageszeit wurde der Antrag des Abg. Petri II., die Abstimmung wegen der Stimmengleichheit über die Stundenzahl auszusetzen, angenommen.

Rücksichtlich der Hirtenschulen ist zunächst zu bemerken, daß die Commission den 3ten Absatz des Regierungsentwurfs in den Antrag der Mehrheit mit aufgenommen hat.

Für Beibehaltung der sogen. Hirtenschulen waren die Abg. Hagemeister und Klocke, da viele Aeltern auf dem Lande ihre Kinder zum Hüten des Viehs gar nicht entbehren könnten, sie sogar zu ihrem Unterhalt als Hirten dienen lassen müßten und die Kinder auch beim Hüten fleißig lernten und eher lernen könnten als zu Hause; die etwaige nähere Bestimmung sei dem Schulvorstande zu überlassen.

Abg. Bornemeyer sprach sich aus Rücksicht auf viele arme Districte und deren Einwohner, die sonst Hirten miethen müßten, in gleicher Weise aus, wenn er auch als Lehrer wünschen müsse, daß die Hirtenschulen aufhörten.

Für die Aufhebung sprachen die Abg. Tappe und Petri I.; der Unterricht in den Mittagsstunden, nachdem die Kinder draußen sich abgemüht, hebe dessen Erfolg ganz auf.

Der Herr Regierungscommissar trat dieser Ansicht bei; Unterricht sei das einzige Mittel, der geringen Volksklasse aufzuhelfen.

Abg. Hildebrand stellte den Antrag: „Hirtenschulen sind thunlichst beizubehalten."

Abg. Meyer beantragte Streichung des 3ten Absatzes des Regierungsentwurfs. Die beiden letzteren Anträge wurden abgelehnt.

Rücksichtlich des Minoritätserachtens trat mit 11 gegen 11 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals und eventuell über den Majoritätsantrag abzustimmen ist. Der Zusatz der Majorität mit der Redactionsänderung „vorzugsweise" statt „nur" wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Neuwahl des Bureau;

2) Commissionsbericht über den Schierenberg'schen Antrag rücksichtlich der §§. 27 und 29 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen, eventuell Berathung desselben;

3) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 66.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

71.

Geschehen Detmold am Landtage den 23sten October 1849.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Es wurde zunächst die Neuwahl des Bureau vorgenommen und wurden die früheren Mitglieder desselben: Präsident v. Cölln mit 20, Vicepräsident Hausmann mit 15, erster Schriftführer Hildebrand mit 17, zweiter Schriftführer Schütz mit 14 Stimmen wiedergewählt.

Von den Abgeordneten Schierenberg und Petri II. wurde hierauf das Majoritäts- resp. Minoritätserachten der Commission für das Gesetz wegen Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen über den Antrag des Abg. Schierenberg bezüglich der §§. 27 und 29 jenes Gesetzes,

Anlage 50

vorgetragen; auf Antrag des Abg. Petri I. wurde, damit erst eine nähere Prüfung möglich sei, beschlossen, die Berathung heute noch auszusetzen.

Es wurde sodann zur weiteren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen übergegangen, zunächst zur Wiederholung der Abstimmungen über die Anträge, rücksichtlich deren in voriger Sitzung Stimmengleichheit eingetreten war und zur Abstimmung über die noch zurückgelegten Anträge zu §. 89.

Rücksichtlich des Antrags des Abg. Weßel zu jenem §. beantragte Abg. Meyer die namentliche Abstimmung, der Antrag wurde jedoch, obgleich er genügend unterstützt war, abgelehnt, weil bei der ersten Abstimmung nicht namentlich abgestimmt worden.

Der Antrag des Abg. Weßel wurde hierauf mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Das Minoritätserachten, die Hirtenschulen betr., wurde mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen, ebenso der Antrag der Majorität der Commission wegen der Tageszeit (3 Stunden Morgens und 2 Stunden Nachmittags).

Zu §. 90 beantragte Abg. Bunte, denselben zu streichen; hier liege ein kirch-

kirchlicher Act vor, die Schule sei aber von der Kirche getrennt und Andacht lasse sich nicht erzwingen.

Für den Antrag waren die Abg. Hausmann, Meyer und theilweise, rücksichtlich des Gebets, Leizmann; ebenso Abg. Kulemann, welcher eventuell den Antrag stellte, hinter „jeden“ und vor „Morgen“ einzuschalten: „Montag-“.

Gegen diese Anträge waren die Abg. Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron und Petri I.: die Bestimmung des §. sei früher schon, namentlich auf dem Lande, Sitte gewesen und habe stets guten Eindruck hinterlassen; es kämen hier nur erst noch heranzubildende Kinder in Betracht, auf deren jugendliches Gemüth damit gewirkt werde; bei der Verwaltungsordnung für die Landesstrafanstalt sei schon ein ähnlicher Beschluß gefaßt.

Von fünf Abgeordneten wurde hierauf für die Anträge namentliche Abstimmung verlangt und stimmten für den Antrag des Abg. Bunte mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann —

der Antrag war demnach mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für Beibehaltung des §. mit Vorbehalt der Abstimmung über den Kulemannschen Verbesserungsantrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

wonach der Antrag mit 20 gegen 4 Stimmen angenommen war.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten dieselben Abgeordneten, welche für den Bunte'schen Antrag, dagegen dieselben Abgeordneten, welche gegen den Bunte'schen Antrag gestimmt hatten, so daß derselbe gleichfalls mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt war.

§. 91 wurde genehmigt, nur ist zur Redaction zu bemerken, daß wegen des Beschlusses zu §. 89 die Worte: „oder vier“ — zu streichen sind.

Zu §. 92 beantragte Abg. v. Stietencron den Strich des Zusatzes der Commission, da es für den Lehrerstand nicht lobend sein würde, eine solche Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen.

Abg.

Abg. Petri I. fand den Zusatz ebenfalls bedenklich, da er eine indirecte Aufforderung enthalte, daß der Lehrer, wo es gestattet sei, die Schulkinder zu häuslichen Arbeiten benutze.

Abg. Hausmann erklärte, der Zusatz sei nur aufgenommen, weil sonst der Lehrer Schulkinder nie zu Arbeiten gebrauchen könne, auch wenn der Unterricht darunter nicht leide.

Abg. Petri II. beantragte, statt „häuslicher Geschäfte" zu setzen: „Haushaltsgeschäfte."

Der Herr Regierungscommissar hielt den Zusatz für unverfänglich, es solle nur der Unterricht nicht leiden.

Abg. Oberbracht beantragte den Strich des §.

Abg. Althof stellte den Antrag, statt „benutzen" zu setzen: „mißbrauchen."

Abg. Meyer beantragte die Annahme des Regierungsentwurfs.

Die Abg. Bunte und Tappe waren für den Zusatz der Commission.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Oberbracht abgelehnt, der des Abg. Meyer aber angenommen. Rücksichtlich des Zusatzes der Commission trat mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist; die Anträge der Abg. Petri II. und Althof waren durch Annahme des Meyerschen Antrags ausgeschlossen.

Die §§. 93 bis 97 einschließlich wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 98 beantragte Abg. Stuckmann die Annahme des Regierungsentwurfs, jedoch nach Streichung der Worte: „und hat" ꝛc. bis zum Schluß.

Abg. Petri I. beantragte die Annahme des §. nach dem Regierungsentwurfe; man solle dem Vorstande nicht alle Autorität nehmen; der Commissionsantrag führe dahin, daß in jedem Falle an die Oberschulbehörde berichtet werden müsse, das sei aber häufig auch unzweckmäßig.

Der Herr Regierungscommissar äußerte: der Vorschlag der Commission enthebe die Lehrer jeder Aufsicht, denn die Oberschulbehörde könne diese nicht führen; selbst die Gymnasien hätten ihre besondere Aufsichtsbehörde, dort sei es nicht kränkend, bei den Volksschulen aber gewiß eben so nöthig; selbst in den Collegien führe der Vorsitzende diese Aufsicht; die Commission aber gebe dem Vorstande eine Parteistellung und mache ihn zum Denuntianten.

Abg. Bunte war für den Antrag der Commission; wenn erst berichtet werde beruhigten sich die Gemüther eher; sofortiges Einschreiten des Vorstandes aber werde Hader und Streit veranlassen.

Abg. Hausmann: der Vorstand solle nur begütigend und vermittelnd, nicht richtend auftreten, die gütliche Beilegung werde meistens eintreten; er beantrage jedoch, statt der Worte „wenn keine gütliche Beilegung erfolgt" im

im Commissionsantrage zu setzen: „wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht.“

Abg. Leizmann führte noch an, das Recht der Warnung solle dem Vorstande bleiben, im Uebrigen aber solle er nur vermitteln, aber nicht selbst strafen, sondern nur die Strafe veranlassen, wenn der Weg der Vermittelung nicht zum Ziele führe.

Es wurde sodann der §. nach dem Antrage der Commission mit 12 gegen 11 Stimmen, sowie per majora der vorbehaltene Hausmannsche Verbesserungsantrag angenommen; die Anträge der Abg. Stuckmann und Petri I. waren damit weggefallen.

Ueber den Antrag der Commission war namentlich abgestimmt und stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof —

Der Abg. Hagemeister war während der Abstimmung nicht zugegen.

Zu §. 99 wurde der Antrag der Commission, für den sich die Abg. Petri I. und Oberbracht erklärt hatten, nachdem Abg. Leizmann angeführt, die Commission habe dabei §. 97 im Auge gehabt, angenommen, womit der vom Abg. v. Stieteneron unterstützte Antrag des Abg. Kulemann auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs ausgeschlossen war.

Zu §. 100 beantragte Abg. Bunte den Strich desselben; den Aeltern müsse das Recht, den Lehrer zur Rede zu stellen und sich Auskunft zu erbitten, bleiben und könne ihnen ohnedem nicht genommen werden.

Für diesen Antrag sprachen sich die Abg. Klocke und Petri II. aus.

Abg. Meyer hielt den §. für zweckmäßig, beantragte aber den Zusatz:

„In dem im §. 99 gedachten Falle bleibt ihnen jedoch die Verfolgung ihrer Rechtszuständigkeiten bei dem ordentlichen Gerichte vorbehalten.“

Gegen den Antrag des Abg. Bunte sprach der Abg. Kulemann, für den Meyer'schen Zusatzantrag der Abg. Stuckmann.

Abg. Echterling beantragte, statt der Worte „sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben“ zu setzen: „dieser keinen Vergleich zu Stande bringt“ — damit dieser §. mit §. 98 in Einklang komme.

Der Antrag des Abg. Bunte wurde abgelehnt, der Antrag der Commission aber angenommen, ebenso der Zusatzantrag des Abg. Meyer, nachdem der vorbehaltene Antrag des Abg. Echterling abgelehnt war.

Die

Die §§. 101. 102 und 103 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 104 bemerkte Abg. Leizmann, der Strich desselben sei von der Commission beantragt, damit den früheren Beschlüssen nicht widersprochen werde.

Abg. Petri I. beantragte die Annahme des Regierungsentwurfs.

Abg. Hausmann war für den Strich des §. wegen der Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen, da im Schulvorstande keiner Männer von Fach säßen, wol aber der Lehrer selbst und nur die Oberschulbehörde die geeignete Disciplinarbehörde sei.

Der Herr Regierungscommissar bemerkte, wenn der §. gestrichen werde, so sei es so gut, als wenn der ganze Vorstand aufgehoben sei und der Lehrer werde freier dastehen, als jeder Beamte; es müßten aber überall specielle Aufsichtsbehörden da sein, die Centralbehörde könne deren Amt nicht übernehmen.

Abg. Kulemann beantragte eventuell, die Worte: „und ungebührlichen" zu streichen.

Abg. Klocke war für den Commissionsantrag, da zu §. 98 dem Schulvorstande nicht einmal das Recht der Warnung gegeben sei.

Abg. Petri I.: in persönlichen Angelegenheiten nehme der Lehrer keinen Theil am Vorstande; es sei doch immer besser, erst den Disciplinarweg zu betreten, als sofort den gerichtlichen, der Schulvorstand solle kein bloßer Popanz sein, sonst werde er sich um die Schule wenig bekümmern und man möge dann sehen, wie diese fortkomme, wenn sie bloß unter der Oberschulbehörde stehe.

Abg. Bunte war für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs; jeder vernünftige Mann könne beurtheilen, was ein Dienstvergehen oder ungebührliches Betragen sei.

Abg. Hausmann bemerkte, es genüge wenn der Lehrer unter der Oberschulbehörde stehe, wie früher unter dem Consistorium.

Hiergegen bemerkte berichtigend der Herr Regierungscommissar, daß früher die Prediger die Specialaufsicht geführt, Verweise ꝛc. ertheilt hätten, und wie schon gesagt stehe jeder Beamte unter specieller Aufsicht.

Abg. Leizmann: der Strich sei aus den angegebenen formellen Gründen beantragt; dürfe der Vorstand Ordnungsstrafen erkennen, so übe er richterliche Functionen, womit die Commission nicht übereinstimme.

Ueber den Antrag des Abg. Petri I. wurde hierauf namentlich abgestimmt. Es stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, Oberbracht. —

dage-

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Klocke, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer. —

Derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen. Der Abg. Meyer war während der Abstimmung nicht anwesend.

Der vorbehaltene Antrag des Abg. Kulemann wurde in gewöhnlicher Abstimmung abgelehnt.

Unter Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann bemerkte sodann der Herr Regierungscommissar zu §. 105, der Zusatz der Commission sei unangemessen, die Oberschulbehörde müsse auch ohne Veranlassung durch den Vorstand einschreiten können.

Abg. v. Cölln erklärte, der Zusatz sei eine Folge des Antrags der Commission auf Strich des §. 104; nach deren Ansicht solle der Vorstand nur verwarnen, nicht strafen; ein Verweis z. B. sei schon ein Ausfluß der Disciplinarstrafgewalt.

Abg. König bemerkte, das Einschreiten dürfe nicht von einer Aufforderung des Vorstandes abhängen, wol aber sei es zweckmäßig, wenn dieser jedesmal gehört werde; er beantrage daher, im Antrage der Commission statt der Worte „auf Bericht“ zu setzen: „nach eingezogenem Bericht.“

Abg. Petri II. bemerkte, nach §. 104 bilde der Schulvorstand die erste Instanz; er beantrage daher die Streichung der Worte „auf Bericht des Schulvorstandes.“

Der Herr Regierungscommissar bemerkte, auch in Disciplinarstrafsachen gebe es Instanzen, die Befugniß des Vorstandes sei sehr beschränkt, die der Oberschulbehörde aber bedeutend erweitert.

Abg. Hausmann beantragte in Rücksicht auf §. 104 zu setzen; die „oberste“ Disciplinar-Strafgewalt.

Abg. Leizmann war mit dem Antrage des Abg. König einverstanden, diesen Sinn habe die Commission ihrem Antrage untergelegt; für diesen Antrag war auch der Herr Regierungscommissar.

Es wurde hierauf der Antrag der Commission, welche den Antrag des Abg. König mit aufnahm, angenommen; die übrigen Anträge waren vorbehalten, und wurde der des Abg. Hausmann angenommen, der des Abg. Petri II. aber abgelehnt.

Die §§ 106 und 107 wurden, nachdem Präs. v. Cölln den Vorsitz wieder übernommen, ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 108 beantragte Abg. v. Stietencron die Worte „höchst wünschenswerthe“ zu streichen; außerdem behalte er sich zur zweiten Lesung einen Antrag bevor, welcher eine andere Normirung der Gehalte nach Classen bezwecke.

Abg.

Abg. Petri II. beantragte, statt der Worte „die weitere höchst" zu setzen: „die weiter etwa", worauf Abg. v. Stietencron seinen Antrag zurückzog und sich diesem Antrage anschloß.

Abg. Petri I. nahm den Antrag des Abg. v. Stietencron wieder auf.

Abg. Meyer beantragte den Strich des §., er verstoße gegen die Grundrechte;

Abg. Kulemann, daß das Wort „nöthigenfalls" gestrichen werde;

Abg. Althof, daß statt „die weitere" gesetzt werde: „eine etwa weitere."

Der Antrag des Abg. Meyer auf Strich des §. wurde abgelehnt und danach §. 108 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge für angenommen erklärt; der Antrag des Abg. Kulemann wurde abgelehnt, der vom Abg. Petri I. wieder aufgenommene und der Antrag des Abg. Petri II. wurden angenommen; nach Annahme des letzteren war der Antrag des Abg. Althof weggefallen.

§. 109 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Hierauf, nach Annahme des beantragten Schlusses der Sitzung, entgegnete Abg. Hildebrand auf eine zu Anfang der Sitzung vom Abg. Meyer an das Bureau gestellte Anfrage: ob der den Beschluß zu §. 20 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen Fürstlicher Regierung mittheilende Erlaß auch die Motive des Minoritätserachtens enthalten werde? — daß dieß gegen den früheren Brauch sei, auch ein Beschluß des Landtags in dieser Beziehung nicht vorliege; übrigens sei das Bureau bereit, das Schreiben auf der Tafel des Hauses niederzulegen.

Abg. Meyer: es sei nur ein Versehen gewesen, daß über die Motive des Minderheitserachtens nicht abgestimmt worden, er beantrage, diese Abstimmung nachzuholen.

Gegen diesen Antrag erklärte sich der Abg. Petri II.; die das Bureau betreffende Frage sei erledigt; der weitere Antrag sei ein selbstständiger und schriftlich einzubringen.

Der Vorsitzende theilte diese Ansicht und wurde auf den Antrag nicht eingegangen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt zur weiteren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage 50.

Die für das Gesetz

über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen

ernannte Commission, erklärt sich hiermit in ihrer Majorität mit dem Antrage des Abgeordneten Schierenberg, betreffend die §§. 27 und 29. des vorgenannten Gesetzes einverstanden und beantragt den zum Protocoll vom 13ten d. M. abgegebenen Antrag ohne weitere Discussion anzunehmen.

Detmold, den 22. October 1849.

Stuckmann. Oberbracht. Klocke. Schierenberg.
Schütz. Meyer.

Minoritätserachten.

Ich bin mit dem Antrage in dieser Fassung nicht einverstanden. Danach soll im Protocolle die Erklärung niedergelegt werden:

> der Landtag habe den §. 29 des Hudeablösungsgesetzes so verstanden, daß dessen Bestimmungen auch da Anwendung finden sollen, wo die Hude durch den Gemeindehirten ausgeübt wird.

Der Landtag kann den §. nicht so verstanden haben, weil er alsdann im Contraste zu §. 27 stehen würde. Denn nach diesem §. 27 soll die Hude, welche durch die Gemeindeheerde ausgeübt wird, in dem Falle, wo Jemand aus seinem Acker eine Wiese ꝛc. macht, ohne Entschädigung aufhören, folglich wäre es ein Widerspruch, wenn Diejenigen, welche nicht erst Wiesen ꝛc. anlegen, sondern dieselben schon haben, für die Befreiung von der Hude eine Entschädigung geben sollen. Es scheint bei Abfassung des §. 27, welcher allein von der Gemeindehude handelt, angenommen zu sein, daß sie nur auf Ackergrundstücken, nicht aber auf Wiesen und in geschlossenen Kämpen vorkomme. Diese Annahme der Commission oder des Landtags mag eine irrthümliche sein, sie steht aber im Einklang mit den folgenden Bestimmungen, indem es nämlich bei ihrem Vorhan-

handensein ganz erklärlich ist, daß man nur von der Verwandlung eines Ackergrundstücks in eine Wiese, nicht aber davon geredet hat, wenn die Hude auf einer Wiese oder in einem Kampe ausgeübt wird.

Der Landtag thut daher besser, offen einzugestehn, daß der §. 27 mangelhaft gefaßt ist, und ihm eine bessere Fassung zu geben. Da man eine unentgeldliche Aufhebung der Gemeindehude nicht befürworten kann und wird, so schlage ich vor

> den letzten Satz des §. 27 zu streichen und statt desselben zu setzen: „Im Fall einer solchen Verwandlung, oder wenn die „Gemeindehude auf bereits vorhandenen Wiesen und Kämpen „stattfindet, kann sie auf Antrag des Berechtigten oder des Ver„pflichteten abgelöst werden. Die Entschädigung wird nach den „im §. 31 enthaltenen Bestimmungen in Gelde geleistet, und in „die Casse der betr. Commüne oder Genossenschaft gezahlt."

Gegen diesen Vorschlag kann nur das formelle Bedenken erhoben werden, daß der Landtag ein Gesetz, welches in zweiter Lesung festgestellt und Fürstlicher Regierung so mitgetheilt ist, auf Antrag eines seiner Mitglieder auch dann nicht einer wiederholten Prüfung unterwerfen könne, wenn diese Prüfung nur rücksichtlich eines einzigen §. beantragt wird. Dies formelle Bedenken ist geäußert worden. Ob es an sich begründet sei, wird der Landtag erörtern und entscheiden, ich bemerke hier nur, daß es meinem Antrage nicht mehr entgegenstehn würde, wie dem Antrage der Commission. Denn wenn zu der protocollarischen Erklärung, welche die Commission vorschlägt, der Consens Fürstlicher Regierung hinzutritt, so haben die gesetzgebenden Gewalten formell ganz das Nämliche gethan, was sie thun würden, wenn mein Antrag angenommen wird, d. h. sie haben einen gesetzlichen Ausspruch gethan; dann ist es aber besser, wenn derselbe in sich wahr und sachlich angemessen, als wenn er subjectiv unwahr und objectiv ungenügend ist. Tritt aber zu der Erklärung des Landtags eine zustimmende Erklärung Fürstlicher Regierung nicht hinzu, so hat jene keinen Werth, weil die Interpretation der Gesetze dem Landtage nur in Concurrenz Fürstlicher Regierung gebührt, nicht aber ohne diese. Es würde also in diesem Falle nur neue Verwirrung entstehn, und eine solche wird Niemand wünschen.

Detmold, den 22. October 1849.

Petri II.

№ 67.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

72.

Geschehen Detmold am Landtage Mittwoch den 24sten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Echterling; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 22. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition des Tagelöhners H. Wallbaum zu Brakelsiek, Niederschlagung einer Strafe betr., übergeben vom Abg. König;

2) eine Vorstellung und Bitte der Fuhrleute Steinmeyer, Herbst, Schäfermeyer und Stüker zu Detmold, Einrichtung regelmäßiger Omnibusfahrten betr., übergeben vom Abg. Althof. —

Es wurde sodann zur ferneren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen übergegangen.

Zu §. 110 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, der Zusatz der Commission greife späteren vielleicht zweckmäßigen Einrichtungen vor, es sei deßhalb hier nicht an der Zeit, einen solchen Beschluß zu fassen; die jetzigen Lehrer würden jedenfalls ihren Gehalt behalten; er glaube aber nicht daß es dazu kommen werde, daß den Lehrern die kirchlichen Functionen genommen würden. Bei dem zweiten Satze sei an den Fall der Umschulung und Theilung gedacht, aber zur nöthigen Sicherung die Genehmigung der Oberschulbehörde vorbehalten; gegen die Streichung des letzten Satzes sei indeß Nichts zu erinnern.

Abg. Tenge: dem jetzigen Lehrer müsse sein Einkommen gesichert werden; er sei aber nicht dafür, daß dieses bei der betreffenden Stelle stets gleich bleibe, das werde sich nach dem Umfange der Amtsthätigkeit der einzelnen Lehrer richten müssen, weßhalb auch die Gestattung einer Erhöhung und verhältnißmäßigen Schmälerung eintreten könne; er sei daher gegen den Antrag der Commission und beantrage den Zusatz zu dem Re-

gierungsentwurfe, hinter „darf“ und vor „nicht“ einzuschalten: „dem gegenwärtigen Lehrer.“

Für diesen Antrag waren die Abg. Klocke und v. Stietencron, weil sonst eine Umschulung und Theilung kaum möglich sei. Abg. v. Stietencron bemerkte noch, es werde zweckmäßig sein, später die sämmtlichen Einkünfte der Lehrer in eine Casse zu werfen und dann Gehaltsclassen zu bilden.

Abg. Tappe: die letztere Einrichtung werde nicht eingeführt werden können, weil diejenigen Gemeinden, deren Schulen gut dotirt seien, eine Schmälerung nicht zugeben würden, da zu den besser dotirten Stellen sich die tüchtigeren Lehrer meldeten; der Zusatz der Commission sei aber erforderlich zur Sicherung der Lehrer, denn es gebe z. B. Küsterstellen, welche kaum über 150 Rthl., zum größeren Theile aus den kirchlichen Functionen, eintrügen.

Abg. Leizmann: die Bemerkung des Abg. v. Stietencron sei antidemocratisch, die von ihm erwähnte Einrichtung greife in die freie Verfügung der Gemeinden über ihr Eigenthum ein.

Abg. Hausmann: von der Voraussetzung ausgehend, daß die Schulen lediglich Staatsanstalten werden sollten, sei er für den Grundsatz gewesen, daß die schlechteren Schulstellen durch die unverhältnißmäßig besser dotirten verbessert würden; da aber nach den Beschlüssen des Hauses die Voraussetzung fehle, könne jener Grundsatz nicht eintreten und sei er wegen Sicherung der Lehrer für den Zusatz der Commission.

Abg. Bornemeyer: es sei zu wünschen, daß es auch einige vorzüglich dotirte Stellen im Lande gebe, als ein wünschenswerthes Ziel für tüchtige Lehrer; werde der Zusatz der Commission nicht angenommen, so stehe es in der Gewalt der Gemeinden, die Gehalte zu schmälern und einen Theil derselben anderweit zu verwenden.

Abg. Weßel führte an, er glaube zwar nicht, daß eine völlige Trennung der Kirche von der Schule eintreten werde, namentlich nicht, daß den Lehrern die Functionen der Küster und Kantoren genommen würden; trete aber eine völlige Trennung ein, so würde auch die Kirche eigene Schulen gründen und die bisher für die Lehrer und Schulen verwendeten Mittel einziehen müssen.

Abg. Petri I.: die Commission wolle nur, die Oberschulbehörde solle nicht einseitig eine anderweite Regelung der Diensteinkommen verfügen können; das enthalte auch der 2te Satz des Regierungsentwurfs, welcher ein Zusammenwirken der Gemeinde und der Oberschulbehörde fordere; bei Theilung und Umschulung sei aber eine Aenderung sogar nothwendig; die Lehrer hätten zwar die Rechte der Staatsdiener, aber besondere Corporationsrechte

sollten

sollten ihnen nicht gewährt sein, sie müßten sich den Anordnungen des Staats und der Gemeinde fügen; er sei daher für den Regierungsentwurf.

Abg. v. Stieteneron: die Gemeinden hätten kein Recht auf die Dotationen der Schulen, diese seien von der Kirchengemeinde, nicht von der Schulgemeinde ausgegangen — erst in neuerer Zeit seien aus Staats- und Gemeindemitteln Verbesserungen hinzugekommen; der Staat solle das minimum gewähren, er müsse also auch das Recht haben, überflüssige Revenüen einzelner Stellen für die geringer dotirten zu verwenden; Stellen mit höheren Gehalten würden auch bei Gehaltclassen genügend vorhanden sein.

Abg. Böhmer bemerkte, in den Städten habe meist die politische Gemeinde die Schulen gegründet.

Abg. Meyer stellte den Antrag, den §. so zu fassen: „Das zur Zeit mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf dem Inhaber derselben nicht geschmälert werden." mit welchem Antrage Abg. Tenge den seinigen vereinigte.

Abg. Althof stellte den Antrag, den §. so zu fassen: „Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf, bei sonst unveränderten Verhältnissen, nicht geschmälert werden."

Der erste Satz des §. wurde hierauf abgelehnt, der Antrag des Abg. Meyer aber angenommen, wodurch der Antrag des Abg. Althof abgelehnt war; die Streichung des zweiten Satzes wurde angenommen, der von der Commission beantragte Zusatz aber abgelehnt.

Abg. v. Stieteneron beantragte hierauf die Streichung des §. 111, da dieser nach dem Beschluß zu dem vorigen §. keinen Sinn mehr habe; für diesen Antrag war Abg. Tenge, dagegen Abg. Meyer, weil der §. zu verhüten bezwecke, daß nicht etwa Gemeinden die Schulstellen gewissermaßen auf Mindestfordern vergäben.

Es wurde hierauf nach Verwerfung des Antrags des Abg. v. Stieteneron §. 111 für angenommen erklärt.

Zu §. 112 trat Präsident v. Cölln den Vorsitz an den Vicepräsidenten Hausmann ab und sprach für das Minderheitserachten, welchem, wie er meine, noch mehrere Mitglieder der Commission beigetreten seien; die erste Bestimmung desselben entspreche dem früheren Brauch, in der zweiten sei das Wort entsprechend so gemeint, daß, wenn z. B. ein Lehrer durch Anlage eines Communalwegs ein Grundstück verliere, ihm ein gleiches wieder zu verschaffen sei.

Der Herr Regierungscommissar bemerkte, bei Expropriationen werde die Entschädigung in Gelde geleistet, in der Regel aber so hoch, daß sich dafür leicht ein besseres Grundstück ankaufen lasse; auch enthalte der Zusatz

 gar

gar keine Bestimmung darüber, wer die Entschädigung in Grund und Boden hergeben solle.

Abg. Tenge beantragte den Zusatz zum Minoritätsantrage, hinter „Oberschulbehörde" einzuschalten: „bei Werthsgegenständen über 100 Rthl. hinaus aber nur unter Zustimmung der Majorität der Gemeinde" — denn auch die letztere, welche wesentlich bei Dotation der Schule concurrire, müsse betheiligt sein.

Abg. Petri I. bemerkte, die Worte im Regierungsentwurfe: „und ist auf deren Vermehrung thunlichst Bedacht zu nehmen" — enthielten nur einen guten Rath und gehörten nicht in ein Gesetz; er beantrage deren Streichung.

Abg. Bornemeyer bemerkte zur Begründung des Minoritätsantrages, es sei häufig der Fall vorgekommen, daß alte mit einem Garten versehene Schulhäuser mit diesem als Neuwohnerstätten verkauft worden und der Lehrer bei dem neuen Schulhause keinen Garten erhalten habe, der Zusatz sei also wünschenswerth.

Abg. Schütz stellte den Antrag, statt des Nachsatzes im Minoritätsantrage zu setzen: „und ist dann der Lehrer zu entschädigen und zwar bei Verlust von Grundstücken, wenn es irgend thunlich ist, in entsprechender Weise."

Abg. Althof stellte den Antrag, den Nachsatz im Minoritätsantrage von den Worten „und ist" an zu streichen.

§. 112 bis zu den Worten „und ist auf ꝛc." wurde hierauf angenommen, ebenso der Antrag des Abg. Petri I. auf Streichung der dann folgenden Worte.

Das Minoritätserachten mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge wurde angenommen, von diesen jedoch nur der Antrag des Abg. Schütz. —

Zu §. 113 beantragte Abg. Tappe den Zusatz, hinter „einschließlich" zu setzen: „nach Maßgabe der Kopfzahl und dem ortsüblichen Schulgelde ohne Abzug der Hebeprocente."

Dieser Antrag scheine dem früheren Beschlusse zu widersprechen, durch denselben sei aber nur eine vorläufige Maßregel, keine definitive Bestimmung bezweckt; es würde unbillig sein, wenn das Schulgeld nicht in der Art fixirt werde, wie es der Zusatzantrag wolle, denn es kämen im Lande Fälle vor, daß zu weit wohnende Schulinteressenten ihre Kinder in eine andere Schule schickten, der Lehrer dieser Sule erhalte aber das Schulgeld nicht und werde nach der Bestimmung des Regierungsentwurfs auch ferner diese Kinder unentgeldlich unterrichten müssen; in anderen ähnlichen Fällen bezahlten die Eltern an zwei Schulstellen das Schulgeld — nach dem Regierungs-

gierungsentwurfe werde es aber für eine in Zukunft wegfallen; die Zahl der Kinder nehme in allen Schulen jährlich zu; in vielen Gegenden des Landes gebe es eine große Anzahl Kinder armer Eltern — in einzelnen Weberdistricten 4/5 der sämmtlichen Schulkinder und es seien ihm Fälle bekannt, daß Lehrer für 10 Rthl. Vergütung aus der Consistorialcasse 40 solcher Kinder unterrichteten; schon in einem alten Gesetze Friedrich des Großen sei der Grundsatz ausgesprochen, daß der Lehrer für die armen Schulkinder das volle Schulgeld haben solle, weil er mit ihnen dieselbe ja noch mehr Mühe habe, als mit den Kindern der Wohlhabenderen; Hebeprocente würden auch vom Gehalte anderer Angestellter nicht gekürzt; — dem Lehrer lege das jetzt zu beschließende Gesetz schwere Pflichten, noch schwerere lege ihm sein Gewissen auf, man möge daher die Lage der bedrängten Lehrer in etwas erleichtern.

Abg. Meyer unterstützte den Antrag; in Zukunft gebe es keine Hebung von Schulgeld mehr, also sei der Abzug auch nicht motivirt; bei der Berechnung nach dem Durschnitt der letzten 10 Jahre würden die Lehrer namentlich deßhalb sich sehr schlecht stehen, weil während der verflossenen Mißjahre die Armuth sehr zugenommen habe.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte, die angeführten Motive hätten ihn zwar nicht überzeugt, namentlich sei die Hebung im Interesse der Lehrer selbst angeordnet, dem Antrage werde aber die Regierung nicht entgegen sein; derselbe laufe auf eine Gehaltszulage hinaus, wolle diese der Landtag auf die Landcasse übernehmen, so werde das der Regierung angenehm sein, die stets dafür gestrebt habe, die Lage der Volksschullehrer zu verbessern.

Was die beantragte Streichung der Worte „vorerst und bis auf Weiteres" anbetreffe, so sei es zwar gleichgültig wenn sie geschehe, da jedes Gesetz abgeändert werden könnte; er wolle aber nochmals auf von ihm schon mehrfach Geäußertes zurückkommen. Die Schulen seien vorzugsweise Gemeindeanstalten, also müßten auch die Gemeinden vorzugsweise die Besoldung der Lehrer übernehmen, denn es sei nicht mehr an der Zeit, zu centralisiren — es müsse das Gemeindeleben erweckt, genährt und gestärkt werden; der Wirkungskreis der Staatsregierung müsse beschränkt, der der Gemeinden erweitert — es müßten ihnen alle die Anstalten anvertraut werden, bei denen sie vorzugsweise interessirt seien, dann aber liege ihnen auch deren Unterhalt ob. Bisher hätten die Städte keinen Zuschuß zu Schulzwecken erhalten, die größeren Landgemeinden könnten ihn auch entbehren — da aber, wo Hülfe nöthig sei, müsse der Staat eintreten. Nach dem letzten Etat seien dazu fast 7000 Rthl. verwandt; er habe Nichts dagegen, wenn

diese

diese Summe noch erhöht werde, sei aber nicht damit einverstanden, daß der Staat unmittelbar eintrete und alle Bedürfnisse bestreite; das sei auch bei der Armenpflege, bei der Polizei nicht der der Fall, obwohl der Staat die Pflicht habe, Niemanden verhungern zu lassen und für Rechtssicherheit und Schutz zu sorgen — er übertrage aber diese Sorge zunächst den Gemeinden. Dazu komme, daß Alles theurer zu stehen komme, was der Staat verwalte; im vorliegenden Falle werde ein allgemeiner Wettstreit der Gemeinden entstehen, weil jede aus dem großen Beutel, den man irrthümlich für unerschöpflich halte, möglichst viel und mehr als sie eingezahlt zu erhalten trachte. Die finanzielle Lage des Landes sei aber keine glänzende, die Ausgaben hätten schon bedeutend zugenommen, man möge also keine neue Ausgaben, keine neue Schulden, namentlich keine unbegrenzte übernehmen, deren Betrag man vorher gar nicht übersehen könne.

Die Regierung werde zwar dem Beschlusse des Landtags beitreten, er habe aber es für seine Pflicht gehalten, hierin seine Meinung nochmals darzulegen.

Abg. Böhmer: durch die angeführten Gründe sei er noch nicht überzeugt, daß das Schulgeld zweckmäßiger von den Gemeinden zu zahlen sei; die Stellung der Schule sei ein gemischte; zahle die Gemeinde das Schulgeld, so komme dadurch der Lehrer in eine fatale Stellung zu derselben; alle Gemeinden würden es aber doch nicht aufbringen können, es sei also immer wieder eine Unterstützung erforderlich, welche viele weitläufige und mühevolle Recherchen veranlasse; die Hebung des Schulgeldes habe jedoch trotz des Abzugs der 4 % früher den Lehrern Vortheil gebracht, er stelle daher zu dem Antrage des Abg. Tappe den Verbesserungsantrag, statt „ohne" in diesem Antrage „nach" zu setzen.

Abg. Klocke beantragte die Wiederherstellung der Worte „vorerst und bis auf Weiteres" im zweiten Absatze; zur Begründung beziehe er sich auf das vom Herrn Regierungscommissar Gesagte — für welchen Antrag Abg. Tenge sich erklärte.

Es wurde sodann der erste Absatz des §. 113 angenommen; der vorbehaltene Antrag des Abg. Tappe wurde mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt, wonach der Böhmersche Verbesserungsantrag weggefallen war; der Antrag der Commission zu dem zweiten Absatze wurde angenommen.

Die §§. 114 und 115 wurden ohne Erinnerung, letzterer nach dem Antrage der Commission, angenommen.

Zu §. 116. wurde der Antrag des Abg. Hagemeister auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu §. 117 bemerkte Abg. Leizmann, daß der Zusatz der Commission einen besondern §. bilden werde.

Abg.

Abg. Meyer war für Streichung des §. 117; die sogen. Witwenjahre seien für Kirche und Schule sehr nachtheilig — es müsse für die Witwen anderweit gesorgt werden.

Abg. Petri II. war auch dieser Ansicht und beantragte, statt „noch ein halbes Jahr" zu setzen: „bis zur Wiederbesetzung."

Gegen diesen Antrag und für Beibehaltung des §. waren die Abg. Petri I., v. Stietencron, Bornemeyer und Klocke; für die Schule sei das Trauerjahr weniger nachtheilig als für die Kirche; 1/2 Jahr sei eine kurze und die gewöhnliche Miethezeit; auf dem Lande seien Wohnungen sehr schwer zu erhalten; der Regierungsentwurf sei bestimmter, die Frist nach dem Antrage aber sehr ungewiß.

§. 117 wurde hierauf angenommen. Für den vorbehaltenen Antrag des Abg. Petri II. stimmten in der beantragten namentlichen Abstimmung mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Stuckmann, Petri II. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —

derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen verworfen.

Rücksichtlich des Zusatz-§. der Commission beantragte Abg. Klocke dessen Streichung; nur wer da wolle, daß zwischen der Gemeinde und dem Lehrer gleich Feindschaft entstehe, könne dafür stimmen; auch werde der Lehrer keinen Nachtheil haben, da die Gemeinden meistens aus freiem Willen ihre Gespanne zum Umzug stellten.

Abg. Böhmer war für den §.; dieselbe Bestimmung gelte rücksichtlich der Prediger; nach gesetzlicher Regelung würden Conflicte nicht eintreten.

Abg. v. Stietencron: ein Umzug finde nur bei der ersten Anstellung oder bei Verbesserung eines Lehrers statt, derselbe könne also die damit verknüpften Kosten wohl übernehmen; freiwillig gäben die Colonen ihr Gespann gern her, bei Zwang würden sie es ungern thun; eventuell beantrage er, daß die Hälfte der Kosten vom Staate getragen werde.

Abg. Tenge: die Bestimmung könne sehr belästigend werden, der Lehrer würde dann möglichst Alles, auch die unbrauchbarsten Dinge, mitnehmen; er beantrage eventuell, daß ein Fixum festgesetzt werde.

Abg. Oberbracht war für die Streichung; die schlechteren Stellen in ärmeren Gemeinden treffe der Umzug am meisten, für diese werde also sonst eine große Last geschaffen: auch hätten überall bisher die Gemeinden

dem

dem Lehrer aus freiem Willen ihre Gespanne umsonst gestellt, was nicht der Fall sein werde, wenn für die Hälfte Bezahlung eintrete.

Der Antrag des Abg. Klocke wurde hierauf angenommen.

Die §§. 118 und 119 wurden ohne Erinnerungen, §. 120 ebenso nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu §. 121 bemerkte Abg. Leizmann, der Zusatz der Commission müsse heißen: „und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist."

Abg. v. Stietencron beantragte die Streichung des Zusatzes; der Staat als solcher habe keine Verpflichtung für Witwen zu sorgen; für Bedürftige seien die Gemeindemittel da.

Abg. Tenge: eine Centralisirung der Cassen und ein für alle Angestellte gemeinsames Pensionswesen sei zu wünschen, er beantrage daher, im Regierungsentwurfe statt „Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse" zu setzen: „die betreffende Staatscasse;" das System der Gnadenpensionen müsse aufhören.

Abg. Böhmer war für den Antrag der Commission; eine solche Bestimmung sei schon in den Motiven zum Regierungsentwurfe gewünscht worden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es sei das sehr zu wünschen; einzelne Witwen litten oft große Noth, da 22 Rthl. Pension, wie sie bisher gezahlt worden, sehr dürftig sei; Herr v. Stietencron gehe übrigens zu weit, selbst ein Privatmann lasse einen alten Diener und etwaige Anhörige desselben nicht im Stich; übrigens herrsche das System der Gnadenpensionen noch im größten Theile Deutschlands.

Abg. Tappe bemerkte, durch das Gesetz sei der dürftige Gehalt der Lehrer nicht vermehrt, diese könnten also nicht mehr thun; die Witwe eines verdienten Lehrers, für welche sich derselbe vielleicht aufgeopfert habe, könne aber nicht auf die allgemeinen Armenmittel verwiesen werden.

Abg. Petri I. war der Ansicht, der allgemeine Zusatz werde wenig helfen, der Beschluß könne ausstehen, bis zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der Schullehrerwitwencasse.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte: es handle sich hier um eine Gnadenpension, die dort nicht zur Sprache kommen könne; der Beschluß sei dringend und werde auch nicht wirkungslos sein, da dann die Regierung in geeigneten Fällen für den Etat Summen auswerfe.

Die Anträge der Abg. v. Stietencron und Tenge wurden hierauf abgelehnt und wurde demnach der §. nach dem Antrage der Commission für genehmigt erklärt.

Die

Die §§. 122. 123 (nach dem Antrage der Commission) und 124 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 125 beantragte Abg. Klocke die Streichung der 3ten Stube im Commissionsantrage, wenige Gutsbesitzer auf dem Lande hätten so viele Zimmer; es sei das nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern dem Schulvorstande zu überlassen.

Abg. Bornemeyer stellte den Verbesserungsantrag, die dritte Stube zu streichen und statt 2 Schlafkammern deren 3 zu setzen, dann bleibe diese dem Lehrer für Krankheitsfälle ꝛc., auch könne er sich dieselbe als Stube auf eigene Kosten einrichten.

Abg. v. Stietencron war für den Antrag des Abg. Klocke; bei zweiter Lesung werde er beantragen, daß die freie Wohnung ganz aufgehoben und dem Lehrer eine Zulage dafür gegeben werde; diese könne bedeutend sein und es werde die Gemeinde doch Vortheil dabei haben, da die öffentlichen Gebäude unverhältnißmäßig hohe Summen kosteten.

Ab. Kulemann war für den Commissionsantrag; der Lehrer müsse auch eine Stube zum Studiren haben.

Abg. Bunte war für den Antrag des Abg. Klocke; die prachtvollen Prediger- und Lehrerwohnungen, die zum Theil unbenutzt ständen, hätten dem Volke zu den gerechtesten Klagen Anlaß gegeben.

Abg. Tenge beantragte die Annahme des Regierungsentwurfs mit dem Zusatz: „mindestens" hinter „muß."

Ab. Hausmann bemerkte: bei Neubauten müsse auch auf das künftige Mehrbedürfniß Rücksicht genommen werden; werde daher die 3te Stube jetzt nicht aufgenommen, die später sich nicht ohne Schwierigkeit anlegen lasse, so werde eine Stube für den etwaigen Nebenlehrer fehlen; Miethwohnungen gebe es auf dem Lande sehr selten.

Es wurde hierauf §. 125 nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Die übrigen Anträge waren vorbehalten; es wurde der Zusatz der Commission abgelehnt; rücksichtlich des Antrags des Abg. Bornemeyer trat mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein, so daß über denselben in nächster Sitzung nochmals und eventuell über den Tenge'schen Antrag abzustimmen ist.

Es wurde sodann die nächste Sitzung auf Morgen um 10 Uhr anberaumt, für die weitere Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 68.

Landtags-Verhandlungen
des
Fürstenthums Lippe.

73.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 25sten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 23. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt; eingegangen war eine Petition mehrerer Handwerker zu Hillentrup, die Aufhebung des Handwerkergeldes betr., übergeben vom Abg. Hagemeister.

Es wurde hierauf in zweiter Abstimmung der Zusatz der Commission zu §. 92 des Gesetzes über das Volksschulwesen mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen; der Antrag des Abg. Bornemeyer zu §. 125 jenes Gesetzes wurde in zweiter Abstimmung abgelehnt, der Antrag des Abg. Tenge zu diesem §. aber angenommen.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Hausmann wurde hierauf zur weiteren Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen übergegangen.

Zu §. 126 beantragte Abg. v. Stietencron, die Allegirung des §. 125 zu streichen; das Wort angemessen genüge; für diesen Antrag war der Abg. Klocke, dagegen Abg. Leizmann; es wurde aber der §. mit dem Zusatze der Commission mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen und dadurch jener Antrag ausgeschlossen.

Zu §. 127 sprach Abg. v. Cölln für den Zusatz der Commission und bemerkte, der vielleicht auffallende Ausdruck „Gütergenuß" sei aus dem Würtembergischen Gesetze herübergenommen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, der Zusatz dürfte zweckmäßiger dem §. 125 anzuschließen oder als besonderer §. anzunehmen sein, welche Bemerkung für die Redaction zu notiren beschlossen wurde.

Abg. Althof beantragte den Strich des §.; eine Baumschule werde nicht überall zweckmäßig sein; die Kinder seien zum Unterricht in der Baumzucht meistens zu jung; auch sei das Bedürfniß nicht so groß, daß sich genügen-

nügender Absatz finde, wenn bei jeder Schule eine Baumschule sei; früher seien meistens 10 Rthl. für Anlegung derselben bewilligt, trotzdem aber seien dieselben nicht angelegt; auch der Zusatz der Commission sei überflüssig — man solle nicht zu sehr bevormunden und dergleichen Bestimmungen dem Schulvorstande zu beschließen überlassen; auch werde die Ausführung nicht überall möglich sein. —

In gleicher Weise sprach sich Abg. Klocke aus.

Abg. Petri II. war für den Regierungsentwurf, es sei sehr gut, daß hier der Anlage von Baumschulen Erwähnung geschehe, namentlich da die Obstbaumzucht als Theil des Unterrichts bezeichnet worden; Spielplätze seien auch nöthig; er beantrage jedoch, hinter „vorhanden sei" einzuschalten „sowie die hierzu früher schon ausgewiesenen Plätze zu diesem Zweck zu benutzen sind."

Das Wort „thunlichst" beseitige die Bedenken der Abg. Althof und Klocke; was den Zusatz betreffe, so müsse er erst wissen, wie viel Grund und Boden zu dessen Realisirung erforderlich sei.

Abg. Leizmann: er sei zwar mit dem Princip des Abg. Althof einverstanden, viel Erfolg werde davon aber nicht zu erwarten sein; man solle die Natur nicht ganz außer Acht lassen und Lehrer und Schüler damit in Verbindung bringen; dazu gebe der §. und der Zusatz den geeignetsten Anlaß. Abg. v. Stietencron: eine Obstbaumschule sei bei jeder Schulstelle sehr zu wünschen, zumal da die Seminaristen in der Obstbaumzucht schon unterrichtet würden — es sei davon eine Hebung der wichtigen Obstbaumzucht zu erwarten; auch gewähre die Baumschule dem Lehrer eine gute Rente, ein jedes so benutztes Grundstück trage mehr ein, als wenn es als Ackergrundstück benutzt werde; auch ein Spielplatz sei zu wünschen, weil auf diesem die Jugend mehr unter den Augen des Lehrers sich aufhalte. Indeß sei er gegen den Zusatz, demselben werde, wo es nicht schon geschehen, selten entsprochen werden können, da dazu etwa 8 Schfls. Land erforderlich wären.

Abg. Petri I. war für den Regierungsentwurf; die etwaigen Bedenken wegen Möglichkeit der Ausführung würden durch das Wort „thunlichst" beseitigt; wenn die bisherigen Maßregeln wegen der Baumschulen keinen Erfolg gehabt, so habe das nicht in der Natur der Sache, sondern am Mangel der Theilnahme Seitens der Gemeinde und der gehörigen Aufsicht gelegen; um die Zweifel rücksichtlich der Möglichkeit der Ausführung des Zusatzes zu entfernen, beantrage er, auch in diesem das Wort „thunlichst" einzuschalten.

Auf eine Anfrage des Abg. Petri II., ob die im Zusatze beantragte Dotation in den Gehalt des Lehrers mit eingerechnet werden solle? wurde Seitens

Seitens der Commission erwiedert, daß sie in diesem Sinne den Antrag gestellt habe.

Abg. v. Stietencron beantragte eventuell den Zusatz zu dem Commissionszusatze: „und sollen zur Erwerbung dieses Grundbesitzes die Ablösungscapitalien der betreffenden Stellen vorzugsweise verwandt werden."

Nach angenommenem Schluß der Debatte vertheidigte Abg. v. Cölln noch den Zusatz der Commission: er sei zwar kein Sachverständiger, wisse aber, daß die wenigsten Lehrer, welche eine Kuh hielten, 8 Schfls. Land hätten, höchstens 2 bis 3 — und aus eigener Erfahrung, daß man damit auch reichlich auskommen könne; die Behörde habe schon früher alles Mögliche gethan, den Lehrern das nöthige Land zu verschaffen; übrigens sei hier nur von den Schulstellen auf dem Lande die Rede, und da komme nicht allein die öconomische sondern auch die moralische Seite der Sache in Betracht — auf dem Lande solle der Lehrer nicht bloß Stubengelehrter sein, sondern auch mit den Eltern seiner Schulkinder in Mitleidenschaft stehen und an deren Beschäftigung, dem Landbau, Theil nehmen.

Die Commission nahm hierauf den Zusatz des Abg. Petri I. in ihren Antrag auf, und wurde sodann der Antrag des Abg. Althof auf Strich des §. abgelehnt, wonach der §. mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungs- und Zusatz-Anträge für angenommen erklärt, letztere aber per majora angenommen wurden.

Zu §. 128 bemerkte Abg. Meyer, er stimme für Beibehaltung des früheren Brauchs, daß aus der Landcasse Beiträge zu den Schulbauten, gewöhnlich 500 Rthl., bewilligt würden, und stelle daher den Zusatzantrag: „Zum Neubau eines Schulhauses wird der Schulgemeinde eine Beisteuer von 500 Rthl. aus den Staatscassen gewährt. Diese Beisteuer kann bis zu 1000 Rthl. erhöht werden, wenn die Schulgemeinde arm und klein ist."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, wie früher werde auch wol auf künftigen Landtagen dazu eine Summe ausgeworfen werden; das müsse aber jedesmal bei Festsetzung der Etats erledigt werden und hange von besonderen Umständen ab; der Antrag aber greife späteren Bestimmungen vor.

Abg. Bornemeyer modificirte seinen Minderheitsantrag dahin, daß nur der letzte Satz des §. gestrichen und dafür gesetzt werde: „die Verordnung vom 25. März 1845, die Bau- und Besserungs-Kosten der Kantor- und Küsterhäuser betr., wird aufgehoben." Die frühere Verordnung von 1816 habe zu vielfachen Processen Anlaß gegeben; da habe die Verordnung von 1845 bestimmt, daß bei dem Bau von Kantor- und Küster-Häusern die Schulgemeinde $^2/_3$, die Kirchspielsgemeinde aber $^1/_3$ der Kosten tragen solle; dafür

dafür sei aber kein Grund vorhanden, denn die Häuser würden nicht größer gebaut, als andere Schulhäuser.

Abg. Petri I. war gegen den Antrag des Abg. Meyer, nur bei Festsetzung der Etats könnten solche Bewilligungen festgesetzt werden, gerade so, wie die Unterstützungen für Communalwegbauten.

Abg. Stuckmann war für den Antrag des Abg. Meyer, namentlich weil die ärmeren Gemeinden mit ihren Bauten noch zurückständen.

Abg. Weßel stellte dazu den Verbesserungsantrag, die Summe wegzulassen.

Nachdem hierauf noch Abg. Leizmann den Gesetzentwurf vertheidigt hatte, wurde der §. nach dem Entwurfe der Regierung mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zusatz- und Verbesserungsanträge angenommen, letztere aber abgelehnt.

Zu §. 129 stellte Abg. Tenge den Verbesserungsantrag, hinter „Privatperson" einzuschalten „in Folge besonderen Rechtstitels."

Abg. v. Stietencron beantragte den Strich des §.; alle früher Eximirte seien zu den Staats-Lasten herangezogen, es müßten also jetzt auch solche ausnahmsweise Verpflichtungen derselben ohne Entschädigung aufgehoben werden.

Abg. Petri I. war für den Antrag des Abg. Tenge, weil dadurch manche Zweifel, die sonst entstehen könnten, entfernt würden.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. v. Stietencron wurde hierauf §. 129 für angenommen erklärt und sodann auch der Antrag des Abg. Tenge angenommen.

Zu §. 130 beantragte Abg. v. Cölln, im Zusatze der Commission statt „der Gemeinde" zu setzen: „des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten, auf dem Lande der betreffenden Gemeindevorsteher", weil diese in anderen Zweigen der Verwaltung schon die Verfügung über größere Summen hätten, und hier der Weg der indirecten Betheiligung der Gemeinde zweckmäßiger und weit eher statthaft sei, als bei der Wahl der Lehrer.

Abg. Tenge beantragte, den §. so zu fassen: „Ueber die erforderlichen Bauten, sowie über deren zweckmäßige Ausführung, hat der Schulvorstand zu berathen und in Fällen mit der Gemeinde zu beschließen, in welchen die Kosten derselben 40 Rthl. übersteigen."

Abg. Hagemann: die Gemeindemitglieder müßten befragt werden, damit sie, die am besten wüßten, was zweckmäßig sei und die zu zahlen hätten, sich vor den Nachtheilen hüten könnten, die ihnen früher, als sie nicht befragt worden, erwachsen seien.

Abg.

Abg. Petri I. war für Beibehaltung des §. nach dem Commmissionsantrage; das Wort „Gemeinde" genüge; eine solche handle nur durch Organe, und die betreffenden Statuten würden ergeben, wie ein Gemeindebeschluß zu fassen sei.

Abg. Meyer war für den Antrag der Commission, da der Vorstand nicht lediglich aus Wahlen hervorgehe.

Abg. Klocke war für directe Betheiligung der Gemeinde; zu dem Antrage des Abg. Tenge stellte er jedoch den Verbesserungsantrag, 25 Rthl. statt 40 Rthl. zu setzen.

Abg. Bunte beantragte, im Commissionsantrage statt „Gemeinde" zu setzen „Gemeindeglieder"; beim Geldpunkte sei das Volk mündig; bei den früheren Schulbauten sei viel Aufwand getrieben und vielfache Beschwerden darüber entstanden; jetzt solle aber das Volk nicht mehr zahlen, ohne gefragt zu werden.

Abg. Stuckmann beantragte, im Regierungsentwurfe hinter „Schulvorstand" einzuschalten: „unter Zuziehung der Ortsvorsteher."

Mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Antrag wurde hierauf der §. 130 des Regierungsentwurfs angenommen, der Antrag des Abg. Stuckmann aber abgelehnt; hiernach waren der Antrag des Abg. Tenge und der Verbesserungsantrag des Abg. Klocke zu demselben weggefallen; der von der Commission beantragte Zusatz wurde angenommen, die vorbehaltenen Verbesserungsanträge der Abgeordneten Bunte und v. Cölln aber wurden abgelehnt.

Abg. v. Stietencron erklärte, er fasse diese Abstimmung so auf, daß jetzt nicht die Vertretung oder der Vorstand der Gemeinde, wenigstens nicht auf dem Lande, sondern nur die Gemeindeglieder gemeint seien.

Abg. Petri I. widersprach dieser Erklärung als einer nicht begründeten. —

Zu §. 131 beantragte Abg. v. Stietencron, im Antrage der Commission statt „Gemeinderath" zu setzen: „die Gemeinde."

Abg. Tenge beantragte, im Anfange des §. zu setzen: „Wenn der Schulvorstand oder die Gemeinde sich weigern, die nöthigen baulichen Einrichtungen anzuordnen, so wird die Oberschulbehörde auf desfallsige beschwerende Anzeige bezügliche Untersuchungen durch einen Bauverständigen anordnen ꝛc.

Abg. Böhmer beantragte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welchem Antrage Abg. Petri I. sich anschloß.

Derselbe wurde sodann auch angenommen, der vorbehaltene Antrag

der

der Commission aber abgelehnt und damit die Verbesserungsanträge der Abg. v. Stietencron und Tenge beseitigt. —

§. 132 wurde, ohne Erinnerung, genehmigt, ebenso §. 133 nach dem Antrage der Commission, nachdem der Antrag des Abg. Bunte auf Strich abgelehnt war.

Zu §. 134 beantragte Abg. v. Stietencron die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Abg. Bunte, daß im Commissionsantrage statt „einer entsprechenden Aversionalsumme" gesetzt werde „von jährlich 5 Rthl."

Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt und danach der §. nach dem Antrage der Commission für angenommen erklärt.

§. 135 wurde mit dem Zusatze des Minoritätserachtens, jedoch in der Fassung „Aufsicht der Lehrer," für welches der Antragsteller anführte, daß es in den Städten keine eigentliche Pedellen gebe, dieses Amt vielmehr nur als Nebengeschäft betrieben werde, angenommen.

Die §§. 136 bis 139 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 140 beantragte Abg. Meyer Strich der Bestimmung sub lit. b dem früheren Beschlusse gemäß.

Abg. Schütz bemerkte zur Redaction, die Kosten für Heizung würden hier auch aufzuführen sein.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde abgelehnt und danach §. 140 für angenommen erklärt.

Die §§. 141 bis 147 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 148 beantragte Abg. Meyer, hinter „erfolgen" einzuschalten: „durch Requisition der Districtsbehörde," weil hier eine richterliche Function in Frage stehe.

Abg. König beantragte mit Zustimmung des Abg. v. Stietencron das Amendement: „durch Requisition des competenten Gerichts."

Der §. wurde hierauf mit dem Zusatze des Abg. Meyer und dem Amendement des Abg. König angenommen.

Zu den §§. 149. 150 und 151 beantragte Abg. Tenge deren Streichung und an ihre Stelle einen §. folgenden Ingalts zu setzen: „die Erhebung und Verrechnung der Schulsteuer ist durch denjenigen zu veranlassen, welchen der Schulvorstand vorbehaltlich des Rechts der Kündigung hiermit beauftragen wird. Auch wird von ihm bezüglich der dem Rechnungs- und Cassenführer zu ertheilenden Geschäfts-Instruction und der von ihm etwa zu erlegenden Caution das Erforderliche bestimmt."

Die

Die §§. 149. 150 und 151 wurden jedoch in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen, wonach jener Antrag ausgeschlossen war.

§. 152 wurde genehmigt, nachdem der Antrag des Abg. Weßel, hinter „Rechnung" einzuschalten: „in zwei Exemplaren," von denen dann eins die Oberschulbehörde erhalten werde, abgelehnt war.

Die §. 153 und 154 wurden ohne Erinnerung, §. 155 mit dem Zusatzantrage des Abg. Petri I., im zweiten Absatze hinter „Rechnung" einzuschalten: „und der Revisionsverhandlungen," angenommen.

Zu §. 156 beantragte Abg. Meyer den Strich des zweiten Absatzes, da er überall nicht wolle, daß die Gemeinden Schulgeld erhöben.

Dem Antrage schloß sich Abg. v. Stieteneron an.

Abg. Petri I. bemerkte, damit werde den Gemeinden die Gelegenheit genommen sein, einen noch vollkommneren Unterricht, als den gewöhnlichen Unterricht in den Volksschulen, einzuführen, was doch nicht die Absicht sein könne, welcher Bemerkung sich Abg. Stuckmann anschloß.

Abg. Böhmer beantragte den Zusatz zum zweiten Absatze: „die Oberaufsicht dabei steht der Oberschulbehörde zu."

Der §. wurde jedoch nach dem Regierungsentwurfe angenommen, da beide Anträge abgelehnt wurden.

Auch zu §. 157 wurde der Antrag des Abg. Meyer auf Strich desselben abgelehnt und der §. nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 158 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 159 beantragte Abg Petri I. das Datum „1. Oct. d. J." zu streichen und offen zu lassen, man solle keinen nicht mehr anwendbaren Termin setzen.

Abg. Echterling beantragte, den §. so zu fassen: „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft; das Schulgeld ist vom 1. Oct. 1849 an aufgehoben."

Abg. Bornemeyer beantragte folgende Fassung: „Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Aufhebung des Schulgeldes mit den 1. Oct. 1849, bezüglich der übrigen Bestimmungen mit dem 1. Jan. 1850 in Kraft."

Abg. Schierenberg beantragte den Strich des §.

Der letztere Antrag wurde abgelehnt, der Antrag des Abg. Petri I. aber angenommen, wodurch die Anträge der Abg. Echterling und Bornemeyer weggefallen waren.

Sodann wurde das ganze Gesetz nach erster Lesung angenommen.

Die

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission über weitere Bewilligungen für Vollendung des Baues der Landesstrafanstalt, eventuell Berathung desselben;

2) Berathung des Berichts über den Antrag des Abg. Schierenberg bezüglich der §§. 27 und 29 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen;

3) zweite Lesung des Gesetzes über Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 69.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

74.

Geschehen Detmold am Landtage Freitag den 26sten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 24. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann erstattete Abg. v. Stietencron den Bericht der aus den Abg. v. Cölln, Oberbracht und dem genannten Berichterstatter bestehenden Zuchthaus-Commission, also lautend:

„Die Commission hat es für ihre augenblickliche Aufgabe gehalten, den dem Landtage über die letzten Mittheilungen Fürstlicher Regierung, den Bau und die Verwaltung der Strafanstalt betr., abzustattenden Bericht vorläufig auf das demselben angefügte P. M. des Bauconducteurs F. Merckel vom 24. März d. J., die Baukosten der Strafanstalt betreffend, zu beschränken.

Es sind in diesem P. M. diejenigen Kostenbeträge summarisch zusammengestellt, welche bereits durch den Bau der Anstalt wirklich verausgabt worden, und die Kostenanschläge derjenigen Bauvorkehrungen angefügt, welche im Interesse der Anstalt annoch nothwendig erschienen und deren Bewilligung vom Landtage begehrt wird.

Die verwendeten Baugelder betragen hiernach . 40,000 Rthl.

Die in Vorschlag gebrachten Bewilligungen betreffen

1) die Kosten für einen Canal, der das Zuchthaus trocken legen würde, mit . . . . . circa 300 Rthl.,

2) die Kosten für den Verputz des Zuchthauses . 650 Rthl.,

3) die Kosten für eine 6 Fuß hohe Umfassungsmauer des zum Zuchthause gehörenden Gartens, veranschlagt zu . . . 663 Rthl.

Die Commission muß dem Landtage empfehlen, die Kosten für diese Bauvorkehrungen zu bewilligen, muß jedoch rücksichtlich der Umfassungsmauer vor-

vorschlagen, daß dieselbe 12 Fuß hoch angelegt werde, damit der Zweck, das Entweichen der Gefangenen zu verhüten, möglichst erreicht werde."

Der Berichterstatter fügte hinzu:

die Berathung wegen der weiter geforderten Bewilligungen könne bis zur Festsetzung der Etats ausstehen.

Außerdem habe der jetzt entlassene Zuchtknecht Jasper um Erhöhung seiner von Fürstlicher Regierung zu 30 Rthl. in Vorschlag gebrachten Pension gebeten; derselbe sei 61 Jahr alt, kränklich, und habe eine Frau und 5 Kinder zu ernähren. Die Commission sei der Ansicht, daß die Regierung die in Betracht kommenden Verhältnisse erwogen haben werde, und beantrage, den danach als angemessen erscheinenden Betrag der Pension zu bewilligen."

Aus den auf Anfrage einiger Abgeordneten von den Herren Regierungscommissarien gegebenen Erläuterungen ging hervor, daß ꝛc. Jasper in der Eigenschaft eines Dienstboten, als Zuchtknecht, also kündbar in Dienst genommen, daß die oben angegebenen Verhältnisse auf Wahrheit beruhen, daß ꝛc. Jasper 25 Jahr in Dienst gestanden und 100 Rthl. Gehalt nebst freier Wohnung und Licht sowie 1 Klafter Holz erhalten, zwar mehrfach Tadel sich zugezogen, aber einen beschwerlichen Dienst gehabt habe; im alten Zuchthause seien jetzt Montirungsböden für 2 Compagnien eingerichtet und sei dort mit der Verpflichtung zur Bewachung derselben dem ꝛc. Jasper vorerst freie Wohnung gegeben; regierungsseitig werde, wenigstens vorläufig bis zur Feststellung der Etats, die Bewilligung der Pension gewünscht in Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse, wenn auch keine Verpflichtung dazu vorliege.

Abg. Althof beantragte, die Pension auf 50 Rthl. in Betracht der vorgetragenen Verhältnisse festzusetzen.

Abg. Bunte stellte den Antrag, daß 40 Rthl. Pension bewilligt würden.

Abg. Meyer beantragte, vorläufig eine Pension von 30 Rthl. zu bewilligen, die definitive Festsetzung aber für die Berathung der Etats vorzubehalten.

Abg. Hildebrand erklärte, er könne bei der Bewilligung sich nicht betheiligen, da keine Verpflichtung des Staats zur Bewilligung vorliege, und er principiell alle bloß aus moralischen Gründen an den Staat gestellte Forderungen zurückweisen müsse, da es zum Ruin des Staats führe, wenn solche grundsätzlich für zulässig erklärt würden.

Abg. v. Stietencron war für den Antrag des Abg. Meyer; nur die Regierung sei im Stande, die einschlagenden Verhältnisse, namentlich die Dienst-

Dienstführung des ꝛc. Jasper zu beurtheilen; eine Erhöhung der Pension, wenn sie zu motiviren sei, könne immer noch eintreten.

Es wurden hierauf die Anträge der Abg. Althof und Bunte abgelehnt, der Antrag des Abg. Meyer aber angenommen.

Rücksichtlich der Bewilligungen für das Zuchthaus motivirte Abg. v. Stietencron den Antrag der Commission; der Canal sei nöthig, um die Souterrains, welche auch zu Gefängnissen benutzt würden, trocken zu legen, der Anwurf wegen der hohen dem Wetter ausgesetzten Lage des Hauses, die Umfassungsmauer um den Garten, um das Entweichen der Gefangenen zu verhindern, dazu müsse sie aber 12 Fuß hoch sein, weil eine Mauer von 6 Fuß Höhe der Flucht kein erhebliches Hinderniß in den Weg lege, dagegen die Verfolgung hemme.

Abg. Klocke wollte, daß nur der Betrag für den Canal bewilligt werde; für den Bau der ganzen Anstalt habe die Regierung anfangs nur 25000 Rthl. gefordert, 30000 Rthl. seien bewilligt und nun bereits 40000 Rthl. verwendet; die weiteren Bewilligungen könnten ausstehen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit entgegnete, 25000 Rthl. seien anfangs nur als ungefährer Betrag angegeben, ehe noch ein Plan vorgelegen; dann seien 30000 Rthl. mit den Zinsen vom Tage der Bewilligung vom Landtage angewiesen; aus triftigen Gründen sei aber das Gebäude um 8 Zellen erweitert, da es bei allen Neubauten zweckmäßig sei, auch auf die Möglichkeiten der Zukunft Rücksicht zu nehmen; außerdem habe der große Bauplatz und 5 Schfls. zum Garten angekauft und ein theurer Weg angelegt werden müssen, welche nicht mit veranschlagt seien. — Uebrigens solle die Umfassungsmauer des Gartens nur die Communication der Gefangenen mit anderen Personen, da in der Nähe Gärten ausgewiesen seien und man leicht in die Nähe gelangen könne, verhindern, wozu eine Höhe von 6 Fuß genüge.

Abg. Böhmer beantragte, den Betrag für den Canal zu bewilligen, die Bewilligung für den Anwurf bis zur Berathung der Etats auszusetzen und vorerst, da im Winter doch nicht gebaut werden könne, die Kosten für das Material der Umfassungsmauer und für dessen Anfuhr zu bewilligen.

Abg. Hausmann beantragte, daß die Höhe der Mauer nur zu 6 Fuß bewilligt werde.

Abg. König beantragte, dieselbe auf 9 Fuß zu bewilligen.

Abg. Petri I. war dafür, lediglich dem Antrage der Regierung zu entsprechen, die Anlagen seien doch einmal nöthig, man möge daher auch keine bloß theilweise Bewilligung eintreten lassen.

Nachdem Abg. v. Stietencron noch den Antrag der Commission vertheidigt hatte, namentlich rücksichtlich der Mauer, für welche auch 9 Fuß Höhe

nicht genüge, da über diese ein Gefangener mit Hülfe eines andern immer noch leicht entfliehen könne und das Gebäude einsam liege — wurde der Betrag für den Canal und den Anwurf bewilligt, rücksichtlich der Mauer aber sämmtliche Anträge verworfen, rücksichtlich der Höhe zu 6 Fuß mit 13 gegen 12 Stimmen.

Abg. Böhmer verlangte sodann, daß über seinen Antrag bezüglich der Mauer, welcher jedoch bei der letzten Abstimmung nicht vorbehalten war, gleichfalls abgestimmt werde, die Abstimmung wurde jedoch vom Landtage für nicht mehr zulässig erklärt.

Es wurde sodann zur Berathung des Berichts der Commission über den Antrag des Abg. Schierenberg, die §§. 27 und 29 des Gesetzes über Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen betr., übergegangen.

Abg. Tappe suchte aus den Bestimmungen der §§. darzuthun, daß ein Widerspruch und eine Unklarheit in denselben überall nicht liege.

Abg. Hildebrand: auf die geforderte Erklärung über die streitigen Punkte könne der Landtag nicht eingehen, weil das betr. Gesetz bereits in zweiter Lesung berathen sei; die geforderte Erklärung enthalte aber eigentlich eine materielle Bestimmung, welche noch weniger in der Weise, wie es beantragt worden, getroffen werden könne, abgesehen davon, daß eine Protocollarerklärung gar keine gesetzliche Gültigkeit habe; der Antrag sei unzulässig und beantrage er daher Uebergang zur weiteren Tagesordnung.

Abg. Petri II.: eine bloße Protocollarerklärung werde nicht genügen; da nun offenbar im Gesetze eine Dunkelheit sei, namentlich ein unmotivirter Unterschied zwischen Grundstücken, welche erst in Wiesen oder Kämpe verwandelt werden, und bereits vorhandenen Wiesen und Kämpen zum Nachtheil der letzteren, so sei es besser, die Formfrage zu beseitigen und auf seinen Minoritätsantrag einzugehen; er habe das Gesetz nach den Berathungen der Commission redigirt, damals aber mit dem Abg. Schütz gedacht, die Gemeindeheerde werde nicht in Wiesen und geschlossenen Kämpen gehütet, das geschehe vielmehr nur bei der im §. 30 gedachten Servituthude; die Dunkelheit sei aber namentlich dadurch herbeigeführt, daß während seiner Krankheit nach erster Lesung im §. 29 statt „Feldflur“ durch einen Schreibfehler gesetzt sei „Feldmark“.

Abg. Meyer war für den Antrag des Abg. Hildebrand, da er sich bei näherer Prüfung überzeugt habe, daß eine Unklarheit im Gesetze nicht vorhanden sei.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte: nach dem Entwurfe der Regierung seien die verschiedenen Arten der Hude streng geschieden, namentlich die Servituthude und die Hude durch die Gemeindeheerde; der Entwurf

wurf der Commission weiche hierin ab, trotzdem aber sei die Versammlung mit der Regierung stets der Ansicht gewesen, daß die Hude aus Wiesen und Kämpen unbedingt zu verbannen sei; nach dem Gesetze, wie es jetzt feststehe, werde eine Entschädigung für deren Aufhören eintreten, welche bei der Hude durch die Gemeindeheerde der ganzen Gemeinde zufalle oder, wie z. B. bei der Grevenmasch zu Lemgo der berechtigten Körperschaft, einer Bauerschaft der Stadt Lemgo. Eine Protocollarerklärung sei keine neue gesetzliche Bestimmung, werde aber zur Interpretation des Gesetzes von Nutzen sein.

Abg. v. Stietencron beantragte, in dem betr. §. „Feldern" statt „Feldmark" zu setzen.

Abg. Petri I. beantragte, in dem Antrage des Abg. Schierenberg nach „§. 29" und vor „so" das Wort „nicht" einzuschalten.

Nachdem hierauf Abg. Schierenberg nochmals die Gründe seines Antrags entwickelt und vertheidigt hatte, wurde der Antrag des Abg. Hildebrand mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen, wonach die übrigen Anträge wegfielen.

Hierauf erstattete Abg. Meyer den Bericht der Commission

Anlage 51.

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung und trug zugleich eine Zusammenstellung des Inhalts der eingegangenen Petitionen, rücksichtlich deren eine besondere Beantwortung nicht nöthig erachtet werde, vor.

Es wurde sodann auf Antrag des Abg Petri I. der sogen. Zusatz-§. 1 gestrichen.

Die §§. 2 (1) und 3 (2) wurden ohne Erinnerung genehmigt, ebenso der von der Commission im obigen Berichte vorgeschlagene Zusatz-§. 4, nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit denselben als zweckmäßig empfohlen hatte.

Zu §. 4 (3) beantragte Abg. v. Stietencron, am Schluß die Worte „und zwar nur auf Antrag des Verpflichteten" zu streichen.

Gegen diesen Antrag erklärten sich die Abg. Klocke, Petri I., Bunte und Hildebrand; letzterer stellte für den Fall der Annahme desselben den Zusatzantrag, daß wenn der Berechtigte auf Ablösung provocire, nur im 18fachen Betrage abgelöst werde.

Es wurde sodann §. 4 (3) mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungsanträge angenommen, der Antrag des Abg. v. Stietencron aber abgelehnt.

Zur Redaction ist die Bemerkung des Herrn Geheimen Regierungsrath Piderit zu notiren, daß hinter „und zwar" und vor „nur" einzuschalten sein dürfte „rücksichtlich der Capitalzahlung", da nach dem Zusatz-§. 4 die Verwandlung in eine Rente auch auf Antrag des Berechtigten gestattet sei.

Zu

Zu §. 5 bemerkte Abg. Meyer, es würden viele Abgeordnete für den 25fachen Betrag stimmen, wenn sie dessen gewiß wären, daß eine genügende Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde, sonst aber würden mehrere derselben für den 20fachen Betrag stimmen. Er stelle daher den präjudiciellen Antrag, daß die Beschlußfassung wegen des Betrags ausgesetzt werde, bis die §§. 38 und 39 festgestellt seien; eventuell wiederhole er den früheren Antrag, daß durch Erlegung des 20fachen Werths abgelöst werde; die Gründe für beide Anträge seien bereits bei erster Lesung genügend entwickelt.

Abg. Hagemann erklärte sich für den präjudiciellen Antrag.

Abg. Petri I.: dieser Antrag sei nicht verträglich mit der Ordnung der Berathung, da das Gesetz paragraphenweise festgestellt werden müsse; eine solche bedingungsweise Abstimmung sei nicht zulässig; es stehe fest, daß der Staat Hülfe leisten solle, soweit es ohne erheblichen Nachtheil möglich sei, vom Staate allein könne auch nur eine solche Erleichterung gefordert werden, denn die Grundrechte gestatteten eine Enteignung, und diese liege hier vor, nur gegen volle und gerechte Entschädigung; man könne aber nicht sagen, wie es der Antrag wolle, erst wollen wir sehen, ob der Staat die Erleichterung gewähren kann, ist er nicht dazu im Stande, so soll sie der Berechtigte tragen. Die Gründe für den 25fachen Betrag seien schon bei erster Lesung genügend entwickelt, derselbe sei allein gerecht, zumal da die Rente nach sehr billigen Grundsätzen festgestellt werde.

Abg. Tenge: solle eine weitere Erleichterung des Verpflichteten eintreten, so empfehle er die Annahme der Vorschläge seines Separatvoti.

Abg. Schütz: der Herr Regierungscommissar habe zugesagt, mit Fürstlicher Cammer Rücksprache wegen des Beschlusses zu §. 39 zu nehmen, er erlaube sich die Anfrage, ob dieß geschehen sei?

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte: er habe nur gesagt, jener Beschluß werde eine Verhandlung Fürstlicher Regierung mit Fürstlicher Cammer erforderlich machen; bei diesem wichtigen Gegenstande sei dazu aber längere Zeit erforderlich; er habe sich gedacht, daß es zweckmäßig sein werde, diese Verhandlung nach zweiter Lesung einzuleiten. — Die Regierung werde indeß bei dem 25fachen Betrage beharren, wenigstens komme seiner Meinung nach ein abweichender Beschluß einer Beseitigung des ganzen Gesetzes gleich; auch die Grundrechte verlangten eine vollständige Entschädigung.

Abg. Hausmann war für den Antrag des Abg. Meyer, da es sich herausgestellt, daß einzelne Abgeordnete ihre Abstimmung von dem Beschlusse zu §. 39 abhängig machten; er selbst werde unbedingt für den 20fachen Betrag stimmen und sich selbst durch die Aeußerung des Herrn Regierungscom-

commissars nicht davon abhalten lassen, da die Abgeordneten ihrer Ueberzeugung zu folgen hätten; der Ablösung im 20fachen Betrage ständen die Grundrechte nicht entgegen, indem sie die Art und Weise der Ablösung der Landesgesetzgebung überließen.

Es wurde sodann rücksichtlich des Antrags des Abg. Meyer von 5 Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt und stimmten für den präjudiciellen Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht. —

Derselbe war also, da die Abg. v. Stietencron und Hildebrand bei der Abstimmung nicht zugegen waren, mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Morgen um 10 Uhr zur weiteren Berathung der Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 anberaumt.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage 51.

Weiterer Bericht

des zur Berathung des Gesetz-Entwurfes: „die Abänderung und Ergänzung des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Septbr. 1838 betreffend" gewählten Ausschusses.

Die dem Ausschusse bei erster Lesung des in Frage stehenden Gesetzes aufgetragene Prüfung und Berichterstattung über die nach Anlage 42 der Landtags-Verhandlungen vom Abg. Tenge gestellten Anträge, hat ihm zugleich Veranlassung gegeben, auch das Gesetz, wie es in erster Lesung angenommen, einer Revision zu unterziehen, deren Ergebniß, sowie die Ansicht über jene Anträge, in Folgendem berichtet wird.

In Berücksichtigung des im Lande laut gewordenen Wunsches und in Erwägung, daß dadurch die dem Pflichtigen lästigen, dem Berechtigten aber verhältnißmäßig weniger nützlichen Natural-Prästationen baldigst beseitigt werden können, weshalb es auch billig erscheint, deß beiden zur Provocation eine gleiche Berechtigung zustehe, schlägt der Ausschuß nach §. 3 folgende gesetzliche Bestimmung vor:

§. 4. jede Natural-Prästation, mit Ausnahme der in den §§. 25 bis 29 incl. gedachten Holzabgaben, soll auf Antrag des Berechtigten sowohl als des Verpflichteten in eine nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde Geldrente verwandelt werden können. Die Ablösung dieser durch Capitalzahlung kann aber nur auf Antrag des Verpflichteten erfolgen.

ad §§. 30 bis 32 incl.

Der Ausschuß hat sich von der Zweckmäßigkeit des vom Abg. Tenge gestellten Antrags:

> „es soll für jeden Verwaltungs-District eine besondere Commission gebildet werden, welcher die Normirung des Werths der Natural-Dienstleistungen zur Aufgabe gestellt wird. —"

nicht überzeugen können; er hält vielmehr eine solche Commission für überflüssig

flüssig und sogar für die Verpflichteten nachtheilig. Denn da es diesen zusteht,

nach §. 30 auf Ablösung des Dienstes, nach Maaßgabe des Pachtpreises,

nach §. 31 nach Maaßgabe der in den letzten 10 Jahren für den Dienst entrichteten Geldabgabe,

nach §. 32 nach Maaßgabe der Pacht- und Anschlagssumme desjenigen Gutes, an welches die Dienste zu leisten sind,

anzutragen, denselben auch überall vorbehalten ist, die Taxation der Dienste zu verlangen, so vermeint die Majorität des Ausschusses, daß dadurch um so mehr die Interessen der Verpflichteten gewahrt sind, als es bekannt ist, daß die Pacht- und Anschlagsbeträge, namentlich von Fürstlicher Rent-Cammer, in der Regel billig gestellt sind. Ueberdem wird bei der nachgewiesenen großen Verschiedenheit der Dienstleistungen und der Gegenleistungen der Berechtigten eine Normirung fester Sätze für den Werth der Natural-Dienstablösungen nicht wohl ausführbar sein.

ad §. 34. Da auch Weinabgaben im Lande vorkommen, so wird für das Maaß Wein der Preis von 10 Sgr. in Vorschlag gebracht.

ad §§. 38. 39. 40.

In Rücksicht auf die vom Abg. Tenge vorgeschlagene Form der Amortisation ist die Majorität des Ausschusses der Meinung, daß das bei der Leihe-Casse bestehende Verfahren, wonach die dargeliehene Summe durch jährliche Capital-Abträge zurückzuzahlen ist, sich als einfacher und übersichtlicher darstellt und den erheblichen Vorzug hat, daß diese, falls dem Schuldner durch besondere Umstände der Abtrag in dem einen oder andern Jahre erschwert ist, ausgesetzt werden können, welches bei der vom Abg. Tenge vorgeschlagenen Amortisation nur durch anderweite Berechnungen aller noch ausstehenden Renten möglich sein würde. Die Einrichtung der Leihe-Casse ist jedem Bewohner des Landes bekannt, leicht verständlich und hat deshalb den allgemeinen Beifall; während die Richtigkeit der Amortisation durch Renten, in welchen der Capital-Abtrag und die Zinsen verschmolzen sind, nur durch die höhere Rechenkunst ermittelt werden kann.

Detmold, den 25. October 1849.

Petri. Tappe. Meyer. Klocke. Oberbracht.
Tenge, vorbehaltlich meines Minoritäts-Erachtens.
Bunte, ebenfalls mit Herrn Tenge einverstanden.

№ 70.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

75.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 27sten October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Meyer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 25. d. M. wurde vorgelesen und die Erinnerung des Abg. Leizmann, daß darin der Antrag des Abg. von Stietencron zu §. 159 des Gesetzes über das Volksschulwesen des Inhalts, daß statt „1. Oct. d. J." gesetzt werde „1. Oct. k. J." gesetzt werde, nicht aufgenommen sei, für begründet erachtet — im Uebrigen wurde das Protocoll genehmigt.

Abg. Böhmer interpellirte sodann die Commission für das Gesetz über das Colonatrecht und die Commission für das Gesetz über die Eidesleistungen; die Berichte dieser Commissionen seien bereits zugesagt, aber immer noch nicht erfolgt.

Abg. König als Mitglied der Commission für das Colonatrecht behauptete, es sei nicht wahr, daß der Bericht dieser Commission bereits zugesagt worden und wurde wegen dieser Aeußerung vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen; Abg. König protestirte gegen den Ordnungsruf, da in seiner bloß objectiv und durchaus nicht persönlich gemeinten Aeußerung keine Beleidigung liege, und verlangte die Abstimmung des Hauses darüber, worauf die Versammlung sich für die Begründetheit des Ordnungsrufs entschied.

In Beziehung auf die Interpellation des Abg. Böhmer erklärte Abg. v. Cölln, rücksichtlich des Gesetzvorschlags wegen der Eidesleistungen circulire noch eine Ausarbeitung unter den Mitgliedern der Commission; es komme aber dabei in Betracht, daß der Gesetzvorschlag zwar nicht umfangreich, in sich aber sehr bedeutend sei.

Abg. Petri II. erklärte, daß er in der Commission für das Colonatrecht erst vor einigen Tagen zum Berichterstatter ernannt sei, der Bericht sei auch noch nicht zugesagt, werde aber in wenigen Tagen erfolgen.

Es

Es wurde sodann zur weiteren Berathung des Ablösungsgesetzes übergegangen.

Zu §. 5 (4.) wäre noch über den eventuellen Antrag des Abg. Meyer abzustimmen gewesen; Abg. Petri I. bemerkte jedoch, der Abg. Meyer sei nicht anwesend und der Antrag nicht schriftlich eingereicht worden

Abg. Echterling nahm sodann den Antrag wieder auf dahin, daß statt des 25fachen der 20fache Betrag gesetzt werde; der Zusatz-§. 4 zwinge den Pflichtigen, die Firation zu einer Rente jetzt zu gestatten, wo z. B. der Durchschnitt der Kornpreise um $^1/_3$ über dem Marktpreise stehe; auch seien die übrigen Bestimmungen des Gesetzes für den Pflichtigen nicht so günstig, als man habe erwarten können.

Hiergegen trat Abg. Klocke auf, das Gesetz gewähre dem Pflichtigen bedeutende Erleichterungen, auch sei der Durchschnittspreis stets der gerechteste Maßstab, zumal da der Preis im theuersten und billigsten Jahre nicht in Rechnung komme; Ungleichheiten kämen natürlich vor, so sei im Gegensatz zu diesem Jahre vor 2 Jahren der Marktpreis vier mal höher gewesen, als der Durchschnittspreis.

Abg. Tappe war für den Antrag des Abg. Echterling; die Gegenleistungen, welche früher dem Berechtigten obgelegen und Ausfluß des guts- und schutzherrlichen Verbandes gewesen, seien im Laufe der Zeit weggefallen und vom Staate übernommen, so daß der Pflichtige zu deren Kosten auf dem Wege der Besteuerung sogar beitrage; die abzulösenden Lasten seien meistens feudaler Natur und ihre privatrechtliche Begründung nicht nachzuweisen; auch in die Rechte des Pflichtigen werde durch §. 4 (Zwang zur Rentenfiration) eingegriffen; derselbe trage meistens die Kosten der Ablösung, müsse jederzeit die Kündigung des Capitals erwarten und verzichte bei der Ablösung auf alle Vortheile, welche die Zukunft ihm bringen könne; in einem großen Nachbarstaate seien z. B. alle solche Lasten unentgeltlich aufgehoben.

Abg. Petri I. bemerkte, es habe der Abg. Echterling behauptet, zur Zeit sei ein Mißverhältniß zwischen dem Markt- und dem Ablösungspreise der Korngefälle, dabei sei aber nicht erwogen, daß bei denselben stets 20 % vom Marktpreise abgezogen würden; Dienste, Zehnten ꝛc. würden zum großen Vortheil des Pflichtigen nach den Pacht- und Anschlagpreisen abgelöst; die Speculation auf die Zukunft habe auch ihre Nachtheile, das Geld falle im Verlauf der Zeit, die Naturalabgaben aber stiegen stets im Werthe; wenn der Pflichtige die letzteren bloß in eine Rente verwandeln lasse, so könne er noch immer auf die Vortheile der Zukunft speculiren, wolle man es aber dahin bringen, daß die Pflichtigen der Mehrzahl nach auf eine unent-

entgeltliche Ablösung speculirten, so sei es besser, ein Ablösungsgesetz gar nicht zu berathen.

Abg. v. Stietencron trat diesen Gründen bei und bemerkte nur noch, die Geschichte weise nach, daß die fragl. Lasten früher die Stelle eines Pachtzinses vertreten und im Laufe der Zeit, nachdem die Güter in das wirkliche Eigenthum der Pflichtigen übergegangen, dingliche Lasten geworden seien.

Abg. Tenge erklärte, der 25fache Betrag müsse bleiben; solle von einer weiteren Begünstigung der Pflichtigen, als sie das Gesetz bereits enthalte, die Rede sein, so könne dieß nur da der Fall sein, wo es sich um eine Ermäßigung des Zinsfußes der vom Staate vorzuschießenden Ablösungscapitalien handle.

Abg. Bunte führte an, durch den Zusatz-§. 4 sei zwar das Gesetz bedeutend verbessert, er wünsche aber doch, daß auch der 20fache Betrag angenommen, wenigstens aber nur mit geringer Majorität abgelehnt werde.

Abg. Hagemann bemerkte, die fraglichen Lasten seien früher die einzigen Steuern des Landmanns gewesen, später seien neue Steuern dazu gekommen, so daß der bedrängte Landmann seine Lasten nicht mehr tragen könne; man möge doch seine bedrängte Lage erwägen und billigere Grundsätze annehmen.

Abg. Klocke erklärte sich wiederholt gegen die Ablösung im 20fachen Betrage schon aus dem Grunde, weil dadurch die Ablösung vermittelst Capitalzahlung vor der Verwandlung in eine Rente, welche er für besser halte, bevorzugt würde; bei Ablösung vermittelst Capitalzahlung habe nur der Pflichtige das Provocationsrecht, sei also dabei immer noch in einer günstigeren Lage.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit sprach sich in Folgendem aus: das vorliegende Gesetz solle im Interesse der ganzen Staatsgesellschaft, für Berechtigte und Verpflichtete, erlassen werden — das Gerechtigkeitsprincip müsse also leitend sein; über das frühere Gesetz habe er nur Klagen der Berechtigten vernommen, welche auch bei jeder Ablösung in nachtheiligerer Lage seien, da die Grundrenten stets im Werthe stiegen, das Geld aber stets mehr im Werthe falle.

Es sei angeführt worden, jene Abgaben wären ungerechten Ursprungs, während die Geschichte und schon der Name vieler derselben (Pachtkorn, Heuerkorn ꝛc.) nachweise, daß sie größtentheils ursprünglich Pachtabgaben gewesen und nur im Laufe der Zeit, nachdem die bäuerlichen Güter erst in das nutzbare, dann in das volle Eigenthum ihrer Besitzer übergegangen, dingliche Lasten geworden seien; jeder zu Recht bestehende Besitzstand aber müsse geschützt werden, denn darauf beruhe die Sicherheit des Eigenthums;

wolle

wolle man jetzt so ohne Weiteres annehmen, jene Abgaben seien vor 1000 und mehr Jahren ungerecht auferlegt, so könne man bei einem allgemeinen Zurückgehen auf den Ursprung der verschiedenen Vermögen überhaupt von jedem behaupten, daß es ungerechten Ursprungs sei, und komme auf den Grundsatz Proudhons: „das Eigenthum ist Diebstahl;" dann aber möge man den Grundsatz überall consequent durchführen und nicht, wie hier beabsichtigt zu werden scheine, nur bei einzelnen Vermögenstheilen.

Es sei auch behauptet worden, dem armen bedrückten Bauernstande müsse aufgeholfen werden; der habe aber im Laufe der Zeit entschieden gewonnen und sei stets begünstigt worden; zudem bestehe der Staat aus Individuen, welche entweder Grundbesitzer seien oder nicht; gerade die Nichtgrundbesitzer, der Mehrzahl nach Tagelöhner und kleine Handwerker, welche mit den Maschienen und dem Capital zu kämpfen hätten, seien der Hülfe bedürftig und es könne doch nicht auf deren Kosten den Grundbesitzern geholfen werden.

Es seien die billigen Ablösungsgrundsätze von Baden und Würtenberg angeführt; dort aber lägen andere Verhältnisse vor, es seien dort zugleich die Feudallasten abgelöst, Grund und Boden sei dort sehr getheilt, auch hätten democratische und socialistische Lehren den Rechtsboden dort längst gelockert; statt nach diesen Ländern solle man z. B. nach dem benachbarten verwandteren Hannover sehen; er sei kein Freund der jetzigen Hannoverschen Politik, die der Einheit Deutschlands hindernd im Wege stehe, aber dort könnten wenigstens Grundsätze, wie sie hier ausgesprochen nicht aufkommen, dort herrsche Ordnung, Wohlstand, Sitte und Gerechtigkeitssinn.

Nachdem hierauf Abg. Echterling noch seinen Antrag wiederholt vertheidigt und Abg. Petri I. gegen denselben gesprochen hatte, stellte Abg. Hausmann den Zusatzantrag: „in dem Falle jedoch, wo der Berechtigte auf Verwandlung in eine Rente provocirt hat, kann der Verpflichtete mit dem 20fachen Betrage ablösen."

Abg. Kulemann stellte den Verbesserungsantrag, daß mit dem 15fachen Betrage vermittelst Capitalzahlung abgelöst werde.

Es wurde sodann namentlich abzustimmen beschlossen und stimmten für §. 5 (4) in der Fassung der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, König, Hagemeister, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand —

der-

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen und waren danach die Anträge der Abgeordneten Echterling und Kulemann weggefallen.

Für den vorbehaltenen Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg —

derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 6 (5.) beantragte Abg. Petri II. den Zusatz nach dem ersten Absatze: „sofern nicht in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich einzelner Gegenstände ein Anderes festgesetzt wird" denn nicht bloß §. 33, sondern auch die §§. 15. 26. 27. 29. 30. 31. 32 enthielten Ausnahmen.

Es wurde dieser Antrag von der Commission angenommen und der §. in der sich danach ergebenden Fassung genehmigt.

§. 7 (6.) wurde ohne Erinnerung genehmigt.

§. 8 (7.) wurde mit dem vom Abg. Schütz beantragten Zusatze: „und der Ergänzungen dazu vom 23. März 1841" genehmigt. Derselbe bemerkte, nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit den Zusatz als erforderlich erklärt hatte, derselbe werde auch zu §. 41 hinzuzufügen sein.

§. 9 (8.) wurde mit der Redactionsbemerkung des Abg. König, daß in Rücksicht auf den Zusatz-§. 4 statt „von dem Verpflichteten" gesetzt werde: „auf Antrag des Verpflichteten" angenommen.

Zu §. 10 (9.) beantragte Abg. Klocke den Zusatz: „Zur Capitalkündigung ist aber in allen Fällen nur der Pflichtige berechtigt, und die im früheren Ablösungsgesetz enthaltene Bestimmung, daß nach Verlauf von 10 Jahren der Berechtigte kündigen könne, wird aufgehoben." Dieser Antrag sei eine Consequenz des Zusatz-§. 4.

Für denselben erklärten sich die Abg. Hausmann, Tappe, Petri I., König, Petri II. und Hagemann, dagegen die Abgeordneten v. Stietencron und Echterling.

Abg. Petri II. stellte den Verbesserungsantrag, daß diese Bestimmung nur auf die künftig fixirt werdenden Renten Anwendung finde.

Abg. Hagemann beantragte, daß sie auf alle mit rückwirkender Kraft angewandt werde.

Abg. Bornemeyer beantragte die Rückverweisung an die Commission zur Prüfung aller dieser Anträge.

Der letztere Antrag wurde jedoch abgelehnt und §. 10 mit dem Antrage des Abg. Klocke und dem Amendement des Abg. Petri II. angenommen, wonach das Amendement des Abg. Hagemann wegfiel.

Die §§. 11 (10.) bis 25 (24.) incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 26 (25.) wurde mit der Redactionsbemerkung des Abg. König, daß in Rücksicht auf die entgegengesetzten Bestimmungen des §. 28 (27.) am Schlusse gesetzt werde: „insofern der Verpflichtete provocirt" angenommen.

Zu §. 27 (26.) beantragte Abg. Tappe, statt der Worte „nach der für die herrschaftlichen Forsten geltenden Taxe" zu setzen: „nach den ortsüblichen Preisen," gegen welchen Antrag sich die Abg. v. Stietencron und Bunte als einen den Pflichtigen nachtheiligen erklärten.

Es wurde dann §. 27 (26.) in der Fassung des Entwurfs nach erster Lesung angenommen, wonach jener Antrag wegfiel.

§. 28 (27.) wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 29 (28.) bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, die Regierung habe vorgeschlagen, daß das Holzquantum für den Leibzüchter nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre berechnet werde; die Commission habe angenommen, daß sich das Holzquantum des Leibzüchters zu dem des Colons wie 1 zu 2 verhalte; Fürstliche Cammer habe nun die Forstrechnungen nachsehen lassen und ergebe ein 20jähriger Durchschnitt, daß das Verhältniß wie 2 zu 5 sei, er müsse also eine Aenderung des §. wünschen und zwar dahin, daß entweder statt „die Hälfte $^2/_5$ gesetzt werde, oder aber der §. von „die Hälfte ꝛc." an gestrichen und dafür gesetzt werde: „das Holzquantum verhältnißmäßig zu erhöhen." Im letzteren Falle werde eine Ermittelung durch Sachverständige, in der Regel aber wohl ein Vergleich eintreten.

Die Abg. Klocke, Tenge und Schütz waren für den Entwurf nach erster Lesung, dessen Bestimmung fast auf dasselbe hinauskomme, auch werde bei einer Taration nach Einführung der bevorstehenden Aenderungen im Colonatrechte das Verhältniß sich ungünstiger stellen.

Abg. König beantragte, daß statt „die Hälfte" gesetzt werde „$^2/_5$", weil man dadurch nach den genauen Recherchen Fürstlicher Cammer jedem Theile gerecht werde.

Für diesen Antrag erklärte sich der Abg. v. Stietencron.

Es wurde sodann §. 29 (28.) in der Fassung des Entwurfs nach erster

ster Lesung angenommen, der vorbehaltene Antrag des Abg. König aber abgelehnt.

Zu §. 30, 31 und 32 (29. 30. 31.) wurde zunächst der Bericht der Commissionsmehrheit vom Vorsitzenden verlesen.

Abg. Tenge trug sodann sein und des Abg. Bunte Minoritätserachten

Anlage 52.

vor und fügte hinzu, er habe seit 30 Jahren die Nachtheile der Specialtarationen erfahren, dagegen würden 4 oder 5 Männer in 5 bis 6 Wochen Normalsätze für das ganze Land leicht ermitteln können.

Abg. König beantragte, heute die Sitzung zu schließen und das Minoritätserachten drucken zu lassen, damit erst eine Prüfung desselben möglich sei. Der Antrag wurde angenommen und sodann die nächste Sitzung auf Montag den 29. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Verfassungscommission über die Verwahrung des Magistrats zu Lippstadt, das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt Lippstadt zum Fürstenthum Lippe betr.;

2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 52.

Minoritäts-Erachten

des Abgeordneten Tenge

zum Commissionsberichte, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838.

Die Majorität der Commissions-Mitglieder hat sich dahin ausgesprochen:

1) daß es zu Zwecken der Umwandlung der Spann- und Handdienste in Geldrenten bei den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 füglich bewenden könne; imgleichen

2) daß die von mir angeregten und von dem Herrn Regierungscommissarius getheilten Bedenken bezüglich der Bestimmungen der §§. 37 und 38 (36 und 37) zwar noch zu näheren Erwägungen Veranlassung geben, der von der Leihekasse adoptirte Modus in Ansehung der Schuldentilgung bei Amortisation der Ablösungscapitalien gleichwohl schon jetzt als der bewährteste bevorwortet werden könne.

Da diese Erklärungen den von mir geäußerten und von dem Commissionsmitgliede, Herrn Bunte, getheilten Ansichten nur theilweise entsprechen, so beehre ich mich in unserm beiderseitigen Namen das Ergebniß der bezüglichen Erwägungen hiermit in Vortrag zu bringen.

ad 1. Es ist eine Thatsache, daß die beim Umwandlungsverfahren in Betracht kommenden Dienstleistungen die größte und relevanteste aller Real-Verpflichtungen umfassen, auch daß das sich hierüber verbreitende Ablösungsverfahren in den abgewichenen 10 Jahren einen nennenswerthen Erfolg nicht gehabt hat; und ebenso ist es eine allbekannte Wahrheit, daß die Kosten der bei diesem Verfahren erforderlichen Specialtaxen sowie die Ungewißheit ihres Erfolges solchem sehr hemmend entgegengetreten sind.

Dieses ist nun auch bei Auffassung des von Fürstlicher Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs erkannt, und es sind des Endes mittelst der §§. 30. 31 und 32 (29. 30 und 31) Ablösungsnormen unterstellt worden, durch welche die sich in fraglicher Beziehung bis dahin herausgestellten Hindernisse wesentlich vermindert werden. Gleichwohl konnte diesseits nicht übersehen werden, daß diese Normen ihr Dasein theilweise Zufälligkeiten verdanken, daß sie zudem aber auch nur die Interessen einer gewissen Anzahl der Betheiligten betreffen, und andere derselben, auf deren Verhältnisse

jene

jene Normen überall keine Anwendung finden, der Wohlthaten des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes nicht theilhaftig werden, solches in Absicht einer seiner wesentlichsten Bestimmungen bei ihnen sonach spurlos vorübergehen würde.

Führten desfallsige Betrachtungen nun ferner zu den Befürchtungen, daß die dem Privat- und Gemeinwohle so sehr nachtheiligen Dienstleistungen sich im hiesigen Lande ohne umfassende Remeduren theilweise verewigen dürften, so konnte auch nicht übersehen werden, daß der bei den gesetzlichen Bestimmungen unterstellte Maßstab den einen Theil der Betheiligten vielfach hart berühren, und einen andern Theil derselben in unverdienter Weise segnen wird.

Tragen einige Bemerkungen zur Bestätigung dieser Aeußerungen bei, so mag es mir erlaubt sein, darauf zurückzuführen, daß Fürstliche Rentcammer für gleiche Dienstleistungen nicht überall dieselben Pachtsätze bemißt, vielmehr deren Normirung vielfach von den zeitweisen Verhältnissen des Dienstpflichtigen abhängig macht, und so auch in Absicht jener Dienste, welche geistlichen oder sonstigen Beneficien sowie Privaten geleistet werden müssen, bei Reluitionen nur selten nach einem gleichen Maßstabe verfahren wird. — Bei alleiniger Unterstellung der regierungsseitig proponirten Normen, würde es denn auch darauf hinauskommen, daß der eine Stättebesitzer für jene Gattungen der Spanndienste 600 Rthl. an Ablösungscapital bezahlen muß, von welchen sich dessen Nachbar für 300 Rthl. wird befreien können.

Hiernach würden ebenso diejenigen Berechtigten, welche ihre Pflichtigen schonungslos behandelten, durchs Gesetz begünstigt und dagegen jene bestraft, die in ihren Verhältnissen zum Verpflichteten auf eine milde Weise verfahren haben. Ueberdies werden in dem angenommenen Falle die sämmtlichen Verpflichteten den Kosten und Chancen der Specialtaxen verfallen, welche sich den Naturalleistungen bis dahin unterziehen mußten.

Mag die kleinere Zahl der Berechtigten dieses Landes den gerügten Mängeln und Abnormitäten fraglicher Bestimmungen immerhin nur unterworfen sein, so kann deren Zahl doch mindestens auf 1000 derselben angenommen werden, zumal die den Privatgutsbesitzern, den Geistlichen und selbst den Colonatsbesitzern zu leistenden und von Erbverpachtungen relevirenden Dienste sich sehr verzweigen. — Mögte eine Abhülfe in Absicht der hier gedachten Inconvenienzien in den Bereich des Unmöglichen fallen, um so mehr würde sich der Landtag mit den angeregten Bestimmungen beruhigt fühlen können; inzwischen darf er dieses unter Umständen nicht, unter welchen unsre größeren Nachbarstaaten das hier anscheinend theilweise noch in Nebel gehüllte Problem auf eine leichte und befriedigende Weise gelöset haben.

Es handelt sich hierbei ja auch nur ganz einfach darum, daß sich Sach-

Sachverständige darüber verständlichen, welche Normalsätze für eine gewisse Art der Hand- und Spanndienste, nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse, in angemessener Weise zu unterstellen sein dürfte, und daß die für andere Gattungen der Dienste zu bemessenden Geldsätze unter Zugrundelegung der Zeit, der Art der Arbeit und der Gegenleistungen nach jenen Sätzen einer Modification unterworfen werden.

In Rücksicht dessen ist denn auch meine erneuerte Proposition darauf berechnet, daß einige Commissionen zum Zwecke der Normirung entsprechender Umwandlungssätze für Dienstleistungen ernannt und solchen zur Aufgabe gestellt werde, ihre Taxen zu bemessen: nach Maßgabe des Durchschnitts möglichst vieler Dienst-Reluitionen, welche während der letzten 10 Jahre in den betreffenden Gegenden stattgefunden haben, und zwar bei Unterstellung der Dauer der Arbeitszeit, des Umfangs und der Art der Arbeiten, sowie unter Berücksichtigung des Werths der bei den Naturaldiensten zu gewährenden Gegenleistungen.

Eventuell, und zwar wenn die Beibehaltung der §§. 30, 31 und 32 beliebt werden mögte, wird zur theilweisen Erreichung des mir im Interesse der Betheiligten vorgesetzten Zwecks im Weitern folgender Zusatz zu solchen proponirt:

> In Fällen, auf welche die Bestimmungen dieser §§. nicht Anwendung finden, sollen die durch besondere Commissionen festzustellenden Ablösungsnormen für Dienstleistungen maßgebend sein.

ad 2. Indem ich mittelst meines betreffenden Separat-Votums ein Bedenken darüber zu erkennen gab, ob die Leihekasse überhaupt befähigt sei, ohne wesentliche Gefährdung ihres Zwecks und ihrer Interessen diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche ihr auf den Fall erwachsen, daß dieselbe nach Inhalt des regierungsseitig gemachten Vorschlags sich der Aufbringung von mehr denn einer Million Thaler an Ablösungscapitalien unterziehen soll, stellte ich's mir auch zur Aufgabe, anschaulich zu machen, in welcher höchst einfachen Weise der vorgesetzte Zweck zu erreichen sei, und habe ich mich hierüber mit Mehrerem verbreitet. Darf ich mich hierauf nun auch beziehen, so verbreite ich mich nur noch mit einigen Zeilen über den einestheils von der Majorität der Commission, sowie anderntheils von mir proponirten Modus des Tilgungs-Verfahrens und erlaube mir zu dem Ende vorab zu bemerken, daß das bisherige Schulden-Tilgungsverfahren der Leihekasse bei den hier im Auge gehaltenen Verhältnissen immerhin seine guten Seiten haben mag, daß dasselbe dem Principe nach, mit dem von mir bevorworteten Modus mehrentheils auch übereinstimme, aber nur für diejenigen Interessenten empfehlenswerth sein mögte, denen daran gelegen ist, sich in der ersten Reihe von Jahren mit hohen Zins- und Capital-Abträgen zu belasten, um solche im Laufe der Zeit, auf welche Abträge berechnet sind, zu vermindern. Daß die Mehrzahl der Betheiligten sich hiefür

hiefür erklären werde, habe ich nicht angenommen und vielmehr unterstellt, daß es den Interessen derselben zusagen dürfte, die Amortisation in der Hauptsache nicht allein auf ihre Schultern zu übernehmen, sondern solche auch auf jene ihrer Nachfolger im Besitze zu übertragen. Bei meinen Propositionen erkannte ich theils in dem Einflusse der Zeit einen mächtigen Hebel zur Erleichterung der Ablösung, und anderntheils führten weitere Betrachtungen darauf zurück, daß ebensowenig von Seiten Fürstlicher Rent-Kammer als Seitens der Leihecasse bei Normirung des Zinsfußes auf $3^1/_2$ % wesentliche Opfer gebracht werden. Es erweiset, eine dem gegenwärtigen Vortrage beigelegte Berechnung, daß derjenige Verpflichtete, welcher eine Rente von 40 Rthl. und hiernach ein Ablösungs-Capital von 1000 Rthl. verschuldet, solches innerhalb der Zeit von 34 Jahren vollständig tilgt, wofern er über seine bisherige Rente hinaus, jährlich nur 10 Rthl. erlegt, daß es sonach in dieser geräumigen Zeit nur einer Mehr-Ausgabe von etwa 340 Rthl. bedarf, um hiemit jene Schuld von 1000 Rthl. auszugleichen.

Seit 30 Jahren ist mir das von mir proponirte Ablösungsverfahren bekannt geworden, und habe ich vielfach die Ueberzeugung erlangt, daß sich dasselbe nicht nur in Verhältnissen vorliegender Art bewährt hat, sondern auch daß die dabei unterstellten Principien, auf Institute, durch welche Lebensversicherungen, Leibrenten und Witwengehalte begründet worden, in segensreicher Weise Anwendung gefunden haben. — Zum ersten Male habe ich aber erst in fraglicher Commission vernommen, daß der Modus der Berechnung unverständlich sei und leicht zu Inconvenienzien führen könne. Dasjenige, was in dieser Hinsicht die Erfahrung widerlegt, bestätigt auch die vorliegende tabellarische Uebersicht und es geht hieraus auf's klarste hervor, daß die Höhe der Schuld zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann, der Modus des angeregten Tilgungsverfahrens etwaigen Befristungen, die nach Maßgabe der von hiesiger Leihekasse adoptirten Grundsätze gestattet auch oft erforderlich werden, ebensowenig als jenen erhöhten Abträgen entgegensteht, welche sich über mehrjährige Termine verbreiten.

Möglich ist's gleichwohl, daß das hier zu Lande althergebrachte Amortisationsverfahren der Leihekasse auch fortan theilweise Beifall finden wird, und wenn ich mich diesemnach dahin ausspreche, daß es Niemandem verwehrt werden möge, sich der schuldigen Ablösungs-Capitalien nach solchem zu entledigen, so geht meine erneuerte Proposition nichts destoweniger darauf hinaus:

> Es wolle der Landtag nach Erledigung der betreffenden Vorfragen eine Bestimmung treffen, auf deren Grund den Verpflichteten gestattet werde, sich ihrer schuldigen Renten resp. Ablösungs-Capitalien nach Anleitung des von mir in Vorschlag gebrachten Verfahrens zu entledigen.

Zu Anlage 52.

Wenn eine Grundrente von 40 Rthl. mit dem 25fachen Betrage zu einem Capitale von 1000 Rthl. übergeführt, solches mit $3\frac{1}{2}$ % verzinset, sowie mit $1\frac{1}{2}$ % amortisirt wird, so ergibt sich folgendes Resultat.

Jahre		Ablösungs-Capital.
1	Auf ein Ablösungscapital von	1000 Rthl.
	werden im Ganzen bezahlt 5 % oder 50 Rthl.	
	und hievon an Zinsen $3\frac{1}{2}$ % = 35 =	
	desgleichen zur Amortisation $1\frac{1}{2}$ % = . . .	15 =
	Es vermindert sich hierdurch jener Schuldbetrag bis auf	985 Rthl.
2	Hiervon werden bezahlt 5 % oder 50 Rthl.	
	an Zinsen zu . $3\frac{1}{2}$ % = 34 Rthl. 14 Sgr. 3 pf.	15 Rthl. 15 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	969 Rthl. 14 Sgr. 3 pf.
3	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 33 Rthl. 27 Sgr. 11 pf.	16 Rthl. 2 Sgr. 1 pf.
	verbleiben zu tilgen	953 Rthl. 12 Sgr. 2 pf.
4	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 33 Rthl. 10 Sgr. 7 pf.	16 Rthl. 19 Sgr. 5 pf.
	verbleiben zu tilgen	936 Rthl. 22 Sgr. 9 pf.
5	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 32 Rthl. 23 Sgr. 2 pf.	17 Rthl. 6 Sgr. 10 pf.
	verbleiben zu tilgen	918 Rthl. 15 Sgr. 11 pf.
6	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 32 Rthl. 4 Sgr. 5 pf.	17 Rthl. 25 Sgr. 7 pf.
	verbleiben zu tilgen	900 Rthl. 20 Sgr. 4 pf.
7	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 31 Rthl. 15 Sgr. 8 pf.	18 Rthl. 14 Sgr. 4 pf.
	verbleiben zu tilgen	882 Rthl. 6 Sgr.
8	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl.	
	Desgl. $3\frac{1}{2}$ % = 30 Rthl. 26 Sgr. 3 pf.	19 Rthl. 3 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	863 Rthl. 2 Sgr. 3 pf.

Jahre

Jahre	Fortsetzung:	Ablösungs-Capital.
	Transport	863 Rthl. 2 Sgr. 3 pf.
9	Hievon werden bezahlt 5 % oder 50 Rthl. an Zinsen 3½ % = 30 Rthl. 6 Sgr. 2 pf.	19 Rthl. 23 Sgr. 10 pf.
	verbleiben zu tilgen	843 Rthl. 8 Sgr. 5 pf.
10	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 29 Rthl. 8 Sgr. 1 pf.	20 Rthl. 21 Sgr. 11 pf.
	verbleiben zu tilgen	822 Rthl. 16 Sgr. 6 pf.
11	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 28 Rthl. 23 Sgr. 8 pf.	21 Rthl. 6 Sgr. 4 pf.
	verbleiben zu tilgen	801 Rthl. 10 Sgr. 2 pf.
12	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 28 Rthl. 8 Sgr. 4 pf.	21 Rthl. 21 Sgr. 8 pf.
	verbleiben zu tilgen	779 Rthl. 18 Sgr. 6 pf.
13	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 27 Rthl. 8 Sgr. 7 pf.	22 Rthl. 21 Sgr. 5 pf.
	verbleiben zu tilgen	756 Rthl. 27 Sgr. 1 pf.
14	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 26 Rthl. 14 Sgr. 8 pf.	23 Rthl. 15 Sgr. 4 pf.
	verbleiben zu tilgen	733 Rthl. 11 Sgr. 9 pf.
15	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 25 Rthl. 20 Sgr.	24 Rthl. 10 Sgr.
	verbleiben zu tilgen	709 Rthl. 1 Sgr. 9 pf.
16	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 24 Rthl. 24 Sgr. 5 pf.	25 Rthl. 5 Sgr. 7 pf.
	verbleiben zu tilgen	683 Rthl. 26 Sgr. 2 pf.
17	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 23 Rthl. 27 Sgr. 1 pf.	26 Rthl. 2 Sgr. 11 pf.
	verbleiben zu tilgen	657 Rthl. 23 Sgr. 3 pf.

Jahre	Fortsetzung:	Ablösungs-Capital.
	Transport	657 Rthl. 23 Sgr. 3 pf.
18	Hievon werden bezahlt 5 % oder 50 Rthl. an Zinsen 3½ % = 23 Rthl. — Sgr. 8 pf.	
		26 Rthl. 29 Sgr. 4 pf.
	verbleiben zu tilgen	630 Rthl. 23 Sgr. 9 pf.
19	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 22 Rthl. 2 Sgr. 3 pf.	
		27 Rthl. 27 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	602 Rthl. 26 Sgr.
20	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 21 Rthl. 3 Sgr.	
		28 Rthl. 27 Sgr.
	verbleiben zu tilgen	573 Rthl. 29 Sgr.
21	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 20 Rthl. 2 Sgr. 8 pf.	
		29 Rthl. 27 Sgr. 4 pf.
	verbleiben zu tilgen	544 Rthl. 1 Sgr. 8 pf.
22	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 19 Rthl. 1 Sgr. 3 pf.	
		30 Rthl. 28 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	513 Rthl. 2 Sgr. 11 pf.
23	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 17 Rthl. 28 Sgr. 9 pf.	
		32 Rthl. 1 Sgr. 3 pf.
	verbleiben zu tilgen	481 Rthl. 1 Sgr. 8 pf.
24	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 16 Rthl. 22 Sgr. 3 pf.	
		33 Rthl. 7 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	447 Rthl. 23 Sgr. 11 pf.
25	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 15 Rthl. 20 Sgr. 2 pf.	
		34 Rthl. 9 Sgr. 10 pf.
	verbleiben zu tilgen	413 Rthl. 14 Sgr. 1 pf.
26	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 14 Rthl. 14 Sgr. 2 pf.	
		35 Rthl. 15 Sgr. 10 pf.
	verbleiben zu tilgen	377 Rthl. 28 Sgr. 3 pf.

Jahre	Fortsetzung:	Ablösungs-Capital.
	Transport	377 Rthl. 28 Sgr. 3 pf.
27	Hievon werden bezahlt 5 % oder 50 Rthl. an Zinsen 3½ % = 13 Rthl. 6 Sgr. 10 pf.	
		36 Rthl. 23 Sgr. 2 pf.
	verbleiben zu tilgen	341 Rthl. 5 Sgr. 1 pf.
28	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 11 Rthl. 28 Sgr. 2 pf.	
		38 Rthl. 1 Sgr. 10 pf.
	verbleiben zu tilgen	303 Rthl. 3 Sgr. 3 pf.
29	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 10 Rthl. 18 Sgr. 3 pf.	
		39 Rthl. 11 Sgr. 9 pf.
	verbleiben zu tilgen	263 Rthl. 21 Sgr. 6 pf.
30	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 9 Rthl. 6 Sgr. 10 pf.	
		40 Rthl. 23 Sgr. 2 pf.
	verbleiben zu tilgen	222 Rthl. 28 Sgr. 4 pf.
31	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 7 Rthl. 24 Sgr. 1 pf.	
		42 Rthl. 5 Sgr. 11 pf.
	verbleiben zu tilgen	180 Rthl. 22 Sgr. 5 pf.
32	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 6 Rthl. 9 Sgr. 9 pf.	
		43 Rthl. 20 Sgr. 3 pf.
	verbleiben zu tilgen	137 Rthl. 2 Sgr. 2 pf.
33	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 4 Rthl. 23 Sgr. 11 pf.	
		45 Rthl. 6 Sgr. 1 pf.
	verbleiben zu tilgen	91 Rthl. 26 Sgr. 1 pf.
34	Desgl. . . 5 % oder 50 Rthl. Desgl. 3½ % = 3 Rthl. 6 Sgr. 5 pf.	
		46 Rthl. 23 Sgr. 7 pf.
	Im 34sten Jahre verbleiben also noch zu tilgen	45 Rthl. 2 Sgr. 6 pf.

und es sind hiermit Capital und Renten völlig ausgeglichen.

№ 71.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

76.

Geschehen Detmold am Landtage Montag den 29sten October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Hausmann sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 26. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition von 10 Handwerkern zu Lothe, Aufhebung des Professionistengeldes betr., eingereicht vom Abg. König;

2) eine Petition der Bewohner Almena's, Einverleibung der Dorfschaft in das Amt Sternberg betr., eingereicht vom Abg. Hagemann;

3) eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lemgo, Verlegung der oberen Justizbehörde nach Lemgo betr. —

Es trug hierauf Abg. Petri I. den Bericht der Verfassungscommission rücksichtlich der Verwahrung des Magistrats zu Lippstadt, das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt Lippstadt zum Fürstenthume Lippe betr., vor, dahin lautend:

„In der Sitzung vom 8ten Aug. d. J. wurde von einem Mitgliede des Landtages ein die Verhältnisse der Stadt Lippstadt betreffender Zusatz zum Art. 1 des Entwurfes der Verfassung beantragt, welchen die Versammlung nach gepflogener Discussion ablehnte. Aus der Statt gehabten Discussion hebt das über die Sitzung aufgenommene Protocoll hervor, „der Herr Regierungscommissarius habe erörtert, daß Lippstadt ein Theil der Preußischen Monarchie sei, und uns nur für die Domainenfrage, für die Verfassung aber gar nicht in Betracht komme." Von dieser Bemerkung im Protocolle hat der Magistrat der Stadt Lippstadt Veranlassung genommen, eine Verwahrung gegen die danach der Stadt Lippstadt beigemessene Stellung einzulegen. Die von ihm unterm 21. Aug. d. J. in dieser Beziehung an den Landtag gerichtete Eingabe wurde durch Beschluß vom 1sten d. M. dem Verfassungsausschusse zum gutachtlichen Berichte überwiesen.

Die

Die Verhältnisse der Stadt Lippstadt sind schon im März v. J. der Gegenstand einer Verhandlung auf dem Landtage gewesen. Damals hatten der Magistrat und die Stadtverordneten zu Lippstadt bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten eine Vorstellung eingereicht, welche die Vertretung der Stadt Lippstadt auf dem hiesigen Landtage, dann die Steuerverhältnisse, und endlich den Beitrag der Stadt zum Bundescontingente betraf. Diese Vorstellung gelangte durch einen Erlaß Fürstlicher Regierung vom 28. März v. J. zur Erklärung an den Landtag; und der Landtag gab am 1. April v. J. № 58 der Landtagsverhandlungen, seine Erklärung dahin: „die von der Stadt Lippstadt vorgetragenen Wünsche halte er für berücksichtigungswerth; allein für jetzt seien sie wegen des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages vom 23. April und 4. Mai 1819 nicht ausführbar; es werde daher zuvörderst Einleitung zu einer Abänderung des entgegen stehenden Vertrages mit der Krone Preußen dahin wenn möglich zu treffen sein, daß demnächst eine Erfüllung der von der Stadt Lippstadt gehegten Wünsche erfolgen könne."

Durch den in den Landtagsverhandlungen von 1848 unter № 54 vollständig abgedruckten Staatsvertrag vom 23. April und 4. Mai 1819 werden die dermaligen Verhältnisse der Stadt Lippstadt zum hiesigen Lande genau bezeichnet; und es wird nur einer Bezugnahme auf diesen Vertrag, so wie auf die Erklärung des Landtags vom 1. April v. J. bedürfen, um jeder entgegen stehenden Deutung der in dem Protocolle vom 8. Aug. d. J. gemeldeten Aeußerung, und den etwa daraus zu ziehenden Folgerungen vorzubeugen.

Der Ausschuß trägt darauf an, die gegenwärtigen Bemerkungen in das Protocoll niederzulegen, und damit die in der Eingabe des Magistrats zu Lippstadt vom 21. Aug. d. J. enthaltene Verwahrung, deren Zweck auf solche Weise vollständig erreicht sein wird, als erledigt anzunehmen.

Detmold, 29. Oct. 1849.

Althof. Hildebrand. C. König. Böhmer. Petri. Leizmann. Meyer. Kulemann."

Es wurde der Antrag der Commission angenommen und beschlossen, daß dem Magistrate zu Lippstadt dem Antrage gemäß vom Bureau erwiedert und Abschrift des Berichts beigelegt werden solle — nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkt hatte, es seien bereits Schritte geschehen, um das Verhältniß der Stadt Lippstadt mit der Krone Preußen unter diesseitigem Verzicht auf die bisher gemeinsamen Hoheitsrechte unter angemessenen Bedingungen anderweit zu reguliren; diese Verhandlungen seien indeß bisher nur vorbereitend gewesen.

Es

Es wurde sodann zur weiteren Berathung des Gesetzes über Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung vom 4. Sept. 1838 übergegangen und zunächst die Debatte über die §§. 30. 31 und 32 (29 — 31), zu welchem die Minoritätsanträge des Commissionsmitgliedes Tenge gestellt waren, eröffnet.

Abg. König erklärte, die Bestimmungen der §§. seien zweckmäßig, indeß gebe es viele Lasten z. B. kleine Handdienste, Erntetage, Pflugtage ꝛc. welche in der Regel in natura geleistet würden; bei diesen werde die Taration sehr lästig und kostspielig sein; hier halte er daher den eventuellen Antrag des Abg. Tenge für zweckmäßig, jedoch mit der Modification, daß statt „durch besondere Commissionen" gesetzt werde: „durch eine Commission" und unter Zufügung des Zusatzes: „unbeschadet der den Pflichtigen vorbehaltenen Provocation auf Special-Schätzung," welche Fassung er als Verbesserung beantrage.

Abg. Tenge erklärte: der Commissionsbericht selbst deute schon die Zweckmäßigkeit einer Firation der Ablösungssätze an, die Commission habe aber nur nicht ohne weitere Prüfung die von Fürstlicher Cammer vorgeschlagenen Normalsätze annehmen wollen; es trete demnach sein Antrag aushelfend ein; das System der Normalsätze habe sich in den Nachbarstaaten mit gutem Erfolge bewährt, auch könnten in 4 Wochen die Arbeiten jener Commissionen leicht vollendet sein; es sei nicht bloß Fürstliche Cammer berechtigt, sondern auch Privatgutsbesitzer, Geistliche, Stiftungen und Colonatsbesitzer.

Abg. Petri I. bemerkte, der Hauptantrag des Abg. Tenge gehe dahin, daß die §§. 30. 31 und 32 wegfielen und seine Bestimmungen an die Stelle träten; jene §§. enthielten aber sehr billige Bestimmungen, welche rascher, einfacher und vortheilhafter zum Ziele führten; die Dienste der Meiereien brächten etwa eine Rente von 25000 Rthl. auf, die der übrigen Berechtigten etwa 5000 Rthl.; für die ersteren $^5/_6$, welche sämmtlich veranschlagt seien, sei also in jenen §§. bereits ein den Pflichtigen günstiger Maßstab vorhanden; von den letzteren würden aber gewiß auch viele zu Gelde gesetzt sein; die Taration werde stets eine höhere Rente ergeben, als die Pachtanschläge und die bisher gezahlten Geldbeträge; in den Nachbarstaaten mögten Normalsätze zweckmäßig gewesen sein, weil man dort nicht die billigen Grundsätze der vorliegenden §§. angenommen habe; übrigens stehe es ja immer dem Verpflichteten frei, die Taration zu verlangen, und es sei die Specialtaration besser, weil der Pflichtige bei der Wahl der Taratoren betheiligt sei und die nöthigen Aufklärungen geben könne.

Abg. Schütz pflichtete diesen Gründen bei; es seien ihm Fälle bekannt, wo Dienstpflichtige es von der Hand gewiesen, nach Grundsätzen, wie sie

die

die vorliegenden §§. enthielten, abzulösen; die Taxe habe aber eine um 1/3 höhere Rente ergeben, und er selbst würde nicht anders haben taxiren können; für die Meiereidienste würden die vorliegenden §§. maßgebend sein, rücksichtlich der übrigen könne der Antrag des Abg. König, welchem er sich anschließe, aushelfend eintreten.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Klocke aus, wie die beiden Vorredner.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, im Principe sei der Antrag des Abg. Tenge nicht zu verwerfen, im Wesentlichen werde aber durch die Bestimmungen der vorliegenden §§., wenigstens für die größeste Zahl der Dienste, die Meiereidienste, dasselbe erreicht; diese seien übrigens sehr verschieden veranschlagt, auf verschiedenen Meiereien zu 6½ Mgr. bis 29 Mgr., 15 bis 19 Mgr., 21 Mgr. bis 1 Rthl. 6 Mgr.; bei der Ablösungscommission habe aber die Taxation schon 1 Rthl. 27 Mgr. bis 2 Rthl. 18 Mgr. ergeben; es seien bisher wenig Dienste abgelöst, weil sie bereits so billig zu Gelde gesetzt gewesen, auch die Pflichtigen das ungewisse Resultat der Taxation gescheut hätten.

Im Fürstenthum Calenberg ergäben die dort üblichen Normalsätze 1 Rthl. 5 Sgr. für einen Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Knechten in der Erntezeit, außer der Ernte 18 Ggr.

Nehme man die Rente der kleinen nicht an Meiereien zu leistenden Dienste zu 5000 Rthl. an, so sei das seiner Meinung nach zu hoch; für dieselben würden sich aber feste Normalsätze deßhalb nicht leicht finden lassen, weil bei denselben die verschiedensten Gegenleistungen vorkämen.

Abg. Tenge führte noch an, er habe in seinem Separatvotum die den Commissarien zu ziehenden Grenzen angedeutet; dieselben sollten nicht volle Gewalt haben, die Pachtanschläge der Cammer hätten keine billige Ansätze, wenigstens seien die in der Gegend von Rheda und Gütersloh üblichen Normalsätze bei Weitem niedriger; die Kosten einer Specialtaxation seien stets unverhältnißmäßig hoch, namentlich bei den kleinen Diensten, deren Rente zu 5000 Rthl. jährlich jedoch zu gering angegeben sei.

Abg. Meyer vertheidigte die Grundsätze der Commissionsmehrheit und wollte nicht zugeben, daß die Vorschläge des Abg. Tenge ein günstigeres Resultat ergeben würden; es seien Behörden genug im Lande, eher solle man auf deren Verminderung, als auf deren Vermehrung, namentlich wenn sie einen so bedeutenden Kostenaufwand wie die vorgeschlagene erfordern würden, Bedacht nehmen.

Rücksichtlich des Hauptantrags des Abg. Tenge wurde namentliche Abstimmung beschlossen; Abg. Tenge ließ denselben jedoch fallen und schloß sich dem

dem Antrage des Abg. König, ausschließlich des Zusatzes, an — worauf Abg. v. Stietencron den Hauptantrag wieder aufnahm.

Abg. Petri II. beantragte zu §. 30 (29), daß vor „Pachtpreises" eingeschaltet werde: „jetzigen" — und zu §. 31 (30), daß nach „zehn Jahre" eingeschaltet werde: „vor Erlaß dieses Gesetzes."

Nachdem hierauf der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, die Reihefolge der Abstimmung rücksichtlich der §§. 30, 31 und 32 geordnet hatte, stimmten für den vom Abg. v. Stietencron wieder aufgenommenen Hauptantrag des Abg. Tenge mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§. 30 (29) wurde hierauf angenommen, der vorbehaltene Antrag des Abg. Petri II. zu demselben aber abgelehnt;

ebenso wurde §. 31 (30) angenommen und der vorbehaltene Antrag des Abg. Petri II. zu demselben abgelehnt.

Als dann zur Abstimmung über §. 32 geschritten werden sollte, verlangte Abg. Meyer, daß über den 25fachen Betrag getrennt abgestimmt und sein Antrag, dafür den 20fachen zu setzen, noch zugelassen werde.

In Folge dieses Vortrags entstand eine weitere Debatte, an welcher sich außerdem die Abg. Petri I., Petri II., v. Stietencron, Althof, Leizmann und Klocke betheiligten; alle waren darin einig, daß bisher nur über die Tenge'schen Anträge debattirt sei, nicht aber über den Inhalt der §§., das Verfahren demnach zu summarisch gewesen sei. Der Vorsitzende bemerkte, er habe nach angenommenem Schluß der Debatte und nachdem die Berichterstatter der Minorität und der Majorität der Commission geredet, die Abstimmung rücksichtlich aller 3 §§. geordnet und festgestellt; da Niemand weiter um's Wort gebeten oder etwas dagegen erinnert habe, sei zur Abstimmung geschritten, und glaube er, daß mitten in derselben eine Aenderung nicht stattfinden könne. Dieser Ansicht pflichtete Abg. Althof bei. Die übrigen Redner jedoch, außer Petri II. und v. Stietencron, waren für einen Antrag des Abg. Petri I., daß wegen Wichtigkeit des Gegenstandes der Debatte über den noch nicht angenommenen §. 32 (31) wieder eröffnet und Anträge zugelassen würden. Die Abg. Petri II. und v. Stietencron behaupteten, die Consequenz und die Gerechtigkeit forderten,

daß

daß entweder in der einmal festgesetzten Abstimmung fortgefahren oder über alle 3 §§. die Debatte wieder eröffnet werde, da sie bei §. 30 und 31 nicht einmal zur Begründung der vor Schluß der Debatte gestellten Anträge des Abg. Petri II. das Wort erhalten hätten — und verließen das Haus, als der obige Antrag des Abg. Petri I. angenommen wurde.

Die Abg. Petri I., Klocke und Böhmer forderten sodann dazu auf, da einmal der 25fache Betrag schon in früheren §§. angenommen sei, und die Ablösungscapitalien bei Diensten zu 3 % den Pflichtigen gegeben werden sollten, auch hier den 25fachen Betrag anzunehmen.

Während der Debatte stellte jedoch Abg. Petri I. den Antrag, die Sitzung zu schließen, damit der Landtag zur Abstimmung vollzählig sei und nicht durch Zufall ein Beschluß herbeigeführt werde, welchen dessen Mehrheit nicht wolle.

Es wurde dieser Antrag angenommen, die nächste Sitzung auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission für das Gesetz über Abänderung des Colonatrechts;

2) Bericht der Petitionscommission;

3) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 72.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

77.

Geschehen Detmold am Landtage, Dienstag den 30. October 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 27. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Hierauf verlas Abg. Hildebrand für den Berichterstatter der Commission zur Prüfung des Gesetzentwurfs das Colonatrecht betr., Abg. Petri II., den Bericht dieser Commission

Anlage 53.

Abg. Meyer bemerkte, wie er so eben vernommen, sei der Entwurf der Commissionsmehrheit noch in letzter Sitzung in einigen wesentlichen Punkten geändert; er wolle dieß nur bemerken, weil deshalb sein Separatvotum, Anlage 54, welches hierauf vorgetragen wurde, in einigen Punkten nicht passe, da die angegriffene Bestimmung im Entwurfe der Commissionsmehrheit fehle.

Abg. Schütz bemerkte, auch er verwerfe die Vorschläge der Commissionsmehrheit, stimme aber für den Regierungsentwurf und werde seine Ansicht noch in einem Separatvotum begründen.

Abg. Petri II. erklärte, es habe der Abg. Meyer in seiner Critik den Ausschuß sehr verletzt, indem er ihm Vernunftwidrigkeit und alterthümliche Weisheit vorwerfe; wenn er darüber, subjectiv genommen, auch hinweg gehen könne, so müsse er, objectiv genommen, sich doch gegen eine solche Beleidigung eines vom Landtage gewählten Ausschusses hiermit verwahren.

Abg. Meyer trat gegen diese Erklärung als eine nicht begründete auf, er habe überall nur den Entwurf des Ausschusses zum Gegenstande seiner Critik gemacht und sei nirgends persönlich geworden.

Abg. Althof berichtete hierauf Namens der Petitionscommission und wurden verwiesen:

a) an

a) an die künftige Finanzcommission:

1) die Petition der Vorsteher mehrerer Bauerschaften des Amtes Schieder, Aufhebung des Chausseegeldes für Brennholzfuhren betr.; rücksichtlich deren zugleich beschlossen wurde, daß sie bei Berathung des bezüglichen selbstständigen Antrags der Abg. Oberbracht und Bornemeyer verlesen werden solle;

2) eine Vorstellung und Bitte der Dorfschaft Lipperode, die Verwendung der Zollrevenüen aus den enclavirten Gebietstheilen seit 1826 bis 1842 betr.; rücksichtlich deren Abg. König bemerkte, er werde auf diesen Gegenstand durch einen besondern Antrag wieder zurückkommen, wenn die allgemeine Finanzcommission nicht in Kurzem gewählt werden sollte.

b) an die Gewerbecommission:

1) eine Petition von 21 Handwerkern zu Hillentrup, Befreiung vom Handwerkergelde betr.;

2) die Vorstellung und Bitte mehrerer Hauderer zu Detmold, die Erlaubniß zur Einrichtung regelmäßiger Omnibusfahrten betr.

c) an die sogen. Süllwold-Commission:

1) die Vorstellung des W. Bentrup oder Deppe zu Greste;

2) die Bitte des Taglöhners H. Wallbaum zu Brakelsiek, Niederschlagung von Unpflichtstrafen betr. —

Es wurde hierauf zur ferneren Berathung des Ablösungsgesetzes geschritten.

Abg. Petri II. beantragte, den §. 32 (31.) zu streichen, eventuell statt des 25fachen den 30fachen Betrag bei der Ablösung vorzuschreiben. Es sei nämlich in den Pachtanschlägen der Fürstlichen Meiereien bekanntlich niemals der wirkliche Werth der Dienste, sondern immer eine geringere Summe als Werth derselben ausgeworfen, wie das auch rücksichtlich aller übrigen Bestandtheile des Pachtobjects der Fall sei; denn der Anschlag werde stets so gestellt, daß der Pächter den veranschlagten Preis bezahlen, dann aber noch so viel erübrigen könne, um mit seiner Familie leben zu können. Insbesondere gelte dieß gerade von den Diensten, die von den Pflichtigen überall höher bezahlt würden, als sie im Pachtanschlage angegeben seien und an welchen der Pächter den Hauptnutzen zu machen habe. Folglich sei dieser im Pachtanschlage angegebene nicht der wahre, sondern ein geringerer Werth. Lege man ihn dessen ungeachtet zu Grunde, so greife man in das Eigenthum dritter Personen, welche zu dem Pflichtigen in keinem Verhältniß ständen. Dieser Weg zu einer gerechten Ermittelung sei also nicht der richtige, während sein Antrag der Gerechtigkeit näher komme.

Abg.

Abg. Hagemann sprach gegen diesen Antrag; die Pächter seien schon genug begünstigt und hätten den Landmann lange genug gedrückt.

Abg. Hildebrand führte an, die Cammer werde mit den Pächtern sich schon über den etwaigen Ausfall einigen.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit bemerkte, der Pächter müsse natürlich bei der Pachtung Vortheil haben, da er auch ein bedeutendes Risico übernehme, der Antrag des Abg. Petri II. gehe aber zu weit, da es Grundsatz sei, daß der Berechtigte nur für das entschädigt werde, was ihm die Leistung werth gewesen, und die Regierung habe wol mit Recht schließen können, daß die Cammer in den Pachtanschlägen diesen wahren Werth festgestellt habe.

Abg. Leizmann erklärte, rücksichtlich der Dienste sei er für Ablösung zum 20fachen Betrage; dieselben würden meistens nur an die Cammer prästirt, welche nicht allein Verwalterinn des Fideicommisses der Fürstlichen Familie, sondern zugleich eine Staatsbehörde sei; die Dienste seien nationalökonomisch die schädlichsten aller hier in Frage stehenden Leistungen und müßten möglichst bald aus der Welt; die wenigsten derselben, wie Jacob Grimm, dieser tüchtige Alterthumskenner, nachweise, seien privatrechtlich entstanden, fast alle seien von den Landesherren, welche früher mit den Aufkünften der Staatsgüter die Regierungslasten bestritten, auferlegt — die Gegenleistungen aber, welche früher ihnen zur Seite gestanden, seien längst weggefallen; überhaupt sei es ja noch ungewiß, welche und ob zureichende Unterstützung den Dienstpflichtigen aus Staatsmitteln werde.

Abg. Klocke war für Ablösung mit dem 25fachen Betrage; es sei nur ein Unrecht, wenn die Domänenpächter für die Dienste sich mehr als die Anschlagssumme zahlen ließen, wofür eine Entschädigung nicht gefordert werden könne; er beantrage übrigens, daß in Rücksicht auf Zusatz-§. 4 hinter „Anschlagsumme“ und vor „bewirkt“ eingeschaltet werde: „oder durch Verwandlung in eine Rente nach Maßgabe der Pacht- oder Anschlagsumme“.

Abg. Oberbracht war gleichfalls, da in den §§. 30. 31 und 32 so billige Grundsätze aufgestellt seien, für den 25fachen Betrag.

Abg. Petri I. bemerkte, es solle hier nur der Berechtigte nach dem, was ihm der Dienst werth gewesen, abgefunden werden; die Cammer habe nur durch Verpachtung Nutzen von den Diensten; was der Pächter mehr für dieselben erhalte, stehe den Administrationskosten gleich und komme nicht in Betracht, eben so wenig wie bei Cammerkorngefällen der Vortheil, den der Kornboden-Administrator durch seine Anstellung habe; er sei daher gegen den Antrag des Abg. Petri II.

Abg. v. Stietencron war für den Antrag des Abg. Petri II.; die beiden

den vorhergehenden §§. enthielten richtiger Weise Normen, welche zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten festgestellt worden — dagegen solle hier eine Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und einem Dritten, welche zum Zwecke habe, dem letzteren wegen der großen Last bei Verwendung der Dienste einen Vortheil zuzuwenden, entscheiden; das sei offenbar eine res inter alios acta, die hier nicht maßgebend sein könne; es werde der Regel nach dem Pächter $^1/_6$ des Ertrags der Dienste zugewandt; das jurare in verba magistri rücksichtlich des Ursprungs der Lasten könne hier bei rechtlich und factisch klar vorliegenden Verhältnissen ihm nicht in den Sinn kommen.

Abg. Bunte bemerkte, in einem Gesetze müsse ein gleiches Princip herrschen; nun sei der 25fache Betrag bereits angenommen, auch solle den Pflichtigen das Ablösungscapital zu 3% beschafft werden, er sei daher für den 25fachen Betrag.

Abg. Tenge führte an, die Burgfestdienste und einige andere Leistungen seien feudaler Natur und nicht durch Verleihung vom Grundbesitz entstanden, wol aber, wie alle Archive Westphalens nachweisen würden, die Spanndienste.

Es wurde hierauf der Antrag auf Strich des §. abgelehnt.

Für Ablösung mit dem 30fachen Betrage stimmten mit Ja die Abg.:

v. Stietencron und Petri II.; —

dagegen mit Nein die übrigen Abgeordneten, so daß der Antrag mit 23 gegen 2 Stimmen abgelehnt war.

Für Ablösung mit dem 25fachen Betrage stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Echterling, Leizmann, Tappe, Hildebrand, Meyer, Kulemann —

derselbe war also mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Zusatz-§. nach dem Antrage der Abg. König und Schütz, welchem sich Abg. Tenge rücksichtlich der ersten Bestimmung anschloß und welcher im Protocolle der vorigen Sitzung enthalten ist, wurde seinen beiden Bestimmungen nach angenommen.

§. 33 (32) wurde ohne Erinnerung genehmigt.

§. 34 (33) wurde mit dem Zusatze der Commission am Schlusse: „für ein Maß Wein — 10 Sgr." angenommen und die vorbehaltenen Anträge

träge der Abgeordneten Echterling — daß hinter „falls nicht“ eingeschaltet werde: „das Cataster oder“ — Weßel, daß statt „geringeren“ gesetzt werde: „anderen“ — und Hagemeister, daß der Preis für einen Hahnen oder ein Huhn auf 2 Sgr. bestimmt werde — abgelehnt, nachdem Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkt hatte, daß nach den Angaben Fürstlicher Cammer der Preis für eine Mahlkuh mit dem früheren Pachtpreise stimme, der Preis für ein fettes Schwein aber 6 Rthl. incl. 5 Rthl. Gold und für ein mageres Schwein 3 Rthl. incl. $2\frac{1}{2}$ Rthl. Gold betragen habe, er also wünsche, daß resp. 6 Rthl. und 3 Rthl. gesetzt werde; gegen die übrigen Preise seien auch wohl einige Erinnerungen, aber weniger bedeutende gemacht — und die Abg. Klocke und Hagemeister hiergegen erinnerten, die Sätze der Commission enthielten die Mittelpreise, es sei der Preis für die Schweine wechselnd gewesen, vor 10 Jahren und bei elocirten Höfen aber nie höher, als die Commission angenommen habe.

Die §§. 35 (34) und 36 (35) wurden ohne Erinnerung genehmigt; zu letzterem ist die Redactionsbemerkung des Abg. v. Stietencron, daß statt „gezahlten“ gesetzt werde: „bedungenen“, zu notiren.

Zu §. 37 (36) beantragte Abg. Meyer aus den bei erster Lesung angeführten Gründen die Streichung des §., zog jedoch den Antrag auf die Bemerkungen der Abg. Petri I., daß derselbe, wenn auch nur auf wenige Fälle anwendbar, doch eine Erleichterung enthalte — und Althof, daß z. B. Kohl, Speck ꝛc. ꝛc. als Abgabe vorkomme — zurück, und es wurde §. 37 (36) genehmigt.

Zu §. 38 (37) bemerkte nach Aufforderung des Abg. Tenge zu der vorbehaltenen Erklärung Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Regierung wünsche die Ablösung der Dienste in der Art, wie es vorgeschlagen sei, zu erleichtern, da bisher wenige derselben abgelöst seien, weil sie die moralisch und materiell nachtheiligsten Lasten, namentlich vom nationalöconomischen Standpunkte aus, seien; es sei dies auch angemessen, da nach dem frühern Gesetze die Ablösung der Zehnten und Korngefälle schon erleichtert worden. Die Cammer veranschlage den Werth ihrer Dienste auf 22 bis 23000 Rthl. jährliche Rente, dazu kämen die an die Meierei Blomberg, an Privatgutsbesitzer und Geistliche zu leistenden; es werde also ein bedeutendes Capital erforderlich sein und durch die beabsichtigte Unterstützung am Ende ein Einfluß auf den Zinsfuß ausgeübt werden; die vorgeschlagene Erleichterung werde aber wohl durch die Leihecasse ohne Opfer des Landes beschafft werden können, wenn auch deren ganzes Vermögen dazu verwendet werden müsse. Die Erleichterung aller übrigen Lasten mit Vorschießen von Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ % lasse sich aber schon jetzt nicht zusagen, da die

Leihe-

Leihecasse auch ihre übrigen Geldoperationen fortsetzen müsse. Es werde daher zweckmäßig sein, hier nur die Erleichterung für die Dienste zu beschließen, die übrigen Bestimmungen aber bis zur Regulirung der Trennungsfrage vorzubehalten, wo der Landtag vielleicht mehr thun könne, wenn etwa die fraglichen Gefälle an das Land übergingen.

Außerdem halte er es für zweckmäßg, §. 38 (37) so zu fassen, daß in der dritten Reihe die Worte „in der Art" gestrichen, hinter „können" ein (.) gesetzt und das Folgende gestrichen — oder der Zusatz angenommen werde: „jedoch muß das Capital in 20 Jahren abgetragen sein," weil mindestens 3 % Capitalabtrag, damit die Leihecasse eher wieder Capitalien disponibel habe und ihre Principien nicht zu ändern brauche.

Abg. Meyer nahm den ersten Vorschlag als Antrag auf, und unterstützten denselben die Abg. Schierenberg, Schütz und v. Stietencron.

Abg. Schütz beantragte den Zusatz, statt „ein oder einige Procente abträgt" zu setzen: „soviel abträgt, daß dasselbe wenigstens in 20 Jahren getilgt wird."

Abg. Tenge beantragte, die Beschlußfassung in der Erwartung, daß Fürstliche Rentcammer sich baldigst erklären werde, vorerst auszusetzen — und bemerkte rücksichtlich des Aufsatzes des Abg. Schierenberg „Zahlen beweisen," derselbe habe allerdings darin Recht, daß derjenige, welcher sich in kurzer Zeit seiner Capitalschuld entledige nicht während geraumer Zeit Zinsen zu zahlen habe; gleichwohl vermeine er, daß damit den Pflichtigen wol nicht gedient sei und es deren Mehrzahl erwünscht sein werde, derjenigen Erleichterungen theilhaftig zu werden, welche durch die Einwirkung der Zeit und hiernach durch das von ihm vorgeschlagene Tilgungsverfahren zu verschaffen seien.

Der präjudicielle Antrag des Abg. Tenge wurde abgelehnt, §. 38 (37) aber nach dem Antrage des Abg. Meyer und mit dem Zusatze des Abg. Schütz angenommen.

Es wurde hierauf noch über §. 39 (38) berathen, namentlich beantragte Abg. Hausmann zu demselben einen vom Abg. Hagemeister unterstützten Zusatz, da aber der Schluß der Sitzung angenommen wurde, so wird diese Debatte im Protocolle der nächsten Sitzung, welche auf Morgen um 11 Uhr zur Beendigung der Berathung des Ablösungsgesetzes anberaumt wurde, nachgetragen werden.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 53.

Bericht
über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten
Entwurf
eines Gesetzes, das Colonatsrecht betreffend,
erstattet von den aus den Abgeordneten

Klocke,
König,
Meyer,
Oberbracht,
Schütz,
Stuckmann,
Petri II.

bestehenden Landtagsausschusse.

Vorsitzender: Meyer.
Berichterstatter: Petri II.

Wenn man auch in Uebereinstimmung mit den Motiven, welche den Entwurf Fürstlicher Regierung begleiten, anzunehmen hat, daß mancherlei Bestimmungen unsres bestehenden Colonatsrechts schon längere Zeit einer Abänderung bedürfen, so ist doch die nächste Veranlassung einer Revision lediglich der in den s. g. Grundrechten des deutschen Volkes niedergelegte Satz

daß jeder Grundbesitzer befugt sein soll, sein Grundeigenthum unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweis zu veräußern.

Das hierin gegebene Recht der freien Veräußerung hat an sich selbst den entschiedensten Einfluß auf die Gestaltung der vielen Rechtsverhältnisse, welche das bisherige Colonatsrecht beherrscht. Die Untheilbarkeit des Grundbesitzes und die beschränkte Veräußerungsbefugniß standen mit dem Institute

des

des Anerberechts und der Brautschätze, ja theilweise auch der Interimswirthschaft und der Leibzucht, in so engem Zusammenhange, daß nach ihrer Beseitigung das Fundament des bisherigen Colonatsrechts wissenschaftlich als vernichtet betrachtet werden könnte, und demnach die größte Rechtsunsicherheit entstehen würde, wenn nicht die Gesetzgebung die Bedeutung und den Einfluß jenes Grundsatzes definiren wollte.

Es gab im Wesentlichen einen dreifachen Weg, um denselben ins Leben zu führen. Man konnte entweder 1) aussprechen, daß den Colonatsbesitzern die freie Disposition gegeben werde, im Uebrigen aber Alles bei dem Bisherigen bleibe, oder man konnte 2) umgekehrt, erklären, daß das Colonatsrecht gänzlich beseitigt sei und der bäuerliche Grundbesitz dem bürgerlichen in allen Stücken gleich sein und denjenigen Gesetzen unterworfen werden solle, welche die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Grundbesitzers reguliren, oder endlich 3) man konnte auf der Hälfte dieses zweiten Weges stehen bleibend, ein ganz neues Rechtsinstitut schaffen, dessen characteristisches Kennzeichen wäre, daß eins der Kinder als Anerbe den größten Theil der Colonats-Erbschaft erhielte, im Uebrigen aber mehr oder weniger die Vorschriften der Gütergemeinschafts-Ordnung zur Anwendung gebracht würden.

Keiner dieser drei Wege war schlechthin ausgeschlossen. Die Bestimmung der Grundrechte geht nicht dahin: „es soll getheilt werden," sondern: „es kann getheilt werden." Die Bedeutung dieses Satzes ist nur so zu fassen, daß die bisherige oberpolizeiliche Beschränkung wegfallen, künftig also nicht mehr diese oder jene Behörde, sondern der Besitzer selbst darüber entscheiden soll, ob eine Zertheilung und Veräußerung, oder auch, welche Vererbung seines Grundeigenthums einzutreten hat. Sofern diese Freiheit unangetastet bleibt, steht jede gesetzliche Normirung der betreffenden Verhältnisse im Einklange mit dem Principe der Grundrechte. Es konnten und mußten demnach die concreten Verhältnisse unsres Landes und die Wünsche der betreffenden Volksklasse neben den allgemeinen politischen und volkswirthschaftlichen Gründen eine angemessene Berücksichtigung finden, ja es weisen „die Grundrechte" den Gesetzgeber gradezu auf eine solche Berücksichtigung localer Verhältnisse hin, indem sie den Einzelstaaten es überlassen, „die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln." Denn unter diesen Uebergangsgesetzen hat man sich keineswegs solche gesetzliche Vorschriften zu denken, welche bestehende Privatrechte vor Verletzung schützen, (eine solche Verletzung steht dem Gesetzgeber unter gewöhnlichen Verhältnissen nie zu, sie liegt auch durchaus nicht in dem mehrfach angeführten Principe der Grundrechte, welches ja nur dem Eigenthümer das volle Eigenthumsrecht zurückgeben will,

und

und es bedurfte demnach keiner Verwahrung derselben gegen eine solche Unterstellung), sondern es kann unter jenen Uebergangsgesetzen, welche die „Durchführung" eines Grundsatzes „vermitteln" sollen, durchaus nur eine solche Gesetzgebung verstanden werden, welche durch schonende Berücksichtigung particularer Zustände und Sitte dem von allem Bisherigen abweichenden Principe willige Aufnahme sichert und es der Zukunft überläßt, diese, wenn sie es vermag, umzugestalten und damit eine berechtigte Veranlassung zu weiterer Entwicklung zu geben.

Der Ausschuß hat von diesem Standpunkte aus einstimmig den oben unter № 2 bezeichneten Weg, nach welchem der bäuerliche Grundbesitz in jeder Weise dem „bürgerlichen" gleichzustellen sein würde, für ungeeignet erkennen und der Aeußerung der Fürstl. Regierung beistimmen müssen, daß sowohl eine zu große Zerstückelung, als auch eine übermäßige Zusammenschlagung der Güter, welche auf jenem Wege unstreitig herbeigeführt würden, der öffentlichen Wohlfahrt in unserm Lande entschieden nachtheilig sei. Es ist nämlich aus äußern Gründen sehr bedenklich, auf das conservative Element unsres Bauernstandes hierin sich zu verlassen. So gewiß es ist, daß derselbe eine Erhaltung der Colonate, folglich ein Anerberecht neben zweckmäßiger Berücksichtigung der nachgeborenen Kinder, wünscht, so einleuchtend ist es anderseits auch, daß, wenn eine solche Vererbung in jedem einzelnen Falle erst testamentarisch angeordnet werden soll, die in der Volksgewohnheit, vielleicht auch in der menschlichen Natur überhaupt, tief wurzelnde Abneigung gegen zeitige Errichtung von Testamenten, und neben dieser die, in der Entfernung vom Gerichtssitze und in äußern Verhältnissen begründete, Schwierigkeit der Testaments-Errichtung sehr oft eine solche verhindern, dann aber nicht der Wille des Eigenthümers, sondern das Gegentheil desselben, zum Gesetz für seine Nachkommen würde, und alle die Nachtheile einträfen, welche aus staatswirthschaftlichen Gründen vermieden werden sollen.

Demzufolge konnte der Ausschuß, hierin übereinstimmend mit Fürstlicher Regierung, nur einen der beiden übrigen Wege als den angemessenen erkennen. In Betreff der Wahl derselben hat sich jedoch eine Meinungsverschiedenheit ergeben.

Der Entwurf Fürstlicher Regierung, dessen Principe nur Ein Mitglied des Ausschusses (Schütz) beigetreten ist, führt rücksichtlich der Colonate, zu welchen nicht mehr wie 20 Scheffels. Ackerland gehören, vollständig gleiche Theilung ein. Rücksichtlich der größern Colonate wird unter Aufhebung des bisherigen Colonatrechts das Gütergemeinschaftsrecht mit der einzigen Modification eingeführt, daß Einem Kinde $^1/_3$ des Colonatswerthes vorab zu-

 fallen,

fallen, alles Uebrige aber zu gleichen Theilen vererbt werden soll. Jedoch soll dies eigenthümliche Erbrecht nur dann eintreten, wenn beide Eltern ohne anderweite Disposition gestorben sind, es soll also namentlich auch der überlebende Ehegatte befugt sein, mit seinen Kindern zu schichten, d. h. die Hälfte des Colonatswerthes für sich zu behalten und nur die andre Hälfte seinen Kindern zu überlassen, in welchem Falle dann auch das bevorzugte Erbrecht des sogenannten Anerben nicht mehr eintreten würde.

Der Majorität des Ausschusses hat es nur zuvörderst bedenklich erscheinen müssen, zwischen kleinen und großen Colonaten einen Unterschied zu machen, weil ein solcher Unterschied, sofern er nicht auf die entschiedensten Gründe sich stützt, das Gefühl der Zurücksetzung erregen muß, als liege dem Staate wenig oder nichts an der Erhaltung dieser ziemlich beträchtlichen Anzahl kleiner Colonate. An solchen Gründen fehlt es aber. Denn grade dann, wenn die Colonate noch kleiner werden, wie die geringste Classe derselben schon jetzt ist, wird vermehrte Armuth, Unselbstständigkeit und Proletariat herbeigeführt, vor welchen namentlich unsre vortreffliche Colonatsverfassung trotz der schlechten Bestimmung der Brautschätze uns möglichst bewahrt hat, während andre Gegenden, wo der Grundbesitz bis ins Kleinste getheilt ist, diese traurigen Zustände in reichlichem Maaße kennen gelernt haben. Es liegt wenig daran, daß, wie die Motive des Regierungsentwurfs sich ausdrücken, auf einem Colonate unter 20 Schffls. Ackerland die Landwirthschaft nicht als Hauptgeschäft betrieben werden kann (sollte lediglich darauf Rücksicht genommen werden, so würde Fürstl. Regierung die Gränze noch weiter hinauf haben stecken müssen), sondern es ist auch das schon von großer Bedeutung für die Wohlfahrt des Ganzen, daß diese kleinen Besitzer eben durch ihren Grundbesitz eine freiere selbstständige Stellung gewinnen die bei weiterer Zerstückelung völlig aufgehoben werden möchte. Kommen in einigen gewerbreichen Dörfern unsres Landes Fälle vor, wo Beamte, Kaufleute, Gewerbtreibende u. s. w. Colonatsbesitzer sind, so kann auf diese Ausnahmen um so weniger Rücksicht genommen werden, als grade von diesen mit Recht erwartet werden darf, daß sie zeitig von ihrem Dispositionsrechte Gebrauch machen.

Die Majorität des Ausschusses hat aber weiterhin auch gegen das rücksichtlich des größern bäuerlichen Grundbesitzes aufgestellte Princip Fürstlicher Regierung sich erklären müssen. Abgesehn von der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen den fünf zuerst unterzeichneten Mitgliedern des Ausschusses und dem sechsten, welches einen selbstständigen Gesetzesentwurf eingebracht und dem unten folgenden Entwurfe der Majorität sich nicht confirmirt hat, noch besteht, so ist die gesammte Majorität (6 gegen 1) darin einig,

einig, daß das in dem Entwurfe Fürstlicher Regierung aufgestellte Recht der Schichtung, sowie die davon untrennbare Bestimmung, daß Interimswirthschaft und Leibzucht als solche nicht weiter vorkommen sollen, den Ruin der Colonate herbeiführen müsse, indem die verstattete Schichtung das bevorzugte Anerberecht des Entwurfs illusorisch machen, das Colonat mit Schulden beschweren, die Güterverkäufe mit ihren großen Nachtheilen wesentlich befördern und daneben noch, weil jenes Princip halb giebt und halb wieder nimmt, eine stete Ungewißheit der erbschaftlichen Verhältnisse herbeiführen würde, die mit der Erhaltung der Colonate auch in sofern unverträglich erscheint, als sie in vielen Fällen den berufenen Anerben verhindern würde, eine tüchtige landwirthschaftliche Ausbildung, die ihm künftig weit mehr wie bislang noth thun wird, sich rechtzeitig zu verschaffen. Es würde nach der Ansicht der Majorität vielleicht eben so zweckmäßig sein, unbedingt, also ohne Bevorzugung des Anerben, die Gütergemeinschaft einzuführen, als nach dem Tode eines der beiden Eheleute dem überlebenden die Schichtung zu gestatten, weil dann vermuthlich aus Gebot der Nothwendigkeit häufiger eine gemeinschaftliche Anordnung beider Eltern erfolgen dürfte, welche Anordnung aber, wenn der Regierungsentwurf und damit das praecipuum des Anerben zum Gesetz erheben würde, meistentheils unterbleiben möchte, indem der eine auf den andern sich verließe ohne zu erwägen, daß ein Wittwer resp. eine Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung gar leicht die Interessen der vorhandenen Kinder den eigenen und den Interessen der künftigen Ehe nachsetzen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen glaubte die Majorität des Ausschusses dem Entwurfe Fürstlicher Regierung nicht beitreten zu dürfen. Sie war darin einig, daß für die Möglichkeit der Erhaltung der Colonate mehr wie in jenem Entwurfe gesorgt werden müsse, aber über die Mittel zu diesem Zwecke konnte sie sich nicht vereinigen. Es sind zwei Entwürfe, der eine von den Abgeordneten: Petri II., Klocke, König, Oberbracht und Stuckmann, der andere von dem Abgeordneten Meyer, aufgestellt; ein dritter und ein vierter Entwurf sind von Mitgliedern der nunmehrigen Majorität nur für den Fall aufgestellt, daß das Princip, welches dem principalen Entwurfe derselben zu Grunde liegt, nicht die Billigung des Landtages finden sollte, und es werden diese Entwürfe demnach von der gegenwärtigen Berichterstattung ausgeschlossen.

Es ist nämlich nach Ansicht des Ausschusses und des Commissars Fürstlicher Regierung vorab darüber zu entscheiden, welcher der drei oben bezeichneten Wege dem Landtage als der angemessene erscheint. Die Verschiedenheit ihrer Principien ist oben bezeichnet und in den drei Entwürfen näher auseinander gelegt. Sie lassen sich im Allgemeinen so fassen:

1) nach dem Entwurfe Fürstlicher Regierung soll bei kleinen Colonaten unbedingt das Gütergemeinschaftsrecht, bei großen jedoch mit der Einschränkung gelten, daß dem „Anerben", wenn es zur Erbtheilung kommt, ein Vorzug zu Theil wird.

2) Nach dem diesem Berichte beigefügten Entwurfe der Majorität der Commission soll das freie Verfügungsrecht sämmtlicher Colonatsbesitzer unbedingt anerkannt werden, es soll aber, wenn kein Gebrauch davon gemacht wird, bei dem bisherigen Rechte verbleiben, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Brautschätze erheblich erhöht und nicht mehr durch die Verheirathung bedingt sind, für den Fall aber, daß das Colonat diese Erhöhung tragen kann, durch Sachverständige eine Ermäßigung derselben etwa bis zu ihrem bisherigen Betrage angeordnet werden darf.

3) Nach dem Entwurfe des Abg. Meyer bleibt es ungewiß, wer nach dem Tode des einen Ehegatten Eigenthümer des Colonates ist, es wird aber dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung desselben zugesprochen, die jedoch die Frau durch ihre anderweite Verheirathung verliert. Interimswirthschaft und Leibzucht bleiben bestehn, die Schichtung findet nicht statt. Im Uebrigen werden complicirte Bestimmungen für die Vertheilung der Erbschaft getroffen; die Gütergemeinschafts-Ordnung soll Platz greifen, so weit sie in dem Entwurfe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Falls nun der von der Majorität aufgestellte Entwurf nicht die Billigung des Landtags finden sollte, würde eine weitere Commissionsberathung und Berichterstattung über die dann bleibenden Entwürfe nöthig werden, da über die Einzelheiten derselben vor einer solchen Entscheidung über das dem Ganzen unterzulegende Princip nicht ohne beträchtlichen Zeitverlust in Berathung getreten werden würde und es daher passend erscheinen mußte, dem Landtage zunächst die Feststellung des letztern zu empfehlen.

Sonach ist hier nur noch Einiges über den Entwurf der Majorität des Ausschusses zu sagen.

Wenn es derselben nur darum zu thun gewesen wäre, den Grundrechten Genüge zu leisten, so würde man nur die unbeschränkte Dispositionsbefugniß auszusprechen und im Uebrigen das bestehende Colonatsrecht zu bestätigen gehabt haben. Es konnte aber nicht verkannt werden, daß noch ein 2. Punkt, nämlich die Ausstattung der nachgeborenen Kinder, in Betracht genommen werden mußte. Zwar hätte man wohl erwarten dürfen, daß die Eltern ihr Verfügungsrecht namentlich zu einer angemessenen Erhöhung der Brautschätze benutzen würden, weil das Bedürfniß einer solchen Erhöhung schon längere Zeit allgemein erkannt ist, aber eben weil es dies ist und weil doch häufig Eltern an solchen Verfügungen gehindert werden,

hat

hat die gesetzliche Erhöhung der Brautschätze als nothwendig erkannt werden müssen. Der Werth der bisherigen Brautschätze läßt sich zwar nicht genau angeben, weil nicht für alle Bestandtheile feste Normen da sind, eine genaue Prüfung hat aber herausgestellt, daß wenn Brautschätze knapp bemessen werden, sie ungefähr dem catastermäßigen Reinertrage der Colonate im Werthe gleich stehn. Indeß kann diese Vergleichung nicht grade für alle Fälle zutreffen, im Wesentlichen ist sie jedoch richtig. Diese Uebereinstimmung bot das Mittel zu einer leicht auszudrückenden Erhöhung der Brautschätze, indem man jetzt, um den bisherigen Satz zu verdoppeln oder zu verdreifachen, nur den doppelten oder dreifachen Betrag des catastermäßigen Reinertrags als Brautschatz auszuwerfen hatte. Die bisherige Einrichtung, daß nach der alten Qualität der Höfe die Brautschätze bestimmt wurden, (Brautschätze von Vollmeierhöfen, Großkötter-Straßenköttercolonaten u. s. w.) gab schon jetzt zuweilen zu Streitigkeiten Anlaß, wenn durch Ankäufe oder Veräußerungen jene alte Qualität der Colonate verändert, z. B. ein Großköttercolonat zu einem Kleinköttercolonate herabgekommen, oder dieses zu einem Großköttercolonate angewachsen war, und derartige Ungewißheiten würden bei künftig mehr stattfindenden Veräußerungen noch weit häufiger wie bisher eintreten. Es schien daher schon aus diesem Grunde passend, die alte Bezeichnung der Colonate bei Festsetzung der Brautschätze nicht mehr maaßgebend sein zu lassen. Dadurch daß man den Reinertrag der Colonate unterstellte, erreichte man aber auch den Vortheil, daß die Brautschätze den Kräften des Hofes mehr entsprechend bemessen werden konnten. Ein ganzer Vollmeierhof wird z. B. dasjenige Colonat genannt, dessen Reinertrag zwischen 400 und 600 Rthl. angegeben ist. Setzt man für die an Werth offenbar sehr verschiedenen Colonate dieses Ranges ein und denselben Brautschatz an, so thut man den geringsten zu viel und den besten zu wenig. Wird dagegen der Brautschatz nach dem Reinertrage jedes einzelnen Colonates bestimmt, so ist er dessen Kräften angemessener. Deßwegen ist dieser modus der Berechnung vorgezogen.

Da die kleinen Colonate bekanntlich am wenigsten eine Erhöhung der Brautschätze tragen können, so wurde es für genügend erkannt, bei diesen nur eine Verdoppelung derselben eintreten zu lassen, während bei den größeren eine Verdreifachung statthaft erschien. Die Scala der Brautschätze reicht hiernach etwa von 20 Rthl. bis 1800 Rthl.

Damit der jetzt mitunter vorkommende Streit über die Güte der zu gebenden Naturalien ferner nicht vorkomme und damit den abzusteuernden Kindern eine größere Summe baaren Geldes, welche jetzt mehr wie früher von Werth ist, in die Hand gegeben werde, hielt die Majorität des Ausschusses

schusses dafür, daß die Brautschätze stets in baarem Gelde zu geben sein und alle Naturalleistungen in Wegfall kommen müßen, wodurch aber natürlich eine Uebereinkunft zwischen den betr. Personen, daß für einen gewissen Theil des baaren Geldes bestimmte Naturalien gegeben werden sollen, nicht ausgeschlossen ist. Bei der Leichtigkeit mit welcher gegenwärtig alle Producte abgesetzt werden können, dürfte diese Bestimmung den wenigsten Colonaten drückend werden, anderseits wird nur auf solche Weise den nachgeborenen Kindern die Möglichkeit gegeben, ihren Brautschatz so anzulegen, wie es die veränderten Zeitverhältnisse erfordern. In Rücksicht auf diese letzteren ist denn auch die Bestimmung getroffen, daß, nach dem Abtreten beider Eltern, die Brautschätze bei der Volljährigkeit gekündigt werden können, ohne daß die Verheirathung der auszusteuernden Kinder ferner die Bedingung ihrer Forderung ist, sowie die Bestimmung, daß die bisher noch statthafte Terminisirung derselben nicht weiter stattfinden soll.

Es läßt sich nun der Fall denken, daß die auf solche Weise bestimmten Brautschätze zu gering sind im Verhältniß zu dem Werthe des Colonates und zu der Anzahl der Kinder, es läßt sich aber auch der Fall denken, daß sie die Kräfte des Hofes übersteigen. Für beide Fälle war Vorkehrung zu treffen. Für den erstern liegt sie in dem Dispositionsrechte der Eltern, denen es nahe liegen muß, entweder bei Abtretung des Colonates an den Anerben die Brautschätze vertragsweise zu erhöhen, oder auch eine derartige Anordnung vor der Abtretung des Hofes zu treffen, oder, wenn sie ganz freie Hand behalten wollen, sich gegenseitig zu Erben, also auch zu Erben des Colonates einzusetzen, wenn sie sich beiderseits das Vertrauen schenken können und wollen, daß der Ueberlebende die zweckmäßigen Anordnungen in dieser Beziehung treffen werde. Es ist aber dadurch, daß dem überlebenden Ehegatten, welcher das Colonat mit in die Ehe gebracht hat, ausdrücklich das Recht der Veräußerung und der Brautschatzbestimmung eingeräumt ist, genügend Sorge dafür getragen, daß eine etwaige Unterlassung auch nach dem Tode des aufgeheiratheten Ehegatten noch wieder gut gemacht werden kann.

Häufiger wie dieser erste Fall, wird nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, der zweite Fall eintreten, daß nämlich die festgestellten Brautschätze die Kräfte des Hofes übersteigen. Insbesondre bei kleinen Colonaten ist baares Vermögen oder sonstige Errungenschaft selten zu finden, in der Regel aber sind Schulden vorhanden und eine nicht unbeträchtliche Anzahl nachgeborener Kinder; auch ist die Bewirthschaftung seltener bei ihnen so fortgeschritten, daß diese Colonate einen vollständigen Ertrag liefern. Es mußte daher von Wichtigkeit sein, ein einfaches, möglichst billiges Mittel

zu

zu finden, um eine, allen Verhältnissen entsprechende Normirung der Brautschätze herbeizuführen. Zu solchem Zwecke hat die Majorität des Ausschusses eine Jury von Standesgenossen in Vorschlag gebracht, welche zur Vermeidung aller Partei-Einflüsse jedesmal auf 3 Jahre von den Gemeinderäthen ernannt werden und ohne specielle Instruction nach ihrer wahrhaften Ueberzeugung urtheilen soll. Da es allgemein bekannt ist, wie höchst unsicher das gewöhnliche Verfahren mit Sachverständigen ist, welche Weitläufigkeiten und Kosten dadurch entstehn, ferner wie schwierig, ja oft unmöglich es für den Richter, der ja kein Sachverständiger ist und sein soll, stets bleibt, eine specielle, sachgemäße Instruction zu entwerfen, und da alle diese Uebelstände durch den gemachten Vorschlag beseitigt werden, so darf die Zustimmung des Landtags zu demselben wohl in Anspruch genommen werden. Der geringe Umfang unsrer Aemter und die persönliche Bekanntschaft der meisten Bewohner derselben verbürgen eine lebendige Betheiligung. Gleichförmigkeit der Entscheidungen ist aus eben diesem Grunde mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten, und in allen Fällen ist auf solche Weise ein, wenn auch nur geringer, Anfang, selbstständiger nationaler Rechtsentwicklung gegeben. Die Gesetzgebung unsrer Tage hat es dringend nöthig, von ihren Abstractionen weg, in das gesunde ganze Leben des Volkes hinabzusteigen!

Diese Gründe dürften im Allgemeinen zur Rechtfertigung des Commissionsentwurfes ausreichen. Er möge von denen, welche seinem Principe nicht beipflichten wollen, welche vielmehr eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Colonatsrechts wünschen, mindestens in so fern an- und aufgenommen werden, als er eine solche Umgestaltung, wenn sie Bedürfniß werden sollte, nicht hindert. Sie mögen von ihrem Standpunkte aus, in demselben die Verwirklichung der grundrechtlichen Vorschrift, daß zunächst nur Uebergangsgesetze zu erlassen sein, erkennen und es abwarten, ob und wie das den Colonatsbesitzern neu gewährte unbeschränkte Recht der freien Verfügung von denselben benutzt wird.

Detmold am 29. October 1849.

Petri II. F. A. Klocke. Oberbracht. C. König. Stuckmann.
Meyer, vorbehältlich seines Separat-Voti.
J. Schütz, desgleichen. —

Entwurf
eines Gesetzes, das Colonatsrecht betreffend.

§. 1.

Die Verordnung vom 12. Decbr. 1769, nach welcher eine Erhöhung der Brautschätze von Colonaten nur beim Vorhandensein neu erworbenen Vermögens gestattet war, und die Bestimmung der Verordnung vom 12. Jan. 1830, daß zu Dismembrationen und zu Veräußerungen ganzer Colonate, die Genehmigung Fürstlicher Regierung erforderlich sei, werden aufgehoben.

Demnach erhalten die Colonatsbesitzer das Recht, die Brautschätze ihrer Kinder, jedoch innerhalb der Gränzen des gemeinen Pflichttheilsrechts, beliebig zu bestimmen und durch Vertrag oder letzten Willen über ihr Colonat zu verfügen, ohne in Beziehung auf Inhalt und Form an andere, als die gemeinrechtlichen und allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften gebunden zu sein. Insbesondere steht es Eheleuten auch frei, sich gegenseitig zu Erben ihres Colonates resp. ihrer Colonate einzusetzen.

Es bleiben jedoch Witwen und Witwer, welche das Colonat nicht mit in die Ehe gebracht (s. g. Aufkömmlinge), bei beerbter Ehe von dieser Befugniß ausgeschlossen, sofern nicht der Anerbe resp. dessen Vormünder zu den Verfügungen derselben in rechtsgültiger Art ihre Zustimmung geben sollten.

§. 2.

Für den Fall, daß die Eltern die Brautschätze nicht bestimmt haben sollten, werden dieselben dahin festgesetzt, daß sie

1) bei allen Colonaten, deren Reinertrag im Saalbuche auf mindestens 80 Rthl. angegeben ist, das Dreifache des Reinertrages, dagegen
2) bei solchen, deren Reinertrag im Saalbuche auf weniger wie 80 Rthl. angegeben ist, das Doppelte desselben betragen sollen.

In diesen Summen ist die gesammte Abfindung vom Colonate, welche bisher neben dem baaren Gelde noch in einem Brautwagen, Vieh und andern Naturalien bestand, begriffen, nicht aber die Abfindung von sonstigen freien oder neu erworbenen Vermögen, welches vielmehr wie bisher sich zu gleichen Theilen vererbt. Besteht letzteres in Grundstücken, welche im Cataster dem Colonate zugeschrieben sind, so wird der im Cataster ausgeworfene Reinertrag derselben, bei Berechnung des Brautschatzes abgerechnet. Uebrigens findet bei solchen Grundstücken eine gleiche Vertheilung

ihres

ihres Werthes erst in dem Falle nicht mehr statt, wenn ein Andres verfügt, oder der Sterbfall drüber ergangen ist.

§. 3.

Glaubt der Colonatsbesitzer, daß in Rücksicht auf die Menge der abzufindenden Kinder und den Zustand der Güter, sowie auf die zur Zeit der Annahme der letztern vorhandenen Schulden, die hier festgesetzten Brautschatzbeträge zu bedeutend sein, so kann er die Entscheidung Sachverständiger beantragen.

Zu diesem Ende haben die Gemeinderäthe gleich nach Publication dieses Gesetzes, 3 oder 5 Colonatsbesitzer zu wählen, welche sodann von den Aemtern eidlich zu verpflichten sind, daß sie nach ihrem besten Wissen und nach sorgsamer Prüfung ein unparteiisches Urtheil abgeben wollen. Sie bestimmen in den Fällen, wo sie angerufen werden, nach gemeinsamer Prüfung durch Stimmenmehrheit die Höhe der Brautschätze, können jedoch dieselben nicht unter die Hälfte der im §. 2 ausgeworfenen Summen herabsetzen. Bei ihrer Entscheidung hat es sein unabänderliches Verbleiben.

Die Sachverständigen werden alle 3 Jahr neu gewählt.

§. 4.

Die Brautschätze werden ohne Terminisirung bei der Hochzeit bezahlt, hat sich jedoch ein Brautschatzberechtigter bis zu seiner Volljährigkeit nicht verheirathet, so steht es demselben dennoch frei, auf vierteljährige Aufkündigung seinen Brautschatz zu fordern, wenn nicht seine leiblichen Eltern, oder einer derselben, das Colonat noch selbst bewirthschaften. Nach Uebernahme des Hofes müssen die Brautschätze, auf Erfordern durch Ingrossation, sicher gestellt werden.

§. 5.

Im Uebrigen hat es bei dem bisherigen, durch Gesetz, Gewohnheit, Doctrin und Gerichtsgebrauch festgestellten Colonatsrecht sein Verbleiben, insbesondere auch bei der Verpflichtung des Colonatsbesitzers, den noch nicht abgefundenen bedürftigen Kindern, gegen Verrichtung vorfallender Arbeiten Unterhalt, Kleidung und Wohnung auf dem Colonate zu gewähren.

§. 6.

Die in diesem Gesetze enthaltene Bestimmung der Brautschätze, leidet auf alle Fälle Anwendung, sofern die Brautschätze nicht durch Vertrag bereits festgesetzt sind. Wenn jedoch eine Abtretung oder Vererbung des Colonats, vor Erlassung dieses Gesetzes stattgefunden hat, ohne daß dabei die Brautschätze festgestellt sind, so werden dieselben im bisherigen Umfange gewährt. Die Kinder der Interimswirthe erhalten ihre Brautschätze nach bisheriger Weise.

Anlage 54.

Separat-Votum

der Abgeordneten Meyer und Schütz,

das Gesetz über das Colonats-Recht betr.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Gleichberechtigung der Geschwister an dem elterlichen Vermögen gerecht ist und deshalb durch die bei den bäuerlichen Colonaten durch das Anerberecht herbeigeführte Bevorzugung eines derselben mit dem moralischen Rechtsgefühl in Widerspruch steht. Demohngeachtet habe ich, gestützt auf die durch meine amtliche Wirksamkeit für die bäuerlichen Verhältnisse erlangte Erfahrung, zu der Nothwendigkeit mich bequemt, jene Gerechtigkeit den bestehenden Verhältnissen und dem Interesse der Landeswohlfahrt unterzuordnen und sie nur in dem jetzt zur Beschließung des Landtags vorliegenden Gesetz in soweit zu fordern, als sie mit diesen höher stehenden Rücksichten sich vereinigen läßt.

Die vorzüglichste Nahrungsquelle des lippischen Landes liegt im Ackerbau, sein Reichthum im Grundbesitz. Ihm haben wir vorzugsweise zu verdanken, daß das Proletariat eine bei weitem geringere und weniger lästigere Ausdehnung erlangt hat, als in andern Ländern; durch den Grundbesitz sind bis zu dem Zollanschluß des Landes die Staatscassen fast allein dotirt; auch nach diesem beschafft er noch immer den größeren Theil der Einnahmen derselben. Daraus folgt schon, daß die Gesetzgebung eine besondere Rücksicht auf den Grundbesitz nehmen muß und sein Gedeihen nicht von Principien und Theorien allein abhängig machen, wenigstens durch diese eine Umwälzung der bestehenden Verhältnisse jählings nicht herbeiführen darf. Dieses Resultat entnehme ich aus der gesetzlich angeordneten Gleichberechtigung der Geschwister an den bäuerlichen Colonaten.

Diese und insbesondere diejenigen, deren Erwerbsquelle der Ackerbau ist, bilden meistentheils einen abgeschlossenen Complerus von Grundstücken, zu deren Bewirthschaftung die erforderlichen Einrichtungen, durch Gebäude,

Inven-

Inventarium, Hudekämpe, Wiesen und Holzungen beschafft sind und besteht in diesen ein bedeutender Theil des Vermögens der Colonatsbesitzer. Die zu dem Colonate gehörigen Ackerländereien sind in vielen Fällen nur von dem Colonatsbesitzer selbst angemessen zu cultiviren; für andere aber kaum oder doch in einem weit geringeren Umfange nutzbar. Die Dismembration solcher Colonate würde die in Bezug genommenen Einrichtungen größtentheils unnöthig machen und deshalb ihren Werth verringern; geschehe sie zur gleichmäßigen Abfindung der Geschwister, so würden diese genöthigt sein, entweder durch Errichtung der nöthigen Gebäude und sonstigen zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Einrichtungen, die ihnen angefallenen Grundstücke für sich nutzbar zu machen, wodurch sie sofort in eine verschuldete Lage gebracht werden; oder diese für einen von dem Erben der Colonatsgebäude abhängigen und daher gewiß von ihrem Werth weit entfernten Preise demselben zu verkaufen.

Demohnerachtet würde ein anderes Auskunftsmittel einer jedenfalls nur formell stattfindenden gleichen Erbtheilung nicht wohl aufzufinden sein, da bei einer gleichmäßigen Civiltheilung meistentheils keiner der Geschwister im Stande sein würde, die zur Abfindung der andern erforderlichen Gelder zu beschaffen. Es bliebe freilich das Mittel über, das Colonat zu verkaufen; ich möchte aber bezweifeln, daß in den meisten Fällen ein dem Werth entsprechender Kaufpreis erzielt werden würde und fürchte vielmehr, daß alsdann die Colonate ein Gegenstand wucherlicher Speculation werden. Die Nothwendigkeit des Verkaufs empört auch das tief eingewurzelte Gefühl des Familien-Interesses.

Ich bin principiell kein Gegner der Dismembration der Colonate, ich wünsche und unterstütze sie vielmehr in allen Fällen, in welchen sie aus der eignen Dispositon des Eigenthümers hervorgeht und habe die Ansicht, daß durch die Ausführbarkeit derselben der Beweis ihrer Nützlichkeit, ja selbst ihrer Nothwendigkeit im allgemeinen Interesse geführt ist. Deshalb darf, abgesehen davon, daß Gesetze vollzogen werden müssen, die Bestimmung des §. 33 der deutschen Grundrechte:

> „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern";

durch das Colonatsrecht nicht beschränkt werden. In dieser grundrechtlichen Bestimmung erkenne ich den Uebergang und die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundbesitzes, ohne bestehende und eigenthümliche Verhältnisse jählings zu vernichten. Wollen die Eltern ihren Kindern gleichmäßig vererben, so sind sie daran durch nichts behindert; sie sind aber in jedem einzelnen Falle allein im Stande, zu beurtheilen, ob die gleichmäßige

mäßige Vererbung ausführbar oder mit dem Interesse der Familie zu vereinigen sei.

Indeß sind nicht alle Colonatsbesitzer sorgsam genug, über ihr Grundvermögen zeitig zu disponiren; es verhindert sie der Zufall, ein früher Tod, oder sie haben die an sich natürliche Abneigung, schon in der Kraft des Lebens durch letztwillige Dispositionen an den Tod zu denken.

Es läßt sich dagegen mit Gewißheit erwarten, daß durch letztwillige Dispositionen die Bevorzugung des Colonats-Nachfolgers angeordnet wird, da die Eigenthümlichkeit unserer Colonats-Verhältnisse dazu hindrängt. Diese legt aber auch der Gesetzgebung die Pflicht auf, keine Bestimmung zu treffen, durch welche in Ermangelung der Disposition des Eigenthümers die Zerreißung eines Colonats oder die Ueberlassung des Colonats-Nachfolgers zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die bisherigen gesetzlichen und observanzmäßigen Abfindungen der jüngern Geschwister durchgängig ohne irgend eine Nothwendigkeit unverhältnißmäßig sind, ja sogar in den meisten Fällen eine unverantwortliche Ungerechtigkeit enthalten. Auf die lückenhaften Bestimmungen der Polizei-Ordnung von 1620 gestützt, hängt deren Umfang nicht von dem Werth, sondern von der unzuverlässigen Qualität der Colonate, ob sie Vollmeier-, Halbmeier-, Großkötter- u. s. w. Colonate sind, ab. Es macht keinen Unterschied, ob ein oder zehn Brautschatz-Berechtigte, ob Schulden oder keine vorhanden sind. Die Abfindung kann nur im Fall der Verheirathung gefordert werden und besteht zum größten Theil in Naturalien, die der Colon möglichst schlecht zu geben pflegt, in weiten Terminen abgeführt werden können und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß solche Abfindungen ungerecht und unbillig sind und deshalb nicht fortbestehen dürfen.

Der von Fürstlicher Regierung vorgelegte Entwurf eines Colonatsrechts bestimmt, daß im Fall der Eigenthümer über das Colonat nichts disponirt hat, das bisherige Anerberecht bestehen bleiben und der Anerbe ein Drittheil des Werths des Colonats vorab, rücksichtlich der übrigen zwei Dritttheile aber mit den übrigen Erben zu gleichen Theilen gehen solle.

Es soll ferner die eheliche Gütergemeinschaft nach Vorschrift des Gesetzes vom 27. März 1786 auch auf die Colonate ausgedehnt werden und ist deshalb der überlebende Ehegatte berechtigt, die Kinder erster Ehe von demselben durch Schichtung abzufinden.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß durch die den Anerben danach zugestandene Bevorzugung der Zweck, die Colonate in ihrem durch landwirth-

wirthschaftliche Rücksicht nothwendigen Complexe zu erhalten, erreicht werden wird. Jedenfalls werden die Colonatsbesitzer, wenn die Laune des Glücks und des Zufalls ihnen anderweit nicht wohl will, bei solcher Abfindung ihrer Geschwister in einen dergestalt verschuldeten Zustand gerathen, daß ihr Leben unausgesetzter Sorge und dem Drucke der Schuld, überlassen ist. Davon ist die nothwendige Folge, daß der Ackerbau nicht mit dem durch ein zureichendes Betriebscapital zu erreichenden Vortheil betrieben werden kann. Der Stand der Grundbesitzer, bisher die solideste Grundlage des Staates, muß dadurch ein kraftloser werden; der Einzelne wird jeder Mißerndte, billigen Kornpreisen, landwirthschaftlichen Unfällen und dem Wucher erliegen müssen. Mit ihm leidet aber auch der Einlieger, welchem, da jenem das Betriebscapital fehlt, die durch dieses mögliche Arbeit entzogen wird. Betrachten wir die Lage der Einlieger auf verschuldeten Colonaten, sie ist der unwiderlegbarste Beweis des jeden Tag wachsenden Druckes und der Armuth ihrer Besitzer.

Noch gefährlicher für das Gedeihen des bäuerlichen Grundbesitzes und das Familien-Interesse verletzender ist aber die Abfindung der Kinder erster Ehe durch die Schichtung mit dem überlebenden Ehegatten. Dadurch wird zunächst dem Colonatsbesitzer die Hälfte des Werths des Colonats entzogen, die ihm verbleibende 2te Hälfte kommt dann wiederum zur Theilung unter die Kinder zweiter Ehe. Die Kinder erster Ehe werden von dem elterlichen Gute ausgeschlossen und erhalten dieses deren Halbgeschwister.

Auf jeden Fall verläßt auch der Entwurf Fürstlicher Regierung das Princip der Gleichberechtigung der Geschwister; auch er conservirt das Anerberecht, während ihm die alleinige Rechtfertigung desselben durch nationalökonomische Rücksichten nicht zur Seite steht; auch wird nur die erste Generation eine gegen die bisherige höhere Abfindung erhalten. Ich erkenne kein angeborenes Vorrecht unter Geschwistern an, wohl aber die Nothwendigkeit, daß das Einzel-Interesse dem Interesse des Staates untergeordnet werde. Da dieses aber durch den in Frage stehenden Entwurf nicht gefördert wird, so kann ich mich mit dem darin vorgeschlagenen exceptionellen Colonatsrecht nicht einverstanden erklären.

Noch viel weniger vermochte ich mit dem von der Majorität des Ausschusses dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Colonatsrechts mich zu conformiren. Während ich in dem Entwurf Fürstlicher Regierung in Uebereinstimmung mit dem von mir verfolgten Zwecke nur eine irrthümliche Auffassung des Bedürfnisses des Lippischen Grundbesitzes zu finden glaube, bietet jener die Absicht, eine Aristokratie des Bauernstandes und ein angeborenes Privilegium des Erstgebornen, sowie durch ihre Ungerechtigkeit und

Vernunft

Vernunftwidrigkeit verrostete Rechtsverhältnisse zu conserviren oder wieder herzustellen, unverholen dar. Der §. 1 erscheint mir zwar als eine Anwendung des §. 33 der Grundrechte; dieser ist jedoch in ein mysteriöses Dunkel gehüllt und ist mit den übrigen Bestimmungen kein Hinderniß, die dem Geiste der Zeit widersprechende Absicht des Entwurfs zu erreichen. Die im §. 2 vorgeschlagene Abfindung der Geschwister des Anerben hängt nicht von dem für die Erben vernünftig allein maßgebenden Werthe des ererbten Vermögens ab, sondern bestimmt sich durch die veralteten Rangsverhältnisse des Bauernstandes und durch den zum Zweck der Contributions-Hebung festgestellten saalbuchsmäßigen Reinertrag der Colonate, dessen Principlosigkeit und Unrichtigkeit längstens anerkannt ist. Es bleibt dabei unberücksichtigt, ob das Colonat wenig oder stark mit Abgaben und Schulden belastet ist, wie viele Kinder abzufinden sind; sie vermehrt das bisherige Unrecht, indem danach auch die s. g. Neo acquisita, mithin die Errungenschaft der Eltern dem Anerben zugewandt werden soll.

Die im §. 3 angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung des Gemeinderaths hat zwar den Werth eines mittelalterlichen deutschen Gebrauchs, zweifelhafte Verhältnisse durch die Weisheit der Väter entscheiden zu lassen; sie verlockt durch ihre Form patriarchalischer Gemüthlichkeit; sie verträgt sich aber nicht mit dem Rechtsstaat, welcher das Bedürfniß und die Forderung der jetzigen Zeit ist; sie ist trotz aller dabei angewandten altväterlichen Weisheit eine verwerfliche Willkühr.

Ich erlaube mir, dem hohen Landtag einen Entwurf des Colonats-Rechts nach den von mir angeführten Grundsätzen vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen; ich behalte mir vor, die einzelnen Bestimmungen in der Debatte zu begründen. Der Ausschuß ist, da sich die Majorität desselben dafür nicht entschied, wenigstens zuvörderst die Entscheidung des Landtags, welcher der Entwurf zur Grundlage des Gesetzes genommen werden solle, auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen noch nicht eingegangen. Es wird daher, falls das in demselben enthaltene Princip angenommen werden möchte, angemessen sein, meinen Entwurf an den Ausschuß zurückzuweisen; gegenwärtig blieb mir nichts anders übrig, als ihn als Minoritäts-Gutachten zur Kenntniß des Landtags zu bringen.

Der Abg. Schütz hat sich als Mitglied des Ausschusses weder für den Entwurf der Majorität, noch für den meinigen entschieden, sondern erachtet den Fürstlicher Regierung in dessen Princip für den angemesseneren, während er mit meinen Gründen gegen den Entwurf der Majorität übereinstimmt.

Derselbe behält sich eine weitere Motivirung seines Voti vor.

Detmold den 29. Octbr. 1849.

Meyer. J. Schütz.

Anl. 54.

Zu Anlage 54.

Entwurf

eines Gesetzes, das Colonats-Recht betreffend.

Abschnitt I.

Ueber den Erwerb, die Veräußerung und Zertheilung von Colonaten.

§. 1.

Der eigenthümliche Erwerb eines Colonats erfolgt in der durch das Gesetz vom über den Erwerb des Eigenthums an Grundbesitz überhaupt vorgeschriebenen Weise.

§. 2.

Jeder Eigenthümer eines bäuerlichen Colonats, kann unter Lebenden sowohl, als auf den Todesfall frei darüber disponiren, und ist, in Beziehung auf Form und Inhalt der Disposition, an weitere Vorschriften, als die gemeinrechtlichen und landesgesetzlichen nicht gebunden.

Die bei den Veräußerungen von Colonaten und deren Zubehörungen seither nothwendige Genehmigung der Regierung, wird nicht mehr gefordert.

§. 3.

Die Zertheilung eines Colonats ist erlaubt, insofern den Vorschriften des im §. 1 angezogenen Gesetzes dabei genügt wird.

Abschnitt II.

Ueber die Erbfolge im Colonate.

§. 4.

Eltern, welche ein Colonat besitzen, müssen ihren Kindern, oder den Nachkommen verstorbener Kinder, den im §. 6 bestimmten Pflichttheil jedenfalls hinterlassen.

In

In der Auswahl des Nachfolgers in das Colonat sind sie völlig unbeschränkt.

§. 5.

Ehegatten können nur gemeinschaftlich letztwillige Bestimmungen über das Colonat treffen.

§. 6.

Der Pflichttheil besteht in dem dritten Theile des nach Vorschrift der §§. 9. 10. 11 zu ermittelnden Werthes des Colonats, welcher zu gleichen Theilen unter die Berechtigten nach Köpfen vertheilt wird.

§. 7.

Falls der Eigenthümer eines bäuerlichen Colonats oder beide Ehegatten das Colonat bei Lebzeiten nicht abgetreten und ebensowenig letztwillig darüber verfügt haben, so ist

1) der älteste Sohn, wenn dieser nicht will oder sonst behindert ist der zweite u. s. w., in Ermangelung von Söhnen die älteste und beziehungsweise die zweite u. s. w. Tochter, Erbe des Colonats mit den im §. 10 aufgeführten Pertinenzien.

2) Die leiblichen Geschwister des Colonatserben werden von dem sub 1 bezeichneten Erbe nach Maßgabe seines Werthes dergestalt abgefunden, daß, mit Ausnahme des im §. 16 vorgeschriebenen Falls ein Drittheil des ermittelten Werths zu gleichen Theilen unter sie vertheilt wird.

Für einen verstorbenen Sohn oder eine verstorbene Tochter treten deren Kinder in die Stelle.

3) Bei einer Vererbung des Colonats auf andere Verwandte, Ascendenten oder Seitenverwandte, findet die gemeinrechtliche Erbtheilung statt.

§. 8.

Falls keiner der Descendenten das Colonat antreten will, so sind diese an denselben gleichberechtigt.

§. 9.

Der Werth des Colonats ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch Taration nach den im Absch. III. enthaltenen Vorschriften festzustellen.

§. 10.

Als Zubehörungen des Colonats werden angesehen:

1) sämmtliche auf demselben vorhandene Gebäude.

2) Die bis zur Zeit des Erbanfalls vorhandenen Grundstücke, falls über solche nicht besondere Bestimmungen getroffen sind und sie zum bäuerlichen Grundbesitze gehören.

3) Die

3) Die mit den Gebäuden oder Grundstücken fest und zu dauernden Zwecken verbundenen Sachen. (§. 4.)
4) Die ausgestellten, sowie die bereits percipirten Früchte, soweit die letzteren zur Bewirthschaftung des Colonats erforderlich sind.
5) Das vorhandene zur Bewirthschaftung des Colonats erforderliche Inventarium.

§. 11.

Die für gewerbliche Anlagen, welche mit einem Colonate verbunden sind, aufgewendeten Kosten hat der Colonatserbe, falls er jene übernehmen will, im Betrage des noch vorhandenen Werths zu dem Allodial-Vermögen zu erstatten. Wird von ihm die Annahme abgelehnt, so sind dieselben mit denjenigen Zuehhörungen, namentlich auch an Grundstücken, welche seither damit verbunden gewesen, wie das sonst vorhandene Vermögen zur Theilung zu bringen.

§. 12.

Falls beide Ehegatten über ihr bäuerliches Colonat nicht gemeinschaftlich disponirt haben, so tritt das gesetzliche Anerberecht ein.

§. 13.

Dem überlebenden Ehegatten, falls er sich nicht wieder verheirathet oder beide Ehegatten ein anderes gemeinschaftlich angeordnet haben, gebührt die Verwaltung des Colonats im Umfange des §. 17 der Gütergemeinschafts-Ordnung vom 27. März 1786, so lange er lebt. Die Berechtigung zur Schichtung erstreckt sich nicht auf das Colonat und dessen im §. 10 aufgeführten Pertinenzien.

§. 14.

Falls der überlebende Ehegatte der Mann ist, so verbleiben ihm auch für den Fall seiner Wiederverheirathung die im §. 13 bestimmten Verwaltungsrechte.

Verheirathet sich die überlebende Frau wieder, so erhält sie mit ihrem zweiten Ehemann die Interims-Bewirthschaftung des Colonats, bis zur Großjährigkeit des Anerben. Ist diese schon eingetreten, so gebührt ihr die nach den bestehenden gesetzlichen und observanzmäßigen Bestimmungen hergebrachte Leibzucht.

§. 15.

Falls der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet und ist aus dessen erster Ehe nur ein Kind vorhanden, so gebührt jenem der als Schichttheil zu betrachtende dritte Theil des Werths des Colonats, welcher nach Vorschrift der §§. 9. 10. 11 festzustellen ist. Die in zweiter Ehe erzeugten Kinder haben alsdann von dem Colonate keine Abfindung in Anspruch zu neh-

nehmen. Auch hat in solchem Falle der zweite Ehegatte nach dem Tode jenes auf eine fernere Nutzung des Colonats keinen Anspruch. Von den bereits percipirten Früchten muß dieser dem antretenden Colon soviel belassen, als zur landwirthschaftlichen Bewirthschaftung des Colonats erforderlich ist.

§. 16.

Falls aus der ersten Ehe des überlebenden Ehegatten mehrere Kinder vorhanden sind, so stehen ihm im Fall der Wiederverheirathung nur die in den §§. 13. 14 angeordneten Rechte zu. Die in zweiter Ehe erzeugten Kinder theilen alsdann mit den nachgeborenen Kindern erster Ehe das von dem Colonats-Erben herauszugebende ein Drittheil des Werths des Colonats. Dieser ist in solchem Falle verpflichtet, dem Erbtheil seiner leiblichen Geschwister die Hälfte von demjenigen hinzuzufügen, was sie mehr erhalten haben würden, wenn Kinder zweiter Ehe nicht abzufinden gewesen wären.

§. 17.

Die den nachgeborenen Kindern gebührenden Abfindungen vom Colonate können von denselben, falls nach §. 12 das gesetzliche Anerberecht eingetreten ist, zur Zeit ihrer Großjährigkeit gefordert werden.

§. 18.

Der zur Zeit der Großjährigkeit des gesetzlichen Anerben zu ermittelnde Werth des Colonats ist für die Bestimmung der Abfindung maßgebend. Die später geborenen Kinder haben alsdann auf eine Abfindung vom Colonat keinen Anspruch.

§. 19.

Falls der aus der ersten Ehe noch vorhandene Miteigenthümer des Colonats zur dritten u. s. w. Ehe schreitet, so theilen die in solcher erzeugten Kinder die auf die Kinder der vorhergehenden Ehe nach §. 16 fallende Abfindung mit diesen nach Köpfen, sofern sie vor erlangter Großjährigkeit des Anerben geboren sind. (§. 18.)

§. 20.

Falls Interims-Wirthschaft eintritt (§. 14), so finden bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Rechte und Pflichten derselben, die bisher geltenden gesetzlichen und observanzmäßigen Bestimmungen, sofern solche durch dieses Gesetz nicht abgeändert und aufgehoben sind, Anwendung.

§. 21.

Falls die Anerbin eines Colonats ein unehlich erzeugtes Kind besitzt, so erhält dieses bei seiner Großjährigkeit, wenn jene sich verheirathet, deren Ehemann aber nicht der Vater des unehlich erzeugten Kindes ist, den dritten Theil des Werths des Colonats. Besitzt sie mehrere uneheliche Kinder, so müssen sich diese in das Drittheil gleichmäßig theilen.

§. 22.

§. 22.

Falls jemand mehrere bäuerliche Colonate, die nicht als Zubehör eines Colonats zu betrachten sind, ohne über deren Vererbung zu disponiren, an seine Kinder vererbt, so steht dem ältesten Sohn die Wahl unter denselben zu; das zweite Colonat gebührt alsdann dem zweiten Sohne u. s. w. Im Uebrigen haben die jüngeren Geschwister, welche von den Colonaten abgefunden werden, von den vorhandenen Colonaten die im §. 7 bestimmten Abfindungen in Anspruch zu nehmen. Auch finden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 23.

Die Gütergemeinschafts-Ordnung vom 27. März 1786 findet, sofern sie nicht durch vorstehende Bestimmungen aufgehoben oder angeordnet ist, auf die Colonate Anwendung.

Abschnitt III.

Ueber die Abschätzung von Colonaten.

§. 24 bis 32.

übereinstimmend mit den §§. 11 bis 19 des Regierungs-Entwurfes.

Abschnitt IV.

Transitorische Bestimmungen.

§. 33.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften bleiben noch zur Zeit außer Anwendung.

Bei solchen Colonaten, deren Besitzer in zweiter Ehe leben, wenn aus einer früheren Ehe Kinder vorhanden sind, welche nicht durch eine vorgenommene, auf das Colonat erstreckte Schichtung auch rücksichtlich des letzteren abgefunden sind, oder bei welchen nicht mit Berücksichtigung des Werths des Colonats Einkindschaft errichtet worden ist.

§. 34.

Wenn der nach bisherigem Colonatsrecht berufene Anerbe zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, so kann ihm das Anerberecht auch nicht durch die Disposition seiner leiblichen Eltern, (§. 2) entzogen werden. Seine nachgeborenen leiblichen und Stiefgeschwister werden aber auch in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes vom Colonat abgefunden.

§. 35.

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen Brautschatz-Berechtigten, als

1) die

1) die noch nicht abgefundenen Geschwister des Colonatsvorgängers des jetzigen Coloni,

2) des letzteren eignen auf dem Colonate geborenen Geschwister,

3) die auf dem Colonate geborenen Kinder eines auf demselben gewesenen oder zur Zeit der Publication dieses Gesetzes noch vorhandenen Interims-Wirthes erhalten ihre Brautschätze nach den bisher geltenden Rechten.

§. 36.

Die bereits bestellten Leibzuchten, sowie die durch Vertrag, Gesetz oder Observanz zustehenden Leibzuchtsrechte müssen dem Berechtigten erhalten und beziehungsweise gewährt werden.

§. 37.

Dem vorhandenen Interims-Wirthe stehen die ihm zugesicherten Meierjahre bis zur Endschaft derselben zu.

§. 38.

Bei den durch Gewohnheitsrechte begründeten Alimentations-Ansprüchen hat es in Beziehung auf die vorhandenen Berechtigten sein Bewenden.

§. 39.

Diejenigen Personen, welche Ansprüche an ein Colonat nach den vorstehenden transitorischen Bestimmungen haben, sind befugt, dieselben auf ihre Kosten in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

№ 73.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

78.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 31. October 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Es wurden zunächst die Protocolle vom 29. und 30. d. M. vorgelesen und genehmigt.

Bereits in der Sitzung vom 30. d. M. hatte Abg. Hausmann zu §. 39 des Ablösungsgesetzes die Verbesserung beantragt, daß hinter den Worten „zu Gunsten" gesetzt werde: „der Ablösungen sämmtlicher Natural-Abgaben und Leistungen so wie an deren Stelle getretener Renten auf drei Procent ermäßigt und der Ausfall nöthigenfalls aus Staatsmitteln gewährt werden." Die fraglichen Abgaben seien nämlich mehr durch Gesetze und landesherrliche Verfügungen als durch Privatverträge entstanden, es seien die entsprechenden Gegenleistungen weggefallen und neue Abgaben hinzugekommen; dem Landmann müsse also Erleichterung zu Theil werden, sobald die gesetzliche Ablösung befördert werden solle; das könne aber, so wie die Verhältnisse jetzt lägen, nicht auf Kosten der Berechtigten geschehen, weil jene Lasten vielfach durch Verträge in andere Hände übergegangen seien, es müsse hierzu vielmehr der Staat selbst mit seinen Mitteln eintreten zur Hebung der Landwirthschaft und dadurch zu seinem eigenen Vortheile; für die Dienste habe Fürstliche Regierung die von ihm beantragte Erleichterung bereits in Vorschlag gebracht, diese aber, da sie, jetzt meistens in eine billige Geldabgabe verwandelt worden, seien nicht drückender als andere Lasten; er glaube, daß man mit einem jährlichen Zuschusse von höchstens 4000 bis 5000 Rthl. während einer Reihe von (höchstens 20) Jahren jene Zinsermäßigung durchführen könne, da etwa 12000 Rthl. schon für einen Capitalfonds von $1^1/_2$ Millionen Rthl. ausreichten; trete die Erleichterung nicht allgemein ein, so würden wenige Ablösungen erfolgen; auch sei dem größesten Betrage nach die Cammer berechtigt, wodurch die Möglichkeit der Aus-

Ausführung, da diese zugleich über die Leihecasse verfüge, noch näher liege.

Abg. Hagemeister unterstützte diesen Antrag; die Ermäßigung bei Kornabgaben sei nur scheinbar, denn das Pachtkorn sei auch 20 % weniger werth, als das marktgebige Korn; das bisherige Ablösungsgesetz habe dem Landmann wenig Erleichterung gebracht; das jetzt vorgelegte nehme zwar viele billigere Grundsätze an, aber ohne die vorgeschlagene weitere Vergünstigung werde wieder nicht viel abgelöst werden; der Landmann verdiene auch eine solche Unterstützung bei den vielen Lasten, welche auf dem Grundbesitz ruhten; die bedürftigeren nichtbesitzenden Classen seien durch Aufhebung des Schulgeldes bedeutend erleichtert, dasselbe müsse aber großentheils wieder von den Grundbesitzern aufgebracht werden; der Nachlaß einiger Simpla, welcher denselben bei dem Zollanschluß geworden, sei auch nur scheinbar, weil sie jetzt eben so viel in die Amtsgemeindecassen für Armenpflege und sonstige Gemeindelasten zu zahlen hätten; eine Einkommensteuer werde auch vorzugsweise den Grundbesitzer treffen; er dürfe versichern, daß der größte Theil der Landleute seine Lasten nicht würde tragen können, wenn diese Classe der Bevölkerung nicht ein so einfaches genügsames Leben führte.

Zu §. 39 hatte auch Abg. Böhmer schon in der Sitzung vom 30. d. M. einen Verbesserungsantrag gestellt, dahin lautend: „Der bei jener Casse übliche Zinsfuß soll zu Gunsten der Capitalien zu Dienstablösungen auf 3 %, zu Gunsten der übrigen Ablösungscapitalien auf 3½ % ermäßigt werden." Es unterscheide sich dieser Antrag von der Fassung nach erster Lesung dadurch, daß danach alle Ablösungscapitalien aus der Leihecasse gewährt werden sollten.

In der heutigen Sitzung wurde die Debatte über §. 39 fortgesetzt und erhielt, nachdem Abg. Hausmann nochmals seinen Antrag vertheidigt hatte, Abg. v. Stietencron das Wort und sprach sich für Beibehaltung des §. nach erster Lesung aus; die dort getroffene Bestimmung sei billig und ausführbar und habe für den Berechtigten noch den Vortheil, daß bei so begünstigten Ablösungen derselbe eher über sein Capital werde verfügen können. Dasselbe werde durch einen vom Abg. Schierenberg zu stellenden und ihm bereits bekannten Antrag erreicht werden, weshalb er auch diesen unterstütze.

Abg. Schierenberg stellte hierauf den Antrag, daß §. 39 so gefaßt werde:

„Es gelten darüber folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Capitalien für Dienstablösungen werden zu dem Zinsfuß von 3 % dargeliehen;

b) die übrigen Ablösungscapitalien werden aus der Leihecasse zu dem Zins-

Zinsfuße wieder ausgeliehen, wozu die Casse selbst Anleihen machen kann, wobei erforderlichen Falls der jährliche Durchschnitt zur Berechnung kommt;

c) die so an die Leihecasse gemachten Ansprüche werden der Reihe nach, wie sie angemeldet wurden, befriedigt.

d) Alle zu Gunsten der Ablösungscapitalien getroffenen Bestimmungen treten nur dann in Kraft, wenn der Schuldner sich verpflichtet, in 20 gleichmäßigen Jahresterminen seine Schuld abzutragen."

Der erste Satz sei bereits beschlossen; es würden die Dienste etwa zu 750000 Rthl. Capitalwerth angegeben, die Herabsetzung des Zinsfußes zu 3% werde demnach etwa einen jährlichen Zuschuß von 3750 Rthl. erfordern, wozu die Leihecasse im Stande sei, da sie etwa 100000 Rthl. Vermögen besitze, welches zu 4% circa 4000 Rthl. Zinsen aufbrächte.

Was den zweiten Satz anbetreffe, so könne man nicht wissen, wie die Zeitverhältnisse sich gestalteten, es dürfe also kein bestimmter niedriger Satz angenommen werden; nach seinem Vorschlage, namentlich wenn der jährliche Zinsdurchschnitt genommen würde, werde dann der Staat nur die Verwaltungskosten zuzuschießen haben, eine Unregelmäßigkeit aber werde nicht entstehen, weil die Pflichtigen warten würden, wenn der Zinsfuß steige.

Die vorgeschlagene Bestimmung wegen der Reihefolge sei durchaus nöthig, damit etwa durch zu großen Andrang keine Verlegenheit entstehe.

Der 4te Satz sei wegen §. 38 erforderlich, damit die Pflichtigen nicht etwa die Abträge bloß für die letzten Jahre im hohem Betrage ansetzten und weil unter den Pflichtigen auch viele vermögende Leute seien, welche sonst vielleicht das ganze Capital auf einmal zahlten.

Der Antrag des Abg. Hausmann gehe zu weit und bürde der Leihecasse und dem Staate eine Last auf, welche sie nicht tragen könnten.

Abg. Kulemann beantragte, daß der §. so gefaßt werde: „der bei jener Casse übliche Zinsfuß soll zu Gunsten der Dienstablösungen auf 2% ermäßiget und sollen im Uebrigen den Pflichtigen die Ablösungscapitalien aus Staatsmitteln zu 3% gewährt werden." Er habe zu einem früheren §. den Antrag gestellt, daß nur im 15fachen Betrage abgelöst werde, denselben aber, da der Schluß der Debatte angenommen sei, nicht begründen können — er beantrage daher jetzt, da jener Antrag verworfen sei, aus gleichen Gründen, daß den Pflichtigen die Ablösungscapitalien so billig wie möglich verschafft würden; er sei nämlich der Meinung, daß in den barbarischen Jahrhunderten des Mittelalters eine Unzahl von Lasten gewaltsam auf die Schultern der Colonen gelegt seien; der Herr Regierungscommissar sage nun zwar, man solle nicht in die Tiefen des grauen Alterthums zurückgehen, weil dort eine gewisse Unklarheit herrsche — andere Regierungscommissarien und die herrschenden Dynastien recurrirten jedoch gerade gern

darauf

darauf zur Begründung ihrer Berechtigungen, bei uns nehme z. B. die Brochüre über die Domanialfrage denselben Standpunkt ein; er sei aber der Meinung, daß selbst ein bemooftes Unrecht kein Recht werden dürfe, er wolle daher von der übel instruirten Gegenwart, in welche dieses Verhältniß hineinrage, an die besser zu instruirende Zukunft appelliren; wolle die Regierung wahrhaft die Interessen des Volks vertreten, so werde sein Antrag Billigung finden; zwei Mächte ständen sich zur Zeit mit absolutem Veto einander gegenüber, das Land und die Cammer, der arme Mann der Gegenwart und der reiche Herr des Mittelalters, bei welchem der erstere bitten gehe; man solle diesen reichen Herrn, den Domainenfiscus, die Stifter, Corporationen und großen Grundbesitzer nicht noch reicher machen, sie würden nur Grundbesitz mit den Ablösungscapitalien zu einem Preise ankaufen, den der Bauer nicht zahlen könne und würden denselben von seinem Besitzthum drängen, denn das Capital sei der Despot der Gegenwart, wie der reiche Grundherr der Despot des Mittelalters; die Wohlfahrt des Volkes aber beruhe auf der Harmonie des Vermögens, denn wenn jährlich 1000 jeder 100 Rthl. zahlten, so laufe das zwar in die Tausende, zahlten aber jährlich 100000 jeder 10 Rthl., so laufe das in die Millionen.

Abg. Stuckmann brachte den Antrag ein, den §. 39 so zu fassen: „der bei jener Casse übliche Zinsfuß soll zu Gunsten der Dienstablösungen auf 3 % ermäßigt werden und steht im Uebrigen den Pflichtigen die Umwandlung der Naturalabgaben und Leistungen in eine jährlich zu zahlende Rente nach Vorschrift dieses Gesetzes frei. Eine Bestimmung darüber, in wie weit durch Zinsermäßigung die Ablösung der letzteren zu begünstigen sei, wird bis dahin vorbehalten, daß die Frage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte entschieden sein wird."

Er selbst sei Pflichtiger und finde es zwar billig, daß die Dienstablösungen in der vorgeschlagenen Weise erleichtert würden, weil sie die drückendste und fast von allen Colonen getragene Last seien; bei den übrigen Lasten genüge vorerst §. 4, wie ihm auch viele wackere Leute versichert hätten; auch frage es sich, ob hier eine weitere Ermäßigung möglich sei, was wenigstens nicht eher beurtheilt werden könne, als bis die Trennungsfrage entschieden sei.

Abg. Meyer beantragte, den zweiten Satz beginnend „und sollen ꝛc." zu streichen. Für die Begünstigung der Dienstablösungen in vorgeschlagener Art stimme er ebenfalls, da der Herr Regierungscommissar deren Ausführbarkeit verbürgt habe; die weitere Bestimmung aber stehe mit §. 38 in Widerspruch; man dürfe nicht Verpflichtungen eingehen, ohne zu wissen, wohin sie führten, man dürfe nicht auf's Ungewisse hin einen so folgenreichen Beschluß fassen, der ohne nähere Prüfung bedenklich sei; eine weitere

Unter-

Unterstützung könne stattfinden, der Beschluß aber müsse von den ferneren Verhältnissen, namentlich aber davon abhängig sein, wie die Trennungsfrage entschieden werde; er sei deßhalb auch gegen die Bestimmung sub b) des Schierenberg'schen Antrags; solle aber schon jetzt vorgegriffen werden, so beantrage er eventuell im §. nach erster Lesung hinter „Staatsmitteln" das Wort „mindestens" einzuschalten.

Abg. König bemerkte, auch er habe vielfache Bedenken dagegen, daß schon jetzt allgemein ein niedriger Zinsfuß festgesetzt werde, da die Tragweite eines solchen Beschlusses gar nicht zu beurtheilen sei, wenigstens müßte dann erst genau ermittelt werden, wie viele Lasten und Leistungen im Lande noch nicht abgelöst seien; indeß sei bereits nachgewiesen, daß die Kräfte der Leihecasse kaum zur Durchführung der Ermäßigung der Dienstablösungscapitalien zu 3 % ausreichten; er stimme daher für den Antrag des Abg. Schierenberg, nach welchem der Staat nur seinen Credit verwende und die Administrationskosten zum Opfer bringe, worin für die Pflichtigen schon ein bedeutender Vortheil ohne directe Hülfe liege; er beantrage jedoch außerdem den Zusatz: „Auch ist die Einrichtung zu treffen, daß dem Schuldner nicht nur in der bislang bei der Leihecasse üblichen Art, sondern auch in der Weise die Abtragung der Schuld gestattet werden kann, daß derselbe auf Capital und Zinsen einen jährlichen unveränderlichen Betrag bis zur vollkommenen Tilgung berichtigt." Es sei dieß im Wesentlichen der Antrag des Abg. Tenge; bei dem danach vorgeschlagenen Verfahren werde zwar Nichts verschenkt, es würde aber doch Vielen weit angenehmer sein, jährlich eine bestimmte gleiche Summe zu zahlen und damit successive abzutragen, als eine anfangs höhere mit den Jahren aber fallende Summe; auch bei dieser Art des Abtrags könne eine Stundung leicht eintreten, und sie befördere die Ablösungen mehr, weil bei stets gleichen Beträgen auch solche Colonen bald ablösen würden, welche nicht mehr lange zu meiern Aussicht hätten und deßhalb die anfangs höheren Abträge nach Leihecasse-Grundsätzen scheuen würden.

Abg. Petri I. war für den Schierenbergschen Antrag, derselbe sei practisch und ausführbar, weil die Leihecasse danach beurtheilen könne, wie weit sie gehen dürfe, sie werde etwa ein Opfer von 40000 Rthl. für die Dienstablösungen zu bringen haben, im Uebrigen aber nur die Administrationskosten tragen; bliebe dagegen der zweite Theil des §. mit der Bestimmung wegen der $3\frac{1}{2}$ % stehen, so sei die dadurch übernommene Last noch gar nicht zu übersehen und nicht zu tragen, es werde also zum Bankerott kommen oder diese Bestimmung später zurückgenommen werden müssen. Eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes würde nicht zweckmäßig sein, da sie eine Prämie für die den Berechtigten vortheilhaftere Capitalablösung sein würde.

Abg. Böhmer sprach gegen den Antrag des Abg. Kulemann und für den

den des Abg. Hausmann; werde derselbe angenommen, so brauche keine Gefahr, kein Bankerott befürchtet zu werden, denn man veranschlage sämmtliche Lasten zu etwa $1^1/_2$ Million Rthl. Capital; wenn nun die Leihecasse zu $3^1/_2$ % Capitalien aufnehme und zu 3 % wieder ausleihe, so werde sie bei 100000 Rthl. Capital 500 Rthl. Schaden wegen des Nachlasses haben; auch würden sich zu den Capitalablösungen die Verpflichteten nicht drängen; die Cammer aber habe die bei Weitem meisten Berechtigungen, und werde weder die Leihecasse noch das Land in Verlegenheit bringen.

Abg. Tenge bestritt die Richtigkeit der vom Abg. Böhmer aufgestellten Berechnung und wiederholte die Behauptung, daß die meisten Dienste gegen Verleihung von Grund und Boden übernommen seien. Es lägen nun viele Vorschläge zur Erleichterung der Ablösungen vor; gegen den Antrag des Abg. Schierenberg spreche hauptsächlich der Umstand, daß er einen sich gleich bleibenden Zinsfuß voraussetze, denn wie solle es werden, wenn die Leihecasse später mehr Zinsen geben müsse, als zur Zeit des Anleihens und der Capitalbewilligung, wie wenn der Leihecasse Capitalien gekündigt würden? Er halte daher den Antrag des Abg. Meyer für zweckmäßiger, beantrage jedoch seinerseits: „Aussetzung der Verhandlung und eines Beschlusses wegen der §§. 39 und 40 zum Zwecke einer Verständigung mit Fürstlicher Rentcammer wegen allmäliger Amortisation der Renten."

Abg. Hildebrand sprach sich gegen jede Sublevation aus Staatsmitteln aus, man könne dann das Geld nur aus Cassen nehmen, bei denen Mehrere berechtigt seien als die Pflichtigen, und das würde ein Unrecht sein. Auf diesen Weg sei man in Folge der Revolution gekommen, welche durch das Drückende und Unangenehme der fraglichen Lasten gesteigert worden, und habe man daher geglaubt, dieses Unangenehme entfernen zu müssen; dazu sei es aber jetzt zu spät, nachdem den Berechtigten volle Entschädigung zugestanden, weil solche Verhältnisse zwischen den Betheiligten ausgeglichen werden müßten; wie jedes Ablösungsgesetz schon ein Eingriff in das Eigenthum sei, so habe man aus Gründen der Politik auch dem Berechtigten eine geringere Entschädigung zusprechen können, wie es das Ministerium Brandenburg-Manteuffel gethan, damit diese unangenehmen Verhältnisse aus der Welt kämen; schlage man aber den Weg der Sublevation aus Staatsmitteln ein, dann würden viele andere ebenso Berechtigte mit gleichen Forderungen auftreten können, die man der Consequenz wegen ebenso befriedigen müsse; ein im Civilproceß streitiges Recht sei z. B. auch eine große Unannehmlichkeit, müsse aber zwischen den Parteien durch Nachlassen des Fordernden verglichen werden; er könne allenfalls nur für die Bestimmung wegen der Dienste stimmen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte: es lägen viele Anträge vor,

vor, er könne sich aber für keinen derselben erklären, der in das Recht eingriffe oder die Staatscassen zu sehr überlastete; so sei der Antrag des Hrn. Abg. Kulemann unmöglich auszuführen; wolle man die vorliegenden Eigenthumsrechte in Frage stellen, die eben so alt seien, als das Grundeigenthum selbst, so werde man auch dieses angreifen müssen; auch sei nicht das Land, sondern die Landrenteicasse bei den vielen auf ihr haftenden Verpflichtungen der arme Mann, von welchem der Hr. Abg. Kulemann gesprochen. Er schließe sich dem Antrage des Hrn. Abg. Meyer an, da nur nach diesem sein Wunsch, daß das Gesetz baldigst erlassen werden könne, zu realisiren sei; die übrigen Anträge würden noch viele und langwierige Recherchen veranlassen; allenfalls könne er auch dem Antrage des Hrn. Abg. Schierenberg beistimmen, indeß werde zu große Schwankung im Zinsfuße eintreten, wenn stets derjenige genommen werde, wozu gerade die Leihecasse anleihe; auch für die Fassung nach erster Lesung würde er sich aussprechen können, aber nur wenn der Landtag die Garantie für Deckung der Leihecasse, falls diese höher anleihen müsse, übernehme, besser sei es jedoch, eine solche Bestimmung hinauszuschieben, bis bei Verhandlung der Trennungsfrage sich herausgestellt habe, ob die fraglichen Lasten auf das Land übergingen; übrigens hätten allein die Dienste einen Capitalwerth von $1\frac{1}{2}$ Million, mit den übrigen Lasten komme leicht das Dreifache heraus; sodann bemerke er eventuell, daß der Zinsfuß nur bei den Naturalleistungen und an deren Stelle getretenen Renten, nicht aber bei Geldabgaben ermäßigt werden dürfe.

Nach angenommenem Schluß der Debatte wurden hierauf noch folgende Anträge gestellt:

vom Abg. Tappe der Zusatz:

„Die Eigenthümer von Capitalien sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen."

vom Abg. Hausmann eventuell:

hinter dem Worte „ermäßigt" heiße es: „und sollen im Uebrigen bei Natural-Abgaben und Leistungen oder an deren Stelle getretene Renten den Pflichtigen ꝛc. ꝛc."

vom Abg. Schütz zu dem Hauptantrage des Abg. Hausmann, welchem er und der Abg. Hagemeister beigetreten seien, der Zusatz: „Uebrigens sind die Capitalabträge auf die Jahre der Tilgung gleichmäßig zu vertheilen."

vom Abg. Echterling:

§. 39 solle heißen: „der bei jener Casse übliche Zinsfuß soll zu Gunsten der Ablösungen auf $3\frac{1}{3}$ % ermäßigt werden. Etwaigen Schaden der Casse trägt der Staat.

Es wurde hierauf vom Vorsitzenden die Reihefolge der Anträge geordnet und mit geringen Aenderungen genehmigt.

Der

Der präjudicielle Antrag des Abg. Tenge wurde abgelehnt.

§. 39 bis zu dem Worte „ermäßigt" mit Ausnahme der Worte „auf drei Procent" wurde angenommen.

Der Zusatz des Abg. Tappe wurde abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann, den Zinsfuß auf 2 % bei Dienstablösungen zu ermäßigen, stimmten in namentlicher Abstimmung mit Ja die Abgeordneten:

Hagemann, Tappe, Kulemann —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten, so daß derselbe mit 22 gegen 3 Stimmen abgelehnt war.

Der Beschluß bei erster Lesung (3 % bei Dienstablösungen) wurde angenommen, womit der Antrag des Abg. Echterling abgelehnt war.

Der Antrag des Abg. Meyer auf Strich des §. von „und sollen" an wurde mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Abg. Stuckmann aber mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen, wonach denn sämmtliche übrige Anträge nicht mehr zulässig waren.

§. 40 (39) wurde nach dem Antrage des Abg. Petri I., da er jetzt ohne Bezug sei, gestrichen.

§. 41 und 42 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf das ganze Gesetz nach zweiter Lesung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen, indem Abg. Leizmann sich inmittelst entfernt hatte.

Es stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Echterling, Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission für die deutsche Frage;

2) Berathung des selbstständigen Antrags der Abg. Bornemeyer und Oberbracht, Chausseegeld von Brennholzfuhren betr.,

3) Berathung des Berichts über das Colonatrecht.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 74.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

79.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 1sten Novbr. 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungspräsident Petri, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen war eine Petition des Meier Wolf und Meier Henrich zu Niederheesten, Mühlengerechtigkeit betr., übergeben vom Abg. Hausmann.

Abg. Petri I. brachte folgenden dringlichen Antrag Namens der Commission für die Vorlage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ein:

„Unter'm 4. v. M. richtete der Landtag an Fürstliche Regierung das Gesuch, die Erklärung über die am 8. Sept. d. J. dem Herrn Regierungscommissarius mitgetheilten Vorschläge in Betreff der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte baldigst abgeben zu wollen. Fürstliche Regierung erwiederte darauf am 9. v. M., daß die Erwägung der Vorschläge des Landtags möglichst beeilt und eine weitere Erklärung darüber baldigst ertheilt werden solle. Da die gewünschte Erklärung seitdem nicht eingegangen ist, so hält sich der Ausschuß für verpflichtet, die Dringlichkeit dieser Angelegenheit nochmals zur Sprache zu bringen und dem Landtage anheim zu geben, daß ein wiederholtes dringendes Gesuch um baldige Mittheilung der ausstehenden Erklärung an Fürstliche Regierung gerichtet werde."

Herr Regierungspräsident Petri bemerkte, die ausführlichen weiteren Vorschläge der Regierung seien bereits entworfen und ihm heute, um dieselben Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Genehmigung vorzulegen, zugegangen; es sei danach zu hoffen, daß eine Einigung mit dem Landtage stattfinden werde und würde der Gegenstand des Antrags wahrscheinlich schon erledigt sein, wenn derselbe an Fürstliche Regierung gelange.

Abg. Petri I. beantragte hierauf unter Zustimmung mehrerer Abgeordneten, daß unter diesen Umständen das Gesuch unterbleiben möge, welcher Antrag angenommen wurde.

Abg. Meyer interpellirte sodann die Justizcommission rücksichtlich der Be-

Berichterstattung über einige von ihm gestellte und dahin verwiesene Anträge.

Abg. Althof entgegnete, es sei beschlossen, dieselben in nächster Zeit in Berathung zu ziehen und werde der Bericht bald abgestattet werden.

Abg. Leizmann trug sodann Namens der Commission für die sogen. deutsche Frage deren Bericht

Anlage 55

über den Anschluß unseres Landes an das Verfassungsbündniß vom 26. Mai d. J. vor.

Abg. Hausmann erklärte, er habe sich die Einreichung eines Separatvoti der Minorität der Commission vorbehalten, es könne aber dasselbe heute noch nicht vorgetragen werden.

Es wurde sodann zur Berathung des selbstständigen Antrags der Abg. Oberbracht und Bornemeyer, das Chausseegeld von Dienst- und Holzfuhren betr., übergegangen.

Abg. Bornemeyer führte zur Begründung an, er sei zwar principiell für Aufhebung des Chausseegeldes im Allgemeinen, von den Antragstellern sei aber dieß und auch die Aufhebung des Chausseegeldes von allen wirthschaftlichen Fuhren nicht beantragt, weil die Landcasse eine solche Verminderung der Einnahme zur Zeit nicht tragen könne; bei Dienst- und Brennholz-Fuhren sei aber das Chausseegeld am drückendsten; die Dienste seien an sich schon lästig genug; das Chausseegeld bei Holzfuhren vertheure das Holz sehr bedeutend, namentlich für Bedürftige und Arme, zumal da die Fälle häufig vorkämen, daß die Chaussee nur auf einer kleinen Strecke befahren werden könne; man müsse oft wegen der schlechten Wege im Walde ½ Klafter mit 4 Pferden fahren, was bei einer Barriere 6 Sgr. Kosten verursache; wer eigene Waldungen habe, zahle kein Chausseegeld; manche Ortschaften, denen ein Chausseehaus sehr nahe liege, seien vorzugsweise belästigt.

Abg. Klocke war gegen den Antrag; das Chausseegeld sei die gerechteste Steuer und diejenigen Gegenden, welche gute Chausseen hätten, seien dadurch nicht wenig bevorzugt; es werde dadurch der Fuhrlohn ermäßigt; man fahre mit 2 Pferden eben so viel, als früher mit 4 Pferden, schone Geschirr und Fuhrwerk; gegen solche Vortheile komme das geringe Chausseegeld gar nicht in Betracht.

Abg. Böhmer bemerkte, er habe schon seit Jahren auf früheren Landtagen für Aufhebung des Chausseegeldes gewirkt und glaube auch noch, daß dieß im Interesse des Verkehrs nöthig sei, vor Allem aber bei den von den Antragstellern erwähnten Fuhren; das Chausseegeld sei indeß keine Steuer; eben so wenig wie das Porto; die Landcasse könne jedoch vorerst das Chausseegeld nicht entbehren, deßhalb sei er gegen den Antrag wie er gestellt worden und beantrage: „daß der Antrag der Abg. Bornemeyer und Oberbracht, die Ermäßigung des Chausseegeldes von Holz- und Dienst-Fuhren betr., Fürstlicher Regierung mitgetheilt werde, um bei Aufstellung der Wegebau-

etats

etats die vom Landtage als nothwendig erkannte Erleichterung jener Fuhren demnächst eintreten zu lassen."

Abg. Bunte bemerkte, er trete dem Antrage rücksichtlich der Dienstfuhren bei, nicht aber rücksichtlich der Holzfuhren, weil es gar nicht möglich sei, später eine Controle auszuüben darüber, was Brennholz oder Bedarfholz sei und letzteres solle nach dem Antrage nicht befreit sein; zudem könne die Landcasse den Ausfall nicht erleiden; dieselbe werde jetzt genug und namentlich bei allen neuen Gesetzen in Anspruch genommen.

Abg. Meyer war für den Antrag; das Chausseegeld sei sehr lästig, bei Dienstfuhren sogar ungerecht; bei Holzfuhren falle es meistens den Consumenten zur Last; auch werde beim Anfahren über Chausseen der Fuhrlohn nicht billiger, in Oerlinghausen z. B. sei er theurer geworden; am lästigsten und ungerechtesten sei es jedoch, wenn ein Chausseehaus nahe vor einer Ortschaft liege; um jedoch alle Controle überflüssig zu machen, stelle er den Antrag:

„von Bezahlung des Chausseegeldes sind die Bewohner des Landes eine Stunde im Umkreise des Wohnorts befreit. Von Holzfuhren soll von jenen überall kein Chausseegeld bezahlt werden."

Die Landcasse werde dadurch zwar einen Ausfall erleiden, die Rücksicht darauf dürfe aber nicht hindern, Ungerechtigkeiten und drückende Belästigungen aufzuheben.

Er beantrage getrennte Abstimmung über beide Sätze seines Antrags.

Abg. Oberbracht führte an, bei den fraglichen Fuhren könnten die Meisten die Chausseehäuser umgehen, um so mehr seien die beläßtigt, die es nicht könnten; für seinen Wohnort werde z. B. das meiste Holz vom Hainberge geholt, auf den schlechten Wegen im Walde müsse man 4 Pferde für $^1/_2$ Klafter haben und also, da 2 Chausseehäuser zu passiren seien, 15 Sgr. Chausseegeld zahlen; die Colonen würden das für Arme dort angewiesene Holz gern umsonst holen, wegen des Chausseegeldes aber gehe das nicht; von der Dorfschaft Belle werde die Chaussee zu Holzfuhren etwa nur 10 Minuten lang benutzt und doch müsse dort Chausseegeld gezahlt werden.

Abg. Hagemeister erklärte, im Allgemeinen seien die Chausseen von so großem Nutzen, daß das Chausseegeld eine gar nicht lästige Abgabe sei; drückend sei sie nur, wo eine Chaussee nur auf sehr kurzer Strecke benutzt werde; im Tarif kämen außerdem einige Härten vor, es sei danach gleich, ob ein Wagen schwer oder leicht beladen sei, für Kühe und Esel müsse derselbe Satz gezahlt werden, wie für Pferde; er beantrage daher:

„daß diejenigen, welche die Chausseen keine halbe Stunde weit benutzten, vom Chausseegelde frei sein sollten — und für Kühe und Esel als Zugthiere nur die Hälfte des tarifmäßigen Satzes gehoben werde."

Abg. Petri I. bemerkte, es sei nicht zweckmäßig jetzt auf den Antrag einzugehen, schon sei man sogar zur Revision des Tarifs gelangt; die Dienste

sollten

sollten jetzt in einer Weise abgelöst werden, daß bald keine mehr existiren würden; was das Brennholz betreffe, so seien Kohlen, Bauholz, Korn, Gemüse ꝛc. eben so nothwendige Lebensmittel als Brennholz, man könne also auch die Aufhebung des Chausseegeldes von den diese befördernden Fuhren fordern und da werde am Ende es besser sein, das Chausseegeld überhaupt aufzuheben; er beantrage, über sämmtliche Anträge zur weiteren Tagesordnung überzugehen.

Abg. Hildebrand erklärte, er halte dafür, daß die öffentlichen Wege wol ohne Zahlung von Chausseegeld den Landesbewohnern zur Benutzung übergeben werden könnten; bei der Hebung solle, wie man sage, viel Unterschleif vorfallen, auch seien die Administrationskosten sehr hoch; ein dahin gehender Antrag würde jedoch bei Berathung des Wegbauetats erst zu stellen sein; den Hauptantrag unterstütze er jedoch aus den schon angeführten Gründen der Billigkeit und da der Wunsch vielfach ausgesprochen sei.

Abg. Echterling bemerkte, es sei in diesem Hause schon manches schöne Wort über Unterstützung der Armen gesagt, man solle endlich doch auch zur That schreiten und den Antrag annehmen.

Abg. Hausmann führte an, die Vortrefflichkeit und der Nutzen der Chausseen sei allgemein anerkannt, indeß könne das Chausseegeld wol aufgehoben werden im Interesse des Verkehrs, da der Ausfall nicht bedeutend sein würde; Ungerechtigkeiten und Härten müsse aber wenigstens die Gesetzgebung entfernen, also auch bei Erhebung des Chausseegeldes, und das werde am besten durch Annahme des Antrags des Abg. Meyer geschehen.

Abg. Bornemeyer stellte noch für den Fall, daß der von ihm und dem Abg. Oberbracht gestellte Antrag nicht angenommen werden sollte, den eventuellen Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„1) das Chausseegeld für Dienstfuhren aller Art hört mit dem 15. Nov. d. J. auf.

2) Für die Weggelderhebung von Brennholzfuhren gelten von jenem Tage an folgende Bestimmungen:

a) Fuhren von Brennholz, welches aus Herrschaftlichen oder Privat-Forsten an Arme unentgeltlich verabfolgt wird, sind vom Chausseegelde frei.

b) Brennholzfuhren, welche zwei oder mehrere Hebestellen passiren, zahlen nur an einer derselben.

c) Brennholzfuhren, die nur eine Hebestelle passiren, sind ganz frei. Würde indeß eine Wegestrecke von 2 Stunden Länge und darüber benutzt, so ist das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten.“

Herr Regierungspräsident Petri erwähnte, es sei das Chausseegeld keine Steuer, sondern eine billige Entschädigung für den Aufwand des Staats zu den im öffentlichen Interesse erbauten Chausseen; überall dränge man zu deren Anlage, wo die Verkehrsverhältnisse es irgend erforderten, ohne an dem Chausseegeld Anstoß zu nehmen; durch die Chausseen werde der Fuhrlohn billiger, so habe er selbst früher $6\frac{1}{2}$ Rthl. Fuhrlohn für die Klafter

Brenn-

Brennholz zahlen müssen, wofür jetzt nur 2½ Rthl. gezahlt würden; der Fuhrmann, wenn er richtig rechne, habe viel Vortheil von den Chausseen, er schone seine Zugthiere, sein Geschirr, spare Zeit ꝛc.; die Chausseehäuser seien, wo es irgend thunlich gewesen, entfernt von den Ortschaften angelegt, die Zahl der Hebestellen sei verringert; auf den Chausseen fahre man mit 2 Pferden so viel als früher mit 4 Pferden und könnten diejenigen, welche im Walde mehr Pferde brauchten, zwei derselben auf Nebenwegen hinführen oder hinter dem Wagen nachführen; allein die Unterhaltung der Chausseen koste jährlich 20000 Rthl., dagegen bringe das Chausseegeld nur 13000 Rthl. auf; die Administrationskosten (12 %) seien zwar bedeutend, das liege aber in der Natur der Sache, ein Mittel gegen alle Defrauden habe aber der Staat nicht, jedoch seien die Erheber beeidigt. Ein Ausfall am Chausseegelde sei bei dessen geringem Ertrage nicht zulässig; etwas Anderes sei es mit einer etwaigen Revision des Tarifs, der wol einige Härten enthalten möge.

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. Petri I. abgelehnt, ebenso der Hauptantrag des Abg. Oberbracht und Bornemeyer und die Bestimmung sub 1) des eventuellen Antrags des Abg. Bornemeyer; die Bestimmung sub 2) a) dieses Antrags wurde mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen, die Bestimmungen sub b) und c) aber abgelehnt, ebenso der Hagemeistersche Antrag und der erste Theil des Meyerschen Antrags; der zweite Theil des letzteren war durch die frühere Abstimmung beseitigt; der Antrag des Abg. Böhmer, soweit er noch zulässig war, wurde angenommen.

Es wurde sodann zur Berathung darüber geschritten, welcher von den verschiedenen dem Landtage vorliegenden Entwürfen eines Colonatrechts der speciellen Berathung desselben zu Grunde gelegt werden solle.

Abg. Schütz erklärte sodann, er sei das einzige Mitglied der Commission, welches sich für den Regierungsentwurf ausgesprochen habe; er habe beabsichtigt, denselben ausführlich vom practischen Standpunkte aus zu vertheidigen, indeß dazu, da der Gegenstand so bald in Berathung genommen sei, nicht Zeit gewinnen können; der Regierungsentwurf werde sich jedoch schon selbst vertheidigen, er wolle daher seine Ansicht nur kurz motiviren. Nach Vortrag dieser Motivirung

Anlage 56

erbat sich Herr Regierungsrath Heldman das Wort und führte an:

Die Commission stimme in ihren Motiven mit denen der Regierung im Wesentlichen überein; das alte Colonatrecht habe sich überlebt, seit die Leibeigenschaft und die Gutshörigkeit aufgehoben, und passe nicht mehr zu den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Commission aber weiche in ihren Vorschlägen bezüglich dessen ab, was nun geschehen solle, um das nicht mehr Zeitgemäße abzuändern und neu zu organisiren.

Nach dem Antrage der Commission, welchem er beigestimmt habe, sei es jetzt die Aufgabe des Landtags, sich über das einem Gesetze über das Colonat-

natrecht zu Grunde zu legende Princip auszusprechen und zu einigen, damit dann sämmtliche Entwürfe nach diesem Principe geprüft und ein damit harmonirender von der Commission vorgelegt werde.

Drei Fragen seien es nun, welche zu dem Ende erledigt werden müßten:

1) Soll die Untheilbarkeit der Colonate und die Beschränkung der Besitzer rücksichtlich der Veräußerung fortbestehen? in dieser Beziehung hätten die Grundrechte bereits den Ausspruch gethan und die entgegenstehende Regel festgesetzt.

2) Soll die eheliche Gütergemeinschaft auf die Colonate unbeschränkt angewendet werden?

Die Majorität der Commission sei über diese Frage hinweggegangen, indem sie den früheren Zustand bestehen lassen wolle; jene Frage habe aber bisher die Colonatverhältnisse sehr verwickelt gemacht, viele Processe seien daraus entstanden, fast jeder Richter habe darüber seine besondere Ansicht; die alten Controversen würden also auch in Zukunft stets wieder auftauchen; so lange beide Ehegatten noch lebten, habe das nicht viel zu bedeuten, sobald aber einer versterbe, trete die sogen. Aufkömmlingstheorie hervor, und bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten würden die Verhältnisse noch verwickelter.

Daher habe die Regierung vorgeschlagen, die unbedingte Anwendung der Gütergemeinschaft auf die Colonate eintreten zu lassen; wenigstens aber würden bestimmte Normen, welche die bisherigen Controversen beseitigten, erforderlich sein.

3) Sollen gleiche Intestaterbrechte der Kinder eintreten?

Die Polizeiordnung von 1620, bisher maßgebend, setze die nur im Falle der Verheirathung zu gewährenden Brautschätze in sehr geringem Betrage an, nehme aber auch wieder bei den kleineren Colonaten, vom Kleinköttercolonate an, auf deren doch immer sehr verschiedene Größe, und bei allen auf die Zahl der Kinder, die vorhandenen Schulden ꝛc. gar keine Rücksicht. Sämmtliche Entwürfe bewilligten nun dem Anerben ein Vorab, nur schließe sich der Entwurf der Commission mit einigen Modificationen am meisten an das frühere Abfindungssystem an. Es müsse also entschieden werden, ob überall ein Vorab festzusetzen sei; dessen Größe werde sich bei der speciellen Berathung eintretenden Falls festsetzen lassen. Untergeordneter sei endlich die Frage, ob, wie der Regierungsentwurf es gethan, ein Unterschied gemacht werden solle, zwischen den Colonaten, auf denen vorzugsweise die Landwirthschaft betrieben werde, und denen, deren Besitzer wegen zu ihrem Lebensunterhalte unzulänglicher Größe der Colonate ein Nebengewerbe darauf betrieben.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, verlas hierauf die Anträge der Mehrheit und Minderheit der Commission, welche auch nur eine Entscheidung über die Frage fordern, welche Principien dem Gesetze über das Colonat-

lonatrecht zu Grunde zu legen seien, damit die Commission einen diesen entsprechenden Entwurf vorlegen könne.

Abg. Althof trug hierauf ein besonderes Votum,

Anlage 57

vor, und erklärte, daß er sich die Begründung im Einzelnen vorbehalte.

Abg. König sprach sodann für den Entwurf der Commissionsmehrheit; es hätten derselben drei Wege sich dargeboten, unbedingte Anwendung des gemeinen Rechts, wogegen vom juristischen und moralischen Standpunkte aus am wenigsten, sehr viel aber vom nationalöconomischen zu erinnern sei; eine weitere zeitgemäße Fortbildung des Colonatsrechts oder ein vermittelnder Weg. Den letzteren Weg habe die Regierung empfohlen, weil neben der Dispositionsfreiheit die Colonate doch wol erhalten werden könnten. Die Colonen würden jedoch meistentheils sich dafür erklären, daß möglichst das alte Recht bleibe und nur zeitgemäß umgewandelt werde. Sowohl die Commission als die Regierung seien darin einverstanden, daß die Colonate möglichst zu erhalten seien, gewiß unter Billigung der Colonatsbesitzer, dahin werde aber der von der Regierung eingeschlagene Mittelweg nicht führen. Die Regierung habe unbedingt die Schichtung vorgeschrieben und gestattet, während doch beide Ehegatten während ihres Lebens völlig freie Disposition hätten — dadurch würde jedenfalls eine Zersplitterung der Colonate und eine Belastung derselben mit Schulden entstehen; auch trete der abnorme Fall ein, daß bei der Schichtung das Anerberecht auf die Kinder zweiter Ehe übergehe. Der Entwurf des Abg. Meyer bevorzuge ebenfalls den Anerben sehr, wie es die Commission gethan, beide Entwürfe stimmten aber auch in vielen andern Punkten überein und der Unterschied zwischen beiden sei nicht so groß, als er von Vielen aufgefaßt worden; der Meyersche Entwurf sorge ebenfalls für die nachgeborenen Kinder, enthalte aber nur einige Inconsequenzen, juristische Widersprüche und Unmöglichkeiten und weise den Eltern in vielen Fällen eine zu beschränkte Stellung an.

Der Entwurf der Commission, indem er gleichfalls die unbedingte Dispositionsfreiheit aufnehme, genüge den Grundrechten und dem wirklichen Bedürfniß, indem er sich dem Bestehenden anschließe und diejenigen Härten des alten Colonatrechts entferne, welche früher allein Klagen veranlaßt, die Geringfügigkeit der Brautschätze und die früher zu Veräußerungen erforderliche Genehmigung der Regierung. In der Gesetzgebung dürfe man nicht experimentiren, müsse vielmehr nur die nöthige Freiheit der Bewegung gestatten und mit dieser werde sich durch die Dispositionen der Eltern die Gütergemeinschaft schon Bahn brechen bei den Colonaten, wenn dieß wirkliches Bedürfniß sei.

Abg. Echterling bemerkte, er wundere sich, hier die Regierung wieder liberaler zu finden, als den Landtag; der Entwurf der Commission sei aber außerdem noch unvollständig, indem er theilweise das alte verwickelte und unklare Recht bestehen lasse; das werde noch mehr Verwirrung geben; auch soll-

sollten die nachgeborenen Kinder bald das Dreifache, bald das Zweifache des catastermäßigen Reinertrags der Colonate als Brautschatz haben, bald solle eine Ermittelung desselben durch Sachverständige eintreten, was völlig unzweckmäßig sei; besser sei noch der Minoritätsentwurf, der wenigstens dem Anerben nur $^2/_3$ geben wolle; er halte an sich die gleiche Theilung und die Einführung des gemeinen bürgerlichen Rechts für das Beste, aber so plötzlich sei dieser Uebergang nicht möglich, er stimme also für den Regierungsentwurf als den radicalsten.

Abg. Stuckmann führte aus, die Commission habe einen practischen Standpunct eingenommen; die Bewirthschaftung der Colonate sei anders zu bemessen, als der Betrieb jedes andern Gewerbes, es seien dazu mehr Mittel erforderlich, weil dabei das Betriebscapital nicht rasch umgeschlagen werden könne; das alte Colonatrecht sei sehr gut gewesen, das Colonat eine Stütze für die Familie; bei Untheilbarkeit der Güter werde weit mehr producirt und auch für die besitzlose Classe mehr gesorgt, während die Theilungen den Grundbesitz ruinirten und in die Hände der Wucherer brächten.

Abg. Tenge bemerkte, die Grundrechte hätten das alte Colonatrecht gebrochen und freies Dispositionsrecht gewährt; die verschiedenen Gesetzentwürfe träten vermittelnd auf, das sei aber nicht zweckmäßig; die Commission gebe die freie Disposition während des Lebens beider Eltern mit einigen Restrictionen; die Dispositionen der Eltern würden aber die Regel bilden, das neue Gesetz die Ausnahme; wolle man ein Uebergangsgesetz, so dürfe man das Anerberecht nicht sofort fallen lassen, man müsse ein anderes an die Stelle setzen mit größerer Begünstigung der nachgeborenen Kinder.

Abg. Kulemann war für den Regierungsentwurf, dessen radicale Färbung ihn überrascht habe; er entspreche der Gerechtigkeit, rücksichtlich der so weit es bei Erhaltung des Betriebs der Landwirthschaft möglich sei durchgeführten Gleichberechtigung der Kinder; er entspreche den Anforderungen der Nationalöconomie, denn der Ackerbau gedeihe da am besten, wo möglichst viele Hände sich dabei betheiligten; Rußland werde z. B. weit mehr produciren, wenn dort nicht die Leibeigenschaft herrschte; unser Land zähle 40000 Einlieger, welche durch das Anerberecht aus den nachgeborenen Kindern hervorgegangen seien und jetzt mit mühseliger Arbeit im Auslande Verdienst suchen müßten; der Entwurf entspreche auch mehr dem göttlichen Rechte, welches keine Bevorzugung Einzelner, sondern eine gleichberechtigte Gesellschaft wolle.

Es wurde hierauf die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung anberaumt.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 55.

Bericht

des zur Begutachtung der sogenannten deutschen Frage gewählten Ausschusses,

bestehend aus den Abgeordneten

Petri I., v. Stietencron, Hausmann, Schütz, Tenge, Hildebrand, Schierenberg, Bornemeyer, Leizmann.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Leizmann.

Als die Regierung unterm 12. Juni d. J. dem Landtage die Actenstücke, das von den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover zur Begründung der Einheit Deutschlands abgeschlossene Bündniß vom 26. Mai d. J. betreffend zur näheren Begutachtung vorlegte, hat sich derselbe bekanntlich keineswegs für eine förmliche Zurückweisung der Aufforderung von Seiten des preußischen Ministeriums zum Anschluß unseres Landes an das oben erwähnte Bündniß ausgesprochen, sondern nur seinen dringenden Wunsch dahin zu erkennen gegeben: Fürstl. Regierung wolle sich der einseitigen Unterhandlungen mit der Königl. Preußischen Regierung enthalten und vielmehr nur in Gemeinschaft mit den 28 Regierungen, welche die Reichsverfassung angenommen, weitere Schritte in der deutschen Frage vornehmen, für die letztere aber, behufs definitiver Entschließung, sich der weiteren Genehmigung des Landtages versichern. Der letztere war bei dieser Beschlußnahme ganz offenbar von der naheliegenden Voraussetzung ausgegangen, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche die von dem Reichstage in Frankfurt geschaffene Verfassung bereits angenommen und zum Theil selbst in ihren Staaten promulgirt hatten, nun auch gleichsam als natürliche Verbündete, in gegenseitigem, treuen Zusammenhalten alle Kräfte aufbieten würden, um diese von ihnen anerkannte Verfassung, wäre es auch im gemein-

meinschaftlichen Unterhandeln mit den Organen des Bündnisses der drei Könige, in möglichst größtem Umfange zu einer lebendigen Wahrheit für das deutsche Volk zu machen. Allein diese bei der damaligen Wendung der öffentlichen Dinge in Deutschland nicht unbegründete Voraussetzung ist thatsächlich nicht im Geringsten eingetroffen. Denn die Mehrzahl der hier in Frage kommenden deutschen Regierungen hat sich, ohne auch nur eine gegenseitige, gemeinschaftliche Verständigung für obigen Zweck ernstlich zu versuchen, beeilt, dem erwähnten Bündnisse der drei Könige ohne weiteren Vorbehalt zu Gunsten der angenommenen Reichsverfassung unverweilt beizutreten. Bei dieser Lage der Dinge blieb es für die Regierung unseres Landes eine reine Unmöglichkeit, in der vorliegenden Frage auf dem von dem Landtage vorzugsweise empfohlenen Wege vorzugehen, für dessen Einhaltung jedenfalls ein gemeinschaftliches Handeln der Mehrzahl deutscher Regierungen unerläßliche Bedingung war. Da sich aber ganz im Gegentheil davon die Regierung unseres Landes aus dem angegebenen Grunde von ihren natürlichen Verbündeten wenigstens in Beziehung auf den angegebenen Zweck völlig verlassen sah, blieb ihr kaum etwas Anderes übrig, als bei der Dringlichkeit der Umstände, welche das weitere Hinausschieben einer definitiven Erklärung von ihrer Seite in der fraglichen Angelegenheit unzulässig machten, den Anschluß unseres Landes an das oben erwähnte Bündniß in förmlicher Weise auszusprechen, wie dieß laut des dem Landtage mitgetheilten Separatprotokolls de d. Berlin den 29. September dieses Jahres wirklich geschehen ist. Durch diesen Schritt, welchen der Ausschuß in seiner Mehrheit wohl gut heißen kann, ist unser Land im Interesse seines eigenen Fürsichseins nicht allein der Gefahr einer völlig isolirten, inselartigen Stellung inmitten des vielleicht noch lange fortdauernden staatlichen Einigungsprocesses deutscher Nation preisgegeben zu bleiben vorläufig wenigstens entrückt, sondern es ist auch demselben ein bestimmter, gangbarer Weg offen gehalten worden, auf welchem es in Gemeinschaft mit der Mehrzahl deutscher Staaten nicht ohne Aussicht auf einen gewissen Erfolg jenem hohen Ziele zusteuern kann, das allen großen Bewegungen des deutschen Volkes, besonders aber derjenigen in der jüngsten Zeit vorgesteckt blieb, und dem, da dasselbe in nichts anderem, als der Einheit unseres Vaterlandes besteht, unser Volk auch fernerhin und so lange schon aus innerster Naturnothwendigkeit zustreben wird, bis diese Einheit errungen sein wird, ohne welche auch an wahre staatsbürgerliche Freiheit nimmer zu denken ist.

Unter bewandten Umständen glaubt daher der Ausschuß in seiner Mehrheit die von der Regierung proponirte Zustimmung des Landtages zu ihrem obigen Verfahren in der deutschen Frage um so mehr bevorworten zu müssen,

sen, als auch jetzt noch, und im Angesichte von Erscheinungen, die auf eine immer tiefer gehende Zerklüftung der vereinigten deutschen Staaten hinweisen, alle Gründe einer richtigen Politik für die Ertheilung dieser Zustimmung zu sprechen scheinen.

Die weitere Begründung des dieser Bevorwortung entsprechenden Antrages, der ganz einfach auf Genehmigung des ausgesprochenen Anschlusses unseres Landes an das mehrerwähnte Bündniß nach Maßgabe der im angeführten Separat-Protokoll ausgedrückten Voraussetzung von Seiten des Landtages geht, glaubt die Mehrheit des Ausschusses am zweckmäßigsten der öffentlichen Verhandlung dieser Angelegenheit im Landtage überlassen zu dürfen.

Eine Minorität des Ausschusses hat sich die Abgabe eines besonderen, abweichenden Gutachtens vorbehalten.

Detmold den 31. October 1849.

Leizmann. Petri. Schierenberg. Tenge.
J. Schütz. Hildebrand.

Mit der Motivirung und Einleitung nicht einverstanden, im Uebrigen trete ich dem Anschlusse an das Bündniß ohne Reservationen bei. J. Fhr. v. Stietencron.

Anlage 56.

Separat-Votum

des Abgeordneten J. Schütz,

die Abfassung eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr.

Ueber die bisher in Ansehung der Erbfolge-Abfindung und sonstigen bäuerlichen Verhältnisse geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die der Polizei-Ordnung de 1630, ist längst das Urtheil dahin gesprochen, daß sie sowenig den Anforderungen der Zeit, als den der Gerechtigkeit entsprechen. Nur der Umstand, daß bei dem bisherigen Colonatsrechte sowohl die Interessen des Staats in nationalöconomischer Beziehung, des Obereigenthümers und Empfängers der Geld- und Natural-Prästationen, sowie die Colonatsbesitzer selbst zusammenfielen, ist Ursache, daß sich eine so lange Zeit hindurch Gesetze erhalten haben, welche die Ungerechtigkeit sanctionirten. Schon bei Aufhebung des Obereigenthums-Nexus sind die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer dahin zu Gunsten der nachgeborenen Kinder in ein Anderes Stadium getreten, als der Colonatsbesitzer leichter im Stande war, denselben mehr als die unbedeutende gesetzliche Abfindung zukommen zu lassen. Aber es geschah dieses mit Umgehung ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, und nur von denjenigen Eltern, welche nicht so verblendet waren und den Anerben für einen Heiligen, die übrigen Kinder aber für arme Sünder ansahen!

Sowohl gesteigerte Bildung, der Vorgang in andern Staaten, der Erlaß solcher Gesetze, welche mehr oder minder in die Colonatverhältnisse eingreifen, z. B. der Ablösungsordnung, besonders aber die Bestimmungen im Art. VIII. der Grundrechte des Deutschen Volks, machen es gebieterisch zur Nothwendigkeit, daß die bisher zur Norm dienenden Gesetze aufgehoben und durch solche ersetzt werden, welche besonders in Ansehung einer der Gerechtigkeit entsprechenden Abfindung aller auf einem Colonate gebornen Kinder, den Forderungen der Zeit und der bezeichneten Bestimmungen genügen. —

Da nun aber einestheils in Betracht der bäuerlichen Grundbesitzungen die Bedenken, welche die bisherigen Gesetze ins Leben riefen, zum Theil noch bestehen, anderntheils die gänzliche und plötzliche Vernichtung eines während mehrerer Jahrhunderte bestandenen Verhältnisses, erhebliche Uebelstände

stände herbeiführen könnte, so ist es die Aufgabe, ein Uebergangsgesetz zu entwerfen, welches vorläufig so viel als möglich den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. —

Dieses ist in dem, dem Landtage von Seiten Fürstlicher Regierung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr., nebst dem dazu gehörigen Entwurfe eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken, der Fall. —

Die zur Prüfung dieser Gesetz-Entwürfe vom Landtage erwählte Commission hat aber außer dem unterzeichneten Mitgliede derselben, das nicht finden wollen; die übrigen Mitglieder erachten die Vorschläge als zu radical, haben den Regierungs-Entwurf eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr., fast gänzlich bei Seite geschoben und wollen die dem Landtage bereits vorgelegten Gesetz-Entwürfe an deren Stelle treten lassen. —

Weßhalb der Unterzeichnete dem Entwurfe der Majorität der Commission (Petri II., Klocke, Oberbracht, König, Stuckmann) nicht hat beitreten können, ist bereits in dem Minoritäts-Erachten des Abg. Meyer dem unterzeichnetes Commissionsmitglied in dieser Beziehung beigetreten ist, erörtert, und zwar wie nur wiederholt wird, deßhalb nicht nur fraglicher Entwurf

1) im §. 2. die Brautschätze zu gering nach den unzulänglichen Reinerträgen des Saalbuchs bemessen will,

2) im §. 3. die Abfindung nachgeborener Kinder, wenn deren eine bedeutende Anzahl vorhanden ist, oder auf dem Colonate Schulden haften, durch Schätzung Geschworener moderiren läßt,

3) hiervon abgesehen, es im §. 5 bei den bisherigen Colonatsrechten beläßt. —

Es wird durch jenen Gesetz-Entwurf an den bisherigen Rechtsverhältnissen wesentlich so gut wie gar nichts geändert, wenn die Colonatsbesitzer von der ihnen eingeräumten Dispositions-Befugniß nicht Gebrauch gemacht haben. —

Dem Entwurfe des Commissions-Mitgliedes, Abg. Meyer, kann Unterzeichneter vollends nicht beitreten, da danach die nachgeborenen Kinder eine der Gerechtigkeit nicht entsprechende, zu geringe Abfindung erhalten, und stimmt derselbe in der Hauptsache gar nicht mit den democratischen Grundsätzen des Verfassers überein, auch will derselbe die zu unzähligen Prozessen Anlaß gebenden Bestimmungen über die Interims-Wirthschaft und die Leibzuchten, erhalten wissen. —

Der Unterzeichnete kann daher nur den Entwurf der Regierung empfehlen, und zwar aus den demselben beigefügten Gründen. —

Detmold, den 1. November 1849.

J. Schütz.

Antrag

das zu erlassende Gesetz wegen der Colonate betreffend.

„Jeder Grundeigenthümer", heißt es in §. 33 (165) der deutschen Grundrechte, „kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern." Der nämliche §. spricht zugleich von Uebergangsgesetzen zur Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums. Dem entgegen will aber der Art. 4 des Einführungsgesetzes eine ungesäumte Feststellung der im §. 33 geordneten Eigenthumsverhältnisse.

Was die Anwendung dieses §. auf unsere Colonate betrifft, so sind hiebei Uebergangsgesetze im Allgemeinen nicht erforderlich, indem vielmehr sehr wohl Alles sogleich geordnet und festgestellt werden kann.

Das Ergebniß der Berathung dieser sehr wichtigen Angelegenheit in der für diesen Gegenstand niedergesetzten Commission ist ein sehr verschiedenes gewesen. Allerdings kann die Sache nicht sorgfältig genug geprüft werden, und darum erlaube ich mir, auch meine Ansicht darüber auszusprechen.

Ich meine nun

1) es sei der §. 33 der Grundrechte in Ausführung zu bringen, das Colonatsgut mit dem Bürgergute auf eine Linie zu stellen, mithin die Gütergemeinschafts-Ordnung dabei anzuwenden und dabei gehe ich weiter

2) von der Ansicht aus, daß zwar nicht auf dem Fortbestande unsers Colonatsrechts, aber in sehr hohem Grade auf dem Fortbestande unsers Colonatswesens selbst das allgemeine Beste des Volkes, das Wohl des Landes beruhe. Daher vor allen Dingen muß das Colonatswesen geschont und gepflegt, müssen die Colonate in Größe, Wohlstand und Kräftigkeit erhalten werden.

Ausgehend von diesen beiden Hauptgesichtspunkten, scheinen mir ihre beiderseitigen Zwecke nicht so unvereinbar zu sein, als von der Commission angenommen worden ist. Im Gegentheil dürfte aus ihrer Verbindung viel

Gutes

Gutes hervorgehen. Das ganze Leben und Streben der Landbewohner wird dadurch ein ungleich regeres, lebendigeres werden, als es bei den bisher beschränkten Eigenthumsverhältnissen bezüglich der Colonate der Fall war.

Ist es nun aber richtig, daß ein gesundes, kräftiges Colonatswesen für unser Land nicht entbehrt werden kann, indem Ackerbau und Viehzucht nur durch ein solches gedeihen, Korn und Vieh in den Handel gebracht werden können; so stellt sich damit von selbst heraus, wie zweckmäßig und nöthig es sei, daß theils der Staat selbst, theils aber und insbesondere die ungefähr 7000 Colonatsbesitzer des Landes am Wohle des Ganzen sich betheiligen, ihm ein williges Opfer bringen müssen und können.

Meine Vorschläge schließen sich an den Regierungs-Entwurf an. Mit Ausnahme einzelner §§. in demselben paßt das Ganze dazu.

Es sind folgende Bestimmungen, die durch Veränderungen einzelner §§. im Entwurfe und durch Hinzufügung neuer §§. werden hinzuzusetzen sein:

1) Sofern Seitens der Eltern (beider oder des überlebenden Theils allein) nicht ein anderes gültig verfügt worden ist, erhält der Anerbe als Voraus den dritten Theil der Colonatszubehörungen, nach eigener Auswahl, sammt allen Colonatsgebäuden, allem Haus- und Ackerinventar, auch sämmtlichen vorräthigen Früchten. Jenes $^1/_3$ der Colonatszubehörungen wird nach Maßgabe des Gesammtwerthes berechnet.

2) Von der Wahl des Anerben hängt es, sofern die Eltern nicht anders verfügten, ab, ob er seine Geschwister mittelst Naturaltheilung oder in Gelde nach Maßgabe der geschehenen Abschätzung abfinden will.

3) Auch noch bei Lebzeiten der Eltern, oder des überlebenden Vaters oder der Mutter, kann eine gänzliche Abfindung einzelner Kinder vom Vermögen durch Geld stattfinden.

4) Zur Erleichterung dieser Abfindungen (zu 2 und 3) wird von den gesammten Colonen des Landes, mittelst jährlicher gesetzlich festgesetzter Beiträge nach bestimmten Classen, ad Sgr. bis Thaler ein Fonds gebildet.

5) Daraus werden gegen diejenige Sicherheit, die auch die Leihecasse verlangt, jedoch lediglich zum Zweck jener Abfindungen, an die Colonen auf terminliche Rückzahlungen und gegen 2 Procent Zinsen Darlehne bewilligt. Anspruch auf solche Darlehne hat unter den gegebenen Umständen unbedingt jeder Colon, sofern er nicht freiwillig darauf verzichtet.

6) Der Staat gewährt zu diesem gemeinnützigen Zweck vorerst einen jährlichen Zuschuß, auch nöthigen Falls in den ersten Jahren einen angemessenen Vorschuß.

7) Die Leihecasse übernimmt die unentgeltliche besondere Verwaltung des Fonds und benutzt gegen übliche Zinsen die etwaigen Cassen-Bestände.

8) Es

8) Es werden künftig doppelte, genau auf einander sich beziehende Cataster und Hypothekenbücher geführt, nämlich solche, in welchen die Colonate in ihrer Gesammtheit und die auf dem Ganzen eingetragenen Hypotheken sich befinden, also diese ganz wie bisher, und solche, in welchem nur die abgetrennten Theile der Colonate und die hierauf besonders eingetragenen Hypotheken verzeichnet sind.

Es sind dieß nur erst die Grundzüge. Für den Fall der Zustimmung, wird die wörtliche Fassung vorbehalten. Für jetzt kommt es nur überhaupt darauf an, welcher der mehreren Vorschläge der bevorstehenden Berathung zum Grunde gelegt werden soll.

Uebrigens wird an einer willfährigen und eifrigen Betheiligung Seitens der Colonatsbesitzer nicht zu zweifeln sein. Neben einer freien, selbstständigen Bewegung hinsichtlich ihres Eigenthums, gilt es die für das Ganze so wichtige und einflußreiche Erhaltung der Colonate. Ohne daß die deutschen Grundrechte durch die Gesetzgebung umgangen oder vereitelt würden, wird auf die obige Weise die Sache in die eigenen Hände der Colonen gelegt, ihrer Obsorge anvertraut. Nicht zu sehr beschränkende, beengende und nur zu oft höchst lästige Fesseln werden angelegt, vielmehr wird überall genügender Spielraum gelassen, damit ein jeder Colonatsbesitzer diejenigen gesetzlichen Einrichtungen treffen könne, welche ihm für den individuellen Fall als die geeignetsten erscheinen.

Werden allerdings im Laufe der Zeit einzelne Zerstückelungen von Colonaten vorkommen, so wird es doch auch an Wiedervereinigungen der vorher getrennten Theile nicht fehlen und so im Ganzen der Colonatsbestand gesichert bleiben.

Ich beantrage, die obigen Vorschläge (unter 1 bis 8) in das zu erlassende Gesetz mit aufzunehmen.

Detmold, den 1. November 1849.

Althof.

№ 75.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

80.

Geschehen Detmold am Landtage Freitag den 2ten November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Böhmer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war eine Petition der Maurermeister Niere, Harte, W. Althof und Fr. Althof hies., die Umfassungsmauer des Gartens der Strafanstalt betreffend.

Zunächst erhielt bei Fortsetzung der allgemeinen Debatte über das Colonatrecht Herr Regierungsrath Heldman das Wort: „Die Regierung habe beabsichtigt, durch ihren Entwurf die Bestimmung der Grundrechte ins Leben zu führen, die bisherigen Härten des Colonatrechts zu entfernen und die Controversen des früheren Rechts zu beseitigen; was die beiden ersten Punkte betreffe, so habe die Commission dieselbe Absicht, wolle aber das alte Colonatrecht, soweit es durch ihren Entwurf nicht ausdrücklich aufgehoben sei, bestehen lassen. Das sei aber schon deßhalb nicht möglich, weil es bei jeder neuen gesetzlichen Regelung eines Zustandes die unerläßliche Pflicht der Gesetzgebung sei, bisher bestandene Zweifel und Unvollständigkeiten zu entfernen.

Die Commission habe einen Unterschied zwischen großen und kleinen Colonaten nicht gemacht; darauf würde Nichts ankommen, wenn sie im Uebrigen mit dem Regierungsentwurfe übereinstimmte, nach ihren Vorschlägen sei aber der Unterschied durchaus nothwendig, denn gerade auf die kleinen Colonate passe das alte Colonatrecht erst recht nicht. Als Gründe für den Wegfall des Unterschiedes führe die Commission an, die Besitzer der kleinen Colonate würden sich zurückgesetzt halten — es gebe aber nur wenige große Colonate, auch könnten die Besitzer kleiner Colonate sich nicht für zurückgesetzt halten, wenn sie allen übrigen Grundbesitzern des Landes gleichgestellt würden und nur die großen Colonatsbesitzer eine Ausnahme machten;

es sei ferner angeführt, eine maßlose Zerstückelung des Grundbesitzes werde die Folge des Unterschieds sein — aber auf den großen Colonaten hätten nur die Grundstücke Werth, Häuser seien auf denselben nur eine Last; bei kleinen Colonaten sei dagegen das Haus die Hauptsache, dieselben wären also den Besitzungen in den Städten gleich um so mehr, da die Besitzer meistens ein Gewerbe betrieben. Werde indeß der Regierungsentwurf angenommen, so könne der Unterschied fallen, da am Ende die Grenze doch schwer zu ziehen sei.

Die Commission wolle ferner namentlich bei Schichtungen die Gütergemeinschaft nicht unbedingt auf die Colonate anwenden; wenn aber trotzdem die Eltern die freie Verfügung über das Colonat hätten, so würden die von der Commission befürchteten Nachtheile weit eher eintreten, bei Schichtungen aber weniger, denn es brauche nur die Hälfte des Werths nach Abzug der Schulden für die Kinder erster Ehe sichergestellt zu werden, der überlebende parens behalte den Nießbrauch und eine Auszahlung finde nur Statt, wenn die Kinder großjährig würden oder sich verheiratheten.

Der Vorwurf des Abg. König, es werde durch die Schichtungen das Anerberecht illusorisch gemacht, sei nicht begründet, denn die Kinder erster Ehe erhielten die volle Hälfte des Vermögens; das Colonat und das bevorzugte Erbrecht gehe auf die Kinder zweiter Ehe über; auch sei im Regierungsentwurfe dem Anerben kein zu geringes Voraus (wie der Redner an einzelnen Berechnungen zu zeigen sucht) bestimmt worden.

Eine Zerschlagung der Güter werde nicht die Folge des Regierungsentwurfs sein, da die bedeutende Zahl der neuerworbenen Colonate, die eximirten Güter und der städtische Grundbesitz nach dem gewöhnlichen Erbrechte vererbe und doch meistens nicht zerschlagen würden.

Der Hauptvortheil des Regierungsentwurfs sei übrigens der, daß dadurch die bisherige Rechtsunsicherheit entfernt werde, was beim Commissionsentwurfe nicht, eher noch bei dem Entwurfe des Abg. Meyer der Fall sei; wolle man die Anwendung der Gütergemeinschaft nicht, obgleich erst vor Kurzem der Adel ihr unterworfen sei, so würde es besser sein, geradezu zu sagen, sie solle auf die Colonate gar keine Anwendung leiden, dann würde es hier werden wie im Hannoverschen, man würde damit viele Schwierigkeiten entfernen, aber das unsern Sitten ganz widerstrebende und eben so schwierige römische Dotalrecht erhalten.

Abg. Meyer führte an: von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Gesetzgebung alle Principien zu den Verhältnissen passen und dem Willen und Bedürfniß derer entsprechen müßten, für welche das Gesetz geschaffen werde, sei er dahin geführt seinen Entwurf aufzustellen, obgleich seine politi-

schen

schen Freunde darin ein Abweichen von dem democratischen Systeme sähen; für ihn aber sei die Wohlfahrt des Landes und der Wille der ackerbautreibenden Bevölkerung, welche keine Zerstückelung der Colonate, sondern eine Erhaltung des Bauernstandes in voller Kraft wolle, maßgebend gewesen.

Auch der Regierungsentwurf enthalte, wenn man das democratische Princip als Maßstab anlege, eine Inconsequenz, da er die Gleichberechtigung aller Kinder nicht aufstelle.

Der von ihm vorgelegte Entwurf enthalte ungeschmälert die grundrechtliche freie Disposition der Eltern und gebe den nachgeborenen Kindern eine ansehnliche Verbesserung ihrer Abfindung, indem dieselben $^1/_3$ des Colonatwerths erhalten sollten. Dagegen enthalte derselbe keine einzige Bestimmung, welche, wie z. B. der Regierungsentwurf durch die Schichtungen, eine Zerstückelung des Colonats nothwendig machen würde; der letztere gehe auf eine Ueberlastung der Colonate hinaus; es werde danach in Zukunft nur verschuldete Colonate geben, auf denen ein rationeller landwirthschaftlicher Betrieb, Verwendungen und Meliorationen nicht möglich sein würden; nur die erste Generation werde danach eine höhere Abfindung erhalten, für die späteren werde es wegen der Ueberschuldung nicht möglich sein.

Der Commissionsentwurf enthalte die grundrechtliche Bestimmung nicht wörtlich, auch nicht eine Abfindung nach dem Werthe des Colonats, bei letzterer seien auch die Schulden und die Zahl der Kinder nicht berücksichtigt; der Reinertrag nach dem Cataster sei ein höchst ungleicher Maßstab, weil derselbe in den verschiedenen Theilen des Landes höchst verschieden bemessen sei; die in Vorschlag gebrachte Jury passe nicht in den Rechtsstaat der Gegenwart, sondern nur zu längst entschwundenen patriarchalischen Verhältnissen.

Der Vorschlag des Abg. Althof, namentlich die so zu nennende Abfindungs-Steuer-Casse, lasse sich durch ein Gesetz nicht einführen und müsse der freien Association überlassen werden.

Er empfehle daher seinen Entwurf, werde derselbe aber nicht angenommen, so schlage er eventuell folgenden Gesetzentwurf, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vor:

§. 1.

„Die bisher für den bäuerlichen Grundbesitz bestehenden gesetzlichen und observanzmäßigen Rechte finden keine weitere Anwendung, jedoch müssen die aus denselben erworbenen Ansprüche gewährt werden.

§. 2.

Der bäuerliche Grundbesitz wird den gemeinrechtlichen und den Bestimmungen der Gütergemeinschaftsordnung vom 27. März 1786 untergeordnet.“

Abg. Hausmann führte aus: der Abg. Meyer habe sich allerdings eine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, denn er, der bei Fideicommissen und Lehen stets den premier appellé bekämpft, wolle ihn bei Bauergütern beibehalten wissen, er behaupte, schon der Regierungsentwurf werde ein Zerreißen der Colonate und den Ruin des Bauernstandes herbeiführen, und bringe doch seinen noch weiter gehenden eventuellen Gesetzentwurf ein.

Was das Formelle betreffe, so sei er der Meinung, es müsse über alle Entwürfe abgestimmt und entschieden werden, welcher derselben der Berathung zu Grunde gelegt werden solle; würde dann der Commissionsentwurf nicht angenommen, so halte er eine nochmalige Berichterstattung derselben Commission für ungeeignet, da die bedeutende Mehrheit derselben gegen ihre einmal feststehende Ueberzeugung nicht berichten könne.

Die Sache selbst betreffend, so halte er den Regierungsentwurf für den passendsten; die Gründe habe im Wesentlichen bereits der Regierungscommissar entwickelt. Auch er glaube nicht, daß eine Zerreißung der Colonate die Folge der Schichtungen sein werde, es würden oft Colonate übernommen, die zu $^2/_3$ verschuldet seien und doch werde der Anerbe, wenn er fleißig und ein tüchtiger Landwirth sei, fertig, das sei auch das Haupterforderniß, denn der faule und untüchtige Landwirth werde auch auf schuldenfreien Colonaten nicht fertig — und wie sollten denn sonst die nachgeborenen Kinder leben können, die noch weit weniger erhielten, als der Anerbe.

Das Colonatrecht sei ein Ausfluß der Leibeigenschaft und Gutshörigkeit und habe nach deren Aufhebung seine Bedeutung verloren, müsse also den Zeitverhältnissen angepaßt werden. Rechtssicherheit herbeizuführen sei moralische Verpflichtung des Staats. Daß der Regierungsentwurf die Vermehrung des Proletariats herbeiführen werde, glaube er nicht, da dieß bisher gerade aus den nachgeborenen Kindern hervorgegangen sei. In den Städten gebe es auch größere Gutscomplexe, die doch zusammenblieben, indem einer der Erben den übrigen ihre Erbtheile auszahle. Unter allen Nationalöconomen sei es noch eine unentschiedene Streitfrage, ob Zerstückelung oder Anhäufung des Grundbesitzes dem Staate vortheilhafter sei. Es könne daher nur die Gerechtigkeit maßgebend sein, man müsse allen Kindern gleich gerecht werden, das Eigenthum nur von den hemmenden Fesseln befreien und das Uebrige dem gesunden Sinne der Staatsbürger überlassen. Der Regierungsentwurf lasse in einzelnen §§. stets noch Aenderungen zu, so z. B. werde er dafür stimmen, daß der Anerbe das Colonat nur gegen Taxat übernehme, denn die Gerechtigkeit müsse die Regel, Ungerechtigkeit die Ausnahme sein. Glaubten dann die Eltern, daß in dieser Weise der Anerbe das Colonat nicht übernehmen könne, sei ihnen aber doch die Erhaltung des-

selben

selben in der Familie wünschenswerth, so würden sie zu Gunsten des Anerben zu disponiren haben.

Abg. Hagemeister war aus den von den Vorrednern schon angeführten Gründen für den Regierungsentwurf; nach dem Commissionsentwurfe erhielten die nachgeborenen Kinder zu wenig, so z. B. würden danach 7 nachgeborene Kinder auf einem ihm bekannten Colonate zu 4000 Rthl. Werth jedes nur 72 Rthl. erhalten; günstiger sei denselben schon der Entwurf des Abg. Meyer; die Bestimmungen des Regierungsentwurfs aber seien der Art, daß der Anerbe dabei immer noch bestehen könne.

Abg. Hildebrand sprach sich dahin aus: die Grundrechte führten die Theilbarkeit und freie Veräußerlichkeit des Grundeigenthums ein, welche bei uns bisher rücksichtlich der Colonate beschränkt gewesen; sie gestatteten zugleich Uebergangsgesetze; ein solches könne zweierlei thun, das bisherige Colonatrecht beseitigen oder dessen Beseitigung in die freie Willkür der Betheiligten legen. Nun sei es nicht nothwendig, das Colonatrecht abzuschaffen, denn den Grundrechten sei genügt, wenn dessen Beseitigung in der freien Willkür der Betheiligten liege; letztere genüge auch rücksichtlich der behaupteten Forderung der Gerechtigkeit, daß allen Kindern gleiche Erbrechte gegeben würden; man könne überhaupt nicht sagen, was an sich gerecht sei, es müsse dabei die Erfahrung und die Lage des einzelnen Falles zu Rathe gezogen werden und könne man nicht behaupten, daß die Eltern verpflichtet seien, ihren Kindern gleiche Erbtheile zu hinterlassen. Er halte es aber auch für kaum practisch ausführbar, das Colonatrecht abzuschaffen, denn eine gute Gesetzgebung könne nur aus der Erfahrung hervorgehen; wir in unserm Falle wüßten aber aus Erfahrung Beides nicht, weder was nach Abschaffung des Colonatsrecht eintrete, noch was an seiner Statt gelten müsse; wir würden also auf das nirgends mehr als in der Gesetzgebung verwerfliche Experimentiren verfallen, was um so gefährlicher sei, da auch die Nützlichkeit uns nicht bestimmen könne, das Colonatrecht weiter als für die freie Willkür zu beseitigen, wozu auch S. 9 Abs. 3 der Motive des Regierungsentwurfs die Motive aufstelle. Wenn man aber sage, durch die Ermöglichung eines bleibenden Colonatsanerberechts würde eine Bauernaristocratie geschaffen, so meine er, daß diese die am wenigsten gefährliche und zugleich das letzte Bollwerk gegen die Geldaristocratie als die gehässigste und gefährlichste sei. Die letztere würde am Ende nur durch eine Theocratie zu stürzen sein. Und es sei einmal nicht zu leugnen, daß es in jedem Staate eine Aristocratie geben werde, die des Geistes, die der Familien oder die des Geldes; neben einer sogen. Bauernaristocratie werde aber stets die des Geistes bestehen können. Es könne auch nicht entgegnet werden, daß man den

pre-

premier appellé bei Lehen und diese selbst wie die Familienfideicommisse beseitigt habe, denn das sei gerade aus Gründen der Nützlichkeit geschehen, da dadurch die Anhäufung unverhältnißmäßig großer Gutscomplexe in einer Hand, so zu sagen in der „Todten Hand", herbeigeführt worden.

Abg. Schütz habe geäußert, es werde durch den Commissionsentwurf wesentlich gar Nichts geändert; dem sei aber nicht so, er gehe weiter, als man zu fordern berechtigt sei — er genüge den Grundrechten, verdoppele und verdreifache die Brautschätze neben Freilassung jeder weiteren Verfügung, beseitige die Interimswirthschaft und, was die Hauptsache sei, gebe die beste Gelegenheit, alle Zeit practisch zu beurtheilen, wie das Colonatrecht so oder anders sich erprobe.

Abg. Klocke erklärte, er wolle nicht eine sogenannte Bauernbaronie vertreten, sondern die Landwirthschaft als solche, von der das Wohl und Wehe des Landes abhange; die vorliegende Frage dürfe nicht nach der Parteistellung entschieden werden, wie so viele andere Gesetze, in welche dadurch der Wurm gelegt worden, der sie zerstöre, eben so wenig aber vom Standpunkte der Theorie — ein einzelner Landwirth könne Experimente machen, mit der Landwirthschaft im Allgemeinen aber dürften keine Experimente gemacht werden. Der Regierungsentwurf sei zwar nicht radical, wie gesagt worden, denn er würde der Regierung keine lange Dauer prophezeien, wenn sie nicht über den Parteien stände, er experimentire aber mit der Landeswohlfahrt, er sei ein schleichendes Gift für die Landwirthschaft. Diese müsse man entweder pflegen und schützen oder ganz sich selbst überlassen, damit der Bauernstand sich durch sich selbst zu helfen gezwungen sei.

Jeder Sachverständige würde zugeben, daß unter Dreien, welche Colonate kauften und nur die Hälfte des Kaufpreises darauf erlegen könnten, wol Einer fortkomme, Zwei aber aller Wahrscheinlichkeit nach zu Grunde gingen; wie solle es da erst stehen, wenn verschuldete Colonate nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfs übernommen würden.

Die Interimswirthschaften seien meistens vortheilhaft, lasse man diese fallen, so würde es besser sein, geradezu die gemeinrechtliche Erbfolge eintreten zu lassen.

Die Landwirthschaft könne nicht wie Handel oder Gewerbsbetrieb betrachtet werden, sie florire nur bei Stetigkeit des Besitzes. Die Grundrechte setzten zwar die Theilbarkeit und freie Veräußerung fest, man möge aber darin nicht weiter gehen als es nöthig sei; deßhalb stimme er für den Commissionsentwurf, falls aber dieser verworfen werde, für den eventuellen Entwurf des Abg. Meyer — dann habe der Bauernstand sich selbst zu helfen und werde sich helfen.

Wenn

Wenn rücksichtlich der Brautschätze ein gerechterer Maßstab gewesen und die Revolution nicht ausgebrochen sei, so würde man niemals über das Colonatrecht sich beschwert haben.

Nun betrage nach dem Commissionsentwurfe bei Vollmeiercolonaten zu 400 Rthl. Catastertarat der Brautschatz der nachgeborenen Kinder 1200 Rthl. und außerdem hätten die Eltern, wenn sie dieß für zu wenig erachteten, die freie Disposition; die Naturalbrautschätze seien als zu vielen Streitigkeiten Anlaß gebend, abgeschafft und der freien Uebereinkunft anheim gegeben; eine Jury sei für den Fall, daß Colonate zu sehr belastet oder zu viele abzufindende Kinder vorhanden seien, zur Ermittelung des angemessenen Betrags der Abfindung in Vorschlag gebracht, und er wundere sich, daß gerade von democratischer Seite dieses echt democratische Institut angegriffen werde; der Brautschatz sei in einer Summe fällig und auch für den Fall der Großjährigkeit zu zahlen; die Verhältnisse des Grundbesitzes in den Städten könnten aber hier nicht als Belag für die entgegenstehende Ansicht angeführt werden, da dort der Ackerbau nur Nebensache sei.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, obwohl er wisse, daß der Vorredner nur seiner Ueberzeugung gefolgt sei, müsse er sich doch dagegen verwahren, daß der Regierungsentwurf als ein schleichend Gift bezeichnet worden; derselbe gründe sich auf die Berichte und Gutachten der ältesten und erfahrensten und der meisten Beamten des Landes, welche die colonatrechtlichen Verhältnisse sehr wohl kennten; die Regierung könne also die Verantwortung für den Entwurf wohl übernehmen.

Uebrigens werde die Landwirthschaft nicht bloß auf den Colonaten betrieben und gefördert, sondern auch auf den erimirten adlichen und bürgerlichen Gütern, in den Feldmarken der Städte, bei Lemgo beinah eine □ Meile, auf den Meiereien, ohne daß dort ein Anerberecht gelte.

Auch könne man sich schon jetzt auf die Erfahrung berufen und brauche nicht zu experimentiren; es sei dieß in entgegengesetzter Weise von Preußen geschehen, welches im benachbarten Ravensbergischen ein Colonatrecht habe wieder einführen wollen; die Besitzer selbst aber seien dagegen gewesen und habe man deßhalb das betreffende Gesetz wieder aufgehoben; dort aber sei die Landwirthschaft in gutem Flor.

Abg. Bunte bemerkte, er sei gegen den Entwurf der Regierung und gegen den Entwurf der Commission, aber für den Entwurf des Abg. Meyer, eventuell auch für den eventuell eingebrachten Entwurf. Der Regierungsentwurf sei keineswegs ein radicaler, wie die Herren links behauptet hätten, er sei ein durchaus aristrocratischer und gar nicht practisch, wie die Herren links, welche stets auf einem theoretischen Standpunkte ständen, oft aber so,

so, daß sie gar keinen Boden unter sich hätten. Der Abg. Meyer aber sei ein wahrer Democrat, wie auch sein Entwurf zeige, und mache es nicht wie die Hofdemocraten, welche sich hinter die Regierung steckten, wenn es mit dem Volke, das jetzt gleichgültig sei, nicht mehr gehe. Zahlen bewiesen, wie der Abg. Schierenberg gesagt; da nun die Commissionsmehrheit, wie er wisse, im Landtage in der Minderheit sein werde, so müsse man sich vom practischen Standpunkte aus für den Entwurf des Abg. Meyer entscheiden. Die aristrocratischen Grundsätze des Regierungsentwurfs zeigten sich schon im §. 1, da bleibe bei den größeren Colonaten der premier appellé, während er bei den kleineren wegfalle; der Herr Regierungscommissar habe darin zwar etwas nachgegeben und kein Gewicht darauf gelegt, aber er gebe doch dem Abg. Klocke recht, die Regierung habe den großen Colonatsbesitzern nicht gleich ins Gesicht schlagen dürfen, denn hätte sie die während der Revolution nicht hinter sich gehabt, so säße sie vielleicht nicht mehr hier. Auch die Commissionsmehrheit habe für ihren Entwurf sehr aristrocratische Gründe vorgebracht, der Anerbe sei von ihr noch mehr begünstigt.

Der Entwurf des Abg. Meyer dagegen rede sich selbst das Wort, aber $^2/_3$ des Colonats für den Anerben sei zu viel, doch werde der Abg. Meyer wol noch mit sich accordiren lassen, und dann könne aus dem Entwurfe noch etwas werden.

Abg. Hagemann war für den Regierungsentwurf, doch wolle er gleiche Theilung unter den Kindern, der Bauer solle nicht zurückstehen gegen andere Stände; früher sei das wol anders gewesen, der Grund liege aber darin, daß man den Bauer vorzugsweise als den angesehen, der die Lasten zu tragen habe; jetzt würden diese aber auch auf andere gewälzt und der Bauer könne sich frei regen; während beide Eltern lebten, müßte es ihnen frei stehen, zu bestimmen, wie sie es haben wollten, wenn aber namentlich der Vater gestorben sei, so bedürften die Kinder eines Vormundes, und dieser Vormund für alle Kinder sei nun der Landtag, er möge daher für gleiche Theilung stimmen, denn schon die Natur lehre, daß das das Richtige sei; gebe man einem Kinde etwas und dem andern nicht, so weine das letztere.

Abg. Stuckmann sprach sich wiederholt für den Commissionsentwurf aus; die Abg. Hildebrand und Meyer hätten im Wesentlichen die Gründe angeführt, denen er beipflichte; die Commission habe darauf gesehen, daß der Ackerbau in unserm Lande mit Vortheil könne betrieben werden, das sei auch eine Lebensfrage, da in unserm Lande mehr consumirt als producirt werde. Spinnen, Weben, Hollandsgehen und die fleißige Hand des Landmanns seien die Hauptstützen unsers Landes. Indeß sei er dafür, daß

bei

bei Colonaten unter 20 Schffls. die betr. Bestimmung des Regierungsentwurfs nicht eintrete, dieselben vielmehr ungetheilt blieben und die Kinder nach dem Werthe abgefunden würden.

Abg. Petri I. führte aus: die Grundrechte seien der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetze gewesen, indem sie freie Veräußerung und Theilbarkeit des Grundbesitzes einführten; es sei aber auch zugleich das Erbrecht bei bäuerlichen Gütern in Berathung genommen, zu dessen Aenderung die Grundrechte nicht zwängen; das Anerberecht sei bisher wenig angefochten, wol aber die bisher gesetzlich durch die Polizeiordnung von 1620 regulirten Abfindungen, da dieses Gesetz nicht mehr passe und auch in Wirklichkeit schon die Abfindungen höher angesetzt würden.

Solle das Erbrecht abgeändert werden, so gebe es dazu 3 Wege, welche die Commission richtig bezeichnet habe; den ersten derselben hätten, obwohl sie principiell dafür seien, die Abg. Meyer und Bunte nur eventuell empfohlen; den zweiten habe die Commission, den dritten die Regierung eingeschlagen. Er sei für den Entwurf der letzteren, weil er direct auf den Kern der Frage eingehe, während der Commissionsentwurf sie umgehe; der Maßstab der Commission für die Regulirung der Abfindungen, der catastermäßige Reinertrag, sei aber so willkührlich, als früher die Regulirung nach der Qualität der Colonate, die Abfindung könne nur nach dem Vermögen bestimmt werden; in der von der Commission vorgeschlagenen Jury zur Bestimmung der Brautschätze in gewissen Fällen sehe er weiter Nichts, als die alte Bevormundung, welche früher die Beamten ausgeübt; §. 5 des Commissionsentwurfs sei völlig dunkel, man wisse nicht, was sein Inhalt sei. — Bisher sei noch Niemandem eingefallen ein Colonatrecht da einzuführen, wo es noch nicht bestanden; es habe bei uns nun durch Wegfall der Leibeigenschaft und Gutshörigkeit seine Grundlage verloren, zur Zeit jener Rechtsverhältnisse sei aber die Untheilbarkeit die nothwendige Bedingung der leichteren Abführung der Lasten und wegen des Heimfalls unerläßlich gewesen; jetzt gelte es schon nicht mehr bei den zahlreichen neuerworbenen Colonaten, deren nach Einführung der Grundrechte noch mehrere werden würden — und würde ein Colonat in Zukunft durch die Disposition der Eltern auf eins der Kinder vererben, so würden die Juristen die Frage zu entscheiden haben, ob ein solches nicht als neuerworbenes anzusehen sei, wäre dieß aber ihrer Ansicht nach der Fall, so würde es doch bald gar kein Colonatrecht mehr geben; das Colonatrecht gelte außerdem nicht in dem Falle, daß die Eltern darüber disponirten, nicht bei erimirten Gütern; auch habe die Gütergemeinschaft schon bedeutende Einwirkungen darauf ausgeübt, weil eine starke Bevölkerung Mobilität des Grundbesitzes fordere, wie dieß z. B.

die Stadt Lage beweise, welche vor 50 Jahren noch 2 Processe über die Fragen geführt, ob es eigene Jurisdiction habe und ob dessen Stättebesitzer dem bäuerlichen Rechte unterworfen seien; auch in den Flecken des Landes wirke die Gütergemeinschaft schon bedeutend auf das Colonatrecht ein. Man möge daher auf den Regierungsentwurf eingehen, aber nicht sofort, sondern nach nochmaliger reiflicher Prüfung der Commission, welche ja principiell damit nicht sehr in Widerspruch stehe, damit dieses Gesetz eben so reiflich erwogen werde, wie die Gütergemeinschaftsordnung, welche noch jetzt das Muster eines Gesetzes sei, und wodurch der Kanzler König sich ein unvergängliches Denkmal gesetzt habe.

Abg. Schierenberg bemerkte, er stehe auf dem Standpunkte der Abg. Hausmann und Hagemann und sei für den eventuellen Entwurf des Abg. Meyer; durch alle vorliegenden Entwürfe werde das Colonatrecht eigentlich aufgehoben, dasselbe sei auch im Laufe der Zeit ein Unrecht geworden und durch die Grundrechte gefallen; die Entwürfe seien eigentlich eine Speculation auf die Trägheit der Colonen, beruhten auf der Voraussetzung, daß diese nicht disponiren würden; sei aber das Colonatrecht wirklich ein Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung, so würden die Colonen es durch Disposition auch zu halten suchen.

Abg. König bemerkte noch, der Vorwurf, die Commission habe durch ihren Entwurf die Rechtsunsicherheit nicht entfernt, sei unbegründet, denn bei complicirten Rechtsverhältnissen seien die Ansichten stets verschieden, die so sehr gelobte Gütergemeinschaft z. B. habe eben so viele und mehr Processe veranlaßt, als das Colonatsrecht. Die vorgeschlagene Jury bedürfe keiner juristischen Kenntnisse, die Commission habe es für zweckmäßig gehalten, die möglichen Streitfragen durch Diejenigen entscheiden zu lassen, welche die Sache am besten verständen.

Abg. Althof erklärte sich gegen die Entwürfe der Majorität und der Minorität der Commission, weil dieselben den Grundrechten und den Forderungen der Gegenwart nicht entsprächen, und für den Regierungsentwurf; man müsse aber doch dahin streben, die Colonate möglichst zu erhalten und deßhalb habe er die Gründung einer Casse zur Beschaffung der Abfindungen vorgeschlagen; das sei auch kein Gegenstand der Privatassociation, sondern betreffe das Wohl des ganzen Landes, es würde ein ähnliches Institut wie die Brandcasse sein, nur daß dabei ein eisern Capital geschaffen werde.

Abg. v. Stietencron führte an, die Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhindern sei die Absicht aller Entwürfe; im Allgemeinen theile er die Ansicht des Abg. Hildebrand, so sei es z. B. vom theoretischen und naturrechtlichen Standpunkte gewiß, daß die Eltern nicht gleiche Verpflichtung

gegen

gegen alle ihre Kinder hätten, sondern es richte sich das nach deren Hülfsbedürftigkeit und andern Verhältnissen; gebe man aber das zu, so könne man nur noch fragen, was practisch sei, und dann müsse man zugeben, daß hier auch die Möglichkeit einer guten Bewirthschaftung der Colonate in Frage komme; dazu gehöre aber zunächst die geistige und physische Kraft, dann aber die nöthigen materiellen Mittel, ein ausreichendes Betriebscapital; es sei unumstößliche Wahrheit, daß ein verschuldeter oder belasteter Grundbesitz nicht so viel an Rohstoffen ertrage, als ein schuldenfreier; der Commissionsentwurf wolle den Grundbesitz am wenigsten belasten, deßhalb stimme er für denselben und es könne bei dessen Berathung in Erwägung gezogen werden, ob den nachgeborenen Kindern nicht etwas mehr zu bewilligen sei; der Entwurf des Abg. Meyer nähere sich dem der Commission am meisten; da fast alle Capitalien auf Hypotheken ausgeliehen seien, so folge, daß der Regel nach der Grundbesitz mit Schulden belastet sei, und in dem Betracht gehe der Regierungsentwurf zu weit, weil danach die Güter noch mehr mit Schulden würden belastet werden, also der Regel nicht zu halten sein würden; er glaube, daß die freie Disposition selten eintreten werde, weil sie beim Landmann nicht beliebt, bei demselben auch die vis inertiae zu mächtig sei, das Gesetz werde demnach muthmaslich die Regel bilden; nach dem Regierungsentwurfe seien auch die Dispositionen durch den Einfluß der Gütergemeinschaft sehr beschränkt, derselbe also als Regel zu nachtheilig.

Es wurde hierauf der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Commissionsberichts in der deutschen Frage,
2) Fortsetzung der heutigen Debatte.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 76.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

81.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 3. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Böhmer und Oberbracht; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungspräsident Petri, Herr Regierungsrath Heldman, Herr Regierungsrath Meyer und Herr Geheime Regierungssecretair Kellner.

Das Protocoll vom 1. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition der Handwerker zu Brakelsiek, das Handwerksgeld betr., übergeben vom Abg. König;

2) eine Petition des Glasers Bradt zu Varenholz, nachtheilige Richtung der Concurrenz der Handwerker betr., übergeben vom Abg. Meyer.

Abg. Hausmann trug hierauf das Erachten der Minorität

Anlage 58

zur deutschen Frage vor.

Abg. Leizmann behielt sich als Berichterstatter das Wort nach dem Schluß der Debatte bevor und ersuchte den Abg. Petri I., die Begründung des Majoritätserachtens zu übernehmen.

Abg. Petri I. erwähnte sodann: es seien von der Commission dem Herrn Regierungscommissar einzelne Fragen vorgelegt, namentlich 1) die Frage, ob die bereits ein Landesgesetz gewordenen Grundrechte auch nach dem Beitritt zu dem Verfassungsbündniß bestehen blieben — worauf die Zusicherung ertheilt worden, daß dieselben zu Recht bestehen bleiben würden, soweit sie nicht die künftige allgemeine Gesetzgebung des Reichs für alle Staaten ändere; 2) die Frage, ob das Landeswahlgesetz ungefährdet sein würde, worauf erwiedert worden, daß eine Aufhebung desselben in Folge des Beitritts gar nicht zu fürchten sei; 3) die Frage, wie es werden würde, wenn das Bündniß, so wie es beabsichtigt worden, nicht zu Stande komme — worauf

erwie-

erwiedert worden, daß jedem Staate der freie Rücktritt freistehe, wenn nur einer der verbündeten Staaten zurücktrete. Die Behauptung im Minoritätserachten, daß Hannover und Sachsen bereits zurückgetreten seien, wäre nicht begründet, die Bevollmächtigten jener Staaten seien nur in Meinungsverschiedenheit mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths gekommen, hätten indeß die Verhandlungen nicht abgebrochen und Substituten in Berlin designirt. Würden die übrigen deutschen Staaten dem Bündniß sich anschließen, so würden auch wir dazu gezwungen sein oder mit Oestreich ein Bündniß eingehen müssen; das letztere sei aber nicht möglich und auch nach allen unseren Verhältnissen nicht angemessen; auch eine isolirte Stellung könne Lippe nicht einnehmen; endlich stehe auch uns frei, von dem Bündniß zurückzutreten, wenn es auch nur theilweise wieder aufgehoben werden sollte. — Der Ausschuß sei außerdem der Meinung gewesen, daß die Regierung vollständig in Uebereinstimmung mit dem früheren Landtagsbeschlusse gehandelt habe (wie der Redner nach den einzelnen Sätzen des früheren Landtagsbeschlusses darlegte), namentlich stehe die Absendung eines Bevollmächtigten nach Berlin und die bisherige Verhandlung demselben nicht entgegen, weil die in jenem Beschlusse erwähnte definitive Entschließung gerade die Ratification des Vertrags sei.

Herr Regierungspräsident Petri erwähnte, in dem Minoritätserachten seien der Regierung nicht begründete Vorwürfe gemacht, dieselbe habe aber stets loyal und dem früheren Landtagsbeschlusse gemäß gehandelt, sie habe auch versucht, ob nicht gemeinsame Schritte der 28 Staaten eingeleitet werden könnten und dieserhalb diplomatische Correspondenz gepflogen, das sei aber nicht möglich gewesen, da alle diese Staaten für sich mit Preußen unterhandelt hätten; diesseits sei jedoch nur mit dem Verwaltungsrathe verhandelt und habe die Regierung schon während der Vertagung des Landtags unterhandelt, damit demselben das Resultat gleich nach seiner Wiedereröffnung könne vorgelegt werden; die Sache habe außerdem dringende Eile, zumal da Oesterreich dem Bunde und der Berufung eines Reichstags widerstrebe; bei der Unterhandlung mit dem Verwaltungsrathe habe die Zustimmung des Landtags nicht vorbehalten werden können, weil nach feststehender Praxis ein solcher Vorbehalt von denselben nicht angenommen werde, indem der Verwaltungsrath nur mit den Einzelregierungen unterhandle und diesen es überlasse, ihre Schritte verfassungsmäßig zu vertreten.

Abg. Tenge sprach sich für den Antrag der Commissionsmehrheit aus. Das Volk habe ein Interesse dabei, zu prüfen, nach welchem Systeme das neue Bündniß in der Folge verfahren, ob es dem Rückschritt oder dem Fortschritt huldigen werde; er glaube das letztere, denn die preußische Politik

habe

habe ihre Elemente in einem der gebildetsten Völker Europa's, müsse also dieser Grundlage sich anschließen und namentlich dem Geiste Süddeutschlands, wenn es die süddeutschen Staaten zum Beitritt bewegen wolle, und seiner eigenen Rheinprovinz, der Vormauer gegen Frankreich, damit nicht bei der ersten Brandung von dort her ein völliges Ueberschlagen entstehe. — Es würde jetzt nicht vortheilhaft sein, zu temporisiren; vom Südosten sei nicht viel Heil zu erwarten, es sei ja bekannt, in welcher Weise Oesterreich eine neue Bahn betreten, wie es zwar in einer Zeit, wo es Fürsten dem Schaffot überliefere, den Adel eben nicht achte, destomehr aber eine bureaucratische Centralisation und Militairdespotie in russischem Geiste durchführe.

Eine Entscheidung müsse jedenfalls erfolgen und er glaube für den Bund; sollte dann Hannover und Sachsen von demselben durch schiedsrichterlichen Spruch liberrirt werden, so würden auch wir wieder freie Hand haben. Sollten aber die politischen Verhältnisse eine für Oesterreich günstige Wendung nehmen, welches jetzt wie Napoleon Baiern und Würtemberg gegen Preußen zu kräftigen und zu gebrauchen suchen, dann werde Lippe schwerlich seine Selbstständigkeit bewahren, und etwa an Hannover, einen dem Fortschritte nicht huldigenden Staat, fallen.

Abg. Kulemann bemerkte, die Frage selbst scheine entschieden zu sein, die Majorität der Commission sei für den Anschluß, die Majorität im Landtage werde sich finden, er ergreife aber doch das Wort, um seine Abstimmung zu motiviren und sei in der Lage einmal das alte Deutschland herauszustreichen, das mehrere tausend Dynasten, Bezirke oder Gemeinden umfaßt habe; es sei das zwar eine große Theilung gewesen, in dieser aber habe gerade die Kraft und Einheit des Ganzen beruht, es habe der Einzelne für sich sich nicht halten können und sei die Vereinigung mit den Uebrigen daher Nothwendigkeit gewesen; so habe das in viele einzelne Bezirke getheilte Sachsen sich 30 Jahre lang gegen Karl den Großen gehalten. In Deutschland sei später vielfach mediatisirt auf Kosten der Einheit, denn die im Verlauf der Zeit entstandenen 5 Königreiche seien der Einheit hinderlicher als früher die 1000 Dynasten; es habe das Napoleon wohl gewußt, es wisse das Rußland jetzt noch. Nun habe Preußen die Rolle des Mediatisirens übernommen, es habe aber nicht die Macht Napoleons, vielmehr höre diese auf, wo die Macht Oesterreichs anfange, das jetzt Italien und Ungarn niedergeworfen; Oesterreich wolle auch mediatisiren, aber seine Macht höre wiederum da auf, wo die Macht Preußens beginne; die eine Macht scheere das nördliche, die andere das südliche Vließ, er sehe im Geiste schon die Demarcationslinie; auch im alten Bunde sei es rücksichtlich der Macht so gewesen, Oesterreich und Preußen hätten allein geherrscht und entschieden und den übrigen

Staa-

Staaten nur des Scheines wegen abzustimmen gestattet; diesen Zustand habe anfangs die Märzrevolution gestürzt, aber auch deren Wogen seien gebrochen und jetzt ragten daraus wieder nur zwei nackte Klippen hervor, Oesterreich und Preußen, und wir müßten uns jetzt an eins oder das andere anschließen, das sei aber immer die Zweiheit, nicht die Einheit, die Theilung Deutschlands; im Juni dieses Jahres sei es noch Zeit gewesen, sich an das Stuttgarter Parlament anzuschließen, wofür er damals geredet, es sei das zwar nur noch die Ruine des Parlaments gewesen, immer aber habe es noch das Volk repräsentirt, in jetziger Zeit aber sei man keiner Aufopferung fähig, man sei nur practisch. Er habe daher nur einen Rath, ruhig sitzen zu bleiben auf dem Isolirschemel und Gott walten zu lassen; schließe man sich mit ganzem Bewußtsein an, so opfere man eben das Bewußtsein der Einheit, lieber möge man sich occupiren lassen und die Ehre retten — leider aber sei das ein unpractisches Ding die Ehre.

Abg. Meyer bemerkte, im Volke selbst sei man überall gleichgültig, man lege kein Gewicht auf die lippische Politik; das sei betrübend, denn die jetzige Entscheidung als die eines, wenn auch noch so geringen souverainen Staates, sei immer wichtig; man sage auch, der Beschluß des Landtags sei gleichgültig, weil die Regierung doch thun werde, was sie wolle; zu diesem Glauben liege aber kein Anlaß in ihren bisherigen Handlungen.

Am 20. Juni c. habe nun der Landtag noch für die Reichsverfassung gestimmt, damals aber seien noch 29 Staaten für dieselbe gewesen, heute aber keine einzige Regierung mehr, sondern nur das Volk; das mächtigste, das preußische, sei aber in einer Art vertreten, daß von ihm Nichts zu hoffen sei, er stimme daher bedingungsweise für den Anschluß und stelle den Antrag,

Anlage 59

dessen erste Bestimmung die Grundrechte, als eine innere Angelegenheit, als ein Landesgesetz schütze, es seien diese das einzige Palladium der Freiheit; das Verfassungsbündniß aber sei die einzige Hoffnung, daß die Einheit Deutschlands kommen und wachsen werde, wenn er auch in dieser Beziehung nicht auf die Ehrlichkeit der Großmächte, sondern auf Preußens Interesse, welches nach Machtvergrößerung streben müsse, baue; die zweite Bedingung sei nothwendig gegenüber den neuesten Ereignissen, welche das Verfassungsbündniß in Frage stellten und da wir ihm nur bedingt beitreten dürften; das Interim, diese Einigung zweier Großmächte über Deutschland ohne irgend eine Berechtigung, sei Nichts als ein Aufheben der Souverainetät der übrigen Staaten, ein Mediatisiren, das nur dem Volke zustehe, daher sei auch die dritte Bedingung begründet und ebenso die vierte,

weil

weil der Verwaltungsrath wissen müsse, welche Bedingungen die Regierung dem Landtage gegenüber eingegangen sei.

Abg. Tappe bemerkte, Deutschland habe schon einmal zur Zeit der Freiheitskriege ein Bündniß seiner Fürsten erlebt, es seien ihm schon einmal große Verheißungen gemacht, aber schmählig von den Fürsten selbst zerrissen; diese Nichterfüllung der sehnsüchtigen Wünsche der deutschen Nation habe die Märzrevolution hervorgerufen, ein Volksparlament habe eine Verfassung geschaffen, es sei diese aber zerrissen gerade von denselben Fürsten, die uns jetzt zum Beitritt zu ihrem Verfassungsbündniß aufforderten, weil mehrere Bestimmungen der Reichsverfassung ihnen mißliebig gewesen; er hege daher keine Hoffnung von dem Anschluß, er erwarte davon nicht die Einheit, da das ganze Volk nicht freudig zustimme, wie bei der Reichsverfassung, da nur eine Vertretung durch die Höchstbesteuerten zugesichert sei — und sei im Interesse des Fürsten und des Volks gegen den Anschluß.

Abg. Bunte führte an, der Entwurf der Majorität habe ihn bei der Stimmung des Landtags nicht überrascht, er trete aber dem Minoritätserachten bei, nicht den Bedingungen des Abg. Meyer, die wie die Katze um den heißen Brei herumgingen, Entschiedenheit müsse in unserm Handeln liegen, kein feiges Abhängigmachen der Stimme von Verhältnissen; das Urtheil des Volkes gehe dahin, daß es das Bündniß als den letzten Act der preußischen Comödie betrachte; wir sollten uns Preußen anschließen; dazu würde er gern stimmen, wenn es das preußische Volk wäre — das würde aber ganz andere Bedingungen bewilligen, als das Ministerium Brandenburg-Manteuffel und Friedrich Wilhelm an der Spitze; diese seien bekannt genug, und er sehe nicht ein, welches Heil beim Anschluß an diese herauskommen solle; man möge nur ihr Verfahren in Baden erwägen; er sei kein Freund der rothen Republik, aber ein abscheulicher Feind der rothen Monarchie; das Verfahren Preußens sei aber mit Farben gar nicht mehr zu schildern; auch der in Aussicht gestellte Reichstag bedeute Nichts, er werde so sein, daß jedes Mitglied unsers Landtags dort noch auf der äußersten Linken sitzen, ja zurückgeschickt werde. Man möge also lieber den alten Bundestag wiederkommen lassen und abwarten, dann habe man doch selbst Nichts zu dessen Herbeiführung gethan.

Abg. Petri II. bemerkte, er habe dem früheren Beschlusse des Landtags nicht beigestimmt, müsse aber doch jetzt dem Abg. Hausmann darin beipflichten, daß die Regierung nicht streng danach gehandelt habe, sondern inconsequent gewesen sei; er freue sich aber darüber, daß sie Leben und Gegenwart berücksichtigt habe, denn er sei kein Freund bloßer Consequenzen. Der Anschluß sei eine politische Nothwendigkeit; der Dualismus in Deutsch-

land

land sei nicht bloß ein politischer, er liege in allen Verhältnissen, in Volkssitte, Confession, in Forderungen des Handels und der Gewerbe. Der Anschluß müsse jedoch unbedingt erfolgen, denn was von den Grundrechten durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werde, bleibe Landesgesetz und der Landesgesetzgebung unterworfen; die Frankfurter Reichsverfassung habe nach Wegfall ihrer Voraussetzungen nur noch eine formelle Bedeutung; das Interim sei wenigstens ein Uebergang zur Einheit von ganz Deutschland und er glaube, daß die Verfassung von Cremsier sich nicht halten werde, weil sie gar keine Rücksicht auf die Nationalität der verschiedenen Völker Oesterreichs nehme. Beim Anschluß gehe zwar die Selbstständigkeit des Landes zum Theil verloren, das werde aber bei jeder Reichsverfassung der Fall sein und sei es bei der Frankfurter Verfassung noch weit mehr gewesen.

Abg. Stuckmann bemerkte, für eins müßten wir uns entscheiden, für Oesterreich oder Preußen; nichts sei nachtheiliger, als Lauheit in dieser Frage, als Unentschiedenheit, dadurch sei Sachsen zerstückelt worden; aber der König von Preußen werde gehaßt, weil er ein gottesfürchtiger König sei, und das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, weil es in einer Zeit, wo Treu und Glauben und Gottesfurcht verschwunden gewesen, furchtlos der Revolution entgegengetreten sei, es sei jetzt eine Zeit, in der man liebe und übe, was die Heidenwelt gehaßt und verabscheut habe, und er glaube daß nicht eher Ruhe, Friede und Einheit kommen werde, als bis man Gott die Ehre gebe.

Abg. Hildebrand bemerkte, er habe gewünscht, daß die 29 Staaten der Reichsverfassung treu geblieben wären, es sei das aber nicht der Fall gewesen; die Politik habe die Macht zur Grundlage und die augenblickliche Macht entscheide — wo sollte aber die unsrige sein, ein, zwei Bataillone — würden wir weiter zählen wollen, so glichen wir dem Spieler, der sein Geld verloren und in den leeren Taschen suche.

Nachdem nun noch der Abg. Petri I. gegen die vom Abg. Meyer vorgeschlagenen Bedingungen gesprochen und aus den Verhandlungen Braunschweigs mit dem Verwaltungsrathe nachgewiesen hatte, daß derselbe nur einen unbedingten Anschluß gestatte, indem er es den Einzelregierungen überlasse, sich vorher der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landtage zu versichern — nachdem Abg. Meyer diese Bedingungen nochmals vertheidigt — und Abg. Kulemann gegen die Abg. Stuckmann und Petri II. bemerkt hatte, die Revolution sei nicht aus dem Gehirne eines Einzelnen, nicht aus der Westentasche, sondern aus dem Gefühle einer großen Nation entsprungen, sie und ihre Schöpfungen seien daher erhaben über jeden Angriff — wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abg.

Abg. Hausmann für die Minorität der Commission führte dann noch aus: dieselbe habe sich nicht verhehlt, daß sie im Landtage nur wenige Stimmen zählen würde, sie habe aber nach ihrer innersten Ueberzeugung gehandelt; er glaube nicht, daß der Landtag heute einen sehr wichtigen Beschluß fasse, für die Darlegung der Ueberzeugung wohl, nicht aber für den Gang der Ereignisse; die Regierung habe wie andere Regierungen gehandelt, nicht aber im Geiste des constitutionellen Systems, denn dann habe sie sich der Zustimmung des Landtags zu dem definitiven Anschluß vorher versichern müssen; die Ablehnung werde, wie jetzt die Sache stehe, wirkungslos sein, die Zustimmung habe keine andere Bedeutung, als daß darin die Mitübernahme der Verpflichtungen liege; eine Einheit Deutschlands werde das Verfassungsbündniß nicht herbeiführen, nur wieder einen deutschen Bundestag; schon 10 Monate hätten wir isolirt gestanden und Nichts entbehrt, als das Bewußtsein, einem großen Staate anzugehören, wir brauchten daher nur zu bewahren was wir bereits hätten. Das Volk habe die Einheit zu gründen gesucht, sein Streben sei aber gescheitert; jetzt wollten die Fürsten die Einheit gründen nach ihrem Willen, wir könnten das nicht hindern, sollten es aber auch nicht fördern — sei dann der Verlust der Selbstständigkeit die Folge, so werde ein ehrenvoller Untergang doch immer besser sein, als ein schuldbeladenes Dasein.

Abg. Leizmann sprach für die Majorität der Commission: die vorliegende sei eine politische Frage und müsse also objectiv aufgefaßt werden; seit dem Frühjahr 1848 sei nun eine allgemeine Umwälzung in Deutschland eingetreten, deren Ende eine innere staatliche Einrichtung sein müsse und werde; zuerst habe ein aus dem Volke gewählter Reichstag sie angebahnt, und habe er sich für diesen Weg erklärt, so lange auf demselben noch irgend eine Hoffnung des Gelingens gewesen — der Versuch und diese Hoffnung sei aber jetzt als gescheitert anzusehen. Jetzt sei mit dem Bündniß vom 26. Mai d. J. ein neuer Versuch der Einigung aufgetreten; er sei kein Freund der Politik des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, er halte es aber für eine heilige Pflicht, jedem Einigungsversuche in Deutschland beizutreten; der jetzige gewähre wegen der Irrungen mit Hannover und Sachsen zwar auch keine große Hoffnung mehr, noch aber sei der eingeschlagene Weg gangbar. Es sei einmal die Idee eines Reichstags ins Leben getreten, sie werde sich Raum schaffen, unsterblich sein und den Sieg behaupten; es würden vielleicht noch viele Versuche auftauchen, zur Einheit zu gelangen, aber es sei Pflicht der Abgeordneten, jedem derselben beizutreten. Abg. Petri II. habe in Manchem, was er von dem Dualismus in Deutschland gesprochen, recht, das gesammte Deutschland habe aber auch höhere

gemein-

gemeinsame namentlich politische Interessen. Ein Isoliren aber sei weder rathsam noch möglich.

Nachdem hierauf Herr Regierungspräsident Petri noch bemerkt hatte, eine Annahme der vom Abg. Meyer vorgeschlagenen bedingten Zustimmung würde einer Ablehnung gleich sein, weil der Verwaltungsrath Bedingungen außer den allen Staaten bewilligten gar nicht annehme — wurde zu der beantragten namentlichen Abstimmung geschritten.

Es stimmten für den Antrag der Commissionsmehrheit mit Ja die Abgeordneten:

v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Hildebrand, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

derselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen, indem die Abg. Böhmer und Oberbracht in der Sitzung, der Abg. Schütz aber bei der Abstimmung fehlten.

Die übrigen Anträge waren durch diese Abstimmung beseitigt.

Es wurde hierauf der Antrag auf Schluß der Sitzung und der Antrag des Abg. Hausmann, der Landtag wolle sich bis zum Dienstag vertagen, angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Dienstag den 6. d. M. Morgens 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Vortrag des Abg. Petri II., das Schulgesetz betr.;
2) Fortsetzung der allgemeinen Debatte über das Colonatrecht.

Schluß der Sitzung $12^{3}/_{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Minderheits-Erachten

der

dem Ausschusse für die s. g. deutsche Frage als Mitglieder angehörenden Abgeordneten

Bornemeyer und Hausmann,

die den Anschluß des Fürstenthums an das s. g. Dreikönigsbündniß enthaltenden Vorlagen Fürstlicher Regierung vom 13. v. M. betreffend.

Die beiden Unterzeichneten haben sich mit dem Majoritäts-Gutachten des vorbemerkten Ausschusses, welches dem Landtage die unbedingte Gutheißung des von Fürstlicher Regierung über den Beitritt des Fürstenthums zu dem Dreikönigsbündnisse abgeschlossenen Vertrages empfiehlt, nicht einverstanden erklären können, weil ihrer Ansicht nach jenes Gutachten eines Theils mit den in dem Beschlusse des Landtags vom 20. Juni d. J. in derselben Angelegenheit ausgesprochenen Grundsätzen im directen Widerspruche steht, anderes Theils aber auch ihnen der zur Genehmigung empfohlene Anschluß für die Wohlfahrt und die Selbstständigkeit unseres Landes Gefahr drohend erscheint. Der geehrten Versammlung wird daher die nachstehende ablehnende Erwiederung an Fürstliche Regierung in Vorschlag gebracht:

An

Fürstliche Regierung.

In seiner Erklärung vom 20. Juni d. J. sprach sich der Landtag bezüglich des von Fürstlicher Regierung unterm 12. Juni befürworteten Anschlusses an das s. g. Dreikönigsbündniß dahin aus,

daß eine einseitige Anknüpfung mit der Königl. Preußischen Regierung

gierung oder gar der Beitritt zu dem fraglichen Bündnisse weder für die materiellen Interessen noch für die Selbstständigkeit unseres Landes günstige Aussichten darbieten oder erwünschte Bürgschaften gewähren, und deßhalb überhaupt nicht zu dessen Heile gereiche,

daß vielmehr eine Vereinigung der 29 Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt, zu erstreben, und von dieser Gemeinschaft eine Vereinbarung mit den 3 verbündeten Mächten zu versuchen sei,

daß es aber auch selbst dann, wenn dieser Versuch mislingen sollte, gerathener sein dürfte, im Bewußtsein der gerechten Sache, die Ereignisse ruhig abzuwarten und der Zukunft zu vertrauen, als sich freiwillig einem für das Wohl des Landes so zweifelhaften Bündnisse hinzugeben,

daß ferner durch den octroyirten Verfassungsentwurf die wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes gefährdet, insbesondere durch das veränderte Wahlgesetz an die Stelle des früheren Erbadels ein neuer Geldadel geschaffen würde,

daß endlich ein so zusammengesetzter Reichstag nicht das ganze Volk, sondern einzelne Classen desselben darstelle und deßhalb ihn die Nation nicht für competent zur Beschließung über ihre Rechte und Freiheiten erachten könne und in Berücksichtigung alles dessen der Bereitwilligkeit Fürstlicher Regierung zum Beitritte in das beabsichtigte Bündniß nicht beigepflichtet werden könne.

Wenn nun Fürstliche Regierung in Beziehung auf die Rechtfertigung des erfolgten Anschlusses in ihrer Mittheilung vom 13. v. M. ausführt:

„die Voraussetzung des Landtags, daß die Regierung in Gemeinschaft mit den bei der Frankfurter Verfassung betheiligten Staaten „handeln werde, sei, obgleich diese Vereinigung formell nicht zu bewerkstelligen gewesen, hiernach durch die That herbeigeführt und „der Zeitpunkt eingetreten, den der Landtag in dem Gutachten vom „20. Juni d. J. als zum Anschlusse an das Bündniß geeignet betrachtet"

so liegt dem offenbar eine irrige Auffassung zum Grunde; denn der Landtag hat in keiner Zeile seines frühern Beschlusses eine Neigung zum Beitritte weder für unsern noch für die übrigen Staaten geäußert. —

Die klar ausgesprochene Absicht ging dahin, daß die 29 zur Reichsverfassung sich bekennenden Staaten gleichfalls ein Bündniß zu ihrem gegenseitigen Schutze abschließen mögten, um so als geschlossene Macht dem Drei-Königs-Bündnisse gegenüberzustehen.

Die

Die so auf Grund der Reichsverfassung gebildete Macht könnte dann mit dem ebengenannten Bündnisse in Unterhandlung treten, wobei es sich wol von selbst verstand, daß von Seiten der 3 Kronen angemessene Zugeständnisse gemacht werden mußten, falls eine Einigung erfolgen sollte.

Die Gefahr für die Selbstständigkeit der kleinen Staaten besteht gerade darin, daß sie einzeln mit einem weit mächtigeren Staate in ein Bündniß sich einlassen und dadurch jedenfalls in dessen Abhängigkeit gerathen, also zu Vasallen-Staaten werden. Dieses sollte gerade durch die angerathene Vereinigung vermieden werden.

Jeder Zweifel, daß der Rath des Landtags nur so, und nicht anders gemeint sein konnte, verschwindet aber, wenn man erwägt, daß in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben ist „selbst wenn der Versuch der Einigung der betreffenden 29 Regierungen mislingen sollte, sei es gerathener, der Zukunft zu vertrauen, als sich freiwillig einem für das Wohl des Landes so zweifelhaften Bündnisse hinzugeben."

Sollte Fürstliche Regierung dennoch in Ungewißheit gewesen sein, so würde sie jedenfalls, wenn sie hätte constitutionell handeln wollen, zuvor mit dem Landtage Rücksprache haben nehmen müssen, bevor sie, über den Beitritt mit der Königl. Preuß. Regierung von Neuem in Unterhandlung trat. Auch würde es dem Landtage zur Genugthuung gereicht haben, wenn Fürstliche Regierung sich näher darüber ausgelassen hätte, was für Schritte von ihr seither geschehen seien, um eine Vereinigung und näheren Anschluß der betreffenden 29 Regierungen herbeizuführen.

Durch die unbedingte Abschließung über den Beitritt zu dem fragl. Bündnisse hat Fürstliche Regierung dem Sinne des mehrfach erwähnten Landtagsbeschlusses völlig zuwider gehandelt.

Es ist zwar die Ratification des Fürsten vorbehalten, allein da dem Abgeordneten der Regierung zuvor die Vollmacht zum Abschlusse des Vertrages ertheilt worden, so kann die Ratification nur für den Fall verweigert werden, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschritten haben sollte.

Die nachträglich gewünschte Genehmigung des Landtages ist demnach ohne alle Bedeutung, so zu sagen eine leere Formalität, da auch bei etwaiger Nichtertheilung jener, der abgeschlossene Vertrag nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, sondern bereits als vollendete Thatsache dasteht.

Sollte auf die Betheiligung des Landtags Rücksicht genommen werden, so mußte bei dem Abschlusse des Vertrages ausdrücklich die Zustimmung des Landtags vorbehalten bleiben.

Das eingeschlagene Verfahren Fürstlicher Regierung steht deßhalb im Wider-

Widerspruche mit der in der Mittheilung vom 12. Juni d. J. enthaltenen Zusicherung, sich nur auf gesetzlichem Wege von der anerkannten deutschen Reichsverfassung trennen zu wollen. Das Bündniß selbst anlangend, so sind seit dem Erwiederungsschreiben des Landtags vom 20. Juni d. J. keine Umstände eingetreten, welche die in jenem Schreiben enthaltene ungünstige Beurtheilung zu modificiren oder den Anschluß unseres Landes zu rechtfertigen geeignet erscheinen könnten.

Auf der einen Seite haben sich die kleinern Staaten allerdings fast alle vor und nach angeschlossen; andererseits aber haben die Königreiche Sachsen und Hannover wiederum ihren Rücktritt erklärt, so daß nunmehr bei der unveränderten Weigerung der Königreiche Baiern und Würtemberg das Zustandekommen eines deutschen Reichstages zweifelhafter als je erscheint. In Folge des Ausscheidens jener beiden erstgenannten Verbündeten, würden auch die übrigen beigetretenen Staaten rechtlich nicht ferner gebunden sein und können demnach leicht die seltsamsten und nachtheiligsten Verwickelungen hieraus entstehen; denen sich ein kleines Land wie das unsrige möglichst fern zu halten suchen muß.

Außerdem hat das Königreich Preußen, was die innern Angelegenheiten anbetrifft, seither noch nicht bewiesen, daß es den constitutionellen Weg zu gehen gesonnen und die in dem Reichsgesetz-Entwurfe enthaltenen Grundrechte ernstlich einzuführen bedacht sei.

Noch weniger aber sind, das Benehmen gegen andere Staaten anlangend, die Preisgebung Schleswig-Holsteins und die s. g. standrechtlichen Hinrichtungen in Baden, zwei Ereignisse, welche jeden fühlenden Menschen mit Schmerz und Abscheu erfüllen müssen, geeignet, Zuneigung und Vertrauen für die Politik Preußens zu erwecken.

In Berücksichtigung alles dessen vermag sich der Landtag von dem in Frage stehenden Anschlusse keine günstige Erfolge weder für die materielle Wohlfahrt noch für die Selbstständigkeit unseres Landes zu versprechen; ja er hält letztere weit weniger gefährdet, wenn unser Land bei der jetzt grade bevorstehenden Entscheidung den Gang der Ereignisse abwartet, und sieht sich deßhalb genöthigt, die von Fürstlicher Regierung nachgesuchte Genehmigung zu dem abgeschlossenen Vertrage seinerseits zu verweigern.

Detmold den 2. November 1849.

F. Hausmann. Bornemeyer.

Anlage 59.

Antrag des Abgeordneten Meyer.

Der Landtag beschließt, Fürstlicher Regierung auf den Erlaß vom 13. Octbr. d. J. den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem Bündniß vom 26. Mai d. J. zu erklären.

Der Landtag ertheilt seine Zustimmung zu dem nach dem Separat-Protocoll der 45sten Sitzung des Verwaltungsrathes zwischen demselben und dem Regierungs-Präsidenten Petri salva ratificatione abgeschlossenen Vertrage unter folgenden Bedingungen:

1) durch diesen Vertrag soll rücksichtlich der als Gesetz für das Fürstenthum Lippe geltenden Grundrechten des deutschen Volkes, wie sie im Abschnitt VI. der Reichsverfassung vom 28. März d. J. wörtlich enthalten sind, in Anwendung auf die inneren Angelegenheiten des Fürstenthums nichts geändert werden.
2) Falls ein Reichstag auf dem Grund der octroyirten Verfassung des Drei-Königs-Bundes vom 26. Mai d. J. mit den beigetretenen deutschen Staaten nicht erzielt werden sollte, so soll der Beitritt des Fürstenthums als nicht geschehen angesehen und die Reichsverfassung vom 28. März d. J. wiederum als ein für dasselbe verbindliches Gesetz betrachtet werden.
3) Die Unterwerfung des Fürstenthums unter die zwischen Oestreich und Preußen vereinbarte Central-Gewalt über die souverainen deutschen Staaten soll nicht ohne Zustimmung des Landtags erklärt werden.
4) Diese Ratifications-Urkunde soll dem Verwaltungsrathe in beglaubigter Form mitgetheilt werden.

Detmold den 3. Nov. 1849.

Meyer.

№ 77.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

82.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 6ten November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 2. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Althof erbat sich hierauf das Wort zur Motivirung seiner Abstimmung in der deutschen Frage am 3. d. M. und gab dann folgende Erklärung zu Protocoll:

„Ich habe mit der Commission in ihrer Mehrheit gestimmt, doch nicht etwa deshalb, weil die Vorschritte der Regierung in dieser für das gesammte Land so höchst wichtigen Angelegenheit in den Monaten Juni und September d. J., kurz vor der Eröffnung des Landtags und kurz vor dem Wiederzusammentritt der Stände, als gerechtfertigt anzusehen und zu billigen sein könnten; auch nicht deshalb, weil die unstäte und unvolksthümliche Politik Preußens als eine erfreuliche von uns zu begrüßen wäre — sondern lediglich nur darum, theils weil ich die Sache als bereits thatsächlich abgemacht ansah und eine Weigerung des Landtags hinterher zu nichts anderm, als zu eben so zwecklosen wie unangenehmen Conflicten geführt und genützt haben würde, und theils weil bei der beklagenswerthen Zerrissenheit, worin Deutschland seit der verhängnißvollen Ablehnung der Kaiserkrone sich befindet, jetzt dennoch der Anschluß an Preußen und seine Verbündete durch die Umstände für uns als nothwendig geboten erscheint. Denn nach wie vor kann Deutschlands Einheit und Freiheit nur das hohe Ziel sein, was unter allen Verhältnissen das deutsche Volk fest im Auge behalten muß, und für welches ihm kein Opfer zu groß sein darf. Wenn leider nunmehr auch nicht gleich oder in der nächsten Zukunft, so muß und wird dann doch jenes Ziel um so sicherer in einer ferneren Zukunft erreicht werden."

Eingegangen waren:

1) eine Petition des Kaufmanns A. W. Brüggemann zu Schötmar, das Hausiren der Juden betr., übergeben vom Abg. Weßel;

2) eine

2) eine Petition von 4 Sattlermeistern zu Lemgo, Gewerbeschutz betr., übergeben vom Abg. Bunte.

Abg. Petri II. trug sodann die Separaterklärung

Anlage 60

zur Motivirung seiner Abstimmung gegen das ganze Gesetz über das Volksschulwesen vor.

Ein Antrag des Abg. Kulemann, daß diese Separaterklärung auf der Tafel des Hauses niedergelegt und nicht gedruckt werde, da der Abg. Petri II. die darin enthaltene Begründung bei der Debatte habe vorbringen können — für welchen sich die Abg. Leizmann und Meyer, sowie Abg. Petri I. mit der Bemerkung, daß über den Druck solcher Separatvota besonders abzustimmen sei, erklärten, — gegen welchen aber als der klaren Bestimmung der Geschäftsordnung und dem bisherigen Brauche entgegen die Abg. Petri II., König und v. Stietencron sich verwahrten — wurde abgelehnt.

Es wurde sodann zur Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den der ferneren Berathung zu Grunde zu legenden Entwurf eines Colonatrechts geschritten.

Abg. Tappe erklärte, er sei für den Regierungsentwurf, selbst auf die Gefahr hin, daß der Abg. Bunte auch ihn für einen Hofdemokraten erklären sollte; die Grundrechte hätten sicherlich auch die Absicht gehabt, den nachgeborenen Kindern zu ihrem Rechte zu verhelfen; nun sei der von der Commission für deren Abfindung angenommene Maßstab, da der Reinertrag nach sehr verschiedenen Grundsätzen abgeschätzt worden, höchst unangemessen, auch sollten danach die nachgeborenen Kinder viel zu wenig erhalten, etwa nur ein reichliches Almosen; für den christlichen Staat aber paßte nur Gleichheit der Rechte aller Kinder; der Entwurf des Abg. Meyer sei zwar etwas günstiger, aber auch danach würden die nachgeborenen Kinder stets Proletarier bleiben, wenn Gott ihnen nicht hülfe; die vorgeschlagene Jury sei kein zweckmäßiges Institut, weil nach seiner Erfahrung Diejenigen, welche darin gewählt werden würden, nicht geneigt sein möchten, den Anerben zu beknappen. Man solle doch einmal die Frage umkehren und erst sehen, wie den nachgeborenen Kindern zu helfen sei, und erst dann, wenn dies noch möglich bleibe, möge man für den Anerben sorgen. Wenn er den Regierungsentwurf auch nicht in allen Bestimmungen billige, so sei er doch am besten als Uebergangsgesetz, vor Allem aber als Grundlage der speciellen Berathung.

Abg. Oberbracht bemerkte, er wolle nur noch Weniges sagen, da im Uebrigen der Gegenstand bereits erschöpft sei; der Herr Regierungscommissar habe gestützt auf die Berichte der Beamten behauptet, der Anerbe könne ein Colonat noch halten und gut bewirthschaften wenn auch nicht die Hälfte seines Werths ihm zufalle, das sei aber seiner Ueberzeugung nach

nicht

nicht möglich, er werde sich selten halten, immer aber werde in solchen Verhältnissen nur eine kränkliche Landwirthschaft getrieben werden; es sei behauptet worden, die von der Commission vorgeschlagene Abfindung der nachgeborenen Kinder sei zu geringfügig — man möge aber erwägen, daß die Commission nur einen Vorschlag gemacht habe, welcher dehnbar sei, und außerdem hätten die Eltern zur Ausgleichung etwaiger Unbilligkeit das freie Dispositionsrecht.

Abg. Hausmann führte an, die Gütergemeinschaft sei schon früher auf die bäuerlichen Verhältnisse angewendet, soweit das Colonatrecht es gestattet habe; letzteres, eine Folge der Gutshörigkeit und Leibeigenschaft und eingeführt zum Zweck der Erleichterung der Lastenerhebung, sei nur eine Ausnahme der allgemeinen Regel gewesen und müsse fallen, nachdem die Verhältnisse, welche es herbeigeführt, verschwunden, nachdem alle bäuerlichen Lasten für ablösbar erklärt seien; man habe längst das Unpassende des Colonatrechts gefühlt, die Gesetzgebung aber habe sich gescheut, Einzelnes zu ändern, für die Umgestaltung des Ganzen sei bisher kein Anstoß dagewesen, diesen hätten erst die Grundrechte gegeben. Auch das Interesse der Landwirthschaft stehe der Beseitigung des alten Colonatrechts nicht entgegen, vielmehr sei da wenig an Fortschritt zu denken, wo bei der bedeutenden Begünstigung des Anerben nach dem früheren Rechte dieser keine dringende Veranlassung habe, fortzuschreiten, sich auszubilden; es sei bisher den Anerben zu bequem gemacht, der Sohn habe meistens die Landwirthschaft betrieben, wie der Vater, selbst mancherlei Vorurtheile hätten sich so vererbt; auch trieben die Colonen nicht allein eine tüchtige Oeconomie und die wichtigsten Erfindungen und Fortschritte verdankten Theoretikern ihr Dasein.

Abg. Schütz bemerkte, auch er würde principiell einem Gesetze beistimmen, wie es der Abg. Meyer eventuell vorgeschlagen, da ein solches den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche; ein solches werde sich auch früher oder später Bahn brechen; für jetzt aber mache die Erhaltung größerer Colonatswirthschaften ein Uebergangsgesetz nothwendig; der vorgelegte Entwurf Fürstlicher Regierung sei deßhalb mannigfach heftig angegriffen, weil die Bestimmung, wonach der Anerbe nur $^1/_3$ vorab erhalten solle, die Erhaltung größerer Colonate nicht zuließe, dieselbe vielmehr dem Ruin entgegenführe; das sei zwar vielfach behauptet, haltbare Gründe für diese Behauptung seien aber nicht vorgebracht; es sei behauptet worden, der Anerbe müsse, wenn das Colonat solle erhalten werden, $^2/_3$ des Tarwerths vorab haben, aber selbst zwei Landwirthe in dieser Versammlung widersprächen dieser Behauptung. Der Regierungsentwurf sei ein Gift gegen viele Ungerechtigkeiten und gegen eine Unzahl von Prozessen, die bisher durch das Institut der Interimswirthschaften und die Leibzuchtsbestimmungen hervorgerufen seien, er stütze sich auf die Berichte der Aemter des Landes, welche wie-

wiederum, wenigstens wisse er das vom Amte Oerlinghausen, von Colonatsbesitzern sich Gutachten hätten ertheilen lassen; er beantrage daher, den Regierungsentwurf der ferneren Berathung zu Grunde zu legen.

Abg. Hildebrand bemerkte: es gebe gewiß bei jedem Entwurfe viel zu loben und viel zu tadeln, die einzelnen Bestimmungen kämen hier jedoch noch nicht in Frage, es handle sich nur darum, eine Grundlage für die fernere Berathung zu gewinnen; es sei der Forderung der Gerechtigkeit genug geschehen, wenn ein Gesetzentwurf die Möglichkeit der Beseitigung des Colonatrechts gebe und für ihn sei der Commissionsentwurf das einzige denkbare Uebergangsgesetz, wenigstens das beste; für alles Weitere müsse erst Erfahrung gewonnen werden, als solche könnten die Experimente der theoretischen Gesetzgeber Preußens nicht gelten, dieselben seien kein Ausfluß des freien Willens der Betheiligten gewesen; dieser aber könne allein maßgebend sein.

Herr Regierungsrath Heldman führte noch an, der Regierungsentwurf zwinge und nöthige die Eltern nicht, das Colonatrecht fallen zu lassen oder den Anerben nicht zu begünstigen, da sie die freie Disposition hätten, derselbe bestimme nur, wie es gehalten werden solle, wenn die Eltern nicht disponirt hätten; nun sage die Commission selbst in ihrem Berichte, die Eltern seien wenig geneigt zu disponiren, daher sei der Entwurf gerade gut, weil sie da, wo es nöthig sei, eher disponiren würden, wenn der Anerbe nicht bedeutend begünstigt sei. Uebrigens sehe er nicht ein, wie man Erfahrungen sollte machen können, wenn man in der Gesetzgebung nicht voranschreite; die gutachtenden Beamten hätten ihre Erfahrungen wenigstens aus den Hypothekenbüchern schöpfen können und daraus ersehen, daß selbst zur Hälfte und darüber verschuldete Colonate noch vortrefflich bewirthschaftet würden, es komme das eben auf die Fähigkeit des Wirths an.

Was die weitere Berathung betreffe so empfehle er den Weg, den zur Grundlage der Verhandlungen bestimmten Entwurf einer verstärkten Commission zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Böhmer, hieran anschließend, stellte den Antrag, daß falls der Regierungsentwurf verworfen würde, die vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr., an eine verstärkte Commission zurückverwiesen würden, damit diese darüber dem Landtage weiteren Bericht erstatte.

Nach angenommenem Schluß der Debatte verzichtete Abg. Schütz auf das Wort zur Vertheidigung des Regierungsentwurfs.

Abg. Meyer bemerkte zunächst, er habe sich keine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, wenn er früher bei Lehen den premier appellé habe entfernt wissen wollen und hier das Anerberecht in Schutz nehme, denn die Grundrechte hätten die Aufhebung der Lehen bereits vorgeschrieben, also habe auch der pr. app. fallen müssen; übrigens sei hier auch den Colonen freies Dispositionsrecht eingeräumt, was bei Lehen niemals der Fall gewesen.

Was nun den Regierungsentwurf betreffe, so ständen dessen Bestimmun-

mungen mit einander in Widerspruch, wenigstens sei die Gütergemeinschaft und das Anerberecht nicht zu vereinigen, §. 2 und §. 7 widersprächen sich geradezu, denn mit dem Tode des einen Ehegatten trete die Berechtigung des andern zur Schichtung zugleich aber auch, da nun beide Ehegatten nicht mehr disponiren könnten, das eventuelle Anerberecht ein, eins schließe also das andere aus; auch sehe er nicht ein, wie nach stattgehabter Schichtung und Wiederverheirathung dem Anerben noch 1/3 des Colonats gegeben werden könne und wie dann die Theilung zwischen den Kindern zweiter Ehe sein solle.

Der von ihm vorgelegte Entwurf mache aber den Fortbestand der Colonate möglich, vermeide die eben angeführten Controversen, entscheide die bisher bestandenen colonatrechtlichen Controversen und gebe den nachgeborenen Kindern eine gegen früher sehr bedeutende Abfindung.

Abg. Petri II. sprach hierauf zur Vertheidigung des Commissionsberichts:

Was die geschäftliche Seite der Sache anbelange, so seien, wie zugegeben, die 3 Wege, ein neues Gesetz aufzustellen, von der Commission richtig bezeichnet, den ersten habe jedoch nur eventuell der Abg. Meyer vorgeschlagen, den zweiten die Regierung und Abg. Meyer, den dritten die Commission; entscheide sich der Landtag für den zweiten Weg, so seien auf demselben viele Entwürfe möglich, sehr verschiedene wenn auch im Principe harmonirende Vorschläge; der Entwurf müsse also an die Commission zur Berichterstattung zurückgelangen, jedoch nicht auf dem Wege des Böhmerschen Antrags, derselbe enthalte ein Mißtrauen eine künstliche Auflösung der Commission, als wenn diese nicht wüßte, daß, wenn ihr Entwurf abgelehnt sei, sie dessen Princip nicht wieder in den der Berathung zu Grunde gelegten Entwurf einzwängen dürfe.

Was die Sache selbst betreffe, so seien die Grundrechte der einzige Anlaß zu dem zu schaffenden Gesetze, wäre das nicht, so würde die Regierung zu solchen Reformen geschäftslosere Zeiten abgewartet haben, in denen eine reiflichere Prüfung möglich gewesen; Reformen setzten Erfahrungen voraus — erst vor 2 Jahren sei ein noch gar nicht erprobtes Gesetz bezüglich der Anwendbarkeit der Gütergemeinschaft auf Colonate, eine authentische Interpretation erlassen, jedoch in einer Art, daß die Obergerichte doch bei ihrer früheren Ansicht beharrten, woraus die Schwierigkeit der Materie hervorgehe; man würde sonst Oeconomen und Gemeinderäthe zu Gutachten aufgefordert haben und überhaupt dabei dem Verfahren bei Erlassung der Gütergemeinschaftsordnung gefolgt sein; jetzt seien nur Beamte zum Bericht aufgefordert, die den Gegenstand meist nur vom juristischen Standpunkte aus auffaßten; er habe die Berichte gelesen, der Mehrzahl nach sei aber gar keine Uebereinstimmung darin, Erfahrungen aber am wenigsten darin niedergelegt, es komme also auch hier auf das dem Preußischen Volke so nachtheilig gewordene Experimentiren hinaus.

Die Grundrechte verlangten nun Theilbarkeit aber nicht Theilung des Grund-

Grundbesitzes, sie gäben nur Freiheit sagten aber nicht, wie das bestehende Recht für den Fall, daß von ihr kein Gebrauch gemacht werde, umzugestalten sei, sie überließen es vielmehr den Einzelstaaten, die Durchführung des Princips der Theilbarkeit durch Uebergangsgesetze zu vermitteln; unter diesen seien aber nicht Gesetze verstanden, welche auf Grund des alten Rechts erworbene Privatrechte schützten, denn diese seien ohnedem unantastbar, sondern solche, durch welche der Contrast des neuen Princips mit Volkssitte und Gewohnheit in Einklang gebracht, wodurch letztere allmälig gemildert und aufgehoben werden solle, man solle dadurch mit dem Gedanken der Theilbarkeit vertraut gemacht, es solle vermittelt werden. So habe das Hessische Ministerium Eberhard die Aufgabe bei einem für Schaumburg erlassenen Gesetze verstanden. In unserem Lande habe man längst allgemein die freie Disposition verlangt, eben so allgemein aber die Erhaltung der Colonate, beide Forderungen müßten also in Einklang gebracht werden. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit eines solchen Weges zerfalle vor der bleibenden Freiheit der Grundrechte; gleiche Theilung sei keineswegs allein und immer gerecht, sonst dürfte man auch der testamentarischen Disposition keine Abweichung gestatten und auch der Regierungsentwurf würde ungerecht sein; gerecht sei es allein, wenn man der Volkssitte, dem Wunsche der Erhaltung der Colonate folge, aber auch die freie Disposition gestatte.

Man müsse, wenn ein Zustand mangelhaft sei, ihn sofort ganz beseitigen (radical verfahren) habe der Herr Regierungscommissar geäußert; er aber sei kein Freund solcher radicaler Maßregeln, er liebe Reformen, besonnene Entfernung des Tadelnswerthen, Beibehalten des als gut Erkannten. Der Regierungsentwurf, als auf ein in einem geschriebenen Gesetze niedergelegtes Princip sich stützend, sei an sich juristisch klar, aber auch im Gütergemeinschaftsrecht gebe es viele Controversen und beim Verschmelzen desselben mit dem Colonatrecht würden noch mehrere entstehen, auch sei Einfachheit allein niemals eine Empfehlung für ein Gesetz.

Der Regierungsentwurf entspreche aber seinem Hauptzwecke, der Erhaltung der Colonate, nicht — sein Anerberecht sei nur ein schwacher Damm, da es nicht wie das bisherige durch die Consequenz eines ganzen Rechtssystems getragen werde, sondern bloß als eine Ausnahme der Gütergemeinschaft, als eine Inconsequenz erscheine; $^1/_3$ Voraus sei zu wenig, wenn Schulden auf einem Colonate ruhten, in der zweiten Generation aber jedenfalls; die Schichtungen würden vielfache Güterverkäufe herbeiführen, ebenso eine fortwährende Ungewißheit des muthmaßlichen Anerben, ob er auch das Colonat erhalte; an der Erhaltung der kleinen Colonate müsse dem Staate gerade sehr viel liegen, ein sicherer Grundbesitz sei die Quelle vieler Tugenden — die Gleichstellung der kleinen Colonate mit dem bürgerlichen Grundbesitz entferne die Ungerechtigkeit nicht, diese liege darin vielmehr; viele Processe würden außerdem die Folge der öftern nothwendigen Taxationen sein.

Der

Der Commissionsentwurf dagegen würde uns Gelegenheit geben, eigene Erfahrungen zu machen und die Grenze des Zweckmäßigen kennen zu lernen.

Was die Einwürfe gegen denselben betreffe, so sei es nicht begründet, daß das frühere Recht sehr controvers sei; die Hauptcontroverse bestehe über die sogenannte Aufkömmlingstheorie, einzelne Eigenthümer und Richter mögten über dieselbe in Ungewißheit sein, bei den Obergerichten herrsche aber eine constante Praxis; Leibzuchten und Interimswirthschaften hätten an sich, wenigstens nach seiner achtjährigen Erfahrung, nicht viele Processe veranlaßt, und wo sie dabei vorgekommen, liege der Grund nicht in der Natur jener Verhältnisse. So kämen täglich unzählige Processe aus dem Gebiete des Obligationsrechts vor, welches doch ebenso klar wie sonst vortrefflich sei.

Es sei gesagt, das Colonatrecht habe ohnehin nur noch einen beschränkten Raum der Anwendbarkeit, es gelte nicht bei neuerworbenen Colonaten, nicht in der Seitenlinie, nicht bei Dispositionen; das sei aber früher stets entweder durch Dispositionen der Eltern, durch freie Einigung der Betheiligten, durch den Grundsatz des ergangenen Sterbfalls dahin ausgeglichen, daß doch das Colonatrecht die Regel gebildet. Es sei gesagt, aus inneren Gründen dränge die Gütergemeinschaft namentlich in den Flecken nach Alleinherrschaft; wo das aus dem Leben selbst und dem Bedürfniß hervorgehe sei er damit völlig einverstanden, und trete in dieser Beziehung der Commissionsentwurf nicht hemmend auf. Der Einwurf, daß der Commissionsentwurf für die kleinen Colonate nicht passe, sei schon oben widerlegt. Daß der Reinertrag der Cataster kein passender Maßstab sein solle, könne er nicht zugeben, da die Cataster nach gleichen Grundsätzen aufgestellt seien; übrigens sei die vorgeschlagene Taration noch viel schwankender. Der Einwurf, daß bei der vorgeschlagenen Jury nur der Gemeinderath an die Stelle der Gutsherrschaft und der Beamten trete, sei nicht begründet, denn die letzteren hätten früher nur eine sehr beschränkte causae cognitio gehabt. Der Entwurf der Commission solle auch den Grundrechten nicht entsprechen oder deren Bestimmung wenigstens verhüllen, dem sei aber nicht so, da er vollständig das freie Dispositionsrecht enthalte; er solle auch dem Zeitgeiste nicht entsprechen — darauf aber wolle er nur mit dem Worte des Dichters erwiedern: „was die Herren Zeitgeist nennen, das ist der Herren eigner Geist.“

Uebrigens habe er Nichts dagegen, wenn später durch ein besonderes Gesetz alle Mängel und Ungewißheiten des Colonatsrechts entfernt würden, das sei aber nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes; er habe es als Hauptaufgabe desselben angesehen, dem Volke Gelegenheit zu geben, sein eigenes Recht zu bilden.

Nachdem hierauf Herr Regierungsrath Heldman noch bemerkt hatte, das vom Vorredner erwähnte Schaumburgische Gesetz sei vor Erlaß der Grundrechte gegeben — und der Vorwurf des Abg. Meyer, der Regierungs-

rungsentwurf enthalte Widersprüche, sei nicht gegründet, weil im §. 2 von der Anwendung der Gütergemeinschaft, im §. 7 aber von der Intestaterbfolge geredet werde — wurde nach längerer Debatte der Antrag des Abg. Petri I. (zugleich Antrag der Majorität der Commission) „daß alle Entwürfe, wenn der Majoritätsentwurf der Commission abgelehnt sei, an die Commission zum Bericht zurückgelangen sollten" — abgelehnt, auch beschlossen, daß dieser Antrag am Schluß der Abstimmung nicht mehr zugelassen werden solle.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag der Commissionsmehrheit mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Oberbracht, Hildebrand, König, Stuckmann, Klocke —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für den Entwurf des Abg. Meyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Bunte, Klocke, v. Stietencron —

die übrigen anwesenden Abgeordneten aber mit Nein dagegen —

Derselbe war also mit 20 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Für den Entwurf der Regierung stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Weßel, v. Cölln, Oberbracht, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II. —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen, und waren danach die weiteren Anträge weggefallen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt, und die Berathung des Regierungsentwurfs, das Colonatrecht betr., auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage 60 zum Protocoll vom 6. Nov. 1849.

Separat-Erklärung

des Abgeordneten Petri II.,

den Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen betreffend.

Da ich bei der Debatte am 18. v. M. den von mir gestellten Antrag der Landtag wolle beschließen, daß das gegenwärtige Gesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgehen werde, nicht als solches zu publiciren, sondern durch Fürstliche Regierung der obersten Kirchenbehörde mitzutheilen sei, um mit dieser eine Vereinbarung über das gemeinschaftliche Werk zu erzielen

wegen meines Unwohlseins nicht so umständlich habe begründen können wie es wünschenswerth gewesen sein möchte, und da ich wegen Verwerfung dieses meines Antrages gegen das ganze Gesetz habe stimmen müssen, so halte ich es für erforderlich, noch folgende kurze Erklärung zu den Acten zu bringen:

1) Die Lippische Volksschule ist eine Anstalt der Kirche. Das wird von Fürstlicher Regierung in den Bemerkungen, mit welchen sie jenen Gesetz-Entwurf begleitet hat, selbst anerkannt, es erweist sich aber auch aus allen Landes-Verordnungen über das Schulwesen und aus der Einrichtung des letzteren. Die Kirchen-Ordnung von 1571 hebt die Nothwendigkeit „löblicher und wohl angerichteter Kinderschulen" hervor, „denn wo diese „Seminaria ecclesiae versäumt . . . müssen alle Regiment auf Erden ver„dürsten und ganz zu scheitern gehn." Es werden dann für die Städte „lateinische Schulen" angeordnet und die Unterrichtsgegenstände und die Disciplin derselben bestimmt. Dann heißt es weiter, weil die Leute in Flecken und Dörfern „ihre Kinder nicht selbst etlicher Maaßen lehren und unterrichten können" so sollen „auf allen Flecken und Dörfern mit Rath der Superinten„denten teutsche Schulen auf den Küstereien gehalten und angerichtet wer„den" . . . „dazu denn die Superintendenten . . . Küster oder . . . andre „verständige und friedsame Gesellen erwählen und bestellen sollen." Diese Kirchen-Ordnung ist bekanntlich ein im General-Consistorio beschlossenes Gesetz. Die Verordnung vom 4. Sept. 1665, welche den solchergestalt eingerichteten Schulen eine festere Ordnung giebt, z. B. die Schulpflichtigkeit mit dem 7. Jahre vorschreibt, ist ebenfalls ein im General-Consistorio beschlossenes und vom Consistorio publicirtes Kirchengesetz, welches insbesondre wegen der innigen Verbindung, in welche daselbst die

Schule

Schule mit der Confirmation und der spätern kirchlichen Unterweisung der Confirmirten gebracht wird, hier bemerkenswerth ist. Im nämlichen Geiste ist sodann die Kirchen-Ordnung von 1684 gefaßt. Insbesondre wird darin deutlich vorgeschrieben, daß „ohne Vorwißen und Bewilligung des Consistorii" keine Schulen angelegt und keine Lehrer angestellt werden sollen. Das Gesetz enthält eine genaue Instruction für die Lehrer, welche bei deren Bestellung vom Consistorio den Lehrern vorgelesen und auf welche diese durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden sollen. Alle spätern Gesetze sind ebenfalls von der kirchlichen Behörde erlassen, von welcher bekanntlich auch mit Ausschluß der Landesregierung noch jetzt sämmtliche Schulsachen geordnet und verwaltet werden. Selbst die Verordnung vom 16. Mai 1827 „die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr.": macht hiervon keine Ausnahme. Sie ist vom Landesherrn erlassen, aber in seiner Eigenschaft als summus episcopus, wie schon daraus hervorgeht, daß sie für Kirche und Schule gleichermaßen Anordnungen trifft. Sie bestätigt also nur die kirchliche Qualität der letztern. Freilich ist die in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung, daß „sämmtliche Pfarrgenossen und Schulinteressenten ohne „Unterschied des Standes und der Confession" zu den Bedürfnissen der Kirche und der Schule beitragen sollen, ein Beweis, daß man von der Kirche keine Vorstellung gehabt und jedenfalls kein Bedenken getragen hat, sie mit fremdem Gute zu bereichern, — aber das Wesen der Sache ist nicht dadurch alterirt worden.

Ich kann demnach die Aeußerung des Abg. Leizmann, welcher meine Ansicht, daß unsre Lippische Volksschule eine Anstalt der Kirche sei, eine particularistische nannte, nicht für begründet halten.

2) Ist sie aber eine Anstalt der Kirche, so kann eine Umgestaltung derselben nur im Einvernehmen mit der Kirche vorgenommen werden. Es hat sich in neuerer Zeit die Ansicht geltend gemacht, daß der Staat Pflicht und Recht habe, für die Bildung der Jugend durch Schulunterricht Sorge zu tragen. Obwohl diese Ansicht aus guten Gründen bekämpft werden kann, so will ich doch eine Erörterung darüber als nicht hieher gehörig unterlassen und jene, auch in den deutschen Grundrechten aufgestellte Ansicht mir hier gefallen lassen. Es würde aus derselben folgen, daß der Staat mit größerer oder geringerer Betheiligung der politischen Gemeindeverbände aus seinen Mitteln Schulen gründen, deren Einrichtung und Leitung bestimmen und die Staatsangehörigen zwingen kann, ihre Kinder in seine Schulen zu schicken. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Anlegung neuer Schulen, sondern um eine Umgestaltung der vorhandenen, welche gezeigter Maaßen der Kirche gehören. An diesen Schulen betheiligt sich die Regierung nur in so weit, als in neueren Zeiten auf Ansuchen der geistl.

Be-

Behörde jährliche Zuschüsse aus der Landcasse bewilligt und gezahlt sind. Diese Zuschüsse würden möglicherweise innebehalten werden können, wenn besondre Staatsschulen angelegt werden sollten, aber zum alleinigen Herrn der kirchlichen Schule ist der Staat offenbar durch den Hülferuf des Consistorii nicht gemacht worden!

Wenn demnach schon aus diesem äußern Grunde die Umgestaltung der Schule nur in Concurrenz der Kirche vor sich gehen kann, so ist dies noch viel mehr aus innern Gründen der Fall. Die Fürstl. Regierung, die Commission des Landtags und letzterer selbst (wenigstens die Majorität) erkennen an, daß eine gänzliche Trennung der Schule von der Kirche nicht wünschenswerth sei, ich brauche daher die Nothwendigkeit einer solchen Verbindung nicht erst nachzuweisen. Man denkt sich die Sache aber so, als wenn es lediglich im Ermessen der weltlichen Gewalt stehe, das Maaß der kirchlichen Betheiligung zu bestimmen. Man decretirt, daß die Geistlichen als ständige Mitglieder im Schulvorstande (§. 16) und ein Mitglied der künftigen kirchlichen Oberbehörde in der Oberschulbehörde (§. 136) sitzen sollen, als wenn Geistliche und Kirchenobere Diener des Staats wären, die er beliebig verwendet, ja man beauftragt das Consistorium damit, die neue Schulordnung auszuführen und befiehlt ihm, die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten (§. 39), wie man etwa weltliche Obrigkeiten anweist, Polizeigesetze zur Ausführung zu bringen. Der Fall, daß die Kirche erklären könne, sie werde das Gesetz nicht ausführen und anerkennen, scheint formell nicht einmal als möglich gedacht zu sein. Denn sonst hätte man mit der Kirche das Schulgesetz vereinbart.

Die Ablehnung einer solchen Vereinbarung und die im Prot. vom 18. Oct. niedergelegte Aeußerung des Herrn Regierungscommissars

> „daß bei uns die Kirche keine selbstberechtigte Autorität sei, wie „etwa die katholische Kirche; der Landesherr sei zugleich Oberhaupt „der Kirche (summus episcopus) und die Kirche habe sich der „Landesgesetzgebung unterzuordnen"

erweisen deutlich, daß Landtag und Regierung die Kirche gewissermaßen für eine Anstalt des Staates ansehn, welche bei gemeinsamen Angelegenheiten nicht selbstständig mitzureden, sondern nur dem Willen der Staatsregierung zu gehorchen habe, wie das von Corporationen und Communen gilt, gewissermaßen als ein untergeordnetes Moment im Staate — und gegen diese Auffassung will ich hier Namens der Kirche feierlich und entschieden protestiren.

Das Majestätsrecht, welches im christlichen Staate dem Landesfürsten über die Kirche zusteht, ist allerdings eine Art Mitregierung, ja es ist in unserm Lande in die Kirchengewalt nach ihrer äußern Seite übergegangen. Das ursprüngliche Verhältniß, nach welchem die Diener der Kirche

die

die kirchl. Anordnungen treffen und der Fürst ihnen nachher die christlich politische Sanction ertheilt, ist verwischt; der Fürst läßt diese Anordnungen, nachdem sie *vorher* von den Organen der Kirche die innere Bestätigung erhalten haben, sofort unter seiner Autorität treffen und publiciren. Aber diese Kirchengewalt bleibt stets geschieden von der Staatsgewalt, wenn auch Eine Person beide in sich schließt. Sie beruht auf eigner, von der des Staats völlig gesonderten Vollmacht, sie wird nach ganz andern Bedingungen gehandhabt und es sind zu ihrer Ausübung ganz andre Organe vorhanden als zur Ausübung der Staatsgewalt. Eine selbstständige von dem Ansehn und Einfluß des Lehrstandes gelöste Gewalt des Fürsten in Lenkung der Kirche ist schlechterdings nicht zu begründen, vielmehr ist die *innere* Seite der Kirchengewalt dem Lehrstande verblieben und die *äußere* Seite, die Gewalt des Fürsten, darf nie von dieser innern sich losreißen.

Der Centralpunkt der Staatsregierung und der Kirchenregierung ist ein und derselbe, aber die Ausübung beider ist innerlich und äußerlich verschieden. Man nennt den Fürsten summus episcopus, aber seine Gewalt ist nicht von den Bischöfen devolvirt, sondern sie steht ihm kraft seiner Souveränetät zu und ist eben deswegen nur eine potestas externa. Nicht durch seine Regierung, sondern durch sein Consistorium hat er die Kirchengewalt auszuüben, und dem Landtage insbesondere steht eine Betheiligung nur soweit zu, als es sich um eine Gesetzgebung handelt, welche ein Ausfluß der Staatsgewalt ist. Die Cäsareopapie der ältern Territorialisten ist wissenschaftlich längst überwunden und hat practische Geltung niemals gehabt.

Ich habe nachgewiesen, daß unsre Landschulen der Kirche gehören und es ist ferner unbestritten, daß diese Schulen auch aus innern Gründen nicht von der Kirche und deren Einfluß unberührt bleiben dürfen. Daraus folgt denn also mit Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt, welche die Umgestaltung des Schulwesens als in ihren Bereich fallend ansieht mit der Kirchengewalt, welche wenigstens mit *eben so viel* Recht dies für sich behauptet, in Verhandlung treten und die Neugestaltung mit ihr vereinbaren muß. Diese Nothwendigkeit ist noch evidenter geworden seit der Staat die Grundrechte, insbesonders den Art. V. derselben, anerkannt hat, welcher die volle Selbstständigkeit der Kirche ausspricht. Als Oberhaupt des Staates, welchem die Religion nicht nur eine gleichgültige Sache ist, sondern welcher dieses in feierlichster Weise verkündet und demgemäß seine Einrichtungen gestaltet, kann der Fürst nicht weiter summus episcopus der Kirche sein. Ich verfolge aber die Consequenzen dieses neuen Verhältnisses nicht weiter, weil ich seiner überhaupt nicht bedarf. Es dient mir nur dazu, um *anschaulicher* zu machen, daß Kirchengewalt und Staatsgewalt, wenn auch in Einer Person vereinigt, doch innerlich und äußerlich stets von einander verschieden sind.

Detmold am 6. November 1849.

Petri II.

№ 78.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

83.

Geschehen Detmold am Landtage Mittwoch den 7ten November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 3. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition des Untersuchungsrichters Clemen zu Lemgo, Entschädigung betr., übergeben vom Abg. Althof;

2) eine Petition des Colon Finke zu Homeien, Ermäßigung von Kottenabgaben betr., übergeben vom Abg. Hagemeister.

Abg. Hausmann zeigte an, daß der Bericht der Justizcommission über den Antrag des Abg. Meyer, mehrere Titel des Criminalgesetzbuchs betr., in einigen Tagen könne erstattet werden.

Abg. Hildebrand erklärte sodann zum Protocoll:

„Nachdem gestern beliebt worden war, den das Colonatrecht betreffenden Commissionsentwurf für die specielle Berathung nicht zum Grunde zu legen, habe ich zu diesem Ende für den Regierungsentwurf gestimmt. Hinsichtlich dieser Abstimmung verwahre ich mich gegen die Folgerung, als wollte ich den Regierungsentwurf in seinen materiellen Bestimmungen billigen. Ich beklage vielmehr die Bestimmung, daß man zur Einführung des §. 33 der Grundrechte nicht genug achtet, jede beliebige Abänderung des Colonatrechts in die Privatwillkühr zu stellen. Ich achte jedes Weitere für ein überstürzendes Experiment und nicht für ein Uebergangsgesetz. Darnach halte ich meine Abstimmung mir immer frei.“

Abg. Petri I. nahm sodann das Wort und zeigte an, der Anwalt der früheren Landstände in einem Proceß derselben, Beklagten, gegen den Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Kläger, Dotalgelder betr., habe vor Kurzem den früheren Ausschußdeputirten die Manualacten eingesandt und um neue

Instruc-

Instruction und Vollmacht des Landtags gebeten; er wolle diese Acten auf der Tafel des Hauses niederlegen und ersuche die Versammlung, darüber zu entscheiden, ob zur Berichterstattung eine besondere Commission gewählt werden, ob eine der bestehenden Commissionen oder der Landtagsausschuß berichten solle? Letzterer sei jederzeit dazu bereit; unmaßgeblich dürfte die Angelegenheit aber sich dazu eignen, zunächst in vertraulicher Sitzung berathen zu werden.

Abg. Böhmer stellte den Antrag, daß dieser Gegenstand in nächster Sitzung erledigt werde.

Abg. Hildebrand beantragte, daß dem Landtagsausschusse aufgegeben werde, in vertraulicher Sitzung zu berichten.

Es wurde der Antrag des Abg. Böhmer angenommen.

Es wurde sodann zur Berathung des Regierungsentwurfs, das Colonatrecht betr., übergegangen.

Zu §. 1 bemerkte Abg. Bunte, nach dem Spruche „prüfet Alles und das Beste behaltet" habe er den Entwurf nach allen Seiten hin geprüft und gefunden, daß er wenig Gutes enthalte; namentlich sei es vom democratischen Standpunkte aus durchaus ungerecht, einen Unterschied zwischen größeren und kleineren Colonen zu machen; der Regierungsentwurf wolle nur nach und nach am Alten rütteln, die wahre Democratie aber entferne Alles, was nicht gut sei; entweder müsse der Anerbe überall bleiben, oder überall fallen; das letztere, das Eintreten des gemeinen Rechts, sei allein democratisch und gerecht — die Eltern würden schon disponiren; falle der Anerbe bei den kleinen Colonaten weg, so heiße das nur, daß man dieselben den größeren Grundbesitzern oder den Wucherern in die Hände spielen wolle. Das einzige, was ihm von dem Entwurfe passend scheine sei der zweite Absatz des §. 1. — Alles übrige müsse verworfen werden; er beantrage daher, den ersten Absatz des §. 1 zu streichen und den zweiten Absatz so zu fassen:

„Die Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Landesgesetze finden auf die bäuerlichen Grundgüter künftig allgemeine Anwendung."

Abg. Weßel bemerkte, er sei im Allgemeinen gegen die Theilung der Colonate, weil sie nur zum Unheil führe, am meisten aber gegen die Theilung der kleinen Colonate, da auf diesen die meisten Einlieger wären, also der Nachtheil um so größer sein würde; er beantrage daher den Wegfall der Bestimmung wegen der Colonate von 20 Schffls. und darunter.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Gründe für den von der Regierung zwischen größeren und kleineren Colonaten gemachten Unterschied seien in den Motiven zum Gesetzentwurfe entwickelt; auf den letzteren werde

in

in der Regel ein Nebengewerbe betrieben, das Haus sei darauf die Hauptsache, also keine unbeschränkte sondern nur Civil-Theilung möglich; übrigens stehe es den Besitzern frei, durch Dispositionen die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die kleineren Colonate anzuwenden. — Der Antrag des Abg. Bunte sei völlig unausführbar, wenigstens müßten dann noch die transitorischen Bestimmungen im 5ten und 6ten Abschnitte aufgenommen werden.

Abg. Bunte erklärte, daß er die letzte Bemerkung als richtig zugestehe, werde indeß sein Hauptantrag abgelehnt so beantrage er eventuell, daß für den Fall der Annahme des Regierungsentwurfs, die nach Colonatrecht vererbenden Erbpachtmühlen den kleineren Colonaten gleichgestellt würden, da bei ihnen die Ackerwirthschaft nur Nebensache sei.

Abg. v. Stieteneron erklärte sich für den Antrag des Abg. Bunte, ebenso Abg. Meyer mit der weiteren Begründung, daß auf den kleinen Colonaten als Nebengewerbe meist Leineweberei und dergl. getrieben werde und die Eltern weit eher die Leibzucht bezögen, als es bei Ackercolonaten der Fall sei, weil die Gewerbe nicht so lange betrieben werden könnten, als der Ackerbau; zu diesen Gewerben sei aber mehr Betriebscapital nothwendig, auch sei der Regel nach die Ernährung der Eltern eine große Last für die Anerben, die sich derselben nicht unterziehen würden, wenn man sie nicht angemessen bevorzuge, da dieß aber überhaupt der Regierungsentwurf nicht thue, so sei es besser, die gemeinrechtliche Vererbung eintreten zu lassen und den Eltern zu überlassen, durch Dispositionen die Erhaltung des Colonats zu sichern.

Herr Regierungsrath Meyer führte an, die Grundrechte gestatteten die Theilung und es würden in Zukunft mehr große Colonate getheilt werden als bisher; warum solle nun das Anerberecht bei den kleinen Colonaten bleiben, wo es nur größtentheils dem Namen nach bestanden, diese ständen dem Besitzthum der Gewerbtreibenden in den Städten völlig gleich; das Proletariat sei meistens aus den nachgeborenen Kindern von den kleineren Colonaten hervorgegangen, das werde aber noch mehr zunehmen, wenn man diesen nicht ihren vollen Erbtheil gebe; fast alle amtliche Berichte stellten den Unterschied auf und scheine ihm derselbe auch in der Natur der Sache begründet zu sein.

Abg. Hagemeister war für den Regierungsentwurf; es führe nicht weiter, viel über den Nutzen oder Schaden der Theilungen zu reden, da sie die Grundrechte einmal gestatteten; er fürchte indeß nicht, daß viele Theilungen eintreten würden, die meisten Eltern würden disponiren; da aber das Zusammenhalten der Güter allgemeiner Wunsch sei, so müßten auch

dieses

dieses möglich machende Bestimmungen für den Fall der Intestaterbfolge getroffen werden in der Art, daß dann nicht gleich die bürgerliche Erbfolge eintrete.

Abg. Hausmann bemerkte, es sei wünschenswerth, die Colonate in ihrem Bestande zu erhalten, dieser Grund spreche aber für alle, die größeren, wie die kleineren.

Abg. Meyer bemerkte wiederholt, auf den kleineren Colonaten sei der Regel nach der Anerbe der Ernährer der altersschwachen Eltern; würde derselbe nicht mehr die Aussicht haben, das Colonat allein zu erhalten, so werde er sich nicht viel mehr um die Eltern bekümmern, und traurige Familienverhältnisse würden die Folge sein; auf den kleineren Colonaten seien schon die früheren geringen Abfindungen meistens eine große Last gewesen.

Abg. Stuckmann pflichtete diesen Gründen, die er aus Erfahrung bestätigen könne, bei.

Abg. Schierenberg war für den Antrag des Abg. Bunte; die gemeinrechtliche Erbfolge sei besser — es würden dann die Eltern, welche die Güter zusammenhalten wollten, eher disponiren, weil sie dazu gezwungen wären, er beantrage aber, §. 1 so zu fassen:

„Die besonderen Rechtsgrundsätze, welche in Beziehung auf den bäuerlichen Grundbesitz bisher zur Anwendung kamen, werden hiermit aufgehoben und finden die Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Landesgesetze auf die bäuerlichen Grundgüter künftig allgemeine Anwendung."

Abg. Schütz bemerkte, es stehe hier ein Uebergangsgesetz in Frage, deßhalb könne er nicht für den Antrag des Abg. Bunte stimmen, bleibe vielmehr bei dem Regierungsentwurfe stehen, beantrage jedoch die Verbesserung, daß statt „20 Schflsaat" gesetzt werde: „deren Gebäude-Werth dem Werthe der dazu gehörigen Grundstücke gleichkommt oder denselben übersteigt" — es scheine ihm das ein angemessenerer Maßstab zu sein und beziehe er sich im Uebrigen zur Begründung auf die bekannten Motive des Regierungsentwurfs.

Abg. Hagemann war für den Regierungsentwurf; es werde danach nach und nach etwas getheilt und er hoffe, daß man nach und nach dahin kommen werde, dem Grundsatze der Vernunft zu folgen, die gleiche Theilung wolle; der Grund und Boden bleibe, es könne Keiner ihn mitnehmen, aber jetzt sei man im Ackerbau noch zurück und unter vielen fleißigen Händen werde er fortschreiten; es sei nicht die Aufgabe, einzelne große Besitzer in ihrem Besitze zu erhalten, sondern für das ganze Volk gleichmäßig zu sorgen; übrigens sei er gegen den die Erbpachtmühlen als blos gewerbliche Anlagen betreffenden Antrag des Abg. Bunte.

Abg.

Abg. Weßel führte weiter zur Begründung seines Antrags an, auch die kleineren Colonatsbesitzer lebten meistens vom Ackerbau, weil der Erwerb von Gewerben meist sehr zweifelhaft sei, namentlich in letzterer Zeit von den Hauptgewerben, Spinnerei und Weberei, welche durch die Fabriken immer mehr Abbruch litten; in den letzten Jahren sei der Landbau die einzige Hülfe der kleineren Colonatsbesitzer gewesen.

Abg. Echterling bemerkte, eine gerechtere Besteuerung und möglichste Vertheilung des Grundbesitzes seien die Hauptaufgaben des jetzigen Landtags; in letzterer Beziehung dürfe der Uebergang jedoch nicht zu plötzlich sein, und sei in dieser Beziehung der Regierungsentwurf zweckmäßig, welcher bei den drei bis viertausend kleineren Colonaten von den etwa 7000 Colonaten des Landes die bürgerliche Erbfolge einführe.

Abg. Tappe bemerkte, der Regierungsentwurf nähere sich am meisten den Grundsätzen der Gerechtigkeit; die Kinder auf den kleinen Colonaten würden meistens für Gewerbe erzogen und erhielten daher nach demselben ein paar Thaler mehr zum Anfangen; nicht bloß der Anerbe, sondern auch die nachgeborenen Kinder erwürben auf den kleinen Colonaten für ihre Eltern und unterstützte dieselben, sie würden es aber um so lieber thun, wenn sie wüßten, daß nach dem Tode gleiche Erbtheilung eintrete.

Es wurde sodann über sämmtliche Anträge namentlich abgestimmt.

Für den Antrag des Abg. Schierenberg stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Tappe, Leizmann, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Weßel —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Regierungsentwurf mit Vorbehalt der Abstimmung über die weiteren Anträge stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Weßel, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II. —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag des Abg. Weßel stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Alt-

Althof, v. Cölln, Leizmann, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Weßel —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, König, Bunte, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Petri I. —

derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Schütz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Böhmer, Bornemeyer, Hagemeister, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Cölln, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof —

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für den eventuellen Antrag des Abg. Bunte, die Erbpachtmühlen betr., stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Hagemeister, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln —

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die §§. 2. 3. 4. 5 und 6 wurden hierauf ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 7 beantragte Abg. Petri I. den Zusatz im letzten Absatze:

„Bei den neuerworbenen Colonaten und bei der Vererbung ꝛc.,"

weil man annehmen könne, daß bei solchen neuen Erwerbungen die Eltern nicht die Absicht hätten, ein Anerberecht zu gründen. Gegen diesen Antrag waren die Abg. Klocke, v. Stietencron und Petri II.; ein Gesetz müsse möglichst einfach sein; die Bestimmung wegen des Anerberechts passe aber so gut auf neuerworbene wie auf andere Colonate; der frühere Grundsatz wegen der Neoacquisiten sei nur ein wissenschaftlicher gewesen, auch dabei nach ergangenem Sterbfall das Anerberecht wieder eingetreten; das alte Colonatrecht sei abgeschafft, wenn aber aus nationalöconomischen Gründen von Neuem ein bevorzugtes Anerberecht geschafft werden solle, so müsse das bei allen Colonaten geschehen.

Abg. Meyer bemerkte er habe schon gestern nachgewiesen, daß §. 7

und

und §. 2, Gütergemeinschaft und Anerberecht, namentlich in dem Falle, daß ein Ehegatte vor dem andern versterbe, was doch fast immer die Regel sei, nicht vereinbar wären; er sei auch noch jetzt dieser Ueberzeugung und beantrage daher den Strich des Paragraphen.

Herr Regierungsrath Heldman widersprach wiederholt dieser Behauptung, bemerkte jedoch, ein Fall sei in diesem Gesetze übersehen, er bringe daher folgenden Zusatz-§. in Vorschlag:

„Gehören mehrere Colonate zur Erbschaft, so hat der zunächst berufene Erbe die Wahl, welches Gut er übernehmen will.

Hiernächst geht die Wahl auf den zweiten Sohn oder die zweite Tochter und so fort dergestalt über, daß bei mehreren Erben Einer derselben nur Ein Colonat ererbt und, sofern mehr Güter als Erben vorhanden sind, die übrig bleibenden Besitzungen unter alle Erben gleich getheilt werden."

Diesen Vorschlag nahm Abg. Hausmann als Antrag auf.

Abg. König war für den Antrag des Abg. Meyer wegen der Unvereinbarkeit der Gütergemeinschaft mit dem Präcipuum des Anerben; der überlebende Ehegatte habe nur das Recht der Schichtung, mache er davon keinen Gebrauch, so stehe ihm nur ein Verwaltungsrecht zu, die Intestaterbfolge könne er aber nicht mehr ändern, sei also sehr beschränkt; werde aber geschichtet, so sehe er nicht ein, wie in den meisten Fällen noch das Präcipuum solle beschafft werden, da dabei die Schulden vom Werthe des Colonats nicht in Abzug kämen; er glaube zwar, daß die Meisten nach alter Sitte das Colonat bei Lebzeiten verschreiben lassen würden, wo dieß aber nicht der Fall sei, da trete dann noch die Collationspflicht der Miterben gegen einander ein; hierdurch und durch den in der Natur der Sache liegenden Widerspruch der gesetzlichen Bestimmungen würden zahllose Processe entstehen.

Abg. Hausmann bemerkte dagegen, das bürgerliche Erbrecht und die Gütergemeinschaft würden bei Bauerngütern nicht nachtheiliger sein, als bei städtischen Grundstücken.

Es wurde hierauf sowohl der Antrag des Abg. Meyer, als auch der Antrag des Abg. Petri I. abgelehnt, wonach denn §. 7. angenommen war.

Gegen den vom Abg. Hausmann als Antrag aufgenommenen in Vorschlag gebrachten Zusatz-§. bemerkte Abg. v. Stietencron, es würden viele Colonate gekauft um ein schon vorhandenes zu vergrößern, das müsse nach wie vor gestattet sein, das könne aber nach der Fassung des Zusatz-§. bezweifelt werden, da die zusammengekauften Colonate im Cataster getrennt fortgeführt würden.

Herr

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, bei Verwandlung mehrerer Colonate in eins trete natürlich der §. nicht ein, sondern nur in dem Falle, wenn die mehreren Colonate in verschiedenen Bauerschaften lägen oder getrennt und nicht von einem Haupthofe aus bewirthschaftet würden; die nähere Bestimmung werde §. 9 ergeben.

Für den Antrag waren die Abg. Böhmer, Petri I. und Hausmann, letzterer mit dem Bemerken, daß es gut sein werde, auch dafür zu sorgen, daß sich der Grundbesitz nicht zu sehr in einer Hand häufe.

Gegen den Antrag sprach Abg. Hildebrand.

Abg. v. Stietencron beantragte den Zusatz, nach den Worten „Gehören mehrere Colonate" zu setzen: „welche verschiedene Wirthschaftscomplexe bilden."

Der Zusatz-§. nach dem Antrage des Abg. Hausmann wurde angenommen, der vom Abg. v. Stietencron beantragte Zusatz aber abgelehnt.

Es wurde sodann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Berathung wegen der heutigen Mittheilung des Abg. Petri I., den Proceß des Fürsten zu Schaumburg-Lippe gegen die früheren Landstände wegen Dotalgelder betr.;

2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 79.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

84.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 8. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 6. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren zwei Petitionen von Vorstehern des Amtes Blomberg, Befreiung der Brennholzfuhren von Chausseegeld betr., übergeben vom Abg. Böhmer.

Rücksichtlich der Angelegenheit wegen der Dotalgelder beantragte Abg. Klocke, daß dem jetzigen Landtags-Ausschusse aufgegeben werde zu berichten, da dieser bereits hinlänglich instruirt sei.

Abg. Böhmer schloß sich diesem Antrage mit dem Zusatze an, daß der Bericht heute Abend im landschaftlichen Locale in vertraulicher Sitzung abgestattet werde.

Beide Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Berathung des Regierungsentwurfs, das Colonatrecht betr., übergegangen.

Zu §. 8 beantragte Abg. v. Cölln, nachdem er den Vorsitz dem Vicepräsidenten Hausmann übergeben, den Zusatz im ersten Satze: „von dessen vollen Tax-Werthe bei der Erbtheilung unter allen Umständen ein Drittheil vorab, mit alleiniger Ausnahme des in §. 10 gedachten Falles." Als Consequenz dieses Antrages werde er dann zu §. 10 den Zusatz beantragen:

„Der Colonats-Erbe ist, in Ermangelung anderer Vereinbarung, verpflichtet, die auf dem Gute haftenden Schulden, sofern sie nicht durch das sonstige freie Vermögen getilgt werden können, nachdem sie von den für die gleiche Erbtheilung (§. 8) bestimmten zwei Drittheilen des Taxwerths in Abzug gebracht, sind zu übernehmen und ..... befreien.

Nehmen die Schulden nicht nur das sonstige freie Vermögen, sondern zugleich noch die Hälfte des Taxwerths vom Colonate hinweg, so findet überall kein Intestat-**Anerberecht** statt."

Es würden für diesen Antrag sowol Diejenigen stimmen können, welche im Wesentlichen für den Regierungsentwurf stimmten, aber auch die, welche eine weitere Begünstigung des Anerben wünschten, nur nicht Diejenigen, welche das bürgerliche Erbrecht wollten; den letzteren gehöre indeß die Zukunft, denn mit dem freien Dispositionsrechte sei dem Baume die Art an die Wurzel gelegt. Von der Gerechtigkeit dürfe man ohne triftige Gründe nicht abweichen, namentlich hier ein bevorzugtes Anerberecht nicht feststellen, wenn dasselbe ein Unrecht sei. Bedeutende Gründe des öffentlichen Wohls forderten aber den Vorzug und da müsse er eintreten, denn das öffentliche Wohl, die nationalöconomischen Rücksichten, müsse man vor Allem im Auge haben, einen anderen Grund könne ja auch der Gesetzgeber nicht haben, fünf oder sechs ꝛc. unbekannte Menschen vor einem anderen eben so unbekannten zurückzusetzen. Die Landwirthschaft sei auch gewissermaßen ein Amt, wie andere Aemter und Ehren im Staate, welche für das Ganze erforderlich auch nur Einzelnen zu Theil würden — das Amt müsse also auch mit dem nöthigen Einkommen versehen sein; wisse man aber jetzt nicht, ob das nöthig sei, so dürfte man auch kein Gesetz machen — aber die Aussprüche der Commission und der Regierung beruhten auf sachverständigem Urtheil, sie divergirten zwar, aber $^1/_3$ des Taxwerths des Colonats forderten alle für den Anerben mindestens; sei dieses Voraus nun aber unbedingt nöthig, so müsse man es auch unter allen Umständen dem Anerben sichern, was man vernünftig wolle müsse man ganz wollen.

Die Bestimmung des Antrags sei zugleich der beste Antrieb für die Eltern, das Colonat zu verbessern, weil dann der Taxwerth steige, und Schulden abzutragen; früher sei es leider umgekehrt gewesen, es hätten da die Eltern Schulden gemacht, um den nachgeborenen Kindern mehr geben zu können.

Abg. Bunte bemerkte, der §. 8 sei der wichtigste von allen und es komme viel darauf an, daß das Voraus richtig bemessen werde, denn der Beschluß gleiche nicht einem Rechenexempel, das der Lehrer den Schülern auf die Tafel schreibe und das man wegwischen und verändern könne; die Bestimmung des Regierungsentwurfs scheine ihm aber sehr angemessen zu sein.

Abg. Klocke bemerkte, $^1/_3$ für den Anerben sei nicht genug, das Voraus müsse ungefähr so bemessen werden, daß den nachgeborenen Kindern

etwa

etwa der gemeinrechtliche Pflichttheil zufiele: Zerstückelungen des Grundbesitzes, welche nothwendig die Folge des Regierungsentwurfs sein würden, wären nicht vortheilhaft für die Landwirthschaft, es hemme dabei ein Nachbar den andern in Verbesserungen, mehr Wege würden erforderlich ꝛc. ꝛc.; er sei zwar keine Autorität, wisse aber aus eigener Bewirthschaftung seines Colonats wol, welches Betriebscapital dazu erforderlich sei; als den obigen Angaben angemessen stelle er daher den Antrag, im §. das Voraus des Anerben zu $^2/_3$ festzusetzen und nur $^1/_3$ zur Theilung unter sämmtlichen Erben nach gemeinem Recht kommen zu lassen. Eventuell beantrage er die Streichung des §.

Abg. Leizmann bemerkte, das vorliegende Gesetz sei gewissermaßen eine lex agraria, indem es mittelbar eine Vertheilung der Grundgüter zur Folge habe; dabei kämen hauptsächlich drei Rücksichten in Betracht im Interesse des allgemeinen Staatswohls, welches das höchste Gesetz für Alle sei: man müsse dahin sehen, daß nicht zu große, auch nicht allzukleine Gutscomplexe sich bildeten, und daß alle nicht zu sehr zur Waare würden, zu viel Mobilität erlangten. Die Landwirthschaft sei die Grundlage jedes civilisirten Staats, unleugbar aber die des unsrigen — in jenen drei Rücksichten das Richtige zu treffen sei aber sehr schwer; in seiner Heimath existire der Grundsatz der Theilbarkeit schon sehr lange, aber in den größeren Dörfern strebten die Grundbesitzer mit aller Kraft dahin, ihre Höfe zusammenzuhalten und es gelinge ihnen das auch; auf der andern Seite habe man dort auch die Nachtheile einer bis ins Kleinste gehenden Theilung erfahren; hier werde behauptet, es sei, um größere Gutscomplexe zusammenzuhalten, nothwendig, einem sogenannten Anerben ein Voraus zu bewilligen, der Betrag aber sei sehr streitig und schwanke zwischen $^1/_3$ und $^2/_3$ des Colonatswerths; er meine indeß, daß der Vorschlag der Regierung genügen werde.

Abg. Stuckmann bemerkte, der §. sei ganz überflüssig, denn mit der eingeführten Gütergemeinschaft vertrüge sich kein Anerberecht; nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfs, namentlich nach den Tarationsgrundsätzen werde der Anerbe stets einen schweren Stand haben; nach Anwendung der Gütergemeinschaft sei als Uebergangsgesetz allein die Bestimmung anwendbar, daß das Colonat im Ganzen verkauft oder taxirt werde, der Anerbe es im letzteren Falle übernehmen könne und in den so ermittelten Werth alle Kinder sich gleich theilten.

Herr Regierungsrath Heldman führte aus, er halte es für eine vorgefaßte Meinung, daß die Bestimmungen des Regierungsentwurfs den Ruin der Landwirthschaft herbeiführen sollten; der Anerbe erhalte ja nicht bloß ein Drittheil des Colonatwerths voraus, er gehe außerdem auch mit seinen Ge-

 schwi-

schwistern bei den übrigen $^2/_3$ zur gleichen Theilung; für die Abschätzung seien sehr billige Grundsätze angenommen und eine zu hohe Taxation danach gar nicht möglich; bloß der Ertrag bei mittlerer Bewirthschaftung sei angenommen, die Gebäude kämen nicht in Anschlag, es würden vielmehr die Kosten der Erhaltung derselben als Last abgesetzt; bloß die Rücksichten des öffentlichen Wohls seien der Grund der Festsetzung eines Voraus des Anerben, denn das alte bloß auf Gewohnheit beruhende und sehr streitige Colonatrecht sei eigentlich schon 1808 gefallen; jetzt solle ein neues Recht gebildet werden — es sei aber $^2/_3$ Voraus bei Schichtungen gar nicht möglich, höchstens $^1/_2$ — am meisten sei aber $^1/_3$ als genügend angeführt; auf das im Januar d. J. publicirte Circulare der Regierung, nach welchem die Berichte der Beamten erfolgt seien, und gegen den publicirten Entwurf hätte sich gar keine mißbilligende Stimme öffentlich vernehmen lassen, auch sei gewiß die Mißbilligung im Lande nicht so allgemein, wie jetzt von einigen Abgeordneten behauptet werde.

Abg. Kulemann erwähnte, eine große Anhäufung von Grund und Boden in einer Hand sei für die Landwirthschaft nicht vortheilhaft, davon lieferten z. B. die Moldau, die Walachei, Kurland ꝛc. ꝛc. den Beweis; aber auch eine radikale Zerstückelung, wie sie z. B. in Frankreich während der Revolution stattgefunden, wolle er nicht empfehlen, wiewol die statistischen Nachforschungen Napoleons im Jahre 1809 ergeben hätten, daß trotz der vielen Kriege und der Continentalsperre der Productenreichthum und die Bevölkerung Frankreichs sich ansehnlich vermehrt, ersterer sich verdoppelt habe; der vorliegende §. verhindere die zu große Mobilität des Grundbesitzes, welche in unsern complicirten Verhältnissen, wo es wenige Reiche und viele Arme gebe, sehr gefährlich sein würde, weil die einzelnen Lappen, nachdem sie von den armen Leuten ausgesogen seien, doch nach und nach in die Hände der Reichen gelangen würden; das Voraus solle die Neigung des Anerben, das Colonat zu erhalten, fördern; die Theilung von $^2/_3$ unter sämmtlichen Kindern stelle die nachgeborenen fester und sicherer und gebe ihnen etwas zum Beginnen eines Geschäfts; $^2/_3$ Voraus für den Anerben sei aber viel zu viel und würde oft das ganze Vermögen verschlingen.

Abg. Meyer führte aus, die Gründe des Abg. v. Cölln seien auch die seinigen, mit einem Voraus von $^1/_3$ werde aber der Zweck nicht zu erreichen sein; nachdem der Redner nochmals versucht hatte, die Unvereinbarkeit der Gütergemeinschaft und des Anerberechts nachzuweisen, beantragte er die Streichung des §., damit Consequenz in das Gesetz komme.

Abg. Oberbracht stellte den Antrag, daß das Voraus des Anerben auf $^1/_2$ bestimmt werde; es würden sonst die Colonate namentlich in billigen oder

Miß-

Mißjahren nicht zu erhalten sein und viele Verkäufe stattfinden; man habe zwar öffentlich keine Beschwerden der Colonen über den Regierungsentwurf gehört, weil dieselben sich auf die Abgeordneten verlassen hätten, gegen ihn aber seien viele solche Klagen ausgesprochen.

Abg. Schierenberg war für Streichung des §. aus Gründen der Gerechtigkeit, wie er auch aus nationalöconomischen Gründen nicht für eine geringere Ablösung als im 25fachen Betrage gestimmt habe; die Erbfälle würden nicht gleich alle eintreten, und man könne immer den Versuch mit gleicher Theilung machen und sehen, welches die Folgen seien; Abg. Leizmann habe durch die Schilderung der Verhältnisse seiner Heimath klar bewiesen, daß die Sache so gefährlich nicht sei, zumal bei uns, wo den Dispositionen der Eltern ein weiter Spielraum gegeben sei; bei Schichtungen sei zudem der Antheil des Anerben zu gering, er erhalte nur $^1/_6$ voraus; der Vorschlag des Abg. v. Cölln sei wol nicht ausführbar, da er in den meisten Fällen die nachgeborenen Kinder zu sehr benachtheiligen würde.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, auch die Schichtungen würden sehr gut durchzuführen sein; die Eltern behielten den Nießbrauch und hätten den Kindern erster Ehe nur nach und nach ihre Schichttheile auszuzahlen, ohne sie verzinsen zu müssen; sie hätten also gute Gelegenheit, die Schichttheile nach und nach zu ersparen, und da der Erbfall meistens erst 25 Jahre nach der Schichtung eintrete, so würde dann wahrscheinlich, wenn gut gewirthschaftet werde, wieder so viel Vermögen da sein, als zur Zeit der Schichtung; bei stark verschuldeten Colonaten werde im Fall der Wiederverheirathung der Regel nach wol Einkindschaft errichtet werden; endlich sei der Antrag des Abg. v. Cölln zweckmäßig, um mögliche Härten zu entfernen, da gleiche Theilung eintrete, wenn die Schulden das übrige Vermögen und die Hälfte des Tarwerths des Colonats übersliegen.

Abg. König sprach wiederholt gegen die Anwendbarkeit der Gütergemeinschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse, namentlich gegen die Schichtungen, denn da auf einem Colonate zur Bewirthschaftung desselben ein Wirth und eine Wirthin stets erforderlich seien, Ehegatten aber selten gleichzeitig oder kurz nach einander verstürben, so seien, wie die Erfahrung lehre, auf fast allen Colonaten Stiefeltern, es sei deßhalb auch v. Cölns Vorschlag nicht ausführbar, da den Eltern nur die Hälfte verbleibe; nicht einmal der Regierungsentwurf werde sich bei Stiftungen durchführen lassen; $^1/_3$ Voraus genüge auch nicht zur Erhaltung der Colonate; die Colonen würden gewiß die mißlichen Wirkungen der Gütergemeinschaft, namentlich der Schichtungen, nicht erwogen haben, sonst würden gewiß schon viele Klagen laut geworden sein.

Abg.

Abg. Böhmer war für den Regierungsentwurf, den er als Uebergangsgesetz für sehr zweckmäßig halte; das Voraus sei danach auch reichlich, da eine so bedeutende Begünstigung in den Taxationsgrundsätzen liege.

Abg. Tappe war ebenfalls für den Regierungsentwurf, da die gleiche Theilung wenig Vertheidiger finde; 1/3 müsse das Maximum des Voraus sein; der Vorschlag des Abg. v. Cölln belaste aber die nachgeborenen Kinder zu sehr; er ehre den Bauernstand als Stütze des Staats und wegen seiner Arbeitsamkeit und Mäßigkeit, er wolle aber auch, daß derselbe mit der Zeit fortschreite; es müßten deßhalb die Härten der früheren Verhältnisse wegfallen; ihm seien Fälle bekannt, daß nachgeborene Geschwister bei dem Anerben hätten betteln gehen oder den ganzen Tag für 3 Mgr. Tagelohn hätten arbeiten müssen, ja daß der Anerbe dieselben, weil sie die Miethe nicht hätten zahlen können, vom Hofe getrieben habe; solche Verhältnisse müßten zur Ehre des Bauernstandes wegfallen; principiell sei er für gleiche Theilung, dieselbe führe auch keine Nachtheile herbei, vielmehr werde weit mehr producirt, wenn die Grundstücke mehr vertheilt seien, wie man schon daran sehe, daß die Kleinen Leute für Meiereiland weit mehr Pacht zahlten, als der Pächter selbst und doch dabei beständen, weil sie das Land besser und fleißiger bearbeiteten; die Linke müßte ihrem Principe nach für gleiche Theilung stimmen, aber leider trete hier der Fall ein, daß man den Spruch anwenden könne: ihr wollt frei sein und wisset nicht gerecht zu sein.

Abg. Petri I. war für den Regierungsentwurf; 1/3 als Voraus genüge im Interesse der Landwirthschaft; v. Cölns Antrag aber sei nicht ausführbar, auch sei er dem Principe des Regierungsentwurfs zuwider und würde nur vereinbar sein mit dem Principe des Commissionsentwurfs, nach welchem die Abfindung der nachgeborenen Kinder vom Colonate als solchem gegeben werden solle; seiner Meinung nach werde auch die Gütergemeinschaft, in der Art wie es vorgeschlagen sei, sehr gut auf die bäuerlichen Verhältnisse angewendet werden können; sehr sei es indeß zu bedauern, daß keine specielle Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Commission stattgefunden habe, die Versammlung würde sonst weit rascher über die einzelnen Bestimmungen hinwegkommen.

Abg. Hausmann, nachdem er den Vorsitz an den Präsidenten v. Cölln wieder übergeben hatte, bemerkte: keiner der Redner habe ihn überzeugt, daß aus nationalöconomischen Gründen es erforderlich sei, daß dem Anerben ein Voraus bewilligt werde; in den Städten, bei eximirten Gütern, in den meisten andern Ländern gelte ein solches Anerberecht nicht, dasselbe sei auch in vielen Fällen sehr mißlich und z. B. bei 2 oder 3 Kindern ein

Voraus

Voraus gar nicht nöthig; stete Verkäufe seien jedoch auch nachtheilig, er stelle daher den Antrag, daß §. 8 so gefaßt werde:

„Der berechtigte Nachfolger in das Colonat hat den durch Taxation ermittelten Werth desselben sich bei der Erbtheilung anrechnen zu lassen."

Das genüge vollkommen und sei z. B. auch bei eximirten Gütern so, ohne daß dieselben getheilt würden; v. Cölln's Antrag benachtheilige jedoch die nachgeborenen Kinder zu sehr, denn die Landwirthe verwendeten das, was sie erübrigten, meistens zur Verbesserung des Colonats, sollten daher die nachgeborenen Kinder auch die Schulden übernehmen, so würde der Anerbe einen zweifachen Vorzug haben; die Schichtungen halte er nicht für nachtheilig, denn nach dem neuen Gesetze würden die überlebenden Ehegatten mehr wie bisher bei Wiederverheirathungen auf ihre Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen, auch werde danach mehr Vermögen in die Ehe eingebracht, da die nachgeborenen Kinder größere Abfindungen erhielten; überhaupt würden die Landleute in Zukunft die Vermögensverhältnisse schon durch Eheberedungen ordnen, was er für weit besser halte, als die bisherige schwankende Observanz.

Abg. Hildebrand bemerkte, daß es an der nöthigen Erfahrung fehle, beweise die Debatte des heutigen Tages, am Ende gebe nur die Majorität den Ausschlag — das nenne er aber ein reines Hasardspiel. Was gerecht sei, werde nur durch positive Gesetze bestimmt, auch sei es eine grundlose Fiction, daß man annehme, derjenige, welcher nicht disponire, wolle damit als seinen Willen die Bestimmungen des Gesetzes über die Intestaterbfolge anerkennen; der Vorschlag des Abg. v. Cölln enthalte in seinen verschiedenen Sätzen Widersprüche; auch folge am Ende daraus, daß man die Verwaltung eines Colonats als ein Amt betrachte, daß der Staat die Verfügung über allen Grundbesitz habe — dann fehle nur noch der vollständige Communismus.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, die nöthige Erfahrung habe man bereits genugsam bei den neuerworbenen Colonaten, bei städtischen und eximirten Gütern, bei den Rittergütern, welche weder Lehen noch Fideicommisse seien, gemacht; denn obgleich bei diesen, wenn nicht disponirt werde, die gleiche Theilung gesetzlich sei, fände fast immer eine Ausgleichung zwischen den Erben statt, die Güter würden nicht zerschlagen.

Abg. Schütz war für den Regierungsentwurf, da ein plötzlicher Umsturz des lange bestehenden Gewohnheitsrechts nicht rathsam sei; bei $^1/_3$ Voraus könnten die Anerben sehr wohl bestehen; manche Eltern gäben auch den nachgebornen Kindern schon jetzt mehr als $^2/_3$ des Colonatwerths; manche Colonate seien zu $^2/_3$ des Werths mit Schulden belastet gewesen und doch

durch

durch tüchtige Wirthe sogar davon befreit, viele seien, ohne daß mehr als 1/3 des Werths darauf bezahlt sei, angekauft und erhalten; Colonen des Amts Oerlinghausen hätten gegen ihn geäußert, nach dem Regierungsentwurfe werde der Anerbe sehr wohl bestehen können, wäre das nicht der Fall, so sei er ein schlechter Wirth; übrigens erhalte der Anerbe stets mehr als 1/3 wegen der billigen Werthsermittelung und da er bei den übrigen 2/3 mit den nachgeborenen Kindern wieder zur Theilung gehe.

Abg. Hagemeister sprach sich in gleicher Weise aus, auch habe er bisher von Colonen nicht gehört, daß der Anerbe bei 1/3 Voraus nicht existiren könne; da auch nur der mittlere Reinertrag taxirt werde, so machten billige oder Mißjahre darin keinen Unterschied.

Auch Abg. Bornemeyer sprach sich in diesem Sinne aus; der Regierungsentwurf werde verhüten, daß die Grundgüter nicht zu sehr in die Hände Einzelner kämen, die Erfahrung in unserm Lande lehre, wie nachtheilig das sei; in Barntrup und in der Nähe lägen viele große Grundgüter, während die Stadt sehr wenig Grundbesitz habe und deren Einwohner für einen sehr geringen Taglohn auf jenen Gütern arbeiten müßten. — Barntrup sei daher ein armer Ort; Alverdissen sei das früher auch gewesen, durch Theilung des Guts Alverdissen unter die Colonen sei es aber ein wohlhabender Ort geworden; die Landwirthschaft in unserm Lande stehe noch auf keiner hohen Stufe, nur auf einzelnen Colonaten sei sie blühend, es würde daher namentlich sehr vortheilhaft sein und eine bessere Cultur befördern, wenn die nachgeborenen Kinder statt Abfindung in baarem Gelde die abgelegenen Kämpe zum Anbau erhielten.

Abg. v. Stieteneron entgegnete, die Concurrenz, nicht der Wille der Arbeitgeber, bestimme die Höhe des Arbeitslohns; Barntrup sei ein armer Ort, weil dazu nur einige hundert Schfls. Land gehörten, Alverdissen dagegen wohlhabender, weil dazu stets 3000 bis 4000 Schfls. Land gehört hätten; auch werde Niemand leugnen können, daß hier im Lande die Ackerwirthschaft sehr gut sei.

Uebrigens könne er nur dann finden, daß man bei dem Colonatrecht auf nationalöconomische Forderungen Rücksicht nehme, wenn im Gesetze bestimmt werde, daß ein Colonat gar nicht getheilt werden dürfe und daß es auf eine bestimmte einzelne Person vererbt werden müsse, da dieß aber hier nicht der Fall sei, so beantrage er den Strich des §. Es sei auch die vorgeschlagene Werthsermittelung nicht vortheilhaft für den Anerben, denn es seien die Steuern und Gebäudelasten vom Werthe nicht abgesetzt.

Die Landwirthschaft sei ein Gewerbe, zu welchem manche Kenntnisse und ein tüchtiges Betriebscapital gehörten; da diese nun in der Regel bei dem-

denjenigen in höherem Maße vorhanden seien, welche größere Colonate bewirthschafteten, so würden letztere auch der Regel nach am besten bewirthschaftet. Um dem Anerben das nöthige Betriebscapital zu geben, müsse dessen Voraus höher gegriffen werden, er stelle daher eventuell den Antrag, daß §. 8 so gefaßt werde:

„Der (nach §. 7) berechtigte Nachfolger in das Colonat hat seine Miterben mittelst Zahlung des Pflichttheils von dem durch Schätzung zu ermittelnden nach Abzug der Schulden verbleibenden reinen Werthe des Colonats abzufinden.“

Es wurde hierauf der Schluß der Sitzung angenommen und die nächste auf Morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt, zugleich auch die vertrauliche Sitzung zum Bericht des Landtagsausschusses über die Klage des Fürsten zu Schaumburg-Lippe gegen die früheren Landstände auf heute Abend 7 Uhr im landschaftlichen Locale angesetzt.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

85.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 9. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 1. d. M., das Gesetz wegen Allodification der Lehen betr., welcher an die betreffende Commission verwiesen wurde, wodurch ein Antrag des Abg. Meyer, darüber sofort die Debatte zu eröffnen, beseitigt war.

Abg. Althof als Vorsitzender der Justizcommission zeigte an, daß in nächster Sitzung der Bericht über den Antrag des Abg. Meyer, Abänderung der Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuchs betr., abgestattet werden könne.

Es wurde sodann zur Fortsetzung der Debatte über §. 8 des Colonatrechts geschritten.

Abg. v. Cölln erklärte, er ziehe seinen Antrag, da er nicht unterstützt worden, zurück.

Abg. Klocke vertheidigte wiederholt seinen Antrag, denn nur ein Voraus von $^2/_3$ werde es dem Anerben möglich machen, das Colonat zu erhalten, und es sei das keine vorgefaßte Meinung, sondern die volle Ueberzeugung der meisten Colonen; ein großer Theil seiner Wähler habe ihn noch ausdrücklich aufgefordert, alles Mögliche zu thun, um die Colonate zu erhalten, und gegen die Anwendung der Gütergemeinschaft auf dieselben aufzutreten; wenn die Colonen sich bisher darüber nicht öffentlich ausgesprochen hätten, so liege das daran, weil die Regierung nicht das Gutachten der Amtsgemeinderäthe, wie in andern Fällen, sondern nur das der Beamten eingeholt habe; zum Theil möge auch Gleichgültigkeit die Schuld tragen; von den berichtenden Beamten stimme höchstens das Amt Oerlinghausen so ziemlich mit dem Regierungsentwurfe überein, die Beamten im Landtage, welche das Colonatwesen aus eigener Anschauung kennten, seien aber gegen den Entwurf, und viele Andere stimmten für denselben nur, weil sie wol wüßten, daß sie das, was sie eigentlich wollten, nicht erlangen könnten.

Der Redner suchte sodann noch einige Behauptungen der Abg. Tappe, Schütz und Hausmann zu widerlegen.

Abg. Hagemann sprach sich wiederholt für den Regierungsentwurf aus, weil

weil die gleiche Theilung auf dem Lande nicht sofort eingeführt werden könne; man müsse aber nach und nach diesem Ziele näher kommen.

Abg. Althof schloß sich auch dem Regierungsentwurfe an, er wünsche aber noch einige weitere Erleichterungen und beantrage daher, den §. so zu fassen:

„Der berechtigte Nachfolger in das Colonat (§. 7) erhält bei der Erbtheilung als Voraus den dritten Theil vom Grund und Boden des Colonats, nach eigener Auswahl, ferner das Wohnhaus nebst den Wirthschaftsgebäuden, das gesammte Ackergeräth und alle vorräthigen Früchte. Jenes Drittheil wird nach dem Taxwerthe berechnet. Alles was, nach Abzug des Voraus, an Vermögen übrig bleibt, wird nach den Vorschriften des gemeinen Rechts unter sämmtliche Erben gleichmäßig getheilt. Dabei hängt es jedoch bezüglich der $^2/_3$ der Colonatszubehörungen von der Wahl des Anerben ab, ob er seine Miterben durch Naturaltheilung oder mittelst Zahlung des Taxwerths abfinden will."

Abg. Schierenberg stellte eventuell für den Fall, daß der §. nicht gestrichen werde, folgenden Verbesserungsantrag:

„Der berechtigte Nachfolger in das Colonat erhält von dem nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Werthe desselben bei der ꝛc."

Abg. Meyer suchte wiederholt unter Anführung der §§. 8, 16, 20 und 21 der Gütergemeinschaftsordnung die Unvereinbarkeit der §. 2, 7 und 8 des Regierungsentwurfs nachzuweisen; das Gesetz sei auch kein bloßes Uebergangsgesetz, es bestimme die Erbrechte des größten Theils der Landesbewohner, werde den Bauernstand vernichten und ganz andere Verhältnisse herbeiführen, wenn man es nicht bald wieder aufhebe.

Im Weiteren bekämpfte der Redner einige Behauptungen der Abg. Kulemann, Hildebrand, v. Cölln und Hausmann.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, er habe §. 8 so verstanden, daß das Voraus von $^1/_3$ von demjenigen Vermögen berechnet werde, was nach Abzug der Schulden übrig bleibe und würde also seinerseits für den bezüglichen Antrag des Abg. Schierenberg sein. Im Uebrigen glaube er, daß es am besten sein würde, bei den Colonatsverhältnissen Das zur Regel zu machen, was nach dem bürgerlichen Rechte die Ausnahme sei, wie es der Antrag des Abg. v. Stietencron wolle.

Herr Regierungsrath Heldman trug zur Vergleichung des Resultats des Regierungsentwurfs und des Antrags des Abg. v. Stietencron verschiedene Berechnungen vor, aus denen hervorging, daß bei verschuldeten Colonaten die nachgeborenen Kinder nach dem v. Stietencronschen bei unverschuldeten aber nach dem Regierungsentwurfe verhältnißmäßig mehr erhielten.

Abg.

Abg. Schierenberg sprach wiederholt für Streichung des §., da dadurch ein Widerspruch in das Gesetz komme und derselbe, wenn ein Colonat zu $^2/_3$ verschuldet sei, unausführbar sein würde; es entständen dadurch auch mannigfache Uebelstände; wenn z. B. Jemand ein schuldenfreies Colonat von 12000 Rthl. Werth habe, ein zweites von demselben Werthe ankaufe, beide vereinige und den Kaufpreis darauf ingrossiren lasse, dann aber ohne disponirt zu haben, plötzlich sterbe — so werde, ohne daß das Vermögen sich vermehrt habe, der Anerbe 8000 Rthl. Präcipuum erhalten, während er kurz vorher bei demselben Vermögen nur 4000 Rthl. erhalten haben würde; der Antheil der nachgeborenen Kinder müsse wenigstens auf deren Pflichttheil festgesetzt werden, weil sie nach dem Regierungsentwurfe häufig leer ausgehen würden, indem nicht selten das Vermögen eines Colonatbesitzers nicht bedeutender sei als die Differenz zwischen dem Kaufwerthe und dem nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermittelnden Tarwerthe; viele Schwierigkeiten würden auch entstehen, wenn Jemand z. B. städtische und Colonatsgrundstücke besitze, wenn er außerdem vielleicht ein gewerbliches Etablissement und Capitalien habe — es entstehe da die Frage, von welchem Vermögen die Schulden abzuziehen seien.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus, §. 8 nach dem Regierungsentwurf werde den Meisten genügend sein und verhindere viele Dispositionen, da die ländliche Bevölkerung zu geneigt sei, die Anerben zu begünstigen, gerade so wie der Bürger hierzu der Regel nach nicht geneigt sei — das Gesetz müsse demnach so eingerichtet sein, daß das Intestaterbrecht die Regel bilde; man möge daher immerhin mit dem Vorschlag der Regierung den Versuch machen, nach der Zahl der Dispositionen werde man künftig bald beurtheilen können, ob er zweckmäßig sei.

Nach angenommenem Schluß der Debatte zogen die Abg. Oberbracht und Klocke ihre Anträge zurück und erklärten sich für den Antrag des Abg. v. Stietencron.

Es wurde sodann über sämmtliche Anträge namentlich abgestimmt, und stimmten für den Antrag des Abg. Meyer auf Streichung des §. 8 mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II. —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für

Für den Regierungsentwurf mit Vorbehalt der Abstimmung über die ferneren Anträge, jedoch in der Art, daß die Bestimmung wegen des $^1/_3$ im Regierungsentwurf den v. Stietencron'schen Antrag ausschließen würde, stimmten mit Ja die Abgeordneten, welche bei voriger Abstimmung gegen die Streichung, mit Nein dagegen diejenigen, welche für die Streichung gestimmt hatten, derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Bunte —

mit Nein dagegen sämmtliche übrige Abgeordnete mit Ausnahme des abwesenden Abg. Tenge. —

Derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für die Bestimmung des Regierungsentwurf ($^1/_3$ Voraus) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen und danach der v. Stietencron'sche Antrag weggefallen.

Für den Antrag des Abg. Schierenberg, Abzug der Schulden betr., stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Bunte, Hagemeister, Schütz, Petri I., Althof, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, König, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, v. Cölln, Echterling. —

Derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Althof stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Stuckmann, Althof, Böhmer, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe. —

Derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Vor Uebergang zu §. 9 beantragte sodann Abg. v. Stietencron, daß ein besonderes Regulativ über die Zubehörungen eines Colonats und die Grundsätze für dessen Taxation entworfen und gleichzeitig durch die bestehende Commission die Bestimmungen von §. 9 bis zum sechsten Abschnitt einer speciellen Prüfung unterzogen würden.

Es seien z. B. die unter den Colonatszubehörungen nicht erwähnten bereits percipirten Früchte größtentheils zur Bewirthschaftung des Colonats erforderlich; es kämen hier überhaupt viele technische Fragen vor, zu deren Beurtheilung besondere Kenntnisse erforderlich seien, über welche nicht jeder Abgeordnete im Klaren sein dürfte, wenn er auch des inne zu haltenden Princips sich bewust sei; auch die Taxgrundsätze seien nicht richtig, so sollten z. B. die Steuern nicht abgezogen werden ꝛc.

Abg. Stuckmann beantragte, die §§. 9 und 13 bei der Debatte zu übergehen, den Regierungsentwurf aber an die Commission mit der Aufgabe zurückzuverweisen, die §§. 8, 9 und 13 in Einklang zu bringen und eine entsprechendere Taxationsgrundlage zu entwerfen.

Werde aber dieser Antrag abgelehnt, so behalte er sich bevor, vor der zweiten Lesung eine andere Taxationsgrundlage vorzuschlagen; es sei die Catastertaxe doch besser und sicherer als eine Specialtaxation, welche wegen der Einwirkung der Conjuncturen zu schwankend sei.

Abg. Meyer war für den v. Stietencron'schen Antrag, mit dessen Verwerfung man die Ueberflüssigkeit aller Ausschüsse aussprechen werde, er wünsche jedoch wegen der besonderen Verhältnisse eine Verstärkung der Commission durch 4 Mitglieder und beantrage diese.

Die Abg. Klocke und Hausmann waren für Fortsetzung der einmal begonnenen und bis hierher geführten Berathung des Gesetzentwurfs.

Abg. König war für die Anträge des Abg. Meyer und v. Stietencron, ebenso Abg. Althof, welcher jedoch beantragte, auch den letzten Abschnitt der Commission zur Prüfung zu überweisen.

Es wurde dann über sämmtliche Anträge namentlich abgestimmt und stimmten für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abg.: Schie-

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Klocke, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den Zusatz des Abg. Meyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Meyer, Hagemeister, Petri I., Althof —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg. —

Derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen verworfen.

Der Stuckmannsche Antrag konnte wegen Annahme des v. Stietencron'schen Antrags nicht mehr zur Abstimmung gelangen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgesetzt:

1) Berichterstattung der Justizcommission

a) über den Antrag des Abg. Meyer, Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Injurien betr.;

b) über den Antrag desselben Abgeordneten, die Titel I., II. und III. jenes Gesetzbuchs betr.;

2) Zweite Lesung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 80.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

86.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 10ten November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge und Hagemann; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 7. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt, und zeigte sodann der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, an, daß Abg. Tenge wegen Unwohlsein um weiteren Urlaub gebeten habe.

Eingegangen waren:

1) eine Petition von 4 Neuwohnern und Einliegern zu Sabbenhausen, Anweisung von Land betr., übergeben vom Abg. Meyer;

2) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 6. d. M., die Leggeanstalt betr.

Letzterer wurde nach dem Antrage der Abg. König und v. Stietencron an die Gewerbecommission zum besondern Bericht verwiesen.

Abg. Hausmann berichtete sodann namens der Justizcommission über den Antrag des Abg. Meyer, die Strafe und das gerichtliche Verfahren bei Beleidigungen betr.:

Was den ersten Punkt anbetreffe, so müsse die Commission sich dagegen aussprechen, daß Abbitte und Ehrenerklärung als Privatgenugthuung wieder eingeführt werde, es genüge, wenn der Staat eine Strafe festsetze; Widerruf und Ehrenerklärung ließen sich am Ende doch nicht erzwingen und müsse dann doch eine andere Strafe an ihre Stelle treten; die Commission beantrage daher in dieser Beziehung den Antrag des Abg. Meyer abzulehnen.

Der Antrag rücksichtlich der beiden letzten Punkte werde sich bei Einführung eines neuen Strafverfahrens erledigen; die Commission beantrage daher, dieselben bis dahin zurückzulegen, also zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Abg. Althof erklärte, er sei im Ganzen mit den Anträgen der Commission

mission einverstanden, nur nicht der Ansicht, daß bei Injurien ein bloßes Untersuchungsverfahren stattfinde, weil derjenige, welcher wegen Injurien klage, nur ein Privatinteresse verfolge; die Ehrenstrafen aber seien unzweckmäßig und führten zu Unsittlichkeiten, besser würde es sein, die Injurie mit strengtadelnden Bezeichnungen im tenor sententiae zu rügen.

Abg. Petri II. bemerkte, er habe wegen Krankheit der Commissionssitzung nicht beiwohnen können, halte aber das Materielle des Meyerschen Antrags für gerechtfertigt, da derjenige, welcher wegen Injurien klage, bloß eine Privatsache verfolge; es müsse ihm daher freistehen, zwischen der öffentlichen Strafe und geeigneter Privatgenugthuung zu wählen, als die letztere halte er jedoch die Abbitte für verwerflich und nur Widerruf und Ehrenerklärung gerechtfertigt; da aber bei Berathung des Strafverfahrens der Gegenstand sich erledigen werde, so beantrage er, einfach zur weiteren Tagesordnung überzugehen.

Abg. Böhmer wollte, daß eine weitere Debatte nicht stattfinde, der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Abg. Meyer erklärte, mit der Klage wegen Beleidigung werde ein Privatrecht verfolgt, auch sei dabei Abbitte und Ehrenerklärung die einzige Sühne, er bitte daher in dieser Beziehung seinem Antrage stattzugeben. Was die weiteren Anträge betreffe, so sei er auch mit deren einstweiliger Aussetzung nicht einverstanden, wie die Commission vorgeschlagen, denn die Revision des Criminalprocesses stehe noch in weitem Felde; §. 5 des das Criminalgesetzbuch einführenden Patents sei für den Kläger sehr hart; werde z. B. auch nur die geringste Geldstrafe verhängt, so habe der Beleidiger gegen das Erkenntniß drei Instanzen, der Beleidigte aber müsse sich dabei beruhigen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, nach dem neuen Braunschweigischen Criminalproceß-Gesetze, welches doch wahrscheinlich bald auch im hiesigen Lande zur Geltung gelangen werde, könne der Privatankläger auch neben dem öffentlichen Ankläger auftreten, habe auch das Rechtsmittel der Cassation; den Eid könne er jedoch nicht zuschieben, indeß sei das auch nicht nöthig, weil die Richter nur nach ihrer Ueberzeugung urtheilten; übrigens werde die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Zukunft der beste Schutz sein.

Abg. Petri I. führte aus, alle drei Punkte könnten nur im Ganzen erledigt werden; erst vor Kurzem seien die angefochtenen Bestimmungen angenommen und man habe sie für weit zweckmäßiger gehalten, als das frühere Recht; seiner Ueberzeugung nach sei dieses auch nicht allein sehr verwickelt, sondern es sei auch weit schlechter als das gegenwärtige und das Verfahren sehr kostspielig.

Es

Es wurde hierauf über die Anträge namentlich abgestimmt, und stimmten für einfache Tagesordnung nach dem Antrage des Abg. Petri II. mit Ja die Abgeordneten:

König, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand. —

Derselbe war also mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den ersten Antrag der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Hagemeister, Schütz, Petri I., Althof, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, v. Cölln, Echterling, Tappe. —

Derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den zweiten Antrag der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Meyer, Stuckmann. —

Derselbe war also mit 21 gegen 2 Stimmen angenommen.

Unter Vorsitz des Abg. Hausmann erstattete sodann Abg. Hildebrand den Bericht der Justizcommission über den die Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuchs betreffenden Antrag des Abg. Meyer

Anlage 61.

Abg. König beantragte, daß derselbe vor Eingehen auf die Berathung zum Protocolle gedruckt werde.

Abg. Petri I. beantragte, daß sofort auf die Berathung eingegangen werde, er halte den Antrag der Majorität für sehr begründet.

Der Vorsitzende, Vicepräsident Hausmann, bemerkte jedoch, es stehe nur die Berichterstattung auf der Tagesordnung, nicht die Berathung.

Es wurde sodann zur zweiten Lesung des Schulgesetzes übergegangen.

Der Berichterstatter, Abg. Leizmann, trug vor: die Commission habe

das

das Gesetz nur nach den Beschlüssen bei erster Lesung redigirt und materiell nichts erinnert, weil dieß bei der Debatte geschehen könne — auch seien die Redactionsbemerkungen nicht berücksichtigt, weil dieß doch nach zweiter Lesung geschehen müsse. Nur zwei Punkte wolle er erwähnen. Nach Ansicht der Commission ständen nämlich die beiden Bestimmungen des §. 41 in Widerspruch miteinander und müsse dieser ausgeglichen werden; §. 104 des Regierungsentwurfs sei bei erster Lesung angenommen, derselbe stehe aber mit §. 23 durchaus in Widerspruch, weil danach der Schulvorstand auch Ordnungsstrafen erkennen könne, derselbe müsse also anders gefaßt oder gestrichen werden.

Nachdem hierauf der zweite Schriftführer, Abg. Schütz, den Vorsitz übernommen hatte beantragte Abg. Weßel zu §. 1, da der §. zu allgemein gefaßt sei, vor „unentbehrlich" den Zusatz: „zum bürgerlichen und religiösen Leben," gegen welchen Antrag sich die Abg. Hausmann und Tappe erklärten.

Abg. Althof schloß sich dem Antrage an, beantragte jedoch den Zusatz: „christlich —" vor „religiösen."

Nachdem Abg. Weßel diesen Zusatz in seinen Antrag aufgenommen hatte nahm Abg. Petri I. den ursprünglichen Weßel'schen Antrag wieder auf, und stimmten in namentlicher Abstimmung für denselben, nachdem §. 1 mit Vorbehalt angenommen war, mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Meyer —

derselbe war also mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt und konnte daher der Zusatz des Abg. Althof nicht zur Abstimmung kommen; die Abg. König und Hildebrand waren bei der Abstimmung nicht anwesend. —

Zu §. 2 beantragte Abg. Hausmann die Annahme des Antrags der Minorität im Berichte der Commission.

Abg. Weßel beantragte, den §. so zu fassen: „die Volksschulen sind Gemeindeanstalten unter gesetzlicher Betheiligung der Kirche."

Für beides habe sich der Landtag, wie der Inhalt des Gesetzes beweise, bei erster Lesung ausgesprochen, auch hätten alle Organe der menschlichen Gesellschaft Familie, Gemeinde, Staat, und Kirche, das lebhafteste Interesse an der Schule, es müsse das daher auch ausgesprochen werden.

Abg. Petri I. beantragte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Es

Es wurde hieranf §. 2 mit Vorbehalt angenommen.

In namentlicher Abstimmung stimmten für den Antrag des Abg. Hausmann mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Echterling, Tappe, Hausmann, Meyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt, jedoch bemerkte Abg. Stuckmann, daß er aus Versehen Ja statt Nein gesagt habe; die Abg. König und Hildebrand waren während der Abstimmung nicht anwesend.

Für den Antrag des Abg. Petri I. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

derselbe war also mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt; die Abg. König und Hildebrand waren während der Abstimmung nicht anwesend. —

Für den Antrag des Abg. Weßel stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, Petri II., Weßel, Althof —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten mit Ausnahme der heute fehlenden Abgeordneten Tenge und Hagemann und des während der Abstimmung nicht anwesenden Abg. Hildebrand —

Derselbe war also mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt, jedoch bemerkte nach der Abstimmung Abg. v. Stietencron, daß er aus Versehen Nein statt Ja gesagt habe. —

Abg. v. Cölln beantragte hierauf folgenden Zusatz-§.:

Dem selbstständigen Ordnungs- und Verwaltungsrechte der Kirche über die Dienstleistungen ihrer Beamten als solche und über ihr Vermögen, wie es nach der bisherigen Verfassung oder nach Maßgabe des hier landesgesetzlich gewordenen §. 17 der Grundrechte des Deutschen Volks derselben zusteht, soll durch die nachfolgenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht vorgegriffen werden."

Die Veranlassnng sei der Umstand, daß der Antrag der Commission wegen Sicherstellung der Lehrer für den Fall, daß sie bei einer neuen Organisation

sation die kirchlichen Aemter verlieren sollten, nicht angenommen sei und die bei dieser Gelegenheit gemachten Bemerkungen, welche ihn bedenklich darüber gemacht, ob auch der Kirche das Recht der selbstständigen Organisation und Verwaltung zugestanden werde.

Abg. Petri I. fand den §. bedenklich wegen seiner Allgemeinheit; er sei auch überflüssig, sowol für den Fall, daß die Kirche verletzende Bestimmungen in das Gesetz nicht aufgenommen würden, als auch für den Fall, daß dieß geschehe, weil sie dann doch trotz des §. als Ausnahmen von der allgemeinen Regel gelten würden; man werde sich also durch den §. nur die Hände rücksichtlich der weiteren Beschlüsse binden.

Abg. Tappe hielt den Antrag für unzulässig.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, das Gesetz habe es nur mit der Schule als Staatsanstalt zu thun, und es würden dadurch weder Rechte noch Pflichten der Kirche berührt; eine so allgemeine Bestimmung wie die vorgeschlagene werde nur zu Mißdeutungen Anlaß geben, und außerdem verstehe sie sich von selbst.

Abg. v. Cölln acceptirte die letzte Aeußerung — er habe übrigens Nichts dabei zu erinnern, wenn statt „Kirche" „Religionsgesellschaft" gesetzt werde; das Vermögen derselben müsse aber sicher gestellt werden um so mehr, da man in diesem Gesetze ausgesprochen habe, daß das Consistorium, wenn es Pflichten gegen die Schule habe, nur durch Ablösung frei davon werden solle; eventuell beantrage er, daß eine Erklärung dahin: der Landtag bekenne sich zu dem Inhalte des §., in das Protocoll niedergelegt werde.

Nachdem hierauf der Hauptantrag abgelehnt war erklärte sich Abg. Hausmann gegen den eventuellen Antrag, weil damit nur ausgesprochen sei, daß der Landtag kein Unrecht thun wolle; in der Sache selbst sei er völlig einverstanden.

Abg. Petri I. bemerkte, jeder Abgeordnete sei berechtigt, seine Ansicht zu motiviren, der Landtag könne aber über Motive nicht abstimmen; die Aufnahme der Erklärung sei aber auch deßhalb unzulässig, weil sie zur Interpretation von denjenigen würde benutzt werden, welche in dem Gesetze später einzelne die Kirche benachtheiligende Bestimmungen finden wollten.

Es wurde hierauf auch der eventuelle Antrag des Abg. v. Cölln abgelehnt.

Zu §. 3 beantragte Abg. v. Stietencron, denselben so zu fassen:

„Das Schulgeld in den Volksschulen wird für die Unbemittelten aufgehoben."

Die Grundrechte seien der Abänderung unterworfenes Landesgesetz, die

Schule

Schule aber ein Institut des Staats oder der Gemeinde, wofür Jeder bezahlen müsse, der sie benutze, gleich wie für Chausseen und dergleichen.

Abg. Schierenberg beantragte, den §. so zu fassen: „Für den Unterricht in dem Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt," welchem Antrage der Berichterstatter der Commission sich anschloß.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für §. 3 nach erster Lesung mit Vorbehalt der Abstimmung über den Schierenbergschen Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Stuckmann —

derselbe war also mit 17 gegen 5 Stimmen angenommen; Abg. Hildebrand war bei der Abstimmung nicht gegenwärtig.

In einfacher Abstimmung wurde sodann der Schierenbergsche Antrag angenommen.

Der Antrag des Abg. v. Stietencron war nach dieser Abstimmung weggefallen.

Nachdem der Antrag des Abg. Klocke, Abschnitt II. ohne Debatte anzunehmen, abgelehnt war wurde §. 4 ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 5 nahm Abg. Schierenberg die Bemerkung des Herrn Geheime Regierungsrath Piderit, es würde zweckmäßig sein, den §. so zu fassen:

„In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht."

als Antrag auf, und wurde derselbe angenommen.

Die §§. 6 bis 11 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 12 beantragte Abg. Klocke die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, gegen welchen Antrag sich die Abg. v. Cölln und Leizmann erklärten.

Es wurde dann §. 12 nach erster Lesung angenommen, womit der Antrag des Abg. Klocke weggefallen war.

Nach Annahme des Schlusses der Sitzung wurde die nächste auf Montag um 10 Uhr zur ferneren Berathung des Schulgesetzes anberaumt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 61 zum Protocoll vom 10ten November 1849.

Bericht

der aus den Abgeordneten Althof, Hausmann, Schütz, Petri II., Böhmer, Schierenberg, Leizmann, Bornemeyer, Hildebrand bestehenden Commission für Reform des Justizwesens über den, zur Prüfung an sie gewiesenen, Antrag des Abgeordneten Meyer auf Revision der von ihm bezeichneten Abschnitte des Criminalgesetzbuches.

Berichterstatter Hildebrand.

Der zum Protocoll vom 4. v. M. (№ 52 der Landtags-Verhandlungen) vom Abgeordneten Meyer gestellte Antrag bezieht sich, wie die Commission durch Rücksprache mit dem Antragsteller näher in Erfahrung gezogen hat, auf die Kapitel des Criminalgesetzbuches, welche über politische Vergehn handeln. Es sind

1) die §§. 81—83 über Hochverrath,
2) die §§. 84 und 85 über Landesverrath,
3) die §§. 86—89 über staatsgefährliche Handlungen,
4) die §§. 90—94 über Majestätsverbrechen,
5) die §§. 96—98 über Aufruhr,
6) der §. 100 über Aufforderung zum Aufruhr.

Der Antrag ist darauf gerichtet, es möchte ein Ausschuß zur Revision dieser Gesetz-Kapitel eingesetzt werden, weil dieselben theils nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen, theils unangemessene Strafen enthielten.

Die Commission hat die betreffenden Gesetz-Kapitel, um den Antrag beurtheilen zu können, einer allgemeinen Prüfung unterzogen und darnach der Ansicht sein müssen: daß die betreffenden Strafen mit dem zur Zeit unstreit-

streitbaren Maße von staatsbürgerlicher gesetzlichen Freiheit und mit gerechter Billigkeit nicht überall verträglich sind, und daß zu dem Antrage eine vorzüglich motivirte Veranlassung vorliegt. Es haben wohl Stimmen in der Commission verlautbaren mögen: einzelne Strafen wären ganz unmenschlich streng.

Ob aber die Commission weiter gehen — ob sie nach vorgenommener Prüfung der betreffenden einzelnen Strafsätze über specielle Vorschläge sich einigen sollte: wie diese Strafbestimmungen geändert — resp. z. B. etwa rücksichtlich eines nicht zu Stande gekommenen Versuchs beseitigt werden möchten; dieß hat, nach Ansicht der meisten Commissionsmitglieder, (unzweifelhaft) verneint werden müssen, weil hierauf nicht nur der vorliegende Antrag und folgeweise der der Commission ertheilte Auftrag genugsam nicht gerichtet ist, sondern namentlich auch deßhalb weil die Commission zur Förderung der guten Sache aus besonderen Gründen hat wünschenswerth achten müssen: daß über die nöthig geachteten speciellen Aenderungen dieses Stückes eines Ganzen Gesetzes, hinsichtlich dessen obendrein weitere, über unser Land hinausgehende, Beziehungen mittelbar einzutreten scheinen könnten, zuvor eine Proposition Fürstlicher Regierung erfolgen möchte. Zugleich aber mit dieser, den Antrag wie er vorliegt etwa modificirenden, Beurtheilung hält die Commission sich verpflichtet: in der allgemeinen Kritik betreffender Strafbestimmungen insonders soviel noch weiter zu gehn: daß sie auf ein dem Landtage von Fürstlicher Regierung communicirtes Erwiederungsschreiben Fürstlichen Criminalgerichts vom 22. September c. Bezug nimmt, worin bei Gelegenheit einer Besprechung über den Beschluß des Landtages wegen endlicher Aburtheilung politischer Vergehen durch Geschwornengerichte diese Strafgerichtsbehörde selbst nicht hat verschweigen können: daß eine Revision der die politischen Vergehen betreffenden Paragraphen unseres Criminalgesetzbuches zu empfehlen, weil nämlich die betreffenden Strafen wenigstens bei einzelnen der in Betracht kommenden Verbrechen mit den Ansichten der neueren Zeit über die mildere Beurtheilung derartiger Vergehen wenig im Einklange ständen, indem sie z. B. gegen den Majestätsbeleidiger — wo die Abstellung eines solchen Mißverhältnisses noch ganz vor Kurzem bei Berathung des Urtheils in einer Untersuchungssache wegen einer durch die Presse begangenen Majestätsbeleidigung dem Criminalgerichte lebhaft sich aufgedrängt hätte — Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe auch in solchen Fällen verhängten, wo sich nach den jetzt herrschenden Ansichten, die sich in anderen Deutschen Territorien bereits durch Aenderungen in der Gesetzgebung Geltung verschafft, kaum noch eine andere, als eine einfache nicht entehrende Gefängnißstrafe rechtfertigen lassen

sen dürfte. Und beantragt denn diesemnach die Commission, der Landtag wolle beschließen:

daß an Fürstliche Regierung das Ersuchen zu richten, die betreffenden Paragraphen des Criminalgesetzbuches einer forderſamſten Revision zu unterziehen und darüber, wie die einzelnen Strafbestimmungen billig zu mildern — beziehungsweise wie statt unangemessen bestehender entehrenden Strafen vielmehr nur einfache nicht entehrende Gefängnißstrafen zu setzen seien, dem Landtage baldthunlichst eine Proposition zu machen.

Der besondere Druck dieses Berichts ist unnöthig geachtet.

Detmold, den 9. November 1849.

Althof. Schierenberg. Petri II. Bornemeyer. Böhmer. Schütz. Leizmann. Hildebrand. F. Hausmann, jedoch mit dem veränderten Schluß-Antrage: der Landtag wolle einen der bestehenden oder einen neu zu erwählenden Ausschuß mit der sofortigen Vornahme der für dringend nothwendig anerkannten Revision der betreffenden Paragraphen des Criminalgesetzbuches beauftragen.

№ 81.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

87.

Geschehen Detmold am Landtage Montag den 12. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Die Protocolle vom 8. und 9. d. M. wurdrn vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Vorstellung und Bitte der Handwerker des Dorfes Schötmar, die Erlassung des Professionistengeldes betr., übergeben vom Abg. v. Stietencron;

2) eine Petition von 4 Eingesessenen zu Ruensiek, das bestehende Anerberecht betr;

3) eine dsgl. von 40 Colonen zu Brosen und 16 Colonen zu Asendorf, das Colonatrecht betr.

4) eine dsgl. von 26 Colonen zu Hohenhausen, das Colonatrecht betr.;

5) eine dsgl. von 26 Colonen zu Brüntorf und 17 Colonen zu Welstorf, das Colonatrecht betr.;

6) eine dsgl. von 29 Colonen zu Talle, das Colonatrecht betr.;

7) eine dsgl von 30 Eingesessenen zu Matorf, das Colonatrecht betr.

8) eine dsgl. der Vorsteher zu Lüdenhausen, Hensdorf und Niedermeien, das Colonatrecht betr.

Die Petitionen sub. 2 bis 8 wurden vom Abg. Klocke übergeben und sofort an die Commission für das Colonatrecht verwiesen.

Abg. Meyer bemerkte sodann, er sei von vielen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß es dringend nothwendig sein werde, die das Landgestüt betreffende Vorlage baldigst zu erledigen; er frage daher an, ob die Commission bald werde berichten können.

Abg. v. Stietencron als Vorsitzender derselben erwiederte, ein von der Commission eingefordertes Gutachten sei noch nicht eingegangen; sobald dieß geschehen, werde die Commission sich beeilen, den Bericht zu erstatten.

Abg. Bornemeyer interpellirte sodann die Commission für das Einkommensteuergesetz und fragte an, ob dieselbe bald werde berichten können.

Der

Der Vorsitzende, Abg. Petri I., bemerkte, die Arbeiten der Commission seien so weit noch nicht gediehen.

Abg. Leizmann interpellirte die Commission für das die Eidesleistungen betreffende Gesetz, dessen Erledigung dringend nothwendig sei.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, erwiederte, es seien von Neuem Acten Fürstlicher Regierung eingefordert und eingegangen und circulirten noch.

Unter Vorsitz des zweiten Schriftführers, Abg. Schütz, wurde sodann zur fernern Berathung des Schulgesetzes übergegangen.

§. 13 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 14 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, er halte es für zweckmäßig, die Worte „unter Vermittelung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten" zu streichen und den letzten Satz des Regierungsentwurfs wiederherzustellen —

welche Bemerkung Abg. Petri II. als Antrag aufnahm.

Gegen denselben erklärten sich die Abg. Leizmann, v. Cölln und Hausmann.

Es wurde sodann §. 14 unter Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag angenommen, letzterer aber in seinen beiden Bestimmungen abgelehnt.

Zu §. 15 stellte Abg. Meyer den Antrag, denselben so zu fassen:

„der Schulvorstand wird durch 8 aus der Schulgemeinde gewählte Mitglieder gebildet." — und über die Zahl der Mitglieder getrennt abzustimmen; in Consequenz müsse dann §. 16 gestrichen werden. Er halte die ständigen Mitglieder als solche für nachtheilig, unausführbar und unzweckmäßig, wenn auch dieselben Personen, da selten qualificirtere vorhanden seien, gewählt werden würden; das müsse aber eben Sache des Vertrauens sein. Die ständigen Mitglieder vernichteten die Wahlfreiheit und seien deßhalb gegen die Selbstständigkeit der Gemeinden, würden auch als solche im Vorstande stets zu dominiren suchen; der Geistliche als ständiges Mitglied verstoße gegen die Grundrechte, da nach diesen die Kirche vom Staate getrennt und die Schule zur Staatsanstalt gemacht sei; auch sei es sowohl zweifelhaft, welcher Geistliche, da es mehrere Confessionen gebe — und welcher Beamte — da die politischen Gemeinden mit den Schulgemeinden nicht zusammenfielen — gemeint sei; beide würden auch in den Schulvorstand mehrerer Districte eintreten müssen und dazu die nöthige Zeit nicht haben. Für den Lehrer habe er bei erster Lesung nur gestimmt, weil einmal ständige Mitglieder beliebt seien.

Abg. Hausmann bemerkte, er habe beabsichtigt, denselben Antrag zu stellen und pflichte den Gründen des Vorredners bei.

Abg. Kulemann erklärte, er sei gegen ständige Mitglieder und beantrage, den §. so zu fassen: „Der Schulvorstand besteht aus 7 bis 11 gewählten Mitgliedern." Es sei nicht zweckmäßig, die Repräsentanten einzelner Stände zu ständigen Mitgliedern zu ernennen, weil deßhalb andere eben-

so

so gebildete Stände sich für zurückgesetzt halten könnten. Die Motive des Abg. Meyer billige er aber nicht, sie seien nicht stichhaltig, denn namentlich der Geistliche komme hier nur als gebildeter Mann und als Sachverständiger in Betracht.

Abg. Leizmann führte aus, er sei im Allgemeinen für die freie Wahl, weil ein selbstständiges Gemeindeleben die Quelle der besten politischen Tugenden sei; der Einwand, daß wir ein selbstständiges Gemeindeleben noch nicht hätten, sei nicht stichhaltig, weil man doch endlich anfangen müsse, dasselbe zu fördern; auch sei der Einwand, daß die bürgerlichen Gemeinden nicht mit den Schulgemeinden zusammenfielen, nicht haltbar. Indeß müsse er bemerken, daß die Betheiligung des Geistlichen am Vorstande nicht gegen die Grundrechte verstieße, denn Religionsunterricht müsse in den Schulen ertheilt werden, allgemeiner Religionsunterricht könne aber immer nur der christliche sein, die Kirche sei daher aus der Schule nicht herauszutreiben, auch werde bei freier Wahl der Geistliche wohl immer gewählt werden.

Abg. Böhmer bemerkte, er sei aus practischen Gründen für die vorgeschlagenen ständigen Mitglieder; man sage, der Geistliche sei am besten qualificirt und werde doch immer gewählt werden — deßhalb müsse er gerade ständiges Mitglied sein, damit er bei der Wahl nicht etwa übergangen werde; die Beamten würden wahrscheinlich in Zukunft auch gewählt werden und seien auch sehr passend zu ständigen Vorstandsmitgliedern, weil sie schon in den wichtigsten Gemeindeangelegenheiten die Verwaltung führten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, die Regierung habe gerade den Prediger für vorzugsweise tüchtig gehalten, weil er seinem ganzen Berufe nach auch ein Lehrer des Volks sei; seine Obliegenheiten werde er auch in mehreren Schulgemeinden leicht versehen können; er verstoße nicht gegen die Grundrechte, da er nicht als solcher in Betracht komme; die Regierung habe den Bezirkspfarrer, parochus, im Auge gehabt — die freien Gemeinden kämen hier nicht in Betracht; übrigens würden die Verhältnisse sich wohl so gestalten, daß die Geistlichen in Zukunft gewählt würden, ja auch die Beamten, sobald die Gemeinden sie besoldeten.

Für §. 15 nach erster Lesung stimmten hierauf namentlich mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen, und danach der Antrag des Abg. Meyer weggefallen.

Zu

Zu §. 16 beantragte Abg. Petri II., die Bestimmung unter lit. c. zu streichen; es sei rücksichtlich der persönlichen Angelegenheiten des Lehrers zwar eine Ausnahme beliebt, der Ausdruck sei aber zu unbestimmt, auch seien fast alle Schulangelegenheiten mehr oder weniger rücksichtlich des Lehrers persönlicher Natur, selbst der Lehrplan, die Lehrmethode, die Disciplin ꝛc.

Abg. König hob noch hervor, der Beamte und Geistliche müßten ständige Mitglieder sein, weil sie sonst nur in dem Schulbezirke gewählt werden könnten, in welchem sie wohnten, dann aber in manchen Schulgemeinden tüchtige Mitglieder fehlten.

Abg. Petri I. bemerkte, der Beamte und namentlich der Geistliche müsse ständiges Mitglied sein, damit sie verpflichtet wären, als solche zu fungiren, eine Wahl würden sie auch ablehnen können; rücksichtlich des Lehrers sei er jedoch bedenklich — die Bestimmung sei aus dem Würtembergischen Gesetze herübergenommen, dort aber existirten Lehrercollegien und das Gesetz nehme den Vorsitzenden derselben in den Schulvorstand; er glaube, der Lehrer werde außer dem Schulvorstande eine mehr unparteiische und bessere Stellung haben.

Abg. Leizmann bemerkte, da einmal ständige Mitglieder beliebt seien, so wäre dazu zunächst der Geistliche, dann aber der Beamte berufen, jedenfalls aber auch der Lehrer, der nur bei seinen rein persönlichen Angelegenheiten sich nicht betheilige — seine Methode, Disciplin ꝛc. müsse er aber gerade im Vorstande vertreten können.

Die Abgeordneten Meyer und Bunte wollten und beantragten, daß die Bestimmungen unter lit. a. und b. gestrichen würden.

In namentlicher Abstimmung stimmten sodann, nachdem §. 16 unter Vorbehalt genehmigt war, für den Wegfall des Predigers als ständigen Mitgliedes mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Bunte —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, König, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit 20 gegen 5 Stimmen war also die Beibehaltung der Bestimmung sub a. beschlossen.

Für Wegfall des Beamten als ständigen Mitglieds stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Tenge, Echterling, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Bunte, Stuckmann, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe,

Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, König, Kulemann, Hagemeister, Klocke, v. Stietencron —

mit 17 gegen 8 Stimmen war also die Beibehaltung der Bestimmung unter b. beschlossen.

Für Wegfall des Hauptlehrers als ständigen Mitglieds stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Weßel, Tenge, Petri I., Althof, Hildebrand, Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann —

mit 15 gegen 10 Stimmen war also die Beibehaltung der Bestimmung unter lit. c. beschlossen.

Zu §. 17 beantragte Abg. Meyer, denselben so zu fassen:

„Die Wahl des Schulvorstandes findet unter Leitung der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Schuldistrict liegt, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde (§. 5) statt.“

Es müsse in Stadt und Land derselbe Wahlmodus, die directe Wahl, gelten; die Amtsgemeinderäthe namentlich ständen in gar keiner Beziehung zu den Schulgemeinden.

Abg. Bunte fand die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu gering gegenüber den ständigen und beantragte, 6 bis 8 gewählte Mitglieder festzusetzen.

Abg. Echterling beantragte, den zweiten Absatz zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahl des Schulvorstandes leitet in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Districtsverwaltungsbeamte. Von den zu ladenden stimmberechtigten Mitgliedern der Schulgemeinde (§. 5) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen.“

In den Städten wählten z. B. die Schutzverwandten die Stadtverordneten nicht mit, diese seien auch bloß zur Controle da.

Ab. Petri I. bemerkte, es frage sich hier nicht, ob directe oder indirecte Wahl stattfinden solle, sondern was den besonderen Gemeindeverfassungen angemessen sei; in den Städten seien die Stadtverordneten bei den Wahlen betheiligt, wenigstens sei das in fast allen Ortsstatuten festgestellt, die Autonomie der Gemeinden gehöre aber auch zu deren Selbstständigkeit; man möge nicht an den Gemeindestatuten rütteln.

Abg. v. Stietencron war für den Antrag des Abg. Meyer, namentlich da es auch Schulen gebe, bei denen Stadt und Land gleichmäßig betheiligt seien; eventuell beantrage er, daß die Wahl auf dem Lande durch den Amtsgemeinderath stattfinde.

Abg.

Abg. Bornemeyer beantragte, den §. so zu fassen: „In den Städten und auf dem Lande geschieht die Wahl“ ꝛc.

Abg. v. Cölln beantragte den Zusatz: „Auf dem Lande geschieht bis zur Revision der Landgemeinde-Ordnung“ ꝛc.

§. 17 unter Vorbehalt wurde hierauf angenommen, ebenso der Antrag des Abg. Bunte.

Der Antrag des Abg. v. Cölln wurde abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung stimmten für den Antrag des Abg. Meyer mit Ja die Abgeordneten:

Tenge, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, v. Stietencron —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Schierenberg, Stuckmann, Petri II., Weßel —

derselbe war also mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen, wonach die übrigen Anträge wegfielen.

Zu §. 18 beantragte Abg. Weßel, nach „stimmberechtigt“ einzuschalten: „und 30 Jahr alt.“

Für den Antrag war Abg. v. Stietencron, gegen denselben die Abg. Hagemann, Böhmer, v. Cölln, Meyer, Kulemann.

§. 18 wurde dann mit Vorbehalt angenommen, der Antrag des Abg. Weßel aber abgelehnt.

Zu §. 19 bemerkte Abg. Meyer, für die ersten 6 Jahre würde eine Bestimmung wegen des Austritts erforderlich sein, er beantrage daher, den dritten Absatz so zu fassen:

„Es findet alle 3 Jahr eine Neuwahl des Schulvorstandes zur Hälfte statt und tritt nach Ablauf der nächsten 3 Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder aus demselben nach Entscheidung des Looses aus.

Die Abg. v. Cölln, Leizmann und Schierenberg hielten die Bestimmung für unnöthig, da ein solches Verfahren schon nach Analogie des bei den Stadtverordneten stattgehabten Verfahrens sich von selbst verstehe.

§. 19 wurde hierauf mit Vorbehalt angenommen, der Antrag des Abg. Meyer aber abgelehnt.

§. 20 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

§. 21 wurde vom Vorsitzenden für angenommen erklärt, nachdem der Antrag des Abg. Meyer auf Streichung desselben abgelehnt war.

Zu §. 22 beantragte Abg. Meyer, denselben so zu fassen:

„Der Schulvorstand, dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können, hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schule wenigstens 3 Mal in jedem halben Jahre durch ein Mitglied besucht werde. Zurechtweisungen

und

und tadelnde Erinnerungen des Lehrers können nur durch Beschluß des Schulvorstandes stattfinden."

Gegen den Antrag erklärten sich die Abg. Böhmer, v. Cölln und Leizmann.

Es wurde sodann §. 22 in der Fassung nach erster Lesung angenommen, wodurch der Antrag des Abg. Meyer beseitigt war.

Zu §. 23 beantragte Abg. v. Cölln, denselben so zu fassen:

„Der Schulvorstand hat die Amtsführung der Lehrer zu überwachen, und Kenntniß davon zu nehmen, wenn die Lehrer sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch die Würde ihres Amtes verletzt oder das in sie gesetzte Vertrauen geschmälert wird. Die etwa von ihm nöthig befundenen Erinnerungen und Zurechtweisungen läßt der Schulvorstand durch den Vorsitzenden oder in dessen Behinderung durch das mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule beauftragte Mitglied an den betreffenden Lehrer ergehen. Bleiben ꝛc. ꝛc."

Er beantrage die getrennte Abstimmung über beide Sätze; die Aenderung im ersten sei aus dem Staatsdienstgesetze herübergenommen und sei im Interesse der Schule sehr zu wünschen; die Aenderung im zweiten Satze bezwecke nur, dem Vorsitzenden einen Substituten zu geben.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, der moralische Wandel des Lehrers könne dem Staate nicht gleichgültig sein; tadelloser Wandel sei vorzugsweise eine Forderung an den Lehrerstand, weil ohne solchen die Schule nicht gedeihe; aus diesem Grunde habe die Regierung ihren Vorschlag aufgestellt; das Wort „Lebenswandel" möge hier indeß wohl nicht passend sein, obgleich dabei an ein Spioniren ꝛc. ꝛc. nicht gedacht sei — es sei daher der Vorschlag des Abg. v. Cölln angemessener. Abg. Böhmer war für den Antrag; zu den bereits entwickelten Gründen wolle er nur noch hinzufügen, daß nach §. 1 Unterricht und Erziehung die Aufgabe der Schule sei; solle der Lehrer die Kinder erziehen können, so müsse er mit gutem Lebenswandel vorangehen.

Abg. Hausmann war gegen den Antrag, derselbe bedeute im Grunde das, was der Regierungsentwurf enthalten habe; es habe der Beamte keinen speciellen Beaufsichtiger seines Lebenswandels nöthig, auch sei das schon deßhalb nicht zulässig, weil die Ansichten über das Schickliche sehr subjektiv und verschieden seien; der beste Richter werde darin das Publicum und die Presse sein; ein Vorgesetzter solle nur die amtliche Thätigkeit eines Untergebenen beurtheilen.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Leizmann aus.

Nachdem hierauf §. 23 unter Vorbehalt angenommen war, stimmten in namentlicher Abstimmung für den ersten Satz des v. Cölln'schen Antrags mit Ja die Abgeordneten:

Tenge,

Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Für den zweiten Satz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, König, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Tenge —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Unter Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann beantragte hierauf Abg. Schütz zu §. 24 den Zusatz:

„Es darf jedoch ein gehörig motivirtes Urlaubsgesuch nicht verweigert werden. —" weil sonst für einen etwaigen Recurs keine Grundlage vorhanden sei.

Abg. v. Cölln beantragte, um Mißverständnisse zu vermeiden, den zweiten Satz so zu fassen: „Derselbe, oder als dessen Stellvertreter der Vorsitzende, ist ꝛc. ꝛc."

Abg. v. Stieteneron war gegen den Antrag des Abg. Schütz — der Ausdruck „wohlmotivirt" sei zu unbestimmt und werde auf die verschiedenste Weise ausgelegt werden, auch gestatte der Antrag eine zu unbeschränkte Freiheit.

Abg. Petri I. war gleichfalls gegen den Antrag, beantragte aber eventuell den Zusatz zu demselben: „auch darf der Urlaub nur auf ein gehörig motivirtes Gesuch ertheilt werden. Abg. Meyer beantragte, im ersten Satze nach „Unterrichts" einzuschalten: „länger als einen Tag."

Gegen diesen Antrag war Abg. Leizmann, da er nur zu Mißbrauch führen werde.

Es wurde hierauf §. 24 mit Vorbehalt angenommen; die Anträge der Abg. Meyer und Schütz wurden abgelehnt, wonach der Antrag des Abg. Petri I. weggefallen war.

Der Antrag des Abg. v. Cölln ist als Redactionsbemerkung zu betrachten.

Es wurde sodann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, und die nächste auf Morgen 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung des Schulgesetzes anberaumt.

Schluß der Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 82.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

88.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 13. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer König; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 10. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt; es ist jedoch nachzutragen, daß Abg. Hagemann sein Ausbleiben aus der Sitzung am 10. d. M. durch Unwohlsein entschuldigt hatte.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, zeigte an, daß Abg. König heute sein Ausbleiben mit Unwohlsein entschuldigt habe.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr.; vom 30. Oct. d. J. nebst 5 Anlagen.

Anlage 62. 63. 64. 65. 66. 67.

Abg. Hildebrand gab sodann zu §. 15 und 16 des Schulgesetzes folgende Separaterklärung zu Protocoll:

„Ich habe gegen alle ständigen Mitglieder des Schulvorstandes gestimmt, weil das Interesse an der Wahl der noch übrigen Mitglieder qualificirtermaßen dadurch sich verliert. Ich wünsche aber eben dieß Interesse als die Bedingung aller lebendigen Entwickelung. Ich hätte nur können damit einverstanden sein, daß man den einzelnen Gemeinden freigeben möge, durch selbst zu beschließende Besonder-Statuten beliebige ständige Mitglieder zu bestellen. Nur dabei erst wäre die Sache im Einklange gehalten mit der überall zu befördernden Selbstverwaltung der Gemeinden."

Abg. Meyer reichte sodann folgenden dringlichen Antrag ein:

In Erwägung,

daß die Geschäftsordnung eine genügende Bestimmung über die Wirkung eines nach zweiter Lesung eines Gesetzentwurfes oder sonstigen Proposition gefaßten Beschlusses nicht enthält, wodurch ein inconsequentes Verfahren be-

bereits veranlaßt ist, in Erwägung, daß nach beendigter zweiter Lesung eine nochmalige Erwägung der gefaßten Beschlüsse den Landtag in eine sein Ansehn nachtheilige Unsicherheit versetzt und Partei-Intriguen Spielraum gestattet,

in endlicher Erwägung, daß durch die Zulässigkeit fernerer Berathung die Beendigung der dem Landtage obliegenden Geschäfte aufgehalten oder selbst verhindert und die Einführung der Gesetze zum Nachtheil des Landes verzögert wird,

beantrage ich zu §. 33 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz:

die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse können auf demselben Landtage nicht abgeändert werden.

Detmold, den 10 Nov. 1849.

Meyer.

Ohne Widerspruch wurde der Antrag des Abg. Hausmann, denselben zur Berichterstattung an die Commission für die Geschäftsordnung zu verweisen, angenommen.

Abg. Böhmer bemerkte, es sei ihm vielfach der Wunsch geäußert worden, es mögten die Gesetze betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 und die Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten baldigst publicirt werden; er frage daher an, ob seitens des Bureau das Nöthige geschehen sei, und beantrage eventuell, daß Fürstliche Regierung von demselben ersucht werde, jene Gesetze baldigst zu publiciren.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, bemerkte, es geschehe das jedesmal bei Einsendung eines definitiv berathenen Gesetzes.

Abg. Petri I. bemerkte, die Ablösungscommission werde heute Abend eine Sitzung zur schließlichen Redaction des zuerst erwähnten Gesetzes halten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte an, die Regierung habe es noch für nöthig erachtet, rücksichtlich des §. 20 des Gesetzes wegen Hudeablösungen und Gemeinheitstheilungen den Bericht derjenigen Aemter einzuholen, in denen vorzugsweise noch Gemeinheiten zu theilen seien, er glaube aber, daß das Gesetz wol in 14 Tagen publicirt werden könne.

Es wurde sodann unter Vorsitz des ersten Schriftführers Abg. Hildebrand, zur ferneren Berathung des Schulgesetzes übergegangen.

Die §§. 25 und 26 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 27 beantragte Abg. Stuckmann, daß statt „hat der Schulvorstand" gesetzt werde: „hat der Vorsitzende des Schulvorstandes —" schloß

sich

sich aber später dem Antrage des Abg. Weßel, daß hinter „Schulvorstand" eingeschaltet werde: „unter Ausschließung des Lehrers," an.

Abg. v. Stietencron beantragte, die Bestimmung unter lit. a., zu streichen; es sei die Einsendung der Fleißlisten an die Oberschulbehörde nicht erforderlich.

Gegen diese Anträge traten die Abg. Leizmann, Hausmann und v. Cölln auf mit dem Bemerken, der Bericht müsse natürlich vom ganzen Vorstande ausgehen, die Beförderung aber geschehe durch den Vorsitzenden; die Einsendung der Fleißlisten sei eine Controle der Lehrer, auch müßten dieselben bei einer Centralstelle zusammentreffen, damit auch der Schulbesuch der Kinder controlirt werden könne, welche aus einem Schuldistricte in den andern übergegangen wären; nach §. 16 trete auch der Lehrer bei bloß persönlichen Angelegenheiten ab.

Diesen Bemerkungen schloß sich auch Herr Geheime Regierungsrath Piderit an, indeß zeige es sich hier doch, daß es nicht ganz passend gewesen, den Lehrer in den Vorstand zu votiren.

Die Anträge der Abg. v. Stietencron und Weßel wurden abgelehnt und danach §. 27 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die §§. 28 bis 34 einschließlich wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 35 beantragte Abg. Kulemann, den zweiten Satz so zu fassen: „Ihm wird ein Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz führt, sowie ein Mitglied aus der Anzahl der Geistlichen beigegeben." — da es nach den Grundrechten keine Staatskirche mehr gebe, sondern nur verschiedene gleichberechtigte Confessionen.

Abg. Meyer beantragte, den §. so zu fassen:

Dieselbe soll aus 3 durch die Regierung zu ernennenden Mitgliedern bestehen, von denen das eine die Schulangelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten, auch die Schulen zu inspiciren hat.

Außerdem sind 2 durch sämmtliche Schulvorstände auf 6 Jahr gewählte und stimmberechtigte Volksschullehrer bei wichtigen Berathungen und Beschlüssen der Oberschulbehörde zuzuziehen, namentlich zur Begutachtung des Unterrichtsplans und der Lehrbücher."

Abg. Tenge beantragte die Verbesserung im zweiten Satze: „Ihm wird ein Mitglied, welches nicht gleichzeitig Sitz und Stimme in der Recurs-Instanz hat, sowie ein Mitglied ꝛc. beigegeben.

Abg. Hausmann schloß sich dem Antrage des Abg. Meyer an, nahm jedoch rücksichtlich des zweiten Absatzes den im ersten Berichte der Commission enthaltenen Antrag wieder auf.

Abg. Petri I. beantragte den Strich des zweiten Absatzes, denn der frü-

frühere Brauch, daß das Consistorium bei wichtigen Angelegenheiten fast alle Lehrer zum Gutachten aufgefordert habe, sei besser; auch sei es wenigstens nicht passend, daß die 2 Deputirten ihr Gutachten bei Besetzung von Schulstellen abgäben.

Abg. v. Stietencron war für die Fassung nach erster Lesung; namentlich sei es zweckmäßiger ein Mitglied der obersten Kirchenbehörde zu ernennen, da dieses auch aus der Zahl der Geistlichen erwählt und zugleich stets am Sitze der Oberschulbehörde wohnhaft sei.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, das Recht der Anstellung sei allgemein eine Prärogative des Landesherrn; die Ernennung eines Mitgliedes der Regierung und der obersten Kirchenbehörde sei zweckmäßig, weil die Volksschule Staatsanstalt und die Regierung die Recurs-Instanz sei, also durch ein Mitglied derselben ein leichterer Verkehr möglich gemacht werde — und weil der Religionsunterricht Hauptgegenstand des Volksunterrichts sei, auch werde die große Mehrzahl der Landesbewohner wol noch lange Zeit dem protestantisch-evangelischen Glaubensbekenntnisse angehören und also eine Landeskirche existiren.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes mache aber die Verwaltungsmaschine verwickelt und kostspielig; rücksichtlich des Unterrichtsplans und der Lehrbücher entscheide die Vernunft und das Zweckmäßige, und stehe es jedem Lehrer frei, sich darüber auszusprechen, auch seien früher allgemein Gutachten eingefordert; bei Besetzung von Schulstellen stehe der Oberschulbehörde kein Anstellungs- sondern nur ein Präsentationsrecht zu.

Solle aber der zweite Absatz bleiben, so müsse noch näher bestimmt werden, wie gewählt werden solle, schriftlich oder in einer Versammlung; was für eine Stimmenmehrheit entscheiden solle; ob große Schulbezirke nur eben so viel Stimmen haben sollten, als kleine; ob die zwei Deputirten regelmäßig zu bestimmten Sitzungen oder nur auf Einladung erscheinen, ob sie Gehalt haben sollten oder nicht; entscheidende oder berathende Stimme?

Abg. Schierenberg beantragte eventuell, die Schlußworte des §: „und bei Besetzung von Schulstellen" zu streichen.

Abg. Bornemeyer war dafür, daß die Deputirten nur Lehrer sein sollten.

Abg. v. Stietencron beantragte den Zusatz: „Diese Deputirten werden von den Schulvorständen nach einfacher Stimmenmehrheit schriftlich erwählt, sie haben entscheidende Stimme und erhalten 3 Rthl. Tagegelder."

Abg. v. Cölln beantragte eventuell den Zusatz: „Zu solchen Mitgliedern sind nur theoretisch und practisch gebildete Sachkundige wählbar."

Abg. Stuckmann beantragte, zu dem Meyerschen Antrage die Verbesserung: „Reiselehrer" statt „Volksschullehrer" zu setzen.

Abg.

Abg. Hausmann zog seinen zuerst gestellten Antrag zurück und beantragte zum zweiten Absatze des Antrags des Abg. Meyer die Verbesserung: „Außerdem sind zwei aus den sämmtlichen Volksschullehrern gewählte Lehrer ꝛc. ꝛc. —"

Nachdem hierauf vom Vorsitzenden der §. 35 unter Vorbehalt der Abstimmung für sämmtliche Verbesserungsanträge für angenommen erklärt war, wurde über letztere abgestimmt, es wurden jedoch nur der Verbesserungsantrag des Abg. Schierenberg und der Zusatzantrag des Abg. v. Cölln angenommen, alle andern Anträge aber abgelehnt.

§. 36 wurde mit der Redactionsbemerkung des Abg. v. Stietencron, daß statt „Landesherrschaft" gesetzt werde: „Landesherrn" genehmigt.

§. 37 wurde mit dem Zusatzantrage des Abg. Böhmer (nach dem Regierungsentwurf): „Nach Befinden der Umstände werden für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspectoren angestellt werden" — genehmigt.

§. 38 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 39 beantragte Abg. Meyer, den ersten Satz so zu fassen: „Die Lehrer sind Staatsdiener" — gegen welchen Antrag sich die Abg. Leizmann und v. Stietencron erklärten, letzterer mit dem Antrage, hinter „Rechte" einzuschalten „und Pflichten."

Nachdem §. 39 mit Vorbehalt angenommen war, wurden jedoch beide Anträge abgelehnt.

Zu §. 40 beantragte Abg. Schierenberg folgende Fassung: „Das Landesseminar ist vorzugsweise zur Ausbildung der Lippischen Volksschullehrer bestimmt" — es werde dann §. 41 zu streichen sein.

Abg. Weßel beantragte, §. 40 und 41 zu streichen und dafür folgenden §. 40 zu setzen: „Für die Lippischen Volksschulen werden die Lehrer in der Regel in dem bestehenden Landesseminar gebildet. Es sind jedoch Ausländer nicht ausgeschlossen. Um als Lehrer wählbar zu sein, muß man mit einem Zeugniß der Reife von der Oberschulbehörde versehen sein."

Gegen diese Anträge erklärten sich die Abg. v. Cölln und Kulemann.

Abg. Meyer beantragte, das Wort „Lippischen" zu streichen.

Abg Hausmann war für die Fassung nach erster Lesung, beantragte jedoch eventuell statt „Ausländer" zu setzen: „Nichtlipper." —

Es wurde hierauf §. 40 unter Vorbehalt angenommen, die Anträge der Abg. Meyer, Schierenberg und Weßel wurden abgelehnt, und war danach der Antrag des Abg. Hausmann weggefallen.

Zu §. 41 beantragte Abg. v. Cölln zunächst die Streichung, eventuell aber folgende Fassung: Wenn Ausländer zu Lehrern an Lippischen Volksschulen

schulen erwählt werden, haben sie sich einer dreijährigen Probezeit gleich den Nebenlehrern (§. 46) zu unterwerfen."

Abg. Leizmann bemerkte, das sei wegen der beiden katholischen Schulen nicht möglich, und beantragte den Strich des zweiten Absatzes.

Für Strich des ganzen §., der nur eine particularistische Bestimmung enthalte, welche durch die Praxis sich von selbst als Regel ergeben werde, waren der Herr Regierungscommissar und die Abg. Tenge, Schierenberg und Petri I.; letzterer beantragte mit dem Bemerken, daß jeder Ausländer durch eine Anstellung im Lande sofort Inländer werde, einfach den Strich des §.

Abg. Kulemann beantragte zu dem v. Cöllnschen eventuellen Antrage die Verbesserung, daß statt „Ausländer" gesetzt werde: „Nichtlipper."

Diesem und dem Leizmannschen Antrage schloß sich Abg. Meyer an.

Abg. Weßel beantragte, den §. so zu fassen: „Wenn Ausländer zu Lippischen Volksschullehrern gewählt werden, so haben sie sich zuvor einem Examen der Oberschulbehörde zu unterwerfen und mit einem Zeugniß der Reife zu versehen."

Es wurde hierauf der Antrag der Abg. v. Cölln, Tenge und Petri I., den §. einfach zu streichen, abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Leizmann auf einfachen Strich des zweiten Absatzes; der eventuelle Antrag des Abg. v. Cölln und die Verbesserung des Abg. Kulemann zu demselben wurde angenommen, der Antrag des Abg. Weßel aber abgelehnt.

Die §§. 42, 43, 44 und 45 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 46 beantragte Abg. Meyer den Strich desselben, da der Nebenlehrer so gut durch Wahl zu seiner Stelle gelange, als der Hauptlehrer.

Die Abg. Petri I. und Bornemeyer, sowie der Herr Regierungscommissar waren aber für Beibehaltung des §., da derselbe ganz mit dem Staatsdienstgesetze stimme, auch die Oberschulbehörde die Nebenlehrer erst durch die Praxis kennen lernen müsse, und die Probezeit ein Antrieb für die jungen Lehrer sei, sich fleißig weiter fortzubilden, sie sei gewissermaßen ein zweites Examen.

Nachdem der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt war, wurde §. 46 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt. —

Zu §. 47 beantragte Abg. v. Stietencron, den zweiten Absatz so zu fassen:

„Die Anstellung erfolgt in der Weise, daß die Schulgemeinde mittelst absoluter Stimmenmehrheit drei qualificirte Candidaten vorschlägt, von welchen die Oberschulbehörde einen zu bestätigen hat."

Nach diesem Antrage könne allein von einer zweckmäßigen Wahl die Rede sein; nur damit werde die nöthige Freiheit gewährt.

Abg.

Abg. Tenge bemerkte, auch er habe hierbei das allgemeine Princip der größern Freiheit der Gemeinden im Auge und stelle daher den Antrag, den §. so zu fassen: „Die Anstellung der Haupt- und Nebenlehrer erfolgt durch freie Wahl der stimmberechtigten Schulgemeinde-Mitglieder, wobei einfache Stimmenmehrheit der Wählenden und im Falle der Gleichheit jene des Vorsitzenden entscheidet.

Ist in den ersten drei Monaten nach eingetretener Vacanz die Wahl nicht erfolgt, so verfällt das Wahlrecht in dem betreffenden Falle der Oberschulbehörde. Von solcher erfolgt namens des hohen Landesherrn die Bestätigung des Lehrers, welche nur versagt werden kann, wofern dem Gewählten die erforderliche Qualification fehlt, oder gravirende Hinderungsgründe seiner Anstellung entgegenstehen."

Abg. v. Cölln bemerkte, bis jetzt bestehe kein angemessener Wahlkörper außer in den Städten Magistrat und Stadtverordnete; statt aber den Schulgemeinden das Präsentationsrecht zu geben, würde es weit besser sein, ihnen gleich die freie Wahl zu gestatten; dann aber müsse eine Einschränkung rücksichtlich der Ausländer eintreten.

Diesen Gründen pflichteten der Herr Regierungscommissar und der Abg. Bornemeyer bei.

Abg. Petri I. führte aus, beide Anträge beseitigten den für die Lehrer gewiß wohlthätigen Einfluß der Oberschulbehörde, die Lehrer würden danach ganz von der Gemeinde abhängig sein. Er beantrage, um eine gute Wahl zu sichern, daß statt „die betreffende Schulgemeinde" gesetzt werde: „der betreffende Schulvorstand."

Abg. Leizmann erklärte sich für den Antrag des Abg. Tenge, nur darin allein sei das selbstthätige Element, die freie Wahl enthalten.

Abg. Weßel bemerkte, der §. nach erster Lesung enthalte nur eine Halbheit; da die Zeit zu größerer Freiheit der Gemeinden hindränge, so möge man doch diese hier gleich ganz bewilligen; er beantrage daher, den 2ten Absatz so zu fassen: „Die Anstellung erfolgt in der Weise, daß der Schulvorstand mit Hinzuziehung der betreffenden Dorfschaftsvorsteher auf dem Lande und des Magistrats in den Städten drei Candidaten, welche schriftlich erklärt haben müssen, die Stellen annehmen zu wollen, vorschlägt, von welchen die Oberschulbehörde einen zu erwählen und zu bestätigen hat. Die Candidaten haben sich bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zu melden, der sie den übrigen Wählern vorstellt."

Die Abg. Kulemann und Hausmann waren für die Fassung nach erster Lesung, da das Gesetz überhaupt dem Staate die bedeutendere Einwirkung zuschreibe, auch die Schule eine Staatsanstalt sei.

Der

Der erste Absatz des §. 47 wurde hierauf vom Vorsitzenden als nicht beanstandet für angenommen erklärt. Rücksichtlich des zweiten Absatzes stimmten in namentlicher Abstimmung für die Fassung mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Althof, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, —

dieselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen.

Damit waren die übrigen Anträge mit Ausnahme des Verbesserungsantrags des Abg. Petri I., welcher vorbehalten war, beseitigt; für den letzteren stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Klocke, Petri II., Weßel, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Althof —

derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Es wurde hierauf der Schluß der Sitzung angenommen und die nächste auf Morgen um 10 Uhr zur ferneren Berathung des Schulgesetzes anberaumt.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 8842.

Anlage 62 zum Protocoll vom 13. Nov. 1849.

Die mit dem Erlasse vom 27. Aug. d. J. communicirten, über die landesherrliche Proposition, die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte betr., am Landtage statt gehabten Verhandlungen sind einer reiflichen und wiederholten Prüfung unterzogen und beehrt sich die Regierung nunmehr, mit Serenissimi gnädigster Genehmigung, ihre Erklärung auf jene Vorlage im Nachstehenden abzugeben.

Die von dem Landtage niedergesetzte Commission befindet sich im Irrthume, wenn sie in ihrem am 28. Juli d. J. erstatteten Berichte pag. 2 anführt: daß die von der Regierung gemachte Vorlage nicht ein bestimmter Entwurf zu einer Auseinandersetzung, sondern nur eine übersichtliche Darstellung des dermaligen Sachverhältnisses sei, weshalb dem Landtage es überlassen wäre, die Grundlage zu einer Vereinbarung ausfindig zu machen.

In der durch die Regierung vorgelegten landesherrlichen Proposition ist vielmehr die Art und Weise, wie die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte in Ausführung zu bringen sei, vollständig erörtert und (pag. 2 der Beilage zu nr. 21 des Regierungs- und Anzeigeblatts) in vier Sätzen zusammengestellt. Die Auseinandersetzung soll danach in der Weise in Ausführung kommen:

1) daß die bisher aus der Landcasse zur Landrentei geleisteten Zahlungen aufhören; daß von der letztern die Einkünfte aus nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten und die aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle der Landcasse abgetreten und daß die Domainen des Landesherrn besteuert werden sollen;

2)

An
den Landtag.

2) daß die Landcasse dagegen die gesammten Kosten der Landesverwaltung zu übernehmen hat;

3) daß der Landrentei die Einnahmen aus den Domainen, den Forsten, der Saline und allen denjenigen Leistungen der Unterthanen verbleiben sollen, welche privatrechtlicher Natur sind; und

4) daß aus diesem Vermögen die Kosten der Fürstlichen Hofhaltung, die Apanagen der Nebenlinien des hohen Fürstlichen Hauses, neben den Kosten der Verwaltung, bestritten werden sollen.

Die hiernächst (pag. 3 bis 9) gelieferte Darstellung des Sachverhältnisses sollte, wie ausdrücklich bemerkt ist, zu dem Zweck dienen, die Folgen einer derartigen Trennung in finanzieller Beziehung klar zu machen.

Es war jedoch vorbehalten, über die neue Organisation der Finanz-Verfassung des Landes weitere Vorlagen zu machen, weil in dieser Beziehung ein definitiver Beschluß nur erst gefaßt werden konnte, wenn die Art und Weise, wie die Auseinandersetzung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte geschehen sollte, mit dem Landtage vereinbart war.

Es muß bedauert werden, daß der Landtag durch jene irrige Angabe der Commission sich hat verleiten lassen, auf eine nähere Prüfung der Regierungs-Vorlage nicht einzugehen und dagegen ohne Weiteres dem von jener ausgearbeiteten, anderweiten Entwurfe zu einer Vereinbarung beizutreten.

In dem letztern ist nämlich den von der Regierung sub 1 und 2 gemachten Vorschlägen beigestimmt; dagegen ist es für zweckmäßig erachtet, ad 3 und 4 völlig abweichende Vorschläge zu eröffnen, welche, wie die Regierung nach sorgsamer Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu erklären nicht Anstand nimmt, theilweise sofort auf das bestimmteste zurückgewiesen werden müssen; theilweise aber jedenfalls sehr erheblichen Bedenken unterliegen.

Die Regierung hat nämlich zuerst auf das entschiedenste zu erklären, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten nicht gerathen werden könne, auf das Eigenthum der seit Jahrhunderten in der hohen Fürstlichen Familie erblichen Grundbesitzungen zu verzichten, oder gar der Verwaltung des Haus- und Familien-Fideicommisses für die Folgezeit Sich zu begeben, weil dadurch die Rechte der Fürstlichen Familie verletzt und die unversehrt zu erhaltende Würde des Landesherrn in einer nicht zu rechtfertigenden Weise herabgesetzt werden würde.

Eine Vereinbarung mit dem Landtage kann daher nur dann herbeigeführt werden, wenn das dem hohen Fürstlichen Hause zuständige Eigenthum an den Domainen und Forsten unbedingt anerkannt und dem jedesmaligen

Landes-

Landesherrn die Verwaltung des Haus- und Familien-Fideicommisses ohne Concurrenz des Landtages zugestanden wird.

Die Abweichung von der Regierungsvorlage, insoweit sie auf das sonstige, von Fürstlicher Rentcammer seither verwaltete Vermögen sich bezieht, hat ebenso vielfache Bedenken.

Die Regierung vermag in dieser Beziehung auf die von Fürstlicher Rentcammer erstatteten Gutachten Bezug zu nehmen, indem sie dem Landtage in der Anlage I. eine Denkschrift über die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten;

in der Anlage II. desgleichen über die herrschaftliche Saline in Uflen;

in der Anlage III. desgleichen über die Abtretung der ablöslichen Gefälle an das Land mit 7 Nebenanlagen

zur gefälligen Prüfung bei den weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand hierneben überreicht.

Gestützt auf die darin enthaltenen Ausführungen muß die Regierung den Antrag stellen, daß der Landtag nunmehr auf die Prüfung der andesherrlichen Proposition, die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte betreffend, eingehen und den darin enthaltenen Vorschlägen seine Zustimmung ertheilen wolle.

Des Fürsten Durchlaucht, welche während einer langjährigen Regierung jederzeit es an den Tag gelegt haben, daß Sie gern geneigt sein, auf die Wünsche Höchstihrer Unterthanen bereitwillig einzugehen, wollen jedoch, wenn der Landtag Bedenken tragen sollte, auf jene Vorlage einzugehen, gestatten, daß diejenigen Modificationen, von welchen dafür gehalten wird, daß dadurch die Landes-Wohlfahrt befördert werde, eintreten können, soweit nicht das unabänderlich aufgestellte Princip:

daß Domainen und Forsten ungeschmälert der hohen Fürstlichen Familie verbleiben müssen

dadurch verletzt wird.

Mit Berücksichtigung der in dem mitgetheilten Berichte der Commission und deren Anlagen ausgesprochenen Wünsche ist demnach anderweit der Entwurf zu einer Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushalts von dem Staatshaushalte aufgestellt, welcher dem Landtage in der Anlage IV. mit der Erklärung vorgelegt wird, daß der Durchlauchtigste Fürst Sich gnädigst entschlossen haben, einer auf Grundlage jenes Entwurfes zu treffenden Vereinbarung Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Für den Fall also, daß dem principaliter gestellten Antrage nicht beigestimmt werden sollte, wird die nähere Prüfung jenes Entwurfes dem Landtage empfohlen.

Mit

Mit dem Gutachten der niedergesetzten Commission ist gleichzeitig die von einem einzelnen Commissions-Mitgliede aufgestellte Berechnung über die von der Landrentei contrahirten Darlehne und erhobenen Ablösungsgelder zur Publicität gebracht, welche allenthalben die gröbsten Unrichtigkeiten und Irrthümer enthält. Zu deren Berichtigung erlaubt sich die Regierung in der Anlage V. eine Denkschrift über den Landrentei-Haushalt in dem Zeitraume von 1820 bis 1848 betr., mit 4 Nebenanlagen hierneben zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Detmold, den 30. October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

Abschrift.
Anl. I.

Anlage 63 zum Protocoll vom 13ten November 1849.

Ueber die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft, daß dieselbe der Ueberhaltung eines bedeutenden in einem mehr oder weniger langen Zeitraum angesammelten Holzcapitals bedarf. Während bei der Landwirthschaft die Erndten sich jedes Jahr erneuern; beginnt bei der Forstwirthschaft die Erndte erst nach einer Reihe von Jahren, in welchen das Holz das Alter der Haubarkeit erreicht.

Dieser Zeitraum oder das Alter der Haubarkeit ist aber sehr verschieden nach den forstlichen Betriebsarten, insbesondere jenachdem der Forst als Hoch- oder Niederwald behandelt wird. Aber auch noch in jeder dieser Betriebsarten findet in dem Alter bis zur Haubarkeit oder in der Umtriebszeit ein großer Spielraum statt, indem beim Niederwald die Umtriebszeit auf 5 bis 30 Jahre und beim Hochwalde auf 80 bis 140 Jahre (bei der Buche), und selbst auf 150 bis 200 Jahre (bei der Eiche) bestimmt werden kann.

Im Verhältniß zu diesen verschiedenen Umtriebszeiten differirt natürlich auch das sich durch den jährlichen Zuwachs ansammelnde und überzuhaltende Holzcapital. Für den Niederwald beträgt dasselbe bei dem fünfjährigen Umtriebe nur das 3-, bei dem zehnjährigen Umtriebe das 5 — 6-, bei dem zwanzigjährigen das 10 — 12 fache, bei dem dreißigjährigen das 14 — 16 fache, für den Hochwald beim achtzigjährigen Umtriebe das 24-, beim hundertjährigen das 32-, beim hundertzwanzigjährigen in den hiesigen Forsten üblichen Umtriebe das 40fache des jährlichen Zuwachses oder der normalen jährlichen Holzabgabe.

Der Hochwald liefert, auf geeignetem Boden und bei diesem entsprechender Umtriebszeit, den höchsten Ertrag, besonders wenn die Güte und

Brauch-

Brauchbarkeit des Holzes berücksichtigt wird; auch finden dabei Nebennutzungen statt, z. B. die Mast, welche der Niederwald nicht gewährt. Dagegen erfordert derselbe, wie eben angegeben, das Ueberhalten eines großen Holzcapitals, auch wegen der vielen Altersclassen eine große Fläche und dessen richtige Behandlung mehr forstwissenschaftliche Kenntniß und Erfahrung als der Schlagholzbetrieb, derselbe eignet sich deßhalb nur für große Forstcomplexe wie die herrschaftlichen Forsten und große Communal- oder Privat-Waldungen.

Beim Niederwald kommt jährlich eine bestimmte Fläche zum Abtrieb, beim Hochwald erfolgt der Abtrieb oder die Verjüngung successiv und muß zum Zweck einer nachhaltigen Wirthschaft die jährliche Abgabe mit dem auf dem Stock vorhandenen Holzvorrath in einem richtigen Verhältniß stehen und wenn der Forst sich in einem normalen Zustande befindet, dem jährlichen Zuwachse gleichkommen. Es ist die Aufgabe der Forstverwaltung, hiernach die jährliche Abgabe zu ermitteln und festzusetzen. Dies geschieht vermittelst der Forstabschätzung oder Taration, welcher die Vermessung vorhergehen muß; die letztere ist für alle herrschaftlichen Forsten und auch erstere überall (ein Paar kleine Forsten abgerechnet) zur Ausführung gekommen.

Eine andere Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft besteht darin, daß dieselbe, im Vergleiche mit der Landwirthschaft, wenig Arbeit erfordert und wenig Beschäftigung gewährt. Von dem Rohertrage des Waldes ist nur ein kleiner Theil (die Aufsichts-, Cultur- und Fällungskosten) Product der Arbeit, während von dem Rohertrage des Garten- und Ackerbodens der größte Theil als Ersatz der darauf verwandten Arbeit anzusehen ist und nur der kleinere die Bodenrente bildet. Deßhalb liefert auch der Waldboden im Vergleich mit dem Garten- und Ackerboden einen geringen Rohertrag und beschäftigt wenig Menschen, es liegt demnach im Interesse des Staats, daß der Holzboden, so weit er für die Holzzucht entbehrlich und zur landwirthschaftlichen Cultur geeignet ist, dieser gewidmet werde. Die Forstverwaltung muß sich demnach die Aufgabe stellen, dem Waldboden den höchstmöglichen Holzertrag abzugewinnen und das erforderliche Holz auf der möglichst kleinen Fläche zu erziehen, damit der dadurch erübrigte Boden zum Fruchtbau abgegeben werden könne. Dieselbe muß deßhalb den Hochwald-Betrieb erhalten oder einführen, überall möglichst vollkommene Holzbestände zu erziehen suchen und wo sie freie Hand hat, diejenige Holzart anbauen, welcher Boden und Oertlichkeit zusagen. Auch hat sie dahin zu sehen, daß die zum successiven Abtriebe bestimmten Holzbestände in demjenigen Alter, in welchem sie den höchsten Ertrag liefern, gehauen und möglichst bald wieder verjüngt werden.

Auch dieser Aufgabe ist die hiesige Forstverwaltung bisher nachgekommen. Zur Erzielung vollkommener Hol[illegible] mittelst Ausbesserung aller Fehlstellen und Cultivirung der Blößen und jährlich bedeutende Summen für Forstculturen verwandt, für alle Forsten werden jährlich Culturberichte und Culturpläne von den Administratoren eingereicht und darauf von dem Forstchef die ausgeführten Culturen revidirt und die auszuführenden vorgeschlagen. Dadurch sind die Buchenbestände überall in vollkommenen Stand gesetzt, große Eichenpflanzungen ausgeführt, ausgedehnte Flächen mit dem besten Erfolg mit Nadelholz angebaut und die aus früherer Zeit herrührenden kein Gedeihen zeigenden Birken-Anlagen wieder mit Buchen und Tannen in Bestand gebracht.

Für eine Forstverwaltung, welche sich ihrer Aufgabe bewußt ist, die ihr anvertrauten Forsten in jeder Hinsicht forstmäßig zu bewirthschaften, ist deren Devastation eine Unmöglichkeit, auch würde sie dazu in den ihr untergebenen Forstbeamten keine fügsame Werkzeuge finden. Abräumungen von Holzbeständen oder Ausrodungen von Forstgrund wird eine solche Verwaltung nur verfügen, wo es in Folge von Hudeablösungen oder zur Abhülfe des Gartens- oder Landbedürfnisses von Einliegern und kleinen Stättebesitzern geschehen muß. Daß in solchen Fällen Forstgrund ausgewiesen, daß überhaupt der als Forst entbehrliche gute Boden zur Ackercultur abgegeben werde, erfordert das Wohl des Landes. Es liegt kein Grund vor, der herrschaftlichen Forstverwaltung in diesen Hinsichten für die Folge nicht zu vertrauen.

Das Mistrauen der Stände hat aber vielleicht weniger die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten, als deren Benutzung und Verwerthung zum Gegenstande, dasselbe wurzelt vermuthlich in der Besorgniß, die Cammer könne da, wo die herrschaftlichen Forsten das Brennholz allein oder doch zum größten Theile liefern, die Holzpreise beliebig erhöhen oder durch Versteigerung des Holzes sich die höchsten Preise verschaffen.

Daß dies gegenwärtig nicht in der Absicht der Cammer liege, braucht nicht erst versichert zu werden, aber auch für die Folge möchte zu dieser Besorgniß kein Grund vorhanden sein.

Zwar das unveränderte Fortbestehen der jetzigen Holzpreise läßt sich nicht verbürgen; während alle landwirthschaftlichen Producte (wenn auch unter großen Schwankungen, welche eine Folge des jährlichen Wechsels guter und schlechter Erndten sind und deßhalb bei den Holzpreisen nicht eintreten können) successiv im Preise steigen, können die Holzpreise nicht immer stabil bleiben. Im Jahr 1828 wurden dieselben von 2 Rthl. auf 3 Rthl. (jetzt 3 Rthl. $2^1/_2$ Sgr. Cour.) für die Klafter Holz erhöht, seitdem also, in

21 Jahren, ist keine Erhöhung damit vorgenommen. Ob und wann eine solche wieder eintreten könne oder müsse, soll hier nicht untersucht, dagegen auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, welcher jede Gefahr einer nachtheiligen Steigerung der Holzpreise beseitigt, nämlich die Concurrenz der Steinkohlen. Durch den wohlfeilen Transport auf der Eisenbahn ist der Preis der Kohlen aus der Ruhrgegend dergestalt gesunken, daß die Balge künftig zu Ufeln keine volle 6 Sgr. kosten wird. Nach früher von der Cammer veranlaßten Versuchen haben (bei der Brennerei) 16 Balgen guter Kohlen die Hitzkraft einer Klafter Holz, rechnet man aber auch 20 Balgen, so würde doch künftig das Aequivalent einer Klafter Holz an Kohlen in den Aemtern Schötmar, Oerlinghausen und Lage nur etwa 4 bis $4^1/_2$ Rthl. kosten, während schon jetzt eine Klafter Holz in diesen Aemtern einschließlich des Fuhrlohns $4^1/_2$ bis 7 Rthl. kommt. Schon bei dem jetzigen Holzpreise stellt sich demnach der Steinkohlenbrand in den vom Walde entfernteren und der Eisenbahn nähern Gegenden des Landes als vortheilhaft heraus und ist dessen dortige Einführung und Verbreitung nicht zu bezweiflen, wenn nur erst von einzelnen Bewohnern das Beispiel dazu, durch Beschaffung der erforderlichen allerdings mit einigen Kosten verknüpften Einrichtungen (Oefen, Schornsteine ꝛc.) gegeben sein wird. Die Erhöhung der Holzpreise würde diese Concurrenz der Steinkohlen nur vermehren und den Absatz des Holzes vermindern, von einer willkührlichen Erhöhung der Holzpreise kann deshalb in diesem Theile des Landes nicht die Rede sein und wenn, wie sehr wahrscheinlich, die Eisenbahn aus dem Hessischen nach Minteln und Bückeburg zur Ausführung kommt, welche unser Land von Süden nach Norden durchschneiden und uns die Schaumburger Kohlen mit geringen Kosten zuführen wird, so entsteht eine doppelte Concurrenz des Brennmaterials und können dann auch die übrigen Gegenden des Landes (in deren größten Theile übrigens schon jetzt die Privatholzungen mit den herrschaftlichen Forsten überwiegend concurriren) die Steinkohlen zu geringen Preisen beziehen und sich dadurch einen wohlfeilen Brand verschaffen.

Es bedarf demnach keiner Beschränkung oder Controle der Forst-Verwaltung hinsichtlich der Holzpreise, daß diese aber auch die Verhältnisse nicht gestatten, wird jedem Unbefangenen schon durch nachstehende Andeutungen klar werden.

1) Obwohl die jetzige Holztaxe 3 Rthl. $2^1/_2$ Sgr. pr. Klafter beträgt, so wird doch schon jetzt ein Theil der Klaftern zu höheren Preisen oder meistbietend verkauft. Es geschieht dies namentlich im Amte Schwalenberg, wo die Einwohner ihren Brennholz-Bedarf in freiem Weiseholz beziehen und das verkäufliche Holz meist in's Ausland geht; die Klafter wird dort durchschnitt-

schnittlich zu 4 Rthl. verkauft, auch im Schiederschen Forst wird das in das Ausland gehende Holz über die Taxe oder meistbietend verkauft. Auch in andern Forsten kommen solche meistbietende Verkäufe vor, wenn Klafterpartieen zur Taxe keinen raschen Abgang finden und ihr Verderben zu besorgen ist.

2) Ferner wird alles Holz, welches die Kohlen- und Kalkbrenner und die Glashütte (zu Falkenhagen) erhalten, über die Taxe verkauft.

3) Die Stockholz-Klaftern, deren Gewinnungskosten auf 2 Rthl. kommen, werden ebenfalls größtentheils meistbietend verkauft, weil sonst die Forstcasse bei deren Anfertigung Schaden hätte, indem die Stämme zur Beförderung der Stockrodung höher über der Erde abgesägt werden und dadurch ein Theil des Stammholzes, welches sonst zu der Scheitklafter gehört hätte, in die Stockholzklafter kommt.

4) Die jetzige Bestimmung einer gleichen Holztaxe ist in dem Falle zweckwidrig, wenn ein Theil des Holzes den Abnehmern entfernt, ein anderer Theil nahe steht. In diesem Falle empfiehlt sich eine Ausgleichung der Preise dergestalt, daß das näher stehende Holz im Preise herauf, das entferntere herabgesetzt wird, damit letzteres incl. des Fuhrlohns im Preise nicht höher oder doch nicht viel höher komme, als ersteres und der große Andrang zu den nähern Klafterschlägen abgewandt werde. Eine solche Anordnung ist bereits in Antrag gekommen, fand indeß bisher noch Schwierigkeit.

Bei dem nach Detmold kommenden Holze wird diese Preis-Ausgleichung durch das Holz-Magazin bewirkt. Der Fuhrlohn beträgt zwischen $2^1/_3$ und $4^1/_3$ Rthl. und der Magazinpreis ist nach dem Durchschnitt des Kostenpreises bestimmt.

5) Obwohl für das Bau- und Bedarfholz jeder Art Taxen eingeführt sind, so muß doch ein großer Theil desselben meistbietend verkauft werden, z. B. wenn ein Holzbestand, welcher abgeräumt werden muß, nicht zur Taxe abzusetzen ist oder wenn die Anweisung einer Partie Stämme zur Taxe die Wegräumung der übrigen nöthig macht, wozu sich keine Liebhaber zur Taxe finden oder wenn das anzuweisende Holz für den Begehr nicht ausreicht.

Auch beträgt bei dem Eichenholze das Nutzholz nur etwa durchschnittlich 20 — 25 Proc. der gesammten Holzmasse, alles übrige muß meistbietend verkauft werden und wenn sich darunter auch noch einzelne Stücke als Bedarfholz nutzen lassen, so muß dies dem Käufer überlassen bleiben und läßt sich dergleichen Holz nicht als Nutzholz anweisen.

Der meistbietende Verkauf macht sich auch oft bei Buchen, wenn diese z. B. horstweise stehen oder sich ihrer Beschaffenheit nach zur Aufklafterung nicht eignen und bei andern Holzarten z. B. Aspen, Birken, Erlen ꝛc.

und

und allerlei unterdrücktem Holz, wegen schwieriger Preisbestimmung dafür, nöthig.

Auch veranlassen örtliche Verhältnisse nicht selten eine Abänderung der Bedarfholztaren für einzelne Forsten, wenn z. B. in einem Forste sich eine Holzart, — beispielsweise das geringe Tannen-Bedarfholz, — so vermehrt hat, daß ein stärkerer Absatz zu wünschen ist, so empfiehlt sich, um diesen zu befördern, die Herabsetzung der Taxe.

Dieser mancherlei Umstände und Verhälnisse wegen ist es unthunlich, die Holztaxen im Wege der Legislation festzustellen und die Forstverwaltung hinsichtlich der Verwerthung des Holzes unter die Controle des Landtags zu stellen. Es ist dies aber auch unnöthig, da das Land, wie oben nachgewiesen, gar keine Gefahr dabei läuft, daß die Verwaltung der Forsten in bisheriger Art fortdauere.

Detmold den 22. August 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Abschrift.
Anl. II.

Anlage 64 zum Protocoll vom 13ten November 1849.

Ueber die herrschaftliche Saline in Ufeln.

Die Frage, ob es nöthig oder rathsam sei, die herrschaftliche Saline gegen Entschädigung an das Land abzutreten, ist in der Cammer Gegenstand der Erwägung gewesen und findet sie darüber Folgendes zu bemerken:

An und für sich ist es zweckmäßig, daß die Verwaltung der Saline der Cammer verbleibe, da dieselbe einen Techniker als Departementsrath erfordert, welcher sich in der Cammer, nicht aber in der Regierung befindet.

Fürstliche Regierung ist aber der Ansicht, daß die Abtretung der Saline an das Land im eignen Interesse der Cammer liege, weil die Revenüe davon eine unsichere sei und durch die Herabsetzung des Salzpreises, welche eine Forderung der Zeit sei, sehr herabgehen könne. Dieser Grund ist freilich sehr schlagend, indeß für wahrscheinlich hält die Cammer die Herabsetzung des jetzigen Salzpreises nicht. Derselbe beruht auf einer Vereinbarung mit Preußen und kann bis zum Ablauf des Zollanschluß-Vertrags, Neujahr 1854, ohne dessen Zustimmung nicht herabgesetzt werden. Diese Zustimmung wird Preußen aber um so gewisser nicht ertheilen, da der Preußische Salzpreis, auch nach der vom Könige von Preußen vor einigen Jahren bewilligten bedeutenden Ermäßigung, doch noch 1 Sgr. oder 12 Pf. pr. Pfund beträgt, also gegen den unsrigen zu $8\frac{1}{3}$ Pf. um 45 % höher steht.

Aber auch für die Folge ist es nicht wahrscheinlich, daß Preußen und die übrigen Zollverein-Staaten, welche höhere Salzpreise haben als wir, diese unter den unsrigen herabsetzen oder uns eine Ermäßigung desselben gestatten werden, da diese Staaten die Aufkunft von der Salzregie schwerlich werden entbehren können und ein niedrigerer Salzpreis in dem Nachbarlande die unerlaubte Salzeinfuhr begünstigt.

Beiläufig bemerkt, ist bei'm Zollanschluß zwar der Salzpreis hier im

Lande

Lande erhöht, durch die Regie, deren Kosten die Saline trägt, ist derselbe aber im ganzen Lande gleich geworden und trifft die Erhöhung nur diejenigen, welche vorher das Salz direct von der Saline bezogen, nicht die unbemittelten Classen, welche dasselbe bisher schon in kleinen Gemäßen von den Sellern kauften, indem im Kleinverkauf der Salzpreis vor dem Zollanschluß eben so hoch stand, als jetzt. Auch hat die Revenüe der Cammer vom Salzwerk sich durch diese Erhöhung des Salzpreises seit dem Zollanschluß nicht gehoben, indem die Saline dadurch den frühern vortheilhaften Debit in das Ausland verloren und die Kosten der Regie zu tragen hat. Zu Deckung jenes Debits nimmt zwar Preußen der Saline vertragsmäßig jährlich 2000 Tonnen ab, aber nur zu dem sehr geringen Preise von 3 Rthl., also $^1/_3$ des hiesigen Regiepreises. Jener Preis deckt längst die durchschnittlichen Productionskosten nicht, setzt aber die Saline in den Stand, den Betrieb in dem frühern Umfange fortzusetzen und da die Betriebskosten durch die Fabrication dieser 2000 Tonnen nicht im Verhältniß der Einnahme dafür zu 6000 Rthl. erhöht werden, so bleibt deren Absatz, auch zu diesem geringen Preise für die Saline vortheilhaft.

Aus den oben angeführten Gründen ist eine Herabsetzung des Salzpreises für die nächsten vier Jahre kaum möglich und auch weiterhin nicht wahrscheinlich, dagegen steht eine Erhöhung der Revenüe vom Salzwerke in naher und sicherer Aussicht und zwar durch das Heruntergehen der Steinkohlenpreise, welches die Concurrenz der Kohlen aus der Ruhrgegend und deren wohlfeiler Transport auf der Eisenbahn bewirkt hat. Die dadurch bewirkte Ersparung, folgeweise Erhöhung des Ertrags, wird sich auf 1500 bis 2000 Rthl. belaufen.

Es würde deshalb, wenn die Verwaltung der Saline an das Land übergehen müßte, dies nur unter der Bedingung zugestanden werden können, daß dem Fürstlichen Hause dafür die bisherige Revenüe als immerwährende Rente bündigst gesichert würde. Dem Lande würde dann der ebengedachte Vortheil der um 1500 bis 2000 Rthl. höhern Revenüe durch die Abtretung der Saline zu Theil werden.

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß bei künftiger Regulirung der Zollverhältnisse die Salzpreise gleich gestellt oder doch da, wo sie jetzt am niedrigsten stehen, wie hier, erhöht werden, wovon dann auch der Vortheil dem Lande zu Theil werden würde.

Detmold den 3. September 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Abschrift.
Anl. III.

Anl. 65 zum Protocoll vom 13. Nov. 1849.

Die Abtretung der in die Landrentei fließenden ablöslichen Gefälle an die Landcasse betreffend.

In den Conferenzen, welche zwischen den Commissarien Fürstlicher Regierung und der Cammer über die Trennung des Staats- und Domanialhaushalts stattgefunden, wurde von den erstern die Ansicht ausgesprochen, daß es in mehrfacher Beziehung zu wünschen sei, wenn von der Cammer entweder sämmtliche von ihr zu beziehende ablösliche Gefälle oder nur die Geldgefälle, jedoch wie sich von selbst versteht, gegen vollständige Entschädigung der Landrentei an die Landcasse abgetreten und somit zur Disposition des Landtages gestellt würden.

Da man nach mehrfacher Ueberlegung sich zu einem bestimmten Antrage hierüber noch nicht vereinigen konnte, so wurde eine nähere Prüfung, besonders auch in Hinsicht auf die dabei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse beschlossen. Diese ist erfolgt und soll das Resultat derselben im Nachstehenden zusammengestellt werden.

Es muß hierbei zuvörderst bemerkt werden, daß eine Unterscheidung zwischen ablöslichen Gefällen und Geldgefällen, wie dieselbe bei den Besprechungen unterstellt wurde, sich nicht auf eine durchgreifende Weise würde herstellen lassen. Zu den Geldgefällen im eigentlichen Sinne würden etwa nur die Canons vom Leib- und Guts-Eigenthum, und die Jahresschätze gehören; die Canons von meierstättisch oder in anderer Weise ausgewiesenen Grundstücken sind eigentlich schon zu den Pachtgeldern zu rechnen und müssen ebenso alle übrigen Intraden als Pachtgelder für Natural-Prästationen angesehn werden, wie dies z. B. auch bei den außer dem Petrischatz zu entrichtenden Neuwohnerabgaben (21 Mgr. Extradienst- und Burgfestgeld; 3 Mgr. für ein Huhn) der Fall ist, da, wenn auch diese letztern Prästationen in neuerer Zeit fast immer gleich zu Gelde gesetzt worden sind, doch auch Fälle vorkommen, wo dies nicht geschehn, wie denn im Amte Lipperode die Neuwohnerdienste bis auf die neueste Zeit in natura geleistet werden und viele Neuwohner die zu prästirenden Hühner gegenwärtig noch liefern.

Mit der Abtretung der eigentlichen Geldgefälle, also des Leibeigenthums-Canons und der Jahresschätze allein, würde aber der von den Herrn Re-

Regierungs-Commissarien beabsichtigte Zweck nur sehr unvollkommen erreicht werden und mußte es daher zweckmäßig erscheinen, die nachstehende Untersuchung gleich auf alle Intraden der Cammer zu erstrecken, welche bereits dem bestehenden Ablösungsgesetze unterliegen oder auf welche dasselbe demnächst ausgedehnt werden dürfte.

Das hierbei befolgte Verfahren ist folgendes gewesen.

Zunächst und hauptsächlich mußte sich die Untersuchung auf diejenigen Einnahmen erstrecken, welche bisher in den Renteurechnungen zur Berechnung kamen. Die Uebersichten, welche von Fürstlicher Regierung der dem Landtage gemachten Vorlage vom 22. Mai d. J. über die Trennung des Staats- von dem Domanialhaushalte, beigelegt worden, konnten hierbei benutzt werden. Dieselben finden sich zweckmäßig nach der verschiedenen Natur der Gefälle zusammengestellt pag. 34 seq. in den mit Nr. 21 und 22 der diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblätter ausgegebenen Beilagen. Es mußten jedoch von diesen Specificationen zwei umgearbeitet werden und zwar Nr. I. „von vereinzelten Grundstücken, verpachteten Mühlen und Krügen" und Nr. III. „von unbestimmten Gefällen", indem in diesen beiden Anlagen Einnahmen, welche keinenfalls der Ablösung unterworfen werden können, mit andern ablöslichen, vermischt sind.

Die in den gedachten beiden Ueberschriften vorkommenden Einnahmeposten sind demnach jetzt anderweit in den hierbei erfolgenden Anlagen 1. 2. 3 zusammengestellt; die in den Rentrechnungen übrigens vorkommenden ablöslichen Gefälle sind vollständig in den gedruckten Specificationen Nr. II. bis VI. und Nr. VIII. enthalten.

Die Anlage 4 enthält eine Uebersicht über die im Titel 3 der Landrenteirechnung von Meiereien vorkommenden Einnahmen und zwar sind darin die Zeitpachtgelder von den Erbpachten, der Dienstpacht und der Pacht für sonstige zu den Meiereien gehörige Prästationen von einander getrennt. Von den Einnahmen sind die Beträge abgezogen, welche tit. 16 der Ausgabe in der Landrenteirechnung in Abgang gebracht werden, was seinen Grund größtentheils in Statt gefundenen Dienstablösungen hat.

Auch in den tit. 6. 18 und 19 kommen verschiedene Zeit- und Erbpachtgelder vor, welche hier in Betracht zu ziehen sind und deshalb auf der Anlage 5 zusammengetragen wurden.

Nachrichtlich ist noch anzuführen, daß nach einer bei früherer Veranlassung statt gehabten genauen Ermittelung unter der Einnahme aus den Forsten an Erbpachtgeldern 782 Rthl. 29 Sgr. 6 Pf. berechnet werden.

Auf den Grund der vorstehend gedachten Berechnungen sind nun die Resultate auf den Anlagen 6 und 7 zusammengetragen und betragen daher

die

die Einnahmen der Landrentei von in Zeitpacht ausgethanen Grundgütern und aus der Administration der Forsten . 81,550 Rthl. 11 Sgr.,
wogegen die bereits ablöslichen oder demnächst ablösbar werdenden Gefälle sich belaufen auf . . . . . 75,556 Rthl. — Sgr. 8 Pf.

Schon der hohe Betrag der letztern Summe, welche, wenn eine Abtretung des Salzwerks gleichmäßig gegen vollständige Entschädigung, beschlossen werden sollte — den Ertrag des letztern zu 21500 Rthl. angenommen — auf 97056 Rthl. (rund) steigen würde, läßt voraussehn, daß eine Uebernahme desselben als Rente auf die Landcasse schwerlich wird zur Ausführung gebracht werden können.

Ein solches Abkommen würde aber auch schon aus dem Grunde nicht zu wünschen sein, weil dieser Theil der Landrentei-Einkünfte, im Laufe der Zeit als eine Art von Civilliste würde betrachtet werden und eine solche zu constituiren weder in der Absicht liegt, noch irgend als zweckmäßig anerkannt werden kann.

Es ist nun zwar die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Abtretung der ablöslichen Gefälle an die Landcasse mögliche Conflicte der Privat-Interessen des hohen Landesherrn und der Unterthanen abzuwenden geeignet sei; dagegen darf bemerkt werden, daß dergleichen Conflicte, obwohl die Cammer stets bemüht gewesen, dieselben zu vermeiden, nach dem bisherigen Verfahren in Ablösungssachen, bei welchem über den Werth der abzulösenden Prästationen feste Regeln nicht bestanden, allerdings vorkommen konnten, für die Zukunft aber gar nicht mehr vorfallen werden, wenn nämlich für alle Arten der ablösbaren Gefälle Normalpreise bestimmt sind oder festgesetzt wird, daß der bisherige Pachtpreis für die Ablösung maßgebend sein soll.

Die gänzliche Abtretung aller ablösbaren Gefälle an die Landcasse wird aber auch aus dem Grunde nicht geschehen können, weil die Verpflichteten zur Ablösung nicht gezwungen werden können und daher die Prästationen, wenn die Verpflichteten dies vorziehn, in natura genutzt werden müssen; viele derselben aber, namentlich die große Menge der Meiereidienste, von Fürstlicher Regierung gar nicht, sondern nur von der Cammer genutzt werden können.

Sollte aber eine Theilung der ablösbaren Gefälle beliebt werden, in der Art, daß ein Theil derselben der Cammer verbliebe, der andere unter die Verwaltung Fürstlicher Regierung gestellt würde, so ist hiervon ein Nutzen gar nicht, sondern nur Nachtheil abzusehn. Bei der Cammer ist die Verwaltung dieser Gefälle in geordnetem Gange und sind von ihr die vorgekommenen Ablösungen bisher besorgt worden, für Fürstliche Regierung

würde

würde die Uebernahme dieser Verwaltung, die ohnehin schon sehr große Menge der Geschäfte noch vermehren und neue Arbeitskräfte, wie neue Ausgaben in Anspruch nehmen.

Endlich muß hier noch erwähnt werden, daß als ein Grund für die Abtretung der ablösbaren Gefälle an die Landcasse angeführt worden ist, es werde dadurch die Besorgniß entfernt, als könnten die Ablösungsgelder demnächst zu laufenden Ausgaben verwendet und deren nutzbare Anlegung versäumt werden.

Hiergegen aber gewährt das mit Serenissimi gnädigster Genehmigung bereits geschehene Erbieten der Cammer, Fürstlicher Regierung genau Nachweisungen über den Eingang und die Verwendung der Ablösungsgelder vorlegen zu wollen, die vollständigste Beruhigung.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen dürfte demnach hervorgehn, daß die Abtretung der ablösbaren Gefälle an die Landcasse theilweise als unthunlich, theilweise als unzweckmäßig sich herausstellt.

Detmold den 30. August 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Anlage 1.
Copia.

Anlage 65 a.

Zusammenstellung der in den Rentrechnungen zur Einnahme kommenden Zeit- und Erbpachtgelder von Grundgütern:

Tit. der Rentrechnung		Zeitpacht			Erbpacht			Bemerkungen.
		Rthl.	Sgr.	d.	Rthl.	Sgr.	d.	
	I. Vogtei Detmold:							
13. ständg.	vom Falkenkrug . .	———	—	—	10	8	4	
3. unstdg.	von Mühlen . .	1842	—	—	498	19	5	
10. "	" den Friedrichsthaler Wiesen . . .	31	26	8				
13. "	von Ziegeleien .	50	—	—	32	26	8	
17. "	vermischte Einnahme, davon hier . .	35	17	4	7	23	—	Die sonstige Einnahme besteht aus Renten für fixirte Dienste.
	II. Vogtei Falkenberg:							
4. ständg.	vom Haustenbecker Krug	———	—	—	70	23	4	
3. unstdg.	von Mühlen . .	410	—	—	199	14	7	
6. "	vom Kreutzkruge .	———	—	—	40	26	8	
	III. Vogtei Lage:							
13. unstdg.	von der Brökerschen Stätte in Augustdorf .	25	16	8				
15. "	von der Bleiche und den Bruchgärten bei Lage	293	26	10				
3. "	von der Lageschen Mühle	822	3	4				
	IV. Vogtei Heiden:							
3. unstdg.	von Mühlen . .	565	—	—	411	3	4	
	V. Amt Schötmar:							
4. unstdg.	von Mühlen . .	860	—	—	154	5	—	
10. "	vom Schötmarschen Kruge	355	—	—				
	VI. Amt Derlinghausen:							
20. unstdg.	von der Menkhauser Mühle	———	—	—	179	14	6	
	VII. Amt Brake:							
13. ständg.	allerlei Gefälle . ca.	———	—	—	105	—	—	Die sonstige Einnahme für Dienste, Hühner ꝛc.
15. unstdg.	von verpachteten Grundstücken (Schäferteich ꝛc.)	96	10	—				
3. "	von Mühlen . .	2015	25	—	611	15	—	
	=	7403	5	10	2321	29	10	

Tit.

Tit. der Rentrechnung		Zeitpacht ℳ	Sgr	₰	Erbpacht ℳ	Sgr	₰	Bemerkungen.
16. unstdg.	von heimgefallenen Lehngütern (Flörke'sches)	50	12	6				
19. "	von eingezogenen Gütern	72	15	—	111	10	10	
23. "	Pachtgelder (Bültegärten ꝛc.) . . .	198	20	8	6	3	9	
	VIII. Vogtei Hohenhausen: (vacat)							
	IX. Vogtei Langenholzhausen:							
10. ständg.	von Franzmeiers Colonat in Erder . .	227	6	8	14	21	3	
1. unstdg.	Mühlenpacht . .	—	—	—	1148	—	10	
14. "	vom Rothschen Gute .	135	4	10				
	X. Amt Sternberg:							
13. ständg.	von Erbpachtmühlen .	—	—	—	499	—	—	
2. unstdg.	" der Vallentrupper Mühle . . .	333	6	8				
4. "	von Stätten die verpachtet sind . .	500	21	11	39	26	6	
12. "	allerhand Gefälle, davon hier . . .	25	16	—	—	—	—	(Der Betrag, welcher früher für Sternberger Wachtdienste hier berechnet wurde, ist abgesetzt.)
	XI. Amt Barntrup:							
5. ständg.	Pachtgeld von Ländereien	—	—	—	7	18	8	
9. "	Erbpacht von Krughöfer Ländereien . .	—	—	—	153	14	5	
10. "	Erbpacht von der Diekmühle . .	—	—	—	50	—	—	
7. unstdg.	Pacht von der Drostenteichswiese . .	10	8	4				
	XII. Amt Schieder:							
19. unstdg.	von verpachteten Wiesen (Maddenteich) .	102	9	6	5	10	—	
25. "	Mühlenpacht . .	182	—	—	141	11	8	
26. "	Krugpacht . .	—	—	—	65	25	—	
29. "	von Ländereien bei Schieder . . .	—	—	—	1	20	—	
	=	1838	2	1	2244	12	11	

Tit.

Tit. der Rentrechnung		Zeitpacht Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbpacht Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
30. unstdg.	von der Ziegelei in Schieder . . .	220	—	—				
38. "	vom Gute Belle .	122	5	5	———	—	—	ad 38. Die übrigen 136 Rthl. 23 Sgr. 9 pf. dieses Titels werden für Zehnten ꝛc. bezahlt.
40. "	außerordentlich (v. d. Gnade'schen Stätte) .	17	15	—				
	XIII. Amt Schwalenberg:							
1. ständg.	vom Oberförsterkamp .	———	—	—	—	15	—	
15. unstdg.	von Mühlen . .	325	—	—	214	11	4	
19. "	Pachtgeld von Wiesen .	———	—	—	45	—	—	
20. "	desgl. v. Gärten bei Schwalenberg. . .	1	26	3				
25. "	desgl. v. den Sieghardtschen Gütern .	230	2	11				
	XIV. Amt Horn:							
9. ständg.	von wüsten Gütern (Gökers Hof) . .	———	—	—	20	17	6	
17. "	von der Rischwiese .	———	—	—	46	7	6	
13. "	Canon vom Lobbigschen Colonat . .	———	—	—	4	5	4	
3. unstdg.	von der Meierei Veldrom	198	12	9	270	8	3	
4. "	" Mühlen . .	160	—	—	260	7	11	
18. u. 19.	von Rothensiek und den Behmerschen Bangern	246	20	—	686	8	10	
20. "	vom Jöstingmeierschen Gute . . .	———	—	—	10	13	7	
23. "	außerordentlich (Möringsche Stätte und Röttekensche Ländereien) .	61	21	5				
	XV. Vogtei Schlangen:							
2. unstdg.	von Mühlen . .	———	—	—	81	5	5	
16. "	vom Fleckensteinschen Colonat . . .	43	15	—				
	XVI. Amt Lipperode:							
1. 8. "	Erbpacht (der Roseschen Erben) . . .	———	—	—	280	—	—	
	=	1626	28	9	1919	10	8	

Tit.

Tit. der Rentrechnung.		Zeitpacht Rthl.	Sgr.	d.	Erbpacht Rthl.	Sgr.	d.	Bemerkungen.
9. unstdg.	Erbpacht von Mühlen	—	—	—	485	—	—	
10. "	von Neuwohnern, davon hier ca. . .	—	—	—	50	—	—	
III. 4. "	von Ländereien und Wiesen . . .	703	15	—				
	=	703	15	—	535	—	—	
	Seite 3.	1626	28	9	1919	10	8	
	" 2.	1838	2	1	2244	12	11	
	" 1.	7403	5	10	2321	29	10	
	Ganze Summe	11,571	21	8	7020	23	5	

Abschrift.
Anlage 2.

Anlage 65 b.

In den Rentrechnungen vereinnahmte Geldabgaben von Grund und Boden, welche nicht als Zeit- oder Erbpachtgelder anzusehen sind.

Tit.		Rthl.	Sgr.	d.	Bemerkungen.
	1. Vogtei Detmold.				
6. stdg.	von Teichen und Zuschlägen .	27	12	6	
7. "	Gartenland bei Detmold . .	—	10	5	
	2. Vogtei Falkenberg.				
2. "	von Zuschlägen	114	13	6	
7. "	Canon von Gütern . . .	11	21	3	
8. "	desgl. von Taubenteichen .	37	—	5	
	3. Vogtei Lage.				
3. "	von Zuschlägen	46	—	—	
6. "	" meierstättischen Gärten .	4	27	7	
10. "	Domänengefälle von Augustdorf	461	16	—	
	4. Vogtei Heiden.				
2. "	von Gartenland	3	2	6	
	=	706	14	3	

Tit.

Tit.		Rthlr.	Sgr.	d.	Bemerkungen.
3. stdg.	Zuschlagsgeld	15	1	3	
5. =	von Wiesen und Kämpen . .	4	24	3	
	5. Amt Schötmar.				
9. =	Grundzins von Neuwohnern .	31	12	6	
13. =	von ausgewiesenen Zuschlägen	16	13	3	
3. =	Rentgefälle	54	5	6	
4. =	Weihnachtsschulden	134	22	9	
5. =	heilige Drei-Königs-Schulden	111	3	6	
6. =	Jacobi-Schulden	135	26	6	
	6. Amt Oerlinghausen.				
10. =	Canon	27	20	—	
	7. Amt Brake.				
5. =	Garten- und Zuschlagsgeld .	40	26	8	
7. =	Wiesengeld	10	19	5	
19. =	von Kluckhofer Gütern . .	417	5	—	
20. =	= = Stätten . .	42	24	8	
	8. Vogtei Hohenhausen.				
6. =	Geld von Gütern	11	23	8	
11. =	von neuen Zuschlägen . . .	22	6	7	
	9. Vgt. Langenholzhausen.				
5. =	Zuschlagsgeld	60	21	6	
6. =	Pacht vom Ziegelofenplatz .	2	15	—	
	10. Amt Sternberg.				
5. =	von Linderhofer Gütern . .	65	25	8	(Hierunter auch Dienstgelder, Hühner rc. Abgaben.)
7. =	= Zuschlägen	89	20	8	
	11. Amt Barntrup (vacat.)				
	12. Amt Schieder.				
6. =	Gartenzins	13	9	—	
7. =	ständiges Wiesengeld . . .	5	2	—	
11. =	von Grundstücken bei Blomberg	2	24	5	(Hierunter einige wirkliche Erbpachten.
13. =	= Zuschlägen	26	22	6	)
14. =	= neuen Zuschlägen . . .	34	20	10	
15. =	= Neuwohnern auf herrschaftlichem Grund	14	13	5	
	13. Amt Schwalenberg.				
6. =	von Zuschlägen	24	2	3	
10. =	= Triften, Kämpen und Wiesen	15	2	8	
	=	1431	25	5	

Tit.

Tit.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	14. Amt Horn.				
2. stdg.	aus Ländereien	11	4	2	
6. "	Zuschlagsgelder	36	15	5	
	15. Vogtei Schlangen.				
3. "	Zuschlagsgelder	58	19	7	
4. "	desgl.	6	1	2	
5. "	Schaftriften und Wiesengelder	79	10	10	
6. "	Kuhweidengelder	13	21	11	
	16. Amt Lipperode.				
I. 1. "	Canon von Gärten . . .	12	20	10	
2. "	" von Ländereien . .	10	16	10	
3. "	" von Wiesen . . .	29	5	9	
4. "	Landgeld	10	6	8	
	=	268	3	2	
	Seite 5.	1431	25	5	
	" 4.	706	14	2	
	Ganze Summe	2406	12	9	

Abschrift.
Anlage 3.

Anlage 65 c.

In den der Vorlage Fürstlicher Regierung vom 22. Mai 1849 beigefügten Specificationen über die der Landrentei verbleibenden Einnahmen sub I. und VII. sind folgende Einnahmen von Natural-Gefällen aufgeführt.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I.	In der Specification sub. I.				
	1. Amt Detmold.				
	tit. 10. von heimgefallenen Lehngütern	232	26	9	sind Einnahmen von Zehnten, Korn ꝛc.
	" 17. vermischte Einnahme .	113	16	4	ad 17 sind Hülfsgelder, Rente für Hude ꝛc.
	4. Vogtei Heiden.				
	tit. 13. von heimgefallenen Gütern	19	23	7	ebenso, wie ad tit. 10 des Amts Detmold.
	=	366	6	8	

9. Vog-

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	6. Amt Oerlinghausen.				
	tit. 18. Canon des Meiers zu Werther	15	—	—	wird für Aufhebung des Lehnsverbandes bezahlt.
	8. Vogtei Hohenhausen.				
	tit. 7. von Oberdubberts Hofe .	35	25	10	fixirte Naturalprästationen von dismembrirten Colonaten.
	= 14. von Engelkings Hofe .	85	9	8	
	9. Vogtei Langenholzhausen.				
	tit. 9. von Höfers Colonat .	82	22	6	wie vorstehend.
	= 8. von Grabenberends Colonat	20	10	—	
	12. Amt Schieder.				
	tit. 16. von heimgefallenen Gütern	3	2	11	Pacht für Naturalien.
	14. Amt Horn.				
	tit. 24. von heimgefallenen Gütern	11	6	5	desgl.
II.	In der Specification sub. VII.				
	3. Vogtei Lage.				
	tit. 12. Hülfsgelder von Gers in Hörste	14	20	—	
	4. Vogtei Heiden.				
	tit. 8. Hagen-Zins-Freischilling .	7	5	1	
	= 9. Zinsen von Capitalien .	6	—	11	
	= 14. versetzt gewesene Prästanden	49	26	10	
	= 18. Abgaben von Taschen Hofe	6	9	—	
	= 19. Hülfsgeld vom Meier in Heiden	63	27	10	
	5. Amt Schötmar.				
	tit. 15. von vormals Preußischen Unterthanen	66	25	6	
	6. Amt Oerlinghausen.				
	tit. 8. Zinsgeld, Freischilling . .	8	17	1	
	= 15. reluirte Prästanden . .	46	23	6	
	= 17. von ehemals Preuß. Unterthanen	7	21	5	
	= 16. von dismembrirten Höfen .	223	1	3	
	7. Amt Brake.				
	tit. 11. Salz- und Holzgeld .	15	3	6	
	= 14. Küchenzinsen . . .	48	19	2	
	= 16. Varenholzer Gefälle .	7	20	—	
	8. Vogtei Hohenhausen.				
	tit. 18. Domänengefälle . .	244	5	3	
	= 10. Rent- und Amtschreibereigefälle	18	—	—	
	=	1088	3	8	

9. Vog-

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
9. Vogtei Langenholzhausen.				
tit. 17. Silirer und Stemmer Gefälle	27	7	2	
= 4. Veltheimer Naturalien .	93	15	—	
= 13. eingelös'te Gefälle . .	6	25	—	
= 16. Rent- und Amtschreibereigefälle	16	21	7	
10. Amt Sternberg. (vacat.)				
12. Amt Schieder.				
tit. 31. Hagengeld . . .	1	—	—	
= 37. Jesuitergefälle . . .	—	18	4	
= 38. Vom Gute Belle . .	136	23	9	von Zehnten ꝛc.
13. Amt Schwalenberg.				
tit. 9. Holz- und Landfuhrgeld .	18	7	5	
= 18. Schwalenberger Landfuhrgeld	83	22	6	
14. Amt Horn.				
tit. 10. Recognitionsgelder . .	9	10	5	
= 15. Loßbergische Gefälle .	7	21	3	
= 16. Vom Niederkönigschen und Lobbigschen Colonat . .	17	18	7	
= 24. Von heimgefallenen Gütern	11	6	5	sind Kornprästationen ꝛc.
16. Amt Lipperode.				
tit. I. 7. Morgenkorngelder .	10	11	9	
= 10. Von Neuwohnern, davon hier	14	11	5	
= II. 1—5. Vom Morgenkorn .	380	—	—	
=	835	10	7	
Seite 7.	1088	3	8	
" 6.	366	6	8	
Ganze Summa	2289	20	11	

An-

Anlage 4.
Abschrift.

Anlage 65 d.

In dem Tit. 4 der Landrentei-Rechnung werden vereinnahmt:

Von Meiereien:

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Meierei Johannettenthal:												
	1) der Meiereipächter gibt Pacht	2665	—	—	——	—	—	474	19	10	——	—	—
	2) für den Platz vom Kuhkamp, welcher zum Zuchthause gelegt ist	7	24	—									
	3) für die Mühlenwiese .	163	16	8									
	4) für den s. g. Prinzengarten	9	—	10									
	5) für das der Pflegeanstalt überwiesene Gartenland .	24	4	7									
	6) für den Kirchenstand vom Neuenkruge	——	15	—									
	7) für theils in natura zu leistende, theils fixirte Dienste pptr.	——	—	—	——	—	—	2816	6	—			
	8) für vererbpachtete Grundstücke	——	—	—	251	18	2						
	9) für Mahlschafe und Lämmer	——	—	—	——	—	—	——	—	—	123	22	5
II.	Meierei Varenholz:												
	1) die Meiereipächterin zahlt 8253 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf. darunter sind für Dienste anschlagsm. 1571 = 25 = 10 = bleibt	6681	5	10									
	von dem Dienstanschlage . 1571 = 25 = 10 = sind die sub tit. Abgänge in Ausgabe kommenden . . 188 = 9 = 9 = abzusetzen, und bleiben ——	——	—	—	——	—	—	1383	16	1			
	=	9551	6	11	251	18	2	4674	11	11	123	22	5

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
	2) für verschiedene Pachtzugänge zahlt die Pächterin ferner	31	10	10									
	und für Pachtkorn . .	493	10	—									
	3) für vereinzelte Grundstücke (den Rottacker, Schierenberg ꝛc.) gehn ein	309	20	3									
	4) für vererbpachtete Grundstücke	—	—	—	162	29	5						
	5) für Veltheimer Dienste .	—	—	—	—	—	—	54	10	—			
	6) fixirte Dienste . . .	—	—	—	—	—	—	1590	19	11			
III.	Meierei Brake:												
	1) für die Meierei Hauptpacht	1450	—	—									
	2) für vereinzelte Grundstücke	449	3	—									
	3) für den neuen Kamp .	—	—	—	130	—	—						
	4) für Dienste	—	—	—	—	—	—	2796	18	4			
IV.	Meierei Heerse:												
	1) für die Meierei-Hauptpacht (incl. der Brennerei) 2473 ℳ 26 Sgr 8 ₰												
	darunter für Dienste anschlagsmäßig 297 = 2 = 10 =												
	bleiben 2176 = 23 = 10 =												
	hiervon kommen, sub tit. 16, als Abgänge in Ausgabe . . . 31 ℳ 27 Sgr 1 ₰												
	beiben also	2144	26	9									
	Von dem anschlagsmäßigen Betrag der Dienstpacht zu . . 197 ℳ 2 Sgr 10 ₰												
	kommen sub tit. 16 in Ausgabe 141 = 12 = 7 =												
	bleiben	—	—	—	—	—	—	155	20	3			
	2) für vereinzelte Grundstücke	1186	26	5									
	3) vom Zollhause . . .	—	—	—	8	1	11						
	=	6065	7	3	301	1	4	4597	8	6			

4) von

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	4) von 2 Neuwohnern . .	—	—	—	5	8	6						
	5) vom Königskötter Krösche	—	—	—	13	8	8						
	6) vom Schötmar'schen Todtenhof	—	—	—	8	6	8						
	7) von Diensten, welche fixirt sind	—	—	—	—	—	—	547	29	4			
V.	Meierei Horn. (vererbpachtet)												
	1) für Grundstücke ꝛc. . .	—	—	—	504	14	6						
	2) für Dienste	—	—	—	—	—	—	554	12	8			
	3) für Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	696	17	—
VI.	Meierei Oesterholz:												
	1) für die Hauptpacht (incl. Inventarienzinsen) . .	316	10	8									
	2) für vereinzelte Grundstücke	409	19	10									
	3) für verpachtete Wiesen .	137	10	—									
	4) von Neuwohnern und Erbpachten	—	—	—	99	9	10						
	5) von fixirten Diensten .	—	—	—	—	—	—	394	4	7			
	6) von Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	572	24	9
VII.	Meierei Barntrup:												
	1) für die Meierei-Hauptpacht 1723 Rthl. 18 Sgr. 4 Pf. darunter sind anschlagsmäß. für Dienste 572 = 1 = 4 = bleiben	1151	17	—	—	—	—	572	1	4			
	2) für neu acquirirte Grundstücke, die zur Hauptpacht gelegt sind	190	20	11									
	3) für vereinzelte Grundstücke	115	20	—									
	4) für die Mitbenutzung der Wasserleitung durch Herrn von Kerßenbrock . . .	15	—	—									
	5) für Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	542	9	4
VIII.	Meierei Büllinghausen:												
	1) für die Meierei-Hauptpacht 720 Rthl. davon . . .	672	11	8	—	—	—	47	18	4			
	2) für den Hopfengarten (vereinzelt)	498	12	6									
	=	3507	2	7	630	18	2	2116	6	3	1811	21	1

3) für

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht von Grundstücken			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	3) für die Altengärten desgl.	99	13	9									
	4) für die Wiesenbreite desgl.	25	10	10									
	5) vom Doctorkamp, den Köttern Diekmann und Starke	—	—	—	15	17	1						
	6) für firirte Dienste . .	—	—	—	—	—	—	658	6	4			
	7) für Zehnten, Hühner, Eier ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	533	16	4
IX.	Meierei Biesterfeld:												
	1) von den Stückpächtern für Wohnungen, Grundstücke und Wasserleitung	457	18	11									
	2) für Dienste (Erbpacht) .	—	—	—	—	—	—	495	3	9			
	3) für die Mühle . . .	—	—	—	60	—	—						
X.	Meierei Schwalenberg:												
	1) für die Meierei-Hauptpacht 3660 Rthl. darunter sind anschlagsmäßig für Dienste . . 701 = 25 Sgr. bleiben	2958	5	—									
	von dem Dienstanschlage zu 701 Rthl. 25 Sgr. kommen sub tit. 16 in Ausgabe . 50 = 2 = bleiben	—	—	—	—	—	—	651	23	—			
	2) für vereinzelte Grundstücke	439	23	10									
	3) Erbpacht von der Mühle	—	—	—	120	—	—						
	4) für firirte Dienste . .	—	—	—	—	—	—	471	16	4			
	5) Zehntrente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1922	18	3
XI.	Meierei Hellinghausen:	736	12	4	—	—	—	441	4	4			
XII.	Meierei Breda:												
	1) das Pachtgeld beträgt 1115 Rthl. davon	979	15	—	—	—	—	135	15	—			
	2) für Dienste, durch die Hebungsbeamten	—	—	—	—	—	—	628	23	7			
	3) vom Pächter noch für Spanndienste	—	—	—	—	—	—	4	—	—			
XIII.	Meierei Schieder:												
	1) der Meiereipächter zahlt 4663 Rthl. 26 Sgr. 8 Pf.												
	=	5696	9	8	195	17	1	3486	2	4	2456	4	7

darunter

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰
	darunter für Dienste . 416 ℔ 26 Sgr 8 ₰												
	bleiben 4247 ℔												
	davon kommen sub tit. 16 in Ausgabe . 5 = 16 Sgr 8 ₰												
	bleiben 4241 = 13 = 4 =												
	an Zinsen für Meliorationen gehen wieder zu 6 = 18 = 4 =												
		4248	1	8									
	von der Dienstpacht zu . 416 = 26 = 8 = kommen tit. 16 in Abgang . 348 = 26 = 8 =												
		—	—	—	—	—	—	68	—	—			
	2) für vereinzelte Grundstücke	660	15	—									
	3) für firirte Dienste . .	—	—	—	—	—	—	1119	23	6			
XIV. XV.	Meiereien Oelentrup und Göttentrup:												
	1) für die Meierei Hauptpacht	2765	—	—	—	—	—	865	—	—			
	2) für vereinzelte Grundstücke	390	28	7									
	3) für vererbpachtete Grundstücke	—	—	—	57	—	—						
	4) für firirte Dienste . .	—	—	—	—	—	—	1067	22	10			
XVI.	Meierei Vallentrup:												
	1) für die Meierei Hauptpacht	277	19	2									
	2) für vereinzelte Grundstücke	—	—	—	31	22	4						
	3) für Dienste	—	—	—	—	—	—	235	29	8			
	4) für den Asmisser Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146	23	2
XVII.	Meierei Berten:												
	1) für Grundstücke ꝛc. . .	2662	—	—									
	2) für die Kotten und die Mühle	—	—	—	770	—	—						
	3) Hühner ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—
XVIII.	Heidelbeck:												
	1) für die Hauptpacht und vereinzelte Grundstücke . .	390	—	—									
	2) für Dienste	—	—	—	—	—	—	86	—	—	—	—	—
	=	11394	4	5	858	22	4	3442	16	—	164	23	2

3) für

		Zeitpacht von Grundstücken			Erbpacht			für Dienste			für sonstige Prästationen		
		Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰
	3) für Zehnten, Hühner, Grundzinsen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	449	—	—
XIX.	Dahlhausen:												
	1) für Grundstücke, Holzertrag ꝛc.	1390	—	—									
	2) für Kotten, Erbpachten ꝛc.	—	—	—	92	—	—						
	3) für Zehnten ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	319	5	—
XX.	Uebbentrup:												
	1) für Grundstücke ꝛc. . .	893	14	7									
	2) an Hülfsgeldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	5
	=	2283	14	7	92	—	—	—	—	—	774	20	5
	Seite 13	11394	4	5	858	22	4	3442	16	—	164	23	2
	" 12	5696	9	8	195	17	1	3486	2	4	2456	4	7
	" 11	3507	2	7	630	18	2	2116	6	3	1811	21	1
	" 10	6065	7	3	301	1	4	4597	8	6	—	—	—
	" 9	9551	6	11	251	18	2	4674	11	11	123	22	5
	Ganze Summe	38497	15	5	2329	17	1	18316	15	—	5331	1	8

Anlage 5.
Abschrift.

Anlage 65 e.

Einnahme von Grundstücken, die unter den Titeln 6, 18 und 19 der Landrentei-Rechnung berechnet werden.

		Zeitpacht			Erbpacht		
		Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰
	Sub tit. 6 der Einnahme in der Landrentei-Rechnung:						
	Richtergefälle aus Städten:						
a.	aus der Lemgoer Richterrechnung, die Ueberschüsse der Pachtgelder von Flörke'schen Lehnsgrundstücken p. p.	30	—	—			
b.	aus der Neustädter Rechnung:						
	1. von Ländereien und Gärten ꝛc. .	130	—	—			
	2. Canon von Häusern im Rosenthal p. p.	—	—	—	46	6	8
	3. Erbpacht vom Neuenkruge . .	—	—	—	23	7	2
	Sub tit. 18 aus dem vormaligen Amte Alverdissen:						
	1. Amtsschreibereirechnung a. an Erbpachten von Mühlen, dem Kruge und Ländereien .	—	—	—	228	—	10
	=	160	—	—	297	14	8

b.

		Zeitpacht			Erbpacht		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	b. Zeitpacht von Ländereien . .	28	2	9			
	2. Amtsrechnung a. für Grundstücke der Meierei Alverdissen . .	850	—	—			
	b. für die Schäferei .	100	—	—			
	NB. die Dienstpacht beträgt 250 Rthl. 13 Sgr. 8 Pf.						
	Zehntpacht 450 = 10 = 3 =						
	Mahlschweine 15 = 12 = 6 =						
	= 716 Rthl. 6 Sgr. 5 Pf.						
	Sub tit. 19. Vermischte Einnahme:						
1	vom Müller Brinker für 2½ Mtz. aus der Mühlenwiese	—	—	—	4	3	4
2	von der Irrenanstalt für eine Kuhweide .	5	4	2			
3	vom zeitigen Inspector, desgleichen . .	5	4	2			
4	Miethe vom Sargmagazin . . .	5	—	—			
5	Pachtgelder v. d. Friedamadolphsburger Ländereien	63	—	—			
6	desgleichen vom Schlumeier'schen Colonat .	120	—	—			
7	von der Hiddeser Ziegelei, incl. Inventarienzinsen	236	13	2			
8	von der auf dem Mörte, nach Abzug von 7 Rthl. 15 Sgr. der Preuß. Quarta . . .	59	9	2			
9	von der Brauerei in Brake . . .	500	—	—			
10	von den Königschen Lehnsländereien . .	132	—	—			
	=	2104	2	5	4	3	4
	Seite 14	160	—	—	297	14	8
	Summe	2264	3	5	301	—	18

Anlage 6.
Copia.

Anlage 65 f.

Zusammenstellung der Einnahmen der Landrentei, welche aus Zeitverpachtung oder Administration von Grundstücken fließen.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	sub tit. 3 der Rechnung: Rentgefälle werden vereinnahmt, nach der Anlage 1 Columne 1 . .	11,571	21	8
2	= = 4 der Rechnung: von Meiereien, laut Anlage 4 Columne 1	38,497	15	5
3	= = 8 der Rechnung: aus den Forsten (cfer. G. P. M.)	29,217	—	6
4	= = 6. 18 und 19 der Rechnung: Nichterhebungen aus dem Amte Alverdissen und vermischte Einnahme (lt. Anl. 5.)	2264	3	5
	Summa =	81,550	11	—

An=

Anlage 7.
Abschrift.

Anlage 65 g.

Zusammenstellung derjenigen Einnahmen der Landrentei, welche nach bestehenden Gesetzen der Ablösung bereits unterworfen sind oder demnächst werden für ablöslich erklärt werden:

		℔	Sgr	₰
1	aus dem Tit. 3 der Rechnung: von Rentgefällen:			
	a. an Erbpachten von Grundgütern, laut Anl. 1, Columne 2 . . . . . 7020 ℔ 23 Sgr 5 ₰			
	b. an sonstigen Geldabgaben von Grund und Boden (Anl. 2) . 2406 = 12 = 9 =			
	c. an verschiedenen, zu Gelde gesetzten Natural-Präst. (Anl. 3) 2289 = 20 = 11 =			
	d. von verpachteten Zehnten (laut Anl. 3, Specificat. II. zur Vorlage Fürstl. Regierung an die Stände vom 22. Mai d. J.) . . . . . 4405 = 26 = 5 =			
	e. Canon vom aufgehobenen Leib- und Guts-Eigenthum (ibid. die Specification nr. III.) . . . 3058 = 10 = 6 =			
	f. Kuh- und Weidegeld (ibid. die Specificat. nr. IV.) . . . . 595 = 14 = 9 =			
	g. von fixirten Vieh-Abgaben (ibid. nr. V.) . . . . . 5507 = 3 = 7 =			
	h. von fixirten Diensten (ibid. nr. VI.) . . . . . 3762 = 14 = — =			
	i. an Jahresschätzen (ibid. nr. VIII.) 4731 = 26 = 8 =	33,778	3	—
2	aus dem Tit. 4 von Meiereien:			
	a. an Erbpachten von Grundgütern, Anl. 4, Col. 2 . . . . . 2329 ℔ 17 Sgr 1 ₰			
	b. an Diensten, zu Meiereien gehörig (ibid. Col. 3) . . . . 18,316 = 15 = — =			
	c. an sonstigen Naturalprästationen (ibid. Columne 4) . . . 5331 = 1 = 8 =	25,977	3	9
3	aus dem Tit. 5, von Kornböden, nach dem Etat	14,000	—	—
4	aus dem Tit. 8, von den Forsten, die Erbpachtsgelder	782	29	6
5	aus dem Tit. 6, 18 und 19, laut Anl. 5, die Erbpachten	301	18	—
	=	74,839	24	3
	Rechnet man hierzu noch die auf Anl. 5 verzeichneten ablöslichen Gefälle aus Alverdissen mit . . .	716	6	5
	so wird Summa	75,556	—	8

Entwurf

zu einer Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushalts von dem Staatshaushalte.

---

1) Das gesammte Grundeigenthum, welches gegenwärtig von Fürstlicher Rentcammer verwaltet wird, mit Ausnahme jedoch der Saline zu Uflen, verbleibt dem hohen Fürstlichen Hause als ein unveräußerliches Familien-Fideicommiß.

2) Dasselbe besteht demnach aus sämmtlichen herrschaftlichen Schlössern, aus den Meiereien, Mühlen, den vereinzelten Grundstücken und den Forsten. Es gehören dazu sowohl die in Zeitpacht ausgethanen als die vererbpachteten Grundstücke.

3) Bei den Meiereien verbleiben auch diejenigen Prästanden, welche gegenwärtig als deren Zubehör angesehen werden, namentlich die Hand- und Spanndienste.

4) Zum Zweck der vollständigen Ermittelung und genauen Beschreibung der Zubehörungen des Fürstlichen Haus- und Familien-Fideicommisses wird eine Commission niedergesetzt, welche aus drei Mitgliedern besteht. Das eine dieser Mitglieder, welches den Vorsitz führt, wird von der Regierung, das andere von Fürstlicher Rentcammer, das dritte von dem Landtage erwählt.

5) Die Commission hat gleichzeitig zu ermitteln:

a) das aus dem Vermögen nachhaltig zu erwartende jährliche Einkommen;

b) die mit der Verwaltung desselben verbundenen Kosten;

c) den aus der Unterhaltung der Gebäude und sonstigen Zubehörungen erwachsenden jährlichen Aufwand;

d) die auf jenem Vermögen haftenden Lasten und Abgaben.

6) Die aufgestellte Beschreibung und das Resultat jener Ermittelungen ist innerhalb 3 Monaten sowohl dem Durchlauchtigen Fürsten, als dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

7) Das jährliche Einkommen des Fürstlichen Haus- und Familien-Fideicommisses soll bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung in der Weise festgesetzt werden, daß, nach Berichtigung der sub 5. b. c. d. erwähnten

Aus-

Ausgaben und der aus diesem Vermögen zu zahlenden Apanagen und Competenzgelder, ein reiner Ueberschuß von mindestens 85,000 Rthl. verbleibt.

8) Derjenige Betrag, welcher durch die zu dem Fürstlichen Haus-Vermögen gehörenden Grund-Besitzungen nicht aufgebracht wird, wird als eine immerwährende Rente auf die Landcasse übernommen und in vierteljährigen Raten daraus berichtigt. Es bleibt zur Erwägung der Commission verstellt, ob zur Verminderung dieser Rente etwa, außer dem Grundbesitz, noch ein Theil der sonstigen jetzigen Revenüen Fürstlicher Rentcammer deren Verwaltung als Theil des Fürstlichen Hausvermögens zu belassei sei.

9) Die Verwaltung des Haus- und Familien-Fideicommisses gebührt dem regierenden Landesherrn, ohne daß dem Landtage eine Mitwirkung dabei zusteht.

10) Bei der Verwaltung der dazu gehörenden Forsten soll stets nach forstwirthschaftlichen, in der Denkschrift Fürstlicher Rentcammer vom 22. August d. J. näher entwickelten Grundsätzen verfahren; insbesondere also Sorge dafür getragen werden, daß die Holzabgabe aus denselben in einem richtigen Verhältnisse mit dem vorhandenen Holzvorrathe und mit dem Zuwachse stehe.

11) Das Fürstliche Haus- und Familien-Fideicommiß soll in seiner Substanz nicht vermindert und durch Schulden dauernd nicht beschwert werden, ohne daß dem Landtage die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit davon nachgewiesen und dessen Einwilligung dazu erwirkt wird.

12) An jedem ordentlichen Landtage wird ein ausführlicher Bericht über das Fürstliche Haus- und Familien-Fideicommiß vorgelegt, in welchem genau anzugeben und nachzuweisen ist, welche Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Vermögens eingetreten sind und daß dieß dadurch in seinem Werthe nicht vermindert sei. Dem Landtage steht in Beziehung auf die Vorlage ein jus monendi zu.

13) Das gesammte, unter der Verwaltung Fürstlicher Rentcammer stehende Vermögen, soweit es als Fürstliches Haus- und Familien-Fideicommiß nicht reservirt worden, wird an das Land abgetreten und künftig von der Regierung unter der Controle des Landtags verwaltet.

14) Sämmtliche auf jenem Vermögen haftende Schulden ohne Ausnahme; die gesammten Kosten der Landes-Verwaltung und alle übrigen Lasten und Abgaben, welche bisher aus der Landrentei bestritten wurden und nicht ausdrücklich dem Fürstlichen Haus- und Familien-Fideicommiß belassen bleiben, werden gleichzeitig auf die Landcasse übernommen.

Abschrift
Anlage V.

Anl. 67 zum Protocoll vom 13. Nov. 1849.

Den Landrentei-Haushalt in dem Zeitraume von 1820 bis 1848 incl. betreffend.

G. P. M.

Bei den Verhandlungen mit Fürstlicher Regierung wegen der Trennung des Domanial- von dem Staathaushalte sind mehrere Zusammenstellungen entworfen über die Capital-Anleihen und Abträge der Landrentei, über deren Einnahmen für Ablösungen ꝛc. und Ausgaben für Ankäufe u. s. w., bei denen meistens nur wenige der letzten Jahre, zuletzt die 10 Jahre von 1839 bis 1848 zum Grunde gelegt sind. Die Ergebnisse dieser Jahre, in welchen viele ganz außergewöhnliche Ausgaben gleichzeitig aus der Landrentei bestritten werden mußten, sind aber nicht geeignet, die Statt gehabte Verwaltung überhaupt in ein gehöriges Licht zu setzen, die bemerkten Uebersichten stellen dieselbe vielmehr ungünstig dar.

Es muß der Cammer daran liegen den ungünstigen Eindruck dieser Uebersichten zu beseitigen, um so mehr, als selbige durch die gedruckten Landtags-Verhandlungen zur Publicität gelangt sind, namentlich in den Anlagen № 28 jener Verhandlungen, welche letztere überdem, wie hier gleich bemerkt werden muß, unrichtige Angaben enthalten und die Ergebnisse noch nachtheiliger erscheinen lassen, als sie es wirklich sind. Namentlich die Zahlen in den Anlagen № 28, c. und d. sind ohne Ueberlegung aus den Rechnungen entnommen — es sind von den Ablösungs-Capitalien nicht einmal die darin begriffenen Zinsen abgesetzt — und es kann nachgewiesen werden, daß allein durch Rectificirung der Zahlen, das Resultat dieser Zusammenstellungen sich um 13,750 Rthl. günstiger stellen würde.

Je complicirter und je umfangreicher eine Verwaltung ist — und daß

daß beide Eigenschaften der Cameral-Verwaltung anhängen, wird Niemand verabreden — um so unzulässiger ist es, dieselbe nach einem oder doch wenigen Jahre beurtheilen zu wollen; es würde ungerecht sein, wenn man deßhalb eine schlechte Verwaltung voraussetzen wollte, weil vielleicht in einem solchen Zeitraume mehr ausgegeben als eingenommen ist — wenn man dabei die Verhältnisse nicht berücksichtigen und nicht erwägen wollte: ob ein solches Ergebniß dauernd oder nur vorübergehend sei? und ob nicht die Mehrausgabe der einen Periode durch die Mehreinnahme der andern wieder ausgeglichen werde?

Es sollen deßhalb nachstehend die Resultate des Cameral-Haushalts seit dem Regierungsantritt Sr. Durchlaucht des Fürsten, also vom Jahre 1820 an bis zum Jahre 1848, beide einschließlich, zusammengestellt werden, weil nur danach ein billiger und gerechter Schluß gezogen werden kann.

Was zunächst die Schulden der Landrentei und namentlich deren Vermehrung oder Verminderung anlangt, so ergibt die Anlage A., daß nach den Landrentei-Rechnungen de $18^{20}/_{48}$, — 58,019 Rthl. 18 Sgr. 4 pf. mehr aufgenommen als abgetragen sind. Die Titel der Landrentei-Rechnungen über Anleihen und Abträge liefern aber deshalb kein richtiges Resultat, weil dieselben nicht alles Einschlägige enthalten; namentlich kommen darin die capitalisirten Zinsen, die Agio-Zugänge ꝛc. nicht vor; nur die Zinsen-Etats können hier die richtigen Zahlen liefern.

Nach dem Zinsen-Etat von 1820 betrugen nun damals, Ende 1819, die Schulden der Landrentei:

= 234,970 Rthl. 19 gr. 5 pf.

und zwar 141,436 Rthl. 23 gr. 4 pf. in Golde
und 93,533 Rthl. 32 gr. 1 pf. in Conventions-Münze; nach dem Zinsen-Etat de 1849, also
Ende 1848 aber . . . . = 311,776 Rthl. 5 gr. " pf.
und zwar 122,241 Rthl. 21 gr. 1 pf. in Golde
und — mit Ausnahme einiger wenigen Capitalien in alter Münze — in Courant 189,534 Rthl. 13 gr. 11 pf.; es hätten sich also in diesen 29 Jahren die Schulden der Landrentei um die Summe von . . . . . = 76,805 Rthl. 18 gr. 6 pf.
vermehrt.

Von diesem Betrage müssen aber folgende Posten abgesetzt werden, weil selbige in der Wirklichkeit schon früher auf dem Landrentei-Vermögen lasteten und nur erst später zum Ausdruck gekommen sind:

1) das Agio von den um 19,194 Rthl. 28 gr. 8 pf. verminderten Gold-

Goldcapitalien, welches zur Anschaffung dieses Goldes wirklich hat ausgegeben werden müssen, mit . . = 2,559 Rthl. 10 Sgr. — Pf.

2) ebenso das Agio von den in Courant umgewandelten 93,533 Rthl. 26 Sgr. 10 Pf. Conventions-Münze zu . . . = 2,598 Rthl. 4 Sgr. 11 Pf.

3) von der 1811 als getilgt angenommenen, mithin in den Etats und Rechnungen gelöschten Hessi'schen Schuld sind im Jahre 1833, auf Courant reducirt auf die Landrentei wieder übernommen, in den Zinsen-Etat wieder eingetragen . . . . . = 57,435 Rthl. 27 Sgr. 9 Pf.

Werden diese 3 Posten zu . . . = 62,593 Rthl. 12 Sgr. 8 Pf.
von obigem Plus zu . . . = 76,805 " 18 " 6 "
abgezogen, so bleiben nur . . . = 14,212 Rthl. 5 Sgr. 10 Pf.
als wirkliche Vermehrung der Schulden.

Bei Vergleichung der Rechnungs-Titel „Anleihen" und „Abträge" von 1820 bis 1848 incl. übersteigen, wie bemerkt, erstere die letztern um = 58,019 Rthl. 15 Sgr. 7 Pf., was gegen obige Summe von 76,805 Rthl. 18 Sgr. 6 Pf. eine Differenz von 18,786 Rthl. 2 Sgr. 11 Pf. ergibt, welche sich durch die capitalisirten Zinsen und durch die Agio-Zugänge erläutert.

In Betreff der in dem angegebenen Zeitraume Statt gehabten Veräußerungen und Erwerbungen muß zuvörderst bemerkt werden, daß selbige bereits vor Erlaß der Ablösungsgesetze mehr oder weniger Statt gefunden haben; sie wurden aber früher nicht in besondern Titeln der Rechnung, sondern unter den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet; dieselben sind mit möglichster Genauigkeit extrahirt und in den Anlagen B. und C. zusammengestellt; es sind dabei, wie sich von selbst versteht, die Zinsenbeträge abgesetzt, auch die wenigen Erwerbungen und Veräußerungen von Gebäuden, zumal sie sich ausgleichen, unberücksichtigt geblieben.

Nach diesen Anlagen sind für veräußerte Domanialpertinentien eingegangen . . . . . 392,999 Rthl. 21 gr. 1½ pf.
für Ankäufe 2c. dagegen verwendet . . 325,597 " 11 " 4 "
erstere Summe übersteigt mithin um = 67,402 Rthl. 8 Sgr. — Pf.
und rechnet man dazu die Vermehrung der Schulden um . . . . = 14,212 " 5 " 10 "
so würde die ganze Zubuße in der 2Jährigen Finanzperiode betragen . . . . 81,614 Rthl. 13 Sgr. 10 Pf.

Dage-

Dagegen aber hatte die Landrentei am Ende des Jahrs 1819 nur
einen Rechnungsbestand von . . = 43,629 Rthl. 12 Sgr. 5½ Pf.
wogegen derselbe Ende 1847 . . = 80,831 „ 26 „ 5½ „
betrug, mithin mehr . . . = 37,202 Rthl. 11 Sgr. 8 Pf.
weshalb sich der Ausfall reducirt auf . = 44,412 Rthl. 2 Sgr. 2 Pf.

Der Ansatz des Rechnungsbestandes de Ende 1847 hier, ist zwar nicht ganz zu rechtfertigen, indem eigentlich der de Ende 1848 hätte zur Vergleichung gestellt werden müssen; dieser ließ sich jedoch, da die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, nicht ziehen; da indessen alle übrigen Posten de 1848 vorlagen, und es unangenehm gewesen wäre, wenn letztes Jahr aus dieser Uebersicht weggelassen wäre, so hat man sich lieber diese kleine Abweichung erlaubt, zumal die Rechnungsbestände in den letzten Jahren nicht erheblich differirt haben, und eine nicht zu starke Differenz obiges Resultat nicht erheblich alteriren würde.

Es sind also, wie oben angegeben, in den 29 Jahren 44,412 Rthl. 2 Sgr. 2 Pf. zugesetzt; es darf aber zur richtigen Beurtheilung dieser Finanzperiode auf folgende, eine billige Berücksichtigung verdienende, Umstände aufmerksam gemacht werden:

1) es sind in diesem Zeitraume, abgesehen von vielen andern nützlichen Verwendungen, allein über 6000 Rthl. für Wiesenmeliorationen aufgewendet;

2) daß aus der Landrentei, laut der Anlage D. in dieser Periode über 49,000 Rthl. für öffentliche Zwecke verausgabt sind, wobei die derselben von 1821 bis 1843 zur Last gelegenen Zuschüsse zu den Besoldungen der Landschullehrer, zu mehr als 2500 Rthl. jährlich, so wenig in Anrechnung gebracht sind, als die noch erheblichern Zuschüsse zur bessern Dotirung der geistlichen Stellen;

3) daß die Ausgaben sich durch die nothwendige Vermehrung der Verwaltungskosten — namentlich durch die seit 1820 Statt gefundene Verbesserung der Gehalte der Staatsdiener, welche ein unabweisbares Bedürfniß geworden war, u. s. w. — in bedeutendem Grade gesteigert haben;

4) daß die Verhältnisse der Fürstlichen Familie, welche in der vorhergehenden Periode die äußerste Beschränkung der Kosten gestatteten, in dem vorliegenden Zeitraum eine vermehrte Ausgabe schon für die Erziehung der Durchl. Prinzen und Prinzessinnen, unvermeidlich machten; sodann daß

5) Sr. Durchlaucht dem Prinzen Friedrich aus der Landrentei mehrere Vorschüsse geleistet wurden, deren Betrag durch die bisherigen Rückzahlungen erst auf die Summe von = 20,120 Rthl. 21 Gr. 10 Pf. Courant reducirt ist, und endlich

6) daß

6) daß in dem Zeitraume vom 1820 bis 1848 für die Instandsetzung und Unterhaltung der Domanial-Gebäude über 780,000 Rthl. haben verausgabt werden müssen, während die Ausgabe dafür in den 29 vorhergehenden Jahren nur 283,000 Rthl. mithin 497,000 Rthl. weniger betragen hat.

Die höchste Beschränkung dieser Ausgaben in jener Finanzperiode hatte — wie unwiderleglich ist — den äußersten Verfall fast sämmtlicher Gebäude, der überall noch nicht einmal gehoben ist, zur Folge, und der unvermeidliche Aufwand für die Beseitigung dieses Uebelstandes ist der folgenden Periode nur zu sehr zur Last geworden. — Wollte bemerkt werden, daß diese Ausgabe wohl mehr als nöthig, ausgedehnt sei, — es könnte dabei auf den Bau des Schauspielhauses, auf den Ausbau der Fürstlichen Schlösser u. s. w. hingedeutet werden —, so mag darauf die Angabe dienen, daß die Summe der derartigen Ausgaben, welche, nebenbei bemerkt, dem hiesigen Gewerbstande zu wesentlichem Nutzen gereicht haben, zu höchstens 83,000 Rthl. angenommen werden kann — deren Abzug das obige Verhältniß noch nicht erheblich alteriren würde.

Es soll jener Finanzperiode dadurch kein Vorwurf gemacht werden — sie hat in anderer Art: durch Verminderung der Schuldenlast und beträchtlichen Aufwand für den Bau der Landstraßen sehr wohlthätig gewirkt bei — wie nicht zu leugnen steht — meistentheils ungünstigen Zeitverhältnissen; in letzter Beziehung ist aber auch die spätere Periode nicht ganz frei gewesen, indem — worauf schließlich noch hingedeutet werden muß — die Einnahme der Landrentei in der 20ger Jahren durch den niedrigen Stand aller landwirthschaftlichen Producte die empfindlichste Einbuße an den Aufkünften von den Kornböden, Meiereien, Mühlen u. s. w. erlitten hat.

Detmold, den 2. September 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Anlage A.
Copia.

Anlage 67 a.

Die Landrentei hat von 1820 — 1848 incl.

an Capitalien

angeliehen: abgetragen:

		Rthl.	Sgr.	d.		Rthl.	Sgr.	d.
1	im Jahre 1820	5000	—	—		22162	8	—
2	1	38500	—	—		15814	9	4
3	2	30000	—	—		21375	25	—
4	3	14650	—	—		18800	—	—
5	4	30700	—	—		25700	—	—
6	5	23700	—	—		8000	—	—
7	6	18100	—	—		16700	—	—
8	7	31700	—	—		24350	—	—
9	8	9000	—	—		20400	—	—
10	9	5500	—	—		6000	—	—
11	1830	30880	—	—		9300	—	—
12	1	7500	—	—		5100	—	—
13	2	5500	—	—		19600	—	—
14	3	6000	—	—		20200	—	—
15	4	27800	—	—		48500	—	—
16	5	2800	—	—		13000	—	—
17	6	6650	—	—		40500	—	—
18	7	11400	—	—		13600	—	—
19	8	9400	—	—		19100	—	—
20	9	1000	—	—		5900	—	—
21	1840	8550	—	—		10800	—	—
22	1	60300	—	—		8283	12	—
23	2	73650	—	—		4272	8	—
24	3	39950	—	—		45248	12	—
25	4	25250	—	—		33308	12	—
26	5	1500	—	—		17822	8	—
27	6	23800	—	—		2198	22	—
28	7	10000	—	—		13700	—	—
29	1848	20950	—	—		11965	8	4
	Summa	579,730	—	—	Summa	521,710	17	2
	Abträge	521,710	17	2				
	Plus der Anleihen	58,019	18	4				

An=

Anlage B.
Copia.

Anlage 67 b.

Einnahme der Landrentei
für
Ablösungen und sonstige Veräußerungen:
1820 bis 1848 incl.

										ℳ	₰	₰
1	im	Jahre	1820	.	.	.				3032	—	—
2	"	"	1	.	.	.				226	6	2
3	"	"	2	.	.	.				100	—	—
4	"	"	3	.	.	.				183	12	—
5	"	"	4	.	.	.				716	31	3
6	"	"	5	.	.	.				100	—	—
7	"	"	6	.	.	.				588	6	5
8	"	"	7	.	.	.				3310	22	3½
9	"	"	8	.	.	.				1896	25	2
10	"	"	9	.	.	.				3820	24	4½
11	"	"	1830	.	.	.				1715	6	1½
12	"	"	1	.	.	.				13918	24	3
13	"	"	2	.	.	.				10265	7	—
14	"	"	3	.	.	.				12383	12	3
15	"	"	4	.	.	.				2555	16	—
16	"	"	5	.	.	.				5202	21	3
17	"	"	6	.	.	.				6042	23	4
18	"	"	7	.	.	.				3769	8	3½
19	"	"	8	.	.	.				1527	9	4½
20	"	"	9	.	.	.				24210	27	1½
21	"	"	1840	.	.	.				28844	34	4
22	"	"	1	.	.	.				29686	6	4
23	"	"	2	.	.	.				23106	19	2½
24	"	"	3	.	.	.				36429	31	4½
25	"	"	4	.	.	.				61534	30	3
26	"	"	5	.	.	.				28637	31	—
27	"	"	6	.	.	.				31100	3	1½
28	"	"	7	.	.	.				42011	26	5
29	"	"	1848	.	.	.				16082	18	5
								Summa	=	392,999	21	1½

An=

Anlage C.
Abschrift.

Anlage 67 c.

Ausgabe der Landrentei
für Erwerbungen
1820 bis 1848 incl.

№										Thlr	Sgr	Pf
1	im	Jahre	1820	.	.	.				4991	5	—
2	"	"	1	.	.	.				3775	—	—
3	"	"	2	.	.	.				318	25	—
4	"	"	3	.	.	.				2500	—	—
5	"	"	4	.	.	.				1280	—	—
6	"	"	5	.	.	.				1611	—	—
7	"	"	6	.	.	.				230	—	—
8	"	"	7	.	.	.				1610	—	—
9	"	"	8	.	.	.				20	—	—
10	"	"	9	.	.	.				2139	4	3
11	"	"	1830	.	.	.				180	—	—
12	"	"	1	.	.	.				—	—	—
13	"	"	2	.	.	.				1600	15	2
14	"	"	3	.	.	.				1078	26	3
15	"	"	4	.	.	.				1780	18	5½
16	"	"	5	.	.	.				4453	27	3
17	"	"	6	.	.	.				145	16	—
18	"	"	7	.	.	.				590	—	—
19	"	"	8	.	.	.				400	—	—
20	"	"	9	.	.	.				2692	19	3½
21	"	"	1840	.	.	.				37,513	1	4½
22	"	"	1	.	.	.				38,439	15	1½
23	"	"	2	.	.	.				89,293	3	3½
24	"	"	3	.	.	.				2926	22	1½
25	"	"	4	.	.	.				53,100	21	3½
26	"	"	5	.	.	.				14,517	14	½
27	"	"	6	.	.	.				13,382	22	1½
28	"	"	7	.	.	.				23,270	7	1
29	"	"	1848	.	.	.				4891	28	2½
30	Für	abgekaufte	Salz-Deputate	.		.				5742	34	3
									Summa	314,474	5	1
	Dazu kommen											
31	die für die Einrichtung der Brauerei zu Brake auf-											
	gewendeten	.	.	.					.	11,123	6	3
									Summa tot.	325,597	11	4

An-

Anlage D.
Copia.

Anlage 67 d.

Ausgaben der Landrentei
für
öffentliche Zwecke
in den Jahren 1820 bis 1848 incl.

						ℳ	ℋ	₰	ℳ	ℋ	₰
	A.	Für den Wegbau, nach Abzug der Einnahme an Chausseegeld und von 400 Rthl. jährlich für die herrschaftl. Wege:									
1	im	Jahre	1820	.	.	1076	28	—			
2	"	"	1	.	.	1175	34	2½			
3	"	"	2	.	.	924	10	4½			
4	"	"	3	.	.	396	34	½			
5	"	"	4	.	.	442	28	5½			
6	"	"	5	Plus — 59 ℳ 6 ℋ 5 ₰.		—	—	—			
7	"	"	6	.	.	755	13	4			
8	"	"	7	.	.	1743	29	3			
9	"	"	8	.	.	1312	28	5			
10	"	"	9	.	.	877	5	—			
11	"	"	1830	.	.	748	25	1½			
12	"	"	1	.	.	2243	10	2½			
13	"	"	2	.	.	2089	24	3			
14	"	"	3	.	.	1264	17	2½			
15	"	"	4	.	.	751	19	5			
16	"	"	5	.	.	481	12	3½			
17	"	"	6	.	.	—	—	—			
18	"	"	7	.	.	668	18	—			
19	"	"	8	.	.	—	—	—			
20	"	"	9	.	.	1098	21	5			
21	"	"	1840	.	.	—	—	—			
22	"	"	1	.	.	1001	19	1½			
23	"	"	2	.	.	200	—	—			
					Latus	19194	13	4½			

im

						Transport	19194	13	4½		
24	im	Jahre	1843	.	.		100	—	—		
25	"	"	4	.	.		300	—	—		
26	"	"	5	.	.		200	—	—		
27	"	"	6	.	.		200	—	—		
28	"	"	7	.	.		300	—	—		
29	"	"	1848	.	.		300	—	—		
										20,594	15 2½
	B.	Sonstige Posten:									
30	1826	sequ.	für Einrichtung der Legge zu Lemgo				2438	10	1		
31	"	"	"	den Ausbau der reformirten Kirche hies.			2000	—	—		
32	1829	"	zum Ausbau des Rathhauses, der Straßen hies.				14000	—	—		
33	1830	"	zu den Kosten des Bückeburger Processes				5145	28	5		
34	1840	"	für die Schule zu Schieder				2000	—	—		
35	"	"	zum Hermanns-Denkmale				2000	—	—		
36	1845	"	zu den Kosten der Althof'schen Processe				964	—	—	28,548	3 —
						Summa				49,142	18 2½

№ 83.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

89.

Geschehen Detmold am Landtage Mittwoch den 14ten November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II. und König; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Es wurde in heutiger Sitzung mit der Berathung des Schulgesetzes unter Vorsitz des ersten Schriftführers, Abg. Hildebrand, fortgefahren.

Die §§. 48 und 49 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 50 stellte Abg. Meyer den Antrag, daß derselbe so gefaßt werde: „Die Verpflichtung derselben geschieht durch die Oberschulbehörde nach Vorschrift des Gesetzes über den Staatsdienst, welchemnächst sie durch den Schulvorstand in ihr Amt eingeführt werden."

Die Lehrer müßten, da sie die Rechte der Staatsdiener hätten, auch in dieser Beziehung denselben gleichgestellt werden; die bloße Verpflichtung durch Handschlag, da dabei nicht bestimmt worden „an Eides statt," genüge nicht.

Abg. Leizmann und Herr Geheime Regierungsrath Piderit sprachen gegen den Antrag, da eine andere als Verpflichtung durch Handschlag bisher nicht üblich gewesen, auch alle Beamte nicht beeidigt würden, und überhaupt eine feste Norm der Verpflichtung nicht existire; die nöthige Vorsorge für Fälle der Vernachlässigung des Amts sei im Gesetze getroffen; in der vorgeschlagenen Art könne man sich auch auf ein Gesetz, das noch nicht existire, nicht berufen.

Nachdem hierauf §. 50 unter Vorbehalt angenommen war, wurde der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt.

Die §§. 51 und 52 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 53 beantragte Abg. Meyer, es möge hinter „Oberschulbehörde" eingeschaltet werden: „und des Schulvorstandes" — es wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt und §. 53 danach für angenommen erklärt.

Die §§. 54 bis 61 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 62 beantragte Abg. Weßel die folgenden Verbesserungen:

1) statt 4 (Wochen) zu setzen: 6;

2) hinter „Angabe" einzuschalten: „des Geburtstages sowie ꝛc."

3) den Zusatz: „Auch hat der Schulvorstand die Namen derjenigen Kinder, deren Eltern den Schuldistrict verlassen haben, an den Schulvorstand des Districts einzusenden, in welchem sich die Eltern wieder niedergelassen haben."

In diesen Anträgen sei die frühere gewiß zweckmäßige Observanz enthalten.

Abg.. Bornemeyer bemerkte, es genüge in dieser Beziehung §. 76.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit dagegen machte darauf aufmerksam, es sei hier nicht vom Schulbesuch im Allgemeinen, wie im §. 76, sondern von dem Falle die Rede, daß Schulkinder mit ihren Eltern in einen anderen Schuldistrict zögen; er halte die Vorschläge für angemessen.

Es wurden sodann §. 62 mit Vorbehalt, sowie der erste und dritte Antrag des Abg. Weßel angenommen, der zweite aber abgelehnt.

§. 63 wurde mit dem Antrage des Abg. Weßel, 4 Wochen statt 14 Tage zu setzen, angenommen; das Wort „Jedes" ist ein Druckfehler und muß „Jenes" heißen.

§. 64 wurde genehmigt, ebenso §. 65, nachdem der Antrag des Abg. Weßel, das Wort „thunlichst" zu streichen, abgelehnt war.

Die §§. 66 bis 72 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 73 beantragte Abg. Klocke, das Wort „zeitig" zu streichen, weil manche entfernt von der Schule wohnende Eltern nicht im Stande seien, der Bestimmung zu genügen.

Abg. v. Stietencron unterstützte diesen Antrag.

Abg. Tenge beantragte „rechtzeitig" für „zeitig" zu setzen.

Gegen beide Anträge erklärten sich die Abg. Hausmann, Oberbracht, Bornemeyer und Meyer, da der Ausdruck „zeitig" mit „so bald als möglich" gleichbedeutend sei. Es wurden dieselben auch abgelehnt und §. 73 danach für angenommen erklärt.

Die §§. 74 und 75 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 76 beantragte Abg. Meyer, da in dem Minimum der Gefängnißstrafe, weil früher 1 Stunde Gefängniß mit 1 Mgr. Geldstrafe gleich gewesen, eine Verschärfung der Strafe für die bedürftigen Volksklassen liege: es möge „6 Stunden" statt „12 Stunden" und „5 Tage" statt „10 Tage" gesetzt werden — und ferner den Zusatz: „Wenn bei dem Gerichte im Laufe eines Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuchs erfolgt

erfolgt ist, so sind die deshalb früher erkannten Strafen nicht als Schärfungsgrund zu betrachten."

Abg. Echterling beantragte, den Schlußsatz im ersten Absatze so zu fassen: dasselbe kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von $2^1/_2$ bis 5 Sgr. für jeden versäumten Schultag erkennen oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe, jedoch so, daß 4 Stunden Gefängniß 5 Sgr. Geldstrafe gleich gerechnet werden."

Nachdem Abg. Leizmann sich für die Anträge des Abg. Meyer erklärt hatte, wurde der erste Absatz des §. 76 mit Vorbehalt, sodann aber auch beide Anträge des Abg. Meyer angenommen, wonach der Antrag des Abg. Echterling weggefallen war.

Abg. v. Stietencron beantragte die Streichung des zweiten Absatzes, da es eine juristische Anomalie sei, bloß durch einfachen Handschlag Verpflichteten öffentlichen Glauben für ihre amtlichen Angaben beizulegen.

Die Abg. v. Cölln, Hausmann und Meyer, sowie Herr Geheime Regierungsrath Piderit waren für Beibehaltung des zweiten Absatzes; auch andere nicht gerade beeidigte Beamte genössen für ihre Amtshandlungen, z. B. die Geistlichen wegen Führung der Kirchenbücher, öffentlichen Glauben.

Abg. Petri I. pflichtete dem zwar bei und fügte hinzu, selbst die Handelsbücher der Kaufleute hätten ja bis zum Erfüllungseide öffentlichen Glauben; da aber die Versäumnißlisten dadurch, daß ihnen öffentlicher Glaube beigelegt werde, öffentliche Urkunden würden, so könnten am Ende in einzelnen Fällen die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs wegen Fälschungen eintreten, wenn jene Listen nicht mit der größten Accurateſſe geführt würden.

Der Antrag des Abg. v. Stietencron wurde abgelehnt und danach der zweite Absatz für angenommen erklärt.

§. 77 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 78 beantragte Abg. Oberbracht, die Worte „und Genehmigung" zu streichen, da der Uebertritt in eine andere Schule doch nicht verweigert werden könne.

Abg. v. Cölln bemerkte, es sei hier nur vom Verlassen der Schule nach Beendigung des schulpflichtigen Alters die Rede, wie der zweite Absatz zeige; es würde Unordnung geben, wenn die Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht hätten, ohne Weiteres und ohne daß der Cursus beendet sei die Schule verließen; die christlichen Schulkinder blieben zudem meistens bis zur Confirmation.

Abg. Oberbracht zog hierauf seinen Antrag zurück, es wurde derselbe jedoch von den Abg. Tenge, welcher außerdem beantragte „den öffentlichen Unterricht" statt „die öffentliche Schule" zu setzen, und Meyer, welcher in

jenen

jenen zu allgemeinen Worten einen Widerspruch mit §. 59 und 60 fand, wieder aufgenommen.

Abg. Tappe war gegen beide Anträge, es könnten sonst einzelne Eltern auch aus Trotz die Kinder aus der Schule nehmen.

Abg. Petri I. beantragte, der Deutlichkeit wegen den zweiten Absatz voranzustellen.

Dieser Antrag wurde angenommen und im Uebrigen auch der Inhalt des §., da die Anträge der Abg. Meyer und Tenge abgelehnt wurden.

§. 79 wurde ohne Erinnerung, §. 80, nachdem der Antrag des Abg. Weßel, nach „so ist" das Wort „doch" zu streichen und einzuschalten: „darüber an die Oberschulbehörde zu berichten und ꝛc." — gegen welchen sich die Abg. Leizmann und Hausmann erklärten, abgelehnt war; —

§. 81 nachdem der Antrag des Abg. Weßel, vor Erziehung „christliche" einzuschalten, abgelehnt war; –

§. 82, nachdem die Anträge der Abg. Meyer, nach sollen "jedenfalls" einzuschalten, und v. Stietencron „Menschenkunde" zu streichen, abgelehnt waren — genehmigt.

Zu §. 83 beantragte Abg. Weßel, vor „Stundenplane" einzuschalten: „und von dem Schulvorstande genehmigten", weil der Lehrer doch unmöglich allein die Bestimmung darüber haben könne.

Für diesen Antrag erklärten sich

der Herr Regierungscommissar, weil auch die Gemeinde bei Festsetzung des Stundenplans interessirt sei und jeder Angestellte seine Bequemlichkeit dem Gemeinwohl zum Opfer zu bringen habe;

die Abg. Bornemeyer und v. Cölln, weil es sich nicht bloß um die Folge der Unterrichtsgegenstände, sondern auch um die Zeit der festzusetzenden Stunden handle;

Abg. Petri I., weil ja der Lehrer den Stundenplan doch entwerfe;

und Abg. v. Stietencron mit dem eventuellen Antrage, die Worte „von dem Lehrer" zu streichen, indem dann der Schulvorstand die nöthige Bestimmung zu treffen habe.

§. 83 wurde hierauf mit dem vom Abg. Weßel beantragten Zusatze angenommen.

Die §§. 84, 85 und 86 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 87 beantragte Abg. Böhmer, im dritten Absatze das Wort „thunlichst", eventuell aber, den ganzen Absatz zu streichen, denn die Hirtenschulen seien, wie jeder Kundige sagen werde, der Krebsschaden des Volksunterrichts, ein guter Unterricht aber sei das Beste, was man den Kindern der Armen geben könne.

Abg.

Abg. Tappe war für den Antrag, das Wort „thunlichst" zu streichen; es sei nicht wahr, daß, wie behauptet worden, die Kinder beim Hüten tüchtig lernten, sie hüteten meistens zusammen und trieben da mancherlei Unarten; früher seien im Sommer der Hirten wegen alle Kinder in den Verdauungsstunden gleich nach dem Mittagsessen unterrichtet, da sei ihnen denn nichts beizubringen gewesen; später sei zu dieser Zeit bloß die Oberclasse unterrichtet, da sei denn aber im Sommer in der Regel Alles verloren gegangen, was die Kinder im Winter gelernt hätten; er wolle sich anheischig machen, in einer ganz fremden Schule alle sogenannte Hirten an ihrem Stumpfsinne ausfindig zu machen.

Abg. Meyer meinte, so schlimm sei es wol nicht, wie der Vorredner schildere; er beantrage aber den dritten Absatz zu streichen, dann könne der Schulvorstand die passende Einrichtung treffen; sodann beantrage er den Zusatz nach dem zweiten Absatze:

„In den Fällen, in welchen der Schulvorstand für besonderen Unterricht Sorge zu tragen hat (§. 59. 79. 80) hat der Lehrer auf Anordnung jenes wöchentlich 6 Unterrichtsstunden dazu zu verwenden."

Abg. Kulemann war für Beibehaltung des dritten Absatzes aus practischen Gründen; es handle sich hier darum, den Schulbesuch und das Sattessen der armen Kinder zu vereinigen, welche als Hirten dienen müßten, um ihr Brod zu haben; höre das erstere auf, so würden sie am letzteren Mangel leiden oder bei ihren Eltern ungesundere Arbeit verrichten müssen, ohne zu lernen; hinter dem Vieh könnten sie trefflich lernen, wie das Beispiel des Rectors Reinert beweise, der da vorzügliche Studien gemacht habe. Erst müsse für die physischen Bedürfnisse der Armen gesorgt werden, dann erst dürfe man für ihre geistigen Sorge tragen.

Abg. Bornemeyer war gleichfalls für Beibehaltung des dritten Absatzes in der Fassung nach erster Lesung; die Eltern, welche ihre Kinder als Hirten vermietheten, lebten fast allein von dem Erwerbe derselben, denn es würde diesen Leinsamen gesät, sie erhielten Korn, Linnen ꝛc. ꝛc.; auch für die Kinder sei die Beschäftigung angemessen, da sie sich im Freien bewegten, sie seien als die gesündesten unter allen Schulkindern gleich herauszufinden; sie lernten auch ganz gut beim Hüten oder könnten es wenigstens besser, als wenn sie zu Hause blieben, wo sie dann anhaltend mit Spinnen oder andern ungesunden Arbeiten beschäftigt würden; auch die Colonen, welche die älteren Schulkinder bisher als Hirten benutzt hätten, meist kleinere Colonen, welche keine Weidekämpe besäßen, könnten sie nicht entbehren, sie müßten sonst schon confirmirte Kinder zu weit höherem Lohn miethen; die kleinen Hirten aber fänden ihren reichlichen Unterhalt bei ihnen.

Herr

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, das Schädliche der sogenannten Hirtenschulen für den Unterricht sei wol nicht zu verkennen, Unterricht aber sei das beste, ja fast das einzige dem Staate zu Gebote stehende Mittel, den Armen fortzuhelfen; bliebe das Wort „thunlichst“ stehen, so sei damit die Sache in unangenehmer Weise für Lehrer und Behörden auf Schrauben gestellt.

Für den Grundsatz des Regierungsentwurfs, daß der Lehrer unter den vom Abg. Meyer angedeuteten Umständen wöchentlich 32 Stunden ertheile, müsse er sich wiederholt aussprechen; bei kleineren Schulen oder wo eine Abtheilung in mehr Classen sich nöthig mache, gehe das auch wol und sei es nothwendig.

Abg. Hagemeister war für Beibehaltung der Hirtenschulen, wenigstens in der Weise, daß die Oberclasse im Sommer in den Nachmittagsstunden unterrichtet werde; die Kinder seien dann nicht so müde, als es hier behauptet worden; auch wisse er nicht, woher sonst die Colonen ihre Hirten nehmen sollten, da es, nachdem fast alle Gemeinheiten getheilt worden, wenig Gemeindehirten mehr gebe — die Hirtenknaben aber erhielten wenigstens ihr reichliches Brod bei den Colonen; er beantrage die Streichung des dritten Absatzes und zum vierten Absatze den Zusatz:

„Jedoch ist es dem Schulvorstande gestattet, die Einrichtung zu treffen, daß in den Sommermonaten die Oberclasse des Nachmittags unterrichtet werden kann.“

Abg. Klocke sprach sich in gleicher Weise und für die Gründe des Abg. Bornemeyer aus; er sehe rücksichtlich des Lernens bei den Hirtenschulen keinen so bedeutenden Nachtheil, höchstens werde dadurch die Bequemlichkeit der Lehrer beeinträchtigt.

Abg. Bunte war gleichfalls für Beibehaltung des Wortes „thunlichst“; die Sache sei nicht so schlimm, wie der Abg. Tappe meine, wenigstens glaube er, daß man müden Kindern noch eher etwas beibringen könne, als hungrigen; die Hirten seien meistens Kinder armer Einlieger, welche sich freuten, dieselben vom Brode zu kriegen; bei den Colonen hätten sie reichliche Nahrung, gesunde Beschäftigung und besseren Umgang, wenn auch ihr Verdienst nicht so glänzend sei, wie der Abg. Bornemeyer es schildere.

Abg. Leizmann war gegen den Antrag des Abg. Meyer rücksichtlich der 32 Unterrichtsstunden; es sei damit, daß diese auf die Zahl 26 festgesetzt würden, keineswegs gesagt, daß ein Mehreres nicht stattfinden könne; man solle das nicht durch ein Gesetz vorschreiben, aus freiem Willen der Lehrer werde schon das geschehen, was nöthig sei. Statt „thunlichst“ zu streichen würde es besser sein, den ganzen Absatz fallen zu lassen; das Hirtenleben

sei

sei im Allgemeinen nicht demoralisirend, werde es also in unseren kleineren Verhältnissen auch nicht sein; den Verhältnissen unsers Landes und der bedrängten Lage der Armen müsse Rechnung getragen werden, und es sei nicht zu leugnen, daß die Hirtenknaben sich beim Hütn besser ständen, als bei dem ungesunden Spinnen in dumpfigen Stuben.

Abg. Weßel beantragte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in allen seinen Theilen; es hätten selbst Lehrer gegen ihn geäußert, daß es gut angehe, unter Umständen wöchentlich 32 Stunden zu ertheilen; die Hirtenschulen gereichten nicht bloß zum Nachtheil der Hirtenknaben, es litten dabei auch die übrigen Schulkinder.

Abg. v. Cölln bemerkte, er würde wol für den Meyerschen Antrag stimmen, wenn man dann schon jetzt den Lehrern einen höheren Gehalt verschaffen könnte, um sie zugleich auch für ihren Verlust an Nebenverdienst für Privatstunden zu entschädigen, der ihnen bisher, wo 26 Stunden die Regel gewesen, sehr nöthig gewesen sei.

Wolle man das Wort thunlichst nicht fallen lassen, so würde es besser sein, den ganzen Absatz zu streichen, da dann die Schulvorstände nach den öffentlichen Verhältnissen das Erforderliche anordnen würden.

Es pflichtete dem Abg. Oberbracht bei; die Schulvorstände würden die Hirtenschulen, da wo es möglich sei, schon abschaffen, er beantrage daher den Zusatz: „Ob die sogenannten Hirtenschulen fortgesetzt werden müssen bleibt dem Ermessen des Schulvorstandes vorbehalten."

Abg. Bunte beantragte zu dem Meyerschen Antrage den Zusatz: „In dem Falle, daß 32 Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden müssen, sind die Lehrer dafür in angemessener Art zu entschädigen."

Abg. Petri I. beantragte die Wiederherstellung der beiden ersten Absätze des Regierungsentwurfs; das Gesetz selbst bestimme Fälle, in denen mehr als 26 Stunden wöchentlich gegeben werden müßten; es müsse dieß bis zu einem Maximum zu bestimmen allgemein zum Ermessen des Schulvorstandes verstellt sein; es hätten auch viele Lehrer bisher mehr Stunden, namentlich bei Anrechnung des Privatunterrichts, ertheilt, und er erwarte, daß in solchem Falle eine angemessene Vergütung eintreten werde. Rücksichtlich der Hirtenschulen würde es das Beste sein, den dritten Absatz zu streichen, da es doch scheine, als wenn in dieser Beziehung die Verhältnisse des Landes sehr verschieden, und in einigen Theilen desselben die Hirtenschulen ein nothwendiges Uebel seien.

Abg. Kulemann bemerkte, es seien 32 Stunden wöchentlich zu viel, die Regel müsse sein: non multa sed multum, sonst geschehe das Mehr auf Kosten des Unterrichts.

Abg.

Abg. Hausmann sprach sich gegen die Hirtenschulen aus; die Lehrer selbst hielten sie für ein schädliches Institut; die Colonen könnten auch füglich des Morgens die kleineren Schulkinder hüten lassen und Nachmittags die größeren, ohne dabei die frühere Mildthätigkeit aufzugeben; im Uebrigen sei er für die Fassung nach erster Lesung.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag des Abg. Weßel mit Ja der Abg. Weßel selbst —
dagegen mit Nein die übrigen Abgeordneten mit Ausnahme der heute fehlenden Abgeordneten König und Petri II. —

Derselbe war also mit 22 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Petri I. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., Althof —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag auf Strich des dritten Absatzes stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, Meyer, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann —

derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für Streichung des Wortes „thunlichst“ stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Hausmann, Weßel, Schütz, v. Cölln, Tappe —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann —

derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Oberbracht war hiernach weggefallen.

In einfacher Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Hagemeister angenommen, der vom Abg. Meyer beantragte Zusatz aber abgelehnt, wonach der zu demselben beantragte Zusatz des Abg. Bunte weggefallen war.

Zu

Zu §. 88 beantragte Abg. Leizmann, unterstützt vom Abg. Meyer, die Streichung; jeder Lehrer werde in der Weise, wie es der §. vorschreibe, schon von selbst den Unterricht beginnen, ein gesetzlicher Zwang zu einer solchen feierlichen Handlung dürfe aber nicht stattfinden.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Leizmann'schen Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Leizmann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Böhmer —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt und §. 88 danach genehmigt.

§. 89 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

§. 90 wurde nach dem Antrage des Abg. Oberbracht, welchen der Herr Regierungscommissar und die Abg. Tenge und Böhmer unterstützten, gestrichen.

Die §§. 91. 92. 93 und 94 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 95 beantragte Abg. v. Stietencron, damit eine Controle darüber sei, wie oft und wie ein Lehrer strafe, den Zusatz: „der Lehrer hat eine genaue Liste der vollzogenen körperlichen Strafen halbjährlich einzureichen."

Gegen den Antrag als unnöthig, zu weit führend und zu zeitraubend waren die Abg. v. Cölln und Bornemeyer.

Abg. Leizmann bemerkte, das gehe wol an und sei zweckmäßig; es werde ja in fast allen Schulen ein Schulbuch geführt; auch müßten die Kinder gegen die, wenn auch seltene Leidenschaftlichkeit einzelner Lehrer geschützt sein.

Abg. Bunte beantragte den Zusatz: „das Schlagen an die Köpfe und in die Hände der Kinder ist den Lehrern verboten."

Abg. Bornemeyer erklärte sich gegen den Antrag; in der Sache selbst sei er einverstanden, eine solche Bestimmung brauche aber nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden.

Beide Anträge wurden hierauf abgelehnt und §. 95 in der Fassung, nach erster Lesung für angenommen erklärt.

§. 96 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 97 beantragte Abg. Kulemann, „körperliche" statt „gesundheitsgefährliche" zu setzen, denn bis zu körperlicher Verletzung dürfe der Lehrer sein Strafrecht nicht ausüben.

Abg. v. Stietencron pflichtete dem bei und beantragte eventuell, daß das Wort „gesundheitsgefährliche“ gestrichen werde.

Die Abg. v. Cölln und Meyer bemerkten, das letztere sei gewählt wegen Uebereinstimmung mit dem in Bezug genommenen §. 284 des Criminalgesetzbuchs.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag des Abg. Kulemann mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, Leizmann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht —

derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen und mit dieser Modification §. 97 angenommen.

Die §§. 98, 99 und 100 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Es wurde dann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, zunächst aber vom Vorsitzenden noch angezeigt, daß während der Sitzung eine Petition des Vorstandes des Volksvereins zu Heiden, die Wirksamkeit des Landtags betr., eingegangen sei, welche er zur beliebigen Einsicht auf der Tafel des Hauses niederlegen wolle.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Commission über den die Erwerbung des Eigenthums an Grund und Boden betreffenden Gesetzentwurf;

2) Weitere Berathung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 84.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

90.

Geschehen Detmold am Landtage, Donnerstag den 15. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Bei Beginn der Sitzung erklärte Abg. Meyer als Vorsitzender zunächst, daß heute der Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr., noch nicht abgestattet werden könne, da gestern die Commissionsmitglieder Abg. König krank und Abg. Petri II. abwesend gewesen.

Unter Vorsitz des ersten Schriftführers, Abg. Hildebrand, wurde sodann zur ferneren Berathung des Schulgesetzes geschritten.

§. 101 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 102 beantragte Abg. Hausmann den Strich des §., da der Lehrer schon durch die Oberschulbehörde genugsam beaufsichtigt sei, eventuell aber die Verbesserung, daß es hinter „Schulvorstand" heiße:

„welcher ihnen in Ansehung ihrer Dienstführung, jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Lehrmethode, Erinnerungen ertheilen und in geeigneten Fällen ꝛc."

Abg. Meyer bemerkte, die Fassung sei nicht mit §. 98 und §. 103 in Einklang, auch nicht umfassend genug, er beantrage daher folgende Fassung: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens, sofern dadurch nicht eine sonstige gesetzliche Strafe verwirkt ist, Erinnerungen und Zurechtweisungen ertheilen kann. Sind diese fruchtlos oder müssen durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnete Strafen eintreten, so ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen."

Abg. v. Cölln bemerkte, es werde hier eine Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz am Platze sein, und er bedaure, daß in dieser Beziehung sein Antrag zu §. 23 nicht angenommen sei, weil, wenn eine Ausnahme zu Gunsten der Lehrer gemacht werde, eine solche auch zu deren Nachtheil eintreten könne. Bei Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz würden die

hier

hier schwankenden Begriffe festgestellt; dasselbe unterscheide die Ordnungs- und Disciplinarstrafen sehr bestimmt, letztere träten namentlich ein, wenn Ordnungsstrafen wiederholt fruchtlos gewesen seien; rücksichtlich beider seien das Maß, die Art der Zufügung und die Folgen verschieden und zugleich seien die Ordnungsstrafen als die gelindeste Form der Disciplinarstrafen aufgeführt.

Er beantrage daher die Streichung des §., eventuell aber, denselben so zu fassen: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 23 nicht nur ꝛc."

Herr Geheime Regierungsrath Piderit war auch für eine Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz und Festsetzung von Geldstrafen nach demselben (nicht über $^1/_{50}$ des Gehalts) statt der Ordnungsstrafen.

Abg. v. Cölln nahm diese Bemerkung in entsprechender Redaction als Antrag auf.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Klocke aus; es müsse jede vorgesetzte Behörde Strafgewalt haben, wenn sie überhaupt etwas bedeuten solle.

Abg. Tappe war für Beibehaltung des §. in der Art, daß der Schulvorstand nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde Ordnungsstrafen verhängen könne; diese Beschränkung sei aber nothwendig, weil der Beamte und Prediger im Vorstande die Minorität seien, in vielen Gemeinden aber sich andere passende Mitglieder des Vorstandes nicht finden würden und diese, wenn der Lehrer mit der Gemeinde nicht in gutem Vernehmen stehe, demselben leicht ungerechter Weise Strafen zuerkennen und dadurch, auch wenn der Lehrer in der Recursinstanz eine Abänderung bewirke, sein Ansehen schwächen könnten. Er beantrage daher, vor „ertheilen" einzuschalten: „nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde", hinter „ertheilen" ein (.) zu setzen und das Uebrige zu streichen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, hiernach hege der Vorredner eine schwache Meinung von den aus der Volkswahl hervorgehenden Behörden; durch die beantragte Bestimmung werde aber das Ansehen des Vorstandes noch mehr geschwächt als im vorausgesetzten Falle das des Lehrers.

Abg. Petri I. bemerkte, ein Verfahren mit Ordnungsstrafen nach vorgängiger Androhung sei sehr zweckmäßig und müsse es dafür eine Mittelbehörde geben; es sei das auch nothwendige Folge des §. 101; er beantrage daher den Zusatz: „das Nähere bestimmt das Staatsdienstgesetz."

Abg. Bornemeyer bemerkte, er sei früher für Streichung gewesen, habe sich aber überzeugt, daß der §., da Ordnungs- und Disciplinarstrafen getrennt seien, bleiben müsse, jedoch nach dem Hausmannschen Antrage, da eine Bestimmung wegen des ungebührlichen Betragens hier ebensowohl wegfallen müsse, als im Staatsdienstgesetze.

Abg. Petri II. bemerkte, unmoralischer Lebenswandel eines Lehrers führe

führe nicht immer sofort eine Vernachlässigung des Dienstes herbei, gerade bei einem Lehrer aber sei er besonders verwerflich und müsse durch zeitige Strafe weiteren Nachtheilen vorgebeugt werden; er beantrage den §. so zu fassen: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welchem das Recht zusteht, nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsdienst, vorbehältlich des Recurses an die Oberschulbehörde, Ordnungsstrafen zu erkennen."

Abg. Hausmann beharrte bei dem Antrage auf Strich des §., da man noch nicht wisse, wie die betreffende Bestimmung des Staatsdienstgesetzes lauten werde; §. 23 bestimme schon das Verhältniß des Lehrers zu dem Vorstande; auch seien die Staatsdiener keine blinde Werkzeuge, die wie Soldaten nicht denken dürften und auf's Wort gehorchen müßten, sie müßten freier selbst in ihren amtlichen Handlungen sein und könnten nur wegen Gesetzesübertretungen gestraft werden.

Abg. v. Cölln formulirte den nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissars aufgenommenen Antrag dahin, der Nachsatz laute: „sondern in den geeigneten Fällen auch Geldstrafen, welche jedoch den 50sten Theil des jährlichen Gehalts nicht übersteigen dürfen, vorbehältlich des Recurses ꝛc."

Abg. Meyer beantragte eventuell den Zusatz: „Die Ordnungsstrafe soll die Summe von 2 Rthl. nicht übersteigen."

Abg. Schierenberg beantragte, es solle von Anfang der 3ten Zeile an heißen: „ertheilen kann, sondern in den geeigneten Fällen auch weitere Bestrafung bei der Oberschulbehörde zu beantragen hat."

Abg. Leizmann sprach sich für den früheren Antrag der Commission auf Streichung aus, da der Vorstand nach §. 23 und 98 genug Befugnisse habe; eventuell sei er indeß auch für den eventuellen Antrag des Abg. Hausmann, denn für eine unmoralische Handlung könne keine Geldstrafe eintreten, das sei am Ende eine Art Ablaßkrämerei.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Hausmann auf Streichung abgelehnt, demnächst aber der Antrag des Abg. Petri I. angenommen, wonach denn alle übrigen Anträge weggefallen waren.

Zu §. 103 beantragte Abg. Bornemeyer, damit derselbe nach dem so eben gefaßten Beschlusse mit §. 102 in Einklang komme, die Wiederherstellung des §. 105 des Regierungsentwurfs, welcher von den Abg. Petri I., Böhmer und v. Cölln unterstützte Antrag angenommen wurde.

Zu §. 104 beantragte Abg. Meyer dessen Streichung, es verstehe sich die darin enthaltene Bestimmung von selbst, bleibe sie aber bestehen, so könnten Manche in lästiger Weise sich darauf berufen.

Die Abg. Petri I. und Petri II. machten darauf aufmerksam, daß §. 59 des Staatsdienstgesetzes eine ähnliche Bestimmung enthalte.

Der Antrag wurde sodann abgelehnt.

Zu §. 105 beantragte Abg. Weßel, daß das minimum des Gehalts bei

bei den Hauptlehrern auf 160 Rthl., bei den Nebenlehrern aber auf 100 Rthl. festgesetzt werde; das sei eher ein richtiges Verhältniß, bei dem im §. Angenommenen werde sich der Nebenlehrer, wenn er Hauptlehrer werde und sich verheirathe gegen seine frühere Stellung verschlechtern; auch sei eine Verbesserung des minimum der Hauptlehrer wünschenswerth.

Abg. Leizmann sprach sich gleichfalls für eine Erhöhung aus, jedoch auch für den Nebenlehrer, der dasselbe zu thun habe, wie der Hauptlehrer, auf 120 Rthl.

Gegen beide Anträge sprach Abg. Klocke; bloß 150 Rthl. hätten wenige Hauptlehrer, auch seien dies meistens junge Leute, welche sich bald verbesserten.

Abg. Petri I. bemerkte, es sei hier nur das bisher Bestehende festzuhalten, Aenderungen könnten nur bei Berathung des Staatsdienstgesetzes oder bei Feststellung der Etats beschlossen werden.

Hierfür sprach sich auch Abg. Bornemeyer aus; wenn er auch geneigt sei, eine Erhöhung zu bewilligen, so werde er doch eher für Bewilligung persönlicher Alterszulagen an verdiente Lehrer stimmen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, die freie Wohnung sei für die Hauptlehrer außer den 150 Rthl. bewilligt; auch gebe es höchstens 6 bis 9 Stellen im Lande (der Durchschnitt sei bekanntlich 227 Rthl.) welche nur 150 Rthl. eintrügen; dazu gehörten z. B. Heesten, Grevenhagen, Greste, aber bei allen diesen lägen besondere Verhältnisse vor, welche den geringeren Gehalt bedingten; indeß müsse er bemerken, daß 110 Rthl. für einen Nebenlehrer knapp genug seien, aber schon jetzt sei auch eine Erhöhung nicht rathsam.

Abg. Böhmer, der Bemerkung des. Abg. Petri I. beipflichtend, stellte den Antrag, da Wohnung und Garten meistens zusammen (zu 12 Rthl.) veranschlagt seien, hinter „freier Wohnung" einzuschalten: „einschließlich des daran liegenden Gartens."

Abg. Stuckmann beantragte, den Gehalt der Nebenlehrer auf 100 Rthl. festzusetzen.

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. Böhmer sowohl, als der des Abg. Stuckmann, für welchen in namentlicher Abstimmung mit Ja die Abg. Stuckmann und v. Stietencron, mit Nein dagegen sämmtliche übrige Abgeordnete stimmten, also mit 23 gegen 2 Stimmen, und der Antrag des Abg. Böhmer abgelehnt; der §. war also nach erster Lesung angenommen.

Zu §. 106 beantragte Abg. Althof, den zweiten Absatz so zu fassen: „Eine etwa weitere Verbesserung der Schulstellen liegt den Schulgemeinden ob."

Abg. Meyer beantragte die Streichung des §.

Abg. Kulemann, daß „nöthigenfalls" gestrichen und „höchst" statt „etwa" gesetzt, Abg. v. Stietencron, daß der zweite Absatz gestrichen werde.

Sämmtliche Anträge wurden jedoch abgelehnt und war danach §. 106 nach erster Lesung genehmigt.

§. 107

§. 107 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 108 beantragte Abg. Althof, denselben so zu fassen:

„Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf, bei sonst unveränderten Verhältnissen, nicht geschmälert werden."

Abg. Tenge beantragte, da der Gehalt sich nach der Person, nicht nach der Stelle richten müsse, indem es sonst nicht möglich sein werde, tüchtige Lehrer lange in einer Schulgemeinde zu erhalten, hinter „Lehrer" das Wort „denselben" zu streichen und dafür zu setzen: „welcher sich in dessen Besitze befindet."

Für die Fassung nach erster Lesung waren die Abg. Bornemeyer, Petri I. und der Herr Regierungscommissar, da es wünschenswerth sei, daß bei denjenigen Stellen, welche einmal gut dotirt seien, der höhere Gehalt wenigstens bleibe, damit stets Aussicht für die Lehrer da sei, sich zu verbessern.

Aus gleichem Grunde beantragte Abg. v. Cölln, unterstützt von den Abg. Schierenberg und Leizmann, die Wiederherstellung des §. 110 des Regierungsentwurfs mit Ausnahme des letzten Satzes.

Abg. Kulemann beantragte die Wiederherstellung des ganzen §. 110 des Regierungsentwurfs, da der letzte Satz zu bedenklichen Befürchtungen keinen Anlaß gebe und vielleicht in einzelnen Fällen nöthig sein dürfte.

Diesem Antrage schlossen sich dann auch die Abg. v. Cölln und Schierenberg an, und wurde derselbe angenommen, nachdem die Anträge der Abg. Althof und Tenge abgelehnt waren.

§. 109 war genehmigt, nachdem der Antrag des Abg. v. Stietencron, denselben zu streichen, abgelehnt war.

Zu §. 110 wünschte der Herr Regierungscommissar, daß vor „Veräußerungen" das Wort „freiwillige" eingeschaltet werde, weil bei gezwungenen das Gesetz Entschädigung bestimme.

Da aber ein Antrag darauf nicht gestellt wurde, erklärte der Vorsitzende den §. für angenommen.

Zu §. 111 beantragte Abg. Hausmann, da eine kleine Verbesserung der Lehrer zu wünschen, auch Fürstliche Regierung dem nicht entgegen sei, den Zusatz hinter „entschädigt": wobei lediglich die Kopfzahl der Schulkinder zu Grunde zu legen ist."

Abg. Meyer bemerkte, die Schülerzahl nehme fortwährend zu, es hätten manche Eltern früher mehr als das übliche Schulgeld gezahlt, auch möge der Landtag nicht weniger liberal sein, als die Regierung; er beantrage daher, den §. so zu fassen:

„Das Schulgeld wird vom 1. Oct. d. J. an aufgehoben und die dafür den Lehrern gebührende Entschädigung auf die Landes-Casse übernommen."

Die Entschädigung ist nach der in den Jahren 1840 bis 1848 einschließ-

schließlich vorhanden gewesenen höchsten Kopfzahl der Schüler, und nach dem ortsüblichen Schulgelde ohne Abzug zu gewähren."

Abg. v. Cölln bemerkte, es solle hier nur eine Entschädigung festgesetzt werden, eine Verbesserung könne, wie schon zu einem frühern §. erwähnt worden, nur bei Feststellung der Etats in Betracht gezogen werden.

Dieser Begründung schloß sich Abg. Schierenberg an; auch würde in solchem Falle die Sache reiflich zu prüfen und es nicht bloß, wie es nach den eingebrachten Anträgen der Fall sein werde, dem Zufall zu überlassen sein, welche Lehrer verbessert würden; Hebungsgebühren fielen indeß in Zukunft weg und könnten nicht in Abzug gebracht werden; auch sei ein Zeitraum von 10 Jahren zu bedeutend, es würden da vielleicht manche Recherchen unmöglich sein; er beantrage daher, statt „10 Jahre" zu setzen: „10 Quartale" und vor „entschädigt" einzuschalten: „und zwar ohne Abzug der Hebungsgebühren."

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, die Regierung habe eine Entschädigung nach Maßgabe der bisherigen Einnahme, aber keine Verbesserung beantragt; gegen letztere habe sie zwar Nichts einzuwenden, sie könne aber doch nicht eher beschlossen werden, als bis man bei Festsetzung der Etats die Einnahmen und Ausgaben übersehen könne; Zulagen für arme Schulkinder würden wie früher wol aus der Landcasse bewilligt werden; manche Eltern würden auch wol in Zukunft noch den Lehrer außerordentlich honoriren.

Zu wünschen sei es indeß, daß der Landtag gestatte, daß für das laufende Quartal das Schulgeld in bisheriger Weise nur aus der Landcasse gezahlt werde, da die Festsetzung des Durchschnitts viele zeitraubende Recherchen veranlasse.

Abg. Hausmann, vielfach unterstützt, beantragte hierauf den Zusatz:

„Für das laufende Quartal erfolgt die Auszahlung des Schulgeldes in bisheriger Weise auf die von den Lehrern einzureichenden und zu attestirenden Listen."

Abg. Klocke war für die Fassung nach erster Lesung, da damit eine durchaus gerechte Entschädigung festgesetzt sei.

Abg. Tenge sprach sich gleichfalls dahin aus; eine Verbesserung sei bereits im §. 105 beschlossen und im §. 106 den Gemeinden empfohlen. Uebrigens würden in 10 Jahren wol die meisten Stellen gewechselt sein, er beantrage daher, „fünf Jahre" statt „zehn Jahre" zu setzen.

Es stimmten hierauf in namentlicher Abstimmung für den Antrag des Abg. Meyer mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hage-

Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Hausmann (Entschädigung nach der Kopfzahl der Schulkinder) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

In einfacher Abstimmung wurde der Schierenbergsche Verbesserungsantrag abgelehnt, der des Abg. Tenge aber, sowie der vom Abg. Hausmann bezüglich des laufenden Quartals beantragte Zusatz angenommen.

§. 112 wurde mit der Redactionsbemerkung des Abg. Schierenberg, „Summen" statt „Gehalte" zu setzen, angenommen.

Zu §. 113 beantragte Abg. Hausmann, den ersten Satz so zu fassen: „Auch sollen persönliche Alterszulagen an Lehrer, welche ihren Dienst untadelhaft versehen, aus den dazu bestimmten Fonds in der Weise bewilligt werden, daß ein Hauptlehrer jedenfalls nach 10jähriger Dienstzeit 20 Rthl. und nach 20jähriger Dienstzeit 30 Rthl. Zulage erhält, falls nicht sein Diensteinkommen schon 150 Rthl. um jene Summen übersteigt." — Es würde sonst bei manchen Lehrern, wenn sie nicht an eine bessere Stelle versetzt würden, niemals eine Gehaltsverbesserung eintreten.

Abg. v. Cölln billigte den Wunsch, daß die Gehalte der Lehrer verbessert würden, es sei solches aber nicht hier, sondern bei den Finanzvorlagen zu beschließen. Auch mache er darauf aufmerksam, daß solche feste Alterszulagen doch unzweckmäßig seien, weil die betreffenden Lehrer darauf Anspruch machen würden, dann aber bei einigen der Fall eintreten könne, daß die Oberschulbehörde mit ihrer Dienstführung oder ihrem moralischen Lebenswandel nicht zufrieden sei — trotzdem aber, weil der Beweis darüber schwer zu führen sei, werde sie die Zulage nicht absagen können.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es sei ein solcher Beschluß auch nicht dringend, da die meisten Stellen schon 200 Rthl. einträgen; einigermaßen qualificirte Lehrer erhielten auch der Regel nach bald eine Beförderung.

Abg. Klocke erklärte, er sei für Alterszulagen, welche nach Inhalt des §. jedesmal in den geeigneten Fällen vom Landtage bewilligt würden, nicht aber für den Antrag des Abg. Hausmann, nach welchem man sich ein für alle Mal die Hände binden würde.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt und danach §. 113 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Zu §. 114 beantragte Abg. Althof, vor „Heitzung“ einzuschalten: „gehörigen.“

Abg. Schierenberg beantragte die Annahme der bei erster Lesung von der Commission vorgeschlagenen Fassung: „Die Kosten und die Besorgung der Schulstubenheitzung liegen der Schulgemeinde ob, insoweit nicht schon Mittel dafür angewiesen und vorhanden sind.“

Der Antrag des Abg. Althof wurde abgelehnt, rücksichtlich des Schierenbergschen Antrags aber trat, da Abg. König bei der Abstimmung nicht anwesend war, mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist.

Zu §. 115 beantragte Abg. Meyer, die Worte „auf ihre Kosten“ zu streichen; er halte überhaupt das Gnadenhalbjahr für unpassend, noch mehr aber sei dieß der Fall, wenn die Witwe den Stellvertreter zu besolden habe; es müßten in dieser Beziehung die Witwen der Lehrer denen der Staatsdiener gleichgestellt werden.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, außer den Witwen der Lehrer hätten bisher nur die der Prediger eine solche Vergünstigung genossen, diese müßten aber gleichfalls die Stellvertreter besolden.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde abgelehnt und demnach §. 115 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die §. §. 116 bis 121 einschließlich wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Sodann wurde der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr.;

2) Berathung des Berichts der Justizcommission über den die Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuches betreffenden Antrag des Abg. Meyer;

3) Fortsetzung der Berathung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 85.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

91.

Geschehen Detmold am Landtage Freitag den 16. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Es wurde zunächst die definitive Redaction des Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 vom ersten Schriftführer, Abg. Hildebrand, vorgetragen und sind die einzelnen Redactionsänderungen genehmigt worden.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 13. d. M. nebst der Verordnung das polizeiliche Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen.

Sodann wurde das Protocoll vom 13. d. M. vorgelesen und genehmigt, und hierauf vom Abg. Petri II. der Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, die Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken betr.,

Anlage 68.

vorgetragen.

Unter Vorsitz des Vicepräsidenten Hausmann wurde sodann die Reihefolge der Tagesordnung auf den Wunsch vieler Abgeordneten abgeändert und zur ferneren Berathung des Schulgesetzes übergegangen.

Es wurde die Abstimmung über den Antrag des Abg. Schierenberg zu §. 114 jenes Gesetzes, rücksichtlich dessen in voriger Sitzung Stimmengleichheit eingetreten war, wiederholt und derselbe per majora abgelehnt, wonach §. 114 in der Fassung nach erster Lesung genehmigt war.

§. 122 wurde sodann ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 123 beantragte Abg. Bornemeyer, das statt „2 Schlafkammern" gesetzt werde: „3 Schlafkammern;" es sei dieß bei Neubauten bis-

her

her der Brauch gewesen und auch nöthig, weil sonst der Gehülfe eines altersschwachen Lehrers ausgemiethet werden müsse.

Abg. Schütz unterstützte diesen Antrag, weil von der gesetzlichen Bestimmung selten werde abgewichen werden.

Außerdem beantrage er im Interesse des Lehrers und der Schuljugend den Zusatz: „Gleichermaßen ist für Anlage eines Brunnens in der Nähe des Schulhauses zu sorgen."

Abg. v. Cölln unterstützte gleichfalls den Bornemeyer'schen Antrag, beantragte jedoch, den Eingang des §. so zu fassen:

„Bei eintretendem Neubau oder Ausbau eines Schulhauses ist dafür zu sorgen, daß die Dienstwohnung eines Lehrers mindestens enthalte: zwei Stuben ꝛc."

Abg. Bunte bemerkte, das Wort „mindestens" deute an, daß hier das geringste Maß der Wohnräume festgesetzt sei; mehr dürfe auch nicht zur Regel gemacht werden, denn die meisten Colonatsbesitzer hätten nicht mehr, ja nicht einmal so viele Wohnräume; ein Weiteres müsse der Gemeinde überlassen bleiben.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Klocke aus und bemerkte zugleich, daß Brunnen nicht überall nöthig seien, namentlich da nicht, wo ein öffentlicher Brunnen nicht entfernt liege; wolle man aber eine außergewöhnlich geräumige Wohnung des Lehrers zur Regel machen, so beantrage er eventuell den Zusatz: „Genügt aber diese Wohnung dem Lehrer nicht, so muß allen Wünschen desselben in dieser Beziehung Genüge geleistet werden."

Abg. Hildebrand beantragte, in dem Antrage des Abg. Schütz nach „ist" einzuschalten: „nach Bedürfniß."

Abg. Tenge beantragte, hierfür, „thunlichst" zu setzen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte erklärten sich die Abg. Meyer und Petri I. gegen den Antrag des Abg. Klocke, derselbe sei als unzulässig zurückzuweisen, und es wurde beschlossen, daß darüber nicht abgestimmt werden solle.

§. 123 wurde sodann mit Vorbehalt genehmigt, der Antrag des Abg. v. Cölln wurde angenommen, die Anträge der Abg. Schütz und Bornemeyer wurden abgelehnt, und waren danach die Verbesserungsanträge der Abg. Hildebrand und Tenge weggefallen.

§. 124 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 125 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, im letzten Absatze sei nur ein Wunsch ausgesprochen, auch sei meistens die Anlegung von Capitalien durch Ankauf von Grundstücken nicht vortheilhaft, es werde daher zweckmäßig sein, denselben zu streichen.

Abg.

Abg. Weßel nahm diese Bemerkung als Antrag auf.

Abg. v. Cölln machte darauf aufmerksam, daß im zweiten Absatze nur gesagt sei, es mögten in dem Falle, daß Grundstücke für die Schulstelle angekauft würden, möglichst dazu die Ablösungscapitalien verwendet werden; übrigens enthalte der ganze §. nur fromme Wünsche und könne daher auch der letzte Absatz bleiben; einmal dürfte jedoch statt „thunlichst" zu setzen sein „möglichst."

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Weßel wurde §. 125 für angenommen erklärt.

Zu §. 126 beantragte Abg. Stuckmann, da diejenigen Schulgemeinden, welche bereits neue Schulhäuser gebaut hätten, eine Unterstützung erhalten und nur ärmere Gemeinden noch mit dem Bau zurückständen, den §. so zu fassen: „Die Unterhaltung der Schulhäuser liegt den Schulgemeinden ob. Bei Neubauten jedoch muß wie bisher ein Zuschuß von wenigstens 500 Rthl. aus der Consistorialcasse geleistet werden."

Gegen diesen Antrag traten Abg. Klocke und die Herren Regierungscommissarien auf, da die Zuschüsse erst vor wenigen Jahren aus reiner Liberalität des Landtags in einzelnen Fällen bewilligt seien.

Abg. Meyer beantragte den Zusatz:

„Zum Neubau eines Schulhauses wird der Schulgemeinde eine Beisteuer von mindestens 500 Rthl. aus den Staatscassen gewährt werden."

Nach Ablehnung beider Anträge wurde §. 126 in der Fassung nach erster Lesung für angenommen erklärt.

§. 127 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 128 beantragte Abg. Tenge, hinter „25 Rthl." einzuschalten: „für das Rechnungsjahr."

Abg. Hagemann beantragte, „10 Rthl." für „25 Rthl." zu setzen.

Abg. Bornemeyer beantragte, hinter „Genehmigung" statt „der Gemeinde" zu setzen: „des betreffenden Gemeindevorstandes."

Abg. Leizmann bemerkte, die Commission habe den allgemeinen Ausdruck „Gemeinde" absichtlich gewählt, es werde dann später von der Gemeindeverfassung abhängen, ob die ganze Gemeinde oder deren Vertretung zu entscheiden habe.

Abg. Althof beantragte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Der letztere Antrag war jedoch weggefallen, nachdem §. 128 in der Fassung nach erster Lesung mit Vorbehalt angenommen war; die Verbesserungsanträge der Abgeordneten Hagemann und Bornemeyer wurden sodann abgelehnt, der des Abg. Tenge aber angenommen.

Zu §. 129 beantragte Abg. Bunte die Streichung desselben, weil da-

 durch

durch die nach §. 128 der Gemeinde gegebene Befugniß wieder illusorisch gemacht werde.

Gegen diesen Antrag erklärten sich Herr Geheime Regierungsrath Piderit und die Abg. Bornemeyer und v. Cölln, da die bloße Willkühr der Gemeinden nicht entscheiden dürfe.

Abg. Tenge beantragte, den §. so zu fassen: „Wenn derselbe oder eintretenden Falls die Gemeinde sich weigert, die ꝛc.“

Abg. Stuckmann beantragte, den §. so zu fassen, wie er aus erster Lesung hervorgegangen und hinzuzusetzen: „Der betreffende Schulvorstand ist alsdann mit dem Resultate des Bauverständigen-Gutachtens bekannt zu machen. Findet derselbe Bedenken oder seines Erachtens es angemessen, andere Sachverständige vorzuschlagen, so steht ihm solches frei. Sind die Ansichten der zuerst befragten und der später vernommenen Sachverständigen von einander abweichend, so geht die Sache zur Entscheidung an die Regierung.“

Nach Ablehnung dieser Anträge wurde §. 129 in der Fassung nach erster Lesung für angenommen erklärt.

Zu §. 130 beantragte Abg. Stuckmann dessen Streichung und wiederholte eventuell den zum vorigen §. von ihm gestellten Antrag.

Abg. Bunte beantragte, den letzteren bereits abgelehnten Antrag für unzulässig zu erklären.

Der Antrag des Abg. Stuckmann auf Streichung wurde abgelehnt, der eventuelle Antrag aber durch Beschluß von der Abstimmung ausgeschlossen.

§. 131 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 132 beantragte Abg. Bunte, nach „Aversionalsumme“ einzuschalten „von 5 Rthl.,“ für welchen Antrag, da der Betrag angemessen sein dürfte, sich Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte.

Abg. Bornemeyer, unterstützt vom Abg. Tappe, beantragte, hinter „Aversionalsumme“ zu setzen: „welche nach einem 5jährigen Durchschnitte zu berechnen ist.“

Abg. v. Stietencron beantragte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Dieser Antrag war weggefallen, nachdem §. 132 in der Fassung nach erster Lesung angenommen war; die vorbehaltenen Anträge der Abg. Bunte und Bornemeyer wurden abgelehnt.

Die §§. 133 bis 137 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 138 beantragte Abg. Schütz, bei lit. b. die Worte „und Pensionen“ zu streichen, sowie den Zusatz:

„e) Heitzungskosten im Falle des §. 114.“

Abg.

Abg. v. Cölln beantragte, unter lit. b. zu setzen: „etwaige Gehalts- oder Pensions-Zulagen der Lehrer."

Dieser und der erste Antrag des Abg. Schütz wurden angenommen, der zweite Antrag des Abg. Schütz aber abgelehnt.

§. 139 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 140 beantragte Abg. Tenge, diesen und die §§. 141 und 142 zu streichen und dafür als §. 140 zu setzen:

„Ueber die Art und Weise, in welcher die erforderlichen Schulsteuern Seitens der Gemeinde aufgebracht werden müssen, wird ein noch zu erlassendes Gesetz bestimmen. Bis dahin, daß solches erfolgt, gelten die dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften." —

eventuell beantrage er, den ersten Satz des §. 140 so zu fassen:

„Die erforderliche Schulsteuer ist, wenn im hiesigen Lande eine Einkommensteuer eingeführt wird, nach solcher und der Grundsteuer zu veranlagen."

Abg. Schierenberg beantragte, nach „Contributionsfuße" die Worte: „oder mit" ꝛc. bis „vertheilen" zu streichen.

Nach Annahme des §. 140 in der Fassung nach erster Lesung war der Hauptantrag des Abg. Tenge weggefallen; der vorbehaltene eventuelle Antrag des Abg. Tenge und der Antrag des Abg. Schierenberg wurden abgelehnt.

Die §§. 141 bis 145 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 146 bemerkte Herr Geheime Regierungsrath Piderit, es komme hier nur die Steuererhebung in Betracht, nicht aber eine richterliche Entscheidung, auch könnten die Steuererheber selbst auf Steuern sofort Execution vollstrecken lassen, die Requisition eines Gerichts sei also nicht erforderlich.

Abg. Leizmann stellte demgemäß den Antrag, die Worte „durch Requisition des competenten Gerichts" zu streichen, gegen welchen Antrag Abg. König sich erklärte, da zur Zeit Executionen nur gerichtlich vollzogen werden könnten.

Der Antrag wurde angenommen und §. 146 mit dieser Modification für genehmigt erklärt.

§. 147 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 148 beantragte Abg. Meyer den Zusatz: „Der Rechnungsführer muß als Executor instruirt und verpflichtet sein" — wogegen Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, derselbe brauche sich nur durch den betreffenden Beschluß des Schulvorstandes zu legitimiren.

Es wurde der Zusatz abgelehnt und §. 148 danach in der Fassung nach erster Lesung für angenommen erklärt.

Die

Die §§. 149 bis 153 incl. wurden ohne Erinnerung, die §§. 154 und 155, nachdem die Anträge des Abg. Meyer auf Streichung abgelehnt waren, und sodann §. 156 wieder ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 157 beantragte mit Zustimmung des Herrn Geheime Regierungsrath Piderit der Abg. Bornemeyer, hinter „vom“ einzuschalten: „1. Jan. 1850 an.“

Abg. Hildebrand beantragte, dafür zu setzen: „Tage der Publication an.“

Der Antrag des Abg. Bornemeyer wurde angenommen, wonach der Antrag des Abg. Hildebrand weggefallen war.

Sodann stimmten in namentlicher Abstimmung für das ganze Gesetz nach zweiter Lesung mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Meyer, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

dasselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen, da Abg. Tenge bei der Abstimmung nicht gegenwärtig war, angenommen.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Morgen um 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Berichts der Justizcommission rücksichtlich des die Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuchs betreffenden Antrags des Abg. Meyer;

2) Bericht der Petitionscommission. —

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

92.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 17. Nov. 1849 Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 14. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann brachte Abg. Schierenberg den selbstständigen Antrag,

Anlage 69

die Bewilligung der Steuern betr., ein.

Hiernächst wurde zur Berathung des Commissionsberichts über den die Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuchs betreffenden Antrag des Abg. Meyer übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus: unser Criminalgesetzbuch bilde ein geschlossenes systematisches Ganzes, dessen einzelne Theile in nothwendigem Zusammenhange ständen, ein Aendern im Einzelnen sei also nicht möglich, ohne daß dadurch ein Einfluß auf das Ganze ausgeübt werde; würden z. B. die Strafen für Majestätsbeleidigungen herabgesetzt, so entstehe nothwendig die Frage, ob nicht auch die für Privatinjurien, für Realinjurien herabzusetzen seien, und, da die Ehre höher stehe, als das Vermögen, ob nicht auch rücksichtlich der Eigenthumsverletzungen.

Ueberhaupt sei eine gute selbstständige Gesetzgebung für kleinere Staaten eine sehr schwierige Aufgabe, weit besser sei es, wenn diese sich an größere Staaten, die über bedeutenderen wissenschaftlichen Apparat und über mehr Kräfte zu verfügen hätten, anschlössen; es würde daher mindestens angemessen sein, dem jetzt vorliegenden Commissionsantrage hinzuzufügen, daß die Regierung thunlichst und nach vorheriger Anfrage bei der Braunschweigschen Regierung, dahin — ob diese nicht auch geneigt sei, eine Aenderung eintreten zu lassen, eine Vorlage machen möge. Persönlich und ohne zu wissen, ob die Regierung beipflichten werde, mögte er indeß ein Provisorium dahin vorschlagen, daß das Criminalgericht gesetzlich ermächtigt werde, bei Majestätsbeleidigungen statt der entehrenden Strafen das nach Maßgabe des Gesetzes entsprechende Maaß von Gefängnißstrafe eintreten zu lassen.

Abg. Althof bemerkte, die Bedenken des Herrn Regierungscommissars seien

seien auch in der Commission geprüft und erwogen, dieselbe habe aber dafür gehalten, daß eine Aenderung der betreffenden Strafbestimmungen dringend nothwendig und schleunig auszuführen sei; namentlich habe hierzu eine Erwägung der unverhältnißmäßigen Härte der Strafe in dem Falle Anlaß gegeben, welcher das Criminalgericht bewogen, seinerseits eine Aenderung der betreffenden Strafbestimmungen als wünschenswerth erscheinen zu lassen; in dieser Beziehung brauche auch auf Braunschweig nicht gewartet zu werden, weil die Befürchtung, daß durch eine Aenderung Verwirrung entstehen werde, nicht gegründet sei; die Commission würde wegen Dringlichkeit der Sache selbst eine entsprechende Vorlage gemacht haben, wenn ihr Auftrag dahin gelautet hätte.

Abg. Meyer machte, diesen Gründen beipflichtend, gleichfalls auf die Unzweckmäßigkeit und unverhältnißmäßige Härte der Strafbestimmungen für politische Vergehen aufmerksam, zumal da dieselben meistens aus Ueberzeugung hervorgingen und politische Vergehen selten moralisch zu verdammen seien; in einem Falle habe das Criminalgericht selbst die Strafe für zu hart erklärt, ein Gesetz aber müsse durchgehends gerecht sein, weil die nachzusuchende Begnadigung ein mißliches Auskunftsmittel sei, rücksichtlich einer Aenderung der Strafen brauche man jedoch nicht auf Braunschweig zu warten und eben so wenig zu besorgen, daß dadurch der systematische Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gestört werde — in dieser Beziehung genüge allein die Ueberzeugung von dem, was nothwendig sei, dann könnten wir füglich mit gutem Beispiel vorangehen; auch die Commission habe seinen Antrag unterstützt; indeß spreche er sich für den Minoritätsantrag des Abg. Hausmann aus, denn der Landtag habe die Initiative in der Gesetzgebung und würde sich also für unfähig erklären, wenn er der Regierung die Ausarbeitung eines abändernden Gesetzes aufladen wollte.

Abg. Hausmann führte aus, er sei nicht einverstanden mit dem Herrn Regierungscommissar, denn Lippe würde eine traurige Rolle spielen, wenn es in der Gesetzgebung nicht selbstständig handeln wollte; es sei in kleinen Staaten eben so viel Gutes geschaffen, als in größern, und jeder Staat, der überhaupt selbstständig existiren wolle, müsse streben, ein Musterstaat zu sein; in den einzelnen Ländern würden rücksichtlich der verschiedenen Verhältnisse die Bedürfnisse der Gegenwart verschieden aufgefaßt, es müsse sie jeder Staat nach der in ihm vorhandenen politischen Ueberzeugung durchbilden.

Im vorliegenden Falle sei das mit Braunschweig gemeinschaftliche Oberappellationsgericht auch kein Hinderniß, da dasselbe, wenn hier in einzelnen

Fällen

Fällen die Strafarten und Strafmaße verändert würden, nicht in Verlegenheit gerathen könne.

Nun stammten die hier in Frage stehenden Gesetze aus einer Zeit her, in welcher kein politisches Leben gewesen, wo es auf alle Weise unterdrückt, ja wo es verpönt gewesen, nur mit politischen Dingen sich zu befassen. Nach solchen Gesetzen, welche der willkührlichen Auslegung überall Spielraum ließen, seien Jordan und Weidig verurtheilt; auch sei im Allgemeinen gar kein Verhältniß in den Strafsätzen, so sei z. B. vor kurzem Jemand, der seine Mutter erdrosselt habe, zu 8 Jahren Zuchthaus, ein Anderer für ein einziges, den Fürsten beleidigendes Wort, welches vielleicht aus voller Ueberzeugung gesprochen sei, zu 2 Jahren Zuchthaus — in jenem Falle komme das Theuerste, was Niemand wiedergeben könne, das Leben in Frage, in diesem die Ehre, die Jemand wohl angreifen, aber nicht nehmen könne.

Der Landtag habe den Antrag auf Befürwortung einer Amnestie abgelehnt, welche doch in fast allen andern Staaten, namentlich vor Kurzem noch in Hannover für politische Vergehen beantragt sei, er möge also durch Annahme des von ihm gestellten Minderheitsantrags eine Ausgleichung eintreten lassen.

Abg. Böhmer war für eine Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Antrage der Commissionsmehrheit und für den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars; gegen den Antrag des Abg. Hausmann trete er deßhalb auf, weil der Commission bereits ein Gesetzentwurf über Revision und Reform des Justizwesens vorliege, auf welchem Wege der Landtag zu demselben Ziele gelange, denn wenn erst Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt worden, würde ein Verfahren, wie es gegen Jordan und Weidig stattgefunden, nicht mehr möglich sein.

Abg. Petri II. führte aus: das öffentliche Recht stehe höher als das Privatrecht, es müßten also die Strafen bei Angriffen auf ersteres härter sein, als bei Verletzungen des letzteren; in Beziehung auf erstere seien indeß, nach Ausspruch des Criminalgerichts selbst, einige Strafen nicht angemessen, weßhalb er dem Antrage der Commissionsmehrheit beigestimmt habe; große Eile sei jedoch nicht erforderlich, da schwerlich in den wenigen Monaten, welche noch vergehen dürften, bis die Regierung eine Vorlage mache, politische Vergehen vorkommen würden; auch sei er überall für möglichste Einheit des Rechtes und der Rechtspflege, und stelle daher im Anschluß an die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissars folgende Anträge:

1) hinter den Worten „des Criminalgesetzbuchs“ im Antrage der Commissionsmehrheit ist einzuschalten: „wo möglich im Einvernehmen mit der herzoglich braunschweigischen Regierung“;

2) am Schlusse des Antrags ist hinzuzufügen: bis dahin aber durch eine gesetzliche Vorschrift Fürstliches Criminalgericht zu autorisiren, statt der für Majestätsbeleidigungen, sofern kein gemeines Verbrechen mit denselben concurrirt, angedrohten entehrenden Strafen nach Anleitung des §. 25 des Criminalgesetzbuchs einfache Gefängnißstrafe zu erkennen.“

Abg. Leizmann bemerkte, es handle sich nicht darum, das ganze Criminalgesetzbuch, sondern nur wenige §§. zu revidiren; in dieser Beziehung trete er dem Antrage des Abg. Hausmann bei und würde demselben schon durch Unterschrift sich angeschlossen haben, wenn er gewußt hätte, daß derselbe zu dem Berichte gestellt werden würde. Ueber die Sache selbst habe er sich schon bei Berathung des Bunte'schen Antrags ausgesprochen; er wolle nur noch bemerken, daß das Criminalgesetzbuch Sätze und Begriffsbestimmungen enthalte, welche so unbestimmt gefaßt seien, daß der Richter sie auslegen könne, wie er wolle — Sätze, welche der spanischen Inquisition alle Ehre machen würden; namentlich sei dieß bei den hier in Frage stehenden politischen Vergehen, z. B. bei der Bestimmung über Vorbereitung des Hochverraths, der Fall; dergleichen Uebelstände müßten unbedingt und schleunig entfernt werden; eventuell würde er etwa nur für den zweiten Antrag des Abg. Petri II. stimmen können. Er sehe gar nicht ein, weßhalb der Landtag eines kleineren Landes nicht mit solchen Reformen solle vorangehen können.

Abg. Petri I. war für den Majoritätsantrag und pflichte er den dafür bereits angeführten Gründen bei; man möge bedenken, daß die beantragte Revision nicht sehr leicht sei, denn es komme nicht bloß darauf an, das Strafmaaß in einigen Fällen herabzusetzen, was am Ende eine bloß mechanische Arbeit sei, es müsse dabei auch auf das Ganze des Criminalgesetzbuchs, da es auf einer bestimmten Theorie beruhe, Rücksicht genommen, es müsse die Criminalrechtswissenschaft zu Rathe gezogen werden; außer den Strafmaaßen würden auch die Begriffsbestimmungen mancher Vergehen zu ändern sein, also eine lediglich wissenschaftliche Arbeit vorliegen; dann aber sei auch wol in Erwägung zu ziehen, daß hier die schwersten Verbrechen, die Verletzungen der Gesammtheit in Frage kämen.

Nachdem hierauf Abg. Hildebrand den Antrag der Majorität, Abg. Hausmann wiederholt den Antrag der Minorität vertheidigt hatten, wurde zu der von 5 Abgeordneten beantragten namentlichen Abstimmung geschritten.

Für den Minoritätsantrag stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Haus-

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag der Majorität mit Vorbehalt der Abstimmung über die Verbesserungs- und Zusatz-Anträge des Abg. Petri II. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Leizmann, Tappe —

derselbe war also mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

Für den ersten Antrag des Abg. Petri II. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König —

derselbe war also mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den zweiten Antrag des Abg. Petri II. stimmten mit Ja sämmtliche Abgeordnete und war derselbe einstimmig angenommen.

Nach Bericht der Petitionscommission wurden sodann verwiesen:

1) an die Staatsdienstcommission die Petition des Untersuchungsrichters Clemen, Entschädigung ꝛc. betr. —

2) an die Trennungscommission die Petition des Colons Finke zu Homeien, Ermäßigung von Kottenabgaben betr.;

3) an die Zuchthauscommission die Petition der 4 Maurermeister zu Detmold, die Gartenmauer am neuen Zuchthause betr.;

4) an die Schützcommission die Petition von Neuwohnern und Einliegern zu Sabbenhausen, Anweisung von Acker- und Gartenland betr.;

5)

5) an die Justizcommission

a) die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lemgo, den Sitz des Obergerichts betr.;

b) die Petition der Bewohner Almena's, Anschluß ihrer Bauerschaft an das Amt Sternberg betr.;

6) an die Gewerbecommission

a) die Petitionen von 5 Handwerkern des Dorfes Schötmar, der Handwerker zu Brakelsiek und der Handwerker zu Lothe, Erlaß des Professionistengeldes betr.;

b) die Vorstellung des Glasers Bradt zu Varenholz, Nachtheile der Concurrenz der Handwerker betr.;

c) das Gesuch der Colonen Wolf und Henrich zu Niederheesten, Mühlengerechtigkeit betr.;

d) die Petition von 4 Sattlermeistern zu Lemgo, Schutz in ihrem Gewerbe betr.;

e) die Bitte des Kaufmanns A. W. Brüggemann in Schötmar, das Hausiren der Juden betr.;

7) Rücksichtlich der Petition der Vorsteher des Amtes Blomberg, Befreiung der Brennholzfuhren vom Chausseegelde betr., wurde zwar der Antrag der Commission, dieselbe zurückzulegen, abgelehnt — ein anderer Beschluß aber nicht gefaßt.

8) die Petition der Vorsteher des Amtes Blomberg, Unterhaltung der Communalwege betr., ist vorläufig zurückzulegen.

Hiernächst wurden die Mittheilungen Fürstlicher Regierung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr., an die bereits erwählte Commission verwiesen.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Montag den 19. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der sogenannten Süllwold-Commission über 3 Petitionen;

2) Berathung des Antrags des Abg. Schierenberg, die Steuerbewilligung betr. —

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

93.

93.

Geschehn Detmold am Landtage, Montag den 19. November 1849.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Meyer, Tenge und Hagemeister; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Nachdem das Protocoll vom 15. d. M. verlesen und genehmigt worden, wurden vier von verschiedenen Einwohnern zu Hagen, Breitenheide, Lage und Müssen eingegangene gleichlautende Adressen zu Gunsten der von der Regierung proponirten Aufhebung des Colonatsrechts, und eine Vorstellung des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo: Gehaltszulage für die Gymnasiallehrer Rentsch und Busse betreffend, bekannt gemacht, und wurden jene Adressen auf Antrag und Bevorwortung des Abg. Echterling sofort an die Commission für das Colonatsrecht verwiesen, während die andere Vorstellung an die Petitionscommission abzugeben war.

Abg. Althof, als Berichterstatter Namens der s. g. Sülwoldschen-Commission, referirte sodann über die Vorstellung der Colonen und Einlieger in Entrup Amts Brake, über ein zum Zweck der Ausrüstung der Bürgerwehr gehobenes simplum contributionis.

In der Discussion erörterte sich der Gegenstand dahin, daß die Petenten nur einen gerechten Anspruch haben könnten, an dem angeschafften Ausrüstungs-Material zu participiren. Da sie aber hierauf Anspruch nicht machten, so käme es nur auf die Verwendung an, und wären denn die Petenten dieserwegen an die Verwaltungsbehörde zu verweisen. Der erhobene Anspruch also auf Nichtbetheiligung an der Ausrüstung zur Bürgerwehr wäre denn unstatthaft und wurde diesemnach beschlossen, auf das Gesuch nicht weiter einzugehn.

Es wurde von demselben Abg. weiterer Commissionsbericht erstattet über die Beschwerde des Wilhelm Bentrup oder Deppe zu Greste, und der Commissions-Antrag wurde angenommen, welcher dahin ging: daß derselbe wegen einer formellen Rechtskraft obergerichtliche Restitution nachsuchen und wegen vermeintlicher Justizverweigerung, über einen accessorischen weiteren Gegenstand eines verhandelten Processes, umsomehr die obergerichtliche Entscheidung einholen müßte, da die Sache an das Obergericht devolvirt wäre.

Es wurde in gleicher Weise über die Vorstellung des Tagelöhner Heinrich Wallbaum zu Brakelsiek, die gesetzliche Abschaffung der Unpflichtstrafen betr.,

betr., Bericht erstattet und der Regierung etwa zu empfehlen beantragt: auf Angehn über Unpflichtstrafen den Umständen nach diese zu erlassen, um eine künftige Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung vorzubereiten. Es wurde jedoch auf Antrag des Abg. Petri I. zur einfachen Tagesordnung übergegangen, weil in Fällen, wo es nöthig wäre, die Regierung ohnehin ja das Entsprechende thun würde.

Sodann kam der Schierenbergsche Antrag zur Berathung.

In der Discussion, woran sich die Abg. Schierenberg, Böhmer, Petri I., Klocke, Hausmann, v. Stietencron und König, betheiligten, handelte es sich insonders um zwei Punkte, nämlich um die formelle Formulirung des Antrages und um den darin aufgenommenen Termin, und hatte der Herr Regierungscommissarius gegen den Antrag Nichts zu erinnern, als daß der Regierung doch offenbar immer wenigstens 4 Wochen Zeit gegönnt werden müßte, wenn jetzt auf einmal und vor der Trennungserledigung die provisorischen Etats weiter vollständig verlangt werden wollten.

Hinsichtlich der formellen Formulirung des Antrags trat der Verbesserungsantrag von Petri I. ein: „der Regierung anzuzeigen, daß die bisherigen provisorischen Bewilligungen nicht mehr fortdauern könnten, und sie „danach zur Vorlegung der Etats aufzufordern.“

Hinsichtlich des Termins trat der König'sche Verbesserungsantrag ein: den Termin bis Ende dieses Jahrs zu erstrecken. Und nachdem dann Hausmann namentlich principmäßig ausgeführt hatte: daß nach dem Schierenberg'schen Antrage die Regierung Bewilligungen nachsuchen müßte, accommodirte sich der Abg. Schierenberg hinsichtlich des Termins dem Königschen Antrage und wurde sodann der Antrag, nachdem der Petri'sche Antrag darauf hin zurückgezogen war, angenommen.

Die weitere Tagesordnung auf Morgen früh 10 Uhr wurde bestimmt:

1) Bureau-Wahl,

2) Berathung des Gesetzes über Erwerbung des Grundeigenthums.

Die Sitzung wurde um $^3/_4$1 geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Anlage 68 zum Protocoll vom 16ten November 1849.

Bericht

über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten Entwurf

eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken;

erstattet von dem zur Begutachtung desselben niedergesetzten, aus den Abgeordneten

Klocke,
König,
Meyer,
Oberbracht,
Petri II.,
Schütz,
Stuckmann

bestehenden Landtagsausschusse.

Vorsitzender: Meyer.
Berichterstatter: Petri II.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die in Folge des Art. 8 der „Grundrechte des Deutschen Volkes" eintretende größere Mobilisirung des ländlichen Grundbesitzes gesetzliche Vorschriften über das Verfahren nothwendig gemacht werden, welche das Publicum gegen Beeinträchtigungen und die betr. Beamten, beziehungsweise den Staat, gegen Regreßansprüche nach Möglichkeit sicher stellen. Derartige Vorschriften sind in den Städten, für deren Bewohner die Befugniß zu beliebigen Veräußerungen ihres Grundeigenthums immer bestanden hat, schon lange gewünscht worden, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht eingeführt.

Diesem Bedürfniß will der von Fürstlicher Regierung vorgelegte Gesetzentwurf für das gesammte Land Genüge leisten.

Es

Es muß demnach diese Intention im Allgemeinen gutgeheißen und nur noch untersucht werden, ob die Mittel zum Zwecke in jenem Entwurfe entsprechend gewählt sind.

Die Aufgabe läßt sich folgendermaßen feststellen:

1) es müssen im ganzen Lande Grund- oder Saalbücher angelegt werden, in welchen das Grundeigenthum mit seinen Rechten und Lasten verzeichnet wird; damit die Steuererheber, die Berechtigten, die Verpflichteten und Jeder den es sonst angeht, die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums leicht und einfach kennen lernen könne.

2) Es müssen Vorschriften erlassen werden, welche bewirken, daß die bewilligte Eintragung von Pfandrechten in die Pfand- oder Hypotheken-Bücher und die beantragte Umschreibung des Eigenthums auf den Namen eines Andern nur auf den Antrag des wirklichen Eigenthümers geschehen, und wo sie ohne dessen Einwilligung geschehn dürfen, doch nur mit seinem wirklichen Eigenthum derartige Veränderungen vorgenommen werden.

Dem unter № 1 gedachten Zwecke ist in dem von Fürstlicher Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe genügend nachgekommen, indem im §. 12 verordnet wird, daß bis zu erfolgter Catastration der städtischen Feldmarken in den Städten, wo sie fehlen, besondre Grundbücher angelegt werden sollen.

Wichtiger und schwieriger ist der 2te Punkt. Fürstliche Regierung hat zu seiner Erledigung im §. 1 des Entwurfes vorgeschlagen, daß das Eigenthum an Grundstücken künftig nur durch die Zuschreibung im Cataster soll erworben werden können.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dies Mittel seinen Zweck vollständig erfüllen würde. Wenn nur Derjenige der Eigenthümer eines Grundstückes ist, welcher als solcher im Lagerbuche verzeichnet steht, so kann bei Vornahme von Ingrossationen und bei Verkäufen, wenn anders die Identität der Person des Antragstellers mit dem als Eigenthümer Eingetragenen feststeht, keine Ungewißheit herrschen, also auch keine Unrichtigkeit in dieser Rücksicht vorkommen. Zwar wird dadurch eine vollkommene Sicherstellung des Publikums nicht erreicht, indem ja der Eigenthümer unmittelbar nach genommener Einsicht der Bücher sein Eigenthum auf den Namen eines Andern umschreiben lassen kann; aber es kann überhaupt nicht Aufgabe und Ansicht sein, gegen derartige Täuschungen das Publikum sicher zu stellen, weil eine solche Sicherstellung im Bereiche der Unmöglichkeit liegt.

Dessenungeachtet kann der Ausschuß nicht empfehlen, diesem Vorschlage Fürstlicher Regierung beizutreten.

Derselbe macht nämlich 1) den Uebergang des Eigenthums nicht von der Thätigkeit der Betheiligten, sondern von der Behandlung einer Behörde abhän-

abhängig; er greift 2) zu tief in das bestehende Rechtssystem ein und es läßt sich 3) der beabsichtigte Zweck auf eine einfachere, ebenso sichere Weise erreichen.

Es wird immer etwas Unnatürliches bleiben, wenn der Uebergang des Eigenthums nicht ein Act der freien Thätigkeit des Disponenten ist oder unmittelbar aus gesetzlicher Vorschrift folgt, sondern von der Handlung eines Beamten dependirt. Es scheint, als wenn der Staat durch eine solche Vorschrift seine Machtvollkommenheit zu weit ausdehne und es dürfte ein unerträglicher Gedanke sein, daß Jemand deßwegen nicht Eigenthümer geworden sein soll oder werden kann, weil ein nachlässiger Expedient die Umschreibung im Cataster unterlassen hat. Der Staat mag die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes an erschwerende Formen knüpfen, um dadurch reifliche Prüfung und mittelbar Schutz des Publikums zu erzielen, aber hier handelt es sich nicht um eine solche Form, vielmehr soll auch der formloseste Contract bindend sein, nur soll er die beabsichtigte Wirkung erst äußern, wenn der betr. Beamte eine, an sich für die Betheiligten ganz gleichgültige, Handlung vorgenommen hat.

Wollte man dies verordnen, so würde darin ein sehr tiefer Eingriff in das bisherige Rechtssystem liegen.

Nach dem geltenden Rechte wird nämlich das Eigenthum an Grundstücken auf verschiedene Weise erworben: bei Contracten, welche einen Eigenthumsübergang bezwecken, durch bloße Tradition, bei Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall ohne jede Thätigkeit des Erwerbers, unmittelbar durch rechtliche Vorschrift (lege), bei Erbschaften durch Erwerbung des Erbrechts, zu welcher in keinem Falle etwas mehr gehört, wie die Erklärung, die angefallene Erbschaft annehmen zu wollen, ferner durch fortgesetzten Besitz der Sache (usucapio, longi temporis praescriptio), ja selbst durch bloße Naturereignisse (avulsio). Alle diese Erwerbsarten würden als solche abgeschafft sein, wenn der §. I. des Entwurfes zum Gesetze erhoben würde. Der Vermächtnißnehmer, der Erbe u. s. w. würden alsdann nicht mehr ispo jure die Eigenthumsklage und die sonstigen Vortheile des Eigenthums gewinnen, sondern nur einen persönlichen Anspruch, mit dem sie in einer processualisch viel nachtheiligern Lage sich befänden. Der Usucapionsbesitzer, der vielleicht über Menschengedenken im ungestörten Besitz sich befunden, würde sich gegen Anmaßungen Dritter, welche die libertas rei beschränken, nicht mehr mit dem einfachen Rechtsmittel der actio negatoria schützen können, sondern wäre vielmehr fast rathlos und könnte sogar, streng genommen, niemals Eigenthümer werden, weil seinem langjährigen Besitze ja die bisherige Wirkung abgesprochen wäre und

die

die Behörden in Ermangelung einer entsprechenden lex agraria natürlich doch nicht die Macht haben können und nach §. 2 und 7 des Entwurfs auch nicht haben sollen, derartige Güter nach Art der altrömischen bona publicata in das Privateigenthum beliebig zu übertragen.

Der Zweck läßt sich einfacher erreichen, wenn man die Art und Weise, wie das Eigenthum übergehen soll, unverändert läßt, die allgem. Vorschrift ausspricht, daß Besitzveränderungen in das Cataster eingetragen werden müssen und daneben vorschreibt, daß bei Ingrossationen und Umschreibungen im Cataster Derjenige als Eigenthümer angenommen werde, der als solcher in das Cataster eingetragen ist. Soll alsdann eine solche Handlung vorgenommen werden und der Disponent steht nicht als Eigenthümer im Cataster, so hat er das Versäumte nachzuholen: erst wenn dies geschehn ist, kommt die Behörde seinem Antrage nach. Es wird dadurch indirect zur Besorgung der Umschreibung genöthigt, ohne daß die bestehenden natürlichen Rechtsbegriffe einer Modification unterzogen werden. Denn jeder Käufer, Vermächtnißnehmer u. s. w. wird nunmehr ohne allen Aufschub sich als Eigenthümer in das Cataster eintragen lassen. Es tritt dadurch also die nämliche Sicherheit ein, welche durch den §. 1 des Entwurfes angestrebt wird. Was dieser nebenbei noch erreichen will, daß man nämlich durch Einsicht des Catasters soll erfahren können, wer Eigenthümer ist, ist, wie schon bemerkt wurde, ziemlich ohne Werth, weil ja alsbald nach genommener Einsicht der bisherige Eigenthümer sein Grundstück einem Andern kann zuschreiben lassen, also doch keine Sicherheit vorhanden ist, und weil es in der That im täglichen Verkehr auch sachlich wenig nützt, den Eigenthümer eines Grundstücks zu kennen. Denn der Credit eines Menschen hängt bekanntlich von ganz andern Voraussetzungen ab. Außerdem, bei Redlichen genügt die Versicherung, Eigenthümer zu sein, und bei Unredlichen schützt der Blick in das Cataster nicht mehr wie ihre Versicherung. Für Ingrossationen und Verkäufe ist Sorge getragen; außergerichtliche Pfandrechte haben seit der Verordnung vom 26. Jan. 1841 gegen Dritte überhaupt keinen Werth; wer sich ein solches Pfandrecht bestellen läßt, erlangt also auch durch Einsicht des Catasters keine Wirkung gegen Dritte.

Demnach proponirt der Ausschuß statt des §. 1 des Regierungsentwurfs folgenden Satz als §. 1 anzunehmen:

„Besitzveränderungen bei Grundstücken sind in das Cataster ein-
„zutragen.“

„Bei beantragter Eintragung von Hypotheken und bei Ab- und
„Zuschreibungen im Cataster gilt vor der betr. Behörde Derje-
„nige als Eigenthümer des Grundstücks, welcher als solcher in
„das Lagerbuch eingetragen ist.“

Im

Im Fall der Annahme würden die §§. 9 und 11 zu streichen sein, weil sie nur durch den §. 1 des Entwurfes nothwendig werden. In die Stelle des §. 9 wäre dann etwa Folgendes zu setzen:

„§. 9. Das letztere (das Gericht.) hat den Erwerber, bezie-
„hungsweise die Contrahenten von der geschehenen Zuschreibung
„durch abschriftliche Mittheilung des Schema in Kenntniß zu
„setzen,"

eine Anordnung, welche jedenfalls zweckmäßig ist und daher auch für den Fall empfohlen wird, daß der §. 1 und der §. 9 des Regierungsentwurfs unverändert angenommen werden sollten.

Was den im §. 11 gedachten gewiß seltenen Fall anlangt, daß der Eigenthümer sein Grundstück an verschiedene Personen veräußert haben sollte, so ist die Frage, wer Eigenthümer desselben geworden sei, wenn der §. 1 des Regierungsentwurfs abgelehnt wird, eine von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhängige, von den Gerichten zu entscheidende Frage des Mein und Dein. Wird jener §. jedoch angenommen, so muß (wie §. 9, so auch) der §. 11 unverändert stehn bleiben, so sonderbar es auch ist, daß der bloße Zufall über das Eigenthum entscheiden soll. Denn wenn dasselbe erst durch die Thätigkeit des Catasterschreibers erworben wird und bis dahin nur persönliche Ansprüche existiren, so kann eine Verweisung des entstandenen Streites zur gerichtlichen Entscheidung aus dem Grunde nichts nutzen, weil die Gerichte alsdann nichts weiter thun können, als den bisherigen Eigenthümer schuldig erkennen, seine persönlichen Verpflichtungen gegen jeden der verschiedenen Kläger zu erfüllen, mithin stets Derjenige das Eigenthum erlangt, welchen das Glück und der Zufall begünstigt. —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die übrigen §§. des Gesetzentwurfes zur unveränderten Annahme empfohlen werden. Im §. 5 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt „Landtagsverhandlungen Band VII. pag. 536" heißen muß „Landes-Verordnungen" u. s. w.

Uebrigens glaubt der Ausschuß noch auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, welcher mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe in entferntem Zusammenhange steht. Durch die Verordnung vom 26. Jan 1841 ist ausgesprochen, daß außergerichtliche Pfandrechte gegen dritte Besitzer des verpfändeten Grundstückes keine Wirkung haben sollen. Soweit hierdurch diejenigen Pfandrechte getroffen werden, welche auf Vertrag beruhen, ist hiebei nichts zu erinnern. Es giebt aber auch verschiedene derartige Pfandrechte welche durch gesetzliche Vorschrift entstehn. Der Gesetzgeber hat manche Personen, unter denen besonders Unmündige, Minderjährige und Wahnsinnige zu nennen sind, gegen Beeinträchtigungen schützen wollen

und

und deßwegen gewissen Forderungen derselben einen Vorzug dadurch gegeben, daß er ihnen ein stillschweigendes Pfandrecht beilegt. Dieser Vorzug wurde durch jene Verordnung sehr verkümmert. Es dürfte daher erforderlich sein, wenigstens für gewisse der bezeichneten Fälle eine Aushülfe zu suchen. Es scheint als wenn diese am zweckmäßigsten dadurch erreicht würde, daß man die Eintragung in das Hypothekenbuch gestattete, welche gegenwärtig nur mit Einwilligung des Eigenthümers und ohne dieselbe in vim protestationis nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Forderung litigiös geworden ist. Der Ausschuß beantragt daher, daß der Landtag Fürstliche Regierung auf diese Verhältnisse aufmerksam machen und um eine entsprechende Vorlage ersuchen wolle. Dem Vernehmen nach wird einem der nächsten Landtage eine neue Hypotheken-Ordnung zur Berathung und Beschließung vorgelegt werden; da darüber aber Jahre verstreichen können, so fände Fürstliche Regierung sich vielleicht veranlaßt, ein bis dahin geltendes Provisorium, welches keine Schwierigkeiten haben dürfte, zu proponiren. Ob der Antrag ausdrücklich auch hierauf gerichtet werden soll, giebt der Ausschuß zu geneigter Erwägung.

Der besondere Druck dieses Berichtes ist nicht für erforderlich gehalten.

Detmold am 15. November 1849.

Meyer. Oberbracht. F. A. Klocke. Stuckmann.
Schütz. C. König. Petri II.

Anlage 69 zum Protocolle vom 17. November 1849.

Antrag

des

Abgeordneten Schierenberg,

die Cassen-Etats betreffend.

In der Landständischen Versammlung am 5ten Januar d. J. ist ausweislich des Landtags-Protocolls der Beschluß gefaßt:

„daß die Berathung der Etats nur in soweit geschehen solle, als Fürstliche Regierung durch die entsprechenden Bewilligungen in den Stand zu setzen sei, den Staatshaushalt bis dahin fortzuführen, daß die neue Landesvertretung berufen sei und anderweite Beschlüsse gefaßt haben würde."

In dem Landtagsgutachten vom 6ten Januar d. J. ist dem entsprechend gesagt:

daß die Stände ihre Bewilligungen auf die Zeit beschränken müssen, welche bis dahin verfließen werde, daß die neuen Vertreter anderweitig über die Landesbedürfnisse berathen und beschlossen haben werden.

Ich habe, als Mitglied der früheren Landstände, jenem Beschlusse nicht zugestimmt, mein Antrag ging vielmehr dahin, jene Bewilligung nur bis zu dem Zusammentritt der neuen Volksvertretung auszusprechen, fand aber keine Unterstützung dafür.

Jetzt, wo schon mehr als 5 Monate seit dem Zusammentritt des Landtags verflossen sind, sind die in Aussicht gestellten weiteren Beschlüsse wegen der Etats immer noch nicht gefaßt, weil der Landtag hoffte, die Frage wegen der Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte auf befriedigende Weise bald zu lösen.

Nach

Nach dem jetzigen Stande der Angelegenheit, namentlich nach den neuesten Mittheilungen Fürstlicher Regierung, ist es jedoch mindestens zweifelhaft, ob diese Frage so bald ihre Erledigung wird finden können.

Durch stillschweigende fernere Genehmigung des vorstehenden von den alten Landständen gefaßten Beschlusses, würde der Landtag die einzige Waffe die er hat, aus den Händen geben, deshalb beantrage ich:

> Der Landtag wolle erklären, daß die Genehmigung der von der alten Ständeversammlung ausgesprochenen unbestimmten Bewilligung der Etats mit dem Ende des nächsten Monats ablaufe.

Detmold den 17ten November 1849.

Schierenberg.

№ 86.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

94.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 20sten November 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll über die vorige Sitzung wurde verlesen und nach einer Berichtigung auf Antrag des Abg. Althof genehmigt.

Vor der Tagesordnung beantragte der Abg. Bornemeyer nunmehr den neulich seitens der Regierung mitgetheilten Militäretat drucken zu lassen. Es wurde jedoch auf Erinnerung des Abg. Böhmer, daß der Etat eine Nebenanlage zum Landcasse-Etat wäre und besser demnächst erst mit den ganzen Etats gedruckt würde, der Antrag noch abgelehnt.

Im Verfolg der Tagesordnung wurden sodann der Abgeordnete v. Cölln mit 21 von 23 Stimmen (während der Abg. Stuckmann noch nicht erschienen war) wieder zum Landtagspräsidenten, der Abg. Hausmann mit 14 von 23 Stimmen (da statt des inzwischen eingetretenen Abg. Stuckmann nun der Abg Meyer für eine kleine Zeit die Sitzung verlassen hatte) wieder zum Vicepräsidenten und der Abg. Hildebrand mit 15 und der Abg. Schütz mit 12 von 23 Stimmen wieder zu den Schriftführern erwählt.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich Berathung des Gesetzes über Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken, wurde sodann zuvörderst die allgemeine Discussion eröffnet, indem hierzu namentlich der Abg. Hagemann das Wort verlangt hatte. Er empfahl die Annahme des von der Regierung proponirten Entwurfs, weil er deutsch wäre. Die Völker unsers deutschen Vaterlandes hätten da schon genug um gethan, daß die fremde Sprache, die die Völker in Weitläuftigkeiten und Processe führte, gemieden werden sollte, und das Lateinisch, wie im Commissionsentwurf, hätte schon manchen braven Einwohner unsers Landes in Armuth und Elend gebracht.

Der Herr Regierungsrath Heldman nahm sodann das Wort: die

Differenz zwischen dem Commissionsgutachten und dem Regierungsentwurf wäre nicht sehr erheblich. Die Vermittelung der Verschiedenheit beiderseitiger Ansichten schiene ihm darin zu liegen, daß eben der Regierungsentwurf im §. 1. das Eigenthum als das gegen jeden Dritten wirksame (dingliche) Recht in's Auge faßte. Dies Eigenthum wollte die Regierung erst durch die Zuschreibung in den öffentlichen Büchern erworben sein lassen. Die bisherige gemeinrechtliche Art der Erwerbung des Eigenthums ließe dabei die Regierung in sofern, als damit ein persönliches Recht — ein Anrecht eben auf die Erwerbung des Eigenthums begründet werden möchte, unverändert bestehen.

Ganz ähnlichermaßen wäre durch unsere Hypothekenordnung im Hypothekenrechte verfahren. Nach diesem Gesetz hätten ja auch die in das Hypothekenbuch nicht eingeschriebenen Hypotheken unbeschadet der gemeinrechtlichen Gültigkeit zwischen den Betheiligten nur gar keine Wirkung gegen ingrossirte Hypotheken. Aehnliches, und aus denselben Gründen wollte die Regierung hinsichtlich des Eigenthumsrechtes. Sie wollte damit eine größere Rechtssicherheit des Eigenthums beschaffen.

Bisher hätte selbst nach der Umschreibung im Cataster ein Dritter noch reclamiren können mittelst der Nachweisung, daß die Umschreibung auf die Verkaufsacte z. B. Eines, der nicht der Eigenthümer gewesen, geschehn wäre. Dieß sollte nach der von der Regierung vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung nicht mehr zulässig sein.

Eine solche wie von der Regierung bezweckte, größere Sicherheit des Eigenthums wollte die Commission auch. Ihr abweichender Vorschlag wäre eigentlich nur eine Redactionsveränderung. Er könnte aber die Vorzüglichkeit der anderen Fassung nicht anerkennen. Es fehlte da die entscheidende Bestimmtheit, während die entschiedenere Fassung im Regierungsentwurf untadelhaft wäre. Denn die gemeinrechtliche Erwerbung des Eigenthums als persönlichen Rechts, wie durch Vertrag und Tradition, auch bei Erbschaft durch Testament oder Intestaterbfolge, würde eben unverändert gelassen; nur gegen Dritte sollte auf betreffenden Nachweis der Erwerbung ein unangreifbares Eigenthumsrecht durch die öffentliche Zuschreibung erworben werden.

Auch Verjährung ließe sich noch denken. Sie würde nur demnächst weniger practisch. Und während sie früher ein bedeutendes und motivirtes Mittel zum Schutz und zur Sicherstellung des Besitzes gewesen, würde die gesetzliche Bestimmung, wie nach dem Vorschlage der Regierung, sie in den meisten Fällen vortheilhaft und viel practischer ersetzen.

Das vorgeschlagene Gesetz fände auch seine Stütze in alter deutschen Sitte

Sitte, da vor Alters ein Grundstück nur vor öffentlicher Gemeinde hätte erworben werden können. Diese alte deutsche Gewohnheit wäre gegen das Römische Recht vielfach bestehn geblieben, und verdiente auch bei uns wieder aufgenommen zu werden, so wie es auch kürzlich im Braunschweigschen geschehn wäre.

Auch wissenschaftlich wäre man zu demselben Resultate gekommen, wie das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz enthielte. Und namentlich der Professor Mittermaier sagte: das Eigenthumsrecht dürfte gegen Dritte erst wirksam werden durch Eintragung in Grundbücher; persönliche Anrechte aus Eigenthumserwerbungen könnten dabei unverändert belassen bleiben.

Zu §. 9 hätte denn für den Fall, daß der §. 1 des Entwurfs wegfiele, der Ausschuß gemeint: daß auch dieser §. fallen müßte. Auch das hätte er zu widerlegen. Es würde auch dann nur dieser §. in etwa anders gefaßt werden müssen. Denn es wäre gewiß nicht die Meinung des Ausschusses, daß es zur gerichtlichen Umschreibung des Nachweises einer förmlichen Uebergabe — etwa des Rasen-Ausstechens in Gegenwart des Uebergebenden — bedürfen sollte. Die Tradition würde künftig jedenfalls unnöthig, und die Umschreibung im Cataster würde dieselbe ersetzen. Und müßte er sich nöthigenfalls zu §. 11 ähnliche Erinnerungen für die specielle Berathung nur erst vorbehalten.

Er empföhle demnach den §. 1, wie im Regierungsentwurf, vor der vom Ausschuß vorgeschlagenen anderen Fassung den Vorzug zu geben.

Der Abg. Althof sprach für den §. 1 nach der Fassung des Regierungsentwurfs, wollte aber die darin enthaltene Bestimmung mittelst folgender Fassung beschränken:

„Bei Veräußerungen von Grundstücken wird deren Eigenthum, als „ein gegen Dritte wirksames (dingliches) Recht, durch die Zuschreibung im „Cataster erworben.“

Abg. Petri II. Die vom Vorredner vorgeschlagene Fassung müßte er für ungenügend halten, weil es sich um sämmtliche Arten der Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken handelte. Rücksichtlich der Erörterung des Herrn Regierungscommissarius müßte er aber gestehn, daß er bisher noch nicht gewußt hätte: die Differenz zwischen dem Commissions-Gutachten und dem Regierungsentwurf wäre nur eine formelle — nur Sache der veränderten Fassung — der Redaction. Er müßte im Gegentheil den Zusatz im §. 1: „als ein gegen jeden Dritten wirksames Recht,“ wesentlich für ganz müssig halten, und eben weil ja an und für sich das Eigenthum wesentlich ein gegen jeden Dritten wirksames (dingliches) Recht wäre, könnte er nur dafür halten: daß der Regierungsentwurf recht eigentlich die gemeinrechtliche

 Erwer-

Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken veränderte. Und daß es dennoch, wie nach der Darstellung des Herrn Regierungscommissars, bei den bisherigen Erwerbungsarten des Eigenthums sein Verbleiben haben sollte, dieß schiene ihm den Widerspruch in sich selbst zu tragen.

Ihm schiene es keineswegs eine Formel zu sein: daß nach dem Regierungsentwurf erst durch die Zuschreibung im Cataster das Eigenthum erworben werden sollte; denn wenn Jemand ererbte Grundstücke erst 20 Jahre nachher im Cataster sich zuschreiben ließe, so wäre er dennoch diese 20 Jahre Eigenthümer gewesen. Sonst wäre nach dem Regierungsentwurf unterdessen die Erbschaft in keinem Eigenthum, also herrenlos, gewesen.

Die möglichste Sicherstellung des Publikums in Hinsicht der Eigenthumsrechte — ja die hätte der Ausschuß gleichfalls nöthig geachtet; aber die würde nach dem im Commissionsgutachten vorgeschlagenen Modus in jeder Weise genügend bewerkstelligt.

Und er könnte der Aeußerung des Herrn Regierungscommissars: daß durch die Zuschreibung nach dem Regierungsentwurf größere Sicherheit des Eigenthums bewirkt würde, nicht beistimmen; weil ja auch die Gültigkeit dieser Zuschreibung an die richtige Erledigung der im §. 2 enthaltenen Erfordernisse gebunden erscheinen müßte.

Eher, als den seiner Ansicht nach grundsätzlich mit sich selbst im Widerspruch stehenden Regierungsentwurf, könnte er sich die erwähnte Braunschweigsche Gesetzgebung gefallen lassen, welche nach Analogie der in altdeutscher Sitte beruhenden gerichtlichen „Auflassung" alle Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen an eine gerichtliche Verhandlung bände. — Uebrigens wollte er anheimgeben: ob eine Commission von Juristen beauftragt werden sollte, die Fassung näher zu prüfen, und vielleicht durch eine geänderte Redaction die Verschiedenheit zwischen dem Commissionsachten und dem Regierungsentwurf auszugleichen.

Abg. Petri I. theilte nicht die Bedenken der Commission. Der Hauptzweck, welcher vorläge, wären vollständige öffentliche Grundbücher. Diese wären den Römern unbekannt gewesen, darum hätten die Römer mit der Lehre von der Tradition sich geholfen. Diese wäre denn aber unnöthig, weil die öffentlichen Grundbücher demnächst mehr leisteten.

Den Widerspruch, welcher dem Regierungsentwurf vorgehalten wäre, könnte er nicht anerkennen. Ein Recht könnte vollständig sein, aber erst wirksam werden gegen Dritte, durch das Hinzutreten von Mancherlei. So könnte auch gesetzlich bestimmt werden, daß es durch Hinzutreten der gerichtlichen Zuschreibung erst wirksam würde gegen Dritte. Ein solches Präjudiz wäre nichts Neues; wir hätten's grade so bei den Hypothekenbüchern.

Er

Er wäre übrigens auch dazu einverstanden, daß nach Vorschlag des Abg. Petri II. die Fassung näher geprüft und versucht werden möchte, die Verschiedenheit zwischen dem Regierungsentwurf und dem Commissionsachten auszugleichen. Und würde denn zur Berathung des §. 2 weiterzugehen sein.

Abg. König: das Publicum und die Behörden gegen Täuschung möglichst sicher zu stellen — dieß meinte er müßte bei dem zu erlassenden Gesetze vorzüglich in Obacht genommen werden. Dazu genügte das Commissionsgutachten vollends. Und er könnte bisjetzt wenigstens nicht sich überzeugen, daß das Commissionsachten unzureichend oder nachtheilig wäre. Der Regierungsentwurf, welcher offenbar materiell unterschiedlich wäre, machte einen viel tiefern Einschnitt in unser Recht, als daß man die Tragweite davon sofort übersehn könnte.

Abg. Hausmann sprach für den Regierungsentwurf. Die darin enthaltene gesetzliche Bestimmung schlöße sich in angemessener Weise der altdeutschen Form der gerichtlichen Auflassung an; und anstatt der Tradition, welche die mit der Einschreibung in Grundbücher unbekannten Römer angewandt hätten, könnten wir füglich den Erwerb des Grundeigenthums an andere Formen — namentlich an die Zuschreibung im Catastr, knüpfen. Nach diesem seinerseits auch anzuerkennenden Unterschiede des Regierungsentwurfs würden die Besitzverhältnisse viel besser geordnet sein. Und wenn das Publicum dieß erst kennte, so würden weniger Processe oder Uebelstände eintreten als nach dem Römischen Recht.

Ohne diese Bedeutung der gerichtlichen Einschreibung wüßte er nicht, mit welchem Grunde dieselbe nach dem Commissionsgutachten gefordert werden wollte. Es wäre denn eine Einschreibung erst nöthig etwa zum Zweck einer Ingrossation.

Er empföhle die Schaffung einer neuen Form für Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken, die mehr Sicherheit gewährte, wie die alte Form.

Abg. Meyer erklärte sich entschieden gegen den Regierungsentwurf. Er fände in den gesetzlichen Bestimmungen desselben gerade eine besondere Rechtsunsicherheit, z. B. wenn nach Erledigung der im §. 2 vorgesehenen Erfordernisse in der Expedition des Gerichts die Umschreibung versäumt würde — da würde lediglich durch eine von einer dritten Person abhängige Thatsache derjenige, welcher auf die Erwerbung des Eigenthums das beste Anrecht hätte, möglicherweise um dieß Recht gebracht, wenn demnächst eine andere Verhandlung über die Eigenthumsübertragung zugelegt und in deren endlichem Verfolg die Umschreibung geschähe. Diese Möglichkeit dürfte ein Gesetz nicht zulassen. Ebenso wenn jemand etwa gekauft und schon in Folge

davon

davon rechtmäßiger Besitzer, also nach allem Recht Eigenthümer geworden wäre, demnach aber noch und vor der Umschreibung einem Andern später zugeschrieben würde — da müßte jener seine Rechte wieder verlieren und das Grundstück wieder herausgeben. Er wüßte hiernach in der That nicht zu finden, daß durch die Bestimmungen des Regierungsentwurfs Rechtssicherheit erreicht würde. Er könnte darum nur das Commissionsgutachten dringend empfehlen. Dasselbe schaffte keine bedenkliche Neuerungen und wäre für alles Bedürfniß erledigend. Insbesondere müßte er den dagegen aufgestellten Vorwand zurückweisen: daß darnach das Erfordern der Umschreibung unnöthig wäre. Dieß Erforderniß wäre wohl motivirt, weil es nothwendig wäre, daß wir die betreffenden öffentlichen Bücher hätten.

Der Herr Regierungscommissarius: der Vorredner hätte etwa mit starken Farben geschildert. Daß durch den Weg, welchen der Regierungsentwurf eingeschlagen hätte, größere Rechtsunsicherheit entstände, könnte man doch nicht eigentlich sagen. Es wäre ja nämlich ebenso beim Hypothekenrecht. Hypotheken entständen durch Vertrag und Gesetz, hätten an sich Gültigkeit gegen jeden Besitzer. Da hätten wir auch das ganze Hypothekenrecht gelassen, die Wirksamkeit gegen dritte Besitzer aber von der Ingrossation abhängig gemacht und wir könnten nun doch nicht sagen, daß dadurch größere Rechtsunsicherheit einträte.

Hier müßten die Betheiligten auch auf die Behörden sich verlassen, gerade wie beim Eigenthum. Und im einen, wie im andern Falle müßte der Staat ja eintreten für die Pflichterfüllung der Behörden.

Das ganze Verfahren, um ganz sicher zu gehn, ließe sich auch gerade so machen wie beim Darlehen auf ingrossirte Hypothek. So wie der Creditor das Geld zu geben pflegte auf Einhändigung der Obligation, so könnte der Verkäufer sein Geld in Empfang nehmen gegen Ueberlieferung des Kaufbriefes mit dem Umschreibungsatteſt.

Obendrein aber käme noch die Bestimmung im §. 11 etwa in Betracht.

Die vom Abg. Althof beantragte Fassung betreffend, müßte er dagegen erinnern, daß nicht bloß durch Vertrag bewirkte Besitzveränderungen — nein alle solche Veränderungen in diesen Beziehungen erst durch die Einschreibung Gültigkeit erlangen müßten.

Abg. Kulemann sprach sich für den Reg.-Entwurf aus. Das Einzeichnen-Lassen in das Cataster wäre das Mittel, allen Processen den Weg abzuschneiden. Der Credit bekäme dadurch sicherere Basis. Er möchte wünschen, daß dieß Verfahren auch auf bewegliche Sachen könnte angewandt werden.

Abg. Hausmann hob nochmals hervor, daß die Besitzveränderung durch

die

die Umschreibung ungefährlich wäre, weil sie gerade wie bei einer ingrossirten Obligation von der Thätigkeit des Schuldners, so hier von der Thätigkeit des Veräußernden abhängig bliebe. Dieser müßte vor Gericht den Antrag stellen auf die Umschreibung.

Wenn diese Umschreibung dennoch versäumt würde, oder wenn eine solche fehlerhaft geschähe, das wäre lediglich Schuld des Gerichts, aber dennoch unschädlich wegen der vom Staat dafür zu leistenden Garantie.

Der §. 1 wäre sehr zweckmäßig, grade wie er dastände.

Nur wäre er der Ansicht, daß nicht die Cataster-Commission die Umschreibungen verfügen müßte. Dieß wäre lediglich Sache des Gerichts und die Gerichte hätten etwa vierteljährig über die vorgekommenen Besitzveränderungen lediglich zu dem Generalcataster einzuberichten.

Nach Antrag auf Schluß der Diskussion stellte Abg. Petri I. noch den Antrag: „das Eigenthum an Grundstücken sollte gegen dritte Personen erst „durch die Zuschreibung im Cataster wirksam werden."

Abg. Petri II. wollte ausdrücklich beantragt haben, daß eine Commission von Juristen beauftragt würde: die Fassung noch näher zu prüfen.

Abg. Hausmann wollte die Genehmigung des Reg.-Entwurfs ausdrücklich beantragt haben.

Abg. Meyer beantragte die namentliche Abstimmung, wie hinlänglich unterstützt worden.

Der Schluß der Debatte über §. 1 wurde angenommen.

Als Berichterstatter vertheidigte Abg. Petri II. nochmals das Commissionsgutachten und könnte namentlich nicht zugestehn, daß der Reg.-Entwurf auf eine Analogie der Hypothekenordnung sich stützen wollte; denn beim Hypothekenrecht wollte ja eben die Ingrossation nur das größere Recht — nicht aber, wie beim Eigenthumsrechte nach dem Reg.-Entwurf, die Entstehung des Rechts begründen. Das wäre ein ganz wesentlicher Unterschied. Und übrigens müßte er nochmals darauf zurückkommen, daß er ein Eigenthumsrecht nicht anerkennen könnte, ohne daß es wirksam sein und Schutz genießen sollte gegen Dritte.

Eventuell empföhle er seinen Antrag auf Prüfung der Fassung und Berücksichtigung der bezüglichen Braunschweigschen Gesetzgebung, wornach Rechtsgeschäfte über ein dingliches Recht an Grundstücken oder Grundgerechtsamen das Recht der Klage oder der Einrede nur in soweit erzeugen sollten, als sie vor Gericht geschlossen wären, und worauf er gern hinleiten möchte.

Es stimmten sodann für die Verweisung an eine weitere Prüfungs-Commission nach dem Petri'schen Antrage die Abgeordneten: König, Stuckmann,

mann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln und Schierenberg;

für den Commissionsentwurf die Abg. Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Oberbracht, Hildebrand und König;

für den Reg.-Entwurf mit Vorbehalt der Verbesserungsanträge von Althof und Petri I. die Abg.: Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Schierenberg und Hausmann;

und war somit der Petri'sche Antrag wie der Commissionsentwurf mit 14 — 10 Stimmen abgelehnt; der Reg.-Entwurf dagegen mit 14 — 10 Stimmen angenommen.

Sodann stimmten für den Petri'schen Verbesserungsantrag die Abg.: Schierenberg, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron, Petri I., v. Cölln, Tappe;

und für den Althof'schen die Abg. König, Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln und Oberbracht.

Jener war mit 13 — 11, dieser mit 16 — 8 Stimmen verworfen.

Es wurde zur Berathung des §. 2 übergegangen.

Abg. Althof beantragte, daß doppelte Cataster und doppelte Hypothekenbücher zu führen sein sollten, nämlich Hauptbücher und Nebenbücher, in deren letzteren die abgetheilten Stücke aufgeführt würden. In der Anl. 57 der Ldt. Verhandlungen wäre der Antrag sub nr. 8 gedruckt.

Abg. Petri II.: ein solcher Antrag müßte denn doch viel genauer noch formulirt werden, wenn er sollte gründlich berathen werden können. Consequent führte derselbe zu einem besondern Folium für jedes Grundstück. — Und wollte denn hiernächst der Antragsteller die Begründung für die 2te Lesung sich vorbehalten.

Die §§. 3, 4, 5, 6 und 7 wurden ohne Veranlassung zu einer Diskussion genehmigt.

Zu §. 8 denn Abg. Hausmann: dieß Verfahren wäre ja kostspielig und weitläuftig. Es wäre genug, wenn über eingetretene Besitzveränderungen, wenn auch monatlich etwa, von den Gerichten zum Haupteataster berichtet würde, denn es wäre die Umschreibung jetzt allein Sache der Gerichte, da es nicht mehr, wie früher, der oberlichen Bestätigung einer Veräußerung bedürfte. Der §. 8 möchte so lauten: „Nach Erledigung der „Erfordernisse hat das betreffende Gericht die Umschreibung im Cataster zu „verfügen und deren Vollziehung zu veranlassen. Ueber die vorgekommenen

„Ver-

„Veränderungen in dem Einzelcataster ist behufs Eintragung in das Haupt-„cataster an die Landescatastercommission monatlich zu berichten."

Der Herr Reg.-Commissarius Heldman empfahl die vorerstige Beibehaltung des §. 8. Wenn auch beide Verfahrensarten gut sein könnten, vorausgesetzt nur, daß sie eben gut ausgeführt würden, so spräche für die Beibehaltung des bisher üblichen Verfahrens eben der Umstand, daß es im Gebrauch wäre.

Auch der Abg. Petri I. erörterte Bedenklichkeiten gegen die beantragte Aenderung in dem Organismus der betreffenden Verwaltung. Durch die bisherige Centralisation, wornach der Commissionssecretair verantwortlich gehalten würde: daß alle Cataster im ganzen Lande in der Ordnung wären, würde Uebereinstimmung in das Ganze gebracht. Auch kämen sonstige Geschäfte, wie Taxationen, vor, die eine Generalbehörde doch erforderlich machten. Und im Gesetze gleich eine Aenderung eintreten zu lassen, hielte er doch für gefährlich.

Nachdem noch der Antragsteller namentlich hervorgehoben, daß nur nach dem von ihm vorgeschlagenen Verfahren gleich unter der Verkaufsacte die Umschreibungs-Bescheinigung geschehen könnte; so erörterte noch Abg. Petri II. als Berichterstatter: daß der Catasterschreiber auch bei Ablösungen Umschreibungen zu besorgen hätte, und er darum, solange dieß bliebe, auch bei Veräußerungen die Umschreibung erst vollziehen müßte. Sonst wäre keine Uebereinstimmung des Hauptcatasters mit den Einzelcatastern gesichert.

Die Beantragung der namentlichen Abstimmung wurde nicht hinlänglich unterstützt.

Es wurde mit 12 — 11 Stimmen der Reg.-Entwurf unter Ausschließung des Hausmannschen Antrags angenommen.

Der §. 9 wurde mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatze — vorbehältlich jedoch der durch die Annahme des §. 1 nöthig werdenden anderen Redaction — angenommen.

Der §. 10 wurde mit dem Vorbehalt angenommen, daß nach Maßen einer vom Hrn. Reg.-Commissarius in der Commission und heute im Landtage wiederholt abgegebenen Versicherung der Hauptcatasterführer instruirt werden sollte: er hätte keine Extracte zu geben. In dem demnächstigen Begleitschreiben an die Regierung wäre hierüber das Nöthige zu sagen.

Die §§. 11, 12, 13 und 14 wurden ohne Veranlassung zu einer Debatte angenommen.

Das ganze Gesetz wurde angenommen, und demnächst noch über die Schluß-Erörterung des Commissionsberichts beschlossen, daß in dem dem-

nächstigen Begleitschreiben die Regierung um die dort bezeichnete Vorlage ersucht werden sollte.

Tagesordnung: Morgen 12 Uhr:

1) Berichterstattung der Geschäfts-Commission über den an diese verwiesenen Antrag des Abg. Meyer: einen Zusatz zu §. 30 der Geschäftsordnung betreffend;

2) eventuell Berichterstattung der Commission für das Gesetz über den Staatsdienst.

3) Nachrichtliche Mittheilungen der Commissionen darüber, wie weit ihre Arbeiten gefördert wären.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 87.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

95.

Geschehen Detmold am Landtage den 21sten November 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Die Protocolle vom 16ten und 17ten d. M. wurden verlesen und genehmigt.

Es wurden der Versammlung zwei eingegangene Adressen, die eine von Einwohnern aus der Bauerschaft Ehlenbruch, die andere von solchen aus der Bauerschaft Wissentrup unterzeichnet, beide gleichlautend zu Gunsten des von der Regierung vorgelegten Entwurfs über Aufhebung des Colonatsrechts, durch den Abg. Echterling eingereicht, bekannt gemacht, und nach dem früheren Beschlusse über die eingegangenen gleichen Addressen an die Colonatscommission überwiesen.

Abg. Leizmann stellte an Fürstliche Regierung die nachstehende Interpellation:

In Erwägung,

daß eine selbstständige Gemeindeverfassung die Grundbedingung aller wahren staatsbürgerlichen Freiheit bildet;

daß ferner eine solche selbstständige Gemeindeverfassung in den Grundrechten des Deutschen Volks gesetzlich gewährleistet wird;

daß aber eine derartige Gemeindeverfassung zur Zeit in unserm Lande nicht besteht;

erlaubt sich der Unterzeichnete an Fürstliche Regierung die Anfrage zu richten:

Ob und wann die Vorlage des Entwurfes einer neuen Gemeindeordnung (nach Maaßgabe der Grundrechte) erfolgen werde.

Detmold, den 21. November 1849.

Leizmann.

Abg. Echterling interpellirte die Colonats-Commission auf Erledigung der

der Berathung über die an sie zurückgewiesenen §§. des Gesetzes über Aufhebung des Colonatsrechts, worauf der Vorsitzende, Abg. Meyer, antwortete.

Abg. Böhmer stellte den dringlichen Antrag:

Durch die neuerdings eingegangenen Petitionen, die Ermäßigung des Chausseegeldes betr., veranlaßt, stelle ich den dringlichen Antrag: der Landtag wolle beschließen, sowohl die früher als jetzt eingegangenen Petitionen, die Ermäßigung des Chausseegeldes von Holz- Dienst- und sonstigen Fuhren betr., an Fürstliche Regierung einzusenden und solche zur Berücksichtigung bei Aufstellung der Wegebauetats zu empfehlen.

Detmold, den 21. November 1849.

Carl Böhmer.

Als Abg. Oberbracht das Wort genommen hatte, den Antrag zu unterstützen, brachte der Vorsitzende zuvor die Frage der Dringlichkeit zur Diskussion, und wurde dieselbe verneint, nachdem Abg. Petri I. dagegen gesprochen und namentlich angeführt hatte: wenn der Antrag geprüft werden sollte, so müßten auch die darin angezogenen Petitionen zuvor geprüft werden. Und wäre denn also der ordentliche Geschäftsgang innezuhalten.

Abg. Hausmann brachte den Antrag ein:

In Erwägung, daß

1) der Staat zunächst nur die Aufgabe hat, seinen Angehörigen Rechtssicherheit und Schutz gegen die Eingriffe Dritter zu gewähren; derselbe daher auch
2) nur diejenigen Handlungen zu bestrafen befugt ist, welche jene Aufgabe gefährden;
3) die sittliche Ausbildung aber, wenn sie auch durch Errichtung von Schulen, so wie auf jede andere mögliche Weise zu wecken und zu fördern ist, der freien Entwickelung des Einzelnen beziehungsweise der Gesellschaft überlassen bleiben muß, keinesfalls aber durch Strafen erzwungen werden darf;
4) daher die in unserer Gesetzgebung von Alters her noch existirenden s. g. Unpflichtstrafen für die Jetztzeit nicht mehr passen, auch
5) bereits in den meisten Staaten, namentlich im benachbarten Königreiche Preußen schon vor längern Jahren aufgehoben sind; außerdem auch
6) die Anwendung derselben der Natur der Sache nach nur sehr ungleich Statt finden kann;
7) eine schärfere Inquisition alle Sitte und alles Familienleben im Staate untergraben würde;

8)

8) die etwaigen Geldstrafen in vielen Fällen dem Unterhalte unehlicher Kinder entzogen werden, und letztere oftmals darunter leiden müssen; endlich

9) jene Strafarten zu unserm Criminalgesetzbuche wenig passen:

wolle der Landtag beschließen:

die betreffenden Landesverordnungen über Anzeige und Bestrafung von Unpflichten sind aufgehoben, und werden die dieserhalb erkannten, aber noch nicht abgebüßten Gefängnißstrafen erlassen.

Detmold, den 21. November 1849.

F. Hausmann.

Derselbe Abg. brachte auch den fernern Antrag ein:

In Erwägung, daß die Polizeigesetze, welche bei einer Strafe von $^1/_2$ bis 5 Gsl. verbieten:

länger als 10 Uhr in einer Bier- und länger als 11 Uhr in einer Weinschenke zu verweilen;

auch bei gleicher Strafe das s. g. Pochen-Spiel untersagen, ohne jedoch andere mitunter weit höhere Kartenspiele mit Strafe zu bedrohen;

eine unpassende Bevormundung der Staatsbürger enthalten:

wolle der Landtag beschließen:

die betreffenden Landesverordnungen aufzuheben und Statt dessen der Polizei nur zu gestatten, bei etwaiger Störung der nächtlichen Ruhe die Wirthshäuser zu schließen.

Detmold, den 21. November 1849.

F. Hausmann.

Sodann der Tagesordnung gemäß, stattete der Abg. Schierenberg Namens der Commission für die Geschäftsordnung den in

Anlage 70

enthaltenen Bericht ab, und wurde hiernächst nacheinander von Seiten 1) der Commission für die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, 2) der für die Verfassung, 3) der für den Staatsdienst, 4) der für die Reform des Justizwesens, 5) der für das Gesetz über die Eidesformel, 6) der für das Gesetz über die Allodification der Lehen, 7) der für die Einrichtung des Landgestüts, 8) der für das Gesetz über die Ausübung der Militairpflicht, 9) der für das Gesetz, das Colonatsrecht betr., 10) der für das Gesetz über die Einkommensteuer, 11) der für die Landes-Strafanstalt, 12) der für die Gewerbeordnung, 13) der Schützcommission und 14) der Juristen-Commission wegen der Rechtsstreitigkeiten über Dotalgelder — nachrichtliche Auskunft gegeben: wie weit die ihnen übertragenen Arbeiten gefördert wären.

Der

Der eventuell auf die Tagesordnung gestellt gewesene Bericht der Commission für das Gesetz über den Staatsdienst hat noch nicht erstattet werden können, weil erst noch Minoritätserachter zu dem Berichte ihre Minoritätsachten stellen wollen.

Für eine morgen Mittag 12 Uhr zu haltende Sitzung wurde der Bericht des Ausschusses für die Landesstrafanstalt und dessen Berathung auf die Tagesordnung gestellt.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Bericht

der aus den Abgeordneten Böhmer, Hausmann, Meyer, Schierenberg, v. Stietencron bestehenden Commission für die Geschäftsordnung des Landtags, über den zur Prüfung und Berichterstattung ihr überwiesenen Antrag des Abg. Meyer, einen Zusatz zu §. 33 der Geschäftsordnung betreffend.

Berichterstatter: Schierenberg.

Der in der Sitzung vom 13ten d. M. vom Abgeordneten Meyer eingebrachte, und als dringlich bezeichnete Antrag geht dahin, daß der §. 33 der Geschäftsordnung den Zusatz erhalten solle:

„Die in 2ter Lesung gefaßten Beschlüsse können auf demselben nicht abgeändert werden."

Wenn auch die Commission mit der Motivirung, womit der Antragsteller den fraglichen Antrag eingeleitet hat, nicht durchaus einverstanden sich hat erklären können, so hat sie doch nicht verkennen dürfen, daß es große Uebelstände mit sich führe, wenn es unbedingt gestattet würde, auf gefaßte Beschlüsse wiederholt zurückzukommen.

Der eigentliche Zweck der 2ten Lesung besteht nach Ansicht der Commission zunächst zwar darin, eine nochmalige sorgfältige Prüfung zu veranlassen und so vor übereilten Beschlüssen sicher zu stellen, insbesondere aber auch darin, die gefaßten Beschlüsse unter einander vollständig in Einklang zu bringen und die Widersprüche zu beseitigen, die sich dann einschleichen können, wenn bei erster Lesung von dem ursprünglichen Entwurfe abweichende Beschlüsse gefaßt werden, da die Kürze der Zeit in der Regel es nicht gestattet, während der Berathung selbst den nöthigen Ueberblick darüber zu gewinnen, welchen Einfluß die vorgenommenen Abänderungen auf das Ganze vielleicht ausüben. Die zwischen der ersten und 2ten Lesung liegende Zeit ist zu nochmaliger Prüfung der gefaßten Beschlüsse bestimmt, und wenn sie dazu gewissenhaft benutzt wird, wird sie dazu auch hinreichend sein. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher möglicherweise dazu dienen können,

den

den Einzelnen um so mehr zu veranlassen, eine sorgfältige Prüfung zeitig vorzunehmen, da er nun weiß, daß ihm späterhin die Gelegenheit abgeschnitten ist, seine Bemerkungen dem Landtage vorzutragen und seine Bedenken geltend zu machen. In Berücksichtigung jedoch, daß die landtägige Geschäftsordnung unbedingte Freiheit gewährt, bei der 2ten Lesung selbst beliebige Anträge zu stellen, daß hierdurch der Fall eintreten kann, daß bei derselben Beschlüsse gefaßt werden, deren sogenannte Tragweite für den Augenblick nicht zu übersehen ist, die vielmehr das ursprüngliche Prinzip ganz und gar verändern können, daß also dadurch der eigentliche Zweck der 2ten Lesung ganz verfehlt wird, daß aber für diesen Fall es doch immer bedenklich erscheinen muß, wenn der Landtag sich von vorn herein an einen Beschluß binden wollte, den er einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen nicht Gelegenheit gehabt hat, hat sich die Commission dahin geeinigt, dem Landtage einen weiteren Zusatz zur Geschäftsordnung vorzuschlagen, wodurch dafür Sorge getragen wird, daß neue Anträge so zeitig der Versammlung mitgetheilt werden, um jedem Einzelnen Zeit zu gestatten, sie vor der Sitzung selbst gehörig zu prüfen.

Die Commission schlägt daher vor, dem §. 33 der Geschäftsordnung folgende Bestimmungen noch zuzufügen:

„Bei dieser 2ten Lesung sind neue Anträge nur dann zur Discussion und Abstimmung zulässig, wenn sie zuvor bei dem Präsidium schriftlich eingereicht, der Versammlung vorgetragen, zum Protocoll gedruckt und so mindestens 24 Stunden in den Händen der Abgeordneten gewesen sind.

Die in 2ter Lesung gefaßten Beschlüsse können auf demselben Landtage nicht wieder abgeändert werden."

Die Majorität der Commission, Böhmer, v. Stietencron, Schierenberg, macht die Annahme der letzten Bestimmung von der vorhergehenden abhängig, während die Minorität, Hausmann, Meyer, sich für die Annahme des Antrages des Abg. Meyer unbedingt erklärt hat. Die Commission erlaubt sich daher, für die beiden in Vorschlag gebrachten Zusätze gesonderte Abstimmung zu beantragen.

Den besonderen Druck dieses Berichtes hat die Commission nicht für nöthig erachtet.

Detmold, 20sten Nov. 1849.

Schierenberg. Meyer. Böhmer."
Hausmann. J. Fhr. v. Stietencron.

№ 88.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

96.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. November 1849. Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 20sten d. M. ward vorgelesen und genehmigt.

Abg. Petri I. erhielt hierauf das Wort zu einem dringlichen Antrage, dahin lautend:

„Die Commission zur Prüfung des Gesetzes über Erwerbung von Eigenthum an Grundstücken möge beauftragt werden, den Gesetzentwurf vor der zweiten Lesung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, und die Juristen in der Versammlung an dieser Prüfung Theil nehmen zu lassen."

Die Dringlichkeit ward anerkannt; gegen den Antrag erklärte sich sodann Abg. Hausmann; es sei derselbe nicht mehr zulässig, da er in einer der frühern Sitzungen bereits angebracht, jedoch darüber abgestimmt und abgelehnt wäre. — Eine reifliche Prüfung sei Sache der Commission gewesen.

Abg. Hildebrand für den Antrag, indem bei der Wichtigkeit der Sache, die sich durch die Discussion bei erster Lesung genugsam herausgestellt habe, und unter Hervorhebung verschiedener nicht allgemein bekannter Hauptpuncte des Gesetzes, eine sorgsame Prüfung desselben nicht genug empfohlen werden könne.

Abg. Meyer unterstützt den Antrag; der Commission treffe ein Vorwurf, den Gegenstand nicht gehörig geprüft zu haben keineswegs; im Laufe der Debatte sei indeß Manches hervorgehoben, was einer fernern Prüfung bedürfe. —

Abg. Tenge confirmirt sich im Allgemeinen den Ansichten der Vorredner, hält eine genaue Prüfung für nöthig in Rücksicht der nach seiner Erfahrung in Bezug auf den Gegenstand des Gesetzes vorkommenden Eventualitäten.

Abg.

Abg. König für den Antrag, zumal der Herr Regierungs-Commissair gewissermaßen officiell erklärt habe, es bestehe nur ein formeller Unterschied zwischen der Ansicht der Commission und der der Regierung. Nach seiner Ansicht sei aber derselbe materiell und um so mehr sei eine nochmalige Berathung in der Commission zu empfehlen.

Abg. v. Stietencron stimmt namentlich dem Vortrage des Abg. Hildebrand bei, und ist für eine nochmalige Berathung unter Zuziehung sämmtlicher Juristen der Versammlung, da gegen die Ansicht der Commission der Regierungs-Entwurf angenommen sei.

Abg. Petri II. sucht die Einreden des Abg. Hausmann zu entkräften; denn jetzt sei die erste Lesung des Gesetzes beendigt, also der Fall ein ganz Anderer als der, welcher die frühere Abstimmung motivirte. —

Abg. Böhmer hält die Zurückweisung an die Commission für unnöthig; etwas Vollkommenes könne der Landtag doch nicht liefern, nicht einmal die Juristen. Er sei der Ueberzeugung, daß die Regierung den Entwurf hinlänglich geprüft habe. —

Abg. Hausmann spricht sich wiederholt gegen das Verfahren aus: die Commission habe bereits Alles geprüft, sie erlange doch keine andere Ansicht, und so werde nichts gefördert. —

Abg. Hildebrand sucht die Ansicht des Abg. Böhmer zu widerlegen; die Art der Eigenthums-Erwerbung umfasse einen der wichtigsten Gegenstände, in dessen Beziehung eine möglichst vollständige Einigung dringend zu wünschen wäre; die sich auf dem beantragten Wege am Ersten erreichen lasse.

Hierauf ward Schluß der Discussion von 5 Mitgliedern beantragt und angenommen, und sodann der Antrag des Abg. Petri I. mit 14 gegen 11 Stimmen genehmigt.

Zur Tages-Ordnung übergegangen berichtete Abg. v. Stietencron Namens der Zuchthaus-Commission und stellte den Antrag:

„daß der Landtag das Brechen und die Anfuhr von 35 Ruthen Steinen, zu einer Umfassungsmauer des Gartens der neuen Strafanstalt genehmigen wolle." —

Abg. Hagemann war gegen die beantragte Verwendung; das neue Zuchthaus sei dem Lande zu hoch zu stehen gekommen, man hätte sich mit dem alten Zuchthause recht wohl behelfen können, und sei es nicht nöthig, daß durch die derartigen Bauten allein für Detmold gesorgt werde.

Abg. Böhmer für das Commissions-Erachten; eine Mauer müsse um den Garten, die nöthige Anfuhr der Steine komme im Winter billiger zu stehen.

Abg. Tappe gegen den Antrag, der Bau einer Mauer sei bereits abgelehnt,

gelehnt, nun wolle man auf Umwegen den Zweck erreichen. Das neue Zuchthaus sei eine hinreichende Last und auf Ersparung sei Bedacht zu nehmen. Der Bau des Zuchthauses habe überall Mißbilligung gefunden; — die durch die Mauer beabsichtigte Sicherung der Gefangenen, lasse sich auch durch Bewachung mittelst Soldaten erreichen, welche doch beschäftigt werden müßten.

Abg. v. Stietencron sucht die Einreden des Abg. Hagemann und Tappe zu widerlegen. Der Bau einer Mauer an sich sei noch gar nicht in Frage gekommen, sondern nur die Höhe derselben; — der Bau des Zuchthauses überhaupt sei sowohl aus Gesundheitsrücksichten, als in Folge der Einführung des neuen Criminalgesetzbuches nothwendig geworden.

Abg. Petri I. vertheidigt den Commissions-Antrag. Es sei nöthig, die Sträflinge im Freien arbeiten zu lassen; es entstehe dadurch eine Ersparniß, da durch Spinnen und ähnliche Arbeiten sehr wenig, mehr durch Instandsetzung und Erhaltung des Gartens verdient werde. Dessen Umgebung mit einer Mauer sei aber des Endes nöthig; die Bewachung durch Soldaten sei auch kostspielig, und im Fall des Entweichens eines Sträflings könne bei der Lage des Zuchthauses und der sie umgebenden Gärten, beim Gebrauch der Schußwaffe leicht Unheil entstehen.

Abg. Kulemann hält das Zuchthaus für zu kostbar und sei auf Ersparung Bedacht zu nehmen. Die Mauer halte er nicht für nöthig, sofern sie den Garten einfriedigen solle, die vorhandene Mauer sei ausreichend; eine zweite Mauer finde man auch nicht bei den Strafanstalten anderer Orte.

Der Herr Regierungscommissar Meyer spricht sich dahin aus, daß die Züchtlinge so viel als möglich im Freien arbeiten müßten, dazu halte er nöthig, daß der Garten wo das geschehen solle, mit einer Mauer umgeben werden müsse, es werde dadurch die Entweichung, als die Verbindung mit andern Personen verhindert.

Abg. Klocke ist gegen den Antrag. So z. B. arbeiteten auch in Herford die Züchtlinge in einem großen offenen Garten nur von zwei Soldaten bewacht. Aus dem Garten entsprängen sie nicht, eher aus dem Hause.

Gegen den Antrag sprachen sodann noch die Abg. Echterling und Leizmann unter Bezugnahme auf die Strafanstalten anderer Orte wie Hameln, Herford und Weimar.

Es ist hierauf Schluß der Discussion von 5 Mitgliedern beantragt und derselbe vorbehältlich der Anträge des Abg. Meyer dahin lautend:

„Die Gartenmauer werde in einer Höhe von 8 Fuß angelegt"

und des Abg. Bunte

„Es werde gar keine Mauer gemacht"

angenommen.

Der

Der Abg. v. Stietencron vertheidigte als Berichterstatter schließlich den Commissionsantrag. Eine Mauer sei nöthig, da eine Wache von der Schußwaffe nicht leicht Gebrauch machen dürfe. Die schwer gravirten Gefangenen würden von einem Flucht-Versuche abzuhalten sein, der aber lediglich durch die Gefahr des Schusses nicht verhindert würde. Uebrigens seien die Gefangenen an anderen Orten, wie z. B. in Hameln und Gotha geschlossen.

In Bezug auf den Antrag des Abg. Bunte und event. den Antrag der Commission ward namentliche Abstimmung beantragt und unterstützt.

Die Abg. Meyer und von Stietencron erklärten den Antrag des Abg. Bunte, der als ein selbstständiger anzusehen sei, für nicht zulässig.

Dagegen halten die Abg. Leizmann und Kulemann auch den Antrag des Abg. Meyer für ungehörig, und als einen selbstständigen für unzulässig.

Nachdem hierauf Schluß der Debatte beantragt und genehmigt war, wurde der Antrag des Abg. Bunte mit 13 gegen 12 Stimmen für unzulässig erklärt. Der Antrag des Abg. Meyer aber mit 13 gegen 12 Stimmen verworfen.

In namentlicher Abstimmung waren für den Commissionsantrag die Abg. Schierenberg, König, Meyer, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand.

Dagegen:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe.

Derselbe war mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen.

Auf Antrag des Präsidenten ward die Sitzung für Morgen ausgesetzt, und die nächste auf Sonnabend den 24. Vorm. 10 Uhr anberaumt.

Auf die Tagesordnung ist gestellt:

1) Bericht der Commission zur Prüfung des Gesetzes über den Staatsdienst;

2) eventueller Bericht der Commission betreffend Prüfung des Gesetzes das Colonatsrecht betreffend;

3) Berathung des Antrags des Abg. Meyer, betreffend Zusätze zur Geschäftsordnung;

4) Berathung der Anträge des Abg. Hausmann, Aufhebung der Strafe für Unpflichten und Aufhebung der Polizeistunde, sowie des Verbots des Pochenspiels.

Schluß der Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Schütz.

№ 89.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

97.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer v. Stietencron sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Die Protocolle vom 21. und 22. d. M. wurden vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren

1) eine Petition von 10 Colonen zu Waddenhausen, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Echterling;

2) eine Petition des Vorstandes des Volksvereins zu Heiden, denselben Gegenstand betr., übergeben vom Abg. Leizmann.

Es wurden beide sofort an die Commission für das Colonatrecht verwiesen.

Hierauf trug Abg. Hildebrand den Bericht der Commission für das Gesetz über den Staatsdienst vor,

Anlage 71.

Es wollte dann Abg. Althof ein Minderheitserachten zu demselben vortragen, wogegen jedoch die Abg. Hildebrand und Leizmann auftraten, ersterer mit dem Bemerken, daß alle Minderheitserachten in den Bericht aufgenommen seien, Abg. Althof denselben auch unterzeichnet habe, und weil der Vortrag eines Minderheitserachtens nicht auf der Tagesordnung stehe — letzterer weil die Verlesung eines Minderheitserachtens von einem Mitgliede, welches den Bericht unterzeichnet habe, in Anschluß an letzteren gegen den Brauch des Hauses sei.

Abg. Althof bemerkte, daß er den Vortrag desselben in der Commission sich vorbehalten habe, und beantragte die Vorlesung zu gestatten.

Die Abg. Petri I. und Hausmann bemerkten, der Vortrag enthalte nur

nur eine mehrentheils in den Commissionssitzungen nicht vorgekommene Motivirung einzelner Minderheitserachten, und waren für die Verlesung.

Abg. Hildebrand beantragte Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem dieser Antrag angenommen war, bemerkte Abg. Schütz, daß er, da der frühere Berichterstatter abgelehnt habe, zum Berichterstatter der Colonatrechts-Commission erwählt sei, der Bericht aber noch nicht abgestattet werden könne.

Es wurde sodann zur Berathung des Antrags des Abg. Meyer, einen Zusatz zur Geschäftsordnung betr., übergegangen.

Abg. Petri I. erklärte sich gegen den Antrag; derselbe bezwecke, unnütze Debatten abzuschneiden; im Allgemeinen aber sei es Regel, daß, so lange noch res integra sei, Anträge nach zugelassen würden, res integra sei aber vorhanden, so lange die Beschlüsse des Landtags Fürstlicher Regierung noch nicht mitgetheilt seien: im Ablösungsgesetze, nachdem es bereits ausgefertigt, sei z. B. in einem §. statt des irrthümlich angenommenen Wortes „Verpflichteter" das Gegentheil „Berechtigter" angenommen — es sei das zwar, obgleich eine wesentliche materielle Aenderung darin liege, als Redactionsbemerkung bezeichnet; in dieser Beziehung sei aber die Grenze schwer zu ziehen. Der Landtag habe es ja immer in der Hand, neue Anträge sofort abzulehnen, halte er sie aber für zweckmäßig, so würde es nicht gut sein, wenn einer Annahme die Geschäftsordnung im Wege stehe. Die Regierung als solche könne sich vor Beendigung der zweiten Lesung gegen den Landtag nicht aussprechen, es sei aber etwas Anderes, ob die Commissarien in der Debatte Erklärungen abgäben, oder die ganze Regierung; die letztere würde nach Annahme des Antrags die berathenen Gesetze im Fall einer Meinungsverschiedenheit zurücklegen oder ohne daß sie mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmten, publiciren müssen.

Diesen Gründen schloß sich Abg. Tenge an und erklärte sich auch gegen den Zusatz der Commission, da gerade bei zweiter Lesung manche Ideen angeregt und zu Anträgen formulirt würden; nach Annahme des Antrags aber würde man sich die Hände gebunden haben.

Abg. Meyer bemerkte, die Regierung habe, wenn sie ein in zweiter Lesung beschlossenes Gesetz zur Erwägung von Differenzpunkten zurücksende, die gute Absicht, eine Verständigung herbeizuführen; er müsse aber doch bei seinem Antrage beharren, weil sonst durch Zufall gegen den Willen der früheren Majorität abweichende Beschlüsse gefaßt werden könnten, und ein solches Verfahren überhaupt unzulässig sei; beharre die Regierung bei ihrer abweichenden Ansicht, so müsse das Veto eintreten; nach zweiter Lesung sei nicht mehr res integra vorhanden, es könnten dann höchstens noch Redactions-

tionsbemerkungen berücksichtigt werden. Auch den Zusatz der Commission finde er zweckmäßig.

Abg. Hausmann erklärte sich für beide Anträge; es würde jedoch über den des Abg. Meyer zuerst abzustimmen sein, weil ohne denselben der Zusatz der Commission nicht angenommen werden könne. Ginge der Landtag nach zweiter Lesung auf Veranlassung der Regierung auf eine neue Prüfung ein, so würde er damit entweder zugeben, daß die vorige eine mangelhafte gewesen sei, oder es würde dieselbe durch von der Regierung neu vorgebrachte Thatsachen herbeigeführt werden; das sei aber unzulässig, weil solche von den Regierungscommissarien, welche die Regierung repräsentirten, und die Tagesordnung kennten, vor zweiter Lesung vorgebracht werden müßten, durch eine Aenderung nach zweiter Lesung werde der Landtag sein Ansehen herabsetzen; auch würden solche Aenderungen häufig nur vom Zufall abhängen.

Der Geheime Regierungsrath Piderit führte aus, der Landtag könne sich selbst durch die Geschäftsordnung binden, nicht aber die Regierung; die von dieser vorgebrachten Bedenken müßten stets erwogen werden, sonst würde man sie häufig in die Lage setzen, daß sie wegen an sich unbedeutender Sachen ganze Gesetze zurücklegen müsse; die zwei Factoren der Gesetzgebung müßten einen Weg der Vermittelung haben, man möge daher das Gute selbst nicht aufopfern, bloß um seiner Meinung oder einer Form Geltung zu verschaffen; ein bloßes Intriguenspiel, ein Rechnen auf den Zufall werde man aber der Regierung wol nicht zutrauen.

Abg. Klocke war namentlich gegen den Antrag der Commission; alle zur zweiten Lesung eingebrachte Anträge würden danach erst zu drucken sein, eine Menge derselben würde, ohne durch die Debatte hervorgerufen zu sein, einkommen, und das führe gerade zu noch größerer Weitläuftigkeit.

Abg. Leizmann war für beide Anträge; die Regierungscommissarien seien für den Landtag die Regierung selbst und verträten deren Meinung; sie könnten daher bei zweiter Lesung diejenigen Anträge bezeichnen, bei deren Annahme eine Zurücklegung des Gesetzes zu befürchten sei.

Abg. Kulemann war gegen den ersten Antrag der Commission; die zweite Lesung solle nur eine Revision sein und halte er ganz neue Anträge in derselben für unzulässig; übrigens würden neue Anträge nur durch die Discussion angeregt, trete man dagegen auf, so höre alle Frische der Debatte auf. Für den zweiten Antrag, den des Abg. Meyer, müsse er sich jedoch erklären, da die Debatte ein Ende haben müsse; blieben dann auch kleine Irrthümer, so schade das nicht, denn ohne solche würde die Fortbildung aufhören.

Abg. v. Cölln, nachdem er den Vorsitz an den Vicepräsidenten Hausmann

mann übergeben, bemerkte, da die Geschäftsordnung zweimal gelesen sei, so werde das auch mit den heutigen Anträgen der Fall sein müssen; eventuell wolle er dahin einen Antrag stellen. Um der Regierung Gelegenheit zu nochmaliger Erklärung zu geben, beantrage er, den ersten Antrag der Commission dahin zu fassen:

„Wenn die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung vollständig berathen sind, so sollen, bevor die schließliche Abstimmung über das Ganze erfolgt, neue Anträge in Bezug auf Einzelheiten des Gesetzes noch zulässig sein, jedoch nur, wenn sie zuvor dem Präsidium ꝛc. wie in jenem Antrage und mit dem Zusatze:

„Sind in der von der Versammlung zu stellenden peremtorischen Frist keine neue Anträge eingebracht: so wird die schließliche Abstimmung vorgenommen und ist alsdann unabänderlich.“

Abg. Petri I. erklärte sich entschieden gegen diese Anträge und gegen den ersten Antrag der Commission; es werde dadurch alle Frische und Lebendigkeit der Debatte vernichtet, die Anträge würden nicht aus dieser hervorgehen.

Abg. Schierenberg vertheidigte den Antrag; er verhüte eine unbegrenzte Erneuerung der Anträge, sei aber eine solche gestattet, so verliere die erste Lesung fast ganz ihre Bedeutung; würden in der Debatte bei zweiter Lesung dann doch noch neue Gesichtspunkte berührt, so könne der Landtag ja immer noch beschließen, ob ein Antrag noch zur Abstimmung gelangen solle.

Abg. Schütz beantragte sodann den Zusatz zum ersten Antrage der Commission: „Jedoch wird über das ganze Gesetz erst dann abgestimmt, wenn es vollständig redigirt und nochmals vorgelesen ist.“

Der Antrag des Abg. v. Cölln, daß eine zweite Lesung stattfinde, wurde sodann angenommen, dessen weiterer Antrag aber für die zweite Lesung zurückgezogen.

In namentlicher Abstimmung stimmten sodann für den ersten Antrag der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Schierenberg, Hausmann, Meyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, König, Kulemann, Bunte —

derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt, und kam daher der Zusatz des Abg. Schütz nicht zur Abstimmung.

Für

Für den zweiten Antrag (Antrag des Abg. Meyer) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König —

derselbe war also gleichfalls mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es wurde dann zur Berathung des Hausmannschen Antrags, die Unpflichtstrafen betr., übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, es habe die Sache keine Eile, da sie aber einmal zur Sprache gekommen sei, so glaube er, daß die Wichtigkeit der Sache die Verweisung an eine Commission bedinge, denn es handle sich außerdem auch darum, welcher Grundsatz der Alimentation festzustellen sei, ob der des französischen Rechts, oder der des deutschen; im letzteren Falle sei dann auch die Frage zu erörtern, ob der bisherige Betrag der Alimentgelder genüge.

Abg. Klocke beantragte die Verweisung des Antrags an die Justizcommission; übrigens erkenne er den Grundsatz an, daß der Staat auch die Sittlichkeit seiner Mitglieder zu überwachen habe; die ruchbaren Fälle der Unpflicht müßten gestraft werden und sei er höchstens dafür, daß die Strafgelder den Bezirksarmencassen behufs Ernährung der unehlichen Kinder überwiesen würden.

Abg. Tappe bemerkte, auch er halte den Gegenstand für sehr wichtig und beantrage die Verweisung an eine besondere Commission; mit einigen der in der Begründung des Antrags ausgesprochenen Ansichten sei er indeß nicht einverstanden, denn es würden durch dergleichen Unpflichten auch Rechte Dritter, namentlich die der Eltern verletzt; unbillig sei es indeß, daß nach der bisherigen Gesetzgebung der Wohlhabende so zu sagen straffrei ausgehe.

Abg. König erwähnte, der Antrag der Süllwold-Commission in einem ihr vorgelegenen Unpflichtfalle Fürstliche Regierung aufzufordern, die Unpflichtstrafen mit möglichster Milde zu erlassen, sei abgelehnt; er sei für eine Revision der betreffenden Strafbestimmungen, denn wenn Schande und Noth von dem Vergehen nicht zurückhalte, so werde es die geringe Geldstrafe noch weniger thun; in den meisten Nachbarländern sei die letztere abgeschafft.

Abg. Hausmann erklärte sich einverstanden mit der Verweisung des Antrags an eine Commission.

Nach

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Tappe wurde hierauf der Antrag des Abg. Klocke angenommen.

Rücksichtlich des Antrags des Abg. Hausmann, die Aufhebung der Polizeistunde und des Verbots des Pochenspiels betr., beantragte Abg. Petri I. die Verweisung desselben an die Justizcommission.

Abg. Echterling beantragte eventuell, die Polizeistunde allgemein auf 11 Uhr, wie für die Weinstuben, festzusetzen.

Die Abg. Hagemeister, Klocke, Stuckmann und Weßel waren gegen beide Anträge; um 10 Uhr gehe der Regel nach Jeder zu Haus, auch gehe meist erst nach dieser Zeit das Toben in den Wirthshäusern an und sei die Polizeistunde auch zum Schutze der Wirthe da, damit diese lästige Gäste entfernen könnten; auch das Pochenspiel sei zu verbieten, weil es sehr nachtheilig sei, und sei es zu wünschen, daß die betreffenden Polizeigesetze nur strenger gehandhabt würden.

Die Abg. König und Oberbracht waren für Beibehaltung der Polizeistunde; die Polizei habe sonst kein Mittel, Ruhestörungen vorzubeugen; das Pochenspiel aber könne erlaubt werden, weil es nicht gefährlicher sei, als andre Kartenspiele und die leidenschaftlichen Spieler sich doch zusammen fänden; es werde auch auf dem Lande jetzt weniger gespielt als früher; zu verbieten seien nur die Spiele, bei denen Bank gehalten werde.

Die Abg. Hagemeister, Klocke und Oberbracht erklärten sich für den eventuellen Antrag des Abg. Echterling. Für den Hausmannschen Antrag erklärten sich die Abgeordneten Bunte, Echterling, Meyer, Kulemann, Bornemeyer und Hildebrand; die Polizeigesetze würden doch nicht streng beachtet, es komme das auf die Laune der Polizeidiener an und sei meistens nur eine Speculation derselben auf die Anzeigegebühren; die Strafen seien auch erfolglos, denn es komme Alles auf die Leute selbst an und auf die selbstgeschaffenen Regeln des Verhaltens, die Regeln von Außen nützten nicht viel; Sittenpolizei sei im Allgemeinen eine unzulässige Vormundschaft, es habe Jeder selbst darüber zu urtheilen, was anständig sei; die Polizei könne sich nur an die halten, welche wirklich die nächtliche Ruhe störten und habe nur das Recht, die Nachbaren und das Publicum vor Ruhestörungen zu schützen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit führte als bloß persönliche Bemerkung aus: das Verbot des Pochenspiels scheine ihm nicht motivirt, es werde bei anderen Spielen eben so viel verloren; er wisse indeß nicht, wie die Regierung die Sache auffassen werde.

Die Beibehaltung der Polizeistunde halte er für nöthig, finde es jedoch zweck-

zweckmäßig, daß die specielle Anordnung den Gemeindebehörden überlassen werde.

Dieser Ansicht trat auch Abg. Leizmann bei.

Es wurde dann der Antrag des Abg. Petri I. mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen, womit die übrigen Anträge wegfielen.

Die nächste Sitzung wurde auf Montag Morgens 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Vortrag des Minoritätserachtens der Abg. Althof und Hausmann zum Staatsdienstgesetze;

2) 2te Lesung des Antrags des Abg. Meyer, einen Zusatz zur Geschäftsordnung betr.;

3) Berathung des Staatsdienstgesetzes. —

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Bericht

des aus den Abgeordneten Petri II., v. Stietencron, Althof, Petri I., Hausmann, Bornemeyer, Hildebrand bestehenden Landtagsausschusses zur Prüfung des Gesetzes über den Staatsdienst.

Vorsitzender: Petri II.
Berichterstatter: Hildebrand.

Ein allgemeines Staatsdienst-Gesetz — dieß hat der Ausschuß keinen Augenblick verkennen können — war für uns an und für sich sowohl wie durch die in speciellen Beziehungen veranlassenden Grundrechte unvermeidliches Bedürfniß geworden. Es ist das nothwendige Resultat — und ein vorzüglicher Grundpfeiler der constitutionellen Einrichtung des Staats.

Der Staatsdiener tritt durch ein solches allgemeines Staatsdienst-Gesetz in eine mittelbare Stellung — in eine Vermittelungs-Stellung ein zwischen dem constitutionellen Oberhaupte des Staates und dem Volke. Er hat öffentliche Rechte — das Recht auf Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter nach Maßen der Befähigung und das Recht der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit. — Er hat die verfassungsmäßige Verpflichtung ebenso für Fürst und Volk. Insonders, wie nach §. 44 der Grundrechte — kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder suspendirt, oder in den Ruhestand versetzt werden.

Zur Grundlage für solchen Richterspruch bedarf es des Gesetzes in aller dem Interesse des Staates entsprechenden Strenge. Nur Eins wird immer hier zu vermeiden sein: daß nämlich nicht in Vermittelung durch den Staatsdienst der Staat wieder umgeschafft werde zu einem einseitig von oben regierten Polizeistaat.

Von diesem Standpunkte aus hat der Ausschuß das im Entwurf vorliegende Gesetz geprüft.

Daß sich das Gesetz nur auf die s. g. Civildienerschaft und nicht zugleich auf das Militair erstreckt — hieran hat der Ausschuß geglaubt: keinen Anstoß nehmen zu brauchen; weil bei dem Militair — der in dem constitutionellen Staate mehr auf Einer Seite stehenden Handhabe der executiven Gewalt — der Gegenstand durch eine besondere Gesetzgebung, wie etwa verfassungsmäßig, erledigt werden muß.

Und erlaubt sich der Ausschuß denn, nach Anleitung der Anordnung des Entwurfs die einzelnen Erinnerungen vorzutragen, welche er zu machen hat.

Zu §. 5.

Während der Ausschuß hinsichtlich des 2ten Absatzes einstimmig anerkannt hat: daß die anstellende Staatsbehörde an eine Beförderung nach dem Dienstalter — z. B. rücksichtlich des ältesten Raths bei der Besetzung einer Directorstelle — nicht gebunden sein dürfte, hat die Majorität des Ausschusses diesen Satz genehm gehalten; eine Minorität aber, die Abg. Hausmann, Althof, beantragt die Streichung dieses Satzes, weil nach ihrer Meinung durch die ausdrückliche Bestimmung, wie im Entwurf, auch die moralische Verpflichtung zur stufenweisen Beförderung im Staatsdienst aufgehoben erscheinen möchte. Andererseits hat dieser Ansicht nicht beigestimmt werden mögen, weil namentlich diese moralische Verpflichtung durch den vorletzten Satz im §. 7 der Grundrechte hinlänglich gewahrt erschiene und demnach gerade im Sinne dieses Grundrechts jene ausdrückliche Bestimmung nur angemessen zu achten wäre.

Zu §. 6

ist später von Hausmann, Althof und Bornemeyer noch die folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Die Vereinigung mehrerer Aemter findet ausnahmsweise allein dann „statt, wenn das Hauptamt keine hinreichende Beschäftigung gewährt. Nie „aber dürfen Mitglieder der Regierung und der Obergerichte Nebenämter „(nach Althof, Bornemeyer: mit ihrem Hauptamte unverträgliche Neben„ämter) bekleiden.

Zu §. 7.

Nach der Bestimmung im 2ten Absatze ist ein Unterschied beibehalten zwischen unmittelbar vom Fürsten verliehenen Stellen (mit Dienstpatent) und den von den obersten Verwaltungsbehörden verliehenen Stellen. Dieser Unterschied ist darum auszusprechen gewesen, weil nur die mit einem Landesherrlichen Patente angestellten Staatsdiener, nicht aber die von der Cammer

mer z. B. und von der Regierung angestellten Subalternen, auch nicht die von der Oberschulbehörde künftig anzustellenden Lehrer, zur Staatsdiener-Witwencasse in die Statutenmäßige Beziehung treten. Es wäre übrigens, da untere Verwaltungsbehörden Staatsdienerstellen nicht zu verleihen haben, statt des Worts: „obersten" lieber: „betreffenden" zu setzen.

Zu §. 9

wird am Schlusse der Zusatz beantragt: „bei Anstellung richterlicher Beam-„ten ist jedoch ein solcher Vorbehalt der Kündigung immer unstatthaft."

Und wäre im 2ten Absatz statt des Worts: „bisjetzt", lieber „bisher" zu setzen.

Von Hausmann, Althof, Bornemeyer ist der Zusatz in folgender Fassung beantragt:

„Jedoch ist der Vorbehalt einer solchen Kündigung bei Anstellung der-„jenigen Staatsdiener, welche richterliche Functionen bekleiden, oder eine „wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, nicht statthaft."

Zu §. 10

im 2ten Absatz wird zu den Bestimmungen sub nr. 1, 2, 3 und 4 die bessere Fassung vorgeschlagen:

„2c. wenn im Wege der Gesetzgebung

„1) das Gerichtswesen im Allgemeinen neu gestaltet wird, oder

„2) die betreffende 2c., oder

„3) der Sitz des Gerichts 2c., oder

„4) an die Stelle 2c. gesetzt wird, oder umgekehrt; außerdem aber 5) 2c."

Sodann hätte für den nächstfolgenden Absatz die veränderte Redaction einzutreten:

„Stellt es der betreffende Richter in den Fällen ad nr. 5 bis 7 in „Abrede 2c."

Außerdem hat der Ausschuß nach seiner Majorität für die Streichung des letzten Satzes im vorletzten Absatze dieses §. 10 sich erklärt, weil diese an und für sich geringfügige Bestimmung auf mehrfache Inconsequenzen führte. Die Abg. v. Stietencron aber und Petri I. richten ein Minoritäts-gutachten auf die Beibehaltung dieser Bestimmung.

Zu §. 12

hat die Commission die Hinausschiebung der Festsetzung ordentlicher Gehalte „bis nach Vollendung der neuen Organisation in der Staatsverwaltung" in Beanstandung genommen, jedoch dem Vorschlage des Regierungscommissa-rius sich angeschlossen, die Bestimmung hier hinzuzufügen: „oder, soweit es „ausführbar, schon vorher."

Zu §. 17

glaubte der Ausschuß statt der Worte: „oder wird der Geschäftsumfang an „sich späterhin zu gering befunden," nur eine transitorisch eintretende solche Bestimmung empfehlen zu dürfen. In Folge der Conferenz mit dem Regierungscommissarius wird denn in Vorschlag gebracht: anstatt der Worte: an sich, den Zusatz: „bei einem neugebildeten Amte" einzuschieben.

Zu §. 21.

Die Bestimmungen sind nach dem Braunschweigschen Staatsdienst-Gesetze unsern Verhältnissen angepaßt; haben aber dem Ausschusse noch nicht zutreffend erscheinen mögen, besonders weil wir unserseits einen dort zum Grunde liegenden Unterschied zwischen höhern und niederen Staatsdienern — wie im Braunschweigschen mittelst genauen Verzeichnisses der ersteren — nicht ausgebildet haben. Der Ausschuß hat befürchten müssen, daß wir in üble Verwickelungen geriethen, wenn betreffende Bestimmungen auch auf niedere Staatsdiener Anwendung leiden sollten. Er hat die Bestimmung des ersten Absatzes inzwischen für uns genügend erachtet, und beantragt die Streichung der sämmtlichen anderen Absätze.

Es macht sich dann eine Veränderung der Ueberschrift nöthig. Statt „Beschränkung der Verantwortlichkeit" wäre „Straflosigkeit" zu setzen.

Die Streichung des ganzen §. 21 hat der Ausschuß deßhalb nicht bevorworten wollen, weil die Dienstinstructionen der untergeordneten Beamten und Behörden nicht immer so bestimmt und so genau sein können, wie es sein müßte: um dann schon hiernach lediglich den §. 251 des Criminalgesetzbuches zur entscheidenden Anwendung kommen zu lassen.

Zu §. 23

muß der Ausschuß beantragen: die Worte: „oder Geschäftsführungen für „Privatpersonen," im ersten Absatze zu streichen, und sodann nach dem Worte: annehmen, einzufügen: „auch keiner mit seinem Amte nicht ver„träglichen Geschäftsführung für Privatpersonen sich unterziehen und ꝛc."

Zu §. 25

beantragt der Ausschuß den Zusatz zum zweiten Absatze: „jedoch für einen „3tägigen Urlaub genügt bei Einzelrichtern die Anzeige bei der zunächst „vorgesetzten Behörde und die Besorgung der nöthigen Dienstvertretung."

Die Ausschußmitglieder Althof, Hausmann, Bornemeyer, beantragen den weiteren Zusatz zu dem Antrage der Majorität: „Bei Richtercollegien „ist die Anzeige dem Director zu machen." Es hat aber die Majorität nicht sich veranlaßt gesehn: hierzu beizustimmen, weil und sofern dabei etwa ein Collegium unvollzählig werden könnte, und insoweit wenigstens,

daß

daß dieß nicht eintreten dürfte, dem Director die nöthige Einrichtung nicht entstehn darf.

Zu §. 26

hat später Hausmann, Althof, Bornemeyer, die Streichung der Worte: „mit deren Zustimmung", beantragt.

Zu §. 30

haben nachträglich die Ausschußmitglieder: Hausmann, Althof, Bornemeyer, die veränderte Fassung beantragt:

„Jeder Vorstand einer Behörde ist verpflichtet, auf die gehörige Be„folgung der Dienstinstruction der dabei angestellten Beamten zu achten und „über die Förderung der Arbeiten eine genaue Aufsicht zu führen.

„Auch ist derselbe befugt, die Säumigen und Ungehorsamen, falls Er„innerungen und Rügen erfolglos geblieben sind, mit Geldstrafen zu belegen. „Letztere dürfen indeß ꝛc." wie im Entwurf der Regierung bis zu Ende des zweiten Absatzes. Und sodann weiter:

„In Ansehung richterlicher Personen sind Beschwerden wegen Saum„seligkeit und Vernachlässigung des Dienstes oder Ueberschreitung der In„struction bei der zunächst vorgesetzten Behörde oder bei der Regierung an„zubringen, und können nur von diesen die vorbemerkten Ordnungsstrafen „angedroht und verhängt werden."

Zu §. 32

beantragen die Ausschußmitglieder Petri II. und v. Stietencron die Streichung des letzten Absatzes, und Hinzufügung folgender Bestimmung:

„b) wenn ein Justizbeamter einem Strafverfahren verfällt — ausge„nommen wenn seine Freisprechung deswegen erfolgt ist, weil das Factum, „welches zu seiner Anklage Anlaß gegeben, in diesem Verfahren als unbe„gründet angenommen oder wenn seine Amtsentsetzung oder Amtsentlassung „erkannt ist."

Die Antragsteller führen zur Begründung namentlich Folgendes an: 1) der Regierungsentwurf wolle schon dann das Disciplinarverfahren ausschließen, wenn die betr. Handlungen ein gerichtlich zu verfolgendes und zu bestrafendes Vergehn enthalten. Demnach würde der Beamte ganz ohne Rüge bleiben, wenn eine solche Verfolgung oder Bestrafung aus irgend welchem Grunde unterbleibe. Das sei jedenfalls zu weit gegangen und es müsse mindestens die Ausnahme nur für den Fall beliebt werden, daß jene Verfolgung und Bestrafung eintrete. Sie seien aber 2) auch der Ansicht, daß die gerichtliche Verfolgung und das Disciplinarverfahren unter ganz verschiedene Gesichtspunkte fallen. Jenes wolle nur der öffentlichen Gerechtigkeit Genüge leisten und schreite gegen den verbrecherischen

schen Beamten nicht als solchen, sondern gegen ihn als Bürger ein; letztres dagegen fasse ihn nur als Beamten ins Auge und wäge die Verletzung seiner Amtspflichten. Eine solche Verletzung sei ein Flecken für den ganzen Richterstand, welcher Gelegenheit haben müsse, durch Einleitung eines Disciplinarverfahrens von diesem Makel sich wieder frei zu machen und davon loszusagen. Je freier und unabhängiger der Richterstand sein müsse, desto sorgfältiger müsse er auf Reinhaltung seiner Gesammt-Ehre halten. Nur wenn das gerichtliche Verfahren zu einer Entlassung oder Absetzung des Beamten führe, oder in demselben nachgewiesen worden, daß das zur Anklage Anlaß gebende Vergehn nicht begangen sei, falle ein Disciplinarverfahren weg. So sei es seit vielen Jahrhunderten auch in Frankreich, dessen Richterstand bekanntlich ein Muster für die meisten Länder genannt werden müsse.

Der Ausschuß — obgleich ihm ähnliche Zuständigkeiten, wie namentlich in Frankreich nicht unbekannt geblieben — hat aber der Ansicht nicht beistimmen können, und hat sich für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs entschieden. Denn wenn Amtsentsetzung oder Amtsentlassung im Criminalverfahren erkannt ist — da möchte überall nicht noch ein Disciplinarverfahren eintreten sollen. Im andern Falle aber, der vorzüglich nur beim Schwurgericht gedenkbar ist, hat der Ausschuß zu der Annahme sich nicht herbeilassen können: daß eine Freisprechung anders anzunehmen wäre als, weil das Factum, welches zur Anklage Anlaß gegeben, für unbegründet genommen wäre. In der zulässigen Möglichkeit einer widersprechenden Cognition läge eine Compromittirung des Schwurgerichts. Jede abermalige weitere Untersuchung nach der Freisprechung zum Behuf eines Disciplinarverfahrens hat dem Ausschuß nur unstatthaft erscheinen müssen.

Zu §. 32 und 33 zusammen

ist nachträglich von den Ausschußmitgliedern Hausmann, Althof, Bornemeyer die Streichung und folgende Fassung beantragt:

„Sind wiederholte Ordnungsstrafen ohne Erfolg geblieben, so können

„1) zeitweilige Enthebung vom Dienst und vom Gehalt (Suspension) „und

„2) Androhung der Entlassung als härtere Strafen in Anwendung „kommen.

„Die Strafe der Suspension kann, wenn sie über einen Monat dau„ern soll, nur auf gerichtlichem Wege erkannt werden.

„Die Androhung der Entlassung findet erst alsdann statt, wenn bereits „die übrigen zulässigen Strafen angewandt sind und ein neues Vergehen be„gangen ist."

Zu

Zu §. 34

wäre nach der vom Regierungscommissarius bestätigten Ansicht des Ausschusses nur den Collegialbehörden die Disciplinarstrafgewilt zugestanden zu achten, demnach also in Zeile 2 statt: Behörden, „Collegialhörden," zu setzen.

Die Ausschußmitglieder Hausmann, Althof, Bornemeyer, aber beantragen nachträglich: der erste Absatz möchte heißen:

„Das Recht, jene Strafen zu verfügen, steht in Bezug auf sämmt-
„liche Beamte des Landes, welche keine richterlichen Functionen bekleiden,
„der Regierung ꝛc." wie im §.

Sodann beantragen sie am Schlusse des §. den Zusatz:

„Gegen richterliche Personen können jene Strafen überall nur auf ge-
„richtlichem Wege und durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden."

Zu §. 35

hat der Abg. Petri II. folgendes Minoritätsachten gestellt:

1) der erste Absatz wäre nicht in den §. 35, sondern an das Ende des §. 34 zu stellen. Dann finge

2) der §. 35 folgendermaßen an:

„Die competente Behörde hat den betreffenden Beamten zur Verant-
„wortung aufzufordern" u. s. w. wie im §. 35.

Sodann wäre

3) der letzte Absatz zu streichen und statt desselben Folgendes einzuschalten:

„Die verurtheilenden Entscheidungen, welche die Untergerichte gegen
„ihre Mitglieder, oder gegen die in ihrem Bezirk angestellten Justizbeamten,
„erlassen, werden ex officio zur Revision an das Obergericht gebracht; die
„verurtheilenden Entscheidungen, welche die Obergerichte gegen ihre Mitglie-
„der erlassen, in gleicher Weise an das Oberappellationsgericht. In bei-
„den Fällen findet schließlich, wenn die Entscheidung dem Angeschuldigten
„nachtheilig ist, eine Einsendung der Verhandlungen an die Regierung statt,
„welche die Entscheidungen aufheben, oder modificiren, jedoch nicht verschär-
„fen kann."

„Gegen die Strafverfügungen der nicht richterlichen Behörden ist die
„Beschwerdeführung bei der Regierung innerhalb der nächsten 14 Tage nach
„Bekanntmachung derselben gestattet."

Mit dem Antrage ad 1 bezweckt der Antragsteller, daß die Bestimmungen „über das Verfahren" (§. 34) umfassend für beide Fälle seien, sowohl für den, wo die competente Behörde gegen ihre eigenen Mitglieder, als auch für den, wo sie gegen Untergebene einschreitet.

Zu

Zu §. 44

beantragt der Ausschuß, im vorletzten Absatze zu sagen:

„In dem Falle nach der Bestimmung sub № 3."

Denn es hat der Ausschuß auch für den Fall, wo etwa sonst leicht anzunehmen stände: daß die Regierung etwa nur bei gleichzeitig eintretender Anwendbarkeit der Bestimmung sub № 3 lediglich lieber die Bestimmungen ad 1 und 2 in Anwendung ziehen wollte, aus principiellen Gründen auf dieser Erinnerung beharren müssen.

Zu §. 47

stellt ein Mitglied des Ausschusses, v. Stieteneron, das Minoritätsgutachten: es wäre ad nr. 3

a) die Anrechnung der über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zugebrachten Militairdienstzeit — und namentlich wenn etwa eine Militairpension dafür erworben wäre, und

b) die Anrechnung der im Wartegeld zugebrachten Zeit

für den Pensions-Etat nicht zu genehmigen. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind aber für diese Genehmigung, weil sie

ad a) voraussetzen, daß eine etwaige Militairpension bei der anderweitigen Anstellung immer beseitigt würde, und weil sie

ad b) diese Anrechnung in Vermittelung des Umstandes nur consequent achten können, daß der im Wartegeld stehende zu außerordentlichen Aufträgen (§. 42 nr. 2) immer disponibel gehalten ist — und das zumal, wenn die im §. 36 enthaltene Bestimmung: daß kein Staatsdiener ein Recht auf die wirkliche Leistung seines Dienstes hätte, uneingeschränkt gelassen wird.

Zu §. 50

ist von dem Abgeordneten v. Stieteneron ein Minoritätserachten dahin gestellt, daß nach Analogie, wie bei Gehalten, auch bei Pensionen $^1/_3$ sollte mit Beschlag belegt werden können. Dies wäre der Staat — und namentlich eventuell wenigstens in dem Falle der Gerechtigkeit — — der Gerechtigkeit gegen die Gläubiger schuldig: wo die Pension bis auf den Betrag des ganzen Gehaltes selbst sich beliefe. Die Commission ist aber der Meinung, daß auch nicht einmal in dem letzten Falle eine Verpflichtung vorläge, Rechte Dritter auf die Pension zuzugestehn. Die Commission ist der Meinung, daß es rücksichtlich der Creditoren hinsichtlich der Pension nur einer beliebigen Bestimmung bedürfte, welche deren Rechte bezeichnete und worauf die Creditoren bei der Creditbewilligung beliebig ihre Einrichtung zu machen hätten. Sie hält eine weitere Begünstigung der Creditoren hinsichtlich der Pension für gar nicht angemessen, weil eben mögliche, nach bereitwilligst anerkann-

tem

tem Verdienst zu leistende, Alimentation ganz vorzugsweise für die Absicht bei der Pensionsbewilligung zu achten sein dürfte und dieser Grund rücksichtlich der Ansprüche Dritter nicht stattfindet.

Zu §. 55

beantragen Hausmann, Althof, Bornemeyer, der weitere Inhalt des §. nach dem ersten Satze möchte gestrichen werden.

Zu §. 57

scheint die Bestimmung sub. nr. 2 eine Beschränkung erleiden zu müssen, wie mit dem im Vorschlag gebrachten Zusatze beantragt wird:

„Es steht jedoch dem erkennenden Gerichte zu, bei nicht entehrenden „Vergehen von dieser Vorschrift eine Ausnahme eintreten zu lassen."

Die Ausschußmitglieder Hausmann, Althof, Bornemeyer beantragen, hinter dem Worte „begangenen" einzuschalten „entehrenden, jedoch nicht „bloß in einem politischen oder Preßvergehen bestehenden ꝛc. ꝛc."

Zu §. 59

empfiehlt die Commission die folgende veränderte Fassung:

„Sowohl des Dienstes entlassene als entsetzte Beamte können der Re„gel nach nicht wieder angestellt werden. Dieß ist nur dann zulässig, wenn „dasjenige Gericht, welches die Entlassung oder Entsetzung des frühern „Staatsdieners aussprach, auf dessen Antrag erkennt, daß er durch seine seithe„rige Aufführung einer Wiederanstellung im Staatsdienste sich würdig gemacht „habe."

Der Ausschuß erlaubt sich, dem Landtage die Annahme und Beschließung des proponirten Gesetzes nach Maßen oder Entscheidung über die vorgetragenen Erinnerungen und Abänderungs- und Verbesserungsanträge zu empfehlen.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht nöthig geachtet.

Detmold, den 22ten Nov. 1849.

Petri II. Petri I. Bornemeyer. J. F. v. Stietencron. Hausmann, jedoch nur vorbehaltlich der gestellten Minoritätserachten und in so weit die ausgesprochenen Ansichten mit jenen nicht im Widerspruche stehen.

Althof, unter gleichem Vorbehalte.

Hildebrand.

№ 90.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

98.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 26. November 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Weßel sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 24sten d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Schütz brachte sodann durch selbstständigen Antrag folgenden Zusatz zu §. 33 der Geschäftsordnung in Vorschlag:

„Jedoch wird über Annahme des ganzen Gesetzes erst dann abgestimmt, wenn es unter Zuziehung des Regierungs-Commissars vollständig redigirt und nochmals vorgelesen ist."

Hierauf trug Abg. Althof sein und des Abg. Hausmann Minderheitserachten zum Staatsdienst-Gesetze

Anlage 72

vor.

Abg. Hildebrand verwahrte sich dagegen, daß eine Bezugnahme der Minorität auf die Verordnung über den Staatsdienst von 1807 in der Commission vorgekommen; es würde derselben sonst im Berichte Erwähnung geschehen sein.

Bestätigt wurde diese Behauptung durch den Abg. Petri II.; widersprochen wurde ihr vom Abg. Althof; Abg. Hausmann bemerkte, mehrere Minderheitserachten seien mit Rücksicht auf jene Verordnung von der Minorität gestellt, ausführlich begründet seien sie aber erst nach jenem Gesetze durch den heutigen Vortrag.

Als hierauf zur zweiten Lesung des vom Abg. Meyer beantragten Zusatzes zu §. 33 der Geschäftsordnung übergegangen werden sollte, bemerkte der Vorsitzende, es könne diese, da ein Beschluß gar nicht vorliege, allenfalls nur in der Art stattfinden, daß der Antrag des Abg. Meyer heute wieder aufgenommen werde.

Abg.

Abg. Meyer erklärte sodann, daß er die Anträge der Commission für die Geschäftsordnung wieder aufnehme.

Abg. Petri I. hielt die zweite Lesung für unzulässig, da eine solche nach §. 33 der Geschäftsordnung selbst nur dann stattfinden könne, wenn in erster Lesung Gesetzvorschläge oder Anträge angenommen seien, was hier nicht der Fall; ein bereits abgelehnter Antrag könne auch nicht wieder aufgenommen werden, geschehe dieß aber doch, so liege wenigstens ein neuer selbstständiger Antrag vor, der heute nicht zur Debatte stehe. Er beantrage Uebergang zur weiteren Tagesordnung.

Dieser Ansicht schlossen sich die Abg. Petri II. mit dem Bemerken, daß sonst erst die Geschäftsordnung abzuändern sei — und König und Schierenberg mit dem Bemerken, daß sie nur in der Voraussetzung für wiederholte Debatte gestimmt hätten, daß zunächst die formelle Frage entschieden werde, an.

Abg. Meyer bemerkte, die zweite Lesung sei bereits am 24sten d. M. beschlossen; auch gelangten Commissionsanträge, selbst wenn sie in erster Lesung verworfen seien, in zweiter Lesung wieder zur Abstimmung; eventuell beantrage er nochmalige Berathung seines Antrags und nehme dafür die Dringlichkeit in Anspruch, da durch wiederholte Prüfungen nach zweiter Lesung bereits viel Zeit verloren sei und die Sache sonst beim Allodificationsgesetze wieder zur Sprache komme.

Die Abg. Althof und Hausmann waren, abgesehen von ihrer sonstigen Ansicht, für nochmalige Berathung, da diese einmal am 24sten d. M. beschlossen sei.

Abg. Petri I. bestritt die Dringlichkeit der Sache, auch habe man keine Gesetze für einzelne Fälle zu schaffen.

Der Antrag des Abg. Petri I. wurde hierauf per majora abgelehnt und wegen der Dringlichkeitsfrage trat mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein, so daß die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen ist.

Es wurde dann zur Berathung des Staatsdienstgesetzes übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, eine allgemeine Debatte werde nicht nöthig sein, weil Majorität und Minorität der Commission sich dafür erklärt hätten, daß der Gesetzentwurf der Berathung zu Grunde gelegt werde; abweichende Principien würden bei den einzelnen §. §. durch die Minoritätserachten zur Debatte gelangen.

Es wurde hiergegen nach Zustimmung des Abg. Hausmann kein Widerspruch erhoben und demnach §. 1 des Entwurfs verlesen.

Ab. Meyer beantragte die Streichung der Worte: „gegen den Bezug eines bestimmten jährlichen Einkommens aus Staatscassen." Die meisten

Staats-

Staatsdiener begännen ihre Carriere als Auditoren oder Referendare und dienten so dem Staate oft 8 bis 10 Jahre, sie hätten wirkliche Functionen und bereiteten sich nicht bloß vor, es könne daher auch rücksichtlich ihrer eine Kündigung nicht mehr stattfinden, wenn sie definitiv angestellt würden, da sie bereits Proben ihrer Fähigkeit und moralischen Führung gegeben hätten.

Abg. Leizmann war im Allgemeinen für den Antrag, weil sonst die wünschenswerthe Möglichkeit abgeschnitten sei, daß Einzelne, welche anderweit genügende Subsistenzmittel besäßen, Staatsämter unentgeltlich übernähmen, abgeschnitten werde.

Abg. Petri I. bemerkte, die Auditoren seien bisher keine Staatsdiener gewesen, sondern bei den Aemtern behufs ihrer Vorbereitung nur zugelassen; die meisten Bestimmungen des Gesetzes paßten auch auf sie nicht; die Anstellung gegen Gehalt habe auch die gute Seite, daß der Staat dann nicht bloß, wie im alten Rom zu seinem Nachtheil, an die Reichen gewiesen sei, sondern die Fähigen auswählen könne.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Auditoren bereiteten sich bloß zum Staatsdienst vor, seien aber keine Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, denn solche seien nur die, welche eine Stelle bekleideten; würden den Auditoren solche übertragen, z. B. das Amt eines Amtschreibers, so würden sie auch als Staatsdiener betrachtet; fixer Gehalt müsse bei jeder Stelle sein, das schließe aber nicht aus, daß der Inhaber zum Vortheil des Staats darauf verzichte.

Abg. Hagemann war gegen den Antrag, die Zahl der Beamten habe schon zum Druck des arbeitenden Standes zugenommen und müsse eher verringert als vermehrt werden.

Abg. Bornemeyer war aus schon angeführten Gründen gleichfalls gegen den Antrag.

Abg. Hausmann war im Allgemeinen für den Antrag; Staatsdiener brauchten nicht nothwendig Gehalt zu beziehen; auch sei er dagegen, daß die Auditoren unbedingt entlassen werden könnten, da dieselben unter ähnlichen Bedingungen, wie die Staatsdiener, auch Pflichten zu übernehmen hätten; deren Berücksichtigung sei auch nicht störend für das Gesetz, weil z. B. Pensionen natürlich nur denen gebührten, welche Gehalt gehabt ꝛc.

Abg. Hildebrand als Berichterstatter bemerkte, die Commission halte das Princip des Regierungsentwurfs für richtig, auch werde der vom Abg. Leizmann erwartete Fall schwerlich eintreten.

In namentlicher Abstimmung stimmten dann, nachdem §. 1 im Uebrigen für genehmigt erklärt war, für den Antrag des Abg. Meyer die Abgeordneten:

Leiz-

Leizmann, Tappe, Böhmer, Hausmann, König, Meyer, Bunte —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

derselbe war also mit 17 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 2 beantragte Abg. Tenge, unter № 1) zu setzen: „auf die Haus- und Hofbeamten," weil nach Auseinandersetzung des Staatshaushalts und des Domanialhaushalts die Verwalter des letzteren kein Einkommen aus Staatscassen mehr beziehen würden, auch dem Fürsten nicht zugemuthet werden könne, seine Hausbeamten als Staatsdiener anzustellen.

Abg. Schierenberg beantragte unter № 3) zu setzen: „auf Prediger und andere Kirchenbeamte als solche;" die Lehrer hätten nur die Rechte der Staatsdiener und seien diese im Schulgesetz bestimmt.

Abg. Meyer hob hervor, Rechtsanwälte und Procuratoren brauchten nicht nothwendig ausgeschlossen zu sein, in Preußen z. B. seien sie Staatsdiener; die Ordnung ihrer Stellung sei einem besonderen Gesetze vorzubehalten; rücksichtlich der übrigen Personen verstehe sich deren Ausschließung von selbst; er beantrage daher Streichung des §., eventuell Streichung der № 5.

Abg. Hausmann bemerkte, № 3 sei bereits deutlich in dem Sinne gefaßt, wie Abg. Schierenberg wolle.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte sich gegen die Anträge der Abgeordneten Tenge und Meyer; der Staat behalte stets ein Interesse daran, wie das Fürstliche Familienfideicommiß verwaltet werde; die Rechtsanwälte seien keine Staatsdiener, auch in Preußen werde man ihnen jetzt eine freiere Stellung einräumen.

Abg. Petri II. erklärte sich für beide Anträge; nach der Trennung gebe es keine Staatsverwaltung der Domainen mehr; die Fassung des Schierenberg'schen Antrags sei deutlicher und in Uebereinstimmung mit dem Schulgesetze. Er sei aber gegen den Antrag des Abg. Meyer, denn derselbe verstoße gegen §. 1, da die Anwälte kein Einkommen aus Staatscassen bezögen, die Advocatur sei auch Privatsache.

Der Hauptantrag des Abg. Meyer wurde abgelehnt; die Anträge der Abg. Tenge und Schierenberg wurden angenommen, und war mit diesen Modificationen §. 2 genehmigt, da auch der eventuelle Antrag des Abg. Meyer abgelehnt wurde.

§. 3

§. 3 wurde mit der Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsrath Meyer, daß, da das Schulgesetz bereits berathen sei, in der letzten Reihe statt „wird" — „ist" zu setzen sei, genehmigt.

§. 4 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 5 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, bisher habe meistens die Anciennetät bei Beförderungen entschieden, und seien bei Abweichungen davon vielfache Klagen über Unrecht erhoben; die Beibehaltung des zweiten Satzes sei daher wünschenswerth, denn die moralische Verpflichtung des Staats, ältere verdiente Beamte zu befördern bleibe doch.

Abg. Althof war für das Minoritätserachten auf Streichung des 2ten Absatzes, es werde sonst der Administrationsbehörde zu große Freiheit gegeben, sie brauche dann auf Anciennetät gar keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Abg. Hausmann: §. 3 gebe dem Landesfürsten allgemein das Recht der Anstellung, das genüge; die moralische Verpflichtung habe aber der Staat, bei gleicher Fähigkeit den älteren Beamten vorzuziehen; bliebe der 2te Absatz stehen, dessen Bestimmung nach §. 3 sich von selbst verstehe, so sei das gewissermaßen eine Hinweisung auf das Günstlingswesen.

Diesen Gründen schloß sich Abg. Hagemann an und wollte, daß überhaupt der erfahrene ältere Beamte vorgezogen werde.

Die Abg. Petri II. und Petri I. waren, sowie Abg. Leizmann, gegen das Minderheitserachten; die Beförderung nach der Anciennetät habe oft zu Mißbräuchen geführt und zum Schaden des Dienstes selbst gereicht, durch den bisherigen Brauch in dieser Beziehung sei es dahin gekommen, daß man sich darauf wie auf ein Recht berufe, obwohl nie eine rechtliche Verpflichtung dazu existirt habe; das ausdrückliche Aussprechen dieser Regel verhüte daher unbegründete Beschwerden. Abg. Leizmann führte noch das Beispiel Oesterreichs an, welches früher durch den Schlendrian der Beförderung nach der Anciennetät an den höchsten Stellen alte nicht mehr thatkräftige Beamte gehabt und schlecht verwaltet sei.

Abg. Meyer beantragte den Zusatz: „Wenn sich mehrere Staatsdiener um eine vacant gewordene Stelle beworben haben, so muß durch die Regierung jedem Bewerber der Grund der Bevorzugung des Beliehenen eröffnet werden."

Der Minoritätsantrag auf Streichung des zweiten Absatzes und der Zusatzantrag des Abg. Meyer wurden abgelehnt und war danach §. 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs genehmigt.

Zu §. 6 bemerkte Abg. Tenge, es gebe viele Nebenämter, die für sich nicht genug Beschäftigung gewährten; die Fassung des Regierungsentwurfs aber werde deren Beibehaltung begünstigen; es habe bei deren Verleihung

bisher

bisher mehr ein persönliches Interesse obgewaltet, entscheiden könne aber nur das Interesse des Amtes selbst; er stelle daher den Antrag, den §. so zu fassen:

„Die Vereinigung mehrerer Aemter findet der Regel nach nicht statt. Ausnahmen von solcher sind nur zulässig, wofern ein überwiegendes Amts-Interesse hierzu Veranlassung giebt."

Abg. Leizmann erklärte sich für das Hausmannsche Minoritätserachten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte: eine Vereinigung mehrerer Aemter sei nicht wünschenswerth, in kleinen Ländern aber unvermeidlich; bei uns sei sie auch schon durch Gesetze rücksichtlich der Cataster- und der Ablösungs-Commission, der Oberschulbehörde ꝛc. angeordnet.

Dieser Begründung schloß sich Abg. Bornemeyer an.

Abg. Petri II. erklärte, er habe auch einige Bedenken gegen die Fassung des Regierungsentwurfs gehabt, eine genügendere aber nicht auffinden können, müsse sich aber gegen das Unteramendement der Abg. Althof und Bornemeyer erklären.

Abg. Hausmann erklärte, die oberste Schulbehörde, Catastercommission ꝛc. seien Zweige der Verwaltung und gehörten eigentlich zur Regierung; er wolle nur, daß ein Beamter keine untergeordnete Aemter übernehme, und in dieser Beziehung sei die von ihm vorgeschlagene Fassung besser.

Abg. Althof empfahl das Unteramendement; mit dem Worte „unverträglich" sei nur angedeutet, daß das Nebenamt nicht untergeordnet und wenigstens gleichartig sein müsse.

Abg. Schierenberg beantragte zu dem Hausmannschen Amendement den Zusatz: „besoldete" vor „Nebenämter."

Abg. Petri I. bemerkte, auch der Kostenpunkt sei in Betracht zu ziehen; bleibe der §. nicht, wie er stehe, so würden die Etats bedeutend belastet und mehrere Stellen neu zu bilden sein.

Abg. Hildebrand erklärte, auch in der Commission sei der §. anfangs beanstandet; indeß habe jede Sache ihren Mißbrauch und die Fassung der Minorität führe neue Uebelstände herbei. Die Regierung habe zum Theil die Aemtervereinigungen geändert, und sei auch im Principe dagegen, wie der Regierungscommissar erklärt habe, was der Commission genügend geschienen zur Sicherung gegen mögliche Mißbräuche.

Es wurde hierauf der Regierungsentwurf abgelehnt; das Minoritätserachten des Abg. Hausmann und das Unteramendement der Abg. Althof und Bornemeyer, sowie der Zusatz des Abg. Schierenberg wurden angenommen; der Antrag des Abg. Tenge fiel hiernach weg.

Nach

Nach angenommenem Schluß der Sitzung wurde die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Colonatrechts-Commission;
2) Fernere Berathung des Staatsdienstgesetzes. —

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann
in Vertretung des Herrn Vorsitzenden v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Minoritäts-Erachten

zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Staatsdienst.

Bezüglich auf Staatsdiener und darunter insbesondere auf richterliche Beamte haben wir zwei gesetzliche Vorschriften, auf welche es hier zunächst ankommt, nämlich die eigene Landesverordnung vom 25. Mai 1807 und die Grundrechte des deutschen Volks.

1) In gedachter Verordnung von 1807 heißt es in Betreff der Staatsdiener überhaupt:

— — „Und so leisten Wir denn vorzüglich Unserm eignen Herzen „Genüge, indem Wir hiemit sämmtliche Staatsdiener unbedingt anweisen „und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu „bezwecken, sondern das bei einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit „genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen. Und um sie gegen Insinuationen, die bei schwachen „Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, bei Beachtung ihrer Pflicht zu „sichern, verordnen Wir hiemit für Uns und Unsere Nachfolger unwiderruflich:

„Daß die in den Patenten der Diener des Staats noch befindliche „Kündigungs-Clausel oder s. g. Loose ungültig sein, künftig ganz daraus „wegbleiben, auch die jetzigen oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil „und Recht ihrer Stellen entsetzt, und, wenn diese etwa ganz aufhören, „nicht ohne Entschädigung entlassen, diejenigen aber, welche Alters oder „Schwachheit halber ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, mit genügender Pension versehen werden sollen."

2) Hin-

2) Hinsichtlich der richterlichen Staatsdiener insbesondere schreibt der §. 44 (177) der Grundrechte vor:

„Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden."

„Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen."

„Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden."

Beide Gesetze sind für das Fürstenthum Lippe unabänderliche Grundgesetze geworden, und es steht darnach jedenfalls so viel fest, daß nähere Ausführungen in einem Staatsdiener-Gesetze damit weder im geraden Widerspruche stehen, noch sie irgendwie umgehen oder vereiteln dürfen.

Daß dieses letztere in dem Entwurfe Fürstlicher Regierung in irgend einer Hinsicht beabsichtigt sein könnte, dies nehme ich auf keine Weise an, eine solche Absicht ist sicher nicht vorhanden gewesen. Allein berücksichtigt man den Umstand, daß bei diesem Entwurfe Staatsdienstgesetze anderer deutschen Länder benutzt worden sind, welche aus den dreißiger Jahren, mithin aus einer Zeit herrühren, wo in Deutschland das Polizei- und Ueberwachungssystem herrschte und die Carlsbader Beschlüsse gefaßt wurden, so war es nur gar zu leicht, daß in den vorliegenden Entwurf nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen sich mit einschlichen.

Von dem Standpunkte der oben unter 1 und 2 angegebenen Gesetze aus, habe ich den vorgelegten Entwurf aufzufassen und in seinen Einzelnheiten zu prüfen für meine unabweisliche Pflicht gehalten, und dabei glaube ich denn allerdings auf einige Unzuträglichkeiten gestoßen zu sein, denen ich meine Zustimmung nicht geben konnte.

Zuvörderst scheint es nothwendig, daß in einem Staatsdienergesetze zwischen Administration- und richterlichen Beamten streng unterschieden werden müsse, was in dem Entwurfe wohl nicht überall geschehen ist. In der rechtlichen und richtigen Behandlung beiderlei Beamten liegt ein sehr erheblicher Unterschied.

Der Richter hat die Gesetze zu handhaben, über Eigenthum, Ehre und Freiheit seiner Mitbürger unpartheiisch und rücksichtslos zu urtheilen. Zu diesem so wichtigen Berufe sind ihm aber überall nach Außen hin Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durchaus unentbehrlich. Alles, was diese stören und beeinträchtigen kann, muß von ihm entfernt bleiben. Eine solche Störung und Beeinträchtigung aber liegt in hohem Grade darin, wenn in einem Collegium von Richtern dem Director oder den übrigen Collegen ein Strafamt über ihren Collegen eingeräumt werden soll. Denn

eine

eine solche Einrichtung untergräbt nur gar zu leicht ein gutes collegialisches Vernehmen unter den Mitgliedern, ruft Mißstimmung hervor und ist der freien, unbefangenen Abstimmung hinderlich. Wie leicht ist es auch, daß unter Männern, die geschäftlich mit einander verkehren, also Gelegenheit hatten, sich näher kennen zu lernen, wenn auch unbewußt, persönliche Ansichten ihrem Urtheile mit unterlaufen. — Gegen den Richter dürfen nicht seine eigenen Collegen zu Gericht sitzen, weder als Richter über seine Geschäftsführung, noch als Sittenrichter.

In einem wohl eingerichteten Richter-Collegium hat auch selbst der Director vor seinen Collegen keinen andern Vorzug und keine andere Pflicht noch Befugniß, als daß er die Sachen vertheilt, die Geschäfte leitet, den Geschäftsgang überwacht, dafür sorgt, daß dieser ein gehörig geregelter, nicht aber ein unordentlicher, ungeregelter und willkürlicher sei. In allen übrigen Dingen ist er nur Mitglied des Gerichts, nur College seiner Collegen; und man kann auch hier sagen: Was darüber ist, das ist vom Uebel. Aus einem, nur mit der äußern Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede eines Gerichtscollegiums darf kein Bureauchef gemacht werden.

So oft es der Fall sein wird, daß der Director eines Gerichts das geistige Organ der Regierung ist, wird gegen den, mit einer Strafgewalt gegen den Collegen betrauten Director der Recurs an die Regierung eine zuverlässige Garantie nicht abgeben können. Es käme die directorielle Autorität in Gefahr, wenn dem Beschwerdeführer Recht gegeben würde. Nur höchst selten möchte eine Beschwerde gegen den Director von Erfolg sein!

Was nun hiergegen die Administrativbehörden und ihre Mitglieder betrifft, so fordern ihre Stellung zum gesammten Publikum und ihr Geschäftskreis überhaupt diejenige Unabhängigkeit und collegialische Selbstständigkeit, den das Richteramt in Anspruch nimmt, auf keine Weise und deshalb können hier dem Vorstande allerdings erweiterte Befugnisse gegen die Collegen eingeräumt werden.

Die Minoritätsanträge sind in dem Berichte der Commission bereits mit enthalten. Hier werden nur einige Motive dazu angegeben.

Zu §. 5.

Der Absatz 2 sanctionirt zu sehr in der Beförderung eine Willkür, die auch den würdigen Staatsdiener treffen könnte.

Zu

Zu §. 6.

Die Fassung im Entwurfe scheint zu unbestimmt zu sein und läßt einen zu großen Spielraum.

Zu §. 9.

Die Verordnung selbst (oben unter 1) erfordert den weitern Zusatz der Minorität.

Zu §. 25.

Hier muß eine „Anzeige" genügen, um unter Richter-Collegen dem Begriffe einer Subordination und Abhängigkeit von dem Willen des Directors keinen Vorschub zu geben.

Zu §. 26.

Die selbstbesorgte Vertretung des Beurlaubten darf nicht erst von einer weitern „Zustimmung" abhängig gemacht werden. Das Mitglied des Gerichts wird keinen unpaßlichen Vertreter wählen, auch immer mit seinem Substituten das Nöthige verabreden.

Zu §. 30.

Sollen in den verschiedenen Behörden des Landes nicht Angebereien und sonstige Unzuträglichkeiten einreißen, so muß das Beaufsichtigungsrecht des Vorstandes sich nothwendig nur auf die Geschäfte selbst beschränken, aber nie in eine persönliche Ueberwachung ausarten.

Daß richterliche Personen nicht einem Strafrechte des Vorstandes unterworfen sein dürfen, wurde oben schon erwähnt.

Zu §§. 32 und 33.

Die Fälle, wo Disciplinarstrafen zu verhängen, lassen sich erschöpfend nicht wohl angeben und die im §. 32 angegebenen sind theilweise auch zu weit gehend oder zu unbestimmt. Ein Reglement hier aufzustellen, scheint um so bedenklicher, als die Begriffe von Ungehorsam, Widersetzlichkeit, ungebührlichem Benehmen, willkürlicher Behandlung, Unverbesserlichkeit und Unverträglichkeit im Allgemeinen viel zu vage sind, um daran von vorne herein eine gesetzliche Strafe knüpfen zu können. Gegen den mißliebigen Beamten geben dergleichen gesetzliche Bestimmungen eine sehr gefährliche Waffe in die Hand, während der geschmeidige und beliebte Beamte nie in den Fall kommen, oder darin gesetzt werden wird, um das Gesetz gegen ihn zur Anwendung zu bringen. Das Gesetz darf zu Willkür und Mißbrauch nicht die Hand bieten. Jeder einzelne Fall nebst seiner Veranlassung und seinen Nebenumständen muß der jedesmaligen richtigen Beurtheilung überlassen bleiben, und eben dieß wird auch am sichersten vor Mißtrauen und Mißständen, die dann unter gebildeten Männern wohl überhaupt nicht leicht vorkommen werden, sichern.

Schrift-

Schriftlicher Verweis und Verweis vor versammeltem Collegio würden wohl nur bei Richtercollegien vorkommen können. Hier aber, würde sie doch nur der Director zu ertheilen haben, dem aber aus den obigen Gründen ein Strafamt überhaupt nicht zustehen kann. Sollten sie etwa in andern Collegien nöthig sein, so werden sie nach Befinden der Umstände auch dann ganz unbedenklich eintreten können, wenn sie auch für diese vereinzelten Fälle nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sind.

Zu §. 34.

Die vorgeschlagene Aenderung dieses §. rechtfertigt sich aus dem Obigen.

Zu §. 55.

Der Staatsdiener kann nach dem Gesetz vom 25. Mai 1807 nur durch Urtheil und Recht seines Amts entsetzt werden. Soll aber der Richter gesetzlich gehalten sein, auf seine Entlassung zu erkennen, wenn zuvor die Verwaltungsbehörde diese Strafe angedrohet hat, so ist damit Alles wieder in die Hand dieser letztern Behörde gelegt und jenes Gesetz umgangen, was nicht sein darf.

Zu № 2 dieses §. muß die Beurtheilung der Sache in dem einzelnen Falle zweckmäßig dem Richter ganz überlassen bleiben.

Zu §. 57.

Ohne den von der Minorität beantragten Zusatz könnte die Strafe der Entsetzung in häufigen Fällen viel zu hart sein.

In kleinen Staaten, wo sich die Personen zu nahe stehen und persönliche Gunst und Ungunst einzuwirken pflegen, auch nicht selten in den Richtungen und Ansichten zwischen den Vorständen der verschiedenen Behörden und der Regierung zu große Einigkeit und Uebereinstimmung herrschen, da muß jede Ueberwucherung des Polizeiwesens mit doppelter Sorgfalt vermieden und am wenigsten durch solche gesetzliche Vorschriften, die es noch mehr hervorzurufen geeignet sind, gefördert werden.

Die Versammlung wolle die gestellten Anträge der Minorität annehmen.

Detmold den 24sten November 1849.

Althof.

Ich trete der vorstehenden Begründung der Minoritätsgutachten bei.

Detmold den 24sten November 1849.

F. Hausmann.

№ 91.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

99.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 27. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer v. Cölln und Weßel sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen war eine Petition von 30 Colonen aus Bentorf, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Stuckmann, welcher beantragte, daß dieselbe verlesen werde, da heute schon die Verlesung des Berichts der Commission stattfinde.

Abg. Hildebrand bemerkte, das Gesetz über das Colonatrecht werde erst zum ersten Male verlesen, die Commission könne daher die Petition immer noch berücksichtigen; er beantrage daher, sie br. m., wie die früheren ähnlichen Petitionen, an dieselbe zu verweisen.

Es wurde dieser Antrag für angenommen erklärt, nachdem der Antrag des Abg. Stuckmann abgelehnt war.

Abg. Schütz erstattete sodann den Bericht der Commission für das Gesetz über das Colonatrecht.

Anlage 73.

Vicepräsident Hausmann zeigte hierauf an, daß er für den durch Unwohlsein verhinderten Abg. v. Cölln heute den Vorsitz führen, der erste Schriftführer Hildebrand aber ihn vertreten und Abg. Petri I. die Anträge der Commission vertheidigen werde, wenn er selbst zur Motivirung der Minderheitserachten das Wort ergreife.

Es wurde diese Anordnung ohne Widerspruch genehmigt.

Zu §. 7 des Staatsdienstgesetzes bemerkte hierauf Abg. Tappe: nach §. 26 der Grundrechte müßten alle Staatsdiener, abgesehen von den besonderen Vortheilen ihres Amts gleiche Rechte genießen, es könne daher auch kein Unterschied mehr zwischen den vom Landesfürsten und den von den obersten Verwaltungsbehörden ernannten gemacht werden, da die Ernennungen der letzteren auch nur im Namen des Staats erfolgten; den Schullehrern

rern besonders seien durch das Schulgesetz die Rechte der Staatsdiener garantirt, sie müßten also an der Witwencasse Theil nehmen können, und dürfe man nicht entgegnen, daß diese sich dann nicht halten könne, weil darin ein Widerspruch liege, daß sie sich bei weniger Theilnehmern eher solle halten können, als bei mehreren, da sie auf Gegenseitigkeit beruhe; er beantrage Streichung des zweiten Absatzes.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte: beim Zutritt der Prediger sei bereits von tüchtigen Rechnungsverständigen die Meinung ausgesprochen, daß die Witwencasse sich nicht werde halten können; träten nun die Lehrer noch zu, so müßten alle ihre Grundsätze geändert, niedrigere Einsätze und Pensionen eingeführt werden ꝛc. ꝛc. Die jetzigen Theilnehmer hätten aber bereits ein Recht auf die höhern Pensionen; wegen ihres mühevollen Berufs träten unter den Schullehrern erfahrungsmäßig mehr Sterbfälle ein, der Capitalwerth der Casse werde also bald schwinden; wolle aber der Landtag die Deckung des Ausfalls übernehmen, so könne über den Zutritt noch immer verhandelt werden.

Abg. Meyer erwähnte, das Wichtigste sei die Verpflichtung der Staatsbeamten auf die Verfassung, damit eine constitutionelle Regierung gesichert sei; er beantrage daher, im dritten Absatze das Wort „übliche" zu streichen und den Zusatz: „die Verpflichtung geschieht auf die Landesverfassung und die Dienst-Instruction."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, er habe Nichts gegen Wegfall des Worts „übliche" zu erinnern, die Regierung habe nur die allgemeine verfassungsmäßige Verpflichtung, nicht die frühere gemeint.

Abg. v. Stieteneron bemerkte, die Verhältnisse der Witwencasse seien bis jetzt unbekannt, man könne also nicht ohne Weiteres einen Beschluß fassen, durch welchen auch Verpflichtungen übernommen würden; der Beitritt der Lehrer zur Witwencasse könne noch immer beantragt und nach Prüfung der Verhältnisse erwogen werden.

Abg. Stuckmann bemerkte, Abg. Tappe scheine, was doch unmöglich sei, alle Unterschiede im Staate entfernen zu wollen, werde dessen Antrag angenommen, so beantrage er eventuell den Zusatz: „Alle Landesbewohner sind Staatsdiener und genießt keiner in Beziehung auf Gehalt und Pension einen Vorzug."

Abg. Petri I. bemerkte, die betreffenden Staatsdiener seien, sie mögten verheirathet sein oder nicht, zum Beitritt zur Witwencasse gezwungen; das sei für manche eine große Last und viele würden ohne Zwang nicht beitreten, die meisten Schullehrer aber gewiß nicht.

Abg. Hildebrand beantragte eventuell zum ersten Antrage des Abg. Meyer den Zusatz: „verfassungsmäßige" vor Verpflichtung. Der Zutritt Anderer zur Witwencasse könne ohne Entscheidung mancher Rechtsfragen nicht sofort beschlos-

beschlossen werden, auch existire die Schullehrer-Witwencasse noch; der Beitritt sei für Manche eine drückende Last, er wenigstens sei deßhalb nicht beigetreten.

§. 7 nach dem Antrage der Commission wurde hierauf unter Vorbehalt angenommen; der Antrag des Abg. Tappe wurde abgelehnt, womit der eventuelle Antrag des Abg. Stuckmann beseitigt war; der Antrag des Abg. Meyer, „übliche" zu streichen, wurde wie der eventuelle Antrag des Abg. Hildebrand angenommen; der vom Abg. Meyer beantragte Zusatz war damit weggefallen.

Zu §. 8 beantragte Abg. Meyer, im letzten Satze „mit" statt „nicht" zu setzen; die Auditoren seien wirkliche verpflichtete Hülfsbeamten, sie dienten Jahrelang dem Staate unentgeldlich; ersparten ihm die Creirung neuer Stellen. Auch sei die Bestimmung des letzten Satzes eine Inconsequenz gegen §. 47, nach welchem ein Theil der Militairdienstzeit und in auswärtigem Staatsdienst zurückgelegte Dienstjahre in Anrechnung kommen sollten.

Nachdem Herr Regierungsrath Meyer und Abg. Petri I. hiergegen erinnert, die Auditoren seien zu ihrer Ausbildung bloß zugelassen und bei Vorbereitungsstellen könne von keiner Dienstzeit die Rede sein — wurde der Antrag abgelehnt und §. 8 dann für angenommen erklärt.

Zu §. 9 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, daß er den Anträgen der Majorität der Commission beistimme, der Minoritätsantrag aber gehe zu weit, weil bei einzelnen Stellen die Kündigung sogar vorbehalten werden müsse, wie das z. B. beim Strafwerkhauscommissar der Fall sei ꝛc. ꝛc.

Abg. Meyer war gegen das Kündigungsrecht, welches er schon beim Schulgesetz bekämpft habe, und in dieser Beziehung hoffentlich| später geändert werden würde; fast alle Staatsdiener würden in Vorbereitungsstellen bereits ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben; wenn politische Rücksichten es forderten, so würde die Kündigungsclausel der Berufung von Ausländern im Wege stehen; man werde dadurch nur Heuchler schaffen und diejenigen in eine üble Lage versetzen, welche eine von der der Regierung abweichende politische Ueberzeugung hätten, es werde diesen die nothwendige Selbstständigkeit entzogen; wenn der Staat solle kündigen können, so müsse consequent ihm auch das Recht der Anstellung gebühren, nicht dem Fürsten; er beantrage daher Streichung des zweiten Absatzes, sowie, da ein zehnjähriger Zeitraum zu lang sei, Streichung der Worte „oder wenigstens ꝛc" bis zum Schluß im dritten Absatze.

Abg. Tenge beantragte in Rücksicht auf §. 52, daß für die Worte „als auf Lebenszeit verliehen zu betrachten" im ersten Absatze gesetzt werde: „auf die Dauer der Lebenszeit berechnet, während welcher der Angestellte seinen amtlichen Verpflichtungen zu entsprechen vermag."

Abg.

Abg. Althof bemerkte, das Minoritätserachten fuße auf dem Gesetze von 1807 und entspreche demselben; dieses müsse auch bestehen bleiben.

Abg. Hausmann bemerkte: wenn das Minoritätserachten nicht angenommen werde, so würde die Regierung einen zu ausgedehnten Spielraum haben; sie werde alle Beamte, nur die Richter nicht, kündigen können; damit falle aber alle Selbstständigkeit derselben weg, sie würden dann nur willfährige Werkzeuge der Vorgesetzten sein; in Preußen seien alle beeidigte Beamte lebenslänglich angestellt. Nur diejenigen, welche einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürften, z. B. auch Forstbeamten, Baubeamten ꝛc., müßten von der Kündigung ausgenommen sein, die übrigen hätten nicht selbstständig zu handeln, könnten auch nöthigenfalls noch zu einem andern Berufe übergehen; er modificire jedoch seinen Antrag dahin, im Minoritätserachten „Fachbildung" statt „Vorbildung" zu setzen.

Abg. Hagemann war für Beibehaltung der Kündigung aber durch die Landesversammlung; es sei schon vorgekommen, daß auch höhere Beamte ihre Pflicht nicht gethan; Pensionen dürften aber nicht stattfinden, die Gehalte seien gegen früher auf das Doppelte gestiegen und könnten sich die Staatsdiener dieselben davon ersparen.

Abg. Bunte war gleichfalls für den Kündigungsvorbehalt, denn Auditoren und etwa angestellte Ausländer müßten sich im Staatsdienst erst bewähren.

Abg. Petri II. bemerkte: die Kündigung werde nur für die 3 ersten Jahre vorbehalten, wie der Gegensatz im dritten Absatze, Vorbehalt für die ganze Dienstzeit, zeige; die Regierung habe also keinen zu großen Spielraum; auch sei die Kündigung bloß zugelassen aber nicht nothwendig vorzubehalten; für Verwaltungsbeamte werde es nach Trennung der Justiz von der Verwaltung keine Vorbereitungsstellen mehr geben, auf denen sie sich etwa als Auditoren bewähren könnten; das constitutionelle System erfordere übrigens eine gewisse Abhängigkeit der Beamten von der constitutionellen Regierung.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus: der Vorbehalt der Kündigung sei nothwendig zur Sicherung des Staats gegenüber dem sonstigen bedeutenden Schutze der Beamten in ihrer Stellung; auch eine Probezeit sei nöthig; vor 1807 sei die Kündigung allgemein vorbehalten; übrigens habe der erste Absatz den Sinn, daß die Kündigung für die ganze Dauer der Dienstzeit solle vorbehalten werden können, jedoch nur als Ausnahme; im letzten Absatze ruhe der Nachdruck auf den Worten „der Regel nach"; dem Gesetz von 1807 sei im zweiten Absatze rücksichtlich der bereits Angestellten Rechnung getragen, der Abänderung unterliege dieß Gesetz aber natürlich.

Abg. Althof bemerkte, in der Commission sei beschlossen, daß statt „bis jetzt" gesetzt werde: „bereits" —

Abg. König ebenso: der Zusatz solle zum ersten Absatze hinzugefügt werden.

Beide Bemerkungen wurden als richtig zugestanden.

Abg. Kulemann war für den Antrag des Abg. Meyer; wenn unter dem Staate der Landtag oder — das Volk verstanden wäre, würde er nichts gegen die Kündigung haben, da sie dann von der Majorität des Volks ausgehe; stehe sie aber der Regierung zu, so öffne das der Bureaucratie Thür und Thor, dieselbe könne möglicher Weise sehr reactionär sein; für eine wahre constitutionelle Regierung fehle die Voraussetzung einer Mehrheitsregierung, wie sie z. B. in England sei; in Deutschland habe man blos die Form einer Constitution, aber stabile Regierungen.

Abg. Leizmann fügte hinzu, die Regel in wahrhaft constitutionellen Staaten, daß eine wandelbare Mehrheitsregierung und jederzeit absetzbare Beamte existirten, sei wegen Mangels der Mittel hier nicht ausführbar; übrigens könne eine Regierung nicht blos reactionär sein, sie könne auch einer bestimmten religiösen Richtung huldigen und danach die Beamten wählen und die mißliebigen entfernen, er sei daher für den Meyerschen Antrag und eventuell für das Minderheitserachten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, es sei doch auch zu berücksichtigen, daß die Regierung eine verantwortliche sei.

Abg. Petri I. erklärte sich gegen den Antrag des Abg. Meyer; es komme auch die practische Seite des Amts in Betracht, und rücksichtlich dieser sei die Fähigkeit nicht gleich zu ermitteln und also eine Probezeit erforderlich im Interesse des Volks; es sei das eine ganz constitutionelle und democratische Bestimmung und nur im Interesse der Beamten würde deren Streichung sein; von der verantwortlichen Regierung sei ein Mißbrauch auch nicht zu fürchten.

Auch die Kündigung müsse ausnahmsweise vorbehalten werden können; es gebe Aemter, welche nur eine gewisse Zeit existirten oder verliehen werden könnten, solche die für sich die Thätigkeit eines Mannes nicht ausfüllten und solche, welche durch organische Gesetze abgeschafft werden müßten.

Absatz 1 wurde hierauf mit Vorbehalt des im Minoritätsantrage enthaltenen Zusatzes angenommen; für letzteren stimmten in namentlicher Abstimmung mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri II., Tenge, Petri I., Hildebrand, Hagemeister, Klocke, Hagemann, v. Stietencron —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen.

Für

Für Streichung des 2ten Absatzes nach dem Antrage des Abg. Meyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Meyer, Kulemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Schütz, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II. —

derselbe war also mit 19 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Meyer zum dritten Absatze wurde in einfacher Abstimmung abgelehnt.

Zu §. 10 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, die beiden ersten Anträge der Commission seien eigentlich nur Redactionsbemerkungen, mit denen er einverstanden sei, aber auch mit dem dritten Antrage, weil die zu streichende Bestimmung eine Inconsequenz sein würde, wenn einmal Umzugskosten stattfänden.

Abg. v. Stietencron bemerkte, es scheine ihm unangemessen, Umzugskosten zu bewilligen, wenn die Versetzung mit einer Gehaltsverbesserung verbunden sei.

Abg. Meyer war gegen das Minoritätserachten; die Versetzung geschehe im Interesse des Staats und die Gehaltsverbesserung sei Folge des Dienstalters.

Abg. Klocke war für das Minoritätserachten; im Schulgesetze seien auch den Lehrern die Umzugskosten zur Last gelegt; die Prediger hätten nach neuerer Bestimmung $^1/_3$ zu tragen; hier habe der Beamte sie nur bei entsprechender Gehaltsverbesserung zu tragen.

Abg. Petri II. war gegen das Minoritätserachten, die zu streichende Bestimmung enthalte eine Inconsequenz; würden Umzugskosten gezahlt, so müsse das auch allgemein geschehen, da man ja auch nicht wisse, ob der Beamte noch ein Jahr lang lebe und seinen Gehalt beziehe.

Abg. Kulemann führte an, Beamte seien einmal nöthig, sie müßten dann aber auch gut gestellt sein; die Gehaltsverbesserung erfolge aus Rücksicht auf die vermehrte Arbeit.

Abg. Petri I. war für das Minoritätserachten; Umzugskosten seien bisher nicht gezahlt, könnten also füglich in dem Falle wegfallen, wenn die Entschädigung in der Gehaltsverbesserung liege.

Nachdem im Uebrigen der §. nach dem Antrage der Commission für genehmigt erklärt war, stimmten in namentlicher Abstimmung für das Minoritätserachten mit Ja die Abgeordneten:

Petri I., Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron —

mit

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Schütz, Althof, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Petri II. —

so daß, da außer den heute fehlenden Abg. Weßel und v. Cölln der Abg. Tenge bei der Abstimmung nicht anwesend war, mit 11 gegen 11 Stimmengleichheit eintrat und in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist.

§. 11 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 12 beantragte Abg. Klocke die Streichung der Worte: „nach ihrem mindesten und höchsten Betrage"; er sei für Alters- und Verdienst-Zulagen, welche vom Landtage bewilligt würden; außerdem aber müsse der Gehalt fest bestimmt sein; bei Gestattung einer Scala sei vielfache Bevorzugung Einzelner möglich.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die einzelnen Sätze der Scala würden gerade in Bezug auf Dienstalter und Verdienst fest bemessen.

Abg. Petri I. fügte hinzu, es sei auch nur bei einem geringsten und höchsten Betrage, bei einer Scala möglich, das Dienstalter und Verdienst angemessen zu berücksichtigen; übrigens komme die Sache bei dem zu erlassenden speciellen Gesetze doch wieder ausführlicher zur Sprache.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Klocke wurde dann §. 12 für angenommen erklärt.

Die §§. 13 und 14 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 15 bemerkte Abg. Hagemann, die Beamten müßten den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt werden; warum solle der Richter oder Beamte nicht in derselben Frist, 4 oder 6 Wochen, zahlen, wie ein Anderer, da doch die Zahlungsbefehle von den Richtern ausgingen. Er beantrage daher Streichung des letzten Absatzes.

Abg. Echterling beantragte aus gleichem Grunde die Streichung des ersten Absatzes.

Abg. Hausmann unterstützte diese Anträge, da sie der Gerechtigkeit angemessen seien.

Abg. Bornemeyer erklärte: auch der Staat habe ein Interesse dabei, daß nicht mehr als $^1/_3$ des Gehalts mit Beschlag belegt werde, weil der Beamte seinen nothwendigen Lebensunterhalt haben müsse, um seine Dienste leisten zu können; sei die Bestimmung gesetzlich, so werde sich auch das Publicum im Creditgeben darnach richten und vorher sich erkundigen, wie man das bei Jedem thue, welcher borgen wolle.

Herr Regierungsrath Meyer fügte noch hinzu, das Vermögen des Beamten werde unbedingt zur Execution herangezogen, das $^1/_3$ aber bis zur Tilgung der Schuld, also nur im Fall eines frühzeitigen Todes könne allenfalls der Gläubiger zu kurz kommen; eine ähnliche Bestimmung stehe in allen Staatsdienstgesetzen.

Abg.

Abg. Leizmann war für die Anträge; die betreffenden Bestimmungen enthielten nur eine bureaucratische Bevorzugung.

Abg. Meyer, den Gründen der Vertheidiger des Regierungsentwurfs sich anschließend, bemerkte noch, der Beamte könne ja sein Amt niederlegen, wenn ihm der ganze Gehalt entzogen werde, und so dem Gläubiger die ganze Forderung entziehen, gerade die Möglichkeit der Fortführung des Amts sei der Schutz des Gläubigers; der Abzug von 1/3 des Gehalts sei reichlich, da bei dem Stande der Gehalte dann kaum der allernothwendigste Lebensunterhalt bleibe.

Abg. Böhmer war gleichfalls für den Regierungsentwurf, derselbe beziehe sich nur auf den Gehalt, welchem zunächst und vorzugsweise der Anspruch des Staats auf die Dienste des Beamten entspreche.

Abg. Klocke bemerkte, es sei auch für die Beamten selbst und im Allgemeinen gut, daß sie nur Credit hätten bis zu dem der Execution unterworfenen 1/3 ihres Gehalts; übrigens sei er für Streichung des letzten Absatzes.

Abg. Petri I. erwähnte, es komme hier die Beschlagnahme von etwas Zukünftigem, Ungewissem in Betracht und eine solche sei nicht zulässig; Niemand behalte einen Knecht, dessen Lohn für mehrere Jahre mit Beschlag belegt werde, der Staat würde also auch in solchem Falle seine Beamten entlassen müssen, dann erhalte aber der Gläubiger Nichts; für die Beamten aber würde das sehr hart sein, weil sie auch durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen könnten; ihr übriges Vermögen und bereits gehobener Gehalt komme zur Execution; der letzte Absatz müsse bleiben, weil den Beamten mitunter der Gehalt schon im Laufe des Quartals ausgezahlt werde.

Nach Ablehnung der Anträge der Abg. Echterling und Hagemann wurde hierauf §. 15 für angenommen erklärt.

Die §§. 16 bis 20 einschließlich wurden hierauf so, wie sie durch die Anträge der Commission modificirt worden, ohne Erinnerung genehmigt und dann die heutige Sitzung, nachdem die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt war zur ferneren Berathung des Staatsdienstgesetzes, um 1 1/4 Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,
in Vertretung des verhinderten Präsidenten v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 73 zum Protocoll vom 27. November 1849.

Bericht

über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten

Entwurf

eines Gesetzes, das Colonatsrecht betreffend, insbesondere über die §§. 9 bis 23 incl.;

erstattet von dem aus den Abgeordneten

Petri II.,
Klocke,
Oberbracht,
König,
Stuckmann,
Meyer,
Schütz

bestehenden Landtagsausschusse.

Vorsitzender: Meyer.
Berichterstatter für Petri II.: Schütz.

Bei Berathung eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr., wie dasselbe im Entwurfe von Fürstl. Regierung vorgelegt worden ist, ward durch Beschluß des Landtags in der Sitzung vom 9. November c. bestimmt, jenen Entwurf behufs einer anderweiten Prüfung und Begutachtung der §§. 9 bis 23 incl. an die betr. Commission zurückgehen zu lassen. Dieselbe hat sich der ihr gestellten Aufgabe in drei Sitzungen unterzogen, und betheiligte sich bei einer derselben der Herr Regierungsrath Heldman. Der Ausschuß ermangelt nicht, das Resultat der Berathung in Nachstehendem vorzutragen:

Zu

Zu Nr. 2 beantragt die Commission den Zusatz:

„oder deren Eintragung in das Cataster beantragt ist."

Statt der Fassung des Satzes Nr. 4 bringt die Commission (—mit Ausnahme des Abg. Schütz, der es bei dem Reg.-Entwurfe beläßt—) in Vorschlag:

„4) Sowohl die ausgestellten, als die bereits vom Boden getrennten oder eingeernteten Früchte."

Statt des hierauf im Entwurf folgenden Satzes, welcher anfängt „das übrige zur Bewirthschaftung u. s. w.", für dessen Beibehaltung sich rc. Schütz ausspricht, soll es nach dem Vorschlage der übrigen Commiss.-Mitglieder heißen:

„5) Das ganze auf dem Colonate vorhandene Inventar."

Die Gründe für die beantragten Abänderungen sowohl als für die Fassung im Entwurfe, finden sich bei Beleuchtung des §. 13 angegeben. —

Zu dem §. 10 hat die Commission, da sich solcher mit §. 8 im Einklange befinde, mit Ausnahme des Abg. Schütz nichts zu erinnern befunden. Der Letztere glaubt hier bemerken zu müssen, er habe den §. 10 mit dem §. 8 in der Art in Verbindung gebracht und deßhalb für Annahme des §. 8 des Entwurfs gestimmt, weil von ihm angenommen sei, es stehe fest, daß von dem ermittelten Werthe des Colonats zunächst die ingrossirten Schulden sollten abgesetzt, und der Ueberschuß so unter den Colonatsnachfolgern und den übrigen Erben getheilt werden, wie es im §. 8 bestimmt ist.

Da sich aber eine entgegenstehende Ansicht dahin, daß vom ermittelten Werthe erst das dem Colonatsnachfolger eingeräumte Präcipuum und von den übrigen Zwei Drittheilen des Werths, erst die Schulden abgesetzt werden sollten, geltend mache, welches von dem Herrn Regierungscommissair am Landtage bestätigt worden, so wolle er sich seine Anträge bei Berathung des §phen, am Landtage vorbehalten. —

An die Stelle des ersten Satzes §. 13 Nr. 1 bringt Abg. Stuckmann folgende Fassung in Vorschlag:

„Die Schätzer haben:

1) in Ansehung der nothwendigen Gebäude dahin zu sehen, ob bedeutende Reparaturen oder gar Neubauten erforderlich sind, um eintretenden Falles die zur Instandsetzung beziehungsweise zum Neubau nöthige Summe zu ermitteln, welche von dem Taxwerthe des Guts abzusetzen ist, und im Uebrigen den jährlichen Ertrag der Wohnhäuser nach den ortsüblichen Miethspreisen festzustellen. —"

Statt des zweiten Satzes im §. 13 Nr. 1 proponirt Abg. Schütz:

„Die zur Bewirthschaftung des abzuschätzenden Guts erforderlichen Gebäude

bäude werden ohne Vergütung dem Colonatsnachfolger überlassen. Sonstige Gebäude sind zu schätzen, und hat der Colonatsnachfolger die Wahl, ob er sie zum Taxwerthe übernehmen will. —"

Die übrigen Mitglieder der Commission belassen es bei den Bestimmungen des Entwurfs.

Nach dem Verbesserungs-Antrage des Abg. Stuckmann würde der Colonats-Nachfolger auch noch dadurch ein mehr oder minder erhebliches Präcipuum für den Fall erhalten, als durch die Schätzungs-Commission eine mehr oder weniger bedeutende Summe als zur Instandsetzung oder zum Neubau von Gebäuden erforderlich, ermittelt würde. —

Der Antrag des Abg. Schütz ist im Grunde nur eine anderweite Redaction für den Fall berechnet, daß noch sonstige Gebäude vorhanden sind, welche die Colonats-Bewirthschaftung nicht erfordert. —

Zu Nr. 2 bringen Meyer und Schütz den Zusatz in Vorschlag:

Nachdem auf solche Weise der Werth des Colonats durch Ertrags-Schätzung ermittelt worden, hat die Commission mit Rücksicht auf Lage und ortsübliche Verhältnisse, auch den Werth des Colonats für den Fall des Verkaufs anzugeben. Dieser ist mit dem aus der Ertrags-Schätzung hervorgegangenen Betrage zu verbinden, und die Fraction als der bei der Auseinandersetzung zu unterstellende Werth des Guts anzusehen. —

Gegen Einschaltung dieses Satzes erklären sich die Abg. Klocke, Stuckmann, Petri II., König, Oberbracht.

Der Zweck desselben ist kein anderer, als den wahren Werth des betr. Guts möglichst genau zu ermitteln, um auf diese Weise den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen. Denn es ist bekannt, daß die Berechnung des Werths nach dem Ertrage, auf örtliche Verhältnisse, Bevölkerung der Gegend, die Lage u. s. w. keine Rücksicht nehmen kann, auch ein mehr oder minder günstiger Absatz der landwirthschaftlichen Producte nicht allein dabei in Betracht kommt, sondern auch Gelegenheit zu außerordentlichen, nur durch die Lage bedingten Verdienst und Erwerb vielen Einfluß auf den Werth eines Besitzthums ausübt, — und wird dadurch der Minoritäts-Vorschlag, daß durch eine Vermittlung des Werths nach Maßgabe des Ertrags und dem im Fall des Verkaufs, sich ein dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe entsprechendes Resultat herausstellt, gerechtfertigt.

Mit Ausnahme des Abg. Schütz, proponirt die Commission den Strich des Satzes unter Nr. 3, da ihr Gegenstände nicht bekannt seien, auf die sich derselbe anwenden lasse. —

An die Stelle des Satzes Nr. 4, bei dem es die Majorität der Commission bewenden läßt, will die Minorität (Meyer, Klocke, Petri II.) folgende Fassung:

4) Die ausgestellten und bereits geernteten Früchte verbleiben dem Colonatsnachfolger ohne Vergütung. —

Sodann wird von der Commission, — mit Ausnahme des Abg. Schütz — zu dem §. 13 ein Zusatz in Consequenz der vorgeschlagenen Fassung des §. 9 proponirt dahin:

5) Der Werth des Inventars wird durch Schätzung ermittelt,

und zwar von den Abg. König, Oberbracht und Stuckmann mit Hinzufügung der Worte hinter Inventars:

„und der bereits eingeernteten Früchte."

Hieraus folgt nun, daß

1) die Majorität der Commission in Ansehung der bereits eingeernteten oder doch vom Boden getrennten Früchte und des Inventars, für den Colonatsnachfolger dahin eine Bevorzugung will eintreten lassen, daß derselbe vom Werthe den dritten Theil vorab erhält und erst die übrigen Zweidrittel zur gleichen Theilung unter die vorhandenen Erben gelangen. Nicht allein das, sondern die Hälfte der Majorität (Meyer, Klocke, Petri II.) geht noch weiter, und will die vom Boden getrennten oder bereits eingeernteten Früchte dem Colonatsnachfolger allein zukommen lassen. Als Grund wird angegeben, daß diese Früchte dem Letztern keinen Gewinn brächten, vielmehr in der Wirthschaft um die Bewohner desselben, sowie den Viehbestand zu erhalten, consumirt würden, und dadurch die Existenz des Wirthschaftsbetriebes bedingt werde. Zu diesem Zwecke will die andere Hälfte der Majorität (König, Oberbracht und Stuckmann) dem Colonatsnachfolger nur ein Präcipuum, bestehend in einem Drittheil des Werths der vom Boden getrennten oder bereits eingeernteten Früchte zukommen lassen; dabei von der Ansicht ausgehend, daß allerdings ein Theil derselben in der Weise zum Verbrauch gelangt, daß davon dem Colonatsbesitzer ein Vortheil nicht erwächst; daß dieses aber in Ansehung der ganzen Ernte nicht der Fall sei, indem solche doch immer das wesentlichste Einkommen eines Guts in sich schließe, und denjenigen Ueberschuß bedingt, der als dessen reinen Ertrag anzusehen ist. —

2) In Betreff der Bevorzugung, die die Majorität der Commission dem Colonatsnachfolger dadurch zubilligt, daß derselbe von dem durch Schätzung ermittelten Betrage für das Inventar, den dritten Theil vorab erhalten soll, wird die Ansicht geltend gemacht, daß das Inventar, ebenso wie die Wirthschafts-Gebäude, dem Colonatsnachfolger in der Regel keinen erheblichen Nutzen gewährte, sondern daß es nur dazu diene, das Gut ertragsfähig machen zu helfen, dessen Besitzer deßhalb häufig Kosten verwenden müsse, um es zu completiren und stets in einem dem Wirthschaftsbetriebe angemessenen Umfange zu erhalten. —

3) Die angegebenen Gründe haben die Minorität der Commission (Schütz) nicht bestimmen können, so wenig dem Colonatsnachfolger die bereits vom Boden getrennten oder eingeernteten Früchte ohne Vergütung zu gewähren, noch ihm in dieser Hinsicht, sowie in Ansehung des Inventars ein Präcipuum von einem Drittheile des Werths zukommen zu lassen. In beiden Beziehungen muß vielmehr nach Maßgabe des Regierungs-Entwurfs die gleiche Theilung des durch Schätzung ermittelten Werths, zu welchem es der Colonatsnachfolger annehmen oder ablehnen kann, zur Anwendung kommen. Es ist eine bekannte Sache und braucht hier wohl kaum erwähnt zu werden, daß ein gewisser Theil der Ernte (—unter Umständen auch wohl die ganze Ernte, zu Zeiten reicht diese nicht einmal aus—) namentlich die s. g. Fourage nicht direct verwerthet werden kann, sondern das Wirthschaftspersonal und den Viehbestand erhalten muß — im Weitern, daß das Inventar zum größten Theile (—aber niemals ganz—) nöthig ist, die Wirthschaft in einem lohnenden Betriebe zu erhalten. Daraus kann aber nicht die Nothwendigkeit gefolgert werden, daß im Fall der Erbtheilung der Colonatsnachfolger die Ernte und das Inventar ganz oder zum dritten Theile vorab erhalten muß. Die Ernte (wenigstens zum Theil) und das Inventar, mag erstere nun in der Wirthschaft consumirt werden, und das Letztere gar keinen Nutzen abwerfen, dienen dazu, dem Colonatsnachfolger die Einkünfte des auf den Antritt unmittelbar folgenden Jahres zu schaffen und er hat nur nöthig, die darin liegenden Kräfte in Bewegung zu setzen und zu erhalten, um sich denjenigen Ertrag zu sichern, den das Colonat zu gewähren im Stande ist. Warum soll er nun in dieser Beziehung bevorzugt werden, da die übrigen Erben ihre Abfindung ja nicht ohne Weiteres verzehren können und dürfen, sondern sich mit dessen Hülfe dasjenige Erwerbsmaterial anschaffen müssen, was ihr Fortkommen bedingt, und welches bei dem Colonate in der Ernte und dem Inventar besteht! —

Zu §. 14 proponirt die Commission den Zusatz:

„Eine derartige Instruction, sowie nöthigenfalls die Zuziehung von Forstverständigen wird erforderlich, wenn haubare oder sonst erhebliche Holzbestände vorhanden sind, deren jährlicher, durchschnittlicher Ertrag zu ermitteln ist; — indem ja Fälle vorhanden sind, wo der Hauptwerth eines Guts in dessen Holzungen liegt. —

Bei §. 15 will die Majorität den zweiten Satz so gefaßt wissen:

„Die von dem Colonate zu entrichtenden Grundsteuern werden mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage capitalisirt und der Betrag gleich dem für Reallasten, vom Gesammtwerthe des Guts abgesetzt, sonstige Steuern bleiben unberücksichtigt.“

Die

Die Minorität (Oberbracht, Meyer und Schütz) beläßt es bei der Fassung im Entwurfe.

Die Majorität aus dem Grunde, weil von ihr die Grundsteuer als eine dauernde an dem Gute klebende Reallast angesehen wird; letztere betrachtet die Grundsteuer als eine nach Maßgabe des Bedürfnisses veränderliche Vermögenssteuer, die allein demjenigen zur Last fällt, der das Vermögen besitzt oder behält; wie denn auch die übrigen Erben von ihrer Abfindung die Steuer zu entrichten haben werden. —

Bei §. 16 würden in Betracht der von den Abg. Klocke, Meyer und Petri II. im §. 13 proponirten Abänderung, die Schlußworte im ersten Satze von — „und der ꝛc. bis vergütet werden muß.“ zu streichen sein. — Nach dem Antrage von den Abg. König, Stuckmann und Oberbracht im §. 13 würden die Schlußworte des ersten Absatzes heißen:

„was für geerntete oder vom Boden getrennte Früchte, sowie das Inventar (§. 13, 14 und 15) vergütet werden muß.“ —

Die Commission beantragt den §. 19 zu streichen, da nicht abzusehen ist, weßhalb unter Umständen eine Concurrenz der Ablösungs-Commission bei der vorschriftsmäßigen Auseinandersetzung eintreten soll. —

Sodann ist von einigen Mitgliedern der Commission: (Klocke und Stuckmann.) zu Abschnitt IV. ein besonderer Paragraph proponirt, lautend:

§. 20.

Den Colonatsbesitzern (den Eltern) steht es frei, um ihr Testament aufrecht zu erhalten, und damit nach ihrem Ableben, die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Werths-Ermittelung vermieden wird, eine rechtsgültige Bestimmung dahin zu treffen, daß der Werth des Colonats durch den zwei und ein halbfachen Betrag der Catastertaxe bestimmt, und die vorschriftsmäßige Auseinandersetzung hiernach vorgenommen wird.“

Der Landtag hat der Commission zwar aufgegeben auch die Paragraphen des Abschnitts V. einer Prüfung zu unterziehen, indeß waren deren Mitglieder der Ansicht, daß in Consequenz der durch das vorliegende Gesetz ausgesprochenen Aufhebung des Colonatsrechts, wie es seither bestand, gegen den Inhalt des Abschnitt V. nichts eingewendet werden könne.

Der Druck dieses Berichts wird für unnöthig erachtet.

Detmold den 27. November 1849.

Meyer. C. König. Stuckmann. Klocke. Oberbracht.
J. Schütz. Petri II.

№ 92.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

100.

Geschehen Detmold am Landtage Mittwoch den 28. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer v. Cölln und Böhmer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende, Vicepräsident Hausmann bemerkte, es werde wegen Abwesenheit des Abg. v. Cölln Vorsitz und Vertheidigung des Commissionsberichts wieder wie in voriger Sitzung wechseln.

In zweiter Abstimmung stimmten hierauf für das Minoritätserachten zu §. 10 des Staatsdienstgesetzes mit Ja die Abgeordneten:

Tenge, Petri I., Echterling, Leizmann, Oberbracht, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten

Althof, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Petri II., Weßel, Schütz —

dasselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 21 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, daß er mit den Anträgen der Commission einverstanden sei.

Abg. Leizmann beantragte, den ersten Absatz so zu fassen: „Alle Beamten und Behörden sind schuldig u. s. w. und nahm den zweiten Absatz in folgender Fassung: „Befolgen sie aber Verfügungen, welche eine offenbare Verfassungsverletzung in sich schließen oder der oberen Behörde sonst nicht zustanden, oder welche" u. s. w. als Antrag auf.

Der erste Absatz würde sonst zu unbestimmt sein; auch müsse jeder Beamte selbst verantwortlich sein, das allein sei, mehr wie Beeidigung des Militairs, der wahre Schutz der Freiheit des Volks.

Abg. Meyer war gegen den Antrag der Commission, danach würden

die untergeordneten Beamten bloße Maschinen sein, sie müßten aber selbst verantwortlich gemacht werden, weil sie dann gegen nicht gerechtfertigte Verfügungen der Vorgesetzten remonstriren und in letzter Instanz die Entscheidung der Regierung herbeiführen könnten. Er beantrage Wiederherstellung der 4 letzten Absätze und im 2ten Absatze den Zusatz: „oder welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen."

Abg. Petri I. bemerkte, der Beamte sei stets bei Handlungen außer seiner Competenz in den geeigneten Fällen nach dem Criminalgesetzbuch, selbst wenn der erste Absatz gestrichen werde, verantwortlich; es gehe aber nicht an, daß er in jedem Falle sich ein Urtheil über die ihm ertheilten Befehle anmaße, das hemme die Verwaltung selbst; der Vorschlag der Commission genüge.

Abg. v. Stietencron beantragte zu dem Leizmann'schen ersten Antrage den Zusatz „formellen" vor „Zuständigkeit."

Es wurde sodann Abs. 1 nach dem Antrage des Abg. Leizmann angenommen, der Zusatz des Abg. v. Stietencron aber und die Wiederherstellung der 4 letzten Absätze mit Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag des Abg. Petri I., die Ueberschrift des §. jetzt in „Fortsetzung" zu verwandeln, da die frühere nicht mehr passe, wurde ohne Widerspruch genehmigt.

§. 22 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 23 beantragte Abg. Meyer, den 2ten Absatz so zu fassen: „Staatsdienern ist die Ausübung der Advocatur nicht gestattet." — Die Anwälte sollten nach §. 2 keine Staatsdiener sein, sie müßten daher auch völlig unabhängig sein, und dürften Staatsdiener keine Advocatur treiben.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, auch die Regierung sei dieser Ansicht; der §. sei aber so gefaßt, weil doch später z. B. wegen der Staatsanwälte und deren Gehülfen eine Ausnahme zu machen sei; die Sache sei durch die Advocatenordnung zu erledigen.

Abg. Petri I. erwähnte, diese Frage werde besser bei der Advocatenordnung erledigt; dann könnten alle diese Verhältnisse und auch die der Auditoren geordnet werden.

Abg. Leizmann sprach für den Antrag; auch er wolle einen ganz selbstständigen Advocatenstand, und dürften, wie in andern Ländern, auch die Auditoren keine Advocatur haben, da sie ebenfalls richterliche Functionen hätten.

Abg. Tenge war ebenfalls dieser Ansicht; es würde das auch deßhalb unpassend sein, weil der Advocat stets mehr einen Parteistandpunkt einnehme; er beantrage jedoch, den 2ten Absatz zu streichen, womit derselbe Zweck gleichfalls erreicht werde.

Abg. Meyer wollte dieß nicht zugeben, da dann die Regierung nach dem

dem ersten Absatze einzelnen Beamten die Advocatur wieder erlauben könne; in eine Advocatenordnung gehöre auch keine Bestimmung über Staatsdiener.

Abg. Petri II. führte aus, er halte die Verhandlung der Frage hier nicht am rechten Orte, da das Gesetz bald ins Leben treten werde; der Beschluß würde also diejenigen hart treffen, denen bisher die Advocatur erlaubt gewesen und deren Verhältnisse anderweit noch nicht regulirt seien; in der Sache selbst sei er für den Antrag, wünsche aber, daß derselbe bei Berathung der Advocatenordnung zum Beschluß erhoben werde.

Abg. Hildebrand bemerkte, der Commissionsantrag sei nicht ganz richtig redigirt, es müßten die Worte: „oder Geschäftsführungen für Privatpersonen annehmen, eben so wenig" gestrichen und im Commissionsantrage „oder" statt „und" gesetzt werden.

Nachdem hierauf ohne Widerspruch Abs. 1 nach dem Commissionsantrage für angenommen erklärt war, wurde der Antrag des Abg. Meyer mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

§. 24 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 25 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, zum 2ten Absatze werde statt des Commissionsantrags eine Bestimmung dahin genügen: „sofern nicht in der Dienstinstruction (§. 24) eine andere Bestimmung enthalten ist"; der Minoritätsantrag aber gehe zu weit, in dem vorausgesetzten Falle müßte, damit die Geschäfte nicht litten, Urlaub ertheilt sein.

Abg. Hausmann führte aus, dann könne die Regierung durch die Instructionen die nöthige Freiheit beschränken; bei weiter wohnenden Beamten sei in dringenden Fällen die Bestimmung des Minoritätserachtens unerläßlich, bei Mitgliedern eines Collegs aber genüge sie, da diesen der Fortgang der Geschäfte eben so sehr am Herzen liegen werde, als dem Director; allen möglichen Uebelständen sei durch die angeordnete Stellvertretung vorgebeugt; müsse der Richter erst um Urlaub nachsuchen, so könne während der dadurch herbeigeführten Verhandlungen die Zeit verfließen, daß er abwesend sein müsse.

Abg. Althof bemerkte, bei Richtercollegien müßten die einzelnen Räthe auch persönlich unabhängig vom Director sein, der nur das Formelle zu leiten habe; sie seien vernünftige Leute und es genüge daher die bloße Anzeige bei Abwesenheit nicht über 3 Tage; lägen eilige Geschäfte vor, so könne der Director darauf aufmerksam machen.

Abg. Meyer war für den Minoritätsantrag, beantragte jedoch, damit in jeder Weise das Interesse des Dienstes gewahrt sei, denselben modificirt so zu fassen: „Bei Richter-Collegien, deren Wirksamkeit durch die Dienst-

 abwesen-

abwesenheit der Mitglieder indeß nicht gehemmt werden darf, ist die Anzeige dem Director zu machen."

Abg. Petri I. bemerkte, der Ausdruck „Urlaub" sei ganz unverfänglich; der Director sei für den ungehemmten Gang der Geschäfte verantwortlich, müsse also auch zu dem Ende den Urlaub verweigern können; auch der Antrag des Abg. Meyer genüge nicht, weil auch danach die Beamten inzwischen sich entfernen könnten, ohne die Weisung des Directors zu erwarten, dem danach doch eine Beurtheilung zugestanden sei; zunächst sei der Gang der Geschäfte zu wahren, dann erst könne die Bequemlichkeit der Beamten kommen; der Weg der Beschwerde bleibe immer.

Abg. Tenge bemerkte, der Minoritätsantrag gehe zu weit; auch den Lehrern sei im Schulgesetz eine solche Entfernung ohne Urlaub nicht zugestanden.

Die Minorität der Commission ließ hierauf ihren Antrag fallen und schloß sich dem Antrage des Abg. Meyer an, nach dessen Ablehnung §. 25 nach dem Commissionsantrage für angenommen erklärt wurde.

Zu §. 26 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer gegen das Minoritätserachten, die Zustimmung der im §. genannten Stellen sei erforderlich, brauche aber nicht in jedem einzelnen Falle, sondern könne ein für alle Mal für bestimmte Personen ertheilt werden.

Abg. Kulemann war im Interesse der persönlichen Freiheit, unter welcher hier, da ein Gesinnungs- und Geschäfts-Genosse gewählt werden würde, der Staat nicht leide, für den Minoritätsantrag, weil sonst Chicanen möglich seien.

Abg. Hausmann bemerkte, wenn der Minoritätsantrag nicht angenommen werde, so würde der Commissionszusatz zu §. 25 damit zurückgerufen sein, weil die Zustimmung dann dasselbe bedeute, wie ein förmlicher Urlaub.

Abg. v. Stieteneron war für die Fassung des Regierungsentwurfs; es liege in der Natur der Sache, daß ein Beamter in Beziehung auf sein Amt nicht frei sei.

Abg. Leizmann war gegen das Minoritätserachten, weil nur der Eintritt eines tüchtigen Stellvertreters gestattet werden könne, eine Prüfung also nöthig sei.

Abg. Petri II. bemerkte, die Minorität hege Mißtrauen gegen die vorgesetzte Behörde und den Director, wenigstens mit dem selben Rechte hege er Mißtrauen gegen den einzelnen Beamten; den ersteren könne die Prüfung der Qualität der Stellvertreter einmal nicht entzogen werden.

Abg. Hausmann beantragte dann ferner zum Minoritätsantrage den Zusatz hinter „selbst": „aus den vom Staate qualificirt erachteten gleichartigen Beamten."

Abg.

Abg. Petri I. bemerkte, das Interesse des Dienstes, des Staats, des Volks müsse der persönlichen Bequemlichkeit und Freiheit der Beamten vorgehen; auch müsse der vorgesetzten Behörde oder dem Director die Beurtheilung der Qualification des Stellvertreters bleiben, da jedes Amt eine bestimmte Qualification erfordere.

Nachdem im übrigen §. 26 für angenommen erklärt war, stimmten für das erweiterte Minoritätserachten mit Ja die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri I., Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge —

dasselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die §§. 27, 28 und 29 wurden hierauf ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 30 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, der Staat nehme bei Anstellungen den ganzen Mann in Anspruch und wolle, daß er in jeder Beziehung tüchtig sei, auch lasse sich keine bestimmte Grenze zwischen dem Privat- und Dienstleben ziehen; der Beamte werde nicht mit Erfolg wirken können, wenn nicht auch sein Privatleben ein lobenswerthes sei; er müsse sich daher gegen das Minoritätserachten erklären, und mache er noch darauf aufmerksam, daß es gerade eine für die Beamten mildere Bestimmung sei, wenn zunächst dem Vorstande einer Behörde für deren Mitglieder das im §. enthaltene Strafrecht eingeräumt werde; es sei das auch nothwendig, weil es sich auch auf die Subalternen erstrecke.

Abg. Meyer war für den Minoritätsantrag wegen des nach der Fassung des Regierungsentwurfs möglichen für die Beamten sehr nachtheiligen Mißbrauchs; ein unsittliches Leben der Beamten führe am Ende doch dahin, daß er abgesetzt werde.

Abg. Hausmann führte aus, auch er wolle, daß die Beamten sittlich seien, in dieser Beziehung aber sollten sie als Erwachsene nicht unter der Beaufsichtigung der Vorgesetzten stehen, sich selbst erziehen und darüber urtheilen, was angemessen sei; in dieser Beziehung ständen sie nur dem Publicum gegenüber; die oberen Beamten seien nicht immer sittlicher als die untergeordneten, seien mitunter gar jünger als diese; auch seien die Ansichten über das, was sittlich oder angemessen sei, sehr verschieden; die Bestimmung des Regierungsentwurfs werde nur geschmeidige, kriechende Beamte schaffen und führe zur alten Bureaucratie, während die Beamten Diener des Gesetzes und nicht der Regierung sein sollten; in allen Dienstobliegenheiten müsse der Beamte unter Aufsicht stehen, es könne aber der Ankläger nicht

zugleich

zugleich sein Richter sein; eventuell beantrage er die Streichung der Worte: „sowohl“ und „als wegen ungebührlichen Betragens überhaupt.“

Abg. Hagemann war für den Regierungsentwurf; zu dem ungebührlichen Betragen rechne er auch grobes Benehmen gegen die Untergebenen, das müsse aber auch verwiesen und gestraft werden können.

Abg. Bornemeyer bemerkte, er verlange natürlich auch, daß die Beamten sittlich seien, stimme aber für das Minoritätserachten, weil unter „ungebührlichem Betragen“ am Ende Alles, die Art der Kleidung, der Lectüre, der Besuch von Wirthshäusern und Vereinen, verstanden werden könne.

Abg. Kulemann war ebenfalls für das Minoritätserachten, denn sittlich und unsittlich seien sehr relative Begriffe; es würde eine Arroganz sein, wenn eine Behörde, die aus einzelnen Personen bestehe, entscheidend darüber urtheilen wolle; der einzige zuverlässige Richter in dieser Beziehung sei das Publicum; es könne ja auch Jemand sich äußerlich sittlich stellen ohne es zu sein.

Abg. Petri I. bemerkte, er gehöre zu denen, welche die Beamten, soweit als es der Dienst erfordere, beschränken wollten, weil letzterer die Hauptsache sei; es sei das aber nicht so zu deuten, als solle der Vorgesetzte eine unbegrenzte Controle haben, sie gebühre ihm nur, wie die späteren §§. zeigten, innerhalb seiner Zuständigkeit in Beziehung auf den Dienst und das Betragen des Beamten, soweit es auf den Dienst von Einfluß sei; dieß sei eine mildere Form des Disciplinarverfahrens und verhindere gerade ein bureaucratisch-willkührliches Betragen der Beamten.

Für §. 30 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit Vorbehalt der Abstimmung über den Hausmann'schen eventuellen Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I. —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Schütz —

Derselbe war also mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen und danach der Minoritätsantrag weggefallen.

Für den eventuellen Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Schütz, Tenge, Althof —

dagegen

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I. —

derselbe war also gleichfalls mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

Zu den §. 31, 32 und 33 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer gegen das Minoritätserachten zu den beiden letzten §§.: man fürchte, eine einseitige Angeberei und Beurtheilung, in dieser Beziehung stehe aber namentlich der Richterstand so fest, daß das nicht zu fürchten sei, eben so wenig aber auch eine Bureaucratie — diese werde vielmehr nicht eher aus der Welt kommen, als bis ein strenges geregeltes Disciplinarverfahren existire, denn am Ende gewöhnten sich die Beamten auch an öffentlichen Tadel; Klagen der einzelnen Benachtheiligten seien selten erfolgreich; die Regierung sei eine verantwortliche, man solle daher deren Oberaufsicht und Disciplinargewalt nicht kürzen.

Abg. Petri II. stimmte dem bei, bemerkte jedoch, da in der Hand des Richterstandes Vermögen, Ehre und Leben der Staatsangehörigen ruhe und da er jeder sachlichen Controle überhoben sei, so müsse er in jeder Beziehung persönlich makellos dastehen, wenn aus dieser nothwendigen, großen Machtvollkommenheit und Selbstständigkeit nicht Verderben entstehen solle. Man müsse daher alle Mittel wollen, welche das bewirkten, denn nur dadurch könne die freie Stellung des Einzelnen eine feste sein, wenn er wisse, daß er einem solchen Stande angehöre; die Richter müßten aber selbst die Disciplin handhaben, weil sie unter Andern auch am meisten bei der Reinhaltung ihres Standes interessirt seien; deshalb sei von ihm und dem Abg. v. Stietencron das Minoritatserachten gestellt.

Abg. Echterling beantragte für den Fall, daß das Minoritätserachten zu den §§. 32 und 33 nicht angenommen werde, Streichung der № 3 im §. 32.

Abg. Hausmann ebenso Streichung der Worte „und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen" in № 2 des §. 32.

Abg. Schütz ebenso Streichung von № 2 im §. 33 —

Abg. Hausmann vertheidigte das Minoritätserachten zu den §§. 32 und 33; die Disciplinarstrafen seien der gerade Weg zur Untergrabung der Unabhängigkeit der Beamten und führten zur Bureaucratie; der Beamte stehe unter dem Gesetz und seiner Instruction; das genüge, denn fast alle angeführten Vergehen seien auch nach den sonstigen Gesetzen strafbar; Ordnungsstrafen halte er schon für härter, als Verweis; nach Beibehaltung des Regierungsentwurfs werde es möglich sein, die Entlassung bloß auf dem Disciplinarwege herbeizuführen.

Abg.

Abg. Petri I. war gegen das Minoritätserachten zu den §§. 32 und 33; einige Vergehen seien danach ganz weggelassen, was entweder ungerecht sein würde oder wenn man annehme, es verstehe sich dessen Strafbarkeit von selbst, willkührlich und zu sehr dem vielleicht verschiedenen Urtheil der Behörden überlassen; auch sollten danach gewiß unzweckmäßige, im §. 33 gerade die mildesten Strafen wegfallen; das vorliegende Gesetz entspreche den Bestimmungen anderer Staatsdienstgesetze; man möge aber auch bedenken, daß nicht alle Beamte gut seien und man Mittel haben müsse, schlechte Beamte zu entfernen, noch mehr aber Mittel durch zeitige Disciplinarstrafen sie zu warnen und zu bessern.

Es wurde hierauf §. 31 als nicht beanstandet für angenommen erklärt; für die §§. 32 und 33 nach dem Regierungs-Entwurf mit Vorbehalt der übrigen Anträge außer dem Minoritätserachten der Abg. Hausmann, Althof und Bornemeyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Althof, Echterling —

die Annahme war demnach mit 15 gegen 7 Stimmen erfolgt..

Für das Minoritätserachten der Abg. Petri II. und v. Stietencron zu §. 32 stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Tappe —

dasselbe war also mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für den eventuellen Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Althof, Tappe —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Echterling, Oberbracht —

derselbe war also mit 15 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Für

Für den eventuellen Antrag des Abg. Echterling stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Althof, Echterling, Tappe, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Oberbracht —

derselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den eventuellen Antrag des Abg. Schütz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Klocke, Schütz, Althof, Echterling, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Hildebrand —

derselbe war also mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Bei diesen Abstimmungen war außer den heute fehlenden Abgeordneten der Abg. Leizmann nicht anwesend.

Es wurde hier der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Berichterstattung der Verfassungscommission;
2) Fernere Berathung des Staatsdienstgesetzes.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

101.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 29. November 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Böhmer und Hagemeister sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

In heutiger Sitzung wurde zunächst vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, die Versammlung befragt, ob 2 Redactionsänderungen zum Schulgesetze, welche die Redactionscommission vorschlage, zu genehmigen seien.

Die Redactionsänderung zu §. 41 „Angehörige eines andern Staats" statt „Nichtlipper" wurde genehmigt.

Zu §. 118 war beantragt, den 2ten Satz dort zu streichen und als besonderen §. am Schluß des X. Abschnitts anzufügen, weil nach den Beschlüssen des Landtags sowohl die Pensionen der Witwen pensionirter Lehrer als auch anderer in dringenden Fällen zu erhöhen seien, was nach der bisherigen Fassung in Zweifel gezogen werden könnte.

Die Abg. Leizmann, Tappe, Weßel, Petri I., Meyer und Bornemeyer waren der Ansicht der Redactionscommission und liege diese Auslegung auch in der Natur der Sache.

Die Abg. Stuckmann und v. Stietencron waren aber gegen eine Aenderung, ersterer mit dem Bemerken, der Beschluß sei nur rücksichtlich der Witwen pensionirter Lehrer gefaßt.

Abg. Bornemeyer beantragte sofortige Annahme des Antrags der Redactionscommission.

Abg. Petri II. in der Sache selbst zwar beistimmend beantragte jedoch, daß die Berathung erst auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Für letztern Antrag und den gewöhnlichen Geschäftsweg entschied sich Abg. Hildebrand.

Der Antrag des Abg. Petri II. wurde angenommen, der des Abg. Bornemeyer aber abgelehnt.

Abg. Petri I. trug hierauf den Bericht der Verfassungscommission,

Anlage 74

dessen besonderer Druck nicht nöthig erachtet worden, vor.

Dann

Dann wurde zur fernern Berathung des Staatsdienstgesetzes übergegangen.

Auf Vorschlag des Herrn Regierungscommissars und Antrag des Abg. Petri II. wurde über §§. 34 und 35 zusammen berathen.

Abg. Hildebrand bemerkte: das Gesetz enthalte hier eine Lücke, weil das Gericht nach §. 55 Nr. 1, die Dienstentlassung, wenn sie vorher im Disciplinarwege angedroht sei, aussprechen müsse, ohne die Begründetheit der Androhung prüfen zu dürfen; das sei aber einer Entlassung auf dem Disciplinarwege gleich. Er beantrage daher den Zusatz am Ende des § 34: „und ferner hat vor der wirklichen Erkennung der Entlassung (§. 55) das Gericht auch die Frage zu entscheiden, ob deren Androhung nach §. 32 gesetzlich begründet war."

Abg. Meyer führte aus: der Director eines Collegs habe Strafgewalt gegen dessen Mitglieder, diese seien also unfähig, bei einer Anklage ein Urtheil zu fällen; auch habe die Regierung schon die Oberaufsicht — er sei daher für die Minorität der Commission, daß ihr auch die Strafgewalt gegeben werde; daß aber bei richterlichen Beamten Strafe nur nach Richterspruch eintrete.

Abg. Hausmann war für das Minoritätserachten zu §. 34; würde dieser nach dem Regierungsentwurfe angenommen, so könne die Regierung durch Androhung der Entlassung auf dem Verwaltungswege die Beamten und auch Richter entfernen; eventuell beantrage er den Zusatz: „Gegen richterliche Beamten kann die Strafe der Androhung der Entlassung nur auf gerichtlichem Wege und durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden."

Er sei auch für den Antrag des Abg. Petri II. zu §. 35; derselbe gehe aber nicht weit genug.

Abg. Tappe beantragte, damit auch andere als richterliche Beamte geschützt seien, da eine Regierung nicht immer den Staat repräsentire, unter Anführung der Entlassung des Seminardirectors Diesterweg durch den Minister Eichhorn als Beispiel und im Uebrigen sich dem Minoritätsantrage und dem Antrage des Abg. Petri II. anschließend, den Zusatz zu §. 35: „Hat die Regierung Dienstentlassung oder Suspension verfügt, so steht dem Betroffenen der Recurs an den Landtag oder ein Geschwornengericht zu."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Disciplinargewalt dürfe nicht allein der Regierung übertragen werden, das sei früher nicht gewesen und mache nur den Geschäftsgang schleppend; die Regierung müsse der Regel nach nur Recursinstanz sein; übrigens bemerke er gegen den Antrag des Abg. Tappe, daß hier nur von zeitweiser Suspension die Rede sei.

Diesen Bemerkungen schloß sich Abg. Petri I. an.

Abg.

Abg. Petri II. beantragte, im §. 34 hinter „den übrigen Behörden" einzuschalten: „und Beamten"; auch sei er für den Antrag des Abg. Hildebrand, wolle jedoch den letzten Satz des ersten Absatzes seines an die Stelle des letzten Absatzes von §. 35 des Regierungsentwurfs zu setzenden Minoritätserachtens, welches der Redner mit der Begründung seines Minoritätserachtens zu §. 32 vertheidigte, modificirt so fassen: „In beiden Fällen findet schließlich eine Einsendung der stattgehabten Verhandlungen zur Kenntnißnahme an die Regierung statt."

Abg. Petri I. wollte, daß auch die richterlichen Beamten nicht der Disciplinargewalt entzogen würden, weil ein processualisches Verfahren endlos in die Länge gezogen werden könne; das sei auch nicht gegen die Grundrechte, da Suspension ꝛc. ꝛc. eines Richters nicht ohne Richterspruch erfolgen könne; das Minoritätserachten des Abg. Petri II. ändere zwar das Verfahren etwas, im Wesentlichen aber bleibe auch ein processualisches Verfahren; dem Antrage des Abg. Hildebrand stimme er bei.

Für die beiden letzteren Anträge erklärten sich der Herr Regierungscommissar und Abg. König.

Abg. Hildebrand bemerkte, die Meinungsverschiedenheit komme hauptsächlich daher, daß die Einen vorzugsweise auf den Gebrauch, die Andern auf den etwa möglichen Mißbrauch des Gesetzes sähen, übrigens wolle er noch bemerken, daß die vom Abg. Petri II. vorgeschlagene Einsendung der Acten an die Regierung am Ende zu einer Art Conduitenliste führen könne.

Abg. Bunte war gegen den Antrag des Abg. Tappe; der Landtag sei nur gesetzgebend und Geschworne hätten mit solchen Strafen Nichts zu thun.

Die Redactionsbemerkung im §. 34 „Collegialbehörden" statt „Behörden" zu setzen, wurde ohne Widerspruch genehmigt.

Es wurde dann §. 34 mit Vorbehalt in einfacher Abstimmung angenommen.

Für den Minoritätsantrag zu demselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemann, Petri II., Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Schierenberg —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

König, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand —

dasselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den von der Minorität beantragten Zusatz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer,

Meyer, Kulemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

König, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den eventuellen Zusatz des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, König —

derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Zusatzantrag des Abg. Hildebrand stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Kulemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen angenommen.

In einfacher Abstimmung wurden die Anträge des Abg. Petri II.: „Collegialbehörden und Beamten" zu setzen, und den ersten Satz des §. 35 dem §. 34 hinzuzufügen, angenommen.

§. 35 wurde sodann unter Vorbehalt genehmigt.

Für den Minoritätsantrag des Abg. Petri II. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Leizmann, Oberbracht, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, König —

derselbe war also mit 16 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für den Antrag des Abg. Tappe stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hagemann, Tappe, Bornemeyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I.

Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Bunte — derselbe war also mit 18 gegen 4 Stimmung abgelehnt.

Bei dieser und der vorhergehenden Abstimmung war der Abg. Schütz nicht anwesend.

Die §. §. 36, 37 und 38 wurden gleichzeitig berathen.

Abg. Meyer bemerkte, er sei rücksichtlich des ersten Satzes des §. 36 gerade der entgegengesetzten Ansicht; die 3 angeführten Fälle seien nur Ausnahmen; es könne dem Beamten, der an seiner Stellung zur Disposition nicht Schuld sei, ein Theil seines Gehalts nicht entzogen werden, dieselbe geschehe auch im Interesse des Staats; er beantrage daher Streichung des ersten Satzes des §. 36 und die Aenderung im zweiten Satze „Gehaltes" statt „eines Theils seines Diensteinkommens."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, der erste Satz sei unverfänglich, aber nöthig wegen der aufgeführten einzelnen Fälle. Der im zweiten Satze festgesetzte Abzug werde dadurch motivirt, daß ein Beamter gerade durch sein Amt zu mancherlei Aufwand gezwungen sei, der wegfalle, wenn er zur Disposition gestellt werden müsse.

Dieser Begründung schloß sich Abg. Bunte an.

Es wurde dann §. 36 und nach Ablehnung der vorbehaltenen Anträge des Abg. Meyer auch §. 37 und §. 38 genehmigt.

Zu §. 39 beantragte Abg. Echterling $^2/_3$ statt $^4/_5$ zu setzen.

Abg. Meyer bemerkte, der Regierungsentwurf greife in wohlerworbene Vertragsrechte ein, er beantrage daher folgende Fassung:

„Ein zur Verfügung gestellter Staatsdiener behält seinen Rang und seinen ordentlichen Gehalt. Bis zu seiner Wiederanstellung im Staatsdienst kann er auf eine Erhöhung desselben keinen Anspruch machen.

Im Fall seiner Wiederanstellung wird die Zeit, während welcher er zur Verfügung gestellt war, mit in Anrechnung gebracht."

Für den Antrag des Abg. Echterling erklärten sich die Abg. Leizmann, Bunte, Hagemann und Tenge; für den Antrag des Abg. Meyer die Abg. Hausmann und Bornemeyer; für den Regierungsentwurf die Abg. Kulemann und Petri I.

Es stimmten hierauf für den Antrag des Abg. Meyer mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge,

Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Kulemann, Bunte —

derselbe war also mit 18 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Für den Regierungsentwurf stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Tenge, Echterling, Leizmann, Bunte, Stuckmann —

derselbe war also mit 15 gegen 8 Stimmen angenommen.

§. 40 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 41 beantragte Abg. Tenge statt „seinem Dienstzweige" zu setzen: „seinen Kenntnissen", da der erstere Ausdruck z. B. einer Wiederanstellung eines früheren Regierungsraths bei der Justizcanzlei entgegenstehe, wenn er auch Jurist sei, wogegen die Abg. Petri I. und Hildebrand sich erklärten.

Abg. Petri II. erklärte sich für den Antrag, und wurden §. 41 und der Antrag des Abg. Tenge angenommen.

Die §. §. 42 und 43 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Es wurde sodann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 9 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Berathung der Redactionsänderung zu §. 118 des Schulgesetzes;
2) Fortsetzung der Berathung des Staatsdienstgesetzes.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage 74 zum Protocoll vom 29. Nov. 1849.

Weiterer Bericht

der für den Verfassungsentwurf gewählten Commission.

Bei den bisherigen Berathungen über den Verfassungsentwurf wurde über mehrere Gegenstände die Beschlußnahme einstweilen ausgesetzt, und die für den Verfassungsentwurf gewählte Commission wurde beauftragt, sich über sie zuvor noch besonders gutachtlich zu äußern. Diese Gegenstände sind:

1) die Bestimmungen in den Artikeln 67. 68 über den Regentschaftsrath.

2) Die Bestimmungen, welche nothwendig werden, nachdem zum Artikel 40 die Niedersetzung eines Ausschusses beschlossen worden.

3) Die Bestimmungen des Artikels 104 über das Verfahren bei Aenderungen der Verfassung, so wie

4) Die Bestimmungen des Artikels 103 über das bei einer gewaltsamen Aufhebung des Landtags eintretende Verfahren.

Außerdem hat

5) die Commission noch über das Wahlgesetz zu berichten.

Endlich wurde

6) in Beziehung auf die Verhältnisse der Stadt Lippstadt eine Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lippstadt der Commission zur Berichterstattung überwiesen.

Die Commission giebt in dem Nachstehenden ihr Gutachten ab.

1.

Die Aufnahme der den Regentschaftsrath betreffenden Artikel 67. 68 in den Entwurf der Verfassung geschah zumeist in Berücksichtigung der älteren Verfassung des Landes. Diese schreibt vor, daß in Fällen einer vormundschaftlichen Regierung dem Regenten vier Mitvormünder, zwei von der Ritterschaft und zwei von den Städten, beigeordnet werden sollen. Das Nähere darüber ergiebt sich aus dem zwischen dem regierenden Grafen Simon Henrich und dem Grafen Casimir zu Brake, so wie den Ständen von Ritterschaft und Städten im Jahre 1667 geschlossenen, und im Jahre 1668 vom Kaiser Leopold bestätigten Pactum tutorium, welches zugleich den Wirkungs-

kungskreis der Mitvormünder dahin bestimmt, daß „ohne deren vorgepflogenen Rath, Mitwissen und Consens in Sachen, das gemeine Beste und das Interesse publicum betreffend, wie auch andern wichtigen importirlichen negotiis nichts überall vorzunehmen und anzufangen, viel weniger zu schließen." Eine vollständige Abschrift des Pactum tutorium, welches auch in der Verfassungs-Urkunde von 1836 ausdrücklich bestätigt worden, ist dem gegenwärtigen Berichte beigefügt.

Die Mehrheit der Commission ist der Ansicht, daß eine derartige Theilnahme der Landesvertretung an der Regierung, wie sie das Pactum tutorium für den Fall einer vormundschaftlichen Regierung anordnet, und wie sie der Verfassungsentwurf von Neuem in Vorschlag gebracht hat, mit den Grundsätzen einer constitutionellen Regierung nicht wohl zu vereinigen sei, und daß der Zweck, welcher mit einer solchen Theilnahme an der Regierung in der älteren Verfassung erreicht werden sollte, durch die den gegenwärtigen Verfassungsgrundsätzen entsprechende Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung dem Landtage gegenüber, und durch die dem Landtage gebürende Ueberwachung der gesamten Staatsverwaltung vollständiger erreicht werde, als es durch die Beibehaltung der ältern Einrichtung geschehen würde. Die Mehrheit der Commission (Althof, Meyer, König, Kulemann, Leizmann, Böhmer, Hildebrand, Petri) schlägt deshalb vor,

die Artikel 67. 68 des Entwurfs zu streichen.

In der Redaction des Artikels 69 würde dann noch die Aenderung eintreten müssen, daß statt der Worte:

Im Uebrigen übt der Regent die Staatsgewalt u. s. w.

zu setzen wäre:

Der Regent übt die Staatsgewalt u. s. w.

Eine Minderheit der Commission (Hausmann) ist für die Beibehaltung der Artikel 67. 68, und schlägt nur vor, die Bestimmung des Artikels 68 dahin einzuschränken, daß der Regent nicht für alle Regierungshandlungen, sondern bloß in den Fällen der Ernennung von Regierungsmitgliedern und der Sanction von Gesetzen der Zustimmung des Regentschaftsrathes bedürfe.

2.

Für den nach dem Beschlusse zum Artikel 40 des Verfassungsentwurfes zu erwählenden Ausschuß würden zunächst die Functionen genauer zu bestimmen sein. Die Commission schlägt in dieser Beziehung Folgendes vor:

„1) der Ausschuß führt die Geschäfte in der Landescatastercommission und im Landcasseadministrationscollegium, vorbehältlich der in der künftigen Finanzordnung des Landes über diese Geschäftszweige

zu

zu treffenden Bestimmungen, einstweilen in der nämlichen Weise fort, wie es den früheren Ausschußdeputirten oblag.

2) Der Ausschuß hat die Rechte des Landtags außer der Zeit, wo dieser versammelt ist, wahrzunehmen. Bindende Erklärungen kann er jedoch statt des Landtags nicht abgeben. In Fällen, wo solche Erklärungen erforderlich sind, hat er die Landesabgeordneten für den Zweck der Beschlußfassung vorher zusammen zu berufen."

Der unter 1 ausgedrückte Vorbehalt rechtfertiget sich durch die in den Artikeln 55 und 93 des Verfassungsentwurfs enthaltenen Bestimmungen, nach welchen über die Finanzverwaltung und die Steuerverfassung des Landes besondere Gesetze erlassen werden sollen. Die unter 2 ausdrücklich hervor gehobene Ausschließung von der Befugniß zur Abgabe bindender Erklärungen ist den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, welche für die Stellung des Ausschusses bereits bei der früheren Verhandlung über diesen Gegenstand als maßgebend bezeichnet wurden.

Außer den Bestimmungen über die Functionen des Ausschusses ist auch über dessen Zusammensetzung Bestimmung zu treffen. Die Commission schlägt vor:

daß der Ausschuß aus fünf Mitgliedern bestehe.

Diese Zahl würde indeß für die Geschäfte im Landcasseadministrationscollegium und in der Catastercommission nicht erforderlich, und sie würde selbst dem Gange der Geschäfte hinderlich sein. Die Commission schlägt deshalb ferner vor,

daß der Ausschuß aus seiner Mitte für die Geschäfte im Landcasseadministrationscollegium und in der Catastercommission drei Mitglieder zu beauftragen habe.

Die Commission schlägt endlich noch vor, daß den Mitgliedern des Ausschusses für die Tage, an welchen sie zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen treten müssen, Diäten zu bewilligen sein, und zwar die nämlichen, welche während des Landtages gezahlt werden. Einen festen Gehalt, ähnlich wie die früheren Ausschußdeputirten ihn mit vierteljährlich $33\frac{1}{3}$ Rthl. aus der Landcasse bezogen, würden die Mitglieder des Ausschusses dann nicht erhalten.

3.

Der Artikel 104 des Verfassungsentwurfes schreibt das Verfahren bei Aenderungen der Verfassung vor. Die Commission hat die einzelnen Bestimmungen dieses Artikels, dem erhaltenen Auftrage gemäß, nochmals geprüft.

prüft. Das Ergebniß der Prüfung ist, daß die Mehrheit der Commission (Böhmer, Meyer, König, Hildebrand, Althof, Petri) vorschlägt, den Artikel in der Fassung des Entwurfes fallen zu lassen, und statt dessen zu bestimmen, daß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, zu deren Beantragung (wie auch im Entwurfe bestimmt) sowohl der Landtag, wie die Regierung befugt sein würde, der Zustimmung des Landtages und der Sanction des Fürsten (s. g. absolutes Veto) bedürfe, und daß zu einem, die Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezweckenden Beschlusse des Landtages eine Majorität von $^2/_3$ erforderlich sei.

Eine Minderheit der Commission (Hausmann, Kulemann) ist für Beibehaltung des Artikels 104, wie er im Entwurfe steht.

Eine andere Minderheit (Leizmann) ist für Beibehaltung des Artikels, so weit er dem Fürsten rücksichtlich der auf eine Aenderung der Verfassung hinaus gehenden Beschlüsse des Landtages nur ein suspensives Veto beilegt, will aber, daß die weitere Bestimmung, nach welcher bei verweigerter Sanction eine Berufung an die Gesammtheit der stimmberechtigten Staatsbürger eintreten soll, gestrichen werde.

Beide Minderheiten stimmen mit der Mehrheit der Commission in dem Vorschlage überein, daß für die, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezweckenden Beschlüsse des Landtages eine Majorität von $^2/_3$ als Erforderniß fest zu setzen sei.

4.

Der Artikel 103 des Verfassungsentwurfes schreibt vor, daß, wenn der Landtag gewaltsamer Weise aufgehoben werde, derselbe befugt sei, sich an jedem Orte des Fürstenthums zu versammeln und durch einen Beschluß von $^2/_3$ Stimmenmehrheit die Forterhebung der bewilligten Steuern zu sistiren. Die Mehrheit der Commission (Böhmer, Meyer, Althof, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Leizmann) schlägt vor, statt der Worte „gewaltsamer Weise" zu setzen:

„in verfassungswidriger Weise."

Im Uebrigen ist sie für die Beibehaltung des Artikels.

Die Minderheit der Commission (König, Petri) ist der Ansicht, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die in dem Artikel bezeichneten Fälle nur den Weg angeben können, auf welchem durch rechtlichen Austrag gegen etwaige Verfassungsverletzungen Abhülfe zu finden ist. Sie schlägt die Streichung des Artikels vor.

5.

Rücksichtlich des Wahlgesetzes hat die Commission vorab die Frage in Erwägung nehmen müssen, ob es dermalen überhaupt angemessen sei, das Gesetz vom 16. Jan. d. J. einer Revision zu unterwerfen. Die Commission verneint diese Frage einstimmig, schon aus dem Grunde, weil ein Bedürfniß zur Erlassung abändernder Bestimmungen, auch ganz abgesehen von dem Inhalt des Gesetzes, zur Zeit nicht vorliegt. Für den Fall, daß der Landtag der Ansicht der Commission beitreten sollte, bedarf es eines Eingehens auf die Einzelheiten des Gesetzes vom 16. Jan. d. J. nicht. Im entgegengesetzten Falle würde die Commission jenes Gesetz noch einer besondern Prüfung unterziehen müssen, und demnächst weiteren Bericht zu erstatten haben.

6.

Ueber die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der Stadt Lippstadt wurde von der Commission bereits am 29sten v. M. Bericht erstattet. Mit Bezugnahme auf den Bericht von jenem Tage und auf die darüber Statt gehabten Verhandlungen schlägt die Commission vor, dem §. 1 des Verfassungsentwurfs hinzuzufügen: „Ueber die Verhältnisse der Stadt Lippstadt werden besondere Bestimmungen vorbehalten.“

Detmold, den 29. Nov. 1849.

Petri I., Berichterstatter. Leizmann. F. Hausmann. C. König. Kulemann. Althof. Meyer. Hildebrand.

№ 93.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

102.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 30. November 1849. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig außer Böhmer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Es wurden zunächst die Protocolle vom 28. und 29. d. M. vorgelesen und genehmigt.

Sodann beantwortete Herr Geheime Regierungsrath Piderit die zum Protocolle vom 21. d. M. gestellte Interpellation des Abg. Leizmann dahin:

„Die Regierung beabsichtigt nicht, dem gegenwärtig versammelten Landtage eine neue Gemeinde-Ordnung vorzulegen. Sie ist überhaupt nicht der Ansicht, daß die im Jahre 1843 erlassene Städte-Ordnung einer wesentlichen Reform bedürfe, da dieselbe den Stadtgemeinden ein hinreichendes Maß von Freiheit und Selbstständigkeit gewährt und allen an eine freie Gemeindeverfassung zu machenden Anforderungen entspricht.

Dahingegen werden die Unvollkommenheiten der Landgemeinde-Ordnung nicht verkannt. Sie erscheint, da früherhin überall noch keine eigentliche Gemeinden auf dem platten Lande existirten, als ein erster Versuch, die Landgemeinden zu organisiren und den Sinn für ein freies Gemeindeleben zu erwecken. Eine weitere zeitgemäße Ausbildung derselben ist daher nothwendig, bleibt jedoch zweckmäßig ausstehen, bis die neue Organisation der Staatsbehörden, namentlich im Justizfache, vollendet sein wird, da die künftige Stellung der Aemter für die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden von Wichtigkeit ist.

Die Regierung glaubt daher, daß eine Revision der Landgemeinde-Ordnung um so mehr auszusetzen sei, da dem gegenwärtigen Landtage ohnehin ein genügendes Material zur Berathung und Erledigung vorliegt.“

Abg. Hildebrand brachte hiernächst folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Die

„Die unterzeichneten Antragsteller sind im Ganzen nicht einverstanden mit einem der vorliegenden Berathung gemäß zu beschließenden Uebergangsgesetze zur Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Sie sehen das Bedürfniß eines solchen Uebergangsgesetzes, das auch im Lande so außerordentlich vielen Widerspruch findet, durchaus nicht ein. Sie sind vielmehr der Ansicht, daß die Durchführung jenes Grundsatzes am besten in der Anwendung sich selber macht, und beantragen eine Modification des Einführungsgesetzes zu §. 33 der Grundrechte vom 10. Jan. a. c. dahin:

„die Bestimmung des §. 33 der Grundrechte:

= Jeder Eigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern =

tritt in Kraft und bleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen landesgesetzlichen Einrichtungen, wo von dieser Veräußerungsbefugniß ein beliebiger Gebrauch nicht gemacht worden ist.“

Detmold den 30. Nov. 1849.

Hildebrand. Hagemeister. Klocke.
Stuckmann. Oberbracht.

Ferner, mit Vorbehalt des Antrags auf die gemeinrechtliche bürgerliche Erbfolge:

Bunte. Hagemann.“

Es wurde für diesen Antrag die Dringlichkeit in Anspruch genommen, da die grundrechtliche Freiheit dem Lande nicht länger vorenthalten werden dürfe.

Die Dringlichkeit wurde indeß, nachdem die Abg. König und Hausmann sich dagegen erklärt hatten, abgelehnt.

Abg. Meyer interpellirte sodann die Commission für den das Landgestüt betreffenden Gesetzentwurf, beantragte, daß derselben schleunige Berichterstattung aufgegeben werde und bezeichnete diesen Antrag und die Sache selbst als dringlich.

Nachdem der Vorsitzende der Commission, Abg. v. Stietencron, bemerkt hatte, die Commission sei erst im October ernannt, habe vor einigen Tagen eingeforderte Gutachten, welche jetzt circulirten, erhalten und werde ihren Bericht zeitig genug erstatten — wurde der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt.

Abg. Leizmann interpellirte sodann wiederholt die Commission für das Gesetz wegen der Eidesleistungen.

Abg. Petri II. erwiederte, der Bericht werde bald einkommen und sei nur durch sein Unwohlsein verspätet.

Abg.

Abg. Klocke interpellirte die Justiz-Commission, die Sache sei sehr eilig und baldiger Bericht zu wünschen — welchem Bemerken sich Herr Regierungsrath Meyer anschloß, da es zu wünschen sei, daß die neue Organisation des Gerichtswesens baldigst ins Leben trete.

Abg. Hausmann erwiederte, der Tag der baldigen Berichterstattung werde wol am Montag in nächster Woche angezeigt werden können.

Bei Berathung der von der Redactionscommission zu §. 118 des Schulgesetzes vorgeschlagenen Aenderung beantragte Abg. Petri II., den Beschluß auszusetzen, da zum Staatsdienstgesetz, wie er vernommen, Abg. Meyer einen Antrag wegen Pension für Witwen und Waisen der Staatsdiener stellen werde, wodurch auch dieser Gegenstand erledigt werde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es sei zu wünschen, daß das Gesetz bald redigirt werde, da es mit dem neuen Jahre in Kraft treten solle und vorher noch manche Anordnungen zu treffen seien.

Abg. Klocke wollte, in Uebereinstimmung mit dem Abg. Leizmann, daß das Gesetz so expedirt werde, wie es in zweiter Lesung beschlossen sei, und beantragte Uebergang zur weiteren Tagesordnung.

Abg. Bornemeyer beantragte die Annahme der Redactionsänderung, wie sie von der Redactionscommission vorgeschlagen sei.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Klocke angenommen und demgemäß zur weiteren Berathung des Staatsdienstgesetzes übergegangen.

§. 44 wurde nach dem Antrage der Commission, nachdem Herr Regierungsrath Meyer demselben seine Zustimmung ertheilt hatte, angenommen.

§. 45 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 46 trug Herr Regierungsrath Meyer die ähnlichen Bestimmungen des Braunschweigischen und des Meiningenschen Gesetzes vor und zeigte, daß der vorliegende Entwurf aus beiden combinirt sei.

Abg. Hagemann beantragte, das Maximum der Pension auf 400 Rthl. festzusetzen; der vorliegende sei ein wichtiger Gegenstand und greife in alle Classen der Bevölkerung ein; bisher habe der arbeitende Stand die Gehalte und Pensionen allein getragen; es stehe jetzt zwar eine Einkommensteuer in Aussicht, davon sei aber mehr zu bestreiten, als hohe Gehalte und Pensionen; die höheren Beamten erhielten 2000 Rthl. und mehr und so herab die unteren Beamten noch so viel Gehalt, daß so hohe Pensionen, wie sie der Regierungsentwurf vorschlage nicht nöthig seien, die Beamten müßten solche sich von den Gehalten ersparen; die vielen Bedürfnisse könnten nicht anders aufgebracht werden, als wenn die Beamten und selbst der Landesherr von ihrem Einkommen noch nachließen, denn der mittlere Stand habe durch die Amtsgemeinde-Cassen schon die Armen zu pensioniren; früher sei die

Landes-

Landesverwaltung von den Einkünften des Domaniums allein bestritten; jetzt müsse selbst der Arme schon steuern, wenn er nur Salz zu den Kartoffeln haben wolle. Das Alles werde unter die Höhergestellten vertheilt, und die Einlieger bekämen für die geleisteten Beiträge zu den Steuern in ihrem gebrechlichen Alter auch keine Pension.

Abg. Meyer entgegnete: die eben vorgetragenen Ansichten seien durchaus irrig selbst in den factischen Angaben; die Gehalte der Staatsdiener seien bisher von den Aufkünften des Domaniums und nicht aus der Landcasse bestritten; zu den indirecten Steuern trage Jeder nach Verhältniß seines Verzehrs bei; nur die Einlieger seien bisher in bedrängter Lage gewesen und, seit die Grundbesitzer wohlhabender geworden, immer mehr in Armuth versunken; er klage deshalb die Grundbesitzer nicht an, diese hätten nur genommen, was recht sei — es liege das in unsern socialen Verhältnissen.

Uebrigens halte er das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Maximum der Pension für zu hoch und beantrage, dasselbe auf 1000 Rthl. festzusetzen.

Abg. Hagemann meinte, die Einlieger würden zur Zeit der Theurung nicht verarmt sein, wenn sie damals den richtigen Vormund gehabt und für Anlegung von Kornmagazinen auf Staatskosten gesorgt wäre.

Abg. Tenge bemerkte, es sei zwar die Ertheilung des Patents die Grundlage des Pensionsanspruchs, nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs müßten die 40 % aber schon dann gezahlt werden, wenn der unterstellte Fall im ersten Halbjahre nach der Anstellung erfolge; das sei unzweckmäßig, es müsse sich die Höhe der Pension nach gewissen Zeitabschnitten des Dienstes richten; er beantrage daher, daß in den ersten 5 Jahren der Anstellung 10 %, in den folgenden jährlich 1½ % mehr und im 50sten Dienstjahre der volle Gehalt gezahlt werde.

Abg. Echterling beantragte für den 3ten, 4ten und 5ten Absatz folgende Fassung:

„Ein Beamter, welcher in den ersten 10 Jahren der ihm anzurechnenden Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wird, erhält 30 % seines Gehalts. Mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre steigt die Pension um 1 % seines Gehalts, jedoch nur so lange, bis 66 % erreicht sind."

Es dürfe Niemand mehr erhalten, als er wirklich zu seinem Lebensunterhalte gebrauche; man sage zwar, der Staatsdiener opfre sein Vermögen und bringe seine Jugend für seine Ausbildung zum Staatsdienste zu; es müßten aber viele Gewerbtreibende und Andre auch ihr Vermögen und ihre

Jugend

Jugend zu ihrer Ausbildung verwenden, ohne vom Staate mehr zu haben, als eine dürftige Unterstützung im Falle gänzlicher Verarmung.

Abg. Klocke sprach sich für den Antrag des Abg. Tenge und den des Abg. Meyer, beantragte jedoch eventuell das Maximum der Pension auf 1200 Rthl. festzusetzen.

Abg. Leizmann war rücksichtlich des 3ten Absatzes für den Antrag des Abg. Tenge, für Beibehaltung des vierten Absatzes, und rücksichtlich des fünften Absatzes für den Antrag des Abg. Meyer; zu den vielen gegründeten Beschwerden, welche neben ungegründeten im vorigen Jahre erhoben seien, gehöre auch die über die hohen Pensionen; diese dürften in Zukunft nicht mehr stattfinden; namentlich aber passe das für Braunschweig festgesetzte Maximum nicht auf unsere Verhältnisse, da es dort viele höhere Beamte gebe, welche 1800 bis 2000 Rthl. Gehalt bezögen.

Abg. Kulemann war gleichfalls für den Antrag des Abg. Meyer; so weit als der Abg. Hagemann könne man aber nicht gehen und es werde nicht viel für das Volk herauskommen, wenn man bloß den Beamten Abzüge mache, eher noch, wenn man aus dem Ueberfluß der Colonatsbesitzer nehme, von denen Viele meinten, weil sie ihren Knechten schlechten Lohn gäben, müsse auch der Gehalt der Beamten herabgesetzt werden; es sei aber ein alter Erfahrungssatz, daß man tüchtige, treue und ehrliche Staatsdiener nur bei guten Besoldungen haben könne; der Staatsdiener müsse von frühster Jugend an sich für seinen Beruf ausbilden, er müsse ihm seine ganze Kraft widmen, deßhalb dürfe er auch nicht sorgenvoll in die Zukunft sehen.

Abg. Bornemeyer bemerkte, der Regierungsentwurf stelle ein richtiges Princip auf; bei zu großem Unterschied zwischen Gehalt und Pension würde sonst manche Familie in Noth gerathen und würde, wenn der Antrag des Abg. Hagemann angenommen werde, bei bloß 400 Rthl. Gehalt mancher Beamte Hunger leiden müssen; er sei auch für Beibehaltung des letzten Absatzes, da es mehrere Beamte gebe, die über 1500 Rthl. Gehalt hätten.

Abg. Bunte bemerkte, man brauche zwar bei 400 Rthl. keinen Hunger zu leiden, er sei aber doch für den Regierungsentwurf, weil er ihn für gerecht und den Verhältnissen angemessen halte; rücksichtlich des letzten Absatzes aber sei er für den Antrag des Abg. Meyer.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus: es gäbe im Lande etwa nur 4 Beamte, welche über 1500 Rthl. Gehalt und etwa nur 12 Beamte, welche über 1000 Rthl. Gehalt hätten; das Braunschweig'sche Gesetz nehme nur die Scala aber gar kein Maximum an, das Maximum nach dem Meiningen'schen Gesetze seien 2500 fl. — Die Regierung habe es für passend

und

und gerecht gehalten, den Staatsdiener, wenn der Staat dessen beste Kräfte benutzt habe, im Alter nicht Noth leiden zu lassen; setze man die Gehalte und Pensionen zu gering fest, so würde der Staat die besten Kräfte verlieren; schon jetzt sei der Staatsdienst Vielen nicht lockend und lohnend und wendeten sich diese anderen Berufsarten zu; übrigens müsse namentlich auch der Umstand erwogen werden, daß bejahrte Geschäftsleute ihr Geschäft immer noch mit ihrem Capital fortführen könnten, während das Capital des Beamten nur in seiner Arbeit bestehe und sich nach und nach aufzehre.

Abg. Petri I. bemerkte gegen den Antrag des Abg. Tenge, daß die Fälle sehr selten sein würden, an denen ein Beamter schon innerhalb der ersten 5 Dienstjahre völlig körperlich und geistig dienstuntauglich werde; auch seien in diesen Jahren die Gehalte meist niedrig; es seien dieselben überhaupt nicht hoch, viele aber sehr gering, z. B. die der Schullehrer; nach dem Tenge'schen Antrage würde ein solcher, der nur 150 Rthl. Gehalt habe, bei Pensionirung in den ersten 5 Dienstjahren nur 15 Rthl. erhalten; 40 % laute hoch, betrüge aber im vorigen Falle nach dem Regierungsentwurfe nur 60 Rthl.; der Staatsdiener verzehre nach langem Dienste sein Arbeitscapital, könne auch bei sparsamem Leben nicht viel erübrigen; zureichende Pensionen sei ein Antrieb zu treuer Dienstleistung.

Abg. v. Stietencron beantragte, daß ein Beamter, welcher 50 Jahr gedient habe, stets seinen vollen Gehalt als Pension beziehe.

Abg. Hildebrand als Berichterstatter führte aus: der Antrag des Abg. Hagemann gehe zu weit, ein so niedriger Pensionssatz sei bisher in keinem deutschen Staate eingeführt; gegen den Antrag des Abg Tenge sei zu erinnern, daß die Pension nur in dem Falle des §. 44 Nr. 3 danach eintreten würde, es sei aber gleich, ob körperliche und geistige Schwäche im ersten oder im 10ten Jahre des Dienstes eintrete, ein solcher Unglücksfall verdiene immer die gleiche Berücksichtigung; auch der Antrag des Abg. Meyer dürfte wohl nicht zutreffen, weil dann in mehreren Fällen bei fünfzigjährigem Dienstalter der volle Gehalt nicht als Pension gegeben werden könne.

Es wurden hierauf die beiden ersten Absätze des §. 46 ohne Erinnerung genehmigt.

Für den Antrag des Abg. Hagemann stimmte der Antragsteller allein und war also derselbe mit 23 gegen 1 Stimme verworfen.

Für den Antrag des Abg. Tenge stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Klocke, Hagemann, Tenge, Leizmann, Hagemeister —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten außer dem abwesenden Abg. Böhmer —

derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Für

Für den Antrag des Abg. Echterling (30 % als Minimum) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann, Hagemeister —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also gleichfalls mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Für den ersten Satz des dritten Absatzes des Regierungsentwurfs (40 % als Minimum) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hagemann, Tenge, Echterling, Leizmann, Hagemeister, Klocke —

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für den Antrag der Abg. Echterling (jährliches Steigen der Pension um 1 %) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Hagemeister, Hagemann —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für den zweiten Satz des dritten Absatzes des Regierungsentwurfs (jährliches Steigen der Pension um 1½ %) stimmten mit Ja diejenigen Abgeordneten, welche gegen den Echterlingschen Antrag, mit Nein dagegen diejenigen Abgeordneten, welche für den Echterlingschen Antrag gestimmt hatten —

Der Regierungsentwurf war also auch in dieser Beziehung mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der vierte Absatz wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Für den Antrag des Abg. Meyer zum fünften Absatze stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, König, v. Stietencron, Petri II. —

derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Klocke zum fünften Absatze stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Tenge, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht,

bracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Petri I., Althof, Hildebrand, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen.

Für den Zusatzantrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Echterling, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Klocke, Hagemann —

derselbe war also mit 17 gegen 7 Stimmen angenommen.

§. 47 wurde hierauf genehmigt, nachdem Abg. v. Stietencron sein dazu gestelltes Minoritätserachten zurückgezogen hatte.

Die §. §. 48 und 49 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 50 vertheidigte Abg. v. Stietencron das Minoritätserachten; die Pensionäre bedürften keiner günstigeren Bedingungen als die noch fungirenden Beamten, zumal da für sie der nöthige Dienstaufwand wegfalle; die Gläubiger erlitten schon einen Abzug dadurch, daß die Pensionen der Regel nach geringer seien als die Gehalte; völlig ungerecht würde aber der Regierungsentwurf bei Pensionären sein, welche ihren vollen Gehalt als Pension bezögen.

Die Abg. Hausmann und Echterling waren gleichfalls für das Minoritätserachten.

Abg. Meyer sprach sich dagen aus; die Pension sei der Regel nach als Alimentation, als Dankbarkeit des Staats für geleistete Dienste zu betrachten und sei in der Regel geringer, als der Gehalt.

Herr Regierungsrath Meyer erwähnte den Umstand, daß die Pensionen der Regel nach viel geringer seien als die Gehalte und daß nach dem früheren Gesetze ein Abzug von Pensionen gar nicht gestattet worden — sei Grund des Vorschlags der Regierung gewesen.

Abg. Hildebrand bemerkte, es seien keine hinlängliche Gründe für Aenderung des Regierungsentwurfs vorgebracht; eine gesetzliche Bestimmung für die Zukunft sei keine willkürliche Maßregel; auch seien Pensionen als bloß zum Unterhalt des Pensionärs bestimmte freiwillige Gaben zu betrachten.

Es wurde dann §. 50 mit der Modification nach dem Antrage des Abg. v. Stietencron angenommen.

Zu §. 51 beantragte Abg. Bunte, die Worte „ohne eingeholte Erlaubniß“ zu streichen, denn wenn Jemand überhaupt nur in bleibende Dienste eines andern Staats trete, sei eine Pensionirung nicht mehr nöthig — und es wurde auch §. 51 mit der Modification nach diesem Antrage angenommen.

Hiernächst beantragte Abg. Meyer folgenden Zusatz-Abschnitt:

„VII. Abschnitt.

Von den Pensionen der Witwen und hinterbliebenen Kinder der Staatsdiener.

§. 52.

Die hinterbliebene Witwe eines Staatsdieners erhält als Pension zwei Drittheile des Ruhegehalts desselben; jedoch darf diese nicht über 500 Rthl. betragen.

§. 53.

Die Pension hört mit dem Tode oder der Wiederverheirathung der Witwe auf.

§. 54.

Verwaiseten und unversorgten Kindern verstorbener Staatsdiener ist eine den Umständen nach durch die Regierung zu bestimmende Pension aus Staatsmitteln zu gewähren.“

Wegen dieses neuen Antrags und damit derselbe vorher erst geprüft werden könne, wurde dann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) fernere Berathung des Staatsdienstgesetzes;
2) Berathung der Zusatz-Anträge der Abg. Meyer und Schütz zu §. 33 der Geschäftsordnung.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 94.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

103.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 1. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Böhmer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war eine vom Abg. Echterling eingereichte Petition des Einliegers und Zimmermeisters Brink aus der Bauerschaft Hagen, nochmalige Abhörung von Zeugen betreffend.

Abg. Meyer führte dann zur Begründung des von ihm beantragten Zusatz-Abschnitts zum Staatsdienstgesetze an: es sei zwar in dem Gesetze eine Pension für dienstuntauglich gewordene Staatsdiener festgesetzt, nicht aber für Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener; eine solche habe sich früher nach den Umständen gerichtet und ihre Bewilligung, wenn sie auch in den meisten Fällen nach dem Bedürfniß erfolgt wäre, sei Gnadensache gewesen; diese Ungewißheit aber sei für viele Staatsdiener Gegenstand der Sorge gewesen, denn die Gehalte seien, wie die mit den Verhältnissen Bekannten einräumen würden, der Regel nach nicht hoch gewesen, so daß der Staatsdiener, welcher der Regel nach sein Vermögen für seine Ausbildung und in Vorbereitungsstellen aufzuwenden habe, welcher seine ganze Zeit und Kraft dem Staate widmen müsse und Nebengeschäfte nicht betreiben dürfe, so viel nicht zurücklegen könne, um seine Familie für den Fall seines Todes sicher zu stellen; die Gründung einer Familie sei aber das festeste Band, welches an das Vaterland, an den Staat fessele — der Staat habe also ein Interesse dabei, daß der Beamte eine Familie gründe, er müsse daher auch unbesorgt in die Zukunft sehen können, um sich bloß dem Staate zu widmen im Stande zu sein.

Abg. Bunte war entschieden gegen den Antrag; werde derselbe in das Gesetz aufgenommen, so würde das entschiedenes Mißtrauen im Volke hervorrufen; es sei dieß vielleicht schon rücksichtlich des Beschlusses wegen der

Pen-

Pensionen der Beamten der Fall; es seien diese aber zureichend ausgefallen, weil man das für gerecht gehalten, das genüge aber und weiter brauche man nicht zu gehen; es sei nicht gerade nöthig, daß ein Beamter Familie begründe — er möge das thun wie Andere, wenn seine Verhältnisse es erlaubten; es könne ja sonst auch der Fall vorkommen, daß ein alter Beamter eine junge Frau nehme, bloß um sie dem Staate aufzuhalsen; eventuell beantrage er den Zusatz: „Es sind jedoch nicht nur die Witwen der Staatsdiener, sondern die aller Staatsbürger aus Staatsmitteln zu unterstützen, erstere nach dem Verhältniß der Dienste, letztere nach dem Beitrage ihrer verstorbenen Ehemänner zu den Staatslasten."

Abg. Tappe bemerkte, der vernünftige Staat müsse die Tugenden üben, welche man von dem vollkommenen Menschen fordere, er habe von seinen Beamten Berufstreue zu verlangen, müsse aber auch gegen sie die Pflicht der Dankbarkeit ausüben und sich ihrer bedrängten Witwen und Waisen annehmen; viele Beamte und gerade die Berufstreuesten opferten ihre Gesundheit und Kraft im Dienste des Staats auf, ohne für ihre Angehörigen sorgen zu können; sollten sie das Letztere thun, so müßten sie, da die Gehalte nicht hoch seien, Geizige werden, sie würden dann für sich sorgen und der Gesammtheit entziehen, was sie sparten; reichliche Gehalte und Pensionen seien auch in staatsöconomischer Beziehung von Nutzen — sie flössen der Gesammtheit wieder zu; er beantrage jedoch den Zusatz, wie im Schulgesetze: „in dringenden Fällen."

Abg. Hausmann führte aus, der Staatsdiener solle alle seine Kräfte dem Staate widmen, deßhalb seien die Gehalte und Pensionen genügend auszuwerfen; mit dem Tode des Staatsdieners höre aber die Verpflichtung des Staats auf und brauche er nicht für dessen Hinterbliebene zu sorgen; die Verdienste des Vaters könnten den Kindern nicht unbedingt zu Gute kommen; auch sei der vom Abg. Bunte angeführte Fall wohl zu berücksichtigen; jedenfalls könnten solche Pensionen nur in einzelnen Fällen bewilligt werden.

Abg. Hagemeister war gleichfalls gegen den Antrag; er könne, da die Gehalte und Pensionen zureichend bestimmt seien, nicht zugeben, daß die vielen Tausende, welche rücksichtlich ihrer Angehörigen noch ungewisser in die Zukunft blickten, auch zu Pensionen für Witwen und Waisen der Staatsdiener beitragen sollten; sei das nicht der Fall, so würden sich die Staatsdiener wohl der Tugend der Sparsamkeit befleißigen, ohne gerade Geizhälse zu werden.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus: der angeregte Gegenstand sei auch in der Regierung zur Sprache gekommen, es seien dabei aber noch viele andere als die im Antrage erwähnten Verhältnisse zu erwägen — wie

der

der Redner unter Anführung der Bestimmungen des Hessischen und Sächsischen Gesetzes zeigte – ; es würde also besser sein, dieserhalb ein besonderes Gesetz zu erlassen, denn die Gnadengehalte müßten in Zukunft wegfallen — es könne dann entweder ein besonderer Pensionsfond gebildet oder auf eine Erhöhung der Pensionen aus der Witwencasse Bedacht genommen werden; in beiden Fällen aber müßten die Staatsdiener dazu beitragen und könne überlegt werden, in welcher Weise z. B. auch die Schullehrer daran Theil nehmen könnten.

Abg. Hildebrand bemerkte, der Antrag möge im Lande Anstoß erregen, weil man mit einem Pensionsfond für Witwen und Waisen noch nicht bekannt sei; bei näherem Prüfen dürfte man sich aber doch wohl dafür entscheiden; er beantrage daher, für jetzt auf den Antrag nicht einzugehen und zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

Abg. Klocke erwähnte, er stimme im Allgemeinen dem Satze bei, daß der Staat für bedürftige Witwen und Waisen zu sorgen habe, aber nicht bloß für die der Staatsdiener; es müsse so zu sagen, Jeder seine Kräfte dem Staate widmen; auch könne der Staatsdiener bei dem Stande der Gehalte und Pensionen wohl etwas erübrigen; der Abg. Meyer wolle aber sogar den Nichtbedürftigen Pensionen zuwenden; er könne höchstens für ein Gesetz stimmen, welches einen Pensionsfond mit Beiträgen der Staatsdiener bilde.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Stuckmann für Erledigung des Gegenstandes in einem besonderen Gesetze und allenfalls für Erhöhung des Witwencassefonds, wenn es nöthig sei, aus.

Abg. Bornemeyer beantragte sodann statt des Antrags des Abg. Meyer den Zusatz-§. 52: „In dringenden Fällen kann die Pension, welche Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener aus der weltlichen Witwencasse erhalten, aus Staatsmitteln erhöht werden; die Staatsregierung hat jedoch für jeden einzelnen Fall die zu gewährende Pensionssumme vom Landtage bewilligen zu lassen."

Abg. Schierenberg beantragte statt dessen folgenden Zusatz-§. 52:

„Hinsichtlich der Pensionen der hinterbliebenen Witwen oder Kinder verstorbener Staatsdiener und eines zu dem Ende zu bildenden Pensionsfonds soll durch ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmt werden."

Abg. Meyer zog jedoch seinen Antrag zurück und da Abg. Kulemann, welcher denselben zuerst wieder aufgenommen hatte, sich später dem Antrage des Abg. Bornemeyer anschloß, so erklärte der Vorsitzende, daß, da der Hauptantrag zurückgezogen sei, ein Antrag zur Abstimmung nicht vorliege.

Die §§. 52 und 53 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu

Zu §. 54 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, die Regierung habe beabsichtigt, hier eine Bestimmung wegen des freiwilligen Austritts der Mitglieder der Regierung, wenn solcher nach den Bestimmungen der Verfassung eintrete, einzuschalten, sei aber später der Ansicht gewesen, daß eine solche in die Verfassung selbst gehöre.

Abg. Althof beantragte den Zusatz: „Glaubt er außerdem einen Anspruch darauf zu haben, so ist über seine desfallsigen Gründe auf gerichtlichem Wege zu entscheiden."

Es könne nämlich der Fall eintreten, daß namentlich in Collegien einem Staatsdiener sein Amt so verleidet werde, daß Gründe der Ehre ihn zwängen, auszutreten.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt war, wurde §. 54 für angenommen erklärt.

Zu §. 55 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, rücksichtlich der Nr. 1 sei bereits nach dem Antrage des Abg. Hildebrand zu §. 34 die nöthige Aenderung getroffen; Nr. 2 könne auch keinen Anstoß erregen, da über die Frage stets Geschworene zu urtheilen hätten, eine Strafbestimmung müsse aber da sein, weil die Geschworenen nur Thatsachen zu entscheiden hätten.

Abg. Bunte beantragte die Verbesserung, die Worte „des zuständigen Gerichts" zu streichen und den Zusatz zum ersten Absatze anzufügen: „die Aburtheilung geschieht durch Geschwornengerichte." Er glaube, daß eher die unteren als die höheren Beamten sich Uebergriffe erlauben würden.

Abg. Hausmann war für den Antrag; das Minoritätserachten sei früher gestellt als es festgestanden, was für ein Gericht entscheiden werde, und sei daher jetzt überflüssig, mit Ausnahme der Nr. 1, deren Streichung er noch jetzt beantrage.

Abg. Hildebrand erwähnte, zu Nr. 1 sei der Anstand schon beim §. 34 gehoben; die Commission hoffe überhaupt, daß die Regierung einen guten Gebrauch von dem Gesetze mache; der Antrag des Abg. Bunte sei überflüssig, da der Ausdruck „des zuständigen Gerichts" jedes, auch das künftige Geschwornengericht bedeute.

Abg. Bunte modificirte sodann seinen Antrag — nachdem Herr Regierungsrath Meyer bemerkt hatte, die Worte „des zuständigen Gerichts" müßten stehen bleiben, weil ja auch ein Fall vorkommen könne, ehe Geschwornengerichte ins Leben gerufen seien — dahin, daß hinter jenen Worten eingeschaltet werde „(demnächst eines Geschwornengerichts)."

Dieser Antrag wurde angenommen und §. 55 im Uebrigen für genehmigt erklärt, nachdem der Antrag des Abg. Althof, welcher das ganze Minoritätserachten beibehalten wissen wollte, und der Antrag der Abg. Borne-

meyer

meyer und Hausmann, welche Nr. 1 gestrichen wissen wollten, abgelehnt waren.

Zu §. 56 beantragte Abg. Hagemann „von der Regierung mit Genehmigung des Landtags“ statt „vom Landesherrn“ zu setzen.

Abg. Bunte beantragte Streichung des zweiten Absatzes, da der Landesherr wol aus seiner Privatcasse, nicht aber aus der Landcasse ohne Genehmigung des Landtags Unterstützung bewilligen könne.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Genehmigung des Landtags sei, wie sich das von selbst verstehe, bei allen Bewilligungen aus der Landcasse erforderlich.

Abg. Petri I. beantragte, damit dieß außer Zweifel bleibe, die Worte „vom Landesherrn“ zu streichen.

Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem der Antrag des Abg. Bunte abgelehnt war und wurde, da danach der Antrag des Abg. Hagemann weggefallen war, der §. im Uebrigen für genehmigt erklärt.

Zu §. 57 erklärte sich Herr Regierungsrath Meyer für den Antrag der Majorität aber gegen den Antrag der Minorität der Commission, denn unter den politischen und Preßvergehen seien auch sehr bedeutende, z. B. Hochverrath, Landesverrath, Beschuldigung gemeiner Verbrechen durch die Presse.

Abg. Hausmann entgegnete, durch den Minoritätsantrag seien nur die nicht entehrenden politischen Vergehen gemeint.

Abg. Petri I. entgegnete, das sei nach der Fassung desselben, welche ganz allgemein laute, nicht der Fall; der Majoritätsantrag lasse schon bei nicht entehrenden Vergehen die nöthige Milde eintreten; das Minoritätserachten aber sei nicht gerecht, weil zu den politischen Vergehen, die man so nenne (denn in keinem Criminalgesetzbuch sei ein abgeschlossener Begriff derselben aufgestellt und könne einen solchen auch wol Niemand aufstellen) gerade die schwersten gehörten, wie der Herr Regierungscommissar schon angeführt habe; auch gehörten Verfassungsverletzungen zu denselben, und durch die Presse würden auch gemeine Vergehen begangen.

In namentlicher Abstimmung stimmten sodann für das Minoritätserachten mit Ja die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Petri I., v. Cölln, Leizmann, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt, und wurde dann ohne

ohne Widerspruch der §. mit dem Antrage der Commissionsmehrheit für angenommen erklärt.

Abg. Leizmann behielt sich vor, rücksichtlich seiner Abstimmung eine Separaterklärung zu den Acten zu geben.

§. 58 wurde ohne Erinnerung genehmigt,

§. 59 ebenso nach dem Antrage der Commissionsmehrheit, nachdem Herr Regierungsrath Meyer sich dafür erklärt hatte.

Die §§. 60. 61 und 62 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Sodann stimmten für das ganze Gesetz nach erster Lesung mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Kulemann, Bunte, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Hausmann, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann —

dasselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es wurde beschlossen, daß dasselbe so, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, zur zweiten Lesung gedruckt werden solle.

Es wurden dann ferner der Antrag des Abg. Meyer, so wie er nach der Commissionsberathung formulirt worden, und der Antrag des Abg. Schütz zu §. 33 der Geschäftsordnung berathen.

Für letzteren erklärte sich Abg. Hagemeister, beantragte aber den Zusatz zu demselben: „Auch soll über die in zweiter Lesung neu hinzugekommenen Anträge noch ein Mal abgestimmt werden."

Abg. Hausmann war für die beiden Bestimmungen des ursprünglichen und des vom Abg. Meyer aufgenommenen Antrags; die erste Lesung solle die Hauptlesung sein, es müßten dort also möglichst alle Anträge gestellt werden; würden aber neue Anträge durch die Debatte angeregt, so sei es sehr wichtig, dieselben wenigstens vor zweiter Lesung zu kennen; das werde auch die Lebendigkeit der Debatte nicht stören; mißlich aber sei es, wenn neue Hauptanträge in zweiter Lesung etwa gar nach dem Schluß der Debatte gestellt würden. Der Antrag des Abg. Schütz genüge nicht.

Abg. Meyer bemerkte, er habe seinen Antrag wegen des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens, einzelne Punkte eines nach zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes dem Landtage nochmals zur Erwägung zu stellen, eingebracht; der von ihm aufgenommene Zusatz der Commission gebe der Regierung Gelegenheit genug, sich vor zweiter Lesung über die vom Regierungsentwurf abweichenden Anträge zu erklären; über die nach zweiter Lesung

sung vorgebrachten Bedenken werde sonst häufig doch nur der Zufall entscheigen; der Antrag des Abg. Schütz sei nicht wesentlich, auch könnten danach höchstens nur Redactionsänderungen noch berücksichtigt werden.

Abg. Schierenberg bemerkte, er werde aus formellen Gründen, da der Antrag bereits abgelehnt sei, jetzt gegen denselben stimmen.

Abg. Echterling stellte den Verbesserungsantrag: „Bei dieser zweiten Lesung sind neue Anträge nur dann zur Discussion und Abstimmung zulässig, wenn sie zuvor bei dem Präsidium schriftlich eingereicht und der Versammlung in einer vorhergehenden Sitzung vorgetragen sind."

In namentlicher Abstimmung stimmten dann für den ersten Theil des Meyerschen Antrags mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemeister, v. Stietencron —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Althof, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I. —

derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt, indem Abg. Hagemann sich vor der Abstimmung entfernt hatte, und danach der davon abhängig gemachte zweite Theil des Antrags weggefallen.

Für den Antrag des Abg. Echterling stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Bunte, v. Stietencron —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof —

derselbe war also gleichfalls mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Schütz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, König, Hagemeister, Klocke, Schütz, v. Cölln —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof —

derselbe war also mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt und danach der Zusatz des Abg. Hagemeister weggefallen.

Die

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Montag den 3ten December Morgens 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Berathung des das Colonatrecht betreffenden Gesetzentwurfs;

2) Berathung des in voriger Sitzung eingebrachten selbstständigen Antrags mehrerer Abgeordneten, das Colonatsrecht betr. —

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 95.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

104.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 3. December 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 30. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition des Krugpächters Wesing zu Kusenbaum, Gestattung des Salzhandels betr., übergeben vom Abg. Hausmann;

2) eine Petition des Einliegers Sölter, früheren Besitzers des Sölterschen Colonats zu Sibbentrup, Wiedererlangung seines Eigenthums betr., übergeben vom Abg. Bornemeyer;

3) eine Petition von 13 Colonen des 23sten Wahlbezirks, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Oberbracht;

4) eine gleiche Petition von 18 Colonen desselben Wahlbezirks, übergeben vom Abg. Oberbracht;

5) eine Petition der Vorsteher Tielke, Göhner, Pucher und Schuckmann zu Wüsten, im Namen der Colonen daselbst, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Petri II.;

6) eine Petition von 50 Colonen des Amtes Lage, das Colonatrecht betr., eingesandt an den Präsidenten des Landtags.

Abg. Bornemeyer bemerkte zur zweiten Petition, daß er dieselbe, weil sie schwere Beschuldigungen gegen einen Beamten enthalte, die, wenn sie ungegründet seien, dem Bittsteller Strafe zuziehen würden, bisher zurückgehalten habe; der Bittsteller verlange aber deren Ueberreichung, obwohl er ihn auf jenes Bedenken aufmerksam gemacht habe und beantrage er daher deren Verweisung an die s. g. Süllwold-Commission.

Abg. Meyer beantragte deren Verweisung an die Petitionscommission, da sie sehr verwickelte Verhältnisse berühre.

Es

Es wurde dieser Antrag angenommen; die das Colonatrecht betreffenden Petitionen aber wurden an die Colonatrechtcommission verwiesen.

Dann wurde zur Fortsetzung der Berathung des Entwurfs des Gesetzes über das Colonatrecht übergegangen.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte zu dem Antrage der Commission zu Nr. 2 des §. 9, es sei das eine bessere Fassung der Bestimmung, welcher die Regierung beipflichte.

Es wurde dann der Antrag zu Nr. 2 ohne Widerspruch angenommen.

Abg. Tenge bemerkte zum letzten Absatze, er halte es nicht für zweckmäßig, gewerbliche Anlagen, welche Bestandtheile eines Colonats seien, davon zu trennen und besonders vererben zu lassen; es werde das nicht ohne Nachtheil geschehen können, auch sei es nicht gut ausführbar; bei Mühlen z. B. entstehe die Frage, ob etwa die mit denselben verpachteten Grundstücke, bei Ziegeleien, ob die später zum Thonstich heranzuziehenden Grundstücke dazu gehörten; er halte es für weit besser, wenn der Anerbe solche Anlagen gegen Taxat übernehme; es würde sonst auch die Frage entstehen, auf welchen Gutscompler die auf allen ruhenden Schulden, oder wie viel davon auf jeden fallen solle.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, es sei nicht die Absicht der Regierung, solche Anlagen dem Anerben zu entziehen, dieser solle nur rücksichtlich derselben kein Vorzugsrecht haben, er solle den Taxwerth in die Erbmasse einzahlen, aus welcher er dann wieder seinen Antheil erhalte; es sei auch vielfacher Streit darüber, wie viel an Inventar zur Bewirthschaftung eines Colonats erforderlich sei, weßhalb die Regierung, um die nothwendig darüber entstehenden Streitigkeiten zu vermeiden, das Inventar gleichfalls zur gleichen Theilung herangezogen; zur Erreichung der aus Gründen der Nationalöconomie wünschenswerthen Erhaltung der Colonate sei ein Vorzug von $^1/_3$ des Colonatwerths zureichend, das Inventar und gewerbliche Anlagen, welche nicht nothwendig seien zum Betriebe der Landwirthschaft, aber nicht. Den Gläubigern werde durch solche Bestimmungen natürlich nicht zu nahe getreten, denn diese hätten Anspruch auf Befriedigung aus der ganzen Masse gegen alle Erben.

Abg. König bemerkte, er werde die Vertheidigung der Commissionsanträge übernehmen, da Abg. Schütz meistentheils Minoritätsanträge gestellt habe und Abg. Petri II. unwohl sei.

Hier stehe nun blos die Frage zur Erörterung, was überhaupt zum Colonat gehöre; das könne rücksichtlich des Inventars nicht bestritten werden, da ohne solches ein Colonat nicht bewirthschaftet werden könne; hinsichtlich der geernteten Früchte könnten eher Einwendungen erhoben werden,

weil

weil davon meistens ein Theil zur Bewirthschaftung des Colonats nicht erforderlich sei, was beim Inventar selten der Fall wäre — es lasse sich aber dabei noch weniger genau berechnen, wie bei letzterem, wie viel zur Bewirthschaftung nöthig sei. Die Commissionsmehrheit schlage daher vor, beide ganz für Zubehörungen des Colonats zu erklären; die Frage, ob überhaupt und wie viel Vorzug der Anerbe davon haben solle, sei dann zu §. 13 zu entscheiden; aus der Commission seien in dieser Beziehung drei verschiedene Vorschläge hervorgegangen, die jedoch noch der etwaigen Abänderung unterlägen.

Die Einwendungen des Abg. Tenge habe der Herr Regierungscommissar schon widerlegt.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte, auch hier handle es sich um das praecipuum des Anerben, denn die Absicht des Gesetzes sei, daß er es von Allem erhalten solle, was Zubehör des Colonats sei.

Abg. Tenge bemerkte, er habe eine Begünstigung des Anerben rücksichtlich der gewerblichen Anlagen nicht bevorworten wollen; er habe nur auf die Schwierigkeit der Trennung derselben, z. B. einer Schmiede, einer Brennerei, ausgedehnter Webereien in dem Colonatsgebäude, aufmerksam gemacht; finde diese Trennung wirklich statt, so müsse sie auch wegen der Schulden, welche auf dem Ganzen ruhten, eintreten und diese entweder auf das Colonat, auf das Allodium oder theilweise auf beide gelegt werden.

Abg. Bunte bemerkte, Gütergemeinschaft und Colonatrecht seien einmal unvereinbar und er glaube daher auch, daß an diesem Widerspruch das Gesetz scheitern werde; dasselbe enthalte aber noch einen andern Widerspruch, indem zu §. 1 sein Antrag, daß die Erbpachtmühlen nicht nach Colonatrecht vererben sollten, abgelehnt sei — hier aber Mühlen nach bürgerlichem Recht vererben sollten.

Abg. Hagemann war für den Regierungsentwurf, da dieser einmal Grundlage der Berathung geworden sei und den Anerben weniger bevorzuge.

Abg. Hagemeister war für die Anträge der Commission rücksichtlich der vorhandenen Früchte und des Inventars; der Anerbe müsse auch davon ein Voraus haben, da er sonst gleich in Schulden gerathen würde.

Abg. Klocke war für die Anträge der Commissionsmehrheit; nach dem Regierungsentwurfe würde es rein vom Zufall abhängen, ob die Früchte zum Colonat gehörten oder nicht, je nachdem das Colonat kurz vor oder kurz nach der Ernte vererbt werde; eine solche zufällige Ungleichheit sei aber zu vermeiden; mit $^1/_3$ der Früchte könne der Anerbe nicht bis zur nächsten Ernte bestehen und $^1/_3$ des Inventars reiche auch durchaus nicht zur Bewirthschaftung des Colonats; das Inventar auf den Höfen sei meistens sehr gering — die Besitzer der größeren Colonate aber würden meistens testiren.

Abg.

Abg. Tappe war gegen sämmtliche Anträge der Commissionsmehrheit, dieselbe suche jetzt auf Umwegen das zu erreichen, was sie durch ihren Entwurf habe erreichen wollen; er vernehme nur Fürsprecher des Anerben nicht der nachgeborenen Kinder; er sei nicht einmal mit dem Antrage zu Nr. 2 einverstanden, da brauche ein Colonatsbesitzer nur Grundstücke anzukaufen, wenn er die Nachgebornen kürzen wolle; vom Boden getrennte Früchte hätten früher stets zu den Errungenschaften gehört und wären gleich getheilt worden.

Abg. Hausmann war für den Regierungsentwurf; es habe die Commission ihren Auftrag überschritten, indem sie überall wieder den Anerben zu bevorzugen strebe, selbst rücksichtlich der Errungenschaften; ihr Auftrag sei nur gewesen, den Abschätzungsmodus zu begutachten, nach ihren jetzigen Vorschlägen jedoch werde der Anerbe gerade bei den am tüchtigsten verwalteten Höfen übermäßig bevorzugt sein, während sein Vorzug schon durch $^1/_3$ und wenn er nach dem Regierungsentwurf Inventar und vorhandene Früchte gegen die Taxe übernehme könne bedeutend genug sein.

Abg. Meyer bemerkte, die §§. 1 bis 8 enthielten viele innere Widersprüche, deren Entfernung bei zweiter Lesung er hoffe; die Commission trete übrigens offen mit ihren Vorschlägen hervor, sie wolle nur, daß die Colonate erhalten würden und so müsse der Anerbe, wenn er nur ein Voraus von $^1/_3$ erhalte, dieses auch von der zur Unterhaltung der Wirthschaft nöthigen Früchten und Inventarstücken erhalten; nehme man die Vorschläge der Commission nicht an, so werde der Bauernstand bald der Verarmung anheimfallen.

Abg. Petri I. beantragte rücksichtlich des Antrags der Commission unter № 5, daß statt „Inventar“ gesetzt werde: „Wirthschaftsinventar.“

Abg. Bunte beantragte, im letzten Absatze „Mühlen-Anlagen“ zu streichen.

Abg. König führte aus, die Commission habe ihren Auftrag nicht überschritten, es sei ihr aufgetragen, zu ermitteln, was zum Colonat gehöre und wovon der Anerbe das Voraus haben müsse; die Erinnerung des Abg. Bunte sei nicht unbegründet, müsse aber in zweiter Lesung bei §. 1. erledigt werden; gewerbliche Anlagen würden nur dann nicht zum Colonat gerechnet, wenn die betreffenden Gebäude besonders dafür berechnet seien; übrigens gehöre das Inventar ebenso zum Colonate, wie die Wirthschaftsgebäude, welcher Vorzug aber davon dem Anerben gebühre, das sei erst zu §. 13 zu bestimmen.

Abg. Schütz bemerkte: die Frage sei hier einfach die, ob der Anerbe außer dem Voraus von Grund und Boden einen solchen auch noch von den vorhan-

vorhandenen Früchten und vom Inventar haben solle; diese Frage sei aber zu verneinen, denn 1/3 vom Colonat genüge, sonst würden die nachgebornen Kinder gar zu sehr im Nachtheil sein; auf einem Colonat zu 30000 Rthl. Werth sei das Inventar etwa zu 4000 Rthl. und die Ernte zu 3000 Rthl. abzuschätzen; der Anerbe also, wenn er überhaupt zu wirthschaften verstehe, könne mit 1/3 Vorzug vom Colonatwerth und einem Antheil an den übrigen 2/3, den Früchten und dem Inventar sehr wohl bestehen; alles Weitere würde die größte Ungerechtigkeit sein, man würde die nachgebornen Kinder als Waisen behandeln.

Abg. v. Stietencron bemerkte, in den Früchten und dem Inventar sei öfters 1/4 des Colonatwerths enthalten.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte noch, das Inventar gebe einen Ertrag, was bei den Wirthschaftsgebäuden nicht der Fall sei, deßhalb sei es zur gleichen Theilung herangezogen, gleich wie Wohnungen, wenn sie als solche benutzt würden oder durch Vermiethen einen Ertrag gäben; zum Antrage der Commission ad. 4. würde jedoch eine bessere Redaction eintreten müssen, da die schon verkauften Früchte doch nicht eingeschlossen sein sollten.

Diese Erinnerung gab Abg. König als richtig zu, der Preis der verkauften Früchte solle auch nach Ansicht der Commission allen Kindern zufallen; übrigens wolle dieselbe den Anerben an sich nicht bevorzugen, ihre Vorschläge bezweckten nur die Erhaltung der Colonate; deßhalb müßte aber dem Anerben bewilligt werden, was dazu nöthig sei — sonst würde es besser sein, gleiche Theilung eintreten zu lassen.

Es wurde dann §. 9 bis zum 3ten Absatze und der Zusatz zu Nr. 2 ohne Widerspruch genehmigt.

Für den Antrag der Commission unter Nr. 4 stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, König, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Althof —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemann, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.

Für den Antrag der Commission zu № 5 stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Ober-

Oberbracht, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Für die Fassung des Antrags zu № 5 nach dem Antrage des Abg. Petri I. stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, König, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Leizmann. —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen, doch bemerkten nach der Abstimmung die Abg. v. Stietencron und Petri II., daß sie nur in der Voraussetzung, der Antrag der Commission ad. 5 sei angenommen, dagegen gestimmt hätten.

Für den Antrag des Abg. Bunte stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war mit 20 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Es wurde dann der Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) fernere Berathung des Gesetzes über das Colonatrecht;

2) Berathung des vom Abg. Hildebrand eingebrachten, heute nicht erledigten selbstständigen Antrags.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

105.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 4. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Petri II. sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 1. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Es wurde dann zur ferneren Berathung des Gesetzentwurfs über das Colonatrecht geschritten.

Abg. Schütz bemerkte zu §. 10, er sei mit §. 8 nur in dem Sinne einverstanden, daß vom Colonatwerth vorab die Schulden abgezogen und nur vom Reste dem Anerben $^1/_3$ vorab gegeben werde; er habe den §. so verstanden und verstehen müssen, weil der Landtag darin einig sei, daß den nachgeborenen Kindern mehr als bisher werden solle, was sonst häufig nicht der Fall sein könne; da jedoch Zweifel dagegen erhoben und vom Herrn Regierungscommissar die gerade entgegengesetzte Absicht ausgesprochen sei, so stelle er seinem Princip gemäß den Antrag, §. 10 wie folgt zu fassen:

„Der Colonatserbe übernimmt seibstredend die auf das Gut ingrossirten Schulden und befreit die übrigen Erben von den ihnen gesetzlich aufliegenden Verpflichtungen rücksichtlich derselben, da die ingrossirten Schulden von dem nach Vorschrift dieses Gesetzes ermittelten Werthe des Guts vorab in Abzug kommen und der Ueberschuß nach Maßgabe des §. 8 unter den Colonatsnachfolger und die übrigen Erben vertheilt wird."

Abg. König bemerkte, die Majorität der Commission sehe §. 10 nur als Consequenz des §. 8 an und könne, da zu §. 8 der Antrag des Abg. Schierenberg, daß vorab die Schulden abgezogen und nur vom Reste dem Anerben der Vorzug gebühren solle, bereits abgelehnt sei, in derselben Lesung dieser Beschluß durch den eben zu §. 10 gestellten Antrag nicht wieder beseitigt werden; in dieser Beziehung sei eher der Vorwurf, daß auf Umwegen man ein anderes Resultat zu erlangen strebe, zu erheben, der gestern mit Unrecht der Commssion gemacht sei.

Abg.

Abg. Meyer pflichtete dieser Ansicht bei; es könne hier der Beschluß zu §. 8, wenn dieser auch voller Widerspruch und unzweckmäßig sei, nicht zurückgerufen werden. Uebrigens beantrage er, die Worte „auf das Gut ingrossirten“ zu streichen, weil die nicht ingrossirten Schulden eben so viel Berücksichtigung verdienten — und sodann den Zusatz: „die für angekaufte Grundstücke, welche als Zubehör des Guts nach §. 9 Nr. 2 zu betrachten sind, noch schuldigen Kaufgelder hat jedenfalls der Colonats-Erbe zu bezahlen und den übrigen Erben nicht in Rechnung zu bringen“, weil der Kaufwerth in der Regel höher sei, als der Ertragswerth, auch solche Grundstücke meistens mit angeliehenem Gelde, wenigstens zum größten Theile, erworben würden.

Abg. Hagemann erklärte sich für den Antrag des Abg. Schütz, weil sonst die nachgeborenen Kinder öfters gar Nichts erhalten würden.

Abg. Stuckmann erklärte sich für die Ansicht des Abg. König; das Gesetz sei wegen des Beschlusses zu §. 8 wol nicht ausführbar, dieser könne aber erst in zweiter Lesung geändert werden.

Herr Regierungsrath Heldman führte aus: die Regierung habe sich überzeugt, daß das frühere Colonatrecht, welches seine Basis längst verloren habe, nicht mehr zeitgemäß sei und sich wegen des Gegensatzes zu den Eigenthums- und Erbrechten der übrigen Bewohner des Landes auf die Dauer doch nicht halten könne; sie habe Anstand genommen aus Anlaß der Grundrechte sogleich die gleiche Theilung, wie solche im Jahre 1848 für Preußisch Westphalen ausgesprochen sei, gesetzlich festzustellen, sie habe es für eine Forderung der Nationalöconomie gehalten, die Colonate in ihrem Bestande durch gesetzliche Maßregeln noch zu halten und deßhalb diejenigen Bestimmungen vorgeschlagen, welche dazu nöthig seien; dazu sei ein Voraus von $^1/_3$ des Colonatwerths für nöthig erachtet und es komme das auf dasselbe hinaus, als wenn man gleiche Theilung nach bürgerlichem Rechte eintreten lasse, das Colonat aber nur zu $^2/_3$ des Werths in Anschlag bringe und einem Colonatserben übergebe; werde nun ein solcher Vorzug einmal für nöthig erachtet, so sei er auch unter allen Umständen erforderlich, das Colonat möge nun verschuldet sein oder nicht, und dürften Schulden nicht erst abgezogen werden; wolle man den Grundsatz, so müsse man auch die Consequenzen wollen, wenn diese auch dahin führten, daß in einzelnen Fällen die nachgeborenen Kinder Nichts erhielten. Die Regierung habe sich aber auf das Nothwendigste beschränkt und die vorhandenen schon geernteten Früchte sowie das Inventar nicht zum Colonate gerechnet; diese Bestimmung habe aber keinen Einfluß auf die Rechte der Gläubiger — diese hielten sich an die ganze Masse und würde bei verschuldeten Colonaten wol der Fall eintreten, daß alle oder wenigstens

nigstens die nachgeborenen Kinder die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anträten. Der Antrag des Abg. Schütz sei indeß bedenklich, da es danach vom Zufall abhange, wie viel Voraus der Anerbe erhalte, weil manche Grundbesitzer auch ohne Ingrossation Capitalien anliehen — da würde es besser sein, für den Fall, daß die Schulden so bedeutend wären, daß der Anerbe 1/3 Voraus nicht erhalten könne, zu sagen, die Nachgeborenen sollten wenigstens den Pflichttheil haben; da nun auch wegen der rücksichtlich der Früchte und des Inventars zu §. 9 vom Regierungsentwurf abweichenden Beschlüsse hier eine Bestimmung nöthig sei, wonach den nachgeborenen Kindern wenigstens der Schichttheil gesichert werde, so werde die Regierung sich veranlaßt sehen, in dieser Beziehung eine neue Bestimmung vorzuschlagen.

Abg. Schütz bemerkte, sein Antrag sei noch zulässig, da der Landtag noch Abschnitt III. über die Erbfolge berathe.

Abg. Klocke erklärte sich aus den vom Abg. König vorgebrachten Gründen gegen den Antrag des Abg. Schütz, auch gegen den zweiten Antrag des Abg. Meyer, durch welchen derselbe auch mit seiner sonstigen Ansicht in Widerspruch trete; dessen erstem Antrage könne er beistimmen, vor Allem aber den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissars, und beantrage er, da eine neue Vorlage in Aussicht gestellt sei, von der man noch nicht wissen könne, inwiefern sie zu dem jetzigen Gesetze passe, die fernere Berathung des Colonatrechts bis dahin fallen zu lassen, daß jene Vorlage an den Landtag gelangt sei, weil sonst die so kostspielige Berathung überflüssig sein könne, die sehr verschiedenen Ansichten sich bereits ausgesprochen hätten und es besser sein würde, in der Zwischenzeit noch die Gutachten bewährter Sachverständiger einzuholen.

Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen nachdem die Abg. Hausmann, Petri I., Tenge und der Herr Regierungscommissar, letzterer mit dem Bemerken, daß es der Regierung erwünscht sei, die Ansicht des Landtags über alle Punkte zu erfahren, sich dagegen erklärt hatten, weil das Gesetz erst in erster Lesung berathen werde, die neue Vorlage nur die einzelne Bestimmung des §. 10 berühre und die Debatte immer die Ansichten aufkläre und darin der Versuch der Lösung einer der schwierigsten socialen Fragen liege.

Abg. Hagemeister erklärte sich für den Antrag des Abg. Schütz, da er in dieser Weise auch schon §. 8 verstanden.

Abg. Schierenberg beantragte, im Anfang des §. 10 Folgendes zu setzen:

„Die Bestimmung des gemeinen Rechts, wonach den Kindern bei der Erbtheilung jedenfalls der Pflichttheil hinterlassen werden muß, tritt bei der

Erbfolge rücksichtlich der Colonate auch in dem Falle ein, wenn die Eltern keine Verfügung über die Erbfolge getroffen haben. Wenn demnach die auf dem Colonate haftenden Schulden so beträchtlich sind, daß dem Anerben ein Praecipuum im Betrage von $^1/_3$ des Colonatswerths nicht gewährt werden kann, ohne den Pflichttheil der übrigen Kinder zu beeinträchtigen, so soll bürgerliche Erbfolge eintreten und das Colonat oder dessen Werth unter alle Kinder gleich getheilt werden."

Das Gefühl der Gerechtigkeit spreche für gleiche Theilung; aus nationalökonomischen Gründen sei aber — nachdem sein Antrag, daß dem Anerben nur $^1/_3$ des reinen Vermögens, wenn solches nicht außer dem Colonate vorhanden sei, gegeben werden solle, abgelehnt worden — der allerdings consequentere Vorschlag der Regierung, daß der Anerbe stets $^1/_3$ des Colonatswerths vorab erhalte, angenommen; er bleibe also dabei stehen, sein heutiger Antrag aber solle bezwecken, die nachgeborenen Kinder für den Fall zu sichern, daß der Regierungsentwurf ohne Verletzung derselben nicht ausführbar sei.

Abg. Leizmann bemerkte, nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars solle sich das Colonatrecht nicht halten können, und doch mache die Regierung den Versuch, die Colonate in jedem Falle, selbst gegen stricte Forderungen der Gerechtigkeit, z. B. bei bedeutenden Schulden zum Nachtheil der nachgeborenen Kinder zu halten; er sei für den Antrag, daß der Anerbe erst nach Abzug aller Schulden vom Reste des Colonatwerths $^1/_3$ vorab erhalte, eventuell nur für den Antrag des Abg. Schütz.

Abg. Bornemeyer beantragte den Zusatz zu dem Antrage des Abg. Schütz:

„Erreicht jedoch die auf dem Colonate haftende Schuldenmasse die Hälfte des Taxwerths des Colonats, so muß das Colonat verkauft werden, und ist in diesem Falle die beim Verkauf herauskommende Summe nach Abzug der Schulden unter die Kinder gleichmäßig zu vertheilen."

Werde der Regierungsentwurf in dieser Weise modificirt, so halte er das Gesetz für heilsam, weil dann die Colonate erhalten würden, der Colon sie auch nicht mit zu geringen Mitteln übernehme und für die nachgeborenen Kinder auch immer ein Antheil bleibe.

Abg. Echterling bemerkte, er sei für Anwendung des bürgerlichen Erbrechts auch bei den Colonaten, denn dieselben trügen bei Vereinzelung weit mehr ein, wie sich bei Elocationen verschuldeter Höfe zeige, die gewöhnlich nach 18jähriger Einzelverpachtung von Schulden befreit seien; da aber die Regierung ein dahin lautendes Gesetz nicht annehmen, dasselbe auch einen Sturm im Lande erregen werde, weil die Colonatsbesitzer den alten Zopf noch nicht abgeschnitten hätten, so beantrage er den §. so zu fassen:

„Der

„Der Colonats-Erbe ist in Ermangelung anderer Vereinbarung verpflichtet, die auf dem Gute haftenden Schulden auf seinen Antheil zu übernehmen. Uebersteigen die Schulden die Hälfte des Werthes der Erbnahme, so tritt bürgerliches Erbrecht ein."

Abg. Kulemann führte aus: er sei für Bevorzugung des Anerben aus nationalökonomischen Rücksichten; $^1/_3$ voraus sei aber genug, die anderen Vorschläge, namentlich der von $^2/_3$ voraus, gingen zu weit und glaube er, daß unsere Nachkommen nicht wenig darüber verwundert sein würden, wie solche Vorschläge nur hätten gemacht werden können; er sei übrigens für den Antrag des Abg. Schütz und habe in der Weise auch den Regierungsentwurf ausgelegt; der Anerbe könne auch dabei sehr wohl bestehen, wie der Redner in einer Berechnung zu zeigen suchte.

Abg. Hausmann bemerkte, es sei gesagt worden, der Regierungsentwurf solle vermitteln, solle ein Uebergangsgesetz sein; in dieser Beziehung sei er aber nicht consequent, weil die Theilung durch Testament, Vertrag ꝛc. gestattet bleibe und also auch dem Anerben zustehe, der z. B. ohne Grund einen sehr bedeutenden Vorzug erhalte, wenn er das Colonat gleich verkaufe; $^1/_3$ voraus vom Vermögen sei genug und der Antrag des Abg. Schütz sei nach den Beschlüssen zu §. 9 jetzt noch mehr nöthig; er sei dafür, daß das Gesetz durchgeführt jedoch die Lücke wegen der Schulden hier in demselben Abschnitte noch nach dem Antrage des Abg. Schütz ausgefüllt werde, was vollkommen zulässig sei.

Abg. Tenge erklärte sich für den Antrag des Abg. Schütz; besser würde es indeß sein, wenn man ein Uebergangsgesetz gewählt hätte, welches die Möglichkeit der unbedingten Theilung etwa dahin beschränke, daß ein Colonat nicht weiter getheilt werden dürfe, als bis dahin, wo dasselbe nur noch mit einem Gespann bewirthschaftet werden könne; die Bestimmung des Schütz'schen Antrags werde indeß seiner Ueberzeugung nach selten in Anwendung kommen, weil gegenüber dem vorliegenden Gesetze die Dispositionen, namentlich bei verschuldeten Colonaten, die Regel bilden würden.

Abg. Meyer zog hierauf seinen zweiten Antrag zurück und kündigte für die zweite Lesung einen Antrag an dahin gehend, daß die neoacquisita nicht als Zubehör des Colonats betrachtet würden.

Abg. Schütz bemerkte noch, der Antrag des Abg. Schierenberg werde da nicht eintreten, wo ein Colonat nur um ein Geringes weniger als zu $^2/_3$ des Werths verschuldet sei, derselbe enthalte also keine genügende Aushülfe für die nachgeborenen Kinder; übrigens komme hier nur der Werth in Betracht, welchen das Colonat für den Anerben wirklich habe.

Abg. König führte zur Vertheidigung der Commissionsanträge aus:

 der

der Herr Regierungscommissar habe geäußert, die Regierung beabsichtige einen allmähligen Uebergang, die Commission aber habe den Regierungsentwurf für einen Gesetzvorschlag gehalten, welcher einen sehr plötzlichen Uebergang bewirke, und geglaubt, obwohl sie die Schwierigkeit, jene Aufgabe zu lösen, nicht verkenne, daß ihre Vorschläge eher einen allmähligen Uebergang anbahnen würden. Es sei hier fast nur von dem Voraus zu $^1/_3$ oder $^2/_3$ geredet, er komme aber in einer Beziehung nochmals auf die Schichtungen zurück; es sei gesagt worden, die Colonen würden für ihre Anerben schon durch Dispositionen sorgen — das sei früher wol geschehen aus Vorliebe der Colonen für ihre Besitzungen und aus dem Streben, dieselben in Flor zu erhalten, welche Vorliebe, weil sie auf dem Wunsche, daß die Colonate in der Familie blieben, gegründet sei, wenn sie auch vor strengen Ansprüchen der Gerechtigkeit nicht bestehen könne, achtungswerth für den Stand wäre — nach den Schichtungen werde sie aber nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, weil dadurch die Colonate in andere Familien kämen.

Die Beschlüsse zu §. 9 könnten hier keinen Einfluß ausüben, weil erst zu §. 13 zu bestimmen sei, welchen Vorzug der Anerbe von den Früchten und dem Inventar haben solle; übrigens sehe er keinen wesentlichen Unterschied zwischen percipirten und nicht percipirten Früchten, der verschiedene Bestimmungen rücksichtlich derselben bedingen solle; eben so wenig sehe er in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen ingrossirten und nicht ingrossirten Schulden.

Der Antrag des Abg. Bornemeyer ginge darauf hinaus, in einzelnen Fällen Zwang zum Verkauf eintreten zu lassen; es sei aber gegen Recht und Gerechtigkeit, die Erben dazu zu zwingen.

Auf die Aeußerung des Abg. Echterling erwiedere er, daß ihm ein Zopf, wenn er nur ehrenwerth wäre, lieber sei, als eine modische Frisur à la jeune France.

Abg. Klocke hatte vor Schluß der Debatte beantragt, die Worte des Regierungsentwurfs in der zweiten und dritten Reihe:

„— auf das Gut ingrossirten — —,

nachdem sie von dem Tarwerthe in Abzug gebracht sind“ zu streichen.

Es wurde dann, was nach dem angenommenen Antrage des Abg. Oberbracht zu Protocoll zu bemerken ist, von den Abgeordneten: Bornemeyer, Echterling, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz und Hausmann über den Antrag der Commission (Regierungsentwurf) und über die Anträge der Abgeordneten Schütz, Bornemeyer und Echterling namentliche Abstimmung beantragt, und stimmten für §. 10 nach dem Regierungsentwurfe

unter

unter Vorbehalt der Zusatzanträge und Verbesserungen mit Ausnahme des Antrags des Abg. Schütz mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Althof, v. Cölln, Oberbracht —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Schütz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Tenge, Echterling, Tappe, Böhmer, Bornemeyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Oberbracht —

derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt, und waren nach diesen Abstimmungen nicht nur alle betreffenden Zusatz- und Verbesserungs-Anträge, sondern auch §. 10 selbst weggefallen.

Zu §. 11 beantragte sodann Abg. Hagemeister, daß hier die Diäten der Schätzer festgesetzt würden; Abg. v. Stietencron beantragte, daß solche auf 1 Rthl. bestimmt und Abg. Stuckmann, daß auch Reisekosten bewilligt würden. Diese Anträge wurden zu dem gemeinsamen Zusatzantrage vereinigt, dem ersten Absatze hinzuzufügen: „Dieselben erhalten täglich 1 Rthl. Diäten und außerdem Ersatz der Reisekosten.“

Gegen den Antrag erklärte sich Abg. Petri I., weil die Gebühren in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden zu bemessen sein würden — Abg. König, weil er deren Festsetzung durch die Amtsgemeinderäthe für zweckmäßiger halte, und Abg. Bornemeyer, weil eine solche Bestimmung in die Instruction der Schätzer gehöre — auch stimme er der Bemerkung des Abg. König bei, daß dieselben zweckmäßig wol von den Amtsgemeinderäthen festgestellt würden, wiewol eine solche Feststellung nicht ganz bestimmt erfolgen könne, da es zu wünschen sei, daß die Schätzer nicht immer aus dem Amte genommen würden, in welchem abgeschätzt werde.

Die Abg. v. Stietencron, Hagemeister und Stuckmann traten gegen die letztere Behauptung auf; zur Abschätzung gehöre wesentlich auch die Kenntniß der localen Verhältnisse.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Schätzer würden für das ganze Land bezeichnet und stehe die Wahl aus der Zahl derselben durchaus frei;

frei; früher habe die Ablösungsordnung die Diäten der Schätzer auf 2 Rthl. festgesetzt, man habe aber nur wenige Personen finden können, welche dazu die Abschätzung hätten übernehmen wollen, und seien daher jetzt die Diäten liquidirt und von der Ablösungscommission festgesetzt.

Abg. Hagemeister bemerkte, es sei früher wol der Fall vorgekommen, daß Schätzer bei Uebergabe eines Inventars auf einem Bauerhofe 4 Rthl. Diäten genommen; eine Festsetzung sei daher sehr zu wünschen, damit die Taxationen nicht zu viel Kosten verursachten.

Der gestellte Antrag wurde dann, nachdem §. 11 für genehmigt erklärt war, angenommen.

Zu §. 12 beantragte Abg. Tenge, daß einer der Schätzer vom Colonatserben, der zweite von den übrigen Betheiligten, der dritte von Gerichtswegen erwählt werde — der Regierungsentwurf enthalte eine Art Bevormundung, auch könnten persönliche Ansichten der Richter, welche dem Anerben oder den nachgeborenen Kindern günstiger wären, sich einmischen.

Für den Antrag erklärte sich Abg. Bunte, weil gewählte Schätzer die Sache nicht so phlegmatisch behandeln würden, als vom Gericht ernannte.

Gegen den Antrag erklärten sich die Abg. Oberbracht, Hagemeister und König, weil einmal nicht zu leugnen sei, daß gewählte Schätzer für ihre Partei streben zu müssen glaubten; für die Schätzer, welche von den Amtsgemeinderäthen bezeichnet würden und also Männer seien, welche Vertrauen genössen, sei es selbst besser, wenn sie vom Gerichte ernannt und nicht gewählt würden — sie hätten dann eine freiere Stellung.

Es wurde dann §. 12 nach dem Regierungsentwurfe angenommen und war damit der Antrag des Abg. Tenge weggefallen.

Vor Uebergang zu §. 13 beantragte Abg. Schütz, da derselbe im wesentlichsten Zusammenhange mit dem Abschnitt III. stehe und §. 10 gefallen sei, auch noch eine Vorlage der Regierung zu erwarten sei, die Berathung des vorliegenden Gegenstandes auszusetzen und die Sitzung zu schließen.

Für den Antrag erklärten sich aus den angeführten Gründen die Abgeordneten König, v. Stietencron, Meyer, Oberbracht und Bunte — dagegen die Abg. Kulemann, Hausmann, Klocke und Leizmann: die Berathung müsse endlich zum Ziele gelangen und der §. 10 störe nicht, da das Wesentliche in §. 8 enthalten sei.

Rücksichtlich des ersten Theils des Antrags (Aussetzen der Berathung des vorliegenden Gegenstandes) wurde, was nach dem angenommenem Antrage des Abg. Oberbracht zu Protocoll zu bemerken ist, namentliche Abstimmung von den Abgeordneten: Leizmann, Kulemann, Bornemeyer, Echter-

Echterling, Hausmann und Tappe beantragt und stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, v. Stietencron, Schütz, Tenge, v. Cölln, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Weßel, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht —

derselbe war also, da Abg. Hildebrand sich inzwischen entfernt hatte, mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der zweite Theil des Antrags (Schluß der Sitzung) wurde in einfacher Abstimmung abgelehnt.

Zu §. 13 Nr. 1 bemerkte hierauf Abg. Klocke, er sei auch gegen den Stuckmann'schen Minoritätsantrag, Wirthschaftsgebäude seien lediglich eine Last und gäben keinen Ertrag; ebenso seien von den früheren Ständen bei den ersten Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte die zu übernehmenden Amtslocale nur als eine Last bezeichnet; er beantrage daher, im zweiten Absatze die zweite Reihe zu streichen und dafür zu setzen: „sondern gegen Vergütung für die Unterhaltung derselben dem Colonats-Nachfolger zu überlassen."

Abg. Schierenberg beantragte, im ersten Absatze „der Wohnhäuser" zu streichen und dafür zu setzen: „derselben", den zweiten und dritten Absatz sub Nr. 1 aber zu streichen, denn es seien bei kleineren Colonaten Wirthschaftsgebäude und Wohnhäuser gewöhnlich vereinigt, auch die Sonderung der Wohnräume von den Wirthschaftsräumen selten genau zu ermitteln.

Abg. Hausmann sprach sich für letzteren Antrag aus; die Wirthschaftsgebäude seien eine nothwendige Last, die aber indirect Nutzen brächten, denn wenn sie nicht da wären, würde das Colonat nicht bewirthschaftet werden können; seien namentlich gute Wirthschaftsgebäude vorhanden, so hätten diese den Vorbesitzern viel Geld gekostet, dessen entsprechenden Werth der Anerbe den nachgeborenen Kindern entziehe, wenn er die Wirthschaftsgebäude unentgeldlich erhalte.

Abg. Meyer erklärte sich ebenfalls dafür und gegen den Antrag des Abg. Klocke, denn auch die Wirthschaftsgebäude gehörten zum Inventar und schon früher sei bei Bestimmung der Höhe der Brautschätze darauf Rücksicht genommen, ob neue oder wohlerhaltene Gebäude auf dem Colonate seien oder nicht.

Dem pflichtete Abg. Hagemann bei, da manchmal in guten und neuen Gebäuden das ganze Vermögen der Eltern stecke.

Auch

Auch Abg. Kulemann erklärte sich für den Schierenberg'schen Antrag.

Abg. Stuckmann bemerkte, sein Minoritätserachten bezwecke nicht, dem Anerben mehr Vortheile zuzuwenden, derselbe sei nur eine bessere für die Taratoren bestimmtere Fassung.

Abg. Schütz bemerkte, er habe sich überzeugt, daß der Schierenberg'sche Antrag das Richtigere treffe, lasse daher sein Minoritätserachten fallen und schließe sich jenem Antrage an.

Abg. König bemerkte, die Mehrheit der Commission sei für den Regierungsentwurf, damit die Schwierigkeit der Entscheidung der Frage, ob die Gebäude in einem mehr oder weniger als mittleren Zustande sich befänden, vermieden werde; Wirthschaftsgebäude gäben auch als solche keinen Ertrag, sondern seien nur erforderlich zur Erzielung des Reinertrags eines Colonats, kämen also bei Veranschlagung desselben schon in Ansatz.

Es wurde dann, da, wie schon oben bemerkt, Abg. Hildebrand und später auch die Abg. Althof, Petri I., Oberbracht und Tenge sich entfernt hatten, der Schierenberg'sche Antrag mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt; die Fassung des Regierungsentwurfs wurde mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, der vorbehaltene Antrag des Abg. Klocke aber per majora abgelehnt; der Antrag des Abg. Stuckmann war nach der zweiten Abstimmung weggefallen.

Nach Annahme des Antrags auf Schluß der Sitzung wurde noch folgendes Separatvotum übergeben:

„Die Unterzeichneten haben bei der Berathung des Staatsdienstgesetzes gegen den Antrag der Minorität zu §. 57 gestimmt, weil nach der vorgeschlagenen Fassung auch entehrende durch die Presse begangene Verbrechen die fragliche Ausnahme treffen würde."

Leizmann. J. Schütz. Schierenberg.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) fernere Berathung des Colonatrechts,

2) Berathung des darauf sich beziehenden vom Abg. Hildebrand eingebrachten selbstständigen Antrags.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 96.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

106.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 5. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Petri II. sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 3ten d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren:

1) eine Petition von 34 Colonen des 8ten Wahlbezirks, das Colonatrecht betreffend, übergeben vom Abg. Stuckmann;

2) fünf gleichlautende Petitionen von im Ganzen 104 Colonen des 23sten Wahlbezirks, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Oberbracht.

Sodann wurde von den darunter unterzeichneten Abgeordneten folgender Antrag zu §. 1 des Gesetzentwurfs über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingebracht:

„Statt des §. 1 im Entwurfe möge gesetzt werden:

§. 1.

Besitzveränderungen bei Grundstücken sind in das Cataster einzutragen.

Der in das Cataster eingetragene Besitzer wird in allen mit einem Dritten über das Grundstück abgeschlossenen Rechtsgeschäften als der Eigenthümer desselben angesehen.

Dem nicht eingetragenen Eigenthümer bleiben wegen des aus solchen Rechtsgeschäften ihm entstehenden Nachtheils seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragenen Eigenthümer vorbehalten.

Detmold den 5ten December 1849.

Althof. Petri I. Tenge. Meyer. C. König. J. v. Stietencron. Hildebrand. Oberbracht. Stuckmann. J. Schütz.“

Es wurde sodann zur ferneren Berathung des Colonatsrecht übergegangen.

Zu §. 13 Nr. 2 erklärte sich Abg. Klocke für den Regierungsentwurf; über

über Abschätzung des Reinertrags seien zwar die Ansichten verschieden, der Regierungsentwurf enthalte aber nähere Bestimmungen, wonach in der Regel eine richtige Taxation erfolgen werde; der Kaufwerth sei höchst schwankend und verschieden und stimme er daher gegen das Minoritätserachten; höchstens werde der schwer zu ermittelnde mittlere Kaufwerth mit dem Reinertragwerthe stimmen.

Abg. Tenge bemerkte, über den Werth und Ertrag eines Colonats seien die Ansichten sehr verschieden; er halte nur den Meistgebotspreis für den richtigen; da die Ablösungscommission in Folge der Ablösungsordnung hoffentlich bald aufhören werde, so beantrage er, statt des 2ten Absatzes zu setzen:

„Die zur Zeit der Abschätzung bestehenden örtlichen Kornpreise werden für das der Taxe zu unterwerfende Getraide unterstellt."

Abg. Schütz bemerkte, zur Begründung des Minoritätsantrags beziehe er sich auf den Commissionsbericht; die dadurch bewirkte Differenz werde nicht groß sein, die Abschätzung ergebe aber ein richtigeres Resultat.

Abg. König bemerkte, ein gewissenhafter Taxator könne selten den Kaufwerth taxiren, derselbe beruhe auf willkührlichen Annahmen, Liebhaberei und dgl.; der Preis, zu dem ein vorsichtiger Käufer kaufe, müsse mit dem Reinertragwerthe stimmen; letzterer richte sich vorzugsweise auch nach den Absatzverhältnissen, worauf der Regierungsentwurf Rücksicht genommen. Der zweite Absatz sei zweckmäßig und genüge vorerst, sei aber später leicht zu ändern.

Es wurden dann der Minoritäts-Zusatz-Antrag und der Antrag des Abg. Tenge abgelehnt und §. 13 Nr. 2 nach dem Regierungsentwurfe für genehmigt erklärt.

Zu §. 13 Nr. 3 sprachen die Abg. Klocke und Oberbracht für den Commissionsantrag, weil der Nutzen solcher Sachen, wenn sie vorhanden wären, schon im Reinertrage enthalten sei, Abg. Tappe für den Regierungsentwurf.

Herr Regierungsrath Heldman war gegen den Commissionsantrag; bei dem Regierungsentwurfe sei an Krippen, Raufen, Wasserleitungen, Stauwerke ꝛc. gedacht; statt Annahme des Commissionsantrags sei es jedenfalls besser, zu sagen, der Anerbe solle diese Sachen umsonst haben.

Abg. Tenge bemerkte, es sei bei solchen Sachen die Grenze schwer zu ziehen; man könne dahin am Ende Wandschränke, Brücken ꝛc. rechnen — gemeint könnten aber höchstens ertragsfähige Sachen sein, z. B. Schmiedeessen.

Abg. König beantragte demgemäß, hinter „Sachen" zu setzen: „welche einen selbstständigen Ertrag gewähren."

Abg.

Abg. Althof beantragte, zu setzen: „Sachen und Anlagen, welche ꝛc.“

Abg. Schütz bemerkte, der analoge Satz sei schon im §. 9 stehen geblieben; es gehörten zu den genannten Sachen auch Roßmühlen ꝛc.

Abg. Petri I. beantragte Annahme des Regierungsentwurfs ohne Abänderung.

Der Antrag der Commission auf Streichung und der letztere Antrag wurden abgelehnt; die Anträge der Abg. König und Althof wurden angenommen.

Zu §. 13 Nr. 4 und 5 der Commissionsanträge bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, wenn der §. mit den frühern Beschlüssen stimmen solle, so müsse jetzt Nr. 4 nach dem Regierungsentwurfe bleiben und Nr. 5 mit dem Zusatze angenommen werden.

Abg. König bemerkte, das sei auch seine Ansicht, dann werde der Anerbe von allen Zubehörungen des Colonats $^1/_3$ voraus erhalten und allenfalls bestehen können.

Abg. Meyer vertheidigte das Minoritätserachten zu Nr. 4; die vorräthigen Früchte würden auf den Colonaten meistens verzehrt, es seien damit die Steuern zu decken ꝛc. Erhalte sie der Anerbe nicht unentgeldlich, so werde er sich so stehen, als wenn er eine Mißernte gehabt habe.

Abg. v. Stietencron beantragte, im ersten Zusatz unter Nr. 5 hinter „Inventar“ hinzuzufügen: „und der zu erwartende Reinertrag aus den bereits eingeernteten Früchten.“

In namentlicher Abstimmung stimmten dann für den Antrag der Commissionsmehrheit zu Nr. 4 mit Ja die anwesenden Abgeordneten, außer den mit Nein stimmenden Abgeordneten: Meyer, Klocke, Althof, Hildebrand —

Der Antrag war also mit 20 gegen 4 Stimmen angenommen, indem der Abg. Petri II. heute fehlte.

Der Minoritätsantrag war danach weggefallen.

Gegen den ersten Zusatz unter Nr. 5 stimmte mit Nein nur Abg. Hildebrand —

Derselbe war also mit 23 gegen 1 Stimme angenommen.

Gegen den zweiten Zusatz stimmten mit Nein die Abgeordneten: v. Stietencron, Schütz, Althof, Hildebrand —

Derselbe war also mit 20 gegen 4 Stimmen angenommen und danach der Antrag des Abg. v. Stietencron weggefallen.

Zu §. 14 beantragte, nachdem der Herr Regierungscommissar den Zusatz der Commission empfohlen hatte, Abg. Tenge, statt des Regierungsentwurfs zu setzen: „Eintretenden Falls ist den Sachverständigen im Einverständnisse der Betheiligten von Seiten der zuständigen Behörde eine ergänzende Instruction zu ertheilen.

Abg.

Abg. König beantragte, im Zusatze der Commission statt „wenn haubare oder sonst erhebliche“ zu setzen: „wenn größere als zum Bedarf des Colonats erforderliche.“

Abg. v. Stietencron beantragte, statt „dem zuständigen Gerichte“ im Regierungsentwurfe zu setzen: „der zuständigen Verwaltungsbehörde.“

Abg. Petri I. beantragte, im Zusatze der Commission hinter „Instruction“ einzuschalten: „insbesondere.“

Abg. Stuckmann beantragte den §. so zu fassen:

„Die nach den Umständen erforderliche specielle Instruction ist von dem zuständigen Gerichte nach Vernehmung der Betheiligten, im Fall der Minderjährigkeit der letzteren der Vormünder an deren Stelle, zu ertheilen; bei Gebäuden muß ein Bauverständiger, so wie bei Forsten ein Forstkundiger zugezogen werden.“

Der Antrag des Abg. Petri I. wurde als Redactionsbemerkung angesehen.

Nach Annahme des Regierungsentwurfs, wonach der Antrag des Abg. Stuckmann weggefallen war, wurde nur noch der Zusatz der Commission angenommen; die übrigen Anträge wurden abgelehnt.

Zu §. 15 bemerkte Abg. Tappe: die Commission geht doch gar zu weit — sie wolle nicht allein, daß die nachgeborenen Kinder dem Anerben die Früchte zur Ernährung für ein ganzes Jahr frei überließen, daß sie dem Anerben das Gut von Reallasten, Zehnten u. dgl., frei machten — sie beantrage jetzt sogar, daß dieselben dem Anerben das Gut contributionsfrei machten; er glaube aber, daß man den Bauernstand um so mehr herabsetze, jemehr man den Anerben bevorzuge, jemehr man diesen wie einen Schwachkopf betrachte, der, wenn er nicht fast die ganze Erbschaft erhalte, nicht existiren könne, und je mehr man die nachgeborenen Kinder als kluge Köpfe betrachte, die sich ohne materielle Mittel schon selbst helfen könnten. Indem er sich gegen den Majoritätsantrag erkläre, beantrage er, im ersten Absatze des Regierungsentwurfs hinter „Reallasten“ einzuschalten: „zu $^2/_3$“.

Abg. Klocke bemerkte, jeder Käufer eines Colonats setze erst Lasten und Steuern desselben zu Capital und ziehe dieses vom Werthe des Guts ab, wenn er den etwaigen Kaufpreis berechnen wolle; der Antrag der Majorität sei also wohl begründet.

Abg. Oberbracht führte an, die Reallasten müßten abgezogen werden, denn wie könne der Anerbe den nachgeborenen Kindern von dem einen Antheil geben, was ihm selbst nicht gehöre und was er an Andere entrichten müsse; was jedoch die Grundsteuer betreffe, so sei er gegen deren Absetzung, da in Zukunft gewiß Jeder nach seinem Vermögen besteuert werden würde, also auch die nachgeborenen Kinder von ihrem Antheil würden steuern müssen.

Herr

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Majorität wolle sogar den Antheil des Anerben von der Grundsteuer befreien, indem die ganze Grundsteuerrente abgesetzt werden solle; die Grundsteuer sei aber eine Last, welche jeder Besitzer des Grund und Bodens entrichten müsse; in Rücksicht darauf stehe bereits der Werth der Grundstücke fest und so müsse es auch bleiben, so lange sie gehoben werde.

Abg. Hagemann sprach gleichfalls gegen den Antrag der Majorität.

Abg. Hausmann führte an: die Rente der Reallasten sei natürlich abzusetzen, aber nicht öffentliche Abgaben, wie die Grundsteuer; es sei dieß bei uns noch eine gemischte Steuer und man wisse nicht, wie viel davon auf Grund und Boden, wie viel auf das Vermögen, wie viel auf die Person komme; nach Aenderung des Steuerwesens würde das noch zweifelhafter sein; die Steuern würden auch schon bei Ermittelung des Reinertrags in Abzug gebracht, und der Taxpreis sei noch dazu geringer als der Kaufpreis.

Nachdem Abg. König noch das Majoritätserachten vertheidigt hatte, stellte Abg. v. Stieteneron den Antrag, §. 15 zu streichen, weil die Schätzer aus Erfahrung selbst am besten wissen würden, wie sie es mit den Reallasten und Steuern zu halten hätten.

Dieser Antrag und der Zusatz des Abg. Tappe wurden abgelehnt; der Antrag der Minorität der Commission wurde in namentlicher Abstimmung mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen, und war damit §. 15 in der Fassung des Regierungsentwurfs genehmigt.

Es stimmten für den Minoritätsantrag mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Weßel, Althof, v. Cölln, Leizmann, Hildebrand —.

Zu §. 16 bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, derselbe sei nunmehr nach den Beschlüssen zu den §. §. 9 und 13 zu ändern und müsse es am Schluß des ersten Absatzes statt „was etwa für ausgestellte Früchte (§. 13 sub 4)" heißen: „was etwa für ausgestellte, sowie für geerntete noch vorhandene Früchte und für Inventar (§. 13 sub 4 und 5)."

Mit dieser Redactionsänderung wurde §. 16 genehmigt.

Zu §. 17 ist zunächst der Druckfehler zu verbessern, daß im zweiten Absatze nicht bloß auf die §. §. 14. 15. 16, sondern auch auf §. 13 Bezug zu nehmen ist.

Abg. Tenge beantragte den Zusatz: „Es bleibt dem Erbfolgeberechtigten nichtsdestoweniger unbenommen, auch selbst nach erfolgter Abschätzung zu Gun-

Gunsten der Miterben auf das Vorrecht zu verzichten, welches ihm das gegenwärtige Gesetz gewährt" — weil nämlich die Taxen ein sehr schwankendes Resultat ergäben.

Nachdem Abg. Oberbracht sich gegen den Antrag erklärt hatte, wurde derselbe abgelehnt und §. 17 für angenommen erklärt.

Zu §. 18 beantragte Abg. Bunte, daß der Anerbe $^1/_3$, die nachgeborenen Kinder $^2/_3$ der Taxationskosten tragen sollten -- schloß sich aber dann dem Antrage des Abg. v. Stietencron, daß die Kosten nach Verhältniß der Erbantheile repartirt würden, an.

Abg. Schütz bemerkte, es sei dieser Antrag auch in der Commission zur Sprache gekommen, man habe aber den Vorschlag der Regierung für in den meisten Fällen den nachgeborenen Kindern günstiger und auch für einfacher gehalten.

Abg. Bornemeyer beantragte, daß der Anerbe die ganzen Kosten übernehmen solle.

Da jedoch die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen wurde, waren jene Verbesserungsanträge weggefallen.

Zu §. 19 bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, der Vorschlag der Regierung bezwecke, die Abschätzungen möglichst ohne Kosten zu bewerkstelligen, da die Ablösungs-Commission keine Kosten berechne; auch kenne dieselbe dergleichen Verhältnisse der Regel nach besser, als die Richter.

Abg. Bunte nahm sodann §. 19 des Regierungsentwurfs wieder als Antrag auf.

Abg. Meyer meinte, solle die Kostenersparniß entscheiden, so würde es besser sein, die Taxationen ein für alle Mal der Ablösungs-Commission zu überweisen; übrigens kennten die Einzelrichter auf dem Lande die bäuerlichen Verhältnisse der Regel nach besser, als die in der Residenz wohnenden Mitglieder der Ablösungs-Commission.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, ein Mitglied derselben sei ein auf dem Lande wohnender Oeconom.

Es wurde der Antrag der Commission auf Streichung abgelehnt und war danach §. 19 des Regierungsentwurfs genehmigt.

Rücksichtlich des Zusatz-§. 20 bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, derselbe gehöre eher an das Ende des Abschnitt III.

Abg. Klocke gab zu, daß diese Bemerkung richtig sei und nahm sie als Antrag auf. Der Zusatz-§. sei eine Folgerung aus §. 6. In Testamenten müsse der Werth des Vermögens fest bestimmt sein, wenn kein Streit darüber entstehen solle; die Catastertaxe sei nun bei uns zwar verschieden, das werde aber auch die Reinertragstaxe sein; bei uns sei die Taxe niedrig, es werde aber $^1/_3$ derselben als Steuer gehoben; in Preußen dagegen

sei

sei die Taxe des wahren Werths angenommen, von dieser werde aber nur $^1/_7$ gehoben — mit dem $2^1/_2$fachen Betrage unserer Taxe, er wolle allenfalls auch den dreifachen zugeben, sei also der wahre Werth erreicht; der Zweck des Antrags sei bloß Vermeidung von Streitigkeiten über den Belauf der Masse und Beseitigung der mit Kosten verknüpften Taxationen, nicht aber eine Begünstigung des Anerben, denn die Reinertragstaxe werde meistens geringer sein, als die im Antrage vorgeschlagene.

Abg. Stuckmann bemerkte: es sei überhaupt, namentlich aber für den Landmann sehr schwer, ein bündiges Testament zu machen, vorzüglich aber, wenn über Grundbesitz verfügt werden müsse, wenn kein Anhalt für die Abschätzung vorhanden sei; bei Theilungen, beim Mein und Dein, entständen meistens und selbst unter Verwandten häufig Processe, wenn jener Anhalt nicht da sei.

Abg. König erklärte, die Commission habe eine Selbstschätzung durch die Colonen aus den angegebenen Gründen für wünschenswerth gehalten, indeß geglaubt, daß nach dem vorliegenden Antrage wohl indirect eine Schmälerung des Pflichttheils der nachgebornen Kinder eintrete.

Abg. Schütz beantragte sodann, da die Commission zum Abschnitt V. Nichts zu erinnern gefunden, denselben ohne Debatte anzunehmen, welchen Antrag der Landtag zum Beschluß erhob.

Zu §. 24 beantragte Abg. Hagemeister, den §. 34 des Meyer'schen Colonatrechtentwurfs hier als Zusatz anzunehmen aus Gründen der Billigkeit, da es auch viele verheirathete Anerben gebe.

Abg. Oberbracht unterstützte den Antrag, da solche Anerben sich bloß für die Landwirthschaft ausgebildet hätten.

Abg. Bunte war gleichfalls für den Antrag, die betreffenden Anerben würden in die bedrückteste Lage kommen, wenn derselbe nicht angenommen werde, manche derselben seien wohl schon 40 Jahr alt, und es komme häufig der Fall vor, daß solche Anerben mit ihren Eltern nicht im besten Vernehmen ständen, sich also auf Begünstigung keine Hoffnung machen könnten; deßhalb glaube er, hier wohl für den premier appellé stimmen zu dürfen.

Abg. Klocke beantragte eventuell, daß im Zusatzantrage des Abg. Hagemeister „14 Jahr" statt „25 Jahr" gesetzt werde.

Abg. Petri I. beantragte eventuell, daß der 18jährigen Anerbin derselbe Vorzug eingeräumt werde.

Abg. König bemerkte, die Annahme des Antrags würde eine große Inconsequenz sein, denn im Allodificationsgesetz sei der premier appellé ganz beseitigt, während er doch bei Lehen bereits ein wirkliches Recht gehabt, bei Colonaten aber gar nicht, denn die Colonen hätten bisher schon mit Genehmigung der Regierung, welche bei Veräußerungen ganzer Colonate

fast

fast nie verweigert sei, veräußern und dem Anerben sein bloß eventuelles Recht entziehen können — der Antrag sei also auch ein Eingriff in deren Recht.

Nachdem §. 24 des Regierungsentwurfs für angenommen erklärt war, stimmten für den Zusatzantrag des Abg. Hagemeister mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Oberbracht, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kulemann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König —

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§. 25 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Abg. Hausmann beantragte sodann, daß wegen Wichtigkeit der Sache über das ganze Gesetz erst in nächster Sitzung abgestimmt werde.

Die Abg. Klocke und Schierenberg erklärten sich gegen den Antrag, da derselbe gegen den bisherigen Brauch sei.

Nachdem dann der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt war, stimmten für das ganze Gesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Weßel, Tenge, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer —

es war also mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist.

Es wurde dann nach angenommenem Schluß der Sitzung die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) zweite Abstimmung über das Colonatrecht nach erster Lesung.

2) Berathung des vom Abg. Hildebrand eingebrachten selbstständigen Antrags, das Colonatrecht betr.;

3) Berathung des weitern Berichts der Verfassungscommission.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 97.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

107.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 6. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 4. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt. Es bemerkten zu demselben die Abg. Echterling und Leizmann, daß sie gegen den Antrag des Abg. Schütz zu §. 10 des Colonatrechts nur in der Ueberzeugung gestimmt hätten, es würde noch der Echterlingsche Antrag zu demselben zur Abstimmung gelangen; derselbe sei aber gegen ihren Willen und ihre Voraussetzung nur als Verbesserungsantrag angesehen worden.

Eingegangen war eine Petition von 9 Colonen der Bauerschaften Oettern und Bremke, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Leizmann.

Es erfolgte sodann die zweite Abstimmung über das Gesetz wegen des Colonatrechts, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen. Es stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann —

Dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Bunte —

Dasselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Es wurde hierauf zur Berathung des das Colonatrecht betreffenden vom Abg. Hildebrand eingebrachten Antrags übergegangen.

Abg. Hildebrand führte aus: die Absicht des Antrags gehe darauf hin, daß es wenigstens einer übereilten Aufhebung und experimentirenden Ersetzung des Colonatrechts nicht bedürfe, indem man nach Annahme des Antrags

trags künftig doch Erfahrungen sammeln könnte; und da übrigens in der beantragten Bestimmung Nichts enthalten sei, als die wenigstens unerläßliche facultative Einführung der Grundrechte, so dürfte jeder Abgeordnete nicht nur befugt, sondern auch ohnmaßgeblich motivirt sein, den Antrag zu unterstützen.

Abg. Petri I. erklärte: die bisherigen Abfindungen der nachgeborenen Kinder seien ungerecht gewesen — diese und auch das Colonatrecht müßten jedenfalls zeitgemäß geändert werden: es sei nun sein Wunsch gewesen, daß der Regierungsentwurf nach erster Lesung angenommen, dann aber der Regierung zur Einholung von Gutachten der Amtsgemeinderäthe und zur Einbringung einer darauf beruhenden neuen Vorlage mitgetheilt werde; die bisherige Debatte habe zwar äußerlich keinen Erfolg gehabt, sie habe aber das Interesse für die Sache angeregt und alle in Betracht kommenden Fragen und Verhältnisse klarer gestellt; er halte daher auch jetzt noch jenen Weg für zweckmäßig. Der Antrag des Abg. Hildebrand sei unnöthig, weil das freie Verfügungsrecht den Colonatsbesitzern nach den Grundrechten bereits zustehe.

Die letztere, vom Herrn Regierungsrath Heldman anfangs getheilte Ansicht wurde jedoch von diesem unter Bezugnahme auf §. 33 der Grundrechte und das Einführungsgesetz zur Reichsverfassung wieder zurückgenommen und führte der Herr Regierungscommissar weiter aus: er müsse sich gegen den Antrag des Abg. Hildebrand erklären, denn nach demselben würden die Colonatsbesitzer völlig unbeschränkt sein, könnten das Colonat übertragen, an wen sie wollten, und brauchten weder auf Pflichttheil, Schichttheil, Anerberecht oder Brautschatz der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Abg. Meyer war für den Antrag; das Grundrecht genüge vorerst und werde man aus dessen Anwendung den Willen der Colonatsbesitzer erfahren und für das hieraus sich ergebende Bedürfniß ein Gesetz entwerfen können; bis dahin könne auch die Normirung der Antheile der nachgeborenen Kinder ausstehen; das gemeine Recht sei aber bei den Colonaten durchaus nicht angemessen, es ständen demselben deren individuelle Verhältnisse entgegen.

Abg. Bunte beantragte die Verbesserung: „Jeder Eigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern; wo jedoch von dieser Veräußerungsbefugniß kein Gebrauch gemacht wird, tritt die gemeinrechtliche bürgerliche Erbfolge ein.“

Insofern sei er mit dem Antrage des Abg. Hildebrand und Genossen einverstanden; die Eltern könnten auch bei bürgerlichem Erbrechte einen Anerben ernennen und genügend bevorzugen; seien die nachgebliebenen Kinder minorenn, so sei das bürgerliche Erbrecht stets viel besser; auch die eintretenden

tenden Theilungen würden nicht von Nachtheil sein, es würde dann zwar nicht mehr derselbe Reinertrag, wol aber mehr Rohertrag erzielt, so daß mehr Menschen davon leben könnten.

Abg. Böhmer erklärte, auch er könne sich nur für die bürgerliche Erbfolge entscheiden; das Colonatrecht enthalte viele schlechte und zweifelhafte Bestimmungen, man müsse es daher fallen lassen; schon früher hätten die nachgeborenen Kinder durch die Eltern mehr begünstigt werden können, die Eltern hätten es aber nicht gethan; es sei z. B. in einem ganzen Amte während der Amtsführung eines bejahrten Beamten dieser Fall nur ein Mal vorgekommen.

Abg. Hagemeister erklärte sich für den Antrag, beantragte jedoch: „daß zugleich die Brautschätze festgesetzt und den Kindern nach erlangter Volljährigkeit in einer Summe in Gelde ausbezahlt würden nach folgenden näheren Bestimmungen:

Die abzufindenden Kinder erhalten von den Vollmeier-Colonaten

1)	für den üblichen Brautwagen	150 bis 200	Rthl.	
2)	„ ein Pferd . .	60	Rthl.	
3)	„ „ Fohlen . .	30	„	
4)	„ 4 Kühe à 20 Rthl. .	80	„	
5)	„ 4 Rinder à 10 Rthl. .	40	„	
6)	„ 4 große Schweine à 5 Rthl.	20	„	
7)	„ 4 kleine Schweine à 2 Rthl.	8	„	
8)	„ 16 Schfl. Rocken à $1\frac{1}{3}$ Rthl.	21	„ 10	Sgr.
9)	„ 16 „ Gerste à 1 Rthl.	16	„ —	„
10)	„ 16 „ Hafer à 20 Sgr.	10	„ 20	„
11)	„ einen beschmiedeten Wagen	40	„ —	„
12)	dazu an baarem Gelde .	100	„ —	„
	im Ganzen =	576 bis 626	Rthl.	

Nach diesen Grundsätzen werden auch bei den übrigen Colonaten die Brautschätze festgestellt und erhalten die nachgeborenen Kinder für den Brautwagen

von einem	Halbmeier-Colonate .	110	Rthl.
„ „	Großkötter-Colonate . .	80	„
„ „	Kleinkötter-Colonate .	50	„

und die Naturalien nach obigen Ansätzen.“

Abg. Hildebrand führte weiter aus: solle das Grundrecht zur Geltung gelangen, so müsse der Antrag angenommen werden; im Uebrigen könne man den früheren Brauch bestehen lassen und erst sehen, ob die Eltern, von denen an sich die Kinder bestimmte Erbtheile nicht verlangen könnten, denselben

ben durch Dispositionen mehr wie bisher üblich, etwa den Pflichttheil nach bürgerlichem Erbrechte, hinterließen; danach werde man bemessen können, was der Wille der Colonen sei; disponirten sie nicht, so sei anzunehmen, daß sie den ihnen bekannten früheren Brauch wollten. Uebrigens erinnere er gegen die Bemerkung des Abg. Petri I., daß die Regierung wol aus eigenem Antrieb Gutachten der Amtsgemeinderäthe einfordern werde, diese müßten aber auch erst nach den künftigen Dispositionen der Colonen Erfahrungen sammeln, sollten sie schon jetzt ein Gutachten abgeben, so würden sie auch nur theoretisch verfahren können. Er unterstütze den Zusatzantrag des Abg. Hagemeister; erhielten die nachgeborenen Kinder bei ihrer Volljährigkeit den Brautschatz danach in einer Summe, so würden sie diesen Capitalstock eher zusammenhalten und sich ferner der Sparsamkeit befleißigen.

Abg. Hausmann erklärte sich für den Antrag aber gegen irgend welchen Zusatz, da hier nur die Aufgabe sei, die freie Verfügung einzuführen; durch die Zusatzanträge würde man wieder das Colonatrecht hineinziehen — dieses müsse aber besonders nach einer neuen Vorlage der Regierung oder durch einen von Abgeordneten einzubringenden Gesetzvorschlag regulirt werden.

Abg. Petri II. führte an: er müsse sich wundern, daß einige Abgeordnete, welche gegen den Entwurf der Commissionsmehrheit über das Colonatrecht gestimmt, der doch den nachgeborenen Kindern weit günstiger gewesen, jetzt sich für den Antrag des Abg. Hildebrand erklärten; dieser bestimme nämlich im zweiten Theile auch über das Colonatrecht und lehne indirect jene Begünstigungen ab. Der Gesetzvorschlag gehe außerdem weiter, als man bei Aufhebung der übrigen Beschränkungen der freien Verfügung, der Lehen und Fideicommisse, gegangen; auch genüge die bloß wörtliche Wiederholung des Grundrechts nicht, denn gerade damit auch die dadurch möglichen Unzuträglichkeiten entfernt und der Grundsatz organisch durchgeführt werde, hätte das Einführungsgesetz zur Reichsverfassung die specielle Durchführung des Grundrechts den Landesgesetzgebungen überlassen und Uebergangsgesetze gestattet.

Nach dem Antrage von Hildebrand und Genossen könne der Pflichttheil ganz beseitigt werden — in dieser Beziehung wolle er nur erwähnen, daß die Römer denjenigen, der seinen Kindern den Pflichttheil nicht hinterlassen, mente captus genannt; nach dem Antrage bleibe die durch den Regierungs- und Commissions-Entwurf entschiedene Frage: wer Eigenthümer des Colonats sei? unentschieden; derselbe bestimme nur über das freie Veräußerungs- und Verfügungsrecht rücksichtlich des Grundbesitzes — nicht über die Frage, ob es gestattet sei, die Brautschätze zu erhöhen, wie die Erbfolge sein, wie es bei Wiederverheirathungen gehalten werden solle; ja es könnten danach die Rechte der nachgeborenen Kinder und die Leibzuchten ganz entfernt werden.

Er

Er sei für die Ansicht des Abg. Petri I.; sage man aber, auch die Gemeinderäthe würden nur experimentiren, so behaupte man, es thue das das ganze Volk, aus dem sie gewählt seien; dieselben beständen aus Colonatsbesitzern — wenn aber diese nicht wissen sollten, was noth thue, dann würde es Niemand wissen, und man thäte dann besser, auf ewige Zeiten es beim Alten zu lassen.

Abg. Bornemeyer erklärte sich gegen den Antrag; er habe nur den Regierungs-Entwurf für heilsam und dem Interesse der nachgeborenen Kinder entsprechend gehalten und könne deßhalb nur dann für einen ihnen so nachtheiligen Antrag stimmen, wenn in anderer Weise das Grundrecht nicht einzuführen sei.

Abg. Leizmann war gegen den Antrag, da er nie die nachgeborenen Kinder den Nachtheilen aussetzen könne, die er ihnen bringen werde.

Abg. v. Stietencron stellte den Antrag:

„Fürstliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage eine Gesetzesvorlage, die Disposition über das bäuerliche Grundeigenthum betreffend, und ferner eine Gesetzvorlage, durch welche die Bestimmungen der Polizeiordnung von 1620 dahin abgeändert werden, daß die nachgeborenen Kinder für den Fall, daß die Colonatsbesitzer eine andere Disposition nicht getroffen haben sollten, mit der legitima abzufinden seien — zu machen."

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Regierung werde in großer Verlegenheit sein, einen Gesetzentwurf einzubringen, nachdem die Entwürfe der Commission, des Abg. Meyer und der Regierung sämmtlich abgelehnt seien; darnach bliebe nur noch das gemeine Recht übrig.

Abg. Hagemann erklärte sich für den Antrag des Abg. Bunte; die Ansichten hätten sich hin und her geändert, es sei auch der Regierungsentwurf gefallen — daher könne er nur für die bürgerliche Erbfolge stimmen, die freie Disposition bleibe dann doch daneben; eventuell werde er für den Antrag des Abg. Hildebrand und Genossen und den Zusatzantrag des Abg. Hagemeister stimmen.

Abg. Stuckmann führte an: er sei eigentlich für das alte Anerberecht, die Grundrechte forderten aber eine andere Bestimmung; der Antrag des Abg. Hagemeister würde da zu weit gehen, wenn ein Colonatsbesitzer viele Kinder habe; er glaube nicht, daß die Colonatsbesitzer das freie Dispositionsrecht zum Nachtheil der nachgeborenen Kinder mißbrauchen würden, denn sie hätten ebenso wie Andere ihre Kinder lieb; man möge daher den Antrag des Abg. Hildebrand, zu welchem er den Zusatz hinter „Einrichtung":

„Auch steht es jedem Grundbesitzer frei, die Brautschätze der Kinder,

statt

statt sie in Naturalien zu geben, in eine runde Summe Geldes umzuwandeln und, wenn wenig Kinder vorhanden sind, bedeutend zu erhöhen" beantrage — vorerst annehmen und erst dann andere gesetzliche Bestimmungen treffen, wenn man sehe, daß die Colonatsbesitzer ungerechte Bestimmungen träfen.

Abg. Meyer unterstützte wiederholt den Antrag des Abg. Hildebrand und Genossen; dessen Bestimmung solle lediglich ein provisorium sein — der Grundbesitz würde danach nur beweglicher gemacht; der Antrag des Abg. Bunte würde die Gütergemeinschaft bei den Colonaten einführen und ein nicht zu widerrufender Eingriff in wohlerworbene Rechte sein.

Abg. Kulemann stellte den Antrag:

„Jeder Grundeigenthümer soll seinen Grundbesitz unter seinen Nachkommen zu ganz gleichen Theilen vererben."

Abg. Leizmann stellte den Antrag:

„Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern insoweit die Bestimmungen der gemeinrechtlichen bürgerlichen Erbfolge nicht entgegenstehen, welche auch in dem Falle zur Anwendung kommen, daß von jener Befugniß kein Gebrauch gemacht ist. —" zog jedoch später diesen Antrag, weil derselbe mit dem des Abg. Bunte gleich sei, wieder zurück.

Abg. Althof beantragte den Uebergang zur weitern Tagesordnung.

Als hierauf vom Vorsitzenden die Anträge resumirt waren, beantragte Abg. Hausmann, daß nur die Anträge des Abg. Hildebrand und Genossen und des Abg. Bunte zur Abstimmung zugelassen würden, da diese nur auf der Tagesordnung ständen, die übrigen Anträge aber nicht, da sie gleichfalls selbstständige Anträge seien und geschäftsordnungsmäßig eingebracht werden müßten.

Dagegen erklärten sich die Abg. Petri I., Stuckmann und v. Stietencron; die Anträge hätten im Allgemeinen alle denselben Gegenstand und Zweck, schlügen aber zu dessen Erreichung verschiedene Mittel vor; würde der Ansicht des Abg. Hausmann beigepflichtet, so würden am Ende alle Verbesserungsanträge, wenn sie nicht bloße Redactionsbemerkungen wären, selbstständige Anträge sein.

Nachdem hierauf sämmtliche Anträge für zulässig erklärt waren, stimmten für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Althof, Schierenberg, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer,

meyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

derselbe war also mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Petri I., Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Kulemann —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also mit 23 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Bunte stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag von Hildebrand und Genossen stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Schierenberg, König, Kulemann, v. Stietencron —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt, und es lag, da hiernach die Anträge der Abg. Hagemeister und Stuckmann wegfielen, ein positiver Beschluß gar nicht vor.

Nach angenommenem Schluß der Sitzung wurde die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Be-

1) Bericht der Justizcommission;
2) Berathung des Berichts der Verfassungscommission.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 98.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

108.

Geschehn Detmold, am Landtage, Freitag den 7. December 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung der Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll vom 5ten wurde verlesen und genehmigt.

Ein gestern eingegangenes Gesuch „des von dem Handelsstande des Lan„des erwählten Ausschusses, dahin gehend, es möchte für die Berathung einer Gewerbeordnung ein nächstens einzureichendes bezügliches Gutachten abwartet werden," wurde an die Gewerbe-Commission verwiesen.

Der Abg. Hausmann erstattete den Bericht der, für die zur Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetze, niedergesetzten Commission, dessen besonderer Druck auf Antrag des Abg. Petri II. beschlossen wurde.

Hiernächst wurde zur Berathung des weiter erstatteten Berichts der Verfassungs-Commission geschritten, und zunächst vom Vorsitzenden erinnert, daß nach früherer Beschließung auch die Abstimmung über Art. 49—52 einschließlich bis dahin ausgesetzt worden, wo die zweite Lesung der Verfassung demnächst eintreten sollte, und daß ad 5 des Berichts wegen einer Revision oder etwaigen Bestätigung des Wahlgesetzes ein gleicher Beschluß vorläge, wornach denn also der Beschluß ad 5 von der heutigen Tagesordnung auszuschließen wäre. Dies blieb zugestanden.

Hinsichtlich des Regentschaftsraths sodann wurde unter Ausschließung des Minoritätserachtens nach dem Vorschlage der Majorität der Commission beschlossen, dieses Institut fallen zu lassen und die Art. 67 und 68 zu streichen.

Hinsichtlich des Landtagsausschusses ferner wurde durch Abstimmung zuerst die vom Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung über die demselben zu übertragenden Functionen; zweitens die, daß er aus 5 Mitgliedern bestehen sollte; drittens die, daß aus diesen nach dem Commissionsgutachten drei für die Geschäfte im Landcasseadministrationscollegium und in der Catas-

tercom-

tercommission zu beauftragen wären, und viertens die, daß den Mitgliedern Tagegelder, wie während des Landtages zu bewilligen wären, beschlossen.

Sodann ferner hinsichtlich des Artikel 104 der Verfassung sprach der Abg. König für sein Minoritätserachten. Es wäre sonst schlechten Unruhestiftungen und Bestrebungen gar nach Beseitigung der monarchischen Verfassung Thür und Thor geöffnet. Die Sache schlösse die Entscheidung in sich über Monarchie oder Republik.

Abg. Leizmann: ein kleiner Deutscher Staat wäre für sich nicht im Stande, eine solche Abänderung der Verfassungsform durchzusetzen, wenn das große Ganze das nicht thäte, und die Furcht des Abg. König, daß wir durch den Verfassungsartikel zur Republik übergingen, könnte er nicht billigen.

Soweit es nach einer Reichsverfassung zugelassen sein würde, dürfte das suspensive Veto auch für innere und die Verfassung betreffende Gesetze sich geltend machen müssen, das wäre der einzige Weg zu einer nicht bloß einseitigen sondern freien Entwickelung einer Verfassung.

Er stellte den Zusatz-Antrag dahin:

„wenn eine solche Abänderung auf zwei aus verschiedenen Wahlen hervorgegangenen Landtagen durch $^2/_3$ der Stimmen beschlossen wird, erhält dieser Beschluß auch ohne Zustimmung des Fürsten Gesetzeskraft.

Abg. Petri II. dagegen: es wäre eine Unmöglichkeit dem Fürsten, der überhaupt das absolute Veto hätte, gar in Verfassungsangelegenheiten ein suspensives Veto zu bieten.

Ueberhaupt das suspensive Veto wäre kein genügendes Gegengewicht gegen den Volkswillen, und das absolute Veto in Verfassungsangelegenheiten wäre sowohl nothwendig für den Bestand einer Monarchie, wie lediglich nur der Majestät und der Würde des Fürsten angemessen.

Der Fürst wäre nicht Einer gegen Hunderttausende — er wäre eine moralische Macht.

Der Abg. Bunte beantragte die Bestimmung: Abänderungen der Verfassung, soweit solche nach den Reichsgesetzen zulässig sind, können durch $^2/_3$ der Stimmen des Landtags beschlossen werden.

Der Abg. Kulemann beantragte die Bestimmung: „Der Fürst kann, „wenn nach seinem Ermessen das Staatswohl dieß gebietet, die Bestätigung „und Verkündigung eines Gesetzbeschlusses verweigern, in welchem Falle der „Beschluß binnen 6 Wochen wieder aufgenommen werden kann. Wird jener „verworfene Beschluß innerhalb 5 Wochen unverändert angenommen, ohne „daß die Bestätigung erfolgt, so erhält er nach Ablauf von 2 Wochen von „selbst gesetzliche Kraft.“ — Denn die Gesetze wären dringlicher Natur,

und

und die oberen Schichten — selbst Regierung und Fürsten, wären oft nicht der Ausdruck des Volks, das doch eventuell ohne die Fürsten existiren könnte.

Abg. Leizmann sprach nochmals dahin gegen einen Vorredner sich aus, daß es nicht nur nicht eine Unmöglichkeit wäre, sondern daß namentlich in der beschlossen gewesenen Reichsverfassung nach Maßen der darin enthaltenen Norm gebenden gleichmäßigen Bestimmung eine gesetzliche Berechtigung gelegen, dem Fürsten ein suspensives Veto anzubieten.

Abg. Hausmann sprach sodann schließlich für den Artikel mit Bezugnahme auf die analoge Bestimmung der beschlossen gewesenen Reichsverfassnng und auf die Nothwendigkeit einer lebendigen Volksentwickelung auch in organischen Gesetzen und Verfassungsangelegenheiten. Die Völker — die hätten das Recht sich auszubilden. Eine Volksvertretung ohne das Recht nach Maaßen des Artikels — die hätte keinen Einfluß und wäre unnütz. Zumal bei der großen Majorität von $^2/_3$ wäre ein solcher Einfluß nicht wohl vorzuenthalten. Dagegen erinnerte der Abg. Petri I.: wenn wir nur einigen Werth auf die Verfassung, die wir bearbeiteten, legen wollten, dann müßten wir hier abstehen von dem suspensiven Veto. — — Der Verfassung fehlte sonst alle Garantie für ihre Dauer.

Der Abg. Kulemann zog seinen Antrag für die zweite Lesung zurück. Und wurde dann in namentlicher Abstimmung die von der Mehrheit der Commission vorgeschlagene andere Bestimmung von den Abg. Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht und Hildebrand angenommen, indem also degegen stimmten die Abg. Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer.

In Betreff des Artikels 103 sodann, nachdem Abg. König die Verweigerung der schon bewilligten Steuern für gefährlich und zweckwidrig geachtet, Abg. Bunte dagegen für diese Zuständigkeit gesprochen, sodann aber von dem Hrn. Regierungscommissarius gegen solche Zuständigkeit Verwahrung eingelegt worden, weil dabei im Widerspruch mit dem Zweck des Verfassungsgesetzes der Landtag Richter in eigener Sache sein und Gewalt an die Stelle des Rechts gesetzt werden würde; wurde der Schluß der Diskussion angenommen, und nachdem der Abg. Petri I. für die Minoritätsansicht, der Abg. Hausmann für das Majoritätsgutachten gesprochen und der letztere namentlich angeführt hatte: der im Artikel begründete passive Widerstand wäre die mildeste Form für das, was die Regierung von Verfassungswidrigkeit abschrecken sollte, so stimmten denn zuerst für die von der Minorität beantragte Streichung die Abgeordneten König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron,

teneron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht und Schierenberg; dagegen aber die Abgeordneten: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand; und demnächst die letzteren für die Beibehaltung des Artikels in der nach dem Commissionsvorschlage modificirten Weise, so daß also das Commissionsachten mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen war.

Nach einer Discussion, woran sich die Abg. Tenge, Petri I. und der Hr. Regierungscommissarius betheiligten, wurde sodann über die Verhältnisse der Stadt Lippstadt das Commissionsgutachten angenommen, mit Ausschließung des Tengeschen Antrages, dahin, daß im Art. 1 der Verfassung nach „untheilbares und ꝛc.“ zugesetzt werden möchte: „abgesehn von Lippstadt.“

Auf die Tagesordnung für Morgen früh 10 Uhr wurde gesetzt:

1) Abstimmung oder etwa weitere Berathung über die Art. 49 — 52 der Verfassung,

2) Beschließung über das Wahlgesetz,

3) zweite Lesung des Staatsdienstgesetzes.

Schluß der Sitzung um ein Viertel nach eins.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Anlage 75 zum Protocoll vom 7. December 1849.

Bericht

über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten

„Entwurf von Grundzügen zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen;"

erstattet von dem zur Begutachtung jener Vorlage erwählten,

aus den Abgeordneten

Althof,
Hausmann,
Böhmer,
Leizmann,
Schierenberg,
Bornemeyer,
Schütz,
Petri II.,
Hildebrand,

bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender: Althof.
Berichterstatter: Hausmann.

Die Vorlage Fürstlicher Regierung hat, wie auch schon die Ueberschrift besagt, keineswegs ein bereits fertiges Gesetz zum Gegenstande, mit dessen etwaiger Annahme die Umgestaltung des Justizwesens vollendet sein würde, sondern sie enthält nur die allgemeinern Grundzüge, nach denen erst ein vollständiger ins Einzelne gehender Entwurf demnächst ausgearbeitet werden soll.

Die aufgestellten Grundzüge haben es meistentheils nur mit der äußeren Gestaltung der Rechtspflege, also namentlich mit den verschiedenen Arten von Behörden, deren Zusammensetzung, deren Stellung zu einander und deren Wirkungskreise zu thun, während in Beziehung auf das eigentliche Verfahren in Civil- und Strafsachen bei den betreffenden Abschnitten

nur

nur die Geneigtheit ausgesprochen worden, die zur Zeit noch in landtäglicher Berathung begriffene braunschweigische Straf- und Civil-Proceßordnung auch für hiesiges Land demnächst einzuführen.

Die Organisation der Gerichte steht mit dem Verfahren im genauesten Zusammenhange; ja beide sind so zu sagen gegenseitig von einander bedingt. Von der Kürze oder Weitläuftigkeit oder der sonstigen Beschaffenheit des Verfahrens ist wesentlich der größere oder geringere Geschäftsumfang, so wie auch die Zusammensetzung der Behörden abhängig.

Eine Behörde kann in der Voraussetzung dieses oder jenes bestimmten Verfahrens ganz passend gewählt, falls aber demnächst etwa ein anderes Verfahren beliebt werden mögte, durchaus unangemessen erscheinen.

Es kann demnach das Eine nicht wohl eher angenommen werden, bis man das Andere kennt. Sollte daher die geehrte Versammlung bei der stattfindenden Besprechung auch diesen oder jenen Grundzügen den Vorzug geben, so wird eine definitive Entscheidung jedenfalls doch erst dann erfolgen können, wenn der darnach auszuarbeitende Entwurf einschließlich des Verfahrens als ein vollendetes, in einander passendes Ganze, welches in allen seinen Theilen übersehen werden kann, zur Berathung und Beschließung vorliegt.

In Anbetracht dessen dürfte es nach Ansicht des Ausschusses förderlicher gewesen sein, wenn die Vorlage Fürstlicher Regierung in einem Alles umfassenden vollständigen Entwurfe bestanden hätte. Aber auch selbst bei dem jetzt abzustattenden Gutachten, hat es dem Ausschusse nützlich und nothwendig geschienen, sich eine deutliche Vorstellung von dem Bilde machen zu können, zu welchen die Umrisse gezogen werden sollen.

Es sind zu dem Ende durch Vermittelung des Vorsitzenden des Ausschusses eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Braunschweigischen Civil- und Straf-Proceßordnungen nebst den sonstigen das dortige Justizwesen betreffenden Gesetzen, insbesondere auch dem Ausschußberichte des Landtages angeschafft und unter die Mitglieder der Commission vertheilt worden.

Die Beschaffung sowie das gehörige Durchlesen jener umfangreichen Schriften sind nebst vielen andern Arbeiten und Verhinderungen des Referenten die Ursachen der Verzögerung des gegenwärtigen Berichts gewesen.

Um nun zur Sache selbst wieder überzugehen, so hat es der Ausschuß nur billigen können, wenn Fürstliche Regierung die Absicht ausspricht, vor wie nach mit dem Herzogthume Braunschweig ein gemeinschaftliches Oberappellations-Gericht oder etwa einen gemeinschaftlichen Cassationshof zu halten, und die daselbst hinsichtlich der Organisation der Gerichtsbehörden,

so

so wie des civilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahrens angenommenen Gesetze auch für unsern Staat adoptirt zu sehen.

Allein der Ausschuß glaubt diese Gesetze doch nur immer als eine bloße Vorlage ansehen und deren Annahme dem Landtag stets nur insoweit empfehlen zu dürfen, als sie sich bei der Prüfung im Allgemeinen zweckmäßig und den Bedürfnissen, sowie der Eigenthümlichkeit des hiesigen Landes entsprechend erweisen. Der bloße Umstand, daß sie dort als Gesetz gelten, kann aber noch keineswegs ein Beweggrund sein, sie auch hier schon anzunehmen, falls die zuletzt genannten Erfordernisse daran fehlen sollten.

Sollte daher der in den beigefügten Erläuterungen von Fürstlicher Regierung ausgesprochene Satz:

„Das hiesige Land müsse sich hinsichtlich der Gesetzgebung im Allgemeinen aber auch namentlich im Justizwesen einem andern etwas größeren Staate anschließen"

in jener Ausdehnung verstanden sein, so vermag ihm der Ausschuß als mit der Selbstständigkeit unseres Staates im Widerspruch stehend und auch außerdem als an und für sich noch keineswegs erwiesen, nicht beizupflichten.

Was nun die Veranlassung zu der vorliegenden gänzlichen Umgestaltung der Rechtspflege anbetrifft, so ist selbige, wiewohl das Bedürfniß einer Reform schon länger gefühlt worden, gleich wie bei so vielen anderen Gesetzen doch zunächst in den „Grundrechten des deutschen Volkes" zu suchen.

Dieselben schreiben im Artikel 9 §. 41 bis 50 incl. vor:

daß

1) die Patrimonialgerichte aufhören und alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgehen;

2) Cabinetsjustiz sowie Ausnahmsgerichte unstatthaft seien;

3) die privilegirten Gerichtsstände wegfallen;

4) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens Platz greifen;

5) in Strafsachen der Anklage-Proceß gelten; und alle schwereren so wie politische Vergehen durch Schwurgerichte abgeurtheilt;

6) die Bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Sachkundige, von Berufsgenossen frei gewählte Richter mitgeübt;

7) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt, und

8) der Polizei jede Strafgerichtsbarkeit entzogen werden sollen.

Es sind damit die Hauptgrundzüge für die Neugestaltung des Justizwesens gegeben, und bleiben außer verschiedenen andern minder wichtigen Gegenständen nur noch vorzugsweise Entscheidungen zu treffen:

1) über die Besetzung und Zahl der Gerichte, insbesondere darüber, ob Einzelgerichte oder Collegial-Gerichte bestehen sollen,

2) über

2) über die Einrichtung der Instanzen,
3) über die Anstellung von Staats-Anwälten,
4) über die zukünftige Besorgung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5) über die Stellung der Advocaten und Rechtsanwälte.

Abgesehen von einigen weniger erheblichen Einwendungen, welche an den betreffenden Stellen demnächst zur Sprache kommen werden, ist der Ausschuß bis auf 2 Punkte mit den in der Vorlage Fürstlicher Regierung enthaltenen Bestimmungen aus den dazu beigebrachten Gründen durchaus einverstanden.

Jene beiden abweichenden Punkte betreffen

1) den Standpunkt, von welchem aus der Staat im Allgemeinen die Rechtsstreitigkeiten aufzufassen hat, und den Character sowie die Bedeutung und Wirksamkeit, welche für die Einzelgerichte und das Verfahren sich daraus ergeben, und

2) die Bildung einer collegialischen Entscheidung für wichtige Rechtssachen, oder mit andern Worten, die Zusammensetzung von Kreisgerichten.

Es ist vom Abg. Hausmann über jene Materien der hier beigefügte schriftliche Aufsatz

Anlage A.

beim Ausschusse eingereicht, und sind die darin ausgesprochenen Ansichten und Vorschläge in Ansehung des ersten Punktes, mit Ausnahme des Abgeordneten Althof sämmtliche Mitglieder, in Ansehung des zweiten Punktes die Mehrzahl beigetreten; während eine Minderheit, nämlich die Abgeordneten Althof, Schierenberg, Leizmann und Böhmer sich theils für Beibehaltung des Regierungsentwurfs erklärt, theils sich besondere Erklärungen und Anträge vorbehalten haben. Der Ausschuß hat übrigens, die Behandlung der Sache anlangend, für zweckmäßiger gehalten, bei den betreffenden Paragraphen auf die berührten Gegenstände ausführlicher zurückzukommen und glaubt nunmehr füglich zu den bei den einzelnen vorgekommenen Erinnerungen und Bemerkungen übergehen zu können.

Zu I. §. 4.

Während die Mehrheit des Ausschusses in Rücksicht auf die einmal bestehenden Einrichtungen, insbesondere die vorhandenen Gebäude und sonstigen Localitäten das Obergericht in Detmold belassen will, sind 4 Mitglieder: Althof, Leizmann, Bornemeyer und Hausmann der Ansicht, daß grundsätzlich in einem kleinen Staate der Sitz des obersten Gerichtshofes und der Landesregierung nicht an ein und demselben Orte sein dürfe, um die Rechtspflege möglichst von jeder fremden Einwirkung fern zu halten.

Auf das Beispiel vieler anderer benachbarter Länder Bezug nehmend beantragt die vorerwähnte Minorität:

„daß

„daß das Obergericht seinen Sitz in Lemgo haben möge."

Zu I. §. 5.

Um auf der einen Seite zu vermeiden, daß nicht die Geschäfte durch Krankheit oder sonstige Verhinderungen des Richters in's Stocken gerathen oder durch zufällige Abwesenheit, eigene Betheiligung bei der Sache oder erfolgte Recusation augenblickliche Verlegenheit eintritt, auf der andern Seite aber, um den Aufwand für die Staatscasse möglichst zu verringern, dürfte es rathsam sein, die bisherigen Stadtgerichte und Aemter mit einander zu verschmelzen und den also gebildeten Bezirk je nach dem Bedürfniß mit 2 oder 3 Richter in der Weise zu besetzen, daß jedem derselben ein besonderer District zu etwa 5000 Seelen zugewiesen würde.

Es würde in allen diesen Fällen nur eines gemeinsamen Gerichtsgebäudes, einer einzigen Sportel- und Depositen-Verwaltung bedürfen, auch jedenfalls ein oder zwei nicht rechtsgelehrte Gerichtsschreiber genügen, und außerdem ferner an dem sonstigen Unterbeamten-Personale wie auch noch in mancher andern Hinsicht bedeutend gespart werden können. Zusammengelegt werden könnten beispielsweise Stadt und Amt Detmold, Stadt und Amt Lage, Stadt und Amt Blomberg und Amt Schieder, Uflen und Schötmar, Lemgo und Brake.

Nur da, wo schon seither zu weite Entfernungen bestanden haben, wie zu Varenholz oder noch entstehen würden wie etwa zu Barntrup und Alverdissen, dürften verschiedene passend gelegene Einzelgerichtssitze einzurichten sein. Der Gerichtsschreiber oder Secretair müßte aber hier jedenfalls ein Rechtsverständiger sein, damit er nöthigenfalls den Richter zu vertreten im Stande wäre.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes und beantragt demnach für die beiden ersten Absätze des §. 5 folgende Fassung:

„In sofern nicht eine zu große Entfernung die Bildung eines besondern „kleinen Gerichtsbezirkes erforderlich macht, sind die Stadt- und Amtsgerichte „mit 2, nöthigenfalls auch mit 3 Richtern, so wie einer entsprechenden An„zahl von Gerichtsschreibern, welche letztern jedoch keine Rechtsgelehrte zu „sein brauchen, in der Weise zu besetzen, daß jeder Richter- und Gerichts„schreiber einen besonderen District angewiesen erhält. Im erstgedachten „Falle, wo am Gerichtssitze nur ein einziger Richter placirt ist, muß der Ge„richtsschreiber oder Secretair das juristische Staats-Examen bestanden haben."

Eine Minorität, die Abgeordneten Althof, Leizmann, Schierenberg, Schütz ist für unveränderte Beibehaltung der Paragraphen im Regierungs-Entwurfe.

Zu

Zu §. 6.

Hat es die Mehrheit des Ausschusses für die Verhältnisse des hiesigen Landes und besonders in Ansehung des Kostenpunktes als zweckmäßig erachtet, die Kreisgerichte durch den Zusammentritt von 3 bis 5 Einzelrichtern zu bilden, wie solches in dem oben erwähnten beigefügten Aufsatz des Berichterstatters genauer ausgeführt ist. Die Begründung und Rechtfertigung dieses Vorschlages ist ebenfalls in jenem Aufsatze enthalten und glaubt der Ausschuß zur Vermeidung von Wiederholungen füglich darauf Bezug nehmen zu können, indem er sich hier auf die Bemerkung beschränkt, daß nach der neuen Gerichtsverfassung im Fürstenthum Waldeck die Einzelrichter, welche indeß an ein und demselben Orte placirt sind, ebenfalls zur Entscheidung der wichtigeren Rechtssachen zusammentreten, und auch im Herzogthum Braunschweig, welches für uns besonders in Betracht kommt, jener Grundsatz seinem Wesen nach angenommen ist.

In §. 10 des dortigen Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 21. August 1849 heißt es folgendermaßen:

„Die innerhalb eines Kreisgerichtsbezirkes angestellten Stadt- und Amtsrichter gehören mit zu dem Personale des Kreisgerichts. Die Amtsrichter und Kreisrichter haben auf Anordnung des vorsitzenden Kreisrichters auch an den, dem Kreisgerichte und Amtsgerichten obliegenden Geschäften zur Aushülfe Theil zu nehmen."

Die Majorität schlägt der Versammlung die Aufnahme ihres Planes vor, und beantragt zu dem Ende die nachstehende Abänderung des §. 6:

„Die Kreisgerichte werden durch den Zusammentritt von 3 bis 5 „benachbarter Einzelgerichte gebildet. Der Director und Secretair „müssen ihren festen Wohnsitz an dem Orte des Kreisgerichtes „haben."

Die Herren Althof, Schierenberg, Leizmann und Böhmer sind abweichender Ansicht, und wünschen mit Ausnahme des letztern und nach dem eventuellen Vorschlage des Hrn. Regierungscommissairs, daß an die Stelle der Kreisgerichte ein aus 3 Mitgliedern bestehender erster Senat des Obergerichts trete, welcher die erste Instanz für alle nicht zur Competenz der Einzelgerichte gehörigen Civil- und Strafsachen bilde; daß dagegen aber dann die Recursinstanz für alle Sachen ohne Ausnahme, sowie die Anklagekammer bei schweren Strafsachen der aus 5 Mitgliedern bestehende 2te Senat des Obergerichts abgebe.

Der Abgeordnete Böhmer dagegen ist für 4 stehende Kreisgerichte im Sinne der Regierungsvorlage.

Zu §. 8.

Es ist kein Grund vorhanden, dem Director des Kreisgerichtes die Macht einzuräumen, die Richter der Geschwornengerichte nach eigenem Belieben zu ernennen. Es dürfte vielmehr zur Vermeidung jeder Parteilichkeit und jeder nicht gerechtfertigten fremden Einwirkung weit angemessener sein, gleich wie bei den Geschwornen selbst, auch bei den Richtern das Loos entscheiden zu lassen und wird demnach zu dem ersten Satze des §. 8 eine Veränderung dahin in Vorschlag gebracht:

„die Geschworengerichte bestehen aus 5 Richtern, welche durch das „Loos aus der Zahl der gesammten Richter des Landes ernannt „werden und aus 12 Geschworenen."

Der übrige Inhalt des §. bliebe unverändert.

Zu §. 11.

Wie schon früher angegeben, ist der Ausschuß den Ansichten, welche der Berichterstatter über den Standpunkt des Staats zu den Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen, so wie über den sich hieraus ergebenden Wirkungskreis für die Einzelgerichte, in seinem mehrfach angezogenen Aufsatze ausführlicher entwickelt hat, durchgängig beigetreten.

Demnach würden die Stadt- und Amtsgerichte oder mit andern Worten die Einzelgerichte

1) in ihrer Eigenschaft als Notariatsbehörden die Verpflichtung haben, durch Ertheilung von Rath, soweit solcher ihrer richterlichen Stellung nicht widerstreitet, so wie durch Umsichtigkeit bei Aufnahme von Rechtsgeschäften und allen sonstigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den betreffenden Fällen die Angelegenheiten ihrer Gerichtsuntergebenen möglichst so zu ordnen suchen, daß verwickelte Rechtsstreitigkeiten nicht wohl daraus entstehen können, also gewissermaßen vorbeugend den Processen entgegenarbeiten.

Sodann würden sie

2) falls dennoch Rechtsstreitigkeiten entstanden, sich nach Kräften angelegen sein lassen müssen, selbige auf gütlichem Wege beizulegen, oder durch Vergleich zu beseitigen.

Sie dürften also die Friedensgerichte im Allgemeinen sein, und müßte deshalb jede Streitsache zum Zwecke des Versuchs der Sühne zunächst bei ihnen angebracht werden, bevor sie bei einem Collegio zur wirklichen Verhandlung käme.

3) Ihre Zuständigkeit dürfte sich auf alle Forderungen und Ansprüche erstrecken, welche eigentlich nicht streitig sind, und wo die richterliche Hülfe nur zum Zwecke der Executionsverfügung angerufen wird.

4) In Ansehung streitiger Sachen dürfte ihre Competenz bis zu einer

Werth-

Werthsumme von 100 Rthl. incl. mit beziehungsweise 14 Tage Gefängniß oder 25 Rthl. Geldstrafe zu erhöhen sein, und würden sie

5) bei bürgerlichen Rechtssachen ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes dann immer zuständig sein müssen, falls beide Theile aus freien Stücken sich auf sie vereinbaren (compromittiren). Denn wenn die Partheien erklären, sich mit der Entscheidung des Einzelrichters begnügen zu wollen, so ist kein Grund vorhanden, weshalb sie der Staat zwingen wollte, dennoch ihre Sache vor ein Collegium zu bringen.

Der Ausschuß empfiehlt die Aufnahme dieser Grundzüge und proponirt zu dem §. folgende Zusätze:

Hinter dem ersten Absatze werde eingeschoben:

„die Stadts- und Amtsgerichte sind die allgemeinen Friedensgerichte, „und jede streitige Sache innerhalb ihres Districts muß zum Zwecke „des Versuches der Sühne zuerst bei ihnen angebracht werden, be„vor sie vor einem höheren Gerichte oder einem Collegio zur Ver„handlung kommt.“

Im zweiten Absatze möge statt 10 Rthl. gesetzt werden „25 Rthl.“

Der dritte Absatz beginne folgendermaßen:

„Ferner erkennen die Stadt- und Amtsgerichte in allen bürgerlichen „Rechtssachen, wenn

1) die Forderung oder der Anspruch nicht streitig, vielmehr vom Gegner zugestanden ist und es sich nur um Androhung und Verfügung der Execution handelt;
2) der Gegenstand des Streites den Werth von 100 Rthl. nicht übersteigt, oder
3) bei Gegenständen von höherem Werthe die Parteien aus freien Stücken erklären, die Verhandlung und Entscheidung der Sache bei dem Einzelgerichte belassen zu wollen, (also dasselbe provociren).
4) ohne Rücksicht auf den Werthbetrag, bei Streitigkeiten über den Besitz, Arrestanlagen und Wechselverbindlichkeiten.

Zu §. 14.

Bei der allgemein anerkannten Wohlthätigkeit des Instituts der Geschworengerichte hat der Ausschuß dafür gehalten, deren Zuständigkeit möglich zu erweitern. Es wird deshalb beantragt:

in dem ersten Absatze sub 1 anstatt zweijähriger Zwangsarbeit „einjähriger“

zu setzen.

Sodann wird zu dem Paragraphen folgender Zusatz beantragt:

„Außer-

„Außerdem ist von Geschworenen-Gerichten zu erkennen

1) über diejenigen Verbrechen der Staatsdiener, welche mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bedroht sind, mit Einschluß der in den §. §. 55 und 56 des Staatsdienergesetzes vorgesehenen Fällen,
2) über Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen obere öffentliche Beamte. (Criminal-Gesetzbuch §. 107 Absch. 1 und 2.)
3) Verleitung, Verabredung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit (Criminal-Gesetzbuch §. 108.)
4) Beleidigung der Landesregierung (Crim.-Gesetzbuch §. 115.)
5) Beleidigung oberer öffentlicher Beamter (Crim.-Gesetzbuch §. 116.)
6) böswillige Einstellung der Arbeit (Crim.-Gesetzbuch §. 123.)
7) Mißbrauch des Amtes der Kirchendiener zu Schmähungen (Crim.-Gesetzbuch §. 282.)

Zu §. 16.

Der Ausschuß ist mit den beiden ersten Absätzen des §. völlig einverstanden, hält aber, was den dritten Absatz anbetrifft, einen weitern Wirkungskreis des Staatsanwaltes, als etwa die Wahrnehmung des Staatsinteresse oder die Vertretung unmündiger Personen im Civilprocesse nicht für wünschenswerth, weil sonst auf der andern Seite die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte leicht gefährdet werden könnte.

Zu §. 17.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen dürfte der dritte Absatz folgendermaßen zu fassen sein:

„Bei Strafsachen, welche vor die Stadt- und Amtsgerichte gehö-
„ren, sind die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forstbeamten
„die öffentlichen Ankläger.“

Zu §. 18.

Da der Staatsantwalt seinem Wesen nach keine richterliche sondern eine reine Parthei-Rolle bekleidet, indem er Namens des Staats gegen den, welcher sich durch Ueberschreitung der Gesetze gewissermaßen gegen ihn vergangen hat, bei dem zuständigen Gerichte Anklage erhebt, so erscheint es durchaus unangemessen, den Staatsanwalt an der Entscheidung von Disciplinarsachen Theil nehmen zu lassen, weil er ja sonst Richter und Ankläger in einer Person sein würde; was doch dem Begriffe von Richten oder Entscheiden geradezu widerspricht.

Zu §. 26.

Von der Ansicht ausgehend, daß ein Examen überhaupt nur einen

sehr unsicheren Maaßstab für die Brauchbarkeit oder Befähigung zu einem Amte abgiebt, außerdem auch in den späteren Jahren auf der andern Seite manche Unzuträglichkeiten mit sich führt; die Tüchtigkeit eines Mannes am besten aber aus der Art und Weise wie er die Geschäfte verrichtet, wie er sich im Leben bewegt, mit einem Worte, aus seinen Leistungen beurtheilt werden kann, muß sich der Ausschuß gegen ein förmliches zweites Examen erklären, glaubt vielmehr, daß es vollkommen genüge und mehr Bürgschaft gewähre, wenn der Anzustellende durch eine dreijährige Thätigkeit oder Beschäftigung im richterlichen Fache seine Befähigung nachgewiesen habe.

Es dürfte deshalb anstatt der Worte

„die zweite oder practische Staatsprüfung (Examen)

gesetzt werden:

„eine mindestens dreijährige practische Bethätigung."

Nach Maaßgabe dieses Grundsatzes würde

Zu §. 28

der erste Absatz heißen müssen:

„Der Staatsanwalt muß sich zum Richteramte qualificiren, insofern „er nicht bereits Richter gewesen ist: und

Zu §. 30.

dürfte der Eingang dahin zu verändern sein:

„Ist Jemand 2 Jahre Auditor gewesen, so steht es ihm frei ꝛc. wie im §.

Zu II. und III.

Strafproceß- und Civilproceß-Ordnung,

wird auf das Eingangs im Allgemeinen Gesagte hier Bezug genommen.

Zu IV. §. 9.

Wird nach Analogie von §. 26 hier zu setzen sein:

„In Zukunft werden zur Advocatur erst diejenigen Juristen zuge- „lassen, welche entweder bei einem Gerichte oder einem andern Advocaten „drei Jahre gearbeitet haben."

Zu V

Ist dasjenige, was hier etwa zu bemerken wäre, bereits bei §. 11 erledigt.

Zu VI. §. 2.

Um zu verhindern, daß die eine Parthei die andere unnützer und böswilliger Weise mit Kosten beschwere, wird am Schlusse des Paragraphen noch folgender Zusatz beantragt:

„Wenn Jemand bei ganz einfachen Sachen deren Führung keine „besondere Rechtskenntniß erfordert, sich dennoch eines Anwaltes „be-

„bedient, so können der unterliegenden Parthei keine weiteren Ko„sten zu erstatten aufgebürdet werden, als die Gegenparthei hätte „beanspruchen können, wenn sie in eigener Person aufgetreten wäre.“

Die weitere Ausführung und Begründung einzelner vorgeschlagener Veränderungen vermeint der Ausschuß am passendsten der Debatte vorbehalten zu können, und hält derselbe den besonderen Druck dieses Berichts nicht für erforderlich.

Detmold den 30. November 1849.

F. Hausmann. Bornemeyer. Böhmer. Althof. J. Schütz. Leizmann. Schierenberg. Hildebrand.

Petri II. mit dem Bemerken, daß er den Sitzungen der Commission vor der Vertagung des Landtages seiner Krankheit halber überall nicht hat beiwohnen können, und daß er nach dem Wiederzusammentritt des Landtags nur zwei Sitzungen des Ausschusses beigewohnt hat, die übrigen Sitzungen aber grade in den Tagen gehalten sind, wo er ausweis der Landtagsprotocolle durch Krankheit an das Haus gebunden war. Da nun der gegenwärtige Bericht ihm erst eine halbe Stunde vor der heutigen Sitzung bekannt geworden ist, und er ihn kaum flüchtig hat durchlesen können, so muß er sich vorbehalten, seine in vielen Punkten abweichende Ansicht in der Debatte auszusprechen.

An=

Anlage A.

Ueber die zufolge der Grundrechte nothwendig gewordene Umgestaltung des Gerichtswesens im hiesigen Lande in Beziehung auf die in der desfallsigen Regierungs-Vorlage beabsichtigten Bildung von Kreisgerichten.

So wie überhaupt bei Reformen im Staatsleben so muß auch bei der vorliegenden Umgestaltung der Rechtspflege dahin gestrebt werden, die bisherigen Uebelstände gründlich zu beseitigen, das Gute aber beizubehalten.

Um nun einen richtigen Maaßstab für die Beurtheilung zu finden, dürfte es nicht überflüssig sein, mit wenigen Worten die Anforderungen zu entwickeln, welche an den Staat billigerweise gemacht werden können.

Processe oder Rechtsstreitigkeiten sind wie alle übrigen Streitigkeiten, Unregelmäßigkeiten, Störungen der gesellschaftlichen Ordnung oder auch Krankheiten, welchen der Staat aus allen Kräften vorzubeugen suchen muß, weil sie bei übergroßem Zunehmen seine Existenz gefährden würden.

Die gewöhnlichsten Ursachen der Klagen sind wirkliche Armuth, augenblicklich gehemmter Verkehr, Unredlichkeit oder Arglist, unzeitmäßige und unklare Gesetze, Unkenntniß des Rechts, Unvorsichtigkeit oder Unbesonnenheit bei Abschließung von Rechtsgeschäften, mangelhafte Einrichtung der betreffenden Behörden.

Die Abhülfe der drei ersten Punkte, nämlich der Armuth, Stockung des Verkehrs und Unredlichkeit, steht, wie wohl keiner Erwähnung bedarf, auch durch die allervollkommenste Rechtpflege nicht zu erreichen, sie liegt völlig außerhalb des Bereichs derselben. Auch die Erlassung zeitgemäßer Gesetze gehört nicht zur Competenz der Rechtspflege, welche es lediglich mit der Anwendung bereits erlassener Gesetze zu thun hat. Aber den beiden letztgenannten Entstehungsursachen von Processen, nämlich Rechtsunkenntniß und Unbesonnenheit oder Unvorsichtigkeit bei Abschließung von Rechtsgeschäften kann im Allgemeinen durch eine zweckmäßige Einrichtung des Gerichtswesens

wesens mit Erfolg entgegengearbeitet werden. Dies geschieht durch Anstellung von Behörden, bei denen sich die Leute unentgeldlich Raths erholen, mit denen sie die bürgerlichen und häuslichen Angelegenheiten besprechen, überlegen und unter deren Beistand sie ihre Dispositionen treffen können. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß Verträge, letztwillige Verfügungen, Güterabtretungen, Auseinandersetzungen, Uebereinkünfte wegen Alimentationen, überhaupt alle Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Umsicht und Sachkenntniß abgeschlossen werden; denn Mängel und Unrichtigkeiten in dieser Beziehung, denen mit einem Federstriche hätte leicht abgeholfen werden können, bilden nicht selten den Keim endloser Processe, und die Quelle unsäglichen häuslichen Unglücks.

Die meisten Staatsangehörigen sind bei ihrer, durch die Unzugänglichkeit der in fremder Sprache geschriebenen Gesetzbücher, sowie durch den Mangel eines öffentlichen Verfahrens leicht erklärlichen Unbekanntschaft mit dem bestehenden Rechte oft nicht im Stande, die Folgen ihrer Dispositionen im Voraus zu übersehen, die Behörde oder der betreffende Richter hat deshalb die moralische Verpflichtung, sie hierüber aufzuklären, sie auf etwaige Unbesonnenheiten und Unvorsichtigkeiten aufmerksam zu machen, überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die wahre Absicht der vereinbarenden Theile demnächst in Erfüllung gehe. Tritt aber dennoch das Gegentheil ein und entstehen durch Zweideutigkeiten oder Unbestimmtheiten Processe daraus, so wird meistentheils dem instruirenden Beamten die Schuld daran beizumessen sein.

Sind nun also gleich viel auf welche Veranlassung Streitigkeiten entstanden, so muß vor allen Dingen dahin gestrebt werden, sie bei ihrer Entstehung auf gütlichem Wege beizulegen; denn das Sprichwort „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß" ist zu bekannt und wahr, als daß es noch weiterer Worte bedürfte, und es sollte sich daher Niemand die Zeit verdrießen lassen um eine Vereinigung herbeizuführen.

Ein Richter, der eine verwickelte Sache von vorn herein durch Vergleich aus dem Wege räumt, leistet dem Staate einen weit größeren Dienst, als wenn er drei derselben kunstgerecht instruirt; je weniger Processe, desto besser für den Staat.

Sollen aber jene beiden Zwecke erreicht werden, nämlich die Angelegenheiten der Bewohner so umsichtig zu ordnen, daß selbige zu keinen Stockungen gegründeten Anlaß geben und falls letztere dennoch entstanden sind, sie durch Vergleich zu beseitigen, bevor sie zu einer wirklichen Klage übergehen, so ist es erforderlich, daß der Beamte mit den Vermögens- und Personal-

Ver-

Verhältnissen der Bewohner hinreichend bekannt ist und deren Vertrauen genießt.

Der Gerichtsbezirk darf deshalb nicht zu groß und bei sonstigen Voraussetzungen kein zu öfterer Wechsel Statt finden.

Steht nun aber ein Vergleich der Natur der Sache nach oder aus anderen Gründen nicht zu erreichen und das eigentliche gerichtliche Verfahren oder die Klage nimmt ihren Anfang, so muß eine möglichst rasche und doch gründliche Entscheidung Statt finden, auch darf die richterliche Hülfe durch große Entfernung oder hohe Kosten nicht zu sehr erschwert werden.

Die Raschheit und gründliche Behandlung der Rechtsstreitigkeiten müssen sodann auch im richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Bei unerheblichen Gegenständen wird die Abkürzung selbst auf Kosten der Gründlichkeit den Vorzug verdienen, namentlich wird der Ausspruch eines Richters genügen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß der Richter durch seinen Ausspruch immer nur ein den vorhandenen Gesetzen entsprechendes, ein formelles Recht so zu sagen ein Abkommen herzustellen vermag, welches oftmals mit seiner innern moralischen Ueberzeugung oder seinen Gefühlen von Billigkeit im Widerspruch steht.

Gegenstände von größerer Wichtigkeit und Bedeutung haben aber jedenfalls Anspruch auf eine sorgfältigere Prüfung, weil dabei durch ein Versehen oder einen Irrthum der Behörde der bürgerlichen Gesellschaft leicht ein empfindlicher vielleicht nicht zu überwindender Schaden zugefügt werden kann; es wird also bei rascher Erledigung die Gründlichkeit nicht leiden dürfen und zu dem Ende der gleichzeitige Ausspruch mehrerer Richter also eine s. g. collegialische Entscheidung sich nothwendig machen.

Der Aufwand, den eine solche collegialische Besetzung der Gerichte dem Staate verursacht, macht es aber unthunlich alle, auch selbst die geringfügigsten Angelegenheiten von demselben aburtheilen zu lassen, zumal in vielen Fällen eine solche Urtheilfällung mehr kosten würde, als der Gegenstand beträgt, um welchen es sich handelt.

Für die letztgenannten Sachen wird also ein Einzelgericht, für erstere ein Collegium zu empfehlen sein.

Vergleicht man nun mit diesen vorentwickelten Anforderungen an den Staat die bisherige Gerichtsverfassung unseres Landes, so läßt sich nicht verkennen, daß die im Allgemeinen eben nicht zu großen Gerichtsbezirke; ferner Beamte, welche (Ausnahmen abgerechnet) das erforderliche Vertrauen der Bewohner, so wie auch genügende Bekanntschaft mit deren Vermögens- und persönlichen Verhältnissen besitzen, wesentlich dazu beigetragen haben, durch väterlichen Rath, durch zweckmäßige Regulirung der

Ver-

Vermögens- und sonstigen Angelegenheiten so wie durch das unabläſſige Bestreben, entstandene Mißfälligkeiten auf gütlichem Wege beizulegen,

die Zahl der Processe zu verringern und auf diese Weise viele Nachtheile zu verhüten.

Als Mängel werden sich aber, abgesehen von der früher allenthalben fehlenden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, vorzugsweise herausstellen

1) der schleppende Proceßgang, welcher insbesondere bei geringfügigen Gegenständen zu gerechten Beschwerden vielfach Veranlassung gegeben hat,

2) zu hohe Kostensätze bei Bagatell- und nicht streitigen Sachen,

3) die fehlende collegialische Entscheidung bei Sachen von größerer Wichtigkeit und Bedeutung.

Die gegenwärtige Aufgabe wird nun, wie Eingangs angegeben, darin bestehen, jene hervorgehobenen Mängel mit Beibehaltung des Wohlthätigen der bisherigen Einrichtung, also namentlich der Einzelgerichte auf die einfachste und die für den Staat wohlfeilste Weise zu beseitigen.

Dem schleppenden Proceßgange kann sehr leicht durch zweckmäßige Abkürzung der Fristen, strengere Ungehorsamstrafen, Verminderung, Vereinfachung oder Zusammenziehung vieler vorher getrennter Proceßhandlungen, mit einem Worte durch die Einführung eines lange entbehrten s. g. Contumacial-Verfahrens, wie es im benachbarten Königreich Preußen schon geraume Zeit bestanden hat, sehr leicht abgeholfen werden.

Selbstverständig würde mit der Einführung des Contumacial-Verfahrens eine zeitgemäße Veränderung der Sportel-Ordnung verbunden sein, und sich so gleichzeitig auch dieser 2te Punkt erledigen.

Es bliebe demnach nur noch die Beseitigung des 3ten Mangels, also die Herstellung einer bisher vermißten collegialischen Entscheidung übrig.

Die Regierungsvorlage, welche der Hauptsache nach von den zuvor aufgestellten Gesichtspuncten ausgeht, auch gleichfalls das Institut der Einzelrichter beizubehalten wünscht, schlägt deshalb vor, die Zahl jener zu verringern und außerdem 2 collegialisch besetzte Kreisgerichte in den Städten Detmold und Lemgo zu errichten, welche für alle Klagsachen, deren Object die Summe von 50 Rthl. übersteigt, so wie für schwere Strafsachen, die erste, für die s. g. Bagatellsachen als Sachen unter 50 Rthl. die zweite Instanz abgeben würden.

Es würde dadurch das Bedürfniß einer collegialischen Entscheidung der wichtigeren Sachen allerdings vollständig befriedigt; aber auf der andern Seite würde durch die große Entfernung von dem Gerichtssitze sehr vielen Bewohnern des Landes die Justiz sehr erschwert und vertheuert, überhaupt

würde

würde für dieselben im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustande große Härten herbeigeführt werden, worauf ja auch schon viele Eingesessene der Aemter Schieder, Blomberg, Barntrup, Alverdissen in Bittschriften an den Landtag aufmerksam gemacht haben.

Ferner würde eine so zu sagen totale und gewiß auch mit vielen Schwierigkeiten verknüpfte Veränderung und Versetzung des Beamtenpersonals unvermeidlich sein, und endlich auch voraussichtlich die beabsichtigte Reform einen sehr bedeutenden Kosten-Aufwand verursachen, welcher in der augenblicklichen Zeit, wo so viele Zustände im Brechen begriffen sind, Vieles noch keine feste Gestalt wieder gewonnen hat, auch noch wenig Erfahrungen in jener Beziehung gemacht sind, thunlichst zu vermeiden gesucht werden muß.

Der Referent ist nun durch öfteres Nachdenken über diesen Gegenstand zu der Ueberzeugung gekommen, daß die erforderlichen Richtercollegien auch auf eine andere Weise hergestellt werden können, wobei das als zweckmäßig Bewährte der früheren Einrichtung erhalten bleibt, die Härten, Uebelstände und der zu befürchtende Kostenaufwand der beiden Kreisgerichte aber gleichfalls vermieden wird;

nämlich dadurch, daß jedesmal 3 oder 4 Einzelrichter resp. Aemter zu collegialischer Entscheidung der zur Competenz des Kreisgerichts gehörigen Gegenstände zusammentreten und durch ihren Zusammentritt das Kreisgericht bilden.

Es würden etwa nach vorheriger Verschmelzung der Stadtgerichte mit den Aemtern, wo solches angemessen erscheinen sollte, folgende Behörden zu je einem Kreisgerichte sich vereinigen:

1) Stadt und Amt Detmold, Stadt und Amt Horn,
2) Lemgo, Brake und beide Aemter Varenholz,
3) Lage, Schötmar, Uflen und Oerlinghausen,
4) Stadt und Amt Blomberg, Barntrup, Alverdissen, Schieder und Schwalenberg.

Ein wenn thunlich im Mittelpuncte der also gebildeten Kreise belegener Ort dürfte ein für alle Mal der Zusammenkunftsort des Collegiums und der Sitz des Directors sein; die Sitzungen würden je nach Bedürfniß alle 14 Tage oder 4 Wochen Statt finden. Jedes Gericht im Lande würde, damit niemals durch Krankheit oder sonstige Behinderung die Geschäfte in's Stocken gerathen, 2 Beamte haben, von denen jeder einen District selbstständig verwaltet, bei größern Gerichten könnten auch 3 solcher Districte im Falle des Bedürfnisses gebildet werden.

Eine

Eine gemeinschaftliche Besorgung gewisser dazu geeigneter Gegenstände würde dadurch nicht ausgeschlossen sein.

Außer den beiden Beamten würde ein nicht studirt habender, jedoch gehörig verpflichteter Amtsschreiber anzustellen sein, dem die Besorgung der Registratur, die Führung des Protocolls, das Expeditionswesen und die Erhebung der Sporteln obläge.

Sodann wird selbstredend den Auditoren eine bisher genügende Gelegenheit zu ihrer practischen Ausbildung von passenden Arbeiten gegeben werden müssen. Um nun das demnächstige Verfahren anschaulicher zu machen, dürfte es am rechten Orte sein, ein ungefähres Bild von dem Gange einer Sache zu entwerfen.

Jede Klage ohne Rücksicht auf die Größe des Objects muß zunächst vor dem Richter angebracht werden, in dessen Districte der Verklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Auf das schriftliche oder mündliche Nachsuchen des Klägers wird, sofern die Natur des Gegenstandes dies gestattet, sogleich ein richterlicher Befehl erlassen, worin dem Beklagten sofort aufgegeben wird, dem Begehren des Gegners zu willfahren oder Einreden in einem bestimmten Termine bei deren Verluste vorzubringen.

Erscheint der Verklagte und gesteht die Forderung des Klägers ein, so erfolgt sofort die Verurtheilung, die Forderung mag von einem so hohen Betrage sein, wie sie will; denn bei einem nicht streitigen Gegenstande ist eine collegialische Entscheidung durchaus nicht erforderlich, die richterliche Hülfe wird in diesem Falle nur Behuf der Executionsvollstreckung angerufen, welche denn auch unverzüglich erkannt werden muß. Bringt der Verklagte im Termine aber wirkliche Einreden vor und der Versuch zur gütlichen Beilegung der Sache ist erfolglos geblieben, so fragt es sich, ob die Sache dem Werth des Gegenstandes nach zur Competenz des Einzelrichters gehört oder nicht.

Im ersten Falle wird sogleich mit der mündlichen Verhandlung und Aburtheilung in gewöhnlicher Weise verfahren.

Im letztern Falle ist die Klage, falls solche nicht schriftlich übergeben sein sollte, zu Protocoll aufzunehmen, und dem Verklagten bloß zur schriftlichen oder sofortigen mündlichen Vernehmlassung mitzutheilen.

Sind auf diese Weise die streitigen Thatsachen festgestellt, so werden die Verhandlungen dem Director des Kreisgerichts eingesandt, vorausgesetzt jedoch, daß nicht etwa beide Theile auf den Einzelrichter aus eigenem freien Antriebe compromittiren, was ihnen jedenfalls zu gestatten sein dürfte.

Der Kreisdirector hat sodann einen Termin anzuberaumen in welchem

die Sache auf Grundlage des schriftlichen Verfahrens mündlich entweder von den Parteien in Person, oder mittelst eines angenommenen Fürsprecher (Anwalts) vor dem versammelten Collegio bis zum Enderkenntnisse verhandelt wird. Kann aber letzteres wegen noch nicht erledigter Vorfragen oder zu führender Beweise noch nicht ertheilt werden, so wird ein weiterer Termin anzuberaumen oder nach Umständen ein Referent für die Leitung der nicht vom ganzen Gerichte vorzunehmenden einzelnen Proceßhandlungen zu ernennen sein.

Ganz in ähnlicher Weise wie bei Civilsachen dürfte auch bei der Behandlung der Strafsachen zu verfahren sein, wo dem Einzelrichter stets der erste Angriff zustehen würde.

Wenn nun gegen den genannten Vorschlag eingewandt werden sollte, daß selbiger practisch nicht ausführbar sei, auch keine Antecedentien in andern Ländern habe, so darf nur auf England verwiesen werden, wo die Richter der drei obersten Gerichtshöfe ebenfalls in den einzelnen Grafschaften herumreisen und sich in Gemeinschaft mit den Friedensrichtern zu ähnlichen Justizcollegien constituiren.

Die in Frage stehenden Kreisgerichte würden aber doch noch bei weitem stabiler als jene sein.

Im Uebrigen ist auch das im hiesigen Lande bestehende Generalhofgericht aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche theilweise nicht in Detmold ihren Wohnsitz haben, und liefert ebenfalls den Beweis der Ausführbarkeit.

Nimmt man überhaupt einmal an, daß die Gerichte der Leute wegen und nicht umgekehrt die letzteren der ersteren wegen da sind, so ist nicht abzusehen, weshalb sich nicht 3 bis 6 Beamte zweckmäßiger in diesen oder jenen Kreis verfügen sollten, als daß die ganze Bevölkerung jenes Kreises vielleicht Stunden weit zu dem Gerichtssitz zu pilgern genöthigt ist.

Daß in Braunschweig oder Preußen andere Einrichtungen beliebt sind, darf durchaus nicht abschrecken; denn jene Staaten machen gleich uns ebenfalls erst Versuche und können, wenn sie auch mit manchen guten Reformen vorangegangen sind, doch keineswegs grade als Orakel oder Muster betrachtet werden; auch hat gerade Preußen namentlich in jüngster Zeit in Ansehung der Gerichtsorganisation fortwährend kostspielige Experimente gemacht, aus welchen hervorgeht, daß man zu sicheren Resultaten noch nicht gekommen ist.

Die Bildung der Kreisgerichte aus den benachbarten Einzelrichtern würde aber gerade in der gegenwärtigen Lage unseres Landes mancherlei Vortheile gewähren;

1) würde sie, wie schon angedeutet, mit keinem Kostenaufwande verknüpft

knüpft sein, da passende Locale in den meisten Amtssitzen bereits vorhanden sind und keine neuen Beamten angestellt zu werden brauchten,

2) ließen sie sich in kürzester Zeit leicht und ohne daß irgend bedeutende Versetzungen in dem Beamtenpersonale nothwendig wären, herstellen,

3) es würde den Veränderungen nicht vorgegriffen, welche durch die Trennung der Verwaltung von der Justiz, so wie durch die Selbstverwaltung der Gemeinden in Ansehung der Beamtenstellen herbeigeführt werden.

So lange keine neue Gemeinde-Ordnung erlassen und die von der Justiz zu trennende Verwaltung organisirt ist, läßt sich mit Sicherheit gar nicht vorausbestimmen, welche und wie viele Beamte etwa in dem einen oder andern Zweige des Staatsdienstes zu verwenden sind.

Würden aber sofort getrennte Kreis- und Einzelgerichte geschaffen, so könnten leicht, was die Anzahl derselben betrifft, Misgriffe geschehen, während bei den zusammentretenden Kreisgerichten, alle Beamte unbeschadet aller nach den Grundrechten einzuführenden Reformen, in ihren bisherigen Stellungen bis zur schließlichen Umgestaltung des Gemeinde- und Verwaltungswesens verbleiben.

4) Alle Bequemlichkeiten, welche die bisherige Gerichtsverfassung den Bewohnern des Landes darbot, würden ihnen im vergrößerten Maßstabe erhalten bleiben.

5) Die älteren Beamten würden durch öfteres Verkehren mit einander angeregt werden, ihre wissenschaftliche Ausbildung auch noch in spätern Jahren fortzusetzen, den jüngeren Juristen würde eine treffliche practische Schule und den Anwälten eine weit ehrenvollere Stellung als sie bisher besaßen, eröffnet.

Aus allen diesen Gründen glaubt Referent den Plan mindestens zum einstweiligen Versuche um so mehr empfehlen zu können, da, falls er sich demnächst nicht als zweckmäßig bewähren sollte, die Zuflucht zu andern insbesondere den in der Regierungs-Vorlage enthaltenen Einrichtungen unbenommen ist, während eine Rückkehr von diesen letztern, falls sie den Erwartungen nicht entsprechen sollten, zu jener erstern ohne schwere Opfer für die Staatscasse wahrscheinlich nicht würde Statt finden können.

Detmold den 5. October 1849.

F. Hausmann.

№ 99.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

109.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 8. December 1849 Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Althof und Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 4. d. M., Chausseegeld von Armenholzfuhren betreffend, wonach dieselben durch die Verordnung vom 24. October 1828 bereits vom Chausseegelde befreit sind, wenn das Holz auch unentgeldlich gefahren wird, außerdem aber die Chausseegelds-Erheber erinnert werden sollen, auch von dem Brennholze für Arme, welches nicht unentgeldlich gefahren wird, Chausseegeld nicht zu erheben.

Es wurde dann zur fernern Berathung des weiteren Berichts der Verfassungs-Commission übergegangen.

Abg. Bornemeyer beantragte, über die §§. 49. 50. 51 und 52 ohne Debatte abzustimmen, da solche bereits vor der Vertagung des Landtags stattgefunden habe.

Abg. Bunte stellte denselben Antrag nur rücksichtlich der §§. 49. 50 und 51.

Für den Antrag erklärte sich der Abg. Hagemann, dagegen die Abg. Stuckmann, König und Petri I., weil die Debatte jedenfalls nur eine kurze sein würde, der Minorität aber nicht das Wort zur Begründung ihrer Abstimmung entzogen werden dürfe und vor der Vertagung nur die allgemeine Debatte geschlossen sei.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Bornemeyer wurde jedoch der Antrag des Abg. Bunte angenommen.

Es wurden dann noch folgende vorbehaltene Anträge zu §. 51 gestellt:

Abg. Stuckmann beantragte folgende Fassung:

„Der Fürst kann die Verkündigung eines Gesetzes weigern. Wird aber der verweigerte Beschluß von der Majorität des Landtags im Interesse

des

des Landes für nöthig erachtet, so muß wenigstens nach Verlauf von 3 Monaten eine außerordentliche Sitzung über denselben Gegenstand stattfinden. Dann aber tritt die Regierung und der Landtag in eine Kammer zusammen und legt erstere im Namen des Fürsten 8 Stimmen zu. Erhält alsdann der früher gefaßte Beschluß $^3/_4$ der Stimmen, so erlangt derselbe sofort gesetzliche Kraft."

Abg. Kulemann beantragte die Fassung:

„Der Fürst kann, wenn nach seinem Ermessen das Staatswohl dies gebietet, die Bestätigung und Verkündigung eines Gesetz-Beschlusses verweigern, in welchem Falle dann der Beschluß binnen 6 Wochen wieder aufgenommen werden kann.

Wird jener verworfene Beschluß aber innerhalb 6 Wochen unverändert angenommen, ohne daß die Bestätigung erfolgt, so erhält er nach Ablauf von 2 Wochen von selbst gesetzliche Kraft."

Abg. Bunte beantragte die Fassung:

„Ein Beschluß, welcher durch eine Stimmenmehrheit von $^4/_5$ der Landtagsabgeordneten gefaßt worden ist, erhält Gesetzeskraft, und dem Fürsten steht nicht das Recht zu, sein Veto dagegen einzulegen. Hat jedoch ein Beschluß nicht die absolute Stimmenmehrheit des Landtags erhalten, so steht dem Fürsten das absolute Veto zu. Es kann ein solches vom Fürsten verworfenes Gesetz nicht durch denselben Landtag, wohl aber nach einem Beschlusse von $^4/_5$ Stimmenmehrheit der nächstfolgenden Landtage dem Fürsten zur Sanction wieder vorgelegt werden.

Abg. Schierenberg beantragte Streichung des §. 51.

§. 49 wurde sodann mit 17 gegen 3 Stimmen angenommen, indem nur die Abgeordneten Petri II., Weßel und v. Cölln dagegen stimmten, außer den fehlenden Abgeordneten Althof und Tenge aber die Abgeordneten König, v. Stieteneron und Oberbracht nicht anwesend waren, indem sie sich nach Annahme des Antrags des Abg. Bunte (über §§. 49. 50. 51 ohne Debatte abzustimmen) entfernt hatten.

§. 50 wurde mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen, indem nur die Abg. Weßel, Petri I., v. Cölln, Stuckmann und Petri II. gegen dessen Annahme stimmten.

Für den Antrag des Abg. Schierenberg auf Streichung des §. 51 stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri I., v. Cölln, Schierenberg, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel —

gegen denselben stimmten mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hil-

Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

derselbe war also mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Bunte stimmte nur der Antragsteller, es war derselbe daher mit 19 gegen eine Stimme abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten mit Ja nur die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte —

mit Nein dagegen die übrigen anwesenden Abgeordneten —

derselbe war also mit 18 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri I., v. Cölln, Schierenberg, Stuckmann, Petri II., Weßel —

derselbe war also mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen und war danach der Antrag des Abg. Stuckmann weggefallen.

Abg. Schierenberg beantragte sodann Streichung des §. 52 und wurde dieser Antrag angenommen.

Rücksichtlich des Wahlgesetzes wurde der Antrag der Commission unter Nr. 5 ihres weiteren Berichts angenommen.

Für den Verfassungsentwurf nach erster Lesung stimmten hierauf, nachdem die Abg. König und v. Stietencron wieder eingetreten, mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

v. Cölln, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I. —

derselbe war also mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es wurde hierauf zur zweiten Lesung des Staatsdienstgesetzes übergegangen.

Die §§. 1 bis 5 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 6 beantragte Abg. Petri II.: der letzte Satz werde gestrichen, hinter „gewährt" ein Comma gesetzt und fortgefahren:

„nie jedoch, wenn das Nebenamt mit dem Hauptamte unverträglich ist."

Für

Für diesen Antrag erklärten sich die Abg. Leizmann und Petri I. und Herr Geheime Regierungsrath Piderit, dagegen Abg. Hausmann, welcher seinerseits beantragte, im letzten Satze die Worte: „mit ihrem Hauptamte unverträgliche" zu streichen.

Nachdem im Uebrigen §. 6 für genehmigt erklärt war, stimmten für den Antrag des Abg. Petri II. mit Ja die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Böhmer, Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz —

derselbe war also, da Abg. Meyer sich inzwischen entfernt hatte, mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen, und zog hierauf Abg. Hausmann ohne Widerspruch seinen Antrag zurück.

Die §§. 7, 8 und 9 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 10 beantragte Abg. Echterling die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs rücksichtlich der Umzugskosten, welcher Antrag jedoch abgelehnt wurde, womit denn §. 10 nach erster Lesung genehmigt war.

Zu §. 11 bemerkte Abg. Petri II. zur Redaction, es dürfte „demnach" zu streichen sein und wurde der §. genehmigt, ebenso ohne Erinnerung die §§. 12 und 13.

§. 14 wurde für angenommen erklärt, nachdem der Antrag des Abg. v. Stieteneron, daß die Gehalte praenumerando gezahlt werden sollten, gegen welchen sich die Abg. Bunte, Hagemann und Petri I. — letzterer mit dem Bemerken, daß es angemessener sei, Gehalt erst nach geleistetem Dienst zu zahlen, auch sei der Gehalt des Sterbequartals häufig eine dringend nöthige Hülfe für die Familie des verstorbenen Staatsdieners — sich erklärten, abgelehnt war.

Zu §. 15 wiederholte Abg. Echterling seinen bei erster Lesung gestellten Antrag. Nachdem Abg. Petri I. sich dagegen erklärt hatte, weil, wie früher gezeigt, die Bestimmung des Regierungsentwurfs im Interesse der Creditoren selbst sei, andernfalls aber ein Beamter ganz der Willkühr eines strengen Gläubigers preisgegeben werde, auch eine solche Bestimmung sich in allen Staatsdienstgesetzen der civilisirten Welt finde — wurde der Antrag abgelehnt und §. 15 für angenommen erklärt.

Die §§. 16, 17 und 18 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 19 beantragte Abg. Kulemann die Streichung, weil die Bestimmung sich von selbst verstehe.

Abg. Hagemann wollte einen Zusatz, welcher den Beamten aufgebe, gegen ihre Untergebenen sich freundlich zu betragen.

Der Antrag des Abg. Kulemann wurde abgelehnt, der des Abg. Hagemann mit Vorbehalt der Redaction angenommen.

Von mehreren Abgeordneten, namentlich Petri I. und Petri II. wurde jedoch bemerkt, daß ein Antrag ohne bestimmte Formulirung nicht angenommen werden könne; die entgegengesetzte Ansicht vertraten die Abg. Leizmann und Hildebrand; Abg. Böhmer war für den Zusatz. Nachdem jedoch Abg. König bemerkt hatte, es müsse die Fassung des Antrags eingereicht und nochmals darüber abgestimmt werden und nur diese Abstimmung entscheide, schloß sich die Mehrzahl der Abgeordneten dieser Ansicht an.

Abg. Hagemann faßte dann seinen Antrag dahin: „Jeder Staatsdiener soll sich gegen die Staatsangehörigen freundlich verhalten."

Für denselben stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Kulemann, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Leizmann, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, Tappe —

derselbe war also mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt, indem außer den heute fehlenden Abgeordneten die Abgeordneten Meyer, Oberbracht und Hildebrand nicht mehr anwesend waren.

Abg. Petri I. bemerkte, er glaube im Sinne der Majorität zu sprechen, wenn er anführe, daß sie die Bestimmung des Hagemann'schen Antrags nur nicht für nöthig gehalten, dieselbe verstehe sich von selbst.

§. 19 war hiernach in der Fassung nach erster Lesung genehmigt.

Die §§. 20, 21 und 22 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 23 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, die Gehülfen des Staatsanwalts, welche Advocaten seien, würden jedenfalls auszunehmen sein, da sie auch Staatsdiener wären; auch sei wegen mehrerer Staatsdiener, deren Haupterwerb durch Advocatur erlangt werde und die von ihren sehr geringen Gehalten allein nicht leben könnten, wenigstens eine transitorische Bestimmung zu treffen.

Abg. Petri II. beantragte, statt des 2ten Absatzes des §. 23 zu setzen:

„Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher fungirenden Staatsdienern die Ausübung der Advocatur untersagt wird, bleibt der zu erlassenden Advocaten-Ordnung vorbehalten."

Abg. Petri I. bemerkte, werde eine transitorische Bestimmung nicht aufgenommen, so könne auch großer Nachtheil für die rechtsuchenden Parteien ent-

entstehen; es seien im Lande 31 Advocaten, darunter 11 Staatsdiener (mit Einschluß der Justizburgemeister und Syndici), 9 Auditoren — es blieben also nur 11 Personen, welche bloß Advocaten seien, davon 6 in Detmold, 2 in Lemgo, 1 in Barntrup, 1 in Lemgo.

Abg. Hausmann bemerkte, der Grundsatz, daß Staatsdiener keine Advocatur treiben dürften, sei jedenfalls auszusprechen.

Abg. Bornemeyer beantragte folgende Fassung des 2ten Absatzes:

„Künftig anzustellenden Staatsdienern ist die Ausübung der Advocatur nicht gestattet.“ —

zog jedoch später diesen Antrag zurück.

Abg. Bunte beantragte die Fassung des ersten Absatzes: „Staatsdiener, welche einen Gehalt über 400 Rthl. beziehen, ist die Ausübung der Advocatur nicht gestattet.“

Der erste Abs. des §. 23 wurde dann für angenommen erklärt, der zweite wurde nach dem Antrage des Abg. Petri II. angenommen, wonach die Fassung nach erster Lesung und der Antrag des Abg. Bunte weggefallen waren.

§. 24 wurde ohne Erinnerung, §. 25 mit der Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsraths Meyer, im zweiten Absatze wegen des Beschlusses zum ersten Absatze hinter „kürzeren“ zu setzen: „als achttägigen“ — genehmigt.

Zu §. 26 beantragte Abg. Kulemann für den ersten Absatz folgende Fassung:

„Der beurlaubte Beamte kann selber seinen Stellvertreter aus den gleichartigen Staatsbeamten wählen. Andernfalls trifft wegen der Vertretung die vorgesetzte Behörde oder der Vorstand des betreffenden Collegs angemessene Verfügung.“

Abg. Petri I. beantragte zum ersten Absatze Wiederherstellung der Worte des Regierungsentwurfs „mit deren Zustimmung.“

Abg. Hausmann bemerkte, damit würde der Beschluß zu §. 25 wieder beseitigt sein.

Die Abg. v. Stietencron, Petri II. und König waren für den Antrag des Abg. Petri I., weil dessen Bestimmung auch im Interesse der Amtsuntergebenen und des Dienstes zu wünschen sei; §. 25 handle von Abwesenheit ohne Urlaub, hier werde förmlicher Urlaub, der vielleicht sehr lange dauern könne, vorausgesetzt; der Staatsdiener sei in Dienstsachen nicht frei, sondern durch seinen Dienst gebunden.

Es stimmten dann für den Antrag des Abg. Petri I. mit Ja die Abgeordneten:

Schie-

Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer —

derselbe war also mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Böhmer —

es war also mit 10 gegen 10 Stimmengleichheit eingetreten und ist in nächster Sitzung nochmals abzustimmen.

Die §§. 27 bis 31 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 32 beantragte Abg. Hausmann, die Worte sub Nr. 2 „und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen" sowie Nr. 3 zu streichen.

Dagegen erklärten sich die Abg. v. Stietencron und Petri I.

Für den ersten Antrag zu Nr. 2 stimmten von den 20 anwesenden Abgeordneten mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Leizmann, Tappe, Bornemeyer —

mit Nein die übrigen; derselbe war also mit 15 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Für den 2ten Antrag (Nr. 3 zu streichen) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Echterling, Leizmann, Tappe —

mit Nein die übrigen; derselbe war also mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt, und war danach §. 32 in der Fassung nach erster Lesung genehmigt.

Zu §. 33 beantragte Abg. Leizmann, Nr. 2 zu streichen; die Bestimmung scheine ihm zu schulmäßig und zu empfindlich für Männer.

Abg. Petri I. war dagegen; die Bestimmung sei auch auf Subalterne anwendbar; auch sei bei Collegien ein Verweis bloß durch den Director nicht zweckmäßig, es müsse das vor versammeltem Collegio geschehen, wenn dasselbe den Verweis zuerkenne.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, werde Nr. 2 gestrichen, so sei es besser, unter Nr. 1 bloß „Verweis" zu setzen und den Vorgesetzten zu überlassen, in welcher Weise sie ihn ertheilen wollten.

Abg. König nahm diese Bemerkung als Antrag auf.

Abg.

Abg. Petri II. bemerkte, die Bestimmung unter Nr 2 sei schon seit Jahrhunderten in Frankreich üblich, er halte aber im Allgemeinen den französischen Richterstand für besser als den deutschen.

Die Anträge wurden jedoch abgelehnt und war danach §. 33 in der Fassung nach erster Lesung genehmigt.

Es wurde dann der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Montag den 10. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) 2te Abstimmung über den Antrag des Abg. Kulemann zu §. 26 des Staatsdienstgesetzes;

2) Fortsetzung der zweiten Lesung des Staatsdienstgesetzes;

3) 2te Lesung des Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 100.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

110.

Geschehen Detmold am Landtage Montag den 10. December 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Meyer und Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Die Protocolle vom 6. und 8. d. M. wurden vorgelesen und genehmigt.

Die Abg. König, Oberbracht und v. Stietencron übergaben das Separatvotum Anl. a., Abg. Schierenberg das Separatvotum, Anl. b., zu den Acten.

In zweiter Abstimmung stimmten dann für den Antrag des Abg. Kulemann zu §. 26 des Staatsdienstgesetzes mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln —

derselbe war also mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

§. 34 des Staatsdienstgesetzes wurde in zweiter Lesung genehmigt; statt §. 35 ist jedoch §. 55 anzuführen.

Die §§. 35 bis 37 wurden ohne Erinnerung genehmigt, ebenso §. 38, nur ist statt §. 37 der §. 36 anzuführen.

Die §§. 39 und 40 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 41 wurde genehmigt mit der Modification nach dem Antrage des Abg. König „Fähigkeiten" statt „Kenntnissen."

Die §§. 42 bis 45 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 46 beantragte Abg. Hagemeister, da man auf die Klage des Volks über hohe Gehalte und Pensionen doch Rücksicht nehmen müsse, folgende Verbesserung, welcher auch der Abg. Bunte sich anschloß:

„Ein

„Ein Beamter, welcher in den ersten 10 Jahren der ihm anzurechnenden Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wird, erhält 40 % seines Gehalts als Pension. Mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre steigt die Pension um 1 % seines Gehalts, jedoch nicht höher als bis zu 66 %. —

Abg. Petri I. bemerkte, die Gehalte und Pensionen würden bis jetzt aus der Landrentei, nicht aus der Landcasse, gezahlt.

Abg. Hagemeister entgegnete, das sei nur dem Namen nach richtig, denn zur Landrentei würden die Sublevationsgelder aus der Landcasse gezahlt.

Abg. König erwähnte, ein Staatsdiener werde selten vor dem 30sten Jahre angestellt, könne daher der Regel nach erst mit dem 70sten Jahre Pension verlangen; in den seltenen Fällen, wo diese eintrete, dürfe der bejahrte Beamte sich nicht mit bedeutend Wenigerem zu behelfen gezwungen sein, als er in den letzten 20 Jahren gehabt. Er beantrage, der Deutlichkeit wegen den 4ten Absatz zu streichen und den folgenden so zu fassen:

„Eine Pension kann sich nur dann über 1200 Rthl. belaufen, wenn der betreffende Staatsdiener 50 Jahr gedient hat, indem in diesem Falle stets der ganze Gehalt als Pension verbleiben soll."

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, außer einigen unbedeutenden auf der Landcasse ruhenden Pensionen würden etwa 3000 Rthl. Pensionen, aber meistens an Witwen und Waisen, aus der Landrentei bezahlt; nur 5 Beamte seien pensionirt; 4 Gehalte ständen nur über 1500 Rthl., 8 bis 10 Gehalte über 1000 Rthl., die bei Weitem meisten aber auf 500 Rthl. und darunter.

Abg. Echterling beantragte, statt 40 % zu setzen „30 % und 1 „%" statt 1½ %, auch im letzten Absatze die Worte „mit Ausnahme des letzten Falles" zu streichen.

Abg. Leizmann erklärte sich für die Anträge der Abg. Echterling und Hagemeister und für Beibehaltung des 4ten Absatzes.

Abg. Hildebrand bemerkte, nur hochbetagte Männer und solche, die körperlich und geistig dienstunfähig geworden, erhielten Pension; die hier angenommenen Grundsätze seien billig; das Hauptsächlichste, worauf es ankomme, sei die richtige Bemessung der Gehalte, welche später zu reguliren seien.

Abg. Bunte bemerkte, nach Einführung eines Pensionsgesetzes würden wol mehr Beamte sich pensioniren lassen.

Abg. Hausmann beantragte, den letzten Absatz so zu fassen:

„Eine Pension darf jedoch in keinem Falle die Summe von 1000 Rthl. (eventuell 1200 Rthl.) übersteigen."

Es stimmten dann für 30 % als den geringsten Satz die Abgeordneten:

Hagemeister, Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann mit Ja — mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten.

Für

Für Steigung mit 1 % stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling —
mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten.

Für 66 % als höchsten Satz stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Echterling, Oberbracht —
mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten.

Für 1000 Rthl. als höchsten Satz stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann,
Echterling, Leizmann, Bornemeyer —
mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten. —

Für 1200 Rthl. als höchsten Satz stimmten mit Ja die Abgeordneten:
Hausmann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann,
Echterling, Leizmann, Böhmer —
mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten.

Bei den 4 ersten Abstimmungen waren außer den heute fehlenden Abgeordneten Meyer und Tenge die Abgeordneten Stuckmann und Schütz nicht anwesend.

Die Anträge waren daher mit resp. 16 gegen 5, 17 gegen 4, 15 gegen 6, 12 gegen 9 und 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt und der Entwurf nach erster Lesung geblieben.

Der Antrag des Abg. König wurde angenommen.

§. 47 wurde genehmigt nach Ablehnung des Antrags des Abg. Klocke, Nr. 1 zu streichen, weil Ausländer nicht berücksichtigt zu werden brauchten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Regierung sei von dem Grundsatze ausgegangen, daß Angehörige anderer deutscher Staaten nicht mehr als Ausländer zu betrachten seien.

Abg. Bunte war für den Antrag, er schütze gegen Herbeiziehung von Ausländern; das sei namentlich gut, wenn diese Reactionäre wären.

Abg. Hausmann war gleichfalls für den Antrag; selbst wenn Deutschland ein einiges Reich sei, würde die Bestimmung nicht motivirt sein.

Abg. Petri II. bemerkte, die Bestimmung enthalte nur, was doch jeder fremde Beamte bei seinem Eintrit in hiesige Dienste zur Bedingung machen werde.

Die §§. 48 und 49 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 50 beantragte Abg. Bornemeyer die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Abg. Petri II. beantragte die deutlichere Redaction für den ersten Absatz: „Von Pensionen kann nur der dritte Theil ihres Betrages gerichtlich mit Beschlag belegt werden."

§. 51.

§. 51 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 52 bezweifelte Abg. Petri II., daß auch Ascendenten einen Anspruch auf das Sterbequartal hätten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, der passus sei wörtlich aus der Verordnung wegen der Witwencasse von 1829 genommen.

Es wurde der §. 52 genehmigt und ferner die §§. 53 und 54 ohne Erinnerung.

Zu §. 55 beantragte Abg. Hausmann, die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 zu streichen mit der bei erster Lesung vorgetragenen Begründung.

Abg. Bunte beantragte den Zusatz: „Auf Beamte, welche richterliche Functionen bekleiden, leiden die Bestimmungen unter 1 und 2 keine Anwendung."

Die Abgeordneten Petri I. und Hildebrand bemerkten, das mögliche Bedenken sei schon durch Annahme des Zusatzes zu §. 34 beseitigt.

Nach Ablehnung beider Anträge war jedoch §. 55 nach erster Lesung genehmigt.

Die §§. 56 bis 62 wurden ohne Erinnerung genehmigt und sodann das ganze Gesetz nach zweiter Lesung angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) zweite Lesung des Gesetzentwurfs, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betreffend;

2) Berathung des Berichts der Commission für die Justizreform.

Schluß der Sitzung $1\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage

pr. 10. December 1849.

Anlage a. zum Protocoll vom 10. December 1849.

Unterzeichnete erklären hierdurch, daß sie bei der in der Sitzung vom 8. d. M. Statt gehabten Abstimmung über die §§. 49. 50 und 51 des Verfassungsentwurfs sich um deßwillen nicht betheiligt haben, weil sie durch den von der Majorität des Landtags gefaßten Beschluß, daß diese Abstimmung sofort ohne Debatte vorgenommen werden solle, in der freien Begründung ihrer Ansichten und der Motivirung ihrer Abstimmung behindert worden sind, und sie diesen Beschluß um so weniger für parlamentarisch und loyal halten können, da vorher bereits ausdrücklich mehre neue Anträge angemeldet waren, den Antragstellern aber durch die beseitigte Eröffnung der Debatte jechliche Gelegenheit zu Begründung ihrer Anträge abgeschnitten worden ist.

Detmold den 10. December 1849.

C. König. Oberbracht. J. Frh. v. Stietencron.

Anlage b. zum Protocoll vom 10. December 1849.

Separat-Votum

des Abgeordneten Schierenberg,

die Veto-Frage betreffend.

Da ich bei der am 8. d. M. vorgenommenen Abstimmung über §§. 49 bis 51 des Verfassungsentwurfs die Veto-Frage betreffend, verhindert wurde, meine Abstimmung näher zu motiviren, weil die Versammlung den Beschluß faßte, ohne Discussion zur Abstimmung zu schreiten, so sehe ich mich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu erklären:

Wenn ich mich früher für das suspensive Veto erklärt habe, so geschah dies in der Voraussetzung, daß die deutsche Reichsverfassung ins Leben treten werde, und die Einführung des suspensiven Veto in unsere Verfassung dadurch ermöglicht werde. Jetzt wo die Reichsverfassung leider gefallen ist, halte ich eine solche Bestimmung für völlig unausführbar, wie dies denn die Erfahrung ja bereits zeigt, da selbst in Anhalt-Dessau in nächster Zukunft der betreffende Artikel der Verfassung wieder wird abgeändert werden. Da ich es demnach nicht für ausführbar halten mußte, daß in Lippe, als dem einzigen Staate der Welt (mit Ausnahme Norwegens) das suspensive Veto sich werde einführen lassen, da ich aber die Verhältnisse Norwegens, wo bei indirecten Wahlen und zwei Kammern, die Wahlberechtigung überdem nur den Grundbesitzern zusteht und der König außer Landes wohnt, für uns nicht maßgebend halten kann, so habe ich, ganz abgesehen von meinen theoretischen Ansichten, vom praktischen Standpunkte aus mich schon für das absolute Veto erklären zu müssen geglaubt, da eine Verfassung mit suspensivem Veto meiner Ueberzeugung nach unter den gegebenen Verhältnissen nicht zur Ausführung kommen kann und wird; ich es aber für die Aufgabe eines Landesvertreters halte, nur dasjenige zu erstreben, was Aussicht hat, ins Leben treten zu können.

Detmold den 10. December 1849.

Schierenberg.

№ 101.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

111.

Geschehen Detmold am Landtage, Dienstag den 11. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 8ten d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Böhmer erbat sich zur Begründung seines selbstständigen Antrags die Petitionen, welche die Aufhebung des Chausseegeldes von Holzfuhren betreffen.

Abg. Petri I. erwähnte, dieselben seien an die Trennungscommission verwiesen.

Eingegangen waren:

1) eine Petition der Erbpächter Gebrüder Brinkmann zu Berten, Contribution betr., übergeben vom Abg. Weßel;

2) eine Petition der Bewohner der Dorfschaft Bavenhausen, die Erhebung des Chausseegeldes betr., übergeben vom Abg. Meyer.

Abg. Althof übergab das Separatvotum zum Staatsdienstgesetz, Anl. a.,

Abg. Stuckmann das Separatvotum zur Verfassung, Anl. b.,

zu den Acten.

Es wurde dann in zweiter Lesung zur Berathung des Gesetzentwurfs, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr., übergegangen.

Zu §. 1 erläuterte Abg. Petri I. die von der Commission vorgeschlagene neue Fassung, welche, aus dem Preußischen Landrechte entnommen, die möglichen Zweifel entferne.

Abg. König erklärte sich für diese Fassung; die Bestimmung werde auch heilsam sein, weil danach sämmtliche Cataster besser in Ordnung gehalten werden würden.

Abg. Tenge bemerkte, das Gesetz werde mit dieser Bestimmung etwas zu früh kommen; es müsse eine allgemeine Aufforderung zur Berichtigung der Besitztitel unter Androhung der Präclusion vorhergehen.

Herr

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, das werde zu weit führen; es sei das in Preußen geschehen, aber seit dem langjährigen Bestehen des Landrechts sei man noch nicht mit der Besitztitel-Berichtigung zu Ende gekommen; er stimme der neuen Fassung bei, zumal dieselbe aus einer schon bewährten Gesetzgebung entnommen sei; das Gesetz sei nöthig, um bei der später vielleicht eintretenden größeren Zerschlagung die Cataster in Ordnung zu halten; das sei bisher nur durch die Vereinigung der Justiz und der Verwaltung möglich gewesen.

Abg. König bemerkte zur Redaction, es würde deutlicher sein, statt „Rechte zur Schadloshaltung" zu sagen: „Ansprüche auf Schadloshaltung."

Abg. Petri II. führte an, im zweiten Satze der neuen Fassung müßte nach dem Beschlusse der Commission hinter „Dritten" noch „über das Grundstück" eingeschaltet werden (welche Bemerkung als richtig zugestanden wurde) und beantragte, weil das deutlicher sei, im letzten Satze statt „gegen den eingetragenen Eigenthümer" zu setzen: „gegen seinen Contrahenten."

Die Abg. Böhmer und Hausmann — letzterer mit dem Bemerken, der Regierungsentwurf sei origineller und passe mehr zu dem ganzen Gesetze, dessen Ueberschrift nach der neuen Fassung zu ändern sein würde, stimme auch mehr mit der Ueberzeugung des Volks und dem alten deutschen Rechte, nach welchem Eigenthum durch gerichtliche Auflassung erworben sei — erklärten, sie würden auch für den Regierungsentwurf gestimmt haben, wollten sich aber jetzt der neuen Fassung anschließen.

Abg. Althof beantragte eventuell folgende Fassung: „Verträge, wodurch grundbesitzliches Eigenthum übertragen werden soll, gleichwie alle sonstigen Erwerbungen von Grundstücken treten gegen betheiligte Dritte erst von da an in Wirksamkeit, wo die Ab- und Zuschreibung im Cataster geschehen ist."

Abg. Stuckmann beantragte hierzu den Zusatz: „Verträge über Grundstücke müssen gerichtlich abgeschlossen werden."

Abg. Meyer beantragte Streichung des letzten Absatzes, weil dessen Bestimmung sich von selbst verstehe, welchem Antrage sich Abg. Petri II. anschloß; dessen hierdurch wegfallenden Antrag nahm Abg. Schierenberg wieder auf.

Es wurde dann die neue Fassung der Commission unter Vorbehalt angenommen, wonach die Anträge der Abg. Althof und Stuckmann wegfielen; der Antrag des Abg. Meyer und der vom Abg. Schierenberg wieder aufgenommene Antrag wurden abgelehnt.

Die §. §. 2 und 3 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 4 beantragte Abg. Meyer, das Wort „Real-" vor „Lasten" zu strei-

streichen, da durch das Wort haften schon die genügende Bezeichnung vorliege.

Herr Regierungsrath Heldman und Abg. Petri II. erklärten sich dagegen, weil jenes der technische Ausdruck sei, und auch die hier nicht gemeinte Grundsteuer unter den Lasten begriffen sein würde.

Abg. Tenge beantragte den Zusatz: „Wofern eine theilweise Veräußerung des Grundstücks stattfindet, so geschieht solches unbeschadet der Rechte der Rentberechtigten und eingetragenen Gläubiger.“

Es wurde dann §. 4 nach erster Lesung angenommen und wurden jene Anträge abgelehnt.

Zu §. 5 bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, „Landtags-Verhandlungen“ sei ein Druckfehler und müsse „Landes-Verordnungen“ heißen.

Abg. Meyer beantragte, in Consequenz des Beschlusses zu §. 4 „Real-Lasten“ statt „Lasten“ zu setzen.

Nachdem Abg. Petri II. sich dagen erklärt hatte, weil hier auch die Grundsteuer darunter begriffen sei, wurde der Antrag abgelehnt und §. 5 nach erster Lesung für genehmigt erklärt.

Die §. §. 6 und 7 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 8 beantragte Abg. Hausmann, weil nur die Einzelkataster beweisend sein und die Veränderungen rasch vollzogen werden müßten, die veränderte Fassung:

„Nach Erledigung der Erfordernisse hat das betreffende Gericht die Umschreibung im Cataster zu verfügen, deren Vollziehung zu veranlassen und das Verzeichniß der Veränderungen zur gleichmäßigen Eintragung in das Landes-Cataster an die Landes-Cataster-Commission monatlich mittelst Berichts einzusenden.“

Die Cataster-Commission sei nur wegen der Steuerrepartition von den Aenderungen in Kenntniß zu setzen.

Abg. Petri I. hielt die frühere Einrichtung für besser, weil sonst Verwirrung wegen der Lasten- und Steuer-Vertheilung entstehen würde, wenn es später so viele Catasterbehörden gebe, als Gerichte im Lande seien.

Abg. Meyer war für den Antrag und wurde derselbe nach Ablehnung der Fassung nach erster Lesung angenommen.

Zu §. 9 beantragte Abg. Meyer die Streichung in Rücksicht auf die veränderte Fassung des §. 1, für welchen Antrag sich Abg. Tenge erklärte.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, der §. 9 habe zwar jetzt seine Bedeutung verloren; er handle nur von den Grundstücken, welche durch Tradition erworben würden, und dürfte es zweckmäßig sein, denselben dem §. 1 entsprechend zu ändern.

Abg.

Abg. Petri II. beantragte die Fassung:

„Die Zuschreibung im Cataster vertritt die Uebergabe (Tradition), wo diese zum Eigenthumsübergange nöthig und noch nicht geschehen ist, und hat alle Wirkungen derselben.“

Damit würden alle unnöthigen Weitläufigkeiten vermieden sein.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Meyer wurde die Fassung nach dem Antrage des Abg. Petri II. angenommen.

Zu §. 10 beantragte Abg. Petri II. den Zusatz in Rücksicht auf die Aenderung des §. 8.: „Nur die von den einzelnen Gerichten ertheilten Abschriften und Auszüge des Catasters haben öffentlichen Glauben.“

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, es könne das durch Instruction des Secretairs der Catastercommission erledigt werden.

Abg. Petri I. bemerkte, auch das Publicum müsse eine solche Bestimmung kennen.

Die Abg. Böhmer und Althof erklärten sich für den Zusatz und wurde derselbe nach Genehmigung des §. 10 gleichfalls angenommen.

Zu §. 11 beantragte Abg. Meyer, damit nicht der Zufall, wer zuerst komme, entscheide, auch bei gleichzeitig einkommenden Anträgen eine gerechte Entscheidung erfolge, die veränderte Fassung:

„Hat die Veräußerung eines Grundstücks vor vollzogener Umschreibung an verschiedene Personen stattgefunden, so sind diese zur rechtlichen Entscheidung zu verweisen. Die Umschreibung darf dann erst nach nachgewiesener rechtskräftiger Entscheidung stattfinden.“

Für den Antrag erklärten sich die Abg. Stuckmann und Petri II., weil sonst wegen §. 1 der Fall eintreten könne, daß ein Käufer, welchem nicht tradirt sei, durch das Früherkommen der Vorzug vor dem Käufer erhalte, welchem tradirt worden sei.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Fassung des Regierungsentwurfs genüge, weil danach die gerichtliche Entscheidung nicht ausgeschlossen sei und nur auf Grund derselben die Umschreibung erfolge; der angenommene Grundsatz sei auch in anderen Verhältnissen der allgemein entscheidende.

Abg. Tenge erwähnte, in Preußen habe man das vermittelnde Institut der protestativen Eintragungen, namentlich in dem Falle, daß Bedenken rücksichtlich der zu beobachtenden Formalien obwalteten; eine solche Vermittelung würde auch hier das Beste sein.

Abg. Hagemann war gegen den Antrag und für den Regierungsentwurf, damit unnöthige Processe vermieden würden.

Abg. Petri I. bemerkte, der Grundsatz, daß derjenige, welcher sich zuerst

zuerst melde, den Vorzug habe, gelte auch in Preußen; protestative Eintragung kenne auch unsere Gesetzgebung, nur nicht in so ausgedehnter Weise, als in Preußen; er beantrage jedoch, in der ersten Zeile die Worte „gleichzeitig oder" zu streichen — in der zweiten Zeile statt „mehrere Personen" zu setzen: „verschiedene Personen" und in der vierten Zeile statt „gestellt hat" zu setzen „bewirkt hat."

Abg. Hausmann führte an, der Regierungsentwurf entscheide in gerechter Weise eine streitige Frage, weil derjenige, welcher zuerst mit dem Verkäufer ans Gericht gehe, der vorsichtigere sei; die Bestimmung des Regierungsentwurfs sei auch deutlicher als die Fassung des dritten Antrags des Abg. Petri I.

Es stimmten dann für §. 11 nach erster Lesung mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Meyer, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Althof, Schierenberg,

derselbe war also mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen und der Antrag des Abg. Meyer danach weggefallen.

Die beiden ersten Anträge des Abg. Petri I. wurden ohne Erinnerung genehmigt, der dritte Antrag wurde abgelehnt.

Zu §. 13 bemerkte Abg. König, es müßte hinter „Veräußerungen" im 2ten Absatze „soweit sie demselben bekannt geworden" eingeschaltet werden, weil es möglich sei, daß das Stadtgericht nicht alle Aenderungen erfahre.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, nach §. 2 sei eine Verhandlung vor dem Gerichte der belegenen Sache bei jeder Veräußerung erforderlich, der Zusatz sei also überflüssig.

Abg. Hildebrand beantragte „von den zur Umschreibung angemeldeten" statt „von den stattgehabten" im zweiten Absatze zu setzen.

Abg. Hausmann bemerkte rücksichtlich des 2ten Absatzes, die Umschreibung in gemeinschaftlichen Sitzungen sei nicht erforderlich, es genüge, wenn die Stadtgerichte den Magistraten monatlich Nachricht von den stattgehabten Veränderungen gäben, weil dieselben der Cataster nur wegen der Grundsteuer bedürften; mit den Umschreibungen könne nicht einen Monat lang gewartet werden, sie müßten in Zukunft der Rechtssicherheit wegen sofort vorgenommen werden.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Bestimmung sei nur transitorisch

sitorisch; in den Städten führe meistens der Magistrat die Cataster und werde sie auch wohl nicht abgeben wollen; im Regierungsentwurf stehe, daß mindestens alle 4 Wochen die Umschreibungen stattfinden sollten, kämen häufiger Anträge ein, so könnten auch häufiger Sitzungen gehalten werden.

Abg. Petri I. führte aus, wegen der künftigen Verbindung der Cataster mit den Hypothekenbüchern würde die Umschreibung jetzt sofort erfolgen müssen; die Cataster in den Städten seien bisher nur wegen der Steuerrolle dagewesen, jetzt müßten sie aber von den Stadtgerichten geführt werden; auch seien die Städte von der Einsendung des Verzeichnisses der Veränderungen an die Landescatastercommission zu befreien.

Herr Regierungsrath Heldman schlug demgemäß vor, den ersten Absatz so zu fassen:

„Bis zur erfolgten Catastration der städtischen Feldmarken findet die im §. 8 festgesetzte Benachrichtigung der Landescatastercommission rücksichtlich der in denselben belegenen Grundstücke nicht statt; es ist indeß diese Anzeige dem Magistrate zu machen."

Abg. Petri I. nahm diese Fassung als Antrag auf und beantragte, daß die beiden letzten Absätze gestrichen würden, nahm jedoch nach dagegen erhobenem Widerspruch des Abg. Petri II. den weiteren Antrag in das Protocoll eine Erklärung niederzulegen, wonach der Landtag der Ansicht sei, daß die Catasterführung den Gerichten zu übertragen sei und die entsprechende Anordnung der Regierung erwartet werde, wieder zurück.

Abg. v. Stietencron beantragte den Zusatz: „Die Cataster sind von den betreffenden Gerichten zu führen."

Der Antrag des Abg. Petri I. wurde angenommen, ebenso, nachdem hiernach die Anträge der Abg. König und Hildebrand weggefallen waren, der Zusatzantrag des Abg. v. Stietencron.

Zu §. 13 beantragte Abg. Petri II., denselben zu streichen, da alle Gründe, welche gegen den Antrag des Abg. Hildebrand wegen des Colonatrechts gesprochen in noch höherm Maße gegen diesen §. sprächen, namentlich da derselbe über das Colonatrecht gar Nichts bestimme, und also die schon erhobene Streitfrage, ob neben der freien Verfügung noch das Colonatrecht bestehen bleibe, die größte Verwirrung herbeiführen werde.

Nach Ablehnung des Antrags wurde jedoch §. 13 für angenommen erklärt und dann §. 14 ohne Erinnerung genehmigt.

Nach den Anträgen der Abg. Meyer und Petri I. wurde sodann die Ueberschrift des Gesetzes dahin bestimmt:

„Gesetz über das Verfahren rücksichtlich der Besitzveränderungen bei Grundstücken und über die Führung der Cataster."

Es

Es wurde hierauf das ganze Gesetz nach zweiter Lesung angenommen.

Abg. Meyer behielt sich die Einreichung eines Separatvoti zu den Acten bevor.

Sodann wurde noch der bei erster Lesung angenommene Antrag der Commission rücksichtlich der Eintragung der gesetzlichen Pfandrechte, vorzugsweise der Brautschätze, in das Hypothekenbuch wiederholt angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr zur Berathung des Berichts der Commission für die Justizreform angesetzt.

Schluß der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage a. zum Protocoll vom 11. December 1849.

Abgeordneter Althof gab bezüglich des Staatsdienergesetzes folgende Erklärung zu Protocoll:

„In dieses Gesetz, wie solches aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist, sind Bestimmungen aufgenommen worden, die mit der Landes-Verordnung vom 25. Mai 1807 sich nicht in Uebereinstimmung bringen lassen und die die, in den Grundrechten der Deutschen beabsichtigte Sicherstellung der Unabhängigkeit des Richters indirect wiederum aufheben. Unzuträglichkeiten in dieser Hinsicht, die bis hierhin widerrechtlich bei uns waren, sind nun gesetzlich geworden, zum Gesetz erhoben! Es kann dieß nicht anders als höchst nachtheilig auf die Rechtspflege selbst zurückwirken. Darum habe ich dem Gesetze meine Zustimmung zu geben nicht vermocht. Der Richter, wenn er es verdient, muß streng bestraft werden; gerade bei ihm wäre eine Schonung sehr am unrechten Orte. Aber die Strafe soll seine eigene würdige Haltung nicht untergraben, ihn nicht den Einwirkungen der Furcht, der Hoffnung, der Gunst oder Ungunst unterwerfen und zugänglich machen.

Die Mehrheit der Abgeordneten hat ohne allen Zweifel ein gutes Gesetz schaffen wollen, in gutem Glauben abgestimmt; dadurch aber leider wird die Sache selbst nicht geändert. Ueber die schließliche Annahme des Gesetzes kann ich meinerseits nur ein aufrichtiges Bedauern aussprechen, hoffe aber, daß in der Zukunft die Nothwendigkeit einer unabhängigern

gern Stellung des Richters, im ganzen Umfange des Worts, werde anerkannt und dann im Interesse des Gesetzes beschlossen werden."

Anlage b. zum Protocoll vom 11. December 1849.

Ich habe deßhalb nach erster Lesung gegen die Verfassung gestimmt, weil nach meiner Ueberzeugung eine solche Verfassung nie als Grundlage zur Erhaltung und Handhabung der Gesetze dienen kann.

Diese meine Ueberzeugung ist aber durch die Annahme des §. 51 noch mehr bestärkt, weil gerade in diesem §. der Wurm des Verderbens am meisten steckt und durch eine solche Bestimmung eben so leicht bessere als schlechte Gesetze zurückzuhalten möglich ist. Sie wird das Mißtrauen der redlichen Staatsbürger hervorrufen, den redlichen Willen abstumpfen, der Anarchie aber Thür und Thor öffnen.

Nie werde ich meine Zustimmung zu einer dergleichen Verfassung geben. Ich verabscheue den gesetzlosen Absolutismus von Oben, aber noch mehr von Unten.

Ich kann und werde nur meine Zustimmung zu einer Verfassung geben, worin eine Garantie liegt, wonach es möglich ist, schlechte Gesetze schnell zu beseitigen, dagegen aber bald bessere an deren Stelle treten zu lassen, auch in Zeiten des Aufruhrs die Möglichkeit gegeben ist, auf gesetzlichem Boden Ordnung zu erhalten.

Detmold den 11ten December 1849.

Stuckmann.

№ 102.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

112.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 12. Decbr. 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 10. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen war eine Petition der Professionisten des Amtes Varenholz, Erlaß des Professionistengeldes betr., übergeben vom Abg. Meyer.

Derselbe ersuchte, mit Unterstützung der Abgeordneten Hagemann und Bornemeyer, den Landtag, in dieser Angelegenheit baldigen Beschluß zu fassen; im vorigen Jahre, als man geglaubt habe, auf die Wünsche des Volks Rücksicht nehmen zu müssen, sei die Abgabe wegen der vielen Klagen, welche dagegen erhoben worden, erlassen; ihre völlige Beseitigung sei indeß nicht möglich, bevor nicht die Frage wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte entschieden sei.

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, es seien die früheren Petitionen ähnlichen Inhalts an die Gewerbecommission verwiesen, wurde auch die heute eingebrachte dahin abgegeben.

Abg. Hagemann interpellirte sodann die Commission für den die Einkommensteuer betreffenden Gesetzentwurf und wünschte baldigen Bericht über diese wichtige Vorlage.

Abg. Petri I. bemerkte, die Berathung des Entwurfs sei bis §. 4 vorgeschritten und würden fernere Sitzungen stattfinden; in der letzten Zeit seien dieselben meistens durch die häufigeren Sitzungen der Trennungscommission verhindert.

Nach Uebergang zur Berathung des Entwurfs von Grundzügen zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen beantragte Abg. Meyer zunächst, daß vorab die Petition der Anwälte verlesen werde, da sie jedenfalls für die Entscheidung von Einfluß sein werde — und sodann,

daß

daß vor Uebergang zur speciellen Berathung eine Commission bestehend aus 2 Mitgliedern der Regierung, 2 Mitgliedern der Obergerichte, 2 Beamten des Landes und 2 Anwälten zur Begutachtung des Entwurfs mit Rücksicht auf die Oertlichkeiten ꝛc. ernannt werde.

Gegen die Anträge traten die Abg. Leizmann und Hausmann auf; die Petition der Anwälte sei in der Commission geprüft; eine allgemeine Debatte werde nicht nöthig sein, weil jeder §. einen allgemeinen Grundsatz enthalte; der Landtag müsse erst die allgemeinen Grundzüge, das Material feststellen, welche den Berathungen einer später zu wählenden Commission zur Grundlage dienen sollten.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte sich gleichfalls für diese Ansicht; der wichtigste Schritt sei damit geschehen, daß die Commission sich für den Anschluß an die braunschweig'sche Gesetzgebung erklärt habe; der vorliegende Entwurf sei keine eigentliche Gesetzvorlage, es sollten danach nur die Hauptgrundzüge festgestellt werden, nach welchen eine später zu wählende Commission eine eigentliche Gesetzvorlage ausarbeiten solle, jedoch mit der Voraussetzung, daß dieselbe nicht unbedingt an alle Einzelheiten gebunden sein werde; zu dem Ende müsse aber vor Allem der Landtag sich aussprechen.

Abg. Hildebrand beantragte, die Petition der Anwälte auf der Tafel des Hauses zur Kenntnißnahme der Abgeordneten niederzulegen.

Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem die Anträge des Abg. Meyer abgelehnt waren.

Abg. König bemerkte sodann, es sei jedenfalls die Frage zu entscheiden, ob die Vorlage zwei Mal gelesen werden müsse und ob die Beschlüsse bindend sein sollten; er sei dafür, daß man die Commission rücksichtlich der später auszuarbeitenden Vorlage nicht ganz fest binde.

Die Abg. Leizmann, Hildebrand und Hausmann waren der Ansicht, daß die bevorstehende Berathung wie die erste Lesung jeder Gesetzvorlage zu betrachten sei; die Vorlage sei ausgearbeitet zu einer Zeit, in welcher die eigentlichen Gesetze in Braunschweig noch nicht festgestellt gewesen, sie habe daher nur allgemeine Grundzüge enthalten können; diese seien vom Landtage festzustellen und würde die Commission daran gebunden sein, überhaupt aber dasselbe Verfahren eintreten müssen, welches in Braunschweig stattgefunden habe.

Dieser Ansicht schloß sich Herr Regierungsrath Meyer an.

Abg. v. Stietencron bemerkte, ein Unterschied sei doch vorhanden, die Berathung sei nicht in der gewöhnlichen Weise als erste Lesung eines Gesetzentwurfs zu betrachten, weil es der später zu erwählenden Commission frei-

freistehen würde, auch von den Beschlüssen des Landtags abweichende Vorschläge zu eröffnen.

Angenommen wurde dann, daß die Berathung wie die erste Lesung jedes andern Gesetzentwurfs anzusehen sei.

Zu §. 1 der Gerichtsordnung beantragte sodann Abg. Hagemann den Zusatz zum ersten Absatze: „in deutscher Schrift und Sprache." — man möge auf die Wünsche des Landmanns und des Bürgers, welche den Kern des Staates bildeten, Rücksicht nehmen.

Abg. Hausmann bemerkte, der ausgesprochene Wunsch sei wol zu berücksichtigen, die Bestimmung gehöre aber in das Gesetz über das Verfahren, nicht in die Gerichtsordnung, und könne außerdem durch eine Instruction der Richter festgestellt werden.

Nach Ablehnung des Antrags wurde hierauf §. 1 für angenommen erklärt.

§. 2 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Nach dem Antrage des Abg. Hausmann für welchen sich Abg. Leizmann erklärte, wurde sodann die Beschlußfassung über № 1 bis 6 des §. 3 ausgesetzt, der fernere Inhalt des §. 3 festgestellt und dann zur Berathung der §§. 5 und 11 übergegangen. Der zweite Satz des §. 3 beginnend: „Neben diesen" ꝛc. wurde ohne Erinnerung genehmigt, ebenso der dritte Absatz.

Zum vierten Absatze bemerkte Abg. König, Facultätserkenntnisse seien in einem kleinen Lande nöthig, um alles mögliche Mißtrauen rücksichtlich der Unparteilichkeit der Gerichte zu entfernen; er beantrage daher, die Worte: „nicht mehr oder wenigstens, vorbehältlich der näheren Bestimmungen darüber" zu streichen.

Abg. Petri II. schloß sich dem Antrage an; die Facultätserkenntnisse förderten die Rechtspflege durch gründliche wissenschaftliche Prüfung; in der Regel werde aber damit viel Zeit verloren, auch dürfte die Verschickung nicht mehr bloß durch das Gericht stattfinden.

Auch Abg. Meyer war für den Antrag, weil in einem kleinen Kreise leicht die persönlichen Verhältnisse auf die Erkenntnisse einwirkten.

Die Abg. Hausmann, Hildebrand und der Herr Regierungscommissar waren gegen den Antrag, weil die Actenverschickung als Instanz mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, da ihre nothwendige Grundlage, vollständige Acten, fehlten, unverträglich sei; soweit sie in der Form der Einholung von Rechtsgutachten möglich sei, gestatte sie auch der Regierungsentwurf; übrigens werde durch die höchst verschiedenen Ansichten der Facultäten die Rechtspflege nur verwirrt und eine gleichmäßige Entscheidung vereitelt.

Abg. König bemerkte, widersprechende Erkenntnisse würden auch hier im Lande ertheilt; die von ihm vorgeschlagene Fassung lasse es bestimmter hervortreten, daß die Actenverschickung nur insoweit wegfallen solle, als sie mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens unverträglich sei.

Abg. Kulemann bemerkte, die zunftmäßige auf das Leben und unmittelbare Anschauung nicht gestützte Gelehrsamkeit der Facultäten müsse aus den Gerichten entfernt werden; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sei ein besserer Schutz; auch würden mit Beseitigung der Facultätserkenntnisse viele Kosten erspart. Er beantrage daher, den 4ten Absatz so zu fassen: „Die Einholung von Facultäts-Erkenntnissen findet künftig nicht mehr statt."

Nach Ablehnung dieses und des Antrags des Abg. König wurde der 4te Absatz des Regierungsentwurfs für angenommen erklärt und der fünfte ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 5 sprachen sich die Abg. Meyer, Petri II., Hildebrand, Tenge, Leizmann und Böhmer für Einzelrichter in der bisherigen Weise aus; es sei diese Einrichtung bequemer für die Rechtsuchenden, weniger kostspielig und deßhalb vorzuziehen, weil es wünschenswerth sei, daß der Richter Personen und Verhältnisse genau kenne.

Die Abg. Hausmann und Althof waren gleichfalls für Einzelrichter, jedoch in der Weise, daß wo möglich, namentlich wo die Wege im ganzen dieselben seien, zur Ersparung an Localitäten ꝛc. mehrere Richter an einem Orte, jedoch jeder mit bestimmtem Geschäftskreise, vereinigt würden.

Durch den Zutritt des Abg. Petri II. war der Antrag der Minorität der Commission zum Majoritätserachten geworden.

Abg. Böhmer beantragte die Verbesserung im nunmehrigen Minoritätserachten: „nöthigenfalls mit 2 Richtern" zu setzen und „nöthigenfalls auch mit" zu streichen.

Nach Annahme des nunmehrigen mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Majoritätserachten war das Minoritätserachten und der Verbesserungsantrag des Abg. Böhmer zu demselben weggefallen.

Zu §. 11 bemerkte Herr Regierungsrath Meyer, der Umfang der Competenz der Untergerichte werde von der Einrichtung der Kreisgerichte abhängen; würden solche eingeführt, so dürfe sie nicht zu sehr ausgedehnt werden, wolle man aber den eventuellen Vorschlag, ein Obergericht mit 2 Senaten, annehmen, so sei gegen den Vorschlag der Commission Nichts zu erinnern. Die Bestimmung wegen der Friedensgerichte sei ein bloßer Versuch, wahrscheinlich ohne großen Erfolg, den auch die Friedensgerichte in Frankreich nicht hätten.

Für

Für den Zusatz der Commission zum ersten Absatze erklärten sich die Abg. Hausmann, Meyer, Böhmer, König, Kulemann und Bunte; es sei davon stets einiger Erfolg zu hoffen; bei Beginn der Processe, ehe die Parteien Kosten gehabt, sei ein Vergleich leichter zu Stande zu bringen, namentlich durch einen Richter, zu welchem die Parteien selbst Vertrauen hätten, den sie kennten und der sie selbst und den Streitgegenstand genauer kenne; durch freie Vereinigung komme selten ein Vergleich zu Stande, weil die Parteien öfters selbst das anzuwendende Recht nicht kennten; es werde vorausgesetzt, daß Kosten nicht gefordert würden, wenn ein Vergleich zu Stande komme; in Waldeck habe sich das Institut bereits bewährt.

Gegen den Zusatz waren die Abg. Petri II., Tenge und Althof; derselbe laufe nur auf eine Kostenvermehrung in den zahlreicheren Fällen hinaus, in denen ein Vergleich nicht zu Stande komme; nur auf freier Vereinbarung beruhende Friedensgerichte könnten von Erfolg sein — der Zusatz werde am Ende zu einem gewissen Schlendrian führen, was bei eigentlichen Friedensgerichten weniger der Fall sei; der Regel nach sei es im Laufe des Processes zweckmäßiger, die Stiftung eines Vergleichs zu versuchen — der Zusatz sei überflüssig und auch zweckwidrig; die Gerichte versuchten aus eigenem Antrieb Vergleiche zu stiften und seien auch verpflichtet dazu; es könne aber auch Mißbrauch damit getrieben werden, und beim besten Vergleiche sei der Natur der Sache nach eine Partei dem Rechte nach stets im Nachtheil.

Die Abg. Bunte und Kulemann erklärten sich im Principe für Friedensgerichte, die das Volk wähle, wie in England, hielten dieselben aber zur Zeit nicht für ausführbar; der letztere bemerkte noch: die Juristen seien sehr häufig selbst uneins über die anzuwendenden Rechtsgrundsätze, das formelle Recht siege über das materielle, und die Anwendung der Sprichwörter: summum jus summa injuria und: fiat justitia et pereat mundus seien häufig genug zu machen — und führte statistische Angaben über die erfolgreiche Wirksamkeit der Friedensgerichte in Rheinbaiern, Dänemark und der Preußischen Provinz Sachsen an.

Abg. v. Stietencron erwähnte, im Amte Schötmar bestehe ein aus freier Vereinbarung hervorgegangenes Schiedsgericht, es seien aber wenig Fälle vor dasselbe gebracht.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, bemerkte, dasselbe sei bei einem solchen Schiedsgerichte in Detmold der Fall; es seien in 2 Jahren von demselben 2 Streitsachen verglichen.

Abg. Hausmann führte an, es seien bisher von den Untergerichten des Landes schon viele Vergleiche gestiftet, verhältnißmäßig wol eben so viele,

viele, als der Abg. Kulemann von andern Ländern angeführt habe; gerade deßhalb sei aber der Zusatz zu empfehlen.

Abg. Meyer fügte hinzu, während seiner Anstellung an 3 Aemtern des Landes seien fast $^2/_3$ der neuen Sachen nicht zur Verhandlung gelangt, sondern durch Besprechung mit den Parteien beseitigt.

Abg. Böhmer beantragte den Zusatz: „Zu den Friedensgerichten sind Beisitzer, welche von den Gemeindebehörden als Männer des öffentlichen Vertrauens jährlich gewählt werden, hinzuzuziehen.“

Abg. Petri I. beantragte, in dem Zusatze hinter „Districts“ statt „muß“ zu setzen: „kann.“

Abg. Kulemann beantragte den ferneren Zusatz: „Das Friedensgericht wird in Städten zusammengesetzt: 1) aus einer Gerichtsperson, 2) aus einem Stadtverordneten, 3) aus einem Bürger — und auf dem Lande 1) aus einer Gerichtsperson, 2) aus einem Vorsteher, 3) aus einem Gemeindemitgliede.“

Der Zusatz der Commission wegen der Friedensgerichte wurde dann angenommen, die übrigen vorstehenden Anträge aber wurden abgelehnt.

Der Antrag der Commission zum zweiten Absatze, 25 Rthl. statt 10 Rthl. bei Straffachen zu setzen wurde angenommen.

Zu dem Antrage der Commission unter 1) zum dritten Absatze beantragte Abg. Petri I. mit Unterstützung des Abg. Althof die Streichung, weil man nicht wissen könne, ob Einreden vorgebracht würden, und die Sache dann unnöthiger Weise anhängig werde.

Abg. Hausmann war für die Bestimmung, weil alle Sachen erst vor die Untergerichte in ihrer Eigenschaft als Schiedsgerichte gelangten und es sich da zeige, ob Einreden vorgebracht würden.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Fassung von Nr. 1 sei zu unbestimmt, es würden noch viele Streitsachen ohne Rücksicht auf den Betrag, z. B. über Miethe, Gesindelohn, Mandat- und Executiv-Processe ꝛc., aber nicht in so unbestimmter Weise, wie hier geschehen, den Untergerichten zu überweisen sein; es müsse das noch näher geprüft werden, denn im Allgemeinen müßten die wichtigeren Sachen an die Collegialgerichte gelangen, damit die Recursinstanz nicht wieder zur Hauptinstanz werde.

Abg. Petri II. führte an, es könnten alle zum Mandatproceß sich eignenden Sachen an die Untergerichte verwiesen werden; würden dann Einreden vorgebracht und der Gegenstand des Processes übersteige den für die Competenz festgesetzten Werth, so müsse die Sache an das höhere Gericht gelangen; so sei es z. B. in Hessen-Darmstadt.

Abg. Hildebrand bemerkte, er sei für eine erweiterte Competenz der Un-

Untergerichte, namentlich in dem Falle, wenn ein Obergericht mit 2 Senaten oder zusammentretende nicht stabile Kreisgerichte beschlossen würden; so wie Abg. Petri II. entwickelt, habe die Commission ihren Vorschlag aufgefaßt.

Es wurde dann Nr. 1 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu Nr. 2 beantragte Abg. Petri II., die Beschlußfassung auszusetzen, bis bestimmt sei, was für Kreisgerichte, wie viele und mit welcher Competenz sie eingeführt werden sollten.

Für den Antrag war Abg. König.

Abg. Böhmer erklärte, er sei für stabile Kreisgerichte und daher für Bestimmung der Competenz nach dem Regierungsentwurfe.

Abg. Klocke war für den Commissionsantrag und wünschte, daß auch nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissars zu Nr. 1, die Competenz der Untergerichte erweitert werde.

Abg. Hausmann führte an, die Commission habe die Erweiterung vorgeschlagen, damit nicht zu viele Kreisgerichte erforderlich seien; gewisse Ungleichheiten würden immer stattfinden, weil man nach der Summe allein die Wichtigkeit der Sachen nicht bestimmen könne; übrigens müsse mit Festsetzung der Competenz einer Art von Gerichten angefangen werden, und da scheine es ihm am zweckmäßigsten, daß man mit den Untergerichten beginne.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Petri II. wurde dann Nr. 2 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Für Nr. 3 erklärte sich Abg. Hagemann und wurde die Bestimmung angenommen; Abg. Petri I. bemerkte, die in Klammern stehenden Worte enthielten einen Druckfehler und müßten heißen (also dessen Gerichtsbarkeit prorogiren).

Zu Nr. 4 wiederholte Abg. Petri II. rücksichtlich der Besitzstreitigkeiten seinen zu Nr. 2 gestellten Antrag, weil dieselben oft sehr verwickelt seien.

Für den Antrag erklärte sich der Herr Regierungscommissar; in Braunschweig habe man nur Besitzstörungen den Untergerichten überwiesen, aber auch das sei bedenklich, weil dieselben der Regel nach schon auf die Rechtsfrage selbst von Einfluß seien; höchstens könne das sogenannte summariissimum den Untergerichten wegen der erforderlichen schleunigen Verfügung überwiesen werden.

Abg. Meyer beantragte den Zusatz: „In Betreff der Concurse soll die Betheiligung der Untergerichte durch die Proceßordnung bestimmt werden.“

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Petri I. wurde der Commissionsantrag und der Zusatz des Abg. Meyer angenommen.

Der

Der letzte Absatz des Regierungsentwurfs wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt zur Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 103.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

113.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 13. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 11. d. M. nebst dem Entwurfe eines Wahlgesetzes zur Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause,

Anlage 76,

ferner ein Schreiben des Herrn Geheime Regierungsrath v. Meien, das Leggeinstitut betreffend, welches letztere an die Gewerbecommission abgegeben wurde.

Abg. v. Stietencron brachte den selbstständigen Antrag, das Colonatrecht betr.,

Anlage 77

ein.

Abg. König beantragte, daß das Wahlgesetz der Verfassungscommission zum Bericht für die nächste Sitzung zugewiesen werde.

Die Abgeordneten Hausmann, Meyer und Kulemann erklärten sich gegen den Antrag, weil in so kurzer Zeit eine gründliche Prüfung doch nicht möglich sei, die Grundzüge des Gesetzes auch mit dem Anschluß an das Verfassungs-Bündniß genehmigt seien und nur zu prüfen sei, ob etwa die Anwendung auf die localen Verhältnisse angemessen sei.

Die Abgeordneten Petri II. und v. Stietencron waren für den Antrag, eine Prüfung und kurzer mündlicher Bericht würden doch angemessen sein.

Es wurde jedoch der Antrag des Abg. König abgelehnt und sodann zur fernern Berathung der Vorlage wegen der Justizreform übergegangen.

Rücksichtlich des Minoritätserachtens zu §. 6 ist noch zu bemerken, daß der danach vorgeschlagene erste Senat die Anklagekammer für die Geschwornenge-

nengerichte, der zweite aber die Anklagekammer für die übrigen Strafsachen bilden würde.

Abg. König war gegen die Anträge der Majorität und der Minorität der Commission und für den Regierungsentwurf; wenn auch die Parteien sich durch Anwälte vertreten ließen, so würden sie doch an den Gerichtssitzungen Theil nehmen wollen und wäre es zu wünschen, daß in mehreren Theilen des Landes Collegialgerichte beständen, damit das Volk mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren bekannt würde. Ein Obergericht mit 2 Senaten würde dem Wesen nach doch nur ein Gericht sein und vom Volke jedenfalls so angesehen werden; der Sitz des Obergerichts müsse in Detmold bleiben, die Kreisgerichte aber müßten in die kleinern Städte verlegt werden, damit nicht eine zu große Centralisation stattfinde; die Kosten für die Kreisgerichte würden auch nicht bedeutender sein, als die für ein Obergericht mit zwei Senaten.

Für letzteres erklärte sich Abg. Leizmann; beide Senate sollten jedoch auch örtlich getrennt, der erste in Detmold, der zweite in Lemgo sein; es dürften nicht alle Behörden in Detmold vereinigt werden; der Trennung aber stände Nichts im Wege, als etwa die Localitäten und die Bequemlichkeit einzelner Familien.

Abg. Tappe war für 3 oder 4 Kreisgerichte nach dem Vorschlage der Commissionsmehrheit; dieselben müßten möglichst billig und doch so organisirt werden, daß sie Vertrauen erweckten; das werde nach dem Vorschlage der Fall sein, weil die Einzelrichter eben so gute Kenntnisse haben müßten, als die Mitglieder des Obergerichts, zugleich aber wegen der mehr unmittelbaren Anschauung des Volkslebens mehr practische Kenntnisse hätten; durch die zusammentretenden Kreisgerichte würden den Parteien mehr Reisekosten und Versäumniß erspart, auch die Geschäfte rascher erledigt werden; sie würden zugleich vortheilhaft auf die Fortbildung der Einzelrichter einwirken; auch sei der Vorschlag ausführbar, weil z. B. die Forstbeamten schon jetzt zu den Forstgerichten reisen müßten.

Abg. Hagemann war gleichfalls für die zusammentretenden Kreisgerichte, weil dadurch Kosten gespart und weniger Beamte dazu erforderlich sein würden; nach dem Regierungsvorschlage würden sicherlich mehr Beamte erforderlich sein.

Abg. Kulemann war gleichfalls dafür; ein festes Kreisgericht würde zu stabil sein; die Einzelrichter würden die Bagatellsachen rasch erledigen und für die wichtigeren Sachen ohne große Kosten zu den Kreisgerichten zusammentreten können; diese Einrichtung sei besser, als die in Preußen, wo von den Kreisgerichten einzelne Räthe zur Erledigung der Bagatellsachen

in

in den einzelnen Districten deputirt würden — sie nähere sich der Gerichtsverfassung in England, wo von den einzelnen Friedensrichtern an die districtweise zusammentretende Gesammtheit derselben appellirt würde.

Abg. Bornemeyer war aus den schon erwähnten Gründen gleichfalls für den Vorschlag der Majorität.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte: die Regierung halte die ständigen Kreisgerichte für besser, eventuell aber ein Obergericht mit 2 Senaten, in welchen die Mitglieder alterniren soliten; dieses Obergericht solle auch nur eins sein, da in Zukunft nur 2 Instanzen blieben, die Geschwornengerichte aber brauchten nicht nothwendig in Detmold gehalten zu werden. Zusammentretende Kreisgerichte seien nicht ausführbar und zu nachtheilig, weil der Hauptvortheil der Collegialgerichte, die größere Einheit und Sicherheit im Rechtsprechen dabei verloren gehe; die älteren Einzelrichter würden auch meistens für die collegialische Behandlung der Sachen nicht mehr geeignet sein; die Anstrengung und der Zeitverlust bei den Reisen wegen gleichzeitiger Termine an den einzelnen Kreisgerichten durch Abwesenheit der betreffenden Anwälte frustrirte Termine, die Schwierigkeiten, Fristen und Termine angemessen festzusetzen, da z. B. beim Wechselproceß dreitägige Fristen vorkämen, das nöthige Hin- und Herschicken der Acten seien eben so viele äußere Hindernisse.

Die Einrichtung sei auch kostspieliger rücksichtlich der Besoldung der Richter und weil an jedem Einzelgericht der nöthigen Stellvertretung wegen dann ein Jurist als Assessor angestellt werden müsse; es würden mehr Subalternbeamte, mehr Locale erforderlich sein. In der preußischen Provinz Sachsen habe man einen Versuch mit dem Institut gemacht, denselben aber wieder aufgegeben; in Hannover sei der Vorschlag wegen der Kostspieligkeit verworfen. Die stabilen Kreisgerichte hätten sich dagegen in Frankreich und den Rheinlanden bewährt.

In gleicher Weise sprachen sich die Abg. Petri I., Meyer und Petri II. gegen die zusammentretenden Kreisgerichte aus und suchte letzterer namentlich nachzuweisen, daß mehrere (3) stabile Kreisgerichte weniger Beamte und Kostenaufwand erforderten, da bei zusammentretenden Kreisgerichten die Bezirke der Untergerichte kleiner sein müßten.

Abg. Meyer beantragte folgende Fassung des §. 6:

Für das ganze Land besteht ein Landgericht. Dasselbe hat die Competenz erster Instanz in allen Rechtssachen, welche den Amts- und Stadtgerichten nicht überwiesen sind und bildet zugleich die Anklagekammer für das Geschwornengericht.“

Eventuell beantragte derselbe, im 2ten Absatze des Regierungsentwurfs

die

die Worte: „am Sitze desselben oder in der Nähe wohnenden" zu streichen.

Abg. Bunte war für ein Obergericht mit 2 Senaten, wie Abg. Leizmann es aufgefaßt habe; die zusammentretenden Kreisgerichte würden zu viel Zeitverlust herbeiführen und, wie die ständigen Kreisgerichte, für die als die zweckmäßigeren er sonst stimmen würde, zu viel Kostenaufwand erfordern.

Abg. Weßel beantragte, daß zwei Kreisgerichte, eines in Lemgo und eines in Blomberg, errichtet würden.

Abg. Tenge hielt ein Landgericht für genügend; das Proceßverfahren werde einfacher, auch sei die Competenz der Untergerichte erweitert.

Abg. Petri II. beantragte die Errichtung von 3 Kreisgerichten in Lage, Lemgo und Blomberg; das Obergericht würde dann in Detmold bleiben.

Für diesen Antrag erklärte sich Abg. Böhmer; die Kreisgerichte hätten rücksichtlich der Zweckmäßigkeit die Erfahrung für sich, die bloß zusammentretenden würden nur ein Experiment und nicht billiger sein.

Abg. Althof war für ein Obergericht mit 2 alternirenden Senaten; bei den zusammentretenden Kreisgerichten würde eine wahrhaft collegialische Behandlung der Sachen nicht möglich sein, auch dürfe man mit der Rechtspflege keine bloße Versuche machen; die jetzige Einrichtung würde, wie die neueste Gerichtsverfassung in Preußen, nur ein Uebergang sein, die definitive Einrichtung müsse später, wenn man Erfahrung gesammelt, folgen; daher sei der möglichste Anschluß an das Bestehende, soweit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht Abweichungen forderten, das Beste und Billigste; auch würde im Allgemeinen die Entfernung den Landesbewohnern nicht bedeutender sein, wenn die 2 Senate in Detmold blieben.

Abg. Hausmann bemerkte: auch wir hätten, wie die andern deutschen Staaten Versuche zu machen, indeß glaube er die Gründe für die zusammentretenden Kreisgerichte seien nicht widerlegt; in Preußen und Waldeck seien die Mitglieder der Collegialgerichte auch Einzelrichter; in Lage, Lemgo, Blomberg und Detmold würden wie früher wohl 2 Einzelrichter bleiben, es brauche also hier nur ein Richter hinzuzutreten; der Director und Secretair könnten an diesen Orten wohnen, für die eiligen Sachen sei demnach genügend gesorgt; für die hinzutretenden Richter würden 2 Rthl. Diäten, wie in Braunschweig, genügend sein, und da die Sachen bis zum Erkenntniß wie bisher von Einzelrichtern instruirt würden, auch auf 10 Sachen nur eine bedeutendere komme, so brauchten die Gerichte nur alle 8 Tage zusammenzutreten, wodurch kein großer Zeitverlust herbeigeführt werde; mehr Beamte als bisher würden auch nicht nöthig sein; die bisherigen Amtslocale würden genügen; 3 oder 4 Kreisgerichte würden aber allerdings viele

viele Kosten verursachen, während der Vorschlag der Majorität höchstens 1500 Rthl. mehr erfordere, als bisher; bei einem Obergericht mit 2 Senaten würden, wie früher, häufig dieselben Richter in zweiter Instanz sprechen; Abg. Petri I. habe erwähnt, auch die Anwälte seien gegen die zusammentretenden Kreisgerichte — dieselben berücksichtigten dabei aber nur ihr Interesse und ihre Bequemlichkeit.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte noch, die Regierung halte feste Kreisgerichte für besser, man könne aber der künftigen Commission überlassen, deren Zahl zu bestimmen; bliebe aber die Competenz der Untergerichte bis 100 Rthl. festgestellt, so würde für Kreisgerichte nicht viel mehr zu thun sein, höchstens aber für 2; in Braunschweig komme z. B. ein Kreisrichter auf 15000 Einwohner, bei 2 Kreisgerichten mit 6 Richtern würde also hier ein Kreisrichter auf 17500 Seelen kommen. Es könnten auch zweckmäßig die Anträge der Abg. Meyer, Petri II. und der Entwurf der zu erwählenden Commission zur Prüfung überwiesen werden.

Nach angenommenem Schluß der Debatte waren noch folgende Anträge eingereicht:

1) vom Abg. Echterling der Antrag: „Ein Kreisgericht soll seinen Sitz zu Lage haben;"

2) vom Abg. v. Stietencron der Antrag: „Es werden 2 Kreisgerichte bestimmt, davon das eine seinen Sitz zu Uslen, das andere seinen Sitz zu Blomberg haben soll."

3) vom Abg. Bornemeyer der Antrag für den Fall der Annahme des Antrags des Abg. Petri II.: „ein Kreisgericht werde nach Barntrup verlegt."

Als jedoch Widerspruch gegen deren Zulässigkeit erhoben wurde, zogen die Antragsteller den ersten und zweiten Antrag zurück; der dritte aber wurde für unzulässig erklärt.

Für die zusammentretenden Kreisgerichte stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die übrigen Abgeordneten —

der Antrag war also mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für ein Obergericht mit 2 Senaten stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bunte, Stuckmann, Hagemann, v. Stietencron, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

der

der Antrag war also mit 17 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Nachdem hierauf Abg. v. Stietencron sich entfernt hatte, stimmten für den Antrag des Abg. Petri II. mit Ja die Abgeordneten:

Petri II., Echterling, Böhmer, Oberbracht, König —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Weßel stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Weßel, Böhmer, Oberbracht, König —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also mit 20 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Meyer stimmten mit Ausnahme der Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Oberbracht die anwesenden Abgeordneten, derselbe war also mit 17 gegen 7 Stimmen angenommen und danach der Regierungsentwurf weggefallen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Commission über den Gesetzentwurf wegen der Eidesleistungen;

2) Bericht der Commission über den Gesetzentwurf wegen des Landgestüts;

3) Bericht der Staatsdienst-Commission über das Gesuch des Untersuchungsrichters Clemen;

4) Berathung des Wahlgesetzes zum Volkshause.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage 76 zum Protocoll vom 13. December 1849.

Der in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Staaten hat den Beschluß gefaßt, daß der Reichstag, welchem die für Deutschland entworfene Verfassung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll, demnächst in Erfurt zusammen zu treten habe und daß die Wahlen der Abgeordneten für denselben in sämmtlichen verbündeten Staaten am 31. Januar k. J. vorzunehmen sein.

Um die Wahl des aus dem Fürstenthum zu erwählenden einen Abgeordneten veranlassen zu können, ist auf Serenissimi gnädigsten Befehl ein Wahlgesetz ausgearbeitet worden, welches die Vorschriften enthält, die nach der Verfassung vom 26. Mai d. J. für die vereinten deutschen Staaten bei der Vornahme der Wahlen maßgebend sein sollen und sind dieselben nur insoweit modificirt, als die besondern Verhältnisse im hiesigen Lande dies nothwendig machen.

Nach jenen Vorschriften soll die Wahl eine indirecte sein; es sollen zuerst Wahlmänner und von diesen der Abgeordnete zum Reichstage erwählt werden.

Es sind ferner Selbstständigkeit und Unbescholtenheit als diejenigen Eigenschaften bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Urwahl befähigen.

Es ist dann die Vorschrift gegeben, daß in den zu bildenden Wahlbezirken die zu erwählenden Wahlmänner nicht in einer Versammlung, sondern in drei Abtheilungen, welche nach Maßgabe der Betheiligung an den zu zahlenden Steuern gebildet werden sollen, gewählt werden müssen.

Das hiesige Wahlgesetz hat demnach auch die obigen Bestimmungen aufnehmen müssen.

Die örtlichen Verhältnisse konnten dagegen berücksichtigt werden:

1) In Beziehung auf die zu bildenden Wahlbezirke.

Es ist dabei für zweckmäßig erachtet, an die bestehenden Gemeinde-Verbände sich anzuschließen, dergestalt, daß jede Stadt- und jede Amts-Gemeinde einen Wahlbezirk bilden soll; daß jedoch wegen der Größe einzelner der letztern die Trennung derselben in mehrere Bezirke zur Erleichterung der Wahl der Regierung gestattet wird.

2) In Beziehung auf die Bildung der Abtheilungen.

Da in dem hiesigen Lande keine directe Steuer besteht, zu welcher sämmt-

An
den Landtag.

sämmtliche Landes-Angehörige herangezogen würden, so konnte eine solche nicht in Berücksichtigung kommen.

Es ist statt dessen bestimmt:

a) daß in den Stadt-Gemeinden die Betheiligung an den Gemeinde-Steuern, mögen sie nun von den Bürgern oder von den Schutzverwandten erhoben werden, entscheidend sein soll;

b) daß in den Amtsgemeinden die beiden ersten Abtheilungen aus denjenigen bestehen, welche Grundsteuer zu entrichten haben; die dritte Abtheilung dagegen von denjenigen gebildet wird, welche zu den Gemeindesteuern beitragen, ohne auch Grundsteuer zu bezahlen;

c) daß außerdem die im Dienst des Staats, der Kirche, der Schule und der Gemeinde definitiv angestellten Beamten, welche bekanntlich nach der noch zur Zeit bestehenden Verfassung, wenn sie nicht zufällig mit Grundbesitz angesessen sind, keine directe Steuern zahlen, an den Wahlen Theil nehmen und nach dem Verhältniß ihres Dienst-Einkommens den verschiedenen Abtheilungen beitreten sollen.

Auf solche Weise ist die Betheiligung an den Wahlen auf die Landes-Angehörigen soweit ausgedehnt worden, als es die Umstände gestatten.

3) Was den Wahl-Modus anlangt, so war festzuhalten, daß die Wahl eine indirecte sein, daß die Stimmen mündlich zu Protocoll abgegeben werden und daß absolute Mehrheit der Stimmen entscheiden soll. Im Uebrigen konnte auf die hiesigen Verhältnisse Rücksicht genommen, das Verfahren also in ähnlicher Weise, wie dies hinsichtlich der Wahl der Landtags-Abgeordneten geschehen ist, geordnet werden.

Das nach den obigen Grundzügen ausgearbeitete Wahlgesetz wird, nomine Serenissimi, dem Landtage hierneben zur Ertheilung der Zustimmung vorgelegt.

Die Zeit, binnen welcher die sämmtlichen Vorarbeiten beendigt sein müssen, um am 31. k. M. die Wahl des Abgeordneten zum Reichstage vornehmen zu können, ist sehr knapp zugemessen und erscheint es daher nothwendig, daß das Wahlgesetz baldigst publicirt und zur Vollziehung gebracht werde.

Die Regierung wird dadurch veranlaßt, dem Landtage die unverzügliche Berathung desselben und die baldige Mittheilung seiner Beschlußnahme dringend zu empfehlen.

Detmold den 11. December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

Zu Anlage 76.

Entwurf eines Gesetzes,

die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

---

§. 1.

Jeder selbstständige und unbescholtene Landes-Einwohner, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist wahlberechtigt.

§. 2.

Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher im Besitze eines eigenen Hausstandes sich befindet und zu den Staats- und Communalabgaben direct beiträgt oder im Dienste des Staats oder der Gemeinden eine feste Anstellung erhalten hat.

§. 3.

Von der Wahlberechtigung sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, welche sich im Concurse befinden bis zu der erfolgten Befriedigung der Gläubiger;
3) Personen, welche noch nicht seit drei Jahren in einem deutschen Staate heimathsberechtigt sind;
4) Personen, welche sich in Haft befinden oder vom Gericht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, während der Dauer derselben;
5) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Gemeinde-Armen-Mitteln beziehen, oder in dem letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten sind anzusehen:

1) diejenigen, welchen durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß die politischen oder die Ehrenrechte entzogen sind;

2) die-

2) diejenigen, welche wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrug, Fälschung, Unterschlagung oder wegen anderer Verbrechen aus Gewinnsucht zu einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt sind;
3) diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß für überführt erklärt sind, bei der Ausübung ihrer politischen Rechte, Stimmen erkauft oder ihre Stimmen verkauft zu haben.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene und selbstständige Deutsche nach zurückgelegtem 30sten Lebensjahre, welcher seit mindestens drei Jahren einem der verbündeten deutschen Staaten angehört hat.

§. 6.

Wer ein öffentliches Amt bekleidet, bedarf für die Annahme der Wahl nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, auch kann ihm der Urlaub nicht verweigert werden. Die durch die amtliche Vertretung entstehenden Kosten hat er selbst zu tragen.

§. 7.

Die Wahl des Abgeordneten zum Volkshause ist eine indirecte und erfolgt durch Wahlmänner, welche von den Urwählern gewählt sind.

§. 8.

Zum Zweck der Wahl der Wahlmänner wird das Land in Wahlbezirke abgetheilt, welche aus den verschiedenen Stadt- und Amtsgemeinden gebildet werden.

Um die Vornahme der Wahl zu erleichtern, ist der Regierung gestattet, die größern Amtsgemeinden in mehrere Wahlbezirke abzutheilen.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen wesentlichen Aufenthalt haben.

Die nicht beurlaubten Soldaten und Militärpersonen nehmen, sofern sie wahlberechtigt sind, in der Garnison an der Wahl Theil.

§. 10.

Auf eine Bevölkerung von je 1500 Seelen des Wahlbezirks werden drei Wahlmänner gerechnet. Geht die Zahl der Bevölkerung in 1500 nicht auf, so werden bei einem Ueberschuß von 800 wiederum drei Wahlmänner gewählt; ein geringerer Ueberschuß dagegen wird nicht berücksichtigt.

Erreicht

Erreicht die Bevölkerung in einem District die Zahl von 1500 nicht, so sollen daselbst jedenfalls drei Wahlmänner gewählt werden.

§. 11.

Zum Behuf der Wahl der Wahlmänner werden die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt, von welchen jede ein Drittheil der in dem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner zu erwählen hat.

§. 12.

Diese Abtheilungen werden in den Städten in der Weise gebildet, daß auf jede derselben ein Drittheil der Gesammtsumme der directen Communal-Steuern aller Wähler fällt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, welche das erste Drittheil zahlen, die zweite aus den Wählern, welche das zweite Drittheil aufbringen; die dritte aus den übrigen steuerpflichtigen Wählern.

Falls jedoch mehrere Wähler den geringsten der bei der Bildung der Abtheilungen in Betracht kommenden Steuerbeträge zahlen, so wird durch das Loos bestimmt, zu welcher Abtheilung sie gehören sollen.

§. 13.

Auf dem Lande erfolgt die Bildung der Abtheilungen in der Weise, daß zur ersten und zweiten diejenigen Wähler gehören, welche Grundsteuer zu zahlen haben und zu der dritten Abtheilung diejenigen, welche zu den Gemeindesteuern beitragen ohne Grundsteuer bezahlen zu müssen.

Die erste Abtheilung wird von denjenigen Wählern gebildet, welche die eine Hälfte des von sämmtlichen Wählern aufzubringenden Contributions-simpli zu entrichten haben, während zur zweiten Abtheilung die übrigen Grundsteuerpflichtigen gehören.

Eine Entscheidung durch das Loos tritt ein, wenn mehrere Wähler das bei der Berechnung der Hälfte in Betracht kommende kleinste simplum zahlen.

§. 14.

In den Städten sowohl als auf dem Lande nehmen außerdem an der Wahl diejenigen Theil, welche in Diensten des Staats, der Kirche oder der Gemeinde eine feste Anstellung erhalten haben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob auf sie die in den §. §. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften Anwendung finden.

In jedem Wahlbezirke gehören:

zur ersten Abtheilung diejenigen Angestellten, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von mehr als 600 Rthl. haben;

zur

zur zweiten Abtheilung diejenigen, deren Dienst-Einkommen zwischen 150 Rthl. und 600 Rthl. beträgt;
zur dritten Abtheilung alle übrigen Angestellten.

§. 15.

Zur Leitung der Wahl der Wahlmänner wird in jeder Stadt und Amtsgemeinde eine Wahl-Commission bestellt, welche aus 6 Personen zu bestehen hat und in den Städten aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus 5 Mitgliedern, welche Magistrat und Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Sitzung aus ihrer Mitte erwählen; auf dem Lande aus dem ersten Beamten als Vorsitzenden und aus 5 Mitgliedern, welche der Amtsgemeinderath aus seiner Mitte erwählt, gebildet wird.

Insofern aus einer Amtsgemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet werden (§. 8) ist für jeden derselben eine Wahlcommission zu bilden.

§. 16.

Die Wahl-Commission hat sofort ein vollständiges Verzeichniß über die in dem Wahlbezirke vorhandenen Wähler aufzustellen und bei jedem den Betrag der von ihm zu zahlenden Steuer-Quote zu bemerken. Aus diesem Verzeichniß sind besondere Listen über die zu jeder Abtheilung gehörenden Wähler zu formiren.

§. 17.

Die aufgestellten Wähler-Listen sind spätestens 8 Tage vor dem Wahltermine auf dem Rathhause resp. im Amtslocale öffentlich auszulegen und ist eine Bekanntmachung darüber durch das Regierungsblatt zu erlassen.

§. 18.

Reclamationen gegen die ausgelegten Listen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem Vorsitzenden der Wahl-Commission angebracht werden. Die letztere entscheidet darüber, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, welche gleichfalls die Entscheidung erläßt, wenn mit der Commission Stimmen-Gleichheit eintreten sollte.

§. 19.

Für die vorzunehmende Wahl selbst theilt sich die Wahl-Commission in drei Abtheilungen, jede aus zwei Mitgliedern bestehend, von welchen das eine bei der Wahlhandlung den Vorsitz, das andere das Protocoll zu führen hat.

Die

Die Vertheilung der Mitglieder in diese Abtheilungen und die Bestimmung darüber, in welcher der verschiedenen Urwähler-Abtheilungen die Wahl von jeder geleitet werden soll, erfolgt durch das Loos, wenn sich die Mitglieder darüber nicht verständigen können.

Den Wahlcommissionen ist es gestattet, aus den stimmberechtigten Wählern Gehülfen sich beizuordnen.

§. 20.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt im ganzen Lande an demselben Tage. Der Termin dazu wird von der Regierung angesetzt und mindestens 8 Tage vorher durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 21.

Die Wähler sind wenigstens zwei Tage vor dem Termine in ihrer Wohnung unter dem Präjudiz dazu vorzuladen, daß sie widrigenfalls ihrer Stimmen verlustig sein. Dieselben haben sich jedoch auf die erlassene öffentliche Bekanntmachung auch dann einzufinden, wenn die specielle Vorladung unterblieben oder ihnen nicht bekannt geworden sein sollte.

§. 22.

Das Wahlrecht muß persönlich ausgeübt und die Stimme mündlich zu Protocoll gegeben werden.

Die Wahlmänner sind aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks zu erwählen.

§. 23.

Die Wahlhandlung findet in den Amtsgemeinden, wenn ein Anderes aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Regierung nicht angeordnet wird, für die drei Abtheilungen der Urwähler an dem Orte des Amtssitzes statt.

§. 24.

Jeder Wähler bezeichnet bei Abgabe seiner Stimme mit genauer Angabe der Namen so viel Wahlmänner, als von ihm zu erwählen sind.

Diejenigen sind für erwählt zu achten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§. 25.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmen-Mehrheit für alle zu erwählende Wahlmänner, so ist rücksichtlich derjenigen, welche jene Majorität nicht erlangt haben, eine zweite Wahl vorzunehmen.

Bei derselben ist die doppelte Zahl der noch zu erwählenden Wahlmänner

ner aus denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl muß wiederholt werden, bis für alle Wahlmänner eine absolute Stimmen-Mehrheit sich ergeben hat.

In allen Fällen, wo Stimmen-Gleichheit eintritt, entscheidet das Loos.

§. 26.

Den gewählten Wahlmännern wird von der Wahl-Commission über die auf sie gefallene Wahl eine Urkunde ausgestellt.

Die Wahl-Verhandlungen werden hiernächst in Urschrift an die Regierung eingesandt, welche eine Bekanntmachung über den Ausfall der Wahlen durch das Regierungsblatt erläßt.

§. 27.

Der Termin zur Wahl eines Abgeordneten für das deutsche Volkhaus wird im ganzen Reiche derselbe sein.

Die Regierung macht denselben durch das Regierungsblatt bekannt; bestimmt den Ort, woselbst die Wahl vollzogen werden soll und ernennt eine Commission zur Leitung derselben.

Die später etwa erforderlichen Wahlen werden von der Regierung ausgeschrieben.

§. 28.

In dem angesetzten Termine haben sich auf die erlassene Bekanntmachung die Wahlmänner persönlich einzufinden, durch Einreichung der über die statt gehabte Wahl ihnen zugefertigten Urkunden sich zu legitimiren und durch offene Stimmgebung zu Protocoll die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

§. 29.

Ergiebt sich eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht, so ist sofort zur zweiten Wahl zu schreiten, bei welcher diejenigen zwei Personen, für welche die Mehrheit der Stimmen sich erklärt hat, auf die engere Wahl zu bringen sind.

Wenn Stimmengleichheit eintritt, so erfolgt die Entscheidung durch das Loos.

§. 30.

Das Resultat der Wahl wird dem Wahl-Collegium sofort bekannt gemacht und der Regierung berichtlich angezeigt. Diese veröffentlicht den Aus-

Ausfall durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatt und ertheilt dem Gewählten zu seiner Legitimation eine Urkunde über die auf ihn gefallene Wahl.

§. 31.

Wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder den Auftrag niederlegt oder sonst an dessen Ausführung behindert wird, so sind dieselben Wahlmänner zur Vornahme einer neuen Wahl berechtigt.

Anlage 77 zum Protocoll vom 13. December 1849.

Antrag.

Der Landtag wolle Hochfürstl. Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage dahin zu machen, daß die Polizeiordnung von 1620, die Abfindung der nachgeborenen Kinder auf den Colonaten betreffend, außer Kraft gesetzt, dahingegen in Absicht des sämmtlichen ländlichen Grundbesitzes bestimmt sein solle:

1) daß die Eltern freie Disposition sowohl unter Lebenden als für den Todesfall die Abfindung und Erbtheile ihrer Kinder betreffend haben sollen.
2) Für den Fall jedoch, daß eine derartige oder zu Recht bestehende Disposition nicht getroffen sei, sollten die Abfindungen nach dem Tode der Eltern für die nachgeborenen Kinder gesetzlich dahin bestimmt sein, daß dieselben aus dem Grundvermögen und den damit verbundenen Sachgütern mit dem Pflichttheile abzufinden seien.
3) Behuf der Schätzung haben die Amtsgemeinderäthe drei Taratoren und ebensoviele Substituten zu ernennen und mit Instruction zu versehen. Die Substituten treten im Behinderungsfalle der Taratoren und dann ein, wenn die Parteien wegen Verwandtschaft die Taratoren recusiren.
4) Retaration findet nur wegen Instructionswidrigen Verfahrens statt.
5) Die Gütergemeinschaft findet auf den sämmtlichen ländlichen Grundbesitz gesetzlich Anwendung. Für den Fall jedoch, daß ein Ehegatte mit Tode abgehen sollte, ohne daß Disposition über das Grundvermögen getroffen ist, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er sich wieder verheirathet, nur Einkindschaft errichten, oder derselbe muß die Gütergemeinschaft für die zweite Ehe ausschließen.

J. Frhr. v. Stietencron.

№ 104.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

114.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 14. Decbr. 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 11. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann trug der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, für den Berichterstatter der Commission, Abg. Petri II., den Bericht über den die Eidesleistungen betreffenden Gesetzentwurf vor,

Anlage 78.

Abg. Kulemann trug ein Minderheits-Erachten,

Anlage 79,

vor und bemerkte, es sei ohne Beifügung von Motiven seine Ansicht als pantheistisch im Majoritätsbericht bezeichnet; er könne daher nur sich dagegen verwahren.

Abg. Petri II. bemerkte, der Bericht habe schon längere Zeit circulirt, Abg. Kulemann habe aber dagegen Nichts erinnert, auch nicht in den Commissionsitzungen, und den Bericht unterzeichnet.

Abg. Kulemann entgegnete, er habe denselben erst gestern erhalten und heute zur Sitzung mitgebracht; in den Commissionssitzungen sei jene Bezeichnung seiner Ansicht nicht vorgekommen.

Auf Antrag des Abg. Meyer wurde beschlossen, die Berichte für die Abgeordneten besonders drucken zu lassen.

Abg. v. Stieteneron trug sodann den Bericht der Commission über den das Landgestüt betreffenden Gesetzentwurf vor,

Anlage 80,

und bemerkte, daß die nähere Motivirung für die Debatte vorbehalten werde.

Hierauf

Hierauf erstattete Abg. Hildebrand Namens der Staatsdienst-Commission deren Bericht über die Petition des Untersuchungsrichters Clemen wegen Entschädigung oder Wiederanstellung,

Anlage 81.

Als hierauf zur Berathung des Wahlgesetzes zum Volkshause übergegangen werden sollte, beantragte Abg. Meyer, daß dasselbe lediglich als Consequenz des genehmigten Anschlusses an das Verfassungsbündniß und da es bereits vom Verwaltungsrathe genehmigt sei, ohne Debatte im Ganzen angenommen werde; höchstens würden Erinnerungen wegen der Anwendung auf die localen Verhältnisse gemacht werden können, welche aber seiner Meinung nach nicht vorlägen.

Die letztere Ansicht theilte Abg. Leizmann, bemerkte jedoch, einzelne Staaten hätten sich nicht so sehr gebunden erachtet und nur 2 Wählerclassen gebildet.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, solche Vorschläge seien wol gemacht, vom Verwaltungsrathe aber nicht genehmigt. Die Hauptgrundsätze des Reichswahlgesetzes seien natürlich bindend, die Regierung habe aber vorgeschlagen, daß die Wahl nach den Gemeindeverbänden erfolge, welcher Vorschlag vom Verwaltungsrathe genehmigt sei.

Abg. Hildebrand bemerkte, es sei nur zu prüfen, ob die Regierung die möglichen Aenderungen erstrebt und festgestellt habe; das sei seiner Meinung nach geschehen; die Sache sei sehr eilig, eine ganz genaue Prüfung daher nicht möglich; das Gesetz sei aber für diese eine Wahl genügend.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit fügte hinzu, es sei dieß um so mehr der Fall, weil das Gesetz nur transitorisch sei; komme das Reich zu Stande, so werde ein eigenes Wahlgesetz für dasselbe erlassen werden.

Die Abg. Petri I., König, Schierenberg, Leizmann und Althof hielten den Antrag des Abg. Meyer für unzulässig, da er gegen die Geschäftsordnung sei.

Abg. Petri II. fügte hinzu, er habe das Gesetz erst auf dem Wege zur Sitzung erhalten und könne also ohne Verlesung nicht abstimmen.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde, nachdem er für zulässig erklärt worden, verworfen und dann das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen §§. und dann im Ganzen unverändert angenommen.

Abg. Hildebrand beantragte sodann, da gar keine Erinnerungen vorgebracht seien, die zweite Lesung als geschehen zu betrachten; durch einen besonderen Beschluß könne die Geschäftsordnung abgeändert werden.

Abg. König bemerkte, es sei das nach §. 40 derselben nicht gestattet, und hielten auch der Vorsitzende und Abg. Hausmann eine zweite Lesung in einer

einer andern Sitzung für erforderlich — worauf Abg. Hildebrand seinen Antrag zurückzog.

Die nächste Sitzung wurde dann auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Allodifications-Commission über den Erlaß der Regierung vom 1. Novbr.;

2) 2te Lesung des Wahlgesetzes zum Volkshause;

3) Berathung des Böhmer'schen Antrags wegen der das Chausseegeld von Holzfuhren betreffenden Petitionen;

4) fernere Berathung der die Justizreform betreffenden Vorlage.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Anlage 78 zum Protocoll vom 14. December 1849.

Bericht

über den von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes über die Eidesleistungen.

Erstattet von dem aus den Abgeordneten

v. Cölln,
Kulemann,
Petri II.,

bestehenden Landtagsausschusse.

Vorsitzender: v. Cölln.
Berichterstatter: Petri II.

Der von Fürstlicher Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetz-Entwurf über die Eidesleistungen soll, wie auch in den Motiven angegeben ist, eine Vorschrift der „Grundrechte des deutschen Volkes" ins Leben führen. Die Grundrechte wollen, daß die Eidesleistungen alles confessionellen Characters entkleidet werden und schreiben daher im §. 19 vor:

„Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe.""

Fürstliche Regierung hat demzufolge für alle Bewohner und Confessionen des Landes eine solche Formel vorgeschlagen und ferner den confessionellen Character der Eidesleistungen durch Abänderung der bisher gesetzlichen Formen zu beseitigen gesucht, indem nach ihrem Vorschlage künftighin der Christ nicht mehr zum Bekenntniß des dreieinigen Gottes die drei ersten Finger der rechten Hand emporheben, sondern die Hand auf das Herz legen soll, welches man gewöhnlich „als den Sitz der sittlichen und religiösen Gefühle annehme." In Uebereinstimmung damit ist die bisher häufig vorkommende Verwarnung des Schwörenden durch seinen Seelsorger abgeschafft und eine sog. Vorhaltung (welche in allen Fällen nur der Beamte

zu verlesen hat) vorgeschlagen, bei deren Abfassung man ferner bestrebt gewesen ist, alles Confessionelle ganz zu beseitigen und nur an die allgemeinen Begriffe: Gott, Unsterblichkeit und Gewissen sich zu halten.

Der Ausschuß hat diesen Gesetzentwurf und den ganzen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, kann denselben aber nicht zur Annahme empfehlen. Während der Abgeordnete Kulemann noch zuviel Berücksichtigung des Confessionellen in demselben findet, hat die Majorität des Ausschusses (v. Cölln und Petri II.) sehr erhebliche Bedenken gegen den Grundgedanken, welcher dem Gesetzentwurfe unterliegt und gegen die vorgeschlagene Erledigung des Gegenstandes.

Diese Bedenken und die darauf sich stützenden Anträge müssen hier als präjudiciell vorangestellt werden.

1) Die angezogene Vorschrift des §. 19 der „Grundrechte" steht im Zusammenhange mit folgenden Bestimmungen derselben:

§. 14. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Die Majorität des Ausschusses findet einen Widerspruch zwischen diesen §§. und den Vorschriften über die Eidesleistungen.

Der Eid nämlich ist ohne alle Frage eine religiöse Handlung. Der Schwörende spricht öffentlich aus, daß er an Gott glaubt; daß Gott sein Inneres so finden werde, wie er es in seinem Eide darlegt und daß er auf Gottes Hülfe und Gnade keinen Anspruch mache, wenn es anders sei.

Wenn also der Staat von Jemand einen Eid fordert, so setzt er voraus, daß der, von welchem er ihn verlangt, den Glauben an das Göttliche noch besitze, welches er ihm vorhält; — und wenn der Staat den Eid allgemein als ein ihm unentbehrliches Mittel hinstellt, ohne welches er nicht sein kann, als die Grundlage, auf welcher alle seine Einrichtungen ruhn, wenn er folglich von seinen Angehörigen allgemein die Ableistung eines Eides als Pflicht begehrt, so erklärt er dadurch, daß er den Glauben an Gott von Jedem fordert und daß der, welcher denselben von sich wirft, auf den Schutz keinen Anspruch hat, den wir durch ihn im Staate finden. Mithin kann der Staat, welcher die §§. 14. 16 der Grundrechte sich zur Norm stellt, einen Eid überall nicht mehr fordern. Denn durch Ableistung des Eides offenbart ja der Schwörende seine religiöse Ueberzeugung, daß es einen Gott gebe, dessen Hülfe der Mensch bedürftig ist. Wenn der Staat also nach §. 14 der Grundrechte Niemand zwingen will, eine solche Ueberzeugung auszusprechen, so hat er damit den Zwang zur Eidesleistung beseitigt

tigt „und es ist ein Widerspruch, daß er dessen ungeachtet den Eid bestehen läßt, im §. 19 seine Form bestimmt und im §. 16 sogar behauptet, daß das religiöse Bekenntniß ohne Einfluß auf bürgerliche Rechte sei.

Dieser Widerspruch in den Grundrechten muß demnach beseitigt werden, ehe an eine neue Gesetzgebung über den Eid gedacht werden kann.

2) Die Majorität des Ausschusses ist aber ferner der Meinung, daß es unthunlich sei, den Eid seines speciell-confessionellen Characters zu entkleiden.

a) Will der Gesetzgeber bei dieser neuen Gesetzgebung über Eidesleistungen den religiös indifferenten Standpunkt einnehmen, so hat er alle religiösen Motive auszuschließen. Der Eid ist für den Staat ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit; es soll durch denselben auf den Schwörenden so eingewirkt werden, daß er die Wahrheit erhärte. Glaubt der Staat dazu der religiösen Motive nicht zu bedürfen, so ist schon die Formel:

„so wahr mir Gott helfe"

eine Inconsequenz. Dann muß der Staat also anerkennen, daß der Eid nur eine „feierliche stärkste Versicherung der Wahrheit" ist, bei welcher eine Anrufung Gottes ausgeschlossen werden muß; er hat dann dem Schwörenden nicht das Verhältniß des Menschen zu Gott in Erinnerung zu bringen, denn ein solches ignorirt der Staat, sondern er kann ihm nur vorhalten lassen, daß es seine Staatsbürgerpflicht sei, auf Erfordern der berechtigten Obrigkeit die Wahrheit zu sagen und daß der Staat, wenn er dieser Pflicht nicht nachkomme, wegen Verletzung derselben ihn strafen werde. Erst wenn die Eidesleistung so geordnet wäre, könnte man in Wahrheit behaupten, daß Niemand schuldig sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren und daß diese religiöse Ueberzeugung ohne Einfluß auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sei.

Es würde aber eine (sog.) Eidesleistung nicht mehr das sein, was sie sein soll. Sie würde dem Staate keine Sicherung dafür bieten, daß der Schwörende wirklich die Wahrheit sage, mit andern Worten: dieser sog. Eid hätte dann aufgehört, ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu sein. Denn es wäre eine offenbare Täuschung, anzunehmen, daß der Mensch lediglich aus Liebe zu seinen Staatsbürgerpflichten die Wahrheit sagen werde. Es müssen gewichtigere Gründe sein, welche ihn dazu bewegen und die Selbstsucht und Unlauterkeit des menschlichen Herzens überwinden sollen, und da findet man denn ohne Zweifel kein stärkeres Band als das religiöse. Mögen viele Einzelne es von sich geworfen haben, die ungeheure Mehrzahl unsres Volkes hält mit Liebe an ihm fest; es ist also ein „Eid", welcher des Religiösen entkleidet wird, für den Staat selbst eine werthlose Institution.

 Dem-

Demnach muß es im eigenen Interesse des Staates liegen, die religiösen Motive auf den Schwörenden in ihrer vollen Macht einwirken zu lassen. Das geschieht aber bei dem Vorschlage Fürstlicher Regierung nicht. Denn derselbe enthält nur eine sehr allgemeine Hinweisung auf Gott und Unsterblichkeit, welche Gemüth und Herz nicht ergreift. Nicht in solchen abstracten Begriffen, sondern in der genaueren Gestaltung, welche sie in den verschiedenen „Religionsgesellschaften" gefunden haben, liegt Macht und Herrschaft über die Gemüther.

b) Der allein richtige Weg ist also der, daß der Eid confessionell bestimmt wird. Nur in diesem Falle läßt sich erwarten, daß die religiösen Motive, welche eben in der Confession ihren Ausdruck finden, dem Schwörenden möglichst nahe treten, daß also der Eid diejenige Garantie biete, welche man von ihm fordert. Es ist dieß aber auch im Interesse der Gewissensfreiheit zu wünschen. Der Eid ist ein Bekenntniß. Wer dieß ablegen, in das persönlichste Verhältniß zu Gott treten, sein Inneres ihm darlegen und seine Seligkeit zum Pfande setzen soll, der fordert mit dem unbestreitbarsten Rechte, daß nur der volle Inhalt seines Glaubens, durch seines Glaubens Genossen, ihm vorgehalten und von ihnen bekannt werde, daß mithin Alles entfernt bleibe, was diesen Gottesdienst der Herzen irgendwie stören könnte. —

Aus diesen Gründen kann die Majorität des Ausschusses nicht wünschen, daß in dieser Lage der Sache auf den Gegenstand eingegangen werde, vielmehr muß sie wünschen, daß zuvor eine Revision der „Grundrechte" eintrete, welche die nachgewiesenen Widersprüche und bedenklichen Bestimmungen derselben entfernen würde. Sie hält den Landtag im Verein mit Fürstlicher Regierung zwar für befugt zu einer solchen Abänderung. Denn nach ihrer Ansicht haben die Grundrechte wenigstens seit dem Anschlusse des Fürstenthums an das Bündniß vom 26sten Mai den Character eines Reichsgesetzes für dasselbe verloren. Sie kämen daher nur noch als Landesgesetz in Frage, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob sie bei ermangelnder ständischer Zustimmung zu ihrer Einführung überhaupt auch nur als Landesgesetz anzusehn sind; jedenfalls scheint ihre Abänderung an keine andere Bedingungen geknüpft zu sein, wie die Aufhebung oder Abänderung jedes andern Landesgesetzes. Dennoch trägt die Majorität der Commission auf eine solche Abänderung nicht an. Sie hält vielmehr dafür, daß es besser sei abzuwarten, ob die Lösung jenes Widerspruchs von dem bevorstehenden Reichstage ausgehn werde, damit auch in diesem hochwichtigen Punkte wo möglich eine übereinstimmende Gesetzgebung erzielt werde. Die Erledigung des Gegenstandes ist in keiner Weise so dringend, daß diese kurze Zeit nicht abgewartet werden könnte.

Wenn

Wenn es auch bekannt ist, daß die bisherigen christlichen und jüdischen Eidesformen manchem Einzelnen anstößig gewesen sind, so hat sich doch ein allgemeineres Verlangen nach einer Abänderung derselben überhaupt noch nicht vernehmen lassen, geschweige denn, daß es in glaubhafter Weise geschehe und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet gewesen wäre. Nur wegen Abänderung des Judeneides sind von 2 Landesbewohnern seit mehreren Jahren bei Fürstlicher Regierung Vorschläge gemacht und Wünsche ausgesprochen, welche eine Beseitigung unnöthiger Formen, aber eine Beibehaltung des eigentlich Confessionellen bezweckten. In Gegenständen so zarter Natur, die außerdem von unberechenbaren Folgen für das Leben des Volkes und des Einzelnen sind, ist die gründlichste und besonnenste Prüfung eine heilige Pflicht; und jedenfalls wiegt diese hohe Wichtigkeit des Gegenstandes schwerer als die etwaigen Wünsche Derjenigen, welche die oben hervorgehobenen Bedenken, denen weiter unten noch eine nähere Anwendung auf die christlichen Bewohner des Landes folgen wird, nicht theilen sollten.

Die Majorität beantragt daher zunächst:

> Der Landtag wolle in Erwägung dieser Bedenken den von Fürstlicher Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf ablehnen und die Beschließung eines Gesetzes über Eidesleistungen bis zum nächsten ordentlichen Landtage aussetzen, in der Erwartung, daß der fragliche Gegenstand bis dahin auf dem Reichstage seine Erledigung gefunden haben werde.

Die Minorität (Kulemann) erkennt dagegen nicht an, daß in den angezogenen §§. der Grundrechte ein Widerspruch enthalten sei.

Wenn nämlich daselbst verordnet sei, daß Niemand seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren verpflichtet sei, so wolle dieß nur sagen, daß Niemand verpflichtet sei, religiöse Ueberzeugungen zu offenbaren, „insofern sie „sein sind, d. h. insofern sie an seiner Person als solcher haften oder ein „Ergebniß seiner besondern individuell menschlichen Auffassung sind.“ Das schließe keineswegs aus, daß er nicht verpflichtet sei, „die Ueberzeugung des „Staats auszusprechen, welche derselbe offenkundig macht, indem er in der „Eidesformel Gott ponirt.“ Eben so wenig erkennt der Abgeordnete Kulemann an, daß eine Abänderung der Grundrechte dem Reichstage zustehe. Die Grundrechte müßten so lange bestehn, als das deutsche Volk bestehe, welches sie durch seine Vertreter geschaffen habe. Auch ist er gegen eine confessionelle Bestimmung der Eidesleistungen, und will daher unter Vorbehalt der zu stellenden Anträge das im Entwurfe Fürstlicher Regierung aufgestellte Hauptprincip beibehalten wissen.

Sollte nun der Landtag dafür halten, daß die bisherige Form der Eidesglei-

desleistungen ein so unerträglicher Zustand sei, daß derselbe selbst nicht einmal bis zu dem doch nahe bevorstehenden Reichstage noch beibehalten werden könne, so würde die Majorität des Ausschusses vorschlagen, ein Provisorium eintreten zu lassen, welches allen Denen, die nicht mehr nach bisheriger Weise schwören wollen, die Befugniß gebe, dieß wesentlich in der Weise zu thun, wie der Entwurf Fürstlicher Regierung es beabsichtigt. Der Unterschied wäre dann der, daß der Regierungs-Entwurf Jeden ohne Unterschied (nur die Mennoniten werden dort begünstigt) zwingen will, nach seiner Weise zu schwören, während nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses hierin völlige Freiheit eintrete.

Es wird nicht verkannt werden können, daß dies Princip der Freiheit das allein richtige ist. Es handelt sich um eine Gewissenssache.

Wenn der Staat wirklich „unparteiisch" sein und es verschmähen will, in diesen Angelegenheiten zartester Natur gewaltsam zwingend aufzutreten, dann muß er keine unabänderliche Formel aufstellen, sondern er muß den allgemeinen Glauben an „Gott", den er in dieser Formel fordert, nur als das minimum hinstellen, die Bestimmung des reicheren Inhaltes dieses Glaubens, das Mehr desselben, aber hinzuzufügen gestatten.

Dieß gilt in gleicher Weise für Juden und Christen, hat aber namentlich für letztere eine besondere Bedeutung.

Die neue Eidesformel ist nämlich, wie bekannt, auf die Worte bestimmt:

„So wahr mir Gott helfe,"

während die bisherige, durch die Reichsgesetze verordnete Form für alle christliche Confessionen bekanntlich eine ausdrückliche Hinweisung auf den Grund und Quell alles christlichen Glaubens enthielt:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"
oder „durch Jesum Christum."

Diese Worte sind weggelassen, um Christen und Nichtchristen einander gleichzustellen. Der Christ soll künftig nicht mehr seinen christlichen Glauben im Eide bekennen, sondern etwas ganz Allgemeines, was der Staat „Gott" benennt, was der Staat zwar nicht weiter erklärt, was aber der Gott der Christen nicht sein kann und soll, da ja für die Leugner des christlichen Glaubens (Juden, Heiden u. s. w.) dasselbe Wort vorgeschrieben ist. Daß jeder Schwörende sich seine eignen Vorstellungen davon machen, der Christ also auch an Gott in Christo denken kann, verändert die Sache nicht. Es ist einerseits nicht würdig, daß der Schwörende zu solchen Vorbehalten und Auslegungen gezwungen werden soll, und anderseits wird das Wesen des Eides für den Christen dadurch, daß er den Gott des

Neuen-

Neuen-Bundes nicht nennen, sondern nur in Gedanken behalten darf, gradezu beseitigt: denn dies Wesen ist, den Glauben zu bekennen, und der christliche Glaube wird durch eine solche Eidesformel nicht bekannt, sondern verleugnet. Soll jene Formel daher nicht zu einer Bedrückung für das enge Gewissen der Christen werden, so muß er nicht zu derselben gezwungen, sondern es muß ihm freigelassen werden, in bisheriger Weise zu schwören. Durch diese Gestattung wird Niemand beeinträchtigt. Der Christ, welcher den in Christo geoffenbarten Gott in seinem Eide nicht bekennen oder sich bei seinem Eide den vollen Inhalt des christlichen Glaubens nach der Lehre der Kirche nicht will verhalten lassen, schwöre nach der neuen confessionell unbestimmten Weise, aber er verlange nicht, daß dieß auch Derjenige thue, welcher sein Gewissen dadurch bedrückt fühlt. Wenn man der Ansicht ist, daß der bisherige Zwang zur christlichen und sonstigen confessionellen Eidesleistung ein Gewissenszwang war, so führe man nicht den nämlichen Gewissenszwang in umgekehrter Weise von Neuem ein.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schlägt die Majorität folgendes provisorische Gesetz vor:

§. 1.

Es giebt inskünftige dreierlei Weisen der Eidesleistung:

1) die durch den Reichsabschied von 1555 §. 107 und die Hofgerichtsordnung von 1593 Theil 2 Titel 16 für die christlichen Confessionen verordnete;
2) die nach dem Gesetz vom 4. März 1800, die Abnahme der Judeneide betreffend, für die Bekenner des jüdischen Glaubens vorgeschriebene, und
3) die im §. 4 dieses Gesetzes vorgeschriebene Weise.

Es bleibt jedoch denjenigen Religionsgesellschaften, denen ihr Glaubensbekenntniß die Ableistung eines Eides überhaupt verbietet, nach wie vor gestattet, denselben vermittelst der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

§. 2.

Es steht dem Christen wie dem Juden frei, statt in den unter № 1 und beziehungsweise № 2 vorgeschriebenen Formen den Eid in der unter № 3 bezeichneten Weise zu leisten, jedoch hat der den Eid abnehmende Beamte, wenn diese Wahl nicht ausdrücklich erklärt wird, nach bisheriger Weise zu verfahren, ohne eine Entscheidung des Schwörenden zu fordern. Ist die Wahl getroffen, so findet in gerichtlichen Verhandlungen ein Rücktritt nur mit Zustimmung des Gegners statt, vorausgesetzt, daß derselbe von der getroffenen Wahl bereits in Kenntniß gesetzt war.

§. 3.

Findet die Eidesleistung nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung statt, so kann der Schwörende beantragen, daß die Warnung vor dem Meineide, statt von dem Beamten, von dem Seelsorger des Schwörenden vorgenommen werde, und ist in solchem Falle eine Bescheinigung der geschehenen Verwarnung zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Die im §. 1 unter № 3 gedachte Weise der Eidesleistung ist folgende:

Es

Es geht der Abnahme die nachfolgende Verwarnung vorher:

Heiliger kann Ihnen nichts sein als diese feierliche Stunde u. s. w., wie in Anl. A. des Regierungsentwurfes.

Diese Vorhaltung geschieht in allen Fällen von dem Beamten, welcher den Eid abnimmt. (§. 2 des Regier.-Entw.)

Die Eingangsformel des Eides lautet: Ich schwöre zu Gott und die Schlußformel: So wahr mir Gott helfe. (§. 1 des Regier.-Entw.)

Bei der Ableistung legt der Schwörende die rechte Hand auf das Herz. (§. 3 des Regier.-Entw.)

§. 5.

Die vor Gericht zu leistenden Eide sollen stets von einem Richter, oder solange die bisherige Einrichtung der Justizämter fortdauert, von dem daselbst angestellten Amtsschreiber, nicht aber von den Hülfsarbeitern, abgenommen werden. Haupt- oder Schiedes-Eide in der Regel vor versammeltem Collegio, sofern das Gericht collegialisch besetzt ist. Es sollen nicht nur während der Abnahme des Eides, sondern auch während der ganzen Verhandlung sonstige Geschäfte im Gerichtszimmer nicht vorgenommen werden. (Vgl. §. 4 des Regier.-Entw.)

Zur Erläuterung der in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt:

zu §. 2. Eine Aufforderung des Beamten an den, welcher den Eid leisten will, sich über die ihm zustehende Wahl zu erklären, ist im §. 2 untersagt, weil sie in einem solchen Falle leicht störend einwirken kann, der Schwörende ja auch, da er sein Wahlrecht kennt, ohne Aufforderung von demselben Gebrauch machen wird, falls ihm die bisherige Art der Eidesabnahme nicht genehm ist. Eine weitere Erörterung darüber, bei welcher der Beamte leicht einen gewissen Einfluß geltend machen könnte, oder unpassende Aeußerungen vorfallen dürften, sollte ausgeschlossen werden, damit die Freiheit des Schwörenden nicht beeinträchtigt und die Würde der Handlung nicht gestört werde, sondern das Gesetz ungeschmälert zur Anwendung komme.

Zu §. 3. Da künftig auch Nichtchristen sollen Beamte sein können, eine specifisch christliche Vorhaltung von einem solchen jedoch das Wesen der confessionellen Eidesleistung alteriren würde, so war es nöthig, dem Schwörenden wenigstens das Recht zu geben, statt von dem Beamten, sich von seinem Seelsorger verwarnen zu lassen. Die alsdann freilich noch bleibende Inconsequenz, daß die Abnahme selbst durch jenen Beamten geschieht, ließ sich vorläufig allerdings nicht beseitigen. Es ist jedoch, da dies Gesetz nur ein vorläufiges sein soll, sehr unwahrscheinlich, daß es bis zur definitiven Feststellung des Gegenstandes der unterstellte Fall im hiesigen Lande eintreten werde.

Zu §. 5. Der Schluß des ersten Satzes stimmt mit dem 4. §. der Regierungsvorlage überein. Was zugesetzt ist, soll nur dazu dienen, die

Feier-

Feierlichkeit der Handlung zu vermehren, die leider jetzt oft sehr hintangesetzt oder gar einer unwürdigen und tumultuarischen Behandlung gewichen ist. Es ist das minimum des in dieser Beziehung Wünschenswerthen.

Demzufolge proponirt die Majorität, eventuell:

statt des Regierungsentwurfes den obigen Entwurf zum Gesetze erheben zu wollen.

Die Minorität (Kulemann) ist aus den oben schon hervorgehobenen Gründen auch diesem eventuellen Antrage nicht beigetreten. Der Abgeordnete Kulemann verlangt für Alle, ohne Rücksicht auf die Confession, die nämlichen Eidesworte, die nämliche Weise der Eidesabnahme und den nämlichen Vorhalt, weicht aber in Betreff der letztern wesentlich von der Regierungsvorlage ab. Deßwegen und weil es überhaupt Aufgabe der Commission ist, den Regierungsentwurf auch im Einzelnen zu begutachten, ist hier noch Folgendes anzuführen, wobei die Majorität nur zu wiederholen hat, daß sie dem Principe dieses Entwurfes auch nicht für den Fall beitreten kann, daß ihre eben gemachten Vorschläge von der Versammlung abgelehnt werden sollten.

Bemerkungen zu dem Entwurfe Fürstlicher Regierung.

Zu §. 1 wäre nichts zu erinnern.

Zu §. 2.

1) die ganze Commission ist der Meinung, daß der 2te Absatz des §. zu streichen sei. Wenn der Beamte nach seinem Belieben die Vorhaltung durch Zusatz oder Abkürzung ändern kann, so wird das Ganze in das Belieben einzelner Menschen verstellt, was keinen Theil befriedigen kann, in dem es danach nicht etwa bloß von dem Beamten abhangen soll, seiner Verwarnung eine specifisch christliche Färbung zu geben, sondern auch sie alles Religiösen gänzlich zu entkleiden.

2) Der Abgeordnete Kulemann will statt der von Fürstlicher Regierung vorgeschlagenen Warnung folgenden Vorhalt eintreten lassen:

Sie sind hier erschienen, um vor Gericht die Wahrheit zu bekennen und sich dabei auf Gott zu berufen, welcher der Grund und Quell aller Wahrheit ist. Bedenken Sie daher Folgendes:

Gott ist allgegenwärtig, er ist demnach im Innersten des Menschen, der Familie, des Gemeinwesens, des Staates.

Ohne Gott wäre der Mensch, die Familie, das Gemeinwesen, der Staat eine Lüge, etwas Leeres, Kraftloses, Verwerfliches.

Wir, die wir hier den Staat oder die geordnete bürgerliche Gesellschaft vertreten, bekennen, daß Gott das Wesen, der Quell und Grund des Staates sei, und Sie, die Sie doch zu der geordneten bürgerlichen Gesellschaft oder zum Staate gehören wollen, bekennen demnach dasselbe.

Indem Sie also schwören, wollen Sie erklären, daß Ihr Wort mit Ihrem Gedanken, Ihre Lippe mit Ihrem Herzen, Ihre Aussage mit Ihrer guten Gesinnung übereinstimmt, daß Gott hier dasjenige sei, was aus Ihrem Gewissen heraus Ihre Person so ergreift und Ihren Mund so bewegt, daß Sie in der That nichts anders sagen wollen und können, als was mit Gott und Ihrem Gewissen im Einklange ist.

Sobald Sie aber dennoch und zwar eigenwillig und willkührlich etwas aussagen, was mit Ihrem innern Wissen und Gewissen nicht übereinstimmt, so setzen Sie sich dadurch in Widerspruch mit Gott und der Wahrheit, auf die Sie sich doch beriefen, so rütteln Sie an der Grundlage und dem Wesen des Staates, und der Staat, um sich vor Verwirrung und Zerstörung zu schützen, hat das Recht, Sie zu verfolgen und zu bestrafen.

Der Strafe aber entgehn Sie niemals. Wenn auch der richterliche Arm Sie nicht erreicht, so tragen Sie doch, wohin Sie auch gehn, das Bewußtsein in sich, daß Sie Gott und den Staat auf's Schwerste beleidigt haben: Gott der Allgegenwärtige, Allwissende, Gerechte, sagt Ihnen in jedem Augenblicke, daß Sie ein ehrloser Mensch und Verbrecher sind.

Prüfen Sie sich also wohl! Noch ist es Zeit, ob Sie den von Ihnen erforderten Eid mit Gott und einem guten Gewissen schwören können.

Vor Gott dem Allgegenwärtigen und Allwissenden frage ich Sie: Sind Sie bereit zu schwören? (Im Fall einer bejahenden Antwort.)

So schwören Sie denn zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden!

Die von Fürstlicher Regierung vorgeschlagene Warnung ist dem Abgeordneten Kulemann „theils zu unbestimmt abgefaßt, theils auf ungewisse „Voraussetzungen basirt, mit welchen der Staat nichts zu thun hat, son„dern die Confession“ und mit dieser letztern habe der Staat „nur in „so fern was zu thun, als ihm dieselbe das allen Confessionen Gemein„schaftliche, Gott, zum Zwecke der Berufung auf denselben poniren soll.“

Die Majorität des Ausschusses hat jedoch gegen den vom Abgeordneten Kulemann vorgeschlagenen Vorhalt außer den frühern allgemeinen Gründen zu erinnern, einmal, daß es unthunlich ist, das Wesen Gottes von Staatswegen erklären zu wollen, und sodann, daß er dieser pantheistischen Auffassung in keiner Weise beitreten kann.

Zu §. 3 wäre nichts zu erinnern.

Der §. 4 wäre nach einstimmiger Ansicht der Commission so zu fassen:

„Die vor Gericht zu leistenden Eide sollen stets von einem Rich„ter, oder so lange die bisherige Einrichtung der Justiz-Aemter „fortdauert, von dem daselbst angestellten Amtsschreiber, nicht „aber von den Hülfsarbeitern abgenommen werden. Haupt„oder Schiedes-Eide in der Regel vor versammeltem Collegio, „sofern das Gericht collegialisch besetzt ist. Es sollen nicht nur „während der Abnahme des Eides, sondern auch während der

„gan-

„ganzen Verhandlung sonstige Geschäfte im Gerichtslocale nicht „vorgenommen werden.“

Die Gründe für diesen Vorschlag sind oben entwickelt.

Der §. 5 wird von der Majorität nicht beanstandet, da sie nach ihren frühern Auseinandersetzungen in demselben das allein richtige Princip wiederfindet, welches sie gern allgemein zur Anwendung brächte, und da sie es insbesondre für einen argen Gewissenszwang ansehn müßte, Solche, denen ihr Glaubensbekenntniß überhaupt die Ableistung eines Eides verbietet, zu derselben zu zwingen. Daß diese Freiheit aber nicht jedem Individuum, sondern nur Religionsgesellschaften gewährt werden soll, ist eine Nothwendigkeit, wenn nicht die Institution des Eides ganz aufgehoben werden soll.

Der Abgeordnete Kulemann will indeß, daß eine Ausnahme überhaupt nicht stattfinde, und beantragt demnach die Streichung des §.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht erforderlich.

Detmold am 10. Dec. 1849.

v. Cölln. Kulemann, unter Vorbehalt der in dem Minoritäts-Erachten vorkommenden abweichenden Bestimmungen und Motive.

Petri II.

I.

Entwurf eines Gesetzes über Eidesleistungen.

Minoritäts-Erachten.

§. 1.

Wie der Regierungsentwurf.

§. 2.

Wie der Regierungsentwurf mit Ausnahme des 2ten Absatzes und der, Anlage A. befindlichen, Vorhaltung.

§. 3.

Wie der Regierungsentwurf.

§. 4.

Wie der Regierungsentwurf.

§. 5.

Während der Eidesleistung soll im Gerichtslocal keine andere Handlung vorgenommen werden.

§. 6.

Wie der Regierungsentwurf.

§. 7.

Den vor Gerichte zu leistenden Eiden geht folgende Vorhaltung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides voraus:

Sie sind hier erschienen —

u. s. w. wie im Bericht der Majorität.

Kulemann.

II.

Motive zu dem Minoritäts-Erachten.

Die in den Grundrechten vorgeschriebene Eides-Formel ist maßgebend für das ganze deutsche Volk.

Der Anschluß an die deutsche Parcelle Preußen ließe möglicherweise bei Man-

Manchen voraussetzen, daß die allgemeinen Grundrechte für ein Land und innerhalb eines Landes isolirt seien und demnach unter Beihülfe Preußens durch die Landesgesetzgebung aufgehoben werden könnten.

So lange aber das deutsche Volk besteht, welches durch seine Vertreter das Grundrecht in Betreff der Eides-Formel schuf, so lange muß auch dies Grundrecht in Kraft bleiben, es sei denn, daß es durch Beschluß des ganzen deutschen Volkes aufgehoben würde.

Ob Preußen ganz Deutschland in sich aufnehmen und durch diese Aufnahme die Berechtigung erhalten wird, das betreffende Grundrecht zu beseitigen, darüber kann kein Mensch maßgebende Bestimmungen treffen.

Einstweilen soll man sich an dem gegebenen Gesetze halten und dieses nicht der Rücksicht auf ein etwa zu gebendes Gesetz opfern.

Der Landtag hat bereits auf der Basis der Grundrechte Gesetze erlassen, ohne Rücksicht zu nehmen auf den durch Preußen zu veranlassenden sogenannten Reichstag, der möglicherweise wieder umstoßen kann, was der Landtag beschlossen hat.

Meines Erachtens ist demnach das Grundrecht die Basis, welche man ponirt, ohne dasselbe durch Debatte begründen zu wollen.

Sollte es aber dem Landtage in Folge des per majora verfügten Anschlusses an Preußen belieben, das Grundrecht in Betreff der Eides-Formel lediglich für ein Landesgesetz (im Gegensatz von Reichsgesetz) zu erklären, so würde ich das proponirte Grundrecht als Antrag aufnehmen und den Landtag ersuchen, dasselbe vermittelst der Debatte zu begründen und als Gesetz zu erklären.

Dieß meine Meinung im Gegensatz zu der Majorität der Commission, welche dahin geht, daß die Abänderung der Grundrechte dem (Preußischen) Reichstage zustehe. —

Die Majorität der Commission hat sich ferner dahin entschieden, daß die §§. 14. 16. 19 der Grundrechte einen Widerspruch enthielten. Damit bin ich keineswegs einverstanden. Der §. 14 sagt zwar: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren." Allein dieß heißt nichts weiter als: Niemand ist verpflichtet, religiöse Ueberzeugungen zu offenbaren, insofern sie sein sind, d. h., insofern sie an seiner Person als solcher haften oder ein Ergebniß seiner besondern individuell-menschlichen Auffassung sind. Das aber schließt keineswegs aus, daß nicht Jeder verpflichtet sei, die Ueberzeugung des Staates auszusprechen, welche derselbe offenkundig macht, indem er Gott in der durch das Grundrecht vorgeschriebenen Eides-Formel ponirt. Dem Staate ist es ganz gleichgültig, ob Jemand als Jude, Mahomedaner, Katholik, Lutheraner, Reformirter, Men-

Mennonit ꝛc. Gott als seinen Gott denkt und offenbart. Er verlangt weiter nichts, als daß der den Eid leisten Wollende aus seiner Confession heraus das allen Confessionen Gemeinschaftliche, Gott, in seinem Herzen mit vor Gericht bringe. Dagegen mag die Umkleidung oder Verhüllung Gottes, als Gebetmantel, bekleidete Thora, Gebetschnur, Gesetzesschrank ꝛc. lieber daheim bleiben. Das Alles gehört zu seiner religiösen Ueberzeugung, d. h., zu der individuell-menschlichen Auffassung, welche in das Kämmerlein, in die Confession, in die Familie hineingehört, welcher gegenüber der Staat, so sehr er auch alle Verhältnisse ordnend zu durchdringen versucht, eine gewisse Scheu und Zurückhaltung ausüben will und muß.

Aus Vorhergehendem folgt, daß ich mich gegen jede confessionelle Bestimmung von Eidesleistung und demgemäß auch gegen den §. 5 des Regierungsentwurfes erklären muß.

Was endlich die Vorhaltung bei Ableistung von gerichtlichen Eiden anbelangt, so muß ich mich auch gegen diese und gegen die mit derselben einverstandenen Majorität der Commission aussprechen. Die proponirte Vorhaltung ist theils zu unbestimmt abgefaßt, theils auf ungewissen Voraussetzungen basirt, mit welchen der Staat nichts zu thun hat. Der Ausdruck: „als der Wurm, der nicht stirbt, als das Feuer, das nicht erlischt" sind Bilder vieldeutiger Art, welche von dieser Confession so, von jener anders ausgelegt werden können und eben darum in die Confession hineingehören, mit welcher der Staat nur insofern was zu thun hat, als ihm dieselbe das allen Confessionen Gemeinschaftliche, Gott, zum Zwecke der Berufung auf denselben poniren soll. Hat man aber die bezüglichen Ausdrücke in der Absicht gewählt, um dadurch sogenannte rohe oder ungebildete Gemüther abzuschrecken, so ist in der That zu besorgen, daß diese Abschreckungstheorie gänzlich ihres Zweckes verfehlen wird. Denn die erste Reflexion, welche bei der Gedankenerreglichkeit unserer Zeit in der Seele auch des Rohesten aufsteigen muß, wird sofort auch die Frage aufwerfen: ob denn wirklich in einer andern Welt ein solcher Wurm sei, der nicht stirbt. Da diese Frage bei ihrer ganzen Ungewißheit nach Belieben mit Ja, aber auch nach Belieben mit Nein beantwortet werden kann, so wird der den Eid Schwörende gern geneigt sein, einen solchen Wurm zu negiren und demnach aus Rücksicht auf die von ihm bezweifelte Straflosigkeit im Jenseits das Verbrechen des Falschschwörens im Diesseits begehn. Ich habe mir daher erlaubt, eine andere Vorhaltung zu proponiren, in welcher auf den im Gewissen seienden und wirkenden Gott und auf einen Wurm hingewiesen wird, welcher jeden Menschen, welcher falsch schwört, von innen heraus und darum ganz ohnfehlbar mit den Worten sticht, daß er ein Verbrecher und ehrloser Mensch sei. Ein

sol-

solcher in unmittelbarster Nähe wirkender Gott und ein solcher in unmittelbarster Nähe stechender Wurm sind in der That ganz unabweisbare Gewißheiten, und mit diesen allein hat es der Staat zu thun, welcher selber eine Gewißheit ist, insofern man unter ihm eine in seinen Verhältnissen geordnete Wirklichkeit versteht.

Kulemann.

Anlage 80 zum Protocoll vom 14. Decbr. 1849.

Commissions-Bericht,

die landesherrliche Proposition, die Einrichtung des Landgestüts und die Bewilligung für dasselbe aus der Landcasse betreffend.

Mitglieder der Commission:
Klocke,
Oberbracht
und Berichterstatter von Stietencron.

Die Commission hatte, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse, owohl in Bezug auf die etwa zu verwendenden Mittel aus Staatscassen, als wie in Bezug auf den Stand der Pferdezucht in unserm Lande und die bisher erzielten Resultate, sich die Aufgabe stellen müssen, bei Begutachtung der vorliegenden Proposition solche Vorschläge zu machen, von welchen sie erwarten durfte, daß bei diesem wichtigen Zweige der landwirthschaftlichen Thierzucht eines Theils keine Rückschritte besorgt, andern Theils aber die allerdings hin und wieder gemachten Ausstellungen in Zukunft vermieden werden dürften. Die landesherrliche Proposition betreffend, so glaubt die Commission, unter besonderer Würdigung der vorgedruckten Motive, daß dieselbe dem Landtage zur Annahme empfohlen werden müsse, mit der Ausnahme jedoch, daß das sub 5 auf $2^1/_2$ Rthl. angesetzte Deckgeld, auf 2 Rthl. ermäßigt werde, weil eine Erhöhung des zeitherigen ordinären Deckgeldes von 1 Rthl. 6 Gr. auf $2^1/_2$ Rthl. leicht die Folge haben könnte, daß unkundige, ihre wahren Interessen nicht erkennende Landwirthe ihre Stuten leicht zu minder guten jedoch billigeren Privat-Beschälern führen und dadurch sich selbst, zugleich aber dem Renomme unserer Pferdezucht empfindlichen Schaden zufügen würden. Damit aber die Landcasse nicht zu große Zubuße leiste, schien es gerechtfertigt, daß das Deckgeld auf zwei Thaler festgesetzt werde.

Um den mehrfach gemachten Ausstellungen zu begegnen, daß nämlich von unsern edeln Sennerhengsten nicht immer tüchtige, wenig empfindliche und schwere Ackerpferde gezüchtet werden, hat die Commission für angemes-

sen

sen gehalten, dem Landtage vorzuschlagen, daß Prämien für einige besonders tüchtige tadellose Privatbeschäler ausgesetzt werden mögen.

Zu dem Ende empfiehlt die Commission: daß eine Chürungs-Commission, etwa 2 Thierärzte und 1 practischer Landwirth, von der Regierung ernannt werde, welche nach vorgängiger Bekanntmachung, zu Detmold aus den Preisbewerbern 4 solche tadellose Deckhengste, nicht unter 5 Jahr alt, zu erwählen haben würde. Zwei Hengste würden Prämien von je 100 Rthl., zwei von je 65 Rthl. erhalten können, wogegen die Besitzer solcher Hengste sich verpflichten müßten, diese Hengste gleich den Herrschaftlichen Landbeschälern zu halten, decken zu lassen, und die Hengste nicht eher wieder zu verkaufen, bis daß solche im andern Jahre etwa abgechürt sein würden. Diese Prämien würden den Zuschuß, den die Landcasse bei den Herrschaftlichen Hengsten eventuell übernimmt, allerdings in etwas übersteigen, jedoch wird die Erfahrung lehren, ob diese Prämien für die Zukunft ermäßigt werden können. Die Preisbewerber würden zu verpflichten sein, ihre Hengste bis 50 Stuten decken zu lassen.

Außerdem muß die Commission besonders empfehlen, daß auch ferner beibehalten werde, daß für die, von Herrschaftlichen und gechürten Hengsten zu deckenden Stuten, Charten wie früher ertheilt, und daß die davon gefallenen Fohlen mit gesondertem Brande versehen werden, indem hierdurch eine Vergleichung der Resultate und vermehrte Einsicht besonders erleichtert wird.

Mit einem Zuschusse aus der Landcasse von 1000 Rthl. hofft die Commission diese für die Landwirthschaft so wichtige Angelegenheit einem Ziele entgegen zu führen, welches mannichfaltige Interessen berührt und einer besonderen Unterstützung bedarf.

Schließlich glaubt die Commission der Meinung vieler Pferdezüchter zu entsprechen, wenn der Wunsch hier ausgedrückt wird, daß der Vorstand des Marstalls das dem Institute der Landbeschäler gewidmete besondere Interesse bewahren und die Landbeschäler vorzugsweise aus der alten Senner-Race auswählen wolle.

Detmold den 14ten Decbr. 1849.

Klocke. Oberbracht. J. Fhr. v. Stietencron.

Anlage 81 zum Protocoll vom 14. December 1849.

Bericht

der Staatsdienst-Commission über die an sie zur Begutachtung verwiesene Petition des Untersuchungsrichters Clemen in Lemgo, Entschädigung wegen Aufhebung seiner Dienststelle oder anderweite Wiederanstellung betreffend.

Berichterstatter: Hildebrand.

Nach den der Commission mitgetheilten betreffenden Regierungsverhandlungen ist dem derzeitigen Advocaten Clemen zu Lemgo Seitens der Regierung durch einen Erlaß vom 29. März 1842 eröffnet: daß die Regierung geneigt sei, ihm einstweilen die Geschäfte eines Untersuchungsrichters bei dem Hauptsteueramte zu Lemgo zu übertragen, „als welcher er dieser „Behörde in vorkommenden, Rechtskenntniß erfordernden, Fällen Rath zu „ertheilen, und die schwebenden Untersuchungen zu führen hätte." Es ist dem ꝛc. Clemen in diesem Erlaß aufgegeben, vor weiterer Verfügung darüber sich zu erklären, „ob er zur Uebernahme dieses Dienstes bereit sei", und ist dabei zugleich ausgesprochen, „wie solchenfalls von ihm erwartet „würde, daß er sich den Geschäften dieses Amtes mit Eifer widmen und „eine genaue Kenntniß der das Zoll- und Steuerwesen betreffenden Gesetze „und Anordnungen sich zu verschaffen bemüht sein werde." Und ist sodann auf eine diesem entsprechende Erklärung durch Erlaß vom 5. April e. a. mit Serenissimi Genehmigung der ꝛc. Clemen auf sein Nachsuchen mit den solchem Untersuchungsrichter obliegenden Geschäften bis auf weiteres beauftragt worden.

Die Fürstliche Regierung hatte auf eine erste Meldung des ꝛc. Clemen zu dieser Stelle unterm 15. Februar den Königl. Preuß. Geh. Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirector Krüger um gefällige Aeußerung wegen Besetzung dieser Untersuchungsrichter-Stelle ersucht und war darauf am 24. März mit Schreiben vom 20. e. benachrichtigt worden, daß letzterer dem Königl. Preuß. Finanzministerium über diese Anstellung, namentlich rücksichtlich des zu bewilligenden Honorars Vortrag gehalten hätte und die

des-

desfallsige Entscheidung bald gewärtigen könnte. Es war dabei ausgesprochen worden, daß diese Entscheidung nicht wohl zweifelhaft sein könnte, und daß darum, weil es wünschenswerth wäre, dem Hauptamte bald einen der hiesigen Rechte kundigen Untersuchungsrichter beizugeben, diesem alsbald die Geschäfte commissarisch zu übertragen sein möchten. Und war dabei zugleich die Regierung ersucht worden, den ꝛc. Clemen davon unter dem Bemerken zu unterrichten, daß die Bestimmung über das Honorar vorbehalten bleibe, ihm jedoch bis zu deren Eingang 12 Rthl. monatlich garantirt würden.

Im Verfolg dieses Schreibens ist sodann unterm 11. April mittelst Schreibens vom 8. die Fürstliche Regierung von Seiten des Provinzial-Steuerdirectors Krüger zu Münster benachrichtigt worden, daß das Preuß. Finanzministerium nunmehr eine jährliche Remuneration von 150 Rthl. für den gedachten Untersuchungsrichter angewiesen hätte, und ist die Fürstliche Regierung dabei ersucht, demnach das förmliche Anstellungsdecret an den Advocaten Clemen, gegen dessen Wahl überall nichts zu erinnern wäre, zu erlassen und seine Vereidigung als Gesammtbeamtens zu verfügen. In diesem Schreiben ist dann aber beigefügt: daß übrigens bezüglich der Verhältnisse der Untersuchungsrichter die nachstehenden Grundsätze adoptirt seien, auf welche in dem Anstellungsdecret der ꝛc. Clemen ausdrücklich aufmerksam zu machen wäre.

1) Die Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung, bei deren Eintritt jeder Anspruch auf Entschädigung unzulässig ist. Die jährlich bewilligten 150 Rthl. sind deshalb nicht Gehalt, sondern nur eine Remuneration für die Dauer der Dienstleistung.

2) Neben der Remuneration bezieht der Untersuchungsrichter in denjenigen Sachen, in welchen die Angeklagten unterliegen und solvent sind, die den anderen Gerichtsbehörden zustehenden Gebühren, Copialien und sonstigen baaren Auslagen.

3) Für Reisen, welche er im steuerlichen Interesse macht, erhält derselbe, sofern nicht eine Privatperson die Kosten zu zahlen verbunden ist, 2 Rthl. Diäten und für jede Meile 20 Sgr. Reiseentschädigung.

4) Für sonstige Bemühungen im fiscalischen Interesse, wenn solche vorkommen sollten, es sei denn, daß er als mandatarius fisci in Processen vor Gericht auftritt, hat er keine besondere Entschädigung zu erwarten.

Und ist sodann um öffentliche Bekanntmachung der Anstellung ersucht.

Darauf ist die Anstellung und Vereidigung erfolgt, ohne daß die Fürstliche Regierung gegen diese nicht angemessen erscheinenden Anstellungsbedingungen remonstrirt hätte.

Nach-

Nachdem nunmehr denn die Untersuchungsrichterstelle auf Preußische Verordnung aufgehoben worden, sucht der ꝛc. Clemen darum nach, der Landtag möchte bei Fürstlicher Regierung eine angemessene Entschädigung für ihn beantragen, oder doch wenigstens für seine anderweite möglichst baldige Wiederanstellung sich verwenden.

Bei dieser Sachlage trägt der Ausschuß zwar mehr oder weniger Bedenken, dem ꝛc. Clemen wegen Aufhebung der von ihm bekleideten Stelle einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zuzugestehn. Umsomehr aber achtet er dafür, daß der von der Kündigungsclausel gemachte Gebrauch eine außerordentliche Härte enthält, weil dem ꝛc. Clemen im Voraus bei seiner Anstellung auferlegt worden ist, den Geschäften des ihm zu übertragenden Amts mit Eifer sich zu widmen und eine genaue Kenntniß der das Zoll- und Steuerfach betreffenden Gesetze und Anordnungen sich zu verschaffen.

Da ihm in dieser Hinsicht kein Vorwurf gemacht wird, so darf füglich angenommen werden, daß er dem Studium der Zoll- und Steuergesetze und der betreffenden Anordnungen, um sogar dem Hauptamte Rath ertheilen zu können, seine Zeit gewidmet und an seiner Advocatur und seinen Subsistenzmitteln, zumal bei der im Publikum leicht geschehenen Uebertragung der Gehässigkeit seiner Dienststellung auf seine Person eine kaum verantwortliche Einbuße gelitten hat.

Der Ausschuß beantragt deshalb: der Landtag möchte das Gesuch des ꝛc. Clemen Fürstlicher Regierung mittheilen und derselben seine Berücksichtigung aus diesen Gründen angelegentlichst empfehlen.

Eine Minorität des Ausschusses (Althof, Petri II. und Bornemeyer,) beantragt zugleich auch, die Fürstliche Regierung zu ermächtigen: bis zu einer etwa anderweiten passenden Anstellung dem ꝛc. Clemen 150 Rthl. jährlich weiter zu bewilligen.

Detmold den 13. December 1849.

J. v. Stietencron. Petri I. Petri II. Althof.
F. Hausmann. Bornemeyer. Hildebrand.

№ 105.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

115.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 15. Decbr. 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 12. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Leizmann interpellirte sodann die Commission für das Militairgesetz rücksichtlich ihrer Thätigkeit.

Abg. v. Stietencron erklärte, es habe die Commission bisher 4 Sitzungen gehalten, sei aber an ferneren Berathungen durch die Schwierigkeit, die preußische Militairgesetzgebung zusammenzustellen und zu vergleichen, verhindert worden.

Abg. Böhmer fügte noch hinzu, drei Mitglieder der Commission seien zugleich Mitglieder der Trennungscommission und durch deren in letzterer Zeit häufige Sitzungen verhindert gewesen.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, gab sodann eine Uebersicht der noch zu erledigenden Geschäfte des Landtags zum Behuf der Auswahl derjenigen, welche noch vor der bevorstehenden Vertagung zu erledigen seien.

Abg. Böhmer brachte eine Interpellation an Fürstliche Regierung ein, dahin lautend:

„Unter den vielen Gesetzen, welche dem Landtage zur Berathung vorliegen, ist dasjenige über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hudeservituten eins der wichtigsten und von den Landesbewohnern seit Jahren gewünscht und ersehnt worden. Der von Fürstlicher Regierung darüber vorgelegte Gesetzentwurf ist vom Landtage berathen und angenommen und seit Monaten zurückgesandt. Vergeblich sieht bis jetzt aber das Land der Publication des Gesetzes entgegen und ich stelle daher, dringend dazu von meinem Wahlbezirk aufgefordert, bei Fürstl. Regierung die Anfrage:

Ob

Ob und wann das Gesetz über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hudeservituten publicirt werden wird?

Detmold den 14. December 1849. Böhmer.“

und sprach den Wunsch aus, daß Fürstliche Regierung durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und da die Publication des Gesetzes bedingt bereits in Aussicht gestellt sei, sich veranlaßt sehen möge, dieselbe noch vor der Vertagung zu beantworten.

Namens der Commission für das Gesetz wegen Allodification der Lehen erstattete sodann Abg. v. Stietencron Bericht rücksichtlich des Erlasses Fürstlicher Regierung vom 1. November d. J. bezüglich des §. 5 jenes Gesetzes: die Commission trage aus formellen Gründen Bedenken, in nochmalige Berathung über den Gegenstand zu treten; es würde das eine dritte Berathung sein, auf welche der Landtag, ohne seine Beschlüsse dem Zufall und Intriguen Preis zu geben, nicht eingehen könne; die Minorität der Commission, die Abgeordneten Althof und Tenge, theilten jedoch diese Bedenken nicht.

Eventuell habe die Mehrheit der Commission auch eine dem §. 4 des Gesetzes über Aufhebung der Familienfideicommisse entsprechende Fassung des §. 5 des Gesetzes über Allodification der Lehen verworfen, der Abg. Meyer und Kulemann weil sie den premier appellé überall nicht, er, der Berichterstatter, weil er ihn in allen Fällen berücksichtigt wissen wolle; die Minorität der Commission theile auch diese Ansicht nicht und halte die von Fürstlicher Regierung vorgeschlagene Aenderung schon in Rücksicht auf das Gesetz über Aufhebung der Familienfideicommisse für nothwendig.

Die weitere Motivirung werde für die Debatte vorbehalten.

Es wurde sodann zur zweiten Lesung des Wahlgesetzes zum Volkshause des Parlamentes zu Erfurt geschritten.

Zu §. 2 wurde die Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman, daß zu setzen sei: „und zu den Staats- oder (statt „und“) Communalabgaben“ notirt.

Zu §. 12 bemerkte Abg. Petri I., die Beamten würden nach dem Gehalte classificirt, wodurch Verwirrung in der Berechnung entstehen würde, da viele derselben auch Steuern zahlten.

Herr Regierungsrath Heldman entgegnete, es würden nur die Steuern derjenigen Wähler zusammengerechnet, welche keine Beamten seien, und darnach unter denselben die Classen gebildet, in welche dann die besonders bezeichneten Beamten nach den angegebenen Categorien einträten; es würde dieß den Behörden durch eine besondere Instruction unter Anführung von Beispielen noch näher erläutert werden.

Zu §. 14 wurde die Redactionsbemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman, daß der Deutlichkeit wegen besser zu setzen sei: „zur ersten Abtheilung diejenigen Angestellten, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von von 600 Rthl. und darüber (statt „mehr als 600 Rthl.") haben" — notirt.

Bei §. 27 wurde der Antrag des Abg. Bunte, statt „im ganzen Reiche", da viele deutsche Staaten dem Verfassungsbündnisse nicht beigetreten seien, zu setzen: „im halben deutschen Reiche" abgelehnt.

Es wurden, da weitere Bemerkungen nicht vorkamen, vorbehältlich der erwähnten Redactionsänderungen sämmtliche §. §. des Gesetzes und sodann das ganze Gesetz nach zweiter Lesung angenommen.

Abgeordneter Echterling, unterstützt von den Abgeordneten Hagemann und Bunte, gab sodann folgendes Separatvotum zu den Acten: „Da keine namentliche Abstimmung über dieß Gesetz stattgefunden hat, muß ich erklären, daß ich nie gewünscht, daß Lippe zu einer Preußischen Provinz herabsinke, und also zu denen gehöre, die gegen dieß Gesetz gestimmt haben."

Abg. Petri I. verwahrte sich gegen diese Motivirung und erklärte, daß er gerade aus dem angegebenen Grunde für das Gesetz gestimmt habe — welcher Erklärung die Abgeordneten Schütz, Leizmann, Oberbracht, Stuckmann, König und v. Stietencron sich anschlossen.

Es wurde dann zur Berathung des Antrags des Abg. Böhmer rücksichtlich der die Aufhebung resp. Ermäßigung des Chausseegeldes von Holz-, Dienst- und anderen Fuhren betreffenden Petitionen übergegangen. Abg. Böhmer gab summarisch den Inhalt dieser Petitionen an und empfahl wiederholt seinen Antrag zur Annahme.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte jedoch, daß der Wegbauetat bereits abgeschlossen sei und in den nächsten Tagen an den Landtag gelangen werde, worauf Abg. Böhmer nach einer Bemerkung des Abg. Petri II. seinen Antrag dahin modificirte, der Landtag wolle die erwähnten Petitionen Fürstlicher Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Abg. König war für den Antrag, wollte jedoch denselben noch allgemeiner gefaßt wissen und beantragte den Zusatz, Fürstliche Regierung gleichzeitig zu ersuchen, überhaupt die betreffenden Verhältnisse einer Untersuchung unterziehen und sich vorfindende Uebelstände beseitigen zu wollen.

Abg. Stuckmann war für den Antrag, und wurde derselbe sodann, wie auch der vom Abg. König beantragte Zusatz per majora angenommen.

Die weitere Tagesordnung führte sodann zur ferneren Berathung der Grundzüge zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen.

Zu §. 7 der Gerichtsordnung beantragte Abg. Leizmann den Zusatz

zum

zum zweiten Absatze: „Zwei dieser Räthe werden vom Landtage durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.“ Das beste Bollwerk eines freien Staats sei eine unabhängige Justiz; um diese zu erlangen, sei bereits die Unabsetzbarkeit ausgesprochen, die Richter seien auch der Disciplinargewalt mehr entzogen; nun müsse als weitere Garantie noch eine Betheiligung des Landtags durch Wahl einzelner Mitglieder hinzukommen, wie solche auch in den alten Verfassungen Deutschlands, z. B. in Hannover und Würtemberg, auch in Schweden und Norwegen aus jenem Grunde gesetzlich sei; in England sei die gesetzgebende Gewalt, das Parlament, in einzelnen Fällen selbst Gerichtshof.

Abg. v. Stietencron war gegen den Antrag; die vom Vorredner angegebenen Wahlrechte seien nur ständische Vorrechte der Ritterschaften und Städte gewesen, die z. B. auch im hiesigen Lande bei Besetzung des Generalhofgerichts betheiligt gewesen; solche Privilegien habe man aber in neuerer Zeit beseitigt, und jetzt sei der Richterstand unabhängig durch seine Stellung.

Herr Regierungsrath Meyer erwähnte gleichfalls, jene Wahlrechte seien keine constitutionelle, sondern ständische gewesen; das Recht der Ernennung der Beamten sei Verwaltungssache und gebühre dem Landesherrn.

Abg. Bornemeyer beantragte die Verbesserung, daß der Director und einer der Räthe vom Landtage gewählt würden.

Abg. Tenge beantragte, daß statt der bestimmten Anzahl gesetzt werde: „die erforderlichen Räthe und Assessoren.“

Abg. Hausmann führte an: die Regierung habe zwar die Verwaltung, eine gewisse Betheiligung des Landtags stehe damit aber nicht im Widerspruch; so sei in England das Oberhaus in gewissen Fällen der höchste Gerichtshof, also nicht bloß gesetzgebend; er beantrage, den Gründen des Abg. Leizmann sich anschließend, den Zusatz: „Zu der Besetzung der Directorstelle des Obergerichts ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.“

Der Antrag des Abg. Tenge wurde dann angenommen.

Für den Antrag des Abg. Leizmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Böhmer, Hildebrand, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen (Abg. Schütz fehlte bei der Abstimmung) abgelehnt und danach der Antrag des Abg. Bornemeyer weggefallen.

Für

Für den Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen (Abg. Schütz fehlte) angenommen.

Zu §. 8 waren die Abgeordneten Petri II., Böhmer und Althof mit dem Antrage der Commission nicht einverstanden, indem sie in der vorgeschlagenen Entscheidung durch das Loos keine Garantie für ein tüchtiges Gericht finden konnten.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte noch, es könne nicht jeder Richter abkommen, auch sei nicht jeder Richter fähig und es müsse, wie dieß überall der Fall sei, wenigstens der Director des Gerichts ein Mitglied des Criminalsenats oder des Obergerichts sein. Die Geschwornengerichte fänden auch an verschiedenen Orten des Landes statt.

Die Abgeordneten Hausmann, Bunte und Meyer waren für den Commissionsantrag; wenn nicht ein besonderer Gerichtshof ein für alle Mal ernannt werde oder das Obergericht in die betreffenden Functionen einträte, so wäre die Entscheidung durch das Loos eben so gut, als die Ernennung durch den Director des Obergerichts; im ersteren Falle würde das Gericht weit unpartheiischer dastehen; alle Staatsdiener müßten durch eine Probezeit ihre Qualification nachweisen, der Staat habe es daher in seiner Gewalt, nur fähige Richter anzustellen; bei Behinderungen könne leicht nochmals gelooſt werden.

Es stimmten dann für die Fassung der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg, König —

dieselbe war daher mit 12 gegen 11 Stimmen (da die Abg. Schütz und Oberbracht bei der Abstimmung nicht anwesend waren) angenommen. Im Uebrigen wurde §. 8 nach der Fassung des Regierungsentwurfs für genehmigt erklärt.

Die

Die §. §. 9 und 10 wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Der erste Absatz des §. 3 wurde sodann mit der Modification nach dem Antrage des Abg. Klocke, Nr. 1 und 2 zusammenzuziehen und darunter zu setzen: „Stadt- und Amtsgerichte“ und für Nr. 3 „ein Landgericht“ zu setzen — angenommen.

Zu §. 4 sprach sich Abg. Hagemann dafür aus, daß das Obergericht seinen Sitz in Lemgo habe; diese Stadt liege in der Mitte des Landes und sei daher die Gelegenheit, das öffentliche und mündliche Verfahren vor diesem wichtigsten Gerichte des Landes zu hören, dessen Bewohnern gleichmäßiger möglich gemacht.

Herr Regierungsrath führte aus: das Obergericht sei einmal in Detmold und könne also nicht leicht verlegt werden; die Sitzungslocale, die Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten, die Garnison zu deren Bewachung seien hier; etwa 12 Familien würden von hier fortziehen, ihre Besitzungen verkaufen und in Lemgo sich wieder ankaufen müssen und doch werde am Ende die jetzige Einrichtung nur provisorisch sein. Eher könne das neu zu bildende Landgericht nach Lemgo verlegt werden.

Abg. Petri I. erwähnte: der Landtag habe es nur mit der Organisation der Gerichte, nicht mit der Bestimmung des Sitzes derselben zu thun; das Obergericht könne nicht nach Lemgo verlegt werden, selbst das Landgericht nicht — der erstere Beschluß würde nur eine Erschwerung des Gesetzes selbst sein; für die Verlegung seien keine haltbare Gründe angeführt, denn derjenige habe einen jämmerlichen Begriff von der Unabhängigkeit der Gerichte, welcher meine, die Residenz werde einen Einfluß darauf ausüben, wäre dieser aber möglich, so werde er auf 2 Stunden Entfernung eben so gut ausgeübt werden können; in Detmold seien die nöthigen Locale vorhanden und kämen auch insofern billiger, als sie von verschiedenen Gerichten und Behörden benutzt werden könnten; in einem kleinen Lande könne man nicht eine auf großartigere Verhältnisse berechnete Trennung vornehmen, die dem Staate auch viel theurer zu stehen komme; Detmold sei bisher der geistige Mittelpunct des kleinen Landes gewesen; man solle daher die wenigen Kräfte zusammenhalten; es werde die Sache bloß von Seiten der durch ein Gericht einem Orte zufließenden Nahrung betrachtet, da möge man aber bedenken, daß, da die Verlegung und Trennung der Gerichte nicht nothwendig sei, es hart wäre, einem Orte das zu nehmen, worauf dessen Bewohner angewiesen seien; dieser Nachtheil sei weit bedeutender, als der Vortheil auf der andern Seite.

Abg. Meyer erklärte sich dafür, daß das Obergericht in Detmold bleibe, wenn auch die Residenzluft nicht immer ohne Einfluß sei; der Verdienst

dienst der einzelnen Städte könne kein Motiv sein; aber es seien einmal die nöthigen theuren Einrichtungen, Gebäude und Anstalten in Detmold, und der persönliche Verkehr der Parteien am Obergericht werde nicht bedeutend sein. Er beantrage dann aber, daß das Landgericht, welches ein Untergericht sei und bei welchem mehr persönlicher Verkehr der Parteien stattfinde, nach Lemgo verlegt werde; dasselbe könne dorthin einen neubelebenden Geist an die Stelle des jetzt dort herrschenden Geistes des Unfriedens bringen; auch sei an sich die örtliche Trennung der beiden bedeutendsten Gerichte zu wünschen.

Abg. Althof verwahrte sich gegen die Behauptung des Abg. Petri I. wegen der Ansicht Einzelner über den Einfluß der Residenz auf die Mitglieder der Gerichte; es brauche nicht bloß böser Wille vorausgesetzt zu werden, auch andere Umstände seien von Einfluß.

Abg. Tappe war für Verlegung des Obergerichts nach Lemgo; nur das Zweckmäßige, nicht die Nahrungsverhältnisse der Städte, wäre entscheidend; es sei aber nicht zu leugnen, daß namentlich bei fiscalischen Processen das Volk Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Obergerichts haben werde, wenn dessen Mitglieder mit den Mitgliedern der höchsten Verwaltungsbehörden in intimen Verhältnissen ständen.

Abg. Hildebrand trat der Ansicht des Abg. Meyer bei; die Geschwornengerichte dürften in den meisten Fällen am zweckmäßigsten in Lemgo stattfinden; in einem so kleinen Lande, wie das unsrige sei, könne eine Concentrirungsidee nicht durchgeführt werden.

Abg. Leizmann wollte gleichfalls nicht, daß das Mittelgericht und das Obergericht an ein und demselben Orte wären, um einen nachtheiligen geselligen Verkehr ihrer Mitglieder zu vermeiden; auch sei es zu wünschen, daß die Obergerichte nicht unter den Augen der Execution Recht sprächen; seien äußere Gründe dagegen, so müsse wenigstens das Landgericht nach Lemgo verlegt werden.

Für das Minoritätserachten war auch Abg. Kulemann; wie in Braunschweig und Nordamerika aus guten Gründen müßten auch hier die höchste Verwaltungsbehörde und das Obergericht örtlich getrennt werden; Verkehr und Verwandtschaften unter deren Mitgliedern seien immer nachtheilig; Lemgo biete genug geeignete Locale.

Es stimmten dann für den Antrag, daß das Obergericht in Detmold bleibe, mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Meyer —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Bunte,

Bunte, Stuckmann, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann —

derselbe war also (da die Abgeordneten Schierenberg, König und Schütz bei der Abstimmung fehlten) mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Gegen den Antrag des Abg. Meyer, daß das Landgericht nach Lemgo verlegt werde, stimmten mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri I., v. Cölln und Oberbracht —

mit Ja dafür die übrigen Abgeordneten außer den bei der Abstimmung fehlenden Abgeordneten Schierenberg, König und Schütz —

der Antrag war also mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Montag den 17. d. M. Morgens 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Fernere Berathung der Grundzüge der Justizreform;
2) Berathung der das Landgestüt betreffenden Vorlage.

Schluß der Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

№ 106.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

116.

Geschehen Detmold am Landtage Montag den 17. December 1849. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Weßel und Echterling sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 13. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Auf den Wunsch des Abg. Petri II. wird mit Bezugnahme auf dessen Bemerkung zu dem Berichte der Commission für die Justizreform (Anl. 75 zum Protocoll vom 7. d. M.), da in den Protocollen der Grund der Abwesenheit desselben nicht angegeben ist, bemerkt,

daß in allen Fällen, nur mit Ausnahme der Sitzung am 14. Nov. c. Krankheit der Grund des Ausbleibens des Abg. Petri II. gewesen und dieß vorher dem Präsidium angezeigt worden ist.

Abg. Böhmer bemerkte zu dem Protocolle vom 6. d. M., daß er für die bürgerliche Erbfolge sich nur bedingungsweise für den Fall ausgesprochen habe, daß ein Uebergangsgesetz an die Stelle des alten Colonatrechts nicht treten sollte; auch habe er nur gesagt, daß während mehrjähriger Amtsführung eines Beamten nur ein Fall einer Begünstigung nachgeborener Kinder durch die Eltern über die Bestimmungen der Polizeiordnung hinaus vorgekommen sei.

Abg. Schierenberg reichte den selbstständigen Antrag, Abänderung der Verordnung über den Hausirhandel vom 2. Mai 1837 betr., Anl. a., ein, welcher sofort an die Gewerbecommission verwiesen wurde.

Abg. Tappe übergab ein Separatvotum bezüglich des Wahlgesetzes zum Volkshause, Anl. b., zu den Acten.

Es wurde sodann zur ferneren Berathung der Vorlage wegen der Justizreform übergegangen.

Zu §. 12 der Gerichtsordnung beantragte Abg. Hausmann, wegen des Be=

Beschlusses rücksichtlich des Landgerichts, welches nur ein Untergericht und die Anklagekammer für die Geschwornengerichte sein solle, den zweiten Absatz: „in zweiter und zugleich ꝛc.“ — zu streichen und die übrigen Absätze jenem Beschlusse gemäß anders zu redigiren.

Dieser Auffassung traten die Abg. Meyer, Leizmann und Hildebrand bei; Abg. Böhmer dagegen war der Ansicht, daß das Landgericht an die Stelle der mehreren Kreisgerichte trete und Recursinstanz für die an den Stadt- und Amtsgerichten entschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen sein solle.

Nach dem Antrage des Abg. Meyer wurde indeß beschlossen, daß §. 12 nach dem Antrage des Abg. Hausmann und dem zu §. 13 zu fassenden Beschlusse von der Commission entsprechend redigirt werden solle. Rücksichtlich der s. g. Rathskammer ist ein bestimmter Beschluß nicht gefaßt worden.

§. 13 wurde nach dem Antrage des Abg. Hildebrand dahin gefaßt:

„Das Obergericht entscheidet in zweiter und zugleich letzter Instanz über alle in erster Instanz an den Stadt- und Amtsgerichten oder dem Landgerichte entschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen.

Das Landgericht bildet ꝛc.“ wie im Entwurf.

Zu §. 14 beantragte Abg. Kulemann, die Bestimmung unter Nr. 1, so zu fassen:

„1) Alle Verbrechen, die mit einer härteren Freiheitsstrafe als sechsmonatlichem Gefängniß oder fünfmonatlicher Zwangsarbeit zu belegen sind.“

Die Geschwornengerichte seien eins der edelsten und erhabensten Institute und den germanischen Völkern eigenthümlich, welche es für unvereinbar mit ihrer Freiheit gehalten, daß ein einzelner Mann oder eine Behörde über Vermögen, Ehre oder Freiheit urtheile, und deßhalb sich nur einem Gericht von Volksgenossen — Geschwornen, — welche das ganze Volk repräsentirten, unterworfen hätten; er sei daher für die größtmögliche Erweiterung des Instituts, wie solche auch in England stattfinde.

Abg. Hagemann war für den Antrag; würden erst Geschworene urtheilen, so könne der Fall nicht wieder vorkommen, daß Jemand wegen weniger am Ende unbedeutender Worte jahrelang in Untersuchung und gefangen gehalten werde.

Herr Regierungsrath Heldman erwähnte zunächst, der Departementsrath in der Regierung habe wegen Unwohlsein ihn erst heute um seine Vertretung ersucht, er könne daher nur im Allgemeinen sich äußern.

Rücksichtlich der Bedeutung und Wichtigkeit der Geschwornengerichte sei er mit den Vorrednern einverstanden, nicht aber mit den Ansichten über die Competenz derselben; in dieser Beziehung gehe auch der Vorschlag der Commission

mission zu weit. Es sei nicht berücksichtigt, daß die Amts- und Stadtgerichte in Zukunft nur die polizeilich zu ahndenden Vergehen untersuchen würden; die geringeren bis zur Competenz der Geschwornengerichte würden öffentlich und mündlich vor dem Landgericht resp. Obergericht verhandelt werden.

Der Vorschlag der Regierung weise den Geschwornengerichten nur die schwereren gemeinen Verbrechen, aber auch ohne Unterschied alle politischen und Preß-Vergehen zu; so sei es auch in England und Frankreich. Die Geschwornengerichte seien ein kostspieliges Institut; sie könnten nur alle Vierteljahr zusammentreten, weil die Geschwornen, welche keine Entschädigung erhielten, sonst zu sehr von ihren Geschäften würden abgezogen werden; dadurch würde dann die Untersuchungshaft bei den mit geringerer Strafe zu belegenden Verbrechern unverhältnißmäßig verlängert werden.

Diesen Gründen, soweit sie gegen den Kulemann'schen Antrag gerichtet waren, schloß sich Abg. Meyer an und fügte noch hinzu: wenn die Geschwornengerichte so häufig und in so vielen Fällen zusammentreten müßten, so werde am Ende Gleichgültigkeit gegen dieselben eintreten und das Interesse daran schwinden. Er beantrage jedoch den Zusatz:

„4) Die Injurien und Verläumdungen im Umfange der §. §. 198 und 199 des Criminalgesetzbuchs.“

Die Ehre beruhe in der öffentlichen Anerkennung und sei vorwiegend Sache des Gefühls, es würden also Geschworne richtiger darüber urtheilen, als der Richter, welcher sich nur an die juristischen Begriffe halte.

Abg. Leizmann war gegen den Antrag des Abg. Kulemann; im Allgemeinen wünsche auch er die Competenz der Geschwornengerichte so weit als möglich bestimmt zu sehen; in dieser Beziehung gehe aber der Commissionsantrag weit genug; der Abg. Kulemann habe auch übersehen, daß man in Frankreich und England Zuchtpolizeigerichte und eine Jury für Civilsachen habe; dem Princip nach richtiger würde ein Antrag sein, welcher eine Anklage-Jury fordere, denn diese sei der eigentliche Schutz gegen Willkühr und Verfolgung; in neuerer Zeit habe es sich bei mehreren Fällen in Preußen noch gezeigt, daß bei den Anklagegerichten die juristische Bildung den Sinn für wahre Gerechtigkeit verdunkelt habe und auf nichtige Beweise hin Personen in Anklagestand versetzt seien; solle aber auch eine Anklage-Jury gebildet werden, so müsse erst das Institut der Geschwornengerichte practisch durchgebildet sein.

Abg. Petri I. war gleichfalls gegen den Antrag des Abg. Kulemann; bei den Geschwornengerichten müßten mindestens 25 Personen, die Geschwornen auf eigene Kosten, anwesend sein, und würden nach jenem Antrage bei

der

der Weitschichtigkeit des Verfahrens fast das ganze Jahr sitzen müssen; der Kostenaufwand und Zeitverlust sei also zu bedeutend; auch würde die Haft einzelner Personen, welche vielleicht freigesprochen würden, unverhältnißmäßig verlängert werden.

Besser würde es sein, später über die etwaige Einführung der Zuchtpolizeigerichte zu berathen.

Abg. Hagemann: die Lasten und Kosten würden nicht bedeutender sein, als früher bei dem langwierigen und kostspieligen Proceßverfahren, das dem Volke mehr gekostet habe.

Abg. Hausmann war gleichfalls gegen den Antrag des Abg. Kulemann; der Antrag der Commission enthalte eine genügende Ausdehnung, indem derselbe alle Fälle umfasse, in denen möglicher Weise auch Ansichten strafrechtlich verfolgt werden könnten; er müsse sich auch gegen den Zusatz des Abg. Meyer erklären; die Ehre beruhe auf der Anerkennung der Gesammtheit; es könne sie ein Einzelner wol verletzen, aber weder nehmen noch geben. Der Aeußerung des Abg. Hagemann gegenüber wolle er nur anführen, daß künftig durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ein einfacherer Gang der Verhandlung herbeigeführt werde und daß dann auch die Richter, wenn kein vollständiger Beweis vorliege, nach ihrer aus der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung sprächen.

Eine Anklage-Jury sei übrigens nicht erforderlich; wenn ein besonderes Gericht den Ausspruch thue, so sei das Schutz genug.

Abg. Meyer erwähnte noch, diejenigen Injurien, deren Aburtheilung durch Geschwornengerichte er beantragt habe, würden mit 9 Monat bis zu 1 Jahr Gefängniß bestraft; die Ehre stehe höher als das Vermögen, und gerade schwere Injurien könnten gerecht nur von Geschwornen abgeurtheilt werden; rücksichtlich der Majestätsbeleidigungen solle das der Fall sein — wenn diese nun auch durch die gleichzeitige Beleidigung des Staats gravirender sei, so sei doch an sich die Ehre des Einen so heilig als die des Andern.

Die Redactionsbemerkung des Abg. Althof, daß es unter Nr. 1 des Zusatzes der Commission „§. 57“ statt „§. 56“ heißen müsse, wurde für richtig erklärt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten hierauf von den anwesenden Abgeordneten mit Ja:

Hagemann, v. Stietencron, Tappe, Bornemeyer, Kulemann, Bunte —

mit Nein die übrigen Abgeordneten. —

Es fehlten die Abgeordneten: Weßel, Tenge und Echterling; der Antrag war also mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der

Der Antrag der Commission zu Nr. 1 des Entwurfs wurde in einfacher Abstimmung per majora angenommen.

Für den Zusatz des Abg. Meyer stimmten von den 22 anwesenden Abgeordneten mit Ja:

Hagemann, v. Stietencron, Tappe, Bornemeyer, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann —

mit Nein dagegen die übrigen —

der Antrag war also mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Zusatzantrag der Commission wurde in einfacher Abstimmung per majora angenommen.

§. 15 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 16 bemerkte Abg. Hausmann, daß nach dem dritten Absatze und den Motiven zum Entwurfe die Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen eine weiter gehende Thätigkeit haben solle, als sie die Commission zugestehen wolle; es sei das aber nicht passend, denn rücksichtlich des Mein und Dein habe jeder für sich selbst zu sorgen und sei keine Controle der Behörden nothwendig; das Recht, sich sämmtliche Acten vorlegen zu lassen, auch über die Anwendung der Gesetze und deren Auslegung zu wachen, gebe dem Staatsanwalte eine die Unabhängigkeit der Gerichte bedrohende Befugniß; das Institut der Staatsanwaltschaft sei nur nothwendig in Criminalsachen, damit nicht wie bisher der Richter zugleich Ankläger und Vertheidiger der in Untersuchung befindlichen Personen sei.

Diesen Gründen schloß sich Abg. Leizmann an.

Herr Regierungsrath Heldman war dagegen; der dritte Absatz könne bleiben, da die einzelnen weiteren Befugnisse darnach erst durch die Proceßgesetze bestimmt werden sollten; die Vertretung schutzloser Personen durch den Staatsanwalt habe auch die Commission schon zugestanden; eine Controle über die Anwendung der Gesetze würde gleichfalls angemessen sein, indem der Staatsanwalt dann die Declaration unklarer Gesetze oder die Entscheidung von Rechtscontroversen veranlassen könne, worin offenbar ein Fortschritt liege; die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte werde dadurch nicht berührt, da der Staatsanwalt in die einzelne Sache, welche Anlaß zu seiner Thätigkeit gebe, sich nicht zu mischen habe; die Einsicht der Acten sei ihm auch deßhalb zu gestatten, damit er beurtheilen könne, ob nicht eine Civilsache Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung gebe.

Abg. Petri I. bemerkte, der dritte Absatz sei ganz unverfänglich, da der materielle Inhalt erst bei Berathung des Proceßgesetzes bestimmt werde.

Abg. Hildebrand beantragte zur Entfernung der angeregten Bedenken und damit der Landtag völlig freie Hand habe, im dritten Absatze das Wort

„übrige“

„übrige“ zu streichen, welcher Antrag, wie der übrige Inhalt des §., angenommen wurde.

§. 17 wurde nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die Beschlußfassung über den ersten Absatz des §. 18 wurde nach dem Antrage des Abg. v. Stietencron ausgesetzt bis zur nächsten Sitzung, damit erst die einschlagende Bestimmung des Staatsdienstgesetzes verglichen und darnach ein entsprechender Beschluß gefaßt werde.

Der Antrag der Commission, den zweiten Absatz zu streichen, da der Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als Ankläger nicht zugleich an der Entscheidung Theil nehmen könne, für welchen sich Abg. Hausmann erklärte, wurde angenommen; der Antrag des Abg. Schierenberg, dafür zu setzen: „In Disciplinarsachen ꝛc. haben auch die betreffenden Staatsanwälte das Recht, Anträge zu stellen“ — für welchen sich Abg. Petri I. und Herr Regierungsrath Heldman erklärten, wurde abgelehnt.

§. 19 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 20 beantragte Abg. König folgende Fassung: „Ueber die Controle und die regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen der Gerichte werden die näheren gesetzlichen Bestimmungen getroffen.“

Man möge nicht ohne Weiteres die Einführung der Geschäftstabellen beschließen; es werde damit viel Unfug getrieben und könnte, wenn dieselben auch in bester Ordnung wären, der Gang der Geschäfte darum doch ein schleppender sein.

Abg. Leizmann bemerkte, Geschäftstabellen seien schon als Grundlage der Controle erforderlich; in welcher Weise sie einzurichten seien, sei durch die vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen festzustellen.

Die Abg. Hausmann und Petri II. erklärten sich für den Antrag, welcher dann auch angenommen wurde.

Die §§. 21 bis 25 incl. wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 26 erklärte sich Abg. Kulemann für den Antrag der Commission; müsse noch ein zweites Examen gemacht werden, so seien Diejenigen, welche Richter werden wollten, gezwungen, das practische Leben wieder zu verlassen und sich für das zweite Examen vorzubereiten; die Thätigkeit in Vorbereitungsstellen und die Oeffentlichkeit gebe aber einen genügenden Anhalt für die Beurtheilung der Candidaten, und es sei ausgemacht, daß da, wo die größte Oeffentlichkeit herrsche, auch die wenigsten Examen stattfänden.

Abg. Hausmann sprach sich in gleicher Weise aus und bemerkte noch, ein kurzes Examen genüge durchaus nicht zur Beurtheilung der Fähigkeit eines Candidaten.

Herr

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, er gebe auch nicht viel auf Examina, sofern dieselben allein zur Beurtheilung der Fähigkeit dienen sollten; ein zweites Examen sei jedoch nicht ganz zu verwerfen, weil es immer ein Antrieb zum Fortschreiten in der Wissenschaft und Theorie bleibe, auch durch solches oft die praktische Tüchtigkeit noch erprobt werden müßte, da die Auditoren, weil dieß auf die Beamten ankomme, nicht immer hinlänglich beschäftigt würden; in den übrigen deutschen Staaten müßten auch die Richter fast überall 2 Examina bestehen.

Abg. Petri II. bemerkte, ein zweites Examen sei immer gut, weil dadurch die wissenschaftliche Bildung gehoben und nicht etwa heruntergedrückt werde, es sei stets ein Nachweis der Fähigkeiten; hier könne nun das erste Examen nur ein theoretisches sein, auf die Landesgesetze sich aber noch nicht erstrecken; im zweiten Examen müßten dann die practischen Fähigkeiten und die Kenntnisse in den Landesgesetzen, um welche man sich bisher wenig bekümmert habe, geprüft werden.

Für den Antrag der Commission stimmten dann mit Ja die Abg.:

Hagemann, Schütz, Althof, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, Hagemeister, Stuckmann —

derselbe war also (da die Abgeordneten Weßel, Tenge und Echterling nicht anwesend waren) mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die §§. 27 bis 32 incl. wurden, mit den Anträgen der Commission zu den §§. 28 und 30 angenommen; ein Zusatzantrag des Abg. v. Stietencron zu §. 30 — in Rücksicht darauf, daß jetzt das zweite Examen gestrichen und deshalb möglicher Weise unfähige Referendarien zugelassen werden könnten — dahin lautend: „Die Referendarien sind den Parteien für die Leitung der ihnen übertragenen Proceßsachen verantwortlich.“ — wurde abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde dann nach Annahme des Antrags auf Schluß der heutigen auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Gewerbecommission über den Antrag des Abg. Meyer, den Erlaß des Professionistengeldes betreffend;

2) Fernere Berathung der Vorlage wegen der Justizreform;

3) Berathung der Vorlage über die provisorische Einrichtung des Landgestüts.

Schluß der Sitzung um $1\frac{3}{4}$ Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

An:

pr. 17. Decbr. 1849.

Anlage a. zum Protocoll vom 17. Decbr. 1849.

Antrag

des Abgeordneten Schierenberg,

Abänderung der Verordnung über den Hausirhandel vom 2. Mai 1837 betreffend.

Die Bestimmung sub № 5 der genannten Verordnung, welche so lautet:

5) Auch die, die Märkte beziehenden Handelsleute müssen sich bei der Polizeibehörde ausweisen und, bevor sie hausiren, mit einem Legitimationsschein derselben versehen; übrigens erleidet durch diese Verordnung der bisherige Marktverkehr und insbesondere die herkömmliche Handels- und Hausirfreiheit vor und nach den Märkten keine Aenderung.

werde folgendermaßen gefaßt:

5) Auch an den Markttagen, so wie vor und nach denselben ist das Hausiren nur denen gestattet, welchen von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Districts ein Erlaubnißschein ausgestellt ist, dessen Ertheilung dem Ermessen der Behörden anheim gestellt wird. Uebrigens erleidet durch diese Verordnung der bisherige Marktverkehr und die herkömmliche Handelsfreiheit vor und nach den Märkten keine Aenderung.

Detmold den 17. Decbr. 1849.

Schierenberg.

Anlage b. zum Protocoll vom 17. Decbr. 1849.

Ich habe deshalb wiederholt gegen das von dem Verwaltungsrathe in Berlin hervorgegangene Wahlgesetz gestimmt, weil ich dasselbe seinem Princip nach für ungerecht und dem Wohle der einzelnen Staaten und des Gesammtdeutschlands für entgegen halte, da ich der Ueberzeugung bin, daß durch die in demselben vorgezeichneten Wahlbestimmungen nie ein Volkshaus zu Stande kommen wird, wie es die Mehrzahl der Deutschen will und zur Beschaffung einer dauernden und dem Nationalwohl entsprechenden Reichsverfassung erforderlich ist, und weil ich ferner befürchte, daß durch die Scheidung in Censusclassen statt Einigkeit und Vertrauen Zwietracht und Mißtrauen im Volke hervorgerufen werden wird.

Detmold den 15. Decbr. 1849.

Tappe.

№ 107.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

117.

Geschehen Detmold am Landtage, Dienstag den 18. Decbr. 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 14. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Petri II. brachte den selbstständigen Antrag, Anl. A., ein, und sodann erstattete Abg. Meyer Namens der Gewerbecommission Bericht über die den Erlaß des Professionistengeldes betreffenden Petitionen, Anl. B. — Die Majorität der Commission beantragt danach die sofortige Berathung des Gegenstandes wegen dessen Dringlichkeit, da die so unbeliebte Abgabe meistens nur im Wege der Execution werde beigetrieben werden können.

Gegen die Dringlichkeit sprachen sich aus: Abg. Böhmer, weil die Sache nicht so einfach sei und Vieles dabei erwogen werden müsse, auch nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissars die Steuer bereits gehoben sei.

Abg. v. Stietencron: er halte die Sache gleichfalls nicht für dringlich, da bei den jetzigen niedrigen Preisen der Lebensmittel die früheren Gründe des Nachlasses nicht mehr vorlägen; es werde später gewiß eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt, gerechter vertheilt als die bisherige, aber sicherlich nicht geringer als die unbedeutende Proffessionisten-Abgabe; es handle sich hier um eine Revenüe der Cammer, über welche zur Zeit der Landtag nicht verfügen könne — und überhaupt sei es sehr leicht, Petitionen und Unterschriften gegen Zahlung einer einmal angegriffenen Steuer zusammenzubringen, da Niemand Steuern gern zahle.

Die Abg. Meyer, Bornemeyer und Leizmann waren für die Dringlichkeit; der Herr Regierungscommissar müsse nicht recht berichtet sein, denn noch vor 5 Tagen sei eine Petition der Handwerker des Amtes Varenholz

eingekommen, nach welcher dort die Steuer noch nicht gehoben sei; auch im vorigen Jahre sei auf vielfaches Petitioniren die Steuer erlassen und da, wo sie bereits gehoben gewesen, zurückgezahlt.

Es wurde dann per majora die Dringlichkeit der Sache anerkannt und zur sofortigen Berathung geschritten.

Abg. Bunte war für den Antrag der Commissionsmehrheit, da derselbe kein directer Antrag auf Erlaß sei, gegen welchen er stimmen würde, da bei directer Hülfe die noch dürftigeren Einlieger nicht übergangen werden dürften.

Abg. Meyer bemerkte dagegen, die Abgabe der Einlieger an den Staat sei bereits aufgehoben, dieselben zahlten nur noch eine geringe Abgabe zu den Communallasten.

Abg. Böhmer: er könne nur den Antrag der Minorität der Commission empfehlen, denn der Antrag der Majorität laute auf eine Verfügung über das hinaus, worüber dem Landtage eine Verfügung nicht zustehe; der Erfolg werde auch der sein, daß die Regierung auf den Antrag eingehe, um nicht weniger populär zu erscheinen als der Landtag; auch die Cammer werde darauf eingehen, aber nur gegen völlige Entschädigung, da der Erlaß früher nur wegen der Theuerung erfolgt sei; es könnten also nur diejenigen für den Antrag der Commissionsmehrheit stimmen, welche später auch für Uebernahme der Entschädigung auf die Landcasse stimmen würden.

Abg. Bornemeyer war für den Antrag der Commissionsmehrheit; die Professionisten-Abgabe sei eine sehr drückende, sie betrage z. B. im Amte Detmold 87 Rthl. ꝛc. im ganzen Lande nach der Vorlage wegen Trennung des Staats- und Domanial-Haushalts 1400 bis 1600 Rthl. und werde meistens nur von Handwerkern bezahlt, welche in Tagelohn arbeiteten, der bekanntlich auf dem Lande sehr gering sei, der Schneider z. B. erhalte nur 3 mgr., der Maurer 5 mgr, der Zimmermann 4 mgr.; die Handwerker in den Städten zahlten die Abgabe nicht, und da dieselbe darnach höher oder geringer sei, wenn Jemand das ganze Jahr hindurch arbeite und guten Verdienst habe oder nicht, so hätten es die Unterbedienten meistens in der Hand die Steuer nach ihrem Ermessen höher oder geringer anzusetzen; komme die Trennung nicht zu Stande, so sei er damit einverstanden, daß eine Entschädigung für die Abgabe auf die Landcasse übernommen werde.

Abg. Hausmann war gleichfalls für den Antrag der Commissionsmehrheit; es enthalte derselbe eine ähnliche Empfehlung wie der Böhmersche Antrag wegen der das Chausseegeld von Holz- Dienst- und anderen Fuhren betreffenden Petitionen; die Steuer sei eine drückende und könne wol dieses

Jahr

Jahr noch erlassen werden, zumal da die Cammer noch die Sublevationsgelder aus der Landcasse beziehe; im nächsten Jahre würden wahrscheinlich die Steuerverhältnisse noch anderweit regulirt sein.

Abg. König: eine bloße Empfehlung, wie sie die Majorität der Commission vorschlage, dürfe der Landtag nur dann beschließen, wenn er sicheren Erfolg davon erwarte, welcher aber bei den jetzigen billigen Preisen der Lebensmittel und unter ganz veränderten Verhältnissen nicht zu hoffen sei — oder wenn der Landtag nöthigenfalls eine Entschädigung zu übernehmen bereit sei, was er jedoch weder befürworte noch glaube; der Antrag laufe daher darauf hinaus, daß der Landtag sich eine sehr billige Popularität zu erwerben strebe und der Regierung die etwaige Gehässigkeit der Ablehnung überlasse.

Abg. Kulemann: die Professionisten auf dem Lande seien in bedrängterer Lage, als die Handwerker in den Städten; ihre Noth sei noch dieselbe, wie im vorigen Jahre; durch die Bewirkung des Erlasses werde die Regierung beim Volke populär werden.

Abg. Tenge: die beantragte Empfehlung sei bloß exceptionell für die Handwerker auf dem Lande beantragt; in den letzten Jahren sei aber der Verdienst der Handwerker, auch in den Städten, im Allgemeinen schlecht gewesen; der Antrag schließe auch die wohlhabenderen Handwerker nicht aus; er könne daher nur einen Antrag unterstützen, nach welchem die Regierung ersucht werden solle, die Abgabeverhältnisse aller Proffessionisten in den Städten und auf dem platten Lande zu untersuchen und nach stattgehabter Prüfung dem Landtage darüber und über deren zweckmäßigere Regulirung eine Mittheilung zu machen.

Herr Regierungsrath Heldman, während der Debatte im Hause erschienen, führte im Allgemeinen aus: das Professionistengeld werde auf dem Lande in die Landrenteicasse, in den Städten wegen deren Selbstverwaltung in die Cämmereicassen gezahlt und sei seit 70 bis 80 Jahren in demselben Betrage gehoben, also auch jetzt wol nicht drückend, da sich die Verhältnisse der Professionisten während jenes Zeitraums wenigstens nicht verschlechtert hätten; die Abgabe sei auf dem platten Lande im Jahre 1848 wegen der Nachwirkungen der Theuerung des Jahres 1847 und der in Folge der politischen Ereignisse eingetretenen Stockung des Verkehrs erlassen; jetzt seien die Lebensmittel billiger, als seit langen Jahren und alle Berichte der Behörden bestätigten es, daß der Verkehr sich wieder hebe, namentlich die Leineweberei; so seien z. B. die 7 doppelten Ellen Leggeleinen von 20 mgr. auf 1 Rthl. 8 mgr. gestiegen.

Die besonderen Gründe, welche im vorigen Jahre den Landesherrn

 zum

zum Erlaß der Abgabe bewogen, lägen also nicht mehr vor, auch sei die bis Michaelis zu entrichtende Abgabe schon gehoben; es bleibe also Nichts übrig, als die Gewerbesteuer-Verhältnisse im Allgemeinen zu regeln — werde dann aber eine Gewerbesteuer wie in den Nachbarstaaten eingeführt, so würde diese sicher höher sein, als das Professionistengeld, welches eine sehr niedrige Abgabe sei.

Das Schulgeld und andere Lasten seien bereits erlassen und auf die Landcasse übernommen, ohne daß sie aus der bisherigen Einnahme bestritten werden könnten; er sehe daher nicht ein, wie bei weiterer Belastung die Bedürfnisse beschafft werden sollten.

Abg. v. Stietencron: der Antrag der Majorität der Commission sei ungerecht und habe keine Bedeutung, wenn das Professionistengeld nicht auch den Handwerkern in den Städten erlassen und die Entschädigung nicht auf die Landcasse übernommen werde; er beantrage daher eventuell einen Zusatz zum Antrage der Majorität, wonach derselbe lauten würde:

„zu beschließen, daß die eingegangenen Petitionen an Fürstliche Regierung mit dem Ersuchen, den Erlaß der Professionistenabgabe auch für dieses Jahr auf dem platten Lande und in den Städten möglichst zu befördern, abzugeben seien, die Entschädigung Fürstlicher Rentcammer aber auf die Landcasse übernommen werde."

Abg. Petri I. bemerkte, nur einige Petitionen forderten den Erlaß der Abgabe für dieses Jahr, die meisten aber nur eine andere Regulirung der Abgabeverhältnisse der Handwerker auf dem Lande; so habe auch der Landtag die Sache aufgefaßt, indem er die Petitionen an die Gewerbecommission, welche sich mit den Gewerbeverhältnissen im Allgemeinen beschäftige, und nicht an die sogen. Schütz-Commission verwiesen habe. Es scheine nur so, als sei der Antrag unverfänglich und als würde er den Landtag populär machen; es könne aber gerade das Gegentheil eintreten, wenn der Erlaß nicht bewirkt werde; werde er aber gegen Entschädigung der Rentcammer bewirkt, so würde der Landtag sicher nicht populär bei denen werden, welche dann die Last zu tragen hätten.

Abg. Meyer: die Popularität des Landtags sei hier kein Motiv; die Handwerker hätten darum petitionirt, daß die Abgabe ein für alle Mal erlassen werde und hätten in der Hoffnung, daß dieß geschehe, bisher nicht gezahlt; die Abgabe sei auch eine unzweckmäßige und müsse aufgehoben werden, und sei zu erwarten, ob für dieses Jahr von der Cammer Entschädigung gefordert werde.

Es stimmten dann für den Antrag der Majorität der Commission mit Ja die Abgeordneten:

Schütz,

Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, v. Stietencron —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der Zusatz-Antrag des Abg. v. Stietencron wurde in gewöhnlicher Abstimmung abgelehnt, und war nach der ersten Abstimmung der Antrag der Minorität der Commission weggefallen.

Abg. Hildebrand gab sodann folgendes Separatvotum zu Protocoll:

„Anders als bei einer Regulirung des Gegenstandes durch eine Gewerbeordnung oder Einkommensteuer kann ich zur Zeit für Aufhebung der Professionistengelder und folgeweis für den zu unbestimmt gehaltenen Commissionsantrag nicht veranlaßt sein zu stimmen.

Hildebrand."

Es wurde dann zur ferneren Berathung der Vorlage wegen der Justizreform geschritten.

Zum ersten Absatze des §. 18 der Gerichtsordnung wurde dann der Antrag des Abg. Hausmann, denselben so zu fassen:

„Die vorgesetzte Aufsichtsbehörde der Stadt- und Amtsgerichte, so wie des Landgerichts ist das Obergericht, die des letztern das Oberappellationsgericht" —

angenommen, nachdem Herr Regierungsrath Heldman erklärt hatte, der §. werde mit §. 34 des Staatsdienst-Gesetzes in Einklang stehen, es möge nun das Obergericht oder das Landgericht zur Aufsichtsbehörde für die Stadt- und Amtsgerichte bestimmt werden.

Es wurde dann der ganze Entwurf № I. (die Bestimmungen über die Gerichtsordnung enthaltend) angenommen.

Zur Strafproceßordnung № II. wurde, nachdem §. 1 ohne Erinnerung angenommen war, auch der Antrag des Abg. Petri II., den §. 2, da der Landtag das in Bezug genommene Braunschweigische Gesetz noch nicht kenne, zu streichen — welchem Antrage die Abgeordneten Petri II., Leizmann und Hausmann, sowie Herr Regierungsrath Heldman beipflichteten, da im §. 1 alles Erforderliche enthalten sei — und sodann das ganze Gesetz № II. angenommen.

Von dem Entwurf № III. (die vorläufigen Bestimmungen über die Civil-

Civil-Proceß-Ordnung enthaltend) wurden die §§. 1. 2 und 3 ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 4 bemerkte Abg. König ohne einen Antrag zu stellen, es würde wol zweckmäßig sein, wenn die zu wählende Commission die Bestimmung nochmals prüfe; 2 Instanzen würden vollkommen genügen, wenn das erste Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt würde; aber hart würde es sein, wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß erster Instanz abgeändert worden, vielleicht mit Anwendung ganz anderer Gesichtspunkte und Rechtsgrundsätze, über welche die in zweiter Instanz unterliegende Partei vielleicht gar nicht gehört sei.

Abg. Tenge: das Braunschweig'sche Gesetz schließe sich im Ganzen dem Preußischen an; in Preußen aber gebe es, bei nicht gleichlautenden Erkenntnissen der ersten Instanzen, eine Revisionsinstanz, die er auch hier für nothwendig halte.

Abg. Hausmann: eine Abkürzung des Verfahrens sei dringend zu wünschen, auch würden 2 Instanzen in Zukunft vollkommen genügen, da jetzt in beiden Anwälte zugelassen würden, auch in beiden die Parteien vollständig gehört würden, das Verfahren öffentlich und mündlich sei, und in den geeigneten Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde bleibe.

Abg. Petri I.: vor dem Proceßgesetze von 1816 sei was Rechtskraft durch Instanzen betreffe dieselbe erst durch 3 gleichlautende Erkenntnisse bewirkt, es hätten daher möglicher Weise 9 Erkenntnisse in einer Sache abgegeben werden können; gegen jenes Gesetz, welches 3 Instanzen festgestellt habe, sei, da noch das dritte Erkenntniß ein abänderndes habe sein können, derselbe Einwand erhoben, wie jetzt gegen die Beschränkung auf 2 Instanzen; es würde daher — er seinerseits halte 2 Instanzen für genügend — besser sein, statt der vorgeschlagenen dritten Instanz bei nicht gleichlautenden Erkenntnissen dieselbe in allen Fällen beizubehalten.

Abg. Petri II.: er sei für die Ansicht des Abg. König; namentlich würden bei unsern Verhältnissen das Landgericht und das Obergericht sich bei fast gleicher Besetzung an Tüchtigkeit wol ziemlich gleichstehen, während in größeren Ländern die Obergerichte der Zahl, Erfahrung und wissenschaftlichen Tüchtigkeit nach in der Regel besser besetzt seien, als die untergeordneten Gerichte, bei ihren abändernden Erkenntnissen also die Parteien sich eher beruhigen könnten; oft würden erst in zweiter Instanz die schlagenden Gründe vorgebracht; die Actenverschickung sei wegen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nicht mehr möglich; wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens und unrichtiger Anwendung der Gesetze bleibe doch die Nichtigkeitsbeschwerde — das Urtheil darüber, ob contra jus clarum erkannt sei,

sei, werde immer sehr individuell sein, und die seit dem Erlaß des betreffenden Reichstagsabschiedes schwebende Controverse, wann ein Erkenntniß contra jus clarum vorliege, sei bekannt und werde, folgeweis also auch fast überall die dritte Instanz, bleiben; besser würde es daher sein, für die wichtigeren Sachen überhaupt 3 Instanzen beizubehalten.

Herr Regierungsrath Heldman führte aus: die angeregte Frage sei von großer Bedeutung und schon vielfach erörtert; für die Beschränkung auf nur zwei Instanzen, welcher Grundsatz in fast allen neueren Gesetzgebungen Deutschlands angenommen sei, sprächen die Gründe der Abg. Petri I. und Hausmann; Fehlgriffe seien in jeder Instanz möglich, aber ein Ende müsse einmal da sein, und da wäre die Beschränkung auf zwei Instanzen keine willkührlichere Bestimmung, als die Zulassung von drei Instanzen; wie die Verhältnisse der Gerichte bei uns, so seien sie ähnlich in fast allen deutschen Staaten; das Ansehen der Obergerichte beruhe nicht auf deren stärkerer Besetzung, sondern darin, daß dieselben nur mit den älteren, erfahrnern und befähigtsten Richtern besetzt würden, worin natürlich ein größerer Staat im Vortheil sei. Kämen in zweiter Instanz nova vor, so würde darüber allerdings nur einmal erkannt — das könne aber eben so gut in dritter, vierter Instanz der Fall sein. In welchen Fällen noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen sei, würde später noch näher bestimmt werden, es würde dieselbe wol in ähnlicher Weise stattfinden, wie jetzt die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit beim Oberappellationsgericht, also nicht zu befürchten sein, daß daraus in fast allen Sachen eine dritte Instanz werde. In einem kleinen Lande sei aber die Beschränkung auf zwei Instanzen um somehr geboten, als man dort die Dritte nur auswärts suchen könne, bei einem gemeinsamen Oberappellationsgerichte oder vermittelst der Actenverschickung; letztere falle mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens weg, das gemeinsame Oberappellationsgericht werde aber bei den Parteien wol nie so viel Vertrauen haben, als ein hiesiges wohlbesetztes Obergericht, da daran nur ein Richter Theil nehme, welcher seiner früheren Stellung nach die Landesgesetze genauer aus der Praxis bei den hiesigen Gerichten kenne.

Nach dem Schluß der Debatte wurde hierauf, da ein Antrag nicht vorlag, §. 4 in der Fassung des Entwurfs für angenommen erklärt.

Abg. Hagemeister beantragte sodann einen Zusatz-§. 5 des Inhalts: „Werden von den Gerichten Bescheide u. s. w. ertheilt, so sind solche in Deutscher Sprache abzufassen.“ — es sei das sehr wichtig für den Landmann und Laien, welcher sonst die Verfügungen nicht verstehe.

Abg. Hagemann unterstützte den Antrag; die Parteien, welche die juristischen fremden Ausdrücke nicht verständen, seien sonst gezwungen, gleich

zum

zum Anwalt zu gehen und dadurch sei schon Mancher von der Arbeit gekommen und ein Verschwender geworden.

Herr Regierungsrath Heldman führte aus, der Vorschlag selbst sei gut und zweckmäßig, aber nicht leicht ausführbar; die Bestimmung gehöre auch nicht in dieß Gesetz, wenn nicht zugleich die Erkenntnisse, in welchen andere als Deutsche Ausdrücke vorkämen, für nichtig erklärt oder auf den Gebrauch nichtdeutscher Ausdrücke eine Strafe gesetzt werde — wenigstens sei der Antrag ohne solche nähere Bestimmung überflüssig.

Unser Civilrecht sei bis jetzt noch das Römische und wären die technischen Ausdrücke meistens daraus beibehalten; indeß würde Mancher auch die deutschen nicht verstehen und manche lateinische, z. B. Testament, Intestaterbfolge ꝛc. ꝛc. seien so eingebürgert, daß sie kaum vermieden werden könnten, wenigstens aber sei die Grenze schwer zu ziehen. Bei einzelnen Gesetzvorlagen seien die technischen Ausdrücke meistens deutsch gewählt, sie würden aber häufig nicht bestimmt genug sein, wenn nicht die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen in Klammern hinzugefügt wären.

Abg. Schierenberg beantragte eventuell, „thunlichst“ vor „in Deutscher Sprache“ einzuschalten.

Abg. Schütz sich später dem Hausmannschen Antrage anschließend, stellte den präjudiciellen Antrag: „Der Hagemeister-Hagemannsche Antrag werde der zu erwählenden Justiz-Commission zur thunlichsten Berücksichtigung zugestellt.“

Abg. Böhmer beantragte, den Zusatz §. 5 so zu fassen:

„Alle Fremdwörter sind von den Behörden im gerichtlichen Verfahren thunlichst zu vermeiden.“ — eine solche Bestimmung sei dringend zu wünschen und die Gerichte könnten sie in den meisten Fällen leicht befolgen.

Abg. Petri I. beantragte, den Hagemeisterschen Antrag als selbstständigen Antrag dahin anzunehmen, daß die Regierung ersucht werde, die Behörden in entsprechender Weise zu instruiren, wie dieß z. B. auch in Weimar geschehen sei.

Abg. Kulemann beantragte die Verbesserung:

„In den Bescheiden wird die deutsche Uebersetzung zu den fremden Ausdrücken in Klammern beigefügt.“

Abg. Hausmann bemerkte, manche technische Ausdrücke seien bereits eingebürgert, für viele aber eben so gut deutsche zu wählen, er beantrage daher die Fassung:

„In gerichtlichen Verhandlungen und Erlassen haben sich die Behörden des Gebrauchs fremder Wörter möglichst zu enthalten.“

Zugleich aber stelle er den präjudiciellen Antrag:

„Die

„Die gesammten die Fremdwörter betreffenden Anträge werden der zukünftigen Commission zur Berücksichtigung überwiesen.“

Dieser letztere Antrag wurde per majora angenommen, und fielen damit zur Zeit die übrigen Anträge weg.

Der ganze Entwurf Nr. III. (die Bestimmungen wegen der künftigen Civilproceßordnung) wurde dann angenommen.

§. 1 des Entwurfs Nr. IV. (vorläufige Bestimmungen wegen der Advocaten-Ordnung) wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 2 beantragte Abg. Meyer folgende Fassung:

„Staatsdienern, sowie den Auditoren und Referendarien ist die Advocatur nicht gestattet.“ — Der Stand der Advocaten, der Vertheidiger der Rechte der Unschuld und der Bedrückten, sei ein sehr wichtiger und müsse ganz unabhängig und selbstständig sein; deßhalb bedürfe es auch einer Sicherstellung seiner Existenz; das sei aber bisher, wo Jeder, welcher ein Examen bestanden, zur Advocatur zugelassen gewesen und nicht einmal die Verordnungen von 1776 und 1793 wegen der Advocaten und Procuratoren beachtet worden, nicht der Fall gewesen, und durch jene uneingeschränkte Zulassung habe ein Makel auf dem ganzen Stande gehaftet; die Advocatur dürfe nicht als Nebenerwerb betrieben werden, wer Beistand der Rechtsuchenden sein wolle, müsse sich dem Stande ganz widmen, deßhalb dürften überhaupt alle Beamte, sowie Auditoren und Referendarien keine Advocatur treiben, auch nicht die, welche sie bisher gehabt, wenn sie sich nicht ausschließlich für den Advocatenstand entschieden; dieser Uebergang müsse aber und werde nach seinem Antrage sofort erfolgen, während durch den vorliegenden Entwurf die Sache noch um 30 bis 40 Jahr aufgeschoben werde, indem bloß Denjenigen, welche richterliche Functionen bekleideten, für die Zukunft die Advocatur ganz untersagt sei.

Abg. Hausmann bemerkte, der Regierungsentwurf genüge einstweilen und entferne die bisherige Unzuträglichkeit, daß auch Richter sich mit Advocatur befaßt; denjenigen, welchen die Erlaubniß zur Advocatur einmal ertheilt sei, mit Ausnahme der Richter, könne man sie jetzt ohne Unbilligkeit auch nicht nehmen, und es genüge auch in Zukunft die Beschränkung, daß Niemand zur Advocatur zugelassen werde, der nicht vorher seine Fähigkeit durch dreijährige Praxis bei einem Gericht oder einem andern Advocaten nachgewiesen habe.

Diesen Gründen schloß sich Herr Regierungsrath Heldman an.

Es stimmten dann für den Antrag des Abg. Meyer mit Ja die Abgeordneten:

Leizmann, Bornemeyer, Meyer, Kulemann —

dagegen mit Nein die übrigen, mit Ausnahme der Abg. Hildebrand und Petri II., welche während der Abstimmung nicht anwesend waren —

der Antrag war also mit 19 gegen 4 Stimmen abgelehnt und danach §. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs genehmigt.

§. 3 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Rücksichtlich des Antrags der Commission zu §. 4 forderte Abg. Leizmann Auskunft darüber, ob die Bestimmung auch gegen die jungen Juristen, welche bis zum Erlaß des Gesetzes noch keine 3 Jahre bei einem Gericht oder andern Advocaten gearbeitet hätten, Anwendung leiden würde.

Herr Regierungsrath Heldman und Abg. Hausmann entgegneten, dann würde das Gesetz gegen die allgemeine Regel rückwirkende Kraft haben, was nicht der Fall sein könne, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt werde; übrigens würden jährlich kaum 2 Rechtscandidaten examinirt, die Bestimmung würde also nur sehr wenige treffen.

§. 4 wurde dann nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu §. 5 beantragte Abg. Tappe die Streichung, da die Grundrechte bereits das freie Vereinigungsrecht gewährten und hier Corporationsrechte ertheilt werden sollten, welche man nicht zugestehen dürfe; das Publicum könne durch die Verabredungen der Anwälte doch nicht verpflichtet werden, auch würde eine solche Anwaltkammer beim Volke nur Mißtrauen erregen, dasselbe sei schon bange vor einem Advocaten, wie viel mehr vor der Gesammtheit derselben.

§. 5 wurde jedoch für angenommen erklärt, nachdem der Antrag auf Streichung abgelehnt war — und wurde dann der ganze Entwurf Nr. IV. angenommen.

Der Entwurf Nr. V., die Handhabung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, wurde, nachdem §. 1 und §. 2 einzeln ohne Erinnerung genehmigt waren, im Ganzen angenommen.

Von dem Entwurf Nr. VI., die vorläufigen Bestimmungen wegen der Sportelnordnung enthaltend, wurden die §. §. 1 und 2 ohne Erinnerung genehmigt.

Rücksichtlich des von der Commission beantragten Zusatzes zu §. 2 bemerkte Herr Regierungsrath Heldman: die Pauschsätze seien bei unbedeutenderen Sachen sehr niedrig, auch könne man bei Auswärtigen, Kranken, Bevormundeten ꝛc. Anwälte nicht ausschließen; die Fassung des Antrags sei außerdem zu unbestimmt und sehr schwer, wenigstens aber verschieden auszulegen; auch würden die Ansätze der Parteien selbst für Weg und Versäumniß sich in fast allen Fällen höher belaufen, als die Pauschsätze der Anwälte.

Abg.

Abg. Schütz beantragte eventuell den Zusatz zu dem Antrage der Commission:

„Diese Kosten dürfen indeß die den Anwälten gebührenden Pauschsätze in keinem Falle übersteigen.“

Abg. Hausmann bemerkte: in allen Fällen bliebe das Recht des Richters die Proceßkosten zuzubilligen oder zu ermäßigen, auch könne das Pauschquantum da, wo ein Anwalt zum Gericht erst reisen müsse, nicht sehr niedrig bestimmt werden; auch bisher schon seien in dem Falle auf besonderen Antrag von den Aemtern Anwälte zugelassen, wenn dieselben sich dadurch einen Vortheil für die Behandlung der Sachen versprochen hätten, die Gebühren derselben seien aber nicht ersetzt worden.

Es wurde dann der Zusatzantrag der Commission in gewöhnlicher Abstimmung mit 12 gegen 11 Stimmen (die Abg. Petri II. und Hildebrand waren bei der Abstimmung nicht mehr anwesend) abgelehnt, wodurch auch der eventuelle Antrag des Abg. Schütz weggefallen war.

Dann wurde der ganze Entwurf Nr. VI. angenommen.

Die nächste Sitzung wurde dann auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Commission über die weitere Verhandlung wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte;

2) Berathung und schließliche Abstimmung über den Antrag auf Vertagung;

3) Berathung der Vorlage über die provisorische Einrichtung des Landgestüts;

4) Berathung des heute eingebrachten selbstständigen Antrags des Abg. Petri II.;

5) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. v. Stietencron, eine neue Vorlage rücksichtlich des Colonatrechts betreffend.

Schluß der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Anlage A. zum Protocoll vom 18. December 1849.

Da

1) nach einstweiliger Festsetzung der allgemeinen Grundzüge zur Umgestaltung des Gerichtswesens eine Ausarbeitung der speciellen Gesetzentwürfe erforderlich ist, da
2) diese Ausarbeitung zweckmäßig durch eine aus Mitgliedern Fürstlicher Regierung und des Landtags zusammengesetzte Commission Sachverständiger geschieht, welcher anheimzugeben wäre sich dabei des Rathes und Gutachtens kundiger Obergerichtsmitglieder, Beamten und Anwälte zu bedienen, da ferner
3) die vom Landtage zu erwählenden Mitglieder einer solchen Commission und die zuzuziehenden sonstigen Sachkenner nicht füglich veranlaßt sein können, unentgeldlich zu arbeiten, indem diese Arbeit während der bevorstehenden Vertagung des Landtags geschehen muß,

so beantrage ich:

a) der Landtag wolle die Wahl einer solchen Commission beschließen und Fürstliche Regierung um ihre Zustimmung zu derselben angehn;
b) der Landtag wolle beschließen, daß drei seiner jurist. Mitglieder in dieselbe einzutreten haben und die Wahl derselben Morgen vornehmen;
c) der Landtag wolle beschließen, daß die Commission mit Rücksicht auf die vorläufig festgestellten allgem. Grundzüge der Umgestaltung des Gerichtswesens während der Vertagung des Landtags die speciellen Gesetze ausarbeite.
d) der Landtag wolle beschließen, daß den außerhalb Detmold wohnenden Mitgliedern der Commission für jede hierselbst abzuhaltende Conferenz 3 Rthl., den in Detmold wohnenden dagegen $1\frac{1}{2}$ Rthl. Diäten gezahlt werden (mit Ausnahme der Mitglieder Fürstlicher Regierung.)

Detmold den 18. Decbr. 1849.

Petri II.

An=

Anlage B. zum Protocoll vom 18. December 1849.

Bericht

des Ausschusses für die Gewerbeordnung

in Betreff des von den Handwerkern des platten Landes gebetenen Erlasses der s. g. Professionisten-Abgabe.

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

Abg. Petri I. Vorsitzender,
" Böhmer,
" Kulemann,
" Schierenberg,
" Schütz,
" Echterling,
" Meyer, Berichterstatter.

Um den Erlaß der Professionisten-Abgabe haben gebeten:

1) die Handwerker des Dorfes Schötmar;
2) " " zu Lothe.
3) " " " Brakelsiek.
4) " " " Hillentrup;
5) " " " Brake;
6) " " " Bega;
7) " " " Humfeld;
8) " " " Schwelentrup;
9) " " " Varenholz;
10) die Vorsteher des IV. Wahlbezirks.

Als Grund des gebetenen Erlasses wird angeführt:

1) die Verdienstlosigkeit der Handwerker insbesondere auf dem platten Lande, weshalb diese Abgabe auch schon im Jahr 1848 erlassen sei.

2) weil eine solche Abgabe auf den Handwerkern in den Städten nicht laste.

Die

Die Landesgesetze beziehen sich rücksichtlich des Betrages auf die Observanz; ihre Entstehung selbst ist aus denselben nicht ersichtlich. Es werden alljährlich von den Hebungsbeamten und Bauerrichtern die vorhandenen Handwerker verzeichnet; in den aufgestellten Tabellen wird das Fortkommen der Handwerker referirt; die volle Abgabe beträgt dann für jeden Meister 1 Rthl., für den Gesellen 15 Sgr., für den Lehrling 7 Sgr. 6 pf. Die Unterbedienten, Ehemänner der Hebammen sind frei; ist das Fortkommen schlecht, so kann die Hälfte der Abgabe in Ansatz gebracht oder diese auch ganz erlassen werden. Die auf landtagsfähigen und schriftsässigen Gütern wohnenden Professionisten haben nach der Verordnung vom 1sten Octbr. 1782 nur dann die Hälfte der Abgabe zu bezahlen, wenn sie auch außerhalb des Gutes arbeiten. Die aufkommende Steuer fließt in die Landrentei.

Der Ausschuß hat sich dahin vereinigt, daß die in Frage stehende Abgabe für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr angemessen scheine und wenn auch eine Besteuerung des Gewerbes fortbestehen müsse, diese doch anders zu ordnen sei. Auch könne von dem Landtage, bevor das Rechtsverhältniß der Landrentei festgestellt, ein Erlaß dieser Abgabe nicht verfügt werden.

Die Majorität des Ausschusses (Schütz, Kulemann, Echterling, Meyer), glaubt aber, in Betracht, daß

1) die Abgabe bereits im vorigen Jahre erlassen,

2) der Erwerb der Handwerker sich in diesem Jahre noch nicht verbessert habe und daher die Belastung des Gewerbes drückend sei,

dem Landtage vorschlagen zu müssen, zu beschließen, daß die eingegangenen Petitionen an Fürstliche Regierung mit dem Ersuchen, den Erlaß der Professionisten-Abgabe auch für dieses Jahr möglichst zu befördern, abzugeben sein.

Die Majorität erachtet diesen Gegenstand für dringlich, da die Hebung der Steuer gegenwärtig stattfinden und meistentheils durch executivische Maaßregeln nur zur Ausführung gebracht werden wird; sie beantragt deshalb die sofortige Berathung und Beschlußnahme.

Die Minorität (Petri I., Böhmer, Schierenberg) erachtet die Berücksichtigung der Petitionen zum Erlasse der diesjährigen Abgabe schon aus dem Grunde nicht angemessen, weil die Hebung für dieses Jahr wo nicht vollständig, doch gewiß großen Theils bei dieser, zu Michaelis fällig werdenden Abgabe schon geschehn sei; sie will die Beseitigung etwaiger Mißverhältnisse der Gesetzgebung über die Gewerbe überlassen.

Detmold den 16ten Dec. 1849.

Schierenberg. Petri I. Böhmer. Kulemann. Echterling.
Meyer. J. Schütz.

№ 108.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

118.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 19. Decbr. 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Hausmann, Tenge und Schierenberg; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Heldman.

Nach Eröffnung der Sitzung brachte Abg. Kulemann den dringlichen Antrag, Anlage a., ein und fügte zu den Erwägungsgründen noch hinzu, daß der Antrag namentlich deßhalb dringlich sei, weil im nächsten Quartale wieder eine Sitzung des Generalhofgerichts stattfinden werde.

Dagegen traten Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Abg. Petri I. auf; seit einer Reihe von Jahren finde das Generalhofgericht nur noch halbjährig und zuerst wieder im April oder Mai statt, der Antrag sei also nicht dringlich.

Abg. Petri I. fügte hinzu, der Abg. v. Stietencron sei nach der früheren Verfassung gewählt und jetzt als wirklicher Richter am Generalhofgerichte verpflichtet, es würde ihm also gar nicht zustehen auszutreten; am kürzesten würde man darüber hinwegkommen, wenn der Landtag erkläre, daß der genannte Abgeordnete von nun an als vom Landtag ernannter Assessor fungire; die alten Landstände hätten mehrere Beamte ernannt, z. B. auf Vorschlag der Regierung die Wegbaumeister; so gut wie diese könne auch der genannte Assessor des Generalhofgerichts weiter fungiren.

Abg. Meyer war für die Dringlichkeit des Antrags; es wurde jedoch dieselbe per majora abgelehnt.

Abg. Böhmer, unterstützt vom Abg. Leizmann, stellte sodann den Antrag, daß die heutige Tagesordnung heute ganz, eventuell in einer Nachmittagssitzung erledigt werde, welcher Antrag angenommen wurde.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit beantwortete sodann die Interpellation des Abg. Böhmer dahin:

„Von dem Hrn. Abg. Böhmer ist die abermalige Anfrage an die Regierung gerichtet: ob und wann die Publication des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen erfolgen werde?

Ich

Ich habe bereits früher dem Landtage mitgetheilt, daß die Regierung sich veranlaßt gefunden habe, über den §. 20 des Gesetzes erst noch von einigen Aemtern gutachtliche Berichte einzuziehen. Dieselben sind, und zwar von einem Amte nach Rücksprache und in Uebereinstimmung mit dem Amtsgemeinderathe, erstattet und einstimmig dahin ausgefallen, daß die Bestimmung in dem zweiten Absatze des §. 20 nicht nur das Rechtsprincip verletze, sondern auch unzweckmäßig und kaum ausführbar erscheine.

Außerdem ist eine geharnischte Protestation von den Bewohnern des Fleckens Alverdissen eingegangen, welche im Begriff stehen, ihre Gemeinheiten zu theilen und es für eine Ungerechtigkeit erklären, wenn man sie nöthigen wolle, einen Theil ihres Eigenthums für die Einlieger, welchen niemals der geringste Rechtsanspruch darauf zugestanden habe, liegen zu lassen.

Unter diesen Umständen hat die Regierung Anstand genommen, die höchst Landesherrliche Sanction des fraglichen Gesetzes zu beantragen. Sie beabsichtigt vielmehr, dem Landtage eine nochmalige Mittheilung zu machen und vorzuschlagen, die gesetzlichen Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen vorerst noch auszusetzen und vorläufig nur das Gesetz über Hudeablösungen zu erlassen.

Die Mittheilung wird unverzüglich erfolgen.“

Abg. Böhmer stellte sodann den in Rücksicht auf die Vertagung als dringlich bezeichneten Antrag: „der Landtag beschließt, Fürstliche Regierung aufzufordern, das Gesetz über Ablösung der Hudeservituten getrennt zur Publication zu befördern, und wird der Präsident des Landtags und der Abg. Petri I. während der bevorstehenden Vertagung beauftragt, die etwa nöthigen Redactionsänderungen vorzunehmen resp. zu revidiren und zu genehmigen.“

Gegen die Dringlichkeit und den Antrag selbst erklärte sich Abg. Hildebrand; er habe zwar gegen den Oberbrachtschen Antrag gestimmt, da aber dieser in zwei Lesungen zum Beschluß erhoben sei, so müsse auch der Landtag dabei beharren, und könne er namentlich das jetzige Verfahren der Regierung nicht billigen, wodurch, da die Verfassung noch in suspenso sei, die Frage wegen der entscheidenden Stimme des Landtags wieder sich aufdränge; es würde aber besser sein, wenn die Regierung für jetzt nur bei staatsgefährlichen Beschlüssen ein entschiedenes Veto, ohne den im vorliegenden Falle beliebten Weg einzuschlagen, einlegte, im Uebrigen aber die Beschlüsse des Landtags ausführte und diesem die Verantwortung derselben überließe.

Abg. Meyer war aus Gründen der materiellen Wohlfahrt des Landes, die ihm höher stehe, als formelle Bedenken rücksichtlich der Wirksamkeit eines Landtagsbeschlusses, für den Antrag, wenn er auch das Verfahren der Regierung in dieser Sache durchaus nicht billigen könne.

Für

Für die Dringlichkeit des Antrags und, nachdem diese angenommen war, für den Antrag selbst erklärten sich die Abg. Klocke, Hagemeister, Stuckmann und Bornemeyer, letzterer mit dem Bemerken, daß der Landtag die Publication des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen immer noch beantragen könne.

Gegen den Antrag erklärte sich Abg. Bunte; ein wiederholt gefaßter Beschluß könne nicht aufgegeben werden und sei die Sache zwischen Regierung und Landtag auszumachen, ohne daß Erstere die Gutachten der Amtsgemeinderäthe und Beamten für ihr Verfahren vorhalte.

Abg. Hildebrand bemerkte, es liege hier einfach nur eine Verfassungsfrage vor, die Regierung aber wolle auf dem eingeschlagenen Wege ein entschiedenes Veto vermeiden; sie müsse aber beide Gesetze als ein Gesetz entweder annehmen oder zurückweisen und nöthigenfalls das Volk durch Anordnung von Neuwahlen urtheilen lassen, sonst sei am Ende Verfassung und Gesetzgebung nur ein Kinderspiel.

Abg. Echterling war gegen den Antrag; erschwere das Gesetz die Gemeinheitstheilungen, so könne es auf späteren Landtagen immer wieder geändert werden; er könne übrigens nicht begreifen, wie die Regierung Gutachten der Amtsgemeinderäthe einholen könne; deren Mitglieder seien bei den Theilungen am meisten interessirt und gerade diejenigen, welche abgeben müßten; dann aber sei es ja auch bekannt, daß sie ganz wie die Beamten stimmten „ja, ja, Herr Amtmann, ja!“

Gegen letztere Aeußerung verwahrten sich die Abg. Stuckmann und Klocke, der Vorredner spreche auch sicher nicht die Meinung seines Wahlbezirks über die (beeidigten) Mitglieder der Amtsgemeinderäthe aus.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, man möge die Verhältnisse nehmen, wie sie wirklich seien; noch gelte nicht unbedingt die Theorie von der Weisheit und Unfehlbarkeit des Landtags und noch sei es nicht so weit gekommen, daß Fürst und Staatsregierung bloß die Beschlüsse des Landtags auszuführen hätten; wenn dem Landtage an der Sache selbst liege, so möge er die Ermächtigung nach dem Antrage des Abg. Böhmer eintreten lassen.

Abg. Leizmann war für den Antrag, jedoch mit Verwahrung gegen das Verfahren der Regierung, welche die Ansicht einzelner Gemeinderäthe höher stelle, als die des Landtags.

Es stimmten dann für den Antrag des Abg. Böhmer mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Ech-

Echterling, Tappe, Hildebrand, Kulemann, Bunte, Hagemann — derselbe war also mit 16 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Bericht in der Trennungsfrage kann nach Anzeige des Vorsitzenden der Commission erst Morgen abgestattet werden.

In einer früheren vertraulichen Sitzung war beschlossen, daß der Landtag vom 20. d. M. an sich vertagen wolle; bezüglich des Endtermins war rücksichtlich des 28. Jan. 1850 Stimmengleichheit eingetreten und wurde demnach heute die Abstimmung wiederholt und danach per majora die Vertagung bis zum 28. Jan. 1850 beschlossen, auch festgestellt, daß bei Vertagungen für einen Tag der Rückreise besondere Diäten nicht berechnet werden sollten.

Es wurde hierauf zur ersten Lesung der Vorlage wegen des Landgestüts geschritten.

Nr. 1 der Regierungsvorlage wurde angenommen.

Zu Nr. 2 beantragte Abg. Bornemeyer den Zusatz: „die zu wählende Kürungscommission hat auch nach Prüfung der Brauchbarkeit derselben die Auswahl der Marstallshengste zu genehmigen", für welchen sich auch die Abg. Hildebrand, Meyer, Leizmann und Hagemann erklärten, da wenn die Auswahl lediglich dem einen Contrahenten überlassen bleibe, das Land keine Garantie haben werde, daß dieselbe eine zweckmäßige und dem bewilligten Kostenzuschuß entsprechende sei.

Die Abg. Petri I., Oberbracht, Stuckmann, v. Stieteneron und Herr Regierungsrath Heldman waren gegen den Antrag, da Fürstliche Rentcammer, mindestens ohne neue verzögernde Verhandlungen, wol nicht darauf eingehen werde, indem der Antrag am Ende auf eine beliebige Auswahl hinauskomme, deren Genehmigung nicht zu erwarten sei, da im Marstall sich viele edle Hengste befänden, welche man nicht abgeben werde; der Vorsteher des Marstalls habe sich stets für das Landgestüt interessirt und werde billigen Wünschen und Bemerkungen Sachverständiger zugänglich sein.

Abg. Schütz beantragte den Zusatz als Verbesserung des Bornemeyer'schen Antrags, im zweiten Absatze zu setzen: „die für das Gestüt unter Zuziehung der Kürungscommission ausgewählten Hengste werden ꝛc."

Abg. Böhmer beantragte den Zusatz: „Etwaige Klagen über untaugliche Deckhengste sollen durch die anzuordnende Kürungscommission untersucht und, wenn sie begründet befunden, von derselben zur Abhülfe an Fürstliche Regierung befördert werden" — welcher Zusatz nach Ablehnung der Anträge der Abg. Bornemeyer und Schütz angenommen wurde.

Nr. 3 wurde ohne Erinnerung und ebenso Nr. 4 angenommen.

Zu Nr. 5 beantragte Abg. Oberbracht, daß das Deckgeld auf $1\frac{1}{2}$ Rthl. eventuell zu 1 Rthl. beim Decken und 1 Rthl., wenn ein Füllen gefallen sei, bestimmt werde, da früher nur $1\frac{1}{6}$ Rthl. gezahlt sei.

Für

Für den Antrag waren die Abg. Bornemeyer und Meyer, dagegen die Abg. Hagemann, Klocke und Bunte; 2 Rthl. mindestens würde nicht zu hoch sein für die Pferdezüchter, welche gute Füllen haben wollten; der frühere Zwang habe aufgehört und würden bei höherem Deckgeld die Stuten auch besser gehalten werden.

Abg. Hildebrand beantragte, das Deckgeld auf $2\frac{1}{2}$ Rthl. zu setzen, da die Deckhengste edle Pferde seien; seiner Ansicht nach müsse übrigens die Pferdezucht durch Prämien stets mehr in Privathände geleitet werden.

Abg. Bornemeyer beantragte folgende Fassung des letzten Satzes unter Nr. 5: „Das Deckgeld wird für jede Stute auf 1 Rthl. 15 Sgr. festgesetzt und ist solches von den betreffenden Rendanten zu erheben.“

Abg. Böhmer stellte den Antrag, daß die Hälfte des Deckgeldes gleich beim Decken, die andere Hälfte wenn ein Füllen gefallen sei, in die Landcasse gezahlt werde.

Abg. Hagemann beantragte den Zusatz: „Angehörige eines andern Staats zahlen 5 Rthl. Deckgeld.“

Es wurden dann der Antrag des Abg. Hildebrand mit 12 gegen 11 Stimmen und die Zusatzanträge der Abg. Böhmer und Hagemann angenommen, wonach die übrigen Anträge wegfielen.

Nr. 6 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Rücksichtlich der Kürungscommission beantragte Abg. Böhmer, daß solche aus 2 Landwirthen und 1 Thierarzt bestehen solle, Abg. Bornemeyer aber, daß sie aus 3 Thierärzten und 2 Landwirthen bestehe.

Abg. v. Stietencron bemerkte, die Commission werde hauptsächlich die Hengste rücksichtlich des Knochenbaues, der Anlage zu vererbenden Fehlern ꝛc. zu prüfen haben, was vorzugsweise Sache des Thierarztes sei.

Es wurde dann der Antrag der Commission angenommen.

Rücksichtlich der Prämien für Privathengste stellte Abg. Hagemeister den Antrag: „6 Privatbeschäler werden gewählt; die Besitzer der 2 besten erhalten jeder eine jährliche Prämie von 75 Rthl., die 4 nächsten von 50 Rthl.“ —

Für den Antrag war Abg. Hildebrand, die Prämien seien hoch genug, da hauptsächlich nur Pferde zu landwirthschaftlichen Zwecken erzielt werden sollten.

Für den Antrag der Commission waren die Abg. Leizmann, König und v. Stietencron; die Anzucht edlerer Pferde sei lohnender; nur unbedingt tadellose und nicht die besten von den vorgeführten Pferden würden Prämien erhalten; Privatleute würden ohne hohe Prämien selten Pferde von constanter Race halten.

Rücksichtlich des Commissions-Antrags trat mit 10 gegen 10 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist.

Der Antrag der Commission wegen Beibehaltung der Charten und des gesonderten Brandes wurde genehmigt.

Der

Der Antrag des Abg. Böhmer, hier abzubrechen und die weitere Tagesordnung in einer Nachmittagssitzung zu erledigen, wurde abgelehnt.

Rücksichtlich des selbstständigen Antrags des Abg. Petri II., die Grundzüge der Justizreform betr., erklärten sich die Abg. Bunte, Kulemann, Leizmann, Althof und König gegen den Antrag und sprachen sich dahin aus, daß die Grundzüge erst in zweiter Lesung festgestellt sein müßten, damit, da sie eine Regierungsproposition enthielten, ein bindender Beschluß und eine bündige Erklärung der Regierung gegenüber vorliege; die Geschäftsordnung fordere dieß und könne nicht durch einfache Beschlüsse, sondern nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden; es würde auch nicht zweckmäßig, ja bedenklich sein, nur eine Berathung der speciellen Gesetzentwürfe als zweite Lesung der jetzt vorliegenden Grundzüge stattfinden zu lassen; an die in zweiter Lesung festgestellten Beschlüsse würde auch die später zu wählende Commission gebunden sein.

Abg. Kulemann stellte noch den Antrag: „Die Erwählung der Commission zur Ausarbeitung des Justizreformentwurfs wird bis nach der Vertagung ausgesetzt."

Abg. Petri II. fügte den Erwägungsgründen seines Antrags noch die Bemerkung hinzu, es sei möglich, daß sich bei Ausarbeitung der speciellen Gesetzentwürfe zeige, daß einzelne bei Feststellung der Grundzüge gefaßte Beschlüsse unausführbar seien, wären dieselben aber nach zwei Lesungen gefaßt, so würden sie unabänderlich sein und dann am Ende gar kein Gesetz zu Stande kommen; er sei dafür, daß die allgemeinen Grundzüge nur einmal, die speciellen Gesetze aber zweimal gelesen würden.

Dieser Ansicht schloß sich Abg. Böhmer und Abg. Petri I. an; die Regierung könne ja schon jetzt ohne Theilnahme einer Commission die speciellen Gesetze ausarbeiten.

Es wurde dann aber der sub a. enthaltene Theil des selbstständigen Antrags des Abg. Petri II. abgelehnt und fielen damit die übrigen Bestimmungen desselben und der Antrag des Abg. Kulemann weg.

Rücksichtlich des das Colonatrecht betreffenden selbstständigen Antrags des Abg. v. Stietencron bemerkte hierauf Abg. Schütz, in der Hauptsache müsse er demselben beistimmen, eine derartige gesetzliche Bestimmung sei dringend nothwendig, der Antrag selbst aber ziehe zu enge Grenzen, eine allgemeinere Fassung sei nothwendig, damit der Landtag nicht gezwungen sei, schon jetzt auf eine Debatte der einzelnen Bestimmungen einzugehen; er stelle daher den Verbesserungsantrag: „Der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, eine anderweite Gesetzvorlage in Betreff der Abfindung der nachgeborenen Kinder auf Colonaten und der sonstigen hierher gehörigen Bestimmungen über die Erbfolge, entwerfen zu wollen."

Abg. Petri I. hielt im Allgemeinen eine derartige Gesetzvorlage gleichfalls

falls für erforderlich, der Landtag könne aber nicht schon jetzt den Antrag in seinen einzelnen Theilen debattiren, weil er sonst gebunden sein würde, wenn nach Annahme desselben die Regierung ein völlig gleichlautendes Gesetz vorlege; die Regierung werde aber schon ohne besonderes Ersuchen eine neue Gesetzvorlage einbringen, und beantrage er daher ohne weitere Discussion zur Tagesordnung überzugehen.

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Regierung beabsichtige, nach wiederholter reiflicher Prüfung der rücksichtlich der früheren Vorlage stattgehabten Debatte, welche viel Material enthalte, eine motivirte Aufforderung der Gemeinderäthe zur Abgabe von Gutachten zu veröffentlichen, damit auch jeder Dritte, der sich dafür interessire, im Stande sei, seine Meinung über den Gegenstand auszusprechen — dann aber nach eingeholtem Gutachten der Amtsgemeinderäthe ein neues Gesetz vorzulegen; was jedoch bis zur Beendigung der Vertagung des Landtags nicht möglich sein werde.

Es wurde dann der Antrag des Abg. Petri I. angenommen, wonach die Anträge der Abg. v. Stietencron und Schütz wegfielen.

Nachdem hiermit die heutige Tagesordnung erledigt war, wurde die nächste Sitzung auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Bericht der Trennungscommission;
2) Bericht der Petitionscommission;
3) 2te Abstimmung über den Antrag des Abg. Hagemeister, rücksichtlich der Prämien für Privathengste, eventuell Abstimmung über die weiteren darauf sich beziehenden Anträge;
4) 2te Lesung der Vorlage wegen des Landgestüts;
5) Berathung des Commissionsberichts über den Erlaß Fürstlicher Regierung wegen §. 5 des Gesetzes über Allodification der Lehen;
6) Berathung des Commissionsberichts über die Petition des früheren Untersuchungsrichters Clemen;
7) Mittheilung der Commission über den Stand der Verhandlungen wegen des Processes rücksichtlich der vom Fürsten zu Schaumburg-Lippe geforderten Dotalgelder;
8) Bericht der Gewerbecommission.

Schluß der Sitzung um $1\frac{3}{4}$ Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

An-

Anlage a. zum Protocoll vom 19. December 1849.

Dringlicher Antrag

der Abgeordneten Hagemann, Echterling, Hagemeister, Meyer, Kulemann, Hausmann, Leizmann, Bornemeyer, Bunte, Tappe, Schütz.

In Erwägung:

1) daß nach Tit. II. §. 3 der Hofgerichtsordnung von 1593 dem General-Hofgericht „zwei gelehrte und erfahrene Personen, ein wegen der Ritterschaft und ein wegen der Städte zu Beisitzern mit verordnet und adjungirt sind;"

2) im §. 5 der landständischen Verfassungs-Urkunde von 1836 die nach der Hofgerichtsordnung angeordnete Betheiligung am General-Hofgericht *als ein Recht der Landstände* unter der Modification, daß es dem ersten und zweiten Stande competire, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum General-Hofgerichte zu ernennen, ausgesprochen und anerkannt ist;

3) im §. 4 der Verordnung vom 16. Januar d. J. ausgesprochen ist, „daß die dem Wahlgesetz de eodem dato gemäß erwählten Abgeordneten bis zu erfolgter Feststellung einer neuen Verfassung sämmtliche den seitherigen Landständen verfassungsmäßig zustehenden und durch das Fürstliche Patent vom 9. März 1848 verliehenen Rechte auszuüben haben;"

4) eine Ritterschaft und Städte als Stand nicht mehr besteht, weil nach §. 7 der Grundrechte des deutschen Volks der Adel als Stand aufgehoben ist und alle Standesvorrechte abgeschafft sind;

5) demnach die bei dem letzten General-Hofgericht stattgefundene Betheiligung des Herrn v. Stietencron als ritterschaftlicher Assessor als eine unzuläßliche Anmaßung einer ungesetzlichen nicht mehr existirenden Corporation und als ein Eingriff in die Rechte der jetzigen Volksvertretung sich darstellt, so beschließt der Landtag:

er erklärt die durch den Herrn v. Stietencron ausgeübte Function als ritterschaftlicher Assessor des General-Hofgerichts als gesetzwidrig und als einen Eingriff in die Rechte des Landtags;

er verwahrt sich gegen jede Rechtsfolge und mögliche Consequenz, welche aus derselben entnommen werden könnte;

er protestirt gegen jede weitere Zulassung eines sogenannten ritterschaftlichen Assessors bei den künftigen General-Hofgerichten.

Dieser Beschluß ist Fürstlicher Regierung in Abschrift mitzutheilen.

Detmold, 19. December 1849.

№ 109.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

119.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 20. December 1849. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 18. d. M. nebst den Etats pro 1850.

Anl. 82 bis 87.

Hierauf trug Abg. Schütz den Bericht und Entwurf der Commission für Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte

Anl. 88. 89.

vor, mit dem Bemerken: die Minorität habe sich bei der schließlichen Berathung des Entwurfs und Abfassung des Berichts in der Schlußsitzung der Commission nicht betheiligt, es müsse ihr daher überlassen bleiben, ihre abweichende Ansicht anderweit geltend zu machen.

Abg. Meyer trug einen Bericht und Entwurf der Minorität vor.

Anl. 90. 91.

Nach Vortrag des letzteren bemerkte Abg. Böhmer, es sei darin erwähnt, daß die Minorität den Vorschlag der Majorität für unvereinbar mit den Pflichten eines Abgeordneten halte; er seinerseits müsse sich gegen ein solches unpassendes und ungegründetes Urtheil verwahren.

Abg. Petri I.: die Minorität der Commission, welche zuletzt an den Sitzungen derselben nicht mehr Theil genommen, habe den ihr mitgetheilten Entwurf der Majorität, ohne diese davon in Kenntniß zu setzen, critisirt; diese Critik sei in vielen Punkten unrichtig, namentlich enthalte sie rücksichtlich der angegebenen Zahlen factische Unrichtigkeiten; auch sei es bis diesen Augenblick der Majotät durchaus unbekannt geblieben, daß ein Minoritätsentwurf als solcher existire; die Majorität müsse sich daher vor der Debatte einen ergänzenden Bericht vorbehalten.

Abg.

Abg. Leizmann: die stattgehabte Critik sei wol nicht zulässig, eine solche habe indeß schon früher häufig stattgefunden, z. B. rücksichtlich der deutschen Frage, der Verfassung, der Vorlage wegen der Eidesleistungen.

Abg. Hausmann: eine Verpflichtung der Minorität, ihren Entwurf der Majorität der Commission mitzutheilen, könne er nicht anerkennen; der Entwurf sei übrigens lediglich der vom Abg. Meyer früher in der Commission vorgelegte, derselben daher bereits bekannt gewesen.

Abg. Meyer: die Critik sei der einzige Weg gewesen, auf welchem die Minorität der Commission ihre abweichende Ansicht und weßhalb sie dem Entwurfe der Majorität nicht habe beistimmen können darzulegen im Stande gewesen sei; diese Critik enthalte aber nur eine Ansicht der Minorität, sei keineswegs beleidigend und solle Niemandem aufgedrängt werden.

Abg. Schütz: die Würde des Landtags werde am meisten dadurch aufrecht erhalten, wenn von ihm Gesetze ausgingen, die nicht gegen Recht und Billigkeit stritten; da nun die Regierung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, daß dieß rücksichtlich des früheren Commissionsentwurfs der Fall sei, so habe die Majorität dem beipflichtend anderweite Vorschläge machen zu müssen geglaubt.

Der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, bemerkte, es bleibe der Majorität der Commission eine Gegencritik natürlich vorbehalten.

Nach dem Berichte der Petitionscommission wurden hierauf verwiesen:

1) an die sogen. Süllwold-Commission

a) die Petition des Einliegers Sölter, Wiedererlangung seines Colonats betr.;

b) die Petition des Zimmermeisters Brink zu Hagen, Abhörung von Zeugen betr.;

2) Die Petition des Commercianten Wesing zu Kusenbaum, Salzhandel betr., an die Gewerbecommission;

3) Die Petition des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo, Gehaltsverbesserung der Gymnasiallehrer Rentsch und Busse betr., an die künftige Finanzcommission;

4) Die Petition der Erbpächter Gebrüder Brinkmann zu Berten, Contribution betr., ist zurückzulegen bis zur Bildung einer allgemeinen Finanzcommission.

In zweiter Abstimmung wurde hierauf der Antrag der Commission rücksichtlich der für Privathengste auszulobenden Prämien per majora angenommen, auch auf Erinnerung des Herrn Regierungsraths Heldman zu Protocoll bemerkt, daß es als selbstverständlich angesehen worden, daß die Besitzer von Privathengsten, welche Prämien erhalten, kein höheres Deckgeld

geld nehmen dürfen, als für die aus dem Marstall für das Landgestüt ausgewählten Hengste genommen wird.

Sodann wurde der ganze Entwurf nach erster Lesung angenommen.

In zweiter Lesung wurden die № 1 bis 4 incl., wie sie nach erster Lesung feststehen, ohne Erinnerung angenommen.

Nachdem zu № 5 die bei erster Lesung gestellten Anträge wiederholt waren und Abg. Bunte noch beantragt hatte, daß Ausländer nur $2^1/_2$ Rthl. Deckgeld zahlen sollten — wurde beschlossen, daß das Deckgeld von Inländern in einem in zwei Raten zu zahlenden Betrage von $2^1/_2$, von Ausländern in einer Summe mit 5 Rthl. in die Landcasse gezahlt werden solle.

№ 6 wurde ohne Erinnerung genehmigt, ebenso die von der Commission vorgeschlagene Auslobung von Prämien.

Rücksichtlich der Kürungscommission wurde nach Ablehnung des wiederholten Böhmerschen Antrags der Antrag der Commission auch in zweiter Lesung angenommen.

Rücksichtlich der Anzahl der zu kürenden Privathengste und der Höhe der dafür zu bewilligenden Prämie wiederholte Abg. Hagemeister den früheren Antrag, dessen Prämiensätze, zumal da jetzt das Deckgeld weit höher als früher bestimmt sei, hinreichend hoch seien.

Für den Antrag erklärten sich die Abg. Stuckmann, Oberbracht und Hildebrand — dagegen und für den Commissionsantrag Herr Regierungsrath Heldman und die Abg. v. Stietencron und Petri I., mit der Begründung, daß bei den umfassenden Ansprüchen wol selten namentlich die höheren Prämien vergeben werden könnten und das Deckgeld, weil die Hälfte erst wenn ein Füllen gefallen gezahlt werde, nicht viel einbringe.

Es wurde jedoch nach Ablehnung des Commissionsantrags der Antrag des Abg. Hagemeister per majora angenommen.

Bemerkt wird noch, daß auf Anfrage einiger Abgeordneten und nach zustimmender Erklärung des Herrn Regierungsraths Heldman ohne Erinnerung vorausgesetzt und angenommen wurde, daß die Zahlung von Trinkgeld beim Decken in Zukunft, weil die Fürstliche Rentcammer nach dem Entwurfe bei Garantirung von 150 Rthl. für jeden Hengst die ganze Verwaltung übernehme, nicht mit gefordert werden könne, sondern dem freien Willen überlassen bleibe — sowie daß die Bewilligung der Prämien für Privathengste jederzeit für die Dauer einer Landtagsperiode erfolge.

Der Beschluß wegen Beibehaltung der Charten und des gesonderten Brandes wurde auch in zweiter Lesung gefaßt und sodann der ganze Entwurf nach zweiter Lesung per majora angenommen.

Es

Es wurde dann zur Berathung des Berichts der Commission über den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 1. Nov. c. bezüglich des §. 5 des Gesetzes über Allodification der Lehen übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, die Commission habe nur formelle Bedenken gegen ein nochmaliges Eingehen auf die Sache geäußert, die Regierung aber sei einstimmig der Ansicht, daß wenigstens eine Uebereinstimmung des Gesetzes über Allodification der Lehen mit dem Gesetze über Aufhebung der Familienfideicommisse rücksichtlich der Abänderung der bisherigen Erbfolge erforderlich sei, und werde hiervon wohl nicht abgehen; es würde daher wünschenswerth sein, daß der Landtag entweder auf den Vorschlag der Regierung eingehe, oder die Sache überhaupt aussetze und etwa den Erlaß des Braunschweig'schen Gesetzes erwarte und diesem sich anschließe.

Abg. Meyer sprach sich dahin aus, daß nach der stattgehabten ausführlichen Debatte, nach zweimaliger Lesung des Gesetzes, der Landtag von dem gefaßten Beschlusse nicht abgehen dürfe, auf Publication des Gesetzes dringen müsse und eventuell die Einlegung eines entschiedenen Veto zu erwarten habe.

Abg. Hildebrand wollte ebenfalls, daß der Landtag bei dem gefaßten Beschlusse beharre; eine Aenderung der Erbfolge könne mit demselben Rechte schon jetzt, wie erst in zweiter Generation eintreten; es sei hier nur ein eventuelles Erbrecht in Frage; außerdem gebe das Patent vom 9. März 1848 dem Landtage die entscheidende Stimme in der Gesetzgebung; es sei aber besser bei dieser unbedeutenden Sache mögliche Verwickelungen zu umgehen, er beantrage daher: Fürstlicher Regierung zu erwiedern, daß der Landtag auf dem mitgetheilten Beschlusse beharre und nunmehr um baldmöglichste Publication des beschlossenen Gesetzes ersuche.

Herr Regierungsrath Heldman: in Ländern, wo zwei Kammern beständen, z. B. in Preußen, werde auch nach zweimaliger Lesung eine Vereinigung der abweichenden Beschlüsse versucht; hier liege nun noch dazu der Fall vor, daß zwei gleichzeitige und gleichartige Gesetze nach den Beschlüssen des Landtags im Widerspruch ständen, es sei daher wohl zu überlegen, ob nicht eine Verständigung beider Factoren der Gesetzgebung zu wünschen sei, zumal da der Landtag schon in andern Fällen sich darauf eingelassen habe; Abg. Hildebrand habe den Inhalt des Patents vom 9. März 1848 nicht richtig dargestellt, es sei durch dasselbe nur die frühere Streitfrage zwischen Fürst und Ständen entschieden und auch dem Landtage eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung, das früher bestrittene votum negativum, eingeräumt, nie aber habe weder der Fürst, noch die Regierung auf die ihnen zustehende entscheidende Stimme in der Gesetzgebung verzichtet.

Abg.

Abg. Schütz: er müsse wiederholen, daß nur durch der Billigkeit entsprechende Gesetze das Ansehen des Landtags gehoben werden könne und beantrage daher, an die Erklärung des Regierungscommissars sich anschließend, daß für jetzt die Sache bis nach der Vertagung beruhen bleibe.

Diesem Antrage auf motivirte Tagesordnung schloß sich Abg. Petri I. an und wurde darüber namentlich abgestimmt.

Dafür stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

es war also mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten und wird die Wiederholung der Abstimmung, da mit dem Schluß der heutigen Sitzung der Landtag sich vertagt, und also factisch dem Antrage entsprochen ist, nicht erforderlich sein.

Es wurde dann zur Berathung des Berichts der Commission über die Petition des frühern Untersuchungsrichters Clemen, die Aufhebung seines Amtes und seine Kündigung betreffend, übergegangen.

Abg. Echterling beantragte Uebergang zur weiteren Tagesordnung, da ꝛc. Clemen nur provisorisch und auf Kündigung angestellt gewesen und, abgesehen von der Sache, ein Eingehen auf die Vorschläge der Majorität oder Minorität der Commission zu Consequenzen führen werde, denen der Landtag nicht entsprechen könne.

Diesen Antrag unterstützten die Abg. Tappe, Böhmer und Hagemeister; auf das Gesetz von 1807 könne hier nicht Bezug genommen werden.

Für den Antrag der Minorität der Commission sprachen die Abg. Bunte, Meyer und Althof, für den der Majorität die Abg. Hildebrand und Leizmann und beantragte letzterer zu demselben den Zusatz: „auch dieselbe (die Regierung) zu ersuchen, dem ꝛc. Clemen für dieses Jahr 150 Rthl. zu bewilligen.“

Es stimmten dann für den Antrag des Abg. Echterling mit Ja die Abgeordneten:

v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Kulemann, Hagemeister, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri I., Althof, Leizmann, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg,

renberg, Hausmann, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz —

derselbe war daher mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag der Majorität der Commission stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Althof, Leizmann, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I. —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hagemann —

derselbe war also mit 18 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für den vom Abg. Leizmann beantragten Zusatz stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Leizmann, Bornemeyer, Meyer, Bunte, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Althof —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Schütz, Petri I. —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag der Minorität der Commission, welcher als Zusatz betrachtet wurde, stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, König, Meyer, Bunte, Petri II., Weßel, Althof —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Petri I., v. Cölln —

derselbe war also mit 17 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Abg. Petri I. erhielt sodann das Wort und berichtete über folgende Angelegenheiten:

Rücksichtlich der Petitionen, welche die Leggeanstalt, Eingriffe in Gewerbe und die Amtsmusiken betreffen, sowie rücksichtlich des den Hausirhandel betreffenden, dahin verwiesenen selbstständigen Antrags des Abg. Schierenberg werde die Gewerbecommission gleich nach der Vertagung berichten.

Rücksichtlich der Petition mehrerer Fuhrleute zu Detmold, die Errich-

tung

tung einer regelmäßigen Omnibusfahrt nach Bielefeld betreffend, sei die Gewerbecommission der Ansicht, daß nach den bestehenden Verordnungen — namentlich der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1845 (L. V. Band 9, S. 381), der Verordnung vom 4. Juli 1837 (L. V. Band 8, S. 288), dem Extrapostreglement vom 29. Juni 1830 (L. V. Band 7, S. 546) — einer solchen Einrichtung Nichts im Wege stehe, indem nur die Einrichtung eines Privatpferdewechsels ausgeschlossen sei; die Commission beantrage daher, der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, dem Wunsche der Bittsteller zu entsprechen, oder die etwa dennoch entgegen stehenden Bedenken dem Landtage mittheilen zu wollen.

Es wurde dieser Antrag ohne Debatte angenommen.

Rücksichtlich des Processes des Fürsten zu Schaumburg-Lippe gegen die früheren Landstände, Dotalgelder betr., erklärte Abg. Petri I. weiter, könne heute Bericht nicht erstattet werden, da an der auf gestern angesetzten Commissionssitzung mehrere Mitglieder nicht Theil genommen hätten; indeß werde auch während der Vertagung in dieser Sache wol Nichts zu thun sein; sollte dieser Fall aber doch eintreten, so beantrage er, daß der Landtagsausschuß, eventuell das Bureau des Landtags beauftragt werde, das Formelle zu besorgen.

Abg. Meyer war gegen diesen Antrag; der Landtag kenne die Angelegenheit nicht und könne also einen solchen Beschluß nicht fassen; die Sache habe aber auch gar keine Eile; er beantrage daher, zur weiteren Tagesordnung überzugehen.

Nach Annahme dieses Antrags zeigte Abg. Petri I. noch an, die Berathungen der Commission für die Regierungsvorlage wegen der Einkommensteuer seien jetzt so weit gediehen, daß nach der Vertagung der Herr Regierungscommissar zu deren Sitzungen zugezogen werden könne.

Zugleich machte derselbe darauf aufmerksam, daß nach dem in Folge des selbstständigen Antrags des Abg. Schierenberg gefaßten Beschlusse die von den alten Landständen ausgesprochene unbestimmte Bewilligung der Etats mit dem Ende dieses Jahres aufhöre; wegen der beschlossenen Vertagung sei daher eine weitere unbestimmte Bewilligung erforderlich und diese Angelegenheit jedenfalls dringlich.

Nachdem die Dringlichkeit anerkannt war, wurde der Antrag des Abg. Meyer, daß die frühere unbestimmte Bewilligung weiter bis zum 1. März 1850 verlängert werde, angenommen.

Als sodann zur Feststellung der Tagesordnung für die erste Sitzung nach der Vertagung geschritten wurde, zeigte der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, dem Landtage an, daß der bisherige provisorische Landtagsarchi-

var angezeigt habe, seine Functionen als solcher wegen anderweiter Dienstgeschäfte und wegen der seiner Gesundheit nachtheiligen anhaltenden schriftlichen Arbeiten ferner nicht beibehalten zu können; die rückständigen Arbeiten sollten jedoch während der Vertagung baldigst erledigt werden.

Die nächste Sitzung wurde dann auf Montag den 28. Januar 1850, Morgens 11 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Neuwahl des Bureau des Landtags;
2) Wahl eines Landtagsarchivars;
3) Wahl der Commission zur Prüfung der Etats.

Schluß der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

№ 9788.

Anlage 82 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Die Regierung überreicht dem Landtage angebogen den General-Etat der Landcasse für 1850 mit den Special-Etats von

1) der Medicinalcasse,
2) der Wegbaucasse,
3) der hiesigen Gymnasialcasse,
4) des Zucht- und Zwangsarbeitshauses,
5) des Strafwerkhauses,

mit den beigefügten Erläuterungen und wird was den Etat der Militaircasse betrifft, auf den Erlaß vom 8ten October d. J., mit welchem die Militairbedürfnisse des nächsten Jahrs nachgewiesen worden, Bezug genommen.

Die Regierung bedauert um so mehr, daß sie durch die eingetretene Verzögerung der Auseinandersetzung des Staats- und Domanialhaushalts sich genöthigt gesehn hat, den Etat auf dem Grunde der bisherigen Verhältnisse, also nur provisorisch, aufzustellen, da dieser Etat ohngeachtet der, durch die Ablösungen der für die ehemalige Contributionsfreiheit bewilligten Renten, bedeutend erhöheten Grundsteuer, mit einem sehr niederschlagenden bis dahin unerhörten Deficit von 58,000 Rthl. abschließt.

Dies Deficit erklärt sich zwar vollständig:

1) durch die um . . . . verminderte Einnahme vom Zoll, welche in Gefolge der durch die vorigjährigen Unruhen gestörten Verkehrsverhältnisse sich ergeben hat;	20000	Rthl.
2) die in Folge dieser Unruhen erhöheten Militairkosten zu	19000	"
3) die erhöheten Landtagskosten zu . .	7000	"
4) die für den Wegbau mehr in Anspruch genommenen	5000	"
5) das auf die Landcasse übernommene Schulgeld für die Lehrer an den Volksschulen . .	14000	"
6) die Mehrkosten des Zucht- und Zwangs-Arbeitshauses	2000	"
	= 67000	Rthl.,

ist aber dennoch von der Art, daß auf dessen Abwendung mit allem Ernst Bedacht genommen werden muß.

An
den Landtag.

Die

Die Regierung durfte hoffen, durch die Trennung des Domanialhaushalts von dem Staatshaushalte Mittel und Wege zu eröffnen, durch welche, ohne neue drückende Belastung der Staatsangehörigen, dies Deficit zu entfernen sey; dies ist jedoch vorerst unmöglich. Da, wenn auch an den Ausgaben einiges abgesetzt werden kann, dies doch nicht bis zu der Höhe des Deficits möglich seyn wird; so sieht die Regierung dem Gutachten des Landtags über die zur Deckung des Deficits zu ergreifenden Maßregeln entgegen, damit die Finanz-Verwaltung in der bisher, zur großen Beruhigung des Landes, bestandenen guten Ordnung erhalten und ein verderbliches Schuldenmachen vermieden werde.

Detmold, den 18. December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

ad 9788.

82 a.

Etat zur Landcasse-Rechnung pro 1850.

Tit.	A. Einnahme	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Grundsteuer:						
	1) vom platten Lande einschließlich der früher contributionsfreien Güter beträgt das Contributions-Simplum 6780 Rthl. 17 Sgr. 7 pf. fünfmal erhoben	33902	27	11			
	davon ab an Zählgebühren ꝛc. . .	4269	8	7			
	=	29633	19	4			
	2) aus dem Amte Blomberg . .	708	25	8			
	3) aus der Stadt Barntrup . .	200	—	—			
	4) aus der Stadt Lage	233	2	1			
	5) aus dem Flecken Schwalenberg	58	2	1			
	=				30833	19	2
II.	Hudeschatz	—	—	—	400	—	—
III.	Zinsen von 2700 Rthl. Activ-Capitalien	—	—	—	108	—	—
IV.	Capitalien, ungewiß	—	—	—	—	—	—
	=				31341	19	2

Tit.

Tit.	A. Einnahme	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
V.	Ablösungs-Gelder, unbestimmt .	—	—	—	—	—	—
VI.	Zoll- und Steuer-Revenüen:						
	1) Antheil an den gemeinschaftlichen Revenüen	97400	—	—			
	2) aus den Enclaven	1105	13	9			
	=				98505	13	9
VII.	Niederlage-Gebühren	—	—	—	50	—	—
VIII.	Außerordentlich	—	—	—	300	—	—
	=				130197	2	11
	Anhang zur Rechnung.						
	Zoll- und Steuer-Strafgelder . .	—	—	—	200	—	—
	Summe der Einnahme				130397	2	11

Tit.	B. Ausgabe	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
I.	Zinsen:						
	1) von 116830 ℳ Casse-Capitalien	4778	3	6			
	2) von 72750 ℳ Ablösungs-Geldern	2910	—	—			
	= 189580 ℳ						
	=				7688	3	6
II.	Capitalien: ungewiß	—	—	—	—	—	—
III.	Ad manus Serenissimae	—	—	—	1000	—	—
IV.	Gehalte und Pensionen nach dem anliegenden Salarien-Etat	—	—	—	5936	6	7
V.	Zur Fürstlichen Landrentei:						
	1) Herren-Gelder	8559	14	6			
	2) Sublevations-Gelder	12266	20	—			
	3) Entschädigung wegen des Zollanschlusses: a. für weggefallene Einkünfte . . . 2023 ℳ 4 Sgr 4 ₰						
	b. für weggefallene jüdische Abgaben . 500 = — = — =						
	c. für aufgehobenes Einliegergeld . 4182 = 11 = 4 =						
	d. für den Ausfall am Weserzoll . . 1600 = — = — =						
		8305	15	8			
	=				29131	20	2
					43756	—	3

Tit.	B. Ausgabe	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰
VI.	Zur Militär-Casse:						
	1) Kreis-Gelder:						
	a. ursprüngliche	9302	18	8			
	b. für die Städte übernommene	1365	28	2			
	=	10668	16	10			
	2) Antheil an der Maisch- und Brau-malz-Steuer . . . 20000 ℔						
	Dazu den bewilligten Zuschuß . . . 19300 ℔						
		39300	—	—			
	3) Kosten der Gensdarmerie . .	3787	—	—			
	=				53755	16	10
VII.	Zur Affairen-Casse:						
	1) der bisherige Zuschuß . . .	2000	—	—			
	2) Erstattung des, für die Städte übernommenen Beitrags zu den Bundestagskosten und Pensionen . . .	94	26	3			
	3) Kammerzieler	97	19	10			
	=				2192	16	1
VIII.	Zur Hofgerichts-Casse	—	—	—	776	—	—
IX.	Landtags- und Deputations-Kosten .	—	—	—	8000	—	—
X.	Zur Landes-Catastration	—	—	—	2000	—	—
XI.	Zur Ablösungs-Commission . . .	—	—	—	600	—	—
XII.	Zur Medicinal-Casse:						
	1) zu den Gehalten und Pensionen	1335	21	8			
	2) = = Extraordinarien . . .	250	—	—			
	3) für das Hebammen-Institut .	1000	—	—			
	4) = = Land-Krankenhaus .	600	—	—			
	=				3185	21	8
XIII.	Zur Wegbau-Casse	—	—	—	38000	—	—
XIV.	Für die Landschulen:						
	1) an die Consistorial-Casse zu den Gehalten der Lehrer	5882	16	8			
	2) Erstattung des aufgehobenen Schulgeldes	14000	—	—			
	3) Gehalt des Schullehrers Heinekamp zu Grevenhagen	96	—	—			
					108509	24	7

Tit.

Tit.	B. Ausgabe	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	4) Beitrag zum Gehalte des Schullehrers in Stemmen (cfr. rescr. Regim. de 1849. Juni 12.) .	2	26	3			
	5) Zu den Schulbauten	1000	—	—			
	=				20981	12	11
XV.	Für Gymnasien und Realschulen:						
	1) in Detmold	1267	16	8			
	2) = Lemgo	1300	—	—			
	=				2567	16	8
XVI.	Für das Taubstummen-Institut . .	—	—	—	500	—	—
XVII.	Für Prämien und zur Unterstützung der Landes-Industrie	—	—	—	2000	—	—
XVIII.	Unterstützung wegen Wetterschäden .	—	—	—	500	—	—
XIX.	Hülfsgelder	—	—	—	2073	—	—
XX.	Zur Sustentation des Zucht- und Zwangs-Arbeitshauses	—	—	—	4000	—	—
XXI.	Zum Bau des neuen Zuchthauses: unbestimmt.						
XXII.	Entschädigung des Erbherrn wegen des Zollanschlusses:						
	1) für aufgehobenen Landzoll . .	42	9	9			
	2) = weggefallene jüdische Abgaben	4	9	10			
	3) Pension des A. R. M. König, früheren Erhebers des aufgehobenen Landzolls	20	—	—			
	=				66	19	7
XXIII.	Entschädigung der Städte für die aufgehobene Bieraccise	—	—	—	358	8	11
XXIV.	Zollverwaltung incl. des Gehalts an den Departements-Rath	—	—	—	1000	—	—
XXV.	Außerordentlich	—	—	—	2000	—	—
	=				36046	28	1
	Anhang zur Rechnung.						
	Zoll- und Steuer-Strafgelder . .				200	—	—
	Seite 5.				36246	28	1
	Seite 4.				108509	24	7
	Seite 3.				43756	—	3
	Summe				188512	22	11

C. Ab-

	C. Abschluß	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Die Ausgabe beträgt	—	—	—	188512	22	11
	Dagegen die Einnahme	—	—	—	130397	2	11
	Ergibt sich ein Deficit von . . .	—	—	—	58115	20	—

ad 9788.

82 b.

Salarien = und Pensions = Etat.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Director des Landcasse = Administrations = Collegiums .	442	29	—
2	Die drei Ausschuß = Deputirten	400	—	—
3	Ober = Appellations = Gerichts = Rath Rötteken . .	1440	—	—
4	Rath Moritz	154	5	—
5	Wegbau = Inspector	664	13	4
6	Brunnenarzt in Meinberg	102	6	8
7	Regierungs = Calculatur	33	21	11
8	Chirurg Weinert	15	—	—
9	Regierungs = Pedell	6	4	—
10	Oberthierarzt	51	3	4
11	Thierarzt in Lemgo	51	3	4
12	= = Blomberg	51	3	4
13	= im Amte Sternberg	50	—	—
14	Wiesen = Baumeister	40	26	8
15	Weg = Controleurs	700	—	—
16	Catholische Prediger in Lemgo	100	—	—
17	Amtsdiener in Lipperode	20	—	—
18	Rath Stock, Pension	613	10	—
19	Landreceptor	1000	—	—
	Summe	5936	6	7

An=

№ 9699.

Anlage 83 zum Protocoll vom 20. Decbr. 1849.

Zum Gymnasial-Etat pro 1850.

Zu einzelnen Posten des Gymnasial-Etats beehrt sich die Regierung folgende Bemerkungen zu machen:

1) Für den Professor und Gymnasial-Director Schierenberg war schon dem außerordentlichen Landtage im Anfange des Jahrs 1848 die der Stellung und dem Geschäftskreise eines Directors angemessene Erhöhung des bisherigen Gehalts von 917 Rthlrn. 23 Sgr. 4 Pf. auf 1000 Rthl. in Vorschlag gebracht worden. Die Beschlußnahme hierüber wurde aber von den damaligen Ständen den jetzigen Landes-Abgeordneten vorbehalten, weshalb die Regierung den obigen Antrag jetzt wiederholt und die Gewährung desselben dem Landtage dringend empfiehlt.

2) Von den beiden provisorisch angestellten Lehrern Volkhausen und Dornheim war der eine nach Rückkehr des Professors Schierenberg von Frankfurt entbehrlich, und gab die Regierung Dornheim den Vorzug, weil es in mehrfacher Beziehung im Interesse des Gymnasii lag, einen im höhern Lehrfach ausgebildeten Schulamts-Candidaten für die Anstalt zu gewinnen. Der Lehrer Dornheim ist freilich bis jetzt nach wie vor nur provisorisch angestellt. Die Regierung glaubt aber nach erfolgter Genehmigung des Etats die definitive Anstellung des ꝛc. Dornheim höchsten Orts unterthänigst beantragen zu müssen, da sich bei der stets noch gestiegenen Anzahl der Schüler das Bedürfniß einer sechsten Classe klar herausgestellt hat und von dem Director in einem ausführlichen Aufsatze, dessen Einsicht dem Landtage oder der betreffenden Commission jederzeit freisteht, noch besonders nachgewiesen ist.

3) Für den Zeichnen-Lehrer Menke sind statt der frühern 140 Rthl. 150 Rthl. in Vorschlag gebracht, weil er jetzt wöchentlich 8 Stunden Unterricht ertheilt und der Eifer und Erfolg, womit dies geschieht, eine solche Zulage verdient.

4)

4) Der Doctor Reitze hat bei seiner zahlreichen Familie mit dem Gehalte von 600 Rthl. nicht auskommen können und deshalb schon in den letztern Jahren eine außerordentliche Zulage von 75 Rthl. aus den Ueberschüssen der Gymnasial-Casse erhalten. Die Regierung hat es aber für angemessener gehalten, diese außerordentliche Gehaltszulage im Etat selbst auszuwerfen und deren Bewilligung dem Landtage zu empfehlen.

Der letztere wird wohl um so weniger Anstand nehmen, diesen und die übrigen vorbemerkten Posten zu genehmigen, als damit die früher bewilligte Summe von 560 Rthl. noch nicht erreicht ist, zu den für die Realclassen bestimmten 800 Rthlrn. vielmehr statt der bisherigen 560 Rthl. nur 467 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. hinzukommen.

83 a.

Etat der Gymnasial-Casse für 1850.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.				
1	Einnahme aus öffentlichen Cassen:				
	a) aus der Consistorialcasse	1074 Rthl. 29 Sgr. — Pf.			
	b) = = Landrentei .	2183 = 22 = — =			
	c) = = Landcasse .	1267 = 16 = 8 =			
	d) = = Lippstädter Casse	584 = 13 = 4 =			
			5110	21	—
2	Einnahme an Schulgeld, wie für die letzten Jahre durchschnittlich anzunehmen zu		1129	11	—
3	Einnahme von Versetzungen und Schulzeugnissen, durchschnittlich zu		48	—	—
		Summe der Einnahme	6288	2	—
	B. Ausgabe.				
1	Gehalte der Lehrer und des Schuldieners, nach dem angeschlossenen besondern Verzeichnisse zusammen betragend		5610	—	—
2	Zinsen von dem zum Bau der Lehrerwohnung aus der Leihecasse aufgenommenen Capital von 1500 Rthl. zu $3\frac{1}{3}$ %		52	15	—
		Latus	5662	15	—

Für

		Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport	5662	15	—
3	Für Drucksachen (Druck des Programms, der Actus-Zettel ꝛc.), Bücher für die Schulbibliothek, Vorlegeblätter für den Zeichnen- und Schreib-Unterricht, Landcharten, Unterhaltung des physikalischen und technologischen Apparats und sonstige Schul-Utensilien	200	—	—
4	Für Bau- und Reparatur-Kosten	200	—	—
5	Brand-Assecuranz-Beitrag, vorausgesetzt, daß nur einmal 4 Sgr. von 100 Rthlr. gehoben werden . . .	20	17	—
6	Brennmaterial	80	—	—
7	Administrationskosten (dem Rechnungsführer 33 Rthl., ferner Expeditions- und Calculatur-Gebühren ꝛc.), .	50	—	—
8	Außerordentliche Zulage für den Lehrer Doctor Reitze .	75	—	—
	Summe der Ausgabe	6288	2	—

83 b.

Verzeichniß der Gehälter der Lehrer und des Schuldieners.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Professor und Director Schierenberg, nebst freier Wohnung	1000	—	—
2	Professor Berthold, nebst freier Wohnung . . .	850	—	—
3	Professor Horrmann	900	—	—
4	Doctor Kestner	700	—	—
5	Doctor Weerth	400	—	—
6	Doctor Reitze	600	—	—
7	Lehrer Steinhagen	500	—	—
8	Lehrer Dornheim	300	—	—
9	Pastor von Cölln für den Religions-Unterricht . .	100	—	—
10	Zeichnenlehrer Menke	150	—	—
11	Inspector Dresel für den Sing-Unterricht . . .	50	—	—
12	Turnlehrer Steinecke, für das Turnen während des Winters	20	—	—
13	Schulpedell Gerbes	40	—	—
	Summe	5610	—	—

№ 9779.

Anl. 84 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Zum Zuchthaus-Etat pro 1850.

Den Etat für die neue Strafanstalt legt die Regierung dem Landtage hierbei vor, wie er von der Zuchthaus-Commission aufgestellt worden ist, obgleich einige Titel der Ausgabe, z. B. für Speisung und Bekleidung der Strafgefangenen noch einer Berichtigung nach Maßgabe der neuen Hausordnung bedürfen werden. Es war jedoch die Zeit zu kurz, um noch genauere Berechnungen darüber aufstellen zu können. Auch muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß die meisten Ausgabe-Titel nur annähernd haben ausgeworfen werden können, da man erst nach einigen Jahren hierüber genügende Erfahrungen gemacht haben wird.

Der im Ausgabe-Titel I. aufgeführte zweite Knecht wird zur bessern Beaufsichtigung der Gefangenen, namentlich wenn dieselben mehr im Freien beschäftigt werden, nicht entbehrt werden können. Für jetzt war er auch namentlich deshalb nöthig: weil das im Brunnen befindliche Wasser noch nicht gehörig rein ist und das Trinkwasser deshalb herangeholt werden muß.

№ 9779.

84 a.

Zuchthaus-Etat für das Jahr 1850.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
		Einnahme:			
Tit.	I.	An Zinsen	81	18	4
"	II.	" Gehalts-Zuflüssen aus andern Cassen .	122	—	—
"	III.	Von der Arbeit der Züchtlinge . .	250	—	—
"	IV.	An Vergütungs-Geldern . . .	8	15	—
"	V.	Außerordentliche Einnahme . .	—		—
		Summa	462	3	4

			Rtl.	Sgr.	Pf.
		Ausgabe:			
Tit. I.	An Gehalten .	441 Rthl. 27 Sgr. 6 Pf.			
	Für einen zweiten Knecht	100 „ — „ — „			
			541	27	6
„ II.	An Abgaben		32	20	—
„ III.	Behuf Speisung der Züchtlinge . .		1500	—	—
„ IV.	„ deren Unterhaltung in Kleidern, Hemden ꝛc.		312	10	—
„ V.	Für Stroh, Strohsäcke und Decken .		66	3	4
„ VI.	Für Arzneien und Verpflegung kranker Züchtlinge		44	—	—
„ VII.	Behuf Beerdigung verstorbener Züchtlinge .		3	20	—
„ VIII.	Für das Feuerungs-Bedürfniß . .		200	—	—
„ IX.	„ „ Licht-Material . .		180	—	—
„ X.	Baukosten und Unterhaltung der Zuchthaus-Gebäude		1212	—	—
„ XI.	Für Arbeitszeug, Geräthschaften und Utensilien		70	—	—
„ XII.	Für Schreibmaterialien . .		7	—	—
„ XIII.	Für den Ankauf des Hirschhorn in Stangen		—	—	—
„ XIV.	Behuf vermischter Ausgaben . .		100	13	4
		Summa	4270	4	2
		Vergleichung:			
	Die ganze Ausgabe beträgt . . .		4270	4	2
	Die Einnahme ergiebt aber nur . .		462	3	4
		Minus	3808	—	10
	Zur Deckung dieses Minus wird das Zuchthaus einen Zuschuß in runder Zahl von . . . aus der Landcasse nöthig haben.		4000	—	—

№ 9698.

Anl. 85 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Zum Strafwerkhaus-Etat für 1850.

An dem bisherigen Strafwerkhaus-Etat, der auf einer 10jährigen Durchschnittsrechnung beruht, ist nur hinsichtlich der Ausgabe-Posten für Erleuchtung und Brennmaterial eine Aenderung eingetreten und diese Erhöhung von 8 beziehungsweise 26 Rthl. durch die mit Genehmigung des Landtags vor kurzem stattgefundene Trennung der jugendlichen Corrigenden in besondern Räumen veranlaßt worden.

Ob der Einnahme-Posten von 2000 Rthl. Stempelgebühren von gerichtlichen Handlungen ferner noch bestehn bleibt, wird davon abhängen, ob bei der Umgestaltung des Justizwesens die Stempelgebühren etwa ganz abgeschafft und statt derselben und der übrigen gerichtlichen Gebühren im Ganzen bestimmte Pauschsummen künftig erhoben werden. In der Sache selbst macht dies übrigens, wenn die Einnahme und Ausgabe von der Justiz auf die Landcasse übergeht, keinen Unterschied.

85 a.

Etat des Strafwerkhauses für 1850.

Tit.			Rtl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.				
I.	Stempelgebühren:				
	1) von Spielkarten . .	400 Rthl.			
	2) von gerichtlichen Handlungen .	2000 =			
			2400	—	—
II.	Erwerb der Corrigenden zu täglich 2 Sgr. 9 Pf. und von 18,000 Arbeitstagen, rund .		1666	—	—
III.	Außerordentliche Einnahme . .		70	—	—
	Summe der Einnahme		4136	—	—
	Ausgabe.				
I.	Bau- und Besserungskosten . .		60	—	—
II.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften		90	—	—
III.	Lebensmittel		1900	—	—
IV	Erleuchtung		58	—	—
V.	Brennmaterial		226	—	—
VI.	Wäsche		26	—	—
VII.	Gärten und Viehstand . . .		80	—	—
VIII.	Kleidung und Leinengeräth . . .		150	—	—
IX.	Besoldungen		825	—	—
X.	Zinsen		493	15	—
XI.	Gesundheitspflege		105	—	—
XII.	Schreibmaterialien		10	—	—
XIII.	Außerordentlich		70	—	—
	Summe der Ausgabe		4093	15	—
	Verglichen mit der Einnahme		4136	—	—
	Ist Ueberschuß		42	15	—

Anl.

№ 9685.

Anlage 86 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Zum Etat der Medicinalcasse pro 1850.

Der dem vorigen Landtage vorgelegte Medicinalcassen-Etat pro 1849 kommt der landtägigen Genehmigung gemäß zur Ausführung.

Was aber den angebogenen Etat pro 1850 betrifft, so muß dabei Nachstehendes bemerkt werden:

1) Zu Abtheilung I., daß der Geheime-Medicinalrath Focke im April d. J. mit Tode abgegangen, die Pension desselben zu 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. mithin vom 1. Juli d. J. an eingegangen und pro 1849 nur noch für das 1. Semester mit 51 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf. berechnet ist; im Etat von 1850 aber nicht weiter vorkommt. Das hiernach eintretende Ersparniß der Casse sowohl als die dafür sprechenden Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründe veranlassen die Regierung jedoch zu dem wiederholten Antrag einer Gehaltszulage von 50 Rthl. für den Dr. Schnitger in Schwalenberg und zu dem gleichmäßigen Wunsche, daß dem Dr. Wilmans in Lage in Rücksicht auf die ihm übertragene bedeutende Armen-Praxis im Amte Lage, eine Zulage von 25 Rthl. bewilligt und sein Gehalt als Armen-Arzt dadurch gleich den übrigen Armen-Aerzten auf 100 Rthl. gebracht werden möge.

Was den Dr. Schnitger betrifft; so glaubt die Regierung insbesondere auf sein Verhältniß als Armen-Arzt und als Amtswundarzt aufmerksam machen zu müssen, nach welchem ihm für ersteres 100 Rthl. und für letzteres 75 Rthl. gebühren würden, wogegen im Ganzen nur 150 Rthl. für ihn beantragt; von dem vorigen Landtage auch als gerecht und billig anerkannt; dem jetzigen Landtage aber zur Genehmigung verstellt sind. Der beiden vorgeschlagenen Gehalts-Verbesserungen ungeachtet wird sich nun der Salarien- und Pensions-Etat pro 1850 dennoch um 27 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. vermindern, wenn nicht der wegen eines körperlichen Uebels für den Dienst

Dienst beim Militair invalide gewordene bisherige Compagnie-Chirurgus Harland mit dem ihm bis Ende 1849 aus der Militaircasse gezahlt werdenden Wartegelde von 60 Rthl. jährlich vom 1. Jan. 1850 an auf die Medicinalcasse zu übernehmen und deshalb als Chirurgus für das Amt Lage statt der bisherigen 15 Rthl. mit 75 Rthl. anzusetzen gewesen wäre. Es erhöhet sich deshalb der pro 1850 aufgestellte Medicinalcasse-Etat gegen den pro 1849 incl. der vorgeschlagenen Gehalts-Erhöhungen um 32 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf.

2) Zu Abtheilung II., daß der Medicinalrath Hasse nunmehr definitiv als Hebammenlehrer angestellt ist und dafür mit 200 Rthl. aus der Consistorialcasse besoldet wird. Der bisherige Hebammenlehrer, Medicinal-Rath Meyer in Lemgo, ist dagegen auf den Etat des Hebammenfonds mit 100 Rthl. Pension übernommen; doch hofft die Regierung, daß nichtsdestoweniger die für das Hebammenwesen aus der Landcasse beanspruchten 1000 Rthl. ausreichen werden.

3) Zu Abtheilung III., daß in Beziehung auf das provisorische Land-Krankenhaus und dessen Wirksamkeit auf das dem Medicinalcassen-Etat pro 1849 beigefügte P. M. vom 6. December 1848 hingewiesen werden müsse. Seit Anfang Mai d. J. ist diese Anstalt in dem gemietheten sehr zweckmäßig eingerichteten Local eröffnet und gewinnt täglich unter Beobachtung des in Nr. 18 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts abgedruckten Reglements vom 1. Mai d. J. an Zutrauen und Wirksamkeit. Zur Einrichtung und Möblirung des Hauses sind die Ueberschüsse der vorherigen Jahre benutzt, welche mit 6 — 700 Rthl. die Ausgabe hoffentlich decken werden. Auch werden die weiter beantragten 600 Rthl. pro 1850 mit Hülfe des §. 4 des obigen Reglements wahrscheinlich ausreichen, um diese Anstalt für das ganze Land in seiner schon jetzt erprobten wohlthätigen Wirksamkeit zu erhalten.

Die zeitige Direction der Kranken-Anstalt wird im Anfange des nächsten Jahrs schon über den Fortgang und den Erfolg derselben berichten, und müssen weitere Erfahrungen ergeben, ob es zweckmäßig sey, die Anstalt zu vergrößern oder nach dem Muster derselben kleinere Kranken-Anstalten zu fundiren. Die Regierung muß sich die ferneren desfallsigen Anträge vorbehalten.

Schließlich empfiehlt die Regierung den ganzen Etat zur Genehmigung und bringt die dem vorigen Landtage vorgelegte Eingabe der Thierärzte Gundlach und Bornebusch dem damaligen Beschluß gemäß zur jetzigen Entschließung in Erinnerung.

ad 9785.

86 a.

Etat der Medicinalcasse pro 1850.

Abtheilung I.

Gehalte, Pensionen und außerordentliche Ausgaben.

Einnahme.

A. Zu Gehalten und Pensionen:

a) aus der Landcasse	1335 Rthl.	21 Sgr.	8 pf.
b) aus der Landrentei	1335 "	21 "	8 "
=	2671 Rthl.	13 Sgr.	4 pf.

B. Außerordentlich:

a) aus der Landcasse	250 Rthl.	— Sgr.	— pf.
b) aus der Landrentei	250 "	— "	— "
=	500 Rthl.	— Sgr.	— pf.

Wiederholung der Abtheilung I.

ad A.	2671 Rthl.	13 Sgr.	4 pf.
ad B.	500 "	— "	— "
Summa =	3171 Rthl.	13 Sgr.	4 pf.

Ausgabe.

A. Gehalte und Pensionen nach dem angelegten Salarien-Etat	2671 Rthl.	13 Sgr.	4 pf.
B. Außerordentlich nach eintretendem Bedürfniß	500 "	— "	— "
Summa =	3171 Rthl.	13 Sgr.	4 pf.

Einnahme und Ausgabe hebt sich.

Abtheilung II.

Hebammenfonds.

Einnahme.

Aus der Landcasse . . . . . 1000 Rthl.

Summa per se.

Ausgabe.

1) Für Hebammen-Visitationen	200 Rthl.
2) Hebammen-Gehalte	430 "
3) Für schwere Entbindungen	290 "
4) Pension des bisherigen Hebammenlehrers, Medicinalrath Meyer	100 "
Summa	1020 Rthl.

Mehr-Ausgabe gegen die Einnahme 20 Rthl.

Ab-

Abtheilung III.

Provisorisches Land-Krankenhaus.

Einnahme.

Aus der Landcasse . . . 600 Rthl.

Ausgabe.

Für Hausmiethe, Verpflegung und Arznei nach Bedürfniß.

Zusammentrag der Ausgabe aus der Landcasse.

Ad I.	A. zu den Gehalten und Pensionen	1335	Rthl.	21	Sgr.	8 pf.
	B. zu den außerordentlichen Ausgaben	250	=	—	=	— =
Ad II.	Zum Hebammenfonds	1000	=	—	=	— =
Ad III.	Zum Land-Krankenhause . .	600	=	—	=	— =
	Summe =	3185	Rthl.	21	Sgr.	8 pf.

86 b.

Salarien-Etat der Medicinalcasse.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Gehalte und Pensionen.			
1	Geheime Hofrath Piderit in Detmold	100	—	—
2	Medicinalrath Meyer in Lemgo	253	10	—
3	= Hasse in Uflen	253	10	—
4	Dr. Kemper in Horn	127	23	4
5	= Gevekoht in Detmold	150	—	—
6	= Theopold in Blomberg	153	10	—
7	= Riedemann in Varenholz	100	—	—
8	= Schnitger in Schwalenberg	100	—	—
9	= Caspari in Oerlinghausen	100	—	—
10	= Wilmans in Lage	75	—	—
11	Medicinal-Assessor Overbeck in Lemgo	100	—	—
12	Amtschirurgus Bode in Varenholz	63	26	8
13	= Kirchner in Oerlinghausen	76	20	—
14	Dr. Kirchner in Hohenhausen	75	—	—
15	Medicinalchirurgus Corbach in Meinberg	75	—	—
16	Hofchirurgus Mosel in Detmold	75	—	—
17	Amtschirurgus Pramann in Brake	75	—	—

			Rtl.	Sgr.	Pf.
18	Medicinalchirurgus Schuster in Uslen		75	—	—
19	" Schweimer in Lemgo		102	6	8
20	Amtschirurgus Stüde in Bösingfeld		75	—	—
21	Medicinalchirurgus Thomas in Schlangen		40	26	8
22	Compagnie-Chirurgus Harland in Lage		75	—	—
23	Dr. Lenzberg in Barntrup		50	—	—
24	Witwe Dr. Reinold, Pension		75	—	—
25	" " Schönfeld desgl.		75	—	—
26	" " Pramann desgl.		75	—	—
		Summa	2596	13	4
	Hierzu in Vorschlag gebracht:				
	1) Für Dr. Schnitger in Schwalenberg	50 Rthl.			
	2) " " Wilmans in Lage	25 "			
			75	—	—
		Summa	2671	13	4
	Davon die Hälfte aus der Landrentei		1335	21	8
	Bleiben aus der Landcasse zu bezahlen		1335	21	8

№ 9786.

№ 9786.

Anlage 87 zum Protocoll vom 20. Decbr. 1849.

Zum Wegbau-Etat pro 1849, insbesondere pro 1850.

In Ansehung des Wegbau-Etats pro 1849 und 1850 darf sich die Regierung auf ihre desfallsigen am letzten Landtage gemachten Eröffnungen und auf die darüber Statt gehabten Verhandlungen beziehen.

In Gemäßheit der darnach unterm 6. Januar d. J. erfolgten und durch den Landtags-Abschied vom 9. ejusd. genehmigten Bewilligungen mußten die eingereichten Etats einer Modification unterzogen werden, nach welcher sie sich so stellen, wie in den Anlagen A. und B. enthalten ist.

Der Etat pro 1849

Anlage A.

ist nun in Ausgabe von 50,000 Rthl. auf 41,687 Rthl. herabgesetzt und der Zuschuß aus der Landcasse von 34,000 Rthl. auf 26,000 Rthl. vermindert, eine Herabsetzung, welche die vom Tagelohn lebende Classe der Unterthanen zwar um so schwerer drückt, jemehr die Beschränkung der Arbeiten auch übrigens im In- und Auslande zugenommen hat, die aber in Rücksicht der sonstigen, die Landcasse unter den augenblicklichen Verhältnissen in außerordentlicher Weise treffenden Ausgaben zu begründet erscheint, als daß solche nicht zu befördern gewesen wäre.

Dagegen hat der Etat

Anlage B.

in Ausgabe wiederum auf die Summe von 53,417 Rthl. erhöhet werden müssen, um die von den Städten Horn und Blomberg mit Landständischer Bewilligung geleisteten Vorschüsse zu rund 9000 Rthl. abtragen; nichtsdestoweniger aber die nothwendigsten Arbeiten ohne Unterbrechung fortsetzen zu können.

Die Einnahme ist pro 1850 auf 58,150 Rthl. angenommen und dabei auf einen Zuschuß von 38,000 Rthl. aus der Landcasse gerechnet, von welchem jedoch in der That nur 29,000 Rthl. für Arbeiten u. s. w. zur Verwendung kommen, weil 9000 Rthl. als Vorschuß der Städte Horn und Blomberg zu verausgaben sind.

 Bei

Bei den Ausgaben im Allgemeinen ist die zunehmende Erhöhung der Unterhaltungs-Kosten der Chausseen zu bemerken, welche in der Zunahme der Chaussee-Strecken, in dem vermehrten Aufwande für die Fracht-Straße von Hameln über Lemgo nach Bielefeld und in der Uebernahme des in die Chaussee-Linie fallenden Straßenpflasters in den Städten ihren zureichenden Grund hat. Dagegen werden die eigentlichen Neubauten künftig im Etat wegfallen, sobald die Chaussee von Erder bis an die Preußische Grenze bei Blotho vollendet und entschieden ist, ob die Lemgo-Langenholzhauser Chaussee über Hellinghausen und Calldorf mit der Erderschen Chaussee in Verbindung gesetzt werden soll oder nicht. Vorerst ist jedoch die Vollendung der Erder-Blothoischen Chaussee ein unaufschiebbares Erforderniß, weil solche auf Verträgen mit dem Preußischen Gouvernement beruhet und von letzterem dringend beantragt wird. Die zu dem Ende ausgeworfenen 4000 Rthl. werden hoffentlich zum völligen Ausbau und der Brücken-Anlage über die Calle bei der Niedernmühle ausreichen.

Gleich dringend erscheint die Weiterförderung der bereits in Angriff genommenen und die Berücksichtigung der noch erforderlichen Rectificationen mehrerer der alten Chausseestrecken.

Was

1) den Berg-Uebergang zwischen Blomberg und Barntrup, die s. g. Gaffel, betrifft; so ist die steilste Strecke des Weges nach Barntrup hin bereits soweit vollendet, daß auch schwer beladenes Fuhrwerk den Berg ersteigen kann, welcher nach der Blomberger Seite hin stets schon weniger schwierig zu befahren war. Indessen muß auch die Blomberger Seite jetzt völlig ausgebauet werden, welches mit der im Etat pro 1850 angesetzten Summe von 2163 Rthl. zu erreichen sein wird.

In Ansehung der

2) im Etat aufgeführten Rectification des s. g. Butterbergs zwischen Meinberg und Blomberg kommt in Betracht, daß solche mit der Rectification der Gaffel in genauer Verbindung steht und eine ohne die andere zur Ermöglichung eines Fracht-Verkehrs über Blomberg und Horn von wenigerm oder gar keinem Nutzen sein würde. Es wird aber einen wesentlichen Vortheil darbieten, mit der Rectification des Butterbergs auch die des Kohlenbergs in der Richtung von Meinberg auf Belle zu verbinden, weil dadurch die normalmäßige Verbesserung beider Richtungen nicht nur, sondern auch eine angemessenere Lage der Chaussee auf Blomberg neben wesentlicher Kosten-Ersparung zu erreichen ist.

Die bisherige Chaussee von Meinberg auf Blomberg wird dann bis auf die Höhe des Butterbergs ganz verlassen und nur die Richtung von Mein-

Meinberg auf Belle bis unter den Kohlenberg bei Meinberg beibehalten. Von hier wird zur gleichzeitigen Rectification der Chaussee über den steilen Abhang des Kohlenbergs in nordöstlicher Richtung bei Brands Hofe vorbei bis auf die Höhe des Butterbergs und von demselben hinab in der Richtung von Reelkirchen gebauet; in der Gegend des Brandschen Hofes aber in südlicher Richtung der Kohlenberg umgangen.

Die Kosten dieser beiden Rectificationen stellen sich nach den Anschlägen wie folgt:

a) In der Richtung der bisherigen Chaussee von Meinberg auf Blomberg zu . . . . . 8235 Rthl.
Terrain-Entschädigung . . . . . 472 „
Summe 8707 Rthl.

b) In der Richtung von Meinberg bis an den Kohlenberg bei Brands Hofe vorbei über den Butterberg bis in die Ebene vor Reelkirchen auf . . . . . 9415 Rthl.
Terrain-Entschädigung pptr. . . . . 1384 „
Summe 10799 Rthl.

c) Die Kosten der Rectification des Kohlenbergs in der Richtung auf Belle ohne Verbindung mit der Rectification ad b. 6428 Rthl.
Terrain-Entschädigung pptr. . . . . 890 „
Summe 7318 Rthl.

d) Dieselbe Rectification in Verbindung mit der ad b. vorgeschlagenen Richtung . . . . . 3107 Rthl.
Terrain-Entschädigung pptr. . . . . 176 „
Summe 3283 Rthl.

Darnach ergiebt sich, daß wenn die Rectification ad a. und ad c. jede für sich vorgenommen wird, die Kosten sich auf . . 8707 Rthl.
und . . . . . 7318 „
zusammen auf 16,025 Rthl.
belaufen, durch Verbindung beider Wege in den Richtungen ad b. und ad d. aber nur . . . . . 14,082 Rthl.
betragen, mithin . . . . . 1943 Rthl.
oder rund . . . . . 2000 „
erspart werden.

Da nun die Weganlage, wie sie ad b. und ad d. projectirt wird, zwei nothwendige Rectificationen miteinander verbindet, in Hinsicht ihres Zwecks die richtigste und angemessenste, zugleich aber auch am wenigsten kostspielige ist; so erscheint die Annahme derselben rathsam und eine vorläufige Verwendung

dung von 3000 Rthl. pro 1850, womit zunächst die an dem steilen Abhange des Butterbergs nach Reelkirchen hin zu erbauende Serpentine herzustellen sein wird, gerechtfertigt.

Die ferner

3) im Etat pro 1850 aufgenommene und beantragte Verwendung von 2000 Rthl. für die zur Umgehung des Scharfenbergs hinter Rischenau erforderliche neue Richtung der Chaussee erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil den armen Handarbeitern jener Gegend dadurch ein von ihnen dringlichst in Anspruch genommener Erwerb verschafft werden soll.

Es wird mit dieser und der pro 1849 angewiesenen Summe nicht völlig die Hälfte des sich incl. einer Brücke über die Riese auf pptr. 10,500 Rthl. belaufenden Anschlags verwendet; der Rest zu 6500 Rthl. aber auf die Jahre 1851 und 1852 zu vertheilen seyn.

Um aber

4) auch den Tagelöhnern in der Vogtei Hohenhausen einigen extraordinairen Chaussee-Verdienst zu verschaffen, sind für die zwischen Waterloo und Hohenhausen erforderlichen Rectificationen im Anschlage zu 3000 Rthl., im Etat pro 1850 1000 Rthl. angesetzt, womit zunächst die Höhe bei Bavenhausen verbessert werden kann.

Sonstige Rectificationen, welche allerdings noch dringend erscheinen, z. B. zwischen Schieder und Schwalenberg, Erder und Varenholz, Lemgo und Humfeld müssen jedoch den folgenden Etats vorbehalten bleiben.

Die

5) ad IV. des Etats für Terrain-Entschädigungen angesetzten 2000 Rthl. werden nach bereits größtentheils berichtigten Rückständen pro 1850 ausreichen und ist

6) ad V. des Etats die Bewilligung eines erhöheten Beitrags zur Beförderung der Communal-Wegbauten um so nothwendiger, je dringlicher und nützlicher es ist, auf besonders wichtigen Strecken, zu außerordentlichen und schwierigen Anlagen, Brücken, Serpentinen u. s. w. sowie für ärmere Districte, kräftiger aus Staats-Cassen einwirken und die bisher unter den Extraordinariis berechneten Kosten der von der Wegbau-Behörde zu stellenden Aufseher bei den Communalwegbauten bestreiten zu können.

In Beziehung auf vorstehende und auf die zum vorigen Landtage abgegebene Darstellung überläßt sich die Regierung vertrauensvoll der Hoffnung, daß sich der Landtag von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der pro 1850 für den Wegbau in Anspruch genommenen Bewilligungen überzeugt halten und den Etat vollständig genehmigen werde.

87 a.

Etat der Wegbau-Casse pro 1849

nach Maßgabe der vorerstigen Landständischen Bewilligungen vom 6. Januar 1849 (№ 21 der gedruckten Landtags-Verhandlungen).

		Rthl.	Rthl.
	Einnahme.		
I.	Chausseegeld incl. der Posten muthmaßlich .	—	14,000
II.	Aus öffentlichen Cassen:		
	1) aus dem Irrenhaus- (Lippstädter) Fonds	1000	
	2) Zuschuß aus der Landcasse . . .	26,000	
III.	Außerordentlich	150	27,150
	Summe	—	41,150
	Ausgabe.		
I.	Unterhaltung der vorhandenen Chausseen incl. des in Städten und Dörfern in die Chaussee-Linie fallenden Straßenpflasters	27,000	
	P. N. Das in Barntrup und Bega völlig zu erneuernde Straßenpflaster wird überdem kosten	2000	
II.	Neubauten.		
	Fortsetzung der Erder-Blothoischen Chaussee	1320	
III.	Rectificationen:		
	1) der s. g. Gaffel zwischen Blomberg und Barntrup. Hier würde die bewilligte Summe betragen rund . . . . . 3200 Rthl.		
	Es kommen aber nur zur Verwendung:		
	a) im Gebiete der Stadt Blomberg 1200 "		
	b) im Amte Barntrup rund . 1300 "		
		2500	
	2) des Scharfenbergs hinter Rischenau .	2000	
IV.	Terrain-Entschädigung pptr. . .	2000	
V.	Zum Communal-Wegbau . . .	2000	
VI.	Zinsen von 11,250 Rthl. angeliehenen Capitalien	367	
VII.	Außerordentlich, als zu Baumpflanzungen, für Aufseher bei Communal-Wegen u. s. w. .	2500	
	Summe der Ausgabe	41,687	
	Die Einnahme beträgt	41,150	
	fehlen pro 1849	537	

87 b.

Etat der Wegbau-Casse pro 1850.

		Rthl.	Rthl.
	Einnahme.		
I.	Chausseegeld, muthmaßlich	—	14,000
II.	Aus öffentlichen Cassen:		
	a) aus der Irrenhaus-Casse	1000	
	b) aus der Landcasse	38000	
			39,000
III.	Außerordentlich	—	150
	Summe	—	53,150
	Ausgabe.		
I.	Unterhaltung der Chausseen incl. des Straßenpflasters	25,000	
II.	Neubauten und darauf abzutragende Vorschüsse:		
	1) wegen des Weges von Horn nach Schmedissen Vorschuß-Abtrag	6000	
	2) zur Vollendung der Chaussee zwischen Erder und Blotho incl. Brückenbau . . .	4000	
III.	Rectificationen und Verlegung bestehender Chausseen:		
	1) an der Gaffel zwischen Blomberg und Barntrup:		
	a) zur Vollendung der Arbeit . 2163 Rthl.		
	b) Vorschuß von 1848 . . 2637 "		
		4800	
	2) am Butter- und Kohlenberge . .	3000	
	3) am Scharfenberge hinter Rischenau .	2000	
	4) zwischen Waterloo und Hohenhausen .	1000	
IV.	Terrain-Entschädigung pptr. . .	2000	
V.	Zum Communal-Wegbau, Aufseherlohn u. s. w.	3500	
VI.	Zinsen von 11250 Rthl.	367	
	und wegen des Vorschusses ad II. 1 . .	250	
VII.	Außerordentlich, zu Baumpflanzungen u. s. w.	1500	
	Summe der Ausgabe	53,417	
	Summe der Einnahme	53,150	
	fehlen pro 1850	267	

Anlage 88. zum Protocoll vom 20. December 1849.

Bericht

die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte betreffend,

begleitet von einem Entwurfe,
erstattet und vorgelegt von dem aus den Abgeordneten:

Klocke,
Tenge,
von Stietencron,
Petri I.,
Böhmer,
Hausmann,
Meyer,
Schierenberg,
Schütz,

bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Schütz.

Die Eröffnung Fürstlicher Regierung vom 30. October c. nebst einem Entwurfe zu einer Vereinbarung über die Trennung des Domanial-Haushalts vom Staatshaushalte, und deren sonstige Anlagen, hat der Ausschuß dem ihm vom Landtage gegebenen Auftrage gemäß, sofort zur Berathung gezogen, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und beehrt sich das Resultat wie folgt in Vortrag zu bringen. —

Gleich in der ersten Sitzung sprach sich die Majorität der Commission dahin aus, daß der von Fürstlicher Regierung vorgelegte Entwurf deßhalb nicht geeignet sei, die Basis zu einer Vereinbarung zu liefern, weil derselbe von der Voraussetzung ausgehe, daß das gesammte, bisher von Fürstlicher Rentcammer verwaltete Domanial-Vermögen Privat-Eigenthum der hohen Fürstlichen Familie sei, Hochderselben Domainen und Forsten ungeschmä-

geschmälert verbleiben müßten, Hochdieselbe sich deren Verwaltung nicht begeben würde und eine Vereinbarung mit dem Landtage nur dann herbeizuführen sei, wenn das dem hohen Fürstlichen Hause zuständige Eigenthum an den Domainen und Forsten unbedingt anerkannt, und dem jedesmaligen Landesherrn die Verwaltung des Haus- und Familien-Commisses, ohne Concurrenz des Landtags zugestanden würde. —

Die Gründe, welche den Ausschuß zu diesem Ausspruche veranlassen, finden sich in dem dem Landtage erstatteten Berichte vom 28. Juli 1848, und den Anlagen des der Fürstlichen Regierung eingereichten Entwurfs vom 16. Juli 1849, dessen Princip daraus hervorging. —

Indem darauf Bezug genommen wird, gibt die Commission, da die Vorlage Fürstlicher Regierung in Betreff der beabsichtigten Vereinbarung das entgegengesetzte Princip unterstellt, anheim, den mit dem Erlasse Fürstlicher Regierung vom 30. October c. mitgetheilten Entwurf als seinem wesentlichen Inhalte und der ihm unterstellten Bedingungen nach, mit der Ansicht des Landtags widerstreitend, nicht als Grundlage der Uebereinkunft zu betrachten.

Sodann beharrt auch die Commission bei der Ansicht, daß die mit der Vorlage Fürstlicher Regierung vom 22. Mai c. betitelt —„Die Trennung des Domanialhaushalts vom Staatshaushalte betreffend“ — gelieferten Uebersichten über die Rechnungsverhältnisse der Landcasse und Landrentei, keineswegs als ein Vereinbarungs-Entwurf betrachtet, und jetzt um so weniger darauf zurückgegangen werden könne, als sich der Landtag bereits dahin ausgesprochen habe, daß eine vollständige Auseinandersetzung wie sie zur Wohlfahrt der Landesbewohner gereiche, nur in solchen Bestimmungen gefunden werden könne, die der Entwurf vom 6. Juli d. J. aufgenommen hat.

Bei der vom ganzen Lande seit Jahren anerkannten hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und dem allseitigen Wunsche, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte zu Stande gebracht zu sehen, hat es nun die Majorität des Ausschusses für eine dringende Pflicht angesehen und als nothwendig erkannt, es nicht dabei bewenden zu lassen, dem Landtage lediglich die Ablehnung des von Fürstlicher Regierung vorgelegten Entwurfs eine Vereinbarung ꝛc. ꝛc. zu empfehlen, sondern Vorschläge zu entwerfen, durch welche wenigstens ein Theil des Zweckes erreicht wird; um so mehr als der Landtag hinreichend die Erfahrung gemacht haben dürfte, wie sehr hindernd das bisherige Sachverhältniß in Bezug auf die Landgesetzgebung in den Weg tritt, wobei nur an die Verfassung, an die Gesetze über Justiz-Reform, die Einkommensteuer, das Militairwesen, das Landgestüt, an

öffent-

öffentliche Anstalten, selbst an Professionistengelder und Webstuhl-Abgabe, erinnert zu werden braucht, und dem Lande fortwährend in Ansehung der Finanz-Verwaltung und des Steuerwesens diejenige Uebersicht und Betheiligung mangelt, welche die nächste Folge der Auseinandersetzung sein wird.

Während nun der Landtag bei dem Fürstlicher Regierung eingereichten Entwurfe zur Auseinandersetzung, vom 16. Juli d. J., von der Ansicht geleitet wurde, daß, da das gesammte Domanial-Vermögen einestheils die Mittel zur Bestreitung der Kosten Fürstlicher Hofhaltung aufzubringen habe, anderntheils demselben die Kosten der Landes-Verwaltung zur Last fallen, es auch bei einer Auseinandersetzung nothwendig sei, einen entsprechenden Theil der Substanz des Domaniums — der Forsten und Saline — auf das Land übergehen zu lassen, — hat dagegen Fürstliche Regierung einen darauf berechneten Vorschlag entschieden zurückgewiesen, und in dem von ihr anderweitig dem Landtage zugestellten Entwurfe zur Hauptbedingung gemacht, daß Domainen und Forsten ungeschmälert der hohen Fürstlichen Familie verbleiben müßten. —

Bei so bewandten Umständen, da der Vorschlag des Landtags dem der Fürstlichen Regierung in dieser Beziehung direct entgegensteht, und wegen der Eigenthumsfrage an eine vollständige Auseinandersetzung wenigstens zur Zeit nicht zu denken ist, sind sämmtliche Mitglieder der Commission einverstanden, daß das Auskunftsmittel zur Herbeiführung einer Uebereinkunft allein darin bestehe, jene Frage ganz unberührt zu lassen und eine Vereinbarung zu entwerfen, welche in dieser Beziehung beider Theile Rechtszuständigkeiten in Ansehung des Domaniums unverändert läßt. —

Zu dem Ende hat die Commission in acht Sitzungen, in deren einer der Herr Regierungs-Commissarius Heldman anwesend war, bei Zugrundelegung des mit dem Erlasse vom 30. October 1849 dem Landtage vorgelegten Entwurfs, und unter Beiseitesetzung des darin in den §§. 1 und 2 als Basis angegebenen Princips, diejenigen Punkte vielseitig geprüft, die in die Vereinbarung aufzunehmen seien.

Hierauf ward die bereits früher erwählte Subcommission beauftragt, die Vereinbarung mit Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses gemachten Bemerkungen zu redigiren, und ist das Resultat in der Gesammt-Commission ferner in mehreren Sitzungen zum Gegenstande der Berathung gemacht und daraus der Entwurf einer Vereinbarung in der Fassung hervorgegangen, wie derselbe diesem Berichte beigefügt ist.

Aus demselben ergibt sich im Allgemeinen, daß die auf gegenwärtigem Landtage zur Sprache gebrachten Eigenthums-Verhältnisse in Ansehung des Domanial-Vermögens, deren bei Behandlung des Gegenstandes auf den

Land-

Landtagen in den Jahren 1845 und 1847 gar nicht gedacht worden ist, zum Zweck der endlichen Erzielung einer Uebereinkunft in dem Entwurfe Erwähnung geschehen und das bisherige Rechtsverhältniß aufrecht erhalten ist.

Sodann hat eine Scheidung in Bezug auf das Cassenwesen in der Weise stattgefunden, daß danach

I.	bei der Land-Casse nach §. 2 zur Einnahme gelangen . . .	57828	Rthl.	— Sgr.	8 Pf.
	außer den nach §. 3 zur Disposition der Landcasse verstellten Posten. —				
II.	von der Landcasse nach §. 4 an Ausgaben zu bestreiten sind: . .	43878	„	14 „	1 „
	sich ein Ueberschuß ergibt von:	13949	Rthl.	16 Sgr.	7 Pf.
III.	hat nach §. 5 die Landrentei zu vereinnahmen:	169833	„	3 „	— „
IV.	sind nach §. 6 an Ausgaben zu bestreiten:	178879	„	20 „	4 „
	entsteht Ausfall: . . . =	9046	Rthl.	17 Sgr.	4 Pf.

Diese Zusammenstellung ist indeß nur der Uebersicht des Sachverhältnisses halber formirt, und unterliegt nach Maaßgabe des Resultats der Ermittelung Seitens der im Entwurfe erwähnten Commission, einer nähern Festsetzung. —

Endlich ist im Entwurfe darauf Bedacht genommen, in Ansehung der Verwaltung des Domanial-Vermögens dem Landtage diejenige Betheiligung zu sichern, welche erforderlich sein möchte, um den Interessen der Landesbewohner in genügender Weise entsprechen zu können.

Die Majorität der Commission gibt die sorgfältige Prüfung des Entwurfs dem Landtage anheim, und empfiehlt denselben als Grundlage in Betreff Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte. —

Detmold, am 20. December 1849.

Schierenberg. Böhmer. J. Schütz.

Mit dem Antrage, daß der anliegende Entwurf als Grundlage für die weitere Unterhandlung angenommen werden möge, einverstanden.

J. v. Stietencron. Petri I.

Anlage 89 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Entwurf

zu einer Vereinbarung über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte und über die künftige Verwaltung des Domanialvermögens.

Ueber die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, und über die Verwaltung des Domanial-Vermögens ist, unbeschadet des Rechtsgrundsatzes nach welchem das Domanial-Vermögen sowohl für die Bestreitung der Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses, wie für die Kosten der Staatsverwaltung haftet, folgende Vereinbarung geschlossen worden:

§. 1.

Das gesammte Domanialvermögen, welches bisher von Fürstlicher Rentcammer verwaltet wurde, soweit es nicht durch nachstehende Bestimmungen davon ausgeschlossen ist, verbleibt auch fernerhin in deren Verwaltung, unter der durch nachstehende Bestimmungen festgesetzten Betheiligung der Landesvertretung.

§. 2.

Nachbenannte Beträge fließen nicht mehr in die Landrentei-Casse:

1)	diejenigen Sublevationsgelder, welche in den letzten Jahren betrugen:	12266	Rthl.	14	Sgr.	6 Pf.
2)	desgleichen die Herrengelder . .	8559	"	20	"	— "
3)	die Entschädigung wegen Aufhebung des Einliegergeldes . . .	4182	"	11	"	4 "
4)	die Entschädigung wegen Erlaß der Judenschutzgelder	500	"	—	"	— "
5)	desgleichen, wegen der in Folge des Zoll-Anschlusses aufgehobenen Abgaben:	2023	"	4	"	4 "

6) des-

6) desgleichen wegen des Ausfalls am Weserzoll	1630	Rthl.	4	Sgr.	5 Pf.
7) desgleichen für erlassene Kottenabgaben	256	„	27	„	— „
Summa =	29418	Rthl.	21	Sgr.	7 Pf.

Zugleich werden nachfolgende Beträge von der Landcasse vereinnahmt:

1) Ertrag des Salzwerks soweit solcher von der Steuer herrührt: . .	14000	Rthl.	—	Sgr.	— Pf.
2) Einnahme vom Weserzoll . .	1300	„	—	„	— „
3) an Forstbrüchten . . .	363	„	21	„	2 „
4) von der Judenschaft . . .	976	„	29	„	4 „
5) Ueberschüsse der Sportelncasse .	1381	„	—	„	— „
6) aus den Städten	1491	„	28	„	7 „
7) aus dem Gewerbe-Regal 6875 ℔ 1 ℔ 1 ß und 76 = 15 = — = .	6951	„	16	„	1 „
8) an Gohgerichtsstrafgeldern . .	1260	„	9	„	4 „
9) an Kotten-Abgaben . . .	405	„	2	„	3 „
10) s. g. Laboresgelder . . .	278	„	22	„	4 „
	28409	Rthl.	9	Sgr.	1 Pf.
dazu obige	29418	„	21	„	7 „
Summa =	57828	Rthl.	—	Sgr.	8 Pf.

§. 3.

Es gehen sodann auf die Landcasse über:

1) die Leihecasse, deren jährliche Ueberschüsse etwa betragen: . .	1000	Rthl.	—	Sgr.	— Pf.
2) die Einkünfte aus Lippstadt . .	4000	„	—	„	— „
3) die Zinsen von dem Leihecassen- und Irrenhaus-Fonds (150,000 Rthl.)	5000	„	—	„	— „
4) die Hofgerichts-Casse.					
5) die Bibliothek-Fonds.					

§. 4.

Folgende Ausgabe-Posten, welche bisher aus der Landrenteicasse bestritten wurden, hat die Landcasse zu zahlen:

1) Gehalte der Staatsdiener . .	16909	Rthl.	4	Sgr.	4 Pf.
2) Kosten der Justizpflege und Verwaltung bei den Aemtern	9232	„	13	„	8 „
3) Unterhaltungskosten der Amtslocale	781	„	—	„	— „
4) Gehalte der Kirchen- und Schuldiener	10110	„	23	„	— „

5) für

5) für Schreibmaterial und Heitzung .	750	Rthl.	—	Sgr.	—	Pf.
6) an Pensionen	5909	"	3	"	1	"
7) an Gohgerichtskosten . . .	186	"	—	"	—	"
Summa =	43878	Rthl.	14	Sgr.	1	Pf.

§. 5.

Die Vereinnahmung folgender Beträge geschieht durch die Landrentei-Casse:

1) Aus den Amts-Rent-Cassen .	45,383	Rthl.	3	Sgr.	—	Pf.
2) von den Meiereien . . .	65,200	"	—	"	—	"
3) von den Domainen im Amte Alverdissen	2,500	"	—	"	—	"
4) von den Kornböden .	14,000	"	—	"	—	"
5) Ueberschuß von den Richterrechnungen	200	"	—	"	—	"
6) Ertrag der Forsten . . .	30,000	"	—	"	—	"
7) an Lehnsgeldern . . .	1,000	"	—	"	—	"
8) Ertrag des Salzwerks, soweit er vom Gewerbe herrührt . . .	7,500	"	—	"	—	"
9) an Cammer-Sporteln . .	250	"	—	"	—	"
10) Vermischt und außerordentlich vorbehältlich der Specification . .	3,800	"	—	"	—	"
Summa =	169,833	Rthl.	3	Sgr.	—	Pf.

§. 6.

Folgende Ausgabe-Posten hat die Landrentei-Casse zu bestreiten:

1) Gehalte der Hebungsbeamten und Unterbediente . . .	3,949	Rthl.	18	Sgr.	11	Pf.
2) Gehalte der Cammer-Beamten .	11,152	"	20	"	—	"
3) für Kirchen	515	"	15	"	9	"
4) an Pensionen	3,486	"	25	"	8	"
5) Bau- und Reparatur-Kosten .	20,000	"	—	"	—	"
6) an Diäten	250	"	—	"	—	"
7) für Schreibmaterial . .	400	"	—	"	—	"
8) an Capital-Zinsen . . .	14,000	"	—	"	—	"
9) Ausfälle und Remissionen .	1,000	"	—	"	—	"
10) zum Wegbau	400	"	—	"	—	"
11) Vermischt, vorbehältlich der Specification	7,300	"	—	"	—	"
12) Außerordentlich, desgl. . .	5,000	"	—	"	—	"
13) an Apanagen	26,425	"	—	"	—	"
14) zur Hofstaatscasse . . .	85,000	"	—	"	—	"
Summa =	178,879	Rthl.	20	Sgr.	4	Pf.

§. 7.

§. 7.

Die in vorstehenden Paragraphen zusammengestellten Zahlen und deren Resultate gelten hier nur zur Bezeichnung des Gegenstandes, sind für das Sach- und Rechtsverhältniß weiter nicht präjudicirlich und richtet sich deren Abänderung nach dem Ergebnisse der gemäß folgender Paragraphen stattfindenden Revision und Inventarisation. —

§. 8.

Zum Zweck einer vollständigen Ermittelung und Beschreibung derjenigen Vermögens-Substanz, aus welcher die im §. 5 bezeichneten Einkünfte fließen, und zur Aufnahme eines vollständigen Corpus bonorum der die Auseinandersetzung beruhenden Posten, wird eine Commission niedergesetzt, welche aus fünf Mitgliedern besteht. Das eine dieser Mitglieder, welches den Vorsitz führt, wird von Fürstlicher Regierung, zwei werden von Fürstlicher Rentcammer, und zwei vom Landtage erwählt.

§. 9.

Diese Commission hat gleichzeitig zu ermitteln:

a) das aus dem bezeichneten Vermögen nachhaltig zu erwartende jährliche Einkommen.
b) die für dessen Verwaltung erforderlichen Kosten.
c) den zu der Unterhaltung der Gebäude und sonstigen Zubehörungen nothwendigen jährlichen Kosten-Aufwand. —
d) die auf fraglicher Vermögens-Substanz ruhenden Lasten und Abgaben. —

§. 10.

Die aufgestellte Beschreibung und überhaupt das Resultat der vorzunehmenden Ermittelungen, ist innerhalb dreier Monate sowohl dem Durchlauchtigsten Fürsten als dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. —

§. 11.

Das jährliche Einkommen des Fürstlichen Hauses soll bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung in der Weise festgestellt werden, daß nach Berichtigung der nach Anleitung des §. 9 unter b. c. und d. zu ermittelnden Kosten und Ausgaben und der im §. 6 sub Nr. 13 bezeichneten Apanagen; — ein reiner Ueberschuß von 85,000 Rthl. verbleibt.

§. 12.

Sollte sich durch die nach §. 9 vorzunehmende Ermittelung herausstellen, daß die im §. 11 angegebenen 85,000 Rthl. aus der im §. 5 bezeichneten Vermögens-Substanz, nicht vollständig erfolgen könne, so wird der fehlende Betrag für die Dauer der Regierung des jetzt regierenden Durchlauch-

lauchtigsten Fürsten als eine in vierteljährigen Raten an die Landrentei-Casse zu zahlende Rente, auf die Landcasse übernommen.

§. 13.

Es soll jedoch in keinem Falle eine höhere derartige Rente erfolgen, als der Ueberschuß der Ueberweisungen an die Landcasse, nach Abzug der von dieser zu bestreitenden Ausgaben, beträgt.

Die zur Festsetzung fraglichen Ueberschusses in den §. §. 3 und 4 bezeichneten Beträge, wonach der Landcasse erwachsen an

Einnahme	57828	Rthl. —	Sgr. 8 Pf.
Ausgabe	43878	„ 14 „	1 „
und eine Mehreinnahme von . . .	13949	Rthl. 16	Sgr. 7 Pf.

entsteht, sollen von der im §. 8 erwähnten Commission, ebenfalls näher geprüft und festgesetzt werden. —

Die im §. 3 bezeichneten Aufkünfte verbleiben jedenfalls ohne Abzug der Landcasse.

§. 14.

Die Verwaltung des gesammten Vermögens-Compleres, aus welchem die im §. 5 erwähnten Einnahmen fließen, gebühret dem regierenden Landesherrn. Jedoch steht dabei dem Landtage insoweit eine Mitwirkung zu, als es gegenwärtige Uebereinkunft bestimmt.

§. 15.

Jenes Vermögen soll in seiner Substanz nicht vermindert, und durch Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten nicht beschwert werden, ohne daß dem Landtage die Nothwendigkeit davon nachgewiesen und dessen Einwilligung dazu ertheilt worden ist.

§. 16.

An jedem ordentlichen Landtage ist von Fürstlicher Rentcammer ein vollständiger Bericht über das Domanial-Vermögen und dessen Verwaltung vorzulegen, und darin genau anzugeben und nachzuweisen, welche Veränderungen in der Substanz desselben eingetreten sind, und daß es dadurch in seinem Werthe nicht vermindert sei. Ingleichen erfolgt auf Begehren des Landtags auch die Edition der Landrentei-Rechnungen. Diejenigen Bedenken und Erinnerungen, welche der Landtag in Beziehung auf diese Vorlage erhebt, sind nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erledigen.

Würden in Folge solcher Erinnerungen Differenzen eintreten, deren Ausgleichung im Wege eines wechselseitigen Uebereinkommens nicht herbeigeführt werden kann, so soll eine Entscheidung darüber durch das Oberappella-

appellations-Gericht veranlaßt werden, und dessen Urtheil für beide Theile bindend sein.

§. 17.

Bei der Verwaltung der Forsten ist im Allgemeinen nach forstwirthschaftlichen, und denjenigen Grundsätzen zu verfahren, welche in der dem Landtage mitgetheilten Denkschrift Fürstlicher Rentcammer vom 22. August c. angegeben sind. Außerdem treten für die Forst-Verwaltung noch folgende Bestimmungen als maaßgebend ein:

a) die Taxen sowohl des Brennholzes als des Nutzholzes können ohne Zustimmung des Landtages nicht verändert werden.

b) Holzverkäufe nach dem Meistgebot sollen nur in den Fällen stattfinden, in welchen eine Verwerthung nach der Taxe nicht möglich ist.

c) Ausweisungen von Forstgrund und dessen Umwandlung in Wiesen, Garten- oder Ackerland, sollen, wo es das Bedürfniß der Landesbewohner erfordert, nicht erschwert werden, und bedürfen der Genehmigung des Landtags.

d) Rücksichtlich des Sammelns von Leseholz, Laub und Gras und ähnlicher Nebennutzungen behält es bei dem bisherigen Herkommen sein Bewenden und ist namentlich das Beoürfniß der ärmern Volksclassen dabei zu berücksichtigen.

e) Die bisherigen Belastungen des Forstes für öffentliche Zwecke, z. B. die Verpflichtung zur unentgeldlichen Verabfolgung des für die Befestigung der Weserufer erforderlichen Holzes u. s. w. bleiben unverändert bestehen.

§. 18.

Stellt sich eine Verpachtung im Einzelnen von Meierei- und sonstigen Grundstücken als ein Bedürfniß der Umwohnenden heraus, so hat sich solche Fürstliche Rentcammer gegen entsprechenden Pachtbetrag, welcher mindestens dem zeitherigen durchschnittlichen Ertrage gleichkommen muß, gefallen zu lassen.

In den Fällen, wo über die Art der Ausführung Bedenken entstehen, entscheidet die Fürstliche Regierung.

§. 19.

In Fällen der Theuerung oder des Mißwachses sind die auf den Kornböden vorhandenen Vorräthe wie bisher zur Aushülfe heranzuziehen und Seitens Fürstlicher Rentcammer gegen ermäßigte Preise zu diesem Zwecke der Fürstlichen Regierung zur Verfügung zu stellen.

§. 20.

§. 20.

Die für ablösbare Gefälle einkommenden Ablösungs-Capitalien gehören zur Substanz des Domanialvermögens. Sie werden zunächst zum Abtrag der vorhandenen Schulden verwendet; deren anderweite Verwendung, insbesondere zum Ankauf von Grundgütern im Lande oder außerhalb desselben, bedarf der Genehmigung des Landtags.

§. 21.

Das Salzwerk wird bis auf Weiteres von Fürstlicher Rentcammer verwaltet. Die Rechnungen über die Verwaltung werden alljährlich, nachdem sie von Fürstlicher Rentcammer abgenommen worden, dem Landtage zur nochmaligen Prüfung und zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen mitgetheilt.

Von dem reinen Ertrage des Salzwerks liefert Fürstliche Rentcammer so lange das gegenwärtige Steuer-Verhältniß dauert, Zweidrittheile zur Landcasse ab und ein Drittheil wird zur Landrentey-Casse vereinnahmt.

Würde der Landtag künftig für angemessen erachten, daß die Verwaltung des Salzwerks auf Fürstliche Regierung übergehe, so soll solches geschehen und bleibt für diesen Fall eine entsprechende Auseinandersetzung über den Ertrag, nach Maaßgabe des Betriebsgewinnes und der Steuer, vorbehalten.

§. 22.

Die mit der Verwaltung des Domanialvermögens beauftragten Behörden und einzelnen Beamten, sind nach Maaßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu instruiren und auch dem Landtage gegenüber für die Beachtung derselben verantwortlich.

§. 23.

Die allgemeinen Landesgesetze finden auch in Betreff des gesammten Domanialvermögens und dessen Verwaltung volle Anwendung.

Anlage 90 zum Protocoll vom 20. Decbr. 1849.

Minoritäts-Gutachten

der Abgeordneten Tenge, Hausmann, Klocke, Meyer,
als Mitglieder des Finanz-Ausschusses,
das Domanial-Vermögen betr.

Die Majorität des Ausschusses will zwar in Uebereinstimmung mit uns bei der in Frage stehenden Vereinbarung über das Domanialvermögen die Eigenthumsrechte und Rechtszuständigkeiten sowohl des Durchlauchtigsten Fürsten als des Landes unberührt lassen und vorbehalten; wir sind auch mit ihr darin einverstanden, daß die beabsichtigte Vereinbarung nur als eine provisorische zu betrachten und die in der Vorlage Fürstlicher Regierung — Anl. 66 der Landtags-Verhandlungen — geforderte Competenz des Fürstlichen Hauses im Betrage zu 85000 Rthl. zugestanden werde.

Wir haben uns dagegen dem Vorschlag der Majorität nicht anschließen können, weil danach die Verwaltung des zum Domanial-Vermögen gehörigen Grundbesitzes dem regierenden Landesherrn verbleiben und nicht vielmehr eine gemeinschaftliche werden soll.

Einestheils sind wir der Ansicht, daß, wenn das Resultat der Verwaltung dem Lande gehört, eine bedeutende Ersparniß bei den Kosten derselben ausführbar sein werde. Anderntheils können wir die Verwaltung im Interesse des Landesfürsten mit einer constitutionellen Regierung nicht vereinbar halten. Der constitutionelle Fürst muß dem Einflusse des Privat-Interesses entzogen werden; dieses ist die unversiegliche Quelle des Mißtrauens zwischen Fürst und Volk; es verdächtigt das ihm verfassungsmäßig zustehende Veto bei der Gesetzgebung. Während wir deßhalb ein solches Privat-Interesse mit der erhabenen Würde eines constitutionellen Fürsten unverträglich und dadurch die Wirksamkeit der Gesetzgebung gefährdet erachten, erkennen wir in dem Frieden und in der Uebereinstimmung mit seinem Fürsten die sicherste Grundlage der Wohlfahrt des Landes. Wir sind der Ansicht, daß dem Volke für das gegenseitige Vertrauen kein Opfer zu theuer sein darf;

wir

wir finden in demselben den kräftigsten Schutz der durch die politischen Ereignisse gefährdeten Souverainetät und Selbstständigkeit des lippischen Staates.

Bei solcher Enthüllung unseres Glaubensbekenntnisses wird unsere Ansicht, daß wir den Vorschlag der Majorität mit der Pflicht des Volksvertreters unvereinbar und dadurch das Wohl des Fürsten sowohl wie des Volkes gefährdet erachten, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nach dem Vorschlage der Majorität und den demselben zu Grunde liegenden Berechnungen nicht allein der ganze Ertrag des Domanial-Grundbesitzes für das Fürstliche Haus verwendet werden würde, sondern sogar noch 9046 Rthl. 17 Sgr. 4 pf. aus der Land-Casse zur Erfüllung seiner Privat-Verbindlichkeiten beigesteuert werden müßten. Es wird danach der Domanial-Grundbesitz thatsächlich nicht nur von der nach dem Zugeständniß Fürstlicher Regierung in der Vorlage vom 22. Mai d. J. darauf ruhenden Verbindlichkeit der Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und der Gerichtspflege liberirt; es wird dadurch auch bei der etwaigen Mediatisirung des Fürstlichen Hauses ein für das Anrecht des Landes gefährliches Praejudiz geschaffen, da ohne Nutzung nicht wohl von einer Abfindung die Rede sein kann. Vielmehr wird dadurch das Land in die Gefahr versetzt, dem mediatisirten Fürstlichen Hause außer dem Grundbesitz und der Entlastung von jener auf demselben lastenden Verpflichtung, noch eine jährliche Revenüe von pp. 9 bis 10000 Rthl. aus Landes-Cassen zu gewähren.

Wir können aus den Vorschlägen Fürstlicher Regierung, wie sie in den Vorlagen vom 22. Mai und 30. Octb. d. J. vorliegen, nicht einmal solche Ansinnungen, welche den Zugeständnissen der Majorität des Ausschusses entsprechen, auffinden und würden vielmehr die Proposition vom 22. Mai d. J., sofern daraus das Anerkenntniß des Eigenthums entfernt wird, zur Annahme dem Landtage bei Weitem eher empfehlen können, als den Vorschlag der Majorität des Ausschusses.

Wir halten eine provisorische Vereinbarung über die Verwaltung des Domanial-Vermögens nothwendig und uns deshalb, während wir dem Landtage abrathen, auf die Vorschläge Fürstlicher Regierung und der Majorität des Ausschusses einzugehen, verpflichtet, einen andern unseren ausgesprochenen Ansichten und dem Vorgange der übrigen deutschen Staaten entsprechenden Vorschlag in der Anlage vorzulegen. Wir sind der Ansicht, daß weder der Durchlauchtigste Fürst noch das Land Bedenken tragen dürfe, unseren Vorschlag zu genehmigen, weil

1) darin die Eigenthumsrechte und sonstigen Rechtszuständigkeiten dem

dem Domanial-Vermögen unentschieden und vorbehalten bleiben, daraus aber

2) schon von selbst folgt und nothwendig erscheint, daß die Verwaltung des Domanial-Vermögens eine gemeinschaftliche sei und unter beiderseitiger Controle stehe.

3) die Landrentei selbst von der Land-Casse getrennt bleibt;

4) dadurch allen Anforderungen, welche nach den Vorlagen der Regierung für die Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses gemacht sind, bereitwilligst entsprochen wird und

5) die vorgeschlagene Verwaltung den Erfordernissen einer constitutionellen Regierung nicht entgegensteht.

Wir verkennen zwar nicht, daß die Competenz des Fürstlichen Hauses im Betrage zu 85000 Rthl. außer den sonstigen Nutzungen in Betracht der auf dem Domanial-Vermögen lastenden sonstigen Verbindlichkeiten beträchtlich ist; wir empfehlen dem Landtage aber aus den bereits hervorgehobenen Gründen an derselben keine Ausstellung zu machen. Ein constitutioneller Fürst, dem, dem Einflusse des Privat-Interesses entzogen, das volle Vertrauen des Landes gehört, wird dessen Wohlfahrt fördern, die Selbstständigkeit des Staates sichern und dadurch dem Lande eine reiche Entschädigung für etwaige pecuniäre Opfer gewähren.

Die Bestimmung im §. 12 rechtfertigt sich durch §. 17 der Verordnung vom 13. März 1786, die Leihe-Casse-Ordnung betr., indem danach die Ueberschüsse der Leihe-Casse niemals für die Cammer-Casse, sondern zu einem gemeinnützigen Zwecke verwandt werden sollen.

Detmold den 17. Decbr. 1849.

Tenge. Hausmann. Klocke. Meyer.

Anlage 91 zum Protocoll vom 20. December 1849.

Entwurf

einer Vereinbarung zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und dem Landtage des Fürstenthums Lippe,

das unter der Verwaltung Fürstlicher Rent-Cammer befindliche Domanial-Vermögen und sonstige Einkünfte der Landrentei betreffend.

§. 1.

An dem unter der Verwaltung Fürstlicher Rent-Cammer befindlichen Vermögen und Einkünften bleiben die Eigenthums-Rechte des regierenden Fürstlichen Hauses sowohl, sowie des lippischen Landes vorerst unentschieden, und die bisherigen Rechtszuständigkeiten im Allgemeinen beiden Theilen vorbehalten.

§. 2.

Es wird eine Commission, bestehend aus zwei vom regierenden Fürsten und zwei vom Landtag ernannten Commissarien bestellt, welcher unter dem Vorsitz eines Mitgliedes Fürstlicher Regierung die Aufstellung eines Corpus bonorum über sämmtliche der Verwaltung Fürstlicher Rent-Cammer übergebene Gegenstände obliegt. Die Commission hat binnen 6 Monaten über die Erledigung des ihr ertheilten Auftrags Bericht zu erstatten.

§. 3.

Die bisher aus der Land-Casse der Land-Rentei geleisteten Zahlungen und Entschädigungen, wie sie in Anlage I. der Proposition Fürstlicher Regierung vom 22. Mai 1849 mit 30718 Rthl. 21 Sgr. 7 Pf. berechnet sind, cessiren vom 1. Januar 1850.

§. 4.

Die in derselben Proposition sub II. mit 18109 Rthl. 9 Sgr. 1 Pf. ver-

verrechneten Einnahmen Fürstlicher Land-Rentei werden dem Lande überwiesen.

§. 5.

Das gesammte bisher von Fürstlicher Rent-Cammer verwaltete Vermögen, bestehend in Grundbesitz, Gefällen, Steuern u. s. w., soweit nicht die Bestimmungen der §§. 3 und 4 Anwendung finden, wird von derselben ferner verwaltet.

§. 6.

Die Verwaltung steht unter der Controle des regierenden Fürsten und des Landtags.

§. 7.

Die bei der Verwaltung fungirenden Beamten sind Staatsdiener.

§. 8.

Aus den Einnahmen der Land-Rentei werden folgende Ausgaben bestritten:

a. die Kosten der Verwaltung;
b. der auf dem Domanium ruhenden Verbindlichkeiten, welche privatrechtlicher Natur sind;
c. die an die Nebenlinien des regierenden Fürstlichen Hauses abzuführenden Apanagen;
d. die Kosten der Hofhaltung.

§. 9.

Die Kosten der Hofhaltung werden jährlich auf 85000 Rthl. festgesetzt. Es verbleibt außerdem dem regierenden Fürstlichen Hause die Nutzung der auf Anlage A. der Proposition des Landtags vom 16. Juli d. J. verzeichneten Schlösser mit Zubehörungen, deren Unterhaltung ihm aber obliegt; auch wird das für die Hofhaltung erforderliche Brennholz und Nutzholz ohne Anrechnung aus den Forsten verabfolgt.

Die Ausübung der Jagd auf dem gesammten Domanial-Grundbesitz verbleibt ausschließlich dem regierenden Fürstlichen Hause.

§. 10.

Falls die Einkünfte der Land-Rentei nicht ausreichen, die im §. 8 darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten, so ist derselben der Vorschuß aus der Land-

Land-Casse zu erstatten. Etwaige Ueberschüsse sind an die Land-Casse abzugeben.

§. 11.

Fürstl'che Rent-Cammer hat über ihre nach einem dem Landtage vorzulegenden Voranschlag zu führende Verwaltung dem Landesfürsten sowohl, als dem Landtage Rechnung abzulegen.

§. 12.

Die Leihe-Casse geht mit ihren activis und passivis an das Land über und steht fortan unter der Controle des Landtags.

§. 13.

Diese Vereinbarung, mit Ausnahme der im §. 12 enthaltenen Bestimmung, ist als eine provisorische zu betrachten und kann nach dem Ableben des jetzt regierenden Fürsten oder im Falle der Mediatisirung des Fürstlichen Hauses sowohl von diesem als dem Landtage aufgehoben werden; auch wird beiden deren vorherige einjährige Kündigung nach jedesmaligem Ablauf von 5 Jahren vorbehalten.

№ 110.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

LANDES-BIBLIOTHEK DETMOLD

120.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 28. Januar 1850. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Verlesung von zwei Schreiben des abgegangenen Landtagsarchivars und referirte über die vom Büreau ausgerichteten Expeditionen. Die vom Schriftführer Hildebrand geschehene Redaction der Grundzüge für die Justizreform sollte nach einer formellen Revision in einer heutigen Sitzung des betreffenden Ausschusses denn alsbald gedruckt werden.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung, unsere Postverträge hinsichtlich der beim Landtage beantragten Omnibusfahrten nach Bielefeld betreffend, welcher verlesen und an die Gewerbecommission gewiesen wurde; und ferner eine Addresse von Magistrat und Stadtverordneten zu Detmold, die sogenannte Verlegung des Landgerichts nach Lemgo betreffend, welche auf Antrag des Abg. König an die Petitionscommission gewiesen wurde.

Im Verfolg der Tagesordnung wurde sodann zum Vorsitzenden mit 14 Stimmen der Abgeordnete v. Cölln, zum Vicepräsidenten mit 15 Stimmen der Abg. Hausmann, zum ersten Schriftführer mit 16 Stimmen der Abg. Hildebrand und zum zweiten Schriftführer mit 14 Stimmen der Abg. Schütz wiedererwählt.

Die Wahl eines Landtagsarchivars für heute auszusetzen, wurde auf Antrag des Abg. Hildebrand angenommen.

In die Commission zur Prüfung der Etats, die auf angenommenen Antrag des Abg. Böhmer aus 9 Mitgliedern bestehn sollte, wurden gewählt die Abg. Klocke, Schütz, v. Stietencron, Schierenberg, Böhmer, Oberbracht, Meyer, Hagemeister und Petri I., die beiden ersten mit 19, der dritte mit 17, der vierte mit 16, die beiden folgenden mit 14, demnächst die übrigen drei mit 12 Stimmen.

Ein bei dieser Wahl vorgekommener Zettel mit 10 Namen wurde cassirt.

Schließ-

Schließlich wurde auf Antrag des Abgeordneten Petri I. und Böhmer beschlossen, der Kälte wegen bis auf weiteres von morgen an die Sitzungen in dem gewöhnlichen Landschaftlichen Locale zu halten.

Tagesordnung: Morgens 10 Uhr im Landschaftlichen Locale: 1) Wahl eines Landtagsarchivar; 2) weitere Berathung des Regierungserlasses wegen Allodification der Lehen; 3) Berathung der Ausschußberichte über die Eidesformel; 4) Berathung der Ausschußberichte über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte des Fürsten.

Schluß der Sitzung um dreiviertel eins.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 111.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

121.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 29. Januar 1850.

Gegenwärtig die sämmtlichen Abgeordneten außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung der Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingänge in Beziehung auf die Eidesleistung wurden bis zur betreffenden Tagesordnung zurückgelegt.

Sodann zur Tagesordnung in Betreff der Wahl eines Landtagsarchivars empfahl der Abg. Kulemann den Richter Ziegler, der zu der Annahme bereit sein würde, zu wählen.

Der Abg. Stuckmann beantragte, nach Maßen der im §. 8 der Geschäftsordnung begründeten Zuständigkeit innerhalb der Versammlung die Geschäfte des Landtagsarchivars verrichten zu lassen, und zu dem Behuf zu den beiden Schriftführern hinzu noch zwei zu erwählen. Bei der Abstimmung blieb jedoch der Antrag in der Minorität.

Als zur Wahl geschritten werden sollte, erklärte zuvor noch der Abg. Hausmann, es würde dann also stillschweigend vorausgesetzt, daß mittelst der Wahl keine definitive Anstellung beschlossen würde, daß vielmehr selbstredend dem zu Erwählenden die Geschäfte des Landtagsarchivars, wie bei Ulrich geschehn gewesen, provisorisch übertragen würden.

Es fielen sodann 12 Stimmen auf den Advocaten Vette, 11 Stimmen auf den Procurator Ziegler und 1 Stimme auf den Advocaten Steneberg; und fehlte also die absolute Majorität.

Bei der engern Wahl fielen sodann 13 Stimmen auf den Advocaten Vette und 11 Stimmen auf den Richter Ziegler.

Nachdem dies Resultat verkündigt war, nahm der Abg. König das Wort: er hätte eben den Abg. Hildebrand an einen andern Abgeordneten äußern hören: daß er seinerseits zur letzten engeren Wahl einen Wahlzettel

nicht

nicht abgegeben. In dem Falle könnte er, der Abg. König die Wahl nicht für gültig achten.

Der Abg. Hildebrand verwahrte sich gegen diese Anführung und Notiznahme von einer Privatäußerung. Er hätte Nichts zu reclamiren.

Der Abg. Stuckmann aber stellte dennoch den Antrag: auf Grund der vom Abg. König angeführten Thatsache die eben verkündigte Wahl für nichtig zu erklären; und auch der Abg. Hausmann beantragte: den Abg. Hildebrand zur Erklärung über die von ihm angeführte Aeußerung und die Wahrheit der betreffenden Thatsache aufzufordern.

Bei fortgesetzter Discussion beantragte der Abg. Meyer, die engere Wahl denn von neuem vorzunehmen.

Der letztere Antrag wurde abgelehnt. Der Hausmannsche Antrag aber wurde angenommen; und erklärte der Abg. Hildebrand denn, daß allerdings sein Wahlzettel nicht in die Urne gekommen. Er wollte dieserwegen nicht reclamiren und hielte sich auch gar nicht berechtigt, nach verkündigtem Wahlresultat dieserwegen zu reclamiren, zumal ja auch gar nicht die Möglichkeit vorhanden wäre: die lediglich für seine Person auf seiner gewissenhaften Ueberzeugung beruhende Thatsache in der Versammlung zu einer Gewißheit zu bringen, indem es natürlich sein möchte, daß sich gar nicht herstellen ließe, wie durch irgend ein Spiel des Zufalles oder sonst ein Versehen die Zahl der 24 Wahlzettel richtig sich ergeben hätte. Er glaubte nur nochmals den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die Anführung einer seinerseitigen absichtslosen Privatäußerung lediglich unbeachtet bliebe. Der Stuckmannsche Antrag wurde aber angenommen, und sodann zur weiteren Berathung des Berichts der Allodificationscommission geschritten.

Der Erlaß Fürstlicher Regierung wurde nochmals verlesen.

Der Herr Regierungscommissar theilte der Versammlung den betreffenden Inhalt des mittlerweile im Braunschweigschen nun erschienenen Gesetzes mit, welcher lautet:

„§. 12. Bei allen Lehnen erlöschen die Rechte der Belehnten oder „Lehnsnachfolger mit der Allodification, und zwar insofern die Lehnsinha„ber lehnsfähige Descendenz zur Zeit ihres Todes haben, ohne Entschädigung.

„Hinterlassen die allodificirenden Lehnsinhaber keine lehnsfähige Descen„denz, so gebürt denjenigen, welche nach Lehnrecht zur Nachfolge „im Lehne zur Zeit des Todes des allodificirenden Vasal„len gelangt sein würden, eine Entschädigung, welche die Hälfte des „bei der Allodification angenommenen Werthes des Lehns, jedoch nach Ab„satz des Allodificationscapitals, betragen soll und unter sie nach Verhält„niß ihrer Successionsrechte vertheilt wird.“

Ein

Ein dergleichen Uebergangsgesetz und wenigstens so wie bei dem Gesetze über Aufhebung der Fideicommisse hielte die Regierung für unerläßlich. Die Regierung würde sonst von dem Rechte der Zurückziehung ihrer Proposition Gebrauch machen. Er empföhle also, in Eingehung auf die weitere Berathung des Regierungserlasses eine dem entsprechende Beschließung zu fassen.

Der Abg. v. Stietencron: wäre gegen die von der Regierung veranlaßt sein wollende Wiederaufnehmung der Berathung über einen einmal geschäftsordnungsmäßig gefaßten Beschluß, indem die Regierung dieserhalb auf anderm Wege zu verfahren haben würde. Er könnte übrigens das Gesetz weder billigen, wie es beschlossen wäre, noch wie es nach dem Regierungserlaß beschlossen werden sollte, und müßte z. B. nur auf einem hier im Lande, bei dem Cammersecretair Kestner als Vasallen und dem Cammerherrn v. Wendt als Lehnsherren, vorkommenden Fall aufmerksam machen: wo der Vasall weder Agnaten noch Descendenz hätte. Er müßte das Gesetz lückenhaft finden, wo in diesem Falle, da denn der Lehnsherr Erbe sein würde, ein nochmaliger Erbgang nach Lehnrecht eintreten sollte.

Der Herr Regierungscommissarius erklärte aber: um diesen Heimfall des Lehns auszuschließen, bedürfte es höchstens einer bestimmteren Redaction. Es würde an der betreffenden Stelle statt Erben nur Lehnserben zu setzen sein, wie ohnehin die Meinung des Gesetzes nur sein könnte. Der Heimfall sollte ausgeschlossen sein, wie bei Allodification hinsichtlich des Lehnsherren in der Natur der Sache läge.

Nach einer weiteren Debatte, wo der Abg. Meyer in formeller Hinsicht für den Commissionsantrag sprach und in materieller Beziehung auf die Grundrechte Bezug nahm, und gegen eine Berücksichtigung des zuerst noch berufenen Lehnserben sprach; wo ferner der Abg. Petri I. für die von ihm in seinem besonderen Antrage beabsichtigte Entschädigung der Agnaten sprach und den Antrag stellte: das Gesetz möchte einer nochmaligen Prüfung in der Commission zu unterstellen sein; wo demnächst der Abg. Hausmann namentlich gegen diesen letzten Antrag und dafür sprach, daß die Regierung, wenn sie sich das beschlossene Gesetz zu publiciren nicht könnte bewogen sein lassen, einer anderen Verhandlung immerhin vorbehalten sein lassen möchte, anders zu berathen und zu beschließen; und wo dann noch der Abg. Althof für eine weitere Prüfung des Gesetzes mit Vergleichung der Darmstädter und jetzt auch der Braunschweigschen Gesetzgebung zumal um deßwillen sich aussprach, weil er in dem beschlossenen Gesetze einen unverträglichen Widerspruch gegen die betreffende Bestimmung in dem Gesetze über Aufhebung der Fideicommisse fände; wurde denn nach angenommenem

Schluß

Schluß der Debatte auf Antrag des Abg. Meyer in namentlicher Abstimmung der Majoritätsantrag der Commission: aus formellen Gründen auf eine Wiederberathung des Gesetzes nicht einzugehn, in 14 — 10 Stimmen angenommen, indem namentlich hierfür mit Ja die Abg.: Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Schütz, Echterling, Leizmann und Tappe; mit Nein aber die Abg.: Oberbracht, Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, Petri II., Weßel, Petri I., Althof und v. Cölln stimmten.

Im weiteren Verfolg der Tagesordnung wurden sodann die das zu berathende Gesetz betreffenden Eingänge: 1) gehorsamste Petition des Presbyteriums der evangelisch reformirten Gemeinde zu Lipperode, 2) Protestation gegen die Veränderung der Eidesformel von Seiten des Presbyteriums der Gemeinde Schötmar, 3) Adresse von Prediger und Kirchenältesten zu Falkenhagen, 4) Ehrerbietige Erklärung und Bitte von Seiten des Presbyteriums der christlichen Gemeinde zu Haustenbeck den Entwurf eines Gesetzes über die Eidesleistung betreffend, und 5) Vorstellung und Bitte seitens der landjudenschaftlichen Ausschußdeputirten namens der Landjudenschaft, verlesen. Nach einer von den Abgeordneten Meyer, Stuckmann, Hausmann, Kulemann, Leizmann, Weßel, Bunte und Tappe gepflogenen ausführlichen Debatte wo der Abg. Meyer den Antrag stellte:

„Die Vorhaltung bei Ableistung von gerichtlichen Eiden laute so:

1) Bei Haupt-Eiden, welche die Gerichte auferlegt — Erfüllungs- und Reinigungs-Eiden — und welche zugeschoben sind.

Durch den von Ihnen geforderten Eid sind Sie zum Richter Ihres Rechtes berufen. Das dadurch in Sie gesetzte Vertrauen muß Sie um so mehr verpflichten, die Wahrheit zu sagen, als Sie solche bei Gott, dem Inbegriff dessen, was Sie als das Höchste und Heiligste bekennen, betheuern. Wenn Sie falsch schwören, so machen Sie Sich eines Betruges des in Sie gesetzten Vertrauens schuldig; Sie vernichten das Recht Ihres Gegners und verschaffen Sich einen ungerechten Vortheil. Der Meineid belastet Ihr Gewissen mit dem Vorwurf, daß Sie ein ehrloser Betrüger sind. Sind Sie meineidig, so verdienen Sie die Verachtung Ihrer Mitbürger, Sie entziehen Sich dadurch deren Vertrauen; Sie machen Sich der Ehrenrechte des Staatsbürgers unwürdig und verlustig.

Der Meineid ist durch das Gesetz mit folgender Strafe bedroht. (Es ist dem Schwörenden der §. 135 des Criminal-Gesetzbuches vorzulesen.)

Prüfen Sie Sich also wohl. Noch ist es Zeit, zu bedenken, ob Sie den von Ihnen geforderten Eid mit dem Bewußtsein der Wahrheit schwören können.

Ich

Ich frage Sie: Sind Sie bereit zu schwören?

(Im Fall der bejahenden Antwort.)

Sprechen Sie mir nach ꝛc.

2) Bei dem Zeugen-Eid:

Sie sind hier vor Gericht erschienen, in dem Rechtsstreit des ꝛc. Ihre Wissenschaft zu sagen; Ihr Zeugniß bekräftigen Sie mit der Berufung auf Gott, dem Inbegriff dessen, was Ihnen das Heiligste und Höchste ist. Täuschen Sie das in Sie gesetzte Vertrauen, sagen Sie wissentlich die Unwahrheit oder verschweigen Sie Ihre Wissenschaft, so machen Sie Sich des Betruges des in Sie gesetzten Vertrauens schuldig. Sie verhindern die Geltung des Rechtes, Sie wenden der einen Parthei einen ungerechten Vortheil zu, während Sie der andern deren Recht entziehen.

Der Meineid belastet Ihr Gewissen mit dem Vorwurf, daß Sie ein ehrloser Betrüger sind. Sind Sie meineidig, so verdienen Sie die Verachtung Ihrer Mitbürger; Sie entziehen Sich dadurch deren Vertrauen, Sie machen Sich der Ehrenrechte des Staatsbürgers unwürdig und verlustig.

Der Meineid ist durch das Gesetz mit folgender Strafe bedroht. (Der Richter hat dem Schwörenden den §. 135 des Criminal-Gesetzbuches vorzulesen.)

Prüfen Sie Sich also wohl, geben Sie ein wahrhaftes Zeugniß.

Sprechen Sie mir nach:

Ich schwöre zu Gott ꝛc.“

und nachdem der Herr Regierungscommissarius erklärt hatte, daß er gegen die zu §. 3 und 4 vorgeschlagenen Veränderungen namens der Regierung zwar Nichts zu erinnern hätte, daß im Uebrigen aber die Bestimmungen des Regierungsentwurfs nothwendige Consequenzen der hier im Lande zu Gesetz bestehenden und bis zu gesetzlicher Abänderung ehrlich festzuhaltenden Grundrechte wären; wurde sodann die Discussion geschlossen, und nach einer ausführlichen Vertheidigung des Minoritätsachtens abseiten des Abg. Kulemann, demnächst vom Abg. Petri II. als Berichterstatter der Majorität in Vertheidigung des Majoritätsachtens der Versammlung empfohlen: den ersten Antrag der Majorität wenigstens annehmen zu wollen, da die Sache doch gewiß nicht eilig geachtet werden brauchte, und in 6 Monaten die Erfurter Resultate gewiß vorliegen würden.

Auf Antrag des Abg. Hausmann in namentlicher Abstimmung wurde sodann

1) das Majoritätsachten

a) hinsichtlich des Hauptantrages auf Aussetzung des Beschlusses mit 14 — 10

b) und

b) und übrigens hinsichtlich des eventuellen Antrages mit 18 — 6 Stimmen abgelehnt;

2) desgleichen wurde der Minoritätsantrag mit 18 — 6 Stimmen abgelehnt;

3) und sodann mit 16 — 8 Stimmen auf den vom Abg. Hausmann gestellten Antrag angenommen, daß nun der Regierungsentwurf in specielle Berathung genommen werden sollte. Es stimmten nämlich zu 1 a. mit Ja die Abg.: Schierenberg, König, Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I. und v. Cölln, mit Nein: die Abg.: Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe und Böhmer; zu 1 b. mit Ja die Abg.: Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel und v. Cölln, die übrigen mit Nein; zu 2. mit Ja die Abg.: Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Tappe und Bornemeyer, die übrigen mit Nein; zu 3. mit Ja die Abg.: Hausmann, König, Meyer, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand; die übrigen mit Nein. Der Abg. Kulemann erklärte aber zu der letzten Abstimmung, daß er irrthümlich mit Nein gestimmt hätte, indem er Nichts dagegen zu erinnern fände, daß nunmehr nach dem Regierungsentwurf in die specielle Berathung eingegangen würde.

Der Antrag des Abg. Meyer blieb für die specielle Berathung vorbehalten.

Es wurde der Schluß der Sitzung angenommen, und folgende Tagesordnung beschlossen:

Morgen früh 10 Uhr;

1) Bericht der Justizcommission;
2) Wahl des Landtagsarchivars;
3) Berathung des Gesetzes über die Eidesleistung;
4) Berathung der Berichte über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte des Fürsten.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 112.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

122.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. Januar 1850.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten außer Tenge und Hagemeister; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Der Abgeordnete Hagemeister hatte wegen Krankheit Urlaub genommen.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingereicht durch den Abg. Leizmann war eine Adresse von 55 Einwohnern zu Heiden, das Gesetz über das Volksschulwesen betr., welche an die Schulcommission verwiesen wurde.

Der Abg. Weßel interpellirte die Fürstliche Regierung mit folgender Anfrage:

„Der Herr Regierungsrath Meyer hat in der gestrigen Sitzung die Ansicht ausgesprochen, daß die Grundrechte im hiesigen Lande auch jetzt noch unzweifelhaft Gesetzeskraft besäßen und für die Landesgesetzgebung maßgebend sein müßten. Ich habe dies für eine Privatansicht gehalten. Da indeß als Regel angenommen werden muß, daß die Herrn Regierungscommissarien nicht bloß ihre eigenen subjectiven Ansichten vertreten, sondern auch diejenigen des hohen Collegiums, welches sie repräsentiren, da ferner in dem Verhalten Hochfürstlicher Regierung eine Bestätigung jener Ansicht gefunden werden könnte und da ich endlich die feste und unerschütterliche Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Durchführung der Grundrechte durch Nichts geboten, und ebensowenig möglich, wie heilsam sein wird, sondern daß vielmehr einzelne Bestimmungen derselben bei ihrer Durchführung auf schlechterdings unüberwindliche Hindernisse stoßen, und nur zum Nachtheil ja zum Verderben des Volkes dienen werden: so fühle ich mich gedrungen, Hochfürstliche Regierung zu fragen:

Ob Hochdieselbe, nachdem die Geltung der Grundrechte durch das Bündniß vom 26. Mai v. J. von Neuem in Frage gestellt

worden ist, nicht endlich aufhören werde, auf der Durchführung derselben zu beharren?

Detmold den 30. Januar 1850.

A. Weßel.“

Der Abg. Althof gab folgendes Separatvotum zu Protocoll:

„Bezüglich der Frage über die Eidesleistungen gab der Abg. Althof folgende Erklärung zu Protocoll:

Gegen die Commissions-Entwürfe, aber für den Regierungs-Entwurf habe er gestimmt:

1) weil er bezüglich der Grundrechte und insbesondere des §. 19 derselbe von dem Erfurter Reichstage (wenn dieser noch zu Stande kommen sollte) weder etwas hoffen, noch fürchten möge;

2) weil der Staat, dürfte und könnte dieser sich anders auf den Standpunkt des göttlichen Stifters unserer Religion stellen, sich, statt allen und jeden Eidschwurs, mit einem einfachen Ja und Nein begnügen müßte; daher dann also auch

3) ein Gesetz genügen würde, welches einen einfachen feierlichen Handschlag zu Bekräftigung des Ja oder Nein vorschriebe;

4) weil durch ein solches Gesetz sich aber keine christliche Religionspartei, welche es auch sein möchte, verletzt oder beeinträchtigt zu glauben wirkliche Ursach haben könnte;

5) weil eben hiezu dadurch nun aber um so weniger Grund gegeben sein könne, daß der Schwörende auf Gott selbst, das allgemein anerkannt höchste Wesen, dem kein anderes Wesen über, — sondern alle insgesammt untergeordnet sind, in der kurzen aber kräftigen Formel hingewiesen wird:

So wahr mir Gott helfe!

6) weil diese Form des gerichtlichen Eidschwurs für alle Menschen, die einen Gott glauben, auch die, welche nur einen Gott glauben, passe;

7) weil diese eine Formel, für alle und jede Schwörende, den wesentlichen Vorzug habe, daß bei einer so wichtigen Handlung keine Auswahl nach Belieben des Schwörenden stattfinden kann, auch mithin dem Unwahrhaften und Lügner nicht die Gelegenheit gegeben wird, durch absichtliche Auswahl der allerschwersten Formel seiner Heuchelei und Täuschung den Schein der Gewissenhaftigkeit zu geben;

8) weil derjenige, der die Wahrheit sagen will, eines weiteren Compelle für sich nicht bedarf, als in jener Form hinreichend gegeben worden ist; endlich

10) weil

9) weil demjenigen, der einen Gott nicht glaube, nicht zu helfen stehe und weil

10) wenn dieser Unglaube hinlänglich constatirt sei, ein solcher Gottesleugner gar nicht zum gerichtlichen Eidschwur zugelassen werden dürfe.“

Der Abg. Schütz brachte folgenden selbstständigen Antrag, die Einrichtung einer Legge in Oerlinghausen betr., ein:

„Wie wichtig für den westlichen Theil des Fürstenthums, die am Meisten bevölkerten Aemter Oerlinghausen, Schötmar und Lage, die Fabrication solcher Leinen ist, „die unter dem Namen Bielefelder Leinen“ in den Handel kommen, möchte den Mitgliedern des Landtags eben so sehr bekannt sein, als der Umstand, daß durch diesen Erwerbszweig die Existenz von etwa 3500 Familien wenigstens 16000 Menschen mehr oder minder bedingt, sowie, daß dieses daselbst hauptsächlich in Ansehung solcher Landesbewohner der Fall ist, deren Hände Arbeit das einzige Erwerbsmittel darbietet.

Für diese ist die Leinenfabrication und die mit ihr in enger Verbindung stehende Hand-Spinnerei, noch fortwährend der Anker, auf den eine so große Zahl der Landesbewohner alle Hoffnungen zur Erlangung des Lebens-Unterhalts stützen muß.

Bekanntlich findet der bei Weitem größere Theil der im Lande angefertigten Leinen, bei den Großhändlern in Bielefeld und nur der kleinere in Oerlinghausen Absatz. Daselbst werden jährlich etwa 6000 Stück Leinen im Werthe von ungefähr 100,000 Rthl. angekauft, und meistens auch hier gebleicht. — Diese Thatsachen möchten die Nothwendigkeit erkennen lassen, zur Hebung eines so wichtigen Erwerbszweiges, der nicht leicht durch einen andern ersetzt werden kann, auf jede ausführbare Weise beizutragen.

Diejenigen Leinen, welche in Bielefeld Absatz finden, werden auf der Legge daselbst gemessen und gestempelt. Eine gleiche Einrichtung hat sich nun schon längst für Oerlinghausen als dringendes Bedürfniß herausgestellt, und würde die Wirkung haben, daß die Leinenhändler daselbst beim Wiederverkauf den Käufern die nämliche Garantie zu leisten im Stande sind, welche in Bielefeld durch die Legge erreicht wird.

Hierauf stütze ich den Antrag, es wolle der Landtag geneigtst beschließen:

> Fürstliche Regierung werde ersucht, in Oerlinghausen das Institut der Legge, in ähnlicher Art wie es in Bielefeld besteht, ins Leben zu rufen.

Detmold am 30. Januar 1850.

J. Schütz,
Abgeordneter des XIV. Bezirks.

 Der

Der Antragsteller befürwortete die Verweisung dieses Antrages an die Gewerbecommission, wozu die Versammlung beistimmig war.

Der Abg. Echterling interpellirte die Militaircommission; worauf der Abg. v. Stietencron anzeigte, daß die Commission im gegenwärtigen Augenblicke unnöthig achtete, zu berichten, da gestrigem Vernehmen nach Fürstliche Regierung die Vorlage zurückziehen wollte.

Der Abg. Leizmann interpellirte auf Erledigung einer Petition der Stadtverordneten zu Lemgo, Gemeindeverfassung betreffend, der ein Entwurf zu einer Gemeindeordnung beigefügt gewesen, und wovon er vergebens bisher in Erfahrung zu bringen gesucht: wo sie etwa in Vergessenheit gerathen. Für den Fall, daß sie in Händen der Petitionscommission liegen geblieben wäre, wollte der Vorsitzende der Commission nachsuchen und das Weitere befördern.

Da es Absicht gewesen, einen vom Abg. Petri I. am Ende der Sitzung zur Sprache gebrachten Gegenstand: die streitigen Dotalgelder betreffend, auf die Tagesordnung zu stellen, so wurde dieser Gegenstand vom Vorsitzenden zur Sprache gebracht. Der Abg. Petri I. referirte aus einem an ihn ergangenen Schreiben des Dr. jur. Meyer vom 25sten huj., in welchem dieser ersuchte: die Auszahlung eines Kostenvorschusses von 20. Rthl. aus der Landcasse zu veranlassen. Und beantragte derselbe Abg. diesen Vorschuß namentlich rücksichtlich der schon gemachten Auslagen dem Petenten zu bewilligen. Der Abg. Petri II. beantragte: zu beschließen, daß der Gegenstand an die früher niedergesetzte betreffende Commission zur Begutachtung verwiesen würde, und wurde dieser Beschluß um so mehr gefaßt, da diese Commission den bezüglichen Gegenstand überhaupt noch in Berathung zu nehmen hätte.

Sodann referirte der Abg. Petri I. als Vorsitzender in der Finanzcommission: diese hätte sich constituirt und insonders in drei Abtheilungen eingetheilt: eine für den Wegebau, eine für die Militaircasse und eine für die kleineren Cassen und die Landcasse überhaupt. Zunächst wollte man in diesen Abtheilungen arbeiten und sodann insgesammt über die in Betracht kommenden principiellen und allgemeinen Fragen berathen. Es würde beabsichtigt, täglich Sitzungen zu halten, und würde darum gewünscht, daß hinsichtlich der Thätigkeit in anderweiten Commissionen hierauf Rücksicht genommen werden möchte.

Es wurde sodann mit der Tagesordnung begonnen.

Der seitens der Justizcommission angekündigte Bericht müßte auf die nächste Sitzung verschoben werden, weil es an Zeit gefehlt hatte, von den Commissionsmitgliedern unterschreiben zu lassen.

Zum zweiten Gegenstande eröffnete sodann der Vorsitzende, daß nach

§. 9 der Geschäftsordnung alle drei Wahlcandidaten zur engeren Wahl zulässig wären, wogegen ein Widerspruch nicht eingelegt wurde. In der vollzogenen engeren Wahl fielen 12 Stimmen auf den Advocaten Vette und 11 Stimmen auf den Advocaten Steneberg; von welchem Resultat denn also der Erstere seitens des Büreau's mit der Einladung zur Protocollführung in nächster Sitzung zu benachrichtigen wäre.

Abwechselnd unter Vorsitz des Vicepräsidenten geschah sodann die Lesung des Gesetzes über die Eidesleistung nach dem Regierungsentwurf.

Zu §. 1 stellte der Abg. Stuckmann den Antrag auf Streichung des §. Es wurde darüber von anderer Seite ein Schlußantrag eingereicht, aber in der Abstimmung nicht angenommen.

Der Abg. Weßel sprach gegen die offenbare Absicht des Gesetzgebers: das Speciell-Christliche aus der Eidesformel zu entfernen. Er wollte darüber nur Ein Prognostikon stellen: er z. B. und andere Tausende würden diesen Eid nicht schwören. Was dann werden sollte.

Der Abg. Stuckmann erörterte: daß mit Einführung solchen Eides das Staatswohl unterminirt würde, dehnte seinen Antrag aus und wollte statt beider §§. folgende Bestimmung:

„Der Richter oder diejenige Person, die zur Abnahme der Eide gesetz„lich befugt ist, muß bei jedesmaliger Eidesabnahme sorgfältige Erkundigung „einziehn, zu welcher religiösen Gesellschaft sich der zum Eide Aufgeforderte „bekenne, die Verwahrung des Meineides sorgfältig vornehmen und alsdann „den Eid confessionell abnehmen.

„Die unnöthigen äußern Formen der Judeneide fallen von jetzt an weg.„

Der Abg. Meyer sprach für den §. 1 mit Verweisung darauf, daß des Abg. Weßels sein Prognostikon seine Rechtsconsequenzen hätte.

Der Abg. Leizmann gleichfalls: das christliche Bekenntniß wäre gar nicht durch die Formel des Regierungsentwurfs in der Eidesleistung getilgt. Der Abg. Weßel wäre darüber lediglich im Irrthum. Es wäre offenbar, daß mit dem Begriffe Gott eben das Confessionelle aller Confessionen vereinbar wäre.

Nachdem sodann auch der Herr Regierungsrath Meyer erörtert hatte: man könnte bei der Fassung des §. 1 ziemlich wol sich beruhigen, da sie mehrfach ohne Anstoß in Ländern im Gebrauch wäre, wo gleichfalls orthodoxe Christen wären, und da sie, wie etwa der Abg. Weßel doch in Rücksicht nehmen möchte, auch in dem Drei-Königs-Bündniß proponirt wäre; wurde denn der Schluß der Diskussion angenommen und auf des Abg. Kulemann Antrag in namentlicher Abstimmung der Stuckmannsche Antrag mit 17 — 4 Stimmen verworfen, indem nur die Abg. Stuckmann, v. Stie-

ten-

tencron, Petri II. und Weßel für den Antrag stimmten. Der §. 1 wurde darnach für angenommen erklärt.

Zu §. 2 erklärte der Herr Regierungscommissarius, wie er dem Commissionsvorschlage: daß der 2te Absatz des §. zu streichen wäre, sich conformiren könnte. Wenn aber, wie nach einer gestern gelegentlich vom Abg. Tappe geschehenen Aeußerung, der Antrag gestellt werden sollte: mehrere Vorhalts-Formeln zur Auswahl des Richters dem Gesetze beizufügen; so müßte er dagegen sich erklären.

Abg. Petri I.: nachdem denn also am §. 1 um so weniger Anstoß hätte genommen werden können, da die Eidesformel in den ältesten Zeiten ausschließlich und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu allen Zeiten immer gelautet hätte: so wahr mir Gott helfe! so wäre nur noch in Betracht zu ziehen, wie weit einer Partei Rechnung zu tragen sein möchte, welche etwa an der nichtconfessionellen Vorhaltung Anstoß nähme. Er wäre da der Meinung, daß man den Richter nicht zwingen sollte: überall nach einer Formel zu warnen, sowie ja auch bisher nach der Hofgerichtsordnung nur vorgeschrieben gewesen wäre bei Abnehmung von Zeugeneiden. Er möchte die Beibehaltung der alten Verwarnungsformel befürworten. Darüber könnte dem Richter nicht verboten sein, bei Leuten von sonst confessioneller Richtung auf diese ihre Richtung eine besondere Rücksicht zu nehmen. Er beantragte demnach nur die Streichung des §. 2.

Abg. Meyer: mit der Warnungsformel nach seinem Antrage hätte er beabsichtigt: daß der Staat eben die moralische Person sein sollte, welche auf das Gewissen des zu Warnenden desto mehr einwirkte. Der Staat eben als solcher müßte die Garantie für den Effect der Warnung grade mehr noch in sich suchen als lediglich aus Rücksichten auf das Jenseits herleiten wollen, welche gedenkbarerweise verkannt werden könnten. Denn für den Gerechten wäre sein Vorschlag eben überall nicht nöthig.

Er stellte eventuell den Antrag auf Streichung der zwei letzten Zeilen der Vorhaltsformel.

Abg. Tappe vertheidigte seine Ansicht, daß dem Gesetze mehre Verwarnungsformeln angeschlossen werden könnten. Er könnte sonst auch dem Abg. Petri I. beistimmen und dafür sein: daß gar kein Zwang bestehen möchte, wie der Vorhalt geschähe. Aber darüber müßte er doch vorziehen: daß dem Richter Gelegenheit gegeben wäre zu wissen, wie der Staat die Warnung wollte.

Er stellte wörtlich den Antrag: „daß dem Gesetze über Eidesleistung „auch die Verwarnungen vor dem Meineide von den Abgeordneten Kule„mann und Meyer angeschlossen werden möchten.“

Abg.

Abg. Hausmann befürwortete die Beibehaltung des Regierungsentwurfs, wie nach dem Antrage der Commission mit Streichung des §. 2.

Er fände auch die Verwarnungsformel, wie im Regierungsentwurf, zweckmäßig; nur müßte er in dieser Beziehung auch dem Meyerschen eventuellen Antrage beistimmen — ja auch noch beantragen weiter zu streichen: nämlich den ganzen letzten Satz der Vorhaltsformel.

Die weitere Anfechtung, welche der §. gefunden, wäre eine Anfechtung der Grundrechte, wie von einzelnen Persönlichkeiten in der Versammlung geschehen wollte. Es beruhete aber bei dem Abg. Weßel z. B. vielmehr auf seinem Wunsche, als in der Wirklichkeit, daß die Grundrechte nicht zu Recht beständen. Dieser möchte doch in der Gesetzsammlung nur nachsehn. Seine Auflehnung gegen die Grundrechte wäre völlig revolutionär — wäre ein förmliches Attentat auf den gesetzlich bestehenden Staat. — Und der Staat, der es wäre, welcher den Eid verlangte, brauchte sich nicht an Widersprüche der Kirche zu kehren, bei Feststellung der Form für die Eidesleistung.

Vor allen Dingen aber wäre er auch gegen die vom Abg. Petri I. ausgesprochene Meinung: daß es einer gesetzlichen Vorhaltungsformel nicht bedürfte. In diesem Fall könnte sonst der Richter in die Lage kommen, etwas zu sagen, was beleidigend gefunden würde.

Es wurde der Schluß der Debatte angenommen, und in der Abstimmung der Antrag auf Streichung des §. 2 abgelehnt; sodann der §. 2, wie nach dem Antrage der Commission mit Streichung des zweiten Absatzes, mit Vorbehalt der weiteren Anträge angenommen und demnächst der Hausmann'sche, wie auch der Meyersche Antrag auf Abänderung der Vorhaltung, und schließlich der Tappe'sche Antrag auf gleichmäßige Annahme der Kulemannschen und der Meyerschen Vorhaltung — letzterer in getrennten Abstimmungen — abgelehnt.

Zu §. 3 beantragte der Abg. Petri I. die Streichung des §. Es würde damit bei der alten Form bleiben, und das wäre um so mehr unverfänglich: da nirgend vorgeschrieben gewesen, daß drei Finger aufgehoben werden müßten. Er hätte sonst auch Nichts dabei zu erinnern, wenn die Hand in die Höhe gehalten werden möchte.

Abg. Böhmer erinnerte daran, daß Frauen bei Eidesleistungen schon immer die Hand aufs Herz gelegt hätten, und er könnte darum um so mehr für den Regierungsentwurf stimmen.

Abg. Althof stellte den Zusatzantrag: „oder hebt dieselbe in die Höhe.“

Abg. Hausmann war für den Regierungsentwurf. Eine Form könnte es nur sein. Und er gäbe der im Entwurf vorliegenden den Vorzug, weil es schon bei Geschwornen vorkäme, daß sie die Hand auf's Herz legten.

Abg.

Abg. Kulemann beantragte die Bestimmung: „Bei der Ableistung ꝛc. „hebt der Schwörende die rechte Hand in die Höhe.“ Er hielte diese Bewegung für würdevoller.

Und wurde sodann die Debatte für geschlossen erklärt, auf Antrag aber dem Abg. Weßel noch das Wort ertheilt zu einer thätsächlichen Erinnerung, die derselbe dahin machte, daß ihm vielfache Mißstimmung unter den Einwohnern des Landes bekannt wäre und Anstoß daran genommen würde: bei der Eidesleistung die Hand aufs Herz zu legen, weil geschrieben stände: aus dem Herzen kämen arge Gedanken — Mord, Ehebruch, Hurerei u. s. w.

Der Antrag auf Streichung des §. 3 wurde abgelehnt, und der §., wie von der Commission unbeanstandet geblieben, angenommen.

Der Althof'sche Zusatzantrag wurde gleichfalls angenommen.

Der Kulemann'sche Antrag wurde hiernach für ausgeschlossen erklärt.

§. 4 wurde, nachdem der Herr Regierungsrath Meyer die von der Commission vorgeschlagene weitere Fassung nur für noch vollständiger erklärt hatte, angenommen. Ein Redactionsantrag des Abg. Schierenberg aber: Vorhaltung statt: ganze Verhandlung, zu setzen, wurde gleichfalls angenommen; und der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt, wornach der letzte Satz heißen sollte:

„Es sollen während der Abnahme des Eides sonstige Geschäfte ꝛc.

Auch wurde der Böhmersche Zusatzantrag angenommen: „der Feier„lichkeit haben die Anwesenden stehend beizuwohnen.“

Zu §. 5 beantragte der Abg. Bunte mit vielen speciellen Anführungen die Streichung. Es wäre die Gefahr zu befürchten, daß künftig neue Religionsgesellschaften durch ihre Satzungen der Pflicht zur ordentlichen Eidesleistung sich entzögen, oder daß jede ihre besonderen Formen für die Eidesleistung einführen wollte. Der Herr Regierungsrath Meyer erinnerte aber, daß hauptsächlich nur die Menoniten hier gemeint sein sollten und daß es hart sein würde, wenn man diese Ausnahme, die in allen Gesetzgebungen aufgenommen wäre, nicht zulassen wollte. Im übrigen würde es nur Sache der Redaction sein, um diese Ausnahme auf solche schon bestehende Religionsgesellschaften zu beschränken, welche „die Ableistung eines Eides überhaupt“ gegen die Vorschrift der Religion hielten. Und beantragte der Abg. Hausmann hiernach die Redactionsänderung: „denen ihre Religion „die Ableistung eines Eides überhaupt verbietet.“ Der Abg. Kulemann indeß meinte: consequent hätte der Staat von der jetzigen Eidesleistung auch z. B. hinsichtlich der Menoniten Ausnahmen nicht zu gestatten. Der Abg. Leizmann jedoch: fände hierin einen Despotismus des Staats und müßte für den Hausmannschen Antrag stimmen.

Nach-

Nachdem hiernächst der Abg. Weßel für den Regierungsentwurf sich ausgesprochen, erfolgte ein Schlußantrag, worauf die Abg. v. Cölln und Schütz noch Anträge stellten, nämlich der erstere: es möchte durch Redaction die veränderte Bestimmung dahin eintreten:

„Bei denjenigen Religionsgesellschaften welche des Eidschwurs aus re„ligiösen Gründen sich enthalten, und welche daher zu einer anderen feier„lichen Versicherung bisher zugelassen sind, soll dieß auch fernerhin ge„stattet sein.“

und der Abg. Schütz: es möchte durch die nöthige Redaction mit dem §. die Bestimmung vereinigt werden:

„Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß „einen Eid verbietet; ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem reli„giösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.“

Hiernach wurde der Schluß der Diskussion angenommen, sodann der Antrag auf Streichung des §. abgelehnt, der §. mit Vorbehalt der Redaction nach Maaßen der weiteren Anträge angenommen, und sodann nach Ablehnung des Hausmann'schen Antrags der v. Cölln'sche Antrag angenommen und darnach, wie vom Antragsteller selbst für diesen Fall bevorwortet gewesen, der Schütz'sche Antrag für weggefallen erklärt.

§. 6 wurde angenommen.

In namentlicher Abstimmung wurde das ganze Gesetz mit 17—6 Stimmen angenommen, indem gegen dasselbe die Abg. König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel und v. Cölln, die übrigen dafür stimmten.

Der Antrag auf Schluß der Sitzung, welcher in der Versammlung verlautete, wurde angenommen.

Als die Tagesordnung auf Uebermorgen in Vorschlag gebracht wurde, beantragte der Abg. Meyer, daß Morgen Sitzung gehalten werden möchte. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Tagesordnung Uebermorgen 10 Uhr:

1) die Heute vertagte Berichterstattung aus der Justizcommission über drei Hausmann'sche Anträge,

2) die heute unerledigt gebliebene Berathung der Berichte über Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte des Fürsten.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 113.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

123.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 1. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Hagemeister sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und nach sofortiger Berücksichtigung einiger von den Abg. Leizmann, Althof und Weßel dagegen erhobenen Erinnerungen genehmigt.

Abg. Meier bemerkte jedoch, daß er in dem Protocolle die Angabe des Grundes vermisse, warum die Donnerstagssitzung ausgefallen sei; auch sei darin nicht angeführt, daß er in voriger Sitzung bemerkt habe, diejenigen Abgeordneten, welche durch die Wahl in Lage am Besuche der Sitzung verhindert würden, seien verbunden, um Urlaub nachzusuchen.

Abg. Tappe las sodann den folgenden selbstständigen Antrag vor.

Antrag des Abgeordneten Tappe,
die Revision der Landgemeindeordnung betreffend.

Vom Abgeordneten Dr. Leizmann ist schon vor längerer Zeit an Fürstliche Regierung die Anfrage gestellt, ob dieselbe belieben werde, möglichst bald eine den Anforderungen der Zeit entsprechende revidirte Gemeindeordnung vorzulegen. Der Herr Regierungs-Commissarius erklärte damals, daß dies Bedürfniß vorzüglich in Rücksicht auf die Landgemeindeordnung vorhanden sei und daß Fürstliche Regierung deßhalb auf deren Revision Bedacht nehmen werde.

In neuerer Zeit hat sich die Mangelhaftigkeit genannter Gemeindeordnung so augenscheinlich herausgestellt, daß deren unverzügliche Revision nothwendig erscheint.

Nach dem Gesetze über das Volksschulwesen sind in der Schulgemeinde Diejenigen stimmberechtigt, welche es auch in der politischen Gemeinde sind.

Da nun in dieser nach der Landgemeindeordnung nur die Grundbesitzenden stimmberechtigt sind, so ist dies auch in der Schulgemeinde der Fall, und die s. g. Schutzverwandten sind demnach von dem Stimmrechte in der Amts-, Dorf- und Schulgemeinde ganz ausgeschlossen.

Ich unterlasse es, ausführlich darzuthun, welche Unbilligkeit diese Bestimmung für den größten Theil unserer Landesbewohner enthält. Die Schutzverwandten haben bis jetzt einen sehr beträchtlichen Theil zu den Kosten der Schule beigesteuert. Sie trugen zu den Schulbauten und Reparaturen nach Verhältniß der Brandassecuranz der von ihnen gemietheten Wohnungen bei und da ihre Kinder in den meisten Districten auch die Mehrzahl bildeten, so war von ihnen auch die größere Summe an Schulgeld zu entrichten. Auch für die Zukunft werden sie nicht von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu dem Schulzwecke befreiet werden können. Um so weniger erscheint es gerechtfertigt, ihnen bei der Schule kein Stimmrecht zuzugestehen, da sie wirklich bedeutend mit „thaten" und daher auch mit „rathen" sollten. — Zudem möchte es auch dem Zwecke des Schulgesetzes, nämlich Interesse an der hochwichtigen Sache der Jugendbildung zu erwecken und zu fördern diamentral entgegen sein, wenn man den größten Theil der dabei Betheiligten von der Mitwirkung zur Erreichung dieses Zweckes ausschließt.

Auch die Ausschließung der Schutzverwandten von dem Stimm- und Vertretungsrechte in der Amts- und Dorfsgemeinde gehört augenscheinlich noch einer Zeit an, wo man nur gewissen Ständen und Coterien politische Mündigkeit zutraute. Da aber das Reichs- so wie das Landeswahlgesetz das active und passive Wahlrecht allen Classen der Staatsbürger zugesteht und auch nach den Grundrechten der Deutschen (§. 7) vor dem Gesetze kein Unterschied der Stände gilt, so wird schon aus dem Grunde, daß die Specialgesetze mit den allgemeinen Gesetzen in Einklang gebracht werden müssen, die Revision der Landgemeindeordnung nicht zu umgehen sein. Daß diese sehr bald vorgenommen werde, dafür sprechen außerdem auch noch Billigkeitsgründe, da die Schutzverwandten theils unmittelbar zu den Communal-Bedürfnissen beisteuern, theils mittelbar dadurch, daß ein sehr bedeutender Theil der indirecten Steuern von ihnen getragen wird, wodurch möglich geworden, daß der zu den allgemeinen Bedürfnissen des Landes nicht erforderliche Ueberschuß der Grundsteuer zu Communal-Bedürfnissen hat bestimmt werden können.

Bei Verhandlungen des Amtsgemeinderaths, welche Angelegenheiten der Schutzverwandten betreffen, scheint es außerdem sehr zweckmäßig zu sein, daß auch diese vertreten werden. Ich erinnere nur daran, daß nach einer Mittheilung des Vorsitzenden der Commission zur Verbesserung der Lage der

Ein-

Einlieger die Gemeinderäthe um Gutachten in dieser Angelegenheit angegangen sind. Wenn man nun auch im Allgemeinen der Unpartheilichkeit des Urtheils unserer Gemeinderäthe volles Zutrauen schenken kann, so würde doch in diesem Falle auch das Urtheil Derer, die aus eigner Erfahrung die bedrängte Lage der Einlieger kennen, von entschiedener Wichtigkeit sein.

In Beziehung auf Vorstehendes stelle ich daher den Antrag:

„Der Landtag wolle Fürstliche Regierung dringend ersuchen, eine „revidirte Landgemeindeordnung so bald vorzulegen, daß sie noch „auf gegenwärtigem Landtage berathen werden könne."

Oder eventuell:

„Der Landtag wolle die Verfassungs-Commission mit unverzüglicher „Revision der Landgemeindeordnung beauftragen."

Detmold, den 1sten Februar 1850. Tappe.

Ich mache obige Anträge zugleich zu den meinigen. Leizmann.

Dieser Antrag wurde, da er als nicht dringlich bezeichnet sei, für eine der nächsten Tagesordnungen bestimmt.

Die Frage des Abg. Hagemann nach der Thätigkeit der Commission für Vermögens- und Einkommensteuer wurde vom Abg. Petri I. genügend beantwortet, worauf der Abg. Althof mittheilte, daß die von Magistrat und Stadtverordneten zu Detmold übergebene Petition, die Justizreform betreffend, der Justizcommission überwiesen sei. Als eingegangen wurde sodann angezeigt:

1) Vorstellung und Bitte von Seiten des erwählten Vorstandes der Lippischen Kaufmannschaft H. G. Brandes, H. C. Plesmann, C. W. Kracht, Fr. Koch, C. Krecke, ihre Gewerbeverhältnisse betreffend — überreicht durch den Präsidenten und brevi manu der Gewerbecommission überwiesen.
2) Eingabe der Vorsteher des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen, den Communalweg nach Schötmar betreffend — überreicht durch den Abg. Klocke und der Finanzcommission überwiesen.
3) Petition, die Mühlenfuhren betreffend, von mehreren Colonen und
4) Petition der Vorsteher zu Hiddesen und Heidenoldendorf, Reform der Gemeindeordnung betreffend — beide vom Abg. Hausmann überreicht und der Petitionscommission überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung wurde vom Abgeordneten Hildebrand zunächst der Bericht der Justiz-Commission vorgetragen.

Bei den hierauf folgenden Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ergriff zuerst Herr Regierungsrath Heldman das Wort; da er sich für verpflichtet halte, den Landtag mit den

Motiven bekannt zu machen, von welchen die Regierung bei Abfassung ihres Entwurfs geleitet sei. Die jetzige Zeit sei freilich zu extremen Forderungen, wie sie bei der Trennungsfrage sich geltend machten, nichts weniger als geeignet: die Regierung aber wolle nichts von der Zeit, da sie nur das Recht wolle, ohne sich deshalb für Gründe der Billigkeit unzugänglich zu zeigen. — Was zunächst das Recht anlange: so sei die Frage aufgeworfen, ob dem Fürsten das Eigenthum an den Domainen und Waldungen zustehe. Nicht immer Kaufbriefe seien nöthig, um das Eigenthum zu erkennen, es gebe auch andere Anzeigen dafür. Aus dem Alterthume, wie aus der neueren Zeit seien solche im vorliegenden Falle herzunehmen, da man nicht in Zweifel ziehen könne, daß die Gründer des Fürstlichen Hauses eben durch ihren überwiegenden Grundbesitz zuerst zu Macht und Ansehen gelangt seien. Aus der neueren Zeit spreche das Simonische Testament für das Eigenthum des Fürsten. Es sei darin die Bestimmung getroffen, daß ein Theil der Domänen auf die nachgeborenen Kinder übergehen solle. Zum Theil seien diese Domänen wieder an Lippe zurückgefallen, zum Theil befinden sie sich aber noch im Besitze eines anderen Hauses. Er erinnere an die Besitzungen des Fürsten im Amte Blomberg, in deren Genusse gewiß Niemand denselben beschränken wolle; und doch habe der Fürst von Bückeburg ersichtlich nicht mehr Rechte an diesen Besitzungen, als der Fürst zur Lippe an seinen Domänen. Frühere Weißenfeld'sche und Biesterfeld'sche Besitzungen seien durch Vertrag von Lippe zurückerworben; daß aber dieselben nicht im freien Eigenthume ihrer früheren Besitzer gestanden hatten, habe noch Niemand zu behaupten versucht; sie seien daher auch freies Eigenthum des Fürsten, ihres jetzigen Besitzers. Der Fürst habe ferner zu allen Zeiten frei über das Domanium verfügt. Bei Gründung der Leihecasse z. B. sei vom Landesherrn ein Theil der Domänen verpfändet; von der Leihecasse aber sei niemals den Landständen eine Rechnung vorgelegt; ihre Ueberschüsse würden noch jetzt zum Besten des Landes verwandt, ohne daß sich der Landtag weiter darum kümmere. — Belastetes Eigenthum höre darum nicht auf Eigenthum zu sein; und wie es sich denn eigentlich mit der Belastung des Domaniums verhalte? Das Einkommen des Fürstlichen Hauses sei niemals durch die von der Landrentei zur Bestreitung der Landesbedürfnisse gemachten Zuschüsse geschmälert worden; niemals seien diese Zuschüsse, wenn das Bedürfniß es erfordert, ausschließlich von der Landrentei geleistet worden.

Die Frage über das Eigenthum könne übrigens unmöglich, wie Manche wollten, ganz außer Acht gelassen werden. Allerdings sei es gleichgültig, wenn Jemand etwas leugne, was des Beweises gar nicht bedürfe — so gleichgültig als wenn Jemand leugnen wolle, daß es Tag sei, obwohl die

Son-

Sonne hoch am Himmel stände. Aus der angeblichen Streitigkeit des Eigenthums versuche man aber Rechte für sich abzuleiten und das sei jedenfalls unzulässig. Man könne der Landrentei nicht Alles nehmen, womit früher die Landesbedürfnisse bestritten seien und doch verlangen, daß sie zur Bestreitung dieser Bedürfnisse noch ferner beitragen solle. — Nach Ansicht der Minorität der Commission dürfe ein constitutioneller Fürst keinen Grundbesitz haben; er erinnere dagegen an England und mache darauf aufmerksam, daß bei der anerkannten Unabhängigkeit unseres Richterstandes die Wohlfahrt des Landes nicht im Mindesten gefährdet erscheinen könne, wenn auch der Fürst der größte Grundbesitzer des Landes sei. — Endlich werde die Regierung dem Fürsten niemals rathen, seine uralten Rechte aufzugeben; aus Rücksicht für seine eigene Stellung und für seine Familie könne und dürfe dies auch niemals vom Fürsten geschehen.

Wolle der Landtag daher dem Minoritätsentwurfe beistimmen; so sei es besser, daß auf die ganze Sache gar nicht weiter eingegangen werde, weil dadurch vergebliche Kosten erspart werden würden.

Hierauf wurde vom Abg. Meyer folgende Erklärung zum Protocolle abgegeben.

Nothgedrungene Erklärung des Abgeordneten Meyer.

In dem Erlasse Fürstlicher Regierung vom 30sten October v. J. — Anlage 62 der Landtags-Verhandlungen — ist gesagt, daß mit dem Gutachten der Trennungs-Commission die von einem einzelnen Commissions-Mitgliede aufgestellte Berechnung über die von der Landrentei contrahirten Darlehne und erhobenen Ablösungsgelder zur Publicität gebracht sei, welche allenthalben die gröbsten Unrichtigkeiten und Irrthümer enthalte. Da ich diese Berechnung aufgestellt habe und als deren Verfasser in dem Commissions-Bericht — Anlage 17 — genannt bin, so halte ich mich zur Rechtfertigung genöthigt.

Die zur Berichtigung der mir vorgeworfenen groben Unrichtigkeiten und Irrthümer dem Landtage mitgetheilte Denkschrift Fürstlicher Rent-Cammer — Anlage 67 — mit ihren Anlagen ist nicht geeignet, ihren Zweck zu erreichen und den mir gemachten Vorwurf zu begründen. Denn darin ist die Rechtfertigung ihrer Verwaltung auf den Zeitraum von 1820 bis 1848 incl. ausgedehnt, während meine aus den Landrentei-Rechnungen aufgestellten Berechnungen sich dem mir ertheilten Auftrage gemäß auf die Jahre 1838 bis 1848 incl., beschränkte. Nach den Anlagen der Denkschrift ergeben sich aus diesen Jahren durch Vergleichung der Zahlen meiner Berechnungen folgende Resultate.

I. An

I. An contrahirten Schulden:
a) nach meiner Berechnung . . . 264950 Rthl.
b) = der Berechnung Fürstl. Rent-Cammer 264950 =
Stimmt überein.

II. An abgetragenen Schulden:
a) nach meiner Berechnung . 159008 Rthl. 11 Sgr. 4 Pf.
b) = der Berechnung Fürstlicher Rent-Cammer . . 153498 = 22 = 4 =
Mithin sind weniger abgetragen 5509 Rthl. 19 Sgr. — Pf.

III. An vereinnahmten Ablösungs-Geldern:
a) nach der Berechnung Fürstlicher Rent-Cammer . . 321645 = 11 = 10 =
b) nach meiner Berechnung 316593 = 12 = 8 =
Mithin sind mehr eingenommen 5051 Rthl. 29 Sgr. 2 Pf.

IV. An acquirirten Grundstücken ꝛc.:
a) nach der Berechnung Fürstlicher Rent-Cammer . . 285770 = 8 = 8 =
b) nach meiner Berechnung 271630 = 11 = 9 =
Mithin sind mehr acquirirt für 14139 Rthl. 26 Sgr. 11 Pf.

Diese Differenzen verändern das von mir aufgestellte Resultat zu Gunsten der Verwaltung Fürstlicher Rent-Cammer um 3578 Rthl. 8 Sgr. 9 Pf.

Die vorhandenen für diesen Gegenstand unerheblichen Differenzen müssen auf Verhältnissen beruhen, welche ich aus den auf das genaueste geprüften Rent-Rechnungen nicht ermitteln konnte. Nach dem mir ad IV. von Fürstlicher Rent-Cammer mitgetheilten Verzeichnisse waren z. B. im Jahre 1848, aus welchem die Rechnung mir nicht vorlag, für Acquisitionen nur — 5438 Rthl. verausgabt, während jetzt in Anlage 67 b. die Summe von — 16082 Rthl. 18 Sgr. 5 Pf. berechnet wird.

Abgesehen davon, daß die im Erlasse Fürstlicher Regierung vom 30sten Oktober v. J. die gegen mich gerichtete Beschuldigung in ihrer Form gegen ein Mitglied des Landtags unter allen Umständen als ungeziemend mir erscheint, muß ich den Vorwurf, daß meine Berechnung die gröbsten Unrichtigkeiten und Irrthümer enthalte, bis zum besseren Beweise eben so zurückweisen, als die Behauptung Fürstlicher Rent-Cammer in ihrer Denkschrift — Anlage 67 — daß meine Zahlen ohne Ueberlegung aus den Rechnungen entnommen sein.

Detmold den 1sten Februar 1850.

Meyer.

Abg.

Abg. Tenge beantragte sodann, daß eine Verständigung über die Principien der speciellen Debatte in der Trennungsfrage vorangehen möge.

Abg. Stuckmann war damit einverstanden, weil es die höchste Zeit sei, daß man sich endlich offen über diese Principien ausspreche.

Der Präsident schlug darauf vor, daß man zunächst die Frage erörtere, welcher der drei vorliegenden Entwürfe der Berathung zum Grunde gelegt werden solle, indem dadurch eine Verständigung über die Principien am zweckmäßigsten erreicht werden würde.

Nachdem sodann der Abg. Petri I. und mit ihm der Abg. v. Stietencron auf die Bemerkung des Abg. Althof, daß man nach der Erklärung der genannten Herren zum Majoritätsgutachten kaum wisse, ob ein Majoritätsgutachten überhaupt vorliege — sich dahin erklärt hatten: daß sie vollkommen mit der Majorität darin einverstanden sein, daß deren Entwurf der Debatte zu Grunde gelegt werde und nachdem der Abg. v. Stieteneron geäußert, daß er für seine Person allerdings auch niemals das Eigenthum des Fürsten am Domanium für zweifelhaft gehalten habe, nahm der Abgeordnete Petri I. in der nun folgenden allgemeinen Debatte zunächst das Wort:

Die Majorität der Commission habe sich durch folgende drei Grundsätze leiten lassen.

1) Die principielle Eigenthumsfrage sei ganz außer Acht zu lassen.

2) Die vorzunehmende Auseinandersetzung sei auf die Trennung der Cassen zu beschränken.

3) Zur Sicherung der Interessen des Landes seien die nöthigen Bestimmungen über die Verwaltung des Domaniums zu treffen.

Eine Erörterung über die Principienfrage werde die Erreichung des erwünschten Ziels nur hinausschieben; die Minorität sei hierin einig mit der Majorität; was sie im Wesentlichen auch rücksichtlich der Cassentrennung sei. Was die Verwaltung des Domaniums betreffe, so seien folgende Grundsätze für die Majorität maßgebend gewesen.

1) Die Substanz des Domaniums solle ungeschmälert bleiben.

2) Die Verwaltung sei so zu sichern, daß die Interessen des Landes nicht gefährdet würden.

3) In beiden Beziehungen müsse dem Landtage das Recht der Erinnerung und der damit verbundenen Controle zustehen.

Man möge den Majoritätsbericht der Berathung zum Grunde legen, wenigstens aber denselben zuerst einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Abg. Tenge: für den Minoritätsbericht. Wenn aber die Regierung nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissar in der That unter keinen

nen Umständen auf die Vorschläge der Minorität eingehen wolle, so sei auch er der Ansicht, daß man dann lieber um unnütze Kosten zu sparen die ganze Sache fallen lassen möge. Der Redner gab sodann eine ausführlichere Kritik des Regierungs- und des Majoritätsentwurfs auch der bisherigen Verwaltung des Domaniums, die er für übermäßig kostspielig erklärte und die er selbst für 4000 Rthl. zu übernehmen sich erbot. Es können 30 bis 40,000 Rthl. erspart werden, die bisher auch dem Fürsten nicht zu Gute gekommen seien.

Abg. Hausmann für den Minoritätsentwurf: Die Minorität wolle nichts Extremes; in vielen andern Ländern und Ländchen, wo die Lage eine ähnliche sei, habe man dasselbe gewollt und erreicht. Die Cammercasse sei eine gemeinschaftliche für Fürst und Land und sei es für die augenblickliche Lösung der vorliegenden Frage sehr überflüssig, das streitige Eigenthum zu ermitteln. Wenn der Landesherr früher frei über die Domänen verfügt habe, so sei daraus kein Schluß auf das Eigenthum zu ziehen, man müsse dann annehmen, der Landesherr sei auch Eigenthümer des ganzen Landes und seiner Bewohner gewesen, weil er ja auch hierüber unbeschränkt verfügt habe. Die römischrechtliche Lehre über das Eigenthum sei überdieß nicht anwendbar auf deutsche staatsrechtliche Verhältnisse. Daß die Trennungsfrage nicht früher erörtert sei, habe das Volk sicherlich nicht verschuldet, auch sei schwer einzusehen, warum die Stellung und die Würde des Fürsten durch ein Eingehen auf den Minoritätsvorschlag solle beeinträchtiget werden; bei andern deutschen Fürsten, selbst bei Königen und Herzögen, sei dieß doch nicht der Fall gewesen. Bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Vergleiche würden alle alte Uebelstände bleiben, und sei es allerdings ein allbekannter Grundsatz, daß ein constitutioneller Fürst insofern nicht Grundbesitzer sein dürfe, als es sich um streitigen Besitz zwischen ihm und dem Volke handle. Auch ein unabhängiger Richterstand sei immer an das Gesetz gebunden; einem absoluten Gesetzgeber gegenüber sei diese Unabhängigkeit also nur scheinbar und biete kaum eine Garantie. Er empfehle den Minoritätsentwurf, in welchem es characteristisch sei, daß der Verbrauch der Hofhaltung darin genau festgesetzt werde.

Abg. Stuckmann: Es zweifle Keiner daran, daß dem Fürsten Rechte am Domanium zustehen, man sei nur uneinig über das Maaß derselben. Die Erledigung der Eigenthumsfrage halte er für am wichtigsten und sei die jetzige Zeit dazu sicher nicht ungeeignet, da die Liebe des Volks zum Fürsten noch groß genug sei, um denselben vor Rechtsbeeinträchtigungen zu schützen. Er sei weder mit der Majorität der Commission, noch mit deren Minorität, die ihm mit ihrem Verlangen nach Abtretung des Domaniums

maniums doch zu weit gehe, einverstanden, sondern wünsche die Wahl einer neuen Commission, zu welchem Zwecke er folgenden Antrag stelle:

Es werde eine Commission niedergesetzt, wie sie sowohl in dem Majoritätsgutachten und Entwurfe nach §. 8, als in dem Minoritätsentwurfe §. 2 in Vorschlag gebracht ist, und beauftragt:

1) Das Privateigenthum des hohen Fürstlichen Hauses von den übrigen Domanium zu trennen, und gleichzeitig Vorschläge zu eröffnen, wie die Controle über Letzteres geführt werden soll.
2) Um aber das Hauptvermögen des Landes nicht zu schwächen, hat die Commssion bestimmte Vorschläge zu eröffnen, auf welche Weise die für ablösbare Gefälle einkommenden Ablösungscapitalien sicher gestellt werden sollen.

Stuckmann.

Abg. Meyer: Die Abtretung des Domaniums habe auch die Minorität nicht verlangt.

Abg. Leizmann: Es scheine ihm doch, als ob die Regierung sich durch die augenblicklichen günstigen oder ungünstigen Zeiten mehr oder weniger in ihren Ansichten bestimmen ließe. Vor einem halben Jahre, als noch andere Zeiten gewesen seien, habe sich die Regierung doch der Annahme viel weiter gehender Vorschläge nicht ungeneigt gezeigt. Der Gedanke, daß ein constitutioneller Fürst kein Grundbesitzer sein könne, sei viel älter als das Jahr 1848; er sei in Baiern, Würtemberg, Baden und in gewisser Hinsicht auch in Preußen schon lange adoptirt. Es habe sich denn auch gezeigt, daß grade die Rentcammer überall den größten Haß, die größte Opposition gefunden habe. Da aber die Zeiten jetzt wirklich ungünstig seien: so wolle auch er einmal nach dem Grundsatze: kommt Zeit, kommt Rath, handeln, und beantrage er jetzt die Verwerfung aller vorliegenden Entwürfe.

Herr Regierungsrath Heldman: Auch vor einem halben Jahre sei die Regierung niemals der Ansicht gewesen, daß sich der Fürst der Verwaltung des Domaniums begeben möge. Die Regierung befinde sich daher eben so wenig jetzt im Widerspruche wie früher, als man ihr vorwerfen könne, daß sie in ihrer Ueberzeugung durch irgend welche Rücksicht auf die Zeitverhältnisse sich bestimmen lasse.

Abg. Schierenberg für den Majoritätsentwurf, weil die Trennung der Cassen unumgänglich nöthig sei. Der Abg. spricht sich in längerer Rede gegen den Minoritäts-Entwurf aus, dessen Bestimmungen er in einer Vergleichung mit dem Majoritäts-Entwurfe einer ausführlichen Kritik unterzieht. Er schließt mit einer critischen Beleuchtung der Motive zum Minoritäts-Entwurfe, die ihm nicht stichhaltig erscheinen und empfiehlt den Ma-

joritäts-Entwurf, als einen Vorschlag, welcher am passendsten der Berathung zum Grunde gelegt werden könne und durch dessen Annahme man zum Ziele gelangen werde, zu dem Ziele, dessen Erreichung nothwendig sei.

Abg. Böhmer: Mit der vorher ausgesprochenen Ansicht, daß es vielleicht besser sei, die Sache vorläufig beim Alten zu lassen, stimme er am wenigsten überein. Eine Entscheidung sei nothwendig und dürfe nicht länger hinausgeschoben werden. Die von der Minorität vorgeschlagene doppelte Verwaltung halte er für gänzlich unausführbar. Unter Controle könne man die Verwaltung stellen, entweder das Land unter die Controle des Fürsten oder umgekehrt. Man möge endlich bedenken, daß der Majoritäts-Entwurf nur ein Provisorium enthalte und daß jedenfalls eine Besserung der bisherigen Zustände dadurch erzielt werden würde. Wenn man diesen Entwurf annehme, werde man am sichersten eine wirkliche constitutionelle Regierung erhalten.

Abg. Petri II. für den Regierungs-Entwurf. Wenn er für seine Person das Eigenthum des Fürsten am Domanium auch für ganz unzweifelhaft halte: so müsse er doch für die sofortige Entscheidung der Eigenthumsfrage stimmen, weil das Eigenthum nun einmal in Zweifel gezogen sei, und dieser Zweifel jedenfalls gelöst werden müsse. Man dürfe nicht immer, wie eben geschehen, von einem Provisorium reden; es sei an der Zeit, daß die Domainenfrage endlich definitiv gelöst werde. So wie für ihn das Eigenthum des Fürsten ganz zweifellos sei, so gleichgültig müsse ihm für die zu gebende Entscheidung eine aus Würtemberg und andern Ländern hergeholte constitutionelle Schablone sein.

Abg. Hausmann. Auch die Minorität wünsche, daß die Vereinbarung zu Stande komme, aber sie wünsche nicht eine Vereinbarung um jeden Preis. Von einem Provisorium, wie der Abg. Böhmer es erwähnt, stehe im Majoritäts-Entwurfe nichts; auch schlage die Minorität nicht, wie derselbe Abgeordnete gemeint, eine zweifache Verwaltung vor, die Minorität wolle nur festgesetzt sehen, wie weit die Competenz des Hofs und wie weit die des Landes reichen solle, was bisher nicht geschehen sei. Er komme noch einmal darauf zurück, daß ein constitutioneller Fürst kein zu großes Grundvermögen haben dürfe, und bemerke in dieser Hinsicht, daß sich sehr viele Fälle denken lassen, in denen das Interesse der Cammer mit dem Interesse des Landes im entschiedensten Widerspruche stehen könne.

Herr Regierungsrath Heldman machte sodann auf verschiedene Uebelstände aufmerksam, die mit der Annahme des Regierungsentwurfs wegfallen würden. Mit der bloßen Verwerfung des Minoritätserachtens sei deshalb noch nicht gesagt, daß Alles beim Alten bleiben werde.

Endlich

Endlich bemerkte noch der Abg. Böhmer gegen eine Aeußerung des Abg. Hausmann, daß aus den Eingangsworten und aus dem §. 12 des Majoritätsberichts das Provisorische des beabsichtigten Gesetzes deutlich hervorgehe.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wurde hierauf verworfen, der Antrag auf Schluß der Sitzung aber angenommen und die Fortsetzung der Debatte auf die morgende Tagesordnung gesetzt. Nach Ankündigung verschiedener Commissionssitzungen wurde die heutige Sitzung sodann um $^1/_2$2 Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

Anl. 92 der Landtags-Verhandlungen.

Nachdem die Etats für 1850 dem Landtage bereits übersandt waren, ist der Magistrat zu Lemgo noch mit einem Berichte vom $\frac{30.\ \text{Nov.}}{20.\ \text{Dec.}}$ v. J. eingekommen, wornach er unter Anschluß einer von dem dortigen Reallehrer Berger bei ihm überreichten Vorstellung nicht allein für den letztern eine Gehaltszulage, sondern auch noch einen weitern Zuschuß aus Landesmitteln beantragt, um die Gehalte der dortigen Gymnasiallehrer überhaupt denen der Lehrer des hiesigen Gymnasiums möglichst gleich stellen zu können.

Der Lehrer Berger bezieht bis jetzt einen Gehalt von 400 Rthl., und würde es daher wohl billig sein, daß dieser auf die Summe von 550 Rthl., welche früher der Dr. Leizmann in derselben Dienststellung bezog, oder wenigstens vorläufig auf 500 Rthl. erhöht würde. Die Bewilligung von ferneren 150 oder beziehungsweise 100 Rthlrn. außer den frühern im Landcassen-Etat für das Gymnasium und die Realschule zu Lemgo ausgeworfenen 1300 Rthlrn. wird daher beim Landtage beantragt.

Dagegen glaubt die Regierung den ferneren Antrag des Lemgoer Magistrats auf einen weitern Zuschuß der Landcasse zur Gleichstellung der Lehrergehalte an beiden Gymnasien insofern nicht bevorworten zu können, als die Lehrer zu Lemgo in Beziehung auf Wohnung und mehrere andere Lebensbedürfnisse günstiger gestellt sind, als die hiesigen. Dieser Gegenstand würde nach näherer Prüfung wenigstens erst dann zugleich seine Erledigung finden können, wenn die Gehälter der Staatsdiener überhaupt für die Zukunft näher bestimmt werden.

Die Einsicht des magistratischen Berichts und der Vorstellung des Lehrers Berger, desgleichen auch der frühern Verhandlungen steht dem Landtage, so wie der betreffenden Commission jederzeit frei.

Detmold den 5. Januar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

Die Grundzüge zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen;

nach den Beschlüssen aus erster Lesung.

I.

Gesetz über die Verfassung der Gerichte und der Staatsbehörde bei denselben. (Gerichtsordnung.)

A. Die Gerichtsbarkeit als Ausfluß der Staatsgewalt. Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Die §§. 1 und 2 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

C. Arten der Gerichte. Aufhebung der Ausnahmsgerichte.

§. 3. Als Gerichte des hiesigen Landes sollen künftig nur folgende bestehen:

1) Stadt- und Amtsgerichte,
2) ein Landgericht,
3) ein Obergericht,
4) Geschwornengerichte,
5) das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Und ist der weitere Inhalt des §. 3 nach dem Entwurf der Regierung angenommen.

D. Zahl und Sitz der Gerichte.

§. 4. Die Zahl und der Sitz der einzelnen Stadt- und Amtsgerichte wird im gesetzlichen Wege noch näher bestimmt.

Das

Das Obergericht hat seinen Sitz zu Detmold, das Landgericht zu Lemgo.

Die Geschwornengerichte werden der Regel nach vierteljährlich und zwar am Sitze des Obergerichts abgehalten, wenn dem letztern im einzelnen Falle die Wahl eines andern Orts nicht zweckmäßiger erscheint.

E. Besetzung der Gerichte;

a. der Stadt- und Amtsgerichte.

§. 5 des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

b. des Landgerichts.

§. 6. Für das ganze Land besteht ein Landgericht, welches mit einem Director und den erforderlichen Räthen und Assessoren so wie mit einem Secretair besetzt wird.

Außerdem werden aus der Zahl der am Sitze desselben oder in der Nähe wohnenden Stadt- oder Amtsrichter zwei Ergänzungsrichter für diejenigen außerordentlichen Fälle erwählt, wo wegen Ablehnung (Recusation) oder wegen sonstiger Behinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Landgerichts die zur Ertheilung eines Erkenntnisses in den Proceßordnungen vorgeschriebene Zahl derselben nicht vorhanden sein sollte.

c. des Obergerichts.

§. 7. Die Justizcanzlei und das Hofgericht in ihrer jetzigen Gestalt werden aufgehoben.

Das Obergericht besteht aus einem Director und den erforderlichen Räthen und Assessoren, so wie zwei Secretairen.

Für außerordentliche Fälle der Behinderung werden aus der Zahl der übrigen Richter zwei zu Ergänzungsrichtern bestellt.

Zu der Besetzung der Directorstelle des Obergerichts ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

d. der Geschwornengerichte.

§. 8. Die Geschwornengerichte bestehen aus fünf Richtern, welche durch das Loos aus der Zahl der gesammten Richter des Landes ernannt werden, und aus zwölf Geschwornen.

Und ist der übrige Inhalt des §. nach dem Entwurf der Regierung angenommen.

e. des Oberappellationsgerichts.

Die §§. 9 und 10 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

F.

F. Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz) der Gerichte;

a. der Stadt- und Amtsgerichte.

§. 11. Alle bisherigen Befreiungen (Exemtionen) hinsichtlich des Gerichtsstandes werden aufgehoben.

Die Stadt- und Amtsgerichte sind die allgemeinen Friedensgerichte, und jede streitige Sache innerhalb ihres Districts muß zum Zwecke des Versuchs der Sühne bei ihnen angebracht werden, bevor sie vor dem Landgerichte oder einem Collegio zur Verhandlung kommt.

Sie erkennen in allen Strafsachen, bei denen die Strafe 14tägiges Gefängniß oder 25 Rthl. Geld nicht übersteigt, so wie (ꝛc. wie im Entwurf der Regierung der zweite Absatz).

Ferner erkennen die Stadt- und Amtsgerichte in allen bürgerlichen Rechtssachen, wenn

1) die Forderung oder der Anspruch nicht streitig, vielmehr vom Gegner zugestanden ist und es sich nur um Androhung und Verfügung der Execution handelt;

2) der Gegenstand des Streites den Werth von 100 Rthl. nicht übersteigt, oder

3) bei Gegenständen von höherem Werthe die Parteien aus freien Stücken erklären, die Verhandlung und Entscheidung der Sache bei dem Einzelgerichte belassen zu wollen, (also die Competenz des Einzelgerichts prorogiren)

4) ohne Rücksicht auf den Werthbetrag, bei Streitigkeiten über Besitz, Arrestanlagen und Wechselverbindlichkeiten.

Die Betheiligung der Untergerichte in Betreff der Concurse soll durch die Proceßordnung bestimmt werden.

b. des Landgerichts.

§. 12. Das Landgericht erkennt in erster Instanz über alle Strafsachen, die nicht einerseits zur Competenz der Stadt- und Amtsgerichte oder andererseits vor die Geschwornengerichte gehören.

Es hat die Competenz erster Instanz in allen Rechtssachen, welche den Stadt- und Amtsgerichten nicht überwiesen sind, und bildet zugleich die Anklagekammer für die vor den Geschwornengerichten zu verhandelnden Strafsachen.

Ein Mitglied des Landgerichts ist nach einem noch näher zu bestim-

bestimmenden Wechsel unter den Mitgliedern desselben ausschließlich Untersuchungsrichter sowohl für die von dem Gerichte selbst als für die von den Geschwornengerichten zu entscheidenden Strafsachen.

c. des Obergerichts.

§. 13. Das Obergericht entscheidet in zweiter und zugleich letzter Instanz über alle in erster Instanz an den Stadt- und Amtsgerichten oder dem Landgerichte entschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen.

d. der Geschwornengerichte.

§. 14. Vor die Geschwornen-Gerichte gehören

1) alle Verbrechen, die mit einer härtern Freiheitsstrafe, als dreijährigem Gefängniß oder einjähriger Zwangsarbeit zu belegen sind (schwere Verbrechen);

2) die s. g. politischen Verbrechen, nämlich Hochverrath (§. 81—83 des Criminal-Gesetzbuches), Landesverrath (§§. 84. 85 das.), staatsgefährliche Handlungen (§. 86—89 das.), Majestäts-Verbrechen (§. 90—94 das.), Aufruhr (§. 96—98 das.) und Aufforderung zum Aufruhr (§. 100 das.);

3) die durch die Presse begangenen Verbrechen, insoweit dieselben den bestehenden Gesetzen nach von Staatswegen zu verfolgen sind.

Außerdem ist von den Geschwornen-Gerichten zu erkennen

4) über diejenigen Verbrechen der Staatsdiener, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind, mit Einschluß der in den §§. 55 und 56 des Staatsdienergesetzes vorgesehenen Fällen,

5) über Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen obere öffentliche Beamte (Criminal-Gesetzbuch §. 107. Absch. 1 und 2).

6) Verleitung, Verabredung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit (Criminal-Gesetzbuch §. 108).

7) Beleidigung der Landesregierung (Crim.-Gesetzbuch §. 115).

8) Beleidigung oberer öffentlicher Beamten (Crim.-Gesetzbuch §. 116).

9) böswillige Einstellung der Arbeit (Crim.-Gesetzbuch §. 123).

10) Mißbrauch des Amtes der Kirchendiener zu Schmähungen (Crim.-Gesetzbuch §. 282).

e. des Oberappellationsgerichts.

§. 15 des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

G. Die Staatsbehörde bei den Gerichten (Staatsanwälte).

§. 16 des Entwurfs der Regierung ist angenommen; nur im dritten Absatze ist das Wort: „übrige," zu streichen beschlossen.

Zahl der Staatsanwälte.

§. 17. Die Zahl der für das Obergericht und das Landgericht nöthigen Staatsanwälte wird nach dem sich zeigenden Bedürfniß künftig bestimmt werden.

Vorläufig wird ein Staatsanwalt und ein Gehülfe desselben angestellt. Der erstere steht im Range einem Obergerichtsrathe gleich.

Bei Strafsachen, welche vor die Stadt- und Amtsgerichte gehören, sind die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forstbeamten die öffentlichen Ankläger.

H. Verhältnisse der Gerichte zu einander in Beziehung auf die Dienstaufsicht (Disciplin).

§. 18. Die vorgesetzte Aufsichts- (Disciplinar-) Behörde der Stadt- und Amtsgerichte so wie des Landgerichts ist das Obergericht, die des letzteren das Oberappellationsgericht.

Desgleichen die Verhältnisse der Staatsanwälte in dienstlicher Hinsicht.

§. 19 des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

Controle und Visitation der Gerichte.

§. 20. Ueber die Controle und die regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen der Gerichte werden die näheren gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

I. Geschäftsordnungen der Gerichte.

Die §§. 21. 22. 23. 24 und 25 des Entwurfs der Regierung sind angenommen. Die amtlichen Bezeichnungen im §. 23 würden zu redigiren sein.

Zweites Examen der Richter.

§. 26. Jeder, dem ein Richteramt übertragen werden soll, muß vorher durch eine mindestens dreijährige practische Bethätigung seine Befähigung dazu bewiesen haben.

Vor-

Vorschrift hinsichtlich der Besetzung von Collegien.

§. 27 des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

Befähigung für das Amt eines Staatsanwalts und eines Obergerichts-Secretairs.

§. 28. Der Staatsanwalt muß sich zum Richteramte qualificiren, insofern er nicht bereits Richter gewesen ist.

Dieselbe Vorschrift gilt in Fällen künftiger Anstellung für einen Secretair des Obergerichts.

Auditoren.

§. 29. des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

Referendare.

§. 30. Ist Jemand zwei Jahr Auditor gewesen, so steht es ihm frei, sich als Referendar bei dem Landgerichte oder bei dem Obergerichte beschäftigen zu lassen.

Und ist der hiernächst weitere Inhalt des §. nach dem Entwurfe der Regierung angenommen.

Gehälter.

Die §§. 31 und 32 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

II.

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen. (Straf-Proceß-Ordnung.)

Der §. 1 des Entwurfs der Regierung ist als ausschließlich ganzer Inhalt des Gesetzes angenommen.

III.

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Civil-Proceß-Ordnung.)

Die §§. 1. 2. 3 und 4 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

(Hier weiter gestellte Anträge in Betreff der Vermeidung von Fremd-Wörtern sind der zukünftigen Commission für Ausarbeitung der speciellen Gesetz-Entwürfe zur Berücksichtigung zu überweisen beschlossen.)

IV.

IV.

Gesetz die Rechtsanwälte betreffend. (Advocaten-Ordnung.)

Die §§. 1. 2 und 3 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

§. 4. In Zukunft werden zur Advocatur erst diejenigen Juristen zugelassen, welche entweder bei einem Gerichte oder einem andern Advokaten drei Jahre gearbeitet haben.

§. 5 des Entwurfs der Regierung ist angenommen.

V.

Gesetz über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen oder über die Handhabung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die §§. 1 und 2 des Entwurfs der Regierung sind angenommen. (Für die Benennung der Kreisgerichte im §. 1 tritt die Benennung des Landgerichts ein.)

VI.

Gesetz über die Gebühren der Gerichte und Anwälte in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen. (Sporteln-Ordnung.)

Die §§. 1 und 2 des Entwurfs der Regierung sind angenommen.

Anlage 93 zum Protocoll vom 1. Februar 1850.

Bericht

des Ausschusses für die Justizreform über die Anträge des Abgeordneten Hausmann auf

1) Abschaffung der Unpflichtstrafen,
2) Aufhebung des Verbietungsgesetzes gegen das Pochenspiel,
3) Aufhebung der Polizeistunde.

Berichterstatter: Hildebrand.

In einer am 28. d. M. gehaltenen Ausschußsitzung, wo die Mitglieder bis auf den Abg. Petri II. gegenwärtig waren, sind die benannten Anträge dahin berathen, daß darüber kurz zu berichten wie folgt:

1) Eine öffentliche Untersuchung der Unpflichten zum Zweck einer Geldstrafe hält der Ausschuß für unangemessen. Er verkennt nicht, wie eine Abschaffung des betreffenden Strafgesetzes einer Mißdeutung dahin unterliegen könnte, als daß die Unpflicht nicht sollte gestempelt bleiben mit dem Stempel der sittlichen Rüge. Allein dieses einseitigen Bedenkens wegen kann der Ausschuß sich doch nicht versagen, vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Gegenstand der Unpflicht in die Sphäre des sittlichen Gewissens gehört, und daß sie, die man öffentlich kaum nennen soll — die Keuschheit — wesentlich auf Schamhaftigkeit beruhet, für welche jede öffentliche Rüge von derselben verkehrten Wirkung im Staate sich verhält, wie die Prangerstrafe für die bürgerliche Ehre. Sobald man von einem Volke soll sagen können, daß es zur Sittlichkeit herangewachsen, gehört ein Fehltritt, wie hier in Betracht kommt, vor das eigene Gericht der sittlichen Moral und nicht vor das gemeine Gericht. Grade darum, und zur wesentlichen Förderung der Sittlichkeit, empfiehlt der Ausschuß, die Aufhebung der betreffenden Verordnung zu beschließen.

Der Ausschuß hat dabei für eine Erhöhung der Geldsätze bei der hier in Betracht kommenden Alimentationspflicht sich erklären mögen. Und hat der Abg. Böhmer sich vorbehalten, eine gesetzliche Bestimmung dieserhalb zu beantragen.

Die Abg. Althof und Schierenberg behalten sich bevor: zu dem Antrage auf jene Aufhebung des betreffenden Strafgesetzes eine abweichende Ansicht zu motiviren.

2) Aus

2) Aus demselben Beweggrunde, daß nämlich alle gute Sitte in dem sittlichen Bewußtsein selbst beruhen muß, empfiehlt der Ausschuß den Beschluß auf die Aufhebung der Verordnung über Verbot und Bestrafung des Pochenspiels; und zwar dies auch noch aus den beiden Nebengründen, daß dieserwegen ein unwürdiges Denunciantenwesen und ungleichmäßiges Denunciiren gegen vornehmere Schichten der Gesellschaft bei ähnlichen Spielen besteht.

3) Die Polizeistunde betreffend, wollen die Ausschußmitglieder Hausmann, Bornemeyer und Hildebrand eine gleichmäßig consequente Anwendung der bei den vorstehenden beiden Gegenständen erörterten principiellen und besondern Beweggründe empfehlen. Die übrige Mehrheit des Ausschusses aber ist hierzu nicht beigetreten. Die Abg. Schierenberg und Althof beantragen nur Gleichstellung der Polizeistunde für Bierhäuser wie für die Weinhäuser auf 11 Uhr; der Abg. Böhmer beantragt: gleichmäßige Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr; und die Abg. Schütz und Leizmann wollen diesen Gegenstand demnächst in der Gemeindeordnung zur Erledigung kommen sehen.

Zu dem besonderen Antrage der Abg. Althof und Schierenberg ist sonst der Ausschuß von Anfang her einverstanden gewesen.

Der besondere Druck dieses Berichts wird nicht nöthig geachtet.

Detmold den 30. Januar 1850.

Hildebrand. J. Schütz. F. Hausmann. Schierenberg.
Althof. Böhmer. Bornemeyer. Leizmann.

Ich bin bei der Verhandlung dieses Gegenstandes deswegen nicht zugegen gewesen, weil mir nicht angezeigt ist, daß sie statt finden solle.

Für die gestellten Anträge kann ich mich nicht erklären. Ich trete daher ad 1 den Abg. Schierenberg und Althof bei, da es mir sehr bedenklich zu sein scheint, eine bisher mit Strafe belegte Unsittlichkeit für künftig straflos zu erklären, oder den Grundsatz anzuerkennen, daß der Staat in seiner Gesetzgebung sich um unsittliche Handlungen nicht zu kümmern brauche. Ad 2 liegt ein Bedürfniß der Abänderung des bestehenden Strafgesetzes nicht vor; sodann ist diese Sache auch lediglich zum Ressort der Fürstlichen Regierung gehörig. Ad 3 liegt meines Erachtens nichts Ungehöriges in der Verschiedenheit oder in der Bestimmung der Polizeistunde für Wein- und Bierstuben; ich trete aber dem Antrage der Abg. Schütz und Leizmann auf Aussetzung dieses Gegenstandes bis zur etwaigen Revision der Gemeindeordnung gern bei.

Petri II.

№ 114.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

124.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 2. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete, aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und nach einer sofort erledigten Erinnerung des Abg. Tappe genehmigt.

Jedoch reclamirte der Abg. Althof: Es müsse im Protocolle heißen: Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten in Detmold sei der Justizcommission zu kurzer Hand überwiesen worden, und außerdem sei darin nicht bemerkt, daß er die folgenden Petitionen beim Präsidium eingereicht habe und daß dieselben der künftigen Finanzcommission überwiesen seien:

1) Petition der Dorfgemeinde zu Heiden,
2) Petition mehrerer Einwohner zu Schwelentrup,
3) Petition des Thierarztes Kronshagen in Lage,
4) Petition des Magistrats in Barntrup,
5) Petition des Erbpächters Kampe und aller übrigen Erbpächter zu Berten, wegen Contribution,
6) Petition der Stadtverordneten zu Lemgo, Gehaltszulage der Gymnasiallehrer Rentsch und Busse betreffend.

Sodann zeigte der Schriftführer Hildebrand als beim Präsidium eingegangen an:

Gehorsamstes Gesuch des Lehrers Busse zu Lemgo, Gehaltserhöhung betreffend.

Dasselbe wurde brevi manu der Finanzcommission zu Händen des Abg. Petri I. überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung, nämlich Fortsetzung der allgemeinen Debatte über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte und nachdem der Vicepräsident Hausmann den Vorsitz übernommen hatte, ergriff zunächst der Präsident v. Cölln das Wort.

Er sei zwar nicht der Ansicht, bemerkte derselbe, daß er über die vorliegende Frage im Wesentlichen etwas Neues sagen könne; er habe aber das Wort ergriffen, um vielleicht das Seinige zur Beseitigung der vielfach sich kundgebenden Hoffnungslosigkeit in dieser Sache beizutragen. Er glaube nicht, daß man an einem allerseits befriedigenden Resultate schon verzweifeln müsse, da es nicht unwahrscheinlich sei, daß noch jetzt ein Weg zur Vermittlung zwischen den sich gegenüberstehenden Ansichten aufgefunden werden könne. Er wolle gegen Niemand einen Vorwurf aussprechen, aber er könne doch nicht verschweigen, daß die Commission das ihr obliegende Geschäft ihm nicht ganz erledigt zu haben scheine. In einem kleinern Kreise sei leichter eine Verständigung zu erreichen, als in einer großen Versammlung und es sei mit der Zweck einer Commission zur Erreichung einer solchen Verständigung zunächst unter ihren Mitgliedern Alles zu versuchen. Im vorliegenden Falle sei dies aber nicht geschehen, indem die Minorität ihren Bericht der Majorität gar nicht vorgelegt habe. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte möglicherweise eine Ausgleichung erfolgen können, da die Differenz zwischen Minorität und Majorität in der That gar nicht so groß sei, als sie erscheine. In Bezug auf die Eigenthumsfrage herrschten im Schooße der Majorität verschiedene Ansichten, da z. B. der Abg. v. Stietencron nach seiner gestrigen Erklärung das Eigenthum des Fürsten am Domanium unbedingt anerkenne. Ebenso sei es mit der Minorität, indem der Abg. Tenge geäußert habe, daß er unter gewissen Voraussetzungen wol nicht abgeneigt sein werde, auf Anerkennung des Eigenthums einzugehen. Auch der Abg. Meyer habe erklärt, daß er die Ernennung einer Subcommission zur sorgfältigen Untersuchung der Eigenthumsfrage für zweckmäßig halte. Da nun von der Regierung grade die Eigenthumsfrage an die Spitze gestellt und ganz besonders hervorgehoben sei, so habe er trotz der nicht zu leugnenden Schwierigkeit der Sache ein Eingehen darauf gewünscht und wünsche es noch. Aus den vorher mitgetheilten Gründen halte er eine Vereinigung über diesen Punct nicht für unwahrscheinlich, wenn der Gegenstand der heutigen Berathung zu einer nochmaligen Prüfung an die Trennungscommission zurückgewiesen würde. Er werde einen darauf bezüglichen, nur noch näher zu formulirenden Antrag stellen und wolle auf die Sache selber jetzt nicht weiter eingehen.

Abg. Althof: Auch er wolle jetzt auf einen längern Vortrag über das Wesentliche der vorliegenden Frage, wie er ihn beabsichtigt, verzichten. Könne eine Vereinigung erzielt werden, so sei er damit einverstanden, nur müssen andere Vermittlungsvorschläge gemacht werden, als dies so eben geschehen sei. Gegen ein weiteres Verschieben der Sache spreche er entschieden;

den; es werde auch dadurch nicht das Mindeste erreicht werden. An der Regierung sei es, nachzugeben. Die Regierung scheine ihm in Vernachlässigung des constitutionellen Princips hier viel zu specifisch fürstlich aufzutreten, wenn er sich so ausdrücken dürfe. In Oldenburg z. B. sei dies anders gewesen und habe sich denn auch deshalb dort ein anderes und besseres Resultat herausgestellt. Mit Drohungen aber, wie sie hier versucht, werde die Regierung gewiß nichts erreichen; denn Männer pflegen nicht leicht Gespensterfurcht zu haben.

Herr Regierungsrath Heldman: Er wolle mit dem Abg. Althof nicht darüber streiten, ob die Regierung constitutionell verfahre, oder nicht; dagegen müsse er sich aber verwahren, wenn man bei jedem entschiedenen Auftreten der Regierung behaupte, daß sie durch Drohungen einzuschüchtern versuchen wolle. Es scheine fast, als solle nach der Ansicht vieler Abg. die Regierung überhaupt nicht entschieden auftreten; sie nehme aber unbedingt in solcher Hinsicht dasselbe Recht für sich in Anspruch, welches sich der Landtag in vollem Maße vindicire.

Abg. Hagemann für den Minoritätsentwurf, weil er nur provisorisch sei. Keiner könne bezweifeln, daß auch dem Lande am Domanium große Rechte zustehen. Man sei auch früher in gewöhnlichen Fällen immer mit den Einkünften aus dem Domanium ausgekommen und erst in neueren Zeiten sei nicht blos die Contribution vergrößert, sondern man habe auch seine Zuflucht zu einer ganz neuen Steuer, die er Preußensteuer nennen wolle, nehmen müssen. Beamte seien es, die damit genährt würden, wogegen die Gemeinden jetzt auch noch mit einer Armensteuer belastet seien. Ueberhaupt ruhen fast alle Staatslasten auf den Schultern der arbeitenden Classen; das sei ein Uebelstand und eine Ungerechtigkeit. — Er für seine Person würde dem Fürsten höchstens 52,000 Rthl. zugestehen; das sei schon eine hübsche Summe, mit der sich gut auskommen lasse. Uebrigens habe die Regierung allen Grund, in dieser Sache mit einiger Zurückhaltung aufzutreten. Der Landtag werde alle Schuld von sich abwälzen, und Niemand werde sie ihm auch zuschreiben auf den Fall, daß die Trennungsfrage nicht zur Zufriedenheit des Volkes gelöst werden sollte.

Nachdem sodann auf die Aufforderung des Abg. Petri I. der Präsident v. Cölln, welcher den Vorsitz wieder übernommen, den früher von ihm angekündigten Antrag gestellt hatte:

Der Gegenstand der heutigen Berathung werde zur nochmaligen Prüfung an die Trennungscommission zurückverwiesen, um eine Verständigung zwischen der Majorität und Minorität rücksichtlich ihrer Anträge einerseits und mit der Fürstlichen Regierung andrerseits herbeizuführen und baldigst darüber an den Landtag zu berichten. v. Cölln.

 nahm

nahm das Wort der Abg. Petri I.: Auch er habe gegen einen Versuch zur Verständigung nichts, die er nicht für unmöglich halte, weil in mehren wichtigen Puncten, wie er schon gestern nachgewiesen, zwischen Majorität und Minorität vollkommene Uebereinstimmung vorhanden sei. Es handle sich nur darum, solche Bestimmungen über die Verwaltung des Domaniums zu treffen, durch welche das Interesse des Landes wirklich sichergestellt werde. Gelinge das, so sei die Vereinigung erreicht. Besonders deshalb aber sei er für den Antrag, weil er dringend wünsche, daß durch einen vielleicht übereilten Beschluß die ganze Sache nicht abgebrochen werde. Der Landtag könne in seiner jetzigen Zusammensetzung bei Weisheit und Mäßigung segensreich wirken, scheitere er aber an diesem Werke, so werde damit ein großer Theil der auf das constitutionelle Princip gebauten Hoffnungen im Volke verloren gehen.

Abg. Hausmann: gegen den v. Cölln'schen Antrag, dessen Voraussetzungen er in Abrede stellt. Der Bericht der Minorität sei zwar nicht in seiner jetzigen Form der Majorität vorgelegt, aber der Inhalt desselben, worauf es doch allein ankomme, sei ihr sehr wohl bekannt gewesen. Er spreche sich gegen jede Verschiebung der Sache aus, weil dieselbe doch unnütz sein werde. Die Commission sei ganz entschieden in ihren Ansichten. Man werde und könne weder in der Majorität noch in der Minorität nachgeben. Es seien auch von dieser Seite doch wirklich genug Concessionen gemacht, nur wenn die Regierung jetzt ebenfalls Concessionen machen wolle, könne eine Vereinigung gehofft werden. Die Regierung habe aber nicht nur keine Concessionen gemacht, sondern sie habe sogar die in ihrer ersten Vorlage gemachten Zugeständnisse in dem jetzigen Entwurfe wieder zurückgenommen. Es bleibe nichts weiter übrig, als über die einzelnen Vorlagen jetzt abzustimmen.

Herr Regierungsrath Heldman erinnerte daran, daß principaliter noch immer der erste Regierungsentwurf gelte, halte man diesen für günstiger als den ersten, so sei es noch immer nicht zu spät, darauf einzugehen.

Unter den Abg. Schütz, Meyer und Hausmann entspann sich hierauf eine kurze Debatte darüber, ob der Minoritätsbericht in seiner jetzigen Form der Majorität vorgelegen habe, welches verneint wurde, wenn auch die beiden letztgenannten Abgeordneten erklärten, daß die Majorität den Inhalt des Berichts genau gekannt habe.

Abg. Schierenberg für den v. Cöllnschen Antrag, da er die sehr wünschenswerthe Vereinigung noch immer für möglich halte. Eventuell aber wolle er folgenden Antrag stellen:

Für den Fall, daß sowohl der Entwurf der Majorität der Commission, als

als auch der der Minorität und die letzte Vorlage der Regierung verworfen werde, beantrage er, daß die ursprüngliche mit № 21 des Regierungsblattes vom vorigen Jahre veröffentlichte Regierungs-Vorlage der weiteren Berathung zu Grunde gelegt werde.

Abg. Kulemann für das Minoritätserachten, weil in demselben das wichtige Princip des Eigenthums sowohl von Seiten des Landes als des Fürsten gewahrt sei. Das jetzige Domanium habe einen gemischten Character; es sei staatsrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Es sei nicht zu leugnen, daß das fürstliche Haus bereits vor Gewinnnung der Hoheitsrechte hier zu Lande Grundbesitz gehabt habe, denn die Vorfahren des Fürsten seien edle Herren gewesen. Die Allodialherrn, oder edlen Herren seien häufig vom Kaiser mit richterlicher oder anderer Gewalt in den Theilen des Reichs, wo sie Grundbesitzer gewesen, bekleidet worden, wofür sie denn meist zu ihrem Stammgute ein Reichsgut als Nutznießer erhalten hätten. Als die kaiserliche Gewalt in den Hintergrund getreten, sei es diesen edlen Herrn häufig gelungen, ihr Stammgut mit dem Reichsgute zu vermehren und so sei auch das Domanium, welches jetzt als Fürstliches Familienfideicommiß beansprucht werde, auf Kosten der Reichs-Domaine entstanden. Die Reichs-Domainen aber vererben nach dem Hintritt des Kaisers auf das Volk oder das Land, da der Kaiser auch das Volk vertreten habe. Daß das Domanium auch staatsrechtlicher Natur sei, beweisen die Rechte der Landstände daran, die immer gefragt worden seien, wenn vom Domanium etwas habe veräußert werden sollen. Das Stammgut des Fürsten und die unter privatrechtlichem Titel erworbenen Besitzungen seien Privatgut, das Andere Staatsgut. Beide, Fürst und Land, haben ein Anrecht auf's Domanium. Allerdings sei die Frage sehr schwierig, was zum Privatgut und was zum Reichsgute gehört habe, und es sei am besten, daß man sich darüber en bloc vereinbare. In dieser Hinsicht nun sei gerade der Minoritätsentwurf zu empfehlen, weil er sehr milde und keineswegs extreme Vorschläge enthalte. Man sei in der neueren Zeit überall vom Principe des gegenseitigen Anspruchs ausgegangen. Aber auch schon vor der Julirevolution, von welcher er die neuere Zeit datire, und als noch gar keine dringende Anforderungen von Seiten des Volks gemacht worden, sei man in gegenseitige Unterhandlungen getreten. In Würtemberg sei 1819 das königliche Kammergut dem Lande, das Hofdomainengut dem Volke übergeben. Selbst in Oestreich unterscheide man zwischen Staats- und Familiengut. Der Abg. Petri II. wolle zwar eine sistorische Bezugnahme auf Würtemberg ꝛc. nicht gut heißen, man könne sich aber auch auf 2 Juristen berufen, nämlich Hugo Grotius und Puffendorf, deren Autorität Nie-

Niemand leugnen werde. Der Erste nenne das Domanium: patrimonium populi, welches vom Fürsten weder ganz noch theilweise veräußert werden dürfe; Puffendorf aber nenne das Domanium das Gut der Pupillen, d. h. des Volkes, welches der Fürst als Vormund mit religiöser Gewissenhaftigkeit zu verwalten habe. Diese Ansicht finde er im Minoritätserachten gewahrt und könne er daher nicht umhin, dasselbe dringend zu empfehlen.

Herr Regierungsrath Heldman: es werde fortwährend auf andere Länder Bezug genommen, deren Verhältnisse keine Aehnlichkeit mit den hiesigen hätten. Auch er wisse recht gut, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Staatsgut und Privatgut des Fürsten. Hier solle der Fürst aber im Grunde gar nichts haben; man wolle ihm ja nicht einmal die Verwaltung lassen. In ganz Deutschland außer vielleicht in Waldeck habe kein Fürst so wenig, wie hier für ihn beansprucht werde. Die Gründe, weshalb die Domainen Privatgut seien, habe er schon gestern entwickelt; er erinnere noch einmal an das Simonische Testament und die daraus zu folgernden Consequenzen, worauf ihm bisher noch nichts erwiedert sei.

Abg. Hausmann: es könne gar nicht die Rede davon sein, daß dem Fürsten etwas genommen werden solle, was ihm gehöre; aber es sei nothwendig, daß bei der Verwaltung das Interesse des Landes gewahrt werde.

Abg. Tappe. Auch er bedaure nach den Aeußerungen des Herrn Regierungscommissars die wahrscheinliche Vereitelung des Zwecks, könne sich aber doch nicht dadurch bestimmen lassen, gegen das Minoritätserachten zu stimmen. Weshalb hier gerade die Verhältnisse anders sein sollten, als in andern Ländern, sei schwer einzusehn. Er kenne auch kleine Länder, wo ähnliche Verhältnisse Statt fänden. In Schwarzburg-Rudolstadt, z. B. betrage die Civilliste nur 180000 Gfl., obgleich die dafür abgetretenen Staatswaldungen allein jährlich circa 200000 Gfl. einbringen sollen. Auch er habe sich eifrig mit dem Quellenstudium beschäftigt und könne nicht anders sagen, als daß er zu der festen Ueberzeugung gelangt sei: die Domainen seien staatsrechtlicher Natur.

Abg. Weßel: Er halte das Eigenthum des Fürsten für ganz unzweifelhaft und unangreifbar. Früher habe Niemand daran gedacht, dasselbe anzutasten und erst in neuerer Zeit seien Zweifel darüber erhoben. Man scheine das Recht auch nur aus politischen Gründen anzugreifen; aber abgesehen davon, daß Wahrheit und Recht höher stehen müssen, als alle politischen Ansichten und Rücksichten, so klinge es in der That doch fast wunderbar, daß ein constitutioneller Fürst keinen Grundbesitz haben solle. Man könne mit demselben Rechte behaupten, daß ein constitutioneller Bürger in seiner Eigenschaft als solcher keinen Grundbesitz haben dürfe. Er stimme

für

für den Regierungsentwurf aus den schon gestern vom Abg. Petri II. entwickelten Gründen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit. Er halte eine Vereinigung auch jetzt noch nicht für unmöglich. Es solle dem Lande nicht zu nahe getreten werden, ebensowenig dürfe man aber dem Fürsten zu nahe treten wollen. Es handle sich um den richtigen Maßstab, wonach die Auseinandersetzung zu regeln wäre, und er glaube, daß im Regierungsentwurfe das richtige Maß gefunden sei. Die hier bisjetzt discutirte Frage halte er mehr für eine formelle. Was das Eigenthum anlange, so sei für ihn dasselbe allerdings nicht zweifelhaft. Es gebe drei Grundbedingungen des Eigenthums: Besitz, Disposition und Nutzung; alle diese Rechte habe das Fürstliche Haus von jeher am Domanium ausgeübt; mit welchem Rechte man das Eigenthum bestreiten wolle, sei daher schwer abzusehen. Wolle man sich aber bei dieser Frage auf den Standpunkt der Revolution stellen, so gebe er zwar zu, daß unter Umständen auch Revolutionen ihr Recht haben, aber er werde stets behaupten, daß die Revolutionen vor dem Eigenthume still stehen müssen. Vom rechtlichen Standpunkte sei das Eigenthum übrigens auch eigentlich nicht angegriffen worden; man behaupte nur, daß das Land Antheil an den aus dem Domanium fließenden Revenüen habe. Nach seiner Ansicht sei dieß aber ein Irrthum, welcher daher rühre, daß diese Revenüen bisher mit den landesherrlichen Einkünften in eine Casse geflossen seien. An den Letzteren habe das Land Antheil, nicht aber an den Ersteren, und deßhalb müßten Beide auch jetzt getrennt werden. Die Domänen haben hier gar keine andere Natur, als jedes andere privatrechtliche Eigenthum. Die früheren edlen Herren seien hier immer die größten Grundbesitzer gewesen, und sei ihr Einfluß bis zum Erwerbe der Landeshoheit immer größer geworden; Letztere sei kaum 2 — 300 Jahre alt, während der Besitz größtentheils aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert datire.

Nach der Landeshoheit sei kein Besitz mehr erworben, folglich sei aller Besitz rein privatrechtlicher Natur. Auch die politischen Gründe die man gegen das Eigenthum angeführt, seien nicht stichhaltig. Ein constitutioneller Fürst solle kein Eigenthum haben dürfen! — Man möge daran denken, wie schwankend der Begriff von Constitutionalismus sei und sich außerdem erinnern, daß die meisten constitutionellen Fürsten, vielleicht Alle, Grundeigenthum besäßen. — Auf Analogie dürfe man sich aber überhaupt nicht berufen, da dieselbe im höchsten Grade trüglich sei. Man müsse in jedem Falle die concreten Verhältnisse betrachten. Fast alle anderen deutschen Staaten seien bekanntlich allmälig und nach längst ausgebildeter

Lan-

Landeshoheit angewachsen; das sei aber hier nicht der Fall. Der Fürst habe nie etwas erworben, weil er Landesherr gewesen sei, sondern er sei Landesherr geworden, eben weil er großes Grundeigenthum besessen habe. Die Analogie sei hier also unstatthaft. Wolle man sie aber durchaus, nun dann möge man an die beiden hohenzollerischen Fürstenthümer denken, in welchen die Verhältnisse den hiesigen ähnlich gewesen, und wo bei der Abtretung an Preußen von den Fürsten ohne Widerspruch irgend Jemandes alle Eigenthumsrechte am Domanium ganz unzweideutig ausgeübt seien. Auch die angeführten sogenannten Zweckmäßigkeitsgründe seien leicht zu widerlegen. Der Abg. Tenge habe behauptet, daß bei der Verwaltung mit unverantwortlicher Verschwendung zu Werke gegangen werde. Er — der Redner — gebe gern zu, daß die Domanialverwaltung billiger sein würde, wenn man sie dem Abg. Tenge in Entreprise geben wolle; ob das aber ersprießlich für das Land sein möchte, sei eine andere Frage; die Ritbergschen Bauern hätten wenigstens ihr Mißvergnügen an der Tenge'schen Verwaltung vor einiger Zeit ziemlich unzweideutig an den Tag gelegt. — Die Verwaltung des Landtags werde aber kaum billiger ausfallen, als die bisherige Administration. Endlich bemerke er, daß ein Widerspruch darin liege, wenn die Minorität erkläre, das Eigenthum in Zweifel lassen zu wollen, und sich doch die Verwaltung, also ein Eigenthumsrecht, mit vorbehalte. Er schlage vor: hier nur die Eigenthums- und Verwaltungsfrage zu behandeln. Daß die Eigenthumsfrage in der Schwebe bleibe, werde die Regierung schwerlich genehmigen, denn die Beantwortung aller andern Fragen hänge davon ab, wer Eigenthümer sei.

Abg. Stuckmann: zunächst gegen die Ansicht, daß jetzt nicht die Zeit zur Erledigung der Trennungsfrage sei; es gehöre dazu nur redlicher Muth und entschlossener Wille.

Wenn an den Höfen Verschwendung und Ueppigkeit Statt gefunden habe, so finde Verschwendung jetzt leider auch in den niedrigsten Hütten Statt. Die Administration der Domänen habe die meisten Angriffe der traurigen Processe wegen erlitten, die zwischen der Cammer und Privaten geführt seien. Er zweifle nicht an dem redlichen Willen des Fürsten, das Land zu beglücken und glaube er, daß die Domänenpächter deshalb besonders begünstigt seien, damit sie als Musterwirthe die Landwirthschaft beförderten. Es sei nicht Schuld des Fürsten, wenn dieser Zweck in vielen Fällen nicht erreicht werde. Es komme nämlich sogar nicht selten vor, daß grade von den Domänenpächtern die unglücklichsten Processe angezettelt würden, daß grade die Domänenpächter das erbittertste Mißtrauen hervorriefen. Er wolle sich auf Specialien hier nicht einlassen, nur bemerken, daß die

mei-

meisten Processe, in denen die Acten verschickt worden, für die Cammer verloren wieder zurückgekommen seien. Die Domänen würden mehr einbringen, wenn die Pächter verbunden seien, das Interesse der geringen Leute, wenn es sich um Leinsäen, Kartoffelnpflanzen u. s. w. handle, weniger zu vernachlässigen. —

Was die Forsten anlange, so müssen die Holzpreise billiger gestellt werden, das werde den Waldungen nicht schaden, und die Holzfrevel mindern. Er empfehle übrigens noch einmal dringend seinen schon gestellten eingebrachten Antrag.

Abg. Hildebrand: Er halte dafür, daß die Last der Landesverwaltung ganz unbestreitbar auf dem Domanium laste. Demnach seien die Anforderungen des Landtags höchst bescheiden und er gebe noch immer die Hoffnung nicht auf, daß sich die Regierung zu Concessionen verstehen werde. Auf den Fall, daß alle Entwürfe verworfen werden sollten, stelle er folgenden Antrag:

Eventuell wolle der Landtag beschließen: eine Commission, etwa von 3 Mitgliedern, zu erwählen, welche, soweit Fürstliche Regierung inzwischen es veranlassen wollte, bis zu einem nächsten Landtage an der weiteren Verhandlung des Gegenstandes mit der Rentcammer Antheil zu nehmen und zu seiner Zeit darüber zu berichten hätte.

Abg. Leizmann ist aus politischen Gründen im Interesse von Fürst und Land für eine Controle im Sinne der Minorität, die unabweislich und nothwendig sei, auch wenn der Fürst das Eigenthum des Domaniums habe.

Nachdem der Herr Regierungsrath Heldman noch einmal darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Ansicht, es werden durch den Regierungsentwurf dem Lande durchaus keine neuen Rechte eingeräumt, irrig sei, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abg. v. Stietencron reichte auf den Fall der Verwerfung des v. Cölln'schen Antrags folgenden Antrag ein:

Die Commission solle beauftragt werden, über Abfindung Fürstl. Rentcammer für die Einnahme aus dem Gewerbe-Concessions-Regal dem Landtage Vorschläge zu machen.

Nach einigen Verhandlungen darüber, ob über Annahme des ersten Regierungsentwurfs, da jetzt der zweite eingebracht und nur über diesen debattirt sei, noch eine Abstimmung zugelassen werden könne — dagegen sprach sich besonders der Abg. Hausmann aus, dafür Herr Regierungsrath Heldman und die Abg. Petri I. und II. und Schierenberg — nachdem ferner der Präsident v. Cölln erklärt, daß er — wenn er auch für den Majoritätsentwurf stimme, doch mit den Motiven desselben nicht einverstanden sei,

überreichte Abg. Petri II. noch folgenden, schon vorher angekündigten Antrag:

daß der Landtag auf den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 30sten Oct. 1849 eingehe, also

1) daß er bei seiner Berathung die „landesherrliche Proposition, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr." (Beil. zu № 21 des Reg. und Anzeigeblattes von 1849) oder wenn dies verworfen werden solle

2) daß er alsdann den mit jenem Erlaß vom 30. Oct. v. J. als Anl. IV. vorgelegten anderweiten „Entwurf" bei derselben zu Grunde legen wolle.

Der Schierenbergsche Antrag wurde hierauf per majora für formell unzulässig erklärt.

Sodann nahm der Berichterstatter der Minorität, Abg. Meyer, das Wort und entwickelte in ausführlicher Rede die für das Minoritätserachten sprechenden Gründe, die zum Theil schon angeführt seien.

Nach ihm sprach der Berichterstatter der Majorität, Abg. Schütz, für den Majoritätsentwurf. Nach seiner Ansicht sei das Eigenthum des Fürsten unbestreitbar (cfr. jedoch das Prot. vom 4ten Februar). Die Annahme des Minoritätsentwurfs werde dem Lande nur scheinbare Vortheile gewähren. Es handle sich darin um zwei Kardinalpuncte, das seien die Verwaltung und die Verwendung. Eine gemeinschaftliche Verwaltung könne nur Statt finden, wo zugleich gemeinschaftlicher Besitz sei. Sonst sei sie ein Unding. Wer z. B. bei Conflicten den Ausschlag geben solle? — Und worin der Vortheil denn eigentlich liegen werde? Verborgene Schätze werden schwerlich noch zu finden sein. — Was die Verwendung anlange, so können die Ueberschüsse doch nur dem Eigenthümer zufallen. — Wenn dagegen der Majoritätsentwurf angenommen werde, so sei damit Alles erreicht, was, so lange die Eigenthumsfrage nicht entschieden worden, überhaupt erreicht werden könne. —

Auf den Vorschlag des Präsidenten v. Cölln wurde sodann zunächst über die Präjudicialanträge v. Cölln's und Stuckmanns abgestimmt.

Für den Antrag v. Cölln's stimmten in namentlicher Abstimmung die Abg. v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, dagegen die Abg. Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Stuckmann, Klocke, Hagemeister, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Borremeyer, Hildebrand, Schütz (Tenge fehlte). Der Antrag war also mit 7 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Hierauf kam der Antrag des Abg. Stuckmann zur Abstimmung.

In

In namentlicher Abstimmung stimmten dagegen sämmtliche Abgeordnete, dafür der Abg. Stuckmann. Der Antrag war also mit 1 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde darüber abgestimmt, ob das Minoritätserachten der weitern Debatte zu Grunde gelegt werden solle.

In namentlicher Abstimmung stimmten dafür die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand — dagegen die Abg.: Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri I., Petri II., Weßel, Schütz, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. —

Der Antrag war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Montag den 4ten Februar anberaumt und nach kurzer Verhandlung die Trennungsfrage auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Herr Regierungsrath Heldman, erklärte, daß er nach der heutigen Abstimmung an den weiteren Verhandlungen über die Trennungsfrage keinen Antheil mehr nehmen werde, worauf die Sitzung um $^1/_2$2 geschlossen wurde.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

№ 115.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

125.

Geschehen Detmold am Landtage Montag den 4ten Februar 1850, Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge und Weßel, welcher Letztere durch Krankheit entschuldigt war, sämmtliche Abgeordnete.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt. Der Abg. Schütz bemerkte jedoch in Bezug auf den nach dem Protocolle von ihm gebrauchten Ausdruck: „das Eigenthum des Fürsten sei unbestreitbar" ꝛc., daß er damit nichts Anderes habe sagen wollen, als: das Eigenthum des Fürsten müsse so lange, als das — nach Maßgabe des Majoritätsentwurfs wegen der Auseinandersetzung zu vereinbarende Provisorium daure, als unbestritten angesehen werden, da es bis jetzt nicht gelungen sei, das Gegentheil zu erweisen.

Hierauf wurde vom Schriftführer Hildebrand als eingegangen 4 Regierungserlasse angezeigt und verlesen — (Anl. 94, 95, 96 und 97 mit den Nebenanlagen) — betreffend:

1) das Professionistengeld,
2) das Gesetz über den Militairdienst,
3) die Revision des Criminalgesetzbuchs,
4) den letzten Beschluß des Landtags in der Trennungsfrage;

deren Druck auf Antrag des Abg. Meyer beschlossen wurde.

Der Präsident v. Cölln schlug darauf vor, da der Regierungsentwurf in der Trennungssache zurückgenommen sei, auf die heutige Tagesordnung nicht weiter einzugehen.

Abg. Meyer war dagegen, weil nicht der Regierungsentwurf auf der Tagesordnung stehe, sondern die specielle Debatte über die Trennungsfrage mit Zugrundelegung des Minoritätsentwurfs.

Der Präsident v. Cölln bemerkte darauf, daß es sich hier nicht um ein Gesetz handle, wo der Landtag die Initiative ergreifen könne, sondern um

um eine Vereinbarung, die jetzt von der einen Seite entschieden zurückgewiesen werde.

Nach einer kurzen Debatte über diesen Gegenstand, worin die Abg. Hausmann und Petri I. die Ansicht geltend machten, daß aus formellen Gründen die Trennungsfrage so lange als beseitigt angesehen werden müsse, bis der von der Regierung zurückgenommene Entwurf von einer andern Seite wieder aufgenommen sei, wurde vom Landtage per majora beschlossen, die heutige Tagesordnung anfzugeben.

Es wurde darauf von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, nunmehr den Bericht der Justizcommission über die sogenannten Hausmann'schen Anträge auf die heutige Tagesordnung zu setzen; da sich jedoch hiergegen vielfacher Widerspruch erhob, weil der erwähnte Bericht noch nicht gedruckt und den meisten Abg. der Inhalt ganz unbekannt sei: so wurde beschlossen, daß statt der jetzt zu beendigenden Sitzung des Landtags Commissionssitzungen Statt finden sollen.

Nach kurzer Verhandlung über die morgende Tagesordnung wurde dieselbe folgendermaßen festgesetzt:

1) der Bericht der Justizcommission über die Hausmann'schen Anträge,
2) der v. Stietencron'sche Antrag, die Gewerbecommission betreffend,
3) der Kulemann'sche Antrag wegen des Hofgerichtsassessors.

Auch eine Interpellation des Abg. Kulemann über die Thätigkeit der sog. Schützcommission, von der man in drei Monaten nichts vernommen habe, erfolgte nach einem lebhaften Meinungsaustausch zwischen den Abg. Petri I. und Meyer, von Petri I. die Antwort, daß augenblicklich bei den Mitgliedern der Commission, die von den Aemtern eingesandten umfangreichen Berichte circuliren und daß die Commission in kurzer Zeit wieder zusammentreten werde.

Die Sitzung wurde darauf geschlossen und die nächste Sitzung auf Morgen 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,
in Vertretung des abwesenden Herrn Präsidenten.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 94 zum Protocoll vom 4. Februar 1850.

In Erwiederung auf das unter dem 27. v. M. hierher erlassene Schreiben des Landtags ermangelt die Regierung nicht, einen Erlaß Fürstlicher Rentcammer vom 11. d. M. hierneben in Abschrift zu communiciren, um daraus gefälligst zu ersehen, daß diese Behörde eine Erlassung des Professionistengeldes für das Jahr 1849 nicht für motivirt erachtet. Die Regierung kann den von Fürstlicher Rentcammer und auch bereits in der Landtags-Sitzung vom 18. v. M. dagegen angeführten Gründen nur beipflichten. Das Professionistengeld läßt sich weder überhaupt noch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen als eine drückende Abgabe bezeichnen. Da das Einkommen aus dem Gewerbe sowenig auf dem platten Lande als in den Städten ganz unbesteuert bleiben kann; so muß die Regierung es insbesondere für bedenklich erachten, durch den abermaligen Erlaß des Professionistengeldes bei dem Handwerksstande die Meinung zu erwecken, als wenn ihm überall keine Steuer auferlegt werden dürfe.

Detmold, den 29. Januar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

Neben-

№ 459. pr. den 17. Jan. 1850.
Copia.

Nebenanlage zur Anl. 94 des Prot. vom 4. Febr. 1850.

Fürstlicher Regierung remittirt die Cammer die mit dem gefälligen Erlaß vom 2. d. M. mitgetheilte Eingabe des Landtags vom 27. v. M. nebst deren neuen Anlagen und beehrt sie sich über die darin beantragte Aufhebung des Professionisten-Geldes für das Jahr 1849 Folgendes ergebenst zu eröffnen. Im Jahre 1848 hat die Cammer sowohl wegen der damaligen Stockung der Gewerbe und der Verdienstlosigkeit der Handwerker, als auch in Rücksicht der Theurung der vorhergegangenen Jahre, die Erlassung des Professionistengeldes aus eigenem Antriebe höchsten Orts beantragt und dafür gnädigste Genehmigung erwirkt. Auch im vorigen Jahre kam in der Cammer zur Frage, ob der Nachlaß dieser Abgabe nochmal zu beantragen sei, es wurde dies aber bei näherer Erwägung nicht für nöthig erachtet, da schon im vorigen Jahre die noch jetzt andauernde Wohlfeilheit der Lebensmittel bestand und der Verkehr und die Gewerbthätigkeit wenigstens insoweit wieder belebt war, daß die Erhebung dieser mäßigen Abgabe (da das Professionistengeld für den Meister höchstens 1 Rthl. beträgt und bei schwachem Verdienst auf $^1/_2$ Rthl. ermäßigt oder ganz abgesetzt wird) nicht zum Druck gereichen konnte. Auch besorgte man, durch wiederholte Erlassung dieser Abgabe der Meinung Nahrung zu geben, daß dieselbe gar nicht mehr erhoben werden dürfe. Da nun nicht nur die Professionisten-Gelder-Tabellen aufgestellt und approbirt sind, sondern auch die Hebung darnach fast überall bereits vollzogen sein wird, so erachtet die Cammer, daß es dabei sein Bewenden haben müsse und die obigen Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können. Auch beruht der in mehreren derselben vorgetragene Grund, daß die städtischen Handwerker ganz abgabenfrei sein, auf Irrthum, indem diese von ihrem Gewerbe die Contribution in die Stadtcassen zahlen müssen.

Detmold, den 11. Jan. 1850.

Fürstlich Lippische Rentcammer.
Rohdewald.

An
Fürstliche Regierung.

An:

№ 783. pr. 3. Febr. 1850.

Anlage 95 zum Prot. vom 4ten Febr. 1850.

Um die durch die deutschen Grundrechte, sowie durch die Beschlüsse der National-Versammlung und der provisorischen Central-Gewalt in der Militair-Verfassung der deutschen Bundesstaaten eingetretenen Veränderungen im hiesigen Lande in Ausführung bringen zu können, hat die Regierung einen Gesetz-Entwurf über die Ausübung der Militairpflicht ausgearbeitet und auf höchsten Befehl Serenissimi dem Landtage zur Berathung und Ertheilung seiner Zustimmung vorgelegt.

Inzwischen ist die National-Versammlung in Frankfurt aufgelöst und die provisorische Centralgewalt abgetreten; das mit Zustimmung sämmtlicher deutscher Regierungen vorläufig constituirte Interim aber damit beschäftigt, die künftige Militair-Verfassung für Deutschland zu regeln. Ebenso wird der im Kurzen zu Erfurt zusammen tretende Reichstag über denselben Gegenstand berathen und Beschlüsse fassen, welche demnächst in den verbündeten deutschen Staaten zur Ausführung gebracht werden müssen.

Es hat demnach die Lage der Dinge sich vollständig verändert; und eine Publication des von der Regierung proponirten Gesetzes über die Militairpflicht würde nur provisorische Gültigkeit erlangen, welches um so weniger zweckmäßig erscheint, als die seither im hiesigen Lande bestehenden Einrichtungen zu erheblichen Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.

Die Regierung wird dadurch veranlaßt, mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten, den dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Ausübung der Militairpflicht für jetzt zurückzuziehen und eine weitere Vorlage über diesen Gegenstand für den nächsten Landtag sich vorzubehalten.

Detmold, den 29. Januar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

An-

№ 9635. pr. 4. Febr. 1850.

Anlage 96 zum Protocoll vom 4. Februar 1850.

In Beziehung auf den Erlaß des Landtages vom $^{18}/_{25}$. November v. J., den Antrag desselben auf eine Revision der §§. 81—100 einschließlich des Criminal-Gesetzbuches sowie auf eine provisorische Verfügung hinsichtlich der Majestätsbeleidigungen betreffend, wird dem Landtage hierbei in Abschrift das darüber von Fürstlichem Criminalgerichte erstattete Gutachten vom $^{8}/_{9}$. December v. J. mitgetheilt. Zufolge der in demselben näher ausgeführten Gründe muß die Regierung Anstand nehmen, eine provisorische Verfügung der obigen Art zu erlassen. Jedoch ist sie wegen der beantragten Revision bereits mit dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerio in Verhandlung getreten, deren Ergebniß abwartet werden muß.

Bis dahin wird aber dem Landtage die Zusicherung genügen, daß in vorkommenden Fällen auf Nachsuchen des Verurtheilten eine Strafmilderung beziehungsweise Straf-Verwandlung höchsten Orts von der Regierung befürwortet werden wird.

Detmold, den 30. Januar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

№ 9635. pr. den 9. December 1849.

Copia.

Nebenanlage zu Anlage 96 des Protocolls vom 4. Februar 1850.

Durch den geehrten Erlaß vom $^{27}/_{30}$. v. M., Nr. 9276, hat Fürstliche Regierung das Criminalgericht zur Abgabe eines Gutachtens über die vom Löblichen Landtage beantragte Erlassung eines provisorischen Gesetzes wegen milderer Bestrafung des Vergehens der Majestätsbeleidigung aufgefordert. Das Criminalgericht verfehlt nicht, seine Ansicht über den betreffenden Gegenstand im Nachstehenden auszusprechen.

Die auch von Fürstlicher Regierung gewürdigten Gründe, welche es als sehr mißlich erscheinen lassen, ein früher für das hiesige Land im Ganzen übernommenes Gesetz eines fremden Staates hier in einzelnen Punkten einer Ab-

An
Fürliche Regierung.

Abänderung zu unterwerfen, sind so einleuchtend, daß das Criminalgericht von der Zweckmäßigkeit selbst eines nur provisorischen Gesetzes der vom Löblichen Landtage proponirten Art sich nicht überzeugen kann. Denn auch die beantragte gesetzliche Vorschrift, nach welcher das Criminalgericht autorisirt sein würde, statt der in den §§. 90 bis 94 des Criminalgesetzbuches angedroheten Strafen auf eine andere Strafart zu erkennen, würde immerhin, trotz ihrer beabsichtigten provisorischen Natur, eine in das Ganze der Criminalgesetzgebung eingreifende Neuerung enthalten, der nothwendig die aller sorgfältigste Prüfung über deren Verhältniß zu den übrigen Bestimmungen des Strafcoder vorangehen müßte. Freilich ist es dem Criminalgerichte zweifelhaft gewesen, in welchem Sinne der im Erlasse des Löblichen Landtages gebrauchte Ausdruck, daß durch das provisorische Gesetz das Gericht „autorisirt" werden möge, zu verstehen ist. Wenn durch die beantragte gesetzliche Vorschrift dem Gerichte etwa blos die Ermächtigung verliehen werden soll, unter besonderen Umständen der vom Gesetze angedroheten entehrenden Strafe eine nicht entehrende zu substituiren; so würde es dann noch einer weiteren gesetzlichen Bestimmung darüber bedürfen, welche Anhaltspunkte bei einem solchen Arbitrium maßgebend sein sollen, ob etwa die allgemeinen in den §§. 63 bis 66 des Criminalgesetzbuches hervorgehobenen, oder welche andere Strafzumessungsgründe. Da übrigens Löblicher Landtag bei der beantragten Strafumsetzung die Vorschrift des §. 25 des Criminalgesetzbuches zum Grunde gelegt wissen will, so könnte das intendirte Provisorium, das man doch aus dem Gesichtspunkte einer Wohlthat für den der Strafandrohung der citirten §§. 90 bis 94 Verfallenden wird ansehen müssen, diesen Character für den Betheiligten leicht ganz verlieren, da der Fall nicht undenkbar ist, daß dem — z. B. nach dem §. 92 des Criminalgesetzbuches mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegenden — Inculpaten nach dessen Persönlichkeit mit einer Verwandlung dieser Strafe in eine derselben nach dem §. 25 entsprechende vierjährige Gefängnißstrafe keineswegs gedient wäre. Sollte aber Löblicher Landtag eine solche provisorische Gesetzesvorschrift im Auge gehabt haben, welche die betreffende Strafverwandlung von dem desfallsigen Antrage des Condemnaten abhängig macht; so würde auch dies eine ganz anomale Maßregel sein, und müßten dann jedenfalls noch weitere Vorschriften für die Gerichte darüber ertheilt werden, ob zunächst auch ferner noch auf die bisherige gesetzliche Strafe erkannt, und nur nach vorgängiger desfallsiger Erklärung des Verurtheilten deren Umwandlung ausgesprochen, oder ob, wie es schon bisher bei den mehrfach im Criminalgesetzbuche alternativ angedroheten Geld- und Gefängnißstrafen üblich war, gleich im Erkenntnisse eine alternative Verurtheilung auf die kür-

zere

zere entehrende, oder die derselben nach dem §. 25 entsprechende längere, aber nicht entehrende Freiheitsstrafe erfolgen soll.

Das Criminalgericht kann sich dem Vorstehenden nach nicht entschließen, Fürstlicher Regierung das Eingehen auf den betreffenden Antrag des Löblichen Landtages zu empfehlen, ist vielmehr der Ansicht, daß die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Majestätsbeleidigung füglich bis dahin ausgesetzt werden darf, daß die — nach dem Erlasse Fürstlicher Regierung in Aussicht stehende — definitive Revision der die s. g. politischen Verbrechen betreffenden Strafgesetzgebung in's Werk gesetzt wird. Auch dürften kaum Gründe vorhanden sein, welche eine Beschleunigung jener Revision gerade rücksichtlich der das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung betreffenden Paragraphen des Criminalgesetzbuches besonders dringend erscheinen lassen. Wenigstens sind solche Gründe aus der Criminalstatistik unseres Landes in den beiden letzten Jahren nicht zu entnehmen, da zwar einige desfallsige Untersuchungen beim Criminalgerichte in dieser Zeit anhängig gewesen, eine entehrende Strafe für ein Vergehen der betreffenden Art aber bis jetzt nur in einem Falle erkannt, hier jedoch wider den Condemnaten nicht zum Vollzuge gekommen ist, auch das Anrufen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes für die nächste Zukunft (es ist in diesem Augenblicke nur noch eine einzige Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung allhier anhängig) die fragliche Strafumwandlung ohne Zweifel zur Folge haben würde.

Sollte aber diese Aussicht Löblichem Landtage keine hinreichende Beruhigung gewähren, so würde er solche gewiß daraus schöpfen, wenn Fürstliche Regierung demselben, neben der Verheißung einer künftigen Revision der die politischen Verbrechen überhaupt betreffenden Strafgesetzgebung, für jetzt schon die Zusicherung ertheilte, daß sie einstweilen bei Serenissimo in jedem einzelnen Falle eines Höchstdemselben zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werdenden Strafurtheils wegen Majestätsbeleidigung die Verwandlung der etwa erkannten entehrenden Strafe in eine einfache Gefängnißstrafe befürworten werde. Es würde dadurch, nach der Ansicht des Criminalgerichts, die Intention des Löblichen Landtages auf eine zweckmäßigere Art erreicht werden, als durch die von demselben beantragte, erheblichen Bedenken unterliegende Erlassung einer in die bestehende Strafgesetzgebung eingreifenden provisorischen gesetzlichen Vorschrift.

Comm. ist ergebenst wieder angeschlossen.

Detmold, den 8ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst.
Ballhorn-Rosen.

An-

pr. 3. Februar 1850.

Anlage 97 zum Protocoll vom 4. Februar 1850.

Durch den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß hat der Landtag es abgelehnt, auf die ihm zugegangene Vorlage der Regierung vom 30. Oct. v. J., die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, einzugehen; vielmehr sich dahin entschieden, daß seiner Berathung über diesen Gegenstand das von einer Minorität der niedergesetzten Commission erstattete Gutachten zum Grunde gelegt werde; eine Vereinbarung über die beabsichtigte Trennung also nur unter den, jenem Gutachten ausgesprochenen Grundsätzen zu Stande kommen solle.

Nach einer solchen Beschlußnahme hat die Regierung in ernste Erwägung gezogen, welche Schritte sie zu thun habe, um den ihr aufliegenden Verpflichtungen gegen den Durchlauchtigsten Fürsten und das Land zu genügen. Sie hat leider! es anerkennen müssen, daß durch die Vorschläge der Minorität der Commission, denen im Princip der Landtag beigetreten ist, das bestehende Recht in Beziehung auf das landesherrliche Domanium auf das Tiefste verletzt und in ein, durch hundertjährigen Bestand geheiligtes Eigenthum eingegriffen sei. Denn, wenngleich zur Täuschung derer, welche nicht tiefer auf die Sache eingehen, ein Vorbehalt der bisherigen Rechte ausgesprochen ist, so liegt doch die Absicht klar vor, eben das, was dem Eigenthum Werth und Bedeutung verleiht, den Besitz, die Benutzung und das Verfügungsrecht, Demjenigen zu entziehen, welchem es ganz unstreitig zugestanden hat, und es stellt sich dadurch die Bedeutungslosigkeit jenes Vorbehalts auf das Klarste heraus.

Die Regierung hält sich für verpflichtet, die Heiligkeit des Eigenthums aufrecht zu erhalten und jeglichem Eingriff in dasselbe zu wehren, von welcher Seite er auch ausgehen möge, weil sie nur auf solche Weise die öffentliche Wohlfahrt dauernd fördern zu können vermeint. Sie kann daher auch nicht zugeben, daß der Landtag die allseitig ausgesprochene Nothwendigkeit einer Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte

An
den Landtag.

dazu

dazu mißbrauche, um das Eigenthum des regierenden hohen Fürstlichen Hauses zu verletzen.

Es bleibt ihr unter den obwaltenden Verhältnissen nichts übrig, als die dem Landtage vorgelegte Proposition über die Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte, nach dazu eingeholter Genehmigung Serenissimi, — wie hiermit geschieht — zurückzuziehen und die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand einem der folgenden Landtage vorzubehalten.

Detmold, den 2. Febr. 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

№ 116.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

126.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 5. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Petri II. und Weßel sämmtliche Abgeordnete.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann verlaß der Abg. Hildebrand, während der Vicepräsident Hausmann präsidirte, folgende Interpellation an Fürstliche Regierung:

pr. 5. Febr. 1850.

Interpellation.

Es durfte schon längere Zeit die gegründete Erwartung gehegt werden, daß in der Zoll-Partie mehrere auch jetzt noch mit Leuten aus Preußen besetzte Posten nun vollends hiesigen Bewerbern zu Theil werden möchten. Ich erlaube mir, an Fürstliche Regierung dieserhalb die Anfrage zu stellen: warum dieß nicht weitec geschieht?

Für den Fall etwa, daß es darum wäre, weil bei etwa bevorstehender Aufhebung der hiesigen Zoll-Grenze solche Anstellungen aufhörten und die Lipper alsdann in die allgemeine Zoll-Partie nicht übernommen werden sollten; stelle ich aber die weitere Anfrage: ob Fürstliche Regierung dieserhalb das Nöthige vorgesehn und angemessene Schritte gethan hat, um diese gleichmäßigen Rechte, welche von der Gerechtigkeit uns nicht versagt werden können, nöthigenfalls nachträglich förderſamst zu erwerben.

Detmold den 5. Februar 1850.

Hildebrand.

Hierauf trug der Vicepräsident Hausmann den in Anl. 98 dieser Protocolle angefügten selbstständigen Antrag vor.

Der Abg. Bornemeyer richtete sodann an das Bureau ein Gesuch um Beschleunigung der Revision des Verfassungsentwurfs, deren Verzögerung durch die Abg. Hildebrand und Hausmann gerechtfertigt wurde.

Der Abg. Schierenberg verlas darauf den Bericht der Gewerbecomission, Anl. 99, worauf der Schriftführer Schütz als eingegangen:

ein Gesuch des Gymnasiallehrers Rentsch zu Lemgo, Gehaltserhöhung betreffend,

anzeigte. Dasselbe wurde brevi manu der Finanzcommission überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts der Justizcommission über die Hausmannschen Anträge und zwar zunächst des Antrags in Betreff der Aufhebung der Unpflichtstrafen, nahm der Abg. Althof das Wort.

Ueber die Bemerkung des Abg. Petri II. zum Berichte, äußerte sich derselbe als Vorsitzender der Justizcommission dahin, daß der Vorsitzende einer Commission in der Regel nicht verpflichtet sei, die einzelnen Mitglieder derselben von den Commissionssitzungen zu benachrichtigen. Im vorliegenden Falle sei übrigens in der gebräuchlichen Weise die Sitzung der Commission in der Landtagssitzung angezeigt worden; ein dabei vorgefallener Irrthum sei sofort berichtigt. — Zur Sache selbst: Er erkläre sich allerdings für Aufhebung der Unpflichtstrafe, er wünsche nur nicht, daß die Aufhebung durch ein Gesetz erfolge. Verordnungen, die mit der Zeit im entschiedensten Widerspruch ständen, pflegten allmälig außer Gebrauch zu kommen. Er erinnere an die Tortur, an die Kleiderordnungen, Verordnungen über die Trauer, über das Kaffeetrinken u. s. w. — Wenn die Polizeidiener keine Hetzjagden mehr nach den Unpflichtstrafen anstellten, so sei schon Manches gewonnen. Vielleicht lassen sich Anordnungen treffen, wodurch allmälig die Bestrafung der Unpflicht außer Gebrauch komme. Seiner Ansicht nach sei die Strafe nur im Falle eines öffentlichen Aergernisses zulässig. Er führe die Gesetze über den Ehebruch an; auch der Ehebruch werde, wenn nicht der unschuldige Ehegatte klage, jetzt nur im Falle eines öffentlichen Aergernisses bestraft. Er glaube, es genüge, wenn man der Regierung erkläre, daß man ihr überlassen wolle, in dem angegebenen Sinne für Aufhebung der Unpflichtstrafe Sorge zu tragen.

Abg. Klocke für die Beibehaltung der Unpflichtstrafe, der ungünstigen Wirkung wegen, welche deren ausdrückliche Aufhebung im Lande äußern werde. Die Sache könne bis zu einem Gesetze über die Alimentationspflicht füglich auf sich beruhen bleiben.

Abg. Tappe ebenfalls gegen die Aufhebung. Es handle sich hier um die Bestrafung eines Vergehens, und er fürchte die traurigsten Folgen, wenn man plötzlich Straflosigkeit dafür decretiren wolle. In vielen Fällen sei das Verbrechen auch weit größer, als man glaube. Wenn ein gewissenloser Wollüstling die unschuldige Tochter biederer Eltern verführt, und dadurch

dadurch einer ganzen Familie eine Schmach angethan habe, die von manchen Eltern gern mit dem Verluste ihres Vermögens, ja ihres Lebens abgekauft werde, so solle ein solcher Bösewicht straflos bleiben, während seine Opfer vielleicht in Verzweiflung zu Grunde gingen?! — Es gäbe auch Väter unehelicher Kinder, die zugleich sehr hochgestellte Männer seien. Solche Herren pflegten mit einer gewissen Summe das Schweigen der Mutter zu erkaufen. Dies Sündengeld sei aber gewöhnlich bald ausgegeben, und Mutter und Kind fallen dann meist den Gemeinden zur Last, um — die Kinder wenigstens, zu Candidaten des Bettelsacks und des Zuchthauses groß gezogen zu werden. Man sage: das Verbrechen sei fast immer schwer zu entdecken; dasselbe sei aber z. B. beim Meineide der Fall, und könne dies natürlich kein Grund für die Strafloſigkeit des Verbrechens sein.

Abg. Stuckmann ebenfalls für Beibehaltung der Unpflichtstrafe. Die wilden Ehen nehmen immer mehr überhand und seien ein wirklicher Krebsschaden im Lande. Die unehelichen Kinder werden fast immer unglückselige Menschen und die Schuld davon tragen ihre Väter. Denn der Mann sei sehr selten der unschuldige Theil oder der Verführte, da die Mädchen im Allgemeinen nur schwache Geschöpfe seien, welche dem Andrängen der Männer selten dauernden Widerstand zu leisten vermögten. Wenn man die Strafe aufhebe, so sage man damit, daß solche Fleischesvergehen künftig erlaubt sein sollen. Wenigstens werde das Volk die Sache so auffassen, da man an den Strafgesetzen zu erkennen pflege, was der Staat verabscheue.

Abg. Hausmann, welcher den Vorsitz wieder an den Präsidenten v. Cölln abgetreten hatte, für seinen Antrag: das Kaffeetrinken habe trotz aller Verbote, deren vorher Erwähnung gethan sei, immer mehr überhand genommen; die darauf gesetzten Strafen haben nie ihren Zweck erreicht. Ebenso sei es im vorliegenden Falle; eine Leidenschaft könne überhaupt nicht durch eine Geldstrafe von 10 oder 15 Rthl. gezügelt werden. Wolle man die Unpflichten wirklich ernstlich verhindern, so müßte man ein ganzes Heer von Polizeidienern anstellen; und doch werde der Zweck schwerlich erreicht werden. — Die unschuldigen Töchter, von denen der Abg. Tappe gesprochen, werden übrigens mit den Bösewichtern, deren Lüsten sie zum Opfer gefallen, zugleich bestraft, und die Kinder seien es, denen die Strafgelder in jedem Falle entzogen werden. Auch in andern Ländern kenne man keine Unpflichtstrafen. Endlich könne man eine Handlung immer sehr gründlich verachten und sie doch nicht mit Strafe bedrohen. Man strafe z. B. auch die Trunkenheit nicht; auch Heuchelei und Geiz seien verächtliche Laster, und dennoch strafe sie der Staat nicht. Niemand werde deshalb aber sagen, daß die Heuchelei erlaubt sei. Solche Laster strafen sich

 durch

durch sich selbst und es bedürfe keiner Geldstrafen, durch welche sie überhaupt nie verhindert seien.

Abg. Stuckmann: die flaue Controle sei Schuld an der Ueberhandnahme des Lasters.

Abg. Tenge: man habe in einigen kleinen Ländern, zum Theil aus fiskalischen Gründen die Unpflichtstrafen noch beibehalten; in andern Ländern dagegen, namentlich, wo die französische Gesetzgebung Einfluß gehabt, kenne man nicht einmal die Alimentationspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes. Es gelte dort der Satz: la recherche de la paternité est defendue und grade durch diesen Grundsatz sei dort die Unsittlichkeit gebrochen. Denn das weibliche Geschlecht müßte seiner Natur nach resistiren, und werde auch hier weit zurückhaltender sein, als bisher, wenn es allen Rückhalt, namentlich die Aussicht auf Alimente verliere. Die Strafe hemme das Vergehen nicht; man möge nach Einrichtungen suchen, durch welche die Gelegenheit zum Vergehen verringert werde. Grundsätzlich sei er gegen die Unpflichtstrafe, jedoch möge die Sache bis zur Regelung des Alimentationswesens vertagt werden.

Abg. König: auch er sei gegen den Antrag in der vorliegenden Form; denn die einfache Aufhebung der Unpflichtstrafe werde sicherlich einen schlechten Einfluß äußern. Anders sei es, wenn man damit vielleicht eine Erhöhung der Alimente verbinden wolle.

Abg. Petri I.: es sei vorher an die Verordnungen über das Kaffeetrinken erinnert worden. Dieselben haben außer nationalökonomischen Rücksichten ihren Grund in der früheren Ansicht gehabt, daß der Kaffee Gift enthalte. Von dieser Ansicht sei man allmälig zurückgekommen und in Folge dessen sei das Kaffeeverbot veraltet und endlich aufgehoben. Man habe die Unpflicht mit Strafe bedroht, weil man darin eine Unsittlichkeit gefunden; wolle man die Strafe aufheben, so erkläre man, daß man jetzt keine Unsittlichkeit mehr darin finde. Er halte es für sehr bedenklich, wenn grade der Landtag zu solchen nahe liegenden Schlußfolgerungen in einer Sache, bei den es sich um die tiefsten Wurzeln der Sittlichkeit handle, Veranlassung geben wolle. Wenn aus der Heuchelei Betrug, aus dem Geize Diebstahl werde, also wenn diese Laster öffentlich hervortreten und zu einem Verbrechen geworden seien, so strafe man sie, wie man auch die Unpflicht nur dann strafe, wenn sie die Schwangerschaft zur Folge gehabt, also wenn sie vor die Oeffentlichkeit getreten sei.

Abg. Althof: ihm scheine das Verbot des Kaffee's nur ein Luxusverbot gewesen zu sein, denn wenn man den Kaffee für giftig gehalten hätte, so würde man denselben nicht den Hofbedienten und noch vielen andern

andern Leuten ausnahmsweise gestattet und ihnen damit durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt haben, sich zu vergiften. — Das Luxusverbot aber sei als unzeitgemäß außer Gebrauch gekommen.

Abg. Petri I.: wenn der Abg. Althof die Verordnungen gelesen hätte, so hätte er auch gefunden, daß ihr Entstehungsgrund mit in der von ihm — dem Redner — angegebenen irrigen Ansicht, Kaffee sei Gift, liege. Da der Abg. Althof die Verordnungen aber nicht gelesen habe, so habe derselbe gesprochen, wie die Versammlung es soeben gehört.

Abg. Althof: er kenne die Verordnungen und beziehe sich einfach zur thatsächlichen Berichtigung darauf, daß die von ihm angeführten Ausnahmen beim Kaffeeverbot wirklich gemacht seien.

Abg. Petri I.: dies sei eine thatsächliche Berichtigung, die keine thatsächliche Berichtigung sei.

Abg. Leizmann: es seien die allerschlimmsten Laster, wie die Feigheit und Falschheit, welche der Staat gar nicht erreichen könne. Die Unpflichten werden sicherlich nicht abnehmen, auch wenn man sie mit noch höhern Geldstrafen bedrohe. Gegen den Abg. Tenge bemerke er, daß beim Wegfallen aller Alimente der Kindermord befördert werden mögte. Er erkläre sich im Gegentheil für höhere Alimente, aber für den Wegfall der Unpflichtstrafe.

Abg. Tenge gab zu, daß das Aussetzen der Kinder vielleicht befördert werden könnte, wenn keine Alimente mehr gezahlt würden.

Abg. Bornemeyer sprach sich für den Antrag aus. Durch die Strafen würden eigentlich und am hartesten die ärmeren Leute, Knechte und Mägde, getroffen, welche dadurch oft ganz verarmten und dann den Gemeinden zur Last fallen müßten.

Abg. Meyer. Das Caffeeverbot sei nur ein Luxusverbot gewesen: bis zu den Amtsmeyern herab, habe man den Kaffee nicht für giftig gehalten. Habe man aber für das Volk Gift darin gefunden, so sei das vielleicht ein ähnliches Gift gewesen, wie heut zu Tage die Bildung und höhere Einsicht, von der man ja auch behaupte, daß sie für das Volk Gift enthalte. Allerdings sei die Volksbildung ein Gift, aber nur für den Absolutismus, den sie tödte. Das Verbrechen, wie es der Abg. Tappe vorher geschildert, sei doch wohl mit einer Geldstrafe von 10 Rthl. zu gelinde bestraft; da mögte ja fast die Todesstrafe kaum ausreichen! Mindestens müsse man den Bösewicht so lange einstecken, bis er unfähig geworden, weitere ähnliche Verbrechen zu begehen. Der Geschlechtstrieb sei bekanntlich der stärkste aller Triebe; einmal erregt, werde er durch die Furcht vor einer Geldstrafe nicht gebändigt werden. — Es sei vorher vom Abg. Stuckmann

be-

behauptet, daß die Unsittlichkeit so bedeutend zugenommen habe. Auch der Pietismus habe, wis es heiße, sehr zugenommen; ob vielleicht das Wachsthum des Pietismus und das Wachsthum der Unsittlichkeit in gleichem Verhältnisse stehe? Nur durch das erhöhte Sittlichkeitsgefühl des Volks könne dem Uebel gesteuert werden. Der Exceß selbst sei auch bisher gar nicht bestraft worden, sondern nur die Folgen, durch welche der Exceß gerade zu einer weniger unsittlichen Handlung gemacht werde, habe man geahndet. Er erinnere daran, daß selbst in dem frommen Berlin wieder die Häuser der Prostitution geöffnet werden sollten. Man bestrafe jetzt die Schwangerschaft, nicht den Act, wodurch sie herbeigeführt sei. — Uebrigens bemerke er zur Ehrenrettung des Pietismus, daß die Unsittlichkeit gar nicht zugenommen habe. Er stimme für den Antrag.

Es wurde hierauf der Schluß beantragt, gegen welchen der Abg. Stuckmann auftrat. Der Abg. Meyer habe sich schon öfter bestrebt, den sogenannten Pietismus lächerlich zu machen. Er für seine Person erkläre hiermit frei und offen, daß er zwar den Pietismus verabscheue, sich aber des Evangeliums Christi nicht schäme und auf dereinstige Erlösung dadurch hoffe. Er wünsche, daß auch für den Abg. Meyer eine Zeit komme, wo derselbe ähnliche Hoffnungen hegen möge.

Abg. Meyer. Es sei schon öfters vorgekommen, daß der Abg. Stuckmann sich anzudeuten erlaubt, er — der Redner — habe keine christliche und religiöse Gesinnung. Der Abg. Stuckmann sei sein Amtsuntergebener, werde ihn aber keiner unchristlichen Handlung zeihen können. Er trage auf den Ordnungsruf gegen denselben an.

Die Abg. Stuckmann und Petri I. erklärten hierauf, daß hier nur Abgeordnete und keine Amtsuntergebene und Beamte seien, worauf der Abg. Meyer erläuterte, daß er vorher auch weiter nichts habe sagen wollen, als: der Abg. Stuckmann stehe als sein Amtsuntergebener mit ihm in so naher Verbindung, daß derselbe ihn zu gut kenne, um Behauptungen, wie die gerügte, auszusprechen.

Nachdem der Schluß der Debatte sodann angenommen war: stellte der Abg. Böhmer den Antrag: Fürstliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, in welcher die Bestrafung der Unpflichten zum Besten der öffentlichen Cassen aufgehoben und dafür eine Erhöhung der Alimentationsgelder gesetzlich angeordnet werde.

Böhmer.

Die Abg. Tenge und Klocke reichten einen Antrag ein auf einstweilige Zurücksetzung der Hausmann'schen Propositition, und zwar bis dahin, daß sich die Gesetzgebung über alle einschlägige Verhältnisse verbreiten wird.

Klocke. Tenge.

Der

Der Abg. Schierenberg motivirte seine vom Majoritätserachten abweichende Ansicht kurz in der Weise, wie früher die Abg. Althof und König, worauf der Abg. Hildebrand noch als Berichterstatter der Majorität das Wort nahm. — Er glaube, bemerkte der Redner, daß sich auch die Abg. Stuckmann und Tappe accomodiren könnten. Dem Ersten sage er, daß die Geldstrafe statt der alten Kirchenbuße eingeführt sei; derselbe werde sich also sicher jetzt gegen die Geldstrafe erklären, wenn auch nur um wo möglich die Kirchenbuße wieder einzuführen. Der Abg. Tappe aber halte das Verbrechen für so groß, daß derselbe die kleine Geldstrafe unmöglich billigen könne. Sodann entwickelte der Redner die schon im Majoritätserachten angegebenen Gründe noch einmal ausführlich.

Nachdem hierauf der Abg. Hausmann noch den eventuellen Antrag, daß die bisherigen Alimentationsgelder um den Betrag der bisherigen Strafgelder erhöht werden, eingebracht, wurde zur Abstimmung und zwar zuerst über den Klocke-Tenge'schen Antrag geschritten. Derselbe wurde mit 11 gegen 12 Stimmen verworfen. Dafür stimmten in namentlicher Abstimmung die Abgeordneten: Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., v. Cölln, Tappe, Oberbracht; dagegen Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand; die Abg. Petri II. und Weßel fehlten.

Der darauf zur Abstimmung kommende Antrag der Majorität wurde in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen ebenfalls verworfen. Dafür stimmten die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Bornemeyer, Hildebrand — Dagegen die Abg. Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Böhmer, Oberbracht. — Petri II. und Weßel fehlten.

Der Antrag vom Abg. Böhmer wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Abg. Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. Dagegen die Abg.: Schierenberg, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe — Petri II. und Weßel fehlten.

Sodann erfolgte die Verhandlung über den, die Aufhebung des Pochenspiels betreffenden Antrag. Der Antrag Bornemeyers, daß ohne Discussion zur Abstimmung geschritten werden solle, wurde verworfen mit 14 gegen 8 Stimmen.

In namentlicher Abstimmung stimmten dafür die Abg.: Hausmann, Meyer, Bunte, Hagemann, Schütz, Echterling, Bornemeyer, Hildebrand; dagegen: Schierenberg, König, Kulemann, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht. — Die Abg. Hagemeister, Petri II. und Weßel fehlten.

Abg. Stuckmann gegen den Antrag. Er kenne das Pochenspiel und seine Verderblichkeit aus eigener Erfahrung. Er selbst bedürfe freilich des Verbots nicht mehr aber Andere.

Petri I. machte darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Frage handle, ob das Pochenspiel ein Glücksspiel sei, da kein directes Verbot gegen das Pochenspiel existire. —

Abg. Klocke für Beibehaltung des einmal bestehenden Verbots. Auch Faro und andere Glücksspiele seien verboten und zwar mit Recht.

Abg. Bornemeyer für den Antrag auch aus dem Grunde, weil in einigen Districten die Polizei sich gar nicht um das Pochenspiel bekümmere, während in andern die schärfste Controle Statt fände.

Abg. Leizmann. Er kenne das Pochenspiel nicht, habe es auch früher für kein Glücksspiel gehalten. Wenn es aber, wie behauptet werde, doch ein Glücksspiel sei, so müsse es mit den übrigen auch verboten bleiben.

Die Abg. Klocke und Stuckmann sprachen sich hierauf gegen Abg. Bornemeyer aus.

Der Abg. Bunte für Aufhebung des Verbots.

Der Abg. Petri I. verlas sodann die Verordnung betreffend das Verbot des Pochenspiels als eines Glücksspiels (L. V. Band VII. S. 434) worauf der Hausmannsche Antrag auf Aufhebung des Verbots, in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen wurde.

Dafür stimmten die Abg.: Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. — Dagegen: Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., v. Cölln, Tappe. — Die Abg. König, Meyer, Petri II., Weßel, Leizmann fehlten.

Der Zusatzantrag Echterlings

daß die Untersuchungen und noch nicht eingezogenen Strafen niedergeschlagen, resp. nicht erhoben werden mögten

wurde per majora abgelehnt.

Es erfolgte dann die Debatte über den Antrag, betreffend die Aufhebung der Polizeistunde.

Abg. Hausmann. Die aufzuhebende Verordnung enthalte eine nicht gerechtfertigte Bevormundung. Ein Erwachsener müsse am besten selbst wissen,

sen, was er zu thun habe. Nur wenn die nächtliche Ruhe gestört werde, dürfe die Polizei einschreiten. —

Abg. Stuckmann. Auch Unmündige besuchen die Wirthshäuser, und der Branntwein mache selbst Erwachsene zu Unmündigen. Die Verordnung diene auch zum Schutze der Wirthe, wie er selbst früher als Wirth erfahren habe.

Abg. Klocke sprach sich für den Antrag von Schütz und Leizmann aus. Auf dem Lande stehe man früher auf und gehe früher zu Bett, als in der Stadt.

Abg. Böhmer erklärte sich dagegen und für Gleichstellung der Polizeistunde für Stadt und Land. Man könne sie immerhin etwas verlängern, nämlich bis 12 Uhr; gegen völlige Aufhebung müsse er sich jedoch auch erklären.

Abg. Oberbracht: Er sei auch für die Gleichstellung, halte aber 11 Uhr für die passendste Zeit.

Nachdem sodann noch die Abg. Hausmann und Stuckmann, der Eine für, der Andere gegen den Antrag der Majorität gesprochen, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Die Berichterstatter der Minoritäten, nämlich Althof, Leizmann, Böhmer, sprachen sodann im Sinne ihrer Anträge, worauf zum Schlusse der Berichterstatter der Majorität Hildebrand zur Vertheidigung des Majoritätserachtens das Wort nahm.

Bei der Abstimmung wurde zuerst der Schütz-Leizmannsche Antrag verworfen, darauf in namentlicher Abstimmung der Majoritätsantrag mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt — dafür stimmten die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand; dagegen die Abg.: Schierenberg, König Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Böhmer, Oberbracht; — die Abg. Petri II. und Weßel fehlten.

Desgleichen wurde der Böhmersche Antrag per majora verworfen und endlich der Oberbrachtsche Antrag, daß die Polizeistunde für Stadt und Land auf 11 Uhr festgesetzt werden solle, per majora angenommen.

Hierauf kam der v. Stietencronsche Antrag, betreffend die Aufhebung des Gewerbe-Concessions-Regals, zur Berathung.

Der Antragsteller motivirte denselben kurz dahin, daß die Cammer zur Verwaltung des Concessionswesens nicht die geeignete Behörde sei, weil ihre Interessen nicht immer zugleich die Interessen des Landes sein könnten. Sie müsse aber natürlich bei Abgabe des Concessionsregals ent-

schädigt werden und werde sich eine Commission zuvor mit der Untersuchung der Sache zu beschäftigen haben.

Tenge: erklärte mit Bezug auf die Grundrechte, daß er die gehörige Normirung einer Entschädigung doch für bedenklich halten müsse; wonach Abg. v. Stietencron erwiederte, daß die in den Grundrechten verheißene allgemeine Gewerbeordnung noch nicht erlassen sei.

Nachdem die Abg. Klocke und Meyer sich noch dafür ausgesprochen, daß die Sache bis zur Berathung einer Gewerbeordnung auf sich beruhen bleibe, der Antragsteller aber den Antrag mit den schon angeführten Motiven noch einmal vertheidigt, wurde der Schluß angenommen und sodann der Antrag per majora verworfen.

Hierauf kam der Kulemannsche Antrag, betr. des Hofgerichtsassessors zur Berathung.

Nach Verlesung desselben durch den Vicepräsidenten Hausmann nahm der Abg. Kulemann das Wort und vertheidigte seinen Antrag in ausführlicher Rede namentlich durch Hinweisung auf die Grundrechte, durch welche alle Standesvorrechte, abgeschafft seien. Der rechtliche Unterschied unter den 3 Ständen sei damit weggefallen und stehe auch das Patent vom 9. März 1848 und das Wahlgesetz vom 21. Januar 1849 ganz damit im Einklange, während jener rechtsgültige Grundsatz durch die Deputation des Herrn v. Stietencron zum Generalhofgerichte von Seiten der Ritterschaft verletzt sei.

Abg. Petri I. behandelte die Frage vom Standpuncte des Rechts und der Zweckmäßigkeit aus. Die Hofgerichtsordnung sei durch die Grundrechte nicht aufgehoben, wenigstens müßten zuvor andere Einrichtungen für das Gericht getroffen werden. Daß die jetzige Einrichtung unzweckmäßig sei, werde nicht leicht behauptet werden und dann mache er auf die Folgen aufmerksam, die daraus entstehen würden, wenn die Zuziehung des Herrn v. Stietencron zum letzten Hofgericht, was freilich der Landtag allein nicht vermöge, für ungesetzlich erklärt würde. Alle Erkenntnisse könnten damit als nichtig angefochten werden. Man möge bedenken, daß die 6 Richter am Hofgerichte, denen man Rechtskenntnisse doch nicht absprechen werde, keinen Anstoß an der Sache genommen hätten.

Abg. v. Stietencron machte auf den Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft aufmerksam. Er sei vor 7 Jahren zum Hofgerichte deputirt und fungire jetzt beim Generalhofgerichte als Richter, ohne als solcher noch Deputirter der Ritterschaft zu sein.

Abg. Hausmann: Es gebe gar keinen Stand der Ritter oder Städte mehr, auch sei kein Deputirter der Städte zum letzten Generalhofgerichte de-

deputirt worden. Außerdem haben die Vertreter des ersten Standes und mit ihnen Herr v. Stietencron in der Ständeversammlung im April 1848 feierlich auf ihre frühern Vorrechte Verzicht geleistet.

Der Abg. Meyer trat vom Standpunkte des Rechts und der Zweckmäßigkeit gegen den Abg. Petri I. auf und erklärte mit Bezug auf die durch das Jahr 1848 hier im Lande hervorgerufenen Veränderungen, daß der jetzige Landtag hätte aufgefordert werden müssen, einen Deputirten zum Generalhofgerichte zu senden. Nachdem sich sodann noch die Abg. v. Stietencron und Petri I. an der Debatte in ihrem schon früher angegebenen Sinne betheiligt hatten, wurde der Schluß derselben angenommen.

In namentlicher Abstimmung erklärte sich der Landtag gegen den Antrag von Petri I.:

die Sache der Verfassungscommission zu überweisen.

Dafür stimmten die Abg.: Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, Petri I, Althof, v. Cölln, Böhmer — dagegen: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. — Die Abg. Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Oberbracht, Hildebrand fehlten.

Der Kulemannsche Antrag wurde darauf in ebenfalls namentlicher Abstimmung mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer — dagegen: König, Stuckmann, Klocke, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer. Die Abg.: Schierenberg, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Oberbracht, Hildebrand fehlten.

Die morgende Tagesordnung wurde, wie folgt beschlossen:

1) Bericht der Schulcommission,
2) Bericht der Petitionscommission,
3) 2te Lesung des Gesetzes über Eidesleistung,
4) der Tappe'sche Antrag.

Schluß der Sitzung um $^1/_2$2 Uhr. Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 98 zum Protocoll vom 5. Februar 1850.

Antrag

des Abgeordneten F. Hausmann, die Aufhebung des von den s. g. Eximirten in den Amtsgemeinderäthen geübten Stimmrechtes betreffend.

Im Widerspruche mit Art. 2 §. 7 der deutschen Grundrechte „wonach alle Standesvorrechte abgeschafft sind"

haben die s. g. eximirten Güter in den Amts-Gemeinderäthen des hiesigen Landes für sich allein Sitz und Stimme, und dadurch eben so viel Recht und Geltung als eine ganze Dorfschaft, wenn sie auch aus mehr als 1000 Personen besteht. Da die, wenn auch gewiß nothwendige Revision der Amtsgemeinde-Ordnung, sich noch lange hinzögern kann; jenes Vorrecht aber den übrigen Bewohnern des Landes, wie aus den mehrfach eingereichten Petitionen hervorgeht, sehr zu Beschwerde gereicht, so möge der Landtag beschließen:

„daß die besondere Vertretung der eximirten Güter in den Amts-
„gemeinderäthen nicht ferner Statt finde."

Detmold, den 5. Februar 1850.

F. Hausmann.

Anlage 99 zum Protocoll vom 5ten Febr. 1850.

Bericht
der Gewerbecommission

über den Antrag des Abg. Schierenberg, die Abänderung der Verordnung über den Hausirhandel betreffend.

Commissionsmitglieder:

Petri I.,
Meyer,
Schütz,
Echterling,
Böhmer,
Kulemann,
Schierenberg.

Vorsitzender: Petri I.,
Berichterstatter: Schierenberg.

Außer dem vorgenannten, am 17ten Decbr. v. J. eingebrachten Antrage des Abg. Schierenberg waren bei dem Landtage verschiedene Petitionen eingegangen, welche die Commission als hierher einschlagend zugleich zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht hat. Es sind dies folgende:

1) Eine Petition der Bäcker in Alverdissen, Barntrup und Bösingfeld, welche sich darüber beschweren,

a) daß hännöverische Bäcker in den Lippischen Grenzorten mit Backwaaren hausiren,

b) daß diese Bäcker ihre Waaren zum Wiederverkauf an Krämer und Wirthe im Lippischen liefern.

2) Eine Petition des Krameramtes in Horn um Aufhebung des Hausirhandels vor und nach den Märkten.

3) Eine Petition des Krameramts in Salzuflen, welche um Erlassung eines Gesetzes nachsucht, wonach

a) Jeder der mit einem Packen oder mehren Waaren sich auf dem platten Lande betreffen läßt, als des verbotenen Hausirhandels schuldig bestraft werden soll,

b)

b) den fremden Kaufleuten und Krämern die Befugniß genommen werden soll, vor und nach den Markttagen zu hausiren und Handel zu treiben.

4) Eine Petition des Kaufmann Brüggemann in Schötmar, welcher unter Bezugnahme auf ein schon im Jahre 1846 an Fürstliche Regierung durch die Kaufleute in Uflen und Schötmar gerichtetes Gesuch, darauf anträgt, daß den Schutzjuden unbedingt die Erlaubniß entzogen werde, gegen einen Schein Waaren aufs Land zu bringen.

5) Eine Petition vom Vorstande des Lipp. Handelsstandes, welche um gesetzliche Bestimmungen dahin nachsucht, daß:

a) die Marktfreiheit auf den Markttag selbst beschränkt werde,

b) Hausirscheine überall nicht, oder doch nur für solche Waaren ertheilt werden dürfen, deren Verkauf die Behörde, unter Zuziehung des Handelsstandes, gestattet.

c) Der Verkauf ausländischer Kaufleute und Fabricanten an solche Gewerbtreibende, welche nur für Lohn arbeiten nicht gestattet werde,

d) das Herumtragen von Waaren gegen Scheine überall nicht gestattet werde, oder daß eventuell diese Scheine doch nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn sie das Datum, und zwar mit Buchstaben geschrieben, enthalten, und daß sie auch nur für diesen einen Tag Gültigkeit haben.

e) Die Ertheilung von Concessionen für den Handel auf dem Lande oder für den Höckerhandel in den Städten aufgehoben werde. Zugleich wird damit der Entwurf einer Handelsordnung für das hiesige Land überreicht, und um Einführung des Preußischen Verjährungsgesetzes ersucht, welches letztere Gesuch an die Justizcommission zu überweisen sein wird, während der Entwurf einer Handelsordnung erst bei der Berathung einer Gewerbeordnung selbst zur Berücksichtigung kommen kann.

Die unter Nr. 2. 3 und 5 genannten Petitionen beziehen sich auf denselben Gegenstand wie der Schierenbergsche Antrag, und ersuchen um Aufhebung der Hausirfreiheit an den Markttagen und vor und nach denselben, sowie um Aufhebung der Handelsfreiheit vor und nach den Markttagen. Die Commission hat diese Angelegenheit einer näheren Prüfung unterzogen, und nicht verkennen können, daß hier ein wirklicher Mißstand herrsche, der einer Abhülfe bedürfe. An den meisten Orten hiesigen Landes erstreckt sich die herkömmliche Handelsfreiheit auf 3 Tage vor und ebenso viel Tage nach dem Markte, also auf eine ganze Woche, so daß an solchen Orten, wo 4 Jahrmärkte gehalten werden, während 4 Wochen des Jahres völlige Hausirfreiheit herrscht, und die gesetzliche Bestimmung welche den Hausirhandel verbietet, dadurch fast ganz illusorisch gemacht, vielmehr dem Hausirhandel Thür und Thor geöffnet wird. Da nun die Jahrmärkte meist nur in den

Städten

Städten und Flecken gehalten werden, wo Kaufleute in hinreichender Zahl ansässig sind, so tritt der Fall ein, daß die Hausir- und Handelsfreiheit da gestattet ist, wo das Bedürfniß solche am wenigsten erfordert, indem auf den Dörfern solche Handelsfreiheit nur deshalb nicht gestattet ist, weil dort keine Jahrmärkte gehalten werden. Die Commission hält übrigens eine Beschränkung der Marktfreiheit nicht allein im Interesse des hiesigen Handelsstandes, und durch die Rücksichten auf denselben geboten, sondern betrachtet diese Beschränkung auch als im Interesse der Käufer, indem Mancher veranlaßt wird, Gegenstände, die er nicht bedarf, zu kaufen und Mancher durch niedrige Preise verlockt, schlechte Waare doch noch viel zu theuer bezahlt; wobei ferner auch nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß in den benachbarten Ländern, namentlich im Preußischen, aller Hausirhandel, auch selbst an den Markttagen, nicht gestattet wird, insbesondere aber mit solchen Waaren, die hier besonders ins Auge zu fassen sind, nemlich mit Manufacturwaaren, selbst für Preußische Kaufleute der Handel so weit beschränkt ist, daß sie Consumenten auch mit Proben nicht besuchen dürfen, um ihnen Anerbietungen zu machen.

Die Commission ist daher mit dem vorliegenden Antrage des Abg. Schierenberg, in so weit er die herkömmliche Hausirfreiheit betrifft, nicht nur einverstanden, sondern empfiehlt dem Landtage auch, die Handelsfreiheit vor und nach den Märkten in so weit zu beschränken, daß es von dem Beschlusse der Communen selbst abhängig gemacht wird, eine solche Erlaubniß, je nach dem Bedürfniß, zu ertheilen oder zu versagen. Die Commission erlaubt sich daher vorzuschlagen, daß der §. 5 der Verordnung vom 2ten Mai 1837 so gefaßt werde:

5) Auch an den Markttagen, so wie vor und nach denselben ist das Hausiren nur denen gestattet, welchen von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Districts ein Erlaubnißschein dazu ausgestellt ist, dessen Ertheilung dem Ermessen der Behörden anheim gestellt wird, in der Regel aber nur für solche Waaren zu ertheilen ist, die im Orte nicht, oder doch nicht in angemessener Weise, feil gehalten werden.“

„Die herkömmliche Handelsfreiheit vor und nach den Märkten, d. h. die Befugniß, Waaren in offenen Localen zum Verkauf auszustellen, wird aufgehoben und auf die Dauer des Marktes beschränkt, wenn nicht die betr. Communen unter Genehmigung der Regierung eine anderweite Bestimmung treffen.“

Minoritätserachten: Der Abgeordnete Meyer will die Handelsfreiheit 1 Tag vor und 1 Tag nach dem Markte beibehalten wissen.

Hinsichtlich der in den eingegangenen Petitionen enthaltenen Anträge ist die Commission der Ansicht:

ad 1. a)

ad 1. a) Da die Verordnung vom 2ten Mai 1837 in §. 6, das Hausiren mit Backwerk ausdrücklich verbietet, so ist eine desfalsige Bestimmung nicht nöthig, sondern sind die Contravenienten gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

ad b) Dahingegen würde es eine durch nichts gerechtfertigte Beschränkung der Freiheit sein, wenn man den Wirthen und Krämern vorschreiben wollte, wo sie ihr Brod kaufen oder nicht kaufen sollen. Wenn indeß das von ihnen verkaufte Brod nicht das vorgeschriebene Gewicht haben sollte, so wird bei der betr. Behörde deshalb Anzeige zu machen sein.

ad 2. und 3) Das Gesuch des Krameramts in Uslen unter a), die Bestrafung derjenigen betreffend, die sich mit einem Packen Waaren auf dem Lande betreffen lassen, kann nach Ansicht der Commission nicht berücksichtigt werden.

Die übrigen Gesuche dieser Petitionen, so wie der № 5 unter a) und b) sind mit dem Hauptantrage schon erledigt und berücksichtigt. Daß übrigens eine gesetzliche Vorschrift erlassen werde, wonach die Behörden bei Ertheilung der Hausirscheine den Handelsstand zuzuziehen haben, hat der Commission nicht angemessen erschienen.

Die ferneren Gesuche unter c) und e), den Handel ausländischer Fabrikanten und Kaufleute mit hiesigen Gewerbetreibenden, so wie die Aufhebung der Handelsconcessionen auf dem Lande betr., ist die Commission der Ansicht, daß diese Fragen erst bei Berathung einer Gewerbeordnung einer näheren Prüfung zu unterziehen sein werden.

ad d) Dies Gesuch trifft mit der unter Nr. 4 aufgeführten Petition des Kaufmann Brüggemann im Wesentlichen zusammen. Es empfiehlt die Majorität der Commission den in jenem Gesuche gestellten eventuellen Antrag zur Annahme, nämlich:

eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß das Zubringen von Waaren aufs Land nur in Folge eines Einladungsscheines gestattet wird, der das Datum seiner Ausstellung mit Buchstaben geschrieben enthält, und nur für den Tag seiner Ausstellung Gültigkeit hat.

Eine Minorität, Meyer u. Schütz, wollen das Zubringen von Waaren ganz verboten wissen, welchen Vorschlag die Majorität für zu allgemein und unbestimmt, und deshalb für unausführbar hält.

Der besondere Druck dieses Berichts wird nicht nöthig erachtet.

Detmold, den 5. Febr. 1850.

Böhmer. Schierenberg. J. Schütz. Petri. Meyer.
Kulemann. Echterling.

№ 117.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

127.

Geschehen Detmold am Landtage Mittwoch den 6ten Februar 1850, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Weßel sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer und Herr Geh. Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und nach einigen sofort berücksichtigten Erinnerungen genehmigt.

Hierauf erfolgte die Beantwortung einer Interpellation des Abg. Weßel, die Grundrechte betreffend, von Seiten des Herrn Regierungsrath Meyer:

Beantwortung

der Interpellation des Abgeordneten Weßel in der Sitzung vom 30. Januar 1850 wegen gesetzlicher Gültigkeit der deutschen Grundrechte.

Die Regierung erachtet sich für verpflichtet, die im hiesigen Lande gesetzlich bestehenden Grundrechte des deutschen Volks auch ferner festzuhalten und auszuführen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß einige Bestimmungen der obigen Grundrechte künftig durch die Reichsgesetzgebung und insoweit dies zulässig, auch durch die Landesgesetzgebung verändert werden.

Der Schriftführer Schütz verlas sodann den folgenden, heute eingegangenen Regierungserlaß:

(Anl. 100 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.)

Abg. Meyer übergab den selbstständigen Antrag:

(Anl. 101 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.)

Abg. Althof motivirte seine gestrige Abstimmung über den Kulemannschen Antrag, wie folgt:

„Da mir vor der gestrigen Abstimmung über den s. g. Kulemannscher Antrag das mir zu Motivirung meiner Ansicht erbetene Wort nicht mehr zu Theil wurde, so erlaube ich mir hier kurz zu bemerken, daß ich mich für jenen Antrag um deswillen nicht erklärte, weil überhaupt die Reform unsers

unsers Justizwesens noch nicht stattgefunden hat, vielmehr erst noch, den Grundrechten entsprechend, in das Leben treten muß."

Abg. Echterling überreichte einen selbstständigen Antrag:

(Anl. 102 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.)

Abg. Schierenberg ersuchte hierauf das Bureau um Mittheilung der früher übergebenen Petitionen, welche den Wegbau betreffen, an die Etatscommission.

Präsident v. Cölln meinte, dieselben seien für die Finanzcommission zurückgelegt.

Abg. Böhmer vermuthete dieselben beim Bureau.

Abg. Petri I. verweis't an den früheren Landtagsarchivar Ulrich.

Abg. Althof bemerkt, daß bei ihm als Vorsitzender der Petitionscommission, sich möglicherweise noch eine oder einige der Petitionen vorfinden könnten; er wolle nachsehen.

Abg. Kulemann stellte den dringlichen Antrag:

der Landtag wolle Morgen wieder in die Lutherische Kirche übersiedeln.

Abg. Böhmer stellt dazu den Verbesserungsantrag:

wenn die Versammlung das jetzige Local verlassen wolle, so mögen die Sitzungen auf dem großen Rathhaussaale gehalten werden.

Nach kurzer Debatte wurde die Dringlichkeit des Kulemannschen Antrags von der Mehrheit des Landtags bejaht, der Antrag selbst aber verworfen. Der Böhmersche Antrag fiel darauf weg.

Nach Uebergang zur Tagesordnung trug der Präsident v. Cölln, als Berichterstatter der Schulcommission, während Hausmann präsidirte, einen mündlichen Bericht der Schulcommission über eine Petition mehrer Eingesessenen zu Heiden vor. Die Petition, welche verlesen wurde, betraf den bei der Wahl eines Schulvorstandes zu Heiden beobachteten Wahlmodus. Die Commission war der Ansicht, daß das Verfahren des Amtes Lage bei jener Wahl dem betreffenden Gesetze gemäß gewesen sei und daß die Petenten eine Berücksichtigung ihrer Wünsche erst bei der in Aussicht stehenden Revision der Gemeindeordnung erwarten könnten. Die Commission beantragte, daß das Bureau beauftragt werde, eine in diesem Sinne gehaltene Antwort an die Petenten abzufassen.

Nachdem dieser Antrag als dringlich vom Landtage anerkannt war, wurde er per maj. genehmigt.

Hierauf berichtete der Abg. Althof für die Petitionscommission. Derselbe schlug vor, eine Petition der Vorsteher zu Heidenoldendorf und Hiddesen, Reform der Gemeindeordnungen betreffend, bei der spätern Berathung

rathung des Tappe'schen Antrags zu verlesen und eine Petition, die Mühlenfuhren betreffend, der Ablösungscommission zu überweisen.

Hierauf schritt die Versammlung zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs über die Eidesleistung.

Abg. Stuckmann beantragte zu §. 1 aus den schon bei erster Lesung von ihm angeführten Gründen die Streichung dieses §., welcher Antrag nach einer kurzen Debatte darüber, an welcher sich die Abg. Meyer, Bunte und Petri II. betheiligten, per maj. abgelehnt wurde.

Abg. König stellte zu §. 2 den folgenden Verbesserungsantrag:

die Vorhaltung geschieht bei dem von einer Partei zu leistenden Eide durch einen Geistlichen der betreffenden Confession.

Auch dieser Antrag wurde nach kurzer Debatte per maj. abgelehnt.

Abg. Meyer beantragt zu §. 3 die Streichung der Worte:

„oder hebt die Hand in die Höhe",

weil eine Uebereinstimmung in der Form nothwendig sei.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte, es sei der Regierung gleichgültig, welche Form gewählt werde, nur müßte sie sich für eine Form aussprechen.

Abg. Hausmann ebenfalls dafür, daß man nur eine Form wähle, welche für alle Schwörende gleich sei. Er stelle den Antrag: Bei der Ableistung des Eides hebt der Schwörende die rechte Hand zu sich eingekehrt in die Höhe.

Abg. Leizmann sprach für den Beschluß der ersten Lesung.

Abg. Echterling stellte den eventuellen Antrag, daß zum §. 3, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, die Worte gesetzt würden:

Von beiden hat der Schwörende zu wählen.

Bei der Abstimmung wurde der Meyersche Antrag per maj. verworfen, der Antrag des Abg. Hausmann aber per maj. angenommen. — Der Echterlingsche Antrag fiel damit weg.

Abg. Meyer stellte zu §. 4 den Zusatzantrag:

im letzten Satze mögten die Worte „nicht nur" und „während der Vorhaltung"

gestrichen werden.

Der Antrag wurde per maj. abgelehnt.

Präsident v. Cölln beantragte darauf:

daß vor §. 5 des Gesetzentwurfs der folgende §. eingeschaltet werde:

Zusatz-§. 5 vor §. 5 des Gesetzentwurfs.

Ausnahmsweise ist die Eidesabnahme nach Maßgabe der bisherigen Vor-

Vorschriften gestattet, wenn die zur Eidesleistung Berufenen bei dem betreffenden Richter ausdrücklich darauf antragen.

Detmold, den 6. Februar 1850.

v. Cölln.

Der Antragsteller begründete diesen Antrag in einer längeren Rede, worin er namentlich hervorhob, daß die Grundrechte, sobald man sie als ein Particulargesetz ansehe, durch die Particulargesetzgebung auch abgeändert werden können. Er sei für die größte Freiheit in religiösen Dingen. Man möge die religiösen Leidenschaften ruhen lassen und keinen Gewissenszwang üben.

Abg. Hausmann gegen den Antrag, weil dadurch im Grunde das ganze Gesetz überflüssig gemacht werde.

Abg. Meyer ebenfalls gegen den Antrag. Niemand könne sich in seinem Gewissen beschwert fühlen, wenn er unter Anrufung Gottes, des höchsten Wesens für alle Religionsparteien und Confessionen, schwören solle.

Petri II. Es stehe Niemand ein Urtheil darüber zu, ob sich Jemand in seinem Gewissen beschwert fühlen könne. Die Thatsache sei einmal da und durch viele Petitionen bestätigt.

Abg. Althof. Er begreife nicht, wie man sich dadurch beschwert fühlen könne, daß man zu wenig leisten solle; er wünsche Aufklärung darüber.

Abg. Tenge gegen den Antrag, eventuell für eine Uebergangsperiode.

Nachdem sich auch der Abg. Hagemann gegen den Antrag ausgesprochen, und die Abg. Petri II. und Hausmann — nach angenommenen Schluß der Debatte — sich bereit erklärt, die vom Abg. Althof angeregte Frage zu beantworten, wurde der Antrag in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen. Dafür stimmten die Abg.: Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Petri I, v. Cölln, Oberbracht — dagegen: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand. — Die Abg. Klocke und Weßel fehlten.

Abg. Hildebrand bemerkte in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten v. Cölln und dem Abg. Hausmann, daß die eingeklammerten Worte „(in der Form dieses Gesetzes)" zu streichen seien, welches mit Zustimmung der Majorität des Landtags geschah.

Der §. 6 wurde unverändert per majora angenommen.

Nach einer kurzen Debatte darüber, ob noch jetzt eine Discussion über die

die Warnung vor dem Meineide zulässig sei, wobei bemerkt wurde, daß die desfallsigen Anträge schon bei Berathung des §. 2 des Gesetzes zu stellen gewesen wären, wurde der darauf bezügliche Antrag der Abg. Kulemann und Meyer verworfen und darauf das ganze Gesetz über die Eidesleistung, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen mit 16 gegen 7 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Meyer, Hausmann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand — dagegen: König, Kulemann, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., v. Cölln — Die Abg. Klocke und Weßel fehlten.

Es erfolgte hierauf die Debatte über den Tappe'schen Antrag.

Zunächst sprachen sich die Abg. Hagemann und Bornemeyer für den Antrag aus. Letzterer machte namentlich darauf aufmerksam, wie unverhältnißmäßig groß die Zahl der ständigen Mitglieder im Amtsgemeinderathe sei. Er zweifle übrigens, daß die Sache schon am jetzigen Landtage erledigt werden könne.

Abg. v. Stietencron. Wenn er auch die angegebenen Zahlenverhältnisse für ziemlich richtig halte, so bemerke er doch, daß die Zahlen der ständigen Mitglieder im Amtsgemeinderathe mit den Beiträgen der ständigen Mitglieder zur Amtsgemeindecasse in durchaus richtigem Verhältnisse stehen würden.

Abg. Bornemeyer sprach seinen Zweifel darüber aus.

Abg. Leizmann für den Antrag. Es müsse ein regeres Gemeindeleben geweckt werden, weil solches den Gemeingeist überhaupt fördere. Dazu sei nothwendig, daß am Gemeindewesen alle Mitglieder der Gemeinde gleichen Theil nehmen können, und das eben vermisse er in der Gemeindeordnung.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erkannte das dringende Bedürfniß nach einer Aenderung der Gemeindeordnung an, und versprach, nachdem er darauf aufmerksam gemacht, daß die alte Gemeindeordnung allerdings den früheren Zeitverhältnissen entsprochen habe, für den nächsten Landtag die betreffende Vorlage, nach welcher den Gemeinden die möglichste Selbstständigkeit gegeben werden solle. Für den jetzigen Landtag schon eine Vorlage zu machen, sei unmöglich, weil dabei zu viele wichtige Fragen in Betracht kommen. Man möge der Regierung Zeit gönnen.

Die Abg. Tenge und Klocke waren nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars gegen die sofortige Aufnahme des Tappeschen Antrags, mit dessen Motivirung sich der Abg. Klocke überhaupt nicht einverstan-

standen erklärte und worüber der Abg. Tenge zur motivirten Tagesordnung überzugehen beantragte.

Abg. Böhmer stellte den Antrag:

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, eine revidirte Landgemeindeordnung dem nächsten Landtage vorzulegen.

Abg. Hausmann erklärte sich damit einverstanden, nachdem er bemerkt, daß er es für zweckmäßig halte, wenn sich die demnächstige Landgemeindeordnung eng an die bestehende Städteordnung anschließe.

Abg. Meyer erkannte an, daß die frühere Gemeindeordnung den Zeitverhältnissen, unter denen sie entstanden, entsprechend gewesen sei, machte aber darauf aufmerksam, das sich jetzt sehr viele Uebelstände darin herausstellten.

Hagemeister stellte zum Böhmerschen Antrag den Zusatzantrag

daß Fürstliche Regierung ersucht werde, die betreffende Vorlage zeitig mit dem Regierungsblatte zu veröffentlichen.

Bei der folgenden Abstimmung wurde der Tenge'sche Antrag per majora abgelehnt, der Böhmersche Antrag angenommen und der Hagemeister'sche Zusatzantrag verworfen.

Sodann verlas der Präsident 2 so eben eingegangene Regierungserlasse

Anlage 103 und 104.

Zum Protocoll vom 6. Februar 1850.

Nach kurzer Debatte wurde hinsichtlich des Erlasses, die Lippstädter Angelegenheit betreffend, auf den Antrag des Abg. Meyer beschlossen, daß die fragliche Angelegenheit zunächst mit der Verfassungscommission verhandelt werden möge, womit sich der Herr Regierungscommissar Piderit einverstanden erklärte.

Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche auf morgen 11 Uhr anberaumt wurde:

1) Bericht der Einkommensteuercommission.
2) Eventuelle 2te Lesung des Gesetzentwurfs über Justizreform.
3) Bericht der Gewerbecommission.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

№ 975 pr. den 6. Februar 1850.

Anlage 100 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.

Durch den Beschluß des Landtages in der Sitzung vom 29. v. M., sich auf die im diesseitigen Erlasse vom 1. November v. Jahres beantragte nochmalige Berathung des §. 5 des Allodifications-Gesetzes aus formellen Gründen nicht einlassen zu können, sieht sich die Regierung zu ihrem Bedauern genöthigt, diese Gesetzes-Vorlage zurückzuziehen und sich deren Wiederholung für den nächsten ordentlichen Landtag vorzubehalten.

Detmold, den 5. Februar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

Anlage 101 zum Prot. vom 6ten Febr. 1850.

Antrag des Abgeordneten Meyer.

In Folge der Mittheilung Fürstlicher Regierung, daß sie die Proposition wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalt zurückziehe, stelle ich den Antrag: der Landtag beschließt:

der

der in der Sitzung vom 2ten d. M. vom Landtag angenommene Entwurf wird, vorgängig dessen specieller Berathung, dem Durchlauchtigsten Fürsten als Vorschlag einer provisorischen Vereinbarung mitgetheilt.

Zu dessen Ueberreichung wird eine Deputation des Landtags ernannt, deren Instruction vorbehalten wird.

Detmold, den 6ten Febr. 1850.

Meyer.

---

pr. 6. Februar 1850.

Anlage 102 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.

Antrag.

Unter den vielen, beim Landtage eingegangenen, Petitionen befinden sich mehrere, welche um ein Gesetz bitten über „die Regelung und Verlegung der Flußbeete.“

Ich beantrage: daß die einschlagenden Petitionen einer Commission zur näheren Prüfung überwiesen werden, um wo möglich noch diesen wichtigen Gegenstand auf gegenwärtigem Landtage, wenn nicht erledigen, doch noch vorbereiten zu können.

Detmold, den 6. Februar 1850.

J. B. Echterling.

An=

№ 195. pr. 6. Febr. 1850.

Anlage 103 zum Protocoll vom 6ten Febr. 1850.

Die wiederholten Beschwerden der Bewohner Lippstadts über die dortige Sammtverfassung und die der Stadt angeblich daraus erwachsenden Nachtheile auf der einen Seite, so wie auf der andern Seite die Ueberzeugung, daß das dort bestehende abnorme Verhältniß, vermöge welches die Staatshoheitsrechte zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe getheilt sind oder vielmehr gemeinschaftlich von ihnen ausgeübt werden, mit den zur Zeit in Verfassungsangelegenheiten geltenden Principien unvereinbar ist und daher auf die Dauer keinen Bestand behaupten kann, haben die Regierung veranlaßt, mit höchst gnädiger Genehmigung Serenissimi sich zur Abtretung der diesseitigen Hoheitsrechte über Lippstadt an die Krone Preußen unter angemessenen Bedingungen bereit zu erklären. Es ist hierauf eine Erwiederung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß wegen Aufhebung der Lippstädter Sammtverfassung eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen zu Stande kommen werde.

Des Fürsten Durchlaucht haben zu befehlen geruhet, den Landtag von der eingeleiteten Unterhandlung in Kenntniß zu setzen und vor weiterer Beschlußnahme mit demselben wegen dieses Gegenstandes in Berathung zu treten. Die Regierung trägt daher ergebenst darauf an, daß unverzüglich eine Commission beauftragt werden möge, die Mittheilungen des Departementsraths, Geheime Regierungsrath Piderit, über den Stand der Unterhandlung und die diesseitigen Ansichten entgegen zu nehmen, um sodann dem versammelten Landtage gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten. Die Regierung muß jedoch bevorworten, daß diese Angelegenheit in geheimer Sitzung erledigt werde, da die Unterhandlungen wegen eines abzuschließenden Staatsvertrags, solange dieselben noch in der Schwebe sind, sich zur Veröffentlichung nicht eignen. Es wird demnächst einer gutachtlichen Eröffnung entgegen gesehen und schließlich um thunlichste Beschleunigung ergebenst ersucht.

Detmold, den 5ten Februar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

№ 875. pr. den 6. Febr. 1850.

Anlage 104 zum Protocoll vom 6. Februar 1850.

Die provisorische Uebertragung der Geschäfte des Landtags-Archivars an den Advocaten Vette wird, auf die Anzeige des Landtags vom 1sten d. M. genehmigt.

Detmold, den 5. Februar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

№ 118.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anlagen 105. 106 und 107.

128.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 7. Februar 1850. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geh. Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Separaterklärung der Abg. Kulemann und Bunte, das Gesetz über die Eidesleistung betreffend. — Interpellation des Abg. Hagemann, die Anerkennung des Interims betreffend. — Interpellation des Abg. Hausmann, das Anrufen der Schildwachen betreffend. — Bericht der Majorität der für die Vorbereitung zur Einführung einer Einkommensteuer niedergesetzten Commission in Anlage Nr. 105. — Bericht der Minorität dieser Commission in Anlage Nr. 106. — Weiterer Bericht der Justizcommission zur zweiten Lesung in Anlage Nr. 107. — Debatte und Abstimmung über den Schierenbergschen Antrag, den Hausirhandel ꝛc. betreffend, und über mehre, die Gewerbeverhältnisse betreffende Petitionen. —

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Kulemann gab darauf folgende Separaterklärung zu Protocoll.

pr. 7. Februar 1850.

Separat-Erklärung.

Der erste Paragraph des Gesetzes über die Eidesleistung hebt gemäß der im Grundrecht vorgeschriebenen Eidesformel alles Confessionelle insofern auf, als er das allen Confessionen Gemeinschaftliche, Gott, für alle Staatsgenossen fordert.

Dagegen gestattet der fünfte Paragraph einer besondern Confession eine Ausnahme von der durch die deutsche Nation vorgeschriebenen Eidesformel und räumt also das Confessionelle wieder ein.

Ebenso enthält die im zweiten Paragraphen bezeichnete Verwarnung abermals das Confessionelle, indem sie unter der Form: als der Wurm,

der

der nicht stirbt ꝛc. eine ewige Verdammniß annimmt, von welcher im Gegentheil andere Confessionen meinen, daß sie mit dem Wesen des Christenthums und der Erlösung im directen Widerspruche stehe.

Da demnach dem Gesetze, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, eine große Principlosigkeit und Beeinträchtigung anderer Confessionen innewohnt, so haben sich die Unterzeichneten veranlaßt gefunden, gegen das Gesetz zu stimmen.

Detmold den 7. Februar 1850.

Kulemann. Bunte.

Abg. Hagemann trug hierauf folgende Interpellation vor:

pr. 7. Febr. 1850.

Interpellation
des Abgeordneten Hagemann.

Nach den Zeitungs-Nachrichten hat Fürstliche Regierung schon seit mehreren Wochen dem von Oestreich und Preußen beliebten Interim des s. g. deutschen Bundesstaates das Fürstenthum Lippe untergeordnet. Dem Landtage ist davon nicht einmal von Fürstlicher Regierung Anzeige gemacht, während seine Genehmigung nothwendig war.

Ich frage Fürstliche Regierung:

1) ob sie das Fürstenthum Lippe dem Interim untergeordnet hat,
2) ob sie bereit sei, dem Landtage die darüber stattgefundenen Verhandlungen vorzulegen,
3) wie sie es zu rechtfertigen vermöge, daß dem Landtage davon nicht einmal Anzeige gemacht, geschweige, dessen nothwendige Genehmigung nachgesucht sei.

Detmold den 6. Februar 1850.

Hagemann.

Hierauf verlas der Abg. Hausmann nachstehend verzeichnete Interpellation:

pr. 7. Febr. 1850.

Interpellation
des Abgeordneten F. Hausmann.

Dem Unterzeichneten ist schon an verschiedenen Abenden bei der Rückkehr nach seiner Wohnung von den Schildwachen mit gefälltem Bajonette und unter dem donnernden Rufe „Wer da?“ der Weg versperrt und verlangt worden, entweder die Worte: gut Freund oder seinen Namen zu sagen.

Da so viel dem Interpellanten bekannt, Detmold seither weder für

eine

eine Festung, noch in Belagerungsstand erklärt worden, so ergeht an Fürstliche Regierung die gehorsamste Anfrage:

was für äußere oder innere die Sicherheit der Stadt bedrohende Gefahr jene kriegerische Maaßregel veranlaßt, welche in viel größern und volkreichern Städten gänzlich unbekannt ist, wodurch die nächtliche Ruhe gestört, friedliche Bürger auf öffentlicher Straße insultirt, nervenschwache und mit dem Gebrauche unbekannte Personen oft tödtlich erschreckt werden, und worüber schon von vielen Seiten Beschwerde laut geworden sind?

Eventuell geht an Fürstliche Regierung das gehorsamste Gesuch:

die Einstellung jenes Mißbrauchs zu verfügen,

da gar nicht abzusehen ist, was irgend für eine Controle durch die Antwort „gut Freund" geführt werden kann, indem ein Dieb oder sonst Jemand, der auf verbotenem Wege ginge, sich wohl schwerlich veranlaßt finden würde, seine Absichten zu entdecken.

Detmold den 7. Februar 1850.

F. Hausmann.

Nach Uebergang zur Tagesordnung trug der Abg. Schütz als Berichterstatter der für Einkommensteuer niedergesetzten Commission den Bericht der Majorität dieser Commission vor.

[v. Anl. 105.]

Abg. Hausmann, als Berichterstatter der Minorität, erklärte, daß der Minoritätsbericht zwar vollendet, aber wegen einer Verspätung beim Abschreiben noch nicht unterzeichnet sei und daher noch nicht verlesen werden könne. Dies stehe jedoch dem sofortigen Drucke des Berichts nicht entgegen.

[v. Anl. 106.]

Abg. Tenge kündigte eine abweichende Motivirung zum Majoritätsberichte und erklärte, dieselbe schriftlich überreichen zu wollen.

Im Verfolge der Tagesordnung verlas hierauf der Berichterstatter für die Justizcommission, Abg. Hildebrand, den Bericht dieser Commission [Anl. 107], worauf nach dem Vorschlage des Abg. König die zweite Lesung des Justizreformentwurfs bis nach Berathung des Schierenbergschen Berichtes [Anl. 99 zum Protocoll vom 5ten Febr. 1850] ausgesetzt wurde.

Es erfolgte sodann die Berathung des so eben erwähnten Berichtes über den Antrag des Abg. Schierenberg:

die Abänderung der Verordnung über den Hausirhandel betreffend.

Abg. Schierenberg entwickelte mit besonderer Hervorhebung des Unterschieds zwischen Hausir- und Handelsfreiheit die für das Majoritätserachten

im

Berichte schon angedeuteten Gründe noch einmal ausführlich und empfah dasselbe zur Annahme.

Abg. Stuckmann erklärte sich für das Minoritätserachten des Abg. Meyer und sprach sich im Interesse des Publikums entschieden gegen den Hausirhandel aus.

Abg. Petri II. war insofern gegen den Majoritätsantrag, als danach von den Communen unter Genehmigung der Regierung die Beschränkung der Handelsfreiheit noch immer wieder aufgehoben werden könne. — Man dürfe den einzelnen Communen ein solches Recht nicht geben, wenn man nicht den Zweck des ganzen Gesetzes vereiteln wolle. Er stelle daher den Antrag:

> daß die Worte im Majoritätsantrage: „wenn nicht die betreffenden Communen" ꝛc. gestrichen werden.

Abg. Petri I. gegen diesen Antrag. Die Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Communen seien zu verschiedenartig, als daß es nicht sehr rathsam sein mögte, den Gemeinden einige Autonomie bei der vorliegenden Frage zuzugestehen.

Abg. Tenge: wenn auch die Zweckmäßigkeit der im Majoritätsberichte gemachten Vorschläge nicht zu leugnen sei, so glaube er doch, daß die Sache nicht vor der Feststellung allgemeiner Bestimmungen über die Gewerbeverhältnisse entschieden werden könne. Er stelle daher den präjudiciellen Antrag:

> es möge eine gesetzliche Verfügung über den Hausirhandel bis dahin vorbehalten bleiben, daß sich die in nicht geraumer Zeit zu gewärtigende Gewerbeordnung auch hierüber verbreiten werde.

Abg. Petri II. gegen diesen Antrag. Die Uebelstände, die man beseitigen wolle, seien zu groß, als daß man die Sache auf unbestimmte Zeit vertagen könne. Gegen den Abg. Petri I. bemerke er, daß ihm solche hier maßgebende Verschiedenheiten in den Communeverhältnissen, wie jener Abgeordnete sie vorher präsumirt, nicht bekannt seien. Uebrigens könnten ja die einzelnen betreffenden Gemeinden aus einem Markttage zwei machen, womit denn auch die Handelsfreiheit verlängert werden würde.

Abg. Stuckmann sprach sich in ähnlicher Weise aus.

Abg. Tappe regte die Frage an, ob eine Beschränkung der Hausir- und Handelsfreiheit auch wirklich ebenso im Interesse des Publicums wie im Interesse der Handeltreibenden liege, was er glaube bezweifeln zu müssen. Er sei übrigens dafür, daß man den Gemeinden im Sinne des Majoritätserachtens die größte Selbstständigkeit gebe.

Abg. Böhmer wies dagegen das Verderbliche des so häufig betrügerischen

rischen Hausirhandels, den er eine wahre Landplage nannte, für Stadt und Land nach und erklärte sich gegen den vom Abg. Tenge beantragten Aufschub.

Abg. Bornemeyer sprach aus eigner Erfahrung ebenfalls gegen den für das Publicum und besonders für die geringeren Leute und die Knechte und Mägde nach seiner Ansicht im höchsten Grade lästigen und verderblichen Hausirhandel. Er erklärte sich für den Antrag des Abg. Petri II.

Ebenso der Abg. Stuckmann.

Abg. Tappe erläuterte: wenn er vorher zu Gunsten der Hausir- und Handelsfreiheit gesprochen, so habe er dabei nur an die Tage vor- und nach den Märkten gedacht.

Abg. Bunte für das Meyer'sche Minoritätserachten. 3 Tage vor und nach den Märkten halte auch er für zu viel; die Ausdehnung der Handelsfreiheit auf 1 Tag vor und 1 Tag nach dem Markte müsse er aber für wünschenswerth im Interesse des Publicums erklären. Die fremden Kaufleute verkaufen um 20 % billiger, als die einheimischen, und da auch die Letzteren ihre Waaren fast alle aus dem Auslande beziehen, so könne man kaum sagen, daß bei der von ihm gewünschten Ausdehnung der Handelsfreiheit mehr Geld als sonst außer Landes gehen werde. — Außerdem werden die Märkte im Fall der Annahme des Minoritätserachtens auch besser besucht werden, als wenn nur am Markttage Handelsfreiheit gestattet sein solle. Die Sache aber ganz den Communen zu überlassen, sei deshalb bedenklich, weil die Kaufleute wahrscheinlich jeden ihnen nachtheiligen, dem Publicum aber vortheilhaften Beschluß zu verhindern wissen würden.

Nach angenommenem Schlusse der Debatte und nachdem noch die Abg. Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand und Weßel die Aeußerung des Abg. Bunte, daß man bei den Marktkaufleuten billiger kaufe, als irrig angegriffen hatten, nahm der Abg. Meyer das Wort zu einer ausführlichern Vertheidigung seines Minoritätserachtens.

Nach ihm sprach der Abg. Schierenberg noch einmal für den Majoritätsentwurf, worauf nach Verwerfung des Tenge'schen Antrags, die Anträge der Majorität betreffs der Hausir- und Handelsfreiheit unverändert per majora angenommen, der Petri'sche Antrag aber abgelehnt wurde.

Es gelangten sodann die ferneren Vorschläge der Commission, auch die Petitionen, die durch den vorstehenden Beschluß noch nicht erledigt waren, zur Berathung.

Der Bericht über die Petition der Bäcker in Alverdissen, Barntrup und Bösingfeld (ad I. a. und b.) wurde genehmigt.

Ferner wurde die Ansicht der Commission, daß das Gesuch des Krameramts in Uflen unter a. nicht berücksichtigt werden könne, gut geheißen.

Des-

Desgleichen wurde der Bericht genehmigt, soweit derselbe die Petition vom Vorstande des lippischen Handelsstandes und zwar die unter a. b. c. und e. dieser Petition angegebenen Puncte betrifft.

Der Antrag der Majorität der Commission über das unter d. der letzterwähnten Petition gestellte Gesuch, so wie über den Antrag des Kaufmann Brüggemann in Schötmar gab zu einigen Debatten Veranlassung.

Der Abg. König stellte dazu folgenden Verbesserungsantrag, nachdem er denselben begründet hatte:

> das letzte „und“ (im Majoritätsvorschlage) werde gestrichen und der Schluß hinzugesetzt: „und von jedem in einem fremden Privathause von einem Polizeibeamten mit Waaren angetroffenen Handelsmanne auf Verlangen vorzuzeigen ist, indem im entgegengesetzten Falle angenommen werden soll, daß unerlaubter Hausirhandel getrieben worden.“

Abg. Tenge suchte nachzuweisen, daß der Tauschhandel, wie er von den Lumpensammlern getrieben zu werden pflege, nicht gehindert werden dürfe; er stellte den Antrag:

> daß auf den Tausch gegen Lumpen die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung leiden solle.

Dagegen wurde von den Abg. Hausmann und Petri I. geäußert, daß schon besondere Verordnungen über das Lumpensammeln existiren, welche durch die jetzt über den Hausirhandel getroffenen Bestimmungen gar nicht afficirt werden könnten.

Nach kurzer Debatte über die beiden Anträge der Abg. König und Tenge und nachdem der Abg. Meyer noch für das Minoritätserachten gesprochen hatte, wurde das Letztere per maj. verworfen, der Antrag der Majorität nebst dem Antrage von König so wie der Tenge'sche Antrag aber per majora angenommen.

Die Tagesordnung für morgen wurde, wie folgt, festgesetzt:

1) Vorlesung des Minoritätsberichts der Commission für Einkommensteuer;
2) Bericht der Verfassungscommission über verschiedene Petitionen.
3) zweite Lesung des Justizreform-Entwurfs,
4) der Hausmann'sche Antrag, betreffs der Zusammensetzung der Amtsgemeinderäthe.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr; Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 105 zum Protocoll vom 7. Februar.

Bericht

über den Entwurf eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommen-Steuer betreffend,

erstattet

von den aus den Abgeordneten Petri I., Hausmann, Tenge, Hagemeister, Böhmer, Schierenberg, Echterling, Oberbracht und Schütz bestehenden Commission.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Schütz.

Die Commission hat die dem Landtage gemachte Vorlage publicirt mit № 29 des Regierungs- und Anzeigeblattes pro 1849 — den Entwurf eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer, nebst Instruction und Begründung, enthaltend, der Prüfung bei mehrfacher Betheiligung des Herrn Regierungscommissarius Regierungsrath Heldman, unterzogen. — Während nun die Mitglieder der Commission darin einverstanden sind, daß es bei allen Steuern darauf ankomme, daß sie einmal theoretisch gerecht sind und jeden Staatsangehörigen nach seinen Kräften in Anspruch nehmen, — sodann aber auch, daß sie practisch ausführbar sind, oder doch daß deren Einführung mit Rücksicht auf den bestehenden Steuerfuß, nicht unverhältnißmäßige Schwierigkeiten darbietet, während ferner sich kein Widerspruch geltend gemacht hat, daß die erst bezeichneten Erfordernisse sich in der Einkommen- und Vermögenssteuer verwirklicht finden, sind jedoch in Betreff der praktischen Einführung einer solchen Steuer sehr abweichende Ansichten zur Sprache gebracht.

Eine Minorität der Commission verwirft die Realisirung einer Einkommen- und (oder) Vermögenssteuer unter Bezugnahme auf den Vorgang in andern Staaten, ganz und gar; — schildert deren Einführung als gehässige, verletzende, ja inquisitorische Maaßregel. Andere Mitglieder wollen die Grundsteuer beibehalten, und neben derselben eine Einkommensteuer in Ansehung desjenigen Vermögens eingeführt wissen, dessen Besitzer davon zur Tragung der Staatslasten bis jetzt nicht beigetragen haben. Endlich beharrt ein Theil der Commission bei der Ansicht, daß bei Zugrundelegung

des

des Regierungsentwurfs, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer derartig zu treffen seien, daß zunächst die s. g. Steuerkräfte sämmtlicher Landesbewohner ermittelt, und dann erst mit Rücksicht auf das Ergebniß die zu erhebenden Steuersätze berechnet werden, in dem Maaße, daß bei deren Veranlagung die bisherige Grundsteuer wegfällt. — Alle Mitglieder der Commission sind im Uebrigen darin einverstanden, daß das Vermögen resp. das Einkommen nur bis zu einer gewissen Summe zu ermitteln, und von da an abwärts die Klassensteuer einzuführen sei. —

In der Commissions-Sitzung vom 3. Februar c., bei welcher sich betheiligten: der Vorsitzende, Abg. Petri I., die Abg.: Böhmer, Schierenberg, Oberbracht, Echterling, Hagemeister, Schütz, — anberaumt zur schließlichen Berathung der dem Landtage nunmehr zu eröffnenden Vorschläge, beharren zwar die genannten Commissions-Mitglieder ohne Ausnahme bei der Ansicht, daß diejenige Steuer, welche sich lediglich nach dem Vermögen oder Einkommen (der Steuerkraft) richtet, und alle übrigen directen Steuern ausschließt, theoretisch richtig und dem Principe nach diejenige sei, welche den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht, — aber zugleich halten sie die Einführung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittlung des Vermögens sämmtlicher Landesbewohner, die dadurch entstehenden bedeutenden Kosten, sowie die bereits angeführten sonstigen Hindernisse und That-Umstände zur Zeit noch nicht für angemessen und nicht geeignet die Berathung der zur Ausführung nöthigen weiteren Maaßregeln, dem Landtage zu empfehlen.

In Betracht aber, daß die dermalen bestehende directe Steuer, bei ihrer im Ganzen wohl basirten Einrichtung und Angemessenheit, — welche indeß ausschließlich nur den Grundeigenthümer zur Tragung der Staatslasten heranzieht, sich als unzulänglich herausstellt, — in Erwägung ferner, daß nicht allein deshalb, sondern auch zur Deckung der vermehrten Staatsausgaben und des bereits nachgewiesenen Deficits in der Landcasse, sich die Nothwendigkeit ergiebt, auf Einführung einer andern ergänzenden directen Steuer ungesäumt Bedacht zu nehmen, empfiehlt die Majorität der Commission dem Landtage den Beschluß:

„Es werde Fürstl. Regierung um Vorlage eines Gesetzes zur Einführung einer Ergänzungssteuer (Klassensteuer) ersucht, wonach sowohl der bis jetzt noch nicht besteuerte Grundbesitz, als auch diejenigen Staatsangehörigen in entsprechender Weise zur Steuer herangezogen werden, welche bis hierhin von ihrem Vermögen (Einkommen) direct zur Tragung der Staatslasten, sei es gar nicht, oder nicht in einer genügenden Weise beigetragen haben.

Detmold am 7. Februar 1850.

Schierenberg. Hagemeister. Böhmer. Petri. Oberbracht.
Tenge unter Vorbehalt einer besondern Motivirung.

Anlage 106 zum Protocoll vom 7ten Febr. 1850.

Minderheits-Erachten

der

Abgeordneten F. Hausmann und Echterling, Mitglieder des zur Begutachtung über den von Fürstlicher Regierung vorgelegten

Entwurf

eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend, erwählten Ausschusses.

Bei der Prüfung des von Fürstlicher Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes „die Vorbereitung zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend" ist die Minorität von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Zukunft nicht, wie bisher der Fall, blos von einzelnen Classen der Gesellschaft oder gewissen Gegenständen die Steuern aufzubringen, sondern die gesammten Staatsbürger lediglich nach Maaßgabe ihrer Kräfte und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Bestandtheile ihres Vermögens zu den Staats-Lasten beizutragen haben.

Dieser aus der Gerechtigkeit folgende unbestreitbare Grundsatz, dessen Nichtbefolgung ein Hauptübelstand des bisherigen Staatslebens und als die Veranlassung der meisten Umwälzungen unbedenklich betrachtet werden kann, ist auch von Fürstlicher Regierung in der dem Entwurfe angehängten Motivirung im Allgemeinen als richtig und deshalb maaßgebend für die Aufbringung der nothwendig gewordenen neuen Steuern anerkannt worden.

Was nun die Behufs Durchführung jenes Grundsatzes etwa festzusetzende Abgabe anbetrifft, so ist der Ausschuß mit Fürstlicher Regierung gleichfalls darin vollkommen einverstanden, daß eine solche Festsetzung eine

gehö-

gehörige Ermittelung der im Lande vorhandenen Steuerkräfte vorangehen müsse; aber der Ausschuß hält zur Erreichung dieses Zweckes nicht bloß die Erforschung des wirklichen Einkommens, sondern gleichzeitig auch die des positiven Vermögens, so wie die Kopfzahl der etwa zu besteuernden Staatsangehörigen für durchaus erforderlich.

Erst wenn das Ergebniß dieser Ermittelungen vorliegt, läßt sich mit Sicherheit eine schließliche Entscheidung über die zweckmäßigste Art und Weise der Besteuerung, über die Höhe des Steuerfußes, so wie auch darüber treffen, ob überhaupt und in welchem Umfange die bisherigen Steuern namentlich die Grundsteuer aufzuheben seien.

Durch das in Frage stehende Gesetz wird also einem Beschlusse in der Sache selbst keinesweges vorgegriffen, es ist vielmehr nur als eine reine vorbereitende Maaßregel anzusehen, welche demnächst die Gesetzgebung in den Stand setzen soll, sich über das für die Verhältnisse des hiesigen Landes gerechteste und angemessenste Besteuerungssystem ein richtiges Urtheil zu bilden.

Im Uebrigen glaubt der Ausschuß seine Ansicht schon im Voraus dahin aussprechen zu können, daß nicht die reine Einkommensteuer allein, sondern in Verbindung mit der Vermögens- und etwa der Classen-Steuer für die geringeren Einkommenssätze einzuführen sein dürfte, so daß diese 3 Systeme im richtigen Verhältnisse neben einander stehen und sich gegenseitig ergänzen. Handelt es sich um Feststellung des Begriffs „Steuerkraft", so muß zuvörderst das Vermögen darunter verstanden werden, welches Jemand eigenthümlich besitzt, gleich viel, auf welche Weise er es erworben oder eingesammelt hat.

Denn nur derjenige, welcher wirklich etwas hat, ist im Stande etwas abzugeben.

Worin seine Habe besteht, ob im baarem Gelde, in Grundgütern oder in beweglichen Sachen jeglicher Art, als Hausinventarium, Waarenlager, Vorräthe, Kunstsachen ꝛc. ist hierbei gleichgültig, da diese Gegenstände immerhin einen gewissen Werth repräsentiren und es in der Gewalt des Inhabers steht, selbige durch Veräußerung, in Geld also in liquide Steuerkräfte zu verwandeln.

Bloße Arbeitsfähigkeit kann aber noch keinesweges eine Steuerkraft genannt werden, weil mit der Fähigkeit zu arbeiten die Gelegenheit dazu und eine angemessene Belohnung noch nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen. Es dürfen daher Arbeit, Beschäftigung und Gewerbe an und für sich, d. h. in so fern sie nur als die Möglichkeiten oder die Mittel zum Erwerbe anzusehen sind, auch nicht besteuert werden, vielmehr tritt

die

die Verpflichtung dazu erst dann ein, wenn jene Bemühungen guten Erfolg gehabt, also zu Gewinn und Vermögen geführt haben.

Die Armuth gilt in den Augen der Welt mit Recht für ein Unglück und in jedem Menschen liegt das Bestreben, nicht nur seinen Unterhalt sich zu verschaffen, sondern auch etwas zu erübrigen, Vorräthe für Zeiten der Noth oder seine Nachkommen zurückzulegen; überhaupt Vermögen zu erringen oder falls solches schon vorhanden, es zu vergrößern.

Gelingt Jemanden ungeachtet des in ihm liegenden Triebes dennoch der Vermögens-Erwerb nicht, so kann man im Allgemeinen wohl annehmen, daß ihm die Kräfte oder das Glück dazu fehlten.

Es ist nun allerdings nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen wohl eigenes Verschulden vorliegt; aber als Regel läßt sich dies keineswegs aufstellen; und wenn dem selbst so wäre, so liegt in der Mittellosigkeit oder Armuth schon Strafe genug und der Staat handelt grausam, von dem noch etwas erpressen zu wollen, der Nichts übrig hat, ja wohl darunter darben muß.

Die Steuerkräfte bestimmen sich demnach zunächst nach der Größe des vorhandenen Vermögens und zufolge des Satzes „wer viel hat, kann viel geben" ist es daher durchaus gerecht, nach jenem Maaßstabe den Beitrag zu den Staatslasten festzusetzen.

Jene Besteuerung ist wenigstens unendlich viel gerechter, als die bis jetzt bestehende, welcher zufolge mit Ausnahme des Zolls der Verbrauchs- so wie der Gewerbesteuer lediglich von Grund und Boden contribuirt wird, alle andere Vermögensgegenstände aber, wie Capitalien, Mobilien ꝛc. davon verschont bleiben, außerdem auch durchaus keine Rücksicht darauf genommen wird, wie stark jener Grundbesitz etwa mit Zehnten, Diensten, Canon und sonstigen Abgaben, so wie außerdem mit Schulden belastet ist.

Es widerstreitet den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit, daß der Besitzer eines kleinen Grundgutes, dessen Werth vielleicht durch Schulden und Naturallasten beinahe völlig aufgewogen wird, noch ansehnliche Beiträge nicht allein an die Landes-, sondern auch an die Kirchen- Schul- und Communal- Casse zahlen muß, während der Inhaber der bedeutensten Capitalien und sonstigen werthvollen Luxusgegenstände, sobald er nur nicht ansässig ist, frei ausgeht, wiewohl er denselben Schutz, alle Vortheile und Annehmlichkeiten des Staates in noch größerem Maaße genießt, als der bedrückte Grundbesitzer.

Es ist wohl hier und da der Vorwurf erhoben worden, die Besteuerung des Vermögens werde Staatsbürger vom Fleiße abhalten und die Faulheit begünstigen; allein es liegt diesem Vorwurf eine so niedrige und

 zugleich

zugleich lächerlich unwahre Auffassung der Menschen-Natur zum Grunde, daß eine Widerlegung nur unnöthiger Zeitverlust sein würde.

Die Vermögenssteuer hat, ganz abgesehen von der in ihr liegenden Gerechtigkeit, manche bedeutende Vorzüge vor der reinen Einkommensteuer voraus.

Sie ist bei Weitem nicht so schwankend als jene, und steht an Sicherheit der bisherigen Grundsteuer vollkommen gleich, denn die Grundgüter sind selbstredend in dem Vermögen mit begriffen und bilden in den meisten Fällen wohl die Hauptbestandtheile desselben, die seither nicht berücksichtigten Mobilien und Capitalien werden nur dazu gerechnet, die Schulden aber wie billig, davon in Abzug gebracht.

Das Einkommen ist schon einem weit größeren Wechsel unterworfen. Bei gehemmtem oder stockendem Verkehre verdient der Gewerb- und Handeltreibende, der in andern Jahren wohl viele Hunderte einnahm, vielleicht wenig oder gar Nichts und kann sich nur dadurch halten, daß er von seinem Vermögensbestande zusetzt.

Die Staatscasse, deren Ausgaben gleichwohl immer ohne Unterbrechung ihren Fortgang, könnte durch solche unvorhergesehene Ausfälle in große Verlegenheit gerathen, die Masse des Vermögens bleibt aber selbst bei gestörtem Verkehr immer im Lande vorhanden und daran kann sich die Staatscasse stets halten. Sodann ist auch die Ermittelung leichter und der Ertrag reichlicher.

Einem auch sonst in der Rechenkunst nicht Bewanderten wird es eben nicht schwer fallen, nach einem aufzustellenden Schema, den Werth seiner Grundgüter, Mobilien ꝛc. zu veranschlagen, die etwaigen Schulden davon abzuziehen und so den reinen Betrag des Vermögens festzustellen, zumal in den meisten Orten gangbare Preise zu existiren pflegen und auch die Cataster, so wie die Feuerversicherungen von Häusern und Mobilien schon als Anhaltspunkte dienen können.

Vollkommene Genauigkeit wird allerdings niemals zu erreichen sein, ist aber auch durchaus nicht erforderlich, da im großen Ganzen geringfügige Irrthümer als bedeutungslos verschwinden.

Die Schätzungscommission würde erst dann nähere Untersuchungen anstellen, wenn sie genügenden Grund hätte, die Selbstschätzung, welche jeder Bürger auf Eid und Pflicht vorzunehmen hat, für viel zu niedrig zu halten.

Ein größeres Vermögen anzugeben als man besitzt, ist unbenommen, und fällt damit der Vorwurf hinweg, daß dem Credit mancher verschuldeter Geschäftsleute geschadet werden könnte; denn ein Jeder ist auf diese

Weise

Weise im Stande, mit dem Opfer einiger Thaler Steuer, seine wahren Vermögensverhältnisse vor den Augen des Publikums zu verbergen, beziehungsweise in ein günstigeres Licht zu stellen.

Die wirkliche Einnahme zu erforschen ist deshalb weit schwieriger, weil sie einestheils oft nur in gezogenen und zum Unterhalt zu verbrauchenden Früchten besteht, anderentheils auch mit etwaiger Ausnahme der Handel- und Gewerbtreibenden bei der übrigen Bevölkerung des Landes gehörige Tagebücher und Verbrauchsberechnungen nicht geführt zu werden pflegen. Bei der überwiegenden großen Mehrzahl der Colonats- und Grundbesitzer in den Städten wird der Betrag des baar eingenommenen Geldes vielleicht nur sehr gering, gleichviel aber deren Lage keineswegs so schlecht zu nennen sein, weil drrch die Erzeugnisse des Landes der Unterhalt bereits bestritten ist.

In allen diesen Fällen läßt sich die Einnahme nur fingiren, indem man nach irgend einem billigen Maßstabe den Verbrauch zu Gelde anschlägt. Diese Veranschlagung wird aber auch immer höchst ungenau bleiben, da der Verbrauch der Leute sehr verschieden, auch für viele Erzeugnisse eben kein gangbarer Marktpreis vorhanden ist.

Man wird also jedenfalls ein gleichmäßigeres und reichhaltigeres Ergebniß erhalten, wenn man von dem Werthe der Grundgüter und des sonstigen Vermögens ohne Rücksicht auf die Art der Benutzung ein für alle Mal eine feste Rente etwa zu 4 Procent zum Ansatze bringt.

Es würde sich dies auch insofern empfehlen, als derjenige, welcher Capitalien oder Grundgüter besitzt, und diese Steuerkräfte nicht gehörig benutzt, doch dem Staate seinen Beitrag zu zahlen genöthigt ist.

Wenn sich nun im Allgemeinen annehmen läßt, daß ein vorhandenes Vermögen vorzugsweise Steuerkräfte in sich begreift, so läßt sich auch andererseits nicht verkennen, daß eine große Zahl von Staatsbürgern, insbesondere Angestellte und Gewerbtreibende eine solche Einnahme beziehen, daß sie recht wohl zu den Staatslasten beizutragen vermögen, selbst wenn sie auch kein Stammvermögen besitzen, welches ihnen eine Rente abzuwerfen vermag; denn wenn sie ansehnliche Summen verdienen, so hat ihre Arbeit Erfolg gehabt; sie haben dann allerdings Steuerkräfte; und sammeln sie dennoch kein Vermögen an, so kann der Grund nur darin liegen, daß sie in Folge ihrer Erziehung und höheren Bildung bedingten Stellung in der Gesellschaft, mitunter auch übertriebener Genußsucht weit mehr verbrauchen, als Andere, die in ihrem Kreise weniger Bedürfnisse haben, sich manche Genüsse versagen und vielleicht auf Sparen bedacht sind.

Es ist dabei aber nicht zu übersehen, daß derjenige, dessen Einnahme durch die Zinsen oder die Rente eines vorhandenen Capital- Grund- oder son-

sonstigen Vermögens so zu sagen ohne sein Zuthun aufgebracht wird, bei weitem größere Steuerkräfte besitzt, als derjenige, welcher jenes Einkommen ohne einen Vermögensstamm lediglich durch seine Anstrengung und Kräfte erst verdienen muß; denn die Kräfte und der Verdienst können ganz ohne Verschulden leicht sich vermindern oder ganz aufhören. Ein vorhandenes Vermögen ist bei einiger Vorsicht aber etwas Sicheres und Bleibendes, welches beständige Aufkünfte abwirft, wenn sein Inhaber auch gebrechlich wird.

Auch ist es leichter, was wohl keine Erwähnung bedarf, ein vorhandenes Vermögen zu vergrößern, als eines erst zu erwerben, weil in dem Besitze desselben der Credit und damit die Gelegenheit zu jeglichen Unternehmungen und zum Erwerbe liegt.

Wenn von 2 Personen die eine 10,000 Rthl. Vermögen besitzt und 400 Rthl. Zinsen oder Miethe einnimmt, eine andere aber 400 Rthl. verdient ohne Vermögen zu besitzen, so ist die erstere natürlich weit steuerkräftiger, da ihr 400 Rthl. ohne ihr Zuthun zufließen und sie bei gleicher Arbeit wie die letztere 800 Rthl. Einnahme haben würde, abgesehen von dem leichtern Fortkommen und der sorgenfreien Existenz, die ihr jenes Stammvermögen gewährt, von welchem sie selbst noch längere Jahre zehren kann, wenn sie auch gar keine Einnahme hat.

Erwägt man nun noch obendrein, daß die Vermögensmassen größtentheils durch Erbschaft überkommen sind, so dürfte das fundirte oder aus einem Vermögensstamm herrührende Einkommen mindestens $^1/_3$ höher zu besteuern sein als das auf andere Weise erworbene.

Sodann erscheint es auch zweckmäßiger und einfacher, das Einkommen nur bis zu einer bestimmten Summe, etwa 300 oder 200 Rthl. anzunehmen, von da aber die Steuerpflichtigen in Klassen einzutheilen, weil die Schwierigkeit der Ermittelung in dem Maße wächst als der Betrag sich vermindert. Der Betrag von wo an gar keine Steuer mehr bezahlt wird, läßt sich aber nicht eher festsetzen bis eine Uebersicht vorliegt, wie das im Lande vorhandene Vermögen und Einkommen sich auf die Kopfzahl vertheilt.

Was nun die von dem Vermögen und Einkommen zu entrichtenden Procente betrifft, so werden selbige je nach der Größe jener angemessen zu erhöhen oder zu steigern sein, mit andern Worten, die Steuer wird eine s. g. progressive werden müssen. Wenn also Jemand, der etwa 300 Rthl. Einnahme hat 1 Procent, im Ganzen 3 Rthl. zahlt, so würde vielleicht derjenige, dessen Einkommen sich auf 3000 Rthl. beläuft, mindestens 2 Procent, also nicht 30, sondern im Ganzen 60 Rthl. Steuer zu entrichten haben. Es liegt aber in einer solchen noch höheren Steigerung durchaus

keine

keine Unbilligkeit; denn dem Bezieher von 3000 Rthl. Einnahme ist eine Abgabe von 60, 100, oder auch 200 Rthl. durchaus nicht drückender als dem Interessenten von 300 Rthl. die Zahlung von 3 Rthl. ist. Der letztere muß vielleicht bei dem Verluste von 3 Rthl. schon leiden, weil die Einnahme nur knapp zu seinem und seiner Familie nothdürftigen Unterhalte gereicht; während ersterer nur von seinem Ueberflusse abzugeben braucht, ohne dadurch im mindesten in einer seiner Bildung angemessenen Lebensweise beschränkt zu werden.

Was schließlich die Gesammtsumme der aufzubringenden Steuern anlangt, so würde selbige von dem bei jeder Finanzperiode mittelst eines Landtagsbeschlusses zu genehmigenden Voranschlag für den Staatshaushalt, abhängig sein.

Angenommen, das Land bedürfte außer den Zollrevenüen und nach Wegfall der Contribution 100,000 Rthl. Steuern, und die Gesammtmasse der Renten von dem Vermögen, so wie des sonstigen Einkommens nach Abzug jener beliefe sich auf 2,000,000 Rthl., so würden abgesehen von der Steigerung 5 Procente von der Vermögensrente und $3^1/_3$ Procent vom sonstigen Einkommen zu entrichten sein.

Besäße nun Jemand 5000 Rthl Vermögen und bezöge außerdem ein Einkommen oder einen Gehalt von 600 Rthl., so würde er danach zu zahlen haben

vom Vermögen	10 Rthl.
vom Einkommen	22 "
	= 32 Rthl. Steuern.

Aus allen diesen Gründen dürfte um einen gerechten Steuerfuß herzustellen die Vermögens- Einkommen- und Classensteuer im richtigen Verhältnisse mit einander verbunden werden und daher nicht allein das reine Einkommen, sondern auch das Vermögen ermittelt werden.

Der Entwurf Fürstlicher Regierung ist soweit als es der auseinandergesetzte Zweck erfordert abgeändert und vervollständigt und wird der geehrten Versammlung in dieser Fassung zur Annahme empfohlen:

In der Ueberschrift heiße es statt Einkommensteuer „Vermögens und Einkommensteuer."

Zu §. 1.

Der Inhalt laute:

„Jedes im hiesigen Lande befindliche Vermögen, so wie das Einkommen aller Bewohner desselben, mag solches aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, soll zum Zwecke der Besteuerung einer Abschätzung unterworfen werden."

Zu

Zu §. 2.

Es ist bis dahin kein rechtlicher oder in der Billigkeit liegender Grund vorhanden, das Einkommen der Fürstlichen Familie von dem Beitrage zu den Steuerlasten und somit von einer Pflicht zu befreien, welche allen übrigen Bewohnern des Landes ohne Unterschied obliegt.

Es wird daher der Strich des Satzes unter № 1 beantragt.

Zu §. 3.

Hinter den Worten über die Frage heiße es:

Die Abschätzung des Vermögens findet an dem Orte wo selbiges belegen ist, die des Einkommens an dem Orte des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen Statt.

Zu §. 6.

Möge am Schlusse hinzugefügt werden:

von denen aus jeder Ortschaft mindestens ein's zu erwählen.

Zu §. 14.

Der Inhalt des ersten Satzes hinter den Worten „die Bewohner jenes Bezirks auf" heiße folgendermaaßen:

eine schriftliche Abschätzung ihres Vermögens und Einkommens nach Anleitung des am Schlusse beigefügten ihnen zuvor mitzutheilenden Schemas innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen einzureichen.

Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, sein Vermögen und Einkommen vermittelst Ausfüllung des ihm eingehändigten Schemas gewissenhaft anzugeben.

Weigert er sich dessen oder macht er wissentlich falsche Angaben, indem er entweder absichtlich Bestandtheile desselben verheimlicht oder mit Vorbedacht den Werth zu gering veranschlagt, so ist er im erstern Falle durch Zwangsmaaßregeln, welche sich von 1 bis zu 100 Rthl. Geld- und äußersten Falls bis zu vierteljähriger Gefängnißstrafe nach vorgängiger Androhung steigern können, dazu anzuhalten; im letzteren Falle der Gegenstand der Defraude zum Besten der Steuercasse zu confisciren und trifft den Uebertreter außerdem die Strafe der Fälschung und des Betruges nach Maaßgabe der über die Vergehen bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen.

Einen die Wirklichkeit übersteigenden höhern Betrag des Vermögens und Einkommens anzugeben, ist unbenommen.

§. 15.

Die eingegangenen Selbstschätzungen sind von dem Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung zu prüfen.

Erge-

Ergeben sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben, oder leidet die Selbstschätzung an Unklarheit, so ist der Ausschuß verpflichtet und befugt, die Steuerpflichtigen zur Auskunftertheilung über ihre Vermögens- und Einnahme-Verhältnisse persönlich vor sich bescheiden zu lassen, von Sachverständigen Gutachten einzuziehen, Zeugen zu vernehmen, die Einsicht der Cataster- und Hypothekenbücher so wie sonstiger Documente zu begehren; kurz jedes zulässige Mittel anzuwenden, um das wirkliche Vermögen und Einkommen der Bewohner seiner Gemeinde in zuverlässiger Weise zu erforschen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen in Ansehung der Abschätzungen nach Stimmenmehrheit und falls sich eine solche nicht ergiebt, wird der Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses abzugebenden Taxen berechnet.

§. 16.

Das selbstständige Einkommen der Ehefrau wird so lange die Ehegatten einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, dem Einkommen des Ehemannes; das selbstständige Einkommen der Kinder wird dem Einkommen des Vaters oder der Mutter, soweit diese den Nießbrauch davon haben, hinzugerechnet.

§. 17.

Durch die vorzunehmende Abschätzung soll sowohl der nach den Ortspreisen übliche Werth des gesammten vorhandenen Vermögens unter Absetzung der Schulden und Belastungen, als auch das reine Einkommen jedes Landes-Bewohners ermittelt werden, das heißt dasjenige Einkommen, welches ihm verbleibt, wenn die Ausgaben in Abzug gebracht sind, welche gemacht werden müssen, um jenes Einkommen zu gewinnen.

Eine specielle Instruction über die bei der Ermittelung des reinen Einkommens zu befolgenden Grundsätze ist in der Anlage dieses Gesetzes sub nr. I. des Vermögens sub nr. II. beigefügt.

Die Erweiterung und Abänderung dieser Instruction bei sich ergebender Nothwendigkeit, bleibt im Verwaltungswege vorbehalten.

Detmold den 7. Februar 1850.

F. Hausmann, Berichterstatter.
J. B. Echterling.

Anlage 107 zum Protocoll vom 7. Februar 1850.

Zur zweiten Lesung
weiterer Bericht
des Ausschusses für die Umgestaltung der Rechtspflege.

Berichterstatter: Hildebrand.

Seitens der Fürstlichen Regierung ist der Ausschuß von dem Herrn Regierungscommissarius dringend veranlaßt: für die zweite Lesung der Grundzüge zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen noch Nachstehendes zu erwägen.

I. Folgende Beschlüsse erster Lesung

a) wegen Theilnahme des Landtags an der Besetzung der Obergerichtsdirectorstelle,

b) wegen Ernennung der Geschwornenrichter durch das Loos,

c) wegen Bestellung Einer und derselben Behörde zur Anklagekammer und zugleich zur Untersuchungsbehörde,

müßte die Fürstliche Regierung ganz ablehnen; über

II. folgende Beschlüsse aber

a) wegen Beseitigung des zweiten Examens für Richter und Anwälte,

b) wegen Erweiterung des Competenz-Satzes für die Stadt- und Amtsgerichte bis auf 100 Rthl.,

c) und gleicherweise wegen Einsetzung der Stadt- und Amtsgerichte zugleich als die allgemeinen Friedensgerichte, sowie endlich demnach

d) wegen des Einen Landgerichts zu Lemgo oder ob sonst zwei oder mehrere Kreisgerichte einzurichten nöthig wäre, müßten bis zur Ausarbeitung der speciellen Gesetzentwürfe offene Frage bleiben, weil es gedenkbar wäre, daß die von ihnen berührten Verhältnisse erst alsdann zur reiflichern Beurtheilung sich herausstellten.

III. Sodann würde zwar dem Landtage unbenommen gelassen, aus der Zahl der Versammlung Mitglieder zu deputiren, um bei der Abfassung der speciellen Gesetzentwürfe sich zu betheiligen. Fürstliche Regierung behielte sich aber hinsichtlich der Zahl und der Auswahl weiterer Mitglieder in diese gemeinschaftliche Commission die freie Hand und insonders auch bevor, Resultate aus dieser Commission nur wie Gutachten anzusehn.

Nachdem der Hr. Regierungscommissarius dem Ausschusse die gewisse Zusicherung ertheilt hat: daß ad II. dennoch die Beschlüsse des Landtags möglichst

möglichst berücksichtigt werden sollten, und daß eben dieserwegen Fürstliche Regierung nur zu bevorworten hätte: es möchte der Landtag mit der bevorstehenden zweiten Lesung nicht grade formell und in der Weise also sich binden, daß er denn aus formellen Gründen schon auf dem Beschlossenen beharren müßte; so empfiehlt der Ausschuß wiederholt gepflogener Berathung nach

I. ad a) und b) die gefaßten Beschlüsse zur Förderung der guten Sache — doch ad b) mit Vorbehalt der Concession auf einen andern passenden Modus für die Ernennung der Geschwornenrichter — nachgiebig fallen zu lassen, und auch sodann ad c) den von der Majorität des Ausschusses zugestandenen Uebelstand, sowie darüber das Weitere für die Diskussion vorbehalten, in angemessener Weise abzuändern,

(Minoritätserachten ad c.: Der Abg. Hausmann will einen solchen Uebelstand auch überall nicht finden, weil es einer besonderen Rathscammer nicht nothwendigerweise bedürfte.)

im Uebrigen aber ad II. — wenn auch immerhin den Beschluß ad a) wegen verschiedener Bestimmung eines zweiten Examens so doch nicht ad b) und c) die lediglich principiellen Bestimmungen über die Competenz der mit Einzelrichtern besetzten Stadt- und Amtsgerichte offene Frage zu lassen, sondern darüber fest zu beschließen und hiernach ad d) sodann nur als Consequenz offen zu lassen: ob es denn gleich der Einrichtung mehrerer Kreisgerichte könnte bedürfen.

Minoritätserachten: die Abg. Böhmer und Schütz wollen ad II. die ganze Sache auch noch nach 2ter Lesung offene Frage lassen.

Sodann ad III. beantragt der Ausschuß über eine von Fürstlicher Regierung etwa zugestandene gemeinschaftliche Commission: hiervon abzustehn und dagegen zu beschließen,

der Landtag wolle die Redaction der speciellen Gesetze nach den beschlossenen Grundzügen mittelst Einverleibung dieser Grundzüge in die übrigens zum Muster zu nehmenden Braunschweigschen speciellen Gesetze der Fürstlichen Regierung allein überlassen und die Vorlage dieser speciellen Gesetze für so bald als möglich angelegentlich befürworten.

Detmold, den 6ten Februar 1850.

Hildebrand. F. Hausmann. Bornemeyer. Althof. Petri II. Böhmer, mit Vorbehalt des Minoritätserachtens. J. Schütz, desgl. Schierenberg, mit dem Vorbehalt, daß er bei demnächstiger Berathung des Gesetzentwurfs selbst sich nicht an diese in 2ter Lesung der Grundzüge ꝛc. gefaßten Beschlüsse gebunden erachte.

№ 119.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 108.

129.

Geschehen Detmold am Landtage Freitag den 8ten Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Separaterklärung und Protestation des Abg. Hausmann und Genossen, betreffend die Mittheilung Fürstlicher Regierung an den Landtag vom 2. d. M. — Bericht der Verfassungscommission über mehrere Petitionen. — Zweite Lesung des Justizreform-Entwurfs. — Regierungserlaß (Anl. 108) die Wahl zum Staatenhause betreffend.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt. Abg. Hausmann übergab darauf folgende Separat-Erklärung:

Separat-Erklärung und Protestation!

In der Mittheilung Fürstlicher Regierung an den Landtag vom 2. d. M., wodurch die Proposition wegen Trennung des Staats- vom Domanial-Haushalte zurückgezogen worden, ist dem Landtage in Folge der Annahme des von der Minorität des betreffenden Ausschusses erstatteten Gutachtens nicht allein der Vorwurf der Unbilligkeit, sondern auch der der Nichtachtung des Eigenthums, insbesondere des Eingriffs in das Eigenthum der Fürstlichen Familie gemacht worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten, welche für jene Gutachten gestimmt haben, könnten sich zwar getrost dem Urtheile der öffentlichen Meinung und ihrer Wähler über diesen Gegenstand unterwerfen, glauben es aber doch ihrer Ehre schuldig zu sein, schon jetzt gegen die letztere Anschuldigung zu protestiren und in so weit selbige auf ihre politische Gesinnung gerichtet sein sollte, als eine mit Nichts Begründete leere Verdächtigung, die fast in je-

dem

dem Paragraphen des gedachten Entwurfes ihre Widerlegung findet, von sich zurückzuweisen.

Detmold, den 5. Februar 1850.

F. Hausmann. Klocke. Bornemeyer. Kulemann. Hagemann. Hagemeister. Echterling. Bunte. Tappe. Leizmann. Meyer.

Als eingegangen wurde eine Petition vom Nagelschmid Sasse zu Lemgo, Chausseegeld betreffend, angezeigt. Dieselbe wurde zu kurzer Hand der Wegbaucommission überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung erstattete der Abg. Petri I., da der Minoritätsbericht der Einkommensteuercommission noch nicht gedruckt war, den Bericht der Verfassungscommission über mehrere Petitionen. 3 Petitionen die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend, vom vaterländischen Verein zu Donop, vom Volksverein zu Helpup und vom Gemeinderath zu Hohenhausen würden bei der zweiten Lesung der Verfassung am geeignetsten erledigt werden können. — Der Landtag erklärte sich damit einverstanden. Eine Petition sämmtlicher Einwohner der Dorfschaften Büllinghausen, Hörste und Pivitsheide wurde vom Berichterstatter vorgelesen und über eine Petition der Stadtverordneten in Lemgo, die Gemeindeordnung betreffend, wurde der Beschluß gefaßt, daß dieselbe mit dem ihr anliegenden Entwurfe zu einer Gemeindeordnung Fürstlicher Regierung, an welche der Landtag schon das Ersuchen um baldige Revision der Gemeindeordnung gestellt, zur etwa geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden solle. Im Verfolge der Tagesordnung schritt der Landtag hierauf zur Berathung des Berichts der Justizcommission, resp. zur zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs.

Abg. Hausmann stellte den Antrag: die zweite Lesung sofort zu beginnen und auf den Bericht jedesmal nur da einzugehen, wo er besonders in Betracht komme.

Abg. Leizmann erklärte, den Bericht deshalb nicht unterschrieben zu haben, weil ihm derselbe gar nicht vorgelegt sei.

Abg. Hildebrand entschuldigte Letzteres als ein Versehen, womit der Abg. Leizmann zufriedengestellt wurde.

Nach kurzer Debatte über den Hausmannschen Antrag, woran sich die Abg. Stuckmann, Meyer, Petri II., Hausmann und Hildebrand betheiligten, wurde derselbe angenommen und der Landtag schritt demnach zur zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs, wie er aus erster Lesung hervorgegangen.

§. 1 des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

Ebenso §. 2, nachdem die Bemerkung des Abg. Althof, daß es statt Ober-

Oberappellationsgericht Obergericht heißen müsse, sich damit erledigte, daß dieselbe bei der schließlichen Redaction des Gesetzes als zu berücksichtigen empfohlen wurde.

Zum §. 3 stellte der Abg. Althof den Antrag: das Wort „künftig" zu streichen und dafür: „von Johannis d. J. an" zu setzen; ferner statt der Worte „ein Landgericht" zu setzen: „ein Obergericht mit zwei Senaten".

Abg. Hildebrand schlug vor, den §. 3 mit Vorbehalt der Redaction ohne Discussion vorerst anzunehmen, weil an anderer Stelle die hier in Betracht kommenden Fragen passender entschieden werden würden.

Herr Regierungsrath Meyer versprach, daß die Regierung Alles thun werde, um die Einführung der Justizreformen zu beschleunigen. Er müsse sich aber gegen die Ansetzung eines bestimmten Termins erklären, und namentlich sei Johannis d. J. viel zu nahe. — Eine Discussion an dieser Stelle darüber ob ein Landgericht oder was sonst, eingerichtet werden solle, halte er nicht für zweckmäßig, wie er überhaupt die ganze zweite Lesung für überflüssig halte, da es sich hier um gar kein Gesetz, sondern nur um ganz allgemeine Grundzüge zu einem solchen handle.

Abg. Althof beantragte, wenigstens das ganz nichtssagende Wort „künftig" zu streichen.

Abg. Meyer sprach sich für Ansetzung eines bestimmten Termins aus, indem er den 1. Januar 1851 vorschlug, erklärte sich aber gegen ein Obergericht mit zwei Senaten.

Abg. Hausmann stellte den Antrag, daß die Discussion, wie bei der ersten Lesung zunächst über die Stadt- und Amtsgerichte eröffnet werden solle.

Nach kurzer Debatte darüber, ob die Discussion über die vom Abg. Althof angeregte Frage hier geschlossen und bei dem betreffenden §. des Entwurfs wieder eröffnet werden solle, wurde der Hausmannsche Antrag angenommen.

Der §. 5 des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

Ueber den §. 11, zu dessen Berathung jetzt geschritten wurde, fand eine längere Debatte Statt.

Zunächst nahm der Herr Regierungsrath Meyer das Wort. Er müsse noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Berathung eines zu publicirenden Gesetzes, welches der Genehmigung des Landtags bedürfe, handle, sondern um die Berathung ganz allgemeiner Grundsätze. Die Regierung werde daher die Beschlüsse des Landtags in dieser seiner Ansicht nach überflüssigen zweiten Lesung sorgfältig prüfen und möglichst berücksichtigen, sie behalte sich aber für die Ausarbeitung des demnächstigen, spe-

speciellen Gesetzes völlig freie Hand vor. Der Landtag werde daher am geeignetsten die im §. 11 getroffenen Bestimmungen als offene Fragen behandeln. Auf keinen Fall dürfe man sich aber hier durch Rücksicht auf locale Interessen leiten lassen. Fast aus allen Städten seien Petitionen um Verlegung eines collegialisch besetzten Gerichtes an die Regierung gelangt. Die Regierung nehme aber hier einen höheren Standpunct ein, wenn ihr auch die localen Interessen nicht ganz gleichgültig sein könnten, denn das Interesse der Rechtspflege und der Zweck der jetzigen Reform gehe ihr über Alles. Ein Hauptmittel, um den Zweck einer kürzeren und besseren Rechtspflege zu erreichen, sei nun aber die Mündlichkeit und zum mündlichen Verfahren gehören wieder nothwendig Collegialgerichte, da sich ein erfolgreiches mündliches Verfahren vor einem Einzelnrichter kaum denken lasse. Bei einer Competenz der Einzelnrichter bis zu 100 Rthl., wie der Landtag bei erster Lesung beschlossen, werde nun aber wahrscheinlich der Zweck der jetzigen Reform ganz vereitelt werden. Nach den bisher von den Unterrichtern erstatteten Berichten werde sich etwa das Verhältniß herausstellen, daß vor dem Collegialgerichte in dem angenommenen Falle kaum 500 von 7100 Civilsachen vor dem Collegialgerichte verhandelt würden. Das sei offenbar zu wenig und fast alle Sachen von einiger Bedeutung werden auch künftig in die Appellationsinstanz gelangen. — Man möge die Frage offen lassen.

Die Debatte beschränkte sich von jetzt an auf die Frage, ob der Inhalt des §. 11 eine offene Frage bleiben solle.

Abg. Hausmann dagegen. Auch bei erster Lesung sei diese Frage nicht offen gelassen. Auf Regierungserlasse könne man nur durch Beschlüsse antworten, man möge jetzt Beschlüsse in zweiter Lesung fassen; sonst seien ja die ganzen bisherigen Berathungen rein überflüssig.

Abg. Böhmer war anderer Ansicht. Man möge sich mit den Verhältnissen erst näher bekannt machen und sich durch einen vielleicht übereilten Beschluß nicht die Hände binden, zumal da es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um Grundzüge zu einem solchen handle.

An der ferneren Debatte betheiligten sich die Abg. Tenge, Kulemann, Petri II., Petri I., Meyer und Hausmann; von denen nur der Abg. Petri I. entschieden dafür sprach, daß die Frage als eine offene angesehen werden solle.

Nachdem der Berichterstatter Hildebrand nach angenommenem Schluß der Debatte noch im Sinne des Majoritätserachtens gesprochen, welches den Herrn Regierungsrath Meyer, sowie die Abg. Böhmer und Hausmann noch zu einigen Erklärungen veranlaßte: wurde über das Minoritätserachten

von

von Böhmer und Schütz: daß die ganze Competenzfrage noch nach 2ter Lesung eine offene Frage bleiben solle, namentlich abgestimmt.

Dasselbe wurde mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt; dafür stimmten die Abg. Klocke, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — dagegen die Abg. Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Petri II., Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand. — Die Abg. König und Althof fehlten.

Der erste Absatz des §. 11 wurde darauf angenommen.

Zum zweiten Absatze stellte der Abg. Meyer den Antrag: daß hinter „und jede streitige Sache" die Worte gesetzt werden: „sofern sie im ordentlichen Processe zu verhandeln ist." — Durch Annahme dieses Antrags werde dem Uebelstande vorgebeugt, daß auch in eiligen Sachen, wo oft die schleunigste richterliche Hülfe nöthig sei, ein Sühneversuch gemacht werden müsse.

Abg. Tenge sprach sich in ähnlichem Sinne aus und stellte den Antrag, daß es nach dem Worte „angebracht" heiße: „und zu einem besondern Verfahren verstellt werden, daß ferner der letzte Satz gestrichen und statt desselben gesetzt werde: „bevor der Rechtsweg beschritten ist."

Der Abg. Stuckmann stellte folgenden Antrag:

Besitz-Streitigkeiten, und zwar

a) über Grenzen,
b) wegen Hecken,
c) Verlegung von Privatwegen,
d) Flößungs-Stauwerken,

müssen, bevor solche vor die Friedensgerichte gelangen, durch Sachverständige geprüft werden, und ist, falls durch sie eine gütliche Beilegung des Streits nicht zu Stande kommt, ein begründetes Gutachten von ihnen abzugeben. —

Die Wahl der Gutachten geschieht von den Partheien zu gleichen Theilen. —

Stuckmann.

Der Abg. Stuckmann erklärte jedoch, daß er zu diesem Antrage nicht durch Mißtrauen gegen die Richter bestimmt werde.

Abg. Petri II. beantragte die Streichung des ganzen zweiten Absatzes, da er die darin enthaltene Bestimmung für durchaus unzweckmäßig halte, der Abg. erklärte sich auch gegen den Stuckmannschen Antrag, weil derselbe durch andere Bestimmungen des Gesetzes überflüssig gemacht werde.

Abg.

Abg. Hausmann sprach sich für unveränderte Beibehaltung des ganzen Absatzes aus und erklärte sich ebenfalls namentlich gegen den Stuckmannschen Antrag.

An der ferneren Debatte betheiligten sich außer dem Herrn Regierungscommissarius die Abg. Bornemeyer, welcher für die Beibehaltung des zweiten Absatzes sprach, und Petri I., welcher die Unzweckmäßigkeit des vorgeschriebenen Sühneversuchs nachwies und sich für Streichung des zweiten Absatzes erklärte.

Nach angenommenem Schlusse reichte der Abg. Kulemann noch den Antrag ein: statt des zweiten Absatzes Folgendes zu setzen:

Außer den Stadt- und Amtsgerichten werden allgemeine Friedensgerichte angeordnet und jede streitige Sache innerhalb ihres Districts muß zum Zwecke der Sühne ꝛc.

Der Abg. Tenge beantragte noch, nach den Worten: „und innerhalb ihres Districts“ einzuschalten: „auf Antrag des Klägers ꝛc.“ —

In namentlicher Abstimmung wurde sodann der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Bunte, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — dagegen: Hausmann, Meyer, Kulemann, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. Die Abg. König und Hildebrand fehlten.

Der Abg. Hausmann erklärte hiernach die Abstimmung darüber, ob der zweite Absatz stehen bleiben solle, für unnöthig und der Geschäftsordnung zuwiderlaufend. Die Versammlung sprach sich jedoch per majora gegen diese Ansicht aus und wurde darauf der zweite Absatz mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zusatzanträge in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Echterling, Tappe, Bornemeyer — dagegen: Schierenberg, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Oberbracht. — Die Abg. König und Hildebrand fehlten.

Der Kulemannsche Antrag fiel darauf weg, sowie auch die Zusatzanträge von Meyer, Tenge und Stuckmann per majora abgelehnt wurden.

Der 3te Absatz des §. 11 wurde darauf genehmigt.

Zum 4ten und 5ten Absatz stellte der Abg. Schierenberg den Antrag: es möge heißen: 1) wenn die Forderung oder der Anspruch nicht streitig, oder doch vom Gegner durch ein schriftliches Anerkenntniß zugestanden ist und es sich daher nur um Androhung oder Verfügung der Execution handelt.

Die

Die Debatte verbreitete sich darüber, welche Rechtssachen als streitig und von welchem Zeitpuncte an sie für den Richter als streitig anzusehen seien.

Der Abg. Petri II. stellte den Antrag auf Streichung des ganzen 5ten Absatzes, dessen Bestimmung unzweckmäßig sei. In demselben Sinn sprachen sich die Abg. Althof und Petri I. aus, während der Abg. Hausmann sich entschieden für den Entwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, erklärte.

Bei der Abstimmung wurde der Petrische Antrag auf Streichung des 5ten Absatzes per majora abgelehnt; desgleichen wurde die Beibehaltung des Absatzes, nachdem die Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Abstimmung darüber, wie vorher von der Versammlung beseitigt waren, per maj. verworfen, der Schierenbergsche Antrag aber angenommen.

Der Schluß der Sitzung wurde hierauf beantragt und angenommen.

Hierauf verlas der Präsident den in Anl. № 108 verzeichneten Regierungserlaß.

Tagesordnung für morgen:

Fortsetzung der zweiten Lesung des Entwurfs für Justizreform.

Um 10 Uhr morgen vertrauliche Sitzung.

Um 11 Uhr öffentliche Sitzung.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

№ 1078. pr. 8. Februar 1850.

Anlage 108 zum Protocoll vom 8. Februar 1850.

Nach der Reichsverfassung für Deutschland, welche an dem bevorstehenden Reichstage in Erfurt zur Revision gelangen soll, ist für das Fürstenthum Lippe ein Abgeordneter zum Staatenhause in der Weise zu erwählen, daß drei Candidaten von der Regierung in Vorschlag gebracht und aus denselben vom Landtage durch absolute Stimmenmehrheit der Abgeordnete erwählt wird.

Demgemäß bezeichnet die Regierung als die bei der Wahl zu berücksichtigenden Candidaten:

1) den Herrn Geheime Regierungsrath Piderit hieselbst;
2) den Landtags-Abgeordneten und zeitigen Landtags-Präsidenten, Herrn Pastor v. Cölln hieselbst;
3) den Landtags-Abgeordneten, Herrn Gutsbesitzer v. Stietencron zu Schötmar.

Der Landtag wird ersucht, die erforderliche Wahl, mit Beachtung der Vorschriften im §. 9 der landtägigen Geschäfts-Ordnung, baldigst vornehmen und über den Ausfall derselben gefällige Anzeige erstatten zu wollen.

Detmold, den 6. Februar 1850.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

An
den Landtag.

Fürst-

Fürstlicher Regierung macht der Landtag ergebenst Anzeige, daß auf die gefällige Veranlassung vom 6. d. M. der Herr Geheime Regierungsrath Piderit, für den bevorstehenden Reichstag in Erfurt, zum Abgeordneten für das Fürstenthum Lippe zum Staatenhause gewählt ist.

Detmold, den 11. Februar 1850.

v. Cölln.

Hildebrand.

№ 120.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

130.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 9. Februar 1850. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Selbstständiger Antrag des Abg. Meyer, Aufhebung der Neuwohnerabgabe betreffend. — Erklärung des Abg. Althof, als Vorsitzender der Petitionscommission. — Fortsetzung der zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und nach einigen sogleich erledigten Einwendungen genehmigt. Der Abg. Meyer übergab sodann den folgenden selbstständigen Antrag:

In Betreff meines in der Sitzung vom 15. Juni v. J. gestellten Antrages, der Verordnung vom 17. Oct. 1848, die Aufhebung der Neuwohner-Abgabe betr., welcher derzeitig an die Trennungs-Commission verwiesen wurde, ist in der Sitzung vom 11. August v. J. (Landtags-Verhandlungen № 49.) der Uebergang zur motivirten Tagesordnung beschlossen, weil diese Angelegenheit sowohl bei der allgemeinen Festsetzung der Steuerverhältnisse, als bei den Verhandlungen über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt zur Sprache komme.

Da die letztgedachten Verhandlungen abgebrochen sind, überdem auch auf diesen Gegenstand bezügliche Petitionen vorliegen, so beantrage ich nunmehr die Beschlußnahme über jenen Antrag.

Detmold, den 8. Februar 1850.

Meyer.

Abg. Althof bemerkte hiernach, daß sich bei ihm, als Vorsitzenden der Petitionscommission, keine der für die Finanzcommission bestimmten Petitionen vorgefunden habe. Der Abg. Althof legte auch mehrere Petitionen,

nen, 14 an der Zahl, welche von der Justiz-Commission schon bei ihren Berathungen benutzt seien, zur etwaigen weiteren Einsichtnahme auf den Tisch des Hauses nieder. Derselbe bemerkte, daß ihm die Petition der hiesigen Procuratoren nicht wieder zugegangen sei.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Herr Regierungsrath Meyer nahm zuerst das Wort, um sich gegen die Competenz der Einzelnrichter bis zu 100 Rthl. zu erklären; er berief sich auf Mittermaier, welcher sich dafür erklärt habe, daß die Einzelnrichter, wo es der Gesetzgebung mit Einrichtung collegialisch besetzter Untergerichte Ernst sei, nur die Ausnahme und zwar nur bei ganz unwichtigen Sachen bilden dürfen. Bei der Bestimmung, welche Sache wichtig oder unwichtig sei, müsse man sich durch die statistischen Verhältnisse des Landes leiten lassen. Wolle man die Competenz der Einzelngerichte auf 100 Rthl. festsetzen, so würde hier etwa auf 15 Bagatellsachen nur 1 wichtige Sache kommen, so daß das Collegialgericht die Ausnahme und zwar nur eine sehr seltene bilden würde.

Abg. Hildebrand: Er sei dafür, daß die Einzelnrichter die Regel und das Collegialgericht die Ausnahme bilden müsse. Im Volke sei auch keine Klage über die Einzelnrichter und deren Justizverwaltung. Der Herr Regierungscommissarius habe selbst in der Commission geäußert, daß man auch im Preußischen wieder auf Einzelnrichter zurückkomme.

Herr Regierungsrath Meyer widersprach dem: Er habe nur geäußert, daß man im Preußischen statt der Land- und Stadtgerichte Kreisgerichte einrichte.

Abg. Althof: Er sei in der Commission Anfangs dafür gewesen, daß überhaupt statt der Einzelnrichter Richtercollegien eingeführt werden müssen und bei dieser Gelegenheit habe der Herr Regierungscommissar geäußert, daß man von dieser Ansicht im Preußischen schon wieder zurückgekommen und zu den Einzelngerichten zurückgekehrt sei.

Abg. Hausmann für die Competenz der Einzelnrichter bis zu 100 Rthl. Es komme hier weniger darauf an, was Mittermaier über die Sache denke, als was durch unsere Verhältnisse geboten werde. Erweise sich später die Einrichtung als unzureichend: so könne man leichter ein Richtercollegium suppliren, als wieder zu den Einzelnrichtern zurückkehren.

Herr Regierungsrath Meyer blieb dabei, das er nur die so eben von ihm angegebene Aeußerung in der Justizcommission gemacht habe.

Abg. Stuckmann für die weitere Competenz der Einzelnrichter. Man sei hier mit der Justizverwaltung im Allgemeinen ganz zufrieden gewesen. Sie sei auch in der That besser, als im Preußischen, wo der

Recht-

Rechtsuchende bei den Richtercollegien stets von Pontius zu Pilatus geschickt werde.

Abg. Petri II. Für ihn sei Mittermaier als ein bloßer Compilator nie eine Autorität gewesen. Er glaube auch nicht, daß es zur Lösung der Frage statistischer Auskunft bedürfe, ob ein Collegium für Sachen zwischen 50 und 100 Rthl. nöthig sei.

Abg. Petri I. Auch zur Lösung dieser Frage seien allerdings statistische Nachrichten nöthig. Es sei sogar möglich, daß bei der Competenz bis zu 100 Rthl. ein Richtercollegium sich als ganz überflüssig herausstellen werde. Er stelle den Antrag, daß es statt der in erster Lesung getroffenen Bestimmung heißen möge:

wenn 2) der Gegenstand einen demnächst gesetzlich näher zu bestimmenden Werth nicht übersteigt.

Abg. Klocke für die Competenz der Einzelnrichter bis zu 100 Rthl. — Auf Rechtsautoritäten komme es hier nicht an. Das Volk sei für Einzelnrichter und das halte er für die Hauptsache.

Abg. Tappe sprach sich in ähnlichem Sinne aus. Die Rechtspflege müsse möglichst schnell, billig und unpartheiisch sein. Das lasse sich bei Einzelnrichtern besser erreichen, als bei Richtercollegien. Bei Ersteren könne die Rechtspflege auch eben so gut öffentlich und mündlich geübt werden, wie bei den Collegialgerichten, wenn man nur nicht wie das wol zu geschehen pflege, bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die gelehrten Reden der Anwälte und Richter für die Hauptsache halte.

Hierauf wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abg. Böhmer bemerkte zur thatsächlichen Berichtigung gegen den Abg. Stuckmann, daß die Rechtspflege im Preußischen anerkanntermaaßen viele Vorzüge vor der Unsrigen habe.

Abg. Stuckmann: Er habe nur nach selbstgemachten Erfahrungen gesprochen.

Herr Regierungsrath Meyer: Mittermaier sei zwar ein Compilator, aber vielleicht doch in dieser Sache ein competenterer Richter, als der Landtag oder die Regierung. Gegen Tappe bemerke er, daß, wenn die Sachen auch bei den Einzelnrichtern vielleicht schneller und billiger entschieden würden, dafür auch die zweite Instanz in den meisten Fällen eintreten mögte, welche bekanntlich die Processe eben kostspielig und langwierig mache.

Abg. Böhmer als Berichterstatter der Minorität. Wenn die Einzelnrichter Götter wären, so brauche man allerdings keine Collegialgerichte. 50 Rthl. seien übrigens hier zu Lande für die meisten Menschen ein sehr wich-

wichtiger Gegenstand. Im Hannöverschen gehen die Bagatellsachen nur bis zu 30 Rthl., im benachbarten Preußischen bis zu 50 Rthl. und unsere Verhältnisse seien doch in der That nicht glänzender, als sie es in diesen Nachbarländern seien. Endlich kenne er viele Fälle, in denen bittere Klagen über die hiesige Justizverwaltung geführt seien.

Abg. Klocke: Der Vorredner habe diese Klagen wohl nur von Advocaten oder andern Juristen gehört?

Abg. Böhmer: Es seien Leute aus dem Volke gewesen, die sich beklagt.

Abg. v. Stietencron bestätigte, daß im Hannöverschen die Bagatellsachen nur bis 30 Rthl. gehen.

Abg. Kulemann machte darauf aufmerksam, daß die Competenz der Einzelnrichter in Frankreich durchschnittlich bis zu 150 Rthl. reiche.

Abg. Hildebrand als Berichterstatter der Majorität vertheidigte das Majoritätserachten. Früher sei die Competenz der Einzelnrichter unbeschränkt gewesen, und er kenne darüber keine Klage. Ein neues Experiment möge man zuerst mit einem Landgerichte versuchen.

Herr Regierungsrath Meyer. Daß in Frankreich durchschnittlich 150 Rthl. angenommen seien, sei nur ein Beweis dafür, daß Frankreich verhältnißmäßig viel wohlhabender sei, als Lippe. Man möge übrigens diese ganze Frage nur offen lassen; es zeige sich vielleicht sogar, daß man auch hier 100 Rthl. annehmen könne.

Der Petrische Antrag wurde hierauf per majora abgelehnt.

Nachdem man hierauf zur Berathung des 6ten Absatzes (№ 3) des §. 11 geschritten war und nachdem sich schon der Herr Regierungsrath Meyer mit Bezugnahme auf Ehescheidungsklagen gegen die unbeschränkte Prorogation der Einzelngerichte ausgesprochen hatte, wurde durch den Abg. König noch die Frage angeregt, ob in der Verwerfung des Petri'schen Antrags die stillschweigende Annahme des Majoritätserachtens liege. Nach einer lebhaften Erörterung dieses Gegenstandes erklärte der Landtag per majora, daß es einer weiteren Abstimmung über das Majoritätserachten nicht bedürfe, sondern daß dasselbe mit der Verwerfung des Petri'schen Antrags als angenommen anzusehen sei. № 3 des §. 11 wurde darauf angenommen.

№ 4 dsgl. und ebenso der letzte Absatz des §. 11.

Man schritt hierauf zur Berathung des §. 6 des Entwurfs.

Abg. Althof bemerkte zum Majoritätserachten, daß er unter der Voraussetzung dafür sei, wenn auch sein Antrag, betreffs eines Obergerichts mit zwei Senaten, welcher an dieser Stelle eigentlich zur Verhandlung kommen müsse, als eine offene Frage angesehen werden solle.

Abg.

Abg. Petri I. für den Commissionsbericht.

Abg. Althof bemerkte noch einmal ausdrücklich, daß er, indem er für den Commissionsbericht stimme, seinen eben erwähnten Antrag keineswegs zurücknehme.

Abg. Petri I. war damit einverstanden, daß auch für die Amendements noch Platz bleiben müsse, wenn die ganze Frage offen gelassen werden solle.

Die Abg. Petri II. und Hildebrand erklärten, daß sie selbst gegen den Commissionsbericht stimmen müßten, wenn derselbe in einer solchen ausgedehnten, ganz ihrer Ansicht zuwiderlaufenden Weise interpretirt werden solle.

Abg. Althof: er finde nichts Gefährliches darin, wenn der fragliche Antrag von ihm auch künftig noch einmal zur Berathung kommen dürfe. Es kam sodann über den Commissionsantrag zur Abstimmung und da sich 11 Stimmen dafür und 11 dagegen erklärten, so wurde eine nochmalige Abstimmung darüber auf Morgen festgesetzt.

§. 7.

wurde hierauf mit dem Commissionsantrage p. maj. angenommen, nachdem sich noch der Herr Regierungsrath Meyer gegen die bei erster Lesung geschehene Motivirung des letzten Absatzes ausgesprochen hatte.

§. 8.

Abg. Hildebrand vertheidigte den Antrag der Commission, in welchem eine Concession auf einen andern passenden Modus für die Ernennung der Geschwornenrichter ausdrücklich vorbehalten sei.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte, sich nicht näher über diese Sache äußern zu können, weil über die Art der vorbehaltenen Concession nichts angegeben sei. Die Regierung werde aber vielleicht auf einen Turnus unter den Richtern, oder auch auf etwas Aehnliches, was man dann eine Concession nennen könne, eingehen.

Abg. Petri I. war für den Strich des Passus über den Vorbehalt der Concession, welcher mit den andern Bestimmungen im Widerspruch stehe. Die Ernennung der Geschwornenrichter müsse eine offene Frage bleiben.

In ähnlichem Sinne sprachen sich die Abg. Petri II. und Althof aus, indem sie bemerkten, daß die Commission selbst wohl diese Sache als eine offene Frage habe angesehen wissen wollen.

Der Berichterstatter Hildebrand sprach sich in gleicher Weise aus und wurde darauf per majora beschlossen, daß: die in Rede stehende Frage als eine offene angesehen werden solle.

Die

Die Tagesordnung für Montag d. 11. d. M. wurde hierauf, wie folgt, festgesetzt:

1) Wahl des Abgeordneten zum Staatenhause,
2) Fortsetzung der zweiten Lesung des Justizreform-Entwurfs,
3) Auf Antrag des Abg. Hildebrand Wahl einer sogenannten Flößungscommission.

Schluß der heutigen Sitzung um 1 Uhr. Anfang der nächsten Sitzung um 11 Uhr Morgens.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

№ 121.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

131.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 11. Februar 1850. Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig außer Weßel sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Separatvotum des Abg. Althof, den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 2. d. M. betreffend. — Die Anfertigung eines Registers zu den Landtagsverhandlungen wird beschlossen. — Wahl des Herrn Regierungsrath Piderit zum Staatenhause. Separaterklärung des Abg. Meyer über diese Wahl. — Fortsetzung der in voriger Sitzung unterbrochenen Debatte über den Justizreform-Entwurf.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Abg. Althof verlas darauf folgendes Separatvotum:

Erklärung.

Mit dem Tadel, welchen die Fürstliche Regierung im Erlasse vom 2. d. M. über den nämlichen Tages gefaßten Landtags-Beschluß auszusprechen sich veranlaßt gefunden hat, können nur solche Abgeordnete gemeint sein, deren Ueberzeugung und Abstimmung mit einander im Widerspruch gestanden haben sollten.

Bei mir war das der Fall nicht.

Welche Bewandtniß es mit den hiesigen Domanialgütern ursprünglich gehabt haben möge, und welche Veränderungen später eingetreten sein können, das Alles ruhet in völligem Dunkel. Das aber steht fest: daß die Einkünfte aus jenen Gütern **sammt noch andern** Einnahmen aus dem Lande in die Kammmercasse zusammenfließen und daß nicht minder Ausgaben und Lasten des Staats, als die Kosten der Fürstlichen Hofhaltung gleichmäßig daraus bestritten werden.

In

In diesem nun doch einmal nicht hinweg zu leugnenden Thatsachbestande läßt sich ein ausschließlicher „Besitz," eine ausschließliche „Benutzung," ein ausschließliches „Verfügungsrecht", auf Seiten des Fürstlichen Hauses, nicht erkennen noch entdecken; es ist das ganz unmöglich.

Ein Fürstliches ausschließliches „Recht" und „Eigenthum", Fürstliche Sonder- und Chatoull-Güter müssen ganz nothwendig andere Merkmale und andere Kennzeichen an sich tragen und werden anders verwaltet.

Solche Güter aber nun erst creiren und schaffen zu wollen, dürfte nicht zeitgemäß sein, noch in der Aufgabe des Landtags liegen. Ein Wald z. E., auf welchen die sämmtlichen Bewohner des Landes mit solcher natürlichen Nothwendigkeit hingewiesen sind, muß eben so nothwendig auch ihr gemeinsames und unveräußerliches Eigenthum sein und bleiben. Das Gegentheil würde ein gezwungenes Verhältniß, würde etwas ganz Unnatürliches sein.

Weder das Fürstliche Interesse, noch dasjenige des gesammten Landes glaube ich bei meiner Abstimmung in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit aus den Augen verloren zu haben. Noch auch kann mich der Vorwurf treffen, daß ich durch meine Abstimmung irgend ein „Eigenthums" — oder sonstiges „Recht" „verletzt" oder in dasselbe „eingegriffen" hätte. Dagegen muß ich mich ganz entschieden hierdurch verwahren. Ich, nach meiner Ansicht der Sache, würde unverantwortlich und gewissenlos gehandelt haben, wenn ich anders abgestimmt hätte.

Uebrigens kann ich es nur aufrichtig bedauern, daß die weitern Verhandlungen über die beabsichtigte und so höchst nöthige Vereinbarung in Betreff des fraglichen Gegenstandes so plötzlich abgebrochen sind.

Detmold, den 11. Februar 1850.

Althof.

Abg. Petri I. beantragte hiernächst die Anfertigung eines Registers zu den Landtagsverhandlungen; die Versammlung erklärte sich damit einverstanden.

Sodann wurde zur Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause geschritten, und wurde der Herr Geheime Regierungsrath Piderit mit sämmtlichen Stimmen, nämlich, da Kulemann, Echterling und Weßel fehlten, mit 22 Stimmen gewählt.

Abg. Meyer übergab demnächst die folgende Separaterklärung:

Ich habe mich bei der Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause des Reichstags zu Erfurt betheiligt, weil ich mich nicht berechtigt gehalten habe,

habe, auf das dem durch mich vertretenen Wahlbezirke zustehende Wahlrecht zu verzichten.

Darauf wurde die gestern zweifelhaft gebliebene Abstimmung wieder vorgenommen.

Vorher erklärte der Abg. Althof, daß er jetzt seinen Antrag auf ein Obergericht mit 2 Senaten aus dem Grunde zurücknehmen wolle, weil dieses Antrages wegen mehrere Abgeordnete gegen den Commissionsbericht gestimmt hätten.

Abg. Petri II. meinte, daß auch nach dieser Zurücknahme, die Sache jetzt immer noch so liege, als ob nach dem Commissionsberichte nicht nur die Zahl sondern auch die Errichtung von Kreisgerichten eine offene Frage sein solle, wogegen er sich denn erklären müsse.

Nach kurzer Debatte darüber, ob vor der Abstimmung überhaupt noch Erklärungen zulässig seien und nachdem der Abg. Petri I. darauf aufmerksam gemacht, daß es grade wie gestern sich nur um den Commissionsbericht handle, welcher aber nach der Zurücknahme des Althof'schen Antrags eine wesentlich andere Bedeutung bekommen habe, wurde über den Commissionsantrag namentlich abgestimmt und derselbe mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen. Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, König, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — dagegen: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. — Die Abg. Weßel und Hildebrand fehlten.

Bei §. 12 wurde nach kurzer Debatte der Antrag des Abg. Leizmann, daß die Anklagekammer eine offene Frage bleiben solle, angenommen und im Uebrigen dieser §. wie er aus erster Lesung hervorgegangen, genehmigt.

Auch der §. 13 wurde angenommen.

Zum §. 14 beantragte der Abg. Meyer, nachdem dieser §. schon genehmigt war, daß zu demselben hingefügt werde sub № 11:

> Die Injurien und Verläumdungen im Umfange der §§. 198 und 199 des Criminalgesetzbuchs.

Der Antragsteller motivirte den Antrag, wie bei erster Lesung.

Abg. v. Stietencron äußerte demnächst das Verlangen, daß die angezogenen §§. des Criminalgesetzbuches vorgelesen würden, weil er deren Inhalt nicht kenne; und weil vorher eine Abstimmung über den Meyerschen Antrag gar nicht Statt finden könne. Er beantrage auf den Fall, daß die citirten §§. nicht vorgelesen werden könnten, zur Tagesordnung überzugehen. Da das Criminalgesetzbuch im Augenblicke nicht herbeigeschafft werden konnte, und der Vorschlag des Präsidenten v. Cölln auf vorläufige Aus-

Aussetzung der Abstimmung per maj. verworfen wurde, so kam der v. Stietencronsche Antrag zur Abstimmung. Derselbe wurde in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 9 Stimmen genehmigt. Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, König, Hagemeister, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht — dagegen: Hildebrand, Bornemeyer, Tappe, Schütz, Hagemann, Bunte, Kulemann, Meyer, Hausmann. Die Abg. Stuckmann, Weßel und Tenge fehlten.

§. 15 wurde hiernach unverändert angenommen.

Zum §. 4, welcher demnächst zur Berathung kam, stellte der Abg. Althof den Verbesserungsantrag, daß es heißen möge: das Obergericht hat seinen Sitz in Lemgo. Zur Motivirung dieses Antrags wurde angeführt, daß es auch in andern Ländern als Grundsatz gelte, die Obergerichte nicht in die Residenzen zu verlegen. Die Vergnügungen der Hauptstädte, die den Geist erschlaffen, contrastiren auch mit dem einem Richter wohlanständigen Ernste der Wissenschaft.

Abg. Petri I. stellte den Antrag auf Streichung des ganzen zweiten Absatzes, weil darin im Grunde ein Eingriff in die Executive liege. Gegen den Abg. Althof bemerke er, daß durch die Detmolder Vergnügungen sicherlich der Geist der Richter nicht erschlafft werde und am Ende sei ihm ein vergnügter Richter lieber als ein mißvergnügter. — Seines Wissens seien auch nur in Hannover, Braunschweig und Baden die Obergerichte nicht in den Residenzen. — In namentlicher Abstimmung wurde hiernächst der Althof'sche Antrag mit 4 gegen 20 Stimmen verworfen. Dafür stimmten die Abg. Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Althof — dagegen: Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Hagemann, Hagemeister, Klocke, Petri II., Petri I., Schütz, Tenge, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. — Der Abg. Weßel fehlte.

Ebenso wurde der Petri'sche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Abg. König, v. Stietencron, Petri I., v. Cölln, Oberbracht — dagegen: Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Petri II., Schütz, Tenge, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand. — Der Abg. Weßel fehlte.

Zu §. 3 stellte der Abg. Althof den Antrag, man möge das Wort „künftig" streichen, weil dies Wort den Eindruck mache, als solle die ganze Sache in eine ungewisse Ferne hinausgerückt werden.

Dieser Antrag wurde per maj. angenommen.

Der Antrag des Abg. v. Stietencron, daß das Wort „künftig" auch

in Bezug auf die Einholung der Facultätserkenntnisse gestrichen werde, wurde dagegen per maj. verworfen.

Der §. wurde im Uebrigen — jedoch mit Vorbehalt der Redaction, (was nach einer Bemerkung des Präs. v. Cölln auch für die übrigen §§. als selbstverständlich galt) unverändert angenommen.

Die §§. 16 bis 25 incl. wurden ebenfalls angenommen, wie sie in erster Lesung beschlossen waren.

Zu §. 26 wurde der Commissionsantrag, daß die Examenfrage offen bleiben solle, nach kurzer Debatte per maj. genehmigt. Ebenso die §§. 27 und 28, nachdem zu dem Letzteren bemerkt war, daß die Frage, wie viel Secretaire als offen gelassen anzusehen, so daß also der Ton nicht auf dem durch den Druck aus andern Gründen hervorgehobenen Worte „einen“ ruhe.

Zu §. 29 bemerkte der Abg. Tenge, daß aus der Fassung desselben nicht hervorgehe, ob darin nur die einländischen jungen Juristen gemeint seien. — Nachdem ihm vom Herrn Regierungsrath Meyer darauf erwiedert, daß sich das ganze Gesetz nur auf Einländer beziehe, erklärte der Abg. Tenge, einen desfallsigen Antrag nicht stellen zu wollen, empfahl aber seine Bemerkung zur Beseitigung möglicher Zweifel der schließlichen Redaction des Gesetzes.

Nach Annahme der §§. 30, 31 und 32 wurde das ganze Gesetz per maj. angenommen.

Unter dem Vorsitze des Vicepräs. Hausmann wurde ferner das ganze Gesetz II. über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, wie in erster Lesung, genehmigt.

Von dem Gesetze III. über die Civil-Prozeß-Ordnung wurden die §§. 1, 2 und 3 unverändert angenommen.

Zu §. 4 bemerkte der Abg. Tenge: wenn es nach Maßgabe dieses §. darauf abgesehen sei, fortan ohne alle Ausnahme nur 2 Instanzen zu gestatten, so müsse er unwillkürlich an das französische Sprüchwort: les extremes se touchent denken. Nach dem alten Verfahren sei die Verewigung eines Processes sehr leicht gewesen, jetzt wolle man einen Sprung machen und die Processe um jeden Preis, selbst auf Kosten der Rechtssicherheit, abkürzen. Man thue das hier im Gegensatze zu andern viel weiter vorgeschrittenen Gesetzgebungen, ohne triftige Gründe für sich zu haben. Wenn der Richter erster Instanz ein gediegenes, mit triftigen Gründen unterstütztes Erkenntniß abgegeben habe, und der Richter zweiter Instanz bei Abänderung desselben im Gefühle seiner Allgewalt, oder aus Bequemlichkeit oder andern Motiven es kaum für nöthig erachte, auf die Entschei-

scheidungsgründe einzugehen, so solle sein Ausspruch doch gleich einem Götterspruche sein, und der Rechtsuchende könne sich dann mit dem Bewußtsein trösten, daß er einer höheren Macht habe weichen müssen. Zur Unterstützung seiner Ansicht, daß 2 Instanzen bei abweichenden Erkenntnissen nicht für salvirend und genügend zu erachten seien, wolle er sich weder auf die bisherige Praxis berufen, noch auf die revidirte preußische Proceßordnung; wolle er auch übergehen, daß das bisher bei unserm Proceßverfahren erstrebte Gute bis auf die hier angeregte abnorme Bestimmung im Wesentlichen den preußischen Institutionen entlehnt sei — er vergegenwärtige aber das verletzte Rechtsgefühl derer, deren gutes Recht in erster Instanz anerkannt, in zweiter Instanz aber leichthin verworfen worden sei. — In dem denkbaren Falle, daß 2 abweichende Erkenntnisse erfolgten, könne sich der Succumbent, weil er dann zwei Autoritäten gegen sich habe, viel leichter beruhigen. Die Nichtigkeitsbeschwerde könne nur in seltenen Fällen, namentlich bei Formfehlern zur Hand genommen werden, gewähren also nur geringen und seltenen Schutz. Nur bei zwei conformen Erkenntnissen erachte er zwei Instanzen für ausreichend, und stelle er daher den Antrag, Folgendes zu setzen:

Statt der gegenwärtigen 3 Instanzen bestehen für Fälle, in welchen zwei conforme Erkenntnisse erlassen sind, fortan nur 2 Instanzen.

Dagegen findet aber außerdem die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 15 der Gerichtsordnung) in den gesetzlich näher zu bestimmenden Fällen statt.

Für Fälle, worin das erste und zweite Erkenntniß nicht conform sind — wird eine dritte Instanz zugelassen.

Tenge.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte dagegen, daß in wichtigen Sachen künftig auch schon in erster Instanz ein Richtercollegium entscheide, wodurch neben der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Rechtsuchenden gleich in erster Instanz mehr Schutz als früher geboten werden würde. Sodann sei man überall bei den neueren Gesetzgebungen von dem durch den Abg. Tenge angegriffenen Grundsatze ausgegangen. Wie es denn in den Fällen gehalten werden solle, wo weder das erste noch das zweite Erkenntniß bestätigt worden wäre? Ob man dann vielleicht zu dem alten Grundsatz der tres conformes sententiae zurückkehren solle? — Endlich werde die Nichtigkeitsbeschwerde auch in allen Fällen, wo contra jus clarum in thesi erkannt worden, statthaft sein. Er bemerke noch, daß Braunschweig den Lippern gewiß nicht ausnahmsweise gestatten werde, das Oberappellationsgericht wie früher als dritte Instanz anzurufen; auch stellen sich dem Tengeschen Antrage noch sonstige formelle Bedenken entgegen, indem z. B. die

Gegen-

Gegenwart der Parteien in Wolfenbüttel wohl in der dritten Instanz, nicht aber der Regel nach bei Cassationsgesuchen nöthig sei.

Eine Bemerkung des Abg. Hagemann, bezüglich der Vermeidung von Fremdwörtern in den richterlichen Erkenntnissen, wurde durch Hinweisung auf den desfallsigen, bei erster Lesung gefaßten Beschluß erledigt.

Ein Antrag auf Schluß der Sitzung wurde abgelehnt, der Schluß der Debatte aber genehmigt und bei der Abstimmung der Tenge'sche Antrag per majora abgelehnt.

Der §. 4 war damit angenommen und wurde darauf das ganze Gesetz per majora genehmigt.

Dsgl. wurde das Gesetz IV., die Rechtsanwälte betreffend, nach Annahme der einzelnen §. §. und nachdem die nöthige Aenderung des §. 4 der Redaction überlassen war, genehmigt.

Ebenso wurde das Gesetz V., das Verfahren bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nach Genehmigung der einzelnen §. §. angenommen.

Endlich wurde auch das Gesetz VI. über die Sportelordnung in derselben Weise genehmigt.

Auf Anregung des Abg. Tenge erklärte noch Herr Geh. Regierungsrath Meyer, daß die nothwendigen Uebergangsbestimmungen einem künftigen Einführungsgesetze vorbehalten seien.

Nach einer kurzen Verhandlung über die sogenannte Flößungscommission wurde von der Wahl derselben vorläufig Abstand genommen, und der Gegenstand für die morgende Tagesordnung bestimmt.

Die Tagesordnung wurde sodann, wie folgt, festgesetzt:

1) Berathung über die Bewässerungsangelegenheit,
2) der Meyer'sche Antrag bezüglich der Trennungsfrage,
3) Berathung des Berichts der Einkommensteuercommission.

Ende der heutigen Sitzung um ½ 2 Uhr. Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

№ 122.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei Anl. 109.

132.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 12ten Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Weßel; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Inhalt: Separaterklärung des Abg. Hausmann und Genossen, die Wahl zum Staatenhause betreffend. — Selbstständiger Antrag des Abg. Hausmann (in Anl. 109), provisorische Einrichtung von Schwurgerichten u. s. w. betreffend. — Berathung der Bewässerungsangelegenheit. — Berathung des Meyer'schen Antrags auf eine Deputation an den Fürsten in der Trennungsangelegenheit. — Die Debatte über die Einkommensteuer.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Abg. Althof reclamirte jedoch: er wünsche, daß bei seinem Antrage betreffs des Obergerichts bemerkt sei, er habe hinzugefügt, die Verlegung des Obergerichts nach Lemgo möge etwa innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren Statt finden.

Der Abg. Hausmann verlas darauf folgende Separaterklärung:

Separat-Erklärung.

Wir Endesunterzeichnete haben uns bei der Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause nach Erfurt nur deßhalb betheiligt, weil der Landtag in seiner Majorität durch den Anschluß an das s. g. Dreikönigsbündniß und die Genehmigung des s. g. Reichswahlgesetzes die Vornahme jener Wahl beschlossen hatte und uns in unserer Eigenschaft als Mitglieder des Landtags Nichts übrig blieb, als uns entweder dem Beschlusse der Mehrheit zu unterwerfen oder durch unsern Austritt die Versammlung etwa beschlußunfähig

zu

zu machen; die Bedeutungslosigkeit des Wahlactes für das große Ganze aber diesen letzteren Schritt nicht gerechtfertigt haben würde.

Detmold den 11. Februar 1850.

F. Hausmann. Vornemeyer. Hagemann.
Bunte. Toppe.

Derselbe Abgeordnete reichte sodann den selbstständigen Antrag Anl. Nr. 109 ein.

Sodann wurde unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Hausmann zur Tagesordnung übergegangen.

Der Abg. Echterling erklärte zunächst Folgendes in Bezug auf die Bewässerungsangelegenheit:

Meinen in diesen Tagen gestellten Antrag, die Regelung und Verlegung der Flußbette betreffend, erweitere ich dahin, daß Fürstliche Regierung ersucht werde, einen Gesetzentwurf, welcher diesen Gegenstand, so wie die Bewässerung und Entwässerung betreffe, dem nächsten Landtage vorzulegen.

Es entspann sich über diesen Antrag eine längere Debatte, in deren Verlaufe der Abg. Stuckmann folgenden Antrag stellte:

Der Landtag wolle Hochfürstliche Regierung ersuchen, bald möglichst eine Vorlage zu machen, worin genauer bestimmt wird, erstens, auf welche Weise die Flüsse verlegt werden können, und wie die Rechte eines jeden dabei gewahrt bleiben; zweitens, Bestimmungen zu treffen, wie es bei Wiesen, die neu angelegt werden, gehalten werden soll und welche Ansprüche auf die Flößen dabei verlangt werden können.

Der Abg. Hagemeister stellte folgenden Antrag:

Hochfürstliche Regierung möge ersucht werden, zugleich mit Vorlegung eines Entwurfs über Regelung der Flüsse, auch die Ablösung der Fischerei zu proponiren.

Der Abg. Oberbracht stellte den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, und endlich stellte der Abg. König den folgenden Antrag:

Der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Be- und Entwässerungsgesetzes vorzulegen.

Die einzelnen Antragsteller hatten sich bei der Debatte darüber geeinigt, daß der fragliche Gegenstand von diesem Landtage nicht mehr erledigt werden könne und daß ein Gesetz über die Regulirung der Flußbette nicht wichtiger sei als ein Flußgesetz. Die Abg. Stuckmann und Echterling erklärten sich daher conform mit dem Königschen Antrage, weil darin auch ihre Wünsche ausgesprochen seien, und wurde dieser Antrag, nachdem der Abg. Oberbracht seinen Antrag auf Tagesordnung zurückgezogen hatte, per majora ange-

angenommen, der Hagemeistersche Antrag aber per maj. auf den Vorschlag des Abg. v. Stietencron als formell unzulässig abgelehnt.

Hierauf kam der Meyer'sche Antrag zur Berathung.

Abg. Meyer: der vom Landtage angenommene Entwurf der Minorität des Ausschusses werde durch die von Fürstl. Regierung geschehene Zurückziehung der Proposition wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte nicht berührt. Dem Landtage stehe das Recht der Initiative zu, und stehe dem nichts entgegen, daß der vom Landtag beschlossene Entwurf einer Vereinbarung dem Landesfürsten überreicht werde. — Der Antrag auf eine Deputation an den Fürsten sei nichts weniger als inconstitutionell, da einestheils hier noch gar keine constitutionelle Verfassung existire, anderntheils die Regierung selbst bei der Trennungsfrage sich im höchsten Grade inconstitutionell verhalten habe. Der Erlaß vom 2ten d. M. gebe davon offenes Zeugniß. — Dem Landtage werden darin Eingriffe in die Rechte des Fürstl. Hauses vorgeworfen, er werde darin eines Misbrauchs der allseitig ausgesprochenen Nothwendigkeit der Trennung beschuldigt, um das Eigenthum des Fürstl. Hauses zu verletzen. Nach solchen Begriffen könne der Landtag über den fraglichen Gegenstand nicht weiter mit Fürstl. Regierung verhandeln. Er habe die feste Ueberzeugung, daß kein Mitglied des Landtags wissentlich das Interesse des Fürstl. Hauses verletzen wolle und er habe das Bewußtsein, die Wohlfahrt des Fürstl. Hauses in nicht geringerem Maße als die Regierung zu wollen. Die Vorschläge des Entwurfs der Minorität halte er ganz dem Interesse des Fürstl. Hauses entsprechend. — Da nun aber der Landtag mit Fürstl. Regierung nicht weiter über diesen Gegenstand verhandeln könne, so sei die Ueberreichung des angenommenen Entwurfs an den Fürsten durch eine Deputation der einzige noch übrig gebliebene Weg zu weiteren Verhandlungen in dieser Sache, bei der es ja doch zunächst um Privatangelegenheiten des Fürsten handle; er dürfe demnach seinen Antrag empfehlen.

Abg. Petri I. sprach sich gegen den Antrag aus. Er halte zunächst eine Deputation für zwecklos, weil er gar nicht einsehen könne, welchen Erfolg man damit erzielen wolle. Dann sei es aber auch gefährlich, wenn der Landtag andeute, daß hier blos Privatangelegenheiten des Fürsten in Rede stehen. Endlich sei es in hohem Grade formwidrig und inconstitutionell, die Person des Fürsten gegen seine Regierung aufzurufen, und werde er aus diesen Gründen gegen den Antrag stimmen.

v. Cölln sprach sich in ähnlicher Weise aus. Eine einfache Mittheilung des gedachten Beschlusses an den Fürsten halte er am Ende noch für zweckmäßiger.

mäßiger. Er sei aber auch hiergegen, wenn man darin eine Bekräftigung jenes Beschlusses finden wolle.

Abg. Böhmer ebenfalls gegen den Antrag, den er für eine höchst unzulässige Demonstration gegen die Regierung erkläre und von dem man, da der Fürst sich bei der Trennungsfrage ganz constitutionell verhalten habe, auch nicht den mindesten Erfolg hoffen könne.

Abg. Tenge ebenfalls gegen den Antrag. Es mögte doch wohl nicht angemessen scheinen, wenn der Landtag als Bittsteller mit der ziemlichen Gewißheit einer abschläglichen Antwort vor den Fürsten trete.

Abg. Leizmann für den Antrag, wenn er auch zugeben müsse, daß derselbe den althergebrachten constitutionellen Regeln zuwiderlaufe. Es stehe aber jedem Staatsangehörigen frei, von dem nicht gut unterrichteten Fürsten an den besser zu unterrichtenden zu appelliren, warum nicht auch dem Landtage in dem vorliegenden außerordentlichen Falle, wo ihm die Regierung wegen Annahme des Minoritätsentwurfs Eingriffe in das Fürstliche Eigenthum vorwerfe? Auch das Verfahren der Regierung sei inconstitutionell. Vor einem halben Jahre habe sie den ersten Entwurf des Landtags als Basis für fernere Unterhandlungen für annehmbar erklärt, und jetzt erkläre sie den Minoritätsentwurf, der doch nur ein schwacher Abklatsch des ersten Entwurfs sei, für einen Eingriff in's Eigenthum des Fürsten. Hätte die Regierung, wenn dies wirklich der Fall wäre, nicht gleich jenen ersten Entwurf mit der größten Entrüstung zurückweisen müssen, da derselbe eine offenbare Theilung des Cammerguts enthalten? Sei heute ein anderes Recht, als vor einem halben Jahre? Darum, weil die Regierung durch ein solches Verfahren es gleichsam selbst verschuldet, daß die Trennungsfrage nicht die erwünschte Erledigung gefunden, und darum, weil sie jetzt dem Landtage den ganz ungegründeten Vorwurf von Eingriffen ins Eigenthum des Fürstl. Hauses mache, stimme er für den Antrag, der allerdings eine Demonstration enthalte, aber eine Demonstration, welche durch die Umstände nothwendig geworden sei.

Abg. Stuckmann erklärte sich gegen jede directe Verhandlung mit dem Fürsten, so lange überhaupt eine Regierung vorhanden sei.

Abg. Meyer. Nicht als Bittsteller solle der Landtag vor den Fürsten treten, aber auch ohne sich eine einseitige Entscheidung anzumaßen. Allerdings seien auch seine Hoffnungen auf einen günstigen Erfolg, da der Fürst solche Rathgeber habe, nicht sehr groß, er halte es aber für nothwendig, aus Gründen öffentlicher Wohlfahrt, in dieser Sache Alles zu versuchen.

Abg. Böhmer. Man möge zwischen Majoritäten und Majoritäten unterscheiden. Man müsse sich freilich auch einer kleinen Majorität fügen,

aber

aber es sei doch ein Unterschied, ob der Landtag einstimmig oder wie hier nur mit der Majorität von einer Stimme einen Beschluß gefaßt habe. Im letzten Falle habe ein Beschluß nicht so sehr viel auf sich, da es doch eigentlich nur der Beschluß des halben Landtags sei. Er habe gegen den Minoritätsantrag gestimmt, weil er ihn für unausführbar, für ein Unding gehalten habe.

Auf den Antrag der Abg. Meyer, Hausmann und Anderer wurde der Redner durch den Präsidenten v. Cölln wegen des Ausdrucks „Unding" zur Ordnung gerufen, und erklärte er, den Ordnungsruf hinnehmen zu wollen.

Abg. Hausmann gegen die inconstitutionelle Aeußerung Böhmers „halber Landtag" u. s. w. Das Recht der Majoritäten dürfe nicht angetastet werden. — Mit dem vorliegenden Antrage stimme er im Principe überein, er halte denselben nur für verfrüht. Die Trennungsfrage gehöre mit zur Verfassung und er halte es für angemessen, nach Beendigung der Verfassungsangelegenheiten die Sache wieder aufzunehmen. Er stelle daher den Antrag: bis zur Beendigung der Verfassung die Sache auf sich beruhen zu lassen.

An der ferneren Debatte betheiligten sich die Abg. Kulemann, Meyer, Böhmer und Stuckmann. Der Letztere gebrauchte in Bezug auf eine Aeußerung des Abg. Kulemann den Ausdruck: „der Abg. Kulemann möge bei der Wahrheit bleiben." Dies gab zu der Debatte Veranlassung, ob ein solcher Ausdruck beleidigend sei oder nicht, an welcher sich die Abg. Kulemann, Stuckmann, Leizmann, v. Cölln, König und Petri I. betheiligten. Nachdem Stuckmann erklärt, daß er den Abg. Kulemann durchaus nicht einer absichtlichen Unwahrheit oder Lüge habe bezüchtigen wollen, erklärte der Landtag per majora auf Antrag des Abg. Stuckmann, daß kein Grund zum Ordnungsrufe gegen den Abg. Stuckmann vorliege.

Hierauf wurde der Schluß der Debatte über den Meyer'schen Antrag angenommen.

Abg. Meyer beantragte getrennte Abstimmung über die in seinem Antrage enthaltenen zwei besonderen Anträge. Nach kurzer Discussion darüber, ob eine solche Trennung zulässig sei, erklärte der Landtag dieselbe per majora für unzulässig.

Der Hausmann'sche präjudicielle Antrag wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand — Dagegen: Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. — Abg. Weßel fehlte.

Der

Der Meyer'sche Antrag war damit vorläufig erledigt.

Man ging hierauf zur Berathung des Commissionsberichts über die Einkommensteuer über und zwar referirte der Vorsitzende zunächst aus den beiden vorliegenden Berichten der Majorität und Minorität der Commission.

Abg. Tenge. Der Hauptgrund des Verlangens nach einer Einkommensteuer sei außer den für den Besitzstand ungünstigen Tendenzen der beiden letzten Jahre überhaupt die Ungleichheit, welche hier bei der Steuerrepartition bestehe. Der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen müsse, sei richtig. Den aus der angeblichen Vermehrung der Bedürfnisse des Staatshaushalts hergenommenen Gründen pflichte er dagegen nicht bei, weil die vorigjährigen Zustände eben außerordentliche gewesen wären und man ihre Wiederkehr nicht grade zu befürchten brauche. — Er sei also für eine gerechte Vertheilung der Steuern, keineswegs aber für die alleinige Einkommensteuer, die er für unpractisch halte. Bei der Mannigfaltigkeit aller Erwerbs- und Einnahme-Quellen, werde eine größere Mannigfaltigkeit von Steuern am zweckmäßigsten sein. —

Der Grundsatz der Gerechtigkeit finde sich nicht allein in der Einkommensteuer, da die Bedürfnisse derer, um deren Einkommen es sich handle, verschieden seien. Die Grundsteuer dürfe nicht aufgegeben werden, weil sie die meiste Garantie biete. —

Er sei für eine Ergänzungssteuer und für die möglichste Vervielfältigung der Steuern.

Abg. Klocke für den Majoritätsentwurf. Die Einführung einer Einkommensteuer sei so leicht nicht, wie Viele meinen; daher erkläre er sich für Uebergangsgesetze. Die Majorität sei gegen alle Steuerexemtionen, was er billigen müsse. Die Minorität wolle auch Sachen besteuern, die nichts einbringen z. B. Möbeln und dergl. — Dadurch würde aber zunächst die arbeitende Classe leiden, weil in Folge davon die Arbeitsbestellungen abnehmen würden. Er erkläre sich gegen den Regierungsentwurf. Zu der Grundsteuer noch eine Einkommensteuer vom Grundbesitz, das sei köpfen und hängen zugleich. Es herrsche hier nur Mißvergnügen über die Ungleichheit in der Steuervertheilung. Wenn diese aufhöre, werde auch das Deficit aufhören. Wenn er 3 oder 5 % von seinem Einkommen noch zu seiner Grundsteuer zahlen solle, würde er sofort „Adieu Lippe" sagen und den Lippischen Gränzen den Rücken kehren.

Herr Regierungsrath Heldman sprach sich in längerer Rede für den Regierungsentwurf aus.

Es sei eine irrige Ansicht, wenn man meine, daß die Hauptstaatslasten auf dem Grundbesitze ruhen. Die indirecten Steuern betragen fast 4 mal

4 mal so viel wie die Grundsteuer. Vor dem Zollanschluß seien 11 Simpla bezahlt worden, jetzt nur 5 Simpla. Freilich fließen einige Simpla jetzt in die Amtsgemeindecassen; aber die Grundbesitzer haben früher auch fast alles das aufbringen müssen, was jetzt aus den Amtsgemeindecassen bezahlt werde. — Er erkläre sich gegen die Minorität des Ausschusses, welche der Ansicht sei, daß die Einkommensteuer allein genüge. Die Einführung der Einkommensteuer sei ein zu mißliches Experiment in einem kleinen Lande, um welches keine Mauern gezogen seien; die Wohlhabenden werden es bald verlassen. Auch die Ermittlung des Eigenthums biete unendliche Schwierigkeiten. — Auffallend sei es ferner, daß die Minorität das ganze Vermögen besteuern wolle. Es sei eine Art Vermögensconfiscation, wenn etwas Anderes besteuert werde, als was einen Ertrag gebe. Die Arbeitskräfte dagegen sollten nicht besteuert werden, und doch werden die wenigsten Dinge auf der Welt Nutzen bringen, wenn sie nicht durch Arbeit nutzbar gemacht und nutzbar erhalten würden. Viele Advocaten und Aerzte würden in solchem Falle auch bei der einträglichsten Praxis gleich dem Tagelöhner steuerfrei sein. Auch sei es ein Irrthum, wenn man das Vermögen leichter glaube ermitteln zu können, als das Einkommen.

Uebrigens sei er auch durchaus nicht gegen den Majoritätsentwurf resp. gegen die vorläufige Einführung einer Classensteuer. Künftig werde sich wol etwas Vollkommneres schaffen lassen. Da bei den jetzt vergrößerten Zolleinnahmen der Ausfall in der Einnahme nicht so groß sein werde, als die Regierung noch im vorigen Jahre befürchtet habe, so sei eine Classensteuer nicht nur nicht bedenklich, sondern als ein Uebergang zu empfehlen.

Abg. Echterling für den Majoritätsbericht. Er macht namentlich darauf aufmerksam, daß jeder Steuerpflichtige sein Vermögen ja selbst abschätzen solle, wodurch der Billigkeit Genüge geleistet werde. Die größte Unzufriedenheit im Lande habe über die ungerechte Vertheilung der Steuerlast Statt gefunden. Er vergleiche den Staat mit einem Gebäude. Niemand werde ein Haus mit einer so schwachen Grundlage bauen, daß es seine eigne Last nicht tragen könne, ebensowenig dürfe der Staat die Steuerlast auf die Schulter derjenigen wälzen, die sie nicht zu tragen vermögen. Beim Zollanschluß sei dies nicht beachtet. Es könne sich nur darum handeln, welche Steuer die gerechteste sei. Die Commission habe die Einkommensteuer dafür erklärt, und sei die Majorität nur deshalb darüber hinweggegangen, weil die Einführung zu schwierig sei. Dies sei kein Grund für ihn, deshalb gehöre er zur Minorität der Commission.

Im Verlaufe der Debatte nahmen das Wort die Abg. Stuckmann für die Majorität — Tappe für die Minorität der Commission. Der Abg. Hage-

Hagemeister erklärte sich für die Classensteuer, als für einen Uebergang; die künftige Einführung der Einkommensteuer halte auch er für nothwendig.

Herr Regierungsrath Heldman machte darauf aufmerksam, daß auch die Classensteuer eine Art Einkommensteuer sei.

Abg. Kulemann für den Regierungsentwurf, in welchem er das Princip gewahrt sehe.

Er erkläre sich gegen die Besteuerung des Vermögens, welches keinen Ertrag gebe. Er wolle annehmen, daß er ein Gemälde für 80,000 Rthl. anfertigen ließe, nun solle er Abgaben entrichten von diesem Gemälde, als seinem Vermögen, das ihm doch nichts einbringe! Von den 80,000 müsse ja schon der Maler, als der Verkäufer des Gemäldes steuern, würde nun zugleich das Gemälde besteuert, so kämen ja 160,000 Rthl. in Betracht, da doch nur von 80,000 die Rede gewesen sei.

Man würde sich in solchem Falle wol hüten, Farben in Gemälde zu verwandeln; mit der Kunst, der Cultur u. s. w. werde es daher bald zu Ende sein. Mit solchem und mit ähnlichen Beispielen glaube er seine Ansicht, daß nur das Einkommen besteuert werden dürfe, genügend gerechtfertigt zu haben.

Abg. Petri II. für die Majorität, deren Entwurf der leichteste und beste Uebergang sei. Er erinnere an die Beschlüsse der preußischen Cammer, daß von allem Einkommen bis zu 1000 Rthl. eine Classensteuer, von dem Einkommen über 1000 Rthl. eine Einkommensteuer erhoben werden solle. Damit oder mit etwas Aehnlichem werde man auch hier vorläufig ausreichen. Er erkläre sich gegen Vermögenssteuer, von der die Minorität nicht einmal angegeben habe, wie sie erhoben werden solle.

Abg. Echterling entwickelte noch einmal seine früheren Gründe, erklärte sich aber eventuell für den Regierungsentwurf. —

Der Schluß der Debatte wurde hierauf per majora abgelehnt, der Schluß der Sitzung aber genehmigt.

Tagesordnung für morgen:

1) Fortsetzung der allgemeinen Debatte über die Einkommensteuer.
2) Zweite Lesung der Verfassung.

Ende der Sitzung um 1 Uhr. Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,
in Vertretung des Herrn Präsidenten.
Hildebrand.
Vette.

Anlage 109 zum Protocoll vom 12. Februar 1850.

Antrag

des

Abgeordneten F. Hausmann,

die sofortige provisorische Einführung von Geschwornengerichten in Strafsachen und des s. g. Mandatsprocesses in Civilsachen betreffend.

In Erwägung, daß

1) die beabsichtigte gänzliche Umgestaltung der Justizpflege voraussichtlich sich noch längere Zeit hinaus verzögern wird,

2) die langersehnte und durch die Grundrechte gebotene Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen und eines abgekürztern Verfahrens in kleinen Civilsachen, namentlich bei den Aemtern, ein dringendes Bedürfniß geworden,

3) das erstgenannte Institut in den meisten andern deutschen Staaten, wenn gleich auch ebenfalls nur provisorisch bereits ins Leben getreten ist, wolle der Landtag beschließen:

I. In Ansehung des Strafverfahrens

a) das Braunschweigische Gesetz über die Geschwornengerichte bis zur definitiven Vollendung der neuen Justiz-Einrichtungen provisorisch mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden und der besonderen Abänderung anzunehmen, daß die Geschworenen von den zur Wahl eines Landtagsabgeordneten stimmberechtigten Staatsbürgern erwählt werden und selbige für ihre Versäumniß eine geringe, der näheren Bestimmung Fürstlicher Regierung anheimgegebene Vergütung beziehen; und ferner,

b)

b) zur Ausführung des Beschlusses Fürstliche Regierung ermächtigen, aus dem Personale der bei den Obergerichten des Landes unter etwaiger Hinzuziehung anderer qualificirter Richter die nöthigen Richtercollegien als Anklage- und Rathskammer zu bilden; auch alle sonstigen erforderlichen Anordnungen ohne besondere einzuholende Genehmigung des Landtags nach eigenem besten Ermessen zu erlassen.

II. In Betreff des Civilverfahrens

a) den Aemtern, so wie allen übrigen Gerichten des Landes den s. g. Mandatsproceß zu gestatten, wie solcher seither schon bei den Stadtgerichten üblich gewesen,

b) die entgegenstehenden Verordnungen aufzuheben, und

c) jene Proceßart bei allen Schuldklagsachen als Regel vorzuschreiben.

Detmold den 11. Februar 1850.

F. Hausmann.

№ 123.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

133.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 13. Februar 1850.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herrn Regierungsrath Heldman und Geheime Regierungsrath Piderit.

Inhalt: Separaterklärung des Abg. Stuckmann zum Gesetz über die Eidesleistung. Anträge des Abg. Meyer Zuschuß zu der Landstraße von Gastrup nach Schötmar und Befreiung der Bewohner von Varenholz von der Chausseegeldsbezahlung am Bruchkruge betr. Antrag des Abg. Hagemeister: Ablösung der Fischereigerechtigkeit betr. Ansprache des Herrn Geheimen Regierungsrath Piderit, seine Erwählung zum Vertreter des Fürstenthums im Staatenhause betr. Weitere Berathung und Beschlußfassung über Vorbereitung einer Einkommensteuer. Zweite Lesung der Verfassung.

Der Landtagsarchivar hatte wegen Unwohlseins sich beurlaubt und war deßhalb das Protocoll aus voriger Sitzung nicht zu verlesen.

Der Abg. Stuckmann gab folgende Separaterklärung zu seiner Abstimmung im Protocoll vom 7. d. M. ab:

Ich habe deshalb gegen das Gesetz wegen der Eidesleistung gestimmt, weil ich den Eid erstens nicht als einen politischen, sondern als einen religiösen Act betrachte, also darnach der Eid confessionell geleistet werden muß; zweitens halte ich es unverträglich mit meinem Gewissen, hierbei meine confessionelle Ueberzeugung nicht aussprechen zu dürfen, weil gerade hierbei Glaube und Gewissen am engsten mit einander in Berührung kommen; dann drittens halt ich es umsomehr nothwendig, sowohl in politischer als in religiöser Hinsicht, daß der Eid confessionell ausgesprochen wird, namentlich eben in einer Zeit wie die Unsrige, wo Irrthum und Lüge nicht allgemein verabscheut wird, sondern sogar öffentlich gepredigt und Letzteres geduldet wird; viertens auch darum nicht, weil alle Staaten, wo man mit dergleichen Dinge geglaubt hat, Vorschritte zu machen, traurige Exempel liefern. Schließlich halt ich es nothwendig zum öffentlichen Bekenntniß, namentlich zum Bekenntniß des lebendigen Christen, „da in keinem andern

Namen Heil, auch kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben ist, darin sie sollen selig werden, als allein der Name Jesu Christi", daß er den Eid confessionell leistet.

Anmk. Epheser 4 Vers 14 bis 25.

F. P. Stuckmann.

Der Abg. Meyer stellte nachfolgende Anträge:

Von der von Alverdissen nach Rinteln führenden Chaussee ist über Gastrup ein Weg nach Schötmar in Angriff genommen, welcher das Amt Hohenhausen in einer Länge von $3^1/_2$ bis 4 Stunden durchschneidet und daselbst die Oerter Lüdenhausen, Herbrechtsdorf, Siliren, Hohenhausen, Talle, Kirchheide berührt; er soll als Communal-Weg in chausseemäßigen Stand gesetzt werden. Das Amt Hohenhausen hat mit großen Opfern der ihm aufgebürdeten Last sich unterzogen; die zum Wegbau gesetzlich und extraordinair bestimmten Einnahmen der Amtsgemeindecasse ausschließlich dazu verwendet und noch im vorigen Jahre 1500 Rtht. aufgeliehen, um damit fällige Terrain-Entschädigungen zu gewähren. Es sind im Amte Hohenhausen bereits $2^1/_2$ Stunden Wegestrecke in chausseemäßigen Stand gesetzt, und noch 1 bis $1^1/_2$ Stunde Weges zu vollenden.

Die zum Communal-Wegebau gesetzlich aufzubringenden Steuern werden durch die Unterhaltungskosten der bereits vollendeten Wegestrecke, sowie durch die Verzinsung und terminliche Abtragung des aufgeliehenen Capitals fast erschöpft und nur eine kleine Summe kann für die nächsten Jahre zur Fortsetzung dieses Weges aus der Amtsgemeindecasse verwendet werden. Dazu kommt aber die dringende Nothwendigkeit eines zweiten fast nicht weniger erheblichen Wegebaues. Es wird nämlich von der bei der Niedermühle herführenden Blothoer-Erder Chaussee ein Communal-Weg zum Anschluß an die Lemgo-Rintelner Chaussee über Calldorf angelegt. Von diesem wird ein pp. $1^1/_2$ Stunde langer Weg über Bentorf, Harkemissen nach Hohenhausen beabsichtigt, wodurch eine mit Blotho, Erder u. s. w. eben so nothwendige als für den allgemeinen Verkehr nützliche Verbindung hergestellt wird. Die Oerter Bentorf und Harkemissen sind durch ihre während des größeren Theiles des Jahrs unfahrbaren Wege fast von allem Verkehr abgeschnitten. Deren Forderung, jenen Communal-Weg in Angriff zu nehmen, ist daher eine gerechte und billige. Der Gemeinderath des Amts Hohenhausen kann ihr aber vor Vollendung der nach Schötmar führenden Landstraße nicht entsprechen. Diese ist für die Aemter Sternberg, Hohenhausen und Schötmar, wo sie sich an den von Schötmar nach Oerlinghausen führenden s. g. Communal-Weg anschließt, ein dringendes Bedürfniß. Es kann lediglich nur als eine willkührliche Bestimmung gehalten wer-

werden, daß ihr der Character eines Communal-Weges beigelegt ist, da sie, wenn sie erst vollendet ist, dem großen allgemeinen Verkehr angehört.

Mir ist zwar bekannt, daß die Finanz-Lage der Landcasse bedrängt ist, ich glaube aber nicht, daß gerechte Anforderungen deshalb unberücksichtigt bleiben dürfen, zumal, wenn durch die Vollendung jener Landstraße dem Bedürfniß eines großen Theils des Landes entsprochen wird. Aus Rücksicht auf die Bedrängniß der Landcasse unterlasse ich gegenwärtig den Antrag, gedachte Landstraße als Landes-Chaussee zu erklären und als solche zu vollenden. Wie aber zu dem unter ganz gleichen Verhältnissen stehenden von Schötmar nach Oerlinghausen führenden Communal-Weg jährlich 1000 Rthl. aus der Wegebaucasse beigesteuert werden, so glaube ich, daß das Amt Hohenhausen einen gleichen Anspruch zu machen berechtigt sei.

Ich beantrage:

der Landtag bewillige zur Vollendung der von Gastrup durch das Amt Hohenhausen nach Schötmar führenden Landstraße einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthl.

Detmold, den 10. Februar 1850.

Meyer.

Obigem Antrage treten bei:

Klocke. Stuckmann.

Von Varenholz führt bis zu der pp. 15 Minuten entfernten hessischen Landesgränze durch Stemmen eine Chaussee, welche hessischer Seite nicht fortgesetzt ist. Erst zu Möllenbeck gelangt man auf die nach Rinteln führende hessische Chaussee und muß daselbst für eine Meile Chausseegeld bezahlt werden. Beim Ausgang aus Varenholz wird Chausseegeld für $^1/_2$ Meile erhoben; diese Bariére liefert einen Brutto-Ertrag von pp. 30 Rthl. jährlich. Die Bewohner von Varenholz zahlen für die Benutzung der Chaussee bis zur hessischen Landesgränze nichts, wenn sie diese nicht überschreiten, müssen aber, fahren sie nach Möllenbeck und dem $1^1/_2$ Stunde entfernten Rinteln, das tarifmäßige Chausseegeld bezahlen. Dieses stellt sich demnach als eine Steuer für den Verkehr mit Hessen dar und ist um so unbilliger, als hessischer Seits die lippische Chaussee nicht fortgesetzt ist und demohnerachtet von Varenholz bis Rinteln, mithin für $1^1/_2$ Stunden das tarifmäßige Chausseegeld für 2 Meilen gezahlt werden muß. Ueberdem muß Varenholz die Kosten seines Straßenpflasters allein tragen.

Mehrere Vorstellungen der Bewohner von Varenholz um Befreiung von diesem Chausseegelde, welches nicht einmal einer Controlle unterworfen ist, da der Erheber nicht wissen kann, ob der Reisende innerhalb des

 lippi-

lippischen Gebiets bleibt, in welchem Fall kein Chausseegeld bezahlt zu werden braucht, sind von Fürstlicher Regierung abschläglich beschieden.

Ich beantrage:

der Landtag beschließe, daß die Bewohner von Varenholz in der Barriére am Bruchkruge von Bezahlung des Chausseegeldes befreit werden sollen.

Detmold, den 10. Februar 1850.

Meyer.

Der Abg. Hagemeister stellte den nachfolgenden Antrag: die Vorlage eines Gesetzes über Ablösung der Fischereigerechtigkeit auf Bächen und Flüssen betr.:

Unter Bezugnahme auf eine beim Beginn des Landtages überreichte Petition mehrerer Bewohner des Amtes Brake und in Berücksichtigung, daß die Ausübung der Fischerei auf den Bächen und Flüssen, nicht allein den angränzenden Grundstücken vielfach zum Nachtheil und zur Beschwerde gereicht, sondern auch außerdem mit der Ausführung des, für die Cultur des Landes so wichtigen Gesetzes, über Regelung der Flußbeete und Beflößung der Wiesen, vielfach in Widerstreit geräth, stelle ich den Antrag:

Der Landtag möge Fürstliche Regierung um die Vorlage eines Gesetzes ersuchen, wodurch die Fischereigerechtigkeit auf den Bächen und Flüssen im hiesigen Lande für die angrenzenden Grundbesitzer für ablösbar erklärt wird.

Detmold, den 13. Februar 1850.

Hagemeister.

Die Anträge des Abg. Meyer wurden an die Wegebaucommission, der des Abg. Hagemeister an die Ablösungscommission verwiesen, und bei letzter Gelegenheit zugleich beschlossen, daß eine im Antrage erwähnte Petition (früher an die Commission wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit verwiesen) gleichfalls von der Ablösungscommission in Berücksichtigung genommen werden sollte.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit hielt eine kurze Ansprache, worin er für das ihm bewiesene, ehrende Vertrauen, mit welchem der Landtag ihn zum Vertreter des Fürstenthums im Staatenhause erwählt, seinen Dank sagte. Er mögte die Schwierigkeiten bei dem Werke, das dort gebaut werden sollte, nicht verkennen; theilte jedoch auch nicht die Hoffnungslosigkeit vieler Anderer. Er würde nach seinen Kräften mitwirken, daß eine endgültige Verfassung zu Stande käme.

Im Beginne der Tagesordnung sprach zu der vorliegenden Schlußfrage der

der Abg. Meyer gegen den Schluß der Diskussion über die Berichte wegen einer Einkommensteuer, und wurde der Schluß abgelehnt.

Im Verfolge der gestrigen Rednerliste verbreitete sich der Abg. Tenge darüber, daß die Arbeitskräfte ein 5 bis 6 Mal größeres Capital repräsentiren als das Grundvermögen, oder, was gleichbedeutend, als das übrige Vermögen. Eine einzuführende Classensteuer wäre darum nicht ein Rückschritt, wie der Abg. Tappe gesagt hätte. Es wäre dieß eine angemessene Einkommensteuer — selbst wenn es eine Personensteuer genannt würde.

Diese Classensteuer wäre die erste und sicherste Grundlage für eine nöthige Steuerreform; denn wenn man dabei zu weit griffe, so würden etwa Rückschritte nöthig und das wäre für ein Steuersystem sehr von Nachtheil. Die Einkommensteuer müßte nicht plötzlich zu hoch gegriffen werden. Er wollte darum nur eine Ergänzungssteuer. Und vor Allem: was besteuert wäre, wie Grund und Boden und Gewerbe, das könnte nicht doppelt besteuert werden. Er empföhle deshalb vorerst die Einleitung der Sache nach dem Vorschlage der Majorität, wobei er aber noch zu bevorworten hätte, daß er das fundirte Vermögen der Ausländer hier im Lande auch wollte herangezogen sehen.

Der Abg. Klocke sprach gleicherweise für das Majoritätserachten. Er wollte eine Ausgleichung der Besteuerung mittelst der beabsichtigten Ergänzungssteuer, und stellte den Antrag: den Namen Klassensteuer zu streichen und dafür Einkommensteuer zu setzen.

Der Abg. Meyer: die Etats brächten ein Deficit, welches voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht geringer sein würde. Darum wäre es nöthig, sämmtliche Steuerkräfte, wie bisher z. B. bei Staatsdienern und Kapitalisten noch nicht geschehen, auch heranzuziehen. Ueberhaupt müßte die Steuerkraft zur Norm dienen, und dieser Grundsatz führte denn auf die progressive Einkommensteuer. Schwierigkeiten ließen sich bei einer solchen allgemeinen Einkommensteuer nicht verkennen. Aber ebensowenig ließe sich leugnen, daß z. B. auch der Grundbesitzer eine noch weitere Steuerkraft hätte. Dieß bestätigte schon bei uns der immer gestiegene Wohlstand der Grundbesitzer. Und könnte er darum die Contribution von Grund und Boden zwar wohl beibehalten, aber für einen vollends richtigen Steuerfuß in ihrer jetzigen Anlage nicht halten, weil zumal die saalbuchsmäßigen Größen und ebenso der Reinertrag zu gering verzeichnet wären. Demnach genügte ihm das Majoritätsachten nicht, obgleich er mit Modificationen für eine Klassensteuer sein könnte, zumal die Theilnahme an politischen Rechten damit sich erweiterte. Er müßte aber gegen das Majoritätsachten den Tadel aussprechen, daß es die Sache hinausschöbe, welche so eilig wäre, daß sie schon

in

in diesem Jahre ihre Erledigung finden müßte. Er könnte aber auch dem Minoritätsachten nicht beipflichten. Darnach sollte auch todtes Vermögen, wie z. B. Mobiliar, besteuert werden, welches statt allen Ertrages noch jährliche Zuschüsse und Unterhaltungskosten forderte. Man könnte mit Nichten ein solches todtes Vermögen in ein ertragsfähiges verwandeln, weil es ja nicht entbehrt werden könnte. Es müßte dann wenigstens erst abwartet werden, daß dieß geschehen wäre. Und könnte er deßhalb nur dafür stimmen, daß der Regierungsentwurf selbst in Berathung genommen würde.

Der Abg. Petri I.: das Minoritätsachten wollte das ganze Steuersystem mit einer allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer reformiren. Davon unterschiedlich wollte der Regierungsentwurf zwar die Grund- und Gewerbesteuer beibehalten, aber, ebenso wie die Minorität, eine genaue Erforschung des Einkommens und Vermögens, nöthigenfalls mit einem streng inquisitorischen Verfahren. Und davon wiche weiter die Majorität des Ausschusses ab, indem sie das Einkommen und Vermögen nicht auf das genaueste untersuchen, sondern auf eine schonendere Weise mittelst einer Einschätzungscommission in ohngefähre Klassen eingeschätzt haben wollte. Dieß wäre jedenfalls zunächst genug, weil der dringendste Zweck: einestheils das Deficit zu decken und anderntheils: daß keiner steuerfrei ausgienge, damit erreicht würde. Ueberdem wäre dieß auch ausführbar. Und die Einrichtung nach den anderweiten Vorschlägen der Minorität — so wünschenswerth wie sie auch erscheinen könnte — wäre noch jederzeit gescheitert. Darum wäre es auch grade umgekehrt, wie nach der Ansicht des Abg. Meyer. Die Einrichtung nach dem Gutachten der Majorität — diese könnten wir bald in's Leben führen. Denn auch nach dem Regierungsentwurf läge ja noch kein Steuergesetz selbst vor. Und das Majoritätsachten gienge nun schon gleich weiter auf das Princip für das Gesetz.

Was die Aufnahme beträfe, die ein solches Gesetz im Lande finden sollte, und die Aeußerung des Abg. Tappe anlangend: daß eine Klassensteuer unpopulär wäre; so hätte er nur an dies Sprichwort zu erinnern: sterben und steuern — müssen wir Alle. Keine Steuer wäre wol populär. Aber im Vergleich zu der beabsichtigten milderen Klassensteuer — nun da würde eine allgemeine Einkommensteuer erst noch viel mehr unpopulär sein, schon wegen ihres inquisitorischen Characters.

Der Herr Regierungsrath Heldman erinnerte daran, daß, wie gestern bevorwortet, die Zeit gekommen, wo er wegen eines nicht mehr abzustellen gewesenen anderen Geschäfts an der Verhandlung weiter Theil zu nehmen behindert wäre. Er hätte indeß auch nur noch immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß das Gutachten der Majorität im Vergleich gegen den Regie-

Regierungsentwurf nicht scharf genug jedes Vermögen und Einkommen ermittelt sehn wollte. Es wollte nur Gruppen bilden und auf weitere Unterschiede keine Rücksicht nehmen. Das würde nicht tief eingehn. Aber allerdings wäre es richtig, daß man auf diese Weise rascher zu einem Ziele gelangen könnte, insonders auch weil die Contributionscataster nach solchen Gruppen leichter und in viel kürzerer Zeit aufgestellt werden könnten.

Es wurde der mehrfach abgelehnte Schluß angenommen, ohne daß die schon gestern zum Wort Eingeschriebenen sämmtlich an die Reihe gekommen waren.

Der Abg. Echterling brachte den bei der Schlußfrage ihm vorbehalten gebliebenen Antrag ein:

„Wer kein jährliches Einkommen von 150 Rthl. hat, soll von „der Klassensteuer frei bleiben.“

Der Antrag: bei dem Gegenstande der Tagesordnung wegen Behinderung des Regierungscommissarius hier abzubrechen, blieb in der Minorität, und sprachen die Berichterstatter, nachdem der Herr Regierungsrath Heldman sich entfernt hatte.

Der Abg. Hausmann für die Minorität. Die von der gebliebenen Minorität vertretenen Ansichten waren bis vor der letzten Sitzung des Ausschusses, an der er, der Redner, zufällig nicht Theil genommen, in der Majorität gewesen. Dies würde der Berichterstatter der Majorität vielleicht zu motiviren haben.

Bisher wäre nur der Grundbesitz und die Consumtion besteuert gewesen. Das wäre ungerecht. Selbst Kirchen- und Communalsteuern lasteten allein auf dem Grundbesitz. Darum wollte das Minoritätsachten eine grundsätzliche Umgestaltung des Steuerwesens. Dafür läge auch im Regierungsentwurf ein Zugeständniß vor, indem dieser für künftig wollte, daß nach den Steuerkräften überhaupt beigesteuert werden sollte. Die Mitglieder der Versammlung hätten die Richtigkeit dieses Grundsatzes auch nicht zu bestreiten gehabt. Man wollte eine auf die Steuerkräfte überhaupt gegründete Einkommen- und Vermögenssteuer nur für unausführbar halten. Aber diese Einwendung wäre ja ganz unbegründet. Die Ausführbarkeit des Minoritätsachtens wäre ja der des Majoritätsachtens völlig gleich. Und ausgeführt wären auch schon die Grundsätze des Minoritätsachtens z. B. in Hamburg — in der Schweiz.

Die einzelnen Anfechtungen, welche das Minoritätsachten erlitten, wären eben wenig begründet. Denn so wie auch bei der Grundsteuer nicht auf das gegangen würde, was der Grund und Boden aufgebracht hätte, sondern ermittelt würde, was er aufbringen könnte; so wäre

es

es auch richtig bei der Einkommensteuer. So wie Jemand Grundsteuer bezahlen müßte, wenn er ein betreffendes Grundstück auch uncultivirt ließe, so könnte er auch steuern von einem Kapitale baaren Geldes, wenn er auch dasselbe nicht benutzte und im Kasten ließe. Und werthlose Sachen hätten wir nicht, denn der Besitz von Sachen, welche Nichts aufbrächten, gewährte ja doch den Genuß von diesen Sachen; und von dem Werth nach dem Marktpreise könnte immer Jeder Steuer zahlen.

Was davon gesagt wäre, daß die Einkommensteuer zu Defrauden veranlassen würde, träfe die Klassensteuer gleichermaßen.

Daß die Reichen auswandern würden, wäre eine eitle Furcht. Dieß hätte auch so geheißen, als in Genf die Einkommensteuer eingeführt wäre; aber die Reichen wären auch dort nie ausgewandert.

Die Klassensteuer, wie nach dem Majoritätsgutachten, wollte nur den Grundsatz wieder aufgeben — wollte die Reichen doch noch nicht nach ihren Kräften besteuern und nur die niedern Klassen noch weiter heranziehn, da doch diese letzteren schon durch die Salzsteuer z. B. und durch die andern Consumtionssteuern genug getroffen würden und, z. B. so weit es verschuldete Stättebesitzer wären, zur Grundsteuer herangezogen würden, ohne alle Rücksicht auf diese Last.

Man würde von der Richtigkeit der Grundsätze des Minoritätsachtens sich desto mehr überzeugen, wenn die Commünen nur anfangen möchten, die Communal- und Kirchensteuern darnach zu heben.

Und überhaupt: die Regierung hätte einen freisinnigen Entwurf vorgelegt. Durch Annahme des davon zurückgehenden Gutachtens der Ausschußmajorität würden umsomehr die Wünsche und Erwartungen der Bevölkerung des Landes nur getäuscht. Er empföhle demnach das Minoritätsachten. Die dazu nöthigen Ermittelungen würden auch ebenso rasch geschehn können.

Der Abg. Schütz als Berichterstatter der Majorität: die Majorität des Ausschusses bestritte nicht, daß die Einkommen- und Vermögenssteuer nach Absicht des Regierungsentwurfs und des Minoritätsachtens theoretisch richtig wäre. Er nennte sie auch nicht practisch unausführbar, sondern nur practisch höchst schwierig. Sonst würde sie schon längst gehandhabt sein in manchen Staaten wo man des Geldes bedürfte; denn mit dieser Steuer könnte man Geld erpressen. Aus diesem Grunde empföhle die Majorität ihre vorbereitende Maßregel — und aus diesem Grunde wäre es denn auch, daß die Abgeordneten Hagemeister und Böhmer mit ihm, dem Berichterstatter, von dem Gutachten der Minorität zurückgetreten wären. Eine Annahme des Minoritätsachtens würde die Sache auf 10 oder 15 Jahre hinausschieben. Die Majorität wollte, was sich auch leicht und sofort ausführen

führen ließe. Sie wollte vor Allem erst auch Steuer von denen, die jetzt steuerfrei ausgingen. Darauf käme es ja vorzugsweise an.

Die Maßregel der Majorität — man möchte sie nun nennen wie man wollte — sie sollte eben vorbereiten, sollte einen Uebergang bilden zu der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Einkommensteuer. Mehr wäre noch nicht nöthig. Darum genügten die Vorschläge der Majorität. Und ihre Vorschläge könnten noch dies Jahr gleich ins Leben treten. Um so mehr empföhle er die Annahme des Majoritätsachtens, weil es dazu auch demnächst noch freiständе, alles weiter aufzunehmen, was die Abg. Hausmann und Meyer beantragen wollten.

Nachdem hiernächst noch vielseitige Discussion zur Fragstellung namentlich in der Hinsicht geschehn, ob der Regierungsentwurf und das Minoritätsachten je besonders zur Abstimmung kommen könnten, und nachdem für letzteres durch einen besondern Beschluß entschieden worden war, wurde sodann in namentlicher Abstimmung (auf des Abg. Hausmann Antrag) das Majoritätsachten mit 16 — 9 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür mit Ja die Abgeordneten: Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer und Oberbracht; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Echterling, Leizmann und Tappe.

Abg. Echterling brachte seinen Antrag in Erinnerung. Derselbe wurde für unzulässig gehalten und nach einer dieserwegen geschehenen vielseitigen Diskussion in namentlicher Abstimmung hier nunmehr und zwar mit 14 — 11 Stimmen für unzulässig erklärt, indem für die Zulassung mit Ja nur die Abg. Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer und Bornemeyer, die übrigen mit Nein dagegen stimmten. Hiernach wurde der Gegenstand mit Annahme des Majoritätserachtens, weil es dazu einer Special-Berathung nicht bedürfte, für erledigt angenommen, und sodann im Verfolg der Tagesordnung zur zweiten Lesung der Verfassung geschritten.

Zu Artikel 8 stellte der Abg. Leizmann den Antrag; neben den selbstständigen, dazu eingesetzten Behörden „die Geschwornen" ausdrücklich mit zu benennen, als diejenigen, welche die richterliche Gewalt auszuüben hätten; blieb jedoch in der Minderzahl.

Zu Art. 51 beantragte der Abg. Stuckmann die Streichung des weiteren Inhalts nach den beiden ersten Zeilen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Art. 59 beantragte der Abg. Hagemeister: den Betrag der Tagegelder auf 2 Rthl. zu setzen; blieb jedoch in der Minorität.

Abg. Meyer beantragte zu Art. 103 die Streichung. Der Inhalt des Artikels wäre die Revolution selbst, welche doch schon ihren Weg finden

würde. Der Antrag wurde bei Abwesenheit des Abg. v. Stieteneron mit 16 — 8 Stimmen angenommen, indem namentlich dafür mit Ja: die Abgeordneten: Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Klocke, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht und Bornemeyer, dagegen aber mit Nein stimmten die Abgeordneten: Hausmann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, Leizmann, Tappe und Hildebrand.

Im Uebrigen wurden alle einzelnen Artikel (unter Vorbehalt der Wiedereinschaltung des Worts „vollziehenden in Art. 73) genehmigt.

Der Herr Regierungs-Commissarius ließ sich hiernächst aus, wie folgt: Er hätte nicht weiter in Opposition und entgegen treten wollen. Er müßte die sorgfältige Prüfung und weitere Beschließung in dieser Verfassungsangelegenheit der Regierung vorbehalten. Auf einem nächsten Landtage, wo der Gegenstand in weitere Verhandlung genommen werden möchte, würden denn ja wohl — so hoffte er — die beiderseitigen Ansichten über diesen Gegenstand, wie es jetzt freilich noch zwischen Regierung und dem Landtage der Fall wäre, nicht mehr so schroff einander entgegenstehen.

Bei der Abstimmung im Ganzen wurde sodann die Verfassung mit 14 — 11 Stimmen angenommen, indem namentlich dafür mit Ja stimmten: die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer und Hildebrand; dagegen aber mit Nein die Abgeordneten: König, Stuckmann, Klocke, v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht und Schierenberg.

Und ward hiermit die Tagesordnung erledigt.

Weitere Tagesordnung Morgen 10 Uhr:

1) Berichterstattung der Justizcommission über ein kürzeres Verjährungsgesetz für die Klage auf Verkehrsschulden.
2) Bericht der Gewerbecommission, Legge betr.,
3) Berathung des Meyer'schen Antrages zu der Verhandlung wegen Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte des Fürsten,
4) Berathung des Hausmann'schen Antrages in Betreff einer Gemeindeordnung,
5) Berathung des Meyer'schen Antrages wegen Aufhebung der Neuwohnerabgaben,
6) Zweite Lesung des Beschlusses auf den Schierenberg'schen Antrag wegen des Hausirens.

Schluß der Sitzung 10 Min. vor 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,
in Vertretung des abwesenden Herrn Präsidenten.
Hildebrand.

№ 124.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 110 und 111 *).

134.

Geschehen Detmold am Landtage, Donnerstag den 14. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herrn Regierungsrath Heldman und Geheime Regierungsrath Piderit.

Inhalt. Anzeige vom Eingang mehrer Petitionen und Ueberweisung derselben an die betreffenden Commissionen. — Bericht der Justizcommission. (Anl. 110) Die Verjährungsfristen betreffend. — Bericht der Gewerbecomission, die Legge betreffend. (Anl. 111) — Berathung des Meyerschen Antrags, die Deputation an den Fürsten in der Trennungssache betreffend, und die Abstimmung darüber. — Berathung des Hausmann'schen Antrags, betreffs der Amtsgemeinderäthe, und Abstimmung darüber. — Berathung und Abstimmung über den Meyer'schen Antrag, die Neuwohnerabgabe betreffend. — Zweite Lesung des Gesetzes über den Hausirhandel.

Das Protocoll aus der Sitzung vom 12. d. M. wurde verlesen und genehmigt, nachdem der Abg. Böhmer unter mehrfachem Widerspruch dagegen reclamirt hatte, daß er nicht den Minoritätsbericht der sogenannten Trennungscommission, sondern die in in diesem Berichte vorgeschlagene doppelte Verwaltung für ein Unding erklärt habe. — Sodann wurde das Protocoll aus der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt. Hierauf wurden folgende Petitionen als eingegangen angezeigt:

1) Petition der Einlieger und Häuslinge zu Alverdissen, Theilung der dortigen Gemeinheit betreffend, überreicht durch den Abg. Bornemeyer und auf dessen Antrag brevi manu der Hudeablösungscommission überwiesen;

2) Petition von Seiten der Heidelbecker Eingesessenen, die Wahl zum

*) Anm. Auf diesen Anlagen ist irrthümlich angegeben, daß sie zum Protocoll vom 13. Februar gehören.

zum Schulvorstande betreffend, überreicht durch den Abg. Hagemann und brevi manu der Schulcommission überwiesen.

3) Petition mehrerer Einwohner von Billerbeck, Eidesleistung betreffend, überreicht durch den Abg. Oberbracht und brevi manu der Petitionscommission überwiesen.

4) Petition von Seiten der Einwohner zu Greste, Einkommensteuer betreffend, durch den Abg. Tenge mit dem Ersuchen überreicht, daß der Landtag auf den Fall einer späteren näheren Berathung der für den Augenblick erledigten Einkommensteuerfrage Kenntniß davon nehmen möge.

Nach Uebergang zur Tagesordnung erstattete der Abg. Althof den Bericht der Justizcommission, die Verjährungsfristen betreffend. (Anlage 110 zu diesem Protocolle) und legte die im Berichte erwähnte Petition, sowie das darin angezogene preußische Gesetz auf den Tisch des Hauses nieder.

Sodann erstattete der Abg. Böhmer den Bericht der Gewerbecommission, die Legge betreffend (Anl. 111 zu diesem Protocolle), und bemerkte dabei, daß dieser Bericht vom Abg. Echterling nicht unterschrieben sei, weil derselbe abwesend gewesen.

Abg. Meyer bemerkte, daß er seine abweichende Ansicht entweder bei der speciellen Discussion oder sonst schriftlich motiviren werde. Er erkläre sich mit der Regierung für Aufhebung des Leggezwangs.

Hiernach kam der schon gedruckte Antrag des Abg. Meyer, betreffs der Deputation an den Fürsten in der Trennungssache zur Berathung.

Der Abg. Hausmann stellte dazu den Antrag:

> Der Landtag möge beschließen, eine aus dem Präsidenten und 6 andern zu erwählenden Landtagsmitgliedern bestehende Deputation zu ernennen, um Sr. Durchlaucht dem Fürsten den vom Landtage angenommenen Vorschlag wegen Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte, sowie die berathene und beschlossene Verfassungsurkunde mit dem dringenden Gesuche um Annahme und Gewährung zu überreichen.

Der Präsident v. Cölln hielt diesen Antrag für einen selbstständigen Antrag und glaubte, derselbe müsse besonders zur Berathung kommen, während der Abg. Hausmann seinen Antrag für einen Zusatzantrag erklärte, durch welchen der Auftrag der in Frage stehenden Commission nur erweitert werden solle.

Ueber die formelle Zulässigkeit des Hausmannschen Antrags entspann sich eine längere Debatte.

Der Abg. v. Stietencron erklärte sich für die Ansicht des Präsidenten v. Cölln; der Abg. Meyer für die Zulässigkeit des Antrags, indem er darauf aufmerksam machte, daß ja grade sein Antrag auf Hausmann's Vorschlag bis zur Erledigung der Verfassung ausgesetzt sei. Indem

der

der Abg. Meyer in Widerlegung der Behauptung, daß eine Deputation an den Fürsten inconstitutionell sei, die Bemerkung machte, daß die Verfassung von 1836 in keiner ihrer Bestimmungen mehr rechtsgültig sei, veranlaßte er eine Zwischendebatte auch über diese Frage, an welcher sich in einem der Ansicht des Abg. Meyer entgegengesetzten Sinne die Abg. v. Stietencron und Petri I., sowie der Herr Geheime Regierungsrath Piderit betheiligten.

Gegen die Connerität der beiden vorliegenden Anträge sprachen besonders die Abg. Stuckmann, Petri I. und Böhmer, während sich die Abg. Hausmann, Hildebrand, Meyer, Leizmann dafür erklärten. Letzterer hob besonders hervor, daß in der Sendung einer Deputation die Abwehr gegen den schon früher von ihm als einen solchen bezeichneten Angriff der Regierung liege. Er machte noch einmal auf die Inconsequenz der Regierung aufmerksam, welche vor einem halben Jahre einen viel weiter gehenden Entwurf als Grundlage zu weiteren Unterhandlungen in der Trennungsfrage für annehmbar erklärt und jetzt von dem viel milderen Minoritätsentwurf behaupte, daß er Eingriffe in's Fürstliche Eigenthum enthalte.

Der Herr Regierungsrath Heldman bemerkte dagegen, daß die Regierung den ersten Entwurf nie für annehmbar erklärt habe. In diesem Entwurfe seien zwei Hauptvorschläge gemacht, 1) die Theilung, und 2) die Abtretung der gutsherrlichen Gefälle gegen gehörige Entschädigung. In letzterer Hinsicht besonders habe die Regierung jenen Entwurf einer genauen Prüfung unterziehen wollen.

Abg. Hildebrand legte besonderes Gewicht darauf, daß der Landtag ein constituirender sei; aber wenn derselbe auch nur ein Recht auf Vereinbarung der Verfassung habe, wie es selbst die Regierung zugestehe: so sei er auch in diesem Rechte durch die Erklärung der Regierung verletzt, daß sie erst einem demnächstigen Landtage die betreffenden Entwürfe vorlegen wolle. Die Trennungsfrage und die Verfassungsfrage gehören seiner Ansicht nach genau zusammen; da aber die Regierung, wie erwähnt, das Recht des Landtags verletzt habe, so bleibe Letzterem nichts übrig, als eine Restitution direct bei dem Fürsten zu erwirken.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit sprach sich gegen die Ansicht aus, daß der Landtag ein constituirender sei. Die Verfassung von 1836 bestehe mit einigen Abänderungen noch immer fort, und seien auch die Rechte des Landtags genau bestimmt. Der Landtag habe eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung; er habe das Steuerbewilligungsrecht, eine Controle bei der Verwaltung; das Recht der Beschwerdeführung; hier aber

handle

handle es sich um die Feststellung einer neuen Verfassungsurkunde; und in Bezug darauf seien vom Landtage mehre Forderungen gestellt, die wol schwerlich bewilligt werden würden.

Der Schluß der Debatte wurde hierauf genehmigt und die Zulässigkeit des Hausmannschen Antrags mit 14 gegen 10 Stimmen in namentlicher Abstimmung genehmigt.

Dafür stimmten die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand — dagegen Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Weßel, Petri I., v. Cölln, Böhmer. — Abg. Klocke fehlte.

Der Abg. Leizmann stellte den Antrag: am Ende des Hausmann'schen Antrags möge es heißen „zur Annahme der Letzteren."

Abg. Petri I. stellte den Antrag, daß ohne Discussion über den Meyer'schen Antrag abgestimmt werde. — Dieser Antrag wurde per majora genehmigt.

Nachdem noch der Präsident v. Cölln bemerkt, daß man ihn eventuell von der Verbindlichkeit, die Deputation zu führen befreien wolle, da er gegen die beiden in Frage stehenden Entwürfe gestimmt habe, wurde der Meyersche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 11 gegen 13 Stimmen verworfen.

Dafür stimmten: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand — Dagegen: Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. — Abg. Klocke fehlte.

Sodann kam der Hausmann'sche Antrag betreffs der Amtsgemeinderäthe zur Berathung.

Abg. König gegen den Antrag. Viele Eximirte würden im Falle der Annahme desselben gar nicht einmal stimmberechtigt sein, obgleich Einzelne von ihnen mehr in die betreffende Amtsgemeindecasse zahlten als ganze Dorfschaften. Er halte ihre Ausschließung daher für ungerecht und werde gegen den Antrag stimmen.

Herr Regierungsrath Heldman stimmte dem Vorredner bei und führte namentlich an, daß der Abg. Tenge allein ebensoviel in die betreffende Amtsgemeindecasse zahle, als die Dorfschaft Asemissen. — Die Grundrechte gehören übrigens nicht hierher, da es sich gar nicht um ein persönliches Recht und dessen Aufhebung, sondern um ein — mit dem Besitze einer Sache verbundenes Recht handle. Er erinnere in dieser Hinsicht an die Domainenpächter, die persönlich nur als Schutzverwandte gelten, und doch

doch im Gemeinderathe sitzen. — Außerdem haben sich grade die sog. Eximirten hier im Lande in den Gemeinderäthen des größten Vertrauens zu erfreuen gehabt, indem sie fast immer zur Prüfung der Rechnungen gewählt worden seien.

Abg. Tenge: Wenn der Hausmann'sche Antrag durchgehe, so stelle er den Eventualantrag, daß eine neue Wahlordnung für die Gemeindeverhältnisse in Berathung gezogen werde. Er möge übrigens die vorliegende Frage nicht ganz im Sinne des Antragstellers erledigen. — Es sollen allerdings Menschenrechte vertreten werden, aber nicht grade Menschenfleisch; daher sei er für eine Vertretung der Interessen mehr als für eine Vertretung der Köpfe. Die frühere Interessenvertretung sei nun zwar vielleicht zu schroff gewesen; es lasse sich aber wol noch ein Mittelweg zwischen Kopfzahl und Geldbeutel finden, wie man es schon bei einzelnen Societätsverträgen, z. B. bei Eisenbahngesellschaften versucht habe. — Auch er glaube nicht, daß man sich hier auf die Grundrechte berufen könne. Wolle man in dieser Hinsicht penibel sein: so erinnere er an die grundrechtliche Bestimmung über die Orden und Titel und möge er dann vielleicht sich veranlaßt sehen, auch in dieser Hinsicht einen Antrag auf Aufrechthaltung der Grundrechte zu stellen, da möglicherweise ein hochgeachteter Mann nächstens Gelegenheit haben könne, einen fremden Orden zu bekommen, und noch mancher alter Rath umhergehe, der schon lange keinen Rath mehr ertheilt habe.

Abg. Hagemann für den Antrag; ebenso sprach der Antragsteller noch zur Vertheidigung und Begründung seines Antrags, indem er besonders hervorhub, daß die Eximirten als solche allerdings einen besonderen Stand und zwar einen bevorzugten Stand bildeten.

Abg. Weßel bemerkte, daß im Falle der Annahme des Antrags z. B. das Gut Berten mit 500 Seelen unvertreten sein würde.

Abg. Kulemann bemerkte gegen den Abg. Tenge, daß die Actienmänner immer nur das Geld, die Dorf- oder Kopfmänner aber den Geist vertreten, und Letzterer sei die Hauptsache. Der Hausmannsche Antrag wurde darauf per majora abgelehnt. Der Tenge'sche Eventualantrag fiel damit weg.

Sodann kam der Antrag des Abg. Meyer betreffs der Neuwohnerabgabe zur Berathung. Der Antrag lautete folgendermaßen:

> Indem ich hierbei eine Vorstellung der Neuwohner, Meyer und Genossen aus Sabbenhausen, Erlaß von Neuwohner-Abgaben betreffend, übergebe, sehe ich mich dabei zu folgendem Antrage veranlaßt:
>
> Da
>
> 1) die in Betracht kommenden Neuwohner-Abgaben, welche durch die

die Verordnungen vom 2ten Decbr. 1828 und 18ten Aug. 1829 festgesetzt sind, eine unzweifelhafte Landessteuer enthalten,

2) eine Landessteuer aber in einem constitutionellen Staate von der Landes-Regierung weder auferlegt, noch aufgehoben werden kann.

3) das Fürstenthum Lippe ein constitutioneller Staat ist.

4) die hohe Regierung durch die Verordnung vom 17. October v. J. — Reg. und Anz. Blatt № 43 — jene gesetzlichen Neuwohner-Abgaben mit Ausnahme der Contribution ohne Autorisation des Landtags inskünftige erlassen, mithin ihre Befugniß überschritten hat, weshalb die angezogene Verordnung sich als nichtig darstellt,

5) der vorliegende Eingriff in die Rechte des Landtags aber in seinen Consequenzen um so bedenklicher sich darstellt, als in der dem jetzigen Landtag von der hohen Regierung gemachten Vorlage: die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalt betr., auch die Neuwohner-Abgaben als Fürstliches Haus- und Familien-Fideicommiß in Anspruch genommen werden, weshalb aus der stillschweigenden Anerkennung jener Verordnung ein die Rechte des Staates gefährliches Präjudiz entnommen werden könnte.

6) in Betracht jedoch, daß die Wiedereinführung einer factisch aufgehobenen Abgabe eine Unzufriedenheit der dadurch erleichterten Landesbewohner in Gefolge haben würde.

endlich

7) die gleichmäßige Besteuerung der Bewohner des Staats eine sich von selbst verstehende Nothwendigkeit ist und sich kein Grund auffinden läßt, weshalb die n a c h der Verordnung vom 17. Oct. v. J. errichteten Neuwohnerstätten n i c h t belastet werden, während die v o r derselben vorhandenen Stätten gleicher Qualität besteuert bleiben sollen,

so beschließt der Landtag:

1) er erachtet die Verordnung vom 17. Oct. 1848, die Aufhebung von Neuwohner-Abgaben betr., in ihrer Entstehung für nichtig.

2) er verwahrt sich feierlichst gegen jede Consequenz derselben in Betracht auf die Frage, was Fürstliches Haus- und Familien-Fideicommiß oder Staatsgut ist.

3) er genehmigt jedoch vorläufig und zwar bis zur definitiven Bestimmung der Steuern die Ausführung der gedachten Verordnung, und

4) er dehnt deren Anwendung auf alle Neuwohnerstätten, welche in Folge der Gesetze vom 2. Decbr. 1828 und 18. Aug. 1829 besteuert sind, unter dem sub 3 angeführten Vorbehalt aus.

5) Dieser Beschluß ist Fürstlicher Regierung mitzutheilen.

Detmold, den 14. Juni 1849.

M e y e r.

Der Abg. Petri I. stellte dazu folgenden Antrag:

Mit Bezugnahme auf den am 11. Aug. v. J. über diesen Gegenstand bereits gefaßten Beschluß zur Tagesordnung überzugehen.

Es

Es sei nämlich ein solcher Beschluß damals gefaßt und es sei kein Grund vorhanden, von demselben jetzt abzuweichen.

Dieser Antrag wurde nach einer kurzen Verhandlung, woran außer dem Herrn Regierungsrath Piderit, welcher die betreffende Regierungsmaßregel erläuterte und rechtfertigte, die Abg. Petri I., Meyer und Hildebrand Theil nahmen, per majora angenommen und war damit der Meyer'sche Antrag erledigt.

Hiernach wurde die zweite Lesung des Gesetzes über den Hausirhandel vorgenommen.

Abg. Althof stellt zu der ersten Bestimmung den Antrag:
die Jahrmärkte währen nur einen Tag, doch dauert die Handelsfreiheit noch den folgenden Tag fort.

Dieser Antrag wurde, nachdem sich die Abg. König und Schierenberg dagegen erklärt, per majora verworfen.

Sodann verlas der Abg. Schierenberg die weiteren Bestimmungen des Gesetzes, wie sie in erster Lesung beliebt worden, in Folgendem:

Eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß das Zubringen von Waaren aufs Land nur in Folge eines Erlaubnißscheines gestattet wird, welcher das Datum seiner Ausstellung mit Buchstaben geschrieben enthält, nur für den Tag seiner Ausstellung Gültigkeit hat und von jedem in einem fremden Privathause von einem Policeibeamten mit Waaren angetroffenen Handelsmanne auf Verlangen vorzuzeigen ist, indem im entgegengesetzten Falle angenommen werden soll, daß unerlaubter Hausirhandel getrieben worden. Indeß hat die gegenwärtige Bestimmung auf den Tausch gegen Lumpen keine Anwendung.

Abg. Echterling beantragt, daß die Worte „mit Buchstaben geschrieben" wegfallen.

Abg. Petri II. nahm den Antrag der Minorität wieder auf, durch welchen er jetzt nach genauerer Ueberlegung den beabsichtigten Zweck am Beßten erreicht glaube.

Abg. Bunte sprach sich in ähnlichem Sinne aus, und nachdem der Schluß der Debatte, nach einer kurzen Discussion darüber, ob es überhaupt verboten sei, mit Proben auf dem Lande Besuche zu machen, angenommen war, wurde der Minoritätsantrag abgelehnt, der Hauptantrag aber, sowie der Echterlingsche Zusatzantrag per majora genehmigt.

Die Tagesordnung auf morgen wurde, wie folgt, festgesetzt.

1) Eventuell: Bericht der Wegbaucommission;
2) Berathung des Hausmann'schen Antrags, betreffs der Geschwornengerichte;

3) Berathung des Berichts der Gewerbecommission, die Legge betreffend;
4) Berathung des Berichts der Justizcommission über die Verjährungsfristen;

Ende der heutigen Sitzung um 1 Uhr, Anfang der morgenden um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

Anlage 110 zum Protocoll vom 13. Februar 1850.

Bericht
der Justiz-Commission.

Dieselbe hat noch über eine Petition des Vorstandes der Lippischen Kaufmannschaft zu referiren. Diese Petition, betreffend die Beschränkung des Hausirhandels u. s. w. ist am 6. d. M. von Neuem mit der Bitte eingereicht, sie nunmehr auch an die Justizcommission gelangen zu lassen, was denn zu kurzer Hand durch das Präsidium geschehen ist.

Außer den übrigen Gegenständen der Petition, wird auch noch darum gebeten: das Creditiren der Kaufleute mittelst Einführung des preußischen Verjährungsgesetzes zu regeln.

Der Kaufmann könne bei einem fast unbeschränkten Credit, wie er, als Detail-Händler, solchen gegenwärtig gewähren müsse, kaum bestehen. Er befinde sich vorläufig in der Nothwendigkeit, entweder durch Anmahnen und Klagen seine Kunden von sich abwendig zu machen, oder seinen Verkäufern en gros nicht zeitig gerecht werden zu können, und komme dann zumal in Folge des jetzt eingeführten Wechselgesetzes nicht selten in die größte Verlegenheit. Ein Gesetz, welches die Verjährung unverbriefter Schulden nach einem Ablaufe von zwei Jahren ausspreche, werde diesen Uebelständen abhelfen, indem dann den Detail-Händlern und Gewerbetreibenden es nicht mehr als Indiscretion ausgelegt werden könne, wenn sie zeitig vor Ablaufe der Frist ernstlich auf Zahlung drängen.

Die Commission hat den Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß in Betreff der s. g. Verkehrsschulden ein nicht zu ausgedehnter Credit nicht bloß für den Handels- und Gewerbestand sehr wünschenswerth sei, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des übrigen Theils des Publicums liege.

Das betreffende preußische Gesetz vom 31. März 1838 macht unter

Schul-

Schulden der bezeichneten Art einen Unterschied und setzt namentlich und speciell die Fälle fest, wo bald eine zweijährige, bald aber eine vierjährige Verjährungsfrist statthaben soll, eine Unterscheidung, die für unsere, im Ganzen einfacheren Verhältnisse weder nöthig noch zweckmäßig zu sein scheint und nicht selten nur zur Verweitläuftigung der Processe dienen würde.

Die Commission ist aber auch überhaupt für eine Annahme des gedachten preußischen Gesetzes um so weniger gewesen, als wir bereits ein ähnliches Gesetz, nämlich das vom 31. Oct. 1799 haben. Dasselbe hat darin unstreitig einen Vorzug, daß es weniger complicirt ist und nicht von vornherein alle möglichen Fälle erschöpfen will, mithin auch nicht exclusiv wird, was denn häufig wieder in der Praxis als höchst unbillig erscheinen kann.

Ob nun jedoch überhaupt eine Revision der Verordnung vom 31. Oct. 1799 nöthig sein möchte, läßt die Commission hier auf sich beruhen, ist aber der Ansicht, daß die dort angenommene Dauer der Verjährung von 10 auf 2 bis 3 Jahre herabgesetzt werden müsse und stellt daher den Antrag: Fürstliche Regierung um eine desfallsige baldige Gesetzes-Vorlage zu ersuchen.

Schließlich wird bemerkt, daß auch der hiesige Gewerbe-Verein im Sinne der Kaufmannschaft beim Landtage sich auszusprechen beabsichtigt hat, aber nur wegen Kürze der Zeit nicht mehr dazu gekommen ist.

Der besondere Druck wird nicht erforderlich erachtet.

Detmold, den 14. Februar 1850.

Althof. J. Schütz. Böhmer. Hildebrand. Petri II.
Bornemeyer. Schierenberg. F. Hausmann.
Leizmann.

Anlage **111** zum Prot. vom 13. Febr. 1850.

Bericht

über den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 6/10. Nov. v. J., die Legge-Anstalt in Lemgo betr., so wie über einen Antrag des Abgeordneten Schütz auf Errichtung einer Leggeanstalt in Oerlinghausen,

erstattet von der aus den Abgeordneten Petri I., Meyer, Schütz, Echterling, Kulemann, Schierenberg und Böhmer bestehenden Gewerbecommission.

Vorsitzender: Petri I.
Berichterstatter: Böhmer.

In dem nebenbemerkten Erlaß Fürstlicher Regierung wird dem Landtage mitgetheilt, daß von Seiten vieler Weber die Aufhebung des Leggezwangs auf der Legge zu Lemgo beantragt worden sei. Fürstliche Regierung bemerkt dabei, daß sich die Legge-Anstalt ohne solchen Zwang zwar schwerlich würde halten lassen können, glaubt jedoch, in Uebereinstimmung mit der Leggecommission, die Aufhebung des Zwangs als dem jetzigen Zeitgeiste widerstrebend, befürworten zu müssen und beantragt dazu die Zustimmung des Landtags.

Als im Jahre 1826 das Institut der Legge zu Lemgo ins Leben trat, hatte dasselbe mit vielen Schwierigkeiten und selbst Anfeindungen zu kämpfen, wie dies gewöhnlich bei allen Anstalten der Fall ist, welche eingerissenen Mißbräuchen steuern, Mängeln abhelfen und den Schlendrian, welcher dem Deutschen oft so lieb ist, aus dem Wege räumen sollen. Es konnte für die junge Anstalt daher nichts erwünschter sein, als daß mit dem Anfang der 30er Jahre in den Leinenhandel neuer Schwung kam, indem durch gute

gute Conjuncturen die Preise der Leinwand sich hoben und der Absatz sich steigerte. Indessen folgte auf jene günstige Periode auch wieder eine ungünstige, indem die englische Concurrenz unterstützt von allen Vortheilen der Maschienen, durch Anwendung der Baumwolle und durch Darbietung einer eleganten aber leichteren Waare sich Eingang zu verschaffen wußte und den uralten lippischen Industriezweig gänzlich zu vernichten drohte. Nur der Mangel eines andern Erwerbzweiges und die Genügsamkeit mit dem spärlichsten Verdienste fristeten unter diesen Umständen unseren Linnenwebern ein kümmerliches Bestehen. Die Legge in Lemgo, welche in der günstigen Periode nicht nur durch das Leggegeld sich erhalten, sondern auch einige Ueberschüsse gesammelt hatte, wurde von Jahr zu Jahr weniger besucht, und konnte sich nur durch Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten. Die lippischen Leggelinnen finden ihren Absatz durch überseeischen Export und werden zum großen Theile in den westindischen Colonieen zur Bekleidung der Neger verwandt. Obgleich die Plantagenbesitzer anerkennen müssen, daß das englische Fabricat in Hinsicht der Dauer dem deutschen nachsteht, so werden sie, sobald ungünstige Preise ihrer Erzeugnisse, besonders der Caffeebohne eintreten, abgehalten das theuere und tüchtigere deutsche Fabricat zu kaufen.

Sie lassen ihre Neger, welche jährlich zweimal bekleidet werden, dann lieber einen großen Theil des Jahres in puris naturalibus einhergehen.

Sobald jedoch die Preise der Colonialproducte und besonders des Caffee's bedeutend sich heben, wie dies namentlich in letzter Zeit geschehen ist, stellt sich die Sache zum Vortheil der deutschen Weberei. Die Pflanzer suchen alsdann die stärkere, wenngleich theurere deutsche Waare und geben ihr vor der leichten englischen den Vorzug. Daher auch neuerlich die Steigerung unserer Linnenpreise. —

Aus dem Angeführten ergiebt sich also, daß die deutschen, und namentlich unsere Leggelinnen den überseeischen Markt noch keinesweges ganz verloren, vielmehr unter günstigen Umständen noch immer in der Concurrenz den Vorzug haben. Daraus geht dann aber auch die Pflicht hervor, der Linnenweberei alle Unterstützung zu gewähren, zugleich jedoch auch auf jede Vervollkommnung dieses Industriezweiges eifrigst Bedacht zu nehmen. Die Leggeanstalten sind zur Erreichung dieses Zwecks seit lange (sie bestehen im Hannöverschen seit beinahe 100 Jahren) als höchst wichtige Institute anerkannt. Sie sollen dem Fabricat des reellen Webers Anerkennung verschaffen, indem sie demselben die richtige Ellenzahl, die normalmäßige Breite und die Tadellosigkeit bescheinigen, dagegen sollen sie schlechte Waare als solche bezeichnen oder gänzlich zurückweisen. Auch unsere Legge in Lemgo hat für diesen Zweck mit Erfolg gewirkt und dadurch namentlich den betrügeri-

trügerischen Mitteln, deren man sich früher bediente, z. B. die Linnen durch Kreide oder Kalk zu bleichen, entgegen gearbeitet.

In Berücksichtigung dieser Umstände und nach Vorgang anderer Länder, besonders des Königreichs Hannover, wo die Linnenfabrication in ähnlicher Weise als bei uns betrieben wird und wo noch in der neuesten Zeit die Zahl der Leggen vermehrt wurde, glaubt daher die Gewerbecommission sich für die Aufrechterhaltung der Legge in Lemgo entschieden aussprechen zu müssen. In ihrer Majorität stimmt sie selbst für Beibehaltung des Leggezwanges und will diesen Zwang auf alle Linnen, welche in den auswärtigen Handel kommen, erhalten wissen.

Sie beantragt deshalb den Leggezwang nicht blos auf die weißen, sondern auch auf die grauen und bunten Linnen zu erstrecken, wenn in Bezug auf die letztern nicht besondere Hindernisse entgegen stehen. Dabei kann es den Webern jedoch gestattet bleiben, ihre Linnen in den benachbarten Staaten zu verwerthen, ohne die Legge in Lemgo besucht zu haben.

Nur dadurch wird erreicht werden, daß sich unser Fabricat im Auslande die Anerkennung der Reellität verschafft. Zur Beförderung des guten Zwecks spricht sich die Commission jedoch für Beseitigung und Aufhebung des Leggegeldes aus. Im Königreich Hannover, welches jährlich an 30,000 Rthl. für die Legge-Anstalten verwendet, finden ebenfalls keinerlei Abgaben der Art statt und macht es sich schon deshalb nothwendig, diesem Vorgange zu folgen. Die Kosten der Legge sind demnach aus Staatsmitteln gänzlich zu bestreiten. Es ist Seitens der Weber vielfach vorgestellt, daß sich die Kosten der Legge zu hoch stellen und daß es in ihrem Interesse wünschenswerth und zweckmäßig sei, die Inspection und sonstigen Arbeiten auf der Legge nur durch Sachverständige verrichten zu lassen. Die Commission hat davon Veranlassung genommen, sich über die Gehalte der Leggebeamten ꝛc. im Hannöverschen zu unterrichten und erfahren, daß dieselben für die Leggemeister und deren Gehülfen zwischen 175 bis 300 Rthl. und der Tagelohn der Arbeiter auf 8 ggr. pr. Tag sich berechnen. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß auf jenen Leggen der Umschlag ungleich bedeutender als in Lemgo ist. Da hier ohnedem jetzt wöchentlich nur ein Leggetag ist, so werden hiernach die Kosten sich sehr ermäßigen lassen. Die Commission giebt dabei anheim, ob sich die Renumeration nach der Stückzahl, welche zur Legge gebracht wird, nicht angemessen feststellen lassen mögte.

Die Abgeordneten Meyer und Echterling, obgleich im Ganzen mit den in vorstehendem Berichte enthaltenen Vorschlägen einverstanden, haben sich

in

in Betreff der Aufhebung eines Leggezwanges ein abweichendes Gutachten vorbehalten.

Der Gewerbecommission liegt noch ein Antrag des Abg. Schütz vom 30. v. M. die Errichtung einer Legge-Anstalt in Oerlinghausen vor. In Betracht des bedeutenden Handels, welcher in Oerlinghausen mit der s. g. Bielefelder Leinwand getrieben wird, daß solche auch daselbst gebleicht und zum Versandt fertig gemacht wird, hält sich die Commission verpflichtet, jenen Antrag auf Errichtung einer Leggeanstalt in Oerlinghausen, wie solche in Bielefeld besteht, als zweckmäßig zu befürworten. Sie beantragt demnach, Fürstliche Regierung zu ersuchen, das Institut der Legge in ähnlicher Art, wie solches in Bielefeld besteht, zu Oerlinghausen zu befördern und die dortigen Linnenhändler zu geeigneten Vorschlägen deshalb zu veranlassen. Die Commission findet es angemessen, daß dazu für die ersten Jahre eine Sublevation von jährlich 150 Rthl. aus der Landcasse zu bewilligen sei, und würde dieser Zuschuß aus dem Fonds zur Unterstützung der Industrie zu entnehmen sein.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht für nöthig erachtet.

Detmold, den 13. Februar 1850.

Böhmer. Meyer. J. Schütz. Kulemann. Petri I.
Schierenberg. Echterling.

№ 125.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anlage 112.

135.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 15. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath v. Meien und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Berichte der Majorität und Minorität der sogenannten Süllwolt-Kiel'schen Commission. — Die sogenannte Schütz-Commission. — Antrag des Abg. Schütz auf Anfertigung eines Inhaltsverzeichnisses zu den Landtagsverhandlungen ꝛc. — Minoritätsbericht der sogenannten Legge-Commission. — Bericht der Wegebau-Commission in Anl. 112. — Berathung und Beschlußnahme über die Hausmann'schen Anträge, betreffs der Geschwornengerichte und des Mandatsprocesses.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Abg. Althof verlas sodann einen, schon am 28. Juni v. J. durch ihn erstatteten Bericht der sogenannten Süllwolt-Kiel'schen Commission mit der Bemerkung, daß der Druck damals unterblieben sei und jetzt nachgeholt werden könne. — Der Abg. Petri II. beanspruchte auf diesen Fall auch den Druck für sein Minoritätserachten. — Der Majoritätsbericht lautete folgendermaßen:

Bericht

der sogenannten Süllwolt-Kielschen Commission, bestehend aus den Abgeordneten König, Petri II. und Althof, über die Petition des Vorstehers Süllwolt für sich und die übrigen Eingesessenen in Stemmen, Aufhebung der §§. 2 und 3 des Publications-Patents, vom 16. August 1836 betreffend.

Berichterstatter: Althof.

Die Commission, die den Gegenstand in sorgfältige Berathung zie-

hen zu müssen geglaubt, hat das Gewicht dessen, was die Petenten für sich angeführt, nicht verkennen können.

In Erwägung nun insbesondere

1) daß unsere gegenwärtige Gerichtsorganisation für Criminalsachen eine allerdings mangelhafte ist, sofern namentlich schon gleich die zweite Instanz für eine genügende neue Prüfung der Sache keine Gewähr leistet;

in Erwägung

2) daß in allen denjenigen Sachen, für welche das Oberappellationsgericht jetzt nicht competent ist, die dritte Instanz eigentlich ganz fehlt;

in Erwägung

3) daß der Art. 12 der Wiener Bundes-Acte die dritte Instanz, mittelst des Rechtsmittels der Appellation, nicht bloß gesichert wissen will, sondern auch noch überdem hier die Acten-Versendung ausdrücklich vorbehält, so daß es darnach den Parteien frei bleibt, das Enderkenntniß entweder von dem obersten Gerichte selbst oder von einer deutschen Facultät abgeben zu lassen — diese, zwar zunächst allerdings nur für Civilsachen festgesetzte Anordnung, doch um so mehr auch in den, im Ganzen wichtigere Criminalsachen Beachtung finden muß;

in fernerer Erwägung

4) daß auch überhaupt Recht und Humanität dringend fordern, daß es dem criminell Angeschuldigten in allen Instanzen an unbefangenen und unpartheiischen Richtern, zu denen er Vertrauen haben kann, nicht fehlen dürfe;

und in Erwägung endlich

5) daß es uns an der verheißenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und an Schwurgerichten zur Zeit noch ermangelt, ein irgendwie gesicherter Rechtszustand aber erstes Bedürfniß jedes freien, gesitteten Volks ist, gegenwärtig also für das Land die Herstellung eines, den Umständen entsprechenden provisorischen Rechtszustandes als eine Nothwendigkeit erscheint. —

Aus diesen Gründen stellt die Commission den Antrag, die Versammlung wolle beschließen:

1) daß die, durch den §. 2 des Publications-Patents vom 16. August 1836 bis dahin untersagt gewesene Acten-Versendung in Criminalsachen wiederum freizugeben, und daß

2) die, in §. 3 daselbst enthaltenen Ausnahmen von der Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel aufzuheben, Fürstliche Regierung auch zu ersuchen sei, die darauf, bezüglich des gemeinten Oberappellationsgerichts, etwa nöthigen Unterhandlungen unverzüglich zu eröffnen.

Die Commission macht noch wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich hierbei nur von einem Provisorium handelt. Es soll dasselbe nur

für

für die Zeit gelten, bis unsere Rechtszustände berathen, festgestellt und in das Leben getreten sein werden.

Detmold, den 28. Juni 1849.

Althof. König.

Das Minoritätserachten des Abg. Petri II.

Der Unterzeichnete schlägt vor, den Commissionsbericht, von da an wo das historische Referat beendigt ist, etwa in folgender Weise zu fassen:

Die Commission hat die Sache in reifliche Erwägung gezogen und erlaubt sich Folgendes vorzulegen:

1) durch den Bundestagsbeschluß vom 2. April 1848 sind alle Ausnahmegesetze des Bundes aufgehoben. In denselben gehörte unstreitig auch das, die Actenversendung in crim. aufhebende conclusum vom 15. Nov. 1835. Jener Bundestagsbeschluß ist jedoch im hiesigen Lande nicht publicirt und daher keine Norm der Entscheidung. Demnach wäre Fürstliche Regierung zu ersuchen

in Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 2. April 1848 den §. 2 des Patents zur Oberappellationsgerichts-Ordnung wiederum aufheben und damit die Actenversendung unbedingt gestatten zu wollen.

2) In Criminalsachen ist das Gericht erster Instanz mit 4 Richtern besetzt, das Gericht zweiter Instanz dagegen, welches in gewissen geringeren Strafsachen mit Ausschluß des Oberappellationsgerichts auch in dritter Instanz entscheidet, dagegen mit 8 Votanten. Es ist zwar nicht ganz angemessen, daß die Hälfte dieser 8 Votanten diejenigen 4 Mitglieder sind, welche schon in erster Instanz geurtheilt haben, und es wird bei der definitiven Feststellung unserer künftigen Gerichtsverfassung dieser Punkt in reifliche Erwägung zu ziehn sein, es liegen aber durchaus keine Gründe vor, welche veranlassen könnten, provisorisch schon jetzt hierin eine Aenderung zu treffen. Denn der Wunsch einiger Bittsteller und die Wahrscheinlichkeit, daß der eine oder andre Inquisit demselben beitreten würde, kann niemals ein Motiv zu Ausnahmegesetzen sein, welche durch den Drang der Zeit um so weniger gefordert werden, als durch die vor Kurzem erfolgte Hinzuziehung zweier Votanten zum Pleno des Criminalgerichts und durch die Freilassung der Actenversendung vorderhand genügend gesorgt ist, und als es in keiner Hinsicht zweckmäßig sein kann, dem höchsten Gerichtshofe alle Strafsachen ohne Ausnahme in dritter Instanz zu überweisen, eine derartige Ueberweisung auch nicht einseitig von Lippischer Seite verfügt, sondern nur mit Braunschweig, Waldeck und Schaumburg würde pactirt werden können. Aus diesen Gründen wird der Versammlung empfohlen

auf das Gesuch um provisorische Aufhebung des §. 3 des Patents zum Oberappellationsgericht nicht eingehn zu wollen.

Petri II.

Auf eine Anfrage des Abg. Tappe erklärte der Vorsitzende v. Cölln den verspäteten Zusammentritt der Schütz-Commission, deren Mitglieder

zum

zum Theil auch im Finanzausschusse sehr beschäftigt gewesen seien, versprach auch, daß nächstens wieder eine Sitzung Statt finden solle.

Der Abg. Schütz stellte folgenden Antrag:

Das Büreau werde ersucht, einen Qualificirten sowohl mit Anfertigung eines Registers zu den Landtags-Verhandlungen, als auch mit dem Ordnen des Archivs ꝛc. erga condignum zu beauftragen.

Hierauf verlas der Abg. Meyer das folgende Minoritätserachten, die Legge betreffend.

Minoritäts-Erachten der Abgeordneten Echterling und Meyer, die Aufhebung des Leggezwanges betr.

Wir haben uns mit der von der Majorität des Gewerbe-Ausschusses empfohlenen Ansicht, daß der durch die Verordnung vom 30. März 1826 angeordnete Leggezwang beizuhalten und nur auf den Verkauf der Leinen im Inlande zu beschränken sei, nicht einverstanden erklären können, stimmen vielmehr dem Antrage Fürstlicher Regierung in deren Erlaß vom 7. Nov. v. J., daß der Landtag zur völligen Aufhebung des Leggezwanges seine Zustimmung gebe, bei.

Denn es hebt Fürstliche Regierung mit Recht hervor, daß ein solcher Zwang dem jetzigen Zeitgeist durchaus widerstrebe; er gehört der Vormundschafts-Octroyirung der absoluten und patriarchalischen Regiegierung an und ist allein schon um deswillen verwerflich, weil nach Mittheilung Fürstlicher Regierung die Weber dessen Aufhebung verlangen.

Das Legge-Institut muß sich durch den Vortheil, welchen es dem Weber gewährt, diesem empfehlen. Hat er einen ihm angemessen erscheinenden Absatz seines Fabrikats ohne dessen Benutzung, so ist kein Grund aufzufinden, ihn in der Disposition über sein Eigenthum zu beschränken und ihn zu nöthigen, zuförderst dem verkauften Leinen den Leggestempel aufdrücken zu lassen, wofür er eine Gebühr bezahlen und einen mühsamen Weg nach Lemgo machen muß. Nur in der freien Benutzung der Legge liegt ein Rechtsgrund für die gesetzliche Gebühr.

Wenn der Absatz der Leinen durch den Leggestempel gefördert wird, so mag der Kaufmann nur solche Leinen ankaufen, welche mit dem Leggestempel versehen sind, wodurch in Ermanglung anderen Absatzes der Weber genöthigt wird, seinem Leinen den Leggestempel zu verschaffen.

Eine Inconsequenz findet aber die Minorität in dem Vorschlage der Majorität, daß der Leggezwang auf diejenigen Leinen beschränkt werden solle, welche im Inlande verkauft werden. Denn wenn durch den Leggestempel auf dem überseeischen Markte eine Garantie der Solidität der Leinen und damit ein besserer Absatz zur Sicherung der hiesigen Industrie bewirkt werden soll, und zu solchem Zweck der Leggezwang für gerechtfertigt gehalten wird, so muß dieser, wie es bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben

ist,

ist, auf alle im hiesigen Lande gewebt werdende s. g. Meier-Linnen ausgedehnt werden.

Detmold, den 13. Febr. 1850.

Meyer. Echterling.

Nach Uebergang zur Tagesordnung verlas sodann der Abg. Schierenberg den in Anl. 112 angefügten Bericht der Wegbaucommission.

Hierauf kam der Hausmann'sche Antrag, die provisorische Einführung von Geschwornengerichten betreffend zur Berathung. Der Antragsteller begründete denselben kurz, indem er darauf hinwies, daß sich fast alle Nachbarländer schon der Geschwornengerichte zu erfreuen hätten. Nachdem die Anträge auf Amnestie und Aufschub der Strafe für politische Vergehen bis zur Einrichtung von Geschwornengerichten erfolglos gewesen seien, bliebe gar nichts anders übrig, als die von ihm vorgeschlagene provisorische Einrichtung.

Herr Regierungsrath Meyer. Die Regierung werde eine Reform im Ganzen vorziehen. Da aber in der Regierung der Fall, daß eine solche Einführung der Justizreform im Ganzen auf unerwartete Hindernisse stoßen mögte, noch nicht besprochen sei, so wolle er eine bestimmte Antwort auf den Antrag jetzt nicht geben. Nur gegen die vorgeschlagenen directen Wahlen erkläre er sich schon jetzt entschieden und halte er es auch überhaupt für rathsam, zu warten, bis in Braunschweig die Geschwornengerichte eingeführt seien.

Abg. Petri I. war dem Hausmann'schen Antrage nicht gerade entgegen, er halte es nur für zweckdienlich und förderlich, wenn die vorgeschlagenen directen Wahlen und die Tagegelder fallen gelassen würden. Bedenklich scheine es ihm auch, die ganze Ausführung unbeschränkt der Regierung zu überlassen.

Abg. Meyer. Die Einführung der ganzen Justizreform werde noch lange auf sich warten lassen. Die Geschwornengerichte aber seien schon längst versprochen und würden schmerzlichst entbehrt. So sei z. B. jetzt wieder ein Eingesessener des Amts Schwalenberg auf eine Denunciation des Pastor Melm wegen Majestätsbeleidigung vom Criminalgerichte zu 15 Monaten Strafarbeit verurtheilt worden. Er finde nichts Bedenkliches bei dem vorgeschlagenen Provisorium. Auch in Weimar finde ein Solches Statt. Gegen die directen Wahlen, die er allerdings im Principe für ganz richtig halte, müsse er sich jedoch aus dem Grunde erklären, weil die viel zu häufigen Wahlen der neueren Zeit die Theilnahme des Volks zu verringern drohten. Er finde eine annähernde Garantie für die Unpartheilichkeit der Geschwor-

Geschwornen in ihrer vorläufigen Wahl durch die Stadtverordneten und Amtsgemeinderäthe, und

stelle er daher den Zusatzantrag, daß die Worte von: „daß die Geschworenen ꝛc." bis zu Ende ad b. gestrichen werden.

Abg. Hausmann erklärte sich bereit, zur Förderung des Zwecks seinen Antrag auf directe Wahlen bei dem vorgeschlagenen Provisorium fallen zu lassen, wenn er auch die vom Abg. Meyer dafür angeführten Gründe nicht billigen könne.

Abg. König sprach gegen die Diäten der Geschworenen, die er hauptsächlich aus financiellen Gründen für unstatthaft erklärte.

Abg. Hildebrand hob die zwei Beziehungen des vorliegenden Antrags hervor. Einmal die durch die Grundrechte gebotene und gewährleistete Einführung der Grundrechte, die auch er ganz entschieden fordern müsse, dann aber das Provisorische der Einführung, wogegen er sich erkläre, weil er davon sehr üble Folgen für das spätere Definitivum befürchte.

Abg. Althof; Für den Antrag und gegen die vom Abg. König erhobenen financiellen Bedenken. Auch fürchte er keine üble Folgen für das spätere Definitivum, sondern halte im Gegentheil die vorläufige Einführung für einen guten practischen Versuch.

Petri II. theilte die Bedenken des Abg. Hildebrand. Was die Grundrechte betreffe, so gelten für ihn auch die darin enthaltenen Einführungs-Bestimmungen, an die er hier erinnere. — Die für sofortige Einführung angeführten Gründe könne er nicht als solche anerkennen. Namentlich begreife er nicht, was das vom Abg. Meyer vorher angeführte Beispiel hier solle. — Auch künftig würden auf Majestätsbeleidigungen Strafen erkannt werden, aber niemals durch Geschworne, denn diese würden nur darüber zu entscheiden haben, ob der Angeklagte, der Majestätsbeleidiger, wirklich schuldig sei, oder nicht. Auch aus rein geschäftlichen Gründen erkläre er sich gegen den Antrag. Sowie er dagegen sei, daß die ganze Proceßordnung allein von der Regierung erlassen werden solle, ebenso sei er gegen die Wahl durch die Stadtverordneten und Amtsgemeinderäthe, die zu solchen Zwecken nicht gewählt worden seien.

Abg. Meyer: Er maße sich ein Urtheil über das vorhererwähnte Straferkenntniß nicht an und habe vorher nur sagen wollen, daß das Volk das Criminalgericht nicht mehr für competent halte, nachdem durch die Grundrechte die Einführung von Geschwornengerichten geboten sei.

Petri I. stellte folgenden Antrag:

Der ganze Antrag möge lauten: „das Braunschweigische Gesetz über die Geschwornengerichte bis zur definitiven Vollendung der neuen Justizeinrichtungen provisorisch mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Abänderungen anzunehmen und Fürstl. Regierung um eine entsprechende Vorlage darüber zu ersuchen.

Hier-

Hiermit werden alle die Bestimmungen im Hausmann'schen Antrage, die ihm darin unzweckmäßig erscheinen, hinweggeräumt.

Abg. Hausmann: zunächst gegen Petri II. Im Einführungsgesetze der Grundrechte stehe nicht, daß die Errichtung von Geschwornengerichten abhängig sein solle von der Einführung der Justizreform überhaupt. Das Provisorium werde auch nicht als ein Präjudiz für das Definitivum anzusehen sein. Er halte es auch nicht für bedenklich, hier manches der Regierung zu überlassen. Was den Wahlmodus und die Diäten betreffe, so wolle er seine desfallsigen Anträge fallen lassen.

Abg. Tenge sprach sich wie vorher Hildebrand dahin aus, daß ihm die schleunigste Ausführung aller Justizreformen überhaupt für am Wünschenswerthesten erscheine.

Abg. Hildebrand überreichte folgenden eventuellen Antrag:

die Regierung möge ersucht werden, das Einführungsgesetz zu §. 46 der Grundrechte umsomehr zu beschleunigen, als jede Verzögerung der ungesäumten Einführung dieses §. als unverantwortlich erscheinen müsse.

Nach einer längeren Debatte über die Fragstellung wurde zunächst über die unter lit. b. im Hausmannschen Antrage enthaltenen Vorschläge abgestimmt und wurden dieselben in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Für die Streichung stimmten die Abg. Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand; — gegen die Streichung: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. —

Sodann kam der Petrische Zusatzantrag:

daß die Regierung um eine entsprechende Vorlage ersucht werden solle,

zur Abstimmung.

Auch dieser Antrag wurde mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abg. Hausmann, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann; dagegen: Schierenberg, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Petri II., Weßel, Schütz, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. —

Der Hausmannsche Antrag sub lit. a., mit Ausnahme der zurückgezogenen Vorschläge über den Wahlmodus und die Tagegelder, wurde darauf mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer; — dagegen: Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Hildebrand.

Der

Der Hildebrandsche Antrag fiel damit weg.

Sodann kam der zweite Theil des Hausmannschen Antrags, den Mandatsproceß betreffend, zur Berathung.

Petri II. glaubte, daß der beabsichtigte gute Zweck durch den Hausmannschen Antrag nicht erreicht werde; auch sei ihm nicht klar, ob der gewöhnliche Mandatsproceß oder das preußische Contumacialverfahren eingeführt werden solle. Es werden übrigens in beiden Fällen noch viele besondere Einführungsbestimmungen nöthig sein, die durch den bisherigen Geschäftsgang an den Aemtern geboten würden.

Abg. Hausmann bemerkte, daß er zunächst nur an Aufhebung des Verbots der bedingten Mandate bei den Aemtern gedacht habe.

Abg. Schütz empfahl aus Gründen, die er aus seiner Erfahrung hergenommen, die Annahme des Antrags.

Petri I. glaubte, daß mit dem Antrage im Wesentlichen nicht viel gewonnen sei. Schon jetzt liege es ziemlich in der Willkühr der Beamten, ob sie den Mandatsproceß zulassen wollten oder nicht. Bei der Annahme des Antrags könnten unter Umständen noch größere Weitläuftigkeiten entstehen, als sie bisher beklagt seien. Er erkläre sich jedoch entschieden für einen Bagatellproceß, der uns vor Allem Noth thue.

Abg. Echterling stellte folgenden Zusatzantrag, nachdem er ihn begründet hatte:

Nach lit. c. möge folgen:

d) die bestehende Sportelntaxe bei Schuldklagen auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn das Klagobject keine 10 Rthl. übersteigt.

Abg. König sprach sich hierauf, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt war, gegen die von Petri I. und II. angeführten Gründe und für den Antrag aus, beantragte jedoch die Streichung des unter lit. c. gemachten Vorschlags, den er für bedenklich halte.

Petri II. Er habe nichts gegen den Antrag, wenn durch denselben nur bezweckt werde, den Aemtern ein Recht zu geben, was bisher alle anderen Gerichte schon gehabt haben. Er sehe aber keinen Erfolg, wenn nicht zugleich die Sportelnordnung geändert werde und glaube daher, daß mit einem Aufschub von vielleicht einem halben Jahre nichts verloren sei.

Abg. Meyer sprach sich im Allgemeinen für den Hausmannschen Antrag aus, indem er die §§. 2, 3 und 4 der Proceßordnung von 1816 für höchst überflüssig erklärte.

Auch der Abg. Hagemann war für den Antrag, weil er glaube, daß damit dem Schleppgange der Instructionen bei einem Amte, welches er nicht näher bezeichnen wolle, und wo häufig noch Abends bei Licht instruirt werde, ein Ende gemacht werden könne.

Abg.

Abg. v. Stietencron beantragte, den §. 2 der Proceßordnung zu streichen, weil damit der Antrag, wie es ihm scheine, erledigt sei.

Abg. Hausmann sprach sich dagegen aus, daß die Einführung des Mandatsprocesses ohne Abänderung der Sportelnordnung erfolglos sein werde.

Abg. Böhmer glaubte, mit der Annahme des Antrags werde nur ein neuer Flicken auf ein altes Kleid gesetzt. Er erkläre sich gegen den Antrag, weil er die möglichste Beschleunigung der Justizreform überhaupt dringend empfehlen wolle.

Der Abg. Petri II. übergab folgenden Antrag:

> Gegen eine Partei, welche nach vorheriger, ordnungsmäßiger Citation den in einer Sache angesetzten Instructionstermin ohne Bescheinigung rechtlicher Behinderungsursachen versäumt, kann, wenn die zweite Citation mit ausdrücklicher Androhung des Präjudizes, daß im Falle des Ausbleibens die angeklagte Schuld für eingestanden angenommen werden solle, geschehen und so bescheinigt ist, in contumaciam erkannt und so verfahren auch in diesem Falle dem ausbleibenden Beklagten das Erkenntniß durch schriftliche Insinuation publicirt werden.

Abg. v. Stietencron beantragte den Strich des §. 2 und der Silbe „um" vor „unbedingtem" im §. 3 der Proceßordnung.

Der Abg. Schütz übergab folgenden eventuellen Antrag:

> Es werde Fürstliche Regierung ersucht,
> so schleunig als möglich in Ansehung der Schuldforderungen unter 50 Rthl. das Bagatell-Verfahren, wie es im Preußischen besteht, einzuführen.

Bei der Abstimmung wurde der Hausmannsche Antrag unter lit. a. mit Vorbehalt der nöthigen Redactionsänderungen und b. angenommen, lit. c. aber auf Antrag des Abg. König abgelehnt. — Ebenso wurde der Echterling'sche Antrag abgelehnt, während die Eventualanträge wegfielen.

Die Tagesordnung für morgen wurde, wie folgt, festgesetzt:

1) Berathung des Berichts der Gewerbecommission, die Legge betreffend.

2) Berathung des Berichts der Justizcommission über die Verjährungsfristen.

3) Berathung des Berichts der Wegbaucommission.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,
in Vertretung des Hrn. Präsidenten.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 112 zum Protocoll vom 15ten Febr. 1850.

Bericht

über den Etat der Wegbau-Casse pro 1849 und 1850,

erstattet von dem zur Prüfung der Etats niedergesetzten Ausschusse, bestehend aus den Abgeordneten:

Petri I., Vorsitzender,
v. Stietencron,
Böhmer,
Schütz,
Oberbracht,
Hagemeister,
Klocke,
Meyer,
Schierenberg, Berichterstatter.

Hinsichtlich des Etat für das abgelaufene Jahr 1849 konnte es die Commission nur als ihre Aufgabe betrachten, zu prüfen, ob und in wie weit die vom außerordentlichen Landtage im Januar vorigen Jahrs gemachten Bewilligungen inne gehalten seien.

Da die Einnahme, was den Hauptposten, nämlich den Zuschuß aus der Landcasse betrifft, sich nach den Ausgaben richten muß, so ist hier in dieser Beziehung weiter nichts zu erinnern.

Was die Ausgaben betrifft, so hat die Commission mit Bedauern ersehen, daß

ad I. die Unterhaltungskosten der Chausseen die enorme Summe von 29,000 Rthl. im vorigen Jahre erfordert haben, während die dafür veranschlagte und vom vorigen Landtage bewilligte Summe nur 20,632 Rthl. beträgt. Es ist indeß vom Herrn Regierungscommissarius nachträglich der Com-

Commission die Mittheilung gemacht, daß die hier berechnete Summe auf einer irrthümlichen Angabe beruhe, und daß die wirklich verausgabte Summe nur etwa 25,000 Rthl. betrage, mit Einschluß des Straßenpflasters in Barntrup. Demnach wäre der Etat in Wirklichkeit nur etwa um 4,400 Rthl. überschritten, in welcher Beziehung der Commission ferner die erläuternde Mittheilung gemacht ist, daß diese Mehrkosten hauptsächlich durch den starken Verkehr auf der Straße von Barntrup über Lage nach Bielefeld veranlaßt seien, indem jene Chausseestrecken dadurch so bedeutend gelitten, daß ihre Wiederinstandsetzung allein gegen 7,000 Rthl. erfordert habe. Da nun die Unterhaltungskosten in der Regel nur auf durchschnittlich 500 Rthl. per Meile veranschlagt sind, so ergiebt sich daraus, daß die oben genannte Wegstrecke, welche etwa 6 Meilen lang ist, allein einen Mehraufwand von etwa 4,000 Rthl. veranlaßt hat, also in Beziehung auf die übrigen Wegstrecken der Etat nicht wesentlich überschritten sein kann. Da nun die gehörige Unterhaltung der Chausseen ein unabweisbares Erforderniß ist, so empfiehlt die Commission dem Landtage die nachträgliche Genehmigung der durch die Unterhaltungskosten verursachten Mehrausgabe.

ad II. Neubauten.

Hier ist ad 1) des vorigen Etat zu bemerken, daß die dort aufgeführte und bewilligte theilweise Rückzahlung des Vorschusses an die Stadt Horn zu 3,000 Rthl. unterblieben ist, diese daher noch den ganzen Vorschuß zu fordern hat.

ad 2) so sind die im vorigen Etat ausgeworfenen und ebenfalls bewilligten 1500 Rthl. zur Vollendung der Chaussee von Lage nach Schötmar ebenfalls ausgefallen, indem die früher bewilligte Summe zur Vollendung der Chaussee hingereicht hat.

ad 3) so wie

III. hinsichtlich der für Rectificationen verausgabten Summen findet die Commission nichts zu erinnern, da in Folge der durch den Herrn Regierungs-Commissarius gewordenen Mittheilung auch in Beziehung auf die Rectification des Scharfenbergs, nunmehr mit der Preußischen Regierung nicht allein wegen der zu nehmenden Richtung, sondern auch wegen Fortführung der Chaussee auf Preußischem Gebiet, die erforderliche Uebereinkunft getroffen worden ist. Die Preußischer Seits zu erbauende Strecke, um den Anschluß an die alte Chaussee zu gewinnen, ist übrigens nur kurz, und wird die auf der Grenze zu erbauende Brücke über die Nieße auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt.

ad IV. und V. findet die Commission nichts zu erinnern.

ad VI. Es sind die hier berechneten Zinsen zu 367 Rthl. zu streichen,

und

und auf die Landcasse zu übernehmen, indem die Ueberweisung dieser Capitalien an die Landcasse im Jahre 1847 vom Landtage beantragt und im Landtagsabschiede vom 17ten April 1847 zugesichert ist: wobei nur zu bemerken ist, daß im Jahr 1847 aus Versehen die Summe jener Capitalien unrichtig, und zwar um 4,000 Rthl. zu gering, angegeben ist, indem sie auch damals schon 11,250 Rthl. betragen hat, wie die betr. Rechnungen ausweisen, nicht aber 7250 Rthl., wie in dem 1847 vorgelegten Etat aufgeführt ist.

ad VII. Außerordentlich.

Hier sind nur die im vorigen Etat ausgeworfenen 1500 Rthl. bewilligt; nach der jetzigen Vorlage sollen 2500 Rthl. verausgabt sein, die aber nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissarius auf 1700 Rthl. zu berichtigen sind, so daß der Etat nicht um 1000, sondern nur um 200 Rthl. überschritten ist.

Zum Etat für 1850.

Hinsichtlich der Einnahme gilt hier die zum Etat für 1849 gemachte Bemerkung, und wird der aus der Landcasse zu gewährende Zuschuß sich nach den Bewilligungen richten müssen.

Zur Ausgabe.

I. Die Unterhaltungskosten betreffend, muß die Commission die zum vorigjährigen Etat gemachten Bemerkungen auch hier wiederholen, empfiehlt indeß die Bewilligung der zu 25,000 Rthl. veranschlagten Unterhaltungskosten dem Landtage, indem diese Summe durch die Specialanschläge sich rechtfertigt.

Die Commission geht dabei von der Ansicht aus, daß das erste Erforderniß ist, die vorhandenen Chausseen in gutem Stande zu erhalten, und daß daher an den nothwendigen Kosten der Unterhaltung nichts gespart werden darf, wenn nicht die Wege in Verfall gerathen und so das Land in großen Schaden gerathen soll. Die Commission hegt dabei zu Fürstlicher Regierung das Zutrauen, daß dieselbe dabei jedoch mit möglichster Sparsamkeit verfahren, und die mit der speciellen Aufsicht der einzelnen Strecken beauftragten Verwaltungsbeamten nicht allein zu dem Ende gehörig instruiren, sondern auch controlliren werde.

ad II. 1) ist zu bemerken, daß der an die Stadt Horn zu erstattende Vorschuß in dem, voriges Jahr dem außerordentlichen Landtage vorgelegten Etat auf 6800 Rthl. angegeben ist.

Die zur Wiedererstattung dieses Vorschusses, nach Maaßgabe des Landtagsbeschlusses vom Jahr 1847 erforderlichen Summe wird zu bewilligen sein.

ad II.

ad. II. Die zur Vollendung der Chaussee von Erder nach Blotho ausgeworfene Summe von 4000 Rthl. wird ebenfalls zu bewilligen sein, indem unser Land vertragsmäßig zur Herstellung dieser Wegstrecke verpflichtet, und die Preußischer Seits zu erbauende Strecke schon längst vollendet ist, insbesondere auch weil das auf den Bau dieser Strecke verwandte Capital so lange als todt und nutzlos betrachtet werden muß, als der Weg dem Verkehr nicht frei gegeben werden kann. Diese Strecke, wenn sie mit der ausgeworfenen Summe von 4000 Rthl. wirklich vollendet wird, wird dann 180 Rthl. weniger kosten als wozu die Kosten im vorigjährigen Etat veranschlagt waren.

III. Die Rectificationen betreffend, so wird

ad I. die Vollendung der an der s. g. Gaffel bei Blomberg begonnenen Rectification, aus dem eben schon angeführten Grunde, nämlich um das darauf bereits verwandte Capital nutzbringend zu machen, ebenfalls nicht in Frage zu stellen sein. Die Commission empfiehlt daher dem Landtage, die zur Vollendung erforderliche Summe von 2163 Rthl. zu bewilligen, so wie ebenfalls der von der Stadt Blomberg geleistete Vorschuß zu 2637 Rthl. zurückzuerstatten sein wird.

Die zur Vollendung der Gaffel in Anspruch genommene Summe übersteigt den vorigjährigen Anschlag um 663 Rthl., was den vom Herrn Regierungs-Commissarius gegebenen Erläuterungen zufolge, hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Anfuhr der Steine nicht zu der dafür veranschlagten Summe hat beschafft werden können.

ad 2. Die Rectification am Butter- und Kohlenberge betreffend, ist die Commission der Ansicht, daß die sofortige Rectification des Butterbergs selbst, und zwar an der Seite nach Reelkirchen hin, eine Nothwendigkeit ist, weil dadurch erst die Straße von Barntrup über Blomberg und Horn nach Paderborn für schweres Fuhrwerk fahrbar wird, und so also der durch den Bau der Chaussee von Horn über Kohlstädt nach Schlangen, so wie durch die Rectification der Gaffel beabsichtigte Zweck erst vollständig erreicht werden kann. Zu der Herstellung dieser Strecke ist indeß nur die Summe von 3670 Rthl. erforderlich, indem sie sich ganz unabhängig von den weiter in Vorschlag gebrachten Rectificationen, sowohl des Kohlenberges in der Richtung von Meinberg auf Schieder, als auch der anderen Höhen in der Richtung von Meinberg auf Blomberg, nämlich des s. g. Krähenbrinks und Wehrenbrinks ausführen läßt. Nach der Ansicht der Commission wird daher ein Beschluß über die Rectification des Kohlenberges ganz unterbleiben können; eben so ein Beschluß über die Rectification des Wehrenbrinks und Krähenbrinks. Die Rectification des eigentlichen Butterberges, welche die Com-

Commission sich vorzuschlagen erlaubt, geschieht also auf die Weise, daß in der Richtung von Meinberg auf Blomberg die neu zu erbauende Strecke auf der Höhe des Butterberges von der jetzigen Straße sich links wendet, und unterhalb des Butterberges, oder oberhalb Reelkirchen, sich wieder an dieselbe anschließt.

Die hier zu erbauende Strecke ist 261 Ruthen lang und die Baukosten derselben in den vorliegenden Anschlägen unter Nr. 7 zu 3670 Rthl. berechnet.

Die betr. Kostenanschläge und Karten sind auf dem Tische des Bureau niedergelegt, und wird demnach ein Blick auf die Karte zeigen, daß die Strecke deren Bau von der Commission empfohlen wird, da beginnt, wo die projectirte Linie r. u., von Brands Hofe herkommend die jetzige Chaussee schneidet, dann von u, der punktirten Linie A folgend, immer an der linken Seite der jetzigen Chaussee sich haltend, sie bei a wieder erreicht. Es wird also einleuchtend sein, daß durch den Bau dieser Strecke einem künftigen Beschlusse nicht vorgegriffen wird, weder darüber ob überhaupt der Kohlenberg so wie der Krähen- und Wehrenbrink rectificirt werden sollen, noch ob dies auf die eine oder die andere der verschiedenen Weisen geschehen soll, die in der Vorlage der Regierung unter a. b. c und d aufgeführt sind. Der Vorschlag der Commission ist einem darüber zu fassenden Beschlusse des nächsten Landtags auf keine Weise präjudizirlich; indeß sieht sich die Commission nichts desto weniger veranlaßt, schon jetzt ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß eine Rectification des Kohlenbergs weniger dringlich erscheint, da diese Strecke weder von schwerem Fuhrwerk passirt wird, noch eine Poststraße ist.

Die Commission empfiehlt daher dem Landtage zur Rectification des Butterberges und zwar der vorhin beschriebenen Strecke, die veranschlagte Summe von 3670 Rthl. zu bewilligen und die Regierung zu ersuchen dafür Sorge zu tragen, daß der Bau dieser Strecke auch in diesem Jahre vollendet werde.

ad 3. Da auf die Rectification des Scharfenberges bereits 2000 Rthl. verwandt sind, so werden die für den Fortbau dieser Strecke beantragten 2,000 Rthl. ebenfalls zu bewilligen sein.

Dahingegen hält die Commission

ad 4 es für angemessen, daß die Rectificationen zwischen Waterloo und Hohenhausen bis nächstes Jahr ausgesetzt bleiben, um dann die ganze Wegstrecke in solchen Stand setzen zu können, daß sie für schweres Fuhrwerk passirbar werde. Eine Entschließung darüber muß selbstredend dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben.

Außer-

Außer den hier vorgeschlagenen Rectificationen glaubt die Commission noch eine andere als höchst dringend bezeichnen zu müssen.

Es ist dies der Rieperberg im Gebiete der Stadt Lemgo auf der Straße nach Barntrup.

Die Commission schlägt daher vor, der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, der Stadt Lemgo die Rectification des Rieperberges auf das normalmäßige Gefälle von 8 Zoll per Ruthe aufzugeben, oder wenn dies zu dem erwünschen Ziele nicht so rasch führen sollte, die Nivellirung einer Wegelinie vornehmen zu lassen, welche den Rieperberg umgehend, etwa in der Gegend des Eikernkruges auf die Blomberg-Braker Chaussee ausmünden würde.

ad IV., V. und VII. werden die im Etat ausgeworfenen Summen für „Terrain-Entschädigung," „zum Communalwegbau" und „Außerordentlich" zur Bewilligung empfohlen.

ad VI. würden die Zinsen zu 367 Rthl. ausfallen, wie bereits bei dem Etat pro 1849 näher nachgewiesen worden ist. —

Hinsichtlich der vorzunehmenden Baumpflanzungen dürfte Fürstlicher Regierung der Wunsch auszusprechen sein, daß jene vorzugsweise zunächst an solchen Stellen vorgenommen werden möchten, wo sie die Oertlichkeit besonders erheischt.

Im Uebrigen behält die Commission sich vor, bei Erledigung der auf den Wegbau sich beziehenden Anträge und Petitionen weitere Vorschläge zu machen, insbesondere zu dem Zweck, damit bei der Ausführung der Reparatur-Arbeiten mit möglichster Sparsamkeit verfahren werde.

Detmold, den 14. Februar 1850.

Schierenberg. Meyer. Petri I. v. Stietencron. Böhmer. Schütz. Oberbracht. Hagemeister. Klocke.

№ 126.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 113.

136.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 16. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath von Meien und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Beschluß einer Antwort auf die Heidelbecker Petition, die Wahl eines Schulvorstandes betreffend. — Berathung und Beschlußnahme hinsichtlich der Leggeanstalt. — Berathung und Beschluß über den Bericht der Justizcommission, Einführung kürzerer Verjährungsfristen betreffend. — Beschluß betreffs der Anfertigung eines Inhaltsverzeichnisses zu den Landtagsverhandlungen durch den Landtagsarchivar. — Beschluß, daß die Landtagssitzungen auch fernerhin noch auf dem Rathhause stattfinden sollen. —

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde sodann beschlossen, daß auf die Heidelbecker Petition betreffs der Wahl eines Schulvorstandes dieselbe Antwort ertheilt werden solle, welche in dieser Angelegenheit den Petenten aus Heiden gegeben worden war.

Nach Uebergang zur Tagesordnung wurde hiernächst durch den Abg. Petri II. an den noch nachzuholenden Druck des Regierungserlasses vom $^{6}/_{10}$ Nov. v. J. erinnert. Für die Berathung über die Leggeanstalt wurde derselbe vorgelesen und der Druck beschlossen.

(v. Anl. 113.)

Auch der Minoritätsbericht der sog. Leggecommission (vergl. das gestrige Protocoll), dessen Druck noch nicht hatte bewerkstelligt werden können, wurde auf Antrag des Abg. Meyer ebenfalls vor der Berathung noch einmal vorgelesen.

So-

Sodann nahm der Abg. Stuckmann das Wort und erklärte sich in entschiedenen Ausdrücken für Beibehaltung des Leggeinstituts und gegen die Minorität der Commission, wodurch die Abg. Echterling und Meyer zu benso entschiedenen Entgegnungen veranlaßt wurden.

Abg. Hildebrand erklärte sich im Allgemeinen mit dem Minoritätserachten einverstanden. Für Aufhebung der Legge werde er übrigens niemals stimmen, denn er wisse, daß sie die wohlthätigsten Folgen auf unsere Leinenindustrie äußere. Dasselbe wissen aber jetzt auch die Weber des Landes und grade deshalb sei der Leggezwang nicht mehr nöthig, den man z. B. auch in Bielefeld bei der dortigen Legge nicht kenne. — Das Bestehen der Legge werde nicht vom Leggezwange abhängen, sondern vielmehr davon, ob unser Handgespinnst die Concurrenz mit dem englischen Maschinengarn auf die Dauer ohne Schutz aushalten könne. Da nun der Leggestempel über See gekannt und hoch respectirt werde: so stelle er den Antrag:

> es möge zur Förderung des Verkehrs mit Handgespinnst ein weiterer Leggestempel eingeführt werden, welcher ausdrücklich bezeichne, ob das Gewebe ganz oder doch im Einschlage Handgespinnst sei.

Abg. v. Stietencron meinte: daß Handgespinnst und Maschinengarn vor dem Gebrauche mit Sicherheit gar nicht zu unterscheiden sei.

Abg. Hildebrand: er wisse von Technikern, daß solches nicht der Fall sei.

Abg. Schütz: er wisse gewiß, daß das Maschinengarn jetzt theurer sei, als Handgespinnste, auch wisse er, daß in Bielefeld ein Leggezwang bestehe.

Abg. Kulemann: für den Leggezwang. Vereinte Kraft helfe mehr, als vereinzelte Kraft; die Legge aber sei eine vereinte Kraft, eine Association. Man beschwere sich über den Zwang in dieser Association, welche nach dem Ausdrucke des Minoritätserachtens dem Volke aufoctroyirt werden solle. Man meine, daß man die Leineweber nicht zwingen dürfe, sich zu associiren und ihre Producte gleichsam unter einen Feldherrn, unter den Stempel, unter die Firma der Legge zu stellen. Dieser Zwang sei aber nur scheinbar, da er wieder vom Volke, nämlich vom Landtage, welcher das Volk repräsentire, ausgeübt werde. Jeder der im Staate lebe, werde auch Zwang treffen. Wenn der Abg. Meyer in seinem auf das Colonatsrecht bezüglichen Minoritätserachten oder auch die Regierung in dem betreffenden Entwurfe darauf ausgehe, die jüngeren Söhne zu zwingen, auf 2 Drittheile oder 1 Drittheil des Colonats zu verzichten, um dadurch den Anerben sicher zu stellen, so nenne er das Zwang. Er nenne es auch Zwang, wenn mittelst einer Einkommensteuer die Geldbeutel der Privaten genöthigt werden, sich zu Gunsten des Staatswohls zu öffnen. — Die Leineweber sollen sich asso-

associiren, um gute Waaren zu liefern. Diese guten Waaren werden dann unter einen guten Schild gestellt, das sei die Firma; die Producte sammeln sich wie Küchlein unter den Flügeln der Legge. Ein Mann, der mit Schild und Waffen fechte, werde mehr gewinnen, als ein Mann, der nicht vom Schilde der Firma gedeckt sei. Oder: ein Heer, welches in Reih und Glied stehe, werde mehr erobern, als ein Heer, dessen Glieder sich zerstreuen und auf Privatwegen Vortheil und Beute suchen. Da habe der Egoismus großen Spielraum und der Egoismus nehme künstliche Mittel zur Hand — die Verfälschung der Waaren. Einer suche den Andern auf Kosten des Publicums niederzuconcurriren. Er bezweifle, daß aus diesen sich niederconcurrirenden Kräften eine Firma erstehen werde, welche die Augen des auswärtigen Publicums auf sich ziehen könne. Er empfehle daher das Majoritätserachten.

Abg. Bornemeyer: sprach sich für Beibehaltung des Leggezwangs im Sinne des Majoritätserachtens aus. Die gegen das Leggeinstitut allerdings hin und wieder erhobenen Klagen einzelner Weber könne er nicht für begründet halten.

Abg. Tappe sprach sich für Beibehaltung der Legge aus, meinte aber, daß man die nicht ungegründeten Klagen der Weber über weite Wege u. s. w. abstellen möge, zu welchem Zwecke er folgenden Antrag stelle:

> der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, Vorbereitungen dazu zu treffen, daß mehre Leggen an dazu geeigneten Orten des Landes eingerichtet werden.

Abg. Hildebrand beantragte hierzu die Hinzufügung der Worte:

> namentlich in Bösingfeld, wo es von den Webern gewünscht werde.

Herr Geheime Regierungsrath von Meien bemerkte, daß die Legge augenblicklich gut im Gange und daß Käufer und Verkäufer zufriedengestellt seien. Auch das Handgespinnst werde augenblicklich so gesucht, daß es nicht genug angeschafft werden könne.

Abg. Echterling für Aufhebung des Leggezwangs. Die Industrie gedeihe am Besten bei voller Freiheit, gleich den Blumen und Pflanzen, die schöner im Garten als im Topfe blühen. — Das Bielefelder Leinen sei ohne Leggezwang in demselben Verhältniß besser geworden, als das Unsrige besser geworden sei. Er erkläre sich für eine Leggeanstalt in der Weise, wie sie in Bielefeld existire.

Abg. Hagemeister für die Majorität der Commission, weil alle Weber in seiner Gegend die Beibehaltung der Legge wünschten.

Abg. Stuckmann sprach ebenfalls noch einmal für die Majorität der Commission und bemerkte gegen den Abg. Echterling: daß grade Blumen

der

und Pflanzen der besonderen Pflege bedürfen, weil wir im andern Falle nur Kräuter haben würden.

Abg. Tenge ebenfalls für Beibehaltung der Legge. Der Credit, das Vertrauen sei die Basis der Gewerbe. — Er mache darauf aufmerksam, daß jede namhafte Firma ihre Waaren stemple, daß in unzähligen Fällen die englischen Stempel nachgeahmt werden, daß man also den Stempeln eine große Wichtigkeit beilege. Ob aber das Institut in Lemgo durchaus zweckmäßig sei, wisse er nicht. Wer auch wohl hier sei, der den unbedingt besten Weg zur Erreichung des Zwecks angeben wolle? — Man möge daher keinen definitiven Beschluß fassen, sondern die Sache eine offene Frage sein lassen. Er stelle den präjudiciellen Antrag:

> daß die in Rede stehende Frage einstweilen noch als eine offene betrachtet und nach weiterer gründlichen Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse von Neuem zur Discussion und Beschlußnahme verstellt werden möge.

Abg. König bemerkte, daß im Amte Blomberg, als dort noch kein Leggezwang bestanden habe, doch fast alle ordentlichen Weber ihr Leinen nach der Legge gebracht haben.

Abg. Meyer sprach sich als Berichterstatter der Minorität entschieden gegen das Majoritätserachten aus. Gegen den Abg. Kulemann bemerke er, daß derselbe nach seiner vorigen Rede allerdings in socialistischen oder auch communistischen Ideen bewandert scheine, daß es aber auch nur Ideen seien, in denen sich der Abg. Kulemann bewegt habe. Im Princip, in der Idee sei er nun mit jenem Abg. wohl einverstanden, so lange wir aber nicht in einem socialistischen Staate, sondern in einem Staate wohnen, in welchem das Eigenthum gelte, erkläre er sich für die Dispositionsfreiheit über das Eigenthum. So wenig als man die Kaufleute zwinge, Leinen an der Legge zu kaufen, eben so wenig dürfe man die Weber zwingen, es dort zu verkaufen. — Die Arbeit sei bisher nicht, wie der Besitz, durch Rechte geschützt gewesen, warum man sie durch die Auflage solcher Pflichten niederdrücken wolle? — Die Weber werden auch nach Aufhebung des Leggezwangs ihr Leinen nach der Legge bringen, weil solches in ihrem Interesse liege. Daß die Aufhebung des Zwangs gewünscht werde, sei zu natürlich, als daß man es bezweifeln könne. Er sei übrigens gegen die Einführung doppelter Stempel, weil dieselben bei unserm meist gröberen Leinen wenig oder gar nichts nützen würden.

Abg. Kulemann. In seiner Rede sei nicht die Rede von Idealen gewesen, — das sei eben nur eine Idee des Abg. Meyer — sondern von Firma und Stempeln. Er bedaure, daß der Vorredner, statt mit diesen Stempeln zu kämpfen, sich in eine Idee begeben habe.

Es

Es sei ein Factum, daß der Abg. Meyer die Legge, insofern er — der Redner — sie eine Association genannt, als Communismus bezeichnet habe; es sei aber auch ein Factum, daß er einen solchen Angriff für eine Denunciation erkläre.

Abg. Böhmer sprach zuletzt als Berichterstatter der Majorität. Er erklärte, daß der so vielfach von den Rednern angegriffene Leggezwang im Grunde nur ein Schutz der Arbeit sei. Nur schlechte Weber und Leinenhändler scheuen die Legge. Die Arbeit bedürfe auch eines solchen Schutzes, weil es jetzt so viele Täuschungsmittel gebe, in welcher Hinsicht er namentlich auf die Anwendung des Chlors aufmerksam mache; der Schutz bestehe aber eben in der officiellen Anerkennung der Reellität der Waare. — Auch in Bielefeld bestehe ein ähnlicher Zwang.

Gegen diese letzte Aeußerung traten die Abg. Echterling, Hildebrand und Meyer mit der Bemerkung auf, daß die Legge in Bielefeld nichts weiter, als eine bloße Association unter den Kaufleuten sei. Nach kurzer Discussion über die Fragestellung kam zuerst der präjudicielle Antrag von Tenge zur Abstimmung und wurde per majora verworfen.

Auch der Antrag der Minorität wurde in namentlicher Abstimmung mit 5 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten nur die Abg. Hausmann, Meyer, Echterling, Leizmann, Hildebrand; — dagegen die übrigen Abgeordneten.

Der Antrag der Majorität der Commission auf Beibehaltung des Zwangs war damit angenommen.

Auf die fernern Anträge der Majorität,

a) daß der Zwang auch auf bunte Leinen ausgedehnt, und
b) daß das Leggegeld aufgehoben werden solle,

wurden per majora angenommen, der Antrag von Tappe mit dem Hildebrand'schen Zusatzantrage aber verworfen.

Auf den früheren Vorschlag des Präsidiums kam hiernächst der Antrag des Abgeordneten Schütz, mit welchem die Commission einverstanden war und welcher die Errichtung einer Legge in Oerlinghausen betraf, zur Berathung.

Der Abg. Echterling begründete und überreichte den Zusatzantrag:

statt 150 Rthl. möge gesetzt werden 100 Rthl.

Abg. Schütz gegen diesen Zusatzantrag. Der Zuschuß von 150 Rthl. werde zunächst nur für die ersten Jahre verlangt; später würden wahrscheinlich die Kaufleute selbst, wenn sie den Nutzen des Instituts erkannt, Zuschüsse leisten. In den ersten Jahren sei aber ein größerer Kostenzuschuß nöthig und zwar um so mehr, da die Legge in Oerlinghausen nicht, wie die in Lemgo nur einmal die Woche, sondern täglich stattfinden werde.

In

In ähnlicher Weise sprachen sich die Abg. Hildebrand und Schierenberg aus und stellte Letzterer zur Verhinderung etwaiger Zweifel den Zusatzantrag:

> daß es ausdrücklich heißen möge: für die nächsten beiden Jahre werde nur der Zuschuß verlangt.

Bei der Abstimmung wurde der Schütz'sche Antrag betreffs der Einrichtung der Legge in Oerlinghausen p. maj. genehmigt; dsgl. wurde der Antrag betreffs des Zuschusses von 150 Rthl. jedoch mit dem eben erwähnten Zusatze von Schierenberg angenommen, womit der Echterling'sche Antrag erledigt war.

Der früher gestellte Antrag von Hildebrand, betreffs der doppelten Stempel wurde p. maj. abgelehnt.

Hiernächst kam der Bericht der Justiz-Commission, die Verjährungsfristen betreffend, zur Berathung.

Der Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß er sich eine bestimmte Erklärung über den Commissionsantrag vorbehalten müsse; jedoch glaube er nicht, daß von Seiten der Regierung Einwendungen dagegen gemacht werden würden. Wünschenswerth werde aber in jedem Falle ein Anschluß an das betreffende preußische Gesetz sein, weil damit — um von vielen andern Gründen nicht zu reden — bei der nahen Verbindung Lippe's mit Preußen die sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die verschiedenen fora contractus in Bezug auf die Verjährung wegfallen würden. Auf diesem Landtage könne die Regierung aber keine Vorlage mehr übergeben, weil die Sache doch schwieriger sei, als man zu glauben scheine, und weil namentlich das Einführungsgesetz ausführliche Bestimmungen werde enthalten müssen.

Abg. Althof. Auch die Commission habe wohl gefühlt, daß sich noch mehrere einzelne Bestimmungen nöthig machen werden, habe aber dieselben der Regierung überlassen zu können geglaubt. Das preußische Gesetz werde aber nicht eben sehr zu empfehlen sein, weil dasselbe zu viel specialisire. Im Ganzen werde man wohl bei der betreffenden Verordnung von 1799 natürlich mit den nöthigen Veränderungen stehen bleiben können.

Abg. Meyer für den Anschluß an das preußische Gesetz und gegen die Verordnung von 1799, welche allein durch den Ausdruck „unverbriefte Forderungen" enorm viel Processe veranlaßt habe.

Abg. Tenge ebenso. Das beabsichtigte Gesetz sei ein Ausnahme-Gesetz, und müssen in einem solchen die Ausnahmsfälle genau bezeichnet werden. Das sei im preußischen Gesetze eben der Fall und müsse dasselbe aus diesem Grunde grade empfohlen werden.

Der

Der Abg. Hildebrand stellte folgenden Zusatzantrag:

es möge bei der Regierung befürwortet werden, daß das Gesetz über kürzere Verjährungszeit erst gleichzeitig mit der Justizreform eintrete.

Ein Zusatzantrag vom Abg. Bornemeyer lautete:

das Wort „baldige" werde gestrichen und hinter dem Worte „Gesetzesvorlage werde gesetzt: „Für den nächsten Landtag."

Eine kurze Discussion darüber, ob in der Commission einem Anschlusse an das preußische Gesetz überhaupt direct widersprochen sei, welches der Abg. Althof als Berichterstatter entschieden behauptete, wurde mit der Bemerkung der Abg. Petri II. und Hildebrand geendigt, daß der Commissionsbericht ja so weit gefaßt sei, daß dadurch der Regierung in jeder Hinsicht freie Hand gelassen werde. —

Bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag per majora angenommen, die Zusatzanträge von Hildebrand und Bornemeyer aber abgelehnt.

Auf Antrag des Abg. Schütz wurde hiernächst der Landtagsarchivar mit Anfertigung des Registers zu den Landtagsverhandlungen beauftragt, und demselben auf Antrag des Abg. Petri I. eine Frist von 3 Wochen nach Schluß des jetzigen Landtags bewilligt. —

Ein Antrag des Abg. Meyer, daß die Sitzung wieder in die lutherische Kirche verlegt werden solle, wurde abgelehnt; ebenso wurde die vom Abg. Böhmer beantragte Verlegung der Sitzungen auf den großen Rathhaussaal verworfen.

Tagesordnung für Montag:

1) Bericht der Süllwolt'schen Commission.
2) Berathung des Berichts der Wegebaucommission.

Schluß der heutigen Sitzung gegen 1 Uhr. Anfang der Montagssitzung um 11 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

№ 8682

Anlage 113 zum Protocoll vom 16ten Febr. 1850.

Es ist neuerlich von Seiten vieler Weber die Aufhebung des Leggezwangs, welcher erst im Jahre 1845 mit Zustimmung der vormaligen Stände auch auf die bunten Linnen erstreckt wurde, beantragt worden und glaubt sich unter den dermaligen Zeitverhältnissen auch die Regierung in Uebereinstimmung mit der Legge-Commission dafür aussprechen zu müssen.

Bei Errichtung der Legge im Jahre 1826 wurde bezweckt, die Linnenfabrication zu vervollkommnen, dem Fabrikate mehr Credit zu verschaffen und dessen Absatz zu erleichtern und zu befördern. Dieser Zweck wurde auch damals vollkommen erreicht, indem sich namentlich im Anfange der 30er Jahre die Fabrikation des s. g. Meier- oder Leggelinnens sowohl quantitativ als qualitativ ungemein hob, und den Webern einen lohnenden Verdienst gewährte. Nachmals sind jedoch für diesen Fabricationszweig, insbesondere in Folge der Concurrenz des Englischen Maschienengarns, ungünstige Conjuncturen eingetreten und auch jetzt noch nicht gehoben.

Die Weber verkennen die mancherlei Vortheile, welche ihnen die Leggeanstalt gewährt. Dahingegen sind sie geneigt, alle Nachtheile, welche durch ungünstige Conjunkturen und andere äußere Verhältnisse herbeigeführt werden, dem Institute beizumessen. Sie erblicken namentlich in dem Leggezwange eine widerrechtliche Beschränkung der natürlichen Freiheit, wie sich denn auch nicht verkennen läßt, daß ein solcher Zwang dem jetzigen Zeitgeiste widerstrebt.

In Erwägung dieser Gründe erachtet die Regierung die Aufhebung des Leggezwangs für zweckmäßig und beantragt die Zustimmung des Landtags.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Legge-Anstalt sich ohne solchen Zwang überall wird halten können; indeß dürfte doch wenigstens ein Versuch zu

An
den Landtag.

machen

machen sein, ob sie nicht hinreichende Lebenskraft besitze, um auch ohne Zwangsmaßregeln sich aufrecht zu erhalten. Hiermit stimmen auch die Wünsche der Linnenhändler, sowie der Mehrzahl der Weber überein.

Das unbedeutende Leggegeld von $2^1/_2$ Sgl. für das volle Stück oder Werk von 112 Doppel-Ellen hat im vorigen Jahre wegen der höchst gedrückten Preise ganz erlassen werden müssen. Da sich letztere in neuester Zeit einigermaßen wieder gehoben haben; so ist zwar die Wiedereinführung der Abgabe beschlossen, indeß sind dagegen von mehreren Seiten Vorstellungen erhoben worden. Die Regierung ist nichtsdestoweniger der Ansicht, daß das Leggegeld in dem sehr mäßigen Betrage von $2^1/_2$ Sgl. jedenfalls vom Anfange des nächsten Jahrs an wieder zu erheben sei, da die Legge nicht fortzuleben verdient, wenn sie nicht einmal einen so geringen Beitrag zu den Kosten der Anstalt tragen kann.

Schließlich wird bemerkt, daß das Legge-Institut seit einigen Jahren einen Kostenzuschuß aus der Landcasse von ohngefähr 300 Rthl. jährlich erfordert hat.

Detmold, den 6. November 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

№ 127.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

137.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 18. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath v. Meien.

Inhalt: Reclamationen. — Petition der Bezirksthierärzte Gundlach und Bornebusch eingegangen. — Verlegung der Sitzungen auf den großen Rathhaussaal abgelehnt. — Hofgerichts-Bescheid. — Bericht der Süllwolt-Commission und Debatte darüber. — Berathung und Beschlußnahme über den Bericht der Wegebau-Commission.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Althof bemerkte jedoch, es sei seine Bemerkung vergessen, daß es im Berichte der Justizcommission die Verjährungsfristen betreffend, Seite 1, Zeile 15 von unten statt „vorläufig" — „häufig" heißen müsse.

Abg. König reclamirte: im Protocoll sei der Streit zwischen den Abg. Meyer und Kulemann sehr ausführlich geschildert worden; er bitte den Landtags-Archivar, immer gleichmäßig zu verfahren.

Abg. Stuckmann bemerkte, er wolle nur sagen, daß er sich dem wohl anschließen mögte.

Der Archivar erwiederte darauf, daß er die Reden der Abg. Meyer und Kulemann aus dem Grunde möglichst getreu wiedergegeben habe, weil darin von ganz entgegengesetzten Standpuncten aus in voriger Sitzung der Gegenstand der Debatte am ausführlichsten erörtert worden sei. Die Streitigkeiten der beiden Gegner scheinen ihm mit zur Sache zu gehören, aus welchem Grunde er geglaubt habe, darauf eingehen zu müssen. Der Streit des Abg. Stuckmann mit den Abg. Echterling und Meyer sei aber so rein persönlich gewesen, daß eine ausführlichere Schilderung desselben im Protocoll seiner Ansicht nach nicht zu rechtfertigen gewesen wäre. —

Abg. Stuckmann erklärte darauf, daß er bei seiner vorherigen Zustimmung zu der Bemerkung des Abg. König nicht grade an seine Streitigkeiten gedacht habe.

Abg. Echterling bemerkte noch, daß es im Protocoll vom 12. Februar Seite 7 Zeile 15 unten statt „Majoritätsbericht" heißen müsse: „Minoritätsbericht."

Abg. Böhmer übergab sodann eine Petition der Districts-Thierärzte Gundlach und Bornebusch, Gehaltserhöhung betreffend, welche der Finanz-Commission überwiesen wurde; bei welcher Gelegenheit der Abg. Echterling an eine ähnliche Petition des Thierarztes Kronshage zu Lage erinnerte.

Hiernächst beantragte der Abg. Meyer, daß von morgen an die Landtagssitzungen auf dem großen Rathhaussaale gehalten werden mögten. Die Dringlichkeit dieses Antrags wurde in namentlicher Abstimmung bei Abwesenheit des Abg. Tenge mit 16 gegen 8 Stimmen bejaht, indem nur die Abg. Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Oberbracht dagegen, die übrigen Abg. aber dafür stimmten.

Nach kurzer Debatte über den Antrag selbst, wobei namentlich hervorgehoben wurde, daß es noch ungewiß sei, einmal ob der Benutzung des Saals zu den Sitzungen nichts im Wege stehe, und zweitens: ob die nöthigen Einrichtungen bis morgen noch getroffen werden könnten, ergab sich bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag Stimmengleichheit, indem die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Hildebrand dafür, die Abg. Schierenberg, König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Bornemeyer aber dagegen stimmten.

Sodann wurde als eingegangen vom Vorsitzenden angezeigt: Erklärung und Gesuch Seitens Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc., Klägers wider das Fürstl. Lippische officium fisci und die Landstände des Fürstenthums Lippe, Verklagte, Dotalgelder betreffend. — Diese Erklärung wurde der Commission über die Dotalgelder überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung erstattete sodann der Abg. Althof den Bericht der Süllwolt-Commission über 2 Petitionen.

1) Petition des Einliegers Brinks zu Hagen, Mißhandlung seiner Kinder durch den Küster Kotzenberg betreffend. —

Der Landtag stimmte der Commission darin bei, daß auf das Gesuch in dieser Petition, welche vom Berichterstatter vorgelesen war, nicht einzugehen sei und daß dieselbe auf sich beruhen bleiben möge.

2)

2) Petition des Einliegers Sölter in Sibbentrup, den Verlust seines Colonats betreffend.

Ueber dieselbe bemerkte der Berichterstatter, nachdem er einige Stellen daraus vorgelesen hatte, daß sich in der Commission verschiedene Ansichten geltend gemacht hätten. Ein Theil der Commission habe gemeint, die Petition, welche die so eben vorgelesenen sehr anzüglichen Stellen enthalte, solle Fürstlicher Regierung zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden; ein anderer Theil, zu welchem er gehöre, habe die Petition einfach reponiren wollen, weil in der Mittheilung derselben an Fürstliche Regierung eine Art von Denunciation liege.

Abg. Hildebrand machte darauf aufmerksam, daß der Grund der in der Petition geführten Beschwerde noch gar nicht ermittelt sei. Da aber keine Beschwerden zu führen seien, der Landtag sich auch mit derartigen Untersuchungen nicht befassen könne: so stelle er den Antrag,

> daß der Beschwerdeführer auf den ordentlichen Weg der Beschwerde an die competente Behörde zu verweisen sei.

Nach längerer Discussion, an welcher sich die Abg. Althof, Stuckmann, Bornemeyer, König, Petri II., Hildebrand und Hausmann betheiligten, wurde der auf Reponirung lautende Antrag der Commission nebst dem Hildebrandschen Zusatzantrage angenommen.

Hiernach kam der Bericht der Wegebaucommission zur Berathung; Herr Geheime Regierungsrath von Meien legte eine Karte zur Verdeutlichung des Laufs unserer Chausseen vor und bemerkte, daß von jetzt an keine neuen größeren Staatschausseen mehr zu bauen, sondern nur noch einige zu vollenden, andere zu rectificiren seien.

Abg. Schierenberg erwähnte zum Etat von 1849 ad VI., daß die dort erwähnten Zinsen als eine längst abgemachte Sache zu streichen seien; Herr Geheime Regierungsrath v. Meien erklärte, daß dies nur aus einem Versehen nicht schon geschehen sei.

Abg. Hildebrand fand in dem für die vorgeschlagenen Rectificationen angeführten Motive: „um das bereits verwandte Capital nutzbar zu machen“ eigentlich ein Geständniß der Schwäche. Er erkläre sich schon hier vorläufig gegen eine Rectification des Rieper Berges, wie er auch die Rectification der sog. Gaffel nicht billige, empfehle aber eine Chaussee von Barntrup nach Großenmarpe zu bauen.

Abg. Petri I. bemerkte, daß in dem von dem Vorredner angegriffenen Motive nur die Anerkennung der Nothwendigkeit liege, begonnene Anlagen nicht hinaus zu schieben.

Der

Der Commissionsbericht, soweit er den Etat von 1849 betraf, wurde als gebilligt angenommen.

Ebenso wurden die von der Commission zum Etat von 1850 sub I. und II. gemachten Vorschläge zum Theil nach kurzer Debatte genehmigt; desgleichen wurde den sub III. № 1 und 2 gestellten Commissionsanträgen beigestimmt.

Ueber die sub III. 3 empfohlene Rectification des Scharfenberges erhob sich eine längere Debatte.

Der Herr Geheime Regierungsrath v. Meien nämlich bemerkte, daß von Seiten des Postcommissariats wiederholt und dringend diese Rectification beantragt sei, weil der Scharfenberg ohne die größte Gefahr nicht passirt werden könne. Damit nun diese höchst nothwendige Rectification schneller hergestellt werden könne, halte er es für wünschenswerth, daß statt der beantragten 2000 Rthl. noch die im Amte Varenholz wegfallenden 1000 Rthl., also im Ganzen 3000 Rthl. bewilligt werden mögten. —

Abg. Schierenberg entgegnete, daß die Commission nur aus Rücksicht auf die beschränkten Geldmittel 2000 Rthl. bewilligt habe; da aber mit der Bewilligung von 3000 Rthl. die fragliche Rectification so sehr beschleunigt, also wesentliche Vortheile erreicht werden können, so stelle er jetzt selbst den Antrag:

> der Landtag möge für das Jahr 1850 für die Rectification des Scharfenberges 3000 Rthl. bewilligen und zugleich Fürstliche Regierung ersuchen, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, daß die Rectification des Scharfenberges im Jahr 1851 so weit vollendet werde, daß der neue Weg dem Verkehre übergeben werden könne.

In der hierauf folgenden Debatte sprach sich nur der Abg. Klocke hauptsächlich aus Gründen der Sparsamkeit gegen die Bewilligung von 3000 Rthl. aus. Bei der Abstimmung wurde der Schierenbergsche Antrag per majora angenommen.

Auch über die befürwortete Aussetzung der Rectificationen zwischen Waterloo und Hohenhausen sub III. 4 kam es zu längeren Verhandlungen.

Abg. Klocke machte nämlich darauf aufmerksam, daß die Rectification der sog. Leuchte, auch wenn sie allein vorgenommen werde, wesentliche Vortheile bringen müsse. Die Rectification der Leuchte sei als ein geschlossenes Ganzes anzusehen und nicht blos als ein Theil einer größeren Arbeit; er beantrage daher die Bewilligung der für die fragl. Rectification beantragten 716 Rthl.

Nachdem Herr Geheime Regierungsrath v. Meien die Angaben des Vorredners bestätigt, sprach sich auch der Abg. Petri I. für den Antrag aus, desgleichen die Abg. Stuckmann, Petri II. und Weßel, während die

Abg.

Abg. Oberbracht, v. Stietencron, Hildebrand und Hagemeister sich dagegen erklärten, weil durch eine theilweise Rectification der Chaussee zwischen Waterloo und Hohenhausen wenig erreicht werde.

Der Abg. Schierenberg erklärte sich endlich mit der Mehrheit der Commissionsmitglieder nach den thatsächlichen Angaben des Abg. Klocke, für den Antrag, welcher denn auch per majora angenommen wurde. —

Zu dem Vorschlage der Commission betreffs des Rieperberges stellte der Abg. Hildebrand folgenden Antrag:

> Statt der Rectificirung des Rieperberges beantrage ich die Verlegung der Chaussee von Barntrup etwa nach Großenmarpe.

Der Antragsteller suchte in ausführlicher Rede seinen Antrag zu begründen und die Vorzüge der von ihm empfohlenen Chausseeanlage, durch welche die Rectificationen des Rieperberges und der Gaffel überflüssig gemacht würden, auseinander zu setzen.

An der Debatte über den Antrag betheiligten sich die Abg. Hagemann, Klocke, Petri I., Hagemeister und Böhmer in einem dem Antragsteller entgegengesetzten Sinne, worauf der Commissionsantrag per majora angenommen, der Hildebrandsche Antrag aber verworfen wurde.

Die Commissionsvorschläge sub IV. V. VI. und VII. wrrden sodann genehmigt; der Antrag des Abg. Meyer:

> Fürstliche Regierung möge autorisirt werden, an allen Chausseestrecken, welche steile Abhänge enthalten, in diesem Jahre Bäume anpflanzen zu lassen

per majora abgelehnt, nachdem der Herr Geheime Regierungsrath v. Meien erklärt hatte, daß noch in diesem Frühjahr, was die Baumpflanzungen betreffe, das Nothwendige geschehen werde.

Nach Erledigung einer Bemerkung des Abg. Petri I. zum Geschäftsgange für die zweite Lesung der Etats, welche letztere der Abg. Schierenberg Namens der Commission nach den Beschlüssen der ersten Lesung zusammenzustellen versprach, wurden die Etats im Ganzen per maj. angenommen. —

Hierauf wurde der Ausfall der morgenden Sitzung, für welche das Material fehle, beschlossen und die nächste Sitzung auf übermorgen 10 Uhr festgesetzt.

Auf die nächste Tagesordnung kam

1) die abermalige Abstimmung über den Meyerschen Antrag, das Sitzungslocal betreffend.

2) Berathung des Berichts über die Militairetats. —

Ende der Sitzung gegen $^1/_4$ vor 2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

№ 128.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 114 und 115.

138.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 20. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Inhalt: Beantwortung zweier Interpellationen der Abg. Hildebrand und Hausmann durch den Herrn Regierungsrath Heldman — Antrag des Abgeordneten Hausmann in Anl. 115, das Colonatsrecht betreffend. — Antrag des Abg. Meyer, die Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche betreffend, angenommen — Berathung und Beschlußfassung über den in Anl. 114 enthaltenen Bericht der Commission über den Militairetat.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Althof äußerte darauf den Wunsch, daß hin und wieder die Motive zu den Anträgen im Protocolle ausführlicher mitgetheilt werden mögten, worauf der Archivar um desfallsige Instructionen vom Landtage oder vom Büreau bat, da der Wunsch eines einzelnen Abgeordneten nicht immer maßgebend für ihn sein könne.

Der Herr Regierungsrath Heldman beantwortete hiernächst eine Interpellation des Abg. Hildebrand, wie folgt:

> Der Landtags-Abgeordnete Herr Hildebrand hat in der Sitzung vom 5. d. M. die Frage an die Regierung gerichtet: weshalb noch jetzt in der Zoll-Partie Preußische Beamte in Dienst und die letztern nicht durch Lipper ersetzt seien?
>
> Ich erwiedere auf dieselbe, daß vertragsmäßig mehrere Beamten namentlich der Ober-Inspector und die Assistenten bei den Zoll-Aemtern Preußische Beamte sein sollen; deren Stellen daher nicht anderweit zu besetzen waren.
>
> Von den übrigen, bei der Zoll-Verwaltung anzustellenden Beamten sind schon

schon jetzt die bei weitem größere Zahl Lipper und nur noch 6 Beamte im Dienst, welche durch hiesige Landes-Angehörige ersetzt werden können.

Deren Ersetzung hat bis jetzt nicht stattgefunden, vorzugsweise um deshalb, weil es an qualificirten Bewerbern mangelte. Namentlich ist jetzt kein einziger tauglicher Anwärter vorhanden.

Aus den im Dienst befindlichen Unterofficieren würden sich vielleicht tüchtige Subjecte für die Zollverwaltung auswählen lassen; indeß trägt die Regierung Bedenken, schon jetzt neue Anstellungen vorzunehmen.

Ihre Gründe dafür sind folgende:

Sobald die Reichsverfassung für Deutschland in das Leben tritt, wird die allgemeine Zoll-Einigung sämmtlicher deutscher Staaten davon die Folge sein und es werden dann etwa 30 Beamten, welche die Grenzen des Zollvereins nach Hannover hin zu bewachen haben, überflüssig werden.

Der Herr Hildebrand deutet zwar in seiner Anfrage darauf hin, daß die dadurch dienstlos werdenden Beamten von der „allgemeinen Zollpartie" übernommen werden müßten. Er hat jedoch dabei übersehen, daß von einer solchen Uebernahme wohl dann die Rede sein könnte und müßte, wenn die Grenzen des durch Preußen vermittelten Zollvereins sich erweitern; daß jedoch in dieser Beziehung die Aussichten weniger günstig sich gestalten, wenn in Folge der Reichsverfassung alle Zollschranken im Innern Deutschlands fallen werden.

Die Regierung hat jedenfalls nichts versehen können, um sich für solchen Fall genügende Sicherheit wegen der demnächstigen Uebernahme der Zollbeamten zu verschaffen, und sie vermag auch jetzt dafür keine Schritte zu thun, da noch zur Zeit keine Reichs-Regierung existirt, mit welcher in Unterhandlung getreten werden könnte.

Die Regierung hält demnach sich im gegenwärtigen Augenblick für verpflichtet, keine neue Anstellungen in der Zoll-Verwaltung vorzunehmen, bis die bevorstehenden Verhandlungen am Reichstage zu Erfurt ergeben haben werden: ob zu einer allgemeinen Zoll-Einigung der deutschen Staaten Aussicht vorhanden sei oder nicht.

Der Abg. Hildebrand erklärte sich hiermit zufriedengestellt; worauf die Hausmann'sche Interpellation, das Werdarufen der Schildwachen betreffend, vom Herrn Regierungsrath Heldman, wie folgt, beantwortet wurde.

Dem Herrn Abgeordneten Hausmann habe ich auf die am 7. d. M. gestellte Interpellation, das Anrufen der Schildwachen in hiesiger Stadt betreffend, zu erwiedern: daß ihm nicht wohl unbekannt sein kann, daß die bestehende Einrichtung nicht seit gestern eingeführt ist, sondern seit 30 oder 40 Jahren vielleicht auch schon länger, bestanden hat und daß darin in neuerer Zeit keine Veränderung eingetreten ist.

Ohngeachtet also mehr als ein Menschenalter darüber vergangen ist, daß die Schildwachen in Detmold ihr „Wer da" rufen und der Angerufene mit einem „Gut Freund" antwortet, sind bei der Regierung keine Beschwerden darüber laut geworden, daß dadurch die nächtliche Ruhe gestört

stört worden, daß friedliche Bürger auf öffentlicher Straße insultirt oder gar nervenschwache Personen tödtlich dadurch erschreckt seien.

Die ganze Einrichtung hat nur locale Bedeutung und kann daher nicht sofort aufgehoben werden, weil ein Nichtbewohner Detmolds sie als einen Mißbrauch bezeichnen zu dürfen glaubt.

Der Herr Interpellant scheint übrigens auch zweierlei ganz verschiedene Anordnungen mit einander verwechselt zu haben. Zuerst sind es nemlich die aufgestellten Wacht-Posten, welche bei Nacht die vorübergehenden oder auf sie zukommenden Personen anzurufen haben. Das erfordert die militärische Ordnung und kann nicht abgestellt werden, weil die aufgestellten Wachen sich gewöhnen sollen, wachsam und auf alles, was um sie her passirt, aufmerksam zu sein und durch ihren Anruf der Nachweis darüber liefern müssen.

Wer den Anruf vermeiden will, hat daher nur bei Nacht von dem Orte sich fern zu halten, wo Wachen aufgestellt sind.

Außerdem wird in hiesiger Stadt der Patrouilledienst, welcher nach gesetzlicher Vorschrift in allen Städten und geschlossenen Dörfern besteht, dort aber durch die Bürger selbst abgeleistet wird, hier von der Garnison versehen und ist bei Ausrichtung desselben kein anderer Unterschied, als daß die dazu verwandte Person eine Uniform trägt und ein Gewehr führt. Wenn der hiesige Magistrat, welcher die Polizei zu verwalten hat, den Wunsch ausspricht, daß künftighin nicht mehr die Soldaten, sondern, ebenso wie in den andern Städten, die Bürger patrouilliren sollen, so wird vielleicht nichts im Wege stehen, auf einen solchen Antrag einzugehen. So lange derselbe nicht gestellt ist, muß die bisherige Einrichtung beibehalten werden.

Die gestellte Anfrage wird wahrscheinlich nur dadurch veranlaßt sein, daß der Herr Interpellant sich bei dem Begegnen einer Patrouille unnötiger Weise erschreckt und Gefahr für sich besorgt hat, wo keine vorhanden war. Es ist den Soldaten, welche Wache stehen oder patrouilliren müssen, vorgeschrieben, daß sie, wenn ihnen Jemand begegnet, an ihr Gewehr schlagen und dasselbe in Bereitschaft halten müssen, um nöthigenfalls davon Gebrauch machen zu können; das lautet gefährlich, ist's aber nicht. Der Herr Abgeordnete Hausmann mag sich daher beruhigen; ihm wird, wenn er auf friedlichen Wegen geht, kein Leid widerfahren.

Abg. Hausmann bemerkte dazu, daß nicht er allein, sondern mehrere Einwohner Detmolds, namentlich solche, welche in der Nähe einer Wache wohnen, mit ihm über jenes Anrufen bei Nacht sich beklagten.

Sodann überreichte der Abg. Hausmann den in Anl. 115 verzeichneten selbstständigen Antrag.

Als nach Uebergang zur Tagesordnung zur Wiederholung der gestern zweifelhaft gebliebenen Abstimmung geschritten werden sollte, nahm der Abg. Meyer den betreffenden Antrag zurück, stellte aber den dringlichen Antrag auf Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche.

Auch

Auf den Antrag des Abg. Böhmer wurde jedoch die gestrige Abstimmung zunächst wiederholt, weil der betreffende Antrag jetzt nicht mehr zurückgezogen werden könne. Bei der namentlichen Abstimmung ergab sich wiederum Gleichheit der Stimmen, indem die Abg.

Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand

für die Verlegung der Sitzungen auf den großen Rathhaussaal stimmten, die Abg. aber außer Tenge, welcher fehlte, dagegen waren. — Der Antrag galt somit als abgelehnt, und wurde sodann der Meyer'sche Antrag auf Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten nur die Abgeordneten:

Böhmer, Althof, Petri I., Weßel, Petri II., v. Stietencron, Stuckmann, König — Die übrigen Abg. außer dem abwesenden Tenge stimmten dafür.

Hiernächst kam der Commissionsbericht über den Militairetat (Anl. 114) zur Berathung.

Der Berichterstatter, Abg. Böhmer, erkärte zunächst, daß die vielen Druckfehler im Berichte nicht ihm zur Last fallen, da er die Correctur nicht besorgt habe, der Bericht auch in größter Eile habe gedruckt werden müssen.

Abg. Hagemeister verwahrte sich als Commissionsmitglied dagegen, daß er namentlich mit den vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen einverstanden sei.

Abg. Böhmer: Nach einem Commissionsbeschlusse haben die abweichenden Meinungen Einzelner nicht im Berichte erwähnt werden sollen, weil dies am Zweckmäßigsten in der Sitzung selbst geschehen werde.

Herr Regierungsrath Heldman machte darauf aufmerksam, daß es mit Rücksicht auf die schwankenden Zeitverhältnisse der Regierung unmöglich gewesen sei, einen ganz vollständigen Etat für 1850 vorzulegen. Der Etat sei nach dem Maaßstabe der 3 letzten Monate von 1849 aufgestellt, seitdem aber haben durch viele Entlassungen schon einige Ersparnisse eintreten können und verspreche er überhaupt, daß gespart werden solle, was nur immer möglich sei.

Auf die Frage des Abg. Althof, ob es wahr sei, daß das Tuch im vorigen Jahre zu spät angeschafft und deshalb schlecht ausgefallen und zu theuer geworden sei, bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, daß allerdings die Regierung im Interesse des Landes keine großen Tuchvorräthe gehalten habe oder halten werde und daß durch die gleichzeitigen Rüstungen aller deutschen Regierungen die Preise im vorigen Jahre gesteigert worden seien.

Der Commissionsbericht wurde hierauf von Anfang an durchgegangen und ohne weitere Bemerkung bis zum 5ten Absatze incl. genehmigt.

Zum

Zum 6ten Absatze bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, daß ganz kürzlich die Schleswig-Holsteinische Regierung von Lippe 14,000 Rthl. für die Verpflegung des lippischen Bataillons zurückverlangt habe. Die Regierung halte sich aber bis jetzt zur Zahlung dieser Summe nicht schuldig, weil beim damaligen Ausmarsche von der Centralgewalt die Weisung gekommen sei, daß Lippe die Verpflegungskosten u. s. w. nur bis zur holsteinischen Gränze zu tragen habe.

Beim 9ten Absatze erwähnte der Abg. Hausmann, daß ihm keine Gründe vorzuliegen scheinen, weshalb nicht schon in diesem Jahre der Bestand des Militairs auf 1 % der Bevölkerung herabgesetzt werden solle.

Herr Regierungsrath Heldman: die Regierung wie die Commission sei für die Verminderung, habe eine sofortige Entlassung in Masse aber nicht für gerechtfertigt gehalten. Nach den preußischen Verhältnissen genügen unsere Subaltern-Offiziere auch kaum für ein Bataillon.

Abg. Hausmann hielt dafür, daß noch Unteroffiziere und Gemeine entlassen werden könnten, damit der Etat auf die frühere Summe von 35,000 Rthl. ermäßigt werden könne.

Abg. Böhmer: die Hauptmehrausgabe werde durch die Offiziere und Unteroffiziere veranlaßt. Einige Soldaten könnten vielleicht noch entlassen werden, obgleich jetzt nur noch 211 Mann in Dienst seien; dadurch werde aber nicht viel erspart werden. — Eine ausgedehntere Entlassung der Unteroffiziere sei aber nicht rathsam, weil zur Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere eine längere Zeit gehöre.

Abg. v. Stietencron erwähnte, daß der frühere Etat von 35,000 Rthl. auch fast immer habe überschritten werden müssen. Außerdem seien unter den Unteroffizieren sehr viele sog. Capitulanten, die nicht ohne Weiteres entlassen werden könnten.

Herr Regierungsrath Heldman. Wer es gewünscht habe, sei entlassen worden. Ein anderes Verfahren würde sehr hart für viele Soldaten gewesen sein. — Von Gemeinen seien nur noch Wenige mehr, als unbedingt nothwendig, in Dienst; dagegen allerdings mehr Unteroffiziere, die aber aus den schon angeführten Gründen nicht entlassen werden könnten. Bei der Mobilmachung im vorigen Jahre habe der Mangel an tüchtigen Unteroffizieren große Verlegenheiten bereitet. — Was die Offiziere betreffe, so sei die Mehrausgabe zwar bedeutend, es lasse sich dies aber nicht ändern, da etwaige Pensionirungen der überzähligen Staabsoffiziere nicht rathsam seien, indem bei einem etwaigen Wiederausmarsch an deren Stelle doch wieder Andere gesetzt werden müßten.

Nachdem noch der Abg. Hausmann gegen die Beibehaltung der Unteroffiziere

offiziere von 2 Bataillonen, als einer viel zu schweren Last für unser Ländchen gesprochen und dringend empfohlen hatte, daß künftig so wenig als möglich Recruten einrangirt werden mögten, wurde der 9te Absatz per majora genehmigt.

Auch die Bemerkungen der Commission unter № 1 zu Tit. III. wurden genehmigt; desgleichen die Bemerkungen zu Tit. IV. unter № 2 a. b. c. d., sowie die Erhöhung der Kosten für die Militairgebäude um 400 Rthl. nach einer kurzen Auseinandersetzung des Herrn Regierungsraths Heldman für gerechtfertigt erklärt wurde.

Ueber Tit. VI. fand betreffs des Zuschusses zu den Bundesfestungen eine längere Debatte statt.

Abg. Hausmann meinte nämlich, es sei keine Macht da, durch welche Lippe zur Zahlung jenes Zuschusses gezwungen werden könne; derselbe sei zu verweigern.

Herr Regierungsrath Heldman fand es doch nicht für rathsam, wenn man die Bundesfestungen verfallen lassen wolle, zu denen auch Lippe schon c. 20,000 Rthl. beigesteuert habe; außerdem erinnere er an das Interim, durch welche Macht Lippe allerdings gezwungen werden könne. —

Abg. Hausmann; es gebe nach Auflösung des Bundes keine Bundesfestungen mehr, vom Interim wisse man eigentlich nichts; man möge nicht vom Gehorsam gegen eine geheime Macht sprechen.

Die Abg. Petri I., Böhmer und der Herr Regierungsrath Heldman machten darauf aufmerksam, daß der Zuschuß nur geleistet werden würde, wenn Lippe dazu gezwungen sei.

Abg. v. Stietencron: der Bundestag sei zwar aufgelöst, aber nicht der Bund, und namentlich nicht die bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Militairwesen.

Abg. Meyer: Es gebe keinen deutschen Bund mehr. Er erinnere an den Dreikönigsbund und an Oestreichs Stellung zu demselben. Von unserer Stellung zum Interim wisse der Landtag bis zum heutigen Tage noch nichts Officielles; das Interim sei also hier dem Landtag keine anerkannte Macht, der man gehorchen müsse.

Herr Regierungsrath Heldman: Nicht durch das Interim, sondern durch die alte, noch nicht aufgehobene Bundesmilitairverfassung werde der fragliche Zuschuß geboten. — Ob der Landtag denn auch das Recht habe zu beschließen, daß gar keine Soldaten mehr gehalten werden sollen? Die Regierung werde zur Zahlung des Zuschusses gezwungen werden trotz eines etwa entgegenstehenden Beschlusses des Landtags.

Abg. Bunte gegen den Zuschuß und die Anerkennung einer geheimen Macht.

Macht. Es gebe kein einiges, sondern nur ein höchst zerrissenes Deutschland und keine Bundesfestungen.

Abg. Hildebrand gegen die sofortige Bewilligung. Wenn die Regierung dagegen gezwungen werden sollte, so könne ihr natürlich auf dem Wege einer Indemnitätsbill die nachträgliche Genehmigung künftig nicht versagt werden. Er stelle aus diesem Grunde den Antrag:

> Hinsichtlich der von der Commission beantragten Bewilligung von 3960 Rthl. zu den Bundesfestungen geht der Landtag zur motivirten Tagesordnung über.

Abg. Hausmann: Man möge den angedrohten Zwang abwarten.

Abg. Kulemann gegen den Abg. v. Stietencron: Der alte Bund sei ein Leichnam — allerdings könne man consequent das Militair ganz aufheben — er sei gegen die Bewilligung. Ulm sei keine Bundesfestung, sondern eine würtembergische Stadt.

Herr Regierungsrath Heldman erinnert dagegen an Würtembergs Gehorsam gegen das Interim in der Thurn- und Taxisschen Postangelegenheit.

Abg. v. Stietencron gegen Kulemann: Nicht der Bund, wohl aber der Bundestag sei aufgelöst. Die Bundesfestungen seien keine Leichen.

Abg. Kulemann: Er habe die Bundesfestungen nicht für Leichen erklärt; Festungen seien keine Leichen, sondern steinerne Gäste.

Abg. Böhmer für die Bewilligung auch aus Gründen der Nützlichkeit. Da man doch die jedenfalls nützlichen Festungen nicht werde verfallen lassen wollen.

Abg. Leizmann. Die frühere Militairverfassung existire nicht mehr; er erinnere in dieser Hinsicht an die preußischen Militairconventionen mit Baden und Braunschweig.

Petri I. Der Landtag möge sich über die Geldverhältnisse nicht täuschen und nicht eine Ausgabe im Etat streichen, die doch höchst wahrscheinlich werde gemacht werden müssen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte kam es noch zu weiteren Verhandlungen über den oben erwähnten Hildebrand'schen Antrag.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte dazu, daß alle Ausgaben im Etat eben nur wahrscheinliche seien. Der Gehalt des Oberst Roth sei z. B. nicht weniger wahrscheinlich, als der fragliche Zuschuß zu den Bundesfestungen. Auf den Vorschlag einer möglichen Indemnitätsbill könne sich die Regierung doch wohl nicht einlassen, da es eben ja möglich wäre, daß dieselbe nicht ertheilt werden würde, und was dann? —

Abg. v. Stietencron: die motivirte Tagesordnung sei gleich einer Ab-

leh-

lehnung, es könne demnach von einer künftigen Indemnitätsbill, für eine Handlung der Regierung gegen einen Landtagsbeschluß, keine Rede sein.

Abg. Hildebrand: Ob die Ausgabe eine wahrscheinliche sei, wisse er nicht. Aus den von ihm zu Prot. erklärten Motiven werde übrigens die Regierung nicht in die Lage kommen, daß sie auf eine Indemnitätsbill nicht werde rechnen können.

Abg. Petri I. verlangte, daß die Motive schriftlich mit in den Antrag aufgenommen würden, was Hildebrand für unnöthig erklärte, weil es auch früher nicht geschehen sei und was er daher verweigere. Die Motive seien von ihm zu Protocoll gegeben.

Der Präsident erklärte auf diesen Fall den Antrag, den er ja dann nicht schriftlich vor sich habe nicht zur Abstimmung bringen zu können, womit sich die Versammlung einstimmig einverstanden erklärte. —

Nachdem der Abg. Hildebrand nun noch nachträglich die Motive dem Antrag schriftlich hinzugefügt hatte und jetzt die Abstimmung beantragte, erklärte sich wiederum die Versammlung einstimmig dagegen, daß dies noch jetzt geschehen könne, was einen Protest des Abg. Hildebrand zur Folge hatte.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Antrag der Commission mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abg. v. Stietencron, Klocke, König, Schierenberg, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer — die übrigen Abg. außer den abwesenden Abg. Tenge und Oberbracht stimmten gegen den Commissionsantrag.

Die № 4, 5, 6 des Berichts zu den Tit. VII. VIII. IX. wurden genehmigt, desgleichen die sämmtlichen Commissionsvorschläge auf S. 4 des Berichts.

Der Vorschlag auf Seite 5 unter № 1 wurde nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman ebenfalls genehmigt.

Ebenso № 2 nach einer längeren Debatte, an welcher sich, außer dem Herrn Regierungsrath Heldman, die Abg. Hausmann, Hagemann, Böhmer und v. Stietencron betheiligten, und in welcher sich herausstellte, daß der fragl. Anspruch gegen Fürstliche Rentcammer noch auf dem Rechtswege zu verfolgen sei.

Auch der Vorschlag unter № 3 wurde nach kurzen Bemerkungen des Herrn Regierungsrath Heldman und des Abg. Böhmer angenommen.

Auch № 4 wurde genehmigt, nachdem dazu bemerkt, daß die hier erwähnten 49 Rthl. auch nach Ansicht der Commission zu reclamiren seien.

Zu № 5 erster Absatz beantragte der Abg. Echterling die Streichung der

der für die beiden Majore und die beiden ältesten Capitains beantragte Zulage.

Ueber diesen Antrag kam es zu einer längeren Debatte.

Abg. Leizmann fragte, ob schon im Jahre 1848 die Zulage bewilligt sei.

Herr Regierungsrath Heldman. Nicht den jetzigen ältesten Capitains sei die Zulage bewilligt, er halte es aber für wünschenswerth, daß dieß jetzt geschehe.

Abg. Hausmann fragte, wie hoch die Gagen in andern Ländern seien, worauf der Herr Regierungsrath Heldman unter näherer Angabe der Zahlenverhältnisse nachwies, daß namentlich im Preußischen die Gagen weit höher seien, als hier.

Abg. Stuckmann gegen die Gehaltserhöhungen, die bei den jetzigen schlechten Zeiten kaum zu billigen sein.

Abg. Hagemann empfahl, lieber den Sold der Gemeinen zu erhöhen, welcher viel zu gering sei; wogegen der Abg. v. Stietencron und der Herr Regierungsrath Heldman sich entschieden aussprachen.

Abg. Meyer für die Bewilligung, die er den hiesigen Verhältnissen für ganz entsprechend halte.

Ebenso der Abg. Althof, indem er darauf aufmerksam machte, daß am Gehalte des Rechnungsführers ja auch wieder 100 Rthl. abgezogen werden sollten.

Herr Regierungsrath Heldman gegen diesen Abzug, indem er die Verdienste des Hauptmann Steffen als Rechnungsführer hervorhob.

Abg. Böhmer für diesen Abzug und für den Commissionsbericht überhaupt.

Abg. v. Stietencron ebenfalls für den Abzug von 100 Rthl., da die Arbeit des Rechnungsführers nicht so sehr bedeutend sei.

Abg. Hausmann gegen die Gehaltszulage der Majore, so leid es ihm thue, und für die Gehaltszulage der Capitains.

Nachdem noch der Herr Regierungsrath Heldman für die Bewilligung der Zulage gesprochen und auch der Abg. Böhmer namentlich mit Bezugnahme auf die große Verantwortlichkeit der Oberoffiziere im Felde, den Commissionsantrag ausführlich vertheidigt hatte, wurde der Echterling'sche Antrag per majora verworfen. —

In namentlicher Abstimmung wurde die beantragte Gehaltszulage der Majore sodann mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Während nämlich die Abg. Tenge und Oberbracht abwesend waren stimmten für die Gehaltszulage nur die Abg. Schierenberg, König, Meyer,

v. Stieteneron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I, Althof, v. Cölln, Böhmer — die übrigen Abg. stimmten dagegen.

Die beantragte Gehaltszulage der Capitains unter der Voraussetzung eines Gehaltsabzugs von 100 Rthl. für den Rechnungsführer, wurde in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Gegen die Bewilligung stimmten nur die Abg. Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer — die Abg. Tenge, Oberbracht und Hildebrand fehlten. Die übrigen Abg. stimmten für die Zulage.

Der Commissionsantrag, das Servis des Hauptmann Kellner betreffend, wurde nach kurzer Erläuterung der dienstlichen Stellung desselben, zu welcher der Herr Regierungsrath Heldman durch eine Frage des Abg. Meyer bewogen wurde, genehmigt; desgl. der Commissionsantrag betreffend das Servis des Hauptmann v. Meien. —

Der Antrag auf eine den Militairärzten zu ertheilende Gratification, gegen welchen sich der Abg. Echterling aussprach, wurde ebenfalls genehmigt, nachdem der Abg. v. Stietencron dazu bemerkt, daß es statt „im Jahr 1849" pro 1849 heißen müsse.

Auch der letzte Absatz des Berichts wurde per majora genehmigt und darauf der ganze Bericht per majora angenommen.

Die Tagesordnung für morgen wurde wie folgt festgesetzt.

1) Zweite Lesung des Berichts über den Chausseebauetat.

2) Hausmann-Tengescher Antrag, betreffend die aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben.

3) Berathung des Berichts über den Medicinaletat.

Ende der Sitzung gegen $^3/_4$2 Uhr, Anfang der morgenden Sitzung 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

Anlage **114** zum Prot. vom 20. Febr. 1850.

Bericht

über den Militair-Etat für 1849 und 1850

erstattet von dem zur Prüfung des Etats niedergesetzten Ausschusse bestehend aus den Abgeordneten:

Petri I., Vorsitzender.
v. Stietencron,
Schütz,
Schierenberg,
Oberbracht,
Klocke,
Hagemeister,
Meyer,
Böhmer, Berichterstatter.

Mittelst Erlasses Fürstlicher Regierung vom 8. October v. J. ist dem Landtage eine Specification der Bedürfnisse der Militaircasse in dem Jahre 1849 zugegangen und dadurch die bedeutende Ueberschreitung des Etats gerechtfertigt.

Durch Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt a. M., vom 15. und 22. Juli 1848, war eine Vermehrung der militairischen Streitkräfte von ein auf zwei Procent der Bevölkerung angeordnet, welchem Beschlusse auch in unserm Lande Folge gegeben werden mußte.

Die

Die durch diese Vermehrung veranlaßten Kosten, wurden sodann durch den Feldzug in Schleswig-Holstein, zu welchem auch ein lippisches Bataillon entboten wurde, noch sehr erhöhet. Die Ausgaben beliefen sich, einschließlich der von der Centralgewalt angeordneten Beiträge zur Gründung einer deutschen Flotte auf 76444 Rthl. 27 Sgr. 1 Pf.

Die dem Landtage über diese Ausgaben vorliegende Specification giebt die möglichst specielle Nachweisung. Die Commission hat dieselbe geprüft und unter Vorbehalt der darüber zu gewärtigenden Rechnungsablage dabei nichts zu erinnern gefunden. — Die Bestreitung dieses außerordentlichen Aufwandes ist zum größten Theile durch Flüssigmachung der Kapitalien, welche die Kriegscasse noch aus früheren Ersparnissen besaß, ermöglicht. Nach Ausweis der Militaircassenrechnung von 1848 betragen seine Kapitalien im Jahre 1848 . . . . . 84400 Rthl.
davon kommen jedoch in Abzug diejenigen Kapitalien, welche die Wegebaurechnung der Kriegscasse schuldete mit . . 21000 Rthl.

Es blieben also noch . . . . . 63400 Rthl.
welche im Jahr 1849, bis auf 200 Rthl., welche noch vorhanden, verbraucht sind.

Obgleich nun diese Ausgaben zum großen Theil im Interesse des deutschen Bundes zu machen waren und deren Rückerstattung daher zu erwarten sein dürfte, so ist doch von einer desfallsigen Reclamation bei den augenblicklichen Verhältnissen Deutschlands unstreitig wenig zu hoffen, zudem dürfte unser Land durch die Gegenliquidation anderer Staaten eher im Nachtheil sein, als davon Vortheil zu erwarten haben.

Unter diesen Umständen muß es die Commission für dringend nöthig erachten, daß in dem Militair-Etat für 1850 die größtmögliche Sparsamkeit eintrete.

Als Fürstliche Regierung dem Landtage unterm 8. October v. J. den Etats für 1849 vorlegte, glaubte sie voraussetzen zu müssen, daß darnach der Etats für 1850 formulirt werden möge.

Die Commission ist jedoch der Ansicht, daß seitdem die Zeitverhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß die vor 2 Jahren angeordnete Vermehrung der militairischen Streitkräfte nur als eine außerordentliche Maßregel zu betrachten sei und in Ansehung des lippischen Contingents deshalb die früheren Normen wieder eintreten können.

Die Commission erlaubt sich daher, auf den Grund dieser Voraussetzungen, mehrere Ersparungen in Vorschlag zu bringen und überhaupt in Betreff des Militair-Etats das Folgende zu bemerken.

1) Zu Tit. III. Verwaltung.

Die

Die Commission findet es nicht angemessen, daß unter dieser Rubrik in der Militaircassenrechnung ein Theil des Gehalts für ein Regierungsmitglied mit 202 Rthl. 15 Sgr. berechnet wird und hält dafür, daß dieser Posten jedenfalls auf den Etats der Landcasse gehört. Dieselbe Erinnerung muß sie auch zu dem daselbst berechneten Beitrage zu dem Gehalte für den Regierungscalculator mit 25 Rthl. 15 Sgr. machen. Dadurch ermäßigt sich der erwähnte Ausgabetitel von 565 auf 337 Rthl.

2) Zu Tit. IV. Ausgabe für das active Militair.

a) Da zur Zeit 100 Mann weniger im Dienst sind als im Etats pro 1849 angenommen ist, so sind für Löhnung à 30 Rthl. per Mann weniger zu verausgaben . . . 3000 Rthl. — Sgr.

b) Bei der Gage für die Officiere kommen bei dem Hauptmann Kestner, da derselbe wieder auf halben Sold steht . . . 300 " — "
in Absatz, so wie dann auch für den Compagniechirurg Harland, welcher Dienstunfähig ist . . . . . 61 " 10 "
gänzlich cessiren.

c) Die Ausgabe für Brod wird sich für die oben erwähnten 100 Soldaten à $1\frac{1}{2}$ Pfd. per Mann wenigstens verringern um . . 900 " — "

d) Auch bei den übrigen Ausgaben dieses Titels für Montur u. s. w. werden sich ohne Zweifel ebenfalls bedeutende Ersparungen gegen die Etats v. 1849 bewirken lassen.

Was aber die Erhöhung der Kosten für das Militairgebäude um 400 Rthl. betrifft, so ist vom Herrn Regierungscommissarius bei der Mehrausgabe auf dringend nöthige Reparaturen an Oefen, Zimmerbeschüssen ꝛc. hingewiesen.

3) die Titel V. und VI. haben zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben. Doch wird

4) Bei Tit. VII. Quartiervergütung eine Wenigerausgabe von mindestens . . . . . 1222 Rthl.
statt finden können, so wie

5) bei Tit. VIII. Militairmenage . . . . 520 Rthl.
und

6) bei Tit IX. Vermischte Ausgaben ebenfalls . 500 Rthl.
erspart werden können.

Diesen Ersparnissen zufolge würden sich die Ausgaben des Militär-Etats für 1850, wie folgt, veranschlagen lassen:

Titel

Titel III.	Verwaltung	337	Rthl.
" IV.	Ausgabe für das active Militair.		
	A. Sold,		
	I. Löhnung.		
	a) für den Unterstab .	1806	"
	b) für die Compagnien .	11832	"
	c) für die Reserve . .	1227	"
	II. Gage der Officiere . .	11796	"
	B. Brod	2600	"
	C. Krankenpflege	600	"
	D. Montur	1600	"
	E. Armatur	250	"
	F. Schreibmaterialien	200	"
	G. Militairgebäude	1200	"
Titel V.	Pensionen	2100	"
" VI.	Beitrag zu den Bundesfestungen . .	3960	"
" VII.	Quartier-Vergütung	2000	"
" VIII.	Militairmenage	1000	"
" IX.	Vermischte Ausgabe	1000	"
		43508	Rthl.
Also weniger gegen den Etats von 1849 . .		6731	"

Die Einnahmen der Militaircassen-Rechnung würden sich im Jahr 1850 wie folgt im Etats aufführen lassen:

I.	Einnahme an Kreisgeldern aus den 5 ältern Städten.						
	a) aus Lemgo . .	359	Rthl.	5	Sgr	—	pf.
	b) " Salzuflen .	266	"	1	"	5	"
	c) " Horn . .	217	"	28	"	7	"
	d) " Blomberg .	177	"	1	"	5	"
	e) " Detmold .	118	"	2	"	1	"
		1138	Rthl.	8	Sgr.	6	pf.
II.	Vermischte Einnahme .	169	"	21	"	6	"
III.	Aus der Landcasse in monatlichen Raten	42200	"	—	"	"	—
		43508	Rthl.	—	Sgr.	—	pf.

Und wäre dadurch die Militaircassen-Rechnung auf einfache Sätze zurückgeführt.

Der

Der Ausschuß erlaubt sich zu dem Etats nun noch folgende Bemerkungen:

1) Das der Militaircasse noch verbliebene unbedeutende Kapitalvermögen wird am zweckmäßigsten der Landcasse zu überweisen sein.

2) Im Jahr 1847 ist der Militaircassen-Rechnung ohne Ständische Bewilligung ein Beitrag zu den Kosten des Hautboisten-Corps mit 1569 Rthl. zur Last gebracht, welche von Fürstl. Rentkammer noch zu erstatten sein werden.

3) Unter den „Vermischten Ausgaben" finden sich in der Militaircassen-Rechnung einige Posten, welche ferner nicht passiren können, z. B. 125 Rthl. zu den Kosten des Transports von Vagabonden. Der Beitrag von 102 Rthl. 6 Sgr. 8 pf. zum Bibliothek-Fond würde jedenfalls auf die Landcasse zu übernehmen sein. Auch scheinen die Begleitungsgebühren für Transport der Conscribirten willkürlich und hoch bemessen zu werden, weshalb dafür künftig eine feste Taxe nach Maasgabe der Entfernung nach Meilen festzustellen sein möchte.

4) Nach den Landtags-Verhandlungen von 1847 [pag 170] sind für die Direction der Militairschule nur 61 Rthl. bewilligt, dafür in der Rechnung von 1848 aber 100 Rthl. in Ausgabe gebracht.

5) In Betreff der von Fürstlicher Regierung beantragten Gehaltszulagen und Gratificationen erklärt sich die Commission damit einverstanden, daß die Gagen der beiden Majore und der beiden ältesten Capitains um 100 Rthl. zu erhöhen und mithin auf resp. 1000 und 800 Rthl. festzusetzen sein möchten. Dagegen dürfte die Renumeration für die Führung der Militair-Cassen-Rechnung um 100 Rthl. herabgesetzt werden können, da die Führung derselben sich in den letzten Jahren sehr vereinfacht hat.

Daß dem jüngsten Hauptmann Kellner eine Gage von 40 Rthl. monatlich, nebst dem Servis zu 60 Rthl. p. a. und den beiden Garnison-Militairärzten Dr. Oltendorf und Hofchirurgus Mosel in Folge des Zuwachses ihrer Geschäfte im Jahr 1849, Jedem eine Gratification von 50 Rthl. zu bewilligen sei, kann ebenfalls nicht wohl beanstandet werden. Eine Veränderung in dem Gehalt des Stabscapitains von Meien schien dem Ausschuß zur Zeit noch nicht motivirt.

Wenn schon in früheren Jahren die Kosten des Militairwesens für die Landcasse höchst drückend waren, so ist die Vermehrung desselben, welche pr. 1850 an 10,000 Rthl. beträgt, um so mehr zu bedauern. Die Commission hat deshalb auch die Zusicherung Fürstlicher Regierung, daß dieselbe bemühet sein werde, die Ausgaben desselben auf den früheren Betrag zu vermindern nicht anders als mit völliger Zustimmung und gern entgegengenommen.

Zur

Zur Erzielung einer bedeutenden Ersparung würde es dienen, wenn in diesem Jahre die Ausgaben für die Militairübungen des Bataillons beschränkt werden könnten und glaubt der Ausschuß sich dahin aussprechen zu müssen: daß Fürstliche Regierung ersucht werde, dafür zu sorgen, daß jene Uebungen wo möglich entweder ganz unterbleiben, oder doch auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht nöthig erachtet.

Detmold den 18. Februar 1850.

Böhmer. Petri. Oberbracht. Schierenberg.
v. Stietencron. J. Schütz. Hagemeister. Klocke.

Anlage 115 zum Protocoll vom 20. Februar 1850.

Gesetzes-Vorlage,

die Aufhebung des s. g. Colonatsrechtes im hiesigen Lande betreffend.

---

§. 1.

Die in Ansehung der Colonate oder des bäuerlichen Grundbesitzes bis jetzt geltenden besondern Rechtsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1851 aufgehoben, und findet von da an die eheliche Gütergemeinschaft so wie überhaupt das gemeine Recht, mit alleiniger Ausnahme der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen, auch auf die Colonate volle Anwendung.

§. 2.

Ist nach dem Absterben beider Eltern noch das Colonat vorhanden, ohne daß von ihnen bei Lebzeiten oder Todeshalber gültige Verfügungen darüber getroffen worden, so soll, um nicht eine Naturaltheilung oder Zerreißung herbeizuführen, von den etwa vorhandenen Kindern dem ältesten Sohne oder Falls dieser es ablehnt, immer dem nächst folgenden; beim Ausfall aller Söhne aber in gleicher Reihenfolge den Töchtern das Recht zustehen, das Colonat nebst dem dazu gehörigen Wirthschaftsinventarium gegen Auszahlung des Taxwerthes an seine Miterben zu übernehmen.

§. 3.

Falls keine gütliche Einigung über den Werth des Guts Statt findet, welche bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Behörden möglichst zu befördern haben, so wird die Abschätzung unter Berücksichtigung der üblichen Ortspreise auf die gewöhnliche Weise vollzogen, indem dazu jede Parthei einen und das betreffende Gericht einen dritten Sachverständigen zu erwählen hat.

§. 4.

§. 4.

Die vorenthaltenen Bestimmungen finden jedoch überall keine Anwendung, wo es sich um bereits erworbene Rechte handelt. Demnach also nicht:

1) auf solche Colonate, deren Besitzer in zweiter Ehe leben, wenn aus einer frühern Ehe Kinder vorhanden sind, welche nicht durch eine vorgenommene, auf das Colonat erstreckte Schichtung auch rücksichtlich des letztern abgefunden sind; oder bei welchen nicht mit Berücksichtigung des Werthes des Colonats Einkindschaft errichtet worden ist.
2) auf solche Colonate, welche von Interimswirthen verwaltet werden.
3) auf die schon bestellten Leibzuchten und auf diejenigen Leibzuchten, welche wegen der sub 1. und 2 gemachten Ausnahmen künftig noch bestellt werden müssen.
4) auf die Brautschatzforderungen, welche bei Statt gehabten Verheiratungen zugesagt sind, oder nach den jetzt geltenden Gesetzen im Fall der Verehligung, solchen Personen zustehen, denen die durch dieses Gesetz verliehenen Erbrechte in Beziehung auf das Colonat, oder dessen Werth nicht beigelegt sind.
5) auf die in gleicher Weise, wie sub Nr. 4 rücksichtlich der Brautschatzforderungen bestimmt ist, begründeten Alimentationsansprüche.

§. 5.

In Beziehung auf die gemachten Ausnahmen bleiben, so lange sie bestehen, die seitherigen Gesetze und das geltende Gewohnheitsrecht in Kraft. Diejenigen Personen, welchen Ansprüche an ein Colonat darnach zustehen, sind befugt, dieselben auf ihre Kosten in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Detmold den 18. Februar 1850.

F. Hausmann.

№ 129.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

139.

Geschehen Detmold am Landtage, Donnerstag den 21. Februar 1850.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung der Herr Geheime Regierungsrath v. Meien.

Inhalt: Beschwerde des Einliegers Lutter zu Hillentrup wegen des 1834 im Wege des Concurses ihm verkauften Colonats Nr. 47 zu Hillentrup. Gesuch des hiesigen Frauenvereins, das alte Strafwerkhaus betreffend. Gesuch von 407 Einwohnern des Amts Varenholz, Entlassung des Abg. Stuckmann betreffend. Petition der Vorsteher des Amts Blomberg, meistbietende Versteigerung des Holzes in den Domanial-Forsten betreffend. Zweite Lesung des Wegebau-Etat. Antrag des Abgeordneten Hausmann: unentgeltliche Aufhebung der aus dem schutz- und gutsherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen betreffend. Berathung des Medicinalcasse-Etat.

Vom Vorsitzenden wurde die Anzeige gemacht, daß der Landtagsarchivar behindert und daß das gestrige Protocoll, welches auch nicht eingesandt wäre, also nicht verlesen werden könnte.

Eingänge wurden bekannt gemacht:

1) Vorstellung und Bitte des Einliegers Lutter zu Hillentrup, die Wiedereinlösung seines im Jahre 1834 öffentlich meistbietend verkauften Guts sub Nr. 47 zu Hillentrup betreffend, — auf Antrag des Abg. Bornemeyer an die Syllwold-Kielsche Commission verwiesen —;

2) Gesuch des hiesigen Frauenvereins, das alte Strafwerkhaus betreffend, — auf Vorschlag des Abg. Schütz an die Finanzcommission verwiesen —;

3) eine unter Vermittelung des Abg. Hausmann eingegangene Addresse von 407 Einwohnern zu Varenholz, Erder, Calldorf, Langenholzhausen und Stemmen, Entlassung des Abg. Stuckmann betreffend.

Diese und eine der beiliegenden fünf gleichlautenden Addressen an den Abg. Stuckmann wurden verlesen.

In der hierüber eröffneten Diskussion sprach der Abg. König sich dahin aus,

aus, daß nach der Geschäftsordnung diese Addressen nicht zu verlesen, sondern an die Petitions-Commission zu verweisen gewesen wären.

Abg. Hausmann: da offenbar der Landtag nicht in seiner Macht hätte, dem Entlassungsgesuche stattzugeben, so wäre die Addresse also nach dieser Verhandlung zu den Acten zu nehmen.

Abg. Althof beantragte die Verweisung der Addresse an die Petitionscommission, und wurde dieser Antrag angenommen.

Sodann geschah die zweite Lesung des Wegebau-Etat pro 1849, welcher, da Erinnerungen nicht vorgebracht wurden, nach erster Lesung für erledigt angenommen wurde.

Gleicherweise wurde auch der Etat pro 1850 genehmigt, und in der Abstimmung im Ganzen wurden diese Etats angenommen.

Da nur die wirklichen Etat-Positionen gelesen worden, so wurde nachträglich auf Erinnern des Abg. Leizmann auch die Bestimmung über Umgehung des Rieperberges durch Chausseeverlegung und die Bestimmung wegen der Anpflanzung von Bäumen, wie nach erster Lesung, wieder gelesen und angenommen.

Der Hausmann'sche Antrag, welcher in der Sitzung vom 10ten October v. J. als Verbesserungsantrag zu §. 1 des damals in der Berathung begriffenen Ablösungsgesetzes gestellt, sodann aber in der Sitzung des nächstfolgenden Tages zum Behuf der Einbringung desselben als selbstständigen Antrages zurückgezogen war, kam nun als selbstständiger Antrag zur Berathung.

Abg. Hausmann: der Antrag liefe auf eine Verminderung der Einnahme Fürstlicher Renteammer hinaus. Ein solches Gesetz würde zwar wol schwerlich weder beschlossen noch etwa sanctionirt werden. Es hätte aber die Gerechtigkeit für sich und das Gesetz, welches im §. 35 der Grundrechte sub Nr. 2 deutlich darüber spräche. Es wären der Leibeigenthums- und Freiheits-Canon ursprünglich persönliche Lasten, deren wesentliche Natur nicht dadurch verändert sein könnte, daß sie in eine regelmäßige Abgabe verwandelt und in das Cataster eingetragen wären. Ebenso die Neuwohnerlasten wären ursprünglich rein persönliche. Das Interesse Fürstlicher Renteammer wäre der Titel für die Stipulirung solcher Abgabe und nicht ein Gesetz. Sein Antrag wäre gerecht und er empföhle immerhin die Beschlußfassung darnach.

Der Abg. Meyer modificirte den Hausmannschen Antrag, wie folgt:

In Erwägung, daß

1) dem Landtage eine genugsame Kenntniß der rechtlichen Natur der auf dem Grundbesitz lastenden-Abgaben noch zur Zeit nicht verschafft ist, mithin dessen Urtheil, welche dieser Abgaben nach Maaßgabe der §§. 34 und 35 der Grundrechte ohne Entschädigung aufzuheben sind, noch nicht vorbereitet ist.

2) Diese Untersuchung aber wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Landtags nicht mehr ausführbar ist.
3) Dem Landtage jedoch die Verpflichtung obliegt, auf strengste Befolgung und Durchführung der Grundrechte zu beharren,

beschließt der Landtag:

Fürstliche Regierung werde aufgefordert, dem nächsten Landtage eine Proposition über die Aufhebung der bestehenden Abgaben nach Maaßgabe der §§. 34 und 35 der Grundrechte vorzulegen.

Abg. Klocke: am gegenwärtigen Landtage könnte das nicht mehr so rasch abgemacht werden, deßhalb entschiede er sich für den Aufschub, den der Meyersche Antrag gestattete. Desgleichen der Abg. Tenge: die Dauer der gegenwärtigen Diät wäre zu kurz, um von der persönlichen Natur der betreffenden Lasten Ueberzeugung zu gewinnen. Die Bestimmung darüber, was nach den Grundrechten unentgeltlich ablösbare Lasten wären, müßte ausstehen, bis man sich auch darnach richten könnte, wie dieß in andern Ländern entschieden würde. Weinkäufe zum Beispiel wären Recognitionsgebühren für die Verleihung und daher nicht persönliche Lasten, wie Burgfestdienste, der Petri-Schatz u. s. w. Uebrigens müßte er nur beistimmen, daß die Normirung z. B. des Freiheitsgeldes auf eine jährliche Abgabe und die Eintragung in das Saalbuch die Natur dieser Abgabe unverändert ließe. Er behielte einen bestimmteren Antrag bis morgen sich bevor und wollte inzwischen den Vermittelungsvorschlag machen: daß man die Regierung bitten möchte, die Rentcammer zu veranlassen, jene streitigen Abgaben vorläufig zu sistiren, bis am nächsten Landtage feste Bestimmungen getroffen sein möchten.

Der Redner machte schließlich noch darauf aufmerksam, daß diese Abgaben, wenn sie Steuern sein sollten, der ständischen Bewilligung bedurft hätten.

Der Abg. Tappe sprach gegen die Gerechtigkeit der in dem Ablösungsgesetze beschlossenen Bestimmungen und wies darauf hin, daß es um so mehr Pflicht des Landtags wäre: mit der Durchführung des hier in Frage kommenden Grundrechts sich's Ernst sein zu lassen. Die hier in Betracht kommenden persönlichen Abgaben und Leistungen wären sämmtlich für den Schutz geleistet, den jetzt der Staat gewährte und an deren Statt die Staatslasten in einem genug drückenden Maaße eingetreten wären. Für Verleihungen wären die Reallasten stipulirt. Er hätte darum die Dienste überhaupt zu diesen persönlichen Lasten alle Zeit gerechnet. Jedenfalls gehörten hierher die Lopshorner ungemessenen Wasserfuhren, welche, wie früher das Füllenhüten, zu dem Sennergestüt geleistet würden. Er wäre für Hausmann's Antrag, nicht für Meyer's, und beantragte: es möchte dem Hausmannschen Antrage eingeschaltet werden: „ferner ungemessene Dienste und dergl."

Ein

Ein Schlußantrag wurde abgelehnt.

Abg. Bornemeyer: die vom Hausmann'schen Antrage bezeichneten Abgaben und Leistungen gehörten ohne Zweifel unter die Bestimmung des §. 35 der Grundrechte. Man sähe es recht deutlich z. B. in Alverdissen, da würden von Pferdebesitzern Dienste geleistet, die sofort cessirten, wenn die Pflichtigen die Pferde abschafften. Die Verpflichtung wäre also rein persönlicher Natur. Wenn über Mühlenfuhren die Sache zweifelhaft wäre, so müßte darüber wenigstens der Meyersche Antrag eintreten. Inzwischen beantragte er namentlich noch zu den Hausmann-Meyerschen Anträgen:

„alle am Landtage eingereichten Petitionen für unentgeltliche Aufhebung „verschiedener Lasten werden Fürstlicher Regierung zur geeigneten Berück„sichtigung überwiesen."

Abg. Hagemann für den Hausmannschen Antrag. Diese persönlichen Lasten wären früher die ganzen Lasten gewesen. Da hätte es gehn können. Nachdem jetzt so viele andere Lasten hinzugekommen wären, da müßten sie unentgeltlich aufgehoben werden. Das wollten etliche in der Versammlung, die immer ihr Lachen hätten, nicht zugestehn.

Abg. Hausmann verwies noch darauf, daß hinsichtlich der Neuwohnerabgaben das Princip anerkannt wäre, indem sie künftig nicht mehr auferlegt werden sollten. Die Consequenz forderte, daß nun die alten auch wegfallen müßten.

Mühlenfuhren wären auch rein persönliche Lasten. Alle solche persönlichen Abgaben müßten unentgeltlich aufgehoben werden. Sie würden alle der Landesherrschaft als solcher geleistet; das wäre das Merkmal dafür, daß sie aus dem schutzherrlichen Verbande herflössen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte erinnerte der Abg. Meyer: die vom Abg. Bornemeyer angeregten Petitionen lägen in der Trennungs-Commission vor und würde darüber berathen. Demnach zog der Abg. Bornemeyer seinen Antrag zurück.

In namentlicher Abstimmung wurde der Hausmannsche Antrag mit 15 — 10 Stimmen abgelehnt, indem dafür stimmten die Abg. Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Bunte und Hagemeister; die übrigen aber dagegen mit Nein. Der Meyersche Antrag wurde mit 20 — 5 Stimmen angenommen, indem dafür stimmten: die Abg. Hagemann, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann und Klocke. Die übrigen dagegen mit Nein.

Es wurde zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, dem Medicinalcasse-Etat, übergegangen.

Zu 1) a. des Commissionsberichts sprach der Abg. Echterling gegen die für den Dr. Schnitger in Schwalenberg in Vorschlag gebrachte Gehaltszulage. Es müßte lieber ein Amtswundarzt dort angestellt werden. Gleichfalls dagegen sprach sich der Abg. Hagemann aus. Der Abg. Kulemann aber war nicht nur für die Bewilligung, sondern Schnitger dürfte keine Ausnahme machen von den andern Amtswundärzten, und er beantragte deßhalb: den vollen Gehalt der Amtswundärzte mit 75 Rthl. als Zulage zu beschließen.

Abg. Meyer: die Abg. Echterling und Hagemann verkennten ihren Standpunkt. Er wäre auch für möglichste Sparsamkeit, aber namentlich im Interesse der geringeren Volksklassen wäre er für die Bewilligung der Zulage. Da müßte noch mehr verwandt werden; denn der Dienst des Arztes würde für die Armen geschwächt, wenn der Arzt einen Theil seiner Mühe, vielleicht $^3/_4$, opfern müßte.

Abg. Petri II.: es läge der Ansicht des Abg. Echterling etwas Wahres zum Grunde. Die Aerzte sollten eigentlich den Armen unentgeltlich dienen. Allein es wäre allerdings zu fürchten, daß sie unentgeltlich es nicht thäten. Darum wäre er zwar für die proponirte Bewilligung, aus dem allgemeinen Grunde, damit die Aerzte die Armen nicht etwa von ihrer Stube aus behandelten und wol nur bei ihnen experimentirten. Im Uebrigen aber hoffe er, daß sich für künftig ein anderes Verfahren einschlagen lassen würde, der Art nämlich: daß nach Verhältniß der wirklichen Leistungen, die vierteljährig einberichtet werden könnten, Bezahlung geschähe.

Der Abg. v. Stietencron: ein solches vom Vorredner vorgeschlagenes Verfahren könnte nur sehr zu empfehlen sein. Es könnte aber leicht zu erheblichen Mehrausgaben führen. Er wäre darum zunächst für die Bewilligung; sodann aber für Einziehung von Berichten behufs der Controle.

Herr Geheime Regierungsrath v. Meien: die Medicamenten-Rechnungen hätten wir schon; die lieferten einen solchen Nachweis. Und überdem hätten die Aerzte mehrfach einen Nachweis ihrer Armenpraxis beigebracht.

Abg. Petri II.: er hätte auch nicht unbemessene Mehrausgabe bezweckt, sondern nur verhältnißmäßige Bemessung eines Honorars nach Maßgabe der Leistung.

Abg. Hausmann: gäbe wenig auf solche Controle. Die Aerzte könnten darum ihre Berichte schon coloriren, wenn es sonst auch nicht Grund hätte. Aber die Commissionsanträge wären gerechtfertigt. Und wenn Mitglieder der Versammlung das nicht anerkannt hätten, so müßte er auch seinerseits darauf aufmerksam machen, daß Mehrausgabe nicht an und für sich zum Nachtheil wäre, daß es vielmehr auf die Verwendung ankäme.

Er

Er wüßte auch keinen Grund, weniger als 75 Rthl. nach dem Kulemann=schen Antrage zu bewilligen. Es wäre denn, daß Seitens der Commission noch ein solcher Grund anzuführen stände.

Ein Schlußantrag wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Darauf wollte der Abg. König noch mit einem Zusatzantrage zugelassen werden und sprach sodann als Berichterstatter der Abg. Petri I.: Grade auf den Kulemannschen Antrag einzugehn wäre nicht genug Veranlassung, weil nicht grade eine feste etatmäßige Summe ad 75 Rthl. für den Gehalt eines Amtswundarztes bestände. Im Uebrigen wären freilich Ersparungen nöthig und gut; aber nicht für den vorliegenden Fall angebracht. Grade die Hülfe, die mittelst der in Berathung stehenden Bewilligung den Armen geleistet werde, die gereichte am meisten zur Ersparniß, weil sonst umsomehr Familien der Commüne zur Last fallen möchten.

Bei Anordnung der Abstimmung wurde vom Vorsitzenden auch ein früher nicht förmlich gestellt gewesener v. Stietencron'scher Antrag genannt, gegen dessen Zulässigkeit der Abg. Hildebrand remonstrirte. Mit einer Erörterung des Vorsitzenden: es wäre ein Zusatzantrag zu dem, welchen König nach geschlossener Debatte noch hätte stellen wollen, und dem dieser sich accommodiren wollte, und der Antragsteller hätte den Antrag in der vorgängigen Debatte bezeichnet; wurde dieser Antrag noch für zulässig angenommen, und hier eingeführt, wie folgt:

„der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, von den Armenärzten
„rrgelmäßige Berichte über ihre Thätigkeit als solche einzufordern und
„dabei angeben zu lassen die Zahl der Besuche und die Zahl der Recepte
„für solche. v. Stietencron."

Der Echterlingsche Antrag auf „Tagesordnung" über die beantragte Zulage wurde abgelehnt.

Der Kulemann'sche Antrag wurde auch abgelehnt.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

Der v. Stietencron'sche Antrag wurde auch angenommen.

Zu 1) b. sprach der Abg. Echterling gegen die Bewilligung. Er erörterte mit Anführung von Beispielen, daß Arznei den Armen wenig hölfe. Nahrung und Erleichterung von Lasten hölfe weit mehr.

Der Abg. Tenge: die zu beschließenden Bewilligungen führten denn im Laufe der Zeit dahin, daß die Aerzte als Staatsdiener gestellt und verpflichtet gehalten würden, jedem zu helfen. Er verglich das mit andern gegenseitigen Versicherungen und empfahl denn: der Landtag möchte hier nicht genau — möchte kulant sein.

Mit Anmeldung eines Schlußantrages richtete der in Vertretung eintretende Vicepräsident Hausmann an die Versammlung die Frage: ob noch

vorher

vorher jemand Antrag stellen wollte. Sodann in der Abstimmung wurde der Schluß angenommen.

Der Abg. Petri I. als Berichterstatter sprach im Allgemeinen für das Commissionsgutachten.

Abg. Echterling noch zur factischen Erinnerung: der Dr. Wilmans wäre viel zu bequem, so daß er nicht einmal Kranke, die genugsam bezahlen könnten, so viel besuchte, wie es gewünscht würde — wäre auch in der Stadt Lage nicht einmal Armenarzt, sondern das wäre der Dr. Otendorf.

Desgleichen der Abg. Leizmann: es wären zwei Männer aus Lage, in freilich schon früherer Zeit, mit ihm zusammen gewesen, die bekundet hätten, daß man einen Arzt aus Lemgo, Honerla oder Pape, dorthin zu ziehen beabsichtige.

Das Commissionsgutachten wurde abgelehnt.

Zu 1) c. verlas der Abg. Petri I. ein bei der Commission vorgelegtes Schreiben der Regierung zu Gunsten ꝛc. Harland's.

In der Abstimmung wurde die beantragte Zulage bewilligt.

Zu 1) d. erörterte auf Veranlassung des Abg. Petri I. der Herr Geheime Regierungsrath von Meien, daß der Medicinalrath Meyer nur qua Physikus 200 Rthl. Gehalt bezöge. Dieß wäre nicht zu einem bestimmten Theil für seine Leistung als Armenarzt.

Abg. Petri II. der v. Stietencron'sche Antrag würde hier anzuwenden sein. Die Summe, wie viel dem Dr. Lenzberg zu bewilligen sein würde, müßte nach seiner Thätigkeit, wie er sich darüber auszuweisen haben würde, verhältnißmäßig zu bemessen sein. Und die Mittheilung darüber würde von Fürstlicher Regierung erst zu erwarten sein.

Abg. Bornemeyer: der Dr. Lenzberg, dieß wüßte er ganz genau, hätte eine sehr ausgebreitete Armenpraxis. Es läge dieß auch einestheils bei der unverdrossenen Thätigkeit des ꝛc. Lenzberg sowohl, als auch anderntheils sonst in der Natur der Sache; denn der Medicinalrath Meyer könnte die Armenpraxis nicht leisten, sodaß aus dessen District größtentheils die Leute ihre Zuflucht zu Lenzberg nehmen müßten. Auch nach Blomberg könnten die Leute nicht leicht gehn, schon wegen der schlechten Wege, weil der Winterberg, die Gaffel, dazwischen läge. Ja auch in Bösingfeld wäre nur ein Amtswundarzt. Und Arme wären viel — nicht nur in Barntrup, sondern auch in Sonneborn, wo das Proletariat auf die Spitze getrieben, und auch in Humfeld. Er wäre für die Bewilligung, weil der ꝛc. Lenzberg sich als Armenarzt bewährt hätte. Demnach würde die Zulage bis zu 100 Rthl. ohne Zweifel auch dem Dr. Lenzberg haben bewilligt werden müssen, wenn

eine

eine solche Bewilligung für den ꝛc. Wilmans nicht vorhin abgelehnt wäre. Sein Antrag ginge aber immer dahin:

„dem Dr. Lenzberg in Barntrup statt 25 Rthl. 50 Rthl. Zulage zu ge„währen."

Der Abg. Meyer unterstützte auch den Antrag auf die Bewilligung. Ihm wären die Gegenden und die Verhältnisse dort wohlbekannt. Er könnte auch nicht für begründet achten, daß nicht 100 Rthl. voll bewilligt werden sollten. Er hätte auch dieß in der Commission schon geltend gemacht; denn alle Gründe sprächen für den ꝛc. Lenzberg.

Abg. Klocke: für den Commissionsantrag; in weiterer Hinsicht gegen die Vorredner. Da Barntrup nur eins der kleinsten Aemter, so brauchte es keinen besondern Armenarzt. Zumal der ꝛc. Meyer noch den betreffenden Gehalt bezöge, könnte von ihm für Mehrbewilligung nicht gestimmt werden. Sonst wenigstens müßte der ꝛc. Meyer sich Abzug gefallen lassen. Und dieß hielte er auch für wohlbegründet, weil der Gehalt für die Armenpraxis gelten müßte.

Abg. Böhmer: der Vorredner schiene damit unbekannt zu sein, daß die Arztstelle zu Barntrup nicht mehr in Frage zu stellen, und daß der betreffende District schon gebildet wäre. Es gölte jetzt nur die Gleichstellung des Dr. Lenzberg. Und diese wäre vollends gerechtfertigt; denn er wüßte, daß der Dr. Lenzberg als Armenarzt sehr viel zu thun hätte. Er wäre aber auch der Ansicht, daß die Physici Armenärzte als solche wären; wenn einer die Armenpraxis nicht mehr leistete, müßte er sich dagegen nach Verhältniß Gehaltsabzug gefallen lassen. Daß ein Mann, der gar Nichts mehr leistete, außer 100 Rthl. Pension noch 253 Rthl. namentlich als Gehalt bezöge, wäre unbillig und gar nicht in der Ordnung.

Abg. Hagemeister: wäre höchstens für die Bewilligung der proponirten Zulage und die müßte Meyer abgezogen werden. Gleiches Anrecht hätten die Lemgoer Aerzte, namentlich Honerla und Pape.

Abg. Leizmann: wie Petri II. nicht für Bewilligung einer festen Summe, sondern für eine Bewilligung nach Verhältniß der Thätigkeit. Meyer hätte höchstens einen Anspruch auf eine kleine Pension. Von dem, was dann disponibel würde, müßten die Lemgoer Aerzte auch nach Verhältniß haben. Nicht der Dr. Lenzberg allein könnte das in Anspruch nehmen.

Abg. v. Stieteneron in Anschluß an das vom Abg. Böhmer Gesagte: von dem, was Meyer nicht mehr beziehen könnte, müßte Lenzberg nach Maßen dessen, was er leistete zugegeben werden. Dann bliebe von dem Rest des Meyerschen Gehalts auch noch für die Lemgoer Aerzte.

Nach angenommenem Schluß sprach der Abg. Petri I. noch als Berichter-

richterstatter für die Bewilligung von 25 Rthl. Zulage, wie von der Regierung vorgeschlagen. Wenn den neben den Physikern angestellten Aerzten die Armenpraxis sich zugewandt hätte, dann verdienten sie auch dafür Gehalt.

Der Commissionsantrag auf Bewilligung von 25 Rthl. Zulage wurde mit Vorbehalt des Bornemeyerschen Ergänzungsantrages angenommen; dieser aber wurde abgelehnt.

Der Antrag der Commission in Beziehung auf den Medicinalrath Meyer wurde auch angenommen.

Zu 2) wurde der als Pension vorgeschlagene Betrag von 100 Rthl. genehmigt.

Zu 3) der Abg. König: dergleichen Anstalten, wie das Landkrankenhaus müßten mehr aus Privatmitteln, als auf Kosten des Staats unterhalten werden. Es könnte Armen mehr genützt werden, als durch diese Anstalt.

Der Redner behielt sich einen Antrag bevor.

Die 600 Rthl. würden größtentheils für Wärter und Wohnung verwandt, ohne daß die Kranken weiter davon bekämen.

Abg. v. Cölln erklärte sich für die Vortrefflichkeit der Anstalt, seitens derer nur gewünscht werden könnte, daß die genaueste Untersuchung feststellete, was sie leistete. Solche Kranke, wie da verpflegt würden, könnten die Gemeinden nicht so billig, und so wie die Kranken da verpflegt würden, könnten die Gemeinden Kranke nicht verpflegen. Die von der Commission vorgeschlagene Bewilligung könnte nur sehr empfohlen werden.

Abg. Kulemann sprach sich gleichmäßig für die Bewilligung aus, mit dem Hinzufügen, daß er mehrere solche Districts-Wohlthätigkeits-Anstalten wünschte.

Desgleichen der Abg. Meyer: Privatwohlthätigkeit könnte wohl Suppen und dergl. geben, aber doch nie solche vollkommene Pflege leisten. Es müßte auch äußerst billig genannt werden, daß in die Anstalt nur täglich 4 Sgr. Zuschuß für einen Kranken geleistet werden brauchte.

Abg. Böhmer erinnerte daran, daß früher vom Landtage abgelehnt wäre: die Anstalt als Landkrankenhaus zu genehmigen. Er wäre darum nur insofern für das provisorische Landkrankenhaus, als aus immer zu erstattenden Berichten sich fernerweit ergeben würde: daß die Anstalt eine Landesanstalt und nicht eine Localanstalt wäre. Er hätte dieserhalb Bedenken, die ihn sonst künftig motiviren dürften, für den Königschen Antrag zu stimmen.

Der Herr Geheime Regierungsrath v. Meien erörterte dagegen nur,

daß die Zünfte hier in Detmold $7\frac{1}{2}$ Sgr. Zuschuß pro Tag für einen Kranken zahlten, während eben aus dem Lande nur 4 Sgr. gezahlt würden.

Unter Wiedervorsitz des Präsidenten v. Cölln wurde auf Antrag der Schluß der Discussion angenommen.

Als Berichterstatter der Abg. Petri I. für den Commissionsantrag. Ob mehrere Bezirkskrankenhäuser einzurichten wären — das könnte offene Frage bleiben.

Als bei Verlesung des nachgebrachten Antrages des Abg. König:

„Ich beantrage, Fürstliche Regierung zu ersuchen, dem nächsten Land-
„tage einen ausführlichen Bericht über die Verwaltung und Erfolge der
„Krankenanstalt vorzulegen und etwaige zweckmäßig erscheinende Abände-
„rungs-Vorschläge zu eröffnen."

C. König.

diesem dann noch das Wort gestattet wurde, erinnerte der Abg. Hildebrand an die vorgegangene Abstimmung über den Schluß der Debatte; und wurde sodann der Commissionsantrag mit Vorbehalt des König'schen Antrages angenommen. Und der König'sche Antrag wurde sodann auch angenommen.

Zu 4) befürwortete der Abg. Bornemeyer den Antrag:

„daß für das Amt Sternberg ein besonderer Thierarzt wieder angestellt
„würde, der seinen Wohnsitz in Bösingfeld hätte —

Der Herr Geheime Regierungsrath v. Meien: dies würde schon immer die Regierung gern gethan haben, wenn sich nur einer fände, der hinziehen wollte.

Abg. Echterling: die Commission wäre inconsequent. Ein Thierarzt sollte Zulage bewilligt bekommen, und der Thierarzt in Lage sollte noch Nichts haben. Wie sich das reimte. Er beantragte die Streichung der beabsichtigten Zulage-Position und eventuell:

„der Thierarzt Kronshage zu Lage erhält für Behandlung des kranken
„Viehes der armen Bewohner des Amts Lage und der Stadt Lage 25 Rthl.

Der Abg. Böhmer: der Antrag auf eine entsprechende Gratification für den Thierarzt Bornebusch wäre gewiß keine Inconsequenz, und diese gebührte demselben verdientermaßen. Er müßte das Commissionsachten dringend empfehlen, zumal im eigentlichen Sinne des Worts von dem ꝛc. Bornebusch gesagt werden könnte, daß er sich aufgeopfert hätte.

Ein Schlußantrag lag vor.

Abg. Hausmann erinnerte in thatsächlicher Beziehung, daß die Gratification nicht in einer bestimmten Summe beantragt wäre. Eine unbestimmte Bewilligung in einem Etat wäre wohl unthunlich.

Abg. Bunte stellte noch den Antrag:

„daß

„daß eventuell dem Oberthierarzt Gundlach ebenfalls eine gleiche Gratifi-„cation bewilligt würde.“

Abg. Bornemeyer erinnerte thatsächlich, ꝛc. Bornebusch hätte im Amte Sternberg eine sehr bedeutende Praxis gehabt, hätte sie aber nicht mehr in Ausübung, weil es ihm zu weit wäre.

Auch erbat sich der Abg. Petri II. das Wort, um an den Herrn Geheimen Regierungsrath v. Meien eine Frage zu stellen. Es wurde ihm ertheilt, und die Frage vom Herrn Geheimen Regierungsrath v. Meien beantwortet.

Sodann wurde die Schlußfrage gestellt und der Schluß angenommen.

Abg. Petri I. als Berichterstatter: im Allgemeinen wären Gehalte für Thierärzte wohlmotivirt. Sie hätten ihren Grund darin, daß die Thierärzte von den Behörden bei allgemeinen Sanitätsrücksichten hinsichtlich des Viehes in Berathung genommen und zugezogen würden. Sie hätten ihren Grund auch darin, daß Armen Hülfe geleistet würde am Vieh. Im übrigen würde das Commissionsgutachten ganz besonders gerechtfertigt erscheinen müssen.

Hiernächst der Abg. Petri II.: „darf ich noch Eins sagen?“ Er wollte in factischer Beziehung etwas erinnern. Ihm wurde vom Vorsitzenden zu einer factischen Berichtigung und demnächst weiter dazu dem Abg. Böhmer das Wort ertheilt.

Auch der Abg. v. Stietencron: „er wollte gern noch eine thatsächliche Bemerkung machen.“ Eben hätte der Abg. Böhmer gesagt, die Commission hätte für die Bewilligung etwa die wegen Nichtbesetzung der Thierarztstelle in Bösingfeld gesparten 50 Rthl. im Auge gehabt. Er seinerseits hätte diese Gratification zu bemessen.

Auch dem Abg. Klocke wurde vom Vorsitzenden das Wort auch ertheilt. Er wäre ganz gegen die Gratification u. s. w.

Als man endlich auf die Abstimmung wieder zurückging, wurde dann der Antrag des Ausschusses: wegen Gehaltserhöhung die Vorstellungen der Thierärzte Gundlach und Bornebusch der Regierung mit einem dort gestellten besonderen Gesuche zu übergeben, abgelehnt. — Der Antrag auf Bewilligung einer entsprechenden Gratification für den Thierarzt Bornebusch fand auch nicht die Majorität.

Die Anträge der Abg. Echterling und Bunte wurden damit für abgelehnt erklärt. Der Antrag des Abg. Bornemeyer wurde abgelehnt.

Bei der Fragestellung waren die Anträge, namentlich von Echterling und Bunte noch nicht schriftlich eingereicht. Sie sind im Protocolle eingeschaltet, wie dieselben nachträglich im Auftrage des Vorsitzenden vom Protocollführer entgegengenommen sind.

Der

Der Medicinalcasse-Etat wurde im Ganzen angenommen.

Bei Verhandlung über die nächste Tagesordnung meldete der Abg. Böhmer noch eine Bittschrift des Vorstehers Tiemann zugleich Namens der übrigen Amtsvorsteher des Amts Blomberg, d. d. Hagendonop den 19ten Febr., an, die ihn soeben überreicht und zu möglichst eiliger Einbringung dringend empfohlen worden wäre. Sie beträfe die Domanialrechte der Schaumburg-Lippischen Rentcammer an den Blomberger Forsten insonders den dort neuerdings angemaaßten meistbiethenden Verkauf des Holzes in öffentlichen Versteigerungen.

Die Petition wurde auf Antrag des Abg. Böhmer br. m. sofort an die Petitionscommission zur baldigen Begutachtung gewiesen.

Tagesordnung Morgen 12 Uhr: Berathung des Hausmannschen Antrages, die Aufhebung des sog. Colonatsrechts im hiesigen Lande betreffend.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Anlage **116** zum Protocoll vom 21. Februar 1850.

Bericht

der Finanzcommission über den Etat der Medicinalcasse für 1850.

Der Etat der Medicinalcasse für 1849 wurde auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 vorgelegt, und er ist nach den geschehenen Bewilligungen seitdem zur Ausführung gekommen, weshalb er hier einer weiteren Erörterung nicht unterliegt.

Für 1850 hat Fürstliche Regierung in ihrer Vorlage, Anlage 86 zum Protocolle vom 20. Dec. v. J.,

1) zur ersten Abtheilung des Medicinalcasse-Etats, Gehalte, Pensionen und außerordentliche Ausgaben, mehrere Aenderungen vorgeschlagen.

Der Geheime Medicinalrath Focke ist im April v. J. gestorben, und die Pension desselben zu 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. kommt seit dem zweiten Semester 1849 nicht mehr zur Ausgabe.

Die von Fürstlicher Regierung in dem Etat der Gehalte vorgeschlagenen Aenderungen sind folgende:

a) Für den Dr. Schnitger in Schwalenberg Gehaltszulage von 50 Rthl.

Der Dr. Schnitger versieht in seinem Kreise zugleich die Geschäfte des Armen-Arztes und des Amts-Wundarztes. Etatmäßig beziehen die Armenärzte in der Regel einen Gehalt von 100 Rthl., und der Gehalt der Amts-Wundärzte beträgt 75 Rthl. Der Dr. Schnitger hat bisher als Gehalt nur 100 Rthl. bezogen. Fürstliche Regierung schlägt wegen der

zwei-

zweifachen Geschäftsführung des Dr. Schnitger eine Zulage von 50 Rthl. vor. Die Commission hält diese Zulage aus dem angeführten Grunde für gerechtfertiget, und spricht ihre gutachtliche Ansicht dahin aus:

der Landtag möge diese 50 Rthl. bewilligen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie in Wegfall kommen, Falls künftig für das Amt Schwalenberg ein Wundarzt besonders angestellt werden sollte.

b) Für den Dr. Wilmans in Lage Gehaltszulage von 25 Rthl.

Dem Dr. Wilmans sind die Geschäfte eines Armen-Arztes für das Amt Lage übertragen. Er hat bisher dafür nur 75 Rthl. Gehalt bezogen, während der Gehalt eines Armen-Arztes sonst 100 Rthl. beträgt. Da der Dr. Wilmans schon mehrere Jahre als Armen-Arzt fungirt, und die Armen-Praxis im Amte Lage, verglichen mit der in anderen Gegenden des Landes, nicht unbedeutend ist, so hält die Commission die beantragte Gleichstellung mit den übrigen Armen-Aerzten für angemessen, und schlägt vor,

die proponirten 25 Rthl. in den Etat aufzunehmen.

c) Für den bisherigen Compagnie-Chirurgus Harland in Lage Gehaltszulage von 60 Rthl.

Der Chirurgus Harland bezog bisher einen Gehalt von 75 Rthl. in der Art, daß er 60 Rthl. als Wartegeld aus der Militaircasse und 15 Rthl. aus der Medicinalcasse erhielt. Da jene 60 Rthl. aus dem in der Vorlage Fürstlicher Regierung angeführten Grunde im Etat der Militaircasse nicht mehr aufgeführt werden können, der Gehalt zu 75 Rthl. aber eine Entschädigung für die dem Harland als Chirurgus im Amte Lage übertragenen Geschäfte bildet, so hält die Commission die Deckung des Ausfalls aus der Medicinalcasse für gerechtfertiget und sie schlägt danach

die Aufnahme der 60 Rthl. in den Medicinal-Etat

vor.

d) Während der Verhandlungen in der Commission ist von dem Herrn Regierungscommissarius noch eine Vorstellung des Dr. Lenzberg zu Barntrup mitgetheilt, in welcher um Bewilligung einer Gehaltszulage gebeten wird.

Der Dr. Lenzberg ist nicht eigentlich als Armen-Arzt in seinem Bezirke angestellt; vielmehr fungirt als solcher auch für die Aemter Sternberg und Barntrup der Medicinalrath Meyer in Lemgo. Der letztere ist aber nicht mehr im Stande, seinen Functionen als Armen-Arzt obzuliegen; und es hat sich deshalb schon seit mehreren Jahren die Armen-Praxis jenes Bezirks dem Dr. Lenzberg zugewandt. Dieß Verhältniß gab bereits auf dem Landtage des Jahres 1847 Veranlassung, für den Dr. Lenzberg außerordent-

ordentlich 50 Rthl. zu bewilligen. Da die Gründe hierfür sich seitdem in verstärktem Maße geltend gemacht haben, so schlägt die Commission vor:

nunmehr weitere 25 Rthl., also im Ganzen 75 Rthl. als Gehalt für den Dr. Lenzberg im Etat auszuwerfen;

und zugleich

bei Fürstlicher Regierung darauf anzutragen, daß der Medicinalrath Meyer seiner Functionen als Armen-Arzt enthoben werde. Der betreffende Gehalt würde danach im Etat wegfallen.

2) Zur zweiten Abtheilung, Hebammenfonds, ist von Fürstlicher Regierung die Pensionirung des Medicinalraths Meyer als Hebammenlehrers vorgeschlagen. Dieser Vorschlag rechtfertiget sich durch die auf den früheren Landtagen bereits Statt gehabten Verhandlungen. Auch findet die Commission gegen den als Pension vorgeschlagenen Betrag von 100 Rthl. keinerlei Bedenken. Sie schlägt deshalb dem Landtage

die Genehmigung dieser 100 Rthl.

vor.

3) Für das Landkrankenhaus sind die bisherigen 600 Rthl. ohne Aenderung wieder auf den Etat gebracht. Fürstliche Regierung bemerkt in ihrer Vorlage, die Direction werde über den Fortgang und den Erfolg der Anstalt in nächster Zeit Bericht erstatten, und es werden die auf die weiteren Erfahrungen etwa zu gründenden Anträge vorbehalten. Für das laufende Jahr wird jeden Falls die derzeitige Einrichtung bestehen bleiben. Nach der Ansicht der Commission

dürften die für 1850 auf den Etat gesetzten 600 Rthl. zu genehmigen sein.

4) Am Schlusse der Vorlage Fürstlicher Regierung wird die dem vorigen Landtage mitgetheilte Vorstellung der Thierärzte Gundlach und Bornebusch in Erinnerung gebracht. In dieser Vorstellung suchen die Bittsteller um eine Erhöhung des Gehaltes nach, welchen sie jetzt als Bezirks-Thierärzte mit 50 Rthl. jährlich beziehen. Dem Landtage unmittelbar ist durch den Abgeordneten Echterling eine Vorstellung des, bis jetzt nicht besoldeten, Thierarztes Kronshage in Lage zugegangen, welche das Gesuch um Bewilligung einer Besoldung enthält. Endlich haben die Thierärzte Gundlach und Bornebusch dem gegenwärtigen Landtage eine weitere Vorstellung, des nämlichen Inhalts wie die frühere, eingereicht.

Ueber sämmtliche Vorstellungen kann die Commission sich nur dahin äußern, daß es bedenklich erscheint, ohne eine vorherige genaue Untersuchung des Sachverhältnisses die zur Zeit bestehenden vier Stellen für besoldete Thierärzte zu vermehren, oder den für die einzelnen Stellen auf den Etat über-

übernommenen Gehalt von 50 Rthl. zu vergrößern. Die erforderliche Untersuchung kann aber vom Landtage nicht wohl angestellt werden. Die Commission schlägt daher vor,

die Vorstellungen an Fürstliche Regierung mit dem Gesuche um Mittheilung über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu übergeben.

Indeß dürfte schon jetzt zu berücksichtigen sein, daß die vierte Stelle eines besoldeten Thierarztes, die für das Amt Sternberg, bisher unbesetzt geblieben ist, und daß dieß einen erheblichen Zuwachs von Geschäften für den Thierarzt Bornebusch in Blomberg zur Folge gehabt hat. Unter diesen Umständen erscheint eine Gratification für den Thierarzt Bornebusch gerechtfertiget. Die Commission beantragt deshalb:

der Landtag wolle Fürstlicher Regierung die Bewilligung einer entsprechenden Gratification für den Thierarzt Bornebusch empfehlen.

Detmold, 20. Februar 1850.

Petri, Berichterstatter.
Schierenberg. Böhmer. v. Stietencron. J. Schütz.
Meyer. Hagemeister. Klocke. Oberbracht.

№ 130.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

140.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 22. Februar 1850. 12 Uhr Mittags.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Inhalt: Berathung über den in Anl. 115 enthaltenen Antrag des Abg. Hausmann, das Colonatsrecht betr.

Das Protocoll aus der Sitzung vom 20. d. M. wurde vorgelesen.

Der Abg. v. Stietencron bemerkte zu demselben, es sei darin seine Aeußerung nicht angegeben, daß er deßhalb für den Zuschuß zu den Bundesfestungen stimmen werde, weil diese Festungen eben noch Bundesfestungen seien und nicht zum Eigenthum der einzelnen betreffenden Staaten gehören.

Der Abg. Meyer bemerkte, daß er den im Protocolle gegen ihn gerichteten Antrag des Abg. Stuckmann vermisse, welcher von demselben schriftlich überreicht und worüber es zu einer kurzen Debatte gekommen sei, er wünsche denselben aufgenommen, um künftigen möglichen Verdächtigungen zu entgehn.

Der Archivar entgegnete, daß dieser Antrag sofort zurückgenommen und vom Büreau wieder abgegeben sei; er könne einen Antrag, den er nicht habe, unmöglich in's Protocoll schreiben. Außerdem habe der Antrag nur reine Persönlichkeiten enthalten, wie sich denn auch die kurze Debatte darüber fast nur in Persönlichkeiten bewegt habe; er habe sich daher nach einer bislang beim Landtage geübten Praxis für berechtigt und verpflichtet gehalten, die ganze Angelegenheit im Protocolle zu übergehen.

Nach kurzer Debatte hierüber und nachdem der Archivar versucht hatte, aus dem Gedächtniß den fraglichen nicht mehr aufzufindenden Antrag wieder

der zu geben, welchen Versuch der Abg. Stuckmann jedoch nicht genehmigte, erklärte sich der Abg. Meyer damit einverstanden, weil eben der Antrag nicht mehr vorhanden sei, daß seine Erinnerung daran nur als Reclamation in's heutige Protocoll komme.

Das Protocoll vom 20. d. M. wurde hiernach genehmigt und wurde sodann das Prot. vom 21. d. M. durch den Schriftführer Hildebrand vorgelesen. Mehrere Einwendungen dagegen wurden sofort berichtigt; der Abg. Tenge bemerkte, daß seine Aeußerungen betreffs der aus dem Leibeigenthum herrührenden Abgaben und Leistungen nicht ganz genau wiedergegeben seien; zur näheren Erläuterung werde noch ein nachher von ihm zu stellender selbstständiger Antrag dienen. Das Protocoll wurde hierauf genehmigt.

Der Abg. Meyer trug hierauf den in Anlage 119 zum Protocoll vom 25. Febr. enthaltenen selbstständigen Antrag vor; worauf der Abg. Tenge den in Anl. 120 verzeichneten Antrag vorlas.

Vom Abg. Althof wurde noch nachträglich bemerkt, daß er es für unpassend halte, wenn die Einleitung zu dem gestern vorgelesenen Mißtrauensvotum in das gestrige Protocoll aufgenommen werde; er stelle den Antrag, daß es nicht geschehe. — Der Antrag wurde nach einer kurzen Debatte, in welcher sich die Abg. Hildebrand und Hausmann, dagegen die Abg. Althof und Petri I. aber dafür aussprachen, genehmigt.

Hiernach kam der Hausmann'sche Antrag (Anl. 115) das Colonatsrecht betreffend, zur Berathung.

Abg. Althof stellte in Erwägung, daß der Landtag nur noch wenige Tage beisammen bleiben werde, daß aber der durch den Antrag berührte Gegenstand viel zu wichtig sei, als daß er leichthin behandelt werden dürfe, den Antrag:

> die Versammlung wolle auf die Gesetzesvorlage vom 18. d. M. nicht mehr eingehen, vielmehr die Ausführung des §. 33 (165) der Grundrechte bezüglich der Colonate dem nächsten Landtage vorbehalten, Fürstliche Regierung aber ersuchen, demselben seiner Zeit eine Gesetzesvorlage zu machen.

Abg. Hausmann sprach für seinen Antrag: der Gegenstand sei früher am Landtage so ausführlich behandelt worden, daß jeder Abg. sich seine Ansicht schon gebildet haben müsse. Von einer Uebereilung könne man daher nicht reden. Auf den Fall übrigens, daß der Althof'sche präjudicielle Antrag angenommen werde, wolle er einen eventuellen Antrag stellen: Da nämlich zur Einführung des erstes Absatzes im §. 33 der Grundrechte für die

die Einzelnstaaten eine besondere gesetzliche Bestimmung erforderlich sei, so beantrage er auf den vorher präsumirten Fall

der Landtag wolle beschließen, daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz im hiesigen Lande unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder zum Theil veräußern, überhaupt darüber verfügen könne.

Abg. König für den Althof'schen Antrag, weil auch er den Gegenstand für zu wichtig halte, als daß er nicht in die sorgfältigste Erwägung genommen werden müsse.

Er erinnere auch daran, daß bei Gelegenheit eines früher vom Abg. v. Stietencron gestellten, aber zurückgenommenen ähnlichen Antrags, der Regierungscommissar eine Vorlage schon in Aussicht gestellt habe.

Abg. Tenge war der Ansicht, daß man den Hausmann'schen Antrag zur näheren Prüfung der Regierung übermitteln möge; sonst sei er im Allgemeinen für den Althof'schen Antrag.

Der Abg. v. Stietencron war ebenfalls für den Althof'schen Antrag. Der Gegenstand sei zu wichtig und die Ansichten darüber zu getheilt, als daß eine Berathung darüber kurz vor dem Schlusse des Landtags noch rathsam sein könne.

Abg. Hausmann erklärte, daß man eine lange Debatte, wenn man es darauf anlegen wolle, zwar wohl herbeiführen könne, daß eine solche aber sehr überflüssig sei, weil nach den früheren Verhandlungen sich jeder Abgeordnete schon ganz klar über die Sache geworden sein werde. — Wenigstens möge man aber doch den Grundbesitzern Dispositionsfreiheit schon gleich gewähren und seinen Eventualantrag annehmen.

Abg. Schierenberg stellte folgenden Antrag:

der Landtag ersucht Fürstliche Regierung, dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage über Aufhebung des Colonatsrechts, so wie eine Vorlage der zu diesem Ende nöthigen Uebergangsbestimmungen zu machen.

Ein Schlußantrag wurde hierauf abgelehnt.

Abg. Bunte empfahl den Hausmannschen Antrag, durch welchen die Gerechtigkeit als Regel aufgestellt werde, und in welchem die verschiedensten Parteien das Ihrige finden könnten.

Abg. Tenge: Was Hausmann bezwecke, sei schon durch die Grundrechte gewährt; es bedürfe dazu wohl kaum noch eines Gesetzes.

Es wurden hiernach Anträge auf Schluß der Sitzung und auf Schluß der Debatte gestellt.

Der Schluß der Sitzung wurde angenommen.

Tagesordnung für die auf morgen um 10 Uhr festgesetzte Sitzung:

1) Fortsetzung der heutigen Berathung.

2) Zwei-

2) Zweite Lesung der Militairetats.
3) Berathung des Berichts über die Gymnasialetats.
4) Eventuell Berathung des Berichts über die Zuchthausetats.
Ende der Sitzung gegen $^3/_4$2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 117 zum Protocoll vom 22. Februar 1850.

Bericht

der Finanzcommission über den Gymnasial-Etat für 1850.

Ueber die Bedürfnisse des Gymnasium zu Detmold für das Jahr 1850 hat Fürstliche Regierung den, als Anlage 83 zum Protocolle vom 20. December v. J. abgedruckten Etat vorgelegt. Der in diesem Etat ausgeworfene Zuschuß aus der Landcasse beträgt 92 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf. weniger, als in dem früheren Etat zum Ansatze kam. Dieß beruht darauf, daß der Betrag einer in dem früheren Etat vorkommenden, jetzt aber erledigten Pension, nach den Propositionen des gegenwärtigen Etat nicht vollständig anderweit zur Verwendung kommt.

Die einzelnen Ansätze des Etat, so weit sie mit denen des früheren Etat übereinstimmen, bedürfen keiner Erörterung, da sie sich durch die der Festsetzung des letzteren voraus gegangenen Verhandlungen rechtfertigen.

Der gegenwärtige Etat weicht in folgenden Sätzen von dem früheren ab.

1) Als Gehalt für den Director des Gymnasiums hatte der frühere Etat, neben freier Wohnung, 917 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf. Der gegenwärtige Etat wirft 1000 Rthl., also 82 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf. mehr, aus. Die Commission glaubt, daß die damit beantragte Zulage von dem eben genannten Betrage, welche schon auf dem Landtage des Jahrs 1848 in Vorschlag kam, damals aber unerörtert blieb, weil für angemessen gehalten wurde, die Beschlußnahme darüber der neuen Landesvertretung vorzubehal-

behalten, sich durch die Stellung und den Geschäftskreis des Directors rechtfertige. Sie schlägt

die Genehmigung der hierauf sich beziehenden Position 1 in dem Verzeichnisse der Gehalte

vor.

2) Für den Lehrer der Sexta sind 300 Rthl. als fester Gehalt ausgeworfen, welche früher nur als provisorisch zur Ausgabe kamen. Da das Bedürfniß der sechsten Classe, welche gegenwärtig 35 Schüler zählt, sich als unzweifelhaft heraus gestellt hat, und daraus die Nothwendigkeit der festen Anstellung eines Lehrers für dieselbe folgt, so beantragt die Commission

die Genehmigung der in dem Verzeichnisse der Gehalte unter 8 für diesen Zweck statt des früheren Provisorium nunmehr definitiv ausgesetzten 300 Rthl.

3) Der Zeichenlehrer Menke erhielt für den von ihm am Gymnasium in 8 wöchentlichen Stunden ertheilten Zeichenunterricht bisher 140 Rthl. Gehalt. Der Etat schlägt 150 Rthl. vor. Die Commission hält dafür, daß, in Anerkennung des von Fürstlicher Regierung bezeugten Eifers und guten Erfolges, mit welchem der Unterricht ertheilt wird,

die Gehaltserhöhung zu genehmigen sey.

4) Nach der Vorlage Fürstlicher Regierung hat der Doctor Reitze, weil er bei seiner zahlreichen Familie mit dem Gehalte von 600 Rthl. nicht auskommen können, in den letzten Jahren eine außerordentliche Zulage von 75 Rthl. aus den Ueberschüssen der Gymnasialcasse erhalten. Diese 75 Rthl. sind jetzt als außerordentliche Zulage im Etat selbst angesetzt. Die Commission empfiehlt unter den obwaltenden Umständen

die Genehmigung dieses Ansatzes;

trägt aber zugleich in Beziehung auf die früher von Fürstlicher Regierung bewilligten außerordentlichen Zulagen darauf an,

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, künftig ohne Genehmigung des Landtags auf etwaige Ueberschüsse der Casse keine außerordentliche Zulagen mehr zu bewilligen, sondern lediglich den Etat für die Ausgaben zur Richtschnur zu nehmen.

Außer den vorstehenden Bemerkungen über die vorgeschlagenen Aenderungen in den Etat-Sätzen hat die Commission, nach Einsicht der vom Herrn Regierungscommissar mitgetheilten Rechnungen über die Gymnasialcasse, nur noch Folgendes hier zu erwähnen.

5) Das Schulgeld kommt aus sämmtlichen Classen des Gymnasium,

aus Prima mit jährlich . . . . . 20 Rthl.
" Secunda mit jährlich . . . . . 17 "

aus

aus Tertia mit jährlich . . . . . 14 Rthl.
= Quarta mit jährlich . . . . . 8 "
= Quinta mit jährlich . . . . . 6 "
= Sexta mit jährlich . . . . . 6 "

nebst den besondern Beiträgen jedes Schülers zu dem Holzgelde, und für den Schuldiener, sowie für den Turnunterricht zur Casse in Einnahme, ohne daß die Lehrer, wie es früher der Fall war, einen Antheil daran haben. Das Schulgeld beträgt nach einem Durchschnitte aus den letzten Jahren 1129 Rthl. 11 Sgr. im Ganzen. Der zweckmäßigen Einrichtung gegenüber, daß das Schulgeld zur Casse verrechnet wird, und die Lehrer statt der Theilnahme daran auf festen Gehalt angewiesen sind, erscheint aber die nach alter Observanz noch fortbestehende Befreiung einzelner Personen vom Schulgelde unpassend.

Als befreit werden angenommen
die Lehrer,
die Geistlichen, und
die Mitglieder des Fürstlichen Consistorium.

Nach Erläuterung des Herrn Regierungs-Commissarius beruht diese Befreiung auf fester Observanz, und sie hat sogar in einzelnen Fällen gerichtlich Anerkennung gefunden. Für die bereits angestellten Lehrer, Geistlichen u. s. w., welche auf die hergebrachten Emolumente berufen sind, läßt sich deshalb nicht wohl eine Aenderung darin treffen. Dagegen wird in Zukunft, bei neuen Anstellungen, auf die Entfernung dieses Mißstandes Bedacht genommen werden können. Die Commission trägt darauf an,
Fürstliche Regierung möge ersucht werden, bei künftigen Anstellungen die obige Befreiung nicht mehr zu gewähren.

6) Nach der letzten Rechnung über die Gymnasialcasse besitzt diese Casse ein, bei der Leihe-Casse belegtes Activcapital von 400 Rthl., und sie schuldet der nämlichen Casse ein, für den Bau der Directorialwohnung aufgenommenes Capital von 1500 Rthl. Jene Rechnung schließt mit einem Bestande von 367 Rthl. 14 Sgl. 6 pf. Da dieser Bestand in seinem vollen Betrage für den Betrieb der Casse nicht erforderlich ist, der allmählige Abtrag der noch vorhandenen Schuld aber wünschenswerth erscheint, und dazu dann auch das Activcapital zu 400 Rthl. am zweckmäßigsten zu verwenden sein würde, so schlägt die Commission vor,
der Landtag wolle den einstweiligen Abtrag von 500 Rthl. auf die Schuld von 1500 Rthl. bei Fürstlicher Regierung beantragen.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Modificationen dürfte der vorgelegte Etat zu genehmigen sein.

Das

Das Gymnasium zu Lemgo erhält gegenwärtig, außer den auf die Consistorialcasse für dasselbe übernommenen 600 Rthl. aus der Land-Casse einen jährlichen Zuschuß von 1300 Rthl., wovon 800 Rthl. für die Realschule und 500 Rthl. zu den im Jahre 1845 als nothwendig anerkannten Gehaltsverbesserungen bewilligt worden.

Ein Etat über die Bedürfnisse des Gymnasiums zu Lemgo ist nicht vorgelegt. Indeß hat sich der Magistrat zu Lemgo mit zwei Vorstellungen um Verbesserung der Gehalte der Lehrer Berger und Busse an Fürstliche Regierung gewandt; auch sind von den Lehrern Rentsch und Busse zwei Gesuche wegen Gehaltsverbesserung an den Landtag eingegangen, und die Stadtverordneten zu Lemgo haben diese Gesuche in einer besonders an den Landtag gerichteten Vorstellung unterstützt.

Berger ist Lehrer an der Realschule, und er bezieht nach seiner Angabe gegenwärtig 400 Rthl. Gehalt, ohne zugleich freie Wohnung und Antheil am Schulgelde zu haben. Nach den Verhandlungen des Landtags von 1845 erhielt der Reallehrer aus der Gymnasial-Casse damals 450 Rthl. Gehalt, und der Landtag erklärte für angemessen, daß dieser Gehalt auf 550 Rthl. erhöhet werde. Er bewilligte dazu 82 Rthl. aus der Land-Casse in der Hoffnung, daß die fehlenden 18 Rthl. aus den Mitteln der Stadt Lemgo zugeschossen werden würden. Die Umstände, welche eine Verringerung des damals festgesetzten Gehaltbetrages herbeigeführt haben, sind aus den der Commission vorgelegten Acten nicht vollständig ersichtlich. In einem am 20. Dec. v. J. bei Fürstl. Regierung eingegangenen Berichte des Magistrats zu Lemgo ist jedoch erwähnt, daß die nothwendige Einrichtung der 6ten Classe, die an den Lehrer Nieländer zu zahlende Pension von 200 Rthl. und das Sinken der Kornpreise, welche eine Verminderung der zum Theil auf Naturalprästationen beruhenden Einkünfte des Gymnasiums zur Folge gehabt, die Schulcasse zu sehr erschöpft hätten, um noch auf die wünschenswerthe Verbesserung des Gehaltes für den Reallehrer aus derselben Bedacht nehmen zu können.

Rentsch ist Lehrer der Quinta mit einem Gehalte von 200 Rthl., und Busse Lehrer der Sexta mit einem Gehalte von 180 Rthl. Beide haben ebenfalls keinen Antheil am Schulgelde. Freie Wohnung ist ihnen gewährt. Die Wohnung des Lehrers Busse wird jedoch in dessen Vorstellung für ungenügend erklärt.

Die Commission muß sich im Allgemeinen dafür erklären, daß die zur Sprache gekommenen Gehaltsverbesserungen wünschenswerth sein. Auch hält sie einen Zuschuß dazu aus der Landcasse für gerechtfertiget. Sie bedauert aber, in Ermangelung genauer Nachrichten über die in Betracht kommenden

Ver-

Verhältnisse nicht zugleich bestimmte Vorschläge über den Betrag der einzelnen Gehaltsverbesserungen und über den Umfang der Sublevation, welche die Gymnasialcasse bedarf, eröffnen zu können. Sie schlägt vor,

im Allgemeinen 150 Rthl. jährlich für den angegebenen Zweck zur Disposition zu stellen, und die Entscheidung über die zweckmäßigste Verwendung im Einzelnen Fürstlicher Regierung, nachdem zuvor der Magistrat zu Lemgo mit Gutachten gehört sein, und einen Etat über Einnahme und Ausgabe der Gymnasialcasse mit den Rechnungen seit 1845 vorgelegt haben wird, zu überlassen.

Damit jedoch künftig auch der Landtag eine Controle über die Verwendung dieses Zuschusses sowohl, wie der früher aus der Landcasse bewilligten Zuschüsse erhalte, dürfte der Bewilligung

ausdrücklich die Bedingung hinzu zu fügen sein, daß nicht nur der Magistrat alljährlich die Rechnung über die Verwaltung der Gymnasialcasse zum Behuf der Revision an Fürstliche Regierung einsende,

sondern daß auch auf jedem Landtage ein vollständiger Etat für diese Cassenverwaltung zur Prüfung und Festsetzung samt den Rechnungen vorgelegt werde.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Commission besonders eine Nachweisung über die Aufkunft vom Schulgelde, und über die Verwendung dieses Geldes vermißt hat. In einem früheren Berichte des Magistrats sind jedem Classenlehrer als Einnahme vom Schulgelde 100 Rthl. angesetzt. Es erhellt aber nicht, ob dieser Ansatz auf einer Veranschlagung nach dem durchschnittlichen Ertrage beruht, oder ob das Schulgeld zur Casse erhoben wird, und für jeden Lehrer statt desselben der obige Betrag ein für alle Mal als Theil des Gehaltes festgesetzt ist. Die letzte Einrichtung würde der ersten vorzuziehen sein. Die Commission beantragt deshalb, ein Gesuch an Fürstliche Regierung dahin zu stellen,

daß die Fixirung der den Lehrern überwiesenen Einnahme vom Schulgelde, Falls sie nicht schon geschehn sein sollte, veranlaßt werden möge.

Detmold, 21. Februar 1850.

Petri, Berichterstatter.
Klocke. Oberbracht. Meyer. Schierenberg. Böhmer. Hagemeister. v. Stietencron. J. Schütz.

№ 131.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 118, 119 und 120.

141.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 23sten Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Weßel sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungspräsident Petri, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Abstimmung über den Althof'schen Antrag (v. das vorige Prot.). — Zweite Lesung des Militairetats. — Berathung über den Gymnasialetat. — Beantwortung einer Interpellation des Abg. Hagemann, den Anschluß an das Interim betreffend, durch den Herrn Regierungspräsident Petri.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Nach Uebergang zur Tagesordnung wurde der Schluß der Debatte über den Althof'schen Antrag angenommen.

Bei der Debatte über die Fragestellung wurde von den Abg. v. Stietencron und Petri II. die Ansicht geltend gemacht, daß der Hausmann'sche eventuelle Antrag durch den Schierenbergschen Antrag ausgeschlossen werde. Der Landtag entschied per majora gegen diese Ansicht. Bei der namentlichen Abstimmung über den Althof'schen Antrag ergab sich sodann Gleichheit der Stimmen. Dafür stimmten die Abg.:

König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht.

Die andern anwesenden Abg. stimmten dagegen; der Abg. Weßel fehlte.

Hierauf wurde zur zweiten Lesung des Militairetats geschritten, indem der Abg. Böhmer den Etat nach der ersten Lesung zusammengestellt hatte.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Regierungsrath Heldman über den Wegfall verschiedener Einnahmetitel und nachdem die Frage erörtert war,

ob

ob die beschlossene Verminderung des Gehalts für den Rechnungsführer auch für die beiden verflossenen Monate Platz greifen könne, knüpfte sich nach Genehmigung der vorhergehenden Titel an den Ausgabe-Titel: Gage der Offiziere, eine längere Debatte an.

Abg. v. Stietencron stellte nämlich den Antrag:

daß die Gage der beiden Majore, wie von Fürstlicher Regierung proponirt worden, auf 1000 Rthl. erhöht werde.

Derselbe Abg. bemerkte auch, daß dem Hauptmann Steffen bei der für ihn beschlossenen Zulage von 100 Rthl. ausdrücklich der Abzug am Rechnungsführer-Gehalte als Bedingung gestellt werden möge.

Abg. Meyer stellte und begründete den Antrag, daß über die Zulage beider Majore getrennt abgestimmt werde.

Abg. Hagemann sprach sich gegen jede Zulage aus.

Abg. Böhmer als Berichterstatter der Commission gegen den Meyer'schen Antrag und gegen Hagemann, indem er namentlich die Verdienste des Major Groskopf hervorhob. Er stelle übrigens, um dem Drange nach Ersparungen, wo es gehe, zu genügen, den Antrag:

daß die ausgeworfene Fouragevergütung cessiren solle, wenn die betreffenden Offiziere keine Dienstpferde halten;

da es doch wol häufig vorgekommen sei, daß keine Pferde gehalten wären.

Herr Regierungsrath Heldman gegen den Böhmerschen Antrag, da es immer nur eine Zufälligkeit gewesen sei, wenn von den betreffenden Offizieren ein Pferd weniger oder vorübergehend gar kein Pferd gehalten worden sei.

Nach angenommenem Schluß der Debatte nahm der Abg. Meyer seinen Antrag zurück, stellte aber den eventuellen Antrag:

dem Major Groskopf die Gehaltszulage von 100 Rthl. zu bewilligen.

Bei der namentlichen Abstimmung über den v. Stietencron'schen Antrag ergab sich Gleichheit der Stimmen. Mit ja stimmten die Abg.;

Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht.

Die andern Abg. außer dem abwesenden Weßel stimmten gegen den Antrag.

Die Abstimmung über die beiden andern Anträge wurde ausgesetzt.

Der Abg. Meyer stellte hiernach mit Bezugnahme auf das Patent des Hauptmann Kellner, wonach derselbe definitiv angestellt sei, den Antrag,

daß die Gage des Hauptmann Kellner auf den etatmäßigen Gehalt von 600 Rthl. erhöht werde.

Der Antragsteller zog aber diesen Antrag, nachdem sich gegen denselben die Abg. v. Stietencron, Hildebrand, Hausmann und Böhmer ausgesprochen hatten, namentlich deshalb zurück, weil der Hauptmann Kellner selbst sich bislang nicht beschwert habe.

Der

Der Etat wurde ohne weitere Bemerkungen wie in erster Lesung angenommen; nur zu dem früheren Titel: Beitrag zu den Bundesfestungen, stellte der Abg. v. Stietencron den Antrag:

daß die Bewilligung des Beitrags nicht versagt werden möge.

Der Herr Regierungsrath Heldman erklärte sich für diesen Antrag, desgleichen der Herr Regierungspräsident Petri, während die Abg. Hausmann und Leizmann den Antrag mit dem schon bei erster Lesung angeführten Gründen bekämpften.

Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen, indem nur die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand gegen den Antrag, die übrigen aber außer dem abwesenden Weßel dafür stimmten.

Unter des Vicepräsidenten Hausmann Vorsitze schritt der Landtag hierauf zur Berathung des Commissionsberichts über den Gymnasialetat, indem die Abstimmung über den ganzen Militairetat wegen der erwähnten zweifelhaften Abstimmung ausgesetzt wurde.

Der Abg. Kulemann sprach sich zunächst in längerer Rede gegen die Bevorzugung des Detmolder vor dem Lemgoer Gymnasium aus, ferner für die Verwandlung eines der beiden Gymnasien in eine höhere Realschule, so wie er auch eine Gehaltszulage für den Lehrer Rentsch in Lemgo dringend befürwortete. Der Abg. stellte die drei folgenden Anträge:

1) die Prüfungen am Gymnasium zu Lemgo sind öffentlich;

2) der Lehrer Rentsch am Gymnasium zu Lemgo erhält 100 Rthl. Zulage vom 1. Jan. d. J. an;

3) der Landtag ersucht Fürstliche Regierung, geeignete Maßregeln zu treffen, um die Umwandlung des einen der beiden Gymnasien in eine Realschule zu veranlassen.

Der Abg. Böhmer stellte folgenden Antrag, den er für präjudiciell erklärte:

Antrag des Abgeordneten Böhmer, Reorganisation der Gymnasien betreffend.

In Erwägung, daß es als unabweisbare Pflicht anerkannt werden muß, den höheren Bildungsanstalten alle staatliche Pflege angedeihen zu lassen, daß es aber auch die Aufgabe dieser Anstalten ist, nicht allein für die s. g. gelehrte Bildung, sondern auch für die allgemeine höhere Bildung der Staatsbürger zu sorgen;

In Erwägung, daß die beiden Gymnasien unsers Landes, obgleich gut fundirt, diese doppelte Aufgabe zur Zeit nicht hinreichend erfüllen, indem beide vorzugsweise nur für die Ausbildung der jungen Leute berechnet sind, welche eine Universität beziehen wollen, weniger aber für diejenigen

jenigen sorgen, welche sich für andere als für Universitätsstudien gehörig vorbereiten wollen und deshalb einer Reorganisation bedürfen, beschließt der Landtag: an die Bewilligung der Bedürfnisse für die beiden Landesgymnasien, die Bedingung einer Reorganisation in dem angedeuteten Sinn zu knüpfen und Fürstliche Regierung zu ersuchen, auf diese Reorganisation förderlichst Bedacht zu nehmen.

Detmold den 23. Februar 1850.

Böhmer.

Abg. Petri I. als Berichterstatter wies zunächst den Vorwurf zurück, daß das Detmolder Gymnasium sich auf Kosten des Lemgoer bereichere, indem er nachwies, daß beide Gymnasien ursprünglich auf geistliche Stiftungen fundirt seien. Der erste und dritte Kulemann'sche Antrag müsse als selbstständiger Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden, während der zweite Antrag nicht an dieser Stelle zur Berathung kommen könne. —

Mit dieser letzten Bemerkung erklärte sich der Abg. Kulemann einverstanden.

Abg. Petri II. wies mittelst einer Vergleichung der Lehrer-Gehälter in Detmold und Lemgo nach, daß Detmold bevorzugt sei.

Abg. Leizmann im Allgemeinen für die Kulemann'schen Anträge: Nur sei eine höhere Realschule zu viel für unser Land und schlage er statt dessen die Errichtung zweier tüchtiger höherer Bürger- oder Gewerbeschulen vor.

v. Cölln gegen den Böhmer'schen Antrag, weil man die Bewilligung des Etats nicht an eine Bedingung, wie sie der Antrag enthalte, knüpfen könne.

Aehnlich sprach sich der Herr Regierungsrath Meyer aus.

Auch der Abg. Tenge erklärte sich gegen den Böhmerschen Antrag aber auch gegen die Beibehaltung von 2 Gymnasien, indem er im Allgemeinen Gewerbeschulen empfehlen zu können glaube.

Abg. Böhmer vertheidigte seinen Antrag, den er für ganz unverfänglich erklärte und den er selbst nicht als Bedingung für die Bewilligung des Etats angesehen wissen wolle.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde hiernächst die Tagesordnung unterbrochen und trug der Herr Regierungspräsident Petri sodann die folgende Interpellationsbeantwortung vor:

Erklärung auf die Interpellation des Abgeordneten Hagemann vom 6. Februar, das sogenannte Interim betreffend.

Auf die Inkerpellation des Abg. Hagemann vom 6. d. M. habe ich Folgendes zu erklären:

Es

Es ist eine irrige Auffassung des Abgeordneten Hagemann, wenn in der Interpellation gesagt wird, die Regierung habe das Fürstenthum dem Interim untergeordnet; sie ist vielmehr mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und der zwischen Oestreich und Preußen unterm 30. September v. J. getroffenen Uebereinkunft durch die Erklärung vom 4. Decbr. v. J., von der eine Abschrift hiermit überreicht wird, beigetreten. Diese Uebereinkunft ersetzt die bis dahin bestandene Centralgewalt, welche der Erzherzog Johann niedergelegt hat und ergänzt die Lücke, welche durch die Entsagung des Erzherzogs Johann auf die provisorische Centralgewalt in dem die Deutschen Staaten umschlingenden Bande entstand, durch die vereinbarte ebenfalls provisorische Bundes-Commission. Diese Commission ist demnach nur eine Fortsetzung der früheren Centralgewalt und zwar mit beschränkteren Befugnissen, indem derselben nur Verwaltungsrechte beigelegt sind.

Die Berechtigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, einer Uebereinkunft, welche im Wesentlichen nur ein zu Recht bestehendes öffentliches Verhältniß fortsetzt, ohne Zustimmung des Landtags beizutreten, kann nicht entfernt bestritten werden und bedarf um so weniger einer Rechtfertigung, da die gleiche Berechtigung anderer Deutscher Regenten bereits in mehreren Stände-Versammlungen anerkannt worden ist.

Die Uebereinkunft vom 30. September v. J. ist allgemein bekannt. Unterhandlungen über den Beitritt zu derselben haben, außer den hierher gelangten Aufforderungen, nicht statt gefunden; es wird daher die mitgetheilte Beitritts-Erklärung genügen; die Regierung ist indessen bereit, sowohl von der Uebereinkunft, als von den an sie ergangenen Aufforderungen dem Landtage Abschriften auf Verlangen zukommen zu lassen.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Petri.

Die Beitrittserklärung lautet folgendermaßen:

Nach Einsicht der, wegen einer anderweit zu errichtenden provisorischen Bundes-Centralgewalt zwischen den Höfen von Wien und Berlin unterm 30. Sept. d. J. getroffenen Uebereinkunft und in Erwägung, daß die Errichtung dieser Centralgewalt, mit der ausgesprochenen Beschränkung auf Verwaltungs-Befugnisse, in den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands als ein nicht zu verkennendes Bedürfniß erscheint; erklärt die unterzeichnete Regierung, mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten, ihren förmlichen Beitritt zu dieser Uebereinkunft.

Urkundlich ꝛc.

Detmold, den 4. December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Nach Wiederaufnahme der Tagesordnung stellte der Abg. v. Stietencron zum Böhmer'schen Antrage das Amendement:

es möge darin am Ende statt der Worte „die Bedingung" ꝛc. die Worte ein-

eingeschaltet werden: „den dringenden Wunsch der Regierung auszusprechen."

Abg. Petri I. erklärte den Böhmer'schen Antrag für unzulässig, weil er die Berathung der Etats nicht aufhalten könne: mit dem v. Stietencron'schen Amendement aber sei es ein selbstständiger Antrag, welcher erst auf die Tagesordnung müsse. —

Der Antrag, daß Letzteres geschehe, wurde per majora abgelehnt und nachdem der Vorsitzende die Kulemannschen Anträge I. und III. für eine andere Tagesordnung bestimmt hatte, wurde der Böhmer'sche Antrag zunächst, und dann das von Stietencronsche Amendement angenommen.

Hiernächst kam es zur Berathung des Berichts selbst.

Zum ersten Absatze stellte der Abg. Bornemeyer den Antrag:

es möge gerügt werden, daß über die früher bewilligte Pensionssumme, die aber jetzt cessire, von der Regierung eigenmächtig verfügt sei.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß im Berichte das Sachverhältniß nicht ganz richtig angegeben sei, da die Ueberschüsse nicht von der weggefallenen Pension, sondern hauptsächlich von dem Wegfall des provisorischen Gehalts für den Lehrer Dornheim herrühren.

Der Abg. Bornemeyer zog seinen Antrag hiernächst zurück.

ad 1 des Berichts beantragte der Abg. Echterling den Uebergang zur Tagesordnung.

Auch die Abg. Kulemann und Hagemeister erklärten sich gegen den Commissionsvorschlag. Der Abg Hagemeister stellte die Frage, ob der Director Schierenberg bei seiner längeren Abwesenheit selbst die Kosten seiner Vertretung getragen habe. — Der Abg v. Stietencron erinnerte daran, daß die Landstände die früher für den Professor Berthold beantragte Gratification damals nicht bewilligt haben, während der Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß der Professor Schierenberg, so viel er wisse, selbst die Kosten seiner Vertretung nicht getragen habe.

Der Abg. Kulemann stellte auf den Fall der Bewilligung der Zulage den Antrag:

der Gehalt des Directors des Gymnasiums zu Lemgo wird auf 1000 Rthl. erhöht.

zog aber diesen Antrag auf des Abg. Petri I. Vorschlag bis zur geeigneten Stelle zurück.

Der Echterling'sche Antrag wurde darauf in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen:

Dafür stimmten die Abg. Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Petri II., Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand. — die Abg. Tenge und Weßel fehlten; — die übrigen Abg. stimmten gegen den Antrag.

Ueber

Ueber den Antrag der Commission sub № 2 des Berichts entspann sich eine längere Debatte, indem sich zuerst der Abg. Leizmann gegen die Beibehaltung einer 6ten Classe überhaupt aussprach. Man sei in neuerer Zeit fast überall, namentlich aber in den sächsischen Herzogthümern, von den vielen unteren Classen an einem Gymnasium zurückgekommen.

Auch der Abg. Klocke sprach gegen den Commissionsbericht, indem er, wie auch früher schon der Abg. Hagemeister erklärte, daß die einzelnen Commissionsmitglieder ihre abweichenden Meinungen in der Sitzung selbst anzugeben sich vorbehalten hätten.

Der Abg. Bornemeyer sprach ebenfalls für sofortige Aufhebung der Sextas an den Gymnasien. Er stellte den Antrag:

die für Sexta ausgeworfene Summe von 300 Rthl. nicht zu bewilligen.

Ihm schloß sich der Abg. Bunte an, indem er den weiteren Antrag stellte:

daß der Gehalt für die Lehrer der Sexta sofort gestrichen werde.

Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, daß die Zweifel der Regierung über den Nutzen einer 6ten Classe durch eine ausführliche Schrift des Professor Schierenberg gehoben seien. Bei den hiesigen Verhältnissen seien diese Classen nothwendig, wie dieselben denn auch z. B. in den Königreichen Preußen und Sachsen fast durchgängig eingeführt seien. Wenigstens aber möge man sie vorläufig bestehen lassen.

Abg. Böhmer stellte den Antrag:

die Bewilligung der im Verzeichniß der Gehälter unter 8 für diesen Zweck ausgesetzten 300 Rthl. provisorisch fortdauern zu lassen.

Vor der Abstimmung zog der Abg. Bunte seinen Antrag bis auf Weiteres zurück und wurde zunächst über den Commissionsantrag, auf dessen Verwerfung der Abg. Bornemeyer angetragen hatte, abgestimmt. Derselbe wurde mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt, indem nur die Abg. Schierenberg, Petri II, Petri I., Althof und v. Cölln dafür, die übrigen Abg. aber dagegen stimmten. — der Abg. Weßel fehlte.

Sodann wurde auch der Böhmer'sche Antrag mit 10 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten nur die Abg. Schierenberg, König, Meyer, Petri II., Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht — Der Abg. Weßel fehlte, die übrigen Abgeordneten stimmten dagegen.

Nr. 3 des Berichts wurde per maj. genehmigt.

Der erste Antrag sub Nr. 4 des Berichts wurde auf Antrag des Abg. v. Stietencron per maj. verworfen, der zweite Antrag sub Nr. 4 dagegen angenommen.

Zu Nr. 5 beantragte der Abg. Hildebrand die Aufhebung der Befreiungen. Der Herr Regierungsrath Meyer, sowie die Abg. Petri I. und

Leiz-

Leizmann sprachen sich dagegen aus, weil man sich entweder dann in einen Proceß einlassen oder Entschädigung geben müsse.

Abg. Klocke für den Antrag. Die Befreiungen seien voralte Observanzen, die auf Gegenseitigkeit beruhen.

Abg. Hildebrand erklärte, daß sich die Entschädigung der Privatberechtigten von selbst verstehe; desfallsige Ansprüche würden aber wohl kaum erhoben werden, da sie schwer zu begründen sein mögten.

Abg. Petri II. gegen den Antrag. Es sei immer noch besser, dergleichen alte Observanzen bestehen zu lassen, als Privatpersonen zu Processen mit der Regierung zu zwingen. Nachdem noch der Antragsteller seinen Antrag gegen die gemachten Einwendungen vertheidigt und der Abg. Hausmann sich ihm angeschlossen hatte, stellte der Abg. Schütz den Zusatzantrag:

daß die Betheiligten alsdann aus Staatsmitteln zu entschädigen seien.

Abg. Hildebrand schloß sich diesem Antrage mit an, mit welchem sich auch der Abg. Hausmann einverstanden erklärte und wurde darauf der combinirte Schütz-Hildebrand'sche Antrag per maj. abgelehnt. Der Commissionsantrag aber per maj. genehmigt. Nr. 6 des Berichts wurde ebenfalls per maj. angenommen. —

Der Schluß der Sitzung wurde hiernach angenommen.

Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Bericht der sogenannten Schützcommission;
2) Bericht der Hudeablösungscommission;
3) und 4) Wiederholung der in heutiger Sitzung zweifelhaft gebliebenen Abstimmungen:
5) Bericht der Petitionscommission;
6) Fortsetzung der heutigen Berathung;
7) Berathung des Commissions-Berichts über den Zuchthaus-Etat.

Ende der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr; Anfang der nächsten Sitzung Morgen 11 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Vette.

Anlage 118 zum Protocoll vom 23. Februar 1850.

Bericht

der Finanzcommission über den Zuchthaus-Etat für 1850.

Ueber den Zuchthaus-Etat für 1850, Anlage 84 zum Protokolle vom 20. Dec. v. J. hat sich Folgendes zu bemerken gefunden.

1) Im Etat der Einnahme sind unter III. als Ertrag von der Arbeit der Züchtlinge statt des zehnjährigen Durchschnittes von $18^{41}/_{50}$ zu 352 Rthl. 25 Sgr. nur 250 Rthl. ausgeworfen. Der Grund dafür ist, daß im laufenden Jahre ein großer Theil der Züchtlinge mit Arbeiten für das Haus beschäftigt werden muß.

Der geringere Ansatz ist hierdurch nach der Ansicht der Commission zureichend gerechtfertiget.

2) Im Ausgabe-Etat ist der Ansatz für einen zweiten Zuchtknecht zu 100 Rthl. hinzugekommen. Die Anstellung des zweiten Zuchtknechts hat sich durch die im Criminalgesetzbuche und in der Hausordnung vorgeschriebene Trennung der verschiedenen Classen von Züchtlingen nöthig gemacht; und die ausgeworfenen 100 Rthl. erscheinen, da der Zuchtknecht sich selbst beköstiget, nicht zu hoch. Auch stimmt dieser Betrag mit dem in den früheren Etats an gleicher Stelle ausgeworfenen Satze überein.

Die für den zweiten Zuchtknecht im Titel I. der Ausgabe vorkommende Position würde deshalb zu genehmigen sein.

3)

3) Die Ausgabe für Speise würde nach den früheren Verhältnissen bei durchschnittlich 30 Gefangenen nur etwa 1200 Rthl. betragen. Indeß ist die Morgen- und Abendsuppe durch Beschluß des Landtages für die Person um wöchentlich 7 Portionen vermehrt. Hierdurch vergrößert sich die Ausgabe, die Portion zu 10 Pf. gerechnet, im Ganzen um 300 Rthl., und es dürfte deshalb

die ausgeworfene Summe von 1500 Rthl. als gerechtfertiget anzunehmen sein.

Der Ansatz für Kleidung im Titel IV. zu 312 Rthl. 10 Sgr. beruht auf einem vorgelegten genauen Specialanschlage, welcher zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben hat, außer daß die unterstellte Beschaffenheit der Kleidungsstücke nicht ganz den späteren Beschlüssen des Landtages entspricht, was aber, wenn auch sonst dieserhalb Aenderungen im Anschlage gemacht werden müssen, doch in dem Kostenbetrage keinen wesentlichen Unterschied hervorbringen wird. Da dieß Mal die der Hausordnung entsprechenden Kleidungsstücke sämmtlich neu angeschafft werden müssen, so ist die Ausgabe höher, wie sie künftig, wo bloß die Unterhaltung und Ergänzung in Betracht kommt, sein wird.

Titel IV. der Ausgabe dürfte zu genehmigen sein.

4) Für Brennmaterial sind früher nur etwa 140 Rthl. gebraucht. Es wird aber beabsichtiget, dem Zuchtmeister und den Zuchtknechten, statt der bisherigen Geldvergütung für das Brennholz, das letztere in Natur zu liefern, was nur gebilliget werden kann.

Der erhöhete Ansatz von 200 Rthl. dürfte zu genehmigen sein und der gleichzeitige Wegfall der früher für das Holz geleisteten Geldvergütung.

Auch der Ansatz für Licht im Titel IX. beruht auf einem Special-Anschlage, nach welchem es nicht wahrscheinlich ist, daß an den ausgeworfenen 180 Rthl., Falls die in diesem Anschlage ziemlich hoch angenommenen Oelpreise sich nicht geringer stellen, Erhebliches wird gespart werden können. Im alten Zuchthause wurden jedoch während des Jahres 1848, für Lichtmaterial nur 51 Rthl. 16 Sgr. 6 pf. ausgegeben, und die zehnjährige Durchschnittssumme dieser Ausgabe ist noch um Etwas geringer. Wenn daher auch

zu einer Beanstandung der ausgeworfenen Summe zur Zeit kein Grund vorhanden sein dürfte,

so wäre doch jeden Falls

der Verwaltung zu empfehlen, daß bei den für das neue Zuchthaus zu treffenden weiteren Einrichtungen auf eine möglichste Beschränkung dieses im Vergleich mit dem früheren Verbrauch sehr hoch gestellten Ausgabepostens Bedacht genommen werde.

6) Ueber die im Ganzen mit 1212 Rthl. ausgeworfenen Baukosten

ist

ist später ein specieller Anschlag vorgelegt, welcher ergiebt, daß dieser Titel sich mit 1028 Rthl. 25 Sgr. wird bestreiten lassen.

Diese 1028 Rthl. 25 Sgr. dürften daher statt der ausgeworfenen 1212 Rthl. in den Etat aufzunehmen sein.

7) Auch über die Einfriedigung des Gartens der Strafanstalt mit einer Mauer liegt nunmehr ein specieller Kostenanschlag vor. Die Höhe der Mauer über der Erde ist darin auf 9 Fuß angenommen, und der Gesammtbetrag der Kosten ist zu 1131 Rthl. 10 Sgr. berechnet. Die Commission ist der Ansicht,

das es zweckmäßig sei, die Mauer in der veranschlagten Weise herzustellen, und daß durch die Aufschiebung dieses Werkes kein Vortheil zu erlangen sei.

Sie giebt aber mit Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen, die Entscheidung über diesen Gegenstand dem Landtage anheim.

8) Die Herstellung des für das Gebäude erforderlichen Anwurfes wurde bei der früheren Berathung zwar beschlossen, die Zeit der Ausführung aber ungewiß gelassen. Nach einem Berichte des Baumeisters hat sich während des gegenwärtigen Winters ergeben, daß, wenigstens an den beiden Seiten, mit welchen das Gebäude dem Schlagregen ausgesetzt ist, der Anwurf schon im Laufe des nächsten Sommers angebracht werden muß, wenn für die Erhaltung des Gebäudes genügend gesorgt werden soll. Die Kosten dieser Anlage sind im Ganzen mit 650 Rthl. veranschlagt.

Die Commission stellt dem Landtage anheim zu genehmigen, daß der Anwurf entweder ganz, oder vorläufig an den beiden Seiten des Schlagregens schon im nächsten Sommer hergestellt werde.

9) Ueber die Pensionirung des Zuchtknechts Jasper wurde bei der früheren Berathung nur ein vorläufiger Beschluß gefaßt, und es wurde die Pension einstweilen auf 30 Rthl. festgesetzt. Der Vorschlag Fürstlicher Regierung gieng auf diesen Betrag. Es kam aber während der Berathung eine Erhöhung auf 40 Rthl. in Frage. Da Jasper 26 Jahre dem Zuchthause gedient hat, und da ihm, bei einer zahlreichen Familie durch die nämlichen Gründe, welche ihn zum Dienste als Zuchtknecht untauglich machen, anderweiter Erwerb versagt wird, so mögte nach Ansicht der Commission

bei der definitiven Beschlußnahme die Erhöhung auf 40 Rthl. nochmals in Erwägung zu nehmen sein.

10) Bei der früheren Berathung wurde auch die Beschlußnahme über die mit dem Erlasse Fürstlicher Regierung vom 30. Juni v. J. vorgelegte Gebühren-Rechnung des Baumeisters ausgesetzt. Da der Baumeister unterlassen hat, alljährlich abzurechnen, so erstreckt sich die Rechnung über die ganze Zeit, welche zur Vollendung des Baues erforderlich gewesen ist, nämlich

lich von der Mitte des Monats April 1846 bis zu Ende des Monats July 1849. Während dieser Zeit ist der Baumeister im Ganzen 24 Monate bei der Strafanstalt beschäftigt gewesen. Den für den Monat in Rechnung gebrachten Ansatz von 30 Rthl., welcher im Ganzen 720 Rthl. ergiebt, hält die Commission für billig. Auch gegen die Ansätze für Entwerfung der Risse und Kostenanschläge, zusammen 130 Rthl., dürfte Nichts zu erinnern und deshalb

der Betrag der Rechnung, vorbehältlich der von der Baucommission vorzunehmenden Controlirung der Positionen, in den Etat aufzunehmen sein.

11) Nachdem die Uebersiedelung der Anstalt in das neue Gebäude Statt gefunden hat, wird nun auch über die alten Gebäude verfügt werden können. Es ist zur Erörterung gekommen, ob sie nicht zu einem anderweiten öffentlichen Zwecke zu verwenden sein. Nach der Ansicht der Commission ist aber der öffentliche Verkauf zum Besten der Zuchthauscasse vorzuziehen, und sie schlägt vor,

den Verkauf für den Fall, daß ein angemessenes Gebot erfolgen sollte, bei Fürstlicher Regierung zu beantragen.

Detmold, 22. Febr. 1850.

Petri, Berichterstatter.
Schierenberg. Meyer. Hagemeister. Klocke.
v. Stietencron. J. Schütz. Böhmer. Oberbracht.

Anlage **119** zum Prot. vom 23. Febr. 1850.

Antrag

des Abgeordneten Meyer.

Die im Amte Blomberg belegenen Grund-Güter des Durchlauchtigsten Fürsten von Lippe-Bückeburg sind noch nicht zur Contribution herangezogen. Die Verordnung vom 21. März 1843, die Heranziehung des befreieten Grundeigenthums zur Contribution betreffend, schreibt im §. 1 vor:

> Sämmtliches Grundeigenthum in Unserm Fürstenthum, welches bisher von der Grundsteuer befreit gewesen ist, mit Ausnahme Unsrer Domainen und Forsten, sowie der zu den Dotationen der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden Besitzungen, soll vom Anfange dieses Jahrs an nach den nämlichen Grundsätzen zur Contribution herangezogen werden, wie das bisher schon steuerpflichtige.

Hiernach kann die Steuerpflichtigkeit jener Güter so wenig einem rechtlichen Bedenken unterliegen, als die Nachzahlung der Contribution seit Anfang des Jahrs 1843, jedoch nach Abzug der im §. 2 jenes Gesetzes bestimmten Vergütung.

Der Landtag beschließe:

> Fürstliche Regierung wird aufgefordert, ohne Anstand die im Amte Blomberg belegenen Grund-Güter des Durchlauchtigsten Fürsten von Bückeburg nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 21. März 1843, die Heranziehung des befreieten Grundeigenthums zur Contribution betreffend, zur Contribution heranzuziehen, auch die Nachzahlung derselben seit Anfang 1843 zu veranlassen.

Detmold den 22. Februar 1850.

Meyer.

Anlage 120 zum Protocoll vom 23. Februar 1850.

Antrag

des Abgeordneten Tenge.

In Erwägung, daß die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des §. 35 der deutschen Grundrechte bereits über Jahresfrist hinaus mit vollem Rechtseffecte ohne jegliche Entschädigung aufgehoben sind, imgleichen daß in Gemäßheit der betreffenden urkundlichen Nachrichten und der sich durch gesetzliche Bestimmungen unserer Nachbarstaaten ausgeprägten Rechtsansichten die bei hiesiger Landrentei vorkommenden Prästationen von Schatzungen, namentlich
von Petri- und Michaeli-Schatz,
" ungemessenen oder Extradiensten,
" Burgfestdiensten, und Burgfestgeld,
vom Leibeigenthum insbesondere von Sterbefällen, auch vom Neuwohnergelde,

höchst wahrscheinlich zur Cathegorie jener Abgaben und Leistungen gehören; deren fernerweite Beanspruchung aber auch allseitige Weigerungen, so wie beklagenswerthe Processe erwarten läßt, beschließt der Landtag:

> Fürstliche Regierung zu ersuchen sich mit Fürstlicher Rentcammer darüber ins Einvernehmen zu setzen, daß die Erhebung bemeldeter Gefälle bis zum Erlasse derjenigen gesetzlichen Declaration eingestellt werde, welche sich auf Antrag des Landtags über die generellen Festsetzungen der §§. 34 und 35 der deutschen Grundrechte verbreiten soll. —

Detmold, den 22. Februar 1850.

Tenge.

№ 132.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 121, 122, 123.

142.

Geschehen Detmold am Landtage, Montag den 25. Februar 1850. Morgens 11 Uhr

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Antrag des Abg. Althof: Aufhebung des Pfarrzwangs zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken betreffend, in Anlage 122. — Bericht der sog. Schützcommission in Anlage 121. — Bericht der Hudeablösungscommission über eine Petition aus Alverdissen in Anl. 123. — Abstimmungen über den Hausmann'schen Antrag, das Colonatsrecht betreffend. — Wiederholte Abstimmung über die proponirte Gehaltszulage der Majore und Genehmigung des Militairetats. — Bericht der Petitionscommission über verschiedene Petitionen. — Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gymnasialetat und Genehmigung des Etats. — Berathung und Genehmigung des Berichts über den Zuchthausetat.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und nach einigen sofort erledigten Erinnerungen des Herrn Regierungsrath Meyer und des Abg. Leizmann genehmigt.

Hierauf verlas der Abg. Althof den in Anl. 122 zu diesem Protocoll verzeichneten selbstständigen Antrag. Der Abg. Schütz schlug hierauf vor, daß der ausführliche Bericht der Schützcommission nicht erst vorgelesen, sondern sofort zum Druck befördert werde, welches die Versammlung genehmigte. Anl. 121.

Abg. Petri II. verlas hierauf den in Anl. 123 verzeichneten Bericht der Hudeablösungscommission, worauf die in der gestrigen Sitzung zweifelhaft gebliebene Abstimmung über den Althof'schen Antrag, das Colonatsrecht betreffend, wieder vorgenommen wurde. Bei abermaliger Gleichheit der Stimmen galt der Antrag für abgelehnt. Dafür stimmten die Abg.

König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri

Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. Die übrigen Abgeordneten, außer dem abwesenden Tenge stimmten dagegen.

Hiernächst kam der Schierenbergsche Antrag in derselben Angelegenheit zur namentlichen Abstimmung, und auch dieser Antrag wurde mit 2 gegen 22 Stimmen abgelehnt, indem bei des Abg. Tenge Abwesenheit nur die Abg. Schierenberg und Böhmer dafür, die Uebrigen aber dagegen stimmten.

Der Hausmann'sche Hauptantrag wurde hierauf per majora verworfen, dagegen der eventuelle Antrag, nachdem sofort nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Petri I. ein Antrag auf Schluß der Debatte darüber genehmigt war, mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Meyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand. — Die übrigen Abg. außer dem abwesenden Tenge stimmten dagegen.

Der Abg. Petri II. behielt sich vor, eine Separaterklärung über seine Abstimmung zu Protocoll zu geben, da er bei dem sofort angenommenen Schluß der Debatte seine Motive nicht habe aussprechen können.

Hiernächst wurde die in voriger Sitzung zweifelhaft gebliebene Abstimmung über den v. Stietencron'schen Antrag, betreffs der Gehaltszulage der Majore wiederholt und mit 10 gegen 14 Stimmm abgelehnt.

Dafür stimmten nur die Abg. Schierenberg, König, Meyer, v. Stietencron, Weßel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln und Böhmer; der Abg. Tenge fehlte, die übrigen Abg. stimmten gegen den Antrag.

Desgleichen wurde der eventuelle Antrag des Abg. Meyer auf eine Zulage für den Major Großkopf allein mit 3 gegen 21 Stimmen abgelehnt, indem von sämmtlichen Abg., von denen nur Tenge fehlte, nur die Abg. Schierenberg, Meyer und Böhmer dafür stimmten.

Der von dem Abg. Böhmer hierauf zurückgenommene Antrag betreffs des eventuellen Wegfalls der Fouragevergütung wurde ebenfalls und zwar mit 7 gegen 17 Stimmen abgelehnt, indem nur die Abg. Meyer, Hagemann, Hagemeister, Weßel, Echterling, Tappe, Oberbracht dafür, die übrigen Abg. außer dem abwesenden Tenge aber dagegen stimmten. —

Der Abg. Hildebrand übergab zu seiner betreffenden Abstimmung folgende Separaterklärung zu Protocoll:

Da Regierungsseitig erklärt ist, eine Zulage für den jüngern, mit Uebergehung des ältern Majors sei schlechterdings unannehmbar, so habe ich mit Nein stimmen müssen.

Der ganze Militairetat wurde hierauf per majora genehmigt.

Der Abg. Althof erstattete sodann den Bericht der Petitionscommission über mehre Petitionen. Die Petition der Einwohner von Billerbeck betreffs der Eidesleistung wurde auf den Vorschlag des Berichterstatters einfach zu den

den Acten genommen, desgleichen die Mißtrauensadresse gegen den Abg. Stuckmann, zu welcher der genannte Abgeordnete sich geeigneten Falls eine besondere Erklärung vorbehielt.

Der Berichterstatter berichtete ferner über eine Petition der Vorsteher des Amts Blomberg, die Holzpreise betreffend, welche von der Majorität der Commission der Finanzcommission überwiesen werden sollte, von einer Minorität aber der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Der Abg. Böhmer stellte dazu den Antrag:

> Die Petition werde bis zur Berathung des Meyer'schen Antrags betreffs der Bückeburger Domänen im Amte Blomberg zurückgelegt und dann mit zur Berathung verstellt.

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Abg. Böhmer, Meyer und Althof betheiligten, wurde dieser Antrag angenommen.

Hiernächst wurde die Berathung des Berichts über den Gymnasialetat (Anl. 117) fortgesetzt.

Es handelte sich zunächst um den von der Commission vorgeschlagenen jährlichen Zuschuß von 150 Rthl. für das Lemgoer Gymnasium (S. 5 der Anl. 117) und um den schon gestern angebrachten Antrag des Abg. Kulemann eine Gehaltszulage von 100 Rthl. für den Lehrer Rentsch in Lemgo betreffend.

Der Abg. Böhmer sprach sich gegen jede Zulage aus, bevor das ganze Gymnasialwesen in Lemgo gründlich reformirt sei.

Abg. Leizmann hielt eine Reorganisation des Lemgoer Schulwesens ebenfalls für sehr nothwendig, unterstützte aber den Kulemannschen Antrag, weil es der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß sei, dem Lehrer Rentsch, welcher seit 5 Jahren mit einem Gehalte von 200 Rthl. angestellt gewesen sei und Tüchtiges geleistet habe, die beantragte Zulage zu gewähren.

Der Redner theilte mehre Einzelnheiten über die Lemgoer Gymnasialverhältnisse, die er aus eigner langjähriger Anschauung kenne, zur Unterstützung des Antrags mit.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte sich mit den Commissionsvorschlägen namentlich deshalb einverstanden, weil auf solche Weise am besten Controle darüber geführt werden könne, daß die bewilligten Summen vom Magistrat zu Lemgo auch etatmäßig verwandt würden.

Abg. Bunte erklärte, auch er würde der Regierung gern Alles überlassen, wenn er nicht zufällig einen Bericht des Magistrats zu Lemgo gelesen hätte, worin die nach seiner Ansicht nicht grade tüchtigsten Lehrer empfohlen seien, während der verdienstvolle Director Brandes und der Lehrer Rentsch kaum darin erwähnt sei. Der Redner knüpfte hieran mit besonderer

Hervor-

Hervorhebung der Verhältnisse und der Leistungen des Lehrers Rentsch eine dringende Empfehlung des Kulemann'schen Antrags.

Der Herr Regierungsrath Meyer erwiederte darauf, daß die Regierung jedenfalls unbeirrt durch die etwaigen Liebhabereien des Lemgoer Magistrats über die zu bewilligende Summe ganz unbefangen verfügen werde.

Abg. Kulemann bezog sich im Allgemeinen auf die Ausführungen der Abg. Leizmann und Bunte und bemerkte nur noch zur Empfehlung seines Antrags, daß der Lehrer der 4ten Classe in Lemgo 500 Rthl. beziehe, während Rentsch als Lehrer der 5ten Classe nur 200 Rthl. bekomme.

Abg. Echterling gegen Kulemann und gegen die Commission; es dürfe nichts bewilligt werden, bevor der Magistrat unter Controle gestellt sei.

Abg. Kulemann machte darauf aufmerksam, daß Letzteres grade von der Commission beantragt werde.

Der Abg. Schütz übergab sodann folgenden Antrag:

Es werden Fürstl. Regierung zur Vertheilung unter die Lehrer Rentsch, Busse und Berger 200 Rthl. zur Disposition gestellt.

Der Abg. Kulemann stellte den eventuellen Antrag:

Der Lehrer Rentsch erhält 100 Rthl. Zulage, so lange die Pension des Lehrers Nieländer dauert.

Der Abg. Bornemeyer brachte folgenden Antrag ein:

Fürstl. Regierung werde ersucht, dem Magistrate in Lemgo aufzugeben, die für den Lehrer der 6ten Classe ausgeworfenen 180 Rthl. zur Gehaltsverbesserung des Lehrers Rentsch und sonst zweckmäßig für das Gymnasium in Lemgo zu verwenden.

Endlich stellte noch der Abg. Schierenberg den Antrag,

daß die fraglichen 150 Rthl. nur provisorisch für 1850 bewilligt würden, damit diese Angelegenheit auf nächstem Landtage definitiv geregelt werde.

Nach angenommenem Schluß der Debatte, nahm noch der Abg. Petri I. als Berichterstatter das Wort zur Vertheidigung des Commissionserachtens, indem er namentlich darauf aufmerksam machte, daß sich der Landtag um so weniger durch die über Lemgo von einzelnen Abg. gegebenen Specialia beirren lassen dürfe, da der Commission nicht einmal die Acten über die Lemgoer Schule vorgelegen haben, officielle Mittheilungen also gar nicht gemacht werden könnten.

Nach kurzer Debatte über die Fragestellung wurde folgende Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung angenommen.

1) Der Antrag des Abg. Schütz;

2) der erste Theil des Commissionsantrags, betreffs der Bewilligung von 150 Rthl.;

3) der

3) der zweite Theil des Antrags, betreffs der Verwendung dieser Summe.

Es wurde dabei bemerkt, daß hiermit auch die von der Commission vorgeschlagenen Bedingungen der Bewilligung angenommen sein würden.

4) Der Schierenberg'sche Antrag;

5) eventuell der Kulemann'sche Hauptantrag, so wie

6) dessen eventueller Antrag;

7) der Bornemeyer'sche Antrag.

Bei der folgenden namentlichen Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Schütz mit 7 gegen 17 Stimmen abgelehnt, indem nur die Abg.:

Meyer, Kulemann, Petri II., Weßel, Schütz, Leizmann, Tappe dafür;

die übrigen Abg. außer dem abwesenden Tenge aber dagegen stimmten.

Der Antrag der Commission in seiner ersten Hälfte wurde mit 16 gegen 8 Stimmen genehmigt. Dagegen stimmten nur die Abg.:

Hausmann, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. — Der Abg. Tenge fehlte, die übrigen Abg. stimmten dafür.

Der zweite Theil des Commissionsantrags wurde darnach p. maj. angenommen, ebenso der Schierenberg'sche Antrag nach kurzer Debatte über die Zulässigkeit desselben. Die Kulemann'schen Anträge waren weggefallen, der Bornemeyer'sche Antrag wurde abgelehnt.

Hiernach wurde der schon gestern eingebrachte Antrag des Abg. Kulemann betreffs der Oeffentlichkeit der Prüfungen am Gymnasium zu Lemgo nach kurzer Debatte p. maj. genehmigt. Der zweite Antrag des Abg. Kulemann betreffs der Realschule wurde dem gestrigen Beschlusse gemäß als ein selbstständiger für eine andere Tagesordnung bestimmt.

Sodann wurde der ganze Etat p. maj. genehmigt.

Hiernach kam der Commissionsbericht über den Zuchthausetat zur Berathung. —

Die unter Nr. 1 und 2 von der Commission gestellten Anträge wurden ohne Debatte genehmigt, desgl. die unter Nr. 3 gestellten Anträge nach einer kurzen, durch den Widerspruch des Abg. Althof gegen den Commissionsbericht hervorgerufenen Debatte, worin hervorgehoben wurde, daß die geforderte Summe von 1500 Rthl. nur approximativ berechnet sei.

Auch die Anträge sub 4 und 6 wurden genehmigt, ebenfalls der Antrag unter Nr. 7, gegen welchen sich der Abg. Klocke erklärt und dadurch eine kurze Debatte veranlaßt hatte, an welcher sich im Sinne des Commissionsberichts die Abg. v. Stietencron und Böhmer betheiligten.

Zu dem Antrage sub Nr. 8 wurde vom Abg. v. Stietencron bemerkt,

daß

daß über den Gegenstand dieses Antrags kein Beschluß mehr gefaßt werden könne, weil schon ein früherer genehmigender Beschluß des Landtags vorliege. —

Die Angabe bestätigte sich als richtig, indem der Herr Regierungsrath Meyer aus dem betreffenden früheren Protocolle den Beschluß vorlas. — In der Debatte darüber, ob hiernach noch ein Beschluß zulässig sei, wurde namentlich hervorgehoben, daß es sich jetzt um das „Wann" der Ausführung der früheren Bewilligung handle und wurde der Commissionsantrag, nachdem dessen Zulässigkeit per majora genehmigt war, angenommen.

Auch der sub Nr. 9 gestellte Antrag wurde genehmigt, nachdem ein vom Abg. Leizmann eingebrachter Antrag,

daß es statt 40 Rthl. heißen möge 50 Rthl.

abgelehnt war.

Zu Nr. 10 bemerkte der Abg. Echterling, daß ihm die Rechnung des Baumeisters viel zu hoch erscheine, da derselbe doch nur die Generalaufsicht über den Bau gehabt. —

In der folgenden Debatte äußerte der Abg. Hagemeister den Wunsch, daß in künftigen ähnlichen Fällen vom Baumeister jährlich eine Rechnung überreicht werden möge, was hier nicht geschehen sei. —

Es erfolgte darauf eine zustimmende Aeußerung des Herrn Regierungsrath Meyer. — Nachdem sich an der Debatte noch die Abg. Petri I., v. Stietencron und Bunte, jedoch nicht im Sinne des Abg. Echterling, betheiligt hatten, wurde der Commissionsantrag angenommen.

Zu Nr. 11 bemerkte der Berichterstatter Petri I., daß die Commission auf den in einer durch Fräul. Mannes hieselbst überreichten Petition des hiesigen Frauenvereins gestellten Antrag,

daß dem Frauenverein die Ueberlassung des Strafwerkhauses unter Vorbehalt des Eigenthums bewilligt werden möge,

nicht eingehen zu können geglaubt habe.

Der Abg. v. Stietencron erwähnte noch, daß es im Commissionsantrage heißen müsse: den öffentlichen Verkauf, — worauf dieser Antrag und darauf der ganze Bericht über den Zuchthausetat per majora genehmigt wurde.

Die Tagesordnung für die morgende Sitzung, wurde wie folgt festgesetzt:

1) Bericht der Finanzcommission über die ihr zugewiesenen Petitionen;
2) Bericht der Dotalcommission und Berathung desselben;

3) Be-

3) Bericht der Werkhauscommission und ebenfalls Berathung desselben;
4) Antrag des Abg. Meyer Anl. 116 und die Petition der Vorsteher im Amte Blomberg;
5) 2te Lesung des Medicinalcassenetats.

Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr, Schluß der heutigen Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

Anlage 121 zum Protocoll vom 25. Februar 1850.

Bericht

der, zur Prüfung des Antrags „—die Verbesserung der Lage der Einlieger—“ betreffend, niedergesetzten Commission (Schütz-Commission),

erstattet

von dem aus den Abgeordneten

v. Cölln, Vorsitzenden,
Meyer,
Tenge,
Stuckmann,
Petri I.,
Althof,
Petri II.,
Oberbracht,
Schütz, Berichterstatter,

bestehenden Ausschusse.

In Folge des am 22. Juni v. J. vom Abgeordneten J. Schütz eingereichten Antrags „—die Verbesserung der Lage der Einlieger und die Niedersetzung einer Commission dieserhalb betreffend—“ hat der Landtag in der Sitzung vom 26. Juni v. J. einen aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschuß erwählt, und mit Prüfung des angeregten Gegenstandes beauftragt. — Da in den Vorschlägen, welche in dem Antrage als Mittel zur Erreichung der Absicht bezeichnet worden sind, auch die Aufhebung des Schulgeldes vorkommt, so ist auch ein vom Abgeordneten Hausmann unterm 23. Juni v. J. eingebrachter Antrag, wonach der Landtag beschließen möge:

„daß

„daß das Schulgeld für den Unterricht in den Volks- und niedern Gewerbsschulen von jetzt an nicht ferner erhoben und bis auf Weiteres auf die Landkasse übernommen werde,"

durch Beschluß des Landtags vom 25. Juni v. J. an die Schütz-Commission überwiesen worden. —

Mit der Prüfung dieses Antrags, welcher sowohl einestheils ein wesentliches Mittel zur Erleichterung des Einliegerstandes darbot, anderntheils in Gemäßheit der Grundrechte des deutschen Volks ein Erforderniß geworden war, hat sich die Commission zunächst beschäftigt, nachdem ihr die Petitionen der Volksversammlung zu Brake und des Volksvereins zu Detmold, worin die Aufhebung des Schulgeldes beantragt worden, zugewiesen waren.

Es hat dieser Gegenstand in Folge eines am 30. Juli v. J. vor den Landtag gebrachten, von einer Minorität der Commission gestellten, und von einem besondern Berichte begleiteten Antrags, durch den Beschluß des Landtags in der Sitzung vom 31. Juli v. J. die erwünschte Erledigung gefunden.

Die an den Landtag gelangten, und von diesem der Schütz-Commission überwiesenen Petitionen in Betreff Betheiligung der Einlieger und Neuwohner an den Gemeinheiten, als

1) der Volksversammlung zu Brake vom 8. Juli v. J.,
2) der Neuwohner zu Billerbeck Amts Schieder vom 23. Juli v. J.,
3) der Neuwohner zu Berlebeck, Amts Detmold, vom 23. Juli v. J.,
4) der Einlieger in Hörste, Amts Lage vom 4. Oct. v. J.,
5) der Einlieger in Schlangen Amts Horn, vom 13. Oct. v. J.,

sind sowohl in der Commission, als von verschiedenen Mitgliedern derselben, am Landtage selbst, bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über Ablösung der Hudeservituten und Theilung der Gemeinheiten, zur Erwägung gezogen. Wenngleich nun auch der Landtag sowohl bei erster als zweiter Lesung des gedachten Gesetzes, sich für eine Mitbetheiligung der Einlieger an den noch ungetheilten Gemeinheiten im §. 20 ausgesprochen hat, so ist jedoch von Fürstlicher Regierung Anstand genommen, gerade wegen dieses Umstandes die Sanction des ganzen Gesetzes zu befürworten, und der Entwurf, soweit er die Theilung der Gemeinheiten behandelt, wieder zurückgezogen. —

Im Weitern sind der Schütz-Commission zur Berücksichtigung zugewiesen:

1) ein Antrag des Abgeordneten Stuckmann vom 28. Juni v. J., Ueberlassung von Grundstücken der Meierei Varenholz an die Bewohner von Stemmen, Erder und Varenholz.

2) Petition vom 2. Juli v. J. von 17 Einwohnern zu Bavenhausen, pachtweise Ueberlassung von Grundstücken der Meierei Breda.

3) Petition vom 3. Juli v. J. von 36 Colonen und Einliegern zu Matorf, Leimkuhle und Bredaer Bruch, den nämlichen Gegenstand betreffend.

4) Petition vom 11. Juli v. J. der Einlieger zu Langenholzhausen, pachtweise Ueberlassung von Grundstücken der Meierei Varenholz.

5) Petition vom 16. Juli v. J. von 6 Eingesessenen zu Schwelentrup, pachtweise Ueberlassung einer zur Meierei Göttentrup gehörigen Wiese.

6) Petition vom 16. Juli v. J. Seitens 42 der kleinern Colonen und Einlieger zu Talle, Ueberlassung einiger Pertinentien der Meierei Breda, zur Hude.

7) Vorstellung vom 18. Juli v. J. der kleinern Stättebesitzer und Einlieger zu Stemmen, pachtweise Ueberlassung der zur Meierei Varenholz gehörigen Grundstücke betreffend.

8) Petition der kleinern Stättebesitzer zu Langenholzhausen, vom 18. Juli v. J., pachtweise Ueberlassung einer zur Meierei Varenholz gehörigen Wiese betreffend.

9) Petition der Neuwohner zu Breitenheide vom 19. Juli 1849, pachtweise Ueberlasiung von Gartenland aus dem Heysundern betreffend.

10) Vorstellung der Gemeinde Sonneborn vom 2. Aug. v. J., pachtweise Ueberlassung von 236 Scheffelsaat zur Meierei Barntrup gehöriger Grundstücke. (Diese Petion enthält auch Anträge,

a) wegen Befreiung von Bezahlung des Chausseegeldes bei Ableistung der Spanndienste.

b) Das Mahlen in der Mühle zu Grießen im Hannöverschen betreffend,

c) das Herbeiholen von Laub aus herrschaftlichen und adeligen Forsten, welche Gegenstand besonderer Verhandlung am Landtage gewesen sind).

11) Petition von 79 Neuwohnern und Einliegern zu Brakelsiek vom 6. August v. J., Ueberlassung von Land von der Meierei Schieder betreffend.

12) Petition von 28 Neuwohnern und Einliegern zu Wörderfeld, vom 8. Aug. v. J., Ausweisung von Gärten auf herrschaftlichem Forstgrunde betreffend.

13) Petition von 4 Eingesessenen zu Heidelbeck vom 8. Aug. v. J., die Einzelnverpachtung des Guts Heidelbeck betreffend.

14) Petition verschiedener Eingesessenen zu Kriegerheide vom 6. Oct. v. J., Ueberlassung von Grundstücken der Güter Berten und Stukenbrok.

 15)

15) Petition von Eingesessenen zu Schötmar vom 8. Oct. v. J., pachtweise Ueberlassung von Grundstücken der Meierei Heerse zur Cammer-Taxe.

16) Petition kleiner Stättebesitzer und Einlieger zu Sabbenhausen, vom 10. Novbr. v. J. um Ausweisung von Gartenland aus dem s. g. Alten-Gehege. —

Ueber den Inhalt eines Theils vorstehend bezeichneter Petitionen ist dem Landtage in der Sitzung vom 13. Aug. v. J. bereits Bericht erstattet und unter Darlegung der Gründe von der Commission beantragt, gedachte Petitionen mit geeigneter Vorstellung an Fürstliche Regierung gelangen zu lassen. Da der Landtag diesem Vorschlage beigetreten ist, so würden auch die übrigen in Betreff Ueberlassung von Meierei-Grundstücken eingereichten Petitionen um so mehr Fürstlicher Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überreichen sein, als dem Landtage wegen nicht erreichter Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-Haushalte, anderweite Mittel zur Erfüllung der Wünsche der Petenten nicht zu Gebote stehen. —

Bemerkt wird hier, daß in der bereits angeführten Petition der Volksversammlung zu Brake, auch ein Antrag zur Aufhebung der Stolgebühren gestellt ist, sowie daß die gleichfalls schon berührte Vorstellung der Einlieger zu Hörste,

a) den hohen Preis des Brenn-Materials,
b) die hohe Miethe für Wohnung und Ländereien,
c) die unbeschränkte Kündigung der Miethe;
d) die Nicht-Betheiligung der Einlieger bei der Vorsteher-Wahl,

zum Gegenstande der Beschwerde und Bitte um Abhülfe gemacht hat. —

In der Commission sind im Weitern diejenigen Vorschläge in Erwägung gezogen, welche in dem Antrage des Abgeordneten Schütz vom 22. Juli v. J. — worauf hiermit Bezug genommen wird, als diejenigen bezeichnet sind, welche zur Verbesserung der Lage der Einlieger beizutragen im Stande sein mögten. In Folge der stattgehabten Erörterung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Verhältnisse der Einlieger nicht in allen Landestheilen die nämlichen sind, also auch die Mittel sowohl, um dem Einliegerstande Hülfe zu gewähren, als auch dem fernern Verfall desselben vorzubeugen, verschieden sein müssen, vereinigte sich der Ausschuß dahin, daß es angemessen sei, die zur Sprache gebrachten Vorschläge zusammenzustellen, und Fürstlicher Regierung mit dem Gesuche vorzulegen, über deren Inhalt die gutachtlichen Berichte der Amtsgemeinderäthe und Aemter des Landes einholen zu wollen; womit der Landtag in der Sitzung vom 13. Aug. v. J., sich einverstanden erklärt hat. —

Die

Die folgenden von dem Ausschusse zur Begutachtung verstellten Fragen, und Erwägungspuncte, sind darauf den Aemtern abschriftlich zugestellt:

P. M.

Die Verbesserung der Lage der Einlieger betr.

Will der Landtag sich mit Erfolg mit Lösung der Frage: ob und wie in den Verhältnissen der Einlieger eine Verbesserung eintreten, und dem fernern Verfall der Lage derselben vorgebeugt werden könne, beschäftigen, so bedarf die des Endes niedergesetzte Commission, aus den verschiedenen Aemtern des Landes sowohl eine Uebersicht des in jener Beziehung dermalen bestehenden Sach-Verhältnisses, als auch eines gutachtlichen Berichts der resp. Gemeinderäthe darüber, welche Mittel von denselben zur Erreichung der Absicht für zweckdienlich erachtet werden. —

Um hierzu Veranlassung zu geben, sind nach Ansicht der Commission, nachfolgende Punkte in Erwägung zu ziehen und resp. zu beantworten.

1) wie groß ist zur Zeit die Anzahl der Einlieger-Familien in den einzelnen Aemtern:

2) in welchen Vermögens-Verhältnissen stehen solche dermalen; namentlich wie viele derselben erhalten Unterstützungen aus Armenmitteln, und wodurch gewinnen sie namentlich ihren Lebensunterhalt.

3) welche Mittel erscheinen geeignet, dem Einliegerstande zur Hülfe zu kommen. —

In dieser letzten Beziehung kam in der Commission zur Sprache, daß vielleicht folgende Mittel der Abhülfe zur Begutachtung verstellt werden können:

a) sind die Stolgebühren, namentlich für Tauf und Begräbniß für den Einlieger drückend, erscheint also die Aufhebung derselben und Uebernahme auf Staatskassen wünschenswerth, oder welche Bedenken stehen entgegen. —

b) Ist die Entrichtung des s. g. Einliegergeldes zu der Amtsgemeinde-Kasse, mit Rücksicht auf den Umstand, daß solches in einigen Aemtern, z. B. Schieder gar nicht mehr gehoben wird, und bei der Erhebung sehr leicht Unregelmäßigkeiten in Ansehung der Frage entstehen, welche Einlieger als arm anzusehen sind, also auf den Hebelisten gestrichen werden müssen, — nunmehr überall aufzugeben und entsteht auch hierdurch eine Erleichterung.

c) Ist die Landgemeinde-Ordnung insofern mangelhaft und indirect Ursache der gedrückten Lage sehr vieler Einlieger-Familien, als der danach erforderliche Vermögens-Nachweis zur Verheirathung, zu leicht umgangen, und daß darauf zu wenig Rücksicht genommen wird, ob der Einlieger eine entsprechende Wohnung nebst den nothdürftig erforderlichen Gartenlande in Miethe erhalten hat.

d) Kommt in Frage, ob den Einliegern oder einem Theil derselben damit

mit gedient ist, wenn der Salzhandel, denjenigen Kaufleuten freigegeben wird, die sich damit befassen wollen; sowohl damit es nicht nöthig ist zum Ankauf einer oft geringen Quantität Salz weite Wege zu machen, als auch um wie früher Gelegenheit zu haben, das Salz gegen Garn, Eier, Butter ꝛc. eintauschen zu können. —

e) Die Errichtung von Unterstützungskassen, zu deren Fundation aus Staatsmitteln je nach Bedürfniß ein Capital hergeschossen wird, mögte für die Gewerbetreibenden und diejenigen Einlieger, welche ohne eigenes Verschulden plötzlich von Unglücksfällen, als z. B. Viehsterben, gänzlichen Mißwachs beim Flachsbau, heimgesucht werden, — wenn sie daraus ein zinsloses Darlehn erhalten können, von sehr großem Nutzen sein: — indem sie beim Mangel an sonstigem Credit durch derartige plötzliche Verluste, so lange Zeit, oft für immer ruinirt werden können. —

f) Einen Grund baldiger Verarmung legt sehr häufig eine zu dürftig eingerichtete, baufällige Miethswohnung, in welcher namentlich Kellerraum fehlt; die im Winter nicht ausreichenden Schutz gewährt; die Familie in Krankheiten stürzt, die Ausgaben für Brennmaterial vermehrt und Kosten für häufige Reparaturen verursacht; — zu der ferner entweder zu wenig, oder schlechtes und entfernt gelegenes Gartenland gegeben wird. — Es wäre also eine Untersuchung nöthig, ob sich derartige Locale und Grundstücke zur Vermiethung eignen. —

g) In verschiedenen Theilen des Landes bestehen neben den Schulen auch Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, im Nähen, Flicken, Stricken ꝛc. (— Industrieschulen —) deren weitere Verbreitung sehr wünschenswerth erscheint, und welche mit einem Zuschusse von etwa 15 bis 20 Rthl., und Verabreichung von Brennmaterial, vom Staate zu dotiren wären.

h) Es fragt sich, ob eine drückende Ausgabe, die für Brennmaterial, besonders Holz, dem Einlieger nicht durch Einführung des Kohlenbrandes bei Anlegung von Schornsteinen, — ferner Errichtung von Gemeinde-Backöfen, erheblich vermindert werden kann.

i) Es entstehen in Bezug auf Miethskündigung und namentlich beim Abzuge, z. B. über Meliorations-Ansprüche, nur zu häufig Rechtsstreite, und dadurch drückende Proceßkosten. In Frage kommt, ob beide nicht durch schieds- oder friedensgerichtliche Entscheidungen, von Commissionen die in den einzelnen Bauerschaften zum Theil aus Colonatsbesitzern, zum Theil aus Einliegern gebildet werden, — abgeschnitten werden können. —

k) Es besteht zwar in Detmold eine Sparkasse, jedoch fragt es sich, ob solche nicht auch in den einzelnen Aemtern gebildet werden, um namentlich der dienenden Klasse leichter Gelegenheit zu verschaffen, den Liedlohn sofort

fort sicher zu stellen und auf diese Weise bis zur Verheirathung ein kleines Capital zu erwerben. Zu häufig verliert der Dienstbote den Lohnbetrag, indem er ihn an Personen verleiht, von denen später nichts wieder zu erhalten ist. —

l) Ob es wünschenswerth ist, daß im Lande eine unter Controle der Regierung stehende Haupt-Agentur: für Auswandernde, bei der sie gegen Uebervortheilung gesichert sind und die sicherste Unterweisung erhalten, gebildet werde, — ist gleichfalls ein Gegenstand der Erwägung.

m) Während in den meisten Fällen die Frühlings-, Sommer- und Herbstmonate, dem Einlieger Gelegenheit zum Verdienst gewähren, fehlt dieses oft gänzlich in den Wintermonaten. Für diese Periode würde also dazu der Staat Veranlassung geben müssen, indem bei Aussetzung einer verhältnißmäßigen Summe, und gegen einen bestimmten Taglohnsatz, öffentliche Arbeiten, z. B. Wegebauten, zur Ausführung gebracht, und solche durch diejenigen Einlieger denen sonstige Erwerbsquellen abgehen, verrichtet würden. —

n) Die invalide gewordenen Personen, Witwen und verwahrloste Kinder, sind theils dem Mangel preisgegeben, theils werden sie dadurch für die Amtsgemeinde-Kassen eine drückende Last, als sie bisher einzeln beschäftigt, untergebracht, beköstigt und sonstweit unterhalten werden mußten. Den hieraus entstehenden bedeutenden Kosten mögte vielleicht durch Einrichtung von Arbeitshäusern, die zur Aufnahme jener Individuen dienten, abgeholfen werden, — und würde sowohl zur ersten Anlage, als auch zur Unterhaltung nach Verhältniß des Bedürfnisses, aus Staats-Kassen beizutragen sein. —

Schließlich muß hier ausdrücklich wiederholt werden, daß die hier gemachten Vorschläge vorerst nur als Anhaltspunkte behufs reiflicher Erwägung der zu ergreifenden Maaßregeln zu betrachten sind, daß erst nachdem die gutachtlichen Aeußerungen aus allen Aemtern erfolgt sind, davon die Rede sein kann, ob und welche derselben, durch welche Mittel und in welcher Weise, ins Leben treten können.

Wie erwähnt, würde es wünschenswerth sein, wenn sich die Berichterstattungen nicht lediglich über die vorgeschlagenen, sondern auch sonstige Mittel der Abhülfe, welche practisch ausführbar sind, verbreiteten. —

Detmold am 12. August 1849.

Die vom Landtage zur Prüfung des Antrags — Verbesserung der Lage der Einlieger betr. — niedergesetzte Commission.

Die

Die darauf ergangenen gutachtlichen Rückäußerungen der Amtsgemeinderäthe nebst verschiedenen Anlagen, einzelne Vorschläge betreffend, sind von Fürstlicher Regierung dem Vorsitzenden der Commission unterm 2. December v. J. zugestellt und von demselben am 6. December v. J. unter die Mitglieder des Ausschusses in Circulation gesetzt worden.

Dieser Umstand und daß bei dem bedeutenden Umfange des Materials über den zur Berathung vorliegenden Gegenstand, dessen Prüfung Behufs Ermittelung eines entsprechenden Resultats, sehr erschwert wurde, ist, — wie hier in Betreff mehrfacher Anfragen verschiedener Abgeordneten bemerkt werden muß, — die Ursache, weßhalb die Commission sich bisher außer Stande befunden hat, den Bericht zu erstatten. —

Im Allgemeinen braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß die Gutachten der Gemeinderäthe in Rücksicht der Vorschläge und etwa zu ergreifenden Maaßregeln, sehr von einander abweichen; was sich schon aus dem Umstande erklärt, daß die Anzahl der Einlieger-Familien in den einzelnen Aemtern und deren Vermögens-Verhältnisse mit Rücksicht auf die ganze Bevölkerung, zu verschieden sind. Denn während von den 8045 Einlieger-Familien, nahe die Hälfte in den Aemtern Schötmar, Oerlinghausen und Lage sich befindet, hat davon in einigen Aemtern die Hälfte, in andern der vierte Theil oder weniger, Unterstützung aus den zu Gebote stehenden Mitteln erhalten. Eine genaue vergleichende Zusammenstellung hat sich übrigens aus den Berichten nicht formiren lassen. —

Was nun die von der Commission in Vorschlag gebrachten Mittel, wodurch dem Einliegerstande zu Hülfe zu kommen sei anbetrifft, so sprechen sich die Berichte

ad a. in ihrer Mehrheit gegen Aufhebung der s. g. Stolgebühren, da sie solche nicht für drückend halten, aus; und wollen nur den Bedürftigen zu Hülfe kommen; einige erklären nur die Begräbnißkosten für sehr lästig, und nur zwei sind für die Aufhebung. —

ad b. Sämmtliche Gutachten sind gegen die unbedingte Aufhebung des zu den Amtsgemeinde-Kassen zu bezahlenden Einliegergeldes und beziehen sich auf frühere dieserhalb erstattete Berichte, auf deren Grund denn auch im Landtagsabschiede vom 9. Januar 1849 zur eilften Proposition sub 2 zur Resolution ertheilt ist, daß auf den damaligen Antrag der Stände, die Aufhebung des Einliegergeldes betreffend um so weniger einzugehen sei, als eine Umgestaltung der Steuer-Verfassung bevorstehe und es nicht minder nothwendig erscheine, der zahlreichen Klasse der Schutz-Verwandten das volle Gemeinde-Bürgerrecht zu verleihen, welchemnächst sie aber auch der Verpflichtung nicht sich entziehen könnten, zu den Gemeinde-

meinde-Bedürfnissen in einem ihren Steuerkräften entsprechenden Verhältnisse beizutragen. —

ad c. Ist zwar in den meisten Gutachten anerkannt, daß die betreffende Bestimmung der Landgemeinde-Ordnung bezüglich des Vermögensnachweises bei Verheirathungen, vielfach umgangen würden und Täuschung mancherlei Art stattfände, indeß sei das schwer zu verhindern, und müsse auf Beachtung der gesetzlichen Vorschrift strenge gesehen werden, wobei, in einigen Berichten einstweilige Deponirung des vorschriftmäßigen Vermögens proponirt ist. —

ad d. Indem hier wegen Wiederherstellung der frühern Salzpreise auf die Bescheidung zur eilften Proposition sub 1 im Landtagsabschiede vom 9. Januar 1849 Bezug genommen wird, haben sich zwar verschiedene Gutachten dahin ausgesprochen, daß die Freigebung des Salzhandels ohne Nutzen und kein Bedürfniß sei; dagegen wird solcher in fünf Berichten für wünschenswerth und zweckmäßig erklärt.

ad e. Ist die Errichtung von Unterstützungskassen zur Ueberlassung zinsloser Darlehne besonders für den gewerbtreibenden Einlieger, oder bei unverschuldeten Unglücksfällen, allgemein als zweckmäßig und sehr wünschenswerth anerkannt worden. —

ad f. Daß das Vermiethen sehr baufälliger und unzulänglich eingerichteter Wohnungen, bei denen sehr wenig und schlecht gelegenes Gartenland einen Theil der Miethe ausmacht, und wo dieses oft gänzlich fehlt, zur Verarmung der Einliegerfamilie nothwendig führen muß, hat nicht bestritten werden können. Nur stimmen die Berichte fast alle darin überein, daß ein Einschreiten des Staats dabei unzulässig erscheine; jedoch wird in einigen vorgeschlagen, daß durch polizeiliche Maaßregeln, namentlich bei neu zu errichtenden Wohnungen, den gerügten Mängeln abgeholfen werden müsse.

ad g. Die Vermehrung und entsprechende Ausdehnung der s. g. Industrieschulen, zur Ertheilung von Unterricht in Handarbeiten, ist allgemein als zweckmäßig und wünschenswerth empfohlen.

ad h. Die Vorschläge zur Ersparung des Brenn-Materials sind zwar in einigen Berichten befürwortet, jedoch auch anderntheils um so mehr für unerheblich erklärt, als die Erledigung des Gegenstandes mehr Privatsache sei.

ad i. Die Bildung von schiedsrichterlichen Commissionen, zur Hälfte aus Colonen, und zur Hälfte aus Einliegern bestehend, Behufs Schlichtung von Streitigkeiten wegen der Mieths-Verhältnisse, ist größtentheils nicht für erforderlich erachtet, da derartige Zwiste zu wenig vorkämen; — nur

in drei Gutachten sind die bezeichneten Commissionen für zweckmäßig gehalten.

ad k. Die Errichtung von Sparkassen, namentlich zum Besten der dienenden Klasse, ist zwar allseitig als durchaus nützlich erklärt, zugleich aber vermeint, daß die vorhandenen genügten, und es nur einer Maaßregel bedürfe, wonach mehr als es bei jetziger Einrichtung möglich sei, Gelegenheit gegeben werde, in erleichterter Weise davon Gebrauch machen zu können. —

ad l. Der Ansicht, ob es in Bezug auf Auswanderungen nöthig und nützlich sei, durch eine unter Controlle des Staats stehende Haupt-Agentur die Betheiligten gegen Uebervortheilung u. s. w. zu sichern, ist zwar in den meisten Gutachten als nützlich anerkannt; doch auch theilweise dafür gehalten, daß im Ganzen zu wenig Auswanderungen vorkämen, als daß ein derartiges Institut zur Zeit ein Bedürfniß sei.

ad m. Dem Vorschlage, in den Wintermonaten denjenigen Einliegern, welchen sonstige Erwerbsquellen abgingen, durch öffentliche Arbeiten Verdienst zu verschaffen, ist zwar in mehreren Berichten beigetreten, doch auch die Ansicht geltend gemacht, daß der Ausführung zu erhebliche Schwierigkeiten, namentlich wegen Mangel an Fonds, entgegen ständen. —

ad n. Die Einrichtung von Arbeitshäusern zur Aufnahme invalide gewordener Personen, Wittwen und verwahrloßter Kinder, ist fast in allen Gutachten für zu kostspielig, schwierig und unstatthaft erklärt; vielmehr dafür gehalten, daß es angemessener sei, den bezeichneten Individuen bei Privatpersonen Wohnung und Unterhalt zu verschaffen.

Wenngleich nun in dem Aufsatze der Commission der Wunsch ausgesprochen ist, daß sich die Gutachten der Amtsgemeinderäthe nicht allein über die gemachten Vorschläge verbreiten, sondern auch sonstige Mittel zur Abhülfe bezeichnet werden mögten, so ist das doch nur dahin der Fall gewesen, daß in einem Gutachten die Entrichtung der Impfgebühren, als drückend für die ärmere Klasse bezeichnet und deren Aufhebung empfohlen worden ist, sodann sind in einigen Berichten häufige öffentliche Lustbarkeiten, Schützenfeste u. s. w. als Quellen der Verarmung, gerügt und auf Beschränkung ist aufmerksam gemacht. Vielfach ist im Allgemeinen hervorgehoben, daß für Arbeit gesorgt und den vorhandenen Erwerbsquellen diejenige Unterstützng von Seiten des Staats zu Theil werden möge, welche die Hindernisse beseitigt und deren Aufschwung befördert. —

Auf den Grund des vorstehenden Berichts und der stattgehabten Berathung und Erörterung des Gegenstandes, ist es die Ansicht der Commission, daß zur Zeit in eine specielle Erwägung der in dem Antrage und in

diesem

diesem Berichte gemachten Vorschläge, nicht mehr einzugehen sei, und wird proponirt, es möge der Landtag beschließen, folgendes Schreiben an Fürstliche Regierung zu erlassen:

Der durch den Abgeordneten J. Schütz in den Landtag gebrachte Antrag vom 22. Juni v. J.

„die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend"

ist mit Hülfe der durch die Aemter und Amtsgemeinderäthe des Landes abgegebenen Berichte und gutachtlichen Aeußerungen, Gegenstand mehrfacher Berathung gewesen und glaubt der Landtag auf den Grund des durch die niedergesetzte Commission erstatteten Berichts und der eingereichten hier angeschlossenen Petitionen, zur Erreichung der Absicht Fürstlicher Regierung folgende Vorschläge eröffnen, und deren Ausführung empfehlen zu müssen.

1) Scheint das Bedürfniß nach Gartenland in einigen Gegenden des Landes dringend zu sein; weßhalb Fürstliche Rentcammer zu disponiren sein würde, von den dazu geeigneten Grundstücken der Meiereien gegen billigen Pachtzins, den angrenzenden Bewohnern das benöthigte Gartenland, und auch fernerhin Grundstücke zum Flachsbau zu überlassen. —

2) Gleichermaßen wäre zu dem nämlichen Zwecke die Ausweisung von Forstgrunde, welcher sich zu Garten- und Ackerland qualificirt, da wo es das Bedürfniß erheischt, zu befördern.

3) Mögte die Ueberlassung von Brennholz aus den herrschaftlichen Forsten, in einer mehr gleichmäßigen Weise, wie es bis dahin der Fall war und dessen Vertheilung auf den Grund anderweit von den resp. Aemtern, nach Maaßgabe des Bedürfnisses aufzunehmenden Listen, zu bewirken sein. —

4) Ist es sehr zu wünschen, daß auf Beförderung des Flachsbaues, der Garn- und Linnenfabrication mit Hülfe von Prämien, Anlegung von Röttegruben ꝛc. und in Bezug auf den Handel durch Mitwirkung Seitens Fürstlicher Regierung zur Eröffnung von Absatzwegen, auch fernerhin möglichst Bedacht genommen werde.

5) Soweit es bestehende Verträge zulassen und im Fall deren Modification, ist auf Ermäßigung der Steuern von den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, namentlich des Salzes, hinzuwirken und der Salzhandel, da wo es das Bedürfniß nach dem Gutachten der betreffenden Behörden rathsam macht, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. December 1841 und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 15. Februar 1842, freizugeben.

6) Die Vermehrung und zweckmäßige Einrichtung von Spinn- und Industrieschulen, stellt sich als zweckmäßig und folgereich heraus, muß daher bevorwortet werden.

7) Da-

7) Dadurch, daß die Hebungsbeamten beauftragt werden, Einlagen zur Sparcasse anzunehmen und zu befördern, würde sich die Zweckmäßigkeit dieses Instituts mehr verbreiten und von erheblichem Nutzen werden, besonders auch für die von Detmold entfernten Landbewohner.

8) die Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten nach Maaßgabe der Versicherungssumme der Gebäude, können für den Einlieger sehr drückend werden; bei Ausschreibung solcher Beiträge würden die Bestimmungen in den §. §. 3 und 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1827 mehr wie es bis dahin anscheinend geschehen, zur Anwendung zu bringen sein. —

9) In Bezug auf die bauliche Einrichtung der Wohnungen besonders auf dem Lande mögte den betreffenden Behörden die Beachtung der Verordnung vom 27. September 1782 dringend zu empfehlen sein; da schlecht eingerichtete, baufällige Wohnungen für den Einlieger in vielfacher Hinsicht so sehr verderblich werden.

10) Wird Fürstlicher Regierung zur Vollziehung der bezeichneten Vorschläge und Einrichtungen aus Staatsmitteln die Summe von 1000 Rthl. pro 1850 zur Disposition gestellt. —

Der Ausschuß ist darin einig, daß in referirter Weise Seitens des Landtags an Fürstliche Regierung eine Eröffnung erfolgt. —

Von einigen Commissions-Mitgliedern sind noch folgende Ergänzungen in Vorschlag gebracht:

Eine Minorität (Meyer und Schütz) will zu Nr. 4 den Zusatz:

„zu dem nämlichen Zwecke mögte auch die Aufhebung der Webestuhl-Abgabe zu veranlassen sein,"

und Nr. 8 die Eingabe so gefaßt wissen:

„Auf eine Abänderung derjenigen gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die Einlieger Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten nach Maaßgabe der Versicherungssumme der Gebäude, welche sie bewohnen, zu entrichten haben, mögte Bedacht zu nehmen sein. Es dürfte sich empfehlen, daß die Kosten der Neubauten gesetzlich von dem Eigenthümer der Gebäude getragen werde."

Die nämliche Minorität will ferner aufgenommen wissen:

11) Die Aufhebung der Stolgebühren, namentlich für Begräbniß, sowie die Impfgebühr, stellt sich als angemessen heraus, und würde in Erwägung zu ziehen und von Fürstlicher Regierung Vorschläge in welcher Weise darauf hinzuwirken ist, zu gesinnen sein.

Endlich bringt eine Minorität des Ausschusses (Schütz, Petri II., Stuckmann, Oberbracht, welcher der Abg. Meyer deßhalb nicht beigetreten

ten ist, weil er den Gegenstand durch den Beschluß des Landtags über §. 20 des Gesetzes betr.: „Gemeinheitstheilungen", für erledigt hält,) in Vorschlag:

12) Da der Landesherrschaft das Obereigenthum an den Gemeinheiten des platten Landes zustehn möchte oder doch für dasselbe eben so viel Gründe sprechen, wie für das Eigenthum der Gemeinheitsgenossen, und da die Einlieger wenn auch kein Recht, doch die thatsächliche Mitbenutzung haben, die ihnen bei einer Theilung verloren geht, so erscheint es rechtlich zulässig und angemessen, wenn Fürstliche Regierung die Erlaubniß zu Gemeinheitstheilungen nur dann ertheilen und nur dann auf jene Rechte des Obereigenthums verzichten wollte, wenn die Hudegenossen dagegen in angemessener Weise Fürsorge für ihre Einlieger treffen.

Ob nun in vorgeschlagener Weise, und in Rücksicht der Minoritäts-Erachten mit welchen Zusätzen und Abänderungen, die Eingabe an Fürstliche Regierung erfolge, wird zur Entscheidung des Landtages verstellt.

Der besondere Druck des Berichts ist nicht nöthig erachtet.

Detmold am 25. Febr. 1850.

Der Ausschuß.

v. Cölln. Oberbracht. Althof. Stuckmann. Meyer.
Petri I. Petri II. J. Schütz.

Anl. 121.

Anlage 122 zum Protocoll vom 25. Februar 1850.

Antrag.

Der §. 17 (147.) der Grundrechte schreibt vor:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Es gibt mithin keine herrschende und ihr gegenüber keine gedrückte Kirche (ecclessia pressa) mehr im Staate.

Dagegen verstößt es aber ganz, wenn unter den reformirten, lutherischen und katholischen Gemeinden, Verhältnisse fortbestehen, welche lediglich Ausfluß des confessionellen Pfarrzwangs sind; so z. B. in Detmold die Zahlung von Stolgebühren und kirchlicher Bau- und Reparaturkosten, an die Reformirten, Seitens derjenigen Einwohner, welche sich nicht zur reformirten, sondern zur lutherischen Gemeinde halten, und gleiche oder ähnliche Zahlungen in Lemgo an die Lutheraner Seitens derjenigen Einwohner daselbst, welche Mitglieder der reformirten oder katholischen Gemeinde sind.

Der Landtag beschließe daher:

der Pfarrzwang zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken ist aufgehoben.

Detmold den 25. Februar 1850.

Althof.

Anlage 123 zum Protocoll vom 25. Februar 1850.

Bericht

der Hude-Ablösungscommission

über eine Petition der Alverdisser Einlieger, wegen Theilung der dortigen Gemeinheiten.

Die 77 Bürger des Fleckens Alverdissen haben laut amtlichen Protocolls vom 24. März 1849, durch Stimmenmehrheit die Theilung einiger bei Alverdissen belegenen Gemeinheitsplätze beschlossen. Fürstliche Regierung hat auf amtlichen Bericht, schon unterm 8. Mai 1849, die Theilung genehmigt, diese ist aber noch nicht zur Ausführung gekommen, weil über den Umfang der Berechtigungen einzelner Interessenten unter diesen selbst ein Rechtsstreit ausgebrochen ist. Nunmehr stellen in der hier eingegangenen Bittschrift 48 Häuslinge und Einlieger des Fleckens Alverdissen vor, daß sie sich bisher wegen Benutzung der fraglichen Gemeinheitsplätze mit den Bürgern sehr gut vertragen haben, daß man sie aber jetzt, wo so vielen Menschen die Köpfe verwirrt sein, von den Gemeinheitsplätzen verdrängen und diese theilen wolle. Sie seien aber auf denselben ebensowohl berechtigt, wie die Bürger und eine Theilung könne nur mit ihrer Zustimmung geschehn; außerdem sei dieselbe, wie sie nachzuweisen suchen, gegen das gemeine Beste, weßwegen dann der Landtag gebeten wird, bei Fürstlicher Regierung sich dahin zu verwenden, daß die Theilung unterbleibe.

Diesem Antrage kann nach Ansicht der Commission nicht stattgegeben werden, weil die Theilung schon genehmigt ist. Es bleibt den Bittstellern nichts übrig, als in dem auf den 6. März anberaumten Professionstermine ihre vermeintlichen Rechtsansprüche geltend zu machen.

Die Commission beantragt

in Erwägung dieses Umstandes über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehn.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht nöthig erachtet.

Petri II. Berichterstatter. J. Schütz. Meyer. Stuckmann. Klocke. Oberbracht. Schierenberg.

№ 133.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 124.

143.

Geschehen Detmold am Landtage, Dienstag den 26. Februar 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Bericht der Finanzcommission über mehre Petitionen, Berathung desselben und Abstimmung über die darin enthaltenen Anträge. — Bericht der Dotalcommission betreffs der von Schaumburg-Lippischer Seite geltend gemachten Dotalforderungen, Berathung und Annahme desselben. — Bericht der Strafwerkhauscommission über den Strafwerkhausetat, Berathung und Annahme desselben. — Berathung und Abstimmung über den in Anl. 119 enthaltenen Meyer'schen Antrag, so wie über die Petition der Vorsteher des Amts Blomberg, Holzpreise betreffend.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Abg. Althof übergab sodann dem Büreau 8 Petitionen, von denen zwei schon erledigt, um sie zu reponiren, resp. auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Abg. Petri I. kündigte einen Bericht der Gewerbecommission für morgen an, desgleichen der Abg. Schierenberg einen Bericht der Finanzcommission, dessen Druck vorab beschlossen wurde. — Anl. 124.

Als eingegangen wurde ein Schreiben des Professors Schierenberg hies., die Ablehnung der für ihn proponirten Gehaltszulage betreffend, angezeigt. Dasselbe wurde vorgelesen und auf Antrag des Abg. Hausmann der Commission über den Gymnasialetat zur Berichterstattung bei zweiter Lesung dieses Etats überwiesen.

Sodann verlas der Abg. Meyer nachstehenden Bericht der Finanzcommission:

Bericht der Finanz-Commission über mehrere dem Landtage übergebene Petitionen und Beschwerden.

Berichterstatter: Meyer.

Die Erbpächter von herrschaftlichen sowie Kirchen und Pfarren gehörigen Grundstücken aus Heiden, Leopoldsthal und Bexten beschweren sich in drei dem Landtage übergebenen Vorstellungen, daß ihre Erbpachtsstätten zur Bezahlung der Contribution durch die Verordnung vom 6ten Mai 1845, herangezogen seien, während nach §. 1 der Verordnung vom 21. März 1843 die herrschaftlichen Domainen und Forsten, sowie die zu den Dotationen der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden Besitzungen davon ausgenommen sind. Die Erbpächter des herrschaftlichen Guts Bexten beziehen sich außerdem auf die ihnen ertheilten Erbpachtsbriefe, wonach ihnen alle dem Gute anklebenden Freiheiten zugesichert sind. Die Petenten verlangen die Befreiung von der Contribution und die Erstattung der bereits nach Maßgabe der angezogenen Gesetze gezahlten Contribution.

Die in Bezug genommenen Gesetze bezwecken die Aufhebung der Exemtionen von den zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse angeordneten Steuern, und müssen angemessen gehalten werden, da die Verwaltung des Staats sich auf alle Glieder desselben erstreckt. Nach §. 2 der Verordnung vom 6. Mai 1845 soll auch den Erbpächtern die im §. 2 des Gesetzes vom 21. März 1843 festgesetzte Vergütung zu Theil werden, wodurch denselben dieselbe Berücksichtigung gewährt ist, welcher sich alle übrigen Besitzer des früher eximirten Grundbesitzes zu erfreuen gehabt haben.

Freiheits-Zusicherungen, wie sie die Erbpächter zu Bexten in ihren Erbpachtsbriefen von Fürstlicher Rent-Cammer erhalten haben, können sich selbstredend auf Landessteuern nicht erstrecken.

Es werden daher die Petenten abschläglich zu bescheiden sein.

Den Erbpächteru zu Bexten müssen die eingereichten Documente zurück gegeben werden.

Der Besitzer des Krugs zu Reelkirchen, Franzmeier, beschwert sich, daß durch neuere Verordnungen das dem Kruge vom Grafen Simon Heinrich Adolph laut Urkunde vom 11. April 1720 zugesicherte ausschließliche Recht, in der Dorfschaft Bier- und Branntwein zu brauen und zu brennen und in Tonnen, Fässern und Massen zu verkaufen, wogegen er einen Canon von 27 Rthl. 18 Mgr. Conv. M. zu bezahlen habe, durch anderweit ertheilte Concessionen geschmälert sei, ohne daß der Canon eine Ermäßigung erhalten habe. Er bittet diesen auf den Krugthaler herab zu setzen.

Wie auf der einen Seite dergleichen Privilegien nicht wohl ferner geschützt werden können und die dafür stipulirten Abgaben cessiren müssen, so kann eine Regulirung der letzteren doch erst durch eine allgemeine Gewerbeordnung herbeigeführt werden, deren Erlassung jedoch gegenwärtig nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Es kann daher

auf

auf dem jetzigen Landtage die Beschwerde des Krügers Franzmeier nicht erledigt werden.

Die Colonen der Bauerschaft Hörste und Hillentrup beschweren sich, daß Fürstliche Rent-Cammer auf ihren privativen Gemeinheitshuden einen Torfstich schon seit langen Jahren angelegt habe, dadurch ihre Hudegerechtsame bedeutend schmälere, sogar durch dessen alljährige größere Ausdehnung werthlos zu machen drohe. Sie bitten um Erlassung eines Gesetzes, wodurch das angemaßte Vorrecht, fremdes Eigenthum zu verletzen aufgehoben und Fürstliche Rent-Cammer zur Wiederinstandsetzung der ruinirten Weide und zum Schadensersatz verpflichtet werde.

Da zureichende Gesetze zum Schutz des Eigenthums vorhanden sind, so können die Petenten nur darauf verwiesen werden, deren Anwendung durch Anrufung richterlicher Hülfe zu veranlassen, wobei sie jedoch auf die bezügliche Verordnung vom 24. Aug. 1802 aufmerksam zu machen sind.

Detmold den 25. Febr. 1850.

Meyer, Berichterstatter.

Schierenberg. J. Fhr. v. Stietencron. J. Schütz. Oberbracht. Klocke. Petri. Hagemeister. Böhmer.

Auf Antrag des Abg. Petri I. wurde sofort zur Berathung dieses Berichts geschritten.

Zu dem ersten Antrage der Commission, daß die Erbpächter abschläglich zu bescheiden seien, stellte der Abg. Weßel den Antrag,

der Landtag wolle beschließen, daß die Erbpächter auf den herrschaftlichen Domainen so lange von der Bezahlung der Contribution befreit bleiben, bis etwa auch diese zur Bezahlung der Contribution herangezogen werden.

Nach kurzer Debatte wurde jedoch der Commissionsantrag angenommen.

Der Commissionsantrag betreffs der Franzmeyer'schen Petition wurde ebenfalls genehmigt, desgleichen nach kurzer Debatte der Antrag hinsichtlich der Beschwerden der Hörster und Hillentrupper Kolonen.

Der Abg. Petri I. erstattete hiernächst einen mündlichen Bericht der Dotalcommission betreffs der von Schaumburg-Lippischer Seite gerichtlich geltend gemachten Dotalforderungen. Nach einer längeren Relation aus den Acten kam der Berichterstatter auf den letzten Hofgerichtsbescheid zurück, wonach dem Landtage aufgegeben war, sich innerhalb 14 Tagen auf die Klage des Fürsten von Schaumburg-Lippe vernehmen zu lassen. Die Frage, ob überhaupt eine Antwort auf diesen Bescheid vom Landtage ertheilt werden solle, glaube die Commission mit ja beantworten zu müssen, während sie die Frage, welcher Art diese Antwort sein solle, im Allgemeinen dahin beantworte, daß namentlich die dilatorische Einrede der Incompetenz des Gerichts an die Spitze gestellt und ausgeführt werden müsse, daß aber diese Ausführung selbst, sowie überhaupt die Ausarbeitung der Vernehm-

nehmlassungsschrift dem Anwalte des Landtags zu überlassen sei. Was endlich die formelle Vertretung des Landtags anlange, so beantrage die Commission, daß dieselbe von den Ausschußdeputirten übernommen werde, mit welchen dann namentlich auch der Anwalt zu conferiren haben werde.

Abg. Hausmann. Auch er sei allerdings der Ansicht, daß eine Erklärung vom Landtage abgegeben werden müsse, aber nur des Inhalts, daß ein Gericht des Landes dem Landtage gegenüber gar keine Competenz habe. Der Landtag könne gar nicht als Partei im processualischen Sinne gedacht werden, könne daher weder verklagt werden, noch einen Anwalt annehmen. Daß er etwas nicht bewilligt habe, sei eine Sache, derenthalber der Landtag Niemandem als sich selbst Rechenschaft abzulegen habe — es sei eine Gewissenssache, um die Niemand gerichtlich belangt werden könne. Er stelle den Antrag:

> der Landtag beschließe eine Mittheilung an Fürstl. Hofgericht dahin, daß ein Gericht im hiesigen Lande nicht berechtigt sei, die Landesvertretung vor sein Forum zu ziehen.

Abg. Tenge: Im Allgemeinen glaube er sich mit den Hausmannschen Ausführungen conform erklären zu können. In einem Falle, wie dem vorliegenden, sei nicht der Landtag, sondern entweder der Domanial- oder etwa auch der Staatsfiscus zu belangen. Wenn der Landtag, welcher heute noch in vollen Würden sei, morgen vom Schauplatze abtrete, so existire er eben nicht mehr; Criminal-Klage gegen ihn sei also kaum denkbar. Die Klage sei also pure abzuweisen und zwar in der Art, daß der Landtag sich gar nicht dabei als Partei gerire.

Abg. Petri II.: Er sei allerdings mit den Vorrednern darin einverstanden, daß das Hofgericht durchaus incompetent und der Landtag nicht als Partei anzusehen sei, wenn es sich um Gegenstände des öffentlichen Rechts handle. Bei Privatrechtsverhältnissen gelte der Landtag allerdings als Partei und die Landcasse enthalte dann eventuell das Executionsobject. Ob es sich hier nun aber um öffentliches Recht handle: das sei eben die streitige Frage, die durch den Hausmannschen Antrag, welcher also schon auf die Materialien der Sache eingehe, vorab und einseitig beantwortet werde. Ob denn im vorliegenden Falle der Regierung Alles überlassen sein solle, welche die Verpflichtung zur Zahlung der Dotalgelder gar nicht in Abrede stelle? — Wenn der Hausmann'sche Antrag angenommen werde, so werde endlich ein Contumacialerkenntniß gegen den Fiscus erfolgen und schließlich auch die Execution ohne Weiteres vollzogen werden, wenn sie beantragt und jenes Erkenntniß rechtskräftig geworden sei.

Abg. Hausmann: Ein Volk könne niemals verklagt werden, denn

es

es sei keine juristische Person wie der Fiscus oder die Kammer. Der Landtag aber, als Vertretung des Volks, sei eben so wenig eine juristische Person wie das Volk selbst. Er besitze auch als Landtag nicht das Mindeste und selbst, wenn das Büreau Privatverträge abgeschlossen habe, so könne der Landtag nicht auf Erfüllung verklagt werden, sondern es hange von der Ehrenhaftigkeit der einzelnen Mitglieder ab, ob sie zahlen wollten oder nicht. Außerdem könne auch gegen den Landtag gar keine Execution vollzogen werden, weil der Landtag als solcher inexigibel sei.

Abg. Meyer war im Allgemeinen mit dem Vorredner einverstanden: das Hofgericht werde jedoch ein Contumacialerkenntniß abgeben und schließlich auch die Execution vollziehen lassen, weil man nicht annehmen könne, daß dasselbe durch demokratische Grundsätze geleitet werde. Alles Geld in der Landcasse sei nun freilich nur für bestimmte Zwecke, z. B. für den Wegebau u. s. w. bewilligt worden; er glaube aber nicht, daß das Hofgericht sich daran kehren werde; es werde das Geld nehmen, wo es dasselbe finde. Darum sei er aus politischen und diplomatischen Gründen für den Commissionsantrag. Man müsse die Zeit abwarten, wo ein Gericht des Landes nicht mehr wagen werde, dem Landtage Befehle zu ertheilen, sondern sich selbst den Befehlen des Landes fügen werde.

Abg. Hausmann: Es sei gar kein Executionsobject denkbar, wenn man nicht annehmen wolle, daß die Execution gegen jedes einzelne Mitglied aus dem Volke vollzogen werden solle.

Abg. Kulemann: Wenn England und Frankreich Streitigkeiten mit einander hätten, so würden sie sich nicht an das Hofgericht wenden, sondern entweder den Säbel ziehen oder sich vergleichen. Ein Volk könne ebensowenig als Kläger wie als Beklagter vor einem Landesgerichte auftreten, denn das Volk wie seine Vertretung, der Landtag, sei keine juristische oder moralische Person, sondern eine Totalität, welche nicht angeklagt werden könne. Der Fürst von Bückeburg habe im vorliegenden Falle zwei Wege, nämlich entweder auch den Säbel zu ziehen wovor er sich aber wol hüten werde, oder zu warten, bis ein Reichsgericht errichtet sein werde. — Er sei ganz für den Hausmann'schen Antrag.

Abg. v. Stietencron machte darauf aufmerksam, daß der Fürst von Bückeburg nicht als solcher, sondern als Graf von Alverdissen klage, welcher nur zufällig auch Fürst von Bückeburg sei. Es klage hier also ein Privatmann und sei demnach das vorher gewählte Beispiel von England und Frankreich hier unpassend.

Abg. Kulemann: Auch ein Privatmann könne den Landtag nicht verklagen. So könne der Buchhändler Helwing nicht gegen den Landtag

bei

bei einem der hiesigen Landesgerichte mit einer Klage auf Erfüllung der vom Büreau mit ihm abgeschlossenen Contracte auftreten. Denn der Landtag müsse niemals wollen, sondern er wolle nur wollen, wo es unehrenhaft wäre, nicht zu wollen.

Abg. Petri-II. Er wundere sich, wie einige der Abgeordneten, welche stets demokratische Grundsätze predigten, jetzt mehr als absolutistische Ansichten äußern mögen. Bei den früheren absoluten Herrschern werde es ganz unzweifelhaft gewesen sein, daß man sie in Privatsachen vor Gericht habe belangen können. Jetzt solle das souveräne Volk an die Stelle der früheren souveränen Fürsten getreten sein und wolle in privatrechtlichen Dingen als competent kein Gericht gegen sich anerkennen? Das sei wirklicher Absolutismus.

Abg. Tenge. Auch der Graf von Alverdissen sei als lippischer Agnat nicht als reiner Privatmann dem lippischen Volke gegenüber anzusehen; er könne eben so wenig gegen den Landtag bei einem Gerichte des Landes klagen, wie es der Fürst des Landes könne. — Einen Staatsfiscus im juristischen Sinne haben wir hier nicht. Die Regierung sage z. B. im vorliegenden Falle: „Wir wollen gern, aber wir können nicht" — der Landtag aber könne morgen aufgelöst werden und existire dann nicht mehr. Wer dann passiv zur Sache legitimirt sei? Er halte es für wünschenswerth und zweckdienlich, daß neben der Competenz des Gerichts auch die Passivlegitimation in Abrede gestellt werde.

Abg Althof: Allerdings können viele Einreden gegen die erhobene Klage vorgeschützt werden, aber sie müsse eben auch vorgeschützt werden. Man werde sonst ein Contumacialerkenntniß erhalten; und wenn schließlich die Execution erkannt wäre, würde sie auch vollzogen werden, da die Landcasse immer angreifbar sei, auch wenn der Landtag sich vielleicht unsichtbar gemacht habe.

Abg. Hausmann: Die Landcasse? Die Landcasse existire ja nur durch die Bewilligungen des Landtags zu bestimmten Zwecken. Nur zu diesen Zwecken sei Geld in der Casse und Niemand dürfe sie zu andern Zwecken anrühren. Daß aber die Execution gegen jeden Einzelnen im Volke vollzogen werden solle, möge man ruhig darauf ankommen lassen. Allerdings sei der Landtag unsichtbar, wenn er aufgelöst sei. Das Hofgericht sage, daß die Rechte der früheren Landstände auf den Landtag übergegangen seien. Seien damit auch die Pflichten übergegangen? Eine Vernehmlassung aber sage ausdrücklich, daß der Landtag verpflichtet sei, sich vor einem Gerichte des Landes verklagen zu lassen. Er empfehle dringend seinen Antrag.

Abg.

Abg. Kulemann: Wie er schon gesagt habe: der Staat sei keine juristische Person, sondern eine Totalität. Eine Totalität erfülle Verbindlichkeiten, die sie eingegangen, nicht qua juris, sondern aus dem höheren Princip der Ehre und des Gewissens. — Es sei ganz gleichgültig, ob dieser Staat in eine monarchische-, absolutistische, oder in eine democratische Einheit hinauslaufe. Keine Privatperson könne den russischen Autokraten zwingen Rechtsverbindlichkeiten zu erfüllen, wenn er dies nicht aus dem eignen Antrieb der Ehre und des Gewissens thue. — Lächerlich sei es, wenn ein Hofgericht, welches aus Einzelnen bestehe und vom Staate commitirt worden sei, die Landescasse oder ein ganzes Volk arretiren wolle. — Uebrigens meine er, daß der Fürst von Bückeburg nicht im Recht sei, und sei er sehr erstaunt, daß derselbe die Ausstattung einer seiner Töchter vom lippischen Volke verlangen könne. Ob denn Seiner Durchlaucht, der Fürst von Bückeburg nicht die Besorgniß hege, daß die Revolution, welche auch eine Fürstin und eine Tochter der Zeit sei, die Forderung stellen könne, ihrerseits von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Lippe-Bückeburg dotirt zu werden.

Nach angenommenem Schluß der Debatte nahm noch der Abg. Petri I. als Berichterstatter das Wort. Es sei eine ganz falsche Voraussetzung, daß der Landtag als solcher verklagt sei. Der Fiscus sei vielmehr verklagt, oder die Steuerkraft des durch den Landtag vertretenen Volkes. — Auch er — der Redner — sei der Ansicht, daß es sich hier um eine Frage des öffentlichen Rechts handle, daß also das Hofgericht incompetent sei. — Diese Erklärung müsse aber dem Hofgerichte gegenüber motivirt werden; denn wenn das nicht geschehe, so werde am Ende ein Contumacialerkenntniß erfolgen und schließlich werde die Execution erkannt werden. — Wenn man glaube, daß die Execution nicht volzogen werden könne, irre man sich sehr, und man habe dann eine sehr falsche Vorstellung von der Macht der Gerichte. Eine solche Macht sei auch grade das Hauptfundament eines civilisirten Staats und es wäre traurig, wenn sie erschüttert werden sollte. — Einen Anwalt müsse der Landtag annehmen, weil das Hofgericht berechtigt sei, jede nicht von einem recipirten Anwalte unterzeichnete Schrift zurück zu geben. — Der Landtag möge seine Pflicht vollkommen thun und nicht die Sache durch Berufung auf bloße Formalitäten abermals in die Länge zu ziehen suchen.

Abg. Hausmann bemerkte noch, daß es kein Landesgesetz gebe, worin ausgesprochen, daß das Hofgericht über den Landtag gesetzt sei.

Nach längerer Debatte über die Fragestellung wurde der Hausmann-

sche

sche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 10 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten nur die Abg. Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, Tenge, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer. — Der Abg. Hagemeister fehlte, die andern Abg. stimmten gegen den Antrag.

Die 3 obigen erwähnten Vorschläge der Commission wurden darauf nach einander per majora angenommen.

Hiernächst erstattete der Abg. Petri I. den Bericht der Strafwerkhauscommission und zwar mündlich, weil dabei nur zwei Anträge zu stellen seien; nämlich:

1) daß die Einnahme an Stempelgebühren von gerichtlichen Handlungen und die Ausgabe an Zinsen, Tit X. mit der Verwaltung der betreffenden Capitalien nunmehr der Landcasse gegen entsprechenden Zuschuß zur Strafwerkhauscasse überwiesen werden;

2) daß an Fürstliche Regierung das Ersuchen, die säumigen Gerichtsbehörden zu einer prompteren und regelmäßigeren Einsendung der Stempelgebühren zu veranlassen gestellt werden möge.

Bei den Tit I. II. III. und IV. der Einnahme wurde nichts erinnert, desgleichen nicht bei den Tit. I. II. III. und IV. der Ausgabe.

Zu Tit V. bemerkte der Abg. Echterling, daß ihm die Ausgabe für Brennmaterial sehr hoch scheine. — Ob nicht bei Einführung der Steinkohlenheitzung gespart werden würde.

Herr Regierungsrath Meyer erklärte die Mehrausgabe damit, daß jetzt statt 2 Arbeitssäälen deren 4 eingerichtet seien; übrigens werde zum Theil schon mit Steinkohlen geheitzt.

Abg. Tenge für einen größeren Versuch der Heitzung mit den billigern Steinkohlen. —

Herr Regierungsrath Meyer versprach zu sparen, was gespart werden könne.

Tit. V. wurde angenommen; desgleichen die übrigen Titel.

Der erste Antrag der Commission wurde demnächst zurückgezogen, weil bei der bevorstehenden Justizreform, das ganze Stempelwesen verändert werden würde.

Der zweite Antrag wurde dagegen per majora angenommen.

Schließlich wurde der ganze Etat per majora genehmigt.

Hiernächst kam der Antrag des Abg. Meyer Anlage 119 zur Berathung.

Nachdem der Herr Regierungsrath Meyer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Bückeburger Grundgüter im Amte Blomberg eigentlich nur als ein Theil des lippischen Domaniums anzusehen seien und deshalb

auf

auf Steuerfreiheit Anspruch hätten, betheiligten sich an der Debatte die Abg. Petri I., Hausmann und Tenge und endlich der Antragsteller Abg. Meyer selbst, welcher namentlich hervorhob, daß das Rechtsverhältniß der Blomberger Grundgüter gleichgültig sei, da es hier nur darauf ankomme, daß sie factisch nicht zum lippischen Domanium gehören, also auch nicht steuerfrei seien. — Die in der Petition der Vorsteher des Amts Blomberg angeführten Thatsachen müssen den Landtag bestimmen, eine Entscheidung zu treffen. Der Fürst von Bückeburg dürfe nicht länger, wo es ihm passe, als Privateigenthümer und dann wieder als Besitzer lippischer Domainen auftreten, wenn ihm ersteres nicht passe. Wenn sein Antrag durchfalle, empfehle er dringend die Petition zur Berücksichtigung.

Nach angenommenem Schluß der Debatte wurde über den Meyerschen Antrag auf den Vorschlag des Antragstellers, getrennt abgestimmt und der erste Theil des Antrags auf Heranziehung des fraglichen Grundeigenthums zur Contribution in namentlicher Abstimmung mit 11 gegen 12 Stimmen verworfen.

> Dafür stimmten nur die Abg. Hausmann, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Althof, Leizmann, Oberbracht. — Die Abg. König und Bunte fehlten und die übrigen Abg. stimmten gegen den Antrag.

Der zweite Theil des Antrags auf Nachzahlung der früheren Contribution war damit erledigt.

Hiernach wurde auf den Vorschlag des Abg. Bornemeyer die zur Berathung kommende Petition der Vorsteher des Amts Blomberg vorgelesen und stellte dazu der Abg. Böhmer den folgenden schon vor der Abstimmung über die Meyerschen Anträge vorgelesenen Antrag.

> Der Landtag wolle beschließen: Die von den Vorstehern des Amts Blomberg eingegangene Vorstellung, die Holzpreise in den, unter der Hand Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe befindlichen, Domanialforsten des Amts Blomberg betreffend, an Fürstliche Regierung mit dem Ersuchen einzusenden, nach ermitteltem Sachverhältniß dafür Sorge zu tragen, daß den Petenten ihr Bedarf an Brenn- und Nutzholz aus den bezeichneten Forsten zu gleichen Preisen, wie sie in hiesigen Landesforsten festgesetzt sind, verabfolgt werde, (oder daß sie aus letzteren gleich den übrigen Landeseinwohnern ihren Holzbedarf erhalten können).

Abg. Tenge sprach sich nicht ganz im Sinne des Böhmer'schen Antrags aus. Man könne namentlich über Besitzeshandlungen dem Fürsten von Bückeburg keine Vorschriften machen und werde sich, wenn man es thue, eine abschlägliche Antwort holen, was der Würde des Landtags doch nicht förderlich sein mögte.

Abg. Böhmer vertheidigte seinen Antrag. So lange die Blomberger zweiherrisch gewesen seien, habe man sie in Bückeburg gehätschelt und gepflegt, dann habe man sie bis zum Jahre 1848 wie Stiefkinder behandelt. Im J. 1848 haben freilich ihre Bitten anscheinend in Bückeburg ein geneigtes Ohr zu guter Stunde gefunden; diese gute Sunde sei jetzt aber wieder vorüber. Die Blomberger wollten nur den andern Lippern gleichgestellt sein, und nicht darunter leiden, daß sie jetzt ganze Lipper seien. Sein Antrag bezwecke nur, daß Verhandlungen mit Bückeburg angeknüpft würden. Wenn diese zu keinem Erfolge führen sollten, so müssen künftig andere Beschlüsse über das Blomberger sogenannte Domanium vom Landtage gefaßt werden. —

Nachdem noch vom Abg. v. Stietencron angegeben war, daß im hiesigen Lande nicht überall eine gleichmäßige Taxe für das Brennholz bestehe — eine Bemerkung, welcher die Abg. Bornemeyer und Böhmer widersprachen, wurde auf den Vorschlag des Abg. Petri I. beschlossen, daß über die im Böhmerschen Antrage liegenden zwei verschiedenen Anträge getrennt abgestimmt werden solle.

Der Schluß der Debatte wurde hierauf angenommen, und darauf der erste Böhmer'sche Antrag per majora genehmigt, der zweite Antrag aber, daß die Petenten auch aus den Landesforsten gleich den übrigen Landeseinwohnern ihr Holz erhalten könnten per maj. abgelehnt.

Der Schluß der Sitzung wurde hiernach angenommen und die Tagesordnung für morgen wie folgt festgesetzt:

1) Bericht der Gewerbecommission.
2) Eventuell Bericht der Commission für die Generaletats.
3) Zweite Lesung des Medicinal,- Zuchthaus- und Strafwerkhausetats.
4) Berathung des Berichts der Hudeablösungscommission. Anl. 122.
5) Antrag des Abg. Althof. Anl. 123.

Ende der Sitzung um $1\frac{1}{4}$ Uhr. Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

Anlage 124 zum Protocoll vom 26. Februar 1850.

Bericht

der Finanzcommission über verschiedene Petitionen und Anträge, den Wegebau betreffend.

Der Commission sind zur Berichterstattung folgende Petitionen und Anträge überwiesen:

1) Eine Petition der Vorsteher in den Dörfern Rischenau, Niese, Hummersen, Wörderfeld ꝛc., die Verlegung der Chaussee von Rischenau über Paenbruch betreffend.

Da die Bittsteller hauptsächlich darauf antragen, daß der Bau dieser Wegstrecke möglichst gefördert werden möge, so beantragt die Commission:

diese schon am 29sten Juni v. J. eingereichte Petition als erledigt anzusehen,

indem durch Beschluß des Landtags, für die Rectification dieser Strecke pro 1850 die Summe von 3,000 Rthl. bewilligt, und ihre völlige Vollendung für 1851 in Aussicht gestellt ist.

2) Eine Petition der Vorsteher des Amts Blomberg, den Communalwegbau betreffend.

Die Bittsteller wünschen die Erlassung eines Gesetzes, wonach die Anlage der Communalwege künftig zwar wie bisher auf Kosten der Amtsgemeindecassen geschehe, nach deren Vollendung aber die Unterhaltung den einzelnen Ortschaften, in deren Feldmark sie liegen, überwiesen werde.

Die

Die Majorität der Commission hat nicht geglaubt, dem Landtage die Annahme dieses Antrags empfehlen zu können. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß dieselben Gründe, welche dafür sprechen, daß die Anlage der Wege nicht durch die einzelnen Dorfgemeinden geschehe, auch auf die Unterhaltung derselben Anwendung finden. Sie glaubt, daß die beantragte Bestimmung Prägravationsbeschwerden und sonstige Streitigkeiten leicht veranlassen werde, und daß, wie der Bau der Communalwege so auch ihre Unterhaltung der gesammten Amtsgemeinde zweckmäßiger überwiesen werde als den einzelnen Ortschaften, also die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über den Communalwegbau aufrecht zu erhalten sind, und beantragt daher:

die Ablehnung des obigen Antrags.

3) Eine Petition des Magistrats in Barntrup, die Chausseegelderhebung zu Sevinghausen betreffend.

Die Commission schlägt vor, daß diese Petition, wie das mit den übrigen hierhin einschlagenden Petitionen und Anträgen bereits früher geschehen,

Fürstlicher Regierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung übergeben werde.

4) Eine Bittschrift des Nagelschmidt Sasse in Lemgo, welcher sich darüber beschwert, daß er von seinem mit einem Hunde bespannten Karren Chausseegeld bezahlen müsse, und um Aufhebung dieser Abgabe nachsucht.

Die Commission hält es nicht für angemessen, daß der Landtag sich mit Revision des Chausseegeldtarifs befasse und beantragt daher:

der Landtag wolle auf das vorstehende Gesuch nicht eingehen.

5) Ein Antrag des Abg. Meyer (in Nr. 123 der Landtagsverhandlungen abgedruckt) dahin gehend:

»daß die Bewohner von Varenholz an der Barrière im Bruchkruge von der Bezahlung des Chausseegeldes befreit werden mögen.«

Die Commission kann auch diesem Antrage das Wort nicht reden, und zwar schon aus dem allgemeinen Grunde, weil sie es nicht für angemessen hält, daß der Landtag in Verwaltungsangelegenheiten selbstthätig eingreife. Insbesondere aber muß sie es auch in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse für höchst bedenklich halten, die beantragte Befreiung vom Chausseegelde zu empfehlen, indem andere Orte, welche in ähnlichen Verhältnissen sich befinden, dann gleiche Vergünstigung für sich in Anspruch nehmen würden und könnten. Es soll unter Anderen hier nur an die Barrière zu Harzberg an der Grenze nach Lügde hin erinnert werden, und an Schlangen, das ebenfalls 15 Minuten von der Preußischen Grenze entfernt liegt und eine Chausseegeldhebestelle hat. Zwar ist dort die Chaussee auf Preußischem Gebiete fortgesetzt, aber eines Theils ist dagegen zu bemerken, daß

auch

auch dort jene Hebestellen schon bestanden, ehe die Preußische Chaussee gebaut war, und daß es auch überhaupt gar nicht in Betracht kommen kann, ob im Auslande die Chaussee fortgesetzt ist oder nicht, da jedes Land nur das Chausseegeld für seine eigenen Chausseen erheben kann. Auch an anderen Grenzorten unseres Landes werden vermuthlich ähnliche Verhältnisse vorkommen. Würde der Schlagbaum an die andere Seite von Varenholz verlegt, so würde er, da der Verkehr nach Erder und Langenholzhausen vermuthlich bedeutender ist, für das Land viel einträglicher werden, doch würde aller Wahrscheinlichkeit nach den Einwohnern von Varenholz damit wenig gedient sein. Da kein Grund vorzuliegen scheint, weshalb die Einwohner von Varenholz anders behandelt werden sollen wie die übrigen Landeseinwohner; so beantragt die Commission:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Meyer ablehnen.

6) Eine Petition des Gemeinderaths vom Amt Oerlinghausen, welche darum nachsucht, daß der Communalweg von Oerlinghausen nach Schötmar unter die Landeschausseen aufgenommen werde, eventuell, daß bis zur Vollendung desselben aus Landesmitteln ein jährlicher Zuschuß von 1000 Rthl. zu den Baukosten verwilligt werden möge.

7) Der Antrag des Abgeordneten Schütz vom 1sten Juli v. J., (abgedruckt in Nr 16 der Landtagsverhandlungen vom 3ten Juli v. J.) denselben Gegenstand betreffend. Mit den unter 6 und 7 genannten Anträgen steht in nahem Zusammenhange

8) Der Antrag des Abgeordneten Meyer vom 10ten d. M. (Nr. 123 der Landtagsverhandlungen), die Fortsetzung des vorgenannten Communalweges von Schötmar durch das Amt Hohenhausen nach Bösingfeld betreffend, und

9) Eine Petition der Vorsteher der Voigtei Hohenhausen, welche beantragen, daß der Communalweg von Schötmar nach Göstrup unter die Zahl der Landeschausseen aufgenommen und demnach auf Kosten der Landescasse vollendet werden möge, während der Abg. Meyer zur Vollendung dieses Weges einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthl. aus Landesmitteln zugestanden wissen will.

Der in Frage stehende Weg, auf welchen sich die 4 letztgenannten Anträge beziehen, durchschneidet das Land in seiner ganzen Ausdehnung von West nach Ost, indem er von Oerlinghausen über Schötmar durch die Voigtei Hohenhausen und das Amt Sternberg bis an die Grenze des Landes nach Bösingfeld führt, und so eine Paralellstraße mit der Chaussee bildet, welche von Bielefeld nach Hameln unser Land durchschneidet. Die Commission hat zwar die Wichtigkeit dieser Wegelinie nicht verkennen können, auch

zuge-

zugestehen müssen, daß die Vollendung einer so bedeutenden Wegestrecke die Kräfte der betreffenden Amtsgemeinden übermäßig in Anspruch nimmt, doch hat sie nicht geglaubt, die Anträge in so fern befürworten zu können, als darin verlangt wird, jene Wegestrecke für Staatschausseen zu erklären und auf Kosten des Landes vollenden zu lassen, oder gar die darauf verwandten Kosten wieder zu erstatten. Dagegen glaubt sie, daß die Vollendung dieser Wegelinie aus Staatsmitteln möglichst zu unterstützen sei, daß ihr daher vorzugsweise diejenigen Gelder als Zuschüsse zuzuweisen sein dürften, welche für 1850 im Wegbauetat unter Tit. V. der Ausgabe: „Zum Communalwegbau, Aufseherlohn ꝛc.“ ausgeworfen sind, in so fern sie nicht zur Bestreitung des Aufseherlohns und anderer nöthiger Ausgaben erforderlich sind. Da der Commission nicht bekannt ist, daß im Laufe dieses Jahrs andere Communalwegbauten vorgenommen werden, welche in gleichem Grade, wie die vorgenannten auf Landeskosten gefördert zu werden verdienten, so schlägt sie vor:

> der Landtag wolle Fürstlicher Regierung empfehlen, die zur Unterstützung des Communal-Wegbaues pro 1850 ausgeworfene Summe, vorzugsweise für die vorgedachte Wegelinie zu verwenden.

10) Eine Eingabe von 49 Wegaufsehern des Landes, welche um Verbesserung ihrer Lage nachsuchen.

Schon bei Berathung des Etat für den Chausseebau kam der in diesem Gesuche angeregte Gegenstand zu weiterer Erörterung, weil er in naher Beziehung zu den Unterhaltungskosten der Chausseen selbst steht. Die Commission hat sich möglichst genau über das Sachverhältniß zu unterrichten gesucht, und theilt das Resultat ihrer Untersuchungen in Folgendem mit.

Die Zahl der Wegaufseher im hiesigen Lande belief sich 1848 auf 64; Die Länge der von ihnen beaufsichtigten Wege 58,498 Ruthen oder nahe $58^1/_2$ Lippische Stunde das ist ungefähr $36^3/_4$ geographische oder preußische Meilen, so daß also im Durchschnitt auf jeden Aufseher 914 Ruthen kommen. Diese Strecke ist aber sehr ungleich vertheilt, indem die längste Strecke (I. b. und c. des Verzeichnisses für 1850) 1887 Ruthen, die kürzeste (V. a.), aber nur 609 Ruthen lang ist. Für diese bezieht der betr. Aufseher 70 Rthl. für jene 80 Rthl. jährliches Gehalt. Nur ein Theil der angestellten Aufseher steht in festem Gehalte. Das der Commission mitgetheilte Verzeichniß giebt die Zahl der Letzteren auf 43 an, von denen 2, welche eine Art von Oberaufsicht über andere Districte führen, 150 Rthl. Gehalt beziehen, während die meisten 70 Rthl., einige aber auch 60, 65, 75, 80, und resp. 82 Rthl. Gehalt erhalten. Einer ist darunter, welcher nur 22 Rthl. erhält. Die Uebrigen sind auf Tagelohn angewiesen und erhal-

halten meistentheils in den 7 oder 8 Sommermonaten 10 Sgr. per Tag, in den übrigen Monaten aber $8^1/_2$ Sgr. per Tag. Es geht hieraus hervor, daß diejenigen, welche auf Tagelohn angewiesen sind, sich weit besser stehen, als ihre Collegen, welche in festem Gehalt stehen. Denn während diese, wenn sie ihrer Instruction gewissenhaft nachkommen wollen, verpflichtet sind, das ganze Jahr hindurch für 60 bis 70 Rthl. ihre Zeit und Arbeit auf die ihnen anvertraute Wegestrecke zu verwenden, verdienen die anderen bei gleicher Thätigkeit 100 Rthl. und darüber. Aus den vorliegenden Rechnungen pro 1848 geht hervor, daß einzelne Wegaufseher unter denen, welche in Tagelohn arbeiten, 31 Arbeitstage in einem Monate berechnet und vergütet erhalten haben, worunter freilich die Sonntage nur für halbe Tage berechnet waren, daß ihnen in Wirklichkeit 80 bis 90 Rthl. Tagelohn und darüber ausgezahlt ist, und sie dennoch einen Theil ihrer Zeit frei hatten und zu anderweiter Thätigkeit verwenden konnten, was den in Gehalt angestellten Aufsehern, zufolge ihrer Instruction nicht gestattet ist. Die Commission ist der Ansicht, daß in dieser Beziehung bei gleichen Leistungen die Aufseher auch möglichst gleich zu stellen sind, glaubt aber, daß bei der Beaufsichtigung der Wege und bei Ausführung der Reparaturarbeiten sich bedeutende Kostenersparniß wird bewerkstelligen, und so die Reparaturkosten auf das alte Maaß sich wieder werden zurückführen lassen. Hierzu glaubt sie darin ein Mittel zu finden, wenn den Aufseher längere Strecken überwiesen und ihre Zahl demnach vermindert wird. Schon jetzt haben, wie oben bereits angeführt, einzelne Aufseher längere Strecken von 1400 und selbst fast 1900 Ruthen, zu beaufsichtigen, womit der Beweis gegeben ist, daß ein Aufseher wohl im Stande ist, eine größere Strecke zu übersehen.

Der §. 4 der Instruction verpflichtet die Wegaufseher, die Arbeiten auf ihren Wegstrecken allein zu besorgen. Wenn sie jedoch so bedeutend werden, daß sie von ihm allein nicht besorgt werden können, so soll er auf vorherige Anzeige bei dem Wegbaumeister erwarten, daß ihm für eine genau zu bestimmende Zeit Hülfsarbeiter bewilligt werden ꝛc. Diese Anordnung wird nicht inne gehalten und ist auch wohl kaum ausführbar.

Die Commission ist aber der Ansicht, daß es sowohl im Interesse der Wege selbst, als auch der Wegebaucasse liegen würde, wenn die Reparaturarbeiten zu geeigneter Zeit im Herbst oder Frühjahr und mit Hülfe einer hinreichenden Anzahl von Tagelöhnern, auf solche Weise vorgenommen werden könnten, daß sie zu ihrer Vollendung eine nicht gar zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Um dann noch eine weitere Controlle möglich zu machen,

chen, würde der Aufseher dem mit der Specialaufsicht der betr. Wegstrecke beauftragten Beamten jedesmal von der Vornahme dieser Arbeiten in Kenntniß zu setzen haben. Die so ausgebesserten Wegstrecken würden dann, so weit es sich angemessen erweiset, einzuwalzen sein.

Die Commission glaubt, daß die Kosten der Aufsicht, welche für 1850 auf 8723 Rthl. veranschlagt sind, was also für die Meile 300 Rthl., für die Ruthe $4^1/_2$ Sgr. beträgt, sich bedeutend werden ermäßigen lassen und schlägt zu diesem Ende vor, der Landtag wolle Fürstliche Regierung empfehlen:

1) Den Wegaufsehern längere Strecken zu überweisen, und somit ihre Zahl wo möglich um die Hälfte zu vermindern.

2) die Reparaturarbeiten zu geeigneter Zeit auf die oben angedeutete Weise vornehmen zu lassen.

In Betreff des Gesuchs der Aufseher, welche im Allgemeinen um Verbesserung ihres Gehalts nachsuchen und sich dabei auf die Preußischen Verhältnisse berufen, wo die Aufseher 150 Rthl. Gehalt und darüber beziehen, ist bereits oben gesagt; daß die Aufseher unseres Landes sehr ungleich behandelt zu werden scheinen, indem alle diejenigen, welche auf Tagelohn angewiesen sind, 10 Sgr. per Tag erhalten und so sich auf 100 Rthl. stehen, während die in Gehalt stehenden meist nur 70 Rthl. erhalten.

Wenn nun junge Leute von 18 Jahren sogleich mit einem Gehalte von 70 Rthl. angestellt werden, oder in sofern sie auf Tagelohn stehen, dadurch in Stand gesetzt werden, 100 Rthl. jährlich zu verdienen, und wenn dann ältere Leute, die durch langjährige, fleißige und pflichttreue Dienstführung sich als besonders tüchtige Wegaufseher erwiesen haben, nur 70 Rthl. erhalten, so schließt ein solches Verfahren eine Unbilligkeit in sich, die nicht wohl gerechtfertigt scheint. Die Commission ist zwar der Ansicht, daß ein Gehalt von 70 Rthl. für junge Leute bei ihrer Anstellung reichlich genannt werden kann, kann daher eine allgemeine Gehaltserhöhung keineswegs befürworten und schlägt daher vor:

der Landtag wolle Fürstlicher Regierung empfehlen, solchen Wegaufsehern, welche sich in längerer Dienstführung als tüchtig bewährt haben und ihre Wegstrecken in gutem Stande erhalten, eine angemessene Gehaltserhöhung zu gewähren; insbesondere auch die Aufseher selbst bei gleichen Leistungen möglichst gleich zu besolden.

Durch Verminderung der Zahl der Aufseher wird auf solche Weise eine erhöhete Ausgabe dem Lande nicht erwachsen, während in der Art, wie die Arbeiten ausgeführt werden, bedeutende Ersparung sich wird erzielen lassen.

Die

Die Commission hat endlich auch die großen Kosten in Betracht gezogen, welche durch Unterhaltung des Straßenpflasters in der Fahrbahn der Chausseen in Städten und Dörfern, der Landcasse erwächst. Sie ist der Ansicht, daß auch in dieser Beziehung eine Ersparung herbeigeführt werden kann, indem an den geeigneten Stellen, namentlich in den Dörfern das Pflaster nicht wieder hergestellt, sondern die betreffenden Strecken chaussirt werden. Was aber insbesondere die Fahrbahn in den Städten betrifft, so erscheint es billig, daß die Städtischen Aerarien einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltungskosten derselben leisten, in so fern sie nicht etwa contractlich davon befreit sein sollten.

Jedenfalls wird die Stadt Lemgo aus dem Landtagsbeschlusse vom 12. Februar 1845 solche Ansprüche nicht herleiten können, indem dort ausdrücklich nur von den Städten die Rede ist, welche kein Chausseegeld erhoben, also ihre Chausseen abgetreten hatten. Die Commission schlägt daher vor:

> der Landtag wolle Fürstl. Regierung ersuchen, mit den Städten, wegen Unterhaltung des Straßenpflasters ein Abkommen zu treffen, oder Falls dies nicht zum Ziele führt, über zweckmäßige Regulirung dieser Angelegenheit dem nächsten Landtage angemessene Vorschläge zu eröffnen.

Schierenberg, Berichterstatter.
Petri I. J. Fhr. v. Stietencron. Oberbracht. Meyer.
J. Schütz. Hagemeister. Böhmer. Klocke.

№ 134.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 125.

144.

Geschehen Detmold am Landtage, Mitwoch den 27sten Februar 1850.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Separaterklärung des Präsidenten v. Cölln, betreffs seiner Abstimmung in der Dotalgeldsfrage. — Separaterklärung der Abg. Kulemann und Genossen, betreffs ihrer Abstimmung über die Blomberger Domainen-Frage. — Antrag des Abg. Tenge, die Kirche zu Hovedissen betreffend, in Anl. 125. — Bericht der Gewerbecommission (Berichterstatter Abg. Petri I.) über verschiedene Petitionen. — Medicinaletat in zweiter Lesung. — Strafwerkhausetat in zweiter Lesung. — Berathung und Abstimmung über den in Anl. 122 enthaltenen Althoffschen Antrag, Aufhebung des Parochialzwangs betreffend. —

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt, nachdem eine Erinnerung des Abg. Althof sofort berücksichtigt war.

Der Abg. v. Cölln übergab sodann folgende Separaterklärung:

Separat-Erklärung.

Ich habe mich genöthigt gesehen, gestern bei der Berathung der Dotalgeldsfrage gegen den Hausmann'schen Antrag zu stimmen, nicht deßhalb, weil ich etwa einverstanden wäre mit dem Satze, daß der Landtag in seiner Eigenschaft als Landesvertretung nicht vor das Forum eines hiesigen Landesgerichts gezogen werden könne, sondern nur deßhalb, weil der Hausmann'sche Antrag als den Commissionsantrag ausschließend betrachtet wurde, und ich es unter den vorliegenden Verhältnissen für rathsam hielt, den Commissionsantrag zu unterstützen.

Detmold, den 27. Februar 1850.

v. Cölln.

Auch der Abg. Kulemann übergab die hier folgende Separaterklärung:

Separat-Erklärung.

Das Domanium des Fürsten von Lippe-Bückeburg im Amte Blomberg

berg ist nicht mediatisirt und daher nicht das Privateigenthum desselben.

Wie überhaupt am Domanium, so hat auch an diesem das lippische Land wesentliche und unveräußerliche Mitansprüche.

Für den Meyerschen Antrag stimmen, könnte leicht so ausgelegt werden, als ob man jene Besitzungen im Amte Blomberg lediglich für ein Privateigenthum erklären wolle, mit welchem der Besitzer schalten und walten könne, wie ihm beliebt.

Aus diesen Gründen haben wir gegen den Meyerschen Antrag gestimmt.

Detmold, den 27. Februar 1850.

Kulemann. Bornemeyer. Echterling.

Der Abg. Tenge verlas den in Anl. 125 verzeichneten selbstständigen Antrag.

Der Abg. Petri I. berichtete sodann Namens der Gewerbecommission über verschiedene Eingaben in Betreff einer zu erlassenden Gewerbeordnung. Es seien drei Vorstellungen über diesen Gegenstand an den Landtag gelangt.

a) Eine Vorstellung verschiedener Innungen, Handwerkervereine und einzelner Handwerker in Lemgo, Uflen, Schwalenberg, Detmold, Lage, Bösingfeld, Alverdissen, Barntrup, Schlangen, Heiden und Blomberg. Die Vorstellung empfehle eine mit derselben überreichte Druckschrift: »Grundzüge einer Gewerbeordnung für das Fürstenthum Lippe« zur Prüfung und Berücksichtigung. Diese Druckschrift sei den Mitgliedern des Landtages durch Vertheilung einer Anzahl von Exemplaren an dieselben bekannt geworden.

b) Eine Vorstellung von 67 Handwerkern des platten Landes. Es werden darin mehrere Bestimmungen der erwähnten Grundzüge als den Handwerkern des platten Landes nachtheilig bezeichnet, und gegen deren Aufnahme protestirt.

c) Eine Vorstellung von einem durch den Handelsstand des Landes gewählten Ausschusse. Es werde darin gebeten, die Berathung über die Gewerbeordnung bis dahin auszusetzen, daß eine von dem Handelsstande beabsichtigte Mittheilung über die Grundzüge zu der Gewerbeordnung erfolgt sein werde.

Die Commission habe sich bei ihren Berathungen vorab überzeugen müssen, daß zur Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfes für eine allgemeine Gewerbeordnung genügende Materialien nicht vorliegen, und in der dem Landtage bemessenen Zeit nicht zu erlangen sein würden. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die auf dem platten Lande noch bestehende Regalität der Gewerbe, deren Beseitigung auf dem gegenwärtigen Landtage zwar angestrebt, aber nicht gelungen sei, einer allgemeinen Gewerbeordnung entgegen setze, und abgesehen von den Rücksichten, welche auf die gewerblichen Einrichtungen anderer Deutschen Staaten, besonders der benachbarten, zu nehmen sein, komme in Betracht, daß bei der zu erlassenden Gewerbeordnung die gewerblichen Verhältnisse unseres

seres Landes als ein Ganzes würden aufgefaßt werden müssen, dessen vollständige Beurtheilung umfassende Vorarbeiten erfordere. Die Commission könne daher für jetzt nur die Abgabe der Vorstellungen an Fürstliche Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen. Da aber die bessere Regelung unserer gewerblichen Zustände ein sich immer mehr geltend machendes dringendes Bedürfniß sei, so werde damit das Gesuch zu verbinden sein, daß Fürstliche Regierung die, dem Vernehmen nach bereits in der Verhandlung begriffene Ausarbeitung einer Gewerbeordnung möglichst beschleunigen, und dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten eine Vorlage darüber machen möge. Bei den weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit werde übrigens die Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande selbst überhaupt zweckmäßig und in mancher Beziehung nothwendig sein, weshalb auch diese Fürstlicher Regierung zu empfehlen wäre. Es werde schließlich bemerkt, daß die Commission bei ihren Berathungen zwei Sachkundige aus der Zahl derer, welche die erste Vorstellung überreicht, zugezogen habe, und daß dieselben im Wesentlichen mit den obigen Ansichten einverstanden gewesen wären.

Die von dem Berichterstatter mitgetheilten Vorschläge der Commission wurden vom Landtage genehmiget.

Der Abg. Petri I. berichtete ferner Namens der Gewerbecommission über folgende an diese Commission verwiesene Petitionen:

a) Petition des Meyers Wolf und des Meyers Henrich zu Heesten, wegen Concurrenz der benachbarten Preußischen Mühlen mit den Mühlen der Petenten. Die Concurrenz, über welche die Petenten sich beschweren, sei nach der Bekanntmachung vom 8. März 1842, im 8ten Bande der Landesverordnungen, S. 960, gestattet. Es könne deshalb auf die Beschwerde nicht eingegangen werden.

b) Petition der Sattlermeister in Lemgo, die Ausübung ihres Handwerkes durch unbefugte Dritte betreffend. Es werde die Abgabe dieser Petition an Fürstliche Regierung mit den die Gewerbeordnung betreffenden Vorstellungen vorgeschlagen, da die Beseitigung des gerügten Mißstandes, wenn er als solcher sich wirklich herausstelle, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen könne.

c) Petition des Glasers Bradt zu Varenholz, nachtheilige Richtung der Concurrenz der Handwerker betreffend. Wie zu b).

d) Eine die Musik-Concessionen betreffende Petition. Diese Petition sei ohne Unterschrift durch die Post eingegangen, und beruhe auf der unrichtigen Voraussetzung, daß der Landtag durch die Musikpächter im Lande aufgefordert sei, rücksichtlich ihrer Concessionen mehr einschränkende Bestimmungen zu veranlassen. Die Petition werde zu reponiren sein.

Mit den vorstehenden Vorschlägen der Commission erklärte sich der Landtag einverstanden.

e) Ueber eine Petition von mehreren Hauderern in Detmold, wegen Errichtung einer regelmäßigen Omnibusfahrt zwischen Bielefeld und Detmold, sei bereits früher Bericht erstattet.

Nach dem damals vom Landtage gefaßten Beschlusse sei ein Antrag an Fürstliche Regierung abgegangen, in welchem sich der Landtag um die Gestattung der in der Petition bezeichneten Omnibusfahrt verwandt. Fürstliche Regierung habe in ihrer Erklärung Bezug genommen auf den mit der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirection abgeschlossenen Vertrag vom 9. Jun. 1845, in welchem bestimmt sei, »daß regelmäßige Fahrten mit im Voraus bestimmten Abgangszeiten und Taxen, auch ohne Pferdewechsel, nur in besondern Fällen, nach vorgängiger beiderseitiger Uebereinkunft zu gestatten sein.« Die Commission sei nochmals mit dem Herrn Regierungscommissarius zusammen getreten. Der letztere habe die diesen Gegenstand betreffenden Acten vorgelegt, aus welchen sich ergeben, daß Fürstliche Regierung mit der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Generalpostdirection dieser Omnibusfahrt wegen umständlich und zu wiederholten Malen verhandelt, die Generalpostdirection aber mit Bezugnahme auf den Postvertrag das Eingehn darauf abgelehnt habe. Eine anderweite Regelung der Postverbindung mit Bielefeld zum bequemern Anschlusse an die Eisenbahnzüge, und eine Herabsetzung des Personengeldes von 25½ Sgr. auf 20 Sgr. habe Statt gefunden. — Die Commission könne nur ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß das Unternehmen der Petenten, welchem im gewerblichen Interesse sowohl, wie im Interesse des Publikums Erfolg zu wünschen gewesen wäre, auf das angegebene Hinderniß gestoßen. Ihrer Ansicht nach wäre jedenfalls ein nochmaliger Versuch zu machen, daß das Hinderniß auf dem durch den Postvertrag bezeichneten Wege beseitiget werde, und schlage sie vor, dieß bei Fürstlicher Regierung zu beantragen.

Der Bericht über die Generaletats wurde mit Zustimmung der Versammlung bis auf morgen ausgesetzt und wurde sodann zur zweiten Lesung des Medicinaletats geschritten.

Bei der Einnahme wurde nichts erinnert.

Zum Salarienetat ad № 2 stellte der Abg. v. Stietencron den Antrag:

Der Landtag wolle bei Fürstlicher Regierung die Pensionirung des Physicus Dr. Meyer zu Lemgo beantragen.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß die Functionen eines Physicus mit denen eines Armenarztes, wenn man von einigen Fällen der gerichtlichen Medicin absehen wolle, fast zusammenfallen, daß aber der Medicinalrath Meyer de facto schon lange kein Armenarzt gewesen sei.

Der Abg. Leizmann beantragte,

daß dem Dr. Pape in Lemgo eine Gratification von 50 Rthl. bewilligt werde.

Der Antrag wurde damit begründet, daß seit längeren Jahren der Dr.

Dr. Pape mit vielen Aufopferungen der Behandlung der Armenkranken unentgeldlich sich unterzogen habe.

Nach längerer Debatte wurde der v. Stietencron'sche Antrag per majora angenommen und fiel damit der betreffende in erster Lesung genehmigte Commissionsantrag weg.

Der Antrag des Abg. Leizmann wurde per majora abgelehnt.

Abg. Meyer behielt sich eine Separaterklärung bezüglich seiner ablehnenden Abstimmung über den v. Stietencron'schen Antrag bevor.

Der Abg. Böhmer beantragte:

dem Thierarzt Bornebusch eine Gratifikation von 25 Rthl. in Berücksichtigung seiner anerkannten Verdienste zu bewilligen.

Für den Antrag sprachen sich die Abg. Oberbracht und Stuckmann aus; dagegen die Abgeordneten Petri I., Hausmann und Echterling, welcher Letzterer folgenden eventuellen Antrag stellte:

der Thierarzt Kronshage in Lage erhält aus der Landkasse jährlich 25 Rthl.

Der Abg. Bunte stellte den Antrag:

daß auch dem Oberthierarzt Gundlach 25 Rthl. aus der Landcasse bewilligt werde.

Der Abg. Petri I. nahm den ursprünglichen bei erster Lesung abgelehnten Commissionsantrag wieder auf.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Hauptanträge per majora abgelehnt; der eventuelle Echterling'sche Antrag fiel damit weg.

Der Abg. Bornemeyer beantragte hiernächst:

daß Fürstliche Regierung ersucht werde, für das Amt Sternberg einen Thierarzt mit 75 Rthl. Gehalt anzustellen.

Außer dem Antragsteller, welcher seinen Antrag weiter begründete, betheiligten sich an der Debatte besonders die Abg. Leizmann und v. Stietencron. Bei der Abstimmung wurde der Antrag per majora abgelehnt.

Der Abg. Kulemann stellte hiernach den Antrag:

daß dem Herrn Dr. Schnitger in Schwalenberg 75 Rthl. bewilligt würden.

Der Antrag wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

Der ganze Salarienetat wurde hiernach genehmigt und darauf auch die Abtheilungen II. und III. des Etats unverändert angenommen.

Es handelte sich nun noch um die beiden in erster Lesung angenommenen Anträge.

1) Daß von den Armenärzten über ihre Thätigkeit als solche regelmäßige Berichte, in welchen die Zahl der vorgekommenen Besuche und Recepte besonders anzugeben sei, eingefordert werde;

2) daß dem nächsten Landtage ein ausführlicher Bericht über die Verwaltung und die Erfolge der Krankenanstalt mit Eröffnung etwaiger zweckmäßig erscheinender Abänderungsvorschläge vorgelegt werde.

Zu 1) beantragte Petri I. die Streichung, weil die ganze Bestimmung nutzlos sei.

Bei der Abstimmung ergab sich Gleichheit der Stimmen — der zweite Antrag wurde per majora genehmigt.

In der nun folgenden zweiten Lesung des Zuchthausetats wurden die einzelnen Titel nacheinander unverändert wie in erster Lesung angenommen. Auch die in erster Lesung genehmigten Anträge fanden keinen Widerspruch. Der Antrag des Abg. Weßel nämlich,

> daß bei Fürstlicher Regierung der Verkauf des Zuchthauses auf Abbruch beantragt, dagegen das Strafwerkhaus dem Frauenverein gegen Taxatum überlassen werden möge,

wurde per majora abgelehnt und endlich der ganze Etat per majora genehmigt.

Desgleichen wurde der Strafwerkhausetat, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, unverändert angenommen.

Es erfolgte hiernächst der Bericht der Hudeablösungscommission, Anlage 123.

Der Commissionsantrag wurde genehmigt und baldige Antwort an die Petenten beschlossen.

Hiernach erfolgte die Berathung des Althof'schen Antrags, Anl. 122.

Der Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß die Regierung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Parochialzwangs so wie über die Stolgebühren vorlegen werde. Man möge die Sache bis dahin vertagen.

Abg. Leizmann sprach sich gegen jeden Aufschub aus.

Abg. Petri II. stellte folgenden Antrag:

> der Landtag ersucht Fürstliche Regierung, bei Sr. Durchlaucht die unverzügliche Aufhebung des Pfarrzwangs zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken gegen entsprechende Entschädigung zu beantragen und den lutherischen und katholischen Gemeinden des Landes, welche noch keine Parochialrechte haben, diese zu gewähren.

Der Abg. Meyer stellte folgenden Antrag:

> In Berücksichtigung der Erklärung des Regierungs-Commissarius, daß wegen der betreffenden kirchlichen Verhältnisse eine Gesetzvorlage stattfinden werde, geht der Landtag über den Antrag des Abg. Althof zur Tagesordnung über.

Nach kurzer Discussion, an welcher sich die Abg. v. Stietencron, Meyer und Petri II. besonders betheiligten, wurde der Schluß der Debatte angenommen und darauf der Meyersche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen, indem nur die Abg. Schierenberg, Bunte, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Althof, Leizmann dagegen, sämmtliche übrigen Abg. aber dafür stimmten.

Auf den Antrag des Abg. Leizmann, welcher ursprünglich von jetzt an 2 Sitzungen täglich beantragt hatte, wurde der Anfang der morgenden Sitzung auf 9 Uhr festgesetzt.

Tagesordnung für morgen:

1) Bericht der Süllwolt-Kielschen Commission.
2) Bericht der Trennungscommission.
3) Wiederholung der heute zweifelhaft gebliebenen Abstimmung.
4) Berathung über die Vertretung des Landtags.
5) der Tenge'sche Antrag, Anl. 120.
6) Berathung des Berichts der Schützcommission.
7) Berathung des Berichts der Finanzcommission, Anl. 124.
8) Antrag des Abg. Kulemann, die Realschule betreffend.
9) Antrag des Abg. Tenge, Kirchenbau zu Hovedissen betreffend.

Schluß der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

In Vertretung des Herrn Präsidenten
F. Hausmann.

Hildebrand.

Vette.

Anlage 125 zum Protocoll vom 27. Februar 1850.

An den hohen Landtag.

Die beiden Kirchsprengel zu Schötmar und Oerlinghausen umfassen nicht nur eine Bevölkerung von ein und zwanzigtausend Seelen, sondern auch ein Landesgebiet, dessen Ausdehnung vier Meilen Weges erreicht. In der Mitte der Kirchen jener Ortschaften, etwa zwei Stunden von jeder derselben entfernt, befinden sich mehrere stark bewohnte Bauerschaften, unter andern Hovedissen, Ehrdissen, Evenhausen und Krentrup, in welchen hochherzige Männer sich vereinbart haben, mit einem den Betrag von 40,000 bis 50,000 Rthl. erreichenden Kostenaufwande eine besondere Parochie zu begründen, so wie dem sich jährlich steigernden Bedürfnisse nach einer erleichterten Seelsorge abzuhelfen.

Einem gleichen Ziele nachstrebend und von einem frommen Sinne geleitet sind etwa sechshundert Familienväter diesem Beschlusse beigetreten, und es ist derselbe im Einverständnisse Fürstlicher Regierung bereits so weit gereift, daß ehestens zur Grundsteinlegung für das zu errichtende Gotteshaus geschritten werden kann. Aber es besteht bezüglich der zum Bau erforderlichen Mittel keine weitere Grundlage als diejenige, welche der rege Wille und die Thatkraft der Betheiligten umfaßt. —

In außergewöhnlichen Verhältnissen ähnlicher Art pflegen milde Regierungen erleichternd einzuwirken, und Landesvertreter Namens ihrer Constituenten bereitwillig die Bruderhand zu reichen. — Es ist denn auch mein Wunsch, daß unser Landtag durch dessen Betheiligung an fraglichen Kirchenbauten dem Lande ein ehrendes Denkmal setzen möge, und indem ich von solchem geleitet werde, entledige ich mich des mir Seitens der betreffenden Kirchenbau-Commission ertheilten Auftrags durch Vortragung der angelegentlichen Bitte:

> es wolle der Landtag zur Beförderung jenes schönen Zweckes einen auf drei jährige Termine berechneten Beitrag von funfzehnhundert Thaler gewähren und vor dessen Vertagung einen desfallsigen Beschluß geneigtest fassen.

Detmold den 27sten Februar 1850.

Der Abgeordnete
Tenge.

Anlage **126** zum Protocoll vom 28. Februar 1850.

Bericht

der Finanzcommission über den Etat der Landcasse für 1850.

Die Prüfung des Etat der Landcasse hat für 1850 rücksichtlich der Einnahme zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

1) Titel I. Grundsteuer. Die Einnahme von der Grundsteuer ist auf 33,902 Rthl. 27 Sgr. 11 Pf. angegeben, während sie nach dem Etat für 1849 nur betrug:

a) Vom platten Lande . .	28,159 Rthl.	11 Sgr.	8 Pf.
b) Von früher eximirten bäuerlichen Grundstücken	988 "	9 "	8 "
c) Von den Rittergütern . .	1496 "	22 "	6 "
=	30,644 Rthl.	13 Sgr.	10 Pf.

Der Mehrbetrag rührt daher, daß die Entschädigungs-Rente, welche den Besitzern der früher eximirten Grundstücke und der Rittergüter nach dem Gesetze über die Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution gewährt wurde, seit Aufstellung des Etat für 1849 abgelöset ist, und daß deshalb die Contribution von den früher Eximirten in dem gegenwärtigen Etat vollständig zur Berechnung kommt.

Der höhere Betrag, mit welchem die Grundsteuer zur Einnahme gebracht ist, rechtfertiget sich hierdurch.

2) Ferner Titel I. Grundsteuer. Die Vermehrung der Einnahme von der Grundsteuer hat auch eine Steigerung der von dieser Steuer in Abzug kommenden Zählgelder u. s. w. zur Folge gehabt, nämlich von 3397 Rthl. auf 4269 Rthl. 8 Sgr. 7 Pf. Die Zählgelder u. s. w. fließen in

die

die Landrenteicasse, und sie befassen den Beitrag der Landcasse zur Besoldung der Hebungsbeamten und der Unterbedienten, so wie die s. g. Cammergebüren. Es ist in der Commission geltend gemacht worden, daß der Betrag dieser Verwaltungskosten, verglichen mit der Einnahme, sich unverhältnißmäßig hoch stelle. Eine Verminderung derselben würde sich jedoch nur durch eine Umgestaltung der Verwaltung selbst herbeiführen lassen, und da eine solche bei der gegenwärtigen Prüfung des Etat nicht in Frage steht,

so dürften die Zählgelder u. s. w. in dem angesetzten Betrage nicht zu beanstanden sein.

3) Ferner zu Titel I. Grundsteuer. Für das Amt Blomberg, die Städte Barntrup und Lage, und den Flecken Schwalenberg sind noch die bisherigen Aversionalbeträge an Grundsteuer angesetzt, und die fünf älteren Städte fehlen im Etat ganz. Aus den letzteren wird danach statt der Grundsteuer für das Jahr 1850 noch die Kreissteuer, welche unmittelbar in die Militaircasse fließt, gehoben werden. Hieran läßt sich zwar für den vorliegenden Etat nichts ändern. Die Commission schlägt aber vor,

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, daß die dem Gesetze vom 21. März 1843 entsprechende Heranziehung des Amtes Blomberg, der Städte Barntrup und Lage, des Fleckens Schwalenberg, und der fünf älteren Städte zu der allgemeinen Grundsteuer baldigst in Ausführung gebracht werde.

4) Titel III. Zinsen von Activcapitalien. An Zinsen von Activcapitalien hatte der Etat für 1849 den Betrag von 722 Rthl. Der gegenwärtige Etat hat 108 Rthl. Die Verminderung rührt daher, daß Capitalien in dem entsprechenden Betrage eingezogen, und zur Bestreitung des außerordentlichen Bedarfs für das vergangene Jahr verwandt sind.

5) Titel III. Zoll- und Steuer-Revenuen. Die Einnahme an Zoll- und Steuer-Revenuen ist auf 97,400 Rthl. veranschlagt. Nach Angabe des Herrn Regierungscommissarius ist diese Einnahme indeß bereits für das Jahr 1849 auf etwa 112,000 Rthl. wieder gestiegen, und es dürfte deshalb

der höhere Betrag von 112,000 Rthl. auch in den Etat für 1850 aufzunehmen sein.

6) Rücksichtlich der übrigen Positionen des Einnahme-Etat, Tit. II., Hudeschatz, — Tit. IV., Capitalien, — Tit. V., Ablösungscapitalien, — Tit. VII., Niederlage-Gebüren, — Tit. VIII., Außerordentlich, — und der im Anhange zu verrechnenden Zoll- und Steuer-Strafgelder ist nichts zu bemerken. Die Einnahme unter diesen Rubriken wird sich durch die Rechnung demnächst näher nachweisen und rechtfertigen.

Der Etat würde in Beziehung auf sie zu genehmigen sein.

Ueber

Ueber die einzelnen Titel der im Etat aufgeführten
Ausgabe
hat die Commission das Nachstehende hervor zu heben.

7) Die meisten Titel der Ausgabe erfordern eine besondere Erörterung nicht, da sie entweder ständig sind, oder sich doch sonst durch die früheren Etats unmittelbar erläutern, theilweise auch erst in der Rechnung dem Betrage nach sich genau bestimmen. Es sind hierher zu rechnen:

Tit. II. Capitalien.
Tit. III. Ad manus Serenissimae.
Tit. VII. Zur Affairencasse.
Tit. VIII. Zur Hofgerichtscasse.
Tit. IX. Landtags- und Deputationskosten.
Tit. X. Zur Landescatastration.
Tit. XI. Zur Ablösungscommission.
Tit. XIV. Für Landschulen.
Tit. XVI. Für das Taubstummeninstitut.
Tit. XVIII. Unterstützung wegen Wetterschäden.
Tit. XXII. Entschädigung des Erbherrn wegen des Zollanschlusses.
Tit. XXIII. Entschädigung der Städte wegen der Bieraccise.
Tit. XXIV. Zollverwaltung incl. des Gehalts des Departementsraths.
Tit. XXV. Außerordentlich. Anhang. Zoll- und Steuer-Strafgelder.

Diese Titel dürften sämmtlich zu genehmigen sein.

8) Ueber andere Titel liegen Special-Etats vor, welche zur besondern Verhandlung kommen, deren Ergebniß dann in den Haupt-Etat über zu tragen ist. Es sind dieß:

Tit. VI. Zur Militärcasse. Eine die Fassung dieses Titels angehende Bemerkung und eine Erläuterung über Ziffer 3), Kosten der Gendarmerie, wird der gegenwärtige Bericht weiter unten noch heraus heben.

Tit. XII. Zur Medicinalcasse.
Tit. XIII. Zur Wegbaucasse.
Tit. XX. Zur Sustentation des Zucht- und Zwangsarbeitshauses.
Tit. XXI. Zum Bau des neuen Zuchthauses.

Diese Titel unterliegen hier keiner weiteren Erörterung.

9) Tit. I. Zinsen. Um über die Veränderungen, welche in dem Betrage der Passivcapitalien sich während der letzten Jahre herausgestellt haben, eine genaue Uebersicht zu erhalten, sind die betreffenden Rechnungen nachgesehen worden, und es ist darüber der diesem Berichte angeschlossene Nachweis aufgestellt.

Gegen den im Etat ausgeworfenen Betrag der Zinsen zu 4778 Rthl.

 von

von Cassecapitalien und 2910 Rthl. von Ablösungscapitalien dürfte einstweilen nichts zu erinnern sein.

10) Tit. IV. Gehalte und Pensionen.

a) Von den in dem Salarien- und Pensions-Etat, Anlage 82, aufgeführten Posten sind Nr. 1. 5. 6. 8—14. 16—19 bereits früher genehmigt, und es ist rücksichtlich ihrer keine Aenderung in den Verhältnissen eingetreten, durch welche eine Modification der Ansätze begründet würde.

Diese Posten wären auch für 1850 zu genehmigen.

b) Der unter 2 bemerkte Gehalt der Ausschußdeputirten fällt nach Beschlusse des gegenwärtigen Landtages weg.

Die ausgeworfenen 400 Rthl. dürften zu streichen sein.

c) Unter Nr. 3. 4 sind der Gehalt des diesseitigen Oberappellationsraths und der Beitrag zu dem Gehalte des Secretairs am Oberappellationsgerichte aus dem vorherigen Etat wieder aufgenommen. Bekanntlich wurden diese beiden Posten, als nicht auf den Landcasse-Etat gehörig, auf den früheren Landtagen beanstandet, und es entspann sich darüber eine Verhandlung zwischen Fürstlicher Regierung und dem Landtage, welche bislang ihre Erledigung nicht gefunden hat. Da dieser Gegenstand indeß jeden Falls bei der im Werke begriffenen und hoffentlich nicht lange mehr ausstehenden Justizreform erledigt werden wird, so gibt die Commission dem Landtage anheim,

für das laufende Jahr die frühere Reclamation nicht zu verfolgen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechtszuständigkeiten und der Wiederaufnahme jener Reclamationen, namentlich auf den Fall hin, daß die beabsichtigte Reform der Gerichtsverfassung zum baldigen erwünschten Ziele nicht gelangen sollte.

d) Der Gehalt des Regierungscalculators ist für die Landcasse unter Nr. 7 nur theilweise aufgeführt. Bei der Berathung des Militär-Etat ist beschlossen, daß auch der dort noch zum Ansatze gebrachte Theil dieses Gehaltes mit 26 Rthl. hieher zu übertragen sei, wie es schon mit den früher auf den Wegbau-Etat verwiesenen 25 Rthl. 16 Sgr. 11 pf. geschehn ist.

Es kommen deshalb hier 59 Rthl. 21 Sgr. 11 pf. zur Ausgabe, statt der angesetzten 33 Rthl. 21 Sgr. 11 pf.

e) Als Gehalt der Weg-Controleurs sind unter Nr. 15 zusammen 700 Rthl. angesetzt, wie im Etat für 1849, welcher noch auf drei Controleurs Rücksicht zu nehmen hatte, während jetzt nur zwei angestellt sind. Nach einer vom Herrn Regierungscommissarius gegebenen Erläuterung sollen die durch das Eingehn der dritten Stelle eines Weg-Controleurs weggefallenen 200 Rthl. zu einer Verbesserung der den beiden noch fungirenden Controleurs bisher gewährten Gehalte dienen, und zwar in der Art, daß

der

der ältere künftig 400 Rthl., statt der bisherigen 300 Rthl., und der jüngere 300 Rthl., statt der bisherigen 200 Rthl. beziehe. — Da der hiernach sich ergebende Gehalt dem erweiterten Geschäftskreise der betreffenden Beamten entsprechen dürfte, und da voraus zu setzen ist, daß die beiden Beamten ihre volle Thätigkeit dem Wegbaudienste widmen werden, so spricht sich die Commission

für die Genehmigung des Etat-Satzes zu 700 Rthl.

aus.

f) Die Prüfung des Etat ist dadurch erschwert worden, daß in der Vorlage Fürstlicher Regierung für die vorgeschlagenen Aenderungen in mehreren Fällen, wie z. B. bei den Gehalten der Wegbau-Controleurs, Nr. 15, die Motivirung nicht hinzugefügt und die betreffende Aenderung selbst nicht hervor gehoben war. Die Commission trägt darauf an,

Fürstliche Regierung für künftige Fälle um die jedesmalige specielle Angabe der einzelnen Aenderungen in den Etat-Sätzen und um die Mittheilung der Motive zu diesen Aenderungen zu ersuchen.

11) Tit. V. Zur Fürstlichen Landrentei.

Bei der Berathung dieses Titels war vorab nothwendig, zu versuchen, ob sich nicht über das für das Jahr 1850 in Aussicht stehende Deficit der Landcasse eine einiger Maßen genaue Uebersicht gewinnen lasse. Der vorgelegte Etat schließt mit einem Deficit von 58,115 Rthl. 20 Sgr. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß zur Erstattung des aufgehobenen Schulgeldes 14,000 Rthl. in Ausgabe gebracht sind, welche an der Stelle einer früheren Abgabe stehn und durch eine andere Abgabe ersetzt werden müssen. Ferner wird die Einnahme an Zoll- und Steuer-Revenuen nach den erhaltenen Mittheilungen die im Etat angesetzte Summe muthmaßlich um etwa 15,000 Rthl. übersteigen. Endlich sind einzelne Ausgabeposten, wie die Landtagskosten mit 8000 Rthl., nur vorüber gehend zu einer den regelmäßigen Bedarf übersteigenden Höhe angeschlagen, und andere Posten der Ausgabe, wie die für den Wegbau angesetzten 38,000 Rthl., werden künftig wenigstens für den Fall eine Verminderung erleiden können, daß eine Einschränkung überhaupt nothwendig oder rathsam erscheinen sollte. Indeß selbst bei Berücksichtigung dieser Umstände verbleibt der Casse noch immer ein nicht unerheblicher nachhaltiger Ausfall, für dessen Deckung Sorge getragen werden muß.

Ueber die Art nun wie diese Deckung zu beschaffen sei, ist die Commission mit den Herrn Regierungscommissarien in Berathung getreten. Die letzteren waren der Ansicht, daß vor weiteren Schritten der Ablauf des gegenwärtigen Rechnungsjahres zu erwarten sei, indem sich alsdann erst der wirk-

wirkliche Betrag des Ausfalls genau übersehen, und die Frage, in wie fern er nicht bloß als vorübergehend zu betrachten sei, entscheiden lassen werde. Bis dahin werde die Landcasse ihren Verpflichtungen jeden Falls noch nachkommen können.

Die Commission ist dieser Ansicht im Wesentlichen beigetreten. Sie hat aber zugleich dafür gehalten, daß die Einbußen, welche die Landcasse durch die Zeitverhältnisse erlitten hat, und welche sie ferner erleiden wird, schon jetzt, bei der Berathung des Titel V. der Ausgabe des Etats, nicht außer Betracht bleiben können.

Ueber den Einfluß, welche jene Einbußen auf die Beschlußnahme über den Titel V. des Etat zu äußern geeignet sein, haben sich in der Commission verschiedene Ansichten kund gegeben.

Eine Ansicht geht dahin,

daß die Commission mit den Herrn Regierungscommissarien nochmals in Berathung treten möge, um wo möglich eine beiderseits genehme Herabsetzung der im Titel V. unter 2) ausgeworfenen Sublevationsgelder herbeizuführen.

Nach einer zweiten Ansicht

würden die Sublevationsgelder unter 2) zwar zu bewilligen, dagegen aber die Herrengelder unter 1) abzulehnen sein.

Nach einer dritten Ansicht

wären die Herrengelder zu bewilligen und die Sublevationsgelder in ihrem ganzen Betrage abzulehnen.

Nach einer vierten Ansicht

wären die Herrengelder ganz abzulehnen, und die Sublevationsgelder im Betrage von 7266 Rthl. 20 Sgr. zu bewilligen, im Uebrigen aber ebenfalls abzulehnen.

Nach einer fünften Ansicht endlich

wären die Herrengelder sowohl, wie die Sublevationsgelder im ganzen Betrage abzulehnen.

Die im Titel V. unter 3) aufgeführten Entschädigungsgelder sind nach der einstimmigen Ansicht der Commission

nicht zu beanstanden.

12) Titel VI. zur Militaircasse.

a) der Etat führt den Zuschuß der Landcasse zur Militair-Casse getrennt auf, als Antheil an der Maisch- und Braumalz-Steuer, und als bewilligten Zuschuß. Diese Trennung hat seit dem Anschlusse des Landes an den Zollverein ihre frühere Bedeutung verloren.

Der nach den Berathungen über den Militair-Etat erforderliche Zuschuß dürfte in ungetrennter Summe auf den Landcasse-Etat zu übertragen sein.

b) die Kosten der Gensdarmerie sind im Titel VI. unter 3) mit 3787 Rthl.

Rthl. angesetzt, ohne daß mit der diesmaligen Proposition ein specieller Etat darüber vorgelegt worden. Der Etat findet sich indeß in den Landtagsverhandlungen von 1848, Nr. 75, da der dort vorgelegte Etat sich auch auf das Jahr 1850 erstreckt. Nur darin unterscheidet sich die gegenwärtig ausgeworfene Summe von der früheren, daß darin die früher mit 25 Rthl. angesetzten Equipementskosten für neu angestellte Gensdarmen fehlen. Erinnerungen haben sich gegen die Position und ihre einzelnen Theile nicht ergeben, weshalb

sie zu genehmigen sein dürfte.

13) Im Titel XIV. Für die Landschulen sind unter 4) 2 Rthl. 26 Sgr. 3 pf. als Beitrag zu dem Gehalte des Schullehrers in Stemmen neu aufgeführt, wozu die Motivirung fehlt. Dieser Posten

dürfte zwar einstweilen nicht zu beanstanden, Fürstliche Regierung aber um Auskunft über die Gründe, aus welchen derselbe in den Landcasse-Etat aufgenommen ist, zu ersuchen sein.

Detmold, 27. Febr. 1850.

Petri, Berichterstatter.
Oberbracht. Meyer. Böhmer. J. Schütz. Schierenberg.
Hagemeister. Klocke. J. Fr. v. Stietencron.

Nachweis

über die Schulden der Landcasse von 1841 bis 1849 incl.

Im Jahr 1841 betrugen die Activ-Capitalien der Landcasse 15,000 Rthl., welche die Wegebaucasse verschuldete und die deshalb außer der Berechnung bleiben.

Es betrugen die Passiv-Capitalien		102,800 Rthl.
Ende 1846 dagegen betrugen		
die Passiv-Capitalien	134,450 Rthl.	
die Activ-Capitalien	36,550 Rthl.	
Mehrbetrag der Passiv-Capitalien		97,900 Rthl.
Es hatte sich also das Casse-Vermögen vermehrt um .		4,900 Rthl.
Ende 1849 betrugen die		
Passiv-Capitalien der Landcasse		189,580 Rthl.
die Activ-Capitalien		2,700 "
Mehrbetrag der Passiva		186,880 Rthl.
verglichen gegen 1846 obige		97,900 "
Es hatte sich also das Casse-Vermögen **vermindert** um		88,980 Rthl.
Hiergegen ist zu bemerken, daß durch die Landcasse außerdem an Schulden der ritterschaftlichen Casse		12,718 Rthl.
an Schulden der Wegbau-Casse		16,140 "
zusammen		28,858 Rthl.

übernommen und abgetragen sind.

Jene Verminderung des Casse-Vermögens um 88,980 Rthl. ist veranlaßt durch folgende Ausfälle in der Einnahme und Ueberschreitungen des Etat.

1847 blieben die Zollgefälle unter dem Anschlage um pp.		8,000 Rthl.
1848 desgleichen		20,000 "
" wurde der Wegbau-Etat überschritten um . .		12,000 "
" " " Zuchthaus-Etat überschritten um .		11,000 "
1849 " " Militair-Etat überschritten um . .		2,000 "
" " " Kosten des Landtags überschritten um		10,800 "
" " der Zuchthaus-Etat überschritten um . .		3,500 "
" " an Entschädigungsrente der früheren Contributionsfreiheit wurde gezahlt pp.		24,000 "
zusammen		91,300 Rthl.
kommt in Abzug die Entschädigungsrente		24,000 "
so bleiben		67,300 Rthl.

Nach

Nach den wirklichen Ergebnissen der Rechnungen war das Casse-Vermögen am Ende 1849 verringert um 88,980 Rthl., wovon die Entschädigungsrente, welche als zinsbar belegtes Capital zu betrachten ist, mit pp. 24,000 Rthl. abzuziehen ist, so daß die wirkliche Verringerung des Casse-Vermögens . . . . . 64,980 Rthl.
beträgt, und um . . . . . 2,320 „
weniger beträgt, als worauf sie oben berechnet ist. Diese Differenz gleicht sich schon dadurch beinahe aus, daß in der Rechnung von 1848 ein Einnahmeposten von 1950 Rthl. verrechnet ist, welcher im Etat nicht aufgenommen war, wonach also nur ein Unterschied von 370 Rthl. gegen vorstehende Berechnung überbleibt. Es darf indeß nicht übersehen werden, daß vorstehende Berechnung auf Genauigkeit keinen Anspruch macht, indem die minder bedeutenden Abweichungen des Etat von der Rechnung, unberücksichtigt geblieben sind, eben so wie der Rechnungsbestand am Ende 1849 außer Berechnung bleiben mußte, weil diese Rechnung noch nicht vorlag. Je nachdem der Cassenbestand am Ende des Jahres 1849 den des Jahres 1846 übersteigt oder darunter bleibt, wird das Resultat der vorstehenden Berechnung sich vermindern oder erhöhen. Hinsichtlich der Capitalien der Militaircasse findet sich ein Nachweis im Commissionsberichte über den betr. Etat.

Detmold den 27. Februar 1850.

Schierenberg.

№ 135.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 128.

145.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 28. Februar 1850. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Erklärung des Abg. Stuckmann über die ihn betreffenden Mißtrauensadressen. — Bericht der sog. Trennungscommission über mehrere Petitionen und Beschlußfassung über denselben. — Berathung und Beschlußnahme über die Vertretung des Landtags. — Berathung und Beschluß über den in Anlage 120 enthaltenen Antrag des Abg. Tenge. — Berathung und Beschlußnahme über den in Anlage 121 enthaltenen Bericht der Schütz-Commission. — Berathung und Beschluß über den in Anl. 124 enthaltenen Bericht der Finanzcommission. — Anlage 128: Bericht der Finanzcommission über den Etat der Landcasse.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und nach einigen sofort erledigten Erinnerungen genehmigt.

Der Abg. Stuckmann übergab sodann folgende Separaterklärung:

Vorbehaltene Erklärung.

Bei meiner Abstimmung auf dem gegenwärtigen Landtage ging ich immer nach bestem Wissen und bester Ueberzeugung, ohne links oder rechts zu sehen. Wer das tadelt, dem bin ich keine Antwort schuldig; wer mir das aber ableugnen will, der mag es auch beweisen. Das mir gewordene Mißtrauensvotum hat mich anfangs verletzt. Nachdem ich aber erfahren, wie es mit der Stimmensammlung dabei zugegangen, konnte ich mich leicht beruhigen. Längst nicht Alle, die sich unterschrieben, waren meine Wähler, und diejenigen derselben, die es aus bösem Willen thaten, mögen sich selbst darüber Rechenschaft geben, denen aber, die sich nur überreden und verleiten ließen, verzeihe ich gern.

Detmold, den 28. Februar 1850.

Stuckmann.

Der

Der Berichterstatter der sogenannten Süllwolt-Kielschen Commission, Abg. Althof, erstattete Bericht über eine Petition des Einliegers Lutter in Hillentrup und beantragte über dieselbe, da ihr Gegenstand nicht vor den Landtag gehörte, sofern dem Petenten noch der Weg der außerordentlichen Nichtigkeitsbeschwerde zustehen mögte, zur Tagesordnung überzugehen. Die Versammmlung genehmigte diesen Antrag.

Abg. Meyer erstattete hiernächst den folgenden

Bericht

der Commission für die Proposition Fürstlicher Regierung über die Trennung des Staats- vom Domanial-Haushalt, über die an dieselbe verwiesenen Petitionen.

1) Die Gemeindevorsteher von Rischenau, Niese und Hummersen haben die Beförderung der Vereinzelung der Meierei Falkenhagen gebeten.

Gleichen Antrag haben die Kleinsassen und Kötter von Werl und Stuckenbrock in Betreff der Domaine Stuckenbrock und die Bewohner der Stadt Barntrup rücksichtlich der dortigen herrschaftlichen Meierei gestellt.

Nach dem Inhalt der Vorstellungen sind die Petenten durch Mangel von Ländereien außer Stande, ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse durch eignen Anbau zu beschaffen; sie können kein Vieh halten und den Flachsbau nicht betreiben. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß durch die Haltung einer Kuh, und die Auffütterung eines Schweines, ein großer Theil der bedürftigen Nahrungsmittel den arbeitenden Volksclassen verschafft wird. Die Bearbeitung ihres Ackers geschieht größtentheils in den Feierstunden und entsteht dadurch in ihrem Verdienst kein erheblicher Ausfall. Auch hat die Vereinzellung für Fürstliche Rentcammer keine pecuniären Nachtheile in Gefolge, da bekanntlich durch dieselbe ein höherer Ertrag erzielt wird, als ihn ein Gesammtpächter gewähren kann; überdem vermindern sich die Bau- und Besserungskosten der Gebäude.

Wenn nun auch manche Bedenken selbst im Interesse der arbeitenden Volksklassen der Vereinzellung aller Meiereien entgegenstehen und insbesondere deren Vortheil alsdann nicht befördert wird, wenn sie mehr Pachtland besitzen, als sie mit ihrer Handarbeit bebauen können und zur Beschaffung ihrer Haushaltsbedürfnisse nöthig haben, so dürfte doch die Befriedigung des hervorgehobenen Bedürfnisses dringend zu empfehlen sein.

Da aber Fürstliche Regierung die Verhandlung wegen der Trennung des Staats- vom Domanial-Haushalt mit dem Landtage abgebrochen hat, so ist dieser außer Stande, auf die Gewährung der Gesuche der Petenten einzuwirken und muß diesen überlassen bleiben, Fürstliche Rentcammer deshalb anzugehen.

Indeß schlägt die Commission vor, daß die erwähnten Petitionen,

wie

wie es auch bei andern Bittschriften ähnlichen Inhalts von der Schütz-Commission beantragt ist, Fürstlicher Regierung zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden, wobei bemerkt wird, daß die Aufkünfte der Meierei Falkenhagen zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen sind und von Fürstlichem Consistorio bezogen werden. Es dürfte darin ein weiteres Motiv für die beantragte Vereinzellung derselben enthalten sein.

2) 21 Colonen aus Spork, Schönemark, Remmighausen, Heiligenkirchen und Hornoldendorf vermeinen, daß die Mühlenfuhren, als Ausfluß der Leibeigenschaft durch die Grundrechte aufgehoben sein und beschweren sich, daß diese Prästation fortwährend drückender und beschwerlicher gemacht würde. Sie beantragen die Aufhebung der Mühlenfuhren und jedenfalls die Beseitigung der widerrechtlichen Ausdehnung derselben.

Der erste Antrag findet durch den Beschluß des Landtags, daß Fürstliche Regierung aufgefordert werde, über die nach Maaßgabe der Grundrechte ohne Entschädigung aufzuhebenden Prästationen dem Landtage eine Proposition zu machen, seine Erledigung; in Betreff des weiteren Gesuches können aber die Petenten nur auf den Weg Rechtens verwiesen werden.

3) Der Colon Finke zu Homeien behauptet, daß er von einer am 25. Januar 1779 von Fürstlicher Rentcammer ertheilten Genehmigung, auf seinem Colonate 4 kleine Kotten gegen eine Prästation von einem Kottenthaler und 3 Handdiensten für jeden Kotten zu errichten, nur in soweit Gebrauch gemacht sei, daß 2 Kotten erbaut sein. Er beantragt den Erlaß der Hälfte der Abgabe.

Die Vorstellung ergiebt nicht, ob der Petent wegen des Erlasses bereits gehörigen Orts reclamirt habe. Wenn seine Angaben richtig sind, so darf der Erfolg solcher Reclamation nicht zweifelhaft sein und muß er deßhalb zu dieser verwiesen werden.

4) Der Ziegelmeister F. Berke zu Lage, als Eigenthümer der im Jahre 1842 auf Gründen des Colon Upmeier, № 2 zu Währentrup angelegten Ziegelei macht vorstellig, daß er für jeden Brand Steine eine Abgabe von 1 Rthl. 15 Sgr. an Fürstliche Rentcammer entrichten müsse und bittet, den Erlaß dieser ihm drückenden Abgabe zu bewirken.

Die Besteuerung des Gewerbes kann nur durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung in anderer Weise regulirt werden und muß sich der Petent bis dahin gedulden.

5) Die Vorsteher des IVten Wahl-Districts stellen vor, daß die dortigen Einlieger, wenn sie Vieh auf die Gemeinheiten treiben, außer dem Hirtenlohn und einen Hudeschatz an die Gemeinden jährlich einen Hudeschatz von 18, 24 und 27 Mgr. für jede Kuh und 3 Gr. für jedes Schwein an Fürstliche Rent-Cammer zu bezahlen hätten. Sie bitten wegen des dadurch entstehenden Druck's der verarmten Einlieger um Aufhebung dieser Prästation.

Daß der Hudeschatz an Fürstliche Rent-Cammer gezahlt werde, wird

 ein

ein Irrthum sein, da solcher nach dem Gesetz vom 21. Jan. 1783, die Contribution betr. für die Landcasse erhoben wird. Die Aufhebung dieser gesetzlichen Abgabe kann nur durch ein ein anderes Steuer-System herbeiführendes Gesetz stattfinden und muß dieses erwartet werden. Uebrigens sind die Vorsteher des 4ten Wahl-Districts aufmerksam zu machen, daß nach §. 17 der angezogenen Verordnung von den Einliegern Abgaben für das Mitbetreiben der gemeinen Hude an die Gemeinheit abgeschafft sind, mithin der von ihnen für die Gemeinde bezogen werdende Hudeschatz ungesetzlich ist.

6) Der Vorstand des Fleckens Alverdissen beschwert sich, daß, da die Salzniederlage zu Bösingfeld sei, dem Verseller zu Alverdissen aus der Flecken-Casse eine Vergütung von 5 Rthl. gezahlt werden müsse, indem ohne solche niemand die Versellung übernehmen wolle. Er bitte um Aufhebung des Salzzwanges und Gestattung, daß jeder das Salz von der Saline zu Uslen direct beziehen könne.

Die Aufhebung des Salzzwanges steht durch den mit Preußen bis 1854 abgeschlossenen Zoll-Vertrag nicht in der Berechtigung der hiesigen Verwaltung und kann daher dem Gesuche nicht entsprochen werden. Uebrigens sind die Petenten auf die Bekanntmachung Fürstl. Rent-Cammer vom 23. Dec. 1841, L. V. Bd. VIII. pag. 844 zu verweisen, wonach die Verseller für die Abholung des Salzes von der Niederlage und für den Debit, neben dem Vortheile, der ihnen durch den Mehrbetrag des Versellungspreises gegen den der Niederlage, welcher $^1/_7$ Pfennig pro Pfund beträgt, eine Vergütung von 2 p. Ct. des von ihnen zu zahlenden Geldbetrages erhalten, zu verweisen.

7) 397 Eingesessene des Amts Oerlinghausen bitten, daß Fürstliche Regierung veranlaßt werde, daß die jetzt bestehenden Salzpreise auf den früheren Satz von $25^1/_6$ Mgr. pro Himten wieder herabgesetzt werde.

Der jetzige Salzpreis beruht auf der zwischen der hiesigen Regierung und Preußen abgeschlossenen Zollvertrage vom 18. Oct. 1841, in welchem der Separat-Artikel 5 lautet:

„Der Salzpreis für das im Fürstenthum Lippe zur inländischen Consumtion abzusetzende Salz wird auf 9 Rthl. für die Tonne zu 400 Pfd. mit 5 Pfund Gutgewicht, worunter die Vergütung der Verpackungskosten mit einbegriffen ist, in der Art verabredet, daß eine Ermäßigung dieses Preises während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags nur in dem Falle, daß in Preußen ein geringerer Salzpreis angenommen werden sollte. und in diesem Falle bis auf den Betrag des letzteren eintreten darf" —

Durch die in Preußen eingetretene Ermäßigung des Salzpreises kostet daselbst die Tonne Salz zu 400 Pfd. jetzt 12 Rthl. und kann daher eine Ermäßigung des hiesigen Salzpreises, während des Bestandes des Zollvertrages nicht eintreten.

8) Der Commerciant Wefing zu Kusenbaum beantragt die Uebertragung einer Salzverseller ei.

Petent ist auf die bereits angezogene Bekanntmachung Fürstlicher Rent-

Rent-Cammer vom 23. Dec. 1841, wonach die Anordnung der Salzverfellerei auf dem Lande den Gemeinderäthen überlassen ist, zu verweisen.

Detmold den 27. Febr. 1850.

Meyer, als Berichterstatter.
Böhmer. J. Schütz. Klocke. Schierenberg. F. Hausmann. Petri. Tenge, vorbehältlich meiner besondern Bemerkungen.

Die unter 1 — 6 gemachten Commissionsanträge wurden angenommen, der Antrag unter № 7, die Salzpreise betreffend, veranlaßte eine kurze Debatte und beantragte der Abg. Hildebrand die Aussetzung der Abstimmung über denselben, da die einschlagenden Gesetze zuvor nachzusehen seien. Dieser Antrag wurde per maj. genehmigt.

Bei Wiederholung der gestern zweifelhaft gebliebenen Abstimmung wurde die Streichung per maj. genehmigt.

Es erfolgte sodann die Berathung über die Vertretung des Landtags und beantragte in der darüber entstandenen Debatte der Abg Althof:

1) daß ein Ausschuß gewählt werde,
2) daß derselbe aus 5 Abgeordneten bestehe,
3) daß die Befugnisse desselben folgende sein sollten:

1) Er führt die Geschäfte in der Landes-Cataster-Commission und im Landcasse-Administrations-Collegium, vorbehältlich der in der künftigen Finanzordnung des Landes über diese Geschäftszweige zu treffenden Bestimmungen einstweilen in der nämlichen Weise fort, wie es den früheren Ausschußdeputirten oblag und hat

2) Die Rechte des Landtags außer der Zeit, wo dieser versammelt ist, wahrzunehmen. Bindende Erklärungen kann er jedoch statt des Landtags nicht abgeben. In Fällen, wo solche erforderlich sind, hat er die Landtagsabgeordneten für den Zweck der Beschlußfassung zusammen zu berufen.

Mit den Geschäften im Landcasse-Administrations-Collegium und in der Cataster-Commission hat der Ausschuß drei Mitglieder aus seiner Mitte zu beauftragen.

Für die Tage, an welcher die Mitglieder des Ausschusses zu Erledigung ihrer Geschäfte zusammentreten, erhalten dieselben die nämlichen Diäten, welche während des Landtags gezahlt werden.

Nach kurzer Debatte, in welcher der Abg. Petri II. eine vorgängige Einigung mit der Regierung empfahl, wurde der Antrag des Abg. Althof in seinen drei Abtheilungen per maj. genehmigt.

Demnächst kam der Antrag des Abg. Tenge Anlage 120 zur Berathung.

Abg. Petri I.: Bereits bei der Berathung des Ablösungsgesetzes sei dieser Gegenstand zur Sprache gekommen und damals in zweiter Lesung beschlossen, wegen der für die vollständige Beurtheilung desselben noch erforderlichen

derlichen Recherchen von der weiteren Erörterung desselben vor der Hand Abstand zu nehmen. Die Lage der Sache habe sich seitdem nicht verändert, und es werde deshalb, — abgesehn von der Frage, in wie weit der Antrag für materiell begründet gehalten werden könne, — schon aus jenem formellen Grunde zur Tagesordnung überzugehn sein, — was er hiermit beantrage.

Nachdem der Abg. Tenge in längerer Rede seinen Antrag vertheidigt; die Abg. Meyer, Klocke und Althof, erstere beiden aus formellen Gründen die Zulässigkeit desselben bestritten hatten, wurde der Petrische Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt.

Es erfolgte sodann die Berathung des Berichts der Schützcommission. Anl. 121.

Zu dem auf Seite 11 des Berichts unter № 1 gemachten Vorschlage der Commission stellte der Abg. Tappe den Antrag:

> Unter 1) werde eingeschaltet: »ferner bei Verpachtungen die Domainenpächter zu verpflichten, auf geeignetem Lande gegen billige Vergütung für den Bedürftigen Lein auszusäen.«

Der Herr Regierungsrath Heldman setzte das Sachverhältniß näher auseinander und wies nach, daß es bis zum Ablaufe der jetzigen Pachtcontracte allein vom guten Willen der Pächter abhange, ob sie mehr Land bewilligen wollten, als wozu sie contractlich verpflichtet sein.

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Abg. Bornemeyer, welcher an die vielen Beschwerden über die Schlechtigkeit des ausgetheilten Landes erinnerte, ferner Stuckmann, Schütz, Meyer und König betheiligten, wurde der Commissionsantrag angenommen, der Tappe'sche Zusatzantrag aber abgelehnt.

№ 2 des Berichts wurde ebenfalls genehmigt.

Ad 3 stellte der Abg. Echterling den Zusatzantrag:

> Fürstliche Regierung wird ersucht, bei der Rentcammer dahin zu wirken, daß das Brennholz besser als bisher an Bedürftige vertheilt wird; namentlich dahin zu sehen, daß die Scheine durch die Gemeinderäthe vertheilt werden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman über den bisher befolgten Modus bei Holzvertheilungen, welcher der Abg. Meyer beitrat, wurde der Commissionsantrag genehmigt, der Echterlingsche Zusatzantrag verworfen.

Nr. 4 wurde ebenfalls genehmigt, während sich bei der Abstimmung über

über den hierher gehörigen Minoritätsantrag Gleichheit der Stimmen herausstellte.

Auch Nr. 5 wurde angenommen.

Zu Nr. 6 stellte der Abg. Weßel den Antrag:

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, zu bewirken, daß zur Vermehrung der Industrieschulen noch 200 Rthl. mehr als bisher aus den Ueberschüssen der Leihecasse verwendet werden mögen.

Der Abg. Bornemeyer stellte den Antrag:

das Wort „Spinn“ werde gestrichen.

Nach kurzer Debatte, worin sich herausgestellt, daß jährlich aus der Leihcasse und Landcasse c. 600 Rthl. für die Spinnschulen ohne großen Erfolg verwandt würden, wurde der Commissionsantrag angenommen, während die beiden Zusatzanträge abgelehnt wurden.

Zu Nr. 7 stellte der Abg. Böhmer den Zusatzantrag und motivirte denselben:

Die Portoauslagen, — im Fall die Postbehörde nicht zum Erlaß des Porto's zu bewegen sein sollte, — haben die Hebungsbeamten der Landcasse zu berechnen.

Der Commissionsantrag wurde nebst diesem Zusatzantrage angenommen.

Nr. 8 wurde ebenfalls nach einer Bemerkung des Herrn Regierungsrath Meyer, daß die betreffende Steuer mit Einführung eines andern Steuerfußes auch anders geregelt werden solle, angenommen, der betreffende Minoritätsvorschlag aber abgelehnt.

Desgleichen wurde Nr. 9 genehmigt.

Zu Nr. 10 stellte der Abg. Althof den Antrag auf Strich des Commissionsvorschlags, da er vorher gehört, daß für die Spinnschulen schon so viel und ohne großen Erfolg verwandt werde und dies eigentlich die einzige Ausgabe sei, die von den beantragten 1000 Rthl. zu bestreiten sein würde.

Abg. v. Stietencron tritt diesem Antrage bei, da schon 2000 Rthl. zur Hebung der Industrie bewilligt seien.

Abg. v. Cölln für den Commissionsantrag; da die Industrieschulen, welche viel wichtiger als die Spinnschulen seien, bisher keine Unterstützung erhalten haben. —

Der Präsident v. Cölln übernahm hierauf den Vorsitz, welchen bis hierher der Vicepräsident Hausmann gehabt hatte.

Der Abg. Meyer stellte und motivirte folgenden Antrag:

Die № 10 laute: „Fürstlicher Regierung zur Verwendung für die Verbesserung der Lage der Einlieger die Summe von 2000 Rthl. aus Staatsmitteln zur Disposition zu stellen.“

Der

Der Abg. v. Stietencron erklärte sich dagegen und stellte den Antrag:

über die Bewilligung der vorgeschlagenen 1000 Rthl. bis zur Bewilligung des betr. Titels in dem Landcasseetat hinwegzugehen.

Diesem Antrage schloß sich der Abg. Althof an, und wurde derselbe sodann per majora angenommen, womit die übrigen Anträge wegfielen.

Nr. 11 wurde genehmigt.

Zu Nr. 12 stellte der Abg. Hausmann den Antrag:

„Fürstliche Regierung werde ersucht, die Erlaubniß zu den Gemeinheitstheilungen nur dann zu geben, wenn die Hudegenossen dagegen in angemessener Weise Fürsorge für die daran betheiligten nicht ansässigen Interessenten treffen."

Nach kurzer Debatte wurde der Commissionsantrag abgelehnt: der Antrag des Abg. Hausmann aber genehmigt.

Ein Antrag auf Schluß der Sitzung wurde hierauf abgelehnt.

Demnächst wurden als eingegangen noch nachträglich 3 Vertrauensadressen für den Abg. Stuckmann aus dem Wahlbezirke desselben mit c. 140 Unterschriften mitgetheilt und vorgelesen.

Hierauf kam der Bericht der Finanzcommission, Anlage 124, zur Berathung.

Die unter den Nr. 1, 2, 3, 4, 5 gestellten Commissionsanträge wurden ohne weitere Debatte genehmigt.

Ueber den Commissionsantrag zu den Nr. 6, 7, 8 und 9 entspann sich eine längere Debatte, an welcher die Abg. Bornemeyer, Schierenberg, Stuckmann, Klocke, Hagemeister und Meyer sich betheiligten. Der Letztere empfahl den von ihm unter Nr. 9 gestellten Antrag, eventuell aber den Antrag der Commission.

Abg. Böhmer stellte folgenden Antrag:

„der Landtag wolle Fürstlicher Regierung empfehlen, die bezeichnete Wegelinie aus dem für Communalwegebau bewilligten Fond angemessen zu berücksichtigen."

Der Commissionsantrag wurde mit dem Böhmer'schen Zusatzantrage angenommen, der Meyer'sche Antrag aber verworfen.

Zu Nr. 10 bemerkte der Abg. Hagemann, daß es wünschenswerth sei, wenn die Chausseeaufseher angewiesen würden, die Passanten zur Controle der Chausseegelderhebung anzuhalten.

Der

Der Abg. Althof stellte betreffs des Commissionsantrags den weiter von ihm begründeten Antrag, daß die etwa nöthigen Schritte der Regierung überlassen werden mögten, schloß sich aber dem Antrage des Abg. Tenge an, daß die Worte „unter Umständen" dem unter 10 Nr. 1 gestellten Commissionsantrage eingeschaltet werden.

Die beiden unter 10 Nr. 1 und 2 gestellten Commissionsanträge wurden genehmigt; der Tenge'sche Zusatzantrag aber abgelehnt.

Auch der nun folgende Vorschlag der Commission, betreffs der Gehalte der Wegaufseher wurde genehmigt; desgleichen nach kurzer Debatte der Commissionsvorschlag betreffs des Straßenpflasters; wonach der ganze Bericht als erledigt angenommen wurde.

Die Tagesordnung für die morgende Sitzung wurde, wie folgt, festgesetzt:

1) Bericht der Finanzcommission über einige Petitionen.
2) Wiederholung der heute zweifelhaft gebliebenen Abstimmung über das Webegeld.
3) der Kulemann'sche Antrag, Realschule betreffend.
4) der Tenge'sche Antrag betreffs der Kirche zu Hovedissen.
5) Zweite Lesung des Gymnasialetats.
6) Berathung des Berichts der Finanzcommission über den Etat der Landcasse, Anl. 126.
7) Eventuell: Wahl des Ausschusses.

Anfang der morgenden Sitzung um 9 Uhr, Schluß der heutigen Sitzung um 1½ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

№ 136.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

146.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 1. März 1850. Morgens 9 Uhr

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Bericht der Ablösungscommission über mehre Petitionen, Berathung und Abstimmung über denselben. — Motivirte Zurücknahme des Kulemann'schen Antrags, Realschule betreffend. — Berathung und Ablehnung des Tenge'schen Antrags, Anl. 125, die Kirche zu Hovedissen betreffend. — Zweite Lesung des Gymnasialetats und Annahme desselben.

Als eingegangen wurde eine Erinnerung an die heute zur Berathung kommende Lipperoder Petition angezeigt.

Der Abg. Petri I. berichtete sodann Namens der Ablösungscommission über eine von mehreren Einwohnern des Amtes Brake eingereichte Petition wegen Aufhebung der bestehenden Fischereigerechtigkeiten. Der Gegenstand sei mit dem vom Landtage bereits beschlossenen Antrage an Fürstliche Regierung in Betreff eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer in Verbindung zu bringen. Die Commission schlage vor, die Petition zugleich mit jenem Antrage an Fürstliche Regierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dieser Vorschlag wurde genehmigt.

Derselbe Abgeordnete berichtete Namens der Finanzcommission über eine Vorstellung der Dorfschaft Lipperode. In der Vorstellung werde die Erstattung eines der Landcasse überwiesenen Ueberschusses der s. g. Enclaven-Casse und einzelner aus dieser Casse geleisteten Ausgabeposten an die Dorfschaft Lipperode beantragt. Nach dem Anschlusse der Enclaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen an den Zollverein habe Fürstliche Regierung für die aus diesen Gebietstheilen eingehende Steuer eine besondere Casse gebildet, und sie habe es sich zum Grundsatze gemacht, die in diese Casse fließenden Gelder für die Enclaven selbst, zu Unterstützun-

 gen,

gen, zur Armen- und Krankenpflege u. s. w. zu verwenden. Als später das ganze Fürstenthum dem Zollvereine beigetreten, sei diese Casse aufgehoben, und die Einnahme derselben, so wie ein ihr verbliebener, in der Vorstellung auf 1240 Rthl. angegebener Capitalbestand der Landcasse überwiesen. Die Vorstellung verlange die Erstattung jenes Capitalbestandes, so weit er auf den Antheil von Lipperode falle. Zugleich bestreite sie die Angemessenheit mehrerer Ausgaben, welche während der besondern Rechnungsführung aus der Enclaven-Casse bestritten sein, und sie beantrage auch in dieser Beziehung Ersatz.

Die Commission sei der Ansicht, daß der Petentin ein Rechts-Anspruch, wie er in der Vorstellung vorausgesetzt werde, in beiden Beziehungen nicht zustehe. Die früher von Fürstlicher Regierung befolgte Regel, daß die betreffende Steuer nach Bedürfniß für die Enclaven zu verwenden sei, begründe einen solchen nicht. Auch sei es irrig, wenn die Vorstellung sich auf ein von Seiten der früheren Stände erfolgtes Anerkenntniß des Grundsatzes, von welchem sie ausgehe, berufen zu können glaube. Auf den früheren Landtagen sei die Enclaven-Casse nur ein einziges Mal zur Sprache gekommen. Fürstliche Regierung habe auf dem Landtage des Jahres 1840 einen Etat für die Enclaven-Casse vorgelegt. Der Landtag habe in seinem Gutachten (S. 88 der Landtagsverhandlungen von 1840) erwiedert, daß der Etat dem Zwecke nicht entsprechend scheine, da er überall im Einzelnen nicht näher motivirt sei, daß es aber nicht nothwendig gefunden werde, auf eine Abhülfe dieses Mangels anzutragen, da die Enclaven-Casse bei dem zu erwartenden Zollanschlusse ohne Zweifel eingehn werde. Die Aufhebung der Enclaven-Casse sei dann mit dem Anschlusse des Landes an den Zollverein auch erfolgt.

Die Commission trage darauf an, die Petentin auf dieß Sachverhältniß zu verweisen. Sollte die Petentin besondere Verwendungen aus der Landcasse für sich in Anspruch zu nehmen haben, die sie glaube mit Bezugnahme auf die früheren Verhältnisse unterstützen zu können, so werde von ihr ein Antrag dieserhalb an Fürstliche Regierung zu richten sein, von welcher letztern denn die etwa zweckmäßig erscheinenden Verwendungen auf dem Landtage mit dem Landcasse-Etat zur Vorlage zu bringen wären.

Dem Antrage der Commission wurde beigestimmt.

Bei der folgenden zweiten Abstimmung über das Webegeld wurde der Minoritätsvorschlag der Schützcommission per majora genehmigt.

Als zur Berathung des Kulemannschen Antrags über die Realschule geschritten werden sollte: erklärte der Antragsteller Kulemann:

Er glaube, daß der Landtag wol wenig geneigt sein mögte, sich mit seinem Antrage zu befreunden; auch gestehe er, daß die Durchführung desselben für die Regierung mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden sei. Die beiden Gymnasien seien nämlich eine abgemachte Sache und durch die beständigen Bewilligungen gleichsam verewigt. Es sei auch die Frage, welches

ches Gymnasium in eine Realschule verwandelt werden solle. Etwa Detmold? — Aber da sei ein stattliches Gymnasialgebäude, ein Naturalienkabinet, große Klosterfonds, ausgezeichnete Lehrer in Naturwissenschaften und fremden Sprachen; und was nicht zu vergessen sei, man halte Detmold Lemgo gegenüber für ein Paradies. Zwar sei in Detmold kein Ueberfluß von Vergnügungen, aber die Verhältnisse dieser Stadt seien doch so angelegt, daß sich aus denselben, wie der Abg. Petri I. einmal bemerkt, ein vergnügter Richter wol construiren lasse. Und Lemgo? — Ja, da seien in Ansehung der Klosterfonds und der Großartigkeit der Gymnasialeinrichtungen dieselben Schwierigkeiten. Und was nicht zu vergessen sei: in dieser Stadt sei ein großes Gewohnheitsleben, aus welchem man sich nicht leicht herausfinden könne, sobald man sich einmal in dieselben hineingenistet. Der Umtausch der Lehrer und die Wanderung derselben sei daher gar nicht so leicht. Kurzum, er stoße bei dieser Gymnasialfrage auf einen Dualismus, den Fürstliche Regierung vielleicht selber nicht zur Einheit bringen werde. Aus diesem Grunde sehe er sich veranlaßt, seinen Antrag zurückzuziehen.

Hiernach kam der Tenge'sche Antrag, Anl. 125, zur Berathung. Es entspann sich über denselben eine längere Debatte, an welcher außer dem Herrn Regierungsrath Meyer, welcher eventuell einen angemessenen Beitrag zur Landescollecte aus der Landcasse empfahl, im Sinne des Antragstellers besonders der Abg. Weßel, im entgegengesetzten Sinne aber die Abg. Hagemeister, Hausmann, Leizmann und Meyer und außerdem noch im Allgemeinen die Abg. v. Stieteneron, Schütz und Petri I. sich betheiligten.

Der Abg. Schütz stellte den eventuellen Antrag, daß ein Zuschuß von 500 Rthl. bewilligt werde.

In namentlicher Abstimmung wurde sodann der Tenge'sche Antrag bei Abwesenheit des Abg. Böhmer mit 3 gegen 21 Stimmen abgelehnt, indem nur die Abg. Stuckmann, Weßel und Tenge dafür, die übrigen aber dagegen stimmten.

Für den Antrag des Abg. Schütz stimmten nur die Abg. Weßel, Schütz, Tenge, Petri I. und Althof. Abg. Böhmer fehlte, die übrigen Abg. stimmten dagegen; der Antrag war also mit 5 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Sodann wurde die zweite Lesung des Gymnasialetats vorgenommen.

Der Abg. Schierenberg fragte, ob der Lehrer Nieländer noch seinen Gehalt aus der Gymnasialcasse beziehe?

Herr Regierungsrath Meyer erklärte, daß der Lehrer Nieländer nur aus einem Versehen im Etat übergangen sei.

Der Abg. v. Stieteneron stellte den Antrag:

Fürstliche Regierung zu ersuchen, Einrichtungen zu treffen, wonach die

 Ver-

Verwaltung der Gymnasialfonds und der Zuschüsse zu denselben aus der Landcasse unter unmittelbare Controle Fürstl. Regierung gebracht und die genaue Beachtung der bewilligten Etats gesichert werde.

Der Abg. Böhmer stellte den Antrag:

Fürstliche Regierung zu ersuchen:

1) die Scholarchats-Commission förderfamst dahin zu vervollständigen, daß solche mindestens aus 3 Mitgliedern bestehe.

2) Außerdem auch den Director des Gymnasiums als Mitglied dieser Commission zu berufen.

Beide so eben erwähnten Anträge wurden bis an's Ende der Berathung über den Etat verstellt.

Ad A. 1) b. des Etats stellte der Abg. Schierenberg den Antrag:

der Landtag ersucht Fürstliche Regierung, zu veranlassen, daß aus der Landrenteicasse der frühere Betrag von 2483 Rthl. an die Gymnasialcasse gezahlt werde

Dieser Antrag wurde vom Antragsteller in folgender Weise begründet.

Nach Ausweis der Landtagsverhandlungen von 1847 S. 69 habe die Landrentei an die Gymnasialcasse zu zahlen 2483 Rthl. 22 Sgr.; es würden jetzt nur gezahlt 2183 Rthl. 22 Sgr., die übrigen 300 Rthl. würden als Pension an die Witwe Legationsrath Preuß gezahlt. Demnach würde diese Pension in der Wirklichkeit von der Gymnasialcasse getragen, während sie von der Landrentei ausbezahlt werde, daher der frühere Beitrag von 2483 Rthl. 22 Sgr. direct an die Gymnasialcasse zu zahlen sein und jene Pension der Witwe ꝛc. Preuß auf eine andere Casse zu übernehmen sein werde. Es liege sonst die Gefahr vor, daß beim Tode der Witwe ꝛc. Preuß auch ferner nur 2183 Rthl. 22 Sgr. an die Gymnasialcasse gezahlt werden möchten.

Der Antrag wurde per majora genehmigt.

Beim Verzeichniß der Gehälter der Lehrer (83 b. des Etats) kam ad 1) noch einmal die beantragte Zulage für den Professor Schierenberg mit Rücksicht auf dessen in der Sitzung vom 26. d. M. vorgelesenen Schreibens zur Berathung.

Abg. Petri I. bemerkte, daß schon im Jahre 1845 für den Director 1000 Rthl. bewilligt seien. — Als diese Bewilligung erfolgt sei, habe der Professor Schierenberg schon die freie Wohnung innegehabt, die ihm auf jene Zulage angerechnet sei. Nach weiterer Schilderung der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse stellte der Abg. Petri I. mit der Bemerkung, daß die betreffende Behörde für die Zurückhaltung der fragl. bewilligten Zulage zur Verantwortung zu ziehen sein werde, den Antrag:

der Landtag wolle in Berücksichtigung der auf dem Landtage von 1845 bereits

bereits geschehenen Bewilligung den unter 1 für den Director proponirten Gehalt von 1000 Rthl. für den Etat genehmigen.

Der Herr Regierungsrath Meyer bemerkte, daß dem jetzigen Director bei seiner Anstellung eine freie Wohnung nicht ausdrücklich bewilligt sei. Der Director Falkmann habe nur 800 Rthl. und freie Wohnung gehabt.

Abg. Petri I. rechnete zusammen, daß auch Falkmann schon 1000 Rthl. gehabt habe.

Abg. Klocke: Wenn früher schon die Zulage bewilligt sei, so sei eine Bewilligung jetzt selbstverständlich.

Herr Regierungsrath Meyer erwähnte, daß die bewilligten Gelder, wenn auch nicht etatsmäßig, doch immer im Interesse des Gymnasiums verwendet seien.

Abg. v. Stietencron. Man befinde sich hier eigentlich vollständig in einem Irrgarten, und bevor die vollständigsten Aufklärungen über die bisherige Verwendung der fraglichen Gelder gegeben sei, dürften keine neuen Bewilligungen gemacht werden; dies beantrage er hiermit.

Abg. Petri I. Nicht in einem Irrgarten befinde man sich, sondern es sei klar, daß die bewilligten Gelder nicht etatmäßig sondern willkürlich verwendet seien, wofür die Behörde zur Verantwortung gezogen werden müsse. Er stelle den Antrag, daß dies geschehe.

Ein Schlußantrag wurde abgelehnt.

Präsident v. Cölln für die Bewilligung.

Abg. Hausmann gegen die jetzige Bewilligung, die man bis auf den nächsten Etat aussetzen müsse. Er sei für den v. Stietencron'schen Antrag.

Abg. Meyer gegen den v. Stietencron'schen Antrag und für den Antrag des Abg. Petri I., daß die Behörde zur Verantwortung zu ziehen sei.

Abg. Schütz stellte den präjudiciellen Antrag:

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen wegen Gehalt des Directors die Beschlüsse der Landstände von 1845 in Ausführung zu bringen und geht in Betreff der jetzt beantragten Zulage zur motivirten Tagesordnung über.

Abg. Weßel stellte folgenden Antrag:

der Landtag wolle Fürstliche Regierung ersuchen, die Scholarchatscommission wegen der willkührlichen Verwendung der etatsmäßig bewilligten Gelder zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, daß die Gelder zu dem festgesetzten Zwecke verwendet werden.

Auch dieser Antrag wurde bis zum Schlusse zurückgelegt.

Nachdem noch der Herr Regierungsrath Meyer erklärt hatte, daß die Regierung sich nicht auf die Vergangenheit verweisen lassen, und daß

er

er dafür sorgen werde, daß wenn Nichts bewilligt sei, auch nichts ausgezahlt werden solle, wurde der präjudicielle Antrag des Abg. Schütz mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

dagegen stimmten nur die Abg. Schierenberg, König, Meyer, Stuckmann, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. Die übrigen Abg. stimmten dafür. — Die anderen Anträge fielen damit weg.

Auch über den Gehalt des Prof. Horrmann erhob sich eine längere Debatte, an welcher sich die Abg. v. Stietencron, Meyer, Hildebrand, v. Cölln, Böhmer und Schierenberg betheiligten. Letzterer hob namentlich hervor, wenn die Zulage von 100 Rthl. auch ohne Bewilligung des Landtags gegeben sei, so möge man die jetzige Vorlage als ein Gesuch um eine Art von Indemnitätsbill ansehen und dieselbe in Berücksichtigung der anerkannten Verdienste des Professor Horrmann ertheilen.

Der Herr Regierungsrath Meyer bemerkte noch, daß der Prof. Horrmann einen Ruf als Director des Gymnasiums in Pr. Minden abgelehnt habe und daß sein Abgang von hier sehr zu beklagen gewesen sein würde.

Die Zulage von 100 Rthl. wurde sodann mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen indem nur die

Abg. Hausmann, Kulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeier, Hildebrand dagegen stimmten.

Ein Antrag des Abg. Echterling

daß statt 900 Rthl. gesetzt werde 800 Rthl. war damit weggefallen.

Ebenso wurde über den Gehalt des Dr. Kestner debattirt, aber auch in Bezug hierauf die erste Lesung mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, Meyer, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, die übrigen Abg. stimmten dagegen.

Nr. 5 wurde unverändert genehmigt.

Nr. 6, der Gehalt des Dr. Reitze, gab zu einer längeren Debatte Veranlassung.

Der Abg. v. Stietencron, wollte hier seinen vorerwähnten Antrag, vorerst nichts Neues zu bewilligen, zur Abstimmung gebracht sehen.

Die Versammlung entschied sich gegen die formelle Zulässigkeit des Antrags.

Der Abg. Bornemeyer beantragte auch für den Dr. Reitze, wie für Kestner 700 Rthl. zu setzen. —

Sodann wurde beschlossen, die Frage über die Bestimmung der Zulage bis auf den Titel: außerordentliche Zulage für den Dr. Rei-

Reitze auszusetzen und werde hier vorläufig die erste Lesung genehmigt, der Antrag des Abg. Bornemeyer aber abgelehnt.

Nr. 7 wurde ohne Discussion genehmigt.

Nr. 8, Gehalt des Lehrers Dornheim veranlaßte wieder eine längere Debatte, indem dabei, wie bei erster Lesung, die Frage, ob überhaupt eine 6te Classe bleiben solle, ausführlich erörtert wurde. —

Der Herr Regierungsrath Meyer bemerkte bei dieser Gelegenheit: Als Hauptgrund, weßhalb der Landtag bei der ersten Lesung die beantragten 300 Rthl. für die 6te Classe des hiesigen Gymnasiums abgelehnt habe, sei der Umstand angegeben, daß die Detmolder Bürgerschaft die untern Classen des Gymnasiums zugleich als Bürgerschule benutze, und daß es besser sei, wenn die hiesige Stadt selbst eine höhere Bürgerschule errichte. Dabei sei aber andererseits zu berücksichtigen, daß durch das Schulgeld die obigen 300 Rthl. schon bis auf etwa 90 Rthl. aufgebracht werden. Wenn aber auch eine höhere Bürgerschule hier errichtet werde, so sei die 6te Classe am Gymnasium doch nöthig, da beide Schulanstalten ganz verschiedene Zwecke verfolgen und danach auch der Lehrstoff bei beiden verschieden sei. Auf dem Gymnasium, als Vorbereitungsschule für die Wissenschaft, werden häuptsächlich alle Sprachen erlernt werden müssen, wozu aber ein 9 bis 10 jähriger Cursus nöthig sei, wovon 1 Jahr auf jede der drei untern, 2 Jahr auf jede der drei obern Classen kommen. Diese Einrichtung bestehe sowohl in Preußen, als im Königreiche Sachsen und zwar selbst bei Gymnasien, die eine geringere Schülerzahl, als die Unsrigen haben. Auch die vor Kurzem in Berlin stattgefundene Conferenz von Gymnasiallehrern habe eine solche Einrichtung für nothwendig gehalten. Wenn also die 6te Gymnasialclasse hier wieder wegfallen solle, so werden die betreffenden Eltern zur Annahme von Privatlehrern gezwungen werden, was aber gewiß nicht wünschenswerth sei und auch mit der Einrichtung der Volksschulen im Widerspruche stehe.

Man möge daher keinen Rückschritt machen und durch Aufhebung der 6ten Classe unsern Gymnasien, die eine Zierde des Landes seien, keine Schmach zufügen.

Jedenfalls sei der einstweilige Fortbestand der Serta nothwendig und in Bezug auf Detmold um so mehr gerecht, als auch in Lemgo eine solche Classe bestehe und dem Lehrer an dieser noch eine Zulage zu den bisherigen 180 Rthl bewilligt sei. Es lasse sich übrigens für die Zukunft die Einrichtung treffen, daß die Knaben erst mit dem 10ten Jahre als Schüler aufgenommen würden.

Präsident v. Cölln stellte den Hauptantrag auf eine definitive Gehaltsbewil-

bewilligung für den Lehrer der Sexta, eventuell aber für eine provisorische Bewilligung auf das laufende Jahr.

Die definitive Bewilligung wurde mit 5 gegen 20 Stimmen abgelehnt, indem nur die Abg. Schierenberg, Petri I., Petri II., Althof und v. Cölln dafür stimmten. Die provisorische Bewilligung dagegen wurde mit 14 gegen 11 Stimmen genehmigt, indem nur die

Abg. Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann, Klocke, v. Stietencron, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand dagegen, die übrigen aber dafür stimmten.

Auch über die Position sub. Nr. 10, Gehalt des Zeichenlehrers Menke wurde länger debattirt, indem die Frage über die Stellung des Lehrers Nieländer dabei zur Discussion gebracht wurde.

Schließlich wurde der Antrag des Abg. Petri II., daß auch hier die Bewilligung eine provisorische sein solle, per maj. genehmigt und nach Annahme der Positionen unter Nr. 11, 12 und 13 — auf Antrag des Abg. Meyer noch für den Lehrer Nieländer die Summe von 153 Rthl. 10 Sgr. eingeschaltet.

Zu Tit. 2 der Ausgabe: Zinsen, bemerkte der Abg. Schierenberg, es werde die Rechnung vereinfachen, wenn der vorhandene Ueberschuß von 500 Rthl. zur Abtragung der Schuld verwandt und dann das Capital von 1000 Rthl auf die Landcasse übernommen würde. Jedenfalls werde sich der Zinsenbetrag von 52 auf 33 Rthl. 10 Sgr. modificiren.

Der Abg. Weßel stellte den ausdrücklichen Antrag, daß statt 1500 Rthl. 1000 Rthl. gesetzt und für Zinsen die Summe von 33 Rthl. 10 Sgr. angenommen werde.

Dieser Antrag wurde nach kurzer Debatte per majora abgelehnt.

Für die Zulage von 75 Rthl. für den Dr. Reitze sprachen sodann die Abg. Bornemeyer, Meyer und Kulemann, welcher Letztere im Gegensatze zum Abg. Meyer die Familienverhältnisse des Dr. Reitze hier für ganz gleichgültig erklärte, dagegen aber dessen ausgezeichnete Verdienste als Lehrer hervorhob. — Gegen die Zulage sprachen besonders die Abg. Petri II. und Klocke.

Die Zulage wurde sodann mit 13 gegen 11 Stimmen genehmigt, indem die

Abg. Schierenberg, Meyer, Kulemann, Bunte, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer dafür, die übrigen Abg. aber, außer dem abwesenden Hagemeister, dagegen stimmten.

Es kamen sodann noch die oben erwähnten Anträge der Abg. v. Stietencron, Weßel und Böhmer zur Abstimmung und wurden dieselben

per

per majora, der Böhmer'sche zunächst in seinem ersten Theile, genehmigt.

Zum zweiten Theile des Böhmer'schen Antrags, gegen welchen sich besonders der Herr Regierungsrath Meyer aussprach, stellte der Abg. Kulemann den Zusatzantrag:

Das Mitglied in der Scholarchatscommission wird committirt aus der Gesammtzahl der definitiv angestellten Lehrer.

Der Böhmersche Antrag wurde jedoch nach kurzer Debatte angenommen und damit der Kulemann'sche Antrag abgelehnt.

Zu dem Berichte über das Lemgo'er Gymnasium beantragte der Abg. Kulemann wie bei erster Lesung

der Lehrer Rentsch erhält eine Gehaltszulage von 100 Rthl.

Die Begründung war dieselbe wie in erster Lesung.

Auch der Abg. Schütz wiederholte seinen früheren Antrag,

daß 200 Rthl. zur Vertheilung unter die 3 Lehrer Berger, Busse und Rentsch der Regierung zur Disposition gestellt werden mögte. —

Abg. Bunte beantragt den Zusatz: zur gleichmäßigen Vertheilung.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, genehmigt, darauf der Schütz'sche Antrag abgelehnt, womit auch der Bunte'sche Antrag fiel, desgleichen der Kulemann'sche Antrag verworfen und endlich der frühere Antrag von Böhmer, daß die ganze Bewilligung nur provisorisch sein solle, angenommen.

Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche auf 4 Uhr Nachmittags anberaumt wurde:

1) Berathung des Berichts über den Landcassenetat.
2) Eventuell: Wahl des Ausschusses.

Ende der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

In Nr. 134 der Landtagsverhandlungen d. J. Protocoll 144. S. 1. hat sich in der dort abgedruckten Separaterklärung des Unterzeichneten ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Es muß nämlich in der dritten Zeile des Textes dieser Separat-Erklärung heißen: „weil ich etwa **nicht** einverstanden wäre ꝛc.“ Dieses **nicht** ist ausgelassen.

Detmold, 22. März 1850.

v. Cölln.

№ 137.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

147.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 1sten März 1850. Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungspräsident Petri und die Herren Regierungsrath Heldman und Regierungsrath Meyer.

Inhalt: Erste Lesung des Landcassenetats.

Der Schriftführer Hildebrand bemerkte zunächst in Bezug auf die Diätenrechnung, daß er den betreffenden Abg. alle Tage, an denen sie nach den Protocollen gefehlt, ohne Ausnahme vorläufig gestrichen habe, daß aber für den Archivar, auf mehrfach gegebene Veranlassung auch die 4 ersten Tage, wo derselbe noch nicht in Function gewesen, angesetzt seien, um dem Stellvertreter desselben in Anrechnung gebracht zu werden. — Beides wurde nach kurzer Debatte genehmigt.

Es handelte sich sodann um den in voriger Sitzung nicht zur Abstimmung gebrachten Antrag, Salzpreise betreffend, in Bezug auf welchen auf Antrag des Abgeordneten Hildebrand jetzt beschlossen wurde, daß statt desselben der frühere Antrag des Abg. Klocke, enthalten in der Anl. zu № 4 der Landtagsprotocolle vom Jahre 1848 (vom 25. März), welcher damals abgelehnt worden, angenommen werden solle.

Sodann wurde zur Berathung des Landcassenetats geschritten.

ad 1 des Commissionsberichts bemerkte der Abg. v. Stietencron, daß die Einnahme von der Grundsteuer wahrscheinlich nur aus einem Irrthum viel zu hoch angegeben sei. — Das Weitere wurde für die zweite Lesung vorbehalten.

ad 2 sprach sich der Abg. Hagemann über den unverhältnißmäßig hohen Betrag der Zählgelder aus, in Bezug auf welche der Abg. Tenge nach ausführlicher Entwicklung seiner Gründe folgenden Antrag stellte:

Fürstliche Regierung möge ersucht werden, eine Revision in Absicht des bisherigen Recepturwesens zu veranlassen und Vorschläge zu zeitgemäßen Reformen zu machen.

Auch der Abg. Klocke sprach sich darüber aus, daß die enorme Erhöhung der Zählgelder mit der geringen Erhöhung der Grundsteuer in gar keinem Verhältnisse stehe.

Nach ausführlichen Erläuterungen des Herrn Regierungsrath Meyer und des Berichterstatters Abg. Petri I. über die thatsächlichen Verhältnisse, wurde der Commissionsantrag angenommen, der Tenge'sche Antrag aber abgelehnt.

Die sub 3, 4, 5 und 6 gestellten Anträge der Commission wurden genehmigt.

Die Titel der Ausgabe, die sub № 7 des Berichts zur Genehmigung empfohlen waren, wurden ebenfalls angenommen, desgleichen wurden die sub № 8, 9 und 10 unter a. und b. gestellten Anträge genehmigt.

ad 10 c. beantragte der Abg. Hildebrand die Streichung des Commissionsantrags, dessen Annahme der Herr Regierungsrath Meyer empfahl, eventuell die Streichung des darin enthaltenen Vorbehalts. Der Commissionsantrag wurde jedoch angenommen; desgleichen der sub 10 d. gestellte Antrag.

ad 10 e. beantragte der Abg. Bornemeyer,

dem Wegebaucontroleur Overbeck mögen nur 200 Rthl. ausgesetzt werden.

Nach genauer Schilderung des Sachverhältnisses von Seiten des Herrn Regierungspräsident Petri und des Abg. Petri I. wurde der Commissionsantrag angenommen, desgleichen der unter 10 f. gestellte Antrag der Commission.

Ueber die unter № 11 des Berichts angeführten Anträge der verschiedenen Commissionsmitglieder betreffs der Sublevations- und Herrengelder fand eine längere Debatte statt.

Der Präsident v. Cölln bemerkte zunächst, daß er einen Majoritätsantrag der Commission vermisse, desgleichen fehle die Begründung der verschiedenen Anträge. Er für seine Person habe noch zu keiner bestimmten Entscheidung kommen können, und sei es immer mißlich, eine solche von der Debatte abhängig zu machen. Die beiden Kardinalpuncte, um welche es sich hier handle, nämlich das Sublevationsbedürfniß und die Sublevationsverpflichtung, in sofern dieselbe vom Bedürfniß der Cammer abhange, seien noch längst nicht genug erörtert und klar gestellt und bevor das geschehen sei, könne er zu einem entscheidenden Urtheil sich nicht entschließen. Er habe weder Gründe genug zum Bewilligen, noch zum Ablehnen, und erkläre er sich daher für den ersten Commissionsantrag.

Abg.

Abg. Hildebrand: nach Maßen wie die Verhandlung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte von Seiten Fürstlicher Regierung abgebrochen sei, könne er zur Bewilligung weder der Herrengelder noch der Sublevationsgelder eine irgend genugsame Veranlassuug anerkennen. Schon an den früheren Landtagen sei insonders durch eine ausführliche und auf Documente gestützte Abhandlung des Abg. Ernst aus Lemgo hinlänglich nachgewiesen, wie die Herrengelder überall nicht anforderbar seien, weil der Zweck der Bewilligung anderweit im Militair-Etat zur Erledigung komme. Und hinsichtlich der Sublevationsansprüche dürfte in gegenwärtiger Zeit wol eher nur von einer Verpflichtung der Landrentei zu einer ihrerseits zu leistenden Sublevation die Rede sein. Er stimme gegen beides.

Abg. Petri I. als Berichterstatter bemerkte, daß sämmtliche Vorschläge von Minoritäten herrührten und daß deshalb die Namen nicht angegeben seien. —

Uebrigens werden die betreffenden Antragsteller ihre Ansicht hier besser motiviren können, als es im Commissionsberichte möglich gewesen sei.

Abg. Tenge gegen jede Bewilligung, welche doch nur, wie in ausführlicher Rede erörtert wurde, der übertheuren Domainenverwaltung und nicht dem Fürsten zu Gute kommen werde. Man wolle nicht den Ueberfluß der Verwaltung, sondern das Bedürfniß des Fürsten subleviren, und doch sei es zweifellos, daß bei einiger Abnahme jenes Ueberflusses dem Fürsten 90,000 ja 100,000 Rthl. ohne alle Sublevation gesichert sein würden. Man könne hier wirklich fragen, ob die Verwaltung des Vermögens wegen da sei oder das Vermögen der Verwaltung wegen?

Herr Regierungsrath Heldman: er müsse sich vorbehalten, über die für die Bewilligung der Sublevationsgelder sprechenden Rechtsgründe im Lauf der Discussion ausführlicher sich zu äußern, sobald ihm die Gründe bekannt geworden seien, aus welchen man Anstand nehme, die beantragten Zuschüsse zur Landrentei zu genehmigen.

Bei dem so eben gehörten Vortrage müsse es von ihm sehr bedauert werden, daß der Hr. Tenge mit den ausführlichen Vorlagen der Regierung über die Landrentei und deren Verwaltung sich überall nicht bekannt gemacht habe; denn er vermöge es nur aus einer Unkenntniß des Verhältnisses zu erklären, wenn der Hr. Vorredner Zweifel darüber geäußert habe: ob das jährliche Einkommen der Landrentei der Verwaltung wegen oder die letztere jenes Einkommens wegen da sei. Ein solcher Zweifel würde nicht ausgesprochen sein, wenn Hr. Tenge gewußt hätte, daß die Landrentei einen großen Theil der Kosten der Landesverwaltung, insbesondere die Gehalte der Beamten

ten zu zahlen und Zweige der Verwaltung, z. B. das Steuerwesen und das Gewerbewesen, zu leiten habe.

Die völlige Unkenntniß jener dem Landtage gemachten Vorlagen ergebe sich noch mehr daraus, daß der Herr Vorredner nicht einmal wisse, welche Ausgabe-Posten unter den Titeln der Landrentei-Rechnung „Vermischt“ und „Außerordentlich“ verrechnet würden, ungeachtet darüber eine genaue Mittheilung gemacht und nachgewiesen wäre, daß namentlich die bedeutenden Beiträge zu den Amtsgemeindecassen, zu Kirchen- und Schulhausbauten und dergl. hier in Ausgabe kommen.

Die ganze Deduction des Hrn. Tenge zerfalle daher in nichts, da sie auf einer völligen Unkenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse beruhe.

Abg. Hausmann: der Landtag solle bewilligen, folglich müsse ihm bewiesen werden, daß das behauptete Bedürfniß vorhanden sei. Die Herrengelder seien eine Entschädigung für die frühere Schloßwache gewesen und fallen natürlich weg, seit die Schloßwache vom Landesmilitair bezogen und bezahlt werde. Man sublevire nur, wo Hülfe nöthig sei. Wer das Recht habe zu bewilligen, habe auch das Recht zu verweigern; von einer Sublevationspflicht könne demnach an und für sich keine Rede sein. Früher haben die Kosten der Landesverwaltung der Landrentei allein obgelegen; man habe damals noch nicht an eine Landcasse gedacht. Allerdings seien später in vielen Jahren Sublevationen bezahlt, in vielen aber auch nicht und sei namentlich das Bewilligungsrecht der Stände niemals in Zweifel gezogen.

Außerdem sei das Bedürfniß der Landrentei nicht nur nicht nachgewiesen, sondern es sei noch ein Ueberschuß da, während in der Landkasse ein bedeutendes Deficit vorhanden sei. Die Hülfsbedürftigkeit sei also auf Seiten des Landes, dessen Ausgaben bedeutend, dessen Einnahme aber keineswegs zugenommen habe, während die Einnahme der Cammer immer im Wachsen gewesen sei.

Im Verhältniß, wie die früheren Verwendungen aus der Landrentei für das Land allmälig abgenommen haben, sei der sonstige Aufwand der Cammer gestiegen, bis er die jetzige enorme Höhe erreicht habe. Aus den frühern Bewilligungen der beiden ersten Stände, wie aus den spätern auf besondern Gründen beruhenden landständischen Bewilligungen seit 1837 könne eine Bewilligungspflicht, (welches Wort an sich schon eine contradictio in adjecto enthalte), für den Landtag nicht hergeleitet werden. Es sei gegen sein Gewissen, unter den obwaltenden Umständen die Sublevation zu bewilligen.

Herr Regierungsrath Heldman: zunächst könne die Regierung nur

es

es beklagen, daß die in der heutigen Sitzung geäußerten Zweifel und Bedenken über die Bewilligung der Sublevationsgelder in den Sitzungen der Commission, an welchen die Regierungs-Commissarien Theil genommen hätten, nicht ausgesprochen wären, weil diese im Stande gewesen sein würden, jede gewünschte weitere Aufklärung sofort zu ertheilen.

Indeß liege auch jetzt schon der Beweis der Nothwendigkeit jener Bewilligung dem Landtage vollständig vor, indem demselben über die Landrentei die ausführlichsten und offensten Mittheilungen gemacht seien und zu deren Prüfung die Gelegenheit gegeben wäre, durch Verabfolgung von Rechnungen, Rechnungs-Belägen u. s. w. Der Landtag habe es sogar bei den Verhandlungen über die Trennung selbst ausgesprochen, daß er keinen Anlaß habe, die Richtigkeit der ihm in dieser Beziehung vorgelegten Berechnungen zu bezweifeln.

Aus diesen Berechnungen ergebe sich aber mit völliger Gewißheit, daß, ohngeachtet der großen Einschränkungen, welche bereits in Beziehung auf die Ausgaben der Hofstaatscasse eingetreten seien, die Herrengelder und Sublevationsgelder nothwendig erforderlich wären, wenn die Kosten der Verwaltung, welche aus der Landrentei zu bestreiten seien, daraus berichtigt werden sollten.

Was die Herrengelder anlange, so seien die an den frühern Landtagen darüber statt gehabten Verhandlungen ganz unrichtig angezogen worden, um deren Unanforderbarkeit nachzuweisen. Damals hätten die Landstände auszuführen gesucht, daß der ursprüngliche Zweck jener Abgabe, nemlich als Ersatz für gewisse, zum Schutz des Landesherrn von den Bewohnern des platten Landes zu leistende Dienste zu dienen, inzwischen aufgehört habe und daß deshalb die Herrengelder als Sublevationsgelder anzusehen seien. Die Bewilligung derselben als solcher sei zwar abgelehnt; der dafür ausgeworfene Betrag jedoch bewilligt. Die Richtigkeit jener Deduction habe die Regierung nicht anerkannt und sei von ihr aufmerksam darauf gemacht, daß die Herrengelder seit dem 16ten Jahrhundert jederzeit der Landrentei zugeflossen seien.

Völlig falsch wäre die Behauptung: daß früherhin mit den Herrengeldern die Kosten, welche die Unterhaltung des Militairs veranlaßt habe, bezahlt seien. Dazu hätten vielmehr die Kreisgelder gedient, welche auch jetzt noch in die Militaircasse flössen.

In Beziehung auf die Sublevationsgelder könne der Nachweis geführt werden, daß sie seit Jahrhunderten ununterbrochen bewilligt seien. Wenn der Herr Vorredner aber den durch die frühern Landstände, namentlich durch die Deputirten von Ritterschaft und Städten geschehenen Bewilligungen keine

Bedeu-

Bedeutung beilegen wolle, weil dieselben nicht das ganze Volk vertreten hätten, so sei diese Ansicht eine unrichtige, da nach der frühern Verfassung des Landes jene Landstände befugt gewesen seien, Beschlüsse zu fassen, welche das ganze Land verpflichtet hätten.

Die seit dem Jahre 1836 neu zusammengetretenen Landstände hätten ebenso die Verpflichtung zur Sublevation der Landrentei jederzeit anerkannt; sie hätten sogar, außer dem jetzt geforderten Betrage jährlich noch weitere 12,000 Rthl. mehrere Jahre hindurch bewilligt und nur diesen neuen Zuschuß wieder eingezogen, als kein Grund zur fernern Bewilligung mehr vorgelegen habe.

Man behaupte zwar jetzt: daß die Einnahmen der Landrentei so bedeutend sich vermehrt hätten, daß es eines weitern Zuschusses nicht bedürfe; indeß fehle darüber jeder Beweis und es sei schwer zu begreifen, wie eine solche Vermehrung möglicher Weise habe eintreten können, da Fürstliche Rentcammer wegen der Beschaffenheit der Einnahmen der Landrentei gar nicht im Stände wäre, das Einkommen beliebig zu vermehren oder die Ausgaben zu vermindern.

Die Herrengelder, die Sublevationsgelder könnten nicht entbehrt werden, wenn die Verwaltung ihren geregelten Gang fortgehen solle. Daher müsse die Regierung auf deren Verwilligung bestehen und nöthigenfalls eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob deren Verweigerung zulässig sei. Dazu biete das Reichsgericht in Erfurt die Gelegenheit dar und so betrübend es auch sein werde, wenn der Beschluß des Landtages das Angehen des Gerichts nöthig machen solle, so werde doch der Regierung ein anderer Ausweg kaum übrig bleiben.

Der Landtag werde dringend gebeten, die fraglichen Ansätze im Etat zu genehmigen.

Abg. Böhmer vertheidigte zunächst die Commission gegen die ihr gemachten Vorwürfe und machte sodann darauf aufmerksam, daß die Herrengelder und Sublevationsgelder genau zu trennen seien. Auch die ersteren seien immer von der ständischen Bewilligung abhängig gewesen und sei er für seine Person davon überzeugt, daß selbst die früheren Landstände, wenn sie heute hier tagten, sich nicht für die Bewilligung der Herren- und Kreisgelder aussprechen würden.

Abg. v. Stietencron nahm ebenfalls die Commission gegen die ihr gemachten Vorwürfe in Schutz und erwähnte, daß die Herrengelder ebenfalls jetzt die Natur einer Sublevation angenommen haben und als solche der Bewilligung unterliegen.

Abg. Hagemeister: Im Jahre 1748 sei von gar keiner Sublevation

die

die Rede gewesen; im J. 1807 seien nur 8000 Rthl. bewilligt. In Bezug auf die Vergrößerung der Einnahmen der Landrentei wolle er nur auf die Erhöhung der Holzpreise aufmerksam machen.

Herr Regierungsrath Heldman behauptete, daß die Herrengelder seit dem 16ten Jahrhundert immer bewilligt seien. Wenn zu den Zeiten der Regentschaft der Fürstin Pauline nur 8000 Rthl. als Sublevation gefordert seien, so sei das hier nicht maßgebend. Wenn ein Landesherr an der Spitze gestanden, sei die Sublevation immer unverringert gefordert und bewilligt.

Abg. Kulemann: er wolle nur Einiges bemerken, indem dasjenige, was er sagen könnte, größtentheils schon von Vorrednern erledigt und erörtert sei. Was zunächst eine Bemerkung des Abgeordneten v. Cölln betreffe, so bedaure derselbe, daß die Commissionserachten sich nicht mit Motiven umgeben hätten; aber hätte sich die Commission auf Motive einlassen wollen, so würde das betreffende exposé leicht den Raum von 15 Bogen überschritten haben; auch seien diese Motive bereits von einem frühern Landtage aufgestellt und könne man sich aus denselben hinlänglich unterrichten. Uebrigens könne man in Betreff der Herrengelder und Sublevationen viel pro et contra sprechen, bei dieser Gelegenheit auch in das graue Alterthum zurückgehn, aber er würde sich schon in Acht nehmen, in das graue Alterthum zurückzugehn, er nehme in dieser Angelegenheit seine Motive zunächst aus der Gegenwart. Seiner Meinung nach bezahle das lippische Volk gegenwärtig die Herrengelder in doppelter Weise, nämlich mit kuranter Münze und mit seinen Leibern. Früher sei kurante Münze bezahlt, um davon Soldtruppen zu bestreiten, welche den Leib Sr. Durchlaucht beschützen sollten; gegenwärtig aber, da jeder militairpflichtig sei, trete das lippische Volk mit seinen Leibern ein, und würden dadurch die Soldtruppen und mithin auch die kurante Münze überflüssig gemacht, welche für dieselben bezahlt wurde. Was die Sublevationen anlange, so beruhten sie auf gegenseitiger Hülfsbedürftigkeit. Das Land habe früher genugsam bewiesen, wie bereitwillig es gewesen sei, nach der andern Seite hin einer etwaigen Hülfsbedürftigkeit beizuspringen. Gegenwärtig aber sei die Sache anders. Er habe früher einmal die Cammer den reichen Herrn des Mittelalters, das Land dagegen den armen Mann der Gegenwart genannt. Man möge doch den Domanialcomplex, und Alles was daran hange, in die eine Wagschale legen, so würde man leicht ermessen können, wie schwer das wiege. Man möge auch in die andre Wagschale den armen Mann der Gegenwart legen, Einlieger, niedrige Hütten, Hunger und Thränen, so würde man leicht ermessen können, wie leicht das wiege. Dazu kämen die Pfaffen, welche diese

Wag-

Wagschale noch höher in die Luft hineinschöben. Man möge doch die Herrengelder und die Sublevationen aus der schweren Wagschale herausnehmen, damit die andere sich näher an die Erde heranbewege; man würde dadurch Gelegenheit erhalten, diejenigen, welche darin ständen, mit näherer Liebe zu umfassen.

Abg. Klocke gegen die Bewilligung. Die Einnahme der Landrentei sei sehr gestiegen. Das Land sei jetzt ärmer als die Cammer; das Land bedürfe der Sublevation. Im Jahre 1845 haben sich schon mehre Abg. gegen die alten Sublevationsgelder ausgesprochen, die hier in Frage stehen und die der Landtag so gut jetzt verweigern könne, wie damals die neue Sublevation verweigert sei.

Abg. Schütz: in der Commission habe er das Votum abgegeben, welches in deren Berichte als 4te Ansicht bezeichnet ist; — es laute: „die Herrengelder sind ganz abzulehnen und die Sublevationsgelder im Betrage von 7266 Rthl. 20 Sgr. zu bewilligen, im Uebrigen aber ebenfalls abzulehnen. —

Denn was die Herrengelder ad 8559 Rthl. 14 Sgr. 6 Pf. betreffe, so ergebe sich sowol aus den Archivalien, als aus den Landtagsverhandlungen, namentlich dem Gutachten des frühern Stände-Mitgliedes Burgemeister Ernst zu Lemgo, daß sie ursprünglich bewilligt worden seien, um dadurch die Kosten zur Unterhaltung einer Schloßwache für den Landesherrn zu decken. Seitdem aber die Schloßwache durch das Militair überhaupt besorgt und die Kosten also nicht mehr aus der Landrentei-Casse bestritten seien, haben die Herrengelder gleichzeitig aufgehoben werden müssen, oder sie seien als Sublevation im Allgemeinen zu bewilligen, wenn dazu das Bedürfniß nachgewiesen worden sei. Nach seiner Ueberzeugung können daher die Herrengelder, da die Veranlassung welche ihre Bewilligung hervorgerufen weggefallen sei, nicht mehr als eine Leistung der Landkasse an die Landrentei aufgeführt werden. —

Die mit 12266 Rthl. 20 Sgr. in den Etat der Landkasse aufgenommenen Sublevationsgelder können nach seiner Ansicht pro 1850 nur mit dem moderirten Betrage von 7266 Rthl. 20 Sgr. in Ansatz kommen. In der Vorlage Fürstl. Regierung vom 22. Mai 1849 sei nachgewiesen, daß aus den Revenüen, welche zur Landrentei einschließlich der Sublevationsgelder fließen, nach Abzug der von ihr zu bestreitenden Ausgaben, zur Deckung der Kosten Fürstlicher Hofhaltung 85,000 Rthl. übrig bleiben. Dieser Betrag sei denn auch sowohl in der ersten Proposition des Landtags vom 16. Juli 1849, „Entwurf einer Vereinbarung zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und dem Landtage, über das Domanial-

Ver-

Vermögen", enthaltend — als nicht minder in den spätern Vorschlägen zu einer Vereinbarung, vom $^{17}/_{20}$. December 1849 als derjenige bezeichnet, welcher der Hofstaatskasse verbleiben müsse und deshalb als ein Normalsatz anzusehen, in dessen Beziehung alle Theile einig seien, daß er zu dem angegebenen Zwecke nöthig sei. — Da nun aber in der oben allegirten Vorlage Fürstl. Regierung vom 22. Mai 1849 unter den Ausgaben, welche die Landrentei zu bestreiten habe, 5000 Rthl. figuriren, als bis zu welchem Betrage Fürstl. Regierung das Steuer-Contingent arbitrirt habe, welches nach einer Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, dem Domanial-Grundbesitze zur Last falle, so müsse folgerecht die gedachte Quote von den Sublevationsgeldern abgesetzt werden, so daß sich diese auf 7266 Rthl. 20 Sgr. reduciren. — Dieser Umstand motivire sein Votum, dessen Annahme er empfehle. —

Abg. Meyer erklärte sich jetzt auch gegen die Bewilligung der Herrengelder, die er früher nicht beanstandet habe. Er wolle nicht dazu beitragen, daß dem Schiedsgerichte, mit welchem gedroht werde, eine neue Bewilligung möglicherweise als ein neues Präjudiz vorgelegt werden könne. Auch die Herrengelder seien jetzt nur als eine Sublevation anzusehen und wer sublevіren wolle, müsse selbst etwas haben, was man vom Lande doch in der That jetzt nicht behaupten könne.

Er wolle über das Bedürfniß der Cammer nicht entscheiden, habe aber das Vertrauen, daß der Fürst jetzt jedenfalls die traurigen Verhältnisse der Landcasse berücksichtigen werde. Bei den Verhandlungen über die Trennungsfrage habe der Landtag gethan, was möglich gewesen sei. Wolle der Landtag jetzt die Sublevation bewilligen, so werde er ja zugestehen, daß die ihm von der Regierung in der Trennungsfrage gemachten Vorwürfe gerecht seien.

Nach einer kurzen Entgegnung des Herrn Regierungsrath Heldman bemerkte der Abg. Tenge, daß im Grunde schon heute Morgen mit den Steuern eine Sublevation von 180,000 Rthl. bewilligt sei; alle Steuern seien nämlich nur accessorisch, während der fundus auf der Landrentei beruhe. Die Berufung an das Reichsgericht sei übrigens für die Landrentei höchst gefährlich, da deren Verpflichtung in Bezug auf die Landesverwaltung nicht im Mindesten beschränkt sei.

Der Herr Regierungspräsident Petri warnte davor, daß der Landtag nicht einen Beschluß fasse, wodurch der Reaction in die Hände gearbeitet werde. Die Regierung habe sich von der vorläufigen Nothwendigkeit der Sublevation im Interesse der Landesverwaltung überzeugt. Man möge sie nicht verweigern.

Abg. Petri I. Der Landtag möge eine ganz nüchterne Finanzangelegenheit nicht zu einer politischen Demonstration benutzen und überhaupt Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse nehmen. Die 12,000 Rthl. Sublevationsgelder seien bisher regelmäßig bewilligt, nur die Fürstin Pauline habe aus freiem Antriebe weniger beansprucht.

Abg. v. Stietencron bemerkte noch, daß der von ihm vertretene zweite Antrag im Commissionsberichte von der Annahme des ersten Antrags abhangen solle

Der erste Antrag wurde darauf in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Dafür stimmten nur die Abg. König, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln, Oberbracht. —

Auch der Antrag auf Bewilligung der Herrengelder wurde in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Dafür stimmten nur die Abg. König, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln, Schierenberg. —

Endlich wurde auch der Antrag auf Bewilligung der Sublevation in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Dafür stimmten: König, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Oberbracht.

Der Antrag des Abg. Schütz galt hiermit als abgelehnt. Der Commissionsantrag betreffs der unter Tit. V. № 3 angeführten Entschädigungsgelder wurde genehmigt, desgleichen die unter № 12 a. und b. des Commissionsberichts gestellten Anträge.

Endlich wurde auch der unter № 13 gestellte Commissionsantrag nach kurzer Debatte genehmigt.

Schließlich entspann sich noch eine kurze Debatte über Tit. XVII. und Tit. XIX. des Etats. Beide Tit. wurden jedoch nach Verwerfung eines Antrags des Abg. Weßel, die Hülfsgelder um 500 Rthl. zu erhöhen, sowie des Antrags des Abg. Meyer, statt 2000 Rthl. mögten 3000 bewilligt werden, angenommen wie sie im Etat aufgeführt waren und demnächst der ganze Etat genehmigt.

Schluß der heutigen Sitzung um 8 Uhr Abends, Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr früh.

Tagesordnung für morgen:

1) 2te Lesung des Landcassenetats.
2) Ausschußwahl.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

Berichtigung

zu Nr. 131 der Landtagsverhandlungen.

In Bezug auf die S. 4. 5. dieser Nummer abgedruckte Erklärung auf die Interpellation des Abgeordneten Hagemann, das sogenannte Interim betreffend, ist zu bemerken, daß die dort gesetzten Unterschriften

Leopold, Fürst zur Lippe

Petri

nur durch ein Versehen aus der schriftlich mitgetheilten Erklärung in den Druck übergegangen sind.

Das Landtagsbüreau.

№ 138.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

148.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 2. März 1850. Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Meyer sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Meyer und Herr Regierungsrath Heldman.

Inhalt: Separaterklärungen. — Zweite Lesung der Generaletats. — Debatte und Abstimmung über die Ausschußwahl.

Die Protocolle aus der vorgestrigen und gestrigen Morgensitzung wurden vorgelesen und genehmigt.

Der Präsident v. Cölln übergab sodann die folgende Separaterklärung:

Motivirende Erklärung zum Protocoll vom 1. März.

Ich habe gestern bei der Beschlußnahme des Landtags über die Sublevations- und Herrengelder für den Antrag gestimmt, »daß die Commission mit den Herren Regierungscommissarien nochmals in Berathung treten möge, um wo möglich eine beiderseits genehme Herabsetzung der im Titel V. unter 2) ausgeworfenen Sublevationsgelder herbeizuführen,« weil die Commission ihrem eignen Eingeständnisse zufolge dieser durch §. 21 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Obliegenheit bis dahin nicht nachgekommen war. Ich habe, nachdem der obige Antrag durch Stimmenmehrheit verworfen war, folgerecht gegen die »unbedingte Ablehnung der Herren- und Sublevationsgelder in ihrem ganzen Betrage« stimmen müssen, weil mindestens eben so viele Gründe für die Bewilligung einer seit 100 Jahren und länger der Landrentei zugestandenen Beisteuer zur Landesverwaltung zu sprechen schienen, als für eine ohne vorgängige sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses beliebte Ablehnung dieser Zuschüsse in ihrem ganzen Betrage.

Detmold, 2. März 1850.

v. Cölln.

Desgleichen übergab der Abg. Petri II. die beiden folgenden Separat-erklärungen.

Separat-Erklärung.

Da ich bei der Debatte über Bewilligung oder Verweigerung der Herren- und Sublevationsgelder nicht habe zum Worte kommen können, so sehe ich mich wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes genöthigt, die Grundsätze kurz anzudeuten, welche bei meiner Abstimmung mich geleitet haben.

Die Verpflichtung des Landes, die Kammerkasse zu subleviren, setzt die Bedürftigkeit derselben voraus. Ob eine solche vorhanden sei und in welchem Betrage, läßt sich nicht entscheiden ohne Einsicht in die Rechnungen, und selbst wenn diese gewährt wird, kann die Antwort eine verschiedene sein, je nach dem Standpunkte, den man bei der Prüfung einnimmt.

Es könnte nun zwar den Anschein gewinnen, als sei durch die seit mehr wie hundert Jahren erfolgte Bewilligung einer jährlichen, bestimmten Summe gewissermaßen ein Accord dahin getroffen, daß diese Summe das Bedürfniß ausdrücke, daß also ihre Anforderung und Bewilligung einer weitern Begründung überall nicht bedürfe; es kommt hiergegen aber in Betracht 1) daß ein und dieselbe Summe nicht immer bewilligt ist, ja, daß die Sublevationsgelder in Ermangelung eines nachgewiesenen Bedürfnisses ganz geweigert sind (vgl. L. Verh. von 1847 S. 155. 156); ferner 2) daß die Fürstl. Regierung nach dem Anschluß des Landes an den deutschen Zollverein außer den alten Sublevationsgeldern von 12,266⅔ Rthl. noch eine weitere Summe von jährlich 12,000 Rthl. unter dem Namen Sublevationsgelder für die Fürstliche Kammerkasse in Anspruch genommen, dadurch also selbst zugegeben hat, daß das wirkliche Bedürfniß der einzige Maaßstab sei, mithin auch auf Begehren im einzelnen Falle nachgewiesen werden müsse. Da nun aber 3) die zur Sublevation verpflichtete Landcasse in den letzten Jahren bekanntlich sehr bedeutende Einbußen erlitten, die Kammerkasse aber in den letzten Jahren, wie ebenfalls bekannt ist, einen sehr beträchtlichen Ausgabe-Posten verloren hat, so erscheinen die beiderseitigen Verhältnisse in der Weise alterirt zu sein, daß jetzt nicht mehr, wie früher meistens geschehen sein mag, die Bewilligung der üblichen Sublevationsgelder ohne eine genaue Prüfung jener Verhältnisse erfolgen konnte.

Ich würde es daher für erforderlich gehalten haben, daß die Fürstl. Regierung durch Vorlegung der Kammer-Rechnungen dem Landtage die Ueberzeugung verschaffe, daß nach wie vor jene Sublevation erfolgen müsse und bezweifle meines Theils nicht, daß bei Zugrundelegung der gegebenen Verhältnisse ein solcher Nachweis ihr gelungen sein möchte.

Die Fürstliche Regierung hatte nun aber, als sie am 20. Dec. v. J. dem Landtage den Landcasse-Etat vorlegte, in welchem die Herren- und Sublevationsgelder im alten Betrage zur Ausgabe gebracht werden, keine besondre Veranlassung, einen solchen Nachweis unaufgefordert zu geben,

geben, es war vielmehr Sache der zur Prüfung dieses Etats gewählten Landtags-Commission diesen Nachweis zu begehren. Die Commission hat aber, soviel es bekannt geworden, einen solchen Nachweis nicht begehrt, und ist daher die Fürstliche Regierung auch nicht in der Lage gewesen, dieselben da noch zu liefern, als (am vorletzten Tage der Landtagsdiät) in dem Landtage selbst bezweifelt wurde, daß das Bedürfniß der Sublevation vorhanden sei.

Die Versammlung mußte nun den Fehler der Commission (— ich darf ihn so nennen, wenn er sich auch aus eigenthümlichen Verhältnissen erklären läßt —) entweder dadurch gutmachen, daß sie die Commission beauftragte, das Versäumte nachzuholen und demnächst das Resultat dem Landtage zur Beschließung mitzutheilen, oder es mußte, wenn dies nicht beliebt wurde, der Landtag, den begangenen Fehler als einen eigenen erkennend, vorläufig für das Jahr 1850 den herkömmlichen Betrag der Sublevations- und Herren-Gelder, welche letztere den Character der erstern haben, mit angemessener Verwahrung bewilligen, und erwarten, daß bei gleichen Verhältnissen der erforderliche Nachweis nicht fehlen werde.

Ich habe aus diesen Gründen in erster Stelle für jene Untersuchung, und als diese vom Landtage für unnöthig erklärt wurde, für die einstweilige Bewilligung der fragl. Gelder um so mehr stimmen müssen, als mir, wenn auch nur in ungenügender Weise, bekannt ist, daß die Fürstliche Landrenteicasse auch ihrerseits Ausfälle in ihren Einnahmen gehabt hat und deren noch mehre haben wird.

Detmold am 2. März 1850.

Petri II.

Separat-Erklärung.

In der Landtagssitzung vom 25. Febr. hat die Majorität eine Berathung über den Hausmannschen Antrag:

> nach welchem die beliebige Veräußerung des bäuerlichen Grundeigenthums sofort ohne alle und jede Einschränkung gesetzlich gestattet werden soll,

abgeschnitten und sofort, nachdem erst ein einziges Mitglied des Landtags hatte zu Worte kommen können, durch Schließung der Debatte den übrigen das Wort entzogen, dann aber die namentliche Abstimmung über den gestellten Antrag verfügt.

Bei diesem höchst eigenthümlichen Verfahren jener Majorität sehe ich mich gezwungen, hier wenigstens kurz die Gründe anzugeben, aus denen ich gegen den Antrag gestimmt habe.

1) Der Antrag war ganz und gar überflüssig, weil in dem von Fürstl. Regierung vorgelegten und vom Landtage angenommen Gesetze wegen Erwerb des Grundeigenthums wörtlich dasselbe beliebt ist.

2) Der Antrag war in hohem Grade gefährlich, weil er keine der allernothwendigsten Uebergangsbestimmungen enthält, welche die Rechte der Kinder erster Ehe, der Leibzüchter, der ältern Brautschatzberechtigten, der

der Interimswirthe u. s. w. sicherstellen und welche z. B. in dem Entwurfe eines Colonatsrechts von Fürstl. Regierung vorgeschlagen waren;

3) er war ohne gleichzeitige Regelung der ganzen colonatsrechtlichen Verhältnisse sehr bedenklich, da mit dem Veräußerungsverbote dem bisherigen Systeme der Boden genommen wird, ohne daß anderseits die bisherigen Institute gesetzlich bestätigt werden oder neue an ihre Stelle treten, mithin Rechtsungewißheit entsteht;

4) er war unnöthig, da die Regierung nur noch in solchen Fällen die Genehmigung einer Veräußerung versagt, wo Privatrechte durch sie bedroht oder verletzt werden, also der Eigenthümer in der Nothwendigkeit dieses Consenses eine wirkliche Belästigung nicht finden kann;

5) er erreicht seinen Zweck nicht, weil auch nach Annahme dieses Antrags das Verbot der Brautschatzerhöhung (ohne Veräußerung des Colonats) noch immer fortdauern würde und dies Verbot grade das ist, welches besonders lästig fällt und dessen Beseitigung man wünscht.

Detmold, 2. März 1850.

Petri II.

Sodann übergab auch der Abg. Leizmann die hier folgende Separaterklärung.

Begründung des Voti der Abgeordneten Meyer, Leizmann, Bornemeyer, Hagemann, Tappe, Echterling, Kulemann, die Herren- und Sublevations-Gelder betreffend.

Die von Fürstlicher Regierung in dem Landcasse-Etat pro 1850 sub B. V. 1 und 2 für Fürstliche Land-Rentei proponirten Herrengelder zu 8559 Rthl. 14 Sgr. 6 Pf. und Sublevations-Gelder zu 12266 Rthl. 20 Sgr. haben die unterzeichneten Abgeordneten aus folgenden Gründen nicht bewilligen können:

1) weil, die Herrengelder anlangend, nach den in den Landtags-Verhandlungen de 1847 von den Ständen ausgeführten Gründen jede specielle Veranlassung zu deren Bewilligung hinweggefallen ist, weshalb sie nur als eine Sublevation betrachtet werden können,

2) die Bewilligung der Herrengelder als solche, nachdem das Bewilligungs-Recht des Landtags rücksichtlich derselben bestritten und sie als eine von dem Landtage unabhängige ständige Revenüe Fürstlicher Rent-Cammer in Anspruch genommen sind, als ein Präjudiz für solchen Anspruch sich darstellen könnte,

3) weil das Bedürfniß der Sublevation dem Landtage nicht nachgewiesen ist,

4) weil die Land-Casse selbst in Folge der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 in großer finanzieller Bedrängniß sich befindet, indem

a) seit 1847 Ausweis der pro 1850 vorgelegten Etats die Schulden des Landes sich um pp. 160,000 Rthl. vermehrt haben,

b) nach denselben Etats pro 1850 ein Deficit von pp. 60,000 Rthl. entstehen würde,

c)

c) die fortwährend sich steigernden Bedürfnisse der Land-Casse eine bedeutende Vermehrung der Steuern unabweislich machen, weshalb die Landcasse bei weitem mehr der Sublevation bedürftig, als Sublevation zu gewähren im Stande erscheint,

5) weil durch die von dem Landtage gemachten Vorschläge einer Vereinbarung über das Domanial-Vermögen, welche nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung nicht weniger den Interessen des regierenden Fürstlichen Hauses, als des Landes entsprechen und nach den vorhandenen Verhältnissen angemessen, billig und gerecht erscheinen, Fürstliche Rent-Cammer in den Stand gesetzt war, alle der Landrentei nach der Proposition Fürstlicher Regierung vorhandenen Anforderungen vollständig zu genügen,

6) die Verhandlungen über die beabsichtigte Vereinbarung aber von Fürstlicher Regierung abgebrochen sind, weshalb der Landtag die durch Verweigerung der Sublevationen etwa entstehenden Störungen in den Finanzen Fürstlicher Rent-Cammer nicht verschuldet,

7) weil die Reform der Landesverwaltung die Umgestaltung der Finanz-Verwaltung nothwendig macht, der Landtag aber durch Sublevationen nicht die Hand dazu bieten darf, daß die bisherigen unzweckmäßigen und der Reform hinderlichen Einrichtungen fortbestehen,

8) weil der Landtag durch die im Erlaß Fürstlicher Regierung vom 2. Februar d. J. enthaltenen Beschuldigungen, daß seine Vorschläge die tiefste Verletzung des bestehenden Rechts, einen Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums des Fürstlichen Hauses, eine Täuschung derer, welche auf die Sache nicht tiefer eingehen und einen Mißbrauch der allseitig ausgesprochenen Nothwendigkeit einer Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalt, um das Eigenthum des regierenden Fürstlichen Hauses zu verletzen, enthielten, durch die Bewilligung der Sublevationen als richtig anerkennen würde.

Detmold den 1. März 1850.

Leizmann. Bornemeyer. Hagemann. Tappe.
Meyer. Echterling. Kulemann.

Endlich verlas der Abg. Althof die folgende Erklärung.

Zu meiner gestrigen Abstimmung bezüglich der Herren- und Sublevations-Gelder.

Nicht die Kräfte der Kammercasse, wohl aber diejenigen der Landcasse sind durch die Ereignisse des vorigen Jahres in hohem Grade in Anspruch genommen und in bedeutender Art geschwächt worden. Während daher für diese letztere an „außerordentliche Finanzmaßregeln“ (Regierungs-Erlaß vom 31. Juli v. J.) ernstlich gedacht werden muß, tritt dagegen bezüglich der Kammercasse nur eine Pflicht des weisen Sparens ein, eine Pflicht, die jedenfalls ungleich leichter ist, als auf Seiten der Unterthanen die drückende Last erhöheter Steuerzahlungen.

Diese

Diese Betrachtung zunächst war der Grund, warum ich für die Verweigerung, sowohl der Herren- als der Sublevationsgelder gestimmt habe.

Eine solche Abstimmung erachtete ich dann aber auch noch deshalb als nothwendig geboten, weil Fürstliche Regierung überhaupt dem Landtage nur eine Bewilligungs-**Pflicht**, aber kein Verweigerungs-**Recht** zugestehen wollte, eine Beschränkung, die freilich Alles nur zu einer völlig leeren, nichtssagenden Formalität reduciren würde. Dem mußte der Landtag, eingedenk seiner Stellung und seiner Pflichten für das Land, entgegentreten. Sein Recht der Verweigerung, das er festhält und festhalten muß, durfte er nicht zu einem völligen Schattenbilde herabsinken lassen. **Wann** hätte er von diesem seinem, in der Sache selbst so fest begründeten Rechte jemals Gebrauch machen wollen, wenn nicht eben jetzt, bei den so ungünstigen Verhältnissen der Landcasse!

Auch für die noch offene Trennungsfrage durfte der Landtag für ein beständiges Bewilligen und Zuschießen aus der Landcasse in die Kammercasse nicht ein, gerade jetzt, unter den so sehr verschiedenartigen Verhältnissen beider Cassen so gefährliches Präjudiz aufkommen lassen.

Detmold den 2. März 1850.

Althof.

Die Unterzeichneten erklären sich mit den vorstehenden Motiven einverstanden.

Böhmer. Klocke. Hagemeister. Stuckmann.

Auf den Vorschlag des Präsidenten v. Cölln genehmigte der Landtag, daß das bisherige Bureau noch die laufenden Expeditionsgeschäfte besorgen und sodann alles Weitere, namentlich auch die Verhandlungen mit dem Anwalte in der Dotalsache dem zu wählenden Ausschusse überlassen sein solle *).

Auch wurde der Vorsitzende damit beauftragt, der hiesigen lutherischen Gemeinde für die Ueberlassung der Kirche im Namen des Landtags Dank zu sagen.

Sodann verlas der Präsident von Cölln schon hier den folgenden Antrag, den er später noch ausführlich begründen wolle:

In Erwägung, daß

1) die in der Landtagssitzung vom 28. Februar c. beschlossene Aufstellung eines Landtagsausschusses von fünf Mitgliedern eine zur Zeit noch nicht verfassungsmäßig zu Recht bestehende Einrichtung ist,
2) ebendeßhalb Fürstliche Regierung einem solchen Ausschusse ihr Anerkennung versagen könnte, und

*) Es wird bemerkt, daß das Bureau sich über das Factum ob der Ausdruck „zu wählenden Ausschuß" gebraucht sei, nicht hat einigen können.

3) dann

3) dann der Landtag während der Vertagungszeit gar kein gesetzlich anerkanntes Organ haben würde:

beschließe der Landtag

bei der an Fürstliche Regierung gemäß §. 10 der Geschäftsordnung zu richtenden Anzeige von dem Vollzuge der heute bevorstehenden Wahl eines Landtagsausschusses soll hinzugefügt werden, daß der Landtag erwarte, Fürstliche Regierung werde, falls dieselbe den neugewählten Ausschuß zu genehmigen Bedenken trage, die bisherigen von ihr selbst anerkannten Ausschußdeputirten als in ihren Functionen verbleibend betrachten.

Detmold, den 2 März 1850.

v. Cölln.

Sodann wurde zur zweiten Lesung des Landcassenetats geschritten.

Nach kurzer Beantwortung einer vom Abg. Stuckmann zu Tit. V. des Etats gemachten Bemerkung durch den Abg. Schierenberg, durch welche sich jedoch der Abg. Stuckmann nicht befriedigt erklärte, fand wiederum eine längere Debatte über die Sublevations- und Herrengelder Statt.

Der Abg. Petri I. wiederholte den ersten Commissionsantrag, desgleichen erklärte der Abg. Schütz:

Nach seiner Ansicht habe in der gestrigen Abendsitzung jedenfalls noch ein Antrag in Bezug auf die älteren Sublevationsgelder zur Abstimmung kommen müssen, auch wenn, wie geschehen, der Antrag auf Ablehnung des Gesammtbetrags der Sublevationsgelder ad 12266 Rthl. 20 Sgr. vom Landtage adoptirt worden sei. Da das nicht der Fall gewesen, so komme er auf das von ihm abgegebene Votum zurück und wiederhole er seinen gestrigen Antrag:

Er halte es nämlich deßhalb aus Billigkeitsgründen für nöthig, daß der Landtag wenigstens den auf 7266 Rthl. 20 Sgr. modirirten Betrag an Sublevationsgeldern bewillige, weil Fürstliche Rentkammer mit Rücksicht auf das bisjetzt bestehende Rechts- und Sach-Verhältniß sowohl, als in Betracht der seit so geraumer Zeit stattgefundenen Sublevation, auch pro 1850 darauf habe rechnen können und in dieser Weise auch wirklich wol disponirt haben würde. — Im Uebrigen nehme er Bezug auf seinen gestrigen Antrag und empfehle die Annahme seines Antrags aus Gründen der Billigkeit. —

Nachdem sich noch der Abg. Hausman namentlich gegen den Schütz'schen Antrag ausgesprochen hatte: wurde der Petri'sche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 6 gegen 17 Stimmen verworfen.

Dafür stimmten nur die Abg. König, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., v. Cölln. — Die Abg. Meyer und Böhmer fehlten und die übrigen Abg. stimmten dagegen.

Eben-

Ebenso wurde der Schütz'sche Antrag in namentlicher Abstimmung verworfen.

Außer den Abg. Schierenberg und Schütz stimmten sämmtliche anwesende Abg. gegen den Antrag. — Meyer und Böhmer fehlten.

Der Abg. Schierenberg übergab sodann folgende Separaterklärung.

Separat-Erklärung des Abgeordneten Schierenberg zum Protocoll vom 2ten März 1850.

Bei der Verhandlung über die Bewilligung der Herren- und Kreisgelder habe ich nicht Gelegenheit gehabt meine Ansicht auszusprechen, weshalb ich Veranlassung nehme meine Abstimmung hier nachträglich zu motiviren. — Ich bin nemlich der Ansicht, daß das Verhältniß worin Fürstliche Rentkammer zur Zeit noch zum Lande steht, ihr die Verbindlichkeit auflege einen Theil der Kosten zu tragen, welche durch die außerordentlichen Ereignisse der letzten Jahre dem Lande erwachsen sind; wie denn auch in früheren Jahren unter ähnlichen Verhältnissen z. B. in den Jahren 1803 und 1804 außerordentliche Zuschüsse von jährlich 6,000 Rthl. aus der Landrentei zur Kriegssteuer geleistet wurden. Da nun von Fürstlicher Cammer nicht nachgewiesen ist, in wie weit die Nothwendigkeit vorliegt, die bisherigen Zuschüsse aus der Landcasse in ungeschmälerter Weise in Anspruch zu nehmen, es vielmehr notorisch ist, daß die Landrentei keinen ähnlichen Ausfall an ihren Einkünften erlitten hat wie die Landcasse, habe ich geglaubt die Lage der Sache so betrachten zu müssen, als ob sie vor der Hand gewissermaßen durch einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu lösen, und deshalb für 1850 die Hälfte der in Frage stehenden Summe zu bewilligen sei. Demgemäß habe ich gestern für die Ablehnung der Sublevationsgelder, aber für Bewilligung der Herrengelder gestimmt, unter dem Vorbehalt: die Herrengelder nicht als solche, sondern als Sublevationsgelder zu bewilligen. Nachdem aber gestern in erster Lesung die Herrengelder sowohl als die Sublevationsgelder abgelehnt worden, habe ich heute für den Antrag des Abg. Schütz gestimmt, weil derselbe mit meinen Ansichten, namentlich in Hinsicht auf die Größe der zu bewilligenden Summe, am meisten zusammentrifft.

Detmold den 2. März 1850.

Schierenberg.

Schließlich wurde der ganze Etat genehmigt.

Sodann sollte zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zur Wahl des Ausschusses übergegangen werden. — Zunächst kam jedoch der obenerwähnte v. Cölln'sche Antrag, nachdem dessen Dringlichkeit anerkannt war, zur Berathung.

Der Antragsteller begründete denselben in ausführlicher Rede, worin er namentlich hervorhob, daß er es nicht auf sich nehmen könne zu bewirken,

ken, daß der Landtag vielleicht unvertreten bleibe, weil der winzige Umstand einer größeren Zahl der Ausschußmitglieder dazwischen getreten.

Abg. Althof sprach sich ausführlich gegen den von Cölln'schen Antrag aus und beantragte darüber zur Tagesordnung überzugehen. Desgleichen erklärten sich die Abg. Leizmann, Hildebrand und Hausmann gegen den Antragsteller, während der Herr Regierungsrath Heldman erklärte: die Regierung werde die Wahl eines andern Ausschusses als des in der Verfassung von 1837 anerkannten zur Zeit nicht genehmigen.

Der Abg. Böhmer sah keine Schwierigkeit in der Wahl von 5 Personen, von denen doch eigentlich nur 3 in Function sein würden, während die beiden Andern als Stellvertreter anzusehen seien.

Nach längerer Debatte über diesen Gegenstand stellte der Abg. Petri II. folgenden Antrag.

> Der Landtag beschließt:
>
> unter Aufhebung der entgegenstehenden Beschlüsse vom 15. Juni 1849 und 28. Februar 1850 nunmehr in Ausführung des Gesetzes vom 16. Januar 1849 drei Ausschußdeputirte zu wählen, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschußdeputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.
>
> Petri II.

Die formelle Zulässigkeit des v. Cölln'schen Antrags wurde hiernächst anerkannt und darauf in namentlicher Abstimmung zunächst der v. Cölln'sche Antrag verworfen, indem nur der Antragsteller dafür stimmte.

Sodann wurde auch der Petri'sche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 8 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

> Dafür stimmten die Abg. Schierenberg, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Weßel, Petri I., Oberbracht. — Abg. Meyer fehlte, — die übrigen Abg. stimmten gegen den Antrag.

Der Abg. Petri II. las sodann die unten folgende Erklärung vor, welcher sich die Abg. v. Stietencron, Weßel, Petri I., Oberbracht, König, Schierenberg und endlich der Präsident v. Cölln, Letzterer mit der Bemerkung, daß auch er keine 5 Ausschußmitglieder, welche sämmtlich unter sich gleichberechtigt seien wählen könne, anschlossen. — Die Erklärung lautete wie folgt:

> Nach der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 hatten die früheren Stände das Recht, einen aus 3 Abgeordneten bestehenden Landtagsausschuß zu wählen, welcher die in den §§. 37 und 38 der Verfassungsurkunde bestimmten Rechte und Verpflichtungen hatte.
>
> Am außerordentlichen Landtage des Jahrs 1848 haben die frühern Stände mit der Fürstlichen Regierung das Gesetz vom 16. Januar 1849 vereinbart, nach dessen §. 2 der gegenwärtige, nach einem rein repräsen-

sentativen Wahlmodus berufene Landtag aus seiner Mitte „drei Aus-„schußdeputirte“ zu wählen hat, „auf welche die Rechte und Verpflich-„tungen der bisherigen Ausschußdeputirten der Ritterschaft, der Städte „und des platten Landes übergehn.“

Der gegenwärtige Landtag hat sich an dies Gesetz nicht gebunden geachtet und in der Sitzung vom 15. Juni 1849 mit 17 gegen 5 Stimmen beschlossen, nicht nach Maaßgabe desselben zu wählen; er hat vielmehr in der Sitzung vom 28. v. M. durch Stimmenmehrheit beschlossen, einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu wählen und demselben diejenige Instruction zu geben, welche im §. 40 des von Fürstlicher Regierung nicht genehmigten Verfassungsentwurfes niedergelegt ist.

Dies neue Institut, welches auf kein Gesetz gegründet ist, erscheint uns als werthlos und gefährlich; werthlos, insofern die Regierung einen solchen Ausschuß anzuerkennen nicht gehalten ist; gefährlich insofern der Landtag durch seine eben angezogenen Beschlüsse nicht nur die verfassungsmäßige Garantie der landständischen Rechte selbst aus der Hand giebt, sondern auch dadurch und durch Mißachtung eines noch bestehenden Gesetzes Anlaß zu Conflicten bietet.

Wir sehen uns daher zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die Verantwortung für etwaige Folgen jener Beschlüsse ablehnen, gegen die Schmälerung der landständischen Rechte Verwahrung einlegen und an der Wahl des neu beliebten Ausschusses uns nicht betheiligen können.

Detmold am 2 März 1850.

Petri II. J. Fhr. v. Stietencron. C. König. A. Weßel. Oberbracht. Schierenberg.

Die genannten Abg. mit dem Abg. Petri II. verließen sodann die Sitzung, wodurch der Landtag, da der Abg. Meyer schon abgereist war, beschlußunfähig wurde.

Der Vicepräsident Hausmann, welcher den Vorsitz übernommen hatte, erklärte darauf die Sitzung für geschlossen. —

Ende der Sitzung um ½1 Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.

149.

Geschehen Detmold am Landtage, Sonnabend den 2. März 1850. Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig waren die Abgeordneten außer v. Stietencron, Weßel, Petri II., König, Oberbracht, Schierenberg und Meyer.

Inhalt: Beschluß der Vertagung des Landtags auf unbestimmte Zeit.

In der durch den Vicepräsidenten Hausmann durch schriftliche Aufforderung veranlaßten Sitzung, stellte der so eben Genannte den folgenden Antrag:

> Da 8 Mitglieder erklärt haben, sich der Wahl des beschlossenen Ausschusses enthalten zu wollen und durch ihr Fortgehen die Versammlung heute Morgen beschlußunfähig gemacht haben, im Uebrigen der Landtag seine Geschäfte erledigt hat: so möge derselbe beschließen, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Der Präsident v. Cölln erklärte darauf, nachdem auf seinen Vorschlag die Genehmigung der Protocolle aus den drei letzten Sitzungen vom Landtage dem Bureau überlassen und der Hausmannsche Antrag genehmigt war,

> daß der Landtag hiermit auf unbestimmte Zeit vertagt sei.

Ende der Sitzung um $^1/_2$5 Uhr.

v. Cölln.

Hildebrand.

Vette.


01776403

